

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 10. Januar 1955	Nr. 1
Tag	Inhalt	Seite
23. 12. 54	Verordnung über die Form der Verkündung von Gesetzen und der Veröffentlichung von anderen Bestimmungen und Bekanntmachungen	1
23. 12. 54	Anordnung zur Regelung des Abschlusses von Ausbildungsverträgen für Lehr- und Anlernberufe	1
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	4

Verordnung über die Form der Verkündung von Gesetzen und der Veröffentlichung von anderen Bestimmungen und Bekanntmachungen.

Vom 23. Dezember 1954

§ 1

(1) Die Verkündung von Gesetzen der Volkskammer, von Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates und von normativen Verwaltungsakten der Leiter der zentralen staatlichen Organe erfolgt im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, nachdem die unterzeichneten Originaldokumente beim Büro des Präsidiums des Ministerrates eingereicht sind.

(2) Das Gesetzblatt erscheint mit dem Teil I, dem Teil II und dem Sonderdruck. In welchem Teil des Gesetzblattes die Veröffentlichung erfolgt, entscheidet das Büro des Präsidiums des Ministerrates. Erfolgt die Veröffentlichung im Teil II oder im Sonderdruck, so ist im Teil I nachrichtlich darauf hinzuweisen.

(3) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe sind berechtigt, zur Anleitung und Information der ihnen unterstellten und nachgeordneten Organe Mittelungsblätter herauszugeben.

(4) Öffentliche Bekanntmachungen auf Grund gesetzlicher Vorschriften werden im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlicht.

§ 2

(1) Das Gesetzblatt und das Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik werden von dem Büro des Präsidiums des Ministerrates herausgegeben.

(2) Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften tragen die Leiter der staatlichen Organe die volle Verantwortung, die den normativen Verwaltungsakt unterzeichnen.

(3) Die unterzeichneten Originaldokumente werden beim Büro des Präsidiums des Ministerrates verwahrt.

§ 3

(1) Das in der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. Februar 1953 (ZBl. S. 19) und in der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. März 1953 (ZBl. S. 103)

zur Verordnung über die Verkündung von Gesetzen und Veröffentlichung von anderen Bestimmungen und Bekanntmachungen geregelte Verfahren sowie die Anordnung vom 5. Mai 1953 über die Form von öffentlichen Bekanntmachungen durch die Justizorgane (ZBl. S. 203) und die Anordnung vom 6. Januar 1954 über die öffentlichen Bekanntmachungen in Konkursverfahren durch die Justizorgane (ZBl. S. 28) gelten sinngemäß weiter.

(2) Die Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Verkündung von Gesetzen und Veröffentlichung von anderen Bestimmungen und Bekanntmachungen (GBl. S. 1336) wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1954

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Grotewohl

Anordnung zur Regelung des Abschlusses von Ausbildungs- verträgen für Lehr- und Anlernberufe.

Vom 23. Dezember 1954

§ 1

(1) Schüler, die das Ziel der 8. Klasse der Grundschule erreicht haben, können — bis auf solche Berufe, die für Absolventen der Oberschulen vorgesehen sind — einen beliebigen in der Systematik der Ausbildungsberufe festgelegten Beruf erlernen.

(2) Die gleichen Möglichkeiten werden den Schülern geboten, die das Ziel der 7. Klasse der Grundschule nach achtjährigem Schulbesuch erreichen und aus der Grundschule entlassen werden, mit Ausnahme solcher Berufe, bei denen komplizierte Arbeitstechniken beherrscht werden müssen.

§ 2

Schüler, die nach achtjährigem Besuch der Grundschule die 7. Klasse oder das Ziel der 6. Klasse erreicht

haben und aus der Grundschule entlassen werden, können nach individueller Beratung in Lehrberufe mit vorwiegend manueller Tätigkeit aufgenommen werden.

§ 3

Schüler aus Hilfsschulen können in Ausnahmefällen entsprechend ihrem Leistungsvermögen nach individueller Entscheidung in Lehrberufe mit vorwiegend manueller Tätigkeit aufgenommen werden.

§ 4

Für Schüler, die ein Anlernverhältnis eingehen wollen, besteht keine Einschränkung, sofern sie die Voraussetzung dafür haben, sich die fachtheoretischen Kenntnisse entsprechend der Qualifikationscharakteristik des Anlernberufes während der Ausbildung anzueignen.

§ 5

(1) In Zweifelsfällen über den Abschluß eines Berufsausbildungs- bzw. eines Anlernvertrages entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, nach Prüfung der Kompliziertheit des Berufes.

(2) Zur Erleichterung der Entscheidung ist die Beispielliste (s. Anlage) im Prinzip zugrunde zu legen.

(3) Schüler, die das Ziel der 8. Klasse der Grundschule erreicht haben, sind außer den Absolventen der Oberschulen vorrangig in Berufsausbildungsplätze unterzubringen.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1954

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

Wießner

Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Anordnung

I.

Im Rahmen des Planes der Berufsausbildung sind die unter Ziffern 1 und 2 aufgeführten Berufe für Absolventen der Oberschulen (Abiturienten und Zehnklassenschüler) vorgesehen bzw. entsprechend dem prozentualen Anteil offen zu halten.

Sollten diese Stellen bis zum 31. Juli eines jeden Jahres von Absolventen der Oberschulen nicht besetzt sein, so können Jugendliche, die das Ziel der 8. Klasse der Grundschule erreicht haben, Lehrverträge in diesen Berufen abschließen.

1. Abiturienten

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung	Prozentualer Anteil
3321/04	Filmfotograf	100 %
4242	Laborant für Geologie und Mineralogie	100 %
4249	Physiklaborant	100 %
4249/01	Elektrolaborant	100 %

2. Zehnklassenschüler und Abiturienten

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung	Prozentualer Anteil
2685	Augenoptiker	100 %
2815/01	Chemielaborant	100 %
2815/03	Fotochemielaborant	100 %
2815/04	Farben- und Lacklaborant	100 %
2815/05	Metallurgielaborant	100 %

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung	Prozentualer Anteil
2815/06	Textillaborant	100 %
2815/07	Papier- und Zellstofflaborant	100 %
2815/08	Lebensmittelchemielaborant	100 %
4243	Werkstoffprüfer (Metall)	100 %
4243/01	Werkstoffprüfer (Baustoffe)	100 %
5141/04	Buchhalter (Außenhandel)	100 %
6371/03	Medizinische Laborantin	100 %
6371/05	Apothekenhelferin	100 %
2683	Orthopädiemechaniker	80 %
2743/02	E-Instrumentenmechaniker (Meßtechnik)	50 %
2743/04	Funkmechaniker	50 %
2815/09	Milchwirtschaftliche Laborantin	50 %
3311/01	Technischer Zeichner (Maschinenbau)	50 %
3311/02	Technischer Zeichner (Schiffbau)	50 %
3311/04	Technischer Zeichner (Stahibau)	50 %
3311/05	Technischer Zeichner (Bau)	50 %
3311/06	Bergvermessungszeichner	50 %
3311/07	Vermessungszeichner (Landvermessung)	50 %
3311/08	Technischer Zeichner (Heizungs- und Lüftungsbau, Rohrinstallation)	50 %
5141/01	Materialversorger (Industrie)	50 %
5141/02	Buchhalter (Industrie)	50 %
5141/03	Im- und Exporteur (Außenhandel)	50 %
5141/08	Buchhalter (Genossenschaft)	50 %
5141/09	Buchhalter (Einzelhandel)	50 %
5141/11	Drogist	50 %
5141/12	Buchhändler	50 %
5141/17	Buchhalter (Landwirtschaft)	50 %
5151/01	Geld- und Kredit-sachbearbeiter	50 %
5151/02	Versicherungssachbearbeiter	50 %
6343	Zahntechniker	50 %
9319/02	Architekturmodellbauer	50 %
2216/03	Steinbildhauer	40 %
2331/08	Kunstaugenbläser	40 %
3115	Holzbildhauer	40 %
3149	Biologiemodellmacher	40 %
2471	Stukkateur	30 %
2696	Galvaniseur	30 %
3318	Schrift- und Plakatmaler	30 %
3319	Kartographischer Zeichner	30 %
4225	Facharbeiter für Biologie	30 %
2347/02	Feinoptiker	25 %
2611	Schmelzschweißer	20 %
2645	Stahlschiffbauer	20 %
2682	Chirurgiemechaniker	20 %
2811/08	Facharbeiter für Pharmazeutische Chemie	20 %
3044/01	Bootsbauer	20 %
3334	Stereoplastiker	20 %
3336/01	Chemigraph	20 %
3351	Buchdrucker	20 %
8319/01	Gebrauchswerber	20 %
2511/01	Hochöfner	10 %
2511/02	Stahlwerker	10 %
2631/06	Metallmodellbauer	10 %
3023	Holzmodellbauer	10 %
3781	Brauer und Mälzer	10 %

II.

Die nachstehend aufgeführten Berufe sind beim Abschluß von Lehrverträgen als Beispiel für Berufe mit vorwiegend manueller Tätigkeit zu werten.

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung	Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung
1111 bis 1144	Ackerbauer, Tierzüchter, Tierpfleger	3131/01	Besen- und Bürstenmacher
1151/01	Gemüsegärtner	3131/02	Bürsten- und Pinselmacher
1151/03	Obstbaumgärtner*	3133	Schirmmacher
1151/07	Winzer	3135/01	Holzspielzeugfacharbeiter
1151/08	Gemüsebauer (LPG)	3135/02	Spielzeughersteller
1215	Forstfacharbeiter	3152	Korbmacher
1215/01	Genossenschaftsbauer (Forst)	3160	Möbellackierer
1234	Hochseefischer	3211/01	Papier- und Pappenmacher
2111/01	Junghauer (Braunkohlenbergbau)	3211/02	Zellstoffmacher
2216/04	Steinfacharbeiter (Quarz, Porphyrt)	3222	Kartonagenmacher
2216/05	Steinfacharbeiter (Granit)	3411	Filzmacher
2219	Schieferfacharbeiter	3421 bis 3427	Berufsordnung Spinner
2259/01	Kalkfacharbeiter	3491/01	Hutmacher
2259/02	Zementfacharbeiter	3491/02	Mützenmacher
2262/01	Kunststeinfacharbeiter	3511/01	Polsterer
2262/02	Betonfacharbeiter (Fertigteile)	3511/02	Fahrzeugpolsterer
2271	Ziegler	3511/03	Tapezierer
2275	Feuerfestformer	3531/01	Kunstblumenmacher
2281	Töpfer	3531/02	Kunstblumenfärber
2287	Kerämbrenner	3531/03	Schmuckfedermacher
2311	Glasschmelzer	3611/01	Gerber
2411/01	Maurer	3611/02	Lohgerber
2421	Betonbauer	3611/03	Chromgerber
2421/01	Betonbauer (Einschaler)	3631/01	Sattler
2421/02	Betonbauer (Bieger und Verleger)	3631/02	Karoseriesattler
2441/01	Steinsetzer	3639	Lederwarenstepper
2441/02	Schwarzdeckenstraßenbauer	3641	Schuhmacher
2451	Brunnenbauer	3643	Holzschuhmacher
2455	Kanalbauer	3643/02	Stepper (Schuhindustrie)
2463	Isolierer	3643/03	Stanzer (Schuhindustrie)
2473	Fliesenleger	3711	Getreidemüller
2475	Ofensetzer	3721/01	Bäcker
2476/01	Glaser	3721/02	Keksbäcker
2476/02	Rahmenglaser	3724	Konditor
2478	Maler	3725	Lebküchler
2479/01	Betonstein- und Terrazzohersteller	3731	Zuckerfacharbeiter
2479/02	Steinholzleger	3732/01	Bonbonmacher
2532	Kernmacher	3732/02	Dragist
2551/02	Schmiede	3733/01	Konfektmacher
2611/01	Lichtbogenschweißer	3733/02	Schokoladenmacher
2611/02	Gasschweißer	3744/01	Speiseölfacharbeiter
2651	Klempner	3744/02	Margarine- und Speisefettfacharbeiter
2655/03	Rohrschlosser	3751	Fleischer
2821/04	Vulkaniseur	3751/01	Schlächter
2825	Wachszieher	3751/02	Wurstmacher
3021	Tischler im Handwerk	3751/03	Roßschlächter
3022	Industriezimmerer	3771	Koch
3025	Parkettleger	3774	Obst- und Gemüsekonservierer
3031	Böttcher	3776	Fischfacharbeiter
3037	Rolladen- und Jalousiemacher	3787/03	Süßmoster
3041	Stellmacher für Gespannfahrzeuge	6391	Friseur
3119/04	Hutformenbauer		
3119/05	Schuhleistenmacher		

**Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 1 vom 10. Januar 1955 enthält:

	Seite
Anordnung vom 23. Dezember 1954 über die Errichtung des VEB Energiebau in Dresden	1
Anordnung vom 1. Dezember 1954 über Investitionsträger beim volkseigenen Wohnungsbau	2
Anordnung vom 24. Dezember 1954 zum Plan der Enttrümmerung	3
Erste Anweisung vom 24. Dezember 1954 zur Anordnung zum Plan der Enttrümmerung	3
Anordnung vom 28. Dezember 1954 zur Durchführung einer Erhebung der 1951 bis 1954 ausgeführten Dienst-, Werk- und anderen zweckgebundenen Wohnungen	5
Dritte Anordnung vom 24. Dezember 1954 über Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Organisation in der Energiewirtschaft	7

WICHTIGE MITTEILUNG!

Zum Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik ist erschienen:

*Einbanddecke für das 1. Halbjahr 1954
in Halbleinen zum Stückpreis von 1.50 DM zuzüglich Versandkosten*

Bestellungen bitten wir nur an das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4-6, zu richten

Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik

*1. Halbjahr 1954, gebunden
in Halbleinen — Preis 10,50 DM zuzüglich Versandkosten*

Bestellungen bitten wir an den örtlichen Buchhandel oder an das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4-6, zu richten



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 13. Januar 1955	Nr. 2
------	-----------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
23. 12. 54	Verordnung über die Regelung der Entschädigung für erloschene vererbliche und veräußerliche Apothekenbetriebsrechte	5
23. 12. 54	Verordnung über Herstellen, Vertrieb oder Besitz von Funksendeanlagen	6
23. 12. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Herstellen, Vertrieb oder Besitz von Funksendeanlagen	7
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	8

**Verordnung
über die Regelung der Entschädigung für erloschene
vererbliche und veräußerliche Apotheken-
betriebsrechte.**

Vom 23. Dezember 1954

Zur Regelung der Entschädigung der nach § 7 Abs. 1 der Verordnung vom 22. Juni 1949 über die Neuregelung des Apothekenwesens (ZVObl. S. 487) erloschenen vererblichen und veräußerlichen Apothekenbetriebsrechte wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Den früheren Inhabern der erloschenen vererblichen und veräußerlichen Apothekenbetriebsrechte und deren Erben, die für Schulden des Erblassers persönlich haften, sowie den Witwen und Waisen, die ein auf solchen Apothekenbetriebsrechten ruhendes Witwen- und Waisenrecht verloren haben, ist auf Antrag gemäß § 9 Abs. 3 der Verordnung vom 22. Juni 1949 über die Neuregelung des Apothekenwesens eine Entschädigung zu leisten.

(2) Noch nicht gestellte Anträge auf Entschädigungsleistung müssen innerhalb drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung über die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes an das Ministerium für Gesundheitswesen eingereicht sein. Anträge, die bereits gemäß § 9 Abs. 4 der Verordnung vom 22. Juni 1949 über die Neuregelung des Apothekenwesens gestellt sind, werden als bereits eingereichte Anträge berücksichtigt. Ist ein Antrag nicht innerhalb der vorstehend genannten Ausschlussfrist gestellt, erlischt der Entschädigungsanspruch.

(3) Der Entschädigungsberechtigte hat im Zusammenhang mit dem Antrag eine eidesstattliche Erklärung zu übermitteln, ob bzw. inwiefern Gegenforderungen gemäß § 5 gegen ihn bestehen,

§ 2

(1) Dem Entschädigungsberechtigten hat das Ministerium für Gesundheitswesen einen schriftlichen Feststellungsbescheid zu erteilen. Dieser muß enthalten:

- a) die Art des erloschenen Apothekenbetriebsrechtes;
- b) Name und Ort der betroffenen Apotheke;
- c) die Berechnung und die Höhe der Entschädigung;
- d) bisher geleistete Abschlagszahlungen;
- e) rechtzeitig angemeldete Forderungen gemäß § 5, deren Reihenfolge in der Aufrechnung und Umfang der Aufrechnung;
- f) Art der Auszahlung;
- g) Rechtsmittelbelehrung (Abs. 2).

(2) Gegen den Feststellungsbescheid kann der Entschädigungsberechtigte binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist gleichzeitig zu begründen. Das Ministerium für Gesundheitswesen entscheidet über Einsprüche endgültig.

§ 3

(1) Die Höhe der Entschädigung beträgt 50% des Durchschnitts der bei Ausübung des erloschenen Apothekenbetriebsrechtes erzielten Jahresumsätze in den Jahren 1936, 1937 und 1938. Können die Umsätze der Jahre 1936, 1937 und 1938 nicht einwandfrei durch Bestätigung der zuständigen Abteilung Finanzen (Unterabteilung Abgaben) des Rates des Kreises nachgewiesen werden, oder fehlt der Nachweis einer dieser Jahresumsätze, so beträgt die Entschädigung 30% des nachgewiesenen Durchschnitts der erzielten Jahresumsätze in den Jahren 1946, 1947 und 1948. Die Höhe der Entschädigung darf den versteuerten Einheitswert des Apothekenbetriebsrechtes nicht übersteigen.

(2) Ist eine Beibringung der Jahresumsätze nach Abs. 1 nicht möglich, entscheidet über die Höhe der Entschädigung das Ministerium für Gesundheitswesen. Der Entschädigungsberechtigte ist in diesem Falle vor Festsetzung der Entschädigung zu hören.

§ 4

(1) Verbleibt unter Anrechnung von bereits gezahlten Abschlagszahlungen und nach Aufrechnung angemeldeter unstrittiger Forderungen gemäß § 5 ein Restbetrag, so sind dem Berechtigten bis zu 3000 DM sofort nach Abschluß des Feststellungsverfahrens (§ 2) auf ein Konto des Entschädigungsberechtigten in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin zu überweisen, sofern der Entschädigungsberechtigte bereits mehr als 10 % der Gesamtforderung erhalten hat. Hat der Entschädigungsberechtigte noch keine Abschlagszahlung oder weniger als 10 % seiner Entschädigungsforderung erhalten, so sind ihm bis zu 50 %, jedoch höchstens 8000 DM auf Konto zu überweisen.

(2) Die nicht gemäß Abs. 1 in bar beglichenen Teile der Restforderung werden durch Eintragung von Guthaben in Sparbüchern abgegolten, die auf Veranlassung des Ministeriums für Gesundheitswesen besonders einzurichten sind. Diese Guthaben sind ab 1. April 1955 mit einem Fünftel, ab 1. April jedes folgenden Jahres mit je einem weiteren Fünftel des einzutragenden Betrages für den Entschädigungsberechtigten frei verfügbar. Die eingetragenen Guthaben werden mit 4 % jährlich verzinst. Die Zinsbeträge sind uneingeschränkt verfügbar.

(3) Soweit eine frühere Entschädigungsleistung über die auf Grund dieser Verordnung endgültig festgesetzte Entschädigungsforderung hinausgeht, ist der festgestellte Mehrbetrag an den Staatshaushalt zurückzuführen. Ausnahmen in begründeten Sonderfällen genehmigt das Ministerium für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 5

(1) Folgende Gegenforderungen, wenn sie im Rahmen des Entschädigungsverfahrens gegen die Entschädigungsberechtigten geltend gemacht werden, sind gegen die Entschädigungsforderung aufzurechnen:

- a) Abgabenforderungen (einschließlich Betriebsabgaben gemäß § 13 der Verordnung vom 22. Juni 1949 über die Neuregelung des Apothekenwesens);
- b) Forderungen auf Leistung von Sozialversicherungsbeiträgen;
- c) Forderungen haushaltsgebundener Einrichtungen;
- d) Forderungen der volkseigenen Kreditinstitute sowie der übrigen Rechtsträger aus dem Bereich der volkseigenen Wirtschaft gemäß der Neunzehnten Durchführungsbestimmung vom 13. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 32).

(2) Die Aufrechnung ist nicht zulässig, soweit die Entschädigungsforderung für Rechte Dritter haftet, die der volkseigenen Forderung, mit der aufgerechnet werden soll, entstanden sind.

§ 6

Ist ein früheres Apothekenbetriebsrecht als grundstücksgleiches Vermögen oder grundstücksgleicher Verögensteil mit dinglichen Rechten Dritter belastet, so haftet nicht die Entschädigungsforderung an Stelle dieses grundstücksgleichen Vermögens.

§ 7

Die gemäß § 13 der Verordnung vom 22. Juni 1949 über die Neuregelung des Apothekenwesens zu leistenden Betriebsabgaben werden ab Monat Januar 1955 nicht mehr erhoben.

§ 8

(1) Der Unterschiedsbetrag zwischen der Entschädigung und dem Buchwert des Apothekenbetriebsrechtes erhöht oder vermindert den aus dem Apothekenbetrieb erzielten Gewinn des Wirtschaftsjahres, in dem die Entschädigung endgültig festgestellt wird. Weist die Eröffnungsbilanz dieses Wirtschaftsjahres den vorläufig ermittelten Entschädigungsanspruch und einen sogenannten „Stillhalteposten“ aus, so treten deren Summe — oder Differenz — an die Stelle des Buchwertes des Apothekenbetriebsrechtes. Die Entschädigung unterliegt der Umsatzsteuer.

(2) Sind Erbschaftsteuern oder Vermögensteuern nach einem von der endgültig festgestellten Entschädigung abweichenden Betrag berechnet worden, so sind die Veranlagungen entsprechend zu berichtigen. Die Berichtigung der Vermögensteuerfestsetzungen ist mit Wirkung vom 1. Januar 1950 durchzuführen.

§ 9

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium der Justiz.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1954

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident	Ministerium für Gesundheitswesen
Grotewohl	Steidle Minister

**Verordnung
über Herstellen, Vertrieb oder Besitz
von Funksendeanlagen.**

Vom 23. Dezember 1954

Die ordnungsgemäße Durchführung des Funkverkehrs erfordert eine Lenkung in der Produktion und in der Verwendung von Funksendeanlagen. Einer mißbräuchlichen Benutzung solcher Anlagen muß vorgebeugt werden.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

(1) Funksendeanlagen im Sinne dieser Verordnung sind hochfrequente elektrische Schwingungserzeuger, die der Übermittlung von Nachrichten, Zeichen, Bildern, Tönen oder Impulsen ohne Verbindungsleitungen oder unter Verwendung elektrischer, an einem Leiter entlang geführter Schwingungen dienen.

(2) Den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen alle Funksendeanlagen, gleichgültig, ob sie im Selbstbau oder fabrik- oder handwerksmäßig hergestellt worden sind oder werden. Dies gilt auch für solche Funksendeanlagen, bei denen einzelne Teile oder einzelne Verbindungen noch fehlen oder wieder entfernt worden sind.

(3) Die Funksendeanlagen im Bereich des Ministeriums des Innern fallen nicht unter diese Verordnung. Sie unterstehen den Anordnungen und Bestimmungen des Ministers des Innern.

§ 2

(1) Für das Herstellen, den Vertrieb sowie den Besitz von Funksendeanlagen ist die Genehmigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen erforderlich. Die Genehmigung muß erteilt sein, bevor die Funksendeanlage hergestellt, vertrieben oder in Besitz genommen werden darf.

(2) Funksendeanlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits hergestellt sind oder sich in der Fertigung oder Planung befinden, sind bis zum 28. Februar 1955 beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen anzumelden. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, wenn bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung ein Antrag auf Genehmigung der Herstellung, des Vertriebes oder des Besitzes von Funksendeanlagen gestellt worden ist.

(3) Die Genehmigung nach Abs. 1 umfaßt nicht die Genehmigung zum Errichten oder Betreiben einer Funksendeanlage. Hierfür ist gemäß den §§ 1 und 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen in der Fassung vom 14. Januar 1928 (RGBl. I S. 8) eine besondere Genehmigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen erforderlich.

§ 3

(1) Die Genehmigung wird in Form einer Genehmigungsurkunde erteilt.

(2) Die Genehmigung kann nicht übertragen werden.

(3) Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.

§ 4

(1) Der Inhaber der Genehmigung darf nur solche Arten von Funksendeanlagen herstellen, vertreiben oder besitzen, die in der Genehmigungsurkunde angegeben sind.

(2) Die Funksendeanlagen dürfen nur an den in den Genehmigungsurkunden angegebenen Orten hergestellt oder vertrieben oder in Besitz gehalten werden.

(3) Soll eine Funksendeanlage an einer anderen Stelle hergestellt, vertrieben oder in Besitz genommen werden, so ist dies vor der Änderung dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zwecks Berichtigung bzw. Neuausstellung der Genehmigungsurkunde mitzuteilen.

§ 5

(1) Den Beauftragten des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen ist Zutritt zu den Räumen, in denen Funksendeanlagen hergestellt, vertrieben oder in Gewahrsam gehalten werden, zu gewähren.

(2) Auf Verlangen ist den Beauftragten des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen Auskunft zu erteilen und die Genehmigungsurkunde vorzulegen.

§ 6

(1) Die Genehmigung erlischt,

a) wenn sie vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen widerrufen wird,

b) wenn der Inhaber auf sie verzichtet,

c) wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

(2) Widerruf und Verzicht sind an keine Frist gebunden.

(3) Nach Erlöschen der Genehmigung ist die Genehmigungsurkunde innerhalb einer Frist von einem Monat dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zurückzugeben.

§ 7

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 2 Absätze 1 und 2 oder des § 4 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 1000 DM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 5 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 DM und Haft oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 8

(1) Neben der Strafe kann auf Einziehung der Geräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht oder die zu einer solchen Handlung benutzt worden sind, ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse und sonstige Rechte Dritter erkannt werden.

(2) Auf die Einziehung kann auch selbständig erkannt werden. Auf das Verfahren finden die §§ 266 und 267 StPO Anwendung.

§ 9

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1954

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident	Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
Grotewohl	Burmeister Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Herstellen, Vertrieb oder Besitz von Funksendeanlagen.

Vom 23. Dezember 1954

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 23. Dezember 1954 über Herstellen, Vertrieb oder Besitz von Funksendeanlagen (GBl. I S. 6) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Anträge auf Genehmigung

(1) Anträge auf Genehmigung zur Herstellung, zum Vertrieb oder zum Besitz von Funksendeanlagen sind schriftlich an das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu richten.

(2) Der Antrag muß enthalten:

a) Name und Wohnort des Antragstellers,

b) Betriebsstätte, wo die Anlagen hergestellt werden, oder

Geschäftsstelle, wo die Anlagen vertrieben werden, oder

Ort, wo sich die Anlagen befinden,

c) Art, Leistung, Frequenzbereich und Verwendungszweck der Funksendeanlagen.

(3) Forschungs- und Entwicklungsstellen, die zur Durchführung von Arbeiten des Volkswirtschaftsplanes — Plan Forschung und Technik — Funksende-

anlagen entwickeln, aufbauen, anschaffen oder besitzen, haben darüber dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen eine Anzeige unter Mitteilung der im Abs. 2 genannten Angaben zu machen. Die nach § 2 der Verordnung über Herstellen, Vertrieb oder Besitz von Funkseideanlagen erforderliche Genehmigung gilt mit Bestätigung des Empfangs der Anzeige durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen als erteilt.

§ 2

Ausnahmen von der Anmeldepflicht

Ohne besondere Genehmigung dürfen in Erfüllung eines Beförderungsgeschäfts Funkseideanlagen befördern, aufbewahren und abliefern:

- a) die Deutsche Post,
- b) die dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen,
- c) Spediteure und
- d) Frachtführer.

§ 3

Herstellen von Funkseideanlagen

(1) Der Inhaber der Genehmigung ist berechtigt, die hergestellten Funkseideanlagen im eigenen Gewahrsam zu lagern.

(2) Zur Lagerung von Funkseideanlagen an einem anderen Ort als den der Betriebsstätte bedarf es der Genehmigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

(3) Fabrik- oder handwerksmäßig hergestellte Funkseideanlagen sind listenmäßig zu erfassen. Den Beauftragten des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen sind diese Listen auf Verlangen vorzulegen.

§ 4

Vertrieb von Funkseideanlagen

(1) Die Genehmigung zum Vertrieb ermächtigt nicht zur Ausführung von Funkseideanlagen. Für die Ausführung gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der Inhaber der Genehmigung ist berechtigt, die in der Genehmigungsurkunde genannten Funkseideanlagen bei sich zu lagern und aufzubewahren.

(3) Zur Lagerung von Funkseideanlagen an einem anderen Ort als den der Geschäftsstelle bedarf es der Genehmigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

(4) Die am Lager befindlichen und die vertriebenen Funkseideanlagen sind listenmäßig zu erfassen. Den Beauftragten des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen sind diese Listen auf Verlangen vorzulegen.

§ 5

Besitz von Funkseideanlagen

(1) Eine Abgabe oder Überlassung einer Funkseideanlage an andere ist nur mit Genehmigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen zulässig, auch wenn diese anderen bereits eine Genehmigung zum Errichten und zum Betrieb einer Funkseideanlage besitzen.

(2) Eine vorübergehende Überlassung an einen anderen oder Verwahrung durch einen anderen ist nur zulässig, wenn dieser vorher im Besitz einer Genehmigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen zum Besitz dieser Funkseideanlage ist.

§ 6

Gebühren

Für die Ausstellung einer Genehmigungsurkunde wird eine Gebühr von 3 DM erhoben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1954

Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
Burmeister
Minister

Hinweis auf Verkündungen

im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 2 vom 14. Januar 1955 enthält:

	Seite
Anordnung vom 28. Dezember 1954 zur Änderung der Verordnung Nr. 3 über die Berechnung des natürlichen Schwundes bei Lebensmitteln	9
Anordnung vom 28. Dezember 1954 über die Anwendung der Normen des natürlichen Schwundes bei Lebensmitteln	9
Anordnung vom 3. Januar 1955 zur Einführung von Typenreihen für Holzfenster und Holztüren	14
Statut vom 10. Dezember 1954 der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe	14

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 14. Januar 1955	Nr. 3
------	-----------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
10. I. 55	Anordnung über die Durchführung der Schöffenvahlen im Jahre 1955	9
4. I. 55	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Zulassung von Kulturpflanzenarten	11

Anordnung über die Durchführung der Schöffenvahlen im Jahre 1955.

Vom 10. Januar 1955

Auf Grund des § 36 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 2. Oktober 1952 (GBl. S. 983) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern folgende Anordnung erlassen:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel der Schöffenvahlen

Die Schöffenvahlen haben das Ziel, die volle Mitwirkung der Werktätigen, insbesondere der Arbeiter und Bauern an der Rechtsprechung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik zu sichern. Sie werden getragen von der Nationalen Front des demokratischen Deutschland.

§ 2

Zeit der Schöffenvahlen

Die Wahlen der Schöffen für die Kreis- und Bezirksgerichte finden in der Zeit vom 10. März bis 30. April 1955 statt.

§ 3

Anzahl der Schöffen

(1) Für jeden Richter erster Instanz sind 60 Schöffen zu wählen.

(2) Die sich danach für jedes Kreisgericht und Bezirksgericht ergebende Zahl wird vom Wahlausschuß des Kreises bzw. Bezirkes festgesetzt.

Wahlausschüsse

§ 4

(1) Zur Durchführung der Wahlen werden Wahlausschüsse in den Bezirken und Kreisen gebildet.

(2) Die Bildung der Wahlausschüsse ist bis zum 31. Januar 1955 vorzunehmen.

§ 5

(1) Dem Wahlausschuß des Bezirkes gehören an:
der Sekretär des Rates des Bezirkes als Vorsitzender,
ein Vertreter der Nationalen Front des demokratischen Deutschland,
der Leiter der Justizverwaltungsstelle,
der Direktor des Bezirksgerichts,
der Staatsanwalt des Bezirkes.

(2) Dem Wahlausschuß des Kreises gehören an:
der Sekretär des Rates des Kreises als Vorsitzender,
ein Vertreter des Kreisausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland,
der Direktor des Kreisgerichts,
der Staatsanwalt des Kreises,
ein Vertreter des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 6

Vorschläge

Vorschläge für die Schöffenvahlen werden von den Bezirks- und Kreisausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland auf Grund von Vorschlägen der Parteien und Massenorganisationen bis zum 22. Februar 1955 an die Wahlausschüsse der Bezirke und Kreise eingereicht.

Voraussetzungen

§ 7

(1) Als Schöffen sollen nur solche Bürger vorgeschlagen werden, die vorbildlich in ihrem beruflichen und außerberuflichen Leben sind und das Vertrauen der Werktätigen genießen.

(2) Schöffen aus vorangegangenen Wahlperioden, die sich bewährt haben, können erneut vorgeschlagen werden.

§ 8

(1) Nicht wählbar sind Bürger,

- a) die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 28 GVG),
- b) denen das Wahlrecht entzogen ist (§ 28 GVG),
- c) die zur Ausübung des Schöffenamtes unfähig sind (§ 29 GVG).

(2) Es dürfen ferner nicht gewählt werden: Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte.

(3) Nicht vorzuschlagen sind Bürger, die die Berufung zum Schöffenamte ablehnen können (§ 31 GVG), sofern sie nicht im Einzelfall auf die Geltendmachung des Ablehnungsrechts verzichtet haben.

§ 9

Form des Wahlvorschlages

(1) In dem Wahlvorschlag sollen die Kandidaten mit Zu- und Vornamen, Geburtstag und -ort aufgeführt und ihr Beruf sowie ihre Wohnadresse angegeben sein.

(2) Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen:

- a) eine schriftliche Begründung für jeden Kandidaten,
- b) eine schriftliche Erklärung des Kandidaten, daß er kein Ablehnungsrecht (§ 31 GVG) hat oder, sofern er solches hat, es nicht geltend machen will,
- c) eine Bescheinigung des Bürgermeisters bzw. des Vorsitzenden des Rates des Stadtbezirkes über die Wählbarkeit des Kandidaten.

§ 10

Prüfung der Voraussetzungen

(1) Die Wahlausschüsse prüfen, ob die eingegangenen Vorschläge den gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Schöffenamtes entsprechen.

(2) Scheidet auf Grund der Überprüfung ein Kandidat aus, so ist von dem zuständigen Ausschuß der Nationalen Front ein anderer Kandidat zu benennen.

§ 11

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Nach Durchführung der Wahl setzt der Vorsitzende des Wahlausschusses die Bürger, die zu Schöffen gewählt wurden, von ihrer Wahl in Kenntnis. Gleichzeitig übermittelt er die Liste der gewählten Schöffen dem Direktor des Gerichts, für das sie gewählt sind.

§ 12

Verpflichtung der Schöffen

Die Verpflichtung der Schöffen gemäß § 33 GVG ist bis zum 31. Mai 1955 durchzuführen.

§ 13

Einsprüche gegen Entscheidungen des Wahlausschusses

Über Einsprüche gegen Entscheidungen der Wahlausschüsse entscheidet der Minister der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Innere Angelegenheiten im Ministerium des Innern.

II.

Die Wahl der Schöffen für die Kreisgerichte

§ 14

Kandidatenliste

(1) Der Wahlausschuß des Kreises stellt bis zum 28. Februar 1955 die Kandidatenliste auf und legt diese für die Dauer einer Woche zur öffentlichen Einsichtnahme an einem von ihm zu bestimmenden Ort aus.

(2) Die Auslegung der Kandidatenliste zur öffentlichen Einsichtnahme ist durch den Wahlausschuß in geeigneter Weise bekanntzumachen.

§ 15

Prüfung von Einwendungen

(1) Einwendungen der Bürger gegen einzelne Kandidaten sind dem Wahlausschuß mündlich oder schriftlich mitzuteilen. Über eine mündliche Mitteilung ist vom Wahlausschuß ein Protokoll anzufertigen.

(2) Über solche Einwendungen entscheidet der Wahlausschuß.

(3) Scheidet auf Grund dessen ein Kandidat aus, so ist durch den Kreis Ausschuß der Nationalen Front ein anderer Kandidat zu benennen.

§ 16

Wahlversammlungen

(1) Die Schöffen für die Kreisgerichte werden in öffentlichen Versammlungen wie folgt gewählt:

- a) Werkfätige aus Betrieben durch die wahlberechtigten Angehörigen des Betriebes,
- b) Mitglieder von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften durch die wahlberechtigten Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften,
- c) alle anderen Bürger durch die wahlberechtigten Einwohner ihrer Gemeinden, ihrer Städte oder Stadtbezirke.

(2) Wenn es die besonderen örtlichen Verhältnisse bedingen, kann der Wahlausschuß in einzelnen Fällen bestimmen, daß Angehörige von Betrieben und Mitglieder von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ebenfalls durch die Einwohner ihrer Gemeinden, ihrer Städte oder Stadtbezirke gewählt werden.

(3) Der Kreis Ausschuß der Nationalen Front bereitet die Wahlversammlungen vor. Die Wahlversammlung und die Wahl werden von einem Vertreter der Nationalen Front geleitet. An jeder Wahlversammlung muß ein Beauftragter des Wahlausschusses teilnehmen.

§ 17

Vorstellung und Wahl

(1) In der Wahlversammlung stellt sich der Kandidat seinen Wählern vor.

(2) Der Leiter der Wahlversammlung begründet den Vorschlag und teilt mit, daß nach den Feststellungen des Wahlausschusses die gesetzlichen Voraussetzungen

erfüllt sind. Er gibt bekannt, ob gegen den Kandidaten Einwendungen gemäß § 15 vorgebracht worden sind, die der Wahlausschuß als nicht berechtigt abgelehnt hat.

(3) Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung über jeden einzelnen Kandidaten. Der Kandidat ist gewählt, wenn die Mehrheit der Anwesenden für ihn stimmt.

(4) Über die Wahlversammlung ist ein Protokoll zu führen, das dem Wahlausschuß zuzuleiten ist.

§ 18

Inhalt des Protokolls der Wahlversammlung

Das Protokoll über die Wahlversammlung muß enthalten:

1. Tag und Ort der Wahlversammlung,
2. die Zahl der zur Versammlung erschienenen Bürger,
3. die Namen der Kandidaten, die in dieser Versammlung vorgestellt wurden,
4. die Namen der gewählten Kandidaten sowie die Zahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen,
5. die Namen der in der Versammlung abgelehnten Kandidaten sowie die Gründe der Ablehnung,
6. die Unterschriften des Versammlungsleiters und des Beauftragten des Wahlausschusses.

III.

Die Wahl der Schöffen für die Bezirksgerichte

§ 19

Aufstellung der Kandidatenliste

(1) Der Wahlausschuß des Bezirkes stellt bis zum 28. Februar 1955 die Kandidatenliste auf.

(2) § 15 gilt entsprechend.

§ 20

Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl findet in öffentlicher Sitzung des Bezirkstages statt.

(2) Sie erfolgt durch Abstimmung über die gesamte Kandidatenliste. Wird gegen die Wahl einzelner Kandidaten Widerspruch erhoben, so ist über diese Vorschläge einzeln abzustimmen.

(3) Im übrigen erfolgen die Vorbereitung der Wahl, die Vornahme der Abstimmung, die Feststellung des Wahlergebnisses usw. nach den für die Beschlüsse des Bezirkstages geltenden Bestimmungen.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 21

Wahlperiode

(1) Die zur Zeit gewählten Schöffen der Bezirks- und Kreisgerichte üben ihr Amt bis zum 31. Mai 1955 aus.

(2) Die Wahlperiode der nach dieser Anordnung gewählten Schöffen beginnt am 1. Juni 1955.

§ 22

Spätere Geltendmachung des Ablehnungsrechtes

(1) Treten die Gründe, die gemäß § 31 GVG zur Ablehnung des Schöffenamtes berechtigten, erst nach der Wahl ein und will der Schöffe die weitere Ausübung des Schöffenamtes ablehnen, so hat er die Erklärung gegenüber dem Direktor des Gerichts, für das er gewählt ist, abzugeben.

(2) Nach Feststellung der Berechtigung zur Ablehnung durch den Direktor des Gerichts ist der Schöffe zu den Sitzungen nicht mehr heranzuziehen.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 15. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1955

Ministerium der Justiz

Dr. Benjamin
Minister

Vierte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Zulassung von Kulturpflanzensorten.

Vom 4. Januar 1955

Die Dritte Durchführungsbestimmung vom 10. Juni 1954 zur Verordnung über die Zulassung von Kulturpflanzensorten (GBl. S. 586) wird wie folgt geändert:

§ 1

Der § 3 der Dritten Durchführungsbestimmung wird aufgehoben.

§ 2

Alle in der Zeit vom 10. Juli 1954 bis zum Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung nach der Preisgruppe „b“ durchgeführten Abrechnungen über Käufe und Verkäufe der Kartoffelsorten „Frühnudel“ und „Leona“ sind unter Zugrundelegung der Preisgruppe „c“ zu berichtigen. Die sich hierbei ergebenden Unterschiedsbeträge sind den Berechtigten zu erstatten.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

* 3. Durchfb (GBl. 1954 S. 586)

Januar 1955 ist erschienen

Warenzeichenblatt

Herausgeber: Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik

DIN A 4 · Monatlich ein Heft · 96 Seiten

Bezugspreis vierteljährlich 9,— DM · Einzelheft 3,— DM

Das „Warenzeichenblatt“ gibt Auskunft über die in das Warenzeichenregister beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen eingetragenen Warenzeichen, gemäß § 10 Warenzeichengesetz vom 17. Februar 1954 (GBl. S. 216). Der Bezug ist allen Betrieben und Handelsorganisationen zu empfehlen. Es gibt Ihnen einen Überblick über die durch Warenzeichen geschützten Erzeugnisse.

Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen prüft nicht, ob ein zur Eintragung in das Warenzeichenregister angemeldetes Warenzeichen gegen ein bereits eingetragenes Alt- oder Neu-Warenzeichen verstößt. Diese Prüfung hat der Anmelder selbst vorzunehmen. Schon allein deshalb ist das „Warenzeichenblatt“ ein unentbehrlicher Ratgeber für die gesamte Wirtschaft, soweit sie für ihre Erzeugnisse oder Handelswaren Warenzeichen verwendet oder verwenden will.

Jede herauskommende Nummer des „Warenzeichenblattes“ gliedert sich in zwei Teile:

Teil I: eingetragenes Warenzeichen (Neu-Warenzeichen)

Teil II: aufrechterhaltene Alt-Warenzeichen

Bestellungen nehmen jede Postanstalt, jede Buchhandlung und die Verlagsbeauftragten der Zentralen Zeitschriften-Werbung entgegen.

Besondere Auskünfte über Veröffentlichungen im Warenzeichenblatt erteilt Ihnen gern die Redaktion im Hause unseres Verlages



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin W 1, Leipziger Platz, Tor 16 — Verlag: (A) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstr. 6, Anruf 51 54 87, 51 44 34 — Postscheckkonto: Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 4,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb Werk II, Berlin O 17 — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 18. Januar 1955	Nr. 4
Tag	Inhalt	Seite
2. 12. 54	Preisverordnung Nr. 397. — Verordnung über die Preisbildung im Sattler- und Feintäschnerhandwerk —	13
25. 11. 54	Arbeitsschutzbestimmung 950. — Anwendung von Röntgenstrahlen in medizinischen (ärztlichen, zahnärztlichen und tierärztlichen) Betrieben —	13
12. 1. 55	Anordnung zur Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 362. — Ausbesserungswerkstätten für Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren —	16
12. 1. 55	Anordnung zur Ergänzung der Arbeitsschutzbestimmung 155. — Keramische Industrie —	16
12. 1. 55	Anordnung zur Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 181. — Gießereien — (Grau-, Temper-, Stahl-, Metallguß)	16
	Berichtigung	16

Preisverordnung Nr. 397.

— Verordnung über die Preisbildung im Sattler- und Feintäschnerhandwerk —

Vom 2. Dezember 1954

Auf Grund des § 8 Abs. 2 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Sattler- und Feintäschnerhandwerk die Preisverordnung Nr. 397 — Verordnung über die Preisbildung im Sattler- und Feintäschnerhandwerk — als Sonderdruck Nr. 62* des Gesetzblattes veröffentlicht und hiermit für verbindlich erklärt.

Berlin, den 2. Dezember 1954

Ministerium der Finanzen
M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

* Zu beziehen ab 25. Januar 1955 über den örtlichen Buchhandel und über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6.

Arbeitsschutzbestimmung 950.

— Anwendung von Röntgenstrahlen in medizinischen (ärztlichen, zahnärztlichen und tierärztlichen) Betrieben —

Vom 25. November 1954

§ 1

Geltungsbereich

Die nachstehenden Vorschriften gelten für alle Arbeitsstellen, in denen für human- und veterinärmedizinische Zwecke mit Röntgenstrahlen gearbeitet wird. Diese Arbeitsstellen gelten im Sinne dieser Arbeitsschutzbestimmung als Röntgenbetrieb.

§ 2

Begriffserklärung*

(1) Eine Röntgenanlage ist die zur Durchführung von Röntgenarbeiten erforderliche Gesamtheit aller technischen und baulichen Mittel.

* Vergl. auch DIN 6814 „Begriffsbestimmungen für die Röntgentechnik“, zu beziehen durch den Verlag Köhler & Volckmar, Leipzig.

(2) Eine Röntgeneinrichtung ist die aus einem Röntgenapparat, einer oder mehreren Röntgenröhren, und einem oder mehreren Röntengeräten bestehende Einrichtung, die der Untersuchung oder Behandlung dient.

(3) Der Röntgenapparat ist der für den Betrieb der Röntgenröhren dienende elektrische Teil der Röntgeneinrichtung, wie Schaltgeräte, Transformatoren, Ventile u. ä.

(4) Zum Röntgengerät gehören in der Hauptsache nichtelektrische Teile der Röntgeneinrichtung, wie Röntgenuntersuchungs- und Behandlungsgeräte, Gerätezubehör usw., die der Strahlenanwendung dienen.

(5) Als ortsveränderliche Röntgeneinrichtungen gelten die, die nicht an einen festen Raum gebunden sind.

(6) Der Röntgenraum ist der Raum, in dem die Röntgenstrahlen angewendet werden.

(7) Der Bedienungsraum ist der Raum, von dem aus der Röntgenapparat geschaltet wird.

§ 3

Erforderliche Kenntnisse der Beschäftigten

(1) Wer mit der Erzeugung oder Anwendung von Röntgenstrahlen beschäftigt wird, muß über die bei den Arbeiten auftretenden Gefahren und über die Maßnahmen zu ihrer Verhütung ausreichend unterrichtet sein. Als ausreichend unterrichtet gelten:

- approbierte Ärzte und Zahnärzte mit Röntgenausbildung,
- medizinisch-technische Röntgenassistenten und Gehilfen, die staatlich zugelassen sind,
- Naturwissenschaftler und Ingenieure einschlägige Fachrichtungen,
- Techniker mit mehrjähriger Berufserfahrung auf dem Röntgengebiet,
- andere, besonders unterwiesene und überwachte Personen, die technisch einfache Röntgenarbeiten durchführen.

(2) Diese Arbeitsschutzbestimmung muß im Röntgenbetrieb zur Einsicht für die dort Beschäftigten ausliegen.

§ 4

Zulassungs- und Überwachungspflicht für Röntgenanlagen

(1) Alle Röntgenanlagen sind überwachungspflichtig. Sie müssen der zuständigen Bezirksarbeitsschutzinspektion, Technische Überwachung, bis sechs Monate nach Erscheinen dieser Arbeitsschutzbestimmung gemeldet werden. Der verantwortliche Leiter des Röntgenbetriebes hat eine Prüfung der Anlagen in elektrotechnischer und strahlenschutzmäßiger Hinsicht durch prüf berechtigte Arbeitsschutzinspektoren jeweils innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren zu veranlassen (siehe §§ 15 und 17).

(2) Neu zu errichtende Röntgenanlagen sind zulassungspflichtig. Die zugelassene Anlage darf erst nach erfolgter Prüfung in Betrieb genommen werden.

(3) Alle Veränderungen an geprüften Röntgenanlagen sind der zuständigen Bezirksarbeitsschutzinspektion, Technische Überwachung, schriftlich zu melden. Die Arbeitsschutzinspektion entscheidet, ob eine erneute Prüfung der Anlage erforderlich ist.

(4) Bei Versuchen mit Röntgenstrahlen für Forschungszwecke, die der Arbeitsschutzinspektion gemeldet und von dieser als solche anerkannt worden sind, kann in einzelnen Punkten von den vorliegenden Bestimmungen abgewichen werden, soweit es der bei den Versuchen beabsichtigte Zweck erfordert. Es dürfen dabei die höchstzulässigen Dosiswerte nach § 9 nicht überschritten werden. Die Verantwortung dafür trägt der Versuchsleiter.

§ 5

Ausführung von Röntgenanlagen

Alle Röntgenanlagen müssen nach den Vorschriften gemäß DIN 6811 (Strahlenschutzregeln für die Herstellung medizinischer Röntgeneinrichtungen), DIN 6812 (Strahlenschutzregeln für die Errichtung medizinischer Röntgenanlagen) und VDE 0120 (Vorschriften für den Hochspannungsschutz in medizinischen Röntgenanlagen) ausgeführt sein. Im Röntgenraum sind nur hochspannungsgeschützte, geerdete Hochspannungssysteme zulässig.

§ 6

Besondere bauliche Vorschriften

(1) Alle Arbeitsräume müssen in ausreichender Weise unmittelbar mit Frischluft versorgt werden können.

(2) Arbeitsräume der mit Röntgenstrahlen Beschäftigten dürfen nicht in Kellern angelegt werden.

(3) Die Arbeits- und Aufenthaltsräume der mit Röntgenstrahlen Beschäftigten sollen mit hellen Wandfarben versehen sein.

(4) Um die Wirkung der Streustrahlung von Decken und Wänden möglichst zu beschränken, müssen die Röntgenräume im Lichten mindestens 3,30 m hoch sein.

(5) Durchleuchtungsgeräte müssen so aufgestellt werden, daß bei der Untersuchung stehender Patienten je Entfernung bis zur nächsten Wand des Raumes mindestens 2 m beträgt.

(6) Die gedämpfte Beleuchtung im Röntgenraum (z. B. Totlicht) muß in ihrer Leuchtfarbe ausreichend bemessen und vom Platz des Durchleuchtlers schaltbar ein.

(7) Für Röntgenapparate müssen Bedienungsräume vorhanden sein. Ausnahmen bilden Schirmbildgeräte mit geschlossener Strahlenschutzkabine und Kleinapparate, die vom Arzt geschaltet werden (Dentalapparate), siehe § 7 Abs. 7.

(8) Der Bedienungsraum muß mit dem Röntgenraum durch ein Sprechgitter oder eine Gegensprechanlage so-

wie durch eine Tür in Verbindung stehen. Ein Beobachtungsfenster muß einen guten Überblick über den Röntgenraum gestatten.

(9) Der Bedienungsraum muß einen vom Röntgenraum unabhängigen zweiten Zugang besitzen.

(10) Der Bedienungsraum muß durch wenigstens ein Fenster Tageslicht erhalten.

(11) Jede Dunkelkammer muß ein Fenster besitzen, das unmittelbar ins Freie führt.

(12) Jeder Röntgenbetrieb muß ein den geltenden feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechendes Filmarchiv besitzen.

§ 7

Allgemeine Regeln für das Arbeiten mit Röntgenstrahlen

(1) Bei jeder Anwendung von Röntgenstrahlen ist die Strahlenmenge so klein zu wählen, wie es der Verwendungszweck jeweils zuläßt (siehe § 8).

(2) Unnötiger Aufenthalt in Röntgenräumen ist unzulässig. Bei eingeschalteter Röntgenröhre ist auch der Aufenthalt von Schreibkräften in Röntgenräumen nicht gestattet.

(3) Außer den zu durchstrahlenden Patienten darf niemand in den Bereich der direkten ungeschwächten Nutzstrahlung gelangen.

(4) Sind Arbeiten im Bereich von direkter Strahlung oder intensiver Streustrahlung unvermeidlich, so ist eine entsprechende Schutzkleidung zu tragen. Röntgen-schutzkleidung muß den „Regeln zur Herstellung von Röntgenschutzkleidung“ nach DIN 6813 entsprechen.

(5) Bei allen Röntgenarbeiten ist der Nutzstrahlenkegel soweit wie möglich abzublenden.

(6) Bei Durchleuchtungen soll möglichst wenig hinter den Leuchtschirm gegriffen werden. Falls dies nicht zu vermeiden ist, sollen Schutzhandschuhe oder mindestens Armschützer (Schutzstulpen) getragen und die Ausblendung des Bildes auf die Größe des in Frage kommenden Ausschnittes reduziert werden.

(7) Bei Zahnaufnahmen darf der Film nicht vom Röntgenpersonal gehalten werden, da hierbei die höchstzulässige Wochendosis bereits bei einer Aufnahme überschritten werden kann. Es ist stets eine Schutz-schürze zu tragen. Bei mehr als 30 Aufnahmen täglich muß für die Bedienung der Röntgeneinrichtung ein Arbeitsplatz vorhanden sein, der durch eine strahlen-sichere Wand gegen Strahlung geschützt ist.

(8) Bei technischen Handreichungen im Röntgenraum ist der günstigste Platz hinsichtlich Strahlenschutz einzunehmen. Dieser ist durch Strahlenschutzmessungen festzustellen.

(9) Wird bei Arbeiten, die unter Anwendung von Röntgenstrahlen erfolgen, Hilfspersonal hinzugezogen, so muß dieses öfter ausgewechselt werden. Dies gilt auch für das Halten von Patienten, speziell von Säuglingen durch Pflegepersonen (siehe § 13 Abs. 4).

(10) Die in Röntgenbetrieben Beschäftigten dürfen nicht als Versuchspersonen für Probedurchleuchtungen, Probeaufnahmen usw. verwendet und nicht als Hilfspersonen nach Abs. 9 herangezogen werden.

§ 8

Beschränkung der verwendeten Röntgenstrahlen nach Menge und Härte

(1) Der Röntgenstrahlenerzeuger ist bei Nichtgebrauch abzuschalten.

(2) In Therapieanlagen muß die Röhrenspannung beim Wechseln des Patienten bzw. des Feldes abgeschaltet werden oder das Strahlenaustrittsfenster ist durch

einen ferngetätigten Bleiabdeckschieber zu verschließen und die Röhrenspannung auf 50% der Nennspannung, mindestens aber auf 100 kV, herabzusetzen.

(3) Alterungserscheinungen an Röntengeräten, insbesondere an Leuchtschirmen und Folien, berechtigen nicht zu einer Erhöhung der Strahlenmenge.

(4) Vor dem Durchleuchten ist für eine gute Dunkel-
anpassung der Augen zu sorgen (Minimum 15 Minuten).

(5) Die Röntgenstrahlung ist bei Diagnostikeinrichtungen so stark zu filtern, wie es der Verwendungszweck zuläßt. Die Mindestfilterung muß bei Spannungen bis zu 60 kV 1 mm Aluminium-Gleichwert, bei darüberliegenden Spannungen 2 mm Aluminium-Gleichwert betragen. Diagnostikeinrichtungen mit Nennspannungen über 75 kV müssen mit einsetzbaren zusätzlichen Filtern ausgerüstet sein, so daß bei Spannungen

bis 125 kV Gesamtfilterungen von 3 und 4 mm Al
oder 0,2 mm Cu,

über 125 kV Gesamtfilterungen von 5 mm Al oder
0,3 mm Cu

anwendbar sind.

§ 9

Zulässige Strahlenhöchstmenge

Die Röntgenanlage ist so zu betreiben, daß am Arbeitsplatz 0,3 r pro Woche frei in Luft gemessen nicht überschritten werden. An Händen und Füßen darf die Wochendosis 1,5 r frei in Luft gemessen betragen.

§ 10

Messungen der Strahlenhöchstmenge

(1) Den in Röntgenbetrieben Beschäftigten muß die Strahlenhöchstmenge bekanntgegeben werden, die an den Orten auftreten kann, an denen sie sich während des Betriebes der Röntgeneinrichtung in der Regel aufhalten. Die möglichen Höchstwerte sind mit geeigneten Meßgeräten nach § 11 zu ermitteln, in einem Meßprotokoll festzulegen und in den Arbeitsräumen durch Aushang bekanntzugeben.

(2) Strahlenschutzmessungen sind bei Dauernennstromstärke und Hochspannung des jeweils verwendeten Gerätes durchzuführen. Wenn aus technischen Gründen ein Auslasten der Röntgeneinrichtung mit den oben angeführten Werten nicht möglich ist, so müssen bei der Strahlenschutzmessung die bei der praktischen Benutzung der Einrichtung maximal angewendeten Spannungen und Stromstärken zugrunde gelegt werden.

(3) Wird für die Strahlenschutzmessung einer Röntgenanlage die Höchstbenutzbarkeit nach DIN 6811, § 5 nicht zugrunde gelegt, so ist in der Röntgenanlage an gut sichtbarer Stelle ein Hinweis anzubringen, aus dem die auf Grund der Strahlenschutzmessung zulässige Höchstbenutzbarkeit ersichtlich ist.

(4) Bei jeder Prüfung der Röntgeneinrichtung müssen für sämtliche Röntgenröhren und deren Schutzhauben die Röhren- und Gehäusebegleitscheine sowie die Bauartprüfbescheinigungen nach DIN 6811 vorgelegt werden. Auf die Vorlage der Bauartprüfbescheinigung kann verzichtet werden, wenn aus den Röhren- und Gehäusebegleitscheinen ersichtlich ist, daß das betreffende System einer Bauartprüfung unterzogen wurde.

(5) Bei Zweifelsfällen über bestehende Strahlenintensitäten entscheidet in letzter Instanz das Deutsche Amt für Maß und Gewicht.

§ 11

Geräte zur Messung von Röntgenstrahlung

(1) Für die Messung von Röntgenstrahlung, und zwar sowohl für Strahlenschutzmessungen als auch für

Dosismessungen an Therapieanlagen, dürfen nur solche Geräte verwendet werden, deren Bauart vom Deutschen Amt für Maß und Gewicht zugelassen ist.

(2) Jedes Meßgerät muß vor seiner praktischen Anwendung vom Deutschen Amt für Maß und Gewicht oder einem von diesem beauftragten Institut auf Meßgenauigkeit geprüft werden. Diese Prüfung ist alle zwei Jahre zu wiederholen.

§ 12

Besondere hygienische Maßnahmen

(1) Durchleuchtungsgeräte müssen mit einem geeigneten abwaschbaren Schutz gegen Auswurf und Hustentröpfchen versehen sein. Der Schutz muß sich lückenlos an den Leuchtschirm anschließen. Kinnauflageflächen und Hustenschutzschirme an den Durchleuchtungsgeräten sind fortlaufend zu desinfizieren.

(2) Geräte und Schutzkleidung, die bei der Untersuchung oder Behandlung erbrechender, blutender oder mit ansteckender Krankheit behafteter Personen sowie im Operationsraum oder dergleichen Verwendung finden, müssen sich ausreichend reinigen lassen.

(3) Arbeits- und Aufenthaltsräume, in denen sich Teile von Röntgenanlagen befinden, deren Hochspannungsteile nicht ausreichend von der Zimmerluft abgeschlossen sind, müssen, wenn keine ständige Abzugsvorrichtung vorhanden ist, mindestens stündlich gelüftet werden.

(4) Die Fußböden der Röntgenräume müssen aus isolierendem Material, wie Holz, Gummi oder Linoleum bestehen und sind während des Betriebes unbedingt trocken zu halten.

(5) Im Bedienungsraum ist das Arbeiten bei Rotlicht möglichst zu vermeiden.

§ 13

Überwachung der mit Röntgenstrahlen arbeitenden Personen

(1) Für alle im Röntgenbetrieb Beschäftigten ist vor der Einstellung eine ärztliche Eignungsuntersuchung durchzuführen. Außer einer Thorax-Übersichtsaufnahme soll ein vollständiger Blutstatus erhoben werden. Diese Untersuchung soll halbjährlich wiederholt werden. Das Ergebnis ist in einer Gesundheitsakte festzuhalten, die beim Wechseln der Arbeitsstelle vom Leiter des neuen Röntgenbetriebes anzufordern ist. Eine Durchleuchtung von Personen, die an Röntgenanlagen beschäftigt oder ausgebildet werden, soll nur bei klinischer Indikation oder zur Prüfung des Gesundheitszustandes stattfinden.

(2) Werdende Mütter müssen sofort nach Feststellung der Schwangerschaft die Arbeiten unter Einwirkung von Röntgenstrahlen beenden.

(3) Die in Tuberkuloseheilstätten beschäftigten Personen sind kostenlos gegen Tbc zu impfen.

(4) Bei Hilfspersonal nach § 7 Abs. 10 ist über die Zeit der täglichen Hilfeleistungen Buch zu führen. Ihre Dauer ist von der betreffenden Person eigenhändig zu bestätigen. Dieser Personenkreis ist wie Röntgenpersonal zu behandeln. Das Buch ist dem Arbeitsschutzinspektor auf Verlangen vorzulegen.

§ 14

Ausnahmegenehmigungen

Die Bezirksarbeitsschutzinspektionen können für den Betrieb von Röntgenanlagen auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Arbeitsschutzbestimmung zulassen. Derartige Ausnahmegenehmigungen dürfen jedoch nur dann erteilt werden, wenn durch besondere Vorschriften (z. B. Beschränkung der Einschaltzeiten,

Ausschließung bestimmter Bestrahlungseinrichtungen usw.) gesichert wird, daß die nach § 9 höchstzulässigen Dosiswerte nicht überschritten werden.

§ 15

Gebühren

Die Berechnung der Gebühren erfolgt nach der Gebührenordnung.*

§ 16

Übergangsbestimmungen

Alle vor dem Inkrafttreten dieser Arbeitsschutzbestimmung bereits in Anwendung befindlichen Geräte zur Messung von Röntgenstrahlen gelten als zugelassen, wenn sie bei der Prüfung gemäß § 11 den Prüfvorschriften genügen und das Prüfzeichen des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht erhalten haben.

§ 17

Technische Grundsätze

Für die Anordnung und Einrichtung der Räume für Röntgenabteilungen für Diagnostik und Therapie gelten die vom Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung hierdurch als verbindlich erklärten Technischen Grundsätze „Röntgentechnik — Maßnormen und Richtlinien für den Bau, Anordnung und Einrichtung von Räumen für Diagnostik und Therapie“*.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. November 1954

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: Malter

Staatssekretär

* Erscheinen als Sonderdruck Nr. 57 des Gesetzblattes und sind ab 25. Januar 1955 über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4-6, zu beziehen.

Anordnung

**zur Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 362.
— Ausbesserungswerkstätten für Kraftfahrzeuge
mit Verbrennungsmotoren —**

Vom 12. Januar 1955

§ 1

Die Arbeitsschutzbestimmung 362 — Ausbesserungswerkstätten für Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren — vom 21. Januar 1953 (GBl. S. 289) wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 erhält die Arbeitsschutzbestimmung 861 — Ortsbewegliche Druckbehälter für verdichtete, verflüssigte unter Druck gelöste Gase — die neue Bezeichnung:
Arbeitsschutzbestimmung 861 — Bau und Verwendung von ortsbeweglichen Druckgasbehältern —.
2. Im § 12 Abs. 1 ist in der 2. Zeile das Wort — explosionsgefährdet — zu streichen und durch das Wort — feuergefährdet — zu ersetzen.
Im Abs. 3 muß die Klammer lauten — (VDE 0100 § 34) statt — VDE 0100, 0165 und 0171).
Ebenso sind in der 4. Zeile die Worte — und für explosionsgefährdete — zu streichen.
3. Der § 18 Abs. 2 bekommt folgenden Wortlaut:
Die gesamte elektrische Anlage ist gemäß VDE 0100 § 34 (feuergefährdete Räume) zu errichten.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 12. Januar 1955

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: Malter

Staatssekretär

Anordnung

zur Ergänzung der Arbeitsschutzbestimmung 155.

— Keramische Industrie —

Vom 12. Januar 1955

§ 1

Die Arbeitsschutzbestimmung 155 — Keramische Industrie — vom 6. Oktober 1952 (GBl. S. 1071) wird wie folgt ergänzt:

Zu § 12

„(2) An neuen Friktionsspindelpressen ist eine muldenförmige Auffangvorrichtung anzubringen, die bei Spindelbruch das waagrecht laufende Reibrad aufnimmt. An vorhandenen Pressen kann die nachträgliche Anbringung einer solchen Vorrichtung vom Arbeitsschutzinspektor gefordert werden.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 12. Januar 1955

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: Malter

Staatssekretär

Anordnung

zur Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 181.

— Gießereien —

(Grau-, Temper-, Stahl-, Metallguß)

Vom 12. Januar 1955

§ 1

Die Arbeitsschutzbestimmung 181 — Gießereien — (Grau-, Temper-, Stahl-, Metallguß) vom 6. Januar 1953 (GBl. S. 277) wird wie folgt geändert:

Im § 21 Abs. 3 sind die Worte: „— so sind Schutzabdeckungen zulässig, die sich öffnen lassen, bevor die Maschinen völlig zum Stillstand kommen —“ zu streichen und durch die Worte „— dann müssen die Auswurföffnungen (Tür-Schieber) abgedeckt sein —“ zu ersetzen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 12. Januar 1955

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: Malter

Staatssekretär

Berichtigung

Die im Gesetzblatt Nr. 98 auf Seite 921 erschienene Sechste Durchführungsbestimmung vom 30. November 1954 zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1954 — Zentralgeleiteter volkseigener Handel (ohne zentralgeleiteten volkseigenen landwirtschaftlichen Handel) — muß die **Siebente Durchführungsbestimmung** sein. Demzufolge ändert sich auch die Fußnote wie folgt: * 6. Durchfb. (GBl. S. 833).

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 19. Januar 1955	Nr. 5
Tag	Inhalt	Seite
6. 1. 55	Verordnung über die Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf Änderung von Bezirks-, Kreis- und Gemeindegrenzen und Umbenennung von Gemeinden	17
6. 1. 55	Verordnung über die Änderung der Ordnung für den Aufbau und die Arbeitsweise der staatlichen Organe der Bezirke	18
6. 1. 55	Verordnung über die Änderung der Ordnung für den Aufbau und die Arbeitsweise der staatlichen Organe der Kreise	18
14. 1. 55	Anordnung zur Änderung und Ergänzung der Anlagen 1 und 2 zur Verordnung über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland	19
14. 1. 55	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland	19
10. 12. 54	Anordnung über die Ausübung des Fischens und Angelns in den deutsch-polnischen Grenzgewässern	19

Verordnung

über die Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf Änderung von Bezirks-, Kreis- und Gemeindegrenzen und Umbenennung von Gemeinden.

Vom 6. Januar 1955

Die Erfolge der örtlichen Organe des Staates bei der Festigung der Staatsmacht, der Erziehung der Massen zu bewußten Staatsbürgern und der Durchführung der Volkswirtschaftspläne sind nicht zuletzt auf die neue staatliche territoriale Gliederung als ein Resultat der Durchführung des Gesetzes vom 23. Juli 1952 über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 613) zurückzuführen. Sie entspricht den Bedürfnissen der raschen Entwicklung der Produktivkräfte und gewährleistet die Festigung der engsten Verbindung der Organe des Staates mit dem Volke. Im Interesse der Entwicklung der Volkswirtschaft und der Herstellung dauerhafter Verbindungen zwischen den Organen des Staates und den breiten Volksmassen sind die bestehenden Grenzen zu festigen. Daher wird folgendes verordnet:

§ 1

Um die Stabilität der Grenzen zu gewährleisten, sind territoriale Veränderungen nach dieser Verordnung nur dann durchzuführen, wenn nach allseitiger Prüfung der gegebenen Verhältnisse feststeht, daß die bestehende territoriale Gliederung dem fortgeschrittenen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau nicht mehr gerecht wird.

§ 2

(1) Umgemeindungen von Flurstücken oder Ortsteilen, die keine Änderung von Kreisgrenzen bewirken, werden vom Kreistag beschlossen, nachdem Beschlüsse der beteiligten Gemeindevertretungen vorliegen,

(2) Vor Beschlußfassung durch den Kreistag ist die Stellungnahme des Rates des Bezirkes einzuholen.

§ 3

(1) Umgemeindungen von Flurstücken oder Ortsteilen, die eine Änderung der Kreisgrenzen bewirken, werden vom Bezirkstag beschlossen, nachdem Beschlüsse der beteiligten Gemeindevertretungen und Kreistage vorliegen.

(2) Macht sich die Veränderung der Grenzen eines Stadtkreises erforderlich, tritt an die Stelle der Gemeindevertretung die Stadtbezirksversammlung und an die Stelle des Kreistages die Stadtverordnetenversammlung.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes für die Zeit Oktober—November—Dezember 1954

§ 4

(1) Der Beschlußfassung durch den Ministerrat unterliegen:

- a) die Umgemeindungen von Flurstücken oder Ortsteilen in den Bezirken, die eine Änderung der Bezirksgrenze bewirken;
- b) Änderungen der Zugehörigkeit von Gemeinden und Städten;
- c) die Zusammenlegung von bisher selbständigen Gemeinden;
- d) die Herauslösung von Ortsteilen zur Bildung selbständiger Gemeinden,

nachdem die entsprechenden Beschlüsse der Volksvertretungen vorliegen. Wenn erforderlich, bestimmt der Ministerrat gleichzeitig den Tag der Neuwahlen.

(2) Bei Zusammenlegung bisher selbständiger Gemeinden und Herauslösung von Ortsteilen zur Bildung selbständiger Gemeinden bestimmt der Ministerrat die neuen Ortsnamen. Der Rat des Kreises hat Vorschläge für die neuen Ortsnamen zu machen.

(3) Sofern nur einzelne kleine Flurstücke umgemeindet werden, beschließen darüber die beteiligten Bezirkstage. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Bezirkstagen entscheidet der Ministerrat.

§ 5

Vor der Beschlußfassung zu den §§ 2, 3 und § 4 Abs. 3 ist die Stellungnahme des Ministeriums des Innern, Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten, einzuholen.

§ 6

(1) Beschlüsse, die nach § 4 vom Ministerrat gefaßt werden, sind im Gesetzblatt zu veröffentlichen. Beschlüsse, die nach §§ 2 und 3 von den Bezirks- bzw. Kreistagen gefaßt werden, sind im Zentralblatt bekanntzumachen.

(2) Dem Ministerium des Innern, Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten, sind alle beschlossenen territorialen Veränderungen und Festlegungen der Ortsnamen unter Beifügung einer Abschrift des Beschlusses mitzuteilen. Ferner ist der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bei der Staatlichen Plankommission Mitteilung zu geben.

(3) Alle territorialen Veränderungen und Änderungen von Ortsnamen sind in der Regel nur bei Beginn eines Planjahres durchzuführen.

§ 7

Zur Durchführung dieser Verordnung und zur Regelung der finanziellen und steuerlichen Fragen sowie der sich aus der Verordnung ergebenden Planveränderungen erläßt das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Plankommission Durchführungsbestimmungen.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1955 in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1955

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium des Innern
Grotewohl	Stoph
	Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Verordnung

über die Änderung der Ordnung für den Aufbau und die Arbeitsweise der staatlichen Organe der Bezirke.

Vom 6. Januar 1955

§ 1

Der Abschnitt III Abs. 1 der Ordnung vom 24. Juli 1952 für den Aufbau und die Arbeitsweise der staatlichen Organe der Bezirke (GBl. S. 621) erhält folgende Fassung:

„Der Rat des Bezirkes ist das vollziehende und verfügende Organ des Bezirkstages. Er wird durch den Bezirkstag in folgender Zusammensetzung gewählt:

Der Vorsitzende,
fünf Stellvertreter des Vorsitzenden,
der Sekretär,
sieben bis zehn weitere Mitglieder.

Die Mitglieder des Rates sollen Abgeordnete des Bezirkstages sein.“

§ 2

Der Abschnitt IV Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes unterstehen die Abteilung Kader und die Abteilung Jugendfragen.“

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1955

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium des Innern
Grotewohl	Stoph
	Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Verordnung

über die Änderung der Ordnung für den Aufbau und die Arbeitsweise der staatlichen Organe der Kreise.

Vom 6. Januar 1955

§ 1

Der Abschnitt III Abs. 1 der Ordnung vom 24. Juli 1952 für den Aufbau und die Arbeitsweise der staatlichen Organe der Kreise (GBl. S. 623) erhält folgende Fassung:

„Der Rat des Kreises ist das vollziehende und verfügende Organ des Kreistages. Er wird durch den Kreistag in folgender Zusammensetzung gewählt:

Der Vorsitzende,
drei Stellvertreter des Vorsitzenden,
der Sekretär,
sieben bis zehn weitere Mitglieder.

Die Mitglieder des Rates sollen Abgeordnete des Kreistages sein.“

§ 2

Der Abschnitt IV Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Dem Vorsitzenden des Rates des Kreises unterstehen die Abteilung Kader und das Sachgebiet Jugendfragen.“

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1955

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Grotewohl	Ministerium des Innern Stoph Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates
------------------------------------	---

Anordnung
zur Änderung und Ergänzung
der Anlagen 1 und 2 zur Verordnung über den
Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem
Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem
Ausland.

Vom 14. Januar 1955

Auf Grund des § 9 Abs. 3 der Verordnung vom 5. August 1954 über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland (GBl. S. 727) wird folgendes angeordnet:

1. Die Anlage 1 (ausführverbotene Waren) wird um folgende Positionen ergänzt:

10. Optische Geräte,
11. Fleisch und Fleischwaren aller Art,
12. Tierische und pflanzliche Fette und Öle,
13. Milchpulver und Eier,
14. Zucker.

2. Anlage 2 (ausfuhrbeschränkte Waren)

Die Punkte 1. bis 3 werden außer Kraft gesetzt und folgende Punkte treten dafür in Kraft:

1. Textilien sind jeweils nur bis zu 4 m oder 1 Stück oder 1 Paar oder 1 Garnitur usw. zugelassen. Der Gesamtwert der in einer Geschenksendung zum Versand kommenden Textilien darf 20 DM nicht übersteigen.
2. Der Gesamtwert eines Geschenkpaketes oder -päckchens darf 30 DM nicht übersteigen.
3. Die Gegenstände dürfen nur in den üblichen Einzelhandelseinheiten zum Versand gebracht werden.

Die Änderung und Ergänzung der Anlagen 1 und 2 treten eine Woche nach Verkündung dieser Anordnung in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 1955

Ministerium
für Außenhandel und Innerdeutschen Handel
I. V.: Gregor
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über den Geschenkpaket- und
-päckchenverkehr auf dem Postwege mit West-
deutschland, Westberlin und dem Ausland.

Vom 14. Januar 1955.

Auf Grund des § 17 der Verordnung vom 5. August 1954 über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland (GBl. S. 727) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen folgendes bestimmt:

§ 1

Luftdichtverschlossene Behältnisse sind im Geschenkpaket- und -päckchenverkehr nicht zugelassen.

§ 2

(1) Jeder Bewohner der Deutschen Demokratischen Republik ist berechtigt, monatlich eine Geschenksendung zu empfangen.

(2) Jeder Bewohner der Deutschen Demokratischen Republik ist berechtigt, monatlich eine Geschenksendung zu versenden.

§ 3

Der Empfang oder Versand von Geschenksendungen für dritte Personen stellt einen groben Verstoß im Sinne des § 15 der Verordnung dar.

§ 4

(1) Medikamente dürfen nur zum Versand gebracht werden, sofern sie in der Deutschen Demokratischen Republik nicht rezeptpflichtig sind.

(2) Medikamente dürfen nur empfangen werden, wenn diesen ein von einem in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Arzt ausgestelltes Rezept beiliegt.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt entsprechend den Bestimmungen des § 18 der Verordnung in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 1955

Ministerium
für Außenhandel und Innerdeutschen Handel
I. V.: Gregor
Staatssekretär

Anordnung
über die Ausübung des Fischens und Angelns in den
deutsch-polnischen Grenzgewässern.

Vom 10. Dezember 1954

In Durchführung des § 13 der Verordnung vom 14. Oktober 1954 zur Förderung des Angelsportes (GBl. S. 848) wird zur Ausübung des Fischens und des Angelns in den deutsch-polnischen Grenzgewässern folgendes angeordnet:

I.
Ausübung der Fischerei

§ 1

(1) Die Ausübung der Fischerei in den Grenzgewässern ist nur mit einem Grenzfischereischein gestattet der von dem zuständigen Rat des Bezirkes ausgestellt wird.

(2) Der Fischereiberechtigte ist verpflichtet, der Grenzfischereischein während des Fischfanges bei sich zu führen und auf Verlangen den Kontrollorganen vorzuzeigen.

(3) Die Grenzfischereischeine sind nicht übertragbar

§ 2

(1) Den Fischereiberechtigten ist das Fischen in den Grenzgewässern bis zur Grenzlinie gestattet, wenn dadurch keine Behinderung der Schifffahrt entsteht.

(2) Spreng-, Gift- oder Betäubungsmittel und fischverletzende Geräte, durch die massenweise Fische verletzt oder vernichtet werden, sowie ortsfeste Fang-einrichtungen dürfen beim Fischfang nicht verwendet werden.

(3) Nicht gestattet ist der Fischfang an Durchlässen, Wehren, Schleusen, Fischpässen und dergleichen sowie in deren Nähe, ferner an Stellen des massenhaften Durchzugs von Fischen und ständigen Laichorten und Fischbrutstellen.

(4) Das Fischen durch Absperrung offener Gewässer, die den freien Durchlaß von Fischen unmöglich macht, ist nicht gestattet.

§ 3

Das Fischen vom Lande aus und mit Booten ist nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet.

§ 4

(1) Die zur Fischerei benutzten Wasserfahrzeuge sind zur Registrierung den zuständigen Dienststellen der Deutschen Grenzpolizei zu melden. Sie erhalten nach der Registrierung ein Kennzeichen.

(2) Sämtliche Fischereigeräte müssen so gekennzeichnet sein, daß der Fischereiberechtigte festzustellen ist.

(3) Jede Benutzung von Wasserfahrzeugen und Fischereigeräten ohne vorherige Registrierung oder Kennzeichnung ist untersagt.

§ 5

(1) Die zuständige Dienststelle der Deutschen Grenzpolizei bestimmt die Anlegestellen der Fischereifahrzeuge.

(2) An den festgelegten Anlegestellen sind die Wasserfahrzeuge so zu sichern, daß eine Benutzung durch unbefugte Personen ausgeschlossen ist. Für das sichere Festmachen ist der Fischereiberechtigte verantwortlich.

II.

Ausübung des Angelns

§ 6

(1) Das Angeln in den deutsch-polnischen Grenzgewässern ist nur mit einem Erlaubnisschein (Angelkarte) erlaubt, der von der zuständigen betrieblichen oder örtlichen Sektion des Deutschen Anglerverbandes in deren Mitglieder ausgegeben wird.

(2) Angelerlaubnisscheine werden nur an Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ausgegeben, die in einer Entfernung bis zu 10 km von den in Abschnitt III bezeichneten Grenzgewässern wohnhaft und polizeilich gemeldet sind.

(3) Die Angelerlaubnisscheine sind nicht übertragbar.

§ 7

Das Angeln ist nur vom Lande aus in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet.

§ 8

An einzelnen Stellen kann das Fischen und Angeln in den Grenzgewässern von den Dienststellen der Deutschen Grenzpolizei nach Anhören des Rates des Bezirkes untersagt werden.

III.

Grenzgewässer

§ 9

Grenzgewässer im Sinne dieser Ordnung sind:

- die Lausitzer Neiße auf dem Abschnitt vom Grenzzeichen Nr. 1 bis zum Grenzzeichen Nr. 432,
- die Oder auf dem Abschnitt vom Grenzzeichen Nr. 433 bis zum Grenzzeichen Nr. 755,
- die Neuwarper Bucht,
- der Teil des Kleinen Haff von der mit Tonnen markierten Grenzlinie bis zu einer 200 m westlich von der markierten Grenzlinie mit dieser parallel verlaufenden Linie.

§ 10

Als Grenzlinie gelten:

- auf der Lausitzer Neiße die Mitte des Strombettes,
- auf der Oder die Mitte des Fahrwassers,
- in der Neuwarper Bucht die durch Tonnen markierte Linie,
- im Kleinen Haff die durch Tonnen markierte Linie.

IV.

Strafbestimmungen

§ 11

(1) Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Ordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 DM und mit Haft oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern nicht auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen eine schwerere Bestrafung vorgesehen ist.

(2) Neben der Strafe kann die entschädigungslose Einziehung von Fischerei- und Angelgeräten sowie von Wasserfahrzeugen ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse oder sonstige Rechte Dritter angeordnet werden.

V.

Schlußbestimmungen

§ 12

(1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1954

Ministerium des Innern

Stoph

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 21. Januar 1955	Nr. 6
------	-----------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
6. 1. 55	Verordnung über die Verwendung der Amortisationen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft	21
6. 1. 55	Verordnung über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft	23
12. 1. 55	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung der Entschädigung für erloschene vererbliche und veräußerliche Apothekenbetriebsrechte	25
13. 1. 55	Anordnung zur Änderung und Ergänzung der Arbeitsschutzbestimmung 241. — Papier- und Pappenindustrie —	26
13. 1. 55	Anordnung zur Änderung und Ergänzung der Arbeitsschutzbestimmung 251. — Papierverarbeitung —	26
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	27

Verordnung

über die Verwendung der Amortisationen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 6. Januar 1955

Die Ausreichung der geplanten Investitionsmittel durch Haushaltszuweisungen, unabhängig von der Erfüllung der betrieblichen Amortisationspläne, fördert nicht die Durchführung der vollen Verantwortlichkeit der Betriebe.

Mit der Heranziehung der eigenen Amortisationen der Betriebe zur Finanzierung der beauftragten Generalreparaturen und Investitionen werden die Betriebe stärker ökonomisch interessiert.

Die Verantwortung der Hauptverwaltungen für die richtige und termingemäße Verwendung der Amortisationen in ihrem Bereich wird dadurch gestärkt, daß die in einzelnen Betrieben nicht benötigten Mittel durch Umverteilung anderen Betrieben zugewiesen werden, deren planmäßiges Amortisationsaufkommen zur Erfüllung ihrer Investitionspläne nicht ausreicht.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

I.

Die Planung der Amortisationen im Betrieb

1. Ab 1. Januar 1955 erfolgt in allen zentralgeleiteten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft die Heranziehung der Amortisationen zur Finanzierung der Generalreparaturen und zur vollen bzw. teilweisen Finanzierung der Investitionen.
2. Die Betriebe stellen die planmäßig aufkommenden Amortisationen auf Grund des Abschreibungsplanes fest.

II.

Die Aufteilung der planmäßig aufkommenden Amortisationen im Amortisations-Verwendungsplan

1. Zum Fonds für Generalreparaturen sind Zuführungen bis zur Höhe der den Betrieben auf Grund der Generalreparaturpläne bestätigten Beträge im Rahmen der den Hauptverwaltungen durch den

Volkswirtschaftsplan bestätigten Anteile zu planen; außerdem sind die Gesamtamortisationen aus Nebenanlagen als Zuführung zum Fonds für Generalreparaturen zu planen.

2. Soweit nach der Zuführung zum Generalreparaturfonds noch Beträge verfügbar bleiben, sind Zuführungen für den Fonds für Investitionen bis zur Höhe der Beträge zu planen, die sich aus den den Betrieben zugestellten betrieblichen Investitionsplänen ergeben.

3. Als Abführung an die Hauptverwaltung sind die Amortisationsteile zu planen, die nach der geplanten Zuführung an die vorgenannten Fonds noch verfügbar sind.

4. Die der Hauptverwaltung zufließenden Amortisationen dienen der Umverteilung an solche Betriebe im Bereich der Hauptverwaltung, deren eigenes planmäßiges Aufkommen an Amortisationen zu

einer Finanzierung der Investitionsauflagen oder der genehmigten Generalreparaturen nicht ausreicht.

5. Die Hauptverwaltungen haben die Betriebe zu veranlassen, die Generalreparaturen und Investitionen zu den in den Investitionsplänen festgelegten Terminen zu beginnen und zu beenden.
6. Die Verpflichtung der Betriebe zur Überweisung von Amortisationsteilen an die Deutsche Investitionsbank oder Deutsche Notenbank als Teiltilgung für aufgenommene Investitionskredite wird durch diese Verordnung nicht berührt. Diese Amortisationen sind bis auf weiteres, wie im Kreditvertrag vorgesehen, an die Deutsche Investitionsbank bzw. Deutsche Notenbank als Teiltilgungsbetrag zu überweisen.

III.

Die Abführung der Amortisationen durch den Betrieb

1. Die betrieblichen Amortisationen sind zu verwenden für
 - a) Zuführungen zum Fonds für Generalreparaturen für Hauptanlagen und Nebenanlagen unter gleichzeitiger Übertragung der Geldmittel auf das Sonderbankkonto „Generalreparaturen“ bei der Deutschen Notenbank,
 - b) Zuführung zum Fonds für Investitionen unter gleichzeitiger Übertragung der Geldmittel auf das betriebliche Investitions-Sonderbankkonto bei dem zuständigen Bankinstitut,
 - c) Abführung an die Hauptverwaltung durch Überweisung auf deren Konto bei der Deutschen Investitionsbank.
2. Die monatlich planmäßig aufzubringenden Amortisationen sind in mindestens zwei Raten den Fonds für Generalreparaturen und Investitionen zuzuführen bzw. an die Hauptverwaltung abzuführen. Die erste Planrate ist bis 15., die zweite bis Ende des laufenden Monats fällig. Die Hauptverwaltungen können für ihren Bereich in Ausnahmefällen zulassen, daß die Amortisationen in nur einer Monatsrate bis Ende des laufenden Monats abgeführt werden. Die Betriebe haben im Monat mindestens ein Drittel des Quartals-Solls, bei Betriebs-erweiterung die monatlichen Planraten abzuführen.
3. Die Deutsche Notenbank kontrolliert den rechtzeitigen Eingang der planmäßigen Amortisationsteile auf dem Fonds für Generalreparaturen, die Deutsche Notenbank bzw. Deutsche Investitionsbank auf dem Investitionsfonds, die Hauptverwaltungen kontrollieren den rechtzeitigen Eingang der ihnen planmäßig zustehenden Amortisationsanteile.
4. Ein Mehr- oder Minderaufkommen an Amortisationen gegenüber dem Plan ist auf Grund des Quartalsabschlusses getrennt abzurechnen. Ein Mehraufkommen an Amortisationen auf Grund des Quartalsabschlusses ist an die Hauptverwaltung auf ihr Konto bei der Deutschen Investitionsbank gesondert abzuführen.
5. Die Hauptverwaltungen sind berechtigt und verpflichtet, rückständige Beträge in eigener Zuständigkeit durch Vollstreckungsmaßnahmen einzuziehen,

IV.

Die Verwendung der aus Amortisationsanteilen gebildeten Fonds für Generalreparaturen und Investitionen

Die Betriebe verwenden die Mittel des Fonds für Generalreparaturen und des Fonds für Investitionen nach den in der Verordnung zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes gegebenen Weisungen.

V.

Die Planung und Verteilung der Amortisationen bei den Hauptverwaltungen

1. Die Hauptverwaltungen haben die ihnen planmäßig zufließenden Amortisationen festzustellen und die Umverteilung dieser Amortisationsanteile auf die Betriebe ihres Bereiches zu planen, bei denen das planmäßige eigene Aufkommen aus Amortisationen nicht zur planmäßigen Finanzierung der Investitionspläne oder genehmigten Generalreparaturen ausreicht. Soweit die der Hauptverwaltung als Amortisationen planmäßig zufließenden Beträge nicht zur Umverteilung an die Betriebe im Bereich der Hauptverwaltung zur Finanzierung der planmäßigen Investitionen benötigt werden, sind sie von den zuständigen Ministerien zur Umverteilung an andere Hauptverwaltungen ihres Bereiches zur Finanzierung der planmäßigen Investitionen zu verwenden. Der Rest ist dem Staatshaushalt zur weiteren Umverteilung zuzuführen.
2. Die Hauptverwaltungen sind berechtigt, aus dem überplanmäßigen Aufkommen an Amortisationen ein Amortisations-Minderaufkommen gegenüber dem Plan bei anderen Betrieben auszugleichen. Die zuständigen Minister sind mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen berechtigt, ein Minderaufkommen einer Hauptverwaltung mit dem überplanmäßigen Aufkommen anderer Hauptverwaltungen auszugleichen.

VI.

Schlußbestimmungen

1. Die Hauptverwaltungen sind mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen berechtigt, nachgeordnete Verwaltungen mit Kontroll- und Umverteilungsaufgaben zu beauftragen.
2. Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium der Finanzen.
3. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.
4. Gleichzeitig werden entgegenstehende Bestimmungen aufgehoben.

Berlin, den 6. Januar 1955

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen
Grotewohl Dr. Loch

Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Verordnung über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 6. Januar 1955

Die Gewinne der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft wurden bisher unmittelbar an den Staatshaushalt abgeführt, die Investitionen und die Erhöhungen der Umlaufmittel voll aus dem Haushalt finanziert. Diese Regelung verband nicht die Erwirtschaftung der Gewinne mit der Finanzierung der genehmigten Umlaufmittelerhöhung und den geplanten Investitionen, sie wirkte damit nicht als finanzieller Hebel zur Erfüllung der Gewinnpläne.

Zur weiteren Durchsetzung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den volkseigenen Betrieben und zur Erhöhung ihres Interesses an der Erfüllung ihrer Pläne wird folgende Verordnung erlassen:

I.

Die Planung der Gewinnverwendung

1. Ab 1. Januar 1955 ist die Verwendung des Gewinnes in den zentralgeleiteten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft in folgender Reihenfolge zu planen:

- a) ein Teil des Gewinnes dient zur Bildung des Direktorfonds in der gesetzlich festgelegten Höhe,
- b) ein weiterer Teil des Gewinnes dient der Finanzierung der planmäßigen Erhöhung der eigenen Umlaufmittel und der planmäßigen eigenen Investitionen,
- c) ein weiterer Teil des Gewinnes ist zur Abführung an die zuständige Hauptverwaltung zu planen, die ihn ausschließlich für die Bereitstellung planmäßiger Stützungen (Differenz zwischen Abgabepreis und planmäßigen Selbstkosten einschließlich der Steuern und des planmäßigen übrigen Ergebnisses zuzüglich der planmäßigen Direktorfondsstützungen) und für die Finanzierung der planmäßigen Erhöhung der Umlaufmittel und der planmäßigen Investitionen anderer Betriebe ihres Bereiches mit planmäßig nicht ausreichenden eigenen Finanzierungsquellen verwenden darf,
- d) der restliche Teil des Gewinnes ist als Abführung an den Staatshaushalt zu planen. Er darf nicht weniger als 20% des Nettogewinnes (Gesamtgewinn abzüglich der Zuführung zum Direktorfonds und der Körperschaftsteuer) betragen. Dieser Teil des Gewinnes darf für andere Zwecke nicht verwendet werden.

Die Körperschaftsteuern sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu planen.

2. Die Verteilung der planmäßigen Gewinne ist in den Finanzplänen der Hauptverwaltungen vorzunehmen. Die Hauptverwaltungen sind dafür verantwortlich, daß die Finanzpläne jedes volkseigenen Betriebes ihres Bereiches dem bestätigten staatlichen Plan entsprechen.

Die Hauptverwaltungen sind berechtigt und verpflichtet,

- a) die ihnen zur Verfügung stehenden Gewinnanteile auf die ihnen unterstellten Betriebe umzuverteilen,
- b) die vorgesehenen Gewinnanteile der ihnen unterstellten Betriebe zur Finanzierung der Erhöhung der eigenen Umlaufmittel, der Finanzierung der Investitionen sowie etwaiger Stützungen bis zur Höhe der planmäßigen Zuführung zu verwenden.

Die den Hauptverwaltungen gemäß Ziff. 1 Buchst. d planmäßig zufließenden Gewinnanteile sind zur unverkürzten Weiterüberweisung an den Staatshaushalt vorzusehen.

3. Die Finanzierung der planmäßigen Erhöhung der eigenen Umlaufmittel ist in folgender Reihenfolge zu planen:

- aus
- a) planmäßiger Steigerung der Ständigen Passiven,
 - b) planmäßigen Gewinnanteilen,
 - c) Haushaltsmitteln.

Die Finanzierung der geplanten Investitionen ist in folgender Reihenfolge zu planen:

- aus
- a) planmäßigen Amortisationsteilen,
 - b) planmäßigen Gewinnanteilen,
 - c) Haushaltsmitteln.

Die Hauptverwaltungen haben die Betriebe zu veranlassen, die Investitionen zu den in den Investitionsplänen festgelegten Terminen zu beginnen und zu beenden.

II.

Die Verwendung der erwirtschafteten Gewinne

1. Aus den erwirtschafteten Gewinnen sind die sich auf Grund der Verordnung über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds ergebenden Zuführungen an den Direktorfonds vorzunehmen.

Soweit Betriebe noch keine Produktionsabgabe abführen, sind die Körperschaftsteuern an die zuständigen Unterabteilungen Abgaben zu überweisen.

Sofern der planmäßige Gewinn nicht erwirtschaftet wird, sind die Zuführungen zur Erhöhung der Umlaufmittel und die zur Weiterleitung an den Staatshaushalt bestimmten Gewinnanteile anteilig zu mindern. Die Abführung des der Hauptverwaltung zur Umverteilung zustehenden Teils hat in jedem Falle in planmäßiger Höhe zu erfolgen. Dem betrieblichen Investitionsfonds ist der Rest zuzuführen.

2. Ein überplanmäßiger Gewinn ist wie folgt zu verteilen:

- a) Zuführung zum Direktorfonds aus überplanmäßigem Gewinn auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen,
- b) Zahlung der Körperschaftsteuer, soweit die Betriebe keine Produktionsabgabe abführen,
- c) der Rest ist an die Hauptverwaltungen zu überweisen.

Die Hauptverwaltung überweist 50% dieses Betrages unverkürzt an den Haushalt.

d) Die restlichen 50 % des an die Hauptverwaltungen überwiesenen Betrages werden dem zuständigen Minister zur Verfügung gestellt, und zwar:

in Höhe von 25 % zur Ausreichung von Darlehen zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten der Betriebe seines Bereiches. Die Darlehen sind bis zum Ende des Planjahres zurückzuführen. Der Gegenwert ist an den Haushalt zu überweisen;

in Höhe von 25 % zur Auffüllung des Umlaufmittelreservefonds. Die Beträge dienen der Ausreichung von befristeten Darlehen, ohne daß bei der Rückzahlung eine Abführungspflicht des zuständigen Ministers an den Haushalt besteht.

Das Ministerium der Finanzen legt im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien fest, in welchen Fällen eine Verzinsung dieser Darlehen zu erfolgen hat.

3. Die Zuführungen und die Überweisungen der Gewinnteile sind jeweils zu den gesetzlich vorgeschriebenen Terminen vorzunehmen. Mit der Zuführung zu den betrieblichen Fonds für Investitionen sind gleichzeitig die Geldmittel auf das betriebliche Investitions-Sonderkonto bei dem zuständigen Bankinstitut zu überweisen.

Die zur Umverteilung bestimmten Gewinnteile sind auf Konten der Hauptverwaltung bei der Deutschen Notenbank zu überweisen. Die Hauptverwaltung überweist die zur Deckung der Investitionen planmäßig vorgesehenen Gewinnteile auf das Konto bei der Deutschen Investitionsbank.

Die Hauptverwaltungen kontrollieren den rechtzeitigen vollständigen Eingang der ihnen zustehenden und an den Haushalt weiterzuleitenden erwirtschafteten Gewinnteile. Das zuständige Bankinstitut kontrolliert den rechtzeitigen Eingang der Zuführung der Gewinnteile auf den betrieblichen Fonds. Die Hauptverwaltungen sind berechtigt und verpflichtet, rückständige Beträge in eigener Zuständigkeit durch Vollstreckungsmaßnahmen einzuziehen.

III.

Sonstige Bestimmungen

1. Die planmäßigen Zuweisungen aus dem Staatshaushalt zur Erhöhung der eigenen Umlaufmittel und zur Finanzierung der Investitionen erfolgen ab 1. Januar 1955 entsprechend den Quartalsplänen und dem jeweiligen Stand der Erfüllung, unabhängig von der Erfüllung der betrieblichen Gewinnpläne.

2. Die Planraten der im Januar jeden Jahres zur Abführung kommenden Gewinne aus dem vergangenen Jahr sind ebenfalls als planmäßige Finanzierungsquellen einzusetzen.

Die Zuführungen zum Direktorfonds und zum Betriebsfonds aus dem Jahresergebnis 1954 richten sich nach der Verordnung vom 18. März 1954 über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1954 (GBl. S. 305) und der Anordnung vom 15. Februar 1954 zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes — sowie Lizenzen — (GBl. S. 184). Der restliche Gewinn des Jahres wird nach den Bestimmungen dieser Verordnung verwendet.

3. Sofern Umlaufmittelzuführungen zu einem Zeitpunkt erforderlich sind, an dem Gewinne des Betriebes oder aus Umverteilung innerhalb der Hauptverwaltung planmäßig noch nicht zur Verfügung stehen, hat das zuständige Ministerium die erforderlichen Beträge aus dem Umlaufmittelreservefonds rechtzeitig befristet zur Verfügung zu stellen.

IV.

Schlußbestimmungen

1. Die Ministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich sind mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen berechtigt, nachgeordnete Verwaltungen mit Kontroll- und Umverteilungsaufgaben zu beauftragen.

2. Folgende Zweige der zentralgeleiteten Wirtschaft werden ab 1. Januar 1955 in diese Verordnung nicht einbezogen:

a) die volkseigenen Betriebe des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft,

b) die volkseigenen Betriebe des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse,

c) die volkseigenen Betriebe des Ministeriums für Kultur,

d) die volkseigenen Betriebe des Ministeriums für Volksbildung,

e) die Deutsche Reichsbahn mit Ausnahme der Reichsbahnausbesserungswerke beim Ministerium für Verkehrswesen,

f) die HO-Lebensmittel-Kreisbetriebe, die HO-Gaststätten-Kreisbetriebe, das Großhandelskontor für Lebensmittel im Ministerium für Handel und Versorgung.

Das Ministerium der Finanzen ist im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien berechtigt, die Einbeziehung dieser Wirtschaftszweige zu einem späteren Zeitpunkt festzulegen.

Die vorgenannten Betriebe haben die Nettogewinne ab 1. Januar 1955 an die Hauptverwaltungen abzuführen.

3. Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium der Finanzen.

4. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

5. Gleichzeitig werden entgegenstehende Bestimmungen aufgehoben.

V.

Übergangsregelung für das I. Quartal 1955

1. Die Betriebe haben ab 1. Januar 1955 die Nettogewinne an ihre zuständige Hauptverwaltung abzuführen. An die Unterabteilungen Abgaben sind ab 1. Januar 1955 keine Gewinnteile mehr abzuführen. Eine unmittelbare Zuführung zu dem Fonds für Investitionen und zum Umlaufmittelfonds findet im I. Quartal 1955 in den Betrieben nicht statt.

2. Die Hauptverwaltungen verwenden die ihnen im I. Quartal 1955 zufließenden Gewinnteile

zur Ausreichung an die Betriebe ihres Bereiches

für planmäßige Stützungen,

für planmäßige Umlaufmittelerhöhungen

und den Rest

zur Abführung an den Haushalt.

3. Für die Finanzierung der planmäßigen Investitionen im I. Quartal 1955 werden den Betrieben zinslose Darlehen über die Deutsche Investitionsbank zur Verfügung gestellt, die im II. Quartal 1955 unter Anwendung dieser Verordnung abzurechnen sind. Die Höhe der Darlehen richtet sich nach dem Erfüllungsstand der Investitionen bis zu ihrer planmäßigen Höhe unter Berücksichtigung der von den Betrieben und Hauptverwaltungen aufzubringenden Amortisationsanteile für Investitionen.

Berlin, den 6. Januar 1955

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen
Grotewohl Dr. Loch
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Regelung der Entschädigung für erloschene vererbliche und veräußerliche Apothekenbetriebsrechte.**

Vom 12. Januar 1955

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 23. Dezember 1954 über die Regelung der Entschädigung für erloschene vererbliche und veräußerliche Apothekenbetriebsrechte (GBl. I 1955 S. 5) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium der Justiz folgendes bestimmt:

§ 1

Als Entschädigung bereits gezahlte Teilbeträge werden auf den Barbetrag gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung angerechnet. Der über diesen Barbetrag hinausgehende Teil der bereits geleisteten Barzahlungen wird auf den durch Eintragung eines Sparguthabens gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung abzugeltenden Teil der Entschädigung angerechnet.

§ 2

Sind als Entschädigungsberechtigte mehrere Erben vorhanden, so sind sie aufzufordern, einen Bevollmächtigten für die Vertretung im Entschädigungsverfahren und als Empfangsberechtigten für die Entschädigungsleistung zu benennen. Der Entschädigungsbetrag wird, wenn kein Bevollmächtigter für die Entgegennahme der Entschädigungsleistung benannt ist, beim Staatlichen Notariat Berlin-Mitte hinterlegt.

§ 3

Die beim Ministerium für Gesundheitswesen vorliegenden Entschädigungsanträge werden listenmäßig zusammengestellt. Diese Liste ist bei dem Rat des Kreises — Abteilung Gesundheitswesen — und bei dem Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — zur Einsichtnahme durch die Gläubiger, die eine Forderung gemäß § 5 der Verordnung haben, drei Wochen lang auszulegen. Beginn und Ende der Auslegung werden unter Hinweis auf die Verordnung im Gesetzblatt Teil I Nr. 2 vom Ministerium für Gesundheitswesen bekanntgemacht. Die Gläubiger können während der Zeit der Auslegung der Liste auch Auskünfte über die Liste bei den Auslegungsstellen schriftlich einholen.

§ 4

Die Forderungen gemäß § 5 der Verordnung haben die Gläubiger innerhalb fünf Wochen nach Bekanntmachung der Auslegung der Liste beim Ministerium für Gesundheitswesen schriftlich anzumelden. Wird die Anmeldung nicht direkt dem Ministerium für Gesundheitswesen übergeben, dann gilt als Anmeldetag der Tag der Aufgabe bei der Post. Nur die rechtzeitig angemeldeten Forderungen werden im Rahmen des Entschädigungsverfahrens berücksichtigt. Die Geltendmachung der Forderungen außerhalb des Entschädigungsverfahrens bleibt unberührt.

§ 5

(1) Nach Ablauf der Anmeldefrist gemäß § 4 hat das Ministerium für Gesundheitswesen vor Erteilung des Feststellungsbescheides (§ 2 der Verordnung) über die rechtzeitig angemeldeten Forderungen dem Entschädigungsberechtigten Mitteilung zu geben. Die Mitteilung muß die Rechtsmittelbelehrung nach Abs. 2 enthalten.

(2) Der Entschädigungsberechtigte kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung beim Ministerium für Gesundheitswesen schriftlich Einwendungen gegen die Forderungen, mit denen gegen die Entschädigungsforderung aufgerechnet werden soll, erheben.

(3) Die Gläubiger, gegen deren angemeldete Forderungen Einwendungen erhoben werden, sind durch das Ministerium für Gesundheitswesen unverzüglich unter besonderem Hinweis auf § 6 entsprechend zu benachrichtigen.

§ 6

(1) Die nach § 4 angemeldeten oder nach § 1 Abs. 3 der Verordnung durch Anerkennung des Entschädigungsberechtigten ermittelten Forderungen werden gegen die Entschädigungsforderungen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 aufgerechnet. Die Gläubiger, deren Forderungen aufgerechnet wurden, sind entsprechend zu benachrichtigen.

(2) Aufgerechnete Forderungen werden erst nach Erteilung des Feststellungsbescheides (§ 2 der Verordnung) auf das vom Gläubiger angegebene Konto überwiesen.

(3) Mit Forderungen, gegen die der Entschädigungsberechtigte Einwendungen erhoben hat, wird nicht aufgerechnet, es sei denn, daß nachträglich der Nachweis gemäß Abs. 4 erbracht wird.

(4) Hat der Entschädigungsberechtigte Einwendungen erhoben, so ist der auf die bestrittene Forderung entfallende Teil der Entschädigungsforderung einzubehalten, solange nicht feststeht, ob der strittige Betrag dem Gläubiger (§ 4) oder dem Entschädigungsberechtigten gebührt. Die Befriedigung der Entschädigungsberechtigten erfährt hierdurch keinen Aufschub.

(5) Weist der Entschädigungsberechtigte dem Ministerium für Gesundheitswesen nach, daß die bestrittene Forderung nicht besteht, so ist der bisher strittige Betrag dem für den Entschädigungsberechtigten nach § 4 Abs. 2 der Verordnung eingetragenen Sparguthaben gutzuschreiben. Wurde der bisher strittige Be-

trag vom Baranteil einbehalten, so ist er dem Entschädigungsberechtigten gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung zu überweisen.

(6) Weist der Gläubiger dem Ministerium für Gesundheitswesen nach, daß seine angemeldete Forderung zu Recht besteht, so ist der bisher bestrittene Betrag dem Gläubiger zur weiteren Verwendung nach Abs. 6 gutzubringen.

(7) Wird der Nachweis nach Abs. 5 oder 6 innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Benachrichtigung gemäß § 5 Abs. 3 nicht erbracht, so verbleibt der strittige Betrag dem Staatshaushalt. Die Frist von sechs Monaten kann auf Antrag durch das Ministerium für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen verlängert werden.

(8) Die weitere Behandlung der Gläubiger im Hinblick auf ihre Forderungen, mit denen aufgerechnet worden ist, wird im Verwaltungswege geregelt.

§ 7

Reicht die Entschädigungsforderung nicht aus, um alle nach § 4 angemeldeten Forderungen zu erfüllen, so sind diese in der Reihenfolge zu berücksichtigen, wie sie im § 5 Abs. 1 der Verordnung aufgeführt sind.

§ 8

Rückständige Betriebsabgaben (§ 13 der Verordnung vom 22. Juni 1949 über die Neuregelung des Apothekenwesens [ZVOBl. I S. 487]) bis einschließlich Monat Dezember 1954 sind einzuziehen, soweit sie nicht gegenüber der Entschädigungsforderung bereits aufgerechnet werden können (§§ 5 und 7 der Verordnung).

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1955.

Ministerium für Gesundheitswesen
Steidle
Minister

Anordnung zur Änderung und Ergänzung der Arbeitsschutzbestimmung 241. — Papier- und Pappenindustrie —

Vom 13. Januar 1955

§ 1

Die Arbeitsschutzbestimmung 241 — Papier- und Pappenindustrie — vom 14. Oktober 1952 (GBl. S. 1077) wird wie folgt ergänzt und geändert:

1. Im § 7 Abs. 5 in der 2. Zeile muß es heißen:
statt 120 mm = 120 cm.
2. § 12 erhält folgende Fassung:

(1) Die selbständige Bedienung von besonders gefährlichen Maschinen, wie Papiermaschinen, darf nur zuverlässigen Personen übertragen werden, die damit vertraut und über 16 Jahre alt sind.

(2) Für Lehrlinge ist nach schriftlicher Zustimmung durch die Arbeitsschutzkommission oder den Arbeitsschutzobmann zu Ausbildungszwecken die Beschäftigung an den unter Abs. 1 aufgeführten Maschinen einschließlich Einrichtungs- und Reinigungsarbeiten unter Anleitung und Beaufsichtigung von Ausbildungspersonal gestattet.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Januar 1955

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: Malter
Staatssekretär

Anordnung zur Änderung und Ergänzung der Arbeitsschutz- bestimmung 251. — Papierverarbeitung —

Vom 13. Januar 1955

§ 1

Die Arbeitsschutzbestimmung 251 — Papierverarbeitung — vom 7. November 1952 (GBl. S. 1221) wird wie folgt ergänzt und geändert:

1. Im § 2 Abs. 5 muß folgender Satz hinzugefügt werden:
Das Verstellen des Preßbalkens über die Messerschneide hinaus muß durch eigenen Anschlag verhindert werden.
2. § 14 erhält folgende Fassung:

(1) Die selbständige Bedienung von Umrollapparaten, Walzenpressen, Schneidemaschinen, deren Bedienung mit Gefahr verbunden ist, darf nur zuverlässigen Personen übertragen werden, die damit vertraut und über 16 Jahre alt sind.

(2) Für die Lehrlinge ist nach schriftlicher Zustimmung durch die Arbeitsschutzkommission oder den Arbeitsschutzobmann zu Ausbildungszwecken die Beschäftigung an den unter Abs. 1 aufgeführten Maschinen einschließlich Einrichtungs- und Reinigungsarbeiten unter Anleitung und Beaufsichtigung von Ausbildungspersonal gestattet.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Januar 1955

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: Malter
Staatssekretär

**Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 3 vom 15. Januar 1955 enthält:	Seite
Anordnung vom 4. Januar 1955 über den Erwerb und die Kennzeichnung von Brutapparaten	17
Anordnung vom 5. Januar 1955 zur Durchführung der Brutaktion 1955	17
Anordnung vom 21. Dezember 1954 über eine Betriebsordnung für Viehauftriebsstellen	18
Anweisung vom 24. Dezember 1954 über die Besteuerung von Reisekosten und Wegezeitenschädigungen bei Steuerpflichtigen mit Arbeitseinkommen	20
Anweisung vom 31. Dezember 1954 über die steuerliche Behandlung der aus Mitteln der Religionsgemeinschaften gezahlten Notstandsunterstützungen	20
Die Ausgabe Nr. 4 vom 19. Januar 1955 enthält:	
Anordnung vom 12. Januar 1955 über die öffentliche Ausschreibung der Besetzung freier Planstellen in den Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens und Bestätigung der Beschäftigung leitender medizinischer Kader	21
Anordnung vom 3. Januar 1955 über die Errichtung des Zentralinstituts für Lehrerweiterbildung	22
Anordnung vom 12. Januar 1955 zur Änderung der Anordnung über das Fernstudium zur Qualifizierung von Fachlehrern für Körpererziehung an der Pädagogischen Hochschule Potsdam	25
Anordnung vom 6. Januar 1955 über die Errichtung des Instituts für Post- und Fernmeldewesen	25
Anordnung vom 3. Januar 1955 über Maßnahmen zur Verbesserung der Organisation des Absatzes von Kraftstoffen und Mineralölen	28
Anordnung vom 10. Januar 1955 über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 15 bis 20	28

Wichtige Neuerscheinung

Probleme deutscher Kommunalpolitik

Format DIN A 5 · 128 Seiten · Broschiert 1,15 DM

Die Broschüre enthält die Referate, Diskussionsbeiträge und Dokumente der Zweiten Gesamtdeutschen Kommunalen Arbeitstagung, die im August 1954 in Dresden stattfand. Die Ausführungen über „Die Stellung der Gemeinde im Staat“ und die „Probleme des Städte- und Wohnungsbaues“ geben ebenso wie die Diskussionsbeiträge jedem Staatsfunktionär wertvolle Hinweise. Sie befähigen ihn, das gesamtdeutsche Gespräch besonders auf kommunalem Gebiet zu führen und wirksam zur Verständigung der Deutschen untereinander beizutragen. Die Broschüre gehört in die Hand eines jeden Staatsfunktionärs.

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

In der Schriftenreihe

Demokratischer Aufbau

sind bisher erschienen:

Heft 1

Das Aktenwesen in den staatlichen Organen mit einer Registratur- und Aktenordnung sowie Probeseiten eines Aktenplanes

DIN A 5 - 36 Seiten - Broschiert 0,85 DM

Heft 2

Gutes Deutsch (2., erweiterte und verbesserte Auflage)

DIN A 5 - 72 Seiten - Broschiert 1,45 DM

Heft 3

Merkbuch für die Mitarbeiter der staatlichen Organe 1953 (vergriffen)

DIN A 5 - 144 Seiten - Broschiert 2,— DM

Heft 4

Merkbuch für die Mitarbeiter der staatlichen Organe 1954 (vergriffen)

DIN A 5 - 144 Seiten - Broschiert 2,— DM

Heft 5

Verbesserung der Arbeit der Räte der ländlichen Gemeinden und Kreise (vergriffen)

DIN A 5 - 20 Seiten - Broschiert 0,45 DM

Heft 6

Versorgung der Bevölkerung (vergriffen)

DIN A 5 - 20 Seiten - Broschiert 0,45 DM

Heft 7

Die Aufgaben der örtlichen Organe auf dem Gebiete der örtlichen Industrie und des Handwerks (vergriffen)

DIN A 5 - 20 Seiten - Broschiert 0,45 DM

Heft 8

Die Kontrolle der Durchführung Eine Hauptmethode der Leitung unseres Staates der Arbeiter und Bauern

DIN A 5 - 40 Seiten - Broschiert 0,75 DM

Heft 9

Das Protokoll

DIN A 5 - 36 Seiten - Broschiert 0,75 DM

Heft 10

Die Lehren aus der bisherigen Arbeit zur Verschönerung der Städte

DIN A 5 - 36 Seiten - Broschiert 0,40 DM

Heft 11

Das Haushaltsrecht der Gemeinden nach der Staatshaushaltsordnung

DIN A 5 - 120 Seiten - Broschiert 2,50 DM

Heft 12

Bedeutung, Arbeitsweise und Aufgabenstellung der Ständigen Kommissionen der Bezirks- und Kreistage, der Stadtverordneten- und Stadtbezirksversammlungen

DIN A 5 - 40 Seiten - Broschiert 0,55 DM

Weitere Hefte sind in Vorbereitung

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 26. Januar 1955	Nr. 7
Tag	Inhalt	Seite
7. 1. 55	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die körperliche Erziehung der Schüler an den allgemeinbildenden Schulen. (Arbeit der Kinder- und Jugendsportschulen)	29
20. 1. 55	Fünfundzwanzigste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe. — Kontenrahmen und Betriebsabrechnung des volkseigenen Großhandels —	32

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die körperliche Erziehung
der Schüler an den allgemeinbildenden Schulen.
(Arbeit der Kinder- und Jugendsportschulen)

Vom 7. Januar 1955

Auf Grund des § 17 der Verordnung vom 30. April 1953 über die körperliche Erziehung der Schüler an den allgemeinbildenden Schulen (GBL S. 656) wird im Einvernehmen mit dem Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport folgendes bestimmt:

§ 1

Einrichtung von Kinder- und Jugendsportschulen

(1) Mit Beginn des Schuljahres 1954/55 arbeiten Kinder- und Jugendsportschulen in folgenden Orten:

- | | |
|--------------------|---------------------|
| 1. Berlin | 9. Frankfurt (Oder) |
| 2. Leipzig | 10. Anklam |
| 3. Karl-Marx-Stadt | 11. Güstrow |
| 4. Magdeburg | 12. Hettstedt |
| 5. Rostock | 13. Meiningen |
| 6. Dresden | 14. Forst |
| 7. Nordhausen | 15. Blankenburg |
| 8. Brandenburg | |

(2) Weiterhin arbeiten die Kindersportschulen Halberstadt und Luckenwalde mit den Klassen 5 bis 8.

§ 2

Aufgaben der Kinder- und Jugendsportschulen

Die Kinder- und Jugendsportschulen haben folgende Aufgaben:

1. Erziehung junger Menschen im Geiste selbstloser Liebe und Hingabe zur Heimat und zur Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.
2. Erziehung von gesunden, widerstandsfähigen, disziplinierten Jungen und Mädchen, die bereit sind, die Errungenschaften unseres Arbeiter- und Bauernstaates zu verteidigen.
3. Die Vermittlung einer guten Allgemeinbildung, die den erfolgreichen Abschluß der Grund- und Oberschule gewährleistet.
4. Die Förderung junger Leistungssportler mit einer hohen Allgemeinbildung und einer vielseitigen körperlichen Ausbildung.
5. Die Heranbildung von qualifizierten Kadern, die bei der Entwicklung von Körperkultur und Sport erfolgreiche Arbeit leisten können.

§ 3

Struktur der Kinder- und Jugendsportschulen

(1) Die Kinder- und Jugendsportschulen sind vereinigte Grund- und Oberschulen (5. bis 12. Schuljahr).

(2) Die Schulen haben allgemeinbildenden Charakter und gewährleisten einen normalen Abschluß der Grund- und Oberschule.

§ 4

Anleitung und Kontrolle

(1) Die Kinder- und Jugendsportschulen unterstehen dem Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung.

(2) Die Abteilung Volksbildung hat der Entwicklung der Kinder- und Jugendsportschulen weitestgehend Unterstützung zu gewähren.

(3) Das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport und seine Organe in den Bezirken und Kreisen unterstützen die Organe der Volksbildung bei der Anleitung und Kontrolle der Arbeit der Kinder- und Jugendsportschulen.

§ 5

Auswahl der Kader

(1) Als Direktoren dieser Schulen sind erfahrene Pädagogen mit mehrjähriger Unterrichtspraxis einzusetzen. Die Direktoren sind von der Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes nach Bestätigung durch das Ministerium für Volksbildung einzusetzen.

(2) Die an den Kinder- und Jugendsportschulen tätigen Lehrer für Körpererziehung müssen eine abgeschlossene Ausbildung nachweisen und entsprechende Unterrichtserfahrung besitzen. Soweit Lehrer an diesen Schulen unterrichten, die diese Voraussetzungen noch nicht nachweisen können, muß ein Abschluß der Ausbildung bis 1957 erfolgen. Die Lehrer für Körpererziehung der Kinder- und Jugendsportschulen müssen in einer oder mehreren Sportarten besondere Fähigkeiten nachweisen, die die Qualifizierung der Schüler zu Leistungssportlern ermöglichen. Der Einsatz der Lehrer für Körpererziehung hat so zu erfolgen, daß zumindest für die Sportarten Leichtathletik, Gymnastik-Turnen, Schwimmen, Wintersport und Spiele Lehrer mit Spezialkenntnissen der Schule zur Verfügung stehen. Der Einsatz der Lehrer für Körpererziehung erfolgt durch die Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises nach Bestätigung durch die Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes.

* 2. Durchfb. (GBL 1954 S. 142)

(3) Um den hohen Anforderungen im Fach Körpererziehung und im außerschulischen Sport in wissenschaftlich-methodischer und organisatorischer Hinsicht an den Kinder- und Jugendsportschulen gerecht werden zu können, ist der beste Lehrer für Körpererziehung als Fachgruppenleiter für Körpererziehung einzusetzen. Ihm obliegt die Planung, Anleitung und Kontrolle der gesamten Körpererziehung innerhalb und außerhalb des Unterrichts. Für seine Tätigkeit werden ihm acht Unterrichtsstunden erlassen. Als Fachgruppenleiter dürfen nur vollausgebildete Lehrer eingesetzt werden.

(4) Die Lehrer für die übrigen Fächer werden von der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises eingesetzt. Bei der Auswahl sind die allgemeinen kaderpolitischen Voraussetzungen, das Interesse für den Sport und eine hohe fachliche Qualifikation unbedingt zu berücksichtigen.

(5) Die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises hat dafür zu sorgen, daß der Kinder- und Jugendsportschule ein Sportarzt oder ein in sportärztlichen Fragen erfahrener Jugendarzt zur Verfügung gestellt wird. Die Abteilung Volksbildung schließt mit dem Arzt einen Vertrag ab, der von der Abteilung Gesundheitswesen bestätigt werden muß. Die Planstellen für Krankenschwestern werden auf Antrag gesondert durch die Staatliche Stellenplankommission bestätigt.

(6) Die Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises ist daher verantwortlich, daß in Verbindung mit der Kreisleitung der Freien Deutschen Jugend an den Kinder- und Jugendsportschulen sportlich interessierte FDJ-Sekretäre und Pionierleiter eingesetzt werden, die den besonderen Anforderungen gerecht werden können.

§ 6

Auswahl der Schüler

(1) Der Besuch der Kinder- und Jugendsportschule ist eine Auszeichnung und verpflichtet zu besonderen Leistungen und vorbildlichem Verhalten.

(2) Die Kinder- und Jugendsportschulen nehmen nur Schüler auf, die gute schulische Leistungen nachweisen und darüber hinaus besondere sportliche Leistungen zeigen.

(3) Der Besuch der Kindersportschule, Klasse 5 bis 8, berechtigt noch nicht ohne weiteres zum Besuch der Jugendsportschule, Klasse 9 bis 12.

(4) Die Aufnahme von Schülern in die Kindersportschule, Klasse 5 bis 8, geht wie folgt vonstatten:

a) Die Eltern erhalten von der Schule auf Anforderung einen Aufnahmeantrag für den Besuch der Kinder- und Jugendsportschule.

*b) Der Aufnahmeantrag ist dem Direktor der Schule mit den notwendigen Eintragungen der Eltern bis zum 15. Januar eines jeden Jahres zurückzugeben.

c) Der Direktor der Schule fordert von dem Bewerber eine sportärztliche Entscheidung über die Eignung zur Aufnahme in die Sportschule.

d) Nach Ausfüllung des Antrages durch die Schule (schulische, sportliche und gesellschaftliche Leistungen) ist der Antrag bis zum 15. Februar eines jeden Jahres direkt an die Kinder- und Jugendsportschule des Bezirkes zu leiten.

e) Die Auswahlkommission der Kinder- und Jugendsportschule entscheidet über die Aufnahme des Schülers und teilt bis zum 15. März eines jeden Jahres den Eltern und der Schule die Entscheidung mit.

(5) Die Aufnahme in die Jugendsportschule (Klasse 9) unterliegt folgenden Bedingungen:

a) Die Eltern erhalten von der Schule einen Aufnahmeantrag für den Besuch der Jugendsportschule.

b) Dieser Antrag ist der Schulleitung ausgefüllt zurückzugeben, die gemäß § 6 Abs. 4 Buchst. c verfährt.

c) Die Aufnahmeanträge für die Jugendsportschule (9. Klasse) werden nach Eintragung der schulischen, sportlichen und gesellschaftlichen Leistungen der Kreiskommission für die Aufnahme an Oberschulen gemäß den allgemeinen Richtlinien des Ministeriums für Volksbildung zugeleitet.

d) Die Auswahlkommission des Kreises entscheidet über die Aufnahme an die Oberschule und teilt ihre Entscheidung den Eltern mit.

e) Die Aufnahmeanträge für die Jugendsportschule von Schülern, die für die Oberschule angenommen wurden, sind von der Kreiskommission bis zum 15. Januar eines jeden Jahres der Jugendsportschule des Bezirkes direkt zuzuleiten.

f) Die Auswahlkommission der Jugendsportschule (ein Vertreter der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises, bei dem sich die Jugendsportschule befindet, als Vorsitzender, der Direktor, der Arzt der Schule, der Fachgruppenleiter und FDJ-Sekretär) entscheidet über die Aufnahme an die Jugendsportschule und teilt die Entscheidung den Eltern, der Schule und der Abteilung Volksbildung des entsendenden Kreises bis zum 15. Februar eines jeden Jahres mit.

g) Den von der Auswahlkommission der Jugendsportschule abgelehnten Schülern ist der Besuch einer normalen Oberschule gesichert.

(6) Die Kinder- und Jugendsportschule hat mit Unterstützung der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises für die systematische Werbung von Schülern (Presse, Eltern- und Schülerversammlung, Organisation von Besuchen der Kinder- und Jugendsportschulen, individuelle Werbung u. a. m.) zu sorgen.

(7) Die Aufnahme für die Jugendsportschule hat unter der Perspektive zu erfolgen, daß die Reifeprüfung abgelegt wird. Ein Ausscheiden mit mittlerer Reife entspricht nicht dem Ausbildungsziel dieser Schule.

(8) Schüler, die den besonderen Anforderungen der Kinder- und Jugendsportschule nicht gerecht werden können, sind spätestens nach Ablauf eines Jahres an eine andere Schule zu überweisen.

§ 7

Die Organisation des Unterrichts

(1) Für die Kindersportschulen gilt die normale Stundentafel der Grundschule. Im Fach Körpererziehung erhalten die Schüler der Kindersportschulen wöchentlich zusätzlich drei Stunden Unterricht, so daß die Gesamtstundenzahl im Fach Körpererziehung fünf beträgt.

(2) In den Klassen 9 und 10 der Jugendsportschule werden sechs Stunden und in den Klassen 11 und 12 insgesamt sieben Stunden Unterricht im Fach Körpererziehung erteilt. Die Schüler der Jugendsportschulen werden in zwei Fremdsprachen auf der Grundlage des A-Zweiges unterrichtet. Die für Körpererziehung notwendigen Stunden werden durch Wegfall der dritten Fremdsprache und durch Verlagerung der Stunden in den Fremdsprachen gewonnen.

Die Absolventen der Jugendsportschule legen die Reifeprüfung ab.

(3) Der Unterricht im Fach Körpererziehung wird nach besonderen Lehrplänen durchgeführt, die vom Ministerium für Volksbildung herausgegeben und vom Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport bestätigt werden.

(4) Jungen und Mädchen sind im Fach Körpererziehung getrennt zu unterrichten. Die Anzahl der Schüler in der Unterrichtsstunde im Fach Körpererziehung soll 15 bis 20 betragen.

(5) In der Jugendsportschule ist der Unterricht im Fach Körpererziehung so zu organisieren, daß die Lehrkräfte in ihrer speziellen Sportart unterrichten, um den Leistungsstand der Schüler besser steigern zu können.

(6) Zur Erreichung des Unterrichtszieles im Wintersport haben die Schüler der Kinder- und Jugendsportschulen im Verlaufe von acht Jahren mindestens zwei Wintersportlehrgänge zu absolvieren.

(7) Die Direktoren und Fachgruppenleiter für Körpererziehung sind dafür verantwortlich, daß die Planung der Unterrichtsarbeit im Fach Körpererziehung nach den allgemeinen Richtlinien erfolgt und die Lehrer regelmäßig angeleitet und kontrolliert werden.

(8) Der Pädagogische Rat hat sich regelmäßig mit dem Stand der Körpererziehung besonders zu beschäftigen und Beschlüsse zur Verbesserung der Arbeit zu fassen.

§ 8

Prüfung

(1) Gemäß den besonderen Möglichkeiten der Kinder- und Jugendsportschulen und der erhöhten Stundenzahl im Fach Körpererziehung werden an die Schüler dieser Schulen ab Schuljahr 1954/55 erhöhte Anforderungen bei den Prüfungen im Fach Körpererziehung gestellt.

(2) Für die Schüler der Kinder- und Jugendsportschulen werden in den Klassen 7 bis 12 besondere Zeugnisse für die Leistungen im Fach Körpererziehung gegeben. Diese Zeugnisse berücksichtigen die Leistungen in den einzelnen Sportarten, besondere Leistungen, sportliche Erfolge und die Sportarbeit außerhalb des Unterrichts.

(3) Die Festlegung der Gesamtnote im Fach Körpererziehung für die Schüler der 7. bis 12. Klassen der Kinder- und Jugendsportschulen erfolgt nach einem Punktsystem, das Ausgleichsmöglichkeiten zwischen den einzelnen Sportarten gestattet. Dadurch wird unter Berücksichtigung der vielseitigen körperlichen Ausbildung das Streben nach besonderen Leistungen in einer oder mehreren Sportarten positiv bewertet.

§ 9

Außerschulische Erziehung

(1) Die außerschulische Erziehung an den Kinder- und Jugendsportschulen erfolgt wie an den Grund- und Oberschulen.

(2) Die politisch-moralische Erziehungsarbeit ist besonders in den Vordergrund zu stellen.

(3) Von allen Schülern der Kinder- und Jugendsportschulen wird erwartet, daß sie sich in einer Sportart auch außerhalb des Unterrichts vervollkommen.

(4) Die körperliche Erziehung außerhalb des Unterrichts vollzieht sich in den Klassen 9 bis 12 auf der Grundlage des Sportklubs und in den Klassen 5 bis 8 nach der Verordnung vom 30. April 1953 über die körperliche Erziehung der Schüler an den allgemeinbildenden Schulen und der Beschlüsse des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport vom 17. August 1954.

(5) Bei Rückgang der schulischen Leistungen infolge sportlicher Überbeanspruchung sind auf Beschluß der Leitung des Sportklubs der Jugendsportschule bzw. des Pädagogischen Rates Erziehungsmaßnahmen einzuleiten, die bis zur Einschränkung bzw. Sperre des Trainings führen können.

(6) Die Schüler der Kinder- und Jugendsportschulen nehmen an den vom Ministerium für Volksbildung für sie ausgeschriebenen Wettkämpfen und Meisterschaften teil. Sie können außerdem bei den Jugendwettkämpfen und -meisterschaften der Sektionen der Deutschen Demokratischen Republik starten, wenn sie Mitglied einer BSG sind.

(7) Für jeden Schüler ist für sein Training in einer speziellen Sportart ein Leistungsbuch anzulegen, das vom Schüler nach Anleitung durch die Lehrer für Körpererziehung regelmäßig zu führen ist.

(8) Alle Kinder- und Jugendsportschulen haben ein Buch für Schulrekorde anzulegen und eine Ehrentafel mit den Namen der Inhaber der Schulrekorde auszuhängen.

Als Schulrekorde sind Leistungen zu führen, die bei Wettkämpfen (mindestens im Schulmaßstab) der Schulen oder der demokratischen Sportbewegung unter strenger Einhaltung der Wettkampfbestimmungen in Gegenwart geprüfter Kampfrichter erzielt wurden.

(9) Für jeden Schüler der Kinder- und Jugendsportschulen ist es eine selbstverständliche Pflicht, das für sein Alter zutreffende Sportleistungsabzeichen zu erwerben.

(10) Die Schüler der Jugendsportschulen haben sich in einer speziellen Sportart so zu qualifizieren, daß bei Beendigung des Schulbesuches die Bedingungen für die höchste Stufe der Jugendklassifizierung erreicht werden.

Das erstrebenswerte Ziel der Besten der Jugendsportschulen soll die Norm der Sportler Klasse I oder „Meister des Sports“ sein.

(11) Jede Kinder- und Jugendsportschule hat ein Ehrenbuch anzulegen. In dieses Ehrenbuch sind alljährlich die Namen und Leistungen derjenigen Schülerinnen und Schüler einzutragen, die

- a) den Titel eines Kreismeisters oder Gruppensiegers,
- b) den Titel eines Bezirksmeisters oder Besten aller Kinder- und Jugendsportschulen,
- c) den Titel eines DDR-Meisters der Schüler oder der Jugend errangen,
- d) eine DDR- oder Jugendbestleistung erzielten,
- e) die Norm der höchsten Stufe der Jugendklassifizierung erreichten,
- f) sich in die einheitliche Sportklassifizierung Klasse 2, Klasse I einreihen oder Meister des Sports wurden,
- g) die 8. oder 12. Klasse „Mit Auszeichnung“ oder „Sehr gut“ absolvierten.

§ 10

Die ärztliche Betreuung der Schüler

(1) Die ärztliche Betreuung der Schüler erfolgt nach besonderen Richtlinien des Ministeriums für Gesundheitswesen und des Ministeriums für Volksbildung.

(2) Das Ergebnis der regelmäßigen ärztlichen Untersuchungen und Messungen wird in den von den Sportschulen einheitlich herausgegebenen Untersuchungsbogen festgehalten.

(3) An den Kinder- und Jugendsportschulen werden sportmedizinische Forschungen durchgeführt. Die Forschungsaufgaben sind gemeinsam mit dem Ministerium

für Gesundheitswesen festzulegen; die Erteilung der Aufträge erfolgt durch das Ministerium für Volksbildung.

(4) Der Arzt der Kinder- und Jugendsportschule ist ständiges Mitglied des Pädagogischen Rates.

§ 11

Schulspeisung

Die Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises ist im Einvernehmen mit dem Arzt der Schule verantwortlich, daß die Schulspeisung den Anforderungen der Kinder- und Jugendsportschule genügt.

§ 12

Materielle Voraussetzungen

(1) Die Kinder- und Jugendsportschule ist in einem Gebäudekomplex unterzubringen.

(2) Die Turnhalle muß gemäß Mindestausstattungsplan für Kinder- und Jugendsportschulen eingerichtet und ausgestattet werden.

(3) Der Kinder- und Jugendsportschule hat ein Sportplatz und ein Schwimmbad (für Sommermonate auch Freibad) zur Verfügung zu stehen.

(4) Die Gesunderhaltung der Schüler erfordert das Vorhandensein von Umkleide-, Wasch- und Duschräumen (getrennt für Jungen und Mädchen).

(5) Für die gesundheitliche Betreuung ist in jeder Kinder- und Jugendsportschule ein Arzttraum einzurichten, der mit den notwendigsten Geräten und Instrumenten auszustatten ist.

(6) Die Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises hat in Verbindung mit dem Kreiskomitee für Körperkultur und Sport dafür zu sorgen, daß der Kinder- und Jugendsportschule für den Unterricht im Fach Körpererziehung und für den außerschulischen Sport die Benutzung der notwendigen Sportstätten in ausreichendem Maße gesichert ist.

(7) Der Direktor der Schule ist dafür verantwortlich, daß den Schülern die notwendige Sportbekleidung zur Verfügung steht.

(8) Die Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes und des Rates des betreffenden Kreises haben sich für die Schaffung von Internaten an den Kinder- und Jugendsportschulen einzusetzen, um die Zusammenfassung der begabtesten Schüler aus dem Bezirk zu ermöglichen.

§ 13

Haushaltsmittel

(1) Die Direktive zur Aufstellung des Staatshaushaltsplanes enthält besondere Normen für die Kinder- und Jugendsportschulen.

(2) Die Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke und der betreffenden Kreise sind dafür verantwortlich, daß den Kinder- und Jugendsportschulen die für ihre erfolgreiche Arbeit notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

(3) Die Beschäftigung von technischen Kräften erfolgt auf Grund der Anordnung vom 14. Juli 1954 über die Beschäftigung von technischen Kräften in allgemeinbildenden Schulen (ZBl. S. 340).

§ 14

Wettbewerb

(1) Das Ministerium für Volksbildung schreibt alljährlich einen Wettbewerb der Kinder- und Jugendsportschulen der Deutschen Demokratischen Republik zur Steigerung der sportlichen Leistungen aus.

(2) Der besten Kindersportschule und der besten Jugendsportschule wird alljährlich am ersten Schultag ein Wanderpokal überreicht, der nach dreimaligem (ohne Unterbrechung) oder fünfmaligem Erwerb mit Unterbrechung durch eine Schule in deren Besitz übergeht.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 31. August 1953 zur Verordnung über die körperliche Erziehung der Schüler an den allgemeinbildenden Schulen (GBL S. 987) außer Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1955

Ministerium für Volksbildung

I. V.: Laabe
Staatssekretär

Fünfundzwanzigste Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe.

— Kontenrahmen und Betriebsabrechnung des volkseigenen Großhandels —

Vom 20. Januar 1955

Der Beschluß des Ministerrates vom 5. August 1954 über Maßnahmen zur weiteren Entwicklung des Handels (GBL S. 699) sieht im Abschnitt B IV Ziff. 3 vor, daß das Ministerium für Handel und Versorgung in Verbindung mit dem Institut für Rechnungswesen der VEW beim Ministerium der Finanzen Maßnahmen zu treffen hat, die die Einführung eines neuen Rechnungswesens im Handel ab 1. Januar 1955 sichern.

Deshalb wird in Durchführung der Verordnung vom 12. Mai 1948 über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBl. S. 148) folgendes bestimmt:

I. Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung gilt für alle volkseigenen Großhandelsbetriebe, einschließlich der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB).

Für die Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf gilt eine Sonderregelung.

II. Der Kontenrahmen

Der Kontenrahmen des volkseigenen Großhandels (s. Anlage 1) ist ab 1. Januar 1955 verbindlich.

Sämtliche Kontenrahmenerweiterungen sind genehmigungspflichtig und müssen beim Institut für Rechnungswesen der VEW von den Zentralen Leitungen der Großhandelsbetriebe bzw. den zuständigen Ministerien beantragt werden.

III. Die Betriebsabrechnung

Die Rahmenrichtlinien zur Betriebsabrechnung des volkseigenen Großhandels (s. Anlage 2) sind ab 1. Januar 1955 verbindlich.

IV. Schlußbestimmungen

Die Einundzwanzigste Durchführungsbestimmung vom 29. November 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Einheitskontenrahmen und Buchungsanweisungen — (GBL S. 1120) wird hiermit aufgehoben.

Berlin, den 20. Januar 1955

Ministerium der Finanzen

Lehmann
Stellvertreter des Ministers

* 24. Durchz. (GBL 1954 S. 337)

Anlage 1

zu vorstehender Fünfundzwanzigster
Durchführungsbestimmung

Der Kontenrahmen des volkseigenen Großhandels

Kontenklasse 0 — Grundmittel

00 Grundmittel der Industrie

000 Grundmittel der Industrie

009 Verschleiß der Grundmittel der Industrie

01 frei für Verkehr

02 frei für Landwirtschaft

03 Grundmittel des Handels

030 Gebäude und Gebäudeeinrichtungen*

031 Handelsausrüstung*

032 Transportmittel*

033 Grundstückseinrichtungen*

039 Verschleiß der Grundmittel des Handels

0390 Verschleiß der Gebäude und Gebäudeeinrichtungen*

0391 Verschleiß der Handelsausrüstung*

0392 Verschleiß der Transportmittel*

0393 Verschleiß der Grundstückseinrichtungen*

0399 Verschleißsammelkonto

04 Grundmittel für kulturelle und soziale Zwecke, Ausbildungseinrichtungen

040 Grundmittel für kulturelle und soziale Zwecke, Ausbildungseinrichtungen

049 Verschleiß der Grundmittel für kulturelle und soziale Zwecke, Ausbildungseinrichtungen

05 Grundmittel des Gesundheitswesens

050 Grundmittel des Gesundheitswesens

059 Verschleiß der Grundmittel des Gesundheitswesens

06 Grundmittel des Wohnungswesens

060 Grundmittel des Wohnungswesens

069 Verschleiß der Grundmittel des Wohnungswesens

07 Fremdanlagenerweiterung und betrieblich nicht genutzte Grundmittel

070 Fremdanlagenerweiterung

071 Reservegrundmittel

072 Stillgelegte Grundmittel

073 Vermietete und verpachtete Grundmittel

079 Verschleiß der Fremdanlagenerweiterung und betrieblich nicht genutzter Grundmittel

0790 Verschleiß der Fremdanlagenerweiterung

0791 Verschleiß der Reservegrundmittel

0792 Verschleiß der stillgelegten Grundmittel

0793 Verschleiß der vermieteten und verpachteten Grundmittel

08 Noch nicht fertiggestellte Investitionen und Generalreparaturen

080 Noch nicht fertiggestellte Investitionen

081 Noch nicht fertiggestellte Generalreparaturen

082 Noch nicht fertiggestellte Investitionen und Generalreparaturen (finanziert aus Umlaufmitteln)

09 Sonstige Grundmittel und überhöhter Aufwand für Generalreparaturen

090 Grundstücke

091 Langfristige Forderungen

092 Überhöhter Aufwand für Generalreparaturen

Kontenklasse 1 — Materielle Umlaufmittel

10 Rechnungseingang und unterwegs befindliche Ware

100 Rechnungseingang und unterwegs befindliche Ware

11 frei

12 Hilfsmaterial

120 Eigenleergut

121 Übriges Hilfsmaterial

13 frei

14 frei

15 Unvollendete Produktion

150 Unvollendete Produktion

16 frei

17 Warenbestand zum EKP

170 Warenbestand zum EKP

18 frei

19 Zweckgebundenes, aus besonderen Mitteln zu finanzierendes Material

190 Zweckgebundenes, aus besonderen Mitteln zu finanzierendes Material

Kontenklasse 2 — Flüssige und in Verrechnung befindliche Umlaufmittel

20 Bargeld

200 Hauptkasse

201 Nebenkasse

21 Gutscheine

210 Gutscheine

22 Bank- und Postscheck-Guthaben

220 Betriebsmittelkonto

221 Postscheckkonto

229 Unterwegs befindliche Einzahlungen

23 Sonderbankkonto Direktorfonds

230 Sonderbankkonto Direktorfonds I und II

24 Andere Sonderbankkonten

240 Sonderbankkonto für Investitionen und Kleininvestitionen

241 Sonderbankkonto für Generalreparaturen

242 Sonderbankkonto zweckgebundener Mittel im Grundmittelbereich

243 Akkreditive

244 Sonderbankkonto für Werkküche

245 Sperrkonto für Steuern und Verbrauchsabgaben

25 Forderungen auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen

250 Forderungen auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen

256 Zweifelhafte Forderungen

26 Andere Forderungen

260 Forderungen an den Staatshaushalt

2600 Forderungen für Verlustausgleich

2601 Forderungen für Fondsstützungen

2602 Vom Betrieb verwirtschaftete Umlaufmittel

2609 Sonstige Forderungen an den Staatshaushalt

261 Kautionen

262 Forderungen aus Inventurfehlbeträgen

263 Forderungen gegenüber Betriebsangehörigen

264 Forderungen gegenüber der Deutschen Investitionsbank

265 Forderungen aus Konventionalstrafen

2650 Forderungen aus Konventionalstrafen

2659 Strittige Forderungen aus Konventionalstrafen

266 Zweifelhafte andere Forderungen

269 Sonstige Forderungen

27 Ausgaben für künftige Abrechnungszeiträume

270 Ausgaben für Kosten künftiger Abrechnungszeiträume

271 Ausgaben für Grundmittelanschaffung aus Investitionskredit

272 Aufwand für Generalreparaturen aus Überbrückungskredit

* Die Konten 030 bis 033 und 0390 bis 0393 sind unverbindlich.

- 28 Abrechnungskonten
 280 Abrechnungskonto für Löhne
 281 Abrechnungskonto für Abgang von Grundmitteln
 282 Abrechnungskonto für Schadensfälle
 283 Abrechnungskonto für Werkküche
 284 Abrechnungskonto für Schweinemast
 285 Abrechnungskonto für aufgekaufte Flaschen und Industriegläser
 286 Abrechnungskonto für Amortisationen
 289 Abrechnungskonto für Sonstiges
- Kontenklasse 3 — Kostenarten
 30 Abschreibungen und Mieten
 300 Abschreibungen und Mieten
- 31 Grundmaterial
 310 Grundmaterial
- 32 Hilfsmaterial
 320 Hilfsmaterial
- 33 Hilfsleistungen
 330 Transportleistungen für Güter
 331 Reparaturen, Instandhaltung und übrige Hilfsleistungen
- 34 Personalkosten
 340 Lohnkosten
 341 Sonstige Personalkosten
 3410 Reisekosten
 3411 Sonstige Personalkosten
- 35 Normaler Warenverlust
 350 Normaler Warenverlust
- 36 frei
 37 frei
 38 frei
- 39 Sonstige Geldausgaben
 390 Sonstige Geldausgaben
 Sammelkonto der Klasse 3
- Kontenklasse 6 — Umsatzabrechnung
 60 Abrechnung der Produktion
 600 Absatz der Produktion
 601 Bestandsänderung der unvollendeten Produktion
 602 frei
 603 Kosten der Produktion
 604 Steuern
- 61 Abrechnung des Großhandels
 610 Umsatz zum EKP
 6100 Umsatz zum EKP-Lagergeschäft
 6101 Umsatz zum EKP-Streckengeschäft
 6102 Umsatz zum EKP im eigenen Handelsnetz
 611 Umsatz zum VKP
 6110 Umsatz zum VKP-Lagergeschäft
 6111 Umsatz zum VKP-Streckengeschäft
 6112 Umsatz zum VKP im eigenen Handelsnetz
 6113 Ertrag aus Einzelhandelsspanne
 6114 Vermittlungsertrag
 6115 Ertrag aus Vertragshändlergeschäften
 612 Ertragsschmälerungen
 6120 Handelsspannenteilung mit fremden Abnehmern — Lagergeschäft
 6121 Handelsspannenteilung mit fremden Lieferanten — Lagergeschäft
 6122 Handelsspannenteilung mit fremden Abnehmern — Streckengeschäft
 6123 Handelsspannenteilung mit fremden Lieferanten — Streckengeschäft
 6124 Handelsspannenteilung im eigenen Handelsnetz aus gelieferter Ware
 6125 Handelsspannenteilung im eigenen Handelsnetz aus empfangener Ware
 6129 Sonstige Ertragsschmälerungen
 613 Kosten des Großhandels
 614 Steuern
- 62 frei für Einzelhandel
 (von Betrieben des Großhandels in keinem Fall zu benutzen)
- 63 frei für Gaststätten
 (von Betrieben des Großhandels in keinem Fall zu benutzen)
- 64 Abrechnung der Neben- und Hilfsleistungen
 640 Kosten für Neben- und Hilfsleistungen
 641 Ertrag aus Nebenleistungen
 642 Verrechnete Hilfsleistungen
 644 Steuern
- Kontenklasse 7 — Abrechnung der übrigen Aufwendungen und Erträge
 70 Aufwand aus Termin- und Vertragsverletzungen, Strafen
 700 Aufwand für Verspätungszinsen
 701 Aufwand für Konventionalstrafen
 702 Ordnungsstrafen
 703 Zinsen für überfällige Bankkredite
 7030 Körperschaftsteuerpflichtige Zinsen
 7031 Körperschaftsteuerfreie Zinsen
 704 Verzugszuschläge
- 71 Besondere Handelsverluste
 710 Inventurminusdifferenzen
 711 Kassenminusdifferenzen
 712 Außernormaler Warenverderb, Bruch und Schwund
 713 Abwertung von Handelsware
- 72 Außergewöhnlicher Aufwand
 720 Verluste aus abgeschriebenen Forderungen
 729 Sonstiger außergewöhnlicher Aufwand
- 73 Periodenfremder Aufwand
 730 Periodenfremder Aufwand
- 75 Ertrag aus Termin- und Vertragsverletzungen
 750 Ertrag aus Verspätungszinsen
 751 Ertrag aus Konventionalstrafen
- 76 Besondere Handelsgewinne
 760 Inventurplusdifferenzen
 761 Kassenplusdifferenzen
- 77 Außergewöhnlicher Ertrag
 770 Ertrag aus abgeschriebenen Forderungen und Verbindlichkeiten
 779 Sonstiger außergewöhnlicher Ertrag
- 78 Periodenfremder Ertrag
 780 Periodenfremder Ertrag
- Kontenklasse 9 — Fonds
 90 Grundmittelfonds
 900 Grundmittelfonds-Vortrag
 901 Zugänge zum Grundmittelfonds
 906 Abgänge vom Grundmittelfonds
- 91 Umlaufmittelfonds
 910 Umlaufmittelfonds-Vortrag
 911 Zugänge zum Umlaufmittelfonds durch Zuführung aus dem Staatshaushalt
 912 Zugänge zum Umlaufmittelfonds durch Zuführung aus dem Gewinn
 914 Zugänge zum Umlaufmittelfonds durch Umbewertung materieller Umlaufmittel
 915 Sonstige Zugänge zum Umlaufmittelfonds
 916 Abgänge vom Umlaufmittelfonds durch Abführung an den Staatshaushalt
 9160 Planmäßige Abführungen
 9161 Überplanmäßige Abführungen
 917 Abgänge vom Umlaufmittelfonds durch Umbewertung materieller Umlaufmittel
 918 Abgänge vom Umlaufmittelfonds durch aus Umlaufmitteln finanzierte Grundmittel
 919 Sonstige Abgänge vom Umlaufmittelfonds

- 92 Betriebsergebnis
920 Betriebsergebnis
- 93 Gewinnverwendung und Verlustausgleich
930 Körperschaftsteuer
931 Andere Gewinnverwendung
9310 Zuführungen zum Direktorfonds
9311 Zuführungen zum Umlaufmittelfonds
9312 Zuführungen zum Investitionsfonds
9313 Zuführungen zum Betriebsfonds
9314 An den Staatshaushalt abzuführender Gewinn
9315 Aus dem Gewinn zu zahlende Prämien
932 Verlustausgleich
9320 Planmäßiger Verlustausgleich
9321 Außerplanmäßiger Verlustausgleich
- 94 Kreditfonds
940 Kredit laut Warenfinanzierungsplan
941 Saisonkredit
942 Sonderkredit
943 VF-Kredit
944 RE-Kredit
945 Zessionskredit
946 Überfällige Kredite
948 Kredit für Investitionen
949 Überbrückungskredit für Generalreparaturen
- 95 Verbindlichkeiten auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen
950 Verbindlichkeiten auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen
- 96 Andere Verbindlichkeiten
960 Verbindlichkeiten gegenüber dem Staatshaushalt
9600 Verbindlichkeiten aus Körperschaftsteuer
9601 Verbindlichkeiten aus Gewinnabführung
9602 Verbindlichkeiten aus anderen Steuern
9603 Verbindlichkeiten aus Verbrauchsabgaben
9609 Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem Staatshaushalt
961 Verbindlichkeiten aus Lohnverrechnung
9610 Abzuführende Lohnsteuer
9611 Abzuführende SV-Beiträge
9612 Andere einbehaltene Beträge
9613 Noch auszahlende Löhne
962 Verbindlichkeiten unbestimmter Höhe
9620 Ware ohne Rechnung
9621 Sonstige Verbindlichkeiten unbestimmter Höhe
963 Einnahmen für künftige Abrechnungszeiträume
964 Darlehn aus staatlichen Sonderfonds
965 Verbindlichkeiten aus Konventionalstrafen
9650 Verbindlichkeiten aus Konventionalstrafen
9659 Strittige Verbindlichkeiten aus Konventionalstrafen
966 Langfristige Verbindlichkeiten
969 Sonstige Verbindlichkeiten
- 97 Sonderfonds
970 An die Deutsche Investitionsbank abzuführende Amortisationen
975 Fonds für Investitionen und Kleininvestitionen
976 Fonds für Generalreparaturen
977 Fonds für Werterhaltung
978 Deckung der aus Umlaufmitteln finanzierten Grundmittel
979 Sonstige Sonderfonds
- 98 Direktorfonds und Betriebsfonds
980 Direktorfonds I
9800 Direktorfonds I Vortrag
9801 Planmäßige Zugänge zum Direktorfonds I
9802 Zugänge zum Direktorfonds I aus überplanmäßigem Gewinn
9803 Zugänge zum Direktorfonds I durch Abführung eingesparter Umlaufmittel

- 9804 Sonstige Zugänge zum Direktorfonds I
9805 Verwendung des Direktorfonds I für Leistungsprämien
9806 Verwendung des Direktorfonds I für kulturelle und soziale Zwecke
9807 Verwendung des Direktorfonds I für Investitionen, Generalreparaturen und Kleininvestitionen
9809 Sonstige Verwendung des Direktorfonds I
- 981 Direktorfonds II
9810 Direktorfonds II Vortrag
9811 Planmäßige Zugänge zum Direktorfonds II
9812 Zugänge zum Direktorfonds II aus überplanmäßigem Gewinn
9813 Zugänge zum Direktorfonds II durch Abführung eingesparter Umlaufmittel
9814 Sonstige Zugänge zum Direktorfonds II
9815 Verwendung des Direktorfonds II für Prämien
9816 Verwendung des Direktorfonds II zur Schaffung der materiellen Voraussetzungen für die Verwirklichung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen (auch Investitionen)
9819 Sonstige Verwendung des Direktorfonds II
- 982 Betriebsfonds
- 99 Bilanzkonten
990 Eröffnungsbilanzkonto
991 Schlußbilanzkonto

Anlage 2

zu vorstehender Fünfundzwanzigster Durchführungsbestimmung

Rahmenrichtlinien zur Betriebsabrechnung des volkseigenen Großhandels

1. Einheitliche Vordrucke

Für die Kostenbuchhaltung und die Betriebsabrechnung stehen folgende Vordrucke zur Verfügung:

a) Kostenkonto	Bestell-Nr. 411/03
b) Kostenjournal	„ 410/03
c) Abteilungsplanabrechnung für Handels- und Produktionsabteilungen	„ 821/4472
d) Abteilungsplanabrechnung	„ 821/4471
e) Abteilungsplanabrechnung für sonstige zirkulationsbedingte Abteilungen	„ 821/4473
f) Auslieferungslager — Planabrechnung	„ 821/4474
g) Kosten- und Ergebnisrechnung A 3	„ 821/4475
h) Kosten- und Ergebnisrechnung — Einlageblatt A 4 —	„ 821/4476

Die angegebenen Bestellnummern beziehen sich auf den Vordruck-Leitverlag EDB, Freiberg (Sa.), Scheunenstraße 9. Die Vordrucke 411/03 und 410/03 können durch Vordrucke für Buchungsmaschinen mit dem gleichen Inhalt ersetzt werden.

2. Gliederung der Betriebe

Die Planung und Abrechnung der Betriebsteile muß einheitlich nach folgenden Bereichen erfolgen:

I. Handelsabteilungen

- a) Lager
- b) Eigener Warentransport
- c) Fremder Warentransport
- d) Ein- (Auf-) und Verkauf

II. Produktionsabteilungen

III. Abteilungen zur Lenkung des Betriebes

IV. Sonstige zirkulationsbedingte Abteilungen

Für die Zuordnung der Abteilungen zu diesen Bereichen gilt folgendes:

Zu I. — Handelsabteilungen

a) Lager

Hierzu gehören alle Abteilungen, die die Lagerware unmittelbar im Betrieb bewegen, wie Warenannahme, Lagerstellen und Versand.

Die entsprechenden Abteilungen vorhandener Auslieferungslager gehören ebenfalls zu diesem Bereich.

b) Eigener Warentransport

Der Transport der Handelsware zu und von den Lagern der Großhandelsbetriebe kann sowohl durch Eigenleistungen als auch durch Fremdleistungen erfolgen.

Die Gliederung des Betriebes berücksichtigt diese Tatsache aus abrechnungstechnischen Gründen.

Im Abteilungsbereich „Eigener Warentransport“ wird der eigene LKW-Fuhrpark erfaßt.

c) Fremder Warentransport

Bei diesem Bereich handelt es sich um die Bildung fiktiver Abteilungen zu dem Zweck, die fremden Transportleistungen von den eigenen Leistungen abzugrenzen.

d) Ein- (Auf-) und Verkauf

Zu diesem Bereich gehören die einzelnen Ein- (Auf-) und Verkaufsabteilungen bzw. -referate und die Abteilungen bzw. Referate für Bedarfsermittlung und Werbung.

Unmittelbar mit den Ein- und Verkaufsvorgängen ist die richtige Preisbildung und die Berechnung der Lieferungen verbunden. Daraus ergibt sich, daß auch die Kalkulation und Preisprüfung sowie die Fakturenstelle zu diesem Bereich gehören.

Die entsprechenden Abteilungen vorhandener Auslieferungslager gehören ebenfalls zu diesem Bereich.

Zu II. — Produktionsabteilungen

In einzelnen Großhandelsbetrieben wird die Handelsware während der Lagerzeit bzw. beim Ein- (Auf-) oder Verkauf be- oder verarbeitet bzw. sortiert und aufbereitet.

Die mit diesen Aufgaben betrauten Abteilungen werden dem Bereich der Produktionsabteilungen zugeordnet.

Außerdem gehören in diesen Bereich größere eigene Hilfswerkstätten (z. B. Schlosserei, Tischlerei u. ä.), deren Tätigkeit als Neben- bzw. Hilfsleistung besonders abgerechnet wird.

Zu III. — Abteilungen zur Lenkung des Betriebes

Zu diesen Abteilungen gehören:

1. Betriebsleitung
2. Rechnungswesen
3. Finanzdisposition
4. Planung und Statistik
5. Kaderabteilung
6. Abteilung Arbeit
7. Allgemeine Verwaltung einschließlich PKW-Fuhrpark
8. Betriebsschutz

sowie entsprechende Abteilungen der Auslieferungslager.

Zu IV. — Sonstige zirkulationsbedingte Abteilungen
Hierzu gehören:

1. Kaderausbildung
(z. B. Lehrlingsausbildung, Betriebsberufsschulen usw.),
2. Gesundheitswesen
(z. B. Sanitätsstuben, Polikliniken),
3. Soziale Einrichtungen
(z. B. Kindergärten, Betriebsküche, Nähstube usw.),
4. Kulturelle Einrichtungen
(z. B. Büchereien, Musikgruppen),
5. Sport und Jugendbetreuung
(z. B. BSG, Jugendgruppen usw.).

3. Einheitliche Zurechnung der Kostenarten zu den Abteilungsbereichen.

a) Die Zinsen für Kredite auf Warenbestände (außer überfälligen Krediten) sind im Lagerbereich zu planen und abzurechnen.

b) Die Zinsen für normale Forderungskredite sind im Bereich des Ein- und Verkaufs zu planen und abzurechnen.

c) Im Bereich der „Abteilungen zur Lenkung des Betriebes“ ist eine besondere „Planung und Abrechnung der allgemeinen Betriebskosten“ vorzunehmen.

Darin sind einheitlich folgende Kosten zu erfassen:

Abschreibungen und Mieten (außer denen für größere technische Anlagen und große Transporteinrichtungen, die dem Lager bzw. den Produktionsabteilungen zuzuordnen sind),

Lichtstrom, Wasser, Dampf,

Reparaturen an und Instandhaltung von Gebäuden, Gebäudeeinrichtungen und Grundstückseinrichtungen,

Grundgebühren für Fernsprech- und Fernschreibanlagen,

Ortsfernsprechgebühren,

Porti,

Grundsteuer,

sonstige Steuern und öffentliche Abgaben (außer Kraftfahrzeugsteuer),

Prämien für Feuer- und Haftpflichtversicherungen,

Zinsen für Investitions- und Generalreparaturkredite.

Im Interesse der Vergleichbarkeit zwischen den einzelnen Handelsbetrieben ist es unerlässlich, diese einheitliche Vorschrift einzuhalten.

d) Transportleistungen für Güter sind nur in den Bereichen „Eigener Warentransport“ (Eigenleistungen) und „Fremder Warentransport“ (Fremdleistungen) zu planen und abzurechnen. Die Verrechnung von Hilfsleistungen kann sowohl statistisch als auch buchhalterisch erfolgen.

e) Alle nicht besonders genannten Kostenarten sind den für ihre Entstehung verantwortlichen Abteilungen direkt zuzurechnen.

4. Die Abrechnung der Kosten nach Warengruppen (Kostenträgerrechnung) ist nicht mehr vorzunehmen. Sämtliche über vorliegende Erläuterungen hinausgehenden Arbeiten in der Betriebsabrechnung sind genehmigungspflichtig. Für solche Entscheidungen ist das Institut für Rechnungswesen der VEW zuständig.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 28. Januar 1955	Nr. 8
------	-----------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
6. I. 55	Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (PDAVO)	37
7. I. 55	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (1. PDADB). — Allgemeine Vorschriften —	40
7. I. 55	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (2. PDADB). — Besondere Vorschriften über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Lebensmittel- und Genußmittelindustrie —	44
7. I. 55	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (3. PDADB). — Besondere Vorschriften über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe in der volkseigenen Schwerindustrie, Baustoffindustrie und Leichtindustrie —	46
7. I. 55	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (4. PDADB). — Besondere Vorschriften über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe des Verkehrswesens —	46
28. I. 55	Anordnung über den Neuabschluß der Betriebskollektivverträge in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben für das Jahr 1955	47
28. I. 55	Anordnung über die Registrierung der Betriebskollektivverträge für das Jahr 1955 ..	49
30. 12. 54	Anordnung zur Neufassung der Preisverordnung Nr. 250. — Verordnung über Preise für Alttextilien —	51

**Verordnung
über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (PDAVO).**

Vom 6. Januar 1955

Die Staatlichen Einnahmen aus der volkseigenen Industrie und den volkseigenen Dienstleistungsbetrieben flossen nach dem bisherigen Abgabensystem durch eine Vielzahl von Abgaben und durch die Nettoerwerb-abführung dem Staatshaushalt zu. Dieses Abgabensystem, das in seinen Grundlagen im wesentlichen aus dem früheren System der Besteuerung übernommen war, trug nur ungenügend zur Festigung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in der volkseigenen Wirtschaft bei. Es gewährleistete nicht die einfache, schnelle und konstante Abführung der staatlichen Einnahmen an den Staatshaushalt.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über den Staatshaushaltsplan 1954 (GBl. S. 205) wird folgendes verordnet:

A. Produktionsabgabe

1. Allgemeine Grundsätze

1. Die Produktionsabgabe ist der wesentliche Teil der staatlichen Einnahmen aus der volkseigenen Industrie. Sie wird dem Ertrag der Betriebe entnommen und im Staatshaushalt akkumuliert. Diese Einnahmen werden vom Staat der Arbeiter und Bauern zur Befriedigung der Bedürfnisse des gesamten Volkes verwendet.
2. Die Produktionsabgabe ist untrennbarer Bestandteil des Preises (Industrieabgabepreises) eines Produktes.
3. Die Produktionsabgabe wird in der volkseigenen Industrie grundsätzlich für ein Produkt nur einmal erhoben. Sie wird erneut erhoben, wenn durch

Bearbeitung oder Verarbeitung eines erworbenen Produktes ein neues Produkt mit anderen Eigenschaften entstanden ist.

II. Zahlungspflichtiger

4. Zur Zahlung der Produktionsabgabe sind die Betriebe der volkseigenen Industrie verpflichtet (Zahlungspflichtiger). Als Betrieb gilt jede wirtschaftliche Einheit, die eine juristische Person im Sinne der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) ist.

5. Das Ministerium der Finanzen kann bestimmen, daß andere als die in Ziff. 4 bezeichneten Betriebe zur Zahlung der Produktionsabgabe verpflichtet sind.

III. Grundlage der Zahlungspflicht

6. Die Pflicht zur Zahlung der Produktionsabgabe ist an den Umsatz von Produkten gebunden.

7. Als Umsatz von Produkten gilt der Verkauf von Produkten, die vom Zahlungspflichtigen oder für diesen im Lohnauftrag von einem anderen Betrieb hergestellt, erzeugt oder gewonnen worden sind.

8. Als Umsatz von Produkten gilt auch die Verwendung von Produkten, die vom Zahlungspflichtigen oder für diesen im Lohnauftrag von einem anderen Betrieb hergestellt, erzeugt oder gewonnen worden sind und die üblicherweise zum Verkauf durch den Zahlungspflichtigen bestimmt sind:

a) für Investitionen und Generalreparaturen, die vom Zahlungspflichtigen als Eigenleistung abzurechnen sind;

b) als Deputate;

c) für Werbe-, Probe-, Untersuchungs- und Forschungszwecke;

d) für nichtbetriebliche Zwecke (z. B. Schenkungen).

Als Verwendung von Produkten für nichtbetriebliche Zwecke gelten auch Fehlmengen (z. B. Schwund, Transportschäden), soweit diese die festgesetzten Normen übersteigen.

9. Das Ministerium der Finanzen kann in besonderen Fällen im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium bestimmen, daß auch die Verwendung von solchen Produkten als Umsatz gilt, die nicht verkauft, sondern vom Zahlungspflichtigen oder von einem anderen Betrieb im Lohnauftrag für den Zahlungspflichtigen bearbeitet, verarbeitet, gebraucht oder verbraucht werden.

10. Werden Produkte, die vom Zahlungspflichtigen oder für diesen im Lohnauftrag von einem anderen Betrieb hergestellt, erzeugt oder gewonnen worden sind, vom Zahlungspflichtigen im Einzelhandel in einem betriebseigenen Industrieladen oder in einer sonstigen betriebseigenen Verkaufsstelle verkauft, so gilt die Übergabe der Produkte durch den Herstellungsbetrieb des Zahlungspflichtigen an den Industrieladen oder an die sonstige Verkaufsstelle als Umsatz,

IV. Entstehung der Zahlungspflicht

11. Die Verpflichtung zur Zahlung der Produktionsabgabe entsteht im Zeitpunkt des Umsatzes des Produktes.

12. Als Zeitpunkt des Umsatzes gilt:

a) beim Verkauf von Produkten

der Tag der Rechnungsausstellung;

b) bei der Verwendung von Produkten für Investitionen und Generalreparaturen (Ziff. 8 Buchst. a)

der Tag der Abrechnung der Investitionen und Generalreparaturen;

c) bei der Verwendung von Produkten für die in Ziff. 8 Buchstaben b bis d und in Ziff. 9 bezeichneten Zwecke

der Tag, an dem die Produkte für die Verwendungszwecke zur Verfügung gestellt werden

und bei Fehlmengen der Tag der Entstehung der Fehlmengen oder, wenn dieser Tag nicht feststellbar ist, der Tag der Feststellung der Fehlmengen;

d) bei der Übergabe von Produkten durch den Herstellungsbetrieb eines Zahlungspflichtigen an den betriebseigenen Industrieladen oder an eine sonstige betriebseigene Verkaufsstelle

der Tag der Übergabe der Produkte.

13. Ist der Zahlungspflichtige zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet, wird aber eine Rechnung nicht oder nicht innerhalb der nach den gesetzlichen Vorschriften bestimmten Frist ausgestellt, so gilt als Zeitpunkt des Umsatzes

der Tag, an dem die Rechnung nach den gesetzlichen Vorschriften spätestens auszustellen war.

14. Ist der Zahlungspflichtige nicht zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet, so gilt als Zeitpunkt des Umsatzes

der Tag des Versandes oder der Übergabe der Produkte.

V. Erhebungsformen und Sätze der Produktionsabgabe

15. Die Produktionsabgabe wird erhoben:

a) in einem Vomhundertsatz des Industrieabgabepreises oder des sonstigen gesetzlich festgelegten Abgabepreises oder

b) in einem festen Betrag vom Industrieabgabepreis je Mengeneinheit des Produktes oder

c) in Form des Unterschiedsbetrages zwischen den Selbstkosten zuzüglich Gewinnanteil und dem Industrieabgabepreis.

16. Das Ministerium der Finanzen bestimmt im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium oder Staatssekretariat mit eigenem Geschäftsbereich

a) die Form der Erhebung und

b) die Sätze der Produktionsabgabe.

17. Die Sätze der Produktionsabgabe können differenziert werden:

a) nach einzelnen Produkten oder Produktengruppen,

b) nach der Zweckbestimmung der Produkte,

c) nach betrieblichen Merkmalen.

VI. Fälligkeit, Entrichtung und Abrechnung der Produktionsabgabe

18. Die Produktionsabgabe ist in Höhe der Zahlungsverpflichtung, die in einem bestimmten Zeitraum entstanden ist (Entstehungszeitraum), an dem auf den Entstehungszeitraum folgenden ersten, fünften, zehnten oder fünfzehnten Kalendertag fällig und spätestens an diesem Tag an den zuständigen Rat der Stadt oder des Kreises — Abteilung Finanzen — zu entrichten. Der Entstehungszeitraum kann einen Tag, fünf oder zehn aufeinanderfolgende Kalendertage oder einen Kalendermonat umfassen. Das Ministerium der Finanzen bestimmt im einzelnen den Entstehungszeitraum und den Tag der Fälligkeit der Produktionsabgabe.
19. Der Zahlungspflichtige hat die auf den Entstehungszeitraum entfallende Produktionsabgabe selbst zu errechnen und eine Abrechnung nach einem vom Ministerium der Finanzen zu bestimmenden Muster dem zuständigen Rat der Stadt oder des Kreises — Abteilung Finanzen — einzureichen. Die Abrechnung muß dem Rat der Stadt oder des Kreises — Abteilung Finanzen — am Fälligkeitstag der Produktionsabgabe vorliegen und hat die jeweils auf den Zeitraum vom 1. Januar eines jeden Kalenderjahres bis zum Schluß eines jeden Entstehungszeitraumes entfallende Produktionsabgabe zu enthalten (Abrechnungszeitraum).
20. Beim Zahlungsverzug und bei verspäteter Abrechnung sind die Vorschriften der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 26. Juli 1954 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 663) und der zu diesem Gesetz ergangenen Dritten Durchführungsbestimmung vom 4. September 1954 (GBl. S. 778) über die Erhebung von Verzugszuschlägen, Stundungszinsen, Mahn- und Vollstreckungsgebühren sowie Verspätungszuschlägen anzuwenden.
21. Rückständige Beträge sind im Vollstreckungsverfahren einzuziehen.
22. Ist die Abrechnung nicht abgegeben, so kann die Produktionsabgabe auf 110 vom Hundert der auf den vorangegangenen Entstehungszeitraum entfallenden Produktionsabgabe festgesetzt werden. Wird die Abrechnung nach erfolgter Festsetzung der Produktionsabgabe abgegeben, so ist die Festsetzung der Produktionsabgabe zu berichtigen. Die Festsetzung von Verspätungszuschlägen bleibt unberührt.

VII. Kontrolle

23. Das Ministerium der Finanzen und die Räte der Bezirke, Städte oder Kreise — Abteilung Finanzen — sind verpflichtet, die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu kontrollieren.
24. Der Kontrolle unterliegen:
 - a) die Zahlungspflichtigen,
 - b) die sonstigen natürlichen oder juristischen Personen (Abnehmer), die vom Zahlungspflichtigen Produkte preisbegünstigt für einen bestimmten Verwendungszweck bezogen haben,

VIII. Zuständigkeit

25. Für die Ermittlung, Festsetzung, Erhebung, Kontrolle und Vollstreckung der Produktionsabgabe ist der Rat der Stadt oder des Kreises — Abteilung Finanzen — zuständig, in dessen Bereich sich der Sitz der Leitung des zur Zahlung der Produktionsabgabe verpflichteten Betriebes befindet. Für die Kontrolle der Produktionsabgabe ist außerdem zuständig der Rat des Bezirkes — Abteilung Finanzen —, in dessen Bereich sich der Sitz der Leitung des zur Zahlung der Produktionsabgabe verpflichteten Betriebes befindet.
26. Das Ministerium der Finanzen ist berechtigt, in einzelnen Fällen die Zuständigkeit anderweitig zu regeln.
27. Die Vorschriften der Ziffern 25 und 26 gelten sinngemäß für diejenigen natürlichen oder juristischen Personen (Abnehmer), die vom Zahlungspflichtigen Produkte preisbegünstigt für einen bestimmten Verwendungszweck bezogen haben.

IX. Sonstige Vorschriften

28. Wird ein Betrieb der volkseigenen Industrie von einem anderen Betrieb der volkseigenen Industrie übernommen, so gehen die sich aus dieser Verordnung ergebenden Pflichten und Rechte auf den übernehmenden Betrieb über.
29. Wird gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, sind die Strafvorschriften des § 46 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) anzuwenden.
30. Der Zahlungspflichtige hat das Recht, gegen Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung das Nachprüfungsverfahren nach der Anordnung des Ministeriums der Finanzen vom 3. August 1954 über das Verfahren bei Einwendungen volkseigener Betriebe gegen Maßnahmen der Abgabenverwaltung (Nachprüfungsverfahren VEW) (ZBl. S. 396) zu beantragen.

B. Dienstleistungsabgabe

31. Die Dienstleistungsabgabe ist ein Teil der staatlichen Einnahmen aus den Dienstleistungen der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe und der volkseigenen Industrie.
32. Zur Zahlung der Dienstleistungsabgabe sind die volkseigenen Dienstleistungsbetriebe verpflichtet (Zahlungspflichtiger). Das gleiche gilt für die Betriebe der volkseigenen Industrie, soweit sie Dienstleistungen ausführen.
33. Die Pflicht zur Zahlung der Dienstleistungsabgabe ist an die Ausführung von Dienstleistungen gegen Entgelt gebunden.
34. Die für die Produktionsabgabe geltenden allgemeinen Grundsätze und Vorschriften dieser Verordnung sind sinngemäß auf die Dienstleistungsabgabe anzuwenden.

C. Gemeinsame Vorschriften

35. Das Ministerium der Finanzen bestimmt im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium oder Staatssekretariat mit eigenem Geschäftsbereich, von welchem Zeitpunkt ab die Produktionsabgabe

und die Dienstleistungsabgabe in den einzelnen Industriezweigen und Dienstleistungszweigen der volkseigenen Wirtschaft oder in Teilen davon eingeführt werden.

36. Soweit die Produktionsabgabe und die Dienstleistungsabgabe eingeführt worden sind, entfällt die Erhebung der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Beförderungsteuer und der Verbrauchsabgaben.
37. Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium oder Staatssekretariat mit eigenem Geschäftsbereich. Das Ministerium der Finanzen wird außerdem beauftragt,
- die Erhebung der bisherigen Abgaben in den Fällen in vereinfachter Form zu regeln, in denen ein Zahlungspflichtiger Produkte verkauft, die er erworben und nicht bearbeitet oder verarbeitet hat (Handelsware) und für die Einzelhandelsumsätze des Industrieladens oder der sonstigen Verkaufsstellen des Zahlungspflichtigen,
 - die für die Dienstleistungsabgabe erforderlichen Vorschriften zu bestimmen,
 - sonstige Maßnahmen zur Sicherung der Einnahmen des Staatshaushalts zu treffen.
38. Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der Ziff. 8 Buchst. a mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft. Ziff. 8 Buchst. a tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1955

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium der Finanzen
Grotewohl	Dr. Loch
	Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (I. PDADE).

— Allgemeine Vorschriften —

Vom 7. Januar 1955

Auf Grund der Ziff. 37 der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe — PDAVO — (GBl. I S. 37) wird folgendes bestimmt:

I. Allgemeine Grundsätze

- Gegenstand dieser Durchführungsbestimmung sind allgemeine Vorschriften über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe. In weiteren Durchführungsbestimmungen werden die für die Produktionsabgabe und Dienstleistungs-

abgabe der einzelnen Industriezweige und Dienstleistungszweige der volkseigenen Wirtschaft erforderlichen besonderen Vorschriften bestimmt.

II. Zu den einzelnen Vorschriften der Verordnung

A. Produktionsabgabe

Zu Ziff. 2 der Verordnung

- Die Produktionsabgabe ist bei der Bildung des Industrieabgabepreises eines Produktes kein Kalkulationselement. Als Industrieabgabepreis gilt der Herstellerabgabepreis eines Produktes oder — soweit nach dem bisherigen Recht Verbrauchsabgaben erhoben worden sind — der Herstellerabgabepreis eines Produktes zuzüglich der bisherigen Verbrauchsabgaben mit Ausnahme der HO-Akzisen.

Zu Ziff. 3 der Verordnung

- Eine Bearbeitung oder Verarbeitung liegt vor, wenn durch die Behandlung eines Produktes ein neues Produkt (mit anderen Eigenschaften) entsteht. Das bloße Kennzeichnen, Umpacken und Umfüllen gelten nicht als Bearbeitung oder Verarbeitung.

Zu Ziff. 7 der Verordnung

- Wird beim Umsatz eines Produktes durch den Zahlungspflichtigen Verpackungsmaterial beigegeben, das er selbst hergestellt hat, so gilt die Beigabe des Verpackungsmaterials als Umsatz, wenn das Verpackungsmaterial neben dem Industrieabgabepreis des Produktes gesondert in Rechnung gestellt wird.

Zu den Ziffern 16 und 17 der Verordnung

- Die Sätze der Produktionsabgabe ergeben sich aus einer Tabelle, die vom Ministerium der Finanzen für den einzelnen Industriezweig der volkseigenen Wirtschaft herausgegeben wird. Die Tabelle ist vom Zahlungspflichtigen von dem für ihn zuständigen Rat der Stadt oder des Kreises — Abteilung Finanzen — anzufordern.
- Die in der Tabelle aufgeführten „Ermäßigten Sätze der Produktionsabgabe“ sind anzuwenden, wenn ein Produkt für einen der in der Tabelle näher bezeichneten Verwendungszwecke auf Grund besonderer Vorschriften preisbegünstigt verkauft wird. Der Zahlungspflichtige hat in diesem Fall den Abnehmer des Produktes in geeigneter Form (z. B. bei der Rechnungserteilung) darauf hinzuweisen, daß der Preis des Produktes an diesen Verwendungszweck gebunden ist.
- Wird ein Produkt, das preisbegünstigt für einen bestimmten Verwendungszweck verkauft worden ist, durch den Abnehmer einem anderen Verwendungszweck zugeführt, so hat der Abnehmer den Unterschiedsbetrag zwischen dem begünstigten Industrieabgabepreis und dem für den anderen Verwendungszweck geltenden Industrieabgabepreis mit der Bezeichnung „Produktionsabgabe“ an den für ihn zuständigen Rat der Stadt oder des Kreises — Abteilung Finanzen — an dem auf den Zeitpunkt der anderweitigen Verwendung folgenden zweiten Werktag zu entrichten. Der Abnehmer gilt insoweit als Zahlungspflichtiger im Sinne der Verordnung.

- Im Zweifelsfalle ist die Höhe des Unterschiedsbetrages beim Rat der Stadt oder des Kreises — Abteilung Finanzen — zu erfragen.
8. Für den Umsatz von Produkten, die üblicherweise in einem anderen Industriezweig hergestellt, erzeugt oder gewonnen und verkauft werden als in dem Industriezweig, dem der Zahlungspflichtige angehört (sonstige Produkte), sind die Sätze der Produktionsabgabe anzuwenden, die für den anderen Industriezweig gelten. Der Zahlungspflichtige hat diese Sätze bei dem für ihn zuständigen Rat der Stadt oder des Kreises — Abteilung Finanzen — zu erfragen.
9. Sind Sätze der Produktionsabgabe für den Umsatz von sonstigen Produkten im Sinne der Ziff. 8 weder in der für einen anderen Industriezweig noch in der für den Industriezweig des Zahlungspflichtigen geltenden Tabelle enthalten, so beträgt der Satz der Produktionsabgabe
- 5 vom Hundert des Industrieabgabepreises.
10. Für den Umsatz von Abfällen und Schrott beträgt der Satz der Produktionsabgabe
- 5 vom Hundert des Entgelts,
- soweit nicht in der Tabelle, die für den Industriezweig des Zahlungspflichtigen gilt, ein anderer Satz festgesetzt worden ist.
11. Die Produktionsabgabe beträgt für folgende Umsätze von Produkten
- 0 vom Hundert des Industrieabgabepreises:
- a) für die Abgabe von Produkten an die Arbeiter und Angestellten des Zahlungspflichtigen, soweit diese Abgabe als Deputate für den eigenen Verbrauch der Arbeiter und Angestellten auf Grund eines tariflichen oder sonstigen arbeitsrechtlichen Anspruchs im Rahmen der vom Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes festgesetzten Höchstgrenze ohne Bezahlung erfolgt;
- b) für den Versand von Produkten als unbezahlte Exportmuster im Rahmen einer Globalgenehmigung auf Grund der Anordnung vom 15. Juli 1954 über die Verfahrensvorschriften für den Kleinstexport von Handelsware und für den Versand unbezahlter Exportmuster in das Ausland (ZBl. S. 366) und der dazu ergangenen Ergänzung vom 20. Oktober 1954 (ZBl. S. 533);
- c) für die Verwendung von Produkten für Probe- und Untersuchungszwecke der Prüfstellen des „Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung“ oder in deren Auftrag;
- d) für die Verwendung von Produkten für Probe-, Untersuchungs- und Forschungszwecke des Zahlungspflichtigen, soweit die vom zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen bestimmten Höchstmengen nicht überschritten werden und die Verwendung nachgewiesen wird;
- e) für den Verkauf von Werkküchenessen an Belegschaftsmitglieder und Gäste oder an andere Betriebe oder Betriebsteile ohne eigene Werkküche;
- f) für den Verkauf von Grundmitteln des Zahlungspflichtigen;
- g) für den Verkauf von Betriebszeitungen;
- h) für den Verkauf von Produkten in Form der Verpflegung durch die Ferienheime des Zahlungspflichtigen, soweit der Verkauf von Produkten durch einen Pauschalbetrag für den Ferienplatz abgegolten ist;
- i) für die Abgabe von Produkten in Form der Verpflegung durch Kindergärten, Kindertagesstätten, Kindererholungsheime, Kinderkrippen und Kinderferienlager.
12. Werden vom Zahlungspflichtigen Produkte hergestellt, erzeugt oder gewonnen und ist
- a) die Herstellung, Erzeugung oder Gewinnung dieser Produkte in dem Industriezweig üblich, dem der Zahlungspflichtige angehört,
- b) für die Umsätze dieser Produkte ein Satz der Produktionsabgabe nicht in der Tabelle für diesen Industriezweig festgesetzt,
- so hat der Zahlungspflichtige die Festsetzung eines vorläufigen Satzes der Produktionsabgabe beim Ministerium der Finanzen über die für ihn zuständige Preisbildungsstelle zu beantragen. Die Festsetzung wird jeweils bis zum Schluß des laufenden Kalenderjahres befristet. Das gleiche gilt, wenn Produkte erstmalig in der Deutschen Demokratischen Republik hergestellt, erzeugt oder gewonnen werden (Neuheiten) und die mit den Buchstaben a und b bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.
13. Die in der Tabelle und die nach den Ziffern 9 und 12 festgesetzten Sätze der Produktionsabgabe sind auch für die Umsätze von Produkten anzuwenden, die als Massenbedarfsgüter im Sinne der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erhöhung und Verbesserung der Produktion von Verbrauchsgütern für die Bevölkerung (GBl. S. 1315) und der dazu ergangenen preisrechtlichen Vorschriften gelten.
14. Zur Förderung der Produktion, der Erweiterung des Sortiments und der Verbesserung der Qualität der in Ziff. 13 bezeichneten Massenbedarfsgüter sowie zur Förderung der Produktion dieser Massenbedarfsgüter bei Ausnutzung örtlicher und innerer Reserven kann dem Zahlungspflichtigen in bestimmten Fällen eine teilweise Vergütung der Produktionsabgabe gewährt werden. Der Vergütungssatz je Mengeneinheit ist auf Antrag des Zahlungspflichtigen durch den für ihn zuständigen Rat des Bezirkes — Abteilung Finanzen — nach näherer Bestimmung des Ministeriums der Finanzen festzusetzen.
15. Der Zahlungspflichtige hat den auf den Umsatz von Massenbedarfsgütern entfallenden Vergütungsbetrag auf der Grundlage des für die Mengeneinheit eines jeden Produktes festgesetzten Satzes selbst zu errechnen. Der Vergütungsbetrag ist in der Abrechnung für den am Schluß eines Entstehungszeitraumes endenden Abrechnungszeitraum von dem Gesamtbetrag der errechneten Produktionsabgabe abzusetzen.

Zu Ziff. 18 der Verordnung**16. Als Entstehungszeitraum gelten:**

- a) bei Zahlungspflichtigen, die eine Produktionsabgabe von mehr als 3 000 000 DM jährlich geplant haben, die Zeiträume
- vom 1. bis 5.,
 - vom 6. bis 10.,
 - vom 11. bis 15.
 - usw. bis zum Schluß eines jeden Monats;
- b) bei Zahlungspflichtigen, die eine Produktionsabgabe von 100 000 DM bis 3 000 000 DM jährlich geplant haben, die Zeiträume
- vom 1. bis 10.,
 - vom 11. bis 20.,
 - vom 21. bis zum Schluß eines jeden Monats;
- c) bei Zahlungspflichtigen, die eine Produktionsabgabe von weniger als 100 000 DM jährlich geplant haben,
- der Kalendermonat.

17. Die Produktionsabgabe ist fällig:

- a) bei den in Ziff. 16 Buchstaben a und b bezeichneten Zahlungspflichtigen
- spätestens am 15. Tag nach Ablauf des Entstehungszeitraumes,
- b) bei den in Ziff. 16 Buchst. c bezeichneten Zahlungspflichtigen
- spätestens am 10. Tag nach Ablauf des Entstehungszeitraumes.

Zu Ziff. 19 der Verordnung**18. Die Abrechnung ist für die Abrechnungszeiträume, die nicht am Schluß eines Monats enden, in vereinfachter Form vorzunehmen, in diesen Fällen sind auf der Rückseite des Gutschriftsträgers folgende Angaben zu machen:**

- a) Produktionsabgabe für den Abrechnungszeitraum,
- b) Produktionsabgabe für den vorangegangenen Abrechnungszeitraum,
- c) Unterschiedsbetrag (Buchst. a abzüglich Buchst. b).

19. Die Abrechnung ist für die Abrechnungszeiträume, die jeweils am Schluß eines Monats enden, nach einem vorgeschriebenen Muster vorzunehmen.**20. Die vereinfachte Abrechnung (Ziff. 18) gilt als rechtzeitig vorgelegt, wenn durch den Sicherungstempelabdruck der Deutschen Notenbank das Datum eines Tages ausgewiesen ist, der nicht nach dem Fälligkeitstag der Produktionsabgabe liegt.****21. Hat der Zahlungspflichtige Produkte nachweisbar zurückgenommen und den Verkaufspreis zurückgewährt, so kann er die darauf entfallende Produktionsabgabe bei der Entrichtung der Produktionsabgabe für den Entstehungszeitraum absetzen, in dem der Umsatz rückgängig gemacht worden ist.****Zu den Ziffern 24 und 25 der Verordnung****22. Die der Kontrolle unterliegenden Zahlungspflichtigen und sonstigen natürlichen oder juristischen Personen (Abnehmer) haben Aufzeichnungen zu machen.**

23. Aus den Aufzeichnungen des Zahlungspflichtigen muß ersichtlich sein, wie sich die Umsätze von Produkten auf die verschiedenen Sätze der Produktionsabgabe verteilen.

24. Aus den Aufzeichnungen der sonstigen natürlichen oder juristischen Personen (Abnehmer) müssen folgende Angaben ersichtlich sein:

- a) die Anschrift des volkseigenen Betriebes, von dem Produkte preisbegünstigt bezogen worden sind,
- b) die Bezeichnung der preisbegünstigt bezogenen Produkte,
- c) der Industrieabgabepreis für die unter Buchst. b bezeichneten Produkte und deren Verwendungszweck.

25. Soweit bei der Kontrolle festgestellt wird, daß die Produktionsabgabe nicht ordnungsgemäß berechnet oder entrichtet ist, ist ein Kontrollbescheid zu erteilen, aus dem sich die Art und der Umfang der Abweichungen, die Höhe der geschuldeten Produktionsabgabe und der nachzuzahlende oder zu erstattende Betrag ergeben.

Zu Ziff. 36 der Verordnung

26. Die Verbrauchsabgaben werden abweichend von den Vorschriften der Ziff. 36 der Verordnung bis auf weiteres noch neben der Produktionsabgabe für die sonstigen Produkte im Sinne der Ziffern 8 und 9 erhoben, wenn diese Produkte nach den bisherigen Vorschriften einer Verbrauchsabgabe unterlegen haben und der Satz der Produktionsabgabe für den Umsatz dieser Produkte 5 vom Hundert des Industrieabgabepreises beträgt.

27. Die Verbrauchsabgaben (HO-Akzisen) werden bis auf weiteres neben der Produktionsabgabe noch für den Umsatz solcher Produkte erhoben, die ein doppeltes Preisniveau haben.

B. Dienstleistungsabgabe**Zu den Ziffern 31 bis 33 der Verordnung****28. Als Dienstleistungen gelten:**

- a) Verkehrsleistungen, z. B. Personenbeförderung, Güterbeförderung, Güterumschlag, Spedition, Schleppen von Schiffen, Bunkerei, Hafenbetrieb, Kranleistungen, Lagerung, Kühlhausbetrieb;
- b) Vermietungen und Verpachtungen;
- c) die Anfertigung von Gegenständen aus dem Material des Auftraggebers und die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen des Auftraggebers; die Verwendung von durch den Auftragnehmer selbst beschafften Zutatzen ist dabei unbeachtlich;
- d) die Instandsetzung und Ausbesserung von Gegenständen ohne Rücksicht auf den Wert des dabei verwendeten Materials;
- e) Vermittlungsleistungen ausschließlich der Ein- und Verkaufskommission;
- f) Übernahme von Anzeigen und sonstige Werbung;
- g) Projektierung, Installation und Montage;
- h) Lotterien, Wettbetrieb und Ausspielungen;
- i) sonstige Leistungen, die nicht in dem Verkauf von Produkten bestehen.

29. Als Entgelt gilt der Betrag, den der Zahlungspflichtige für die Dienstleistung fordert. Zum Entgelt gehören nicht:

- a) die Beträge, die der Zahlungspflichtige im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt (durchlaufende Posten),
- b) Beträge, die unmittelbar aus dem Staatshaushalt für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten gezahlt werden,
- c) Verspätungszinsen, Konventionalstrafen.

Zu Ziff. 34 der Verordnung

30. Die für die Produktionsabgabe geltenden Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung sind sinngemäß auf die Dienstleistungsabgabe anzuwenden, soweit in den nachfolgenden Ziffern nichts anderes bestimmt wird.

31. Die Verpflichtung zur Zahlung der Dienstleistungsabgabe entsteht im Zeitpunkt der Beendigung der Dienstleistung.

32. Als Zeitpunkt der Beendigung der Dienstleistung gilt der Tag der Rechnungsausstellung. Ist der Zahlungspflichtige zur Ausstellung einer Rechnung nicht verpflichtet, so gilt als Zeitpunkt der Beendigung der Leistung der Tag der Vereinnahmung des Entgelts.

33. Die Dienstleistungsabgabe wird in einem Vohundertatz des Entgelts für die Dienstleistung erhoben.

34. Die Sätze der Dienstleistungsabgabe ergeben sich aus einer Tabelle, die vom Ministerium der Finanzen herausgegeben wird. Der Zahlungspflichtige hat die für seine Dienstleistungen in Betracht kommenden Sätze von dem für ihn zuständigen Rat der Stadt oder des Kreises — Abteilung Finanzen — anzufordern.

35. Die Dienstleistungsabgabe beträgt für die Dienstleistungen der betriebseigenen Handwerksstätten des Zahlungspflichtigen (Näh- und Flickstuben, Schuhmacherei u. ä.) im Rahmen der sozialen Betreuung der Belegschaft

3 vom Hundert des Entgelts.

36. Die Dienstleistungsabgabe beträgt für die folgenden Dienstleistungen

0 vom Hundert des Entgelts:

- a) die Leistungen der Ferienheime des Zahlungspflichtigen (z. B. Gewährung von Unterkunft), soweit die Leistungen durch einen Pauschalbetrag für den Ferienplatz abgegolten sind;
- b) die Leistungen der Kindergärten, Kindertagesstätten, Kindererholungsheime, Kinderkrippen und Kinderferienlager;
- c) die Überlassung von Grundmitteln des Zahlungspflichtigen gegen Überlassungsgebühr;
- d) die Vermietung von Werkwohnungen;
- e) die Durchführung von Veranstaltungen durch den Zahlungspflichtigen, soweit diese Veranstaltungen ausschließlich für die Belegschaft bestimmt sind;
- f) die zeitweilige Überlassung von Arbeitskräften, wenn der Zahlungspflichtige nur die nach den gesetzlichen Vorschriften zulässigen Kosten als Entgelt fordert;

g) die Übernahme des Betriebsschutzes anderer volkseigener Betriebe;

h) die Tätigkeit der Leitbüros für das Erfindungswesen;

i) die Tätigkeit der Leitbüros der Justitiare;

k) die vorübergehende Übernahme von Buchungs- und Abschlußarbeiten anderer volkseigener Betriebe;

l) die Erstattung der Kosten für Lehrlingswohnheime und Betriebsberufsschulen durch den Staatshaushalt;

m) die Ausbildung von Lehrlingen anderer volkseigener Betriebe;

n) die Gestattung der Mitbenutzung der Fernschreib- und Fernsprechanlagen des Zahlungspflichtigen durch andere Betriebe.

Der Satz der Dienstleistungsabgabe von 0 vom Hundert des Entgelts ist für die mit den Buchstaben g bis n bezeichneten Dienstleistungen nur anzuwenden, wenn der Zahlungspflichtige nur die tatsächlich entstehenden Kosten als Entgelt fordert.

37. Hat der Zahlungspflichtige nachweisbar Entgelte für Dienstleistungen, für die er Dienstleistungsabgabe entrichtet hat, zurückgewährt, so kann er die darauf entfallende Dienstleistungsabgabe bei der Entrichtung der Dienstleistungsabgabe für den Entstehungszeitraum absetzen, in dem das Entgelt für die Dienstleistungen zurückgewährt worden ist.

38. Für die Umsätze von Produkten, die ein Dienstleistungsbetrieb selbst hergestellt, erzeugt oder gewonnen hat, sind die Vorschriften der Verordnung und dieser Durchführungsbestimmung über die Produktionsabgabe sinngemäß anzuwenden.

III. Vereinfachte Erhebung der auf Handelsumsätze entfallenden bisherigen Abgaben

Zu Ziff. 37 Buchst. a der Verordnung

39. Die nach dem bisherigen Recht auf die Einzelhandelsumsätze des betriebseigenen Industrieladens und der sonstigen betriebseigenen Verkaufsstelle eines Zahlungspflichtigen entfallende Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer werden aus Gründen der Vereinfachung der Besteuerung zusammengefaßt und umsatzabhängig in einem Vohundertatz des Entgelts (Pauschalsatz) erhoben. Das gleiche gilt, wenn der Zahlungspflichtige Produkte verkauft, die er erworben und nicht bearbeitet oder verarbeitet hat (Handelsware), oder wenn er Produkte als Kommissionär verkauft.

40. Der Pauschalsatz beträgt:

- a) beim Umsatz im Einzelhandel
5 vom Hundert des Entgelts;
- b) beim Umsatz im Großhandel
2 vom Hundert des Entgelts;
- c) wenn eine Handelsspanne nicht in Anspruch genommen werden darf,
0 vom Hundert des Entgelts;
- d) wenn der Handelsumsatz auf Grund von Agenturverträgen mit der Handelsorganisation HO getätigt wird,
5 vom Hundert des Entgelts (Provision).

41. Der Pauschelsatz ermäßigt sich für den Umsatz von Tabakwaren und Textilwaren
- im Falle der Ziff. 40 Buchst. a auf 2 vom Hundert des Entgelts;
 - im Falle der Ziff. 40 Buchst. b auf 1 vom Hundert des Entgelts.
42. Als Entgelt gilt der Betrag, den der Zahlungspflichtige für den Umsatz fordert. Bei Handelsumsätzen auf Grund von Agenturverträgen mit der Handelsorganisation HO gilt als Entgelt die Vergütung (Provision) der Handelsorganisation HO an den Zahlungspflichtigen.
43. Im übrigen sind für die in den Ziffern 39 bis 41 bezeichneten Umsätze die Vorschriften der Verordnung und dieser Durchführungsbestimmung sinngemäß anzuwenden.

IV. Sonstige Vorschriften

44. Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1955

Ministerium der Finanzen
M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (2. PDADB).

— Besondere Vorschriften über die Produktions- abgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Lebensmittel- und Genußmittelindustrie —

Vom 7. Januar 1955

Auf Grund der Ziff. 37 der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe — PDAVO — (GBl. I S. 37) wird folgendes bestimmt:

I. Allgemeine Grundsätze

- Die Produktionsabgabe und die Dienstleistungsabgabe werden in der volkseigenen Lebensmittel- und Genußmittelindustrie eingeführt.

II. Zu den einzelnen Vorschriften der Verordnung

A. Produktionsabgabe

Zu Ziff. 9 der Verordnung

- Werden in der volkseigenen Spiritus- und Spirituosenindustrie
 - Primasprit,
 - Branntwein aus Korn, Obst, Beeren, Wein, Weinhefe, Most, Wurzeln oder Rückständen daraus,
 die der Zahlungspflichtige gewonnen hat, vom Zahlungspflichtigen oder von einem anderen Betrieb

im Lohnauftrag für den Zahlungspflichtigen verwendet (z. B. für die Herstellung von Spirituosen), so gilt die Verwendung als Umsatz.

- Werden Produkte der Lebensmittel- und Genußmittelindustrie, die ein Zahlungspflichtiger dieses Industriezweiges hergestellt, erzeugt oder gewonnen hat, zur Herstellung von Werkkuchenessen vom Zahlungspflichtigen oder von einem anderen Betrieb im Lohnauftrag für den Zahlungspflichtigen verwendet, so gilt die Verwendung als Umsatz.

Zu den Ziffern 16 und 17 der Verordnung (Ziffern 5 bis 15 der Ersten Durchführungsbestimmung)

- Werden Spirituosen, die von einem Zahlungspflichtigen der volkseigenen Spiritus- und Spirituosenindustrie als lose Ware über das volkseigene Handelsunternehmen Deutscher Innen- und Außenhandel (VEH-DIA) aus dem Ausland bezogen worden sind, in Kleinverkaufsbehältnisse umgefüllt oder vom Zahlungspflichtigen oder von einem anderen Betrieb im Lohnauftrag für den Zahlungspflichtigen verarbeitet, so sind für den Verkauf dieser Produkte die Sätze der Produktionsabgabe anzuwenden, die nach der Tabelle für den Umsatz gleicher oder vergleichbarer inländischer Produkte festgesetzt sind.

- Die Produktionsabgabe beträgt für folgende Umsätze von Produkten

0 vom Hundert des Industrieabgabepreises:

- für den Verkauf von Tabakwaren in der Tabakindustrie an Fermentationsbetriebe zur Abgabe als Deputate an die Arbeiter und Angestellten dieser Betriebe. Die Deputate müssen für den eigenen Verbrauch der Arbeiter und Angestellten der Fermentationsbetriebe bestimmt sein und auf Grund eines tariflichen oder sonstigen arbeitsrechtlichen Anspruchs im Rahmen der vom Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes festgesetzten Höchstgrenze ohne Bezahlung abgegeben werden;
- für den Verkauf von Spiritusrektifikaten durch Rektifizierbetriebe untereinander, durch Rektifizierbetriebe an Branntweingroßvertriebslager oder an Branntweinvertriebslager, durch Branntweingroßvertriebslager und Branntweinvertriebslager untereinander;
- für den Verkauf von Rohspiritus durch Rektifizierbetriebe untereinander.

Zu Ziff. 18 der Verordnung (Ziffern 16 und 17 der Ersten Durchführungs- bestimmung)

- Abweichend von den Vorschriften der Ziff. 16 der Ersten Durchführungsbestimmung gilt als Entstehungszeitraum bei Zahlungspflichtigen der Spiritus- und Spirituosenindustrie
der Kalendertag,

soweit die Zahlungsverpflichtung auf Grund von Umsätzen der Rektifizierbetriebe, der Branntweingroßvertriebslager und der Branntweinvertriebslager entstanden ist. Soweit die Zahlungsverpflichtung auf Grund anderer Umsätze (z. B. Umsätze von Spirituosen) entstanden ist, gelten als Entstehungszeitraum die in Ziff. 16 Buchstaben a bis c der Ersten Durchführungsbestimmung festgesetzten Zeiträume entsprechend der für diese Umsätze jährlich geplanten Produktionsabgabe.

* 1. Durchfb. (GBl. I S. 40)

7. Als Entstehungszeitraum gelten bei Zahlungspflichtigen der Zuckerindustrie und der Tabakindustrie ohne Rücksicht auf die Höhe der jährlich geplanten Produktionsabgabe die Zeiträume

- vom 1. bis 5.,
- vom 6. bis 10.,
- vom 11. bis 15.

usw. bis zum Schluß eines jeden Monats.

8. Die Produktionsabgabe ist fällig:

a) bei den in Ziff. 6 bezeichneten Zahlungspflichtigen, soweit die Zahlungsverpflichtung täglich auf Grund von Umsätzen der Rektifizierbetriebe, der Branntweingroßvertriebslager und der Branntweinvertriebslager entstanden ist,

spätestens am 5. Tag nach Ablauf des Entstehungszeitraumes.

Die auf die anderen Umsätze entfallende Produktionsabgabe ist spätestens an den in Ziff. 17 der Ersten Durchführungsbestimmung festgesetzten Tagen fällig;

b) bei den in Ziff. 7 bezeichneten Zahlungspflichtigen mit Ausnahme der Fermentationsbetriebe der Tabakindustrie

spätestens am 10. Tag nach Ablauf des Entstehungszeitraumes;

c) bei den Fermentationsbetrieben der Tabakindustrie

spätestens am 15. Tag nach Ablauf des Entstehungszeitraumes.

9. Beträgt die nach Ziff. 8 Buchst. a auf Grund von Umsätzen der Branntweinvertriebslager eines Zahlungspflichtigen fällige Produktionsabgabe weniger als 1000 DM, so ist die Produktionsabgabe an dem Tag fällig, der dem Tag folgt, an dem der Betrag von 1000 DM überschritten wird.

10. Wird rektifizierter Spiritus durch Auslieferungsstellen eines Zahlungspflichtigen der volkseigenen Spiritus- und Spirituosenindustrie verkauft, so haben die Auslieferungsstellen die auf den Umsatz von rektifiziertem Spiritus entfallende Produktionsabgabe an den für sie örtlich zuständigen Rat der Stadt oder des Kreises — Abteilung Finanzen — im Auftrage des Zahlungspflichtigen zu entrichten. Im übrigen gelten sinngemäß die Vorschriften der Verordnung und der Ersten Durchführungsbestimmung.

Zu Ziff. 19 der Verordnung
(Ziff. 21 der Ersten Durchführungsbestimmung)

11. Die Absetzung der Produktionsabgabe gemäß Ziff. 21 der Ersten Durchführungsbestimmung ist in der volkseigenen Lebensmittel- und Genussmittelindustrie nur dann zulässig, wenn die zurückgenommenen Produkte nachweisbar vom Abnehmer des Zahlungspflichtigen noch nicht weiterveräußert waren und ohne sein Verschulden beschädigt oder unbrauchbar geworden und nicht mehr zum Verkauf geeignet sind.

12. Die Absetzung der Produktionsabgabe ist jedoch bei der Zurücknahme von Bier (Rückbier) nur dann zulässig, wenn das zurückgenommene Bier beim Zahlungspflichtigen wieder verwendbar und die Zurücknahme spätestens am 14. Tage nach der Rechnungsausstellung erfolgt ist.

13. Verschneider der Zahlungspflichtige Bier, das er von anderen Zahlungspflichtigen der Brau- und Malzindustrie oder als Importbier bezogen hat (Fremdbier), so ist die Absetzung der Produktionsabgabe gemäß Ziff. 21 der Ersten Durchführungsbestimmung in Höhe der auf die zum Verschneiden verwendeten Menge entfallenden Produktionsabgabe zulässig.

B. Dienstleistungsabgabe

Zu Ziff. 33 der Verordnung

(Ziff. 28 der Ersten Durchführungsbestimmung)

14. Die Umtauschmüllerei im Sinne des § 19 der Anweisung des Staatssekretariats für Nahrungs- und Genussmittelindustrie vom 5. Januar 1952 über die Verarbeitung von Getreide in Mühlen (GBl. S. 20) gilt als Dienstleistung.

Zu Ziff. 34 der Verordnung

(Ziffern 34 bis 36 der Ersten Durchführungsbestimmung)

15. Die Dienstleistungsabgabe beträgt für die Dienstleistungen des Zahlungspflichtigen

5 vom Hundert des Entgelts,

soweit nicht ein anderer Satz in der Tabelle oder in den Ziffern 35 und 36 der Ersten Durchführungsbestimmung festgesetzt worden ist.

III. Sonstige Vorschriften

16. Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

17. Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Durchführungsbestimmung ab sind folgende Vorschriften des Ministeriums der Finanzen nicht mehr anzuwenden:

- a) Anweisungen Nr. 250, 251 und 252 vom 17. Dezember 1953.
- b) Anweisung Nr. 258 vom 23. Dezember 1953.
- c) Anweisung Nr. 259 vom 28. Dezember 1953.
- d) Anweisung Nr. 266 vom 30. Dezember 1953.
- e) Anweisung Nr. 34 vom 24. Februar 1954.
- f) Anweisung Nr. 98 vom 11. Juni 1954.
- g) Anweisung Nr. 111 vom 30. Juni 1954.
- h) Anweisung Nr. 116 vom 12. Juni 1954.
- i) § 1 Abs. 1 der Anweisung Nr. 126 vom 26. Juli 1954.
- k) Anweisung Nr. 155 vom 29. September 1954.
- l) Rundverfügung Nr. 232 vom 23. Dezember 1953.
- m) Rundverfügung Nr. 20 vom 2. Februar 1954.

Berlin, den 7. Januar 1955

Ministerium der Finanzen

M. Schmidt

Stellvertreter des Ministers

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Produktionsabgabe und
Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie
und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe
(3. PDADB).

— **Besondere Vorschriften über die Produktions-
abgabe und Dienstleistungsabgabe in der
volkseigenen Schwerindustrie, Baustoffindustrie
und Leichtindustrie** —

Vom 7. Januar 1955

Auf Grund der Ziff. 37 der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe — PDAVO — (GBl. I S. 37) wird folgendes bestimmt:

I. Allgemeine Grundsätze

1. Die Produktionsabgabe und die Dienstleistungsabgabe werden eingeführt:

a) in den Bereichen folgender Hauptverwaltungen der Schwerindustrie:

Braunkohle,
Steinkohle,
Kali- und Nichterzbergbau,
Eisenindustrie,
Nichteisenmetallindustrie,
Gas,
Hilfsbetriebe der Metallurgie,
Volkseigene Betriebe der Staatlichen Geologischen Kommission,

b) in dem Bereich der Hauptverwaltung Baustoffindustrie,

c) in den Bereichen folgender Hauptverwaltungen der Leichtindustrie:

Leder — Schuhe — Rauchwaren,
Holz- und Kulturwaren, und zwar nur in der in der VVB Musik-Kultur zusammengefaßten Kulturwarenindustrie,

d) in den Teilen der volkseigenen örtlichen Industrie, die den mit den Buchstaben a bis c bezeichneten Bereichen der Hauptverwaltungen und dem Bereich der VVB Musik-Kultur entsprechen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften der Verordnung

Zu den Ziffern 16 und 17 der Verordnung
(Ziffern 5 bis 15 der Ersten Durchführungsbestimmung)

2. Die Produktionsabgabe beträgt

0 vom Hundert des Industrieabgabepreises für den Verkauf von Produkten in der Braunkohlenindustrie an die Betriebe der Braunkohlenindustrie, der Braunkohle verarbeitenden Industrie und der Steinkohlenindustrie zur Abgabe als Deputate an die Arbeiter und Angestellten dieser Betriebe. Die Deputate müssen für den eigenen Verbrauch der Arbeiter und Angestellten dieser Betriebe bestimmt sein und auf Grund des Tarifvertrages der Industriegewerkschaft Bergbau oder eines sonstigen arbeitsrechtlichen Anspruchs im Rahmen der vom Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes festgesetzten Höchstgrenze ohne Bezahlung abgegeben werden.

Zu den Ziffern 16 bis 18 der Verordnung
(Ziffern 5 bis 17 der Ersten Durchführungsbestimmung)

3. Soweit preisrechtlich bestimmt worden ist, daß eine Nachrechnung über das von der Deutschen Notenbank oder vom VEB Hüttenwerk Halsbrücke bezogene und zum Vergolden oder Versilbern von unechtem Schmuck verwendete Gold oder Silber zu erfolgen hat, hat der Zahlungspflichtige die sich innerhalb eines Kalendervierteljahres aus der Nachrechnung ergebenden Unterschiedsbeträge nach näherer Bestimmung des Ministeriums der Finanzen als Produktionsabgabe zu entrichten.

4. Die Entrichtung der Unterschiedsbeträge im Sinne der Ziff. 3 hat spätestens an dem Tag zu erfolgen, an dem die Produktionsabgabe für den Entstehungszeitraum fällig ist, in dem der Schluß des Kalendervierteljahres liegt.

III. Sonstige Vorschriften

5. Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1955

Ministerium der Finanzen

M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Produktionsabgabe und
Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie
und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe
(4. PDADB).

— **Besondere Vorschriften über die Produktions-
abgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen
Dienstleistungsbetriebe des Verkehrswesens** —

Vom 7. Januar 1955

Auf Grund der Ziff. 37 der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe — PDAVO — (GBl. I S. 37) wird folgendes bestimmt:

I. Allgemeine Grundsätze

1. Die Produktionsabgabe und die Dienstleistungsabgabe wird in folgenden Dienstleistungsbetrieben eingeführt:

a) Verkehrsbetriebe, deren Hauptleistungen in der Personenbeförderung, in der Güterbeförderung, im Güterumschlag oder im Schleppen von Schiffen bestehen — mit Ausnahme der Betriebe der Deutschen Reichsbahn und der dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen unterstellten Betriebe —,

b) die volkseigenen Betriebe „Seehäfen“,

c) der volkseigene Betrieb „Deutsche Seebaggerei“, Rostock,

d) der volkseigene Betrieb „Deutsche Schiffsbergung und Taucherei“, Stralsund,

e) der volkseigene Betrieb „Deutsche Seereederei“, Rostock,

* 2. Durchfb. (GBl. I S. 44)

* 3. Durchfb. (GBl. I S. 46)

- f) die dem Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung Schifffahrt, unterstellten volkseigenen Werften (Reparaturwerften),
- g) die volkseigenen Betriebe „Deutsche Spedition“,
- h) die Staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebe (SSUB),
- i) die volkseigenen Kraftfahrzeug-Instandsetzungsbetriebe.

II. Zu den einzelnen Vorschriften der Verordnung

Zu Ziff. 34 der Verordnung

(Ziff. 32 der Ersten Durchführungsbestimmung)

2. Bei Dienstleistungsbetrieben, bei denen von der geplanten Dienstleistungsabgabe mehr als 50 vom Hundert auf Dienstleistungen entfällt, für die eine Verpflichtung zur Ausstellung einer Rechnung nicht besteht und für die gemäß Ziff. 32 Satz 2 der Ersten Durchführungsbestimmung als Zeitpunkt der Beendigung der Leistung der Tag der Vereinnahmung des Entgelts gilt (z. B. bei der Personenbeförderung), ist die Dienstleistungsabgabe — abweichend von Ziff. 17 der Ersten Durchführungsbestimmung —

spätestens am 10. Tag nach Ablauf des Entstehungszeitraumes

fällig.

III. Sonstige Vorschriften

3. Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1955

Ministerium der Finanzen

M. Schmidt

Stellvertreter des Ministers

Anordnung

über den Neuabschluß der Betriebskollektivverträge in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben für das Jahr 1955.

Vom 28. Januar 1955

Die Werktätigen haben im Kampf um die Erfüllung der Betriebskollektivverträge 1954 große Erfolge errungen. Sie trugen dazu bei, die Planaufgaben zu erfüllen und überzuerfüllen, die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen weiter zu verbessern und unsere Arbeiter- und Bauern-Macht weiter zu stärken und zu festigen.

Die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen und die weitere Festigung und Stärkung unserer Arbeiter- und Bauern-Macht stellt große Aufgaben an alle Staats-, Wirtschafts- und Gewerkschaftsfunktionäre in den Betrieben, Verwaltungen und Organisationen, um das Jahr 1955 zum erfolgreichsten Jahr des ersten Fünfjahresplanes zu machen.

Der erfolgreiche Kampf um die Erfüllung der Planaufgaben, die Sicherung und Erhöhung der Rentabilität der Betriebe und um die konsequente Durchführung des Sparsamkeitsregimes auf allen Gebieten unserer Volkswirtschaft schaffen die Voraussetzungen für die weitere Verbesserung des Lebensstandards. Ein entscheidendes Mittel zur Lösung der Aufgaben sind die Betriebskollektivverträge.

Aus diesem Grunde wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschafts-

bundes, den Ministerien, Staatssekretariaten und zentralen Dienststellen, in deren Aufgabenbereich im Jahre 1955 Betriebskollektivverträge abgeschlossen werden, folgendes angeordnet:

I.

Abschluß der Betriebskollektivverträge

§ 1

(1) Die Werkleiter der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe werden verpflichtet, für das Jahr 1955 mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen bis zum 31. März 1955 Betriebskollektivverträge abzuschließen.

(2) Die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane sind verpflichtet, die Betriebe bei der Ausarbeitung und beim Abschluß der Betriebskollektivverträge zu unterstützen.

§ 2

Die Grundlagen für die Ausarbeitung und den Abschluß der Betriebskollektivverträge sind: der entsprechend den staatlichen Planaufgaben ausgearbeitete Betriebsplan für das Jahr 1955, die Direktive des jeweiligen Wirtschaftszweiges, der Muster-Betriebskollektivvertrag vom VEB Glühlampenwerk, Berlin, und die gesetzlichen Bestimmungen über den Abschluß und die Registrierung der Betriebskollektivverträge für das Jahr 1955.

§ 3

Die Werkleiter sind dafür verantwortlich, daß spätestens vier Wochen nach erfolgtem Abschluß die Betriebskollektivverträge gedruckt oder vervielfältigt an die Wirtschaftsfunktionäre einschließlich der Brigadiere ausgegeben werden und die Betriebsgewerkschaftsleitungen die erforderlichen Exemplare für die Funktionäre des Gewerkschaftsaktivs erhalten.

II.

Lohngefüge für das Jahr 1955

§ 4

(1) Die Entlohnung der Arbeiter und Angestellten im Jahre 1955 erfolgt nach folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- a) Verordnung vom 17. August 1950 über die Verbesserung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 839) und die Verordnung vom 7. September 1950 zur Ergänzung und Berichtigung der vorgenannten Verordnung (GBl. S. 947);
- b) Verordnung vom 31. Januar 1952 über die Entlohnung und Prämierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrobermeistern in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 105);
- c) Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 510);
- d) Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter (GBl. S. 504);
- e) Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter in den wichtigsten Industriezweigen (GBl. S. 501);
- f) Beschluß des Ministerrates vom 23. Juli 1953 über die Aufhebung der Rückstufung von Löhnen und Gehältern (GBl. S. 888);

- g) Verordnung vom 23. Juli 1953 über die Erhöhung des Arbeitslohnes der Arbeiter der volkseigenen Wirtschaft in den Lohngruppen I bis IV (GBl. S. 885);
- h) Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter der Lohngruppen V bis VIII in bestimmten Zweigen der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 1330);
- i) für alle übrigen Beschäftigtengruppen, die nicht unter Abs. 1 Buchstaben a bis h fallen, gelten:

alle Lohn- und Gehaltsregelungen, die in den Direktiven für den Abschluß der Betriebskollektivverträge 1954 für die einzelnen Wirtschaftszweige bestätigt wurden.

(2) Die geplante Summe für Leistungszuschläge in den einzelnen Gruppen zu den in den Betriebskollektivverträgen 1955 festgelegten Grundgehältern und Monatslöhnen darf gegenüber dem Jahre 1954 nicht erhöht werden. In Betrieben, deren Direktive des Wirtschaftszweiges eine höhere prozentuale Begrenzung für die Bezahlung von Leistungszuschlägen enthält, darf die geplante Summe für das Jahr 1955 die des Jahres 1954 nicht überschreiten.

- (3) a) Betriebliche Prämienvereinbarungen für Zeitlöhner in zentralgeleiteten Betrieben bedürfen vor ihrer Bestätigung durch die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Zustimmung der zuständigen Hauptverwaltung bzw. Verwaltung Volkseigener Betriebe des jeweiligen Ministeriums, Staatssekretariats oder der zentralen Dienststelle.
- b) Für die Betriebe der volkseigenen örtlichen Wirtschaft erfolgt die Zustimmung durch die Fachabteilungen bei den Räten der Kreise (für bezirksgelenkte Betriebe durch die Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke).
- c) Alle betrieblichen Prämienvereinbarungen nach Buchstaben a und b sind durch die zuständigen Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung bei den Räten der Kreise bzw. Bezirke (für bezirksgelenkte Betriebe) zu bestätigen.

(4) Für die Einstufung der Betriebe in die Ortsklasse ist das gegenwärtig geltende Ortsklassenverzeichnis maßgebend.

(5) Die vom Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung in den Direktiven bestätigten bzw. durch die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der zuständigen Kreise genehmigten Erschwerniszuschläge des Jahres 1954 haben weiterhin Gültigkeit.

Dies trifft nicht zu für Genehmigungen, die befristet sind.

III.

Kontrolle und Berichterstattung

§ 5

(1) Die zentralgeleiteten Betriebe sind verpflichtet, dem zuständigen Ministerium, Staatssekretariat oder der zentralen Dienststelle

- a) die Fertigstellung des ersten Entwurfes ihres Betriebskollektivvertrages,
- b) den Abschluß ihres Betriebskollektivvertrages mitzuteilen. Die einzelnen Mitteilungen sind spätestens am dritten Tag nach Durchführung der genannten Aufgaben zu machen.

(2) Die Betriebe der volkseigenen örtlichen Wirtschaft reichen ihre Mitteilungen an die Fachabteilung beim Rat des Bezirkes ein. Die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung bei den Räten der Bezirke fassen diese Ergebnisse zusammen.

(3) Die Ministerien, Staatssekretariate, zentralen Dienststellen (zentrale Abteilung Arbeit) und die Räte der Bezirke (Abteilung Arbeit und Berufsausbildung) haben dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung wöchentlich über die unter Abs. 1 Buchstaben a und b genannten Aufgaben und über die Anzahl der registrierten Betriebskollektivverträge zu berichten.

(4) Die in Abs. 3 festgelegte Regelung beginnt am 28. Januar 1955 und endet am 15. April 1955.

§ 6

Die Ministerien, Staatssekretariate, zentralen Dienststellen und die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung in Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen der Räte der Bezirke und Kreise werden verpflichtet, die Kontrolle durch operative Einsätze darüber auszuüben,

- a) daß die Terminpläne über den Abschluß der Betriebskollektivverträge in den einzelnen Bereichen eingehalten werden, um den termingerechten Abschluß der Betriebskollektivverträge zu sichern;
- b) daß die staatlichen Planaufgaben rechtzeitig zur Ausarbeitung des Betriebsplanes vorliegen;
- c) daß die Betriebe die im § 5 verlangten Bestätigungen rechtzeitig einreichen;
- d) daß die Betriebskollektivverträge unmittelbar nach dem Abschluß zur Registrierung eingereicht werden;
- e) daß die Registrierung der Betriebskollektivverträge durch die zuständigen Staats-, Wirtschafts- und Gewerkschaftsorgane ohne Verzögerung erfolgt;
- f) daß die Betriebskollektivverträge spätestens vier Wochen nach dem Abschluß an den im § 3 genannten Personenkreis ausgegeben werden.

§ 7

(1) Die Ministerien, Staatssekretariate, zentralen Dienststellen und die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung in Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen der Räte der Bezirke und Kreise haben gemeinsam im Einvernehmen mit den zuständigen Gewerkschaftsorganen in den Kollegien bzw. Ratssitzungen bis zum 15. April 1955 regelmäßig über die Vorbereitung und den Abschluß der Betriebskollektivverträge 1955 Stellung zu nehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist auch unter Teilnahme von Vertretern der zuständigen Gewerkschaftsorgane über die Erfüllung der Betriebskollektivverträge 1954 zu beraten.

(2) Die Ministerien, Staatssekretariate, zentralen Dienststellen (zentrale Abteilung Arbeit) und die Räte der Bezirke (Abteilung Arbeit und Berufsausbildung) haben dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung bis zum 30. April 1955 einen Gesamtbericht über die Erfüllung der Betriebskollektivverträge 1954 und über den Abschluß der Betriebskollektivverträge 1955 zu überreichen. Die Abteilungen Örtliche Industrie bei den Räten der Bezirke haben gleichzeitig dem Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft den Gesamtbericht zu übergeben.

§ 8

Die unter den §§ 5 und 7 Abs. 2 angeordnete Berichtserstattung wurde von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik am 17. Januar 1955 unter der Nummer 610/17 registriert und ist bis zum 30. April 1955 befristet.

IV.

Allgemeine Bestimmungen

§ 9

Mit dem Abschluß der Betriebskollektivverträge für das Jahr 1955 treten die Betriebskollektivverträge 1954 außer Kraft.

§ 10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1955

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung
M a c h e r
Minister

Anordnung

über die Registrierung der Betriebskollektivverträge für das Jahr 1955.

Vom 28. Januar 1955

Im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, den Ministerien, Staatssekretariaten und zentralen Dienststellen, in deren Aufgabenbereich Betriebskollektivverträge abgeschlossen werden, wird folgendes angeordnet:

§ 1.

(1) Die Ministerien, Staatssekretariate und zentralen Dienststellen haben die Registrierung der Betriebskollektivverträge für die zentralgeleiteten Betriebe gemeinsam mit den zuständigen Gewerkschaftsorganen so zu organisieren, daß ihre Vertreter die Registrierung in den einzelnen Schwerpunktbereichen des jeweiligen Wirtschafts- bzw. Industriezweiges vornehmen.

(2) Für die Registrierung der Betriebskollektivverträge der Betriebe der volkseigenen örtlichen Wirtschaft sind die Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke oder Kreise sowie die entsprechenden Gewerkschaftsorgane verantwortlich.

(3) Der Zeitraum der Registrierung des Betriebskollektivvertrages beträgt sieben Tage vom Tage des Eingangs an gerechnet.

§ 2

Das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung kann im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes in Ausnahmefällen andere als im § 1 bestimmte Organe mit den Aufgaben der Registrierung nach den Vorschriften dieser Anordnung beauftragen.

§ 3

Die zentralgeleiteten Betriebe haben nach dem Abschluß der Betriebskollektivverträge diese in dreifacher Ausfertigung innerhalb von drei Tagen an die von den zuständigen Ministerien, Staatssekretariaten und zentralen Dienststellen festzulegende Registrierstelle einzureichen. Die Betriebe der volkseigenen örtlichen Wirtschaft reichen die abgeschlossenen Betriebskollektivverträge an die Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke oder Kreise ein.

§ 4

Die Registrierung der Betriebskollektivverträge ist nach dem in der Anlage befindlichen Registrierkatalog vorzunehmen.

§ 5

Bei der Registrierung des Betriebskollektivvertrages wird auf der letzten Seite jedes der drei Exemplare folgender Vermerk aufgenommen:

Vorliegender Betriebskollektivvertrag wurde vom Zentralvorstand der Industriegewerkschaft (oder Gewerkschaft) und dem Ministerium (oder Staatssekretariat) registriert.

Datum Anzahl der Exemplare

lfd.Nr.

Bei der zentralgeleiteten Industrie

Ministerium (Staatssekretariat)	Zentralvorstand der IG
usw.	

(.....)

(.....)

Unterschrift

Unterschrift

Bei der volkseigenen örtlichen Wirtschaft

Der Rat des Kreises (zuständige Fachabteilung)	Gebietsvorstand der IG (Bezirksvorstand)
---	---

(.....)

(.....)

Unterschrift

Unterschrift

§ 6

(1) Zur Registrierung der Betriebskollektivverträge ist ein Register in zwei Exemplaren zu führen. Das eine wird im Zentralvorstand der Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft, das andere im zuständigen Ministerium, Staatssekretariat oder in der zentralen Dienststelle geführt.

(2) Für die Betriebe der volkseigenen örtlichen Wirtschaft werden die Register beim Gebietsvorstand oder Bezirksvorstand der Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft und bei den Fachabteilungen des Rates des Bezirkes oder Kreises geführt.

§ 7

(1) In dem Register müssen folgende Angaben enthalten sein:

- a) Laufende Nummer des Vertrages.
- b) Datum des Eingangs.
- c) Bezeichnung des Betriebes und der Hauptverwaltung des Ministeriums, Staatssekretariats oder der zentralen Dienststelle.
- d) Datum des Abschlusses des Betriebskollektivvertrages.
- e) Anschrift des Betriebes.
- f) Datum der Registrierung des Betriebskollektivvertrages.
- g) Name der Bevollmächtigten, die den Betriebskollektivvertrag registrieren.
- h) Datum der Rückgabe des Betriebskollektivvertrages an den Betrieb.

(2) Die laufende Nummer eines jeden Betriebskollektivvertrages muß in beiden Registern einheitlich sein.

§ 8

(1) Sofort nach der Registrierung werden die Betriebskollektivverträge durch das Ministerium, Staatssekretariat oder die zentrale Dienststelle wie folgt weitergeleitet:

- 1 Exemplar an den Betrieb,
- 1 Exemplar an den Zentralvorstand der Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft,
- 1 Exemplar verbleibt im Ministerium, Staatssekretariat oder in der zentralen Dienststelle.

(2) An die Betriebe der volkseigenen örtlichen Wirtschaft werden die Betriebskollektivverträge sofort nach ihrer Registrierung durch die Fachabteilungen beim Rat des Bezirkes oder Kreises wie folgt weitergeleitet:

- 1 Exemplar an den Betrieb,
- 1 Exemplar an den Gebiets- oder Bezirksvorstand der Industriegewerkschaft bzw. Gewerkschaft,
- 1 Exemplar verbleibt bei der Fachabteilung des Rates des Bezirkes oder Kreises.

§ 9

Die Betriebsleitungen, Ministerien, Staatssekretariate, zentralen Dienststellen und die Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke und Kreise sind dafür verantwortlich, daß in den Betriebskollektivverträgen keine Bestimmungen enthalten sind, die den auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben ausgearbeiteten Betriebsplänen oder den Gesetzen und Verordnungen, insbesondere den arbeitsrechtlichen und lohnpolitischen Bestimmungen widersprechen.

§ 10

(1) Werden während der Geltungsdauer eines Betriebskollektivvertrages Abänderungs- oder Zusatzvereinbarungen nach vorheriger Bestätigung durch die Belegschaftsversammlung bzw. Delegiertenkonferenz des Betriebes getroffen, sind sie von der Betriebsleitung und der Betriebsgewerkschaftsleitung zu unterzeichnen und dem zuständigen Ministerium, Staatssekretariat, der zentralen Dienststelle oder dem Rat des Bezirkes oder Kreises zur Registrierung einzureichen.

(2) Diese Abänderungs- oder Zusatzvereinbarungen sind von den zuständigen Staats-, Wirtschafts- und Gewerkschaftsorganen als Nachtrag nach der vorliegenden Anordnung zu registrieren.

§ 11

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Registrierung der Betriebskollektivverträge für das Jahr 1954 vom 17. Dezember 1953 (GBl. S. 1335) einschließlich Registrierkatalog 1954 außer Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1955

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

M a c h e r
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Registrierkatalog für die Betriebskollektivverträge 1955**I. Bau-Holz**

- 1. Bauindustrie
- 2. Natursteinindustrie
- 3. Entwurfs- und Projektierungsbetriebe
- 4. Holz- und Kulturwaren
- 5. DHZ-Holz
- 6. Konsum-Produktionsbetriebe

II. Bergbau

- 1. Steinkohle
- 2. Braunkohle
- 3. Kali- und Nichterzbergbau
- 4. Flüssige Brennstoffe
- 5. Geophysikalischer Dienst und geologische Bohrbetriebe

III. Textil — Bekleidung — Leder

- 1. Textil
- 2. Bekleidung
- 3. Leder
- 4. VVB Rohstoffreserven
- 5. DHZ-Industrie-Textilien
- 6. Konsum-Produktionsbetriebe

IV. Kunst

- 1. Filmindustrie
- 2. Filmtheater

V. Chemie

- 1. Chemiebetriebe
- 2. Glas und Keramik
- 3. Baustoffherstellende Industrie
- 4. Haushalts-Chemie
- 5. Pharmazeutische Industrie
- 6. Konsum-Produktionsbetriebe

VI. Eisenbahn

- 1. Betrieb und Verkehr
- 2. Maschinenwirtschaft
- 3. Wagenwirtschaft
- 4. Bahnanlagen
- 5. Sicherungs- und Fernmeldewesen
- 6. Ausbesserungswerke
- 7. Reichsbahn-Bau-Union

VII. Energie

- 1. Energiewirtschaft
- 2. Wasserwirtschaft

VIII. Metallurgie

- 1. Erzbergbau
- 2. Hüttenwesen
- 3. VHZ-Schrott
- 4. Hilfsbetriebe

IX. Druck und Papier

- 1. Graphische Industrie, einschließlich Schriftgießereien und Buchbindereien
- 2. Verlage und Buchhandlungen
- 3. Zellstoff-, papier- und pappeherstellende Industrie
- 4. Papier- und pappeverarbeitende Industrie
- 5. DHZ-Zellstoffe und Papier
- 6. Konsum-Produktionsbetriebe

X. Handel

1. Konsumgenossenschaften (mit Ausnahme der Produktionsbetriebe)
2. Staatlicher Einzelhandel — HO (außer Wismut)
3. VEAB
4. Großhandelskontore
5. Kommunaler Großhandel
6. DHZ-Kohle

XI. Wissenschaft

Universitätsgüter

XII. Land- und Forstwirtschaft

1. Volkseigene Güter (VEG) einschließlich volkseigene Gartenbaubetriebe und Gestüte
2. MTS
3. Forstwirtschaft
4. Mast von Schlachtvieh
5. Binnenfischerei
6. Torfindustrie

XIII. Metall

1. Schwermaschinenbau
2. Energie- und Kraftmaschinenbau
3. Transportmittel- und Landmaschinenbau
4. Allgemeiner Maschinenbau
5. Übrige Leichtindustrie (Metallindustrie)

XIV. Nahrung und Genuß

1. Fleischverarbeitende Industrie
2. Schlachthöfe
3. Kühlhäuser
4. Öl- und Margarineindustrie (milchverarbeitende Betriebe, Molkereien und Käsereien)
5. Getreideverarbeitende Industrie (Brotfabriken, Bäckereien, Teigwarenbetriebe, Futtermittelbetriebe, Nahrungsmittelbetriebe, Mehl- und Gewürzmühlen)
6. Obst- und gemüseverarbeitende Industrie
7. Süßwarenindustrie
8. Zuckerindustrie
9. Stärkeindustrie
10. Fischindustrie (Fang und Verarbeitung)
11. Getränkeindustrie (Brauereien, Mälzereien, Essig-, Senf-, Mineralwasser-, Selterwasser-, Aromen- und Essenzenbetriebe)
12. Getränkeindustrie (Spiritusbetriebe und -inspektionen, Likör-, Hefefabriken, Wein- und Sekt-kellereien, Süßmostereien)
13. Tabakindustrie
14. Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
15. Konsum-Gaststätten
16. Konsum-Produktionsbetriebe
17. HO-Gaststätten
18. Mitropa- und Fahrabteilung
19. Niederlassungen der DHZ-Lebensmittel
20. Vermittlungs- und Lagerungskontore (jetzt KIL, FFM, KIL Sortiment und ZAK der Fischwirtschaft)

XV. Post- und Fernmeldewesen

1. Post- und Zeitungswesen
2. Fernmeldewesen
3. Funkwesen

XVI. Transport

1. Kraftverkehrsbetriebe
2. Kfz.-Reparaturbetriebe
3. Straßenbau- und staatliche Straßenunterhaltungsbetriebe
4. Speditionsbetriebe
5. Örtliche Verkehrsbetriebe
6. Binnen- und Fahrgastschifffahrt
7. Seeschifffahrt (Deutsche Seereederei, Schiffsbergung und Taucherei, Seebaggerei)
8. Schiffsreparatur-Werften
9. Hafenumschlagsbetriebe (DSU-Binnen- und Seehäfen)
10. Wasserstraßenämter
11. Straßenreinigungs- und Müllabfuhrbetriebe
12. Vulkanisierbetriebe

XVII. Sonstige

Sonstige Betriebskollektivverträge

Beispiel: Der Betriebskollektivvertrag eines Betriebes der chemischen Industrie soll registriert werden. Die Registriernummer laut Registerkatalog 1955 lautet dann V/1/25.

Die erste Zahl (V) ist die Bezeichnung für die Industriegruppe,

die zweite Zahl (1) ist die Bezeichnung für die Untergruppe innerhalb der Industriegruppe,

die dritte Zahl (25) ist die laufende Nummer der Betriebe innerhalb der Industriegruppe und Untergruppe, d. h. in oben gegebenem Beispiel ist das der 25. Betriebskollektivvertrag, der registriert wurde.

Anordnung

zur Neufassung der Preisverordnung Nr. 250.
— Verordnung über Preise für Alttextilien —

Vom 30. Dezember 1954

Um die Erfassung von Alttextilien zu fördern, ist eine Neufassung der Preisverordnung Nr. 250 vom 25. August 1952 — Verordnung über Preise für Alttextilien — (GBl. S. 775) erforderlich. Zur besseren Übersichtlichkeit der nunmehr geltenden Bestimmungen wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

Die Preisverordnung Nr. 250 vom 25. August 1952 — Verordnung über Preise für Alttextilien — tritt in der als Sonderdruck Nr. 65* des Gesetzblattes erscheinenden Neufassung mit dem 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1954

Ministerium für Leichtindustrie

Konzo
Stellvertreter des Ministers

* Zu beziehen ab 15. Februar 1955 über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C1, Querstraße 4-6.

Demnächst erscheint

Das Recht der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

Loseblattsammlung mit Hebelmechanik

Format DIN A 5 · 424 Seiten mit 32 Seiten Stichwortverzeichnis und 12 Seiten Registerblätter

Preis einschließlich Ordner 14.— DM

Diese Loseblattsammlung enthält alle in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen über die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften:

Aufbau und Organisation · Vergünstigungen · Rechnungswesen · Ausbildung · Qualifizierung · Aufbau · Pflichtablieferung · Viehhaltung · Steuern usw.

Sämtliche aufgeführten Bestimmungen sind mit Hinweisen versehen. Ein Inhaltsverzeichnis und ein ausführliches Stichwortverzeichnis erleichtern das Auffinden der einschlägigen Verordnungen. Das Werk erscheint in den bewährten Ordnern mit Hebelmechanik und ist mit einem Register ausgestattet. Nach Bedarf wird die Sammlung durch Nachträge ergänzt, um sie stets auf dem neuesten Stand zu halten.

Auslieferung durch den örtlichen Buchhandel



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Noch lieferbar

SORTENLISTE

der in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Sorten von Kulturpflanzen

Ausgabe 1954

DIN A 5 · 40 Seiten · 0,50 DM

Die als Sonderdruck 34 des Gesetzblattes/Zentralblattes erschienene Sortenliste enthält alle in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Sorten von Kulturpflanzen.

Die Sortenliste umfaßt Hochzuchten (Einzelsorten) sowie Gruppen- und Landsorten. Bei den landwirtschaftlichen Pflanzenarten sind die wenigen noch vorhandenen Gruppen- und Landsorten durch einen entsprechenden Zusatz gekennzeichnet. Auf die Hochzuchtsorten gartenbaulicher Pflanzenarten wird besonders hingewiesen.

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin W1, Leipziger Platz, Tor 16 — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 87 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstr. 8, Anruf 51 54 27, 51 44 34 — Postscheckkonto: Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 4.— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb Werk II, Berlin O 17 — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr 1753 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 2. Februar 1955	Nr. 9
Tag	Inhalt	Seite
20. 1. 55	Bekanntmachung des Beschlusses des Ministerrates über die Zustimmung zu den Maßnahmen und Empfehlungen der III. Konferenz der Vorsitzenden und Aktivisten der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften	53
29. 1. 55	Direktive über die Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung 1955	69

**Bekanntmachung
des Beschlusses des Ministerrates
über die Zustimmung zu den Maßnahmen und Empfehlungen der III. Konferenz der Vorsitzenden und
Aktivisten der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.**

Vom 20. Januar 1955

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates vom 20. Januar 1955 über die Zustimmung zu den Maßnahmen und Empfehlungen der III. Konferenz der Vorsitzenden und Aktivisten der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bekanntgemacht.

Berlin, den 20. Januar 1955

Büro des Präsidiums des Ministerrates
Plenikowski
Stellvertreter des Leiters

Beschluß

Den nachstehenden Maßnahmen und Empfehlungen der III. Konferenz der Vorsitzenden und Aktivisten der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften wird zugestimmt.

A.

Maßnahmen und Empfehlungen

zur weiteren Entwicklung der Viehwirtschaft in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

Die Entwicklung der Viehwirtschaft hat seit der II. Konferenz in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften einen weiteren Aufschwung genommen.

Eine große Anzahl von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften hat auf der Grundlage der Beschlüsse der I. und II. Konferenz der Vorsitzenden und Aktivisten der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften durch Verbesserung der Futterwirtschaft und der Stallverhältnisse, der Haltung und Pflege sowie durch züchterische Maßnahmen die Viehbestände und deren Produktivität bedeutend gesteigert und ist den staatlichen Verpflichtungen vorbildlich nachgekommen.

In vielen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften wurden jedoch die Beschlüsse nicht eingehalten. Insbesondere wurde die Stallordnung nicht beachtet und in einem Teil der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften von der Mitgliederversammlung nicht beschlossen.

Daraus ergibt sich, daß die Tiere noch ungenügend gepflegt und die großen Möglichkeiten zur Steigerung der tierischen Produktion durch bessere Fütterung, Haltung und Pflege nicht ausgeschöpft wurden. Die Anleitung durch einen Teil der Mitarbeiter der staatlichen Organe und der Massenorganisationen war dabei unbefriedigend. Zur schnelleren Steigerung der tierischen Produktion in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

I.

Verbesserung der Arbeitsorganisation

1. Die richtige Organisation der Arbeit in ständigen Produktionsbrigaden muß auch im Stall oberstes Grundgesetz sein, um höhere Leistungen zu erzielen.

Eine weitere wichtige Voraussetzung für die richtige Organisation der Arbeit in den Viehzuchtbrigaden bzw. Arbeitsgruppen ist die auf der Grundlage des Produktionsplanes ausgearbeitete

Jahresproduktionsauflage. Diese ist am Beginn des Jahres — aufgeteilt auf die einzelnen Monate — auf die Brigademitglieder aufzuschlüsseln. Ihre Erfüllung ist laufend zu kontrollieren.

2. Es ist notwendig, in allen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften die von der II. Konferenz beschlossenen Stallordnungen einzuführen. Die ordnungsgemäße Fütterung, Pflege und Haltung der Tiere, die vorbeugende Seuchenbekämpfung sowie Sicherungsmaßnahmen zum Schutze der Tierbestände gegen feindliche Zugriffe sind auf der Grundlage der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Stallordnung zu organisieren.
3. Es hat sich gezeigt, daß in einer großen Anzahl von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften den einzelnen Mitgliedern zuviel Tiere (z. B. 20 und mehr Kühe) zugeteilt und dadurch die sachgemäße Pflege und Fütterung vernachlässigt wurde. Zur Beseitigung dieses Zustandes sind jedem Brigademitglied entsprechend der auf der II. Konferenz der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vorgeschlagenen Musterarbeitsnormen eine bestimmte Anzahl von Tieren (z. B. 12 Kühe) zur ständigen Betreuung fest zuzuteilen. Dadurch wird es möglich, die Zeiteinteilung für das Melken, Füttern, die Pflege und für die Stallruhe konsequent einzuhalten und die Produktivität der Viehbestände schneller zu erhöhen.
4. In vielen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften werden die Stallordnungen in bezug auf Wachsamkeit verletzt. Insbesondere ist die Wachsamkeit der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften hinsichtlich der Verschleppung von Tierseuchen zu erhöhen und in immer stärkerem Maße zur vorbeugenden Betreuung überzugehen. Es ist unbedingt darauf zu achten, daß fremde Personen nur mit Genehmigung des Vorsitzenden oder des Viehzuchtbrigadeführers die Ställe betreten dürfen.

Die Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und die staatlichen Organe dürfen nicht dulden, daß die in der Stallordnung festgelegten Maßnahmen, wie z. B. die Anlage von Desinfektionsgruben usw., nicht beachtet werden.

II.

Verbesserung der Haltung und Pflege der Tiere

Große Reserven bei der weiteren Steigerung der Produktivität der Viehbestände in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften liegen in der Verbesserung der Halte- und Pflegebedingungen. Alle züchterischen Maßnahmen können nicht zum Erfolg führen, wenn die Haltung der Tiere in vielen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ungenügend beachtet wird. Es ist unbedingt darauf zu achten, daß die Kühe täglich geputzt werden und in regelmäßigen Zeitabständen die Klauenpflege durchgeführt wird.

Die in der Stallordnung festgelegten Prinzipien über die Gesunderhaltung der Viehbestände durch das regelmäßige Reinigen, Be- und Entlüften, Kalken und Desinfizieren der Ställe sind unbedingt einzuhalten.

Zur Erhaltung der Gesundheit, Fruchtbarkeit und Leistung der Tiere ist für die regelmäßige Bewegung im Auslauf zu sorgen. Die in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bereits begonnene Tren-

nung der Tbc- und bangfreien Tiere von den kranken Beständen sowie Einrichtung von Abkalbeställen zur Schaffung von gesunden Beständen ist weiter zu beschleunigen.

III.

Schaffung einer ausreichenden Futterbasis und einer rationellen Futterwirtschaft

1. Zur Schaffung genügend großer wirtschaftseigener Futterreserven sollen alle Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften das System des „Grünen Fließbandes“ einführen. Zum „Grünen Fließband“ gehört der verstärkte Anbau von ertragreichen Futterpflanzen, wie Sonnenblumen, Mais, Serradella, Süßlupinen usw., wozu das notwendige Saatgut von den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften selbst erzeugt werden muß. Um den Kulturzustand der Wiesen- und Weidenflächen zu verbessern, wird den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften empfohlen, noch im Monat Januar gemeinsam mit den Maschinen-Traktoren-Stationen Beratungen über die Verbesserung der Grünlandflächen durchzuführen, insbesondere Maßnahmen für die Grabenräumung und die im Frühjahr notwendige Pflege und Düngung einzuleiten.
2. Es ist zu gewährleisten, daß das erzeugte Futter sowohl vom Grünland als auch vom Ackerland auf das rationellste ausgenutzt wird. Dazu gehören vor allem die Maßnahmen, die auf der Sitzung des erweiterten Plenums der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften — Sektion Tierzüchtung und Tierernährung — am 19. November 1954 vorgeschlagen wurden, wie Umtriebsweide, Profionsweide durch Anwendung des Elektrozaunes, Gerüst-trocknung und Schaffung von Futterreserven durch Einsilierung. Jede Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft sollte dazu übergehen, neben dem Bau von festen Silos Behelfssilos anzulegen (Erd- und Strohsilos), um eine ausgeglichene Futterwirtschaft während des ganzen Jahres zu gewährleisten. Die Agronomen und Zootechniker sind verpflichtet, den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bei diesen wichtigen Fragen eine ständige Anleitung zu geben und besonders in den Wintermonaten die Schulung der Feldbau- und Viehzuchtbrigaden durchzuführen.
3. Es ist erforderlich, daß alle Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ganzjährige Futterpläne aufstellen, richtige Futternormen anwenden und eine individuelle Fütterung entsprechend den Leistungen einführen. Besonders im Frühjahr werden große Eiweißmengen durch die Nichtbeachtung des richtigen Eiweiß-Stärkeverhältnisses der Futterrationen verschwendet.
Der Beschluß der II. Konferenz über die ordnungsgemäße Buchführung betreffs des Zu- und Abganges von Futtermitteln ist in allen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften konsequent durchzuführen.

IV.

Die Durchsetzung des Leistungsprinzips und Anwendung des Prämiensystems in der Viehwirtschaft

1. Die Durchsetzung des Leistungsprinzips ist auch in der Viehwirtschaft die wichtigste Voraussetzung für die Schaffung der materiellen Interessiertheit an der Steigerung der Arbeitsproduktivität, an der

Ausschöpfung aller Produktionsreserven und führt zur Steigerung der Rentabilität der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft.

In vielen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften wird das Leistungsprinzip ungenügend beachtet und die Gleichmacherei geduldet. Zur Durchsetzung des Leistungsprinzips ist erforderlich, daß die Leistung jedes einzelnen Mitgliedes der Tierzuchtbrigade aufgezeichnet und entsprechend bewertet wird.

2. Um den Mitgliedern der Viehzuchtbrigaden einen stärkeren Anreiz zur Steigerung der tierischen Produktion zu geben, wird den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften die Anwendung des folgenden neuen Prämiensystems für die tierische Produktion empfohlen:

Prämien für Rinderpfleger

- a) Wird die in der Jahresproduktionsauflage festgelegte monatliche Milchleistung der fest zugewiesenen Gruppe von Kühen übererfüllt, so erhält der Pfleger der betreffenden Gruppe eine Prämie.

Die Höhe der Prämie beträgt bei Übererfüllung des monatlichen Produktionszieles je Kuh:

bis zu 20 kg Milch (3,5 % Fett)	10—15 %
bis zu 30 kg Milch (3,5 % Fett)	15—20 %
über 30 kg Milch (3,5 % Fett)	20—30 %

des Erlöses der im Monat über den Plan produzierten Milch.

Sofern die fest zugewiesene Gruppe von Kühen bereits eine hohe Durchschnittsleistung aufweist (über 4000 kg je Kuh), sind die höchsten Prozentsätze bei der Berechnung der Prämie anzuwenden. Für die Berechnung der Prämie ist der freie Aufkaufspreis zugrunde zu legen.

75 % der Prämie werden zu Anfang eines jeden Monats für den jeweils zurückliegenden Monat ausgezahlt. Die Auszahlung der restlichen Prämie von 25 % erfolgt erst nach voller Erfüllung der Jahresproduktionsauflage nach der Jahresendabrechnung.

- b) Bei einem Abkalbeergebnis von 100 % bei der fest zugewiesenen Gruppe von Kühen erhält der Pfleger für jedes geborene und mindestens zehn Tage alte Kalb eine Prämie in Höhe von 10 DM. Der Bullenpfleger erhält in diesem Fall für jedes geborene Kalb eine Prämie in Höhe von 1 DM. Die Auszahlung erfolgt nach der Jahresendabrechnung.
- c) Für jedes Kalb, das nach drei Monaten mit einem Mindestgewicht von 80 kg an den Pfleger für Jungvieh abgegeben wird, erhält der Pfleger der Kälber eine Prämie in Höhe von 5 DM. 50 % dieser Prämie werden sofort und die restlichen 50 % nach der Jahresendabrechnung ausgezahlt. Die Auszahlung der restlichen 50 % der Prämie erfolgt jedoch nur dann, wenn der Pfleger für Kälber ein Aufzuchtergebnis von mindestens 100 % erreicht hat.
- d) Für jedes Jungrind der Rasse Schwarzbuntes Tieflandrind und Höhenfleckvieh, das nach einem Jahr ein Mindestgewicht von 250 kg erreicht hat, erhält der betreffende Pfleger eine Prämie in Höhe von 15 DM.
Für jedes Jungrind der Rasse Franken- und Mitteldeutsches Rotvieh, das nach einem Jahr ein

Mindestgewicht von 215 kg erreicht hat, erhält der betreffende Pfleger ebenfalls eine Prämie in Höhe von 15 DM. 50 % der Prämie werden sofort, die restlichen 50 % nach der Jahresendabrechnung ausgezahlt. Voraussetzung zur Gewährung dieser Prämie ist eine verlustlose Aufzucht. Bei Verlusten, die ohne Verschulden des Pflegers eingetreten sind, kann die Mitgliederversammlung über die Gewährung der Prämie entscheiden.

- e) Für jede Färse, die spätestens nach 2 1/4 Jahren hochtragend an den Pfleger für Kühe abgegeben wird, erhält der Pfleger für Jungrinder eine Prämie in Höhe von 15 DM.

Die Prämie wird nur dann gewährt, wenn das Tier in guter Zuchtkondition ist, eine gute Konstitution nachgewiesen wird und ein Mindestgewicht wie folgt erreicht hat:

beim Schwarzbunten Tieflandrind und Höhenfleckvieh	450 kg.
beim Franken- und Mitteldeutschen Rotvieh	400 kg.

- f) 1. Für jeden aufgezogenen Jungbull, der in Zuchtwertklasse I gekört wird, erhält der Pfleger des Tieres 10 bis 15 % und bei Zuchtwertklasse II 5 bis 10 % des Zuchtpreises als Prämie.
2. Für jede Färse oder Kuh, die bei der Aufnahme ins Herdbuch in Zuchtwertklasse I gekört wird, werden 10 %, bei Zuchtwertklasse II 5 % des Zuchtpreises als Prämie gewährt.
3. Bei Verkauf von Färsen mit Herdbuchabstammung werden nach erfolgter Einstufung die gleichen Prämien gewährt.

Prämien für Schweinepfleger

- a) Wird die in der Jahresproduktionsauflage festgelegte monatliche Gewichtszunahme in der zugewiesenen Gruppe von Mastschweinen bei Einhaltung des Futterplanes übererfüllt, so erhält der Pfleger eine Prämie.

Die Prämie beträgt bei einer monatlichen Übererfüllung der geplanten Gewichtszunahme je 100 Mastschweine:

bis zu 150 kg	3 %
bis zu 250 kg	5 %
über 250 kg	7 %

des Wertes der über die monatliche Produktionsauflage hinaus erzielten Gewichtszunahme unter Zugrundelegung des freien Aufkaufspreises. Die Prämie wird zu 75 % am Ende jedes Monats gezahlt. Die restliche Prämie von 25 % wird erst nach Übererfüllung der gesamten Jahresproduktionsauflage in Schweinefleisch am Jahresende gewährt.

- b) Werden im Durchschnitt je Wurf im Laufe eines Monats mehr als 7 Ferkel bis zu einem Alter von 8 Wochen und einem Mindestgewicht unter Berücksichtigung der Rasse von 8 bis 10 kg je Ferkel aufgezogen, so sind dem Pfleger der Sauen bei einem Aufzuchtergebnis von 8 bis 10 Ferkeln bis zu 20 % und bei 11 und mehr Ferkeln bis zu 30 % der mehr erzeugten Ferkel als Prämie in Natura oder in Geld zu geben. Voraussetzung für die Gewährung dieser Prämien ist ein 8-Wochen-Wurf-Gewicht von mindestens 90 kg.

- c) Für jeden aufgezogenen Jungeber, der in Zuchtwertklasse I gekört wird, sind 10 % und für Zuchtwertklasse II 5 % des Zuchtpreises als Prämie zu gewähren.
- d) Für jede aufgezogene Zuchtsau, welche in das Herdbuch aufgenommen wird, sind bei Zuchtwertklasse I 10 % und bei Zuchtwertklasse II 5 % des Zuchtpreises als Prämie zu gewähren.

Prämien für Schäfer

- a) Für die über die Jahresproduktionsauflage hinaus erzielte Wolle erhält der Schäfer eine Prämie. Die Prämie beträgt bei einer durchschnittlichen Mehrproduktion gegenüber der Jahresproduktionsauflage je Schaf:

bis zu 200 g Wolle	10 %
bis zu 300 g Wolle	10—20 %
über 300 g Wolle	20—30 %

des Erlöses der über die Jahresproduktionsauflage hinaus erzielten Wolle unter Zugrundelegung des freien Aufkaufpreises.

Die von Lämmern geschorene Wolle zählt hierbei nicht zur Mehrproduktion, sondern nur die Wolle der Alt-Schafe.

- b) Für jedes überplanmäßige bis zum Ansetzen aufgezogene Lamm (mindestens 14 Wochen) erhält der Schäfer eine Prämie von 10 DM je Lamm.
- c) Wenn der Schäfer 95 % aller in der Herde geborenen Lämmer aufzieht, bekommt er am Jahresende eine Prämie von 1 DM je aufgezogenes Lamm.
- d) Für die Aufzucht bis zu einem Alter von einem Jahr und die Eintragung in das Herdbuch, Zuchtwertklasse I, wird für jedes männliche oder weibliche Schaf eine Prämie von 5 DM gewährt.

Prämien für Pflegerinnen der Hühner

- a) Die Geflügelpflegerin erhält eine Prämie, wenn sie die in ihrer Jahresproduktionsauflage festgelegte monatliche Auflage in Eiern mit ihrem fest zugewiesenen Bestand übererfüllt.

Die Prämie beträgt bei einer Übererfüllung bis zu einem Ei je Huhn im Monat 4 %,

bis zu 2 Eiern je Huhn im Monat 4 bis 8 % und

über 2 Eier je Huhn im Monat 8 bis 12 % des Erlöses der über die Jahresproduktionsauflage hinaus erzielten Eier.

Die Prämie wird zu 75 % am Ende jedes Monats und bei der Erfüllung der gesamten Produktionsauflage zu 25 % nach der Jahresendabrechnung ausgegeben.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlungen können bis zu 20 % der Prämie in Natura ausgegeben werden.

- b) Bei völliger Erhaltung des zugewiesenen Hühnerbestandes im Laufe eines Monats durch vorbildliche Haltung, Pflege und Fütterung bekommt die Hühnerpflegerin bei einem Bestand von mindestens 500 Hühnern eine Prämie in Höhe von 15 DM.

Werden von der Hühnerpflegerin weniger als 500 Hühner betreut, so senkt sich die Prämie entsprechend.

- c) Werden mindestens 90 % der in Pflege gegebenen Kücken bis zum Alter von drei Monaten aufgezogen, so erhält die Pflegerin für jedes aufgezogene Kücken 0,50 DM, werden mindestens 80 % aufgezogen, so werden 0,35 DM gezahlt, bei 75 % erhält die Pflegerin 0,20 DM für jedes aufgezogene Kücken.

Bei der Berechnung ist festzulegen, daß die Kücken am dritten Tag nach dem Schlupf zur Aufzucht eingestellt werden.

Prämie für Pferdepfleger

Für jedes bis zu einem Alter von 1 Jahr aufgezogene Fohlen ist dem Pfleger eine Prämie bis zu 50 DM zu gewähren. Diese ist anteilmäßig auf den Pfleger und Kutscher aufzuteilen.

Prämie für den Brigadeleiter der Viehzuchtbrigade

Der Brigadeleiter der gesamten Viehwirtschaft kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung für die Erfüllung und Übererfüllung der Pläne der Viehhaltung, deren Produktivität und für die Schaffung und Erhaltung hochwertiger Viehbestände eine Prämie bis zu 150 % der im Durchschnitt je Brigademitglied im Monat und am Jahresende gewährten Prämie erhalten.

In großen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften mit hohen Viehbeständen kann die Mitgliederversammlung die Höhe der Prämie bis zu 200 % festlegen.

Prämien für die Futterwirtschaft und für den Vorsitzenden der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft

Das von der II. Konferenz der Vorsitzenden und Aktivisten der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften beschlossene Prämiensystem für die Futterwirtschaft und für den Vorsitzenden der Genossenschaft wird unverändert beibehalten.

Auch in der Viehwirtschaft ist die Hauptmethode zur Steigerung der Arbeitsproduktivität der sozialistische Wettbewerb. Auf der Grundlage der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Normen zur Betreuung der Tiere, der beschlossenen Produktionsauflage im Futterverbrauch und der Einhaltung der geplanten Arbeitseinheiten werden durch den Wettbewerb der Mitglieder der Tierzuchtbrigaden die Selbstkosten gesenkt und die Arbeitsproduktivität in der Genossenschaft erhöht.

Bei der Entfaltung des sozialistischen Wettbewerbs besteht die wichtigste Aufgabe in der Tierzuchtbrigade darin, den Wettbewerb von Brigademitglied zu Brigademitglied, von Arbeitsgruppe zu Arbeitsgruppe und von Brigade zu Brigade durchzuführen. Dabei kommt es darauf an, laufend die fortschrittlichsten Erfahrungen der besten Brigademitglieder an alle zu übermitteln. Die Ergebnisse des Wettbewerbs sind öffentlich bekanntzugeben, auszuwerten und die Sieger auszuzeichnen.

V.

Die schnelle Vergrößerung der Viehbestände

1. Ein Teil der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften hat den Plan der Viehhaltung bereits erfüllt bzw. übererfüllt. Aber in einer großen Anzahl von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ist der 100-ha-Besatz noch niedrig und der Viehhalteplan nicht eingehalten. Zur beschleunigten Entwicklung der Rinderbestände, insbeson-

dere der Milchviehbestände, wird den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften empfohlen, die Aufzucht von Kälbern aus eigener Nachzucht wesentlich zu erweitern.

2. Weiterhin wird empfohlen, die bereits erreichten Erfolge bei der Errichtung von Kälberaufzuchtstationen nach dem Beispiel der Zweigstelle des Instituts der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften in Clausberg auszuwerten und die Erfahrungen in allen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften anzuwenden.

Zur schnelleren Entwicklung der Herdbuchzucht bei Rindern und Schafen wird das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft beauftragt, bis zum 31. Mai 1955 eine Überprüfung aller Bestände der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften auf Herdbuchfähigkeit durchzuführen, um die Aufnahme von herdbuchfähigen Tieren zu beschleunigen.

3. Zur Verbesserung der Rinder- und Schafbestände stehen den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften für die künstliche Besamung die volkseigenen Besamungs- und Deckstationen zur Verfügung. Es wird den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften empfohlen, mit diesen Betrieben sofort Verträge auf der Grundlage von Paarungsplänen abzuschließen.

Produktionsausfälle durch Deckinfektionen müssen durch verstärkte Inanspruchnahme der künstlichen Besamung bei Rindern vermindert werden. Dadurch wird gleichzeitig das Erbgut wertvoller Vatiertiere besser ausgenutzt.

4. Die Arbeit der Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh bei der Belieferung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften mit wertvollem Zucht- und Nutzvieh war in dem vergangenen Jahr nicht zufriedenstellend. Die Viehlenkung hat seitens der Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh unter strengster Berücksichtigung der Planerfüllung durch Abschluß von Verträgen zu erfolgen. Zu diesem Zweck haben die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh mit den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Kauf- und Lieferverträge abzuschließen.

5. Zur Sicherung der Erfüllung des Planes der Viehbestände — Schweine — sind in allen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften alle Anstrengungen zur Erfüllung des Sauenbedeckungsplanes zu machen; ein zweimaliges Abferkeln je Sau im Jahr ist zu erreichen.

6. Zur verstärkten Anwendung von Neuerermethoden in der Fütterung wird vorgeschlagen, die Ergebnisse der zentralen Beratung über die Anwendung von Neuerermethoden in der Viehwirtschaft in Eisenach vom 24. bis 25. April 1954 auszuwerten.

Insbesondere wird auf

- a) die planmäßige Gebrauchskreuzung bei Schweinen,
- b) die verstärkte Anwendung des Doppelsprunges bei Schweinen,
- c) den Einsatz von Kürbis, Tobinambur und Markstammkohl in der Fütterung an Stelle von Kartoffeln,

d) die Anwendung von Infrarotstrahlern bei der Ferkel- und Kückenaufzucht hingewiesen.

VI.

Entwicklung der Kader

1. Es hat sich gezeigt, daß die Vorsitzenden und die Vorstände der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften der Qualifizierung der Mitglieder der Viehzuchtbrigaden wenig Aufmerksamkeit schenken. Die Maschinen-Traktoren-Stationen, die Abteilungen Landwirtschaft der Räte der Kreise und Bezirke und die Hauptverwaltung Tierische Produktion im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft müssen den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bei der Schulung ihrer Kader eine größere Hilfe geben.

Geeignete und interessierte Genossenschaftsmitglieder sind mehr als bisher zu Lehrgängen zu delegieren. Es muß angestrebt werden, daß alle Tierzuchtbrigadeführer die entsprechende Meisterprüfung ablegen, damit sie in der Lage sind, ihren Aufgaben gerecht zu werden und genügend Nachwuchskader ausbilden können.

2. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und das Staatssekretariat für Hochschulwesen werden beauftragt, ein System der wissenschaftlichen Schulung der Mitglieder der Viehzuchtbrigaden, an denen sich auch die werktätigen Einzelbauern, insbesondere die Mitglieder der VdgB (BHG) beteiligen können, auszuarbeiten und mit der Verwirklichung zu beginnen.

Dieses System ist mit den landwirtschaftlichen Fachschulen und Instituten der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften abzustimmen. Es ist notwendig, alle Mitglieder der Viehzuchtbrigaden wöchentlich 3 bis 5 Stunden über die Probleme der Zucht, Fütterung, Haltung und Pflege zu schulen. In diesen Schulungen soll den Genossenschaftsmitgliedern das zur Ablegung von Fachprüfungen notwendige Wissen vermittelt werden.

3. Neben diesen Schulungen ist durch die staatlichen Organe, die Maschinen-Traktoren-Stationen, den Zootechnischen Beratungsdienst, die Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse und die Akademie der Landwirtschaftswissenschaften unter Einbeziehung der Fach- und Hochschulen eine wissenschaftliche Konsultations- und Lektionspropaganda zu entwickeln, in der die Fragen der Viehwirtschaft, insbesondere vom Standpunkt der gesamten Landwirtschaft und Volkswirtschaft, behandelt werden. Diese Lektionen sind durch Herausgabe von Fachliteratur, Lichtbildern und Lehrfilmen zu unterstützen.

4. Die jetzige Organisationsform des Zootechnischen Beratungsdienstes entspricht nicht mehr dem Entwicklungsstand der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, den Zootechnischen Beratungsdienst in der Maschinen-Traktoren-Station zu stationieren, um eine bessere Anleitung und Koordinierung des gesamten Beratungswesens in der Landwirtschaft zu gewährleisten. Durch die staatlichen Organe sind eine größere Anzahl von qualifizierten Zootechnikern zur Betreuung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften einzusetzen.

5. Zur Verbesserung der Leistungsprüfung ist vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ein System für die Arbeit der Leistungsprüfer zu entwickeln, das dazu beiträgt, die Viehwirtschaft zu steigern, die Leistungsfähigkeit der Tiere zu heben

und die Gesunderhaltung der Viehbestände zu gewährleisten. Hierzu sind die Leistungsprüfer dem Zootechnischen Beratungsdienst zu unterstellen, und die Arbeitsgebiete sind weitgehend mit denen der Zootechniker zu koordinieren.

B.

Maßnahmen und Empfehlungen zur weiteren Verbesserung der Planung und der Finanzwirtschaft in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

Für die weitere wirtschaftlich-organisatorische Festigung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ist die Verwirklichung der sozialistischen Wirtschaftsprinzipien von grundlegender Bedeutung. Der steigende Wohlstand der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ist davon abhängig, inwieweit es gelingt, auf allen Gebieten der genossenschaftlichen Produktion mit dem geringsten Aufwand den größten Erfolg zu erzielen. Hierfür sind eine gute Planung, ein geordnetes Finanzsystem und eine sorgfältige Buchführung wichtige Voraussetzungen.

Die bei der Durchführung der Beschlüsse der I. und II. Konferenz der Vorsitzenden und Aktivisten erzielten Erfolge auf dem Gebiet der Planung und Finanzwirtschaft beweisen, daß die Mehrheit der Genossenschaftsbauern erkannt hat, daß man einen sozialistischen landwirtschaftlichen Großbetrieb ohne einen exakten Plan und eine sorgfältige Buchführung nicht leiten kann. In Auswertung der bei der Verwirklichung dieser Beschlüsse gesammelten Erfahrungen werden zur weiteren Verbesserung der Planung und Finanzwirtschaft folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

I.

Aufstellung der Produktions- und Finanzpläne

Die Erfahrungen lehren, daß die Mitglieder in solchen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften am beharrlichsten um die Erfüllung des Planes gekämpft haben, in denen jedes einzelne Genossenschaftsmitglied an der Ausarbeitung des Planes aktiv beteiligt war. In diesen Genossenschaften waren auch die genossenschaftlichen Einkünfte je Mitglied am höchsten.

Es zeigt sich aber, daß einige Genossenschaften nicht richtig an die Aufstellung der Produktionspläne herangegangen sind. Das kommt insbesondere darin zum Ausdruck, daß die Genossenschaften zuerst die Höhe der Arbeitseinheiten festlegen und danach versuchen, die Höhe der Produktion zu bestimmen. Dies führt zwangsweise zu Spekulationen; eine Auszahlung der Arbeitseinheiten in der ursprünglich geplanten Höhe kann in solchen Fällen bei der Jahresendabrechnung nicht durchgeführt werden.

Ein weiterer Mangel bei der Planung besteht bei einigen Genossenschaften darin, daß die Arbeitseinheiten auf Kosten der im Statut vorgesehenen Fondsbildung, insbesondere des unteilbaren Fonds, künstlich hochgehalten werden. Diese Methode muß zwangsläufig dazu führen, daß sich der genossenschaftliche Reichtum nur langsam vermehren kann, da der unteilbare Fonds die wichtigste Quelle für die Weiterentwicklung der genossenschaftlichen Wirtschaft darstellt.

Die Räte der Kreise haben dafür zu sorgen, daß auf der Grundlage der Produktions- und Finanzplanung für 1955 von den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften mit den Handelskontoren für Zucht- und Nutz-

vieh, den Kreiskontoren für landwirtschaftlichen Bedarf, den Baubetrieben usw. Verträge abgeschlossen werden, um die geplanten Zukäufe an Vieh, Maschinen und Geräten und die planmäßige Fertigstellung der Bauten sowie die Abstimmung mit dem Kreisbauplan zu gewährleisten.

Zur besseren Beratung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ist der Produktions- und Finanzplan vor der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung durch ein Kollektiv zu prüfen. Dieses Kollektiv setzt sich zusammen aus:

1. einem Vertreter des Rates des Kreises — Abteilung Landwirtschaft —,
2. einem Vertreter der Kreisstelle der Deutschen Bauernbank,
3. dem Oberagronomen der zuständigen Maschinen-Traktoren-Station,
4. dem Kreiszootechniker.

II.

Kontrolle des Produktions- und Finanzplanes

Entscheidend für die Erfüllung des Planes ist die laufende Kontrolle. Dieses Grundprinzip der Planung wird jedoch noch nicht in allen Genossenschaften berücksichtigt. Das führt dazu, daß über den Ablauf der Produktion kein Überblick besteht und demnach auch keine Maßnahmen zur Vermeidung von Produktionsverlusten und Aufdeckung neuer Produktionsreserven eingeleitet werden können.

Die laufende Kontrolle über die Aufstellung sowie über die Erfüllung des Produktionsplanes kann nicht nur die Sache des Vorstandes oder des Vorsitzenden sein. Es kommt darauf an, daß alle Genossenschaftsbauern laufend die Erfüllung des Produktionsplanes kontrollieren. Dazu ist notwendig, daß die Revisionskommission ihre Arbeit gewissenhaft durchführt, daß regelmäßig in der Mitgliederversammlung auf der Grundlage des Kontrollplanes dem Vorstand berichtet wird und daß auf der Grundlage der Kontrollpläne die Räte der Kreise und die Beiräte der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften monatlich zum Erfüllungsstand der Pläne in den Produktionsgenossenschaften Stellung nehmen. Die Vorsitzenden der Räte der Kreise haben diese Analyse in ihren monatlichen Seminaren mit den Vorsitzenden der Produktionsgenossenschaften zu beraten.

Die Räte der Kreise und die Kreisstellen der Deutschen Bauernbank haben einmal im Quartal an Hand der Auswertung des Kontrollplanes eine Überprüfung, vor allem der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, vorzunehmen, die ihren Produktions- und Finanzplan nicht erfüllen, um an Ort und Stelle auf die Verbesserung ihrer Arbeit einzuwirken.

III.

Die Rolle und Bedeutung des Buchhalters in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

• Noch nicht alle Genossenschaften erkennen die große Bedeutung eines geordneten Rechnungswesens für den erfolgreichen Wirtschaftsablauf der Genossenschaften. Das zeigt sich in einigen Genossenschaften in der Form, daß sich die Vorstände sowie die einzelnen Genossenschaftsmitglieder nicht um die Buchhaltung kümmern und die Rolle des Buchhalters in der Genossenschaft nicht richtig einschätzen.

Auf dem 21. Plenum des ZK der SED wurde zur Rolle des Buchhalters auf dem Gebiet der Planung, Abrechnung usw. folgendes festgestellt: „Die Erfüllung dieser Aufgaben erfordert, dem Hauptbuchhalter die Vollmachten zu geben, die seiner Funktion als wichtigstem Wirtschaftsfunktionär im Betriebe neben dem Werkleiter entsprechen.“ Diese Feststellung trifft inhaltlich auch für den Buchhalter der Produktionsgenossenschaft zu. Der Buchhalter darf sich nicht nur damit begnügen, den Erfüllungsstand des Planes in seinen Büchern nachzuweisen, sondern er muß aktiv auf die Planerfüllung Einfluß nehmen, indem er dem Vorstand rechtzeitig von auftretenden Schwierigkeiten berichtet und die Ursachen dafür im einzelnen benennt. Er gibt dem Vorstand und der Mitgliederversammlung in Auswertung der Ergebnisse des vergangenen Wirtschaftsjahres Hinweise für die Planaufstellung und die Produktionsgestaltung der Genossenschaft.

Der Vorstand und die Revisionskommission müssen darauf dringen, daß der Buchhalter monatlich einen Bericht über die finanzielle Lage der Genossenschaft und die voraussichtliche Entwicklung erstattet.

Von besonderer Bedeutung ist die Tätigkeit des Buchhalters bei der strengen Überwachung der Finanzdisziplin und der Einhaltung eines strengen Sparsamkeitsregimes. Das Sparsamkeitsregime erfordert eine sorgfältige Behandlung des genossenschaftlichen Eigentums und den sparsamsten Verbrauch von Material und Geldmitteln. Die Einhaltung des Sparsamkeitsregimes ist eine wichtige Voraussetzung für die Vergrößerung des genossenschaftlichen Eigentums und des wachsenden Wohlstandes der Mitglieder. Genossenschaftsbauern, die mit dem Vermögen der Produktionsgenossenschaft fahrlässig, unachtsam und verschwenderisch umgehen, sind auf Vorschlag des Buchhalters vom Vorstand und der Mitgliederversammlung zur Verantwortung zu ziehen.

Wenn der Buchhalter alle diese wichtigen Funktionen richtig erfüllen will, dürfen in Zukunft keinerlei Buchungsrückstände zugelassen werden, denn nur die Tagfertigkeit der Buchhaltung ermöglicht eine laufende Kontrolle des gesamten Wirtschaftsablaufes der Produktionsgenossenschaft. Seitens der Genossenschaften muß der Ausbildung von Buchhaltern aus ihren eigenen Reihen größte Aufmerksamkeit geschenkt werden. Alle Möglichkeiten der Delegation von Mitgliedern zu Lehrgängen müssen restlos ausgenutzt werden.

Darüber hinaus ist es Aufgabe der Staatsorgane, der Industriebetriebe, der Bauernbank, der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften und der Maschinen-Traktoren-Stationen, entsprechend den Beschlüssen der I. und II. Konferenz die Patenschaftsarbeit in bezug auf die Unterstützung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in der Buchhaltung weiter zu entwickeln.

Die Räte der Kreise haben die Arbeit der Instruktoren für Rechnungswesen — vor allem kadermäßig — zu verbessern, da die Instruktoren für Rechnungswesen bei der Anleitung und Kontrolle der Buchhalter in den Genossenschaften sowie deren weiterer Qualifizierung verantwortliche Arbeit zur wirtschaftlich-organisatorischen Festigung der Genossenschaften zu leisten haben. Außerdem obliegt ihnen die Aufgabe der Schulung der Mitglieder der Revisionskommission.

IV.

Verbesserung der Schulung der Revisionskommissionen

Die Empfehlung des Ministerrates vom 18. Dezember 1953 für die Arbeit der Revisionskommissionen in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBL S. 1297) wird gegenwärtig ungenügend verwirklicht. Das ist in Anbetracht der großen Aufgaben, die die Revisionskommission zu erfüllen hat, ein ernster Mangel. Von ihrer Tätigkeit hängt in hohem Maße die Einhaltung des Statuts, der inneren Betriebsordnung und die ordnungsgemäße Erfüllung des Produktions- und Finanzplanes der Genossenschaft ab.

Zur Verbesserung der Arbeit der Revisionskommission ist vor allem wichtig, stärker als bisher von den vorhandenen Schulungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen. Es kommt darauf an, die Bestimmungen des Statuts und die Beschlüsse der II. Konferenz der Vorsitzenden und Aktivisten der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften über die regelmäßige Rechenschaftslegung der Revisionskommission vor der Mitgliederversammlung konsequent einzuhalten. Die Mitgliederversammlung sollte die Revisionskommission mit der Überprüfung bestimmter Fragen beauftragen.

V.

Fragen der Kreditgewährung

Um eine schnelle Produktionssteigerung zu gewährleisten, wurden von seiten des Staates erhebliche kurz- und langfristige Kredite zu Vorzugsbedingungen den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zur Verfügung gestellt. Diese Maßnahmen bedeuten eine starke Unterstützung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bei ihrer weiteren wirtschaftlich-organisatorischen Festigung durch unseren Arbeiter- und Bauern-Staat.

Die Aufgabe der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ist es, die in Anspruch genommenen Kredite zu den festgelegten Terminen pünktlich und in voller Höhe zurückzuzahlen.

Durch die Übernahme von zurückgebliebenen bäuerlichen Betrieben hatten eine Reihe von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften erhöhte Produktionskosten, denen nicht der entsprechende Ertrag gegenüberstand, so daß ihnen die fristgemäße Rückzahlung der in Anspruch genommenen kurzfristigen Kredite nicht immer möglich ist. In diesen Fällen sind von den Kreisstellen der Deutschen Bauernbank, entsprechend der wirtschaftlichen Lage dieser Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, individuelle Rückzahlungsvereinbarungen zu treffen.

C.

Maßnahmen und Empfehlungen zur weiteren Mechanisierung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

Seit der II. Konferenz der Vorsitzenden und Aktivistinnen der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften wurden bei der Mechanisierung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bedeutende Erfolge, besonders bei der Mechanisierung der Feldarbeiten, erzielt. Jedoch ist auf dem Gebiete der Mechanisierung der Innenwirtschaft ein Zurückbleiben zu verzeichnen.

Um die Erträge unserer Landwirtschaft, besonders der Viehwirtschaft, weiter zu steigern, die Arbeitsproduktivität bei gleichzeitiger Senkung der Selbstkosten zu erhöhen und damit die Wirtschaftlichkeit zu verbessern, muß nunmehr die Mechanisierung der Innenwirtschaft in allen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften verstärkt durchgeführt werden.

Die wesentlichsten Mängel bei der Durchführung der Innenmechanisierung im vergangenen Jahr waren die mangelhafte Beratung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bei der Beschaffung zweckmäßiger Anlagen, deren Inbetriebnahme, Bedienung und Instandhaltung. Die Maschinen und Anlagen wurden oft unvollständig, nicht termingerecht und in mangelhafter Qualität geliefert. Sie entsprachen oft nicht den wirtschaftlichen Verhältnissen der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften. Bei der Anschaffung von Maschinen für die Innenwirtschaft wurde der unteilbare Fonds ungenügend in Anspruch genommen.

Die Bauprojektierung war mit den Möglichkeiten der zweckmäßigen Mechanisierung ungenügend abgestimmt. Die Pflege und Wartung des wertvollen technischen Inventars ist bei einem Teil der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften mangelhaft, wodurch erhebliche Verluste verursacht werden. Die laufende Instandsetzung wird durch das Fehlen von betriebseigenen Werkstätten verzögert und verteuert.

Zur Verbesserung der Mechanisierung werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

I.

Entwicklung von Mechanisierungsplänen für Typenbauten

1. Bis zum 30. Juli 1955 sind Mechanisierungspläne für alle Typenbauten auszuarbeiten. Die Bautypenpläne sind nur nach Ausarbeitung eines Mechanisierungsprojektes für verbindlich zu erklären.
2. Bei Projektierung von Umbauten sind gleichzeitig die Mechanisierungsprojekte unter weitgehendster Verwendung der für die Typenbauten verwendeten Mechanisierungselemente in engster Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft und der Maschinen-Traktoren-Station auszuarbeiten.
3. Die Neuentwicklung von Anlagen und Maschinen für die Innenmechanisierung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ist verstärkt auf

die Schaffung geschlossener Arbeitskettens zur Komplexmechanisierung der Innenwirtschaft, wie

- Geräte für die Milchwirtschaft,
 - Futteraufbereitungsanlagen,
 - Förder- und Trocknungsanlagen,
 - Geräte für die Stallentmistung und Stapelung,
- zu konzentrieren.

Dabei sind die Erfahrungen der sowjetischen Landwirtschaft, wie sie insbesondere auf der Allunionsausstellung in Moskau im einzelnen und als geschlossene Arbeitskettens dargestellt wurden, als Grundlage der Entwicklungen in Anwendung zu bringen.

II.

Technische Betreuung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und der werktätigen Einzelbauern

Die verstärkte technische Ausrüstung unserer Landwirtschaft auch auf dem Gebiete der Innenwirtschaft stellt den Maschinen-Traktoren-Stationen die neue große Aufgabe, unseren Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften auf allen Gebieten der Mechanisierung ein ständiger Berater und Helfer zu sein. Diese Hilfe der Maschinen-Traktoren-Stationen für unsere Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ist eine Frage der Weiterentwicklung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und damit des Bündnisses zwischen der Arbeiterklasse und den werktätigen Bauern.

1. Für die Betreuung und ständige Beratung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in allen Fragen der Innenwirtschaft ist die Maschinen-Traktoren-Station verantwortlich.
2. Zur Durchführung dieser Aufgaben sind in den Maschinen-Traktoren-Stationen entsprechend dem Grade der Mechanisierung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften im Bereich der Maschinen-Traktoren-Stationen zweite Techniker für die Innenwirtschaft einzusetzen, deren vordringlichste Aufgabe es ist, die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften über die zweckmäßige Auswahl, die Aufstellung, die Bedienung, die Wartung und Pflege der technischen Einrichtungen zu beraten. Diese Techniker dürfen für keine anderen Arbeiten eingesetzt werden.
3. Um in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften den sachgemäßen Einsatz, die Auslastung, die Wartung und Pflege aller technischen Einrichtungen und Maschinen zu gewährleisten, ist es notwendig, entsprechend dem Mechanisierungsgrad der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft einen Maschinenwart aus den Reihen der Genossenschaftsmitglieder verantwortlich einzusetzen. Die Maschinen-Traktoren-Station ist für die Ausbildung und ständige Anleitung dieses Maschinenwartes verantwortlich. Für die Qualifizierung der Maschinenwarte in Abendschulen sind Maßnahmen zu treffen.

4. Die Maschinen-Traktoren-Stationen unterstützen in Zusammenarbeit mit den Staatlichen Kreiskontoren die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bei der systematischen Bedarfsermittlung an Fahrzeugen, Maschinen und sonstigen technischen Einrichtungen. Die Aufstellung der jährlichen Bedarfspläne der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften erfolgt auf der Grundlage der Perspektivpläne der Genossenschaften. Es wird empfohlen, die vorhandenen Mittel des unteilbaren Fonds verstärkt für die Anschaffung von Maschinen und sonstigen technischen Einrichtungen zu verwenden.

Für den termingerechten Abschluß der Lieferverträge gegenüber den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind die Staatlichen Kreiskontore verantwortlich.

5. Die Versorgung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften mit Maschinen für die Innenmechanisierung, Fahrzeugen, Anlagen, Gemeinschaftseinrichtungen, Ersatzteilen, Werkzeugmaschinen, Werkzeugen und sonstigen Wirtschaftsartikeln und Ausrüstungen erfolgt durch die Staatlichen Kreiskontore oder durch Vermittlung derselben von anderen Lieferanten. Durch die Staatlichen Kreiskontore ist zu gewährleisten, daß Maschinen, Anlagen usw. komplett und termingerecht an die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zur Auslieferung kommen.

Der Einbau komplett zu liefernder Anlagen, wie Melkanlagen, Kühlanlagen, Stallbahnen, Waschanlagen, Trocknungsanlagen, bis zur betriebsfertigen Übergabe, erfolgt unter Verantwortlichkeit der Staatlichen Kreiskontore durch die Produktionsbetriebe. Der Vertrag gilt als erfüllt, wenn die Anlage vollständig und in einwandfreier Funktion der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft übergeben ist und das Abnahmeprotokoll vorliegt.

Der Einbau und die Aufstellung der übrigen Maschinen und Geräte bei den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften hat durch die zuständigen Maschinen-Traktoren-Stationen zu erfolgen. Die zum Einbau von Anlagen, Maschinen und Geräten erforderlichen Nebenarbeiten (Erd- und Bauarbeiten) werden durch die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft selbst ausgeführt.

6. Bei der Übergabe von Anlagen, Maschinen und Geräten für die Innenwirtschaft hat sowohl durch die Industrie als auch durch die Maschinen-Traktoren-Stationen eine genaue Unterweisung des Bedienungspersonals und des Maschinenwartes der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft zu erfolgen. Für die Wartung der Spezialanlagen, wie Melkanlagen, Trocknungsanlagen usw., sind Speziallehrgänge durchzuführen.

7. Die Maschinen und technischen Anlagen der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind ständig durch die Maschinen-Traktoren-Stationen

auf Einsatzfähigkeit und Auslastung der Kapazität sowie Betriebssicherheit zu überprüfen. Für die Spezialanlagen ist die regelmäßige Überprüfung durch Sonderverträge mit der Industrie zu sichern.

Aus dem Werkstattpersonal der Maschinen-Traktoren-Stationen sind entsprechend der Anzahl der zu betreuenden Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Spezialisten für die Reparatur der Maschinen und Geräte der Innenmechanisierung auszubilden.

8. Um die Kosten für die Instandhaltung und Reparatur der technischen Einrichtungen der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu senken, macht es sich erforderlich,

a) Werkstätten (Schmieden, Schlossereien, Stellmachereien) in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu schaffen bzw. vorhandene auszubauen;

b) ortsansässige Handwerker für diese Werkstätten zu gewinnen.

Die Maschinen-Traktoren-Station hat die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft bei der Einrichtung und dem Betrieb der Werkstätten zu beraten und ständig zu unterstützen.

9. Die Räte der Bezirke sind dafür verantwortlich, daß bei der Materialverteilung den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ein zweckgebundenes Kontingent zugewiesen wird, das gesondert abzurechnen ist.

Die Beiräte für Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften bei den Räten der Bezirke und Kreise führen quartalsmäßig Kontrollen über die Belieferung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften mit Maschinen, Geräten, Werkzeugen, Werkstattmaterialien usw. durch.

10. Die im Jahre 1954 geschaffenen 136 Beispiele der Fließarbeit sind im Jahre 1955 unter Auswertung der bisherigen Erfahrungen weiterzuentwickeln. Dabei sind vor allem die Fragen des Anschlusses der Mechanisierung der Innenwirtschaft an die Außenwirtschaft und der Zusammenarbeit zwischen Traktorenbrigade und Feldbaubrigade bei der Durchführung der Pläne besonders zu beachten. Alle Maschinen-Traktoren-Stationen haben in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ständigen Gemeinschaften der VdgB (BHG) verstärkt zur planmäßigen Fließarbeit für einzelne Kampagnen auf der Grundlage der vorhandenen Maschinenkapazität unter Auswertung der 136 Beispiele überzugehen.

Den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften wird empfohlen, die Maschinen-Traktoren-Stationen bei der Schaffung weiterer Brigadestützpunkte zu unterstützen.

D.

Maßnahmen und Empfehlungen zur Verbesserung der Kulturarbeit im Dorfe

In Durchführung des Beschlusses der II. Konferenz der Vorsitzenden und Aktivisten der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften über die Verbesserung der kulturellen Arbeit wurde das Kulturleben auf dem Lande weiterentwickelt.

Es ist eine besondere Aufgabe der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, die Kulturarbeit nicht losgelöst von den übrigen Werkfätigen zu entfalten. Die Aufgabe der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, in der Förderung des Kulturlebens des Dorfes muß darin bestehen, daß sie mit zum Träger und Förderer der kulturellen Arbeit des gesamten Dorfes wird.

Die Kulturarbeit muß dazu beitragen, das Bündnis der Arbeiterklasse mit den werkfätigen Bauern weiter zu festigen, das Verhältnis zwischen Genossenschaftsbauern und werkfätigen Einzelbauern zu stärken und die werkfätigen Einzelbauern an die Arbeit der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften heranzuführen.

Um die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu wirklichen Kulturzentren zu entwickeln und die Kulturarbeit in den Dörfern weiter zu entfalten, werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

1. Die Arbeit der Ortskulturkommissionen ist für die Entfaltung der kulturellen Massenarbeit, insbesondere auf dem Lande, von größter Bedeutung.

Das Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten, Hauptabteilung Örtliche Organe des Staates, muß in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Kultur der Arbeit der Ortskulturkommissionen mehr Augenmerk schenken und sie besser anleiten und in den Orten, wo noch keine Ortskulturkommissionen bestehen, solche schaffen.

Den Vorständen der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften wird empfohlen, ein befähigtes Mitglied ihrer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft für die verantwortliche Mitarbeit in die Ortskulturkommission des Dorfes zu delegieren.

Durch die Ortskulturkommissionen sind regelmäßig Vorträge mit gutem Anschauungsmaterial, künstlerische Veranstaltungen, Kunstausstellungen, Buchbesprechungen usw. in den Dörfern zu veranstalten. Die Angehörigen der Intelligenz sind besonders zur Durchführung von populärwissenschaftlichen Vorträgen und Vortragsreihen zu gewinnen.

Den ständigen Kommissionen für Volksbildung, Kunst und kulturelle Massenarbeit bei den Kreistagen wird empfohlen, die Kulturarbeit auf dem Lande sowie die Entwicklung befähigter Kulturfunktionäre in den Dörfern zu unterstützen.

2. a) Das Ministerium für Kultur und die Räte der Bezirke werden beauftragt, zur weiteren Verbesserung der Kulturarbeit auf dem Lande den Werkfätigen des Dorfes durch die Einrichtung von Kursen für die Ausbildung von Kulturfunktionären zu helfen. Den Gewerkschaften und allen anderen demokratischen Organisationen wird empfohlen, diese Maßnahmen des Ministeriums für Kultur mit allen Mitteln zu unterstützen. Den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ist insbesondere bei der Quali-

fizierung und Entwicklung neuer Kader als Zirkelleiter, Büchereileiter und Leiter von Volkskunstgruppen wirksame Anleitung zu geben.

- b) Das Ministerium für Kultur wird beauftragt, mit Hilfe des Zentralhauses und der Bezirkshäuser für Volkskunst Sonderlehrgänge durchzuführen sowie methodisches Material für Laienkunstgruppen, dramatische Zirkel und zur Ausgestaltung von Volksfesten auf dem Lande herauszugeben.
- c) Die Räte der Kreise werden verpflichtet, durch die Abteilungen für Kultur dafür Sorge zu tragen, daß in regelmäßigen Abständen für die Leiter der Volkskunstgruppen ein Erfahrungsaustausch bei den Volkskunstkabinetten der Kreise erfolgt.

In Verbindung mit der Kreisbibliothek ist eine fachliche Anleitung und eine systematische Weiterbildung der Büchereileiter der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu gewährleisten.

- d) Die Räte der Kreise werden verpflichtet, in Verbindung mit den Kreisheimatmuseen, den Ortskulturkommissionen und den demokratischen Organisationen Besichtigungen zu Museen und nationalen Gedenkstätten zu organisieren.
- e) Den Vorständen der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften wird empfohlen, zur Qualifizierung neuer Kader für die Kulturarbeit mehr als bisher entwicklungsfähige Mitglieder zu den Lehrgängen des Zentralhauses für Volkskunst in Leipzig zu entsenden.

In den Vorständen der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sollte ein Vorstandsmitglied für die Kulturarbeit verantwortlich gemacht werden.

3. Das Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Film, wird beauftragt, zur Bereicherung des kulturellen Lebens der Werkfätigen auf dem Lande anzustreben, im Jahre 1955 in allen ländlichen Spielorten wöchentliche Filmvorstellungen durchzuführen. In stärkerem Umfang als bisher sind Filmvorführungen für Kinder und Jugend-Film-Matinee zu veranstalten.

Die Anzahl der Sonderfilmvorstellungen mit landwirtschaftlichen Kurzfilmen ist in Zusammenarbeit mit den Parteien, Massenorganisationen und Institutionen zu erhöhen. Die VEB (K) Kreislichtspielbetriebe haben mit Hilfe der demokratischen Organisationen die entsprechenden Filmprogramme stärker zu popularisieren. Entsprechend den Erfahrungen des vergangenen Jahres ist die Anzahl der Filmerstaufführungen in den Dörfern zu steigern. Die Räte der Kreise werden beauftragt, für die Bereitstellung der von den VEB (K) Kreislichtspielbetrieben zur Erfüllung dieser Aufgaben benötigten Transportmittel zu sorgen.

4. a) Das Ministerium für Kultur wird beauftragt, zu überprüfen, inwieweit die Theater in den größeren Orten auf dem Lande entsprechend den Bühnenverhältnissen künstlerisch wertvolle Auf-

- führungen in verstärktem Umfange im Jahre 1955 vornehmen können und dementsprechende Maßnahmen zu ergreifen.
- b) Die Räte der Kreise werden verpflichtet, den Zubringerdienst zu den kulturellen Veranstaltungen besser zu organisieren, damit die Dorfbewohner einmal im Monat eine Kulturveranstaltung besuchen können.
5. Das Staatliche Rundfunkkomitee wird beauftragt, die Programme der Landfunksendungen ihrem Inhalt nach zu verbessern, so daß diese noch mehr als bisher dem Erfahrungsaustausch und der Verbreitung fortschrittlicher Arbeitsmethoden in der landwirtschaftlichen Produktion und der Organisation der genossenschaftlichen Großwirtschaft dienen.
6. Der Deutschen Konzert- und Gastspieldirektion wird vorgeschlagen, entsprechend den ländlichen Bedingungen eine weitere Anzahl von künstlerisch wertvollen und preiswerten Programmen zu entwickeln.
7. Der Gewerkschaft Land und Forst wird empfohlen, ihre Kultur- und Klubhäuser zu wirklichen Zentren der kulturellen Arbeit zu entwickeln und die Genossenschafts- und werktätigen Einzelbauern mehr als bisher zum Erfahrungsaustausch, zu den Vorträgen, Zirkelabenden usw. einzuladen. Den Gewerkschaften wird vorgeschlagen, die Patenschaftsarbeit der volkseigenen Betriebe zu kontrollieren und in Mitgliederversammlungen der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften über die Realisierung der Patenschaftsverträge zu berichten.
8. Dem Deutschen Schriftstellerverband, dem Verband Bildender Künstler Deutschlands, dem Verband Deutscher Komponisten und Musikwissenschaftler und der Gewerkschaft Kunst wird empfohlen, Künstlergruppen für die Bereicherung des kulturellen Lebens auf dem Lande zu schaffen, die den Werktätigen des Dorfes bei der Entwicklung der eigenen, schöpferisch-kulturellen Betätigung Unterstützung gewähren.

E.

Maßnahmen und Empfehlungen zur Verbesserung der Baumaßnahmen in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

Seit der II. Konferenz der Genossenschaftsbauern sind durch eine starke Entwicklung der Bautätigkeit in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften wichtige Voraussetzungen zur wirtschaftlich-organisatorischen Festigung der Genossenschaften und zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion geschaffen worden. Die Bauleistungen des Jahres 1954 sind doppelt so hoch wie die des Jahres 1953.

Der größte Erfolg besteht jedoch darin, daß eine Reihe von Genossenschaften erkannt haben, daß es in erster Linie darauf ankommt, mit eigenen finanziellen Mitteln unter starker Verwendung der örtlichen Reserven, mit eigener Arbeitsleistung und Patenschaftshilfe, ohne jedoch den Finanzplan des Patenbetriebes zu belasten, das Baugeschehen in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu entwickeln.

Um das Bauen in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften im Jahre 1955 weiter voranzutreiben, besteht die Hauptaufgabe jetzt darin, in allen Genossenschaften eine Massenbewegung zur Ausschöpfung der örtlichen Reserven an Material, Arbeitskräften und Finanzmitteln für die Erfüllung des Bauprogramms zu entfalten. Es ist die besondere Aufgabe des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft, diese Bewegung stärker als in der Vergangenheit zu unterstützen und alle bürokratischen Hindernisse aus dem Wege zu räumen. Das erfordert, daß die bei einer Reihe von Genossenschaftsbauern und auch bei Funktionären des Staatsapparates vorhandene rückständige Auffassung überwunden wird, wonach das Bauprogramm nur durch Zurverfügungstellung staatlicher Kredite und Baumaterialien aus dem staatlichen Fonds und Baubetrieben erfüllt werden kann. Gleichzeitig ist es notwendig, die Fristen für die Projektierung und Bestätigung der Bauten entscheidend zu verkürzen und die übermäßig hohen Baukosten zu senken.

Zur Verbesserung des Baugeschehens in den Genossenschaften im Jahre 1955 werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

I.

Bildung von Baubrigaden und Ausnutzung der örtlichen Reserven

1. Zur stärkeren Entwicklung der von der I. Konferenz angeregten Bildung von eigenen Baubrigaden sind Bauarbeiter und Spezialisten aus der Industrie, aus den Städten und Dörfern mit Hilfe des FDGB und der Räte der Bezirke und Kreise als Mitglieder für die Genossenschaften zu gewinnen.
Für die Anleitung der Baubrigaden, insbesondere bei der Durchführung der Lehmbauweise, sind Spezialkräfte anzuwerben.
2. Die großen Möglichkeiten, die in der Ausnutzung örtlicher Materialreserven für den Bau von Hauswirtschaften, Ställen und Wirtschaftsgebäuden liegen, sind in vollem Umfange auszunutzen.
Die Initiative, die von einigen Genossenschaften, zum Beispiel den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Günthersleben (Bezirk Erfurt), Schlemmin (Bezirk Rostock), Brehna (Bezirk Halle), entwickelt wurde, ist systematisch auf die anderen Genossenschaften zu übertragen. Es ist falsch, damit zu rechnen, daß sämtliche Schwierigkeiten des Wirtschaftsablaufes durch den sofortigen Beginn von Neubauten auf allen Gebieten überwunden werden können. Es kommt vielmehr darauf an, die vorhandenen Gebäude durch eine zweckmäßigere Gestaltung und durch Reparaturen innerhalb kurzer Zeit rentabel auszunutzen.
3. Zur stärkeren Ausnutzung der örtlichen Baureserven und zur verstärkten Bildung von eigenen

Baubrigaden ist die staatliche Kreditgewährung und Materialbereitstellung nach folgenden Gesichtspunkten vorzunehmen:

Bei Vorlage des Bauantrages hat die Genossenschaft nachzuweisen, welche finanziellen und materiellen Eigenleistungen erbracht und in welchem Umfang eigene Arbeitskräfte zur Durchführung der Bauarbeiten von der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft eingesetzt werden. Die finanziellen und materiellen Eigenleistungen der Genossenschaft sind zwischen dem ausführenden Betrieb und der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft vertraglich festzulegen.

Die Verteilung der noch benötigten finanziellen und materiellen Mittel ist auf Vorschlag der Beiräte der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften durch die Räte der Bezirke und Kreise wie folgt vorzunehmen:

Für die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, welche ihre Baumaßnahmen in Naturbauweise und unter Verwendung örtlich gewonnener Baumaterialien sowie mit eigenen Baubrigaden durchführen, sind staatliche Kredite vorrangig bereitzustellen.

4. Zum beschleunigten Aufbau der Hauswirtschaften und zur Verbilligung derselben wird allen Genossenschaften empfohlen, eine Gemeinschaftshilfe für den Bau der geplanten Wohnungen zu organisieren. Hierbei ist anzustreben, daß die Genossenschaftsbauern mit den besten Arbeitsleistungen beim Aufbau ihrer Hauswirtschaften bevorzugt werden. Liegt eine solche Gemeinschaftshilfe vor, so sind diese Genossenschaften bei der Gewährung von Krediten und Materialien bevorzugt zu behandeln.
5. Zur Entwicklung einer breiten Bewegung für die Ausschöpfung aller Reserven ist ein umfassender Erfahrungsaustausch eine entscheidende Voraussetzung. Dazu werden die Abteilungen Landwirtschaft und Aufbau beauftragt, in den Kreisen bzw. den Bereichen der Maschinen-Traktoren-Stationen gut vorbereitete Erfahrungsaustausche über die Bildung von Baubrigaden, über die Verwendung von materialsparenden Bauweisen, über einen kontinuierlichen Bauablauf mit festgelegten Terminen bei Einhaltung von Qualitätsarbeit und über die Anwendung von Neuerermethoden in der Bauwirtschaft zu organisieren.
6. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, mit Wissenschaftlern der Bauwirtschaft und der Landwirtschaft, mit Mitarbeitern anderer Ministerien und den Genossenschaftsbauern periodische Erfahrungsaustausche zu organisieren, bei denen alle Probleme des ländlichen Bauwesens, insbesondere die Entwicklung von Austauschbaustoffen, die Anwendung von Neuerermethoden, neue Typen- und Verbesserungsvorschläge für die Material-, Baukosten- und Bauzeiteinsparung beraten werden. Beim Entwurf eines Objektes muß von Projektanten mit den Genossenschaftsbauern in einer Mitgliederversammlung eine Aussprache stattfinden, bei der besonders auf die Mechanisierungsmöglichkeiten hingewiesen wird. Die Ergebnisse dieser Beratungen und die besten Erfahrungen im ländlichen Bauwesen sind durch Funkreportagen,

Kurzfilme, Lichtbildervorträge, Presseartikel, Broschüren, Lektionen usw. systematisch zu verbreitern.

II.

Verantwortlichkeit, Projektierung und Baudurchführung

Das Ministerium für Aufbau und das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft werden beauftragt, gemeinsam eine Regelung über die Verantwortlichkeit im ländlichen Bauwesen zu treffen.

Ein ernster Mangel in dem bisherigen Baugeschehen bestand darin, daß unplanmäßig und ohne genügende Vorbereitung gebaut wurde. Um diese Mängel zu beseitigen und Fehlinvestitionen zu vermeiden, ist es erforderlich, daß alle Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften im Rahmen ihrer Perspektivpläne eine Vorplanung für die Bauaufgaben der nächsten Jahre vornehmen. Das Ministerium für Aufbau wird beauftragt, die Bautypen unter Berücksichtigung von Fertigteilen sowie der bisher gesammelten Erfahrungen und stärkerer Beachtung der Ausnutzung örtlicher Möglichkeiten und der besonderen Bedingungen der Genossenschaften weiterzuentwickeln. Örtlich entwickelte Projekte, die sich in der Praxis als brauchbar erwiesen haben, sind nach Prüfung in die zentrale Typenliste aufzunehmen. Projekte, in denen die Belange der Innenmechanisierung, Tierhygiene und Arbeitswirtschaft nicht genügend berücksichtigt sind und einen zu hohen Verbrauch an Material, insbesondere Holz und Baukosten erfordern, sind für das Jahr 1955 nicht mehr zum Bau zu verwenden.

Folgende Typenpläne aus dem Jahre 1952/1953 sind zurückzuziehen und nicht mehr zum Bau zuzulassen:

- Schweinehütten Typ 53/1—3,
- Mast- und Zuchtställe für Schweine Typ 53/5,
- Futterhaus für Schweine Typ 53/4,
- Kuhstall für 88 Kühe Typ 53/4,
- Kuhstall für 50 Kühe Typ 53/5a und 53/6,
- Pferdestall Typ 53/1.

Außerdem sind alle vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft nicht bestätigten Projekte, die mehrfach zur Ausführung kamen und fälschlicherweise als Typen bezeichnet werden, z. B. die Böniksche Schweinehütte im Bezirk Halle und der Schweinemaststall „Typ Mecklenburg“ zurückzuziehen.

Das Ministerium für Aufbau wird weiter beauftragt, durch eine straffe Arbeitsorganisation, durch beschleunigte Mechanisierung des Bauprozesses, durch eine Steigerung der Arbeitsproduktivität in den Baubetrieben und durch örtliche Kalkulationen unter dem Gesichtspunkt der strengsten Sparsamkeit die teilweise unverantwortlich hohen Baukosten noch im Jahre 1955 zu senken.

Die Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind der Ansicht, daß die Hauswirtschaften bei guter Qualität entschieden billiger gebaut werden als nach den vom Ministerium für Aufbau kalkulierten Baukosten.

Im Kreise Delitzsch, Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft Krensitz, haben die Genossenschaftsbauern Höchst, Henschel und Kiefer ihre Hauswirtschaften für je 19 600 DM gebaut und bereits bezogen. Der Richtpreis für den Bau individueller Hauswirt-

schaften in der Deutschen Demokratischen Republik ist nach der Kostenberechnung des Ministeriums für Aufbau mit 30 100 DM ermittelt worden.

Das zeigt, daß in den zentralen Stellen und Bau-Unionen nicht nach den Erfahrungen der fortschrittlichen Praxis kalkuliert wird. Der VEB Bau (St) Stralsund z. B. kalkuliert in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften noch um 50 % höher als die zentralen Richtpreise.

Das Ministerium für Aufbau wird beauftragt, mit dieser Methode der überhöhten Kostenberechnung schnellstens Schluß zu machen.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und das Ministerium für Aufbau werden beauftragt, die Planung, Projektierung und Baugenehmigung so zu organisieren, daß die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ihre Bauunterlagen bis zum 31. Dezember 1955 für das Baujahr 1956 erhalten, um dadurch den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften die Möglichkeit zu geben, ihre Bauvorbereitungen mit größtmöglichen Eigenleistungen in den arbeitsarmen Wintermonaten durchzuführen.

Zur weiteren Beschleunigung des Baugeschehens wird das Ministerium für Aufbau beauftragt, das bisher langwierige Prüfungs- und Genehmigungsverfahren abzukürzen. Hierzu ist es zweckmäßig, in den Kreisen bestimmte Tage festzulegen, an denen alle an der Genehmigung beteiligten Stellen gemeinsam die vorgelegten Anträge prüfen und genehmigen, um dadurch das Genehmigungsverfahren auf einen Tag zu beschränken. Außerdem wird es als notwendig erachtet, daß die Bestimmungen über bauliche Feuerschutzmaßnahmen, die zum Teil einen hohen Aufwand an Baumaterial und Kosten verursachen, überprüft werden. Dies wird dazu beitragen, die Baukosten zu senken und Bauzeit einzusparen.

Die Verwirklichung der Beschlüsse der I. und II. Konferenz über die Energieversorgung wurde vom Ministerium für Schwerindustrie und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft in einigen Gebieten sträflich vernachlässigt. Das Ministerium für Schwerindustrie wird beauftragt, endlich Maßnahmen einzuleiten, deren Verwirklichung die Stromversorgung für Licht- und Kraftanschlüsse in allen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften gewährleistet.

F.

Maßnahmen und Empfehlungen zur Verbesserung der Saat- und Pflanzgutversorgung

Um eine ausreichende Versorgung der Landwirtschaft mit hochwertigem Saat- und Pflanzgut als wirksames Mittel zur weiteren Steigerung der Ernteerträge zu gewährleisten, werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

1. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, bis 15. Februar 1955 eine Ordnung zur Regelung des Saatgutwesens herauszugeben.
2. Die Saat- und Pflanzgutvermehrung in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ist den großen Möglichkeiten entsprechend schnell weiterzuentwickeln. In allen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften mit Vermehrungsanbau sind innerhalb der Feldbaubrigaden, denen die Betreuung von Vermehrungsflächen obliegt, einige Mitglieder für die Aufgaben der Selektion und Pflege der Vermehrungsbestände zu qualifizieren.

Die Saatbauberater der DSG-Handelsbetriebe, Agronomen und Pflanzenschutztechniker werden verpflichtet, bis zur Frühjahrsbestellung 1955 diese LPG-Mitglieder innerhalb der MTS-Bereiche zu qualifizieren und sie bei der Selektion der Feldbestände anzuleiten.

3. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat dafür zu sorgen, daß die Vorstände der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften den Saatgutfonds einschließlich Saatgutrücklagen für Auswinterungsschäden und sonstige notwendig werdende Ersatzbestellungen dem Statut entsprechend bilden. Durch den Saatgutfonds ist die Bereitstellung des Saat- und Pflanzgutes für die Bestellung aller im Anbauplan der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften für die einzelnen Kulturen vorgesehenen Anbauflächen, einschließlich der Zwischenfrüchte, zu sichern,

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist dafür verantwortlich, daß das zur Sicherung der Aussaat in den Saatgutfonds überführte Saat- und Pflanzgut von den Erfassungsorganen nicht zur Abdeckung der Pflichtablieferung gefordert wird.

Sofern in einer Fruchtart das Ablieferungssoll nicht erfüllt werden kann, können die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften andere landwirtschaftliche Erzeugnisse zu den vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse festgelegten Äquivalenten abliefern.

4. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat zu gewährleisten, daß die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, welche Kartoffeln vermehren, soviel Pflanzgut der Erntestufe Hochzucht oder Nachbau ab Ernte 1955 zurückbehalten können, wie ihnen für den planmäßigen Wechsel gesetzlich zusteht.

Auch bei Vermehrung hoher Anbaustufen ist zu sichern, daß das erforderliche Pflanzgut dann in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften verbleibt, wenn die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft über die Weitervermehrung Verträge abschließen will.

5. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat zur Steigerung der Saatguterträge Maßnahmen für eine Spezialisierung der einzelnen Vermehrungsbetriebe auf bestimmte Pflanzenarten und -sorten sowie für eine Konzentrierung der Vermehrungsflächen auf die einzelnen Betriebe bis 1956 durchzuführen.

Die Volkseigenen Güter sind auf ihre Eignung und Auslastung in der Erhaltungszucht, im Prüfungs- und Versuchswesen sowie im Vermehrungsanbau

im ersten Halbjahr 1955 zu überprüfen. Entsprechend den Ergebnissen dieser Überprüfung ist die Entwicklung und Leistung der Betriebe neu festzulegen.

In Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke und Kreise sind spezielle Saatbaubetriebe aus landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften oder Volkseigenen Gütern zu entwickeln. Diesen Betrieben ist eine besondere Unterstützung durch die staatlichen Organe, insbesondere durch die Maschinen-Traktoren-Stationen und Forschungsinstitute, zu gewähren.

6. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit Beginn des Jahres 1955 die Saatenanerkennung entsprechend den MTS-Bereichen zu organisieren. Für die Saatenanerkennung sind in stärkerem Maße als bisher Genossenschaftsbauern als Saatenanerkennen auszubilden und einzusetzen.

Die Grundregel zur Anerkennung von landwirtschaftlichem und gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut — Ausgabe April 1951 — ist unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiete der Saatguterzeugung bis zum Beginn der Feldanerkennung, spätestens jedoch bis zum 15. Mai 1955 zu überarbeiten und neu zu erlassen.

7. Die DSG-Handelsbetriebe und die VdgB (Bäuerliche Handelsgenossenschaften e. G.) dürfen ab Ernte 1955 Qualitätsaatgut nur dann in den Handel bringen, wenn Sorte, Erntestufe, Reinheit und Keimfähigkeit genau bezeichnet sind.
8. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird verpflichtet, in Zusammenarbeit mit Agrarwissenschaftlern und Praktikern bis 31. März 1955

umfassende Maßnahmen zur Erzeugung gesunden Kartoffelpflanzgutes unter besonderer Berücksichtigung der Spätpflanzung festzulegen und als Schwerpunktaufgaben durchzuführen.

9. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird verpflichtet, bis zum 31. März 1955 ein System der Prämierung von Landarbeitern, Genossenschaftsbauern, Spezialisten und Züchtern, die in der Erhaltungszucht und Vermehrung tätig sind, entsprechend den Erfahrungen in der Sowjetunion zu schaffen.
10. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, in Verbindung mit dem Ministerium der Finanzen eine Regelung über die Verwendung der Züchterlizenzen zur Finanzierung der Erhaltungszucht in den Volkseigenen Saatzüchtgütern bis zum 31. März 1955 herbeizuführen.
11. Um den Vermehrern von Saat- und Pflanzgut einen stärkeren materiellen Anreiz als bisher für die Erzeugung und restlose Ablieferung von hochwertigem Saat- und Pflanzgut zu geben, ist durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft das gesamte Preisgefüge für Saat- und Pflanzgut bis zum 31. Mai 1955 zu überprüfen. Für die einzelnen Anbaustufen sind progressiv steigende Preise festzulegen. Hierbei sind die Erfahrungen der Sowjetunion und der Volksdemokratien zugrunde zu legen.
12. Zur Sicherung der Saatgutversorgung der Einzelbauern wird dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) empfohlen, Maßnahmen einzuleiten, damit eine Verbesserung der Absaatenerzeugung in den bestehenden Saatzbaugemeinschaften und durch Bildung weiterer Saatzbaugemeinschaften erreicht wird.

G.

Maßnahmen und Empfehlungen zur weiteren Verbesserung der Arbeitsorganisation in der Feldwirtschaft, der Anwendung des Leistungsprinzips und der Weiterentwicklung der Wettbewerbs- und Neuererbewegung

In der Mehrzahl der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften wurden seit der II. Konferenz der Vorsitzenden und Aktivisten der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften durch die Verwirklichung der Grundprinzipien der sozialistischen Arbeitsorganisation, die konsequente Anwendung des Leistungsprinzips und die breite Entfaltung der Wettbewerbs- und Neuererbewegung weitere große Erfolge in der Erhöhung der Arbeitsproduktivität, in der Steigerung der Produktion und in der Festigung der Arbeitsdisziplin erzielt.

In zahlreichen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften wurden jedoch die Grundprinzipien der sozialistischen Arbeitsorganisation nur mangelhaft oder gar nicht verwirklicht und das materielle Interesse der Genossenschaftsmitglieder an der Steigerung der Produktion sowie der sozialistische Wettbewerb von Mann zu Mann, von Brigade zu Brigade und von Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaft zu Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaft als Haupthebel zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität nur ungenügend entwickelt. Der Kampf um höchste Produktionsergebnisse bei niedrigstem Aufwand wurde nur ungenügend geführt. In allen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften muß sich die Auffassung

durchsetzen, daß nur das verteilt werden kann, was produziert wird. Die Genossenschaftsmitglieder werden morgen so leben, wie sie heute arbeiten.

Deshalb werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

I.

Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsorganisation

1. Die in den Beschlüssen der I. und II. Konferenz der Vorsitzenden und Aktivisten der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften festgelegten Grundprinzipien der sozialistischen Arbeitsorganisation sind in allen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften konsequent zu verwirklichen. Die Stärke und Zusammensetzung der Brigaden und die ständige Zuteilung der Produktionsmittel muß einen rhythmischen Arbeitsablauf sowie eine volle Ausschöpfung aller Produktionsmöglichkeiten gewährleisten.
- Auf Grund der bisherigen Erfahrungen ist es im allgemeinen zweckmäßig, in großen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, wo mehr als 40 Mitglieder in der Feldwirtschaft arbeiten, zwei bzw. mehrere Feldbaubrigaden zu bilden. Das

besagt jedoch nicht, daß bei großen zusammenliegenden Schlägen und bei Vorhandensein qualifizierter Brigadeleiter die Stärke einer Brigade auch mehr als 40 Mitglieder betragen kann.

In großen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind Feldbaubrigaden mit weniger als 20 Mitgliedern unzweckmäßig und hemmen eine selbständige Brigadearbeit sowie vor allem einen richtigen Einsatz und eine volle Auslastung der Großmaschinen.

2. In den Feldbaubrigaden sollen wöchentlich Produktionsberatungen gemeinsam mit dem Leiter und den Traktoristen der MTS-Traktorenbrigade sowie dem Agronomen der Maschinen-Traktoren-Station durchgeführt werden, in denen die Erfüllung des Arbeitsauftrages der zurückliegenden Woche kontrolliert und der Arbeitsauftrag für die kommende Woche beraten wird. Auf der Grundlage der besten Erfahrungen und Vorschläge der Brigademitglieder und Traktoristen muß ein entschiedener Kampf um die größtmögliche Senkung des Aufwandes an materiellen und finanziellen Mitteln, insbesondere an Arbeitseinheiten, geführt werden. Es geht darum, höchste Produktionsergebnisse mit geringstem Aufwand zu erzielen.
3. Es wird allen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften empfohlen, die vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft vorgeschlagene Form der Arbeitsplanung nach Kampagnearbeitsplänen und Arbeitsaufträgen einzuführen. Die Erfahrungen zeigen, daß wöchentliche Arbeitsaufträge den zehntägigen Arbeitsaufträgen vorzuziehen sind, weil sie eine bessere Abstimmung der Produktionsberatungen der Feldbaubrigaden mit den Sitzungen und Besprechungen des Vorstandes sowie mit dem gesamten Ablauf der Woche ermöglichen. Die wöchentlichen Arbeitsaufträge für die einzelnen Feldbaubrigaden müssen untereinander sowie mit den Arbeitsaufträgen der Traktorenbrigade der Maschinen-Traktoren-Station abgestimmt werden. Von den Räten der Kreise sind mit Unterstützung der Maschinen-Traktoren-Stationen vor den einzelnen Kampagnen Beratungen mit den Vorsitzenden und Feldbaubrigadeleitern der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften über die Durchführung der Kampagne und die Ausarbeitung der Kampagnearbeitspläne durchzuführen.
4. Um die planmäßige Zusammenarbeit zwischen den Feldbaubrigaden der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und den Traktorenbrigaden der Maschinen-Traktoren-Stationen zu verbessern und um die Qualität der Arbeit der Maschinen-Traktoren-Stationen zu heben, haben die Leitungen der Maschinen-Traktoren-Stationen dafür Sorge zu tragen, daß die Traktoristen und Agronomen qualifiziert werden. In den gemeinsamen Produktionsberatungen der Feldbaubrigaden der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und der Traktorenbrigaden der Maschinen-Traktoren-Stationen muß die Zusammenarbeit auf der Grundlage der wöchentlichen Arbeitsaufträge verbessert und insbesondere eine gute Arbeitsvorbereitung für den reibungslosen und rationellen Einsatz der Traktoren und Maschinen besprochen werden. Die persönliche Verantwortlichkeit der Traktoristen für die Verbesserung der Qualität der Arbeit und die Steigerung der Hektarerträge muß gehoben werden.

Deshalb sind in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ständig die gleichen Traktoristen einzusetzen, die die Kulturen auf der Grundlage der Weichardt-Bewegung von der Aussaat bis zur Ernte in persönliche Pflege nehmen sollen. Die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften müssen verstärkt dazu übergehen, qualifizierte Genossenschaftsmitglieder als Schichttraktoristen und als Bedienungspersonal für Großmaschinen einzusetzen, um die Auslastung aller Traktoren, Maschinen und Geräte der Maschinen-Traktoren-Stationen zu gewährleisten. Das wird dazu beitragen, daß die Qualität der Arbeit ständig verbessert wird.

5. In Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, die bereits dazu übergegangen sind, in größerem Umfange handarbeitsreiche Spezialkulturen, wie Gemüse, Obst, Hopfen, Wein, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, anzubauen, so daß oft 20 und mehr Mitglieder hierzu ständig beschäftigt werden müssen, ist es richtig, hierfür Spezialbrigaden zu bilden, die eine feste Bodenfläche, einen festen Bestand an Zugkräften, Maschinen, Geräten und Wirtschaftsgebäuden und eine Jahresproduktionsauflage erhalten.

In den Feldbaubrigaden und vor allem in den Spezialbrigaden sollen durch den Anbau von Zwischen- und Zweitfrüchten, die Anlage von Frühbeeten und Gewächshäusern, den Anbau von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, die Anlage neuer Obstplantagen, Korbweidenkulturen usw. alle vorhandenen Produktionsreserven ausgeschöpft werden.

6. Auf der Grundlage der Erfahrungen vieler Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften soll in den Produktionsbrigaden bei der Durchführung von Arbeiten, bei denen mehrere Mitglieder eingesetzt werden, wie beim Dreschen, Einmieten, Einsilieren, Dungfahren, Dungbreiten usw. durch den Brigadeleiter ein qualifiziertes Mitglied als Verantwortlicher benannt werden. Dieser Verantwortliche soll im Produktionsprozeß voll mitarbeiten, die mit ihm zusammen arbeitenden Mitglieder anleiten und auf eine sorgfältige Arbeit sowie pflegliche Behandlung des genossenschaftlichen Eigentums achten. Er erhält seine Anweisungen vom Brigadeleiter.

Es wird vorgeschlagen, ihm entsprechend der übertragenen Verantwortung bis zu 15 % seiner täglich geleisteten Arbeitseinheiten, jedoch höchstens 0,3 Arbeitseinheiten je Tag, zusätzlich anzurechnen.

II.

Maßnahmen zur besseren Anwendung des Leistungsprinzips

1. Zur Hebung der materiellen Interessiertheit der Genossenschaftsmitglieder an der Steigerung der Arbeitsproduktivität, der Ausschöpfung aller Produktionsreserven und ihrer eigenen Qualifizierung sowie zur Überwindung der Gleichmacherei, muß in allen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften konsequent nach Tagesarbeitsnormen gearbeitet und die Arbeit in Arbeitseinheiten bewertet werden.

Den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften wird empfohlen, Normenkommissionen zu bilden, die unter Anleitung des Vorstandes arbeiten. Die Normenkommissionen sollen jährlich vor Auf-

stellung des Produktionsplanes die Tagesarbeitsnormen und die Bewertung der Arbeit in Arbeitseinheiten überprüfen. Sie müssen die Tagesarbeitsnormen und die Bewertung der Arbeit in Arbeitseinheiten auf der Grundlage der Erfahrungen der genossenschaftlichen Arbeit so überarbeiten, daß sie für die Masse der Genossenschaftsmitglieder erreichbar sind und gleichzeitig einen Ansporn für die Verbesserung der Arbeitsorganisation, für die Erhöhung der Arbeitsproduktivität und für die weitere Qualifizierung der Genossenschaftsmitglieder darstellen.

Aufgabe der Normenkommission ist es, weiterhin für die Arbeiten in der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft, für die noch keine Tagesarbeitsnormen vorhanden sind, solche zu beraten und der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzuschlagen.

2. Für die weitere Durchsetzung des Leistungsprinzips und die Verbesserung der Arbeitsmoral und Arbeitsdisziplin ist es richtig, in den ständigen Produktionsbrigaden Leistungsübersichten entsprechend den Vorschlägen der II. Konferenz auszuhängen, an denen täglich die geleisteten Arbeitseinheiten jedes einzelnen Brigademitgliedes veröffentlicht werden.
3. Von den Räten der Kreise sind mit Unterstützung der Maschinen-Traktoren-Stationen regelmäßig Seminare mit den Vorsitzenden und Brigadeleitern der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften über die richtige Anwendung des Leistungsprinzips durchzuführen, in denen besonders die Methoden der Berechnung der Leistung auf der Grundlage der Tagesarbeitsnormen erläutert werden.
4. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, bis zum 31. März 1955 für die Arbeiten, für die noch keine Tagesarbeitsnormen vorhanden sind, solche auszuarbeiten und den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zur Verfügung zu stellen. Insbesondere ist das notwendig für Bau- und Handwerkerarbeiten, mechanisierte Arbeitsgänge, Anbau von Spezialkulturen, Bienenzucht und Waldwirtschaft.
5. Die staatlichen Organe und die Maschinen-Traktoren-Stationen haben den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bei der Anwendung des Prämiensystems stärkere Hilfe zu gewähren.

Um die Feldbaubrigaden der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und die Traktoristen der Maschinen-Traktoren-Stationen stärker als bisher an der Übererfüllung der Jahresproduktionsaufgabe zu interessieren, wird die Anwendung des folgenden erweiterten Prämiensystems empfohlen:

- a) Die erste Voraussetzung zur breitesten Anwendung des Prämiensystems ist, daß die Grundprinzipien der sozialistischen Arbeitsorganisation verwirklicht werden und die Produktionsbrigaden sowie die ständigen Arbeitsgruppen der Viehzuchtbrigaden auf der Grundlage des Produktionsplanes konkrete und reale Jahresproduktionsaufträge erhalten.
- b) Die Feldbaubrigaden oder ständigen Arbeitsgruppen erhalten 20 bis 30 % der über die Jahresproduktionsaufgabe hinaus erzielten Er-

träge bei den einzelnen Kulturen, mit Ausnahme von Futterhackfrüchten und Feldfutterpflanzen, auf Beschluß der Mitgliederversammlung als Prämie.

Bei Vertrags- und Sonderkulturen wird die Prämie in Höhe von 20 bis 30 % der erzielten Mehreinnahmen in Geld gewährt.

- c) Von der Prämie werden mindestens 80 % an die Mitglieder der Feldbaubrigade oder ständigen Arbeitsgruppe einschließlich des Brigade- oder Arbeitsgruppenleiters entsprechend der Anzahl der von jedem geleisteten Arbeitseinheiten verteilt.
Haben eine oder mehrere Arbeitsgruppen der Brigade ihr Produktionssoll nicht erreicht und wurde dadurch die Jahresproduktionsaufgabe der gesamten Brigade nicht erfüllt, so erhält der Brigadeleiter für die entsprechende Kultur keine Prämie.
- d) Bis zu 20 % der Gesamtprämie erhält die Traktorenbrigade der Maschinen-Traktoren-Station, entsprechend der Menge und Qualität ihrer Arbeit bei der Kultur, für die die Prämie gewährt wird. Die Prämie wird an die Mitglieder der Traktorenbrigade entsprechend der Menge und Qualität der in der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft geleisteten Arbeit und dem erhaltenen Lohn verteilt.
- e) Die Prämie wird zu 50 % nach Abschluß der Ernte der betreffenden Kultur gezahlt. Die restliche Prämie in Höhe von 50 % wird am Jahresende bei entsprechender Übererfüllung der gesamten Jahresproduktion gewährt.
- f) Werden zur Übererfüllung des Planes mehr Arbeitseinheiten verbraucht als im Plan vorgesehen waren, so ist der Wert der mehr verbrauchten Arbeitseinheiten vor Berechnung der Prämie von dem Wert der mehr erzeugten Produkte abzusetzen. Genossenschaftsmitglieder, die die in der inneren Betriebsordnung festgelegte Mindestzahl an Arbeitseinheiten ohne besonderen Grund nicht leisten, erhalten keine Prämie. Der Anteil der Gesamtprämie, der auf die von ihnen geleisteten Arbeitseinheiten entfällt, wird den Einkünften der Genossenschaft zugeführt.

III.

Maßnahmen zur weiteren Entwicklung der Wettbewerbs- und Neuererbewegung

1. Der Wettbewerb von Genossenschaftsmitglied zu Genossenschaftsmitglied ist auf der Grundlage konkreter und kontrollierbarer persönlicher Produktionsverpflichtungen nach dem Beispiel von Ferdinand Kunz und anderen Neuerern stärker zu entfalten, mit dem Ziel, auf der Grundlage der festgelegten Tagesarbeitsnormen höchste Produktionsleistungen bei geringstem Aufwand zu erreichen.
2. Der Wettbewerb zwischen den ständigen Produktionsbrigaden und zwischen den Arbeitsgruppen der Viehzuchtbrigaden zur Erfüllung und Übererfüllung der Jahresproduktionsaufträge bei größtmöglicher Senkung des Verbrauches an Arbeitseinheiten und des Aufwandes an materiellen und finanziellen Mitteln ist besser zu organisieren.

3. Die Vorstände der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sollen alle zwei bis drei Wochen Auswertungen des innergenossenschaftlichen Wettbewerbs, verbunden mit Feldbesichtigungen, organisieren, um die besten Erfahrungen allen Mitgliedern zu vermitteln. Der Stand des innergenossenschaftlichen Wettbewerbs soll ständig an besonderen Wettbewerbstafeln veröffentlicht werden.
4. Durch die Räte der Kreise ist in den besten Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften monatlich ein Erfahrungsaustausch der Vorsitzenden und Vorstandsmitglieder, Brigadeleiter, Schweinepfleger, Melker, Schäfer, Geflügelwarte, Buchhalter und Mitglieder der Revisionskommissionen aller Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

des Kreises zu organisieren, zu denen Spezialisten und Wissenschaftler heranzuziehen sind.

5. Solche Neuerermethoden, wie Engdrillverfahren, Quadratnestpflanzverfahren, Anwendung von granuliertem Superphosphat und Durchführung der Zusatzbestäubung bei Roggen, haben in vielen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bedeutende Ertragssteigerung gebracht und sollen deshalb von allen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften massenweise auf großen Flächen angewandt werden. Darüber hinaus sollen mit Unterstützung der Agronomen der Maschinen-Traktoren-Stationen auf kleineren Parzellen Versuche zur Ermittlung der günstigsten Sorten, Aussaatzeiten und Düngung durchgeführt und insbesondere auch ausgewertet werden.

II.

Abänderung und Ergänzung der Musterstatuten der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

Der Ministerrat beschließt folgende Abänderungen und Ergänzungen der Musterstatuten der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften:

1. Im Musterstatut Typ I entfällt die Ziff. 24 Buchst. d, im Musterstatut Typ II die Ziff. 26 Buchst. d und im Musterstatut Typ III die Ziff. 31 Buchst. d.

Die Ziffern 25 Buchst. c im Typ I, 27 Buchst. c im Typ II und 32 Buchst. c im Typ III werden wie folgt geändert:

„Mittel für den unteilbaren Fonds der Genossenschaft in Höhe von 8 bis 15 % der genossenschaftlichen Geldeinnahmen entsprechend dem Beschluß der Mitgliederversammlung.“

Wenn die Voraussetzungen gegeben sind, kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung die Abführung an den unteilbaren Fonds bis zu 20 % erhöht werden.“

2. Die Ziff. 31 Buchst. e im Musterstatut Typ III wird wie folgt geändert:

„Bildung eines Hilfsfonds auf Beschluß der Mitgliederversammlung in Höhe von 1 bis 2 % der Gesamtproduktion der Genossenschaft zur Unterstützung von Kranken, Invaliden, alten Leuten, Waisenkindern und sonstigen Bedürftigen sowie zur Unterstützung von Kindergärten und Kinderkrippen der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft.“

Die gleiche Bestimmung ist im Musterstatut Typ I als Ziff. 24 Buchst. e und im Musterstatut Typ II als Ziff. 26 Buchst. e aufzunehmen.

3. Im Musterstatut Typ I wird der letzte Absatz der Ziff. 16, im Typ II der letzte Absatz der Ziff. 18 und im Typ III die Ziff. 25 wie folgt geändert:

„Jedes Mitglied hat unabhängig von der Größe der eingebrachten Bodenfläche jährlich mindestens 150 Arbeitseinheiten zu leisten. Die Mitgliederversammlung kann jedoch auch eine höhere oder geringere Anzahl von Arbeitseinheiten im Jahr beschließen.“

Anteile für den eingebrachten Boden werden nur dann in voller Höhe gewährt, wenn der von der Mitgliederversammlung beschlossene Mindestsatz an Arbeitseinheiten geleistet wurde. Ausnahmen sind nur in Krankheitsfällen und bei nachweislich unverschuldetem Fernbleiben von der genossenschaftlichen Arbeit zulässig.“

4. Im Musterstatut Typ I entfällt in Ziff. 8, im Musterstatut Typ II in Ziff. 10 und im Musterstatut Typ III in Ziff. 16 jeweils im dritten Absatz das Wort „Großbauern“.

Diese Absätze erhalten folgende Neufassung:

„In die Genossenschaft können nicht aufgenommen werden: Schieber, frühere Großhändler, Spekulanten, große Grundbesitzer sowie Kaufleute und Gastwirte, welche Lohnarbeitskräfte beschäftigen.“

Direktive

über die Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung 1955.

Vom 29. Januar 1955

Im Jahre 1955 — dem letzten Jahr des ersten Fünfjahrplanes — steht vor den Werktätigen der Landwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik die große Aufgabe,

- die Getreideerträge durchschnittlich um 2 bis 3 dz/ha,
- die Kartoffelerträge durchschnittlich um 20 bis 25 dz/ha,
- die Zuckerrüben erträge durchschnittlich um 30 bis 35 dz/ha,
- und die Heuerträge durchschnittlich um 6 bis 8 dz/ha zu steigern.

Die Erreichung dieses Zieles ist von der sorgfältigen und organisierten Vorbereitung und Durchführung der diesjährigen Frühjahrsbestellung und den Pflegearbeiten entscheidend abhängig.

In jedem Betrieb muß erreicht werden, daß auf allen Feldern zu den günstigsten agrotechnischen Terminen und in bester Qualität bei breitester Anwendung der Erfahrungen der Agrarwissenschaftler und Neuerer der Landwirtschaft bestellt wird, überall hochwertiges und gebeiztes Saatgut ausgesät und die heranwachsenden Kulturen intensiv gepflegt werden, um die zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und Erweiterung der Futterbasis unserer Viehbestände notwendigen Ertragssteigerungen zu erreichen.

Durch die breite Entfaltung des Wettbewerbs in den Kreisen und Gemeinden, in jeder Maschinen-Traktoren-Station und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft sowie in den Volkseigenen Gütern gilt es, die Initiative der Werktätigen in der Landwirtschaft zu entwickeln und alle Kräfte des Dorfes für eine erfolgreiche Frühjahrsbestellung zu mobilisieren.

Die Maschinen-Traktoren-Stationen haben durch die termingemäße Instandsetzung des Traktoren- und Maschinenparkes, den rechtzeitigen Abschluß von Jahresarbeitsverträgen sowie eine gewissenhafte Einsatzplanung die volle Auslastung der von unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht zur Verfügung gestellten Traktoren, Maschinen und Geräte in zwei Schichten zu sichern.

In den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind die Bestellungenarbeiten auf der Grundlage der Feldbaubrigaden gemeinsam mit den Traktorenbrigaden der Maschinen-Traktoren-Stationen zu organisieren und durch verantwortungsbewußte Arbeit eines jeden Mitgliedes ist die Voraussetzung für die Steigerung der Arbeitsproduktivität sowie der Ernteerträge und damit die Festigung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu schaffen.

Die Volkseigenen Güter müssen durch eine breite Entfaltung des Wettbewerbs von Brigade zu Brigade und von Landarbeiter zu Landarbeiter sowie eine vorbildliche Arbeitsorganisation der Feldbaubrigaden beispielgebend für alle landwirtschaftlichen Betriebe in der diesjährigen Frühjahrsbestellung werden.

Zur Erleichterung und Beschleunigung der einzelnen Feldarbeiten und Sicherung des Saat- und Pflanzgutbedarfes sollten die werktätigen Einzelbauern mit Unterstützung der VdgB (BHG) — als Massenorganisation der werktätigen Bauern — in noch größerem Umfange ständige Arbeitsgemeinschaften der VdgB (BHG) bilden.

Aufgabe der Funktionäre und Mitarbeiter der örtlichen Räte ist es, durch eine umfassende Anleitung und Schaffung von Beispielen einen planmäßigen Ablauf der Frühjahrsbestellung in Feldbaubrigaden bzw. Gemeinschaften der gegenseitigen Hilfe zu sichern, unbürokratisch alle auftretenden Schwierigkeiten zu überwinden sowie auf breiter Basis den Erfahrungsaustausch zur Anwendung von Neuerermethoden und Entfaltung des Wettbewerbs zu organisieren.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung, dem Zentralvorstand der VdgB (BHG) und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land und Forst gibt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft gemeinsam mit dem Ministerium des Innern folgende Direktive heraus:

I.

Arbeitsorganisation

1. Zur Sicherung einer planmäßigen Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung und restlosen Erfüllung des staatlichen Anbauplans sind Arbeitspläne von den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise, von den Bürgermeistern, Maschinen-Traktoren-Stationen, Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Volkseigenen Gütern und Betrieben der örtlichen Landwirtschaft bis 10. Februar 1955 auszuarbeiten.

Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sowie die Bürgermeister haben den Arbeitsplan dem Rat des Bezirkes, des Kreises bzw. der Gemeinde zur Bestätigung vorzulegen.

2. In die Arbeitspläne sind insbesondere folgende Hauptaufgaben aufzunehmen:

- a) Kampfziele für die Bestellung der einzelnen Fruchtarten, Festlegung der erforderlichen Arbeitstage für die Bestellungs- und Pflegearbeiten der einzelnen Fruchtarten unter Berücksichtigung der örtlich unterschiedlich günstigsten agrotechnischen Termine. Sicherung des vollen Einsatzes aller in den Maschinen-Traktoren-Stationen und landwirtschaftlichen Betrie-

ben vorhandenen Zugkräfte, Maschinen und Geräte bei Anwendung fortschrittlicher Arbeitsmethoden auf der Grundlage der Produktions- und Traktorenbrigaden und der ständigen Arbeitsgemeinschaften der VdgB (BHG).

- b) Festlegung der zur rechtzeitigen Bewältigung aller anfallenden Arbeiten erforderlichen Arbeitskräfte sowie von Maßnahmen zum restlosen Einsatz der in den landwirtschaftlichen Betrieben vorhandenen Arbeitskräfte und der Gewinnung von freiwilligen Helfern aus Städten, Dörfern und Industriebetrieben.
- c) Maßnahmen zum Abschluß der Reparaturen aller vorhandenen Traktoren, Maschinen und Geräte bis 18. Februar 1955 und zur Auslastung aller örtlichen Reserven an Reparaturmaterial, der Einschaltung der Landmaschinenreparaturwerkstätten und Dorfhandwerker.
- d) Organisation der einzelnen Arbeiten in den Maschinen-Traktoren-Stationen, Volkseigenen Gütern und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, in Produktions- und Traktorenbrigaden, Werbung und Ausbildung der benötigten Kader zur Sicherung des restlosen Einsatzes der Traktoren und Geräte in zwei Schichten.

- e) Sicherung der Saat- und Pflanzgutversorgung, insbesondere der Beschaffung von Kartoffelpflanzgut in gegenseitiger Hilfe sowie Durchführung der Mietenkontrolle und Saatgutbeizung.
- f) Termine für die Kontrolle der Auslieferung und Verteilung der Handelsdüngemittel entsprechend den Bezugsansprüchen.
- g) Maßnahmen zur rechtzeitigen und sorgfältigen Durchführung der Pflegearbeiten und Schädlingsbekämpfung.
- h) Organisation des Erfahrungsaustausches sowie der Schaffung von Beispielen zur umfassenden Anwendung von Neuerermethoden und wissenschaftlichen Erkenntnissen.
- i) Sicherung einer ausreichenden Futterbasis durch eine gut organisierte Grünlandbewirtschaftung, insbesondere Grabenräumung und Entkrautung in gegenseitiger Hilfe sowie die restlose Erfüllung der Planaufgabe für die Untersaaten zum Zwischenfrucht- und Hauptfruchtanbau.
- j) Förderung der Wettbewerbsbewegung zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion auf allen Gebieten durch Unterstützung beim Abschluß von Wettbewerbsverträgen, Schaffung von Beispielen und eine umfassende Popularisierung der durch den Wettbewerb erzielten Erfolge.
3. Die Arbeitspläne der Bezirke, Kreise und Gemeinden sind gemeinsam mit den Kommissionen und Ausschüssen für Landwirtschaft sowie Vertretern der Parteien und Massenorganisationen, Wissenschaftlern, LPG-Vorsitzenden, MTS-Leitern und Agronomen, Betriebsleitern der Volkseigenen Güter und den Fachkommissionen für Ackerbau der VdgB (BHG) auszuarbeiten.
- Es wird empfohlen, diese Arbeitspläne den Bezirks- und Kreistagen sowie den Gemeindevertretungen zur Beschlußfassung vorzulegen. Die Arbeitspläne der Gemeinden sollten vor der Beschlußfassung in Dorfversammlungen beraten werden.
4. Die Arbeitspläne der Maschinen-Traktoren-Stationen, Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und Volkseigenen Güter sowie der Traktoren- und Feldbaubrigaden sind mit allen Belegschaftsmitgliedern zu beraten; jedem Betriebsangehörigen müssen die Kampagne- und Tagesnormen mitgeteilt werden.
- Die Arbeitspläne der Maschinen-Traktoren-Stationen und MTS-Traktorenbrigaden sind gemeinsam mit den MTS-Beiräten, MTS-Vertrauensleuten, Bürgermeister, LPG-Vorständen und Ortsvorständen der VdgB (BHG) auszuarbeiten und mit den Arbeitsplänen der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und Gemeinden abzustimmen.
5. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft sowie die Abteilungen Landwirtschaft bei den Räten der Bezirke und Kreise haben in Zusammenarbeit mit der VdgB (BHG) und der Gewerkschaft Land und Forst den Werkträgern in der Landwirtschaft durch die Schaffung von praktischen Beispielen zur planmäßigen Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung eine umfassende und kon-

krete Anleitung zu geben und für eine systematische Auswertung der besten Arbeitsergebnisse einzelner Maschinen-Traktoren-Stationen, Volkseigenen Güter, Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und Gemeinschaften der gegenseitigen Hilfe zu sorgen.

6. Aufgabe der Presse wird es sein, vor und während der Frühjahrsbestellung die landwirtschaftlichen Probleme an hervorragender Stelle zu behandeln und damit eine schnelle Popularisierung der besten Arbeitsergebnisse und Erfahrungen zu sichern.

II.

Anwendung von Neuerermethoden

1. Entscheidende Voraussetzungen für eine erfolgreiche Frühjahrsbestellung zur Erreichung hoher Ernteerträge ist die Bestellung der einzelnen Flächen zu den günstigsten agrotechnischen Terminen sowie die breite Anwendung von Neuerermethoden und wissenschaftlichen Erkenntnissen.

Es gilt, solche bewährten Neuerermethoden, wie das Quadratnestpflanzverfahren sowie das Eng- und Kreuzdrillverfahren auf großen Flächen anzuwenden.

Darüber hinaus sind die bewährten Neuerermethoden, wie das „in Keimstimmung bringen“ der Kartoffeln, die Sommerpflanzung der Kartoffeln, die Aussaat von monogermem oder pilliertem Rübensamen sowie die Jarowisierung von Sommergetreide auf breiter Basis anzuwenden.

In den Volkseigenen Gütern ist das Quadratnestpflanzverfahren auf 40% der Konsumkartoffelanbauflächen, das Eng- und Kreuzdrillverfahren auf 60% der Getreideanbauflächen durchzuführen. Die Abteilungen Landwirtschaft bei den Räten der Kreise haben durch entsprechende Aufklärungsarbeit zu gewährleisten, daß in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften auf 25% und in den bäuerlichen Betrieben auf 10% der Konsumkartoffelanbaufläche das Quadratnestpflanzverfahren sowie in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften auf 30% und in den bäuerlichen Betrieben auf 20% der Getreideanbaufläche das Eng- und Kreuzdrillverfahren angewendet wird.

Die Maschinen-Traktoren-Stationen haben auf der Grundlage ihrer Auflagen zur Anwendung von Neuerermethoden mit Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und Einzelbauern Verträge abzuschließen.

Die Agronomen der Maschinen-Traktoren-Stationen sind verpflichtet, diesen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und Einzelbauern eine systematische Anleitung bei der Anwendung der Methoden zu geben und für eine exakte Auswertung der Ergebnisse zu sorgen.

2. Die Belegschaften der Volkseigenen Güter, die Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und die werktätigen Einzelbauern sollten in Belegschafts-, Mitglieder- bzw. Bauernversammlungen die bisherigen Erfahrungen über die geeigneten Aussaattermine und bei der Anwendung von Neuerermethoden beraten. Dabei ist zu beschließen, zu welchen Terminen die einzelnen Fruchtarten in den Volkseigenen Gütern, in den

Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften oder Gemeinden zu bestellen sind und in welchem Umfange neue Methoden angewendet werden.

3. In den MTS-Bereichen ist zur Vorbereitung und während der Durchführung der Frühjahrsbestellung ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch mit den LPG-Mitgliedern und Einzelbauern unter Heranziehung von Agrarwissenschaftlern durchzuführen, der mit Feldbegehungen zu verbinden ist. Dabei sind die guten Erfahrungen der vergangenen Jahre bei der Anwendung von Neueremethoden auszuwerten und ihre Anwendung ist auf breiter Basis unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu beraten.
4. Auf allen Zuckerrübenflächen, auf denen die Ernte mit Rübenkombines oder anderen Rodegeräten vorgesehen ist, sind die Reihenentfernungen bereits bei der Aussaat auf das zum Einsatz kommende Rodeaggregat abzustimmen.

Bei nicht ausreichendem Kartoffelpflanzgut der frühreifen Sorten sind zur Erfüllung des Anbauplanes mittelfrühe Kartoffelsorten zum Vorkeimen zu verwenden.

III

Saat- und Pflanzgutversorgung

1. Zur Bestellung aller Anbauflächen ist in allen landwirtschaftlichen Betrieben die Bereitstellung ausreichender Saat- und Pflanzgutmengen zu sichern. Verantwortlich dafür sind sämtliche Bauern, Vorsitzenden der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Leiter der Volkseigenen Güter und der Betriebe der örtlichen Landwirtschaft sowie Bewirtschafter von sonstigen landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen.

Die Abteilungen Landwirtschaft bei den Räten der Bezirke und Kreise haben in Zusammenarbeit mit der VdGB (BHG) und den DSG-Handelsbetrieben bis 15. Februar 1955 eine Bilanz über die Saatgutversorgung zur Bestellung aller Kulturen auszuarbeiten, auf deren Grundlage die gegenseitige Hilfe zur Beschaffung des fehlenden Saat- und Pflanzgutes zu organisieren ist.

2. Zur Erreichung hoher und sicherer Getreideernten ist alles Getreidesaatgut zu beizen. Die Abteilungen Landwirtschaft bei den Räten der Kreise haben in allen Gemeinden, die ungünstig zur nächsten Lohnbeizstelle liegen, behelfsmäßige Lohnbeizstellen einzurichten, damit alles wirtschaftseigene Saatgut der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und Bauern gebeizt werden kann.
3. Die DSG-Handelsbetriebe sind dafür verantwortlich, daß alle landwirtschaftlichen Betriebe das Saat- und Pflanzgut für den planmäßigen Wechsel sowie zur Vermehrung rechtzeitig und in guter Qualität ausgeliefert erhalten.
4. Die Abteilungen Landwirtschaft bei den Räten der Bezirke und Kreise sowie die DSG-Handelsbetriebe sind verpflichtet, den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften nach Sicherung des planmäßigen Wechsels vorrangig Hochzuchtsaatgut bereitzustellen. Darüber hinaus ist den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und Einzelbauern die Möglichkeit zum Umtausch von Konsumgetreide gegen hochwertiges Saatgut zu geben.

5. Aufgabe der Kreis- und Ortsvorstände der VdGB (BHG) ist es, durch die Verbesserung der Arbeit der bestehenden Saatbaugemeinschaften sowie die Bildung weiterer Gemeinschaften ausreichend hochwertige Absaaten zur Bestellung aller Konsumflächen zu erzeugen. Die bei den Saatgutgemeinschaften aus dem Vorjahr vorhandenen Absaaten sind bis 20. Februar 1955 zu reinigen, zu beizen und auf Reinheit und Keimfähigkeit zu untersuchen. Das für Saat Zwecke freigegebene Konsumgetreide darf nur in dem Umfange aufbereitet und ausgegeben werden, in welchem die erzeugten Absaaten der Saatgutgemeinschaften der VdGB Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. zur Deckung des Bedarfs nicht ausreichen.

6. Die bäuerlichen Betriebe und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Volkseigenen Güter, Betriebe der örtlichen Landwirtschaft, DSG-Handelsbetriebe und VdGB Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G., die Pflanzkartoffeln oder Rübenstecklinge eingemietet haben, sind zu einer ständigen Mietenkontrolle, besonders bei Eintritt warmen Wetters bzw. starken Frostes verpflichtet. Die Agronomen und die Pflanzenschutztechniker der Maschinen-Traktoren-Stationen haben alle Pflanzkartoffel- und Rübenstecklingsmieten in ihrem Bereich wöchentlich mindestens einmal auf Temperatur und Qualität des Pflanzgutes zu überprüfen. Zur Vermeidung von Verlusten sind die Einlagerer verpflichtet, die Weisungen der Agronomen und Pflanzenschutztechniker durchzuführen.

IV

Sicherung des Anbaus von Stärkekartoffeln

Zur besseren Versorgung der Stärkeindustrie mit Stärkekartoffeln haben die Abteilungen Landwirtschaft bei den Räten der Bezirke und Kreise den Abschluß von Anbau- und Lieferverträgen zu unterstützen sowie den Anbau der vertraglich gebundenen Stärkekartoffel-flächen zu sichern.

Das im Rahmen des planmäßigen Pflanzgutwechsels zur Verfügung stehende Pflanzgut stärkereicher Kartoffelsorten ist von den DSG-Handelsbetrieben vorrangig in die für den Stärkekartoffelanbau vorgesehenen VEG-, LPG- und BHG-Bereiche zu liefern.

V

Sicherung des Anbaus von Gemüse, Heil- und Gewürzpflanzen

Die Vorsitzenden der Räte der Kreise und die Bürgermeister haben zu veranlassen, daß die Erfüllung der zur Sicherung einer besseren Gemüse-, Heil- und Gewürzpflanzenversorgung erteilten Planaufgaben für den Treib- und Feldgemüseanbau sowie zum Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen in den landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betrieben durch eine strenge Kontrolle gewährleistet wird. Die Jungpflanzen sind von den Betrieben, soweit eine Anzucht im eigenen Betrieb nicht möglich ist, bis spätestens 15. Februar 1955 bei einem Gartenbaubetrieb zu bestellen. Die zum Anbau dieser Kulturen verpflichteten Betriebe haben den Bürgermeistern bis 20. Februar 1955 die Aussaat bzw. Bestellung der Jungpflanzen zu melden.

VI.

Sicherung der Pflanzenpflege

1. Zur Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen für die einzelnen Kulturen als Voraussetzung für hohe Ernteerträge ist auf allen bestellten Flächen eine sorgfältige Pflanzenpflege und Unkrautbekämpfung durchzuführen. Nach dem Vorbild des Helden der Arbeit „Dieter Weichard“ ist unter den Traktoristen der Maschinen-Traktoren-Stationen und Volkseigenen Güter eine breite Bewegung zur Übernahme von Hackfruchtflächen in persönliche Pflege zu entfalten.
2. In Auswertung der guten Erfahrungen des Vorjahres sollten die Feldbaubrigaden der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und Volkseigenen Güter sowie einzelne LPG-Mitglieder und Landarbeiter Hackfruchtflächen in persönliche Pflege nehmen. Auch die werktätigen Bauern sollten mehr als bisher die Durchführung der Pflegearbeiten in Gemeinschaften der gegenseitigen Hilfe organisieren.
3. Aufgabe der Vorsitzenden der Räte der Kreise und der Bürgermeister ist es, durch die auf dem Gebiete der Landwirtschaft tätigen Mitarbeiter der örtlichen Räte gemeinsam mit der VdgB (BHG) und der Gewerkschaft Land und Forst die Maschinen-Traktoren-Stationen, Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und bäuerlichen Betriebe beim Einsatz der Pflegegeräte in zwei Schichten sowie der Organisation der Pflegearbeiten in Feldbaubrigaden und in gegenseitiger Hilfe anzuleiten und zu unterstützen.
4. Um eine umfassende und termingemäße Räumung bzw. Entkrautung aller Binnenentwässerungsanlagen zu sichern, erwächst der VdgB (BHG) die Aufgabe, in allen Gemeinden „Wochen der Grabenräumung in gegenseitiger Hilfe“ zu organisieren und Meliorationsgemeinschaften werktätiger Bauern zu bilden.

Die örtlichen Schaukommissionen haben die Durchführung der Räumung und Entkrautung aller Vorfluter und Binnenentwässerungsanlagen entsprechend der Verordnung vom 7. Januar 1954 über das Schauen von Vorflutern und der Binnenentwässerung und -bewässerung (GBl. S. 31) termingemäß und gewissenhaft zu kontrollieren.

VII.

Sicherung des Arbeitskräftebedarfs

1. Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Bestell- und Pflegearbeiten haben die Vorsitzenden der Räte der Kreise und Bürgermeister Maßnahmen zu treffen, daß nach Sicherung des Einsatzes aller bereits in der Landwirtschaft tätigen Arbeitskräfte sowie deren arbeitsfähigen Familienangehörigen zusätzliche Arbeitskräfte (noch nicht berufstätige, schülentlassene Jugendliche, Hausfrauen usw.) für die Arbeit in der Landwirtschaft gewonnen und eingesetzt werden.

Den Ständigen Kommissionen und Ausschüssen der örtlichen Volksvertretungen, den Haus- und Hofgemeinschaften der Nationalen Front, dem DFD,

den Gewerkschaften und der FDJ wird empfohlen, weitere Maßnahmen zur Gewinnung zusätzlicher Arbeitskräfte durchzuführen.

Zur Ermittlung des Arbeitskräftebedarfs sowie für die Organisation des Einsatzes zusätzlicher Arbeitskräfte ist ein Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises besonders verantwortlich zu machen.

2. Die Abteilungen Landwirtschaft bei den Räten der Kreise und die Bürgermeister haben bis 1. April 1955 einen Organisationsplan für Pflegearbeiten, Unkraut- und Schädlingsbekämpfung in den einzelnen Gemeinden auszuarbeiten und dabei den Einsatz zusätzlicher Arbeitskräfte sowie der Bekämpfungsgeräte und -mittel festzulegen.
3. Die in den Kreisen vorhandenen Spritzgeräte des Kartoffelkäferabwehrdienstes sind — soweit nicht anders bestimmt — den zur Unkrautbekämpfung verpflichteten Eigentümern bzw. Besitzern landwirtschaftlicher Nutzflächen gegen entsprechende Gebühren bereitzustellen.

VIII.

Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung

1. Um Ertragsminderungen durch Pflanzenschädlinge und -krankheiten zu vermeiden, sind von den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und Einzelbauern, Volkseigenen Gütern und Betrieben der örtlichen Landwirtschaft und den Bewirtschaftern sonstiger landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Nutzflächen wirksame Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen. Die Abteilungen Landwirtschaft bei den Räten der Bezirke und Kreise, die Agronomen und Pflanzenschutztechniker der Maschinen-Traktoren-Stationen haben die gesamte Landbevölkerung über die Notwendigkeit des Pflanzenschutzes aufzuklären und die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen entsprechend dem Gesetz vom 25. November 1953 zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. S. 1179) unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen zu organisieren. Dabei ist es notwendig, besonders die Bekämpfung solcher Hauptschädlinge der landwirtschaftlichen Kulturen, wie Rapsstengelrüßler, Kohlschotenrüßler, Rübenblattwanze, Kartoffelkäfer, Zwiebelfliege und Kohlfleie zu sichern.
2. Um eine weitere Verbreitung des Kartoffelnematoden zu vermeiden, ist eine mindestens dreijährige Unterbrechung des Kartoffelanbaus auf den einzelnen Schlägen einzuhalten.

Die Kreisagronomen und Kreis-pflanzenschutztechniker sowie die Agronomen und die Pflanzenschutztechniker der Maschinen-Traktoren-Stationen haben gemeinsam mit den Fachkommissionen für Ackerbau der VdgB (BHG) und den Ausschüssen für Landwirtschaft bei den Räten der Gemeinden bis 31. März 1955 alle Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Einzelbauern und Betriebe der örtlichen Landwirtschaft über die erforderliche Umstellung der Fruchtfolge zu beraten und die geeigneten Ackerschläge festzulegen.

IX.

„Tag der Bereitschaft“

1. Zur Überprüfung der Vorbereitung der Frühjahrsbestellung in den Maschinen-Traktoren-Stationen, Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Volkseigenen Gütern, Betrieben der örtlichen Landwirtschaft sowie Gemeinden und Bäuerlichen Handelsgenossenschaften wird am 19. und 20. Februar 1955 der „Tag der Bereitschaft“ für die Frühjahrsbestellung durchgeführt.
2. An diesen Tagen sind in sämtlichen Maschinen-Traktoren-Stationen, Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Volkseigenen Gütern, Betrieben der örtlichen Landwirtschaft sowie Gemeinden, DSG-Handelsbetrieben und Bäuerlichen Handelsgenossenschaften alle getroffenen Maßnahmen zur Vorbereitung der Frühjahrsbestellung durch Kommissionen zu überprüfen.

Die Kommissionen setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Für die Maschinen-Traktoren-Stationen und Volkseigenen Güter:

Ein Mitglied des Rates des Bezirkes oder ein Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises als Vorsitzender,

ein Vertreter der Abteilung Verwaltung der Maschinen-Traktoren-Stationen bzw. Volkseigenen Güter,

der Leiter der Maschinen-Traktoren-Station bzw. des Volkseigenen Gutes,

der Leiter der Politabteilung in der Maschinen-Traktoren-Station bzw. des Volkseigenen Gutes,

der Vorsitzende der Betriebsgewerkschaftsleitung sowie Aktivisten und Bestarbeiter.

- b) Für die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften:

Ein Vertreter des Rates des Kreises als Vorsitzender,

der Vorstand der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft,

der Vorsitzende der Revisionskommission,

ein Vertreter der VdgB (BHG),

ein Agronom oder Brigadier der Maschinen-Traktoren-Station.

- c) Für die Gemeinden, DSG-Handelsbetriebe, Bäuerlichen Handelsgenossenschaften und Betriebe der örtlichen Landwirtschaft:

Ein Vertreter des Rates des Kreises oder des Kreisvorstandes der VdgB (BHG) als Vorsitzender,

der Bürgermeister,

der Ortsvorstand der VdgB,

ein Vorstandsmitglied der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft,

der Leiter des ÖLB bzw. des DSG-Handelsbetriebes oder der Bäuerlichen Handelsgenossenschaft, ein Vorsitzender der Betriebsgewerkschaftsleitung, zwei Mitglieder des Ausschusses für Landwirtschaft,

ein Vertreter der Dorfgewerkschaftsleitung der Gewerkschaft Land und Forst.

Die Vorsitzenden dieser Kommissionen haben zehn Tage vor dem „Tag der Bereitschaft“ in dem für sie festgelegten Betrieb oder der Gemeinde die Vorbereitung der Frühjahrsbestellung anzuleiten und zu kontrollieren.

Das Ergebnis der Überprüfung am „Tag der Bereitschaft“, die festgestellten Mängel und die veranlaßten Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel sind in einem Protokoll festzulegen. Das Protokoll ist von allen Kommissionsmitgliedern zu unterschreiben.

Die Vorsitzenden der Kommissionen haben die Durchführung der Maßnahmen, die zur Beseitigung der Mängel festgelegt wurden, anzuleiten und zu kontrollieren.

Der „Tag der Bereitschaft“ ist mit Belegschafts-, Mitglieder- bzw. Bauernversammlungen und kulturellen Veranstaltungen abzuschließen, zu denen Delegationen der Patenschaftsbetriebe und die gesamte Bevölkerung des Dorfes eingeladen werden sollen.

X.

Anbauplankontrolle

1. Die Grundlage für die Frühjahrsbestellung sind die Anbau- und Saatguterzeugungspläne zur Ernte 1955. Die bäuerlichen und gartenbaulichen Betriebe, die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und Volkseigenen Güter sowie die Betriebe der örtlichen Landwirtschaft sind zur Erfüllung dieser Pläne verpflichtet.
2. Bei Nichterfüllung des im Anbauplan festgelegten Winteröfruchtanbaus in einzelnen Betrieben bzw. bei Umbruch von ausgewinterten Winteröfruchtflächen sind diese Flächen im vollen Umfange mit Sommeröfrüchten — im mitteleuropäischen Trockenraum vornehmlich mit Sonnenblumen — zu bestellen. Die gesamte im Anbaubescheid zur Ernte 1955 für Sommergerste und Menggetreide vorgesehene Anbaufläche ist in größtmöglichem Umfange mit reiner Sommergerste zu bestellen. Ebenso sind alle im Herbst 1954 nicht bestellten sowie die ausgewinterten Wintergetreideflächen mit Sommergerste oder Sommerbrotgetreide zu bestellen.
3. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke bzw. Kreise und die Bürgermeister haben zu veranlassen, daß die termingemäße und restlose Erfüllung der Anbaupläne ständig kontrolliert wird. Sie haben dabei eine enge Zusammenarbeit mit den Ständigen Kommissionen und Ausschüssen für Landwirtschaft bei den örtlichen Volksvertretungen, den Kreis- und Ortsvorständen der VdgB (BHG) und deren Fachkommissionen herbeizuführen.

Darüber hinaus haben die Vorsitzenden der Räte der Bezirke unter Berücksichtigung der örtlichen Anbaubedingungen für die einzelnen Bezirke einheitliche Termine für „Tage der Plankontrolle“ — monatlich mindestens einmal — festzulegen. Die Anbauplankontrollen sind mit Feldbegehungen zu verbinden, wobei gleichzeitig der Stand der Kulturen zu beurteilen ist.

4. Die Ergebnisse der Plankontrolle sind in Bauernversammlungen sowie durch die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise auszuwerten. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sind verpflichtet, Maßnahmen zur Beseitigung von Planverstößen festzulegen und ihre Durchführung zu überprüfen.

XI.

Berichterstattung

Über den Verlauf der Frühjahrsbestellung und die Durchführung der Pflegearbeiten ist einmal wöchentlich von den Abteilungen Landwirtschaft bei den Räten der Bezirke bzw. Kreise und von den Bürgermeistern sowie den Maschinen-Traktoren-Stationen, Volkseigenen Gütern, Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Betrieben der örtlichen Landwirtschaft und sonstigen landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betrieben wahrheits- und termingemäß zu berichten.

Die Übermittlung der Berichterstattungsergebnisse ist von den Abteilungen Landwirtschaft bei den Räten der Kreise auf der Basis der MTS-Bereiche zu organisieren.

Werktätige in Stadt und Land!

Sorgt durch Eure gemeinsame Arbeit dafür, daß im Jahre 1955 auf unseren Feldern eine reiche Ernte heranwächst, die dazu beiträgt, unserer Bevölkerung ausreichend Nahrungsgüter, unserer Industrie mehr und bessere Rohstoffe und unseren Viehbeständen eine größere Futterbasis zu sichern.

Durch die Anstrengungen aller Bauern, Landarbeiter und Traktoristen und die tatkräftige Unterstützung der Landwirtschaft durch die Werkstätigen aus den Städten und Industriebetrieben muß das letzte Jahr des ersten Fünfjahrplanes zu einem großen Erfolg in der Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion sowie der politischen und kulturellen Weiterentwicklung unserer Dörfer werden.

Berlin, den 29. Januar 1955

Ministerium des Innern
I. V.: Hegen
Staatssekretär

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

XII.

Wettbewerbe zur Steigerung der Produktion

Zur Mobilisierung aller Kräfte für eine erfolgreiche Steigerung der Produktion und Erfüllung der Volkswirtschaftspläne 1955 in der Landwirtschaft sind Wettbewerbe zu organisieren und durchzuführen. Hierzu arbeitet das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft gemeinsam mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land und Forst bis zum 15. Februar 1955 Wettbewerbsrichtlinien für die volkseigenen und genossenschaftlichen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und gemeinsam mit dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) bis zum gleichen Termin Wettbewerbsrichtlinien für die gesamte Landwirtschaft aus.

NEUERSCHEINUNG

BRANDSCHUTZ AUF SCHIFFEN

Eine Zusammenstellung von Verordnungen, Richtlinien und internationalen Vorschriften

Bearbeitet von Alfred Radtke

DIN A 5 · 164 Seiten · Preis 8,40 DM

Um den vorbeugenden Brandschutz und die Brandbekämpfung auf Schiffen wirksam und erfolgreich ausüben zu können, ist außer der Kenntnis der einschlägigen Vorschriften und außer den ständig in Bereitschaft zu haltenden Brandbekämpfungseinrichtungen vor allem auch eine Mannschaft erforderlich, die diese Mittel richtig anwendet. Um die ständige Bereitschaft zu erhöhen und damit die Sicherheit von Mannschaft, Schiff und Ladung zu gewährleisten, sind zu beachten:

1. Unterweisung der Mannschaft und Übung im Brandschutz
2. Aushang und Kenntnis der Arbeitsschutzvorschriften
3. Aushang und Kenntnis der Brandschutzvorschriften
4. Ständige Überwachung und Instandhaltung des Ladegeschirres
5. Kenntnis der Stauregeln
6. Kenntnis der Verpackungsvorschriften

Die jetzt erschienene Broschüre bringt alle diesbezüglichen, zum Teil auch bisher noch nicht veröffentlichten internationalen Vorschriften erstmalig in zusammenhängender Form und hilft eine Lücke in der Literatur über den Brandschutz schließen.



Zu erhalten beim Buchhandel

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Schriftenreihe zum Abgabenrecht

Herausgegeben im Auftrage des Ministeriums der Finanzen

Heft 1

KNÖTGEN, MEYER

Die Bildung und Verwendung
des Direktorfonds für das Planjahr 1953
im volkseigenen Handel

DIN A 5 · 48 Seiten · Broschiert 0,80 DM

Heft 2

KARL RADLE

Die steuerliche Behandlung der Reisekosten
in den Betrieben der privaten Wirtschaft

DIN A 5 · 60 Seiten · Broschiert 0,90 DM

z. Z. vergriffen — Nachdruck vorgesehen

Heft 3

Bestimmungen über die Versicherungs-
und Beitragspflicht zur Sozialversicherung
für Lohnempfänger, Bauern, Handwerker
und andere Pflichtversicherte

DIN A 5 · 192 Seiten · Broschiert 2,30 DM

2. überarbeitete Auflage

Heft 4

Das Erbschaftsteuergesetz mit Ausführungs-
bestimmungen unter Berücksichtigung der bis-
her ergangenen Änderungen und Ergänzungen

DIN A 5 · 96 Seiten und 9 Anlagen

Broschiert 2,75 DM

Heft 5

Reuwwett- und Lotteriegesetz mit
Ausführungsbestimmungen unter Berück-
sichtigung der bisher ergangenen Änderungen
und Ergänzungen

DIN A 5 · 62 Seiten mit 6 Tafeln

Broschiert 2,— DM

Heft 7

Das Grunderwerbsteuergesetz mit Durch-
führungsverordnung unter Berücksichtigung
der bisher ergangenen Änderungen und
Ergänzungen

DIN A 5 · 72 Seiten · Broschiert 2,— DM

Heft 8

Das Grundsteuergesetz mit Durchführungs-
verordnungen unter Berücksichtigung der
bisher ergangenen Änderungen und
Ergänzungen

DIN A 5 · 104 Seiten · Broschiert 2,65 DM

Heft 12

Das geltende Lohnsteuerrecht
Die Besteuerung des Arbeitseinkommens der
Lohnempfänger und der freischaffenden
Intelligenz

DIN A 5 · 184 Seiten · Broschiert 1,95 DM

Die Reihe wird fortgesetzt

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin W 1, Leipziger Platz, Tor 18 — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin O 2, Roßstr. 6, Anruf 61 54 87, 61 44 34 — Postscheckkonto: Berlin 1400 26 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 4,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 18 Seiten 0,35 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb Werk II, Berlin O 17 — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 14. Februar 1955	Nr. 10
Tag	Inhalt	Seite
20. 1. 55	Verordnung zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen	77
20. 1. 55	Verordnung zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben	88
20. 1. 55	Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften	96
20. 1. 55	Verordnung über die einheitliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften	97
27. 1. 55	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen. — Besteuerung des Einkommens und Vermögens der nicht in der Deutschen Demokratischen Republik ansässigen Steuerpflichtigen —	97
20. 1. 55	Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Schulpflicht in der Deutschen Demokratischen Republik	99

Verordnung zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen.

Vom 20. Januar 1955

A. Investitionsplan

I. Planinhalt

§ 1

(1) Die Durchführung von Investitionen ist nur im Rahmen dieser Verordnung und auf Grund der nach dieser Verordnung ordnungsgemäß ausgefertigten Plandokumente zulässig. Für Investitionen dürfen keine anderen als die vorgesehenen Finanzierungsquellen in Anspruch genommen werden. Die für Investitionen zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur unter Wahrung ihrer Zweckbestimmung verwendet werden.

(2) Die Bestimmungen über die Verwendung des Direktor- bzw. Prämienfonds bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Planumfang

(1) Durch den Investitionsplan werden Mittel bereitgestellt für

- a) Bauvorhaben,
- b) Ausrüstungen:
 1. Maschinen, maschinelle Anlagen und technische Einrichtungen,
 2. Transportanlagen, Transportgeräte und Fahrzeuge,
 3. Werkzeuge, Modelle und Vorrichtungen, sofern diese Gegenstände nicht innerhalb von zwölf Monaten verschleifen.

(Typen- und auftragsgebundene Werkzeuge, auch wenn sie nicht innerhalb von zwölf Monaten verschleifen, sind als Kosten des Betriebes zu planen und zu Lasten der Umlaufmittel zu finanzieren),

- c) Erstausrüstung mit Grundmitteln, die zur Inbetriebnahme neuer Kapazitäten notwendig sind, ohne Rücksicht auf Dauer und Wert,
- d) Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattungen, soweit die Haushaltsdirektive nichts anderes bestimmt,
- e) Erwerb von nichtvolkseigenen Grundstücken, Produktionsanlagen und Gebäuden und der damit verbundenen Ablösung darauf ruhender volkseigener und privater Grundpfandrechte und sonstige Entschädigungsansprüche privater Eigentümer,
- f) Erwerb von Tieren (Vatertiere und Pferde) und Pflanzen (Anpflanzung geschlossener Plantagen) nach einer vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen zu erlassenden Anordnung,
- g) Aufwendungen für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung beschädigter, zerstörter oder abhanden gekommener Gegenstände, soweit gemäß § 5 Schadenersatzleistungen nicht unmittelbar zur Verfügung stehen.

Die Wertgrenze der unter Buchstaben a, b und d genannten Aufwendungen — mit Ausnahme des Buchst. b Ziff. 3 — muß im einzelnen 200 DM überschreiten. Bei den unter Buchst. b Ziff. 3 genannten Aufwendungen muß der Einzelanschaffungswert mehr als 500 DM betragen. Dies gilt nur, soweit die zuständigen Minister keine andere Wertgrenze festgesetzt haben.

Beachten Sie bitte die letzte Seite!

(2) Die Verwendung von Investitionsmitteln für andere Zwecke ist nicht statthaft.

Aus Mitteln des Investitionsplanes dürfen nicht finanziert werden:

- a) Aufwendungen für Vorprojektierung und Projektierung aller Investitionsvorhaben, die im Projektierungsplan (Vordruck 0728) aufzunehmen sind. Diese Leistungen werden durch die Deutsche Investitionsbank im Rahmen des bestätigten Projektierungsplanes gesondert finanziert,
- b) Umsetzungen und örtliche Verlagerungen,
- c) Aufwendungen für Arbeiten, die im Plan für Forschung und Technik vorzusehen sind und deren Finanzierung aus dem zentralen Fonds Forschung und Technik bzw. aus Haushaltsmitteln zu erfolgen hat. (Vgl. Ordnung der Planung 1955, Teil G, herausgegeben von der Staatlichen Plankommission, und die Richtlinien für die Inanspruchnahme des zentralen Fonds Forschung und Technik vom 5. August 1953),
- d) Einbauten, Umbauten oder bauliche Veränderungen an nichtvolkseigenen Grundstücken, Gebäuden und Anlagegegenständen (Investitionen in Nichtvolkseigentum). Für derartige Maßnahmen können Kredite bei der Deutschen Investitionsbank nach deren Kreditrichtlinien in Anspruch genommen werden.

§ 3

Umsetzungen und örtliche Verlagerungen

(1) Umsetzungen sind Verlagerungen von Anlagen, geschlossenen Betriebsteilen oder einzelnen Anlagegegenständen zwischen verschiedenen Rechtsträgern.

(2) Örtliche Verlagerungen sind die Verlagerungen von Betrieben, geschlossenen Betriebsteilen oder einzelnen Anlagegegenständen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches eines Rechtsträgers.

(3) Die Umsetzung von ganzen Betrieben, geschlossenen Betriebsteilen und Großgeräten sowie die Finanzierung des entsprechenden Aufwandes darf nur auf Beschluß des Präsidiums des Ministerrates bzw. des Rates des Bezirkes, soweit es sich um Betriebe der örtlichen Industrie handelt, erfolgen.

In der Beschlussvorlage muß die Finanzierungsquelle vorgeschlagen werden.

(4) Die Aufwendungen für Umsetzungen bzw. örtliche Verlagerungen sind in der Regel vom aufzunehmenden Betrieb aus seinen Betriebsmitteln im Rahmen des bestätigten Finanzplanes zu finanzieren.

(5) Bei Umsetzungen und örtlichen Verlagerungen, die nachweisbar nicht aus Betriebsmitteln finanziert werden können, gewährt die Deutsche Investitionsbank Kredite, sofern der Betrieb nachweist, daß durch die beabsichtigte Umsetzung bzw. Verlagerung eine Produktionsrationalisierung, d. h. eine Senkung der geplanten Selbstkosten erzielt wird.

(6) Zu den Aufwendungen für Umsetzungen bzw. örtliche Verlagerungen gehören neben den Transportkosten (einschließlich Be- und Entladen) nur die Aufwendungen für Demontage und Montage (einschließlich der Kosten für die neuen Fundamente und für die neuen Installationen) der Anlagegegenstände. Der Wert der verlagerten Anlagen darf in die Aufwendungen für die Verlagerung nicht einbezogen werden. Treten im Rahmen einer Umsetzung Werterhöhungen ein, so sind diese als Investitionen zu behandeln und zu aktivieren.

§ 4

Investitionen bei Nutzungsverhältnissen

(1) Investitionen in Grundmitteln, die anderen Rechtsträgern zur Nutzung oder Mitnutzung überlassen werden, sind von demjenigen in seinen Investitionsplan aufzunehmen, der an ihrer Durchführung unmittelbar interessiert ist, sofern nicht ein Rechtsträgerwechsel gemäß der Anordnung vom 16. März 1953 über das Verfahren bei Veränderungen in der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken (GBl. S. 449) vorzunehmen ist.

(2) Die hierfür aufgewandeten Investitionsmittel sind auf den überlassenden Rechtsträger zu übertragen, von diesem zu aktivieren und zu amortisieren.

II. Rechte und Pflichten des Investitionsträgers

§ 5

Schadenbeseitigung

Den Betrieben unmittelbar zur Verfügung stehende Ersatzleistungen dürfen nur zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der betreffenden beschädigten, zerstörten oder verlorengegangenen Gegenstände verwendet werden. Die Anweisung des Ministeriums der Finanzen vom 19. August 1954 (ZBl. S. 433) ist zu berücksichtigen.

§ 6

Investitionsvorhaben bis zu 20 000 DM

(1) Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwert bis zu 20 000 DM hat der Planträger in seinem Unterlimit zu planen.

Die Finanzierung erfolgt nach der Anordnung des Ministeriums der Finanzen im Einvernehmen mit der Deutschen Investitionsbank.

(2) Bei diesen Vorhaben ist eine Ausstellung des betrieblichen Investitionsplanes (Vordruck 0761) nicht erforderlich. Es genügt die Bestätigung des betrieblichen Planvorschlages durch den Hauptverwaltungs- bzw. Hauptabteilungsleiter oder dessen Stellvertreter bzw. den Vorsitzenden des Rates des Kreises.

(3) Der Betriebsleiter bestimmt, welche Unterlagen zur Durchführung erforderlich sind.

(4) Soweit keine Erhöhung der Plansumme eintritt, ist der Investitionsträger berechtigt, notwendig werdende Änderungen selbständig unter Wahrung der Zielsetzung durchzuführen.

§ 7

Durchführung von Ersatzinvestitionen im Rahmen der für Generalreparaturen vorgesehenen Mittel

(1) Um die Erneuerung der technischen Ausrüstungen (Maschinen und andere Produktionsanlagen) und den technischen Fortschritt in der Produktion zu fördern, dürfen im Rahmen der für Generalreparaturen vorgesehenen Mittel auch Ersatzinvestitionen durchgeführt werden. Voraussetzung dafür ist, daß dadurch die Modernisierung beschleunigt und die Produktivität der Anlagen erhöht bzw. verbessert und ein größerer wirtschaftlicher Erfolg erreicht wird. Die in den einzelnen Betrieben unbedingt notwendigen Generalreparaturen dürfen durch solche Ersatzinvestitionen nicht vermindert werden.

(2) Sollen in einem Betrieb solche Ersatzinvestitionen mehr als 50 000 DM betragen, hat der Betrieb bei dem zuständigen Ministerium, Staatssekretariat bzw. den Räten der Bezirke und Kreise eine besondere Genehmigung zu beantragen. Bei solchen Ersatzinvestitionen,

die im einzelnen Betrieb weniger als 50 000 DM betragen, kann der Werkleiter selbst über die Verwendung der Mittel für Generalreparaturen entscheiden.

§ 8

Aktivierungspflicht

(1) Die für Investitionen innerhalb und außerhalb des Investitionsplanes einschließlich Vorprojektierung und Projektierung aufgewendeten Mittel sind in voller Höhe zu aktivieren und nach den gesetzlichen Bestimmungen zu amortisieren.

(2) Haushaltsorganisationen haben Investitionsvorhaben dem Rechtsträger unmittelbar nach Beendigung unter Verwendung des vorgeschriebenen Übergabeprotokolls (siehe Buchungsanweisung für die Vermögensrechnung der Staatlichen Verwaltung vom 7. Februar 1953) zu übertragen.

§ 9

Verantwortung des Investitionsträgers

(1) Investitionsverantwortlicher.

Für alle Investitionsvorhaben sind Investitionsverantwortliche einzusetzen. Sie sind insbesondere dem Investitionsträger für die gesamte Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens sowie für die Einhaltung der Finanz- und Plandisziplin verantwortlich. Die persönliche Verantwortung der Betriebsleiter und Hauptbuchhalter wird dadurch nicht eingeschränkt.

(2) Aufbauleitungen.

Für alle Investitionsvorhaben von besonderer Wichtigkeit sind Aufbauleitungen gemäß der „Richtlinien über die Durchführung von großen Investitionsvorhaben von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung in der Industrie, insbesondere über die Bildung und Tätigkeit von Aufbauleitungen“ (GBl. 1953 S. 40) zu bilden. Für nichtindustrielle Investitionsvorhaben sind die Richtlinien sinngemäß anzuwenden.

III. Plangliederung

§ 10

Verantwortung des Planträgers

(1) Verantwortlich für die Durchführung ihres Investitionsplanes sind:

- a) die Minister,
- b) die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- c) die Vorsitzenden der Räte der Kreise,
- d) die Leiter von Institutionen, die vom Ministerrat zur selbständigen Durchführung von Plänen ermächtigt sind.

(2) Sofern der Planträger im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission nachgeordnete Organe beauftragt, sind diese als Planträger II für die Durchführung des ihnen zugeteilten Planvolumens voll verantwortlich. Sie treten in die Funktion des Planträgers I für ihr anteiliges Planvolumen ein. Der Planträger I bleibt jedoch auch für das dem Planträger II zugeteilte Planvolumen voll verantwortlich.

§ 11

Abgrenzung der Planteile

(1) In den von den Planträgern auszuarbeitenden Plänen sind auszuweisen:

- a) Überlimitvorhaben als Einzeltitel für Haupt- und Nebenanlagen sowie Sammelpositionen in einer

Gesamtsumme. Die Sammelpositionen müssen beim Planträger in Einzeltitel aufgegliedert vorliegen,

- b) Unterlimitvorhaben in einer Gesamtsumme, getrennt nach Haupt- und Nebenanlagen (Nebenanlagen aufgeteilt nach Kultur-, Sozial-, Gesundheits- und Nachwuchseinrichtungen). Die Räte der Bezirke haben ihr Unterlimit nach Wirtschaftszweigen aufzuteilen. Für die Industrie ist die Aufteilung des Unterlimits nach Industriezweigen vorzunehmen.

(2) Die Gesamtsumme für Unterlimite dient zur Durchführung folgender Aufgaben:

- a) Einzelvorhaben unter dem Limit (bezogen auf den Wertumfang des gesamten Vorhabens),
- b) Investitionsvorhaben bis zu 20 000 DM gemäß § 6,
- c) technische Verbesserungen und Rationalisierungsmaßnahmen.

Die Mittel des Unterlimits dürfen nicht zur Ergänzung von Maßnahmen mit Überlimitcharakter verwendet werden.

(3) Die Reserve des Planträgers ist im Unterlimit als gesonderte Position auszuweisen. Verfügungsberechtigt ist der im § 10 genannte Personenkreis. Diese Reserve muß zuerst zur Finanzierung der nicht eingeplanten Überhänge aus dem Vorjahre verwendet werden. Bei den Räten der Bezirke verbleibt die Reserve im Investitionsplan des Rates des Bezirkes.

(4) Über die Aufteilung des Unterlimits und der Sammelpositionen des Überlimits haben die Planträger die Deutsche Investitionsbank und die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik bis zum 10. März 1955 zu unterrichten und später vorgenommene Änderungen jeweils bei der monatlichen Investitionsabrechnung zu ergänzen. In dieser Meldung sind die den Betrieben vom Planträger für Investitionsvorhaben bis zu 20 TDM gegebenen Mittel gesondert auszuweisen. Über den Stand der Reserve haben die Planträger vierteljährlich der Deutschen Investitionsbank und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu berichten.

§ 12

Ausstellung von betrieblichen Investitionsplänen

(1) Die Planträger haben nach Prüfung und Bestätigung der Planunterlagen betriebliche Investitionspläne (Vordrucke 0761) auszufertigen, die in allen Teilen mit dem bestätigten Plan übereinstimmen müssen.

(2) Voraussetzung für die Erteilung der betrieblichen Investitionspläne durch den Planträger ist das Vorliegen eines bestätigten Projektes. Der Planträger hat das Vorliegen dieses Plandokumentes auf dem Vordruck 0761 besonders zu bestätigen. Hiervon ausgenommen sind Vorhaben gemäß § 6 Abs. 2 und § 13 Abs. 2.

(3) Die Ausstellung der betrieblichen Investitionspläne bei der zentralgeleiteten Wirtschaft erfolgt:

- a) bei Überlimitvorhaben durch die Minister und Leiter von Institutionen oder deren unmittelbar nachgeordnete Stellvertreter,
- b) bei Unterlimitvorhaben (auch aus Sammelpositionen des Überlimits) durch die unter Buchst. a Genannten oder deren Beauftragte, die mindestens die Dienststellung eines Hauptverwaltungs- oder Hauptabteilungsleiters haben müssen. Sonderregelungen für Unterschriftsberechtigungen anderer Personen sind mit der Staatlichen Plankommission zu vereinbaren.

(4) Die Ausstellung der betrieblichen Investitionspläne bei der durch den Bezirk geleiteten Wirtschaft erfolgt:

- a) bei Überlimit- und Unterlimitvorhaben durch die Vorsitzenden der Räte der Kreise oder deren Stellvertreter;
- b) der Vorsitzende des Rates des Bezirkes entscheidet, für welche Großvorhaben des Bezirkes oder Vorhaben von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung der Rat des Bezirkes (Fachabteilung) die obengenannte Funktion ausübt.

(5) Die für den Investitionsträger bestimmte Ausfertigung des betrieblichen Investitionsplanes muß von den in Absätzen 3 und 4 Genannten eigenhändig unterzeichnet werden. Bei den übrigen Ausfertigungen ist die Verwendung eines Faksimiles oder die Leistung der Unterschrift im Durchschreibeverfahren zulässig, jedoch müssen sämtliche Ausfertigungen mit einem Dienstsiegel versehen sein.

(6) Die Ausstellung eines betrieblichen Investitionsplanes (Vordruck 0761) für mehrere an verschiedenen Orten durchzuführende Investitionsvorhaben ist nur dann zulässig, wenn der Planträger nicht über die erforderlichen nachgeordneten örtlichen Dienststellen verfügt. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung der Deutschen Investitionsbank.

(7) Der betriebliche Investitionsplan (Vordruck 0761) ist in vier Ausfertigungen auszustellen und wie folgt zu verteilen:

- a) eine Ausfertigung an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik für sämtliche Überlimitvorhaben, bei Unterlimitvorhaben nur dann, wenn ein Kapazitätswachstum vorgesehen ist. Bei Bezirksvorhaben ist der Vordruck 0761 der zuständigen Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu übergeben;
- b) eine Ausfertigung an die zuständige Filiale der Deutschen Investitionsbank;
- c) zwei Ausfertigungen an den Investitionsträger.

(8) Der Investitionsträger bestätigt die Übernahme der Verantwortung für die Durchführung seines betrieblichen Investitionsplanes auf dem Vordruck 0761, füllt den Finanzierungsplan (Abschnitt IV) vollständig aus und legt diese zwei Ausfertigungen der zuständigen Zweigstelle der Deutschen Investitionsbank vor, die ihren Sichtvermerk anbringt. Die Deutsche Investitionsbank tauscht das bei ihr vorliegende, mit einem Sichtvermerk versehene Exemplar gegen ein Exemplar des Investitionsträgers aus. Der Investitionsträger übergibt eine Ausfertigung seinem Planträger.

(9) Bei Planänderungen gilt jede ordnungsgemäß bestätigte Planänderungsanweisung (Vordruck 0732/33) als neuer betrieblicher Investitionsplan an Stelle des Vordruckes 0761. Die Planänderungsanweisungen sind in sechs Ausfertigungen auszustellen und wie folgt zu verteilen:

- a) zwei Ausfertigungen an die Staatliche Plankommission, bei Unterlimiten und Nebenanlagen nur dann, wenn sich die Gesamtsumme des Unterlimits bzw. die Gesamtsumme des Kultur-, Sozial-, Gesundheitswesens und der Nachwuchseinrichtungen geändert hat;
- b) eine Ausfertigung an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik, Berlin, bzw. an ihre Bezirksstellen gemäß Abs. 6;

- c) eine Ausfertigung an die zuständige Filiale der Deutschen Investitionsbank;
- d) eine Ausfertigung an den Investitionsträger. Dieser hat zur Anbringung des Sichtvermerks den Vordruck 0732/33 der zuständigen Zweigstelle der Deutschen Investitionsbank vorzulegen;
- e) eine Ausfertigung verbleibt bei dem Planträger.

(10) Bei Plan- oder Strukturänderungen sind, soweit erforderlich, neue Unterlagen anzufertigen und zu bestätigen bzw. müssen die bereits vorliegenden auf den neuesten Stand gebracht werden.

§ 13

Planunterlagen

(1) Zur Durchführung des betrieblichen Investitionsplanes müssen vor Beginn der Arbeiten vollständig geprüfte und bestätigte technische und finanzielle Dokumente vorliegen.

Dazu gehören:

- a) Projekt und Protokoll laut § 40 der Verordnung vom 20. Januar 1955 zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben (GBl. I S. 88),
- b) betrieblicher Investitionsplan (Vordruck 0761),
- c) Titelliste und Kostenstruktur (Vordruck 0724/25), wenn es sich um ein Vorhaben mit mehreren Objekten handelt,
- d) Kostenplan einschließlich Ausrüstungsliste, wenn kein Projekt erforderlich ist,
- e) Erklärung über Eigentumsverhältnisse auf der Rückseite des Vordruckes 0761.

(2) Beschränkt sich das Investitionsvorhaben auf Einzelausrüstungen, Betriebs-, Geschäfts- und Erstausrüstungen, welche zu genehmigten Listenpreisen erhältlich sind, so entfällt die Ausarbeitung der Vorprojekte und Projekte. Es genügt die Vorlage der bestätigten Ausrüstungsliste, in der die genehmigten Listenpreise einzeln aufzuführen sind.

(3) Die Bestätigung aller zu einem Vorhaben gehörenden Unterlagen darf nur auf dem vorgeschriebenen Deckblatt (Anlage dieser Verordnung) erfolgen, auf dem die Unterlagen zu verzeichnen sind. Die Deckblätter müssen von dem für die Bestätigung Verantwortlichen auf dem Original unterschrieben werden. Die Ersetzung der eigenen Unterschrift durch Verwendung eines Faksimiles auf den übrigen Ausfertigungen ist zulässig. Alle Ausfertigungen müssen mit einem Dienstsiegel versehen sein.

§ 14

Vertragssystem

(1) Vertragszwang.

Der Investitionsträger ist verpflichtet, nach Empfang des betrieblichen Investitionsplanes (Vordruck 0761) über alle das Investitionsvorhaben betreffende Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vertragssystems Verträge abzuschließen. Aus den Verträgen muß entsprechend der vorgesehenen materiellen Erfüllung der Finanzbedarf nach Quartalen unterteilt her- vorgehen.

Vor Übergabe des betrieblichen Investitionsplanes ist der Planträger verpflichtet, dem Investitionsträger die bereits festliegenden neuen Vorhaben sowie Fortführungsbauten, die nach Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission mit Sicherheit in den Investitionsplan aufgenommen werden, vorab schriftlich zu bestätigen. Auf Grund dieser Bestätigung hat der Investitionsträger Verträge über Bauleistungen und Lieferungen der wich-

tigsten Ausrüstungen bis zum 15. November des dem Planjahr vorangehenden Jahres abzuschließen. Alle bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht endgültig feststehenden Investitionsvorhaben sind im Rahmen der dem Investitionsträger übergebenen Kontrollziffer von diesem durch Vorverträge zu binden.

(2) Liefer- und Leistungsverträge.

Sämtliche Verträge müssen zu Höchst- oder Festpreisen abgeschlossen werden. Der Abschluß von Verträgen auf der Basis von Richtpreisen ist in der Regel unzulässig. Das Ministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit der Deutschen Investitionsbank in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen. Näheres regelt die Anweisung des Ministeriums der Finanzen vom 31. Juli 1954 (ZBl. S. 375).

(3) Bauleistungsverträge.

a) Verträge für Bauleistungen sind nach den geltenden „Allgemeinen Bedingungen der volkseigenen Bauindustrie für die Übernahme und Durchführung von Bauarbeiten — ABB“ abzuschließen. (Zur Zeit gilt die Bekanntmachung vom 31. Mai 1952 [MinBl. S. 75]).

b) Voraussetzung für den Abschluß des Bauleistungsvertrages ist das Vorliegen des bestätigten Projektes mit einer eindeutigen Leistungsbeschreibung bzw. des bestätigten Projektes eines in sich geschlossenen Objektes innerhalb eines Vorhabens. Bei Investitionsvorhaben mit einer Planbausumme bis zu 1 Million DM gilt die vom Projektierungsbetrieb kalkulierte Kostenplansumme des bestätigten und mit einer vollständigen Leistungsbeschreibung versehenen Projektes für den Bauauftragnehmer als verbindlich. Projektierungsbetriebe und Investitionsträger sind verpflichtet, den volkseigenen Baubetrieben auf Anforderung Auskunft über die Kostenermittlung zu erteilen und diesbezügliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

c) Der volkseigene Baubetrieb ist verpflichtet, binnen 21 Tagen nach Aushändigung der bestätigten Projektierungsunterlagen den Bauleistungsvertrag abzuschließen oder gegen den Kostenplan des Projektierungsbetriebes beim Auftraggeber begründeten Einspruch zu erheben.

d) Der Investitionsträger hat eine Entscheidung über den Einspruch des Auftragnehmers zu erwirken. Zuständig hierfür ist:

aa) Für zentrale volkseigene Baubetriebe das Ministerium für Aufbau unter Mitwirkung der Deutschen Investitionsbank (Zentrale) und des Planträgers.

bb) Für örtliche volkseigene Baubetriebe der Rat des Bezirkes — Abteilung Aufbau — unter Mitwirkung der für die Finanzierung zuständigen Niederlassung der Deutschen Investitionsbank und des Planträgers.

Die Erledigung des Einspruchs muß binnen 14 Tagen erfolgen. Die Entscheidung ist endgültig.

e) Der Planträger kann den Investitionsträger ermächtigen, den Bauleistungsvertrag auf der Grundlage der Bedingungen des den Einspruch erhebenden Baubetriebes abzuschließen. Die Ermächtigung ist schriftlich zu erteilen. Mit ihr verpflichtet sich der Planträger, eine auf Grund der Entscheidung der Schiedsstelle notwendig werdende Erhöhung der Planbausumme zu Lasten seines Investitionsplanes abzudecken oder eine Entscheidung über eine Veränderung der Investitionsplanaufgabe herbeizuführen.

(4) Eigenleistungen.

Bei Eigenleistungen aller Art über 5000 DM je Auftrag durch den Investitionsträger sind der Deutschen Investitionsbank die Aufträge des Investitionsverantwortlichen mit den vom Produktionsleiter bestätigten Planpreisen der produzierenden Abteilung vorzulegen. Die Preisbildung hat unter Berücksichtigung der Richtlinie für die Bewertung von Investitionen und Generalreparaturen, die durch eigene Leistungen des Investitionsträgers durchgeführt werden, vom 20. Oktober 1953 (ZBl. S. 504) zu erfolgen. Sofern diese Unterlagen vom Investitionsträger nicht zu Beginn des Vorhabens vorgelegt werden können, legt die Deutsche Investitionsbank fest, bis zu welchem Zeitpunkt ihr dieser Nachweis zu erbringen ist.

IV. Änderungen des Planes

§ 15

Entscheidung durch den Investitionsträger

(1) Der Investitionsträger ist berechtigt, außer der Regelung für Investitionsvorhaben bis zu 20 000 DM (§ 6 Abs. 4) weitere Änderungen folgender Art durchzuführen:

a) bei Unterlimitvorhaben

aa) Änderungen der Kostenstruktur bis zu insgesamt 10 % der Jahresplansumme,

bb) Änderungen innerhalb der Positionen der Kostenstruktur; Voraussetzung dafür ist, daß das im betrieblichen Investitionsplan festgelegte Planziel dadurch nicht beeinträchtigt wird und daß keine neuen Objekte begonnen werden;

b) bei Überlimitvorhaben

aa) In Ausnahmefällen Änderung der Kostenstruktur bis zu insgesamt 1 % der Jahresplansumme,

bb) Änderungen innerhalb der Positionen der Kostenstruktur. Durch die Änderungen des Investitionsplanes dürfen keine Kapazitätsminderungen und keine Terminverschiebungen der Inbetriebnahme der Kapazität eintreten und keine neuen Objekte begonnen werden.

(2) Die geänderte Kostenstruktur ist vom Investitionsträger dem Planträger und der Deutschen Investitionsbank mit eingehender Begründung innerhalb von sieben Tagen vorzulegen. Die Deutsche Investitionsbank ist berechtigt, eine Sperrung der Mittel zu verfügen, wenn nach ihrem Kontrollergebnis eine Notwendigkeit für die Änderung der Kostenstruktur nicht vorliegt. Der Planträger ist hiervon in Kenntnis zu setzen.

(3) Sofern zwischen dem Planträger und der Deutschen Investitionsbank über Planänderungen des Investitionsträgers keine Übereinstimmung erzielt wird, trifft die Staatliche Plankommission die Entscheidung.

Entscheidung durch den Planträger

§ 16

(1) Die zuständigen Minister, Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Vorsitzenden der Räte der Kreise oder Leiter von Institutionen können ohne Erhöhung ihrer Gesamtplansumme folgende Änderungen selbstständig entscheiden:

a) bei Unterlimitvorhaben und Einzelvorhaben mit Unterlimitcharakter aus Sammelpositionen Änderungen jeder Art (Kapazität, Plansumme, Kostenstruktur).

Dadurch dürfen jedoch die im Volkswirtschaftsplan festgelegten Ziele der Leistungspläne nicht herabgesetzt werden;

- b) bei Überlimitvorhaben Änderung der Plansumme und der Kostenstruktur bis zu insgesamt 10 % je Vorhaben unter der Voraussetzung, daß keine Kapazitätsminderung und keine Terminverschiebung der Inbetriebnahme der Kapazitäten eintritt und keine neuen Vorhaben begonnen werden.

(2) Die Deutsche Investitionsbank hat das Recht, Einspruch gegen Planänderungen zu erheben, wenn die Begründung für die Planänderung ihr nicht ausreichend erscheint. Dieser Einspruch ist begründet der Staatlichen Plankommission mitzuteilen.

(3) Planänderungen, sofern sie Bauleistungen betreffen, dürfen vom Planträger nur mit Zustimmung des zuständigen Rates des Bezirkes durchgeführt werden, sofern sich dadurch eine wesentliche Erhöhung des Bauvolumens ergibt.

§ 17

(1) Änderungen des Investitionsplanes laut §§ 15 und 16 dürfen nur bis zum 30. September des Planjahres vorgenommen werden.

(2) Planänderungen sind vor Durchführung der entsprechenden Maßnahmen vorzunehmen. Eine nachträgliche Planänderung ist unzulässig. Die ohne rechtzeitige Planänderung durchgeführten Maßnahmen dürfen nicht aus Investitionsmitteln finanziert werden.

§ 18

Entscheidung durch das Präsidium des Ministerrates

(1) Planänderungen, die eine Verminderung der Kapazitäten oder Terminverzögerungen der Inbetriebnahme nach sich ziehen oder die Wertgrenze von 10 % je Überlimitvorhaben überschreiten, müssen durch das Präsidium des Ministerrates entschieden werden. Mit der Antragstellung ist der Staatlichen Plankommission eine Ausfertigung des Beschlusentwurfes mit Begründung zu übermitteln.

(2) Zusatzanträge zu Lasten der Reserve des Investitionsplanes entscheidet das Präsidium des Ministerrates. Sie dürfen nur eingereicht werden für zusätzlich erteilte Aufgaben, deren Realisierung nicht im Rahmen des bewilligten Planvolumens möglich ist, wenn

- a) die erforderlichen Planunterlagen vollständig geprüft und bestätigt vorliegen,
- b) die Staatliche Plankommission — Materialversorgung — die Realisierbarkeit des Vorhabens geprüft und bestätigt hat,
- c) die Realisierung der zur Verfügung gestellten Investitionsmittel des Planträgers dem durchschnittlichen Erfüllungsstand des Investitionsplanes des betreffenden Wirtschaftszweiges entspricht.

(3) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke reichen entsprechende Anträge bei der Staatlichen Plankommission zwecks Vorlage im Präsidium des Ministerrates ein.

§ 19

Finanzierung der Investitionen

Für die Finanzierung der Investitionen gelten die vom Ministerium der Finanzen und der Deutschen Investitionsbank erlassenen Richtlinien.

§ 20

Investitionskosten senkung

(1) Die Planträger sind verpflichtet, die Aufgaben ihres Investitionsplanes mit einem um 1½ % geringeren finanziellen Aufwand als Investitionskosten senkung durchzuführen. Diese Kostensenkung erstreckt sich auf alle Strukturpositionen. Ausgenommen hiervon sind alle Vorhaben unter 20 000 DM sowie Ausrüstungsgegenstände aus Importlieferungen oder solche, die an genehmigte Listenpreise gebunden und für den beabsichtigten Zweck nicht billiger zu beschaffen sind. Der Planträger kann die Investitionskosten senkung bei den einzelnen Vorhaben seines Planbereiches differenzieren und muß die Höhe dieser Investitionskosten senkung dem Investitionsträger auf dem betrieblichen Investitionsplan (Vordruck 0761), Abschnitt IV, mitteilen.

(2) Plan der Maßnahmen.

- a) Bei Überlimitvorhaben hat der Investitionsträger nach Empfang seines betrieblichen Investitionsplanes (Vordruck 0761) zur Durchsetzung der Investitionskosten senkung einen Plan der Maßnahmen, bei großen Vorhaben objektweise gegliedert, auszuarbeiten, der die Investitionskosten senkung gewährleistet. Bei objektweiser Ausarbeitung ist eine Differenzierung der Investitionskosten senkung innerhalb der Objekte möglich. Dabei muß gewährleistet sein, daß die beauftragte Senkung für das gesamte Vorhaben erbracht wird. Bei Aufstellung des Planes der Maßnahmen sind alle bei Wahrung der Kapazitätsziele des Investitionsvorhabens gegebenen Einsparungsmöglichkeiten auszuschöpfen.
- b) Zur Ausarbeitung sind vom Investitionsverantwortlichen insbesondere Aktivisten, Neuerer der Produktion, Verdiente Techniker, Vertreter der beauftragten Projektierungsbetriebe und gegebenenfalls der Baubetriebe heranzuziehen.
- c) Der Plan der Maßnahmen ist mit der Unterschrift des Betriebsleiters versehen der zuständigen Stelle der Deutschen Investitionsbank zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Deutsche Investitionsbank ist berechtigt, gemäß § 24 zu verfahren, sofern der Investitionsträger binnen vier Wochen nach der ersten Zahlung des Plan der Maßnahmen weder für das gesamte Vorhaben noch objektweise vorlegt.
- d) Bei Änderungen des Investitionsplanes ist der Plan der Maßnahmen entsprechend zu berichtigen und innerhalb vier Wochen der zuständigen Niederlassung der Deutschen Investitionsbank vorzulegen. Der Planträger kann sich die Bestätigung des Planes der Maßnahmen vorbehalten.
- e) Der Plan der Maßnahmen ist dem Planträger zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen, wenn die auf dem betrieblichen Investitionsplan (Vordruck 0761) vorgeschriebene Investitionskosten senkung nicht erreicht wird. Gewährleistet der vom Planträger bestätigte Plan der Maßnahmen die beauftragte Investitionskosten senkung nicht, so hat der Planträger der Deutschen Investitionsbank den Nachweis der zusätzlichen Senkung bei anderen Investitionsvorhaben seines Planbereiches zu erbringen.
- f) Bei Unterlimitvorhaben ist die Ausarbeitung des Planes der Maßnahmen nicht erforderlich. Der Investitionsträger ist verpflichtet, auf der Rück-

seite des Vordruckes 0761 zu erklären, in welcher Höhe er bei den einzelnen Positionen der Kostenstruktur die Investitionskostensenkung erbringt.

(3) Sparsamkeitsprämie.

a) Erzielt der Investitionsträger bei der Durchführung seines Investitionsplanes auf Grund der Initiative seiner Belegschaft eine über die bestätigte Summe des Kostenplanes abzüglich der beauftragten Investitionskostensenkung hinausgehende echte Einsparung, so können auf Antrag des Investitionsträgers mit Zustimmung der Deutschen Investitionsbank bis zu 50 % der eingesparten Mittel dem Investitionsträger zur Verfügung gestellt werden. Die Deutsche Investitionsbank kann ihre Zustimmung verweigern, wenn die Plansumme des Investitionsvorhabens nicht auf Grund bestätigter Projekte in den Investitionsplan aufgenommen worden ist.

b) Unberührt hiervon bleibt das Recht zum Empfang von Prämien aus Investitionsmitteln für Verbesserungsvorschläge gemäß der Verordnung vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 293) und den Richtlinien der Deutschen Investitionsbank.

c) Erzielt der Baubetrieb bei der Durchführung der Bauleistung des Investitionsplanes eine echte Einsparung gegenüber der bestätigten Summe des Kostenplanes, so kann dem Betrieb auf Antrag ein Teil dieser Einsparung zur Verfügung gestellt werden.

Die Staatliche Plankommission erläßt hierzu in Abstimmung mit dem Ministerium für Aufbau und dem Ministerium der Finanzen eine besondere Richtlinie.

V. Materialversorgung

§ 21

Die Versorgung der bauausführenden Betriebe sowie der Investitionsträger mit dem für die Durchführung des Investitionsplanes erforderlichen Material erfolgt nach den Bestimmungen der von der Staatlichen Plankommission — Materialversorgung — herausgegebenen „Ordnung der Materialplanung“ 1955 Teil I mit Ergänzung (Verzeichnis der Kontingenträger) und nach den Richtlinien vom 15. Juli 1954, Allgemeiner Teil, sowie den dazu erschienenen speziellen Bestimmungen für die einzelnen Industriezweige über die Verteilung und Realisierung der Materialkontingente.

VI. Kontrolle des Investitionsplanes

§ 22

Kontrollaufgaben der Deutschen Investitionsbank

(1) Die Deutsche Investitionsbank ist zur Kontrolle über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel für Investitionen verpflichtet. Die Kontrolle ist nach einem vierteljährlichen Kontrollplan so auszuüben, daß sie die Durchführung der im Volkswirtschaftsplan gegebenen Zielsetzung gewährleistet.

(2) Zur Festigung der Plan- und Finanzdisziplin kontrolliert die Deutsche Investitionsbank schwerpunktmäßig bei den Investitionsträgern und Planträgern die Vorbereitung, Durchführung, Abrechnung, Aktivierung und Amortisierung von Investitionen und hierbei insbesondere vor Freigabe der Investitions-Sonderkonten die Ordnungsmäßigkeit der Planunterlagen und die

Einhaltung der Bestimmungen des allgemeinen Vertragssystems. Zusätzliche schriftliche Berichte dürfen vom Planträger nicht verlangt werden.

(3) Die Wirtschafts- und Verwaltungsorgane sind verpflichtet, der Deutschen Investitionsbank alle zur Ausübung der Kontrolle notwendigen Unterlagen vorzulegen.

(4) Die Deutsche Investitionsbank hat die Planträger über das Ergebnis ihrer Kontrolle nach Abschluß sofort zu unterrichten. Die Kontrollergebnisse über die wichtigsten Vorhaben sind auszugsweise an die Staatliche Plankommission, das Ministerium der Finanzen und in besonders schwerwiegenden Fällen dem Ministerpräsidenten zu übermitteln.

§ 23

Kontrollaufgaben des Planträgers

(1) Die Planträger sind zur regelmäßigen Kontrolle ihrer Investitionsvorhaben verpflichtet, insbesondere

- a) der Arbeiten an den Vorprojekten und Projekten,
- b) der angewendeten Technologie,
- c) der Inbetriebnahme der Kapazitäten zu den geplanten Terminen, insbesondere deren finanzielle Auswirkungen,
- d) der Einhaltung des Vertragssystems und der Durchführung der vertraglichen Verpflichtungen in Übereinstimmung mit dem technologischen und bautechnischen Terminplan,
- e) der Aufbringung von Planmitteln für Investitionen und Generaureparaturen,
- f) der zweckgebundenen Verwendung der zur Verfügung gestellten Investitionsmittel,
- g) der Rechnungslegung für Eigenleistungen des Investitionsträgers,
- h) der Arbeitsorganisation der Investitionsabteilungen bzw. Aufbauleitungen.

(2) Die Planträger haben die Deutsche Investitionsbank über wesentliche, die Kontrollaufgaben der Bank berührende Ergebnisse ihrer eigenen Kontrolle zu unterrichten.

§ 24

Zwangmaßnahmen

(1) Die Deutsche Investitionsbank ist berechtigt, bei planwidriger Durchführung von Investitionen eine Sonderkontensperre zu verfügen oder die Bereitstellung weiterer Mittel zu verweigern. Die Staatliche Plankommission, das Ministerium der Finanzen und der Planträger sind hiervon zu unterrichten.

(2) Die Deutsche Investitionsbank hat im Rahmen ihrer Kontrollaufgaben das Recht, bei zweckwidriger Verwendung oder unrechtmäßiger Inanspruchnahme von Investitionsmitteln unter Terminstellung den Investitionsträger mit der Rückführung oder Erstattung dieser Investitionsmittel zu beauftragen. Sie ist berechtigt, vom Tage der Inanspruchnahme bis zum Eingang des zurückgeforderten Betrages Strafgeldern in Höhe von 0,05 % je Tag zu erheben.

(3) Die nachträgliche Aufnahme nicht geplanter Investitionen in den Investitionsplan ist unstatthaft. Die aus Umlaufmitteln oder sonstigen Finanzquellen durchgeführten Investitionen dürfen aus Mitteln des Investitionsplanes nicht abgelöst werden. Bei festgestellten

planwidrigen Investitionen muß der Planträger dem Ministerrat Vorschläge zur nachträglichen Finanzierung unterbreiten.

§ 25

Berichterstattung

(1) Die Investitions- und Planträger sind verpflichtet, nach den Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, Berlin, zu berichten. Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat in ihren Richtlinien festzulegen, daß der letzte Tag eines jeden Monats als Stichtag für die Abrechnung des Investitionsplanes gilt.

(2) Die Richtlinien und Vordrucke zur Abrechnung des Investitionsplanes erhalten die Investitionsträger gegen Vorlage der betrieblichen Investitionspläne (Vordruck 0761) nach Erteilung des Sichtvermerkes durch die Deutsche Investitionsbank in der zuständigen Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(3) Soweit Investitionsmittel ohne betrieblichen Investitionsplan (Vordruck 0761) gemäß § 6 dem Betrieb zur Verfügung gestellt wurden, hat der Investitionsträger diese dem Planträger vierteljährlich (Stichtag 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember) abzurechnen. Die erforderlichen Vordrucke werden gegen Vorlage des bestätigten betrieblichen Planvorschlages in der zuständigen Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ausgegeben.

(4) Die Abgabe unvollständiger, falscher und nicht fristgemäßer Meldungen wird nach § 6 der Wirtschaftsstrafverordnung (ZVOBl. 1948 S. 439) verfolgt.

(5) Nach restloser Finanzierung der Investitionsvorhaben hat die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik eine Endabrechnung des Investitionsplanes aufzustellen.

§ 26

Jahresabrechnung

(1) Das Planjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres. Die in diesem Zeitraum durchgeführten Lieferungen und Leistungen im Rahmen des betrieblichen Investitionsplanes werden bis zur Höhe der um die beauftragte Investitionskostenenkung gekürzten Jahresplansumme finanziert.

(2) Alle nicht bis zum 31. Dezember fertiggestellten Investitionsvorhaben sind mit den Lieferungen und Leistungen, die ab 1. Januar des neuen Planjahres durchgeführt werden (materielle Überhänge), Bestandteil des Investitionsplanes des folgenden Planjahres. Der Planträger hat für diese Überhänge bis zum 31. Januar des folgenden Planjahres einen betrieblichen Investitionsplan mit der Bezeichnung „Ü“ aufzustellen.

(3) Die finanzielle Deckung der materiellen Überhänge hat der Planträger aus seinem Investitionsplan des neuen Planjahres gemäß Ordnung der Planung sicherzustellen. Zusätzliche Mittel für die Finanzierung der Überhänge werden nicht zur Verfügung gestellt.

(4) Erfolgt die Neubeauftragung der materiellen Überhänge des abgelaufenen Planjahres nicht fristgerecht, so kann die Deutsche Investitionsbank das Planvolumen des Planträgers für das folgende Planjahr in Höhe des nicht beauftragten Überhangvolumens bis zur endgültigen Beauftragung sperren.

(5) Die Deutsche Investitionsbank erläßt für die Finanzierung der Überhänge besondere Richtlinien.

B. Generalreparaturplan

I. Planinhalt

§ 27

(1) Die Durchführung von Generalreparaturen ist nur im Rahmen dieser Verordnung und der nach dieser Verordnung ordnungsgemäß ausgefertigten Plandokumente zulässig. Insbesondere dürfen für Generalreparaturmaßnahmen keine anderen als die in der Verordnung dafür vorgesehenen Finanzierungsquellen in Anspruch genommen werden.

(2) Die Bestimmungen über die Verwendung des Direktor- bzw. Prämienfonds bleiben hiervon unberührt.

§ 28

(1) Der Generalreparaturplan bestimmt den Umfang der Generalreparaturen an den Hauptanlagen und Nebenanlagen (Werterhaltung) der volkseigenen Wirtschaft.

(2) Generalreparaturen sind Instandsetzungsarbeiten im Mindestbetrag von 500 DM an einem Anlagegegenstand mit einem Bruttowert von über 2000 DM, die zu einer Zeitwerterhöhung und Verlängerung der normalen Lebensdauer führen und die ursprüngliche Leistungs- und Nutzungsfähigkeit der Anlagegegenstände wiederherstellen oder erhöhen. Generalreparaturen können periodisch oder unregelmäßig anfallen, jedoch in der Regel in Abständen, die mindestens ein Jahr auseinanderliegen. Im einzelnen gelten die besonderen Richtlinien der Deutschen Investitionsbank.

(3) Grundlage für den Umfang der planmäßig durchzuführenden Generalreparaturen an Hauptanlagen ist das im Finanzplan festgelegte Amortisationsaufkommen und die für den Wirtschaftszweig beschlossene Quote. Grundlage für den Umfang der Generalreparatur (Werterhaltung) der Nebenanlagen ist das gesamte für Nebenanlagen im Finanzplan ausgewiesene Amortisationsaufkommen.

II. Plangliederung

§ 29

(1) Die Planträger teilen das ihnen zur Verfügung stehende Gesamtvolumen auf Grund der Planvorschläge der Betriebe (Vordruck 0752) differenziert auf Einzelvorhaben auf. Dabei darf der Wertumfang für Generalreparaturen bei Hauptanlagen für den einzelnen Betrieb in der Regel höchstens bis zu 100 % der Amortisationen dieses Betriebes festgesetzt werden. Die Amortisationen für Nebenanlagen bleiben in voller Höhe dem Betrieb.

(2) Vor der Aufteilung des Gesamtvolumens ist die in der von der Staatlichen Plankommission herausgegebenen „Ordnung der Planung“ festgesetzte Reserve für unvorhergesehene Generalreparaturen zu bilden. Der Planträger entscheidet selbständig über die Verwendung dieser Reserve. Der Stand der Reserve ist vierteljährlich der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu melden.

(3) Die Planträger haben Veränderungen des Generalreparaturplanes jeweils am 10. des letzten Kalendermonats im Quartal der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik mitzuteilen.

III. Planänderungen

§ 30

(1) Änderungen innerhalb des Generalreparaturplanes werden durch die Planträger selbständig entschieden. Die Änderung der Gesamtstruktur des Generalrepara-

turplanes ist der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vierteljährlich mitzutellen.

(2) Der Generalreparaturträger ist berechtigt, im Rahmen der ihm erteilten Generalreparaturmittel die bei der Durchführung der Generalreparaturen notwendig werdenden Änderungen selbständig zu entscheiden.

IV. Kontrolle des Generalreparaturplanes

§ 31

(1) Die Planträger sind verpflichtet, die Erhaltung der Grundmittel der Betriebe durch die planmäßige Durchführung der Generalreparaturen sicherzustellen.

(2) Die Deutsche Investitionsbank ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel für Generalreparaturen zu kontrollieren.

V. Berichterstattung

§ 32

(1) Die Generalreparaturträger haben vierteljährlich entsprechend den Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik über die Erfüllung ihres Generalreparaturplanes (GR-Abrechnung) zu berichten. Die Berichtsvordrucke erhalten die Generalreparaturträger gegen Vorlage der bestätigten Generalreparaturaufgabe bei der zuständigen Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(2) Die Planträger haben der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vierteljährlich eine Abrechnung über die Erfüllung des Generalreparaturplanes zu geben.

VI. Jahresabrechnung

§ 33

(1) Das Planjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres. Die in diesem Zeitraum durchgeführten Lieferungen und Leistungen werden bis zur Höhe der Plansumme finanziert.

(2) Nichtverbrauchte Mittel des Fonds für Generalreparaturen sind auf das kommende Planjahr übertragbar.

C. Lizenzen

§ 34

(1) Investitionsvorhaben der privaten und genossenschaftlichen Wirtschaft unterliegen der Lizenzkontrollzifferpflicht. Die Lizenzkontrollzifferpflicht erstreckt sich nur auf Vorhaben, deren Gesamtwertumfang 20 000 DM übersteigt. Ausrüstungen, die nicht mit Bauvorhaben in Verbindung stehen, sind nicht lizenzkontrollzifferpflichtig.

(2) Das Ministerium für Aufbau hat im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission den Abteilungen Aufbau der Räte der Bezirke und Kreise Anweisungen über die Erteilung von Lizenzen zu geben und ihre Durchführung zu kontrollieren.

§ 35

(1) Als lizenzpflichtiges Vorhaben gilt der gesamte Umfang einschließlich aller Nebenanlagen, Ausrüstungen, Einrichtungen und sonstigen Aufwendungen.

(2) Die Lizenzkontrollziffer ist dem Wertumfang des Vorhabens gleichzusetzen einschließlich Eigenleistungen und der frei zu beschaffenden Materialien.

§ 36

(1) Eine Lizenz ist bei den im Abs. 2 genannten Dienststellen zu beantragen. Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung vorzulegen:

- a) eine Aufgliederung des Gesamtwertumfanges, unterteilt nach Bau- und Baumontageanteil, Ausrüstungen und Sonstiges, Art der Finanzierung (Eigenmittel und erforderliche Kreditmittel) nach dem vom Ministerium für Aufbau herausgegebenen Antragsvordruck;
- b) Bauzeichnungen im Maßstab 1:100 und Lageplan 1:2000 mit Zustimmungsvermerk des Rates des Stadt- oder Landkreises, ausführliche Baubeschreibung und statische Berechnung für alle Konstruktionen;
- c) Kostenanschlag mit Massenberechnung und zeitlicher sowie technischer Strukturauflistung der einzelnen Arbeiten und Lieferungen;
- d) Aufstellung des Materialbedarfs, gegliedert nach Menge und Kosten sowie Aufstellung derjenigen Materialien und Waren, die vorhanden sind oder frei beschafft werden können, gegliedert nach Menge und Kosten;
- e) Aufstellung der eigenen Bauleistungen;
- f) Prüfungsergebnis der für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständigen Abteilung Aufbau des Stadt- bzw. Landkreises sowie gutachtliche Stellungnahme der zuständigen Abteilung des Stadt- bzw. Landkreises.

(2) Lizenzen werden erteilt:

Für Vorhaben mit einem Gesamtaufwand für das Einzelvorhaben	Einzureichen:	Lizenzerteilung durch:
a) bis zu 50 000 DM	an den Rat des Kreises, Abteilung Aufbau	die Abteilung Aufbau im Einvernehmen mit der Plankommission und den zuständigen Abteilungen des Rates des Stadt- bzw. Landkreises
b) über 50 000 DM	an den Rat des Kreises, Abteilung Aufbau	die Abteilung Aufbau im Einvernehmen mit der Plankommission und den zuständigen Abteilungen des Rates des Bezirkes
c) über 500 000 DM	über den Rat des Kreises, Abteilung Aufbau, und den Rat des Bezirkes, Abteilung Aufbau, an das Ministerium für Aufbau	das Ministerium für Aufbau nach vorherigem Einverständnis des zuständigen Ministeriums bzw. der zentralen Institutionen

(3) Die Räte der Bezirke sind verpflichtet, die ihnen übergebene Kontrollziffer für Lizenzen sowohl für das Gesamtvolumen der Wirtschaftszweige als auch für den Bauanteil bis auf die Kreise aufzugliedern. Die Räte der Bezirke sind berechtigt und verpflichtet, entsprechend der Inanspruchnahme von Lizenzen die den Kreisen gegebenen Kontrollziffern abzuändern, ohne dabei das Gesamtvolumen des Bezirkes je Wirtschaftszweig zu verändern.

§ 37

(1) Die Entscheidung über eine beantragte Lizenz ist dem Antragsteller, den an der Bearbeitung des Antrages beteiligten Stellen und dem kreditgewährenden Institut innerhalb eines Monats zuzustellen.

(2) Die nach § 36 Abs. 2 für die Lizenzerteilung zuständige Stelle ist verpflichtet, die Durchführung der erteilten Lizenz und die Einhaltung der auferlegten Bedingungen gemäß Anweisung des Ministeriums für Aufbau zu kontrollieren. Sie ist berechtigt, notwendige Anweisungen zur Erfüllung der gültigen Vorschriften zu geben.

(3) Die Lizenznehmer sind zu verpflichten, die lizenzerteilende Stelle unverzüglich zu unterrichten, wenn das geplante Vorhaben nicht in vollem Umfang durchgeführt werden kann. In diesen Fällen ist die Lizenz zu kürzen.

§ 38

(1) Die erteilten Lizenzen sind nur für das laufende Jahr ihrer Ausfertigung gültig.

(2) Für nicht beendete Vorhaben können Fristverlängerungen bis zum 30. September des nächstfolgenden Jahres gewährt werden. Die Überhänge gehen zu Lasten des Lizenzvolumens des neuen Planjahres. Den Verlängerungsanträgen sind beizufügen:

- a) verbindliche Angaben des noch verbleibenden Gesamtwertumfanges, unterteilt nach Bau- und Baumontageanteil, Ausrüstungen und Sonstiges;
- b) Aufstellung der noch beanspruchten Materialien und Waren, gegliedert nach Art, Menge und Kosten;
- c) die Art der Finanzierung.

(3) Für die Verlängerung ist von den lizenzerteilenden Stellen eine Überhangslicenz zu erteilen.

(4) Die Bearbeitung und Entscheidung eines Lizenzantrages ist gebührenfrei.

§ 39

(1) Die Kredite für lizenzpflichtige Vorhaben werden nach den Bestimmungen der Kreditinstitute gewährt.

(2) Die Kreditinstitute haben die ordnungsgemäße Verwendung der von ihnen bereitgestellten Kreditmittel zu kontrollieren.

(3) Die Kreditnehmer haben die Kontrolle durch die Vorlage sämtlicher Unterlagen und durch Auskunftserteilung an die Beauftragten des Kreditinstituts zu unterstützen.

(4) Die Kontrolle ist regelmäßig und in Abständen vorzunehmen, die nach der Höhe des Gesamtwertumfanges und des gewährten Kredites zu bemessen ist. Über das Ergebnis der Kontrolle ist den beteiligten Stellen, insbesondere der lizenzerteilenden Stelle, zu berichten.

§ 40

Die Zuweisung des für die Durchführung der lizenzpflichtigen Bauarbeiten erforderlichen Materials erfolgt an den bauausführenden Betrieb auf Grund der Bauleistungsverträge oder an den Lizenznehmer, wenn er die Bauarbeiten ohne Inanspruchnahme eines Baubetriebes ausführt.

§ 41

(1) Die Berichterstattung über die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1955 — Plan der Lizenzen — wird vom Ministerium für Aufbau vierteljährlich mit Kurzbericht LiB — 1 a (Postkarte) und LiB — 1 b, Berichtsbogen LiB — 1 und LiB — 2 durchgeführt.

(2) Berichtspflichtig sind alle Lizenznehmer und diejenigen nicht volkseigenen Rechtsträger, die für 1955 eine Baugenehmigung für ein Vorhaben mit mehr als 10 000 DM Kosten erhalten haben.

(3) Die Berichterstattung durch Lizenznehmer mit einem Lizenzvolumen über 500 000 DM erfolgt nur mit Vordruck LiB — 1 b nach besonderer Anweisung des Ministeriums für Aufbau.

§ 42

(1) Die Berichtspflichtigen haben in Zusammenarbeit und nach Abstimmung mit den bauausführenden Betrieben den Bericht spätestens bis zum 5. des nach jedem Quartalschluß folgenden Monats einfach an den Rat des Kreises — Abteilung Aufbau — einzureichen. Werden die Berichte nicht termingemäß vorgelegt, können die erforderlichen Angaben auf Kosten der Berichtspflichtigen ermittelt werden.

(2) Für die Durchführung der Berichterstattung kann das Ministerium für Aufbau die erforderlichen Bestimmungen erlassen.

D. Schlußbestimmungen

§ 43

Strafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung dadurch verletzt, daß er

- a) ohne die nach dieser Verordnung zwingend vorgeschriebenen Plandokumente und Unterlagen Investitionen und Generalreparaturen durchführt oder sich durch unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben Investitions- und Generalreparaturmittel verschafft,
- b) Investitions- und Generalreparaturmittel für andere als die in dieser Verordnung vorgesehenen Zwecke verwendet,
- c) die auf Grund ordnungsgemäß ausgefertigter Plandokumente bereitgestellten Mittel entgegen ihrer Zweckbestimmung verwendet,
- d) ohne rechtzeitige Planänderung Investitions- und Generalreparaturmaßnahmen über den in den Plandokumenten vorgesehenen Umfang hinaus durchführt,
- e) andere als die nach dieser Verordnung vorgesehenen Finanzierungsquellen für Investitionen und Generalreparaturen in Anspruch nimmt,
- f) die von einer berechtigten Dienststelle im Rahmen ihrer Ermächtigung nach dieser Verordnung geforderten Auskünfte, Meldungen und Berichte nicht oder nicht in der bestimmten Frist, unrichtig, unvollständig oder irreführend erteilt,

Rückseite zu Anlage A

Zur Bestätigung vorgeschlagen:

..... Datum (Siegel)
.....
(Investabteilung des Planträgers)

Die Übereinstimmung mit dem Perspektivplan be-
stätigt:

..... Datum (Siegel)
.....
(Planungsabteilung des Planträgers)

Die sachliche Richtigkeit des Vorprojektes bescheinigt:

..... Datum (Siegel)
.....
(Zuständige Fachabteilung des Planträgers)

Genehmigt Datum (Siegel)

(Hauptverwaltungsleiter oder zuständiger Stellvertreter
des Ministers)

Vorgeschlagene Änderungen, die im Entwurf zu be-
rücksichtigen sind:

Vorprojekt bestätigt:

..... Datum (Siegel)
.....
(Minister)

Anlage B

zu vorstehender Verordnung

Planträger

Bestätigung des Projektes für das Vorhaben:

Das Projekt umfaßt: 1)2)3)

- 1. Bestätigungsblatt (§§ 25, 39 mit Protokoll lt. § 40)
Blatt Nr. 1
2. Gutachten (§§ 5, 35) Blatt Nr. 2 bis
3. Erläuterungsbericht (§§ 33, 36) " " " "
4. Erläuterungen und Begründung
etwaiger Abweichungen vom
Vorprojekt (§ 32) " " " "
5. Vermessungsarbeiten (§ 36) .. " " " "
6. Leistungsverzeichnis (§ 36) " " " "
7. Baustoffbedarf (§ 36) " " " "
8. Ausrüstungslisten und, soweit
erforderlich, zeichnerische Dar-
stellungen (§ 35) " " " "
9. Verkehrs- und Versorgungs-
anlagen und, soweit erforder-
lich, zeichnerische Darstellungen
(§ 35) " " " "
10. Einrichtungslisten " " " "
11. Kostenpläne (§§ 35, 36) " " " "
12. Gesamtkostenzusammen-
stellung (§ 35) " " " "
13. Terminplan (§ 35) " " " "
14. Arbeitskräfteplan (§ 35) " " " "
15. Finanzbedarfsplan (§ 36) " " " "
16. Übersichtsplan (§ 36) " " " "
17. Lagepläne (§§ 35, 36) " " " "
18. Zeichnungen, Grundrisse,
Ansichten, Schnitte (§ 36) " " " "
19. Statische Berechnungen (§ 36) " " " "
20. Titelliste (Vordruck 0724) " " " "
21. Kostenstruktur (Vordruck 0725) " " " "

Die Kosten sind auf der Preisbasis 195.. kalkuliert.
Die Bestimmungen über die Preisbildung und über
die Einsparung von Engpaßstoffen wurden eingehalten.
Das Vorprojekt schloß ab mit einer Gesamtsumme
von TDM.
Das Projekt ergibt eine Gesamtsumme
von TDM.
Für das Jahr 195.. sind vorgesehen
..... TDM.
Ausgestellt und bescheinigt
.....
(Leiter des zuständigen Projektierungsbüros)

Rückseite zu Anlage B

Bauteil geprüft Datum
.....
(Güteingenieur des zuständigen Projektierungsbüros)

Technologie geprüft Datum
.....
(Güteingenieur des zuständigen Projektierungsbüros)

Zur Bestätigung vorgeschlagen:

..... Datum (Siegel)
.....
(Investabteilung des Planträgers)

Die Übereinstimmung mit dem Investitionsplan 195..
bestätigt:

..... Datum (Siegel)
.....
(Planungsabteilung des Planträgers)

Die sachliche Richtigkeit des Entwurfs bescheinigt:

..... Datum (Siegel)
.....
(Zuständige Fachabteilung des Planträgers)

Genehmigt:

..... Datum (Siegel)
.....
(Hauptverwaltungsleiter oder zuständiger Stellvertreter
des Ministers)

Entwurf bestätigt:

..... Datum (Siegel)
.....
(Minister)

Verordnung
zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben.

Vom 20. Januar 1955

Die Mitarbeiter aller Staatsorgane und Betriebe, die
für die Vorbereitung und Durchführung von Investi-
tionen verantwortlich sind, müssen von der Erkenntnis
durchdrungen sein, daß der Investitionsplan Bestandteil
des staatlichen Planes zur friedlichen Entwicklung der
Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Repu-
blik ist. Alle Maßnahmen müssen die Steigerung der
Produktion und die Einhaltung der richtigen Propor-
tionen zur Entwicklung der Volkswirtschaft gewähr-
leisten.

Bei der Vorbereitung und Durchführung des Investi-
tionsplanes muß in allen Phasen das Prinzip der streng-
sten Sparsamkeit beachtet werden.

Die vorhandenen Produktionskapazitäten, insbeson-
dere zur Herstellung von Massenbedarfsgütern, müssen
voll ausgelastet werden. Die den Planträgern zur Ver-
fügung stehenden finanziellen und materiellen Fonds

1) Alle Paragraphen beziehen sich auf die Verordnung zur
Vorbereitung von Investitionsvorhaben.

2) Die Blätter sind übereinstimmend mit dieser Aufstel-
lung laufend zu nummerieren.

3) Nicht erforderliche Unterlagen sind in dieser Aufstel-
lung zu streichen.

sind auf die entscheidenden Aufgaben zur Verwirklichung des neuen Kurses zu konzentrieren.

Die Vorbereitung von Investitionsvorhaben umfaßt folgende vier Planstufen:

- I. Perspektivplan,
- II. Vorplanung,
- III. Vorprojektierung von Technologie und Bau,
- IV. Projektierung von Technologie und Bau.

I.

Perspektivplanung (Investitionsteil)

§ 1

(1) Voraussetzung für die Vorbereitung von einzelnen Investitionsvorhaben sind die Perspektivpläne für die Entwicklung der jeweiligen Wirtschaftszweige und Fachgebiete (Ministerratsbeschuß vom 2. August 1951 über die Verbesserung der Investitionsvorhaben [MinBl. S. 97]). Perspektivpläne sind für jedes Planjahr fünfjährig auszuarbeiten und für die einzelnen Jahre zu unterteilen.

(2) Die Perspektivpläne sollen die räumliche, kapazitätsmäßige und technologische Entwicklung eines Wirtschaftszweiges oder Fachgebietes zeigen und wissenschaftlich analysieren. In ihnen ist die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung und, soweit notwendig, der Erweiterung der Kapazität des Wirtschaftszweiges oder Fachgebietes durch Investitionen auf Grund der Bedarfsentwicklung zu begründen. Sie sollen ferner auf die grundlegenden Vorbedingungen der Erweiterung der Kapazität des Wirtschaftszweiges oder Fachgebietes, d. h. auf die Möglichkeiten der Deckung des Bedarfes an Rohstoffen, Energie, Arbeitskräften usw. und deren Entwicklung eingehen und den Nachweis der Deckung dieses Bedarfes im einzelnen führen.

(3) Bei der Ermittlung der künftigen Kapazität ist von der vollen Ausnutzung der Anlagen und der Anwendung technisch-wirtschaftlicher Kennziffern auszugehen.

(4) Die Perspektivpläne sollen die wirtschaftlichen Auswirkungen der zur Kapazitätserhaltung oder -erweiterung erforderlichen Investitionen in einer übersichtlichen Wirtschaftlichkeitsberechnung (Gegenüberstellung von Aufwand und Ertrag) darlegen.

§ 2

(1) Für die Ausarbeitung des gesamten Perspektivplanes sind die Planträger verantwortlich. Sie können Spezialisten mit der Ausarbeitung von Teilaufgaben beauftragen. Die Ausarbeitung des gesamten Perspektivplanes darf nicht nachgeordneten Dienststellen (Projektierungsbetrieben) übertragen werden.

(2) Aus der Gegenüberstellung der

- a) vorhandenen Kapazitäten der jeweiligen Wirtschaftszweige oder Fachgebiete einschließlich der privaten Betriebe am Ende des Planjahres und der Analyse ihres Ausnutzungsgrades zu
- b) den geplanten Kapazitäten — auf Grund der zu lösenden Produktions- oder Entwicklungsaufgaben — ergibt sich
- c) der notwendige Kapazitätswachstum, der erreicht werden muß durch
 - aa) weitere Steigerung der Arbeitsproduktivität (verstärkte Einführung von technischen Arbeitsnormen, Aufstellung und Einführung technisch begründeter Materialverbrauchsnormen, Verbesserung der Arbeitsmethoden und der

Arbeitsorganisation, Verstärkung der sozialistischen Wettbewerbsbewegung, Auswertung von Verbesserungsvorschlägen, räumliche und technische Bereinigung der Produktion, Branchenbereinigung der Betriebe, Spezialisierung, Normung und Standardisierung),

bb) Investitionen.

§ 3

In den Perspektivplänen sind festzulegen:

1. Der Kapazitätswachstum für die wichtigsten Leistungen, Erzeugnisse oder Erzeugnisgruppen, unterteilt nach Planjahren;
2. Entwicklung der Technologie;
3. Bedarf an entscheidenden Ausrüstungen und Bauleistungen;
4. vorgesehene Termine für die Inbetriebnahme der neuen Kapazitäten;
5. voraussichtlicher Bedarf an Investitionsmitteln, unterteilt nach Planjahren;
6. Folgeinvestitionen:

a) Investitionen, die vom Planträger bei anderen Planträgern veranlaßt werden müssen, um die eigenen Investitionen durchführen und in Betrieb nehmen zu können, sind Folgeinvestitionen, z. B. Verlegung von Verkehrs- oder Versorgungsanlagen, Geländeerschließung, Straßen einschließlich technischer Versorgungseinrichtungen, Wohnungsbauten.

Der veranlassende Planträger ist verpflichtet, mit dem Planträger, der die Folgeinvestitionen durchzuführen hat, schon in der Phase der Ausarbeitung des Perspektivplanes eine Abstimmung durchzuführen und diesem die Folgeinvestitionen so rechtzeitig mitzuteilen, daß sie in dessen Perspektivplan, jedoch auf alle Fälle in dessen Projektierungsplan aufgenommen werden können.

Ebenso ist die Plankommission beim Rat des Bezirkes, der von den Folgeinvestitionen berührt wird, sofort zu unterrichten.

b) Aufnahme der Folgeinvestitionen in den späteren Investitionsplan.

Folgeinvestitionen, die eine Erhöhung der Kapazität oder eine Verbesserung der bestehenden Anlagen darstellen, sind vom fachlich zuständigen Planträger in seinen Investitionsplan aufzunehmen. Findet nur eine Verlegung vorhandener Anlagen statt, so hat der veranlassende Planträger die Kosten für die Verlegung (Abbau, Transport und Wiederaufbau) in seinen Plan aufzunehmen. Die erforderlichen Vorprojektierungs- oder Projektierungsarbeiten führt jedoch der dafür fachlich zuständige Planträger durch.

Von dieser Regelung kann auf Antrag des zuständigen Ministeriums abgewichen werden. Über diesen Antrag entscheidet die Staatliche Plankommission.

§ 4

(1) Die Perspektivpläne bedürfen der Zustimmung der Staatlichen Plankommission an Hand eines überörtlichen Standortgutachtens in ökonomischer Hinsicht und eines Gutachtens über die Einordnung der Baumaßnahmen in die Stadt- und Dorfplanung. Das Gutachten über die Einordnung der Baumaßnahmen in die Stadt- und Dorfplanung ist vom Ministerium für Aufbau zu erstatten.

(2) Die Perspektivpläne müssen durch den Minister- rat der Deutschen Demokratischen Republik bestätigt werden.

(3) Die vom Ministerrat der Deutschen Demokrati- schen Republik bestätigten Perspektivpläne sind auf die Bezirke aufzugliedern, soweit es sich um die Plan- aufgaben handelt, durch die die ökonomische Entwick- lung in bestimmten Bezirken der Republik wesentlich beeinflußt wird. Diese bezirklichen Teilpläne sind dem Rat des Bezirkes zu übergeben. Der Rat des Bezirkes ist verantwortlich für die Durchführung der komplexen städtebaulichen Planung.

II.

Vorplanung

§ 5

(1) Auf Grund der Perspektivpläne ist von den Plan- trägern die Vorplanung für die einzelnen Investitions- vorhaben durchzuführen. Sie stellt die Weiterbearbei- tung der Aufgabenstellung aus den Perspektivplänen für jedes Investitionsvorhaben dar und bildet die Grundlage für die Ausarbeitung des Vorprojektes.

(2) Die Vorplanung hat der Planträger dem Projek- tanten, den er mit der Ausarbeitung des Vorprojektes beauftragt, auszuhändigen.

Sie umfaßt folgende Daten:

I. Angaben über

- a) die bei den zu erweiternden Vorhaben vorhande- nen und neu zu schaffenden Kapazitäten,
- b) den technologischen Vorgang, bei Produktions- betrieben auch Angaben über Art, Eigenschaft und Herkunft der zur Verarbeitung gelangenden Roh- und Hilfsstoffe sowie die Hauptabsatz- gebiete der Erzeugnisse, die anfallenden Abfall- und Nebenerzeugnisse und ihre beabsichtigte Verwendung,
- c) die benötigten Arbeitskräfte, aufgegliedert nach Berufen, sowie der Stelle ihres Einsatzes im Betrieb,
- d) die wichtigsten Anlagegegenstände (Maschinen, Ausrüstungen, Transporteinrichtungen usw.),
- e) den voraussichtlichen Bedarf an Wasser und Energie und die Art der Deckung,
- f) die innerbetrieblichen sowie öffentlichen Trans- portwege und Transportmittel,
- g) die erforderlichen Versorgungsleitungen (Ener- gie, Gas, Wasser, Kanalisation, Nachrichten- anschlüsse usw.),
- h) geologische Verhältnisse (ingenieurgeologisches Gutachten oder Stellungnahme der Staatlichen Geologischen Kommission), sofern die Bau- summe 100 000 DM überschreitet, oder bei allen Vorhaben, wenn schlechte Baugrundverhältnisse zu erwarten sind oder das Gelände im Einfluß- gebiet des Bergbaues liegt. Die Vorschriften des Gesetzes vom 14. März 1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebau- ung sind auf jeden Fall einzuhalten.
- i) die erforderlichen Kultur-, Sozial-, Gesundheits- und Nachwuchseinrichtungen,
- k) den geschätzten Wertumfang des gesamten In- vestitionsvorhabens, aufgeteilt in Bau, Aus- rüstungen und Sonstiges,

- l) die Folgeinvestitionen, die mit dem Vorhaben verbunden sind, gegebenenfalls bei anderen Planträgern veranlaßt werden müssen (entspre- chend § 3 Ziff. 6),
 - m) den geforderten Termin für die Inbetriebnahme von Teilobjekten und der Gesamtanlage;
2. ein überörtliches Standortgutachten, das bei Vor- haben
 - a) über 250 TDM von der Plankommission in den Bezirken,
 - b) über 5000 TDM von der Staatlichen Plankommis- sion — Gebietsentwicklungsplanung — ausge- stellt sein muß;
 3. Bautenverzeichnis mit Flächenbedarf und Raum- programm;
 4. ein volkswirtschaftliches Gutachten, das mit den im Perspektivplan entwickelten volkswirtschaft- lichen Zielen übereinstimmt und Angaben über den voraussichtlichen Nutzeffekt der geplanten Investi- tionen enthält.

§ 6

Der Planträger ist verpflichtet, bei der Ausarbei- tung dieser Unterlagen größte Sorgfalt und Genauig- keit anzuwenden.

§ 7

Perspektivplanung und Vorplanung stellen eigene Aufgaben der Planträger dar. Diese haben die Aufwen- dungen dafür in ihren Haushaltsplan aufzunehmen.

§ 8

Die Vorplanung für naturwissenschaftlich-technische Forschungs- und Entwicklungsstellen ist in Zusam- menarbeit mit der Staatlichen Plankommission — Zen- tralamt für Forschung und Technik — durchzuführen.

§ 9

Der Wissenschaftlich-Technische Rat bei der Staat- lichen Plankommission ist verpflichtet, auf Grund eines Auftrages des Vorsitzenden der Staatlichen Plankom- mission bestimmte Vorhaben im Stadium der Vor- planung zu begutachten.

§ 10

Die in der Vorplanung festgelegten Investitionsvor- haben hat der Planträger in seinen Projektierungsplan aufzunehmen (Vordruck 0728). Dieser ist der Staatlichen Plankommission in doppelter Ausfertigung mit Begrün- dung für jedes Überlimitvorhaben bis spätestens 15. No- vember des zweiten Jahres, das dem Planjahr, dem Jahr der Durchführung des Vorhabens, vorausgeht, einzu- reichen. Beispiel: Projektierungsplan für 1956 — ein- zureichen bis 15. November 1954.

III.

Vorprojektierung

A. Allgemeines

§ 11

(1) Das Vorprojekt (Vorentwurf) gibt einen allgemei- nen Überblick über die technische Lösung und die öko- nomische Zweckmäßigkeit des Investitionsvorhabens bis zu seinem Endausbau. Im Vorprojekt werden die aus der Vorplanung entnommenen Angaben spezifiziert aus- gearbeitet, zeichnerisch und rechnerisch grundsätzlich gelöst und erläutert. Das Vorprojekt muß die Lösung der grundsätzlichen technischen und organisatorischen

Fragen und bei volkseigenen Betrieben eine Rentabilitätsberechnung enthalten. Die übrigen Fachgebiete führen den Nachweis des wirtschaftlichen Nutzens nach den ihnen eigenen Grundsätzen.

(2) Vorprojekte dürfen nur für solche Anlagen in Auftrag gegeben und ausgearbeitet werden, für die

- a) einwandfreie Vorplanungsunterlagen gemäß § 5 vorliegen;
- b) für deren Konstruktion oder Verfahrenstechnologie fertigungsreife Unterlagen vorliegen. Soll ausnahmsweise von diesem Grundsatz abgewichen werden, so hat der Planträger die Notwendigkeit ausführlich zu begründen und das Vorprojekt entsprechend zu kennzeichnen;
- c) bei bedeutenden Vorhaben, insbesondere solchen, für die keine Entwurfsnormen vorliegen, sind zwei Vorprojekte an verschiedene Projektierungsbüros als Wettbewerb in Auftrag zu geben. Von dieser Vorschrift kann Abstand genommen werden, wenn für das betreffende Projektierungsgebiet nur ein Projektierungsbüro besteht. Jedoch soll hier nach Möglichkeit das Vorprojekt neben der Hauptvariante eine Nebenvariante enthalten, über deren etwaige Einarbeitung in das Vorprojekt der Planträger bei der Bestätigung entscheidet.

(3) Der mit der Vorprojektierung Beauftragte muß sich bei der Ausarbeitung des Vorprojektes in allen Teilen von den Grundsätzen der Sparsamkeit leiten lassen. Bei der Ausarbeitung des Vorprojektes hat der Projektant nach den Grundsätzen der komplexen Projektierung zu verfahren.

§ 12

(1) Das Vorprojekt umfaßt in der Regel einen technologischen und einen bautechnischen Teil.

(2) Zur Ausarbeitung des Vorprojektes schließt der Planträger gemäß der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBL S. 1141) nach Bestätigung des Projektierungsplanes einen Vertrag mit dem fachlich zuständigen volkseigenen Projektierungsbetrieb ab und übergibt ihm gleichzeitig die Unterlagen der Vorplanung.

(3) Verträge über die Vorprojektierung von Wohnungs- und ländlichen Bauten sowie von Kultur-, Sozial-, Gesundheitsbauten und betrieblichen Nebenanlagen können auch mit privaten Architekten und Ingenieuren abgeschlossen werden, sofern die Planbausumme 100 TDM nicht übersteigt.

(4) In Ausnahmefällen ist der Planträger berechtigt, den Investitionsträger mit der Vorprojektierung unter Abschluß eines Vertrages zu beauftragen. Die vom Investitionsträger ausgearbeiteten Vorprojekte müssen von dem fachlich zuständigen Projektierungsbetrieb geprüft werden.

(5) Im Vertrag mit dem Projektanten ist u. a. der Termin der Fertigstellung sowie die Zahl der Ausfertigungen für das Vorprojekt festzulegen.

§ 13

Der Planträger kann den Investitionsträger beauftragen, an seiner Stelle den Vertrag über die Vorprojek-

tierung mit dem Projektierungsbüro abzuschließen. In diesem Falle muß der Planträger den Vertrag gegenzeichnen. Bei noch nicht produzierenden Betrieben sowie bei volkswirtschaftlich besonders wichtigen Vorhaben ist nur der Planträger zum Vertragsabschluß berechtigt.

§ 14

Bei Abschluß des Vertrages mit dem bautechnischen Projektierungsbüro ist die Bekanntmachung vom 23. Juli 1952 über „Allgemeine Bedingungen für bautechnische Projektierungsarbeiten“ (ABP) nebst Mustervertrag (MinBl. S. 113) zu beachten.

§ 15

(1) Das Vorprojekt für Investitionsvorhaben, deren Durchführung sich über mehrere Jahre erstreckt, ist geschlossen für das Gesamtvorhaben auszuarbeiten. Die Bauabschnitte für die einzelnen Planjahre sind unter Beachtung der vom Projektierungsbüro zu ermittelnden wirtschaftlichen Bauzeit entsprechend zu unterteilen und graphisch darzustellen. Entsprechendes gilt für Kostenüberschläge und Ausrüstungslisten.

(2) Den Kostenüberschlägen sind die Preise des Jahres zugrunde zu legen, in dem das Vorprojekt ausgearbeitet wird. Die verwendete Preisbasis ist stets im Kostenüberschlag auszuweisen. Preisveränderungen in den Folgejahren sind dagegen erst bei der Ausarbeitung der Kostenpläne des Projektes zu berücksichtigen.

§ 16

(1) Die volkseigenen Projektierungsbüros sind berechtigt, für die Ausarbeitung von Teilen des Vorprojektes, die ihren fachlichen Arbeitsbereich überschreiten, fachlich geeignete Nachbeauftragte heranzuziehen. Dies können mit Zustimmung des Planträgers auch private Architekten und Ingenieure sein. Wenn technologische Projektierungsbüros Hauptauftragnehmer sind, ist der bautechnische Teil in allen Fällen, außer in den Fällen des § 12 Abs. 3, nur volkseigenen Projektierungsbüros zu übertragen.

(2) Im Vertrag mit den Nachbeauftragten sind die gegenseitigen Verpflichtungen, insbesondere die innerehaltenden Termine sowie die Vertragsstrafen, genau festzulegen. Den Nachbeauftragten sind spezifizierte Arbeitsprogramme als Bestandteil des Vertrages zu übergeben.

(3) Die Heranziehung von Nachbeauftragten befreit das Projektierungsbüro nicht von seiner Verantwortlichkeit gegenüber dem Planträger.

§ 17

Die Projektanten und ihre Nachbeauftragten sind verpflichtet, untereinander sowie mit dem Investitionsträger und dem für die Bauausführung vorgesehenen Baubetrieb auf das engste zusammenzuarbeiten.

§ 18

Das Vorprojekt ist spätestens bis zum 30. Juni des Jahres, das dem Jahr der Durchführung des Investitionsvorhabens (Planjahr) vorangeht, fertigzustellen.

B. Technologischer Teil des Vorprojektes

§ 19

Zum technischen Teil des Vorprojektes gehören:

- I. Technisches Gutachten, enthaltend:
 - a) Kapazität und Arbeitsprogramm,

- b) technologischen Vorgang mit schematischer Darstellung des Arbeitsablaufes,
- c) Nutzungsprogramm der Bauten (Wahl der Bautypen und der Konstruktion, Art und Größe der Räume, Anzahl der vorgesehenen Arbeitsplätze);
2. betriebswirtschaftliches Gutachten mit Berechnung der Wirtschaftlichkeit der Investitionen und der Rentabilität der Produktion unter Zugrundelegung der maximalen Ausnutzung der Produktionsanlagen;
3. Gutachten der Arbeitsschutzinspektion und sonstiger Aufsichtsbehörden;
4. folgende Übersichtspläne usw.:
- a) Übersichtsplan der weiteren Umgebung des Vorhabens im Maßstab 1 : 10 000 bis 1 : 25 000 oder eine Ausfertigung (gegebenenfalls Ausschnitt) des vorliegenden Teilbebauungsplanes mit eingezeichneten Vorhaben,
- b) Lageplan des Vorhabens im Maßstab 1 : 500 oder 1 : 1000. Der Lageplan ist nicht erforderlich, wenn ein Teilbebauungsplan vorliegt,
- c) Standortbericht über folgende Einzelheiten:
- aa) Verkehr (vorhandene und geplante Straßen, Wege, Kanäle, Gleisanlagen),
- bb) Entwässerung und Wasserversorgung (Gutachten des örtlichen bzw. zentralen zuständigen volkseigenen Wasserwirtschaftsbetriebes),
- cc) Energieversorgung,
- dd) Nachweis über das Vorliegen eines ingenieur-geologischen Gutachtens gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. h,
- ee) Fernsprech- und Fernschreibanschlüsse,
- ff) Eigentumsverhältnisse am Baugelände. Befindet sich das Baugelände nicht in Volkseigentum, so ist anzugeben, in welcher Form die Inanspruchnahme oder die Überführung in Volkseigentum erfolgen soll. Hierbei ist § 14 des Aufbaugesetzes vom 8. September 1950 (GBl. S. 965) zu beachten;
5. innerörtliche Standortgenehmigung der Abteilung Aufbau des Rates des Bezirkes hinsichtlich der Einordnung der Baumaßnahmen in die Stadt- und Dorfplanung;
6. Darstellung folgender Anlagen:
- a) Strom-, Dampf-, Gas-, Brennstoff-, Wasser- und Luftversorgung sowie Kanalisation,
- b) Einrichtungen des innerbetrieblichen Verkehrs und der Anschlüsse an das öffentliche Verkehrsnetz sowie Fernmeldeanlagen und deren Anschlüsse an das öffentliche Fernmeldernetz;
7. Darstellung der Ausrüstungen:
- a) Ausrüstungslisten,
- b) zeichnerische Unterlagen und Maschinenaufstellungspläne mit Belastungsangaben;
8. Unterlagen über Kosten:
- a) Kostenüberschlag für den technologischen Teil des Vorprojektes,
- b) Gesamtkostenzusammenstellung für den technologischen und bautechnischen Teil des Vorprojektes.

C. Bautechnischer Teil des Vorprojektes

§ 20

1. Zum bautechnischen Teil des Vorprojektes gehören:
- a) Bautechnischer Erläuterungsbericht,
- b) Grundrisse, Ansichten und Schnitte in der Regel im Maßstab 1 : 200 (Schaubild oder Modell, falls erforderlich),
- c) notwendige Vermessungsarbeiten,
- d) Baugrund- und Wasseruntersuchungen (Gutachten einer Baugrunduntersuchungsstelle),
- e) Kostenüberschlag für den bautechnischen Teil des Vorprojektes,
- f) überschläglicher Baustoffbedarf,
- g) Ermittlung der wirtschaftlichen Bauzeit.
2. Die im § 20 Ziff. 1 Buchstaben a bis e genannten Unterlagen sind nach den Anweisungen des Ministeriums für Aufbau auszuarbeiten.
3. Ist ein technologisches Vorprojekt nicht erforderlich, so ist das bautechnische Vorprojekt um die in § 19 Ziffern 1 bis 5 genannten Unterlagen zu erweitern. Diese Unterlagen sind vom Planträger auszuarbeiten, sofern er sie nicht dem bautechnischen Projektierungsbüro in Auftrag gibt.

D. Ausarbeitung des Vorprojektes

§ 21

Die Projektanten haben vor Beginn der Ausarbeitung des Vorprojektes mit den Abteilungen Aufbau der Bezirke die die Stadt- und Dorfplanung betreffenden Fragen zu klären. Wird kein Einverständnis erzielt, so entscheidet das Ministerium für Aufbau.

§ 22

Bei der Ausarbeitung der Unterlagen für die Geländeerschließung sind die fachlich zuständigen örtlichen Verwaltungsstellen (Energie-, Wasserversorgung und Kanalisation, Verkehr, Fernmeldewesen usw.) hinzuzuziehen.

§ 23

Alle Ministerien, Räte der Bezirke und Leiter selbständiger Institutionen sowie die Projektanten sind verpflichtet, die für bestimmte Bauobjekte verbindlich erklärten Typen zu verwenden.

E. Prüfung und Bestätigung des Vorprojektes (Technologie und Bau)

§ 24

Für die Prüfung und Bestätigung des Vorprojektes ist grundsätzlich der Planträger verantwortlich. Sie hat bei Investitionsvorhaben der Industrie, des Verkehrs, des Post- und Fernmeldewesens und der Wasserwirtschaft bei über 5 Millionen DM Gesamtwert innerhalb von 28 Tagen, bei unter 5 Millionen DM Gesamtwert und allen Vorhaben der sonstigen Planträger innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen.

§ 25

Der Planträger vollzieht die Bestätigung des Vorprojektes auf einem besonderen Deckblatt durch Unterschrift und Dienstsiegel. Im einzelnen gilt folgendes:

- a) Bei Unterlimitvorhaben (Wertumfang gemäß Kostenüberschlag) kann die Bestätigung durch

einen Hauptverwaltungs- oder Hauptabteilungsleiter bzw. Leiter der Fachabteilung beim Rat des Bezirkes vorgenommen werden;

b) bei Überlimitvorhaben muß die Bestätigung durch die Minister, Staatssekretäre, Leiter von selbständigen Institutionen und Vorsitzenden der Räte der Bezirke bzw. deren Stellvertreter erfolgen;

c) bei volkswirtschaftlich besonders wichtigen Vorhaben muß die Bestätigung gemäß § 26 erfolgen.

§ 26

Bei volkswirtschaftlich besonders wichtigen Vorhaben, die im Planjahr neu begonnen werden, erfolgt die Bestätigung des Vorprojektes durch das Präsidium des Ministerrates. Der Planträger hat dem Präsidium die Stellungnahme des Wissenschaftlich-Technischen Rates bei der Staatlichen Plankommission, des Ministeriums für Aufbau und der Deutschen Investitionsbank vorzulegen, damit dieses sie in seinem Beschluß berücksichtigen kann. Die Staatliche Plankommission bestimmt die Vorprojekte, die dem Präsidium des Ministerrates zur Bestätigung vorzulegen sind.

§ 27

(1) Vor der Bestätigung des Vorprojektes durch den Planträger oder das Präsidium des Ministerrates sind die bei dem zuständigen Planträger bestehenden wissenschaftlichen Beiräte oder Ingenieurkollektive und Aktivistenkommissionen zur Begutachtung heranzuziehen.

(2) Alle geeigneten Vorprojekte sind unter Leitung des Planträgers in Gegenwart des Projektanten mit dem Investitionsträger, den Betriebsarbeitern oder der Bevölkerung und mit verantwortlichen Mitarbeitern des in Aussicht genommenen Baubetriebes zu diskutieren. Verbesserungsvorschläge sind sorgfältig zu prüfen und zu berücksichtigen.

§ 28

Die Projektanten sind während der Ausarbeitung des Projektes verpflichtet, sich mit den für die Architekturkontrolle zuständigen Stellen in Verbindung zu setzen und diesen Stellen das Vorprojekt abschließend vorzulegen.

Die Vorlage muß so rechtzeitig erfolgen, daß die in den Verträgen festgelegten Fertigstellungstermine nicht überschritten werden.

§ 29

Von den Vorprojekten für naturwissenschaftlich-technische Forschungs- und Entwicklungsstellen ist ein Exemplar von dem beauftragten Projektierungsbetrieb dem Zentralamt für Forschung und Technik zur Begutachtung vorzulegen. Das Zentralamt übergibt dem Planträger ein Gutachten mit etwaigen Abänderungsvorschlägen.

§ 30

Das Vorprojekt entfällt:

a) bei einer Planbausumme bis 100 000 DM, sofern das Gesamtvorhaben nicht 250 000 DM überschreitet. Es ist sogleich das Projekt anzufertigen;

b) bei Investitionsvorhaben, die sich ausschließlich auf Ausrüstungen oder Betriebsausstattungen beschränken, für die genehmigte Listenpreise bestehen. In diesen Fällen tritt an die Stelle des Vorprojektes die Ausrüstungsliste mit Angabe der Listenpreise.

IV.

Projektierung

A. Allgemeines

§ 31

(1) Das Projekt (Entwurf) stellt die endgültige und eindeutige Lösung der technologischen, ökonomischen und organisatorischen Probleme des Investitionsvorhabens in Form von zeichnerischen und rechnerischen Nachweisen sowie textlichen Ausführungen dar.

(2) Der Projektant muß sich bei der Ausarbeitung des Projektes in allen Teilen von den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaft leiten lassen.

(3) Das Ministerium für Aufbau hat Bestimmungen über die Prinzipien für die Projektierung zur Einhaltung des Sparsamkeitsregimes und der allgemeinen Anwendung der fortschrittlichsten bautechnischen Erfahrungen sowie der Einsparung von Mangelbaustoffen zu erlassen.

§ 32

(1) Die Ausarbeitung des Projektes gibt der Investitionsträger mindestens für ein in sich geschlossenes Objekt in Auftrag. Erstreckt sich die Durchführung des Objektes auf mehrere Planjahre, so ist der Entwurf entsprechend den Abschnitten in den einzelnen Planjahren im Kostenplan und Leistungsverzeichnis aufzugliedern.

Die Ausarbeitung des Projektes ist auf der Grundlage des bestätigten Vorprojektes vorzunehmen und darf nicht zu grundsätzlichen Abweichungen von den festgelegten Kapazitäten, dem Wertumfang und den Grundsätzen der Technologie führen, es sei denn, daß sich durch verbesserte Erkenntnisse in der Projektierung volkswirtschaftliche Einsparungen ergeben.

(2) Auf Grund des bestätigten Projektes werden die endgültigen Verträge mit den Bau- und Lieferbetrieben geschlossen.

§ 33

(1) Das Projekt umfaßt in der Regel einen technologischen und einen bautechnischen Teil.

(2) Die Ausarbeitung des Projektes für jeden Teil ist für Haupt- und Nebenanlagen von dem Investitionsträger dem fachlich zuständigen volkseigenen Projektierungsbetrieb bzw. dem privaten Architekten oder Ingenieur (bei Vorhaben gemäß § 12 Abs. 3) zu übertragen, der das Vorprojekt ausgearbeitet hat.

§ 34

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Vertrag mit dem Projektanten so rechtzeitig abzuschließen, daß bereits dem Planvorschlag das bestätigte Projekt zugrunde gelegt werden kann.

B. Technologischer Teil des Projektes

§ 35

(1) Zum technologischen Teil des Projektes gehören:

a) Technologische Gutachten, enthaltend:

aa) Kapazität und Arbeitsprogramm,

bb) technologischen Vorgang mit schematischer Darstellung des Arbeitsablaufs sowie technische Sicherheits- und Arbeitsschutzeinrichtungen,

cc) Nutzungsprogramm der Bauten (Wahl der Bautypen und der Konstruktion, Art und Größe der Räume, Anzahl der vorgesehenen Arbeitsplätze);

- b) betriebswirtschaftliches Gutachten mit Berechnung der Wirtschaftlichkeit der Investitionen und der Rentabilität der Produktion unter Zugrundelegung der maximalen Ausnutzung der Produktionsanlagen;
- c) Lageplan;
- d) Darstellung folgender Anlagen:
- aa) Strom-, Dampf-, Gas-, Brennstoff-, Fernmelde-, Wasser- und Luftversorgung sowie Kanalisation und ihrer Anschlüsse an das öffentliche Netz. Hierzu ist ein Lageplan im Maßstab 1:1000, der das gesamte Versorgungsnetz enthält, beizubringen,
- bb) Einrichtungen des innerbetrieblichen Verkehrs und der Anschlüsse an das öffentliche Verkehrsnetz sowie der Fernmeldeanlagen und der Anschlüsse an das öffentliche Fernmelde-netz;
- e) Darstellung der Ausrüstung:
- aa) Ausrüstungslisten,
- bb) zeichnerische Unterlagen und Maschinenaufstellungspläne mit Belastungsangabe,
- cc) zeichnerische Unterlagen für die Stark- und Schwachstromanlagen, soweit sie zur technischen Anlage gehören,
- dd) Terminplan für die Montagefreiheit und für die Inbetriebnahme der Kapazität;
- f) Kostenplan für die technologischen Anlagen auf der Grundlage der Preise des Jahres, in dem das Projekt ausgearbeitet wird, und ein Gesamtkostenplan auf gleicher Grundlage;
- g) Arbeitskräfteplan für den Produktionsprozeß.

(2) Aus dem Projekt soll hervorgehen, welche der der Ausarbeitung zugrunde liegenden Dokumente im Rahmen der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit ausländischen Stellen erworben und welche allein durch den Projektanten erarbeitet wurden.

C. Bautechnischer Teil des Projektes

§ 36

Zum bautechnischen Teil des Projektes gehören:

1. Übersichtspläne, Lagepläne usw.:
 - a) Übersichtsplan der weiteren Umgebung des Vorhabens im Maßstab 1:10 000 bis 1:25 000 oder eine Ausfertigung (gegebenenfalls Ausschnitt) des vorliegenden Teilbebauungsplanes. Das Vorhaben ist in den Übersichts- oder Teilbebauungsplan einzuzichnen,
 - b) ein vom Vermessungsdienst oder von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur geprüfter Lageplan im Maßstab 1:500 einschließlich der Versorgungsleitungen, sofern ein derartiger Plan nicht bereits im technologischen Teil des Projektes (vgl. Abschnitt IV Buchst. B) enthalten ist,
 - c) Grundrisse, Ansichten und Schnitte im Maßstab 1:100 mit Angabe der Maße und Einrichtungen (Schaubild oder Modell, falls erforderlich);
2. ausführlicher bautechnischer Erläuterungsbericht;
3. notwendige Vermessungsarbeiten;
4. Baugrund- und Wasseruntersuchungen (Gutachten einer Baugrunduntersuchungsstelle) und erforderlichenfalls erweitertes geologisches bzw. hydrogeo-

logisches Gutachten der Staatlichen Geologischen Kommission; auf diese Gutachten kann verzichtet werden, wenn die Bausumme 50 000 DM nicht überschreitet, der Projektant die Tragfähigkeit des Baugrundes sicher beurteilen kann und eine entsprechende Erklärung dem Projekt beifügt;

5. statische Berechnungen;
6. Leistungsverzeichnis unter Angabe der Preise, die auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen ermittelt wurden; Massenberechnungen sind in einfacher Ausfertigung dem Baubetrieb zu übergeben;
7. Bauzeitenplanvorschlag auf Grund der Ermittlung der wirtschaftlichen Bauzeit;
8. Materialbedarfslisten für die Hauptbaustoffe, aufgestellt auf Grund von Massenberechnungen und Angabe der technisch-begründeten Materialverbrauchsnormen;
9. bautechnischer Kostenplan: Ihm sind die Preise des Jahres zugrunde zu legen, in dem das Projekt ausgearbeitet wird.
10. Finanzbedarfsplan.

D. Ausarbeitung des Projektes

§ 37

Es gelten die Bestimmungen für die Ausarbeitung des Vorprojektes (vgl. Abschnitt III Buchst. D).

E. Prüfung und Bestätigung des Projektes (Technologie und Bau)

§ 38

(1) Das Projekt muß für den bautechnischen Teil von der Gütekontrolle des volkseigenen Projektierungsbüros geprüft werden, in dem das Projekt ausgearbeitet wurde. Das Ministerium für Aufbau ist berechtigt und auf Verlangen der Staatlichen Plankommission verpflichtet, die Prüfung bautechnischer Projekte selbst durchzuführen.

(2) Das von einem privaten Projektanten ausgearbeitete Projekt unterliegt der Prüfung durch die Abteilung Aufbau bei den Räten der Kreise.

§ 39

(1) Für die Bestätigung des Projektes gelten mit Ausnahme des § 29 die Bestimmungen des Abschnittes III Buchst. E mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Vorprojektes das Projekt tritt. Der Planträger kann jedoch bei Projekten für Unterlimitvorhaben oder Einzelvorhaben mit Unterlimitcharakter aus Sammelpositionen die Befugnisse zur Bestätigung des Projektes dem Investitionsträger übertragen, wenn das Projekt mit dem Vorprojekt in den Grundfragen der Technologie, der Kapazität, des Raumprogramms und des Wertumfanges übereinstimmt.

(2) Die Projekte für das Planjahr sind bis spätestens am 31. Oktober des dem Planjahr vorangehenden Jahres zu bestätigen.

§ 40

Vor der Bestätigung des Projektes durch den Planträger ist der Investitionsträger verpflichtet, in Verbindung mit den gesellschaftlichen Organisationen und den Werkträgern des Betriebes das Projekt zu beraten. Über das Ergebnis ist vom Investitionsträger ein Protokoll

anzufertigen. Der Planträger darf die Bestätigung des Projektes nur dann vornehmen, wenn das Protokoll beigefügt ist.

F. Ausführungszeichnungen für den bautechnischen Teil

§ 41

(1) Der Investitionsträger hat im Vertrag über die Erstellung des bautechnischen Entwurfs auch die Ausführungszeichnungen in Auftrag zu geben. Dabei ist vertraglich festzulegen, daß die Ausarbeitung der Ausführungszeichnungen, soweit sie nicht zur Aufstellung des bautechnischen Kostenplanes erforderlich ist, erst nach Bestätigung des Entwurfs zu erfolgen hat. Das bautechnische Entwurfsbüro kann mit der Ausfertigung der Ausführungszeichnungen bei kleineren Bauvorhaben den bauausführenden Betrieb im Nachvertrag beauftragen.

(2) Zu den Ausführungszeichnungen gehören nicht:

- Werkstattzeichnungen für vorbereitende Arbeiten, z. B. im Stahl- und Rohrleitungsbau,
- Gerüstezeichnungen aller Art,
- Zeichnungen für Einschaltungen,
- Zeichnungen für Baustelleneinrichtungen.

V.

Finanzierung der Projekte, Vorprojekte und Ausführungszeichnungen

§ 42

Die für die Anfertigung der Vorprojekte, auch des Gegenvorprojektes, der Projekte und der Ausführungszeichnungen erforderlichen Mittel werden den Ministerien und Bezirken in ihren Haushaltsplänen zur Verfügung gestellt. Die Staatliche Plankommission schlüsselt den für diese Zwecke vorgesehenen Gesamtbetrag auf die Ministerien und Bezirke auf.

Dies gilt nicht für die Projektierungen, die aus Wettbewerben hervorgehen; für diese sind Mittel über das Ministerium der Finanzen beim Ministerrat zu beantragen.

§ 43

Als Grundlage für die Finanzierung dienen der Deutschen Investitionsbank die von der Staatlichen Plankommission bestätigten Projektierungspläne und die zwischen den Planträgern und den Projektanten abgeschlossenen Verträge, die beide der Deutschen Investitionsbank einzureichen sind.

§ 44

(1) Die Planträger bzw. die Investitionsträger sind für die zweckentsprechende Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel verantwortlich und haben den Fortschritt der Arbeiten an den Vorprojekten und Projekten zu kontrollieren.

(2) Die Planträger haben der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik monatlich entsprechend den ergangenen Richtlinien über den Stand der Erfüllung der Vorprojektierung und Projektierung zu berichten.

§ 45

(1) Die Aufwendungen für die Ausarbeitung der Vorprojekte und Projekte sind dem Investitionsträger durch den Planträger zur Verbuchung aufzugeben und wie alle sonstigen Mittel des Investitionsplanes zu aktivieren.

(2) Entsprechendes gilt für die Aufwendungen für Ausführungszeichnungen.

§ 46

(1) Die Mittel der Deutschen Investitionsbank für die Finanzierung der Projektierung für den Investitions-

plan 1955 stehen nur bis zu folgenden Terminen zur Verfügung:

- für Vorprojektierungskosten bis zum 31. März 1955,
- für Projektierungskosten bis zum 30. Juni 1955,
- für Kosten für die Ausführungszeichnungen bis zum 31. Dezember 1955.

(2) Alle Beteiligten werden schon jetzt darauf hingewiesen, daß in den folgenden Planjahren diese Termine vorverlegt werden.

VI.

Schlußbestimmungen

§ 47

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 15. Februar 1954 zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben (GBl. S. 177),
- b) alle sonstigen entgegenstehenden Bestimmungen in Anordnungen, Dienstanweisungen und Rundschreiben, die von den Planträgern auf Grund der Anordnung vom 15. Februar 1954 zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben erlassen worden sind.

Berlin, den 20. Januar 1955

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Staatliche Plankommission
Grotewohl Leuschner
Vorsitzender

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Schema

des Ablaufes der Vorprojektierung und Projektierung
für ein einzelnes Investitionsvorhaben

	Planträger (oder Investitionsträger)
	Vertrag
	Projektant (technolog. und bautechnischer Teil)
Vorprojekt	Übergabe des Vorprojektes Planträger (Prüfung und Bestätigung des Vorprojektes 14 bzw. 28 Tage) Übergabe des bestätigten Vorprojektes Investitionsträger Vertrag Projektant (technolog. und bautechnischer Teil)
Projekt	Übergabe des Projektes Planträger (Prüfung und Bestätigung des Projektes 14 bzw. 28 Tage) Übergabe des bestätigten Projektes Investitionsträger Durchführung des Investitionsvorhabens (Vertragsabschluß) Lieferant Baubetrieb

Erläuterungen zum Schema Vorprojekt

Der Planträger — oder in seinem Auftrag der Investitionsträger — schließt mit dem Projektanten einen Vertrag über die Ausarbeitung des Vorprojektes und übergibt ihm die in der Vorplanung erarbeiteten Unterlagen. Innerhalb der vorgesehenen Frist hat die Fertigstellung des Vorprojektes zu erfolgen.

Der Projektant übergibt dem Planträger das Vorprojekt zur Prüfung und Bestätigung.

Damit ist die Vorprojektierung abgeschlossen.

Projekt

Der Planträger übergibt das bestätigte Vorprojekt dem Investitionsträger mit dem Auftrag, das Projekt ausarbeiten zu lassen.

Der Investitionsträger schließt mit dem Projektanten einen Vertrag über die Ausarbeitung des Projektes.

Innerhalb der vorgesehenen Frist hat die Fertigstellung des Projektes und die Prüfung durch die Gütekontrolle zu erfolgen.

Der Projektant übergibt seinem Auftraggeber das Projekt zur Prüfung und Bestätigung.

Nach der Bestätigung des Projektes kann die Durchführung des Investitionsvorhabens entsprechend den Bestimmungen der Verordnung zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen in Angriff genommen werden.

Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften.

Vom 20. Januar 1955

Auf Vorschlag der in Leipzig durchgeführten III. Konferenz der Vorsitzenden und Aktivisten der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften wird zur Regelung der Sozialpflichtversicherung für Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für die Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften, die vor ihrem Eintritt in die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft Einzelbauern waren, bleibt die zur Zeit gültige Regelung bestehen.

(2) Ehemalige mithelfende Familienangehörige der Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften zu Abs. 1 dieses Paragraphen, die bisher der Sozialversicherungspflicht nicht unterlagen, können, wenn sie selbst Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft werden, innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt in die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft bei der Sozialversicherung eine freiwillige Versicherung auf Invaliden- und Altersrente abschließen.

Der gleiche Personenkreis, der bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits Mitglied der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft ist, kann die freiwillige Versicherung bei der Sozialversicherung auf Invaliden- und Altersrente bis zum 30. Juni 1955 abschließen.

§ 2

(1) Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften, die vor ihrem Eintritt in die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft Landarbeiter oder sonstige Lohnempfänger waren, zahlen einen Beitrag zur Sozialversicherung in Höhe von 9% ihrer Einkünfte aus genossenschaftlicher Arbeit und aus Boden-

anteilen, bis sie sich eine individuelle Wirtschaft geschaffen haben, jedoch nicht länger als ein Jahr, gerechnet vom Tage ihres Eintritts in die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft.

(2) Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften, die vor ihrem Eintritt in die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft Landarbeiter oder sonstige Lohnempfänger waren und bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft sind, zahlen einen Beitrag zur Sozialversicherung in Höhe von 9% ihrer Einkünfte aus genossenschaftlicher Arbeit und aus Bodenanteilen, bis sie sich eine individuelle Wirtschaft geschaffen haben, jedoch nicht länger als bis 31. Dezember 1955. Bei diesem Beitrag besteht Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherung wie vor Inkrafttreten dieser Verordnung.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 dieses Paragraphen aufgeführten Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften entrichten nach Schaffung der individuellen Wirtschaft einen Beitrag zur Sozialversicherung in Höhe von 12,6% des Grundbetrages, der nach dem Einheitswert einer Wirtschaft bis zu 5000 DM bemessen wird. Der gleiche Beitrag ist zu zahlen, wenn bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eine individuelle Wirtschaft besteht. Bei diesem Beitrag besteht Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherung wie bei Mitgliedern von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, die vor ihrem Eintritt in die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft Einzelbauern waren.

(4) Mit der Schaffung der individuellen Wirtschaft oder Bestehen derselben bei Inkrafttreten dieser Verordnung nach Abs. 3 dieses Paragraphen, entfällt für den Ehegatten und die Kinder unter 21 Jahren, soweit diese Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften sind, die Sozialversicherungspflicht. Dieser Personenkreis kann sich innerhalb von sechs Monaten nach Wegfall der Sozialversicherungspflicht bei der Sozialversicherung auf Invaliden- und Altersrente freiwillig weiterversichern.

Werden solche Familienangehörige erst nach Schaffung der individuellen Wirtschaft Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft, so können sie innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt in die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft bei der Sozialversicherung eine freiwillige Versicherung auf Invaliden- und Altersrente abschließen.

§ 3

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, dem Ministerium der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1955

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft	Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung
Scholz	Macher
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates	Minister

**Verordnung
über die einheitliche Bewirtschaftung
landwirtschaftlicher Nutzflächen durch die
Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.**

Vom 20. Januar 1955

Um eine einheitliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu sichern, erläßt der Ministerrat in seiner Sitzung vom 20. Januar 1955 folgende Verordnung:

§ 1

Private landwirtschaftliche Grundstücke und Betriebe, die sich in Pacht oder Nutzung von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften befinden, werden den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zur kostenlosen Nutzung übergeben.

§ 2

In die bisher zwischen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und privaten Eigentümern bestehenden und zukünftig in eine Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft eingebrachten Pacht- oder Nutzungsverträge tritt an Stelle der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften der Rat des Kreises ein.

§ 3

Die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der ihnen übergebenen Grundstücke und Betriebe verantwortlich.

§ 4

Das Ministerium der Finanzen stellt die für die Bezahlung der Pacht- oder Nutzungsgebühren benötigten Mittel den Räten der Kreise zur Verfügung.

§ 5

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft wird ermächtigt, in Verbindung mit dem Staatssekretär für Innere Angelegenheiten die zur Durchführung dieser Verordnung benötigten Anordnungen und Richtlinien zu erlassen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1955

Der Ministerrat¹⁾

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Grotewohl	Ministerium für Land- und Forstwirtschaft Scholz Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates
------------------------------------	--

**Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Selbstberechnung und über
die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungs-
beiträgen.**

**— Besteuerung des Einkommens und Vermögens
der nicht in der Deutschen Demokratischen Republik
ansässigen Steuerpflichtigen —**

Vom 27. Januar 1955

Die einzelnen Vermögenswerte der Steuerpflichtigen, die ihren Wohnsitz oder ihre Geschäftsleitung nicht in der Deutschen Demokratischen Republik oder dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben, werden

* 3. Durchfb. (GBl. 1953 S. 324)

häufig von verschiedenen staatlichen Institutionen verwaltet. Für Zwecke der Besteuerung mußten die verschiedenen Vermögensteile und die aus ihnen bezogenen Einkünfte eines Steuerpflichtigen zusammengefaßt werden. Daraus hat sich ein erheblicher Verwaltungsaufwand ergeben. Um diesen Verwaltungsaufwand zu vermindern, wird die Besteuerung des verwalteten Vermögens vereinfacht, ohne daß dabei das Recht des Eigentümers berührt wird, bei Aufhebung der durch die verschiedenen Institutionen durchgeführten Verwaltung eine Veranlagung nach den allgemeinen für die Vermögensteuer und Einkommensteuer geltenden Bestimmungen zu beantragen.

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 18. März 1952 über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen (GBl. S. 221) wird deshalb bestimmt:

§ 1

Einkommensteuer

(1) Von den Einkünften aus Vermögenswerten, die

- a) von der Deutschen Investitionsbank,
- b) von der Deutschen Notenbank,
- c) von den volkseigenen Grundstücksverwaltungen,
- d) von den Räten der Städte und Kreise

verwaltet werden, sind vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 4 und 5 dieser Durchführungsbestimmung 25 % als Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) zu entrichten.

(2) Der Besteuerung nach Abs. 1 unterliegen die folgenden Einkünfte:

1. Die inländischen Einkünfte im Sinne des § 40 Ziffern 5 bis 8 des Einkommensteuergesetzes, die von den angeführten Institutionen für beschränkt Steuerpflichtige verwaltet werden.
2. Die Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 Einkommensteuergesetz), die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 Einkommensteuergesetz) und die sonstigen Einkünfte (§ 22 Einkommensteuergesetz), die von den angeführten Institutionen für unbeschränkt Steuerpflichtige, die ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt, ihren Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung nicht im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin haben, verwaltet werden.

(3) Nicht der Besteuerung nach Abs. 1 unterliegen Einkünfte aus der zeitlichen Überlassung von literarischen, künstlerischen oder gewerblichen Urheberrechten. Sie sind nach den Bestimmungen der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 13. Dezember 1952 zu der Verordnung über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen (GBl. S. 1353) zu besteuern.

(4) Beziehen die von den in Abs. 1 angeführten Institutionen vertretenen Steuerpflichtigen in der Deutschen Demokratischen Republik oder dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit, so werden bei der Besteuerung dieser Einkünfte die nach Abs. 1 besteuerten Einkünfte nicht berücksichtigt.

§ 2

Vermögensteuer

(1) Von den in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin zu versteuernden Vermögen, das für Steuerpflichtige, die ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt, ihren Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung nicht innerhalb dieser Gebiete haben,

- a) von der Deutschen Investitionsbank,
- b) von der Deutschen Notenbank,
- c) von volkseigenen Grundstücksverwaltungen und
- d) von den Räten der Städte und Kreise

verwaltet wird, sind vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 4 und 5 dieser Durchführungsbestimmung 1% als Vermögensteuer zu entrichten.

(2) Das Betriebsvermögen und das land- und forstwirtschaftliche Vermögen sind von der Besteuerung nach Abs. 1 ausgenommen.

(3) Vermögensteile, die der Besteuerung nach Abs. 1 unterliegen, sind bei der Bestimmung des Vermögensteuersatzes für andere Vermögensteile (Betriebsvermögen und land- und forstwirtschaftliche Vermögen) nicht zu berücksichtigen.

§ 3

Besteuerungsfreigrenzen

(1) Die mit dem einzelnen Vermögensobjekt in Zusammenhang stehenden Einkünfte bleiben bei der Berechnung der Einkommensteuer außer Ansatz, wenn sie weniger als 50 DM im Jahre betragen.

(2) Vermögensobjekte, deren Wert weniger als 1000 DM beträgt, unterliegen nicht der Vermögensteuer.

(3) Werden die in den Absätzen 1 und 2 genannten Grenzen überstiegen, unterliegen die gesamten Einkünfte bzw. das gesamte Vermögen der Besteuerung nach den §§ 1 und 2.

Der Wert des einzelnen Vermögensobjektes ist zur Berechnung der Vermögensteuer auf volle 100 DM abzurunden.

§ 4

Besteuerung in Sonderfällen

Die Steuern werden auf Antrag des Steuerpflichtigen nach den allgemein für die Einkommensteuer und Vermögensteuer geltenden Bestimmungen veranlagt, wenn er nachweist, daß die Besteuerung nach Maßgabe der §§ 1 und 2 die Erfüllung seiner Schuldtilgungs- oder Unterhaltungsverpflichtungen im Sinne des Abschnitts I der Richtlinien vom 30. Dezember 1950 zu dem Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (GBl. 1951 S. 18) verhindert.

§ 5

Besteuerung bei Aufhebung der Verwaltung

(1) Bei Aufhebung der Verwaltung sind auf Antrag des Steuerpflichtigen Veranlagungen nach den allgemein für die Einkommensteuer und Vermögensteuer geltenden Bestimmungen durchzuführen, wenn die Steuer, die auf Grund dieser Durchführungsbestimmung entrichtet wurde, höher ist als die Steuer, die sich bei einer Veranlagung nach den allgemein geltenden Bestimmungen ergibt.

(2) Nach Aufhebung der Verwaltung ist die nunmehr für die Besteuerung zuständige Unterabteilung Abgaben berechtigt, Veranlagungen nach den allgemein für die

Einkommensteuer und Vermögensteuer geltenden Bestimmungen durchzuführen, wenn die Steuer, die auf Grund dieser Durchführungsbestimmung entrichtet wurde, niedriger ist als die Steuer, die sich bei einer Veranlagung nach den allgemein geltenden Bestimmungen ergibt.

(3) Auf die nach den Absätzen 1 und 2 veranlagte Steuerschuld sind die Zahlungen anzurechnen, die für die veranlagten Vermögenswerte und Einkünfte entrichtet worden sind.

Die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Institutionen sind nach Aufhebung der Verwaltung verpflichtet, die nach den §§ 1 und 2 abgeführten Steuerbeträge dem Eigentümer und der für die Besteuerung nunmehr zuständigen Unterabteilung Abgaben mitzuteilen.

(4) Die Bestimmungen des § 7 der Verordnung vom 3. September 1954 zur Änderung der Besteuerung der privaten Wirtschaft (GBl. S. 775) gelten nicht für Veranlagungen im Sinne der Absätze 1 und 2.

§ 6

Berechnung und Entrichtung der Steuern

(1) Die nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 abzuführende Einkommensteuer ist in zwei Abschlagszahlungen

bis zum 10. August des laufenden Kalenderjahres und bis zum 10. Februar des folgenden Kalenderjahres zu entrichten.

Die zu diesen Terminen zu leistenden Abschlagszahlungen sind jeweils nach den im vorangegangenen Kalenderhalbjahr bezogenen Einkünften zu bemessen.

(2) Die nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 geschuldete Vermögensteuer ist zu je einem Viertel der Jahressteuerschuld zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der Abschlagszahlungen zu entrichten.

(3) Nach Ablauf des Kalenderjahres ist eine Jahressteuererklärung abzugeben und über die geleisteten Abschlagszahlungen abzurechnen.

Institutionen, die das Vermögen mehrerer Steuerpflichtiger verwalten, können die gemäß § 1 Abs. 1 geschuldeten Einkommensteuern und die gemäß § 2 Abs. 1 geschuldeten Vermögensteuern für den Gesamtbetrag des verwalteten Vermögens und der erzielten Einkünfte in einer Summe erklären und entrichten.

(4) Werden die Steuern für mehrere Steuerpflichtige gemäß Abs. 3 zusammengefaßt, so ist die Vermögensteuer jährlich nach dem zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres gegebenen Stand der zusammengefaßten Vermögen neu zu berechnen.

(5) Soweit die Vermögensobjekte bisher steuerlich nicht erfaßt wurden, sind die Abgaben nur für die Zeit ab 1. Januar 1953 nachzuerheben.

§ 7

Zuständigkeit

Für die Besteuerung gemäß § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 ist der Rat des Kreises zuständig, in dessen Bereich der Verwalter der Einkünfte und des Vermögens seinen Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung hat,

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Sie kann auf Antrag der Vermögensverwalter auch für die Zeit vor dem 1. Januar 1955 angewandt werden, soweit die Vermögen und die Einkünfte, für deren Besteuerung ihre Anwendung beantragt wird, bisher nicht besteuert worden sind.

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1955 werden aufgehoben:

a) Die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 5. April 1954 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954 (GBl. S. 413),

b) die Dreizehnte Durchführungsbestimmung vom 2. Juli 1954 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954 (GBl. S. 596).

Berlin, den 27. Januar 1955

Ministerium der Finanzen
— Abgabenverwaltung —
M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Vierte Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz über die Schulpflicht in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 20. Januar 1955

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 1950 über die Schulpflicht in der Deutschen Demokratischen Republik — Schulpflichtgesetz — (GBl. S. 1203) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und dem Ministerium des Innern zur Durchführung des § 3 folgendes bestimmt:

§ 1

Schüler, die nach achtjährigem Besuch der Grundschule in der 8. Klasse die Abschlußprüfung nicht bestehen, dürfen nicht aus der Grundschule entlassen werden. Anträgen der Erziehungsberechtigten auf Entlassung darf nur in begründeten Ausnahmefällen durch die Bezirkskommissionen (§ 5) stattgegeben werden.

§ 2

Schüler, die nach achtjährigem Schulbesuch in der 7. Klasse nur das Ziel dieser Klasse erreicht haben, dürfen in der Regel nicht aus der Schule entlassen werden. Anträgen der Erziehungsberechtigten auf Entlassung darf nur dann stattgegeben werden, wenn durch den Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, ein Lehrverhältnis nachgewiesen wird oder wenn von dem Jugendlichen ein durch die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung bestätigtes Anlern- oder Arbeitsverhältnis nachgewiesen werden kann und die Kreiskommission (§ 4) auf Grund der Struktur des Kreises, des Planes der Berufsausbildung und der sozialen Verhältnisse des Jugendlichen einer Entlassung zustimmt.

§ 3

Schüler, die nach achtjährigem Schulbesuch nicht das Ziel der 7. Klasse erreicht haben und nur bis zur 7. oder einer niedrigeren Klasse geführt wurden, sind in

* 3. Durchfb. (GBl. 1954 S. 655)

der Regel aus der Schule zu entlassen, wenn durch den Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, ein Lehrverhältnis nachgewiesen wird oder wenn von dem Jugendlichen ein durch die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung bestätigtes Anlern- oder Arbeitsverhältnis nachgewiesen werden kann. Kann ein Lehr-, Anlern- oder Arbeitsverhältnis nicht nachgewiesen werden, entscheidet die Kreiskommission auf Vorschlag des Pädagogischen Rates der Schulen über die Entlassung oder den weiteren Schulbesuch.



§ 4

(1) Den Kreiskommissionen gehören an:

der Leiter der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises

oder ein von ihm benannter Vertreter als Vorsitzender,

der Abteilungsleiter der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung

oder ein von ihm benannter Vertreter,

der Leiter des Referats Jugendhilfe-Heimerziehung,

ein Vertreter der Freien Deutschen Jugend.

(2) Die Kreiskommission nimmt ihre Arbeit nach dem 1. Januar eines jeden Kalenderjahres auf. Sie tritt in der Regel monatlich zusammen und entscheidet über die vorliegenden Anträge der Erziehungsberechtigten. Bis zum 31. Juli des gleichen Jahres ist über die vorliegenden Anträge zu entscheiden. Einen Durchschlag der Entscheidung erhält die Schule. Die Anträge mit den Unterlagen verbleiben bis zum 31. Oktober in der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises und werden dann der Schule zur Aufbewahrung zugestellt.

§ 5

(1) Den Bezirkskommissionen gehören an:

der Oberreferent für Schulorganisation der Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes als Vorsitzender,

der Abteilungsleiter der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung

oder ein von ihm benannter Vertreter,

der Leiter des Referats Jugendhilfe/Heimerziehung,

ein Vertreter der Freien Deutschen Jugend.

(2) Die Bezirkskommissionen entscheiden in den Fällen gemäß § 1 sowie über Einsprüche gegen Entscheidungen der Kreiskommissionen endgültig.

§ 6

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Zweite Durchführungsbestimmung vom 8. April 1954 zum Gesetz über die Schulpflicht in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 449) und die Dritte Durchführungsbestimmung vom 28. Juli 1954 (GBl. S. 655) außer Kraft.

(3) Die Anordnung vom 23. Dezember 1954 zur Regelung des Abschlusses von Ausbildungsverträgen für Lehr- und Anlernberufe (GBl. I 1955 S. 1) gilt nur im Rahmen und nach Maßgabe dieser Durchführungsbestimmung.

Berlin, den 20. Januar 1955

Ministerium für Volksbildung
F. Lange
Minister

Demnächst erscheint

Stichwortverzeichnis

Gesetzblatt

Ministerialblatt – Zentralblatt

der Jahrgänge

1949 – 1954

Din A 4 • Etwa 260 Seiten • Halbleinen etwa 8,- DM

Zusammengestellt von der Redaktion Gesetzblatt
der Deutschen Demokratischen Republik

Dieses dringend benötigte Werk ist eine Zusammenstellung aller Fundstellen der Veröffentlichungen im Gesetzblatt – Ministerialblatt – Zentralblatt von 1949 bis 1954. Das Stichwortverzeichnis gibt genaue Auskunft, an welcher Stelle die gesuchte gesetzliche Bestimmung gefunden werden kann.

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin W 1, Leipziger Platz, Tor 16 – Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17. Anruf 97 34 11 – Verkauf: Berlin C 2, Roßstr. 5. Anruf 51 54 87, 51 44 34 – Postscheckkonto: Berlin 1409 23 – Erscheinungsweise: Nach Bedarf – Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 4,- DM, Teil II 2,16 DM – Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 18 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) – Druck: (123) Greif Graphischer Großbetrieb Werk II Berlin O 17 – Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 14. Februar 1955	Nr. II
Tag	Inhalt	Seite
3. 2. 55	Verordnung über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten und Hochschulen	101

Verordnung

über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten und Hochschulen.

Vom 3. Februar 1955.

Bei der Schaffung der Grundlagen des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik kommt der Entwicklung der Wissenschaft eine große Bedeutung zu. Die wissenschaftliche Arbeit wird durch die Regierung allseitig gefördert und deshalb der Ausbildung junger wissenschaftlicher Kader ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Die Tore unserer Universitäten und Hochschulen sind den begabten Jugendlichen aus allen Schichten unserer Bevölkerung geöffnet. Durch Bereitstellung umfangreicher Mittel wird entsprechend den Grundsätzen der Arbeiter-und-Bauern-Macht den begabten Studierenden durch Gewährung staatlicher Studienbeihilfen ein systematisches Studium ermöglicht. Die Studierenden wissen, daß hohe Anforderungen an sie gestellt werden, um nach Abschluß des Studiums dem Auftrag der Deutschen Demokratischen Republik gerecht werden zu können, verantwortliche Funktionen in der Industrie, in der Landwirtschaft, in den Lehr- und Forschungseinrichtungen oder in den Staatsorganen auszuüben. Die studierende Jugend muß sich dieses Vertrauens würdig erweisen.

Die wirtschaftliche und politische Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert unter Anwendung dieser Grundsätze eine Neuregelung des Stipendienwesens, nach der den begabten Jugendlichen aus den Bevölkerungsschichten, die am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik aktiv mitarbeiten, durch die Gewährung von Stipendien die materielle Grundlage für die Durchführung des Studiums gegeben wird. Gleichzeitig ist es notwendig, daß Eltern mit einem höheren Einkommen stärker als bisher zur Bestreitung des Lebensunterhaltes ihrer Kinder während des Studiums beitragen.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

Kreis der Stipendientempfänger

Monatliche Stipendien können gewährt werden an:

1. Arbeiter und deren Kinder,
2. Genossenschaftsbauern und werktätige Einzelbauern und deren Kinder,
3. andere Werktätige und deren Kinder, wie Angestellte und Handwerker,
4. Angehörige der schaffenden Intelligenz und deren Kinder,
5. Personen, denen auf Grund der Gesetze und Verordnungen eine besondere Förderung zugesichert ist und deren Kinder (einschließlich Voll- und Halbwaisen),

§ 2

Voraussetzungen für die Gewährung von Stipendien

(1) Studierenden aus dem im § 1 genannten Personenkreis können Stipendien gewährt werden, wenn sie zur Arbeiter-und-Bauern-Macht in der Deutschen Demokratischen Republik stehen, eine gute Studiendisziplin zeigen, das Volkseigentum achten und schützen und den Anforderungen in den Zwischenprüfungen, Seminaren, Praktika während des Studiums, in der Abschlußprüfung an den Oberschulen oder sonstigen zur Hochschulreife führenden Lehranstalten bzw. in der Sonderreifepfprüfung voll entsprechen.

(2) Ein Stipendium kann gewährt werden, wenn das monatliche Bruttoeinkommen der Eltern oder des Ehegatten die Summe von 1000 DM nicht übersteigt.

60 % des Stipendiums können gewährt werden, wenn das monatliche Bruttoeinkommen der Eltern oder des Ehegatten zwischen 1001 DM und 1200 DM liegt.

- (3) a) Sind beide Elternteile berufstätig, so erhöhen sich die Einkommensgrenzen gemäß Abs. 2 (1000 DM bzw. 1200 DM) jeweils um 300 DM.
- b) Die Einkommensgrenzen gemäß Abs. 2 werden um jeweils 50 DM für jedes weitere zu versorgende Kind unter 14 Jahren sowie für jedes weitere Kind über 14 Jahren, sofern es noch eine Hochschule, Fachschule, Oberschule oder andere staatliche Bildungsanstalt besucht und kein eigenes Einkommen hat, erhöht.
- (4) Studierende, die ein eigenes Einkommen von mehr als 180 DM brutto monatlich haben, erhalten kein Stipendium.
- (5) Stipendien des Ehegatten oder der Eltern eines Studierenden werden bei der Berechnung des Bruttoeinkommens gemäß Absätze 2 und 3 nicht berücksichtigt.

§ 3

Höhe des Stipendiums

- (1) Das monatliche Stipendium beträgt für den in § 1 Ziffern 1 und 2 aufgeführten Personenkreis 180 DM.
- (2) Das monatliche Stipendium beträgt für den in § 1 Ziffern 3 bis 5 aufgeführten Personenkreis 130 DM.

§ 4

Zuschläge für sehr gute und gute Studienleistungen

- (1) Zu den monatlichen Stipendien können bei sehr guten und guten Studienleistungen Zuschläge gewährt werden, und zwar
- a) an höchstens 10 % der Studierenden, die ein Stipendium erhalten, (unterteilt nach Fachrichtungen und Studienjahren) in Höhe von monatlich 80 DM für sehr gute Studienleistungen,
- b) an höchstens 30 % der Studierenden, die ein Stipendium erhalten, (unterteilt nach Fachrichtungen und Studienjahren) in Höhe von monatlich 40 DM für gute Studienleistungen.
- (2) Diese Zuschläge werden ab 2. Studienjahr an den Fachfakultäten und im 3. Studienjahr an den Arbeiter- und Bauern-Fakultäten gewährt.
- (3) Folgende Studierende an den Fachfakultäten können bereits im 1. Studienjahr Zuschläge erhalten:
- a) Absolventen der Arbeiter- und Bauern-Fakultäten gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b, wenn die Zuschläge bereits im 3. Studienjahr an der Arbeiter- und Bauern-Fakultät gewährt wurden und wenn die Abschlussprüfung an der Arbeiter- und Bauern-Fakultät mit sehr gut bzw. gut bestanden ist.
- b) Studierende, die die Abschlussprüfung an einer anderen zur Hochschulreife führenden Lehranstalt mit Auszeichnung bestanden haben, gemäß Abs. 1 Buchst. b.

§ 5

Studienbeihilfen

Studierenden, die kein Stipendium erhalten, kann bei Bedürftigkeit und bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 2 dieser Verordnung eine monatliche Studienbeihilfe in Höhe von 80 DM gewährt werden.

§ 6

Zusatzstipendien

An Studierende der Fachfakultäten der Universitäten und Hochschulen kann ein Zusatzstipendium zum Stipendium in Höhe von monatlich 80 DM gewährt werden. Diese Zusatzstipendien können Studierende erhalten, die vor Beginn des Studiums mindestens fünf Jahre in der volkseigenen Wirtschaft oder in staatlichen Einrichtungen gearbeitet und sich dort hervorragend bewährt haben.

§ 7

Ortszuschläge

(1) Stipendienempfänger und Empfänger von Studienbeihilfen, die an der Humboldt-Universität oder an den übrigen Berliner Hochschulen studieren, erhalten zum Stipendium bzw. zur Studienbeihilfe einen Ortszuschlag in Höhe von 15 DM monatlich, soweit sie ihr Studium an Fakultäten oder Fachrichtungen durchführen, die im Stadtgebiet von Groß-Berlin liegen.

(2) An Stipendienempfänger und Empfänger der Studienbeihilfen der Universitäten und Hochschulen, die im Stadtgebiet von Groß-Berlin im Rahmen des Studienplanes ein Berufspraktikum durchführen, das über drei Monate hinausgeht, wird für die Dauer des Praktikums ebenfalls der Ortszuschlag in Höhe von monatlich 15 DM zum Stipendium bzw. zur Studienbeihilfe gewährt.

§ 8

Auswahl der Stipendienempfänger und der Empfänger von Studienbeihilfen

An jeder Universität oder Hochschule wird beim Prorektorat für Studentenangelegenheiten eine Stipendienkommission gebildet. Die Stipendienkommission entscheidet über die Gewährung von Stipendien, von Zuschlägen und von Studienbeihilfen.

§ 9

Sonderstipendien

(1) Für Studierende der Universitäten und Hochschulen werden 400 Sonderstipendien in einer Höhe von monatlich 275 DM geschaffen, die nach hervorragenden deutschen Wissenschaftlern und Künstlern benannt sind. Diese Sonderstipendien können Studierenden verliehen werden, die im Studium hervorragende Leistungen nachweisen.

(2) Die Verordnung vom 30. April 1953 über die Verleihung des „Karl-Marx-Stipendiums“ an Studierende der Universitäten und Hochschulen (GBl. S. 611) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 26. Mai 1953 zu dieser Verordnung (GBl. S. 802) gelten weiter.

(3) Das „Wilhelm-Pieck-Stipendium“ wird in Abänderung des § 1 der Verordnung vom 3. Januar 1951 über die Verleihung eines „Wilhelm-Pieck-Stipendiums“ an Arbeiter- und Bauernstudenten der Universitäten und Hochschulen und an Schüler der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 23) vom Studienjahr 1955/56 ab für den Bereich der Universitäten und Hochschulen an 150 Arbeiter- und Bauernstudenten der Fachfakultäten der Universitäten und Hochschulen verliehen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Januar 1951 und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 12. Mai 1954 zu dieser Verordnung (GBl. S. 486) weiter.

§ 10

Stipendien für Fernstudenten im Staatsexamen

An Fernstudenten der Universitäten und Hochschulen wird während der Zeit der Vorbereitung und Ablegung des Staatsexamens gemäß § 10 der Verordnung vom 19. August 1954 über die Neuregelung der Arbeitszeitbegünstigung für Teilnehmer am Hochschulfernstudium, am Fachschulfernstudium und am Fachschulabendstudium (GBI. S. 751) ein Stipendium gewährt.

§ 11

Stipendium für Studierende der Industrie-Institute an den Universitäten und Hochschulen

(1) Das monatliche Stipendium für Studierende an den Industrie-Instituten ist nach dem durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen der Studierenden in den letzten sechs Monaten vor Aufnahme des Studiums zu berechnen. Treueprämien und sonstige Sondervergütungen werden bei der Berechnung der Stipendien nicht berücksichtigt.

(2) Das Höchststipendium für Studierende der Industrie-Institute beträgt monatlich 1200 DM, das Mindeststipendium monatlich 500 DM.

(3) In Sonderfällen kann das Staatssekretariat für Hochschulwesen ein Stipendium festsetzen, das die Höchstgrenze gemäß Abs. 2 übersteigt.

§ 12

Stipendien für deutsche Studierende im Ausland

(1) Deutsche Studierende, die zum Studium an Universitäten und Hochschulen in das Ausland delegiert werden, erhalten ein Stipendium entsprechend den mit dem Gastland vertraglich festgelegten Bedingungen.

(2) Zu den Stipendien gemäß Abs. 1 können Zusatzstipendien und Zuschläge gewährt werden.

(3) Die Voraussetzungen für die Gewährung der Stipendien und Zuschläge gemäß Absätze 1 und 2 sowie deren Höhe werden im übrigen vom Staatssekretariat für Hochschulwesen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen festgelegt.

(4) Zur Gewährung von Beihilfen an deutsche Studierende im Ausland stehen dem Staatssekretariat für Hochschulwesen 1% der Gesamtstipendienmittel gemäß Abs. 2 zur Verfügung.

§ 13

Stipendien für ausländische Studierende

(1) Ausländischen Studierenden werden Stipendien gewährt, wenn sie

- a) auf Grund von Abkommen mit Regierungen anderer Länder an Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik studieren,
- b) auf Einladung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik studieren.

(2) Die Voraussetzungen für die Gewährung von Stipendien gemäß Abs. 1 Buchst. b sowie deren Höhe werden vom Staatssekretariat für Hochschulwesen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen festgelegt.

(3) Für ausländische Studierende, die mit Genehmigung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik an Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik studieren, jedoch nicht zu dem unter Abs. 1 genannten Personenkreis gehören, gelten die gleichen Stipendienbestimmungen wie für deutsche Studierende.

§ 14

Sonderfonds des Prorektors für Studentenangelegenheiten

(1) Jedem Prorektor für Studentenangelegenheiten einer Universität oder Hochschule steht 1% der Gesamtstipendiumsumme der Universitäten und Hochschulen zur Verfügung

- a) für die Gewährung von monatlichen Studienbeihilfen gemäß § 5,
- b) für die Gewährung von Beihilfen an Studierende in besonders begründeten Fällen,
- c) für die Gewährung von Kollektivprämien an Seminargruppen, wissenschaftliche Studentenzirkel u. a. sowie
- d) für Zuwendungen an Kulturgruppen.

Für die Studienjahre 1954/55 und 1955/56 stehen der jeweiligen Universität oder Hochschule 2% der Gesamtstipendiumsumme zur Verfügung.

(2) Über die Gewährung von Beihilfen gemäß Abs. 1 Buchst. b entscheidet der Prorektor für Studentenangelegenheiten nach Anhören des Seminargruppensekretärs.

(3) Über die Gewährung von Kollektivprämien und Zuwendungen an Kulturgruppen gemäß Abs. 1 Buchstaben c und d entscheidet der Prorektor für Studentenangelegenheiten im Einvernehmen mit der Leitung der FDJ-Hochschulgruppe.

§ 15

Entzug der Stipendien oder der Studienbeihilfen

Das Stipendium oder die Studienbeihilfe kann insbesondere bei folgenden Verfehlungen bzw. Verstößen vollständig, teilweise oder zeitlich begrenzt entzogen werden:

- a) bei falschen Angaben, die zur Erlangung des Stipendiums oder der Studienbeihilfe bzw. zur Zulassung an der Universität oder Hochschule führten,
- b) bei sorglosem Umgang mit Volkseigentum oder bei mutwilliger Beschädigung von volkseigenen Gegenständen,
- c) bei Nichteinhaltung der Studienpläne und der Studiendisziplin sowie bei nicht ordnungsgemäßer Ablegung der Prüfungen,
- d) bei Schädigung des Ansehens der Universität oder Hochschule durch unwürdiges Verhalten innerhalb und außerhalb der Hochschule.

§ 16

Sozialversicherung der Stipendienempfänger und Empfänger von Studienbeihilfen

Alle Stipendienempfänger und Empfänger von Studienbeihilfen nach dieser Verordnung sind von der Zahlung von Beiträgen für die Sozialversicherung befreit. Die Mittel zur Zahlung der Beiträge für diese Studierenden sind im Staatshaushalt bereitzustellen.

§ 17

Unfallversicherung der Studierenden

(1) Alle Studierenden der Universitäten und Hochschulen sind für die Dauer des Studiums gegen Unfall versichert. Sie sind von der Zahlung von Beiträgen befreit. Die Leistungen richten sich nach dem Gruppenunfallversicherungsvertrag, der zwischen dem Staatssekretariat für Hochschulwesen und der Deutschen Versicherungsanstalt besteht.

(2) Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt des Staatssekretariats für Hochschulwesen bereitzustellen.

§ 18

Bereitstellung der Mittel

(1) Die für die Stipendiengewährung erforderlichen Haushaltsmittel sind bei den jeweiligen Universitäten und Hochschulen bereitzustellen.

(2) Die Mittel für die Zahlung der Stipendien an deutsche Studierende im Ausland werden im Haushalt des Staatssekretariats für Hochschulwesen bereitgestellt.

§ 19

Kontrolle der Stipendienverteilung

(1) Die Kontrolle über die richtige Anwendung der Grundsätze dieser Verordnung üben die Ministerien und Staatssekretariate m. e. G. für die ihnen direkt unterstellten Hochschulen sowie das Staatssekretariat für Hochschulwesen für alle Universitäten und Hochschulen aus.

(2) Bei Verstößen gegen die Anwendung der Grundsätze dieser Verordnung sind die Verantwortlichen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zur Rechenschaft zu ziehen.

Schlußbestimmungen

§ 20

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Staatssekretariat für Hochschulwesen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 21

(1) Folgende gesetzliche Bestimmungen treten außer Kraft:

- a) die Verordnung vom 20. September 1951 über die Regelung des Stipendienwesens an Universitäten und Hochschulen (GBl. S. 869),

b) die Erste Durchführungsbestimmung vom 10. Oktober 1951 (GBl. S. 917),

c) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 28. Februar 1952 (GBl. S. 203),

d) die Dritte Durchführungsbestimmung vom 18. März 1952 (GBl. S. 296),

e) die Vierte Durchführungsbestimmung vom 12. September 1952 (GBl. S. 871),

f) die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 16. April 1953 (GBl. S. 607),

g) die Sechste Durchführungsbestimmung vom 27. November 1953 (GBl. S. 1231),

h) die Erste Durchführungsbestimmung vom 7. April 1953 zur Verordnung über die Regelung des Stipendienwesens an Hoch- und Fachschulen (GBl. S. 566) sowie die Bekanntmachung vom 26. August 1953 der Änderung dieser Durchführungsbestimmung (GBl. S. 959) für den Bereich der Universitäten und Hochschulen.

(2) Für die Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ in Potsdam-Babelsberg, für die Hochschule für Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften in Meißen, für das Institut für Agronomie in Neugattersleben, für das Institut für Zootechnik in Güstrow-Schabernack und für das Institut für Agrarökonomie in Potsdam sind Sonderregelungen zu treffen.

§ 22

Diese Verordnung tritt am 1. März 1955 in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1955

Der Ministerrat**der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident	Staatssekretariat für Hochschulwesen
Grotewohl	Prof. Dr. Harig Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 15. Februar 1955	Nr. 12
Tag	Inhalt	Seite
21. 1. 55	Anordnung über die Ausbildung und staatliche Anerkennung der Fachärzte	105
21. 1. 55	Erste Anweisung zur Anordnung über die Ausbildung und staatliche Anerkennung der Fachärzte	107
7. 2. 55	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gerichtsverfassungsgesetz	108
21. 1. 55	Dritte Durchführungsbestimmung zur Approbationsordnung für Ärzte	108

Anordnung über die Ausbildung und staatliche Anerkennung der Fachärzte.

Vom 21. Januar 1955

Zur Ausbildung und staatlichen Anerkennung der Fachärzte wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Ärzte können als Fachärzte tätig sein und führen die Bezeichnung Facharzt, wenn sie nach der vorgeschriebenen Facharztausbildung die staatliche Anerkennung als Facharzt besitzen.

(2) In den nachstehend aufgeführten medizinischen Fachrichtungen erfolgt die Ausbildung und staatliche Anerkennung als Facharzt nach folgenden Ausbildungszeiten:

1. Facharzt für Innere Medizin	5 Jahre
2. Facharzt für Kinderkrankheiten	4 Jahre
3. Facharzt für Chirurgie	4 Jahre
4. Facharzt für Kinderchirurgie	4 Jahre
5. Facharzt für Neurochirurgie	4 Jahre
6. Facharzt für Urologie	4 Jahre
7. Facharzt für Orthopädie	3 Jahre
8. Facharzt für Anästhesie	3 Jahre
9. Facharzt für Tuberkulose und Lungenkrankheiten	3 Jahre
10. Facharzt für Frauenkrankheiten und Geburtshilfe	4 Jahre
11. Facharzt für Neurologie und Psychiatrie	3 Jahre
12. Facharzt für Augenkrankheiten	3 Jahre
13. Facharzt für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten	3 Jahre
14. Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten	3 Jahre
15. Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten	3 Jahre
16. Facharzt für Röntgenologie und Strahlentherapie	4 Jahre
17. Facharzt für Röntgendiagnostik	3 Jahre

18. Facharzt für physikalisch-diätische Therapie	3 Jahre
19. Fachzahnarzt für Kieferorthopädie	3 Jahre
20. Facharzt für pathologische Anatomie	3 Jahre
21. Facharzt für Anatomie	3 Jahre
22. Facharzt für Physiologie	4 Jahre
23. Facharzt für physiologische Chemie	4 Jahre
24. Facharzt für Pharmakologie	4 Jahre
25. Facharzt für gerichtliche Medizin	3 Jahre
26. Facharzt für Sozialhygiene	3 Jahre
27. Facharzt für Arbeitshygiene	4 Jahre
28. Facharzt für Hygiene und Epidemiologie	3 Jahre
29. Facharzt für Bakteriologie und Serologie	3 Jahre

Eine Tätigkeit in einer Einrichtung des vorbeugenden Gesundheitsschutzes und die Aneignung gründlicher Kenntnisse im Gutachterwesen sind Bestandteile der fachärztlichen Ausbildung. Der Gang der fachlichen Ausbildung wird in besonderen Anweisungen zu den einzelnen Fächern festgelegt.

(3) Außerdem ist zur Facharztanerkennung eine allgemeinärztliche Tätigkeit nach Maßgabe der zu erlassenden Anweisungen nachzuweisen. Diese ärztliche Tätigkeit ist vor der fachärztlichen Ausbildung (Abs. 2) durchzuführen.

(4) Voraussetzung für die fachärztliche Ausbildung ist die Erteilung der Approbation nach Beendigung der vorgeschriebenen Pflichtassistentenzeit.

(5) Das Ministerium für Gesundheitswesen bestimmt durch besondere Anordnung, in welchen weiteren fachärztlichen Disziplinen die Ausbildung und staatliche Anerkennung als Facharzt erfolgt bzw. in welchen fachärztlichen Disziplinen die Ausbildung und staatliche Anerkennung wegfällt.

§ 2

(1) Für die ärztliche Leitung einer Fachabteilung in stationären und ambulanten Behandlungseinrichtungen und für die Tätigkeit als Oberarzt ist die fachärztliche Anerkennung grundsätzliche Voraussetzung. Stationsärzte sollen die fachärztliche Qualifikation erreichen.

(2) Die Facharztausbildung ist in Assistenzarzt- oder Stationsarztstellen abzuleisten.

§ 3

(1) Die fachärztliche Ausbildung darf nur unter Anleitung und Aufsicht eines hierzu berechtigten Facharztes derjenigen fachärztlichen Disziplin, in der ein vorgeschriebener Ausbildungsabschnitt abgeleistet wird, erfolgen. Die Ausbildung darf ferner nur in den Einrichtungen oder Fachabteilungen erfolgen, die hierzu geeignet und bestimmt sind. Diese Berechtigungen erteilt die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes.

(2) Kliniken und Institute der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, der Universitäten, der Medizinischen Akademien, der zentralen Forschungsinstitute des staatlichen Gesundheitswesens und Bezirkskrankenhäuser sind zur Ausbildung im Rahmen ihrer Ausbildungsmöglichkeiten zugelassen.

(3) Für die Ausbildung sind nur Fachabteilungen der Kliniken, Krankenhäuser und Polikliniken sowie wissenschaftliche Fachinstitute der Universitäten und Medizinischen Akademien geeignet, in denen eine vielseitige Ausbildung gewährleistet wird. Sie müssen über die Einrichtungen verfügen, die für eine gründliche und umfassende Ausbildung in dem betreffenden Fach erforderlich sind. Bezirkshygieneinstitute, Entbindungsheime und Tbc-Beratungsstellen können für die Ausbildung in den entsprechenden Fachgebieten (Facharzt für Hygiene und Epidemiologie, Facharzt für Bakteriologie und Serologie, Facharzt für Frauenkrankheiten und Geburtshilfe, Facharzt für Tuberkulose und Lungenkrankheiten), wenn die Voraussetzungen gegeben sind, zugelassen werden.

(4) Leiter der Fachabteilungen und Oberärzte, die Fachärzte sind und in den im Abs. 2 genannten Kliniken und Instituten tätig sind, haben die Berechtigung zur Ausbildung von Fachärzten in ihrer Fachrichtung.

(5) Die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes kann mit Zustimmung des Ministeriums für Gesundheitswesen Einrichtungen für einen Teil der Ausbildung in einer bestimmten Fachrichtung nach den jeweiligen fachlich-wissenschaftlichen Voraussetzungen zulassen.

§ 4

(1) Die erteilten Berechtigungen sind dem Ministerium für Gesundheitswesen zur Bestätigung bekanntzugeben. Das Ministerium für Gesundheitswesen veröffentlicht eine Liste der zur Facharzt Ausbildung zugelassenen Einrichtungen und die Namen der zur Fachausbildung zugelassenen Ärzte. Bei Ergänzungen und Streichungen erfolgt eine Berichtigung.

(2) Die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes und die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises führen eine ständige Übersicht über die zur fachärztlichen Ausbildung zugelassenen Einrichtungen bzw. Fachabteilungen, ihre Ausbildungsplätze sowie die Fachärzte, die zur Ausbildung berechtigt sind.

§ 5

(1) Für die Anerkennung als Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten ist neben der Approbation als Arzt die Approbation als Zahnarzt erforderlich.

(2) Für die Anerkennung als Fachzahnarzt für Kieferorthopädie ist die Berechtigung zur Behandlung von Mund- und Kieferkrankheiten nachzuweisen.

§ 6

(1) Die Facharzt Ausbildung soll ohne Unterbrechung erfolgen. Die Facharzt Ausbildung in den letzten sechs

Monaten muß in einer Fachabteilung stattfinden. Ausnahmen genehmigt die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes.

(2) Die fachärztliche Ausbildung in hauptberuflicher Tätigkeit kann angerechnet werden. Fachärztliche Ausbildung in nebenberuflicher Tätigkeit wird in besonders begründeten Ausnahmefällen bei entsprechender Verlängerung der Ausbildungsdauer durch die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes zugelassen.

§ 7

(1) Die Ausbildung erfolgt nur in einer fachärztlichen Disziplin. Die gleichzeitige Ausbildung in zwei Fachdisziplinen ist nicht statthaft.

(2) Das Ministerium für Gesundheitswesen regelt in Anweisungen, welche ärztlichen Tätigkeiten für eine zusätzliche fachärztliche Ausbildung anrechnungsfähig sind.

§ 8

(1) Die Leiter der Einrichtungen melden der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises die Aufnahme und Beendigung einer fachärztlichen Ausbildungstätigkeit.

(2) Die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes hat sich mindestens einmal jährlich von dem ordnungsmäßigen Gang der fachärztlichen Ausbildung zu überzeugen. Hierzu sind durch den Bezirksarzt Fachkommissionen einzusetzen.

(3) Die zur fachärztlichen Ausbildung berechtigten Fachärzte führen die Ausbildung im Rahmen ihrer dienstlichen Obliegenheiten durch.

§ 9

(1) Die durch die Ausbildung in einer Einrichtung erreichten Kenntnisse und Fähigkeiten sind durch den Leiter der Fachabteilung eingehend schriftlich zu beurteilen und vom Leiter der Einrichtung gegenzuzeichnen.

(2) Bei Beendigung der fachärztlichen Ausbildung hat der Leiter der Fachabteilung und Leiter der Einrichtung eine eingehende schriftliche Gesamtbeurteilung an die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes einzureichen.

§ 10

(1) Die Facharztanerkennung erteilt auf Antrag des fachärztlich ausgebildeten Arztes die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes. Zuständig ist die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes, in deren Wirkungsbereich der Arzt zur Zeit der Antragstellung tätig ist oder bei Fehlen einer ärztlichen Berufstätigkeit zur Zeit der Antragstellung wohnhaft ist.

(2) Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise für die Erteilung der staatlichen Anerkennung als Facharzt beizufügen.

(3) Zum Nachweis der Qualifikation ist ein Kolloquium abzulegen, welches aus einem theoretischen und einem praktischen Teil besteht. Die mit der Durchführung des Kolloquiums Beauftragten werden durch die zuständige Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes bestimmt. Verfahren und Art dieser Überprüfungen in den einzelnen Fachdisziplinen werden durch besondere Anweisung festgelegt.

(4) Über die endgültige staatliche Anerkennung ist eine Urkunde auszustellen (Anlage).

(5) Die Abteilung Gesundheitswesen entscheidet über die staatliche Anerkennung nach Anhören eines Fachausschusses bestehend aus dem Bezirksarzt und zwei erfahrenen Fachärzten des einschlägigen Fachgebietes.

(6) Die erteilte Facharztanerkennung gilt für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 11

(1) Sind die fachlichen Voraussetzungen noch nicht erfüllt, kann unter Versagung der Anerkennung eine zusätzliche Ausbildungszeit auch in einem Teilgebiet durch die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes verlangt werden.

(2) Im Ausland approbierte Ärzte, die die ärztliche Berufsberechtigung in der Deutschen Demokratischen Republik besitzen, können als Facharzt anerkannt werden, wenn auf Grund einer Spezialausbildung der Umfang der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten den Anforderungen dieser Anordnung entspricht.

§ 12

(1) Die Facharztanerkennung ist durch die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes (§ 10 Abs. 1) zu versagen,

- a) wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung im Sinne dieser Anordnung nicht gegeben sind;
- b) wenn sich aus Tatsachen ergibt, daß die für die Ausübung der fachärztlichen Tätigkeit erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit fehlt;
- c) wenn infolge einer geistigen Erkrankung die für die Ausübung einer fachärztlichen Tätigkeit erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit nicht gegeben ist.

(2) Die Anerkennung ist durch die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes, in deren Wirkungsbereich der Arzt seine Tätigkeit ausübt oder bei Fehlen einer ärztlichen Berufstätigkeit wohnhaft ist, zurückzunehmen,

- a) wenn wesentliche Voraussetzungen der Facharztanerkennung (Abs. 1 Buchst. a) irrigerweise als gegeben angenommen worden sind;
- b) wenn sich aus Tatsachen ergibt, daß die für die fachärztliche Tätigkeit erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit fehlt (Abs. 1 Buchst. b).

(3) Die Anerkennung kann durch die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes (Abs. 2) zurückgenommen werden;

- a) wenn sich der Facharzt einer schweren Verletzung der Berufspflichten schuldig gemacht hat;
- b) wenn wegen geistiger Erkrankung die für die fachärztliche Tätigkeit erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit nicht mehr vorhanden ist.

(4) Über die Zurücknahme ist nicht besonders zu entscheiden, wenn ein Verfahren über die Zurücknahme der Approbation läuft.

§ 13

(1) Gegen die Versagung (§ 12 Abs. 1), Zurücknahme (§ 12 Absätze 2 und 3) sowie gegen Entscheidungen, in denen eine zusätzliche Ausbildungszeit (§ 11 Abs. 1) verlangt wird, kann der Betroffene binnen 30 Tagen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde beim Ministerium für Gesundheitswesen erheben. Dieses entscheidet endgültig.

(2) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 14

(1) Fachärzte dürfen sich in der Regel nur durch Fachärzte des gleichen Faches vertreten lassen. Ist dies nicht möglich, so hat der Facharzt besondere Sorgfalt bei der Auswahl des Vertreters walten zu lassen.

(2) Die Verbindung einer Facharztbezeichnung mit einer allgemeinärztlichen Bezeichnung ist nicht zulässig.

(3) Besteht die ärztliche Anerkennung nicht nur in einer Facharztdisziplin, so ist jeweils der Facharztstitel zu führen, der der hauptberuflichen Berufstätigkeit entspricht.

§ 15

(1) Vor Inkrafttreten dieser Anordnung begonnene allgemeinärztliche bzw. allgemeininternistische Tätigkeiten im Sinne der Facharztordnung vom 5. November 1937 können beendet werden. Die Vorschriften des § 1 Abs. 3 dieser Anordnung finden dann keine Anwendung.

(2) Die vor Inkrafttreten dieser Anordnung begonnene Facharztausbildung wird voll angerechnet.

§ 16

Anweisungen zu dieser Anordnung erläßt das Ministerium für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den jeweils beteiligten Ministerien.

§ 17

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1955 in Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1955

Ministerium für Gesundheitswesen

Steidle
Minister

Anlage

zu § 10 Abs. 4 vorstehender Anordnung

Der Rat des Bezirkes
Abteilung Gesundheitswesen

Facharzt-Anerkennung
für

.....
geb. in

Auf Ihren Antrag vom werden Sie hiermit auf Grund der vorgelegten Unterlagen als Facharzt für mit Wirkung vom anerkannt,, den 1955.

Der Rat des Bezirkes
Dienstsiegel Abteilung Gesundheitswesen

(Unterschrift)

Erste Anweisung
zur Anordnung über die Ausbildung und staatliche Anerkennung der Fachärzte.

Vom 21. Januar 1955

Auf Grund des § 16 der Anordnung vom 21. Januar 1955 über die Ausbildung und staatliche Anerkennung der Fachärzte (GBl. I S. 105) wird folgendes angewiesen:

§ 1

(1) Außerhalb der fachärztlichen Ausbildung in den klinischen Fächern ist eine einjährige allgemeinärztliche

Tätigkeit abzuleisten (§ 1 Abs. 3 der Anordnung vom 21. Januar 1955 über die Ausbildung und staatliche Anerkennung der Fachärzte.

(2) Diese Tätigkeit ist zur Gewinnung eines allgemeinen Überblicks über die gesamte medizinische Praxis vor Beginn der Spezialisierung durch fachärztliche Ausbildung hauptberuflich in Landambulatorien, Polikliniken — mit Ausnahme der Polikliniken und Ambulanzen an Medizinischen Fakultäten und Medizinischen Akademien — Betriebsambulatorien, Betriebspolikliniken, Kreiskrankenhäusern in Kreisen mit einer Bevölkerung unter 80 000 Einwohnern und ambulanten und stationären Behandlungsstellen der Deutschen Volkspolizei auszuüben.

§ 2

(1) Eine Tätigkeit in eigener Praxis kann auf die allgemeinärztliche Tätigkeit gemäß § 1 angerechnet werden.

(2) Den Ärzten, die die Pflichtassistentenzeit nach der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 13. Dezember 1952 zur Approbationsordnung für Ärzte (GBl. S. 1354) ableisteten, werden die ärztlichen Tätigkeiten im zweiten Pflichtassistentenjahr auf die allgemeinärztliche Tätigkeit gemäß § 1 angerechnet.

(3) Eine frühere Tätigkeit in Feldlazaretten und Gefangenenlagern kann zur Hälfte, eine Tätigkeit in Reservelazaretten (evtl. Kriegslazaretten) kann voll als allgemeinärztliche Tätigkeit, soweit sie den Voraussetzungen entspricht, berücksichtigt werden.

§ 3

(1) Soweit eine poliklinische fachärztliche Ausbildung über einen vorgeschriebenen Umfang (§ 1 Abs. 2 der Anordnung) erfolgt, wird sie nur zur Hälfte, höchstens bis zu sechs Monaten, berücksichtigt.

(2) Werden in einer Ausbildungsstätte oder in einer Fachabteilung auch Krankheiten behandelt, die zu einem anderen Fach gehören, so ist die Ausbildungszeit nur in einem Fach anteilig anzurechnen, jedoch höchstens bis zu einem Jahr.

§ 4

Eine Tätigkeit in eigener Praxis und die selbständige Tätigkeit in einer Fachrichtung als ärztlicher Leiter einer Einrichtung, Oberarzt, Abteilungsarzt, selbständig arbeitender Arzt, werden nicht auf die fachärztliche Ausbildung angerechnet.

§ 5

Eine Ausbildung auf verwandten Fachgebieten kann bis zu insgesamt einem Jahr angerechnet werden.

§ 6

Diese Anweisung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1955 in Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1955

Ministerium für Gesundheitswesen

Steidle
Minister

Zweite Durchführungsbestimmung* zum Gerichtsverfassungsgesetz.

Vom 7. Februar 1955

Gemäß § 70 des Gesetzes vom 2. Oktober 1952 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 983) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Schöffen für die Kammer für Verkehrssachen werden nicht nur in dem Kreis gewählt, in dem die Kammer für Verkehrssachen ihren Sitz hat, sondern können im gesamten Bezirk gewählt werden.

(2) Soweit für mehrere Kreise ein gemeinschaftliches Jugendgericht errichtet ist, können die Schöffen dazu in diesen Kreisen gewählt werden.

§ 2

Die für die Kammern für Verkehrssachen gewählten Schöffen werden bei dem für Verkehrssachen örtlich zuständigen Kreisgericht in eine besondere Liste aufgenommen.

Berlin, den 7. Februar 1955

Ministerium der Justiz

Dr. Benjamin
Minister

* 1. Durchfb. (GBl. 1953 S. 259)

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Approbationsordnung für Ärzte.

Vom 21. Januar 1955

Auf Grund des § 19 der Anordnung vom 18. Februar 1949 über die Approbation der Ärzte (Approbationsordnung für Ärzte) (ZVOBl. S. 120) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Nachdem der Bewerber die ärztliche Prüfung vor einem Prüfungsausschuß einer Medizinischen Fakultät oder Medizinischen Akademie in der Deutschen Demokratischen Republik bestanden hat, ist von ihm beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Erteilung der Approbation als Arzt zu beantragen.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses reicht den Antrag zusammen mit den Prüfungsunterlagen, einer beglaubigten Abschrift des Prüfungszeugnisses und einem Lichtbild des Bewerbers der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes ein, in deren Verwaltungsbereich die Prüfung abgelegt ist. Die beglaubigte Abschrift des Prüfungszeugnisses und das Lichtbild des Bewerbers verbleiben bei den Approbationsakten.

§ 2

Nach Prüfung der Voraussetzungen wird von der zuständigen Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes (§ 1 Abs. 2) zunächst eine Approbationsurkunde, die zur ärztlichen Berufsausübung als Pflichtassistent berechtigt, nach dem Muster der Anlage 1 erteilt.

§ 3

(1) Im Anschluß an die Erteilung der Approbation gemäß § 2 hat der Arzt in der Zeit von zwölf Monaten ununterbrochen als Pflichtassistent tätig zu sein. Die Frist von zwölf Monaten beginnt mit der Übernahme einer entsprechenden Tätigkeit.

* 2. Durchfb. (GBl. 1952 S. 1354)

(2) Sind seit der Erteilung der Approbation mehr als zwei Monate vergangen, so bedarf der Arzt zur Aufnahme der ärztlichen Pflichtassistententätigkeit der Genehmigung der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes, die die Approbation gemäß § 2 erteilt hat.

(3) Unterbricht der Arzt die Tätigkeit als Pflichtassistent um mehr als einen Monat, so bedarf er zu ihrer Fortsetzung ebenfalls der Genehmigung der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes, die die Approbation gemäß § 2 erteilt hat. Die Pflichtassistentenzeit verlängert sich dann um die Zeitdauer der Unterbrechung.

(4) In gleicher Weise verlängert sich die Pflichtassistentenzeit im Falle der Erkrankung des Arztes, wenn die Unterbrechung durch Krankheit länger als 14 Tage gedauert hat. Ausnahmen hiervon kann die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes, die die Approbation gemäß § 2 erteilt hat, genehmigen.

§ 4

(1) Während der Pflichtassistentenzeit hat sich der Arzt auf die selbständige Ausübung der Heilkunde durch Vertiefung und Vermehrung seiner praktischen und theoretischen Kenntnisse und durch Entwicklung seiner Fertigkeiten vorzubereiten. Während seiner ärztlichen Fortbildung ist der Arzt nur als Pflichtassistent tätig, unabhängig davon, welche einzelnen ärztlichen Verrichtungen dem Arzt nach dem Stande seiner Kenntnisse und Fähigkeiten anvertraut werden können.

(2) Es ist nicht gestattet, Pflichtassistenten in Planstellen für ärztliche Assistenten zu beschäftigen und nach tariflich höheren Gehältern zu bezahlen, soweit nicht die Ausnahmebestimmungen gemäß § 8 Abs. 2 oder § 17 Ziff. 4 zutreffen.

§ 5

Die Vorbereitung des Pflichtassistenten für eine selbständige ärztliche Tätigkeit kann in klinischen und in bestimmten theoretischen Fächern durchgeführt werden.

§ 6

(1) Als Vorbereitung für eine selbständige ärztliche Tätigkeit in klinischen Fächern muß der Pflichtassistent grundsätzlich in folgenden Ausbildungsabschnitten tätig gewesen sein:

- vier Monate in der Chirurgie,
- vier Monate in der Inneren Medizin,
- vier Monate in einem oder zwei anderen klinischen Fächern nach Wahl.

Die Ausbildungsabschnitte Chirurgie oder Innere Medizin können auf Wunsch des Pflichtassistenten im Rahmen der Planstellen für Pflichtassistenten bis auf sechs Monate verlängert werden. Eine Verlängerung der Pflichtassistentenzeit tritt dadurch nicht ein; es verkürzt sich dadurch die Ausbildungszeit in den klinischen Wahlfächern.

(2) Im Rahmen der klinischen Pflichtassistentenzeit muß der Arzt ferner Kenntnisse und Fähigkeiten im Gutachterwesen, in der Tätigkeit der Ärzteberatungskommissionen und im Impfwesen nachweisen. Es sind drei Gutachten aus den Gebieten der Chirurgie (besonders der Unfallheilkunde) oder der Inneren Medizin vorzulegen. Der Pflichtassistent muß an acht Sitzungen der Ärzteberatungskommission als beratendes Mitglied teilgenommen haben. Er muß an mindestens je zwei öffentlichen Impf- und Wiederimpfterminen sowie an den dazugehörigen Nachschauterminen teilgenommen haben, falls dies nicht schon während der Studienzeit nach Beendigung des Impfkurses geschehen ist.

§ 7

(1) Als Vorbereitung des Pflichtassistenten für eine selbständige ärztliche Tätigkeit in einem theoretischen Fach gilt die Ausbildung in folgenden Fachgebieten:

Anatomie, Arbeitshygiene, Bakteriologie und Serologie (Mikrobiologie), Gerichtliche Medizin, Hygiene und Epidemiologie, Pathologie, Pharmakologie, Physiologie, Physiologische Chemie, Sozialhygiene.

(2) Die Pflichtassistenten sollen möglichst nur in einem theoretischen Fach ausgebildet werden. Die Ausbildung darf in höchstens zwei theoretischen Fächern erfolgen, wobei die Ausbildungsdauer in jedem der beiden Fächer nicht weniger als sechs Monate betragen muß.

(3) Die im § 6 Abs. 2 aufgeführten Nachweise entfallen bei voller Erfüllung der Pflichtassistentenzeit in den theoretischen Fächern.

§ 8

(1) Tritt der Pflichtassistent aus der Ausbildung in einem theoretischen Fach in die klinische Ausbildung ein, so können von der Ausbildung im theoretischen Fach vier Monate auf die Pflichtassistentenzeit gemäß § 6 Abs. 1 angerechnet werden.

(2) Tritt der Pflichtassistent aus der klinischen Ausbildung in eine Pflichtassistententätigkeit für die Ausbildung in einem theoretischen Fach ein, so können von der klinischen Ausbildung vier Monate auf die Pflichtassistentenzeit gemäß § 7 Abs. 2 angerechnet werden.

(3) Tritt ein Arzt in eine andere Ausbildung im Sinne des Abs. 1 oder 2 ein, nachdem bereits die klinische Ausbildung bzw. die Ausbildung in einem theoretischen Fach abgeschlossen ist, kann der Arzt während der weiteren Pflichtassistententätigkeit auf einer Planstelle für Assistenzärzte beschäftigt werden.

§ 9

(1) Für die Ausübung einer selbständigen allgemeinen ärztlichen Tätigkeit (praktischer Arzt) in einer Einrichtung des Gesundheitswesens oder einer ärztlichen Tätigkeit in eigener Praxis sind nach vorliegender Approbation gemäß § 12 Abs. 2 folgende ärztliche Tätigkeiten nachzuweisen:

- sechs Monate Chirurgie,
- sechs Monate Innere Medizin,
- sechs Monate Geburtshilfe einschließlich zwei Monate Gynäkologie,
- sechs Monate Kinderheilkunde.

Diese vier Grundfächer können nicht durch ein anderes klinisches oder theoretisches Wahlfach ersetzt werden.

(2) Für diese vier Grundfächer ist die entsprechende Tätigkeit als Pflichtassistent im Umfange gemäß § 6 Abs. 1 anzurechnen.

(3) Die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes, in deren Verwaltungsbereich die ärztliche Prüfung abgelegt wurde, hat die volle Ableistung der Tätigkeit im Sinne des Abs. 1, sobald diese vom Arzt nachgewiesen wird, auf der Approbationsurkunde (§ 12 Abs. 2) zu bestätigen.

§ 10

(1) Für die ordnungsgemäße klinische oder theoretische Ausbildung der Pflichtassistenten ist verantwortlich:

- a) in Krankenhäusern und Entbindungsanstalten deren fachärztlicher Leiter;

b) in einem Krankenhaus, in dem mehrere Abteilungen unter selbständiger fachärztlicher Leitung vorhanden sind, der Leiter derjenigen Abteilung, in der der Pflichtassistent beschäftigt ist;

c) in Medizinischen Fakultäten, den Medizinischen Akademien und anderen Stellen der jeweilige Klinik- oder Institutsdirektor.

(2) Der für die Anleitung und Aufsicht verantwortliche Arzt hat sich der Ausbildung der Pflichtassistenten mit Sorgfalt anzunehmen.

§ 11

(1) Nach Beendigung eines jeden Ausbildungsabschnittes sowie bei Wechsel der Arbeitsstätte während eines Ausbildungsabschnittes erhält der Pflichtassistent ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 2.

(2) Das Zeugnis über die Tätigkeit als Pflichtassistent stellt der gemäß § 10 für die Ausbildung verantwortliche Arzt aus. Der Leiter der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises hat das Zeugnis zu bestätigen.

(3) Auf den Gutachten im Sinne des § 6 Abs. 2 bestätigen der Leiter des Krankenhauses oder der Leiter der Fachabteilung oder der Fachklinik sowie der für die Ausbildung direkt verantwortliche Facharzt oder Oberarzt, daß diese Gutachten unter fachlicher Anleitung und Kontrolle des auszubildenden Arztes von dem Pflichtassistenten selbständig bearbeitet wurden und den Anforderungen einer medizinischen und rechtlichen Begutachtung der vorliegenden Krankheit genügen.

(4) Die Teilnahme des Pflichtassistenten als beratendes Mitglied an einer Beratungskommission im Sinne des § 6 Abs. 2 bescheinigt der Vorsitzende der Kommission. Er hat anzugeben, ob der Pflichtassistent genügende Kenntnisse zur Begutachtung von Patienten erworben hat.

(5) Die erfolgreiche Teilnahme an den Impfterminen im Sinne des § 6 Abs. 2 bescheinigt der Impfarzt.

(6) In den Zeugnissen und Bescheinigungen ist die Art der Tätigkeit des Pflichtassistenten eingehend zu würdigen. Besonders ist anzugeben, inwieweit er seine praktischen und theoretischen Kenntnisse vertieft und vermehrt, seine Fertigkeiten entwickelt und die für die selbständige Ausübung der Heilkunde oder für die Aufnahme einer wissenschaftlich-theoretischen Ausbildung erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit bewiesen hat.

§ 12

(1) Der Pflichtassistent hat nach Beendigung der Pflichtassistentenzeit die Urkunde über die besondere ärztliche Prüfung, die Zeugnisse und Bescheinigungen über die einzelnen Ausbildungstätigkeiten seit Abschluß der ärztlichen Prüfung und ein polizeiliches Führungszeugnis der Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Bezirkes, in deren Verwaltungsbereich die ärztliche Prüfung abgelegt wurde, einzureichen.

(2) Gewinnt die Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Bezirkes durch die vorliegenden Nachweise nicht die Überzeugung, daß der Pflichtassistent bereits zur selbständigen Ausübung einer ärztlichen Tätigkeit befähigt ist, so kann sie verlangen, daß er sich während eines Zeitraumes von höchstens sechs Monaten in bestimmter Weise als Pflichtassistent zu betätigen hat.

(3) Ergeben die von dem Pflichtassistenten vorgelegten Nachweise, daß er den Vorschriften über die Pflichtassistentenzeit (einschließlich einer etwa nach Abs. 2 auferlegten Verlängerung) entsprochen hat, so erteilt die Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Bezirkes,

in deren Verwaltungsbereich die ärztliche Prüfung abgelegt wurde, eine Approbationsurkunde nach dem Muster der Anlage 3,

§ 13

(1) Die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes, in deren Verwaltungsbereich ärztliche Prüfungen an Medizinischen Fakultäten und Medizinischen Akademien abgelegt werden, führt Approbationsregister nach den Anweisungen des Ministeriums für Gesundheitswesen. Die Ergänzung der Approbationsregister nach den bisherigen erteilten Approbationen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik richtet sich nach den besonderen Anweisungen des Ministeriums für Gesundheitswesen.

(2) In die Approbationsregister sind auch die Beschäftigungen gemäß § 9 Abs. 3 einzutragen.

§ 14

(1) Die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes hilft dem Pflichtassistenten auf seinen Antrag eine entsprechende Beschäftigung zu finden und nimmt hierzu, falls erforderlich, die Unterstützung des Ministeriums für Gesundheitswesen in Anspruch.

(2) Entsprechend einer vom Ministerium für Gesundheitswesen veröffentlichten Liste, die jährlich zu berichtigen und den zuständigen Stellen vom Ministerium mitzuteilen ist, sind die Planstellen für Pflichtassistenten entsprechend der Zahl der Hochschulabsolventen und der Kapazität der auszubildenden Einrichtung im Stellen- und Haushaltsplan festzulegen.

(3) Die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes führt eine Liste der Einrichtungen, denen die Ausbildung der Pflichtassistenten in ihrem Verwaltungsbereich obliegt, nach den Anweisungen des Ministeriums für Gesundheitswesen. Für jede Einrichtung ist dabei zu vermerken, wieviel Pflichtassistenten für diese entsprechend dem Stellenplan vorgesehen sind.

(4) Die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes kann die Einrichtungen entsprechend dem vorhandenen Stellenplan für Pflichtassistenten zur Einstellung eines Pflichtassistenten verpflichten.

(5) Universitätskliniken können nur im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen als Ausbildungsstätten für Pflichtassistenten ausgewählt und zur Einstellung von Pflichtassistenten verpflichtet werden. Dasselbe gilt für die Bestimmung der Anzahl von Pflichtassistenten, die die Universitätskliniken zu beschäftigen haben und für die Veröffentlichung der Listen über die Pflichtassistentenstellen in Universitätskliniken.

§ 15

(1) Erteilt das Ministerium für Gesundheitswesen gemäß § 2 Abs. 2 oder § 12 Abs. 1 der Approbationsordnung für Ärzte eine Approbation oder gestattet es gemäß § 2 Abs. 2 der Approbationsordnung für Ärzte befristet die Ausübung der Heilkunde, so bestimmt es gleichzeitig, ob und in welcher Art der Bewerber sich als Pflichtassistent zu betätigen hat.

(2) Pflichtassistenten, die im Besitz einer westdeutschen Approbationsurkunde sind, erhalten die Bestätigung der Ableistung der Pflichtassistentenzeit durch die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes, in deren Verwaltungsbereich die Pflichtassistentenzeit beendet wurde.

(3) Das Ministerium für Gesundheitswesen kann die Tätigkeit an einer ausländischen Krankenanstalt oder an einem ausländischen theoretischen Institut ganz oder teilweise auf die Pflichtassistentenzeit anrechnen,

(4) Den Bescheinigungen über die Ableistung der Pflichtassistentenzeit (§ 12 Abs. 3 dieser Durchführungsbestimmung und § 14 Abs. 2 der Approbationsordnung für Ärzte) stehen gleich:

1. Die auf Grund der früheren Vorschriften bis zum 8. Mai 1945 ausgestellten Bescheinigungen über die Ableistung von Pflichtassistentenzeiten;
2. die Bescheinigungen über die Ableistung der Pflichtassistentenzeit, die in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung von den zuständigen Verwaltungen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nach den jeweils geltenden Bestimmungen ausgestellt sind;
3. die Vermerke „Gültige Approbation“, die von den Abteilungen Gesundheitswesen der Räte der Kreise gemäß § 7 der Verordnung der Deutschen Zentralverwaltung für das Gesundheitswesen über die vorläufige Neuregelung der ärztlichen Approbation und Niederlassung vom 17. Oktober 1945 oder gemäß entsprechenden Bestimmungen eines Landes oder einer Provinz auf der Approbationsurkunde angebracht sind;
4. Bescheinigungen über die Ableistung der Pflichtassistentenzeit, die seit dem 8. Mai 1945 von einer hierfür zuständigen deutschen Behörde außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik erteilt worden sind oder künftig erteilt werden.

§ 16

(1) Das Ministerium für Gesundheitswesen kann in besonders begründeten Ausnahmefällen von den im § 3, § 6, § 7 Abs. 1, § 8 und § 9 getroffenen Regelungen Abweichungen genehmigen.

(2) Das Ministerium für Gesundheitswesen kann jede Maßnahme und Entscheidung, welche nach dieser Durchführungsbestimmung der Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Bezirkes obliegt, an sich ziehen.

(3) Gegen die Versagung einer Genehmigung gemäß § 3 Absätze 2 bis 4 oder einer Bestätigung gemäß § 9 Abs. 3, § 11 Abs. 2 und § 15 Abs. 2 sowie gegen die Verlängerung der Pflichtassistentenzeit gemäß § 12 Abs. 2 kann der Pflichtassistent innerhalb 14 Tagen nach ihrer Eröffnung oder Zustellung an ihn beim Ministerium für Gesundheitswesen Beschwerde einlegen. Das Ministerium für Gesundheitswesen entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Für Beschwerden gegen die Versagung oder Zurücknahme einer Approbationsurkunde gemäß § 2 Abs. 1 oder § 12 Abs. 3 gelten die Bestimmungen der §§ 8 bis 10 der Anordnung vom 16. Februar 1949 über die Approbation der Ärzte.

§ 17

Für den stufenweisen Übergang von der zweijährigen zur einjährigen ärztlichen Pflichtassistententätigkeit wird bestimmt:

1. Haben Pflichtassistenten vor Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung die Pflichtassistententätigkeit gemäß der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 13. Dezember 1952 zur Approbationsordnung für Ärzte (GBl. S. 1354) in klinischen Fächern begonnen, bestimmt die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes, ob und welche klinischen Tätigkeiten unter Anrechnung der bisher geleisteten Arbeiten teilweise noch erforderlich sind. Diese Entscheidung ist innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung zu treffen. Der Pflichtassistent ist

vorher mündlich oder schriftlich zu hören. Wird eine solche teilweise klinische Tätigkeit noch verlangt, darf sich diese höchstens auf vier Monate erstrecken. Nach Beendigung dieser Tätigkeit ist über die Approbation gemäß § 12 zu entscheiden, auch wenn eine zweijährige Pflichtassistentenzeit nicht erreicht ist.

2. Von Pflichtassistenten, die bereits eine klinische Tätigkeit im Sinne des § 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 13. Dezember 1952 zur Approbationsordnung für Ärzte bei Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung nachweisen, ist eine weitere teilweise klinische Tätigkeit im Sinne der Vorschriften der Ziff. 1 nicht mehr zu verlangen.
3. Pflichtassistenten, die eine Ausbildung in einem theoretischen Fach vor Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung begonnen haben, können diese Ausbildung ohne klinische Ausbildung beenden. Ist ein Jahr bereits überschritten, kann sofort über die Approbation gemäß § 12 entschieden werden.
4. Geht die Pflichtassistentenzeit bei Pflichtassistenten, die die Pflichtassistententätigkeit bereits vor Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung begonnen haben, über ein Jahr hinaus, ist die Approbation rückwirkend unter Berücksichtigung einer einjährigen Pflichtassistentenzeit zu erteilen. Bei einer Nachleistung gemäß § 12 Abs. 2 verlängert sich entsprechend die Pflichtassistentenzeit. Diese über ein Jahr hinausgehende Tätigkeit, ausgenommen die Tätigkeit gemäß § 12 Abs. 2, kann auf einer Planstelle für Assistenzärzte ausgeübt werden, ohne daß rückwirkend vor Übernahme der Planstelle eine höhere Vergütung erfolgt.

§ 18

Ärzte, die bei Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung bereits eine Tätigkeit im Sinne des § 9 ausüben, brauchen den Nachweis gemäß § 9 nicht zu erbringen.

§ 19

Für die Erteilung einer Approbationsurkunde wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der zu erhebenden Gebühren bestimmt das Ministerium für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen. Für die Erteilung einer Approbationsurkunde gemäß § 2 ist eine Gebühr nicht zu erheben.

§ 20

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1955 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung treten die Erste Durchführungsbestimmung (§§ 1 und 2) vom 8. August 1949 zur Approbationsordnung für Ärzte (ZVOBl. S. 621) und die Zweite Durchführungsbestimmung vom 13. Dezember 1952 (GBl. S. 1354) außer Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1955

Ministerium für Gesundheitswesen

Steidle
Minister

Anlage 1

Zu § 2 vorstehender
Dritter Durchführungsbestimmung

Approbationsurkunde

für die Ausübung der Heilkunde als ärztlicher
Pflichtassistent

Nachdem der/die Kandidat... der Medizin
....., geboren am in

am 19.. die ärztliche Prüfung vor dem Prüfungsausschuß in bestanden hat, wird ihm/ihr die

Approbation als Arzt

in der Eigenschaft als ärztlicher Pflichtassistent mit Geltung ab 19.. erteilt.

Diese Approbationsurkunde berechtigt den Arzt zur Ausübung der Heilkunde als Pflichtassistent nach Maßgabe der erreichten Kenntnisse und Fähigkeiten unter ärztlicher Anleitung und Aufsicht.

Zur selbständigen Ausübung der Heilkunde ist der genannte Arzt nur berechtigt, wenn er nach Ableistung der Pflichtassistentenzeit eine Approbation gemäß § 12 Abs. 2 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 21. Januar 1955 zur Approbationsordnung für Ärzte (GBI. I S. 108) besitzt.

....., den 19..
Abteilung Gesundheitswesen
des Rates des Bezirkes
Dienststempel

Gebührenfrei
(Unterschrift) Bezirksarzt

Approbation des Arztes
für
zur Ausübung der Heilkunde
als Pflichtassistent.

Anlage 2

Zu § 11 Abs. 1 vorstehender
Dritter Durchführungsbestimmung

Zeugnis

über die Tätigkeit als Pflichtassistent

für den/die Arzt.....
(auf Grund § 11 Absätze 1, 2 und 6 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 21. Januar 1955 zur Approbationsordnung für Ärzte [GBI. I S. 108]).

Dem/Der Arzt.....
geboren am in
wird hierdurch bescheinigt, daß er/sie vom
..... 19.. bis zum 19..
an der unten bezeichneten Einrichtung als
..... unter meiner Anleitung und Aufsicht
tätig gewesen ist.

(Es folgt eine Beschreibung der Art der Tätigkeit, bei Tätigkeiten in einzelnen Abteilungen einer Einrichtung unter Angabe der Zeiträume, während denen der Pflichtassistent auf den einzelnen Abteilungen arbeitete, nähere Würdigung der Tätigkeit unter Angabe, wieweit er während des Ausbildungsabschnittes seine praktischen und theoretischen Kenntnisse und Fertigkeiten vertieft und fortgebildet und die für die selbständige Ausübung der Heilkunde erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit bewiesen hat.)

.....
.....
.....

....., den 19..

.....
(Bezeichnung der Einrichtung)

.....
(Unterschrift des für die

Stempel
Ausbildung Verantwortlichen)

Erklärung

des Leiters der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes in
(auf Grund § 11 Abs. 2 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 21. Januar 1955 zur Approbationsordnung für Ärzte [GBI. I S. 108]).

Ich habe von dem Inhalt des vorstehenden Zeugnisses Kenntnis genommen und erkläre mich mit ihm einverstanden — versage die Bestätigung aus folgenden Gründen:

Gegen die Versagung der Bestätigung ist Beschwerde gemäß § 16 Abs. 3 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 21. Januar 1955 zur Approbationsordnung für Ärzte möglich.

....., den 19..
Dienststempel
(Unterschrift des Leiters
der Abteilung Gesundheitswesen
des Rates des Bezirkes)

Anlage 3

Zu § 12 Abs. 3 vorstehender
Dritter Durchführungsbestimmung

Approbationsurkunde

für die selbständige Ausübung der Heilkunde als Arzt

Nachdem der/die Arzt.....
geboren am in
am 19.. die ärztliche Prüfung
vor dem Prüfungsausschuß der
in als Kandidat der Medizin
bestanden und anschließend den Vorschriften über die
Pflichtassistentenzeit mit dem 19..
entsprochen hat, wird ihm/ihr die

Approbation als Arzt

mit Geltung ab 19.. erteilt.
Auf Grund dieser Approbation ist der obengenannte
Arzt zur selbständigen Ausübung der Heilkunde be-
rechtigt.

Soweit darüber hinaus für bestimmte fachärztliche
und andere selbständige ärztliche Tätigkeiten eine be-
sondere staatliche Erlaubnis noch erforderlich ist, kön-
nen diese Tätigkeiten nur in Verbindung mit dem Be-
sitz der Approbation ausgeübt werden.

Abteilung Gesundheitswesen
des Rates des Bezirkes.....
Dienststempel
(Unterschrift) Bezirksarzt

Verwaltungsgebühr DM
Approbation des Arztes
für

Der/Die obengenannte Arzt.. hat den Vorschriften
über die Ableistung der ärztlichen Tätigkeiten gemäß
§ 9 der Dritten Durchführungsbestimmung vom
21. Januar 1955 zur Approbationsordnung für Ärzte
(GBI. I S. 108) mit dem 19.. entsprochen.
Er/Sie ist auf Grund des geführten Nachweises dieser
Tätigkeiten zur Ausübung der Heilkunde in selbständi-
ger allgemeiner ärztlicher Tätigkeit (praktischer Arzt)
berechtigt.

....., den 19..

Abteilung Gesundheitswesen
des Rates des Bezirkes

Dienststempel
(Unterschrift) Bezirksarzt

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 21. Februar 1955	Nr. 13
Tag	Inhalt	Seite
3. 2. 55	Verordnung über die Berufsberatung und die Berufslenkung der Absolventen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen	113
3. 2. 55	Verordnung über die Bildung des Instituts für Literatur	115
22. I. 55	Anordnung über die Durchführung und Verrechnung von Eigenleistungen bei den von volkseigenen Baubetrieben auszuführenden Bauvorhaben der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften	116

Verordnung über die Berufsberatung und die Berufslenkung der Absolventen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen.

Vom 3. Februar 1955

Der friedliche Aufbau in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert auf allen Gebieten des staatlichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Lebens eine große Zahl wissenschaftlich ausgebildeter Kader. Es ist daher notwendig, die Berufsberatung und die Berufslenkung der Absolventen unserer Universitäten, Hoch- und Fachschulen planmäßig durchzuführen. Deshalb wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Zuweisung der Absolventen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen erfolgt nach einem Absolventenverteilungsplan.

(2) Die Ministerien, Staatssekretariate und sonstigen zentralen Staatsorgane sowie die Räte der Bezirke teilen der Staatlichen Plankommission bis zum 15. Oktober jeden Jahres ihren Bedarf an Absolventen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen mit.

(3) Auf Grund dieser Angaben und der Meldung des Staatssekretariats für Hochschulwesen über die Anzahl der zur Verfügung stehenden Absolventen stellt die Staatliche Plankommission in Zusammenarbeit mit allen beteiligten Stellen einen Absolventenverteilungsplan auf.

(4) Die Staatliche Plankommission übergibt bis zum 3. Januar jeden Jahres den Absolventenverteilungsplan dem Staatssekretariat für Hochschulwesen und teilt gleichzeitig allen Bedarfsträgern die Anzahl der für sie vorgesehenen Absolventen mit.

§ 2

(1) Für die an den Universitäten und Hochschulen bestehenden Fachrichtungen werden Fachkommissionen jeweils bei den Ministerien oder zentralen Staatsorganen, die den größten Bedarf an Absolventen der betreffenden Fachrichtung haben (Hauptbedarfsträger), gebildet (siehe Anlage).

Der zuständige Minister bzw. der Leiter des zentralen Staatsorgans bildet diese Fachkommissionen entsprechend den besonderen Erfordernissen seines Arbeitsbereichs.

Die Fachkommissionen setzen sich in der Regel aus einem Vertreter der Abteilung Kader und, soweit diese besteht, der Abteilung Hochschulen des Ministeriums, Staatssekretariats oder des sonstigen zentralen Staatsorgans sowie aus mehreren Fachkräften des für die Absolventen vorgesehenen Tätigkeitsbereichs zusammen.

(2) Die Berufslenkung der Absolventen von solchen Fachrichtungen, für die keine Fachkommissionen bei einem zentralen Staatsorgan gebildet werden können, erfolgt durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen. Das Staatssekretariat für Hochschulwesen bildet in Zusammenarbeit mit allen in Betracht kommenden Stellen hierfür Kommissionen, die den Einsatz der Absolventen dieser Fachrichtungen vornehmen.

(3) Die Fachkommissionen haben die Aufgabe, mit allen Absolventen über deren Einsatz zu sprechen und die Absolventen entsprechend dem Bedarf unserer Volkswirtschaft, entsprechend ihren Kenntnissen und Fähigkeiten sowie ihren persönlichen Wünschen, den zentralen Staatsorganen zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck erhalten sie vom Staatssekretariat für Hochschulwesen die Absolventenmeldebogen, von den Prorektoren für Studentenangelegenheiten der Universitäten und Hochschulen die notwendigen Kaderunterlagen und von den Bedarfsträgern Angaben über die verlangte Qualifikation für die vorgesehene Tätigkeit. Bei den Gesprächen mit den Absolventen ist der Lehrkörper der Universität oder Hochschule weitestgehend hinzuzuziehen.

§ 3

(1) Für die Absolventen der Fachschulen werden in den fachlich zuständigen Ministerien, Staatssekretariaten und zentralen Staatsorganen unabhängig von den im § 2 genannten Fachkommissionen zentrale Absolventenlenkungscommissionen gebildet, die sich in der Regel aus Vertretern der Abteilungen Arbeit, Kader und Fachschulen zusammensetzen.

(2) Die zentralen Absolventenlenkungscommissionen haben die Aufgabe, den Einsatz aller Absolventen der den jeweiligen Ministerien oder Staatssekretariaten unterstehenden Fachschulen entsprechend dem Absolventenverteilungsplan vorzunehmen.

§ 4

Nach den Ergebnissen der persönlichen Gespräche werden die Absolventen der Universitäten und Hochschulen durch die Fachkommissionen und die Absolventen der Fachschulen durch die zentralen Absolventenlenkungskommissionen den betreffenden Ministerien und sonstigen zentralen Staatsorganen zugewiesen.

Der zuständige Hauptverwaltungsleiter (Hauptabteilungsleiter) des zentralen Staatsorgans übernimmt von diesem Zeitpunkt ab die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Einsatz der Absolventen und hat ihre Einstellung sofort nach Abschluß des Studiums zu veranlassen.

§ 5

(1) Alle Absolventen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen sind verpflichtet, nach Abschluß des Studiums drei Jahre an der ihnen nach § 4 dieser Verordnung zugewiesenen Arbeitsstelle tätig zu sein. Innerhalb dieser drei Jahre ist ein Wechsel der Arbeitsstelle nur nach Anordnung oder Zustimmung des zuständigen Ministeriums bzw. des zuständigen zentralen Staatsorgans möglich.

Bei auftretenden Arbeitskonflikten zwischen den Absolventen und den Betrieben gelten im übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für die innerhalb der drei Jahre gemäß Abs. 1 von den Hochschulabsolventen abzuleistende praktische Vorbereitungszeit von zwei Jahren (bei den Fachschulabsolventen von einem Jahr) gelten im übrigen die Bestimmungen des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 30. November 1954 über den Einsatz von Absolventen der Hoch- und Fachschulen in der volkseigenen Wirtschaft (GBL S. 931).

§ 6

Die Leiter von staatlichen Dienststellen oder Institutionen sowie von Betrieben der volkseigenen und genossenschaftlichen Wirtschaft dürfen nur Hoch- und Fachschulabsolventen einstellen, die ihrer Dienststelle oder ihrem Betrieb auf dem in dieser Verordnung festgelegten Weg von dem Ministerium bzw. dem zuständigen zentralen Staatsorgan zugewiesen wurden.

§ 7

(1) Die Ministerien und sonstigen zentralen Staatsorgane sowie die Räte der Bezirke sind verpflichtet, den Fachkommissionen, von denen sie Absolventen zugewiesen erhielten, innerhalb von acht Wochen über den erfolgten Einsatz und die vorgesehene weitere Entwicklung zu berichten.

(2) Die Fachkommissionen und die zentralen Absolventenlenkungskommissionen haben dem Staatssekretariat für Hochschulwesen zu berichten, wie die Absolventen in ihrem Bereich eingesetzt worden sind.

§ 8

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt die Staatliche Plankommission im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 3. Februar 1955

**Der Ministeriat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Staatssekretariat
für Hochschulwesen
Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

Anlage

zu § 2 Abs. 1
vorstehender Verordnung

I. Verzeichnis der Fachkommissionen

Zentrale Dienststelle: Fachkommission für:

1. Ministerium für Schwerindustrie: Alle Absolventen der Bergakademie Freiberg sowie Bergbau und Hüttenwesen, Starkstrom, Chemie, Geologie, Mineralogie, Geophysik
2. Ministerium für Maschinenbau: Alle Absolventen der Hochschule für Schwermaschinenbau Magdeburg, für Maschinenbau Karl-Marx-Stadt und für Elektrotechnik Ilmenau sowie Werkstoffkunde, Meßtechnik, Verfahrenstechnik, Elektrotechnik (ohne Starkstrom), Feinmechanik, Optik, Fertigungsverfahren und Technologie
Kraftmaschinenbau, Werkzeugmaschinenkunde, Kraftmaschinenkunde, Physik, Förderungstechnik, Mathematik
Kraftfahrzeugtechnik, Landmaschinenkunde, Schiffbau, Schiffsmaschinenbau, Wärme- und Kältetechnik
3. Ministerium für Lebensmittelindustrie: Lebensmittelchemie, Brauerei- und Brennereiwesen, Zuckertechnologie
4. Ministerium für Gesundheitswesen: Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie
5. Ministerium für Land- und Forstwirtschaft: Land- und Forstwirtschaftswissenschaften, Veterinärmedizin, Gartenbau (ohne Landschaftsgestaltung), Fischwirtschaft, Fachlehre an Landwirtschaftsschulen sowie Fachlehrer an Fachschulen für Landwirtschaft
6. Ministerium für Verkehrswesen: Alle Absolventen der Hochschule für Verkehr
7. Ministerium für Aufbau: Alle Absolventen der Hochschule für Architektur und Bauwesen Weimar, der Hochschule für Bauwesen Leipzig und Cottbus, der Fakultät Bauwesen der Technischen Hochschule Dresden sowie Landschaftsgestaltung, Raumkunst und Ingenieurökonomie (Bauwesen)

8. Ministerium der Justiz:	Rechtswissenschaft	20. Presseamt:	Publizistik
9. Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten:	Außenpolitik	21. Ministerium für Leichtindustrie:	Industriegestaltung, Buchgestaltung, Typographie
10. Ministerium für Kultur:	Alle Absolventen der Kunst- und Musikhochschulen (ohne Raunkunst- und Industriegestaltung) sowie Kunstgeschichte, Musikwissenschaft, Theaterwissenschaft und Erwachsenenbildung	22. Staatssekretariat für Hochschulwesen:	Biologie, Geographie, Indologie, Völkerkunde, klassische und orientalistische Archäologie, Slavistik, Romanistik, Anglistik, Orientalistik, Nordistik, Afrikanistik, Finnisch-Ugrisch, klassische Philologie, Geschichtswissenschaft, Philosophie, soweit die Absolventen nicht für den Schuldienst an den allgemeinbildenden Schulen vorgesehen sind
11. Amt für Literatur und Verlagswesen:	Germanistik	II. Die Absolventen der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft mit technischer Zusatzausbildung werden von der Fachkommission der Staatlichen Plankommission an die zuständigen Ministerien bzw. zuständigen zentralen Staatsorgane weitervermittelt.	
12. Ministerium für Volksbildung:	Alle Absolventen der Pädagogischen Hochschule Potsdam und der Pädagogischen Institute, alle Absolventen der Universitäten und Hochschulen, die für den Schuldienst an den allgemeinbildenden Schulen vorgesehen sind, sowie Erziehungspsychologie	III. Änderungen des Verzeichnisses der Fachkommissionen, die sich aus einem Wechsel des Hauptbedarfsträgers ergeben, erfolgen durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Ministerien oder sonstigen zentralen Staatsorganen.	
13. Ministerium der Finanzen:	Alle Absolventen der Hochschule für Finanzwirtschaft sowie Finanzökonomik		
14. Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel:	Alle Absolventen der Hochschule für Außenhandel		
15. Ministerium für Handel und Versorgung:	Alle Absolventen der Hochschule für Binnenhandel sowie Binnenhandelsökonomik		
16. Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten:	Vermessungswesen, Meteorologie, Hydrologie, Diplom-Archivare, Astronomie, Astrophysik		
17. Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung:	Fachlehrer für Berufsschulen		
18. Staatliche Plankommission:	Alle Absolventen der Hochschule für Planung und Ökonomie sowie Industrieökonomik, Ingenieurökonomik, Arbeitsökonomik, Politökonomie, Arbeitspsychologie		
19. Staatliches Komitee für Körperkultur und Sport:	Alle Absolventen der Deutschen Hochschule für Körperkultur und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Volksbildung alle Absolventen der Institute für Körpererziehung an den Universitäten		

Verordnung über die Bildung des Instituts für Literatur.

Vom 3. Februar 1955

Um die zeitgenössische deutsche Literatur im Geiste aller progressiven Traditionen und Errungenschaften der deutschen und Weltliteratur zu entwickeln und die ideologische und künstlerische Ausbildung der Schriftsteller zu fördern, ist die Schaffung eines Instituts für Literatur notwendig.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1955 wird das Institut für Literatur gebildet.

§ 2

(1) Das Institut für Literatur ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums.

(2) Es hat seinen Sitz in Leipzig.

(3) Das Institut für Literatur ist dem Ministerium für Kultur unterstellt.

§ 3

Aufgaben, Tätigkeit und Struktur des Instituts für Literatur werden in dem vom Minister für Kultur nach Beratung mit der Leitung des Instituts und im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen zu erlassenden Statut festgelegt.

§ 4

Die Struktur- und Stellenpläne des Instituts für Literatur sind entsprechend der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) aufzustellen und zu bestätigen.

§ 5

Das Institut für Literatur ist Haushaltsorganisation. Sein Haushaltsplan ist Bestandteil des Haushaltsplanes des Ministeriums für Kultur.

§ 6

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Kultur im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1955

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium für Kultur
Grotewohl	Dr. Becher
	Minister

Anordnung

über die Durchführung und Verrechnung von Eigenleistungen bei den von volkseigenen Baubetrieben auszuführenden Bauvorhaben der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

Vom 22. Januar 1955

Für die Durchführung und Verrechnung von Eigenleistungen in Form von Arbeitsleistungen und Materiallieferungen bei den von volkseigenen Baubetrieben auszuführenden genossenschaftlichen Arbeiterwohnungsbauteilen (AWG) und bei Bauobjekten der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) gilt folgende Regelung:

1. Eigenleistungen der AWG oder LPG sind vor Inangriffnahme mit dem Baubetrieb schriftlich zu vereinbaren. Das gleiche gilt für Arbeitseinsätze der AWG oder LPG außerhalb der Arbeitszeit des Baubetriebes.
2. Die AWG bzw. LPG haben bei der Ausführung der Eigenleistungen die Anordnungen des Baubetriebes über technische Bestimmungen, Gütevorschriften und Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten.
3. Die Verrechnung der Eigenleistungen der AWG bzw. LPG hat auf der Grundlage des vertraglichen Preisangebotes des Baubetriebes unter Beachtung folgender Richtlinien zu erfolgen:
 - a) Führt die AWG oder LPG Eigenleistungen in vollem Umfang von Leistungstiteln mit eigenen Aufsichtskräften, Kleingeräten und Werkzeugen durch, z. B. Erd-, Zimmerer-, Malerarbeiten oder andere, so ist der AWG bzw. LPG für diese Leistungen der volle, sich aus dem Preisangebot des Baubetriebes ergebende Betrag gutzuschreiben und dem Baubetrieb für Kontrolle, Abnahme, Aufmaß und Abrechnung 1 % dieses Betrages von der AWG bzw. LPG zu vergüten.
 - b) Führt die AWG oder LPG Eigenleistungen in vollem Umfang von Leistungspositionen des Preisangebotes mit gleichzeitiger Wahrnehmung der Funktionen des Poliers und Bauführers durch, so ist der AWG bzw. LPG vom Baubetrieb der volle, sich hierfür aus dem Preisangebot des Baubetriebes ergebende Betrag gutzuschreiben. Dem Baubetrieb sind für vorgehaltenes Kleingerät und Werkzeuge, für Durchführung der Gütekontrolle und für andere im Zusammenhang mit der Gesamtdurchführung entstehende Kosten 6,5 % der Grundlohnanteile der Eigenleistungen der AWG bzw. LPG zuzüglich Gesamtzuschlagssatz (auf Lohn-, Produk-

tions- und Selbstkosten bezogene Zuschläge) zu vergüten.

- c) Führt die AWG oder LPG Eigenleistungen wie unter Buchst. b, jedoch nicht in vollem Umfang von Leistungspositionen durch, z. B. Betonierungsarbeiten bei Ausführung der Schalungsarbeiten durch den Baubetrieb, für Transportieren und Einhängen von Dachziegeln u. ä., so ist zur Verrechnung der Gutschrift für die AWG bzw. LPG und zur Vergütung an den Baubetrieb der Betrag der Leistungsposition aufzuschlüsseln und die Berechnung wie unter Buchst. b durchzuführen.
 - d) Führt die AWG oder LPG Eigenleistungen wie unter Buchstaben b und c aus, und werden dabei vom Baubetrieb die Funktionen des Poliers und Bauführers wahrgenommen, so erhöht sich der zur Berechnung der Vergütung an den Baubetrieb nach Buchst. b zugrunde zu legende Prozentsatz von 6,5 % auf 15,6 %.
 - e) Werden dem Baubetrieb zur Durchführung seiner Bauleistungen von der AWG oder LPG Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt, so ist der AWG bzw. LPG für diese Arbeitskräfte entsprechend der geleisteten Arbeit eine Lohnvergütung als Gutschrift zu erteilen. Hierbei sind die lohngelundenen sozialen Leistungen, sofern sie nicht vom Baubetrieb zu tragen sind, bei der Erteilung der Gutschrift mit 30 % Zuschlag auf den Grundlohn zu berücksichtigen.
 - f) Werden der AWG oder LPG zur Durchführung von Eigenleistungen gemäß Buchstaben a bis d Baumaterialien vom Baubetrieb „frei Waggon Empfangsstation“ zur Verfügung gestellt, so sind diese Baumaterialien vom Baubetrieb mit dem „Verrechnungspreis frei Empfangsstation“ bzw. Franko-Preis zuzüglich 3,28 % Zuschlag der AWG bzw. LPG in Rechnung zu stellen. Werden die Baumaterialien jedoch frei Baustelle entladen zur Verfügung gestellt, so sind die zusätzlichen Transport- und Ladeleistungen des Baubetriebes mit den kalkulierten Kosten bzw. mit dem im Festpreis enthaltenen Anteil dieser Kosten zu berechnen.
 - g) Stellt die AWG oder LPG dem Baubetrieb Baumaterialien, z. B. Sand und Kies, zur Verfügung, so ist hierfür der AWG bzw. LPG gemäß dem vom Baubetrieb kalkulierten bzw. im Festpreis enthaltenen Kosten Gutschrift zu erteilen.
 - h) Führt die AWG oder LPG für den Baubetrieb Transportleistungen durch, so hat dieser der AWG bzw. LPG Gutschrift nach den Sätzen der Preisverordnung Nr. 352 vom 2. April 1954 — Verordnung über die Preise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr — (GBl. S. 349) und Anordnung vom 17. September 1954 zur Ergänzung der Preisverordnung Nr. 352 über die Preise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (GBl. S. 803) zu erteilen.
4. Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1955

Ministerium für Aufbau

Winkler
Minister

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 25. Februar 1955	Nr. 14
Tag	Inhalt	Seite
3. 2. 55	Plan des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik zur Förderung der Jugend im Jahre 1955	117
3. 2. 55	Verordnung über die Volksmusikschulen in der Deutschen Demokratischen Republik	122
3. 2. 55	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Volksmusikschulen in der Deutschen Demokratischen Republik	123
3. 2. 55	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Volksmusikschulen in der Deutschen Demokratischen Republik	124
3. 2. 55	Verordnung über die Vergütung der Lehrkräfte an Volksmusikschulen	125
3. 2. 55	Verordnung zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften über die Erhebung der Grundsteuer	128
3. 2. 55	Verordnung über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens	128
3. 2. 55	Verordnung über die Reorganisation der Bodenschätzung	130
15. 1. 55	Preisordnung Nr. 398. — Anordnung zur Ergänzung der Preislisten für Eisen und Stahl —	131
13. 1. 55	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen	131
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	132

Plan

des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik zur Förderung der Jugend im Jahre 1955. Vom 3. Februar 1955

Die Jugend der Deutschen Demokratischen Republik steht im Kampf um die nationale Wiedervereinigung und den Neuaufbau in der Deutschen Demokratischen Republik in vorderster Reihe. Ihre schöpferische Initiative auf allen Gebieten der Neugestaltung unserer Heimat wird durch die Organe der Arbeiter-und-Bauern-Macht unterstützt und gefördert.

Auf der Grundlage des am 3. Februar 1950 erlassenen Gesetzes über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBl. S. 95) sowie der dazu erlassenen Fünften Anordnung vom 4. Februar 1954 (GBl. S. 125) wird auf Vorschlag des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend folgendes beschlossen:

Weitere Förderung der Initiative der Jugend

§ 1

(1) Der 8. Februar, der Jahrestag der Verkündung des Gesetzes über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung, wird in jedem Jahr als „Tag der Jugend und der Sportler“ durchgeführt.

(2) Die Versammlungen zur Berichterstattung über die Maßnahmen zur Förderung der Jugend und des Sportes, sowie die Beratung der betrieblichen und die Beschlußfassung der örtlichen Pläne zur weiteren Förderung der Jugend sind an diesem Tage vorzunehmen.

§ 2

(1) Die Staatliche Plankommission wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Zentralrat der Freien

Deutschen Jugend und den zuständigen Ministerien den Erfahrungsaustausch mit den auf Initiative der Freien Deutschen Jugend gebildeten Kontrollposten und Kontrollbrigaden aus folgenden Wirtschaftszweigen durchzuführen:

- a) Brennstoffindustrie,
- b) Energiewirtschaft,
- c) Landwirtschaft,
- d) chemische Industrie,
- e) Bau- und Baustoffindustrie,
- f) Maschinenbau,
- g) Handel,
- h) Leichtindustrie,
- i) Lebensmittelindustrie.

(2) Die Ministerien und Staatssekretariate m. e. G. werden beauftragt, im Einvernehmen mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend jährlich einen 14tägigen Lehrgang mit Jugendbrigadeführern und FDJ-Kontrollposten ihres Tätigkeitsbereiches durchzuführen.

§ 3

(1) Als Anerkennung für hohe patriotische Leistungen der jungen Arbeiterinnen und Arbeiter, die in der sozialistischen Industrie und Landwirtschaft sowie im Handel in Jugendbrigaden arbeiten, wird die staatliche Auszeichnung

„Hervorragende Jugendbrigade der Deutschen Demokratischen Republik“

geschaffen. Die Auszeichnung erfolgt durch Verleihung einer Ehrenurkunde und eines Ehrenabzeichens.

(2) Das Nähere regelt eine Verordnung des Ministerrates.

§ 4

(1) Zur weiteren Qualifizierung sind die Jungfacharbeiter nach erfolgreichem Abschluß der Lehrausbildung für mindestens sechs Monate in Brigaden in der Produktion einzusetzen, sofern es der technologische Prozeß ermöglicht. Sie sollen in dieser Zeit durch Aktivistinnen und Bestarbeiter besonders angeleitet werden.

(2) Die Leiter der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe sind verpflichtet, den Leitern der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften wird empfohlen, den Abschluß von Patenschaftsverträgen zwischen Aktivistinnen, erfahrenen Technikern, Meistern, Brigadiere, Facharbeitern und Jugendlichen, die das Ausbildungsverhältnis beendet haben, zu organisieren. Die Aufgabe der Patenschaftsarbeit besteht darin, die Jungfacharbeiter bei ihrer fachlichen und gesellschaftlichen Weiterentwicklung anzuleiten, ihnen ein umfangreiches technisches Wissen zu vermitteln und sie zu allseitig gebildeten Menschen zu erziehen. Es ist dafür zu sorgen, daß spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Lehrabschluß über alle im Betrieb verbleibenden Jungfacharbeiter eine Patenschaft übernommen wird.

§ 5

Die Leiter der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe sind verpflichtet, den Leitern der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften wird empfohlen, bis zum 1. Juni 1955 mit allen Jugendbrigaden Brigadeverträge abzuschließen. Mit allen später gebildeten Jugendbrigaden sind die Brigadeverträge im Laufe von drei Monaten abzuschließen.

§ 6

(1) Zur weiteren Entwicklung des „Baues der Jugend“, Kraftwerk Trattendorf, wird das Ministerium für Schwerindustrie verpflichtet, etwa 50 % der Planstellen für technische Kader aus den Reihen der Jugend zu besetzen.

(2) Das Ministerium für Schwerindustrie wird verpflichtet, auf dem „Bau der Jugend“, Kraftwerk Trattendorf, ein technisches Kabinett für die weitere Qualifizierung der jungen Arbeiter einzurichten.

§ 7

Das Ministerium für Volksbildung wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend Maßnahmen zu veranlassen, die die An-

leitung der bestehenden Stationen der „Jungen Techniker“, der Klubs der „Jungen Techniker“, der Arbeitsgemeinschaften und Zirkel der „Jungen Techniker“ durch die Zentralstation der „Jungen Techniker“ in Berlin-Treptow gewährleisten. Dazu hat das Ministerium für Volksbildung in Verbindung mit den obengenannten Institutionen die Erweiterung der Zentralstation der „Jungen Techniker“ zu veranlassen.

§ 8

(1) Das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung wird beauftragt, in Verbindung mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und im Einvernehmen mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und den zuständigen Industrieministerien und -staatssekretariaten m. e. G. für die Gewinnung weiterer junger Industriearbeiter zur Tätigkeit in der Landwirtschaft Sorge zu tragen.

(2) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat dafür Sorge zu tragen, daß Jugendliche, die als Agronomen, Zootechniker oder Landmaschinentechniker tätig sind, ihre Ausbildung so vervollkommen, daß sie eine abgeschlossene Fachausbildung nachweisen können.

Weitere Förderung der Berufsausbildung

§ 9

Im Jahre 1955 sind 181 000 Jugendliche in Lehrstellen zu vermitteln.

Entsprechend der besonderen Bedeutung des Bergbaues, der Energiewirtschaft, der chemischen Großindustrie und der Landwirtschaft für die Entwicklung unserer Volkswirtschaft haben die zuständigen Ministerien unter der Leitung der Staatlichen Plankommission dafür zu sorgen, daß aus den Reihen der Schulabgänger die Besten für diese Berufe geworben werden und der Nachwuchsplan restlos erfüllt wird.

§ 10

(1) Die Betriebsleiter der volkseigenen Industrie, der Landwirtschaft, der Bau- und Baustoffindustrie, des Verkehrswesens und des Handels sind verpflichtet, im III. und IV. Quartal 1955 besonders Schulabgänger aus Grund- und Sonderschulen, die 1955 kein Lehrverhältnis aufnehmen, im Rahmen der geplanten Neueinstellungen einzustellen.

(2) Die Leiter der volkseigenen Betriebe haben in ihrer Patenschule, oder soweit keine Patenschaft besteht, nach Vereinbarung mit dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, in einer Grund- oder Sonderschule mit den Jugendlichen, die 1955 die Schule verlassen und kein Ausbildungs- oder Anlernverhältnis eingehen, bis zum 1. Juni 1955 Vereinbarungen zur Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses abzuschließen. Für die Koordinierung der erforderlichen Maßnahmen ist in den Kreisen die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung in Zusammenarbeit mit der Abteilung Volksbildung verantwortlich.

§ 11

Die Ministerien und Staatssekretariate, denen Betriebe unterstellt sind, besonders aber die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft, Maschinenbau und Lebensmittelindustrie werden beauftragt, das Ausbildungssystem für Jugendliche in Anlernberufen auf der Grundlage der Erfahrungen in der Bau- und Baustoffindustrie und der Leichtindustrie verstärkt einzuführen.

§ 12

Für die Förderung der Jugendlichen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, haben die Leiter der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe dafür zu sorgen, daß mit den bereits im Betrieb beschäftigten Jugendlichen bis zum 1. April 1955 und mit den neu einzustellenden Jugendlichen innerhalb von drei Monaten langfristige Verträge für die berufliche Weiterentwicklung abgeschlossen werden.

§ 13

Mit jedem Oberschüler ist während der ersten Hälfte des letzten Jahres seiner Schulzeit über seine weitere Entwicklung zu beraten. Dabei sind ihm besonders die Perspektiven in der Landwirtschaft und Industrie zu erläutern. Zu diesem Zweck hat der Pädagogische Rat der Oberschule in Verbindung mit der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung beim Rat des Kreises, einem Vertreter des wichtigsten Betriebes der Industrie und der Landwirtschaft des Kreises und dem FDJ-Sekretär der Grundeinheit der betreffenden Oberschule die Aussprache mit den Jugendlichen zu führen.

§ 14

Das Ministerium für Volksbildung wird beauftragt, dafür zu sorgen, daß in noch größerem Umfang mit den Oberschülern des letzten Schuljahres Betriebsbesuche in den wichtigsten Betrieben der Industrie und Landwirtschaft durchgeführt werden.

§ 15

(1) Das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung hat die dafür in Frage kommenden Berufe getrennt für Abiturienten und Schüler mit Mittlerer Reife auszuwählen und die Anzahl der offenzuhaltenden Ausbildungsplätze bis zum 1. April 1955 den Räten der Kreise mitzuteilen.

(2) Die erforderliche Anzahl von Ausbildungsplätzen in den Berufen, die für Oberschüler geeignet sind, ist von den Räten der Kreise und Städte, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, bis zum 31. Juli 1955 offenzuhalten.

§ 16

(1) Neben den in § 15 enthaltenen Maßnahmen sind die Oberschüler und Schüler mit Mittlerer Reife auch für solche Tätigkeiten zu gewinnen, die nicht im System der Berufsausbildung enthalten sind, jedoch eine hohe Allgemeinbildung erfordern.

(2) Die Minister, Staatssekretäre m. e. G. und Vorsitzenden der Räte der Bezirke werden beauftragt, die dafür in Frage kommenden Tätigkeiten auszuwählen und nach Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes den Betrieben ihres Zuständigkeitsbereiches bis zum 1. April 1955 bekanntzugeben.

(3) Die Leiter der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe sind verpflichtet, mit den Oberschülern und Schülern mit Mittlerer Reife, die ein Ausbildungsverhältnis aufnehmen, welches nicht im System der Berufsausbildung enthalten ist, Ausbildungsverträge abzuschließen.

§ 17

Das Ministerium für Kultur wird beauftragt, im Einvernehmen mit der Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse und dem Zentralrat der Freien

Deutschen Jugend durch die Volkshochschulen im Jahre 1955 in allen Jugendklubhäusern und -heimen ständig populärwissenschaftliche Vorträge zu organisieren, und die Durchführung solcher Vorträge in den Pionierhäusern, Stationen der „Jungen Techniker“, der „Jungen Naturforscher“ und der „Jungen Touristen“ zu unterstützen.

§ 18

(1) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat dafür Sorge zu tragen, daß mit allen in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften tätigen Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr bis zum 1. Juni 1955 Ausbildungsverträge abgeschlossen werden.

(2) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, zur Überwindung des Lehrausbildermangels in der Landwirtschaft im Jahre 1955 erfahrene Zootechniker, Agronomen und Brigadiere für die Tätigkeit als Lehrausbilder zu werben.

(3) Das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung richtet Sonderlehrgänge ein, in denen die geworbenen Lehrausbilder eine Kurzausbildung erhalten, damit sie am 1. September 1955 ihre Lehrausbildertätigkeit aufnehmen können.

§ 19

Das Ministerium für Handel und Versorgung wird beauftragt, in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung eine Anordnung über die Berufsausbildung in den HO-Gaststätten zu erlassen. Diese Anordnung soll am 30. Juni 1955 in Kraft treten.

§ 20

Im Jahre 1955 sind in allen Berufsschulen, Kreisen und Bezirken Sportfeste der Lehrlinge und Berufsschüler durchzuführen. Die besten sportlichen Leistungen werden 1955 in einem zentralen Sportfest der Lehrlinge und Berufsschüler in Dessau ermittelt.

§ 21

Im Jahre 1955 sind durch das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung über den volkseigenen Verlag Volk und Wissen weitere 35 Lehrbücher für die Berufsausbildung herauszugeben.

Weitere Verbesserung der Schulbildung der Jugend sowie der vor- und außerschulischen Einrichtungen

§ 22

(1) Im Jahre 1955 sind weitere neue Kindergärten mit 27 400 Plätzen zu schaffen. Dadurch ist die Gesamtzahl der Plätze in öffentlichen Kindergärten auf 227 200 zu erhöhen.

(2) Es sind im Jahre 1955 weitere 278 Erntekindergärten mit 4730 Plätzen zu schaffen. Die Gesamtzahl der Erntekindergärten ist somit auf 2123 mit 39 948 Plätzen zu erhöhen.

§ 23

Die Zahl der Schulhorte ist im Jahre 1955 um 19 050 Plätze zu erweitern.

§ 24

Das Amt für Jugendfragen wird beauftragt, in Verbindung mit dem Ministerium für Volksbildung und im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend im Jahre 1955 die Voraussetzungen für die Teilnahme

- a) aller Schulkinder an den örtlichen Ferienspielen,
- b) von 88 000 Kindern in Pionierlagern,

- c) von 600 000 Kindern in Betriebsferienlagern,
d) von 750 000 Kindern an Schulwanderungen

zu schaffen.

(2) Durch die zuständigen zentralen Staatsorgane sowie durch die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe ist die Teilnahme von 25 000 westdeutschen und westberliner Kindern an der Sommerferiengestaltung in der Deutschen Demokratischen Republik zu ermöglichen.

§ 25

(1) Bei allen allgemeinbildenden Schulen und landwirtschaftlichen Berufsschulen bzw. Berufsschulen mit landwirtschaftlichen Klassen der Deutschen Demokratischen Republik sind Schulgärten in der Größe bis zu 2,0 ha zu schaffen. Die Räte der Kreise und Gemeinden sind für die Zurverfügungstellung der erforderlichen Landflächen verantwortlich.

(2) Das Ministerium für Volksbildung wird beauftragt, in Verbindung mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung, dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend bis zum 1. Mai 1955 eine Richtlinie über die Arbeit in den Schulgärten herauszugeben.

§ 26

Das Ministerium für Gesundheitswesen wird beauftragt, in jedem Kreis eine Beratungsstelle für Jugendgesundheitschutz zu schaffen. Diese faßt alle Aufgaben des vorbeugenden Gesundheitsschutzes an den schulischen und schulischen Einrichtungen ihres Kreisgebietes zusammen und fördert in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung Volksbildung und der Freien Deutschen Jugend in den Kreisen ihre weitere Verbesserung.

Förderung der Hoch- und Fachschulbildung der Jugend

§ 27

(1) Im Studienjahr 1955/56 sind an den Universitäten und Hochschulen in der Deutschen Demokratischen Republik 18 285 Neuzulassungen, davon 3000 Neuzulassungen an den Arbeiter- und Bauern-Fakultäten vorgesehen.

(2) Zur weiteren Förderung des Arbeiter- und Bauernstudiums an den Hochschulen und Universitäten ist der Anteil der Arbeiter- und Bauernkinder an der Gesamtzahl der Neuzulassungen zum Direktstudium auf 60 % festzusetzen.

§ 28

Bei der Auswahl der Studenten für das Studium an den Hochschulen der Sowjetunion und der befreundeten volksdemokratischen Länder sind besonders solche jungen Arbeiter zu berücksichtigen, die neben hervorragenden Studienergebnissen in der vergangenen Tätigkeit in der Produktion Auszeichnungen der Freien Deutschen Jugend erhielten. Die Leitungen der Freien Deutschen Jugend sind vorschlagsberechtigt.

§ 29

Um die Möglichkeit zum Erwerb der Hochschulbildung bei weiterer Berufstätigkeit auf neue Fachrichtungen zu erweitern, sind im Jahre 1955 folgende Fernstudieneinrichtungen zu schaffen:

- a) an der Hochschule für Außenhandel, Berlin-Staaken — für Außenhandelsökonomik,

- b) an dem Institut für Agrarökonomik — für Landwirtschaft,
c) an der Humboldt-Universität, Berlin — für Geschichte,
d) an der Pädagogischen Hochschule, Potsdam — für Russisch und Geschichte für Oberstufenlehrer.

§ 30

(1) Im Studienjahr 1955/56 sind an den Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik 28 600 Neuzulassungen zum Direktstudium vorgesehen.

(2) Zur weiteren Förderung des Arbeiter- und Bauernstudiums an den Fachschulen sind im Rahmen der Neuzulassungen mindestens 70 % Arbeiter- und Bauernkinder aufzunehmen.

(3) Im Studienjahr 1955/56 ist die Gesamtzahl der Studierenden im Fachschulfernstudium auf 29 500 und im Fachschulabendstudium auf 22 300 zu erhöhen.

Förderung der Kulturarbeit der Jugend

§ 31

(1) Im Jahre 1955 sind weitere 1043 Jugendheime und -zimmer, 17 Jugendherbergen sowie fünf weitere Exkursionsstützpunkte in den Jugendherbergen durch die Räte der Städte und Gemeinden einzurichten.

(2) In Betrieben, Städten und Gemeinden, in denen andere Kultureinrichtungen vorhanden sind, wie Kulturhäuser, Betriebskulturräume, sind in diesen der Jugend geeignete Räumlichkeiten für ihre kulturelle und politische Arbeit zur Verfügung zu stellen.

§ 32

Das Ministerium für Kultur wird mit der Durchführung folgender Aufgaben beauftragt:

1. Zur Förderung der jungen Orchesterdirigenten ist im August und September 1955 ein staatlicher Dirigentenlehrgang durchzuführen.
2. In den Monaten April bis Juni 1955 sind für junge Dirigenten fünf Nachwuchskonzerte zu veranstalten.
3. Zur Vorbereitung der „Schumann-Ehrung 1956“ ist ein Wettbewerb für junge Pianisten aus ganz Deutschland durchzuführen.
4. Es ist darauf hinzuwirken, daß alle Orchester jährlich mindestens fünf Jugend- bzw. Schulkonzerte veranstalten.

§ 33

(1) Das Ministerium für Kultur wird beauftragt, anlässlich der V. Weltfestspiele der Jugend und Studenten für den Frieden eine Kunstausstellung zu organisieren. Dazu sind an junge Künstler Aufträge zu erteilen.

(2) Im Jahre 1955 sind Ausstellungen von Arbeiten des künstlerischen Nachwuchses (bis 30 Jahre) außerhalb der Hoch- und Fachschulen für bildende und angewandte Kunst durchzuführen.

§ 34

Zur Verbesserung der kulturellen Arbeit in den Jugendeinrichtungen, zur Hebung des Allgemeinverständnisses für die bildende Kunst und zur Heranführung junger Menschen an das künstlerische Schaffen wird das Ministerium für Kultur beauftragt, gemeinsam mit dem Verband bildender Künstler geeignete Persönlichkeiten als Lehrer für das Laienschaffen zu gewinnen.

§ 35

Das Ministerium für Kultur wird beauftragt, für die Durchführung von „Wochen des Kinderfilmes“ während der Ferien Sorge zu tragen.

§ 36

(1) Das Ministerium für Kultur wird beauftragt, im April 1955 in den Städten, in denen künstlerische Lehranstalten bestehen, Veranstaltungen (Konzerte, Studiensaufführungen und Ausstellungen) durchzuführen, in denen die Studenten ihre Leistungen der Öffentlichkeit zur Kritik stellen.

(2) Im Mai 1955 ist in Magdeburg ein „Fest junger Künstler“ durchzuführen, auf dem die besten Darbietungen der örtlichen Veranstaltungen gezeigt werden.

§ 37

(1) Das Ministerium für Kultur wird beauftragt, die besten jungen Künstler bei ihren Vorbereitungen zur Teilnahme an den Solistenwettbewerben der V. Weltfestspiele der Jugend und Studenten für den Frieden in Warschau tatkräftig zu unterstützen.

(2) Zur Teilnahme an dem Solistenwettbewerb der V. Weltfestspiele sind westdeutsche junge Künstler einzuladen, die die Möglichkeit erhalten, sich in der Deutschen Demokratischen Republik darauf vorzubereiten.

§ 38

Durch die Bezirkshäuser für Volkskunst sind in Zusammenarbeit mit den Bezirksleitungen der Freien Deutschen Jugend Künstlerkollektive zu bilden, die die Anleitung der Volkskunstgruppen bei der Vorbereitung auf die V. Weltfestspiele übernehmen sollen.

§ 39

Das Ministerium für Kultur wird beauftragt, die Arbeit des Zentralhauses für Volkskunst in Leipzig in folgende Richtung zu lenken:

1. Das Hauptziel in der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Volkskunstgruppen ist die systematische Ausbildung von jungen Arbeitern und werktätigen Bauern zu Gruppenleitern. Deshalb ist die Zahl der Elementarlehrgänge in den Kreisen und Bezirken zu erhöhen. Es sind Leiter von westdeutschen Volkskunstgruppen zur Teilnahme an diesen Lehrgängen einzuladen.
2. Die Herausgabe von Materialien, vor allem von Liedern, Laien- und Puppenspielen für Kinder und Jugendliche, ist in Zusammenarbeit mit dem Zentralhaus der Jungen Pioniere und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend zu verstärken.
3. Es sind Materialien zur Entwicklung des Kindertanzes auszuarbeiten und zu veröffentlichen. Auf diesem Gebiet ist eine theoretische Konferenz durchzuführen.

§ 40

Das Ministerium für Kultur wird beauftragt, zur Förderung der Kinder- und Jugendliteratur im Februar 1955 das 8. Preisausschreiben durchzuführen. Dabei sollen besonders populärwissenschaftliche und Abenteuerromane geschaffen werden.

§ 41

Das Amt für Literatur und Verlagswesen wird beauftragt, im Jahre 1955 die Herausgabe von folgenden Kinder- und Jugendbüchern zu ermöglichen:

- a) Populärwissenschaftliche Literatur für Kinder und Jugendliche = 90 Titel,

b) Kinder- und Jugendbelletristik = 165 Titel.
(Darunter sollen sich 40 Märchen- und Fabelschriften und 40 Abenteuer- und Zukunftsromane befinden.)

§ 42

Das Ministerium für Kultur wird beauftragt, gemeinsam mit dem Ministerium für Volksbildung im Jahre 1955 mit der Vorbereitung der Errichtung eines „Hauses des Kinderbuches“ zu beginnen.

Förderung des Sportes, des Wanderns und der Erholung der Jugend

§ 43

Das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung wird beauftragt, den Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und den Zentralrat der Freien Deutschen Jugend bei der Durchführung von Jugendzeltlagern zu unterstützen.

§ 44

Zur Förderung der Wandertätigkeit westdeutscher Jugendlicher in der Deutschen Demokratischen Republik sind ihnen Plätze in Jugendherbergen für Übernachtungszwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 45

Das Amt für Jugendfragen wird beauftragt, in Verbindung mit dem Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport im Jahre 1955 einen Wandergruppentausch zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Polnischen und der Tschechoslowakischen Volksrepublik zu organisieren.

§ 46

Im Jahre 1955 sind in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, den Städten und den Gemeinden weitere 1587 Sporteinrichtungen zu schaffen.

§ 47

Das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften und der Freien Deutschen Jugend dafür Sorge zu tragen, daß die Zahl der Mitglieder in den Sportorganisationen um 20 % und die in Sportgruppen für allgemeine Körpererziehung um 32 % erhöht wird.

§ 48

Im Jahre 1955 sind folgende Massensportfeste, die den Charakter von Volksfesten tragen sollen, in den Betrieben, Gemeinden, Kreisen und Bezirken durchzuführen:

24. April bis 8. Mai 1955	Frühjahrswaldläufe,
Mai bis Juni 1955	Frühjahrssportfeste der Betriebe und Sporttage der Landbevölkerung,
2. Juni bis 10. Juni 1955	Republikssportwettkämpfe als Sportfeste für alle Sportinteressierten,
August bis September 1955	Herbstsportfeste der Betriebe,
1. Oktober bis 7. Oktober 1955	Friedensmarsch aus Anlaß des Tages der Republik,

Berlin, den 3. Februar 1955

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Ulbricht
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Verordnung
über die Volksmusikschulen in der
Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 3. Februar 1955

Um das Niveau der musikalischen Bildung der Werktätigen, insbesondere der Arbeiter und Bauern und deren Kinder, systematisch zu heben und zu verbessern, richtet die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik Volksmusikschulen ein und fördert deren Entwicklung.

Die Volksmusikschulen sind Erziehungsstätten. Sie sind Schulen zur Vermittlung von musikalischen Kenntnissen und Fertigkeiten. Sie haben Sorge zu tragen, daß die musikalischen Begabungen unseres Volkes frühzeitig erkannt und gut ausgebildet werden. Dies muß in Zusammenarbeit mit den Organen des Ministeriums für Volksbildung erfolgen. Als Helfer der Laienmusik ist es für die Volksmusikschulen die vornehmste Aufgabe, zu Zentren der Pflege unserer nationalen Musikkultur zu werden.

Die Volksmusikschulen haben daher bei der Verbesserung unseres musikalischen Lebens wichtige Aufgaben zu erfüllen. Sie sind für die kulturelle Entwicklung von besonderer Bedeutung. Die Lösung der Aufgaben erfordert Einheitlichkeit in der Arbeit aller Volksmusikschulen. Um diese zu erreichen, wird folgendes verordnet:

§ 1

Aufgaben

(1) Die Volksmusikschulen sind Bildungsstätten für Laien. Sie haben die Aufgabe, begabten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen umfassende musikalische Kenntnisse und Fertigkeiten zu übermitteln.

(2) Auch Volkskunstgruppen in Betrieben, Maschinen-Traktoren-Stationen, Schulen und dergleichen können durch Volksmusikschulen Unterricht oder fachliche Anleitung erhalten.

(3) Die besten musikalischen Begabungen unter den Kindern müssen besondere Förderung erhalten. Sie sollen durch die Volksmusikschule die notwendigen Vorkenntnisse erhalten, die sie zu einem Studium an den künstlerischen Lehranstalten der Deutschen Demokratischen Republik befähigen.

(4) Die Volksmusikschulen sind Erziehungsstätten. Jeder Schüler muß erkennen, daß erstmalig in der deutschen Geschichte die Deutsche Demokratische Republik, der Staat der Arbeiter und Bauern, ihm die Möglichkeiten einer Volksmusikschule gibt. Jeder Schüler muß wissen, daß er einen gesellschaftlichen Auftrag durchführt, wenn er seine Anlagen ausbilden läßt. Er muß dazu erzogen werden, seine in der Volksmusikschule erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten freudig wieder in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen.

§ 2

Aufbau

(1) Die Volksmusikschulen sind selbständige staatliche Schulen. Sie bestehen aus den Hauptstellen und den Außenstellen.

(2) Die Haupt- und Außenstellen gliedern sich in die Abteilung „Kinder“ mit Vorstufe und die Abteilung „Jugendliche und Erwachsene“.

(3) Die Aufnahme in die Volksmusikschule erfolgt in der Regel mit Beginn des 4. Schuljahres. In die Vorstufe werden Kinder des 3. Schuljahres aufgenommen.

(4) In den Abteilungen „Kinder“ werden schulpflichtige Kinder bis einschließlich 8. Schuljahr unterrichtet. Die Arbeit dieser Abteilungen erfolgt im Rahmen der außerschulischen Erziehung. Jugendliche und Erwachsene werden in den Abteilungen „Jugendliche und Erwachsene“ erfaßt.

(5) Unterrichtsgebühren werden nach einer besonderen Gebührenordnung erhoben.

(6) In jeder Hauptstelle wird eine Verwaltung für die jeweilige gesamte Volksmusikschule eingesetzt.

§ 3

Schulleitung und Lehrkörper

(1) Die Schulleitungen bestehen aus dem Direktor, dem stellvertretenden Direktor und den beiden Abteilungsleitern.

(2) Die Lehrkörper setzen sich zusammen aus den Fachgruppenleitern und den haupt- und nebenamtlich angestellten Lehrkräften.

(3) Die Stellenpläne der Volksmusikschulen werden nach Lehrereinheiten berechnet. Diese verteilen sich je nach Bedarf auf haupt- und nebenamtliche Lehrkräfte.

(4) Die Direktoren tragen die persönliche Verantwortung für die gesamte Arbeit innerhalb der Haupt- und Außenstellen.

(5) Die stellvertretenden Direktoren sind für die ideologische und pädagogische Arbeit in den Haupt- und Außenstellen verantwortlich.

(6) Die Leiter der Abteilungen „Kinder“ und „Jugendliche und Erwachsene“ tragen die Verantwortung für die pädagogische und organisatorische Arbeit in ihren Abteilungen. Sie sind für eine enge Zusammenarbeit mit den allgemeinbildenden Schulen, deren Pädagogischen Räten und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ bzw. den Räten der Kreise, Abteilungen für Kultur, den Volkskunstkabinetten, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend usw. verantwortlich. Sie leiten die Abteilungsleiter der Außenstellen an.

(7) Die Fachgruppenleiter unterstützen durch ihre Tätigkeit die Arbeit der Schulleitungen. Sie leiten die Fachkonferenzen, hospitieren und übermitteln den Fachkollegen ihre Erfahrungen.

(8) Die Vergütung der Lehrkräfte an Volksmusikschulen wird durch eine Verordnung über die Vergütung der Lehrkräfte an Volksmusikschulen geregelt.

(9) Die wöchentliche Pflichtstundenzahl für Lehrer an Volksmusikschulen beträgt 26 Stunden. Die Unterrichtsstunde beläuft sich auf 45 Minuten.

§ 4

Verantwortlichkeit und Träger

(1) Die Errichtung der Volksmusikschulen obliegt den Räten der Bezirke gemäß den im Volkswirtschaftsplan festgelegten Planzahlen.

(2) Über die Eröffnung von Außenstellen bestimmen im Rahmen der festgelegten Kontingente je nach örtlichen Gegebenheiten die Räte der Bezirke.

(3) Die Räte der Bezirke, Abteilungen für Kultur, leiten die Volksmusikschulen nach den Weisungen des Ministeriums für Kultur an und üben die Aufsicht über die Schulen aus.

(4) Unterhaltsträger der Volksmusikschulen sind die Räte der Kreise.

(5) Die Direktoren der Volksmusikschulen werden durch die Räte der Bezirke eingestellt und entlassen.

(6) Die Einstellung und Entlassung aller Lehrkräfte und des Verwaltungspersonals erfolgt durch die Direktoren der Volksmusikschulen. Die Einstellung und Entlassung der hauptamtlichen Lehrkräfte und des Verwaltungsleiters muß durch die Kaderabteilung der Räte der Kreise bestätigt werden. Nebenamtliche Lehrkräfte und das übrige Verwaltungspersonal unterliegen nicht der Bestätigung.

(7) Die Berufung der stellvertretenden Direktoren, der Abteilungsleiter und der Außenstellenleiter erfolgt durch den Direktor der Volksmusikschule im Einvernehmen mit der Abteilung für Kultur der Räte der Kreise.

§ 5

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Kultur im Einvernehmen mit dem Ministerium für Volksbildung.

§ 6

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen der ehemaligen Landesregierungen treten damit außer Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1955

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium für Kultur
Grotewohl	Dr. Becher
	Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Volksmusikschulen in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 3. Februar 1955

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Volksmusikschulen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 122) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Volksbildung folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

(1) Die Aufnahme in die Volksmusikschule wird von einer Eignungsprüfung abhängig gemacht.

(2) In den Volksmusikschulen wird in folgenden Fächern unterrichtet:

- Musiklehre;
- Musikgeschichte;
- Streichinstrumente, Zupfinstrumente, Tasteninstrumente, Blasinstrumente, Balginstrumente und Schlagzeug;
- Gesang und Stimmbildung;
- Gemeinschaftsmusizieren;
- Volkstanz.

(3) Jeder Schüler der Volksmusikschule erhält als Pflichtunterricht wöchentlich

- 1 Stunde Musiklehre,
- 1 Stunde Instrumentalunterricht und
- 1 Stunde Gemeinschaftsmusizieren.

(4) Als Unterrichtsform, auch im Instrumentalunterricht, ist grundsätzlich der Gruppenunterricht verbindlich.

(5) Die besten und fortgeschrittenen Schüler können Einzelunterricht erhalten.

(6) Das Gemeinschaftsmusizieren kann entweder vokal oder instrumental erfolgen.

(7) Für die einzelnen Fächer werden vom Ministerium für Kultur Rahmenlehrpläne herausgegeben.

(8) Zur Verbesserung ihrer Arbeit führen die Volksmusikschulen jährliche Leistungskontrollen durch. Die Schüler erhalten am Ende des Schuljahres Zensuren.

(9) Die Volksmusikschulen arbeiten in Jahreskursen, beginnend am 1. September jeden Jahres.

Zu § 2 der Verordnung:

§ 2

Die Hauptstellen sind der fachliche und organisatorische Mittelpunkt der Volksmusikschulen. Sie haben ihren Sitz in einer Kreisstadt und sollen ein eigenes Gebäude haben.

§ 3

(1) Die Außenstellen sind Teile einer Volksmusikschule, die unter Anleitung der Hauptstelle in Betrieben, Maschinen-Traktoren-Stationen, Volkseigenen Gütern, Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Schulen, eigenen Räumen oder dergleichen arbeiten.

(2) Die Außenstellen werden von Außenstellenleitern betreut. Die Leiter der Außenstellen müssen hauptamtliche Lehrkräfte sein und tragen die Verantwortung für die ideologische und organisatorische Arbeit der Außenstelle.

(3) In Außenstellen bis zu 200 Schüler werden keine Abteilungsleiter ernannt. Die Aufgaben der Abteilungsleiter werden durch den Leiter der Außenstelle mit durchgeführt. In Außenstellen über 200 Schüler werden Abteilungsleiter durch den Direktor der Volksmusikschule eingesetzt.

§ 4

(1) Der Unterricht in den Abteilungen „Kinder“ findet im Rahmen der außerschulischen Erziehung der allgemeinbildenden Schulen statt.

(2) Die Schüler dieser Abteilungen werden in Zusammenarbeit mit den Abteilungen für Volksbildung der Räte der Kreise und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ aus den Grundschulen zu den Volksmusikschulen delegiert.

(3) Die Direktoren der allgemeinbildenden Schulen sind verpflichtet, die Arbeit der Volksmusikschulen zu unterstützen.

(4) Die Aufnahme in die Abteilung „Kinder“ erfolgt in der Regel nach erfolgreichem Besuch der Vorstufe. Werden ältere Schüler delegiert, so geht der Aufnahme eine dreimonatige Vorbereitungszeit in Musiklehre voraus.

(5) Die Volksmusikschulen können die Betreuung und Anleitung von Chören, Spielgruppen sowie Volkstanzgruppen — bei Vorhandensein geeigneter Fachkräfte — in den Grundschulen übernehmen. Dazu ist eine enge Zusammenarbeit mit der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ notwendig.

(6) Die Volksmusikschulen unterstützen die „Klubs der jungen Künstler“ auf der Grundlage fester Arbeitsvereinbarungen.

§ 5

(1) Die Schüler der Abteilung „Jugendliche und Erwachsene“ werden in Zusammenarbeit mit den Volkskunstkabinetten der Kreise an die Volksmusikschule delegiert. Im Gemeinschaftsmusizieren werden sie möglichst innerhalb ihrer Arbeitsstätten selbst erfaßt.

(2) Die Aufnahme der Schüler der Abteilung „Jugendliche und Erwachsene“ findet nach erfolgreichem Besuch einer dreimonatigen Vorbereitungszeit in Musiklehre statt.

(3) Die Leiter der Volkskunstkabinette sind verpflichtet, die Arbeit der Volksmusikschulen zu unterstützen.

(4) Über die Betreuung von Chören, Spielgruppen usw. gilt sinngemäß das unter § 4 Abs. 5 dieser Durchführungsbestimmung Gesagte.

Zu § 3 der Verordnung:

§ 6

(1) Der Leiter der Abteilung „Kinder“ soll nach Möglichkeit — dem Charakter der Abteilung entsprechend — über eine qualifizierte pädagogische Ausbildung, über Kenntnisse und Erfahrungen der Arbeit in den allgemeinbildenden Schulen und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ verfügen.

(2) Der Leiter der Abteilung „Jugendliche und Erwachsene“ soll möglichst längere Zeit in der Volkskunstarbeit tätig gewesen sein. Im Interesse engster Zusammenarbeit soll er im Volkskunstkabinett aktiv mitarbeiten.

(3) Fachgruppenleiter werden nur in den Hauptstellen für folgende Fachgruppen eingesetzt:

Orchesterinstrumente, Tasteninstrumente, Volksinstrumente, Gesang und chorisches Singen, Musiklehre und Musikgeschichte.

Bei Vorhandensein geeigneter Fachkräfte können auch Fachgruppen Volkstanz eingerichtet werden.

(4) An den Volksmusikschulen werden folgende wöchentliche Abminderungsstunden gewährt:

a) für Direktoren:

bei Schulen mit einer Kapazität
bis 500 Schüler 8 Abminderungsstunden,
bis 1000 Schüler 14 Abminderungsstunden,
über 1000 Schüler 20 Abminderungsstunden;

b) für stellvertretende Direktoren:

bei Schulen mit einer Kapazität
bis 500 Schüler 4 Abminderungsstunden,
bis 1000 Schüler 7 Abminderungsstunden,
über 1000 Schüler 10 Abminderungsstunden;

c) für Abteilungsleiter:

bei Abteilungen mit einer Stärke
bis 200 Schüler 6 Abminderungsstunden,
je weitere 75 Schüler 1 Abminderungsstunde,
jedoch nicht mehr als 10 Abminderungsstunden;

d) für Leiter von Außenstellen:

bei Außenstellen mit einer Stärke
bis 200 Schüler 8 Abminderungsstunden,
je weitere 150 Schüler 1 Abminderungsstunde,
jedoch nicht mehr als 10 Abminderungsstunden;

e) für Leiter von Fachgruppen:

Fachgruppenleiter, die bis zu 8 Kollegen
betreuen 5 Abminderungsstunden,
Fachgruppenleiter, die mehr als 8 Kollegen
betreuen 8 Abminderungsstunden.

Für die Gewährung von Abminderungsstunden sind die Direktoren verantwortlich.

(5) Die Lehrkörper der Volksmusikschulen setzen sich zusammen aus:

- a) Absolventen der Konservatorien oder Hochschulen,
- b) Schulmusikerziehern,
- c) besonders qualifizierten Privatmusikerziehern und
- d) pädagogisch geeigneten Orchestermusikern.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 7

Ab 1. Januar 1954 planen die Kreise, in denen sich die Hauptstellen der Volksmusikschulen befinden, die Mittel für diese und für alle den Hauptstellen zugegliederten Außenstellen in ihren Haushaltsplan ein und verwalten diese.

§ 8

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1955

Ministerium für Kultur
Dr. Becher
Minister

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Volksmusikschulen in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 3. Februar 1955

Auf Grund der §§ 2 und 5 der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Volksmusikschulen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 122) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Volksbildung folgendes bestimmt:

Gebührenordnung für Volksmusikschulen

§ 1

Abteilung „Kinder“

Die Schüler dieser Abteilung zahlen eine jährliche Anerkennungsgebühr von 12 DM.

Bei Einzelunterricht erhöht sich diese Gebühr auf jährlich 24 DM.

In Ausnahmefällen kann eine völlige oder teilweise Gebührenfreiheit bis zu 10 % der Schüler dieser Abteilung gewährt werden. Der Unterricht in der Vorschulklasse ist gebührenfrei.

* 1. Durchf. (GBl. I S. 123)

§ 2

Abteilung „Jugendliche und Erwachsene“

1. Jugendliche (bis 18 Jahre, einschließlich Oberschüler, Fachschüler und Studenten) zahlen eine jährliche Unterrichtsgebühr von 96 DM.
2. Erwachsene zahlen eine jährliche Unterrichtsgebühr von 144 DM.
3. Bei Einzelunterricht erhöht sich die jährliche Gebühr
 - a) bei Jugendlichen auf 144 DM;
 - b) bei Erwachsenen auf 180 DM.

In der dreimonatigen Vorbereitungszeit auf den Instrumentalunterricht werden die Gebührensätze für den Gruppenunterricht erhoben.

In Ausnahmefällen kann eine völlige oder teilweise Gebührenfreiheit bis zu 10 % der Anzahl der Schüler gewährt werden.

§ 3

Unterrichtssätze für Volkskunstgruppen

Für die fachliche Anleitung der Volkskunstgruppen zahlen die verantwortlichen Träger einen monatlichen Pauschalbetrag von 50 DM bis 75 DM je nach Größe der Gruppe für wöchentlich zwei Unterrichtsstunden.

§ 4

Zahlungstermine

Die Unterrichtsgebühren sind vierteljährlich jeweils im ersten Monat eines Schuljahrviertels (September, Dezember, März, Juni) im voraus zu entrichten.

§ 5

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1955

Ministerium für Kultur

Dr. Becher
Minister

Verordnung**über die Vergütung der Lehrkräfte an Volksmusikschulen.**

Vom 3. Februar 1955

Die Volksmusikschulen der Deutschen Demokratischen Republik sind für die kulturelle Entwicklung von besonderer Bedeutung. Sie sind der Garant für eine systematische Verbesserung des Niveaus der musikalischen Bildung der Werkfätigen, insbesondere der Arbeiter und Bauern und deren Kinder.

Im Hinblick auf diese Aufgaben und in Anerkennung der bisherigen Leistungen wird die Vergütung für die Lehrkräfte an Volksmusikschulen neu und einheitlich geregelt. Sie wird bemessen nach der Qualifikation durch Ausbildung und nach der Berufserfahrung. Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

Vergütungsgruppen

Die Tätigkeit der Lehrer an Volksmusikschulen wird auf Grund nachstehender Gruppen der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Vergütung der

Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung (GBl. S. 1359) vergütet:

Gruppe 7: Lehrkräfte mit abgeschlossener Ausbildung der Abteilungen für Volksmusikerzieher der Konservatorien oder mit abgeschlossener Ausbildung der Hochschulen für Musik.

Gruppe 5: Lehrkräfte mit abgeschlossener Fachausbildung.

1. Konservatorien nach dem 8. Mai 1945 (außer den Lehrkräften, die in die Gruppe 7 eingestuft werden),
2. Konservatorien und ihnen gleichgestellte staatlich anerkannte Ausbildungsstätten vor dem 8. Mai 1945 und
3. Schulmusikerzieher mit 2. Lehrerprüfung nach dem 8. Mai 1945 (sofern sie in Musiklehre eingesetzt sind).

Gruppe 4: Musiklehrer mit abgeschlossener Berufsausbildung ohne abgeschlossene staatliche pädagogische Ausbildung.

§ 2

Zulagen

Bei den folgenden pädagogischen Kräften treten besondere Zulagen zu den in § 1 aufgeführten Vergütungen als Lehrkräfte nach der Gruppe und Stufe, in die der Betreffende nach Ausbildung und Dienstalter gehört:

- a) Zulagen für Direktoren,
- b) Zulagen für stellvertretende Direktoren und
- c) Zulagen für Leiter von Außenstellen.

Vergütungsempfänger, die unterhaltsberechtigte Kinder haben, erhalten für jedes Kind monatliche Beihilfen.

§ 3

Vergütungssätze

(1) Die monatlichen Vergütungssätze der Gruppen 7, 5 und 4 sowie die Sätze für die monatlichen Zulagen regeln sich nach der Tabelle der Anlage.

(2) Das Aufrücken in die nächstfolgende Vergütungsstufe innerhalb der Gruppen erfolgt alle zwei Jahre.

(3) Die Einstufungen in die Vergütungsgruppen werden durch Gehaltskommissionen jeder Schule vorgenommen. Diese bestehen aus den Direktoren, einem Vertreter der BGL, den Verwaltungsleitern der Schulen und je einem Vertreter der Abteilung für Kultur und der Abteilung Haushalt der Räte der Kreise. Die Räte der Kreise, Abteilung für Kultur, sind für die richtige Einstufung verantwortlich.

(4) Grundsätzlich ist für die Festlegung der Dienstaltersstufe die bisherige praktische Lehrtätigkeit an einem staatlichen oder staatlich anerkannten Institut maßgebend. Sofern auf Grund der Verordnung vom 25. Januar 1951 zur vorläufigen Regelung der Vergütungen für Lehrer an allgemeinbildenden Schulen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 49) in Verbindung mit den Richtlinien für die Reorganisation des Netzes der Volksmusikschulen vom 30. Dezem-

Dienst- alter	Orts- klasse	ledig	Verh. u. bis zu 2 Kind.	Verh. u. mit 3 od. 4 Kind.	Verh. u. mit 5 u. m. Kind.
1	2	3	4	5	6
		DM	DM	DM	DM
2. Stufe	S	515,—	540,—	555,—	570,—
	A	505,—	525,—	540,—	555,—
	B	495,—	510,—	525,—	535,—
	C	485,—	500,—	515,—	525,—
	D	475,—	490,—	500,—	510,—
3. Stufe	S	550,—	575,—	590,—	605,—
	A	540,—	560,—	575,—	590,—
	B	530,—	545,—	560,—	570,—
	C	520,—	535,—	550,—	560,—
	D	510,—	525,—	535,—	540,—
4. Stufe	S	575,—	600,—	615,—	630,—
	A	565,—	585,—	600,—	620,—
	B	555,—	570,—	585,—	600,—
	C	545,—	560,—	575,—	585,—
	D	535,—	550,—	560,—	565,—
5. Stufe	S	600,—	630,—	640,—	655,—
	A	590,—	610,—	625,—	640,—
	B	580,—	595,—	605,—	620,—
	C	570,—	585,—	595,—	610,—
	D	560,—	575,—	585,—	595,—
6. Stufe	S	630,—	655,—	670,—	685,—
	A	615,—	640,—	655,—	670,—
	B	605,—	620,—	635,—	655,—
	C	595,—	610,—	625,—	645,—
	D	585,—	600,—	615,—	630,—
7. Stufe	S	670,—	705,—	725,—	750,—
	A	655,—	690,—	705,—	725,—
	B	640,—	665,—	675,—	690,—
	C	630,—	650,—	660,—	675,—
	D	620,—	635,—	650,—	660,—
8. Stufe	S	690,—	725,—	745,—	770,—
	A	675,—	710,—	725,—	745,—
	B	660,—	685,—	700,—	715,—
	C	650,—	670,—	685,—	700,—
	D	640,—	655,—	670,—	680,—
9. Stufe	S	710,—	745,—	770,—	790,—
	A	700,—	730,—	745,—	765,—
	B	680,—	705,—	720,—	735,—
	C	670,—	690,—	705,—	720,—
	D	660,—	680,—	690,—	700,—
10. Stufe	S	740,—	775,—	795,—	820,—
	A	725,—	755,—	775,—	795,—
	B	710,—	735,—	750,—	765,—
	C	700,—	720,—	735,—	750,—
	D	695,—	705,—	720,—	735,—
11. Stufe	S	775,—	810,—	830,—	855,—
	A	755,—	795,—	810,—	830,—
	B	735,—	770,—	785,—	800,—
	C	725,—	755,—	765,—	780,—
	D	720,—	740,—	750,—	760,—
Gruppe 7:					
1. Stufe	S	600,—	620,—	635,—	650,—
	A	585,—	610,—	620,—	635,—
	B	575,—	595,—	605,—	615,—
	C	565,—	580,—	590,—	605,—
	D	560,—	570,—	580,—	585,—
2. Stufe	S	610,—	635,—	650,—	665,—
	A	600,—	620,—	635,—	650,—
	B	590,—	605,—	615,—	630,—
	C	580,—	595,—	600,—	610,—
	D	575,—	585,—	590,—	600,—

Dienst- alter	Orts- klasse	ledig	Verh. u. bis zu 2 Kind.	Verh. u. mit 3 od. 4 Kind.	Verh. u. mit 5 u. m. Kind.
1	2	3	4	5	6
		DM	DM	DM	DM
3. Stufe	S	650,—	670,—	690,—	705,—
	A	640,—	660,—	675,—	690,—
	B	630,—	645,—	655,—	665,—
	C	620,—	635,—	640,—	650,—
	D	610,—	620,—	630,—	635,—
4. Stufe	S	670,—	705,—	730,—	750,—
	A	660,—	690,—	710,—	730,—
	B	645,—	665,—	680,—	695,—
	C	630,—	650,—	660,—	675,—
	D	620,—	635,—	645,—	655,—
5. Stufe	S	700,—	735,—	760,—	780,—
	A	685,—	720,—	735,—	755,—
	B	670,—	695,—	710,—	725,—
	C	660,—	680,—	690,—	700,—
	D	650,—	665,—	675,—	680,—
6. Stufe	S	735,—	770,—	790,—	815,—
	A	720,—	750,—	770,—	790,—
	B	705,—	730,—	740,—	760,—
	C	690,—	710,—	720,—	735,—
	D	680,—	695,—	705,—	715,—
7. Stufe	S	760,—	795,—	815,—	840,—
	A	745,—	775,—	795,—	815,—
	B	730,—	750,—	765,—	780,—
	C	715,—	735,—	745,—	760,—
	D	705,—	720,—	730,—	740,—
8. Stufe	S	780,—	810,—	835,—	860,—
	A	765,—	795,—	815,—	835,—
	B	750,—	770,—	785,—	805,—
	C	735,—	755,—	765,—	780,—
	D	725,—	740,—	750,—	760,—
9. Stufe	S	800,—	830,—	850,—	875,—
	A	790,—	815,—	835,—	850,—
	B	770,—	790,—	805,—	820,—
	C	760,—	775,—	785,—	795,—
	D	745,—	760,—	770,—	780,—
10. Stufe	S	820,—	860,—	880,—	900,—
	A	810,—	840,—	860,—	880,—
	B	790,—	815,—	830,—	845,—
	C	780,—	800,—	810,—	820,—
	D	770,—	785,—	795,—	800,—
11. Stufe	S	850,—	885,—	910,—	930,—
	A	840,—	870,—	890,—	910,—
	B	820,—	845,—	860,—	875,—
	C	810,—	825,—	840,—	850,—
	D	795,—	810,—	820,—	830,—

Zulagen und Beihilfen:

a) für Direktoren

- bei Schulen mit einer Kapazität bis 500 Schüler 100 DM
- bei Schulen mit einer Kapazität über 500 Schüler 200 DM

b) für stellvertretende Direktoren

- bei Schulen mit einer Kapazität bis 500 Schüler 50 DM
- bei Schulen mit einer Kapazität über 500 Schüler 100 DM

c) für Leiter von Außenstellen 40 DM

d) Kinderbeihilfen 20 DM

**Verordnung
zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften
über die Erhebung der Grundsteuer.**

Vom 3. Februar 1955

Die Erhebung der Grundsteuer weist verschiedene Unzulänglichkeiten auf, die zu unterschiedlichen Auffassungen und Entscheidungen geführt haben. Zur Beseitigung dieser Unzulänglichkeiten sowie zur Gewährleistung eines einheitlichen Verfahrens und zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit wird deshalb folgendes verordnet:

I. Grundsteuer für Grundstücke, die für Wiederaufbauzwecke vorgesehen sind und in Anspruch genommen werden
(zu § 1 GrStG)

§ 1

Die Grundsteuer ist für Grundstücke, deren Gebäude oder Einrichtungen total zerstört sind und bei denen es feststeht, daß sie auf Grund eines gemäß § 11 des Aufbaugesetzes vom 6. September 1950 (GBl. S. 965) bestätigten Stadtbebauungs-, Teilbebauungs- oder Aufbauplanes für Aufbaumaßnahmen vorgesehen sind, nicht zu erheben, wenn diese Grundstücke ertraglos sind und zufolge der vorgesehenen Aufbaumaßnahme die Eigentümer solcher Grundstücke entweder nach § 14 des Aufbaugesetzes oder nach Entscheidung der örtlichen Organe nicht mehr über diese verfügen dürfen.

§ 2

Für Grundstücke, die auf Grund des Aufbaugesetzes in Anspruch genommen wurden, ist die gemäß § 10 der Durchführungsverordnung vom 7. Juni 1951 zum Aufbaugesetz (GBl. S. 552) vom Träger der Aufbaumaßnahmen vom Zeitpunkt der Inanspruchnahme an zu entrichtende Grundsteuer erst dann zu erheben, wenn für die auf diesen Grundstücken errichteten Gebäude oder Einrichtungen Grundsteuer zu zahlen ist.

II. Grundsteuer für neugeschaffenen und wiederhergestellten Wohnraum
(zu § 5 GrStG)

§ 3

1. Für neugeschaffenen und wiederhergestellten Wohnraum, der nach dem 1. Januar 1954 bezugsfertig geworden ist, wird die Grundsteuer für die ersten fünf Jahre nicht erhoben.
2. Bei der Neuschaffung von Wohnraum ist die Grundsteuer, die auf das Bauland entfällt, bereits für die Dauer der Bauzeit nicht zu erheben.
3. Die Grundsteuervergünstigungen für den Arbeiterwohnungsbau auf Grund der Verordnung vom 4. März 1954 (GBl. S. 253) werden durch die Ziffern 1 und 2 nicht berührt.

III. Grundsteuerbeihilfen
(zu § 29 GrStG)

§ 4

1. Eigentümern von Grundstücken, denen für diese Grundstücke auf Grund eines Bewilligungsbescheides bisher Grundsteuerbeihilfe gewährt wurde, ist die Grundsteuer für den Rest des Bewilligungszeitraumes vom Rat der Stadt bzw. Gemeinde zu erlassen. Dadurch wird die Zahlung von Grundsteuerbeihilfen gegenstandslos,

2. Geht das Grundstück auf einen anderen Eigentümer über, sind die Bestimmungen der Ziff. 1 nicht anzuwenden. Ausgenommen hiervon ist der Übergang des Grundstücks in das Eigentum des Ehepartners.

3. Die Bestimmungen des § 29 GrStG und der Verordnung vom 1. April 1937 über die Förderung von Arbeiterwohnstätten sind nicht mehr anzuwenden.

IV. Wegfall der Zerlegung der Grundsteuermaßbeträge
(zu §§ 17 bis 20 GrStG)

§ 5

1. Erstreckt sich der Steuergegenstand (§ 3 GrStG) über mehrere Gemeinden, so ist eine Zerlegung des Grundsteuermaßbetrages nach den Bestimmungen der §§ 17 bis 20 GrStG und der §§ 35 bis 48 GrStDV nicht mehr vorzunehmen. Die bisherigen Zerlegungen sind aufzuheben.
2. Die Grundsteuer ist von derjenigen Gemeinde festzusetzen und zu erheben, in deren Gebiet sich der wertvollere Teil des Grundbesitzes befindet.
3. Die Zerlegung der Einheitswerte gemäß §§ 77 bis 86 BewDV ist dadurch gegenstandslos geworden und nicht mehr vorzunehmen.

V. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1955.

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident	Ministerium der Finanzen
Grotewohl	Dr. Loch
	Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Verordnung

**über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und
die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens.**

Vom 3. Februar 1955

In vielen gesetzlichen Regelungen, insbesondere seit dem Erlaß der Verordnung vom 29. Oktober 1953 zur Änderung der Verordnung über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung (Wirtschaftsstrafverordnung) (GBl. S. 1077) ist in zunehmendem Maße dazu übergegangen worden, in leichten Fällen von Verstößen gegen Gesetze, Verordnungen und Anordnungen Ordnungsstrafen anzudrohen. Diese Entwicklung ist zu begrüßen, weil die Ordnungsstrafe auf der einen Seite geeignet ist, die Bürger zur Einhaltung der Gesetze zu erziehen, andererseits aber nach Art und Folgen nicht so schwerwiegend ist wie eine gerichtliche Verurteilung.

Die weitere Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit verlangt, daß die in vielen Einzelbestimmungen geregelte Durchführung von Ordnungsstrafverfahren und die Befugnis zum Erlaß von Ordnungsstrafbestimmungen einheitlich geregelt wird.

Deshalb wird folgendes verordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Bestimmungen in Verordnungen oder Anordnungen, mit denen für bestimmte Handlungen oder Unterlassungen Ordnungsstrafen angedroht werden, müssen den Rahmenbestimmungen des Abschnittes II dieser Verordnung entsprechen.

(2) Für alle Ordnungsstrafverfahren sind die Vorschriften des Abschnittes III dieser Verordnung bindend.

(3) Ordnungsstrafen auf den Gebieten des Preisrechts und des Schiffsrechts werden von dieser Verordnung nicht betroffen.

II.

Rahmenbestimmungen

§ 2

Höhe der Ordnungsstrafe

(1) Als Ordnungsstrafen gemäß § 1 können Geldstrafen von 5 DM bis 500 DM angedroht werden.

(2) In Ausnahmefällen kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 DM für vorsätzliche Zuwiderhandlungen angedroht werden, wenn bei Verletzung der betreffenden Bestimmungen ein größerer Schaden zu erwarten ist.

(3) Die Zuwiderhandlung, die zur Verhängung einer Ordnungsstrafe führen kann, muß bei der Androhung genau bezeichnet werden.

§ 3

Zuständigkeit für die Durchführung des Verfahrens

(1) Zuständig zum Erlaß von Ordnungsstrafbescheiden sind der Vorsitzende des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, die Minister und Staatssekretäre m. e. G., die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise und deren Stellvertreter sowie andere staatliche Organe, denen dieses Recht durch Gesetz oder Verordnung übertragen worden ist.

(2) Ordnungsstrafbescheide, für deren Erlaß die Stellvertreter des Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise zuständig sind, werden jeweils von dem für die betroffene Fachabteilung verantwortlichen Stellvertreter des Vorsitzenden erlassen, die übrigen vom Leiter des betreffenden staatlichen Organs.

III.

Das Verfahren

§ 4

Ermittlung im Ordnungsstrafverfahren

(1) Vor dem Erlaß des Ordnungsstrafbescheides ist der Betroffene mündlich oder schriftlich zu hören. Wird die zur Last gelegte Zuwiderhandlung bestritten, so sind zum Zwecke des Beweises Ermittlungen und gegebenenfalls Vernehmungen durchzuführen.

(2) Über Ermittlungshandlungen und Vernehmungen gemäß Abs. 1 sind Niederschriften anzufertigen; Vernehmungen sind auch von dem Vernommenen zu unterschreiben.

(3) Eine zwangsweise Vorführung zur Vernehmung ist nicht zulässig. Ebenso sind eidliche Vernehmungen, Durchsuchungen und Beschlagnahmen zum Zwecke der Ermittlung unzulässig.

§ 5

Inhalt des Ordnungsstrafbescheides

(1) Der Ordnungsstrafbescheid muß bezeichnen:

1. Die Zuwiderhandlung unter Angabe der verletzten Bestimmung,
2. die festgesetzte Ordnungsstrafe,
3. die Beweismittel,
4. die Kostenentscheidung,
5. die Rechtsmittelbelehrung.

(2) Der Ordnungsstrafbescheid ist dem Betroffenen gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen. Die Zustellung kann auch durch die Deutsche Post nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung erfolgen. Eine Zustellung durch den Gerichtsvollzieher ist nicht zulässig.

§ 6

Beschwerde

(1) Gegen den Ordnungsstrafbescheid hat der Betroffene das Recht der Beschwerde an das übergeordnete staatliche Organ. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Empfang oder Zustellung des Ordnungsstrafbescheides bei dem staatlichen Organ einzulegen, das ihn erlassen hat. Durch die Einlegung beim übergeordneten staatlichen Organ wird die Frist gewahrt. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu erklären und gleichzeitig zu begründen.

(2) Erachtet das staatliche Organ, dessen Ordnungsstrafbescheid angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so hat es ihr binnen einer Woche nach Ablauf der Frist des Abs. 1 abzuwehren. Anderenfalls ist die Beschwerde innerhalb der gleichen Frist an das übergeordnete staatliche Organ weiterzuleiten. Dieses hat binnen drei Wochen — vom Ablauf der Frist des Abs. 1 an gerechnet — endgültig zu entscheiden.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das für die Beschwerdeentscheidung zuständige staatliche Organ kann jedoch die Aussetzung der Vollstreckung anordnen.

(4) Gegen Ordnungsstrafbescheide, die vom Vorsitzenden des Ministerrates, von einem Minister oder Staatssekretär m. e. G. oder von einem Leiter eines anderen zentralen staatlichen Organs erlassen worden sind, ist das Recht der Beschwerde nicht gegeben.

§ 7.

Änderung von Ordnungsstrafbescheiden

(1) Die Minister, Staatssekretäre m. e. G. und Leiter anderer zentraler staatlicher Organe können Ordnungsstrafverfahren aus ihrem Fachbereich an sich ziehen.

(2) Sie sind auch berechtigt, bereits erlassene Entscheidungen aufzuheben oder abzuändern; dies gilt auch für Ordnungsstrafbescheide, die von ihnen selbst erlassen sind.

§ 8

Kosten

(1) Gebühren und Auslagen des Ordnungsstrafverfahrens trägt der Betroffene, soweit gegen ihn eine Ordnungsstrafe verhängt worden ist. Dem Betroffenen können die Auslagen des Ordnungsstrafverfahrens, soweit er sie verschuldet hat, auch dann auferlegt werden, wenn eine Ordnungsstrafe gegen ihn nicht verhängt worden ist.

(2) Die Gebühr für den Erlaß eines Ordnungsstrafbescheides beträgt 5 % des Betrages der Ordnungsstrafe, mindestens aber 1 DM.

(3) Hat die Beschwerde keinen Erfolg, so wird für das Beschwerdeverfahren dieselbe Gebühr noch einmal erhoben.

(4) Hat die Beschwerde ganz oder teilweise Erfolg, so entscheidet über die Gebühren und Auslagen des gesamten Verfahrens dasjenige staatliche Organ, das über die Beschwerde entscheidet. Die Gebühr darf die in Abs. 2 bestimmte Höhe nicht überschreiten.

§ 9

Vollstreckung

Die Vollstreckung der Ordnungsstrafbescheide und selbständigen Kostenentscheidungen erfolgt durch die Vollstreckungsorgane bei den Räten der Kreise,

§ 10

Verhältnis zum Verbrechen

(1) Ergibt sich bei der Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens der Verdacht eines Verbrechens, so ist die Sache dem Staatsanwalt zur Entscheidung darüber, ob ein Strafverfahren eingeleitet wird, zu übergeben. Wird kein Strafverfahren eingeleitet, so ist die Sache durch den Staatsanwalt dem Antragsteller zurückzugeben.

(2) Die Verhängung einer Ordnungsstrafe schließt die gerichtliche Bestrafung der gleichen Handlung als Verbrechen nicht aus.

§ 11

Bekanntmachung und Inkrafttreten von Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Bekanntmachung von Bestimmungen, die Ordnungsstrafen androhen, hat nach den Vorschriften der Verordnung vom 23. Dezember 1954 über die Form der Verkündung von Gesetzen und der Veröffentlichung von anderen Bestimmungen und Bekanntmachungen (GBL I/55 S. 1) zu erfolgen.

(2) Zwischen dem Erlaß und dem Inkrafttreten von Ordnungsstrafbestimmungen soll eine Frist von mindestens einem Monat liegen.

IV.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 12

Übergangshestimmung

Für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits erlassenen Ordnungsstrafbestimmungen gilt folgendes:

1. Ordnungsstrafbestimmungen, die Strafandrohungen von mehr als 1000 DM vorsehen, werden mit der Maßgabe aufrecht erhalten, daß die Ordnungsstrafe auf höchstens 1000 DM beschränkt wird;
2. Ordnungsstrafbestimmungen, deren Strafandrohung unter der nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung zulässigen Höchststrafe liegt, werden in dem bisherigen Umfang aufrecht erhalten;
3. die Vorschriften des § 3 und des Abschnittes III dieser Verordnung sind anzuwenden;
4. Ordnungsstrafbestimmungen, die nicht in Gesetzen, Verordnungen und Anordnungen enthalten sind, treten nach Ablauf von drei Monaten außer Kraft,

§ 13

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz,

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 1955 in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1955

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium der Justiz
Grotewohl	Dr. Benjamin
	Minister

Verordnung

über die Reorganisation der Bodenschätzung.

Vom 3. Februar 1955

§ 1

Die Aufgaben der Bodenschätzung werden ab 1. Januar 1955 vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und den Räten der Bezirke, Abteilungen Landwirtschaft, nach Maßgabe dieser Verordnung fortgeführt.

§ 2

(1) Die Bodenschätzung, wie sie sich aus dem Bodenschätzungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1050) ergibt, wurde am 31. Dezember 1954 beendet.

(2) Um die erforderliche wissenschaftliche Auswertung der Ergebnisse der Bodenschätzung für die landwirtschaftliche Produktion zu sichern, wird ab 1. Januar 1955 nach Maßgabe des Bodenschätzungsgesetzes, der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen vom 12. Februar 1935 (RGBl. I S. 198), der Verordnung vom 31. Januar 1936 (RGBl. I S. 120) über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung, folgendes durchgeführt:

- a) Auswertung von vorhandenen Bodenaufnahmen für die landwirtschaftliche Produktionsplanung,
- b) ständige Ergänzung der Unterlagen der Bodenschätzung,
- c) Nachschätzungen und Überprüfungen.

§ 3

Zur Durchführung der im § 2 dieser Verordnung gestellten Aufgaben werden beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft sowie bei den Räten der Bezirke, Abteilungen Landwirtschaft, Arbeitsgruppen für Bodenschätzung gebildet.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

(2) Die Verordnung vom 6. Februar 1953 über die Übertragung der Arbeiten der Bodenschätzung (GBL S. 269) tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1955

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Grotewohl	I. V.: Siegmund
	Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 398.**— Anordnung zur Ergänzung der Preislisten für Eisen und Stahl —****Vom 15. Januar 1955**

Auf Grund des § 3 der Preisverordnung Nr. 338 vom 18. Dezember 1953 — Verordnung über die Preise für Eisen und Stahl — (GBl. 1954 S. 68) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die im Laufe des Planjahres 1954 getroffenen Änderungen einzelner Positionen der Preislisten für Eisen und Stahl gelten vom Zeitpunkt ihrer Festlegung an.

§ 2

Das gleiche gilt für die in der I. Ergänzung zu den Preislisten für Eisen und Stahl zusammengefaßten Änderungen, soweit darin nicht in einzelnen Fällen ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 3

Die sich aus den einzelnen Änderungen ergebenden neuen Preise sind allen Lieferungen zugrunde zu legen, die vom Zeitpunkt der Wirksamkeit der Preisänderungen an erfolgen.

§ 4

(1) Die „I. Ergänzung zu den Preislisten für Eisen und Stahl“ wird hierdurch für verbindlich erklärt.

(2) Sie ist von der Niederlassung Leipziger Eisen- und Stahlhandel der Deutschen Handelszentrale Metallurgie in Leipzig S 3, Wundstraße 9, zum festgelegten Stückpreis zu beziehen.

§ 5

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1955

Ministerium für Schwerindustrie**Selbmann**
Minister**Vierte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen.****Vom 13. Januar 1955**

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 5. März 1953 über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen (GBl. S. 419) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und der Deutschen Notenbank folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Einundzwanzigste Durchführungsbestimmung vom 29. November 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Einheitskontenrahmen und Buchungsanweisungen — (GBl. S. 1120) ist von den Maschinen-Traktoren-Stationen nicht mehr anzuwenden.

(2) Für die Maschinen-Traktoren-Stationen ist der ihnen vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft besonders zugehende Kontenplan MTS verbindlich.

* 1. Durchf. (GBl. 1953 S. 419)

§ 2

(1) Die Vorschriften zur Finanzbuchhaltung des Abschnittes A § 1 Abs. 2 der Neunzehnten Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Vorschriften über das Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft — (GBl. S. 32) verlieren für die Maschinen-Traktoren-Stationen ihre Gültigkeit.

(2) Abschreibungen auf Grundmittel werden von den Maschinen-Traktoren-Stationen nicht vorgenommen. Die Grundmittel der MTS werden im Rechnungswesen mit ihrem Bruttowert erfaßt. Generalreparaturen werden nicht besonders, sondern zusammen mit den Instandhaltungen finanziert und abgerechnet.

§ 3

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 5. März 1953 zur Verordnung über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen (GBl. S. 420) erhält folgende geänderte Fassung:

§ 1 Abs. 3

Für die Finanzierung der Investitionen gelten die dafür erlassenen Bestimmungen.

§ 4 Abs. 1

Zur Ausreichung und Kontrolle der für die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel sind bei der Deutschen Notenbank für jede Maschinen-Traktoren-Station Konten für folgende Zweckbestimmung einzurichten und zu führen:

1. Treibstoffe, Schmierstoffe, Druschenergie und Bidegarn,
2. Reparaturen (einschließlich Lohn für Reparaturen),
3. Lohn der MTS-Produktionsarbeiter,
4. Lohn des übrigen Personals,
5. Verwaltungs- und Wirtschaftsausgaben,
6. Sonstige Betriebsausgaben,
7. Mittel für Zuweisungen an Sonderfonds,
8. Mittel zur Abdeckung von Verbindlichkeiten aus Vorjahren.

§ 7 Abs. 1

Die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der in Anspruch genommenen Haushaltsmittel und die Übereinstimmung mit den ausgeführten Arbeiten obliegt dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, dem Rat des Bezirkes — Abteilung Verwaltung der MTS —, dem Rat des Kreises — Abteilung Land- und Forstwirtschaft und Abteilung Finanzen — und der Deutschen Notenbank. Die Prüfung erfolgt an Hand der Monats- und Quartalsberichte sowie durch operative Einsätze.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 13. Januar 1955

Ministerium der Finanzen
Lehmann
Stellvertreter des Ministers

**Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 5 vom 22. Januar 1955 enthält:	Seite
Erste Anordnung vom 3. Januar 1955 über die Anwendung der Rahmenstruktur- und Typenstellenpläne der Betriebsleitungen der VEB der Örtlichen Wirtschaft	29
Anordnung vom 20. Januar 1955 über das Statut des Instituts für Energetik	30

Die Ausgabe Nr. 6 vom 5. Februar 1955 enthält:

Anordnung vom 14. Januar 1955 zur Betriebsplanung 1955 — Plan 57 bzw. 52. — Registrierung und Lohnfondskontrolle —	33
Anordnung vom 24. Januar 1955 über die Regelung des Saatgutwesens	35
Anordnung vom 22. Januar 1955 über die Meldepflicht des seuchenhaften Verkälbens und seine Bekämpfung	36
Anordnung vom 3. Januar 1955 über die Auflösung der Kleingartenschiedsgerichte	37
Anordnung vom 22. Dezember 1954 über die Festlegung der Holzausnutzung der Sägewerks- und Furnierindustrie	38
Statut vom 17. Januar 1955 des Lessing-Preises	39

Die Ausgabe Nr. 7 vom 19. Februar 1955 enthält:

Anordnung vom 7. Februar 1955 zu den Richtlinien für die Einkommensteuer-Veranlagung 1954	41
Anordnung vom 31. Januar 1955 über die Pflicht zur Aufbewahrung von Buchführungsunterlagen bei privaten Betrieben	42
Anordnung vom 25. Januar 1955 über die Errichtung einer weiteren Niederlassung der Deutschen Handelszentrale Metallurgie	42
Anordnung vom 29. Januar 1955 über die Produktion von Hohlblocksteinen	42
Zweite Anordnung vom 31. Januar 1955 über Maßnahmen zur Verbesserung der Organisation der Kohlenindustrie	43
Anweisung vom 13. Januar 1955 über die steuerliche Behandlung von Warenrückvergütungen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	43

Die Ausgabe Nr. 8 vom 24. Februar 1955 enthält:

Anordnung vom 15. Februar 1955 über die Regelung der Geschäftszeiten des Einzelhandels	45
Anordnung vom 12. Februar 1955 über die Einsetzung von Gemeindefachweibern und die Besetzung von Geschwulstbetreuungsstellen	46
Anordnung vom 10. Februar 1955 über die Verlängerung der Gültigkeit von Registrierpässen für die Binnenflotte	47
Richtlinie vom 31. Januar 1955 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zu § 9 der Verordnung über Kündigungsrecht. — Unzulässigkeit der Umwandlung einer fristlosen Entlassung in eine fristgemäße Kündigung — Richtlinie Nr. 5 (RPl. 2/54)	47

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 1. März 1955	Nr. 15
Tag	Inhalt	Seite
17. 2. 55	Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955	133
17. 2. 55	Verordnung über die Prämienzahlung für das Ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben	135
17. 2. 55	Verordnung über die Stellung der Hauptbuchhalter in den Betrieben der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft und den ihnen übergeordneten Dienststellen	139
10. 2. 55	Preisverordnung Nr. 399. — Anordnung über die Berechnung von Entgelten für Baugerüste bei der Durchführung von Bauleistungen durch die volkseigene Bauindustrie —	143
10. 2. 55	Preisverordnung Nr. 400. — Anordnung über die Berechnung von Entgelten für Baumaschinen und Baugeräte bei der Durchführung von Bauleistungen durch die volkseigene Bauindustrie —	143
10. 2. 55	Preisverordnung Nr. 401. — Anordnung über die Preise für das Ausbessern gewirkter Strumpfwaren —	145
17. 2. 55	Anordnung über die Rechnungslegung für Bauleistungen bei Investitionsvorhaben durch volkseigene und private Baubetriebe	145
18. 2. 55	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung der Ausgabe von Saatgetreide und Pflanzkartoffeln	147
17. 2. 55	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Errichtung der Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik	147

Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955.

Vom 17. Februar 1955

Die sozialistischen Produktionsverhältnisse in den volkseigenen Betrieben ermöglichen und erfordern die allseitige aktive Mitwirkung der Werktätigen bei der Durchführung der Pläne, weil unter den sozialistischen Produktionsverhältnissen die Ergebnisse der Arbeit den Werktätigen selbst zugute kommen. Um die materielle Interessiertheit des gesamten Kollektivs der Arbeiter, Angestellten und des leitenden Personals der Betriebe an den Ergebnissen ihrer Arbeit, an einer hohen Arbeitsproduktivität und einer wachsenden Rentabilität der Betriebe zu stärken, wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

In allen zentralgeleiteten und örtlichen Betrieben der volkseigenen Wirtschaft, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, wird ein Direktorfonds gebildet.

§ 2

Quellen der Zuführung zum Direktorfonds

(1) Die Quelle der Zuführung zum Direktorfonds ist der Gewinn (Reineinkommen) des Betriebes.

(2) In Betrieben, die planmäßig mit Verlust arbeiten, werden die Zuführungen zum Direktorfonds aus den Gewinnabführungen anderer Betriebe der gleichen Hauptverwaltung bzw. aus Zuschüssen des Staatshaushalts finanziert.

(3) Berechnungsgrundlage der Zuführungen zum Direktorfonds ist der geplante Lohnfonds.

§ 3

Voraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zuführung zum Direktorfonds sind:

- die Erfüllung des Planes der Warenproduktion entsprechend den staatlichen Aufgaben,
- die Erfüllung des Planes zur Senkung der Selbstkosten,
- die Erfüllung des Gewinnplanes;

(2) Bei Betrieben, die planmäßig mit Verlust arbeiten und 1955 noch Zuschüsse aus dem Gewinn anderer Betriebe bzw. aus dem Staatshaushalt erhalten, gilt als Voraussetzung für die Zuführung zum Direktorfonds:

- a) die Erfüllung des Planes der Warenproduktion entsprechend den staatlichen Aufgaben,
- b) die Erfüllung des Planes zur Senkung der Selbstkosten,
- c) die Nichtüberschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes.

(3) In den Betrieben des volkseigenen Handels gilt als Voraussetzung für die Zuführungen zum Direktorfonds:

- a) die Erfüllung des Warenumsatzplanes,
- b) die Einhaltung der geplanten Zirkulationskosten,
- c) die Erfüllung des Gewinnplanes.

(4) Bei Betrieben des volkseigenen Handels, die planmäßig mit Verlust arbeiten und 1955 noch Zuschüsse aus dem Gewinn anderer Betriebe bzw. aus dem Staatshaushalt erhalten, gilt als Voraussetzung für die Zuführung zum Direktorfonds:

- a) die Erfüllung des Warenumsatzplanes,
- b) die Einhaltung der geplanten Zirkulationskosten,
- c) die Nichtüberschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes.

(5) Bei Nichterfüllung der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen werden keinerlei Begründungen für Nichterfüllung anerkannt. Eine Ausnahme davon bilden lediglich im Laufe des Planjahres erfolgte Änderungen gesetzlicher Bestimmungen (z. B. Lohn-erhöhungen, Preisveränderungen).

§ 4

Höhe der Zuführungen

(1) Bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 3 beträgt die Zuführung zum Direktorfonds 4 % des geplanten Lohnfonds im Verhältnis zum Stand der Erfüllung der Warenproduktion, das heißt bei einer 105 %igen Erfüllung der Warenproduktion: 4 % von 105 % des geplanten Lohnfonds.

(2) Erfüllt der Betrieb alle oder auch nur eine der im § 3 angeführten Voraussetzungen nicht, so beträgt die Zuführung zum Direktorfonds nur 1 1/2 % des geplanten Lohnfonds. Aus diesen Zuführungen ist die Finanzierung der bestehenden sozialen und kulturellen Einrichtungen, Werkküche, Kinderferienlager, Kulturhaus u. ä., sowie der Aufwendungen des Erfindungs- und Vorschlagswesens zu sichern.

(3) In den nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden volkseigenen örtlichen Versorgungs- und Dienstleistungsbetrieben sowie den VEB Projektierungs- und Konstruktionsbüros wird ein Direktorfonds in Höhe von 1 1/2 % des geplanten Lohnfonds gebildet. Die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen über weitere Zuführungen zum Direktorfonds finden auf diese Betriebe keine Anwendung.

(4) Bei Erfüllung und Übererfüllung der Voraussetzungen gemäß § 3 sind dem Direktorfonds zusätzlich 60 bzw. 45 % des überplanmäßig erarbeiteten Gewinnes bzw. der erarbeiteten Unterschreitung des im Plan vor-

gesehenen Verlustes zuzuführen. Die Festlegung des Prozentsatzes erfolgt entsprechend der Eingruppierung der Betriebe in die Musterprämientabelle A oder B der Prämienverordnung. Überplanmäßige Gewinne bzw. Unterschreitung des geplanten Verlustes, die nicht auf eigene Anstrengung des Betriebes zurückzuführen sind, können nicht für Zuführungen zum Direktorfonds zugrunde gelegt werden.

§ 5

Gewinne aus der Massenbedarfsgüter-Produktion

(1) Bei Betrieben mit Massenbedarfsgüter-Produktion aus Abfällen und betrieblichen Reserven sind die Nettogewinne dieser Produktion dem Direktorfonds zuzuführen, um die Aktivität zur Erhöhung der Massenbedarfsgüter-Produktion zu steigern.

(2) Die Zuführungen zum Direktorfonds aus dem Nettogewinn der Massenbedarfsgüter-Produktion sind in erster Linie zur Weiterentwicklung dieser Produktion und zur Verbesserung der Fertigung selbst, für Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität dieser Produktion, zur Erweiterung des Sortiments sowie zur Prämierung der an der Produktion von Massenbedarfsgütern beteiligten Belegschaftsmitglieder zu verwenden.

§ 6

Begrenzung der Höhe der Zuführungen

Die Gesamtzuführungen zum Direktorfonds für das Planjahr dürfen die Höhe von 5 1/2 % des geplanten Jahreslohnfonds im Verhältnis zur Erfüllung des Planes der Warenproduktion nicht übersteigen.

§ 7

Vornahme der Zuführungen

(1) Die Zuführungen zum Direktorfonds in Höhe von 1 1/2 % des geplanten Lohnfonds erfolgen monatlich und können im Laufe des Planjahres in voller Höhe verbraucht werden.

(2) Die Zuführung des Restbetrages bis zur Höhe von 4 % erfolgt auf der Grundlage der Erfüllung der Quartalspläne in Höhe von 75 % des errechneten Betrages, während 25 % zurückgestellt werden, bis am Jahresende feststeht, daß die Jahrespläne erfüllt sind. Diese je Quartal vorzunehmenden Zuführungen können nur dann erfolgen, wenn die Pläne vom Beginn des Planjahres bis zum jeweiligen Quartalschluß erfüllt sind. Die Zuführung von 75 % des errechneten Betrages ist endgültig.

(3) Die Zuführungen zum Direktorfonds gemäß § 4 Abs. 4 und § 5 können vierteljährlich unter Zugrundelegung der bis zum Abrechnungsstichtag erzielten Ergebnisse erfolgen. Von den zugeführten Beträgen können 50 % im Laufe des Planjahres in Anspruch genommen werden.

(4) Die endgültige Höhe der Zuführungen zum Direktorfonds wird auf Grund der Jahresabrechnung bestimmt.

§ 8

Kontenmäßige Erfassung der Zuführungen

(1) Für den Direktorfonds ist bei der Deutschen Notenbank ein Sonderbankkonto zu führen. Diesem Konto sind alle Zuführungen zum Direktorfonds unverzüglich zu überweisen. Alle Ausgaben, die aus dem Direktorfonds zu finanzieren sind, werden diesem Konto entnommen.

(2) Ausgaben zu Lasten des Direktorfonds dürfen nur im Rahmen der verfügbaren Beträge gemacht werden, die Verwendung von Mitteln zu Lasten von in Zukunft zu erwartenden Zuführungen ist unzulässig.

§ 9

Verwendung der Mittel des Direktorfonds

(1) Ziel der Verwendung der Mittel des Direktorfonds ist, die Erhöhung der materiellen Interessiertheit der Werktätigen an der Erfüllung und Übererfüllung der Pläne zu erreichen.

(2) Die Mittel des Direktorfonds sind deshalb zu verwenden:

a) zur Prämierung von besonderen Leistungen, die wesentlich zur Erfüllung und Übererfüllung der Pläne beitragen, durch:

individuelle Prämierungen der Betriebsangehörigen,

Vergütung und Prämierung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen,

Kauf von Urlaubsschecks,

b) zur kulturellen und sozialen Betreuung durch:

Auszahlung einmaliger Unterstützungen,

Aufwendungen zur Verstärkung der technischen Schulung der Arbeiter,

Zuschüsse für Kindergärten, Klubs, Werkküchen, Sportstätten und sonstige soziale und kulturelle Einrichtungen der Betriebe und ihre weitere Ausstattung,

Instandsetzung und Neubau von Wohnungen,

c) zur Verbesserung der Produktionsbedingungen durch:

zusätzliche Aufwendungen und Investitionen für Rationalisierungsmaßnahmen,

zusätzliche Aufwendungen und Investitionen zur Erweiterung der Produktion von Massenbedarfsgütern.

(3) Für die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 2 Buchst. a sollen bei Erfüllung und Übererfüllung der Pläne mindestens 60 % der Zuführungen zum Direktorfonds verwendet werden. 75 % dieser Summe sind zur Prämierung von Arbeitern zu verwenden.

(4) Die bisherige Unterteilung des Direktorfonds in Fonds I und II und die bisherigen Abführungen von Beträgen aus dem Direktorfonds an die übergeordneten Verwaltungen entfallen.

§ 10

Plan zur Verwendung der Mittel

Für die Finanzierung der in den Betrieben vorhandenen sozialen und kulturellen Einrichtungen aus dem Direktorfonds sowie über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds im allgemeinen haben der Leiter des Betriebes und die BGL gemeinsam einen Plan aufzustellen. Dieser Plan der Verwendung der Mittel ist mit den Werktätigen eingehend zu diskutieren. Über

die Verwendung der Mittel des Direktorfonds entscheidet auf der Grundlage des genannten Planes und der Vorschläge der BGL sowie des Leiters des Büros für Erfindungswesen der Leiter des Betriebes.

§ 11

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft und gilt für das Planjahr 1955. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 18. März 1954 über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1954 (GBl. S. 305) außer Kraft.

(2) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien.

Berlin, den 17. Februar 1955

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen

Grotewohl

Dr. Loch

Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Verordnung

über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

Vom 17. Februar 1955

Die sozialistischen Produktionsverhältnisse in den volkseigenen Betrieben ermöglichen und erfordern die allseitige aktive Mitwirkung der Werktätigen bei der Durchführung der Pläne, weil unter den sozialistischen Produktionsverhältnissen die Ergebnisse ihrer Arbeit den Werktätigen selbst zugute kommen.

Zur Prämierung besonderer Leistungen der leitenden Kader, des ingenieurtechnischen Personals und der Meister, die durch ihren persönlichen Einsatz wesentlich zur Erfüllung und Übererfüllung der Pläne zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Erhöhung der Rentabilität des Betriebes beigetragen haben, wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet Anwendung in den nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden zentralgeleiteten und örtlichen volkseigenen Betrieben

1. der Industrie mit mehr als 10 Beschäftigten,
2. des Verkehrs mit mehr als 50 Beschäftigten,
3. der Landwirtschaft.

§ 2

Voraussetzungen für die Prämienzahlung

(1) In den volkseigenen Produktionsbetrieben werden Prämien gezahlt, wenn:

- a) der Plan der Warenproduktion entsprechend den staatlichen Aufgaben erfüllt bzw. übererfüllt

wurde und die Produktion den Gütevorschriften entspricht. Bei Betrieben, die Exportaufträge haben, werden Prämien nur gezahlt, wenn diese Aufträge entsprechend der Exportordnung vom 17. Dezember 1953 (GBl. S. 1312) erfüllt sind,

- b) der Plan zur Senkung der Selbstkosten erfüllt wurde,
- c) der Plan für den Gewinn erfüllt bzw. übererfüllt wurde; bei Betrieben, die planmäßig mit Verlust arbeiten, wenn der im Plan vorgesehene Verlust eingehalten bzw. unterschritten wurde.

(2) Für die Prämienzahlung in den übrigen volkseigenen Betrieben im Anwendungsbereich dieser Verordnung haben die zuständigen Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. oder zentralen Dienststellen in Übereinstimmung mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung die dem Abs. 1 entsprechenden Voraussetzungen in den nach § 8 Abs. 2 zu erlassenden Durchführungsbestimmungen festzulegen.

(3) Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 werden keinerlei Begründungen für die Nichterfüllung anerkannt, es sei denn, daß die Nichterfüllung auf im Laufe des Planjahres erfolgte Änderungen gesetzlicher Bestimmungen (Lohnerhöhung, Preisveränderungen usw.) zurückzuführen ist.

(4) In Betrieben mit Abteilungen, die eine in sich abgeschlossene Produktion bzw. Leistung haben und einen in sich abgeschlossenen Kostenbereich darstellen, werden Prämien auch dann gezahlt, wenn der Gesamtbetrieb die Voraussetzungen für eine Prämienzahlung gemäß Abs. 1 nicht erfüllt hat. In diesem Fall erfolgt für diese Abteilungen, die den aufgeschlüsselten Produktionsplan und den Plan zur Senkung der Selbstkosten erfüllt bzw. übererfüllt haben, die Prämienzahlung an die Prämienberechtigten im Rahmen dieser Abteilungen in der Höhe von 50% der errechneten Prämiensumme dieser Abteilungen.

§ 3

Prämienberechtigte

(1) Von den Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G. und sonstigen zentralen Dienststellen ist in Durchführungsbestimmungen festzulegen, welche Angehörigen des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals in den jeweiligen Industrie- und Wirtschaftszweigen entsprechend den Musterprämientabellen in die Gruppen I, II und III einzugruppieren sind. Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Industrie- bzw. Wirtschaftszweiges und der Struktur der Wirtschaftseinheiten sind einzustufen:

a) in Gruppe I:

Werkleiter, Hauptbuchhalter, technischer und kaufmännischer Direktor, Arbeitsdirektor, Leiter der Planungsabteilung,

b) in Gruppe II:

Betriebsleiter, Leiter der wichtigsten Produktionsabteilungen, Leiter der technischen Abteilungen, Hauptdispatcher, Haupttechnologe, Leiter der Gütekontrollen bzw. TKO, Leiter der Abteilung Arbeit, Obermeister,

c) in Gruppe III:

1. Leiter der Abteilung Forschung und Entwicklung,

2. Leiter der kaufmännischen Abteilungen,
3. Leiter des BFE,
4. Ingenieure,
5. Techniker der Produktionsabteilungen,
6. Dispatcher,
7. Kaderleiter,
8. Meister der Werkabteilungen,
9. selbständige TAN-Bearbeiter,
10. TKO-Beauftragte.

(2) Die Ausübung der Funktion in einer der unter Abs. 1 genannten Gruppen ergibt ohne besondere Leistungen im jeweiligen Arbeitsbereich keinen Prämienanspruch.

(3) Der Werkleiter gibt auf Grund der jeweiligen Durchführungsbestimmungen den genauen Personenkreis der Prämienberechtigten namentlich bekannt, um die Initiative der Prämienberechtigten auf die Erfüllung und Übererfüllung der Pläne zu lenken.

(4) Zur Prämiiierung besonderer zur Erfüllung und Übererfüllung beitragender Leistungen der in Abs. 1 und in den Durchführungsbestimmungen nicht genannten Angehörigen des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals kann ein Betrag bis zu 20% der im Betrieb jeweils errechneten Prämiensumme in Anspruch genommen werden.

(5) Die Prämiiierung des Lehrausbildungspersonals erfolgt nach der Verordnung vom 31. Januar 1952 über die Entlohnung und Prämiiierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrobermeistern in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 105).

§ 4

Prämientabelle und Einordnung der Betriebe in Kategorien

(1) Nach den Musterprämientabellen (Anlagen 1 und 2) sind von den zuständigen Ministerien für die ihnen unterstehenden Industriezweige differenzierte Prämientabellen aufzustellen. Die Prämienätze dieser Tabellen sind unter Verwendung der Koeffizienten (Anlage 3), mit denen die Prämienätze der Mustertabellen zu multiplizieren sind, festzulegen.

(2) Für die Einordnung der Betriebe in die Kategorien I bis IV der Prämientabellen (Anlagen 1 und 2) wird die von den zuständigen Ministerien durchgeführte Eingruppierung der Betriebe in vier Kategorien entsprechend § 5 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 510) zugrunde gelegt.

§ 5

Festsetzung der Prämien

(1) Die Festsetzung der Prämien erfolgt durch den Werkleiter und bedarf der Zustimmung des Hauptbuchhalters.

(2) Die Prämiiierung muß streng nach dem Leistungsprinzip auf der Grundlage der geforderten Voraussetzungen erfolgen.

(3) Bei der Beurteilung der Leistung ist die Erfüllung der Aufgaben im jeweiligen Arbeitsbereich maßgebend. Das für den Gesamtbetrieb verantwortliche ingenieurtechnische und leitende kaufmännische Personal wird nach der Erfüllung bzw. Übererfüllung der Pläne des Gesamtbetriebes prämiert, die übrigen Prämienberechtigten nach der Erfüllung ihrer Aufgaben im jeweiligen Arbeitsbereich.

(4) Werden von den im § 3 Abs. 1 aufgeführten Prämienberechtigten Dienstverpflichtungen oder Verpflichtungen des Betriebskollektivvertrages, die sich aus der Funktion der Prämienberechtigten ergeben, nicht erfüllt, so ist der vorgesehene Prämienbetrag zu kürzen bzw. zu entziehen.

(5) Prämien für den Werkleiter, Hauptbuchhalter, technischen, kaufmännischen und Arbeitsdirektor sowie für den Leiter der Planungsabteilung und den Leiter der Gütekontrolle werden von dem Leiter der übergeordneten Verwaltung auf Vorschlag des Betriebes festgesetzt.

(6) Stellt der Hauptbuchhalter auf Grund der Unterlagen des Rechnungswesens bei den prämierten Beschäftigten Verstöße gegen die Flandisziplin oder das Sparsamkeitsregime fest, ist er verpflichtet, Kürzung — oder in besonders schweren Fällen — Entzug der Prämien beim Leiter des Betriebes zu veranlassen. Schließt sich der Leiter des Betriebes der Meinung des Hauptbuchhalters nicht an, so hat der Hauptbuchhalter dem Leiter der übergeordneten Verwaltung unverzüglich darüber zu berichten. Die Auszahlung der strittigen Prämie ist bis zur Entscheidung des Leiters der übergeordneten Verwaltung über den Einspruch des Hauptbuchhalters auszusetzen.

Das gleiche gilt bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen.

(7) Die BGL hat das Recht gegenüber dem Werkleiter und dem Leiter der übergeordneten Verwaltung, sowohl eigene Vorschläge zu machen als auch gegen Festsetzungen gemäß den Absätzen 1 und 5 Einspruch zu erheben. Bei Ablehnung von Vorschlägen oder Einsprüchen der BGL durch den Leiter der Wirtschaftseinheit steht der BGL das Recht der Beschwerde bei der übergeordneten Verwaltung zu. Die Entscheidung des übergeordneten Verwaltungsorgans ist endgültig.

(8) Die Auszahlung der Prämien nach Abs. 5 darf erst nach schriftlicher Bestätigung des Leiters der übergeordneten Verwaltung erfolgen.

(9) Wird festgestellt, daß Verstöße gegen die Bestimmungen der Absätze 1, 5 und 8 vorliegen, dann ist davon der zuständige Minister bzw. der Vorsitzende des Rates des Bezirkes unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Von diesem sind die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen.

§ 6

Berechnung der Prämien

(1) Für die Kontrolle der richtigen Berechnung und Auszahlung der Prämien sind die Hauptbuchhalter verantwortlich.

(2) Die Berechnung der Prämien erfolgt auf folgender Grundlage:

- a) bei Erfüllung und Übererfüllung des Produktions- und Gewinnplanes und des Planes der Selbstkostensenkung des jeweiligen Quartals unter der Voraussetzung, daß die Pläne seit Jahresbeginn erfüllt wurden,
- b) der festgesetzten Prämienätze und Kategorien der Betriebe entsprechend den Musterprämiertabellen A und B (Anlagen 1 und 2),
- c) der festgelegten Koeffizienten für den jeweiligen Industrie- oder Wirtschaftszweig (Anlage 3),
- d) der für den Betrieb geltenden I- oder M-Gehälter bzw. der für den Betrieb registrierten Gehälter der leitenden Angestellten laut Stellenplan, im Höchstfall das Gehalt der I-Gruppe 5. Einzel- oder Sondergehälter dienen nicht als Berechnungsgrundlage.

(3) Die Zahlen in den Prämientabellen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehaltes a_m , der an die Prämienberechtigten bei Erfüllung der Voraussetzungen gezahlt werden kann.

(4) In Betrieben, in denen nach der Musterprämiertabelle A, Kategorie IV und III, prämiert wird, werden Prämien bereits bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 2 gewährt. Für jedes Prozent der Übererfüllung des Produktions- und Gewinnplanes kann die Prämie um die in der Musterprämiertabelle (Anlage 1) genannten Prämienätze erhöht werden.

(5) In Betrieben, in denen nach der Musterprämiertabelle A, Kategorie II und I (Anlage 1), oder nach der Musterprämiertabelle B (Anlage 2) prämiert wird, werden die Prämien nur bei Übererfüllung des Produktionsplanes und Gewinnplanes gewährt.

(6) Bei Festsetzung der Prämien ist nur die tatsächlich geleistete Arbeitszeit zugrunde zu legen. Bei Arbeitsversäumnis oder Arbeitsausfall durch Fehlen, Krankheit, Schulung oder aus sonstigen Gründen ist die Prämie nur anteilmäßig entsprechend der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit zu zahlen. Das gilt nicht für die Zeit des Jahresurlaubs oder Fälle, in denen der Berechtigte während einer kurzfristigen Abwesenheit voll für die Durchführung der Aufgaben seines Tätigkeitsbereiches verantwortlich war.

(7) Entsprechend der Eigenart der Wirtschafts- und Industriezweige (z. B. Saison- und Kampagnebetriebe) kann in den Durchführungsbestimmungen an Stelle der quartalsweisen Prämienberechnung ein anderer Berechnungszeitraum bestimmt werden.

(8) Der Betrag der Quartalsprämie darf 150 % des Monatsgehaltes unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 2 Buchst. d des Prämienempfängers nicht übersteigen.

(9) Die Prämien unterliegen einem Steuerabzug von 5 %. Sie unterliegen nicht der Beitragspflicht der Sozialversicherung.

§ 7

Planung und Buchung

(1) Das für die Erfüllung des Produktions- und Ergebnisplanes sowie des Selbstkostensenkungsplanes errechnete Prämienvolumen ist bei Betrieben, die Prä-

mien entsprechend der Musterprämientabelle A, Kategorie IV und III zahlen, mit einem Zuschlag bis zu 20 % gemäß § 3 Abs. 4 im Lohnfonds zu planen.

Die für die Übererfüllung der Pläne zu zahlende Prämiensumme ist nicht im Lohnfonds zu planen. Diese Prämiensumme ist aus der Einsparung zu finanzieren, die sich aus der entsprechend der Übererfüllung des Produktionsplanes berichtigten geplanten Kostensumme (Soll) und den Ist-Kosten ergibt.

(2) Die errechnete Prämiensumme ist zu Lasten der Kosten zu buchen. Die für das zu prämiierende Quartal errechnete Prämiensumme ist bereits im jeweiligen Quartalsabschluß zu bilanzieren.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1955 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für

das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 625) und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen.

(2) Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien.

(3) Von den zuständigen Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G. und sonstigen zentralen Dienststellen sind nach den Vorschriften dieser Verordnung besondere Durchführungsbestimmungen für die verschiedenen Industrie- und Wirtschaftszweige im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und dem Ministerium der Finanzen zu erlassen.

Berlin, den 17. Februar 1955

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Anlage 1 und 2

zu vorstehender Verordnung

Musterprämientabelle A

Gruppe der Prämienberechtigten	Betriebskategorie IV			Betriebskategorie III			Betriebskategorie II u. I	
	Für Erfüll. der Pläne	Erhöhung für jedes Prozent der Übererfüllung		Für Erfüll. der Pläne	Erhöhung für jedes Prozent der Übererfüllung		Erhöhung für jedes Prozent der Übererfüllung	
		des Produktionsplanes	des Gewinnplanes		des Produktionsplanes	des Gewinnplanes	des Produktionsplanes	des Gewinnplanes
1	2	3	1	2	3			
Gruppe 1	20	2,2	2,8	10	1,7	2,3	1,7	2,3
Gruppe 2	15	1,7	2,3	8	1,5	2,0	1,5	2,0
Gruppe 3	12,5	1,5	2,0	5	1,2	1,8	1,2	1,8

Musterprämientabelle B

Gruppe der Prämienberechtigten	Betriebskategorie IV		Betriebskategorie III		Betriebskategorie II u. I	
	Erhöhung für jedes Prozent der Übererfüllung		Erhöhung für jedes Prozent der Übererfüllung		Erhöhung für jedes Prozent der Übererfüllung	
	des Produktionsplanes	des Gewinnplanes	des Produktionsplanes	des Gewinnplanes	des Produktionsplanes	des Gewinnplanes
1	2	1	2			
Gruppe 1	1,7	2,3	1,5	2	1,2	1,8
Gruppe 2	1,5	2	1,2	1,8	1	1,5
Gruppe 3	1,2	1,8	1	1,5	0,8	1,2

Die Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehaltes an, der für die Erfüllung bzw. Übererfüllung der Pläne im Quartal gezahlt werden kann.

Anlage 3

zu vorstehender Verordnung

A. Koeffizienten für die Wirtschaftszweige, die nach der Musterprämientabelle A Prämien zahlen:

Steinkohle unter Tage	2,5
Erzbergbau	2
übriger Bergbau	1,5
Schacht- und Bohrbetriebe	1,5
Metallurgie	1,3
Gießereien	1,3

Energiebetriebe	1,2
Auto- und Traktorenbau	
Landmaschinenbau	
Kessel- und Turbinenbau	
Elektromaschinenbau	
Ausrüstungen für die Schwerindustrie	
Werkzeugmaschinenbau	
Kraft- und Arbeitsmaschinenbau	
Eisenblech- und Metallwaren	
Ausrüstungen für die chemische, keramische, Nahrungs- und Genußmittelindustrie	
Ausrüstungen für die Textil- und polygraphische Industrie	1
Schiffbau, Lok- und Waggonbau, RAW	
Grundchemie	
Feuerfeste Materialien und Zementindustrie	
Grundstoffindustrie (Zellwolle, Zellstoff, Gummi, Kunstseide), Baustoffe	
MTS, MTS-Motoreninstandsetzungswerke, MTS-Werkstätten	
Feinmechanik, Optik	
Elektrotechnik, Leichtmaschinenbau, Eisenbahnwesen	
Bauindustrie einschließlich Bezirksbauunions Straßenwesen	
Seebaggereien, Schiffsbergungs- und Tauchereibetriebe, Seehäfen	
Papier-, pappe- und holzstofferzeugende Industrie	1
Leder- und Kunstlederherstellung	
Pharmazie	
Wasserwirtschaft	
Staatliche Forstwirtschaft	
Holzbe- und -verarbeitende Industrie	

B. Koeffizienten für die Wirtschaftszweige, die nach der Musterprämientabelle B Prämien erhalten:

Kraftverkehr	1,5
Binnen-, See- und Fahrgast-Schiffahrt	1,5
Schiffsreparaturwerften	1,5
Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten	1,5
VEG	1,3
Torfwirtschaft	1,3
Textilindustrie	1,2
Bekleidungsindustrie	1,2
Lederverarbeitende Industrie	1,2
Druck und Vervielfältigungen einschließlich Buchbindereien	1,2
Glasindustrie und Keramik	1,2
Papier- und pappeverarbeitende Industrie	1,2
Flachs-, Jute-, Baumwoll- und Kammgarnspinnereien	1,3
Flachsrostereien	1

Alle übrigen Wirtschafts- bzw. Industriezweige und die Betriebe der örtlichen volkseigenen Industrie, des Verkehrs und der Landwirtschaft 1

Verordnung

über die Stellung der Hauptbuchhalter in den Betrieben der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft und den ihnen übergeordneten Dienststellen.

Vom 17. Februar 1955

Teil I**Allgemeine Bestimmungen****§ 1**

Zur Festigung der staatlichen Ordnung auf dem Gebiet der Verwaltung und Kontrolle des Volkseigentums, zur Einhaltung eines strengen Sparsamkeitsregimes und zur Durchsetzung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in allen Zweigen unserer Wirtschaft müssen Hauptbuchhalter eingesetzt werden.

a) In allen Betrieben der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft, die zur selbständigen Planung, Abrechnung und Berichterstattung verpflichtet sind,

b) in allen den Betrieben übergeordneter Dienststellen, die zur Zusammenfassung von Plänen und Berichten verpflichtet sind.

§ 2

(1) Ernennung und Abberufung des Hauptbuchhalters erfolgen durch den Leiter der übergeordneten Dienststelle mit Zustimmung des dortigen Hauptbuchhalters auf Vorschlag bzw. nach Anhören des Leiters des Betriebes bzw. der Dienststelle, deren Hauptbuchhalter ernannt oder abberufen werden soll.

(2) Die Minister bzw. Staatssekretäre m.e.G. haben das Recht, in volkswirtschaftlich besonders wichtigen Großbetrieben ihres Bereiches den Hauptbuchhalter selbst zu ernennen und abzurufen. Diese Betriebe sind durch den Minister bzw. Staatssekretär m.e.G. namentlich festzulegen.

(3) Dem Hauptbuchhalter ist eine Urkunde über seine Ernennung auszuhändigen. Ernennung und Abberufung des Hauptbuchhalters sind im Betrieb bzw. der Dienststelle offiziell bekanntzugeben.

(4) Das Arbeitseinkommen des Hauptbuchhalters bestimmt im Rahmen der geltenden Vorschriften der Leiter der übergeordneten Dienststelle, sofern nicht gemäß Abs. 2 dafür der Minister zuständig ist.

(5) Die Prämien für den Hauptbuchhalter werden im Rahmen der geltenden Vorschriften durch den Leiter der übergeordneten Dienststelle in Übereinstimmung mit dem dortigen Hauptbuchhalter festgelegt.

§ 3

(1) Bei Ernennung und Abberufung des Hauptbuchhalters ist im Beisein des Hauptbuchhalters der übergeordneten Dienststelle oder seines Vertreters ein Übergabeprotokoll anzufertigen. Es ist vom übergebenden und übernehmenden Hauptbuchhalter sowie vom Leiter des Betriebes bzw. der Dienststelle zu unterzeichnen.

(2) Das Protokoll muß besonders hervorheben, bis zu welchem Zeitpunkt die Mengen- und Wertrechnung geführt und geprüft sind und in welchem Zustand sie sich befinden.

§ 4

(1) Verwaltungsmäßig untersteht der Hauptbuchhalter dem Leiter des Betriebes bzw. der Dienststelle.

(2) Fachlich untersteht er dem Hauptbuchhalter der übergeordneten Dienststelle.

(3) Der Hauptbuchhalter eines Ministeriums bzw. Staatssekretariats m. e. G. untersteht dem Minister bzw. Staatssekretär m. e. G. unmittelbar.

§ 5

(1) Der Leiter des Betriebes bzw. der Dienststelle ernannt einen Mitarbeiter des Hauptbuchhalters zu dessen Stellvertreter. Der Stellvertreter übernimmt die Funktion und die Verantwortung des Hauptbuchhalters im Sinne dieser Verordnung, wenn der Hauptbuchhalter an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert ist.

(2) Die Abberufung des Stellvertreters des Hauptbuchhalters erfolgt gleichfalls durch den Leiter des Betriebes bzw. der Dienststelle.

(3) Zur Ernennung und Abberufung seines Stellvertreters ist die Zustimmung des Hauptbuchhalters erforderlich. Ernennung und Abberufung des Stellvertreters des Hauptbuchhalters sind sämtlichen Abteilungen bekanntzugeben.

Teil II

Pflichten des Hauptbuchhalters

§ 6

Der Hauptbuchhalter ist der staatliche Kontrolleur für die Einhaltung der Wirtschafts- und Finanzdisziplin. Er ist insbesondere verpflichtet, durch seine Kontrolle die Durchsetzung des Sparsamkeitsregimes mit Hilfe des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung zu sichern.

§ 7

Der Hauptbuchhalter eines im § 1 Buchst. a erwähnten Betriebes hat die wirtschaftliche Tätigkeit dieses Betriebes von der finanziellen Seite her abzurechnen, zu kontrollieren und zu analysieren. Er hat den Kontrollbericht und die übrigen gesetzlich vorgeschriebenen Finanzberichte aufzustellen und termingemäß an die zuständigen Dienststellen weiterzuleiten.

§ 8

Die Pflichten des Hauptbuchhalters bestehen in bezug auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens besonders in folgendem:

- a) Er hat das Belegwesen unter Berücksichtigung der ständigen Vereinfachung so zu organisieren, daß ordnungsmäßige Ausstellung, schneller und reibungsloser Durchlauf und richtige Aufbewahrung sämtlicher Belege gesichert sind.
- b) Er hat dafür zu sorgen, daß sämtliche wirtschaftlichen Mittel, Vorgänge und Ergebnisse der wirtschaftlichen Tätigkeit nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen genau erfaßt und richtig ausgewiesen werden.
- c) Er hat für die termingemäße und genaue Errechnung der Haushaltsverpflichtungen, der Amortisationen und der Zuführungen zu den Sonderfonds zu sorgen.
- d) Er muß die richtige Darstellung der Inventurergebnisse im Rechnungswesen garantieren. Dazu ist es notwendig, daß er die Durchführung der Inventur, besonders hinsichtlich der Einhaltung der Inventurvorschriften und -richtlinien, kontrolliert.

e) Er hat Maßnahmen zu treffen, die eine ordnungs- und termingemäße Aufstellung und Vorlage des Kontrollberichtes und der übrigen gesetzlich vorgeschriebenen Finanzberichte bei den zuständigen Dienststellen gewährleisten.

f) Er hat dafür zu sorgen, daß die für seinen Arbeitsbereich erteilten Auflagen der Finanzkontrollorgane vollständig und termingemäß erfüllt werden.

§ 9

(1) Die Pflichten des Hauptbuchhalters bestehen in bezug auf die Festigung des Sparsamkeitsregimes und der wirtschaftlichen Rechnungsführung besonders darin, die wirtschaftliche Tätigkeit zu kontrollieren und zu analysieren und den Leiter des Betriebes bzw. der Dienststelle umfassend und rechtzeitig davon zu unterrichten, wo in der Planerfüllung Erfolge erzielt wurden, Schwächen aufgetreten sind oder Reserven ausgeschöpft werden können. Dazu muß er insbesondere folgendes gewährleisten:

- a) Kontrolle über die Einhaltung des Kosten- und Ergebnisplanes,
- b) Kontrolle über die Einhaltung des Richtsatzplanes,
- c) Kontrolle der von anderen Abteilungen abgegebenen innerbetrieblichen Meldungen über die Betriebsleistung,
- d) Kontrolle über die vertragsgerechte Realisierung der Erzeugnisse und Leistungen,
- e) Kontrolle über die genaue und termingerechte Ausfertigung von Buchungsunterlagen über Empfang, Verkauf und Versand von Material und Erzeugnissen,
- f) Kontrolle über die rechtzeitige Reklamation gegenüber den Lieferanten bei nicht vertragsgerechten Lieferungen,
- g) Kontrolle der Aufstellung und Richtigkeit von Protokollen über Ausschuß, Bruch und sonstige Wertminderungen,
- h) Kontrolle über die planmäßige Verwendung des Lohnfonds, über die Einhaltung des Stellenplanes und der gesetzlichen Vorschriften über die Entlohnung der Werkstätten,
- i) Kontrolle über die rechtzeitige Bezahlung von Verbindlichkeiten, insbesondere der Haushaltsverpflichtungen, und über die Eintreibung von Forderungen,
- k) Kontrolle über die planmäßige Verwendung der bereitgestellten Investitionsmittel und über die Durchführung volkswirtschaftlich notwendiger Umsetzungen von Grundmitteln,
- l) Kontrolle über die gesetzliche Verwendung der Sonderfonds,
- m) Kontrolle über die Beachtung der sich aus den Beziehungen des Betriebes zur Bank ergebenden Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der zweck- und objektgebundenen Kreditverwendung, sowie der fristgemäßen Rückzahlung der Kredite, der gesetzlich zulässigen Verwendung von Bargeld und der Durchführung der Verrechnungen.

(2) Der Hauptbuchhalter oder ein von ihm vorher schriftlich ermächtigter Beauftragter hat die Pflicht, sich Vorgänge, aus denen dem Betrieb finanzielle Verpflichtungen erwachsen, vorlegen zu lassen, bevor der Betrieb daraus verpflichtet wird. Art und Umfang der Vorgänge, z. B. Kreditverträge, Bestellungen, Lieferungs-

vereinbarungen, Arbeitsverträge, Lohnstufungen usw., legt der Hauptbuchhalter im einzelnen in Nomenklaturen fest. Der Hauptbuchhalter oder sein Beauftragter hat durch Abzeichnen der Vorgänge sein Einverständnis oder seine Ablehnung auszudrücken. Unterlagen, durch die bestehende Vorschriften über Empfang, Aufbewahrung und Verwendung von wirtschaftlichen Mitteln verletzt werden, dürfen vom Hauptbuchhalter bzw. seinem Beauftragten nicht zustimmend abgezeichnet werden. Die Namen und Unterschriftsproben der zur Zeichnung verpflichteten Personen hat der Leiter des Betriebes bzw. der Dienststelle den betreffenden Abteilungen bekanntzugeben.

(3) Der Hauptbuchhalter hat den Leiter des Betriebes bzw. der Dienststelle bei den monatlich durchzuführenden Rentabilitätsbesprechungen zu unterstützen. Er hat dem Leiter des Betriebes bzw. der Dienststelle die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und zu den Berichten, die die übrigen Wirtschaftsfunktionäre des Betriebes bzw. der Dienststelle über die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben abgeben, Stellung zu nehmen. Er hat zu veranlassen, daß der Leiter des Betriebes bzw. der Dienststelle Auflagen zur Beseitigung der festgestellten Mängel und zur Steigerung der Rentabilität erteilt.

§ 10

(1) Der Hauptbuchhalter hat die Pflicht, durch seine Tätigkeit den Schutz des in seinem Wirkungsbereich vorhandenen Volkseigentums zu gewährleisten. Aus diesem Grunde hat er zu kontrollieren, daß die hierfür verantwortlichen Wirtschaftsfunktionäre Maßnahmen treffen, die dazu geeignet sind,

- a) Veruntreuungen, Fehlmengen, ungesetzliche Ausgaben von Geld und materiellen Mitteln und sonstige Rechtswidrigkeiten zu verhindern,
- b) daß Material und die Erzeugnisse nicht ohne Aufträge, Kontingente, Lieferscheine und ordnungsgemäße Quittung ausgehändigt werden,
- c) die Einhaltung des festgelegten Verfahrens über die Ausgabe von Empfangsvollmachten und die Erfassung und Kontrolle der darauf empfangenen Werte zu garantieren.

(2) Falls eine der genannten Ungesetzlichkeiten auftritt, ist der Hauptbuchhalter verpflichtet, darüber ein Protokoll anzufertigen und die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

§ 11

(1) Der Hauptbuchhalter einer im § 1 Buchst. b erwähnten Dienststelle hat die Pflicht, die Kontrollberichte und die übrigen gesetzlich vorgeschriebenen Finanzberichte der Betriebe zu analysieren, zusammenzufassen und termingemäß weiterzureichen.

(2) Er hat auf Grund der Auswertung der Finanzberichte der Betriebe dem Leiter der Dienststelle Vorschläge für die Durchführung von Betriebsvergleichen zu unterbreiten und ist dafür verantwortlich, daß bei den Betriebsvergleichen die Unterlagen des Rechnungswesens in umfassender Weise ausgewertet werden.

(3) Weiter ist er verpflichtet, gegenüber den nachgeordneten Betrieben und Dienststellen:

- a) die rechtzeitige Ausarbeitung und Bekanntgabe von Richtlinien und Erläuterungen zur Organisation und Leitung des Rechnungswesens entsprechend den branchebedingten Besonderheiten zu gewährleisten,

- b) neue fortschrittliche Erfahrungen für die Rationalisierung und Mechanisierung des Rechnungswesens auszuwerten und für ihre Anwendung zu sorgen,
- c) den Stand des Rechnungswesens und die Einhaltung der für das Rechnungswesen erlassenen Gesetze und Verordnungen zu kontrollieren,
- d) die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Abrechnungstermine zu überwachen,
- e) die gesetzlich vorgeschriebene Revision über die wirtschaftliche und finanzielle Tätigkeit in den Betrieben zu veranlassen.

§ 12

(1) Der Hauptbuchhalter des Betriebes bzw. der Dienststelle darf keine Funktion ausüben, die mit der Verwaltung von Grundmitteln, Vorräten oder Geld verbunden sind. Er ist für deren Kontrolle verantwortlich.

(2) Der Hauptbuchhalter darf keine Mittel im Namen des Betriebes bzw. der Dienststelle in Empfang nehmen oder Dritten übergeben.

Teil III

Rechte des Hauptbuchhalters

§ 13

(1) Der Hauptbuchhalter leitet den Arbeitsbereich Rechnungswesen und Kontrolle.

(2) In den Arbeitsbereichen Rechnungswesen und Kontrolle der im § 1 Buchst. a genannten Betriebe sind die Grundmittel- und Investitionsbuchhaltung, die Materialbuchhaltung, die Lohnbuchhaltung (Brutto- und Nettolohnrechnung), die Betriebsabrechnung, die Nachkalkulation, die Erzeugnis- bzw. Warenbuchhaltung und die Finanzbuchhaltung einschließlich der Kontokorrentbuchhaltung zu führen, sowie die Rechnungsprüfung, die Innenrevision und die Wirtschaftskontrolle auszuüben. Für die Materialdisposition ist der Hauptbuchhalter nicht zuständig, auch wenn Materialdisposition und Materialbuchhaltung zusammengelegt sind.

(3) Die Arbeitsbereiche Rechnungswesen und Kontrolle der im § 1 Buchst. b genannten Dienststellen umfassen die Teile der Dienststellen, denen die Lösung der im § 11 genannten Aufgaben übertragen ist. Dazu gehören auch die Revisionsgruppen bzw. -abteilungen der Dienststellen. Bestehende zentralisierte Revisionsgruppen bzw. -abteilungen können mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen dem Leiter der zentralen Dienststelle unterstellt bleiben.

§ 14

(1) Die in dem Arbeitsbereich Rechnungswesen und Kontrolle Beschäftigten unterstehen fachlich allein dem Hauptbuchhalter.

(2) Der Hauptbuchhalter bestimmt den Tätigkeitsbereich für seine Mitarbeiter und sorgt dafür, daß ihnen Arbeitsumfang und Verantwortlichkeit genau bekannt sind. Für die Erfüllung der gestellten Aufgaben ist jeder Mitarbeiter persönlich dem Hauptbuchhalter verantwortlich.

(3) Die in dem Arbeitsbereich Rechnungswesen und Kontrolle Beschäftigten dürfen ohne Zustimmung des Hauptbuchhalters nicht zu abteilungsfremden Arbeiten herangezogen werden. Ihre Einstellung, Entlassung und Versetzung sind von der Zustimmung des Hauptbuchhalters abhängig.

(4) Der Hauptbuchhalter sorgt für die planmäßige Steigerung der Qualifikation seiner Mitarbeiter.

§ 15

(1) Der Hauptbuchhalter hat das Recht, in Ausübung seiner Kontrollfunktion in die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit und in alle wirtschaftlichen Unterlagen des Betriebes Einsicht zu nehmen.

(2) Die Leiter und Mitarbeiter aller Abteilungen des Betriebes bzw. der Dienststelle sind verpflichtet, dem Hauptbuchhalter bzw. seinem Beauftragten zu den von ihnen genannten Terminen alle Unterlagen, die zur genauen Rechnungslegung und zur Ausübung seiner Kontrollfunktion erforderlich sind, zuzuleiten.

(3) Darüber hinaus kann der Hauptbuchhalter bzw. sein Beauftragter von allen verantwortlichen Mitarbeitern des Betriebes oder der Dienststelle Aufklärung, fachliche Erläuterungen und andere Auskünfte fordern, die zur genauen Rechnungslegung und zur Ausübung seiner Kontrollfunktion benötigt werden.

(4) Werden die Anforderungen des Hauptbuchhalters nicht befolgt, ist der Leiter des Betriebes bzw. der Dienststelle verpflichtet, für ihre Durchführung zu sorgen und die Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen.

§ 16

(1) Das Recht des Hauptbuchhalters, den Betrieb oder die Dienststelle zu vertreten, beschränkt sich auf Vorgänge, die unmittelbar sein Aufgabengebiet betreffen. Die gesetzlichen Vorschriften über Vertretung und Zeichnungsbefugnis mit einem anderen werden dadurch nicht berührt.

(2) Der Hauptbuchhalter unterschreibt gemeinsam mit dem Leiter des Betriebes bzw. der Dienststelle den Kontrollbericht und die übrigen gesetzlich vorgeschriebenen Finanzberichte.

(3) Der Hauptbuchhalter oder sein Beauftragter hat in Ausübung seiner Kontrollfunktion alle Verfügungen über Zahlungsmittel gegenzuzeichnen. Als Verfügungen über Zahlungsmittel sind im Sinne dieser Verordnung Erklärungen zu verstehen, durch die ein Zahlungs- oder Verrechnungsvorgang unmittelbar ausgelöst wird. Verfügungen, durch die bestehende Rechtsvorschriften oder vorgeschriebene Verfahren über die Verwendung von wirtschaftlichen Mitteln verletzt werden, dürfen vom Hauptbuchhalter bzw. seinem Beauftragten nicht gegengezeichnet werden. Die Namen und Unterschriftenproben der zur Zeichnung berechtigten Personen hat der Leiter des Betriebes bzw. der Dienststelle den betreffenden Abteilungen bekanntzugeben.

§ 17

(1) Erhält der Hauptbuchhalter eine Anweisung, die den bestehenden Vorschriften über Empfang, Aufbewahrung und Verwendung von wirtschaftlichen Mitteln widerspricht, so ist er verpflichtet, vor ihrer Ausführung den Leiter des Betriebes oder der Dienststelle, der die Anweisung erlassen hat, auf ihre Ungesetzlichkeit hinzuweisen. Bestätigt dieser trotzdem seine Anweisung schriftlich, ist der Hauptbuchhalter verpflichtet sie auszuführen, meldet sie jedoch unverzüglich dem Leiter der übergeordneten Dienststelle und der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle.

(2) Erhält der Hauptbuchhalter eine Anweisung, deren Ausführung strafrechtliche Folgen nach sich ziehen würde, hat er sie nicht zu befolgen, sondern unmittelbar dem Leiter der übergeordneten Dienststelle und der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle Meldung zu erstatten.

(3) Falls der Leiter oder andere Funktionäre des Betriebes auf ungesetzliche Weise wirtschaftliche Mittel beschaffen oder verausgaben, ist der Hauptbuchhalter verpflichtet, den Leiter der übergeordneten Dienststelle und die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle davon zu verständigen. Unabhängig davon hat er den ordnungsgemäßen Ausweis im Rechnungswesen vorzunehmen.

(4) Meldet der Hauptbuchhalter Verstöße im Sinne der Absätze 1 bis 3 nicht, so ist er für sie in der gleichen Weise verantwortlich, wie der Leiter des Betriebes bzw. der Dienststelle. Für Verstöße im Sinne des Abs. 3 ist er nur insoweit verantwortlich, als sie ihm in Ausübung seiner Kontrollfunktion bekannt waren.

(5) Der Leiter der übergeordneten Dienststelle ist verpflichtet, die Anzeige eines Hauptbuchhalters innerhalb von fünf Tagen nach Eingang zu überprüfen, die entsprechenden Maßnahmen zu treffen und den Hauptbuchhalter davon zu verständigen. Falls er nicht so handelt, trägt er die gleiche Verantwortung für die Verstöße wie der Leiter des Betriebes bzw. der Dienststelle.

§ 18

(1) Stellt der Hauptbuchhalter bei Ausübung seiner Kontrollfunktion organisatorische Mängel, Planwidrigkeiten, Verletzungen der Dienstaufsichtspflicht oder Verletzungen der Sorgfaltspflicht bei der Durchführung übertragener Aufgaben fest, so hat er den Leiter des Betriebes bzw. der Dienststelle unverzüglich davon zu unterrichten.

(2) Der Leiter des Betriebes bzw. der Dienststelle ist verpflichtet, unverzüglich für die Beseitigung dieser Mängel zu sorgen.

(3) Trifft der Leiter des Betriebes bzw. der Dienststelle keine geeigneten Maßnahmen, berichtet der Hauptbuchhalter darüber dem Leiter der übergeordneten Dienststelle.

§ 19

Stellt der Hauptbuchhalter auf Grund der Unterlagen des Rechnungswesens bei den prämienberechtigten Beschäftigten Verstöße gegen die Plandisziplin oder das Sparsamkeitsregime fest, ist er verpflichtet, Kürzung oder in besonders schweren Fällen Entzug der Prämien beim Leiter des Betriebes zu veranlassen. Schließt sich der Leiter des Betriebes der Meinung des Hauptbuchhalters nicht an, so hat der Hauptbuchhalter dem Leiter der übergeordneten Dienststelle unverzüglich darüber zu berichten. Die Auszahlung der strittigen Prämie ist bis zur Entscheidung des Leiters der übergeordneten Dienststelle über den Einspruch des Hauptbuchhalters auszusetzen.

Teil IV

Verantwortlichkeit des Hauptbuchhalters

§ 20

(1) Der Hauptbuchhalter trägt die volle persönliche Verantwortung für die Erfüllung der ihm in dieser Verordnung gestellten Aufgaben.

(2) In allen Fällen, in denen durch schuldhaftes Verhalten des Hauptbuchhalters für den Betrieb bzw. die durch ihn zu kontrollierende Dienststelle materielle und finanzielle Nachteile entstehen, wird er nach den gesetzlichen Vorschriften zur Verantwortung gezogen.

Teil V**Schutz der Stellung des Hauptbuchhalters****§ 21**

Der Leiter des Betriebes oder der Dienststelle ist verpflichtet, die Bedingungen zu schaffen, durch die dem Hauptbuchhalter die Ausübung seiner Funktionen entsprechend dieser Verordnung gesichert wird.

§ 22

(1) Unstimmigkeiten zwischen dem Hauptbuchhalter und dem Leiter des Betriebes bzw. der Dienststelle werden vom Leiter der übergeordneten Dienststelle entschieden.

(2) Der Leiter der Dienststelle hat disziplinarische Maßnahmen gegen Leiter ihn unterstehender Betriebe bzw. Dienststellen zu treffen, die die Rechte des Hauptbuchhalters verletzt haben.

Teil VI**Schlussbestimmungen****§ 23**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

§ 24

Für die von dieser Verordnung betroffenen Betriebe und Dienststellen wird die Erste Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Anordnung über das Rechnungswesen in der volkseigenen Wirtschaft, in den Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden (ZVOBl. S. 667) mit Wirkung vom 31. Dezember 1954 außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 17. Februar 1955

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen
Grotewohl Dr. Loch
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Preisordnung Nr. 399.

— Anordnung über die Berechnung von Entgelten für Baugerüste bei der Durchführung von Bauleistungen durch die volkseigene Bauindustrie —

Vom 10. Februar 1955

Bei Vorhaltung von Baugerüsten zur Durchführung von Bauleistungen sind für die Berechnung der Entgelte die nachfolgenden Bestimmungen anzuwenden:

§ 1

Baugerüste im Sinne dieser Preisordnung sind die in der Anlage 3 der Baumaschinenliste* aufgeführten Gerüste, die zur Ausführung von Bauleistungen dienen. Gerüstarten, die nach den preisrechtlichen Bestimmungen mit dem Zuschlagssatz für Kleingeräte abgegolten werden (z. B. Bockgerüste bis 3 m Höhe), unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Preisordnung.

§ 2

Der Berechnung der Entgelte für die Vorhaltung von Baugerüsten sind die in der Anlage 3 der Baumaschinenliste angegebenen Werte zugrunde zu legen.

* Herausgegeben vom Institut für Bauindustrie in Leipzig N 22, Kickerlingsberg 18.

§ 3

1. Die Höhe der Entgelte wird bestimmt durch:
 - a) die in der Baumaschinenliste festgelegten monatlichen Nutzungsentgelte,
 - b) die Einsatzzeit,
 - c) den in der Baumaschinenliste festgelegten Zuschlag je Auf- oder Umbau für die Instandhaltung und das Verlustmaterial.
2. Die monatlichen Entgelte für Gerüste, die zwar der Art nach — jedoch mit abweichender Arbeitsbühnenbreite — in der Baumaschinenliste enthalten sind, sind durch Berechnung der Zwischenwerte (Interpolation) zu ermitteln.

§ 4

Die Berechnung erhöhter Entgelte auf Grund von Mehrschichten oder Überstunden ist unzulässig.

§ 5

1. Die Einsatzzeit ist die wirtschaftlich notwendige Zeit der Vorhaltung der Gerüste für die Durchführung der Bauleistungen einschließlich der Zeit für den Auf- und Abbau sowie den An- und Abtransport.
2. Die Einsatzzeit ist auf halbe bzw. volle Monate aufzurunden.
3. Die Berechnung von Reparaturzeiten ist bei der Ermittlung der Einsatzzeit unzulässig. Die dabei entstehenden Ausfallzeiten sind bei dem der Berechnung der Nutzungsentgelte zugrunde gelegten Einsatzgrad berücksichtigt.

§ 6

Werden von volkseigenen Betrieben Gerüste von anderen volkseigenen oder privaten Betrieben gemietet, so dürfen nur die nach den Vorschriften dieser Preisordnung zulässigen Entgelte weiterberechnet werden.

§ 7

Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und ist bei der Ermittlung der Baukostenpläne und Preisangebote anzuwenden, die Bestandteil von noch abzuschließenden Bauleistungsverträgen sind.

Berlin, den 10. Februar 1955

Ministerium für Aufbau
I. V.: Hafrang
Staatssekretär

Preisordnung Nr. 400.

— Anordnung über die Berechnung von Entgelten für Baumaschinen und Baugeräte bei der Durchführung von Bauleistungen durch die volkseigene Bauindustrie —

Vom 10. Februar 1955

Bei Vorhaltung von Baumaschinen und Baugeräten zur Durchführung von Bauleistungen sind für die Berechnung der Entgelte die nachfolgenden Bestimmungen anzuwenden.

§ 1

Baumaschinen und Baugeräte im Sinne dieser Preisordnung sind alle Maschinen und Geräte, die zur Ausführung von Bauleistungen dienen und zu den Grundmitteln der volkseigenen Bauindustrie gehören.

§ 2

Der Berechnung der Nutzungs- und Reparaturentgelte beim Einsatz von Baumaschinen und Baugeräten sind die in der Baumaschinenliste* angegebenen Werte zugrunde zu legen.

§ 3

(1) Die Höhe der Entgelte wird bestimmt durch:

- a) die in der Baumaschinenliste festgelegten monatlichen Nutzungsentgelte,
- b) die Einsatzzeit.

(2) Die monatlichen Nutzungsentgelte für Baumaschinen und Baugeräte, die in der Baumaschinenliste zwar der Art, nicht aber der Größe nach aufgeführt sind, sind durch Berechnung der Zwischenwerte (Interpolation) zu ermitteln.

(3) Die monatlichen Nutzungsentgelte für Baumaschinen und Baugeräte, die auch der Art nach nicht in der Baumaschinenliste enthalten sind, werden vom Ministerium für Aufbau auf Antrag festgesetzt.

§ 4

(1) Den monatlichen Nutzungsentgelten liegt die einschichtige Arbeitszeit von wöchentlich 48 Stunden zugrunde.

(2) Wird diese einschichtige Arbeitszeit überschritten oder in Mehrschichten gearbeitet, gelten die täglich über die einschichtige Arbeitszeit hinausgehenden Arbeitsstunden als Überstunden (Mehrarbeitszeit).

(3) Überstunden sind mit je 0,125 % der monatlichen Nutzungsentgelte zu berechnen.

(4) Überstunden dürfen nicht berechnet werden für Transformatoren, Stromleitungen, Rohrleitungen, Schalter, Luftleitungen, Armaturen, Windkessel, Hilfsgeräte bei Strom-, Wasser- und Luftversorgungsanlagen, bei Wasserhaltungs- und Pumpversuchen sowie für Wagenunterkünfte, Meßgeräte und Kessel für Heizzwecke.

§ 5

Bei der Berechnung der Nutzungsentgelte ist grundsätzlich von vollen Monaten auszugehen. Die Berechnung von Tages- und Stundennutzungsentgelten ist nur zulässig, soweit eine Berechnung nach vollen Monaten nicht vorgenommen werden kann. Zur Ermittlung der Tagesnutzungsentgelte ist das monatliche Nutzungsentgelt durch 25, zur Ermittlung des Stundennutzungsentgeltes durch 200 zu teilen.

§ 6

(1) Die Einsatzzeit ist die wirtschaftlich notwendige Zeit der Vorhaltung der Baumaschinen und Baugeräte für die Durchführung der Bauleistungen einschließlich der Zeit des Auf- und Abbaues und des An- und Abtransportes.

(2) Die Berechnung von Reparaturzeiten ist bei der Ermittlung der Einsatzzeit unzulässig. Die dabei entstehenden Ausfallzeiten sind bei dem der Berechnung der Nutzungsentgelte zugrunde gelegten Einsatzgrad berücksichtigt.

(3) Werden für in Reparatur genommene Baumaschinen und Baugeräte Ersatzmaschinen und -geräte gestellt, so dürfen hierfür keine zusätzlichen Entgelte berechnet werden.

* Herausgegeben vom Institut für Bauindustrie in Leipzig N 22, Kickerlingsberg 18.

§ 7

(1) Die Reparaturenentgelte für die Instandhaltung der Baumaschinen und Baugeräte sind bei normaler Arbeitszeit mit 60 % sowie für jede Überstunde mit 0,3 % der monatlichen Nutzungsentgelte zu berechnen.

(2) Durch die Reparaturenentgelte werden unabhängig vom Zeitpunkt ihres Anfalles die bei der Reparatur der Baumaschinen und Baugeräte anfallenden Stoff-, Transport- und Lohnkosten sowie die Einsatzentgelte der zur Reparatur benötigten Maschinen und Werkzeuge abgegolten. Fracht- und Ladekosten für den Transport von Ersatzbaumaschinen und -baugeräten sowie der Transport von reparaturbedürftigen Baumaschinen und Baugeräten zur und von der Reparaturwerkstatt sind ebenfalls durch die Reparaturenentgelte abgegolten.

§ 8

(1) Liegt eine Baumaschine bzw. ein Baugerät auf Grund vertraglicher Bedingungen oder infolge von Maßnahmen und Unterlassungen des Auftraggebers oder aus anderen weder vom Auftraggeber noch vom Auftragnehmer zu vertretenden Umständen (höhere Anordnungen, höhere Gewalt) an mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen still, so können für die ersten drei Tage die vollen Nutzungs- und Reparaturenentgelte und vom vierten Tag an für die Zeit der Stilllegung 80 % der Nutzungsentgelte berechnet werden.

(2) Die Berechnung von Reparaturenentgelten während der Stillienzeiten ist unzulässig.

§ 9

Bei Maschinen, die mit mehreren auswechselbaren Teilausrüstungen ausgestattet sind, aber nur jeweils mit einer derselben arbeiten können, ist die Berechnung der Nutzungsentgelte, sofern mehrere Teilausrüstungen auf der Baustelle zum Einsatz bereitgehalten werden, wie folgt vorzunehmen:

Für die Maschine einschließlich der Teilausrüstung, die vorwiegend zum Einsatz gelangt, ist das volle Nutzungsentgelt der Baumaschinenliste zu berechnen. Für jede weitere Teilausrüstung dürfen nur 80 % der Nutzungsentgelte berechnet werden. Die Berechnung der Reparaturenentgelte darf nur von der Maschine und der Teilausrüstung erfolgen, für die das volle Nutzungsentgelt berechnet wird.

§ 10

Werden von volkseigenen Baubetrieben Maschinen und Geräte von anderen volkseigenen oder privaten Betrieben gemietet, so dürfen nur die nach den Bestimmungen dieser Preisanordnung zulässigen Entgelte weiterberechnet werden.

§ 11

(1) Diese Preisanordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

(2) Soweit Entgelte im Sinne dieser Preisanordnung bereits berechnet wurden, hat es damit sein Bewenden.

(3) Gleichzeitig treten für die volkseigene Bauindustrie die Verordnung über Höchstmieten für Baugeräte vom 10. Juni 1944 und der Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung RfPr IV C — 240 — 2000/44 außer Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1955

Ministerium für Aufbau

I. V.: Hafrang
Staatssekretär

Preisordnung Nr. 401.**— Anordnung über die Preise für das Ausbessern gewirkter Strumpfwaren —****Vom 10. Februar 1955**

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Plankommission wird folgendes angeordnet:

§ 1**Entgelte**

Für das Aufnehmen von Laufmaschinen und für das Hand- und Maschinenstopfen an gewirkten Strumpfwaren gelten folgende Verbrauchershöchstentgelte:

- (1) Für das Aufnehmen von Laufmaschinen
- a) bei Strümpfen aus Kunstseide, Seide, Baumwoll-, Woll-, Zellwoll- oder Mischgarnen
- | | |
|--------------------------------------|---------|
| je Masche in der Länge bis 20 cm .. | 0,10 DM |
| je Masche in der Länge über 20 cm .. | 0,15 DM |
- b) bei Strümpfen aus Perlon- oder Nylonfäden
- | | |
|--------------------------------------|---------|
| je Masche in der Länge bis 20 cm .. | 0,15 DM |
| je Masche in der Länge über 20 cm .. | 0,20 DM |
- (2) Für Handstopfen
- a) bei Strümpfen wie zu Abs. 1 Buchst. a je qcm ..
- | |
|---------|
| 0,10 DM |
|---------|
- b) bei Strümpfen aus Perlon- oder Nylonfäden je qcm ..
- | |
|---------|
| 0,17 DM |
|---------|
- (3) Für Maschinenstopfen
- a) bei Strümpfen wie zu Abs. 1 Buchst. a je qcm ..
- | |
|---------|
| 0,05 DM |
|---------|
- b) bei Strümpfen aus Perlon- oder Nylonfäden je qcm ..
- | |
|---------|
| 0,08 DM |
|---------|
- (4) Für das Verstärken von Spitzen
- | | |
|------------|---------|
| je Paar .. | 0,35 DM |
|------------|---------|

(5) Die Entgelte zu den Absätzen 1 bis 4 verstehen sich einschließlich Material in farb- und, soweit technisch möglich, mustergetreuer Ausführung der Ausbesserung.

§ 2**Versand, Verpackung, Annahmestellen**

(1) Die Kosten für Porto, Verpackung sowie Versicherung bei der An- und Ablieferung zwischen Annahmestelle und Betrieb trägt der Reparaturbetrieb.

(2) Annahmestellen ist vom Reparaturbetrieb zur Abgeltung ihrer Arbeitsleistung eine Vergütung von 20 % der in § 1 festgelegten Entgelte zu gewähren.

§ 3**Rechnungslegung**

Die Reparaturbetriebe sind verpflichtet, unter Angabe der ausgeführten Leistung das im Einzelfall nach § 1 sich ergebende Entgelt zu berechnen und hierüber eine Rechnung oder einen sonstigen Nachweis auszustellen, der dem Verbraucher auszuhändigen ist. Dies gilt auch, wenn die ausgebesserte Ware über eine Annahmestelle ausgeliefert wird.

§ 4**In- und Außerkrafttreten**

(1) Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten individuell erteilte Preisbewilligungen und die entgegenstehenden Bestimmungen der Richtlinien vom 1. September 1943 zur Preisbildung für Ausbesserungen an gewirkten und gestrickten Strümpfen in der Fassung vom 15. Juli 1944 (MittBl. I 1944, S. 331), insbesondere die Abschnitte III B und III F Buchst. a außer Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1955

Ministerium für Leichtindustrie

I. V.: Teichmann

Staatssekretär

Anordnung

über die Rechnungslegung für Bauleistungen bei Investitionsvorhaben durch volkseigene und private Baubetriebe.

Vom 17. Februar 1955

Die Vierte Durchführungsbestimmung vom 25. November 1954 zur Verordnung über das Bankeninkasso — Rechnungseinzugsverfahren — (GBl. S. 912) führt das stille Akzept für Abbuchungen aus den Sonderkonten der Deutschen Investitionsbank im Rechnungseinzugsverfahren ein.

Gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 17. Juli 1952 über das Bankeninkasso — Rechnungseinzugsverfahren — (GBl. S. 699) sind die Investitionsträger nunmehr ebenfalls verpflichtet, Einwendungen gegen die Abbuchung innerhalb von vier Werktagen geltend zu machen. Die hierdurch verkürzte Frist zur Überprüfung der Rechnungen volkseigener und privater Baubetriebe erfordert eine verbesserte Abrechnung der Baubetriebe mit den Investitionsträgern. Hierzu werden im Einvernehmen mit der Deutschen Investitionsbank (DIB) folgende Richtlinien erlassen:

I. Gemeinsames Aufmaß

- Die Baubetriebe und die Investitionsträger bzw. deren Beauftragte haben Bauleistungen, die aus den Sonderbankkonten Investitionen und DIB-Sonderkonten bezahlt und abgebucht werden, mindestens einmal monatlich gemeinsam aufzumessen.

In den Bauleistungsverträgen ist die Mitwirkung der Vertragspartner am gemeinsamen monatlichen Aufmaß zu festen Terminen entsprechend § 29 Abs. 2 der „Allgemeinen Bedingungen der volkseigenen Bauindustrie für die Übernahme und Durchführung von Bauarbeiten“ (ABB) vom 31. Mai 1952 (MinBl. S. 75) durch die Aufnahme von Vertragsstrafen zu sichern.

- Das Aufmaß ist in einem Buch mit Durchschlägen festzuhalten und von den Beauftragten des Baubetriebes und des Investitionsträgers zu unterschreiben. Ein Durchschlag des hieraus zu fertigenden Protokolls ist den Investitionsträgern zu übergeben. Ein weiterer Durchschlag ist dem RE-Auftrag bei-

zufügen. Das Protokoll muß mindestens die Massen und die Angaben über die Position laut Kostenplan bzw. Kostenanschlag enthalten (Muster des Protokolls s. Anlage 1).

3. Der Abrechnung von Bauleistungen auf Grund von Pauschalverträgen muß ein Finanzierungsplan nach Teilbauleistungen oder Fertigungsgraden zugrunde liegen. Hinsichtlich der Feststellungen dieser Bauleistungen gelten die Ziffern 1 und 2 mit Ausnahme der Massenfeststellung. Der jeweils erreichte Fertigungsgrad ist festzuhalten. Ist ein abrechnungsfähiger Fertigungsgrad nach Leistungspositionen nicht erreicht, muß er prozentual ermittelt werden (Muster des Protokolls s. Anlage 2).
4. Ist der Auftraggeber zum gemeinsamen Aufmaß trotz Aufforderung nach Ziff. 1 nicht erschienen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, das Protokoll in der festgelegten Form aufzustellen und allein zu unterschreiben. Der Auftraggeber ist davon zu verständigen, daß das Protokoll wegen seiner Nichtteilnahme ohne seine Unterschrift abgefaßt wurde.

II. Bauleistungsabrechnung

Die bisher eingeführten Abrechnungsverfahren können von den Baubetrieben beibehalten werden. Folgende Mindestangaben müssen jedoch enthalten sein:

1. Allgemeine Angaben:

entsprechend der Verordnung vom 11. September 1952 über die Ausstellung und den Inhalt von Rechnungen für Warenlieferungen und Leistungen (GBL S. 859) müssen die Bauabrechnungen folgende Angaben enthalten:

Investitionsvorhaben,
 Investitionsträger,
 Objekt — Teilobjekt —,
 Bauleistungsvertrag vom,
 Pauschalvertrag vom,
 Kostenangebot vom,
 Abrechnungszeitraum von bis

Die Bauleistungen sind laufend auf der Grundlage der in dem Kostenangebot oder Pauschalvertrag festgelegten Bedingungen in steigenden Zahlen abzurechnen. Die Rechnungsbeträge der vorangegangenen Monate und die noch nicht verrechneten Dekadenabrechnungen sind in der folgenden Rechnung abzusetzen.

2. Abrechnung bei Bauverträgen mit Preisangeboten von unmittelbaren Teilleistungen:

die allgemeinen Angaben wie zu Abschnitt II Ziff. 1, Leistungsbereich,
 Positionsnummer des Kostenanschlages,
 Massen,
 Einzelpreis — Gesamtpreis —,
 Rechnungssumme,
 abzüglich bereits verrechneter Leistung,
 auszahlender Rechnungsbetrag.

3. Abrechnung bei Pauschalverträgen nach Fertigungsgraden bzw. Finanzierungsplan:

die allgemeinen Angaben wie zu Abschnitt II Ziff. 1, Leistungsbereich oder Position des Leistungsverzeichnisses oder Fertigungsgrad oder prozentualer Fertigungsgrad,

Gesamtpreis des Leistungsbereiches laut Leistungsbeschreibung bzw. Fertigungsgrad laut Finanzierungsplan,
 Rechnungssumme,
 abzüglich bisher verrechneter Betrag,
 auszahlender Rechnungsbetrag.

4. Dekadenabrechnung ohne Aufmaß:

Dekadenabrechnungen ohne Aufmaß sind einmal innerhalb eines Monats durch eine Abrechnung mit gemeinsamem Aufmaß zu verrechnen, sie sind als solche besonders zu kennzeichnen. Sie müssen enthalten:

die allgemeinen Angaben wie zu Abschnitt II Ziff. 1, Bei Berechnung der Dekadenleistung nach Leistungsstunden außerdem:

Anzahl der Leistungswertstunden,
 Wert einer Leistungsstunde,
 auszahlender Rechnungsbetrag.

Die Angaben des bereits verrechneten Betrages und des Steigerungsbetrages sind bei der Abrechnung von Leistungswertstunden nicht erforderlich. Leistungswertstunden dürfen nur aus dem Durchschnitt des letzten Monats und für die gleiche Baustelle ermittelt werden. Die Baukostensenkung ist bei kurzfristigen Abrechnungen, die durch eine weitere Abrechnung im Monat mit Aufmaß verrechnet werden, nicht abzusetzen.

Im Monat sind zwei Dekadenabrechnungen ohne Aufmaß aufzustellen.

5. Abrechnung der Nachweiskosten:

die allgemeinen Angaben wie zu Abschnitt II Ziff. 1, Nachweiskosten können auch dekadenweise abgerechnet werden. Die Art der Nachweiskosten muß im einzelnen aus der Rechnung hervorgehen.

Die Lohnnebenkosten sind dekadenweise in der Form abzurechnen, daß dem Investitionsträger die Gesamtbeträge für die einzelnen Arten und Objekte nach den Lohnlisten in Rechnung gestellt werden, ohne daß die Namen der Empfänger und die einzelnen Beträge angegeben sowie die Quittungslisten beigelegt werden. Die Investitionsträger und die Deutsche Investitionsbank können die Originalbelege bei dem Baubetrieb einsehen bzw. anfordern. Die endgültigen Rechnungen für Lohnnebenkosten müssen folgende Erklärung enthalten:

„Wir versichern, daß vorstehende Beträge an die Berechtigten gezahlt wurden und mit der Originalliste übereinstimmen.“

6. Abrechnung von Stundenlohnarbeiten:

Die Abrechnung von Arbeiten im Stundenlohn muß die allgemeinen Angaben wie zu Abschnitt II Ziff. 1 und eine Leistungsbeschreibung der durchgeführten Arbeiten enthalten. Die Lohnzettel gelten nur als Rechnungsgrundlage, wenn sie vom Investitionsträger gegengezeichnet sind. Auf den Rechnungen hat der Baubetrieb zu bescheinigen, daß der Investitionsträger die Lohnzettel gegengezeichnet hat.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1955

Ministerium für Aufbau
 I. V.: Hafrang
 Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Protokoll

zum Aufmaß vom

Betrifft: Objekt

(Kostenangebot-Nr. vom

Durch gemeinsames Aufmaß wurden für nachstehende Positionen des Kostenangebotes folgende Massen ermittelt:

Position des Kostenangebotes	ermittelte Massen
------------------------------	-------------------

.....
-------	-------

Beauftragter des Investitionsträgers	Beauftragter des Baubetriebes
--------------------------------------	-------------------------------

....., am	1955
-----------------	------

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Protokoll

zum Aufmaß vom

Betrifft: Objekt

(Pauschalvertrag vom

Gemäß dem gemeinsam ermittelten Fertigungsgrad wird zum eine Fertigstellung von % festgelegt.

.....
-------	-------

Beauftragter des Investitionsträgers	Beauftragter des Baubetriebes
--------------------------------------	-------------------------------

....., am	1955
-----------------	------

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Regelung der Ausgabe
von Saatgetreide und Pflanzkartoffeln.**

Vom 18. Februar 1955

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Regelung der Ausgabe von Saatgetreide und Pflanzkartoffeln (GBl. S. 1079) wird zur Ausgabe von Saatgetreide für die Frühjahrsbestellung 1955 im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse folgendes bestimmt:

§ 1

(1) In Ergänzung des § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 13. Juli 1954 zur Verordnung über die Regelung der Ausgabe von Saatgetreide und Pflanzkartoffeln (GBl. S. 621) werden hinter dem bisherigen Abs. 2 als Absätze 3 und 4 folgende Bestimmungen eingefügt:

* 1. Durchfb. (GBl. 1954 S. 621)

(3) Das über den planmäßigen Wechsel hinaus freigegebene Saatgut darf an die Anbauer nur gegen Rücklieferung von gleichwertiger Konsumware oder entsprechend den vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf bekanntgegebenen Austauschätzen in Getreide, Speisehülsenfrüchten oder Ölsaaten ausgegeben werden.

(4) In Einzelfällen kann der Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, im Einvernehmen mit der Abteilung Erfassung und Aufkauf die Ausgabe von Leihsaatgut an Anbauer, die nicht in der Lage sind, sofort Konsumgetreide zurückzuliefern, genehmigen. Das Konsumgetreide für ausgegebenes Leihsaatgut ist zu Beginn der Ernte 1955 — spätestens bis 30. September 1955 — vor der Erfüllung des Pflichtablieferungssolls mit einem angemessigen Aufschlag von 10 % zurückzuliefern.

(2) Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 des § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung werden damit die Absätze 5, 6 und 7.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1955 in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

I. V.: Siegmund

Staatssekretär

**Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Errichtung der Industrie-
und Handelskammer der Deutschen Demokratischen
Republik.**

Vom 17. Februar 1955

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 6. August 1953 über die Errichtung der Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 917) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 4 zweiter Absatz der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 1. November 1953 zur Verordnung über die Errichtung der Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1169) wird aufgehoben.

§ 2

Der vorläufige Vorstand beendet seine Tätigkeit spätestens drei Monate nach Verkündung der nach § 6 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung vom 6. August 1953 zu erlassenden Wahlordnung.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1955

Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft

Mattat

Stellvertreter des Staatssekretärs

* 2. Durchfb. (GBl. 1953 S. 1169)

Demnächst erscheint:

Stichwortverzeichnis
Gesetzblatt
Ministerialblatt – Zentralblatt
der Jahrgänge
1949 – 1954

Dim A 4 • Etwa 260 Seiten • Halbleinen 8,90 DM

Zusammengestellt von der Redaktion Gesetzblatt
der Deutschen Demokratischen Republik

Dieses dringend benötigte Werk ist eine Zusammenstellung aller Fundstellen der Veröffentlichungen im Gesetzblatt – Ministerialblatt – Zentralblatt von 1949 bis 1954. Das Stichwortverzeichnis gibt genaue Auskunft, an welcher Stelle die gesuchte gesetzliche Bestimmung gefunden werden kann

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin W 1, Leipziger Platz, Tor 18 – Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 57 64 11 – Verkauf: Berlin C 2, Roßstr. 5, Anruf 51 54 67, 51 44 34 – Postscheckkonto: Berlin 1490 25 – Erscheinungsweise: Nach Bedarf – Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 4,— DM, Teil II 2,18 DM – Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) – Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb Werk II, Berlin O 17 – Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 3. März 1955	Nr. 16
Tag	Inhalt	Seite
17. 2. 55	Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen	149
18. 2. 55	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten und Hochschulen. — Stipendienrichtlinien für Studierende an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik, die deutsche Staatsangehörige sind —	152
11. 2. 55	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Verkauf volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser	154
11. 2. 55	Anordnung zum Gesetz über den Verkauf volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser und zur Ersten Durchführungsbestimmung	159
23. 2. 55	Erste Anordnung zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1956. — Planteil Berufsausbildung —	162

Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen.

Vom 17. Februar 1955

Neben Ärzten, Zahnärzten und Apothekern haben die Angehörigen der mittleren medizinischen Berufe und der medizinischen Hilfsberufe die Aufgabe, bei der Erhaltung der Gesundheit der Bevölkerung und bei der Verhütung von Gesundheitsschäden maßgebend mitzuwirken.

Die Aufgaben des Gesundheitsschutzes für die gesamte Bevölkerung können nur erfüllt werden, wenn im Interesse einer ausreichenden und gleichmäßigen medizinischen Betreuung kenntnisreiche und erfahrene Fachkräfte tätig sind und deren Berufstätigkeit richtig gelenkt wird.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

- (1) Unter die Bestimmungen der Verordnung fallen
- a) mittlere medizinische Berufe,
 - b) medizinische Hilfsberufe.

(2) Mittlere medizinische Berufe sind Fachberufe des Gesundheitswesens, für deren Ausübung besondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch die Ausbildung an medizinischen Fachschulen und den diesen gleichgestellten Ausbildungseinrichtungen mit abschließendem Examen erworben werden.

(3) Medizinische Hilfsberufe im Gesundheitswesen sind Berufe, für deren Ausübung einfache medizinische Kenntnisse sowie bestimmte Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Hilfeleistung bei der medizinischen Betreuung erforderlich sind, die durch Lehrlingsausbildung, Teilnahme an besonderen Lehrgängen oder Anlernung erworben werden können.

(4) Das Ministerium für Gesundheitswesen bestimmt, welche Berufe als mittlere medizinische Berufe oder als medizinische Hilfsberufe gelten.

(5) Das Ministerium für Gesundheitswesen bestimmt im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen das Berufsbild und die Berufsbezeichnungen für die einzelnen Berufe, die Berufspflichten und die Abgrenzung der Berufsaufgaben gegenüber den Berufstätigkeiten der einzelnen medizinischen Fachkräfte. Es bestimmt ferner das Tragen von Arbeitskleidung und Berufszeichen für die einzelnen Arten der Berufe.

§ 2

(1) Mittlere medizinische Berufe (§ 1 Abs. 1 Buchst. a) dürfen nur mit Erlaubnis der staatlichen Gesundheitsverwaltung (staatliche Anerkennung) ausgeübt werden.

(2) Soweit es für die Durchführung der medizinischen Betreuung erforderlich ist, kann auch die Ausübung eines medizinischen Hilfsberufes (§ 1 Abs. 1 Buchst. b) von einer Erlaubnis der staatlichen Gesundheitsverwaltung abhängig gemacht werden.

(3) Eine besondere staatliche Erlaubnis ist erforderlich zur Ausübung bestimmter Teilleistungen medizinischer (einschließlich medizinisch-technischer) Tätigkeiten, die nicht als Teil eines medizinischen Berufsbildes bestimmt sind. Das Ministerium für Gesundheitswesen regelt die Einzelheiten für derartige Erlaubnisse und medizinische Tätigkeiten.

§ 3

(1) Die Ausübung von Berufstätigkeiten gemäß dieser Verordnung unterliegt der fachlichen Aufsicht der staatlichen Gesundheitsverwaltung, ohne Rücksicht darauf, ob die Berufstätigkeit in einer Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens oder in einer anderen Einrichtung oder in staatlich zugelassener eigener Tätigkeit erfolgt.

(2) Die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten können erforderlichenfalls durch Beauftragte der staatlichen Gesundheitsverwaltung überprüft werden.

§ 4

(1) Die staatliche Anerkennung wird erteilt, wenn der Antragsteller die vorgeschriebene Ausbildung nachweist und die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat. Das Ministerium für Gesundheitswesen wird ermächtigt, hiervon Ausnahmen zuzulassen.

(2) Die staatliche Anerkennung ist zu versagen,

a) wenn der Bewerber nicht die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt,

b) wenn sich aus Tatsachen, auch aus strafrechtlichen Verfehlungen, ergibt, daß die für die Berufsausübung erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt,

c) wenn infolge einer festgestellten geistigen Erkrankung oder wegen einer Sucht die für die Berufsausübung erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt.

(3) Die staatliche Anerkennung ist zurückzunehmen,

a) wenn wesentliche Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung irrtümlich als gegeben angenommen worden sind,

b) wenn Tatsachen eintreten, die eine Versagung der staatlichen Anerkennung nach Abs. 2 Buchstaben a und b rechtfertigen würden.

(4) Die staatliche Anerkennung kann zurückgenommen werden,

a) wenn eine schuldhaftige Verletzung der Berufspflichten vorliegt,

b) wenn Tatsachen eintreten, die eine Versagung der staatlichen Anerkennung nach Abs. 2 Buchst. c rechtfertigen würden.

§ 5

(1) Besteht infolge dringenden Verdachts einer strafbaren Handlung oder auf Grund sonstiger schwerwiegender Gründe die unmittelbare Gefahr oder der begründete Verdacht einer für die ordentliche gesundheitliche Betreuung nachteiligen Behandlungsweise, so kann ein vorläufiges Berufsverbot verhängt werden.

(2) Das vorläufige Berufsverbot ist sofort, wenn die Wiederausübung der Berufstätigkeit unbedenklich erscheint, aufzuheben. Wird während des vorläufigen Berufsverbotes die staatliche Berufserlaubnis zurückgenommen, so entfällt die Aufhebung des vorläufigen Berufsverbotes.

§ 6

(1) Eine staatliche Anerkennung, die auf Grund des § 4 Abs. 3 Buchst. b oder § 4 Abs. 4 oder einer anderen entsprechenden Vorschrift zurückgenommen worden ist, kann einem in der Deutschen Demokratischen Republik ansässigen früheren berufsberechtigten Angehörigen eines mittleren medizinischen Berufes oder medizinischen Hilfsberufes wiedererteilt werden, wenn die Wiederausübung der Berufstätigkeit unbedenklich erscheint.

(2) Bestehen Zweifel, ob die Wiederausübung der Tätigkeit unbedenklich ist, so kann zunächst die Berufsausübung längstens für die Dauer eines Jahres widerruflich erlaubt werden. Die Erlaubnis kann mit Auflagen und Beschränkungen in bezug auf die Berufsausübung verbunden werden. Personen, denen die Berufsausübung widerruflich erlaubt ist, sind wie Personen mit staatlicher Anerkennung tätig.

§ 7

(1) Fehlt einem Angehörigen eines mittleren medizinischen Berufes oder medizinischen Hilfsberufes infolge eines körperlichen Leidens oder wegen Schwäche

seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Berufsausübung erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit, so kann anstatt der Zurücknahme der staatlichen Anerkennung das Ruhen der Befugnis zur Berufsausübung verfügt werden.

(2) Die Befugnis lebt wieder auf, wenn die Verfügung über das Ruhen der Berufserlaubnis wieder aufgehoben wird.

§ 8

(1) Die Ausübung der mittleren medizinischen Berufe erfolgt in erster Linie durch Angestellte des staatlichen Gesundheitswesens. Zur Sicherung einer ausreichenden und gleichmäßigen medizinischen Betreuung der Bevölkerung ist für die Ausübung eines mittleren medizinischen Berufes in eigener Tätigkeit, soweit diese gemäß der Berufsart in Betracht kommt und entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung neben den Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens notwendig ist, die Niederlassungserlaubnis der staatlichen Gesundheitsverwaltung erforderlich. Der Niederlassungsberechtigte muß diese eigene Tätigkeit selbst und hauptberuflich ausüben, soweit nicht Ausnahmen nach den Durchführungsbestimmungen zugelassen werden.

(2) Die staatliche Erlaubnis gemäß Abs. 1 zur Ausübung eines mittleren medizinischen Berufes in eigener Tätigkeit kann in besonderen Fällen unter Bedingungen, mit dem Vorbehalt des Widerrufs oder befristet erteilt werden. Eine etwaige nebenberufliche Niederlassungserlaubnis gemäß den Ausnahmebestimmungen (Abs. 1) ist stets widerruflich erteilt.

(3) Die staatliche Erlaubnis gemäß Abs. 1 kann mit der Auflage verbunden werden, daß der Berufstätige eine nebenberufliche Tätigkeit im staatlichen Gesundheitswesen ausübt oder es kann nach Erteilung der Erlaubnis eine nebenberufliche Tätigkeit im staatlichen Gesundheitswesen als Auflage erteilt werden.

(4) Personen, denen diese Erlaubnis gemäß Abs. 1 erteilt worden ist, sind zur Behandlung der in der Sozialversicherung Versicherten einschließlich ihrer behandlungsberechtigten Angehörigen und derjenigen Personen, deren Behandlung die Sozialversicherung übernommen hat, berechtigt und verpflichtet.

(5) Das Ministerium für Gesundheitswesen bestimmt den für die medizinische Versorgung zulässigen Umfang der Leistungen, die in eigener mittlerer medizinischer Berufstätigkeit ausgeübt werden.

(6) Für die Vergütung der in eigener Tätigkeit durchgeführten Leistungen hat das Ministerium für Gesundheitswesen eine Gebührenregelung zu erlassen. Soweit es sich um Vergütungen aus Mitteln der Sozialversicherung handelt, ist diese Regelung im Einvernehmen mit der Zentralverwaltung der Sozialversicherung und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen zu treffen.

(7) Die Ausübung eines mittleren medizinischen Berufes in eigener Tätigkeit gilt nicht als Gewerbe im Sinne der Vorschriften über die Führung von Gewerbebetrieben. Die steuerliche Behandlung wird hierdurch nicht berührt.

§ 9

(1) Das Ministerium für Gesundheitswesen legt in den Durchführungsbestimmungen fest, in welchen Einrichtungen des Gesundheitswesens und bei welchen Personen medizinische Hilfskräfte tätig sein können.

(2) Die Ausübung eines medizinischen Hilfsberufes in eigener Tätigkeit ist nicht zulässig.

§ 10.

(1) Soweit ein Berufspraktikum in den Ausbildungsbestimmungen vorgeschrieben ist, kann die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes gemäß den Weisungen des Ministeriums für Gesundheitswesen eine Verteilung der in Ausbildung stehenden Personen auf die Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens vornehmen und zu diesem Zweck über Art, Ort, Beginn und Dauer der Tätigkeit während des Berufspraktikums in jedem Einzelfall entscheiden. Bei Verweigerung der Ableistung des Berufspraktikums gemäß den Entscheidungen über Art, Ort, Beginn und Dauer der Tätigkeit durch die in Ausbildung stehenden Personen gilt das Berufspraktikum als nicht ordnungsmäßig erfüllt.

(2) Zur Sicherung der ausreichenden und gleichmäßigen medizinischen Versorgung und zur besseren Verteilung der Arbeitskräfte nach Abschluß der Ausbildung ist nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen entsprechend dem Volkswirtschaftsplan (Arbeitskräfte- und Kaderplan) festzulegen, in welchen Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens neue Nachwuchskräfte einzustellen sind.

(3) Zur allseitigen Qualifikation für eine voll verantwortliche Berufstätigkeit kann die Ableistung bestimmter Pflichttätigkeiten in einer festgesetzten Dauer und in zugelassenen Einrichtungen, Fachabteilungen oder Kursen des staatlichen Gesundheitswesens nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen geregelt werden. Diese Regelungen richten sich nach den Bedürfnissen und dem Stande der Entwicklung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Die Verweigerung der Ableistung der Pflichttätigkeit in der festgesetzten Art und Dauer kann die Versagung oder Zurücknahme der staatlichen Anerkennung zur Folge haben.

(4) Die Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens können für Maßnahmen im Sinne der Absätze 1 bis 3 zur Einstellung von Personen, die in einem vorgeschriebenen Berufspraktikum stehen oder die Ausbildung abgeschlossen haben oder eine vorgeschriebene Pflichttätigkeit ausüben, im Rahmen der vorhandenen Arbeitsplätze verpflichtet werden.

(5) Zur Feststellung und Registrierung der in Ausbildung stehenden sowie der nach Erteilung der staatlichen Anerkennung in einem Arbeitsverhältnis oder in eigener Tätigkeit beschäftigten Personen sind nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen Meldeordnungen, nach denen die betreffenden Personen oder die beschäftigenden Einrichtungen zur Meldung der Berufstätigkeiten verpflichtet sind, zu erlassen.

§ 11

(1) Ein Verzicht auf die staatliche Anerkennung oder auf die Ausübung eines mittleren medizinischen Berufes oder eines medizinischen Hilfsberufes ist nur wirksam, wenn er vom Berechtigten der zuständigen Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes oder des Rates des Kreises schriftlich mitgeteilt wird.

(2) Der Verzicht kann mit Zustimmung der zuständigen Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes widerrufen werden.

§ 12

(1) Angehörige der mittleren medizinischen Berufe und medizinischen Hilfsberufe haben ihre Berufstätigkeit ohne Rücksicht auf die soziale und wirtschaftliche Lage der von ihnen betreuten Personen sorgfältig und gewissenhaft, unter Heranziehung aller bewährten Methoden der medizinischen Wissenschaft und Praxis, durchzuführen.

(2) Die Angehörigen der mittleren medizinischen Berufe und medizinischen Hilfsberufe haben ihre

Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechend dem neuesten Stand der Wissenschaft und praktischen Erfahrungen ständig zu vervollständigen, sich fortzubilden und zu diesem Zwecke an den von der Gesundheitsverwaltung festgesetzten Fortbildungskursen teilzunehmen. Die berufliche Fortbildung, insbesondere die Teilnahme an vorgeschriebenen Fortbildungskursen, ist Voraussetzung für die Berufsausübung.

(3) Neben den mittleren medizinischen Berufen oder medizinischen Hilfsberufen kann eine andere Tätigkeit nicht ausgeübt werden. Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Fällen zuzulassen.

§ 13

(1) Angehörige der mittleren medizinischen Berufe und medizinischen Hilfsberufe können, wenn es für die medizinische Betreuung der Bevölkerung in besonders dringenden Notfällen erforderlich ist, durch das Ministerium für Gesundheitswesen oder durch die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes vorübergehend, höchstens bis zur Dauer von sechs Monaten, zu medizinischen Dienstleistungen verpflichtet werden.

(2) Tritt ein Notstand ein, so kann das Ministerium für Gesundheitswesen oder die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes auch Personen, die einen mittleren medizinischen Beruf oder medizinischen Hilfsberuf nicht mehr ausüben, zur Dienstleistung bis zur Behebung des Notstandes verpflichten.

§ 14

In den Durchführungsbestimmungen sind die Zuständigkeiten der einzelnen Organe des staatlichen Gesundheitswesens für Maßnahmen und Entscheidungen und das Verfahren der Einsprüche und Beschwerden zu regeln. Ferner sind die Einzelheiten über eigene Tätigkeit (§ 8), insbesondere auch die Voraussetzungen der Niederlassungserlaubnisse, die Erteilung, Versagung, Zurücknahme, Erlöschen, Erteilung von Auflagen und Bedingungen, Praxisausübung, Praxisumfang und Vertretung zu regeln. Die Durchführungsbestimmungen regeln auch, für welche Berufsart eine eigene Praxis-tätigkeit in Betracht kommt.

§ 15

Wer eine Berufstätigkeit im Sinne des § 1 ohne die erforderliche Erlaubnis oder entgegen einem Tätigkeitsverbot der zuständigen staatlichen Verwaltungsstelle ausübt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, soweit nicht nach anderen Strafbestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

§ 16

Wer ohne staatliche Erlaubnis eine Berufsbezeichnung, ein Berufszeichen oder Berufstracht führt, durch die der Anschein erweckt wird oder hervorgerufen werden kann, daß er zur Ausübung einer hauptberuflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 befugt ist, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 17

Wer einer nach § 13 getroffenen Verpflichtung zur Hilfeleistung nicht nachkommt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

§ 18

(1) Personen, welche unbefugt die ihnen bei der Ausübung einer Berufstätigkeit im Sinne des § 1 anvertrauten oder sonst zur Kenntnis gekommenen fremden Geheimnisse, Krankheiten, Krankheitsverdacht, Krankheitsursachen sowie körperliche und seelische Leiden offenbaren, werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit einer Geldstrafe bestraft.

(2) Den Angehörigen eines mittleren medizinischen Berufes oder eines medizinischen Hilfsberufes stehen Gehilfen und die Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der beruflichen Tätigkeit teilnehmen.

(3) Eine unbefugte Offenbarung gemäß Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die zur Verschwiegenheit verpflichtenden Tatsachen und Umstände in Erfüllung einer Rechtspflicht mitgeteilt werden oder den Organen der Gesundheitsverwaltung oder der Sozialversicherung, soweit diese die Mitteilungen zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben benötigen, bekanntgegeben werden.

§ 19

(1) Gegen denjenigen, der als Meldepflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig nach den Meldeordnungen gemäß § 10 Abs. 5 von den zuständigen Organen der Gesundheitsverwaltung geforderte Auskünfte nicht erstattet oder diese unvollständig, unrichtig oder nicht fristgemäß erstattet, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 150 DM verhängt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens regelt sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 20

Personen, die auf Grund einer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilten Genehmigung eine Berufstätigkeit gemäß § 1 ausüben, behalten nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen das Recht zur weiteren Ausübung.

§ 21

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Gesundheitswesen.

§ 22

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 17. Februar 1955

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium für Gesundheitswesen
Grotewohl	Steidle Minister

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten und Hochschulen.**

— Stipendienrichtlinien

für Studierende an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik, die deutsche Staatsangehörige sind —

Vom 18. Februar 1955

Auf Grund des § 20 der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten und Hochschulen (GBl. I S. 101) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

(1) Im Sinne der Stipendienverordnung gelten

1. als Arbeiter:

- Personen, die mindestens seit fünf Jahren als Arbeiter tätig sind,
- Personen, die mindestens bis zum 8. Mai 1945 Arbeiter waren und nach dem 8. Mai 1945 in Funktionen der Partei der Arbeiterklasse, der

staatlichen Verwaltung, der Massenorganisationen oder der volkseigenen Wirtschaft tätig waren oder sind,

c) Studierende und Absolventen der Arbeiter- und Bauern-Fakultäten;

2. als Genossenschaftsbauern:

Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften;

3. als werktätige Bauern:

Personen, deren nutzbares Grundeigentum in der Regel 20 ha mittlerer Bodenklasse nicht übersteigt und die vorwiegend ohne fremde Arbeitskräfte arbeiten;

4. als Angestellte:

Personen, die nach dem 8. Mai 1945 in der Deutschen Demokratischen Republik als Angestellte in der staatlichen Verwaltung, in staatlichen Einrichtungen, in der volkseigenen Wirtschaft, im volkseigenen oder genossenschaftlichen Handel, in volkseigenen Banken oder Versicherungen sowie in demokratischen Parteien und Massenorganisationen tätig sind. Hierzu gehören außerdem Angestellte in der privaten Wirtschaft, deren monatliches Bruttoeinkommen 400 DM nicht übersteigt;

5. als Angehörige der schaffenden Intelligenz:

a) Inhaber eines Einzelvertrages gemäß der Verordnung vom 23. Juli 1953 über die Neuregelung des Abschlusses von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 897),

b) Inhaber der zusätzlichen Altersversorgung gemäß der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 675) und gemäß § 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1951 zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 487),

c) Lehrer, die nach dem 8. Mai 1945 im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik im Schuldienst tätig waren oder sind;

6. als Personen, denen auf Grund der Gesetze und Verordnungen eine besondere Förderung zugesichert ist:

a) Träger des Karl-Marx-Ordens, Nationalpreisträger, Träger des Vaterländischen Verdienstordens, Helden der Arbeit, Hervorragende Wissenschaftler des Volkes, Verdiente Aktivisten, Verdiente Erfinder, Verdiente Bergleute, Verdiente Eisenbahner, Verdiente Lehrer und Ärzte des Volkes, Meister des Sports sowie Personen, die ähnliche Auszeichnungen erhalten haben,

b) Vollwaisen und Halbwaisen,

c) Abiturienten, die mit der Lessing-Medaille ausgezeichnet wurden.

(2) Anerkannte Verfolgte des Naziregimes sowie Zöglinge von staatlichen Kinderheimen werden bei der Stipendiengewährung wie die im Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 genannten Personen berücksichtigt.

(3) Arbeiter, die weniger als fünf Jahre als Arbeiter tätig sind, werden bei der Stipendiengewährung wie die in Abs. 1 Ziff. 4 genannten Personen berücksichtigt.

(4) Angestellte und Angehörige der Intelligenz und deren Kinder, die nicht in Abs. 1 Ziffern 4 und 5 genannt werden, können Stipendien erhalten, wenn der

Antrag auf Stipendengewährung vom Leiter der zuständigen Abteilung des Rates des jeweiligen Bezirkes befürwortet wird. Die Befürwortung muß bis spätestens 31. März 1955 vorliegen. Für den Monat März kann diesen Personen das bisher gewährte Stipendium weiter gezahlt werden.

Zu §§ 3 bis 7 der Verordnung:

§ 2

Stipendien und Studienbeihilfen, die von der Stipendienkommission bewilligt wurden, werden für die Dauer eines Studienjahres gewährt.

§ 3

(1) Studierende des 1. Studienjahres, die ein Stipendium oder eine Studienbeihilfe beantragen, sind verpflichtet, den Stipendienantrag und die erforderlichen Bescheinigungen einen Monat vor Beginn des Studiums dem Prorektorat für Studentenangelegenheiten der zuständigen Universität oder Hochschule einzureichen. Die Stipendienzahlung beginnt mit dem Tage der tatsächlichen Studienaufnahme.

(2) Studierende höherer Studienjahre, die ein Stipendium oder eine Studienbeihilfe beantragen, müssen den Antrag mit den entsprechenden Unterlagen bis zum Ende des vorhergehenden Studienjahres dem Prorektorat für Studentenangelegenheiten einreichen.

(3) Werden Stipendien oder Studienbeihilfen zu einem späteren Zeitpunkt beantragt, so beginnt die Zahlung des bewilligten Stipendiums frühestens in dem der Antragstellung folgenden Monat.

§ 4

(1) Jeder Stipendienempfänger oder Empfänger von monatlichen Studienbeihilfen ist verpflichtet, im Laufe des Studienjahres eintretende Änderungen in seinen Verhältnissen oder denen seiner unterhaltspflichtigen Angehörigen, sofern diese Einfluß auf die Gewährung des Stipendiums oder der Studienbeihilfe haben können, unverzüglich dem Prorektorat für Studentenangelegenheiten seiner Universität oder Hochschule mitzuteilen.

Wird die Meldung unterlassen, so ist der Studierende zur Rückzahlung der überzahlten Stipendien oder Studienbeihilfen verpflichtet, unbeschadet der eventuellen Einleitung eines Disziplinarverfahrens.

(2) Eintretende Änderungen gemäß Abs. 1 werden auf die Stipendienberechnung in dem der Meldung folgenden Monat wirksam.

§ 5

(1) An Studierende des letzten Studienjahres kann das Stipendium oder die Studienbeihilfe noch einen Monat nach Ablegung des Staatsexamens bzw. der Diplomprüfung gewährt werden. Wird bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Tätigkeit aufgenommen, so hört die Stipendienzahlung oder die Zahlung der Studienbeihilfe mit dem Tage der Arbeitsaufnahme auf.

(2) Studierende, die durch eigenes Verschulden das Studium nicht zu dem im Studienplan festgelegten Zeitpunkt beenden, können nach diesem Zeitpunkt kein Stipendium und keine Studienbeihilfe erhalten.

§ 6

(1) Wird ein Stipendienempfänger oder Empfänger einer Studienbeihilfe wegen Krankheit beurlaubt, so ist das Stipendium oder die Studienbeihilfe wie folgt zu gewähren:

- a) Von der 1. bis zur 6. Woche für die Zeit der ärztlich bescheinigten Krankheit
— in voller Höhe, einschließlich der Zuschläge —.
Befindet sich der Student während dieses Zeit-

raumes in einem Krankenhaus oder in einer Heilstätte, in Höhe von

— 50 % des Stipendiums (einschließlich der Zuschläge) oder der Studienbeihilfe (einschließlich des Ortszuschlages) —.

- b) Von der 7. bis zur 26. Woche, wenn eine ärztliche Bescheinigung vorliegt, daß die Arbeitsfähigkeit in absehbarer Zeit wiederhergestellt wird, in Höhe von

— 50 % des Stipendiums (einschließlich der Zuschläge) oder der Studienbeihilfe (einschließlich des Ortszuschlages) —.

Befindet sich der Student während dieses Zeitraumes in einem Krankenhaus oder in einer Heilstätte, in Höhe von

— 25 % des Stipendiums (einschließlich der Zuschläge) oder der Studienbeihilfe (einschließlich des Ortszuschlages) —.

(2) Wird der Studierende in eine Tbc-Heilstätte eingewiesen, so werden Stipendien oder Studienbeihilfen wie folgt gewährt:

- a) Von der 1. bis zur 6. Woche
— in voller Höhe, einschließlich der Zuschläge —.
b) Von der 7. Woche bis zur Entlassung
— 50 % des Stipendiums (einschließlich der Zuschläge) oder der Studienbeihilfe (einschließlich des Ortszuschlages) —.

(3) Stipendien oder Studienbeihilfen können während eines Studienjahres nur jeweils einmal für die im Abs. 1 Buchstaben a und b genannten Wochen gewährt werden.

(4) Zuschläge für sehr gute und gute Studienleistungen gemäß § 4 der Verordnung werden in den Fällen von § 6 Absätze 1 und 2 dieser Durchführungsbestimmung, sofern die Dauer der Erkrankung über das jeweilige Studienjahr hinausgeht, nur bis zum Ende des Studienjahres gewährt, in dem die Krankheit begann.

§ 7

Besteht entsprechend der Verordnung vom 2. Februar 1950 über die Sozialpflichtversicherung der Studenten, Hoch- und Fachschüler (GBL S. 71) nach Ablauf der 26. Woche Invaliderität gemäß § 54 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung und werden die Voraussetzungen gemäß § 49 der gleichen Verordnung erfüllt, so ist bei der für den Wohnort zuständigen Kreisgeschäftsstelle der Sozialversicherung Invalidenrente zu beantragen.

§ 8

(1) Die Zahlung der Stipendien und der Studienbeihilfen erfolgt in der Zeit vom 20. bis 24. jeden Monats.

(2) Für die Zeit der Praktika, Prüfungen und Ferien werden die Zahlungstermine entsprechend dem Zeitplan für das jeweilige Studienjahr besonders festgelegt. Die Termine sind zwölf Wochen vorher durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Zentrale der Deutschen Notenbank mitzuteilen.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 9

Begründete Vorschläge für die Gewährung von Zuschlägen für sehr gute und gute Studienleistungen sind durch die Seminargruppensekretäre über die Fachrichtungsleiter dem Prorektorat für Studentenangelegenheiten jeder Universität oder Hochschule unmittelbar nach Abschluß der Zwischenprüfungen des vorhergehenden Studienjahres einzureichen.

Zu § 6 der Verordnung:

§ 10

Bei der Berechnung der fünfjährigen Tätigkeit in der volkseigenen Wirtschaft oder in staatlichen Einrichtungen werden die Lehrjahre nicht berücksichtigt. Für die Gewährung der Zusatzstipendien werden den Universitäten und Hochschulen vom Staatssekretariat für Hochschulwesen in Übereinstimmung mit dem Ministerium der Finanzen genaue Richtlinien erteilt.

Zu § 8 der Verordnung:

§ 11

(1) Der Stipendienkommission gehören an

- a) der Prorektor für Studentenangelegenheiten oder ein von ihm benannter Vertreter als Vorsitzender,
- b) ein von der jeweiligen Fakultät bzw. Fachrichtung zu benennender Angehöriger des Lehrkörpers,
- c) der jeweilige Fakultätsinstrukteur des Prorektorats für Studentenangelegenheiten,
- d) ein Vertreter der FDJ-Hochschulgruppenleitung,
- e) ein Vertreter der jeweiligen FDJ-Fakultätsgruppenleitung,
- f) ein Vertreter der Betriebsgewerkschaftsleitung,
- g) der Stipendienbearbeiter des Prorektorats für Studentenangelegenheiten als Sekretär der Kommission.

(2) Die Stipendienkommission ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der unter Abs. 1 Buchst. b genannte Vertreter der Fakultät muß auf jeden Fall anwesend sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Aufgabe des Sekretärs ist die Bearbeitung der Anträge, die Vorbereitung der Sitzungen der Stipendienkommission und die Führung des Beschlußprotokolls.

§ 12

(1) Die Gewährung von Zusatzstipendien gemäß § 6 der Verordnung wird durch die erweiterte Stipendienkommission ausgesprochen.

(2) Für die Mitarbeit in der erweiterten Stipendienkommission sind Vertreter der demokratischen Öffentlichkeit, wie Nationalpreisträger, Helden der Arbeit, Volkskammerabgeordnete usw., heranzuziehen, die nicht Angehörige einer Universität oder Hochschule sind.

(3) Die erweiterte Stipendienkommission hat außerdem die Aufgabe, über Einsprüche gegen die Stipendienfestsetzung zu entscheiden.

Zu § 10 der Verordnung:

§ 13

(1) Fernstudenten, die von ihrem Betrieb oder ihrer Dienststelle mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums bzw. Staatssekretariats delegiert werden, erhalten in der Zeit der Vorbereitung und Ablegung des Staatsexamens bzw. der Diplomprüfung, sofern die Dauer der Freistellung hierzu sechs Monate überschreitet, durch die Universität oder Hochschule ein Stipendium in Höhe von 70 % ihres durchschnittlichen Bruttogehaltes in den letzten drei Monaten, höchstens jedoch 500 DM und mindestens 250 DM monatlich.

(2) An Fernstudenten mit eigenem Haushalt wird ein monatlicher Mietszuschlag in der Höhe der monatlich zu entrichtenden Miete gezahlt.

(3) Im übrigen gelten für diese Fernstudenten die Bestimmungen der Verordnung und dieser Durchführungsbestimmung sinngemäß.

Zu § 11 der Verordnung:

§ 14

(1) Jeder Studierende eines Industrie-Instituts ist verpflichtet, sein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen der letzten sechs Monate durch eine Bescheinigung seines bisherigen Betriebes nachzuweisen.

(2) Der Studiendirektor des Industrie-Instituts prüft die Einkommensbescheinigungen, errechnet die Höhe des monatlichen Stipendiums und legt die Berechnung dem Prorektor für Studentenangelegenheiten der Universität oder Hochschule zur Bestätigung vor.

Zu § 15 der Verordnung:

§ 15

(1) Stipendien und Studienbeihilfen können entzogen werden

a) durch den Rektor gemäß § 3 Abs. 2 der Disziplinarordnung vom 30. September 1954 für Studierende der Universitäten und Hochschulen (abgedruckt auf Seite 1 der Beilage zu Heft 10/54 der Zeitschrift „Das Hochschulwesen“),

b) auf Beschluß der Stipendienkommission, wenn der Studierende die Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums oder einer Studienbeihilfe nicht mehr erfüllt.

(2) Der Prorektor für Studentenangelegenheiten ist berechtigt, die Sperrung des Stipendiums oder einer Studienbeihilfe bis zur Entscheidung über den Entzug vorzunehmen.

(3) Der Beschluß über den vollen, teilweisen oder zeitlich begrenzten Entzug ist dem Stipendienempfänger schriftlich durch den Prorektor für Studentenangelegenheiten mitzuteilen.

(4) Studierende, die die erste Wiederholungsprüfung zur Zwischenprüfung bzw. Abschlußprüfung nicht bestehen, erhalten für das laufende Studienjahr kein Stipendium und keine Studienbeihilfe.

§ 16

Übergangsbestimmung

Studierenden, die im Studienjahr 1954/55 bereits Gebührenerlaß erhielten, wird bis zum 31. August 1955 die Studiengebühr weiterhin erlassen.

§ 17

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. März 1955 in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1955

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zum Gesetz über den Verkauf volkseigener
Eigenheime und Siedlungshäuser.**

Vom 11. Februar 1955

Auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 15. September 1954 über den Verkauf volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser (GBl. S. 784) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

Zu Teil I des Gesetzes (Eigenheime)

§ 1

Eigenheime

(1) Ein Eigenheim im Sinne des Gesetzes ist ein ein- oder zweistöckiges Einfamilienhaus, das in der Regel

- a) nicht mehr als fünf Wohnräume hat und
- b) sich auf einem Grundstück befindet, das nicht größer als 1500 qm ist,

(2) Der Kaufvertrag kann über Eigenheime auf Grundstücken abgeschlossen werden, die

- a) ausschließlich Volkseigentum sind oder
- b) gemäß § 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 1950 über die Reform des öffentlichen Haushaltswesens (GBl. S. 1201) nach den Grundsätzen für die Verwaltung des Volkseigentums zu behandeln sind.

(3) Der Abschluß von Kaufverträgen ist ausgeschlossen, wenn sich die Eigenheime auf Grundstücken befinden, die

- a) unter § 7 des Gesetzes fallen oder
- b) nicht ausschließlich Volkseigentum oder
- c) nach § 1 der Verordnung vom 17. Juli 1952 zur Sicherung von Vermögenswerten (GBl. S. 615) beschlagnahmt sind oder
- d) durch rechtskräftiges Strafurteil eingezogen wurden und bei denen eine Regelung der Ansprüche der Gläubiger nicht erfolgt ist.

§ 2

Zum Kauf eines Eigenheimes berechnigte Personen

(1) Der Verkauf eines Eigenheimes hat bevorzugt an Personen zu erfolgen, die das Eigenheim zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages bewohnen.

(2) Ein Verkauf an Personen, die bereits Eigentümer eines Eigenheimes sind, ist nicht zulässig.

§ 3

Festsetzung des Kaufpreises

(1) Der Kaufpreis ist durch den zuständigen VEB Entwurfsbüro für Hochbau des Rates des Bezirkes nach den preisrechtlichen Bestimmungen — Richtlinien für die Bewertung von bebauten Grundstücken — unter Beachtung des baulichen Zustandes des Eigenheimes und der sonstigen zur Preisermittlung erforderlichen Faktoren festzusetzen. Sofern der Kaufpreis auf Grund vorhandener baulicher Mängel oder dergleichen 130 % des steuerlichen Einheitswertes unterschreitet, ist dies der den Kaufpreis genehmigenden Stelle ausführlich zu begründen.

(2) Die dem VEB Entwurfsbüro für Hochbau bei Festsetzung des Kaufpreises entstandenen Kosten sind durch den Rat der Gemeinde zu erstatten und beim Abschluß des Kaufvertrages vom Erwerber zurückzufordern.

§ 4

Aufnahme eines Kredites

Kredite gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes sind jährlich mit 4 1/2 % zu verzinsen und mit 1 1/2 % zu tilgen. Sie sind auf dem Eigenheim für die Sparkasse hypothekarisch zu sichern. Höhere Tilgungssätze können vereinbart werden.

§ 5

Abschluß und Genehmigung des Kaufvertrages

(1) Der vom Rat der Gemeinde abzuschließende Kaufvertrag über das Eigenheim muß dem Muster (Anlage 1) entsprechen.

(2) Der Kaufvertrag bedarf der Genehmigung des Rates des Kreises. Abteilung für Innere Angelegenheiten.

Zu Teil II des Gesetzes (Siedlungshäuser)

§ 6

Siedlungshaus

Ein Siedlungshaus im Sinne des Gesetzes ist ein Haus auf einer Siedlerstelle, die

- a) als Vermögen einer enteigneten Wohnungsgesellschaft oder
- b) als Vermögen eines enteigneten Betriebes in Volkseigentum überführt worden ist oder

c) von ehemaligen Gebietskörperschaften oder örtlichen Organen der staatlichen Verwaltungen oder deren Einrichtungen errichtet wurde

und für die auf Grund eines Trägersiedlervertrages oder Heimstättenvertrages das Eigentum übertragen oder ein Erbbaurecht bestellt werden sollte.

§ 7

Zum Erwerb eines Siedlungshauses berechnigte Personen

(1) Ein Siedlungshaus kann durch käuflichen Erwerb in persönliches Eigentum von Personen übertragen werden, die

- a) einen Vertrag gemäß § 6 abgeschlossen hatten, die Siedlerstelle bewohnen und ihren finanziellen Verpflichtungen aus dem ursprünglichen Siedlervertrag nachgekommen sind oder
- b) die Siedlerstelle ohne Abschluß eines Trägersiedlervertrages oder Heimstättenvertrages nach dem 8. Mai 1945 übernommen haben, diese noch bewohnen und durch ihr Verhalten gezeigt haben, daß sie bestrebt waren, das Eigentum zu erwerben.

(2) Die Absicht des zukünftigen Eigentumserwerbes bei Personen zu Abs. 1 Buchst. b ist anzunehmen, wenn diese — über die Verpflichtungen aus einem regulären Mietverhältnis hinausgehend — die laufende bauliche Unterhaltung des Siedlungshauses einschließlich der Nebengebäude und die sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus dem ursprünglichen Siedlervertrag (insbesondere die öffentlichen Lasten und Abgaben, die Versicherungskosten und die Zins- und Tilgungsleistungen auf die ursprüngliche Restkaufschuld) bestritten haben.

(3) Der käufliche Erwerb durch die in Abs. 1 genannten Personen ist auch dann möglich, wenn diese mit ihren finanziellen Verpflichtungen (Zinsen, Tilgungen, öffentlichen Lasten und Abgaben) aus dem ursprünglichen Siedlervertrag teilweise im Rückstand sind und sich verpflichten, die rückständigen Beträge in einem nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen vertretbaren Zeitraum neben den laufenden Leistungen aus dem neu abzuschließenden Kaufvertrag zu begleichen.

(4) Die Ausnahmeregelung zu Abs. 3 gilt in denjenigen Fällen, in denen die rückständigen Leistungen gestundet worden oder die Rückstände entstanden sind, weil die genannten Personen ohne eigenes Verschulden über die tatsächliche Höhe der Verpflichtungen bzw. über die zum Empfang der Leistungen berechnigte Stelle im ungewissen waren oder weil sie infolge zeitweiliger wirtschaftlicher Schwierigkeiten nicht in der Lage waren, den finanziellen Verpflichtungen im vollen Umfange nachzukommen.

§ 8

Anträge auf Erwerb eines Siedlungshauses

(1) Ein Antrag auf käuflichen Erwerb eines Siedlungshauses und Übertragung in persönliches Eigentum kann von einer nach § 7 berechnigten Person bis zum 1. Oktober 1955 bei dem Rat der Gemeinde gestellt werden, in dessen Bereich das Siedlungshaus liegt.

(2) Der Antragsteller hat seine Berechnigung zum Erwerb durch Vorlage folgender Unterlagen nachzuweisen:

- a) Nachweis, in welcher Höhe und an welche Stelle das Eigenkapital entrichtet worden ist,
- b) Nachweis, in welcher Höhe, an welche Stelle und unter welcher Darlehnsnummer Zins- und Tilgungsleistungen auf die ursprüngliche Restkaufschuld von ihm gezahlt wurden und in welcher

Höhe Rückstände im Sinne des § 7 Absätze 3 und 4 aufgelaufen sind (nachzuweisen nur für die Zeit nach dem 8. Mai 1945),

c) Nachweis, ob die öffentlichen Lasten und Abgaben in der Zeit nach dem 8. Mai 1945 ordnungsgemäß entrichtet worden sind oder welche Rückstände bestehen.

(3) Der Rat der Gemeinde hat an Hand der vorgelegten Unterlagen zu entscheiden, ob der Antragsteller die Voraussetzungen für den käuflichen Erwerb des Siedlungshauses nach den Bestimmungen des Gesetzes und des § 7 dieser Durchführungsbestimmung erfüllt.

(4) Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist innerhalb von vier Wochen die Beschwerde beim Rat des Kreises, Abteilung für Innere Angelegenheiten, möglich, die unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Rates der Gemeinde endgültig entscheidet.

§ 9

Anträge auf Schuldverlaß

Mit dem Antrag auf käuflichen Erwerb eines Siedlungshauses ist, sofern die Voraussetzungen nach dem Gesetz vom 8. September 1950 über Erlaß von Schulden und Auszahlung von Guthaben an alte und arbeitsunfähige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 973) vorliegen (vgl. § 14 des Gesetzes über den Verkauf volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser), gleichzeitig ein Antrag auf Schuldverlaß zu stellen.

§ 10

Verfahren beim Fehlen alter Vertragsunterlagen

(1) Kann der Antragsteller die Unterlagen des alten Siedlervertrages nicht vorlegen, weil sie ihm abhanden gekommen sind oder weil er die Siedlerstelle erst nach dem 8. Mai 1945 übernommen hat oder ist aus den vorhandenen Vertragsunterlagen die Höhe des in dem ursprünglichen Siedlervertrag festgesetzten Kaufpreises — aufgliedert nach

- a) dem auf den Grund und Boden und
- b) dem auf das Siedlungshaus einschließlich der Nebengebäude und des Siedlerinventars entfallenden Teil —

nicht zu entnehmen, so sind diese Angaben nach den für vergleichbare Siedlerstellen vorhandenen Vertragsunterlagen durch den Rat der Gemeinde zu ermitteln.

(2) Stehen dem Rat der Gemeinde Vertragsunterlagen für vergleichbare Siedlerstellen nicht zur Verfügung, so sind die Ermittlungen nach Abs. 1 durch den zuständigen VEB Entwurfsbüro für Hochbau des Rates des Bezirkes vorzunehmen.

(3) Der VEB Entwurfsbüro für Hochbau des Rates des Bezirkes hat in Ermangelung von Vertragsunterlagen für vergleichbare Siedlerstellen die Höhe des ursprünglichen Kaufpreises in der nach Abs. 1 Buchstaben a und b vorgesehenen Aufgliederung durch Schätzung festzusetzen. Dabei ist von den im Zeitpunkt der Errichtung der Siedlerstellen bestehenden Preisverhältnissen auszugehen.

(4) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung gelten entsprechend.

§ 11

Feststellung der bisherigen Restkaufschuld

(1) Bei der Feststellung der bisherigen Restkaufschuld sind sämtliche Tilgungszahlungen zu berücksichtigen, die von dem Antragsteller seit Errichtung der Siedlerstelle geleistet worden sind.

(2) Hat der Antragsteller die Siedlerstelle erst nach dem 8. Mai 1945 übernommen, so sind die Tilgungs-

zahlungen zu berücksichtigen, die er auf die ursprüngliche Restkaufschuld an die einziehungsberechtigte Stelle geleistet hat.

§ 12

Berichtigung des ursprünglichen Kaufpreises

(1) Der Rat der Gemeinde hat eine Berichtigung des in dem ursprünglichen Siedlervertrag für das Siedlungshaus einschließlich der Nebengebäude festgesetzten Kaufpreises vorzunehmen, wenn

- a) die Gebäude außerordentliche, von dem Antragsteller nicht verschuldete Wertminderungen gegenüber dem ursprünglichen Zustand aufweisen (z. B. Beschädigungen der Gebäude durch Kriegeseinwirkungen) oder
- b) der Antragsteller derartige Wertminderungen selbst beseitigt hat (Aufwendungen für die laufende bauliche Unterhaltung sind hierbei nicht zu berücksichtigen),
- c) durch den bisherigen Rechtsträger Wertverbesserungen gegenüber dem ursprünglichen Zustand der Gebäude vorgenommen worden sind (Anbauten oder Einbauten) oder
- d) der bisherige Rechtsträger Aufwendungen für die Gebäude besritten hat, zu denen nach dem ursprünglichen Siedlervertrag der zukünftige Eigentümer verpflichtet gewesen wäre.

(2) Eine Berichtigung hat zu erfolgen, wenn der Antragsteller oder der Rat der Gemeinde nachweisen kann, daß die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Buchstaben a oder b bzw. Abs. 1 Buchstaben c oder d vorliegen.

(3) Die Berichtigung ist festzustellen als prozentualer Abschlag oder Zuschlag vom oder zum ursprünglichen festgesetzten Kaufpreis. Bei der Ermittlung des Abschlages oder Zuschlages ist auszugehen von den Kostensätzen, die bei der Festsetzung des ursprünglichen Kaufpreises maßgebend waren. Die Höhe der Berichtigung ist auf Veranlassung des Rates der Gemeinde durch den zuständigen VEB Entwurfsbüro für Hochbau des Rates des Bezirkes festzustellen. Die Feststellung ist endgültig; eine Ausfertigung des über die Feststellung erteilten Bescheides erhält der Antragsteller.

(4) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung gelten entsprechend.

§ 13

Nachträgliche Entrichtung des Eigenkapitals

Ist der in dem ursprünglichen Siedlervertrag als Barleistung festgesetzte Betrag (Eigenkapital) von dem Antragsteller noch nicht entrichtet worden, so ist er nach Abschluß des Kaufvertrages an den Rat der Gemeinde zu bezahlen; dabei können angemessene Ratenzahlungen vereinbart werden.

§ 14

Rückzahlung überzahlter Beträge

Ist der nach § 15 Abs. 4 errechnete neue Kaufpreis geringer als die durch den Antragsteller bereits geleisteten Tilgungszahlungen und die von ihm gezahlten Barleistungen (Eigenkapital), so ist ihm der überzahlte Betrag durch den Rat der Gemeinde unmittelbar nach Vertragsabschluß zu erstatten. Eine Erstattung wird nur bis zur Höhe des nach dem ursprünglichen Siedlervertrag für den Grund und Boden festgesetzten Betrages geleistet.

§ 15

Abschluß und Genehmigung des Kaufvertrages

(1) Der vom Rat der Gemeinde abzuschließende Kaufvertrag über das Siedlungshaus muß dem Muster (Anlage 2) entsprechen.

(2) Der Kaufvertrag bedarf der Genehmigung des Rates des Kreises, Abteilung für Innere Angelegenheiten.

(3) Zur Vorbereitung des Kaufvertrages hat der Rat der Gemeinde festzustellen,

- a) welcher Kaufpreis für das Siedlungshaus einschließlich der Nebengebäude dem Kaufvertrag zugrunde zu legen ist (neuer Kaufpreis),
- b) welche Restkaufschuld der Erwerber zu übernehmen hat (neue Restkaufschuld).

(4) Der dem Kaufvertrag zugrunde zu legende neue Kaufpreis ist zu errechnen, indem der nach dem ursprünglichen Siedlervertrag für das Siedlungshaus einschließlich der Nebengebäude und des Siedlerinventars festgesetzte Kaufpreis um den gemäß § 12 als Berichtigung festgestellten Betrag zu vermindern oder zu erhöhen ist.

(5) Die dem Kaufvertrag zugrunde zu legende neue Restkaufschuld ist zu errechnen, indem die nach § 11 festgestellte bisherige Restkaufschuld

- a) um den nach dem ursprünglichen Siedlervertrag für den Grund und Boden festgesetzten Betrag vermindert und gleichzeitig
- b) um den gemäß § 12 als Berichtigung festgestellten Betrag vermindert oder erhöht wird.

(6) Der Kaufvertrag muß die folgenden Vertragspflichten des Käufers festlegen:

- a) Zahlung des Eigenkapitals nach Vertragsabschluß, wenn diese durch den Antragsteller noch nicht erfolgt ist (Festlegung etwa vereinbarter Ratenzahlungen). Hat der Antragsteller das Eigenkapital bereits entrichtet, so ist dies im Vertrag zu bestätigen.
- b) Übernahme der neuen Restkaufschuld (Abs. 5) als Schuldverpflichtung gegenüber der örtlich zuständigen Sparkasse und Verpflichtung zur Eintragung der hypothekarischen Sicherung auf dem Siedlungshaus in gleicher Höhe, Bezahlung des auf rückständige Leistungen entfallenden Teiles der neuen Restkaufschuld in festzulegenden Raten.
- c) Bezahlung etwaiger Rückstände auf öffentliche Lasten und Abgaben gemäß § 8 Abs. 2 Buchst. c in einem nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen vertretbaren Zeitraum.

(7) In den Fällen des § 14 ist außerdem die Verpflichtung des Verkäufers zur Zahlung des festgesetzten Erstattungsbetrages festzulegen.

§ 16

Aufgaben der örtlich zuständigen Sparkasse

(1) Von der örtlich zuständigen Sparkasse ist dem Erwerber des Eigenheimes über die aus dem Kaufvertrag ersichtliche neue Restkaufschuld eine Schuldurkunde auszustellen.

(2) Besteht die bisherige Restkaufschuld aus mehreren Hypotheken, so ist der Betrag, der sich nach § 15 Abs. 5 ergibt (neue Restkaufschuld), zunächst auf die nach dem ursprünglichen Siedlervertrag letzt-rangige Hypothek anzurechnen.

(3) Für die Beträge, die auf die neue Restkaufschuld zukünftig an die Sparkasse zu zahlen sind, gelten die ursprünglich festgelegten Bedingungen. Für den auf rückständige Leistungen entfallenden Teil der neuen Restkaufschuld sind die im Kaufvertrag enthaltenen Vereinbarungen in die Schuldurkunde aufzunehmen.

Zu Teil III des Gesetzes (Umwandlung bestehender Verträge)

§ 17

Antragsberechtigte Personen

(1) Personen, die auf Grund eines nach dem 8. Mai 1945 abgeschlossenen Pachtvertrages, Erbpachtvertrages oder Erbbaurechtes

- a) an einem volkseigenen Grundstück oder
- b) an einem Grundstück, das gemäß § 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 1950 über die Reform des öffentlichen Haushaltswesens (GBl. S. 1201) nach den Grundsätzen für die Verwaltung des Volkseigentums zu behandeln ist,

bereits ein Eigenheim errichtet oder mit dem Bau des Eigenheimes begonnen haben, können die Verleihung eines Nutzungsrechtes an dem ihnen überlassenen Grundstück beantragen.

(2) Der Antrag ist bis zum 1. Oktober 1955 bei dem Rat der Gemeinde zu stellen, in dessen Bereich das Grundstück liegt.

(3) Ist in dem Pachtvertrag, Erbpachtvertrag oder Erbbaurechtsvertrag ein nach dem Inkrafttreten des Gesetzes liegender Termin für den Baubeginn vereinbart worden und wird der Bau des Eigenheimes zu diesem Termin begonnen, so können Anträge auf Verleihung eines Nutzungsrechtes innerhalb von drei Monaten nach Baubeginn gestellt werden.

(4) Dem Antrag ist der Pacht-, Erbpacht- oder Erbbaurechtsvertrag beizufügen. § 18

Hypothekarische Sicherung

bisher ungesicherter Schuldscheindarlehn

Ist für den Bau des Eigenheimes ein ungesichertes Schuldscheindarlehn durch ein volkseigenes Kreditinstitut gewährt worden, so ist auf dessen Verlangen das Darlehen auf dem Eigenheim hypothekarisch zu sichern, sobald der Antragsteller als Eigentümer des Eigenheimes im Grundbuch eingetragen worden ist.

Zu Teil I bis III des Gesetzes

§ 19

Veräußerung von Eigenheimen

(1) Eigenheime bzw. Siedlungshäuser, die nach den Bestimmungen der Teile I und II des Gesetzes erworben wurden oder Eigenheime, die nach den Bestimmungen des Teiles III des Gesetzes errichtet worden sind, können an Bürger der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin weiter veräußert werden.

(2) Ein Verkauf an Personen, die bereits Eigentümer eines Eigenheimes sind, ist nicht zulässig.

(3) Der Kaufvertrag bedarf der Genehmigung des Rates des Kreises, Abteilung für Innere Angelegenheiten.

(4) Mit dieser Genehmigung ist dem Käufer das Nutzungsrecht an dem volkseigenen Grundstück zu verleihen. § 20

Übergang des Nutzungsrechtes auf Erben

Erben eines in § 19 Abs. 1 genannten Eigenheimes bzw. Siedlungshauses haben die Übernahme des Eigenheimes innerhalb von drei Monaten dem Rat des Kreises, Abteilung für Innere Angelegenheiten, zwecks Eintragung des Nutzungsrechtes für den Erben mitzuteilen. § 21

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Februar 1955

Ministerium des Innern
Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten
Hegen
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Muster

eines Vertrages über den Verkauf eines volkseigenen Eigenheimes nach dem Gesetz über den Verkauf volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser vom 15. September 1954.

Zwischen dem Rat der Gemeinde
Kreis vertreten durch
als Verkäufer
und Herrn sowie
seiner Ehefrau geb.
als Käufer

wird folgender

Kaufvertrag

abgeschlossen:

§ 1

Der Rat der Gemeinde ist Rechtsträger des in gelegenen, im Grundbuch von Band Blatt Flurst.-Nr. eingetragenen volkseigenen Grundstücks. Er verkauft das darauf stehende Eigenheim an den/die Käufer.

§ 2

Der Verkauf erstreckt sich nicht auf das volkseigene Grundstück, auf dem sich das Eigenheim befindet.

§ 3

Der nach den gesetzlichen Bestimmungen festgesetzte Kaufpreis beträgt DM.

§ 4

Der/die Käufer zahlt/zahlen nach Genehmigung und Beurkundung des Vertrages auf den Kaufpreis einen Betrag von DM an den Rat der Gemeinde. Die Zahlung des Restkaufgeldes erfolgt durch Kredit der Sparkasse gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. September 1954. Die schriftliche Kreditzusage der Sparkasse vom liegt vor.

§ 5

Mit der Eintragung des/der Käufers/Käufer als Eigentümer des Eigenheimes im Grundbuch übernimmt er/übernehmen sie die Rechte und Pflichten aus dem Eigentum am Eigenheim und die öffentlichen Lasten und Abgaben, die auf dem Eigenheim und dem zur Nutzung überlassenen volkseigenen Grundstück lasten.

§ 6

Der bauliche Zustand des Eigenheimes ist dem/den Käufer/Käufern bekannt. Gewährleistungs- und Mängelansprüche sind ausgeschlossen.

§ 7

Die Parteien sind sich darüber einig, daß das Eigentum an dem Eigenheim auf den/die Käufer als persönliches Eigentum übergeht. Sie beantragen und bewilligen die erforderlichen Eintragungen im Grundbuch.

Die Parteien sind sich darüber einig, daß die Eintragung des/der Käufers/Käufer als Eigentümer auf dem neu anzulegenden Grundbuchblatt für das Eigenheim erst dann vorgenommen werden kann, wenn das dem/den Käufer/Käufern verliehene Nutzungsrecht im Grundbuch des volkseigenen Grundstücks eingetragen worden ist.

§ 8

Alle Kosten des Vertrages und seiner Ausführung sowie die nach den gesetzlichen Bestimmungen zu zahlenden Steuern, Gebühren und sonstigen Kosten trägt/tragen der/die Käufer.

Anmerkung: In das vorliegende Vertragsmuster sind Vereinbarungen, die unbedingt notwendig sind oder die sich als notwendig erweisen können, aufgenommen worden.

Anlage 2

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Muster

eines Vertrages über den Verkauf eines volkseigenen Siedlungshauses nach dem Gesetz über den Verkauf volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser vom 15. September 1954.

Zwischen dem Rat der Gemeinde
vertreten durch
als Verkäufer
und Herrn sowie
seiner Ehefrau* geb.
als Käufer

wird folgender

Kaufvertrag

abgeschlossen:

§ 1

Der Rat der Gemeinde ist Rechtsträger des in gelegenen, im Grundbuch von Band Blatt Flurst.-Nr. eingetragenen volkseigenen Grundstücks.

Er verkauft das darauf stehende Siedlungshaus einschließlich folgender Nebengebäude an den/die Käufer

§ 2

Der Verkauf erstreckt sich nicht auf das volkseigene Grundstück, auf dem das Siedlungshaus errichtet ist.

§ 3

Der nach den gesetzlichen Bestimmungen festgesetzte Kaufpreis beträgt DM.

§ 4

Der/die Käufer hat/haben auf den Kaufpreis bereits folgende Zahlungen geleistet:

1. Als Barleistung (Eigenkapital) DM*
Dieser Betrag ist
an entrichtet worden,
2. als Tilgungszahlungen auf den Kaufpreis bereits geleistete Zahlungen DM
insges. DM.

§ 5

Der/die Käufer schuldet/schulden auf den Kaufpreis noch folgende Beträge:

1. Als Barleistung (Eigenkapital) DM*
Der/die Käufer verpflichtet/verpflichten sich, diesen Betrag an den Verkäufer in gleichbleibenden Raten von DM zu folgenden Terminen zu zahlen:
.....
2. Als Schuldverpflichtung gegenüber der Sparkasse DM
Der/die Käufer verpflichtet/verpflichten sich, diesen Betrag unmittelbar nach Beurkundung dieses Kaufvertrages gegenüber der Sparkasse durch Schuldurkunde anzuerkennen und auf dem Siedlungshaus hypothekarisch sichern zu lassen.

* Nichtzutreffendes ist durchzustreichen.

3. Aufgliederung der

Schuldverpflichtung gegenüber der Sparkasse:

Von dem unter Ziff. 2 angegebenen Betrag entfallen

..... DM auf rückständige Leistungen*.

Der/die Käufer wird/werden diesen Betrag in Raten von

..... DM zu folgenden Terminen an die Sparkasse bezahlen:

Die restlichen

..... DM sind nach den bei Errichtung der Siedlerstelle festgelegten Bedingungen gegenüber der Sparkasse zu verzinsen und zu tilgen.

Auf den Kaufpreis geschuldete Beträge insges.:

..... DM

§ 6

Der/die Käufer verpflichtet/verpflichten sich, die nachstehenden aus öffentlichen Lasten und Abgaben entstandenen Rückstände

DM für

in Teilbeträgen von

DM an die empfangsberechtigte Stelle zu bezahlen*.

§ 7

Der nach § 3 festgesetzte Kaufpreis ist durch die gemäß § 4 vom/von den Käufer/Käufern bereits erbrachten Leistungen mit einem Betrage von

DM überzahlt worden. Von diesem Betrag werden dem/den Käufer/Käufern durch den Verkäufer nach Beurkundung dieses Kaufvertrages

DM zurückgezahlt*, auf die als Rückstände auf öffentliche Lasten und Abgaben in diesem Vertrag in § 6 aufgeführten Beträge gutgebracht*.

§ 8

Der/die Käufer ist/sind bereits im Besitz des Siedlungshauses. Mit der Eintragung des/der Käufers/Käufer als Eigentümer des Siedlungshauses im Grundbuch übernimmt/übernehmen dieser/diese die Rechte und Pflichten aus dem Eigentum am Siedlungshaus.

Die öffentlichen Lasten und Abgaben, die auf dem Siedlungshaus und dem zur Nutzung überlassenen Grundstück lasten, hat/haben der/die Käufer als eingetragener/eingetragene Eigentümer des Siedlungshauses zu bezahlen.

§ 9

Der bauliche Zustand des Siedlungshauses einschließlich der Nebengebäude ist dem/den Käufer/Käufern bekannt. Gewährleistungs- und Mängelansprüche sind ausgeschlossen.

§ 10

Der/die Käufer übernehmen sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag als Gesamtschuldner*.

§ 11

(1) Die Parteien sind sich darüber einig, daß das Eigentum an dem Siedlungshaus einschließlich Nebengebäude auf den/die Käufer als persönliches Eigentum übergeht. Sie beantragen und bewilligen die erforderlichen Eintragungen im Grundbuch.

(2) Die Parteien sind sich darüber einig, daß die Eintragung des/der Käufers/Käufer als Eigentümer auf dem neu anzulegenden Grundbuchblatt für das Siedlungshaus erst dann vorgenommen werden kann, wenn

das dem/den Käufer/Käufern verliehene Nutzungsrecht im Grundbuch des volkseigenen Grundstücks eingetragen worden ist.

§ 12

Für den Abschluß dieses Vertrages werden gemäß § 13 des Gesetzes vom 15. September 1954 Kosten nicht erhoben. Die Verleihung des Nutzungsrechtes an dem volkseigenen Grundstück sowie die Übertragung des Siedlungshauses einschließlich der Nebengebäude sind nach der obengenannten gesetzlichen Bestimmung grunderwerbsteuer-, gebühren- und kostenfrei.

Anmerkung: In das vorliegende Vertragsmuster sind Vereinbarungen, die unbedingt notwendig sind oder die sich als notwendig erweisen können, aufgenommen worden.

Anordnung

zum Gesetz über den Verkauf volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser und zur Ersten Durchführungsbestimmung.

Vom 11. Februar 1955

In Ergänzung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 11. Februar 1955 zum Gesetz über den Verkauf volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser (GBl. I S. 154) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen nachstehende Anordnung erlassen:

Zu Teil I des Gesetzes (Eigenheime)

Zu § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung Eigenheime — Vorbereitung von Kaufverträgen

§ 1

(1) Zur Vorbereitung von Kaufverträgen haben die Räte der Gemeinden ein Verzeichnis der Eigenheime, deren Verkauf nach § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung erfolgen kann, dem Rat des Kreises, Abteilung für Innere Angelegenheiten, in doppelter Ausfertigung vorzulegen (Muster s. Anlage).

In das Verzeichnis sind

- a) Eigenheime mit mehr als fünf Wohnräumen und Eigenheime, die sich auf Grundstücken mit einer Größe von über 1500 qm befinden oder
- b) Eigenheime, deren Vermietung der Zustimmung des Büros des Förderungsausschusses für die deutsche Intelligenz bedarf,

nicht aufzunehmen. Für Eigenheime dieser Art haben die Räte der Gemeinden dem Rat des Kreises, Abteilung für Innere Angelegenheiten, die geforderten Angaben gesondert mitzuteilen und außerdem anzugeben, aus welchen besonderen Gründen und an welchen Erwerber der Verkauf beabsichtigt ist.

(2) Der Rat des Kreises, Abteilung für Innere Angelegenheiten, bestätigt dem Rat der Gemeinde auf einer Ausfertigung des Verzeichnisses, welche Eigenheime verkauft werden können.

Für Eigenheime zu Abs. 1 Buchstaben a und b können Kaufverträge durch den Rat der Gemeinde erst nach Vorliegen der Zustimmung des Rates des Bezirkes, Abteilung für Innere Angelegenheiten, abgeschlossen werden.

(3) Befinden sich Eigenheime auf volkseigenen Grundstücken, für die der Rat der Gemeinde nicht Rechtsträger ist, so ist vor Abschluß des Kaufvertrages die Änderung der Rechtsträgerschaft auf den Rat der Gemeinde nach der Anordnung vom 16. März 1953 über das Verfahren bei Veränderungen in der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken (GBl. S. 449) vorzunehmen.

(4) In den Fällen des § 1 Abs. 2 Buchst. b der Ersten Durchführungsbestimmung wird die Berichtigung des Grundbuches in Eigentum des Volkes, Rechtsträger Rat der Gemeinde, durch den Rat des Kreises, Abteilung für Innere Angelegenheiten, auf Grund des vom Rat der Gemeinde vorgelegten Verzeichnisses veranlaßt.

**Zu § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung
Festsetzung des Kaufpreises**

§ 2

(1) Die Festsetzung des Kaufpreises ist nach Eingang eines Antrages auf Erwerb eines Eigenheimes durch den Rat der Gemeinde beim zuständigen VEB Entwurfsbüro für Hochbau des Rates des Bezirkes zu beantragen.

(2) Die Erstattung der dem VEB Entwurfsbüro für Hochbau des Rates des Bezirkes entstandenen Kosten hat zu Lasten des Haushalts der Gemeinde als über- oder außerplanmäßige Ausgabe aus dem Einzelplan 37, Kapitel 476, Sachkonto 6 bzw. 675, zu erfolgen.

(3) Die vom Erwerber beim Abschluß des Kaufvertrages zurückzufordernden Kosten des VEB Entwurfsbüro für Hochbau des Rates des Bezirkes sind durch Absetzung von der Ausgabe bei den gemäß Abs. 2 genannten Buchungsstellen zu vereinnahmen.

**Zu § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung
Abschluß und Genehmigung des Kaufvertrages —
Behandlung des Kaufpreises**

§ 3

(1) Der vom Rat der Gemeinde abgeschlossene Kaufvertrag bedarf der Beurkundung durch das Staatliche Notariat.

(2) Der Kaufvertrag ist nach der Beurkundung mit den Unterlagen über die Festsetzung des Kaufpreises und gegebenenfalls mit der schriftlichen Kreditzusage der Sparkasse dem Rat des Kreises, Abteilung für Innere Angelegenheiten, zur Bestätigung des Kaufpreises und zur Genehmigung des Vertrages zuzuleiten.

Der genehmigte Kaufvertrag wird dem Rat der Gemeinde zurückgesandt.

(3) Die Verleihung des Nutzungsrechtes für das volkseigene Grundstück erfolgt nach schriftlicher Bestätigung des Rates der Gemeinde, daß der in bar zu zahlende Kaufpreis entrichtet worden ist, durch den Rat des Kreises, Abteilung für Innere Angelegenheiten. Mit der Verleihung des Nutzungsrechtes wird die Anlegung des Grundbuchblattes für das Eigenheim und Eintragung des Erwerbers als Eigentümer im Grundbuch für das Eigenheim veranlaßt.

(4) Der an den Rat der Gemeinde gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes auf den Kaufpreis zu leistende Baranteil ist zu 50 % im Haushalt der Gemeinde (Kapitel 698) als außerplanmäßige Einnahme zu vereinnahmen. Bis zur Höhe dieser zweckgebundenen außerplanmäßigen Einnahme können Mittel für die Schaffung zusätzlichen volkseigenen Wohnraumes bei Kapitel 698 als außerplanmäßige Ausgabe verwendet werden. Die am Ende eines Rechnungsjahres noch nicht verwendeten Einnahmen sind über das Verwahrkonto abzubuchen und dem Kapitel 698 — Einnahmen — im neuen Rechnungsjahr wieder zuzuführen.

(5) Die restlichen 50 % sind vom Rat der Gemeinde an den zuständigen Rat des Bezirkes unter gleichzeitiger Benachrichtigung auf dessen Verwahrkonto zu überweisen. Der Rat des Bezirkes führt diese Beträge zu Beginn eines jeden Quartals unter gleichzeitiger Mitteilung auf das Verwahrkonto des Ministeriums der Finanzen ab.

(6) Wird der Kaufpreis durch den Erwerber nicht in vollem Umfange in bar beglichen und zur Finanzierung des Restkaufgeldes ein Kredit der örtlich zuständigen Sparkasse in Anspruch genommen, so hat diese den Gegenwert des Kredites an den zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, auf dessen Verwahrkonto zu überweisen. Der Rat des Bezirkes ist von der erfolgten Überweisung zu benachrichtigen. Die weitere Behandlung der überwiesenen Beträge erfolgt nach Abs. 5.

(7) Zur Kontrolle der nach Absätzen 5 und 6 an den Rat des Bezirkes zu überweisenden Beträge ist dieser durch den Rat der Gemeinde bei jedem Verkaufsfall über die Höhe der im einzelnen als Barleistung und als Kredit der Sparkasse vereinbarten Beträge zu unterrichten.

**Zu Teil II des Gesetzes (Siedlungshäuser)
Zu § 8 der Ersten Durchführungsbestimmung
Anträge auf Erwerb eines Siedlungshauses —
Vorbereitung von Kaufverträgen**

§ 4

(1) Nach der Genehmigung des Antrages auf käuflichen Erwerb eines Siedlungshauses hat der Rat der Gemeinde folgende Feststellungen in eine schriftliche Zusammenstellung aufzunehmen:

1. Vor- und Familienname sowie Anschrift des Antragstellers,
2. Grundbuchbezeichnung der Siedlerstelle, auf der sich das für den käuflichen Erwerb vorgesehene Siedlungshaus befindet, und die zur Zeit bestehende Eigentümereintragung,
3. Datum der Übernahme der Siedlerstelle durch den Antragsteller,
4. die Höhe des in dem ursprünglichen Siedlervertrag festgesetzten Kaufpreises, aufgegliedert nach
 - a) dem auf den Grund und Boden und
 - b) dem auf das Siedlungshaus einschließlich der Nebengebäude und des Siedlerinventars entfallenden Teil,
5. die im ursprünglichen Siedlervertrag vorgesehene Finanzierung des Kaufpreises, unterteilt nach
 - a) der Höhe des durch Barleistung zu bezahlenden Teiles (Eigenkapital),
 - b) der Höhe des Teiles, der in Form von Hypothekenschulden zu übernehmen war (ursprüngliche Restkaufschuld),
6. Höhe der laufenden Leistungen, die nach dem ursprünglichen Siedlervertrag von dem Siedler
 - a) für öffentliche Lasten und Abgaben,
 - b) zur Verzinsung und Tilgung der ursprünglichen Restkaufschuld (Angabe, ob jährlich, halbjährlich, vierteljährlich, monatlich) zu zahlen waren,
7. Hinweis, ob Antrag auf Schuldverlaß gestellt worden ist.

(2) Die Angaben des Antragstellers zu § 8 Abs. 2 Buchstaben a bis c der Ersten Durchführungsbestimmung sind in die Zusammenstellung gemäß Abs. 1 durch den Rat der Gemeinde aufzunehmen.

(3) Die Zusammenstellung ist vom Bearbeiter des Rates der Gemeinde und vom Antragsteller zu unterschreiben.

(4) Eine Ausfertigung der Zusammenstellung hat der Rat der Gemeinde an diejenigen Stellen zu übersenden, die nach den Angaben des Antragstellers bisher die

Zins- und Tilgungsleistungen auf die ursprüngliche Restkaufschuld eingezogen haben. (in der Regel die zuständige Filiale der Deutschen Investitionsbank).

(5) Wurden Zins- und Tilgungszahlungen bisher nicht erbracht oder von den Organen der örtlichen Verwaltung entgegengenommen, so obliegt die Bearbeitung der Zusammenstellung nach den Bestimmungen dieser Anordnung (§ 5) dem Rat der Gemeinde, der in Zweifelsfällen die Errechnung der bisherigen Restkaufschuld durch die nächstgelegene Sparkasse oder Filiale der Deutschen Investitionsbank nachprüfen lassen kann.

(6) In Fällen, in denen ein Antrag auf Schuldenerlaß vorliegt, ist dieser mit der gemäß Abs. 1 zu fertigenden Zusammenstellung der zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank zu übersenden, unabhängig davon, welche Stelle bisher Zins- und Tilgungsleistungen auf die ursprüngliche Restkaufschuld eingezogen hat.

(7) Eine weitere Ausfertigung der Zusammenstellung gemäß Abs. 1 erhält der zuständige VEB Entwurfsbüro für Hochbau des Rates des Bezirkes in allen Fällen, in denen eine Berichtigung des in dem ursprünglichen Siedlervertrag für das Siedlungshaus festgesetzten Kaufpreises gemäß § 12 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung erforderlich ist. Eine Ausfertigung der Zusammenstellung verbleibt beim Rat der Gemeinde.

**Zu § 11 der Ersten Durchführungsbestimmung
Feststellung der bisherigen Restkaufschuld**

§ 5

(1) Die nach den Bestimmungen dieser Anordnung (§ 4 Absätze 4 bis 6) zuständige Stelle stellt an Hand der vom Rat der Gemeinde übersandten Zusammenstellung und ihrer Einziehungsunterlagen für jeden Antrag den derzeitigen Stand der Restkaufschuld fest (bisherige Restkaufschuld).

(2) Die nach Abs. 1 zuständige Stelle hat gleichzeitig festzustellen, welcher Teil des als bisherige Restkaufschuld ermittelten Betrages auf rückständige Leistungen entfällt.

(3) Dem Rat der Gemeinde ist der Gesamtbetrag der Tilgungszahlungen und die sich danach ergebende bisherige Restkaufschuld mit gesonderter Angabe der rückständigen Leistungen unter Bezugnahme auf die von ihm übersandte Zusammenstellung mitzuteilen. Unterliegt die Restkaufschuld oder ein Teil der Restkaufschuld dem Schuldenerlaß, ist dies ausdrücklich zu erklären. Eine Durchschrift dieser Mitteilung erhält der Antragsteller.

(4) Die für die Feststellung nach Abs. 1 zuständige Stelle hat die Feststellungsunterlagen an die örtlich zuständige Sparkasse abzugeben.

**Zu § 12 der Ersten Durchführungsbestimmung
Berichtigung des ursprünglichen Kaufpreises**

§ 6

Durch den Rat der Gemeinde ist eine Erklärung des bisherigen Rechtsträgers der Siedlerstelle darüber einzuholen, ob eine Berichtigung des ursprünglichen Kaufpreises nach § 12 Abs. 1 Buchstaben c oder d der Ersten Durchführungsbestimmung zu erfolgen hat.

**Zu § 13 der Ersten Durchführungsbestimmung
Nachträgliche Entrichtung des Eigenkapitals**

§ 7

Die in den ursprünglichen Siedlerverträgen als Barleistungen (Eigenkapital) festgesetzten und von den Antragstellern bis zum Abschluß des Kaufvertrages

noch nicht entrichteten Beträge sind nach erfolgtem Abschluß der Kaufverträge im Haushalt der Gemeinde (Kapitel 698) als außerplanmäßige Einnahme zu vereinnahmen. Für die Verwendung dieser Beträge gelten die Bestimmungen dieser Anordnung (§ 3 Abs. 5).

**Zu § 14 der Ersten Durchführungsbestimmung
Rückzahlung überzahlter Beträge**

§ 8

Die für Erstattungen erforderlichen Mittel sind den Räten der Gemeinden vom Rat des Bezirkes aus den nach den Bestimmungen dieser Anordnung (§ 3 Abs. 6) auf Verwahrkonto vereinnahmten Beträgen zur Verfügung zu stellen. Die Räte der Bezirke haben die für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Mittel in der nach den Bestimmungen dieser Anordnung (§ 3 Abs. 6) erforderlichen Mitteilung an das Ministerium der Finanzen besonders anzugeben.

**Zu § 15 der Ersten Durchführungsbestimmung
Abschluß und Genehmigung des Kaufvertrages**

§ 9

(1) Befinden sich Siedlungshäuser auf volkseigenen Grundstücken, für die der Rat der Gemeinde nicht Rechtsträger ist, so ist vor Abschluß des Kaufvertrages die Änderung der Rechtsträgerschaft auf den Rat der Gemeinde nach der Anordnung vom 16. März 1953 über das Verfahren bei Veränderungen in der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken vorzunehmen.

(2) In Fällen des § 6 Buchst. c der Ersten Durchführungsbestimmung ist die Berichtigung des Grundbuches in Eigentum des Volkes, Rechtsträger Rat der Gemeinde, vor Abschluß des Kaufvertrages durch den Rat der Gemeinde beim Rat des Kreises, Abteilung für Innere Angelegenheiten, zu beantragen. Das gleiche gilt, wenn die enteignete Wohnsiedlungsgesellschaft oder der enteignete Betrieb noch als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist.

(3) Der vom Rat der Gemeinde abgeschlossene Kaufvertrag bedarf der Beurkundung durch das Staatliche Notariat.

(4) Der Kaufvertrag ist nach der Beurkundung mit Unterlagen dem Rat des Kreises, Abteilung für Innere Angelegenheiten, zur Bestätigung des Kaufpreises und zur Genehmigung des Vertrages zuzuleiten.

(5) Der genehmigte Kaufvertrag wird dem Rat der Gemeinde zurückgesandt. Eine Ausfertigung des genehmigten Vertrages ist der örtlich zuständigen Sparkasse durch den Rat des Kreises, Abteilung für Innere Angelegenheiten, direkt zu übersenden.

(6) Die Verleihung des Nutzungsrechtes für das volkseigene Grundstück erfolgt durch den Rat des Kreises, Abteilung für Innere Angelegenheiten, bei der Genehmigung des Kaufvertrages. Mit der Verleihung des Nutzungsrechtes wird die Anlegung des Grundbuchblattes für das Eigenheim und Eintragung des Erwerbers als Eigentümer des Eigenheimes im Grundbuch veranlaßt.

**Zu § 16 der Ersten Durchführungsbestimmung
Aufgaben der örtlich zuständigen Sparkasse**

§ 10

(1) Die Beträge, die nach den Kaufverträgen von den Erwerbfern als neue Restkaufschuld zu übernehmen sind, werden in das Eigenvermögen der Sparkassen übertragen.

(2) Die Sparkassen melden zum Ende eines jeden Halbjahres — erstmalig zum 30. Juni 1955 — an den Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, welcher Betrag

im abgelaufenen Halbjahr von ihnen in das Eigenvermögen übernommen worden ist. Die den Räten der Bezirke gemeldeten Beträge sind von diesen jeweils in einer Summe innerhalb von vier Wochen nach dem obengenannten Berichtstermin dem Ministerium der Finanzen aufzugeben.

(3) Die nach der Anweisung Nr. 70/53 des Ministeriums der Finanzen vom 31. März 1953 von den Siedlern an die Gemeinden zu zahlenden Verwaltungsgebühren (II/2 der Anweisung Nr. 70/53) werden mit Wirkung vom 22. September 1954 nicht mehr erhoben, soweit sie nach diesem Zeitpunkt fällig gewesen wären. Nach dem 22. September 1954 fällig gewesene und bereits gezahlte Beträge sind durch die Räte der Gemeinden zu erstatten.

**Zu Teil III des Gesetzes
(Umwandlung bestehender Verträge)**

**Zu § 17 der Ersten Durchführungsbestimmung
Antragsberechtigte Personen —**

**Vorbereitung der Umwandlung bestehender Verträge
§ 11**

(1) Der Antrag ist mit Bestätigung des Rates der Gemeinde, daß das Eigenheim bereits errichtet bzw. mit dem Bau des Eigenheimes begonnen worden ist, unter Beifügung des Vertrages dem Rat des Kreises, Abteilung für Innere Angelegenheiten, zur Verleihung des Nutzungsrechtes zuzuleiten. Mit der Verleihung des Nutzungsrechtes wird die Anlegung des Grundbuchblattes für das Eigenheim und Eintragung des Antragstellers als Eigentümer im Grundbuch für das Eigenheim veranlaßt.

(2) Befinden sich Eigenheime auf volkseigenen Grundstücken, für die der Rat der Gemeinde nicht Rechtsträger ist, so ist vor Übersendung des Antrages die Änderung der Rechtsträgerschaft auf den Rat der Gemeinde nach der Anordnung vom 16. März 1953 über das Verfahren bei Veränderungen in der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken vorzunehmen.

(3) In Fällen des § 17 Abs. 1 Buchst. b der Ersten Durchführungsbestimmung ist die Berichtigung des Grundbuches in Eigentum des Volkes, Rechtsträger Rat der Gemeinde, mit der Übersendung der Unterlagen gemäß Abs. 1 durch den Rat der Gemeinde beim Rat des Kreises, Abteilung für Innere Angelegenheiten, zu beantragen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Februar 1955

**Ministerium des Innern
Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten**

**Hegen
Staatssekretär**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Muster

Verzeichnis der in der Gemeinde, Kreis
für den Verkauf vorgesehenen volkseigenen Eigenheime:

- a) Lage des Eigenheimes:
(Ort, Straße, Nummer)
- b) Grundbuchbezeichnung des Grundstücks:
Grundbuch von
Band, Blatt
Flurstücks-Nr.
- c) Größe des Grundstücks:
- d) Zahl der Wohnräume:

- e) Derzeitiger Mieter:
- f) Eigentümereintragung laut Grundbuch:
- g) Als Volkseigentum eingetragen auf Grund (gesetzliche Bestimmung):
- h) Eingetragener Rechtsträger:
- i) Früherer Eigentümer:
-, den

(Unterschrift des Bürgermeisters)

**Erste Anordnung
zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1956.
— Plananteil Berufsausbildung —**

Vom 23. Februar 1955

Zur Sicherung der regionalen Abstimmung des Planes der Berufsausbildung haben alle volkseigenen und genossenschaftlichen Betriebe sowie die staatlichen Institutionen und Einrichtungen ihre Vorschläge für den Plan der Berufsausbildung 1956 den Räten der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zu übergeben.

Die regionale Abstimmung des Planes der Berufsausbildung zwischen den volkseigenen und genossenschaftlichen Betrieben sowie den staatlichen Institutionen und Einrichtungen und den Organen der staatlichen Arbeitsverwaltung sichert den inner- und zwischenbezirklichen Ausgleich von Jugendlichen und den Ausgleich zwischen den Betrieben hinsichtlich der freien Lehrplätze und des Facharbeiterbedarfs.

I. Grundsätze und Hauptgesichtspunkte für die Ausarbeitung des Planes der Berufsausbildung 1956

- Die Planvorschläge für den Plan der Berufsausbildung sind unter Zugrundelegung des Facharbeiterbedarfs der Jahre 1953/59 auszuarbeiten.
- Die produktionsfremden Berufe der jeweiligen Betriebe sind künftig im Zuge der Berufsbereinigung in den Betrieben auszubilden, deren Produktionsprogramm typisch für diese Berufe ist (z. B. metallverarbeitende Berufe werden in der Regel in den Betrieben des Maschinenbaues ausgebildet).
- Die Berufsausbildung ist innerhalb der einzelnen Wirtschafts- und Industriezweige im Rahmen der vorhandenen Ausbildungseinrichtungen — Ausbildungsmöglichkeiten — weiterhin zu konzentrieren d. h., daß die Ausbildung der Jugendlichen in den Ausbildungsstätten erfolgt, deren Ausbildungsberufe der Hauptproduktion des Betriebes entsprechen und die bei entsprechender Wirtschaftlichkeit eine qualifizierte Ausbildung der Jugendlichen gewährleisten.
- Bei der Ausarbeitung des Planes der Berufsausbildung sind folgende Hauptgesichtspunkte zu beachten:
 - die Arbeitskräfteentwicklung entsprechend der vorgesehenen Veränderung der Fertigungstechnik und Produktionsentwicklung unter Berücksichtigung der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der vorgesehenen Qualifizierungsmaßnahmen sowie der notwendigen Veränderung des Facharbeiteranteils;
 - die natürliche Abnahme der Belegschaft (Berücksichtigung der Überalterung, der Todesfälle und Invalidität);
 - den Abgang von Arbeitskräften zum Studium an die Arbeiter-und-Bauern-Fakultäten, Hoch- und Fachschulen sowie sonstige Abgänge;
 - Berücksichtigung der Lehdauer des betreffenden Berufes.

II. Aufgaben der Betriebe und Hauptverwaltungen sowie Fachabteilungen der Räte der Bezirke und Kreise

1. Alle zuständigen Ministerien, Hauptverwaltungen bzw. zentralen Dienststellen und Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke haben den ihnen unterstehenden Betrieben bzw. staatlichen Institutionen oder Einrichtungen zur Ausarbeitung des Planes der Berufsausbildung für das Jahr 1956 auf der Grundlage dieser Anordnung besondere Direktiven zu übergeben.

Diese Direktiven sind von den zuständigen Ministerien, Hauptverwaltungen bzw. zentralen Dienststellen mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung, Abteilung Planung und Statistik, und von den Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke mit den Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung bei den Räten der Bezirke abzustimmen.

2. Alle volkseigenen und genossenschaftlichen Betriebe sowie staatlichen Institutionen und Einrichtungen arbeiten unter Beachtung der unter Abschnitt I genannten Grundsätze und Hauptgesichtspunkte sowie der ihnen übergebenen Direktiven ihren Vorschlag für den Plan der Berufsausbildung entsprechend der Nomenklatur (s. Anlage) aus und stimmen diesen mit ihrer zuständigen Hauptverwaltung, Hauptabteilung, Verwaltung volkseigener Betriebe, Fachabteilung des Rates des Kreises usw. ab. Die Abstimmung mit den übergeordneten Organen ist vor der Abgabe des Planvorschlages an die Räte der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, vorzunehmen.

3. Die Hauptverwaltungen, Hauptabteilungen, Verwaltungen volkseigener Betriebe, Fachabteilungen bei den Räten der Kreise usw. haben die Vorschläge der Betriebe bzw. staatlichen Institutionen oder Einrichtungen zu überprüfen und gleichzeitig zwischen den Betrieben den Ausgleich der nicht ausgelasteten Lehrplätze einerseits sowie des zusätzlichen Facharbeiterbedarfs infolge fehlender Ausbildungskapazitäten und unter Beachtung des Abschnitts I Ziff. 3 andererseits zu organisieren.

Entsprechend dem Ergebnis dieser Abstimmung ist

- a) den Betrieben, die für andere Betriebe zusätzlich Lehrlinge auszubilden haben, bekanntzugeben, für welchen Betrieb, wieviel Lehrlinge und in welchen Berufen sie auszubilden haben;
- b) den Betrieben mit fehlenden Ausbildungsmöglichkeiten bekanntzugeben, welcher andere Betrieb Lehrlinge (Anzahl und Berufe) für sie ausbildet.

Gleichzeitig müssen zwischen diesen Betrieben Verträge (Ausbildung der Lehrlinge, Übernahme der auslernenden Lehrlinge, Zuschüsse zu den Ausbildungskosten usw.) abgeschlossen werden.

4. Alle volkseigenen und genossenschaftlichen Betriebe sowie staatlichen Institutionen und Einrichtungen übergeben ihre Vorschläge für den Plan der Berufsausbildung nach erfolgter Abstimmung und Gegenzeichnung durch die zuständige Hauptverwaltung, Hauptabteilung, Verwaltung volkseigener Betriebe, Fachabteilung des Rates des Kreises usw. in zweifacher Ausfertigung den Räten der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung.

5. Nach Abschluß der regionalen Abstimmung haben alle volkseigenen und genossenschaftlichen Betriebe sowie staatlichen Institutionen und Einrichtungen unter Zugrundelegung der ihnen von den Räten der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung,

übergebenen Aufgaben ihre Planvorschläge auf Vordruck 0591 auszuarbeiten und ihren übergeordneten Dienststellen (Hauptverwaltungen, Hauptabteilungen, Verwaltungen volkseigener Betriebe, Fachabteilungen usw.) zu übergeben.

III. Aufgaben des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung und der Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung bei den Räten der Bezirke und Kreise

1. Das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung hat den Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung bei den Räten der Bezirke und Kreise eine Direktive über die Durchführung der regionalen Abstimmung des Planes der Berufsausbildung zu übergeben.

2. Die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung bei den Räten der Kreise und Bezirke sowie das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung bilanzieren die von den volkseigenen und genossenschaftlichen Betrieben sowie staatlichen Institutionen und Einrichtungen vorgeschlagenen Neueinstellungen von Lehrlingen mit der Anzahl der Grundschulabgänger und organisieren den inner- und zwischenbezirklichen Ausgleich von Jugendlichen.

Außerdem haben sie neben dem bereits von den Ministerien, Hauptverwaltungen usw. vorgenommenen Ausgleich zwischen den Betrieben hinsichtlich der freien Lehrplätze und des benötigten Facharbeiterbedarfs zusätzlich einen solchen Ausgleich vorzunehmen, dabei haben sie gleichzeitig bei dem Abschluß von Verträgen zwischen diesen Betrieben entsprechende Anleitung zu geben.

3. Nach Beendigung der regionalen Abstimmung des Planes der Berufsausbildung haben die Räte der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, den volkseigenen und genossenschaftlichen Betrieben sowie staatlichen Institutionen und Einrichtungen folgende Aufgaben bekanntzugeben:

- a) Die Zahl der Neueinstellungen von Lehrlingen entsprechend dem Planvorschlag;
- b) die zusätzliche Zahl von Lehrlingen nach Berufen, die sie für andere Betriebe entsprechend den regionalen Notwendigkeiten auszubilden haben. Außerdem haben sie den Betrieben mit fehlenden Ausbildungsmöglichkeiten bekanntzugeben, welcher andere Betrieb Lehrlinge (Anzahl und Berufe) für sie ausbildet.

IV. Aufgaben des Ministeriums für Volksbildung und der Abteilungen Volksbildung bei den Räten der Kreise

Das Ministerium für Volksbildung hat die Räte der Bezirke, Abteilung Volksbildung, anzuweisen, daß die Räte der Kreise, Abteilung Volksbildung, das erforderliche Zahlenmaterial über die voraussichtlichen Entlassungen aus Grundschulen, untergliedert nach Klassen, und die voraussichtlichen Aufnahmen an Oberschulen des Jahres 1956 den Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung übergeben.

V. Termine

1. Ausarbeitung der Direktiven für die Ausarbeitung des Planes der Berufsausbildung durch die Ministerien, Hauptverwaltungen, Hauptabteilungen bzw. Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke, und Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung bzw. den Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung bei den Räten der Bezirke und Übergabe dieser Direktiven an die Betriebe usw.

bis zum 15. März 1955

2. Alle volkseigenen und genossenschaftlichen Betriebe sowie staatlichen Institutionen und Einrichtungen haben ihre Vorschläge für den Plan der Berufsausbildung nach vorheriger Abstimmung mit der übergeordneten Dienststelle an die Räte der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zu übergeben. bis zum 20. April 1955
3. Die Räte der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, haben allen volkseigenen und genossenschaftlichen Betrieben sowie staatlichen Institutionen und Einrichtungen ihre Aufgaben für den Plan der Berufsausbildung 1956 zu übergeben. bis zum 15. Juli 1955
4. Die Räte der Kreise, Abteilung Volksbildung, haben der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung die voraussichtlichen Entlassungen aus Grundschulen, untergliedert nach Klassen, und die voraussichtlichen Aufnahmen an Oberschulen des Jahres 1956 entsprechend der Anweisung des Ministeriums für Volksbildung bis zum 20. April 1955 zu übergeben.

Berlin, den 23. Februar 1955

Staatliche Plankommission

Dr. Wittkowski

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage

zu vorstehender Erster Anordnung
zur Ausarbeitung
des Volkswirtschaftsplanes 1956
— Plananteil Berufsausbildung —

Nomenklatur

Die Vorschläge auf dem Gebiet der Berufsausbildung der Betriebe sind in folgender Nomenklatur auszuarbeiten, mit den übergeordneten Dienststellen abzustimmen und den Räten der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zu übergeben:

	ME	Vorauss. Planvorschlag
		Erf. 1955 1956
1 Neueinstellungen von Lehrlingen	Pers.	
1,1 darunter: weiblich	Pers.	
1,2 Neueinstellungen von Lehrlingen, die für Betriebe anderer Kreise ausgebildet werden	—	(nur bei der Übergabe an die Räte der Kreise, Abt. Arbeit und Berufsausbildung, auszufüllen)
2 Nicht ausgelastete Lehrplätze	Plätze	—
3 Benötigter Nachwuchsbedarf an Facharbeitern, die mangels Ausbildungsmöglichkeiten nicht ausgebildet werden können	Pers.	—
4 Für die neu einzustellenden Lehrlinge zur Verfügung stehende Lehrlingswohnheimplätze am 1. September 1956	Plätze	—
4,1 darunter: Plätze für weibliche Lehrlinge	Plätze	—

Die Positionen 1, 1,2, 2 und 3 sind außerdem nach Berufen gemäß der Systematik der Ausbildungsberufe des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung (ehemaliges Staatssekretariat für Berufsausbildung) aufzugliedern.

Diese Aufgliederung ist wie folgt vorzunehmen:

Spalte 1: Lfd. Nr.

"	2:	Berufsnummer (Reihenfolge der Systematik)
"	3:	Berufsbezeichnung entsprechend der Systematik
"	4:	Position 1 der Nomenklatur
"	5:	" 1,2 " "
"	6:	" 2 " "
"	7:	" 3 " "

Erläuterungen der Nomenklatur

Zu Position 1

Den Neueinstellungen muß der tatsächliche Bedarf an Facharbeitern des Betriebes in den Jahren 1958/59 zugrunde gelegt werden. Nach Abstimmung mit der Hauptverwaltung, Verwaltung volkseigener Betriebe, Fachabteilung usw. sind in dieser Position zusätzlich die Anzahl der Lehrlinge, die für andere Betriebe auszubilden sind, aufzunehmen.

Zu Position 1,2

In diese Position sind die von der Hauptverwaltung, Verwaltung volkseigener Betriebe usw. bekanntgegebenen Neueinstellungen von Lehrlingen, die für Betriebe anderer Kreise ausgebildet werden, aufzunehmen.

Zu Position 2

Entsprechend der Begriffsbestimmung „Lehrplätze“ der Ordnung der Planung 1955 sind in diese Position die nicht ausgelasteten Lehrplätze, die unter Berücksichtigung der Neueinstellungen von Lehrlingen für den Bedarf des eigenen Betriebes noch frei sind, aufzunehmen.

Nach Abstimmung mit der Hauptverwaltung, Verwaltung volkseigener Betriebe usw. ist diese Zahl um die Anzahl der Neueinstellungen von Lehrlingen zu reduzieren, die für andere Betriebe ausgebildet werden, so daß der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung beim Rat des Kreises nur die nach dem Ausgleich noch freien Lehrplätze bekanntzugeben sind.

Position 3

In diese Position sind die auszubildenden Facharbeiter, die auf Grund des Bedarfes des Betriebes in den Jahren 1958/59 benötigt werden, aber mangels Ausbildungsmöglichkeiten im Betrieb nicht ausgebildet werden können, aufzunehmen.

Nach Abstimmung mit der Hauptverwaltung, Verwaltung volkseigener Betriebe usw. ist die Zahl um die Anzahl der Facharbeiter zu reduzieren, die in anderen Betrieben des Zweiges ausgebildet werden. An die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung beim Rat des Kreises werden also nur die benötigten Facharbeiter weitergegeben, die nicht im Bereich der Hauptverwaltung usw. ausgebildet werden können.

Position 4

Hier sind die Plätze anzugeben, die durch Neueinstellungen von Lehrlingen am 1. September 1956 besetzt werden können einschließlich der durch Neubau bzw. Erweiterungsbau zu schaffenden Plätze.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 5. März 1955	Nr. 17
Tag	Inhalt	Seite
15. 2. 55	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatischen Natur — Naturschutzgesetz —	165

Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatischen Natur — Naturschutzgesetz —.

Vom 15. Februar 1955

Auf Grund der Bestimmungen des § 20 des Gesetzes vom 4. August 1954 zur Erhaltung und Pflege der heimatischen Natur — Naturschutzgesetz — (GBl. S. 695) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und dem Ministerium für Aufbau folgendes bestimmt:

Zu § 1:

§ 1

Eine Erklärung zum Naturschutzgebiet kann sich beschränken auf Wälder oder Waldteile, die zur Erforschung der Lebensgemeinschaften des Waldes in den verschiedenen Landschaftstypen als Grundlage für die Entwicklung einer standortgemäßen Forstwirtschaft dienen können (Waldschutzgebiete), desgleichen auf Gebiete, in denen einzelne schutzbedürftige Tierarten oder Tiergemeinschaften sichere Zuflucht unter natürlichen Verhältnissen finden (Tierschutzgebiete).

Zu § 2:

§ 2

(1) Zu den Hoch- und Tiefbauten im Sinne des Abs. 2 gehören insbesondere Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Ferienheime, Krankenhäuser, Wochenendhäuser und Lauben, Fabriken, Hochspannungsleitungen, Eisenbahnanlagen, Straßen, Kanäle, Talsperren, Sportanlagen und Meliorationsbauten.

(2) Als eine Verunstaltung der Landschaft gilt z. B. das Abladen von Müll und Schutt an nicht dafür freigegebenen Plätzen und das Aufstellen störend wirkender Reklameschilder und Kioske.

Zu § 3:

§ 3

(1) Zu Naturdenkmälern können insbesondere erklärt werden: alte und seltene Bäume, Baumgruppen und Gruppen von sonstigen Pflanzen, Findlingsblöcke, erdgeschichtliche Aufschlüsse, Höhlen, Quellen und Felsen von besonderer Eigenart sowie Pfühle und sonstige besondere Gebilde mit einer Flächenausdehnung bis zu 1 ha, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Objekte sich außerhalb oder innerhalb geschlossener Ortschaften befinden.

(2) Wenn es zur Erhaltung und Pflege eines Naturdenkmals erforderlich ist, kann auch die Umgebung bis zu einer Fläche von 1 ha mit unter Schutz gestellt werden; in diesem Bereich dürfen z. B. Schutt und Unrat nicht abgeladen und Verkaufsstände und Zelte nicht aufgestellt werden.

(3) Als Beschädigung gilt auch das Anbringen von Tafeln, Aufschriften und Zeichen sowie bei Bäumen das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder die Vornahme sonstiger Handlungen, die das Wachstum beeinträchtigen können.

Zu § 4:

§ 4

(1) Als eine Beschädigung, Zerstörung oder Wegnahme von Brutstätten gilt auch

a) das Roden, Schneiden oder Abbrennen von in der freien Natur stehenden Hecken und Gebüsch, das Abbrennen von Wiesen, Feldrainen und ungenutztem Gelände und das Beseitigen von Rohr und Schilfbeständen

in der Zeit

vom 15. März bis 30. September
eines jeden Jahres,

es sei denn, daß ein Roden oder Schneiden in dieser Zeit zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, zur Durchführung von Kulturarbeiten oder zur Unkraut- und Schädlingsbekämpfung notwendig ist,

b) das Fällen von Bäumen, auf denen sich Horste von Raubvögeln befinden oder in denen Höhlenbrüter nisten.

(2) In der Brutzeit der Vögel

vom 1. April bis 31. Juli eines jeden Jahres

ist von den Katzenhaltern Vorsorge dafür zu treffen, daß die von ihnen gehaltenen Katzen Vögeln nicht nachstellen können. Während dieser Zeit ist es den Grundstücksbesitzern und deren Beauftragten gestattet, fremde Katzen auf ihren Grundstücken zu fangen oder zu töten.

(3) Soweit das Fangen oder Töten nichtjagdbarer wildlebender Tiere und fremder Katzen erlaubt ist, darf es nur mit solchen Mitteln oder Geräten erfolgen, mit denen die Tiere entweder unverseht gefangen oder sofort getötet werden; insbesondere dürfen also keine Tellereisen, Schlingen, Vogelleime, Schleudern, Giftstoffe oder betäubende Mittel verwendet werden.

Zu § 6:

§ 5

Anordnungen über die Erklärung zu Landschaftsschutzgebieten und Naturdenkmälern sind nach Maßgabe der Muster (Anlagen 1 und 2) in Form von Beschlüssen zu erlassen.

§ 6

(1) Beschlüsse über die Erklärung zu Landschaftsschutzgebieten sind in ein Register nach dem Muster (Anlage 3) und Beschlüsse über die Erklärung zu Naturdenkmälern in ein Register nach dem Muster (Anlage 4) einzutragen.

(2) Die Register sind von den Naturschutzverwaltungen zu führen, die für den Erlaß der Beschlüsse zuständig sind.

§ 7

(1) Der Beschluß über die Erklärung einzelner Gebilde der Natur zum Naturdenkmal ist den Eigentümern oder Rechtsträgern und solchen Dritten, denen Rechte an den betroffenen Objekten zustehen, durch schriftliche Mitteilung bekanntzugeben.

(2) Die Bekanntmachung von Beschlüssen über die Erklärung zu Landschaftsschutzgebieten hat in den meist gelesenen Tageszeitungen der Bezirke zu erfolgen. Die Zentrale Naturschutzverwaltung ist durch Übersendung einer Abschrift des Beschlusses in Kenntnis zu setzen.

(3) Anordnungen der Zentralen Naturschutzverwaltung sind im Gesetzblatt bekanntzumachen.

§ 8

(1) An den Hauptzugängen zu Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten sind Tafeln nach den auf den Anlagen 5 und 6 abgebildeten Mustern aufzustellen oder anzubringen. An sonstigen Zugängen genügt die Aufstellung oder Anbringung von Tafeln nach den auf den Anlagen 7 und 8 abgebildeten Mustern.

(2) Für die Kennzeichnung von Naturdenkmälern sind Tafeln nach dem auf der Anlage 9 abgebildeten Muster zu verwenden.

(3) Bei der Anbringung von Tafeln an Bäumen sind Holz- oder Weichmetallnägeln zu verwenden.

Zu § 9:

§ 9

Die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 dieser Durchführungsbestimmung gelten auch für das Fangen oder Töten von nicht unter Schutz gestellten nichtjagdbaren wildlebenden Tieren mit der Maßgabe, daß zur Bekämpfung von Krähen, Elstern und Sperlingen jedoch Giftstoffe verwendet werden dürfen.

Zu § 12:

§ 10

Die Naturschutzbeauftragten sind mit Lichtbildausweisen zu versehen, auf denen ihre gesetzlichen Befugnisse zu vermerken sind.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

I. V.: Siegmund
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender

Erster Durchführungsbestimmung (Muster eines Beschlusses über die Erklärung eines Landschaftsteiles zum Landschaftsschutzgebiet)

Beschluß Nr.

über die Erklärung eines Landschaftsteiles zum Landschaftsschutzgebiet

Vom

I.

Auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und des § 6 des Naturschutzgesetzes (NSchGes.) vom 4. August 1954 (GBl. S. 695) in Verbindung mit den Bestimmungen des § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung (I. DB) vom 15. Februar 1955 (GBl. I S. 165) wird

mit Wirkung vom

der
die
das

.....
(Ortsübliche Bezeichnung der Landschaft
oder des Landschaftsteiles)

Kreis(e)
zum

Landschaftsschutzgebiet

erklärt.

Das Landschaftsschutzgebiet wird begrenzt:

.....
.....

II.

(1) In Landschaftsschutzgebieten ist es nach § 2 Abs. 2 des NSchGes. unzulässig, den Charakter der Landschaft zu verändern. Hoch- und Tiefbauten jeder Art dürfen nur im Einvernehmen mit der Bezirks-Naturschutzverwaltung geplant und ausgeführt werden. Zu den Hoch- und Tiefbauten gehören insbesondere Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Ferienheime, Krankenhäuser, Wochenendhäuser, Lauben, Fabriken, Hochspannungsleitungen, Eisenbahnanlagen, Straßen, Kanäle, Talsperren, Sportanlagen und Meliorationsbauten (§ 2 Abs. 1 der I. DB).

(2) Gemäß § 2 Abs. 3 des NSchGes. ist es verboten, die Landschaft zu verunstalten und außerhalb der dafür freigegebenen Plätze zu zelten. Als eine Verunstaltung der Landschaft gilt z. B. das Abladen von Müll und Schutt an nicht dafür freigegebenen Plätzen und das Aufstellen störend wirkender Reklameschilder und Kioske (§ 2 Abs. 2 der I. DB).

(3) Wer den vorstehend bezeichneten Verboten zuwiderhandelt, wird gemäß § 18 des NSchGes. mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist. Neben der Strafe können gemäß § 19 des NSchGes. bewegliche Sachen, die durch die Tat erlangt oder mit denen die Zuwiderhandlungen begangen wurden, ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse und sonstige Rechte Dritter eingezogen werden.

....., den

Rat des Bezirkes
als Bezirks-Naturschutzverwaltung

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

Anlage 5

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung (Muster zur Kennzeichnung von Naturschutzgebieten an Hauptzugängen)



Höhe 60 cm

Anlage 6

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung (Muster zur Kennzeichnung von Landschaftsschutzgebieten an Hauptzugängen)



Höhe 60 cm

Anlage 7

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung (Muster zur Kennzeichnung von Naturschutzgebieten an sonstigen Zugängen)



Höhe 25 cm

Anlage 8

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung (Muster zur Kennzeichnung von Landschaftsschutzgebieten an sonstigen Zugängen)



Höhe 25 cm

Anlage 9

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung (Muster zur Kennzeichnung von Naturdenkmälern)



Höhe 25 cm

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin W 1, Leipziger Platz, Tor 18 — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag Berlin O 12, Michaelkirchstraße 15 Anruf 57 44 1 — Verkauf: Berlin C 2, Rosstr. 5, Anruf 31 54 81 31 44 34 — Postcheckkonto: Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 4,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 12 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb Werk II, Berlin O 17 — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 7. März 1955	Nr. 18
Tag	Inhalt	Seite
17. 2. 55	Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht	169
17. 2. 55	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht. — Gütekontrolle, Registrierung der Bauunterlagen, allgemeine Zulassung von Baustoffen, Bauelementen und Bauweisen —	171
17. 2. 55	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht. — Ordnung des Bausachverständigenwesens —	175

Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht.

Vom 17. Februar 1955

Die ständige Vervollkommnung der bautechnischen Produktion ist eine wesentliche Voraussetzung für die Hebung des Wohlstandes der Bevölkerung.

Dazu ist es notwendig, die Aufgaben, die Wirkungsbereiche und die Verantwortlichkeit der Organe der Staatlichen Bauaufsicht festzulegen und sie voneinander abzugrenzen.

In Durchführung des § 15 des Gesetzes vom 6. September 1950 über den Aufbau der Städte in der Deutschen Demokratischen Republik und der Hauptstadt Deutschlands, Berlin (GBl. S. 965) wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

Organe der Staatlichen Bauaufsicht

Die Staatliche Bauaufsicht wird ausgeübt durch:

1. das Ministerium für Aufbau;
2. die Abteilungen Aufbau der Räte der Bezirke;
3. die Abteilungen Aufbau der Räte der Kreise;
4. die Gütekontrolle in den volkseigenen Entwurfsbüros und Baubetrieben;
5. die in § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 genannten Ministerien und zentralen Dienststellen sowie ihre nachgeordneten bauaufsichtlichen Stellen für Bauvorhaben in ihrem besonderen Wirkungsbereich.

§ 2

Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht

Die Staatliche Bauaufsicht hat folgende Aufgaben:

1. Beratung und Unterstützung der Bauauftraggeber, Projektanten und Bauausführenden.
2. Prüfung und Genehmigung der Projekte auf sparsame und wirtschaftliche Verwendung von Baustoffen, Ausschöpfung örtlicher Baustoffreserven und Anwendung der Naturbauweisen. Prüfung und Genehmigung der Projekte in baurechtlicher und

bautechnischer Hinsicht auf der Grundlage der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen unter Einhaltung der Normen, Standards und Typen, der Forderungen des Arbeitsschutzes, der Hygiene, des Brandschutzes und anderer Vorschriften, die bei der Errichtung von Bauwerken zu beachten sind.

3. Abwendung von Gefahren, die bei der Errichtung, der Veränderung oder dem Abbruch von Bauten oder baulichen Anlagen oder durch deren Zustand das Leben oder die Gesundheit der Bürger oder in sonstiger Weise die öffentliche Ordnung bedrohen.
4. Überwachung der Bauausführung und Vornahme der Bauabnahmen.
5. Erlass von Sonderbauordnungen.
6. Bestätigung von Bausatzungen der Kreise und Gemeinden.
7. Allgemeine Zulassung von Baustoffen, Bauelementen und Bauweisen.
8. Schutz des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes vor Verunstaltung unter Berücksichtigung der Baudenkmalpflege.
9. Überwachung der Standortbestimmung, der geregelten Bebauung, der Einhaltung der Flächennutzungs- und Bebauungspläne sowie von Fluchtlinienplänen bei Gebieten, für die noch keine Bebauungspläne aufgestellt sind.
10. Verhängung von Bausperren.
11. Regelung und Überwachung des Bausachverständigenwesens.

§ 3

Wirkungsbereich

(1) Das Ministerium für Aufbau und die ihm fachlich unterstellten Organe der Räte der Bezirke und Kreise führen alle Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht durch, soweit nicht in folgenden Ausnahmefällen besondere Organe der Staatlichen Bauaufsicht zuständig sind:

1. Die bauaufsichtlichen Befugnisse nach § 2 Ziffern 1 bis 5, 7 bis 9 und 11 werden ausgeübt
 - a) bei Bauten im Bereich des Ministeriums des Innern vom Ministerium des Innern,

- b) bei Bauten der Deutschen Reichsbahn vom Ministerium für Verkehrswesen,
- c) bei Bauten der Deutschen Post vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen.

2. Die bauaufsichtlichen Befugnisse nach § 2 Ziffern 1 bis 4, 8 und 9 werden ausgeübt

- a) bei Bauten der Schifffahrt, des Kraftverkehrs und Straßenwesens durch das Ministerium für Verkehrswesen,
- b) bei Bauten der Wasserwirtschaft durch das Amt für Wasserwirtschaft.

(2) Die vorgenannten besonderen Organe der Staatlichen Bauaufsicht können nachgeordnete Dienststellen mit der Wahrnehmung der bauaufsichtlichen Aufgaben betrauen.

(3) Bei Bauten von Eisenbahnen, die nicht von der Deutschen Reichsbahn verwaltet werden (Klein-, Straßen- und Anschlussbahnen), üben das Ministerium für Aufbau sowie die ihm nachgeordneten Organe der Staatlichen Bauaufsicht ihre Tätigkeit im Einvernehmen mit den Organen der Technischen Bahnaufsicht aus. Streitfälle werden gemeinsam vom Ministerium für Aufbau und dem Generalbevollmächtigten für Technische Bahnaufsicht entschieden.

§ 4

Verantwortlichkeit

- (1) 1. Das Ministerium für Aufbau ist verantwortlich für die Klärung von Grundsatzfragen der Staatlichen Bauaufsicht und einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit den zentralen Organen der Bauaufsicht der im § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 benannten Dienststellen.
2. Ihm obliegt ferner:
 - a) der Erlass von Sonderbauordnungen gemäß § 2 Ziff. 5 innerhalb seines Wirkungsbereiches,
 - b) die allgemeine Zulassung von Baustoffen, Bauelementen und Bauweisen gemäß § 2 Ziff. 7 mit der im § 3 Abs. 1 Ziff. 1 vorgesehenen Einschränkung,
 - c) die Bestätigung der verantwortlichen Leiter der Bauaufsichtsorgane bei den Räten der Bezirke,
 - d) die Zulassung der Güteingenieure der volkseigenen Entwurfsbüros und Baubetriebe,
 - e) die fachliche Anleitung und Kontrolle der Bauaufsichtsorgane bei den Räten der Bezirke und der Güteingenieure der zentralen und bezirksgeleiteten Entwurfsbüros und Baubetriebe.
3. Von der in Ziff. 2 Buchstaben d und e getroffenen Regelung sind ausgenommen die Güteingenieure bei der Gütekontrolle des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Verkehrswesen, des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen und des Amtes für Wasserwirtschaft. Diese werden von den im § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 genannten zentralen Dienststellen zugelassen, angeleitet und in ihrer Tätigkeit kontrolliert.
- (2) 1. Die Abteilungen Aufbau der Räte der Bezirke sind für die Durchführung der bauaufsichtlichen Aufgaben ihres Verwaltungsbereiches verantwortlich.

2. Ihnen obliegt ferner:

- a) die Bestätigung von Bausatzungen der Kreise und Gemeinden,
- b) die Bestätigung der verantwortlichen Leiter der Bauaufsichtsorgane bei den Räten der Kreise,
- c) die fachliche Anleitung und Kontrolle der Bauaufsichtsorgane bei den Räten der Kreise und der Güteingenieure der kreisgeleiteten Baubetriebe.

(3) Die Abteilungen Aufbau der Räte der Kreise sind für die Durchführung der bauaufsichtlichen Aufgaben ihres Verwaltungsbereiches verantwortlich.

(4) Die Gütekontrolle der volkseigenen Entwurfsbüros und Baubetriebe ist verantwortlich für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 2 Ziffern 1 bis 4, 8 und 9 hinsichtlich aller Bauvorhaben, die von ihnen entworfen oder ausgeführt werden.

§ 5

Arbeitsweise

(1) Die Organe der Staatlichen Bauaufsicht sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach fortschrittlichen Verwaltungsprinzipien zu lösen.

(2) Im Gebiet der offenen Bauweise sind bei der Errichtung von Bauten, die von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, werktätigen Einzelbauern und Siedlern errichtet werden und nicht zur zeitweiligen oder dauernden Unterkunft für Menschen bestimmt sind (z. B. Lauben, Kleintierställe, Schweinehütten, Geräte- oder Kunstdüngerschuppen, Gewächshäuser und offene Feldscheunen), den Bauantragstellern Erleichterungen in bezug auf die in den Bauordnungen vorgeschriebenen Bauunterlagen, bauaufsichtlichen Gebühren und Abnahmen zu gewähren. Insbesondere dürfen Anzahl, Form und Inhalt der geforderten Bauunterlagen die Ausführung nicht unnötig erschweren.

§ 6

Befugnisse

(1) Die Organe der Staatlichen Bauaufsicht erlassen zur Durchführung ihrer Aufgaben Einzelverfügungen, die ein Gebot, ein Verbot, eine Befreiung von bestimmten Bauvorschriften (Dispense) oder die Gewährung, Einschränkung oder Versagung einer Erlaubnis enthalten. Die Einzelverfügungen sind dem Betroffenen hinreichend zu begründen.

(2) Die Organe der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Aufbau und der Bezirke und Kreise können nach fruchtloser Fristsetzung, jedoch bei drohender Gefahr auch ohne Fristsetzung, die angeordnete Maßnahme auf Kosten des Pflichtigen durch Dritte ausführen lassen oder zur Durchsetzung ihrer Anordnung ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 2000 DM nach Androhung festsetzen.

(3) Zur Ausübung des unmittelbaren Zwanges können die Organe der Staatlichen Bauaufsicht der Bezirke und Kreise die Unterstützung der Deutschen Volkspolizei in Anspruch nehmen.

(4) Gegen eine Anordnung oder Einzelverfügung der Staatlichen Bauaufsicht einschließlich der Festsetzung von Zwangsgeld steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen nach dem Empfang das Recht der Beschwerde an die übergeordnete Bauaufsichtsstelle zu.

Sie ist bei der Stelle einzureichen, die die Anordnung oder Einzelverfügung erlassen hat. Diese Stelle kann in Fällen unmittelbarer Gefahr anordnen, daß die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat. Die Entscheidung der übergeordneten Bauaufsicht ist endgültig. Bei Beschwerden über die Bauaufsicht des Ministeriums für Aufbau entscheidet der Minister für Aufbau endgültig.

§ 7

Strafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Bauauftraggeber, Bauleiter oder Bauausführender ohne die vorgeschriebene Genehmigung oder unter Abweichung von der Genehmigung Bauten ausführt oder ausführen läßt oder in anderer Weise gegen die Bauvorschriften verstößt, wird mit Geldstrafe bis zu 5000 DM bestraft, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist.

(2) In minderschweren Fällen sind die Organe der Staatlichen Bauaufsicht bei den Räten der Bezirke und Kreise befugt, auf Ordnungsstrafe bis zu 500 DM zu erkennen. Gegen den Ordnungsstrafbescheid steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde gemäß den Bestimmungen des § 6 Abs. 4 zu.

(3) Bei der Festsetzung von Zwangsgeld oder Ordnungsstrafen gegen staatliche Organe, Genossenschaften, die auf der Basis gesellschaftlichen Eigentums arbeiten, oder demokratische Parteien oder Organisationen ist vorher die Zustimmung der übergeordneten Bauaufsichtsstelle einzuholen.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Das Ministerium für Aufbau erläßt im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

(2) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten das Gesetz vom 15. Dezember 1923 über baupolizeiliche Zuständigkeiten (GS. S. 491) und die Ausführungsbestimmung vom 10. Februar 1934 zum Gesetz über baupolizeiliche Zuständigkeiten (Zentralbl. der Bauverwaltung S. 85) und entgegenstehende Bestimmungen

der Einheitsbauordnung (Gesetz vom 30. Juli 1883, GS. S. 195, über die allgemeine Landesverwaltung) und aller übrigen auf dem Schema der Einheitsbauordnung aufgebauten Bauordnungen,

des Sächsischen Baugesetzes vom 1. März 1948 (GVBl. S. 365),

der Thüringischen Landesbauordnung vom 2. September 1930 (Ges.-S. S. 187)

außer Kraft. Das Ministerium für Aufbau wird beauftragt, die hierdurch aufgehobenen Bestimmungen der vorstehend aufgeführten Bauordnungen in einer Anlage zur Ersten Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung aufzuführen.

(3) Bei Bauten, Umbauten und Abbrüchen, die vor Verkündung dieser Verordnung begonnen worden sind, sind die bisher geltenden Bestimmungen anzuwenden.

Berlin, den 17. Februar 1955

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium für Aufbau
Grotewohl	Winkler
	Minister

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht.
— Gütekontrolle, Registrierung der Bauunterlagen,
allgemeine Zulassung von Baustoffen, Bauelementen
und Bauweisen —**

Vom 17. Februar 1955

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I S. 139) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien bestimmt:

A. Gütekontrolle

(vgl. § 1 Abs. 4 und § 4 Abs. 4 der Verordnung)

I. Zuständigkeit

1. Die Staatliche Bauaufsicht der Räte der Kreise und die Gütekontrolle der volkseigenen Entwurfsbüros und Baubetriebe haben gleichartige Funktionen.
2. Die von volkseigenen Entwurfsbüros gefertigten Bauunterlagen sind von den Güteingenieuren (Entwurf, Statik) dieser Büros bauaufsichtlich zu prüfen und zu genehmigen.
3. Bauausführungen, die durch volkseigene Baubetriebe erfolgen, sind durch die Güteingenieure (Bauausführung) dieser Betriebe bauaufsichtlich zu überwachen und abzunehmen.

Bei Bauausführungen für die im § 3 Abs. 1 der Verordnung genannten Organe steht den Beauftragten dieser Organe in jedem Fall das Recht zu, die Baustellen zu betreten und die Bauausführung zu kontrollieren. Die Beauftragten können an allen Teil-, Zwischen-, Rohbau- und Gebrauchsabnahmen teilnehmen.

4. Entwurfsbüros, die über keine Güteingenieure verfügen, legen ihre Bauvorlagen dem für den Standort zuständigen Rat des Kreises zur bauaufsichtlichen Prüfung und Genehmigung vor.
5. Bauvorhaben, die nicht durch Güteingenieure volkseigener Baubetriebe überwacht werden, unterliegen der bauaufsichtlichen Kontrolle, das heißt der Prüfung, Genehmigung, Bauüberwachung und der Vornahme der bauaufsichtlichen Abnahmen, des für den Standort zuständigen Rates des Kreises.
6. Die Organe der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Aufbau und der Räte der Bezirke haben das Recht, Baustellen zu betreten, die durch Güteingenieure der volkseigenen Baubetriebe bauaufsichtlich kontrolliert werden.

Die Erlaubnis zum Betreten von Baustellen im Bereich des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Verkehrswesen, des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen und des Amtes für Wasserwirtschaft ist von der jeweils zuständigen zentralen Dienststelle einzuholen.

II. Aufgaben

1. Die Aufgaben der Güteingenieure (Entwurf) der staatlichen und volkseigenen Entwurfsbüros sind:
 - a) Prüfung und Genehmigung der Entwürfe einschließlich aller Ausführungszeichnungen in baurechtlicher, bautechnischer, arbeitsschutz- und brandschutzmäßiger und hygienischer Hinsicht,
 - b) Prüfung der Vollständigkeit der Bauvorlagen, auch in bezug auf die Stellungnahmen beteiligter staatlicher Organe,
 - c) Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Baukunst, aller durch die Staatliche Plankommission und das Ministerium für Aufbau für

verbindlich erklärten Normen, Standards und Typen sowie aller bautechnischen Richtlinien und der in Gesetzen, Verordnungen und Zulassungen festgelegten baurechtlichen und bauaufsichtlichen Bestimmungen.

- d) Kontrolle der Anwendung von Konstruktionen, Bauweisen und Baustoffen, die die Wirtschaftlichkeit der Bauausführung und des Bauwerks garantieren.
 - e) Kontrolle des sparsamsten Baustoffverbrauchs insbesondere bei Mangelbaustoffen.
 - f) Prüfung auf Einhaltung der Vorschriften über die Anwendung der Naturbauweisen.
 - g) Erteilung von Befreiungen (Dispensen) und von besonderen Auflagen für die Bauausführung und die Bauabnahmen.
2. Aufgabe der Güteingenieure (Statik) der volkseigenen Entwurfsbüros ist die Prüfung der statischen Berechnungen und der Wirtschaftlichkeit der Konstruktion sowie die Teilnahme an den Teil- und Rohbauabnahmen.
 3. Aufgabe der Güteingenieure (Bauausführung) ist die laufende Überwachung der Bauausführung nach den allgemeinen Regeln der Baukunst, den Vorschriften der Bauordnungen und sonstiger baurechtlicher und bauaufsichtlicher Bestimmungen, verbindlich erklärter Normen, Richtlinien und Zulassungen. Besonders zu berücksichtigen sind:
 - a) Übereinstimmung der Ausführung mit dem bestätigten und vom Güteingenieur (Entwurf, Statik) bauaufsichtlich geprüften Entwurf.
 - b) Rechtzeitige Prüfung der verwendeten Baustoffe und Bauelemente (Fertigteile) in bezug auf ihre Eignung entsprechend den Normen und Standards.
 - c) Fachgerechte Verarbeitung der Baustoffe bei sparsamstem Materialverbrauch und der sachgemäßen Montage der Fertigbauteile.
 - d) Einhaltung der vom Güteingenieur (Entwurf, Statik) festgelegten besonderen Bedingungen für die Bauausführung und der bautechnischen Arbeitsschutz- und Hygienevorschriften.
 - e) Rechtzeitige Durchführung der bauaufsichtlichen Bauabnahmen (Teilabnahmen, Rohbau- und Gebrauchsabnahmen) gegebenenfalls unter Hinzuziehung der durch besondere Vorschriften vorgesehenen staatlichen Organe.
 4. Güteingenieure sind verpflichtet, bei Feststellung von Mängeln, deren Beseitigung anzuordnen und die Beseitigung zu kontrollieren.

III. Meldepflicht

1. Der Beginn eines Bauvorhabens (auch von Abbrüchen und Entrümmerungsarbeiten) ist der für den Standort zuständigen Bauaufsicht des Rates des Kreises durch den ausführenden Betrieb unter Benennung des verantwortlichen Güteingenieurs und Bauleiters zu melden. Für die Bauvorhaben im Bereich des Ministeriums des Innern legt das Ministerium des Innern fest, für welche Bauvorhaben diese Meldung zu erfolgen hat.
2. Die Bauaufsicht des Rates des Kreises benachrichtigt die zuständige Arbeitsschutz- und Hygieneinspektion zur Sicherung der arbeitsschutzmäßigen und sanitär-hygienischen Maßnahmen und die zuständigen Organe der Verkehrspolizei, der Feuerwehr, der Deutschen Post, des Straßenbaus, der Wasser- und Energiewirtschaft und der Deutschen Reichsbahn, sofern deren Belange berührt werden.

IV. Arbeitsschutz und Brandschutz

1. Die Prüfung der Entwürfe und die Abnahme der Bauwerke auf Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen in bautechnischer Hinsicht für alle Bauten, die besondere Gefahr für Leben und Gesundheit der Werk tätigen in sich bergen, ist Bestandteil der Aufgaben der Organe der Staatlichen Bauaufsicht. Dabei sind die staatlichen Organe des Arbeitsschutzes zur Begutachtung heranzuziehen. Die Bedingungen der Gutachten sind in die Baugenehmigungen aufzunehmen. Bei der Bauabnahme ist die Einhaltung dieser Bedingungen zu prüfen. Die laufende Überwachung der überwachungspflichtigen Anlagen auf ihre Betriebssicherheit hin erfolgt durch die staatlichen Organe des Arbeitsschutzes.
2. Projekte mit genehmigungs- und überwachungspflichtigen Anlagen müssen die verantwortliche Unterschrift eines Vertreters der staatlichen Organe des Arbeitsschutzes tragen.
3. Nach erfolgter Gebrauchsabnahme von Bauwerken mit genehmigungs- und überwachungspflichtigen Anlagen ist den staatlichen Organen des Arbeitsschutzes durch das für das Bauwerk zuständige Organ der Staatlichen Bauaufsicht eine Abschrift des Gebrauchsabnahmeprotokolls zuzuleiten.
4. Um die Einhaltung der brandschutztechnischen Bestimmungen zu gewährleisten, haben die Organe der Staatlichen Bauaufsicht die Aufgabe, bei der Prüfung von Projekten mit besonders feuer- oder explosionsgefährdeten Anlagen die zuständige Bezirks- bzw. Kreisbehörde der Deutschen Volkspolizei Abteilung Feuerwehr, zur Mitarbeit heranzuziehen. Derartige Projekte müssen die Unterschrift eines verantwortlichen Vertreters der vorgenannten Dienststelle tragen.

V. Zulassung, Anleitung und Kontrolle der Güteingenieure

1. Die Zulassung von Güteingenieuren der staatlichen und volkseigenen Entwurfsbüros und Baubetriebe erfolgt durch die Zulassungskommission für Güteingenieure beim Ministerium für Aufbau. Ausgenommen hiervon sind gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 3 der Verordnung die Güteingenieure des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Verkehrswesen, des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen und des Amtes für Wasserwirtschaft, deren Zulassung durch die zuständigen zentralen Dienststellen erfolgt.
2. Für die Zulassung wird folgender Verfahrensweg vorgeschrieben:
 - a) Die Zulassung ist an die Person des Zugelassenen gebunden und setzt entsprechend seiner Verantwortung den erfolgreichen Abschluß einer Baufachschule oder Technischen Hochschule und eine dreijährige Berufspraxis (außer der Ausbildungszeit) voraus. In besonders begründeten Fällen kann auf den Nachweis des Abschlusses einer Baufachschule oder Technischen Hochschule verzichtet werden.
 - b) Die Anträge auf Zulassung sind durch das Entwurfsbüro oder den Baubetrieb an die Abteilung Baurecht und Bauaufsicht des Ministeriums für Aufbau zu richten. Es sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - aa) Angaben zur Person des Zuzulassenden, aus denen soziale Herkunft, Bildungsgang und lückenloser Nachweis der bisherigen Tätigkeit einwandfrei hervorgehen,

bb) Beurteilung des Zuzulassenden durch das beantragende Entwurfsbüro oder den Baubetrieb, die von der Betriebsgewerkschaftsleitung gegenzuzeichnen ist.

c) Die Zulassung erfolgt nach einer Prüfung durch die Zulassungskommission für Güteingenieure beim Ministerium für Aufbau, die den eindeutigen Beweis der fachlichen und gesellschaftlichen Eignung des Prüflings als Güteingenieur (Entwurf, Statik oder Bauausführung) erbracht hat.

3. Der Zulassungskommission für Güteingenieure beim Ministerium für Aufbau gehören an:

a) der Leiter der Abteilung Baurecht und Bauaufsicht des Ministeriums für Aufbau als Vorsitzender,

b) je ein Vertreter der Hauptverwaltungen Entwurf und Bauindustrie des Ministeriums für Aufbau,

c) Spezialisten, die vom Vorsitzenden hinzugezogen werden.

Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Beschluß festzulegen. Den Zugelassenen ist über den beantragenden Betrieb eine Zulassungsurkunde zuzustellen.

Bei Ablehnung des Zulassungsantrages sind die Gründe mitzuteilen. Die Zulassung kann an bestimmte Auflagen gebunden werden.

4. Zugelassene Güteingenieure sind gemäß § 1 der Verordnung Organe der Staatlichen Bauaufsicht, sie werden durch das Ministerium für Aufbau bzw. die Abteilungen Aufbau der Räte der Bezirke angeleitet und kontrolliert.

5. Für die Güteingenieure der im § 3 der Verordnung genannten Dienststellen liegt die Anleitung und Kontrolle bei den genannten Dienststellen.

6. Bei der Abteilung Baurecht und Bauaufsicht des Ministeriums für Aufbau ist ein Register der Güteingenieure zu führen. Volkseigene Entwurfsbüros oder Baubetriebe können Auszüge aus diesem Register anfordern.

7. Die Tätigkeit als Güteingenieur darf nur ausgeübt werden, wenn sich der Güteingenieur in einem Angestelltenverhältnis zu einem volkseigenen Entwurfsbüro oder Baubetrieb befindet.

8. Güteingenieure, die bei ihrer Tätigkeit gegen gesetzliche Bestimmungen oder anerkannte Regeln der Baukunst verstoßen, oder bei denen die Gewähr für eine objektive Prüfung nicht mehr besteht, können auf Beschluß der Zulassungskommission aus dem Register gestrichen werden. Durch diese Streichung gilt die Zulassung als erloschen.

Organe der Staatlichen Bauaufsicht, die Verstöße von Güteingenieuren gegen gesetzliche Bestimmungen oder anerkannte Regeln der Baukunst feststellen, sind verpflichtet, der Bauaufsicht des Ministeriums für Aufbau hiervon Mitteilung zu machen.

9. Die Organe der Staatlichen Bauaufsicht, und zwar die Bauaufsichtsstellen der Räte der Bezirke und Kreise und die Güteingenieure (Entwurf, Statik) bestätigen die von ihnen durchgeführte Prüfung der Bauunterlagen durch einen Stempel in grüner Farbe. Dem Stempelabdruck ist Namenszug und Datum in grüner Tintenschrift beizufügen.

10. Die bauaufsichtliche Abnahme wird durch die Bauaufsichtsstellen der Bezirke und Kreise und die Güteingenieure (Bauausführung) durch einen grünen Stempel auf dem Abnahmeprotokoll bescheinigt. Dem Stempelabdruck ist Namenszug und Datum in grüner Tintenschrift beizufügen.

11. Erlischt die Zulassung eines Güteingenieurs, so ist die Zulassungsurkunde der Abteilung Baurecht und Bauaufsicht des Ministeriums für Aufbau zurückzugeben.

12. Die Zulassung von Güteingenieuren erfolgt gebührenfrei.

B. Die Registrierung von Bauunterlagen

1. Zur Erleichterung der bauaufsichtlichen Überwachung der Bauwerke und zur Einsparung von Projektierungskosten bei späteren Erweiterungs- oder Umbauten ist von den staatlichen oder volkseigenen Entwurfsbüros oder, sofern sich dort keine Unterlagen mehr befinden, von den Plan- und Investitionsträgern ein Satz Zeichnungen (Lageplan, Grundrisse, Schnitte, Ansichten) nebst statischen Berechnungen und Baubeschreibung von sämtlichen ausgeführten Bauwerken an die Abteilungen Aufbau der Räte der Kreise zu übergeben. Aus den zeichnerischen Unterlagen muß auch die Lage der Versorgungs- und Abwasserleitungen erkennbar sein.

2. Die Abteilungen Aufbau der Räte der Kreise sind verpflichtet, die ihnen übergebenen Bauunterlagen zu registrieren und zu sammeln. Die Aufbewahrung hat in einbruchssicheren und feuerhemmend ausgekleideten Räumen zu erfolgen.

3. Ist aus besonderen Gründen die Überführung von Bauunterlagen bestimmter Bauwerke in die Obhut der Abteilungen Aufbau nicht angängig, so verbleiben die Unterlagen beim Planträger. Die Entscheidung hierüber hat der Leiter des Entwurfsbüros beim Planträger einzuholen. Durch die Abteilungen Aufbau ist dann der Vermerk „Bauunterlagen beim Planträger“ im Register einzutragen.

4. Eine Herausgabe von Bauunterlagen aus den Archiven der Abteilungen Aufbau der Räte der Kreise erfolgt nur zum Zwecke einer vorübergehenden Einsichtnahme

a) an übergeordnete Organe der Staatlichen Bauaufsicht auf schriftliche Anweisung,

b) an volkseigene Entwurfsbüros gegen eine mit der Unterschrift des Leiters und dem Dienststempel des Entwurfsbüros versehene Quittung, wenn sie den Nachweis führen, daß sie die Bauunterlagen als Arbeitsunterlage benötigen.

Die Rückgabe der ausgeliehenen Unterlagen hat so bald als möglich zu erfolgen.

Anderen Dienststellen und Personen, die den Beweis der Notwendigkeit, Einblick in die Unterlagen nehmen zu müssen, erbracht haben, kann durch den Dienststellenleiter Einblick in die Planunterlagen an Ort und Stelle gegeben werden.

C. Allgemeine Zulassung von Baustoffen, Bauelementen und Bauweisen

(vgl. § 2 Abs. 7 der Verordnung)

I. Zulassungspflicht

1. Zulassungspflichtig sind neue Baustoffe und Bauweisen, wenn sie allgemein angewendet werden sollen und an sie bauaufsichtliche Forderungen zu stellen sind. Ferner besteht die Zulassungspflicht in den Fällen, für die es durch die geltenden technischen Baubestimmungen vorgeschrieben ist.

2. Baustoffe und Bauweisen sind neu, wenn sie bisher noch nicht allgemein gebräuchlich und bewährt sind bzw. von den geltenden technischen Baubestimmungen abweichen oder sich durch sie nicht einwandfrei erfassen lassen.

3. Bleibt die Verwendung neuer Baustoffe und Bauweisen auf einzelne Bauobjekte beschränkt, so kann mit Zustimmung des Ministeriums für Aufbau an die Stelle des Zulassungsverfahrens das Baugenehmigungsverfahren treten.
4. Baustoffe, Bauelemente und Bauweisen, die infolge ihrer Art und Zweckbestimmung nur im Bereich eines anderen Ministeriums entwickelt und angewendet werden, unterliegen nicht der Zulassungspflicht durch das Ministerium für Aufbau.

II. Voraussetzungen für die Zulassung

1. Neue Baustoffe und Bauweisen sollen den bisher gebräuchlichen technisch und wirtschaftlich überlegen sein. Ihre Anwendung darf nicht die Gesundheit und Sicherheit der am Bau Beschäftigten oder zukünftigen Benutzer der Gebäude gefährden, sie darf keine schädliche Wirkung auf andere Baustoffe, Bauweisen oder ganze Gebäude haben.
2. Zur wirtschaftlichen Überlegenheit ist nachzuweisen, daß die Anwendung der neuen Baustoffe und Bauweisen zu einer Senkung der Baukosten oder zur Einsparung von Mangelbaustoffen führt.
Die geltenden bauwirtschaftlichen Grundsätze müssen eingehalten werden. Insbesondere soll durch die neuen Baustoffe und Bauweisen die Industrialisierung der Bau- und Baustoffindustrie gefördert werden.
3. Der Hersteller muß zuverlässig und sachkundig sein und, soweit das gemäß der Anweisung vom 1. Dezember 1952 zur Durchführung der Verordnung über die Gütekennzeichnung von industriellen Erzeugnissen (GBl. S. 1268) erforderlich ist, seine Eignung nachweisen.

III. Zulassungserteilung

1. Zulassungen werden durch das Ministerium für Aufbau, Abteilung Baurecht und Bauaufsicht, erteilt. Die gleiche Stelle entscheidet auch über Änderung, Verlängerung, Erlöschen und Widerruf von Zulassungen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zulassung besteht nicht.
3. Einsprüche gegen Zulassungen oder einzelne Zulassungsbedingungen sind mit ausreichender Begründung dem Ministerium für Aufbau zuzuleiten.
4. Zugelassene Baustoffe, Bauweisen und Bauelemente werden im Gesetzblatt und in der Fachpresse bekanntgegeben.

IV. Der Sachverständigenausschuß

1. Der Sachverständigenausschuß für die Zulassung neuer Baustoffe und Bauweisen beim Ministerium für Aufbau hat die Aufgabe, bei der Entscheidung über Zulassungen beratend mitzuwirken. Der Sachverständigenausschuß ist bei allen Zulassungen, Änderungen und dem Widerruf von Zulassungen zu hören. Seine Arbeitsunterlagen erhält er durch das Ministerium für Aufbau.
2. Der Sachverständigenausschuß besteht aus einem Vertreter des Ministeriums für Aufbau als Vorsitzenden, den Mitgliedern und den stimmberechtigten Vertretern des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (DAMW) und des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

3. Als Mitglieder des Sachverständigenausschusses beruft das Ministerium für Aufbau anerkannte Fachleute aus Wissenschaft und Technik. Die Kammer der Technik, staatliche Organe und der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund können dem Ministerium für Aufbau Mitglieder vorschlagen.

Die Berufung kann zurückgezogen werden, wenn die Voraussetzungen, die für die Berufung ausschlaggebend waren, nicht mehr zutreffen.

4. Zur Durchführung seiner Arbeit gibt sich der Sachverständigenausschuß eine Geschäftsordnung, die der Bestätigung des Ministeriums für Aufbau bedarf.
5. Die staatlichen Organe sind verpflichtet, ihren als Mitglieder des Sachverständigenausschusses berufenen Mitarbeitern die Möglichkeit der Mitarbeit im Sachverständigenausschuß zu geben.

V. Prüfung der Zulassungsanträge

1. Die physikalischen und chemischen Eigenschaften der Baustoffe und die Wirksamkeit der Bauweisen sind, soweit es zur Beurteilung ihrer bautechnischen Brauchbarkeit erforderlich ist und das Ministerium für Aufbau keine andere Festlegung trifft, durch das DAMW festzustellen.
2. Probestücke für die Prüfung sind durch Beauftragte des Ministeriums für Aufbau oder des DAMW zu entnehmen und zu kennzeichnen.

VI. Wirkung und Geltungsdauer der Zulassung

1. Die Zulassung gilt für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder Teile derselben auf höchstens fünf Jahre.
2. Die Zulassung befreit nicht von der Verpflichtung zur Einholung der Baugenehmigung für das jeweilige Bauvorhaben.
3. Die Zulassung befreit die Organe der Staatlichen Bauaufsicht von der grundsätzlichen Prüfung des Baustoffes oder der Bauweise, jedoch nicht von der Pflicht, die Einhaltung der Zulassungsbedingungen zu überwachen, die verwendeten Baustoffe auf ihre Eignung und Güte und, soweit eine statische Berechnung erforderlich ist, diese auf ihre Richtigkeit zu prüfen.
4. Da die zuzulassenden Baustoffe und Bauweisen nach den unter Abschnitt II aufgeführten Bedingungen beurteilt werden und infolgedessen besondere örtliche Verhältnisse oder besondere Bedingungen einzelner Baufälle nicht berücksichtigt werden können, sind die Organe der Staatlichen Bauaufsicht berechtigt, in dieser Hinsicht zusätzliche Bedingungen zu stellen oder Baustoffe und Bauweisen abzulehnen, die den für die Baugestaltung und den Heimatschutz maßgebenden örtlichen Gesichtspunkten oder Grundsätzen widersprechen.
5. Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann an bestimmte Auflagen gebunden oder von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Der Widerruf erfolgt, wenn die Bedingungen nicht eingehalten werden oder wenn sich die zugelassenen Baustoffe und Bauweisen nicht bewähren.

VII. Zulassungsverfahren

1. Zulassungsanträge sind in doppelter Ausfertigung an das Ministerium für Aufbau zu senden. Sie müssen die zur technischen und wirtschaftlichen Beurteilung erforderlichen Nachweise für die Bau-

stoffe und Bauweisen enthalten, wobei auch ihre Verwendung zu erläutern und abzugrenzen ist. Als Grundlage ist — soweit dort erfaßt — DIN 4110 zu benutzen.

2. Der Antragsteller erhält über die Zulassung eine Urkunde des Ministeriums für Aufbau mit den Bedingungen und Voraussetzungen, von deren Erfüllung die Verwendung des neuen Baustoffes oder die Ausführung der neuen Bauweise abhängt.
3. Der Antragsteller hat 50 Vervielfältigungen der Zulassungsurkunde mit den dazugehörigen zeichnerischen Unterlagen spätestens vier Wochen nach Aushändigung der Zulassungsurkunde dem Ministerium für Aufbau einzureichen.
4. Vervielfältigungen der Zulassungen dürfen nur im Ganzen und nicht auszugsweise erfolgen. Den Organen der Staatlichen Bauaufsicht ist auf Verlangen die Originalurkunde oder eine beglaubigte Abschrift oder Photokopie vorzulegen.

VIII. Nachprüfung während der Geltungsdauer

1. Zugelassene Baustoffe und Bauweisen unterliegen der Probenvorlagepflicht gemäß der Einundzwanzigsten Anweisung vom 25. Oktober 1951 zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 998). Das Ministerium für Aufbau kann darüber hinaus jederzeit nachprüfen lassen, ob die Zulassungsbedingungen und -voraussetzungen erfüllt werden.
2. Werden Nachprüfungen infolge mangelhafter oder von den Zulassungsbedingungen abweichender Herstellung notwendig, so sind die Kosten für die Nachprüfung vom Zulassungsinhaber oder demjenigen zu tragen, der die Baustoffe herstellt oder die Bauweisen ausführt.

IX. Kosten des Zulassungsverfahrens

1. Das Zulassungsverfahren ist für staatliche Organe, volkseigene Betriebe und deren Angehörige gebührenfrei.
2. Alle übrigen Antragsteller haben für die Bearbeitung des Zulassungsantrages eine Gebühr zu entrichten, die mindestens 50 DM und höchstens 500 DM je Zulassungsantrag beträgt. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem für die Bearbeitung erforderlichen Zeitaufwand und den Kosten, die für die Entnahme von Proben, Betriebs- und Baustellenbesichtigungen usw. erforderlich sind.
Die voraussichtliche Gebühr kann vom Antragsteller als Vorschuß gefordert werden.
Die Gebühr ist auch bei Ablehnung des Zulassungsantrages zu entrichten.

Kosten für die Prüfungen und für die Ausstellung von Prüfzeugnissen des DAMW werden vom DAMW gesondert in Rechnung gestellt und sind unmittelbar an das DAMW zu zahlen.

D. Schlußbestimmungen

1. Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
2. Die durch den § 8 Abs. 2 der Verordnung aufgehobenen Bestimmungen der bisher geltenden Bauordnungen sind in der Anlage aufgeführt.

Berlin, den 17. Februar 1955

Ministerium für Aufbau

Winkler
Minister

Anlage

zu Abschnitt D vorstehender
Erster Durchführungsbestimmung

Auf Grund des § 8 Abs. 2 der Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht werden folgende Paragraphen außer Kraft gesetzt:

Einheitsbauordnung (Gesetz vom 30. Juli 1883, GS. S. 195, über die allgemeine Landesverwaltung)

§ 1, D Bauten des Reiches, des Staates, der Gemeinden und der Kommunalverbände
§ 5 Ausnahmen und Befreiungen, Einspruchsmöglichkeit
§ 38 Strafbestimmungen
Sächsisches Baugesetz (Gesetz vom 1. März 1948, GVBl. S. 365)

§ 165 Bauten des Landes

§ 6 (3) Ausnahmen

+ (5)

§ 162 a Einspruchsmöglichkeit

§ 178 a Strafbestimmungen

Thüringische Landesbauordnung (Gesetz vom 2. September 1930, Ges.-S. S. 187)

§ 55 Bauten des Landes

§ 53 Überwachung der Bauten

§ 44 (III) Zuständigkeit der Baupolizeibehörde

§ 43 Erlaß von Verordnungen, Befreiungen

§ 56 Strafbestimmungen

Zweite Durchführungsbestimmung*

zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht,
— Ordnung des Bausachverständigenwesens —

Vom 17. Februar 1955

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I S. 169) wird zur Wahrung der demokratischen Gesetzlichkeit und zur Sicherung des Volkseigentums bei der Abgabe baufachlicher Gutachten folgendes bestimmt:

1. Zur Abgabe baufachlicher Gutachten werden vom Ministerium für Aufbau Bausachverständige zugelassen. Sie sind zuständig für:
 - a) die Beurteilung von Projekten und Bauleistungen in bautechnischer, bauwirtschaftlicher und baustatischer Hinsicht,
 - b) die Beurteilung von Bauten und Bauteilen in bezug auf Ausführung, Zustand, Standsicherheit,
 - c) die Klärung der Ursachen von Bauschäden,
 - d) die Bewertung von Baulichkeiten zum Zwecke der Festsetzung von Mieten oder Pachten, des Abschlusses von Versicherungen, des Kauf- oder Verkaufspreises und zur Feststellung des Schadensgrades beschädigter Baukörper.
2. Bausachverständige müssen befähigt sein, fachlich klar begründete, objektive und den Prinzipien unserer Gesellschaftsordnung entsprechende Beurteilungen abzugeben.
3. Bausachverständige müssen
 - a) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
 - b) eine abgeschlossene Hoch- oder Fachschulbildung (Fachrichtung Hochbau) haben oder in besonders begründeten Fällen den Nachweis entsprechender Fachkenntnisse anderweitig erbringen,
 - c) eine mindestens fünfjährige Fachpraxis (außer der Berufsausbildung) nachweisen,
 - d) ihrer Person nach geeignet sein.

* 1. Durchf. (GBl. I S. 171)

4. Bausachverständige unterstehen hinsichtlich ihrer Sachverständigentätigkeit der Aufsicht des Ministeriums für Aufbau. Die Zulassung erfolgt widerruflich auf Vorschlag der im § 3 Abs. 1 Ziffern I und 2 der Verordnung genannten zentralen Organe, der Räte der Bezirke oder der Bezirksdirektionen der Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik. Sie muß einem allgemeinen Bedürfnis entsprechen.

5. Vom Ministerium für Aufbau zugelassene Bausachverständige, die im Bereich des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Verkehrswesen, des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen oder des Amtes für Wasserwirtschaft tätig sein sollen, bedürfen einer zusätzlichen Zulassung dieser Dienststellen.

6. Die Zulassung erfolgt nach einer erfolgreich bestandenen Prüfung durch die Zulassungskommission für Bausachverständige beim Ministerium für Aufbau. In der Prüfung müssen die Bewerber ihre fachliche und gesellschaftliche Eignung nachweisen. Die Zulassungskommission für Bausachverständige setzt sich zusammen:

- a) aus dem vom Minister für Aufbau berufenen Vorsitzenden der Zulassungskommission,
- b) zwei weiteren Vertretern des Ministeriums für Aufbau aus den Arbeitsgebieten Entwurf und Bauindustrie,
- c) je einem Vertreter des Zentralvorstandes der IG Bau-Holz des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Kammer der Technik,
- d) aus auf Vorschlag des Vorsitzenden hinzuzuziehenden Spezialisten.

Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Beschluß festzulegen. Der Prüfling ist über den Ausgang der Prüfung schriftlich zu benachrichtigen.

Zugelassene Bausachverständige werden in ein Register beim Ministerium für Aufbau eingetragen. Die erfolgte Zulassung ist dem Rat des Bezirkes, der zuständigen Justizverwaltungsstelle über das Ministerium der Justiz und der Bezirksdirektion der Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik, in deren Zuständigkeitsbereich sich die Arbeitsstelle (bei angestellten Bausachverständigen) oder der Wohnsitz (bei freiberuflichen Bausachverständigen) befindet, mitzuteilen.

Zugelassene Bausachverständige erhalten vom Ministerium für Aufbau eine Zulassungsurkunde, einen Lichtbildausweis und einen Rundstempel. Nach Erlöschen der Zulassung sind Urkunde, Ausweis und Stempel zurückzugeben.

7. Die Zulassung als Bausachverständiger erlischt

- a) mit dem Tode des Zugelassenen,
- b) wenn der Bausachverständige seine Funktion niederlegt,
- c) wenn sie durch den Vorsitzenden der Zulassungskommission für Bausachverständige aufgehoben wird, weil der Bausachverständige gegen die Verfassung oder Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik oder gegen Verordnungen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik verstoßen hat und deswegen bestraft worden ist, oder gegen anerkannte Regeln der

Baukunst verstoßen hat, oder wenn sein Verhalten seine weitere Tätigkeit als Bausachverständiger ausschließt.

Personen, deren Zulassung als Bausachverständiger erloschen ist, werden im Register gestrichen. Die Streichung wird den unter Ziff. 6 dritter Absatz genannten Dienststellen mitgeteilt.

8. Bausachverständige sind verpflichtet, von ihren Sachverständigengutachten Durchschriften anzufertigen und diese zehn Jahre lang aufzubewahren. Auf Verlangen sind diese Durchschriften dem Ministerium für Aufbau auszuhändigen.
9. Bausachverständige sind verpflichtet, ihre Mitarbeit als Sachverständige abzulehnen, wenn sie mittelbar oder unmittelbar an der Sache, die sie zu begutachten haben, interessiert sind, oder wenn sie sich befangen fühlen.
10. Bausachverständigen ist es untersagt, die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erlangten betrieblichen Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu ihrem eigenen oder zum Nutzen anderer zu verwerten.
11. Bausachverständige sind verpflichtet, jede Änderung ihres Beschäftigungsverhältnisses oder ihres Wohnsitzes dem Ministerium für Aufbau unverzüglich mitzuteilen.
12. Bausachverständige üben ihre Tätigkeit haupt- oder nebenberuflich aus. Für ihre Entschädigung als Bausachverständiger ist sinngemäß die Verordnung vom 30. April 1953 über die Entschädigung für Schöffen, Sachverständige, Dolmetscher und Zeugen (GBl. S. 705), Abschnitt II, anzuwenden. Bausachverständige, die freiberuflich arbeiten oder in einem Beschäftigungsverhältnis stehende Bausachverständige, die ihre Sachverständigentätigkeit außerhalb ihrer Arbeitszeit ausüben, erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung von 6 DM (sechs) für jede Stunde ihrer Tätigkeit, wobei jede angefangene Stunde voll gerechnet wird. Außerdem sind dem Sachverständigen die auf die Vorbereitung und Aufstellung des Gutachtens verwendeten Kosten einschließlich der für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe oder Werkzeuge zu ersetzen.
13. Für die Prüfung und Zulassung der Bausachverständigen und die Aushändigung der Urkunde, des Lichtbildausweises und des Stempels erhebt das Ministerium für Aufbau einmal 100 DM Gebühren. Eine Rückerstattung erfolgt auch dann nicht, wenn der Prüfling die Prüfung nicht besteht oder wenn ein Sachverständiger aus dem Register gestrichen wird.
14. Die bisherigen Zulassungen aller Bausachverständigen, baufachlichen Prüflingenieurere oder Gutachter gelten sechs Monate nach Verkündung dieser Durchführungsbestimmung als aufgehoben. Ausgenommen sind die vom Ministerium für Aufbau zugelassenen Sachverständigen für den baulichen Holzschutz und den Lehrbau.
15. Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1955

Ministerium für Aufbau

Winkler
Minister

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 16. März 1955	Nr. 19
Tag	Inhalt	Seite
10. 3. 55	Bekanntmachung des Beschlusses des Ministerrates über Maßnahmen zur Steigerung der tierischen und pflanzlichen Produktion	177
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	191

**Bekanntmachung
des Beschlusses des Ministerrates
über Maßnahmen zur Steigerung der tierischen und pflanzlichen Produktion.**

Vom 10. März 1955

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates vom 10. März 1955 über Maßnahmen zur Steigerung der tierischen und pflanzlichen Produktion auszugsweise bekanntgemacht.

Berlin, den 10. März 1955

Büro des Präsidiums des Ministerrates

Der Leiter
Dr. Geyer
Staatssekretär

Beschluß

Die wichtigste Aufgabe aller in der Landwirtschaft Tätigen der Deutschen Demokratischen Republik besteht darin, das Zurückbleiben der Landwirtschaft gegenüber der Industrie aufzuholen. Es gilt deshalb, den Volkswirtschaftsplan in der Landwirtschaft im Jahre 1955 nicht nur zu erfüllen, sondern überzuerfüllen.

Der IV. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands fordert, alle vorhandenen Möglichkeiten in der landwirtschaftlichen Produktion auszuschöpfen, um die wachsenden Bedürfnisse der Bevölkerung und der Industrie weitestgehend aus der eigenen landwirtschaftlichen Produktion zu decken. Die Erfolge der Neuerer in allen Zweigen der landwirtschaftlichen Produktion beweisen, daß es möglich ist, eine hohe Steigerung der tierischen und pflanzlichen Produktion durch die Anwendung fortschrittlicher Methoden zu erreichen.

Um das Zurückbleiben der Landwirtschaft aufzuholen, ist es nötig, im Jahre 1955 eine Übererfüllung des Planes der Hektarerträge in allen Fruchtarten zu erzielen und 45 000 t Schlachtvieh/Schwein sowie 250 000 t Milch über den Plan zu produzieren.

Der Ministerrat ruft alle Genossenschaftsbauern, Einzelbauern, Traktoristen, Landarbeiter, Wissenschaftler, Parteien und Massenorganisationen auf, im Wettbewerb alle Kräfte dafür einzusetzen, daß dieses Ziel erreicht wird.

Um der Landwirtschaft für die Erfüllung sowie zur Erreichung des vorgesehenen Zieles der Übererfüllung des Planes jede Hilfe zu gewähren, beschließt der Ministerrat:

Abschnitt A

Entwicklung der Viehwirtschaft und Steigerung der tierischen Produktion

1. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, die Produktion von Schlachtvieh/Schwein um 45 000 t, davon 30 000 t im I. bis III. Quartal 1955 und 15 000 t im IV. Quartal 1955 über den Volkswirtschaftsplan hinaus zu steigern.

2. Die Produktion von Milch ist um 250 000 t über den Volkswirtschaftsplan hinaus im Jahre 1955 zu erhöhen.

I.

Planmäßige Anwendung von Neuerer-Methoden und Durchführung von Wettbewerben

1. a) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, die Anwendung aller Neuerer-

Methoden und wissenschaftlichen Erkenntnisse in der Viehwirtschaft in den landwirtschaftlichen Betrieben durch den zootechnischen Beratungsdienst, die Leistungsprüfer und die sonstigen in der Wirtschaftsberatung tätigen Kräfte auf breiter Basis zu organisieren.

Dazu gehören insbesondere:

Eine genaue Futterplanung — unter Berücksichtigung der vorhandenen Viehbestände —, die Fütterung nach Leistung und Gruppen bzw. Einzelfütterung,

eine richtige Melktechnik, Tierpflege und Haltung,

die Einführung der neuesten Weidetechnik — Umtriebs- und Portionsweide —,

die Anwendung des Doppelsprunges und der Gebrauchskreuzung in der Schweinezucht.

- b) Um alle Bauern mit den Neuerer-Methoden vertraut zu machen, haben die Räte der Kreise bis zum 10. April 1955 in allen MTS-Brigade-Bereichen einen ständigen Erfahrungsaustausch zu organisieren.

Darüber hinaus sind diese Neuerer-Methoden in Presse, Rundfunk, Film, Lehr- und Leistungsschauen und in sonstigen ländlichen Veranstaltungen zu popularisieren.

Alle in der Wirtschaftsberatung und auf dem Gebiete der Landwirtschaft tätigen Mitarbeiter des Staatsapparates sind ständig durch Seminare über die Anwendung der Neuerer-Methoden zu schulen und mit den neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft vertraut zu machen.

Der VdgB (BHG) wird empfohlen, die Anwendung der Neuerer-Methoden in der Viehwirtschaft aktiv zu unterstützen und insbesondere die Einzelbauern über die Neuerer-Methoden aufzuklären.

- c) Die Räte der Kreise und Gemeinden werden beauftragt, alle Förderungsmaßnahmen der Viehwirtschaft, die in diesem Beschluß festgelegt sind, in die Kreispläne für die Entwicklung der Landwirtschaft und die Dorfarbeitspläne aufzunehmen.

Hierzu gehören insbesondere:

Die Durchführung aller unter Ziff. 1 Buchst. a genannten Aufgaben,

alle Maßnahmen zur schnellen Verbesserung der Futterbasis, insbesondere die Verbesserung des Zustandes der Wiesen und Weiden,

die restlose Erfassung und zweckentsprechende Verteilung aller Futterreserven,

die Errichtung von Kälberaufzuchtstationen,

die strenge Einhaltung aller veterinär-hygienischen Bestimmungen,

die konsequente Durchführung des Prämiensystems,

die planmäßige Durchführung eines Erfahrungsaustausches,

die planmäßige Durchführung von Schulungen zur Qualifizierung der Kader sowie

alle weiteren Maßnahmen zur Sicherung der Planübererfüllung.

2. a) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, zur Lösung der Aufgaben auf dem Gebiete der tierischen Produktion einen Wettbewerb unter den Einzelbauern bis zum 1. April 1955 zu organisieren.

Ziel des Wettbewerbes ist, die im Volkswirtschaftsplan festgelegten Aufgaben in der Viehwirtschaft durch Anwendung von Neuerer-Methoden und wissenschaftlichen Erkenntnissen, Erweiterung der Futterbasis und vorbeugende Maßnahmen gegen Krankheiten und Seuchen überzuerfüllen.

Der VdgB (BHG) wird empfohlen, aktiv an diesem Wettbewerb mitzuarbeiten und die Einzelbauern für diesen Wettbewerb zu gewinnen. Der Wettbewerb ist von allen Organen des Staatsapparates zu unterstützen.

- b) Der Wettbewerb in den VEG und LPG ist auf der Grundlage der bestehenden Richtlinien weiterzuführen.

- c) Den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschlands, dem FDGB, der FDJ und dem DFD wird empfohlen, diesen Wettbewerb weitestgehend zu unterstützen und die werktätige Bevölkerung auf breiter Basis darüber aufzuklären.

- d) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft sowie die Räte der Bezirke und Kreise sind für die öffentliche Auswertung des Wettbewerbes und die laufende Popularisierung des Wettbewerbes durch Presse, Rundfunk und Film verantwortlich. Der VdgB (BHG) wird empfohlen, in der Zeitung „Der Freie Bauer“ ebenfalls über den Stand des Wettbewerbes zu berichten. In allen Gemeinden und MTS sind Tafeln anzubringen, auf denen der Stand des Wettbewerbes dargestellt wird.

Im einzelnen soll durch den Wettbewerb erreicht werden:

Erhöhung der durchschnittlichen Aufzuchtergebnisse bei Ferkeln auf 14 Ferkel je Sau und Jahr,

Senkung der Aufzuchtverluste bei Ferkeln auf 5 %,

Senkung der Mastdauer bei Schweinen von neun auf acht Monate bei einem Schlachtgewicht von 125 kg,

zusätzliche Aufzucht von 250 000 Kälbern über den Viehhalteplan hinaus,

Erhöhung der Milchproduktion gegenüber dem Volkswirtschaftsplan 1955 auf durchschnittlich 3000 Liter je Kuh und Jahr.

- e) Die Teilnahme am Wettbewerb erfolgt auf der Grundlage von Selbstverpflichtungen zur Steigerung der tierischen Produktion, die in ein vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bis zum 25. März 1955 herauszugebendes Wettbewerbsheft einzutragen sind.

Der Wettbewerb stellt folgende Aufgaben:

Erfüllung und Übererfüllung des Viehhalteplanes in allen Positionen, termingemäße Erfüllung der Pflichtablieferung und der freie Verkauf tierischer Erzeugnisse;

Aufzucht eines Zuchtkalbes über den Viehhalteplan;

Aufzucht von mindestens 14 Ferkeln je Sau und Jahr;

Steigerung der Milchproduktion je Kuh und Jahr bei einer Leistung unter 3000 Liter um mindestens 200 Liter und bei einer Leistung über 3000 Liter um mindestens 150 Liter;

Erreichung eines Schlachtgewichtes bei Schweinen von 125 kg in acht Monaten;

Einhaltung und Durchführung der veterinärhygienischen Vorschriften und vorbeugende Maßnahmen zur Seuchenabwehr sowie zur hygienisch einwandfreien Gewinnung der Milch im Stall;

richtige und vollständige Vornahme der obligatorischen vorbeugenden Maßnahmen, insbesondere der Vaccinierung gegen Schweinepest;

Verbesserung der Futterbasis durch Erweiterung des Zwischenfruchtanbaues um mindestens 5% über die jeweilige Planzahl der Gemeinde hinaus und sachgemäße Pflege des Grünlandes;

Teilnahme an Exkursionen und am Erfahrungsaustausch. Die in der eigenen Wirtschaft eingeführten neuen Methoden und die damit erzielten Erfolge sind in das Wettbewerbsheft einzutragen.

- f) Dem Zentralvorstand der VdgB (BHG) wird empfohlen, diesen Wettbewerb zu unterstützen und darüber hinaus einen Wettbewerb zwischen den Ortsorganisationen der VdgB (BHG) mit folgenden Bedingungen zu entfalten:

Höchstmögliche Teilnahme der werktätigen Einzelbauern der Ortsorganisation der VdgB (BHG) am Wettbewerb.

Erfüllung und Übererfüllung des Viehhalteplanes in den Betrieben aller werktätigen Einzelbauern der Ortsorganisationen der VdgB (BHG),

Hilfe für zurückgebliebene Betriebe.

Die Ortsorganisationen der VdgB (BHG) haben hierbei die Aufgabe, den Wettbewerb unter den Einzelbauern und den ständigen Arbeitsgemeinschaften anzuleiten und zu kontrollieren.

- g) Für die Prämierung der besten Leistungen im Wettbewerb sind von den im Haushalt des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft geplanten Mitteln 1,1 Millionen DM zur Verfügung zu stellen.

Die Prämien werden ausgegeben in Verbindung mit:

der Auszeichnung als Meisterbauer,
der Verleihung staatlicher Auszeichnungen,
der Auszeichnung mit Buchpreisen,
Ausstellungsbesuchen usw.

Die Höchstleistungen sind bei den Vorschlägen für staatliche Auszeichnungen als

Nationalpreisträger,
Held der Arbeit,
Banner der Arbeit

— zu berücksichtigen.

Alle Sieger im Wettbewerb erhalten Ehrenurkunden.

Die Prämierung erfolgt Ende Januar 1956 nach dem Stand des Wettbewerbes am 31. Dezember 1955.

- h) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der VdgB (BHG) bis zum 20. März 1955 Richtlinien über die Durchführung des Wettbewerbes und einen Plan über die Form und Höhe der Prämierung auszuarbeiten.

II.

Verbesserung der Futterbasis

1. Die Futterbasis ist durch den Anbau besonders ertragreicher Futterpflanzen, insbesondere Mais und Sonnenblumen, zu verbessern.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, noch im Jahre 1955 zu sichern, daß 120 000 ha Mais als Stoppelfrucht angebaut werden; gleichzeitig sind alle Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Anbaufläche in Mais ab 1956 (Futtergewinnung einschließlich Körnergewinnung) auf mindestens 200 000 ha erweitert werden kann.

Der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin wird empfohlen, der Züchtung neuer Mais- und Sonnenblumensorten und anderer ertragreicher Futterpflanzen, die für die verschiedenen Anbaugebiete der Deutschen Demokratischen Republik geeignet sind, besondere Aufmerksamkeit zu schenken und zu gewährleisten, daß bereits in den nächsten Jahren ausreichend Saatgut für den Vermehrungs-, Konsum- und Futteranbau zur Verfügung steht. Bei der Züchtung von Mais ist in verstärktem Maße die Züchtung von Hybrid-Mais zu fördern.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird verpflichtet, in Zusammenarbeit mit der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin bis zum 10. April 1955 die für die einzelnen Gebiete geeigneten Anbau-, Pflege- und Erntemethoden auszuarbeiten. Dabei sind insbesondere das Quadratnestpflanzverfahren sowie die getrennte Ernte von Kolben und Grünmasse im Stadium der Milchreife auf breitester Basis einzuführen.

Zur Verbreiterung des Maisanbaues sind noch in diesem Jahr in den Gemeinden Beispiele zu schaffen.

2. Das Ministerium für Maschinenbau wird beauftragt, unter Ausnutzung der Erfahrungen der Sowjetunion und Volksdemokratien die Produktion von Spezialmaschinen für die Aussaat, Pflege und Ernte von Mais und Sonnenblumen vorzubereiten und im Jahre 1956 mit der Serienproduktion zu beginnen.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, dem Ministerium für Maschinenbau bis zum 31. März 1955 einen Plan über Art und Umfang der benötigten Maschinen zu übergeben.

3. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden werden beauftragt, durch die Agronomen, Zootechniker, Leistungsprüfer und alle sonstigen in der Landwirtschaft tätigen Beratungskräfte eine breite

Aufklärung über alle Fragen des Maisanbaues durchzuführen. Der VdgB (BHG) wird empfohlen, diese Aufklärung weitestgehend zu unterstützen.

Insbesondere ist der Maisanbau durch Presse, Rundfunk und Film zu popularisieren.

4. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, die Erweiterung des Zwischenfruchtanbaues auf mindestens 25 % der Ackerfläche zu sichern. Zur Erreichung dieses Zieles ist der Sommerzwischenfruchtanbau auf 1 000 000 ha zu erhöhen. Dabei sind alle Möglichkeiten zu einer verstärkten Untersaat von Klee, Luzerne, Spörgel, Gräsern, Klee-grasgemischen und Serradella auszunutzen und auf allen geeigneten Getreideflächen, auf denen eine Bestellung mit Winterkulturen nicht vorgesehen ist, Stoppelfrüchte anzubauen. Bei den Stoppelsaaten sind insbesondere folgende Fruchtarten zu bestellen:

100 000 ha Futterhülsenfrüchte,
100 000 ha Sonnenblumen,
40 000 ha Senf,
20 000 ha Markstammkohl,
13 000 ha Herbstrüben,
8 000 ha Serradella.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft sowie die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden sind dafür verantwortlich, daß bis zum 25. März 1955 alle VEG, LPG, ÖLB und Einzelbauern die erweiterte Auflage zum Anbau von Zwischenfrüchten 1955 erhalten.

Der VdgB (BHG) wird empfohlen, die Beschaffung von wirtschaftseigenem Futterpflanzensaatgut in gegenseitiger Hilfe zu organisieren.

5. Die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden werden verpflichtet, zu sichern, daß die Aussonderung von 10 % der Feldfutterfläche zur wirtschaftseigenen Saatgutgewinnung in allen landwirtschaftlichen Betrieben erfolgt. Zu diesem Zweck sind den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben Planaufgaben zu übergeben.
6. Der VdgB (BHG) wird empfohlen, die Erzeugung von Futterpflanzensaatgut durch die Verbesserung der Arbeit der bestehenden Saatgutgemeinschaften und durch die Bildung weiterer Saatgutgemeinschaften zu erhöhen.
7. Die Räte der Kreise und Gemeinden werden beauftragt, bis zum 31. März 1955 Pläne über die systematische Einführung des „Grünen Fließbandes“ in den landwirtschaftlichen Betrieben sowie über die Sicherung der dazu notwendigen wirtschaftseigenen Saatguterzeugung und die Durchführung des Erfahrungsaustausches in allen Brigadebereichen der MTS auszuarbeiten.

Bei der Ausarbeitung dieser Pläne ist der im Plan der Viehhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe vorgesehene Viehbestand sowie die Schaffung einer ausreichenden Futterreserve zur Überbrückung futterer Zeiten zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist die Erweiterung der Gärfutterbereitung durch Verwendung von Erd- und Strohsilos festzulegen.

Der VdgB (BHG) wird empfohlen, in enger Zusammenarbeit mit den Organen des Staatsapparates und des landwirtschaftlichen Beratungsdienstes diese Maßnahmen zu unterstützen.

8. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, die Durchführung nachstehender Grünlandverbesserungsmaßnahmen durch die VEB Wasserwirtschaft im Jahre 1955 termingemäß zu sichern:

Umbruch zur Wechselnutzung	17 048,7 ha
Verbesserung von Grünland	16 044,0 ha
Umbruch zu Ackerland	1 757,2 ha
Bodenverbesserung	2 875,0 ha
Ödlandkultivierung	621,0 ha
insgesamt	38 345,9 ha

Die Räte der Kreise haben bis zum 31. März 1955 zu überprüfen, auf welchen Flächen der Grünlandumbruch bereits im Frühjahr 1955 durchgeführt werden kann. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem VEB Wasserwirtschaft bis zum gleichen Termin mitzuteilen.

Darüber hinaus werden die Räte der Kreise verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den Anbauplan-Kommissionen der Gemeinden bis zum 31. März 1955 festzustellen, welche Grünlandflächen mit ungenügenden Erträgen über diesen Plan hinaus umgebrochen werden müssen. Die Räte der Kreise haben zu veranlassen, daß diese Flächen von den MTS bzw. von den landwirtschaftlichen Betrieben umgebrochen und zur Frühjahrsbestellung 1955 noch mit Futtergetreide, Futterhackfrüchten, Grünfütter oder Kartoffeln bestellt werden.

9. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft sowie die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden werden verpflichtet, die Durchführung der notwendigen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, wie Grabenräumung und Folgeeinrichtungen, auf allen Grünlandflächen zu gewährleisten. Dazu sind von den Räten der Kreise und Gemeinden „Wochen der Grabenräumung“ zu organisieren.

Der VdgB (BHG) und den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschlands wird empfohlen, die Maßnahmen zur Grabenräumung durch die Organisierung der gegenseitigen Hilfe der werktätigen Bauern und die Gewinnung freiwilliger Helfer aus den Städten und Dörfern zu unterstützen.

Der VdgB (BHG) wird darüber hinaus empfohlen, in verstärktem Umfange — besonders in den Bezirken Schwerin, Rostock, Neubrandenburg und Potsdam — Meliorationsgemeinschaften der werktätigen Bauern zu bilden.

Die VEB Wasserwirtschaft haben die werktätigen Bauern bei der Unterhaltung der Binnenentwässerungsanlagen auf der Grundlage von Arbeitsverträgen über ihren Produktionsplan hinaus zu unterstützen.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, bis zum 31. März 1955 dem Ministerium für Maschinenbau einen Plan über Art und Anzahl von Maschinen und Geräten zur Herstellung und Unterhaltung von Vorflutern und Binnenentwässerungsanlagen zu übergeben.

Das Ministerium für Maschinenbau wird verpflichtet, die Projektierung von solchen Maschinen durchzuführen und die serienmäßige Produktion ab 1956 zu sichern.

10. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat zu gewährleisten, daß durch die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe Heureuter aus örtlichen Reserven bis zum Beginn der einzelnen Erntekampagnen in solchem Umfange hergestellt werden, daß die Gerüsttrocknung in allen LPG, VEG und in breitem Umfange bei werktätigen Einzelbauern durchgeführt werden kann.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat zur Durchführung einer verstärkten Produktion bis zum 25. März 1955 einen Plan auszuarbeiten, der sowohl die Zahl der zu produzierenden Heureuter sowie die Verteilung dieser bis zum 31. Mai 1955 enthält. Die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe sind bis zum 1. April 1955 mit der Produktion zu beauftragen.

Der VdgB (BHG) wird empfohlen, die Herstellung geeigneter Heureuter aus örtlichen Reserven der Waldgemeinschaften weitestgehend zu unterstützen.

11. Zur intensiven Nutzung des Dauergrünlandes sind in den MTS-Bereichen der Deutschen Demokratischen Republik noch in diesem Frühjahr durch die Räte der Kreise mit Hilfe der Agronomen, Zootechniker und Leistungsprüfer Beispiele zur Einführung des Umtriebs- und Portionsweideverfahrens zu schaffen.

Das Ministerium für Maschinenbau und das Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft werden beauftragt, nach einem bis zum 20. April 1955 durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft festzulegenden Plan eine Erweiterung der Produktion von Elektro-Weidezäunen, Elektro-Weidegeräten und den dazu notwendigen Isolatoren zu sichern.

III.

Steigerung der industriellen Futtermittelproduktion und Maßnahmen zur verlustlosen Erfassung aller örtlichen Futterreserven

1. Das Ministerium für Lebensmittelindustrie wird verpflichtet, bis zum 30. April 1955 durch eine Überprüfung aller Lebensmittelverarbeitenden Betriebe zu gewährleisten, daß alle zu Futterzwecken verwertbaren Abfälle festgestellt und restlos erfasst werden. Das Ministerium für Lebensmittelindustrie hat eine strenge Kontrolle und ständige Anleitung hinsichtlich der Durchführung dieser Aufgaben zu gewährleisten.

Die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß alle übrigen verwertbaren Abfälle restlos erfasst und zu Futterzwecken unter strengster Berücksichtigung der veterinär-hygienischen Bestimmungen der Landwirtschaft, insbesondere den volkseigenen Mastbetrieben und volkseigenen Gütern, zur Verfügung gestellt werden.

2. Das Ministerium für Lebensmittelindustrie ist dafür verantwortlich, daß die Herstellung von Melasse-Dickschlempe beim VEB Spiritus Magdeburg und beim VEB Spiritus- und Hefefabrik Bernburg von 1900 t im Jahre 1954 auf insgesamt 4500 t im Jahre 1955 gesteigert wird. Alle Möglichkeiten einer Verwertung von Melasse-Schlempe in den übrigen Betrieben sind eingehend zu untersuchen. Das Untersuchungsergebnis und die sich daraus ergebenden Maßnahmen sind der Staatlichen Plankommission bis zum 30. April 1955 mitzuteilen,

damit diesen Betrieben unverzüglich eine Auflage erteilt werden kann.

3. a) Das Ministerium für Lebensmittelindustrie wird beauftragt, alle Schlachthöfe in der Deutschen Demokratischen Republik anzuweisen, daß das für die menschliche Ernährung nicht benötigte Frischblut sterilisiert — flüssig bzw. getrocknet — unter strengster Beachtung aller veterinär-hygienischen Bestimmungen an die volkseigenen Mastanstalten für Futterzwecke abgegeben wird. Eine Überprüfung über das anfallende Frischblut für Futterzwecke ist bis zum 30. März 1955 durchzuführen.

- b) Das Ministerium für Lebensmittelindustrie sowie die Räte der Bezirke und Kreise werden verpflichtet, dafür zu sorgen, daß alle für die Produktion von Futtermitteln geeigneten Abfälle in den örtlichen zentralgeleiteten Schlachthöfen sowie in den Schlachtbetrieben der Konsumgenossenschaften und des Handwerks erfasst und den Tierkörperverwertungsanstalten für die Herstellung von Fleischmehl zugeführt werden.

Nach dieser Überprüfung ist in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission allen Schlachtbetrieben bis zum 30. April 1955 eine entsprechende Planaufgabe zu erteilen.

4. Das Ministerium für Lebensmittelindustrie wird beauftragt, einen Plan über den Bedarf von Blut-trocknungsanlagen auszuarbeiten und diesen dem Ministerium für Maschinenbau und der Staatlichen Plankommission bis zum 31. März 1955 zu übergeben.

5. Das Ministerium für Lebensmittelindustrie hat zu gewährleisten, daß entsprechend der Anweisung vom 5. Januar 1952 über die Verarbeitung von Getreide in Mühlen (GBI. S. 20) und der im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Lebensmittelindustrie Nr. 13 vom 21. Mai 1954 veröffentlichten Anweisung alle über die festgelegte Mindestausbeute hinaus anfallenden Futtermittel (Kleie, Klopfmehl und Fegemehl) restlos dem ZKFF zur Verfügung gestellt werden.

Der anfallende verwertbare Schwarzbesatz ist gesondert dem ZKFF nachzuweisen. Verwertbarer Schwarzbesatz darf weder vermahlen noch geschrotet der Kleie beigegeben werden.

Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden haben darüber ständige Kontrollen in den Mühlen durchzuführen.

6. Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse hat im Jahre 1955 eine Kastanien- und Eichelsammelaktion durchzuführen und dabei mindestens 10 000 t Kastanien und 5000 t Eicheln zur Futtermittelgewinnung von den Erfassungsorganen aufkaufen zu lassen.

7. Das Ministerium für Lebensmittelindustrie und das Ministerium für Leichtindustrie werden beauftragt, die Verarbeitung von mindestens 10 000 t Kastanien und 5000 t Eicheln zu Futtermitteln zu gewährleisten.

8. Das Ministerium für Lebensmittelindustrie hat der Staatlichen Plankommission bis zum 31. März 1955 konkrete Vorschläge zu unterbreiten, die die restlose Erfassung der Fischabfälle und die volle Verwertung des Beifanges vorsehen.

Gleichzeitig wird das Ministerium für Lebensmittelindustrie verpflichtet, gemeinsam mit dem FDGB ein Prämiensystem für Fischer auszuarbeiten, um das materielle Interesse der Fischer an der restlosen Erfassung aller Fischabfälle einschließlich der Beifänge zu heben.

9. Das Ministerium für Maschinenbau wird beauftragt, nach den bereits gemachten Vorschlägen der Fischwirtschaft bis zum 30. April 1955 dem Ministerium für Lebensmittelindustrie das Vorprojekt eines Fahrzeuges vorzulegen, das in der Lage ist, auch den für die Herstellung von Futtermitteln geeigneten Beifang und die Abfälle aufzunehmen und zu verarbeiten.

Hierzu hat das Ministerium für Lebensmittelindustrie dem Ministerium für Maschinenbau bis zum 31. März 1955 die technischen Bedingungen mitzuteilen.

10. Das Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft wird beauftragt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Projektierung einer Fischabfall-Verwertungsanlage einzuleiten.

Noch im Jahre 1955 sind solche Anlagen in den Bezirken Dresden, Magdeburg und Erfurt aufzustellen, um alle in diesen Bezirken anfallenden Fischabfälle zweckmäßig verarbeiten zu können. Die Anlagen sind so zu entwickeln, daß sie den örtlichen Tierkörperbeseitigungsanstalten angegliedert werden können.

11. Das Ministerium für Handel und Versorgung, das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft sowie die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden werden verpflichtet, bis zur Schaffung industrieller Abfallverwertungsbetriebe alle verwertbaren Abfälle aus Industrie und Handel zu erfassen und geeigneten Verwertungsbetrieben — wie Tierkörperbeseitigungsanstalten — zur Verfügung zu stellen.

12. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat zu gewährleisten, daß die Produktion von Mischfuttermitteln unter Zugrundelegung von Standardrezepturen erfolgt und unter Berücksichtigung der Erfassung aller zur Herstellung von Futtermitteln geeigneten Abfälle entsprechend erweitert wird.

Nach den von der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin vorliegenden Standardrezepturen sind folgende Mischfuttermittel herzustellen:

Rindermischfutter,
Schweinemastfutter,
Kälberaufzuchtfutter,
Pferdemischfutter,
Legemehle,
Kükenaufzuchtfutter,
Eiweißkonzentrate und
Futterkalke.

Alle Mischfuttermittel sind von dem Erzeugerbetrieb hinsichtlich der Zusammensetzung der Bestandteile und des Nährstoffgehaltes zu kennzeichnen.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird verpflichtet, ein System der planmäßigen Kontrolle der Mischfuttermittelproduktion zu organisieren und bis zum 15. April 1955 die entsprechenden Richtlinien bekanntzugeben.

13. Die Staatliche Plankommission wird beauftragt, die ausgearbeiteten Futtermittelpäne für die einzelnen Kontingenträger darauf zu überprüfen, daß bei Festlegung der Kontingente die vorhandenen örtlichen Futtermittelreserven entsprechend berücksichtigt werden.

14. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, den Räten der Bezirke und Kreise Richtlinien zur Aufstellung eines Organisationsplanes für die Erfassung von Küchenabfällen zu geben und in den Kreisen die Durchführung zu kontrollieren.

Die Mittel für die Organisierung der Erfassung von Küchenabfällen sowie für die technischen Einrichtungen sind in den Haushaltsplänen der Räte der Bezirke bzw. Kreise aufzunehmen.

Die Futtermittel sind durch die Räte der Kreise auf dem schnellsten Wege den VEG, volkseigenen Mastanstalten, LPG und Einzelbauern zuzuführen. Die Erfassung ist von 20 000 t im Jahre 1954 auf etwa 100 000 t im Jahre 1955 zu steigern.

IV.

Maßnahmen zur Verbesserung der Tierhaltung, -pflege und -aufzucht sowie Vermehrung der Tierbestände

1. Die Räte der Bezirke und Kreise werden verpflichtet, alle Fragen der Viehwirtschaft, insbesondere die planmäßige Vermehrung der Viehbestände, die Fragen der Jungtieraufzucht, Erfüllung der Produktionspläne in Fleisch, Milch und sonstigen tierischen Produkten sowie der Erfassungs- und Aufkaufpläne monatlich mindestens einmal in den Sitzungen der Räte zu behandeln.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, die Räte der Bezirke und Kreise durch Mitglieder des Kollegiums in den Sitzungen der Räte anzuleiten und zu unterstützen sowie eine strenge Kontrolle hinsichtlich der festgelegten Maßnahmen durchzuführen.

2. Die Räte der Kreise und Gemeinden werden verpflichtet, die Auswertung der Viehzählungen sofort nach erfolgter Zählung vorzunehmen und gleichzeitig für alle Betriebe die zur unbedingten Sicherung der Planerfüllung notwendigen Maßnahmen festzulegen. Zur Sicherung des Fleischaufkommens ist die strikte Einhaltung des Sauenbedeckungsplanes seitens der Räte der Kreise und Gemeinden zu gewährleisten.

Die Räte der Gemeinden haben zu diesem Zweck bei den Vatterhaltern ein strenges Kontrollsystem einzurichten. Der VdGB (BHG) wird empfohlen, diese Maßnahmen in enger Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise und Gemeinden, dem zootechnischen Beratungsdienst und den Leistungsprüfern zu unterstützen.

3. Der VdGB (BHG) wird empfohlen, in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Verbesserung der Jungtieraufzucht Weidgemeinschaften für Jungrinder sowie Hütgemeinschaften für Schafe zu schaffen.

Die Zootechniker und Leistungsprüfer haben in enger Zusammenarbeit mit der VdGB (BHG) außer den bereits bestehenden Beispielen je Kreis mindestens ein weiteres Beispiel für die Bildung von

Jungtieraufzuchtstationen, von Weidgemeinschaften für Jungrinder und Hütegemeinschaften für Schafe zu schaffen.

Diese Beispiele sind auszuwerten und auf breiter Basis in den landwirtschaftlichen Betrieben anzuwenden.

In die Kälberaufzuchtstationen der LPG sind bis zum 31. Oktober 1955 mindestens 5000 Stück weibliche Zuchtkälber zur vertraglichen Kälberaufzucht einzustellen.

4. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft sowie die Räte der Bezirke und Kreise haben durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, daß die Aufzuchtverluste auf ein Mindestmaß gesenkt werden. Dabei sind die Erfahrungen der besten Wissenschaftler und Tierzüchter auszuwerten und in der Praxis breit anzuwenden.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird verpflichtet, im Kampf gegen die Ferkelsterblichkeit mehr als bisher die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin beratend hinzuzuziehen.

In Auswertung der außerordentlich guten Erfolge mit Infrarotlampen in der Ferkelaufzucht sind die Abferkelställe der VEG und LPG mit Infrarotstrahlern einzurichten. Bei der Ferkelaufzucht sind die Verluste auf 5% herabzumindern.

5. Die Räte der Kreise werden beauftragt, durch die Zootechniker und Leistungsprüfer gemeinsam mit den Leitern der VEG und den Vorsitzenden der LPG in allen VEG und LPG die Voraussetzungen zur Durchführung eines drei- bis viermaligen Melkens — insbesondere in Leistungsherden — unter Berücksichtigung der neuzeitlichen Melk- und Fütterungstechnik zu sichern.

Die Zootechniker und Leistungsprüfer in den MTS-Bereichen werden verpflichtet, an den Mitgliederversammlungen in den LPG und an den Belegschaftsversammlungen der VEG, in denen die Fragen der Viehwirtschaft behandelt werden, teilzunehmen und Vorschläge zur Steigerung der tierischen Produktion zu machen.

6. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, zur Steigerung der Wollproduktion eine intensive fachliche Anleitung über alle Förderungsmaßnahmen der Schafzucht mit Hilfe des zootechnischen Beratungsdienstes und der Leistungsprüfung durchzuführen.

Durch die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh sind allen LPG, die bisher ohne ausreichenden Schafbesatz waren, Zucht- und Nutzschafe vordringlich zuzuweisen. Im Interesse des beschleunigten Aufbaues der Schafhaltung sind insbesondere in den LPG, in denen nicht sofort Zuchtherden gebildet werden können, Hammelherden zu bilden und ständig zu erweitern.

7. Zur beschleunigten Entwicklung der Schafzucht und zur Sicherung des staatlichen Aufkommens in Wolle ist das Prinzip der Hektarveranlagung zur Pflichtablieferung von Wolle ab 1. Januar 1956 in allen Bauernwirtschaften und LPG in vollem Umfang einzuführen.

8. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat zur Sicherung des Rindfleischaufkommens und Bildung einer staatlichen Fleischreserve bis zum 15. April 1955 einen langfristigen Plan für die Entwicklung der Rindermast, insbesondere in VEG und geeigneten LPG, auszuarbeiten.

9. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission und dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse einen Plan zur systematischen Entwicklung der Fisch-, Bienen-, Seidenraupen- und Pelztierzucht sowie der Geflügelmast — insbesondere der Wassergeflügelmast — in VEG und geeigneten LPG auszuarbeiten und dem Ministerrat bis zum 30. April 1955 zur Bestätigung vorzulegen.

Die Räte der Kreise werden beauftragt, hierzu sofort Maßnahmen in den Kreisplan für die Entwicklung der Landwirtschaft aufzunehmen.

10. Die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh haben mit den VEG, VEB Mast von Schlachtvieh und LPG auf der Grundlage der bestätigten Betriebspläne bzw. Produktionspläne bis zum 31. März 1955 Lieferverträge für das Volkswirtschaftsjahr 1955 abzuschließen. Darüber hinaus haben die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh zur Sicherung der Kälberaufzucht und Schaffung einer staatlichen Viehreserve mit bäuerlichen Betrieben mindestens 10 000 Kälberaufzuchtverträge abzuschließen.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft sowie die Räte der Bezirke und Kreise haben zu gewährleisten, daß der gesamte durch die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh durchzuführende Viehhandel unter strenger Berücksichtigung der Erfüllung des Viehhalteplanes durchgeführt wird.

11. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden haben alle Werktätigen der Landwirtschaft über die durchzuführenden Maßnahmen zur Verhinderung der Schäden an Häuten und Fellen aufzuklären. Hierzu sind seitens der Kreise ständige Seminare mit allen in der Wirtschaftsberatung tätigen Kräften durchzuführen. Bei jedem Erfahrungsaustausch, bei allen Tier-, Lehr- und Leistungsschauen und sonstigen Veranstaltungen ist die ländliche Bevölkerung auf die Verhinderung von Schäden an Häuten und Fellen hinzuweisen. Weiterhin ist die Landbevölkerung durch Film, Presse und Rundfunk über die Methoden der Verhinderung von Schäden an Häuten und Fellen aufzuklären.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat über die Bezirks- und Kreisärzte eine strenge Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die termingerechte Abdasselung durchzuführen.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, bis zum 30. April 1955 eine Anordnung über die Pflichtbehandlung der Schweine mit Desinfektionsmitteln zur Bekämpfung der Häuteschäden herauszugeben.

V.

Maßnahmen zur Verbesserung des ländlichen Bauwesens zur Erweiterung der Stallkapazität

1. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, bis zum 31. März 1955 gemeinsam mit der Deutschen Bauakademie und führenden Vertretern des ländlichen Bauwesens Beratungen über alle Fragen der Verbesserung des ländlichen Bauwesens durchzuführen.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird gleichzeitig beauftragt, in Auswertung dieser Beratungen bis zum 15. April 1955 dafür zu sorgen, daß

- a) Bauprojekte und -typen festgelegt und angewendet werden, die unter allen Umständen den Anforderungen einer neuzeitlichen Tierhaltung und -pflege, der Arbeitsgemeinschaft der Mechanisierung aller schweren Arbeiten in der Viehwirtschaft und der Tierhygiene entsprechen,
 - b) im Interesse der Gesunderhaltung der Tierbestände nur gesunde Stallungen nach festgelegten Typen gebaut werden,
 - c) bei der Festlegung neuer Typen die vorhandenen Baustoffe und Materialien voll ausgenutzt werden,
 - d) durch Aufklärungsmaterial und Skizzen über den Bau gesunder, behelfsmäßiger Viehunterkünfte alle Bedarfsträger für Stallbauten aufgeklärt und unterstützt werden.
2. Der Deutschen Bauakademie sowie der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin wird empfohlen, die Grundlagen für weitere zweckmäßige Bautypen, insbesondere zur Sicherung einer gesunden Jungviehaufzucht, zu schaffen. Das Ministerium für Aufbau wird beauftragt, entsprechende Bautypen zu entwickeln.
 3. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft sowie die Räte der Bezirke und Kreise haben Beispiele über die Beschaffung behelfsmäßiger Viehunterkünfte, unter Berücksichtigung gesunder Aufzuchtverhältnisse, insbesondere für Junggrinder, zu schaffen und die gemachten Erfahrungen auszuwerten und auf breiter Basis zu popularisieren. Durch diese Maßnahme muß unter allen Umständen gewährleistet werden, daß der in einzelnen Gebieten bestehende Stallraumangel bis zur Fertigstellung entsprechender Massivbauten überwunden wird.

VI.

Maßnahmen zur Verbesserung der züchterischen Arbeit

1. Zur Verbesserung der gesamten züchterischen Arbeit wird das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft beauftragt, bis zum 30. April 1955 an Stelle der in den einzelnen Gebieten der Deutschen Demokratischen Republik unterschiedlichen Herdbuchrichtlinien eine einheitliche Regelung für das gesamte Herdbuchwesen zu schaffen.
2. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, die Arbeitsbereiche der Tierzuchtinspektionen unter Berücksichtigung der vorhandenen Tierrassen und aller die Tierhaltung beeinflussenden Umweltfaktoren neu festzulegen.

Die Arbeitsbereiche der Außenstellen der Tierzuchtinspektionen sind mit den politischen Grenzen der Bezirke in Übereinstimmung zu bringen. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ist verpflichtet, bis zum 31. Mai 1955 entsprechende Richtlinien bekanntzugeben.

3. Um die volle Versorgung aller volkseigenen Besamungs- und Deckstationen mit ausreichend hochleistungsfähigen Vatterieren zu sichern, hat das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bis zum 31. März 1955 Richtlinien zur einheitlichen Anwendung der Körordnung bekanntzugeben.
4. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat zu gewährleisten, daß bis zum Abschluß des Jahres 1955 mindestens 33% aller deckfähigen weiblichen Rinder künstlich besamt werden und ein Befruchtungsergebnis von mindestens 85% erreicht wird. Die volkseigenen Besamungs- und Deckstationen haben bis zum 30. Juni 1955 Abstammung und Leistung der zur Besamung verwendeten Vatteriere allen landwirtschaftlichen Betrieben bekanntzugeben und Wünsche der Bauern über die Wahl der Vatteriere streng zu berücksichtigen.

Die Tierzuchtinspektionen sind verpflichtet, die VEG, LPG und Einzelbauern über die Verwendung entsprechender Vatteriere zu beraten.

5. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird verpflichtet, bis zum 15. Mai 1955 durch die Tierzuchtinspektionen alle LPG hinsichtlich der Aufnahme der Tierbestände in das Herdbuch zu überprüfen und die Herdbuchaufnahmen zu veranlassen.
6. Zum beschleunigten Aufbau der Herdbuchzucht in VEG und LPG haben die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh in Zusammenarbeit mit den Tierzuchtinspektionen, den Zootechnikern und Leistungsprüfern weibliche Tiere, insbesondere Kühe und tragende Färsen sowie Herdbuchjungsauern, über den festgelegten Handelsplan hinaus den VEG und LPG zu liefern.
7. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, bis zum 15. April 1955 ein System über die Durchführung der Leistungsprüfung auszuarbeiten, daß die Vornahme der Leistungsprüfungen in allen landwirtschaftlichen Betrieben und eine bessere Beratung seitens der Leistungsprüfer bis zum 30. Juni 1955 gewährleistet wird.
8. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft sowie die Räte der Bezirke und Kreise werden beauftragt, in der Zeit vom 15. April bis 15. Mai 1955 in allen Gemeinden der Deutschen Demokratischen Republik die Ergebnisse der Milchleistungsprüfung auszuwerten. Hierbei sind insbesondere die Methoden solcher Betriebe, die hohe Leistungen erreichten, zu ermitteln und im Erfahrungsaustausch allen übrigen Bauern zur Kenntnis zu geben.
9. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat durch die Tierzuchtinspektionen eine ausreichende Einstellung von Ebern in den Deckstationen der LPG, VEG und VdGB (BHG) zu gewährleisten, damit der Doppelsprung bei Schweinen in größerem Umfang angewendet werden kann.

10. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, die Zuchtgebiete der Schafrassen „Merino“ und „Veredeltes Deutsches Landschaf“ zur Erhöhung der Produktion an Feinwolle unter Berücksichtigung aller die Schafhaltung beeinflussenden Umweltfaktoren bis 1956 um mindestens 15% auszudehnen. Zur Erreichung dieses Zieles hat das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß im Jahre 1955 mit der künstlichen Besamung bei Schafen begonnen wird.

VII.

Maßnahmen zur Verbesserung der tierärztlichen Betreuung

1. Es ist notwendig, die anlässlich des im Februar 1955 vom Zentralvorstand der VdgB (BHG) in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, den Räten der Bezirke und Kreise durchgeführten Tiergesundheitsmonates erreichten Teilerfolge auszuwerten und auf breiter Basis anzuwenden. Zu diesem Zweck wird das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft beauftragt, zweimal im Jahr, im Frühjahr und im Herbst, einen Tiergesundheitsmonat zu organisieren.

Der VdgB (BHG) wird empfohlen, die Organe des Staatsapparates hierbei maßgeblich zu unterstützen.

2. Die Räte der Kreise und Gemeinden werden beauftragt, in regelmäßigen Abständen von zwei Monaten, Stallbegehungen durchzuführen. Mit dieser Stallbegehung sind die Räte der Gemeinden, Tierärzte, Zootechniker, Leistungsprüfer, Mitarbeiter der volkseigenen Besamungs- und Deckstationen und der Tierzuchtinspektionen zu beauftragen. Aufgabe dieser Stallbegehungen ist es, die Bevölkerung auf breiter Basis über die Verhütung von Tierseuchen und Tierkrankheiten aufzuklären und die strenge Einhaltung der veterinär-hygienischen Maßnahmen anzuleiten und zu kontrollieren.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird verpflichtet, bis zum 31. März 1955 hierzu entsprechende Arbeitsrichtlinien bekanntzugeben.

3. Alle Zootechniker, Leistungsprüfer und sonstige in der landwirtschaftlichen Beratung tätigen Mitarbeiter sind in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1955 monatlich mindestens einmal in einem eintägigen Seminar über alle Maßnahmen der Veterinärhygiene, insbesondere über die gesetzlichen Bestimmungen sowie über die Durchführung aller Maßnahmen zur Verhütung von Tierkrankheiten und Tierseuchen anzuleiten.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft sowie die Räte der Bezirke und Kreise werden beauftragt, alle notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung von Schädlingsarbeiten und Sabotageversuchen zu treffen.

4. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und das Ministerium für Aufbau werden beauftragt, die Fertigstellung der Produktionsstätten für Schweinepest-Vaccine zur Aufnahme der Produktion bis zum 1. Januar 1956 zu gewährleisten.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, dem Ministerrat bis zum 15. April 1955 einen Plan zur systematischen Bekämpfung der Rinder-Tbc, Ferkelgrippe sowie aller Bang- und Deckinfektionen zur Beschlußfassung vorzulegen.

VIII.

Maßnahmen zur Verbesserung der Kaderentwicklung

1. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und das Staatssekretariat für Hochschulwesen haben zu gewährleisten, daß bis zum Jahre 1960 soviel Zootechniker mit abgeschlossener Hochschulbildung zur Verfügung stehen, daß alle Bezirks-, Kreis- und Oberzootechnikerstellen mit ihnen besetzt werden können.

Die Zootechniker haben bis 1957 mit dem Fachschulstudium bzw. mit dem Fachschulfernstudium zu beginnen, anderenfalls sie durch Zootechniker mit abgeschlossener Fachschulbildung zu ersetzen sind. Die Leistungsprüfer haben bis zum Jahre 1958 die Prüfung als „Meister der Tierzucht“ abzulegen.

Die Dauer der Lehrgänge an den Spezialschulen zur Ausbildung von Leistungsprüfern ist auf fünf Monate zu erhöhen und schließt mit der Prüfung „Meister der Tierzucht“ ab. Die Kapazität der Schulen ist entsprechend zu erweitern. Die Lehrpläne der Spezialschulen sind bis zum 1. Mai 1955 auszudehnen und entsprechend den erweiterten Aufgaben zu überprüfen und zu ändern.

2. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat bis zum 30. April 1955 ein Handbuch mit genauen Arbeitsrichtlinien für die Tätigkeit der Zootechniker und Leistungsprüfer herauszugeben.

3. Zur Lösung der Aufgaben in der Viehwirtschaft sind kurzfristig durch Kurz-, Wochenend- und Abendlehrgänge ausreichend Kader — insbesondere Frauen — heranzubilden und in allen Berufen der Viehwirtschaft einzusetzen.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, zur Durchführung dieser Maßnahmen bis zum 30. April 1955 entsprechende Richtlinien bekanntzugeben.

Der VdgB (BHG) wird empfohlen, mit der Durchführung von Melklehrgängen zu beginnen.

4. Zur Verbesserung der Tierpflege, insbesondere der Klauenpflege und der Schafschur, wird das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft beauftragt, bis zum 15. April 1955 einen Plan zur weiteren Qualifizierung der Schafscherer und Klauenpfleger auszuarbeiten. Es ist zu gewährleisten, daß noch im Jahre 1955 alle Schafscherer und Klauenpfleger in Kurzlehrgängen geschult werden.

Außerdem sind ausreichend neue Fachkräfte auszubilden, damit eine einwandfreie und termingemäße Klauenpflege und Schafschur in allen landwirtschaftlichen Betrieben gesichert wird.

Abschnitt B

I.

Weitere Maßnahmen zur Steigerung der pflanzlichen Produktion

1. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft sowie die Räte der Bezirke und Kreise werden beauftragt, dafür zu sorgen, daß zur weiteren Steigerung der Hektarerträge von den VEG obligatorisch auf allen Konsumanbauflächen folgende Neuerer-Methoden angewendet werden:

Eng- und Kreuzdrillverfahren,
Drillen in Nord-Süd-Richtung,

Quadratnestpflanzverfahren bei Konsumkartoffeln und allen anderen geeigneten Kulturen, Zusatzbestäubung, Schosserdüngung, Naßkopfdüngung, Untergrundlockerung und Vorkeimen, Inkeimstimmungsbringen der Kartoffeln.

Weiterhin ist in großem Umfange die Jarowisation von Sommergetreide durchzuführen und das wasserlösliche Superphosphat granuliert anzuwenden.

2. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die MTS zur Durchführung des Quadratnestpflanzverfahrens alle vorhandenen Möglichkeiten, z. B. die Verwendung von Vielfachgeräten, Markeuren usw., ausnutzt.

Zur Durchführung des Eng- oder Kreuzdrillens sind alle Drillmaschinen auf die engste Standweite zu bringen.

2. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden sowie die Agronomen der MTS werden beauftragt, in Zusammenarbeit mit der VdgB (BHG) durch systematische Aufklärung und durch den Erfahrungsaustausch in allen MTS-Bereichen zu erreichen, daß alle LPG und Einzelbauern auf sämtlichen Anbauflächen die Neuerer-Methoden zur Anwendung bringen. Dazu sind auch die Geräte der LPG und der Einzelbauern herzurichten und einzusetzen.

4. Das Ministerium für Schwerindustrie wird beauftragt, die vorhandene Kapazität zur industriellen Granulierung von Superphosphat voll auszunutzen. Es ist zu erreichen, daß die VEG, LPG, Einzelbauern und VdgB (BHG) das zur Verfügung stehende Superphosphat selbst granulieren.

II.

Erweiterung der Anbauflächen in Getreide und Ölsaaten

1. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird verpflichtet, von den im Plan der Anbauflächen zur Ernte 1955 ausgewiesenen Futterhülsenfruchtanbau 50 000 ha mit Sommergetreide zu bestellen.

Der Anbau- und Ablieferungsbescheid der Erzeuger ist entsprechend zu ändern.

Daraus ergibt sich eine Erhöhung des Getreideaufkommens für den Staat aus der Ernte 1955 um 42 000 t.

Wirtschaftseigenes Hülsenfruchtsaatgut ist im Einspritzverfahren zu gewinnen.

2. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und die Staatliche Plankommission werden beauftragt, noch in diesem Jahr den Anbau von Sommeröfrüchten zu erweitern und die dazu notwendigen Saatgutmengen bereitzustellen.

III.

Aufgaben zur Verbesserung der Saatguterzeugung

1. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ist dafür verantwortlich, daß durch sorgfältigen Anbau und sorgfältige Pflegearbeiten die im staatlichen Anbauplan vorgesehenen 2000 ha Körner-Mais restlos für die Saatgutproduktion benutzt werden.

2. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft sowie die Räte der Bezirke und Kreise werden verpflichtet, die Erfüllung der Vermehrungsverträge für Feldfutterpflanzen und Sämereien zu kontrollieren und die restlose Erfassung der anfallenden Mengen an Futterpflanzensämereien zu gewährleisten.

3. Der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin wird empfohlen, bei ihrer Forschungstätigkeit der Züchtung winterharten Rapses besondere Beachtung zu schenken.

IV.

Vordringliche Maßnahmen zur Ertragssteigerung

1. Die MTS sind für die Ertragssteigerung in ihren Arbeitsbereichen verantwortlich. Sie haben ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Flächen zu richten, die bisher durch schlechte Bearbeitung in den Erträgen weit zurückliegen. Sie haben die ideologischen und wirtschaftlich-organisatorischen Voraussetzungen für die schnelle Umwandlung der ÖLB in LPG zu schaffen.

2. In der Ertragssteigerung auf den leichteren Böden liegen große Reserven. Durch Einführung geeigneter Fruchtfolgen für diese Böden durch Erweiterung des Untersaaten- und Zwischenfruchtanbaues ist die Bodenfruchtbarkeit weiter zu erhöhen. Durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft sind den Agronomen der MTS bis zum 31. Mai 1955 Richtlinien für besondere Fruchtfolgen und Beispiele für ihre Anwendung zu übergeben.

3. Die Möglichkeiten der Ertragssteigerung auf moorigen und anmoorigen Böden sind mehr als bisher auszunutzen. Über spezielle Fruchtfolgen, den Anbau der richtigen Fruchtarten, die richtige Düngung und ständige Beratungen sind den Agronomen der MTS bis zum 31. Mai 1955 vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft konkrete Anweisungen zu übergeben.

4. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat zur weiteren Verbesserung der Futtergrundlage zu sichern, daß die Hektarerträge bei Futterhackfrüchten von 475 dz auf 510 dz durch besonders sorgfältige Vorbereitung und Durchführung der Pflegearbeiten gesteigert werden. Dadurch werden rund 800 000 t Futterhackfrüchte zusätzlich produziert. Bei Zuckerrüben ist der Hektarertrag von 315 dz je Hektar auf 340 dz je Hektar zu erhöhen.

5. Zur Verbesserung der Düngerwirtschaft sind durch die Agronomen und Zootechniker die vorhandenen Ergebnisse der Bodenuntersuchungen als Grundlage für die Ausarbeitung der Düngepläne zu nehmen. Besondere Beachtung ist der Versorgung der Böden mit Kalk unter voller Ausnutzung aller Abfallkalke, besonders in den nördlichen Bezirken, beizumessen.

Das Ministerium für Schwerindustrie und das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel werden verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die im Plan für die Düngerversorgung der Landwirtschaft für das Düngejahr 1954/55 vorgesehenen Mengen an Düngemitteln vollständig und termingemäß zur Auslieferung gelangen.

Um den reibungslosen Abtransport sicherzustellen, sind die grundsätzlichen Bestimmungen über die rechtzeitige und kontinuierliche Transportraumanforderung einzuhalten.

Das Ministerium für Verkehrswesen wird verpflichtet, den im Transportplan angemeldeten Transportraumbedarf voll abzudecken und die Beförderung innerhalb der gesetzlichen Fristen vorzunehmen.

Der VdgB (BHG) wird empfohlen, im Dorf Maßnahmen zur besseren Pflege und Verwendung des wirtschaftseligen Düngers einzuleiten. Zur Ertragssteigerung und Anreicherung mit organischer Masse der Wiesen- und Ackerflächen ist die Kompostierung aller pflanzlichen Abfälle in größerem Maße anzuwenden. Die Räte der Kreise haben durch die Agronomen der MTS eine weitgehende Aufklärung durchzuführen, damit alle anfallenden Pflanzenabfälle, insbesondere das Kartoffelkraut, zur Kompostierung verwandt und eine Verbrennung verhindert wird.

6. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, beginnend mit der Frühjahrsbestellung, einen Schädlingswarndienst zu organisieren. Die Räte der Bezirke und Kreise werden verpflichtet, eine umfassende Bekämpfung des Kartoffelkäfers durchzuführen, und dafür zu sorgen, daß die gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung der Kartoffelnematoden eingehalten werden.

7. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, das Ministerium für Verkehr und das Ministerium der Finanzen werden verpflichtet, bis zum 15. April 1955 die Fragen der Finanzierung der Erweiterung des Obstanbaues zu klären und dem Ministerrat die entsprechenden Vorschläge zu unterbreiten.

Der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin wird empfohlen, einen Perspektivplan für die systematische Entwicklung des Obst- und Beerenobstanbaues im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik auszuarbeiten.

Abschnitt C

Maßnahmen zur weiteren Mechanisierung der Landwirtschaft

Die Erfüllung der der Landwirtschaft gestellten Aufgaben zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion erfordert eine systematische Mechanisierung aller kraft- und zeitraubenden Arbeiten in der Feld- und Innenwirtschaft der landwirtschaftlichen Produktion.

1. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Maschinenbau und der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin bis zum 31. März 1955 Perspektivpläne über den Stand der zu erreichenden Mechanisierung, insbesondere in den MTS, VEG und LPG für mehrere Jahre zu erarbeiten.

2. Bei der Mechanisierung der Feldarbeiten für die nächsten Jahre sind folgende Schwerpunkte zu berücksichtigen:

a) Stärkung der energetischen Basis unserer Landwirtschaft durch eine verstärkte Ausrüstung der MTS mit Pflugeschleppern sowie Entwicklung und Produktion eines geeigneten Ketten-schleppers.

b) Vervollständigung des Maschinensystems zur Produktion von Kartoffeln und Zuckerrüben durch verstärkte Bereitstellung von Kartoffellegemaschinen für das Quadratnestpflanzverfahren, Vorrichtungen zur Untergrundlockerung, Maschinen zur Pflege der Hackfrüchte und von Hackfruchtrodcombindes sowie Verbesserung der Funktionstätigkeit der Vorratsroder.

c) Erhöhung des Anteils der Getreideernte mit dem sowjetischen Mähdescher vom Typ S 4 und der Folgemaschinen zur konsequenten Durchführung der Getreideernte mit Mähdeschern nach der mechanisierten Fließmethode.

d) Stärkere Berücksichtigung in der Maschinenausrüstung der MTS mit solchen Maschinen und Geräten, die für schwere Böden und Gebirgs-lagen für landwirtschaftliche Gebiete wie der Wische und des Oderbruches geeignet sind.

e) Ausrüstung der Grünlandabteilungen bei den MTS mit den erforderlichen Maschinen bereits 1955 und in den ersten Jahren des zweiten Fünfjahrplanes. Neben den Maschinen zum Grünlandumbruch (Wechselnutzung und Neuan-saat) sowie zur Grünlandpflege, Graben-räumung und Durchführung des „Grünen Fließ-bandes“ sind verstärkt moderne Erntemaschinen, wie Mäh-lader, Mäh-häcksler und Einrichtungen zur sofortigen Feldsilierung, einzusetzen.

Abschnitt D

Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarplanung

Durch die Verbesserung der Agrarplanung in der Deutschen Demokratischen Republik können erhebliche Reserven in landwirtschaftlichen Erzeugnissen mobilisiert werden.

1. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt:

a) In Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plan-kommission und dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf die Anbau- und Vieh-haltepläne auf Vereinfachung, insbesondere der Einschränkung der Nomenklatur auf die Haupt-positionen, wie Kartoffeln, Getreide, Zucker-rüben, Ölfrüchte usw. zu überprüfen. Der Vor-schlag ist bis zum 15. April 1955 zur Beschluß-fassung vorzulegen;

b) gemeinsam mit der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin und den agrarwissenschaftlichen Instituten der Uni-versitäten sämtliche Unterlagen über die Er-tragsfähigkeit der Böden im Jahre 1955 so aus-zuwerten, daß die landwirtschaftliche Produk-tionsplanung auf wissenschaftlichen Grundlagen durchgeführt werden kann.

Im Jahre 1955 sind auf der Grundlage dieser Unterlagen in einem Kreis jedes Bezirkes Bei-spiele der wissenschaftlichen Anbauplanung und Viehhalteplanung unter Berücksichtigung der jeweiligen Boden- und Klimaverhältnisse sowie der ökonomischen Verhältnisse zu schaffen. Bis zum 31. März 1956 sind die Unterlagen in Aus-wertung der Erfahrungen bei den geschaffenen Beispielen zu vervollständigen und die Anbau- und Viehhalteplanung auf dieser Grundlage in allen Bezirken, Kreisen und Gemeinden von 1956 ab für 1957 durchzuführen;

- c) in Gebieten mit besonders günstigen Bedingungen für die Rinder- und Schweinezucht, die Vermehrung von Futterpflanzen und Kartoffeln, den Anbau von Braugerste und Gemüse entsprechende Schwerpunkte der tierischen und pflanzlichen Produktion zu schaffen. Dazu sind in Vorbereitung der Planung für 1956 bis zum 30. Juni 1955 zwei Beispiele zu schaffen. In Vorbereitung der Planung für 1957 ist bis zum 31. Januar 1956 ein Perspektivplan für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik auszuarbeiten;
- d) die Saat- und Pflanzgutvermehrung so zu organisieren, daß schon für die Anbauplanung zur Ernte 1957 sämtliche Kulturarten und Sorten an den jeweils günstigsten Standorten vermehrt und besonders auf die VEG und LPG zur Spezialisierung dieser Betriebe im Vermehrungsanbau verlagert werden;
- e) bis zum 15. April 1955 Analysen über die bisherige Entwicklung der Anbau- und Viehhaltpläne sowie deren Erfüllung in den einzelnen wirtschaftlichen Formationen zu erarbeiten. Diese sind in den Kollegiumssitzungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft und des Staatssekretariats für Erfassung und Verkauf auszuwerten und Maßnahmen zur Erfüllung der Pläne festzulegen. Das gleiche hat durch die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden zu erfolgen;
- f) die Entwicklung der pflanzlichen und tierischen Produktion in den LPG unter Beachtung der Vorschläge der Genossenschaften in mehrjährigen Perspektivplänen festzulegen und im Kreisplan zur Entwicklung der Landwirtschaft aufzunehmen;
- g) den Bezirken und Kreisen vor der Ausarbeitung der landwirtschaftlichen Pläne Kennziffern für die wichtigsten volkswirtschaftlichen Positionen zu übermitteln. Diese Ziffern sind von den Agronomen und Zootechnikern zur Grundlage der Beratung der Bauern beim Ausarbeiten ihrer Wunschanbaupläne für das folgende Jahr zu nehmen. Die Wunschanbaupläne der Bauern sind bei der Ausarbeitung des Planes zu berücksichtigen;
- h) in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission und den zuständigen Ministerien bis Ende Mai 1955 einen Vorschlag zur planmäßigen Erweiterung der Anbauflächen im zweiten Fünfjahrplan auszuarbeiten;
- i) vor der Aufschlüsselung der Anbau- und Viehhaltpläne für 1956 in einem Kreis jedes Bezirkes durch qualifizierte Mitarbeiter des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft an Hand eines konkreten Beispiels eine Schulung sämtlicher Leiter der Abteilungen Landwirtschaft der Räte der Kreise durchzuführen. Die Leiter der Abteilungen Landwirtschaft der Räte der Kreise haben danach in Seminaren die Mitarbeiter der Abteilungen Landwirtschaft zu schulen.
- Die Vorsitzenden der Räte der Kreise werden beauftragt, die Schulung der Bürgermeister zusammen mit werktätigen Bauern zu organisieren;

- j) bis zum 30. September 1955 in Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern und Praktikern ein Handbuch für den landwirtschaftlichen Planer auszuarbeiten. In Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf und der Staatlichen Plankommission ist ein Plan über Presseartikel, Rundfunksendungen, Seminare und Lektionen zu den wichtigsten Problemen der Agrarplanung, der differenzierten Veranlagung, der Ablieferung und des Aufkaufs bis zum 31. März 1955 auszuarbeiten;
- k) in Zusammenarbeit mit der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin und den agrarökonomischen Instituten der Universitäten und Hochschulen bis Ende 1956 eine Ökonomik der landwirtschaftlichen Betriebe auszuarbeiten.

2. Zur weiteren Steigerung des Aufkommens an landwirtschaftlichen Erzeugnissen ist durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf, der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen bis zum 30. April 1955 ein Vorschlag für die Einführung der Naturalbezahlung für eine Reihe von Arbeiten der MTS auszuarbeiten. Mit der Einführung ist zuerst bei gefestigten LPG vom Typ III zu beginnen.
3. Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik wird beauftragt, gemeinsam mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, der Staatlichen Plankommission und dem Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf eine Vorlage über die Verbesserung und Einschränkung der Agrarstatistik auszuarbeiten und bis zum 15. April 1955 zur Beschlußfassung vorzulegen.

* Abschnitt E

Maßnahmen zur Steigerung des Aufkommens aus Erfassung und Verkauf

I.

Maßnahmen zur Verbesserung der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse

1. Das Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf wird beauftragt, die Pflichtablieferung von Getreide aus der Ernte 1955 um 42 000 t auf Grund der Erweiterung des Anbauplanes zu erhöhen.
2. Das Ministerium für Handel und Versorgung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf, der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
 - a) die gesetzlichen Bestimmungen für die Durchführung von Bauernmärkten so zu regeln, daß jeder ungesetzliche Verkauf vor Erfüllung des staatlichen Ablieferungssolls unterbunden wird,
 - b) in Zusammenarbeit mit dem Zentralvorstand der VdgB (BHG) Maßnahmen zu treffen, daß ein bevorzugter Verkauf von Industriewaren an solche Bauern und Gemeinden gewährleistet wird, die vorbildlich ihre staatlichen Verpflichtungen erfüllen und darüber hinaus landwirtschaftliche Erzeugnisse frei verkauft haben.

3. Die Erfassungs- und Aufkauforgane haben in Durchführung ihrer Aufgaben größeren Einfluß auf die Beseitigung von Mängeln in der landwirtschaftlichen Produktion zu nehmen. Hierzu ist die Zusammenarbeit zwischen den Erfassungs- und Aufkauforganen und den für die landwirtschaftliche Produktion verantwortlichen Staatsorganen zu verbessern. Es ist monatlich eine gemeinsame Auswertung der Ergebnisse der Durchführung der Produktionspläne und der Erfassungs- und Aufkaufpläne vorzunehmen.

Auf dieser Grundlage haben die Räte der Bezirke und Kreise jeweils Beschlüsse zur schnellen Beseitigung der Fehler und Mängel und zur Erfüllung der landwirtschaftlichen Produktionspläne sowie der Erfassungs- und Aufkaufpläne zu fassen.

4. Die VEAB haben die Zusammenarbeit mit den LPG zu verbessern und sie bei der Erfüllung der staatlichen Pläne zu unterstützen. Hierzu sind die vom VEAB Meißen (Aufkaufverträge) in Zusammenarbeit mit den LPG gesammelten Erfahrungen und Ergebnisse auszuwerten und auf andere VEAB zu übertragen.

5. Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf wird beauftragt, bis zum 20. März 1955 eine Direktive über die stärkere Einbeziehung der werktätigen Bauern in den Kampf um die Erfüllung der Erfassungs- und Aufkaufpläne dem Ministerpräsidenten zur Bestätigung vorzulegen. Dabei sind Aufgaben vorzusehen für die weitere Bildung und Organisierung der Arbeit der Erfassungsaktivs. Es ist festzulegen, wie die Erfassungsinspektoren und die Erfasser und Aufkäufer der VEAB sowie die Aufkäufer der Konsumgenossenschaften ihre Arbeit innerhalb der neuen Arbeitsbereiche der MTS und ihrer Brigadestützpunkte zu verbessern haben.

6. Das Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission bis zum 15. April 1955 zu überprüfen, in welcher Weise die bevorzugte Gewährung von Investitionen für solche Gemeinden, die vorbildlich ihre Ablieferungsverpflichtungen erfüllten, aus den Mitteln der Räte der Bezirke und Kreise geregelt werden kann.

7. Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf, das Ministerium für Volksbildung und das Ministerium für Kultur werden beauftragt, bis zum 20. März 1955 durch gemeinsame Maßnahmen die Erfüllung der Erfassungs- und Aufkaufpläne in propagandistischer und kultureller Hinsicht zu unterstützen.

II.

Maßnahmen zur Erhöhung des Aufkommens der Erfassung und des Aufkaufes landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Getreide

Die Ausgabe von Saatgut aus der gebildeten Reserve — außer Vermehrungssaatgut und obligatorischem Saatgutwechsel — hat nur bei gleichzeitiger Gegenlieferung von Konsumgetreide im Verhältnis 1:1 zu erfolgen. Die Bauern erhalten für die Gegenlieferung den normalen Erfassungspreis und zahlen für das aufbereitete Saatgut den Saatgutpreis.

Der VdgB (BHG) wird empfohlen, eine breite gegenseitige Hilfe innerhalb der Gemeinden und darüber hinaus von Gemeinde zu Gemeinde zu organisieren.

Hierzu muß in Bauernversammlungen auf der Grundlage des Saatgutbedarfes jeder Gemeinde konkret festgelegt werden, wer bei besonderen Schwierigkeiten wem hilft, damit insgesamt in der Gemeinde und in Ausnahmefällen von einer Gemeinde zur anderen die Gegenlieferungsmenge bis spätestens 15. März 1955 abgeliefert wird.

In Ausnahmefällen, in welchen die sofortige Gegenlieferung nicht oder nicht in voller Höhe erfolgen kann, ist Leihsaatgut mit Rücklieferung aus der neuen Ernte auszugeben. Diese Mengen sind vor Erfüllung des Ablieferungssolls 1955 mit 10% Aufschlag zu tilgen.

Schlachtvieh

1. In allen VEG und VEB für Mast von Schlachtvieh ist sofort eine Überprüfung aller Schweinebestände durchzuführen und die Ablieferung der schlachtreifen Bestände zu veranlassen.

Die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutztvieh haben in enger Zusammenarbeit mit den VEAB zu gewährleisten, daß die planmäßige Zulieferung von Läuferschweinen an die VEG und die VEB für Mast von Schlachtvieh ständig erfolgt.

2. In jeder LPG ist unter Hinzuziehung der örtlichen Staatsorgane zu beraten, in welcher Weise in den ersten drei Quartalen des Jahres eine vorfristige Erfassung und ein vorzeitiger Verkauf von Schweinen durchgeführt werden kann.

3. Die Erfüllung der Schweinemast-Verträge in gewerblichen Handels- und Industriebetrieben und in LPG ist bis zum 31. März 1955 zu überprüfen. Die Ablieferung der rückständigen und der zu diesem Zeitpunkt fälligen Lieferungen ist zu gewährleisten. Bei den später fälligen Mastverträgen ist auf die Einhaltung der vertraglich festgelegten Liefertermine zu achten.

4. Die VEAB haben den Erfassern/Aufkäufern entsprechend der Höhe des Planes und der Zusatzmengen für jede Dekade im voraus eine verbindliche Auflage zu erteilen. Durch engste Zusammenarbeit der Erfasser/Aufkäufer und der Funktionäre im MTS-Bereich muß die Erfüllung dieser kurzfristigen Auflagen gesichert werden.

5. Die Räte der Kreise haben für die VEAB und die Konsumgenossenschaften bis zum 31. März 1955 einen Plan für den Aufkauf von Ziegen und Zickeln für die ersten drei Quartale des Jahres auszuarbeiten. Den Bürgermeister, Erfassern und Aufkäufern sind verbindliche Auflagen für den Aufkauf von Ziegen und Zickeln zu geben. Die VEAB und die Konsumgenossenschaften haben mit der verarbeitenden Industrie vertragliche Vereinbarungen über die Lieferung von Ziegen und Zickeln zu treffen.

6. Zur Steigerung des Geflügelaufkommens ist durch das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bis zum 15. März 1955 eine Anordnung über die zusätzliche Erfassung von mindestens 2000 t Geflügel im Jahre 1955 zu erlassen.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und die Räte der Bezirke und Kreise werden beauftragt, durch Sofortmaßnahmen die allgemeine Erweiterung der Geflügelmast und damit die Sicherung des Planaufkommens von 2000 t Geflügel zu gewährleisten.

Milch

1. Den Räten der Gemeinden und den Molkereien ist zur Erfüllung der erteilten Auflagen das Ziel zu setzen, den Eigenverbrauch und die Verwendung von Vollmilch für Fütterungszwecke stark einzuschränken. Mit den Erzeugern sind ständig Aussprachen über die Senkung des Eigenverbrauches zu führen.

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf hat sofort einige Überprüfungen unmittelbar in den Molkereien durchzuführen.

2. Die zugelassenen Aufkauforgane (VEAB, Molkereien und Konsumgenossenschaften) haben mit allen LPG, Betrieben der örtlichen Landwirtschaft und VEG Jahresaufkaufverträge abzuschließen. Diese Verträge sind mit den Leitern der VEG, der Betriebe der örtlichen Landwirtschaft sowie mit den Vorsitzenden der LPG zu beraten. Zu diesen Beratungen sind Vertreter der örtlichen Staatsorgane hinzuzuziehen.

3. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf innerhalb von drei Wochen Vorschläge über die Erhöhung des Marktanteils der Milchproduktion der VEG im Jahre 1955 zu unterbreiten.

4. Die Räte der Kreise haben die Molkereien zu verpflichten, die Abfuhr der Milch aus den Gemeinden so zu verbessern, daß besonders in den Sommermonaten täglich zweimal die Milchabfuhr durchgeführt wird. In Gemeinden, in welchen die Abfuhr der Milch durch Bauern selbst vorgenommen wird, haben die Räte der Gemeinden den Turnus für die Milchabfuhr so festzulegen, daß ebenfalls in der Regel eine täglich zweimalige Milchabfuhr gewährleistet wird. Durch diese Maßnahme sind die Verluste von Milch auf dem Transport im wesentlichen zu beseitigen.

Die Räte der Kreise geben den VEG Anweisung und den LPG Unterstützung für die Einrichtung provisorischer Kühlräume. Über die Durchführung ist eine strenge Kontrolle zu organisieren.

5. Die Räte der Bezirke sind verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den milchwirtschaftlichen Instituten eine Auswertung der besten Ergebnisse in der Organisation der Erfassung, des Aufkaufes, des Abtransportes und der Verarbeitung von Milch mit dem Ziel vorzunehmen, diese auf andere Molkereien zu übertragen. Hierbei sind die guten Erfahrungen des milchwirtschaftlichen Institutes und der ihm angeschlossenen Molkerei Oranienburg auszuwerten.

6. Die Räte der Kreise sind verpflichtet, monatlich in jeder Molkerei mit den Arbeitern und Angestellten eine Auswertung der Ergebnisse des Aufkommens von Milch vorzunehmen und Maßnahmen festzulegen, die die Erfüllung der Pflichtablieferung und des höchstmöglichen zusätzlichen Aufkommens sichern.

7. Die Räte der Kreise sind verpflichtet, den Bürgermeistern und Molkereien eine zusätzliche Auflage für den Aufkauf von Ziegenmilch entsprechend den örtlichen Möglichkeiten zu erteilen. Diese Auflage für die Molkereien ist so festzulegen, daß die mögliche Höchstgrenze für die Ziegenmilchverarbeitung von 12 % der Gesamtmilchanlieferung ausgeschöpft wird.

8. Soweit sich in den Bezirken und Kreisen Milchschafe in Herdenhaltungen befinden, sind mit den Besitzern Jahresaufkaufvereinbarungen zu treffen. Die Räte der Kreise haben die für die Verarbeitung von Schafmilch geeigneten Molkereien und Käseereien zu bestimmen. Das Ministerium für Lebensmittelindustrie hat für die Verarbeitung von Schafmilch zu Käse bis zum 31. März 1955 entsprechende Richtlinien herauszugeben.

9. Die Räte der Kreise haben die Molkereien ständig darauf zu kontrollieren, daß die bestehenden Ansprüche auf Rücklieferung von Magermilch für die Pflichtablieferung und den Aufkauf sowie für die Verarbeitung von Milch zu Erzeugnissen für den Eigenbedarf den Bauern unbedingt in voller Höhe gewährt werden. Dadurch wird erreicht, daß für Futterzwecke und für den Hausverbrauch weniger Vollmilch verwendet wird.

10. Das Ministerium für Lebensmittelindustrie hat in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission und dem Zentralvorstand der VdgB (BHG) im ersten Quartal 1955 Maßnahmen zu treffen, nach welchen die technischen Einrichtungen der Molkereien auch durch die Ersatzteillieferung verbessert werden.

Dem Zentralvorstand der VdgB (BHG) wird empfohlen und das Ministerium für Lebensmittelindustrie wird beauftragt, eine Überprüfung über den technischen Zustand der Molkereien durchzuführen. In Auswertung dieser Überprüfung wird das Ministerium für Maschinenbau gemeinsam mit dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel beauftragt, fehlende Ersatzteile und Maschinen aus eigener Produktion zur Verfügung zu stellen oder zu importieren.

Die gleiche Überprüfung über den technischen Zustand ist auch in den dem Ministerium für Lebensmittelindustrie unterstehenden Molkereien durchzuführen.

11. Um den Wünschen werktätiger Bauern Rechnung zu tragen und die Verfütterung von Milch an zucht- und nutzuntaugliche Kälber einzuschränken, ist ab 15. März 1955 innerhalb vom 7. bis 10. Tag nach der Geburt zu entscheiden, ob die Kälber sofort geschlachtet werden oder für die Kälbermast Verwendung finden. Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf hat im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium für Lebensmittelindustrie und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft die hierzu notwendige Anordnung zu erlassen.

12. Das Ministerium der Finanzen wird beauftragt, zur Finanzierung der durch das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf zusätzlich aufzubringenden Mengen an landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Jahre 1955 die dazu notwendigen Mittel bereitzustellen.

III.

Maßnahmen zur Steigerung des Fischfanges und des Fischverbrauches und zur Berichtigung des Kartensystems bei Teilselbstversorgern

1. Das Ministerium für Handel und Versorgung wird beauftragt:
 - a) im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission das Sortiment der Speisen in den Gaststätten durch die Ausgabe von Fisch- und anderen Gerichten zu vergrößern,
 - b) das System der Kartenversorgung, besonders die bestehende Regelung für die Teilselbstversorgung zu überprüfen, um eine Beseitigung der teilweise ungerechtfertigten Bezüge von Lebensmittelkarten zu erreichen.

Das Ergebnis der Überprüfung mit den ausgearbeiteten Vorschlägen ist bis zum 31. März 1955 dem Ministerrat zur Beschlußfassung vorzulegen.

2. Das Ministerium für Lebensmittelindustrie wird beauftragt, zum Plan über den Fischfang 1955 einen Zusatzplan zur Erhöhung des Aufkommens aus dem eigenen Fischfang bis zum 31. März 1955 auszuarbeiten und dem Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen.
3. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, zum Plan der Binnenfischerei 1955 einen Zusatzplan auszuarbeiten und bis zum 31. März 1955 dem Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen.

**Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 9 vom 2. März 1955 enthält:

	Seite
Anordnung vom 28. Januar 1955 über die Änderung und Ergänzung der Anweisung über die Besteuerung der wirtschaftlich und steuerlich selbständigen Einheiten im Konsumgenossenschaftlichen Sektor	53
Anordnung vom 18. Februar 1955 über die Erhebung der Kulturabgabe	54
Anordnung vom 24. Februar 1955 zur Änderung der Anordnung über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung	55
Anordnung vom 14. Februar 1955 zur Änderung der Anweisung über die Besteuerung von Reisekosten und Wegezeitschädigungen bei Steuerpflichtigen mit Arbeitseinkommen	55
Anordnung vom 12. Februar 1955 zur Änderung des Statuts des volkseigenen Betriebes „Deutsches Kontor für Seefrachten“	56
Anordnung vom 18. Februar 1955 über die Besteuerung der Industrieläden	56
Anordnung vom 22. Januar 1955 über den Tarif für Arbeiten der MTS	56

Die Ausgabe Nr. 10 vom 4. März 1955 enthält:

Anordnung vom 21. Februar 1955 über die Anwendung eines Rahmenstellenplanes für kommunale Lehrlingswohnheime	61
Anordnung vom 8. Februar 1955 über die Besteuerung der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und der Kulturhausgenossenschaften des Handwerks ..	62

Die Ausgabe Nr. 11 vom 8. März 1955 enthält:

Bekanntmachung vom 3. Februar 1955 des Beschlusses des Ministerrates über die Anleitung und Kontrolle der Räte der Bezirke und Kreise durch den Ministerrat	65
Bekanntmachung vom 3. Februar 1955 des Beschlusses des Ministerrates über die Anleitung und Kontrolle der Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke und Kreise durch die Ministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich	66
Anordnung vom 24. Februar 1955 über die Finanzierung der Investitionen und Generalreparaturen gemäß Verordnung zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen. — Finanzierungsrichtlinien. —	67
Anordnung vom 24. Februar 1955 über die Auflösung des VEB Kraftwerk Elbe	73
Anordnung vom 15. Februar 1955 zum Schutze von nichtjagdbaren wildlebenden Tieren mit Ausnahme der Vögel	73
Anordnung vom 15. Februar 1955 über die Festsetzung von Mindestmaßen bei Fischen aus dem Szeceñiner Haff	75
Anordnung vom 24. Februar 1955 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die volkseigene Baustoffindustrie	75
Anordnung vom 2. Februar 1955 über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 21 bis 31	79

Demnächst erscheint:

Stichwortverzeichnis

Gesetzblatt

Ministerialblatt – Zentralblatt

der Jahrgänge

1949 – 1954

Din A 4 • 208 Seiten • Halbleinen 8,20 DM

Zusammengestellt von der Redaktion Gesetzblatt
der Deutschen Demokratischen Republik

Dieses dringend benötigte Werk ist eine Zusammenstellung aller Fundstellen der Veröffentlichungen im Gesetzblatt – Ministerialblatt – Zentralblatt von 1949 bis 1954. Das Stichwortverzeichnis gibt genaue Auskunft, an welcher Stelle die gesuchte gesetzliche Bestimmung gefunden werden kann

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 19. März 1955	Nr. 20
Tag	Inhalt	Seite
24. 2. 55	Preisverordnung Nr. 402. — Anordnung zur Festsetzung von Güteklassen, Höchstpreisen und Handelsspannen für Korbweiden —	193
10. 3. 55	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Verleihung von Ehrenbezeichnungen an verdiente Lehrer und Ärzte des Volkes	195
11. 3. 55	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung	196
10. 3. 55	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Rechnungswesen der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie. — Arbeitskreisordnung —	197
3. 3. 55	Anordnung zur Gewährung von Heimfahrten mit Fahrkostenerstattung für Lehrlinge	198
4. 3. 55	Anordnung über die Regeln für Lehrlinge und Berufsschüler	199
4. 3. 55	Anordnung über die Herstellung und Verwendung von Isolierpappen	200
	Berichtigung	200

Preisverordnung Nr. 402.

— Anordnung zur Festsetzung von Güteklassen, Höchstpreisen und Handelsspannen für Korbweiden —

Vom 24. Februar 1955

Zur Förderung des Korbweidenanbaues in der Deutschen Demokratischen Republik wird angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Preisverordnung gelten für alle in der Deutschen Demokratischen Republik kulturmäßig erzeugten und wildwachsenden Korbweiden, die planmäßig der Wirtschaft zugeführt werden.

§ 2

Güteklassen

Für den Verkehr mit Korbweiden, Weidenstöcken und Bindeweiden gelten folgende Gütebestimmungen:

a) Ungeschälte Korbweiden.

Güteklasse I:

einjährige glatte, schlanke, gesunde Weiden, die bis höchstens 10% verästelt und beschädigt sind.

Güteklasse II:

ein- und zweijährige schlanke, gesunde Weiden, die mehr als 10% verästelt und beschädigt sind.

Güteklasse III:

geringe ein- und mehrjährige Weiden — einschließlich Strauchweiden —, die den Anforderungen der Güteklassen I und II nicht entsprechen, stark verästelt und beschädigt, jedoch — ausschließlich der Weidenstöcke — als Flechtmaterial noch verwendbar sind.

b) Geschälte Korbweiden.

Güteklasse I:

einjährige glatte Weiden, frei von Beschädigungen durch Hagel und Insekten.

Güteklasse II:

nicht den Anforderungen der Güteklasse I entsprechend — leicht verästelt und leicht beschädigt.

c) Ungeschälte und geschälte Weidenstöcke.

Güteklasse I:

zwei- bis vierjährige glatte, gerade, fehlerfreie und auf mindestens 90% ihrer Länge astfreie, abgewipfelte Weidenstöcke, nach Stärken sortiert und gebündelt.

Güteklasse II:

zwei- bis vierjährige leicht verästelte Weidenstöcke mit geringen Fehlern, abgewipfelt, nach Stärken sortiert und gebündelt.

Güteklasse III (nur für ungeschälte):

alle den Güteklassen I und II nicht entsprechenden, jedoch noch zur Be- und Verarbeitung verwendbaren abgewipfelten Weidenstöcke.

d) Bindeweiden (Weinbergbindeweiden).

Schlanke, ausgesuchte, zum Binden geeignete Weiden in den für den Verbrauch zugelassenen Längen.

§ 3

Höchstpreise

Es gelten folgende Höchstpreise:

1. Ungeschälte, nicht nach Längen verzogene Korbweiden:

	Gruppe Universalweiden einschl. Spezialweiden wie Stein- und Purpurweiden	Gruppe Hanfweiden
	DM je 100 kg frei Waggon Verladestation bzw. fob Kahn oder Schiff einschl. Verladekosten:	
Güteklasse I	15,30 DM	11,50 DM
Güteklasse II	10,10 DM	9,40 DM
Güteklasse III	7,10 DM	5,60 DM

2. Ungeschälte, nach Längen verzogene, sortierte, gebündelte Korbweiden:

Güteklasse I:

Die Bündelung ist wie folgt vorzunehmen:

Die Längen bis 80 cm zu 5 kg je Bund, alle übrigen Längen zu 12,5 kg je Bund.

	Gruppe Universalweiden einschl. Spezialweiden wie Stein- und Purpurweiden	Gruppe Hanfweiden
	DM je 100 kg frei Waggon Verladestation bzw. fob Kahn oder Schiff einschl. Verladekosten:	

Längen:

von 60 bis 80 cm	27,20 DM	23,20 DM
" 81 " 100 "	23,20 DM	20,20 DM
" 101 " 130 "	21,20 DM	18,20 DM
" 131 " 160 "	20,20 DM	17,20 DM
" 161 " 180 "	18,20 DM	15,20 DM
" 181 " 200 "	15,70 DM	13,20 DM
über 200 cm	14,20 DM	12,20 DM

3. Geschälte, nicht gebündelte, grob verzogene Korbweiden (Bauernweiden):

Unsortiert:

bis 100 cm	über 100 bis 180 cm	über 180 cm
DM je 100 kg frei Waggon Verladestation bzw. fob Kahn oder Schiff einschl. Verladekosten:		
68,— DM	56,— DM	50,— DM

4. Geschälte, nach Längen verzogene, sortierte, gebündelte Korbweiden:

Sortiert nach folgenden Längen und Güteklassen:

Längen:	Güteklasse I
DM je 100 kg frei Waggon Verladestation bzw. fob Kahn oder Schiff einschl. Verladekosten:	

von 40 bis 60 cm	320,— DM
" 61 " 80 "	298,— DM
" 81 " 100 "	257,— DM
" 101 " 130 "	209,— DM
" 131 " 160 "	177,— DM
" 161 " 180 "	149,— DM
" 181 " 200 "	129,— DM
über 200 cm	122,— DM

Für gekochte (gesottene) Weiden kann auf die vorstehenden Preise ein Zuschlag von 3% berechnet werden.

5. Ungeschälte Weidenstöcke: DM je 100 kg frei Waggon Verladestation bzw. fob Kahn oder Schiff einschl. Verladekosten:

Güteklasse I	11,50 DM
Güteklasse II	9,40 DM
Güteklasse III	6,30 DM

6. Geschälte Weidenstöcke: DM je 100 kg frei Waggon Verladestation bzw. fob Kahn oder Schiff einschl. Verladekosten:

Stärken (30 cm über dem Stammende gemessen)	
12 bis 15 mm Durchmesser	64,— DM
16 " 25 " "	59,— DM
über 25 mm Durchmesser	43,— DM

Für geschälte Weiden und geschälte Weidenstöcke der Güteklasse II ist ein Preisabschlag von mindestens 25% zu gewähren.

7. Bindeweiden:

In Längen bis 80 cm
DM je 100 kg

frei Waggon Verladestation bzw. fob Kahn oder Schiff einschl. Verladekosten:

Dotterweiden	40,20 DM aus Spezialkultur,
Steinweiden (Purpurweiden)	34,20 DM aus Spezialkultur,
Universalweiden	27,20 DM
Hanfweiden	24,20 DM.

§ 4

Preisaufläge für Eintrocknung

Bei der Lieferung von angetrockneten, ungeschälten Korbweiden und Weidenstöcken können auf die Preise des § 3 Ziffern 1, 2 und 5 Preisaufläge entsprechend den vorhandenen Eintrocknungsgraden höchstens in folgender Höhe berechnet werden:

bei 10% Eintrocknung	11%
" 20% "	25%
" 30% "	40%
" 40% "	65%
" 50% "	100%

Korbweiden und Weidenstöcke mit 50% Eintrocknung gelten als völlig lufttrocken. Die Berechnung von Preisauflägen für andere als die vorstehend genannten Eintrocknungsgrade ist nicht zulässig. Der jeweils tatsächlich vorhandene Eintrocknungsgrad ist jedem Verkauf zugrunde zu legen und in die Verkaufsbelege einzutragen.

§ 5

Preisabschlag für Erzeugnisse auf dem Stock

Beim Kauf von Korbweiden und Weidenstöcken auf dem Stock ermäßigen sich die in § 3 Ziffern 1, 5 und 7 festgesetzten Preise um mindestens 25%. Die Berechnung des Gesamtpreises hat nach dem gewichtsmäßigen Ertrag zu erfolgen.

§ 6

Handelsspannen

1. Beim Verkauf von Korbweiden, Weidenstöcken und Bindeweiden durch die zur Verteilung dieser Erzeugnisse zugelassenen Erfassungsbetriebe an Verarbeiter dürfen höchstens folgende Zuschläge auf die Erzeugerpreise berechnet werden:

- a) für ungeschälte, nicht nach Längen verzogene Korbweiden (§ 3 Ziff. 1) und für ungeschälte Weidenstöcke (§ 3 Ziff. 5):
- | | |
|-------------------------------|-----|
| bei Liefermengen bis 5000 kg | 14% |
| bei Liefermengen über 5000 kg | 10% |
- b) für ungeschälte, nach Längen verzogene, sortierte, gebündelte Korbweiden der Güteklasse I (§ 3 Ziff. 2):
- | | |
|---|-----|
| bei Liefermengen bis 1000 kg | 16% |
| bei Liefermengen über 1000 kg bis 5000 kg | 12% |
| bei Liefermengen über 5000 kg | 7% |

- c) für geschälte, nicht gebündelte, grob verzogene Korbweiden (Bauernweiden) (§ 3 Ziff. 3);
für geschälte, nach Längen verzogene, sortierte, gebündelte Korbweiden (§ 3 Ziff. 4);
für geschälte Weidenstöcke (§ 3 Ziff. 6) und für Bindeweiden (§ 3 Ziff. 7):
bei allen Lieferungen 7%.

d) Sofern bei der Lieferung von ungeschälten, unsortierten Korbweiden und ungeschälten Weidenstöcken die Einschaltung eines zweiten Erfassungs- oder zugelassenen Großhandelsbetriebes erforderlich ist, müssen die jeweils zulässigen Handelsspannen des Buchst. a geteilt werden. Der vom ersten Betrieb ausgenutzte Teil der Handelsspanne ist auf der Rechnung auszuweisen.

2. Für die Freigabe selbsterzeugter Weiden zur Verarbeitung im eigenen Betrieb des Erzeugers darf durch eingeschaltete Erfassungsbetriebe kein Handelsaufschlag, sondern nur eine Erfassungsgebühr von höchstens 2% berechnet werden.
3. Die den Erfassungsbetrieben entstehenden Kosten für Vorracht, Anfuhr und Bündelung beim Stückgutversand dürfen in der tatsächlichen preisrechtlich zulässigen Höhe weitergegeben werden. Die Berechnung der Handelsspannen ist nur von den reinen Erzeugerhöchstpreisen zulässig.

§ 7

Ausstellung von Rechnungen

Über jeden Verkauf von Korbweiden muß eine der Verordnung vom 11. September 1952 über die Ausstellung und den Inhalt von Rechnungen für Warenlieferungen und Leistungen (GBl. S. 859) entsprechende Rechnung ausgestellt werden.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Preisanordnung tritt am 1. August 1955 in Kraft. Sie findet keine Anwendung auf laufende Verträge über die Lieferung von Korbweiden aus der Ernte 1954.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Preisanordnung Nr. 152 vom 1. Oktober 1948 über die Festsetzung von Güteklassen, Höchstpreisen und Handelsspannen für Korbweiden (PrVOBl. S. 217),
b) die Preisverordnung Nr. 190 vom 4. Oktober 1951 zur Änderung der Preisanordnung Nr. 152 über die Festsetzung von Güteklassen, Höchstpreisen und Handelsspannen für Korbweiden (GBl. S. 907).

(3) Laufende Verträge über Korbweiden der Ernte 1954 sind noch nach den bisher geltenden Vorschriften abzurechnen.

(4) Die Vorschriften der Preisverordnung Nr. 14 vom 1. Dezember 1949 — Verordnung über die Festsetzung von Höchstpreisen für Korbweiden zur Stecklingsgewinnung und Korbweidenstecklinge — (GBl. S. 84) werden durch diese Preisanordnung nicht berührt.

Berlin, den 24. Februar 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

L. V.: S i e g m u n d
Staatssekretär

Dritte Durchführungsbestimmung* zum Gesetz über die Verleihung von Ehrenbezeichnungen an verdiente Lehrer und Ärzte des Volkes.

Vom 10. März 1955

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. März 1950 über die Verleihung von Ehrenbezeichnungen an verdiente Lehrer und Ärzte des Volkes (GBl. S. 331) und des § 5 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 8. Januar 1953 (GBl. S. 143) wird für die Auszeichnung von Lehrern und Erziehern im Berufsschulwesen folgendes bestimmt:

§ 1

* Die Ehrenbezeichnung „Verdienter Lehrer des Volkes“ kann einem Lehrer, stellvertretenden Schulleiter, Schulleiter, Erzieher oder Heimleiter verliehen werden,

- a) der aktiv und schöpferisch an der Durchführung des neuen Kurses mitarbeitet und für die Herbeiführung der Einheit Deutschlands kämpft, die Beschlüsse der Volkskammer und Regierung der Deutschen Demokratischen Republik in seiner Arbeit verwirklicht, die Aufgaben wie sie vom Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung gegeben werden vorbildlich löst, aktiv und überzeugt für den Kampf um den Frieden und den Fortschritt eintritt, die Freundschaft mit der Sowjetunion, den Volksdemokratien und allen für den Fortschritt kämpfenden Menschen pflegt und ständig festigt, die Antisowjethetze, die Reaktion und Kriegshetze bekämpft und auf die Kollegen seiner Schule oder seines Heimes im gleichen Sinne erfolgreich erzieherisch einwirkt;
- b) der inner- und außerhalb des Unterrichts seine Schüler zu Patrioten und Facharbeitern so erzieht, daß sie in Treue zu ihrer Heimat, ihrem Volk und ihrer Regierung bereit sind, das große Werk des Aufbaues der Deutschen Demokratischen Republik fortzusetzen und zu schützen, sich für die Schaffung eines einheitlichen demokratischen Deutschlands einzusetzen und für die Erhaltung des Friedens zu kämpfen, für die Freundschaft mit der Sowjetunion, den Volksdemokratien und allen für den Frieden und Fortschritt kämpfenden Menschen einzusetzen;
- c) der einen vorbildlichen Unterricht erteilt, bei dem die Erziehung und Bildung eine Einheit darstellt, der die Sowjetpädagogik auswertet und dessen Unterricht in Inhalt und Methoden stets dem neuesten Stand der Wissenschaft entspricht;
- d) der den Verband der Freien Deutschen Jugend in seiner Arbeit mit allen Kräften unterstützt und fördert;
- e) der mit guten Erfolgen an der Qualifikation der Kader in der Berufsausbildung beteiligt ist, seine Erfahrungen erfolgreich weitervermittelt und den Kollegen bei der Verbesserung ihrer Unterrichtstätigkeit hilft;
- f) der die verbindlichen Lehrpläne erfüllt und bei der Verwirklichung der vom Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung entwickelten Prinzipien in der Berufsausbildung vorbildliche Ergebnisse erreicht;
- g) der durch die Erfolge in seiner Erziehungs- und Unterrichtsarbeit sowie durch seine beispielhafte gesellschaftliche und politische Tätigkeit in der demokratischen Öffentlichkeit Anerkennung bei

* 2. Durchf. (GBl. 1953 S. 143)

der werktätigen Bevölkerung seines Wirkungskreises findet und demzufolge als Persönlichkeit innerhalb und außerhalb der Schule oder des Heimes seinen Einfluß geltend macht;

- h) der das Prinzip der Sparsamkeit anwendet, die haushaltrechtlichen Bestimmungen beachtet und an seiner Schule oder in seinem Heim dafür sorgt, daß die Stundentafeln erfüllt, die Klassenfrequenzen eingehalten und der Einsatz der Lehr- oder Erziehungskräfte so erfolgt, daß der höchstmögliche pädagogische Erfolg mit dem geringsten Aufwand an Haushaltsmitteln erreicht wird;
- i) der eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung hat, mindestens fünf Jahre den theoretischen Unterricht an Berufsschulen bzw. in der Heim-erziehung durchgeführt hat und zum Zeitpunkt der Auszeichnung in der Berufsschule oder im Heim erfolgreich tätig ist.
- k) der in seiner Lebensführung charakterlich und moralisch ein Vorbild ist.

§ 2

Kandidaten für die Auszeichnung „Verdienter Lehrer des Volkes“ sind dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung von den Räten der Bezirke, den demokratischen Parteien und den Massenorganisationen bis zum 5. März eines jeden Jahres vorzuschlagen.

§ 3

Beim Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung wird ein beratender Ausschuß gebildet, der die Kandidaten für die Auszeichnung „Verdienter Lehrer des Volkes“ auswählt und dem Ministerium benennt.

Diesem Ausschuß gehören für die Zeit der Beratung ständig an:

1. der Stellvertreter des Ministers für Arbeit und Berufsausbildung oder ein von ihm benannter Beauftragter;
2. der Leiter der zuständigen Fachabteilung im Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung;
3. ein Vertreter des Förderungsausschusses bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik;
4. ein Vertreter des Deutschen Pädagogischen Zentralinstituts;
5. ein Vertreter des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung;
6. ein Vertreter des Bundesvorstandes des FDGB;
7. ein Vertreter des Zentralrates der FDJ;
8. der Leiter der Kaderabteilung im Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung;
9. ein Lehrer, der bereits die Auszeichnung „Verdienter Lehrer des Volkes“ erhalten hat.

Auf Vorschlag der Mitglieder des beratenden Ausschusses und nach Beschlußfassung durch den Ausschuß können weitere Vertreter zu den Tagungen hinzugezogen werden.

§ 4

Den Vorsitz bei den Verhandlungen des beratenden Ausschusses führt der Stellvertreter des Ministers für Arbeit und Berufsausbildung oder der von ihm benannte Beauftragte.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. März 1955

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: Mälder
Staatssekretär

Vierte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemein- bildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung.

Vom 11. März 1955

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung (GBl. S. 1359) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung folgendes bestimmt:

§ 1

Vergütung der pädagogischen Mitarbeiter des Zentralinstituts für Lehrerweiterbildung

(1) Die pädagogischen Mitarbeiter des Zentralinstituts für Lehrerweiterbildung erhalten Vergütungen auf Grund der Verordnung vom 19. Dezember 1952.

(2) Die Vergütung hat nach den Gruppen 8 und 9 auf Grund der jeweils erreichten Qualifikation zu erfolgen.

(3) Zu dieser Vergütung werden folgende Zulagen gewährt:

an Fachrichtungsleiter	100 DM monatlich,
an Sektionsleiter	300 DM monatlich.

Die Vergütung für Direktor und Stellvertreter erfolgt gemäß besonderer Vereinbarung.

§ 2

Vergütung der Fachlehrer mit abgeschlossener Ausbildung für die Mittelstufe

(1) Direktoren und Schulleiter mit der Lehrbefähigung als Mittelstufenlehrer erhalten die Vergütung nach Gruppe 5, wenn sie mehr als die Hälfte der von ihnen zu unterrichtenden Pflichtstundenzahl in dem Fach unterrichten, für das sie die Qualifikation besitzen.

(2) Schulleiter und Lehrer mit Mittelstufenqualifikation, die an kleineren Schulen tätig sind, erhalten die Vergütung nach Gruppe 5 auch dann, wenn sie sämtlichen Unterricht der für ihr Fach an der Schule vorhandenen Unterrichtsstunden erteilen, und zwar ohne Rücksicht auf das Verhältnis zur Pflichtstundenzahl. Diese Regelung gilt jedoch nur dann, wenn der Lehrer insgesamt mindestens zwölf Stunden Unterricht in der Mittelstufe erteilt.

(3) In den Schulen mit erweitertem Russischunterricht ist der Unterricht in Russisch in der 3. und 4. Klasse hinsichtlich der Vergütung wie Unterricht in der Mittelstufe zu bewerten.

§ 3

Vergütung der Fachberater für Russischunterricht

(1) Die Vergütung der Fachberater für Russischunterricht in den Kreisen erfolgt entsprechend der erreichten Qualifikation nach dem § 1 der Dritten Durchführungsbestimmung zur Verordnung vom 20. März 1954 mit einer Zulage von 100 DM monatlich.

(2) Der Fachberater für Russischunterricht erhält für seine Anleitungs- und Kontrolltätigkeit zehn Abminderungsstunden wöchentlich.

§ 4

Honorare für Kurzurse in den Bezirken und Kreisen

(1) Lehrern, die eine Lehrtätigkeit in kurzfristigen Qualifizierungskursen ausüben, kann unabhängig von

* 3. Durchf. (GBl. 1954 S. 341)

der Qualifikation ein Einzelstundenhonorar von 7 DM gezahlt werden.

(2) Bei besonderer Qualifikation kann dieses Honorar bis auf 10 DM erhöht werden.

(3) Bei nicht nachgewiesener Qualifikation kann das höhere Honorar nur nach Bestätigung des Abteilungsleiters für Volksbildung im Rat des Bezirkes gewährt werden.

(4) Die Lehrtätigkeit in diesen Qualifizierungslehrgängen darf bei hauptamtlich tätigen Lehrkräften jährlich hundertfünfzig (150) Stunden nicht überschreiten.

§ 5

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 11. März 1955

Ministerium für Volksbildung

I. V.: Laabs
Staatssekretär

Fünfte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über das Rechnungswesen der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie.

— Arbeitskreisordnung —

Vom 10. März 1955

Die bedeutenden Aufgaben, die das Rechnungswesen der volkseigenen Betriebe zu lösen hat, erfordern, daß es weiter verbessert wird. Die Aussagefähigkeit des Rechnungswesens muß gesteigert werden, die Methoden seiner Anwendung sind ständig zu vereinfachen und seine Struktur muß den Besonderheiten der einzelnen Wirtschaftszweige immer mehr angeglichen werden. Diese Aufgaben können nur durch planmäßige kollektive Zusammenarbeit des Instituts für Rechnungswesen der VEW mit den fortschrittlichsten und am höchsten qualifizierten Mitarbeitern des Rechnungswesens aus Betrieben und Verwaltungen sowie den wissenschaftlichen Institutionen gelöst werden. Es ist notwendig, den Aufbau der bei den zuständigen Ministerien bestehenden Arbeitskreise für das Rechnungswesen einheitlich zu gestalten, ihre Arbeitsweise zu koordinieren und ihr Aufgabengebiet festzulegen. Es wird daher bestimmt:

I.

Bildung von Arbeitskreisen zur Verbesserung des Rechnungswesens

§ 1

Im Bereiche der Ministerien, denen zentralgeleitete volkseigene Betriebe unterstehen, sind „Arbeitskreise zur Verbesserung des Rechnungswesens“ — im folgenden als „Arbeitskreise“ bezeichnet — zu bilden.

§ 2

Es sind zu schaffen

- a) auf Ebene der Hauptverwaltungen je ein Arbeitskreis — HV-Arbeitskreis,
- b) auf Ebene der Ministerien je ein Arbeitskreis — zentraler Arbeitskreis.

§ 3

(1) Der HV-Arbeitskreis wird von dem Hauptbuchhalter der Hauptverwaltung geleitet. Der Hauptbuchhalter

der Hauptverwaltung kann die Funktion einem befähigten Hauptbuchhalter eines ihm unterstehenden Betriebes übertragen.

(2) Die Mitglieder des HV-Arbeitskreises werden vom Hauptbuchhalter der Hauptverwaltung ernannt und abberufen.

(3) Die Hauptbuchhalter der Hauptverwaltungen sind dafür verantwortlich, daß als Mitglieder der HV-Arbeitskreise die besten Mitarbeiter des Rechnungswesens aus Betrieben und Verwaltungen volkseigener Betriebe ausgewählt werden.

(4) Die Anzahl der Mitglieder des HV-Arbeitskreises ist von der Größe des betreffenden Wirtschaftszweiges abhängig. Es ist nicht erforderlich, aus jedem der der Hauptverwaltung zugeordneten Betriebe Mitarbeiter in den HV-Arbeitskreis aufzunehmen.

(5) Soweit es Einzelaufgaben erfordern, sind zusätzliche Mitarbeiter, vor allem Techniker, zu den Beratungen heranzuziehen.

§ 4

(1) Der zentrale Arbeitskreis wird von dem Hauptbuchhalter des Ministeriums geleitet.

(2) Der zentrale Arbeitskreis setzt sich aus den Leitern der HV-Arbeitskreise zusammen. Soweit es Einzelaufgaben erfordern, sind zusätzliche Mitarbeiter, insbesondere aus den Betrieben, zu den Beratungen heranzuziehen.

§ 5

(1) Soweit die Struktur eines zuständigen Ministeriums die Bildung der HV- und zentralen Arbeitskreise gemäß § 2 nicht zweckmäßig erscheinen läßt, ist ein abweichender Aufbau der Arbeitskreise möglich.

(2) Insbesondere ist es zulässig,

- a) innerhalb der Hauptverwaltungen mehrere HV-Arbeitskreise,
- b) zusätzlich Arbeitskreise auf Ebene der Verwaltungen volkseigener Betriebe

zu bilden.

(3) Für die Leitung sowie die Ernennung und Abberufung der Mitarbeiter der Arbeitskreise gemäß Abs. 2 sowie für die Arbeitsweise dieser Arbeitskreise gelten die Bestimmungen des § 3 sowie der §§ 6 bis 12 sinngemäß.

(4) Die Abweichungen von der Regelung gemäß § 2 sind vom Institut für Rechnungswesen der VEW zu bestätigen.

§ 6

Den Betrieben ist die Struktur der Arbeitskreise ihres Ministeriums bekanntzugeben. Insbesondere sind ihnen

- a) der Name des Leiters des zentralen Arbeitskreises,
- b) die Namen und Dienstanschriften des Leiters und aller Mitglieder ihres zuständigen HV-Arbeitskreises

mitzuteilen.

II.

Arbeitsweise und Aufgaben der Arbeitskreise zur Verbesserung des Rechnungswesens

§ 7

(1) Der Hauptbuchhalter des zuständigen Ministeriums stellt für den zentralen Arbeitskreis Rahmenarbeitspläne jeweils für ein Jahr auf und stimmt sie mit dem Institut für Rechnungswesen der VEW ab. Das Institut für Rechnungswesen der VEW hat das Recht, Schwerpunkte in der Arbeit des zentralen Arbeitskreises festzulegen.

(2) Der zentrale Arbeitskreis stellt zur Konkretisierung der Rahmenarbeitspläne Operativarbeitspläne jeweils für ein Quartal auf. Die Operativarbeitspläne enthalten die zu lösenden Aufgaben und die Termine der Arbeitskreistagungen.

§ 8

(1) Der HV-Arbeitskreis stellt Arbeitspläne jeweils für ein Quartal auf. Die Arbeitspläne enthalten die zu lösenden Aufgaben und alle Termine der Arbeitskreistagungen.

(2) Die Arbeitspläne sind dem Leiter des zentralen Arbeitskreises spätestens 14 Tage vor Beginn des jeweiligen Quartals zur Abstimmung und Bestätigung einzureichen.

(3) Das Institut für Rechnungswesen der VEW und die Hauptbuchhalter des zuständigen Ministeriums sind berechtigt, Schwerpunkte in der Arbeit des HV-Arbeitskreises festzulegen. Schwerpunktaufgaben sind dem HV-Arbeitskreis so rechtzeitig bekanntzugeben, daß sie in den jeweiligen Arbeitsplan aufgenommen werden können.

§ 9

(1) Der HV-Arbeitskreis soll monatlich mindestens einmal, der zentrale Arbeitskreis soll im Quartal mindestens einmal zu Arbeitstagungen zusammentreten.

(2) Das Institut für Rechnungswesen der VEW hat das Recht, Vertreter zu den Tagungen der Arbeitskreise zu entsenden. Von den Tagungen des zentralen Arbeitskreises ist das Institut für Rechnungswesen der VEW vorher rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

(3) Von den Tagungen aller Arbeitskreise sind Protokolle anzufertigen. Protokolle über Tagungen der HV-Arbeitskreise sind dem Hauptbuchhalter des Ministeriums, Protokolle über Tagungen der zentralen Arbeitskreise sind dem Institut für Rechnungswesen der VEW zuzuleiten.

§ 10

(1) Aufgabe des zentralen Arbeitskreises ist es, die HV-Arbeitskreise anzuleiten, ihre Tätigkeit zu koordinieren und die Ergebnisse der Arbeit der HV-Arbeitskreise zu überprüfen.

(2) Insbesondere gehört es zu den Aufgaben des zentralen Arbeitskreises, den zuständigen Ministerien die von den HV-Arbeitskreisen entwickelten Vorschläge zur allgemeinen Einführung vorzulegen und für die Publikation dieser Vorschläge zu sorgen. Dabei müssen auch die Betriebe beachtet werden, die in den HV-Arbeitskreisen nicht vertreten sind.

§ 11

(1) Aufgabe der HV-Arbeitskreise und der Arbeitskreise gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. b ist es, das Rechnungswesen der von ihnen betreuten Betriebe weiter zu verbessern. Insbesondere gehören dazu:

- a) Verbesserung und Vereinfachung der Organisation der Grundrechnungen,
- b) Vorschläge zur Auswertung und Ausarbeitung von Kennziffern,
- c) Behandlung und Klärung von Zweifelsfragen der Betriebe.

Die im einzelnen zu lösenden Aufgaben ergeben sich aus den Arbeitsplänen.

(2) Soweit Arbeitskreise gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. b gebildet wurden, übernehmen die HV-Arbeitskreise die Funktion der zentralen Arbeitskreise gemäß § 10 sinngemäß.

§ 12

Publikationsorgan der Arbeitskreise ist das Handbuch des Rechnungswesens.

§ 13

(1) Die zuständigen Ministerien stützen sich bei der Ausarbeitung von Anweisungen auf dem Gebiet des Rechnungswesens auf das Institut für Rechnungswesen der VEW und die in ihrem Bereich bestehenden Arbeitskreise. Sie beraten mit dem Institut für Rechnungswesen der VEW und den Arbeitskreisen über die Auswirkungen aller auf dem Gebiete des Rechnungswesens vorgesehenen Maßnahmen in der Praxis.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für Maßnahmen des Ministeriums der Finanzen auf dem Gebiete des Rechnungswesens.

III.

Schlußbestimmungen

§ 14

Die Betriebe haben den Mitgliedern der HV-Arbeitskreise die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Arbeitskreis entstehenden Reisekosten nach den geltenden Sätzen zu vergüten. Das gilt auch für Reisen der Leiter der HV-Arbeitskreise zu Tagungen der zentralen Arbeitskreise. Es steht im Ermessen der zuständigen Ministerien, diese Kosten auf die Betriebe zu verteilen, die von den Arbeitskreisen betreut werden.

§ 15

Besonders gute Leistungen der gemäß §§ 2 und 5 gebildeten Arbeitskreise können im Rahmen der Verordnung über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft prämiert werden. Voraussetzung dafür ist, daß die Vorschläge der Arbeitskreise zu einer Kostensenkung in den Betrieben bei mindestens gleichbleibender Aussagefähigkeit des Rechnungswesens führen. Die Entscheidung über die Prämierung trifft der Leiter der Hauptverwaltung bzw. der zuständige Minister.

§ 16

(1) Anweisungen zu dieser Durchführungsbestimmung erlassen die zuständigen Ministerien im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

(2) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. März 1955

Ministerium der Finanzen

Lehmann
Stellvertreter des Ministers

Anordnung

zur Gewährung von Heimfahrten mit Fahrkostenerstattung für Lehrlinge.

Vom 3. März 1955

Zur Regelung von Heimfahrten, deren Fahrkosten zu erstatten sind, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Lehrlingen der volkseigenen und ihnen gleichgestellten sowie genossenschaftlichen Betriebe, die in Lehrlingswohnheimen wohnen, sind innerhalb eines Lehrjahres folgende Heimfahrten, zu denen die Fahr-

kosten für Hin- und Rückfahrt erstattet werden, zu gewähren:

Erste Heimfahrt zum letzten Wochenende im Monat Oktober,

zweite Heimfahrt zu den Weihnachtsfeiertagen,

dritte Heimfahrt zu den Osterfeiertagen,

vierte Heimfahrt zu den Pfingstfeiertagen,

fünfte Heimfahrt zum Jahresurlaub der Lehrlinge.

(2) Die erste Heimfahrt zum letzten Wochenende im Monat Oktober ist von Sonnabend nach Beendigung des Unterrichts bis Sonntagabend (Beginn der Nachtruhe) zu gewähren.

(3) Die Rückfahrt muß so vorgenommen werden, daß die Lehrlinge das Wohnheim zehn Stunden vor Beginn des Unterrichts erreichen.

§ 2

(1) Bei Heimfahrten, deren Fahr- und Wegezeit für Hin- und Rückfahrt

- a) weniger als 7 Stunden beträgt, ist kein Reisetag,
- b) 7 bis 15 Stunden beträgt, ist ein Reisetag,
- c) mehr als 15 Stunden beträgt, sind zwei Reisetage zu gewähren.

Als Reisetage sind vorzusehen:

1. Bei einem Reisetag:

- a) zur ersten Heimfahrt der letzte Sonnabend im Monat Oktober,
- b) zur zweiten bis zur vierten Heimfahrt der letzte Unterrichtstag vor den Feiertagen,
- c) zur fünften Heimfahrt der letzte Unterrichtstag vor Beginn des Jahresurlaubs.

2. Bei zwei Reisetagen:

- a) zur ersten Heimfahrt der letzte Sonnabend im Monat Oktober und der folgende Montag,
- b) zur zweiten bis zur vierten Heimfahrt der letzte Unterrichtstag vor und der erste Unterrichtstag nach den Feiertagen,
- c) zur fünften Heimfahrt der letzte Unterrichtstag vor Beginn und der erste Unterrichtstag nach Beendigung des Jahresurlaubs.

Die Reisetage sind zu gewähren unabhängig davon, ob an diesen Tagen die Ausbildung im Betrieb oder der Unterricht in der Berufsschule stattfindet.

(2) Bei Ermittlung der Fahrzeit für die zu gewährenden Reisetage ist die kürzeste Fahrstrecke der öffentlichen Verkehrsmittel zwischen dem Ort der Ausbildung der Lehrlinge und dem Wohnort der Eltern oder Erziehungsberechtigten zugrunde zu legen.

(3) Die Reisetage dürfen auf den gesetzlichen Jahresurlaub der Lehrlinge nicht angerechnet werden.

§ 3

(1) Für die im § 1 Abs. 1 genannten Heimfahrten sind folgende Fahrkosten für Hin- und Rückfahrt zu erstatten:

- a) für Schülerfahrkarten 3. Klasse,
- b) für Schnell- und Eilzugzuschläge, sofern das Reiseziel über 100 km entfernt liegt,
- c) für Benutzung planmäßig fahrender Verkehrsmittel bei An- und Abfahrt zu und von den Bahnhöfen,

d) für Benutzung planmäßig fahrender Verkehrsmittel zwischen dem Ort der Ausbildung der Lehrlinge und dem Wohnort der Eltern oder Erziehungsberechtigten, sofern die Deutsche Reichsbahn nicht in Anspruch genommen werden kann.

(2) Die Fahrkosten werden durch den Betrieb erstattet, der mit dem Lehrling den Ausbildungsvertrag geschlossen hat.

Fahrtbeweise der Deutschen Reichsbahn und anderer öffentlicher Verkehrsmittel sind bei der Abrechnung vorzulegen.

§ 4

Durchführungsbestimmungen zu dieser Anordnung erläßt das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. März 1955

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

Macher

Minister

Anordnung

über die Regeln für Lehrlinge und Berufsschüler.

Vom 4. März 1955

§ 1

Im Einvernehmen und mit Zustimmung der zuständigen Ministerien werden für alle Jugendlichen, die in Lehrwerkstätten, Berufsschulen, Lehrlingswohnheimen und Betrieben ausgebildet und erzogen werden, die Regeln für Lehrlinge und Berufsschüler (s. Anlage) eingeführt.

§ 2

Die Verantwortlichen für die Berufsausbildung in Lehrwerkstätten, Berufsschulen, Lehrlingswohnheimen und Betrieben sind verpflichtet, in ihrem Arbeitsbereich für die Einhaltung der Regeln zu sorgen.

§ 3

Die Regeln für Lehrlinge und Berufsschüler werden einmalig für die Hand des Schülers und für die Bekanntmachung in den Lehrwerkstätten, Berufsschulen, Lehrlingswohnheimen und Betrieben vom Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung über die Räte der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zur Verfügung gestellt.

§ 4

Alle vom Wortlaut der jetzigen Fassung abweichenden Regeln für Lehrlinge und Berufsschüler sind ungültig.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 4. März 1955

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

Macher

Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Regeln für Lehrlinge und Berufsschüler

Unser Staat der Arbeiter und Bauern gibt den Jugendlichen die Möglichkeit, einen Beruf gründlich zu erlernen und sich umfangreiches Wissen und Können anzueignen.

In den Lehrwerkstätten, Berufsschulen, Lehrlingswohnheimen und Betrieben der Deutschen Demokra-

tischen Republik werden die Jugendlichen zu Facharbeitern ausgebildet und erzogen, um nach dem Vorbild der besten Werktätigen auf allen Gebieten der Volkswirtschaft aktiv am Aufbau des Sozialismus in unserer deutschen Heimat teilnehmen zu können. Sie lernen, selbständig zu denken, verantwortungsbewußt zu handeln und ihre ganze Persönlichkeit im Kampf um Einheit und Frieden einzusetzen.

Darum sind alle Jugendlichen in der Berufsausbildung verpflichtet, folgende Forderungen zu erfüllen:

1. Jeder Lehrling und Berufsschüler hat fleißig und beharrlich zu lernen und im Unterricht aktiv mitzuarbeiten.
2. Jeder Lehrling und Berufsschüler muß seine Aufgaben gewissenhaft und pünktlich erledigen.
3. Jeder Lehrling und Berufsschüler muß regelmäßig und pünktlich den praktischen und theoretischen Unterricht und alle anderen Pflichtveranstaltungen der Lehrwerkstatt, Berufsschule und des Lehrlingswohnheimes besuchen.
4. Jeder Lehrling und Berufsschüler hat alle notwendigen Bücher, Zeichen- und Schreibmaterialien sowie die Arbeits- und Sportbekleidung ordentlich zu behandeln und für den Unterricht bereitzuhalten.
5. Jeder Lehrling und Berufsschüler hat das Volkseigentum zu schonen und zu pflegen, den Arbeitsplatz, die Maschinen, Werkzeuge und Geräte in Ordnung zu halten und sparsam mit den Materialien umzugehen.
6. Jeder Lehrling und Berufsschüler muß sich in seiner Ausbildungsstätte, im Elternhaus und in der Öffentlichkeit diszipliniert verhalten.
7. Jeder Lehrling und Berufsschüler hat die Lehr- ausbilder, Lehrer, Heimerzieher, Gäste und ihm bekannte Personen höflich zu grüßen.
8. Jeder Lehrling und Berufsschüler muß beim Gespräch mit anderen Personen auf gute Ausdrucksweise und einwandfreie Körperhaltung achten.
9. Jeder Lehrling und Berufsschüler hat die selbstverständliche Pflicht, allen Personen, besonders alten Leuten, Kindern und Kranken gegenüber entgegenkommend und behilflich zu sein.
10. Jeder Lehrling und Berufsschüler hat den Anweisungen aller mit der Ausbildung beauftragten Personen und den Weisungen der von ihnen beauftragten Jugendlichen unbedingt Folge zu leisten.
11. Jeder Lehrling und Berufsschüler hat bei Antworten im Unterricht und zum Gruß — sobald Erwachsene den Unterrichtsraum oder Wohnraum betreten bzw. verlassen — von seinem Platz aufzustehen.
In den Lehrwerkstätten und Betrieben wird die Arbeit nur mit Einverständnis des Lehrausbilders unterbrochen.
12. Jeder Lehrling und Berufsschüler hat die Pflicht, zum Unterricht und zu allen anderen Anlässen sauber, gekämmt und ordentlich gekleidet zu erscheinen.

13. Jedem Lehrling und Berufsschüler ist es im Bereich der Lehrwerkstatt, der Berufsschule, des Lehrlingswohnheimes und im Betrieb verboten, zu rauchen und Alkohol zu trinken.

14. Jeder Lehrling und Berufsschüler hat alles daranzusetzen, die Ehre seines Lernaktivs, seiner Lehrwerkstatt, seines Betriebes, seiner Schule und seines Wohnheimes wie seine eigene Ehre zu vertreten.

Diese Regeln gelten für alle Jugendlichen, die in Lehrwerkstätten, Berufsschulen, Lehrlingswohnheimen und Betrieben ausgebildet und erzogen werden.

Die vorbildliche Erfüllung der Regeln muß das Bestreben aller sein, da diese Forderungen zu eigenen Überzeugungen und Gewohnheiten werden sollen.

Das Kollektiv der Lehrlinge oder der Berufsschüler muß gleichfalls darauf einwirken, daß jeder einzelne die Regeln einhält.

Jeder Jugendliche, der diese Regeln nicht einhält, muß sich verantworten; Verstöße werden bestraft.

Anordnung über die Herstellung und Verwendung von Isolierpappen.

Vom 4. März 1955

Zur Erreichung einer rationellen Arbeit bei der Isolierung von Mauerwerk und zur Vermeidung von Verlusten an Isolierpappe auf den Baustellen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Alle volkseigenen, ihnen gleichgestellten und privaten Herstellerbetriebe für Dach- und Isolierpappe haben die Herstellung und Lieferung von Isolierpappen in Breiten entsprechend der Mauerdicken wieder aufzunehmen.

(2) Die Betriebe der volkseigenen Bauindustrie haben das Schneiden der Bahnen in Streifen zu unterlassen.

Sie haben statt dessen spezifizierte Bestellungen an die Lieferbetriebe bzw. Niederlassungen der DHZ Baustoffe aufzugeben.

§ 2

Für die Lieferung zugeschnittener Isolierpappen ist laut § 5 der Preisverordnung Nr. 101 vom 3. März 1948 über die Regelung der Preise für Dach-, Isolier- und ähnliche Pappen (PrVOBl. S. 39) ein Zuschlag von 10 % zulässig.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. April 1955 in Kraft.

Berlin, den 4. März 1955

Ministerium für Aufbau

Winkler

Minister

Berichtigung

In der Direktive vom 30. November 1954 zur Vorbereitung und Gestaltung der Sommerferien 1955 „Frohe Ferientage für alle Kinder“ (Sonderdruck Nr. 59) muß die Ziff. 2 im Abschnitt VIII wie folgt ergänzt werden:

„Die angeordnete Berichterstattung ist von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik unter Nr. 970/2 genehmigt worden und bis zum 15. Oktober 1955 befristet.“

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 22. März 1955	Nr. 21
Tag	Inhalt	Seite
3. 3. 55	Arbeitsschutzbestimmung 521. (Neufassung) — Kompressoren —	201
3. 3. 55	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung von Schifferdienstbüchern und Bordlisten in der Binnenschifffahrt	203
10. 3. 55	Anordnung über die Erfassung und Bilanzierung der inneren und örtlichen Reserven in den Bezirken und Kreisen	203
	Berichtigung	204
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	204

Arbeitsschutzbestimmung 521. (Neufassung) — Kompressoren — Vom 3. März 1955

Die nachstehende Arbeitsschutzbestimmung gilt für alle Gebläse und Verdichter, die Luft und technische Gase verdichten, mit umlaufenden oder hin- und hergehenden Arbeitskolben. Ausgenommen sind Verdichter für Kälteanlagen (siehe Arbeitsschutzbestimmung 522).

§ 1

(1) Bei Verdichtern mit einem Endüberdruck bis zu 10 kg/cm² und einem effektiven Leistungsbedarf über 25 KW muß für jede Druckstufe ein Manometer vorhanden sein. Bei zweistufigen Verdichtern mit einer Leistung bis 25 KW kann das Manometer der I. Stufe wegfallen.

(2) Bei Verdichtern mit einem Endüberdruck von 11 bis 400 kg/cm² und einem effektiven Leistungsbedarf von 25 bis 50 KW müssen für jede Druckstufe ein Manometer und ein druckfestes Thermometer für die Druckseite und über 200 kg/cm² auch für die Saugseite der letzten Stufe vorhanden sein.

(3) Bei Verdichtern mit einem Endüberdruck von 11 bis 400 kg/cm² und einem effektiven Leistungsbedarf über 50 KW müssen für jede Druckstufe ein Manometer und je ein druckfestes Thermometer für die Saug- und Druckseite vorhanden sein. Bei Verdichtern über 400 kg/cm² müssen für die letzte Stufe zwei Manometer vorhanden sein. Bei Verdichtern, bei welchen Zylinder und Kühler im gemeinsamen Wasserkasten liegen, können die Thermometer entfallen.

(4) Bei Gasumlaufpumpen müssen Manometer an der Saug- und Druckseite vorhanden sein. Bei einem effektiven Leistungsbedarf über 50 KW können außerdem an der Saug- und Druckseite druckfeste Thermometer angeordnet werden.

(5) Bei zwei- und mehrkurbeligen Verdichtern mit gleichen, abschaltbaren Zylindergruppen muß jede Zylindergruppe eigene Manometer aufweisen.

(6) Druckluftbehälter von Druckluftanlagen müssen ein Manometer aufweisen, wobei das Absperrventil

mit Prüfanschluß ausgerüstet sein muß. Bei einer Batterie zusammengeschlossener Druckluftbehälter, die miteinander ohne Absperrorgan verbunden sind, genügt für jede Batterie ein wie vor beschriebenes Manometer.

(7) Bei Druckluftanlagen mit einem Endüberdruck bis zu 25 kg/cm² und einer Leistungsaufnahme bis 25 KW, bei welchen Verdichter und Windkessel organisch zusammengebaut sind oder letzterer ohne Absperrorgan in der Druckleitung und in Verdichternähe angebracht ist, braucht nur ein Manometer in der letzten Stufe am Zylinder oder am Windkessel vorhanden sein.

Das gleiche gilt für Druckluftanlagen mit einem Endüberdruck von 10 kg/cm² und einer Leistungsaufnahme bis 75 KW.

(8) Manometer müssen ein Fenster aus splitterfreiem Werkstoff (z. B. Cellon, Trolon u. a.) besitzen und bei Druckverhältnissen über 100 kg/cm² in der Rückwand des Manometergehäuses eine staubdicht verschlossene Explosionsöffnung aufweisen. Diese muß so angeordnet sein, daß der Druck ungehindert entweichen kann. Die Manometer müssen gut lesbar angeordnet, gegebenenfalls beleuchtet und mit deutlich sichtbar roten Marken auf dem Zifferblatt, die den zulässigen Höchstdruck anzeigen, versehen sein.

(9) In der Nähe jedes Manometers, gegebenenfalls im Manometerrohr, ist ein mit einem Dreiwegehahn oder Dreiwegeventil versehener Stutzen mit Anschluß für ein Prüfmanometer anzubringen.

Für Neuanlagen ist der Prüfstutzen normgerecht mit Gewinde M 20×1,5 zu versehen. Etwa bestehende alte Prüfanschlüsse können belassen werden.

§ 2

(1) Für jede Druckstufe eines Verdichters muß zur Verhinderung einer unzulässigen Druckerhöhung ein Sicherheitsventil vorhanden sein. Bei brennbaren oder gesundheitsschädigenden Gasen muß das Sicherheitsventil gasdicht gekapselt sein und einen Rohranschluß zum gefahrlosen Ableiten besitzen. Der Abblasedruck muß auf dem Ventilgehäuse gut lesbar eingeschlagen sein. Das Ventilgehäuse ist gegen unbefugtes Öffnen zu sichern.

(2) Bei Druckluftanlagen aller Art mit einem effektiven Leistungsbedarf bis zu 50 KW je Verdichter kann das Sicherheitsventil in der Endstufe bzw. bei einstufigen Verdichtern überhaupt fehlen, wenn zwischen dem Verdichter und dem zugehörigen Druckluftbehälter bzw. den Batterien, die in Verdichternähe liegen müssen, keine Absperrvorrichtung vorhanden ist; siehe § 2 Abs. 4.

Selbsttätig arbeitende Rückschlagventile in der Verbindungsleitung zwischen Verdichter und Druckluftbehälter gelten in diesem Sinne als Absperrvorrichtung. Die Druckflußrichtung muß auf dem Rückschlagventil gut erkennbar sein.

(3) Zwei- und mehrkurbelige Verdichter mit abschaltbaren Zylindergruppen müssen an jeder Zylindergruppe eigene Sicherheitsventile aufweisen.

(4) Druckluftbehälter müssen ein Sicherheitsventil haben und vor unzulässiger Wärmeeinwirkung geschützt sein. Im übrigen gilt die Arbeitsschutzbestimmung 840 mit den zugehörigen Technischen Grundsätzen.

(5) Die Sicherheitsventile sind auf richtige Einstellung und sicheres Arbeiten durch eine dafür bestimmte, sachkundige Person zu überwachen. Die Einstellung des Sicherheitsventils ist in geeigneter Weise zu sichern. Jede eigenmächtige Änderung, insbesondere jedes Überlasten und Unwirksammachen, ist verboten.

(6) Bei Verdichtern mit pulsierendem Arbeitsablauf darf der Abblasedruck der Sicherheitsventile um höchstens 10 % höher eingestellt sein als der an dem Manometer der einzelnen Stufen rot markierte Betriebsdruck. Die Sicherheitsventile müssen so bemessen sein, daß die volle Förderleistung abgeblasen werden kann, ohne daß der Druck um mehr als 10 % des Öffnungsdruckes steigt. Dies muß durch Fahren gegen das geschlossene Absperrorgan geprüft werden.

(7) Ist bei Umlaufpumpen zwischen der Druck- und Saugleitung ein Überstromventil eingebaut, so gilt dieses Überstromventil als zusätzliche Sicherheitseinrichtung und braucht deshalb nicht offen zugänglich zu sein, wenn die Anlage gegen unzulässige Drucksteigerung durch eine Gesamtentspannung gesichert ist.

§ 3

Bei Verdichtern, die aus der Atmosphäre ansaugen, sind die Saugleitungen gegen das Eindringen von Fremdkörpern zu sichern. Bei Verdichtung brennbarer oder gesundheitsschädigender Gase müssen die Kolbenstangen- bzw. Wellenstopfbuchsen so ausgebildet sein, daß die bei Überdruck entweichenden Leckgase gefahrlos abgeführt werden.

§ 4

(1) Bei Verdichtung stark oxydierend wirkender Gase, wie Sauerstoff und Stickstoffoxydul, dürfen als Schmiermittel tierische, pflanzliche und mineralische Fette und Öle nicht verwendet werden. Bei Sauerstoffverdichtern ist als Schmiermittel destilliertes oder reines, weiches, fettfreies Wasser zweckmäßig, bei Chlorgasverdichtern konzentrierte Schwefelsäure.

(2) Zum Schmieren der Zylinder und Kolbenstangenstopfbuchsen bei Luft- und Gasverdichtern sind Verdichteröle zu verwenden. Zähigkeit und Flammpunkt der Öle müssen den auftretenden Höchstdrücken und Höchsttemperaturen entsprechen; maßgebend dafür sind die „Richtlinien für Schmiermittel, Öle für Verdichter“ gemäß DIN 6545. Die Werkleiter (Betriebsleiter) und Betriebsinhaber sind verpflichtet, sich über die Eigenschaften der Schmiermittel zu unterrichten und diese auf Verlangen der Arbeitsschutzinspektion nachzuweisen.

(3) Die vom Hersteller mitzuliefernde Bedienungsvorschrift muß die technischen Daten der zur Schmierung zugelassenen Öle enthalten.

§ 5

(1) Die ausreichende Anordnung von Öl- und Wasserabscheidern innerhalb des Verdichters sowie ihre richtige Bemessung sind durch das Verdichtertiefwerk zu garantieren.

(2) Sind Abscheider und Kühler auf Grund ihrer Bauart und Größe als Druckgefäße anzusehen, so unterliegen sie der Zulassungspflicht gemäß der Arbeitsschutzbestimmung 840 (Druckgefäße).

Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Betriebsdruck des Kühlers bzw. Abscheiders gleichgesetzt wird dem Abblasedruck des Sicherheitsventils + 10 % bzw. Betriebsdruck + 20 %; siehe § 2 Abs. 6.

(3) In Fällen, wo eine weitgehende Öl- und Wasserabscheidung notwendig ist (Lebensmittelindustrie und bei Farbspritzanlagen), ist eine Verwendung von brennbarem Filtermaterial, wie z. B. Perlkoks, Filz und Watte, zulässig, sofern der mit einem solchen Material ausgestattete Abscheider hinter einem wirksamen Kühler angeordnet ist.

(4) Die Entleerung der Abscheider vom Öl-Wassergemisch hat in entsprechenden Zeitabständen, die sich aus den Betriebsverhältnissen bestimmen, zu geschehen.

§ 6

Soweit die Sicherheitsbestimmungen des Bergbaues und der chemischen Industrie keine Anwendung finden, darf in anderen Verwendungsgebieten bei einstufigen Luftverdichtern mit einer Leistungsaufnahme bis 20 KW die Verdichtungsendtemperatur unmittelbar am Druckstutzen 200° C erreichen. Das gleiche gilt für zwei- und dreistufige Verdichter desselben Leistungsbereiches für intermittierenden Betrieb. Bei ein- und mehrstufigen Verdichtern von 20 bis 60 KW Leistungsaufnahme soll am Druckanschluß jeder einzelnen Stufe der Wert 180° C nicht überschreiten. Bei solchen über 60 KW darf die Temperatur hinter jeder Druckstufe 160° C nicht überschreiten. In allen Fällen darf jedoch die normale Betriebstemperatur am Abscheider oder Windkessel nicht höher als 160° C sein. Ausgenommen hiervon sind ölfreie Verdichter in Sonderausführung.

§ 7

Die Bedienungsvorschrift ist direkt am Verdichter oder in seiner unmittelbaren Nähe gut sichtbar und dauerhaft anzubringen.

§ 8

Für die Triebwerke und Antriebe von Verdichtern gelten die Sicherheitsvorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 541 — Triebwerke (Transmissionen).

§ 9

Für die Verdichter von Druckluftanlagen in elektrischen Schaltanlagen, bei denen Luft zum Antrieb und zur Lichtbogenlöschung bei elektrischen Schaltern verwendet wird, gilt in Abweichung von einigen vorhergehenden Bestimmungen folgendes:

1. An Stelle der Manometer für jede Druckstufe genügen bei einer Leistung bis zu 200 l/min und einem Enddruck von höchstens 10 kg/cm² Anschlußmöglichkeiten für Manometer.
2. Als Abscheider für Schmiermittel und Wasser können auch die Druckluftbehälter dienen, wenn sie ausreichend große Besichtigungsöffnungen haben, leicht zugänglich sind und eine Entleerungsvorrichtung besitzen. Anderenfalls müssen besondere Abscheider wenigstens hinter der letzten

Verdichterstufe vorhanden sein. Solche Abscheider müssen in angemessenen Fristen, die sich nach der Höhe des Luftverbrauches und den Witterungseinflüssen richten, entleert werden.

3. Die Thermometer zum Messen der Lufttemperatur können wegfallen.

§ 10

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Die Arbeitsschutzbestimmung 521 (alte Fassung) vom 25. Juni 1952 (GBl. S. 540) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 3. März 1955

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: Malter
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung von Schifferdienstbüchern und Bordlisten in der Binnenschifffahrt.

Vom 3. März 1955

Nach § 9 der Verordnung vom 18. März 1954 über die Einführung von Schifferdienstbüchern und Bordlisten in der Binnenschifffahrt (GBl. S. 310) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Ausstellung und Ausgabe der Schifferdienstbücher erfolgt durch die Wasserstraßendirektionen Berlin und Magdeburg und das Wasserstraßenamt Stralsund.

(2) Örtlich zuständig für die Ausgabe ist die Dienststelle, in deren Bereich der Antrag gestellt wurde (§ 2 Abs. 1).

(3) Der Beginn der Ausgabe der Schifferdienstbücher wird durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Wasserstraßenverwaltung und an allen Schiffahrtsstellen bekanntgegeben.

§ 2

(1) Zur Ausgabe von Antragsformularen und zur Entgegennahme der Anträge sind folgende DSU-Stellen ermächtigt:

Im Bereich

der Wasserstraßendirektion Berlin:

Berlin — Osthafen	Fürstenberg
Berlin — Grünstraße 5/6	Hohensaaten
Brandenburg	Schwerin
Zehdenick	

der Wasserstraßendirektion
Magdeburg:

Magdeburg	Riesa
Dresden	Halle
Wittenberg	

des Wasserstraßenamtes Stralsund:

Stralsund
Anklam.

(2) Die Antragsfrist nach § 8 Abs. 1 der Verordnung wird bis zum 31. März 1955 verlängert.

(3) Alle Schifffahrtstreibenden nach § 1 der Verordnung, von denen noch keine Anträge auf Ausstellung von Schifferdienstbüchern vorliegen, müssen die Ausstellung bis zum Ablauf der Frist aus Abs. 2 beantragt haben.

§ 3

(1) Die Ausgabe von Antragsformularen und die Antragstellung sind von den DSU-Stellen im Personalausweis des Antragstellers zu vermerken.

(2) Die Eintragung über die Antragstellung im Personalausweis gilt bis zur Ausgabe des Schifferdienstbuches als Urkunde im Sinne des § 17 der Deutschen Binnenschifffahrtspolizeiverordnung vom 12. April 1939 (RGBl. II S. 655).

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. März 1955

Ministerium für Verkehrswesen

Kramer
Minister

Anordnung über die Erfassung und Bilanzierung der inneren und örtlichen Reserven in den Bezirken und Kreisen.

Vom 10. März 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 14. Oktober 1954 wird zur Erfassung und Bilanzierung der inneren und örtlichen Reserven in den Bezirken und Kreisen angeordnet:

§ 1

(1) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission teilt den Vorsitzenden der Plankommissionen der Räte der Bezirke für die wichtigsten Positionen in einem Materialversorgungsplan den Anteil der Materialien bis zum 31. März 1955 mit, der aus inneren und örtlichen Reserven und anderen Versorgungsquellen aufzubringen ist.

(2) Der Materialversorgungsplan weist somit neben dem Anteil aus Staatsfonds und anderen Versorgungsquellen besonders den Materialanteil aus, der durch Mobilisierung innerer und örtlicher Reserven vom Bezirk selbst aufgebracht werden muß.

§ 2

Die Vorsitzenden der Plankommissionen der Räte der Bezirke haben den Bedarfsträgergruppen ebenfalls Materialversorgungspläne bis zum 15. April 1955 zu übergeben, in denen der durch die Bedarfsträgergruppen aufzubringende Anteil aus inneren und örtlichen Reserven besonders ausgewiesen ist.

§ 3

Die Bedarfsträgergruppen haben bei der Versorgung ihrer Bedarfsträger den Materialanteil festzulegen, der von diesen aus inneren und örtlichen Reserven selbst aufzubringen ist.

§ 4

(1) Um die erhöhte Ausnutzung und verbesserte Verwendung aller Materialien zu gewährleisten, sind alle Betriebe verpflichtet, die anfallenden Produktionsreste, Überplanbestände sowie für den Betrieb nicht verwendbare Bestände und sonstige bisher in der Produktion nicht genutzten Materialien, im nachfolgenden „innere und örtliche Reserven“ genannt, mindestens einmal im Quartal zusammenzufassen und den Leitern der Abteilungen Örtliche Wirtschaft der Räte der Kreise anzubieten. Diese Aufstellung muß die Art und Menge des Materials und den ursprünglich vorgesehenen Verwendungszweck enthalten. Dabei sind diejenigen Mengen besonders zu kennzeichnen, für deren Verwendung noch keinerlei Festlegungen bestehen.

(2) Sofern der Verkauf von Überplanbeständen aus Metall und sonstigem Industriebedarf für die metallverarbeitende Industrie an die örtliche Industrie und das Handwerk nicht unmittelbar erfolgt, besteht nach wie vor die Meldepflicht gegenüber dem Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Metallreserven. Wird eine Verwendungsmöglichkeit innerhalb von drei Monaten nach der Meldung bekannt, so ist vor Abgabe des Materials die Zustimmung vom Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Metallreserven laut § 7 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. März 1954 zur Verordnung über die Bildung eines Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Metallreserven (GBl. S. 354) einzuholen.

§ 5

(1) Die Leiter der Abteilungen Örtliche Wirtschaft der Räte der Kreise sind verantwortlich für die Feststellung der inneren und örtlichen Reserven im Kreis sowie für ihre Verwendung. Die erste Erfassung ist bis zum 31. März 1955 durchzuführen.

(2) Das ermittelte Aufkommen aus inneren und örtlichen Reserven und die im Kreis nicht verwendbaren Reserven sind den Leitern der Abteilungen Örtliche Wirtschaft der Räte der Bezirke mindestens einmal im Quartal — erstmalig zum 15. April 1955 — zur Kenntnis zu geben mit dem Ziel, das Gesamtaufkommen an Reserven im Bezirk zusammenzufassen und die noch nicht einer Verwendung zugeführten Mengen im Bereich des Bezirkes zum Einsatz zu bringen.

§ 6

(1) Die Abteilungen Örtliche Wirtschaft der Räte der Bezirke sind für die Organisierung von Materialverkaufsaktionen in Zusammenarbeit mit den Niederlassungen des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Metallreserven, mit der VHZ Schrott und mit dem VEB Rohstoffreserven in den Bezirken verant-

wortlich. Außerdem haben die Abteilungen Örtliche Wirtschaft der Räte der Bezirke den überkreislichen Austausch von inneren und örtlichen Reserven zu sichern.

(2) Das Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft hat den Abteilungen Örtliche Wirtschaft der Räte der Bezirke Anleitung zu geben für die Ermittlung, Erfassung und Bilanzierung örtlicher Reserven sowie in der Organisierung von Materialverkäufen.

(3) Der überbezirkliche Ausgleich wird durch das Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft organisiert.

§ 7

(1) Alle zentralgeleiteten Betriebe sind verpflichtet, die Beauftragten der Räte der Bezirke und Kreise bei der Durchführung ihrer Aufgabe in bezug auf die volkswirtschaftlich zweckentsprechende Verwendung aller Materialien für die Produktion von zusätzlichen Massenbedarfsgütern zu unterstützen. Die notwendige Unterstützung bezieht sich insbesondere auf die Abstimmung der zusätzlichen Massenbedarfsgüterproduktion des Betriebes und auf die Erfassung innerer und örtlicher Reserven.

(2) In Zweifelsfällen ist eine Übereinstimmung des Staatssekretariats für Örtliche Wirtschaft mit dem jeweils zuständigen Ministerium herbeizuführen.

§ 8

Von der Feststellung innerer und örtlicher Reserven sind alle NE-Metalle ausgenommen. Hierfür gelten die Bestimmungen über die Verwendung von NE-Metallen.

§ 9

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 10. März 1955

Staatliche Plankommission
Opitz
Stellvertreter des Vorsitzenden

Berichtigung

In der Anordnung vom 30. Dezember 1954 zur Neufassung der Preisverordnung Nr. 250 — Verordnung über Preise für Alttextilien — (Sonderdruck Nr. 65 des Gesetzblattes) muß es auf Seite 13 unter Sorte 33 richtig heißen:

„33 neue bunte Zellwoll-Golferabschnitte (Apoldaer Art) ... 70,—“.

Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes

Sonderdruck Nr. 70

Vermögensteuer- und Bewertungsrichtlinien 1955 - VSt - und BewR 1955

Sonderdruck Nr. 72

Ordnung zur Ablegung der 1. und 2. Lehrerprüfung für Lehrkräfte an Berufsschulen (Prüfungsordnung)

Sonderdruck Nr. 73

Gesundheitsrichtlinien zur Durchführung der Sommerferiengestaltung „Frohe Ferientage für alle Kinder“

Diese Sonderdrucke sind ab sofort über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6, zu beziehen.

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin W 1, Leipziger Platz, Tor 16 — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 57 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstr. 6, Anruf 51 54 37 51 44 34 — Postscheckkonto: Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 4,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb Werk II, Berlin O 17 — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 25. März 1955	Nr. 22
Tag	Inhalt	Seite
18. 3. 55	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft	205
24. 3. 55	Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit am 9. April 1955	208

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 18. März 1955

Auf Grund des Abschnitts IV Ziff. 3 der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GEL. I S. 23) wird folgendes bestimmt:

I.

Geltungsbereich

1. Diese Durchführungsbestimmung gilt für die zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Wirtschaft.

II.

Verwendung des erwirtschafteten Gewinns

2. Der erwirtschaftete Gesamtgewinn ist zu verwenden für
 - a) Zuführungen zum Direktorfonds auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen,
 - b) Körperschaftsteuer, die in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe an die zuständige Unterabteilung Abgaben von den Betrieben zu überweisen ist, die noch keine Produktionsabgabe abzuführen haben.
3. Der nach Abzug der Zuführungen zum Direktorfonds und der Körperschaftsteuer verbleibende Gewinn — der erwirtschaftete Nettogewinn — ist den Ziffern 4, 5 oder 6 entsprechend zu verwenden.
4. Erreicht der erwirtschaftete Nettogewinn die geplante Höhe, ist
 - a) an die zuständige übergeordnete Verwaltung der zur Abführung an den Staatshaushalt bestimmte Teil des Nettogewinns in der geplanten Höhe zu überweisen,
 - b) an die zuständige übergeordnete Verwaltung der zur Umverteilung bestimmte Teil des Nettogewinns in der geplanten Höhe zu überweisen,
 - c) dem Umlaufmittelfonds des Betriebes der von der übergeordneten Verwaltung planmäßig festgesetzte Betrag zuzuführen,
 - d) dem Fonds für Investitionen des Betriebes der planmäßig vorgesehene Betrag zuzuführen; gleichzeitig sind auf das Sonderbankkonto Investitionen des Betriebes die entsprechenden Geldmittel zu überweisen.

5. Überschreitet der erwirtschaftete Nettogewinn die geplante Höhe,

- a) sind an die zuständige übergeordnete Verwaltung und den betrieblichen Fonds wie im Ziff. 4 Buchstaben a bis d die planmäßig vorgesehenen Teile des Nettogewinns zu überweisen bzw. zuzuführen,

- b) ist der die planmäßige Höhe übersteigende Teil des erwirtschafteten Nettogewinns — überplanmäßiger Nettogewinn — an die übergeordnete Verwaltung abzuführen. Als erwirtschafteter überplanmäßiger Nettogewinn im Sinne dieser Durchführungsbestimmung ist der Teil des erwirtschafteten Nettogewinns anzusehen, der den Planbetrag effektiv überschreitet.

6. Erreicht der erwirtschaftete Nettogewinn die geplante Höhe nicht, ist

- a) in jedem Falle an die zuständige übergeordnete Verwaltung der zur Weiterleitung an den Staatshaushalt bestimmte Teil des Nettogewinns zu überweisen. Die Höhe des Abführungsbetrages ergibt sich aus der Anwendung des von der zuständigen übergeordneten Verwaltung planmäßig festgesetzten Prozentsatzes (mindestens 20 %) auf den tatsächlich erwirtschafteten Nettogewinn,

- b) an die zuständige übergeordnete Verwaltung der zur Umverteilung bestimmte Teil des Nettogewinns in Höhe des Planbetrages zu überweisen. Falls — nach Abführung des zur Weiterleitung an den Staatshaushalt bestimmten Teils — der erwirtschaftete Nettogewinn zur Abführung der Umverteilungs-Planrate nicht mehr ausreicht, ist der zuständigen übergeordneten Verwaltung der restliche erwirtschaftete Nettogewinn zur Umverteilung zu überweisen. Eine Zuführung zu den betrieblichen Fonds entfällt in diesem Falle,

- c) dem Umlaufmittelfonds des Betriebes der von der übergeordneten Verwaltung festgesetzte Teil des Nettogewinns zuzuführen, dessen Höhe sich aus dem Verhältnis „geplanter zum erwirtschafteten Nettogewinn“ ergibt. Die Zuführung darf jedoch höchstens in Höhe des Betrages erfolgen, der nach Abzug der an die übergeordnete Verwaltung gemäß Buchstaben a und b abzuführenden Teile des Nettogewinns verbleibt,

d) dem Fonds für Investitionen des Betriebes der verbleibende Restbetrag zuzuführen. Gleichzeitig sind auf das Sonderbankkonto Investitionen des Betriebes die entsprechenden Geldmittel zu überweisen.

7. Der im Abrechnungszeitraum erwirtschaftete Nettogewinn ist aus dem Finanzbericht FM zu entnehmen. Ist an Stelle des Finanzberichtes FM ein vergleichbarer anderer Bericht aufzustellen, so tritt dieser an die Stelle des Finanzberichtes FM.

III.

Fälligkeit und Entrichtung der abzuführenden Teile des Nettogewinns

8. Die an die zuständige übergeordnete Verwaltung abzuführenden Teile des Nettogewinns sind für jeden Kalendermonat am 15. Kalendertag des folgenden Monats fällig und bis zu diesem Tage an die zuständige übergeordnete Verwaltung zu entrichten. Zum gleichen Termin sind die Zuführungen zu den betrieblichen Fonds und die entsprechenden Überweisungen auf das Sonderbankkonto Investitionen vorzunehmen.

IV.

Abschlagszahlungen

9. Die volkseigenen Betriebe, bei denen die planmäßig an die zuständige übergeordnete Verwaltung — zur Weiterleitung an den Staatshaushalt und zur Umverteilung — abzuführenden Teile des Nettogewinns über 100 000 DM, jedoch nicht mehr als 1 000 000 DM im Jahre betragen, haben am 25. Kalendertag eines jeden Monats Abschlagszahlungen in Höhe von 50 % auf alle für den betreffenden Kalendermonat abzuführenden Teile des Nettogewinns zu entrichten.
10. Die volkseigenen Betriebe, deren planmäßig an die zuständige übergeordnete Verwaltung — zur Weiterleitung an den Staatshaushalt und zur Umverteilung — abzuführenden Teile des Nettogewinns über 1 000 000 DM im Jahre betragen, haben
- für den Zeitraum vom 1. bis 8. Kalendertag eines jeden Monats am 18. Kalendertag des gleichen Monats,
- für den Zeitraum vom 9. bis 15. Kalendertag eines jeden Monats am 25. Kalendertag des gleichen Monats,
- für den Zeitraum vom 16. bis 23. Kalendertag eines jeden Monats am 3. Kalendertag des folgenden Monats
- jeweils Abschlagszahlungen in Höhe von 25 % auf alle für den betreffenden Kalendermonat abzuführenden Teile des Nettogewinns zu entrichten.
11. Die volkseigenen Betriebe haben zu den Terminen, an denen Abschlagszahlungen fällig sind, die entsprechenden Überweisungen auf das Sonderbankkonto Investitionen durchzuführen.
12. Die Berechnung der Abschlagszahlungen nach den Ziffern 9 bis 11 ist auf der Grundlage des für den betreffenden Kalendermonat festgelegten — planmäßig abzuführenden — Nettogewinns vorzunehmen und auf der Rückseite des Überweisungs-trägers zu vermerken.

V.

Abrechnung

13. Abrechnungszeitraum ist jeweils der Zeitraum vom 1. Januar bis zum Schluß eines jeden Kalendermonats. Wird der volkseigene Betrieb erst im Laufe eines Kalenderjahres gegründet, so beginnt der Abrechnungszeitraum mit dem Stichtag der Eröffnungsbilanz. Wird ein volkseigener Betrieb im Laufe eines Kalenderjahres aufgelöst, so endet der letzte Abrechnungszeitraum mit dem Stichtag der Schlußbilanz.
14. Die volkseigenen Betriebe haben den Gewinn, die abzuführenden und die zur eigenen Verwendung vorzusehenden Teile des Nettogewinns selbst zu berechnen. Der Nachweis der richtigen Berechnung ist in den einzureichenden Finanzberichten FM oder vergleichbaren anderen Berichten zu führen.
15. Ist zum Ende eines Abrechnungszeitraumes die Aufstellung eines Kontrollberichtes vorgeschrieben, so ist trotzdem die Abrechnung der Verwendung des Gewinns zunächst nach Ziff. 7 bzw. 14 vorzunehmen. Im Kontrollbericht hat eine endgültige Abrechnung der Verwendung des Gewinns zu erfolgen.
16. Als Termin der Einreichung des Kontrollberichtes und als Fälligkeitstermin für sich danach ergebende Nachzahlungen gilt der Tag, an dem der Kontrollbericht bei der zuständigen übergeordneten Verwaltung nach den bestehenden Bestimmungen einzureichen ist.
17. Die zuständigen übergeordneten Verwaltungen haben die Richtigkeit der abgeführten Teile des Nettogewinns der volkseigenen Betriebe an Hand der eingereichten Unterlagen und der bereits erfolgten Abführungen zu überprüfen.
18. Überzahlungen von Nettogewinnen an die zuständige übergeordnete Verwaltung können mit künftig fällig werdenden Abführungen verrechnet oder erstattet werden.
- Überzahlungen von Nettogewinnen an das Sonderbankkonto Investitionen des volkseigenen Betriebes können mit künftig fällig werdenden Abführungen verrechnet oder aus dem Guthaben erstattet werden.
19. Ergeben sich für einen volkseigenen Betrieb aus der Gegenüberstellung des in den Kontrollberichten ausgewiesenen Gewinns und des bisher abgerechneten Gewinns erhebliche Abweichungen, so hat die zuständige übergeordnete Verwaltung die Ursachen sorgfältig zu untersuchen, Maßnahmen zu deren Beseitigung einzuleiten und bei schuldhaftem Handeln die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen.

VI.

Zwangsmaßnahmen

20. Die Stundung der an die zuständige übergeordnete Verwaltung abzuführenden Teile des Nettogewinns ist ausgeschlossen.
21. Die für den Einzug des Nettogewinns zuständigen übergeordneten Verwaltungen sind verpflichtet, gegen säumige volkseigene Betriebe spätestens vier Tage nach Fälligkeit Zwangsmaßnahmen in die Wege zu leiten. Zu diesem Zweck haben sie der örtlich zuständigen Niederlassung der Deutschen Notenbank einen Vollstreckungsauftrag in Höhe des rückständigen Betrages zuzuleiten.

22. Einsprüche und sonstige Eingaben der volkseigenen Betriebe, die sich auf ergriffene Zwangsmaßnahmen beziehen, sind an die zuständige übergeordnete Verwaltung, die das Vollstreckungsverfahren veranlaßt hat, zu richten.

VII.

Verzugs- und Verspätungszuschläge

23. Die für den Einzug der abzuführenden Teile des Nettogewinns zuständigen übergeordneten Verwaltungen sind verpflichtet, bei unpünktlicher Zahlung Verzugszuschläge und bei verspäteter Einreichung der Abrechnung Verspätungszuschläge zu erheben und diese gegebenenfalls gemäß Ziff. 21 einzuziehen.
24. Die Höhe der zu erhebenden Verzugs- und Verspätungszuschläge bemißt sich nach § 6 bzw. 14 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 26. Juli 1954 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 663) in der Fassung der Dritten Durchführungsbestimmung vom 4. September 1954 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 776).
25. Wird die Abrechnung nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraumes der zuständigen übergeordneten Verwaltung eingereicht, so sind die abzuführenden Teile des Nettogewinns unter Zugrundelegung einer Erfüllung des Finanzplanes von mindestens 110 % im Vollstreckungsverfahren einzuziehen. Liegt die Abrechnung vor, so sind die hiernach zu entrichtenden Teile des Nettogewinns mit dem eingezogenen Betrag zu verrechnen. Die Festsetzung von Verspätungszuschlägen bleibt unberührt.
26. Die Verzugs- und Verspätungszuschläge sind auf das von den zuständigen übergeordneten Verwaltungen bei der Deutschen Notenbank — Abteilung Staatshaushalt — zu führende besondere Verwahrkonto „Verzugs- und Verspätungszuschläge auf Nettogewinnabführung“ (Konto-Nr. 107 8...) zu überweisen.
27. Das besondere Verwahrkonto „Verzugs- und Verspätungszuschläge auf Nettogewinnabführung“ darf vom Kontoinhaber nur für berechtigte Rückerstattungen von Verzugs- und Verspätungszuschlägen in Anspruch genommen werden.
28. Die kontoführenden Niederlassungen der Deutschen Notenbank gleichen am 5. eines jeden Monats die auf diesen besonderen Verwahrkonten per 4. des Monats ausgewiesenen Guthaben ohne besonderen Auftrag über die für die Kontoinhaber zuständigen Einzelplankonten aus.
29. Die Buchung dieser Beträge hat in der Haushaltsrechnung der Ministerien oder Staatssekretariate bei den zuständigen Kapiteln — Sachkonto 4991 — zu erfolgen.

VIII.

Umverteilung der Umlaufmittel

30. Das Recht der Ministerien, Hauptverwaltungen und Verwaltungen, die Umlaufmittel innerhalb ihrer Bereiche umzuverteilen, wird durch die Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen

Wirtschaft nicht berührt. Die Verwendung der Gewinne für Umlaufmittelzuführungen erfolgt nur dann, wenn für den Bereich eines Ministeriums eine Erhöhung des Umlaufmittelfonds planmäßig festgelegt ist. Auch in diesem Falle darf der Gewinn nur um den Betrag der Erhöhung in Anspruch genommen werden. In allen anderen Fällen sind die Umlaufmittelzuführungen aus den planmäßigen Umlaufmittelabführungen anderer Betriebe, Verwaltungen und Hauptverwaltungen zu decken.

IX.

Übergangsregelung für das I. Quartal des Jahres 1955

31. Die Bestimmungen der Ziffern 3 bis 6 und 30 (außer Umverteilung der Umlaufmittel) finden auf sämtliche unter diese Durchführungsbestimmung fallenden volkseigenen Betriebe erst ab 1. April 1955 Anwendung. Bis 31. März 1955 haben die Betriebe ihren gesamten erwirtschafteten Nettogewinn an die für sie zuständige übergeordnete Verwaltung abzuführen.
32. Der Fälligkeitstermin richtet sich nach Ziff. 8.
33. Die Abschlagszahlungen nach den Ziffern 9 und 10 sind mit 50 % bzw. 25 % von dem für den jeweiligen Kalendermonat geplanten gesamten Nettogewinn zu berechnen.

X.

Ausnahmeregelung

34. Die Bestimmungen der Ziffern 3 bis 6 und 30 (außer Umverteilung der Umlaufmittel) gelten nicht für
- die volkseigenen Betriebe des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft,
 - die volkseigenen Betriebe des Staatssekretariats für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
 - die volkseigenen Betriebe des Ministeriums für Kultur,
 - die volkseigenen Betriebe des Ministeriums für Volksbildung,
 - die Deutsche Reichsbahn mit Ausnahme der Reichsbahnausbesserungswerke beim Ministerium für Verkehrswesen,
 - die HO-Lebensmittel-Kreisbetriebe, die HO-Gaststätten-Kreisbetriebe, das Großhandelskontor für Lebensmittel im Ministerium für Handel und Versorgung.
35. Die in Ziff. 34 aufgeführten Betriebe haben ihren gesamten erwirtschafteten Nettogewinn an die für sie zuständige übergeordnete Verwaltung abzuführen.
36. Der Fälligkeitstermin richtet sich nach Ziff. 8.
37. Die Abschlagszahlungen nach den Ziffern 9 und 10 sind mit 50 % bzw. 25 % von dem für den Kalendermonat geplanten gesamten Nettogewinn zu berechnen.

XI.

Überleitungsvorschriften

38. Diese Durchführungsbestimmung findet erstmalig auf den Abrechnungszeitraum Anwendung, der am 31. Dezember 1954 endet.

39. Dem per 31. Dezember 1954 einzureichenden FM-Bericht (bzw. vergleichbaren anderen Bericht) oder Kontrollbericht ist eine Aufstellung über die auf den ausgewiesenen Nettogewinn ab 1. Juli 1954 an die Unterabteilung Abgaben entrichteten bzw. verrechneten Zahlungen beizufügen, wobei Zahlungen bzw. Verrechnungen für das Jahr 1953 gesondert aufzuführen sind. Die Richtigkeit dieser Aufstellung ist durch den für die Einziehung des Nettogewinns bisher zuständig gewesenen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen/Unterabteilung Abgaben, durch Wiederholung des Endbetrages in Worten sowie Unterschrift und Stempel zu bestätigen.

Die Addition der bis 30. Juni 1954 an die zuständige übergeordnete Verwaltung abgeführten Nettogewinne und die ab 1. Juli 1954 an die Unterabteilung Abgaben geleisteten Zahlungen müssen den bis 31. Dezember 1954 insgesamt abgeführten Nettogewinn ergeben.

Die übergeordnete Verwaltung legt für ihren Bereich fest, welchem Bericht die Betriebe die Aufstellung beizufügen haben.

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat zur Abgabe der Aufstellung als Anlage zum FM-Bericht bzw. Kontrollbericht ihre Genehmigung unter den für den FM-Bericht bzw. Kontrollbericht festgelegten Registriernummern erteilt.

40. Die endgültige Abrechnung des Jahres 1954 obliegt den nunmehr zuständigen übergeordneten Verwaltungen.

XII.

Inkrafttreten

41. Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 18. März 1955

Ministerium der Finanzen

Lehmann

Stellvertreter des Ministers

Anordnung

über die Regelung der Arbeitszeit am 9. April 1955.

Vom 24. März 1955

In Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Arbeitszeit am 9. April 1955 kann auf Anordnung der Betriebsleitung, des Leiters der Dienststelle oder des Betriebsinhabers mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung auf die Arbeitstage vor und nach dem 9. April 1955 verlegt werden, wenn hierdurch keine Gefährdung der Planaufgaben des Betriebes eintritt.

§ 2

Die Arbeitszeit der Arbeitstage, an denen vor- oder nachgearbeitet wird, darf 10 Stunden nicht überschreiten.

§ 3

Überstunden-, Sonn- oder Feiertagszuschläge dürfen für die Vor- oder Nacharbeit nicht gezahlt werden.

§ 4

(1) Auf Grund des § 49 Abs. 4 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird einschichtig arbeitenden Betrieben, die Back- und Konditorware herstellen, gestattet, am 8. April 1955 und vom 8. April bis 9. April 1955 in der Zeit von 20 Uhr bis 4 Uhr zu arbeiten.

(2) Soweit hierdurch Überstundenarbeit erforderlich ist, bedarf diese der Zustimmung der gewerkschaftlichen Organe gemäß der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 14. April 1954 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften (GBl. S. 441).

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. März 1955

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung
Macher
Minister

Sonderdrucke Gesetzblatt — Zentralblatt

Sonderdruck Nr. 21

Ordnung der Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik

Format DIN A 5 - 48 Seiten - Broschiert - ,25 DM

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin W 1, Leipziger Platz, Tor 15 — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstr. 6, Anruf 51 54 87, 51 44 24 — Postscheckkonto: Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 4,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb Berlin — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 25. März 1955	Nr. 23
Tag	Inhalt	Seite
7. 3. 55	Sechste Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Förderung des Handwerks	209
15. 3. 55	Siebente Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln	211
15. 2. 55	Neunte Durchführungsbestimmung zu den Gesetzen über die Steuer und Steuertarife des Handwerks. — 9. HdwStDB —	212
28. 2. 55	Preisordnung Nr. 403. — Anordnung über die Preise für Rohbraunkohle, Trockenkohle, Braunkohlenbrennstaub, Braunkohlenbriketts und Ersatzbrennstoffe —	212
22. 2. 55	Anordnung über die Erstattung der Mehrkosten bei der Durchführung von Winterbauarbeiten 1954/55 an Bauvorhaben für Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften und für Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften	214
15. 3. 55	Anordnung zur Änderung und Ergänzung der Arbeitsschutzbestimmung 291. — Textilindustrie, Haarhut-Herstellung und Vorschriften für Lumpensortieranstalten —	215
19. 3. 55	Anordnung über die Verwendung von Aluminiumfolie. — Verwendungsverbot Nr. 10 —	216

Sechste Durchführungsbestimmung* zum Gesetz zur Förderung des Handwerks.

Vom 7. März 1955

Mit Rücksicht auf die in der Besteuerung des Handwerks eingetretenen Änderungen und der Notwendigkeit einer Zusammenfassung der Bestimmungen über die Sozialpflichtversicherung für Handwerker wird auf Grund des § 30 des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 827) in Durchführung seines § 8 im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, dem Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft und nach Zustimmung des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Versicherungspflicht

§ 1

(1) Nach den Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung sind versicherungs- und beitragspflichtig

Inhaber von Handwerksbetrieben,

sofern sie nach den Gesetzen über die Steuer und die Steuertarife des Handwerks besteuert werden.

(2) Handwerker, die nicht nach den Gesetzen über die Steuer und die Steuertarife des Handwerks, sondern nach allgemeinem Steuerrecht besteuert werden, sind als selbständig Erwerbstätige nach den Bestimmungen des § 3 b oder c der Verordnung vom 28. Januar 1947 über Sozialpflichtversicherung (VSV) (Arbeit und Sozialfürsorge S. 92) versicherungs- und beitragspflichtig.

§ 2

(1) Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme und endet mit dem Tag der Aufgabe der handwerklichen Tätigkeit.

* 5. Durchf. (GBl. 1954 S. 235)

(2) Während der Zeit des Ruhens des Handwerksbetriebes besteht für den Handwerker keine Versicherungspflicht. Die Zeit des Ruhens des Handwerksbetriebes ist durch Vorlage einer Bescheinigung der Handwerksorganisation nachzuweisen.

(3) Alleinhandwerker können auf Antrag vom 1. des Antragsmonats an von der Sozialversicherungspflicht befreit werden, wenn die handwerkliche Tätigkeit ohne Beschäftigung von Arbeitskräften und ständig nur in geringfügigem Umfange ausgeübt wird. Über den Antrag entscheidet der Rat des Kreises bzw. der Stadt, Unterabteilung Abgaben — nach Anhören der Handwerksorganisation und des Gutachterausschusses.

(4) Die Handwerker, die ihre Steuer entsprechend den Vorschriften der §§ 6 und 8 Absätze 3 bis 6 der Achten Durchführungsbestimmung vom 6. Januar 1954 zu den Gesetzen über die Steuer und Steuertarife des Handwerks (GBl. S. 103) nach dem allgemeinen Steuerrecht zahlen, haben ihre Versicherungsausweise mit dem Antrag auf Veränderung ihrer steuerlichen Veranlagung der Unterabteilung Abgaben zur Berichtigung vorzulegen.

§ 3

Versicherungsbeitrag

(1) Der Versicherungsbeitrag wird in Höhe des für den Handwerker maßgebenden Handwerksteuergrundbetrages erhoben.

(2) Der Versicherungsbeitrag wird in Höhe des ermäßigten Grundbetrages erhoben, wenn die Ermäßigung gewährt wird wegen

- Alters (mit Ausnahme der Ermäßigung nach § 4 der Achten Durchführungsbestimmung zu den Gesetzen über die Steuer und Steuertarife des Handwerks);
- Erwerbsminderung;

- c) Nebentätigkeit als Lohnempfänger, Fachlehrer in Fach- und Berufsschulen, Funktionär in politischen Parteien oder Massenorganisationen;
- d) ehrenamtlicher Mitarbeit in der Handwerksorganisation;
- e) Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen.

Andere Ermäßigungen des Handwerksteuergrundbetrages bleiben für den Versicherungsbeitrag ohne Berücksichtigung.

(3) Für alle blinden Handwerker beträgt der Versicherungsbeitrag $\frac{1}{4}$ (ein Viertel) des maßgebenden Handwerksteuergrundbetrages.

(4) Bei Handwerkern in Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern, denen ein Steuererlaß gewährt wird, wird der Versicherungsbeitrag in Höhe des um den Erlaß geminderten Handwerksteuergrundbetrages erhoben. Das gleiche gilt bei alleinstehenden Handwerkerfrauen, die noch keine handwerkliche Qualifikation besitzen und vorübergehend einen Handwerksmeister beschäftigen.

(5) Der Versicherungsbeitrag beträgt mindestens ein Viertel des maßgebenden Handwerksteuergrundbetrages, jedoch nicht weniger als 120 DM.

(6) Der Versicherungsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Der auf einen Monat entfallende Anteil beträgt ein Zwölftel des Jahresbeitrages.

§ 4

Beitragsbefreiung

Für jeden vollen Monat des Bezuges von Kranken-, Schwangeren- und Wochengeld (einschließlich Karenztage) ist vom Versicherungsbeitrag (§ 3) ein Zwölftel abzusetzen. Ein voller Monat liegt vor, wenn sich bei Zusammenrechnung der einzelnen Bezugszeiten im Kalenderjahr mindestens 30 Tage ergeben.

§ 5

Ermäßigung des Versicherungsbeitrages

(1) Der Versicherungsbeitrag (§§ 3 und 4) wird auf die Hälfte ermäßigt, wenn der Handwerker

- Vollrente bezieht oder
- das 60. Lebensjahr (bei Frauen) bzw. das 65. Lebensjahr (bei Männern) vollendet hat und keine Rente bezieht, vorausgesetzt, daß nach den vor Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung geltenden Vorschriften diese Beitragsermäßigung bestand.

(2) Der Versicherungsbeitrag beträgt bei dieser Ermäßigung jährlich mindestens 60 DM.

(3) Wird der Versicherungsbeitrag nach Abs. 1 ermäßigt, dann wirken die entrichteten Beiträge weder wartezeiterfüllend noch rentensteigernd.

§ 6

Handwerker mit Handelstätigkeit

(1) Neben dem Versicherungsbeitrag nach dem Handwerksteuergrundbetrag werden von den Einkünften aus Handelstätigkeit Beiträge erhoben, wenn die Handelstätigkeit überwiegend mit branchenfremden Erzeugnissen ausgeübt wird. Im Zweifelsfall entscheidet der Rat des Kreises nach Anhörung des Gutachterausschusses.

(2) Die Bemessungsgrundlage für den Beitrag und die Unfallumlage sind 30 % des Rohgewinnes, der der Berechnung der Handelsteuer des Handwerks zugrunde zu legen ist. Der Beitrag beträgt hiervon 14 %, bei Vollrentenbezug 5 %.

(3) Von der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 ist nur der Teil beitragspflichtig, der sich aus der Differenz zwischen dem sechsfachen Versicherungsbeitrag (§§ 3 und 4) und dem Betrag von 7200 DM ergibt.

§ 7

Handwerker mit anderen Einkünften

Betreibt ein Handwerker neben seinem Handwerksbetrieb ein anderes Gewerbe oder eine andere selbständige Erwerbstätigkeit, dann ist er neben der Versicherungspflicht nach diesen Bestimmungen für die andere Tätigkeit nach den Bestimmungen der Verordnung über Sozialpflichtversicherung versicherungspflichtig, wenn in dem anderen Gewerbe oder bei der Ausübung der anderen selbständigen Erwerbstätigkeit nicht mehr als fünf Arbeitskräfte beschäftigt werden. Die Vorschrift des § 6 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 8

Unfallumlage

(1) Für die Berechnung der Unfallumlage sind die in der Tabelle der Handwerksteuergrundbeträge (Anlage A) zur Neunten Durchführungsbestimmung vom 15. Februar 1955 zu den Gesetzen über die Steuer und Steuertarife des Handwerks (GBl. I S. 212) (veröffentlicht als Sonderdruck Nr. 71**) festgesetzten Gefahrenklassen maßgebend. Es ist sowohl für die handwerkliche als auch Handelstätigkeit die Gefahrenklasse des Handwerkeszweiges (-berufes) maßgebend, nach dem der Handwerksteuergrundbetrag zu entrichten ist. Diese Gefahrenklasse gilt auch für die Berechnung der Unfallumlage von den Lohneinkünften der im Handwerksbetrieb und im Handelsgeschäft beschäftigten Arbeitskräfte.

(2) Die Unfallumlage beträgt 0,3 % des sechsfachen Versicherungsbeitrages (§§ 3 und 4) und 0,3 % des Beitrages, der der Berechnung des SV-Beitrages für die Handelstätigkeit zugrunde liegt (§ 6), vervielfacht mit der Ziffer der Gefahrenklasse.

§ 9

Sozialversicherung für Angehörige des Handwerkers

(1) Die ständig mitarbeitenden Familienangehörigen des Handwerkers unterliegen der Sozialpflichtversicherung nach § 3 a der Verordnung über Sozialpflichtversicherung. Der Beitrag beträgt 20 % der Lohneinkünfte, mindestens jedoch des Tariflohnes einer entsprechenden fremden Arbeitskraft.

(2) Die Ehefrau des Handwerkers ist für die Mitarbeit im Handwerksbetrieb und im Handelsgeschäft nicht versicherungspflichtig. Sie erhält die Leistungen der Familienhilfe aus der Sozialversicherung nach der Verordnung über Sozialpflichtversicherung.

§ 10

Fälligkeit der Versicherungsbeiträge

(1) Der Versicherungsbeitrag ist vom Handwerker selbst zu berechnen und in vierteljährlichen Teilbeträgen (Abschlagzahlungen) des voraussichtlichen Jahresbeitrages zu entrichten.

(2) Die Abschlagzahlungen auf den Jahresbeitrag nach dem Handwerksteuergrundbetrag und von den Einkünften aus Handelstätigkeit werden zu den für die Entrichtung der Steuer des Handwerks geltenden Zahlungsterminen fällig.

** Die 9. HdWStDE erscheint mit den in den §§ 1, 2 und 3 genannten Anlagen A, B I, B II und B III als Sonderdruck Nr. 71 des Gesetzblattes und ist zu beziehen ab 5. April 1955 über den örtlichen Buchhandel und über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—5.

§ 11

Leistungen an den Handwerker

(1) Der Handwerker erhält bei Arbeitsunfähigkeit neben den Sachleistungen die Barleistungen nach §§ 28 ff. der Verordnung über Sozialpflichtversicherung.

(2) Das tägliche Krankengeld beträgt 10 % des monatlichen Versicherungsbeitrages (§ 3).

(3) Zur Errechnung der kurzfristigen Barleistungen wird als täglicher Grundbetrag 20 % des monatlichen Versicherungsbeitrages (§ 3) festgelegt.

(4) Zum Zwecke der späteren Rentenberechnung sind in dem Versicherungsausweis das Sechsfache des Versicherungsbeitrages (§§ 3 und 4) und die beitragspflichtigen Einkünfte aus Handelstätigkeit und anderer selbständiger Erwerbstätigkeit einzutragen. Diese Eintragungen erfolgen durch die Unterabteilungen Abgaben.

Schlußbestimmungen

§ 12

Mit Wirkung vom 1. Januar 1955 treten außer Kraft:

die Dritte Durchführungsbestimmung vom 16. August 1952 zum Gesetz zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 737),

die Vierte Durchführungsbestimmung vom 25. November 1953 zum Gesetz zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 1188),

die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 20. Februar 1954 zum Gesetz zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 235),

§ 3 Abs. 1 Buchst. b der Fünften Durchführungsbestimmung vom 20. Dezember 1954 zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung — Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen — (GBl. S. 952) und die hierzu herausgegebene Anlage 2.

§ 13

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Ausnahme des § 6 mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

(2) Der § 6 dieser Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 7. März 1955

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

Macher
Minister

**Siebente Durchführungsbestimmung^a
zur Anordnung über die Regelung und
Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln.**

Vom 15. März 1955

Im Interesse der sorgfältigen chirurgischen Behandlung der Patienten wird auf Grund des § 8 der Anordnung vom 5. Oktober 1949 über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln (ZVOBl. S. 766) in Ausführung des § 5 der genannten Anordnung folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Chirurgisches Nahtmaterial, Kunststoffplomben, Gelatineschwämme und dergleichen medizinisches Material, das den entsprechenden medizinischen Zwecken dient, werden den Arzneimitteln gleichgestellt.

^a 6. Durchf. (GBl. 1954 S. 697)

(2) Auf das medizinische Material gemäß Abs. 1 finden die gesetzlichen Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln Anwendung, soweit nicht nach Maßgabe der §§ 2 bis 6 andere Regelungen für den Verkehr mit diesen Arzneimitteln gelten.

(3) Zur Berücksichtigung der medizinischen Erfordernisse sind für die notwendige Beschaffenheit und Qualität sowie für die einwandfreie Herstellung und sonstige Behandlung des Materials die Anweisungen des Ministeriums für Gesundheitswesen maßgebend.

§ 2

(1) Die Herstellung von medizinischem Material gemäß § 1 Abs. 1 sowie dessen Vertrieb bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen.

(2) Soweit es die Sicherstellung der medizinischen Versorgung der Patienten erfordert, richtet sich die Abgabe des Materials nach den vom Ministerium für Gesundheitswesen getroffenen Weisungen.

(3) Das Ministerium für Gesundheitswesen kann Anweisungen treffen zur Führung von Nachweisen über Zugang, Bestand und Abgang von Materialmengen.

§ 3

(1) Das Ministerium für Gesundheitswesen und die von ihm beauftragten Prüfstellen im Rahmen der erteilten Vollmachten prüfen die betrieblichen und wirtschaftlichen Einrichtungen und Verhältnisse, soweit es die medizinische Kontrolle und Sicherstellung der medizinischen Versorgung erfordert. Die Überprüfung kann sich insbesondere auf Art und Verfahren der Herstellung, Herkunft, Mengen, Beschaffenheit und Qualität, Preis, Lagerung, Verpackung, Versand und sonstige Behandlung des Materials (Rohstoffe, Halbfertigwaren und Fertigwaren) und kostenlose Entnahme angemessener Proben zum Zwecke der Untersuchung erstrecken.

(2) Die Herstellung unterliegt einer laufenden Kontrolle des Ministeriums für Gesundheitswesen bzw. der Prüfstellen.

§ 4

Die Inhaber bzw. Leiter der bei Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung bestehenden Hersteller- und Großhandelsbetriebe haben innerhalb von zwei Monaten die Herstellung bzw. den Großhandel mit medizinischem Material im Sinne des § 1 Abs. 1 schriftlich dem Ministerium für Gesundheitswesen zu melden. Dies gilt auch für die Niederlassungen der DHZ Pharmazie und Krankenhausbedarf.

§ 5

Medizinisches Material im Sinne des § 1 kann von den Herstellerbetrieben oder der DHZ Pharmazie und Krankenhausbedarf im Rahmen ihrer volkswirtschaftlichen Aufgaben und nach den für sie geltenden Wirtschafts- und Handelsvorschriften (z. B. Anwendung der Bestimmungen des Allgemeinen Vertragssystems, Anwendung der Bestimmungen über die Vertragsbeziehungen der privaten Industrie) direkt an die stationären und ambulanten bzw. veterinärmedizinischen Behandlungsstellen geliefert werden.

§ 6

Die für den Apothekenbetrieb geltenden Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. März 1955

Ministerium für Gesundheitswesen
Steidle
Minister

Neunte Durchführungsbestimmung*
zu den Gesetzen über die Steuer und Steuertarife
des Handwerks.

— 9. HdwStDB —

Vom 15. Februar 1955

Die Lohnerhöhungen im Handwerk im Jahre 1954, Preis- und Gebührenänderungen, Neuabgrenzung der Handwerksberufe u. ä. machen es erforderlich, Handwerksteuer-Grundbeträge, -Zuschläge und -Tarife zu ändern und zu ergänzen.

Zur einheitlichen Durchführung der Besteuerung des Handwerks wird deshalb auf Grund des Abschnitts VI der Verordnung vom 10. Dezember 1953 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften (GBl. S. 1219) in Verbindung mit dem § 16 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. September 1950 über die Steuer des Handwerks (GBl. S. 967) und des § 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. April 1951 über die Steuertarife des Handwerks (GBl. S. 291) folgendes bestimmt:

§ 1

Handwerksteuer-Grundbeträge

Der Handwerksteuer-Grundbetrag bemißt sich nach der dieser Durchführungsbestimmung als Anlage A beigefügten Tabelle der Handwerksteuer-Grundbeträge.

§ 2

Handwerksteuer-Zuschläge

(1) Die Handwerksteuer-Zuschläge nach der Jahresbruttolohnsumme, nach dem Jahresmaterialeinsatz und für Getreidemüller bemessen sich nach den dieser Durchführungsbestimmung als Anlagen B I Tarif Nr. 1 bis 15 und B II Tarif Nr. 20 bis 23 beigefügten Tabellen** der Handwerksteuer-Zuschläge.

(2) Die Tabellen der Handwerksteuer-Zuschläge nach der Jahresbruttolohnsumme und der Handwerksteuer-Zuschläge für Getreidemüller (Anlagen B I Tarif Nr. 1 bis 15 und B II Tarif Nr. 22 und 23 sind für den einzelnen Handwerksberuf anzuwenden:

a) ab 1. Januar 1954, wenn die im Jahre 1954 für die betreffenden Handwerksberufe abgeschlossenen Tarifverträge vor dem

1. März 1954 in Kraft getreten sind und

b) ab 1. Juli 1954, wenn die im Jahre 1954 für die einzelnen Handwerksberufe abgeschlossenen Tarifverträge nach dem 28. Februar 1954 in Kraft getreten sind.

§ 3

Handwerksteuer-Tarife für Brauer und Mälzer

(1) Die Handwerksteuer für Brauer und Mälzer bemißt sich nach den dieser Durchführungsbestimmung als Anlage B III Tarif-Nr. 30 und 31 beigefügten Tabellen der Handwerksteuertarife für Brauer und Mälzer. Diese Tabellen sind ab 1. Januar 1954 anzuwenden.

(2) Die Handwerksteuer der Brauer ist für die Veranlagung 1953 nach dem vor Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung geltenden Tarif (B II Nr. 16) zu errechnen und von dem Jahressteuerbetrag danach ein Abschlag von 20 % vorzunehmen.

* 8. Durchfb. (HdWStDB) (GBl. 1954 S. 163)

** Die 9. HdWStDB erscheint mit den in den §§ 1, 2 und 3 genannten Anlagen A, B I, B II und B III als Sonderdruck Nr. 71 des Gesetzblattes und ist zu beziehen ab 5. April 1955 über den örtlichen Buchhandel und über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4-6.

§ 4

Fälligkeit

(1) Die Steuer des Handwerks ist vom Handwerker selbst zu berechnen und in vierteljährlichen Teilbeträgen (Abschlagzahlungen) des voraussichtlichen Jahressteuerbetrages zu entrichten.

(2) Die Abschlagzahlungen werden jeweils für das vorangegangene Kalendervierteljahr am 20. April, 20. Juli, 20. Oktober und 20. Januar fällig.

(3) Eine eventuelle Abschlußzahlung wird sieben Tage nach dem Termin zur Abgabe der Jahreserklärung für die Steuer des Handwerks und den SV-Beitrag fällig.

§ 5

Jahreserklärung

Die Jahreserklärung für die Steuer des Handwerks und den SV-Beitrag (§ 12 Ziffern 1 und 2 des Gesetzes vom 6. September 1950 über die Steuer des Handwerks [GBl. S. 967]) ist bis zum 20. März jedes Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr dem Rat des Kreises bzw. dem Rat der Stadt oder des Stadtbezirkes, Abteilung Finanzen, Unterabteilung Abgaben, einzureichen.

§ 6

„Andere Einkünfte“ des Handwerkers bzw. der mit einem Handwerker nach dem Einkommensteuergesetz zusammen zu veranlagenden Personen (Zweite Handwerksteuerdurchführungsbestimmung)

Für Handwerker mit „anderen Einkünften“ und für Personen, die mit ihren Einkünften nach dem Einkommensteuergesetz mit dem Handwerker zusammen zu veranlagend sind, gilt bezüglich der nichthandwerklichen Einkünfte und Umsätze die Verordnung vom 18. März 1952 über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen (GBl. S. 221) mit den weiteren dazu ergangenen Bestimmungen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Ausnahme des § 2 Abs. 2 und des § 3 Absätze 1 und 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft. Der § 2 Abs. 2 gilt nur für die Veranlagung 1954. Der § 3 Abs. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft. Der § 3 Abs. 2 gilt nur für die Veranlagung 1953.

Berlin, den 15. Februar 1955

Ministerium der Finanzen

M. Schmidt

Stellvertreter des Ministers

Preisordnung Nr. 403.

— Anordnung über die Preise für Rohbraunkohle, Trockenkohle, Braunkohlenbrennstaub, Braunkohlenbriketts und Ersatzbrennstoffe —

Vom 28. Februar 1955

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für Rohbraunkohle, Trockenkohle, Braunkohlenbrennstaub, Braunkohlenbriketts und Ersatzbrennstoffe gelten die in der Anlage festgelegten Herstellerabgabepreise und Bedingungen.

(2) Diese Herstellerabgabepreise gelten für die Produktion der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Kohlenindustrie und für Importe.

§ 2

(1) Soweit Braunkohlenwerke aus den Randrevieren und Braunkohlenwerke mit Tiefbaugruben die Genehmigung haben, Rohbraunkohle zu Preisen abweichend von den im § 1 Abs. 1 festgelegten abzusetzen, behalten diese Preise weiterhin Gültigkeit.

(2) Die für den Landabsatz von Rohbraunkohle und Braunkohlenbriketts genehmigten Sonderpreise bleiben unverändert.

§ 3

(1) Für die von der Absatzabteilung Kohle des Ministeriums für Schwerindustrie vermittelten Direktgeschäfte werden keine besonderen Gebühren erhoben.

(2) Die Deutsche Handelszentrale Kohle ist berechtigt, für die Durchführung von Streckengeschäften eine Handelsspanne von

—,15 DM je t für	} Rohbraunkohle Trockenkohle Braunkohlenbrennstaub
—,40 DM je t für	

zu erheben.

(3) Für Ersatzbrennstoffe gelten die von den Räten der Bezirke bestätigten Streckenhandelsspannen.

(4) Als Mindestmenge für Streckengeschäfte gilt die Abnahme eines Waggons.

§ 4

Die Deutsche Handelszentrale Kohle und ihre Niederlassungen haben gegenüber den Braunkohlenwerken zu den durch das Ministerium für Schwerindustrie festgelegten Preisen abzurechnen.

§ 5

Das Ministerium für Schwerindustrie ist berechtigt, mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen in Einzelfällen Ausnahmepreise zu bewilligen.

§ 6

(1) Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden die Preisordnung Nr. 21 vom 10. April 1947 (PrVOBl. 1948 S. 71), die Preisordnung Nr. 43 vom 26. Juli 1947 (PrVOBl. 1948 S. 140), die Preisordnung Nr. 136 vom 28. Juni 1948 (PrVOBl. S. 181), die Preisverordnung Nr. 7 vom 27. Oktober 1949 (GBl. S. 27), die Preisverordnung Nr. 237 vom 18. März 1952 (GBl. S. 306) und die Preisverordnung Nr. 319 vom 21. September 1953 (GBl. S. 1011) außer Kraft gesetzt.

(3) Die in dieser Preisordnung festgelegten Preise gelten auch für laufende Lieferverträge.

Berlin, den 28. Februar 1955

Ministerium für Schwerindustrie
Selbmann
Minister

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 403

Warennummer	Erzeugnis	Preisstellung	Preis je t DM	Bemerkungen
21 21 11 00 21 21 12 00	Rohbraunkohle (Förderkohle)	ab Werk bzw. ab Tagebauoberkante	3,51	nur für Bahn-Absatz* nur für den Absatz über Werkverbindungsbahn
(21 28 10 00)	Siebkohle	ab Werk	4,37	nur für Bahn-Absatz*
(21 28 10 00)	Stückkohle	ab Werk	4,95	nur für Bahn-Absatz*
21 26 00 00	Trockenkohle	ab Versandstation	11,50	
21 27 00 00	Braunkohlenbrennstaub	ab Versandstation	19,50	
21 25 00 00	Braunkohlenbriketts Normalqualität	ab Werk	16,56	nur für Bahn-Absatz
	Aufschlag (Basis 16,56 DM je t)			Die Preise gelten auf jeweiliger Frachtgrundlage
	für kleine Sorten		—,40	(Borna, Luckenau, Senftenberg)
	für Sonderqualität F ₁		—,70	
	für Sonderqualität F ₂		1,—	
	für Sonderqualität F ₃		1,80	Die Berechnung von Werkzuführungs- und Anschlußgleisgebühren (bei mitteldeutschen Braunkohlenwerken —,10 DM je t, bei ostelbischen Braunkohlenwerken —,25 DM je t) erfolgt in dem bisherigen Umfang
	für Sonderqualität F ₄		2,40	
	Abschlag (Basis 16,56 DM je t)			
	für Bruchbriketts		1,80	
	für Brikettspäne		4,50	
21 31 00 00	Naßpreßsteine	ab Versandstation	26,—	
21 33 00 00	Trockenpreßlinge	ab Versandstation	20,—	
21 36 00 00	Teerpreßsteine (auch Teerpreßlinge, Eiformlinge, Teerkugeln, Muscheln u. a.)	ab Versandstation	75,—	

Für Importe verstehen sich die Preise frei Grenze der Deutschen Demokratischen Republik

* Die Berechnung der Werkzuführungs- und Anschlußgleisgebühren erfolgt in dem bisherigen Umfang. Dabei rechnen die Braunkohlenwerke des ostelbischen Kernreviers einheitlich —,25 DM je t ab.

Anordnung
über die Erstattung der Mehrkosten bei der Durchführung von Winterbauarbeiten 1954/55 an Bauvorhaben für Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften und für Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften.

Vom 22. Februar 1955

Zur Sicherung der störungsfreien, kontinuierlichen Arbeit im Winter 1954/55 bei Bauvorhaben für Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (AWG) und Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG) sind von den Baubetrieben zusätzliche Maßnahmen durchzuführen, deren Kosten bei Bauvorhaben der AWG von der Deutschen Investitionsbank und bei Bauvorhaben der LPG von der Deutschen Bauernbank finanziert werden. Über die Erstattung dieser Kosten wird folgendes angeordnet:

1. Diese Anordnung gilt nur für Bauvorhaben der AWG und LPG, die während der Winterzeit 1954/55 durchgeführt werden.
2. Winterzeit im Sinne der Ziff. 1 ist:
 - a) die Zeit vom 1. Dezember bis 31. März für Bauvorhaben unter einer Höhe von 300 m ü. d. M.,
 - b) die Zeit vom 1. November bis 30. April für Bauvorhaben über einer Höhe von 300 m ü. d. M.
3. Für die technischen Maßnahmen der Durchführung von Winterbauarbeiten gelten die „Richtlinien für das Bauen im Winter 1954/55“ (zu beziehen durch das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4 bis 6), wobei unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Bauvorhabens die jeweils wirtschaftlichsten Maßnahmen zu treffen sind.
4. Die Baubetriebe bestimmen eigenverantwortlich im Einvernehmen mit den Auftraggebern diejenigen Bauobjekte, die in der Winterzeit durchgeführt werden. Dabei dürfen nur die Bauobjekte berücksichtigt werden, bei denen die Winterbaukosten in einem angemessenen Verhältnis zu den Baukosten des Objektes stehen. Als angemessen ist ein Betrag bis zu 5 % der Baukosten anzusehen.
 Mehrkosten für Winterbauarbeiten, die infolge Nichteinhaltung des vertraglich festgelegten Bautermins entstehen, werden nicht erstattet; sie sind von dem säumigen Vertragspartner zu tragen.
5. Die Baubetriebe haben den zuständigen Filialen oder Zweigstellen der Deutschen Investitionsbank bzw. der Deutschen Bauernbank
 - a) diejenigen Bauvorhaben zu melden, welche unter Beachtung der Ziff. 4 in der Winterzeit durchgeführt werden, soweit für diese zusätzliche Winterbaukosten erforderlich sind,
 - b) die entsprechend Ziff. 6 überschlägig ermittelten zusätzlichen Winterbaukosten objektweise anzugeben.
6. Als Winterbaukosten werden die Leistungen und Aufwendungen folgender Maßnahmen innerhalb der gemäß Ziff. 2 festgelegten Winterzeit und außerhalb derselben für deren Vorbereitung und Beseitigung erstattet:
 - a) das Einrichten, Vorhalten und der Betrieb für das Erwärmen von Baustoffen, Bauteilen und Arbeitsplätzen;
 - b) das Einrichten und Vorhalten der Schutzverkleidung bei Bauten, Maschinen und Lagern mit Matten, Zeitbahnen, Verschalungen u. ä.;
 - c) das Einrichten, Vorhalten und der Betrieb behelfsmäßiger Beleuchtungen;
 - d) der Verbrauch an Zusatzstoffen, wie Frostschutzmittel, Streusalz u. ä.;
 - e) das Beseitigen von Schnee und Eis sowie Schutzmaßnahmen bei Eisglätte, soweit für die Durchführung der Arbeiten erforderlich;
 - f) das erschwerte Lösen der gefrorenen Bodenmassen als Differenzbetrag zwischen der ursprünglich veranschlagten und der infolge Frosteinwirkung entsprechend neu festgelegten Bodenart;
 - g) die Ausfallzeit infolge zu gewährender Wärmepausen für Arbeiten, die auf ungeschützten Arbeitsplätzen durchgeführt werden müssen. In der Regel gelten folgende Wärmepausen, die nicht auf die in einer Arbeitsschicht festgesetzte Arbeitspause angerechnet werden dürfen, als angemessen:

bei Temperaturen von -4° bis -8° C	25 Min. je Normalschicht,
bei Temperaturen von -8° bis -15° C	40 Min. je Normalschicht,
bei Temperaturen unter -15° C	50 Min. je Normalschicht.

 Für die Berechnung der Wärmepausen gilt das Mittel der Temperatur aus der Messung bei Arbeitsbeginn und nach vierstündiger Arbeitszeit.
 Für die Vergütung der Wärmepausen gilt der tariflich zu zahlende Zeitlohn ausschließlich Erschwernis-, Schmutz- und Gefahrenezulage;
 - h) die Kosten für die Wettervorhersage des Wetterdienstes.
7. Von der Erstattung gemäß Ziff. 6 sind auszuschließen die Kosten für
 - a) Beheizung und Beleuchtung der Unterkünfte,
 - b) Winterfestmachung zum Schutze gegen Witterungseinflüsse für die Zeit der Stilllegung von Bauvorhaben,
 - c) Schlechtwetterregelung,
 - d) etwaige Leistungsminderungen und außertarifliche Erschwerniszuschläge.
8. Die Berechnung der Leistungen gemäß Ziff. 6 Buchstaben a bis f kann mit Einheitspreisen im Sinne der Festpreisleistungen oder als Stundenlohnarbeiten mit den jeweils preisrechtlichen Zuschlagssätzen erfolgen.
 Die Berechnung der Aufwendungen gemäß Ziff. 6 Buchstaben g bis h hat als Nachweiskosten mit den preisrechtlichen Zuschlagssätzen zu erfolgen.
9. Für die Abrechnung von Leistungen nach Ziff. 8 sind die Aufmaße bzw. Stundenzettel durch den Auftraggeber zu bescheinigen.
10. Die Erstattung der zusätzlichen Winterbaukosten erfolgt nach den Finanzierungsrichtlinien der Deutschen Investitionsbank bzw. der Deutschen Bauernbank.
 Die Bezahlung für LPG-Bauten erfolgt durch die Deutsche Bauernbank nach Bestätigung der Rechnungen durch die Abteilung Aufbau beim Rat des Kreises.

11. In den Bautagebüchern der Baustellen sind die Belange der Winterbautätigkeit besonders aufzunehmen, so daß jederzeit eine Kontrolle des Ablaufes der Winterbauarbeiten und der aufgetretenen Temperaturen und Witterungsverhältnisse möglich ist.
12. Um in der Winterperiode 1955/56 zusätzliche Winterbaukosten an den Bauvorhaben der AWG zu vermeiden und an den Bauvorhaben der LPG auf das Mindestmaß einzuschränken, haben die Baubetriebe die witterungsabhängigen Bauarbeiten bis zum Beginn der Winterzeit zu beenden.
13. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1954 in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1955

Ministerium für Aufbau
Herrmann
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
zur Änderung und Ergänzung der Arbeitsschutz-
bestimmung 291.**

— Textilindustrie, Haarhut-Herstellung und
Vorschriften für Lumpensortieranstalten —

Vom 15. März 1955

Die Arbeitsschutzbestimmung 291 — Textilindustrie, Haarhut-Herstellung und Vorschriften für Lumpensortieranstalten — vom 21. Januar 1953 (Sonderdruck Nr. 10/1953) wird in folgender Weise ergänzt und geändert:

1. Im § 1 erhält der Abs. 3 folgende Neufassung:
„Es ist verboten, einzelne Personen an einer unter § 1 Abs. 1 genannten Maschine in einem für sich abgeschlossenen Raum zu beschäftigen oder nur dann gestattet, wenn der Raum unmittelbare Verbindung zu anderen Räumen durch einen ausreichend großen Mauerdurchbruch hat, in dessen Nachbarraum sich dauernd Personen befinden.“
2. Der § 32 wird gestrichen und erhält folgende Neufassung:
„Faserflug darf nur mit dazu bestimmten Werkzeugen entfernt werden.“
3. Der § 35 wird ergänzt durch die Worte:
„Das gleiche gilt für die Getriebe der Ringspinn- und Ringzwirnmachines.“
4. Im § 41 sind im ersten Satz die Worte — sich kurz vor seiner Endstellung befindet — zu streichen und durch die Worte
„auf $\frac{3}{4}$ der Ausfahrt steht“
zu ersetzen.
5. Der § 51 ist zu streichen und erhält die Fassung:
„Zum gefahrlosen Arbeiten an den oberen Walzen muß ein fester Stand und ein Stützpunkt für die Hand vorhanden sein.“
6. Der § 79 wird gestrichen und erhält folgende Neufassung:
„Leergelaufene Schiffchen der Flachbahnstickmaschinen dürfen, wenn die Maschinen in Gang sind, nur mit Hilfe einer geeigneten Vorrichtung, z. B. Schiffcheneinzugstift mit Handgriff, ausgewechselt werden.“

7. Der § 101 erhält folgende Ergänzung:
 - (4) Langschermaschinen müssen vor den Schneidezeugen eine Schutzvorrichtung haben, die nur bei Stillstand der Maschine geöffnet werden kann und das Ingangsetzen der Maschine erst gestattet, wenn sie vorgelegt ist.
 - (5) Langschermaschinen mit mehreren Schneidezeugen müssen vor jedem Schneidezeug eine Schutzvorrichtung haben.
 - (6) Bei Schutzvorrichtungen, die geschlossen sind, dürfen die Durchbrüche nicht mehr als 8 mm betragen.
8. Im § 103 Abs. 1 ist das letzte Wort — umwehren — durch das Wort — sichern — zu ersetzen.
Der Abs. 2 erhält folgenden Nachsatz:
— Schlauchwaren, bei denen durch die Ausbreitvorrichtung ein hinreichender Schutz gewährleistet ist —.
9. Im § 115 ist in der zweiten Zeile vor dem Wort — Dämpfe — das Wort — gesundheitsschädigende — hinzuzufügen.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. März 1955

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung
I. V.: Malter
Staatssekretär

**Anordnung
über die Verwendung von Aluminiumfolie.
— Verwendungsverbot Nr. 10 —**

Vom 19. März 1955

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 795) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Verwendung von Aluminiumfolie für andere als die in § 2 genannten Zwecke ist verboten.

§ 2

Die Verwendung von Aluminiumfolie ist zugelassen in folgenden Fällen:

A. Nahrungs- und Genußmittel

Packungen für:	Folienstärke bis
Vollschokoladen, hochwertig gefüllte Tafelschokoladen und hochqualitative Pralinen und Stückartikel	12 Mikron
Bohnenkaffee (Preßtabletten)	12 „
Zigaretten (nur aromatisierte Sorten)	12 „
Fleischverarbeitende Industrie für äußere Umhüllung von Pasteten	15 „
Käse ab 30 % Fettgehalt	
Schmelzkäse	18 „
Camembert und Romadur	15 „
Sekt (Umhüllung Flaschenhals)	20 „
Kaschierte Kartonagen und Papierbeutel	
Tee (50 g)	10 „
Tabak (50 g) Feinschnitt	10 „
Kindernährmittel (Ho-Mi, Knäcke und Babysan)	10 „

B. Chemisch-technische, pharmazeutische und kosmetische Erzeugnisse

Packungen für:	Folienstärke bis
Filme	15 Mikron
Suppositorien und Styli	10 "
„Dosenverschlußblättchen bei medizinischen Salben, soweit nach Eigenart der Salben erforderlich“	15 "
Dosenverschlußblättchen für Hautcreme	15 "
Luxus-Rasierseife (Umhüllung) unkaschiert	12 "
Kölnischwasser in fester Form (Piccolo-Stift)	12 "

C. Gegenstände verschiedener Art

Folien für technische Zwecke, soweit kein anderes Verwendungsverbot entgegensteht, ferner	
Christbaumschmuck (Lametta)	Abfallfolie
Stanz- und Festartikel	"

§ 3

Soweit erforderlich, sind von den zuständigen Ministerien für die in § 2 aufgeführten Waren Qualitätsbestimmungen herauszugeben.

§ 4

Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen können unter Beachtung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien (GBI. S. 469) eingereicht werden.

§ 5

(1) Wer als Betriebsinhaber oder Betriebsleiter entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung Aluminiumfolie verwendet, wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft. Ist die Tat vorsätzlich begangen und dadurch ein größerer Schaden verursacht worden, so kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 DM verhängt werden.

(2) Zuständig für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides ist der Rat des Kreises.

§ 6

(1) Der Ordnungsstrafbescheid muß bezeichnen:

1. die Zuwiderhandlung,
2. die verletzte Bestimmung,
3. die Beweismittel,
4. die festgesetzte Strafe,
5. die Rechtsmittelbelehrung.

(2) Der Ordnungsstrafbescheid muß eine Entscheidung über die Kosten enthalten.

(3) Der Ordnungsstrafbescheid ist dem Betroffenen gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen. Die Zustellung kann auch durch die Deutsche Post nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung erfolgen. Eine Zustellung durch den Gerichtsvollzieher ist nicht zulässig.

§ 7

(1) Gegen den Ordnungsstrafbescheid hat der Beschuldigte das Recht der Beschwerde. Über die Beschwerde entscheidet der Rat des Bezirkes endgültig.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Ordnungsstrafbescheides bei der Dienststelle einzulegen, die ihn erlassen hat. Die Einlegung ist schriftlich oder zu Protokoll zu erklären und gleichzeitig zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Rat des Bezirkes kann jedoch die Vollstreckung aussetzen.

(3) Die Vollstreckung des Ordnungsstrafbescheides erfolgt durch die Vollstreckungsstelle der Abteilung Finanzen beim Rat des Kreises.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit Ausnahme der §§ 5 bis 7 am 1. April 1955 in Kraft.

(2) Die Ordnungsstrafbestimmung der §§ 5 bis 7 tritt am 1. Juli 1955 in Kraft.

Berlin, den 19. März 1955

Staatliche Plankommission

Kirsten

Stellvertreter des Vorsitzenden

Sonderdrucke Gesetzblatt — Zentralblatt

Sonderdruck Nr. 21

**Ordnung der Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung
in der Deutschen Demokratischen Republik**

Format DIN A 5 - 48 Seiten - Broschiert - 25 DM

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin W 1, Leipziger Platz, Tor 16 - Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 87 64 11 - Verkauf: Berlin C 2, Roßstr. 3, Anruf 51 54 87 31 34 39 - Postcheckkonto: Berlin 1400 25 - Erscheinungsweise: Nach Bedarf - Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 4,- DM Teil II 2,16 DM - Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) - Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb Berlin - Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 28. März 1955	Nr. 24
Tag	Inhalt	Seite
10. 3. 55	Verordnung über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane. — Disziplinarordnung —	217

Verordnung
über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane.
— Disziplinarordnung —

Vom 10. März 1955

Die Stärkung der Staatsmacht der Deutschen Demokratischen Republik ist ein Teil des Kampfes des deutschen Volkes für die Herstellung eines einheitlichen, friedliebenden, demokratischen und unabhängigen Deutschland und für die Schaffung der Grundlagen des Sozialismus.

Die Stärkung dieser Staatsmacht, der Macht der Arbeiter und Bauern, erfordert die ständige Verbesserung der Arbeitsmethoden des Staatsapparates, die weitere Qualifizierung seiner Mitarbeiter und die Festigung der Staats- und Arbeitsdisziplin. Die Festigung und Entwicklung der Staats- und Arbeitsdisziplin als einer bewußten und freiwilligen Disziplin der Mitarbeiter erfolgt durch die Entfaltung der Kritik und Selbstkritik, durch Überzeugung und Erziehung, durch die disziplinarische Verantwortung für Pflichtverletzungen und durch die materielle Verantwortung für schuldhaft verursachte Schäden.

I.

Allgemeine Grundsätze

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für alle Mitarbeiter der zentralen und örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung, der mit Haushaltsmitteln ausgestatteten Institutionen und Einrichtungen und der Verwaltungen Volkseigener Betriebe (VVB), soweit nicht eine besondere Disziplinarordnung gültig ist.

(2) In den volkseigenen Betrieben gilt diese Verordnung nur für die Leiter und Direktoren, ferner für die technischen und kaufmännischen Direktoren bzw. Leiter, die Direktoren für Arbeit sowie für die Hauptbuchhalter, die Kaderleiter, die Leiter der Abteilung Planung, Investitionen und Betriebswirtschaft und die Hauptdispatcher.

§ 2

Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane sind Bürger, die durch Ernennung oder Arbeitsvertrag eine Tätigkeit bei staatlichen Verwaltungsorganen ausüben und dafür Gehalt beziehen.

II.

Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane

§ 3

(1) Die Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane der Deutschen Demokratischen Republik haben die Interessen der Macht der Arbeiter und Bauern

jederzeit zu vertreten, diese Macht zu festigen und zu schützen. Sie müssen das Vertrauen der Werktätigen besitzen und sich der hohen Verantwortung vor der gesamten Gesellschaft stets würdig erweisen. Ihre Aufgaben haben sie verantwortungsbewußt für die Sache des Staates der Arbeiter und Bauern zu erfüllen.

(2) Die Mitarbeiter des Staatsapparates haben sich innerhalb und außerhalb ihrer dienstlichen Tätigkeit aktiv für die Verwirklichung der Ziele der Deutschen Demokratischen Republik einzusetzen, am gesellschaftlichen Leben vorbildlich zu beteiligen, die demokratische Gesetzmäßigkeit zu wahren, das Volkseigentum zu schützen, Wachsamkeit zu üben und feindliche Auffassungen und Handlungen jederzeit zu bekämpfen. Die Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane dürfen von den ihnen übertragenen Rechten nur zur Ausübung ihrer Funktion Gebrauch machen. Sie besitzen den anderen Werktätigen gegenüber keinerlei Vorrechte und sind jederzeit absetzbar. Ihr moralisches Verhalten muß stets einwandfrei sein.

§ 4

Die ihm übertragenen Aufgaben hat jeder Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane gewissenhaft mit größter Initiative und unter Einsatz seines ganzen Könnens zu erfüllen.

§ 5

(1) Die Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse der Volkskammer und des Ministerrates sowie die Beschlüsse und Weisungen sonstiger dazu berufener Organe haben die Mitarbeiter der staatlichen Verwal-

tungsorgane genau und schnell auszuführen. Sie dürfen keine Verzögerungen in der Durchführung der gegebenen Anweisungen dulden.

(2) Bei der Ausführung dienstlicher Aufträge haben die Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane die Plan- und Finanzdisziplin einzuhalten. Sie sind verpflichtet, gegen Verstöße einzuschreiten und der zuständigen Dienststelle bzw. dem zuständigen Staatsanwalt Mitteilung zu geben oder, falls dies ihre Befugnisse überschreitet, den nächsthöheren Vorgesetzten zu informieren.

§ 6

Anweisungen, die der Mitarbeiter von seinem Vorgesetzten erhält, sind für ihn verbindlich, es sei denn, daß damit Gesetzesverletzungen, Disziplinarvergehen oder sonstige, den Zielen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik entgegenstehende Maßnahmen verbunden sind. In diesem Falle hat er seinem Vorgesetzten oder der übergeordneten Dienststelle unverzüglich Mitteilung zu machen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch, wenn ihm strafbare Handlungen oder sonstige Gesetzesverletzungen oder Disziplinarvergehen anderer Mitarbeiter zur Kenntnis gelangen.

§ 7

Jeder Mitarbeiter hat das Recht und die Pflicht, sich ständig politisch und fachlich zu qualifizieren. Hierzu dienen insbesondere das Selbststudium und der Besuch von Schulen, Kursen und der staatspolitischen Schulung. Er ist verpflichtet, alle Möglichkeiten auszunutzen, um sich die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Kenntnisse anzueignen.

§ 8

Die Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane haben sich in ihrer gesamten Tätigkeit von den Grundsätzen der Sparsamkeit leiten zu lassen.

§ 9

(1) Jeder Mitarbeiter hat das Recht und die Pflicht, kritisch zu allen Mängeln und Schwächen Stellung zu nehmen und sich mit Beschwerden an den Vorgesetzten oder an übergeordnete Dienststellen zu wenden.

(2) Jeder Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane ist verpflichtet, seine eigene Arbeit selbstkritisch zu überprüfen und die Kritik allseitig zu fördern. Für die Unterdrückung der Kritik ist er in jedem Falle zur Verantwortung zu ziehen.

§ 10

Jedem Mitarbeiter ist es untersagt, im Zusammenhang mit dienstlichen Handlungen für sich oder andere Geschenke oder sonstige Vorteile entgegenzunehmen, zu fordern oder sich versprechen zu lassen.

§ 11

(1) Die Arbeitszeit ist grundsätzlich nur für die Erledigung dienstlicher Aufgaben zu benutzen.

(2) Nebenbeschäftigungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Leiters der Dienststelle. Soweit es sich um Dienststellenleiter handelt, bedürfen diese der vorherigen Zustimmung ihres Vorgesetzten.

§ 12

(1) Über alle dienstlichen Angelegenheiten haben die Mitarbeiter während und auch nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses die Schweigepflicht zu wahren.

(2) Die Entbindung von der Schweigepflicht kann, soweit in gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist, nur von dem Leiter der Dienststelle erteilt werden, bei welcher der Mitarbeiter beschäftigt oder beschäftigt gewesen ist.

§ 13

Für seinen Arbeitsbereich ist der Mitarbeiter des staatlichen Verwaltungsorgans persönlich verantwortlich. Er darf Entscheidungen nicht ausweichen und sie nicht verzögern.

§ 14

(1) Den Eingaben, Anregungen und Beschwerden der Bevölkerung hat jeder Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Er hat sich für die sofortige Beseitigung von Fehlern und Mängeln einzusetzen und Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit kurzfristig auszuwerten.

(2) Die Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane haben die festgelegten Sprechstunden einzuhalten.

(3) Die Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane sind verpflichtet, vor der Bevölkerung über ihre Arbeit Rechenschaft abzulegen.

§ 15

(1) Sind einem Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane im Rahmen seiner Tätigkeit weitere Mitarbeiter bzw. staatliche Organe unterstellt, so ist er verpflichtet, diese anzuleiten, die Kontrolle der Durchführung zu organisieren und diese persönlich auszuüben.

(2) Solche Mitarbeiter tragen in ihrem Aufgabenbereich die Verantwortung für die Auswahl, Förderung und Verteilung der Kader und deren politisch-ideologische und fachliche Weiterbildung.

(3) Sie haben die ihnen unterstellten Mitarbeiter entsprechend ihren Fähigkeiten richtig einzusetzen.

III.

Auszeichnungen

§ 16

(1) Zur Förderung der Arbeit und zur Festigung der Arbeitsdisziplin sind diejenigen Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane, die hervorragende Leistungen vollbringen oder ihren Pflichten vorbildlich nachkommen, einzeln oder im Kollektiv auszuzeichnen.

(2) Diese Mitarbeiter sind für die Verleihung von Orden, Medaillen und anderen allgemeinen staatlichen Auszeichnungen vorzuschlagen, wenn sie die dafür gestellten Bedingungen erfüllt haben.

§ 17

(1) Auszeichnungen gemäß § 16 Abs. 1 sind:

- a) schriftliche Anerkennungen,
- b) Gewährung einer Geldprämie,
- c) Aushändigung einer Ehrenurkunde,
- d) Gewährung eines wertvollen Geschenkes.

(2) Bei Auszeichnungen nach Buchstaben b und d ist ein Anerkennungsschreiben auszustellen, aus dem die Art der Auszeichnung ersichtlich ist.

§ 18

Die Auszeichnungen sind vom Disziplinarbefugten nach Anhören des zuständigen Organs der Gewerkschaft vorzunehmen.

§ 19

Die Auszeichnungen sind allen Mitarbeitern der Dienststelle bekanntzugeben sowie in die Personalakte einzutragen.

IV.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

§ 20

(1) Die disziplinarische Bestrafung ist ein Mittel zur Erziehung der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane zu einer einwandfreien Staats- und Arbeitsdisziplin.

(2) Mitarbeiter, die schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) gegen ihnen auferlegte Pflichten verstoßen, sind disziplinarisch zu bestrafen.

(3) In jedem Einzelfall ist die Gesamtheit der Umstände, insbesondere die gesellschaftliche Bedeutung der Pflichtverletzung, die Höhe des verursachten Schadens, die Art der Begehung, die bisherigen Leistungen des Betroffenen, der Grad der Erfahrungen, frühere Disziplinarstrafen und der Grad des Verschuldens zu berücksichtigen.

§ 21

(1) Stellt die Pflichtverletzung zugleich eine strafbare Handlung dar, so hat der Disziplinarbefugte sofort Anzeige beim zuständigen Staatsanwalt zu erstatten.

(2) Eine gerichtliche Bestrafung schließt disziplinarische Strafmaßnahmen nicht aus.

(3) Das Disziplinarverfahren kann bis zur gerichtlichen Entscheidung ausgesetzt werden.

(4) Wird das Disziplinarverfahren wegen Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt, so ist es binnen 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung abzuschließen.

§ 22

(1) Disziplinarstrafen sind:

- a) Verweis,
- b) Rüge,
- c) strenge Rüge,
- d) Versetzung in eine niedrigere Funktion oder Zuweisung einer geringer entlohnten Beschäftigung bis zu einem Zeitraum von acht Monaten,
- e) Entziehung der Funktion bzw. fristlose Entlassung.

(2) Durch eine disziplinarische Bestrafung wird die materielle Verantwortlichkeit des Mitarbeiters für verursachte Schäden nicht berührt.

§ 23

(1) Die Disziplinarbefugnis hat der Leiter des staatlichen Organs für den Personenkreis, für den er das Recht zur Einstellung und Entlassung hat. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben die Disziplinarbefugnis gegenüber den Mitarbeitern der betreffenden Räte.

(2) Bei Pflichtverletzungen der Leiter zentralgeleiteter Dienststellen, Institutionen und Betriebe hat der Leiter des übergeordneten staatlichen Organs Disziplinarbefugnis. Bei Pflichtverletzungen der Leiter örtlicher Dienststellen, Institutionen und Betriebe hat der Vorsitzende des Rates die Disziplinarbefugnis, dem die Institution bzw. der Betrieb unterstellt ist.

(3) In den Ministerien, Staatssekretariaten und anderen staatlichen Organen kann der Leiter die Disziplinarbefugnis auf den Staatssekretär, seine Stellvertreter oder die Hauptverwaltungs- und Hauptabteilungsleiter delegieren. Die Leiter zentraler Organe und Institutionen können den Leitern zentralgeleiteter Organe ihres Geschäftsbereiches in den Bezirken die Disziplinarbefugnis delegieren.

Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke, Kreise und Stadtkreise sind berechtigt, die Disziplinarbefugnis auf die Abteilungsleiter zu delegieren. Diese Delegation umfaßt nur das Recht, einen Verweis oder eine Rüge auszusprechen.

(4) Übergeordnete Disziplinarbefugte können sowohl vor wie auch nach Verhängung einer Disziplinarstrafe die Disziplinarbefugnis im einzelnen Fall bis zum Ablauf eines Jahres an sich ziehen. Der übergeordnete Disziplinarbefugte ist an die ausgesprochene Disziplinarstrafe nicht gebunden.

§ 24

Folgende Disziplinarstrafen dürfen nur mit Zustimmung des Ministers, des Leiters des zentralen Organs der Regierung oder des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes oder Kreises ausgesprochen werden:

- a) die Versetzung in eine niedrigere Funktion oder Zuweisung einer geringer entlohnten Beschäftigung,
- b) Entziehung der Funktion bzw. fristlose Entlassung.

§ 25

(1) Um die erzieherische Wirkung der disziplinarischen Bestrafung zu gewährleisten, ist der Disziplinarbefugte verpflichtet, nach Bekanntwerden des Verdachtes einer Pflichtverletzung innerhalb eines Monats die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Sachverhalt aufzuklären.

(2) Das Disziplinarverfahren ist innerhalb eines Monats abzuschließen.

(3) Nach Ablauf des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem das Disziplinarvergehen begangen wurde, kann ein Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens nicht mehr gestellt werden.

§ 26

Der Disziplinarbefugte hat den einer Pflichtverletzung Verdächtigten unter Darlegung der gegen ihn vorgebrachten Beschuldigungen zu hören. Ihm ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Kann sich der Beschuldigte nicht sogleich mündlich äußern, ist ihm eine angemessene Frist zum mündlichen oder schriftlichen Vorbringen seiner Einwände zu gewähren.

§ 27

Der Disziplinarbefugte kann geeignete Mitarbeiter zur Aufklärung des Sachverhaltes hinzuziehen.

§ 28

Ist es auf Grund der gegen einen Mitarbeiter vorgebrachten besonders schweren Beschuldigung nicht möglich, ihn während der Aufklärung des Sachverhaltes in seinem Aufgabenbereich zu belassen, so kann ihn der Disziplinarbefugte von seiner Tätigkeit beurlauben. In diesem Falle ist das Disziplinarverfahren binnen zwei Wochen nach Verfügung der Beurlaubung abzuschließen.

§ 29

Die Entscheidung über eine Disziplinarstrafe ist schriftlich festzulegen und dem Betroffenen unter Angabe der Rechtsmittel mündlich bekanntzugeben. Das gleiche gilt bei Einstellung des Disziplinarverfahrens.

Zur Vorbereitung einer Beschwerde hat der Betroffene das Recht, Einsicht in die schriftlich niedergelegten Entscheidungsgründe über die Disziplinarstrafe zu nehmen.

§ 30

(1) Gegen den Ausspruch einer Disziplinarstrafe kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Disziplinarstrafe Beschwerde bei dem nächsthöheren Disziplinarbefugten einlegen. Dessen Entscheidung ist endgültig. Gegen die disziplinarische Entscheidung des Ministers oder Staatssekretärs mit eigenem Geschäftsbereich ist die Beschwerde nicht gegeben.

(2) Gegen die Disziplinarentscheidung des Vorsitzenden eines Rates des Bezirkes, des Kreises, des Stadtkreises, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde ist die Beschwerde an den zuständigen Rat zu richten, der darüber endgültig entscheidet.

(3) Vor der Entscheidung über die Beschwerde gegen den Ausspruch einer Disziplinarstrafe ist die Betriebsgewerkschaftsleitung vom Disziplinarbefugten zu hören. Das gilt nicht für Mitarbeiter, die die Funktion eines Abteilungsleiters oder eine höhere Funktion ausüben.

(4) Die Konfliktkommissionen und die Arbeitsgerichte sind für Entscheidungen über Disziplinarstrafen nicht zuständig.

§ 31

Beschwerden gegen Disziplinarstrafen haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 32

Der Disziplinarbefugte kann die Entscheidung über die Disziplinarstrafe innerhalb der Dienststelle, in der der Bestrafte tätig ist, bekanntgeben. Soweit die Begründung zur Erziehung aller Mitarbeiter beitragen kann, ist auch diese bekanntzugeben und zu erläutern.

§ 33

(1) Die Disziplinarstrafe, die nicht mehr der Beschwerde unterliegt, ist mit Begründung in die Personalakte des Bestraften einzutragen.

(2) Hat sich der Bestrafte innerhalb eines Jahres nach der Rechtskraft der Disziplinarstrafe keiner erneuten Pflichtverletzung schuldig gemacht, so hat der Diszi-

plinarbefugte nach Ablauf der Jahresfrist zu prüfen, ob der Verweis, die Rüge oder die strenge Rüge aufgehoben werden können. Wird die Disziplinarstrafe aufgehoben, ist die Eintragung in der Personalakte durch Vernichtung oder Unkenntlichmachung der betreffenden Personalunterlagen zu löschen. Kann die Aufhebung der Disziplinarstrafe nicht erfolgen, hat jährlich die weitere Prüfung zu geschehen.

(3) Bei besonderen Leistungen und bei besonders gutem Verhalten kann die Disziplinarstrafe durch den Disziplinarbefugten vorzeitig aufgehoben und gelöscht werden.

§ 34

Die Mitglieder des Ministerrates und die Mitglieder der Räte der örtlichen Organe der Staatsgewalt unterliegen nicht der disziplinarischen Verantwortlichkeit nach dieser Disziplinarordnung.

V.

Schlußbestimmungen

§ 35

Die leitenden Staatsfunktionäre sind verpflichtet, die Durchführung dieser Verordnung zu kontrollieren und bei jeder mißbräuchlichen Anwendung derselben die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen.

§ 36

Die Leiter der staatlichen Organe, denen Organe der volkseigenen Wirtschaft oder andere staatliche Einrichtungen und Institutionen unterstehen, haben für die Mitarbeiter dieser Organe Arbeitsordnungen zu erlassen.

§ 37

Der Minister des Innern erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen.

§ 38

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1955 in Kraft.

Berlin, den 10. März 1955

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium des Innern
Grotewohl	Stoph
	Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955

Berlin, den 30. März 1955

Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
3. 2. 55	Verordnung zur Bekämpfung der Schweinepest und der ansteckenden Schweinelähme	221
15. 3. 55	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Bekämpfung der Schweinepest und der ansteckenden Schweinelähme	222
21. 3. 55	Anordnung zur Änderung und Ergänzung der Arbeitsschutzbestimmung 371. — Binnenschifffahrt	228

Verordnung zur Bekämpfung der Schweinepest und der ansteckenden Schweinelähme.

Vom 3. Februar 1955

Zur Intensivierung der Bekämpfung der Schweinepest wird folgendes verordnet:

§ 1

Jeder Ausbruch oder Verdacht der Schweinepest oder der ansteckenden Schweinelähme ist dem Rat des Kreises — Kreistierarzt — unverzüglich telefonisch oder schriftlich anzuzeigen.

§ 2

Der Ausbruch bzw. der Verdacht der Seuchen wird durch den Kreistierarzt amtlich festgestellt (§ 14 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 [RGBl. S. 519] und § 2 der Verordnung vom 22. März 1951 über die Organisation des Veterinärwesens und die Verbesserung der tierärztlichen Tätigkeit [GBl. S. 223]).

§ 3

(1) Wird der Ausbruch oder der Verdacht der Schweinepest oder der ansteckenden Schweinelähme festgestellt, so ist die sofortige Absonderung aller kranken und verdächtigen Tiere des Bestandes anzuordnen.

(2) Außerdem hat der Kreistierarzt oder der mit seiner Vertretung beauftragte Abschnittstierarzt Ermittlungen darüber anzustellen, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob innerhalb der letzten fünf Wochen Schweine zugekauft oder aus dem Bestand abgegeben oder anderweitig entfernt worden sind.

§ 4

(1) Fremden Personen ist das Betreten eines wegen Schweinepest oder ansteckender Schweinelähme gesperrten Gehöftes verboten. Solche Gehöfte dürfen nur vom Tierhalter, dem Pflegepersonal sowie von Tierärzten betreten werden. Ausgenommen sind dringende Fälle von Nothilfe.

(2) Bewohnern von verseuchten Gehöften und dort Arbeitenden ist das Verlassen des Gehöftes ohne Wechsel von Kleidung und Schuhen bis zur Abnahme der ersten Schlußdesinfektion durch den Kreistierarzt nicht gestattet. Der Besuch von Menschenansammlungen jeg-

licher Art, zum Beispiel Tanz- und Filmveranstaltungen, Schulunterricht, Versammlungen, kirchlichen Versammlungen, ist den Bewohnern und den auf dem gesperrten Gehöft Arbeitenden untersagt. Die Versorgung des Gehöftes ist durch den Bürgermeister über Außenstehende zu organisieren.

(3) Erlangt die Schweinepest oder die ansteckende Schweinelähme in einem Ort eine größere Verbreitung, so kann der Rat des Kreises auf Vorschlag des Kreistierarztes für Gemeinden oder Ortsteile eine vollständige Veranstaltungssperre und Ortssperre anordnen. Davon ist auch Gebrauch zu machen, wenn die Schutzmaßnahmen in einer Gemeinde vernachlässigt werden oder gegen § 5 dieser Verordnung verstoßen wird.

§ 5

Aus Beständen, in denen die Schweinepest oder die ansteckende Schweinelähme, deren Verdacht oder deren Ansteckungsverdacht besteht, dürfen Schweine nicht abgegeben werden.

§ 6

(1) Nach Feststellung der Schweinepest oder der ansteckenden Schweinelähme und nach Ermittlung der zu leistenden Entschädigung durch den Kreistierarzt ist der gesamte Schweinebestand des Seuchengehöftes im Seuchenschlachthaus eines Schlachthofes unverzüglich zu schlachten.

(2) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ist ermächtigt, bei Großzucht- und Großmastbeständen auf Vorschlag des Rates des Bezirkes — Bezirkstierarzt — bei Schweinepest hinsichtlich der Keulungsmaßnahmen Sonderregelungen zu treffen oder generell anzuordnen.

§ 7

Sind die Schweine aus den Ställen zur Schlachtung gemäß § 6 dieser Verordnung entfernt, so hat die Schlußdesinfektion stattzufinden.

§ 8

Die Zerlegung gefallener oder die Schlachtung seuchenkranker, seuchenverdächtiger oder ansteckungsverdächtiger Schweine außerhalb von Schlachthöfen, öffentlichen Schlachthäusern, Tierkörperbeseitigungsanstalten oder Veterinärmedizinischen Instituten ist verboten.

§ 9

Das Fleisch von Schweinen, deren Tötung gemäß § 6 dieser Verordnung angeordnet ist, oder bei denen aus anderem Anlaß die Schweinepest oder die ansteckende Schweinelähme festgestellt ist oder bei denen der Verdacht dieser Seuchen besteht, darf erst nach Sterilisierung in den Verkehr gebracht werden.

§ 10

(1) Küchenabfälle oder Speisereste sind im gesamten Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik in jedem Falle vor Verfütterung an Schweine bis zum völligen Durchkochen zu erhitzen.

(2) Die Räte der Städte und Großgemeinden haben zentrale Stellen zum Abkochen der Küchenabfälle zu schaffen. Hierzu können Dampfkolonnen mit herangezogen werden.

§ 11

Die Bekämpfung der Schweinepest oder der ansteckenden Schweinelähme unter den Wildschweinen und die Behandlung des Fleisches der erlegten Wildschweine richtet sich nach den Vorschriften der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 21. Mai 1954 zum Gesetz zur Regelung des Jagdwesens (GBl. S. 526). In den von Schweinepest oder ansteckender Schweinelähme betroffenen Gebieten sind in verstärktem Maße Jagdbrigaden und Kollektivjagden einzusetzen.

§ 12

Bei rascher Zunahme der Schweinepest oder der ansteckenden Schweinelähme sowie bei sonstigen Umständen, die eine besondere Gefährdung erkennen lassen, sind das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und die Räte der Bezirke mit Zustimmung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft ermächtigt, diese Gegenden zum seuchengefährdeten Gebiet zu erklären und hierfür befristet für einen durch die Umstände gerechtfertigten Zeitraum verschärfte veterinärhygienische Bestimmungen zu erlassen.

§ 13

(1) Vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft werden wissenschaftlich begründete und geprüfte Verfahren zur Vorbeugung und Bekämpfung der Schweinepest oder ansteckenden Schweinelähme, dem jeweiligen Stand der Forschung und Erprobung entsprechend, zugelassen oder angeordnet.

(2) Andere als gemäß Abs. 1 zugelassene oder angeordnete Impfungen gegen Schweinepest oder ansteckende Schweinelähme oder andere Behandlungen der an diesen Seuchen erkrankten, der dieser Seuchen verdächtigen oder ansteckungsverdächtigen Schweine mit Arzneimitteln, Antibiotika oder Impfstoffen sind auch Tierärzten verboten.

Das Verbot erstreckt sich auch auf wissenschaftliche Versuche in Instituten, sofern nicht das Institut besonders damit beauftragt wird.

§ 14

Die nach der Verordnung vom 24. Juli 1952 über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (GBl. S. 638) gebildeten Seuchenkommissionen bei den Räten der Bezirke, der Kreise und der Gemeinden sind in entsprechender Weise auch für die Bekämpfung der Schweinepest und der ansteckenden Schweinelähme einzusetzen.

§ 15

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 16

(1) Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe von 15 DM bis 3000 DM oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- a) wer vorsätzlich die ihm nach § 1 dieser Verordnung obliegende Anzeige unterläßt oder sie länger als 24 Stunden verzögert,
- b) wer vorsätzlich den auf Grund der §§ 4, 5, 6, 7, 9, 10, 12 und 13 dieser Verordnung von den zuständigen Verwaltungsorganen oder dem Kreistierarzt getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

(2) Mit Geldstrafe von 10 DM bis 150 DM oder Haft nicht unter einer Woche wird bestraft, wer den in Abs. 1 Buchstaben a und b genannten Vorschriften fahrlässig zuwiderhandelt.

§ 17

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anordnung vom 9. Februar 1952 zur Bekämpfung der Schweinepest (GBl. S. 131),
- b) Erste Durchführungsbestimmung vom 11. Juni 1953 zur Anordnung zur Bekämpfung der Schweinepest (GBl. S. 809),
- c) Verordnung vom 11. Juni 1953 über die Einführung der Impfung gegen Schweinepest (GBl. S. 817).

Berlin, den 3. Februar 1955

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Grotewohl	Ministerium für Land- und Forstwirtschaft L. V.: Siegmund Staatssekretär
---	--

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung zur Bekämpfung der Schweinepest
und der ansteckenden Schweinelähme.**

Vom 15. März 1955

Auf Grund des § 15 der Verordnung vom 3. Februar 1955 zur Bekämpfung der Schweinepest und der ansteckenden Schweinelähme (GBl. I S. 221) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und Staatssekretariaten folgendes bestimmt:

I. Ermittlungsverfahren

§ 1

(1) Zur Anzeige sind außer dem Tierhalter alle Personen verpflichtet, die Kenntnis von dem Auftreten oder dem Verdacht der Schweinepest oder der ansteckenden Schweinelähme erhalten. Dazu gehören insbesondere Tierärzte, Fleischbeschauer, Trichinenschauer, Kastrierer, Zootechniker, Tierpfleger, die Beschäftigten der Schweinemästereien, der Tierkörperbeseitigungsanstalten, der Betriebe des Viehhandels und der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB).

(2) Von Schweinepest befallene oder verdächtige Schweine zeigen Teilnahmslosigkeit, Fraßunlust, Verkriechen in die Streu, Schwellung der Lidbindehäute, Schwanken in der Hinterhand, Fieber, mitunter auch Blutungen aus der Nase und Blutungen in der Haut. Häufig verenden Schweine plötzlich ohne zunächst erkennbare Ursache.

(3) Von ansteckender Schweinelähme befallene oder verdächtige Schweine zeigen neben vorübergehender Fraßunlust ungeordnete Bewegungen in der Nachhand,

allmählich steigende Erregungs- und alsbald Lähmungserscheinungen, wobei nach Fieber zeitweise Untertemperaturen auftreten,

§ 2

(1) Die Ermittlungen nach § 3 Abs. 2 der Verordnung haben sich auch darauf zu erstrecken, ob und wann Schweine von dem Tierhalter erworben wurden, wer ihr früherer Besitzer war und welche sonstigen Umstände die Einschleppung der Seuche ermöglicht haben können. Der Kreistierarzt hat die notwendigen Ermittlungen und Untersuchungen durchzuführen oder zu veranlassen.

(2) Tiere, die infolge der Berührung mit erkrankten Schweinen der Ansteckung mit einer der genannten Seuchen verdächtig sind und sich nicht in gesperrten Gehöften befinden, sind abzusondern und dürfen aus dem Gehöft nicht entfernt werden. Sie unterliegen der kreistierärztlichen Beobachtung. Der Tierhalter hat das Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei diesen Schweinen sowie das Verenden oder die etwa erfolgten Notschlachtungen bei den Schweinen sofort dem Kreistierarzt anzuzeigen. Die kreistierärztliche Beobachtung ist aufzuheben, wenn die Tiere nach Ablauf von fünf Wochen — vom Tage der letzten Berührung mit den seuchenkranken Schweinen an gerechnet — durch den Kreistierarzt für unverdächtig erklärt werden.

(3) Der Kreis- bzw. Abschnittstierarzt hat in dem seuchenkranken bzw. seuchenverdächtigen Bestand die Zahl der Schweine nach ihrer Art (Zucht-, Mastschweine, Läufer und Ferkel) zu registrieren.

§ 3

(1) Zur Beschleunigung und Sicherung der Diagnose ist, soweit nach Lage des Falles erforderlich, von Zerlegungen, diagnostischen Schlachtungen und histologischen Untersuchungen Gebrauch zu machen. In Großzuchtbeständen (mehr als 50 Schweine) und Großmastbeständen (mehr als 100 Schweine) ist die Diagnose durch eine tierärztliche Kommission, der außer dem Kreistierarzt ein Instituts- oder Schlachthoftierarzt und der Bezirkstierarzt oder sein Vertreter angehören, zu überprüfen.

(2) Sind Schweine unter den Erscheinungen der Schweinepest oder der ansteckenden Schweinelähme gefallen oder wegen Verdachts dieser Seuchen im Seuchenschlachthaus geschlachtet worden oder finden sich nach den Schlachtungen verdächtige Erscheinungen, so sind die Tierkörper und ihre Organe sicher zu verwahren. Bis zur Freigabe durch den Kreistierarzt ist jede Berührung dieser Teile durch unbefugte Personen oder andere Tiere zu verhindern.

(3) Ist anzunehmen, daß eine Verbreitung der Schweinepest oder der ansteckenden Schweinelähme in einem Ort stattgefunden hat, so ist eine kreistierärztliche Untersuchung sämtlicher Schweinebestände des Seuchenortes oder einzelner Ortsteile durchzuführen.

II. Schutzmaßnahmen

§ 4

(1) Die Maßnahmen zu § 3 bis 8 der Verordnung sind dem Tierhalter durch schriftliche Verfügung (Tierseuchengesetzliche Anordnung) bekanntzugeben. Der Bürgermeister und der Abschnittsbevollmächtigte der Volkspolizei sind unter Übergabe einer Zweitschrift der Verfügung zu benachrichtigen,

(2) Der Erstausbruch der Schweinepest bzw. ansteckenden Schweinelähme in einer Gemeinde ist in ortsüblicher Weise und durch die Presse öffentlich bekanntzugeben.

(3) Die Räte der Nachbargemeinden sind durch den Bürgermeister zu benachrichtigen.

(4) Die Kreistierärzte benachbarter Kreise haben sich gegenseitig ständig über den Seuchenstand zu informieren.

§ 5

(1) An den Ein- und Ausgängen des Seuchengehöftes und der Ställe ist deutlich lesbar und wetterbeständig die Aufschrift

„Schweinepest! Betreten verboten!“ bzw.

„Verdacht auf Schweinepest! Betreten verboten!“
oder

„Ansteckende Schweinelähme! Betreten verboten!“
bzw.

„Verdacht auf ansteckende Schweinelähme! Betreten verboten!“

gut sichtbar anzubringen.

(2) An den Ein- und Ausgängen der Seuchengehöfte und der Schweineställe sind Desinfektionsmatten anzulegen. Sie sind mit Desinfektionslösung in der in Abs. 4 angegebenen Konzentration ständig feucht zu halten. Bei Frostwetter ist der Lösung Salz beizumischen.

(3) Die Stallgänge aller Schweineställe im verseuchten Gehöft, die Plätze und Wege vor den Türen dieser Ställe sowie die Abläufe aus der Dungstätte sind täglich mindestens einmal zu desinfizieren. Das Abfließen der Jauche, Scheuer- und Spülwasser aus dem Gehöft muß verhindert werden.

(4) Als Desinfektionsmittel sind anzuwenden bei

a) Schweinepest: 2%ige Natronlauge oder ähnliche Präparate gleicher Alkalität, zum Beispiel Pa-MKS 4%ig,

b) ansteckender Schweinelähme: 2%ige Formalin-Lösung (0,9%ige Formaldehyd-Lösung) oder 2%ige Chlorkalk- oder Rohchloramin-Lösung.

(5) Jauche darf erst nach Aufhebung der Sperre abgefahren werden. Bei Überfüllung der Jauchegrube darf Jauche erst gefahren werden, nachdem ihr soviel Natronlauge bzw. Pa-MKS zugesetzt ist, daß eine 2%ige Natronlösung oder eine 4%ige Pa-MKS-Lösung entstanden ist. Bei ansteckender Schweinelähme hat der Zusatz von Formalin oder Chlorkalk in solcher Menge zu erfolgen, daß eine 2%ige Lösung dieser Mittel entsteht.

(6) Geflügel, Hunde und Katzen der Seuchengehöfte sind im Gehöft zu verwahren.

§ 6

Besteht die Gefahr der Ausbreitung der Schweinepest oder der ansteckenden Schweinelähme, kann der Rat des Kreises anordnen, daß für die Dauer der Gefährdung der Verkauf oder der Tausch von Nutz- und Zuchtschweinen zunächst auf den durch die Viehhandelskontrollbücher (§ 17 Abs. 4 VG, §§ 20 bis 23 BAVG) nachgewiesenen Handelsverkehr beschränkt wird. Bei weiterem Fortschreiten der Seuche kann der gesamte Tausch- und Handelsverkehr mit Schweinen vom Rat des Kreises befristet untersagt werden.

§ 7

Für Zucht- und Mastgroßbestände können bei Vorliegen des Verdachtes der Schweinepest — sofern vollständige personelle Trennung und räumliche Isolierung

möglich ist — unter Anordnung von Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Aufnahme weiterer Schweine Sonderregelungen für die Einstellung durch die Räte der Bezirke — Bezirkstierarzt — getroffen werden. Muß die Verdachtssperre länger als drei Wochen aufrecht erhalten werden, so ist durch den Bezirkstierarzt nach Besichtigung des Bestandes eine Entscheidung über das Weiterbestehen der Verdachtssperre zu treffen.

§ 8

(1) Die in dem gesperrten Gehöft befindlichen Schweine, welche verendeten oder notgeschlachtet wurden, dürfen ohne vorherige Anzeige an den Kreistierarzt weder verwendet noch beseitigt, noch aus dem Gehöft entfernt werden.

(2) Die Tierkörper der an der Schweinepest oder der ansteckenden Schweinelähme gefallenen Schweine sind von den Tierkörperbeseitigungsanstalten auf vorschriftsmäßig hergerichteten Fahrzeugen unverzüglich abzuholen. Die Fahrzeuge und Behälter sind nach jedem Gebrauch zu desinfizieren. Für die Gestellung der Fahrzeuge sind nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 187) die Räte der Kreise verantwortlich.

(3) Aus dem gesperrten Gehöft darf nichts entfernt werden. Müssen Fahrzeuge, Gerätschaften, Behältnisse aus dringenden Gründen aus dem Gehöft herausgebracht werden, so sind sie vorher gründlich zu desinfizieren.

§ 9

(1) Die Schlußdesinfektion erfolgt durch gründliche Reinigung mit nachfolgender Desinfektion mit den im § 5 Abs. 4 dieser Durchführungsbestimmung genannten Mitteln. Hierbei ist nach den vom Kreistierarzt auf Grund des § 24 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen (Anlage A zu den Ausführungsbestimmungen zum Viehseuchengesetz) gegebenen Vorschriften zu verfahren.

(2) Nach Möglichkeit ist gleichzeitig eine Rattenbekämpfung durchzuführen.

(3) Stallteile aus schadhaftem Holz, die nicht sicher desinfiziert werden können, und wertlose Teile sind zu verbrennen. Über die Notwendigkeit des Abbruchs nicht desinfizierbarer Stallteile entscheidet der Kreistierarzt.

(4) Stalldünger ist unschädlich zu beseitigen oder vor dem Abfahren wenigstens drei Wochen lang sachgemäß zu packen. Infizierter Boden aus ungepflasterten Ställen, Ausläufen usw. ist auszuheben und an abgelegenen, Schweinen unzugänglichen Stellen zu sammeln, mit Ätzkalk oder P₃-MKS zu versetzen und mindestens ein Jahr lang zu kompostieren oder auf Feldern unterzupflügen.

(5) Der Kreistierarzt hat die Schlußdesinfektion abzunehmen und, wenn sie ordnungsgemäß erfolgte, die Gehöftssperre aufzuheben.

§ 10

(1) Nach Aufhebung der Gehöftssperre und Abnahme der Schlußdesinfektion durch den Kreistierarzt darf eine Wiedereinstellung von Schweinen frühestens nach acht Wochen erfolgen.

(2) Diese Frist kann jedoch bei Vorliegen günstiger, hygienischer Stallverhältnisse mit Genehmigung des Rates des Bezirkes — Bezirkstierarzt — bis auf vier Wochen verkürzt werden.

(3) Eine Woche vor Ablauf der Frist ist eine nochmalige Desinfektion durchzuführen.

III. Maßnahmen für den Transport und die Verwertung

§ 11

(1) Wird das Vorliegen oder der Verdacht der Schweinepest oder der ansteckenden Schweinelähme bei einem aus anderer Veranlassung geschlachteten Schwein festgestellt, so sind alle weiteren Schlachtungen von Schweinen im Gehöft zu unterlassen.

(2) In Gehöften, die wegen Schweinepest oder ansteckender Schweinelähme gesperrt sind, ist jede Schlachtung von Schweinen verboten. Von Notschlachtungen im Sinne des § 1 des Fleischbeschaugesetzes ist sofort der Kreistierarzt zu verständigen.

(3) Das Wiegen von Schweinen, deren Tötung angeordnet ist, darf — abgesehen vom Wiegen im Seuchengehöft — nur auf besonderen Viehwaagen erfolgen, die zum Wiegen anderer Schweine nicht benutzt werden. Diese Waagen sind unmittelbar nach dem Verwiegen mit den im § 5 Abs. 4 dieser Durchführungsbestimmung genannten Mitteln zu desinfizieren.

§ 12

(1) Bei der Ausfuhr der unverzüglich zu schlachtenden Schweine sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

a) Die Beförderung von Schweinen zur Schlachtstätte hat mit Fahrzeugen zu geschehen, deren Transportraum so abgedichtet ist, daß ein Herausfallen oder Heraussickern von Abgängen verhindert wird. Die Schweine dürfen unterwegs weder mit Tieren noch mit Menschen in Berührung kommen.

b) Werden die kranken oder verdächtigen Schweine mit der Eisenbahn befördert, so sind die Waggons durch gelbe Zettel mit rotem Schrägbalken und mit der Aufschrift „Sperrvieh/Schweinepest!“ bzw. „Sperrvieh/Ansteckende Schweinelähme!“ zu kennzeichnen. Ein gleicher Vermerk ist auf dem Frachtbrief anzubringen. Der Transport mit der Eisenbahn ist nur zulässig, wenn der Bestimmungsort ohne Umladen, das auf jeden Fall verboten ist, erreicht wird.

c) Der veterinärhygienische Leiter des Schlachthofes, in dem die Tiere geschlachtet werden sollen, ist von dem bevorstehenden Transport rechtzeitig zu benachrichtigen. Die Tiere dürfen nur zum Transport gebracht werden, wenn der Abnahmeschlachthof aufnahmefähig ist.

(2) Die zur Beförderung benutzten Fahrzeuge und Gerätschaften sind sofort nach dem Entladen an der Schlachtstätte gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

(3) Dasselbe gilt für die zur Schlachtung benutzten Räume und Gerätschaften.

(4) Personen, die bei der Schlachtung von Schweinen, deren Tötung viehseuchengesetzlich angeordnet ist, tätig waren, haben vor dem Verlassen der Schlachtstätte die Oberkleidung und die Schuhe zu wechseln, sich gründlich zu waschen und danach zu desinfizieren.

§ 13

(1) Als ausreichende Sterilisierung gegen das Virus der Schweinepest oder der ansteckenden Schweinelähme ist anzusehen:

a) Innehaltung der Erhitzungstemperaturen und -zeiten wie bei der Herstellung von Fleischkonserven.

b) Einstündiges Brühen bei mindestens 80 Grad Celsius bei der Herstellung von Blut- und Kochwurst.

(2) Wird das Fleisch der gemäß § 9 der Verordnung geschlachteten Schweine entsprechend den Vorschriften des Fleischbeschaugesetzes als bedingt tauglich oder minderwertig beurteilt, so hat die Sterilisierung durch Kochen oder Dämpfen gemäß den Vorschriften des Fleischbeschaugesetzes zu erfolgen.

(3) Die Enthäutung der aus Anlaß der Schweinepest oder der ansteckenden Schweinelähme geschlachteten Schweine hat zu unterbleiben. Borsten und Klauen dieser Tiere sind zu brühen.

(4) Die Verarbeitung von nicht sterilisiertem Fleisch von Schweinen, die wegen Schweinepest oder ansteckender Schweinelähme getötet wurden, in Betrieben, die Rohwürste bzw. Frischfleisch abgeben, ist verboten. Bei entsprechendem Anfall ist die erforderliche Zahl von Betrieben für die Verarbeitung von zu sterilisierendem Fleisch gemäß Abschnitt II der gemeinsamen Anweisung der Ministerien für Land- und Forstwirtschaft, Lebensmittelindustrie und Handel und Versorgung vom 6. Januar 1954 zur Verfügung zu stellen.

IV. Vorbeugungsmaßnahmen

§ 14

Die zentralen Stellen zum Abkochen der Küchenabfälle sind so einzurichten, daß eine sichere Trennung in eine „reine“ und eine „unreine“ Seite stattfindet. Es muß gewährleistet werden, daß eine Wiederansteckung der durchgekochten Küchenabfälle unterbleibt. Im übrigen ist das Verfahren bei Verwendung von Küchenabfällen durch viehseuchengesetzliche Anordnung von den Räten der Bezirke zu regeln.

§ 15

Der Verkauf von Schweinefleisch auf Bauernmärkten ist nur mit Genehmigung des Rates des Kreises — Kreistierarzt — zulässig; in den von Schweinepest oder ansteckender Schweinelähme betroffenen Kreisen ist der Verkauf verboten.

§ 16

(1) Das Kastrieren von Schweinen ist in den von Schweinepest oder ansteckender Schweinelähme betroffenen Gebieten verboten.

(2) Die Vornahme von Einspritzungen aller Art bei Schweinen ist in den genannten Gebieten nur Tierärzten gestattet.

§ 17

(1) In den von Schweinepest oder ansteckender Schweinelähme betroffenen Gebieten dürfen gehöftfremde Personen Schweineställe nicht betreten.

(2) Das Anschneiden bzw. die sonstige Kennzeichnung von Schweinen, die zur Erfassung bereitgestellt werden, hat durch den Tierhalter in Anwesenheit des Mitarbeiters der Erfassung zu geschehen.

§ 18

Die Verwendung von Waldstreu ist für Betriebe mit Schweinehaltung verboten. Der Rat des Bezirkes — Kreistierarzt — kann für bestimmte Gebiete Ausnahmen genehmigen.

§ 19

(1) Hausschlachtungen in den wegen Schweinepest oder ansteckender Schweinelähme gesperrten Gemeinden sind verboten.

(2) In den von der Schweinepest oder der ansteckenden Schweinelähme betroffenen Kreisen sind Hausschlachtungen in den nicht gesperrten Gemeinden

spätestens acht Tage, längstens jedoch vierzehn Tage vor der beabsichtigten Schlachtung beim Bürgermeister anzumelden. Die Erteilung von Schlachtgenehmigungen darf in den betroffenen Kreisen nur unter Einhaltung dieser Fristen erfolgen. Unberührt bleibt hiervon die Anmeldepflicht zur Schlacht- und Fleischschau.

§ 20

Auf Vihsammelstellen und Schlachtviehmärkten in den von Schweinepest oder ansteckender Schweinelähme gefährdeten Kreisen bzw. Kreisgebieten darf der Umtausch auch nicht schlachtreifer Schweine zum Weitermästen nicht vorgenommen werden. Die Schweine sind ausnahmslos der Schlachtung zuzuführen.

§ 21

(1) Die Räte der Bezirke — Kreistierarzt — sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß Fleisch oder Teile von Wildschweinen, die mit Schweinepest- oder Schweinelähmevirus verseucht oder der Ansteckung verdächtig sind, nur in sterilisiertem Zustand in den Verkehr gelangen.

(2) Hierzu sind in den Bezirksseuchenkommissionen in Zusammenarbeit mit der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei und den Unterabteilungen Forstwirtschaft der Räte der Bezirke kurzfristig Beschlüsse über die jeweils erforderliche tierseuchengesetzliche Anordnung zu fassen.

(3) Körper verendeter Wildschweine sind den Tierkörperbeseitigungsanstalten zum Zerlegen zuzuführen. Bereits stark in Verwesung übergegangene Körper und Teile verendeter Wildschweine sind mindestens einen Meter tief unter Berücksichtigung der geologischen Bodenverhältnisse zu vergraben.

V. Impfungen gegen Schweinepest

§ 22

(1) Gemäß § 13 der Verordnung werden zur Bekämpfung der Schweinepest folgende Impfungen zugelassen und angeordnet:

- a) die kombinierte Impfung mit Schweinepesthochimmenserum und Rotlaufserum (vgl. § 23 dieser Durchführungsbestimmung);
- b) die Vaccinierung gegen Schweinepest mit Kristall-Violett-Vaccine (vgl. § 24 und § 26 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung);
- c) die Impfung mit Schweinepesthochimmenserum (vgl. § 26 Abs. 1 Buchst. c dieser Durchführungsbestimmung);
- d) Impfungen in besonderen Fällen, die vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft angeordnet werden.

(2) Die Impfungen zum Schutz gegen die Schweinepestgefahr gehören zu den Dienstaufgaben des Kreistierarztes. Ist es erforderlich, andere Tierärzte zur Durchführung der Impfung heranzuziehen, so gelten diese im Sinne des § 2 des Viehseuchengesetzes als Vertreter des Kreistierarztes, die mit amtlichen Aufgaben betraut und hierfür zu verpflichten sind.

§ 23

(1) Eine Transportschutzimpfung mit Schweinepesthochimmenserum und Rotlaufserum ist bei allen Nutz- und Zuchtschweinen vorzunehmen, die

- a) aus einem Bezirk in einen anderen umgesetzt werden;

b) innerhalb eines Bezirkes oder eines Kreises umgesetzt werden, wenn sie über ein Unternehmen des staatlichen oder privaten Viehhandels zur Verteilung kommen. Das gleiche gilt für Veräußerungen von Schweinen aus Transportfahrzeugen.

(2) Von der Durchführung der kombinierten Transportchutzimpfung kann auf Anordnung des Kreistierarztes abgesehen werden, wenn die Ferkel und Läufer innerhalb einer Gemeinde oder innerhalb eines Kreises umgesetzt werden und dabei einen Viehhandelsstall, eine öffentliche Waage oder ein Viehhandelsfahrzeug nicht berühren.

(3) Bei Schweinen, die nach § 24 dieser Durchführungsbestimmung einer mehrmaligen Vaccinierung gegen Schweinepest unterzogen worden sind, kann während der Dauer des Impfschutzes von einer Transportchutzimpfung mit Hochimmunsorum gegen Schweinepest abgesehen werden.

§ 24

(1) Der vorbeugenden zweimaligen Vaccinierung gegen Schweinepest mit Kristall-Violett-Vaccine unterliegen folgende Bestände:

- a) sämtliche über acht Wochen alte Schweine in Gebieten, für die durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft die allgemeine Impfung (Flächenimpfung) gegen Schweinepest angeordnet wird;
- b) Schweinehaltungen in der Umgebung von Neuausbrüchen in schwächer verseuchten oder bisher unverseuchten Kreisen, soweit die Impfungen (Ringimpfungen) durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft angeordnet werden;
- c) die Schweinebestände der Mästereien der VEB für Mast von Schlachtvieh und der Mästereien der volkseigenen Güter.

(2) Weitere Schweinebestände können nach Anweisung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Vaccinierung mit Kristall-Violett-Vaccine unterzogen werden.

(3) Schweine, die in die im Abs. 1 Buchst. c genannten vaccinierten Bestände eingestellt werden sollen, sind in den für die Lieferung bestimmten Ursprungsbeständen mit Kristall-Violett-Vaccine durch den Kreistierarzt oder seinen hierfür bestimmten Vertreter zweimal nach der Impfvorschrift zu vaccinieren. Sie müssen durch den Beauftragten des Volkseigenen Handelskontors für Zucht- und Nutzvieh dauerhaft gekennzeichnet sein.

(4) Das Mindestalter für die erste Vaccinierung beträgt acht Wochen. Die Schweine sind frühestens 14, spätestens 30 Tage nach der ersten Vaccinierung nochmals zu vaccinieren. 18 Tage nach dieser zweiten Vaccinierung können die Tiere aus dem Ursprungsbestand in die Quarantäneabteilung der Mästerei umgesetzt werden. Dort unterliegen sie für die Dauer von vier Wochen einer strengen Isolierung und der laufenden tierärztlichen Überwachung.

(5) Das Volkseigene Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh überreicht dem Kreistierarzt rechtzeitig ein Verzeichnis der Ursprungsbestände, aus denen Umsetzaktionen vorgenommen werden sollen.

§ 25

(1) Kümmerer unter den Schweinen sind von der Vaccinierung im Herkunftsbestand auszuschließen. Befinden sich Kümmerer unter den Schweinen nach den

beiden Vaccinierungen, so sind sie entweder bei der Untersuchung vor dem Verladen oder spätestens vor dem Einstellen in die Quarantäneanstalt auszumerzen. Hierüber hat der Kontorleiter bzw. Betriebsleiter mit dem Kreistierarzt oder seinem Vertreter ein Protokoll anzufertigen.

(2) Verantwortlich für die Einhaltung und ordnungsgemäße Durchführung der Quarantäne in den Betrieben ist der Betriebsleiter, der die erforderlichen veterinärhygienischen Maßnahmen nach Anweisung des zuständigen Kreistierarztes durchzuführen hat.

(3) Sind in landwirtschaftlichen Betrieben mit Schweinezuchtbeständen gleichzeitig Mastanstalten vorhanden, so sind neu zu errichtende Anlagen örtlich, bereits vorhandene Anlagen mindestens räumlich streng zu trennen. Für die Fütterung und Pflege der Zuchtbestände sind besondere Arbeitskräfte einzusetzen, die mit den Arbeitskräften der Mastbestände während der Arbeitszeit und vor dem Wechsel der Arbeitskleidung sowie ohne vorherige Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen nicht in Berührung kommen dürfen.

VI. Verfahren bei Ausbruch der Schweinepest in vaccinierten Beständen

§ 26

(1) Bei Ausbruch der Schweinepest in einem vaccinierten Mastbestand ist mit den vaccinierten Tieren der gesamten Anlage folgendermaßen zu verfahren:

- a) Tiere, die unter den klinischen Erscheinungen sichtbar erkrankt sind und fieberhaft erhöhte Körpertemperaturen aufweisen, sind zu schlachten.
- b) Der Bestand ist unter strenger Sperre und laufender Beobachtung mit täglichen Temperaturmessungen zu halten.
- c) In den Ställen, aus denen erkrankte Tiere der Schlachtung zugeführt werden, sind die klinisch gesund erscheinenden Tiere mit Schweinepesthochimmunsorum in der Dosis der Impfvorschriften zu impfen.
- d) Tiere, die im weiteren Verlauf der Beobachtung deutlich erkennbare klinische Krankheitserscheinungen zeigen, sind täglich auszumerzen.
- e) Bei offensichtlichem Fortschreiten der seuchenhaften Erkrankungen sind sämtliche Tiere des betroffenen Stalles auszumerzen.
- f) Treten seuchenhafte Erkrankungen nach der Impfung mit Schweinepesthochimmunsorum nicht mehr auf, so ist sieben Tage danach eine erneute Impfung mit Kristall-Violett-Vaccine vorzunehmen.

(2) Der Ausbruch der Schweinepest in einem gemäß § 24 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung vaccinierten Schweinebestand ist fernmündlich oder telegrafisch über den Bezirkstierarzt dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hauptabteilung Veterinärwesen, zu melden, von dem entsprechend den fortschreitenden Erkenntnissen die optimale Bekämpfungsmethode angeordnet wird.

VII. Kosten der Impfung

§ 27

(1) Die Impfungen sind kostenpflichtig (mit Ausnahme der in § 24 Abs. 1 unter Buchstaben a und b dieser Durchführungsbestimmung genannten allgemeinen Impfungen, deren Kosten aus den für die Tierseuchenbekämpfung bereitgestellten Mitteln des Staatshaushalts [Kap. 530] beglichen werden).

(2) Die Kosten der Transportimpfungen und der ersten und zweiten Vaccinierung im Ursprungsbestand sind von den Volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh zu tragen.

(3) Die Kosten für weitere notwendig werdende Impfungen in den Mastanstalten mit Kristall-Violett-Vaccine bzw. Schweinepesthochimmunerum tragen die Betriebe.

§ 28

(1) Die Impfkosten setzen sich zusammen aus den Impfgebühren und den Impfstoffkosten.

(2) Die Kosten für die kombinierte Schweinepesthochimmunerum-Rotlaufserum-Impfung bei Transporten betragen je Schwein 3,30 DM. Sie setzen sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

- a) für 12 ccm Schweinepestserum = 1,80 DM,
- b) für 8 ccm Rotlaufserum = 0,60 DM,
- c) Impfgebühr = 0,50 DM,
- d) Materialverbrauch (Injektionsspritzen, Kanülen, Desinfektions- und Waschmittel, Impfstoffverwahrung) = 0,40 DM.

(3) Die Kosten für die Schutzimpfung gegen Schweinepest mit Kristall-Violett-Vaccine betragen je Schwein 3,30 DM; sie setzen sich bei zweimaliger Vaccinierung aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

- a) 2 × 5 ccm = 10 ccm Kristall-Violett-Vaccine = 1,75 DM,
- b) 2 × 0,50 DM Impfgebühren = 1,00 DM,
- c) Materialverbrauch (Injektionsspritzen, Kanülen, Desinfektions- und Waschmittel, Impfstoffverwahrung) = 0,55 DM.

(4) Bei notwendig werdender Einzelberechnung betragen die Kosten für eine einmalige Vaccinierung mit-hin 1,65 DM.

(5) Eine darüber hinausgehende besondere Berechnung von Wegegeldern, Wartezeit oder Besuchsgebühren ist nicht zulässig, jedoch stehen dem praktizierenden Tierarzt bei Vertretung des Kreistierarztes die Reisekosten und Tagegelder nach den geltenden Bestimmungen zu.

§ 29

(1) Über die verwendeten Impfstoffe und über die geimpften Bestände haben die Kreistierärzte und Bezirkstierärzte laufend genaue Aufzeichnungen zu führen.

(2) Das gleiche gilt für die nach § 22 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung mit der Vertretung beauftragten Tierärzte.

(3) Die Art der geimpften Bestände und die Zahl der geimpften Schweine ist auf dem monatlichen Veterinärbericht, Blatt 2, zu melden und auf der Rückseite näher zu erläutern.

Muster für Blatt 2, Rückseite des Veterinärberichtes:

Zahl der Betriebe	Kostenträger	Vorgenommene Transportimpfung (Serum)	bei Schweinen		Hochimmunerumimpfung nach Durchbruch
			1. Vaccinierung	2. Vaccinierung	
3	VEB Mast	—	500	1000	218
2	VEG	—	150	150	—
—	LPG	—	—	—	—
Sammeltransport	Handelskontor	358	420	280	—

VIII. Besondere Maßnahmen für Handel und Verkehr mit Schweinen

§ 30

(1) Das Volkseigene Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh hat für sämtliche von ihm an die Mastbetriebe zu liefernden Schweine einen Transportplan aufzustellen und dem Kreistierarzt zu übergeben, um die rechtzeitige Bereitstellung der benötigten Impfstoffe und die Impfungen zu sichern.

(2) Von beabsichtigten Umsetzungen von Tieren, die der Transportschutzimpfung gemäß § 23 dieser Durchführungsbestimmung unterliegen, haben die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh die Kreistierärzte oder die zu ihrer Vertretung bestellten Impftierärzte rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 31

(1) Die Räte der Kreise — Veterinärwesen — haben in Verbindung mit dem Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh dafür zu sorgen, daß in Einfuhrkreisen Ausfuhren von Schweinen nicht getätigt werden. Diese Einfuhrkreise werden durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft jeweils festgelegt. Ausnahmen sind nur für Zuchttiere, Aufzuchtvertragstiere und für VEG bei Bestandsumsetzungen zulässig. Bestandsumsetzungen der VEG, soweit sie die Kreisgrenze überschreiten, dürfen in jedem Falle erst mit dem nach dem Viehseuchengesetz erforderlichen Veterinärzeugnis nach entsprechender Untersuchung durchgeführt werden.

(2) Die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh der Einfuhrkreise haben dem Rat des Ausfuhrkreises — Veterinärwesen — eine kreistierärztliche Einfuhrgenehmigung vorzulegen. Aus dieser muß hervorgehen, daß der Einfuhrkreis nicht in der Lage ist, die angeforderten Schweine selbst aufzubringen. Diese Bescheinigung ist vom Rat des Einfuhrkreises — Viehwirtschaft — auf ihre Richtigkeit zu prüfen und zu bestätigen. Erst nach Vorlage dieser Bestätigung darf der Rat des Ausfuhrkreises die Genehmigung zur Ausfuhr erteilen.

IX. Allgemeinverständliche Belehrung

§ 32

(1) Die Belegschaften der VEB für Mast von Schlachtvieh, VEG, die Mitglieder der LPG und VdGB (BHG) sind besonders im Winterhalbjahr zu schulen, um durch die Entfaltung der Masseninitiative die Seuchenbekämpfung wirkungsvoller zu gestalten.

(2) Die Bezirkstierärzte leiten die Kreistierärzte an. Diese wiederum haben die erhaltenen Schulungs- und Aufklärungsanweisungen den Abschnittstierärzten weiterzugeben. Außerdem übernehmen sie die Schulung der Veterinärhelfer des Rates des Kreises, der VEB für Mast von Schlachtvieh, der VEG und LPG.

(3) Die Belegschaften der VEB für Mast von Schlachtvieh und der VEG werden durch die Abschnittstierärzte geschult, nachdem diese durch die Kreistierärzte die erforderlichen Anleitungen erhalten haben. Für diese Schulungen in Tierseuchenbekämpfung und Tierhygiene sind mindestens sechs Unterrichtsstunden vorzusehen.

(4) Für die Mitglieder der LPG übernehmen die Vertragstierärzte die Schulung, wobei den LPG empfohlen wird, mindestens vier Stunden zur Verfügung zu stellen.

(5) In den Versammlungen der VdgB (BHG) wird die Schulung der Einzelbauern durchgeführt. Es wird den VdgB (BHG) empfohlen, hierfür zwei Versammlungen von insgesamt drei Stunden Dauer vorzusehen. VdgB (BHG) und Kreistierarzt haben sich gemeinsam um die Übernahme von Vorträgen durch Professoren der Fakultäten, Tierärzte, Institutstierärzte und geeignete Veterinärhelfer zu bemühen.

§ 33

Sämtliche Schulungen der Aufklärungsveranstaltungen sind in seminaristischer Form durchzuführen, wobei die neuesten Verordnungen und Anweisungen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zugrunde zu legen sind. Die Vorträge sind durch anschauliche Beispiele aus der Praxis verständlich zu gestalten.

§ 34

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. März 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anordnung

zur Änderung und Ergänzung der Arbeitsschutzbestimmung 371.

— Binnenschifffahrt —

Vom 21. März 1955

Die Arbeitsschutzbestimmung 371 — Binnenschifffahrt — vom 25. September 1952 (GBl. S. 895) wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 1

1. § 31 erhält folgende Fassung:

(1) Die §§ 26 bis 30 gelten für Fahrgastschiffe entsprechend.

(2) Die zur Beförderung zugelassene Personenzahl wird von der Deutschen Schiffsrevision und -klassifikation (DSRK) gemäß der Platzvermessungsordnung (Anlage zur Anordnung vom 30. Dezember 1952 über das Verfahren für die Ermittlung der zulässigen Personenzahl auf Fahrgastschiffen (GBl. 1953 S. 84) festgesetzt.

(3) Die DSRK stellt über das Ergebnis der Platzvermessung eine Platzvermessungs-Bescheinigung aus.

2. § 69 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Zur Beleuchtung von Motorräumen dürfen bei Verwendung von Brennstoffen der Gefahrenklasse II und III nur wasserdichte, fest angebrachte Lampen und bei Verwendung von Brennstoffen der Gefahrenklasse I fest angebrachte explosionsgeschützte Lampen Verwendung finden.

Zur Beleuchtung von Brennstoffbehälterräumen dürfen bei Gefahrenklasse II und III nur fest angebrachte explosionsgeschützte Lampen Verwendung finden.

Bei Verwendung von Brennstoffen der Gefahrenklasse I darf eine Beleuchtung der Tankräume nur durch explosionsgeschützte Hand- bzw. Akkumulampen erfolgen.

3. Der § 119 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für Tankreinigungs- und Ausbesserungsarbeiten auf Schiffen mit Öltanks ist die Arbeitsschutzbestimmung 374 — Tankreinigungs- und Ausbesserungsarbeiten auf Schiffen mit Öltanks — zu beachten.

4. Im § 126 sind in der sechsten Zeile des Abs. 1 hinter der Zahl „58“ noch die Zahlen „92 und 129“ einzufügen.

5. Die §§ 92 und 129 erhalten je ein Sternchen (*) und den Fußnotenvermerk *) Ausnahmen nach § 126 möglich.

§ 2

Die Anlage 2 zur Arbeitsschutzbestimmung 371 — Binnenschifffahrt — vom 25. September 1952 (GBl. S. 895/909) wird in folgender Weise ergänzt und geändert:

1. Nach der Überschrift „Grundsätze für Motoranlagen mit Antrieb durch Verbrennungskraftmaschinen“ ist der Satz einzufügen:

„Die folgenden Abschnitte I bis VIII gelten nur für Verbrennungskraftmaschinen, die mit Betriebsstoffen der Gefahrenklasse I betrieben werden.“

2. Im Abschnitt II — Einbau — Ziff. 5 ist als letzter Satz neu hinzuzufügen:

„Eine Kühlwasserkontrolle ist hier ebenfalls vorzusehen.“

3. Im Abschnitt III — Brennstoffbehälter — ist in der ersten Zeile der Ziff. 3 das Wort „fünf“ durch das Wort „zwei“ zu ersetzen.

4. Im Abschnitt IV — Brennstoffleitungen — ist in der vierten Zeile der Ziff. 2 nach dem Wort „erfolgen“ folgender Satz einzufügen:

„Als Druckförderung ist nicht zu verstehen die Zuführung des Brennstoffes zum Vergaser mittels Membrane, Nockenkolben oder Automatik-Brennstoffpumpen.“

5. Im Abschnitt VI — Akkumulatoren (Batterien) — erhält Ziff. 1 nachstehende Fassung:

Flüssigkeitsakkumulatoren im Motorenraum dürfen nur auf der dem Vergaser abgewandten Motorseite in einem geschlossenen Kasten mit genügender Be- und Entlüftung aufgestellt werden. Die entweichenden Gase dürfen nicht in den Motorraum gelangen.

6. Im gleichen Abschnitt ist in der dritten Zeile der Ziff. 5 die Zahl „25“ durch die Zahl „30“ zu ersetzen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. März 1955

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: Malter
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 31. März 1955	Nr. 26
Tag	Inhalt	Seite
22. 3. 55	Preisordnung Nr. 404. — Anordnung über Preise für Biere. —	229
23. 3. 55	Erste Anweisung zur Preisordnung Nr. 404. — Anordnung über Preise für Biere —	232

Preisordnung Nr. 404.

— Anordnung über Preise für Biere —

Vom 22. März 1955

In Durchführung des Beschlusses des Ministerrates vom 3. September 1954 über die weitere Senkung von Preisen bei Lebensmitteln, Genußmitteln und Verbrauchsgütern wird folgendes angeordnet:

§ 1

Biere im Sinne dieser Preisordnung sind Einfachbier (Jung- und Braunbier, Malzbier und Hell), Schankbier (Weißbier, Gose und Grätzer), Vollbier (Hell, Doppelkaramelmalzbier, Vitabornmalzbier, Köstritzer Schwarzbier, Deutsches Pilsner, Diabetiker-Topa-Pils), Starkbier (Bockbier, weiß und dunkel, „Deutscher Porter“), Importbiere (z. B. Giraffe, Pilsner und Budvarer Bier, ungarisches Felsenkellerbier, Smichover Bier).

§ 2

(1) Für die Abgabe von Bier an Gaststätten, Kantinen und ähnliche Ausschankstätten sowie an Einzelhandelsgeschäfte und für die Abgabe von Einfachbier (Jung- und Braunbier) an Verbraucher gelten die in der Anlage 1 verzeichneten Brauereiabgabepreise.

(2) Die Kastenpreise sind zu errechnen aus dem Hektoliterpreis für Flaschenbier, geteilt durch die im Kasten enthaltene Menge, die gleich der Flaschenanzahl multipliziert mit $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{3}$ ist, je nachdem ob Flaschen mit $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{3}$ Liter Inhalt geliefert werden. Ergeben sich bei dieser Errechnung Pfennigbeträge, darf auf volle 5 Pf aufgerundet werden, wenn sich ein Pfennigbetrag von 3 oder 4 Pf ergeben hat, oder auf volle 10 Pf, wenn sich ein Pfennigbetrag von 8 oder 9 Pf ergeben hat. In allen anderen Fällen ist nach unten abzurunden.

§ 3

(1) Die Brauereiabgabepreise (Anlage 1) verstehen sich „Frei Lager“, „Frei Keller“ oder „Frei Haus“ der Abnehmer.

(2) Holt der Abnehmer das Bier ab, so hat ihm die Brauerei die Transportkosten zu erstatten, jedoch höchstens in dem Betrage, der für Transporte der ausgeführten Art preisrechtlich zulässig ist. Die zuständigen Preisbildungsorgane der Räte der Kreise können insbesondere für die Fälle, in denen Abnehmer das Bier von örtlichen Brauereineiederlagen abholen, die zu erstattenden Transportkosten allgemeingültig für ihren Bereich festsetzen, jedoch nicht über einen Betrag von 10 DM je Hektoliter hinaus.

(3) Naturalzugaben, Rabatte und sonstige Umsatzvergütungen sowie Skonti dürfen nicht gewährt und nicht gefordert werden.

(4) Die Zahlung von Vergütungen an Bierverleger und Getränkegroßhändler ist zulässig. Sie beruht ausschließlich auf Vereinbarung zwischen Bierverlegern, Getränkegroßhändlern und den Brauereien. Der Vergütung muß eine bestimmte Leistung gegenüberstehen und die Vergütung muß in ihrer Höhe der Leistung entsprechen. Die Vergütungen, gleichviel welcher Art und Bezeichnung, sind Teil der in den Brauereiabgabepreisen (Anlage 1) enthaltenen Vertriebskosten und dürfen in keinem Falle auf die Abnehmer (Ausschankstätten, Einzelhandelsgeschäfte) abgewälzt werden.

(5) Alle Zahlungen haben nach den geltenden Zahlungsbedingungen zu erfolgen.

§ 4

(1) Für die Abgabe von Bier in Ausschankstätten gelten die in der Anlage 2 verzeichneten Ausschankpreise für Faß- und Flaschenbiere. Mit den Ausschankpreisen ist die Bedienung abgegolten.

(2) Für die Abgabe von Bier in Einzelhandelsgeschäften an Verbraucher und in Ausschankstätten zum Verbrauch außer dem Hause gelten die in der Anlage 3 verzeichneten Verkaufspreise.

§ 5

Die in den Anlagen 1 bis 3 verzeichneten Preise sind Festpreise, die weder über- noch unterschritten werden dürfen. In Werkkantinen, die nur den Werkangehörigen zugänglich sind, gelten die in den Anlagen 2 und 3 verzeichneten Preise als Höchstpreise.

§ 6

(1) Die in den Anlagen 1 bis 3 verzeichneten Preise verstehen sich ausschließlich Faß, Kasten, Flasche, Siphon oder Kanne, die nicht mitverkauft werden und auch bei Zahlung eines Sicherungsbetrages Eigentum der Brauerei oder der Gaststätte bleiben. Die Preise für Einfachbier (Jung- und Braunbier) verstehen sich für lose Ware.

(2) Das Ministerium für Lebensmittelindustrie erläßt die zur Sicherung schneller und reibungsloser Rückgabe der leeren Fässer, Flaschen, Siphons und Kannen sowie der ausgeliehenen Kästen an die Brauereien, Ausschankstätten oder Einzelhandelsgeschäfte erforderlichen Vorschriften.

§ 7

(1) Diese Preisanordnung tritt mit Wirkung vom 6. September 1954 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisverordnung Nr. 326 vom 24. Oktober 1953 (GBL S. 1159) außer Kraft.

Berlin, den 22. März 1955

Ministerium für Lebensmittelindustrie

I. V.: Fabisch
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 404

**Brauereiabgabepreise (einschließlich Abfüllkosten)
für Faß- und Flaschenbiere sowie für Jung-
und Braubiere.**

Pos.	Biersorten und Stammwürzegehalt	Faß- bier je hl DM	Fla- schen- bier je hl DM
1	Einfachbier (Jung- und Braubier), StWG 2,9 % bis 3,1 % bei Abgabe von loser Ware an die Verbraucher a) ab Brauerei 30,— — b) frei Haus 40,— —		
2	Einfachbier (Malzbier und helles Bier), StWG 5,7 % bis 6,3 % 36,— 51,—		

Anlage 2

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 404

Ausschankpreise für Faß- und Flaschenbiere

Pos.	Biersorten und Stammwürzegehalt	Preis- gruppen	Faßbiere					Flaschenbiere		
			0,2 l DM	0,25 l DM	0,3 l DM	0,5 l DM	1 l DM	0,33 l DM	0,5 l DM	1 l DM
1	Einfachbier (Malzbier und helles Bier), StWG 5,7 % bis 6,3 %	I	0,18	0,22	0,28	0,46	0,92	0,31	0,46	0,92
		II	0,20	0,25	0,30	0,50	1,—	0,33	0,50	1,—
		III	0,24	0,30	0,36	0,60	1,20	0,40	0,60	1,20
		K+S III	0,28	0,35	0,42	0,70	1,40	0,47	0,70	1,40
2	Schankbier (Weißbier, Gose und Grätzer), StWG 8,7 % bis 9,3 %	I	0,25	0,32	0,38	0,63	1,26	0,42	0,63	1,26
		II	0,27	0,34	0,40	0,68	1,36	0,44	0,68	1,36
		III	0,31	0,39	0,47	0,78	1,56	0,52	0,78	1,56
		K+S III	0,35	0,44	0,53	0,88	1,76	0,58	0,88	1,76
3	Vollbier, hell, StWG 11 % bis 11,5 %	I	0,32	0,40	0,48	0,80	1,60	0,53	0,80	1,60
		II	0,34	0,43	0,51	0,85	1,70	0,57	0,85	1,70
		III	0,38	0,48	0,57	0,95	1,90	0,63	0,95	1,90
		K+S III	0,42	0,53	0,63	1,05	2,10	0,70	1,05	2,10
4	Vollbier, Doppelkaramelmalz- und Vitabornmalzbier, StWG 11,7 % bis 12,3 %	I	0,34	0,43	0,51	0,85	1,70	0,57	0,85	1,70
		II	0,36	0,45	0,54	0,90	1,80	0,60	0,90	1,80
		III	0,40	0,50	0,60	1,—	2,—	0,67	1,—	2,—
		K+S III	0,44	0,55	0,66	1,10	2,20	0,73	1,10	2,20
5	Vollbier, Köstritzer Schwarzbier, StWG 11,7 % bis 12,3 %	I	0,38	0,47	0,56	0,94	1,88	0,63	0,94	1,88
		II	0,40	0,50	0,60	1,—	2,—	0,67	1,—	2,—
		III	0,44	0,55	0,65	1,10	2,20	0,73	1,10	2,20
		K+S III	0,48	0,60	0,72	1,20	2,40	0,80	1,20	2,40
6	Vollbier, Deutsches Pilsner, StWG 12,5 % bis 13 %	I	0,40	0,49	0,59	0,96	1,92	0,65	0,96	1,92
		II	0,42	0,51	0,62	1,03	2,05	0,68	1,03	2,05
		III	0,46	0,56	0,68	1,13	2,25	0,75	1,13	2,25
		K+S III	0,50	0,61	0,74	1,23	2,45	0,82	1,23	2,45
7	Vollbier, Wernesgrüner Pilsner, Grenz- quell-Pilsner, Radeberger Pilsner, Diabetiker-Topa-Pils, StWG 12,5 % bis 13 %	I	0,44	0,55	0,66	1,10	2,20	0,73	1,10	2,20
		II	0,46	0,58	0,70	1,15	2,30	0,77	1,15	2,30
		III	0,50	0,63	0,75	1,25	2,50	0,83	1,25	2,50
		K+S III	0,54	0,68	0,81	1,35	2,70	0,90	1,35	2,70
8	Starkbier, Bockbier, weiß und dunkel, StWG 15,7 % bis 16,3 %	I	0,47	0,58	0,70	1,17	2,34	0,78	1,17	2,34
		II	0,48	0,60	0,72	1,20	2,40	0,80	1,20	2,40
		III	0,52	0,65	0,78	1,30	2,60	0,87	1,30	2,60
		K+S III	0,56	0,70	0,84	1,40	2,80	0,93	1,40	2,80
9	Starkbier, Deutscher Porter, StWG 17,7 % bis 18,3 %	I	0,65	0,81	0,97	1,62	3,24	1,08	1,62	3,24
		II	0,66	0,83	1,—	1,66	3,32	1,11	1,66	3,32
		III	0,70	0,88	1,05	1,75	3,50	1,17	1,75	3,50
		K+S III	0,74	0,93	1,11	1,85	3,70	1,23	1,85	3,70

Pos.	Biersorten und Stammwürzegehalt	Faß- bier je hl DM	Fla- schen- bier je hl DM
3	Schankbier (Weißbier, Gose und Grätzer), StWG 8,7 % bis 9,3 % 53,— 73,—		
4	Vollbier, hell, StWG 11 % bis 11,5 % 91,— 106,—		
5	Vollbier, Doppelkaramelmalz- bier, StWG 11,7 % bis 12,3 % 100,— 115,—		
6	Vollbier, Vitabornmalzbier, StWG 11,7 % bis 12,3 % 100,— 115,—		
7	Vollbier, Köstritzer Schwarzbier, StWG 11,7 % bis 12,3 % 112,50 127,50		
8	Vollbier, Deutsches Pilsner, StWG 12,5 % bis 13 % 126,— 141,—		
9	Vollbier, Wernesgrüner Pilsner, Grenzquell-Pilsner, Radeberger Pilsner, StWG 12,5 % bis 13 % 140,— 155,—		
10	Vollbier, Diabetiker-Topa-Pils, StWG 12,5 % bis 13 % 140,— 155,—		
11	Starkbier, Bockbier, weiß und dunkel, StWG 15,7 % bis 16,3 % 160,— 175,—		
12	Starkbier, Deutscher Porter, StWG 17,7 % bis 18,3 % 250,— 265,—		
13	Pilsner und Budvarer Bier, ungarisches Felsenkellerbier, StWG 12 % 185,— 200,—		
14	Smichover Bier, StWG 10 % 100,— 120,—		
15	Giraffe Bier, StWG 18 % 250,— 265,—		

Noch: Anlage 2

Pos.	Biersorten und Stammwürzegehalt	Preis-Gruppen	Faßbiere					Flaschenbiere							
			0,2 l	0,25 l	0,3 l	0,5 l	1 l	0,36 l	0,36 l Luxus	0,5 l	0,55 l	0,63 l	0,65 l	0,67 l	1 l
			DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
10	Pilsner und Budvarer Bier, ungarisches Felsenkellerbier, StWG 12 %	I	0,52	0,65	0,78	1,30	2,80	0,95	1,—	1,30	1,43	1,65	1,70	1,75	2,80
		II	0,55	0,68	0,80	1,35	2,70	0,97	1,02	1,37	1,50	1,70	1,75	1,80	2,70
		III	0,58	0,73	0,87	1,45	2,90	1,05	1,10	1,45	1,60	1,85	1,90	1,95	2,90
		K+S III	0,62	0,78	0,93	1,55	3,10	1,12	1,17	1,55	1,70	1,95	2,—	2,10	3,10
11	Smichover Bier, StWG 10 %	I	0,34	0,43	0,50	0,85	1,70	—	—	0,85	—	—	—	—	1,70
		II	0,36	0,45	0,55	0,90	1,80	—	—	0,90	—	—	—	—	1,80
		III	0,40	0,50	0,60	1,—	2,—	—	—	1,—	—	—	—	—	2,—
		K+S III	0,44	0,55	0,65	1,10	2,20	—	—	1,10	—	—	—	—	2,20
12	Giraffe Bier, StWG 18 %	I	0,65	0,81	0,97	1,62	3,24	—	—	1,62	—	—	—	—	—
		II	0,66	0,83	1,—	1,66	3,32	—	—	1,66	—	—	—	—	—
		III	0,70	0,88	1,05	1,75	3,50	—	—	1,75	—	—	—	—	—
		K+S III	0,74	0,93	1,11	1,85	3,70	—	—	1,85	—	—	—	—	—

Anlage 3

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 404

Verkaufspreise für Bier in Einzelhandelsgeschäften und in Ausschankstätten zum Verbrauch außer dem Hause

Pos.	Biersorten und Stammwürzegehalt	je 0,33 l Flasche DM	je 0,5 l Flasche DM	je Liter in Kannen oder Siphons DM
1	Einfachbier (Malzbier und helles Bier), StWG 5,7 % bis 6,3 %	0,25	0,38	0,72
2	Schankbier (Weißbier, Gose und Grätzer), StWG 8,7 % bis 9,3 %	0,37	0,56	1,10
3	Vollbier, hell, StWG 11 % bis 11,5 %	0,48	0,72	1,40
4	Vollbier, Doppelkaramelmalzbier und Vitabornmalzbier, StWG 11,7 % bis 12,5 %	0,50	0,75	1,50
5	Vollbier, Köstritzer Schwarzbier, StWG 11,7 % bis 12,3 %	0,56	0,84	1,68
6	Vollbier, Deutsches Pilsner, StWG 12,5 % bis 13 %	0,61	0,92	1,80
7	Vollbier, Wernesgrüner Pilsner, Grenzquell-Pilsner, Radeberger Pilsner, Diabetiker-Topa-Pils, StWG 12,5 % bis 13 %	0,67	1,—	2,—
8	Starkbier, Bockbier, weiß und dunkel, StWG 15,7 % bis 16,3 %	0,72	1,08	2,15
9	Starkbier, Deutscher Porter, StWG 17,7 % bis 18,3 %	1,02	1,53	3,05

	je 0,36 l Fl.	je 0,36 l Luxus Fl.	je 0,5 l Fl.	je 0,55 l Fl.	je 0,63 l Fl.	je 0,65 l Fl.	je 0,67 l Fl.	je Liter in Kannen oder Siphons DM	
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
10	Pilsner und Budvarer Bier, ungarisches Felsenkellerbier, StWG 12 %	0,90	0,95	1,25	1,38	1,58	1,63	1,68	2,40
11	Smichover Bier, StWG 10 %	—	—	0,80	—	—	—	—	1,55
12	Giraffe Bier, StWG 18 %	—	—	1,53	—	—	—	—	3,05

**Erste Anweisung
zur Preisordnung Nr. 404.
— Anordnung über Preise für Biere —
Vom 23. März 1955**

Zum Zwecke der Einsparung wertvoller Rohstoffe ist es notwendig, die Rückgabe gebrauchter Bierflaschen besser zu organisieren.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Preisordnung Nr. 404 vom 22. März 1955 — Anordnung über Preise für Biere — (GBl. I S. 229) wird daher folgendes angewiesen:

§ 1

(1) Den Vorschriften dieser Anweisung unterliegen alle gebräuchlichen Bierflaschen — Bügelverschlussflaschen und Kronenkorkflaschen mit 0,33 und 0,5 Liter Inhalt — und Bierflaschen aus den Importlieferungen, soweit die Flaschen wiederverwendungsfähig sind.

(2) Nicht wiederverwendungsfähig sind solche Flaschen, die mündungs- oder bodenbeschädigt oder gesprungen sind und solche Flaschen, die zur Abfüllung von Öl-, Farb- oder chemikalienhaltigen Stoffen benutzt worden sind.

§ 2

Die Brauereien haben die Auslieferung der Biere in der Regel von der Hergabe einer gleichen Anzahl leerer Fässer, Kästen und leerer Flaschen durch den Abnehmer abhängig zu machen. Kann die gleiche Anzahl leerer Flaschen bei Auslieferung nicht zurückgegeben werden, hat der Abnehmer der Brauerei für jede nicht zurückgegebene leere Flasche zur Sicherung ihrer späteren Rückgabe oder des Anspruchs der Brauerei auf Schadensersatz 0,30 DM zu zahlen.

Wird die gleiche Anzahl Kästen oder Fässer bei der Auslieferung nicht gegengeliefert, ist die Berechnung eines Sicherungsbetrages seitens der Brauerei nicht vorzunehmen. Das Eigentumsrecht der Brauerei an diesen Kästen oder Fässern wird hierdurch nicht berührt.

§ 3

(1) Ausschankstätten und Einzelhandelsgeschäfte, welche Flaschenbier zum Verbrauch außer dem Hause abgeben, haben vom Verbraucher ebenfalls und unter Hinweis auf die Notwendigkeit schnellster Flaschenrückgabe die Hergabe leerer Flaschen zu verlangen. Ist der Verbraucher nicht im Besitz leerer Flaschen, hat er zusätzlich zum Kaufpreis (s. Anlage 3 der Preisordnung Nr. 404) einen Sicherungsbetrag von 0,30 DM je Flasche zu zahlen.

(2) Wird das Flaschenbier kastenweise abgegeben, hat der Verbraucher, falls er Kästen mit entsprechender Anzahl leerer Flaschen nicht im Besitz hat, für jede Flasche 0,30 DM und für jeden Kasten 1 DM als Sicherungsbetrag zu zahlen.

(3) Beim Verkauf von Bier in Siphons oder Kannen hat der Verbraucher 3 DM je Siphon oder Kanne zur Sicherung der Rückgabe zu zahlen.

§ 4

(1) Die Brauereien sind verpflichtet, über den Umlauf ihrer Fässer, Kästen und Flaschen Nachweislisten (z. B. Konten- oder Karteiblätter) zu führen, aus denen jederzeit der Verbleib dieser Verpackungsmittel ersichtlich ist. Die Einhaltung der Rückgabefristen ist zu kontrollieren und etwaige Ansprüche wegen nicht rechtzeitiger oder ganz unterlassener Rückgabe der Ver-

packungsmittel sind gegen die Säumigen geltend zu machen.

(2) Die Brauereien, Ausschankstätten und Einzelhandelsgeschäfte, die einen Sicherungsbetrag (§§ 2 und 3) erhalten, sind verpflichtet, dem Abnehmer/Verbraucher bei der späteren Rückgabe der leeren Fässer, Kästen und Flaschen, Siphons oder Kannen den empfangenen Sicherungsbetrag zurückzuzahlen.

§ 5

(1) Ausschankstätten und Einzelhandelsgeschäfte, welche gebräuchliche und wiederverwendungsfähige leere Bierflaschen über die für den nächsten Bezug von Bier in Flaschen benötigte Anzahl hinaus im Besitz haben, sind verpflichtet, diese Flaschen, da sie nicht ihr Eigentum sind, an diejenigen Brauereien, Bierverleger oder Getränkegroßhändler zurückzugeben, von denen sie ihre Biere beziehen.

(2) Zurückzugeben sind auch leere Bierflaschen, die aus früheren Bezügen stammend, sich angesammelt haben, weil die Abnahmemenge sich in der Folgezeit verringert hat, oder leere Bierflaschen, für die ehemals ein Pfandbetrag gegeben wurde und deren Rückgabe bislang unterblieb, weil der Lieferant die Rücknahme ablehnte oder zur Rücknahme nicht mehr in der Lage ist.

§ 6

(1) Die Brauereien, Bierverleger oder Getränkegroßhändler sind verpflichtet, die ihnen von Ausschankstätten und Einzelhandelsgeschäften zur Rücknahme angebotenen wiederverwendungsfähigen leeren Bierflaschen laufend — z. B. anlässlich der turnusmäßigen Belieferung von Ausschankstätten und Einzelhandelsgeschäften — anzunehmen und für jede ihnen angebotene wiederverwendungsfähige leere Bierflasche einen Betrag von 0,30 DM dem Anlieferer zu zahlen. Für fehlende Teile (Bügel, Patentverschluss, Ring usw.) können Abzüge bis zur Höhe des preisrechtlich zulässigen Wiederbeschaffungspreises der fehlenden Teile vorgenommen werden.

(2) Mit der Zahlung gilt auch ein für die Flasche etwa gegebener Pfandbetrag oder Sicherungsbetrag als zurückgezahlt.

(3) Die Vergütung von 0,30 DM entfällt für solche leeren Bierflaschen, gegen die volle Bierflaschen bezogen werden.

§ 7

Verbraucher — Haushaltungen, Einzelpersonen, Krankenhäuser, Anstalten usw. —, welche wiederverwendungsfähige leere Bierflaschen in ihrem Besitz haben, sind verpflichtet, diese Flaschen, da sie nicht ihr Eigentum sind, unverzüglich einer Ausschankstätte, einem Einzelhandelsgeschäft, das Bier in Flaschen verkauft, oder auch unmittelbar einer Brauerei, einem Bierverleger oder Getränkegroßhändler zur Rücknahme anzubieten.

§ 8

(1) Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die §§ 4, 5 und 6 der Preisverordnung Nr. 289 vom 24. Februar 1953 (GBl. S. 387) sind, soweit sie Bierflaschen betreffen, durch die Vorschriften dieser Anweisung aufgehoben.

Berlin, den 23. März 1955

Ministerium für Lebensmittelindustrie

I. V.: Fabisch
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 1. April 1955	Nr. 27
Tag	Inhalt	Seite
26. 3. 55	Preisverordnung Nr. 405. — Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 336 — Verordnung über die Preise für Eisen- und Stahlschrott, Gußbruch sowie Nutzeisen und legierten Schrott —	233
26. 3. 55	Erste Anweisung zur Preisverordnung Nr. 405. — Anordnung über den Ausweis der Preiserhöhungen für Nutzeisen auf den Rechnungen —	234
26. 3. 55	Preisverordnung Nr. 406. — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl —	235
26. 3. 55	Preisverordnung Nr. 407. — Anordnung über die Weiterberechnung der auf Grund der Preisverordnung Nr. 406 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — eingetretenen Roheisenpreiserhöhung durch Gießereien —	236
26. 3. 55	Preisverordnung Nr. 408. — Anordnung über die Behandlung der Preiserhöhung für Roheisen, Rohstahl und Walzwerkserzeugnisse, Guß- und Schmiedeteile sowie gezogene Stahldrähte bei Lohnarbeiten —	237
26. 3. 55	Preisverordnung Nr. 409. — Anordnung über die Weiterberechnung der auf Grund der Preisverordnung Nr. 406 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — eingetretenen Stahlpreiserhöhungen durch die Drahtziehereien	238
26. 3. 55	Preisverordnung Nr. 410. — Anordnung über die Weiterberechnung der auf Grund der Preisverordnung Nr. 406 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — eingetretenen Stahlpreiserhöhungen durch die Schmieden —	238
26. 3. 55	Anordnung über die Finanzierung der Preiserhöhungen für Schwarzmetalle in Genossenschaften und den Betrieben der privaten Wirtschaft	239
26. 3. 55	Anordnung zur Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Rechnungswesen der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie	242
	Berichtigung	242
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	243

Preisverordnung Nr. 405.

— Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 336 — Verordnung über die Preise für Eisen- und Stahlschrott, Gußbruch sowie Nutzeisen und legierten Schrott —

Vom 26. März 1955

§ 1

In Abänderung der Preise und Bedingungen der Preisliste Nr. V der Preisverordnung Nr. 336 vom 18. Dezember 1953 — Verordnung über die Preise für Eisen- und Stahlschrott, Gußbruch sowie Nutzeisen und legierten Schrott — (GBl. 1954 S. 52) gelten die Höchstpreise und Bedingungen der Preisliste Nr. V a (s. Anlage) zu dieser Preisverordnung.

§ 2

(1) Die sich nach den Bestimmungen dieser Preisverordnung ergebenden Preiserhöhungen dürfen in den weiterverarbeitenden Wirtschaftszweigen grundsätzlich zu keiner Erhöhung der Preise führen.

(2) Betriebe, die auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 827) besteuert werden, erhalten Nutzeisen zu den vor dem 1. April 1955 gültigen Preisen gemäß Preisverordnung Nr. 336 vom 18. Dezember 1953.

(3) Dies gilt nur insoweit, als die Betriebe das Material über die Handwerksgenossenschaften beziehen, die ihrerseits das Material zum alten Preis von den Deutschen Handelszentralen erhalten.

§ 3

(1) Bei Lieferung an weiterverarbeitende Betriebe ist die sich aus dieser Preisverordnung ergebende Preiserhöhung auf den Rechnungen gesondert auszuweisen.

(2) Über die Abrechnung der Preiserhöhung erläßt das Ministerium der Finanzen besondere Bestimmungen.

§ 4

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. April 1955 in Kraft und gilt für alle Lieferungen, die nach dem 31. März 1955 erfolgen.

(2) Gleichzeitig werden die Preise für Nutzeisen gemäß Preisverordnung Nr. 336 — Anlage 5 — (Preisliste V — Preise für Nutzeisen) außer Kraft gesetzt.

(3) Alle anderen Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 336 und der Ersten Durchführungsbestimmung hierzu vom 18. Dezember 1953 (GBl. 1954 S. 56) bleiben von dieser Preisverordnung unberührt.

Berlin, den 26. März 1955

Ministerium für Schwerindustrie
Selbmann
Minister

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 405

Preisliste Va — Höchstpreise und Bedingungen für Nutzeisen

Nutzeisensorten	Abgabepreis an weiterverarbeitende Betriebe: % des zulässigen Preises für gleichartige oder vergleichbare neue Ware	DM je t
51. Halbzeug		185,—
52. Eisenbahnmaterial		
a) Eisenbahnoberbaustoffe, wie z. B. Eisenbahn-, Rillen-, Feldbahn- und sonstige Schienen, Eisenschwellen, Laschen, Unterlagsplatten, Rippenplatten, Hakenplatten, Radlenker u. dgl.	75 %	
b) Rollendes Eisenbahnmaterial, wie z. B. Achsen, Rad-eisen, Naben, Radreifen, Radgestelle, Radkränze, Räder, Radsätze	75 %	
53. Formstahl (Formeisen), Breitflanschträger, Spundwandstahl (Spundwandstahl)		210,—
54. Stabstahl (Stabeisen) einschließlich Wellen		230,—
55. Stahl- und Eisenbleche, Breitflachstahl (Universaleisen) und Bandstahl (Bandeisen)		250,—
56. Stahl- und Eisendraht, gezogen	75 %	
57. Rohre, Formstücke, Fittings und Flanschen aus Guß oder Stahl	75 %	
58. Schmiedestücke	75 %	
59. Sonstige Nutzeisen (auch Riemenscheiben)	75 %	
60. Produktionsabfälle, die als Ersatz für Neueisen verwendet werden,		
a) Material, welches unter Nr. 52, 56, 57, 58, 59 fällt ..	65 %	
b) Material, welches unter Nr. 53		180,—
54		200,—
55		220,—
fällt.		

- Die in der Preisliste angegebenen Prozentsätze beziehen sich für die Materialien, für die in den Preislisten zur Preisordnung Nr. 406 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — (GBl. I S. 235) Grundpreise angegeben sind, auf die genannten Grundpreise, für alle anderen Materialien auf die gültigen Vollpreise.
- Bei Lieferung von Material der Nutzeisensorten 51 bis 59 an den Handel sind die angegebenen Abgabepreise um mindestens 20 DM je Tonne zu senken.
- Wird Material der Nutzeisensorte 60 an den Handel geliefert, ist der Schrottpreis zu berechnen.
- Soweit der Handel aus den übernommenen Produktionsabfällen Nutzeisen aussortiert und verkauft, dürfen höchstens die Preise der Nutzeisensorte 60 berechnet werden.

- Die in der Preisliste festgesetzten Höchstpreise sind zu unterschreiten, wenn der Zustand des Materials die Berechnung der angegebenen Höchstpreise nicht rechtfertigt.
- Wird das Nutzeisen auf Verlangen des Käufers besonders in einer Weise bearbeitet, die über die handelsübliche Zurichtung hinausgeht, so dürfen die Kosten dieser Arbeiten neben dem Preis für das abzugebende Nutzeisen berechnet werden.
Für die Berechnung dieser Kosten erteilt das Ministerium für Schwerindustrie auf Antrag Preisbewilligung.
- Als Nutzeisen der Sorten 51 bis 59 gelten Eisen- und Stahlerzeugnisse jeder Art und Ausführung, ohne Rücksicht auf den Bearbeitungszustand (auch wenn sie ganz oder teilweise zu Konstruktionsteilen verbunden sind), die gebraucht oder infolge von Witterungseinflüssen oder langer Lagerung oder aus anderen Gründen nicht mehr neuwertig sind oder aus Abbrüchen, Abwrackobjekten anfallen und sich an Stelle von Nutzeisen verwenden lassen.

Erste Anweisung

zur Preisordnung Nr. 405.

— Anordnung über den Ausweis der Preiserhöhungen für Nutzeisen auf den Rechnungen —

Vom 26. März 1955

Auf Grund des § 3 Abs. 2 wird zur Durchführung des § 3 Abs. 1 der Preisordnung Nr. 405 vom 26. März 1955 — Anordnung zur Änderung der Preisordnung Nr. 336 — (GBl. I S. 233) folgendes angeordnet:

- Zur Ermittlung der durch die Preisordnung Nr. 405 eingetretenen Preiserhöhungen ist die Differenz zwischen den Höchstpreisen der Preisliste V der Preisverordnung Nr. 336 vom 18. Dezember 1953 — Verordnung über die Preise für Eisen- und Stahlschrott, Gußbruch sowie Nutzeisen und legierten Schrott — (GBl. 1954 S. 52) und der Preisliste Va der Preisordnung Nr. 405 festzustellen.
- Wird gemäß Ziff. 5 der Preisliste Va ein niedrigerer als der Höchstpreis vereinbart, so ist der Differenzbetrag gemäß Ziff. 1 dieser Anweisung um den gleichen Prozentsatz zu kürzen, wie der Höchstpreis der Preisliste Va.
- Beispiel:
Stabstahl Preis der Preisliste V DM 110,—
Preis der Preisliste Va DM 230,—
Differenz gemäß Ziff. 1 dieser Anordnung DM 120,—
Unter Beachtung der Ziff. 5 der Preisliste Va wurden vereinbart DM 170,— = 73,9 % des Höchstpreises
Eingetretene und in der Rechnung auszuweisende Preiserhöhung = $120 \times 0,739 = \text{DM } 88,68$
- Diese Anordnung tritt am 1. April 1955 in Kraft.

Berlin, den 26. März 1955

Ministerium der Finanzen
M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Preisordnung Nr. 406.**— Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl —****Vom 26. März 1955**

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für Roheisen, Rohstahl, Ferrolegierungen, Desoxydationslegierungen, Halbzeug, Walzwerksenderzeugnisse, Blankstahl, Bandstahl, kalt gewalzt und Flußstahlrohre gelten die in den Preislisten, Ausgabe vom 1. April 1955*,

Teil I: Preise und Bedingungen für Roheisen, Rohstahl, Ferrolegierungen und Desoxydationslegierungen;

Teil II: Preise und Bedingungen für Halbzeug, Walzstahl und Blankstahl;

Teil III: Preise und Bedingungen für Bandstahl, kalt gewalzt;

Teil IV: Preise und Bedingungen für Federbandstahl und Bandstahl, kalt gewalzt, für besondere Verwendungszwecke;

Teil V: Preise und Bedingungen für Flußstahlrohre;

Teil VI: Preise und Bedingungen für Edelstahl;

Teil VII: Güteaufpreisliste;

Teil VIII: Preisliste für Werkstoffprüfungen festgelegten Industrieabgabepreise und Bedingungen.

(2) Die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 gelten für die in den Preislisten festgelegten Mindestbestimmungen unter Beachtung der in den Preislisten festgelegten Bedingungen.

Die in den Preislisten festgelegten Handelszuschläge werden berechnet

a) für alle zur Lieferung ab Werk bzw. ab Vertriebslager bestellten Mengen unterhalb der Mindestbestimmungen,

b) für alle zur Lieferung ab Handelslager bestellten Mengen.

(3) Die Verrechnungspreise zwischen den Herstellerwerken und der DHZ Metallurgie werden vom Ministerium für Schwerindustrie festgesetzt. Für Importmaterial werden die Vergütungen an die DHZ Metallurgie zwischen dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und dem Ministerium für Schwerindustrie vereinbart. Die Festsetzungen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

(4) Die Preise und Bedingungen gemäß Abs. 1 verstehen sich für Material gemäß den Normen einschließlich der dort festgelegten Maß- und Gewichtstoleranzen. Sie gelten für Material aus der DDR-Produktion sowie aus Import und verstehen sich frachtfrei Empfangsstation. Bei Versand durch die Eisenbahn als Frachtgut sind die Sendungen vom Absender frachtfrei abzufertigen.

§ 2

(1) Die sich nach den Bestimmungen dieser Preisordnung ergebenden Preiserhöhungen dürfen in den weiterverarbeitenden Wirtschaftszweigen grundsätzlich zu keiner Erhöhung der Preise führen.

(2) In Abweichung von den Bestimmungen des Absatzes 1 dürfen Betriebe, die

gezogene Stahldrähte,

Schmiedestücke sowie

Eisen-, Stahl- und Tempergußteile

herstellen, die Preiserhöhung im Rahmen besonderer, von den zuständigen Ministerien zu erlassenden Bestimmungen weiterberechnen.

§ 3

(1) Die sich auf Grund dieser Preisordnung ergebenden Preiserhöhungen sind in den Rechnungen besonders auszuweisen.

(2) Über die Abrechnung der Preiserhöhungen bei volkseigenen sowie privaten Industriebetrieben erläßt das Ministerium der Finanzen besondere Anweisungen.

(3) Betriebe, die auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBL S. 827) besteuert werden, erhalten Stahl- und Walzwerkszeugnisse zu den vor dem 1. April 1955 gültigen Preisen**. Dies gilt nur insoweit, als diese Betriebe das Material über Handwerksgenossenschaften beziehen.

(4) Geben Handwerksbetriebe oder Handwerksgenossenschaften zu verbilligten Preisen bezogenes Material unver- oder unbearbeitet an Abnehmer ab, die nicht unter die im Abs. 3 genannten Betriebe fallen, sind die Preise gemäß § 1 dieser Preisordnung zu berechnen. Der Unterschiedsbetrag ist nach Anweisung des Ministeriums der Finanzen an den Staatshaushalt abzuführen.

§ 4

Durchführungsbestimmungen zu dieser Preisordnung und Ergänzungen zu den Preislisten erläßt das Ministerium* für Schwerindustrie im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen.

§ 5

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. April 1955 in Kraft und gilt für sämtliche Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt ab erfolgen.

(2) Gleichzeitig treten dieser Preisordnung entgegenstehende Bestimmungen und Preisbewilligungen, insbesondere die Preisverordnung Nr. 338 vom 18. Dezember 1953 — Verordnung über die Preise für Eisen und Stahl — (GBL 1954 S. 68) und die Preisordnung Nr. 398 vom 15. Januar 1955 — Anordnung zur Ergänzung der Preislisten für Eisen und Stahl — (GBL I S. 131), außer Kraft.

(3) Alle bisher erteilten Ausnahmegenehmigungen zur Erzeugung und Verwendung von Stahlorten, die nicht in der Standardliste für Eisen und Stahl verzeichnet sind, verlieren mit dem 31. März 1955 ihre Gültigkeit. Ausnahmegenehmigungen sind vom Verbraucher nach Rücksprache mit dem Lieferwerk bei dem Ministerium für Schwerindustrie, Hauptverwaltung Eisenindustrie, Abteilung Technische Kontroll-Organisation, zu beantragen.

Berlin, den 26. März 1955

Ministerium für Schwerindustrie

Selbmann

Minister

* Die Preislisten sind ab Mitte Mai 1955 von der Deutschen Handelszentrale Metallurgie, Leipziger Eisen- und Stahlhandel, Leipzig S 3, Wundtstr. 9, zum festgelegten Stückpreis zu beziehen.

** Siehe die zur Preisverordnung Nr. 338 vom 18. Dezember 1953 und zur Preisordnung Nr. 398 vom 15. Januar 1955 herausgegebenen Preislisten.

Preisordnung Nr. 407.

— Anordnung über die Weiterberechnung der auf Grund der Preisordnung Nr. 406 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — eingetretenen Roheisenpreiserhöhung durch Gießereien —

Vom 26. März 1955

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Preisordnung Nr. 406 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — (GBl. I S. 235) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Maschinenbau folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Betriebe, die Eisen-, Stahl- und Temperformguß als Kundenguß herstellen, haben die durch die Preisordnung Nr. 406 eingetretene Roheisenpreiserhöhung unter Anwendung der im Abs. 2 festgesetzten Anhangsbeträge zu berechnen.

(2) Die Preise der unter Abs. 1 genannten Erzeugnisse sind um folgende Anhangsbeträge zu erhöhen:

A. Anhangsbeträge für Grauguß

Stückgewicht kg		Anhangsbetrag DM/100 kg	
a)	bis 0,150		21,90
b) über	0,150	" 0,200	21,90
c)	" 0,200	" 0,250	21,90
d)	" 0,250	" 0,350	19,40
e)	" 0,350	" 0,500	17,50
f)	" 0,500	" 0,700	15,90
g)	" 0,700	" 1	14,60
h)	" 1	" 1,5	13,90
i)	" 1,5	" 2,5	13,50
k)	" 2,5	" 5	12,90
l)	" 5	" 10	12,50
m)	" 10	" 25	12,—
n)	" 25	" 50	11,70
o)	" 50	" 100	11,20
p)	" 100	" 250	10,90
q)	" 250	" 500	10,50
r)	" 500	" 1 000	10,50
s)	" 1 000	" 2 500	10,50
t)	" 2 500		10,50

B. Anhangsbeträge für Temperguß

Stückgewicht kg		Anhangsbetrag DM/100 kg	
a)	bis 0,150		8,—
b) über	0,150	" 0,250	8,—
c)	" 0,250	" 0,350	6,90
d)	" 0,350	" 0,500	6,—
e)	" 0,500	" 0,700	5,70
f)	" 0,700	" 1	5,50
g)	" 1	" 1,5	5,40
h)	" 1,5	" 2,5	5,20
i)	" 2,5	" 5	5,10
k)	" 5	" 10	5,—
l)	" 10	" 25	4,90
m)	" 25	" 50	4,80
n)	" 50	"	4,80

C. Anhangsbeträge für Bessemer-Stahlguß

Stückgewicht kg		Anhangsbetrag DM/100 kg	
a)	bis 1		20,40
b) über	1	" 1,5	20,40
c)	" 1,5	" 2,5	17,50
d)	" 2,5	" 5	15,30
e)	" 5	" 10	14,60
f)	" 10	" 25	13,60
g)	" 25	" 50	12,80
h)	" 50	" 100	12,20
i)	" 100	" 250	11,10
k)	" 250	" 500	10,20
l)	" 500	" 1 000	9,70
m)	" 1 000	" 2 500	9,70
n)	" 2 500		9,70

D. Anhangsbeträge für Siemens-Martin-Stahlguß

Stückgewicht kg		Anhangsbetrag DM/100 kg	
a)	bis 1		22,70
b) über	1	" 1,5	22,70
c)	" 1,5	" 2,5	19,40
d)	" 2,5	" 5	17,—
e)	" 5	" 10	16,20
f)	" 10	" 25	15,10
g)	" 25	" 50	14,20
h)	" 50	" 100	13,60
i)	" 100	" 250	12,40
k)	" 250	" 500	11,30
l)	" 500	" 1 000	10,80
m)	" 1 000	" 2 500	10,80
n)	" 2 500		10,80

E. Anhangsbeträge für Elektro-Stahlguß

Stückgewicht kg		Anhangsbetrag DM/100 kg	
a)	bis 1		22,70
b) über	1	" 1,5	22,70
c)	" 1,5	" 2,5	19,40
d)	" 2,5	" 5	17,—
e)	" 5	" 10	16,20
f)	" 10	" 25	15,10
g)	" 25	" 50	14,20
h)	" 50	" 100	13,60
i)	" 100	" 250	12,40
k)	" 250	" 500	11,30
l)	" 500	" 1 000	10,80
m)	" 1 000	" 2 500	10,80
n)	" 2 500		10,80

F. Anhangsbeträge für

a) Schiffsschrauben und Schiffssteven (auf die Preise der Preisverordnung Nr. 349 vom 5. März 1954 — Verordnung über die Regelung der Preise für Schiffsschrauben und Schiffssteven — [GBl. S. 297]),

b) Stahlgußwalzen
sind gemäß Abschnitt D bzw. E zu berechnen.

§ 2

(1) Für nachstehende Handelsgußerzeugnisse sind folgende Anhangsbeträge auf die bestehenden Festpreise zu berechnen:

		für 100 kg
a) Kanalguß	(PVO Nr. 334)	12,20 DM
b) Bremsklötze	(PVO Nr. 346)	5,70 DM
Reichsbahnroststäbe		10,60 DM

c) Ofenguß	12,50 DM
d) Stahlwerkskokillen einschließlich Zubehör	12,90 DM
e) Hartgußwalzen	
1. metallurgische Profilwalzen	8,80 DM
2. metallurgische Glattwalzen	9,90 DM
3. Mischwalzen	12,70 DM
f) Mahlkugeln	
1. aus Grauguß	8,40 DM
2. aus Temperguß	3,10 DM

(2) Für alle im Abs. 1 nicht erfaßten Handelsgußteile gelten die gemäß § 1 Abs. 2 Abschnitte A bis E festgesetzten Anhangsbeträge, vorausgesetzt, daß das Ministerium für Schwerindustrie im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Maschinenbau keine anderen Anhangsbeträge für bestimmte Handelsgußteile bestätigt.

(3) In Abweichung von der Bestimmung des Abs. 2 bleiben die Preise für

- Hufeisen aus Temperguß,
- gußeiserne Badewannen und Randkessel

von den Bestimmungen dieser Anordnung unberührt.

(4) Handelsbetriebe dürfen die sich aus dieser Preisordnung ergebenden Anhangsbeträge ohne jeden Zuschlag weiterberechnen.

§ 3

Die auf Grund dieser Preisordnung festgesetzten Anhangsbeträge sind in den Rechnungen der Herstellerbetriebe und Handelsorgane gesondert auszuweisen.

§ 4

(1) Die weiterverarbeitenden Betriebe dürfen auf Grund dieser Preisordnung die Preise ihrer Erzeugnisse nicht erhöhen.

(2) Über die Abrechnung der eingetretenen Preiserhöhung für die weiterverarbeitenden volkseigenen und privaten Industriebetriebe erläßt das Ministerium der Finanzen besondere Anweisungen.

(3) In Abweichung von der Bestimmung des Abs. 1 dürfen Betriebe, die auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 827) besteuert werden, die Preiserhöhung im Anhangsverfahren ohne jeden Zuschlag weiterberechnen.

§ 5

Die Erlöse aus den Anhangsbeträgen für Elektrostaßguß sind gemäß besonderer Anweisung des Ministeriums der Finanzen an den Staatshaushalt abzuführen.

§ 6

(1) Die Anhangsbeträge sind in der volkseigenen Industrie produktionsabgabe-, umsatz- und gewerbesteuerfrei, in der privaten Industrie umsatzsteuerfrei.

(2) Über die Abrechnung der eingetretenen Roheisenpreiserhöhung und die Erlöse aus den Anhangsbeträgen dieser Preisordnung erläßt für die volkseigene und private Industrie das Ministerium der Finanzen besondere Anweisung.

§ 7

Durchführungsbestimmungen zu dieser Preisordnung erläßt das Ministerium für Schwerindustrie im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Maschinenbau.

§ 8

Diese Preisordnung tritt am 1. April 1955 in Kraft und gilt für sämtliche Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt ab erfolgen.

Berlin, den 26. März 1955

Ministerium für Schwerindustrie

Selbmann

Minister

Preisordnung Nr. 408.

— Anordnung über die Behandlung der Preiserhöhung für Roheisen, Rohstahl und Walzwerkserzeugnisse, Guß- und Schmiedeteile sowie gezogene Stahldrähte bei Lohnarbeiten —

Vom 26. März 1955

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Preisordnung Nr. 406 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — (GBl. I S. 235) wird mit Zustimmung der Staatlichen Plankommission und der zuständigen Ministerien folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Wird bei Durchführung von Lohnarbeiten das Material gegen Berechnung zur Verfügung gestellt, erfolgt die Berechnung für Roheisen, Rohstahl und Walzwerkserzeugnisse zu den vor Inkrafttreten der Preisordnung Nr. 406 gültigen Preisen.*

Werden gezogene Drähte, Schmiedestücke oder Eisen-, Stahl- und Tempergußteile zur Lohnarbeit gegen Berechnung zur Verfügung gestellt, darf der sich gemäß § 2 Abs. 2 der Preisordnung Nr. 406 ergebende Anhangsbetrag nicht berechnet werden.

(2) In Abweichung von den Bestimmungen des Abs. 1 wird Material, das gegen Berechnung zur Durchführung von Lohnaufträgen zur Herstellung von Drähten, Schmiedestücken sowie Eisen-, Stahl- und Tempergußteilen zur Verfügung gestellt wird, zu den ab 1. April 1955 gültigen Preisen berechnet.

§ 2

Die Berechnung des Preises für durchgeführte Lohnarbeiten erfolgt bei Verwendung von Material gemäß § 1 Abs. 1 ohne Berücksichtigung der am 1. April 1955 eingetretenen Preiserhöhung. Bei Herstellung von gezogenen Drähten, Schmiedestücken sowie Eisen-, Stahl- und Tempergußteilen in Lohnarbeit gilt der § 2 Abs. 2 der Preisordnung Nr. 406.

§ 3

Diese Preisordnung tritt am 1. April 1955 in Kraft.

Berlin, den 26. März 1955

Ministerium der Finanzen

M. Schmidt

Stellvertreter des Ministers

* Siehe die zur Preisverordnung Nr. 263 vom 18. Dezember 1953 — Verordnung über die Preise für Eisen und Stahl — (GBl. 1954 S. 68) herausgegebenen Preislisten.

Preisordnung Nr. 409.

— **Anordnung über die Weiterberechnung der auf Grund der Preisordnung Nr. 406 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — eingetretenen Stahlpreiserhöhungen durch die Drahtziehereien —**

Vom 26. März 1955

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Preisordnung Nr. 406 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — (GBl. I S. 235) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Schwerindustrie angeordnet:

§ 1

(1) Industriebetriebe, die Stahldrähte unter 100 kgmm² Festigkeit, Warennummer 38 11 10 00 und Stahldrähte über 100 kgmm² Festigkeit, Warennummer 38 11 50 00 herstellen, haben die durch die Preisordnung Nr. 406 eingetretenen Stahlpreiserhöhungen weiterzuberechnen.

(2) Die Anhängeträge für 100 kg gezogenen Stahldraht ermitteln sich aus der Preisdifferenz für 100 kg des Ausgangsmaterials laut Rechnung des Lieferbetriebes multipliziert mit 1,04.

(3) In Abweichung von den Bestimmungen des Abs. 2 beträgt der Multiplikator bei den patentierten Stahldrähten 1,07.

§ 2

(1) Die Handelsorgane sind berechtigt, die sich aus dieser Preisordnung ergebenden Anhängeträge ohne jeden Zuschlag weiterzuberechnen.

(2) Die sich auf Grund dieser Preisordnung ergebenden Anhängeträge sind in den Rechnungen der Herstellerbetriebe und Handelsorgane gesondert auszuweisen.

§ 3

(1) Die weiterverarbeitenden Betriebe dürfen auf Grund dieser Preisordnung die Preise ihrer Erzeugnisse nicht erhöhen.

(2) Über die Abrechnung der eingetretenen Preiserhöhung für die weiterverarbeitenden volkseigenen und privaten Industriebetriebe erläßt das Ministerium der Finanzen besondere Anweisungen.

(3) Betriebe, die auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 827) besteuert werden, erhalten gezogenen Stahldraht zu den am 31. März 1955 gültig gewesenen Preisen.

Dies gilt nur insoweit, als die Betriebe das Material über die Handwerksgenossenschaften beziehen, die ihrerseits das Material zum alten Preis von den Deutschen Handelszentralen erhalten.

(4) Geben Handwerksgenossenschaften oder Handwerksbetriebe zu verbilligten Preisen bezogenes Material unver- oder unbearbeitet an Abnehmer ab, die nicht unter die im Abs. 3 genannten Betriebe fallen, sind die Preise gemäß § 1 dieser Preisordnung zu berechnen. Der Unterschiedsbetrag ist nach Anweisung des Ministeriums der Finanzen an den Staatshaushalt abzuführen.

§ 4

Die Anhängeträge sind in der volkseigenen Industrie produktionsabgabe-, umsatz- und gewerbsteuerfrei, in der privaten Industrie umsatzsteuerfrei,

§ 5

Durchführungsbestimmungen zu dieser Preisordnung erläßt das Ministerium für Maschinenbau im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Schwerindustrie.

§ 6

Diese Preisordnung tritt am 1. April 1955 in Kraft und gilt für alle Lieferungen ab diesem Tage.

Berlin, den 26. März 1955

Ministerium für Maschinenbau
R a u

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Preisordnung Nr. 410.

— **Anordnung über die Weiterberechnung der auf Grund der Preisordnung Nr. 406 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — eingetretenen Stahlpreiserhöhungen durch die Schmieden —**

Vom 26. März 1955

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Preisordnung Nr. 406 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — (GBl. I S. 235) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Schwerindustrie angeordnet:

§ 1

(1) Industriebetriebe, die Freiformschmiedestücke aus Stahl, Warennummer 27 71 00 00 und Gesenkschmiedestücke und Warmprästeile aus Stahl, Warennummer 27 75 00 00, herstellen, haben die durch die Preisordnung Nr. 406 eingetretenen Stahlpreiserhöhungen im Anhängeverfahren weiterzuberechnen.

(2) Der Anhängeträger ermittelt sich aus der Einsatzmenge multipliziert mit der in der Rechnung des Materiallieferanten ausgewiesenen Preiserhöhung pro Gewichtseinheit für das zu verwendende Material in bezug auf Abmessung und Güte.

§ 2

Die gemäß § 1 dieser Preisordnung ermittelten Anhängeträger sind in den Rechnungen der Herstellerbetriebe gesondert auszuweisen.

§ 3

(1) Die weiterverarbeitenden Betriebe dürfen auf Grund dieser Preisordnung die Preise ihrer Erzeugnisse nicht erhöhen.

(2) Über die Abrechnung der eingetretenen Preiserhöhungen für die weiterverarbeitenden volkseigenen und privaten Industriebetriebe erläßt das Ministerium der Finanzen besondere Anweisungen.

(3) In Abweichungen von den Bestimmungen des Abs. 1 dürfen Betriebe, die auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 827) besteuert werden, die Preiserhöhung im Anhängeverfahren ohne jeden Zuschlag weiterberechnen.

§ 4

Die Anhängeträger sind in der volkseigenen Industrie produktionsabgabe-, umsatz- und gewerbsteuerfrei, in der privaten Industrie umsatzsteuerfrei.

§ 5

Durchführungsbestimmungen zu dieser Preisanordnung erläßt das Ministerium für Maschinenbau im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Schwerindustrie.

§ 6

Diese Preisanordnung tritt am 1. April 1955 in Kraft und gilt für alle Lieferungen ab diesem Tage.

Berlin, den 26. März 1955

Ministerium für Maschinenbau

Rau

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anordnung

über die Finanzierung der Preiserhöhungen für Schwarzmetalle in Genossenschaften und den Betrieben der privaten Wirtschaft.

Vom 26. März 1955

Auf Grund des § 3 der Preisanordnung Nr. 406 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — (GBl. I S. 235) wird folgendes angeordnet:

I. Allgemeine Grundsätze

1. Genossenschaften und privaten Betrieben werden die durch die Preiserhöhung für Schwarzmetalle einschließlich Formguß, Schmiedestücke und gezogene Drähte entstandenen Mehraufwendungen aus dem Staatshaushalt vergütet, soweit sie nicht aus dem 6 Prozent des Umsatzes übersteigenden Teil des Gewinns bestritten werden können. Für die Ermittlung des aus dem Gewinn zu bestreitenden Teiles der Mehraufwendungen ist der Reingewinn-Prozentsatz 1954 maßgebend.
2. Die Preisdifferenzvergütung wird nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf Antrag des Vergütungsberechtigten von dem Rat des Kreises (der Stadt) gewährt, dem die Besteuerung des Betriebes obliegt.
Der Vergütungsberechtigte kann auf Antrag vor Ablauf des Wirtschaftsjahres eine vorläufige Vergütung erhalten, wenn die Preisdifferenzvergütung 200 DM übersteigt.
3. Genossenschaften und private Betriebe, die die Preiserhöhungen weiter berechnen können oder eine Preisdifferenzvergütung beantragen wollen, haben über die am 1. April 1955 vorhandenen Schwarzmetalle eine Bestandsaufnahme durchzuführen. Die Bestände sind nach den neuen Preisen zu bewerten. Der Unterschiedsbetrag zwischen der alten und der neuen Preissumme ist in festzulegenden Teilbeträgen an den Staatshaushalt abzuführen.
4. Genossenschaften und private Betriebe einschließlich der Handwerksbetriebe, die eine Bestandsaufnahme im Sinne der Ziff. 3 nicht durchzuführen haben und zu alten Preisen erworbene Schwarzmetalle zu neuen Preisen veräußern, haben den Preisunterschiedsbetrag bis zum 10. des auf die Veräußerung folgenden Monats an den Rat des Kreises (der Stadt) — Abteilung Finanzen — unter der Bezeichnung „Preisunterschiedsbetrag für veräußerte Schwarzmetalle“ abzuführen.

II. Vergütungsberechtigter

5. Eine Vergütung der durch die Preiserhöhung für Schwarzmetalle entstandenen Mehraufwendungen (Preisdifferenz) können Genossenschaften sowie private Produktions- oder Baubetriebe (einschließlich der Reparaturbetriebe) ungeachtet ihrer Rechtsform beantragen, die
 - a) Schwarzmetalle be- oder verarbeiten,
 - b) die Preiserhöhung nicht im vollen Umfange nach den Bestimmungen des § 2 der Preisanordnung Nr. 406 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — weiter berechnen und
 - c) zum 1. April 1955 eine Bestandsaufnahme über die in ihrem Eigentum befindlichen Schwarzmetalle durchgeführt und das Ergebnis dieser Bestandsaufnahme nach Maßgabe der Ziff. 8 dieser Anordnung dem für die Besteuerung des Betriebes zuständigen Rat des Kreises (der Stadt) bekanntgegeben haben.

Vergütungsberechtigt sind auch

Personen- oder Kapitalgesellschaften mit volkseigenen oder ausländischen Beteiligungen, Betriebe, die unter vorläufiger Verwaltung stehen, Betriebe, die Ausländern gehören oder an denen Ausländer überwiegend beteiligt sind, wenn sie die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen.

6. Nicht vergütungsberechtigt im Sinne dieser Anordnung sind Handwerker-genossenschaften und Betriebe, die der Handwerkssteuer unterliegen.

III. Bestandsaufnahme und Bewertung

7. Genossenschaften und private Produktions- oder Baubetriebe, die
 - a) berechtigt sind, die durch die Preiserhöhungen für Schwarzmetalle entstandenen Mehraufwendungen (Preisunterschiedsbeträge) ganz oder teilweise weiter zu berechnen oder
 - b) eine Preisdifferenzvergütung beantragen wollen, haben über die am 1. April 1955 vorhandenen Schwarzmetalle eine körperliche Bestandsaufnahme nach Maßgabe der Bestimmungen der Ziff. 6 der Veranlagungsrichtlinien 1954 (veröffentlicht als Sonderdruck Nr. 56 des Gesetzblattes/Zentralblattes) durchzuführen.

Die Bestandsaufnahme hat auch die am 1. April 1955 vorhandenen Halbfertig- und Fertigerzeugnisse zu erfassen, in denen Schwarzmetalle verarbeitet sind.

8. Die am 1. April 1955 vorhandenen Bestände an Schwarzmetallen sind nach den bisherigen Preisen und nach den neuen Preisen zu bewerten.

Für die Bestände an Halbfertig- und Fertigerzeugnissen ist an Hand der Kalkulationen der Wert der in ihnen enthaltenen Schwarzmetalle nach den bisherigen Preisen und nach den neuen Preisen zu bestimmen.

Es ist die Summe der Preisunterschiedsbeträge zu berechnen und dem für die Besteuerung des Betriebes zuständigen Rat des Kreises (der Stadt) — Abteilung Finanzen — bis zum 31. Mai 1955 unter

der Steuernummer des Betriebes, untergliedert nach Schwarzmetallen, Halbfertig- und Fertigerzeugnissen, mitzuteilen.

9. Betriebe, die nicht berechtigt sind, die durch die Preiserhöhung für Schwarzmetalle entstandenen Mehraufwendungen (Preisunterschiedsbeträge) ganz oder teilweise weiter zu berechnen, können die am 1. April 1955 vorhandenen Bestände an Schwarzmetallen und Schwarzmetalle enthaltenden Halbfertig- und Fertigerzeugnissen nach ihrer Lagerbuchhaltung ermitteln und die Summe der Preisunterschiedsbeträge (Ziff. 8) für diese Bestände unter Verwendung durchschnittlicher Preisaufschlagsätze berechnen.
10. Die Summe der Preisunterschiedsbeträge gemäß Ziff. 8 ist den Bestandskonten für Schwarzmetalle sowie für Halbfertig- und Fertigerzeugnisse, in denen Schwarzmetalle enthalten sind, in dem durch die Bestandsaufnahme ermittelten Verhältnis zu belasten. Die Summe der Preisunterschiedsbeträge ist unter der Kontengruppe 17 des EKRI als „Preisgleichsschuld“ auszuweisen.
11. Vergütungsberechtigte Betriebe (Ziff. 5) haben auch für die zum Schluß des Wirtschaftsjahres 1955 (1954/55) vorhandenen Bestände an Schwarzmetallen und Schwarzmetalle enthaltenden Halbfertig- und Fertigerzeugnissen die Summe der Preisunterschiedsbeträge nach Maßgabe der Ziff. 8 zu ermitteln.

Die Bestimmungen der Ziff. 9 finden dabei keine Anwendung.

IV. Preisdifferenz

12. Die Preisdifferenzvergütung darf den Mehraufwand, der während des Wirtschaftsjahres durch die Preiserhöhung für Schwarzmetalle entstanden ist (Preisdifferenz), nicht übersteigen.
13. Die Preisdifferenz ist wie folgt zu berechnen:
- Summe der Preisunterschiedsbeträge für die am 1. April 1955 vorhandenen Bestände an Schwarzmetallen und Schwarzmetalle enthaltenden Halbfertig- und Fertigerzeugnissen.
 - Plus Summe der Preisunterschiedsbeträge für die während des Wirtschaftsjahres bezogenen Schwarzmetalle.
 - Minus Summe der Preisunterschiedsbeträge für Schwarzmetalle, die gemäß § 2 der Preisanordnung Nr. 406 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — während des Wirtschaftsjahres im Anhängerverfahren weiter berechnet wurden.
 - Minus Summe der Preisunterschiedsbeträge für Schwarzmetalle, die während des Wirtschaftsjahres für die Herstellung oder Erhaltung von Wirtschaftsgütern des betrieblichen Anlagevermögens verwandt worden sind.
 - Minus Summe der Preisunterschiedsbeträge für die am Schluß des Wirtschaftsjahres vorhandenen Bestände an Schwarzmetallen und Schwarzmetalle enthaltenden Halbfertig- und Fertigerzeugnissen.
14. Die Summe der Preisunterschiedsbeträge für die während des Wirtschaftsjahres bezogenen Schwarzmetalle ist buchmäßig oder statistisch nachzuweisen.

Die statistische Anschreibung muß für jeden einzelnen Schwarzmetalleingang folgende Angaben ausweisen:

- Die Menge und Art des bezogenen Schwarzmetalls,
- den alten Preis,
- den neuen Preis,
- die Fundstelle des Belegs (der Originalrechnung).

Wird der Nachweis buchmäßig geführt, müssen diese Angaben aus der Buchführung entnommen werden können.

15. Die Summe der Preisunterschiedsbeträge, die im Anhängerverfahren weiter berechnet wurden, ist buchmäßig oder statistisch nachzuweisen.

Die statistische Anschreibung muß für jede einzelne Lieferung folgende Angaben ausweisen:

- Den weiter berechneten Betrag,
- die Fundstelle des Belegs (der Rechnungsdurchschrift).

Wird der Nachweis buchmäßig erbracht, müssen die Angaben aus der Buchführung entnommen werden können.

16. Die Summe der Preisunterschiedsbeträge für Schwarzmetalle, die während des Wirtschaftsjahres für die Herstellung oder Erhaltung von Wirtschaftsgütern des betrieblichen Anlagevermögens verwandt worden sind, ist statistisch nachzuweisen.

Die statistische Anschreibung muß für jeden einzelnen Schwarzmetallverbrauch die folgenden Angaben ausweisen:

- Die Art und Menge des verwandten Schwarzmetalls,
- den Verwendungszweck,
- den alten Preis,
- den neuen Preis,
- die Fundstelle des Buchungsbelegs.

Wenn der Schwarzmetallverbrauch für Wirtschaftsgüter des betrieblichen Anlagevermögens Herstellungsaufwand darstellt, sind die neuen Preise zu aktivieren.

V. Preisdifferenzvergütung

17. Die Preisdifferenz (Ziff. 13) wird im vollen Umfange vergütet, wenn der im Wirtschaftsjahr 1954 (1953/54) erzielte Gewinn des vergütungsberechtigten Betriebes (Ziff. 19) den zugestandenen Gewinn (Ziff. 20) nicht übersteigt.
18. Übersteigt der Gewinn des Wirtschaftsjahres 1954 (1953/54) (Ziff. 19) den zugestandenen Gewinn (Ziff. 20), ist das prozentuale Verhältnis zu ermitteln, in dem der Unterschiedsbetrag zu dem für die Berechnung des zugestandenen Gewinns maßgebenden Umsatz steht.

Der festgestellte Prozentsatz ist auf den nach dem 1. April 1955 erzielten Umsatz des Wirtschaftsjahres 1955 (1954/55) zu beziehen, der unter sinnvoller Anwendung der Bestimmungen der Ziff. 20 zu ermitteln ist.

Die Preisdifferenz (Ziff. 13) ist um den durch diese Berechnung festgestellten Betrag zu vermindern. Der danach verbleibende Betrag der Preisdifferenz wird vergütet.

19. Der Gewinn des Wirtschaftsjahres 1954 ist wie folgt zu berechnen:

- a) Gewinn aus Gewerbebetrieb, der der Einkommensteuer- bzw. der Körperschaftsteuer-Veranlagung 1954 zugrunde zu legen ist.
- b) Plus Sonderabschreibungen oder zusätzliche Abschreibungen im Sinne der §§ 1 bis 7 der Neunten Durchführungsbestimmung vom 18. Januar 1954 zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifs (GBl. S. 105), die den Gewinn gemäß Buchst. a gemindert haben.
- c) Plus steuerbefreite oder steuerbegünstigte Gewinne, soweit sie in dem Gewinn gemäß Buchst. a nicht enthalten sind.
- d) Plus Anteile stiller Gesellschafter am Gewinn des Wirtschaftsjahres 1954 (1953/54).
- e) Minus Veräußerungsgewinne im Sinne des § 16 Einkommensteuergesetz, soweit sie in dem Gewinn gemäß Buchst. a enthalten sind.

20. Der zugestandene Gewinn beträgt 6 % des im Wirtschaftsjahr 1954 (1953/54) erzielten Umsatzes, mindestens jedoch

- a) für jeden mitarbeitenden Unternehmer 3000 DM,
- b) für jede mitarbeitende Ehefrau eines Unternehmers 1200 DM.

Bei Betrieben, die ihren Gewinn durch Vermögensvergleich ermitteln, ist der zugestandene Gewinn nach dem Betrag der vereinbarten Entgelte (Soll-Umsatz) zu bemessen.

Wird die Umsatzsteuer nach den vereinnahmten Entgelten (Ist-Umsatz) berechnet, ist der Gesamtbetrag der vereinnahmten Entgelte zur Ermittlung des Soll-Umsatzes um die am Anfang des Wirtschaftsjahres 1954 bestehenden Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen zu vermindern und um die am Ende des Wirtschaftsjahres 1954 bestehenden Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen zu erhöhen. Wird der Gewinn für ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr ermittelt, so sind die während des Wirtschaftsjahres 1953/54 erzielten Soll-Umsätze maßgebend.

Bei Betrieben, die ihren Gewinn als Überschuf der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermitteln, ist der zugestandene Gewinn nach den vereinnahmten Entgelten (Ist-Umsatz) zu bemessen.

Die in dem Soll- oder Ist-Umsatz enthaltenen Verbrauchsabgaben sind bei der Berechnung des Gewinns auszuschneiden.

VI. Vorläufige Preisdifferenzvergütung

21. Eine vorläufige Preisdifferenzvergütung wird nach Ablauf eines Monats gewährt, wenn der Betrieb
 - a) nach Maßgabe der Ziff. 5 vergütungsberechtigt ist,
 - b) die eigenen Mittel zur Finanzierung der Preisunterschiedsbeträge ausgeschöpft hat und
 - c) mehr als 200 DM für die zu vergütende Preisunterschiedsbeträge aufgewandt hat.

22. Der Antrag ist formlos bei dem Rat des Kreises (der Stadt) — Abteilung Finanzen — zu stellen.

Der Antragsteller muß versichern, daß er nicht berechtigt ist, die Preisunterschiedsbeträge im vollen Umfang weiter zu berechnen,

23. Der Gesamtbetrag der Preisunterschiedsbeträge, dessen vorläufige Vergütung begehrt wird, ist in einer Aufstellung nachzuweisen, die für jede einzelne Rechnung über bezogene Schwarzmetalle

- a) das Rechnungsdatum,
 - b) die Firmenbezeichnung des Lieferanten,
 - c) den alten Preis,
 - d) den neuen Preis,
 - e) den Preisunterschiedsbetrag
- ausweisen muß.

Die einzelnen Positionen dieser Aufstellung sind bei der Beantragung der vorläufigen Preisdifferenzvergütung durch Vorlage der Originalrechnungen zu belegen.

24. Buchführende Vergütungsberechtigte haben in der Vierteljahresbilanz den Preisdifferenzvergütungsanspruch zu aktivieren, soweit er die erhaltenen vorläufigen Vergütungen übersteigt.

25. Übersteigen die erhaltenen vorläufigen Vergütungen den Vergütungsanspruch für das abgelaufene Vierteljahr, so ist in der Vierteljahresbilanz in Höhe des Unterschiedsbetrags ein Passivposten zu bilden.

Der Vergütungsberechtigte hat den zuviel erhaltenen Betrag bis zum Ende des auf das Quartal folgenden Monats zurückzuzahlen.

VII. Verrechnung der Preisdifferenzvergütung

26. Die für das abgelaufene Wirtschaftsjahr festgestellte Preisdifferenzvergütung (Ziffern 17 oder 18) ist um die Summe der für dieses Wirtschaftsjahr gewährten vorläufigen Preisdifferenzvergütungen zu vermindern. Der verbleibende Betrag ist mit der Preisausgleichsschuld (Ziff. 10) zu verrechnen und, soweit er diese übersteigt, dem Vergütungsberechtigten zu erstatten.

27. Übersteigt die Summe der für das abgelaufene Wirtschaftsjahr gewährten vorläufigen Preisdifferenzvergütungen den endgültig für dieses Wirtschaftsjahr festgestellten Preisdifferenzvergütungsanspruch, so hat der Vergütungsberechtigte den Unterschiedsbetrag spätestens 30 Tage nach Erteilung des Feststellungs- und Abrechnungsbescheides zurückzuzahlen.

VIII. Preisausgleichsschuld

28. Der Teil der Preisausgleichsschuld, der während der Geltungsdauer dieser Anordnung nicht mit Preisdifferenzvergütungen gemäß Ziff. 26 verrechnet wurde, ist nach Maßgabe der wirtschaftlichen Lage des Schuldners, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1959, zu tilgen.

Die Preisausgleichsschuld ist ab dem 1. Januar 1956 jährlich mit 5 % zu verzinsen.

IX. Steuern

29. Die Preisdifferenzvergütung stellt eine Betriebseinnahme dar. Sie unterliegt als Bestandteil des Gewinns aus Gewerbebetrieb der Besteuerung nach Einkommen, Ertrag und den Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung. Die Preisdifferenzvergütung ist von der Umsatzsteuer befreit.

Die Preisausgleichsschuld ist keine Dauerschuld im Sinne des § 8 Ziff. 1 des Gewerbesteuergesetzes,

Die Verpflichtung, die jeweiligen Abgaben nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entrichten, wird durch die Gewährung der Preisdifferenzvergütung nicht berührt.

30. Im Anhängeverfahren weiter berechnete Preisunterschiedsbeträge sind von der Umsatzsteuer befreit.
31. Buchführende Vergütungsberechtigte haben vierteljährlich eine Bilanz aufzustellen.
32. Die Sonderabschreibungen im Sinne des § 1 der Neunten Durchführungsbestimmung vom 18. Januar 1954 zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifs sind nach dem um die Preisdifferenzvergütung erhöhten Gewinn aus Gewerbebetrieb zu berechnen.
33. Strafzuschläge im Sinne des § 3 Abs. 6 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 18. März 1952 zur Verordnung über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen (GBl. S. 279) werden nicht festgesetzt, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, daß eine Abweichung der Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuer-Abschlagzahlungen von der Jahressteuerschuld auf eine unrichtige Berechnung des Preisdifferenzvergütungsanspruchs zurückzuführen ist.

X. Verfahren

34. Der Antrag auf Preisdifferenzvergütung ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluß des Wirtschaftsjahres, für das die Preisdifferenzvergütung beansprucht wird, bei dem Rat des Kreises (der Stadt) — Abteilung Finanzen — zu stellen, dem die Besteuerung des Betriebes obliegt.

Nach Ablauf dieser Ausschußfrist erlischt der Anspruch auf Preisdifferenzvergütung.

35. Der Antrag auf Preisdifferenzvergütung muß
- a) die Steuernummer des Betriebes,
 - b) die Höhe der beantragten Preisdifferenzvergütung und
 - c) die Berechnung der beantragten Preisdifferenzvergütung beinhalten.
36. Der Rat des Kreises (der Stadt) — Abteilung Finanzen — erteilt einen Feststellungs- und Abrechnungsbescheid über die Preisdifferenzvergütung und die Preisausgleichsschuld.
37. Für die Festsetzung der Preisdifferenzvergütung und der Preisausgleichsschuld sind die Bestimmungen der Abgabenordnung maßgebend.
38. Der Vergütungsberechtigte kann gegen den Feststellungs- und Abrechnungsbescheid über die Preisdifferenzvergütung und die Preisausgleichsschuld bei den Abgabenbehörden Einspruch, Beschwerde oder Berufung einlegen.

Das Nachprüfungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 13. November 1952 über die Rechte der Bürger im Verfahren der Erhebung von Abgaben (GBl. S. 1211).

XI. Inkrafttreten

39. Diese Anordnung tritt am 1. April 1955 in Kraft.
Berlin, den 26. März 1955 (Anordnung 19/55)
Ministerium der Finanzen
M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Anordnung

zur Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Rechnungswesen der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie.

Vom 26. März 1955

Zur Vereinfachung des Rechnungswesens der zentralgeleiteten volkseigenen Industriebetriebe wird auf Grund der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. Oktober 1952 zur Verordnung über das Rechnungswesen der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie (GBl. S. 1118) folgendes angeordnet:

1. Die Betriebsabrechnung kann buchhalterisch oder statistisch durchgeführt werden.
In Betrieben, die die Betriebsabrechnung statistisch durchführen, ist die Buchung von Eckzahlen aus der Betriebsabrechnung auf den Konten der Finanzbuchhaltung nach den Belangen des Industriezweiges bzw. des einzelnen Betriebes vorzunehmen. Es ist mindestens das Konto 500 — Produktionskonto — zu führen.
2. Der Aufbau der Betriebsabrechnung auf dem Arbeitsauftrag ist nur in den Betrieben erforderlich, deren technologischer Prozeß die auftragsweise Abrechnung notwendig macht.
3. Die Verrechnung des Eigenverbrauchs von Hilfsleistungen erfolgt grundsätzlich zu Abteilungskosten (Grundkosten plus Abteilungsgemeinkosten). Wenn jedoch durch diese Art der Verrechnung große Ungenauigkeiten in der Belastung der Endkostenträger auftreten, oder die Verrechnung des Eigenverbrauchs zu Produktionskosten geplant wurde, ist die Abrechnung des Eigenverbrauchs von Hilfsleistungen zu Produktionskosten vorzunehmen.
4. Auf die auftragsweise Abrechnung geringwertiger Reparaturleistungen kann in jedem Falle verzichtet werden. Die entsprechenden Wertgrenzen legen die Hauptbuchhalter der Betriebe in eigener Verantwortung fest.
5. Im Kalkulationsschema werden die Zuschläge für Betriebsgemeinkosten und andere Gemeinkosten zu einem Zuschlag „Betriebsgemeinkosten“ sowie die Zuschläge für Absatzkosten und kommerzielle Kosten zu einem Zuschlag „Absatz- und kommerzielle Kosten“ zusammengefaßt. Die abteilungsweise Abrechnung der Abteilungen zur Lenkung des Betriebes, der sonstigen produktionsbedingten Abteilungen, der Abteilung für den Absatz und der kommerziellen Kosten bleibt davon unberührt.
6. Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. März 1955

Ministerium der Finanzen
Lehmann
Stellvertreter des Ministers

Berichtigung

In der Preisverordnung Nr. 397 vom 2. Dezember 1954 — Verordnung über die Preisbildung im Sattler- und Feintäschnerhandwerk — (Sonderdruck Nr. 62) müssen die Nummern 8 und 13 der Anlage auf Seite 8 wie folgt lauten:

Nr. 8 1	Zaum wie Nr. 7, jedoch handgenäht	15,70	14,90	14,20
Nr. 13 1	Halskoppel mit Schnalle, maschinengenäht, doppelt ..	6,40	6,10	5,80

Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 12 vom 11. März 1955 enthält:		Seite
Anordnung vom 23. Februar 1955 zur Änderung der Anordnung über die Ausbildung des Nachwuchses und über die Qualifizierung der Mitarbeiter des Finanzapparates ..		81
Anordnung vom 24. Februar 1955 über die Durchführung der Hagelpflichtversicherung		83
Anordnung vom 28. Februar 1955 über die Erhebung der Produktionsabgabe beim Verkauf von Produkten minderer Qualität		85
Anordnung vom 28. Februar 1955 über die Überleitung des Seenotdienstes der Deutschen Demokratischen Republik auf das Deutsche Rote Kreuz		85
Anweisung vom 28. Februar 1955 über die Buchung von Vertragsstrafen für Leihverpackung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft		85
Anweisung vom 23. Februar 1955 über den Ablauf der Sperrfrist für Veräußerungen und Verpfändungen von Anteilsrechten an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe		85
Die Ausgabe Nr. 13 vom 14. März 1955 enthält:		
Anordnung vom 4. März 1955 zur Änderung der Anweisung über den Abschluß von Kauf- und Lieferverträgen (Sammelverträge für Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie) zwischen Organen des staatlichen Lebensmittel-Großhandels und Organen der staatlichen Handelsorganisation		89
Anordnung vom 22. Februar 1955 über das Preisantragsverfahren der privaten Industriebetriebe		90
Anordnung vom 23. Februar 1955 zur Änderung der Anordnung über die Besetzung der Fahrzeuge und Flöße auf den Binnenwasserstraßen. — Binnenschiffsbesetzungsordnung —		100
Anweisung vom 28. Februar 1955 über die Einführung des Preiskarteiblattverfahrens in den Betrieben der gesamten privaten Wirtschaft		100
Die Ausgabe Nr. 14 vom 19. März 1955 enthält:		
Anordnung vom 4. März 1955 zur Berichterstattung über den Volkswirtschaftsplan 1955. — Einzelhandel —		101
Anordnung vom 10. März 1955 zur Änderung der Preisanordnung Nr. 15 über die Festsetzung von Preisen für Bruteier, Lohnbrut und Küken sowie für Nutz- und Zuchtgeflügel		103
Anordnung vom 10. März 1955 über die Umbildung der regionalen Transportausschüsse		104
Erste Anweisung vom 3. März 1955 zur Anordnung über die Errichtung einer Hochschule für Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften		104
Die Ausgabe Nr. 15 vom 22. März 1955 enthält:		
Anordnung vom 5. März 1955 über die geltende Fassung der Richtlinien zum Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs		105
Anordnung vom 10. März 1955 über die Einführung des Postmietbehälterverkehrs ..		107
Anordnung vom 11. März 1955 über die Anwendung des Traglastverfahrens für die Bemessung im Stahlbetonbau		108
Die Ausgabe Nr. 16 vom 26. März 1955 enthält:		
Anordnung vom 7. März 1955 zur Besteuerung und Erhebung des Pflichtbeitrages zur Sozialversicherung der Handwerker		109
Anweisung vom 10. März 1955 zum Kontenrahmen 1955 der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe — Industrie —		111
Zweiunddreißigste Bekanntmachung vom 15. März 1955 über die Verbindlichkeitsklärung von Staatlichen Standards		113

ARBEIT UND SOZIALFÜRSORGE

Fachzeitschrift für alle Fragen der Arbeit,
des Arbeitsschutzes, des Arbeitsrechtes und des Sozialwesens

Format 20,5 · 28 cm. — Monatlich zwei Hefte — Einzelpreis —,70 DM
Vierteljährlicher Bezugspreis 4,20 DM

Die Halbmonatszeitschrift „Arbeit und Sozialfürsorge“ informiert alle Leser unter anderem über folgende Fachgebiete:

Arbeitsproduktivität und Löhne
Arbeitskraftlenkung und Qualifizierung
Aktivisten- und Wettbewerbshbewegung
Arbeiterwohnungsbau
Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
Arbeitsrecht und Sozialwesen

In den ständigen Rubriken „Aus der Praxis — für die Praxis“, „Unsere Leser fragen — wir antworten“ und „Wissenswertes aus dem Sozialwesen“ werden für die Leser alle Zweifelsfragen geklärt.

Alle Mitarbeiter der Abteilungen für Arbeit in den Betrieben erhalten durch das Studium von „Arbeit und Sozialfürsorge“ ebenso wie die Betriebsgewerkschaftsleitungen, Arbeitsschutzkommissionen und Bevollmächtigten für die Sozialversicherung den für ihre Arbeit notwendigen Überblick.

Bestellungen nehmen jede Postanstalt, jede Buchhandlung und die Verlagsbeauftragten der Zentralen Zeitschriften-Werbung entgegen



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 2. April 1955	Nr. 28
Tag	Inhalt	Seite
10. 3. 55	Bekanntmachung des Beschlusses des Ministerrates über die Muster-Arbeitsordnung für die Räte der Bezirke	245
17. 2. 55	Bekanntmachung des Beschlusses des Ministerrates über die Verleihung der Wanderfahne des Ministerrates für die Sieger im Massenwettbewerb der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Gemeinden, Kreise und Bezirke	248

**Bekanntmachung
des Beschlusses des Ministerrates
über die Muster-Arbeitsordnung für die Räte der Bezirke.**

Vom 10. März 1955

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates vom 10. März 1955 über die Muster-Arbeitsordnung für die Räte der Bezirke bekanntgemacht.

Berlin, den 10. März 1955

Büro des Präsidiums des Ministerrates
Der Leiter
Dr. Geyer
Staatssekretär

Beschluß

1. Zur Verbesserung der Arbeit der Räte der örtlichen Organe der Staatsgewalt verpflichtet der Ministerrat die Räte der Bezirke, bis zum 15. April 1955 eine Arbeitsordnung für die Tätigkeit des Rates des Bezirkes zu beschließen. In die zu beschließende Arbeitsordnung sind die in der Muster-Arbeitsordnung für die Räte der Bezirke enthaltenen Bestimmungen aufzunehmen.
2. Bestimmungen der Ordnung vom 24. Juli 1952 für den Aufbau und die Arbeitsweise der staatlichen Organe der Bezirke (GBI. S. 621), die den Bestimmungen dieser Muster-Arbeitsordnung für die Räte der Bezirke entgegenstehen, treten mit der Verkündung dieses Beschlusses außer Kraft.

Muster-Arbeitsordnung für die Räte der Bezirke

Abschnitt I

§ 1

(1) Der Rat des Bezirkes ist das vollziehende und verfügende Organ des Bezirkstages. Er ist ein Kollegialorgan.

Der Rat des Bezirkes ist dem Bezirkstag verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Seine Tätigkeit vollzieht sich auf der Grundlage der Beschlüsse des Bezirkstages und der gesetzlichen Bestimmungen der übergeordneten Staatsorgane. Er ist dem Ministerrat unmittelbar rechenschaftspflichtig.

(2) Jedes Mitglied des Rates trägt gegenüber dem Bezirkstag die persönliche Verantwortung für die Arbeit des Rates des Bezirkes.

(3) Jedes Mitglied des Rates trägt gegenüber dem Bezirkstag und dem Rat des Bezirkes die persönliche Verantwortung für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben.

§ 2

- (1) Dem Rat des Bezirkes obliegt es,
- a) die Durchführung der Beschlüsse und Gesetze der Volkskammer, der Beschlüsse des Bezirkstages und der Verordnungen, Beschlüsse und Verfügungen des Ministerrates in seinem Gebiet zu leiten;
 - b) die einheitliche Leitung seiner Abteilungen und der ihm unterstellten Betriebe, Institutionen und Einrichtungen zu gewährleisten und die Erfüllung ihrer Aufgaben zu kontrollieren;
 - c) Vorschläge für den Volkswirtschaftsplan und den Haushaltsplan des Bezirkes auszuarbeiten, dem Bezirkstag zur Bestätigung vorzulegen, ihre Erfüllung zu organisieren und zu kontrollieren und den Räten der Kreise Direktiven für die Ausarbeitung ihrer Planvorschläge zu geben;
 - d) den Schutz der gesellschaftlichen Ordnung und des sozialistischen Eigentums zu gewährleisten, die Fähigkeit und Bereitschaft zur Verteidigung der

Republik zu stärken, bei der Durchführung seiner Aufgaben die demokratische Gesetzlichkeit zu wahren und die Rechte der Bürger zu schützen;

- e) die Arbeit der Räte der Kreise, Stadtkreise, Stadtbezirke und Gemeinden zu leiten und zu kontrollieren.

(2) Die Mitglieder des Rates des Bezirkes sind verpflichtet, in regelmäßigen Zeitabständen an den Sitzungen der Räte der Kreise und Stadtkreise und an Bürgermeisterbesprechungen in den Kreisen teilzunehmen.

Der Rat des Bezirkes hat mindestens einmal monatlich den Bericht über die Arbeit eines Rates des Kreises oder Stadtkreises in seiner Sitzung entgegenzunehmen und zu behandeln. Zu dieser Sitzung sind die Vorsitzenden aller oder einzelner Räte der Kreise und Stadtkreise hinzuzuziehen.

(3) Der Rat des Bezirkes wirkt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit bei der Aufstellung der Pläne der zentralgeleiteten Betriebe, Institutionen und Einrichtungen hinsichtlich

- a) der Erweiterung, Einschränkung, Errichtung und Stilllegung von zentralgeleiteten Betrieben;
- b) der Investitionen, wenn sie für den Bezirk von wesentlicher Bedeutung sind;
- c) der Beschäftigung und Ausbildung von Arbeitskräften in den zentralgeleiteten Betrieben;
- d) der Entwicklung kultureller, sozialer und gesundheitsfürsorglicher Einrichtungen;
- e) der Entwicklung der zentralgeleiteten Betriebe, insbesondere hinsichtlich des Wohnraumbedarfs, der Inanspruchnahme von Verkehrsmitteln, von Energie- und Wasserversorgungseinrichtungen sowie den Bau von Straßen und Brücken.

(4) Zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt der Rat des Bezirkes Quartalsarbeitspläne.

§ 3

(1) Der Rat des Bezirkes faßt im Rahmen seiner Kompetenzen Beschlüsse. Er kann die Beschlüsse der Räte der Kreise und Stadtkreise aufheben oder ändern und die Durchführung von Beschlüssen der Kreistage und Stadtverordnetenversammlungen vorläufig aussetzen.

In ihrer Durchführung vorläufig ausgesetzte Beschlüsse sind durch den Rat dem Bezirkstag in der darauffolgenden Sitzung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

(2) Der Rat des Bezirkes hat das Recht, den Räten der Kreise, Stadtkreise, Stadtbezirke und Gemeinden Weisungen zu erteilen.

(3) Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes hat das Recht, zur Durchführung der ihm durch Gesetze oder Verordnungen ausdrücklich persönlich übertragenen Aufgaben und in allen anderen Angelegenheiten des Rates, soweit nicht Beschlüsse des Rates nach § 13 dieser Arbeitsordnung notwendig sind, den Vorsitzenden der Räte der Kreise und Stadtkreise Weisungen zu erteilen.

§ 4

(1) Die Mitglieder des Rates des Bezirkes sind verpflichtet, regelmäßig Sprechstunden für die Bevölkerung durchzuführen.

(2) Der Rat ist für die sorgfältige Behandlung der Beschwerden und Anregungen der Bevölkerung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

§ 5

(1) Der Rat des Bezirkes ist verpflichtet, in den Abteilungen und den ihm unterstellten Betrieben, Einrichtungen und Institutionen Schwierigkeiten, die die Arbeit der Ständigen Kommissionen hemmen, zu beseitigen.

(2) Der Rat ist verpflichtet, die Vorschläge der Ständigen Kommissionen zu beraten und ihnen das Ergebnis seiner Beratungen mitzuteilen.

§ 6

(1) Der Rat des Bezirkes tagt mindestens einmal in zwei Wochen.

(2) Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 7

(1) Vorlagen des Rates des Bezirkes für den Bezirkstag bedürfen der vorherigen Beschlußfassung durch den Rat des Bezirkes.

(2) Sie werden durch den Vorsitzenden im Bezirkstag eingebracht und von ihm oder durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Rates des Bezirkes in der Sitzung des Bezirkstages vertreten.

§ 8

Der Tagungsvorsitzende des Bezirkstages und der Vorsitzende des Rates des Bezirkes fertigen die vom Bezirkstag gefaßten Beschlüsse aus.

§ 9

Bei Verhinderung des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes gehen dessen Rechte und Pflichten auf den von ihm beauftragten Stellvertreter über.

§ 10

Die Stellvertreter des Vorsitzenden, der Sekretär des Rates des Bezirkes, der Leiter der Abteilung Innere Angelegenheiten und der Vorsitzende der Plankommission als Mitglieder des Rates verständigen den Vorsitzenden, wenn sie den Sitz des Rates des Bezirkes länger als einen Tag verlassen.

Abschnitt II

§ 11

Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes leitet die Sitzungen des Rates des Bezirkes.

Er ernennt die Sitzungen des Rates des Bezirkes an und legt die Tagesordnung fest.

§ 12

Jedes Mitglied des Rates des Bezirkes hat das Recht, Vorlagen zu Punkten der Tagesordnung für die Sitzungen des Rates des Bezirkes einzubringen.

§ 13

Dem Rat des Bezirkes sind als Vorlagen nur zu unterbreiten:

- a) Vorlagen für den Bezirkstag;
- b) Angelegenheiten, für welche ein Gesetz, eine Verordnung oder Verfügung des Ministerrates oder ein Beschluß des Bezirkstages dies ausdrücklich vorschreiben;
- c) Angelegenheiten von grundsätzlicher politischer, wirtschaftlicher und kultureller Bedeutung für den Bezirk;
- d) Anträge auf Ernennung und Bestätigung leitender Staats- und Wirtschaftsfunktionäre des Bezirkes entsprechend der Nomenklatur.

§ 14

Jedes Mitglied des Rates des Bezirkes ist für die Ausarbeitung und den Inhalt der Vorlagen aus seinem Aufgabenbereich verantwortlich.

§ 15

(1) Vorlagen, die den Aufgabenbereich mehrerer Abteilungen des Rates des Bezirkes berühren, sind vorher zwischen den beteiligten Abteilungsleitern abzustimmen. Wird über die Vorlage keine Einigung erzielt, sind die unterschiedlichen Standpunkte schriftlich zu formulieren.

(2) Vorlagen, denen eine grundsätzliche politische, wirtschaftliche oder kulturelle Bedeutung zukommt, sind durch die Ratsmitglieder und Fachabteilungen in enger Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen gründlich vorzubereiten. Dabei sind besonders die Erfahrungen und Vorschläge der Werktätigen zu beachten.

§ 16

(1) Die Vorlagen für die Sitzungen des Rates des Bezirkes sind spätestens eine Woche vor dem Zeitpunkt der Sitzung bei dem Sekretär des Rates des Bezirkes einzureichen.

(2) Die Vorlagen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- a) sie müssen auf der Grundlage und im Rahmen der Gesetze und anderer Rechtsakte ausgearbeitet sein; die Gesetzesquellen sind anzuführen;
- b) sie müssen in dem festgelegten Verfahren vorbereitet werden und in einer bestimmten Form abgefaßt sein, wenn eine solche festgelegt ist;
- c) sie müssen kurz und bestimmend formuliert sein und dürfen keine verschiedenartige Auslegung zulassen;
- d) sie müssen sich im Rahmen der sachlichen und räumlichen Zuständigkeit des Rates des Bezirkes halten.

(3) Den Vorlagen sind beizufügen:

- a) eine kurzgefaßte exakte Begründung;
- b) die Zustimmungserklärungen der Leiter der beteiligten Abteilungen und Organe sowie eine Mitteilung über etwa bevorstehende Meinungsverschiedenheiten.

§ 17

(1) Der Sekretär des Rates des Bezirkes überprüft die Beschlußvorlagen auf die in dieser Arbeitsordnung festgelegten Erfordernisse.

(2) Die Einladung zu den Sitzungen und die Zustellung der Vorlagen erfolgt durch den Sekretär des Rates des Bezirkes. Die erforderlichen Unterlagen müssen drei Tage vor der Sitzung in den Händen aller Mitglieder des Rates sein. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Rates des Bezirkes.

(3) Der Sekretär des Rates des Bezirkes unterrichtet die Vorsitzenden der Ständigen Kommissionen von dem Arbeitsplan des Rates, um ihnen die Möglichkeit zu geben, in Sitzungen des Rates mit Korreferaten zu bestimmten Punkten aufzutreten.

§ 18

(1) In den Sitzungen des Rates des Bezirkes werden die Vorlagen durch das Mitglied des Rates des Bezirkes vertreten, das die Vorlage eingebracht hat.

(2) Die Abteilungsleiter, deren Aufgabenbereich die Vorlage betrifft, sollen zu den entsprechenden Punkten der Tagesordnung an der Ratssitzung teilnehmen.

(3) Dem Abteilungsleiter kann auf Vorschlag des Stellvertreters des Vorsitzenden die Vertretung der Vorlage vor dem Rat übertragen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende des Rates des Bezirkes.

§ 19

(1) Zu den Sitzungen des Rates des Bezirkes können Vertreter der Massenorganisationen, Werktätige aus Industrie, Landwirtschaft, Handel, Verkehr, Angehörige der schaffenden Intelligenz usw. hinzugezogen werden.

(2) Über entsprechende Vorschläge der Ratsmitglieder entscheidet der Vorsitzende des Rates des Bezirkes.

(3) Diese Bürger nehmen nur an der Beratung über die Punkte der Tagesordnung teil, zu denen sie eingeladen sind.

§ 20

Beschlüsse des Rates des Bezirkes werden vom Vorsitzenden und dem Sekretär des Rates des Bezirkes unterzeichnet.

§ 21

(1) Über jede Sitzung des Rates des Bezirkes sind ein Beschlußprotokoll und ein gekürztes Sitzungsprotokoll zu führen, welche in der Regel vom Vorsitzenden und dem Sekretär des Rates zu unterzeichnen sind. Die Protokolle der Sitzungen des Rates können von den Mitgliedern des Rates beim Sekretär eingesehen werden.

(2) Das Beschlußprotokoll ist am Schluß der Sitzung zu verlesen und gilt als genehmigt, wenn keine Einwendungen erhoben werden.

(3) Der Sekretär des Rates des Bezirkes stellt den Mitgliedern des Rates, die für die Durchführung einer Aufgabe verantwortlich sind, den Beschluß bzw. die Empfehlungen mit den sie betreffenden Aufgaben spätestens drei Tage nach der Ratssitzung zu.

§ 22

Die Beschlüsse des Rates des Bezirkes, die die Räte der Kreise, Stadtkreise, Stadtbezirke und Gemeinden betreffen, sind diesen innerhalb von drei Tagen nach der Ratssitzung zuzustellen.

Beschlüsse, die die unmittelbare Einleitung von Maßnahmen durch die Räte der Kreise, Stadtkreise, Stadtbezirke und Gemeinden erfordern, sind diesen sofort zuzustellen.

§ 23

(1) Die Beschlüsse des Rates des Bezirkes sind in der Regel in Mitteilungsblättern und in anderer geeigneter Weise bekanntzumachen.

(2) Der Rat des Bezirkes entscheidet, welche Beschlüsse bekanntgemacht werden.

(3) Die Bekanntmachung der Beschlüsse erfolgt durch den Sekretär des Rates des Bezirkes.

Abschnitt III

§ 24

(1) Jedes Mitglied des Rates des Bezirkes ist verpflichtet, unmittelbar nach der Beschlußfassung die zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen in seinem Aufgabenbereich einzuleiten und zu kontrollieren.

(2) Die Stellvertreter des Vorsitzenden haben nach den Ratssitzungen mit den Abteilungsleitern ihres Aufgabenbereiches Dienstbesprechungen durchzuführen. Dabei sind die wichtigsten Beschlüsse des Rates des Bezirkes in ihrer politischen Zielsetzung zu erläutern und die Maßnahmen zur Durchführung festzulegen.

§ 25

(1) Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes führt einmal monatlich gründlich vorbereitete Arbeitsberatungen mit den Vorsitzenden der Räte der Kreise durch.

(2) In diesen Beratungen sind insbesondere die Methoden der Durchführung der Gesetze und Verordnungen sowie der Beschlüsse des Bezirkstages und des Rates des Bezirkes zu erläutern und die gewonnenen Erfahrungen und guten Beispiele auszuwerten.

Abschnitt IV

§ 26

Diese Arbeitsordnung tritt am in Kraft.*

* Die auf der Grundlage dieser Muster-Arbeitsordnung zu erlassenden Arbeitsordnungen der Räte der Bezirke treten am Tage der Beschlußfassung durch den Rat in Kraft.

Bekanntmachung
des Beschlusses des Ministerrates
über die Verleihung der Wanderfahne des Ministerrates für die Sieger im Massenwettbewerb der
Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Gemeinden, Kreise und Bezirke.

Vom 17. Februar 1955

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates vom 17. Februar 1955 über die Verleihung der Wanderfahne des Ministerrates für die Sieger im Massenwettbewerb der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Gemeinden, Kreise und Bezirke bekanntgemacht.

Berlin, den 17. Februar 1955

Büro des Präsidiums des Ministerrates
Korn
Stellvertreter des Leiters

Beschluß

In Anerkennung der Leistungen im Wettbewerb zur Durchführung der Frühjahrbestellung, der Ernte, Hackfruchternte und Herbstbestellung sowie für die vorfristige Erfüllung und Übererfüllung der Pläne beschließt der Ministerrat:

I.

Die Sieger der fünf Wettbewerbsgruppen der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften der Deutschen Demokratischen Republik erhalten je eine Wanderfahne des Ministerrates, verbunden mit einer Ehrenprämie in Höhe von je 5000 DM im 1. Abschnitt (Frühjahrbestellung) und je 10 000 DM im 2. Abschnitt (Ernte, Hackfruchternte und Herbstbestellung).

II.

Für ausgezeichnete Leistungen im Wettbewerb werden die besten Bezirke, Kreise und Gemeinden der vier Wettbewerbsgruppen wie folgt ausgezeichnet:

1. Die besten Bezirke erhalten die Wanderfahne des Ministerrates und eine Ehrenprämie in Höhe von

1. Abschnitt	2. Abschnitt	3. Abschnitt
4000—8000 DM	4000—8000 DM	8000—12 000 DM

Die Höhe der Prämie ist entsprechend der Erreichung der Wettbewerbsziele und dem erzielten volkswirtschaftlichen Nutzen festzulegen.

2. Die besten Kreise erhalten die Wanderfahne des Ministerrates, verbunden mit einer Ehrenprämie von

1. Abschnitt	2. Abschnitt	3. Abschnitt
3000—6000 DM	3000—6000 DM	4000—8000 DM

Die Höhe der Prämie ist entsprechend der Erreichung der Wettbewerbsziele und dem erzielten volkswirtschaftlichen Nutzen festzulegen.

3. Die besten Gemeinden erhalten die Wanderfahne des Ministerrates, verbunden mit einer Ehrenprämie von

1. Abschnitt	2. Abschnitt	3. Abschnitt
2500 DM	2500 DM	4000 DM

In der Wettbewerbsgruppe I erhält die zweitbeste Gemeinde ebenfalls die Wanderfahne des Ministerrates, verbunden mit einer Ehrenprämie in Höhe von

1. Abschnitt	2. Abschnitt	3. Abschnitt
2500 DM	2500 DM	4000 DM

4. Die Räte der Bezirke zeichnen den besten Kreis ihres Bezirkes mit der Wanderfahne des Rates des Bezirkes, verbunden mit einer Ehrenprämie, aus. Die hierfür notwendigen Mittel sind vom Rat des Bezirkes zur Verfügung zu stellen.

5. Die Räte der Kreise zeichnen die beste Gemeinde ihres Kreises mit der Wanderfahne des Rates des Kreises und einer Ehrenprämie aus. Die hierfür notwendigen Mittel sind vom Rat des Kreises zur Verfügung zu stellen.

Für das Jahr 1955 übergibt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Bedarfsfalle die entsprechenden Mittel.

III.

Für die Beschaffung der Wanderfahnen, Urkunden und Prämienmittel für die Wanderfahne des Ministerrates ist das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft zuständig.

IV.

Die hierfür notwendigen Wettbewerbsrichtlinien sind vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft in Zusammenarbeit mit dem Zentralvorstand der VdgB (BHG) auszuarbeiten und bekanntzugeben.

V.

Die Wanderfahnen des Ministerrates sind in einer würdigen Feierstunde von den leitenden Funktionären des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft zu überreichen.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 6. April 1955	Nr. 29
Tag	Inhalt	Seite
17. 3. 55	Verordnung über die Bildung eines Beirates für Bauwesen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik	249
17. 3. 55	Bekanntmachung des Statuts des Beirates für Bauwesen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik	250
14. 3. 55	Erste Durchführungsbestimmung zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik	252
1. 3. 55	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die amtliche Prüfung von Meßgeräten zur Messung des Verbrauchs von Elektrizität, von Gas und von Wasser	254
31. 3. 55	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen	255
29. 3. 55	Neunzehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens	256
29. 3. 55	Anordnung über die Kennzeichnung von Lehrplangebundenen Fachbüchern für Fachschulen	256
	Berichtigungen	256

Verordnung

über die Bildung eines Beirates für Bauwesen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 17. März 1955

Zur Verbesserung der Arbeit in der Leitung des Bauwesens und zur Durchsetzung der fortschrittlichsten Erkenntnisse in Architektur, Bautechnik und Bauwirtschaft beim Aufbau der Städte, Dörfer und Industrieschwerpunkte in der Deutschen Demokratischen Republik wird auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 18. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 915) folgendes verordnet:

§ 1

(1) Beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik wird als ein selbständiges, beratendes und beschließendes Organ auf dem Gebiet des Bauwesens ein Beirat für Bauwesen gebildet. Er untersteht einem Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates.

(2) Der Beirat ist ein ehrenamtliches Gremium von 15 ständigen Mitgliedern, die im Auftrage des Ministerrates vom Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates berufen und abberufen werden.

(3) Die Leitung des Beirates für Bauwesen beim Ministerrat obliegt einem ständigen hauptamtlich tätigen Vorsitzenden. Er wird auf Vorschlag des Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates vom Ministerrat berufen.

(4) Der Vorsitzende vertritt den Beirat bei Beratungen im Ministerrat. Falls erforderlich, können auch alle Mitglieder des Beirates oder einzelne Mitglieder mit besonderer Sachkenntnis hinzugezogen werden.

§ 2

Der Beirat für Bauwesen berät den Ministerrat bei der Beschlußfassung über

a) Planungen ganzer Gebiete,

b) Planungen der wichtigsten Städte gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. September 1950 über den Aufbau der Städte in der Deutschen Demokratischen Republik und der Hauptstadt Deutschlands, Berlin (Aufbaugesetz) (GBl. S. 965),

c) Projekte für Gebäude oder bauliche Anlagen von besonderer Bedeutung, soweit nicht die Beschlußfassung gemäß § 3 dieser Verordnung dem Beirat übertragen wird,

d) wichtige Grundsätze des Bauwesens und Baugesetze,

e) alle Fragen des Bauwesens, die ihm vom Ministerrat überwiesen werden.

§ 3

Der Beirat für Bauwesen beschließt selbst über

a) bedeutende Planungen von Städten und Dörfern, sofern sie nicht gemäß § 2 Buchst. b dem Ministerrat zur Beschlußfassung vorbehalten sind,

b) Projekte von Gebäuden und baulichen Anlagen von besonderer Bedeutung und über Entwürfe für die Rekonstruktion kulturhistorisch besonders wertvoller Baudenkmäler,

c) Richtlinien, Entwurfsnormen, wirtschaftliche Kennziffern und sonstige grundsätzliche Fragen im Bauwesen,

- d) alle wichtigen Typenprojekte für den Wohnungsbau, die gesellschaftlichen Bauten, die landwirtschaftlichen Bauten und den Industriebau,
- e) die Einführung neuer Bauweisen, Baukonstruktionen und Baustoffe, die für die weitere Entwicklung im Bauwesen von besonderer Bedeutung sind,
- f) alle Fragen des Bauwesens, die ihm vom Ministerrat zur eigenen Beschlußfassung übertragen worden sind.

§ 4

(1) Die Beschlüsse des Beirates für Bauwesen sind allgemein verbindlich.

(2) Bei der Beratung von Plänen, Entwürfen und anderen Vorlagen im Beirat für Bauwesen sind Vertreter des jeweiligen Planträgers hinzuzuziehen und anzuhören. Die Planträger haben die ihnen erteilten Auflagen zur Überarbeitung termingemäß zu erfüllen. Der Beginn der Bauarbeiten darf erst nach endgültiger Beschlußfassung durch den Beirat für Bauwesen erfolgen.

(3) Alle Beschlüsse des Beirates für Bauwesen, denen allgemeine Bedeutung zukommt, sind im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik zu veröffentlichen.

§ 5

(1) Die beim Beirat für Bauwesen einzureichenden Pläne, Entwürfe und sonstigen Unterlagen sind vorher durch

das zuständige Ministerium,
den jeweiligen Planträger,
den Rat der Stadt oder des Bezirkes und
das Ministerium für Aufbau,
gegebenenfalls auch die Deutsche Bauakademie,

zu überprüfen und zu unterzeichnen.

(2) Der Beirat kann im Bedarfsfalle weitere Gutachten anfordern und qualifizierte Fachkräfte, die nicht Mitglieder des Beirates sind, zu seinen Beratungen hinzuziehen.

(3) Der Beirat hat das Recht, zur Überprüfung und Begutachtung wichtiger Fragenkomplexe Kommissionen zu benennen, die sich aus Mitgliedern des Beirates oder sonstigen qualifizierten Fachkräften zusammensetzen.

§ 6

Zur Unterstützung der Arbeit des Beirates wird ein hauptamtliches Sekretariat eingerichtet. Es setzt sich zusammen aus einem Sekretär und qualifizierten Fachkräften des Bauwesens. Das Sekretariat arbeitet unter der Leitung des ständigen Vorsitzenden des Beirates.

§ 7

(1) Der Beirat für Bauwesen gibt sich ein Statut, das der Zustimmung des Ministerrates bedarf.

(2) Der Beirat und das Sekretariat arbeiten nach einer Geschäftsordnung, die vom Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates zu bestätigen ist.

§ 8

Der Beirat führt ein Dienstsiegel mit der Aufschrift: „Beirat für Bauwesen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

(2) Der Abschnitt I (§§ 1, 2 und 3) der Verordnung vom 16. April 1953 zur Bildung von Beiräten für Architektur beim Ministerrat und bei den Räten der Bezirke (GBl. S. 593) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 17. März 1955

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ulbricht
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Bekanntmachung

des Statuts des Beirates für Bauwesen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 17. März 1955

Nachstehend wird das vom Ministerrat am 17. März 1955 bestätigte Statut des Beirates für Bauwesen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgemacht.

Berlin, den 17. März 1955

Büro des Präsidiums des Ministerrates

Plenkowski
Stellvertreter des Leiters

Statut

des Beirates für Bauwesen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Zur Verbesserung der Arbeit in der Leitung des Bauwesens wurde der bisherige Beirat für Architektur beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik aufgelöst und an seiner Stelle ein Beirat für Bauwesen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik gebildet. Er hat die Regierung in allen bedeutenden Fragen beim Aufbau der Städte und Dörfer, in städtebaukünstlerischen und architektonischen Fragen zu unterstützen und dabei besonders die Wirtschaftlichkeit im Bauwesen durch Industrialisierung und Typisierung zu fördern.

Entsprechend dieser Aufgabenstellung setzt sich das ehrenamtliche Gremium des Beirates für Bauwesen aus den besten Fachleuten auf den Gebieten des Städtebaues, der Architektur, der Bautechnik und Bauwirtschaft zusammen und muß seine ganze Tätigkeit darauf richten, die ihm vom Ministerrat übertragenen Aufgaben auf der Grundlage der fortschrittlichen Wissenschaft in Architektur, Bautechnik und Bauwirtschaft zu erfüllen.

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Verordnung vom 17. März 1955 über die Bildung eines Beirates für Bauwesen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 249) gibt sich der Beirat folgendes Statut, das vom Ministerrat am 17. März 1955 bestätigt wurde:

§ 1

(1) Der Beirat für Bauwesen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik ist ein selbständiges, beratendes und beschließendes Organ auf dem Gebiet des Bauwesens. Er ist einem Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates unterstellt.

(2) Der Beirat ist ein ehrenamtliches Gremium von 15 ständigen Mitgliedern, die im Auftrage des Ministerrates vom Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates berufen und abberufen werden.

§ 2

(1) Die Leitung des Beirates für Bauwesen beim Ministerrat obliegt einem ständigen hauptamtlich tätigen Vorsitzenden. Er wird auf Vorschlag des Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates vom Ministerrat berufen.

(2) Der Vorsitzende vertritt den Beirat bei Beratungen im Ministerrat. Falls erforderlich, können auch alle Mitglieder des Beirates oder einzelne Mitglieder mit besonderer Sachkenntnis hinzugezogen werden.

(3) Der Vorsitzende vertritt den Beirat im Rechtsverkehr.

§ 3

Der Beirat für Bauwesen berät den Ministerrat bei der Beschlußfassung über

- a) Planungen ganzer Gebiete,
- b) Planungen der wichtigsten Städte, gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. September 1950 über den Aufbau der Städte in der Deutschen Demokratischen Republik und der Hauptstadt Deutschlands, Berlin (Aufbaugesetz GBl. S. 965),
- c) Projekte für Gebäude oder bauliche Anlagen von besonderer Bedeutung, soweit nicht die Beschlußfassung gemäß § 4 des Statuts dem Beirat übertragen wird,
- d) wichtige Grundsätze des Bauwesens und Baugesetze,
- e) alle Fragen des Bauwesens, die ihm vom Ministerrat überwiesen werden.

§ 4

Der Beirat für Bauwesen beschließt selbst über

- a) bedeutende Planungen von Städten und Dörfern, sofern sie nicht gemäß § 3 Buchst. b dem Ministerrat zur Beschlußfassung vorbehalten sind,
- b) Projekte von Gebäuden und baulichen Anlagen von besonderer Bedeutung sowie über Entwürfe für die Rekonstruktion kulturhistorisch besonders wertvoller Baudenkmäler,
- c) Richtlinien, Entwurfsnormen, wirtschaftliche Kennziffern und sonstige grundsätzliche Fragen im Bauwesen,
- d) alle wichtigen Typenprojekte für den Wohnungsbau, die gesellschaftlichen Bauten, die landwirtschaftlichen Bauten und den Industriebau,
- e) die Einführung neuer Bauweisen, Baukonstruktionen und Baustoffe, die für die weitere Entwicklung im Bauwesen von besonderer Bedeutung sind,
- f) alle Fragen des Bauwesens, die ihm vom Ministerrat zur eigenen Beschlußfassung übertragen worden sind.

§ 5

(1) Die Beschlüsse des Beirates für Bauwesen sind allgemein verbindlich.

(2) Bei der Beratung von Plänen, Entwürfen und anderen Vorlagen im Beirat für Bauwesen sind Vertreter des jeweiligen Planträgers hinzuzuziehen und anzuhören. Die Planträger haben die erteilten Auflagen zur Überarbeitung termingemäß zu erfüllen. Der Beginn der Bauarbeiten darf erst nach endgültiger Beschlußfassung durch den Beirat für Bauwesen erfolgen.

(3) Alle Beschlüsse des Beirates für Bauwesen, denen allgemeine Bedeutung zukommt, sind im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik zu veröffentlichen.

§ 6

(1) Die beim Beirat für Bauwesen einzureichenden Pläne, Entwürfe und sonstigen Unterlagen sind vorher durch

das zuständige Ministerium,
den jeweiligen Planträger,
den Rat der Stadt oder des Bezirkes und
das Ministerium für Aufbau,
gegebenenfalls auch die Deutsche Bauakademie,
zu überprüfen und zu unterzeichnen.

(2) Der Beirat kann im Bedarfsfalle weitere Gutachten anfordern und qualifizierte Fachkräfte, die nicht Mitglieder des Beirates sind, zu seinen Beratungen hinzuziehen.

(3) Die Mitglieder des Beirates können vom Vorsitzenden beauftragt werden, zu den Vorlagen gutachtlich Stellung zu nehmen und im Beirat bzw. Ministerrat dazu Bericht zu erstatten.

(4) Der Beirat hat das Recht, zur Überprüfung und Begutachtung wichtiger Fragenkomplexe Kommissionen zu benennen, die sich aus Mitgliedern des Beirates oder sonstigen qualifizierten Fachkräften zusammensetzen.

(5) Die Beratungen des Beirates können in besonderen Fällen an Ort und Stelle eines Objektes abgehalten werden.

§ 7

(1) Der Beirat arbeitet nach einem von ihm zu beschließenden Arbeitsplan, dem die Schwerpunktaufgaben des Volkswirtschaftsplanes auf dem Gebiet des Bauwesens sowie die Forschungspläne zugrunde liegen. Der Arbeitsplan bedarf der Bestätigung durch den Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates.

(2) Die Festlegung der in den Arbeitsplan aufzunehmenden Aufgaben erfolgt durch den Vorsitzenden des Beirates in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium für Aufbau und der Deutschen Bauakademie. Dabei sind vor allem die von der Staatlichen Plankommission bestätigten Projektierungspläne der Planträger und der Plan der Typisierung zugrunde zu legen.

(3) Der Arbeitsplan des Beirates ist außerdem mit den Arbeitsplänen der Beiräte für Architektur beim Ministerium für Aufbau und bei den Räten der Bezirke abzustimmen.

§ 8

(1) Der Beirat tritt in der Regel monatlich einmal zusammen. Der Vorsitzende kann im Auftrage des Ministerrates oder bei sonstigen dringenden Anlässen außerordentliche Sitzungen einberufen.

(2) Die Mitglieder des Beirates sind zur persönlichen Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

§ 9

(1) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Alle Beschlüsse des Beirates müssen entweder eine verbindliche Zustimmung oder Ablehnung bzw. eindeutige Hinweise für die weitere Bearbeitung der Vorlage beinhalten.

(3) Für Wiedervorlagen im Beirat sind unter Terminfestsetzung zugleich die für die Erledigung Verantwortlichen zu benennen.

§ 10

(1) Zur Unterstützung der Arbeit des Beirates wird ein hauptamtliches Sekretariat eingerichtet. Es setzt sich zusammen aus einem Sekretär und qualifizierten Fachkräften des Bauwesens. Das Sekretariat arbeitet unter der Leitung des ständigen Vorsitzenden des Beirates.

(2) Die Hauptaufgaben des Sekretariates bestehen in:

- a) Vorbereitung des Arbeitsplanes des Beirates,
- b) Prüfung der eingereichten Unterlagen,
- c) Vorbereitung der Sitzungen des Beirates,
- d) Protokollführung,
- e) Beschlußkontrolle.

§ 11

(1) Der Beirat und das Sekretariat arbeiten nach einer Geschäftsordnung, die vom Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates zu bestätigen ist.

(2) Der Haushalts- und Stellenplan des Beirates ist nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 12

Der Beirat führt ein Dienstsiegel mit der Aufschrift: „Beirat für Bauwesen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 13

Änderungen des Statuts bedürfen der Zustimmung des Ministerrates.

§ 14

Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Erste Durchführungsbestimmung zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 14. März 1955

Auf Grund § 10 des Paß-Gesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1954 (GBl. S. 786) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten folgendes bestimmt:

I. Pässe

A. Diplomaten- und Dienstpässe

§ 1

(1) Diplomaten- und Dienstpässe werden vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern an bestimmte Personen ausgegeben. Ergänzungen oder Eintragungen können nur durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten oder durch die dazu ermächtigten Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik vorgenommen werden.

(2) Der Dienstpaß ist nach Beendigung der Reise dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten gegen Aushändigung des einbehaltenen Deutschen Personalausweises zurückzugeben.

(3) Diplomaten- und Dienstpässe werden nach dem vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten festgelegten Muster herausgegeben. Änderungen sind unzulässig.

§ 2

Grenzempfehlungen für Inhaber von Diplomatenpässen werden im Inland vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, im Ausland von den dazu ermächtigten Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellt.

§ 3

Kurierlisten und Gelegenheitskurierlisten werden im Inland vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und im Ausland durch die dazu ermächtigten Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellt.

§ 4

Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen können in die Deutsche Demokratische Republik einreisen oder sie verlassen, wenn ihr Paß das entsprechende vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten oder einer dazu ermächtigten Auslandsvertretung ausgestellte Visum der Deutschen Demokratischen Republik enthält.

§ 5

Diplomatenpässe können bis zur Dauer von zwei Jahren, Dienstpässe bis zur Dauer von einem Jahr, in Ausnahmefällen bis zur Dauer von zwei Jahren, ausgestellt werden.

§ 6

Für die Ausstellung von Diplomaten- und Dienstpässen sowie für die Erteilung der dafür erforderlichen Visa werden keine Gebühren erhoben.

B. Reisepässe und Aufenthaltspässe

§ 7

(1) Pässe werden als Einzelpässe ausgegeben. Kinder, die das ausweispflichtige Alter noch nicht erreicht haben, werden in den Paß der Pflege- oder Erziehungsberechtigten eingetragen. Sie erhalten einen Paß nur, wenn es nach ausländischem Recht erforderlich ist.

(2) Pässe der Deutschen Demokratischen Republik dürfen nur unter Verwendung des vom Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik herausgegebenen Musters ausgestellt werden. Änderungen des Musters sind nicht zulässig.

(3) Deutsche Staatsangehörige, die ihren ständigen Wohnsitz in Westdeutschland haben, können aus der Deutschen Demokratischen Republik in das Ausland und aus dem Ausland in die Deutsche Demokratische Republik reisen, wenn sie den für sie gültigen Paß und die notwendigen Visa haben.

§ 8

(1) Anträge auf Ausstellung eines Reisepasses stellen deutsche Staatsangehörige, die in der Deutschen Demokratischen Republik wohnen und privat in das Ausland reisen wollen, bei den Volkspolizeikreisämtern. Für Personen, die dienstlich in das Ausland reisen, stellen die sie entsendenden Regierungsdienststellen oder Parteien und Massenorganisationen die Anträge bei der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei. In allen anderen Fällen ist das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten für die Antragstellung zuständig.

(2) Deutsche Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz in den Ländern haben, die zur Deutschen Demokratischen Republik diplomatische oder konsularische Beziehungen unterhalten, stellen Anträge auf einen Paß bei den dazu ermächtigten Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik. Antragsteller, die ihren Wohnsitz in den Ländern haben, die solche Beziehungen zur Deutschen Demokratischen Republik nicht unterhalten, stellen Anträge an das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik oder an die nächstgelegene dazu ermächtigte Auslandsvertretung der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Ausgabe der Pässe erfolgt bei den in § 6 Abs. 1 des Paß-Gesetzes genannten Dienststellen.

§ 9

(1) Pässe gelten als Legitimation nur für die im Paß eingetragenen Länder und nur für die aus dem Paß ersichtliche Dauer.

(2) Die Personalausweise werden durch die den Paß ausgebende Dienststelle für die Zeit der Reise eingezogen.

(3) Der Paßinhaber ist bei der Rückkehr verpflichtet, binnen drei Tagen nach Grenzübertritt den Reisepaß bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen Volkspolizeikreisamt abzugeben und gleichzeitig seinen Personalausweis wieder in Empfang zu nehmen.

§ 10

Deutsche Staatsangehörige, die ihren ständigen oder vorübergehenden Wohnsitz über die Dauer von einem Jahr hinaus im Ausland nehmen, sind verpflichtet, bei den dazu ermächtigten Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik einen Paß für den Aufenthalt im Ausland (Aufenthaltspaß) zu beantragen. Bei der Ausgabe des Aufenthaltspasses ist der Reisepaß einzuziehen.

§ 11

Für die Ausstellung von Pässen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren wird vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten festgesetzt. Sie können in Ausnahmefällen ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 12

(1) Ist der Paß unvollständig ausgefüllt, die Personenbeschreibung ungenau, fehlt das Lichtbild, die Unterschrift des Paßinhabers oder des Ausstellers oder der Stempel der ausstellenden Dienststelle, so ist der Paß ungültig.

(2) Das Lichtbild im Paß muß die Gleichheit der dargestellten Person mit dem Paßinhaber zweifelsfrei erkennen lassen. Pässe können nur mit den vorgeschriebenen Zusatzblättern versehen werden.

§ 13

(1) Ergänzungen und Änderungen im Paß dürfen nur durch die im § 6 Abs. 1 des Paß-Gesetzes genannten Dienststellen der Deutschen Demokratischen Republik vorgenommen werden.

(2) Die Versagung und die Entziehung des Passes bedürfen keiner Begründung. Das gleiche gilt, wenn der Paß entgegen dem Antrage mit zeitlicher oder örtlicher Beschränkung ausgestellt wird.

§ 14

Für Minderjährige dürfen Pässe nur mit Einwilligung oder auf Antrag des Erziehungs- oder Pflegeberechtigten ausgestellt werden.

C. Fremdenpässe

§ 15

Für die Ausgabe der Fremdenpässe gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 7 bis 14, ausgenommen § 10 dieser Durchführungsbestimmung.

D. Ausländische Pässe

§ 16

Ausländische Pässe werden nur unter folgenden Voraussetzungen anerkannt:

- a) Aus dem Paß muß die Staatsangehörigkeit des Inhabers zu erkennen sein.
- b) Die Personenbeschreibung muß mit der Person des Paßinhabers übereinstimmen. Das Lichtbild muß die Gleichheit der dargestellten Person mit dem Paßinhaber zweifelsfrei erkennen lassen.
- c) Der Paß muß die eigenhändige Unterschrift des Inhabers sowie des Ausstellers und den Stempel der ausstellenden Dienststelle tragen.
- d) Die Gültigkeitsdauer des Auslandspasses darf nicht abgelaufen sein.
- e) Zusatzblätter dürfen nur amtlich angebracht sein; die Anbringung muß so bescheinigt sein, daß Mißbrauch ausgeschlossen ist.

§ 17

Während des Aufenthaltes in der Deutschen Demokratischen Republik unterliegt der Paßinhaber den Bestimmungen der Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. September 1951 (GBL S. 635) sowie den Bestimmungen der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Ausgabe von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik (GBL S. 1090) und den zu diesen Verordnungen ergangenen Durchführungsbestimmungen.

E. Paßersatz

§ 18

(1) Für den gemeinschaftlichen Grenzübertritt von Personengruppen können Sammellisten ausgegeben werden. Bei Reisen auf Sammellisten wird der Personalausweis nicht eingezogen. Dieser ist auf der Reise mitzuführen. Der Leiter der Personengruppe erhält einen Paß gemäß den hierfür geltenden Bestimmungen.

(2) Die Sammellisten müssen enthalten:

- a) Familien- und Rufname, die Nummer des Personalausweises jeder in der Sammeliste aufgeführten Person sowie die Nummer des Passes des Delegationsleiters.
- b) Ort und Tag der Ausstellung, Unterschrift des Ausstellers und Dienstsiegel der ausstellenden Dienststelle.

(3) Ausländische Sammellisten werden anerkannt, wenn sie im wesentlichen den Vorschriften des Abs. 2 entsprechen.

§ 19

(1) Nicht ausweispflichtige Kinder, die nicht in Begleitung der Eltern oder der Erziehungsberechtigten reisen oder nicht im Paß der Eltern oder Erziehungsberechtigten vermerkt sind, benötigen Kinderausweise.

(2) Diese Ausweise müssen eine genaue Personenbeschreibung enthalten, die Staatsangehörigkeit und den ständigen Wohnsitz nachweisen und bei Kindern über zehn Jahren mit einem von der ausstellenden Dienststelle abgestempelten Lichtbild versehen sein.

(3) Im übrigen finden die Bestimmungen über die Ausstellung von Pässen, insbesondere § 14, entsprechende Anwendung.

(4) Ausländische Kinderausweise werden unter der Bedingung anerkannt, daß sie den Kinderausweisen der Deutschen Demokratischen Republik entsprechen.

§ 20

(1) Als Paßersatz im See- und Binnenschiffahrtsverkehr gelten:

- a) Seefahrtsbücher der Deutschen Demokratischen Republik und anderer Staaten.
- b) Die im internationalen Binnenschiffahrtsverkehr anerkannten Ausweise für Binnenschiffer und deren Familienangehörige.
- c) Landgangsscheine der zuständigen örtlichen Dienststellen. Sie berechtigen für die Dauer der Liegezeit des Schiffes zum Aufenthalt im Gebiet des angelaufenen Hafens.

(2) Im Luftverkehr gelten Lizenzen für Fluglinienpersonal als Paßersatz. Sie berechtigen zum vorübergehenden Aufenthalt im Gebiet der dem angeflogenen Flughafen nächstgelegenen Stadt.

(3) Die Anerkennung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Dokumente als Paßersatz kann von der Gewährung der Gegenseitigkeit abhängig gemacht werden.

II. Visa

§ 21

(1) Für jeden Grenzübertritt ist ein gültiges Visum erforderlich.

(2) Visa werden nur nach dem vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten festgelegten Muster erteilt.

(3) Die Dienststellen, welche das Visum erteilen, können bestimmte Reisewege und Reiseziele im Visum vorschreiben.

§ 22

(1) Visa müssen die Familien- und Rufnamen des Paßinhabers, die Frist innerhalb der das Visum zum Grenzübertritt benutzt werden darf (Nutzungsfrist) und die Grenzübergangsstellen enthalten.

(2) Visa, die diese Angaben nicht oder nur unvollständig enthalten, sind ungültig.

§ 23

(1) Die Nutzungsfrist des Visums beginnt mit dem Tage seiner Erteilung, sofern nicht etwas anderes vermerkt ist.

(2) Die Nutzungsfrist ist nach den Umständen des Einzelfalles festzusetzen.

§ 24

(1) Die Anträge auf Erteilung von Visa sind bei den im § 8 dieser Durchführungsbestimmung genannten Dienststellen einzureichen. Sofern die Ausstellung eines Passes gemäß § 8 beantragt ist, gilt dieser Antrag auch als Antrag auf Erteilung eines Visums.

(2) Für die Ausstellung von Visa werden Gebühren erhoben. Die Höhe dieser Gebühren wird vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten festgesetzt. Sie können in Ausnahmefällen ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 25

Änderungen in einem Visum können durch die für die Ausgabe von Visa zuständigen Dienststellen vorgenommen werden.

§ 26

Für die Versagung und Ungültigkeitserklärung von Visa findet die Vorschrift des § 13 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung entsprechende Anwendung.

III. Grenzübertritt

§ 27

Die Grenzkontrollstellen haben bei jedem Grenzübertritt in alle Pässe neben dem Visum Ort und Zeit des Grenzübertrittes einzutragen.

§ 28

Personen, die ohne gültigen Paß, Paßersatz oder ohne gültiges Visum an der Grenze eintreffen, sind zurückzuweisen, wenn nicht Verstöße gegen die einschlägigen Gesetze und Verordnungen vorliegen und die Festnahme des Betreffenden erforderlich ist.

IV. Schlußbestimmung

§ 29

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Berlin, den 14. März 1955

Ministerium des Innern

Stoph

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die amtliche Prüfung von Meßgeräten zur Messung des Verbrauchs von Elektrizität, von Gas und von Wasser.

Vom 1. März 1955

Auf Grund des § 18 der Verordnung vom 30. September 1954 über die amtliche Prüfung von Meßgeräten zur Messung des Verbrauchs von Elektrizität, von Gas und von Wasser (GBl. S. 819) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die nach § 4 Buchst. a der Verordnung vom 30. September 1954 erforderliche Zulassung bestehender oder neu zu errichtender Prüfstellen der Betriebe zur Durchführung amtlicher Prüfungen und amtlicher Nachprüfungen von Meßgeräten erfolgt auf Antrag des Betriebes.

(2) In dem Antrag* sind anzugeben:

- a) Name und Sitz des Betriebes,
- b) ob die Prüfstelle als Hauptprüfstelle oder als Nebenprüfstelle zugelassen werden soll,
- c) Art, Größe und Meßbereich der Meßgeräte, die geprüft werden sollen,
- d) Art der vorhandenen (bei neu zu errichtenden Prüfstellen der geplanten) Normalgeräte und Prüfstände sowie der übrigen Meßeinrichtungen,
- e) Art und Größe der Prüfräume, bei Prüfständen für Gasmeßgeräte auch Angaben der Sonneneinstrahlung, Temperaturregelung und dergleichen,

* Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat entschieden, daß diese Anträge auf Zulassung von Prüfstellen keine genehmigungspflichtige Berichterstattung im Sinne der Verordnung vom 28. Mai 1954 darstellen.

- f) Prüfkapazität der Prüfstelle nach Anzahl und Größe der je Monat zu prüfenden Meßgeräte (bei neu zu errichtenden Prüfstellen der geplanten Prüfkapazität),
- g) Anzahl, Dienststellung und Ausbildung des für die Prüfstelle vorgesehenen Personals sowie des unter Aufsicht der Prüfstelle arbeitenden Außenpersonals (gesondert aufzuführen),
- h) Name des Prüfstellenleiters und seines Stellvertreters,
- i) die betrieblichen Stempelzeichen (vgl. § 3 Abs. 1).

§ 2

(1) Anträge auf Zulassung von Prüfstellen sind bis spätestens 30. Juni 1955 an das Deutsche Amt für Maß und Gewicht — Zentralinstitut — Abteilung E — Berlin C 2, Niederwallstraße 18—20 einzureichen.

Die Prüfstellen gelten mit der Bestätigung des Einganges ihres Antrages als vorläufig zugelassen. Die vorläufige Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn festgestellt wird, daß die in dem Antrag gemachten Angaben nicht zutreffen, oder wenn die vorhandenen oder geplanten Normalgeräte, Prüfstände oder Meßeinrichtungen nicht ausreichend erscheinen oder wenn erteilte Auflagen nicht erfüllt werden.

(2) Die endgültige Zulassung der Prüfstelle erfolgt durch Aushändigen der Zulassungsurkunde nach Prüfung der Unterlagen, Besichtigung der Prüfstelle, Beglaubigung der Normalgeräte und Verpflichtung des Personals.

§ 3

(1) Die Prüfstellen haben in der Zeit der vorläufigen Zulassung zur Kennzeichnung der von ihnen geprüften Meßgeräte ihre betrieblichen Stempelzeichen (Plomben, Schiebemarken usw.) anzuwenden. Aus dem Stempelzeichen müssen eindeutig der Betrieb bzw. die Prüfstelle und das Jahr der Prüfung zu erkennen sein.

(2) In der Zulassungsurkunde wird der Prüfstelle das von ihr endgültig anzuwendende amtliche Stempelzeichen bekanntgegeben.

§ 4

(1) Als Prüfordnungen im Sinne des § 9 Buchst. a der Verordnung vom 30. September 1954 gelten die Allgemeinen Vorschriften und die Vorschriften in den Abschnitten V (Meßgeräte für Wasser), VII (Meßgeräte für Gas) und XV (Meßgeräte für Elektrizität) der Eichordnung.

(2) Als Prüfanweisungen im Sinne des § 9 Buchst. c der Verordnung vom 30. September 1954 gelten bis auf weiteres die Eichanweisung — Allgemeine Vorschriften vom 1. Juni 1950, die vorläufige Eichanweisung — Besondere Vorschriften XV (Meßgeräte für Elektrizität) und die Vorläufigen Prüfanweisungen für Gaszähler und für Wasserzähler.

(3) Die Prüfstellen können die Eichanweisung — Allgemeine Vorschriften, die Eichanweisung — Besondere Vorschriften XV sowie die Vorläufigen Prüfanweisungen beim DAMG-Zentralinstitut — Referat D — beziehen. Die Prüfordnungen werden zunächst nur an Prüfstellen bei Herstellerbetrieben abgegeben.

§ 5

(1) Die zur Zeit in die Versorgungsnetze eingebauten Meßgeräte gelten als einstweilen zugelassen.

(2) Die Bauarten der nach dem 1. Januar 1955 hergestellten Meßgeräte müssen entsprechend § 9 Buchst. b der Verordnung vom 30. September 1954 vom DAMG zugelassen sein. Als Zulassungsordnung gelten vorläufig die Allgemeinen Bestimmungen über die Zulassung von Meßgeräten zur Eichung (Zulassungsordnung).

§ 6

Vorschriften über die technische Ausrüstung, Konstruktion und meßtechnische Daten der von den Prüfstellen zu verwendenden Normalgeräte werden zunächst bei der Zulassung von Fall zu Fall festgesetzt.

§ 7

Die Prüfstellen haben Nachweise über die von ihnen amtlich geprüften Zähler zu führen. Dazu sind einheitliche mit dem DAMG abgestimmte Vordrucke zu benutzen. Die jetzigen Vordrucke sind nur noch bis zum 31. Dezember 1955 zu verwenden.

Berlin, den 1. März 1955

Staatliche Plankommission

Opitz

Stellvertreter des Vorsitzenden

Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit
der Lehrkräfte an den Fachschulen.

Vom 31. März 1955

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBl. S. 202, Ber. S. 956) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung folgendes bestimmt:

§ 1

Die Tabelle VII, Gruppe 7, wird durch nachfolgende Fachschulen mit Wirkung vom 1. September 1954 erweitert:

Industriezweig c) Post:

Fachschule für Fernmelde- und Funkwesen,
Königs Wusterhausen;

Industriezweig d) Bauindustrie:

Fachschule für Holztechnologie Dresden.

Lehrkräfte, die Ingenieure oder Techniker sind und in technischen Fächern unterrichten, werden daher an diesen Fachschulen nach Tabelle VII, Gruppe 7, vergütet.

§ 2

Die Vergütung der 2. stellvertretenden Direktoren an ingenieurtechnischen Fachschulen gemäß § 2 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 14. August 1954 zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBl. S. 737) erfolgt entsprechend den Tätigkeitsmerkmalen für Schulleiter und Abteilungsleiter, wenn sie den dazu erforderlichen Bedingungen entsprechen und mindestens 50% ihres Unterrichts in technischen Fächern erteilen.

Berlin, den 31. März 1955

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. Harig

Staatssekretär

* 3. DB (GBl. 1954 S. 737)

**Neunzehnte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Neuorganisation
des Hochschulwesens.**

Vom 29. März 1955

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 22. Februar 1951 über die Neuorganisation des Hochschulwesens (GBl. S. 123) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Dreizehnte Durchführungsbestimmung vom 20. November 1952 zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens (GBl. S. 1258) wird aufgehoben.

§ 2

Der Ablauf des 10-Monate-Studienjahres wird jährlich entsprechend § 7 der Verordnung vom 22. Februar 1951 durch Anweisungen des Staatssekretariats für Hochschulwesen festgelegt.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Berlin, den 29. März 1955

Staatssekretariat für Hochschulwesen
Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

* 18. Durchfb. (GBl. 1951 S. 930)

**Anordnung
über die Kennzeichnung von lehrplangebundenen
Fachbüchern für Fachschulen.**

Vom 29. März 1955

Zur Durchführung des § 2 Abs. 1 Buchst. f der Anordnung vom 31. Januar 1952 über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen (GBl. S. 135) wird im Einvernehmen mit dem Amt für Literatur und Verlagswesen und dem Ministerium für Leichtindustrie folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Lehr- und Fachbücher, die zur Verwendung an den Fachschulen in der Deutschen Demokratischen Republik geeignet sind, können auf Antrag des Verlages durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen — Hauptabteilung Fachschulwesen — als lehrplangebunden bestätigt werden.

(2) Dem Antrag ist eine Empfehlung des jeweils fachlich zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats beizufügen.

§ 2

Sofern die Lehr- bzw. Fachbücher den Anforderungen entsprechen, erhält der Verlag vom Staatssekretariat für Hochschulwesen — Hauptabteilung Fachschulwesen — die Genehmigung, folgenden Vermerk auf der Rückseite des Titelblattes anzubringen:

„Als Lehrbuch an den Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt

Staatssekretariat für Hochschulwesen
Hauptabteilung Fachschulwesen

Berlin, den

§ 3

Manuskriptdrucke, die zur Verwendung an Fachschulen bestimmt sind, erhalten keine besondere Kennzeichnung im Sinne dieser Anordnung.

§ 4

Anträge gemäß § 1 können nur durch die vom Amt für Literatur und Verlagswesen lizenzierten Verlage gestellt werden.

§ 5

Die Verlage können ferner in den als lehrplangebunden gekennzeichneten Lehr- bzw. Fachbüchern auf dem Haupttitelblatt eine Kopfleiste folgender Art anbringen:

„Lehrbuch (oder Fachbuch) nach den Fachschulstudienplänen“

§ 6

Von jedem als lehrplangebunden zu kennzeichnenden Titel ist dem Staatssekretariat für Hochschulwesen — Hauptabteilung Fachschulwesen — vom Antragsteller ein Belegexemplar zuzustellen.

§ 7

Die Verlage sind verpflichtet, von den an den Fachschulen eingeführten Lehr- und Fachbüchern rechtzeitig Nachdrucke oder Neuauflagen herauszugeben.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. März 1955

Staatssekretariat für Hochschulwesen
Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

Berichtigungen

Das Ministerium für Gesundheitswesen bittet, nachfolgende Änderung in der Dritten Durchführungsbestimmung vom 21. Januar 1955 zur Approbationsordnung für Ärzte (GBl. I S. 108) zu beachten:

Im § 12 Abs. 1 (zweite Zeile) ist das Wort „besondere“ zu ersetzen durch das Wort „bestandene“ und im letzten Satz des § 16 Abs. 3 „§ 2 Abs. 1“ durch „§ 2“.

In der Anlage 2 der genannten Durchführungsbestimmung muß es unter Abschnitt „Erklärung“ statt der Bezeichnung „Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes“ richtig heißen: „Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises“.

In der 3. Zeile des in Klammern gesetzten Absatzes der Anlage 2 muß es statt „während denen“ richtig heißen „während deren“.

In der Anordnung vom 30. Dezember 1954 zur Neufassung der Preisverordnung Nr. 250 — Verordnung über Preise für Alttextilien — (Sonderdruck Nr. 65 des Gesetzblattes) muß es auf Seite 13 unter den Sorten 33 und 34 richtig heißen:

„33 neue bunte Zellwoll-Golferabschnitte (Apoldaer Art) ... 70,—“.

„34 neue einfarbige Zellwoll-Golferabschnitte (Apoldaer Art) ... 81,—“.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 14. April 1955	Nr. 30
Tag	Inhalt	Seite
29. 3. 55	Anordnung über die Beschäftigung und Umschulung von Tuberkulose-Rekonvaleszenten	257
30. 3. 55	Anordnung zur Sicherung aller Zulieferungen und Kooperationsleistungen für Exportaufträge sowie ihrer sachlichen Kontrolle	259
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	260

Anordnung über die Beschäftigung und Umschulung von Tuberkulose-Rekonvaleszenten.

Vom 29. März 1955

Mit der ständigen Weiterentwicklung des Gesundheitsschutzes werden Maßnahmen zur weiteren Bekämpfung der Tuberkulose erforderlich, die den an Tuberkulose erkrankten Menschen nach Wiederaufnahme ihrer Arbeit besonderen Schutz zusichern und Rückfälle durch eine unzweckmäßige und zu frühe Arbeitsbelastung verhüten.

Es ist heute durchaus möglich, eine Tuberkulose so weit zu bessern, daß der Erkrankte seine Arbeitsfähigkeit behält. In vielen Fällen kommt es zu einer völligen Heilung.

Die Tuberkulose-Rekonvaleszenten können trotz des oft langwierigen Verlaufes ihrer Krankheit auch als Teilgeschädigte bei laufender fachärztlicher Betreuung und Überwachung eine ihrem Gesundheitszustand entsprechende Arbeit verrichten und damit der Gesellschaft von großem Nutzen sein, ihre Familie selbst erhalten und durch die Entwicklung ihrer eigenen Qualifikation ihren Lebensstandard heben.

Der zur Behandlung der Tuberkulose erforderliche lange Krankenhausaufenthalt und alle damit verknüpften Bemühungen der behandelnden Ärzte mit Hilfe der vom Staat für die Behandlung zur Verfügung gestellten Mittel führen jedoch nur dann zu dem gewünschten Ziel, wenn die Tuberkulose-Rekonvaleszenten entsprechend ihrem Gesundheitszustand, ihren Kenntnissen und Fähigkeiten wieder in den Produktionsprozeß eingegliedert werden.

Es wird deshalb auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 8. Juli 1954 über die weitere Entwicklung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung in

der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 597) Abschnitt V Ziff. 9 nach Zustimmung des Ministers des Innern und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Volksbildung und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Verpflichtung zur Beschäftigung von Tuberkulose-Rekonvaleszenten

(1) Die Vorsitzenden der Räte der Kreise haben volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe und staatliche Einrichtungen auszuwählen, die sich für die Beschäftigung von Tuberkulose-Rekonvaleszenten eignen.

(2) Um die Auswahl der für die Beschäftigung von Tuberkulose-Rekonvaleszenten geeigneten Betriebe zu erleichtern, ist in jedem Kreis eine Kommission zu bilden, die sich wie folgt zusammensetzt:

- ein Vertreter der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises,
- ein Vertreter der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises,
- ein Arzt der Tuberkulose-Beratungsstelle des Rates des Kreises,
- ein Vertreter der Abteilung Örtliche Wirtschaft des Rates des Kreises,
- ein Leiter eines volkseigenen Betriebes.

Der Leiter dieser Kommission ist der Vertreter der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung.

Je nach den örtlichen Verhältnissen kann diese Kommission erweitert werden.

(3) Die Leiter von Privatbetrieben sind verpflichtet, Angestellte ihres Betriebes, die an Tuberkulose erkrankt waren, nach Wiederherstellung ihrer Arbeitsfähigkeit am bisherigen Arbeitsplatz weiter zu beschäf-

Sieben erschienen

ist das bereits angekündigte Stichwortverzeichnis

Gesetzblatt - Ministerialblatt - Zentralblatt der Jahrgänge 1949-1954

Zu beziehen zum Preise von 8,20 DM über den örtlichen Buchhandel

tigen bzw. für einen anderen geeigneten Arbeitsplatz im gleichen oder einem anderen Betrieb Sorge zu tragen.

(4) Die Tuberkulose-Beratungsstellen geben in Zusammenarbeit mit der Kommission den Leitern der ausgewählten Betriebe und Einrichtungen sowie den Leitern der Privatbetriebe notwendige Hinweise für einen geeigneten Arbeitsplatz des Tuberkulose-Rekonvaleszenten.

(5) Das Ministerium für Gesundheitswesen legt in einer Richtlinie die Tätigkeiten fest, die sich besonders für die Beschäftigung von Tuberkulose-Rekonvaleszenten eignen.

Ausbildung und Qualifizierung für eine andere Tätigkeit

§ 2

(1) Tuberkulose-Rekonvaleszenten, die nach ihrer Entlassung aus der Heilstätte ihren erlernten Beruf oder ihre bisher ausgeübte Tätigkeit nicht mehr ausüben können, sind für eine andere Tätigkeit auszubilden oder zu qualifizieren. Die Vorbereitungen dazu haben bereits während der Heilstättenkur durch den Chefarzt bzw. die Fürsorgerin der Tuberkuloseheilstätte zu erfolgen. Eine Beeinträchtigung des Kurverlaufs ist dabei zu vermeiden.

(2) Die Ausbildung oder Qualifizierung für eine andere Tätigkeit erfolgt auf Veranlassung der Tuberkulose-Beratungsstelle im Einvernehmen mit der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises in einem geeigneten Betrieb.

(3) In besonderen Fällen kann auf Veranlassung der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung und mit Zustimmung des leitenden Arztes der Tuberkulose-Beratungsstelle die Ausbildung oder Qualifizierung in einer Ausbildungsstätte für Schwerbeschädigte vorgenommen werden. Hierbei ist die Anweisung vom 10. Juni 1954 des Ministeriums für Arbeit an alle Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung bei den Räten der Bezirke und Kreise betr. Ausbildung und Umschulung von Schwerbeschädigten zu beachten.

§ 3

Für Jugendliche, die während der Ausbildungszeit an Tuberkulose erkranken und den vorgesehenen Fachberuf nicht mehr ausüben können und für Jugendliche, die nach ihrer Erkrankung erstmalig in den Produktionsprozeß eingegliedert werden sollen, ist in den ausgewählten Betrieben und Einrichtungen den Jugendlichen nach ihrer Genesung die Möglichkeit zu geben, einen geeigneten Beruf zu erlernen oder eine geeignete Tätigkeit aufzunehmen. Dabei sind die in § 1 Abs. 5 genannten Richtlinien des Ministeriums für Gesundheitswesen zu beachten.

Halbtagsbeschäftigung

§ 4

(1) Für Tuberkulose-Rekonvaleszenten, deren Arbeitsfähigkeit um mindestens die Hälfte eingeschränkt ist und die nach dem Gutachten des Tuberkulose-Beratungsarztes vorübergehend nicht acht Stunden täglich im bisher ausgeübten oder dem neu zu ergreifenden Beruf arbeiten können, sind in den Betrieben und Einrichtungen Möglichkeiten für Halbtagsbeschäftigung zu schaffen.

(2) Die Leiter der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe und staatlichen Einrichtungen, die für die Beschäftigung von Tuberkulose-Rekonvaleszen-

ten ausgewählt sind, haben hierzu im Betriebsplan — Planteil Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn — auf Vorschlag der Tuberkulose-Beratungsstelle des Kreises, den örtlichen Erfordernissen entsprechend, Halbtagsplätze zu planen.

§ 5

Halbtagsbeschäftigungen für Tuberkulose-Rekonvaleszenten sind im allgemeinen nur für die Dauer von sechs Monaten vorzusehen. Wird in diesem Zeitraum die Wiederherstellung der vollen Arbeitsfähigkeit nicht erreicht, so haben die Tuberkulose-Beratungsstellen dem Tuberkulose-Rekonvaleszenten und den Leitern der Betriebe und Einrichtungen Vorschläge über die weitere Beschäftigung bzw. Betreuung zu unterbreiten (z. B. Aufnahme einer anderen Tätigkeit, Invalidisierung usw.).

Gesundheitliche Betreuung

§ 6

Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, gemeinsam mit den Tuberkulose-Beratungsstellen und den Arbeitsschutzkommissionen die Arbeitsplätze, die Arbeitsbedingungen und die gesundheitliche Betreuung der Tuberkulose-Rekonvaleszenten zu überwachen und für die Abstellung von Mängeln zu sorgen.

§ 7

(1) Tuberkulose-Rekonvaleszenten dürfen zur Nachtarbeit, zu Überstunden, Sondereinsätzen und Wechselshiften nur mit Genehmigung des Tuberkulose-Beratungsarztes herangezogen werden.

(2) Die Tuberkulose-Beratungsärzte der Kreise sind berechtigt, die Einhaltung der festgelegten Arbeitszeit für Tuberkulose-Rekonvaleszenten zu überwachen.

§ 8

(1) Für Tuberkulose-Rekonvaleszenten mit nicht aktiven Krankheitsformen, die nach Urteil der Tuberkulose-Beratungsstellen arbeitsfähig sind, sollen nach Möglichkeit in den Nachtsanatorien Betten bereitgestellt werden.

Die Aufnahme im Nachtsanatorium für Tuberkulose-Rekonvaleszenten ist dann vorzunehmen, wenn der Allgemeinzustand des Kranken diese vorbeugende Maßnahme erfordert, jedoch keine Anzeichen einer Aktivierung der Tuberkulose vorliegen, wenn Arbeitsunfähigkeit nicht eintritt und ein Heilverfahren nicht angezeigt ist.

(2) Die Aufnahme in Nachtsanatorien erfolgt auf Antrag der leitenden Ärzte der Tuberkulose-Beratungsstellen und muß von den Betriebsgewerkschaftsleitungen der Betriebe bzw. Einrichtungen befürwortet werden.

Kündigungsschutz für Tuberkulosekranke

§ 9

(1) Das Arbeitsrechtsverhältnis eines an Tuberkulose Erkrankten darf, solange dieser von der Tuberkulose-Beratungsstelle betreut wird, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung beim Rat des zuständigen Kreises unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

(2) Die Zustimmung zur Kündigung darf nur erteilt werden, wenn ein anderer geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

(3) Für die fristlose Entlassung eines Tuberkulosekranken ist die Zustimmung der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung beim Rat des zuständigen Kreises innerhalb einer Woche nachzuholen.

(4) Die Zustimmung zu den Absätzen 1 und 3 ist im Einvernehmen mit der zuständigen Tuberkulose-Beratungsstelle zu treffen.

(5) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 7. Juni 1951 über Kündigungsrecht (GBl. S. 550) insbesondere in bezug auf die Rechte der Gewerkschaften bei Kündigungen.

§ 10

Um den Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung bei den Räten der Kreise die Möglichkeit zu geben, für die Tuberkulose-Rekonvaleszenten einen geeigneten Arbeitsplatz bereitzustellen, werden die Heilstätten verpflichtet, mindestens sechs Wochen vor Entlassung der Rekonvaleszenten der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung beim Rat des zuständigen Kreises Vorschläge für die arbeitsmäßige Eingliederung in den Arbeitsprozeß, unter Angabe des Zeitpunktes der voraussichtlichen Arbeitsfähigkeit, zu unterbreiten.

§ 11

An aktiver Tuberkulose Erkrankte (Erwerbsminderung ab 50 %), die bereits wieder im Arbeitsprozeß stehen, können entsprechend der Ersten Anweisung vom 31. Mai 1954 über die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe für Tuberkulosekranke (ZBl. S. 257) die Tuberkulose-Wirtschaftshilfe aus Mitteln des Gesundheitswesens von der Tuberkulose-Beratungsstelle des zuständigen Rates des Kreises erhalten, sofern die Zweckbestimmungen des § 1 der Anordnung vom 26. März 1954 über wirtschaftliche Hilfe für Tuberkulosekranke (GBl. S. 358) gegeben sind.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. März 1955

Ministerium
für Gesundheitswesen
Steidle
Minister

Ministerium für Arbeit
und Berufsausbildung
Macher
Minister

Anordnung zur Sicherung aller Zulieferungen und Kooperationsleistungen für Exportaufträge sowie ihrer sachlichen Kontrolle.

Vom 30. März 1955

Zur Sicherung aller Zulieferungen von Rohstoffen, Halbfabrikaten, Normteilen und Kooperationsleistungen für die Durchführung von Exportaufträgen wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schwerindustrie, dem Ministerium für Leichtindustrie und dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel folgendes angeordnet:

1. Alle Hauptlieferwerke für Exporterzeugnisse sowie alle Unterlieferwerke, die Lieferungen oder Leistungen für Export-Hauptlieferwerke und deren Zulieferwerke vornehmen, sowie alle sonstigen Lieferanten (Handelsorgane) haben in sämtlichen
 - a) Bestellanfragen,

b) Angebots-, Bestell- und Liefervertrags-Dokumenten und -Unterlagen,

c) Lieferbestätigungen, Lieferscheinen u. dgl.,

d) Betriebsunterlagen für den Produktionsdurchlauf zur Ausführung dieser Bestellungen

stets die Exportauftragsnummer (EA-Nr.) des Hauptlieferwerkes in der laufenden Folge aller Bestellungen bis zum letzten Unterlieferanten an erster Stelle anzugeben.

Bei Global- oder Lageraufträgen, die der Deutsche Innen- und Außenhandel (DIA) oder die Deutsche Warenvertriebsgesellschaft (DWV) ohne Bindung auf bestimmte ausländische Kunden erteilt, ist an Stelle der EA-Nr.

die DIA-Lagerauftrags-Nr. DL
bzw. die DWV-Lagerauftrags-Nr.
(z. B. 90 a/01/55)

anzugeben.

Unabhängig davon, wie in der laufenden Folge der Dokumentation die Betriebe eigene Bestellnummern, Komm.-Nr., Vertragsnummern usw. führen, muß stets die Exportauftragsnummer deutlich erscheinen. Zur Vereinfachung wird den Betrieben und Handelsorganen empfohlen, weitgehendst auf solche eigenen Nummern zu verzichten bzw. deren Einschränkung zu überprüfen.

2. Dieses gilt nur für Rohstoffe, Halbfabrikate, Zulieferteile und Zulieferaggregate, Normteile u. dgl., die unmittelbar in Exporterzeugnisse eingehen.
3. In Fällen, in denen Hauptlieferwerke oder Unterlieferwerke für mehrere oder eine Vielzahl von Exportaufträgen spezifiziert gleiche Rohstoffe, Halb- und Fertigprodukte u. dgl. benötigen, ist eine Zusammenfassung gleichartiger Exportaufträge entsprechend der Systematik der Exportauftragsnummern nach folgenden Nummerngruppen möglich:

Buchstaben- und Nummerngruppen:
Beispiel EA-Nr.

a	b	c	d	e
CN / 13 /	2106 /	2 /	2615	

entweder bis zur Nummerngruppe d (also a b c d)
Beispiel

CN / 13 /	2106 /	2
-----------	--------	---

oder bis zur Nummerngruppe c (also a b c)
Beispiel

CN / 13 /	2106
-----------	------

bzw. im äußersten Fall bis zur Nummerngruppe b (also a b)
Beispiel

CN / 13

Die genaue Bezeichnung aller Bestellunterlagen und Verträge mit obigen Exportauftragsnummern und die nicht zu weite Zusammenfassung, soweit es sich nicht um Normmaterialien bzw. Normteile oder handelsübliche Materialien handelt, sichert die vorrangige Behandlung der Exportaufgaben nach den Vorschriften der Exportordnung vom 17. Dezember 1953 (GBl. S. 1312).

4. Werden allgemeine oder handelsübliche Normmaterialien, Normteile, typisierte oder standardisierte Zulieferteile bzw. Zulieferaggregate nicht nur für Exportaufträge, sondern auch für andere Lieferprogramme im Rahmen des Produktionsplanes der Betriebe benötigt und deshalb nicht spezifiziert

auf die einzelnen Aufträge in Sammelpositionen bestellt und vertragsmäßig gebunden, so sind die für die Ausführung von Exportaufträgen benötigten Mengen unter Ausgabe der entsprechenden EA-Nr. bzw. EA-Sammel-Nr. (s. Ziff. 3) in jedem Fall als Davon-Position auszuweisen, z. B. Liefermenge, Lieferspezifikation insgesamt,

davon: für EA-Nr. . . . Liefertermin — Teilliefermenge.

Soweit bei Erteilung von Sammelbestellungen noch nicht alle Anteile für Exportaufträge bekannt sind und demnach die EA-Nr. noch nicht angegeben werden können, sind diese dem Lieferer sofort nachzumelden.

5. Bei allen Bestellungen und Verträgen ist zur Sicherung einer kontinuierlichen bzw. rhythmischen Produktion, die zumeist auf den Quartalsbedarf abgestellte Gesamtliefermenge mindestens in monatliche Teilliefermengen und besonders bei entscheidenden Spezialzulieferungen sowie voraussichtlichen Engpässen sogar bis zur Dekaden-Teilliefermenge je Export-Auftrag bzw. Export-Sammelauftrag aufzugliedern.

Die Termine und der Lieferumfang der vertraglich festgelegten Teillieferungen sind als minimale Erfüllung der Vertragsverpflichtungen von den Lieferwerken unbedingt einzuhalten.

6. Soweit für wichtige Lieferprogramme die Liefer- und Kooperationspläne vom Ministerium für Maschinenbau bestätigt werden, sind die in diesen Plänen festgelegten Bindungen zwischen den dem Ministerium für Maschinenbau unterstellten Betrieben (Besteller und Lieferer) für die Bestellungen und den Abschluß von Liefer- und Leistungsverträgen verbindlich.

7. Können Lieferwerke mit Exportauftragsnummern gekennzeichnete Lieferungs- oder Leistungsverpflichtungen nicht mengen- und termingemäß einhalten oder Exportlieferwerke bzw. deren Zulieferwerke Aufträge nicht unterbringen, ist der auftragnehmende bzw. auftraggebende Betrieb verpflichtet, sofort seiner zuständigen Hauptverwaltung, Abtei-

lung Absatz, bzw. im Handelssektor der zuständigen zentralen Leitung der DHZ Mitteilung zu geben. Diese sind verpflichtet, soweit dies im eigenen Verantwortungsbereich möglich ist, konkrete Maßnahmen zur Gewährleistung der Lieferverpflichtungen durchzuführen (z. B. Hilfe oder Umlegung der Aufträge) oder falls dies nicht möglich ist, der Leitung des Ministeriums für Maschinenbau entsprechende Vorschläge zur Entscheidung zu unterbreiten. Wird der Bedarf durch andere Aufkommensquellen befriedigt, sind bereits erteilte Bestellungen bzw. abgeschlossene Liefer- bzw. Leistungsverträge entsprechend aufzuheben und die Bezeichnung „Exportauftrag EA-Nr.“ zurückzuziehen.

Durch diese Mitteilungspflicht und die im Ministerium bzw. in den zentralen Leitungen der DHZ zu treffenden Maßnahmen werden die Bedarfsträger und Lieferer in keiner Weise von der Verantwortung entbunden, mit allen Mitteln den Abschluß von Verträgen bzw. die Einhaltung bereits abgeschlossener Lieferverträge durchzusetzen. Vertragsrechtliche Bestimmungen werden hierdurch in keiner Weise beeinträchtigt oder eingeschränkt.

8. Betriebe, die für ihre Exportaufträge oder Zulieferungen zu Exportaufträgen nicht die Exportauftragsnummern in den Bestell- und Vertragsdokumenten ausweisen, haben in vollem Umfang selbst die Verantwortung für daraus entstehende Folgen zu tragen.

Grundprinzip muß sein, daß jede Zulieferung oder Unterlieferung für Exportaufträge bis zum letzten Unterlieferwerk gekennzeichnet ist, allen ausführenden Betrieben deshalb die Wichtigkeit des Exportauftrages bekannt und gleichzeitig damit in allen Einzelfällen eine strenge sachliche Kontrolle ermöglicht und gewährleistet ist.

Berlin, den 30. März 1955

Ministerium für Maschinenbau

Rau

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 17 vom 30. März 1955 enthält:	Seite
Anordnung vom 16. März 1955 über die Führung von Ortschroniken	117
Anordnung vom 15. März 1955 über die Finanzberichterstattung 1955 der örtlichen volkseigenen Wirtschaft	118
Anordnung vom 2. Februar 1955 über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 32 bis 36	124
Bekanntmachung vom 12. März 1955 über die Zulassung von Markscheidern	124

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 16. April 1955	Nr. 31
Tag	Inhalt	Seite
31. 3. 55	Preisverordnung Nr. 411. — Anordnung über die Erhebung von Gebühren für die Herstellung direkter Lieferbeziehungen durch die Außenstellen der Absatzabteilung der Hauptverwaltung Holz und Kulturwaren des Ministeriums für Leichtindustrie — ..	261
12. 4. 55	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955. — Volkseigene Industrie — ..	261

Preisverordnung Nr. 411.

— Anordnung über die Erhebung von Gebühren für die Herstellung direkter Lieferbeziehungen durch die Außenstellen der Absatzabteilung der Hauptverwaltung Holz und Kulturwaren des Ministeriums für Leichtindustrie —

Vom 31. März 1955

Mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen und der Staatlichen Plankommission wird nachstehende Preisverordnung erlassen:

§ 1

Die Außenstellen der Absatzabteilung der Hauptverwaltung Holz und Kulturwaren des Ministeriums für Leichtindustrie sind berechtigt, für ihre Tätigkeit bei der Herstellung direkter Lieferbeziehungen zwischen

- Produktionsbetrieben untereinander,
- Produktionsbetrieben und Handelsorganen außer Großhandelskontor für Möbel, Großhandelskontor für Kulturwaren und DHZ Schnittholz

aller Eigentumsformen eine Gebühr in Höhe von 0,5 % des Waren-Nettowertes zu erheben.

§ 2

(1) Der Lieferer hat den Gebührenbetrag zu erheben, dem Empfänger der Ware in Rechnung zu stellen und gesondert auf der Rechnung auszuweisen.

(2) Die Gebühr ist vom Empfänger der Ware zu entrichten und darf nicht weiterberechnet (abgewälzt) werden. Sie wird gleichzeitig mit dem Rechnungsbetrag der Lieferung fällig und ist ohne jeden Abzug an den Lieferer zu zahlen.

(3) Der Gebührenbetrag ist vom Lieferer der Ware einzuziehen und an das Ministerium für Leichtindustrie — Hauptverwaltung Holz und Kulturwaren — Abteilung Ausgleichskasse Dresden — abzuführen.

§ 3

(1) Die Gebühren sind ab 1. April 1955 zu erheben. Für direkte Lieferbeziehungen, die vor dem 1. April 1955 durch die Außenstellen der Absatzabteilung hergestellt wurden, hat die Erhebung der Gebühren für alle Waren zu erfolgen, die ab 1. April 1955 ausgeliefert werden.

(2) Die Erhebung der Gebühren für die Zeit vom 1. April 1955 bis zur Verkündung dieser Preisverordnung hat nachträglich durch den Lieferer auf besonderer Rechnung zu erfolgen.

§ 4

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Berlin, den 31. März 1955

Ministerium für Leichtindustrie

Dr. Feldmann
Minister

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über den Direktorfonds in den
Betrieben der volkseigenen Wirtschaft
im Planjahr 1955.

— Volkseigene Industrie —

Vom 12. April 1955

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 (GBl. I S. 133) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung

§ 1

Diese Durchführungsbestimmung findet Anwendung in den zentralgeleiteten und örtlichen volkseigenen Betrieben der Industrie einschließlich der Bauindustrie.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:
Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes für die Zeit Januar—Februar—März 1955

Zu § 2 Abs. 3 der Verordnung

§ 2

(1) Als Berechnungsgrundlage für die monatlichen und quartalsweisen Zuführungen zum Direktorfonds gemäß § 4 Absätze 1 und 2 der Verordnung ist die für den jeweiligen Zeitabschnitt geplante Bruttolohn- und -gehaltssumme zugrunde zu legen.

(2) Als Berechnungsgrundlage dient die im Arbeitskräfteplan für das industrielle und nichtindustrielle Personal geplante Lohnsumme in der Aufgliederung auf die nachstehend genannten Kontengruppen:

- 34 — Grundlohn —,
- 35 — Hilfslohn —,
- 36 — Zuschläge —,
ohne Konto 3619 — produktionsabhängige Prämien —,
- 37 — Zusatzlohn —,
ohne Konto 3702 — Krankengeldzuschüsse —,
ohne Konto 3703 — produktionsunabhängige Prämien —.

Von dieser Summe sind die im Lohnfonds geplanten Löhne für Investitions-Aufbauleitungen und die von den Registrierorganen gesperrten Lohnfondsteile in Abzug zu bringen.

Betriebe, die nach der Einundzwanzigsten Durchführungsbestimmung vom 29. November 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Einheitskontenrahmen und Buchungsanweisungen — (GBl. S. 1120) abrechnen, wenden die jeweils entsprechenden Konten ihres Fachkontenrahmens an.

Zu § 3 Absätze 1, 2 und 5 der Verordnung

§ 3

(1) Für die Beurteilung der Erfüllung des Planes der Warenproduktion ist der vom Betrieb in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben aufgestellte Plan der aus der beauftragten Bruttoproduktion entwickelten Warenproduktion zu geplanten Werksabgabepreisen einschließlich der geplanten Bestandsänderungen der unvollendeten Produktion zu Produktionskosten zugrunde zu legen.

Der Plan der Warenproduktion gilt als erfüllt, wenn die dem Betrieb im Plan der staatlichen Aufgaben übergebenen volkswirtschaftlich wichtigsten Erzeugnisse einschließlich des Teiles für die Produktion von Massenbedarfsgütern und der Plan der Warenproduktion insgesamt wertmäßig erfüllt sind. Die volkswirtschaftlich wichtigsten Erzeugnisse sind den Betrieben durch die übergeordneten Verwaltungsorgane bekanntzugeben. Der Plan der Warenproduktion gilt nur dann als erfüllt, wenn gleichzeitig die gemäß Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Durchführung von Exportaufträgen — Exportordnung — (GBl. S. 1312) erteilten Aufträge vertragsgerecht erfüllt wurden.

(2) Für die Beurteilung der Erfüllung des Planes zur Senkung der Selbstkosten ist die dem Betrieb übergebene staatliche Aufgabe für die Selbstkostensenkung der vergleichbaren beauftragten und nichtbeauftragten Warenproduktion in Prozenten zugrunde zu legen.

Der Plan zur Senkung der Selbstkosten gilt als erfüllt, wenn bei Erfüllung und Übererfüllung des Planes der Warenproduktion die staatliche Aufgabe für die Selbstkostensenkung in Prozenten erreicht worden ist.

(3) Für die Beurteilung der Erfüllung des Gewinnplanes ist das vom Betrieb in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben geplante Betriebsergebnis

(Gesamtergebnis) zugrunde zu legen. Das geplante Betriebsergebnis gilt als erfüllt, wenn bei Erfüllung und Übererfüllung des Planes der beauftragten und nichtbeauftragten Warenproduktion das geplante Betriebsergebnis (Gesamtgewinn) erreicht oder überschritten bzw. der geplante Verlust eingehalten oder unterschritten wurde. Eine Berichtigung des geplanten Ergebnisses aus Absatz (A) entsprechend der Übererfüllung des geplanten Umsatzes erfolgt nur bei denjenigen Verlustbetrieben, die aus dem Staatshaushalt zu zahlende Stützungen je Erzeugnis abrechnen.

(4) Bei der Beurteilung der Erfüllung des Planes der Senkung der Selbstkosten und des Gewinnplanes sind Abweichungen, die sich aus der Änderung gesetzlicher Bestimmungen im Laufe des Planjahres ergeben und die die geplante Selbstkostensenkung und das geplante Ergebnis beeinflussen, durch Hinzurechnung bzw. Abzug zu berücksichtigen. Durch die Registrierorgane beauftragte Sperrbeträge an Verwaltungskosten (Lohnfondsteile, sächliche Kosten) sind dem geplanten Gewinn zuzurechnen bzw. vom geplanten Verlust abzusetzen.

(5) Werden die dem Betrieb übergebenen staatlichen Aufgaben auf Anordnung des übergeordneten Verwaltungsorgans geändert, ist dem Betrieb gleichzeitig mitzuteilen, ob vom Zeitpunkt der Planänderung der entsprechend der Anweisung vom 4. Dezember 1951 über die Verbindlichkeit der Volkswirtschaftspläne und der daraus abgeleiteten Pläne (GBl. S. 1120) geänderte Plan oder der ursprüngliche Plan der Abrechnung zugrunde zu legen ist.

Zu § 4 Abs. 1 der Verordnung

§ 4

Die Umrechnung der nach § 2 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung ermittelten Berechnungsgrundlage entsprechend dem Stand der Übererfüllung der Warenproduktion und die sich daraus ergebende Berichtigung der Zuführungen ist nur am Jahresende bei der letzten Zuführung vorzunehmen. Für die Umrechnung ist die gesamte nach § 2 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung ermittelte Lohnsumme zugrunde zu legen. Die Zuführungen im Laufe des Planjahres erfolgen auf der Grundlage der nach § 2 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung für den jeweiligen Zeitabschnitt geplanten Lohnsumme.

§ 5

Selbständige Lehrkombinate sowie Ausbildungsstätten in Betrieben mit einem durchschnittlichen Anteil von mehr als 10% Lehrlingen an der Gesamtbelegschaft bilden den Direktorfonds für die Ausbildungsstätte grundsätzlich in Höhe von 4% der geplanten Lohnsumme der Ausbildungsstätte (Lehrlingsentgelt, Löhne des Ausbildungspersonals).

Bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 3 der Verordnung können weitere 1 1/2% der geplanten Lohnsumme der Ausbildungsstätte dem Direktorfonds zugeführt werden.

Zu § 4 Abs. 3 der Verordnung

§ 6

Der § 4 Abs. 3 der Verordnung findet für Montageabteilungen bzw. sonstige Produktionsabteilungen in Projektierungs- und Konstruktionsbüros keine Anwendung.

Zu § 4 Abs. 4 der Verordnung**§ 7**

(1) Als überplanmäßiger Gewinn bzw. Unterschreitung des geplanten Verlustes gilt die Differenz zwischen dem entsprechend der Übererfüllung des geplanten Umsatzes berichtigten geplanten Ergebnis aus Absatz und dem tatsächlich erreichten Ergebnis aus Absatz.

Bei verlustgeplanten Betrieben, die keine aus dem Staatshaushalt zu zahlenden Stützungen je Erzeugnis abrechnen, ist eine Berichtigung des geplanten Ergebnisses aus Absatz entsprechend der Übererfüllung des geplanten Umsatzes nicht zulässig. In diesen Fällen gilt als Unterschreitung des geplanten Verlustes die Differenz zwischen dem geplanten Ergebnis aus Absatz und dem tatsächlich erreichten Ergebnis aus Absatz.

Vom so ermittelten Betrag ist eine eventuelle Unterschreitung des geplanten Gewinnes bzw. Überschreitung des geplanten Verlustes des übrigen Ergebnisses abzusetzen.

(2) Bei der Berechnung des überplanmäßigen Gewinnes bzw. der Unterschreitung des geplanten Verlustes sind die sich aus der Änderung gesetzlicher Bestimmungen ergebenden Abweichungen durch Hinzurechnung bzw. Abzug zu berücksichtigen. Durch die Registrierorgane beauftragte Sperrbeträge an Verwaltungskosten sind dem geplanten Gewinn zuzurechnen bzw. vom geplanten Verlust abzusetzen.

Vom verbleibenden Betrag, soweit er als erarbeitet anzusehen ist, ist die Zuführung zum Direktorfonds vorzunehmen.

Was als erarbeiteter Überplangewinn bzw. erarbeitete Unterschreitung des geplanten Verlustes anzusehen ist, wird durch eine spezielle Anweisung des jeweils zuständigen Ministeriums, die der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen bedarf, geregelt.

Zu § 5 der Verordnung**§ 8**

Betriebe, die aus Abfällen hergestellte Teile und Halbfertigfabrikate der weiterverarbeitenden Industrie für die Produktion von Massenbedarfsgütern liefern, haben Anspruch auf einen Teil der sich beim Endproduzenten ergebenden Zuführung zum Direktorfonds aus dem Nettogewinn der Massenbedarfsgüterproduktion. Die Höhe der Beteiligung ist in den Kooperationsverträgen festzulegen.

§ 9

Die Zuführungen zum Direktorfonds gemäß § 5 der Verordnung erfolgen unabhängig von der Erfüllung der im § 3 der Verordnung genannten Pläne.

Zu § 6 der Verordnung**§ 10**

(1) Für die Umrechnung des geplanten Jahreslohnfonds im Verhältnis zur Erfüllung der Warenproduktion ist die nach § 2 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung ermittelte Lohnsumme zugrunde zu legen.

(2) Zuführungen aus Investitionseinsparungen sind nicht in die 5 1/2-%-Grenze einzubeziehen.

Zu § 7 Abs. 2 der Verordnung**§ 11**

(1) Grundlage für die erhöhte Zuführung bis zur Höhe von 4 % der geplanten Lohnsumme — also 2 1/3 % — ist die Erfüllung der Pläne seit Jahresbeginn. Die

Zuführung erfolgt, wenn gleichzeitig alle im § 3 Absätze 1 und 2 Buchstaben a bis c der Verordnung genannten Pläne zum jeweiligen Quartalschluß erfüllt sind. Ist ein Plan nicht erfüllt bzw. sind die Pläne — trotz Erfüllung und Übererfüllung der Pläne des jeweiligen Quartals — vom Beginn des Planjahres bis zum jeweiligen Quartalschluß nicht erfüllt, erfolgt keine erhöhte Zuführung.

Sind die Pläne zum jeweils folgenden Quartalschluß seit Jahresbeginn erfüllt, kann die erhöhte Zuführung nachträglich für den abgelaufenen Zeitraum erfolgen.

(2) Die bei Erfüllung der Voraussetzungen in den Quartalen erfolgten erhöhten Zuführungen bis zur Höhe von 4 % der geplanten Lohnsumme können im Laufe des Planjahres zu 75 % verbraucht werden. Die restlichen 25 % sind dem Sonderbankkonto zuzuführen, dürfen jedoch erst dann verbraucht werden, wenn am Jahresende feststeht, daß die Jahrespläne insgesamt erfüllt sind. Werden die Jahrespläne nicht erfüllt, brauchen die für die Erfüllung der Voraussetzungen im Laufe des Jahres erfolgten Zuführungen bis zur Höhe von 75 % nicht zurückgebucht zu werden, sofern nicht festgestellt wird, daß die Zuführungen zu Unrecht erfolgt sind. Mit den restlichen 25 % ist die Gewinnverwendungsrechnung des laufenden Jahres zu Lasten des Direktorfonds zu erkennen.

Zu § 7 Abs. 3 der Verordnung**§ 12**

(1) Zuführungen zum Direktorfonds auf Grund überplanmäßiger Ergebnisse gemäß § 4 Abs. 4 der Verordnung sowie auf Grund des erzielten Nettogewinnes aus Massenbedarfsgüterproduktion gemäß § 5 der Verordnung sind entsprechend dem zum Quartals- bzw. Jahresabschluß ermittelten Ergebnis zu Lasten der Gewinnverwendung des abzuschließenden Quartals bzw. Planjahres zu buchen und in die Quartals- bzw. Jahresabschlußbilanz aufzunehmen.

(2) Ist der zum Jahreschluß ermittelte überplanmäßige Gewinn bzw. die Unterschreitung des geplanten Verlustes niedriger als das in den Quartalen ermittelte überplanmäßige Ergebnis, sind die im Laufe des Jahres erfolgten Zuführungen entsprechend dem zum Jahreschluß ermittelten überplanmäßigen Ergebnis zu berichtigen und zurückzubuchen. Das gleiche gilt für Zuführungen zum Direktorfonds aus dem Nettogewinn der Massenbedarfsgüterproduktion.

(3) Für Saison- und Kampagnebetriebe kann durch die zuständigen übergeordneten Verwaltungsorgane für die Zuführungen zum Direktorfonds gemäß § 4 Absätze 1 und 4 der Verordnung an Stelle des Quartals ein anderer Abrechnungszeitraum festgelegt werden.

(4) Werden bei Überprüfung des Jahresabschlusses seitens der Kontroll- und Revisionsorgane unrechtmäßig bzw. überhöht erfolgte Zuführungen festgestellt, so sind die beauftragten Beträge wie folgt zu behandeln:

- a) bei produktionsabgabepflichtigen Betrieben: als Zuschlag in voller Höhe zu dem an die übergeordnete Verwaltung zwecks Weiterleitung an den Haushalt abzuführenden Teil des Nettogewinnes,
- b) bei den übrigen volkseigenen Betrieben: als Abführung in voller Höhe in Form der Körperschaftsteuer durch Hinzurechnung gemäß § 2

Ziff. 10 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. April 1953 zur Verordnung über die vereinfachte Erhebung der Körperschaftsteuer im Bereich der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 654).

Betriebe, die mit Verlust abschließen, führen den beauftragten Betrag gleichfalls in voller Höhe als Körperschaftsteuer zu dem in der Beauftragung festgesetzten Termin an die für die Abgabenerhebung zuständige Unterabteilung Abgaben ab.

Zu § 9 Abs. 2 der Verordnung

§ 13

- (1) Individuelle Prämien an Betriebsangehörige sind: Einzel- und Kollektivprämien als Leistungsprämie, Prämien auf Grund der Ordnung der Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. November 1953 (GBl. S. 1133), soweit diese aus dem Direktorfonds des Betriebes zu zahlen sind.

Prämienzahlungen aus dem Direktorfonds an die Prämienberechtigten nach Gruppe I der Prämien-Verordnung vom 17. Februar 1955 (GBl. I S. 135) bedürfen der Zustimmung durch das übergeordnete Verwaltungsorgan.

- (2) Die Vergütung und Prämierung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen erfolgt auf der Grundlage der Verordnung vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 293) und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1953 zu dieser Verordnung (GBl. S. 297), soweit die Vergütung und Prämierung aus dem Direktorfonds des Betriebes zu erfolgen hat.

Hierunter fallen auch Vergütungen für Metalleinsparungen entsprechend der Verordnung vom 13. Mai 1954 über Vergütungen für Metalleinsparungen (GBl. S. 492) und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 13. Mai 1954 zu dieser Verordnung (GBl. S. 493).

- (3) Einmalige Unterstützungen können gezahlt werden bei Krankheit, Unglücksfällen, Tod, bei Jubiläen, Hochzeiten und Geburten u. ä.

(4) Bei den Aufwendungen zur Verstärkung der technischen Schulung der Arbeiter handelt es sich um Maßnahmen, die auf Veranlassung des Betriebes über die planmäßige Entwicklung hinaus durchgeführt werden sollen.

- (5) Zu den sozialen und kulturellen Einrichtungen des Betriebes, die Zuschüsse aus dem Direktorfonds erhalten können, zählen:

Kulturhäuser, Klubs, Bibliotheken und andere kulturelle Einrichtungen, wie Laienspielgruppen, Volkstanz- und Volkskunstgruppen, Werkkapellen, Laienorchester usw. Veranstaltungen des Betriebes mit kulturellem und geselligem Charakter, Werkküchen, Handwerkerstuben, Ferien- und Erholungsheime, Kindergärten, Krippen und Heime, Kinderferienlager, Einrichtungen des Sports und der Jugendförderung.

Die Mittel des Direktorfonds können darüber hinaus für die Erweiterung, Verschönerung und zusätzliche Ausstattung der genannten Einrichtungen in Anspruch genommen werden.

- (6) Es ist den Betrieben gestattet, Mittel des Direktorfonds für zusätzliche Generalreparaturen und Investitionen für Werkwohnungen zu verwenden. Zuweisungen an Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften sind zulässig.

- (7) Maßnahmen, die zur Verbesserung der Produktionsbedingungen beitragen, sind:

zusätzliche Investitionen zur Erweiterung der Produktion von Massenbedarfsgütern und zur Rationalisierung der Produktion, im Zusammenhang mit der Erprobung, Einführung und Weiterentwicklung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen erforderliche Anschaffungen sowie damit im Zusammenhang stehende sonstige Aufwendungen,

Aufwendungen für Fachliteratur und Ausstellungen zur Förderung der Rationalisatoren-, Erfinder- und Neuererbewegung,

Aufwendungen für die Weiterführung der Dokumentation und Anschaffung neuer Patentschriften sowie Gebühren,

Zuschüsse für die Einrichtung und den Unterhalt von technischen u. ä. Kabinetten.

- (8) Die Durchführung von Investitionen (Einzelschaffungen und Objekte) sowie Generalreparaturen über 10 TDM aus Mitteln des Direktorfonds bedürfen der Einwilligung durch das übergeordnete Verwaltungsorgan.

Zu § 9 Abs. 4 der Verordnung

§ 14

Soweit aus den Zuführungen zum Direktorfonds des Jahres 1955 Abführungen an den zentralen Fonds II der übergeordneten Verwaltung erfolgt sind, sind diese Beträge bis spätestens 14 Tage nach Veröffentlichung dieser Durchführungsbestimmung von den übergeordneten Verwaltungsstellen an die Betriebe zurück zu überweisen.

§ 15

Die im Jahre 1954 nicht verbrauchten Bestände des Fonds I und II sind zu einem Fonds zusammenzufassen und in das neue Jahr zu übertragen. Die Verwendung hat nach den Bestimmungen der Verordnung zu erfolgen.

Zu § 10 der Verordnung

§ 16

Für die richtige Errechnung und Buchung der Zuführungen zum Direktorfonds sowie für die Kontrolle der richtigen Verwendung der Mittel ist der Hauptbuchhalter verantwortlich.

§ 17

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 12. April 1955

Ministerium der Finanzen

Lehmann

Stellvertreter des Ministers

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 19. April 1955	Nr. 32
Tag	Inhalt	Seite
31. 3. 55	Preisverordnung Nr. 412. — Verordnung über die Abrechnung bautechnischer Entwurfsleistungen volkseigener Entwurfsbüros —	265
12. 4. 55	Anordnung über die Durchführung des Arbeiterwohnungsbaues	268
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	272

Preisverordnung Nr. 412.

— Verordnung über die Abrechnung bautechnischer Entwurfsleistungen volkseigener Entwurfsbüros —

Vom 31. März 1955

Die bisherigen Gebührenordnungen und Abrechnungssätze für bautechnische Entwurfsleistungen entsprechen nicht dem sozialistischen Leistungsprinzip.

Es ist notwendig, durch eine neue Abrechnungsordnung Leistung und Vergütung in ein volkswirtschaftlich richtiges Verhältnis zu setzen und eine bessere Vergleichbarkeit der Leistungen der volkseigenen Entwurfsbüros zu ermöglichen.

Dazu wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die volkseigenen Entwurfsbüros rechnen bautechnische Entwurfsleistungen nach Maßgabe dieser Preisverordnung ab. Die Abrechnungssätze sind der Tabelle (s. Anlage) unter Berücksichtigung der im Einzelfall in Betracht kommenden Schwierigkeitsstufe zu entnehmen, soweit sich aus dieser Preisverordnung nichts anderes ergibt.

(2) Es ist Pflicht der Entwurfsbüros, ohne Rücksicht auf die Höhe des Abrechnungssatzes die Möglichkeiten einer Senkung der Baukosten durch verbesserte Projektierung voll auszuschöpfen.

§ 2

Von den Abrechnungssätzen der Tabelle entfallen auf die einzelnen Phasen der Leistung:

a) bei Hochbauten

auf den Vorentwurf	10 %
auf den Entwurf	50 %
auf die Ausführungszeichnungen	30 %
auf die Autorenkontrolle	10 %

b) bei Ingenieurbauten

auf den Vorentwurf	10 %
auf den Entwurf	40 %
auf die Ausführungszeichnungen	40 %
auf die Autorenkontrolle	10 %

c) im Industriebahnbau

auf den Vorentwurf	30 %
auf den Entwurf	25 %
auf die Ausführungszeichnungen	35 %
auf die Autorenkontrolle	10 %

§ 3

(1) Bezugssumme für die Abrechnungssätze nach § 2 ist die Bausumme.

(2) Bausumme im Sinne der Tabelle ist:

- a) für den Vorentwurf
die Summe des Kostenüberschlags,
- b) für den Entwurf, die Ausführungszeichnungen und für die Autorenkontrolle
die Summe des Kostenplanes.

Eine Rückrechnung auf die Preisbasis früherer Planjahre erfolgt nicht.

(3) Von der Bausumme sind vor Anwendung der Abrechnungssätze die Nachweiskosten im Sinne der geltenden Bestimmungen, die Kosten für Grundstückserwerb und für Erschließung des Baugrundstückes sowie die Kosten der Bauleitung des Investitionsträgers abzusetzen.

(4) Die Entgelte sind auf volle 10 DM ab- bzw. aufzurunden.

(5) Als Abrechnungseinheiten gelten räumlich und in der Bauausführung in sich abgeschlossene Bauwerke. Die Außenanlagen sind dem jeweiligen Bauwerk zuzuschlagen, soweit sie nicht bei einem Vorhaben, welches mehrere Bauobjekte umfaßt, oder ihres größeren Um-

Soeben erschienen

ist das bereits angekündigte Stichwortverzeichnis

Gesetzblatt - Ministerialblatt - Zentralblatt der Jahrgänge 1949-1954

Zu beziehen zum Preise von 8,20 DM über den örtlichen Buchhandel

fanges wegen als selbständige Abrechnungseinheiten anzunehmen sind. In Zweifelsfällen entscheidet die Hauptverwaltung Entwurf des Ministeriums für Aufbau.

§ 4

(1) Durch die Abrechnungssätze sind die in § 2 genannten Leistungen in dem Umfange abgegolten, der den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Preisverordnung geltenden Bestimmungen über die bautechnische Projektierung nach den Allgemeinen Bedingungen vom 23. Juli 1952 für bautechnische Projektierungsarbeiten (MinBl. S. 113) und der Anordnung vom 7. April 1954 über die bautechnische Autorenkontrolle (GBl. S. 419) entspricht.

(2) Die Leistungen der Gütekontrolle (bauaufsichtliche Prüfung, Entwurf und Statik) sind durch die Abrechnungssätze abgegolten.

(3) Die Abrechnungssätze beinhalten nachstehende Höchstzahl von Ausfertigungen der Entwurfsunterlagen:

a) bei Hochbauten	
Vorentwurf	3
Entwurf	4
Ausführungszeichnungen	5
b) bei Ingenieurbauten einschließlich Industriebahnbau	
Vorentwurf	4
Entwurf	5
Ausführungszeichnungen	5

(4) Die Entwurfsbüros tragen die in Zusammenhang mit der Entwurfsleistung anfallenden Kosten für Baugrunduntersuchungen. Die Kosten der Durchführung der dazu erforderlichen Bohrungen und Schürfungen und der Übersendung der Bohrproben trägt der Auftraggeber.

(5) Die Kosten der Vermessungen tragen die Entwurfsbüros. Ausgenommen sind die als Arbeitsunterlage vom Auftraggeber zu übergebenden geometrischen Lagepläne 1:500 oder 1:1000 mit erschöpfenden Höhenangaben und die Messungen und Absteckungen zum Zwecke der Bauausführung.

(6) Nebenkosten unter Einschluß der Reisekosten können von den Entwurfsbüros nur dann gesondert in Rechnung gestellt werden, wenn sie ausschließlich in Erfüllung eines ausdrücklichen Verlangens des Auftraggebers anfallen. Für die Berechnung der Reisekosten gelten die Anordnung vom 19. Oktober 1953 über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. S. 1065) und die zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen.

§ 5

(1) Wird das Entwurfsbüro mit der Herstellung des Entwurfs beauftragt, ohne daß ein Vorentwurf vorliegt, so sind die Anteile nach § 2 für Vorentwurf und Entwurf zu erheben. Bei Vorhaben bis zu 50 000 DM ist in diesem Falle der Satz für den Vorentwurf jedoch um die Hälfte zu kürzen. Entsprechend sind die Anteile für Entwurf und Ausführungszeichnungen bei Anfertigung von Ausführungszeichnungen auf Grund eines zum Projekt erklärten Vorprojektes zu berechnen.

(2) Bei Entwurfsleistungen mit objektmäßigen Wiederholungen im Rahmen eines für ein geschlossenes Vorhaben erteilten Auftrages sind die Wiederholungen zusätzlich zu dem sich für die erste Ausarbeitung nach

§§ 1 und 2 dieser Preisverordnung ergebenden Satz mit 25 % zu berechnen. Die Autorenkontrolle ist mit dem vollen Satz zu vergüten.

(3) Bei Verwendung eines vorhandenen Projektes im Wege örtlicher Anpassung sind 25 %, für spiegelbildliche Bauvorhaben 35 % der Sätze nach §§ 1 und 2 dieser Preisverordnung zu berechnen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Bei der vollständigen Verwendung von bestätigten Typenentwürfen (Grundrißlösungen) können bis zu 25 % der Sätze nach §§ 1 und 2 vereinbart werden, sofern keine konstruktiven Änderungen erforderlich sind. Im genossenschaftlichen Arbeiterwohnungsbau sind in diesem Falle jedoch nicht mehr als 200 DM je Wohnungseinheit bei Vorhaben bis zu zehn Wohnungseinheiten und nicht mehr als 150 DM je Wohnungseinheit bei Vorhaben über zehn Wohnungseinheiten zu berechnen; neben diesem Pauschalsatz erfolgt eine besondere Vergütung für die Ausübung der Autorenkontrolle nicht.

Finden Typenentwürfe nur in der Art eines erweiterten Raumprogramms (Funktionsschema) oder als technologische Angaben Verwendung, so können entsprechend dem Grad der Verwendbarkeit bis zu 70 % der Sätze vereinbart werden. Die Autorenkontrolle ist mit dem vollen Satz zu berechnen.

(5) Erfolgt die Projektierung im Wege des Gegenprojektes, so ist der volle Satz erneut in Rechnung zu stellen.

(6) Überarbeitungen bereits fertiger oder in der Fertigstellung begriffener Entwurfsunterlagen auf Grund von Änderungen des Raumprogramms oder Änderungen der technologischen Voraussetzungen sind bei geringerem Umfange nach den Vorschriften des § 6 zu vergüten. Bei vollständigen Überarbeitungen sind die Sätze nach §§ 1 und 2 ungekürzt erneut zu berechnen.

(7) Die Kosten der durch Auftragsänderungen unverwertbar gewordenen Entwurfsleistungen sind auf Nachweis gemäß § 6 gesondert zu erstatten. Das gleiche gilt, wenn auf Weisung des Auftraggebers die Arbeiten unvollendet bleiben.

(8) Bei Projektierung von Umbauten und Rekonstruktionen zerstörter Bauwerke ist, soweit die vollständigen bauaufsichtlichen Unterlagen dem Entwurfsbüro nicht übergeben werden können, die Vergütung nach §§ 1 und 2 dieser Preisverordnung um 30 % zu erhöhen. Damit sind die Herstellung der notwendigen Bestandszeichnungen und die Aufmaße abgegolten.

(9) Dient die Entwurfsleistung der Typisierung, so erfolgt die Abrechnung ebenfalls nach den Vorschriften des § 6. Das gleiche gilt für komplexe Projektierungen.

(10) Für die Ausübung der auf den Entwurf bezüglichen Gütekontrolle (bauaufsichtliche Prüfung Entwurf und Statik) als Einzelleistung durch vom Ministerium für Aufbau bestätigte Güteingenieure erhält das Entwurfsbüro vorbehaltlich einer späteren anderweitigen Regelung durch eine besondere Gebührenordnung für bauaufsichtliche Prüfungen 12 % des für die Herstellung des Entwurfs zu berechnenden Satzes nach §§ 1 und 2.

(11) Die Abrechnung der Projektierung von Grünanlagen und Freiflächen einschließlich der dazu gehörigen Kleinbauwerke erfolgt wie die für Ingenieurbauten,

(12) Repräsentativbauten und solche, bei denen aus Gründen der architektonischen Gestaltung besondere Aufwendungen erforderlich sind, können nach Sätzen der Schwierigkeitsstufe III mit einem im einzelnen festzulegenden Zuschlag bis zu 40 % abgerechnet werden. Der Zuschlag ist nur zu berechnen, wenn das Ministerium für Aufbau im Einzelfall die Berechnung unter gleichzeitiger Festsetzung der Höhe des Zuschlagssatzes für zulässig erklärt und Auftraggeber und Entwurfsbüro den Zuschlagssatz im Projektierungsvertrag ausdrücklich vereinbaren. Durch den Zuschlag sind alle wissenschaftlichen Vorbereitungs- und tatsächlichen Entwicklungsarbeiten im Zuge der bautechnischen Entwurfsleistung abgegolten.

§ 6

(1) Soweit Leistungen der Entwurfsbüros durch die Abrechnungssätze dieser Preisverordnung nicht abgegolten sind, dürfen sie mit dem Grundlohn zuzüglich eines Zuschlagssatzes von 100 % dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden. Das gilt namentlich für den Einsatz von Gutachtern und Spezialisten, für Gebäudeaufnahmen, Werkstattzeichnungen, Bestandszeichnungen, Schaubilder, Modelle, Baustoff- und Wasseruntersuchungen, Forschungsarbeiten, städtebauliche Projektierungen, Vermessungsleistungen als Sonderleistung, Arbeiten der Vorplanung und der Ausarbeitung von Teilen von Perspektivplänen, ferner für die Projektierung von Ausstattungen einschließlich der Beratung des Auftraggebers bei der Auswahl und für die künstlerische Leitung bei der Einrichtung des Gebäudes.

(2) Der Grundlohn ist nach der Formel

$$\frac{\text{Monatsbruttolohn (-gehalt)} \times \text{Zahl der geleisteten Stunden}}{208}$$

zu errechnen.

(3) Durch den Zuschlagssatz sind alle Gemeinkosten mit Ausnahme der Nebenkosten abgegolten.

(4) Nebenkosten in diesem Sinne sind die zur Erfüllung des Auftrages aufgewendeten Reisekosten sowie alle Kosten für Nachbeauftragte und fremde Lohnarbeit.

(5) Auf Nebenkosten ist kein Zuschlag zu erheben mit Ausnahme der Leistungen von Nachbeauftragten, die mit einem Zuschlag bis zu 4 % in Rechnung gestellt werden können.

(6) Baugrunduntersuchungen als Einzelleistung können mit einem Stundensatz von 6 DM berechnet werden. In diesem Satz sind Nebenkosten, insbesondere Reisekosten, Lichtpausen, Transportkosten für den Versand von Bohrproben, nicht einbegriffen.

(7) In allen Fällen der Anwendung dieses Paragraphen sind die Entgelte auf volle 10 DM ab- bzw. aufzurunden.

(8) Leistungen, die nach diesem Paragraphen abgerechnet werden, dürfen nicht gleichzeitig in der Bezugssumme enthalten sein, die der Abrechnung nach § 3 zugrunde gelegt wird.

§ 7

(1) Diese Preisverordnung gilt für alle bautechnischen Entwurfsleistungen volkseigener Entwurfs- und Konstruktionsbüros, die nach dem 30. Juni 1955 erbracht werden.

(2) Die Gebührenordnungen für Architekten und für Ingenieure, ferner für Gartengestalter und für Vermessungsingenieure sind im Geltungsbereich dieser Preisverordnung nicht mehr anzuwenden. Die Anordnung vom 31. März 1953 über die Festsetzung eines Pauschalbetrages für bautechnische Projektierungsleistungen der dem Ministerium für Aufbau unterstellten Entwurfsbüros für Hoch- und Industriebau (ZBl. S. 153) und die Anordnung vom 18. Juni 1953 über die Verrechnung der sonstigen Leistungen der dem Ministerium für Aufbau unterstellten Entwurfsbüros für Hoch- und Industriebau (ZBl. S. 280) sowie die Anordnung vom 2. Oktober 1953 zur Berechnung der Gütekontrolle — bauaufsichtliche Prüfung — durch die Kreisentwurfsbüros (ZBl. S. 486) treten außer Kraft. Alle entgegenstehenden Abrechnungsordnungen volkseigener und staatlicher Entwurfsbüros sind nicht mehr anzuwenden.

(3) Soweit Entwurfs- oder Konstruktionsbüros bautechnische Spezialaufgaben durchzuführen haben, können die zuständigen Ministerien oder Staatssekretariate von dieser Preisverordnung abweichende Sätze zur Abrechnung der Entwurfsleistungen festlegen. Die Festlegung bedarf des Einverständnisses mit dem Ministerium der Finanzen, der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Aufbau.

§ 8

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. Juli 1955 in Kraft.

(2) Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Aufbau.

Berlin, den 31. März 1955

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium für Aufbau
Grotewohl Winkler
 Minister

Anlage

zu § 1
vorstehender Preisverordnung Nr. 412

A. Abrechnungssätze**Schwierigkeitsstufe I:**

Bei Projekten mit einer Bausumme

bis 20 TDM	7 %
von 20 bis 100 TDM	= 1400 + 4 % des über 20 TDM hinausgehenden Betrages
von 100 bis 500 TDM	= 4600 + 3 % des über 100 TDM hinausgehenden Betrages
von 500 bis 1000 TDM	= 16 600 + 2,2 % des über 500 TDM hinausgehenden Betrages
von 1000 bis 3000 TDM	= 27 600 + 1,8 % des über 1000 TDM hinausgehenden Betrages
über 3000 TDM	= 63 600 + 1,5 % des über 3000 TDM hinausgehenden Betrages

Schwierigkeitsstufe II:

Bei Projekten mit einer Bausumme

bis 20 TDM	8,5%
von 20 bis 100 TDM	= 1700 + 5% des über 20 TDM hinausgehenden Betrages
von 100 bis 500 TDM	= 5700 + 4% des über 100 TDM hinausgehenden Betrages
von 500 bis 1000 TDM	= 21 700 + 2,8% des über 500 TDM hinausgehenden Betrages
von 1000 bis 3000 TDM	= 35 700 + 2,3% des über 1000 TDM hinausgehenden Betrages
über 3000 TDM	= 81 700 + 1,8% des über 3000 TDM hinausgehenden Betrages

Schwierigkeitsstufe III:

Bei Projekten mit einer Bausumme

bis 20 TDM	10%
von 20 bis 100 TDM	= 2000 + 6% des über 20 TDM hinausgehenden Betrages
von 100 bis 500 TDM	= 6800 + 5% des über 100 TDM hinausgehenden Betrages
von 500 bis 1000 TDM	= 26 800 + 3,8% des über 500 TDM hinausgehenden Betrages
von 1000 bis 3000 TDM	= 45 800 + 2,8% des über 1000 TDM hinausgehenden Betrages
über 3000 TDM	= 101 800 + 2,3% des über 3000 TDM hinausgehenden Betrages

B. Schwierigkeitsstufen**Schwierigkeitsstufe I**

Einfache Hochbauten ohne besondere künstlerische Ausgestaltung, deren Projektierung keine besonderen technischen und konstruktiven Probleme aufweist. Ausbauverhältnis bis 30/100.

Zum Beispiel:

Schuppen, Baracken, Behelfsbauten, einfache Werkstätten, einfache landwirtschaftliche Bauten, Typenwohnungsbauten ohne besondere architektonische Gestaltung.

Einfache Ingenieurbauten nach einfachen statischen Systemen ohne besondere Schwierigkeiten der Gründung und der konstruktiven Durchbildung. Keine Montagebauten.

Zum Beispiel:

Einfache Lagerhäuser und Speicher, einfache eingeschossige Produktionshallen ohne Kräne, einfache Gleisanlagen ohne Geländeschwierigkeiten.

Schwierigkeitsstufe II

Hochbauten mit aufwendigerer architektonischer Gestaltung und mit einfachen statischen Systemen. Ausbauverhältnis bis 50/100.

Zum Beispiel:

Büro- und Betriebsgebäude, Nebenanlagen der Betriebe, Kultur-, Sozial-, Gesundheits-, Nachwuchs- und Sportbauten einfacher Art, aufwendigere Wohnbauten,

einfache Schulen, Kinderkrippen, Kinderheime, Wohnheime, Landambulatorien, schwierige landwirtschaftliche Bauten und einfache Gaststätten.

Ingenieurbauten mit schwierigeren statischen Systemen und wechselnden Lastfällen, schwierigere Konstruktionen, kompliziertere Gründungen, einfache Stahlbauten.

Zum Beispiel:

Mehrgeschossige Produktionsstätten, Hallen mit einem Kran, Behälterbauten bis 15 m Höhe, komplizierte mechanisierte Lagergebäude, Energiebauten wie Trafostationen usw., Kanäle, Grünplanungen, Gleisführungen in Industriewerken ohne Geländeschwierigkeiten.

Schwierigkeitsstufe III

Hochbauten mit anspruchsvoller künstlerischer Gestaltung, reichem Innenausbau, besonderen statischen und konstruktiven Schwierigkeiten, mit schwieriger städtebaulicher Einbindung.

Ausbauverhältnis über 50/100.

Zum Beispiel:

Repräsentative Wohnbauten in den Zentren der großen Städte, Theater, Kulturhäuser, Verwaltungsgebäude, soweit nicht unter Schwierigkeitsstufe II gehörig, Hochschulen, Institute, Krankenhäuser, Polikliniken, Sanatorien, Hotels.

Ingenieurbauten mit besonderen konstruktiven und statischen Problemen, schwierigen Gründungen, Montagebauten, schwierige Stahlbauten, städtischer Ingenieurbau, Kunstbauten.

Zum Beispiel:

Kraftwerke, Werften, schwierige Werksanlagen, Behälterbauten über 15 m Höhe, Schacht- und Tunnelbau, Entwicklung neuer Bauweisen, Bauten mit Flächen-tragwerken, Schwingungsfundamente, Kessel- und Maschinenhäuser, Hallen mit mehreren Kränen, Brücken, Durchlässe.

Heizungs-, Lüftungs-, sanitäre und Elektro-Anlagen als Einzelleistung.

Schwierige Gleisführungen in Industriewerken bei Geländeschwierigkeiten, repräsentative Grünplanungen.

In Zweifelsfällen entscheidet über die Zuordnung von Hochbauten das Ausbauverhältnis. Ausbauverhältnis ist das Verhältnis der Kosten der Ausbauarbeiten zu der Summe der Kosten der Rohbauarbeiten und der Ausbauarbeiten. Rohbauarbeiten sind alle Arbeiten, die zur Fertigstellung des Rohbaues erforderlich sind. Ausbauarbeiten sind alle Arbeiten, die zur Fertigstellung des Baues vom Rohbau bis zur Benutzbarkeit erforderlich sind.

Anordnung über die Durchführung des Arbeiter- wohnungsbaues.

Vom 12. April 1955

Zur Sicherung einer verbesserten Durchführung des Arbeiterwohnungsbaues wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium des Innern — Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten —, dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

I. Planung

Die Abteilungen Aufbau der Räte der Bezirke haben in Zusammenhang mit dem volkseigenen und privaten

Wohnungsbau die Vorarbeiten für die Perspektivplanung 1956 bis 1960 beim Arbeiterwohnungsbau durchzuführen und arbeitet Vorschläge für den Perspektivplan (1956 bis 1960) sowie für die Jahrespläne über den Arbeiterwohnungsbau aus. Hierbei sind die Vorschläge der Kommissionen für den Arbeiterwohnungsbau bei den Räten der Bezirke und Kreise mit zu berücksichtigen.

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) Zahl der zu errichtenden Wohnungseinheiten mit Wohnfläche,
- b) die Gesamtaussumme,
- c) die erforderlichen Kreditmittel,
- d) Standort- und Geländevorschläge.

Termine und Ablauf der Aufstellung der Perspektiv- und Volkswirtschaftspläne richten sich nach den vom Ministerrat und der Staatlichen Plankommission erlassenen Bestimmungen.

II. Planmittel-Bereitstellung und -Verteilung

Die Planmittel werden im Rahmen des bestätigten Volkswirtschaftsplanes durch die Staatliche Plankommission den Räten der Bezirke bereitgestellt. Die Kommission für den Arbeiterwohnungsbau beim Rat des Bezirkes verteilt die Planmittel

- a) für den genossenschaftlichen Arbeiterwohnungsbau auf die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften direkt;
- b) für den individuellen Eigenheimbau auf die Räte der Stadt- und Landkreise.

III. Geländebereitstellung

Die Zuteilung des Baugeländes erfolgt durch die Abteilung Aufbau des Rates des Kreises. Jedes Bauvorhaben bedarf der städtebaulichen Bestätigung durch die Abteilung Aufbau des Rates des Bezirkes. Der vom Rat des Kreises zu stellende Antrag für die Bestätigung muß enthalten:

- a) Lagebezeichnung,
- b) geplante Kapazitäten,
- c) Eigentumsverhältnisse und Verfügungsberechtigung über das Baugelände,
- d) gegenwärtige Nutzung des Baugeländes,
- e) Baureifmachung des Geländes,
- f) Baubeginn.

Für die Baumaßnahmen der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften ist grundsätzlich geeignetes und aufgeschlossenes volkseigenes Gelände zur Verfügung zu stellen (§ 21 der Verordnung vom 4. März 1954 über die Finanzierung des Arbeiterwohnungsbaues [GBl. S. 253]).

Soweit solches fehlt, ist nach der diesbezüglichen Dienstanweisung des Ministeriums für Aufbau für die Anwendung von § 14 des Aufbaugesetzes bei Baumaßnahmen der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften zu verfahren.

Für den individuellen Eigenheimbau ist die Inanspruchnahme nicht volkseigenen Geländes auf Grund des § 14 des Aufbaugesetzes nicht zulässig.

IV. Freimachung des Geländes

Die Freimachung städtebaulich bestätigten Geländes für die Bebauung (z. B. Kündigung etwa bestehender Pachtverträge) ist Aufgabe der Abteilungen Aufbau der Räte der Kreise.

V. Aufschließung des Geländes

Ist das Baugelände noch nicht aufgeschlossen, so hat die Aufschließung im erforderlichem Umfang vor Baubeginn, spätestens während der Bauzeit, zu erfolgen (vergleiche Anweisung des Ministeriums der Finanzen betr. Aufschließungskosten für den Arbeiterwohnungsbau vom 8. Dezember 1954 — AZ.: 2410/2/1360). Der Rat des Bezirkes — Abteilung Aufbau — hat den für die Be- und Entwässerung, die Gas- und Stromversorgung, den Straßenbau usw. zuständigen Stellen Durchschriften der Standortbestätigungen zur Einplanung der notwendigen Aufschließungskosten zuzuleiten.

VI. Vermessungsarbeiten

Die Vermessung und die dazugehörigen Arbeiten werden vom Referat Kataster der Abteilung für Innere Angelegenheiten des Rates des Kreises durchgeführt. Hierbei ist die Richtlinie vom 12. Juni 1954 des Ministeriums des Innern — Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten — Hauptabteilung Vermessung und Kartenwesen — zur Durchführung der Arbeiten der Referate Kataster und des Vermessungsdienstes für den Arbeiterwohnungsbau anzuwenden. Die Referate Kataster unterstützen die Abteilungen Aufbau der Räte der Städte oder Kreise bei der Anfertigung von Planungsunterlagen.

Damit die vermessungstechnischen Arbeiten von den Referaten Kataster nur einmal durchgeführt zu werden brauchen, haben die Abteilungen Aufbau den Referaten Kataster bestätigte Aufteilungs- oder Teilbauungspläne vorzulegen. Sie haben dafür zu sorgen, daß alle bautechnischen Fragen sowie die Verleihung des Nutzungsrechtes vor Beginn der Vermessungsarbeiten endgültig geklärt sind.

Die Unterlagen sind in dem Maßstab 1:1000 oder 1:2000 anzufertigen und in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Die Durchführung der Arbeiten der Referate Kataster gemäß Richtlinie vom 12. Juni 1954 erfolgt kostenfrei.

Alle anderen vermessungstechnischen Arbeiten, z. B. Aufmessen der Baugrundstücke, Höhenaufnahmen, Anfertigen von Lage- und Höhenplänen, werden vom Vermessungsdienst gegen Bezahlung ausgeführt.

VII. Verleihung des Nutzungsrechtes

Der Bauwillige hat nach Bewilligung des Kreditantrages die Verleihung des Nutzungsrechtes beim Rat des Kreises — Abteilung für Innere Angelegenheiten — zu beantragen.

Die Bescheinigung des Rates des Kreises — Abteilung Aufbau — über Verteilung des Baugeländes ist beizufügen. Über die Verleihung des Nutzungsrechtes erteilt der Rat des Kreises — Abteilung für Innere Angelegenheiten — eine Urkunde. Das Nutzungsrecht wird im Grundbuch der volkseigenen Bauparzelle eingetragen.

Für das Eigenheim ist ein besonderes Grundbuchblatt (Eigenheim-Grundbuchblatt) kostenlos anzulegen. Hierfür ist die Abteilung für Innere Angelegenheiten des Rates des Kreises — Referat Kataster — verantwortlich.

VIII. Bautypen

Die Abteilungen Aufbau der Räte der Bezirke und Kreise bzw. die Entwurfsbüros für Hochbau bei den Räten der Bezirke stellen den Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften und den Interessenten für Eigenheime die vom Ministerium für Aufbau herausgegebenen Typenunterlagen als Pausen gegen Erstattung der Selbstkosten zur Verfügung. Zu den Typenunterlagen gehören die Pausen der Typenzeichnungen einschließlich Ausführungszeichnungen, Massenberechnungen, Leistungsverzeichnisse, statistische Berechnungen und Erläuterungsberichte.

Für den genossenschaftlichen Arbeiterwohnungsbau sind aus wirtschaftlichen Gründen grundsätzlich die Typen für Geschossbauten zu verwenden.

Für den individuellen Eigenheimbau stehen die Typen für Einzelhäuser, Doppel- und Reihenhäuser zur Verfügung.

Baulücken sind Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften nur ausnahmsweise und nur dann zuzuweisen, wenn sie an einer aufgeschlossenen Straße liegen und trotz etwaiger Umprojektionkosten die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens gesichert ist.

Im Rahmen des Arbeiterwohnungsbaues ist die Errichtung von Stallbauten unzulässig.

IX. Baustoffe

Die Einplanung der Baumaterialien erfolgt auf Grund der von den Plankommissionen der Räte der Bezirke herausgegebenen Kontrollziffern und des Planvorschlages für die Bauvorhaben des genossenschaftlichen und individuellen Wohnungsbaues durch die Abteilung Aufbau des Rates des Bezirkes.

Das Baumaterial wird in folgender Weise zugeteilt:

- a) Wird das Bauvorhaben durch einen Baubetrieb ausgeführt, so erhält dieser das Baumaterial,
- b) wird das Bauvorhaben ohne Inanspruchnahme eines Baubetriebes durch den Bauwilligen selbst ausgeführt, so erhält er Materialfreigaben unmittelbar von der Abteilung Aufbau des Rates des Kreises.

Die Abteilung Aufbau des Rates des Kreises legt fest, welche Materialien durch Ausschöpfung örtlicher Reserven beschafft werden müssen (Lehmbau, Hohlblocksteine, Entrümmerungsziegel, Tuff, Feld- und Bruchsteine usw.). Nur für die restlichen Materialien dürfen die zugeteilten Kontingente in Anspruch genommen werden.

X. Baubetrieb und Baudurchführung

Den Bauwilligen ist zu empfehlen, sich wegen Zuweisung eines Baubetriebes an die Abteilung Aufbau des Rates des Kreises zu wenden, die den Einsatz der Baubetriebe zu lenken hat. Die Baubetriebe sind verpflichtet, die Positionen des Kostenangebotes zur Berechnung der Eigenleistungen aufzuschlüsseln. Bauwillige, die die Bauarbeiten selbst ausführen, haben der Abteilung Aufbau des zuständigen Rates des Kreises ihre fachliche Befähigung nachzuweisen.

Bauvorhaben des Arbeiterwohnungsbaues dürfen erst dann begonnen werden, wenn die Kreditzusage der Deutschen Investitionsbank bzw. Sparkasse vorliegt. Baubetriebe, die dies nicht beachten, tragen selbst daraus entstehende finanzielle Nachteile. Für die Verteilung und Durchführung von Bauarbeiten im Winter dürfen keine zusätzlichen Kosten entstehen; da sich diese auf die Baukosten, somit auf die Höhe der Nutzungsgebühr bzw. auf die Tilgungsrate auswirken.

Die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften und der Baubetrieb haben dafür Sorge zu tragen, daß die witterungsabhängigen Bauarbeiten an den Bauvorhaben der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften bis zum Beginn der Winterzeit beendet sind.

XI. Kredite

Für die Bauvorhaben der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften werden die erforderlichen Kredite von der zuständigen Bezirksfiliale der Deutschen Investitionsbank gewährt.

Für den individuellen Eigenheimbau erfolgt die Kreditgewährung durch die Sparkassen.

Die Kreditbedingungen sind in den §§ 5 und 20 der Verordnung vom 4. März 1954 über die Finanzierung des Arbeiterwohnungsbaues und den dazu ergangenen Ergänzungen und Direktiven festgelegt.

Der Bauplan jeder Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft muß ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit angepaßt sein.

XII. Baugenehmigung, Kredit und Vertragsabschluss

a) Für den genossenschaftlichen Wohnungsbau (AWG)

Die Baugenehmigung erteilt entsprechend der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I S. 169) die Abteilung Aufbau des Rates des Kreises bzw. die Gütekontrolle des für den Entwurf verantwortlichen volkseigenen Entwurfsbüros für Hochbau. Von der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft ist ein Kostenangebot von dem für die Bauausführung vorgesehenen Baubetrieb einzuholen.

Von der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft ist ferner ein Finanzierungsplan für das Bauobjekt auf Grund des Kostenangebotes aufzustellen. Bei Bauten, die sich über zwei Jahre erstrecken, muß dieser Finanzierungsplan nach den Planjahren unterteilt sein. Zum Nachweis für die Eigenmittel — Leistungen — sind die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel und die von der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft auszuführenden Bauleistungen mit den Texten des Kostenangebotes anzugeben. Die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft darf neben den Darlehen der Deutschen Investitionsbank und den von den Mitgliedern zu zahlenden Genossenschaftsanteilen von je 2500 DM keinen Kredit aufnehmen. Der Genossenschaftsanteil kann nur durch Barzahlung aufgebracht werden. Finanzielle Hilfe vom volkseigenen Betrieb darf nicht den einzelnen Mitgliedern der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft gewährt werden, sondern nur der Genossenschaft.

Die Termine der finanziellen Leistung der Genossenschaften für die laufenden Bauvorhaben müssen mit dem tatsächlichen Aufkommen an baren Genossenschaftsanteilen abgestimmt sein.

Mit dem Kreditantrag sind den Filialen der Deutschen Investitionsbank folgende Unterlagen einzureichen:

1. das Statut der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft und die Bestätigung der Eintragung in das Register (nur bei Stellung des ersten Kreditantrages erforderlich);
2. Bauzeichnungen und Baugenehmigung;
3. Nachweis über die erfolgte oder während der Bauzeit vorgesehene Aufschließung des Baugeländes;
4. aufgeschlüsseltes Kostenangebot des Baubetriebes;

5. Finanzierungsplan mit konkreten Angaben über Eigenmittel — Leistungen — unter Angabe der betreffenden Positionen des Kostenangebotes.

Der Bauleistungsvertrag ist nach der Kreditbewilligung der Deutschen Investitionsbank abzuschließen.

Die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften haben sich energisch für die qualitäts- und termingerechte Fertigstellung ihrer Bauvorhaben unter geringstem Aufwand von Mitteln und bei rationalster Verwendung der Materialien einzusetzen.

b) Individueller Eigenheimbau

Mit der Befürwortung der Betriebsgewerkschaftsleitung wendet sich der Bauwillige an den nach dem Sitz seines Betriebes zuständigen Rat des Kreises. Er läßt sich dort bei der Kommission für den Arbeiterwohnungsbau als Bewerber für den Bau eines Eigenheimes und damit für einen Baukredit und, wenn notwendig, für eine Bauparzelle vormerken. Grundsätzlich soll der Bauwillige am Sitz des Beschäftigungsbetriebes bauen.

Der Bauwillige hat die für die Bauausführung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen, und zwar:

1. Bauzeichnung in vierfacher Ausfertigung. Die Ausführungsunterlagen für Typenbauten sind bei der Abteilung Aufbau des für seinen Betrieb zuständigen Rates des Kreises erhältlich;
2. einen aufgegliederten Kostenanschlag. Die Leistungsverzeichnisse für Typenbauten werden zusammen mit den Ausführungsunterlagen von der Abteilung Aufbau des zuständigen Rates des Kreises ausgehändigt;
3. einen Finanzierungsplan mit dem Nachweis der Eigenmittel und mit der Angabe derjenigen Positionen des Kostenanschlages, die durch eigene Arbeitsleistungen und durch Gemeinschaftshilfe erfüllt werden sollen;
4. den Nachweis über das Vorhandensein eines eigenen oder volkseigenen aufgeschlossenen oder in der Bauzeit für die Aufschließung vorgesehenen zugelassenen Bauplatzes durch eine Bescheinigung des Rates des Kreises — Abteilung Aufbau —;
5. die Baugenehmigung des zuständigen Rates des Kreises — Abteilung Aufbau — mit dem Vermerk für die Beschaffung der Baumaterialien.

Die Unterlagen sind vollständig der Kommission für den Arbeiterwohnungsbau bei dem Rat des Kreises zur Genehmigung und Weiterleitung an die Sparkasse einzureichen.

Nach der Darlehensbewilligung durch die Sparkasse wendet sich der Bauwillige an die Abteilung Aufbau des Rates des Kreises, in dem der Bauplatz gelegen ist. Diese hat ihn bei der Durchführung des Bauvorhabens zu unterstützen.

Ist dem Bauwilligen volkseigenes Bauland zur Verfügung gestellt worden, so hat er nach Bewilligung des Baudarlehens durch die Sparkasse und vor Baubeginn beim Rat des Kreises — Abteilung für Innere Angelegenheiten — die Verleihung des Nutzungsrechtes für die ihm zugewiesene Parzelle zu beantragen.

Der Bewilligungsbescheid der Sparkasse und die Bescheinigung des Rates des Kreises über die zu-

geteilte Parzelle sind vorzulegen. Erst nach Erhalt der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechtes kann mit dem Bau begonnen werden.

XIII. Mietpreise

Für die Mietpreisbildung (Nutzungsgebühr) bei Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften gelten nachstehende Grundsätze.

Die Wohnungsmiete muß die Kosten der Wohnungsbewirtschaftung, der Wohnungsverwaltung und der Erhaltung des genossenschaftlichen Vermögens decken. Die Mietpreise müssen niedriger sein als die vergleichbare örtliche Miete für Wohnungen gleicher Größe, Ausstattung und Qualität. Erläuterungen hierzu enthalten die Richtlinien des Prüfungsverbandes der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften beim Ministerium der Finanzen.

Die Mietpreisgestaltung und Höhe der Miete ist von der Deutschen Investitionsbank mit den Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften vor Zuteilung eines Kredites zu erörtern. Sie ist ein besonderer Bestandteil der Überprüfung jedes Kreditantrages.

XIV. Empfehlungen an die Räte der Bezirke

Den Räten der Bezirke wird empfohlen,

- a) eine Bezirksbrigade aus Vertretern der Abteilungen Aufbau, Finanzen, Arbeit und Berufsausbildung zu bilden. Die Bezirksfiliale der Deutschen Investitionsbank ist hinzuzuziehen. Die Brigade muß beweglich sein und sofort dort eingesetzt werden, wo Schwierigkeiten in der Durchführung der Bauvorhaben bzw. in der Entwicklung der Genossenschaft eintreten.
Die für den Betrieb zuständige Industriegewerkschaft ist von dem Einsatz in Kenntnis zu setzen;
- b) vierteljährlich mit den Vorsitzenden der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften unter Hinzuziehung ihrer Betriebsleiter und ihrer Betriebsgewerkschaftsleitungen einen Erfahrungsaustausch durchzuführen;
- c) den für die Durchführung des Arbeiterwohnungsbaues verantwortlichen Stellvertreter des Vorsitzenden in bestimmten Zeitabständen — mindestens alle drei Monate — vor dem Rat des Bezirkes Bericht erstatten zu lassen;
- d) unabhängig von den unter Buchst. a genannten Maßnahmen ihre nachgeordneten Dienststellen anzuweisen, daß bei auftretenden Stockungen in der Bauvorbereitung und Baudurchführung sofortige unbürokratische Hilfe und Anleitung erteilt wird;
- e) die volkseigenen Entwurfsbüros und Baubetriebe aufzufordern, Verpflichtungen und Patenschaften für die Vorhaben des Arbeiterwohnungsbaues für nachstehende Aufgaben zu übernehmen:
 1. Beratung der Bauwilligen,
 2. Beschaffung der Bauunterlagen,
 3. Kontrolle der Baupreise,
 4. Überwachung der Baudurchführung.

Berlin, den 12. April 1955

Ministerium für Aufbau
Winkler
Minister

**Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 18 vom 4. April 1955 enthält:

	Seite
Anordnung vom 29. März 1955 zur Verordnung über die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne und Verwaltungsausgaben der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie der Verwaltungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft. — Registrierung 1955 —	125

Die Ausgabe Nr. 19 vom 7. April 1955 enthält:

Anordnung vom 19. März 1955 über die Abrechnung von Futtermitteln	129
Anordnung vom 15. März 1955 zur Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Prämien für die Einsparung von festen Brennstoffen bei stationären Anlagen	130
Anordnung vom 1. April 1955 über die Auflösung der Verwaltungen Staatlicher Forstwirtschaftsbetriebe und die Eingliederung in die Abteilungen Landwirtschaft bei den Räten der Bezirke	130
Anordnung vom 4. April 1955 über den Abgabetermin der Jahreserklärungen 1954 der Handwerker	131
Zweite Anordnung vom 23. März 1955 zur Änderung der Verteilungsart von Materialien im Jahre 1955	131
Anweisung vom 31. März 1955 über die Finanzierung und Abrechnung der Preiserhöhungen für Schwarzmetalle einschließlich Guß- und Schmiedestücke und gezogene Drähte im Jahre 1955 in der volkseigenen Wirtschaft	131

Die Ausgabe Nr. 20 vom 12. April 1955 enthält:

Anordnung vom 19. März 1955 über die Errichtung des Instituts für Agronomie und des Instituts für Zootechnik	133
Anordnung vom 30. März 1955 über die Annahme- und Lieferbedingungen der volkseigenen Textilveredlungsbetriebe. — Chemische Reinigung und Färberei —	134
Achte Bekanntmachung vom 15. Dezember 1954 zur Anordnung über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung. — Aufruf von elektrotechnischen Erzeugnissen —	134
Neunte Bekanntmachung vom 15. März 1955 zur Anordnung über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung. — Aufruf von Schreibgeräten —	136

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 25. April 1955	Nr. 33
Tag	Inhalt	Seite
31. 3. 55	Verordnung über die Bildung eines Versuchs- und Prüfamtes für technische Schiffs-ausrüstung	273
19. 4. 55	Preisverordnung Nr. 413. — Anordnung zur Ergänzung der Preisverordnung Nr. 351 — Preise für Altpapier —	276
7. 4. 55	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 336. — Verordnung über die Preise für Eisen- und Stahlschrott, Gußbruch sowie Nutzeisen und legierten Schrott —	276
2. 4. 55	Anordnung über die Gewährung von Geldprämien für das Sammeln und Erfassen von nichtmetallischen Altstoffen. — Prämienordnung —	276
12. 4. 55	Anordnung zur Änderung der Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz im Bergbau	276

Verordnung über die Bildung eines Versuchs- und Prüfamtes für technische Schiffsausrüstung,

Vom 31. März 1955

Zur Erhöhung der Sicherheit der Schifffahrt und zur Förderung der Entwicklung auf dem Gebiete der Produktion technischer Schiffsausrüstungen, insbesondere nautischer Geräte sowie seefunktechnischer Einrichtungen und Erzeugnisse, wird folgendes verordnet:

§ 1

Beim Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung wird ein Versuchs- und Prüfamnt für technische Schiffsausrüstung mit Sitz in Stralsund gebildet. Das Versuchs- und Prüfamnt ist eine zugeordnete Haus-haltsorganisation des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung.

Zuständigkeit und Aufgaben des Versuchs- und Prüfamtes

§ 2

Das Versuchs- und Prüfamnt ist für alle Produktionszweige zuständig, in denen technische Schiffsausrüstungen oder dafür bestimmte Teile gefertigt werden. Eine Ausnahme davon bilden Erzeugnisse, für die besondere Weisungen des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission ergehen.

§ 3

(1) Das Versuchs- und Prüfamnt hat folgende Hauptaufgaben:

- in unmittelbarer Zusammenarbeit mit der einschlägigen Industrie die Erprobung neu entwickelter Einrichtungen und Einrichtungsteile, insbesondere hinsichtlich der Funktionsfähigkeit auf See,
- die Zulassung von Erzeugnissen der technischen Schiffsausrüstung zur Verwendung in der Schifffahrt, die Attestierung und Nachattestierung sowie die Kompensierung von Kompassen,
- die Durchführung des Prüfdienstes im Auftrage des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung sowie des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht auf den einschlägigen Gebieten nach Maßgabe der den Wirkungsbereich dieser Ämter regelnden Verordnungen und sonstigen Bestimmungen,

Sobien erschienen

ist das bereits angekündigte Stichwortverzeichnis

Gesetzblatt - Ministerialblatt - Zentralblatt der Jahrgänge 1949-1954

Zu beziehen zum Preise von 8,20 DM über den örtlichen Buchhandel

d) die Durchführung weiterer in Zusammenhang mit der Entwicklung der Schifffahrt stehender Sonderaufgaben im Auftrage der Staatlichen Plankommission.

(2) Das Versuchs- und Prüfamt ist verpflichtet, die ihm obliegenden Prüfungen entsprechend den wirtschaftlichen Forderungen ohne Verzug durchzuführen.

§ 4

Hauptgutachterausschuß und Gutachterausschüsse

(1) Zur fachlichen Anleitung wird beim Versuchs- und Prüfamt ein Hauptgutachterausschuß gebildet, dessen Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission auf Antrag des Präsidenten des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung jeweils auf die Dauer eines Jahres zu bestätigen sind.

(2) Für die Hauptgebiete des Arbeitsbereiches des Versuchs- und Prüfamtes sind Gutachterausschüsse zu bilden, die von einem Mitglied des Hauptgutachterausschusses geleitet werden. Dieses Mitglied ist zugleich als Beauftragter derjenigen Institution tätig, die an den vom Gutachterausschuß zu behandelnden Fragen überwiegend interessiert ist.

(3) Mitglieder des Hauptgutachterausschusses sind:

- a) je ein Beauftragter
des Ministeriums des Innern,
des Ministeriums für Maschinenbau,
des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen,
des Ministeriums für Verkehrswesen,
des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik,
der Deutschen Schiffsrevision und -klassifikation,
des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht,
des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung,

b) zwei Beauftragte der einschlägigen Industrie.

(4) Mitglieder der Gutachterausschüsse sind außer den im Abs. 2 genannten Vorsitzenden fachkundige Beauftragte der für das einschlägige Gebiet zuständigen Institutionen und der Industrie. Die Zahl der Mitglieder soll sich in der Regel auf nicht mehr als sieben belaufen. Die Mitglieder werden vom Hauptgutachterausschuß vorgeschlagen und sind vom Präsidenten des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung zu bestätigen.

(5) Der Hauptgutachterausschuß und die Gutachterausschüsse können von Fall zu Fall weitere fachkundige Personen als Berater hinzuziehen.

(6) Die Mitarbeit im Hauptgutachterausschuß und in den Gutachterausschüssen ist ehrenamtlich. Eine Honorierung durch das Versuchs- und Prüfamt erfolgt nur in Sonderfällen, in denen eine Inanspruchnahme wissenschaftlicher Spezialkräfte notwendig wird. Der Präsident des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung kann seine Zustimmung zur Hinzuziehung solcher Kräfte von der Bereitwilligkeit des vorliegenden Betriebes zur Übernahme der Kosten abhängig machen.

§ 5

Aufgaben des Hauptgutachterausschusses und der Gutachterausschüsse

Hauptaufgaben des Hauptgutachterausschusses und der Gutachterausschüsse sind:

- a) die Mitwirkung bei der Planung der Entwicklung technischer Schiffsausrüstungen durch Mitarbeit in den zuständigen, zentralen Arbeitskreisen,
- b) die Begutachtung der Pflichtenhefte,
- c) die Begutachtung der Konstruktionsunterlagen,
- d) die Erarbeitung bzw. die Begutachtung und Bestätigung der Richtlinien für die Durchführung des Erprobungsdienstes sowie die Überwachung seiner Durchführung,
- e) die Zustimmungserklärung zur Fertigung der Nullserie und der laufenden Produktion,
- f) die Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Standards für Konstruktion, Herstellung und Betrieb von technischen Schiffsausrüstungen durch Begutachtung und Beratung,
- g) die Mitwirkung an der Durchführung von Prüfungsaufgaben nach Maßgabe der Bestimmungen der Qualitätssicherung behandelnden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Anweisung vom 19. Juni 1950 über Zusammensetzung und Aufgaben der Gutachterausschüsse des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (GBL S. 507).

§ 6

Amtshilfe anderer Institutionen

(1) Zwischen dem Versuchs- und Prüfamt und staatlichen Einrichtungen sowie Institutionen der volkseigenen Wirtschaft, die über geeignete Erprobungs- oder Prüfeinrichtungen verfügen, sind Amtshilfevereinbarungen zu treffen, wenn das zur Durchführung der dem Versuchs- und Prüfamt übertragenen Aufgaben notwendig ist. Die Vereinbarungen bedürfen der Bestätigung durch die den beteiligten Einrichtungen oder Institutionen übergeordneten Dienststellen der staatlichen Verwaltung.

(2) Zwischen dem Versuchs- und Prüfamt und dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ist darüber hinaus eine Vereinbarung über die Inanspruchnahme von Seefunkeneinrichtungen zur Sicherung des See-Erprobungsdienstes zu treffen.

§ 7

Nebenstellen

Das Versuchs- und Prüfamt ist berechtigt, in einschlägigen Produktionsbetrieben Nebenstellen zu unterhalten,

- a) wenn nach seinem Urteil der Betrieb ausreichend ausgerüstet und seine Produktion dafür vorzugsweise geeignet ist,
- b) wenn und solange der Betrieb die Gewähr einer einwandfreien Durchführung der ihm überlassenen Aufgabe nach den Anweisungen des Versuchs- und Prüfamtes bietet, und
- c) wenn der Betrieb sämtliche Kosten trägt, die aus der Einrichtung, der Unterhaltung, der Betriebsführung sowie durch die Kontrollen entstehen, die das Versuchs- und Prüfamt nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen durchzuführen hat.

§ 8

Beginn der Tätigkeit und Umfang der Attestierungspflicht

Der Präsident des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung legt im Auftrage des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission durch Anordnungen fest,

- a) zu welchem Zeitpunkt die Tätigkeit des Versuchs- und Prüfamtes auf den Produktionsgebieten im einzelnen beginnt und
- b) welche Erzeugnisse der Attestierungspflicht unterliegen. Soweit solche Attestierungspflichten schon gegeben sind, bleiben sie bis zur endgültigen Regelung bestehen.

Pflichten und Rechte der Betriebe

§ 9

(1) Betriebe, die nach § 8 aufgerufene Erzeugnisse im Sinne dieser Verordnung entwickeln oder herstellen oder dies zu tun beabsichtigen, haben dem Versuchs- und Prüfamt unaufgefordert und unentgeltlich

- a) von der Planung der Entwicklung einschlägiger Einrichtungen und Geräte Kenntnis zu geben,
- b) während der Planung und der Entwicklung bis zum Abschluß der Fertigung in der Nullserie alle technischen Unterlagen im prüfungsfähigen Zustande zur Verfügung zu stellen,
- c) die vom Versuchs- und Prüfamt bezeichneten Einrichtungen und Erzeugnisse zum Zwecke der Erprobung zuzuführen,
- d) die Fertigstellung des betriebsfähigen Ersterzeugnisses sowie die Fertigstellung oder die Wiederherstellung attestierungspflichtiger Erzeugnisse zu melden sowie
- e) alle sonstigen Unterlagen zu liefern, die das Versuchs- und Prüfamt zur Erfüllung seiner in den §§ 3 und 5 bezeichneten Aufgaben anfordert.

Die unter Buchstaben c und d genannten Einrichtungen und Erzeugnisse haben die Betriebe weisungsgemäß an einem von dem Versuchs- und Prüfamt besonders zu bezeichnenden Orte bereitzustellen.

(2) Betriebe, die der technischen Schiffsausrüstung dienende und der Nachattestierungspflicht unterliegende Erzeugnisse verwenden, haben diese dem Versuchs- und Prüfamt termingemäß und unaufgefordert zu melden und sie ihm auf Anforderung entsprechend den Bestimmungen des Abs. 1 zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Betriebe sind berechtigt, das Versuchs- und Prüfamt über die Pflichtvorlage hinaus freiwillig in Anspruch zu nehmen.

§ 10

Betriebe, die nach § 8 aufgerufene Erzeugnisse entwickeln oder herstellen, können an der Erprobung ihrer eigenen Erzeugnisse mit betriebseigenem Fachpersonal in einem vom Versuchs- und Prüfamt festzulegenden Umfange teilnehmen. Auf Verlangen des Versuchs- und Prüfamtes sind die Betriebe dazu verpflichtet.

Sonstige Bestimmungen

§ 11

Für seine Leistungen erhebt das Versuchs- und Prüfamt Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung.

§ 12

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt die Staatliche Plankommission, Dienstanweisungen der Präsident des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung.

§ 13

Wer als Betriebsleiter oder -Inhaber technische Schiffsausrüstungen ohne Einhaltung des § 9 Absätze 1 und 2 dieser Verordnung entwickelt, fertigt oder verwendet oder deren Entwicklung, Fertigung oder Verwendung zuläßt, wird gemäß § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung in der Fassung vom 29. Oktober 1953 (GBl. S. 1077) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. März 1955

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Grotewohl	Staatliche Plankommission Leuschner Vorsitzender
---	---

Preisverordnung Nr. 413.

— **Anordnung zur Ergänzung der Preisverordnung Nr. 351 — Preise für Altpapier** —

Vom 19. April 1955

Der zur Steigerung des Aufkommens von Altpapier durch die Preisverordnung Nr. 351 gewährte zusätzliche materielle Anreiz wurde bisher von den Erfassern des Altpapieraufkommens aus den Haushalten ungenügend genutzt. Die privaten Kleinerfasser und Kreiserfasser haben ihre Sammeltätigkeit auf die Erfassung von Altpapier bei gewerblichen Anfallstellen konzentriert, obwohl diese auf Grund der Verordnung vom 6. Februar 1953 über die Erfassung und Aufbereitung nichtmetallischer Altstoffe und Nebenprodukte (GBl. S. 267) selbst zur Sammlung und Ablieferung verpflichtet sind.

Um eine bessere Erfassung des in den Haushaltungen anfallenden Altpapiers zu erreichen, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Plankommission die Preisverordnung Nr. 351 wie folgt ergänzt:

§ 1

Der § 1 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 351 vom 25. März 1954 (GBl. S. 348) wird durch folgenden Satz ergänzt:

Diese Preiserhöhung findet nur Anwendung auf den durch Kleinerfasser und Kreiserfasser erfaßten Anfall aus Haushalten und aus kleingewerblichen Anfallstellen mit einem gewerblichen Anfall bis zu 1 t monatlich.

§ 2

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. April 1955

Ministerium für Leichtindustrie

Dr. Feldmann
Minister

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 336. — Verordnung über
die Preise für Eisen- und Stahlschrott, Gußbruch
sowie Nutzeisen und legierten Schrott —

Vom 7. April 1955

Auf Grund des § 7 der Preisverordnung Nr. 336 vom 18. Dezember 1953 (GBl. 1954 S. 52) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der tatsächliche Frachtsatz im Sinne des § 4 der Preisverordnung Nr. 336 ist bei Versand auf dem Wasserwege auf Grund der Bestimmungen über die Entgelte für Transportleistungen in der Binnenschifffahrt, in den anderen Fällen auf Grund des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs zu errechnen.

§ 2

(1) Bei Selbstabholung durch Verbraucherbetriebe sind innerhalb eines Bereiches mit gleicher Bahnstation für Stahlschrott und Gußbruch 2 DM je Tonne des tatsächlich verladenen Gewichtes zu vergüten.

(2) Darüber hinaus erfolgt die Vergütung nach § 1.

§ 3

Erreicht oder überschreitet der Anteil an Legierungsgehalten den in der Preisliste IV — Preise für legierten Stahlschrott und legierten Gußbruch — (Anlage 4 zur Preisverordnung Nr. 336) festgelegten Mindestanteil, ist der Preiszuschlag für die gesamte Menge Legierungsgehalte zu zahlen.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. April 1955

Ministerium für Schwerindustrie

Selbmann
Minister

* 1. DB (GBl. 1954 S. 56)

Anordnung
über die Gewährung von Geldprämien für das
Sammeln und Erfassen von nichtmetallischen
Altstoffen.

— Prämiennordnung —

Vom 2. April 1955

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen wird die folgende Prämiennordnung erlassen:

§ 1

Geldprämien können für besondere Leistungen bei der Mobilisierung und Erfassung von nichtmetallischen Altstoffen und bei der Durchführung von Wettbewerben an

1. Massenorganisationen,
2. Schulen,
3. Erfassungsbetriebe und Erfassungsstellen,
4. den staatlichen und genossenschaftlichen Einzelhandel,
5. Einzelpersonen

gewährt werden.

§ 2

Vorschläge über die Prämiierung der in § 1 Ziffern 1 bis 5 Genannten können von den Altstoffbeauftragten bei den Räten der Bezirke und Kreise den zuständigen Leitbetrieben der VVB Rohstoffreserven zur Überprüfung unterbreitet werden.

Die Entscheidung über diese Vorschläge und zusätzlichen Vorschläge der Leitbetriebe zur Gewährung von Geldprämien liegt bei der VVB Rohstoffreserven.

§ 3

Die Altstoffbeauftragten der Verwaltungen und Betriebe (Betriebsbeauftragte) arbeiten nach den vom Ministerium für Leichtindustrie erlassenen „Richtlinien für Betriebsbeauftragte“. Sie erhalten von dem Verkaufserlös der abgeführten nichtmetallischen Altstoffe 50 % als Prämie, die monatlich an die Beauftragten ausbezahlt sind. Ausgenommen hiervon ist der produktionsbedingte und der von den Angehörigen der Betriebe und Verwaltungen abgegebene Anfall aus den Haushalten.

§ 4

Richtlinien zur Anwendung dieser Anordnung durch die Altstoffbeauftragten bei den Räten der Bezirke und Kreise und die VVB Rohstoffreserven erläßt das Ministerium für Leichtindustrie.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 2. April 1955

Ministerium für Leichtindustrie

Dr. Feldmann
Minister

Anordnung
zur Änderung der Vorschriften für die technische
Sicherheit und den Arbeitsschutz im Bergbau.

Vom 12. April 1955

§ 1

Der § 173 der Bekanntmachung der Vorschriften vom 15. Juli 1952 für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz im Steinkohlenbergbau — StBV — (GBl. S. 651),

der § 163 der Bekanntmachung der Vorschriften vom 30. Dezember 1952 für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz im Erzbergbau und im Bergbau auf Steine und Erden — ESStBV — (GBl. 1953 S. 209) und

der § 169 der Bekanntmachung der Vorschriften vom 20. Oktober 1952 für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz im Kali- und Steinsalzbergbau — KBV — (GBl. S. 1145)

werden aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. April 1955

Ministerium für Schwerindustrie

Selbmann
Minister

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 28. April 1955	Nr. 34
------	----------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
17. 3. 55	Verordnung zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe der Industrie, die nach den Grundsätzen des neuen Rechnungswesens kalkulieren	277
31. 3. 55	Verordnung über die Einführung des Sparkaufbriefes	280
15. 4. 55	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung des Sparkaufbriefes	281
31. 3. 55	Verordnung über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung	283
20. 4. 55	Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit bei Heimfahrten der Mitarbeiter in den staatlichen Organen	290
20. 4. 55	Anordnung über die Entlohnung der Helfer in den Kinderferienlagern der Betriebe	291
15. 4. 55	Anordnung über die Pflichtablieferung von Geflügel	291

**Verordnung
zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung
für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe der Industrie,
die nach den Grundsätzen des neuen Rechnungswesens kalkulieren.**

Vom 17. März 1955

Die Preispolitik der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat die ständige Verbesserung der materiellen und kulturellen Lebensbedingungen der Bevölkerung zum Ziel. Die ständige Steigerung der Rentabilität der volkseigenen Wirtschaft ist dabei eine entscheidende Voraussetzung.

Das 21. Plenum des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands hat die bisherigen Fehler und den Weg zu weiteren Erfolgen in unserer Wirtschaftspolitik gezeigt.

Es gilt, die objektiv wirkenden ökonomischen Gesetze bewußt zur raschen Weiterentwicklung unserer volkseigenen Wirtschaft auszunutzen.

Die Grundsätze der Preispolitik der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wurden aber nicht immer als Hebel zur Steigerung der Rentabilität angewendet.

Das Ziel dieser Verordnung besteht darin, die Kalkulationspreise weitgehendst einzuschränken und die Bildung von Festpreisen je Produkt voranzutreiben.

Die festgelegten Grundsätze dieser Verordnung werden auch dazu beitragen, die Betriebe bei der Durchsetzung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung zu unterstützen und sie zur strengsten Sparsamkeit zu erziehen.

I.

Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen

§ 1

Die volkseigenen Industriebetriebe kalkulieren zum Zwecke der Preisbildung nach den Grundsätzen des Rechnungswesens gemäß der Verordnung vom 30. Oktober 1952 über das Rechnungswesen der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie (GBl. S. 1117) und auf der Grundlage dieser Verordnung.

§ 2

(1) Für neu in die Produktion aufgenommene Erzeugnisse haben die Betriebe nach den Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung zu kalkulieren und Anträge auf

Bewilligung vorläufiger Preise (gültiger Preis bis zur Bildung des Festpreises je Produkt) bei den für die Preisbildung zuständigen Fachministerien zu stellen.

Die Bildung der vorläufigen Preise hat im Einvernehmen mit den für den Hauptabnehmer der Erzeugnisse zuständigen Fachministerien zu erfolgen.

Die Fachministerien haben innerhalb eines Jahres diese vorläufigen Preise zu überprüfen und durch Festpreise je Produkt, die vom Ministerium der Finanzen bestätigt sein müssen, zu ersetzen.

Bei Serienproduktion erfolgt die Bildung der Festpreise unter Zugrundelegung der für die Serie angefallenen, nach dieser Verordnung kalkulationsfähigen Kosten.

Ist innerhalb von zwölf Monaten die Bildung des Festpreises nicht möglich, weil die Produktion des Erzeugnisses noch nicht abgeschlossen ist oder die Null-Serie noch läuft, können die Fachministerien im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen die Frist der vorläufigen Preise verlängern.

(2) Die Fachministerien sind verpflichtet, die Preise für neue Erzeugnisse im richtigen Verhältnis zu den bestehenden Preisen gleicher oder vergleichbarer Erzeugnisse zu bilden.

Liegen Vergleichspreise nicht vor, ist von den entsprechend § 1 nachgewiesenen Kosten auszugehen. Als Gewinn werden 6% der Selbstkosten ohne Produktionsabgabe bzw. Umsatz- und Gewerbesteuer kalkuliert.

(3) Sämtliche nach den Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 341 vom 26. Januar 1954 — Verordnung über die Kalkulationsvorschriften zum Zwecke der Preisbildung der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues — (GBl. S. 101) von den Fachministerien neu gebildeten Festpreise sind unter Beachtung dieser Verordnung zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzusetzen. Diese festgesetzten Preise müssen vom Ministerium der Finanzen bestätigt sein.

§ 3

(1) Die Berechtigungen der Betriebe, auf Grund von speziellen Preisregelungen (Preisbewilligungen) Preise für bestimmte Erzeugnisse oder Leistungen mit Hilfe eines Kalkulationsschemas zu ermitteln, sind weitgehendst einzuschränken.

Die Fachministerien haben aus diesem Grunde zu überprüfen, ob die den Betrieben erteilten Berechtigungen zur Ermittlung der Preise mit Hilfe eines Kalkulationsschemas aufgehoben werden können.

In diesen Fällen sind Festpreise unter Beachtung des § 2 Absätze 1 und 2 zu bilden.

(2) In den Fällen, in denen die Bildung von Kalkulationspreisen unvermeidlich ist, können die Fachministerien die Betriebe ermächtigen, weiterhin die Preise mit Hilfe eines Kalkulationsschemas zu ermitteln. Die Kalkulation darf nur mit den von den Fachministerien geprüften und festgesetzten Kalkulationselementen erfolgen.

Der Anwendungsbereich des Kalkulationsschemas ist abzugrenzen (z. B. Erzeugnis bzw. Erzeugnisgruppe, Art der Leistung).

Die Aufstellung der Kalkulationen hat nach den Vorschriften dieser Verordnung zu erfolgen. Als Gewinn sind 3% der Selbstkosten ohne Produktionsabgabe bzw. Umsatz- und Gewerbesteuer zu kalkulieren.

(3) Soweit die Fachministerien gemäß Abs. 2 die Betriebe ermächtigen, Preise bzw. Entgelte für bestimmte Erzeugnisse oder Leistungen, die normalerweise nicht in Betrieben dieser Fachministerien hergestellt bzw. erbracht werden, zu kalkulieren, darf das für diese Erzeugnisse bestehende Preisniveau nicht überschritten werden.

(4) Kalkulieren Betriebe gemäß Abs. 2 Preise für Erzeugnisse oder Leistungen, so sind diese Preise listenmäßig zu erfassen. Wird das gleiche Erzeugnis wiederholt hergestellt bzw. die gleiche Leistung wiederholt durchgeführt, dürfen die listenmäßig erfaßten Preise nicht überschritten werden.

Dabei sind die seit dem 1. Februar 1954 listenmäßig erfaßten Preise bei Vergleichen nach den Grundsätzen dieser Verordnung zu überprüfen und entsprechend zu ändern.

(5) Soweit Betriebe auf Grund von gesetzlichen Preisbestimmungen berechtigt sind, Preise für bestimmte Erzeugnisse oder Leistungen (z. B. für Lohn- und Reparaturarbeiten) mit Hilfe eines Kalkulationsschemas zu ermitteln, ist eine besondere Ermächtigung gemäß Abs. 2 nicht erforderlich.

Der Kalkulation sind die von den Fachministerien gemäß dieser Verordnung geprüften und festgesetzten Zuschlagssätze zugrunde zu legen.

Die Fachministerien sind verpflichtet zu überprüfen, ob diese Kalkulationspreise durch Festpreise ersetzt werden können.

§ 4

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, zum Zwecke der Festsetzung der Kalkulationselemente durch die Fachministerien Kostenrechnungsunterlagen vorzulegen.

Vor Einreichung der Unterlagen sind aus der Kostenrechnung die Aufwendungen sichtbar auszusondern, die auf Grund der Bestimmungen dieser Verordnung zu Preisbildungszwecken nicht kalkulationsfähig sind.

(2) Bei der Festsetzung der Kalkulationselemente durch die Fachministerien ist von den entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung bereinigten Ist-Kosten des vorhergehenden Planjahres auszugehen, wobei die Plankosten des gleichen Zeitraumes nicht überschritten werden dürfen.

Die Fachministerien haben dabei folgendes zu beachten:

a) Die Fachministerien überprüfen und setzen den Betrieben die Zuschlagssätze für indirekte Grundkosten, Gemeinkosten, Absatz- und kommerzielle Kosten fest.

Bei der Festsetzung der Zuschlagssätze ist die Basis anzugeben.

b) Um Doppelberechnungen zu vermeiden, sind die von den Betrieben zugrunde gelegten direkten Grundkostenelemente von den Fachministerien in der Preisbewilligung festzusetzen.

Ergibt sich im Laufe des Jahres die unerläßliche Notwendigkeit, in den Betrieben weitere Kostenarten als direkte Grundkosten zu verrechnen, sind von den Fachministerien neue Zuschlagssätze festzusetzen. Innerhalb eines Planjahres soll in der Regel keine Veränderung vorgenommen werden.

§ 5

(1) Kalkulieren Betriebe auf Grund einer gemäß § 3 Absätze 2 und 5 dieser Verordnung erteilten Ermächtigung bestimmte Erzeugnisse oder Leistungen mit den festgesetzten Kalkulationselementen, so hat der Betrieb eine belegte Vorkalkulation aufzustellen.

Der vorkalkulierte Preis ist allen Angeboten, Verträgen und Berechnungen zugrunde zu legen.

(2) Bei der Aufstellung der Vorkalkulation sind die Grundlöhne gemäß den technisch begründeten und anderen Arbeitsnormen und der Materialverbrauch gemäß den technisch begründeten und anderen Verbrauchsnormen zugrunde zu legen.

(3) Bei Reparaturarbeiten ist der Umfang und die Art der Leistungen, auf die sich die Vorkalkulation bezieht, im Vertrag aufzuführen.

Ergeben sich bei der Durchführung der Reparaturen zusätzlich erforderliche Arbeiten, ist der Vertrag mit Zustimmung des Auftraggebers entsprechend zu erweitern.

§ 6

(1) Die Betriebe sind in jedem Fall verpflichtet, eine Nachkalkulation aufzustellen, aus der die Ist-Kosten je Produkt ersichtlich sind.

(2) Liegt das Ergebnis der Nachkalkulation mehr als 3% unter dem Ergebnis der Vorkalkulation, ist die darüber hinausgehende Differenz zugunsten des Staatshaushalts abzuführen.

Diese Abführung wird nicht auf die planmäßige Gewinnabführung angerechnet.

§ 7

Bei der Bildung von Teilpreisen gemäß den Vorschriften der Preisverordnung Nr. 221 vom 9. Januar 1952 — Verordnung über die Preisbildung für Lohn- und Reparaturarbeiten in der Metallindustrie — (GBl. S. 52) haben die Betriebe ihre Teilleistungen nach den Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung zu kalkulieren.

II.

Grundsätze für die Behandlung der Kosten bei der Vorkalkulation

§ 8

Aufwendungen, die durch Verstöße gegen gesetzliche oder sonstige Bestimmungen entstanden sind, sind nicht kalkulationsfähig (z. B. Standgelder, Verzugszinsen, Vertragsstrafen).

§ 9

Außergewöhnlich hohe Aufwendungen für Produktionserschwernisse (z. B. Maschinenausfälle, Witterungseinflüsse, mangelnde Kapazitätsauslastung) sind nicht kalkulationsfähig.

Die Begrenzungen hierfür sind vom Ministerium der Finanzen nach Prüfung zu genehmigen, bevor die Fachministerien auf Antrag der Betriebe solche Aufwendungen anerkennen.

§ 10

Durch vollständige oder teilweise Verlagerung eines Auftrages darf der Hauptauftragnehmer seinen zulässigen Preis nicht überschreiten.

§ 11

Aufwendungen für Ausschuß, Nacharbeiten, Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen sind bis zu dem von den Fachministerien für Branchen bzw. Erzeugnisse festgelegten Höchstsatz, der vom Ministerium der Finanzen überprüft und genehmigt sein muß, kalkulationsfähig.

§ 12

Aufwendungen, die durch

- a) Verwendung nicht dimensionsgerechter Materialien,
- b) Verwendung von Materialien in höherer als der für den Verwendungszweck erforderlichen Güte,
- c) Lieferungen von fehlerhaftem Material durch den Vorlieferanten (Nachbearbeitungskosten) und
- d) nicht termingerechte Lieferung von Material entstehen, sind nicht kalkulationsfähig.

Ausnahmen hierfür sind vom Ministerium der Finanzen nach Prüfung zu genehmigen, bevor sie durch die Fachministerien auf Antrag den Betrieben anerkannt werden.

§ 13

Für Erzeugnisse, für die noch keine Materialverbrauchsnormen vorliegen, gelten bis zur Bildung der Materialverbrauchsnormen als Verbrauch höchstens die in Stücklisten oder branchenbedingten Verbrauchsnachweisen vorgesehenen Mengen und Qualitäten.

§ 14

Außergewöhnlich hohe Ansätze für eigene handwerkliche Leistungen und Vorleistungen sind nicht kalkulationsfähig.

Die Begrenzungen hierfür sind vom Ministerium der Finanzen nach Prüfung zu genehmigen, bevor sie durch die Fachministerien auf Antrag den Betrieben anerkannt werden.

§ 15

Für die Übernahme der Kosten von den Konten der Klasse 3 der Finanzbuchhaltung zu Preisbildungszwecken gilt:

a) Abschreibungen, Mieten und Pachten

Abschreibungen sind in der sich aus den gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Höhe kalkulationsfähig.

Abschreibungen für stillgelegte, verpachtete und vermietete Grundmittel sind nicht kalkulationsfähig.

Aufwendungen für gemietete oder gepachtete Grundmittel sind nur insoweit kalkulationsfähig, als sie die Abschreibungsbeträge für gleichwertige eigene Grundmittel nicht überschreiten.

b) Grundmaterial — Energie, Brenn- und Treibstoffe und übriges Hilfsmaterial

Materialpreise sind nach den gesetzlichen Bestimmungen kalkulationsfähig.

Bei Anwendung der Verrechnungspreise ist der Nachweis zu führen, daß sie den gesetzlichen Einstandspreisen entsprechen.

Der Einstandspreis muß dem Grundsatz des Warenbezugs auf dem wirtschaftlich günstigsten Wege entsprechen. Es sind nur die normalerweise anfallenden Bezugskosten in preisrechtlich zulässiger Höhe kalkulationsfähig.

Vom Materialeinstandspreis sind abzusetzen:

Rabatte, Preisnachlässe und Gutschriften für Verpackung.

Für Verschnitt, Abfall, Schwund usw. werden höchstens die Sätze der jeweiligen Branche anerkannt. Reststoffgutschriften sind bei der Kalkulation abzusetzen.

Für geborgenes sowie aufbereitetes Altmaterial können die effektiven Kosten verrechnet werden. Hierbei dürfen jedoch die Betriebe die für die entsprechende Qualität zulässigen Preise für neues Material nicht überschreiten.

c) Hilfsleistungen

Für eigene Hilfsleistungen dürfen die Abteilungs- bzw. Produktionskosten in Ansatz gebracht werden.

Für den Verbrauch selbst erzeugter Energie dürfen die gültigen Tarifsätze — außer bei Elektroenergie — nicht überschritten werden.

d) Vorleistungen

Für die Behandlung der Vorleistungen (Modell-, Anlaufkosten usw.) sind von den Fachministerien in den Branchenrichtlinien Regelungen zu treffen.

e) Lohnkosten

Der Kalkulation sind die Löhne nach den gesetzlichen Bestimmungen zugrunde zu legen. Für Kalkulationszwecke gelten während der Dauer des Planjahres die am 1. Januar verbindlichen technisch begründeten Arbeitsnormen.

Arbeiten, für die im laufenden Jahr erstmalig technisch begründete Arbeitsnormen aufgestellt werden, sind mit diesen Normen zu kalkulieren.

Liegen keine technisch begründeten Arbeitsnormen vor, gelten die jeweils angewandten vorläufigen Arbeitsnormen.

Von den Lohnzuschlägen und Zusatzlöhnen sind nicht kalkulationsfähig:

Lohngruppenausgleich,
ausgenommen sind personengebundene Löhne,

Leistungslohnausgleich,
Zuschläge für Materialerschweris,
Ausnahmen hierfür sind vom Ministerium der Finanzen nach Prüfung zu genehmigen, bevor sie durch die Fachministerien auf Antrag den Betrieben anerkannt werden,

Zuschläge für falschen Arbeitsablauf und unsachgemäße Arbeitsmittel,

Lohn für Wartezeiten und Stillstandszeiten,

Lohn für Stilllegungszeiten,

Grenzzuschläge,

Zuschläge für Überstunden.

Nach vorheriger Übereinstimmung mit dem Auftraggeber können die Überstundenzuschläge zusätzlich Sozialversicherungsanteil und Produktionsabgabe gesondert berechnet werden, sofern vertraglich festgelegte Termine vorgezogen werden.

III.**Schlussbestimmungen****§ 16**

Bei Verstößen gegen diese Verordnung werden die Bestimmungen des Preisstrafrechts angewendet.

§ 17

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die dieser Verordnung entgegenstehenden gesetzlichen Preisbestimmungen sind von den Fachministerien entsprechend zu überarbeiten.

Berlin, den 17. März 1955

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen
Grotewohl Dr. Loch
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

**Verordnung
über die Einführung des Sparkaufbriefes.**

Vom 31. März 1955

§ 1

Zur weiteren Erleichterung des Sparens und zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs wird in der Deutschen Demokratischen Republik der Sparkaufbrief eingeführt. Der Sparkaufbrief wird durch die deutschen Sparkassen ausgestellt. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, weiteren Kreditinstituten auf Antrag die Genehmigung zur Ausstellung von Sparkaufbriefen zu erteilen.

§ 2

Der Sparkaufbrief darf nur auf den Namen einer natürlichen Person ausgestellt werden. Er berechtigt zum Einkauf von Waren aller Art in allen Geschäften des staatlichen, genossenschaftlichen und privaten Einzelhandels. Die Bezahlung mittels Sparkaufbrief steht der Barzahlung gleich.

§ 3

Der Sparkaufbrief ist ein Namenspapier. Er ist pfändbar, jedoch nicht übertragbar.

§ 4

Sparkaufbriefe können ausgegeben werden

a) gegen Abbuchung des Gegenwertes von einem Sparbuch,

b) gegen Abbuchung des Gegenwertes von einem laufenden Konto oder Gehaltskonto,

c) gegen Bareinzahlung des Gegenwertes.

Eine betragsmäßige Höchstgrenze für die Ausstellung von Sparkaufbriefen besteht nicht. Der Sparkaufbrief verliert ein Jahr nach Ausstellung seine Gültigkeit und ist, soweit nicht in Anspruch genommen, an die ausstellende Sparkasse zurückzugeben. Der nichtverbraachte Betrag wird dem ursprünglichen Konto gutgeschrieben oder bar ausgezahlt.

§ 5

Der Inhaber eines Sparkaufbriefes erhält für die nicht in Anspruch genommenen Beträge eine Verzinsung von 3% je Jahr. Die Verzinsung für den in Anspruch genommenen und abgebuchten Betrag endet am Tage des Einkaufes.

§ 6

Die eingelösten Quittungsabschnitte von Sparkaufbriefen werden von allen Kreditinstituten zur Gutschrift auf Konten entgegengenommen. Der Gegenwert steht sofort zur Verfügung.

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. März 1955

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen
Grotewohl Dr. Loch
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Einführung des
Sparkaufbriefes.**

Vom 15. April 1955

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 31. März 1955 über die Einführung des Sparkaufbriefes (GBl. S. 230) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Versorgung folgendes bestimmt:

§ 1

Der Sparkaufbrief besteht aus dem Deckblatt und sechs Quittungsabschnitten (Anlagen 1 bis 3).

§ 2

Der Sparkaufbrief lautet über eine bestimmte Summe, die von der ausstellenden Sparkasse auf dem Deckblatt und auf der ersten Innenseite bestätigt wird.

§ 3

Alle Geschäfte des staatlichen, genossenschaftlichen und privaten Einzelhandels (Verkäufer) sind berechtigt, Quittungsabschnitte von Sparkaufbriefen an Zahlungs Statt entgegenzunehmen.

§ 4

(1) Verfügungen über den Sparkaufbrief können nur vom berechtigten Inhaber vorgenommen werden, auf dessen Namen der Sparkaufbrief lautet. Dazu ist die

Vorlage des Deutschen Personalausweises oder eines dem Deutschen Personalausweis gleichgestellten Ausweises notwendig.

(2) Sparkaufbriefe können auch für Ehegatten ausgestellt werden. Dazu ist es erforderlich, daß die Namen und die Nummern der Deutschen Personalausweise beider Ehegatten auf dem Deckblatt des Sparkaufbriefes vermerkt werden. Jeder Ehegatte ist berechtigt, gegen Vorlage seines Deutschen Personalausweises über den Gesamtbetrag des Sparkaufbriefes zu verfügen.

(3) Vom Verkäufer ist die Legitimation des Käufers zu prüfen und die Nummer des Deutschen Personalausweises oder des dem Deutschen Personalausweis gleichgestellten Ausweises, das Ausstellungsdatum sowie die ausstellende Behörde auf der dafür vorgesehene Stelle des Quittungsabschnittes zu vermerken und zu bestätigen.

§ 5

Verfügungen zu Lasten von Sparkaufbriefen sind auf der ersten Innenseite des Sparkaufbriefes vom Verkäufer einzutragen. Das verbleibende Restguthaben ist durch Stempel und Unterschrift zu bestätigen.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. April 1955

Ministerium der Finanzen
M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Anlage 1

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Sparkaufbrief №000000	
über DM _____	
In Buchstaben	Deutsche Mark
Herr Frau für Fräulein	
wohnhaft (genaue Anschrift)	
Nr. des DPA _____	
gültig bis einschließlich (höchstens 12 Monate nach Ausstellung)	
_____ den _____	
(Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschriften der ausstellenden Sparkasse)	

Anlage 2

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

	Ausgabebetrag	Guthaben	In Buchstaben	Stempel u. Unterschrift d. Sparkasse	
Eingelöste Quittungsabschnitte					
Nr.	Tag der Einlösung	Betrag DM	Restguthaben DM	In Buchstaben	Stempel und Unterschrift der einlösenden Stelle (Verkäufer)
1					
2					
3					
4					
5					
6					

Anlage 3

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Sparkaufbrief	Betrag
JE000000 / 1	DM _____
<small>(Kann-Nr. und Bezeichnung der ausstellenden Sparkasse)</small>	
Zahlen Sie zu Lasten des oben bezeichneten Sparkaufbriefes DM _____	
in Buchstaben _____ Deutsche Mark	
an _____ unwiderruflich.	
<small>(Verkäufer)</small>	
Das verbleibende Restguthaben beträgt noch DM _____	
Unterschrift geprüft lt. DPA-Nr. _____	_____ den _____
ausgestellt am _____	
von _____	
Betrag auf Deckblatt abgebucht.	
_____	_____
<small>(Stempel und Unterschrift des Verkäufers)</small>	<small>(Unterschrift des Käufers)</small>

**Verordnung
über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung.
Vom 31. März 1955**

I.**Grundbestimmungen****§ 1**

(1) Leihverpackung im Sinne dieser Verordnung ist jede Verpackung gleich welchen Werkstoffes, die zum mehrmaligen Versand benutzt werden kann. Insbesondere zählen zur Leihverpackung die in der Anlage 1 näher bezeichneten Verpackungsmittel.

(2) In den Lieferscheinen, Rechnungen und Frachtbriefen ist die Leihverpackung als solche zu kennzeichnen und gleichzeitig die Rückgabefrist (§ 5) anzugeben.

(3) Leihverpackung ist zur Unterscheidung von anderer Verpackung als solche kenntlich zu machen. Soweit das bei bereits in Nutzung genommener Verpackung aus besonderen Gründen nicht möglich ist, kann eine Kennzeichnung unterbleiben. Bei Neuankunft von Verpackungsmitteln, die als Leihverpackung verwendet werden sollen, besteht die Kennzeichnungspflicht unbeschränkt.

(4) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für das Verpackungszubehör, soweit dieses als Leihverpackung gemäß Abs. 2 gekennzeichnet oder in der Anlage 1 aufgeführt wird.

§ 2

(1) Jeder Empfänger ist verpflichtet, die ihm zugehende Leihverpackung pfleglich zu behandeln. Er haftet dem Lieferer für alle Wertminderungen der Verpackungsmittel, die während der Dauer der Überlassung infolge unsachgemäßer Behandlung beim Empfänger entstehen.

(2) Leihverpackung darf für andere als die für sie vorgesehene Zwecke nicht verwendet werden. Insbesondere ist es unzulässig, Leihsäcke als Füllsäcke zu verwenden.

(3) An Stelle der gelieferten Verpackungsmittel können mit Zustimmung des Lieferers andere Verpackungsmittel gleicher Art und gleichen Wertes zurückgegeben werden.

(4) Bei laufenden Bezügen ist die zurückgegebene Leihverpackung auf die jeweils älteste Lieferung gleicher Art anzurechnen und z. B. Faß gegen Faß, Kiste gegen Kiste usw. abzurechnen.

§ 3

Lieferer und Empfänger von Leihverpackung haben über den Versand und den Rücklauf sowohl ihrer eigenen als auch der ihnen leihweise überlassenen fremden Verpackungsmittel die zur Durchführung dieser Verordnung, insbesondere zur Beschleunigung des Umlaufs der Verpackungsmittel notwendigen Aufzeichnungen zu machen. Dazu gehören z. B.:

- a) Datum des Versandes,
- b) Art der Lieferung und Lieferungsnummer,
- c) Art und Abmessung oder Gewicht der Leihverpackung,
- d) letzter Tag der Rückgabefrist,
- e) Datum der Rücksendung des Leergutes,

- f) Datum des Einganges des Leergutes beim Lieferanten,
- g) Berechnung des Abnutzungsbetrages bzw. des Entgeltes gemäß §§ 8 bis 10 und § 13 Abs. 4,
- h) Anschaffungswert der Leihverpackung,
- i) zu berechnende Vertragsstrafe,
- k) Datum und Nummer der Vertragsstrafenrechnung,

nur vom Lieferer zu bezeichnen.

§ 4

(1) Soweit nicht für bestimmte Verpackungsmittel gesetzlich oder vertraglich etwas anderes bestimmt ist, trägt der Empfänger die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung bei Rücksendung der Leihverpackung nur, wenn der Rücktransport mit einem Fahrzeug des Empfängers erfolgt.

(2) Die Kosten für die Rücksendung der Leihverpackung bis zum Bestimmungsort des Lieferers trägt der Empfänger der Ware, soweit nicht für bestimmte Verpackungsmittel gesetzlich oder vertraglich etwas anderes bestimmt ist.

(3) Soweit die Verkaufsstellen der Organe des staatlichen Einzelhandels direkt von den Organen des staatlichen Großhandels beliefert werden, tragen die Organe des staatlichen Großhandels die Kosten der Rücksendung der Leihverpackung; dies gilt nicht für die Direktbelieferung der Verkaufsstellen des staatlichen Einzelhandels durch die dem Ministerium für Lebensmittelindustrie unterstellten Großhandelsorgane.

II.**Rückgabefristen****§ 5**

(1) Jeder Empfänger ist verpflichtet, die ihm zugehende Leihverpackung innerhalb einer bestimmten Frist zurückzusenden.

(2) Die allgemeine Rückgabefrist beträgt, soweit nicht in der Anlage 2 andere Fristen vorgesehen sind oder gesetzlich etwas anderes bestimmt wird:

1. für Großhandelsbetriebe 45 Tage,
2. für alle übrigen Betriebe 30 Tage.

(3) Die Rückgabefrist für Gewebesäcke beträgt:

1. für Großhandelsbetriebe 45 Tage,
2. für industrielle Verarbeitungsbetriebe, Handwerksbetriebe sowie handwerkliche und landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und VdgB (Bäuerliche Handelsgenossenschaften) 30 Tage,
3. für den Einzelhandel und alle übrigen Betriebe 21 Tage.

(4) Die Rückgabefrist für Handwerksgenossenschaften, die Großhandelsfunktionen ausüben, und für Kreisverbände des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften beträgt, wenn die Belieferung durch den Großhandel erfolgt und nicht in der Anlage 2 etwas anderes bestimmt ist 30 Tage, in allen übrigen Fällen gelten die Fristen für Großhandelsbetriebe.

(5) Die Rückgabefrist verlängert sich:

- a) bei Lieferung verpackter Teile für Investobjekte, die vor Einbau nicht aus der Verpackung genommen werden können, bis zum erfolgten Einbau,
- b) bei Einsendung zu Reparaturen, wenn die Verpackung gleichzeitig als Aufbewahrungsbehälter dient und für die Rücksendung verwendet wird, bis zur Beendigung der Reparatur.

(6) Soweit es sich als notwendig erweist, die in den Absätzen 2 und 3 und in der Anlage 2 festgelegten Rückgabefristen allgemein zu ändern, obliegt dies dem für den Industriezweig zuständigen Ministerium. Für die im Bereich des Ministeriums für Lebensmittel-industrie liegenden Industriezweige ist eine Abstimmung mit dem Ministerium für Handel und Versorgung herbeizuführen. Die allgemein geänderten Rückgabefristen sind im Gesetzblatt zu veröffentlichen.

(7) Die Vertragspartner können bei Abschluß eines Vertrages kürzere Rückgabefristen vereinbaren.

(8) Die Rückgabefrist beginnt mit dem Tage des Versandes durch den Lieferer. Sie ist gewahrt, wenn die Verpackung am letzten Tage der Frist zum Rückversand gegeben wird. Der Lieferer ist hiervon schriftlich zu benachrichtigen.

§ 6

(1) Werden durch die Räte der Bezirke und Kreise für die in ihrem Bereich befindlichen Betriebe der volkseigenen, genossenschaftlichen oder privaten Wirtschaft bei Vorliegen eines gesellschaftlichen Interesses für die von ihnen in Leihverpackung bezogenen Waren vor Ablauf der Rückgabefrist schriftliche Einlagerungsanweisungen befristet erteilt, so verlängert sich die Rückgabefrist für die Leihverpackung um die Zeit, in der der Empfänger über die Verpackung nicht verfügen kann. Die Räte der Bezirke und Kreise sind verpflichtet, zur Beschleunigung des Umlaufs der Verpackungsmittel bei der Erteilung der Einlagerungsanweisungen einen strengen Maßstab anzulegen.

(2) Unverzüglich nach Bekanntwerden der Einlagerungsanweisung hat der Empfänger den Lieferer über die Verzögerung in der Rückgabe der Verpackungsmittel schriftlich zu unterrichten. Hierbei sind das Datum der Einlagerungsanweisung und das staatliche Organ, das die Einlagerung verfügt hat, anzugeben.

(3) Wird durch die Einlagerungsanweisung beim Lieferer eine erhebliche Störung seiner Verpackungswirtschaft hervorgerufen, so ist er berechtigt, bei der dem verfügenden staatlichen Organ übergeordneten Dienststelle Einspruch einzulegen. Deren Entscheidung ist endgültig.

§ 7

(1) Die Lieferbetriebe können in besonderen Einzelfällen auf Antrag unter Berücksichtigung der eigenen Vorratslage an Verpackungsmitteln die gemäß § 5 festgesetzten oder vereinbarten Rückgabefristen um bis zu 14 Tage verlängern, wenn der Empfänger der Leihverpackung die wirtschaftliche Notwendigkeit dieser Maßnahme begründet. Bei der Beurteilung dieser Gründe ist ein strenger Maßstab anzulegen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung der gemäß § 5 festgesetzten oder vereinbarten Rückgabefristen verfügt werden. Hierfür ist zuständig bei zentralgeleiteten Betrieben das übergeordnete Ministerium, bei Betrieben der örtlichen Wirtschaft der Rat des Kreises bzw. Bezirkes.

(3) Ist der Lieferant eine konsumgenossenschaftliche Organisation oder ein konsumgenossenschaftlicher Produktionsbetrieb, so wird die Verfügung gemäß Abs. 2 durch den Verband Deutscher Konsumgenossenschaften getroffen.

(4) Die Anträge auf Fristverlängerung sind vor Ablauf der festgesetzten oder vereinbarten Rückgabefristen einzureichen.

III.

Abnutzungsbeiträge

§ 8

(1) Dem Vertragspartner ist ein Abnutzungsbeitrag für die Leihverpackung in Rechnung zu stellen, soweit dieser im Herstellerabgabepreis der gelieferten Ware nicht enthalten ist. Den Verkaufsstellen der Organe des staatlichen Einzelhandels ist kein Abnutzungsbeitrag für die Leihverpackung in Rechnung zu stellen, wenn diese direkt von den Organen des staatlichen Großhandels beliefert werden.

(2) Bei der Berechnung des Abnutzungsbeitrages sind die wirtschaftszweigüblichen Sätze der Wertminderung zugrunde zu legen, wenn nicht gesetzlich eine andere Regelung getroffen ist.

(3) Die volle oder teilweise Berechnung der Verpackungsmittel und die Berechnung von Mieten oder Pfandgeldern sowie die Erteilung von Gutschriften oder Teillast- und Teilgutschriften für Leihverpackung ist unzulässig. Diese Regelung gilt auch dann, wenn kein Abnutzungsbeitrag für die Leihverpackung berechnet wird oder wenn der Abnutzungsbeitrag im Herstellerabgabepreis der gelieferten Ware enthalten ist.

(4) Bei Verpackung, für die bisher vom Lieferer kein Abnutzungsbeitrag berechnet wurde, darf auch weiterhin kein Abnutzungsbeitrag berechnet werden.

(5) Die Berechnung eines Abnutzungsbeitrages ist zulässig, soweit die Verpackung bisher zum vollen Wert mitverkauft und vom Lieferer zum verminderten Wert zurückgekauft wurde. Der Abnutzungsbeitrag darf den bisherigen Wertminderungsbetrag nicht überschreiten.

(6) Für Glasbehälter aller Art ohne Umhüllung ist die Berechnung eines Abnutzungsbeitrages nicht zulässig. Soweit Glasbehälter durch eine Umhüllung (z. B. Korb-, Draht- oder Eisengeflecht) geschützt sind, kann für die Umhüllung ein Abnutzungsbeitrag berechnet werden.

(7) Für Verpackungszubehör, insbesondere für Holz- wolle und Verpackungsstroh, sind keine Abnutzungsbeiträge zu berechnen.

IV.

Erhebung eines Entgeltes bei Gewebesäcken

§ 9

(1) Bei Gewebesäcken kann statt des Abnutzungsbeitrages (§ 8) ein Entgelt von 0,02 DM je Tag und Sack berechnet werden, und zwar:

1. bei Lieferung von Rohzucker, Mehl, Nährmitteln, Futter- und Zuckerrübensamen und Futtermitteln an Großhandelsbetriebe vom 36. Tage an,

2. bei Lieferung anderer Waren an Großhandelsbetriebe vom 29. Tage an,
3. bei Lieferung der in Ziff. 1 genannten Waren an andere als Großhandelsbetriebe vom 22. Tage an,
4. in allen übrigen Fällen vom 15. Tage an.

(2) Das Entgelt wird für die Überlassungsdauer der Gewebesäcke berechnet. Die Überlassungsdauer endet mit dem Tage der Rücksendung an den Lieferer.

§ 10

(1) Sind die Gewebesäcke zur Dauereinlagerung bestimmt, so ist zwischen dem Lieferer und dem Empfänger vorher ein Vertrag abzuschließen. Als Entgelt sind in diesem Falle für die Zeitdauer der Einlagerung für jeden angefangenen Monat 0,15 DM je Sack zu vereinbaren.

(2) Diese Regelung findet auch dann Anwendung, wenn der Empfänger auf Grund einer schriftlichen Einlagerungsanweisung (§ 6) verhindert ist, die vorgeschriebene Frist für die Rückgabe der Gewebesäcke einzuhalten. Ein Vertragsabschluß nach Abs. 1 ist in diesem Falle jedoch nicht erforderlich.

§ 11

(1) Der Lieferer hat das nach §§ 9 und 10 vom Empfänger zu zahlende Entgelt unmittelbar nach Wiedereintreffen der Gewebesäcke in Rechnung zu stellen.

(2) Das Entgelt ist innerhalb von 15 Tagen, gerechnet vom Ausstellungsdatum der Rechnung, an den Lieferer zu bezahlen. In Zweifelsfällen entscheidet das Datum des Postaufgabestempels.

(3) Durch die Erhebung des Entgeltes werden Ansprüche auf Ersatz des durch Verlust oder Beschädigung entstandenen Schadens nicht berührt.

V.

Streckenlieferungen

§ 12

(1) Im Streckengeschäft hat der Empfänger der Ware die Leihverpackung unmittelbar an den Lieferer zurückzusenden.

(2) Die den Großhandelsbetrieben zugestandenen längeren Rückgabefristen gelten für den Empfänger der Ware nur dann, wenn dieser ebenfalls Großhandelsfunktionen ausübt.

(3) Der Abnutzungsbetrag (§ 8) ist bei Streckenlieferungen jeweils dem Vertragspartner mit der Warenlieferung gesondert in Rechnung zu stellen.

(4) Das Entgelt im Verkehr mit Gewebesäcken (§§ 9 bis 11) ist dem Empfänger der Ware vom Lieferer unmittelbar zu berechnen.

(5) Bei Dauereinlagerungen in Gewebesäcken (§ 10) ist der Vertrag zwischen dem Lieferer und dem Empfänger der Ware abzuschließen.

(6) Die Rechtsfolgen aus der Nichtrückgabe oder aus der verspäteten Rückgabe der Leihverpackung, die sich aus den Bestimmungen dieser Verordnung ergeben, treten im Falle der Streckenlieferung unmittelbar zwischen dem Empfänger der Ware und dem Lieferer ein ohne Rücksicht darauf, ob ein unmittelbares Vertragsverhältnis besteht oder nicht.

VI.

Folgen bei Überschreitung der Rückgabefrist (Vertragsstrafen)

§ 13

(1) Bei Überschreitung der gesetzlichen oder vertraglichen Rückgabefristen (§ 5) hat der Lieferer für jeden Verzugstag dem Empfänger bis zum 20. Tage des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 5%, vom 21. Tage an in Höhe von 8% des Anschaffungswertes der verspätet zurückgegebenen Verpackungsmittel in Rechnung zu stellen. Als Anschaffungswert gilt der zur Zeit des Verzugsbeginns preisrechtlich zulässige Herstellerabgabepreis.

(2) Von der Berechnung der Vertragsstrafe kann abgesehen werden, wenn die Vertragsstrafe wegen Verletzung von Verpflichtungen aus einem Verträge im Laufe eines Monats den Betrag von 10 DM offenbar nicht übersteigt.

(3) Auf eine Vertragsstrafe kann verzichtet werden, wenn sie wegen der Verletzung von Verpflichtungen aus einem Verträge insgesamt nicht mehr als 100 DM beträgt und der Berechtigte annehmen darf, daß ein Verschulden seines Vertragspartners nicht vorliegt.

(4) Die Vertragsstrafe entfällt, wenn durch das Staatliche Vertragsgericht oder durch das Gericht festgestellt wurde, daß die Verzögerung in der Rückgabe nicht durch den Empfänger zu vertreten ist. In diesen Fällen ist aber dem Lieferer für die Zeit der Fristüberschreitung für jeden angefangenen Monat ein zusätzlicher Abnutzungsbetrag in Höhe von 20% des bereits in Rechnung gestellten Abnutzungsbetrages zu zahlen. Der zusätzliche Abnutzungsbetrag wird nach Rücklieferung der Verpackung in Rechnung gestellt.

§ 14

(1) Der Empfänger erwirbt mit der Zahlung der Vertragsstrafe nicht das Eigentum bzw. die Rechtssträger-schaft an der Leihverpackung.

(2) Durch die Zahlung der Vertragsstrafe werden Ansprüche auf Schadensersatz oder sonstige Ansprüche des Lieferers nicht berührt.

(3) Eine Aufrechnung mit einer fällig gewordenen Vertragsstrafe oder gegen sie ist nicht zulässig.

§ 15

(1) Maßgebend für die Berechnung von Vertragsstrafen ist grundsätzlich die Tatsache der nicht fristgemäßen Rücksendung der Verpackungsmittel durch den Empfänger.

(2) Die Vertragsstrafe ist nach Eingang der verspätet zurückgegebenen Leihverpackung jeweils am Ende eines Monats in Rechnung zu stellen.

(3) Für noch nicht zurückgesandtes Leihgut ist die Vertragsstrafe jeweils drei Monate nach Ablauf der Rückgabefrist in Rechnung zu stellen. In der Zwischenzeit ist die noch nicht zurückgesandte Leihverpackung mindestens einmal schriftlich anzumahnen. Hierbei ist auf die Höhe der bereits fälligen Vertragsstrafe hinzuweisen.

(4) Die Vertragsstrafe ist binnen 15 Tagen, nachdem sie in Rechnung gestellt wurde, zu bezahlen. In Zweifelsfällen gilt das Datum des Postaufgabestempels als Rechnungsdatum.

(5) Der Vertragsstrafenschuldner, der die Bezahlung der Vertragsstrafe aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, verweigert, hat dies innerhalb eines Monats nach Ausstellung der Rechnung dem Lieferer schriftlich mitzuteilen. Weicht das Ausstellungsdatum der Rechnung vom Postaufgabestempel ab, so beginnt die Frist für die Mitteilung mit dem Tage des Postaufgabestempels. Geht die Mitteilung dem Lieferer nicht oder nicht rechtzeitig zu, so gilt die Forderung als anerkannt.

§ 16

Der Anspruch auf Vertragsstrafe ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten beim Staatlichen Vertragsgericht bzw. beim Gericht geltend zu machen. Die Ausschlussfrist beginnt mit Ablauf der Frist, die für die Endabrechnung der Vertragsstrafe (§ 15 Abs. 2) vorgeschrieben ist.

VII.

Verlust und Beschädigung von Leihverpackung

§ 17

(1) Geht die Leihverpackung dem Empfänger innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Rückgabefrist verloren, so entfällt vom Tage der Verlustmeldung an die Verpflichtung, Vertragsstrafe, zusätzliche Abnutzungsbeiträge oder Entgelte zu zahlen, wenn der Empfänger den Lieferer vom Verlust unverzüglich in Kenntnis setzt. Der Empfänger ist aber verpflichtet, an Stelle der verlorengegangenen Verpackung andere Verpackungsmittel gleicher Art und gleichen Wertes zurückzugeben. Ist der Empfänger dazu nicht in der Lage, so hat er dem Lieferer den Wiederbeschaffungspreis der verlorengegangenen Verpackungsmittel zu zahlen. Als Wiederbeschaffungspreis gilt der im Zeitpunkt der Wiederbeschaffung preisrechtlich zulässige Herstellerabgabepreis der wieder zu beschaffenden Verpackungsmittel. Der Ersatz ist innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Rückgabefrist zu leisten.

(2) Macht der Empfänger den Verlust der Leihverpackung nach Ablauf der Rückgabefrist geltend, so hat er die Vertragsstrafe bis zum Ersatz der verlorengegangenen Verpackungsmittel oder ihres Wertes zu leisten. Bei der Berechnung des Wertersatzes ist der Herstellerabgabepreis zugrunde zu legen.

(3) Liefert der Empfänger die Leihverpackung in unbrauchbarem Zustande zurück und wird vom Lieferer Anspruch auf Schadensersatz erhoben, so ist bei der Berechnung des Verpackungsmittels der Zeitwert zugrunde zu legen. Als Zeitwert gilt der Wert des Verpackungsmittels zum Zeitpunkt des Versandes durch den Lieferer.

(4) Wird ein Anspruch auf Schadensersatz für beschädigtes Verpackungsmittel erhoben, so sind die Instandsetzungskosten in Rechnung zu stellen, soweit nicht wegen Geringfügigkeit darauf verzichtet wird.

VIII.

Geltungsbereich, Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 18

Sofern für Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergeben, nicht die Staatlichen Vertragsgerichte zuständig sind, entscheiden über sie die zuständigen Gerichte.

§ 19

Ausgenommen von der Anwendung dieser Verordnung sind:

1. Verpackungsmittel, die zur ständigen Aufbewahrung bzw. als Zubehör für das betreffende Erzeugnis für den Käufer dienen oder aber beim Verkauf des Erzeugnisses an den Endverbraucher (Bevölkerung) als Verpackung mitverkauft werden müssen. Sollte diese Verpackung vom Empfänger trotzdem zurückgeliefert werden, ist nach § 8 Abs. 5 zu verfahren;
2. Verpackungsmittel, die landwirtschaftlichen Betrieben für Erfassungszwecke zur Verfügung gestellt werden.

§ 20

In den Kauf- und Lieferverträgen ist auf diese Verordnung hinzuweisen. Im Streckengeschäft gilt die Verpflichtung für beide zur Durchführung der Streckenlieferung zu schließenden Verträge.

§ 21

(1) Unberührt von den Bestimmungen dieser Verordnung bleiben die Bestimmungen für:

- a) landwirtschaftliche Erzeugnisse, hierfür gilt die Anordnung vom 4. März 1954 über die Rückgabe von Verpackungsmitteln bei der Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBl. S. 294),
- b) Frischwaren der Lebensmittelindustrie, Milchtransport- und Dauermilchflaschen und -kisten sowie für Weißzucker, hierfür gelten die Sonderbestimmungen des Ministeriums für Lebensmittelindustrie,
- c) Bier-, Limonaden- und Seltersflaschen und Fässer sowie Flaschenkästen, hierfür gilt die Preisverordnung Nr. 289 vom 24. Februar 1953 (GBl. S. 387),
- d) Stahlflaschen und Stahlbehälter für technische Druckgase, hierfür gilt die Verordnung vom 30. März 1950 über die Anmeldepflicht und Erfassung von Stahlflaschen und Stahlbehältern für technische Druckgase (GBl. S. 296),
- e) Kohlensäurestahlflaschen, hierfür gilt die Anordnung vom 18. April 1953 über den schnelleren Rücklauf von leeren Kohlensäurestahlflaschen (GBl. S. 600),
- f) Getränkeflaschen und Gläser, hierfür gilt die Anordnung vom 16. Mai 1952 über den Rücklauf und die Wiederverwertung gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser (GBl. S. 420).

(2) In den Fällen des Abs. 1 Buchstaben b, d und e gilt diese Verordnung ergänzend neben den dort angeführten Bestimmungen.

§ 22

Diese Verordnung findet keine Anwendung bei Exportlieferungen und Lieferungen im innerdeutschen Handel.

§ 23

Die zuständigen Ministerien sind berechtigt und verpflichtet, die in der Anlage 1 aufgeführte Nomenklatur zu ergänzen oder im Einvernehmen mit der Staatlichen Flankkommission zu ändern, wenn dies volkswirtschaftlich erforderlich ist. Die Ergänzungen bzw. Änderungen sind im Gesetzblatt zu veröffentlichen.

§ 24

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 20. November 1953 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. S. 1180) außer Kraft.

(2) Alle vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung entstandenen Forderungen aus der Überlassung von Verpackungsmitteln sind nach den Bestimmungen abzurechnen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der Forderung Gültigkeit hatten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Berlin, den 31. März 1955

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Staatliche Plankommission
Grotewohl Leuschner
 Vorsitzender

Anlage 1

zu § 1 Absätze 1 und 4 vorstehender Verordnung

Nomenklatur für Leihverpackung

Die nachstehende Nomenklatur beinhaltet, nach Industriezweigen getrennt, diejenigen Verpackungsmittel, die auf jeden Fall als Leihverpackung im Sinne der vorstehenden Verordnung zu behandeln sind.

Planposition:	Bezeichnung:	Verwendungszweck:
---------------	--------------	-------------------

I. Textilindustrie

Planposition:	Bezeichnung:	Verwendungszweck:
81 89 500	Kisten und Verschläge aus Holz	} für textile Rohstoffe und Abfälle
82 57 000	Gewebesäcke	
82 42 000	Sack- und Verpackungsgewebe	
84 14 720/30	Wickelpappen	} Aufmachungsmaterialien
85 14 000	Hülsen und Spulen	
85 89 000	Rollen	
85 89 400	Kartonagen ab 295 × 295 × 295 mm	

II. Für die Industriezweige Lederherstellung, Kunstleder, Schuhe (einschließlich Schuhchemie), Lederwaren, Rauchwaren, Hüte, Filze

Planposition:	Bezeichnung:	Verwendungszweck:
49 99 220	Transportfässer und -behälter	} für Schuhkleber
81 89 400	Fässer aus Holz	
49 99 210	Packungen	
81 89 500	Kisten und Verschläge aus Holz	
82 42 000	Sack- und Verpackungsgewebe	} für Leder, Filze usw.
82 57 000	Gewebesäcke	
82 54 100	Seile und Stricke (für harte Leder)	} für Lederherstellung u. a.
85 89 400	Kartonagen ab 295 × 295 × 295 mm	
85 14 000	Papphülsen	
85 89 613	Erzeugnisse aus Wellpappe (Wellpapp-Faltkartonagen) ab 295 × 295 × 295 mm	} für Kunstleder

III. Polygraphische Industrie

Planposition:	Bezeichnung:	Verwendungszweck:
49 99 220	Rollreifentfässer	für Spritfabrikation in den Zellstoffwerken

Planposition:	Bezeichnung:	Verwendungszweck:
---------------	--------------	-------------------

81 89 500	Kisten und Verschläge aus Holz einschließlich Ballenbretter	} für Textilhülsen
82 57 000	Gewebesäcke	
85 89 400	Kartonagen ab 295 × 295 × 295 mm	
81 89 990	Holzhausen und Stirn- deckel	

IV. Glas- und Keramikindustrie

81 89 500	Kisten und Verschläge aus Holz sowie Harasse aller Art.
81 89 100	Holzwolle
85 89 400	Kartonagen ab 295 × 295 × 295 mm
81 89 950	Korb- und Flechtwaren Verpackungsstroh

V. Altstoffe

82 42 000	Sack- und Verpackungsgewebe	} für Altstoffe einschließlich Altpapier
82 57 000	Gewebesäcke	
81 89 500	Kisten und Verschläge	} für Getränkeflaschen u. Gläser
85 89 400	Kartonagen ab 295 × 295 × 295 mm	

VI. Industriezweig Holz und Kulturwaren

81 89 500	Kisten und Verschläge aus Holz einschließlich Pianokisten	
81 89 400	Fässer aus Holz	} für chemische Produkte
76 30 900	Glasballons	
81 89 100	Holzwolle	} für Holzwolle
48 22 100	Stahldraht unter 100 kg Festigkeit	
82 42 000	Sack- und Verpackungsgewebe	} für Polstermöbel u. a.
82 57 000	Gewebesäcke	
85 11 000	Papiersäcke	} für Holzmehl
85 89 611	Wellpappen	
49 99 210	Kanister	
49 99 210	Kannen	
49 99 220	Rollreifentfässer	} für Imprägniermittel und sonst. chem. Produkte
49 99 210	Trommeln	
85 89 400	Kartonagen ab 295 × 295 × 295 mm	

VII. Industriezweig Kunststoffstoffe

49 99 220	Transportfässer und -behälter	} für Filmerzeugnisse
81 89 500	Kisten aus Holz	
82 42 000	Sack- und Verpackungsgewebe	} für Gummiwaren, Preßstoffe usw. für Kunstfaser
85 89 400	Kartonagen ab 295 × 295 × 295 mm	

VIII. Industriezweig Schwerchemie einschließlich der pharmazeutischen Grundstoffindustrie

49 99 220	Transportfässer und -behälter	} für Chlorate, Phosphor, flüssige Chemikalien usw.,
49 99 210	Transportkannen, Hobbocks und sonstige Kleinbehälter ab 5 kg (ausgenommen für Fein- und Laborchemikalien, die bestimmten Reinheitsanforderungen unterworfen sind, z. B. Analysenprodukte sowie Rein- und Reinstprodukte)	

Planposition:	Bezeichnung:	Verwendungszweck:
81 89 400	Fässer aus Holz	für Chemikalien
81 89 500	Kisten aus Holz	für Sprengstoffe, Zündmittel usw.
76 30 900	Glasballons aller Art ab 5 l Inhalt — nur soweit diese mit Korbgebinden versehen sind — (ausgenommen für Fein- und Laborchemikalien, die bestimmten Reinheitsanforderungen unterworfen sind, z. B. Analysenprodukte sowie Rein- und Reinstprodukte)	für Chemikalien
61 27 000	Wasserfeste Beutel aus Perfol u. a.	
76 30 900	Glasflaschen und Spezialflaschen ab 5 l Inhalt (ausgenommen für Fein- und Laborchemikalien, die bestimmten Reinheitsanforderungen unterworfen sind, z. B. Analysenprodukte sowie Rein- und Reinstprodukte)	
85 89 400	Kartonagen ab 295 × 295 × 295 mm	
IX. Industriezweig allgemeine Chemie einschließlich der übrigen pharmazeutischen Industrie und Haushaltschemie		
49 99 220	Transportfässer und -behälter	für Farben, Lacke, Anstrichmittel und Chemikalien
49 99 210	Transportkannen und sonstige Kleinbehälter ab 5 kg (ausgenommen für Fein- und Laborchemikalien, die bestimmten Reinheitsanforderungen unterworfen sind, z. B. Analysenprodukte sowie Rein- und Reinstprodukte)	
81 89 400	Fässer aus Holz	für Leime und Kleister, Essenzen und Pigmente
81 89 500	Kisten aus Holz	für pharmazeutische Spezialitäten, Gläser mit Feinchemikalien usw.
85 89 400	Kartonagen ab 295 × 295 × 295 mm	
76 30 900	Glasflaschen und Spezialflaschen ab 5 l Inhalt — nur soweit diese mit Korbgebinden versehen sind — (ausgenommen für Fein- und Laborchemikalien, die bestimmten Reinheitsanforderungen unterworfen sind, z. B. Analysenprodukte sowie Rein- und Reinstprodukte)	
X. Kosmetische Industrie		
81 89 500	Kisten aus Holz	
85 89 400	Kartonagen ab 295 × 295 × 295 mm	

Planposition:	Bezeichnung:	Verwendungszweck:
XI. Industriezweig Kali- und Nichterzbergbau		
49 99 220	Transportfässer und -behälter	für Chlormagnesium, Schwefelnatrium u. a.
81 89 400	Fässer aus Holz	für Chlormagnesium u. a.
81 89 500	Kisten aus Holz	für Brom u. a.
76 30 900	Spezialflaschen	
85 89 400	Kartonagen ab 295 × 295 × 295 mm	
XII. Industriezweig flüssige Brennstoffe		
49 99 220	Transportfässer und -behälter	für Kraftstoffe, Schmieröle, Schmierfette, Benzol, Homologen, Teeröle, Teere und Teerprodukte
81 89 500	Kisten aus Holz	für Paraffin und Kerzenversand
XIII. Industriezweig Nichtisenmetalle und Halbzeuge		
81 89 500	Kisten und Verschlüge aus Holz einschließlich Holzversteifungen	
81 89 400	Fässer aus Holz	
82 42 000	Sack- und Verpackungsgewebe einschließlich Flanell- und Leinenwickel Seiltrommeln und Haspeln	
XIV. Für alle Industriezweige des Maschinenbaues		
49 99 220	Transportfässer und -behälter	
81 89 100	Holzwohle	
81 89 400	Fässer aus Holz	
81 89 500	Kisten und Verschlüge aus Holz	
81 89 990	Kabeltrommeln aus Holz	
81 89 950	Korb- und Flechtwaren	
82 42 000	Sack- und Verpackungsgewebe	
82 54 100	Seile und Stricke	
82 54 300	Technische Schnüre	
85 11 000	Papiersäcke	
85 89 400	Kartonagen ab 295 × 295 × 295 mm	
XV. Öl- und Margarineindustrie		
81 89 400	Fässer aus Holz	für Lecithin usw.
82 57 000	Gewebesäcke	für Extraktions- schrot)
85 11 000	Papiersäcke	
XVI. Molkereindustrie		
81 89 500	Kisten und Verschlüge aus Holz	
81 89 400	Fässer aus Holz	
49 99 220	Transportfässer und -behälter	
85 89 400	Kartonagen ab 295 × 295 × 295 mm	
XVII. Fleischindustrie		
81 89 500	Kisten und Verschlüge aus Holz	
81 89 400	Fässer und Kübel aus Holz	für Bockwurst und Bockwurstkonserven in Lake

Planposition:	Bezeichnung:	Verwendungszweck:
---------------	--------------	-------------------

XVIII. Zuckerindustrie

82 57 000	Gewebesäcke (ausgenommen für Weißzucker)	
85 89 400	Kartonagen ab 295 × 295 × 295 mm (Umkarton für Klein- packungen)	

XIX. Getreideverarbeitung

82 57 000	Gewebesäcke	
76 30 200	Großflaschen in Um- hüllung	
49 99 220	Transportfässer und -behälter aus Eisen einschließlich Rollreifen- fässer	
85 11 000	Papiersäcke	
85 89 400	Kartonagen ab 295 × 295 × 295 mm	

XX. Stärkeindustrie

49 99 220	Transportfässer und -behälter einschließlich Rollreifen- fässer	
82 57 000	Gewebesäcke	
85 89 400	Kartonagen ab 295 × 295 × 295 mm (Umkarton für Klein- packungen)	

XXI. Obst- und Gemüseindustrie

81 89 400	Holzfässer, Leichtdicht- fässer (25, 50, 100 kg)	für Pulpe, Salz- gemüse, Gurken, Sauerkraut
85 89 400	Kartonagen ab 295 × 295 × 295 mm (Umkarton für Klein- packungen)	

XXII. Fischwirtschaft

49 99 220	Transportfässer und -behälter einschließlich Rollreifen- fässer	für techn. Trane
76 30 200	Großglas	für Präserven und Lebertran
81 89 400	Fässer aus Holz und Leichtdichtfässer (25, 50, 100 kg Inhalt)	
81 89 500	Kisten und Verschläge aus Holz	
81 89 500	Räucherfischkisten (ab 12,5 kg Inhalt)	
81 89 500	Verschläge	für Gläser
82 57 000	Gewebesäcke	für Fischmehl
85 89 400	Kartonagen ab 295 × 295 × 295 mm (Umkarton)	

XXIII. Genußmittelindustrie

49 99 220	Transportfässer und -behälter	
76 30 900	Stopfenflaschen	
76 30 300	Großflaschen	
81 89 400	Fässer aus Holz	
81 89 500	Kisten und Verschläge aus Holz	
82 57 000	Gewebesäcke	
85 89 400	Kartonagen ab 295 × 295 × 295 mm	

Planposition:	Bezeichnung:	Verwendungszweck:
---------------	--------------	-------------------

XXIV. Süßwarenindustrie

81 89 500	Kisten und Verschläge aus Holz sowie Harasse	
76 30 900	Bonbongläser	
49 99 210	Hobbocks (Weißblech- dosen)	
85 89 400	Kartonagen ab 295 × 295 × 295 mm (Umkarton für Klein- packungen)	

XXV. Futtermittelindustrie

82 57 000	Gewebesäcke	für Futtermittel u. Mischfutter (ausge- nommen Futter- getreide)
-----------	-------------	---

Anlage 2

Zu § 5 vorstehender Verordnung

Rückgabefristen für Leihverpackung

(Gilt nicht für Lieferungen, bei denen die Ware in einzelhandelsfertigen Abpackungen z. B. in Flaschen abgefüllt, in Schachteln abgepackt usw. geliefert wird und dem Empfänger aus diesem Grunde zugemutet werden kann, die Ware sofort der Außenverpackung zu entnehmen und auf Lager zu nehmen.)

Die Rückgabefristen für Leihverpackung werden für die einzelnen Industriezweige im besonderen wie folgt festgelegt.

Für Großhandelsbetriebe verlängern sich diese Fristen jeweils um 30 Tage.

I. Textilindustrie

1. Bei Lieferung von textilen Rohstoffen und Abfällen, die in Gewebesäcken zum Versand kommen	75 Tage
2. Bei Lieferung von Kammzug und Nähfäden	
a) Nähfäden und Kammzug, rohweiß	45 "
b) Kammzug, spinngefärbt	75 "
3. Bei Lieferung von Spinnereierzeugnissen (Garne, Zwirne)	
a) rohweiß	60 "
b) bunt	90 "
4. Bei Lieferung von merceresierten Strumpffloren	
a) für rohe Flore	90 "
b) für bunte Flore	120 "
5. Bei Lieferung von Spinnereierzeugnissen an die Posamentenindustrie	120 "
6. Soweit eine Veredlung der Garne im Lohn (Zwirnen, Färben, Spulen, Weilen, Merceresieren usw.) erfolgt, erhöht sich die Frist der Ziffern 3 und 4 Buchst. a je Veredlungsstufe um	10 "
7. Bei Fertigwarenversand (Gewebe, Gewirke)	30 "
8. Für Aufmachungsmaterialien, wie z. B. Hülsen, Rollen, Wickelpappen und ähnliches, die sich für den mehrmaligen Gebrauch eignen und Verpackungszubehör im Sinne der vorstehenden Verordnung sind, gelten jeweils die unter Ziffern 2 bis 5 festgesetzten Fristen.	
9. Für Wickelpappen und Rollen, die vom Einzelhandel an den Großhandel zurückzugeben sind	90 "

II. Für die Industriezweige Schuhe und Lederwaren einschließlich Kunstleder, Lederverarbeitung und Lederherstellung

1. Für Lieferungen der achuhklebererzeugenden Betriebe 90 Tage
2. Für Säcke und Verpackungsgewebe (auch Jutesäcke) bei Lieferung von Leder usw. 45 "
3. Für Pappenhüllen bei Lieferung von Kunstleder 60 "

III. Polygraphische Industrie

Für Holzhüllen und Stirndeckel bei Lieferung von Fotorohpapieren 90 Tage

IV. Glas- und Keramikindustrie

1. Für Einstellkisten (Kisten ohne Deckel), für Verpackungsgläser, Flaschen usw. sowie für Kisten zum Transport von Glasfaser 60 Tage
2. Für Kisten zum Transport von Fenster-, Dick- und Dünnglas sowie Gußglas und Farbglas 60 "
- für den Großhandel insgesamt 120 "

V. Altstoffe

Für Gewebesäcke oder Verpackungsgewebe bei Lieferung von Altpapier 75 Tage

VI. Krankenhausbedarf

Für Verpackungsmittel für sämtliche Artikel des Krankenhausbedarfes 60 Tage

VII. Industriezweig Kunststoffe

1. Sack- und Verpackungsgewebe für Kunststofffaser 75 Tage
2. Sack- und Verpackungsgewebe für Perlonfeinseide 90 "
3. Transportfässer und -behälter für Film-erzeugnisse 90 "

VIII. Für alle Industriezweige der Chemie einschließlich Haushaltschemie und Schuhchemie

1. Für Verpackungsmittel aller Arten für den Versand von Lacken und Anstrichmitteln 180 Tage
2. desgleichen für Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel 200 "
3. desgleichen für Laborchemikalien, d. h. Chemikalien, die bei der Herstellung als spezielle Laborchemikalien produziert werden, und auch solche Chemikalien, die der Verbraucher in seinem Laboratorium verwendet 150 "
4. desgleichen für organische und anorganische Farbstoffe, Textil- und Lederhilfsmittel, Collodiumwolle und Desinfektionsmittel 120 "
5. desgleichen für Pigmente, Phosphorverbindungen, Grundchemikalien, Graphitwaren 70 "
6. desgleichen für Plasteerzeugnisse 60 "
7. desgleichen für Glasur- und Emaillefrühen 70 "
8. desgleichen für Leime und Papierhilfsmittel 70 "
9. desgleichen für Reinigungsmittel für Industrie und Haushalt, z. B. Bohnerwachs, Schuhkrem usw. 100 "

10. desgleichen für Schlachtnebenprodukte und Drüsen einschließlich Tierkörpermehl, technische Tierfette und Öle 70 Tage
11. Bei Lieferung sonstiger unter Ziffern 1 bis 10 nicht genannter Erzeugnisse der chemischen Industrie 90 "

IX. Pharmazie

1. Für Verpackungsmittel, in denen Arzneimittelfertigwaren und Chemikalien zum Versand kommen 60 Tage
2. desgleichen für Drogen und Wundbenzin 90 "
3. desgleichen bei Lieferung sonstiger unter Ziffern 1 und 2 nicht genannter Erzeugnisse der Pharmazie 70 "

X. Kosmetische Industrie

Für Verpackungsmittel aller Arten für den Versand von Erzeugnissen der kosmetischen Industrie 90 Tage

XI. Flüssige Brennstoffe

Für Verpackungsmittel aller Arten für den Versand von Kraftstoffen, Schmierölen, Schmierfetten, Benzol, Homologen, Teerölen, Teeren und Teerprodukten 60 Tage

XII. Für alle Industriezweige des Maschinenbaues

1. Für Kabeltrommeln 180 Tage
2. Bei Lieferung sonstiger Erzeugnisse des Maschinenbaues in Kisten und Verschlägen aus Holz 90 "
3. Spezialverpackung, die bis zum Endverbraucher mitgehen muß, da die Erzeugnisse zur Wahrung der Qualität nicht aus- oder umgepackt werden dürfen 90 "

XIII. NE-Metalle und Halbzeuge

1. Für Seiltrommeln und Haspeln 180 Tage
2. Für Spezialkisten für Spulen 90 "
3. Für Kisten, Verschläge, Fässer aus Holz, Holzversteifungen, Flanell- und Leinwandwickel 60 "

XIV. Lebensmittelindustrie

1. Für Essig- und Senffässer 60 Tage
2. Für Bonbongläser 60 "

Anordnung

über die Regelung der Arbeitszeit bei Heimfahrten der Mitarbeiter in den staatlichen Organen.

Vom 20. April 1955

Um eine einheitliche Regelung der Arbeitszeit bei Heimfahrten der Mitarbeiter staatlicher Organe zu gewährleisten, wird im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Verwaltungen — Banken — Versicherungen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Beschäftigten staatlicher Organe (Ministerien, Staatssekretariate, Räte der Bezirke und Kreise u. a.), die verheiratet sind oder denen die eiterliche Sorge für ein Kind zusteht, ist bei Heimfahrten am Ende der Woche zu gestatten, ihre Arbeit am darauffolgenden Montag bis spätestens 10 Uhr zu beginnen, Voraussetzung

ist, daß sie außerhalb des Wohnortes ihrer Familie arbeiten und ihnen die tägliche Rückkehr vom Arbeitsort zum Wohnort nicht zugunsten werden kann.

(2) Beim Vorliegen der gleichen Voraussetzungen ist unverheirateten kinderlosen Beschäftigten einmal im Monat der spätere Arbeitsbeginn gemäß Abs. 1 zu gestatten.

(3) In Ausnahmefällen kann ein späterer Arbeitsbeginn als 10 Uhr vom Leiter der Dienststelle genehmigt werden. Die Genehmigung für jeden Ausnahmefall ist gesondert einzuholen.

§ 2

Beschäftigten gemäß § 1 Abs. 1 kann auf Antrag monatlich einmal ein Heimreisetag (in der Regel sonntags) gewährt werden.

§ 3

Der spätere Arbeitsbeginn am Montag und der Heimreisetag ist nur den Beschäftigten zu gestatten bzw. zu gewähren, die die ausfallende Arbeitszeit vorgearbeitet haben und im letzten Monat nicht unentschuldig der Arbeit ferngeblieben sind. In Ausnahmefällen ist Nacharbeit zulässig.

§ 4

Der Kreis der Berechtigten nach § 1 ist zwischen dem Leiter der Dienststelle und der Betriebsgewerkschaftsleitung festzulegen.

§ 5

Für die Einhaltung dieser Bestimmungen ist der Leiter der jeweiligen Dienststelle verantwortlich.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. April 1955

Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten	Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung
I. V.: Lentzsch Hauptabteilungsleiter	Macher Minister

Anordnung

über die Entlohnung der Helfer in den
Kinderferienlagern der Betriebe.

Vom 20. April 1955

In allen volkseigenen Betrieben der Industrie und Landwirtschaft, in den staatlichen Verwaltungen und Genossenschaften werden zur Gestaltung froher Ferientage für die Kinder der Betriebsangehörigen Kinderferienlager eingerichtet. Zur Betreuung der Kinder sind in verstärktem Umfang freiwillige Helfer, die in keinem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, zu werben und einzusetzen.

Zur Regelung der Entlohnung der Helfer, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen und für die Zeit der Betreuung von der Arbeit freigestellt werden, wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Helfer in Kinderferienlagern, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, erhalten für die Dauer ihres Einsatzes den Durchschnittsverdienst der letzten 12 Wochen aus dem Lohnfonds des Betriebes.

(2) Der Durchschnittsverdienst ist gemäß § 13 der Verordnung vom 7. Juni 1951 über Erholungsurlaub (GBl. S. 547) zu zahlen.

§ 2

Wird von mehreren Betrieben ein gemeinsames Kinderferienlager eingerichtet, so ist zwischen den Betriebsleitungen eine Vereinbarung über die Zahl der Helfer und den von jedem Betrieb zu tragenden Lohnanteil zu treffen.

§ 3

In Ausnahmefällen können Helfer aus Betrieben herangezogen werden, die an der Einrichtung des Kinderferienlagers nicht beteiligt sind. Ihre Bezahlung erfolgt aus dem Lohnfonds der Betriebe, die das Kinderferienlager durchführen.

§ 4

Alle Helfer sind im Kinderferienlager zu verpflegen und auf Kosten des Betriebes unterzubringen. Mit Ausnahme der Helfer, die in keinem Arbeitsrechtsverhältnis stehen und keine Lohnbezüge haben, ist den Helfern für die Verpflegung ein Betrag in Anrechnung zu bringen, der vom Betrieb festzusetzen ist, jedoch nicht mehr als 28,30 DM monatlich betragen darf.

§ 5

Diese Anordnung gilt nicht für die zentralen Pionierlager.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. April 1955

Ministerium der Finanzen	Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung
M. Schmidt Stellvertreter des Ministers	Macher Minister

Anordnung

über die Pflichtablieferung von Geflügel.

Vom 15. April 1955

Auf Grund von Vorschlägen und Zustimmungserklärungen von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und Einzelbauern zum Beschluß des Ministerrates vom 10. März 1955 über Maßnahmen zur Steigerung der tierischen und pflanzlichen Produktion (GBl. I S. 177) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Ministerium für Lebensmittelindustrie zur Durchführung des § 3 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 3 der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Pflichtablieferung und den Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1081) — im folgenden kurz Verordnung genannt — folgendes angeordnet:

§ 1

Die im § 3 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung festgelegte Ablieferungspflicht für Geflügel bezieht sich auf alle Bauernwirtschaften von mehr als 1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, auf LPG Typ I, II und III, auf ÖLB, auf VEG und Geflügel-Spezialbetriebe.

§ 2

(1) Die Ablieferungssätze betragen für das Jahr 1955

a) für alle Bauernwirtschaften in den Betriebsgruppen

1 bis 2 ha 1 kg Geflügel und für Bauernwirtschaften von 2 bis 5 ha 2 kg Geflügel insgesamt für das Jahr;

- b) für alle Bauernwirtschaften in den Betriebsgrößengruppen
von mehr als 5 ha 600 g Geflügel je Hektar;
- c) für die Mitglieder der LPG Typ I und II
in den Betriebsgrößengruppen
1 bis 2 ha 1 kg Geflügel und
2 bis 5 ha 2 kg Geflügel insgesamt für das Jahr
und in den Betriebsgrößengruppen von mehr als
5 ha 600 g Geflügel je Hektar;
- d) für LPG Typ III 500 g Geflügel je Hektar.

(2) Das errechnete Ablieferungssoll ist jeweils auf volle 500 g Geflügel aufzurunden.

(3) Der Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Einkauf, kann in begründeten Ausnahmefällen das Ablieferungssoll der LPG Typ III entsprechend dem Stand der Entwicklung ihrer Geflügelhaltung festlegen.

(4) Die Ablieferungspflicht für ÖLB, VEG und Geflügel-Spezialbetriebe wird gesondert geregelt.

§ 3

(1) Die Räte der Gemeinden (Städte) haben das Ablieferungssoll in Geflügel nach den §§ 1 und 2 dieser Anordnung zu ermitteln und den Abteilungen Erfassung und Einkauf bei den Räten der Kreise zur Überprüfung zu übergeben.

(2) Von den Räten der Kreise, Abteilung Erfassung und Einkauf, ist entsprechend dem § 10 der Verordnung ein Ablieferungsbescheid auszustellen.

§ 4

(1) Auf das Ablieferungssoll in Geflügel werden angerechnet:

Gänse,
Enten,
Puten,
Tauben und
Masthühner.

(2) Die Räte der Gemeinden können den Erzeugern in begründeten Ausnahmefällen gestatten, daß an

Stelle der vorgenannten Geflügelarten auch Backhähnchen zur Erfüllung des Ablieferungssolls geliefert werden.

(3) Das Geflügel ist von den Erfassungsstellen im lebenden Zustand unter Beachtung der Güte- und Abnahmebestimmungen der Dritten Durchführungsbestimmung vom 31. März 1954 zur Verordnung (GBl. S. 365) §§ 16, 76 und Anlage A — Abschnitt V — abzunehmen.

§ 5

Das Ministerium für Lebensmittelindustrie hat über die Unterabteilungen Lebensmittelindustrie bei den Räten der Bezirke die Oberreferate Nahrungs- und Genussmittel bei den Räten der Kreise zu verpflichten, daß in Zusammenarbeit mit den zuständigen Tierärzten, soweit die bisher bestehenden Schlachtstellen für Geflügel in den VEAB, genossenschaftlichen und Einzelbetrieben nicht ausreichen, die noch erforderlichen Schlachtstellen für Geflügel den VEAB nachgewiesen werden.

§ 6

Der Absatz des Geflügels erfolgt auf der Grundlage des Warenbereitstellungsplanes des Ministeriums für Handel und Versorgung nach der Maßgabe der Liefer- und Empfangspläne des Ministeriums für Lebensmittelindustrie.

§ 7

Erforderliche Durchführungsanweisungen zu dieser Anordnung werden von den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft, Handel und Versorgung, Lebensmittelindustrie und dem Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf herausgegeben.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. April 1955

Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

Sachen erschienen

ist das bereits angekündigte Stichwortverzeichnis

Gesetzblatt - Ministerialblatt - Zentralblatt der Jahrgänge 1949-1954

Zu beziehen zum Preise von 8,20 DM über den örtlichen Buchhandel

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 29. April 1955	Nr. 35
------	----------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
15. 4. 55	Dritte Durchführungsbestimmung zum Abgabengesetz. — Erhebung von Verzugszuschlägen, Stundungszinsen, Mahn- und Vollstreckungsgebühren sowie Verspätungszuschlägen —	293
25. 4. 55	Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik	296

Dritte Durchführungsbestimmung* zum Abgabengesetz.

— Erhebung von Verzugszuschlägen, Stundungszinsen, Mahn- und Vollstreckungsgebühren sowie Verspätungszuschlägen —

Vom 15. April 1955

Zur Sicherung des rechtzeitigen Eingangs der Abgaben und zur Vereinfachung des bisherigen Verfahrens bei der Erhebung von Verzugszuschlägen, Stundungszinsen, Mahn- und Vollstreckungsgebühren sowie Verspätungszuschlägen wird auf Grund des Abgabengesetzes vom 9. Februar 1950 (GBL S. 130) folgendes bestimmt:

I. Teil

Verzugszuschläge

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Umfang der Erhebung

(1) Verzugszuschläge sind zu erheben, wenn

Abgaben (einschließlich Strafzuschläge), die zugunsten der Republik oder einer Gemeinde zu entrichten sind,

SV-Pflichtbeiträge für Selbständige und Beschäftigte,

Mehrerlöse und

Kulturabgabebeträge

nicht bis zum gesetzlichen Fälligkeitstag bzw. bis zum festgesetzten Zahlungstermin entrichtet worden sind.

* 2. DB (GBL 1952 S. 143)

(2) Verzugszuschläge werden nicht erhoben bei verspäteter Zahlung von

Verspätungszuschlägen,

Verzugszuschlägen,

Stundungszinsen,

Geldstrafen,

Kosten im Nachprüfungs- und Abgabenstrafverfahren,

Mahn-, Vollstreckungs- und sonstigen Gebühren.

§ 2

Beginn der Erhebung

(1) Verzugszuschläge sind von dem Tage an zu erheben, der dem Fälligkeitstage bzw. dem festgesetzten Zahlungstermin folgt.

(2) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt:

Bei Barzahlungen:

Der Tag der Einzahlung bei einem Kreditinstitut oder einer Sparkassen-Nebenstelle bzw. der Tag der Zahlung an den Vollstrecker oder Lohnabzugsprüfer.

Bei Banküberweisungen:

Der Eingangstag des Überweisungsauftrages bei dem ausführenden Kreditinstitut laut Sicherungstempel bzw. Bankstempel auf dem Gutschriftsträger. (Dabei ist zu beachten, daß Überweisungsaufträge, die nach Kassenschluß bei dem ausführenden Kreditinstitut eingehen, erst am folgenden Werktag als eingegangen gelten.)

Bei Postschecküberweisungen:

Der Tag, der sich aus dem Tagesstempelabdruck des Postscheckamtes ergibt.

Soeben erschienen

ist das bereits angekündigte Stichwortverzeichnis

Gesetzblatt - Ministerialblatt - Zentralblatt der Jahrgänge 1949-1954

Zu beziehen zum Preise von 8,20 DM über den örtlichen Buchhandel

Bei Einzahlungen mit Zahikarte oder Postanweisung:

Der Tag, der sich aus dem Tagesstempelabdruck des Postamtes ergibt.

Bei der Umbuchung von Überzahlungen:

Der Tag der Verrechnungsfähigkeit eines Guthabens.

§ 3

Abrundung, Kleinbetrag, Stundung

(1) Zur Berechnung der Verzugszuschläge ist der rückständige Betrag auf volle 10 DM nach unten abzurunden.

Werden mehrere Abgabenarten nach § 1, die zum gleichen Zeitpunkt fällig geworden bzw. zu entrichten sind, verspätet gezahlt, so kann die Berechnung des Verzugszuschlages von dem auf volle 10 DM nach unten abgerundeten Gesamtbetrag der zu entrichtenden Abgaben vorgenommen werden.

(2) Zuschläge unter 1 DM werden nicht erhoben.

(3) Für die Zeit, für die ein Rückstand gestundet ist, werden Verzugszuschläge nicht erhoben. Wird der Stundungsantrag verspätet eingereicht, sind Verzugszuschläge vom Tage nach der Fälligkeit bzw. dem festgesetzten Zahlungstermin bis zum Tage des Eingangs des Stundungsantrages zu erheben.

Wird ein gestundeter Betrag nicht fristgerecht geleistet, sind Verzugszuschläge nach § 6 Abs. 1 bzw. § 7 Abs. 1 von dem Tage an zu erheben, der dem Ablauf der Stundungsfrist folgt.

Bei Ablehnung eines Antrages auf Stundung werden Verzugszuschläge nach § 6 Abs. 1 bzw. § 7 Abs. 1 von dem der Fälligkeit bzw. dem festgesetzten Zahlungstermin folgenden Tage an erhoben.

§ 4

Verzugszuschläge im Nachprüfungsverfahren

(1) Die Einlegung eines Antrages auf Nachprüfung im Sinne der Verordnung vom 13. November 1952 über die Rechte der Bürger im Verfahren der Erhebung von Abgaben — Nachprüfungsverfahren der Abgabenverwaltung — (GBl. S. 1211) befreit nicht von der Verpflichtung, die durch einen Steuerbescheid, Abrechnungsbescheid, Kontrollbescheid oder Mehrerlösabführungsbescheid geforderte Zahlung pünktlich zu entrichten.

(2) Werden Abgabenfestsetzungen berichtigt, sind die Verzugszuschläge nach den Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung neu zu berechnen und zu erheben.

(3) Ist im Nachprüfungsverfahren der strittige Betrag gestundet worden und wird dem Antrag auf Nachprüfung ganz oder zum Teil entsprochen, sind insoweit Stundungszinsen nicht zu erheben.

§ 5

Zwangsvollstreckung, Konkurs

Ist ein Abgabenbetrag, zu dem der Verzugszuschlag verwirkt ist, in der Zwangsvollstreckung oder im Konkursverfahren bevorrechtigt, erstreckt sich das Vorrecht auch auf den Verzugszuschlag.

Abschnitt II

Verzugszuschläge bei volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, bei Haushaltsorganisationen und bei den im § 6 Abs. 4 bezeichneten Genossenschaften

§ 6

Höhe der Verzugszuschläge

(1) Die Verzugszuschläge betragen bei Zahlung des Rückstandes — mit Ausnahme für die Beträge nach Abs. 2 —

- a) innerhalb der ersten fünf Tage nach Fälligkeit bzw. nach dem festgesetzten Zahlungstermin 2 %,
- b) innerhalb des ersten Monats nach Fälligkeit bzw. nach dem festgesetzten Zahlungstermin insgesamt 4 % des Rückstandes.

Für jeden weiteren vollen oder angefangenen Monat erhöhen sich die Verzugszuschläge um 1 % des Rückstandes.

(2) Bei Nachforderungen auf Grund eines Kontrollbescheides oder eines Abrechnungsbescheides ist ein einmaliger Verzugszuschlag in Höhe von 6 % des rückständigen Gesamtbetrages zu erheben.

Die Erhebung der Verzugszuschläge beginnt erneut nach Abs. 1, wenn die Nachforderungen auf Grund des Kontroll- oder Abrechnungsbescheides nicht bis zum Fälligkeitstag bzw. bis zu dem gesetzten Zahlungstermin entrichtet werden.

(3) Werden Mehrerlöse auf Grund eines Mehrerlösabführungsbescheides nicht bis zu der gesetzten Zahlungsfrist entrichtet, werden Verzugszuschläge nur nach Abs. 1 erhoben.

(4) Die Regelung nach den Absätzen 1 bis 3 gilt auch für alle wirtschaftlich und steuerlich selbständigen Betriebe des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften, für die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) e. G., für Molkereigenossenschaften e. G. der VdGB (BHG), für Handelsgenossenschaften für Molkereimaschinen und -bedarf e. G. der VdGB (BHG), für Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, für Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie für Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer.

Abschnitt III

Verzugszuschläge bei Abgabepflichtigen der privaten Wirtschaft sowie bei allen übrigen Abgabepflichtigen

§ 7

Höhe der Verzugszuschläge

(1) Die Verzugszuschläge betragen bei Zahlung des Rückstandes — mit Ausnahme für die Beträge nach den §§ 8 und 9 —

- a) innerhalb der ersten fünf Tage nach Fälligkeit bzw. nach dem festgesetzten Zahlungstermin 2 %,
- b) innerhalb des ersten Monats nach Fälligkeit bzw. nach dem festgesetzten Zahlungstermin insgesamt 4 % des Rückstandes.

Für jeden weiteren vollen oder angefangenen Monat erhöhen sich die Verzugszuschläge um 1 % des Rückstandes.

(2) Werden selbstberechnete Abschlußzahlungen auf Grund der Jahreserklärungen für Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Steuer des Handwerks und SV-Pflichtbeiträge für Selbstständige nicht bis zu dem im § 2 der Verordnung vom 18. März 1952 über die Selbstberechnung und über die

Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen (GBl. S. 221) festgesetzten Termin entrichtet, sind Verzugszuschläge ab dem achten Tage nach Ablauf der für die Abgabe der Jahreserklärung festgesetzten Frist nach Abs. 1 zu erheben.

(3) Werden Mehrerlöse auf Grund eines Mehrerlösabführungsbescheides nicht bis zu der gesetzten Zahlungsfrist entrichtet, sind Verzugszuschläge nur nach Abs. 1 zu erheben.

§ 8

Höhe der Verzugszuschläge bei Nachforderungen laut Jahresbescheid

(1) Ergibt sich bei Abgabepflichtigen, die nach der Verordnung vom 18. März 1952 zur Selbstberechnung der Abgaben verpflichtet sind, im Jahresbescheid eine Nachforderung, so ist ein einmaliger Verzugszuschlag zu erheben. Der Verzugszuschlag beträgt 8% des im Jahresbescheid angeforderten und noch zu zahlenden Gesamtbetrages zuzüglich der Beträge, die nach Fälligkeit im Sinne der Verordnung vom 18. März 1952 über das erklärte Jahressoll hinaus geleistet wurden.

Der Zuschlag wird nicht erhoben, wenn der wie vorstehend ermittelte Betrag, von dem ein Verzugszuschlag zu erheben wäre, nicht mehr als 400 DM beträgt.

(2) Die Zahlungsfrist für Nachforderungen auf Grund des Jahresbescheides beträgt 14 Tage. Sie beginnt mit Ablauf des Tages der Absendung des Jahresbescheides.

(3) Nach Ablauf der im Jahresbescheid festgesetzten Zahlungsfrist beginnt die Erhebung der Verzugszuschläge erneut nach § 7, Abs. 1.

§ 9

Höhe der Verzugszuschläge auf Grund von Kontrollen bei Nachforderungen an Lohnsteuer, SV-Beiträgen für Beschäftigte, Kulturabgabe und Verbrauchsabgaben

(1) Werden auf Grund von Prüfungen oder anderen Kontrollen Nachforderungen an Lohnsteuer, SV-Beiträgen für Beschäftigte, Kulturabgabe und Verbrauchsabgaben festgestellt, sind von dem rückständigen Betrag Verzugszuschläge einmalig in folgender Höhe zu erheben:

- a) für Nachforderungen des laufenden Kalenderjahres 8%,
- b) für Nachforderungen aus den der Prüfung vorangegangenen Kalenderjahren 15%.

(2) Die Erhebung der Verzugszuschläge beginnt erneut nach § 7 Abs. 1, wenn die Nachforderungen nicht bis zum Fälligkeitstag bzw. bis zu dem gesetzten Zahlungstermin entrichtet werden.

§ 10

Zahlungen von Abgabepflichtigen, die nach der AStVO besteuert werden

(1) Bei Abgabepflichtigen, die nach der AStVO vom 22. Dezember 1952 besteuert werden, sind Verzugszuschläge — nach § 7 Abs. 1 — nur zu erheben, wenn

- a) laufende Abschlagzahlungen oder die Abschlusszahlung auf Grund eines Steuerbescheides — § 34 Abs. 1, § 33 Abs. 2 AStVO —,
- b) Zahlungen für Entgelte, die nicht dem Steuerabzug unterliegen haben — § 23 Absätze 1 bis 2 AStVO —

nicht bis zum gesetzlichen Fälligkeitstag entrichtet worden sind.

(2) Die Regelung nach Abs. 1 gilt auch, wenn außer den begünstigten Einkünften steuerlich nichtbegünstigte Einkünfte bezogen werden.

II. Teil

Stundungszinsen

§ 11

(1) Werden Abgabeforderungen, Mehrerlöse oder SV-Pflichtbeiträge gestundet, sind in jedem Falle Stundungszinsen zu erheben. Der gestundete Betrag ist mit jährlich 8% zu verzinsen.

(2) Für die Berechnung der Zinsen ist der gestundete Betrag auf volle 10 DM nach unten abzurunden.

(3) Zinsbeträge unter 1 DM werden nicht erhoben.

III. Teil

Mahn- und Vollstreckungsgebühren

§ 12

(1) Im Vollstreckungsverfahren zur Einziehung rückständiger Abgaben der volkseigenen Wirtschaft werden Gebühren nicht erhoben.

(2) Für die Erhebung von Mahn- und Vollstreckungsgebühren gelten bei den nicht im Abs. 1 bezeichneten Abgabepflichtigen die Vorschriften der Verordnung über die Kosten des Mahn- und Zwangsverfahrens nach der Abgabenordnung in der Fassung der Verordnung vom 12. Juli 1941 (RGBl. I S. 385) unter Berücksichtigung folgender Änderungen:

1. Die Mahngebühr im Sinne des § 1 Abs. 2 der bezeichneten Verordnung beträgt 2% des Betrages, der angemahnt wird (§ 7 der Verordnung), mindestens 1 DM.

Läßt die Unterabteilung Abgaben einem Abgabepflichtigen, der mit einer Zahlung im Rückstand ist, eine Postnachnahme zugehen, so hat der Abgabepflichtige neben den Kosten des Postnachnahmeverfahrens (§ 122 Abs. 4 Satz 2 der Abgabenordnung) die Mahngebühr im Sinne des § 1 der bezeichneten Verordnung zu entrichten.

2. Die Pfändungsgebühr im Sinne des § 2 Nr. 1 § 3 Abs. 1 der bezeichneten Verordnung beträgt 5% des Betrages, der vollstreckt wird (§ 7 der Verordnung), mindestens 2 DM.
3. Als Mindestsatz der halben Pfändungsgebühr in den Fällen des § 3 Abs. 4 Nr. 2 der bezeichneten Verordnung ist 1 DM zu entrichten.
4. Die Gebühr für Versteigerungen und für den freihändigen Verkauf beträgt von dem Erlös (§ 7) — soweit dieser nicht die Summe der beizutreibenden Beträge übersteigt — bis zu 100 DM einschließlich 2%, von dem Mehrbetrag 1%, mindestens 1 DM.

IV. Teil

Verspätungszuschläge

Abschnitt I

Verspätungszuschläge bei verspäteter Abgabe von Abrechnungen oder Erklärungen durch volkseigene oder ihnen gleichgestellte Betriebe, durch Haushaltsorganisationen oder durch die im § 6 Abs. 4 bezeichneten Genossenschaften

§ 13

(1) Bei verspäteter Abgabe von Abrechnungen oder Erklärungen ist Verspätungszuschlag zu erheben. Der Zuschlag darf im Einzelfall 5000 DM nicht übersteigen.

(2) Ist die Abrechnung oder Erklärung nicht abgegeben, die Abgabe jedoch festgesetzt worden, so ist Verspätungszuschlag nach Abs. 1 zu erheben. Wird die Abrechnung oder Erklärung nach erfolgter Festsetzung eingereicht, ist eine Änderung in der Höhe der Abgabefestsetzung ohne Einfluß auf den festgesetzten Verspätungszuschlag.

Abschnitt II

Verspätungszuschläge bei verspäteter Abgabe von Anmeldungen und Erklärungen durch Abgabepflichtige der privaten Wirtschaft sowie durch alle übrigen Abgabepflichtigen

§ 14

Höhe des Verspätungszuschlages

(1) Werden bei der verspäteten Abgabe oder Nichtabgabe der Erklärungen (Anmeldungen) Verspätungszuschläge nach § 168 Abs. 2 der Abgabenordnung erhoben, so betragen sie

- a) innerhalb der ersten fünf Tage nach dem Abgabetermin 2 ‰,
- b) innerhalb des ersten Monats nach dem Abgabetermin insgesamt 4 ‰ und

erhöhen sich für jeden weiteren vollen oder angefangenen Monat nach dem Abgabetermin um 1 ‰ des erklärten (festgesetzten) Abgabebetrages.

Der Verspätungszuschlag darf jedoch 10 ‰ des erklärten (festgesetzten) Abgabebetrages nicht übersteigen.

(2) Die nach Abs. 1 festgesetzten Verspätungszuschläge bleiben bestehen, auch wenn der der Festsetzung zugrunde liegende Betrag geändert wird.

(3) Der Berechnung des Verspätungszuschlages nach Abs. 1 bei verspäteter Abgabe der Gewerbesteuererklärung ist die erklärte (festgesetzte) Gewerbesteuer zugrunde zu legen.

(4) Bei einmalig zu veranlagenden Steuern richtet sich die Erhebung des Verspätungszuschlages gemäß Abs. 1 stets nach der Höhe der veranlagten Steuer. Der festgesetzte Verspätungszuschlag ist zu berichtigen, wenn der der Festsetzung zugrunde liegende Betrag geändert wird.

§ 15

Abrundung, Kleinbetrag

(1) Zur Berechnung des Verspätungszuschlages nach § 14 ist der erklärte (festgesetzte) bzw. veranlagte Abgabebetrag auf volle 10 DM nach unten abzurunden.

Werden mehrere Abgabenarten, die zum gleichen Zeitpunkt anzumelden oder zu erklären waren, verspätet angemeldet oder erklärt, so kann die Berechnung des Verspätungszuschlages von dem auf volle 10 DM nach unten abgerundeten Gesamtbetrag der zu erklärenden Abgaben vorgenommen werden.

(2) Zuschläge unter 1 DM werden nicht erhoben.

V. Teil Schlußbestimmungen

§ 16

Antrag auf Nachprüfung, Billigkeitsmaßnahmen

(1) Gegen die Anforderung von Verzugszuschlägen, Stundungszinsen, Mahn- und Vollstreckungsgebühren und Verspätungszuschlägen ist die Beschwerde nach der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. Juli 1953 zur Verordnung über die Rechte der Bürger im Verfahren der Erhebung von Abgaben (GBl. S. 867) zulässig.

(2) Über Anträge auf Gewährung von Billigkeitsmaßnahmen bei der Einziehung der im Abs. 1 bezeichneten Zuschläge, Zinsen und Gebühren entscheidet der Leiter der zuständigen Abteilung Finanzen beim Rat des Kreises, der Stadt oder der Gemeinde endgültig. Gegen diese Entscheidung ist ein Antrag auf Nachprüfung (Rechtsmittel) nicht gegeben.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1955 in Kraft.

Berlin, den 15. April 1955

Ministerium der Finanzen

— Abgabenverwaltung —

M. Schmidt

Stellvertreter des Ministers

Vierte Durchführungsbestimmung* zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 25. April 1955

§ 1

Es werden mit Wirkung vom 1. Mai 1955 aufgehoben:

- a) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 26. Juli 1954 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Erhebung von Verzugszuschlägen, Stundungszinsen, Mahn- und Vollstreckungsgebühren sowie Verspätungszuschlägen — GBl. S. 663;
- b) die Dritte Durchführungsbestimmung vom 4. September 1954 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Erhebung von Verzugszuschlägen, Stundungszinsen, Mahn- und Vollstreckungsgebühren sowie Verspätungszuschlägen — (GBl. S. 778).

§ 2

Die aufgehobenen Bestimmungen der Zweiten und Dritten Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik erscheinen inhaltlich zusammengefaßt in der Dritten Durchführungsbestimmung vom 15. April 1955 zum Abgabengesetz (GBl. I S. 293) und werden mit dieser erneut in Kraft gesetzt.

Berlin, den 25. April 1955

Ministerium der Finanzen

— Abgabenverwaltung —

M. Schmidt

Stellvertreter des Ministers

* S. DB. (GBl. 1954 S. 778)

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 5. Mai 1955	Nr. 36
Tag	Inhalt	Seite
21. 4. 55	Bekanntmachung des Beschlusses des Ministerrates über die wichtigsten Aufgaben im Bauwesen	297

**Bekanntmachung
des Beschlusses des Ministerrates
über die wichtigsten Aufgaben im Bauwesen.**

Vom 21. April 1955

Nachstehend wird, der Beschluß des Ministerrates vom 21. April 1955 über die wichtigsten Aufgaben im Bauwesen bekanntgemacht.

Zur Durchführung dieses Beschlusses hat der Ministerrat beschlossen:

1. Zur Organisierung der Durchführung des Beschlusses über die wichtigsten Aufgaben im Bauwesen sind unter Beteiligung der Industriegewerkschaft Bau/Holz in allen Bau- und Baustoffbetrieben und Kreisen Aktivtagungen, im Ministerium für Aufbau, in der Deutschen Bauakademie sowie in allen übrigen Verwaltungen und Institutionen, denen Aufgaben im Rahmen dieses Beschlusses übertragen wurden, Beratungen durchzuführen.

Auf diesen Aktivtagungen und Beratungen ist der Beschluß zu erläutern und ein Plan der Durchführung mit genauer Festlegung der Termine und Verantwortlichkeit zu beraten und zu beschließen.

2. Verantwortlich für die Durchführung dieses Beschlusses sind in ihrem Aufgabenbereich der Minister für Aufbau, der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission, die Fachminister, der Präsident der Deutschen Bauakademie, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sowie die Leiter der übrigen Verwaltungen und Institutionen, soweit ihnen Aufgaben übertragen wurden.

Über die Durchführung des Beschlusses ist regelmäßig in den Betrieben, in den Räten der Kreise und Bezirke, im Kollegium des Ministeriums für Aufbau und in den übrigen Verwaltungen und Institutionen zu berichten.

Berlin, den 21. April 1955

Büro des Präsidiums des Ministerrates

Plenkowski
Stellvertreter des Leiters

Beschluß

Für den Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik, unseres Staates der Arbeiter und Bauern, hat das Bauwesen eine große Bedeutung. Die Bauschaffenden tragen durch ihre Leistungen im erheblichen Maße dazu bei, den Aufbau in der Deutschen Demokratischen Republik durchzuführen, die Grundlagen für einen ständig steigenden Wohlstand zu schaffen und den Frieden zu sichern.

Im Gegensatz dazu dient die Bautätigkeit in vielen kapitalistischen Ländern in ständig steigendem Maße den verbrecherischen Zielen der Vorbereitung eines neuen Krieges, was den wahren Interessen der Völker widerspricht.

In der Deutschen Demokratischen Republik wurden die Voraussetzungen für eine planmäßige und schnelle Aufwärtsentwicklung des Bauwesens, insbesondere

während des ersten Fünfjahrplanes, geschaffen. Es entstanden eine volkseigene Baustoffindustrie, eine volkseigene Bauindustrie, volkseigene Entwurfsbüros, Forschungsstätten und Schulen für das Bauwesen. Gleichzeitig wurden neue Kader von Bauschaffenden herangebildet.

Die volkseigenen Baubetriebe haben unter Mitwirkung des Bauhandwerkes bei der Wiederingangsetzung der Industrie große Leistungen vollbracht und den Wiederaufbau zerstörter Städte und Dörfer vorangetrieben. Neue Werke, wie das Eisenhüttenkombinat „J. W. Stalin“, die Werften an der Ostseeküste, die Großkokerei „Mátyás Rákosi“, sind errichtet worden, neue Städte und Siedlungen wurden gebaut. In der Zeit von 1950 bis 1954 ist die Produktion der Bauwirtschaft auf 168,4%, die Produktion der volkseigenen Bauwirtschaft auf 242,2% gestiegen. Der Umfang

des Wohnungsbaues wurde ständig erweitert. Bis Ende des Jahres 1954 sind über 7,5 Millionen Quadratmeter Wohnfläche gebaut worden. Auf dem Lande wurden für die Neubauern, die Maschinen-Traktoren-Stationen und die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Zehntausende von neuen Bauten errichtet.

Die erreichten Erfolge dürfen aber kein Anlaß zur Selbstzufriedenheit sein. Es bestehen im Bauwesen noch ernste Mängel. Die Direktive des ersten Fünfjahresplanes, weitgehend zum industriellen Bauen überzugehen, ist vom Ministerium für Aufbau und anderen staatlichen Institutionen bisher nur zögernd befolgt worden. Die für das Bauen vorhandenen Reserven werden nicht genügend ausgenutzt. Es werden mehr Baustoffe verbraucht, als erforderlich ist. Die Bau durchführung nimmt oft zu lange Zeit in Anspruch, weil die Materiallieferungen nicht termingemäß erfolgen, der Bauablauf nicht rhythmisch vonstatten geht und Zeichnungen und Kostenanschläge nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen. Die Kontrolle der Betriebe durch die Deutsche Mark und die wirtschaftliche Rechnungsführung werden noch nicht durchgesetzt. Die planmäßige Entwicklung des Bauwesens, das kontinuierliche Bauen und die Baukostensenkung werden stark gehemmt durch die mangelhafte Vorbereitung der Investitionsbauvorhaben durch die Planträger. Das zeigt, daß die Möglichkeiten, die die sozialistische Planwirtschaft für die Entwicklung des Bauwesens bietet, nicht genügend ausgeschöpft werden.

Wir bauen nicht gut genug, wir bauen zu langsam und vor allem zu teuer.

Die Erfolge und die Mängel im Bauwesen wurden vom IV. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und vom 21. Plenum des Zentralkomitees einer eingehenden Analyse unterzogen. Die Moskauer Allunionsbaukonferenz vom Dezember 1954 hat auch unseren Bauschaffenden wichtige Anregungen und Hinweise gegeben. Die Aufgabe für die Bauschaffenden heißt:

„Besser, schneller und billiger bauen“.

Nur wenn billiger gebaut wird, kann mehr und schöner gebaut werden.

Die gesamte Arbeit im Bauwesen muß entscheidend verbessert werden.

Dazu ist notwendig:

1. Die zielstrebige Industrialisierung des Bauens als Hebel einer wesentlichen Erhöhung der Arbeitsproduktivität und Grundlage für eine weitere Senkung der Baukosten.
2. Die Mobilisierung und Ausschöpfung aller vorhandenen Reserven in der Baustoffindustrie, Bauindustrie und Projektierung. Die Durchsetzung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit im Bauen.
3. Die Verbesserung der Planung der Städte und Dörfer sowie der Projektierung.
4. Die entscheidende Verbesserung auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen Bauens als eine wichtige Voraussetzung zur Überwindung des Zurückbleibens der Landwirtschaft gegenüber der Industrie.
5. Die Verbesserung der Arbeit der staatlichen Organe auf dem Gebiet des Bauwesens zur Durchsetzung des Prinzips der sozialistischen Leitung.
6. Die Entwicklung der Kader und die Entfaltung der Masseninitiative aller Bauschaffenden.

Teil I

Industrialisierung des Bauens

Die Industrialisierung des Bauens hat das Ziel, die Handarbeit, insbesondere die schwere körperliche Arbeit, durch Maschinenarbeit zu ersetzen und die Produktion entsprechend dem Stand der fortgeschrittenen Wissenschaft und Technik zu gestalten.

Die Industrialisierung des Bauens bedeutet die weitgehende Anwendung von Typenbauelementen nach Typenprojekten und erfordert die massenweise, serienmäßige Herstellung von Typenbauelementen, zum Beispiel von Wandblöcken, Deckenbalken und -platten, Treppenläufen, Dachbindern, Fenstern, Türen, Installationszellen usw. in stationären Werken bzw. in provisorischen Produktionsstätten der Baubetriebe. Die Bauausführung wird zur Baumontage nach Typenprojekten, die Baustelle zum Montageplatz. Das Bauen wird ein kontinuierlicher, weitgehend von der Jahreszeit und Witterung unabhängiger Produktionsprozeß.

Die Industrialisierung des Bauens in der Deutschen Demokratischen Republik, einem Lande mit hochentwickelter Industrie und Wissenschaft, mit qualifizierten Baukadern, ist unter Ausnutzung der auf diesem Gebiet vorhandenen Erfahrungen der Sowjetunion eine Aufgabe, die in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum gelöst werden kann und muß.

In der Deutschen Demokratischen Republik wurden bei einzelnen Objekten des Industriebaues beachtenswerte Leistungen durch Montage aus vorgefertigten Bauelementen erzielt. Der weitaus größte Teil der Bauten, insbesondere der Wohnungs- und ländlichen Bauten, ist bisher in der Ziegelbauweise ohne nennenswerte Industrialisierung ausgeführt worden. Von dieser Tatsache sowie von den realen Möglichkeiten der Erweiterung der Produktion von Bauelementen, der Mechanisierung des Bauprozesses, muß bei der Aufstellung des Planes der Industrialisierung ausgegangen werden.

Die Industrialisierung ist bei allen Bauweisen unter Festlegung der zweckmäßigsten Mechanisierung durchzuführen.

1. Ziegelbauweise mit Einsatz von leichten Aufzügen und Etagenkränen, die die Montage vorgefertigter Bauelemente bis zu einem Gewicht von etwa 300 kg gestatten.

Die Bauelemente für Decken, Treppen usw., die bisher entweder an Ort und Stelle betoniert oder bei Verwendung von Teilen kleinen Formats von Hand montiert wurden, sind zu ersetzen durch Bauelemente für die leichte Maschinenmontage. Die bisher aus Vollmauerziegeln in Normalformat gemauerten Wände sind in ständig steigendem Umfang zu ersetzen durch Wände aus Hochlochsteinen (1/2-faches Format), Hohlblocksteinen und Wandbauelementen aus Schlacke, Ziegelsplitt u. dgl. größeren Formats.

2. Blockbauweise mit Einsatz von schweren Montagegeräten, wie Turmdrehkränen.

Die Bauelemente für Decken, Treppen und Dächer sind entsprechend der genormten Hubkraft der Maschinen zu vergrößern. Im Falle der Herstellung der Wände aus Ziegelsteinen ist der Behältertransport einzuführen. Im Falle der Herstellung der Wände aus vorgefertigten Bauelementen sind Großblöcke aus Schlacke, Ziegelsplitt u. dgl. zu verwenden.

3. **Vollmontagebauweise**, bei der sowohl für die Herstellung der Wände als auch der Decken und anderer Bauteile großformatige Bauelemente verwendet werden.

Das erfordert die Errichtung von speziellen Werken für die Herstellung dieser großformatigen Bauelemente und eine dementsprechende schwerere Mechanisierung für den Abtransport und die Montage auf der Baustelle.

Diese Bauweise ist unter den gegebenen Verhältnissen in der Forschung und Entwicklung vorzubereiten und wird vorerst nur in Einzelfällen angewendet werden können.

Bei allen Bauweisen muß die Industrialisierung der Ausbaurbeiten mit einbezogen werden.

Abschnitt A

Was erfordert die Industrialisierung von der Baustoffindustrie?

Die schnelle Steigerung der Produktion von Bauelementen, insbesondere von Fertigbetonteilen. Dabei ist die Notwendigkeit der Einsparung von Stahl und Holz besonders zu beachten.

Dazu sind folgende Maßnahmen erforderlich:

1. Die Produktion von Zement ist bis zum Jahre 1960 um 65 % zu steigern. Der Anteil von hochwertigem Portlandzement an der gesamten Produktion ist auf 50 % im Jahre 1960 zu erhöhen; davon 60 % „Z 325“ und 40 % „Z 425“.

a) Es sind drei neue Zementwerke mit einer Kapazität von 1 Million Tonnen Klinkerleistung bis zum 31. Dezember 1958 zu errichten.

b) Das Ministerium für Schwerindustrie wird beauftragt, Maßnahmen durchzuführen, die eine Qualitätsverbesserung der granulierten Hochofenschlacke für Hüttenzemente gewährleisten.

2. Das Ministerium für Aufbau wird verpflichtet, das Projekt für ein Zementwerk und die Vorprojekte für zwei weitere Zementwerke bis zum 30. September 1955 der Staatlichen Plankommission vorzulegen.

3. Das Ministerium für Aufbau wird verpflichtet, der Staatlichen Plankommission bis zum 30. Juni 1955 den Bedarf an Betonstahl für die Zeit bis 1960, gegliedert nach Qualität und Sortimenten, für die Durchführung der Industrialisierung anzugeben.

Die Staatliche Plankommission wird verpflichtet, die Maßnahmen festzulegen, welche notwendig sind, um die ausreichende Versorgung der Bauindustrie und Betonwerke mit Betonstahl zu sichern.

4. Um durch Anwendung von Spannbeton und von hochwertigem Spezialstählen zur Einsparung von Betonstahl zu kommen, wird das Ministerium für Schwerindustrie beauftragt:

a) ab sofort monatlich etwa 1500 t hochwertigen naturharten Betonstahl in den erforderlichen Sortimenten (Durchmesser 6 bis 24 mm) zu produzieren;

b) ab sofort monatlich 160 t naturharten Betonstahl mit einer Mindestkriechgrenze von 50 kg/mm² und einer Streckgrenze von 60 kg/mm² sowie weitere 70 t Ausgangsmaterial zur Erzeugung von patentiertem Spanndraht mit einer Festigkeit von mindestens 150 kg/mm² und einer Mindestkriechgrenze von 90 kg/mm² zu produzieren und diese Produktion ständig zu steigern;

c) das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau wird verpflichtet, im Werk Rothenburg ab sofort monatlich 70 t patentierten Spanndraht mit einer Mindestfestigkeit von 150 kg/mm² in den Durchmessern 2,5 bis 5 mm zu ziehen;

d) die Staatliche Plankommission wird verpflichtet, die Produktion gemäß Buchstaben a und b in das Walzprogramm aufzunehmen sowie die Verteilung an das Ministerium für Aufbau und die Räte der Bezirke festzulegen.

5. Zur Versorgung der Bau- und Baustoffindustrie mit Zuschlagstoffen wird das Ministerium für Schwerindustrie beauftragt, die in dem Eisenhüttenkombinat „J. W. Stalin“ und den Eisenwerken West Calbe eingeleitete Produktion von Hüttenbims so zu steigern, daß im Jahre 1955 100 000 t Hüttenbims als Zuschlagstoff für Bauelemente zur Verfügung stehen. Bis zum 30. Juni 1955 ist ein Perspektivplan für die systematische Steigerung der Produktion von Hüttenbims auszuarbeiten.

Das Ministerium für Aufbau und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke werden verpflichtet, alle örtlichen Reserven an Zuschlagstoffen für die Produktion von Bauelementen zu mobilisieren (Schlacke, Ziegelsplitt u. dgl.). Die Räte der Bezirke werden verpflichtet, hierüber einen Plan der Maßnahmen bis zum 30. September 1955 auszuarbeiten.

6. Das Ministerium für Aufbau wird verpflichtet, bis zum 30. Juni 1955 einen Perspektivplan für die Steigerung der Produktion von Hohlblocksteinen und Großblockelementen sowie Betonfertigteilen auszuarbeiten und der Staatlichen Plankommission zur Bestätigung vorzulegen. In diesem Perspektivplan sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

a) die Verwendung von hochwertigen Mischbindern aus Hochofenschlacke zur Einsparung von Zement;

b) die Spezialisierung der stationären Werke auf die Massenproduktion weniger genormter Betonbauelemente und die Errichtung von stationären Werken für die Erzeugung von Bauelementen aus Leicht- bzw. Schaumbeton (Mikroporit, Schaumbeton oder Schaumsilikat);

c) die Errichtung provisorischer Produktionsstätten mit verbindlicher Technologie bei den Baubetrieben zur Produktion von Bauelementen.

7. In der Ziegelindustrie ist der Anteil der Hohlware an der Gesamtproduktion wie folgt zu steigern:
1955 auf 17 %,
1956 auf 35 %,
1957 auf 55 %.

Bis 30. Juni 1955 ist festzulegen, welche Werke der Ziegelindustrie ab 1. Januar 1956 auf die Produktion von Hochlochsteinen mit 1 1/2 Normalformat umzustellen sind.

Als weitere Etappe sind die technologischen Maßnahmen für die Produktion von Hochlochsteinen in 2 1/2-fachem und größerem Normalformat für bestimmte Ziegelwerke festzulegen, so daß die Umstellung der Produktion in den dafür bestimmten Werken im Laufe des Jahres 1956 erfolgen kann.

8. Die Forschung und Entwicklung von Baustoffen sind auf die Erfordernisse der Industrialisierung im Bauwesen auszurichten. Im besonderen ist dazu erforderlich:

a) Die Entwicklung von Sonderzementen (schwindarmer Zement, Quellzement, weißer Zement).

Das Ministerium für Aufbau wird verpflichtet, der Staatlichen Plankommission bis zum 31. Dezember 1955 einen Plan der Maßnahmen für die Einführung in die Produktion vorzulegen.

Die Forschung und Entwicklung eines Spezialzementes mit optimal festigkeitsbildenden Eigenschaften für die Dampferhärtung bei 70° C und bei 170° C im Autoklaven mit 8 bis 10 atü ist einzuleiten. Gleichzeitig sind die Technologie und Ausrüstung für die Erhärtung kleinerer Stahlbetonfertigteile im Autoklaven zu entwickeln.

b) Die Entwicklung von Leicht- und Porenbeton auf der Basis heimischer Rohstoffe ist abzuschließen, die Ergebnisse sind bei der Produktion von Bauelementen anzuwenden. Die Arbeiten zur Herstellung von Leichtbauplatten für Zwischenwände aus Porenanhydrit sind bis zum 30. Juni 1956 abzuschließen und die Ergebnisse in die Produktion einzuführen.

c) Die Entwicklung von Austauschstoffen für Holz ist stärker voranzutreiben. Die Ergebnisse sind schnellstens in die Produktion einzuführen.

Das Ministerium für Leichtindustrie wird verpflichtet, die auf der Grundlage der Forschung des Instituts für Holztechnologie und Faserbaustoffe in Dresden betriebenen Forschungsarbeiten über Lignit-Leichtbauplatten bis zum 1. Oktober 1955 abzuschließen und in Abstimmung mit dem Ministerium für Aufbau der Staatlichen Plankommission bis zum 1. Dezember 1955 den Plan der Maßnahmen für die Einführung in die Produktion vorzulegen.

Die Entwicklung von Bauplatten aus Zement als Bindemittel und Gesteinsfaser als Zuschlagstoff ist vom Institut für Holztechnologie und Faserbaustoffe in Dresden bis 31. Dezember 1955 so abzuschließen, daß ab 1957 Platten für Dachendeckung produziert werden können.

d) Die bisherigen Ergebnisse der Forschung auf dem Gebiet der Plaste für Fenster und der Faserstoffe für Türen sind schneller in die Praxis einzuführen.

Das Ministerium für Leichtindustrie wird verpflichtet, bis zum 31. Dezember 1955 der Staatlichen Plankommission einen Perspektivplan über die Produktion von Türen unter Verwendung von Faserstoffen zur Bestätigung vorzulegen.

e) Die Entwicklung von plastifizierenden Zusätzen für Beton und Mörtel, von Farbzusätzen zur Herstellung von farbechtem Edelputz und Wandanstrich, von Schaumbildnern zur Herstellung von Schaumbeton, von fußwarmen Fußbodenbelägen auf der Basis von Abfällen in der Gummi-Industrie und Magnesiit ist vordringlich zu behandeln.

Das Ministerium für Schwerindustrie wird verpflichtet, in Abstimmung mit dem Ministerium für Aufbau bis zum 30. Juni 1955 einen Plan für diese Entwicklungsarbeiten und die Einführung in die Produktion aufzustellen.

f) Die Deutsche Bauakademie wird verpflichtet, die Entwicklung von genormten keramischen Bauelementen (Fenster- und Türeinfassungen, Verkleidungen u. dgl.) für den Wohnungsbau, die gesellschaftlichen und landwirtschaftlichen Bauten sofort in Angriff zu nehmen.

Abschnitt B

Was erfordert die Industrialisierung von der Bauindustrie?

Die Ausarbeitung der festen Technologien für die verschiedenen Arbeitsprozesse; dabei sind der Anteil der menschlichen Arbeitskraft, die komplexe Mechanisierung und die Versorgung mit Baustoffen und Bauelementen festzulegen. Dadurch wird die Voraussetzung für das Bauen im Taktverfahren gegeben.

Die Bereitstellung der Baumaschinen muß dem Tempo der Industrialisierung entsprechen.

Dazu sind folgende Maßnahmen erforderlich:

1. Das Ministerium für Aufbau wird verpflichtet, für die entscheidenden Arbeitsprozesse im Rohbau und im Ausbau bis zum 31. Dezember 1955 Mustertechnologien auszuarbeiten und verbindlich einzuführen:

- für Erdarbeiten,
- für die Ausführung von Mauerwerk in Ziegelsteinen bzw. Hohlblocksteinen sowie von Montagearbeiten in der Ziegelbauweise,
- für die Ausführung von Mauerwerk sowie Montagearbeiten in der Blockbauweise,
- für Ausbauarbeiten, insbesondere Installations-, Putz- und Malerarbeiten.

Als Grundlage für die auszuarbeitenden Mustertechnologien sind die Baumaschinenkomplexe und die Maschineneinsatznormen auszuarbeiten und verbindlich festzulegen.

2. Das Ministerium für Aufbau und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke werden verpflichtet:

a) die Investitionsmittel für die Mechanisierung zum Ankauf der Baumaschinen zu verwenden, mit denen unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Maschinen der größte Effekt in der Industrialisierung erzielt wird;

b) bis zum 30. Juni 1955 einen Perspektivplan der Mechanisierung der volkseigenen Baubetriebe aufzustellen, der dem in jedem Planjahr zu erzielenden Fortschritt in der Industrialisierung entspricht.

Die Staatliche Plankommission wird verpflichtet, dem Ministerium für Schwermaschinenbau die Auflage für die Produktion von Baumaschinen entsprechend diesem Plan zu erteilen.

3. Die Spezialisierung der Betriebe der volkseigenen Bauindustrie ist konsequent voranzutreiben.

Die Erfahrungen bei der Spezialisierung von Erdbauarbeiten im Jahre 1954 haben gezeigt, daß durch den Einsatz einer vollmechanisierten Erdbauabteilung die Kosten der Ausschachtung von Baugruben um rund 50 % gesenkt werden konnten.

Das Ministerium für Aufbau wird verpflichtet:

a) die vollmechanisierte Erdbauabteilung des VEB Baumechanik Berlin in einen Spezialbetrieb für Ausschachtungsarbeiten im Hoch- und Industriebau umzuwandeln und diesen Betrieb entsprechend auszustatten. Im Jahre 1956 sind drei weitere gleichartige Betriebe in der Deutschen Demokratischen Republik mit einer Gesamtkapazität von rund 8 000 000 cbm Erdbewegung im Jahr zu gründen;

b) im Jahr 1955 ist ein Spezialbetrieb für den industrialisierten Wohnungsbau und die Montage von Stahlbetonfertigteilen zu gründen.

Nach Auswertung der Erfahrungen des Jahres 1955 sind in der Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1956 weitere gleichartige Spezialbaubetriebe zu schaffen;

- c) zur schnellen Einführung der Industrialisierung im Bauwesen ist noch im Jahre 1955 bei jeder Bezirks-Bauunion ein Beispiel einer industrialisierten Baustelle zu organisieren. Verantwortlich dafür sind die Räte der Bezirke. Das Ministerium für Aufbau hat die notwendige fachliche und technische Unterstützung zu geben.
4. Die Forschung und Entwicklung von neuen Bauweisen und Konstruktionen sind auf die Erfordernisse der Industrialisierung im Bauwesen auszurichten. Im besonderen ist dazu erforderlich:
- a) Die Deutsche Bauakademie hat die wissenschaftlichen Grundlagen für die Industrialisierung der Standardbauweisen im Wohnungsbau bis zum 31. Dezember 1955, für die gesellschaftlichen und ländlichen Bauten bis zum 1. Juli 1956 auszuarbeiten und für die Einführung in die Praxis dem Ministerium für Aufbau zu übergeben.
- b) Die Deutsche Bauakademie wird verpflichtet, die Forschungsarbeiten für die Vollmontagebauweise mit Großbauelementen im Jahre 1956 abzuschließen. Dabei sind bei der Errichtung der erforderlichen Produktionsstätten die Möglichkeiten zu beachten, die sich aus Umfang und Konzentrierung des Wohnungsbaues und der Notwendigkeit der sparsamsten Verwendung von Investitionsmitteln ergeben.
- c) Die Forschungsarbeiten für die Anwendung und Herstellung von Spannbeton sind bis zum 30. Juni 1956 abzuschließen und in die Praxis einzuführen. Dabei sind in erster Linie folgende Bauelemente für die Herstellung aus Spannbeton vorzusehen:
- Deckenelemente, Dachplatten für Wohnungs- und gesellschaftliche Bauten sowie Binder für Industriebauten, Masten und Rohre.
- d) Das Ministerium für Aufbau hat in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Schwermaschinenbau bis zum 30. Juni 1955 einen Plan für die Entwicklung von Ausrüstungen für die Produktion von Betonfertigteilen sowie von Maschinen für die Montage, den Transport und die Ausbaurbeiten aufzustellen.
- Das Ministerium für Schwermaschinenbau wird verpflichtet, nach Bestätigung dieses Planes durch die Staatliche Plankommission die notwendigen Entwicklungsarbeiten zu organisieren und exakte Termine für die Aufnahme der Produktion festzulegen.
- e) In der Ausbautechnik sind von der Deutschen Bauakademie in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Aufbau folgende Aufgaben durchzuführen:
1. die Entwicklung von montagefähigen Installationszellen für den Wohnungsbau bis zum 31. Dezember 1956,
 2. die Groberprobung der Konvektorenheizung und der Radiatorenheizung mit Porzellanheizkörpern bis zum 30. Juni 1956,
 3. die Entwicklung und arbeitstechnische Erprobung der Anwendung von Trockenputzplatten bis zum 31. Dezember 1957,

4. die Entwicklung neuer Fußböden, die den trockenen Einbau ermöglichen und den schwimmenden Estrich ersetzen, bis zum 30. Juni 1956.

Abschnitt C

Was erfordert die Industrialisierung von der Projektierung?

Die Ausarbeitung von Typenprojekten als wesentliche Voraussetzung für die Industrialisierung im Bauwesen.

Der Konstruktion müssen einheitliche, massenweise hergestellte Bauelemente zugrunde liegen; bei einem einheitlichen Konstruktionsschema müssen die verschiedenen Bauweisen und Stufen der Mechanisierung berücksichtigt werden. Die Typenserien haben die kulturellen Traditionen, die städtebaulichen und klimatischen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Dazu ist erforderlich:

1. Das Ministerium für Aufbau wird verpflichtet, in Abstimmung mit den Fachministerien bis zum 1. Juli 1955 einen Plan für die Typenprojektierung der wichtigsten Gebäudekategorien auszuarbeiten und dem Beirat für Bauwesen zur Bestätigung vorzulegen. Dabei sind der Umfang der Typisierung für die Gebäude und die Reihenfolge für neu auszuarbeitende Typen festzulegen. Alle vorhandenen Typen sind zu überprüfen, geeignete zur Weiterverwendung zuzulassen, nichtgeeignete zurückzuziehen.
- Bei der Typisierung von Industriebauten sind die Gebäude in der Typenprojektierung vorzuziehen, die in einem oder in verschiedenen Industriezweigen wiederholt vorkommen (Industriehallen, Trafostationen, Speicher und Lagerräume). Für die Typisierung von Industriebauten ist von besonderer Bedeutung die Festlegung von Konstruktions-schemen (Binderabstände, Spannweiten usw.) und Typenbauelementen, die auch bei nicht voll typisierten Industriebauten verwendet werden können.
2. Die Typenprojektierung ist durch Heranziehung der besten Architekten und Ingenieure zu verstärken. Die Zahl der in der Typenprojektierung tätigen Architekten und Ingenieure ist von z. Z. etwa 2,5 % auf 7 % bis Ende des Jahres 1955 zu steigern. Dabei sind die Architekturwerkstätten des Ministeriums für Aufbau sowie die besten zentral- und bezirksgeleiteten Entwurfsbüros zur Mitarbeit heranzuziehen.
 3. Das Ministerium für Aufbau wird verpflichtet, in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission, Amt für Standardisierung, bis zum 30. Juni 1955 eine Ordnung über die Ausarbeitung, Bestätigung und Anwendung von Typenprojekten auszuarbeiten und sie dem Beirat für Bauwesen beim Minister-rat der Deutschen Demokratischen Republik vorzulegen. Die Anwendung der Typenprojekte ist für mehrere Jahre als verbindlich zu erklären.

Die bisherige Maßordnung DIN 4172 ist dahingehend zu überprüfen, ob und zu welchem Termin die Einführung des Grundmoduls und eines Rasters nach dem Dekadensystem erfolgen soll.

Das Ministerium für Aufbau hat in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bauakademie bis zum 31. März 1956 Kataloge für Konstruktionselemente und Architekturdetails im Hoch- und Industriebau herauszugeben.

4. Typen, die in bezug auf Baustoffe, Funktion oder Konstruktion eine grundlegende Neuerung bedeuten, sind vor ihrer Einführung in die Praxis als Versuchsbauten zu erproben. Die Staatliche Plankommission kann in diesen Fällen auf Vorschlag des Ministeriums für Aufbau die Planträger verpflichten, bestimmte Bauobjekte ihres Investitionsplanes als Versuchsbauten für derartige Typenprojekte auszuführen. Die beim erstmaligen Errichten derartiger Versuchsbauten etwa auftretenden Mehrkosten sind aus den dafür eingeplanten Forschungsmitteln zur Verfügung zu stellen.

Teil II

Die Mobilisierung und Ausschöpfung aller vorhandenen Reserven im Bauwesen

Die planmäßige Entwicklung der Industrialisierung im Bauwesen darf keinesfalls dazu führen, die Ausnutzung aller Kapazitäten, die Mobilisierung aller Reserven in den Hintergrund zu stellen und damit die großen und vielfältigen Möglichkeiten „besser, schneller und billiger zu bauen“ ungenutzt zu lassen.

Das 21. Plenum des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands hat mit Entschiedenheit die Fragen der Kontinuität der Produktion, der Durchsetzung des strengsten Sparsamkeitsregimes, der Rentabilität der Betriebe und der Verbesserung der Qualität zu einer Hauptforderung erhoben.

Dazu ist erforderlich:

Abschnitt A

In der Bauindustrie

1. Die Sicherung der Kontinuität der Produktion der volkseigenen Bauindustrie und die gleichmäßige Auslastung der Produktionskapazitäten.

Das Ministerium für Aufbau wird verpflichtet:

- a) Das Prinzip der objektgebundenen Beauftragung für alle volkseigenen Baubetriebe einzuführen.
- b) Richtlinien für die Aufstellung eines Grobablaufplanes in jedem volkseigenen Baubetrieb bis zum 30. September 1955 auszuarbeiten und verbindlich einzuführen.

Der Grobablaufplan enthält alle Aufgaben des Betriebes und ist unterteilt nach Arbeitskräfteplan auf der Grundlage der Kontrollziffern der Arbeitsproduktivität, Maschineneinsatzplan auf der Grundlage der technisch-wirtschaftlichen Kennziffern für Maschineneinsatz und Baustoffbedarf auf der Grundlage der Materialeinsatzschlüssel. Er legt für das Planjahr die Termine und Fristen für die einzelnen Bauobjekte unter dem Gesichtspunkt der Forderungen der Investitionsträger und der Kontinuität des Bauens fest. Zur Sicherung der produktiven Lehrausbildung sind schon im Grobablaufplan geeignete Bauobjekte festzulegen.

- c) Richtlinien für die Arbeitsvorbereitung in der Bauindustrie bis zum 30. November 1955 auszuarbeiten und verbindlich einzuführen. Diese Richtlinien müssen für jedes Objekt und jedes Teilobjekt die zweckmäßigste Technologie der einzelnen Arbeitsvorgänge, die komplexe Mechanisierung mit dem Einsatz von Brigaden bzw. Komplexbrigaden festlegen. Der taktmäßige Ablauf der Bauarbeiten muß hierbei berücksichtigt werden. Für die Durchführung der Bauvorhaben sind Bauablaufpläne, für die einzelnen Objekte und Teilobjekte nach Monaten

und Dekaden, in den wichtigsten Positionen nach Tagen, aufgeschlüsselt auszuarbeiten. In den Bauablaufplänen muß der Einsatz der Arbeitskräfte auf der Grundlage der technisch begründeten Arbeitsnormen, der Bedarf an Baustoffen auf der Grundlage der Materialverbrauchsnormen, der Einsatz der Baumaschinen auf der Grundlage der Maschineneinsatznormen festgelegt werden.

Zur Durchführung der exakten Arbeitsvorbereitung in den Baubetrieben sind die bautechnischen Entwürfe um die dazu notwendigen Unterlagen zu erweitern.

Die Betriebsleiter der volkseigenen Baubetriebe sind zu verpflichten, für jedes Bauvorhaben (bei Großbauvorhaben für jedes Bauobjekt) entsprechend den Bauablaufplänen die Fonds für die Lohnsumme, die Menge der benötigten Hauptbaustoffe und die wichtigsten Hilfsbaustoffe sowie die vorgesehene Mechanisierung dem Bauleiter als verbindlich zu übergeben und die Einhaltung der vorgesehenen Fonds zu kontrollieren.

Nach diesen Grundsätzen der Arbeitsvorbereitung sind im Jahre 1955 fünf Bauvorhaben als Beispiele durch das Ministerium für Aufbau unmittelbar zu organisieren.

Die Ergebnisse sind zu analysieren und die Erfahrungen in Zusammenarbeit mit den Abteilungen Aufbau der Räte der Bezirke auf alle volkseigenen Baubetriebe zu übertragen.

2. Die Einhaltung der finanziellen und materiellen Fonds, wie sie unter Ziff. 1 festgelegt sind, erfordert die operative Kontrolle der Bauarbeiten und die Kontrolle durch die Deutsche Mark.

Das Ministerium für Aufbau wird verpflichtet, folgende Maßnahmen einzuleiten und durchzusetzen:

- a) Einführung des Dispatcherdienstes auf Großbaustellen;
- b) Einführung der monatlichen technischen Nachkalkulation zugleich mit der Einführung der Festpreise in der Bauindustrie;
- c) monatliche Rentabilitätskontrolle durch den Bauleiter bis spätestens zum 15. des folgenden Monats für den vergangenen Monat.

3. Die Ausnutzung der Kapazität und die Rentabilität des Bauens sind in starkem Maße von der besseren Ausnutzung der Baumaschinen abhängig.

Das Ministerium für Aufbau wird verpflichtet:

- a) einen überbezirklichen Kapazitätsausgleich (für Baumaschinen, Baracken und sonstige Hilfsausrüstungen) entsprechend der Größe und Bedeutung der Bauaufgaben der Betriebe und Bezirke durchzuführen;
- b) zur Festlegung des Nutzungsgrades der Baumaschinen die Maschinenberichterstattung ab sofort für alle volkseigenen Baubetriebe verbindlich einzuführen;
- c) zur beschleunigten Durchführung der Baumaschinenreparaturen und Herabsetzung der Reparaturkosten neben den bestehenden vier zentralgeleiteten Baumechanik-Reparaturbetrieben ab 1. Januar 1956 in einigen Bezirken VEB (K) Baumechanik-Reparaturwerke zu schaffen;
- d) für die schnellere, bessere und wirtschaftlichere Durchführung der Baumaschinenreparaturen bei allen Baumechanikbetrieben eine spezialisierte Ersatzteilbevorratung durchzuführen;

- e) Richtlinien für Maschinenkomplexe für bestimmte Arbeitsprozesse bzw. Bauweisen auszuarbeiten als Grundlage für die Mechanisierung der Baustellen und für die Festlegung des Mechanisierungsgrades.
4. Zur Förderung der Erschließung örtlicher Materialreserven ist die Verantwortung der Bezirke und Kreise für das Materialaufkommen zu verstärken. Die Verteilung des Materials hat so zu erfolgen, daß ein ökonomischer Zwang zur Erfüllung und Übererfüllung der Pläne der örtlichen Baustoffbetriebe und zur Ausnutzung aller Materialreserven besteht.
- Das Ministerium für Aufbau und die Räte der Bezirke und Kreise sowie die Leiter der volkseigenen Baubetriebe werden verpflichtet, die Einführung der Materialverbrauchsnormen auf den Baustellen durchzusetzen und die Zuteilung von Baumaterialien an die Brigaden entsprechend diesen Normen zu organisieren. Dabei ist die Einsparung von Material von besonderer Bedeutung. Für die sparsamste Verwendung von Einbau- und Vorhalteholz sind die am 7. Februar 1955 vom Ministerium für Aufbau herausgegebenen Richtlinien zur Senkung des Holzverbrauches im Bauwesen in allen Baubetrieben und auf allen Baustellen streng einzuhalten, um die noch vorhandene Verschwendung an Vorhalteholz bei Gerüsten und Einschaltungen zu beseitigen.
- Zur Einsparung von Mauersteinen ist die Anwendung des Sparverbandes auf allen Baustellen durchzusetzen.
- Die Neufassung der Ordnung der Materialplanung (Kontingenträgerverzeichnis für das Planjahr 1956) hat durch die Staatliche Plankommission in Abstimmung mit dem Ministerium für Aufbau bis zum 30. Mai 1955 zu erfolgen.
5. Zur Verbesserung der Qualität bei der Durchführung der Bauarbeiten, zur Vermeidung von Nacharbeiten werden die Betriebsleiter der volkseigenen Baubetriebe verpflichtet, die Kontrolle der durch eigene Brigaden oder Sub-Unternehmer ausgeführten Bauleistungen zu verstärken.
- Bei Bauleistungen, die durch eigene Brigaden ausgeführt worden sind, ist schlechte Ausführung bei der Abrechnung des Arbeitsauftrages im Einvernehmen mit dem Brigadier und dem Gewerkschaftsorganisator zu berücksichtigen.
- Bei minderer Qualität der Leistungen von Sub-Unternehmern sind diese in vollem Umfange haftbar zu machen.
- Lieferungen von Baustoffen, die nicht der Qualität entsprechen, sind zurückzuweisen bzw. Abzüge entsprechend der Qualitätsminderung vorzunehmen.
6. Das Ministerium für Aufbau wird verpflichtet, die Anwendung von neuen Arbeitsmethoden im Bauen verbindlich vorzuschreiben.
- Die Betriebsleiter der volkseigenen Baubetriebe sind verpflichtet, unter Hinzuziehung von Aktivisten und Neuerern der Arbeit für jede Baustelle im Stadium der Arbeitsvorbereitung festzulegen, welche Neuerermethoden anzuwenden sind. Die Erfahrungen in der Anwendung von Neuerermethoden aus der Sowjetunion, den Ländern der Volksdemokratie und der Deutschen Demokratischen Republik sind laufend in den „Mitteilungen für die volkseigene Bauindustrie“ zu popularisieren.

- Durch die kollektive Arbeit der Bauleiter, Meister und Brigadiers mit den Neuerern und den gesellschaftlichen Organisationen nach dem Beispiel der Baustelle F-Nord der Berliner Stalinallee ist eine breite Mitarbeit aller Bauschaffenden zu erreichen.
7. Für die obligatorisch eingeführten Neuerermethoden, neuen Produktions- und Bauweisen sind in enger Verbindung mit den Werktätigen technisch begründete Arbeitsnormen zu erarbeiten. Die bestehenden technisch begründeten und betrieblichen Arbeitsnormen sind unter Berücksichtigung der Vorschläge der Bauarbeiter zu vereinfachen und zu Komplexarbeitsnormen zusammenzufassen.
- Das Ministerium für Aufbau wird verpflichtet, die in den Normenaktivs der Bezirke auf Vorschlag der Betriebe vereinfachten überbetrieblichen technisch begründeten Arbeitsnormen durch ein zentrales Normenaktiv zu koordinieren und Normenkataloge herauszugeben.
- Auf Grund der Erfahrungen der Komplexbrigaden sind für die Einführung der Geldvorgabe Beispiele zu schaffen. Auf Grund der dabei gewonnenen Erfahrungen ist eine einheitliche Abrechnungsmethode festzulegen.
8. Zur Steigerung der Rentabilität und zur Vermeidung von Verlusten in den volkseigenen Baubetrieben sind Betriebsvergleiche durchzuführen.
- Das Ministerium für Aufbau wird verpflichtet, diese Betriebsvergleiche für die zentralgeleiteten Spezialbaubetriebe und die Bezirks-Bauunions zu organisieren und die Ergebnisse mit den Abteilungen Aufbau bei den Räten der Bezirke und den Betrieben auszuwerten.
- Die Räte der Bezirke werden verpflichtet, die Betriebsvergleiche innerhalb der örtlichen volkseigenen Baubetriebe zu organisieren und die Ergebnisse auszuwerten. Dabei muß das Ziel sein, die zurückgebliebenen Betriebe auf das Niveau der besten Betriebe zu heben und die Quellen der Unrentabilität zu beseitigen.

Abschnitt B

In der Baustoffindustrie

1. Maßnahmen in der Zementindustrie.
- Das Ministerium für Aufbau wird verpflichtet:
- a) noch im Jahre 1955 die Erhöhung der Produktion von Zement einzuleiten. Dazu sind durch Aufbau einer Mahlanlage im Zementwerk Unterwellenborn, durch Verwendung der Haldenschlacke der Maxhütte Unterwellenborn in den Zementwerken Rüdersdorf sowie durch bessere Ausnutzung der Kapazitäten aller Werke, insbesondere in den Zementwerken StalinStadt, Karsdorf und Nienburg, die Voraussetzungen zu schaffen.
- Die Produktion von Zement ist im Jahre 1955 um 100 000 t über den Plan zu steigern;
- b) bis zum 30. April 1955 für jedes Zementwerk den Produktionsablauf exakt festzulegen, so daß in allen Produktionsstufen die Fahrweise, die genaue Zusammensetzung der Rohstoffe und die technisch-wirtschaftlichen Kennziffern bestimmt sind;
- c) den Ausnutzungsgrad der Hauptaggregate durch Verbesserung der vorbeugenden Reparaturarbeiten und planmäßige Durchführung von Generalreparaturen zu erhöhen;

- d) den maximalen Anteil von Braunkohlenstaub am gesamten Brennstoffeinsatz in den Zementwerken Göschwitz, Rüdersdorf II, Nienburg und Glöbke zu ermitteln und den Anteil an Braunkohlenstaub zur Senkung der Selbstkosten und Einsparung von Steinkohle zu erhöhen;
- e) in den Werken Rüdersdorf I, Nietleben, Göschwitz und Karsdorf Maßnahmen zur Herabsetzung des Wassergehaltes im Rohschlamm zu treffen;
- f) zur Qualifizierung der Arbeitskräfte Schulungen für Meister, Brenner und Müller in den Zementwerken zu organisieren;
- g) den Einbau von Meßgeräten in allen Werken vorzusehen und den Einsatz von Schichtingenieuren in den Schwerpunktbetrieben vorzunehmen;
- h) für die Einhaltung der Gütenorm und die ständige Erhöhung der Qualität aller Zementsorten eine strenge Qualitätskontrolle in den Zementwerken einzurichten.

2. Maßnahmen in der Ziegelindustrie.

Zur Sicherung der Ausnutzung der erhöhten Ofenkapazitäten, die sich durch die Anwendung der fortschrittlichen Brennmethode des sowjetischen Neuerers Pawel Duwanow ergeben, ist in den volkseigenen Ziegeleien das Schwergewicht auf die Tonaufbereitung und die Rohlingsproduktion sowie die Beschleunigung des Trockenprozesses zu legen.

Dazu ist im einzelnen notwendig:

- a) Die 40 größten Saisonbetriebe sind bis Ende des Jahres 1955 durch das Anlegen einer Sommer- und Winterhalde an Ton bzw. Lehm sowie durch Instandsetzung und Erweiterung ihrer Trockenkapazitäten für den durchlaufenden Jahresbetrieb einzurichten. Vom Ministerium für Aufbau ist zur Durchführung dieser Maßnahme in einem Betrieb ein Beispiel zu schaffen, das auf andere Betriebe zu übertragen ist. In allen volkseigenen Ziegeleien ist bis zum 31. Juli 1955 ein Plan für die Instandsetzung und Erweiterung der Trockenkapazitäten aufzustellen. Das Ministerium für Aufbau sowie die Räte der Bezirke und Kreise haben diese Pläne für die ihnen unterstellten Betriebe zu überprüfen und zu bestätigen. Für das Jahr 1956 ist die Anfertigung von mindestens fünfzig Trockenschuppen aus Betonfertigteilen im Plan vorzusehen.
- b) Zur Steigerung der Tonförderung werden das Ministerium für Aufbau und die Räte der Bezirke verpflichtet, in ihrem Verantwortungsbereich die rechtzeitige Durchführung der Abraumarbeiten in den Ziegeleien zu organisieren und ständig zu kontrollieren. Die Betriebsleitungen werden verpflichtet, die Wasserhaltungsmaßnahmen und die Transportanlagen in den Gruben zu verbessern.
- c) Zur Erhöhung der Produktion der Rohlinge sind die vorhandenen Maschinenkapazitäten (Strangpressen, Streichmaschinen) voll auszunutzen. Für geeigneten Ton ist bei der Aufbereitung und Verformung die Methode der Heißdampfaufbereitung anzuwenden.
- d) Das Ministerium für Aufbau wird verpflichtet, im Ziegelkombinat Zehdenick bis zum 31. Juli 1955 die Aufbereitung im Trockenpreßverfahren

versuchsweise einzuführen, die Ergebnisse auszuwerten und auf andere geeignete Ziegeleien zu übertragen.

- e) Das Ministerium für Aufbau wird verpflichtet, unter sparsamster Verwendung von Investitionsmitteln einen Entwicklungsplan für die kleine und mittlere Mechanisierung der Ziegelproduktion, speziell des Ofenbetriebes und des innerbetrieblichen Transportes, bis zum 30. Juni 1955 auszuarbeiten. Die Räte der Bezirke werden verpflichtet, entsprechend diesem Plan in den örtlichen Ziegeleien vorwiegend durch Umsetzung von nicht voll genutzten Aggregaten die Verbesserung der Mechanisierung sicherzustellen.
 - f) Zur richtigen und planmäßigen Anwendung der Duwanow-Methode ist eine breite Aufklärungsarbeit durchzuführen. Dabei ist nicht nur die Frage des beschleunigten Feuerfortschritts, sondern gleichzeitig auch die Möglichkeit der Brennstoffeinsparung zu behandeln. Die Leiter der volkseigenen Ziegeleibetriebe werden verpflichtet, die technisch organisatorischen Voraussetzungen für die Anwendung dieser Neuerungsmethode zu schaffen.
 - g) Besonders dringend ist die Verbesserung der Qualität der Ziegeleierzeugnisse. Die Qualitätskontrolle ist entscheidend zu verbessern; sie darf sich nicht nur auf das Fertigprodukt beschränken, sondern muß in jeder Produktionsstufe erfolgen. In allen Ziegeleien mit über 10 Millionen Normal-Format jährlicher Kapazität sind bis zum 30. Juni 1955 Behelfslabors für die Gütekontrolle einzurichten. Für die Anleitung und Entwicklung der betrieblichen Kontrollorgane ist im Ziegelkombinat Großräschen bis zum gleichen Zeitpunkt ein Zentrallabor der Ziegelindustrie zu schaffen.
- ## 3. Maßnahmen für die sonstige Baustoffindustrie.
- Das Ministerium für Aufbau wird verpflichtet, folgende Maßnahmen einzuleiten:
- a) Natursteine:

Zur Erhöhung der Produktion von Splitt und Kies für die Betonherstellung sind in den Natursteinbetrieben die Brechkapazitäten und in den Kieswerken die Sieb- und Waschkapazitäten zu erweitern, so daß bis zum Jahre 1960 der Bedarf an gewaschenen und nach Körnung getrennten Zuschlagstoffen voll gedeckt wird. Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Großbetriebe sind in Collmen-Böhligt und Hohnstätt Großbrechanlagen zu errichten. Die Mechanisierung der Arbeit in den Steinbrüchen, insbesondere in der Sandsteinindustrie ist durch verstärkten Einsatz von mechanischen Arbeitsgeräten und Fräsen zu erhöhen. Zur Steigerung der Produktion von Bruchsteinen, Schotter und Splitt ist in den Natursteinbetrieben die Aufarbeitung der Haldenbestände in Angriff zu nehmen.
 - b) Kalk:

Die guten Erfahrungen der Kalkwerke Oberrohn, Elbingerode und Rübeland sind auf andere Betriebe, insbesondere auf das Kalkwerk Rüdersdorf, zu übertragen.
 - c) Kreide:

Die Produktion von Kreide ist im Jahre 1955 über den Plan hinaus zu steigern. Das Ministerium für Aufbau wird verpflichtet, die dazu erforderlichen Maßnahmen, wie Mechanisierung

des Abbaues der Rohkreide, Einrichtung von Großschlammgruben, kleine Mechanisierung beim Ausheben und Transport, zu organisieren und die Einhaltung des Arbeitskräfteplanes zu sichern.

d) Gips:

Das Ministerium für Aufbau wird verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke Erfurt und Gera die Voraussetzungen für die weitere Mechanisierung der Gipswerke Ellrich und Krölpa zu schaffen. Im Gipswerk Ellrich ist durch den Aufbau eines zweiten Drehofens im Jahre 1956 die Produktion um 40 000 t zu steigern.

Im Gipswerk Krölpa ist durch Mechanisierung des Abbaues, die Verbesserung des innerbetrieblichen Transportes und die Erweiterung der Produktionsanlage die Produktion im Jahre 1956 um 9000 t und im Jahre 1957 um weitere 21 000 t zu steigern.

Zur Sicherung der erhöhten Zementproduktion ist die Rohgipsproduktion ab 1958 um 50 000 t zu erhöhen.

Zur Deckung des Gesamtbedarfs an Gips ist die Entwicklung von Anhydritschnellbindern zu fördern.

4. Sonstige Baustoffe:

a) Die Räte der Bezirke werden verpflichtet, die örtlichen Baustoffvorkommen in einem größeren Umfange als bisher auszunutzen. Insbesondere sind die örtlich vorhandenen Anlagen für die Gewinnung von Ziegelsplitt aus Trümmern, Sand, Kies, Bruchsteinen und Lehm planmäßig so zu erweitern, daß die Deckung des Bedarfs besonders für die Bauten der Landwirtschaft aus dem örtlichen Bereich erfolgt.

In allen Bezirken ist hierzu ein Plan der Maßnahmen bis zum 30. September 1955 auszuarbeiten. Das Ministerium für Aufbau hat in Verbindung mit dem Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft dazu die erforderliche Anleitung zu geben.

b) Das Ministerium für Leichtindustrie wird verpflichtet, in Verbindung mit der Staatlichen Plankommission Maßnahmen zur Steigerung der Produktion von sanitärer Keramik, Bauglas und Faserplatten festzulegen, damit der nachgewiesene Bedarf der Bauindustrie gedeckt wird, sowie die Voraussetzungen zu schaffen, daß durch die verstärkte Produktion von Glasfaservlies die Kapazitäten der Dachpappenwerke ausgelastet werden.

5. Das Ministerium für Aufbau und die Räte der Bezirke haben auf der Grundlage der von der Staatlichen Plankommission ausgearbeiteten Materialbilanzen die Verteilung und den Absatz so zu organisieren, daß der bezirkliche Bedarf an Baustoffen in erster Linie durch das bezirkliche Aufkommen gedeckt wird und damit unnötig weite Materialtransporte unterbunden werden.

6. Das Ministerium für Aufbau wird verpflichtet, zur Anwendung neuer Arbeitsmethoden, zur Verbesserung der Normenarbeit, zur Steigerung der Rentabilität der Baustoffbetriebe die unter Teil II Abschnitt A Ziffern 6 bis 8 angegebenen Maßnahmen für die Betriebe der Baustoffindustrie sinngemäß anzuwenden.

Teil III

Städteplanung und Projektierung

Von entscheidender Bedeutung für die Verbesserung der Arbeit im Bauwesen ist der Vorlauf in der Projektierung als Voraussetzung für die Kontinuität im Bauen.

Die Baukostensenkung erfordert die Anwendung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit bei der Ausarbeitung von Städteplanungen und Projekten.

Dazu sind folgende Maßnahmen erforderlich:

1. Die Räte der Bezirke und die Räte der Städte werden verpflichtet, entsprechend § 9 Ziff. 3 des Aufbaugesetzes vom 6. September 1950 (GBl. S. 965) die Bebauungs- und Aufbaupläne bis 1960 zu entwickeln und nach den Jahresabschnitten des Volkswirtschaftsplanes zu untergliedern.

Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke werden verpflichtet, den mit der Planung der Städte und Dörfer beauftragten Stellen (Zentrales Staatliches Entwurfsbüro für Stadt- und Dorfplanung, Entwurfsbüro für Hochbau der Bezirke und Chefarchitekten) die dafür erforderlichen Angaben zu vermitteln.

Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und die Oberbürgermeister werden verpflichtet, über den Stand der Stadtplanung in regelmäßigen Zeiträumen vor den Räten der Bezirke bzw. Städte Bericht zu erstatten.

2. Um die Wirtschaftlichkeit im Städtebau zu erreichen, sind

a) von der Deutschen Bauakademie in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Aufbau Richtlinien für den Städtebau auszuarbeiten;

b) den städtebaulichen Planungen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen beizufügen, wobei für Veränderungen im Bestand besondere Begründungen beizufügen sind.

Für Planungen und Baumaßnahmen auf nicht aufgeschlossenem Gelände ist der Nachweis zu führen, daß geeignetes aufgeschlossenes Gelände nicht zur Verfügung steht.

3. Das Ministerium für Aufbau wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission und der Deutschen Bauakademie Grundsätze und Verfahren auszuarbeiten für die Planung von Industrieschwerpunkten, Maschinen-Traktoren-Stationsbereichen und Dörfern sowie Stadtrandzonen der Großstädte.

4. In den Bebauungsplänen der Städte und Dörfer muß den natürlichen und historischen Gegebenheiten, insbesondere wertvoller historischer Stadtanlagen und Baudenkmäler, Rechnung getragen werden.

Das Ministerium für Kultur hat in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Aufbau und der Deutschen Bauakademie entsprechende Richtlinien zu erarbeiten.

Die Räte der Bezirke und Kreise sowie die Chefarchitekten der Städte werden verpflichtet, die Möglichkeiten zweckentsprechender Nutzung der Baudenkmäler zu überprüfen und entsprechende Vorschläge der Plankommission des Bezirkes vorzulegen.

Zur Wiederherstellung solcher Baudenkmäler sind auch Investitionsmittel der Planträger bereitzustellen.

5. Zur Durchführung der termingerechten Planung von Industrieschwerpunkten, Städten und Dörfern ist die Arbeit des Zentralen Staatlichen Entwurfsbüros für Stadt- und Dorfplanung in Halle und der Abteilungen der Stadt- und Dorfplanung in den Entwurfsbüros der Bezirke entscheidend zu verbessern.
6. Als Grundlage für den Bau von Wohnkomplexen oder anderen zusammenhängenden Anlagen sind komplexe Projekte zu erarbeiten, die alle Gebäude des Komplexes, die Anschließung, Grünanlagen usw. umfassen.
Die Richtlinien für die komplexe Projektierung sind vom Ministerium für Aufbau bis zum 1. Juli 1955 auszuarbeiten und als verbindlich einzuführen.
7. Bei der individuellen Projektierung sind Entwurfsnormen und technisch-wirtschaftliche Kennziffern zugrunde zu legen sowie alle Möglichkeiten der Einsparung von Bauvolumen auszuschöpfen. Die für die Typenprojektierung entwickelten Bauelemente sind in größtem Umfang anzuwenden.
8. Das Ministerium für Aufbau wird verpflichtet, die Projektierungskosten bei steigender Qualität der Projekte ständig zu senken. Das erfordert die Anwendung von Typenprojekten und die Verbesserung der Arbeit in den Entwurfsbüros.
9. Die Entwurfsbüros werden verpflichtet, die architektonische Qualität der Entwürfe ständig zu verbessern. Bei der Gestaltung der Gebäude ist zu beachten, daß im architektonischen Aufwand zu differenzieren ist nach der gesellschaftlichen und städtebaulichen Bedeutung eines Ensembles oder eines Bauwerkes.
10. Bei architektonisch bedeutenden Bauvorhaben sind die bildenden Künstler bereits beim Entwerfen zur Mitarbeit heranzuziehen. Die Kosten für die Leistungen der bildenden Künstler am Bauwerk sind in den Kostenplan aufzunehmen.
11. Um eine enge Zusammenarbeit zwischen den Entwurfsbüros und den bauausführenden Betrieben zu erreichen, ist den Entwurfsbüros bei der Auftragserteilung zur Projektierung der in Aussicht genommene bauausführende Betrieb bekanntzugeben. Bei besonders umfangreichen bzw. technisch komplizierten Bauvorhaben ist die Zusammenarbeit bereits im Stadium der Vorprojektierung herbeizuführen. Es muß vor allen Dingen erreicht werden, daß die Ausführungszeichnungen den Bedürfnissen der Baustelle entsprechen.
12. Das Ministerium für Aufbau wird verpflichtet, bis zum 30. Juni 1955 die Richtlinien für die Gütekontrolle im Entwurf und in der Bauausführung sowie die Anordnung vom 7. April 1954 über die bautechnische Autorenkontrolle (GBl. S. 419) zu überprüfen und so zu ergänzen bzw. neu zu fassen, daß eine Verbesserung der Qualität in der bautechnischen Projektierung und der Baudurchführung erreicht wird. Die Anwendung neuer fortschrittlicher Konstruktionen und die sparsamste Verwendung von Baustoffen (insbesondere Stahl und Holz) sind durch die Gütekontrollorgane zu prüfen.

Teil IV

Verbesserung auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen Bauens

Das Bauen auf dem Lande ist von entscheidender Bedeutung für die weitere Entwicklung der Landwirtschaft. Die Errichtung von Ställen, Werkstätten usw., von Wohn- und gesellschaftlichen Bauten für die

Maschinen-Traktoren-Stationen, Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, volkseigenen Güter und sonstigen Landwirtschaftsbetriebe ist ein wesentlicher Faktor zur Überwindung des Zurückbleibens auf dem Lande gegenüber der Industrie und den Städten. Die von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik dafür zur Verfügung gestellten umfangreichen Mittel sind bisher nicht voll ausgeschöpft und nicht immer mit dem höchsten wirtschaftlichen Nutzeffekt verwendet worden. Im ländlichen Bauen bestehen noch große Mängel in der Vorplanung, Projektierung und Bauausführung. Das Bauen auf dem Lande ist zu teuer. Die Ausschöpfung vorhandener Reserven, insbesondere die Verwendung von örtlichen Materialreserven, wird vernachlässigt.

Zur Verbesserung des Bauens auf dem Lande ist erforderlich:

1. Zur schnellen und billigeren Durchführung der Bauten auf dem Lande, insbesondere der großen Zahl von Bauobjekten bei den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, sind diese in größtem Umfang durch eigene Baubrigaden zu errichten. Die Leiter der volkseigenen Baubetriebe werden verpflichtet:
 - a) die Werbung von Bauarbeitern als Mitglieder dieser Baubrigaden zu unterstützen, insbesondere bei den Bauarbeitern, die auf dem Lande wohnen,
 - b) zur Unterstützung der Baubrigaden Schulungen für die Mitglieder dieser Baubrigaden, besonders in den Wintermonaten, entsprechend den ergangenen Anweisungen zu organisieren.
2. Die örtlichen volkseigenen Baubetriebe und die Handwerksgenossenschaften werden verpflichtet, die schnelle und billige Durchführung von Bauten auf dem Lande als wesentlichen Teil bei der Erfüllung ihrer Produktionsaufgaben besonders zu beachten. Sie werden verpflichtet:
 - a) rechtzeitig Verträge über die Durchführung von Bauarbeiten abzuschließen;
 - b) die Maschinen-Traktoren-Stationen, Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, volkseigenen Güter und sonstigen landwirtschaftlichen Betriebe bei der Ausschöpfung örtlicher Reserven zu beraten;
 - c) die Termine der auszuführenden Bauarbeiten so zu legen, daß Eigenleistungen durch Bereitstellung von Arbeitskräften, Übernahme von Fuhrleistungen usw. in größerem Umfange möglich sind;
 - d) in ihren Betrieben spezielle Brigaden für den Bau von bestimmten Bauten auf dem Lande zu organisieren und sie planmäßig mit höchstem Nutzeffekt einzusetzen;
 - e) bei größeren Bauvorhaben für Maschinen-Traktoren-Stationen besondere Betriebsabteilungen zur Durchführung der Bauarbeiten zu bilden.
3. Die Möglichkeit der Verwendung von örtlich vorhandenen Baustoffen, wie Lehm, Bruch- und Feldsteine, Abbruchmaterial, Sand und Kies, Schlacke usw., ist voll auszunutzen. Die Abteilungen Aufbau bei den Räten der Kreise werden verpflichtet,
 - a) bei der Standortfestlegung an Hand der Lehmkarte zu überprüfen, ob die vorgesehenen Bauobjekte in der Lehmbauweise entsprechend der Anordnung vom 23. Februar 1953 über die Anwendung der Lehmbauweise (ZBl. S. 106) ausgeführt werden können. Die erteilte Lehmbau-

aufgabe ist auf die einzelnen Objekte aufzuschlüsseln. Die Liste dieser für eine Ausführung in Lehmbauweise vorgesehenen Bauten (Lehm- bauplan) ist bis zum 1. Mai 1955, in den weiteren Jahren bis zum 15. Januar des Planjahres, aufzustellen;

- b) festzulegen, welche anderen örtlichen Reserven an Baumaterial bei der Durchführung der Bauten verwendet werden müssen;
- c) bei der Zuteilung von Baumaterial aus den staatlichen Fonds nur diejenigen Baustoffe zur Verfügung zu stellen, die aus den örtlichen Reserven nicht gedeckt werden können; die Zuteilung dieser Baustoffe muß bevorzugt so erfolgen, daß die Durchführung der Bauten auf dem Lande zu den geforderten Terminen gesichert ist;
- d) eine breite Aufklärung über die Anwendung von Naturbauweisen durchzuführen. Die bei den Typenprojekten angegebenen Möglichkeiten bezüglich der Verwendung von örtlichen Baustoffen sind unbedingt zu beachten.
4. Die volkseigenen örtlichen Betriebe der Baustoffindustrie werden verpflichtet, die landwirtschaftlichen Bauten, insbesondere die Stallbauten, bevorzugt zu beliefern. Für untergeordnete Teile der Bauten (Gründungen, Wegebefestigungen u. dgl.) sind Baustoffe minderer Qualität (Ziegelbruch, Haldensteine usw.) zu entsprechenden Preisen zur Verfügung zu stellen.
Die Maschinen-Traktoren-Stationen, landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und volkseigenen Güter sollen die örtlichen Baustoffe überwiegend selbst zur Baustelle transportieren und dabei die gegenseitige Hilfe organisieren. Das Ministerium der Finanzen hat die Voraussetzungen zu schaffen, daß die Finanzierung der Baustoffbevorratung durch MTS, LPG und VEG gesichert wird.
5. Die Abteilungen Aufbau bei den Räten der Bezirke werden verpflichtet, die örtlichen stationären Betonwerke und die provisorischen Produktionsstätten bei den Baubetrieben mit der Herstellung von Betonfertigteilen für landwirtschaftliche Bauten eines bestimmten Bereiches zu beauftragen.
6. Das Ministerium für Aufbau wird verpflichtet, in den stationären Betonwerken die Produktion von Fertigbetonteilen und Betonzeugnissen als Massenbedarfsgüter für die Landwirtschaft aus inneren Reserven zusätzlich zu organisieren. Zur Aufnahme in das Massenbedarfsgüterprogramm werden empfohlen: Betonstallfenster, Stahlbetonfensterstürze, Betonfenstersohlbänke, Betonpfosten und -bohlen für Buchtentrennwände u. dgl.
Das Ministerium für Aufbau wird verpflichtet, sofort mit der Ausarbeitung eines Bauelementekataloges für Stahlbetonfertigteile und Betonbauelemente für Bauten in der Landwirtschaft zu beginnen. Der erste Katalog ist bis zum 1. Juni 1955 herauszugeben.
7. Das Ministerium für Aufbau wird verpflichtet, bis zum 31. Dezember 1955 ein Programm für die Industrialisierung des Bauens auf dem Lande — gegliedert auf die einzelnen Planjahre bis 1960 — auszuarbeiten.
8. Zur Sicherung der Bereitstellung von kleinen Baumaschinen und -geräten zur Durchführung von Bauarbeiten durch eigene Baubrigaden der land-

wirtschaftlichen Betriebe werden die Abteilungen Aufbau der Räte der Kreise und Bezirke verpflichtet, die Durchführung der Anordnung vom 9. Oktober 1954 zur Unterstützung der Landwirtschaft bei der Durchführung landwirtschaftlicher Bauvorhaben (ZBl. S. 501) über die Bereitstellung dieser Maschinen streng zu kontrollieren.

9. Die volkseigenen örtlichen Baubetriebe werden verpflichtet, für die zu bildenden Spezialbrigaden zur Errichtung von landwirtschaftlichen Bauten Mechanisierungskomplexe, möglichst in Form beweglicher Bauzüge, zusammenzustellen und einzusetzen.
10. Die Projekte für die Bauten auf dem Lande sind schneller und in besserer Qualität anzufertigen. Die Entwurfsbüros für Hochbau in den Bezirken müssen diese Aufgabe als Schwerpunkt betrachten und entsprechend dem Umfang der Projektierungsarbeiten Entwurfsbrigaden für die Projektierung landwirtschaftlicher Bauten schaffen.
Die Projekte sind unter Berücksichtigung der Verwendung von örtlichen Baustoffreserven auszuarbeiten; dabei ist die Notwendigkeit der Einsparung von kontingentierten Baustoffen (Holz und Stahl) besonders zu beachten.
Bei der Projektierung von Stallbauten sind die notwendigen Einrichtungen für eine einwandfreie Be- und Entlüftung sowie für die Gewährleistung des Wärmehaushaltes zu berücksichtigen.
11. Um unnötige Einzelprojektierung zu vermeiden, sind die verbindlich erklärten Typenprojekte anzuwenden. Dabei sind geringfügige Abweichungen in der Konstruktion, die aus der Verwendung von örtlich vorhandenen Baumaterialien oder zweckmäßiger Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten erforderlich sind, zulässig. Eine Vergrößerung des Bauvolumens oder der Baufläche ist nicht zulässig. Soweit keine Typenprojekte vorliegen, sind bewährte, gut ausgearbeitete Projekte wiederholt anzuwenden und bei der Projektbearbeitung die Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten vorzunehmen.
12. Das Ministerium für Aufbau wird verpflichtet, in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und der Deutschen Bauakademie die bisher herausgegebenen Typen für ländliche Bauten in bezug auf Zweckmäßigkeit und auf sparsame Verwendung von Baustoffen, insbesondere Holz, zu überprüfen.
Nach diesen Gesichtspunkten nicht geeignete Typen sind sofort zurückzuziehen.
13. Als Voraussetzung für die schnelle Ausarbeitung der Projekte ist die rechtzeitige und unbürokratische Festlegung der Baustandorte auf der Grundlage der Perspektiv- und Teilbebauungspläne erforderlich.
Die Abteilungen Aufbau bei den Räten der Kreise werden verpflichtet, Sprechtag einzurichten, an denen die von den Maschinen-Traktoren-Stationen, landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und volkseigenen Gütern vorgelegten Planunterlagen (Standort und Projekt) auf Grund der vorangegangenen Ortsbesichtigung geprüft und bestätigt werden. An diesen Sprechtagen sind alle bei der Festlegung der Standorte bzw. bei der Bestätigung der Projekte beteiligten Stellen heranzuziehen, so daß die Entscheidung sofort getroffen werden kann. Im Falle der Ablehnung des Standortes oder Nichtbestätigung des Projektes sind in

einem Protokoll die zur Beseitigung der festgestellten Mängel erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

14. Eine wesentliche Voraussetzung für das Bauen auf dem Lande ist die Aufstellung von Perspektivplänen für Maschinen-Traktoren-Stationen, Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und volkseigene Güter.

Auf der Grundlage dieser Perspektivpläne sind die Dorfbebauungspläne bzw. Teilbebauungspläne aufzustellen. Dabei ist davon auszugehen, daß die MTS für ihren Bereich der gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Mittelpunkt sind. Mit der Ausarbeitung von Dorfbebauungsplänen ist vorrangig dort zu beginnen, wo eine MTS oder eine starke LPG vorhanden ist.

Das Ministerium für Aufbau wird verpflichtet, die ausgearbeiteten Beispiele von Dorfplanungen für ein Dorf mit einer MTS und einer LPG, für ein Dorf mit einer starken LPG, für ein Dorf mit einer starken LPG und einem VEG

auszuwerten und Schulungen bei den Abteilungen Stadt- und Dorfplanung der bezirksgeleiteten Entwurfsbüros für Hochbau und den Abteilungen Aufbau der Räte der Kreise in den überwiegend landwirtschaftlichen Kreisen durchzuführen. Für die Dörfer, deren Dorfbebauungspläne zunächst noch nicht aufgestellt werden können, sind Flächennutzungspläne anzufertigen.

15. Die volkseigenen Baubetriebe, die Handwerks-genossenschaften, die volkseigenen Entwurfsbüros und die örtlichen staatlichen Organe sollen es als eine Ehrenpflicht ansehen, das Bauen auf dem Lande durch Patenschaftsverträge und Übernahme freiwilliger Verpflichtungen zu unterstützen.

Teil V

Die Verbesserung der Arbeit der staatlichen Organe und wissenschaftlichen Institutionen auf dem Gebiet des Bauwesens

Die Mängel in der Leitung des Bauwesens, insbesondere der noch vorhandene Bürokratismus, sind ein Hemmschuh bei der Lösung der wichtigsten Aufgaben.

Das Ministerium für Aufbau hat den Kampf um die Senkung der Baukosten ungenügend organisiert, es hat nicht verstanden, die Initiative und die Kraft der Bauarbeiter bei der Lösung dieser entscheidenden Frage richtig zur Entfaltung zu bringen. Die systematische Entwicklung des technischen Fortschritts im Bauwesen wurde vernachlässigt. Die Anleitung in grundsätzlichen Fragen war zum Teil administrativ und daher ungenügend. Die Arbeit wurde im wesentlichen auf die operative Unterstützung bei der Durchführung von volkswirtschaftlich bedeutenden Bauvorhaben konzentriert. Auf diesem Gebiet wurden unzweifelhaft Erfolge erzielt; die Hauptaufgaben des Ministeriums für Aufbau wurden jedoch vernachlässigt.

Im der Struktur und der Arbeitsweise des Ministeriums für Aufbau wurde ungenügend berücksichtigt, daß den örtlichen Staatsorganen mit der weiteren Demokratisierung des Staatsapparates die volle Verantwortung für das gesamte Baugeschehen in ihrem Bereich übertragen worden war.

Die Deutsche Bauakademie hat ihre wissenschaftliche Forschungsarbeit nicht im erforderlichen Umfang auf die Bedürfnisse der Praxis ausgerichtet, die Ausarbeitung der wissenschaftlichen Grundlagen für die Typenprojektierung wurde nicht zur zentralen Aufgabe ge-

macht. Die mangelhafte Verbindung mit der Praxis führte dazu, daß die Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeit bisher nur im geringen Umfang im Bauwesen eingeführt wurden.

Das Ministerium für Aufbau muß einen Arbeitsstil entwickeln, der die Lösung der grundsätzlichen Fragen im Bauwesen sichert.

Die Methode der fachlichen Anleitung der Abteilungen Aufbau der Räte der Bezirke und der direkt unterstellten Bau- und Baustoffbetriebe ist zu verbessern. Es sind Beispiele für gute Arbeit zu schaffen, Betriebsvergleiche durchzuführen und die operative Anleitung durch Brigaden und qualifizierte Instrukteure zu verstärken, die an Ort und Stelle die Beseitigung der Mängel und die Verbesserung der Arbeit durchzusetzen haben. Die dabei gewonnenen Erfahrungen sind auf andere Bezirke und Betriebe zu übertragen.

1. Der Arbeitsstil des Ministeriums für Aufbau ist so zu ändern, daß eine unmittelbare persönliche Anleitung und Kontrolle durch die leitenden Funktionäre bei den Abteilungen Aufbau der Räte der Bezirke und den direkt unterstellten Betrieben gewährleistet wird. Die Hauptverwaltungsleiter und ihre Stellvertreter sind zu verpflichten, die persönliche Verantwortung für die Verbesserung der Rentabilität in den Betrieben zu übernehmen, die im vergangenen Jahr mit erheblichem Verlust gearbeitet oder den planmäßigen Gewinn nicht erbracht haben. In diesen Betrieben sind unter Leitung der verantwortlichen Funktionäre des Ministeriums für Aufbau in regelmäßigen Abständen Rentabilitätsbesprechungen durchzuführen, bei denen die Ergebnisse der Betriebsvergleiche ausgewertet, die Verlustquellen aufgezeigt und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung festgelegt werden.

Die Tätigkeit der Brigaden und Instrukteure des Ministeriums für Aufbau ist in regelmäßigen Abständen auszuwerten. Dabei ist die Eignung der für diese Tätigkeit eingesetzten Mitarbeiter zu überprüfen.

Im Kollegium sind grundsätzliche Fragen des Bauwesens und der Industriezweige zu behandeln. Alle anderen Fragen sind von den dafür verantwortlichen leitenden Funktionären zu entscheiden. Die Leiter der Abteilungen Aufbau der Räte der Bezirke sind monatlich einmal zu Beratungen über wichtige Fragen ihres Arbeitsbereiches und zum Erfahrungsaustausch zusammenzufassen.

2. Das Ministerium für Aufbau ist verantwortlich für die gesamte Typenprojektierung. Das Entwurfsbüro für Typung ist ab 1. Januar 1956 in ein Institut für Typenprojektierung umzubilden. Es hat die Aufgaben,
 - a) die gesamte Typenprojektierung anzuleiten und zu koordinieren;
 - b) Grundlagen und Richtlinien für die Typenprojektierung, Bauelemente-Kataloge sowie Normen und technisch-wirtschaftliche Kennziffern für Baukonstruktionen herauszugeben;
 - c) die wissenschaftlichen Grundlagen und Kennziffern für die Typenprojektierung im Industrie- und Ingenieurbau zu erarbeiten;
 - d) Typenprojekte auszuarbeiten.
3. Für die Verbesserung der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Baustoffindustrie, insbesondere für die weitere Entwicklung der Zement-, Ziegel- und Baukeramikindustrie, ist das Institut für Baustoffe in Weimar umzubilden. Es sind unter

- Herauslösung der bisherigen Arbeitsgruppen drei neue Institute zu bilden:
- a) ein Institut für Zement- und Bindemittel;
 - b) ein Institut für Grobkeramik;
 - c) ein Institut für Baustoffe.
4. Beim Ministerium für Aufbau sind folgende Arbeitskreise für Forschung und Entwicklung neu zu bilden:
- a) Ländliche Bauten;
 - b) Industrielle Vorfertigung;
 - c) Ausbautechnik.
5. Das Ministerium für Aufbau wird verpflichtet, für die Bau- und Baustoffindustrie Perspektivpläne bis zum 30. September 1955 aufzustellen.
- Der Perspektivplan der Bauindustrie soll insbesondere die Entwicklung der Bautechnik, der Baumechanisierung und die planmäßige Senkung des Lohnanteils am Gesamtumfang der Arbeit enthalten.
- Der Perspektivplan für die Baustoffindustrie ist gegliedert für die wichtigsten Industriezweige Zement, Ziegel, Bauelemente und Kreide aufzustellen.
- Das Ministerium für Aufbau hat im Bereich seiner Produktionshauptverwaltungen die Ökonomik der wichtigsten Industriezweige bis zum 31. Dezember 1956 auszuarbeiten und sie zur Grundlage der weiteren Arbeit zu machen.
6. Das Ministerium für Aufbau ist berechtigt, in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission für volkswirtschaftlich besonders wichtige Großbauvorhaben, zu deren Durchführung die im Bezirk vorhandene Kapazität nicht ausreicht, aus anderen Bezirken Kapazitäten (Arbeitskräfte, Baumaterialien und Baumaterialien) abzugeben.
7. Das Ministerium für Aufbau wird verpflichtet, bis zum 30. Juni 1955 die bestehenden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und sonstigen Anweisungen auf dem Gebiet des Bauwesens zu überprüfen und der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen die Beseitigung der Bestimmungen vorzuschlagen, die sich hemmend auf die Verbesserung der Produktivität und Rentabilität der Bau- und Baustoffindustrie auswirken.
8. Das Ministerium für Aufbau hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und unter Mitwirkung der Deutschen Bauakademie eine Kommission zur Ausarbeitung einer einheitlichen Bauordnung zu bilden. Die Kommission hat bis zum 30. April 1955 einen Arbeitsplan aufzustellen. Die allgemeine Bauordnung ist bis zum 30. November 1955 fertigzustellen.
9. a) Die Räte der Bezirke sind voll verantwortlich für die Durchführung aller bezirklichen Bauvorhaben. Sie haben das Kontrollrecht bei der Durchführung von zentralen Bauvorhaben in bezug auf die Standortfestlegung, die Architektur und die Belange der Bauaufsicht. Die Bestätigung der Aufbaupläne von Städten und Dörfern, soweit sie nicht dem Beirat für Bauwesen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vorbehalten ist, obliegt den Räten der Bezirke; die Anordnung vom 8. März 1953 zur Durchführung der Architekturkontrolle (GBl. S. 417) wird hierdurch nicht berührt.
- Die Räte der Bezirke sind verantwortlich für die Kontrolle der Projektierungspläne der Bauvorhaben ihrer Bezirke, für die Objektbeauf-
- lagung der örtlichen volkseigenen Baubetriebe, die Ausschöpfung der örtlichen Baustoffreserven, die Auslastung der Kapazitäten sowie für die Anleitung und Kontrolle der ihnen unterstellten Bauunions und der Entwurfsbüros. Die vom Ministerium für Aufbau herausgegebenen grundsätzlichen fachlich-technischen Anweisungen sind hierbei zu beachten.
- b) Die Räte der Kreise sind für die Bauvorhaben ihres Aufgabenbereiches (Wohnungs-, gesellschaftliche und ländliche Bauten, Vorhaben der örtlichen Industrie) voll verantwortlich. Die den Räten der Kreise unterstehenden Bau- und Baustoffbetriebe (entsprechend den dem Ministerium für Aufbau unterstellten Industriezweigen) sind den Abteilungen Aufbau der Räte der Kreise zu unterstellen.
- Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise werden verpflichtet, die Anleitung dieser Betriebe entsprechend ihrer Bedeutung zu verbessern und die dafür zuständigen Abteilungen für Aufbau im Rahmen der ihnen vom Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel zu verstärken.
- c) Zur Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiet des Entwurfswesens, der Architektur und des Städtebaues sind bei den Räten der Bezirke Hauptarchitekten im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes einzusetzen. Der Hauptarchitekt ist dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes direkt zu unterstellen. Er übernimmt gleichzeitig die Funktion des Vorsitzenden des Beirats für Architekturkontrolle in den Bezirken. Er ist verantwortlich für die Projektierung und Durchführung der Bauvorhaben im Bezirk in bezug auf die städtebauliche und architektonische Gestaltung. Bedeutende Objekte sind durch ihn zu bestätigen bzw. zu begutachten. Alle übrigen Objekte sind durch den Rat des Kreises zu bestätigen. In seinem Verantwortungsbereich ist er gegenüber dem Leiter der Abteilung Aufbau beim Rat des Bezirkes weisungsberechtigt.
- Das der Abteilung Aufbau beim Rat des Bezirkes unterstellte Entwurfsbüro für Hochbau ist fachlich in Fragen der Architektur und des Städtebaues von dem Hauptarchitekten anzuleiten. Die fachliche Anleitung der Hauptarchitekten erfolgt durch das Ministerium für Aufbau.
10. Die Deutsche Bauakademie ist verantwortlich für:
- a) die Forschung auf dem Gebiet der Theorie und Geschichte der Architektur, insbesondere der deutschen Architektur;
 - b) die Erarbeitung der wissenschaftlichen Grundlagen und Kennziffern auf dem Gebiet des Städtebaues sowie die Beurteilung und praktische Hilfe bei der Aufstellung von Städteplanungen für die wichtigsten Städte der Deutschen Demokratischen Republik;
 - c) die Ausarbeitung der wissenschaftlichen Grundlagen für die Planung der MTS-Bereiche und der Dörfer, unter besonderer Berücksichtigung der veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse auf dem Dorf;
 - d) die Erarbeitung der wissenschaftlichen Grundlagen und Kennziffern für die Typenprojektierung auf dem Gebiet des Wohnungsbaues, der gesellschaftlichen und der landwirtschaftlichen Bauten und die Ausarbeitung von Mustertypenprojekten auf diesen Gebieten;

e) die bautechnische Forschung auf dem Gebiet des Wohnungsbaues, der gesellschaftlichen Bauten und der Bauten der Landwirtschaft, unter besonderer Berücksichtigung der Industrialisierung im Bauwesen.

Die Forschung der Deutschen Bauakademie ist in enger Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Aufbau durchzuführen, das die Einführung der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben in die Praxis zu sichern hat.

Bei der Deutschen Bauakademie sind folgende Arbeitskreise für Forschung und Technik zu bilden:

- a) für die Planung von Städten und Dörfern;
- b) für die Architektur.

11. Der Vorlauf in der Projektierung und damit das kontinuierliche Bauen sind abhängig von der rechtzeitigen Ausarbeitung der Perspektivpläne und der Verbesserung der Vorplanung durch die Planträger, insbesondere der rechtzeitigen Ausarbeitung der Technologie für ihre Investvorhaben.

Als Grundlage für die Perspektivplanung haben die Plankommissionen der Bezirke nach Direktiven der Staatlichen Plankommission unter Mitwirkung der Kreise, Städte und Gemeinden mit der Aufstellung von Bezirksentwicklungsplänen zu beginnen.

Die Bezirksentwicklungspläne sind die koordinierte Zusammenfassung aller wirtschaftlichen und kulturellen Maßnahmen, die für die Entwicklung des Bezirkes von Bedeutung sind. Sie müssen Auskunft geben über Kapazität, Standort und Flächenbedarf der zu planenden Einrichtungen.

Die Bezirksentwicklungspläne sind von der Staatlichen Plankommission zu koordinieren und zu bestätigen.

Die Staatliche Plankommission wird beauftragt, Grundsätze und Verfahren der Aufstellung von Bezirksentwicklungsplänen bis zum 30. Juni 1955 auszuarbeiten. Am Beispiel der Planung des Gebietes Hoyerswerda sind Grundsätze und Verfahren für die Durchführung und Planung bestimmter Wirtschaftsgebiete auszuarbeiten.

12. Die Staatliche Plankommission wird beauftragt, auf der Grundlage der von der Deutschen Bauakademie aufgestellten Analyse über Landschaftsschäden einen Plan der Maßnahmen für die Behebung dieser Schäden bis zum 31. Dezember 1955 auszuarbeiten und eine Anordnung über die Landschaftspflege zur Vermeidung von Landschaftsschäden herauszugeben.

13. Die Planträger werden verpflichtet:

- a) bei der Aufstellung der Raumprogramme vom Prinzip der strengsten Sparsamkeit auszugehen und übersteigerte Anforderungen abzulehnen;
- b) ihre Technologie gleichfalls nach dem Prinzip der strengsten Sparsamkeit zu entwickeln, so daß die bautechnische Projektierung mit geringstem Bauvolumen auskommen kann;
- c) ihre Aufgaben unter Berücksichtigung der wirtschaftlichsten Bauzeit und der zweckmäßigsten Bauabschnitte zu planen und durchzuführen;
- d) bei der Aufschlüsselung der Jahresplansumme die Mittel so zu verteilen, daß komplex und kontinuierlich gebaut werden kann;
- e) aus Gründen der Wirtschaftlichkeit im allgemeinen die Aufschließungsarbeiten vor Baubeginn durchzuführen.

14. Die Staatliche Plankommission wird verpflichtet, in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Aufbau und der Deutschen Investitionsbank, eine Ordnung der Planung, Projektierung und Durchführung von Bauvorhaben bis zum 30. Juni 1955 auszuarbeiten. In der Ordnung ist die Verantwortung der Planträger, der örtlichen Staatsorgane (Räte der Bezirke und Kreise), des Ministeriums für Aufbau und der Deutschen Investitionsbank in allen Stadien des Baugeschehens (Vorbereitung und Durchführung) festzulegen. Dabei sind folgende Punkte besonders zu beachten:

- a) Vor Erteilung der Aufträge für Vorprojektierung bzw. Projektierung ist durch die Planträger die Zustimmung der Räte der Kreise bzw. bei bedeutenden Bauvorhaben der Räte der Bezirke bezüglich des Standortes der vorgesehenen Bauvorhaben einzuholen. Diese Zustimmung ist nur dann nicht erforderlich, wenn ein bestätigter Bebauungsplan oder Teilbebauungsplan vorliegt, in dem das Bauobjekt ausgewiesen ist.
- b) Die Termine für die Aufstellung der Vorprojektierungs- und Projektierungslisten durch die Planträger sind so zu legen, daß eine ausreichende Zeitspanne für die Ausarbeitung des Projektes zur Verfügung steht. Durch eine geeignete Kontrolle muß der Zustand beseitigt werden, daß ein großer Teil Bauvorhaben projektiert wird, der später nicht zur Durchführung gelangt. Die Planträger sind zu verpflichten, ihren Projektierungsplan nach Bestätigung durch die Staatliche Plankommission, aufgliedert nach Bezirken, dem Ministerium für Aufbau zur Weiterleitung an die Räte der Bezirke zu übergeben, um sicherzustellen, daß die Räte der Bezirke und Kreise eine Übersicht über alle in ihrem Bereich projektierten Bauvorhaben besitzen.
- c) Die Termine der Bestätigung von Vorprojekten und Projekten für den Investitionsplan sind so festzulegen, daß eine ausreichende Vorbereitungszeit für die Baudurchführung gesichert ist. Dabei ist erstmalig für den Investitionsplan 1957 zu erreichen, daß sämtliche Projekte am 31. August 1956 bestätigt vorliegen.
- d) Die Planträger sind zu verpflichten, dem Ministerium für Aufbau bis zum 31. Juli eines jeden Jahres eine Liste der in ihrem Bereich für das kommende Jahr geplanten Vorhaben, gegliedert nach Bezirken und Baufachgruppen, zu übergeben. Das Ministerium für Aufbau ist zu verpflichten, den Räten der Bezirke bis zum 15. August jeden Jahres die Bauvorhaben des zentralen Planes bekanntzugeben, so daß bei den Räten der Bezirke und Kreise rechtzeitig eine Übersicht über die im kommenden Jahr durchzuführenden Bauvorhaben besteht. Den volkseigenen Baubetrieben ist bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres eine Liste der für sie im kommenden Planjahr vorgesehenen Objekte und bis zum 1. Dezember die endgültige Objektbeauftragung des kommenden Jahres zu übergeben.
- e) Die Staatliche Plankommission hat bei der Aufstellung des Investitionsplanes, der die Grundlage für den Bauwirtschaftsplan bildet, zur Sicherung des kontinuierlichen Bauens die gleichmäßige Verteilung der Bauleistungen auf das ganze Jahr sicherzustellen.

15. Die Staatliche Plankommission hat dafür zu sorgen, daß für die sofort durchzuführenden Maßnahmen zur Steigerung der Baustoffproduktion über den Plan 1955 hinaus die erforderlichen Roh- und Hilfsstoffe zugewiesen werden. Das Ministerium für Aufbau wird verpflichtet, seine Forderungen in einer begründeten Anforderung der Staatlichen Plankommission bis zum 15. Mai 1955 vorzulegen.
16. Dem Bund Deutscher Architekten und der Kammer der Technik wird empfohlen, in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse die Aufklärung der werktätigen Bevölkerung über alle wichtigen Fragen des Bauwesens zu verstärken, die gesellschaftliche und fachliche Erziehung der Architekten und Ingenieure insbesondere auf dem Gebiet der Industrialisierung, der Typenprojektierung und Bauökonomie zu fördern und eine besondere Aufklärungsarbeit für die im ländlichen Bauwesen eingesetzten Kader durchzuführen.

Teil VI

Die Entwicklung der Kader

Die Durchsetzung der Industrialisierung und die Beseitigung der vorhandenen Mängel im Bauwesen erfordern die Verbesserung der Ausbildung der Lehrlinge, Facharbeiter und Meister sowie eine planmäßige Ausbildung und Qualifizierung der Architekten, Bauingenieure und wissenschaftlichen Kader. Dabei müssen mehr als bisher die Fragen der Ökonomik und der Anwendung der fortschrittlichen Technik im Bauwesen im Vordergrund stehen. Die planmäßige Entwicklung und Lenkung der Kader im Bauwesen ist eine entscheidende Voraussetzung zur Erfüllung der Aufgaben.

1. Das Ministerium für Aufbau wird verpflichtet, in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung den Plan der Berufsausbildung (Nachwuchsplan) für das Bauwesen zu überprüfen. Dabei ist, gegliedert auf die einzelnen Planjahre bis 1960, festzustellen, wieviel Facharbeiter und angelernte Arbeiter zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben im Bauwesen notwendig sind. Die Struktur und die Organisation der Ausbildungsstätten in den volkseigenen Baubetrieben sind zu überprüfen und zu verbessern.
2. Die Ausbildung der Lehrlinge in den Berufsschulen und Ausbildungsstätten muß verbessert werden. Dabei ist die produktive Ausbildung der Lehrlinge auf den Baustellen von wesentlicher Bedeutung. Die Leiter der volkseigenen Baubetriebe werden verpflichtet, in den Betriebsplänen Lehrlingsbaustellen entsprechend der Berufsgruppe und der Zahl der auszubildenden Lehrlinge aufzunehmen.

Insbesondere sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) Die Zuordnung von Bauobjekten, die als Lehrlingsbaustellen geeignet sind, ist bei der Objektbeauftragung (Ministerium für Aufbau für zentralgeleitete Betriebe, Räte der Bezirke und Kreise für örtliche Betriebe) zu berücksichtigen.
- b) Die Plan- und Investitionsträger sind nicht berechtigt, ohne wesentliche ökonomische Begründung die Durchführung von Bauobjekten als Lehrlingsbaustellen nur aus Termingründen abzulehnen.

Wenn bei einem begründeten Einspruch der Plan- und Investitionsträger eine Einigung mit dem Ministerium für Aufbau (für zentralgelei-

tete Bau-Unionen) oder mit dem Rat des Bezirkes (für örtliche Baubetriebe) nicht erzielt wird, entscheidet die Staatliche Plankommission bzw. die Plankommission beim Rat des Bezirkes endgültig darüber, ob das Bauobjekt als Lehrlingsbaustelle durchgeführt wird.

- c) Das Ministerium für Aufbau wird verpflichtet, in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung entsprechend dem erzielten Fortschritt in der Industrialisierung im Bauwesen die Lehrpläne für Berufsschulen und die Ausbildungskompendien in jedem Jahr zu überprüfen und notwendige Änderungen im Lehrplan vorzunehmen.
- d) Die Leiter der volkseigenen Baubetriebe haben für die Lehrlingsbaustellen die zur Anwendung von neuen Arbeitsmethoden notwendige technische Ausrüstung zur Verfügung zu stellen sowie für eine gute Organisation des Bauablaufes zu sorgen. Damit die fachliche Ausbildung der Lehrlinge nicht durch Nebenarbeiten beeinträchtigt wird, sind die zur Durchführung dieser Arbeiten notwendigen Bauhilfskräfte auf den Lehrbaustellen einzusetzen. Die Beherrschung der neuen Arbeitsmethoden muß bei der Facharbeiterprüfung nachgewiesen werden.

3. Die Leiter der volkseigenen Baubetriebe werden verpflichtet:

- a) die fachliche, gesellschaftliche und pädagogische Qualifikation der Ausbildungskader zu überprüfen und dafür zu sorgen, daß nur geeignete Kräfte als Lehrausbilder eingesetzt werden;
- b) die weitere Qualifikation der Lehrausbilder durch planmäßige Delegation zu Lehrgängen sowie durch theoretische und praktische Schulungen im Betrieb zu sichern.

4. Bei der planmäßigen Qualifizierung der Arbeiter in den Bau- und Baustoffbetrieben sind besonders der Fortschritt in der Industrialisierung und die Wirtschaftlichkeit des Bauens zu berücksichtigen. Die Betriebsleiter sind dafür verantwortlich, daß die Arbeiter für technologisch neue Arbeitsvorgänge, für die Durchführung von neuen Bauweisen und die Arbeit in Komplexbrigaden geschult werden. Das Ministerium für Aufbau und die Räte der Bezirke bzw. Kreise haben für die ihnen unterstellten Betriebe Rahmenlehrpläne und Richtlinien auszuarbeiten, die jeweils bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres fertiggestellt sein müssen und für das folgende Jahr gelten.

5. Für die Qualifizierung von Maschinisten sind vom Ministerium für Aufbau in Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung besondere Qualifizierungsmaßnahmen durchzuführen, welche die verantwortungsvolle Bedienung, Pflege und Reparatur der volkseigenen Baumaschinen sicherstellen. Den qualifizierten Maschinisten ist ein Maschinistenpaß auszuhändigen, in dem festgelegt wird, welche Maschinen bedient werden können.

In den Fachschulen des Ministeriums für Schwermaschinenbau sind Ingenieure mit speziellen Kenntnissen im Baumaschinenwesen auszubilden. Das Ministerium für Aufbau gibt dem Ministerium für Schwermaschinenbau bis zum 31. Juli 1955 den Bedarf an Maschineningenieuren für die Bau- und Baustoffindustrie für die Periode des zweiten Fünfjahrplanes an.

6. Von wesentlicher Bedeutung für die Durchsetzung der Aufgaben im Bauwesen in der Praxis ist die gesellschaftliche und fachliche Qualifikation der Meister und Brigadiers. In den Schulen für Meister der volkseigenen Bau- und Baustoffindustrie und in den von den Betrieben organisierten Vorbereitungslehrgängen ist auf die Behandlung der Probleme der Industrialisierung des Bauens und der auf den Baustellen zu lösenden ökonomischen Fragen ein größeres Gewicht zu legen als bisher. Die Verantwortung der Meister und Brigadiers für die Wirtschaftlichkeit bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben ist zu verstärken.

Zur Unterstützung bei der Durchführung von ländlichen Bauten ist das Ministerium für Aufbau verpflichtet, an der Fachschule für Bautechnik in Blankenburg ab 1. September 1955 die Ausbildung von Stampfmeistern für Lehmbauten zu beginnen. Die Stampfmeister für Lehmbauten sollen als Mitglied einer LPG in der Lage sein, ländliche Bauvorhaben in Lehmbauweise mit ungelernten Hilfskräften anzuleiten und auszuführen. Das Ausbildungsniveau dieser Stampfmeister soll etwa dem des Schachtmeisters entsprechen.

7. Die Ausbildung von Bau- und Baustoffingenieuren auf den Hoch- und Fachschulen ist entsprechend dem Fortschritt der Industrialisierung zu verbessern. Dabei muß durchgesetzt werden, daß die Fragen der Ökonomik des Industriezweiges unter besonderer Beachtung der Spezialfachrichtung ausreichend behandelt werden. Das Ministerium für Aufbau wird verpflichtet, bis zum 1. September 1955 nach diesen Gesichtspunkten der Staatlichen Plankommission eine Fachrichtungsnomenklatur für die Fachschulen zur Bestätigung vorzuschlagen.

Um die Ausbildung der notwendigen Fachschulkader im ländlichen Bauwesen zu sichern, ist die an den Fachschulen Gotha, Blankenburg (Harz) und Neustrelitz neugeschaffene Fachrichtung „Ländliches Bauwesen“ planmäßig zu verstärken.

Für die Hochschulen auf dem Gebiet des Bauwesens ist vom Ministerium für Aufbau in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen eine Fachrichtungsnomenklatur aufzustellen. Diese Arbeit ist so zu fördern, daß die Hochschulen in die Lage versetzt werden, auf der Grundlage der vom Staatssekretariat für Hochschulwesen bestätigten Fachrichtungen bis zum 31. August 1955 die Studienpläne zu überarbeiten. Die erforderliche Umstellung auf die neuen Studienpläne hat im Studienjahr 1955/56 zu erfolgen.

8. Zur Verbesserung der Lehrbücher und Lehrmaterialien an den Hoch- und Fachschulen werden das Staatssekretariat für Hochschulwesen für die Hochschulen, das Ministerium für Aufbau für die Fachschulen verpflichtet, eine Analyse der vorhandenen Lehrbücher und Lehrmaterialien durchzuführen und einen Plan für die Ausarbeitung und Herausgabe neuer Lehrbücher bis zum 31. Dezember 1955 aufzustellen.

Die Deutsche Bauakademie wird verpflichtet, das Studienmaterial des Instituts für Nachwuchsentwicklung zu erweitern und das Staatssekretariat

für Hochschulwesen bei der Analyse des vorhandenen Lehrmaterials und der Aufstellung des Planes für die Herausgabe neuer Lehrbücher insbesondere dadurch zu unterstützen, daß die wissenschaftlichen Spezialkräfte der Deutschen Bauakademie Verpflichtungen für die Ausarbeitung von Lehrbüchern bestimmter Spezialgebiete übernehmen.

9. Das Ministerium für Aufbau und die Abteilungen Aufbau der Räte der Bezirke werden verpflichtet, aus den ihnen nachgeordneten Betrieben und Institutionen entsprechend den Beschlüssen des Ministerrates eine Kaderreserve

- für die Tätigkeit in der Bauausführung unter besonderer Berücksichtigung der Industrialisierung im Bauwesen,
- für die Tätigkeit im Entwurfswesen unter besonderer Berücksichtigung der Typisierung,
- für die Tätigkeit in wissenschaftlichen Institutionen und als Hoch- und Fachschullehrer,
- für die Tätigkeit in der staatlichen Verwaltung zu bilden.

Die große Aufgabe, die vor dem Bauwesen steht:

„Schneller, besser und billiger zu bauen“

kann nur gelöst werden, wenn sich alle Bauschaffenden mit voller Energie und ihrem ganzen Können für das gestellte Ziel einsetzen.

Unsere Bauarbeiter, Meister, Ingenieure und Architekten haben beim Bau der Stalinallee und bei vielen anderen Bauten des ersten Fünfjahrplanes gezeigt, welche großen Leistungen sie vollbringen können. Noch größere Erfolge werden sie erzielen, wenn sie lernen, die industrielle Bautechnik zu meistern, mit jeder Deutschen Mark an Volksmitteln sparsam umzugehen und alle Möglichkeiten einer planmäßigen Bauwirtschaft besser als bisher zu erkennen und auszunutzen. Sie werden sich durch eine breite Entfaltung des sozialistischen Wettbewerbes von Brigade zu Brigade, von Baustelle zu Baustelle, von Baubetrieb zu Baubetrieb erfolgreich für die Erfüllung und Übererfüllung des Produktionsplanes, für die Erhöhung der Arbeitsproduktivität, für die Verbesserung der Qualität und die Senkung der Baukosten einsetzen.

Sache der Massenorganisationen ist es, die Initiative der Bauschaffenden durch allseitige Unterstützung des Wettbewerbes, durch gründliche Vorbereitung der Produktionsberatungen, durch Förderung der Neuerer und Organisation der Arbeiterkontrolle zu einer machtvollen Bewegung zu gestalten. Das Schwergewicht ist dabei auf den Fortschritt der Industrialisierung, die Senkung der Baukosten und die Einsparung von Baustoffen zu legen.

Beseelt von dem Gedanken, daß ihre schöpferische Arbeit den hohen Zielen der Erhaltung des Friedens und der Wiedervereinigung Deutschlands auf demokratischer Grundlage dient, werden die Bauschaffenden mit Einsatz aller Kraft ans Werk gehen. Mit der gleichen Entschlossenheit werden die Bauschaffenden die Errungenschaften des friedlichen Aufbaues in der Deutschen Demokratischen Republik verteidigen.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 6. Mai 1955	Nr. 37
Tag	Inhalt	Seite
15. 4. 55	Bekanntmachung des Beschlusses des Ministerrates über strukturelle Änderungen im Geschäftsbereich Maschinenbau	313
17. 3. 55	Verordnung über die Wahrung der Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte auf dem Gebiete der Musik	313
27. 4. 55	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Wahrung der Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte auf dem Gebiete der Musik. — Richtlinien für die Einziehung von Gebühren für musikalische Aufführungen —	315
27. 4. 55	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955. — Deutsche Post —	316
27. 4. 55	Anordnung zur Ergänzung der Anordnung über die Durchführung der Schöffenwahlen im Jahre 1955	319
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	319

**Bekanntmachung
des Beschlusses des Ministerrates
über strukturelle Änderungen im Geschäftsbereich Maschinenbau.**

Vom 15. April 1955

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates vom 15. April 1955 über strukturelle Änderungen im Geschäftsbereich Maschinenbau auszugsweise bekanntgemacht.

Berlin, den 15. April 1955

Büro des Präsidiums des Ministerrates

Plenikowski
Stellvertreter des Leiters

Beschluß

Auf Grund § 3 Buchst. a des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 915) wird mit Wirkung vom 16. April 1955 das Ministerium für Maschinenbau in zwei Ministerien aufgeteilt, nämlich in

- das Ministerium für Schwermaschinenbau und
- das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau.

Verordnung

über die Wahrung der Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte auf dem Gebiete der Musik.

Vom 17. März 1955

Durch die Verordnung vom 5. April 1951 über die Wahrung der Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte auf dem Gebiete der Musik (GBl. S. 235) ist die Anstalt zur Wahrung der Aufführungsrechte auf dem Gebiete der Musik (AWA) geschaffen worden. In drei Jahren ihrer Existenz hat die AWA die Einziehung der Aufführungsgebühren und ihre Verteilung unter kulturpolitischen und künstlerischen Gesichtspunkten organisiert. Auf Grund der Erfahrungen der bisherigen

Arbeit ergibt sich die Notwendigkeit, eine Reorganisation durchzuführen, die eine breitere Grundlage für die Arbeit der AWA bildet.

Nach eingehender Beratung mit den beteiligten Komponisten, Textdichtern und Verlagen wird deshalb zur Neugestaltung der Organisation und Arbeitsweise der AWA folgendes verordnet:

§ 1

**Anstalt zur Wahrung der Aufführungsrechte
auf dem Gebiete der Musik (AWA)**

- (1) Die AWA ist juristische Person mit Sitz in Berlin und untersteht dem Ministerium für Kultur.
- (2) Die Arbeit der AWA dient nicht der Gewinnerzielung.

§ 2

Aufgaben der AWA

(1) Die Aufgaben der AWA sind:

- a) die Wahrnehmung der Aufführungsrechte an Werken der Musik — auch bei Aufführungen durch mechanische Vorrichtungen wie Rundfunk, Fernsehfunk, Tonfilm, Schallplatten, Tonbänder oder ähnliche Verfahren —, soweit es sich nicht um die Aufführung von Bühnenwerken gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 (RGBl. S. 227) handelt;
- b) die Wahrnehmung der Rechte an der mechanischen Vervielfältigung von Werken der Musik. Diese Rechte schließen insbesondere ein: die Aufnahmen auf Schallplatten, Tonbändern und jeder Art von sonstigen Tonträgern, die Verfilmung, die Aufnahmen für den Fernsehfunk;
- c) die Verteilung der eingegangenen Gebühren an die Urheber und Verleger nach Abzug der eigenen Kosten (§ 13).

(2) Das Ministerium für Kultur kann die AWA mit weiteren Aufgaben auf dem Gebiete der Förderung des künstlerischen Schaffens beauftragen.

§ 3

Arbeitsbereich der AWA

(1) Die AWA nimmt die Aufführungsrechte und die mechanischen Vervielfältigungsrechte auf dem Gebiete der Musik an sämtlichen Aufführungen und mechanischen Vervielfältigungen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und des demokratischen Sektors von Groß-Berlin wahr.

(2) Die AWA nimmt weiterhin die Aufführungsrechte und die mechanischen Vervielfältigungsrechte auf dem Gebiete der Musik für die Urheber und Verleger mit Sitz oder Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin auch an sämtlichen Aufführungen und mechanischen Vervielfältigungen außerhalb dieser Gebiete wahr.

§ 4

Die Leitung der AWA

Die AWA wird von dem Direktor geleitet. Ferner wird ein Beirat gebildet.

§ 5

Die Vertretung der AWA

Der Direktor vertritt die AWA gerichtlich und außergerichtlich. Ihm steht ein stellvertretender Direktor zur Seite. Der Direktor und sein Stellvertreter werden von dem Minister für Kultur berufen und abberufen. Vor Berufung oder Abberufung ist der Beirat der AWA zu hören.

§ 6

Die Zusammensetzung des Beirates

(1) Der Beirat besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar:

- a) vier Komponisten, die der Verband Deutscher Komponisten und Musikwissenschaftler vorschlägt,
- b) zwei Schriftstellern, die der Deutsche Schriftstellerverband vorschlägt,
- c) einem Musikverleger, den das Amt für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik vorschlägt.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden vom Ministerium für Kultur berufen.

(3) Der Verband Deutscher Komponisten und Musikwissenschaftler, der Deutsche Schriftstellerverband sowie der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund haben das Recht, Vertreter zur beratenden Teilnahme an den Sitzungen des Beirates zu entsenden.

(4) Vertreter des Ministeriums für Kultur, der Direktor und sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Beirates teil.

(5) Der Beirat wählt einen der Komponisten zu seinem Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zu dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind vom Ministerium für Kultur zu bestätigen.

§ 7

Die Aufgaben des Beirates

(1) Die Aufgaben des Beirates sind:

- a) Beratung der Leitung durch Erörterung aller grundsätzlichen Fragen der Arbeit der AWA,
- b) Genehmigung der Bilanzen, Finanzpläne, Tarife, Verteilungspläne und Vereinbarungen mit anderen Urheberrechtsinstitutionen,
- c) Entscheidung von Beschwerden und Einsprüchen.

(2) Der Beirat hat das Recht, die Geschäftsführung der AWA zu überprüfen.

§ 8

Das Statut

Das Statut regelt die Rechte und Pflichten des Direktors und des Beirates sowie die Grundsätze der Einziehung und Verteilung der Gebühren. Das Statut wird, nachdem der Beirat dazu gehört worden ist, vom Minister für Kultur erlassen.

§ 9

Die Beziehungen zu anderen Urheberrechtseinrichtungen

(1) Die Tätigkeit anderer Einrichtungen und Organisationen, die gleiche oder ähnliche Aufgaben wie die AWA haben, ist im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und des demokratischen Sektors von Groß-Berlin untersagt.

(2) Zum Abschluß von Verträgen mit Urheberrechtseinrichtungen Westdeutschlands und Westberlins sowie des Auslandes und zum Beitritt zu internationalen Verbänden oder Körperschaften bedarf die AWA der Zustimmung des Ministeriums für Kultur. Soweit es sich um das Ausland oder internationale Einrichtungen handelt, ist vom Ministerium für Kultur eine Abstimmung mit dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten herbeizuführen.

(3) Abrechnungen mit dem Ausland erfolgen, soweit entsprechende Vereinbarungen oder Gesetzgebung die Gegenseitigkeit gewährleisten.

§ 10

Die Gebühren

(1) Die Gebühren für musikalische Aufführungen werden von Einzelveranstaltern auf Grund eines Tarifs erhoben. Dieser Tarif wird von der AWA ausgearbeitet und bedarf der Bestätigung durch den Beirat, das Ministerium für Kultur und das Ministerium der Finanzen. Bis zur Schaffung eines neuen Tarifs bleiben die bisherigen Tarife in Kraft,

(2) Die Einziehung der Gebühren von zentralen Institutionen und gesellschaftlichen Organisationen erfolgt durch Verträge, die pauschale Abgeltungen vorsehen.

(3) Die Einziehung der Gebühren für mechanische Vervielfältigungsrechte erfolgt durch Verträge mit den Produktionsfirmen bzw. allen Stellen, die mechanische Vervielfältigungen auf dem Gebiete der Musik vornehmen.

§ 11

Meldepflicht der Veranstalter

(1) Wer Aufführungen von Werken der Musik veranstaltet, ist verpflichtet, dies der AWA spätestens fünf Tage vor der Aufführung anzuzeigen. Der Anzeige an die AWA steht die Anmeldung bei der Deutschen Volkspolizei gleich, wobei eine Durchschrift zur Weitergabe an die AWA beizufügen ist.

(2) Sämtliche Veranstalter musikalischer Aufführungen einschließlich der Partner pauschaler Verträge gemäß § 10 Abs. 2 sind verpflichtet, der AWA Musikfolgen einzureichen, die die gespielten Musikwerke vollständig und richtig angeben. Die Musikfolgen sind spätestens 14 Tage nach der Veranstaltung einzureichen, falls sie nicht der Meldung nach Abs. 1 beigelegt waren.

(3) Bei mechanischen Vervielfältigungen sind die Produktionsfirmen oder sonstigen Einrichtungen verpflichtet, der AWA laufend ihre Produktion bzw. mechanischen Vervielfältigungen zu melden.

§ 12

Maßnahmen bei Nichterfüllung der Verpflichtungen des Veranstalters

(1) Wird die Verpflichtung zur Anmeldung der Veranstaltung und zur Einreichung der Musikfolgen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, so kann die AWA unbeschadet einer etwaigen strafrechtlichen Ahndung Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 500 DM verhängen.

(2) Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsverfahrens (GBl. I S. 126).

(3) Wird die Verpflichtung zur Gebühreneinzahlung nicht erfüllt, so ist die AWA berechtigt, nach zivilrechtlichen Vorschriften Schadensersatz zu fordern, wobei eine Verdoppelung der Gebühren im allgemeinen, ohne weiteren Nachweis des Schadens im einzelnen als angemessen gilt.

§ 13

Die Verteilung

Die Verteilung der eingegangenen Lizenzgebühren an die Berechtigten erfolgt auf Grund der Verteilungspläne der AWA. Diese bedürfen der Bestätigung durch den Beirat und das Ministerium für Kultur. Der Rechtsweg ist hinsichtlich der Verteilung der Gebühren ausgeschlossen.

§ 14

Auskunftspflicht der Verwaltungen

Die staatlichen Organe sind verpflichtet, der AWA die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 15

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Kultur im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien.

§ 16

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 5. April 1951 über die Wahrung der Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte auf dem Gebiete der Musik (GBl. S. 235) außer Kraft.

Berlin, den 17. März 1955

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium für Kultur
Grotewohl	Dr. h. c. Joh. R. Becher Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Wahrung der Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte auf dem Gebiete der Musik.

— Richtlinien für die Einziehung von Gebühren für musikalische Aufführungen —

Vom 27. April 1955

Auf Grund des § 15 der Verordnung vom 17. März 1955 über die Wahrung der Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte auf dem Gebiete der Musik (GBl. I S. 313) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung, dem Ministerium für Volksbildung und dem Staatssekretariat für Hochschulwesen zur Durchführung des § 10 der Verordnung folgendes bestimmt:

§ 1

Die AWA erhebt Gebühren für musikalische Aufführungen („Kleine Rechte“) in allen Fällen, in denen nach dem geltenden Urheberrecht eine Gebührenpflicht besteht.

§ 2

(1) Die Aufführungsgebühren werden von der AWA nach kulturpolitischen Gesichtspunkten und nach Maßgabe der bestätigten Tarife erhoben.

(2) Daher werden insbesondere für folgende Veranstaltungen keine Aufführungsgebühren gefordert:

- Veranstaltungen anlässlich des Internationalen Frauentages am 8. März;
- Veranstaltungen anlässlich des internationalen Feiertages der Werktätigen am 1. Mai;
- Veranstaltungen anlässlich des Tages der Befreiung am 8. Mai;
- Veranstaltungen anlässlich des Tages der Republik am 7. Oktober;
- Veranstaltungen anlässlich des Aktivistentages am 13. Oktober;
- Veranstaltungen anlässlich von Feiertagen für bestimmte Berufsgruppen, wie „Tag des Bergmannes“, „Tag des Eisenbahners“ usw.;
- interne Veranstaltungen an allgemeinbildenden, Berufs-, Fach- und Hochschulen sowie in Einrichtungen der außerschulischen Erziehung;
- Veranstaltungen zur Durchführung der örtlichen Kinderferienspiele;

i) Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche in Heimen, Einrichtungen der Vorschulerziehung, Krippen usw.

(3) Die Regelung nach Abs. 2 findet keine Anwendung auf öffentliche Veranstaltungen der Gaststätten und öffentliche Veranstaltungen in Verbindung mit Konzert- und Gastspielformen.

(4) Von der Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren für Aufführungen mittels mechanischer Geräte werden aus kulturpolitischen Gründen ausgenommen:

- a) Sendungen für Zwecke des Stadtfunks;
- b) Sendungen des Betriebsfunks;
- c) Sendungen des Schulfunks.

(5) Die Regelungen des Abs. 2 Buchstaben a, c, e, f, g und des Abs. 4 Buchstaben b und c finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die vorwiegend den Charakter von Tanzveranstaltungen tragen. Dies ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Gesamtveranstaltung für Tanz in Anspruch genommen wird.

§ 3

Für die Einziehung der Aufführungsgebühren auf dem Wege pauschaler Abgeltungen durch Verträge gemäß § 10 Abs. 2 der Verordnung stellt die AWA jedes Jahr einen Plan auf, der vom Ministerium für Kultur bestätigt wird.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Berlin, den 27. April 1955

Ministerium für Kultur
Dr. h. c. Joh. R. Becher
Minister

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955. — Deutsche Post — Vom 27. April 1955

Auf Grund des § 11 Abs. 2 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 (GBl. I S. 133) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen für die Betriebe der Deutschen Post folgendes bestimmt:

Zu § 2 Abs. 3 der Verordnung

§ 1

(1) Als Berechnungsgrundlage für die monatlich und quartalsweise vorzunehmenden Zuführungen zum Direktorfonds auf der Basis der Lohn- und Gehaltssumme ist der geplante Lohnfonds zugrunde zu legen.

(2) Als geplanter Lohnfonds gilt die im Arbeitskräfteplan für das industrielle und nichtindustrielle Personal geplante Lohnsumme in der Aufgliederung auf die Kontengruppen 42 und 43. Von dieser Plansumme sind nachstehende im geplanten Lohnfonds enthaltene Beiträge abzusetzen:

- a) Prämien für Lehrausbilder, Lehrmeister und Lehr-
obermeister,

- b) Treueprämien (Zuschläge für ununterbrochene Beschäftigungsdauer),
- c) Krankengeldzuschüsse,
- d) Löhne und Gehälter für Investbauleitungen,
- e) von den Registrierorganen gesperrte Lohnfondsteile.

(3) Die so ermittelte Jahresbruttolohn- und -gehaltssumme ist entsprechend der geplanten Leistung bzw. Produktion auf die einzelnen Quartale aufzuteilen. Als Monatssumme gilt für Zwecke der Zuführung zum Direktorfonds jeweils ein Drittel dieser Quartalssumme.

Zu § 3 Absätze 1, 2 und 5 der Verordnung

§ 2

(1) Der Plan der Warenproduktion gilt als erfüllt, wenn die Haupt- und Nebenleistungen insgesamt und die Positionen „Postzeitungsvertrieb (außer Handelsware)“ und „Industrielle Produktion des Fernmeldebauwerks (Pos. 3 des Planes 11 F)“ je für sich effektiv wertmäßig erfüllt sind.

Bei den Postscheckämtern, dem Postsparkassenamt, dem Zeitungsvertriebsamt, den Bahnpostämtern, dem Amt für Fernnetze, den Funkämtern und dem Beschaffungsamt entfällt die Prüfung der Erfüllung des Planes der Warenproduktion.

Bei allen Betrieben des Fernmelde- und Funkwesens muß der Plan der technisch-wirtschaftlichen Kennziffern erfüllt sein. Ist dieser Plan nicht erfüllt, dann gilt der Plan der Warenproduktion als nicht erfüllt.

(2) Der Plan zur Senkung der Selbstkosten gilt als erfüllt, wenn die Sollkosten der Istleistung eingehalten oder unterschritten worden sind.

(3) Für die Beurteilung der Erfüllung des Gewinnplanes ist das vom Betrieb in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben geplante Betriebsergebnis (Gesamtergebnis) zugrunde zu legen. Der Gewinnplan gilt nur dann als erfüllt, wenn der entsprechend dem Stand der Übererfüllung der Haupt- und Nebenleistungen berichtigte geplante Gewinn A erreicht oder überschritten bzw. bei verlustgeplanten Betrieben der berichtigte geplante Verlust A eingehalten oder unterschritten wurde. Gleichzeitig muß auch das entsprechend dem Stand der Übererfüllung der Haupt- und Nebenleistungen berichtigte geplante Gesamtergebnis erfüllt sein.

Das berichtigte geplante Ergebnis A ist aus folgenden Werten zu errechnen und muß bei gewinngeplanten Betrieben mindestens dem geplanten Ergebnis A entsprechen:

- a) Istleistung zu effektiven Werten (Klasse 8),
- b) Sollkosten der Istleistung.

Das berichtigte geplante Gesamtergebnis ist aus folgenden Werten zu errechnen und muß bei gewinngeplanten Betrieben mindestens dem geplanten Gesamtergebnis entsprechen:

- a) Istleistung zu effektiven Werten (Klasse 8),
- b) Sollkosten der Istleistung,
- c) geplantes übriges Ergebnis (Ergebnis B).

(4) Bei der Beurteilung der Erfüllung der Haupt- und Nebenleistungen, des Planes zur Senkung der Selbstkosten und des Gewinnplanes sind Abweichungen, die

* 1. DB (GBl. I S. 261)

sich aus der Änderung gesetzlicher Bestimmungen im Laufe des Planjahres ergeben und die die geplanten Haupt- und Nebenleistungen, die geplanten Kosten und das geplante Ergebnis beeinflussen, durch Hinzurechnen bzw. Abziehen zu berücksichtigen. Durch Registrierorgane beauftragte Sperrbeträge müssen bei Festlegung der Sollkosten der Istleistung schon berücksichtigt sein.

Das Ist-Gesamtergebnis ist um die auf den Konten 259 — Periodenfremder Ertrag auf Grund von Prüfungsfeststellungen der Kontrollorgane —, 223 — Vorauslagte Zollbeträge und Fleischbeschaugebühren — und 273 — Eingezogene Zollbeträge und vorauslagte Fleischbeschaugebühren — gebuchten Beträge zu bereinigen.

(5) Werden die dem Betrieb übergebenen staatlichen Aufgaben auf Anordnung des übergeordneten Verwaltungsorgans geändert, ist dem Betrieb gleichzeitig mitzuteilen, ob vom Zeitpunkt der Planänderung entsprechend der Anweisung vom 4. Dezember 1951 über die Verbindlichkeit der Volkswirtschaftspläne und der daraus abgeleiteten Pläne (GBl. S. 1120) der geänderte Plan oder der ursprüngliche Plan der Abrechnung zugrunde zu legen ist.

Zu § 4 Abs. 1 der Verordnung

§ 3

(1) Die erhöhte Zuführung zum Direktorfonds bis zur Höhe von 4 % des geplanten Lohnfonds erfolgt nur, wenn gleichzeitig alle im § 3 Absätze 1 und 2 Buchstaben a bis c der Verordnung genannten Pläne zum jeweiligen Quartalsschluß seit Jahresbeginn erfüllt sind. Ist ein Plan nicht erfüllt, erfolgt keine erhöhte Zuführung.

(2) Eine Umrechnung des Lohnfonds im Verhältnis zum Stand der Übererfüllung der Warenproduktion erfolgt im Bereich der Deutschen Post nicht. Die Zuführungen entsprechend § 4 Abs. 1 der Verordnung erfolgen quartalsweise auf der Grundlage der nach § 1 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung ermittelten Berechnungsgrundlage. Lediglich am Jahresende ist eine Umrechnung auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten, allerdings um die im § 1 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung genannten Beträge bereinigten Bruttolohn- und -gehaltssumme vorzunehmen, wenn der so bereinigte tatsächlich angefallene Betrag über der nach § 1 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung ermittelten Bruttolohn- und -gehaltssumme liegt. Soweit die tatsächlich gezahlte Bruttolohn- und -gehaltssumme über der geplanten liegt, muß diese Überschreitung durch die übergeordnete Verwaltung im Rahmen der für die Inanspruchnahme des Lohnfonds geltenden Bestimmungen genehmigt und ausdrücklich als Zuführungsgrundlage für den Direktorfonds gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung bestätigt sein. Der Zuführung darf nur die genehmigte Überschreitung zugrunde gelegt werden.

Zu § 4 Abs. 2 der Verordnung

§ 4

Betriebe mit einem durchschnittlichen Anteil von mehr als 10 % Lehrlingen an der Gesamtbelegschaft bilden den Direktorfonds für die Ausbildungsstätte grundsätzlich in Höhe von 4 % der geplanten und nach § 1 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung bereinigten Lohnsumme der Ausbildungsstätte (Lehrlingsentgelt, Löhne des Ausbildungspersonals).

Bei Erfüllung der der Ausbildungsstätte übertragenen betrieblichen Aufgaben und Pläne können weitere 1,5 % der geplanten und nach § 1 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung bereinigten Lohnsumme der Ausbildungsstätte dem Direktorfonds zugeführt werden.

Zu § 4 Abs. 4 der Verordnung

§ 5

(1) Als überplanmäßiger Gewinn bzw. Unterschreitung des geplanten Verlustes gilt die Differenz zwischen dem entsprechend der Übererfüllung der Haupt- und Nebenleistungen berichtigten geplanten Ergebnis A und dem tatsächlich erreichten Ergebnis A.

Das entsprechend der Produktions- bzw. Leistungsplanerfüllung berichtigte geplante Ergebnis A wird aus folgenden Positionen ermittelt:

- a) Istleistung zu effektiven Werten (Klasse 8),
- b) Sollkosten der Istleistung.

(2) Bei der Berechnung des überplanmäßigen Gewinnes bzw. der Unterschreitung des geplanten Verlustes sind die sich aus der Änderung gesetzlicher Bestimmungen ergebenden Abweichungen durch Hinzurechnen bzw. Abziehen zu berücksichtigen.

Vom so ermittelten Betrag ist eine eventuelle Unterschreitung des geplanten Gewinnes bzw. Überschreitung des geplanten Verlustes des übrigen Ergebnisses (Ergebnis B) abzusetzen. Vom verbleibenden Betrag — soweit er als erarbeitet anzusehen ist — ist die Zuführung zum Direktorfonds vorzunehmen.

(3) Die Betriebe der Deutschen Post gelten als Betriebe der Musterprämientabelle B.

Zu § 6 der Verordnung

§ 6

Eine Umrechnung des geplanten Jahreslohnfonds im Verhältnis zur Erfüllung der Haupt- und Nebenleistungen darf von den Betrieben der Deutschen Post grundsätzlich nicht vorgenommen werden. Es ist nach den im § 3 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung festgelegten Bestimmungen zu verfahren.

Zu § 7 Abs. 1 der Verordnung

§ 7

Die Zuführungen sind in dem Monat, für den sie bestimmt sind, zu Lasten der Gewinnverwendung zu buchen.

Zu § 7 Abs. 2 der Verordnung

§ 8

(1) Grundlage für die erhöhte Zuführung bis zur Höhe von 4 % der geplanten Lohnsumme — also 2 1/2 % — ist die Erfüllung der Pläne seit Jahresbeginn. Sind die Pläne trotz Erfüllung und Übererfüllung der Pläne des jeweiligen Quartals vom Beginn des Planjahres bis zum jeweiligen Quartalsschluß nicht erfüllt, erfolgt keine erhöhte Zuführung.

Sind in die kumulative Erfüllung Quartale mit einbezogen, die nicht erfüllt waren, dann ist für diese Quartale die Zuführung nachträglich mit vorzunehmen.

(2) Die bei Erfüllung der Voraussetzungen in den Quartalen erfolgten erhöhten Zuführungen bis zur Höhe von 4 % der geplanten Lohnsumme, nämlich 2 1/2 %, können im Laufe des Planjahres zu 75 % ver-

braucht werden. Die restlichen 25 % sind auch dem Sonderbankkonto zuzuführen, dürfen jedoch erst dann verbraucht werden, wenn am Jahresende feststeht, daß die Jahrespläne insgesamt erfüllt sind. Werden die Jahrespläne nicht erfüllt, brauchen die für die Erfüllung der Voraussetzungen im Laufe des Jahres erfolgten Zuführungen bis zur Höhe von 75 % nicht zurückgebucht zu werden, sofern nicht durch Kontrollorgane festgestellt wird, daß die Zuführungen zu Unrecht erfolgt sind. Die restlichen 25 % sind in diesen Fällen über die Gewinnverwendungsrechnung des laufenden Jahres zurückzubuchen.

(3) Die Zuführungen sind im dritten Monat des Quartals zu Lasten der Gewinnverwendung zu buchen.

Zu § 7 Abs. 3 der Verordnung

§ 9

(1) Zuführungen zum Direktorfonds auf Grund überplanmäßiger Gewinne bzw. der Unterschreitung des geplanten Verlustes gemäß § 4 Abs. 4 der Verordnung sind entsprechend dem zum Quartals- bzw. Jahresabschluß ermittelten Ergebnis zu Lasten der Gewinnverwendung des abzuschließenden Quartals bzw. Planjahres zu buchen und in die Quartals- bzw. Jahres-schlußbilanz aufzunehmen.

(2) Ist der zum Jahres-schluß ermittelte überplanmäßige Gewinn bzw. die Unterschreitung des geplanten Verlustes niedriger als das in den Quartalen ermittelte überplanmäßige Ergebnis, sind die im Laufe des Jahres erfolgten Zuführungen entsprechend dem zum Jahres-schluß ermittelten überplanmäßigen Ergebnis zu berichtigen und zurückzubuchen.

(3) Werden bei Überprüfung des Jahresabschlusses seitens der Kontroll- und Revisionsorgane unrechtmäßig bzw. überhöht erfolgte Zuführungen gemäß § 4 Absätze 1, 2 und 4 der Verordnung sowie § 4 dieser Durchführungsbestimmung festgestellt, so sind die beauftragten Beträge in neuer Rechnung als „Sonstiger Abgang“ vom Direktorfonds über die Gewinnverwendungsrechnung zu buchen.

(4) Betrieben, die bei Aufstellung des Jahresabschlusses die Zuführungen nach § 4 Absätze 1, 2 und 4 der Verordnung sowie § 4 dieser Durchführungsbestimmung nicht oder nicht in der zulässigen Höhe vorgenommen haben, kann grundsätzlich keine nachträgliche Genehmigung zur Zuführung erteilt werden. In Sonderfällen entscheidet das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen.

Zu § 9 Abs. 2 der Verordnung

§ 10

- (1) Individuelle Prämien an Betriebsangehörige sind:
- a) Einzel- und Kollektivprämien als Leistungsprämien,
 - b) Prämien auf Grund der Ordnung der Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. November 1953 (GBl. S. 1133), soweit diese aus dem Direktorfonds des Betriebes zu zahlen sind.

(2) Die Vergütung und Prämierung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen erfolgt auf der Grundlage der Verordnung vom 6. Februar 1953 über

das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 293) und der Zweiten und Vierten Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung (GBl. S. 297/1953 und S. 738/1954), soweit die Vergütung und Prämierung aus dem Direktorfonds des Betriebes zu erfolgen hat. Hierunter fallen auch Vergütungen für Metalleinsparungen entsprechend der Verordnung vom 13. Mai 1954 über Vergütungen für Metalleinsparungen (GBl. S. 492) und der Ersten Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung (GBl. S. 493).

(3) Einmalige Unterstützungen können gezahlt werden bei Krankheit, Unglücksfällen, Tod und sonstigen außergewöhnlichen Anlässen. Außerdem können Jubiläums- und Hochzeitsgeschenke sowie Geschenke aus Anlaß der Geburt eines Kindes aus dem Direktorfonds finanziert werden.

(4) Alle Zahlungen an Betriebsleiter und Prämienzahlungen an Hauptbuchhalter bedürfen der Zustimmung durch das übergeordnete Verwaltungsorgan.

(5) Bei den Aufwendungen zur Verstärkung der technischen Schulung der Arbeiter handelt es sich um Maßnahmen, die auf Veranlassung des Betriebes über die planmäßige Entwicklung hinaus durchgeführt werden sollen.

(6) Zu den sozialen und kulturellen Einrichtungen der Betriebe, die Zuschüsse aus dem Direktorfonds erhalten können, zählen:

Kulturhäuser, Klubs, Bibliotheken und andere kulturelle Einrichtungen, wie Laienspielgruppen, Volkstanz- und Volkskunstgruppen, Werkkapellen, Laienorchester u. ä., Veranstaltungen des Betriebes mit kulturellem und geselligem Charakter, Werkküchen, Handwerkerstuben, Ferien- und Erholungsheime, Kindergärten, Kinderkrippen und Kinderheime, Kinderferienlager, Einrichtungen des Sports und der Jugendförderung.

Die Mittel des Direktorfonds können darüber hinaus für die Erweiterung, Verschönerung und zusätzliche Ausstattung der genannten Einrichtungen in Anspruch genommen werden.

(7) Es ist den Betrieben gestattet, Mittel des Direktorfonds für zusätzliche Generalreparaturen und Investitionen für Werkwohnungen zu verwenden. Zuweisungen an Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften sind zulässig.

(8) Maßnahmen, die zur Verbesserung der Produktionsbedingungen beitragen, sind:

Zusätzliche Investitionen zur Rationalisierung der Produktion, im Zusammenhang mit der Erprobung, Einführung und Weiterentwicklung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen erforderliche Anschaffungen sowie damit im Zusammenhang stehende sonstige Aufwendungen, Aufwendungen für Fachliteratur und Ausstellungen zur Förderung der Rationalisatoren-, Erfinder- und Neuererbewegung, Aufwendungen für die Weiterführung der Dokumentation und Anschaffung neuer Patentschriften sowie Gebühren, Zuschüsse für die Einrichtung und den Unterhalt von technischen und ähnlichen Kabinetten.

(9) Die Durchführung von Generalreparaturen und Investitionen aus Mitteln des Direktorfonds bedarf der Zustimmung durch das übergeordnete Verwaltungsorgan.

Zu § 9 Abs. 3 der Verordnung**§ 11**

(1) Alle im § 9 Abs. 3 der Verordnung festgelegten Prozentsätze beziehen sich auf die aus dem Jahre 1954 noch zur Verfügung stehenden und die nach § 7 der Verordnung für die Verwendung freigegebenen Beträge.

(2) Arbeiter im Sinne des § 9 Abs. 3 der Verordnung sind alle nach den Anlagen zu den Betriebskollektivverträgen der Deutschen Post entlohten Beschäftigten, ausgenommen die Angestellten, die nach den Tabellen 8, 8 a, 9, 9 a, 10, 10 a, 11, 11 a, 14 und 14 a entlohnt werden.

Zu § 9 Abs. 4 der Verordnung**§ 12**

Soweit aus den Zuführungen zum Direktorfonds des Jahres 1955 Abführungen an die zentralen Fonds beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen erfolgt sind, sind diese Beträge bis spätestens 14 Tage nach der Veröffentlichung dieser Durchführungsbestimmung durch die Betriebe vom Ministerium zurückzufordern.

§ 13

Die nicht verbrauchten Bestände des Direktorfonds I und II aus dem Jahre 1954 sind zu einem Fonds zusammenzufassen und in das Jahr 1955 zu übertragen. Die Verwendung hat nach den Bestimmungen der Direktorfonds-Verordnung 1955 und dieser Durchführungsbestimmung zu erfolgen.

§ 14

Für die richtige Errechnung und Buchung der Zuführungen zum Direktorfonds sowie die Kontrolle der richtigen Verwendung der Mittel ist der Hauptbuchhalter verantwortlich.

§ 15**Inkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 27. April 1955

Ministerium der Finanzen

Lehmann

Stellvertreter des Ministers

Anordnung

zur Ergänzung der Anordnung über die Durchführung der Schöffenwahlen im Jahre 1955.

Vom 27. April 1955

Zur Ergänzung der Anordnung vom 10. Januar 1955 über die Durchführung der Schöffenwahlen im Jahre 1955 (GBl. I S. 9) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern angeordnet:

§ 1

Der Minister der Justiz kann im Einzelfall für die Bezirke und Kreise, in denen aus besonderen Gründen der termingemäße Abschluß der Schöffenwahlen nicht möglich war, die Durchführung der Wahlen zu einem späteren Zeitpunkt genehmigen.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 30. April 1955 in Kraft.

Berlin, den 27. April 1955

Ministerium der Justiz

Dr. Benjamin

Minister

**Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 21 vom 23. April 1955 enthält:	Seite
Anordnung vom 12. April 1955 über die Errichtung des Instituts für Forsteinrichtung und Standortserkundung	137
Anordnung vom 6. April 1955 über die Finanzierung der planmäßigen Investitionen für Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft	138
Dreiunddreißigste Bekanntmachung vom 15. April 1955 über die Verbindlichkeitsklärung von Staatlichen Standards	138
 Die Ausgabe Nr. 22 vom 26. April 1955 enthält:	
Anordnung vom 12. April 1955 über die Regelung des Bezuges von Waren des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Konsumenten	141
Anordnung vom 22. März 1955 über die Änderung der Zuordnung der Pyrotechnischen Fabrik Silberhütte	142
Zweite Anordnung vom 15. April 1955 über die Vorlage von Unterlagen zur Übertragung von Preisen auf Preiskarteiblätter für Betriebe der genossenschaftlichen und privaten Wirtschaft	143
Anweisung vom 15. April 1955 über die Abordnung von Arbeitskräften in der volkseigenen Wirtschaft	144
Bekanntmachung vom 30. März 1955 einer Änderung des Statuts des Instituts für Textiltechnologie der Chemiefasern	144

Wichtige Mitteilung!

Schlüsselliste 1956 für Produktion, Materialversorgung und Außenhandel

Ende Mai 1955 erscheint im VEB Deutscher Zentralverlag die „Schlüsselliste 1956“. Die „Schlüsselliste 1956“ hat nur Gültigkeit für die Aufstellung und Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes ab 1956.

Sie ist erstmalig für die Ausarbeitung des Projektplanes für das Jahr 1956 zu verwenden und behält Gültigkeit bis auf Widerruf.

Die im Gebrauch befindliche „Schlüsselliste 1955“ hat nur Gültigkeit für den Volkswirtschaftsplan 1955 und darf nicht für die Planaufstellung des Jahres 1956 verwendet werden. Umgekehrt ist eine Verwendung der „Schlüsselliste 1956“ für die Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes 1955 unstatthaft.

Die „Schlüsselliste 1956“ erscheint in Loseblattform. Die in ihr enthaltenen Warennummern sind dem „Allgemeinen Warenverzeichnis 3. Auflage“ (Ausgabe Juni 1952) sowie den dazu erschienenen „Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 1 und Nr. 2“ entnommen.

Weiterhin sind in der „Schlüsselliste 1956“ Warennummern enthalten, die aus den voraussichtlich Anfang Juli d. J. herauskommenden „Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 3“ zur 3. Auflage des „Allgemeinen Warenverzeichnisses“ zu ersehen sind.

Im August d. J. erscheint der „Nummernschlüssel 1956“ als Hilfsmittel zur „Schlüsselliste 1956“ und dem „Allgemeinen Warenverzeichnis“.

Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß die „Schlüsselliste 1955“ und die „Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 1 und Nr. 2“ zur 3. Auflage des „Allgemeinen Warenverzeichnisses“ beim Buchhaus Leipzig noch erhältlich sind. Dort kann auch das „Allgemeine Warenverzeichnis“ komplett oder in Teilabschnitten bezogen werden.

Bestellungen bitten wir nur beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4–6, aufzugeben.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 13. Mai 1955	Nr. 38
Tag	Inhalt	Seite
28. 4. 55	Verordnung über die Stiftung der Medaille „Für treue Dienste“ in der Deutschen Volkspolizei	321
28. 4. 55	Statut der Medaille „Für treue Dienste“ in der Deutschen Volkspolizei	322
4. 5. 55	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955. — Volkseigener Handel (ohne volkseigenen landwirtschaftlichen Handel) —	323
28. 4. 55	Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Deutsche Notenbank. — Kreditgrundsätze für die volkseigene und konsumgenossenschaftliche Wirtschaft —	326
28. 4. 55	Fünfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Deutsche Notenbank. — Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen im Bereich der sozialistischen und privaten Wirtschaft —	327
	Berichtigung	328

Verordnung über die Stiftung der Medaille „Für treue Dienste“ in der Deutschen Volkspolizei.

Vom 28. April 1955

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. April 1954 über die Würdigung hervorragender Leistungen durch Verleihung staatlicher Auszeichnungen (GBL. S. 445) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Deutsche Volkspolizei hat für den Schutz des friedlichen Aufbaues sowie für die Festigung und Stärkung der Arbeiter-und-Bauern-Macht in der Deutschen Demokratischen Republik wichtige Aufgaben zu erfüllen. Zur Anerkennung treuer, gewissenhafter und ehrlicher Pflichterfüllung in der Deutschen Volkspolizei wird für die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei die Medaille „Für treue Dienste“ gestiftet.

§ 2

(1) Mit der Medaille „Für treue Dienste“ werden Mannschaften, Unterführer, Offiziere und Chefinspektoren der Deutschen Volkspolizei ausgezeichnet.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für die Angehörigen der Hauptabteilung Transportpolizei des Staatssekretariats für Staatssicherheit.

§ 3

Die Medaille „Für treue Dienste“ wird in drei Stufen für treue, gewissenhafte und ehrliche Pflichterfüllung in der Deutschen Volkspolizei verliehen.

Diese drei Stufen sind:

- Stufe I für fünfzehnjährige Dienstzeit,
- Stufe II für zehnjährige Dienstzeit,
- Stufe III für fünfjährige Dienstzeit.

§ 4

Die Medaille „Für treue Dienste“ wird zum ersten Mal am Tag der Deutschen Volkspolizei, am 1. Juli 1955, verliehen.

§ 5

Die Einzelheiten der Verleihung, die genaue Beschreibung der Medaille „Für treue Dienste“ und die Trageweise wird durch ein Statut geregelt, das vom Ministerrat erlassen wird.

§ 6

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. April 1955

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium des Innern

Grotewohl

Stoph
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

**Statut
der Medaille „Für treue Dienste“ in der
Deutschen Volkspolizei.**

Vom 28. April 1955

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 28. April 1955 über die Stiftung der Medaille „Für treue Dienste“ in der Deutschen Volkspolizei (GBl. I S. 321) wird vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik folgendes Statut erlassen:

§ 1

Zweckbestimmung, Voraussetzungen und Bedingungen

(1) Mit der Medaille „Für treue Dienste“ werden Mannschaften, Unterführer, Offiziere und Chefinspektoren der Deutschen Volkspolizei ausgezeichnet.

(2) Die Medaille „Für treue Dienste“ wird in drei Stufen für treue, gewissenhafte und ehrliche Pflichterfüllung in der Deutschen Volkspolizei verliehen.

Diese drei Stufen sind:

- a) Stufe I für fünfzehnjährige Dienstzeit,
- b) Stufe II für zehnjährige Dienstzeit,
- c) Stufe III für fünfjährige Dienstzeit.

(3) Bei Verleihung der Medaille „Für treue Dienste“ der Stufen II und I ist die vorher verliehene Medaille „Für treue Dienste“ der Stufe III bzw. II mit der Verleihungsurkunde zurückzugeben.

(4) Diese Bestimmungen gelten auch für die Angehörigen der Hauptabteilung Transportpolizei des Staatssekretariats für Staatssicherheit.

§ 2

Tag der Verleihung

Die Medaille „Für treue Dienste“ wird in der Regel am Tag der Deutschen Volkspolizei, erstmalig am 1. Juli 1955, verliehen.

§ 3

Verleihungsrecht

(1) Die Medaille „Für treue Dienste“ wird durch den Minister des Innern verliehen.

(2) Der Minister des Innern kann das Recht der Verleihung an den Chef der Deutschen Volkspolizei bzw. an die Chefs der Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei für die Auszeichnung der Angehörigen der Deutschen Volkspolizei und an den Staatssekretär für Staatssicherheit für die Auszeichnung der Angehörigen der Hauptabteilung Transportpolizei übertragen.

§ 4

Vorschlagsrecht

(1) Der Minister des Innern erläßt Bestimmungen über das Vorschlagsrecht und den Verfahrensweg für die Einreichung der Vorschläge für die Verleihung der Medaille „Für treue Dienste“.

(2) Vor der Einreichung der Vorschläge ist gewissenhaft zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind, die Vorschläge sind zu begründen.

§ 5

Urkunde

(1) Bei der Verleihung der Medaille „Für treue Dienste“ wird eine Urkunde ausgehändigt, die zum Besitz der Medaille berechtigt.

(2) Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:

Als Zeichen der Anerkennung für Jahre treue und gewissenhafte Pflichterfüllung in der Deutschen Volkspolizei wird im Namen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik die Medaille „Für treue Dienste“, Stufe . . . verliehen.

§ 6

Tod

(1) Beim Tod des Medaillenträgers ist die Medaille „Für treue Dienste“ an die Stelle, die sie verliehen hat, zurückzugeben. Die Urkunde bleibt im Besitz der Hinterbliebenen.

(2) Erfolgt die Verleihung nach dem Ableben des Auszuzeichnenden, so wird die Urkunde der Familie ausgehändigt.

§ 7

Verlust

Der Verlust der Medaille „Für treue Dienste“ ist sofort auf dem Dienstwege der Stelle, die die Verleihung vollzogen hat, zu melden. Bei Verlust der Medaille „Für treue Dienste“ kann die Ausgabe eines zweiten Exemplares gegen Wertersatz erfolgen.

§ 8

Äußere Ausgestaltung

(1) Die Medaille „Für treue Dienste“ ist aus Bronze und hat einen Durchmesser von 38 mm. Sie zeigt den VP-Stern. Sechs Zacken des Sternes sind glatt und sechs strahlenförmig geprägt. In der Mitte des Sternes befindet sich ein Schild, das die Farben der Deutschen Demokratischen Republik zeigt. Um das Schild sind kreisförmig die Worte „Für treue Dienste“ und „Deutsche Volkspolizei“ erhaben angeordnet. Unter dem Schild wird jeweils die Stufe der Medaille durch eine erhabene römische Zahl gekennzeichnet. Die Rückseite der Medaille trägt das Emblem der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille „Für treue Dienste“ wird an einem grünen, in der Mitte rot gestreiften Band getragen. Die Anzahl der roten Streifen sind bei Stufe I = einer, bei Stufe II = zwei und bei Stufe III = drei.

§ 9

Trageweise

(1) Uniformierte VP-Angehörige haben die Medaille „Für treue Dienste“ oder die Spange 1 cm über der Mitte der linken Brusttasche zu tragen. Nichtuniformierte VP-Angehörige tragen die Medaille bzw. Spange auf der linken Brustseite.

(2) Das Tragen der Medaille „Für treue Dienste“ ist obligatorisch bei Staatsakten und Festveranstaltungen staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen, am 1. Mai, zum Tag der Befreiung, zum Gründungstag der Deutschen Demokratischen Republik und zum Tag der Deutschen Volkspolizei bzw. zu anderen Anlässen nach besonderer Anweisung.

§ 10

Registrierung

Für die Registrierung der mit der Medaille „Für treue Dienste“ ausgezeichneten VP-Angehörigen erläßt der Minister des Innern Bestimmungen.

§ 11

Veröffentlichung

Die Verleihung der Medaille „Für treue Dienste“ kann im Mitteilungsblatt des Ministeriums des Innern veröffentlicht werden.

§ 12

Verfahren bei der Aberkennung

(1) Die Medaille „Für treue Dienste“ kann nach Maßgabe des § 11 des Gesetzes vom 21. April 1954 über die Würdigung hervorragender Leistungen durch Verleihung staatlicher Auszeichnungen (GBl. S. 445) aberkannt werden, wenn

- a) nachträglich Tatsachen bekannt werden, die die Verleihung ausgeschlossen hätten,
- b) die Voraussetzungen für die Auszeichnung nicht mehr gegeben sind,
- c) sich der Beliehene in anderer Weise der Auszeichnung als unwürdig erweist.

(2) Vorschläge zur Aberkennung sind nach gründlicher Überprüfung über den Chef der Deutschen Volkspolizei dem Minister des Innern einzureichen. Über Aberkennung entscheidet der Minister des Innern.

§ 13

Ausscheiden aus dem Dienst der Deutschen Volkspolizei

(1) Scheidet ein VP-Angehöriger, der im Besitz der Medaille „Für treue Dienste“ ist, ehrenvoll aus der Deutschen Volkspolizei aus, so bleibt die Medaille und die Urkunde in seinem Besitz.

(2) Der Betreffende kann die Medaille „Für treue Dienste“ auch nach seinem Ausscheiden aus der Deutschen Volkspolizei tragen. Die Trageweise ist auf der linken Brustseite.

(3) Bei Ausstoß aus der Deutschen Volkspolizei oder bei fristloser Entlassung ist die Aberkennung der Medaille „Für treue Dienste“ obligatorisch. Die Medaille „Für treue Dienste“ und die Verleihungsurkunde sind durch die vorgesetzte Dienststelle einzuziehen.

Berlin, den 28. April 1955

Der Ministerrat**der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident	Ministerium des Innern
Grotewohl	Stoph
	Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Dritte Durchführungsbestimmung*

zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955.

— Volkseigener Handel

(ohne volkseigenen landwirtschaftlichen Handel) —

Vom 4. Mai 1955

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 (GBl. I S. 133) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

Diese Durchführungsbestimmung findet Anwendung für die Betriebe des volkseigenen Großhandels, des volkseigenen Einzelhandels, des kommunalen Großhandels und die Versorgungs- und Lagerungskontore der Lebensmittelindustrie.

* 2. DB (GBl. I S. 316)

Zu § 2 Abs. 3 der Verordnung:

§ 2

(1) Als Berechnungsgrundlage für die monatlich und quartalsweise vorzunehmenden Zuführungen zum Direktorfonds gemäß § 4 Absätze 1 und 2 der Verordnung ist die für den jeweiligen Zeitabschnitt geplante Bruttolohn- und -gehaltssumme zugrunde zu legen.

(2) Als Berechnungsgrundlage dient die im Plan Produktivität, Arbeitskräfte und Löhne

für den volkseigenen Großhandel unter lfd. Nr. 12, Gesamtbeschäftigte, Spalte 6,

für den volkseigenen Einzelhandel unter lfd. Nr. 18 b, Spalte 5,

geplante Lohnsumme, die auf der nachstehend genannten Kontengruppe

340 — Lohnkosten

ohne im Zusatzlohn enthaltene Krankengeldzuschüsse

geplant wird, zuzüglich der Lohnkosten für Sonstiges Personal, das nicht aus dem Lohnfonds entlohnt wird.

Von dieser Summe sind die im Lohnfonds geplanten Löhne für Investbauleitungen und die von den Registrierorganen gesperrten Lohnfondsteile in Abzug zu bringen.

Die dem volkseigenen Handel angeschlossenen Produktionsbetriebe wenden die Durchführungsbestimmung für die volkseigene Industrie an.

Zu § 3 Absätze 3, 4 und 5 der Verordnung:

§ 3

(1) Für die Beurteilung der Erfüllung des Warenumsatzplanes ist der vom Betrieb in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben aufgestellte Warenbewegungsplan zugrunde zu legen.

Der Plan des Warenumsatzes gilt als erfüllt, wenn der Umsatz für Betriebe mit Großhandelstätigkeit zum EKP mit Verbrauchsabgaben, für Betriebe mit Einzelhandelstätigkeit zum EVP bzw. GEVP in den dem Betrieb im Plan der staatlichen Aufgaben übergebenen wichtigsten Planpositionen und insgesamt wertmäßig erfüllt ist.

(2) Für die Beurteilung der Einhaltung der geplanten Zirkulationskosten ist der vom Betrieb in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben aufgestellte Kostenplan zugrunde zu legen.

Der Kostenplan gilt als eingehalten, wenn bei Erfüllung des Warenumsatzplanes der in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben aufgestellte Kostenplan eingehalten wurde.

Bei Übererfüllung des Warenumsatzplanes ist der in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben aufgestellte Kostenplan entsprechend den von den Fachministerien in Übereinstimmung mit dem Ministerium der Finanzen auszuarbeitenden Richtlinien über die Berechnung des erarbeiteten überplanmäßigen Gewinnes einzuhalten.

(3) Für die Beurteilung der Erfüllung des Gewinnplanes ist das vom Betrieb in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben geplante Betriebsergebnis (Gesamtergebnis) zugrunde zu legen.

Das geplante Betriebsergebnis gilt als erfüllt, wenn bei Erfüllung und Übererfüllung des Warenumsatzplanes das geplante Betriebsergebnis (Gesamt-Gewinn) erreicht oder überschritten bzw. der geplante Verlust eingehalten oder unterschritten wurde.

(4) Bei der Beurteilung der Einhaltung des Kostenplanes und des Gewinnplanes sind Abweichungen, die sich aus der Änderung gesetzlicher Bestimmungen im Laufe des Planjahres ergeben und die die geplanten Kosten und das geplante Ergebnis beeinflussen, durch Hinzurechnung bzw. Abzug zu berücksichtigen. Das gleiche gilt für die durch die Registrierorgane beauftragten Sperrbeträge.

(5) Werden die dem Betrieb übergebenen staatlichen Aufgaben auf Anordnung des übergeordneten Verwaltungsorgans geändert, ist dem Betrieb gleichzeitig mitzuteilen, ob vom Zeitpunkt der Planänderung der entsprechend der Anweisung vom 4. Dezember 1951 über die Verbindlichkeit der Volkswirtschaftspläne und der daraus abgeleiteten Pläne (GBl. S. 1120) geänderte Plan oder der ursprüngliche Plan der Abrechnung zugrunde zu legen ist.

Zu § 4 Abs. 1 der Verordnung:

§ 4

Die Umrechnung der nach § 2 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung ermittelten Berechnungsgrundlage entsprechend dem Stand der Übererfüllung des Warenumsatzplanes und die sich daraus ergebende Berichtigung der Zuführungen ist nur am Jahresende bei der letzten monatlichen Zuführung vorzunehmen. Für die Umrechnung ist die gesamte nach § 2 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung ermittelte Lohnsumme zugrunde zu legen. Die Zuführungen im Laufe des Planjahres erfolgen auf der Grundlage der nach § 2 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung für den jeweiligen Zeitabschnitt geplanten Lohnsumme.

Zu § 4 Abs. 4 der Verordnung:

§ 5

(1) Als überplanmäßigen Gewinn bzw. Unterschreitung des geplanten Verlustes gilt die Differenz zwischen dem entsprechend der Übererfüllung des Umsatzes berichtigten geplanten Ergebnis aus Umsatz für den volkseigenen Großhandel bzw. aus Handel für den volkseigenen Einzelhandel und dem tatsächlich erreichten Ergebnis aus Umsatz bzw. Handel.

(2) Bei der Berechnung des überplanmäßigen Gewinnes bzw. der Unterschreitung des geplanten Verlustes sind die sich aus der Änderung gesetzlicher Bestimmungen ergebenden Abweichungen durch Hinzurechnung bzw. Abzug zu berücksichtigen. Durch die Registrierorgane beauftragte Sperrbeträge an Verwaltungskosten sind dem geplanten Gewinn hinzuzurechnen bzw. vom geplanten Verlust abzusetzen. Von dem so ermittelten Betrag ist eine eventuelle Unterschreitung des geplanten Gewinnes bzw. Überschreitung des geplanten Verlustes des übrigen Ergebnisses abzusetzen. Bei Betrieben, die kein übriges Ergebnis geplant haben, ist ein hier ausgewiesener Verlustsaldo vom ermittelten Betrag in Abzug zu bringen.

Vom verbleibenden Betrag sind, soweit er als erarbeitet anzusehen ist, 45 % dem Direktorfonds zuzuführen.

Was als erarbeiteter Überplangewinn bzw. erarbeitete Unterschreitung des geplanten Verlustes anzusehen ist, wird durch eine spezielle Anweisung des jeweils zuständigen Ministeriums, die der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen bedarf, geregelt.

Zu § 6 der Verordnung:

§ 6

Für die Umrechnung des geplanten Jahreslohnfonds im Verhältnis zur Erfüllung des Umsatzes ist die nach § 2 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung ermittelte Lohnsumme zugrunde zu legen.

Zu § 7 Abs. 2 der Verordnung:

§ 7

(1) Grundlage für die erhöhte Zuführung bis zur Höhe von 4 % der geplanten Lohnsumme — also 2 1/2 % — ist die Erfüllung der Pläne seit Jahresbeginn. Die Zuführung erfolgt, wenn gleichzeitig die im § 3 Absätze 3 und 4 Buchstaben a bis c der Verordnung genannten Pläne zum jeweiligen Quartalschluß erfüllt sind. Ist ein Plan nicht erfüllt bzw. sind die Pläne — trotz Erfüllung und Übererfüllung der Pläne des jeweiligen Quartals — vom Beginn des Planjahres bis zum jeweiligen Quartalschluß nicht erfüllt, erfolgt keine erhöhte Zuführung.

(2) Die bei Erfüllung der Voraussetzungen in den einzelnen Quartalen erfolgten erhöhten Zuführungen bis zur Höhe von 4 % der geplanten Lohnsumme können im Laufe des Planjahres zu 75 % verbraucht werden. Die restlichen 25 % sind ebenfalls dem Direktorfonds und dem Sonderbankkonto zuzuführen, dürfen jedoch erst dann verbraucht werden, wenn am Jahresende feststeht, daß die Jahrespläne insgesamt erfüllt sind. Werden die Jahrespläne nicht erfüllt, brauchen die für die Erfüllung der Voraussetzungen im Laufe des Jahres erfolgten Zuführungen bis zur Höhe von 75 % nicht zurückgebucht zu werden, sofern nicht festgestellt wird, daß die Zuführungen zu Unrecht erfolgt sind. Mit den restlichen 25 % ist die Gewinnverwendungsrechnung des laufenden Jahres zu Lasten des Direktorfonds zu erkennen.

Zu § 7 Abs. 3 der Verordnung:

§ 8

(1) Zuführungen zum Direktorfonds auf Grund überplanmäßiger Ergebnisse gemäß § 4 Abs. 4 der Verordnung sind entsprechend dem zum Quartals- bzw. Jahreschluß ermittelten Ergebnis zu Lasten der Gewinnverwendung des abzuschließenden Quartals bzw. Planjahres zu buchen und in die Quartals- bzw. Jahreschlußbilanz aufzunehmen.

(2) Ist der zum Jahreschluß ermittelte überplanmäßige Gewinn bzw. die Unterschreitung des geplanten Verlustes niedriger als das in den Quartalen ermittelte überplanmäßige Ergebnis, sind die im Laufe des Jahres erfolgten Zuführungen entsprechend dem zum Jahreschluß ermittelten überplanmäßigen Ergebnis zu berichtigen und zurückzubuchen.

(3) Werden bei Überprüfung des Jahresabschlusses seitens der Kontroll- und Revisionsorgane unrechtmäßig bzw. überhöht erfolgte Zuführungen festgestellt, sind die beauftragten Beträge in voller Höhe in Form der Hinzurechnung zur Körperschaftsteuer abzuführen. Betriebe, die mit Verlust abschließen, führen den beauftragten Betrag gleichfalls in voller Höhe als Körperschaftsteuer zu dem in der Beauftragung festgesetzten Termin an die für die Abgabenerhebung zuständige Unterabteilung Abgaben ab.

Zu § 9 Abs. 2 der Verordnung:**§ 9**

(1) Individuelle Prämien an Betriebsangehörige sind: Einzel- und Kollektivprämien als Leistungsprämie, Prämien auf Grund der Ordnung der Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. November 1953 (GBl. S. 1133), soweit diese aus dem Direktorfonds des Betriebes zu zahlen sind.

Prämienzahlungen aus dem Direktorfonds für den Leiter bzw. Direktor des Betriebes, den Hauptbuchhalter, den Handels- und Planungsleiter bedürfen der Zustimmung durch das übergeordnete Verwaltungsorgan.

(2) Die Vergütung und Prämierung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen erfolgt auf der Grundlage der Verordnung vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 293) und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1953 zu dieser Verordnung (GBl. S. 297), soweit die Vergütung und Prämierung aus dem Direktorfonds des Betriebes zu erfolgen hat.

(3) Einmalige Unterstützungen können gezahlt werden bei Krankheit, Unglücksfällen, Tod, Jubiläen, Hochzeiten und Geburten, für Studienbeihilfen u. ä.

(4) Bei den Aufwendungen für Schulungszwecke handelt es sich um Maßnahmen, die auf Veranlassung des Betriebes über die planmäßige Entwicklung hinaus durchgeführt werden sollen.

(5) Zu den sozialen und kulturellen Einrichtungen der Betriebe, die Zuschüsse aus dem Direktorfonds erhalten können, zählen:

Kulturhäuser, Klubs, Bibliotheken und andere kulturelle Einrichtungen, wie Laienspielgruppen, Volkstanz- und Volkskunstgruppen, Werkkapellen, Laienorchester u. ä., Veranstaltungen des Betriebes mit kulturellem und geselligem Charakter, Werkküchen, Handwerkerstuben, Ferien- und Erholungsheime, Kindergärten, Krippen und Heime, Kinderferienlager, Einrichtungen des Sports und der Jugendförderung.

Die Mittel des Direktorfonds können darüber hinaus für die Erweiterung, Verschönerung und zusätzliche Ausstattung der genannten Einrichtungen in Anspruch genommen werden.

(6) Es ist den Betrieben gestattet, Mittel des Direktorfonds für zusätzliche Generalreparaturen und Investitionen für Werkwohnungen zu verwenden. Zuweisungen an Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften sind zulässig.

(7) Maßnahmen, die zur Verbesserung der Handelsbedingungen beitragen, sind:

Zusätzliche Investitionen zur Rationalisierung des Handels, im Zusammenhang mit der Erprobung, Einführung und Weiterentwicklung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen erforderliche Anschaffungen sowie damit im Zusammenhang stehende sonstige Aufwendungen,

Aufwendungen für Fachliteratur und Ausstellungen zur Förderung der Rationalisatoren-, Erfinder- und Neuererbewegung,

Zuschüsse für den Unterhalt von technischen u. ä. Kabinetten.

(8) Die Durchführung von Investitionen (Einzelschaffungen und Objekte) sowie Generalreparaturen über 10 TDM aus Mitteln des Direktorfonds bedürfen der Einwilligung durch das übergeordnete Verwaltungsorgan.

Zu § 9 Abs. 3 der Verordnung:**§ 10**

Im zentralgeleiteten volkseigenen Handel erhalten die Arbeiter (im Einzelhandel auch das Verkaufspersonal) mindestens soviel Prozente des für Prämien verwendeten Betrages, als dem prozentualen Anteil der Arbeiter (im Einzelhandel auch des Verkaufspersonals) an der Lohnsumme der insgesamt Beschäftigten entspricht.

Zu § 9 Abs. 4 der Verordnung:**§ 11**

Soweit aus den Zuführungen zum Direktorfonds des Jahres 1955 Abführungen an den zentralen Fonds II der übergeordneten Verwaltung erfolgt sind, sind diese Beträge bis spätestens 14 Tage nach Veröffentlichung dieser Durchführungsbestimmung von den übergeordneten Verwaltungsstellen an die Betriebe zurückzuüberweisen.

§ 12

Die nicht verbrauchten Bestände des Fonds I und II sind zu einem Fonds zusammenzufassen und in das neue Jahr zu übertragen. Die Verwendung der Bestände aus dem Fonds I hat nach den Bestimmungen der Verordnung zu erfolgen. Die übernommenen Bestände aus dem Fonds II sind zweckgebunden für Maßnahmen zur Verbesserung der Handelsbedingungen zu verwenden.

Zu § 10 der Verordnung:**§ 13**

Für die richtige Errechnung, Buchung und Zuführung zum Direktorfonds sowie für die Kontrolle der richtigen Verwendung der Mittel ist der Hauptbuchhalter verantwortlich.

Schlußbestimmungen**§ 14**

Die vorliegende Durchführungsbestimmung gilt nicht für das Volkseigene Handelsunternehmen Deutscher Innen- und Außenhandel VEH DIA, für das Deutsche Kontor für Seefrachten, den VEB Deutrans und das Leipziger Messeamt. Für diese Institutionen erläßt das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen eine besondere Anordnung über die Bildung des Direktorfonds im Sinne der Verordnung vom 17. Februar 1955 über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 sowie dieser Durchführungsbestimmung.

§ 15

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1955

Ministerium der Finanzen

Lehmann

Stellvertreter des Ministers

Vierte Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz über die Deutsche Notenbank.
— Kreditgrundsätze für die volkseigene und
konsumgenossenschaftliche Wirtschaft —

Vom 28. April 1955

Es ist notwendig, die Kreditdisziplin zu festigen, die Kontrolle über die Erfüllung der Wirtschafts- und Finanzpläne durch die Deutsche Mark der Deutschen Notenbank zu verbessern und die Einwirkung auf die Erhöhung der Rentabilität zu verstärken. Aus diesem Grunde sind die Methoden der Kreditgewährung und der Kontrolle nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung zu verbessern und solche Methoden zu schaffen, die den ökonomischen Erfordernissen der einzelnen Wirtschaftszweige entsprechen.

In Durchführung des § 9 des Gesetzes vom 31. Oktober 1951 über die Deutsche Notenbank (GBl. S. 991) wird daher folgendes bestimmt:

§ 1

Grundsätze

(1) Die Niederlassungen der Deutschen Notenbank gewähren den volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Betrieben kurzfristige Kredite unter der Voraussetzung, daß sie

- a) nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten,
- b) rentabel (bzw. im Rahmen eines planmäßigen Verlustes) wirtschaften,
- c) sich voll mit den im Plan festgelegten eigenen Umlaufmitteln an der Finanzierung der planmäßigen Produktion bzw. des planmäßigen Warenumschlages beteiligen,
- d) die jeweils festgelegten Plandokumente und Berichtsunterlagen über ihre Planaufgaben und deren Erfüllung für die Durchführung der Kontrollaufgaben der Bank fristgemäß einreichen.

(2) Kurzfristige Kredite werden als direkte Bankkredite nach folgenden Hauptprinzipien gewährt:

- a) Kurzfristige Kredite werden zum Zwecke der Finanzierung der Produktion und des Warenumschlages gewährt.
- b) Die Kredite müssen durch entsprechende Sachwerte gesichert sein.

Als Sicherungsobjekte dienen

Material- und Warenbestände, die sich kurzfristig umschlagen,

Geldforderungen auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen.

- c) Die Kredite für Material- und Warenbestände sind übereinstimmend mit den planmäßigen Umschlagsfristen, die Kredite für Geldforderungen auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen übereinstimmend mit den Verrechnungsfristen zurückzuzahlen.

(3) Werden die unter Abs. 2 Buchstaben a bis c genannten Hauptprinzipien der Kreditgewährung verletzt, so ist der nicht ordnungsgemäß verwendete bzw. nicht ordnungsgemäß gesicherte oder nicht fristgemäß zurückgezahlte Kredit oder Kreditteil auf ein Sonderkonto „überfälliger Kredit“ zu übertragen, mit einem höheren Zinssatz zu belasten und zwangsweise abzudecken.

§ 2

Kreditarten

Die kurzfristigen Kredite werden entsprechend den ökonomischen Vorgängen ausgereicht als

- a) Richtsatzplankredite zur Finanzierung der planmäßigen Produktion und des planmäßigen Warenumschlages,
- b) Saisonkredite zur Finanzierung zeitweilig über den Plan hinausgehender, saisonmäßig anfallender bzw. saisonmäßig absetzbarer Erzeugnisse,
- c) Sonderkredite für einen begründeten, zeitweilig zusätzlichen Finanzbedarf,
- d) Kredite für Verrechnungsdokumente zur Finanzierung der Geldforderungen aus Warenlieferungen und Leistungen auf Grund der eingereichten Verrechnungsdokumente.

§ 3

Kreditgewährung an volkseigene und konsumgenossenschaftliche Produktions- und Verkehrsbetriebe

Für volkseigene und konsumgenossenschaftliche Produktions- und Verkehrsbetriebe wird die Methode der Kreditierung und Kontrolle über Darlehns- und Verrechnungskonten mit einer unmittelbaren Bindung an die planmäßige Bildung und den planmäßigen Umschlag des Material- und Warenfonds eingeführt.

§ 4

Kreditgewährung an die volkseigenen Güter

Für die volkseigenen Güter wird die Methode der Kreditierung und Kontrolle über Darlehns- und Verrechnungskonten mit einer besonderen Einnahmen- und Ausgabenfinanzierung eingeführt.

§ 5

Kreditgewährung an den volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Handel

Für volkseigene und konsumgenossenschaftliche Handelsbetriebe wird die Methode der Kreditgewährung nach dem Warenumschlag mit einer unmittelbaren Bindung an die planmäßige Bildung und den planmäßigen Umschlag des Warenfonds eingeführt.

§ 6

Kreditgewährung an die Volkseigenen Handelsunternehmen Deutscher Innen- und Außenhandel

Für die Volkseigenen Handelsunternehmen Deutscher Innen- und Außenhandel wird die Methode der Kreditierung und Kontrolle über Richtsatzplankonten mit einer besonderen Finanzierung der Verrechnungsdokumente des Außenhandels unter strenger Kontrolle des Dokumentendurchlaufs eingeführt.

* 3. DB (GBl. 1951 S. 1158).

§ 7

Sanktionen

(1) Betriebe, die gegen die Kreditdisziplin verstoßen, hat die Bank durch strenge Anwendung eines wirk-samen Systems von Sanktionen zur Beseitigung der Planwidrigkeiten zu veranlassen.

(2) Der Betrieb ist verpflichtet, die Ursachen für die Verletzung der Kreditdisziplin innerhalb einer ihm von der Bank gesetzten Frist zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der Präsident der Deutschen Notenbank gegen den Leiter des Betriebes und gegen andere hierfür verantwortliche Funktionäre des Betriebes Ordnungsstrafen gemäß § 3 der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBL I S. 128) verhängen.

(3) Werden die von der Bank zur Wiederherstellung der Kreditdisziplin den übergeordneten Organen erteilten Auflagen oder von diesen übernommenen Verpflichtungen nicht eingehalten, so ist der Präsident der Deutschen Notenbank verpflichtet, in schwerwiegenden Fällen die verantwortlichen Verwaltungsfunktionäre dem zuständigen Minister zu melden und dabei die Einleitung eines Disziplinarverfahrens zu empfehlen.

§ 8

Kontrolle

(1) Die Bank hat die Zweckgebundenheit, die Sicherung und die fristgemäße Rückzahlung der Kredite zu kontrollieren und muß — gestützt auf die Analyse der ökonomischen Vorgänge — auf die Erfüllung der Wirtschafts- und Finanzpläne und die Erhöhung der Rentabilität einwirken.

(2) Zur Auswertung der Kontrollergebnisse hat der Leiter der Niederlassung der Deutschen Notenbank Besprechungen mit dem Leiter des Betriebes durchzuführen. Der Leiter des Betriebes ist für die Auswertung der Kontrollergebnisse der Bank verantwortlich.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Anordnungen zu dieser Durchführungsbestimmung erläßt die Deutsche Notenbank.*

(2) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1955 in Kraft.

(3) Die Anordnung der Deutschen Wirtschaftskommission vom 26. Januar 1949 über kurzfristige Kredite (ZVOBl. S. 63) und die dazu erlassenen Richtlinien der Deutschen Notenbank vom 31. März 1949 für kurzfristige Kredite werden hinsichtlich der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 28. April 1955

Der Ministerrat**der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Deutsche Notenbank

Grotewohl

Kuckhoff

Präsident

* Die Anordnungen zu dieser Durchführungsbestimmung erscheinen als Sonderdruck Nr. 81 und sind ab 22. Mai 1955 über den örtlichen Buchhandel bzw. über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstr. 4 bis 6, zu beziehen.

Fünfte Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz über die Deutsche Notenbank.**— Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen im Bereich der sozialistischen und privaten Wirtschaft —**

Vom 28. April 1955

Es ist notwendig, den bargeldlosen Verrechnungsverkehr, der die Hauptmethode der geldlichen Verrechnung darstellt, zu beschleunigen und die Zahlungsdisziplin zu festigen. In der sozialistischen Wirtschaft ist die Kontrolle über die Erfüllung der Wirtschafts- und Finanzpläne durch die Deutsche Mark der Deutschen Notenbank zu verstärken und die Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung noch wirksamer zu unterstützen.

Aus diesem Grund sind die Verrechnungsmethoden zu verbessern und ein der Ökonomik der einzelnen Wirtschaftszweige entsprechendes differenziertes System von Verrechnungsmethoden zu schaffen.

In Durchführung des § 9 des Gesetzes vom 31. Oktober 1951 über die Deutsche Notenbank (GBL S. 991) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Grundsätze

(1) Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen sind nach den Bestimmungen der im § 2 genannten Verrechnungsverfahren bargeldlos über die Kreditinstitute zu verrechnen. Barzahlungen sind nur im Rahmen des Gesetzes vom 21. April 1950 über die Regelung des Zahlungsverkehrs (GBL S. 353) zulässig.

(2) Für die bargeldlose Verrechnung ist Voraussetzung, daß Schuldner und Gläubiger (im folgenden Käufer und Verkäufer genannt) nach dem Gesetz vom 21. April 1950 über die Regelung des Zahlungsverkehrs kontoführungspflichtig sind oder auf freiwilliger Grundlage Konten bei Kreditinstituten unterhalten.

(3) Käufer und Verkäufer sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt über ihre Geldmittel frei zu verfügen. Vom Konto darf nur mit Zustimmung des Kontoinhabers abgebucht werden.

(4) Die Verantwortung für den Einzug seiner Geldforderungen trägt der Verkäufer. Zur Abwicklung der Verrechnungsvorgänge bedienen sich Käufer und Verkäufer der technisch-organisatorischen Einrichtungen der Kreditinstitute.

§ 2

Die Verrechnungsverfahren

(1) Entsprechend den Besonderheiten der Produktion und Zirkulation in den einzelnen Wirtschaftszweigen werden für die Verrechnung der Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten die nachstehenden Verrechnungsverfahren angewandt:

- a) Verrechnung von Geldforderungen durch Rechnungseinzug,
- b) gegenseitige Verrechnung von Geldforderungen,

* 4. DB (GBL I S. 326)

- c) Verrechnung von Geldforderungen nach Plan,
- d) Verrechnung von Geldverbindlichkeiten durch Akkreditivstellung,
- e) Verrechnung von Geldverbindlichkeiten über Sonderkonten,
- f) Verrechnung von Geldforderungen bzw. -verbindlichkeiten im Überweisungs- oder Scheckverkehr.

(2) Die Verrechnung von Geldverbindlichkeiten durch Akkreditivstellung wird insbesondere als Sanktion gegenüber schlecht arbeitenden Betrieben angewandt.

(3) Die Deutsche Notenbank ist berechtigt, weitere Verrechnungsverfahren einzuführen.

(4) Die Bedingungen, unter denen das Recht oder die Pflicht zur Teilnahme an einem Verrechnungsverfahren besteht, werden von der Deutschen Notenbank festgesetzt.

§ 3

Kreditierung

(1) Die Kreditinstitute können dem Verkäufer gegen fristgerecht eingereichte und ordnungsgemäße Verrechnungsdokumente Kredite im Rahmen der geltenden Kreditgrundsätze gewähren. Die Kredite sind in Übereinstimmung mit den von der Deutschen Notenbank festgelegten Verrechnungsfristen zurückzuzahlen.

(2) Mit der Kreditgewährung an die sozialistische Wirtschaft gehen die der Kreditgewährung zugrunde liegenden Geldforderungen als Sicherheit auf die Kreditinstitute über.

(3) Bei der Kreditgewährung an die sonstigen Genossenschaften und an die gewerblichen Unternehmen der privaten Wirtschaft sind die der Kreditgewährung zugrunde liegenden Geldforderungen durch gesonderte Verträge als Sicherheit an die Kreditinstitute abzutreten.

§ 4

Sanktionen

Betriebe, die die Verrechnungsgrundsätze nicht einhalten, gegen die Vorschriften in den Anordnungen der Deutschen Notenbank über die verschiedenen Verrechnungsverfahren verstoßen oder die Zahlungsdziplin verletzen, sind von ihrem Kreditinstitut durch strenge Anwendung eines Systems wirksamer Sanktionen (z. B. Vorlage zusätzlicher Dokumente, Ausschluß aus einem bestimmten Verrechnungsverfahren, Verrechnung durch Akkreditivstellung) zur Beseitigung der für die Verstöße ursächlichen Planwidrigkeiten oder Unregelmäßigkeiten zu veranlassen.

§ 5

Kontrolle

Die Kreditinstitute haben die Einhaltung der Bestimmungen über die verschiedenen Verrechnungsverfahren zu überwachen. In der sozialistischen Wirtschaft sind die den Verrechnungsoperationen zugrunde liegenden Material- und Warenbewegungen sowie der Zahlungs-

ausgleich und damit der Umschlag der in der Zirkulation befindlichen Umlaufmittel zu kontrollieren. Gestützt auf die Analyse des Verrechnungsverkehrs ist auf die Erfüllung der Material- und Warenbewegungs-, Absatz- und Umsatzpläne einzuwirken.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Anordnungen zu dieser Durchführungsbestimmung erläßt die Deutsche Notenbank.*

(2) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1955 in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten folgende Bestimmungen außer Kraft:

- a) Verordnung vom 17. Juli 1952 über das Bankenkassensystem — Rechnungseinzugsverfahren — (GBl. S. 609) und die hierzu erlassene Erste Durchführungsbestimmung vom 18. Juli 1952 (GBl. S. 611), Zweite Durchführungsbestimmung vom 18. Juli 1952 (GBl. S. 612), Dritte Durchführungsbestimmung vom 29. April 1954 (GBl. S. 462), Vierte Durchführungsbestimmung vom 25. November 1954 (GBl. S. 912);
- b) Anordnung vom 26. September 1952 zur Zulassung von Teilnehmern am Rechnungseinzugsverfahren (GBl. S. 977);
- c) Anweisung vom 15. Januar 1953 zur Zulassung von Teilnehmern am Rechnungseinzugsverfahren (ZBl. S. 17);
- d) Anordnung vom 29. Mai 1954 über die Teilnahme am Rechnungseinzugsverfahren (ZBl. S. 253);
- e) Anordnung vom 25. März 1953 über die Verrechnung von Forderungen — Verrechnungsverfahren — (ZBl. S. 135).

Berlin, den 28. April 1955

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Deutsche Notenbank
Grotewohl	Kuckhoff
	Präsident

* Die Anordnungen zu dieser Durchführungsbestimmung erscheinen als Sonderdruck Nr. 81 und sind ab 32. Mai 1955 über den örtlichen Buchhandel bzw. über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstr. 4 bis 6, zu beziehen.

Berichtigung

In der Bekanntmachung des Beschlusses des Ministerrates vom 10. März 1955 über die Muster-Arbeitsordnung für die Räte der Bezirke (GBl. I S. 245) muß es im Abschnitt II § 16 Abs. 3 Buchst. b richtig heißen:

„b) die Zustimmungserklärungen der Leiter der beteiligten Abteilungen und Organe sowie eine Mitteilung über etwa bestehende Meinungsverschiedenheiten.“

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 20. Mai 1955	Nr. 39
Tag	Inhalt	Seite
6. 5. 55	Preisordnung Nr. 414. — Anordnung über die Entgelte für Schafscherer —	329
6. 5. 55	Preisordnung Nr. 415. — Anordnung über die Forderung und Gewährung preisrechtlich zulässiger Preise —	330
16. 5. 55	Preisordnung Nr. 416. — Anordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für frisches Obst und Gemüse —	330
4. 5. 55	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen. — Staatliche Anerkennung für mittlere medizinische Berufe —	331
4. 5. 55	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen. — Niederlassungserlaubnisse für mittlere medizinische Berufe —	333
4. 5. 55	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen	335
	Berichtigung	336

Preisordnung Nr. 414.

— Anordnung über die Entgelte für Schafscherer —

Vom 6. Mai 1955

§ 1

(1) Schafscherer erhalten für die ordnungsgemäße Durchführung einer Schafschur als Schurlohn ein Entgelt, das

für über 8 Monate alte Böcke aller Rassen
..... je Bock 1,55 DM

für Schafe aller Rassen, Geschlechter und Altersgruppen je Schaf 0,85 DM

beträgt.

(2) Ist ein Vlies überdurchschnittlich eingestaubt (schwarzer Rücken nach der Schur), kann der Schafscherer zum Ausgleich des erhöhten Aufwandes, insbesondere des stärkeren Materialverschleißes, neben dem Schurlohn (Abs. 1) ein weiteres Entgelt von 0,10 DM je Bock oder Schaf beanspruchen.

§ 2

(1) Schafscherer können neben den Entgelten nach § 1 die Erstattung der bei Benutzung des kürzesten oder zweckdienlichsten Weges tatsächlich entstehenden Reise- und Beförderungskosten mit folgender Begrenzung der Beträge beanspruchen:

a) Bei notwendiger Benutzung der Eisenbahn den Preis für die Fahrkarte III. Klasse auf der Strecke vom Abfahrtsbahnhof bis zu der dem Schurort nächstgelegenen Bahnstation;

b) bei notwendiger Benutzung anderer öffentlicher Verkehrsmittel (z. B. Omnibus) das tarifliche Fahrgeld auf der Strecke von der AbfahrtsHaltestelle bis zu der dem Schurort nächstgelegenen Haltestelle;

c) bei notwendiger Benutzung von Straßen oder Wegen — auch im Anschluß an eine Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln — zu Fuß oder mit einem Fahrzeug (Rad, Kraftwagen, Fuhrwerk) 0,15 DM für jeden 4 km Gesamtlänge übersteigenden Kilometer auf der Strecke vom Abgangsort bis zu dem Schurort und zurück, wobei auf volle Kilometer aufgerundet werden darf.

(2) Der nach Abs. 1 erstattungsfähige Betrag der Reise- und Beförderungskosten ist nur einmal berechenbar.

(3) Wird die Schafschur im Schurort für mehrere Schafhalter durchgeführt, so ist der erstattungsfähige Betrag auf die Gesamtzahl der zur Schur gebrachten Böcke und Schafe dergestalt umzulegen, daß sich der Schurlohn je Stück um einen gleichen Betrag erhöht.

§ 3

(1) Schafscherer dürfen für die von ihnen geleistete Arbeit der Schafschur keine Entgelte, welche über die ihnen nach dieser Preisordnung zustehenden hinausgehen, und auch keine sonstigen Vergütungen irgendwelcher Art fordern.

(2) Das dem Schafscherer zustehende Gesamtentgelt hat der Schafhalter zu zahlen.

§ 4

(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisverordnung Nr. 242 vom 17. Mai 1952 — Verordnung über die Neuregelung von Schafschurpreisen — (GBl. S. 426) außer Kraft.

Berlin, den 6. Mai 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt
Minister

Preisverordnung Nr. 415.

— Anordnung über die Forderung und Gewährung preisrechtlich zulässiger Preise —

Vom 6. Mai 1955

§ 1

Für alle Erzeugnisse und Leistungen, für welche die zulässigen Preise und Entgelte nicht in Preisverordnungen, Preisordnungen und Preisbewilligungen festgelegt sind, dürfen ohne Bewilligung der Preisbehörde keine höheren Preise und Entgelte gefordert und gewährt werden, als sie am Tage des Inkrafttretens dieser Preisverordnung preisrechtlich zulässig sind.

§ 2

Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften des § 1 umgangen werden oder umgangen werden sollen.

§ 3

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1954 in Kraft.

Berlin, den 6. Mai 1955

Ministerium der Finanzen
M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Preisverordnung Nr. 416.

— Anordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für frisches Obst und Gemüse —

Vom 16. Mai 1955

Zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit frischem Obst und Gemüse werden folgende Maßnahmen angeordnet, die der Herstellung eines einheitlichen Preisgefüges dienen:

§ 1

(1) Das Ministerium für Handel und Versorgung behält sich vor, in Sonderfällen für bestimmte Obst- und Gemüsearten für begrenzte Zeiträume Verbraucherhöchstpreise für den gesamten Handel (einschließlich privater Handel) festzulegen.

(2) Die Räte der Bezirke, Abteilung Handel und Versorgung, haben in regelmäßigen Zeitabständen Höchstpreise für den Aufkauf von Obst und Gemüse und Verbraucherhöchstpreise für den staatlichen, genossenschaftlichen und kommunalen Handel festzulegen.

(3) Die Räte der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, sind berechtigt, Höchstpreise für den Kreis festzulegen, die bis zu 10 % über oder unter den für den Bezirk festgelegten Preisen liegen können.

(4) Die durch die Räte der Bezirke bzw. Räte der Kreise festgelegten Höchstpreise treten außer Kraft, wenn vom Ministerium für Handel und Versorgung gemäß Abs. 1 Verbraucherhöchstpreise für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik festgelegt werden, die niedriger sind als die für den Bezirk bzw. Kreis festgelegten Verbraucherhöchstpreise.

§ 2

Für die VEAB, den staatlichen und genossenschaftlichen Groß- und Einzelhandel sowie den kommunalen Großhandel werden folgende Handelsaufschläge und Abgeltungssätze festgelegt:

1. Handelsaufschläge

- a) für Erfassung und Aufkauf = 4 %
- b) für den Großhandel = 14 %
- c) für den Einzelhandel = 35 %

2. Abgeltungssätze

- a) für Schwund und Verderb bei Erfassung und Aufkauf = 4 %
- b) für Schwund und Verderb beim Transport der Ware von der Ortserfassungsstelle ab Lager bzw. ab Station verladen bis zum Lager des Platzgroßhandels = 4 %
- c) Transportabgeltung (Pauschal) für Lieferung Ortssammelstelle bis Lager bzw. Versandstation des VEAB = 0,70 DM je 100 kg
- d) Abgeltung für Verpackungsabnutzung = 0,80 DM je 100 kg
- e) Abgeltung für den Transport ab Lager bzw. Versandstation, verladen VEAB bis zum Lager Platzgroßhandel bzw. Großmarkthalle = 4,20 DM je 100 kg

§ 3

(1) Die im § 2 dieser Preisverordnung verzeichneten Handelsaufschläge sind Höchstsätze, die nicht überschritten werden dürfen. Sie sind zu beziehen auf die in der Preisverordnung Nr. 305 vom 22. Mai 1953 — Verordnung über Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse — (Sonderdruck Nr. 15 des Gesetzblattes/Zentralblattes) festgelegten Erzeugerpreise.

Um dem Handel für Wildfrüchte und Pilze die Möglichkeit zu geben, eine einheitliche Bezugsgröße für Handelsspannen zu ermitteln, wird eine entsprechende Liste veröffentlicht werden, die ausschließlich Kalkulationszwecken dient.

(2) Die prozentualen Abgeltungssätze für Schwund und Verderb dürfen nicht überschritten werden. Sie beziehen sich auf den Einstandspreis.

(3) Die Abgeltungssätze für die Verpackungsabnutzung und den Transport sind Pauschalbeträge, die nicht überschritten werden dürfen. Sofern Abholer eigenes Verpackungsmaterial stellen, erfolgt eine Teilung des Pauschalbetrages von 0,80 DM im Verhältnis 50 : 50.

(4) Die Handelsaufschläge für den Großhandel verstehen sich bei Belieferung des Einzelhandels „frei Verkaufsstelle“.

§ 4

(1) Der jeweilige Handelsaufschlag bzw. der Abgeltungssatz darf nur einmal von dem Handelsorgan in Anspruch genommen werden, das die dafür vorgesehene Funktion ausübt bzw. Leistung erbringt.

(2) Wenn im Interesse der reibungslosen Abwicklung des Warenverkehrs mehrere Handelsorgane in einer Handelsstufe tätig sind und Leistungen erbringen, so ist der vorgesehene Handelsaufschlag nach dem Anteil an der Gesamtleistung in gegenseitiger Vereinbarung aufzuteilen. Entsprechend ist mit den Abgeltungssätzen zu verfahren.

§ 5

(1) Der private Groß- und Einzelhandel darf die im § 2 festgelegten Handelsaufschläge und Abgeltungssätze nicht überschreiten, wenn er Obst und Gemüse von dem VEAB, dem staatlichen und genossenschaftlichen bzw. kommunalen Handel bezogen hat.

(2) Der private Groß- und Einzelhandel hat für die unter den Bedingungen des Abs. 1 übernommenen Mengen an Obst und Gemüse die Verbraucherhöchstpreise nicht zu überschreiten, die von den im § 1 Absätze 1, 2 und 3 mit der Preisbildung beauftragten Organen für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik, den jeweiligen Bezirk bzw. Kreis festgelegt werden.

(3) Dem privaten Handel ist es nicht gestattet, aus Lieferungen, die dieser über die VEAB, den staatlichen und genossenschaftlichen oder kommunalen Handel erhält und aus Lieferungen aus dem privaten Einkauf, Mischpreise für Obst und Gemüse zu bilden.

§ 6

Die Belieferung der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie mit frischem Obst und Gemüse durch die VEAB hat ausschließlich auf der Grundlage der Erzeugerpreise der Preisverordnung Nr. 305 — Verordnung über Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse — zuzüglich 4% Erfassungsspanne und des unter § 2 Ziff. 2 Buchst. d festgelegten Abgeltungssatzes für Verpackungsabnutzung zu erfolgen. Der § 3 Abs. 3 ist ebenfalls verbindlich.

§ 7

(1) Zuwiderhandlungen gegen diese Preisanordnung können nach der Preisstrafrechtsverordnung bestraft werden.

(2) Die Bestimmungen über die Preisauszeichnungspflicht sind einzuhalten.

§ 8

Das Ministerium für Handel und Versorgung kann ergänzende Bestimmungen zur Durchführung dieser Preisanordnung erlassen.

§ 9

Diese Preisanordnung tritt am 25. Mai 1955 in Kraft.

Berlin, den 16. Mai 1955

Ministerium für Handel und Versorgung

W a c h
Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen.

— Staatliche Anerkennung für mittlere medizinische
Berufe —

Vom 4. Mai 1955

Auf Grund der §§ 14 und 21 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen (GBl. I S. 149) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Berufsbezeichnung für einen bestimmten mittleren medizinischen Beruf darf nur führen, wer die staatliche Anerkennung gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung oder nach früher geltenden Vorschriften erhalten hat. Sie darf nur geführt werden, solange die staatliche Anerkennung gilt und kein Berufsverbot erlassen ist.

(2) Die Berufsbezeichnung darf ferner während eines vorgeschriebenen Berufspraktikums geführt werden, das nach erfolgreicher Ablegung der staatlichen Abschlußprüfung abgeleistet wird (praktisches Jahr).

§ 2

(1) Die staatliche Anerkennung für einen bestimmten mittleren medizinischen Beruf wird durch die zuständige Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes auf Antrag demjenigen erteilt, der nach den geltenden Ausbildungsvorschriften die staatliche Abschlußprüfung erfolgreich abgelegt und, falls vorgeschrieben, das Berufspraktikum richtig abgeleistet und die am Ende des Berufspraktikums stattfindende Prüfung erfolgreich bestanden hat. Eine staatliche Anerkennung wird nach erfolgreichem Abschluß einer jeden Ausbildungsstufe eines mittleren medizinischen Berufes erteilt.

(2) Die zuständige Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes kann auf Antrag die staatliche Anerkennung oder eine befristete oder widerrufliche Erlaubnis zur Ausübung eines bestimmten mittleren medizinischen Berufes demjenigen ausnahmsweise erteilen, der nicht eine anerkannte staatliche Abschlußprüfung abgelegt oder ein vorgeschriebenes Berufspraktikum abgeleistet hat, aber eine Ausbildung und praktische Erfolge nachweist, die den verlangten Leistungen nach der normalen staatlichen Ausbildung gleichwertig sind. Der Nachweis der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten ist in diesen Fällen durch eine besondere theoretische und praktische Überprüfung zu erbringen.

(3) Dem Antrag auf Erteilung der staatlichen Anerkennung sind beizufügen:

- a) handschriftlich selbstgeschriebener Lebenslauf und ausgefüllter Personalfragebogen;
- b) polizeiliches Führungszeugnis;
- c) Zeugnisse über abgelegte Staatsexamen, das abgeleistete Berufspraktikum und die Abschlußprüfung nach Beendigung des Berufspraktikums (praktisches Jahr);
- d) kreisärztliches Zeugnis.

(4) Erforderlichenfalls sind die zur klaren Feststellung des Sachverhaltes notwendigen Erhebungen zu treffen. Besondere ärztliche Untersuchungen können verlangt werden, wenn dies zur Feststellung der Eignung aus gesundheitlichen Gründen oder der sonstigen körperlichen Beschaffenheit notwendig ist.

(5) Das Muster der Urkunde über die staatliche Anerkennung bestimmt das Ministerium für Gesundheitswesen.

(6) Der Geltungsbereich der staatlichen Anerkennung ist nicht auf den Wirkungsbereich der sie erteilenden Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes beschränkt.

(7) Für die Erteilung der staatlichen Anerkennung wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe in einer vom Ministerium für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen zu erlassenden Gebührenregelung festgesetzt wird.

§ 3

(1) Die vor Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung rechtmäßig erteilten staatlichen Anerkennungen behalten ihre Gültigkeit.

(2) Alle Angehörigen eines mittleren medizinischen Berufes, die vor Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung eine staatliche Anerkennung erhalten haben, haben diese bei der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises, in deren Wirkungsbereich der Berufsberechtigte tätig oder, wenn beruflich nicht tätig, ansässig ist, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung nachzuweisen. Bei Ungültigkeit ist die Berufstätigkeit durch die zuständige Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes zu untersagen. In Zweifelsfällen hat die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises die Entscheidung durch die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes herbeizuführen.

(3) Ist nach den Umständen anzunehmen, daß die Urkunde über die staatliche Anerkennung abhanden gekommen ist, ist über den Ersatz der Urkunde nach den Bestimmungen vom 17. November 1950 über die Ersetzung abhanden gekommener Approbations- und ähnlicher Urkunden (GBl. S. 1154) zu entscheiden.

§ 4

(1) Für die Erteilung oder Versagung der staatlichen Anerkennung ist die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes zuständig, in deren Wirkungsbereich der Bewerber die Berufstätigkeit (Berufspraktikum) aufnimmt oder ansässig ist.

(2) Für die Zurücknahme der staatlichen Anerkennung, für die Verfügung oder Aufhebung eines vorläufigen Berufsverbotes, für die Festsetzung oder Aufhebung des Ruhens der Befugnis zur Berufsausübung und für die Wiedererteilung einer staatlichen Anerkennung ist die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes zuständig, in deren Wirkungsbereich der Betroffene beruflich tätig oder, falls er eine solche Tätigkeit nicht ausübt, ansässig ist.

(3) Für die Entgegennahme des Verzichts auf die staatliche Anerkennung oder auf die Ausübung eines mittleren medizinischen Berufes und für die Zustimmung zum Widerruf des Verzichts ist die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes oder Kreises zuständig, in deren Wirkungsbereich eine Berufstätigkeit noch ausgeübt wird oder, falls eine solche nicht ausgeübt wird, der Betreffende ansässig ist.

(4) Für die Untersagung der Berufstätigkeit wegen Ungültigkeit der staatlichen Anerkennung gemäß § 3 Abs. 2 und für die Entscheidung über den Antrag gemäß § 2 Abs. 2 ist ebenfalls die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes zuständig, in deren Wirkungsbereich der Betroffene beruflich tätig ist oder zuletzt tätig war.

§ 5

Vor der Versagung oder Zurücknahme, vor der Festsetzung oder Aufhebung des Ruhens, vor der Entscheidung über die Wiedererteilung einer staatlichen Anerkennung und vor Untersagung der Berufstätigkeit gemäß § 3 Abs. 2 ist die Stellungnahme des Bezirksvorstandes der Gewerkschaft Gesundheitswesen einzuholen und der Betroffene, sofern dies möglich ist, zu hören.

§ 6

Um unberechtigte Berufsausübungen zu verhindern, teilen das Ministerium für Gesundheitswesen und die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes über das Ministerium für Gesundheitswesen die Versagung, Zurücknahme, die Festsetzung oder Aufhebung des Ruhens der Befugnis zur Berufsausübung und die Verhängung eines vorläufigen Berufsverbotes, sobald die Entscheidung rechtskräftig ist, sowie endgültig nicht bestandene Abschlußexamen den anderen Organen des staatlichen Gesundheitswesens, die Entscheidungen über staatliche Anerkennungen treffen, mit.

§ 7

(1) Bei Versagung der staatlichen Anerkennung (einschließlich der Versagung der Berufstätigkeit gemäß § 2 Abs. 2), bei Zurücknahme der staatlichen Anerkennung, bei Verhängung des vorläufigen Berufsverbotes, bei der Festsetzung des Ruhens der Befugnis zur Berufsausübung und bei der Untersagung der Berufstätigkeit gemäß § 3 Abs. 2 ist die darüber getroffene Entscheidung zu begründen und mit Rechtsmittelbelehrung (Abs. 2) zu versehen.

(2) Binnen einem Monat nach Zustellung einer Entscheidung gemäß Abs. 1 kann der Betroffene Beschwerde an einen Beschwerdeausschuß des Ministeriums für Gesundheitswesen einlegen. Dieser entscheidet endgültig.

(3) Der Beschwerdeausschuß besteht aus

- a) einem vom Minister für Gesundheitswesen Bevollmächtigten als Vorsitzenden;
- b) einem vom Ministerium für Gesundheitswesen ernannten Angehörigen des mittleren medizinischen Berufes der gleichen Berufsart;
- c) einem vom Zentralvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen benannten Vertreter.

(4) Die Beschwerde gegen die Zurücknahme und gegen die Anordnung des Ruhens hat aufschiebende Wirkung.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1955

Ministerium für Gesundheitswesen
Steidle
Minister

Zweite Durchführungsbestimmung***zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen.****— Niederlassungserlaubnisse für mittlere medizinische Berufe —****Vom 4. Mai 1955**

Auf Grund der §§ 14 und 21 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen (GBl. I S. 149) wird zur Durchführung des § 8 der genannten Verordnung folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Hebammen, Masseure und Heilgymnasten, die in eigener Praxis niedergelassen sind, müssen eine besondere staatliche Niederlassungserlaubnis besitzen.

(2) Soweit eine solche Tätigkeit gemäß Abs. 1 nach den bisher geltenden Bestimmungen hauptberuflich ausgeübt wird, gilt die Niederlassungserlaubnis als erteilt.

(3) Die Ausübung der Praxistätigkeit im Umherziehen oder durch Zweigstellen ist nicht gestattet.

(4) Massage- und Heilgymnastikbetriebe und ihre Zweigstellen, die bei Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung bereits bestehen, können im bisherigen Umfang weitergeführt werden und sind gemäß § 2 Abs. 1 nachzuweisen. Mit Erlöschen oder Zurücknahme der Niederlassungserlaubnis erlöschen auch Zweigstellen.

§ 2

(1) Die bisherige rechtmäßige haupt- und nebenberufliche Berufsausübung in eigener Praxis und der Ort, für den die Niederlassungserlaubnis erteilt wurde (§ 3 Abs. 2), ist binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung bei der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises nachzuweisen.

(2) Nebenberufliche Tätigkeiten fallen innerhalb sechs Monaten, spätestens bei Überprüfung des Nachweises der rechtmäßigen Tätigkeit (Abs. 1), weg.

(3) Bei Vorliegen oder Übernahme eines hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnisses im staatlichen Gesundheitswesen kann ausnahmsweise eine widerrufliche nebenberufliche Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn dies nach den örtlichen Verhältnissen für eine ausreichende medizinische Versorgung der Bevölkerung unbedingt erforderlich ist. Diese nebenberuflichen Niederlassungen werden nicht mit Auflagen erteilt.

§ 3

(1) Zuständig für die Entscheidung über die Niederlassungserlaubnisse ist die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Ort der Praxistätigkeit.

(2) Eine Niederlassungserlaubnis wird für einen bestimmten Ort bzw. Ortsteil erteilt.

(3) Wird ein bestimmter Praxisort im Sinne § 2 Abs. 1 nicht nachgewiesen, so ist dieser durch die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises festzusetzen.

(4) Niederlassungserlaubnisse werden nach dem vom Ministerium für Gesundheitswesen bestimmten Muster erteilt.

§ 4

(1) Niederlassungserlaubnisse werden erteilt entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung unter Berücksichtigung der Durchführung und Verbesserung der notwendigen medizinischen Versorgung durch Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens.

(2) Für Hebammen ist ein bestimmter Versorgungsbereich durch die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises festzulegen, um für jede Schwangere eine ordentliche Hebammenhilfe zu gewährleisten. Die Versorgungsbereiche sind unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und in Anlehnung an die Geburtenzahlen so festzulegen, daß für jede Hebamme eine ausreichende Tätigkeit möglichst gewährleistet wird und die anfallende Geburtenzahl auf dem Lande ungefähr 60 und im Stadtgebiet 100 Geburtenfälle jährlich nicht übersteigt. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß auch im staatlichen Gesundheitsdienst tätige, angestellte Hebammen in einem bestimmten Versorgungsbereich Hausentbindungen durchführen. Die Hebammen melden vierteljährlich den Umfang der Hebammentätigkeit an die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises. Diese Versorgungsbereiche können verändert werden.

(3) Auch für Masseure und Heilgymnasten kann, wenn dies die gleichmäßige Verteilung der medizinischen Versorgung entsprechend den örtlichen Verhältnissen erfordert, ein bestimmter Versorgungsbereich zugewiesen werden. Der Versorgungsbereich kann verändert werden.

§ 5

(1) Die Niederlassungserlaubnis ist zu versagen,

a) wenn in dem Versorgungsgebiet, in dem sich der Antragsteller niederlassen will, eine ausreichende Versorgung gesichert ist oder gesichert werden kann, wobei auch das Verhältnis zum Stand der Versorgung in anderen Versorgungsgebieten zu berücksichtigen ist;

b) wenn es sich um die erste Niederlassung handelt und ein entsprechender Arbeitsplatz im staatlichen Gesundheitswesen nachgewiesen wird;

c) wenn eine Berufsberechtigung nicht vorliegt oder ein Verbot zur Berufsausübung oder Ausübung einer eigenen Praxis erlassen ist oder wenn auf die Berufsausübung verzichtet worden ist oder diese ruht.

(2) Die Niederlassungserlaubnis kann versagt werden,

a) wenn auf Grund von Tatsachen, insbesondere auch strafbaren Handlungen oder wiederholten Verstößen gegen die Berufspflichten Bedenken bestehen, dem Antragsteller die Ausübung einer eigenen Praxistätigkeit anzuvertrauen;

b) solange die Berufsberechtigung zweifelhaft ist oder ein Verfahren wegen Zurücknahme der Berufsberechtigung läuft;

c) wenn die ordnungsgemäße Ausübung der Praxistätigkeit nicht gesichert erscheint;

d) wenn es sich um eine nebenberufliche Praxistätigkeit handelt.

(3) Vor der Entscheidung über die Erteilung der Niederlassungserlaubnis ist die Stellungnahme des Bezirksvorstandes der Gewerkschaft Gesundheitswesen und der Bezirksverwaltung der Sozialversicherung einzuholen.

(4) Dem Antrag auf Erteilung der Niederlassungserlaubnis sind beizufügen:

a) die staatliche Anerkennung;

b) ein kreisärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Eignung des Antragstellers zur Ausübung der Berufstätigkeit in eigener Praxis;

c) ein polizeiliches Führungszeugnis für die Zeit seit der Antragstellung der staatlichen Anerkennung der Berufsausübung.

(5) Für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe in einer vom Ministerium für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen zu erlassenden Gebührenregelung festgesetzt wird.

§ 6

(1) Die Niederlassungserlaubnis erlischt,

- a) wenn die Berufsberechtigung erlischt oder ruht oder wenn ein Berufsverbot erlassen ist mit Rechtskraft der Entscheidung;
- b) wenn bei einer befristeten oder widerruflich erteilten Niederlassungserlaubnis die Frist abgelaufen ist bzw. der Widerruf erfolgte oder bei einer unter Bedingungen erteilten Niederlassungserlaubnis die Bedingungen nicht erfüllt werden;
- c) wenn auf die Berufsberechtigung, Berufsausübung oder eigene Praxistätigkeit verzichtet wurde;
- d) mit dem Tode des Berechtigten;
- e) wenn sich der Berechtigte nicht binnen zwei Monaten nach Erteilung der Niederlassungserlaubnis an dem angewiesenen Praxisort niederläßt;
- f) wenn der Praxisort aufgegeben wird;
- g) wenn der Berechtigte länger als vier Wochen oder innerhalb eines Kalenderjahres länger als zwei Monate ohne Erlaubnis der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises die Praxistätigkeit nicht ausübt;
- h) wenn eine andere Niederlassungserlaubnis erteilt wird.

(2) Die Frist gemäß Abs. 1 Buchst. e kann durch die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises verlängert werden, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.

§ 7

(1) Die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes kann die Niederlassungserlaubnis zurücknehmen,

- a) wenn die Niederlassungserlaubnis durch wesentlich falsche Angaben oder unvollständige Angaben herbeigeführt wurde;
- b) wenn eine gemachte Auflage nicht erfüllt wird;
- c) wenn die Praxistätigkeit nicht selbst ausgeübt wird oder der Verpflichtung, einen Vertreter zu bestellen, ohne triftigen Grund nicht nachgekommen wird;
- d) wenn sich der Berechtigte einer schweren Verletzung seiner Berufspflichten schuldig gemacht hat;
- e) wenn die Praxistätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausgeübt wird.

(2) Vor Entscheidung über Zurücknahme der Niederlassungserlaubnis ist die Stellungnahme des Bezirksvorstandes der Gewerkschaft Gesundheitswesen und der Bezirksverwaltung der Sozialversicherung einzuholen.

(3) Beanstandungen seitens der Sozialversicherung über die ordentliche Berufsausübung sind durch die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes oder Kreises sofort nachzuprüfen.

§ 8

(1) Der Beschäftigte ist verpflichtet, die Tätigkeit selbst auszuüben.

(2) Masseure und Heilgymnasten, bei denen bis zum Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung noch andere Masseure und Heilgymnasten tätig sind, können diese bis auf weiteres in der bisherigen Zahl beschäftigen. Der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises ist die Zahl der bei Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung beschäftigten Masseure bzw. Heilgymnasten ebenfalls gemäß § 2 Abs. 1 nachzuweisen.

(3) Der Niederlassungsberechtigte kann sich innerhalb eines jeden Kalenderjahres bis zur Dauer von zwei Monaten durch einen anderen Berufsberechtigten vertreten lassen. Die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes kann bei Vorliegen triftiger Gründe nach Anhören des Bezirksvorstandes der Gewerkschaft Gesundheitswesen eine längere Nichtausübung der Praxistätigkeit genehmigen.

(4) Der Niederlassungsberechtigte, der seine Praxistätigkeit länger als eine Woche nicht ausübt, hat einen Vertreter zu bestellen und dies unter Benennung des Vertreters der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises unverzüglich anzuzeigen. Der Vertreter bedarf der Bestätigung der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises. Auf Verlangen der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises ist ein anderer Vertreter zu bestellen.

§ 9

(1) Über die behandelten Personen sind Aufzeichnungen zu machen. Die Aufzeichnungen sind gemäß den Richtlinien des Ministeriums für Gesundheitswesen zu führen. Die Unterlagen sind mindestens fünf Jahre nach Abschluß der Behandlung aufzubewahren.

(2) Der Niederlassungsberechtigte ist verpflichtet, seine Praxisräume mit allen erforderlichen Einrichtungsgegenständen, Geräten und medizinischem Bedarf auszustatten, laufend für den Ersatz unbrauchbarer oder veralteter Einrichtungsgegenstände und Geräte zu sorgen. Er hat die Vorschriften und Anordnungen über eine einwandfreie Hygiene bei der Behandlung zu berücksichtigen.

§ 10

(1) Der Niederlassungsberechtigte untersteht in seiner Berufstätigkeit der Aufsicht der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises.

(2) Er hat der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises auf deren Verlangen Auskunft zu erteilen und Einblick in die Unterlagen zu gestatten oder diese vorzulegen. Beauftragte der Abteilung Gesundheitswesen können jederzeit die Räume, in denen die Berufstätigkeit ausgeübt wird, betreten, die Einrichtungen und das Instrumentarium besichtigen und die Art der Behandlung nachprüfen.

(3) Der Niederlassungsberechtigte ist verpflichtet, die angeordneten Berichterstattungen und Meldungen durchzuführen.

§ 11

(1) Gegen die Versagung, gegen die Zurücknahme der Erlaubnis, gegen die Erteilung einer mit Bedingungen, Auflagen, Befristung oder mit dem Vorbehalt des Widerrufs verbundenen Erlaubnis — mit Ausnahme der Versagung oder Zurücknahme einer nebenberuflichen Niederlassungserlaubnis — sowie gegen die Erteilung einer Auflage nach Erteilung der Niederlassungserlaubnis (§ 4 Abs. 3 der Verordnung)

kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde an einen Beschwerdeausschuß des Ministeriums für Gesundheitswesen einlegen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Der Beschwerdeausschuß entscheidet endgültig.

(2) Der Beschwerdeausschuß besteht aus

- a) einem vom Minister für Gesundheitswesen Bevollmächtigten als Vorsitzenden;
- b) einem vom Ministerium für Gesundheitswesen ernannten Angehörigen des mittleren medizinischen Berufes der gleichen Berufsart (Hebamme, Masseur, Heilgymnast);
- c) einem vom Zentralvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen benannten Vertreter.

§ 12

(1) Soweit außer Hebammen, Masseuren oder Heilgymnasten in einzelnen Fällen noch andere Angehörige der mittleren medizinischen Berufe in ihrem staatlich anerkannten Beruf in freier Praxis tätig sind oder soweit andere Personen eine freie mittlere medizinische oder sonstige Tätigkeit zum Zwecke der medizinischen Betreuung der Bevölkerung, für die eine Ausbildung, Kenntnisse und Fähigkeiten und Berufsberechtigung in einem mittleren medizinischen Beruf oder medizinischen Hilfsberuf erforderlich sind, auf Grund einer behördlichen Erlaubnis bei Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung ausüben, gilt die Erlaubnis als erteilt.

(2) Die Vorschriften des § 1 Absätze 3 und 4, § 2, § 3, § 6, § 7, § 8, § 9, § 10, § 11 dieser Durchführungsbestimmung finden auf Personen gemäß Abs. 1 entsprechende Anwendung.

(3) Neue Niederlassungserlaubnisse zur Ausübung von Tätigkeiten, bei denen teilweise die Ausbildung, Kenntnisse und Fähigkeiten eines Masseurs oder Heilgymnasten erforderlich sind, werden nur an Masseure und Heilgymnasten erteilt (§§ 1 bis 11).

§ 13

Bis zur Neuregelung gemäß § 8 Abs. 6 der Verordnung sind die bisherigen Gebührensätze anzuwenden.

§ 14

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1955

Ministerium für Gesundheitswesen

Steidle
Minister

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen.

Vom 4. Mai 1955

Auf Grund der §§ 14 und 21 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen (GBl. I S. 149) wird in Durchführung des § 4 Abs. 1 der genannten Verordnung folgendes bestimmt:

§ 1

Für Personen, die noch keine volle staatliche Anerkennung gemäß der Verordnung oder gemäß den früheren gesetzlichen Bestimmungen besitzen, kann aus-

nahmsweise auf Antrag die staatliche Anerkennung in den Fachrichtungen

- a) Krankenpflege,
- b) Geisteskrankenpflege,
- c) Säuglings- und Kinderpflege,
- d) Laborassistenten,
- e) Röntgenassistenten,
- f) chemisch-technische Assistentinnen,
- g) Heilgymnastikhelfer und
- h) Masseure

nach Maßgabe der §§ 2 bis 8 erteilt werden.

§ 2

Zur ausnahmsweisen Erlangung der staatlichen Anerkennung im Sinne dieser Durchführungsbestimmung ist Voraussetzung, daß die staatliche Anerkennung innerhalb zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung erteilt wird bzw. mindestens der Antrag gestellt ist.

§ 3

(1) Personen, die eine mindestens vierjährige erfolgreiche Berufspraxis am Tage der Antragstellung nachweisen und die Befürwortung durch die Leitung der beschäftigenden Einrichtung in gesellschaftlicher und fachlicher Hinsicht vorlegen, können zur Erlangung der staatlichen Anerkennung eine Sonderprüfung ablegen. Bei den freiberuflich tätigen Personen ist die Befürwortung durch die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises nachzuweisen.

(2) Die Sonderprüfung wird folgendermaßen durchgeführt:

- a) Der Bewerber schreibt eine Hausarbeit, die innerhalb von acht Wochen nach Zustellung des Themas durch die zuständige medizinische Fachschule (Abs. 3) vom Bewerber (an die medizinische Fachschule) einzureichen ist.
- b) Der Bewerber legt eine Prüfung an der medizinischen Fachschule nach der Prüfungsordnung für die medizinische Fachschule ab.

(3) Die Sonderprüfung ist an einer medizinischen Fachschule gemäß den für das Fachschulwesen geltenden Vorschriften auf der Grundlage der beständigen Lehrpläne der jeweiligen Fachrichtung abzulegen. Zuständig ist die für den Wohnort des Bewerbers nächstgelegene medizinische Fachschule der entsprechenden Fachrichtung.

(4) Der Zeitpunkt der Prüfung wird dem Bewerber durch die zuständige medizinische Fachschule mitgeteilt.

(5) Die näheren Einzelheiten für die Vornahme der Sonderprüfung bestimmt das Ministerium für Gesundheitswesen durch besondere Anweisung.

§ 4

(1) Bei Personen, die eine mindestens fünfzehnjährige erfolgreiche Berufspraxis am Tage der Antragstellung nachweisen und die Befürwortung durch die Leitung der beschäftigenden Einrichtung in gesellschaftlicher und fachlicher Hinsicht vorlegen, kann zur Erlangung der staatlichen Anerkennung eine Überprüfung durchgeführt werden. Innerhalb der fünfzehnjährigen Berufspraxis muß der Bewerber mindestens sechs Jahre eine Tätigkeit nach den Tätigkeitsmerkmalen des mittleren medizinischen Personals der Fachrichtung, für welche die Überprüfung beantragt ist, nachweisen.

(2) Diese Überprüfung ist in Form eines zwanglosen Gespräches mit dem Bewerber durchzuführen. Es können Bewerber in Gruppen von zwei und drei Personen an dieser Überprüfung teilnehmen.

* 2. DB (GBl. I S. 233)

(3) Die Überprüfung ist vor einer besonderen Fachkommission der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises abzulegen. Zuständig ist die Fachkommission der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises, in deren Wirkungsbereich der Bewerber beruflich tätig oder, falls eine Berufstätigkeit zur Zeit der Antragstellung nicht vorliegt, wohnhaft ist.

(4) Der Zeitpunkt der Überprüfung wird dem Bewerber durch die zuständige Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises mitgeteilt.

(5) Die näheren Einzelheiten für die Vornahme der Überprüfung und die Zusammensetzung der Fachkommissionen bestimmt das Ministerium für Gesundheitswesen durch besondere Anweisung.

§ 5

(1) Über die Zulassung zu einer Sonderprüfung (§ 3) oder zu einer Überprüfung (§ 4) entscheidet die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes. Zuständig ist die Abteilung Gesundheitswesen, in deren Wirkungsbereich der Antragsteller beruflich tätig oder, falls eine Berufstätigkeit nicht vorliegt, wohnhaft ist.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zu einer Sonderprüfung oder zu einer Überprüfung sind beizufügen:

- a) polizeiliches Führungszeugnis,
- b) ausgefüllter Personalfragebogen,
- c) handgeschriebener Lebenslauf,
- d) Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1.

(3) Im Zulassungsbescheid ist dem Bewerber mitzuteilen, welche medizinische Fachschule für die Sonderprüfung bzw. welche Fachkommission für die Überprüfung zuständig ist. Nach Zulassung zu einer Sonderprüfung bzw. zur Überprüfung gibt die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes der zuständigen medizinischen Fachschule bzw. der zuständigen Fachkommission den Bewerber sofort bekannt.

§ 6

(1) Wird die Befürwortung gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 abgelehnt, hat auf Antrag des Bewerbers die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes über die Befürwortung zu entscheiden.

(2) Ein Bewerber, der zur Sonderprüfung oder zur Überprüfung nicht zugelassen wurde, kann bei der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes innerhalb vierzehn Tage nach Zustellung des ablehnenden Bescheides schriftlich Einspruch erheben. Wird dem Ein-

spruch nicht stattgegeben, ist dieser zur endgültigen Entscheidung dem Ministerium für Gesundheitswesen zu übermitteln.

(3) Das gleiche gilt für Einsprüche gegen das Ergebnis der Sonderprüfung bzw. Überprüfung.

(4) Eine nichtbestandene Sonderprüfung oder eine nichtbestandene Überprüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 7

(1) Die Anträge auf Ablegung von Sonderprüfungen oder von Überprüfungen im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gelten gleichzeitig als Anträge auf Erteilung der staatlichen Anerkennung.

(2) Auf Vorschlag der Prüfungskommission der medizinischen Fachschule bzw. der Fachkommission kann die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes festlegen, daß eine bestimmte Zeit des praktischen Jahres derselben Fachrichtung bis zu einer Zeit von höchstens sechs Monaten abzuleisten ist und daß erst dann über die staatliche Anerkennung zu entscheiden ist.

(3) Sind die Voraussetzungen durch erfolgreiche Ablegung einer Sonderprüfung bzw. einer Überprüfung oder durch zusätzliche Ableistung eines Teiles des praktischen Jahres gemäß Abs. 2 erfüllt, ist über die staatliche Anerkennung gemäß den einschlägigen Vorschriften der Verordnung und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. Mai 1955 (GBl. I S. 331) zu entscheiden.

§ 8

Die zusammenfassenden Berichte über die Vorbereitung und Durchführung der Sonderprüfungen und Überprüfungen richten sich nach den besonderen Anweisungen des Ministeriums für Gesundheitswesen.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1955

Ministerium für Gesundheitswesen

Steidle
Minister

Berichtigung

Im Plan des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik zur Förderung der Jugend im Jahre 1955 vom 3. Februar 1955 (GBl. I S. 117) muß es im § 48 unter Republikssportwettkämpfe richtig heißen:

2. Juli bis 10. Juli 1955

Republikssportwettkämpfe als Sportfeste für alle Sportinteressierten.

Hinweis auf Verkündungen in Sonderdrucken des Gesetzblattes

Sonderdruck Nr. 76

Allgemeine Bedingungen für Anschlußbahnen (ABA)

Sonderdruck Nr. 81

Anordnungen zu den Grundsätzen der Kreditierung, Verrechnung und Kontrolle

Diese Sonderdrucke sind über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6, oder über den örtlichen Buchhandel zu beziehen.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 25. Mai 1955	Nr. 40
Tag	Inhalt	Seite
28. 4. 55	Bekanntmachung des Beschlusses des Ministerrates zur Steigerung des Fischfangs der See- und Küstenfischerei sowie zur weiteren Verbesserung der Lebensbedingungen der werktätigen See- und Küstenfischer	337
28. 4. 55	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf Änderung von Bezirks-, Kreis- und Gemeindegrenzen und Umbenennung von Gemeinden	339
10. 5. 55	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die Räte der Kreise	339
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	340
	Berichtigung	340

Bekanntmachung

des Beschlusses des Ministerrates

zur Steigerung des Fischfangs der See- und Küstenfischerei sowie zur weiteren Verbesserung der Lebensbedingungen der werktätigen See- und Küstenfischer.

Vom 28. April 1955

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates vom 28. April 1955 zur Steigerung des Fischfangs der See- und Küstenfischerei sowie zur weiteren Verbesserung der Lebensbedingungen der werktätigen See- und Küstenfischer bekanntgemacht.

Berlin, den 28. April 1955

Büro des Präsidiums des Ministerrates

Plenikowski
Stellvertreter des Leiters

Beschluß

In der Deutschen Demokratischen Republik haben sich mit der Zerschlagung des Monopolkapitalismus und des Großgrundbesitzes neue Produktionsverhältnisse herausgebildet.

Die Fischwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik hat durch den Aufbau der beiden großen volkseigenen Fischkombinate in Rostock und Saßnitz einen nie gekannten Aufschwung erfahren.

See- und Küstenfischer haben sich zu Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer zusammengeschlossen, weil sie die Vorteile der genossenschaftlichen Produktion für die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Fischen und Fischwaren und für die Verbesserung ihrer eigenen materiellen und kulturellen Lage erkannt haben.

Soeben erschienen

ist das zusammengefaßte Stichwortverzeichnis

Gesetzblatt - Ministerialblatt - Zentralblatt der Jahrgänge 1949 - 1954

Zu beziehen zum Preise von 8,20 DM über den örtlichen Buchhandel

Zur weiteren Unterstützung dieser Bestrebungen sowie zur Herstellung einer noch engeren Verbindung zwischen der Arbeiterklasse und den werktätigen Fischern hat der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik in seiner Sitzung vom 28. April 1955 folgendes beschlossen:

I.

Errichtung von Fischerei-Fahrzeug-und-Geräte-Stationen (FGS)

1. Der Rat des Bezirkes Rostock errichtet im Einvernehmen mit dem Ministerium für Lebensmittelindustrie im Jahre 1955 in folgenden Orten der Ostseeküste der Deutschen Demokratischen Republik je eine Fischerei-Fahrzeug-und-Geräte-Station:

- a) in Warnemünde,
- b) in Wolgast,
- c) in Stralsund,
- d) in Wismar.

2. Die Fischerei-Fahrzeug-und-Geräte-Stationen sind örtliche nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitende volkseigene Betriebe. Sie sind unmittelbar dem Rat des Bezirkes Rostock unterstellt.

Über grundsätzliche Fragen des Aufbaues sowie der Entwicklung der Fischerei-Fahrzeug-und-Geräte-Stationen hat der Rat des Bezirkes Rostock vom Ministerium für Lebensmittelindustrie die Zustimmung einzuholen.

3. Das Ministerium für Lebensmittelindustrie wird verpflichtet, im Einvernehmen mit dem Rat des Bezirkes Rostock Richtlinien über die Arbeitsweise und Ausrüstung der Fischerei-Fahrzeug-und-Geräte-Stationen zu erlassen.

II.

Regelung der Fischablieferungspflicht

1. Die restlose Ablieferungspflicht von Frischfischen aus dem Fang der See- und Küstenfischerei wird mit Inkrafttreten dieses Beschlusses aufgehoben.

Die See- und Küstenfischer sind verpflichtet, entsprechend der Soll-Veranlagung ihre Fänge zu den geltenden Erzeugerpreisen abzuliefern.

Die gemeinsame Anordnung des Ministeriums für Handel und Versorgung und des Staatssekretariats für Nahrungs- und Genußmittelindustrie vom 24. November 1951 über die Abnahme, Weiterleitung und Verteilung von Fischen und Fischwaren (GBl. S. 1077) ist vom Ministerium für Lebensmittelindustrie in Verbindung mit dem Ministerium für Handel und Versorgung zu überprüfen und entsprechend zu ändern.

2. Das Ministerium für Lebensmittelindustrie wird beauftragt, im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und den Räten der Bezirke Rostock und Neubrandenburg auf der Grundlage dieses Beschlusses eine Direktive zur Differenzierung der Fangauflagen zu erlassen. Bei der Differenzierung der Fangauflagen dürfen die den Räten der Bezirke Rostock und Neubrandenburg im Fischfang für die See- und Küstenfischerei für das Jahr 1955 gestellten staatlichen Aufgaben nicht unterschritten werden.

Zu berücksichtigen ist, daß den Fischereiproduktionsgenossenschaften und den werktätigen Einzelfischern ein höherer Prozentsatz ihrer Fangergebnisse für den freien Verkauf zur Verfügung stehen soll als den Großfischern.

Den Großfischern ist die Möglichkeit zu geben, über ihr Soll hinaus Fische auf dem Wege des freien Aufkaufes zur Verfügung zu stellen.

3. Das Ablieferungsverhältnis von Edelfischen (Aal, Hecht, Zander, Steinbutt, Seeszunge usw.) zum Gesamtfischfang ist auf 10,5 % der Pflichtablieferung festzusetzen.

4. Das Ministerium für Lebensmittelindustrie wird beauftragt, gemeinsam mit dem Ministerium der Finanzen und dem Rat des Bezirkes Rostock die Preise (Erzeugerpreise) für die Bezahlung der Übersollmengen festzusetzen. Diese Preise sollen sich je nach Sortiment und Qualität zwischen 8 und 45 % über dem Sollmengenpreis bewegen.

5. Die werktätigen Fischer der See- und Küstenfischerei erhalten das Recht, die gefangenen Übersollmengen entweder dem Versorgungs- und Lagerungskontor der Lebensmittelindustrie — Fischwirtschaft — zu den festgesetzten erhöhten Preisen abzuliefern oder auf den Bauernmärkten bzw. auf dem zu schaffenden Fischmarkt zu frei sich bildenden Preisen zu verkaufen.

Die Berechtigung zum Verkauf von Übersollmengen zu erhöhten Preisen an das Versorgungs- und Lagerungskontor der Lebensmittelindustrie — Fischwirtschaft — oder auf dem Bauern- bzw. Fischmarkt erhalten die Fischer vom zuständigen Rat des Kreises nach Erfüllung ihrer Fangauflagen an Edel- und Konsumfischen.

6. Die Erfassung der Sollmengen und der Aufkauf von Übersollmengen erfolgt durch das Versorgungs- und Lagerungskontor der Lebensmittelindustrie — Fischwirtschaft — und seine Organe.

Das Versorgungs- und Lagerungskontor der Lebensmittelindustrie — Fischwirtschaft — kann die volkseigenen Fischerei-Fahrzeug-und-Geräte-Stationen sowie die Fischwirtschaftsgenossenschaften mit der Erfassung und dem Aufkauf der Soll- und Übersollmengen des angelandeten Frischfisches ihres Bereiches beauftragen.

7. Die Erfassung der Sollmengen der Fischereiproduktionsgenossenschaften, der werktätigen Einzel- und Großfischer hat auf der Grundlage von Ablieferungsverträgen, die zwischen dem Versorgungs- und Lagerungskontor der Lebensmittelindustrie — Fischwirtschaft — bzw. dessen Beauftragten und den Fischereiproduktionsgenossenschaften und Einzelfischern abgeschlossen werden, zu erfolgen.

Der Aufkauf von Übersollmengen erfolgt auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen dem Versorgungs- und Lagerungskontor der Lebensmittelindustrie — Fischwirtschaft — bzw. dessen Beauftragten und den Fischereiproduktionsgenossenschaften und werktätigen Einzelfischern.

8. In Anbetracht der Schaffung des zweiten staatlichen Preises und damit erhöhter Einnahmen der Fischer hat das Ministerium der Finanzen die für die werktätigen See- und Küstenfischer geltenden steuerlichen Bestimmungen beim Fang von Übersollmengen zu ändern und anzulehnen an die entsprechende Regelung in der Landwirtschaft.

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Bearbeitung und
Entscheidung von Anträgen auf Änderung
von Bezirks-, Kreis- und Gemeindegrenzen und
Umbenennung von Gemeinden.**

Vom 28. April 1955

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf Änderung von Bezirks-, Kreis- und Gemeindegrenzen und Umbenennung von Gemeinden (GBl. I S. 17) wird bestimmt:

§ 1

(1) In den Fällen des § 2 Abs. 1 der Verordnung sind die Beschlüsse der beteiligten Gemeindevertretungen dem Kreistag vorzulegen. Federführend ist der Rat der Gemeinde, der das Flurstück oder den Ortsteil abgibt.

(2) In den Fällen des § 3 der Verordnung sind die Beschlüsse der beteiligten Gemeindevertretungen und Kreistage dem Bezirkstag vorzulegen. Federführend ist der Rat des Kreises, der das Flurstück oder den Ortsteil abgibt.

(3) In den Fällen des § 4 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung beschließen die beteiligten Gemeindevertretungen, Kreistage und Bezirkstage. Der Rat des Bezirkes, der das Flurstück oder den Ortsteil abgibt, hat die Beschlüsse der Gemeindevertretungen, der Kreistage und der Bezirkstage dem Ministerium des Innern, Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten, zuzuleiten.

(4) In den Fällen des § 4 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung, die eine Änderung der Kreiszugehörigkeit einer Stadt oder Gemeinde bewirken, ohne daß eine Änderung der Bezirkszugehörigkeit erfolgt, beschließen die beteiligten Gemeindevertretungen, Kreistage und der Bezirkstag, zu dessen Gebiet die betreffenden Kreise gehören. Die Weiterleitung der Beschlüsse hat wie unter Abs. 3 zu erfolgen.

(5) In den Fällen des § 4 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung, die neben der Änderung der Kreiszugehörigkeit eine Änderung der Bezirkszugehörigkeit einer Stadt oder Gemeinde bewirken, beschließen die beteiligten Gemeindevertretungen, Kreistage und Bezirkstage. Die Weiterleitung der Beschlüsse hat wie unter Abs. 3 zu erfolgen.

(6) In den Fällen des § 4 Abs. 1 Buchstaben c und d der Verordnung beschließen die beteiligten Gemeindevertretungen und die Kreis- und Bezirkstage, zu deren Gebiet die betreffenden Gemeinden gehören. Die Weiterleitung der Beschlüsse hat wie unter Abs. 3 zu erfolgen.

§ 2

In den Fällen des § 4 Abs. 2 der Verordnung hat der Rat des Kreises, bevor er einen Vorschlag für den neuen Ortsnamen macht, Verhandlungen mit der Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen und der zuständigen Reichsbahndirektion zu führen.

§ 3

In den Fällen des § 4 Abs. 3 der Verordnung ist die Veröffentlichung der Beschlüsse der beteiligten Bezirkstage von dem Rat des Bezirkes, aus dem die Flurstücke ausgegliedert wurden, zu veranlassen.

§ 4

(1) Die Bearbeitung der Anträge nach der Verordnung erfolgt bei den Räten der Bezirke und Kreise durch die Abteilungen Innere Angelegenheiten,

(2) Die nach § 5 der Verordnung erforderlichen Stellungnahmen des Ministeriums des Innern, Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten, sind vor der Beschlußfassung durch den Bezirkstag von der Abteilung Innere Angelegenheiten des jeweils federführenden Rates des Bezirkes einzuholen. In den Fällen des § 2 der Verordnung ist die Stellungnahme des Ministeriums des Innern, Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten, vor der Beschlußfassung durch den Kreistag von der Abteilung Innere Angelegenheiten des Rates des Bezirkes einzuholen.

§ 5

Um die ordnungsgemäße Durchführung der nach § 6 Abs. 3 der Verordnung in der Regel mit Beginn des Planjahres in Kraft tretenden territorialen Veränderungen zu gewährleisten, sind alle Vorarbeiten zur Prüfung und Entscheidung der Anträge so rechtzeitig zu leisten, daß die Beschlußfassung durch das endgültig beschließende Organ vor Abschluß des III. Quartals des vorhergehenden Jahres erfolgen kann.

§ 6

Die Abteilungen Innere Angelegenheiten der Räte der Kreise haben auf der Grundlage der veröffentlichten Beschlüsse die Veränderungen im Kataster vorzunehmen und davon dem Rat der Gemeinde oder der Stadt Kenntnis zu geben.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. April 1955

Ministerium des Innern

Stoph

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Übertragung
der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichts-
barkeit auf die Räte der Kreise.**

Vom 10. Mai 1955

Auf Grund des § 59 der Verordnung vom 15. Oktober 1952 über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (GBl. S. 1057) wird für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich der Genossenschaftsregister folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Molkereigenossenschaften e. G. der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) sind im Register der sonstigen landwirtschaftlichen Genossenschaften bei den Räten der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, zu führen.

(2) Die Abteilungen Örtliche Industrie und Handwerk bei den Räten der Kreise, die diese Genossenschaften bisher registrierten, übergeben die entsprechenden Unterlagen den Abteilungen Landwirtschaft.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1955

Ministerium der Justiz

Dr. Benjamin

Minister

Ministerium für

Land- und Forstwirtschaft

Reichelt

Minister

* 2. DB (GBl. 1952 S. 606)

**Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 23 vom 28. April 1955 enthält:	Seite
Anordnung vom 20. April 1955 über die Finanzberichterstattung 1955 des zentralgeleiteten volkseigenen Groß- und Einzelhandels	145
Anordnung vom 12. April 1955 zur Ergänzung der Bekanntmachung des Mustervertrages für den Abschluß von Transportraumverträgen mit der Deutschen Reichsbahn	147
Anordnung vom 31. März 1955 über die Auflösung der DHZ Feinmechanik-Optik und der DHZ Elektrotechnik sowie die Bildung des Großhandelskontors für Technik und der DHZ Elektrotechnik — Feinmechanik-Optik	148
Anordnung vom 25. März 1955 über die Anwendung von Typen für landwirtschaftliche Nutzbauten. — Vorläufige zentrale Typenliste —	149
Anweisung vom 20. April 1955 zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers	150
Die Ausgabe Nr. 24 vom 3. Mai 1955 enthält:	
Anordnung vom 25. April 1955 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Lieferung von landwirtschaftlichen Nutztieren im Bereich der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft	153
Anordnung vom 27. April 1955 zur Änderung der Anordnung zur Durchführung der Brutaktion 1955	155
Anordnung vom 16. April 1955 über die Reifeprüfung an Oberschulen	155
Anordnung vom 28. April 1955 über die Anwendung des Rahmenstellenplanes für Sparkassen	155
Erste Anweisung vom 27. April 1955 zur Anordnung über die Verbesserung der wissenschaftlich-methodischen Arbeit im Bibliothekswesen der Deutschen Demokratischen Republik	155
Die Ausgabe Nr. 25 vom 10. Mai 1955 enthält:	
Anordnung vom 16. April 1955 über die Anwendung eines Rahmenstellenplanes für kommunale Kulturräume, Klub- und Kulturhäuser	157
Anordnung vom 16. April 1955 über die Anwendung eines Rahmenstellenplanes für Jugendeinrichtungen	158
Anordnung vom 23. April 1955 über die steuerliche Behandlung der Aufsichtsratsvergütungen, die von gemeinnützigen Wohnungsbau-Genossenschaften gezahlt werden	160
Zweite Anordnung vom 25. April 1955 über die Anwendung der Rahmenstruktur- und Typenstellenpläne der Betriebsleitungen der VEB der Örtlichen Wirtschaft	160

Berichtigung

In der Ersten Durchführungsbestimmung vom 18. März 1955 zur Verordnung über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I. S. 205) ist in Ziff. 24 (zweite Zeile) § 14 zu ersetzen durch § 13.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 27. Mai 1955	Nr. 41
Tag	Inhalt	Seite
5. 5. 55	Anordnung zur Ergänzung der Anordnung über die Organisation und Aufgaben der Ärzteberatungskommissionen und Verbesserung der ärztlichen Beurteilung der Arbeitsfähigkeit	341
5. 5. 55	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung eines Krankheits- und Todesursachen-Verzeichnisses	343
18. 5. 55	Anordnung über die Aufnahme und Beurkundung von Wechsel- und Scheckprotesten	344

Anordnung

zur Ergänzung der Anordnung über die Organisation und Aufgaben der Ärzteberatungskommissionen und Verbesserung der ärztlichen Beurteilung der Arbeitsfähigkeit.

Vom 5. Mai 1955

Mit der Anordnung vom 3. Juni 1953 über die Organisation und Aufgaben der Ärzteberatungskommissionen und Verbesserung der ärztlichen Beurteilung der Arbeitsfähigkeit (ZBl. S. 268) wurde eine weitere Voraussetzung zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Werktätigen geschaffen.

Um die Ergebnisse der Tätigkeit der Ärzteberatungskommissionen besser auswerten zu können, ist es notwendig, die Arbeitsunterlagen der Ärzteberatungskommissionen umzugestalten.

In Ergänzung der Anordnung vom 3. Juni 1953 über die Organisation und Aufgaben der Ärzteberatungskommissionen und Verbesserung der ärztlichen Beurteilung der Arbeitsfähigkeit wird deshalb folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 9 Abs. 1 der Anordnung über die Organisation und Aufgaben der Ärzteberatungskommissionen und Verbesserung der ärztlichen Beurteilung der Arbeitsfähigkeit erhält folgende Ergänzung:

„Für diese Aufzeichnungen ist das Muster (s. Anlage) zu verwenden.“

§ 2

Die in § 1 angeführten Aufzeichnungen (Anlage) gelten auch als Aufzeichnungen über die Behandlung von Patienten in den stationären und ambulanten Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie bei in eigener Praxis tätigen Ärzten gemäß § 17 Abs. 2 der Anordnung vom 28. Februar 1949 über die Niederlassung der Ärzte (ZVOBl. S. 125).

§ 3

(1) Die Aufzeichnungen gelten als Unterlagen für die Protokollführung über die Tätigkeit der Ärzteberatungskommissionen im Sinne des § 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 5. Mai 1955 zur Verordnung über die Einführung eines Krankheits- und Todesursachen-Verzeichnisses (GBl. I S. 343).

(2) Diese Aufzeichnungen sind vom behandelnden Arzt der Ärzteberatungskommission zusammen mit den Unterlagen gemäß § 5 Abs. 2 der Anordnung über die Organisation und Aufgaben der Ärzteberatungskommissionen und Verbesserung der ärztlichen Beurteilung der Arbeitsfähigkeit zu übersenden. Die Ärzteberatungskommission hat dem behandelnden Arzt sofort nach Beendigung ihrer Beratung die vorgelegten Aufzeichnungen (Anlage) zurückzureichen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft, Berlin, den 5. Mai 1955

Ministerium für Gesundheitswesen

Prof. Dr. Redetzky
Stellvertreter des Ministers

Sieben erschienen

ist das zusammengefaßte Stichwortverzeichnis

Gesetzblatt - Ministerialblatt - Zentralblatt der Jahrgänge 1949 - 1954

Zu beziehen zum Preise von 8,20 DM über den örtlichen Buchhandel

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Namentliche Aufstellung der Arbeitsumfähigen von Dr.

Betr. Arbeitsbefreiungsbescheinigungen von Nr.: 01 bis 25

Nummernstempel der Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens bzw. der eigenen Praxis des Arztes

Vom behandelnden Arzt auszufüllen

Von der ärzteberatungskommission auszufüllen

Endnummer der Arbeitsbefreiungsbescheinigung	Name und Vorname des Patienten	Geburtsjahr	Wohnung des Patienten	Arbeitsunfähig seit	Diagnose des behandelnden Arztes	Für die erstmalige Beratung durch die ABK		Arbeitsfähig ab	Stellungnahme der ärzteberatungskommission										
						vorgesehen am	entschuldigt (wegen?)		Tag der Beratung	Beurteilung ¹⁾	Termin der nächsten Beratung	Tag der Beratung	Beurteilung ²⁾	Termin der nächsten Beratung	Tag der Beratung	Beurteilung ³⁾	Termin der nächsten Beratung		
01																			
02																			
03																			

Der Vordruck G 7/6 wird in 5 Ausführungen hergestellt:

- G 7/6a 01—25
- G 7/6b 26—50
- G 7/6c 51—75
- G 7/6d 76—00

97																			
98																			
99																			
00																			

¹⁾ Abkürzungen für den Entschuldigungsgrund
 St = in stationärer Behandlung
 K = im Kurverfahren (ohne Tb)
 Tb = Tuberkulosekranker (auch im Heilverfahren)
 B = berufstätig
 G = geburtsfähig
 F = reisunfähig
 E = sonstige Entschuldigungen mit ärztlicher Begründung

²⁾ Abkürzungen für die Beurteilungen durch die ABK
 ar = arbeitsfähig
 U = unentschuldigt gefehlt
 D = Diagnoseänderung und -erweiterung
 Th = Therapievorschlag
 F = Facharztüberweisung
 St = stationäre Einweisung
 K = Kurvorschlag
 W = Wechsel des Arbeitsplatzes oder Schonplatz
 A = Aussteuerung

Diese Feststellungen sind außerdem auf der Arbeitsbefreiungsbescheinigung zu vermerken
 Wenn der behandelnde Arzt seine Patienten der ABK nicht selbst vorstellt, ist die ABK verpflichtet, dem behandelnden Arzt diese Beurteilungen seiner Patienten schriftlich mitzuteilen

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Einführung eines
Krankheits- und Todesursachen-Verzeichnisses.**

Vom 5. Mai 1955

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 17. Januar 1952 über die Einführung eines Krankheits- und Todesursachen-Verzeichnisses (GBl. S. 79) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Für die Ärzteberatungskommission ist das zu § 7 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. Januar 1952 zur Verordnung über die Einführung

* I. DB (GBl. 1952 S. 80)

eines Krankheits- und Todesursachen-Verzeichnisses (GBl. S. 80) anliegende Muster für die Protokollführung (Feststellungen der Ärztekommision) nicht mehr zu verwenden.

§ 2

Für die Protokollführung über die Tätigkeit der Ärzteberatungskommissionen ist das Muster (s. Anlage) zu verwenden.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1955

Ministerium für Gesundheitswesen

Prof. Dr. Redetzky
Stellvertreter des Ministers

Abt. Gesundheitswesen
beim Rat des Kreises

Anlage

zu § 2 vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Bericht über die Tätigkeit der Ärzteberatungskommission

Name des behand. Arztes Dr.

(Bezeichnung der Einrichtung des staatl. Gesundheitswesens bzw. der eigenen Praxis des Arztes — Nummernstempel)

Ort, Datum und Uhrzeit der Beratung, den 195...., Uhr

Wurden die Patienten vom behandelnden Arzt persönlich vorgestellt? Ja/Nein

Mitglieder der Ärzteberatungskommission: Dr. Dr. Dr.

- I. a) Gesamtzahl der Arbeitsbefreiten nach der letzten Beratung am 195.., =
- Davon inzwischen arbeitsfähig minus =
- b) Neue Arbeitsbefreiungen seit der letzten Beratung =
- Davon inzwischen arbeitsfähig minus =
- c) Gesamtzahl der heute Arbeitsunfähigen (Ic) =

II. Für die heutige Beratung scheiden aus:

- a) wegen stationärer Behandlung =
- b) wegen Kurverfahren (ohne Tbc) =
- c) wegen Tuberkulose (einschl. Heilverfahren) =
- d) wegen Bettlägerigkeit, Gehunfähigkeit, Reiseunfähigkeit oder sonstiger ärztlich begründeter Entschuldigung =
- e) wegen Festsetzung eines späteren Beratungstermins durch die ÄBK =
- f) wegen Aussteuerung =

(IIa bis f) =

(IIa bis f) =

III. Für die heutige Beratung durch die ÄBK verbleiben demnach

[(Ic) minus (IIa bis f)] =

IV. Erschienen und von der ÄBK beurteilt insgesamt

- davon a) arbeitsunfähig länger als 5 Tage =
- b) arbeitsfähig nach 3 bis 5 Tagen =
- c) arbeitsfähig nach 1 bis 2 Tagen =
- d) arbeitsfähig am nächsten Tage =

(IVa) =

(V) =

V. Der heutigen Beratung blieben unentschuldigt fern (III minus IV) =

VI. Für die nächste Beratung verbleiben demnach als arbeitsunfähig

[(IIa bis f) + (IVa) + (V)] =

=
Diese Zahl ist sofort auf dem für die nächste Beratung vorgesehenen Berichtsbogen unter Ia einzutragen

VII. Veranlassungen der ÄBK oder Vorschläge an den behandelnden Arzt:

- a) Laboruntersuchungen
- b) Röntgenuntersuchungen
- c) EKG
- d) Therapeutische Maßnahmen
- e) Überweisungen an Facharzt
- f) Einweisung in stationäre Behandlung
- g) Heil- und Genesungskur
- h) Wechsel des Arbeitsplatzes oder Schonplatz
- i) Aussteuerung
- k)

VIII. Feststellungen der ÄBK

- a) Erweiterungen oder Änderungen der Diagnose
- b) Erstmalige Feststellung von
 - 1. bösartigen Geschwülsten
 - 2. Tuberkulosen
 - 3. Geschlechtskrankheiten (insbesondere Lues II u. III)
 - 4. anderen Infektionskrankheiten
 - 5. Berufskrankheiten (lt. Liste der Berufskrankheiten)

IX. Bemerkungen

Die Ärzteberatungskommission

Dr. Dr. Dr.

Anordnung über die Aufnahme und Beurkundung von Wechsel- und Scheckprotesten.

Vom 18. Mai 1955

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen wird angeordnet:

§ 1

Für die Aufnahme und Beurkundung von Wechsel- und Scheckprotesten sind ausschließlich die Staatlichen Notariate und die Notare zuständig.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1955 in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1955

Ministerium der Justiz

Dr. Benjamin
Minister

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin W 1, Leipziger Platz, Tor 16 — Verlag (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 6, Anruf 51 34 87, 51 44 34 — Postscheckkonto: Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 4,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Berlin — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1768 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 31. Mai 1955	Nr. 42
Tag	Inhalt	Seite
21. 5. 55	Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1955	345
21. 5. 55	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1955	347

Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1955.

Vom 21. Mai 1955

Der Staatshaushaltsplan der Deutschen Demokratischen Republik für das Jahr 1955, das letzte Jahr des ersten Fünfjahrplanes, hat die Aufgabe, die finanziellen Mittel anzusammeln und bereitzustellen, die der friedlichen Entwicklung der gesamten Volkswirtschaft unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates dienen, insbesondere der weiteren Stärkung der Schwerindustrie, der Förderung der Landwirtschaft und der Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung.

Für die erfolgreiche Durchführung des Staatshaushaltsplanes 1955 wurden in Auswertung der 21. Tagung des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik eine Reihe wichtiger Verordnungen geschaffen, um die Rentabilität unserer volkseigenen Wirtschaft zu erhöhen und das Prinzip der strengen Sparsamkeit besser als bisher durchzusetzen. Diese Verordnungen sind die Grundlage für die Initiative und Mitarbeit der Werktätigen auf allen Gebieten der Finanzwirtschaft und dadurch ein entscheidendes Mittel zur Erfüllung des Staatshaushaltsplanes 1955.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik hat daher beschlossen:

§ 1

Bestätigung des Staatshaushaltsplanes

Der Staatshaushaltsplan der Deutschen Demokratischen Republik für das Jahr 1955 wird wie folgt bestätigt:

Einnahmen	38.166,9 Millionen DM
(davon Haushaltsausgleich Republik/Bezirke 1.485,1 Millionen DM)	
Ausgaben	38.138,1 Millionen DM
(davon Haushaltsausgleich Republik/Bezirke 1.485,1 Millionen DM)	
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben des Jahres 1955	28,8 Millionen DM
Überschuß aus dem Jahre 1954	1.108,7 Millionen DM
Überschuß am Ende des Jahres 1955	1.137,5 Millionen DM

§ 2

Bestätigung des Haushaltsplanes der Republik

Einnahmen	28.798,5 Millionen DM
(davon Haushaltsausgleich Republik/Bezirke 460,6 Millionen DM)	
Ausgaben	28.790,0 Millionen DM
(davon Haushaltsausgleich Republik/Bezirke 1.024,5 Millionen DM)	

Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben des Jahres 1955	8,5 Millionen DM
Überschuß aus dem Jahre 1954	850,6 Millionen DM
Überschuß am Ende des Jahres 1955	859,1 Millionen DM

§ 3

Bestätigung der Haushaltspläne der Bezirke

Die Haushaltspläne der Bezirke für das Jahr 1955 werden wie folgt bestätigt:

für den Bezirk	Einnahmen	Ausgaben	Überschuß
	Millionen DM	Millionen DM	am 31. 12. 55
Rostock	558,4	541,9	16,5
Schwerin	432,9	420,4	12,5
Neubrandenburg ..	507,1	492,3	14,8
Potsdam	608,2	589,4	18,8
Frankfurt/Oder ..	392,6	381,1	11,7
Cottbus	369,9	358,6	11,3
Magdeburg	708,5	687,1	21,4
Halle	834,9	808,7	26,2
Erfurt	557,8	539,9	17,9
Gera	338,7	328,1	10,6
Suhl	242,4	234,7	7,7
Dresden	776,5	752,3	24,2
Leipzig	640,5	621,1	19,4
Karl-Marx-Stadt ..	768,4	744,4	24,0
Berlin	1.889,5	1.848,1	41,4

§ 4

Bestätigung der Finanzpläne der volkseigenen Wirtschaft

Die Finanzpläne der volkseigenen Wirtschaft für das Jahr 1955 werden bestätigt, und zwar:

- a) mit Abführungen an den Staatshaushalt in Höhe von 13.654,6 Millionen DM
 b) mit Zuführungen an den Direktorfonds in Höhe von 552,0 Millionen DM
 c) mit Zuführungen aus dem Staatshaushalt, insbesondere für Investitionen zur Erweiterung der volkseigenen Wirtschaft, in Höhe von 5.055,1 Millionen DM

§ 5

Bestätigung des Haushaltsplanes der Sozialversicherung

Der Haushaltsplan der Sozialversicherung für das Jahr 1955 wird wie folgt bestätigt:

Einnahmen	5.956,3 Millionen DM
Ausgaben	5.887,9 Millionen DM
Zweckgebundener Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben des Jahres 1955	68,4 Millionen DM

Bestätigung des Planes für langfristige Kredite

§ 6

Der Plan für langfristige Kredite wird mit 1.370,0 Millionen DM bestätigt.

§ 7

Die Deutsche Investitionsbank wird ermächtigt, auf der Grundlage von ihr in Rechtsträgerschaft übertragene Hypotheken Schuldverschreibungen bis zur Höhe von 700 Millionen DM an die Sparkassen auszugeben und den Gegenwert zur Finanzierung des planmäßigen Wohnungsbaues zu verwenden.

Finanzierung der Ausgaben der Bezirke, Kreise und Gemeinden

§ 8

(1) Zur Finanzierung ihrer Ausgaben, die nicht aus eigenen Einnahmen gedeckt sind, erhalten die Bezirke, Kreise und Gemeinden Anteile an der Produktions- und Dienstleistungsabgabe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft, Anteile an Republiksteuern und Zuweisungen aus dem Haushalt der Republik.

(2) Die örtlichen Organe des Staates, in deren Haushalt die Finanzpläne einbezogen sind, erhalten in voller Höhe die Nettogewinne, die Körperschaft-, Umsatz- und Gewerbesteuer der örtlichen volkseigenen Wirtschaft bzw. deren Produktions- und Dienstleistungsabgabe.

Der Magistrat von Groß-Berlin erhält von der Produktions- und Dienstleistungsabgabe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft einen Anteil von 15 %.

(3) Die Bezirke erhalten in voller Höhe die Körperschaft-, Umsatz- und Gewerbesteuer der staatlichen Handelsorganisation (HO) und der Konsumgenossenschaften. Sie erhalten ebenfalls in voller Höhe die Steuern der übrigen Genossenschaften.

Die Volksvertretungen der Bezirke sind berechtigt, eine Aufteilung der Steuern der HO, der Konsumgenossenschaften und der übrigen Genossenschaften auf die Stadt- und Landkreise bzw. die Stadtbezirke zu beschließen.

(4) Zur Finanzierung derjenigen Ausgaben, die nicht aus eigenen Einnahmen und den Anteilen an den Steuern der Republik sowie an der Produktions- und Dienstleistungsabgabe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft nach Absätzen 2 und 3 gedeckt sind, erhalten die Bezirke weitere Anteile an Steuern von der privaten Wirtschaft und von den Werkstätigen:

Bezirk	Steuern von der privaten Wirtschaft	Steuern von den Werkstätigen
Rostock	100 %	100 %
Schwerin	100 %	100 %
Neubrandenburg	100 %	100 %
Potsdam	100 %	100 %
Frankfurt/Oder	100 %	100 %
Cottbus	100 %	100 %
Magdeburg	100 %	100 %
Halle	100 %	91 %
Erfurt	100 %	78 %
Gera	100 %	22 %
Suhl	100 %	57 %
Dresden	80 %	31 %
Leipzig	75 %	23 %
Karl-Marx-Stadt ..	55 %	29 %
Berlin	57 %	24 %

Die Stadt- und Landkreise bzw. die Stadtbezirke werden an diesen Steueranteilen beteiligt. Die Höhe der Beteiligung beschließen die Volksvertretungen der Bezirke.

(5) Die Volksvertretungen der Bezirke sind berechtigt, die Beteiligung der Stadt- und Landkreise bzw. der Stadtbezirke an den Einnahmen der MTS zu beschließen.

(6) Zur Finanzierung der Ausgaben derjenigen Bezirke, bei denen die eigenen Einnahmen und die Anteile an Steuern der Republik nach Absätzen 2, 3 und 4 nicht ausreichen, werden aus dem Haushalt der Republik Zuweisungen gegeben:

Bezirk	Zuweisungen in Millionen DM
Rostock	195,6
Schwerin	166,0
Neubrandenburg	257,5
Potsdam	103,0
Frankfurt/Oder	147,7
Cottbus	64,9
Magdeburg	89,8

Zur Finanzierung der Ausgaben derjenigen Stadt- und Landkreise bzw. der Stadtbezirke, bei denen die eigenen Einnahmen und die Anteile an den Steuern der Republik nach Absätzen 3 und 4 nicht ausreichen, beschließen die Volksvertretungen der Bezirke Zuweisungen aus dem Haushalt des Bezirkes.

§ 9

Die Volksvertretungen der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden sind berechtigt, bei der Beschlussfassung über ihre Haushaltspläne zusätzliche Ausgaben, vor allem für Werterhaltung, zu beschließen, soweit diese Ausgaben durch zusätzliche Einnahmen ihre Deckung finden.

Die festgelegten Überschüsse bzw. Zuschüsse der Haushaltspläne dürfen dadurch nicht verändert und keine zusätzlichen Ausgaben für Investitionen und Personalaufwendungen beschlossen werden.

§ 10

(1) Prämienfonds sind in Verwaltungen und Einrichtungen, in Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft sowie in den Banken, Sparkassen, Versicherungen und volkseigenen Lotterien in Höhe von 1 1/2 % des geplanten Lohn- und Gehaltsfonds zu bilden.

(2) Der Prämienfonds kann bis zur Höhe von 1 1/2 % des durch die Registrierorgane des Ministeriums der Finanzen registrierten Lohn- und Gehaltsfonds ausgeschöpft werden.

Das vorstehende, vom amtierenden Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem dreißigsten Mai neunzehnhundertfünfundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den einunddreißigsten Mai neunzehnhundertfünfundfünfzig

**Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck**

(3) In örtlichen Versorgungs- und Dienstleistungsbetrieben, die brutto aus dem Haushalt finanziert werden, kann der Prämienfonds in voller Höhe des geplanten Lohn- und Gehaltsfonds in Anspruch genommen werden.

§ 11

Schlußbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1955.

Vom 21. Mai 1955

Die Werktätigen in Stadt und Land werden unter den Bedingungen unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates im letzten Jahr des ersten Fünfjahrplanes neue hervorragende Erfolge beim friedlichen Aufbau unserer Volkswirtschaft erringen.

Es ist notwendig, alle Kräfte auf die Erfüllung des Planes 1955 zu konzentrieren, die Arbeitsproduktivität zu steigern, die Rentabilität in jedem Betrieb herzustellen und die Neuerermethoden in breitem Umfange einzuführen. In der Produktion ist durch die Anwendung der Materialverbrauchsnormen eine systematische Kontrolle über den Materialverbrauch zu erreichen. Alle Reserven in der Volkswirtschaft sind für die weitere Steigerung der Produktion auszunutzen.

Mit der Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1954 wurde ein weiterer wichtiger Schritt in der Durchführung des ersten Fünfjahrplanes getan. Damit wurden zugleich die Voraussetzungen für die Erfüllung des Planes 1955 geschaffen.

In allen Bereichen der Volkswirtschaft waren im Jahre 1954 schwierige Aufgaben zu lösen.

Der Plan der industriellen Bruttoproduktion wurde im Jahre 1954 mit 100,2 % erfüllt. In allen Industriezweigen stieg die Produktion gegenüber 1953 um 10 %.

Der Anteil der sozialistischen Betriebe an der Bruttoproduktion der Industrie betrug 1954 85 %, der Anteil der privaten Betriebe 15 %.

Die Betriebe der zentralgeleiteten Industrie erhöhten ihre Produktion gegenüber 1953 auf 108,2 %, die der volkseigenen örtlichen Industrie auf 115 %, das Handwerk auf 115 % und die private Industrie auf 118 %.

Der IV. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands stellte die Aufgabe, im Jahre 1954 für 1 Milliarde DM zusätzlich Massenbedarfsgüter zu produzieren. Sie wurde mit 965 Millionen DM erfüllt.

Insgesamt stieg die Produktion von Konsumgütern im Jahre 1954 gegenüber dem Vorjahr auf 116 %. Die Qualität wurde verbessert und das Sortiment erweitert.

Das Ministerium für Schwerindustrie steigerte die Produktion von Massenbedarfsgütern gegenüber 1953 auf 114,1 %, das Ministerium für Maschinenbau auf 138 % und die private Industrie auf 119 %.

Die Energieversorgung ist im Jahre 1954 durch die Inbetriebnahme von 680 MW gegenüber 165 im Vorjahr verbessert worden. Große Turbinensätze von 25,0 und 32,0 MW eigener Konstruktion und Produktion wurden erstmalig in unseren Kraftwerken in Betrieb genommen.

Die Versorgung der Bevölkerung und der Industrie mit festen Brennstoffen ist weiter verbessert worden.

Der Industriezweig Metallurgie hat seine Produktion gegenüber 1953 auf 112,4 % gesteigert und den Waizstahlplan mit 25 000 t übererfüllt.

In der metallverarbeitenden Industrie wurde die Produktion gegenüber 1953 auf 112,7 % erhöht. Davon steigerte der Maschinenbau seine Produktion 1954 auf 111,5 %, die Elektrotechnik auf 116,5 % und die Feinmechanik/Optik auf 112 %. Obwohl das Ministerium für Maschinenbau seinen Plan mit 102 % erfüllte, wurde das Planziel bei wichtigen Aufgaben, wie zum Beispiel bei dem Exportprogramm nur mit 94 %, die Aufgaben für Investitionsgüter nur mit 98 % erreicht.

Gegenüber 1953 wurde in der chemischen Industrie die Produktion auf 107 % erhöht.

Gute Erfolge in der Planerfüllung wurden auch in der Leicht- und Lebensmittelindustrie erreicht. Die Leichtindustrie steigerte ihre Produktion gegenüber 1953 um 12,1 % und die Lebensmittelindustrie um 7,8 %. Die Bevölkerung erhielt neue Waren aus Perlonseide und -faser. Es stand ein größeres Sortiment an Leder- und Schuhwaren durch Verwendung von Velour- und Conaleder zur Verfügung.

Auch in der Landwirtschaft wurden 1954 Erfolge erzielt. Die Schweinebestände stiegen gegenüber 1953 um 159 000 Stück, die Hektarerträge bei Zuckerrüben wurden auf 117 %, bei Kartoffeln auf 120 % und bei Futterhackfrüchten auf 128 % gesteigert.

Die Anzahl der LPG hat sich im Jahre 1954 von 4691 auf 5120 erhöht. Der Anteil der LPG vom Typ III beträgt 3060.

Die Leistungen im Verkehrswesen stiegen weiter an. Die Umlaufzeit eines Güterwagens konnte über den Plan hinaus gesenkt werden. Die beförderten Gütermengen sind gegenüber 1953 auf 106 % gestiegen.

Der gewerbliche volkseigene Kraftverkehr transportierte je t-Ladefähigkeit 10 % mehr Güter als 1953. Der Leistungsplan für Post-, Fernmelde- und Funkwesen wurde mit 102 % erfüllt.

Die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Industriewaren ist im Jahre 1954 bedeutend verbessert worden. Der Warenumsatzplan ist gegenüber 1953 um 2,3 Milliarden DM gestiegen. In der Warenbereitstellung wurde bei wichtigen Konsumgütern folgende Steigerung gegenüber 1953 erreicht: bei Baumwollgeweben auf 158 %, bei Fotoapparaten auf 218 %, bei Kühlschränken auf 186 %, bei Emaillegeschirr auf 139 %, bei Nähmaschinen auf 160 %, bei Lederschuhen auf 113 %, bei Fetten insgesamt auf 116 %, bei Butter auf 111 %, bei Margarine auf 122 %, bei Fleisch und Fleischwaren auf 110 %.

Die Lohn- und Gehaltserhöhungen sowie die Steuer-senkungen des Jahres 1953 wirkten sich im Jahre 1954 voll aus, so daß das Einkommen der Arbeiter und Angestellten auf 114 % anstieg.

Die 16. Preissenkung vom September 1954 brachte der gesamten Bevölkerung eine weitere Einsparung von etwa 600 Millionen DM allein für den Rest des Jahres 1954.

Darüber hinaus erhöhten sich die Ausgaben unseres Staates für bessere gesundheitliche Betreuung sowie für kulturelle und soziale Zwecke auf 107 %.

Der Umsatz des Außenhandels ist im Jahre 1954 stark angestiegen. Er war gegenüber dem Vorjahr um 23 % höher.

Die im Jahre 1954 durchgeführten Investitionen stiegen im Industriezweig Energie auf 157 %, bei Kohle auf 133 %, in der Lebensmittelindustrie auf 156 % und im Wohnungsbauprogramm auf 113 %.

Die Zahl der Universitäten, Hochschulen und sonstigen Institute ist auf 46 erhöht worden. Die Zahl der Studenten im Direktstudium ist von 46 844 auf 57 538 und im Fernstudium von 10 092 auf 13 138 gestiegen. 95 % der Studierenden im Direktstudium erhalten Stipendien.

Es wurden 24 öffentliche Polikliniken, 43 Landambulatorien, 3717 Plätze in Betriebskinderkrippen, 9689

Plätze in allgemeinen Kinderkrippen errichtet. Weiterhin wurden neu geschaffen: 85 Kultur- und Klubbhäuser, 444 öffentliche Bibliotheken einschließlich Zweigstellen, 25 Jugendklubbhäuser und 1200 Jugendzimmer.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik beschließt folgende Aufgaben für den Volkswirtschaftsplan 1955:

I.

Aufgaben der Industrie

1. Die industrielle Bruttoproduktion ist im Jahre 1955 gegenüber 1954 auf 105,1 % zu erhöhen.

Der Anteil der sozialistischen Betriebe an der Produktion der Industrie beträgt 1955 85,5 %, der der privaten Betriebe 14,5 %. Die sozialistischen Betriebe steigern ihre Produktion gegenüber 1954 auf 105,6 %. Den privaten Unternehmern wird die Möglichkeit gegeben, die Produktion ihrer Betriebe auf 102,1 % zu erweitern. Die im Volkswirtschaftsplan festgelegte Entwicklung der Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik ermöglicht dem Handwerk eine Steigerung seiner Produktion auf 108 %.

- a) Im Industriezweig Energie ist die Bruttoproduktion auf 112,8 % zu erhöhen. Die Elektroenergieerzeugung wird gegenüber 1954 auf 113,7 %, die von Gas auf 110,9 % gesteigert. Der spezifische Verbrauch von Elektroenergie ist in allen Zweigen der Wirtschaft durch Ausarbeitung und Anwendung von Energieverbrauchs-normen zu senken.

Die Probezeiten der neuen Kapazitäten im Energieprogramm sind einzuhalten und alle Voraussetzungen zu schaffen, diese Zeiten noch zu verkürzen.

- b) Im Bergbau ist die Produktion gegenüber dem Jahre 1954 auf 108,6 % zu erhöhen. Davon wächst die Produktion im Kohlebergbau auf 109,5 %, im Erzbergbau auf 109,9 %.

Im Kohlebergbau kommt es 1955 besonders darauf an, die Rückstände bei den Neuaufschlüssen der Braunkohlentagebaue zu überwinden und die Brikettkapazitäten voll auszunutzen.

- c) Die Produktion des Industriezweiges Metallurgie steigt gegenüber 1954 auf 100,2 %.

Bei den wichtigsten Erzeugnissen wird folgende Entwicklung festgelegt:

Rohstahl in Blöcken	auf 105,6 %
Walzstahl	auf 105,7 %
Grober Stabstahl	auf 106,3 %
Feiner Stabstahl	auf 102,2 %
Nahtlose Rohre	auf 141,1 %

Zur Sicherung der Erhöhung der Produktion der Stahl- und Walzwerkerzeugnisse ist die Eisenerzförderung auf 112,3 % und die Roheisenproduktion auf 113,8 % zu steigern.

Es müssen alle Anstrengungen unternommen werden, um eine qualitäts- und sortiments-gerechtere Versorgung unserer Wirtschaft mit Walzstahl aus der eigenen Produktion zu gewährleisten.

d) In der eisen- und metallverarbeitenden Industrie ist die Einführung einer höheren Technik und die Konstruktion neuer Maschinen und Ausrüstungen eine vordringliche Aufgabe. Durch Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse und Umstellung der Produktion entsprechend den Wünschen unserer Handelspartner sind die Handelsbeziehungen zu erweitern und zu festigen. In den Betrieben ist durch Steigerung der Arbeitsproduktivität, gute Arbeitsorganisation, bessere Ausnutzung der Kapazitäten, Standardisierung und Typisierung der Erzeugnisse und Senkung des Materialverbrauchs die Rentabilität der Produktion entscheidend zu verbessern.

Die Produktion wichtiger Erzeugnisse ist wie folgt zu steigern:

Wasserrohr- und Hochdruckkessel über 100 t-Dampf-h	auf 111,0 %
landw. Maschinen	auf 139,6 %
Kartoffelvollerntemaschinen	auf 306,0 %
Mähdrescher	auf 263,3 %
Maschinen und Apparate für die Textilindustrie	auf 111,6 %
Güterwagen	auf 126,8 %
PKW	auf 110,6 %
LKW H 3 A	auf 123,9 %
LKW H 6	auf 113,6 %
Motorräder	auf 194,9 %
Fischlogger	auf 126,8 %
Nähmaschinen für den Hausbedarf	auf 114,2 %
elektr. Haus- und Heizgeräte	auf 143,0 %
Uhren	auf 116,0 %
Kinoapparate für Schmalfilme	auf 278,5 %
Spiegelreflexkameras	auf 135,2 %

e) Im Industriezweig Chemie ist die Produktion gegenüber 1954 auf 103,7 % zu steigern. Die Hauptaufgaben im Jahre 1955 für die chemische Industrie sind die optimale Auslastung der zur Verfügung stehenden Kapazitäten, sparsamster Materialeinsatz und die konsequente Anwendung der neuesten Ergebnisse der Wissenschaft und Technik.

Die Produktion der wichtigsten Erzeugnisse ist wie folgt zu steigern:

Schwefel	auf 102,6 %
Schwefelsäure	auf 111,2 %
kalz. Soda	auf 120,9 %
Ätznatron	auf 109,2 %
Kalziumkarbid	auf 109,7 %
Stickstoffdünger	auf 102,8 %
Phosphordünger	auf 141,8 %
Caprolactam	auf 142,9 %
PCU-Pulver	auf 106,1 %
synth. Kautschuk	auf 105,4 %
Perlonfeinseide	auf 113,6 %
Perlonfaser	auf 150,7 %

Die Produktion von Wolcrylon und Acetylzellulose ist im Jahre 1955 aufzunehmen.

f) Um den steigenden Bedarf der Bauwirtschaft, insbesondere für den Wohnungsbau und das ländliche Bauwesen, an Baumaterialien zu sichern, ist die Produktion im Industriezweig Baumaterialien auf 111,4 % zu erhöhen.

Insbesondere sind zu steigern:

Zement	auf 107,7 %
Ziegelsteine	auf 118,9 %
Dachziegel	auf 102,7 %
Schotter und Splitt	auf 111,8 %

Die Produktion von Betonfertigteilen ist auf 152 % zu erweitern. Die Normung der Baufertigteile ist auf der Grundlage eines einheitlichen Grundmaßes durchzuführen.

In der Zementindustrie sind die neuen Kapazitäten termingerecht in Betrieb zu nehmen.

In der Ziegelindustrie sind die Produktionskapazitäten verstärkt auf Hohlziegel, darunter insbesondere auf Hochlochziegel umzustellen mit dem Ziel, gegenüber 1954 die Produktion von Hohlziegeln auf 152 % zu steigern, darunter die Produktion von Hochlochziegeln zu verzehnfachen.

Zur Erhöhung des Aufkommens an Wandbaumaterial und zur besseren Ausnutzung der örtlichen Baustoffreserven ist die Produktion von Hohlblocksteinen auf 211,8 % zu steigern.

Im Industriezweig Glas/Keramik ist die Produktion auf 107,3 % zu erhöhen, darunter hauptsächlich die Erzeugnisse

Fensterglas	auf 109,7 %
Sekuritglas	auf 138,6 %
Ofenkacheln	auf 104,8 %

g) Folgende Hauptaufgaben sind in den Industriezweigen der Leichtindustrie zu lösen:

Die Holzverarbeitende Industrie erhöht ihre Produktion auf 103,3 %. Dabei ist die Produktion von Möbeln auf 109,4 %, Musikinstrumenten auf 128,4 %, Kulturwaren auf 112,8 % zu steigern. Der Materialeinsatz von Holz ist zu senken und die Anwendung von Austauschstoffen zu erweitern.

In größerem Umfang sind Fenster und Türen nach verbindlichen Typen und Normen für die Bauindustrie zu produzieren. Die Großproduktion von Fenstern und Türen ist in Spezialbetrieben zu organisieren.

In der Textilindustrie sind die Erzeugnisse

Kunstseide insges.	auf 103,5 %
Perlonfeinseide	auf 113,6 %
Perlonfaser	auf 150,7 %
Garne insges.	auf 102,8 %
Gewebe insges.	auf 106,0 %
baumwollartige Gewebe	auf 115,6 %
Kunstseide und Halbkunstseide ..	auf 113,9 %

zu steigern. Bei den Erzeugnissen der Textilindustrie ist die Qualität weiter zu verbessern, das Sortiment zu erweitern und die neuesten Erfahrungen in der Verarbeitung von Perlon und Wolcrylon verstärkt anzuwenden.

Im Industriezweig Konfektion/Näherzeugnisse steigt die Produktion auf 107,5%. Besonders ist die saisongerechte Belieferung der Handelsorgane mit modischen Erzeugnissen zu sichern.

Aufgabe der Leder- und Schuhindustrie ist es, die Verarbeitung und Veredlung von Schweinsleder zu verbessern und die Qualität sowie das Sortiment von Schuhen entsprechend den Wünschen der Bevölkerung zu erweitern.

In der Kunstlederindustrie ist die Entwicklung gewebefreien Kunstleders zu fördern.

Um die Sicherung des Bedarfs an Zellstoff und Papier zu gewährleisten, ist eine umfassende Mobilisierung aller inneren Reserven erforderlich. Die Erfassung von Altpapier und anderen Materialien ist beträchtlich zu erhöhen.

h) Bei einer Reihe von wichtigen Erzeugnissen der Lebensmittelindustrie ist die Produktion wie folgt zu erhöhen:

Fleisch	auf 105,7 %
Pflanzenöl raff.	auf 135,2 %
Margarine	auf 114,9 %
Fischfang	auf 159,1 %
Kartoffelstärke	auf 192,0 %
Mais- und Weizenstärke	auf 143,6 %
Weißzucker	auf 105,1 %
Kakaoerzeugnisse	auf 115,7 %
Bier	auf 105,1 %

Um die hohen Ziele des Fischfangs zu realisieren, hat das Ministerium für Lebensmittelindustrie in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Schwermaschinenbau die termingerechte Lieferung und den schnellen Einsatz der zu produzierenden Trawler zu sichern.

Außerdem ist der sparsame Verbrauch von wichtigen Rohstoffen für die Weiterverarbeitung, wie Zucker, Getreide — insbesondere Gerste —, Kakaobohnen usw., streng zu kontrollieren.

Alle Neben- und Abfallprodukte sind zu erfassen und daraus hochwertige Futtermittel herzustellen.

II.

Einsparung von Material

1. Die Ausarbeitung und Anwendung von technisch begründeten Materialverbrauchsnormen sowie die Herabsetzung der betrieblichen Materialvorratsnormen sind Voraussetzung für die Erhöhung der Rentabilität. Die Leiter der Hauptverwaltungen und die Betriebsleiter sind dafür verantwortlich, daß den Werkträgern in den Betrieben bei ihrem Kampf um die Senkung des Materialverbrauchs und der Materialvorräte sowie bei der Ausarbeitung und Anwendung von Materialverbrauchs- und Vorratsnormen umfassende Anleitung gegeben wird.

Diese Anleitung ist mit einer Kontrolle über die technische Richtigkeit und Einhaltung der bereits vorhandenen Materialverbrauchsnormen und Vorratsnormen zu verbinden.

Die Materialverbrauchsnormen und Vorratsnormen sind 1955 so zu entwickeln, daß sie die Basis der Materialwirtschaft in den Betrieben und Verwal-

tungen für den zweiten Fünfjahrplan sein können. Der Materialplan, die Materialdispositionskartei, die Materialbestellungen und alle sonstigen betrieblichen Materialunterlagen müssen ihren Ausgangspunkt in den Materialverbrauchsnormen haben.

2. Die Leiter der Betriebe sind verpflichtet, vierteljährlich eine Übersicht über den Stand der Entwicklung der Materialverbrauchsnormen und über die erzielten Materialeinsparungen auszuarbeiten. Diese Übersicht muß enthalten:

Die Anzahl der aufzustellenden Materialverbrauchsnormen;

die Anzahl der tatsächlich aufgestellten Materialverbrauchsnormen;

den Entwicklungsstand der Materialverbrauchsnormen;

die Anzahl der Persönlichen Konten;

die erzielten Materialeinsparungen nach Menge und Wert;

die ausgezahlten Prämien auf Grund von Persönlichen Konten.

Der Stand der Materialverbrauchsnormen und die Ergebnisse der Senkung des Materialverbrauchs sind mit den Werkträgern zu beraten.

Zur Feststellung der Entwicklung des Materialverbrauchs in unseren Produktionsbetrieben sind Materialausnutzungskoeffizienten für die einzelnen Erzeugnisse des Betriebes zu ermitteln.

3. Die Hauptbuchhalter der Betriebe sind verpflichtet, zu kontrollieren, ob die Anforderungen und der Verbrauch des Betriebes an Material durch Normen belegt sind.

4. Die Staatliche Plankommission ist verpflichtet, für den Verbrauch der volkswirtschaftlich wichtigsten Materialien und Rohstoffe, ausgehend von den betrieblichen Materialverbrauchsnormen, einen genauen Bedarfsnachweis von den staatlichen Verwaltungen zu fordern und auf seine Richtigkeit zu überprüfen.

5. Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik wird beauftragt, sofort eine quartalsmäßige Abrechnung der volkswirtschaftlich wichtigsten Materialverbrauchsnormen zu organisieren. Aus dieser Abrechnung muß die Abweichung von dem durch die Norm festgelegten Materialverbrauch und den tatsächlichen Verbrauch zu entnehmen sein.

6. Das Ministerium für Aufbau wird verpflichtet, bis zum 1. September 1955 dem Ministerrat technische Kennziffern vorzulegen, aus denen hervorgeht, wieviel Baustoffe, bezogen auf eine bestimmte (körperliche) Bauleistung, als obere Grenze zulässig sind und wie hoch die Baukosten dafür sein dürfen.

III.

Aufgaben der Forschung und Technik

1. Die Durchführung der im Plan Forschung und Technik festgelegten Aufgaben schafft entscheidende Voraussetzungen für die Hebung des Standes der Technik in der Produktion und liefert wissenschaftlich-technische Grundlagen für die Lösung der Aufgaben des zweiten Fünfjahrplanes. Insbesondere sind folgende Aufgaben zu lösen:

Im Braunkohlenbergbau sind die Anstrengungen fortzusetzen, die mit der modernen Technik gegebenen Möglichkeiten zur Steigerung der Braunkohlenförderung, zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität und zur Einsparung von Investitionsmitteln auszuschöpfen.

Auf dem Gebiet der Braunkohlenveredlung ist der Aufbau zentraler Braunkohlenhochtemperaturkokereien und Teerverarbeitungsanlagen durch Verbesserung der Kokereiverfahren, durch Bearbeitung des Phenolabwasserproblems und durch die Entwicklung oder Verbesserung vorhandener Teerverfahrensverfahren vorzubereiten.

Auf dem Gebiet der Metallurgie sind die Verfahren zur Verarbeitung heimischer Eisen- und Nichteisenerze zu verbessern und neue metallurgische Werkstoffe für die nachverarbeitende Industrie zu entwickeln.

In der anorganisch-chemischen Großindustrie liegen die Hauptaufgaben der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiete der Düngemittel und der Verwertung der Kaliendlaugen.

Für die organisch-chemische Großindustrie sind vor allem Aufgaben zur Verbesserung und Erweiterung der Grundstoffbasis der Kunststoff- und Chemiefaserindustrie zu lösen.

Im Maschinenbau sind für den Bergbau und für das Bauwesen moderne und leistungsfähige Förderanlagen unter Anwendung materialsparender Schweißkonstruktionen zu entwickeln.

Die Entwicklung von Ausrüstungen für die Schwerindustrie, wie Gaszerlegungsanlagen, Kälteanlagen, Hochdruckgefäße usw., ist verstärkt weiterzuführen.

Für die Nahrungsmittelindustrie sind neue Hochleistungsmaschinen zu konstruieren, die allen hygienischen Forderungen entsprechen und eine verstärkte Automatisierung ermöglichen.

Für die Textilindustrie sind vor allem neue Maschinen der Veredlungstechnik sowie Hochleistungs-Wirk-, -Ringspinn- und -Ringzwirnmaschinen unter Vereinheitlichung von Baugruppen und Bauelementen herzustellen.

Die spanabhebenden Werkzeugmaschinen sind in bezug auf Zerspanungsleistung, Fertigungsgenauigkeit und Oberflächengüte weiterzuentwickeln, wobei insbesondere automatische Maschinen und Maschinenaggregate für Taktstraßen zu schaffen sind.

Verfahren, Maschinen und Werkzeuge zur spanlosen Formung, wie Hochleistungsschmiedehämmer, hydraulische Pressen und Rohrwalz- und Ziehwerke, sind wegen der durch ihren Einsatz erreichbaren Materialeinsparung besonders zu fördern.

Anlagen zur Energieerzeugung und -verteilung sind zu größerer Wirtschaftlichkeit und Betriebssicherheit zu entwickeln.

Die in der Deutschen Demokratischen Republik produzierten Straßen- und Schienenfahrzeuge sind mit dem Ziel der Senkung des Konstruktionsgewichtes und des Brennstoffverbrauchs weiterzuentwickeln.

Auf dem Gebiet der Nachrichtentechnik, der Betriebsmeß- und -regelungstechnik und in der feinmechanischen und optischen Industrie sind vor allem solche Erzeugnisse zu entwickeln, deren Ein-

satz in der Industrie und im Verkehr zur Hebung der Arbeitsproduktivität bzw. zur Hebung der Qualität der Produktion führen und die den Export der Deutschen Demokratischen Republik sichern und erweitern helfen.

In der Leichtindustrie sind die Technologie für die Verarbeitung der synthetischen Fasern weiterzuentwickeln und die Färb- und Ausrüstungsverfahren zur Erzeugung eines reichhaltigeren und hochwertigeren Sortiments zu erarbeiten.

Die Verfahren zur besseren Ausnutzung des Holzes, insbesondere bei der Holzschliff- und Halbzellstoffherstellung, sind zu verbessern und weitere Austauschmaterialien für Holz zu schaffen.

Im Bauwesen ist die Entwicklung der materialsparenden Bauweise in Richtung der Mechanisierung und Industrialisierung verstärkt und planmäßig fortzusetzen. Neue Anwendungsmöglichkeiten für Spannbeton sind mit dem Ziel einer weiteren Stahleinsparung zu untersuchen.

Für die Landwirtschaft sind die Maschinen zur verstärkten Mechanisierung und Automatisierung der Anbau-, Pflege- und Erntearbeiten weiterzuentwickeln. Die Arbeiten zur Mechanisierung und Automatisierung der landwirtschaftlichen Innenwirtschaft sind verstärkt aufzunehmen.

Zur Steigerung der Hektarerträge sind in der Landwirtschaft die Themen zur Züchtung neuer und besserer Kulturpflanzen vordringlich zu bearbeiten. Bei den Forschungsarbeiten zur Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlinge stehen die Arbeiten über Viren, Nematoden und Kartoffelkäfer im Vordergrund.

Die Arbeiten zur Steigerung der tierischen Produktion auf wirtschaftseigener Futtergrundlage sind zu verstärken. Auf veterinär-medizinischem Gebiet sind die Arbeiten zur Seuchenbekämpfung und Prophylaxe zu erweitern.

In der Lebensmittelindustrie sind die Ernährungsgrundlagenforschung sowie die Untersuchungen über die Kältebehandlung und Qualitätssteigerung von Nahrungs- und Genußmitteln verstärkt fortzuführen.

2. Die Ministerien und Staatssekretariate werden verpflichtet, den Forschungs- und Entwicklungsstellen die notwendige Anleitung und materielle Hilfe zu geben, um die planmäßige Durchführung der Arbeiten sicherzustellen. Es sind dafür konkrete Maßnahmen festzulegen. Für den Bau der Fertigungsmuster und der Versuchsanlagen sind die erforderlichen Produktionskapazitäten bereitzustellen. Zur Auswertung der Ergebnisse des Planes Forschung und Technik sind Maßnahmen zur planmäßigen Aufnahme neuer Arten der Produktion und neuer Produktionsverfahren festzulegen.
3. Die Leiter der Hauptverwaltungen der Ministerien und Staatssekretariate tragen die volle Verantwortung für die Durchführung der Arbeiten des Planes Forschung und Technik. Sie werden verpflichtet, neben der Anleitung und Kontrolle der Forschungs- und Entwicklungsstellen ihr besonderes Augenmerk auf die Entwicklung der wissenschaftlich-technischen Kader, insbesondere auch in den Produktionsbetrieben, zu lenken.

IV.

Aufgaben der örtlichen Wirtschaft

Im der örtlichen Industrie ist die Bruttoproduktion auf 105,4 % und die Produktion von Konsumgütern auf 110 % zu steigern. Im Bereich des Industriezweiges Maschinenbau soll die Konsumgüterproduktion auf 117 %, in der Leichtindustrie auf 108 %, die Produktion von Möbeln auf 119 % und von Eisen-, Blech- und Metallwaren auf 123 % anwachsen.

Die Produktion von Baumaterialien ist auf 117 % zu erhöhen.

Die Mobilisierung und Erfassung innerer und örtlicher Materialreserven ist weiter zu verstärken. Diese Reserven sind mittels Versorgungsbilanzen planmäßig den Betrieben der örtlichen Wirtschaft zuzuführen und für die Steigerung der Produktion von Massenbedarfsgütern einzusetzen.

Die örtlichen Staatsorgane haben stärker auf die Umstellung der Produktionsprogramme der örtlichen Industriebetriebe zur Herstellung von Konsumgütern und landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln einzuwirken und sie zu organisieren.

Die Erzeugnisse der Betriebe der örtlichen Wirtschaft sind qualitativ weiter zu verbessern. Das Sortiment ist besonders durch technische Neuheiten zu erweitern. Dabei muß der örtliche Handel zur Deckung des örtlichen Bedarfs stärker auf die Produktion dieser Betriebe Einfluß nehmen.

Das Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft hat den örtlichen Staatsorganen in den Fragen der Erhöhung, der qualitativen Verbesserung und der technischen Vervollkommnung der Produktion von Massenbedarfsgütern in der örtlichen Wirtschaft ständig Anleitung zu geben.

Die Räte der Bezirke und Kreise haben die Rentabilität der volkseigenen örtlichen Industriebetriebe und der kommunalen Betriebe und Einrichtungen entscheidend zu verbessern. Dabei muß das Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft den örtlichen Staatsorganen helfen, die Verlustquellen aufzudecken und die Arbeitsorganisation der örtlichen Betriebe durch Schaffung von Musterbeispielen und Betriebsvergleichen zu verbessern.

Die Kommunalwirtschaft hat zur weiteren Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung ihre Leistungen, insbesondere auf den Gebieten des Arbeiterberufsverkehrs, der Wasserversorgung und der übrigen kommunalen Einrichtungen zu erhöhen. Die kommunalwirtschaftlichen Aufgaben sind stärker als bisher in die Nationalen Aufbauwerke der Kreise einzubeziehen.

Die Produktion des Handwerks ist gegenüber 1954 auf 108 % zu steigern. Das Handwerk hat auch die Aufgabe, die Reparatur- und Dienstleistungen zu verbessern und mengenmäßig zu erhöhen.

Die private Industrie hat die Aufgabe, hochwertige Massenbedarfsgüter, technische Neuheiten und Exportgüter herzustellen und in erhöhtem Maße an den Reparaturleistungen teilzunehmen. Dabei muß die Produktion von Baumaterialien, besonders von Ziegeln, bedeutend gesteigert werden.

V.

Entwicklung der Landwirtschaft

1. Die Hauptaufgabe der Landwirtschaft ist die schnelle Steigerung der Produktion von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen, um den wachsenden

Bedarf der Bevölkerung in größtmöglichem Umfang aus der eigenen Produktion zu decken und der Industrie Rohstoffe zu liefern.

Die Bruttoproduktion der Landwirtschaft ist gegenüber 1954 auf 117 % zu erhöhen. Die tierische Produktion ist auf 125,2 % und die pflanzliche Produktion auf 109,3 % zu steigern.

Im der tierischen Produktion kommt es besonders darauf an, die Produktion von Schlachtvieh und Milch zu erhöhen. Die Viehbestände sind bei

Schweinen	auf 104,0 %
Schafen	auf 116,2 %
Rindern	auf 108,7 %
darunter:	
Milchkühe	auf 109,4 %

zu erhöhen. Die Mastzeit ist bei Schweinen weiter zu verkürzen und die Milchleistung je Kuh auf 110,7 % zu steigern.

Die pflanzliche Produktion ist durch die restlose Ausnutzung der landwirtschaftlichen Nutzfläche, durch die Be- und Entwässerung von 71 600 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche und durch die Steigerung der Hektarerträge weiter zu erhöhen.

Die Hektarerträge sind bei den Hauptkulturen gegenüber 1954 wie folgt festzulegen:

Getreide und Hülsenfrüchte	auf 112,7 %
Ölfrüchte	auf 134,8 %
Futterhackfrüchte	auf 100,0 %
Kartoffeln	auf 102,0 %
Zuckerrüben	auf 100,0 %

Der Zwischenfruchtanbau muß auf mindestens 25 % der Ackerfläche durchgeführt werden.

Die Maschinen-Traktoren-Stationen haben die Feldarbeiten gegenüber 1954 weiter zu mechanisieren und die Leistungen in Traktorenarbeiten auf 133,9 %, darunter Feldarbeiten auf 146 %, die Leistungen pro Traktor 30 PS auf 121,7 % zu erhöhen.

Um diese Aufgaben zu erfüllen, ist der Bestand an Traktoren und anderen landwirtschaftlichen Maschinen gegenüber 1954 zu vergrößern.

Traktoren (umgerechnet auf 30 PS) ..	auf 105,9 %
Drillmaschinen	auf 134,1 %
Kartoffellegemaschinen	auf 138,0 %
Hackmaschinen und Vielfachgeräte ..	auf 130,0 %
Traktorenmähdrescher	auf 109,6 %
Mähdrescher	auf 193,9 %
Kartoffelroder	auf 129,2 %

darunter:	
Kartoffelvollerntemaschinen	auf 350,9 %
Rübenroder	auf 133,0 %
darunter:	
Rübenvollerntemaschinen	auf 154,8 %

Die volkseigenen Güter sind insbesondere durch Verbesserung der Wirtschaftsführung und die Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Agro-Biologie und der Agro-Technik zu vorbildlichen Großbetrieben der Landwirtschaft zu entwickeln. Die Bruttoproduktion der

volkseigenen Güter ist auf 105,4% zu steigern, davon die tierische Produktion auf 109,3% und die pflanzliche Produktion auf 103,4%. Die Selbstkosten sind zu senken.

Die Wirtschaftlichkeit der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ist weiter zu erhöhen. Dazu ist es notwendig, die Viehbestände und deren Produktivität zu steigern, die Arbeitsorganisation zu verbessern, die Baumaßnahmen durch die verstärkte Bildung von Baubrigaden schneller und billiger durchzuführen und die konsequente Entlohnung nach der Leistung anzuwenden.

2. Jedem landwirtschaftlichen Betrieb wird die Möglichkeit gegeben, durch den freien Verkauf der steigenden Produktion an die Aufkauforgane und auf dem Bauernmarkt die Einnahmen weiter zu erhöhen. Die Bauern werden aufgefordert, durch die termingemäße Erfüllung ihrer Ablieferungsverpflichtungen zur Sicherung einer besseren Versorgung der Bevölkerung beizutragen.

Die volkseigenen Erfassungs- und Aufkauforgane haben in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Erfassungsaktivs die Erfüllung der Pläne zu gewährleisten.

3. In der Forstwirtschaft ist durch bessere Vorratspflege die Produktion von Holz zu steigern. Der Derbholzeinschlag beträgt 89,7% gegenüber dem Vorjahr. Die Aufgaben der Walderneuerung sind auf 104,2% zu steigern. Der Anbau schnellwachsender Holzarten (Pappel, Douglasie, Akazie) ist verstärkt durchzuführen.

VI.

Aufgaben der Bauwirtschaft

Die Leistungen der Bauwirtschaft sind im Jahre 1955 gegenüber 1954 auf 106,5% zu erhöhen.

Der Gesamtumfang des städtischen und ländlichen Wohnungsbaues ist gegenüber 1954 um ein Drittel zu steigern. Das staatliche Wohnungsbauprogramm ist auf 107% zu erhöhen, der genossenschaftliche Wohnungsbau mindestens zu vervierfachen, der individuelle Wohnungsbau zu verdoppeln.

Im staatlichen Wohnungsbau sind die großen Bauvorhaben in den Zentren und den Arbeitersiedlungen der Städte fortzuführen. Insbesondere ist der staatliche Wohnungsbau bei den Maschinen-Traktoren-Stationen und volkseigenen Gütern gegenüber 1954 zu vervierfachen.

Im gesamten Bauwesen, besonders im Wohnungsbau, ist die Qualität aller Bauarbeiten bedeutend zu erhöhen. Das gilt besonders für den Innenausbau. Dabei muß jedoch gleichzeitig das Baumaterial sparsam verwendet werden. Insbesondere gilt das für Einbau- und Vorhalteholz.

Im Jahre 1955 ist die Bauwirtschaft besonders auf die Einführung der Industrialisierung im Bauwesen zu orientieren. Voraussetzung für die Durchführung der Industrialisierung ist die Schaffung verbindlicher Typenprojekte. Hierzu sind die wissenschaftlichen Grundlagen, wie Entwurfsnormen, technisch-wirtschaftliche Kennziffern und Musterprojekte, unter Berücksichtigung neuer Bauweisen und Konstruktionen, beschleunigt zu entwickeln. In jedem Bezirk ist im Jahre 1955 eine industrialisierte Baustelle zu schaffen.

Verantwortlich für die Durchführung sind die Vorsitzenden der Räte der Bezirke, wobei das Ministerium für Aufbau die fachliche und technische Anleitung hat.

Im ländlichen Bauwesen ist der Anwendung der Naturbauweise verstärkte Beachtung zu schenken.

Die Verantwortung der örtlichen Staatsorgane für das gesamte Baugeschehen wird durch die Bildung der Bezirks-Bau-Unionen, die Übertragung der Entwurfsbetriebe an die Bezirke, die Übernahme bisher zentraler Baustoffbetriebe, die Bereitstellung von Baumaterial im Rahmen der Bezirke sowie durch die verstärkte Entwicklung des genossenschaftlichen und privaten Bauens bedeutend erhöht. Aus diesem Grunde muß auch die Initiative der örtlichen Staatsorgane in bezug auf das Bauwesen verstärkt werden. Die fachliche Hilfe und Anleitung durch die zentralen Organe ist dabei bedeutend zu verbessern.

Um die großen Bauaufgaben zu lösen, ist es erforderlich, daß die örtlichen Volksvertretungen und örtlichen Staatsorgane das gesamte Bauwesen in ihrem Bereich unter ihre Kontrolle stellen und sich in den Rats tagungen besonders intensiv mit den Fragen der Bauwirtschaft befassen.

VII.

Entwicklung des Verkehrs und Aufgaben des Post- und Fernmeldewesens

Die Reichsbahn hat den Gütertransport im Jahre 1955 auf 106,8% zu steigern. Um die Kapazität an Transportraum besser auszunutzen, ist die Umlaufzeit der Güterwagen von 3,05 Tagen auf 2,98 Tage zu senken und die Auslastung eines Güterwagens von 15,42 t auf 16,55 t zu erhöhen.

Der spezifische Kohleverbrauch ist um 2,3% gegenüber 1954 zu senken.

Der Einsatz des Reisezugwagenparks und die Fahrplangestaltung sind entsprechend den ständig wachsenden Bedürfnissen zu verbessern.

Der Gütertransport der Binnenschifffahrt ist auf 117,9% und der der Seeschifffahrt auf 541,7% gegenüber 1954 zu steigern.

Der Kraftverkehr hat den Gütertransport auf 104,6% zu erhöhen.

Durch die verstärkte Einführung des Zweischichtensystems in den volkseigenen Kraftverkehrsbetrieben und die Verbesserung der Einsatzorganisationen ist die Kapazität um 15% besser auszunutzen.

Außerdem ist der Arbeiterberufsverkehr und die Erschließung der landwirtschaftlichen Gebiete durch regelmäßigen Linienverkehr zu verbessern.

Die Leistungen im Post- und Fernmeldewesen sind gegenüber 1954 auf 102,3% zu steigern, davon im Briefverkehr auf 102,5% und im Paketverkehr auf 104%.

Der Postmietbehälterverkehr ist im Jahre 1955 zu erweitern.

Auf dem Lande sind 500 neue Poststellen einzurichten und das Liniennetz der Landkraftpost (vor allem in den nördlichen Bezirken) zu erweitern.

Das Fernschreibanschlußnetz ist zu erweitern und insbesondere für Maschinen-Traktoren-Stationen um 100 Anschlüsse zu erhöhen.

Die Zustellung der Postsendungen in den Städten ist zu verbessern, die Laufzeiten der Sendungen sind zu verkürzen.

VIII.

**Warenumsatz im Einzelhandel
und Versorgung der Bevölkerung**

Der Warenumsatz im Einzelhandel ist 1955 gegenüber 1954 auf 103% zu erhöhen. Der Anteil der Industriewaren am Gesamtumsatz ist auf 42,3% zu steigern.

Die bei der Erweiterung der Sortimente, der modischen Gestaltung und der Farbfreudigkeit der Erzeugnisse im Jahre 1954 erzielten Erfolge sind durch die weitere Einflußnahme auf die Produktion durch den staatlichen, genossenschaftlichen und den privaten Einzelhandel weiter auszubauen.

Das Verkaufstellennetz für Industriewaren auf dem Lande ist besonders durch die Konsumgenossenschaften zu erweitern.

Zur besseren Befriedigung der Bedürfnisse der Bevölkerung auf dem Lande ist im Jahre 1955 mit dem Versandhandel auf der Grundlage von Katalogen zu beginnen.

Die Rentabilität im staatlichen und genossenschaftlichen Handel ist zu verbessern, die Verkaufsleistung pro Beschäftigter im Handelsbereich ist im staatlichen Einzelhandel auf 108,7% zu steigern. Die Kosten im staatlichen Einzelhandel sind um 6,09% zu senken. Der Warenfonds im Jahre 1955 ist gegenüber 1954 auf 110% zu steigern.

Die Warenbereitstellung bei einigen wichtigen Positionen ist gegenüber 1954 wie folgt zu verbessern:

Fisch und Fischwaren	auf 125 %
Fette insgesamt	auf 105 %
Eier	auf 120 %
Trinkmilch	auf 112 %
Lederschuhe	auf 120 %
Untertrikotagen einschließlich Perlon- untertrikotagen	auf 115 %
Perlondamenstrümpfe	auf 183 %
Kunstseidengewebe	auf 103 %
Motorräder auf das Doppelte	
Kühlschränke auf das Sechsfache	
Fotoapparate	auf 111 %

Die staatlichen und genossenschaftlichen Handelsorgane haben die im vergangenen Jahr begonnene Einflußnahme auf die Qualität und das Sortiment der Produktion sowie die Mobilisierung örtlicher Reserven für die Verbesserung des Warenangebots verstärkt fortzusetzen.

IX.

**Entwicklung des Außenhandels
und des innerdeutschen Handels**

Der Außenhandel ist gegenüber 1954 auf 105% zu erhöhen.

Bei wichtigen Erzeugnissen steigt der Export bzw. Import gegenüber 1954 wie folgt:

Export

Bergbau	auf 111 %
komplette Anlagen im Maschinenbau ..	auf 132 %
polygraphische Maschinen	auf 115 %

Lokomobilen	auf 109 %
Maschinen und Apparate für die Textil- industrie	auf 148 %
Walzwerkmaschinen	auf 169 %
Schreibmaschinen	auf 132 %

Import

Walzstahl gesamt	auf 105 %
Eisenerz	auf 158 %
Rohphosphat und Apatitkonzentrat	auf 151 %
Erdöl	auf 117 %
Naturkautschuk	auf 169 %
Baumwolle	auf 118 %
Fisch und Fischwaren	auf 126 %
Weizen	auf 168 %
tierische Fette	auf 372 %
Kakao	auf 132 %

Der Außenhandel mit den demokratischen Ländern ist zu erhöhen und zu festigen. Die Deutsche Demokratische Republik ist nach wie vor bereit, auf der Basis der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteils den Handel mit den kapitalistischen Ländern zu erweitern.

Im innerdeutschen Handel ist der Warenaustausch auf der Basis von 1 Milliarde Verrechnungseinheiten durchzuführen.

Alle Exportmöglichkeiten, insbesondere für industrielle Fertigwaren, sind auszunutzen, um den Import an Rohstoffen, Nahrungs- und Genussmitteln sowie Fertigwaren steigern zu können.

Die Qualität der Exporterzeugnisse muß sich verbessern, damit unsere Waren in immer größerem Umfange Weltruf erlangen.

Die Außenhandelsorgane haben die Importe termin- und qualitätsgerecht sicherzustellen. Sie müssen sich stärker als bisher vom Prinzip der strengsten Sparsamkeit leiten lassen. Vor allem ist ein energischer Kampf zur Senkung der Kosten im Außenhandel zu führen.

X.

Die Entwicklung der Investitionen

Der Gesamtumfang der staatlichen Investitionen ist gegenüber 1954 auf 117% zu steigern.

Die Investitionen sind u. a. gegenüber 1954 wie folgt zu erhöhen:

In den Industriezweigen

Energie	auf 120 %
Kohle	auf 112 %
Chemie	auf 135 %
Baustoffindustrie	auf 237 %
Leichtindustrie	auf 110 %

Außerordentliche Anstrengungen müssen in der Landwirtschaft gemacht werden, um das vorgesehene Investitionsprogramm zu verwirklichen. In der gesamten Landwirtschaft sind einschließlich Lizenzen, Kredite und Eigenmittel 1168 Millionen DM zu investieren. Für den Bau der Hauswirtschaften in den Landwirtschaft-

lichen Produktionsgenossenschaften sind 50 Millionen DM, für die Einzelwirtschaften der werktätigen Bauern insgesamt 60 Millionen DM bereitzustellen.

Die Investitionen in den Bezirken erhöhen sich gegenüber 1954 auf 145 %. Dabei sind die Investitionen für die Unterstützung der Umwandlung von örtlichen landwirtschaftlichen Betrieben in Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften auf das Zehnfache, für die kommunale Wirtschaft auf 170 % und für die örtliche Industrie, insbesondere der Baustoffindustrie, auf 150 % zu erhöhen.

Bei der Durchführung von Investitionen ist die größte Sparsamkeit anzuwenden und mit den geringsten Mitteln der höchste Nutzeffekt zu erreichen. Es kommt darauf an, eine Zersplitterung der Investitionsmittel unter allen Umständen zu vermeiden und das Ausmaß der unvollendeten Investitionsvorhaben weiter zu senken. Erhöhungen der im Investitionsplan für die einzelnen Vorhaben festgelegten Kosten sind nicht statthaft. Alle Anstrengungen sind auf die termingemäße Fertigstellung der Investitionsbauten zu konzentrieren.

XI.

Steigerung der Arbeitsproduktivität und Entwicklung der Löhne

In der gesamten Volkswirtschaft sind im Jahre 1955 71 000 Arbeitskräfte mehr als im Jahre 1954 zu beschäftigen, die vor allem in der Landwirtschaft benötigt werden. Die Hauptaufgabe besteht darin, in verstärktem Maße qualifizierte Industriearbeiter für die Landwirtschaft zu gewinnen und umfassende Maßnahmen für ihren planmäßigen Einsatz zu treffen.

Im Jahre 1955 sind in der gesamten Volkswirtschaft 181 000 Jugendliche in die Berufsausbildung aufzunehmen, um den Facharbeiterbedarf der nächsten Jahre zu sichern.

Die Arbeitsproduktivität je Produktionsarbeiter ist in der sozialistischen Industrie im Jahre 1955 auf 105,2 % gegenüber dem Jahre 1954 zu steigern. Die Minister, Leiter der Hauptverwaltungen, Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Leiter der Betriebe sind verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um

- die Stillstands- und Wartezeiten zu verringern,
- die Produktion auf der Grundlage von Produktionsdurchlaufplänen zu organisieren,
- die Ergebnisse der Wissenschaft zur Entwicklung der modernen Technik anzuwenden,
- Neuerer Methoden obligatorisch einzuführen und die Schaffung technisch begründeter Arbeitsnormen planmäßig weiterzuführen.

Der Anteil der Produktionsarbeiter an den Gesamtbeschäftigten ist weiter zu erhöhen.

Der Lohnfonds der gesamten Volkswirtschaft steigt gegenüber 1954 auf 102,8 %.

Die Ministerien, Staatssekretariate und Räte der Bezirke haben durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, daß die in ihren Plänen festgelegte Lohnsumme nicht überschritten wird.

Der Arbeitsschutz in den Betrieben und die technische Sicherheit sind weiter zu verbessern. Es sind solche Arbeitsbedingungen zu schaffen, die die Arbeitsfreudigkeit und die Arbeitsdisziplin erhöhen.

XII.

Verwirklichung des Sparsamkeitsregimes, Senkung der Selbstkosten und Erhöhung der Rentabilität der Wirtschaft

Die in den Großbetrieben durchgeführten ökonomischen Konferenzen zeigen, daß es durch die Mitarbeit der Werktätigen möglich ist, die Rentabilität der Betriebe zu erhöhen bzw. die staatlichen Zuschüsse zu besetzen.

Im Jahre 1955 ist in der zentralgeleiteten Industrie eine Selbstkostensenkung von 4,5 % zu erreichen.

In der örtlichen Industrie sind die Selbstkosten um 3,5 %, in der Bauwirtschaft um 6,6 % und bei der Eisenbahn um 3,7 % zu senken. Die Zirkulationskosten im Einzelhandel sind um 6,09 % zu verringern.

Die Senkung der Selbstkosten in der zentralgeleiteten Industrie bedeutet, daß die Materialkosten durchschnittlich um mindestens 4,7 % und die Lohnkosten um mindestens 3,9 % je Erzeugnis gesenkt werden.

Es ist besonders darauf zu achten, daß die Betriebsleitungen den Kampf der Werktätigen um die Senkung der Selbstkosten und die Erhöhung der Rentabilität der Wirtschaft allseitig fördern. Die Ministerien und Werkleitungen haben dafür zu sorgen, daß die in der Produktion erzielten Einsparungen nicht durch die schlechte Arbeit anderer Produktionsabteilungen und durch bürokratische Arbeit von Verwaltungsstellen in den Betrieben und im Staatsapparat aufgebraucht werden.

Von den Ministerien, insbesondere vom Ministerium der Finanzen, ist die Übereinstimmung der wichtigsten Kennziffern des Finanzplanes mit dem Produktionsplan zu sichern.

XIII.

Entwicklung des Kultur-, Gesundheits- und Sozialwesens

An den Universitäten und Hochschulen ist die Zahl der Direktstudenten auf 63 240 und die Zahl der Fernstudenten auf 16 600 zu erhöhen. Die Zahl der Hochschullehrer ist gegenüber 1954 auf 112 % zu steigern.

An den Fachschulen sollen 125 390 Schüler studieren. Die Anzahl der Fachschüler ist auf 113 % gegenüber 1954 zu steigern. Die Zahl der hauptamtlichen Lehrkräfte an Fachschulen ist auf 109 % zu erhöhen.

Auf dem Gebiete des Schulwesens ist die Bildungsarbeit und Erziehungsarbeit, besonders in den nördlichen Bezirken der Deutschen Demokratischen Republik, weiter zu verbessern.

Das Theater- und Konzertwesen auf dem Lande ist zu erweitern. Die Zahl der Besucher solcher Veranstaltungen ist auf etwa 21 Millionen zu steigern.

Durch den Neubau von Lichtspieltheatern und den Ausbau bestehender Einrichtungen ist eine weitere Verbesserung des Lichtspielwesens zu erreichen. Die Produktion von Filmen ist auf 475 zu erhöhen, davon 17 Spielfilme.

Die Kulturhäuser der volkseigenen Wirtschaft sind in größerem Umfange für kulturelle Veranstaltungen der Bevölkerung zu verwenden.

Durch Zusammenlegung der vielen kleinen Büchereien in Gemeinden, Betrieben und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind die Vor-

aussetzungen für eine bessere Betreuung unserer Werk tätigen durch eine größere Buchauswahl sowie fachkundige Beratung zu schaffen. In Vorbereitung des gesamtdeutschen Turn- und Sportfestes im Jahre 1956 ist der größte Teil des Sportforums in Leipzig fertigzustellen. Das in Bau befindliche Hallenschwimmbad in Rostock ist in Betrieb zu nehmen.

Die gesundheitliche und soziale Betreuung der Bevölkerung ist weiter zu verbessern. In den Krankenhäusern, Heilstätten, Sanatorien und Kurheimen ist die Kapazität um 3900 Betten zu erweitern. Die Festlegung von Versorgungsbereichen und Einzugsgebieten für stationäre und ambulante Gesundheitseinrichtungen ist fortzuführen. In den Feierabend- und Pflegeheimen ist der Bettenbestand auf 79 800 zu erhöhen. Die Anzahl

der Polikliniken ist insgesamt auf 374 zu erhöhen; in den volkseigenen Betrieben sind 5 Polikliniken neu einzurichten.

Durch den Bau von weiteren 28 Ambulatorien auf dem Lande und durch die Verbesserung des Sprechstundendienstes ist die gesundheitliche Betreuung der Landbevölkerung zu verstärken.

Für die Betreuung der Kleinkinder sind in Kinderkrippen und Dauerheimen 11 200 Plätze neu zu schaffen.

Die Anzahl der Ärzte und mittleren medizinischen Kader ist weiter zu steigern. Von den medizinischen Fachschulen sind 3650 Absolventen mittlerer medizinischer Berufe dem staatlichen Gesundheitswesen zuzuführen.

Der vorstehende, vom amtierenden Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem dreiundzwanzigsten Mai neunzehnhundertfünfundfünfzig ausgefertigte Beschluß wird hiermit verkündet.

Berlin, den einunddreißigsten Mai neunzehnhundertfünfundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

Jetzt lieferbar

Stichwortverzeichnis

Gesetzblatt - Ministerialblatt - Zentralblatt

der Jahrgänge

1949 - 1954

Format 20,5×28 cm · 208 Seiten · Halbleinen 8,20 DM

Zusammengestellt von der Redaktion Gesetzblatt
der Deutschen Demokratischen Republik

Dieses dringend benötigte Werk ist eine Zusammenstellung aller Fundstellen der Veröffentlichungen im Gesetzblatt, Ministerialblatt, Zentralblatt von 1949 bis 1954. Das Stichwortverzeichnis gibt genaue Auskunft, an welcher Stelle die gesuchte gesetzliche Bestimmung gefunden werden kann

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin W 1, Leipziger Platz Tor 13 — Verlag (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2 Roßstraße 8, Anruf 51 54 87, 51 44 34 — Postscheckkonto: Berlin 1490 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufende Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 4,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Berlin — Veröffentlicht unter der Lizenz Nr. 1763 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 4. Juni 1955	Nr. 43
Tag	Inhalt	Seite
18. 5. 55	Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den Betrieben der Deutschen Post	357
18. 5. 55	Verordnung über die Prämienzahlung für das leitende kaufmännische Personal in den Betrieben des volkseigenen Groß- und Einzelhandels	359
18. 5. 55	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben	361
18. 5. 55	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955	361
18. 5. 55	Verordnung über Maßnahmen zur Prämierung von Werk tätigen, die sich bei der Durchführung von Exportaufträgen oder Aufträgen über Lieferungen für den innerdeutschen Handel auszeichnen	361
27. 5. 55	Preisordnung Nr. 417. — Anordnung zur Änderung der Preisordnung Nr. 270 über die Regelung der Preise für Düngemittel (Verteiler- und Verbraucherpreise) —	362
27. 5. 55	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung von volkseigenen Betrieben für Mast von Schlachtvieh	363
27. 5. 55	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Änderung der Erhebung der Umsatzsteuer in der volkseigenen Wirtschaft	364
	Berichtigung	364
	Hinweis auf Verkündungen in den Sonderdrucken des Gesetzblattes	364

Verordnung

über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den Betrieben der Deutschen Post.

Vom 18. Mai 1955

Zur Prämierung besonderer Leistungen der leitenden Kader, des ingenieurtechnischen Personals und der Meister, die durch ihren persönlichen Einsatz wesentlich zur Verbesserung des Nachrichtenwesens, zur Sicherung eines störungsfreien Betriebsablaufs, zur Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben, zur Selbstkostensenkung, Steigerung der Arbeitsproduktivität und Rentabilität beigetragen haben, wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet Anwendung in den nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Betrieben der Deutschen Post.

§ 2

Voraussetzungen für die Prämienzahlung

(1) In den Betrieben der Deutschen Post werden Prämien gezahlt, wenn

- a) der Leistungsplan entsprechend den staatlichen Aufgaben übererfüllt wurde,
- b) die Pläne der technisch-wirtschaftlichen Kennziffern erfüllt worden sind,
- c) der Plan zur Senkung der Selbstkosten erfüllt bzw. übererfüllt wurde,
- d) der Gewinnplan übererfüllt bzw. der geplante Verlust unterschritten wurde.

(2) Begründungen für Nichterfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 werden nicht anerkannt, es sei denn, daß die Nichterfüllung auf im Laufe des Planjahres erfolgte Änderungen gesetzlicher Bestimmungen (Lohn-erhöhung, Preisveränderungen usw.) zurückzuführen ist.

Noch lieferbar

das zusammengefaßte Stichwortverzeichnis

Gesetzblatt - Ministerialblatt - Zentralblatt der Jahrgänge 1949-1954

Zu beziehen zum Preise von 8,20 DM über den örtlichen Buchhandel

§ 3

Prämienberechtigte

(1) Die Prämienberechtigten werden für die Anwendung nach der Musterprämientabelle (Anlage) wie folgt eingruppiert:

- a) Gruppe I:
Betriebsleiter, Hauptbuchhalter;
- b) Gruppe II:
Leiter mittlerer (nicht selbständiger) Ämter der Gruppen IV bis VIII, Abteilungsleiter in selbständigen Betrieben (aber nicht Abteilungsleiter der Allgemeinen Verwaltung), Betriebsplaner;
- c) Gruppe III:
 1. Leiter kleinerer (nicht selbständiger Ämter) der Gruppen I bis III,
 2. Leiter der Büros für Erfindungs- und Vorschlagswesen,
 3. Ingenieure,
 4. Techniker,
 5. Stellenleiter ab Gehaltsgruppe VII,
 6. Kaderleiter,
 7. Meister im Fernmeldebau und Kraftfahrwerkstätten dienst,
 8. selbständige TAN-Bearbeiter.

(2) Die Ausübung der Funktion in einer der unter Abs. 1 genannten Gruppen ergibt ohne besondere Leistung im jeweiligen Arbeitsbereich keinen Prämienanspruch.

(3) Die Betriebsleiter geben den genauen Personenkreis der Prämienberechtigten namentlich bekannt, um die Initiative der Prämienberechtigten auf die Übererfüllung der Pläne zu lenken.

(4) Zur Prämierung besonderer zur Erfüllung und Übererfüllung beitragender Leistungen der im Abs. 1 und in den Durchführungsbestimmungen nicht genannten Angehörigen des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals kann ein Betrag bis zu 20 % der im Betrieb jeweils errechneten Prämiensumme in Anspruch genommen werden.

(5) Die Prämierung des Lehrausbildungspersonals erfolgt nach der Verordnung vom 31. Januar 1952 über die Entlohnung und Prämierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrobermeistern in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 105).

§ 4

Prämientabelle und Einordnung der Betriebe in Kategorien

(1) Für die Berechnung des Gesamtprämienbetrages gilt die Musterprämientabelle (s. Anlage).

(2) Für die Einordnung der Betriebe in die Kategorien I bis IV der Musterprämientabelle (Anlage) wird die von den Hauptverwaltungen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen durchgeführte Eingruppierung der Betriebe in vier Kategorien gemäß § 5 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 510) zugrunde gelegt.

§ 5

Festsetzung der Prämien

(1) Die Festsetzung der Prämien erfolgt durch den Betriebsleiter und bedarf der Zustimmung des Hauptbuchhalters.

(2) Die Prämierung muß streng nach dem Leistungsprinzip auf der Grundlage der geforderten Voraussetzungen erfolgen.

(3) Bei der Beurteilung der Leistung ist die Erfüllung der Aufgaben im jeweiligen Arbeitsbereich maßgebend. Die Leistung wird bei dem für den Gesamtbetrieb verantwortlichen ingenieurtechnischen und leitenden kaufmännischen Personal nach der Übererfüllung der Pläne des Gesamtbetriebes beurteilt; die übrigen Prämienberechtigten nach der Erfüllung ihrer Aufgaben im jeweiligen Arbeitsbereich.

(4) Werden von den im § 3 Abs. 1 aufgeführten Prämienberechtigten Dienstverpflichtungen oder persönliche Verpflichtungen aus dem Betriebskollektivvertrag nicht erfüllt, so ist der vorgesehene Prämienbetrag zu kürzen bzw. zu entziehen.

(5) Prämien für Betriebsleiter, Hauptbuchhalter, Abteilungsleiter und Betriebsplaner werden von dem Leiter der übergeordneten Verwaltung auf Vorschlag des Betriebes festgesetzt.

(6) Stellt der Hauptbuchhalter auf Grund der Unterlagen des Rechnungswesens bei den prämierten Beschäftigten Verstöße gegen die Plandisziplin oder das Sparsamkeitsregime fest, ist er verpflichtet, Kürzung oder in besonders schweren Fällen Entzug der Prämie beim Leiter des Betriebes zu veranlassen.

Schließt sich der Leiter des Betriebes der Meinung des Hauptbuchhalters nicht an, so hat der Hauptbuchhalter dem Leiter der übergeordneten Verwaltung unverzüglich darüber zu berichten. Die Auszahlung der strittigen Prämie ist bis zur Entscheidung des Leiters der übergeordneten Verwaltung über den Einspruch des Hauptbuchhalters auszusetzen. Das gleiche gilt bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen.

(7) Die BGL hat das Recht, gegenüber dem Betriebsleiter und dem Leiter der übergeordneten Verwaltung sowohl eigene Vorschläge zu machen als auch gegen Festsetzungen gemäß den Absätzen 1 und 5 Einspruch zu erheben. Bei Ablehnung von Vorschlägen oder Einsprüchen der BGL durch den Betriebsleiter steht der BGL das Recht der Beschwerde bei der übergeordneten Verwaltung zu. Die Entscheidung des übergeordneten Verwaltungsorgans ist endgültig.

(8) Die Auszahlung der Prämie gemäß Abs. 5 darf erst nach schriftlicher Bestätigung des Leiters der übergeordneten Verwaltung erfolgen.

(9) Wird festgestellt, daß Verstöße gegen die Bestimmungen der Absätze 1, 5 und 8 vorliegen, dann ist davon der Minister für Post- und Fernmeldewesen in Kenntnis zu setzen. Von diesem sind die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen.

§ 6

Berechnung der Prämien

(1) Für die Kontrolle der richtigen Berechnung und Auszahlung der Prämien sind die Hauptbuchhalter verantwortlich.

(2) Die Berechnung der Prämien erfolgt auf folgender Grundlage:

- a) bei Unterschreitung der Sollkosten der Istleistung und Übererfüllung des Gewinnplanes bzw. Unterschreitung des geplanten Verlustes des jeweiligen Quartals unter der Voraussetzung, daß die Pläne seit Jahresbeginn erfüllt wurden;
- b) der festgesetzten Prämiensätze und Kategorien der Betriebe;
- c) der für den Betrieb geltenden J- oder M-Gehälter bzw. der für den Betrieb registrierten Gehälter der leitenden Angestellten laut Stellenplan, im Höchstfall das Gehalt der J-Gruppe V. Einzel- oder Sondergehälter dienen nicht als Berechnungsgrundlage.

(3) Die Unterschreitung der Sollkosten der Istleistung wird nur bis zu der Höhe anerkannt, um die der geplante Gewinn übererfüllt bzw. der geplante Verlust unterschritten wurde. Liegt eine Überschreitung der Sollkosten der Istleistung vor, so entfällt jegliche Prämienzahlung.

(4) Die Zahlen in der Prämientabelle geben die Prozentsätze der monatlichen Gehälter der Prämienberechtigten an, die bei Erfüllung der Voraussetzungen den Gesamtprämienbetrag bilden, der zur Prämiiierung verwendet werden kann.

(5) Bei Festsetzung der Prämien ist nur die tatsächlich geleistete Arbeitszeit zugrunde zu legen. Bei Arbeitsversäumnis oder Arbeitsausfall durch Fehlen, Krankheit, Schulung oder aus sonstigen Gründen ist die Prämie nur anteilmäßig entsprechend der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit zu zahlen. Das gilt nicht für die Zeit des Jahresurlaubs oder Fälle, in denen der Berechtigte während einer kurzfristigen Abwesenheit voll für die Durchführung der Aufgaben seines Tätigkeitsbereiches verantwortlich war.

(6) Der Betrag der Quartalsprämie darf 150 % des Monatsgehaltes gemäß § 6 Abs. 2 des Prämienempfängers nicht übersteigen.

(7) Die Prämien unterliegen einem Steuerabzug von 5 %. Sie unterliegen nicht der Beitragspflicht der Sozialversicherung.

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Musterprämientabelle

Sind die Bedingungen nach § 2 der Verordnung erfüllt, so erfolgt die Berechnung der Prämien nach folgenden Sätzen:

Gruppe der Prämienberechtigten	Kategorien					
	IV		III		II und I	
	Für jedes Prozent der Kostenunterschreitung		Für jedes Prozent der Kostenunterschreitung		Für jedes Prozent der Kostenunterschreitung	
	der Gewinnübererfüllung bzw. Unterschreitung des Verlustes	der Gewinnübererfüllung bzw. Unterschreitung des Verlustes	der Gewinnübererfüllung bzw. Unterschreitung des Verlustes	der Gewinnübererfüllung bzw. Unterschreitung des Verlustes	der Gewinnübererfüllung bzw. Unterschreitung des Verlustes	der Gewinnübererfüllung bzw. Unterschreitung des Verlustes
1	3,5	2,5	3,0	2,25 *	2,7	1,8
2	3,0	2,25	2,7	1,8	2,25	1,5
3	2,7	1,8	2,25	1,5	1,8	1,2

Verordnung

über die Prämienzahlung für das leitende kaufmännische Personal in den Betrieben des volkseigenen Groß- und Einzelhandels.

Vom 18. Mai 1955

Zur Prämiiierung besonderer Leistungen der leitenden Kader des kaufmännischen Personals, die durch ihren persönlichen Einsatz wesentlich zur Erfüllung und Übererfüllung der Pläne zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Erhöhung der Rentabilität des Betriebes beigetragen haben, wird folgendes verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet Anwendung in den zentralgeleiteten und örtlichen volkseigenen Handelsbetrieben;

1. in den Betrieben des volkseigenen Groß- und Einzelhandels einschließlich des kommunalen Großhandels und des Außenhandels;

2. in den Betrieben des volkseigenen landwirtschaftlichen Handels (VEAB, Deutsche Saatguthandelszentrale, Volkseigene Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh) einschließlich Kreiskontore.

§ 2

Voraussetzungen für die Prämienzahlung

(1) In den Handelsbetrieben und ihnen angeschlossenen Produktionsabteilungen werden Prämien gezahlt, wenn

- die geplanten Zirkulationskosten eingehalten oder unterschritten wurden;
- der Gewinnplan übererfüllt wurde; bei Betrieben, die planmäßig mit Verlust arbeiten, wenn der im Plan vorgesehene Verlust unterschritten wurde;
- der Warenumsatzplan übererfüllt wurde.

(2) Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 werden keinerlei Begründungen anerkannt, außer der Nichterfüllung infolge Änderung gesetzlicher Bestimmungen im Laufe des Planjahres (Lohnerhöhung usw.).

§ 7

Planung und Buchung

(1) Die zu zahlende Prämiensumme ist nicht im Lohnfonds zu planen. Diese Prämiensumme ist aus der Einsparung zu finanzieren, die sich aus der entsprechend der Übererfüllung des Leistungsplanes berichtigten geplanten Kostensumme (Soll) und dem Ist-Kosten ergibt.

(2) Die errechnete Prämiensumme ist zu Lasten der Kosten zu buchen. Die für das zu prämiierende Quartal errechnete Prämiensumme ist bereits im jeweiligen Quartalsabschluß zu bilanzieren.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

(2) Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen.

Berlin, den 18. Mai 1955

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

(3) Selbständige Produktionsbetriebe des volkseigenen Handels erhalten Prämien nach der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 135).

§ 3

Prämienberechtigte

(1) Die Prämienberechtigten werden für die Anwendung nach der Musterprämientabelle (Anlage) wie folgt eingruppiert:

- a) in Gruppe I:
Direktoren, Leiter von Handelsniederlassungen, Hauptbuchhalter, Handelsleiter, Planungsleiter;
- b) in Gruppe II:
Leiter der Abteilung Arbeit, Betriebsstättenleiter in Gaststätten, Leiter von Produktionsabteilungen, selbständige Leiter der Abteilung Ein- und Verkauf, Dispatcher;
- c) in Gruppe III:
Leiter der kaufmännischen Abteilungen, Disponenten bzw. Branchenleiter, Leiter der Büros für Erfindungs- und Vorschlagswesen, Leiter von Werbeabteilungen, Küchenleiter in Gaststätten, Meister in Produktionsabteilungen, Küchenmeister in Gaststätten, Kaderleiter.

(2) Die Ausübung der Funktion in einer der unter Abs. 1 genannten Gruppen ergibt ohne besondere Leistungen im jeweiligen Arbeitsbereich keinen Prämienanspruch.

(3) Der Leiter des Betriebes gibt auf Grund der jeweiligen Durchführungsbestimmungen den genauen Personenkreis der Prämienberechtigten namentlich bekannt, um die Initiative der Prämienberechtigten auf die Erfüllung und Übererfüllung der Pläne zu lenken.

(4) Zur Prämierung besonderer zur Erfüllung und Übererfüllung beiträgender Leistungen der im Abs. 1 und in den Durchführungsbestimmungen nicht genannten Angehörigen des leitenden kaufmännischen Personals kann ein Betrag bis zu 20 % der im Betrieb jeweils errechneten Prämiensumme in Anspruch genommen werden.

(5) Die Prämierung des Lehrausbildungspersonals erfolgt nach der Verordnung vom 31. Januar 1952 über die Entlohnung und Prämierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrobermeistern in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 105).

§ 4

Festsetzung der Prämien

(1) Die Festsetzung der Prämien erfolgt durch den Leiter des Betriebes und bedarf der Zustimmung des Hauptbuchhalters.

(2) Die Prämierung muß streng nach dem Leistungsprinzip auf der Grundlage der geforderten Voraussetzungen erfolgen.

(3) Bei der Beurteilung der Leistung ist die Erfüllung der Aufgaben im jeweiligen Arbeitsbereich maßgebend. Die Leistung wird bei dem für den Gesamtbetrieb verantwortlichen leitenden kaufmännischen Personal nach der Übererfüllung der Pläne des Gesamtbetriebes beurteilt, die übrigen Prämienberechtigten der Gruppen II und III nach der Erfüllung ihrer Aufgaben im jeweiligen Arbeitsbereich.

(4) Werden von den im § 3 Abs. 1 aufgeführten Prämienberechtigten Dienstverpflichtungen oder Verpflichtungen des Betriebskollektivvertrages oder Be-

triebsvereinbarungen, die sich aus der Funktion der Prämienberechtigten ergeben, nicht erfüllt, so ist der vorgesehene Prämienbetrag zu kürzen bzw. zu entziehen.

(5) Prämien für den Personenkreis der Gruppe I werden von dem Leiter der übergeordneten Verwaltung auf Vorschlag des Betriebes festgesetzt.

(6) Stellt der Hauptbuchhalter auf Grund der Unterlagen des Rechnungswesens bei den prämierten Beschäftigten Verstöße gegen die Plandisziplin oder das Sparsamkeitsregime fest, ist er verpflichtet, Kürzung — oder in besonders schweren Fällen — Entzug der Prämien beim Leiter des Betriebes zu veranlassen. Schließt sich der Leiter des Betriebes der Meinung des Hauptbuchhalters nicht an, so hat der Hauptbuchhalter dem Leiter der übergeordneten Verwaltung unverzüglich darüber zu berichten. Die Auszahlung der strittigen Prämie ist bis zur Entscheidung des Leiters der übergeordneten Verwaltung über den Einspruch des Hauptbuchhalters auszusetzen. Das gleiche gilt bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen.

(7) Die BGL hat das Recht gegenüber dem Werkleiter und dem Leiter der übergeordneten Verwaltung, sowohl eigene Vorschläge zu machen als auch gegen Festsetzungen gemäß den Absätzen 1 und 5 Einspruch zu erheben. Bei Ablehnung von Vorschlägen oder Einsprüchen der BGL durch den Leiter der Wirtschaftseinheit steht der BGL das Recht der Beschwerde bei der übergeordneten Verwaltung zu. Die Entscheidung des übergeordneten Verwaltungsorgans ist endgültig.

(8) Die Auszahlung der Prämien nach Abs. 5 darf erst nach schriftlicher Bestätigung des Leiters der übergeordneten Verwaltung erfolgen.

(9) Wird festgestellt, daß Verstöße gegen die Bestimmungen der Absätze 1, 5 und 8 vorliegen, dann ist davon der zuständige Minister bzw. der Vorsitzende des Rates des Bezirkes unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Von diesem sind die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen.

§ 5

Berechnung der Prämien

(1) Für die Kontrolle der richtigen Berechnung und Auszahlung der Prämien sind die Hauptbuchhalter verantwortlich.

(2) Die Berechnung der Prämien erfolgt auf folgender Grundlage:

- a) bei Übererfüllung des Warenumsatz- und Gewinnplanes des jeweiligen Quartals unter der Voraussetzung, daß die Pläne seit Jahresbeginn erfüllt wurden;
- b) der festgesetzten Prämiensätze entsprechend der Musterprämientabelle;
- c) der für den Betrieb registrierten Gehälter der leitenden Angestellten nach Stellenplan. Einzel- oder Sondergehälter dienen nicht als Berechnungsgrundlage; sie sind mit Stellenplangehalt anzusetzen.

(3) Die Zahlen in der Prämientabelle geben die Prozentsätze der monatlichen Gehälter der Prämienberechtigten an, die bei Erfüllung der Voraussetzungen den Gesamtprämienbetrag bilden, der zur Prämierung verwendet werden kann.

(4) Bei Festsetzung der Prämien ist nur die tatsächlich geleistete Arbeitszeit zugrunde zu legen. Bei Arbeitsversäumnis oder Arbeitsausfall durch Fehlen, Krankheit, Schulung oder aus sonstigen Gründen ist die Prämie nur anteilmäßig entsprechend der tatsäch-

port und die Lieferungen im Innerdeutschen Handel zu steigern, um die Voraussetzung für die Durchführung von Importen und Einkäufen im innerdeutschen Handel zu schaffen. Diese sind notwendig, um unsere Wirtschaft mit hochwertigen Rohstoffen sowie die Bevölkerung mit Lebensmitteln und Gebrauchsgütern ausgezeichnete Qualität zu versorgen. Entsprechend der großen Bedeutung der vertragsgerechten Erfüllung der Exportaufträge und der Aufträge über Lieferungen für den innerdeutschen Handel sollen die Werktätigen in der Produktion einen besonderen materiellen Anreiz erhalten.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Fachminister und Vorsitzenden der Räte der Bezirke erhalten aus Mitteln des Staatshaushalts Prämienfonds, die ausschließlich zur Förderung des Exportes und des innerdeutschen Handels zu verwenden sind. Diese Fonds sind für folgende Zwecke in Anspruch zu nehmen:

1. Zur Prämierung von Maßnahmen, die die vertragsgerechte Erfüllung wichtiger Exportaufträge und Lieferaufträge für den innerdeutschen Handel sichern.
2. Zur Prämierung für die Produktion von bisher nicht für den Export bzw. für die Lieferung im innerdeutschen Handel geeigneten Gütern in guter Qualität und Aufmachung, wenn entsprechende Vertragsabschlüsse vorliegen.
3. Zur Prämierung der Produktion von Neuheiten, die für den Export bzw. den innerdeutschen Handel geeignet sind, wenn entsprechende Vertragsabschlüsse vorliegen.
4. Zur Prämierung von Vorschlägen, besonders auf dem Gebiet der Produktion, die zur Erweiterung der Exportmöglichkeiten bzw. der Liefermöglichkeiten im innerdeutschen Handel führen.
5. Zur Prämierung von Betrieben, die durch besondere Anstrengungen und gute Exportorganisation ihre Exportaufträge bzw. Lieferaufträge für den innerdeutschen Handel vertragsgerecht erfüllen.

(2) Die Fachminister und Vorsitzenden der Räte der Bezirke sind für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel sowie für die Auszahlung der Prämien in-

nerhalb von 14 Tagen nach Erfüllung der jeweils gestellten Aufgaben verantwortlich. Sie haben dem Minister der Finanzen Rechenschaft über die Verwendung ihrer Prämienfonds zu geben.

§ 2

Die Fachminister und Vorsitzenden der Räte der Bezirke sind verpflichtet, den Produktionsbetrieben bei Übergabe von Prämien aus diesem Fonds mitzuteilen, ob Teile dieser Prämien den Zulieferbetrieben — entsprechend deren Anteil an der Erfüllung der Exportaufgabe — zur Verfügung zu stellen sind.

§ 3

Der jeweilige Prämienfonds und seine Aufteilung auf die einzelnen Fachminister und Vorsitzenden der Räte der Bezirke wird jährlich vom Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel festgelegt.

§ 4

Die Fachminister arbeiten vor Beginn eines jeden Planjahres im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung, dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften für ihre Geschäftsbereiche genaue Richtlinien für die Verwendung dieses Prämienfonds aus. Diese Richtlinien sind für die Geschäftsbereiche der Vorsitzenden der Räte der Bezirke sinngemäß anzuwenden.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft. Für Betriebe, die bisher die Umsatzsteuerfreiheit gemäß der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 1. Dezember 1953 zur Verordnung zur Änderung der Erhebung der Umsatzsteuer in der volkseigenen Wirtschaft (Umsatzsteuer bei Exportlieferungen und Lieferungen im innerdeutschen Handel) (GBl. S. 1230) in Anspruch genommen haben, ist sie jedoch erst mit Wirkung vom 1. Juli 1955 anzuwenden.

Berlin, den 18. Mai 1955

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium der Finanzen
Grotewohl	Dr. Loch
	Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Preisverordnung Nr. 417.

— Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 270 über die Regelung der Preise für Düngemittel (Verteiler- und Verbraucherpreise) —

Vom 27. Mai 1955

Die Preisverordnung Nr. 270 vom 5. Oktober 1949 über die Regelung der Preise für Düngemittel (Verteiler- und Verbraucherpreise) (ZVOBl. II S. 147) wird wie folgt geändert:

Produkt	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
(in DM je 100 kg Ware)								
1. Stickstoff-Düngemittel								
Kalkstickstoff	1,40	1,10	0,90	0,50	0,60	0,50	0,30	0,20
Schwefelsaures Ammoniak								
Kalkammonsalpeter	—	1,40	1,20	1,—	0,80	0,60	0,40	0,20
Natronsalpeter								
Kaliammonsalpeter								
2. Kalldüngesalze (Fabrikate) und Phosphatdüngemittel	0,70	0,50	0,40	0,30	0,30	0,30	0,20	0,10

§ 1

Der § 3 erhält folgende Fassung:

(1) Auf die von den Lieferwerken in der Zeit vom 1. Mai bzw. 1. Juni bis 31. Dezember verladenen, nachstehend bezeichneten Düngemittel wird den Verteilern eine Lagervergütung wie folgt gewährt:

(2) Um den Frühbezug zu fördern, erhalten die Verbraucher 80 % der am Tage des Kaufes geltenden Lagervergütung.

§ 2

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Preisordnung Nr. 270 vom 5. Oktober 1949 in Kraft.

§ 3

Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Reichert
Minister

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Bildung von volkseigenen
Betrieben für Mast von Schlachtvieh.**

Vom 27. Mai 1955

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Bildung von volkseigenen Betrieben für Mast von Schlachtvieh (GBl. S. 1338) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 5 Abs. 1 der Verordnung

1. Die Verteilung der verwertbaren, als Futtermittel geeigneten Abfälle, wie Molke, sofern sie nicht zur Milchzuckerherstellung benötigt wird, Schlempe mit Ausnahme von Melasseschlempe, Pülpe feucht, Naßtreber und andere aus der Lebensmittelindustrie anfallende Naßfuttermittel, erfolgt planmäßig durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und die nachgeordneten Organe nach der Richtlinie vom 5. November 1954 für die Verteilung und Realisierung der Futtermittelkontingente im Jahre 1955 (ZBl. S. 586 und Sonderdruck Nr. 60).
2. Die Räte der Kreise (Stadt- und Landkreise), Abteilung Landwirtschaft, haben darüber hinaus in Übereinstimmung mit der Unterabteilung Lebensmittelindustrie und der Abteilung Handel und Versorgung zu veranlassen, daß das für die menschliche Ernährung oder sonstige Zwecke nicht benötigte Blut geschlachteter Tiere für Futterzwecke zur Verfügung gestellt wird, nachdem es mindestens 30 Minuten bei 100° C gedämpft oder mittels einer Blutwertungsanlage entkeimt wurde, Backabfälle einschließlich Kehrmehl und Klopfmehl und alle in der Fischwirtschaft anfallenden Fischabfälle, die nicht zu Fischmehl verarbeitet werden, vorzugsweise den VEB für Mast von Schlachtvieh zur Verfügung gestellt werden.
3. Die Betriebe der Nahrungs- und Genußmittelindustrie, in denen die genannten Futtermittel anfallen, haben mit den VEB für Mast von Schlachtvieh quartalsweise über die Lieferung der genannten Futtermittel nach den bestehenden Bestimmungen des Vertragswesens Kauf- und Lieferverträge abzuschließen.
4. Die VEB für Mast von Schlachtvieh haben zwecks Einsparung von Getreide in erster Linie örtliche Futterreserven bei der Mast zu verwenden.

§ 2

Zu § 5 Abs. 2 der Verordnung

1. Unter „sonstigen Einrichtungen“ sind der staatliche und der genossenschaftliche Groß- und Einzelhandel

sowie die Küchen der staatlichen Verwaltung und der Zweige des Ministeriums des Innern zu verstehen. Diese Betriebe sind nicht berechtigt, Küchenabfälle gegen Naturalvergütung abzugeben.

2. Die Räte der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, haben zu veranlassen, daß die in § 5 Abs. 2 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 genannten Betriebe und Einrichtungen die als Futtermittel geeigneten Abfälle in erster Linie volkseigenen Mastanstalten zur Verfügung stellen.
3. Die Räte der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, haben bis zum 30. Juni 1955 eine Liste der volkseigenen Betriebe und Einrichtungen (z. B. Gaststätten, Heime, Krankenanstalten, Werkküchen u. a.) aufzustellen, in denen als Futtermittel geeignete Abfälle, die nicht zur Mast in eigenen Ställen benötigt werden, anfallen.
4. Die VEB für Mast von Schlachtvieh sind verpflichtet, mit diesen ihnen vom Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, zu benennenden Betrieben quartalsweise Kauf- und Lieferverträge abzuschließen.
5. Die als Futtermittel geeigneten Abfälle sind von den Lieferbetrieben bis zur Abholung so aufzubewahren, daß Verunreinigungen und der Zutritt von Ungeziefer verhindert werden.

§ 3

Zu § 5 Abs. 3 der Verordnung

1. Zum Beschaffen von Behältern für die Einsammlung von Küchenabfällen in den Haushaltungen ist folgendes zu veranlassen:
 - a) Die städtischen Müllabfuhrbetriebe haben zu veranlassen, daß in genügender Anzahl gut erhaltene Müllkästen gereinigt und gekennzeichnet für die Aufnahme von Küchenabfällen bereitgestellt werden.
 - b) Die Räte der Kreise — Materialversorgung — haben die vom Großhandel gemeldete Verpackung (laut Anordnung vom 7. September 1954 über die Nutzbarmachung von Importverpackung und nicht wiederverwendungsfähiger Verpackung [ZBl. S. 447]) den Schlachtvieh produzierenden Betrieben nachzuweisen, soweit bei diesen Bedarf an geeigneten Gefäßen vorliegt. Die Behälter sind zu den Preisen des Verpackungsmaterials von den VEB für Mast von Schlachtvieh käuflich zu erwerben.
2. Die VEB für Mast von Schlachtvieh haben alle Behälter gut sichtbar zu kennzeichnen und in den Wohngebieten der Städte an geeigneten Orten aufzustellen.
Die Aufstellung ist mit den Haus- und Straßenvertrauensleuten und der Hygieneinspektion vorher zu beraten.
3. Die Abfuhr der Abfälle hat durch die VEB für Mast von Schlachtvieh mit eigenen Fahrzeugen oder durch vertraglich zu bindende Fuhrhalter — insbesondere Pferdehalter — zu erfolgen.

Besonders wird die Bildung von Sammlerbrigaden, die auf Handwagen die Küchenabfälle der einzelnen Häuser zu Sammelplätzen bringen, empfohlen, damit die Abfuhr der Küchenabfälle nicht zu lange Wartezeiten erfordert.

4. Die Oberbürgermeister und Bürgermeister haben zu veranlassen, daß in den Beratungen mit den Haus- und Straßenvertrauensleuten über die volkswirtschaftliche Bedeutung der Verwertung von Küchenabfällen gesprochen wird, mit dem Ziel, die Bevölkerung in den Hausversammlungen der Hausgemeinschaften der Nationalen Front zur breitesten Mitarbeit bei der Sammlung der Küchenabfälle zu gewinnen. Außerdem ist durch Presse, Handzettel usw. der Bevölkerung die volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Maßnahmen zu erläutern und gleichzeitig darauf hinzuweisen, daß die Reinhaltung dieses Futters für die Gesunderhaltung der Tiere wichtig ist.

In den Städten und Kreisen, in denen sich keine VEB für Mast von Schlachtvieh befinden, haben die Räte der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, mit Unterstützung der Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland die Erfassung der örtlichen Futterreserven, besonders aus Haushalten, zu organisieren und den in der näheren Umgebung befindlichen VEB für Mast von Schlachtvieh, VEG, LPG oder städtischen Mästereien zur Verfügung zu stellen.

Allgemeines

1. Die VEB für Mast von Schlachtvieh sind verpflichtet, die aufgestellten Sammelbehälter für die als Futtermittel verwertbaren Abfälle im Sommer mindestens alle 2 bis 3 Tage und im Winter alle 4 bis 5 Tage zu entleeren.

2. Um den Transport der eingesammelten örtlichen Futterreserven bei überkreislichen Lieferungen zu erleichtern und hygienischer zu gestalten, ist anzustreben, diese vor dem Transport mechanisch zu trocknen; das hierbei erzielte Trockengut hat einen Nährwert ähnlich der Kartoffelflocken bzw. der Gerste.

Im allgemeinen soll eine Bewertung der örtlichen Futterreserven auf der Grundlage des Nährstoffgehaltes geschehen.

Von der Einsilierung der erfaßten örtlichen Futterreserven ist im Bedarfsfalle (großer Anfall) Gebrauch zu machen.

Der Abgabepreis für Küchenabfälle an die Mästereien darf den halben Futterkartoffelpreis am Ort der Mästerei nicht übersteigen.

3. Die Verwertung von Küchenabfällen für Mastzwecke darf nur in ausreichend entkeimtem Zustand erfolgen, das heißt die Küchenabfälle sind vor dem Verfüttern mindestens 30 Minuten auf 100° C zu erhitzen.

4. Die Belange der bestehenden privaten gewerblichen Mästereien sind zu berücksichtigen, indem diesen bestimmte Wohnblocks oder Straßenzüge, nicht jedoch Betriebe, gemäß § 1 oder § 2 dieser Durchführungsbestimmung zur Erfassung der als Futtermittel geeigneten Küchenabfälle zugewiesen werden.

5. Die sich bei der Durchführung dieser Bestimmungen ergebenden Streitigkeiten entscheiden — soweit dafür nicht die staatlichen Vertragsgerichte zuständig sind — die Räte der Städte und Kreise, Abteilung Landwirtschaft, endgültig.

Berlin, den 27. Mai 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt
Minister

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung zur Änderung der Erhebung der Umsatzsteuer in der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 27. Mai 1955

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 19. März 1953 zur Änderung der Erhebung der Umsatzsteuer in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 456) wird folgendes bestimmt:

Die Zweite Durchführungsbestimmung vom 1. Dezember 1953 zur Verordnung zur Änderung der Erhebung der Umsatzsteuer in der volkseigenen Wirtschaft (Umsatzsteuer bei Exportlieferungen und Lieferungen im innerdeutschen Handel) (GBl. S. 1230) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1955 aufgehoben.

Berlin, den 27. Mai 1955

Ministerium der Finanzen
— Abgabenverwaltung —
M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

* 2. DB (GBl. 1953 S. 1230)

Berichtigung

In der Verordnung vom 17. März 1955 über die Wahrung der Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte auf dem Gebiete der Musik (GBl. I S. 313) muß es im § 16 Abs. 1 richtig heißen:

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Hinweis auf Verkündungen in den Sonderdrucken des Gesetzblattes

Sonderdruck Nr. 75

Ordnung zur Durchführung der Spezialisierung des Verkaufsstellennetzes für Industriewaren des volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Einzelhandels und über die Einführung von Mindestsortimentslisten in den Industriewaren-Verkaufsstellen des volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Einzelhandels

Dieser Sonderdruck ist ab 10. Juni 1955 über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6, zu beziehen.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 7. Juni 1955	Nr. 44
Tag	Inhalt	Seite
18. 5. 55	Verordnung über die Stiftung eines Preises für künstlerisches Volksschaffen	365
18. 5. 55	Statut des „Preises für künstlerisches Volksschaffen“	365
21. 5. 55	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1955	368
	Berichtigung	368

Verordnung über die Stiftung eines Preises für künstlerisches Volksschaffen.

Vom 18. Mai 1955

§ 1

Zur Förderung des künstlerischen Schaffens der Werkfältigen und zur Entfaltung der schöpferischen Kräfte des Volkes auf allen Kunstgebieten wird auf der Grundlage der Programmklärung des Ministeriums für Kultur vom 12. Oktober 1954 über den Aufbau einer Volkskultur in der Deutschen Demokratischen Republik ein

„Preis für künstlerisches Volksschaffen“ gestiftet.

§ 2

Der Preis für künstlerisches Volksschaffen wird für hervorragende Neuschöpfungen, beispielgebende künstlerische Interpretation, richtungweisende wissenschaftliche Forschungsarbeit oder andere vorbildliche kulturpolitische Leistungen auf dem Gebiet des künstlerischen Volksschaffens, die die demokratische Entwicklung unseres Vaterlandes bedeutend gefördert haben, verliehen.

§ 3

(1) Den Preis für künstlerisches Volksschaffen können alle Laien- oder Berufskünstler sowie andere Kulturschaffende erhalten, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben.

(2) Der Preis für künstlerisches Volksschaffen kann an Volkskunstgruppen, Zirkel oder Einzelpersonen verliehen werden.

§ 4

(1) Der Preis für künstlerisches Volksschaffen kann jährlich, getrennt für Einzelpersonen und Gruppen, in je zwei Klassen verliehen werden:

a) Einzelpersonen:

I. Klasse in Höhe bis zu 5000 DM,

Einzelpersonen:

II. Klasse in Höhe bis zu 3000 DM;

b) Gruppen, entsprechend ihrer Struktur:

I. Klasse in Höhe von 5000 bis 15 000 DM,

Gruppen, entsprechend ihrer Struktur:

II. Klasse in Höhe von 3000 bis 10 000 DM.

(2) Es können jährlich in der Regel fünf Einzelpersonen und drei Gruppen in jeder Klasse ausgezeichnet werden.

(3) Die Träger des Preises für künstlerisches Volksschaffen für Einzelpersonen erhalten ein Ehrenzeichen.

(4) Der Preis für künstlerisches Volksschaffen ist steuerfrei.

§ 5

Die Verleihung des Preises für künstlerisches Volksschaffen erfolgt jährlich am 1. Mai, und zwar erstmalig im Jahre 1956.

§ 6

Die Verleihung des Preises für künstlerisches Volksschaffen erfolgt durch den Minister für Kultur.

§ 7

Einzelheiten der Verleihung regelt das Statut des Preises für künstlerisches Volksschaffen, das vom Ministerrat erlassen wird.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1955 in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1955

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident

Ministerium für Kultur

Grotewohl

Dr. h. c. Joh. R. Becher
Minister

Statut

des „Preises für künstlerisches Volksschaffen“.

Vom 18. Mai 1955

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 18. Mai 1955 über die Stiftung eines Preises für künstlerisches Volksschaffen (GBl. I S. 365) wird folgendes Statut erlassen:

§ 1

(1) Vorschläge für die Verleihung des Preises für künstlerisches Volksschaffen können an das Ministerium für Kultur einreichen:

a) die Mitglieder des Ministerrates;

b) die zentralen Leitungen der Parteien, der Bundesvorstand des FDGB, der Zentralrat der FDJ und der Zentralvorstand der VdgB;

- c) die Räte der Bezirke;
- d) die Akademie der Künste und die Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin;
- e) das Zentralhaus für Volkskunst;
- f) Nationalpreisträger für Kunst und Literatur und Träger des Preises für künstlerisches Volksschaffen.

(2) Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung bis zum 31. Dezember jedes Jahres dem Ministerium für Kultur einzureichen.

(3) Die Vorschläge müssen enthalten:

Bei Einzelschaffenden:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift des Auszuzeichnenden;
- b) Lebenslauf;
- c) ausführliche Begründung für den Vorschlag der Auszeichnung mit nachprüfbaren Angaben der auszuzeichnenden Leistungen.

Bei Volkskunstgruppen und -zirkeln:

- a) Name der Gruppe, Namen der Leiter der Gruppe und der Mitglieder des Leitungskollektivs;
- b) Schilderung der Entwicklung der Gruppe seit Gründung;
- c) ausführliche Begründung für den Vorschlag der Auszeichnung mit nachprüfbaren Angaben der auszuzeichnenden Leistungen.

§ 2

(1) Zur Auswahl der Preisträger wird beim Ministerium für Kultur ein Auszeichnungsausschuß gebildet. Seine Mitglieder beruft der Minister für Kultur aus bekannten Volkskunsstschaftenden und hervorragenden Persönlichkeiten des kulturellen Lebens sowie Vertretern des FDGB, der FDJ und der VdGB.

(2) Den Vorsitz im Ausschuss führt der Leiter der Hauptabteilung Volkskunst im Ministerium für Kultur. Er bestimmt seinen Vertreter. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Vorschläge des Ausschusses werden von dem Minister für Kultur mit Begründung und Stellungnahme dem Ministerrat zur Entscheidung vorgelegt.

(4) Stimmt der Ministerrat den Vorschlägen zu, so wird die Verleihung durch den Minister für Kultur vollzogen.

§ 3

(1) Bei der Auszeichnung einer Gruppe können der Leiter oder andere Mitglieder der gleichen Gruppe auch zusätzlich als Einzelperson ausgezeichnet werden.

(2) Der einer ausgezeichneten Gruppe verliehene Preis für künstlerisches Volksschaffen ist nicht für Einzelpersonen bestimmt, sondern für die künstlerische Weiterentwicklung der gesamten Gruppe.

§ 4

Über die Verleihung des Preises für künstlerisches Volksschaffen wird den Preisträgern eine Ehrenurkunde ausgehändigt.

§ 5

(1) Das Ehrenzeichen für den Preis für künstlerisches Volksschaffen I. Klasse für Einzelpersonen besteht aus einer runden silbernen Medaille von 3,5 cm Durchmesser, das Ehrenzeichen für diesen Preis II. Klasse aus einer gleichen bronzenen Medaille. Die Medaille bringt jeweils auf der Vorderseite das künstlerische Volksschaffen sinnbildlich zum Ausdruck, auf der Rückseite trägt sie die Inschrift „Preis für künstlerisches Volksschaffen 19.... . Klasse“.

(2) Die Medaille wird an einem graublauen Band getragen. An ihrer Stelle kann eine Interimsschnalle getragen werden.

(3) Das Tragen der Medaille ist obligatorisch bei Staatsakten oder Festveranstaltungen staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen sowie zu Demonstrationen.

§ 6

(1) Beim Tode einer als Preisträger ausgezeichneten Einzelperson ist die Medaille dem Minister für Kultur zurückzugeben. Die Urkunde bleibt im Besitz der Familie.

(2) Bei Auflösung einer Volkskunstgruppe ist die Urkunde dem Minister für Kultur zurückzugeben.

§ 7

Kommt einem Preisträger die Medaille abhanden, so kann ihm gegen Wertersatz ein weiteres Exemplar ausgehändigt werden.

§ 8

Für die Aberkennung des Preises für künstlerisches Volksschaffen und des Ehrenzeichens gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1954 über die Würdigung hervorragender Leistungen durch Verleihung staatlicher Auszeichnungen (GBl. S. 445) entsprechend.

§ 9

Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1955

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium für Kultur
Grotewohl	Dr. h. c. Joh. R. Becher
	Minister

Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1955.

Vom 21. Mai 1955

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 21. Mai 1955 über den Staatshaushaltsplan 1955 (GBl. I S. 345) und § 37 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Minister und Staatssekretäre m. e. G. sind verpflichtet, die gemäß § 35 Abs. 1 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung vorzunehmende quartalsweise Aufgliederung des Jahresplanes nach Kapiteln bis zum 30. Juni 1955 dem Ministerium der Finanzen vorzulegen.

(2) Die Leiter der Fachabteilungen der örtlichen Organe des Staates haben die quartalsweise Aufgliederung des Jahresplanes nach Kapiteln bis spätestens zwei Wochen nach der Aushändigung der bestätigten Pläne bei der Finanzabteilung vorzulegen und diese bestätigen zu lassen. (§ 35 Abs. 3 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung.) Die Finanzabteilungen der Räte der Bezirke reichen dem Ministerium der Finanzen die quartalsweise Aufgliederung des Jahresplanes nach Aufgabenbereichen bis zum 15. Juli 1955 ein.

(3) Nach der Aufteilung des Jahresplanes auf die Quartale ist in den monatlichen Kassenplänen das anteilige Haushaltssoll nur noch auf der Grundlage dieser Quartalspläne einzusetzen.

§ 2

Die Minister und Staatssekretäre m. e. G. sind verpflichtet, die auf ihren Geschäftsbereich entfallenden

Planansätze an Abgaben (laut Finanzplan und haushaltswirksam) sofort auf die ihnen unterstellten Betriebe aufzuteilen und die Planansätze hauptverwaltungs- bzw. kapitelweise (laut Nomenklatur der Direktive für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1955; beim Handel je DHZ) zusammengefaßt und nach Bezirken und Kreisen gegliedert dem Ministerium der Finanzen — Abgabenverwaltung — bis spätestens 30. Juni 1955 vorzulegen,

§ 3

Neubeschaffungen in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen dürfen nur im Rahmen der im Plan für Neubeschaffungen bereitgestellten Mittel erfolgen. Zusätzliche Neubeschaffungen aus den Mitteln für Werterhaltung, durch die Übertragung von Haushaltsmitteln gemäß § 37 Absätze 3 und 6 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung, aus der Haushaltsreserve und aus Mehreinnahmen und Einsparungen sind nicht zulässig.

§ 4

(1) In den Haushaltsplänen der Ministerien und Staatssekretariate m. e. G. sowie der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden sind innerhalb eines Kapitels bzw. Unterkapitels im Einzelplan die Sachkonten der Sachkontengruppen 55 und 75 innerhalb der Sachkontengruppe und zwischen beiden Sachkontengruppen deckungsfähig. Hierbei dürfen die bei den Sachkonten 554 und 754 — Arbeitsschutzbekleidung — geplanten Mittel nicht vermindert werden.

Ferner sind die Sachkonten der Sachkontengruppe 68 innerhalb der Sachkontengruppe deckungsfähig.

(2) Die für Werterhaltung geplanten Mittel sind in den Haushaltsplänen der Räte der Bezirke, Kreise und der Gemeinden über 2000 Einwohner innerhalb eines Aufgabenbereiches eines Einzelplanes deckungsfähig.

In den Gemeinden bis 2000 Einwohner sind die für Werterhaltung geplanten Mittel ohne Beschränkung auf die Aufgabenbereiche und Einzelpläne deckungsfähig.

(3) Die für Neubeschaffungen nicht verbrauchten Mittel dürfen innerhalb des Kapitels bzw. Unterkapitels für Werterhaltungsmaßnahmen verwendet werden.

(4) In den Haushaltsplänen der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden sind die Lohnfonds (Sachkonten 500 und 501) im Aufgabenbereich 0/1 innerhalb des gesamten Aufgabenbereiches gegenseitig deckungsfähig. Gleichfalls sind im Aufgabenbereich 0/1 die Sachkonten 530 untereinander deckungsfähig.

(5) Die Anwendung der in den Absätzen 1 bis 4 festgelegten Deckungsfähigkeit bedarf jeweils der Zustimmung des Ministers bzw. Staatssekretärs m. e. G. bzw. des Leiters der Fachabteilung oder der Einrichtung. Die Deckungsfähigkeit darf mit Ausnahme des Abs. 3 nur dann angewendet werden, wenn die im Volkswirtschaftsplan bzw. Staatshaushaltsplan vorgesehenen Aufgaben trotzdem erfüllt werden.

§ 5

Die für die Durchführung eines Einzelplanes Verantwortlichen und Verfügungsberechtigten sind berechtigt, in notwendigen Fällen unter Beachtung von § 37 Abs. 7 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung,

a) Haushaltsmittel innerhalb einer Einrichtung im Kapitel oder Unterkapitel bis zu einer Erhöhung des Planansatzes im Sachkonto um 20 % zu übertragen,

b) Haushaltsmittel von einer nachgeordneten Einrichtung auf eine andere gleichartige Einrichtung zu übertragen (Einrichtungen, die im gleichen Kapitel geplant sind), wenn vom Sachkonto eines Unterkapitels auf das gleiche Sachkonto eines anderen Unterkapitels übertragen wird.

§ 6

(1) Als Mehreinnahmen und Haushaltseinsparungen im Sinne des § 37 Abs. 8 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung können im Jahre 1955 für zusätzliche Haushaltsausgaben verwendet werden:

a) Mehreinnahmen aus den Anteilen an Steuern von der privaten Wirtschaft, von den Werkstätigen, von den übrigen Genossenschaften und aus MTS-Einnahmen,

b) Mehreinnahmen aus Gemeindesteuern und Bodenreformübernahmebeiträgen,

c) überplanmäßige Einnahmen an Nettogewinnen,

d) überplanmäßige Einnahmen aus Umlaufmittelabführungen, die auf Erhöhung der Umlaufgeschwindigkeit des Umlaufmittelfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft beruhen,

e) Einsparungen von planmäßigen Umlaufmittelzuführungen und Stützungen, sofern der Produktions- bzw. Leistungsplan erfüllt wird,

f) Einsparungen durch freiwillige Hilfe der Bevölkerung bei der Erfüllung des Planes der Entrümmung,

g) Einsparungen, die sich aus der freiwilligen Mithilfe der Bevölkerung bei der Durchführung von im Plan der Werterhaltung vorgesehenen Hauptinstandsetzungen und von Instandsetzungsarbeiten ergeben,

h) Einsparungen an Verwaltungskosten (Sachkontenklasse 5 im Aufgabenbereich 0/1). Hierbei ist von den durch die Registrierorgane bestätigten Beträgen auszugehen,

i) 50 % der über- bzw. außerplanmäßig vereinnahmten Erstattungsbeiträge gemäß Anordnung vom 28. Oktober 1954 über die Abgabe und den Verkauf beweglicher Vermögensgegenstände durch Organe der staatlichen Verwaltung und deren Einrichtungen (ZBl. S. 544),

k) 50 % des im Haushalt der Gemeinden zu vereinnahmenden Baranteils aus dem Verkauf volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser (GBl. I 1955 S. 159).

(2) Den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden bleibt es überlassen, den einzelnen Einrichtungen die von den Einrichtungen erzielten Mehreinnahmen und Einsparungen, soweit sie unter Abs. 1 fallen, teilweise für zusätzliche Ausgaben zur Verfügung zu stellen.

(3) Mehreinnahmen und Einsparungen gemäß Abs. 1 dürfen für zusätzliche Investitionen verwendet werden, wenn

a) der volle Wertumfang des Einzelvorhabens 100 000 DM nicht übersteigt;

b) es sich bei den zusätzlichen Investitionen um ein in sich geschlossenes Einzelvorhaben handelt und der bereitzustellende Betrag für die Durchführung des gesamten Einzelvorhabens ausreicht;

c) für das Investitionsvorhaben, soweit erforderlich, ein bestätigtes Projekt vorliegt;

d) das Vorhaben bis zum Jahresende fertiggestellt wird;

e) die erforderlichen Materialien ohne zusätzliche Kontingente bereitgestellt werden, das heißt aus Einsparungen oder Materialien, die keiner Kontingentierung unterliegen, aufgebracht werden.

Soweit es sich um Grundstücks- und Gebäudekäufe handelt, bedürfen diese der zusätzlichen Genehmigung

- a) für die Haushalte der Gemeinden, Kreise und Bezirke durch den Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes,
- b) für den Haushaltsplan der Republik durch den Fachminister bzw. Leiter des zentralen Organs der Republik.

(4) Alle unter Abs. 1 nicht aufgeführten Mehreinnahmen und Minderausgaben sind keine Mehreinnahmen oder Haushaltseinsparungen im Sinne des § 37 Abs. 8 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung.

§ 7

Die in den Haushalten der Räte der Bezirke und Kreise gebildete Haushaltsreserve darf neben der Einschränkung im § 3 dieser Durchführungsbestimmung nicht verwendet werden für die Finanzierung

- a) zusätzlicher Investitionen und
- b) von Verwaltungsausgaben.

§ 8

(1) Die Leiter der Finanzabteilungen der örtlichen Organe des Staates, die Inspektionen der Hauptverwaltung Finanzrevision und die für den Einzelplan Verantwortlichen sind neben dem Minister der Finanzen verpflichtet und berechtigt, in den bestätigten Finanzplänen der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft sowie den bestätigten Haushaltsplänen der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen die entsprechenden Mittel zu sperren bzw. die Einnahmeansätze zu erhöhen, wenn festgestellt wird, daß der Plan unter Verletzung von Gesetzen, Verordnungen, Anordnungen und Beschlüssen aufgestellt worden ist.

- (2) Die Grundlage für die Berechnung
 - a) der Zuführungen zum Direktorfonds,
 - b) des Prämienfonds,
 - c) von Prämien,
 - d) der Selbstkostensenkung,
 - e) des überplanmäßigen Gewinnes gemäß Abschnitt II Ziff. 2 der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 23)

bilden in den Fällen nach Abs. 1 die gesetzlich bestätigten Pläne unter Berücksichtigung der erteilten Auflagen.

(3) Die sich aus den Sperrungen und Einnahmeerhöhungen gemäß Abs. 1 ergebenden Mehreinnahmen und Einsparungen sind keine Mehreinnahmen und Einsparungen im Sinne des § 37 Abs. 8 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung.

§ 9

Die in den Haushalten geplanten Investitionsmittel sind nach Dekaden entsprechend der voraussichtlichen materiellen Erfüllung des Investitionsplanes zu überweisen.

§ 10

Für die Verwendung des gemäß § 10 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1955 gebildeten Prämien-

fonds gelten die Grundsätze der Elften Durchführungsbestimmung vom 28. Mai 1954 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954 (GBl. S. 524).

§ 11

Die aus Sammlungen und Spenden für das Nationale Aufbauwerk aufkommenden Mittel sind bei den in der Direktive für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1955 vorgesehenen Kapiteln für das Nationale Aufbauwerk in den jeweiligen Einzelplänen nach der Gliederung des Sachkontenrahmens außerplanmäßig zu vereinnahmen und zu verausgaben. In gleicher Weise sind die Beträge, die aus freiwilliger Mitarbeit der Bevölkerung bei der Durchführung von Investitionsvorhaben und Generalreparaturen sowie aus dem VEB Zahlenlotto den örtlichen Haushalten zufließen, zu behandeln.

§ 12

(1) Die Zuweisungen nach § 8 Abs. 8 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1955 sind prozentual nur bis zu der Höhe zu leisten, wie das entsprechende örtliche Organ des Staates seine eigenen Einnahmen (einschließlich MTS-Einnahmen) und die Anteile an den Steuern der Republik erfüllt hat.

Als Maßstab dienen die Quartalspläne.

(2) Die in den bestätigten Haushaltsplänen der Gemeinden festgelegten Abführungsbeträge sind in monatlichen, von den Räten der Kreise festzusetzenden Raten abzuführen. Die Räte der Kreise haben die Festsetzung der Raten unter Beachtung der Fälligkeitstermine der Einnahmen und der sich aus der quartalsweisen Aufgliederung des Jahresplanes ergebenden Verteilung der Ausgaben vorzunehmen.

§ 13

Das Ministerium der Finanzen übergibt den Ministerien und Staatssekretariaten die vierteljährlichen Abrechnungen über die Erfüllung der Haushaltspläne der örtlichen Organe des Staates bis zum 30. des auf den Berichtszeitraum folgenden Monats. Die Leiter der Finanzabteilungen der Räte der Bezirke und Kreise übergeben den Leitern der Fachabteilungen vierteljährlich bis zum 20. des auf den Berichtszeitraum folgenden Monats die Berichte über die Erfüllung der für sie in Frage kommenden Einzelpläne und Kapitel in den nachgeordneten Organen des Staates.

§ 14

Die Finanzberichterstattung für Betriebe der volkseigenen Wirtschaft wird durch eine Anordnung des Ministeriums der Finanzen besonders geregelt.

§ 15

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1955

Ministerium der Finanzen
M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Berichtigung

Die Arbeitsschutzbestimmung 191 — Montage von Stahlbauten — vom 21. Oktober 1952 (GBl. S. 1098) wird wie folgt berichtigt:

Im § 10 Abs. 1 muß es richtig heißen:

„Für Gerüste gilt die Arbeitsschutzbestimmung 331 — Hochbau, Tiefbau und Baueingewerbe —.“

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955

Berlin, den 9. Juni 1955

Nr. 45

Tag	Inhalt	Seite
9. 5. 55	Anordnung von Maßnahmen zur Förderung der See- und Küstenfischerei	369

Anordnung von Maßnahmen zur Förderung der See- und Küstenfischerei.

Vom 9. Mai 1955

In Durchführung des Beschlusses des Ministerrates vom 28. April 1955 zur Steigerung des Fischfangs der See- und Küstenfischerei sowie zur weiteren Verbesserung der Lebensbedingungen der werktätigen See- und Küstenfischer (GBL I S. 337) wird angeordnet:

§ 1

Das „Statut der volkseigenen Fischerei-Fahrzeug-und-Geräte-Stationen (FGS)“ (Anlage A),

das „Statut des Produktionsrates bei den Fischerei-Fahrzeug-und-Geräte-Stationen“ (Anlage B),

der „Mustervertrag zwischen den Fischerei-Fahrzeug-und-Geräte-Stationen und den Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer (FPG)“ mit „Gebührenordnung für Leistungen an die Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer“ (Anlage C),

die „Gebührenordnung der Fischerei-Fahrzeug-und-Geräte-Stationen für Leistungen an werktätige Einzel-fischer der See- und Küstenfischerei“ (Anlage D) und

das „Musterstatut der Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer“ (Anlage E) werden für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Mai 1955

Ministerium für Lebensmittelindustrie

Klevesath

Stellvertreter des Ministers

Anlage A

zu vorstehender Anordnung

Statut

der volkseigenen Fischerei-Fahrzeug-und-Geräte-Stationen (FGS).

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der

wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL S. 287) ist im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten dieses Statut erlassen worden:

§ 1

Rechtliche Stellung der Betriebe

(1) Die Fischerei-Fahrzeug-und-Geräte-Stationen, nachfolgend mit FGS bezeichnet, sind juristische Personen und Rechtsträger des ihnen übertragenen Volkseigentums.

(2) Die Finanzierung erfolgt auf Grund des vom Rat des Bezirkes Rostock zu bestätigenden Finanzplanes.

(3) Die FGS sind örtliche, nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitende volkseigene Betriebe und unterstehen dem Rat des Bezirkes Rostock.

§ 2

Name und Sitz der Betriebe

(1) die FGS führen die Bezeichnung:

Fischerei-Fahrzeug-und-Geräte-Station (FGS)
(Ort)

(2) Der Sitz der FGS befindet sich an dem aus der Bezeichnung ersichtlichen Ort.

§ 3

Leitung der Betriebe

(1) Die Leitung der FGS erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzeileitung bei aktiver Mitarbeit aller im Betrieb Beschäftigten an der Entwicklung ihres Betriebes.

(2) Die FGS wird von dem Direktor geleitet. Die Ernennung und Abberufung des Direktors erfolgt durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes Rostock.

(3) Der Direktor der FGS handelt im Namen des Betriebes auf der Grundlage der demokratischen Gesetzlichkeit. Er haftet dem Betrieb für die ihm durch schuldhaftes Verletzung seiner Pflichten zugefügten Schäden.

(4) Der umfassenden Entscheidungsbefugnis des Direktors steht seine Verantwortung für den gesamten Betrieb gegenüber. Er ist bei seinen Entscheidungen an den Plan des Betriebes und an die Weisung des Rates des Bezirkes Rostock gebunden.

(5) Dem Direktor der FGS untersteht als nächster leitender Mitarbeiter sein Stellvertreter, der zugleich die Funktion eines Polit-Leiters ausübt.

(6) Der Direktor der FGS wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten. Der Stellvertreter ist in seinem Aufgabenbereich weisungsberechtigt und persönlich verantwortlich.

Er haftet daher entsprechend seiner Verantwortung dem Betrieb für die dem Betrieb durch schuldhaftes Verletzung seiner Pflichten zugefügten Schäden.

§ 4

Vertretung der Betriebe im Rechtsverkehr

(1) Die Betriebe werden gerichtlich und außergerichtlich durch den Direktor der FGS, dessen Stellvertreter und die vom Direktor hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(2) Der Direktor hat das Alleinvertretungsrecht und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen für den Betrieb befugt.

(3) Der Stellvertreter ist berechtigt, gemeinsam mit einem anderen Bevollmächtigten den Betrieb zu vertreten und mit diesem gemeinsam rechtsverbindliche Erklärungen zu zeichnen.

(4) Verfügungen des Direktors über Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen in jedem Falle der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Sonstige Zusätze entfallen.

(6) Der Direktor und sein Stellvertreter sind in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 5

Struktur der Betriebe

Für die Struktur der FGS sind der vom Rat des Bezirkes Rostock aufgestellte Arbeitskräfteplan und der von der Staatlichen Stellenplankommission bestätigte Struktur- und Stellenplan maßgebend.

§ 6

Aufgaben der Betriebe

(1) Die FGS sind das wichtigste Mittel der Arbeiterklasse zur Unterstützung der Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, nachfolgend mit FPG bezeichnet, und der werktätigen Einzel-fischer. Sie ermöglichen den Fischern der FPG die Ausübung der Hochsee-, See- und Küstenfischerei mit den Mitteln der modernsten Technik durch Benutzung staatlicher Produktionsmittel.

(2) Ihre Hauptaufgaben sind:

- a) Materielle und ideologisch-politische Hilfe beim genossenschaftlichen Zusammenschluß der werktätigen See- und Küstenfischer, der auf freiwilliger Grundlage erfolgt.
- b) Unterstützung der bestehenden FPG durch die Bereitstellung voll einsatzfähiger, hochseetüchtiger Fischereifahrzeuge, von Netzwerk, Reusen und anderem Fischereigerät.
- c) Unterstützung der werktätigen See- und Küstenfischer durch die Bereitstellung von Netzwerk, Reusen und anderem Fischereigerät sowie offenen, für die Küstenfischerei geeigneten Fischerbooten.

d) Versorgung der Fischer der FPG und werktätigen Einzelfischer ihres Bereiches durch den Verkauf von Arbeitsbekleidung, Arbeitsschutzbekleidung, Garnen, Tauerwerk und kleineren Netzen, Imprägnierungsmitteln, Angelhaken und anderen kleinen Ausrüstungsgegenständen.

(3) Die FGS haben bedeutsame erzieherische Aufgaben. Sie sollen die Initiative der Fischer zur ständigen Mehrung des genossenschaftlichen Eigentums und zur Erfüllung der Pläne fördern und gleichzeitig die Ausbildung der Fischer zu Kapitänen, Steuerleuten, Maschinisten, Brigadiers, Ingenieuren, Fischereibiologen, Wirtschaftlern usw. unterstützen.

(4) Die FGS üben in ihrem Bereich Erfasserfunktionen aus. Sie übernehmen die Fische von den FPG und leiten sie nach Dispositionen des Versorgungs- und Lagerungskontors der Lebensmittelindustrie — Fischwirtschaft — an Verarbeitungs- und Handelsbetriebe weiter.

§ 7

Bildung eines Produktionsrates

(1) Zur Herstellung eines engen Kontaktes zwischen den FGS und den durch sie betreuten FPG sowie zur Sicherung der Erfüllung der beiderseitigen vertraglichen Verpflichtungen ist bei den FGS ein Produktionsrat zu bilden.

(2) Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsorganisation sind in dem vom Ministerium für Lebensmittelindustrie erlassenen „Statut des Produktionsrates bei den Fischerei-Fahrzeug- und Geräte-Stationen“ festgelegt.

§ 8

Änderung und Aufhebung des Statuts

Das Ministerium für Lebensmittelindustrie kann im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten und dem Rat des Bezirkes Rostock dieses Statut ändern oder aufheben.

Anlage B

zu vorstehender Anordnung

Statut

des Produktionsrates bei den Fischerei-Fahrzeug- und Geräte-Stationen.

I. Allgemeines

1. Der Produktionsrat bei den Fischerei-Fahrzeug- und Geräte-Stationen, die nachfolgend mit FGS bezeichnet werden, ist ein beratendes Gremium. Der Produktionsrat soll zwischen der FGS und den durch sie betreuten Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, nachfolgend mit FPG bezeichnet, einen engen Kontakt herstellen und die Erfüllung der beiderseitigen vertraglichen Verpflichtungen sicherstellen. Er hat ferner alle erforderlichen Maßnahmen zu beraten, die zur höchsten Ausnutzung der Produktionsmittel führen. Bei der Einführung bzw. Anwendung der neuesten Technik und der modernsten Fangmethoden wirkt er ebenfalls als beratendes Gremium mit.

2. Der Produktionsrat setzt sich zusammen aus
 - a) dem Direktor der FGS als Vorsitzenden,
 - b) seinem Stellvertreter,
 - c) dem Instrukteur,
 - d) dem technischen Leiter,
 - e) dem Hauptbuchhalter,
 - f) dem Planer
 und
 - g) den Vorsitzenden der FPG, die durch die FGS betreut werden.

Zu Beratungen über Fragen der werktätigen Einzelfischer können deren Vertreter mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

3. Der Direktor der FGS ist für die Arbeit des Produktionsrates dem Rat des Bezirkes gegenüber verantwortlich.

II. Die Aufgaben des Produktionsrates

Zu den Aufgaben des Produktionsrates gehören:

1. Beratung von Maßnahmen, die durch die FGS und die FPG zur Sicherung der Erfüllung der Jahres- und Quartalspläne getroffen werden müssen.
2. Beratung von Maßnahmen, die den Aufkauf von Überschulden sowohl der FPG als auch der werktätigen Einzel- und Großfischer durch die FGS unterstützen. Das Ziel muß sein, höchste Aufkauf-ergebnisse zu erreichen.
3. Zur Vorbereitung des Fangeinsatzes Beratung über Instandsetzung der Fahrzeuge, Maschinen und Fanggeräte sowie über die Zusammensetzung der Brigaden.
4. Beratung von Maßnahmen zur maximalen Ausnutzung aller vorhandenen Produktionsmittel und Ausschöpfung der inneren Reserven.
5. Überprüfung der Möglichkeiten zur Verbesserung
 - a) der Arbeitsorganisation in den Brigaden und Gliederungen,
 - b) der Mechanisierung des Fischfangs,
 - c) der Wartung der Fangfahrzeuge, der Pflege der Fanggeräte und ihrer Werterhaltung.
6. Prüfung und Auswertung der Kontrollergebnisse über die Erfüllung der beiderseitig vertraglich übernommenen Verpflichtungen. Die Prüfung und Auswertung ist regelmäßig in jedem Quartal durchzuführen.
7. Einrichtung eines regelmäßigen Erfahrungsaustausches und Einführung der besten Arbeitsmethoden der fortschrittlichsten FPG, Brigaden und Gliederungen.
8. Organisierung des Wettbewerbs.
9. Beratung von Maßnahmen zur Festigung der Arbeitsdisziplin unter den Fischern der FPG.
10. Beratung von Maßnahmen zur kulturellen und sozialen Betreuung der Fischer.
11. Beratung aller anderen, der Steigerung des Fischfangs, der Erfüllung der Verträge und der weiteren organisatorischen und wirtschaftlichen Festigung der FPG dienenden Maßnahmen.

III. Arbeitsorganisation des Produktionsrates

1. Die Beratungen des Produktionsrates werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal innerhalb von zwei Monaten, durchgeführt. Sie können sowohl bei den FGS als auch bei einer FPG oder direkt am Fangort durchgeführt werden. Zu den Beratungen ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der ständigen Mitglieder erforderlich. Dabei muß wenigstens die Hälfte der Vorsitzenden der FPG anwesend sein.
2. Der Produktionsrat arbeitet nach einem für jedes Quartal aufzustellenden Arbeitsplan.
3. Alle Fragen, die im Produktionsrat beraten werden, sollen unter Hinzuziehung der Mitarbeiter der FGS und von Mitgliedern der FPG vorbereitet werden.
4. Der Vorsitzende des Produktionsrates ist verpflichtet, die Ratsmitglieder wenigstens zehn Tage vor dem Sitzungstermin unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu benachrichtigen.
5. Beschlüsse des Produktionsrates werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen. Der wesentliche Inhalt der Diskussionsbeiträge der Ratsmitglieder und sonstiger Sitzungsteilnehmer wird protokollarisch festgehalten.
6. Der Direktor der FGS ist verpflichtet, in Auswertung der im Produktionsrat angenommenen und durch die Leitung der FGS bestätigten Beschlüsse innerhalb von drei Tagen die erforderlichen Anweisungen zu erteilen, die für die Durchführung Verantwortlichen zu bestimmen und Termine festzulegen.
7. Werden von dem Produktionsrat Beschlüsse gefaßt, die Fragen berühren, die durch die Mitgliederversammlung der FPG zu bestätigen sind, werden sie innerhalb von 15 Tagen nach Beschlußfassung durch den Vorstand der FPG der Mitgliederversammlung vorgelegt.
8. Die Vorsitzenden der FPG haben der Mitgliederversammlung über die auf Grund der Kontrollen über Planerfüllung und Einhaltung der Verträge gefaßten Beschlüsse zu berichten.

IV. Änderungen und Ergänzungen des Statuts

Das Ministerium für Lebensmittelindustrie kann im Einvernehmen mit dem Rat des Bezirkes Rostock dieses Statut ändern bzw. aufheben.

Anlage C

zu vorstehender Anordnung

Mustervertrag
zwischen den Fischerei-Fahrzeug-und-Geräte-Stationen und den Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer.

Vertrag

Die Fischerei-Fahrzeug-und-Geräte-Station (nachstehend mit FGS bezeichnet), vertreten durch den Direktor (Vor- und Zuname) und die Produktionsgenossenschaft werktätiger See- und Küstenfischer (nachstehend

mit FPG bezeichnet)
vertreten durch den Vorsitzenden (Vor- und Zuname)
..... schließen diesen Vertrag
ab mit dem Ziel, im Jahre 195.. die Anlandung von
..... t
Fischen sicherzustellen.

Aufteilung auf die einzelnen Quartale nach Fisch-
arten und Menge nach folgender Tabelle:

Fischart	Quartale				Gesamtmenge
	I./t	II./t	III./t	IV./t	

Zur Realisierung der vorstehenden vertraglichen Ver-
einbarung übernehmen die Vertragspartner folgende
Verpflichtungen:

I.

Die Fischerei-Fahrzeug-und-Geräte-Station

1. Die FGS unterstützt die FPG beim Fischfang und bei der vollen Ausnutzung der Kapazität der zur Verfügung gestellten Produktionsmittel.
2. Die FGS stellt der FPG folgende vollständig ausgerüstete einsatzbereite Fischereifahrzeuge und Großreusen zur Verfügung:

Schiffstype Großreusen	Anzahl	PS-Zahl der Fahr- zeuge, Sprechfunk, Echolot, Größe der Reusen		Zeitdauer der Bereit- stellung

3. Die Versorgung der Fischereifahrzeuge mit Treib- und Schmierstoffen, mit Brennstoff für Kombüse und Beheizung der Wohnräume auf den Schiffen sowie mit den sonst erforderlichen Materialien erfolgt auf Rechnung der FGS.
4. Die Aufteilung der Fischereifahrzeuge der FGS auf die Brigaden der FPG wird auf Grund gemeinsamer Absprache des Direktors der FGS und des Vorstandes der FPG festgelegt.

Eine spätere Umgruppierung kann nur im beider-
seitigen Einvernehmen vorgenommen werden.

5. Die Fischereifahrzeuge werden den FPG einschließ-
lich des Kommandobestandes zur Verfügung ge-
stellt.

Das sind

beim 21- und 24-Meter-Kutter

1 Kapitän und 1 Maschinist,

beim Logger

in der kleinen Hochseefischerei

1 Kapitän, 1 Steuermann, 2 Maschinisten und
1 Funker,

in der großen Hochseefischerei

1 Kapitän, 2 Steuerleute, 3 Maschinisten und
1 Funker.

(Als kleine Hochseefischerei gilt die Fischerei süd-
lich des 61. Breitengrades.)

Diese Besatzungsmitglieder gehören zur FGS und werden von ihr nach den in den staatlichen Fisch-
kombinaten geltenden Prinzipien entlohnt.

Die übrige Besatzung der Fischereifahrzeuge setzt
sich aus Mitgliedern der FPG zusammen.

17-Meter-Kutter werden den FPG, mit einem
Maschinisten besetzt, zur Verfügung gestellt. Den
Kutterführer stellt in diesem Fall die FPG. Die
anderen Besatzungsmitglieder sind ebenfalls Mit-
glieder der FPG.

6. Bei Ausfall der Fischereifahrzeuge, z. B. infolge
Reparatur, werden die zur FGS gehörenden Besat-
zungsmitglieder von dieser mit anderen Arbeiten
beschäftigt. Während dieser Zeit erhalten sie ihre
Bezahlung nach Leistung, jedoch nicht unter der
garantierten Mindestbezahlung, auf Rechnung der
FGS.
7. Der gesetzliche Jahresurlaub für die bezeichneten
Kapitäne, Steuerleute, Maschinisten und Funker
der FGS ist in die fangarme Zeit, möglichst in die
Reparaturzeit, zu legen.
8. Die FGS hat die Fänge der FPG zu erfassen, die
Fische vorschriftsmäßig zu vereisen und in Kisten
verpackt dem zuständigen Fischauslieferungslager
des Versorgungs- und Lagerungskontors der
Lebensmittelindustrie — Fischwirtschaft — auf
Grund vertraglicher Vereinbarung auszuliefern.
9. Die FGS hat in Zusammenarbeit mit dem Vor-
stand der FPG für die Brigaden Arbeitspläne aus-
zuarbeiten. Diese Pläne sind den Brigaden spä-
testens zehn Tage vor Beginn des jeweiligen
Quartals auszuhändigen.
10. Die FGS hat die FPG mit allen Kräften bei der
Organisierung des sozialistischen Wettbewerbs
unter den Fischern und Brigaden der FPG sowie
bei ihrer Mobilisierung zum Kampf für die Steige-
rung der Arbeitsproduktivität zur Übererfüllung der
Pläne sowie zur Ausschaltung von Verlusten und
Stillstandszeiten zu unterstützen. Bei der Anwen-
dung fortschrittlicher Arbeitsmethoden und bei der
Entfaltung der Aktivistenbewegung ist ihnen An-
leitung und Hilfe zu gewähren.
11. Die FGS hat der FPG zu ihrer weiteren Entwick-
lung und ihrer wirtschaftlichen Festigung auch
sonst jede Hilfe angedeihen zu lassen. Hierzu ge-
hört insbesondere die Förderung und Qualifizierung
der Nachwuchskräfte.

Jede FPG hat einen langfristigen Ausbildungsplan
festzulegen. Entsprechend diesem Plan sind ihre
Mitglieder zu Kapitänen, Steuerleuten, Maschi-
nisten, Brigadiers, Ingenieuren, Fischereibiologen,
Wirtschaftlern usw. zu qualifizieren.

Die FGS unterstützt die FPG bei der Ausarbeitung
der Ausbildungspläne und bei der Auswahl der
Kader.

Die FGS hat der FPG auch in organisatorischer Hin-
sicht Anleitung und praktische Hilfe zu gewähren.
Hierzu gehören insbesondere:

- a) praktische Hilfe bei der Aufstellung der Produk-
tionspläne und Voranschläge sowie bei den Ab-
rechnungs- und Planungsarbeiten,
- b) Hilfe bei der Projektierung sowie bei der Auf-
stellung von Voranschlägen zum Bau von Ge-
bäuden und Einrichtungen,
- c) Organisierung des Erfahrungsaustausches und
von Vorträgen über fangtechnische und fischerei-
biologische Fragen,
- d) Unterstützung der FPG bei ihrer gesellschaft-
lichen und kulturellen Arbeit.

12. Die FGS hat dafür zu sorgen, daß die zu den FPG abgeordneten Kapitäne, Maschinisten usw. sowie die Fischer der FPG ausreichend mit wasserdichtem Schuhzeug und Kleidungsstücken versorgt werden.
13. Der FPG sind außer den unter Ziff. 2 aufgeführten Fischereifahrzeugen und Großreusen noch folgende Fanggeräte zu Verfügung zu stellen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gerätes	Zeitdauer von bis	Bemerkungen
----------	-------------------------	-------------------	-------------

14. Die Auslieferung hat ebenfalls in fertigem, einsetzungsfähigem Zustand zu erfolgen.
15. Zur Werterhaltung und Verlängerung der Lebensdauer der Fanggeräte sind die Fischereibrigaden in der Benutzung der Fanggeräte sowie ihrer rechtzeitigen Reparatur, Trocknung und Imprägnierung zu unterweisen.
16. Alle Produktionsmittel sind der FPG auf Rechnung der FGS zuzustellen.
17. Die FGS hat den richtigen Einsatz und die volle Ausschöpfung der Produktionskapazität zu kontrollieren und zusammen mit der FPG und dem Oberfischmeisteramt die geeigneten Plätze zur Aufstellung von Großreusen festzulegen.
18. Die FGS hat an Hand zehntäglicher Fangmeldungen durch die FPG eine ständige Kontrolle über den Stand der Planerfüllung durchzuführen und mit dem Vorsitzenden der FPG alle zur Erfüllung des Planes notwendigen Maßnahmen unverzüglich in die Wege zu leiten.
19. Die FGS hat monatlich Kontrollen über den technischen und sanitären Zustand der den FPG zur Verfügung gestellten Produktionsmittel durchzuführen. Die FGS ist gleichzeitig verantwortlich für die Durchführung von Reparaturen an den im Vertrag aufgeführten Produktionsmitteln, und zwar:
- für die Generalreparaturen der Fahrzeuge,
 - für die jährlich einmal durchzuführende Grundüberholung an den Fahrzeugen einschließlich technischer und nautischer Ausstattung.
- Für alle notwendig werdenden Reparaturen ist das erforderliche Material von der FGS bereitzustellen.

II.

Die Produktionsgenossenschaft werktätiger See- und Küstenfischer

Die FPG verpflichtet sich:

- ihren Produktionsplan unter Einsatz aller Kräfte der FPG und unter voller Ausschöpfung der Fangkapazität und der weiteren Steigerung des Fischfangs aufzustellen und durchzuführen;
- durch richtige Arbeitsorganisation und Festigung der Arbeitsdisziplin jedes Genossenschaftsmitgliedes die Voraussetzungen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität zu schaffen und alle Arbeiten durch den vollen Einsatz sämtlicher Genossenschaftsmitglieder durchzuführen;
- alle Forderungen der Fangtechnik genau einzuhalten und die richtige Ausnutzung der Fischereifahrzeuge, mechanischen Einrichtungen und Fanggeräte sicherzustellen;

- unter Beteiligung der FGS für jede Brigade und Gliederung die Produktionsaufgabe für das ganze Jahr zusammenzustellen und auf Quartale, Monate und Dekaden aufzugliedern;
- zur Qualifizierung der Nachwuchskräfte einen langfristigen Ausbildungsplan festzulegen und aus den Mitgliedern der FPG die geeigneten Kräfte zu Lehrgängen und Ausbildungskursen (s. auch unter Abschnitt I Ziff. 11) freizustellen.

Die FPG hat ferner

- sicherzustellen, daß alle Fanggeräte nach Gebrauch sofort gereinigt, getrocknet, repariert und nach Beendigung der Fangsaison bzw. nach Ablauf des Vertrages in ordnungsgemäßem Zustand der FGS abgeliefert werden;
- alle erforderlich werdenden Reparaturen zur laufenden Instandhaltung der zur Verfügung gestellten Produktionsmittel, mit Ausnahme der unter Abschnitt I Ziff. 19 genannten Reparaturen, durchzuführen;
- Havarien sowie alle an Schiffen und Motoren aufgetretenen Schäden sowie größere Schäden und Verluste von Fanggeräten unverzüglich der FGS zu melden.

Für Schäden, Verluste oder frühzeitigen Verschleiß der Fanggeräte, die durch Verschulden der Brigaden verursacht worden sind, ist der FGS Ersatz zu leisten.

Darüber hinaus hat die FPG folgende Verpflichtungen:

- Die Fischereibrigaden und Gliederungen dürfen bis zum Ablauf des Vertrages ohne Zustimmung des Direktors der FGS nicht zu anderen Arbeiten herangezogen werden.
Bei Erneuerung des Vertrages sollen sie in der Regel auf den gleichen Fischereifahrzeugen eingesetzt werden.
- Die FPG hat für die Bereitstellung der Produktionsmittel der FGS Gebühren zu zahlen. Die Gebühren regeln sich nach den Sätzen der vom Ministerium für Lebensmittelindustrie erlassenen Gebührenordnung der Fischerei-Fahrzeug- und Geräte-Stationen für Leistungen an die Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, die ein Bestandteil des Vertrages ist. Die Bezahlung der Gebühren kann in bar oder in Naturalien (Fischen) erfolgen.

III.

Wirksamkeit des Vertrages

Dieser Vertrag wird wirksam, wenn er

- durch die Mitgliederversammlung der FPG bestätigt und
- nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung von dem Direktor der FGS und dem Vorsitzenden der FPG unterzeichnet worden ist.

IV.

Verantwortlichkeit bei Vertragsverletzung

- Sofern durch Verschulden der FPG oder einzelner Mitglieder derselben Stillstandszeiten bei Fischereifahrzeugen oder Fanggeräten hervorgerufen worden sind, hat die Genossenschaft 50 % des Wertes

der Fischmenge, die während der Stillstandszeit hätte gefangen werden können, an die FGS zu zahlen.

Sofern durch Verschulden der FGS die Fangfahrzeuge verspätet zum Fang auslaufen oder die Fangkapazität durch nicht rechtzeitige Bereitstellung der Fanggeräte nicht voll ausgenutzt werden kann, hat die FGS der FPG 50 % des Wertes der hierdurch ausgefallenen Fischmenge zu bezahlen.

2. Daneben können weitere Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.
3. Ansprüche aus Vertragsverletzungen sind sofort, jedoch nicht später als einen Monat nach getroffener Feststellung, geltend zu machen.
4. Streitigkeiten, die aus dem vorliegenden Vertrag entstehen, werden durch eine Kommission, bestehend aus
 - a) einem Vertreter des Rates des Bezirkes Rostock als Vorsitzenden,
 - b) zwei Vertretern der beteiligten FGS und
 - c) zwei Vertretern der beteiligten FPG, entschieden.

V.

Der Vertrag ist in drei Exemplaren ausgefertigt worden;

ein Exemplar ist bei der FPG,

ein Exemplar ist bei der FGS

und

ein Exemplar ist bei dem Rat des Bezirkes

hinterlegt worden.

....., den 195 ..

.....
Direktor der FGS

.....
Vorsitzender der FPG

Gebührenordnung der Fischerei-Fahrzeug-und-Geräte-Stationen für Leistungen an die Produktionsgenossenschaften werkstätiger See- und Küstenfischer.

1. Für die von den Fischerei-Fahrzeug-und-Geräte-Stationen den Produktionsgenossenschaften werkstätiger See- und Küstenfischer zur Verfügung gestellten Fischereifahrzeuge und Fischereigeräte sind der Fischerei-Fahrzeug-und-Geräte-Station die in der nachstehenden Gebührentabelle festgesetzten Gebührensätze je Jahr zu zahlen. Der Berechnung sind die Erfassungspreise zugrunde gelegt.
2. Die Gebühr ist in bar oder in Naturalien (Fischen) abzugelten. Sie setzt sich zusammen aus
 - a) einer Grundgebühr zuzüglich
 - b) eines Gebührenanteils, der nach Prozenten von dem Wert der abgelieferten Fischmengen (Erfassungspreis) bestimmt wird.
3. Die Gebühr ist monatlich, und zwar bis spätestens 15. jeden Monats für den vergangenen Monat zu entrichten (Gebührenvorauszahlungen sind zulässig). Bis zur Erfüllung der Jahresfangauflage sind die Gebühren nach den Sätzen für 100%ige Sollerfüllung (Spalten 4 und 5 der Tabelle) zu zahlen. Bei Übererfüllung der Jahresfangauflage erfolgt die Gebührenberechnung gemäß Spalte 6 bzw. Spalten 7 bis 9 der Tabelle.

Die ermäßigten Prozentsätze dieser Spalten sind der Gebührenberechnung nur für die übererfüllte Menge, nicht aber der Planmenge, zugrunde zu legen.

Die Endabrechnung der Gebühren für den Zeitraum der über den Plan hinaus gefangenen Menge erfolgt unmittelbar nach Ablauf des Planjahres.

Gebührentabelle

Art der Produktionsmittel	durchschnittl. Jahresfangsoll t	Grundgebühr		Prozentualer Gebührenanteil, zu errechnen von dem Wert der abgelieferten Fischmenge unter Zugrundelegung des gesetzlichen Erfassungspreises					
		jährlich DM	monatlich DM	bis 100 % %	Bei Erfüllung des Jahresfangsolls				
					bis 110 % (mittel 105 %) %	bis 120 % (mittel 120 %) %	bis 150 % (mittel 130 %) %	über 150 % %	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
I. Kleine Hochseefischerei									
a) 24-Meter-Kutter	210	20 000,—	1 667,—	18	17	15	13	10	
b) 17-Meter-Kutter	50	6 000,—	500,—	13	12	11	10	8	
II. See- und Küstenfischerei									
a) Groß-reusen	21	10 000,—	834,—	9	8	7	6	5	
b) Stell-netze	0,35	40,—	3,35	8	7	6	5	4	

(Diese Gebührentabelle wird nach Anschaffung weiterer Fangmittel, z. B. Logger usw., ergänzt.)

Anlage D

zu vorstehender Anordnung

**Gebührenordnung
der Fischerei-Fahrzeug-und-Geräte-Stationen für
Leistungen an werktätige Einzelfischer der See-
und Küstenfischerei.**

1. Für die von den Fischerei-Fahrzeug-und-Geräte-Stationen den werktätigen Einzelfischern der See- und Küstenfischerei zur Verfügung gestellten offenen Küstenboote, Stellnetze und sonstigen Fischereigeräte sind der Fischerei-Fahrzeug-und-Geräte-Station die in der nachstehenden Gebührentabelle festgesetzten jährlichen Gebührensätze zu zahlen. (Grundlage sind die Erfassungspreise.)
2. Die Gebühr ist in bar oder in Naturalien (Fischen) abzugelten. Sie setzt sich zusammen aus
 - a) einer Grundgebühr zuzüglich

b) eines Gebührenanteils, der nach Prozenten von dem Wert der abgelieferten Fischmengen (Erfassungspreis) bestimmt wird.

3. Die Gebühr ist monatlich, und zwar bis spätestens 15. jeden Monats für den vergangenen Monat zu entrichten (Gebührenvorauszahlungen sind zulässig). Bis zur Erfüllung der Jahresfangauflage sind die Gebühren nach den Sätzen für 100%ige Soll-erfüllung (Spalten 4 und 5 der Tabelle) zu zahlen.

Bei Übererfüllung der Jahresfangauflage erfolgt die Gebührenberechnung gemäß Spalte 6 bzw. Spalten 7 bis 9 der Tabelle.

Die ermäßigten Prozentsätze dieser Spalten sind der Gebührenberechnung nur für die übererfüllte Menge, nicht aber der Planmenge, zugrunde zu legen.

Die Endabrechnung der Gebühren für den Zeitraum der über den Plan hinaus gefangenen Menge erfolgt unmittelbar nach Ablauf des Planjahres.

Gebührentabelle

Art der Produktionsmittel	durchschnittl. Jahresfangsoll	Grundgebühr		Prozentualer Gebührenanteil, zu errechnen von dem Wert der abgelieferten Fischmenge unter Zugrundelegung des gesetzlichen Erfassungspreises				
		jährlich DM	monatlich DM	Bei Erfüllung des Jahresfangsolls				
				bis 100 % %	bis 110 % (mittel 103 %) %	bis 130 % (mittel 120 %) %	bis 150 % (mittel 140 %) %	über 150 % %
1	2	3	4	5	6	7	8	9

See- und Küstenfischerei

1. Stellnetze	0,45	60,—	5,—	9	8	7	6	5
---------------	------	------	-----	---	---	---	---	---

(Nach Anschaffung weiterer Fangmittel wird diese Gebührentabelle ergänzt.)

Anlage E

zu vorstehender Anordnung

**Musterstatut
der Produktionsgenossenschaften werktätiger See-
und Küstenfischer.**

Mit der Zerschlagung des Faschismus und der Befreiung unserer Heimat von der Hitlertyrannei wurden die Voraussetzungen für die demokratische Entwicklung in Deutschland geschaffen.

In einem Teil Deutschlands, dem Gebiet unserer Deutschen Demokratischen Republik, wurde die Macht der Monopolisten und Junker für immer gebrochen.

Die Betriebe der Monopolisten und Kriegsverbrecher sind enteignet und in die Hände des Volkes gelegt worden; die Durchführung der Bodenreform brach die Macht der Junker und gab den werktätigen Bauern, Umsiedlern, Landarbeitern und landlosen Bauern Boden.

Es entwickelte sich ein wahrhaft demokratischer Staat, ein Staat der Arbeiter und Bauern. Frei wurde der Weg zu einem besseren Leben für alle Werktätigen, auch für die Werktätigen der See- und Küstenfischerei.

Zur Befriedigung der ständig wachsenden Bedürfnisse an hochwertigen Nahrungsgütern ist der Fischfang bedeutend zu steigern. Das wird erreicht durch weitgehende Mechanisierung des Fischfangs, Ausnutzung der modernsten Technik und Anwendung fortschrittlicher Arbeitsmethoden. Die bisherige Arbeitsweise in der See- und Küstenfischerei gab nicht die Möglichkeit einer raschen qualitativen und quantitativen Steigerung der Fischproduktion. Um eine rasche Steigerung des Fischfangs zu erreichen und die Lebensbedingungen der werktätigen See- und Küstenfischer weiter zu verbessern, beschreiten die werktätigen Fischer den Weg der genossenschaftlichen Produktion und schließen sich zu einer Produktionsgenossenschaft werktätiger See- und Küstenfischer zusammen.

Die werktätigen Fischer und Fischereiarbeiter, Mitglieder der Produktionsgenossenschaft werktätiger See- und Küstenfischer, nachfolgend mit FPG bezeichnet, „.....“ der Gemeinde, Kreis, Bezirk, beschließen das vorliegende Statut, um sich die Vorteile des gemeinschaftlichen Fischfangs zunutze zu machen.

Ziele und Aufgaben

1. Durch den Zusammenschluß werden die Voraussetzungen für den Übergang zum sozialistischen Großfischfang geschaffen. Gemeinschaftsarbeit, weitgehende Mechanisierung des Fischfangs, Anwendung fortschrittlicher Arbeits- und Fangmethoden sowie Auswertung der fischereilichen Erfahrungen der Sowjetunion und der Länder der Volksdemokratie werden die weitere Steigerung der Fangergebnisse ermöglichen.

Unterstützungs- und Förderungsmaßnahmen, wie sie von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik den Fischern durch Bereitstellung der erforderlichen Produktionsmittel durch die Fischerei-Fahrzeug-und-Geräte-Stationen, nachfolgend mit FGS bezeichnet, zuteil werden, sollen den Fischern helfen, den beschrittenen Weg erfolgreich fortzusetzen.

2. Der Fischfang durch die FPG wird entsprechend dem Aktionsradius der zur Verfügung stehenden Produktionsmittel (Logger, Kutter, Großreusen und Küstenboote) in den offenen Meeren, der Nord- und Ostsee, in den Küstengebieten sowie in den vom Staat zur Nutzung und Bewirtschaftung übergebenen Boddengewässern betrieben.
3. Die Mitglieder der FPG verpflichten sich, ihre Genossenschaft zu stärken, ehrlich zu arbeiten, das staatliche und genossenschaftliche Eigentum zu behüten und zu pflegen, das Einkommen der Genossenschaft entsprechend der Menge und Qualität der geleisteten Arbeit zu verteilen und ihre Pflichten gegenüber dem Arbeiter-und-Bauern-Staat zu erfüllen.

Damit werden sie dazu beitragen, eine fortschrittliche Großfischerei zu entwickeln und alle Mitglieder der FPG wohlhabend zu machen.

Nutzung der Fischereirechte

4. Werk tätige Fischer, die der FPG beitreten und eigene oder gepachtete Fischereirechte oder vom Staat zur Nutzung ohne Entschädigung übergebene Fischereirechte besitzen, bringen dieselben zur gemeinsamen Bewirtschaftung in die FPG ein.

Die Pachtrechte gehen auf die FPG über.

5. Die Eigentumsfischereirechte, die von den Mitgliedern in die FPG zur gemeinsamen Nutzung eingebracht werden, bleiben Eigentum der Fischer. Bei Austritt oder Ausschluß aus der FPG werden den ausscheidenden Mitgliedern Fischereirechte im gleichen Werte zurückgegeben, wenn solche aus der genossenschaftlichen Nutzung ohne Schaden herausgenommen werden können.

Stehen solche nicht zur Verfügung, wird der Wert in Geld erstattet. Über den Zeitpunkt der Erstattung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die FPG führt ein Gewässerbuch, in dem alle durch die Genossenschaft bewirtschafteten Fischereirechte auf den Namen der betreffenden Mitglieder eingetragen werden, die sie eingebracht haben.

Alle Streitigkeiten über die Fischereinutzung zwischen der FPG und Nichtmitgliedern oder der FPG und der Gemeinde entscheidet der Rat des Bezirkes bzw. das Gericht.

6. Jedes Mitglied der FPG hat das Recht, seine Fischereirechte an die FPG zu verkaufen. Über den Ankauf entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Verwendung der Fischereigeräte, Fahrzeuge und Einrichtungen

7. Jedes Mitglied stellt der FPG bei seinem Eintritt zur genossenschaftlichen Nutzung alle vorhandenen Fischereigeräte, Fahrzeuge und Einrichtungen, die für die Fischereiwirtschaft notwendig sind (Netze, stehendes Fischereigerät, Boote, Hälter, Netzschuppen, Netzrockenplätze usw.), zur Verfügung.
8. Das von den Mitgliedern zur genossenschaftlichen Nutzung eingebrachte Inventar wird durch eine von der Mitgliederversammlung gewählte Kommission geschätzt. Die Schätzung erfolgt im Beisein und mit Einverständnis des betreffenden Mitgliedes unter Berücksichtigung des Zeitwertes nach den geltenden Bestimmungen.

Bei der Abschätzung ist durch die Kommission ein Vertreter der „Deutschen Schiffsrevision und -klassifikation (DSRK)“ hinzuzuziehen.

Wird zwischen der Kommission und dem betreffenden Mitglied über den Preis keine Einigung erzielt, entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Preis des übergebenen Inventars wird durch die Mitgliederversammlung der FPG bestätigt.

9. Wenn ein Genossenschaftsmitglied Inventar einbringt, das noch nicht bezahlt ist, übernimmt die FPG die Bezahlung der verbliebenen Schuld. Auf den Inventarbeitrag des Mitgliedes wird unter Abzug der Abnutzung nur die Summe angerechnet, die das Genossenschaftsmitglied bezahlt hat.
10. Der Wert des von dem Mitglied eingebrachten Inventars (Fahrzeuge, Ausrüstung usw.) wird als sein Inventarbeitrag eingetragen. Bei Austritt oder Ausschluß eines Mitgliedes wird der Inventarbeitrag im Laufe von drei Jahren zurückgezahlt, abzüglich der Wertminderungen.

In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung beschließen, daß der Inventarbeitrag bereits nach Ablauf des Wirtschaftsjahres dem ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglied zurückgezahlt wird.

Die Mitgliedschaft

11. Der Eintritt in die FPG erfolgt nur auf freiwilliger Grundlage.
12. Mitglied der FPG können werden: Werk tätige Fischer und Fischereiarbeiter sowie alle Personen ohne Rücksicht auf das Geschlecht, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

In die FPG können nicht aufgenommen werden:

Großfischer, Großbauern, Spekulanten, frühere Großhändler und Großgrundbesitzer sowie Kaufleute und Gastwirte, die Lohnarbeitskräfte beschäftigten.

Die Kinder der genannten Personen können in die FPG aufgenommen werden, wenn sie sich mit ihrem Vermögen von den Eltern getrennt haben, gesellschaftlich nützliche Arbeit verrichten und gewissenhaft arbeiten.

13. Jedes Mitglied zahlt einen Eintrittsbeitrag von 5 DM, der dem gemeinschaftlichen Fonds der FPG zugeführt wird.

Wenn aus einer Familie mehrere Personen Mitglieder der FPG werden, so wird der Eintrittsbeitrag nur von dem Mitglied erhoben, das Fischereirechte einbringt. Werden von einer Familie keine Fischereirechte eingebracht, so zahlt nur ein Familienmitglied Eintrittsbeitrag.

14. Der Ausschluß aus der Produktionsgenossenschaft kann nur auf Beschluß der Mitgliederversammlung der FPG, auf der mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein müssen, erfolgen. Der Ausschluß darf nur als äußerstes Mittel gegen solche Mitglieder angewandt werden, die offensichtlich unverbesserlich sind und die FPG untergraben oder desorganisieren. Der Ausschluß kann erst erfolgen, wenn alle vorgesehenen Mittel der Verwarnung und Erziehung erschöpft sind.

In dem Protokoll der Mitgliederversammlung ist die Zahl der anwesenden Mitglieder sowie die Zahl der Mitglieder, die für den Ausschluß gestimmt haben, anzugeben.

Wer aus der FPG austreten will, muß seine Kündigung schriftlich einreichen. Der Austritt erfolgt nur am Ende des II. oder IV. Quartals. Die Kündigung hat spätestens einen Monat vor Ende des II. bzw. IV. Quartals zu erfolgen. Die Abrechnung mit dem Ausgetretenen oder Ausgeschlossenen erfolgt nach Ablauf des Wirtschaftsjahres.

Die Pflichten der FPG, ihres Vorstandes und ihrer Mitglieder

15. Die FPG arbeitet auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik.

16. Sie ist verpflichtet, ihre Wirtschaft planmäßig und nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung zu organisieren, die erteilten Planaufgaben zu erfüllen und die Ablieferung (den Verkauf) der Fische zu gewährleisten.

17. Der Vorstand und die Mitglieder der FPG verpflichten sich, alle Möglichkeiten, die eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Gewässer garantieren, auszuschöpfen und hierzu

a) die Erträge durch intensiven Fischfang und unter Berücksichtigung der jeweiligen Produktivität der Gewässer zu erhöhen und den Anteil an Qualitätsfischen zu steigern,

b) bei der Bewirtschaftung der genossenschaftlichen Gewässer die Fischereigeräte und Fahrzeuge richtig auszunutzen und in gutem Zustand zu erhalten,

c) die gesetzlichen Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei streng einzuhalten und den staatlichen Organen beim Schutz der Gewässer behilflich zu sein, den Fang in den Schongebieten sowie den Fang und die Vernichtung von untermäßigen Fischen und Jungfischen zu unterbinden und gegen die Anwendung verbotener Geräte und Fangmethoden sowie gegen den Fang während der Schonzeiten einzuschreiten,

d) die von der FPG bewirtschafteten Bodden- und Gewässer zu pflegen und mit Besatz zu versehen,

e) die richtige Verwendung, Aufbewahrung und Pflege des Inventars der FPG, die Konservierung und rechtzeitige und ordnungsgemäße Reinigung, Ausbesserung und Trocknung aller Fanggeräte sowie die Pflege der Wasserfahrzeuge, Takelagen und Segel zu organisieren und die Motoren, Maschinen und Geräte instand zu halten.

18. Die FPG verpflichtet sich:

a) die Qualifikation der Mitglieder ständig zu erhöhen, aus ihren Reihen tüchtige Brigadiere, Bootsführer, Fischmeister und alle sonst für den Fischfang erforderlichen Kräfte heranzubilden und besonders jugendliche Mitglieder zur Spezialausbildung zu Kursen zu entsenden,

b) den Bau und die Einrichtung der notwendigen Wirtschaftsgebäude und Räume für soziale und kulturelle Zwecke durchzuführen,

c) das kulturelle Niveau der Mitglieder der FPG zu heben und die kulturelle Betreuung der Mitglieder bei der Arbeit durchzuführen,

d) die Frauen und Jugendlichen besonders zu fördern und sie bei Eignung zu leitender Tätigkeit heranzuziehen. Hierbei sind die Frauen durch Schaffung von Kinderkrippen, Kinderspielplätzen usw. nach Möglichkeit zu entlasten.

Arbeitsorganisation, Disziplin und Bewertung der Arbeit

19. Zur Schaffung der richtigen Arbeitsorganisation, zur Einhaltung der Disziplin und zur Bewertung der Arbeit der Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung eine Arbeitsordnung auf der Grundlage des Statuts. Die Arbeitsordnung hat für jedes Mitglied Gültigkeit.

20. Die gesamte Arbeit der FPG wird durch die Mitglieder selbst und ihre Familienangehörigen ausgeführt. Nur Arbeitskräfte mit Spezialkenntnissen (Ingenieure, Techniker, Buchhalter, Schmiede usw.) können durch die FPG gegen Entgelt beschäftigt werden. Die zeitweise Beschäftigung von bezahlten Arbeitskräften ist nur zulässig, wenn dringende Arbeiten nicht fristgemäß durch die Genossenschaftsmitglieder und deren Familienmitglieder ausgeführt werden können sowie für Bauarbeiten.

21. Jedes Mitglied der FPG ist verpflichtet, im Laufe des Jahres, besonders während der Hauptfangzeit, so viele Arbeitseinheiten zu leisten, wie von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

22. Der Vorstand der FPG teilt die Mitglieder mit ihrer Zustimmung in ständige Brigaden ein, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Jede Brigade bekommt eine bestimmte Aufgabe fest zugeteilt, wofür ihr die notwendigen Geräte und Fahrzeuge zur Verfügung gestellt werden. Die Brigade wird durch einen Brigadier geleitet. Die Brigadiere werden von der Mitgliederversammlung bestätigt und arbeiten unter Leitung des Vorstandes und des Vorsitzenden der FPG.

23. Die Verteilung der Arbeit unter die Mitglieder der Brigade erfolgt durch den Brigadier. Er ist verpflichtet, den Einsatz der Mitglieder entsprechend ihrer Eignung und ihren Fähigkeiten vorzunehmen.

24. Bei allen Arbeiten wird weitgehend die FGS in Anspruch genommen.

Die Bezahlung der Gebühren für die FGS erfolgt durch die FPG in Geld oder Naturalien (Fischen).

25. Der Vorstand der FPG arbeitet auf Grund von Richtsätzen des Rates des Bezirkes Normen für Leistung und Bewertung der Arbeit in Arbeitseinheiten aus. Hierbei sind die konkreten örtlichen Bedingungen zu berücksichtigen. Die Normen für die Leistung und Bewertung der Arbeit werden jährlich durch die Mitgliederversammlung der FPG überprüft und bestätigt.

Alle Arbeiten der FPG werden nach dem Prinzip der Gruppen- oder Einzelleistung ausgeführt. Die von dem Mitglied geleistete Arbeit wird von dem Brigadier berechnet und bewertet. Allwöchentlich berechnet der Brigadier die Anzahl der geleisteten Arbeitseinheiten und trägt sie in das Leistungsbuch des Mitgliedes und in die Leistungsliste der Brigade ein.

Das Leistungsbuch wird dem Mitglied der FPG ausgehändigt und die Leistungsliste für jedes einzelne Mitglied dem Vorstand der FPG übergeben. Der Vorstand der FPG stellt monatlich die Leistungsliste der gesamten FPG, in der die geleisteten Arbeitseinheiten jedes einzelnen Mitgliedes enthalten sind, zusammen und hängt sie an gut sichtbarer Stelle zur Kenntnis für alle Mitglieder aus.

Der Vorstand gibt allen Mitgliedern die Gesamtzahl der im Laufe des Jahres von jedem Mitglied geleisteten Arbeitseinheiten spätestens bis 31. Januar des folgenden Jahres und nicht später als zehn Tage vor dem Rechenschaftsbericht des Vorstandes bekannt. Für Übererfüllung der Brigadepläne erhalten die Brigaden Zuschläge in einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Höhe.

Die Bezahlung der Arbeit der Mitglieder der FPG erfolgt nach dem Leistungsprinzip.

Die Mittel der FPG und die Verteilung der Einkünfte

26. Die Mittel der FPG setzen sich zusammen aus dem geldlichen Eintrittsbeitrag, dem Inventarbeitrag (Fahrzeuge, Geräte usw.) und dem gemeinschaftlichen unteilbaren Fonds der FPG, der aus einem Teil der Einkünfte auf Beschluß der Mitgliederversammlung der FPG gebildet wird.

Der unteilbare Fonds der FPG dient zur Wiederherstellung der Anlagevermögenswerte und zur Anschaffung von Baumaterialien und anderen Anlagen der FPG, von Fischereigerät und Material sowie zur Bereitstellung der Mittel zur Überbrückung der fangarmen Zeit.

27. Von den Einnahmen aus dem Verkauf von Fischen und anderen Produkten der FPG werden bereitgestellt:
- Mittel zur Bezahlung der festgesetzten Steuern und Pachten an den Staat, der Versicherungssumme und der SVK-Beiträge sowie die Mittel zur Rückzahlung in Anspruch genommener Anlaufkredite und sonstiger Kredite,
 - Mittel für die an die FGS für Bereitstellung der Produktionsmittel gemäß Gebührentabelle zu zahlenden Gebühren, die nicht mit Naturalien (Fischen) vergütet werden,
 - Mittel für den auf Grund biologischer Untersuchungen erforderlichen Fischbesatz,
 - Mittel für laufende Produktions- und Wirtschaftsausgaben (z. B. Verbrauchsstoffe, wie Netzflickgarne),

- Mittel für den unteilbaren Fonds der FPG entsprechend dem Beschluß der Mitgliederversammlung (bis zu 10 %),
- Mittel zur Deckung der Verwaltungsausgaben der FPG,
- Mittel für kulturelle Zwecke, zur Kaderausbildung und Prämierung bis zur Höhe von 1 % der gesamten Einkünfte.

Auf Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgt die Bildung eines Hilfsfonds für Invaliden, alte Leute, bedürftige Familien sowie zur Unterhaltung von Kinderkrippen und Kindergärten, Unterstützung von Waisenkindern in Höhe von 1 % der Gesamteinnahmen.

Der verbleibende Teil, mindestens 50 % der Gesamteinnahmen, wird für die Bezahlung der von jedem Mitglied im Laufe des Jahres geleisteten Arbeitseinheiten verwandt, wobei jedoch die termingemäße Rückzahlung der Kredite gewährleistet sein muß.

28. Die Aufteilung der Einkünfte wird streng nach der Anzahl der geleisteten Arbeitseinheiten vorgenommen. Zu diesem Zweck wird in der FPG eine genaue Abrechnung über die von den Mitgliedern der FPG in Arbeitseinheiten geleistete Arbeit eingeführt.
29. Die Schlußabrechnung für die geleisteten Arbeitseinheiten wird am Ende des Wirtschaftsjahres bei der Zusammenstellung und Bestätigung der Jahresabrechnung vorgenommen. Bis zur endgültigen Abrechnung können die Mitglieder der FPG im Laufe des Jahres Geld und Naturalien für die tatsächlich geleisteten Arbeitseinheiten als Vorschuß erhalten. Der Wert der planmäßigen Arbeitseinheiten wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
30. Der Vorstand kann die Mittel nur im Rahmen der von der Mitgliederversammlung bestätigten Pläne verausgaben. Überschüssige Gelder der FPG sind auf deren Konto bei der Bank aufzubewahren.

Die Verwaltung der FPG

31. Das höchste Organ der FPG ist die Mitgliederversammlung. Sie ist berechtigt, in allen die FPG betreffenden Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen. Die Beschlüsse sind für die Mitglieder bindend.
32. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden und die übrigen insgesamt drei bis fünf Mitglieder des Vorstandes.
Der Vorstand und der Vorsitzende werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie leiten die FPG und vertreten diese nach außen.
Ein Vorstandsmitglied, das schlecht arbeitet, seine Rechte mißbraucht oder sich sonst gegen die Gesetze vergeht, kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit bereits vor Ablauf der Jahresfrist abgesetzt und durch ein neues Mitglied ersetzt werden.
33. Der Vorsitzende beruft den Vorstand mindestens einmal wöchentlich zu einer Beratung über wirtschaftliche und sonstige Fragen der FPG ein.
Der Vorstand beruft eine Mitgliederversammlung nach Bedarf ein, jedoch mindestens einmal im Monat. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder gefordert wird.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

34. Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionskommission, bestehend aus drei Mitgliedern.

Die Revisionskommission überprüft die gesamte wirtschaftliche und finanzielle Tätigkeit des Vorstandes. Sie überprüft, ob alle Geld- und Natural-einkünfte in der vorgeschriebenen Weise als Einnahme der FPG gebucht sind, ob die vom Statut vorgesehene Ordnung der Verausgabung der Mittel eingehalten und das Vermögen der FPG sicher aufbewahrt werden.

Die Revisionskommission überwacht, daß keine Vergeudung oder Veruntreuung von Vermögenswerten und Geldmitteln der FPG vorkommen und kontrolliert, wie diese ihre Verpflichtungen dem Staat gegenüber erfüllt, wie sie ihre Schulden bezahlt und wie sie die Außenstände bei ihren Schuldnern einholt.

Daneben überprüft die Revisionskommission gründlich die Abrechnungen der FPG mit ihren Mitgliedern und deckt jeden Fall von Übervorteilung und unrichtiger Abrechnung auf. Die Revisionskommission führt mindestens viermal im Jahre Revisionen durch. Sie gibt zum Jahresbericht des Vorstandes vor der Mitgliederversammlung ihr Gutachten ab. Das Revisionsprotokoll wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. In ihrer Tätigkeit ist die Revisionskommission der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

35. Die Mitgliederversammlung vollzieht die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluß aus der FPG. Sie bestätigt den Produktionsplan sowie die Ein-

nahmen und Ausgaben, den Neubauplan und den Plan für Ankauf von Fischereigeräten, Fahrzeugen und Motoren. Sie bestätigt die Tagesarbeitsnormen und die Bewertung der Arbeit in Arbeitseinheiten. Sie bestätigt die Betriebsordnung der FPG, den Bericht des Vorstandes und der Revisionskommission. Sie bestätigt die Höhe des geschaffenen gemeinschaftlichen unteilbaren Fonds und die Verteilung der Einnahmen.

36. Die FPG legt Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der genossenschaftlichen Wirtschaft und führt den Nachweis über das gesamte Eigentum der FPG. Sie hat laufend die Abrechnung der Arbeitseinheiten vorzunehmen und die Verrechnung mit den Mitgliedern durchzuführen.

Die Mitgliederversammlung bestätigt den Buchhalter aus den Reihen der Mitglieder oder stellt diesen ein. Der Buchhalter führt die Bücher entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Er ist dem Vorsitzenden untergeordnet. Über die Mittel der FPG hat der Buchhalter kein Verfügungsrecht. Rechnungsanweisungen, Dokumente oder andere rechtsverbindliche Erklärungen müssen in jedem Fall von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mit unterzeichnet werden.

37. Das vorliegende Statut wird nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung der FPG beim Rat des Kreises — der Stadt — registriert. Danach gilt die FPG als rechtsfähig.

....., den 195..

.....
Der Vorsitzende

.....
Der Vorstand

Registriert am

(Stempel)

.....
Unterschrift

Noch lieferbar

Stichwortverzeichnis

Gesetzblatt – Ministerialblatt – Zentralblatt

der Jahrgänge

1949 – 1954

Format 20,5×28 cm • 208 Seiten • Halbleinen 8,20 DM

Zusammengestellt von der Redaktion Gesetzblatt
der Deutschen Demokratischen Republik

Dieses dringend benötigte Werk ist eine Zusammenstellung aller Fundstellen der Veröffentlichungen im Gesetzblatt, Ministerialblatt, Zentralblatt von 1949 bis 1954. Das Stichwortverzeichnis gibt genaue Auskunft, an welcher Stelle die gesuchte gesetzliche Bestimmung gefunden werden kann.

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN

Wichtige Neuerscheinung

Schlüsselliste 1956

für

Produktion, Materialversorgung und Außenhandel

Din A 5 - 296 Seiten im Streifband - Preis 2,10 DM

Die „Schlüsselliste 1956“ hat nur Gültigkeit für die Aufstellung und Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes ab 1956.

Sie ist erstmalig für die Ausarbeitung des Projektplanes für das Jahr 1956 zu verwenden und behält Gültigkeit bis auf Widerruf.

Die im Gebrauch befindliche „Schlüsselliste 1955“ hat nur Gültigkeit für den Volkswirtschaftsplan 1955 und darf nicht für die Planaufstellung des Jahres 1956 verwendet werden. Umgekehrt ist eine Verwendung der „Schlüsselliste 1956“ für die Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes 1955 unstatthaft.

Die „Schlüsselliste 1956“ erscheint in Loseblattform. Die in ihr enthaltenen Warennummern sind dem „Allgemeinen Warenverzeichnis 3. Auflage“ (Ausgabe Juni 1952) sowie den dazu erschienenen „Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 1 und Nr. 2“ entnommen.

Weiterhin sind in der „Schlüsselliste 1956“ Warennummern enthalten, die aus den voraussichtlich Anfang Juli d. J. herauskommenden „Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 3“ zur 3. Auflage des „Allgemeinen Warenverzeichnisses“ zu ersehen sind.

Im August d. J. erscheint der „Nummernschlüssel 1956“ als Hilfsmittel zur „Schlüsselliste 1956“ und dem „Allgemeinen Warenverzeichnis“.

Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß die „Schlüsselliste 1955“ und die „Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 1 und Nr. 2“ zur 3. Auflage des „Allgemeinen Warenverzeichnisses“ beim Buchhaus Leipzig noch erhältlich sind. Dort kann auch das „Allgemeine Warenverzeichnis“ komplett oder in Teilabschnitten bezogen werden.

Bestellungen bitten wir nur beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4-6, aufzugeben.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 13. Juni 1955	Nr. 46
------	---------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
21. 5. 55	Bekanntmachung über die Ratifikation des Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand	381
4. 6. 55	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand	392

Bekanntmachung
über die Ratifikation des Vertrages
über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand.

Vom 21. Mai 1955

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik hat die Ratifikationsurkunde des am 14. Mai 1955 in Warschau abgeschlossenen Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Volksrepublik Albanien, der Volksrepublik Bulgarien, der Ungarischen Volksrepublik, der Deutschen Demokratischen Republik, der Volksrepublik Polen, der Rumänischen Volksrepublik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Tschechoslowakischen Republik, dem die Volkskammer gemäß Artikel 63 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik ihre Zustimmung gegeben hat, am 21. Mai 1955 in nachstehender Fassung unterzeichnet.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand, der nach Artikel 10 Abs. 2 des Vertrages am Tage der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde bei der Regierung der Volksrepublik Polen eintritt, wird im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgemacht.

Berlin, den 21. Mai 1955

Der Chef der Präsidialkanzlei
und Staatssekretär beim Präsidenten
der Deutschen Demokratischen Republik

Opitz

VERTRAG

über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand

zwischen der Volksrepublik Albanien, der Volksrepublik Bulgarien, der Ungarischen Volksrepublik, der Deutschen Demokratischen Republik, der Volksrepublik Polen, der Rumänischen Volksrepublik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Tschechoslowakischen Republik

Die Vertragsschließenden Seiten haben beschlossen,

Unter erneuter Bekundung ihres Strebens nach Schaffung eines auf der Teilnahme aller europäischen Staaten, unabhängig von ihrer gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung, beruhenden Systems der kollektiven Sicherheit in Europa, das es ermöglichen würde, ihre Anstrengungen im Interesse der Sicherung des Friedens in Europa zu vereinigen,

Unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Lage, die in Europa durch die Ratifizierung der Pariser Verträge entstanden ist, welche die Bildung neuer militärischer Gruppierungen in Gestalt der „Westeuropäischen Union“ unter Teilnahme eines remilitarisierten Westdeutschlands und dessen Einbeziehung in den Nordatlantikblock vorsehen, wodurch sich die Gefahr eines neuen Krieges erhöht und eine Bedrohung der nationalen Sicherheit der friedliebenden Staaten entsteht,

In der Überzeugung, daß unter diesen Bedingungen die friedliebenden Staaten Europas zur Gewährleistung ihrer Sicherheit und im Interesse der Aufrechterhaltung des Friedens in Europa notwendige Maßnahmen ergreifen müssen,

Geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen,

Im Interesse der weiteren Festigung und Entwicklung der Freundschaft, der Zusammenarbeit und des gegenseitigen Beistandes in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Achtung der Unabhängigkeit und der Souveränität der Staaten, sowie der Nichteinmischung in ihre inneren Angelegenheiten,

Diesen Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand abzuschließen, und ihre Bevollmächtigten ernannt:

das Präsidium der Volksversammlung der Volksrepublik Albanien — Mehmet Shehu, Vorsitzenden des Ministerrates der Volksrepublik Albanien,

das Präsidium der Volksversammlung der Volksrepublik Bulgarien — Wylkow Tschervenkov, Vorsitzenden des Ministerrates der Volksrepublik Bulgarien,

das Präsidium der Ungarischen Volksrepublik — András Hegedüs, Vorsitzenden des Ministerrates der Ungarischen Volksrepublik,

ДОГОВОР

о дружбе, сотрудничестве и взаимной помощи между Народной Республикой Албанией, Народной Республикой Болгарией, Венгерской Народной Республикой, Германской Демократической Республикой, Польской Народной Республикой, Румынской Народной Республикой, Союзом Советских Социалистических Республик и Чехословацкой Республикой

Договаривающиеся Стороны,

Вновь подтверждая свое стремление к созданию системы коллективной безопасности в Европе, основанной на участии в ней всех европейских государств, независимо от их общественного и государственного строя, что позволило бы объединить их усилия в интересах обеспечения мира в Европе,

Учитывая, вместе с тем, положение, которое создается в Европе в результате ратификации парижских соглашений, предусматривающих образование новой военной группировки в виде «Западноевропейского союза» с участием ремилитаризуемой Западной Германии и с включением ее в Североатлантический блок, что усиливает опасность новой войны и создает угрозу национальной безопасности миролюбивых государств,

Будучи убеждены в том, что в этих условиях миролюбивые государства Европы должны принять необходимые меры для обеспечения своей безопасности и в интересах поддержания мира в Европе,

Руководствуясь целями и принципами Устава Организации Объединенных Наций,

В интересах дальнейшего укрепления и развития дружбы, сотрудничества и взаимной помощи в соответствии с принципами уважения независимости и суверенитета государств, а также невмешательства в их внутренние дела,

Решили заключить настоящий Договор о дружбе, сотрудничестве и взаимной помощи и назначили своими Уполномоченными

Президиум Народного Собрания Народной Республики Албании — Мехмета Шеху, Председателя Совета Министров Народной Республики Албании,

Президиум Народного Собрания Народной Республики Болгарии — Вьлко Червенкова, Председателя Совета Министров Народной Республики Болгарии,

Президиум Венгерской Народной Республики — Андрана Хегедюша, Председателя Совета Министров Венгерской Народной Республики,

Президент Германской Демократической Республики — Отто Гротеволь, Премьер-Министра Германской Демократической Республики,

Государственный Совет Польской Народной Республики — Юзефа Циранкевича, Председателя Совета Министров Польской Народной Республики,

UKŁAD

o przyjaźni, współpracy i pomocy wzajemnej między Ludową Republiką Albanii, Ludową Republiką Bułgarii, Węgierską Republiką Ludową, Niemiecką Republiką Demokratyczną, Polską Rzeczpospolitą Ludową, Rumuńską Republiką Ludową, Związkiem Socjalistycznych Republik Radzieckich i Republiką Czechosłowacką

Układające się Strony,

potwierdzając ponownie swoje dążenie do stworzenia systemu bezpieczeństwa zbiorowego w Europie, opartej na udziale w nim wszystkich państw europejskich, niezależnie od ich ustroju społecznego i państwowego, co pozwoliłoby połączyć ich wysiłki w interesie zabezpieczenia pokoju w Europie,

uwzględniając jednocześnie sytuację jaka powstała w Europie w wyniku ratyfikacji układów paryskich, przewidujących utworzenie nowego ugrupowania wojennego w postaci „Unii zachodnio-europejskiej” z udziałem remilitaryzowanych Niemiec Zachodnich i ich włączeniem do bloku północno-atlantycznego, co wzmacnia niebezpieczeństwo nowej wojny i stwarza groźbę dla bezpieczeństwa narodowego państw milujących pokój,

w przekonaniu, że w tych warunkach milujące pokój państwa Europy powinny podjąć niezbędne kroki dla zapewnienia swego bezpieczeństwa i w interesie utrzymania pokoju w Europie,

kierując się celami i zasadami Karty Narodów Zjednoczonych,

w interesie dalszego zacieśnienia i rozwoju przyjaźni, współpracy i pomocy wzajemnej zgodnie z zasadami poszanowania niezawisłości i suwerenności państw, a także nieingerencji w ich sprawy wewnętrzne,

postanowiły zawrzeć niniejszy Układ o przyjaźni, współpracy i pomocy wzajemnej i wyznaczyły jako swych Pełnomocników

Prezydium Zgromadzenia Ludowego Ludowej Republiki Albanii — Mehmet Shehu, Przewodniczącego Rady Ministrów Ludowej Republiki Albanii,

Prezydium Zgromadzenia Narodowego Ludowej Republiki Bułgarii — Wylko Czerwenkowa, Przewodniczącego Rady Ministrów Ludowej Republiki Bułgarii, Prezydium Węgierskiej Republiki Ludowej — Andras Hegedűsa, Przewodniczącego Rady Ministrów Węgierskiej Republiki Ludowej,

Prezydent Niemieckiej Republiki Demokratycznej — Otto Grotewohla, Premiera Niemieckiej Republiki Demokratycznej, Rada Państwa Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej — Józefa Cyrankiewicza, Prezesa Rady Ministrów Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej,

SMLOUVA

o přátelství, spolupráci a vzájemné pomoci mezi Albánskou lidovou republikou, Bulharskou lidovou republikou, Maďarskou lidovou republikou, Německou demokratickou republikou, Polskou lidovou republikou, Rumunskou lidovou republikou, Svazem sovětských socialistických republik a Československou republikou

Smluvní strany,

znovu stvrzující své úsilí o vytvoření systému kolektivní bezpečnosti v Evropě založeného na účasti všech evropských států bez ohledu na jejich společenské a státní zřízení, což by umožnilo sjednotit jejich úsilí v zájmu zajištění míru v Evropě,

přihlížejíce zároveň k situaci, která vznikla v Evropě v důsledku ratifikace pařížských dohod, předvírajících vytvoření nového vojenského seskupení v podobě „Západoevropské unie“ za účasti remilitarizovaného západního Německa a jeho zapojení do Severoatlantického bloku, což zvyšuje nebezpečí nové války a ohrožuje národní bezpečnost mírumilovných států,

jsouce přesvědčeny o tom, že za těchto podmínek mírumilovné státy Evropy musí učinit nutná opatření k zajištění své bezpečnosti a v zájmu zachování míru v Evropě,

řídíce se cíli a zásadami Charty Organizace Spojených národů,

v zájmu dalšího upevnění a rozvoje přátelství, spolupráce a vzájemné pomoci v souladu se zásadou respektování nezávislosti a svrchovanosti států, jakož i zásadou nevměšování do jejich vnitřních věcí,

rozhodly se uzavřít tuto Smlouvu o přátelství, spolupráci a vzájemné pomoci a jmenovaly svými plnomocněnci

Prezidium Lidového shromáždění Albánské lidové republiky — Mehmeta Shehu, předsedu Rady ministrů Albánské lidové republiky,

Prezidium Lidového shromáždění Bulharské lidové republiky — Wylko Červenkowa, předsedu Rady ministrů Bulharské lidové republiky,

Prezidium Maďarské lidové republiky — Andráse Hegedűse, předsedu Rady ministrů Maďarské lidové republiky,

Prezident Německé demokratické republiky — Otto Grotewohla, předsedu vlády Německé demokratické republiky,

der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik — Otto Grotewohl, Ministerpräsident der Deutschen Demokratischen Republik,

der Staatsrat der Volksrepublik Polen — Józef Cyrankiewicz, Vorsitzenden des Ministerrates der Volksrepublik Polen,

das Präsidium der Großen Nationalversammlung der Rumänischen Volksrepublik — Gheorghe Gheorghiu-Dej, Vorsitzenden des Ministerrates der Rumänischen Volksrepublik,

das Präsidium des Obersten Sowjets der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken — Nikolai Alexandrowitsch Bulganin, Vorsitzenden des Ministerrates der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken,

der Präsident der Tschechoslowakischen Republik — William Siroky, Ministerpräsident der Tschechoslowakischen Republik,

die ihre in gehöriger Form und in Ordnung befundenen Vollmachten vorlegten und über folgendes übereinkamen:

Artikel 1

Die Vertragsschließenden Seiten verpflichten sich in Übereinstimmung mit der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen, sich in ihren internationalen Beziehungen der Drohung mit Gewalt oder ihrer Anwendung zu enthalten und ihre internationalen Streitfragen mit friedlichen Mitteln so zu lösen, daß der Weltfrieden und die Sicherheit nicht gefährdet werden.

Artikel 2

Die Vertragsschließenden Seiten erklären ihre Bereitschaft, sich im Geiste aufrichtiger Zusammenarbeit an allen internationalen Handlungen zu beteiligen, deren Ziel die Gewährleistung des Weltfriedens und der Sicherheit ist, und werden alle ihre Kräfte für die Verwirklichung dieser Ziele einsetzen.

Hierbei werden sich die Vertragsschließenden Seiten dafür einsetzen, in Vereinbarung mit anderen Staaten, die eine diesbezügliche Zusammenarbeit wünschen, wirksame Maßnahmen zur allgemeinen Abrüstung und zum Verbot von Atom-, Wasserstoff- und anderen Massenvernichtungswaffen zu ergreifen.

Artikel 3

Die Vertragsschließenden Seiten werden sich in allen wichtigen internationalen Fragen, die ihre gemeinsamen Interessen berühren, beraten und sich dabei von den Interessen der Festigung des Weltfriedens und der Sicherheit leiten lassen.

Sie werden sich im Interesse der Gewährleistung der gemeinsamen Verteidigung und der Erhaltung des Friedens und der Sicherheit untereinander unverzüglich jedes Mal beraten, wenn nach Meinung einer der

Президиум Великого Национального Собрания Румынской Народной Республики — Георге Георгиу-Деж, Председателя Совета Министров Румынской Народной Республики,

Президиум Верховного Совета Союза Советских Социалистических Республик — Николай Александрович Булганин, Председателя Совета Министров Союза ССР,

Президент Чехословацкой Республики — Вильяма Широкого Премьер-Министра Чехословацкой Республики,

которые, представив свои полномочия, найденные в должной форме и полном порядке, согласились о нижеследующем.

Статья 1

Договаривающиеся Стороны обязуются в соответствии с Уставом Организации Объединенных Наций воздерживаться в своих международных отношениях от угрозы силой или ее применения и разрешать свои международные споры мирными средствами таким образом, чтобы не ставить под угрозу международный мир и безопасность.

Статья 2

Договаривающиеся Стороны заявляют о своей готовности участвовать в духе искреннего сотрудничества во всех международных действиях, имеющих целью обеспечение международных действий, имеющих целью обеспечение международного мира и безопасности, и будут полностью отдавать свои силы осуществлению этих целей.

При этом Договаривающиеся Стороны будут добиваться принятия, по соглашению с другими государствами, которые пожелают сотрудничать в этом деле, эффективных мер к всеобщему сокращению вооружений и запрещению атомного, водородного и других видов оружия массового уничтожения.

Статья 3

Договаривающиеся Стороны будут консультироваться между собой по всем международным вопросам, затрагивающим их общие интересы, руководствуясь интересами укрепления международного мира и безопасности.

Они будут безотлагательно консультироваться между собой всякий раз, когда, по мнению любой из них, возникнет угроза вооруженного нападения на одно или несколько государств — участников Договора, в интересах обеспечения совместной обороны и поддержания мира и безопасности.

Статья 4

В случае вооруженного нападения в Европе на одно или несколько государств-участников Договора со стороны какого-либо государства или группы го-

Prezidium Wielkiego Zgromadzenia Narodowego Rumuńskiej Republiki Ludowej — Cheorghe Gheorghiu Deja, Przewodniczącego Rady Ministrów Rumuńskiej Republiki Ludowej,

Prezidium Rady Najwyższej Związku Socjalistycznych Republik Radzieckich — Nikolaja Aleksandrowicza Bułganina, Przewodniczącego Rady Ministrów Związku Socjalistycznych Republik Radzieckich,

Prezydent Republiki Czechosłowackiej — Vilem Siroky'ego, Premiera Republiki Czechosłowackiej,

którzy po przedstawieniu swych pełnomocnictw, uznanych za dobre i sporządzone w należytej formie, zgodzili się na następujące postanowienia:

Artykuł 1

Układające się Strony zobowiązują się, zgodnie z Kartą Narodów Zjednoczonych, powstrzymywać się w swych stosunkach międzynarodowych od groźby użycia siły lub jej użycia i załatwiać swoje spory międzynarodowe przy pomocy pokojowych środków w taki sposób, aby międzynarodowy pokój i bezpieczeństwo nie zostały zagrożone.

Artykuł 2

Układające się Strony oświadczają swoją gotowość uczestniczenia w duchu szczerej współpracy we wszystkich poczynaniach międzynarodowych, zmierzających do zapewnienia międzynarodowego pokoju i bezpieczeństwa i będą w pełni poświęcać swe siły urzeczywistnieniu tych celów.

Układające się Strony będą w związku z tym dążyć do przyjęcia w porozumieniu z innymi państwami, które wyrażą chęć współpracy w tej dziedzinie, skutecznych środków w celu powszechnej redukcji zbrojeń i zakazu broni atomowej, wodorowej oraz innych rodzajów broni masowej zagłady.

Artykuł 3

Układające się Strony będą konsultować się między sobą we wszystkich ważnych sprawach międzynarodowych, dotyczących ich wspólnych interesów, kierując się sprawą utrwalenia międzynarodowego pokoju i bezpieczeństwa.

Będą one niezwłocznie konsultować się między sobą dla zabezpieczenia wspólnej obrony i utrzymania pokoju i bezpieczeństwa w każdym przypadku, gdy — zdaniem którejkolwiek z nich — powstanie groźba zbrojnej napaści na jedno lub kilka Państw Stron Układu.

Artykuł 4

W przypadku napaści zbrojnej w Europie na jedno lub kilka Państw Stron Układu, dokonanej przez jakiekolwiek państwo lub grupę państw, każde Państwo

Státní rada Polské lidové republiky — Józefa Cyrankiewiczze, předsedu Rady ministrů Polské lidové republiky,

Presidium Velkého národního shromáždění Rumunské lidové republiky — Gheorghe Gheorghiu-Deje, předsedu Rady ministrů Rumunské lidové republiky, ministrů Rumunské lidové republiky,

Presidium Nejvyššího sovětu Svazu sovětských socialistických republik — Nikolaje Alexandroviče Bulganina, předsedu Rady ministrů Svazu sovětských socialistických republik,

President Československé republiky — Viliama Sirokého, předsedu vlády Československé republiky,

kteři po předložení svých plných mocí, jež byly shledány v náležité formě a v plném pořádku, dohodli se na tomto:

Článek 1.

Smluvní strany se zavazují v souhlase s Chartou Organizace Spojených národů zdržovat se ve svých mezinárodních vztazích hrozby silou nebo jejího použití a urovnávat své mezinárodní spory mírovými prostředky tak, aby nebyl ohrožován mezinárodní mír a bezpečnost.

Článek 2.

Smluvní strany prohlašují, že jsou ochotny účastnit se v duchu upřímné spolupráce všech mezinárodních jednání, jejichž cílem je zajistit mezinárodní mír a bezpečnost a plně poskytnou své síly pro uskutečnění těchto cílů.

Přitom Smluvní strany budou usilovat o to, aby v dohodě s jinými státy, které si budou přát spolupracovat v této věci, byla učiněna účinná opatření k všeobecnému snížení zbrojení a k zakazu atomových a vodíkových zbraní, jakož i jiných druhů zbraní hromadného ničení.

Článek 3.

Smluvní strany budou se spolu radit o všech důležitých mezinárodních otázkách, které se dotýkají jejich společných zájmů, vedeny jsouce zájmem upevnění mezinárodního míru a bezpečnosti.

V zájmu zajištění společné obrany a zachování míru a bezpečnosti budou se Smluvní strany bezodkladně spolu radit v každém případě, kdy podle mínění které-

Seiten die Gefahr eines bewaffneten Überfalls auf einen oder mehrere Teilnehmerstaaten des Vertrages entsteht.

Artikel 4

Im Falle eines bewaffneten Überfalles in Europa auf einen oder mehrere Teilnehmerstaaten des Vertrages seitens irgendeines oder einer Gruppe von Staaten wird jeder Teilnehmerstaat des Vertrages in Verwirklichung des Rechtes auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung in Übereinstimmung mit Artikel 51 der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen dem Staat oder den Staaten, die einem solchen Überfall ausgesetzt sind, sofortigen Beistand individuell und in Vereinbarung mit den anderen Teilnehmerstaaten des Vertrages mit allen Mitteln, die ihnen erforderlich erscheinen, einschließlich der Anwendung von militärischer Gewalt erweisen. Die Teilnehmerstaaten des Vertrages werden sich unverzüglich über gemeinsame Maßnahmen beraten, die zum Zwecke der Wiederherstellung und Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der Sicherheit zu ergreifen sind.

Von den Maßnahmen, die auf Grund dieses Artikels ergriffen wurden, wird dem Sicherheitsrat entsprechend den Bestimmungen der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen Mitteilung gemacht. Diese Maßnahmen werden eingestellt, sobald der Sicherheitsrat die Maßnahmen ergreift, die zur Wiederherstellung und Erhaltung des Weltfriedens und der Sicherheit erforderlich sind.

Artikel 5

Die Vertragsschließenden Seiten kamen überein, ein Vereintes Kommando derjenigen ihrer Streitkräfte zu schaffen, die nach Vereinbarung zwischen den Seiten diesem auf Grund gemeinsam festgelegter Grundsätze handelnden Kommando zur Verfügung gestellt werden. Sie werden auch andere vereinbarte Maßnahmen ergreifen, die zur Stärkung ihrer Wehrfähigkeit notwendig sind, um die friedliche Arbeit ihrer Völker zu beschützen, die Unantastbarkeit ihrer Grenzen und Territorien zu garantieren und den Schutz gegen eine mögliche Aggression zu gewährleisten.

Artikel 6

Zur Durchführung der in diesem Vertrag vorgesehenen Beratungen zwischen den Teilnehmerstaaten des Vertrages und zur Erörterung von Fragen, die im Zusammenhang mit der Verwirklichung dieses Vertrages entstehen, wird ein Politischer Beratender Ausschuss gebildet, in den jeder Teilnehmerstaat des Vertrages ein Regierungsmitglied oder einen anderen besonders ernannten Vertreter delegiert.

Der Ausschuss kann, wenn es erforderlich ist, Hilfsorgane schaffen.

Artikel 7

Die Vertragsschließenden Seiten übernehmen die Verpflichtung, sich an keinen Koalitionen oder Bündnissen zu beteiligen und keine Abkommen abzuschließen, deren Zielsetzung den Zielen dieses Vertrages widerspricht.

sударств, каждое государство — участник Договора, в порядке осуществления права на индивидуальную или коллективную самооборону, в соответствии со статьей 51 Устава Организации Объединенных Наций, окажет государству или государствам, подвергшимся такому нападению, немедленную помощь, индивидуально и по соглашению с другими государствами — участниками Договора, всеми средствами, какие представляются ему необходимыми, включая применение вооруженной силы. Государства — участники Договора будут немедленно консультироваться относительно совместных мер, которые необходимо предпринять в целях восстановления и поддержания международного мира и безопасности.

О мерах, предпринятых на основании настоящей статьи, будет сообщено Совету Безопасности в соответствии с положениями Устава Организации Объединенных Наций. Эти меры будут прекращены, как только Совет Безопасности примет меры, необходимые для восстановления и поддержания международного мира и безопасности.

Статья 5

Договаривающиеся Стороны согласились о создании Объединенного Командования их вооруженными силами, которые будут выделены по соглашению между Сторонами в ведение этого Командования, действующего на основе совместно установленных принципов. Они будут принимать также другие согласованные меры, необходимые для укрепления их обороноспособности, с тем, чтобы оградить мирный труд их народов, гарантировать неприкосновенность их границ и территорий и обеспечить защиту от возможной агрессии.

Статья 6

В целях осуществления предусматриваемых настоящим Договором консультаций между государствами — участниками Договора и для рассмотрения вопросов, возникающих в связи с осуществлением настоящего Договора, создается Политический Консультативный Комитет, в котором каждое государство-участник Договора будет представлено членом правительства или другим особо назначенным представителем.

Комитет может создавать вспомогательные органы, которые окажутся необходимыми.

Статья 7

Договаривающиеся Стороны обязуются не принимать участия в каких-либо коалициях или союзах и не заключать никаких соглашений, цели которых противоречат целям настоящего Договора.

Договаривающиеся Стороны заявляют, что их обязательства по действующим международным договорам не находятся в противоречии с положениями настоящего Договора.

Strona Układu, realizując prawo do samoobrony indywidualnej lub zbiorowej, zgodnie z artykułem 51 Karty Narodów Zjednoczonych, udzieli państwu lub państwom, na które dokonana została taka napaść, natychmiastowej pomocy, indywidualnie i w porozumieniu z innymi Państwami Stronami Układu, wszelkimi środkami, jakie będzie uważało za niezbędne, włączając zastosowanie siły zbrojnej. Państwa Strony Układu będą niezwłocznie konsultować się w sprawie wspólnych kroków, które należy podjąć w celu przywrócenia i utrzymania międzynarodowego pokoju i bezpieczeństwa.

O krokach, podjętych na podstawie niniejszego artykułu, zawiadomiona będzie Rada Bezpieczeństwa zgodnie z postanowieniami Karty Narodów Zjednoczonych. Kroki te zostaną wstrzymane, gdy Rada Bezpieczeństwa podejmie środki, niezbędne dla przywrócenia i utrzymania międzynarodowego pokoju i bezpieczeństwa.

Artykuł 5

Układające się Strony porozumiały się w sprawie utworzenia Zjednoczonego Dowództwa tych swoich sił zbrojnych, które zostaną wydzielone, zgodnie z porozumieniem między Układającymi się Stronami, do dyspozycji tego Dowództwa, działającego na podstawie wspólnie ustalonych zasad. Układające się Strony podejmą również inne uzgodnione środki, niezbędne dla wzmocnienia ich obronności, w celu ochrony pokojowej pracy ich narodów, zabezpieczenia nietykalności ich granic i obszarów oraz zapewnienia obrony przed ewentualną agresją.

Artykuł 6

W celu przeprowadzenia przewidzianych niniejszym Układem konsultacji między Państwami Stronami Układu i dla rozpatrzenia spraw, powstałych w związku z wykonywaniem niniejszego Układu, zostaje utworzony Doradczy Komitet Polityczny, w którym każde Państwo Strona Układu będzie reprezentowane przez członka rządu lub innego specjalnie wyznaczonego przedstawiciela.

Komitet może tworzyć organy pomocnicze, jakie okażą się niezbędne.

Artykuł 7

Układające się Strony zobowiązują się nie brać udziału w jakichkolwiek koalicjach lub sojuszach i nie zawierać żadnych porozumień, których cele pozostają w sprzeczności z celami niniejszego Układu.

Układające się Strony oświadczają, że ich zobowiązania z tytułu będących w mocy układów międzynarodowych nie pozostają w sprzeczności z postanowieniami niniejszego Układu.

koli z nich bude hrozit ozbrojený útok proti jednomu státu nebo několika státům zúčastněným na Smlouvě.

Článek 4.

Dojde-li v Evropě k ozbrojenému útoku proti jednomu státu nebo několika státům zúčastněným na Smlouvě se strany kteréhokoli státu nebo skupiny států, každý stát zúčastněný na Smlouvě na základě práva na individuální nebo kolektivní sebeobranu, v souhlase s článkem 51. Charty Organizace Spojených národů, poskytne státu nebo státům, které byly takto napadeny, okamžitou pomoc, individuálně i v dohodě s ostatními státy zúčastněnými na Smlouvě a to všemi prostředky, které považuje za nutné, včetně použití ozbrojené síly. Státy zúčastněné na Smlouvě budou se neprodleně radit o společných opatřeních, která je nutno podniknout pro obnovení a zachování mezinárodního míru a bezpečnosti.

O opatřeních podniknutých na základě tohoto článku bude zpravěna Rada bezpečnosti v souhlase s ustanoveními Charty Organizace Spojených národů. Tato opatření budou zastavena, jakmile Rada bezpečnosti učiní opatření nutná k obnovení a zachování mezinárodního míru a bezpečnosti.

Článek 5.

Smluvní strany se dohodly vytvořit Spojené velení svých ozbrojených sil, které budou podle dohody mezi stranami vyčleněny pod řízení tohoto velení, jež bude jednat podle společně stanovených zásad. Smluvní strany učiní také jiná dohodnutá opatření nutná k upevnění jejich obranyschopnosti tak, aby byla chráněna mírová práce jejich národů, zaručena nedotknutelnost jejich hranic a území a zajištěna obrana před možnou agresí.

Článek 6.

K provádění touto Smlouvou stanovených porad mezi státy zúčastněnými na Smlouvě a k projednání otázek vznikajících při provádění této Smlouvy zřizuje se Politický poradní výbor, v němž bude každý stát zúčastněný na Smlouvě zastoupen členem vlády nebo jiným zvlášť jmenovaným zástupcem.

Výbor může zřizovat pomocné orgány, které se ukáží být potřebnými.

Článek 7.

Smluvní strany se zavazují neúčastnit se žádných koalic nebo spojení a neuzavírat žádných dohod, jejichž cíle jsou v rozporu s cíli této Smlouvy.

Die Vertragsschließenden Seiten erklären, daß ihre Verpflichtungen aus bestehenden internationalen Verträgen nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Vertrages stehen.

Artikel 8

Die Vertragsschließenden Seiten erklären, daß sie im Geiste der Freundschaft und der Zusammenarbeit für die Weiterentwicklung und Festigung der wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen untereinander in Befolgung der Grundsätze der gegenseitigen Achtung ihrer Unabhängigkeit und Souveränität und der Nichteinmischung in ihre inneren Angelegenheiten handeln werden.

Artikel 9

Dieser Vertrag steht anderen Staaten zum Beitritt offen, die, unabhängig von ihrer gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung, ihre Bereitschaft bekunden, durch Teilnahme an diesem Vertrag zur Vereinigung der Anstrengungen der friedliebenden Staaten zum Zwecke der Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit der Völker beizutragen. Dieser Beitritt wird mit dem Einverständnis der Teilnehmerstaaten des Vertrages, nach der Hinterlegung der Beitrittsurkunde bei der Regierung der Volksrepublik Polen in Kraft treten.

Artikel 10

Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Volksrepublik Polen hinterlegt.

Der Vertrag tritt am Tage der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft. Die Regierung der Volksrepublik Polen wird die anderen Teilnehmerstaaten des Vertrages von der Hinterlegung einer jeden Ratifikationsurkunde in Kenntnis setzen.

Artikel 11

Dieser Vertrag bleibt 20 Jahre in Kraft. Für die Vertragsschließenden Seiten, die ein Jahr vor Ablauf dieser Frist der Regierung der Volksrepublik Polen keine Erklärung über die Kündigung dieses Vertrages übergeben, bleibt er weitere 10 Jahre in Kraft.

Im Falle der Schaffung eines Systems der kollektiven Sicherheit in Europa und des Abschlusses eines diesem Ziel dienenden Gesamteuropäischen Vertrages über kollektive Sicherheit, den die Vertragsschließenden Seiten unentwegt anstreben werden, verliert dieser Vertrag am Tage des Inkrafttretens des Gesamteuropäischen Vertrages seine Gültigkeit.

Ausgefertigt in Warschau am vierzehnten Mai 1955 in einem Exemplar in deutscher, russischer, polnischer und tschechischer Sprache, wobei alle Texte gleiche Gültigkeit haben. Beglaubigte Abschriften dieses Vertrages wird die Regierung der Volksrepublik Polen allen anderen Vertragsteilnehmern übergeben.

Статья 8

Договаривающиеся Стороны заявляют, что они будут действовать в духе дружбы и сотрудничества в целях дальнейшего развития и укрепления экономических и культурных связей между ними, следуя принципам взаимного уважения их независимости и суверенитета и невмешательства в их внутренние дела.

Статья 9

Настоящий Договор открыт для присоединения других государств, независимо от их общественного и государственного строя, которые выразят готовность путем участия в настоящем Договоре способствовать объединению усилий миролюбивых государств в целях обеспечения мира и безопасности народов. Такое присоединение вступит в силу с согласия государств — участников Договора после передачи на хранение Правительству Польской Народной Республики документа о присоединении.

Статья 10

Настоящий Договор подлежит ратификации, и ратификационные грамоты будут переданы на хранение Правительству Польской Народной Республики.

Договор вступит в силу в день передачи на хранение последней ратификационной грамоты. Правительство Польской Народной Республики будет информировать другие государства — участников Договора о передаче на хранение каждой ратификационной грамоты.

Статья 11

Настоящий Договор останется в силе в течение двадцати лет. Для Договаривающихся Сторон, которые за год до истечения этого срока не передадут Правительству Польской Народной Республики заявления о денонсации Договора, он будет оставаться в силе в течение следующих десяти лет.

В случае создания в Европе системы коллективной безопасности и заключения с этой целью Общеввропейского Договора о коллективной безопасности, к чему неуклонно будут стремиться Договаривающиеся Стороны, настоящий Договор утратит свою силу со дня вступления в действие Общеввропейского Договора.

Составлено в Варшаве четырнадцатого мая 1955 г. в одном экземпляре на русском, польском, чешском и немецком языках, причем все тексты имеют одинаковую силу. Заверенные копии настоящего Договора будут направлены Правительством Польской Народной Республики всем другим участникам Договора.

Artykuł 8

Układające się Strony oświadczają, że będą działać w duchu przyjaźni i współpracy, w celu dalszego rozwoju i wzmocnienia między nimi więzi ekonomicznych i kulturalnych, kierując się zasadami wzajemnego poszanowania ich niezawisłości i suwerenności oraz nieingerencji w ich sprawy wewnętrzne.

Artykuł 9

Układ niniejszy otwarty jest dla przystąpienia innych państw, bez względu na ich ustrój społeczny i państwowy, które wyrażą gotowość przyczyniania się, poprzez udział w niniejszym Układzie, do połączenia wysiłku milujących pokój państw w celu zapewnienia pokoju i bezpieczeństwa narodów. Takie przystąpienie wejdzie w życie za zgodą Państw Stron Układu po złożeniu na przechowanie Rządowi Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej dokumentu przystąpienia.

Artykuł 10

Układ niniejszy podlega ratyfikacji i dokumenty ratyfikacyjne zostaną złożone na przechowanie Rządowi Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej.

Układ wejdzie w życie w dniu złożenia na przechowanie ostatniego dokumentu ratyfikacyjnego. Rząd Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej będzie informował inne Państwa Strony Układu o złożeniu na przechowanie każdego dokumentu ratyfikacyjnego.

Artykuł 11

Układ niniejszy pozostanie w mocy w ciągu dwudziestu lat. W stosunku do Układających się Stron, które na rok przed upływem tego okresu nie przekażą Rządowi Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej oświadczenia o wypowiedzeniu Układu, pozostanie on w mocy na okres następnych dziesięciu lat.

W przypadku utworzenia w Europie systemu bezpieczeństwa zbiorowego i zawarcia w tym celu Ogólnoeuropejskiego Układu o bezpieczeństwie zbiorowym, do czego wytrwale dążyć będą Układające się Strony, Układ niniejszy utraci swą moc z dniem wejścia w życie Ogólnoeuropejskiego Układu.

Sporządzono w Warszawie, dnia czternastego maja 1955 roku, w jednym egzemplarzu, w językach polskim, rosyjskim, czeskim i niemieckim, przy czym wszystkie teksty posiadają jednakową moc. Uwierzytelnione odpisy niniejszego Układu będą przekazane przez Rząd Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej wszystkim innym Stronom Układu,

Smluvní strany prohlašují, že jejich závazky vyplývající z platných mezinárodních smluv nejsou v rozporu s ustanoveními této Smlouvy.

Článek 8.

Smluvní strany prohlašují, že budou působit v duchu přátelství a spolupráce k dalšímu rozvoji a upevnění vzájemných hospodářských a kulturních styků, řídíce se zásadou vzájemného respektování nezávislosti a svrchovanosti a zásadou nevměšování do vnitřních věcí druhého státu.

Článek 9.

Tato Smlouva je otevřena přístupu dalších států bez ohledu na jejich společenské a státní zřízení, které vyjádří ochotu svou účastí na této Smlouvě napomáhat sjednotit úsilí mírumilovných států o zajištění míru a bezpečnosti národů. Takový přístup vstoupí v platnost se souhlasem států zúčastněných na Smlouvě po odevzdání listiny o přístupu ke Smlouvě do úschovy vládě Polské lidové republiky.

Článek 10.

Tato Smlouva podléhá ratifikaci a ratifikační listiny budou odevzdány do úschovy vládě Polské lidové republiky.

Smlouva vstoupí v platnost dnem, kdy bude odevzdána poslední ratifikační listina. Vláda Polské lidové republiky zpraví ostatní státy zúčastněné na Smlouvě o odevzdání každé ratifikační listiny do úschovy.

Článek 11.

Tato Smlouva zůstává v platnosti po dobu dvaceti let. Pro Smluvní strany, které do roka před uplynutím této lhůty neodevzdají vládě Polské lidové republiky prohlášení o vypovězení Smlouvy, zůstane Smlouva v platnosti po dobu dalších deseti let.

Bude-li v Evropě vytvořen systém kolektivní bezpečnosti a za tím účelem uzavřena Celoevropská smlouva o kolektivní bezpečnosti, o což budou Smluvní strany vytrvale usilovat, pozbude tato Smlouva platnosti dnem, kdy vstoupí v platnost Celoevropská smlouva.

Sepsáno ve Varšavě dne čtrnáctého května 1955 v jednom vyhotovení v jazyce českém, ruském, polském a německém, při čemž všechna znění mají stejnou platnost. Ověřené opisy této Smlouvy odevzdá vláda Polské lidové republiky všem ostatním účastníkům Smlouvy.

Zur Bestätigung dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterschrieben und mit Siegeln versehen:

In Vollmacht des Präsidiums der Volksversammlung der Volksrepublik Albanien
Mehmet Shehu

In Vollmacht des Präsidiums der Volksversammlung der Volksrepublik Bulgarien
В. Червенков

In Vollmacht des Präsidiums der Ungarischen Volksrepublik
Hegedűs András

In Vollmacht des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik
O. Grotewohl

In Vollmacht des Staatsrates der Volksrepublik Polen
Cyrankiewicz

In Vollmacht des Präsidiums der Großen Nationalversammlung der Rumänischen Volksrepublik
Gheorghe Gheorghiu-Dej

In Vollmacht des Präsidiums des Obersten Sowjets der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
Н. Булганин

In Vollmacht des Präsidenten der Tschechoslowakischen Republik
V. Široký

В удостоверение чего Уполномоченные подписали настоящий Договор и приложили к нему печати.

По уполномочию Президиума Народного Собрания Народной Республики Албании
Mehmet Shehu

По уполномочию Президиума Народного Собрания Народной Республики Болгарии
В. Червенков

По уполномочию Президиума Венгерской Народной Республики
Hegedűs András

По уполномочию Президента Германской Демократической Республики
O. Grotewohl

По уполномочию Государственного Совета Польской Народной Республики
Cyrankiewicz

По уполномочию Президиума Великого Национального Собрания Румынской Народной Республики
Gheorghe Gheorghiu-Dej

По уполномочию Президиума Верховного Совета Союза Советских Социалистических Республик
Н. Булганин

По уполномочию Президента Чехословацкой Республики
V. Široký

Na dowód czego Pełnomocnicy podpisali niniejszy Układ i zaopatrzyli go pieczęciami.

Z upoważnienia Prezydium Zgromadzenia Ludowego Ludowej Republiki Albanii
Mehmet Shehu

Z upoważnienia Prezydium Zgromadzenia Narodowego Ludowej Republiki Bułgarii
B. Червенков

Z upoważnienia Prezydium Węgierskiej Republiki Ludowej
Hegedűs András

Z upoważnienia Prezydenta Niemieckiej Republiki Demokratycznej
O. Grotewohl

Z upoważnienia Rady Państwa Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej
Cyrankiewicz

Z upoważnienia Prezydium Wielkiego Zgromadzenia Narodowego Rumuńskiej Republiki Ludowej
Gheorghe Gheorghiu-Dej

Z upoważnienia Prezydium Rady Najwyższej Związku Socjalistycznych Republik Radzieckich
H. Булганин

Z upoważnienia Prezydenta Republiki Czechosłowackiej
V. Široký

Na důkaz toho zplnomocněnci podepsali tuto Smlouvu a přiložili k ní pečeti.

Z plné moci Presidia Lidového shromáždění Albánské lidové republiky
Mehmet Shehu

Z plné moci Presidia Lidového shromáždění Bulharské lidové republiky
B. Червенков

Z plné moci Presidia Maďarské lidové republiky
Hegedűs András

Z plné moci Presidenta Německé demokratické republiky
O. Grotewohl

Z plné moci Státní rady Polské lidové republiky
Cyrankiewicz

Z plné moci Presidia Velkého národního shromáždění Rumunské lidové republiky
Gheorghe Gheorghiu-Dej

Z plné moci Presidia Nejvyššího sovětu Svazu sovětských socialistických republik
H. Булганин

Z plné moci Presidenta Československé republiky
V. Široký

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertrages
über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand.

Vom 4. Juni 1955

Der am 14. Mai 1955 in Warschau abgeschlossene Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Volksrepublik Albanien, der Volksrepublik Bulgarien, der Ungarischen Volksrepublik, der Deutschen Demokratischen Republik, der Volksrepublik Polen, der Rumänischen Volksrepublik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Tschechoslowakischen Republik ist nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunden durch alle Vertragspartner bei der Regierung der Volksrepublik Polen am 4. Juni 1955 in Kraft getreten.

Berlin, den 4. Juni 1955

Der Chef der Präsidialkanzlei
und Staatssekretär beim Präsidenten
der Deutschen Demokratischen Republik

Opitz

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 16. Juni 1955	Nr. 47
------	---------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
18. 5. 55	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die vertragliche Ferkelaufzucht	393
2. 6. 55	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955. — Volkseigene Land-, Forst- und Wasserwirtschaft und volkseigener landwirtschaftlicher Handel (ohne MTS) —	393
2. 6. 55	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955. — Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS) —	399
25. 5. 55	Zehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse	402
18. 5. 55	Anordnung über die hygienische Einrichtung und Überwachung von Gemeinschaftsküchen	413

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die vertragliche Ferkelaufzucht.

Vom 18. Mai 1955

§ 1

Die Verordnung vom 18. September 1952 über die vertragliche Ferkelaufzucht (GBl. S. 885) und die dazu ergangene Erste Durchführungsbestimmung vom 18. September 1952 (GBl. S. 886) werden aufgehoben.

§ 2

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, die für die vertragliche Ferkelaufzucht erforderlichen Maßnahmen durch Anordnung zu regeln.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1955

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium für Land-
und Forstwirtschaft
Reichelt
Minister

Vierte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955.

— Volkseigene Land-, Forst- und Wasserwirtschaft und volkseigener landwirtschaftlicher Handel (ohne MTS) —

Vom 2. Juni 1955

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 (GBl. I S. 133) wird für die Betriebe der volkseigenen Land-, Forst- und Wasserwirtschaft und des volkseigenen landwirtschaftlichen Handels — mit Ausnahme der MTS — folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

Diese Durchführungsbestimmung gilt für

- die Volkseigenen Güter (VEG),
- die MTS-Spezialwerkstätten (MTS-SpW) und MTS-Motoren-Instandsetzungswerke (MTS-MIW),
- die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe (StFB),
- die Volkseigenen Betriebe der zentralgeleiteten Wasserwirtschaft (VEB Wasserwirtschaft [Z]),
- die Volkseigenen Betriebe der Binnenfischerei (VEBB),

* 3. DB (GBl. I S. 323)

- f) die Volkseigenen Besamungs- und Deckstationen,
- g) die Volkseigenen Rennbetriebe und Volkseigenen Gestüte,
- h) den VEB Ausstellung Markkleeberg,
- i) die Volkseigenen Betriebe der örtlichen Wasserwirtschaft (mit fünf und mehr Beschäftigten),
- k) die Staatlichen Tierzuchtbetriebe

sowie für

- l) die Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB),
- m) die Deutsche Saatgut-Handelszentrale (DSG-HZ),
- n) die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh (VHZN),
- o) die Staatlichen Bezirkskontore für Ersatzteile und Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf.

Zu § 2 Abs. 3 der Verordnung:

§ 2

(1) Als Berechnungsgrundlage für die monatlich und quartalsweise vorzunehmenden Zuführungen zum Direktorfonds ist die geplante Lohn- und Gehaltssumme zugrunde zu legen.

(2) Als Berechnungsgrundlage dienen die als

- Grundlohn (Lohn für Produktionsarbeiten, Produktionshilfsarbeiten, Handels- und Lagerpersonal, Grundlohn für Heimarbeiter),
- Hilfslohn (Lohn für technisches Personal, Wirtschaftler, Verwaltungspersonal, Hilfspersonal, Betreuungspersonal, Lehrlingsentgelte),
- Zuschläge (Schmutz-, Gefahren-, Hitzezuschläge, Überstunden-, Feiertags-, Nachtarbeitszuschläge, Zuschläge für Brigadiers, Lohngruppen- und Leistungslohnausgleich, Zuschläge für Materialerschwerens, Lohn für Wartezeiten), ohne produktionsabhängige Prämien,
- Zusatzlohn (Lohn für gesetzlichen Urlaub, gesetzliche Feiertage, Haushaltstage, gesellschaftliche Verpflichtungen, Stilllegungszeiten, Grenzzuschläge, sonstiger Zusatzlohn), ohne Krankengeldzuschüsse und ohne produktionsunabhängige Prämien

geplanten Beträge.

Von dieser Summe sind die im Lohnfonds enthaltenen Beträge für Investbauleitungen und die von den Registrierorganen gesperrten Lohnfondsteile in Abzug zu bringen.

Die so ermittelte Jahresbruttolohn- und -gehaltssumme ist entsprechend dem geplanten Produktionsverlauf oder des geplanten Umsatzes auf die einzelnen Monate des Jahres aufzuteilen.

Zu § 3, § 4 Absätze 1, 2 und 3 und § 5 in Verbindung mit § 7 Absätze 1 und 2 der Verordnung:

§ 3

Die Betriebe — mit Ausnahme der Volkseigenen Besamungs- und Deckstationen — führen dem Direktorfonds monatlich $1\frac{1}{2}\%$ der nach § 2 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung auf den jeweiligen Monat entfallenden Jahresbruttolohn- und -gehaltssumme zu.

§ 4

(1) Die Zuführungen zum Direktorfonds erhöhen sich außer bei den Volkseigenen Besamungs- und Deckstationen und mit Einschränkungen für die StFB und

die VEB Wasserwirtschaft (Z) auf 4% des geplanten Lohnfonds im Verhältnis zum Stand der Erfüllung der Produktion, der Leistungen oder des Umsatzes, wenn von den einzelnen Wirtschaftszweigen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. VEG

- a) Erfüllung des geplanten Außenumsatzes und der geplanten Bestandsveränderungen,
- b) Einhaltung des Kostenplanes,
- c) Erfüllung des Gewinnplanes bzw. bei Verlustbetrieben Nichtüberschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes.

2. MTS-SpW und MTS-MIW

- a) Erfüllung der Pläne „Pfleegruppen und laufende Reparaturen“ (Plan 11) und „Generalreparaturen“ (Plan 12) insgesamt,
- b) Erfüllung des Planes zur Senkung der Selbstkosten,
- c) Erfüllung des Gewinnplanes bzw. bei Verlustbetrieben Nichtüberschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes.

3. SIFB

- a) Erfüllung des Lieferplanes unter Berücksichtigung der im Plan vorgesehenen Endbestände sowie Erfüllung des Planes der Gerbrinden- und Harzgewinnung insgesamt,
- b) Erfüllung des Planes zur Senkung der Selbstkosten,
- c) Erfüllung des Gewinnplanes und Nichtüberschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes.

Für die Beurteilung der Erfüllung des Lieferplanes und des Gewinnplanes dürfen geplante Lieferungen in den Fällen, in denen Bedarfsträger auf die ihnen zustehenden Kontingente verzichten, den ausgeführten Lieferungen zugerechnet werden.

4. VEB Wasserwirtschaft (Z)

- a) Erfüllung des Produktions- und Leistungsplanes sowie der geplanten Eigenleistungen ohne die von der Abteilung Projektierung und den Investbauleitungen geplanten Leistungen,
- b) Erfüllung des Planes zur Senkung der Selbstkosten,
- c) Erfüllung des Gewinnplanes bzw. bei Verlustbetrieben Nichtüberschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes.

5. VEBB

- a) Erfüllung des Produktions- und Leistungsplanes,
- b) Einhaltung des im Plan vorgesehenen Kostensatzes,
- c) Erfüllung des Gewinnplanes.

6. Volkseigene Rennbetriebe und Volkseigene Gestüte

- a) Erfüllung des Ertragsplanes und der geplanten Rennen,
- b) Erfüllung des Planes zur Senkung der Selbstkosten,
- c) Nichtüberschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes.

7. VEB Ausstellung Markkleeberg

- a) Erfüllung des Produktions- und Leistungsplanes,
- b) Einhaltung des Kostenplanes,
- c) Erfüllung des Gewinnplanes.

8. VEAB

- a) Erfüllung des Warenumsatzplanes zu EKP,
- b) Einhaltung der geplanten Zirkulationskosten,
- c) Erfüllung des Gewinnplanes bzw. bei Verlustbetrieben Nichtüberschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes.

9. DSG-HZ

- a) Erfüllung des Warenumsatzplanes zu EKP und Erfüllung der geplanten Nebenleistungen,
- b) Einhaltung der geplanten Zirkulationskosten,
- c) Erfüllung des Gewinnplanes bzw. bei Verlustbetrieben Nichtüberschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes.

10. VHZN

- a) Erfüllung des Umsatzplanes zu EKP an Fremde und andere VHZN,
- b) Einhaltung der geplanten Zirkulationskosten,
- c) Erfüllung des Gewinnplanes.

11. Staatliche Bezirkskontore für Ersatzteile und Kreis-kontore für landwirtschaftlichen Bedarf

- a) Erfüllung des Warenumsatzplanes zu EKP,
- b) Einhaltung der geplanten Zirkulationskosten,
- c) Erfüllung des Gewinnplanes bzw. bei Verlustbetrieben Nichtüberschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes.

12. Die Voraussetzungen für die erhöhten Zuführungen zum Direktorfonds für die Staatlichen Tierzuchtbetriebe und für die Volkseigenen Betriebe der örtlichen Wasserwirtschaft (mit fünf und mehr Beschäftigten) werden durch eine besondere Anweisung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft bzw. des Amtes für Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen festgelegt.

(2) Die Zuführungen zum Direktorfonds nach vorstehendem Abs. 1 dürfen von den Betrieben mit Ausnahme der VEBB zum Schluß jedes Quartals auf der Grundlage der Erfüllung der Pläne vom Beginn des Jahres bis zum jeweiligen Quartalschluß vorgenommen werden. Diese Zuführungen dürfen im Laufe des Planjahres zu 75 % verbraucht werden. Die restlichen 25 % sind dem Sonderbankkonto zuzuführen, dürfen jedoch erst dann verbraucht werden, wenn am Jahresende feststeht, daß die Jahrespläne insgesamt erfüllt sind. Werden die Jahrespläne nicht erfüllt, brauchen die für die Erfüllung der Voraussetzungen im Laufe des Jahres erfolgten Zuführungen bis zur Höhe von 75 % nicht zurückgebucht zu werden, sofern nicht durch die Kontrollorgane festgestellt wird, daß die Zuführungen zu Unrecht erfolgt sind. Die restlichen 25 % sind bei Nichterfüllung der Jahrespläne über die Gewinnverwendung des laufenden Jahres auszubuchen.

(3) Die VEBB können entsprechende Zuführungen im IV. Quartal nach Erfüllung der im Abs. 1 Ziff. 5 genannten Pläne des Jahres vornehmen.

(4) Bei den StFB erhöhen sich die Zuführungen bei Erfüllung der im Abs. 1 Ziff. 3 genannten Pläne

- a) auf 4 % der geplanten Lohnsumme außer den für Walderneuerung, Waldpflege und Hilfsleistungen sowie für die Verwaltung des Betriebes geplanten Löhnen,
- b) auf 2 % der für Walderneuerung, Waldpflege und Hilfsleistungen sowie für die Verwaltung des Betriebes geplanten Löhne.

c) Weitere Zuführungen zum Direktorfonds für Walderneuerung, Waldpflege und Hilfsleistungen können nach Prüfung und Bestätigung durch das übergeordnete Verwaltungsorgan in denjenigen Betrieben erfolgen, die in der Walderneuerung gut gearbeitet haben und besonders ein gutes Anwachsverhältnis erzielten. Diese Zuführungen dürfen die Höhe von 2 % der in der gesamten Forstwirtschaft für Walderneuerung, Waldpflege und Hilfsleistungen geplanten Löhne nicht übersteigen und werden von den Verwaltungsorganen für die einzelnen Betriebe differenziert. Einzelheiten werden durch eine Anweisung geregelt, die vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen herausgegeben wird.

In den Fällen, in denen Zuführungen gemäß vorstehendem Buchst. c erfolgen, dürfen weitere 2 % der für die Verwaltung des Betriebes geplanten Löhne dem Direktorfonds zugeführt werden.

(5) Für die VEB Wasserwirtschaft (Z) gilt als Berechnungsgrundlage für die Erhöhung der Zuführungen auf 4 % des geplanten Lohnfonds die gemäß § 2 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung ermittelte Lohnsumme unter Abzug der für die Abteilung Projektierung geplanten Löhne (vgl. hierzu § 4 Abs. 3 der Verordnung).

§ 5

(1) Die Volkseigenen Besamungs- und Deckstationen führen dem Direktorfonds für jede Erstbesamung bei Rindern, Schafen und Ziegen 0,10 DM zu. Diese Zuführungen erfolgen monatlich. Sie können im Laufe des Planjahres in voller Höhe verbraucht werden.

(2) Bei Erfüllung des

- a) Produktions- und Leistungsplanes,
- b) Planes zur Senkung der Selbstkosten,
- c) Gewinnplanes

erhöht sich die Zuführung zum Direktorfonds der Volkseigenen Besamungs- und Deckstationen auf 0,27 DM für jede Erstbesamung bei Rindern, Schafen und Ziegen. Diese Zuführungen dürfen zum Schluß jedes Quartals auf der Grundlage der Erfüllung der Pläne vom Beginn des Jahres bis zum jeweiligen Quartalschluß erfolgen. Sie dürfen im Laufe des Planjahres zu 75 % verbraucht werden. Für die restlichen 25 % gilt § 4 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung.

(3) Die Gesamtzuführungen zum Direktorfonds der Volkseigenen Besamungs- und Deckstationen dürfen in jedem Fall mindestens 1 1/2 % des geplanten Lohnfonds betragen.

§ 6

(1) Die erhöhte Zuführung zum Direktorfonds nach §§ 4 und 5 dieser Durchführungsbestimmung erfolgt nur, wenn alle für die einzelnen Wirtschaftszweige genannten Pläne gleichzeitig erfüllt sind. Wird ein Plan nicht erfüllt, erfolgt keine erhöhte Zuführung.

(2) Die Umrechnung der nach § 2 Abs. 2 — für die StFB in Verbindung mit § 4 Abs. 4 und für die VEB Wasserwirtschaft (Z) in Verbindung mit § 4 Abs. 5 — dieser Durchführungsbestimmung ermittelten Berechnungsgrundlage entsprechend dem Stande der Erfüllung der Produktion, der Leistungen oder des Umsatzes und die sich daraus ergebende Berichtigung der Zuführungen ist nur am Jahresende bei der letzten Zuführung vorzunehmen.

§ 7

(1) Für die Beurteilung der Erfüllung der in §§ 4 und 5 dieser Durchführungsbestimmung für die einzelnen Wirtschaftszweige unter Buchst. a genannten Produktions-, Leistungs- oder Umsatzpläne ist der vom Betrieb in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben aufgestellte Plan zugrunde zu legen.

Werden die dem Betrieb übergebenen staatlichen Aufgaben auf Anordnung des übergeordneten Verwaltungsorgans geändert, ist dem Betrieb gleichzeitig mitzuteilen, ob vom Zeitpunkt der Planänderung an entsprechend der Anweisung vom 4. Dezember 1951 über die Verbindlichkeit der Volkswirtschaftspläne und der daraus abgeleiteten Pläne (GBl. S. 1120) der geänderte Plan oder der ursprüngliche Plan der Abrechnung zugrunde zu legen ist.

(2) Der Produktions-, Leistungs- oder Umsatzplan gilt als erfüllt, wenn die dem Betrieb im Plan der staatlichen Aufgaben übergebenen volkswirtschaftlich wichtigsten Erzeugnisse einschließlich des Teiles für die Produktion von Massenbedarfsgütern wertmäßig erfüllt sind. Die wichtigsten Erzeugnisse werden von der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit dem Fachministerium bzw. Staatssekretariat m. e. G. festgelegt.

Bei den VEB Wasserwirtschaft (Z) gilt der Leistungsplan auch dann als erfüllt, wenn von dem Amt für Wasserwirtschaft die mengenmäßige Erfüllung der im Auftrage des Amtes für Wasserwirtschaft durchgeführten Leistungen bestätigt wird.

(3) Für die Beurteilung der Erfüllung des Planes zur Senkung der Selbstkosten ist die dem Betrieb übergebene staatliche Aufgabe für die Selbstkostensenkung in TDM zugrunde zu legen.

Der Plan zur Senkung der Selbstkosten gilt als erfüllt, wenn bei Erfüllung und Übererfüllung des Produktions-, Leistungs- oder Umsatzplanes die staatliche Aufgabe für die Selbstkostensenkung in Prozent erreicht wurde.

(4) Für die Beurteilung der Einhaltung der geplanten Zirkulationskosten ist der vom Betrieb in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben aufgestellte Kostenplan zugrunde zu legen.

Der Kostenplan gilt als eingehalten, wenn bei Erfüllung des Warenumsatzplanes der in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben aufgestellte Kostenplan entsprechend den vom Fachministerium bzw. Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf in Übereinstimmung mit dem Ministerium der Finanzen ausgearbeiteten Richtlinien über die Berechnung des erarbeiteten überplanmäßigen Gewinnes eingehalten.

Bei Übererfüllung des Warenumsatzplanes ist der in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben aufgestellte Kostenplan entsprechend den vom Fachministerium bzw. Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf in Übereinstimmung mit dem Ministerium der Finanzen ausgearbeiteten Richtlinien über die Berechnung des erarbeiteten überplanmäßigen Gewinnes eingehalten.

(5) Für die Beurteilung der Einhaltung des Kostenplanes bei den VEG und dem VEB Ausstellung Markkleeberg ist die dem Betrieb als staatliche Aufgabe übergebene Kostensumme zugrunde zu legen. Der Kostenplan gilt bei den VEG und dem VEB Ausstellung Markkleeberg als eingehalten, wenn er bei Erfüllung der Produktions-, Leistungs- und Umsatzpläne nicht überschritten wird oder wenn bei Übererfüllung der Produktions-, Leistungs- und Umsatzpläne die im Verhältnis der Übererfüllung gesteigerten Plankosten nicht überschritten werden.

(6) Für die Beurteilung der Erfüllung des Gewinnplanes bzw. der Nichtüberschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes ist das vom Betrieb in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben geplante Betriebsergebnis (Gesamtergebnis), bei den StFB das Ergebnis I und II zugrunde zu legen.

Der Gewinnplan gilt als erfüllt, wenn das geplante Betriebsergebnis (Gesamtergebnis) in absoluter Höhe erreicht oder überschritten wurde.

Die StFB dürfen den Gewinnen die aus der Übererfüllung des Planes der Harzgewinnung planmäßig je Tonne entstehenden Verluste zurechnen.

Der im Plan vorgesehene Verlust gilt als nicht überschritten, wenn er bei Erfüllung oder Übererfüllung des Produktions-, Leistungs- oder Umsatzplanes eingehalten oder unterschritten wurde. Eine Berichtigung des geplanten Verlustes aus Produktion (Ergebnis A) entsprechend der Übererfüllung des Produktionsplanes erfolgt nur bei den VEG.

(7) Bei der Beurteilung der Erfüllung des Planes zur Senkung der Selbstkosten und der Einhaltung des Kostenplanes sowie der Erfüllung des Gewinnplanes oder Nichtüberschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes sind Abweichungen, die sich aus der Änderung gesetzlicher Bestimmungen im Laufe des Planjahres ergeben und die geplante Selbstkostensenkung und das geplante Ergebnis beeinflussen, durch Hinzurechnung oder Abzug zu berücksichtigen. Das gleiche gilt für die durch die Registrierorgane bzw. Revisionsorgane beauftragten Sperrbeträge an Verwaltungskosten und Ergebnisberichtigung.

(8) Grundlage für die erhöhte Zuführung nach §§ 4 und 5 dieser Durchführungsbestimmung ist die Erfüllung der Pläne seit Jahresbeginn. Sind die Pläne — trotz Erfüllung und Übererfüllung der Pläne des jeweiligen Quartals — vom Beginn des Planjahres bis zum jeweiligen Quartalsschluß nicht erfüllt, erfolgt keine erhöhte Zuführung.

§ 8

(1) Selbständige Lehrkombinate sowie Betriebe mit einem durchschnittlichen Anteil von mehr als 10 % Lehrlingen an der Gesamtbelegschaft bilden den Direktorfonds für die Ausbildungsstätte grundsätzlich in Höhe von 4 % des geplanten Lohnfonds der Ausbildungsstätte (Lehrlingsentgelt, im Betrieb geplante Löhne des Ausbildungspersonals).

(2) Bei Erfüllung der der Ausbildungsstätte übertragenen Aufgaben und Pläne können weitere 1 1/2 % der geplanten Lohnsumme der Ausbildungsstätte dem Direktorfonds zugeführt werden.

Zu § 4 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 der Verordnung:

§ 9

(1) Wegen der Saisonabhängigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und des landwirtschaftlichen Handels erfolgt die Zuführung zum Direktorfonds aus dem vom Betrieb erarbeiteten überplanmäßigen Gewinn bzw. der erarbeiteten Unterschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes — mit Ausnahme der VHZN — nur zum Jahreschluß.

(2) Die VHZN können entsprechende Zuführungen bereits bei Erfüllung des Planes für das erste Halbjahr in Höhe von 50 % des errechneten Betrages vornehmen. Die restlichen 50 % werden dem Direktorfonds nach Erfüllung des Jahresplanes zum Schluß des Jahres zugeführt. Ist der zum Jahreschluß ermittelte überplan-

mäßige Gewinn niedriger als das im ersten Halbjahr ermittelte überplanmäßige Ergebnis, sind die im Laufe des Jahres vorgenommenen Zuführungen entsprechend dem zum Jahresschluß ermittelten überplanmäßigen Ergebnis zu berichtigen und zurückzubuchen.

(3) Voraussetzung für die Zuführungen zum Direktorfonds gemäß § 4 Abs. 4 der Verordnung ist die Erfüllung der in den §§ 4 und 5 dieser Durchführungsbestimmung für die einzelnen Wirtschaftszweige genannten Pläne, und zwar bei den VHZN der Halbjahresplan und der Jahresplan, bei den übrigen Wirtschaftszweigen die entsprechenden Jahrespläne.

§ 10

(1) Als überplanmäßiger Gewinn bzw. Unterschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes gilt

- a) für die im § 1 Buchstaben a bis k genannten Betriebe der volkseigenen Land-, Forst- und Wasserwirtschaft — außer für die StFB — und die planmäßig mit Gewinn arbeitenden Betriebe des volkeigenen landwirtschaftlichen Handels die Differenz zwischen dem entsprechend der Produktions- oder Leistungsplan-Übererfüllung berichtigten Ergebnis aus Produktion oder Leistungen (Ergebnis A) und dem tatsächlich erreichten Ergebnis A,
- b) für die Betriebe des volkseigenen landwirtschaftlichen Handels, die planmäßig mit Verlust arbeiten, die Differenz zwischen dem geplanten Ergebnis aus Umsatz (Ergebnis A) und dem tatsächlich erreichten Ergebnis A.

(2) Bei den StFB gilt als erarbeiteter überplanmäßiger Gewinn bzw. erarbeitete Unterschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes die in den Kontrollblättern F 1 und F 3 ausgewiesene Ergebnisverbesserung ohne die Positionen Walderneuerung, Waldpflege und Hilfsleistungen.

Eine Ertragssteigerung wird nur unter der Voraussetzung einer gerechten Holzmesanweisung-Aushaltung, das heißt nur bei Wertholzaushaltung, anerkannt. Zuführungen zum Direktorfonds aus den im Planjahr bei den Positionen Walderneuerung, Waldpflege und Hilfsleistungen erarbeiteten Einsparungen werden nach Überprüfung des Anwuchsverhältnisses in dem dem Planjahr folgenden Jahr vorgenommen.

(3) Bei der Berechnung des überplanmäßigen Gewinnes bzw. der Unterschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes sind die sich aus der Änderung gesetzlicher Bestimmungen ergebenden Abweichungen durch Hinzurechnung bzw. Abzug zu berücksichtigen.

Vom so ermittelten Betrag ist eine etwaige Unterschreitung des geplanten Gewinnes bzw. Überschreitung des geplanten Verlustes des übrigen Ergebnisses abzusetzen.

Vom verbleibenden Betrag — soweit er erarbeitet wurde — ist die Zuführung zum Direktorfonds vorzunehmen.

Was als erarbeiteter Überplangewinn bzw. erarbeitete Unterschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes anzusehen ist, wird durch eine Anweisung des Fachministeriums bzw. des Staatssekretariats für Erfassung und Einkauf geregelt, die im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen herausgegeben wird.

(4) Zuführungen zum Direktorfonds gemäß § 4 Abs. 4 der Verordnung sind entsprechend dem zum Halbjahres- und Jahresabschluß ermittelten Ergebnis zu Lasten der

Gewinnverwendung des abzuschließenden Halbjahres und Planjahres zu buchen und in die Halbjahres- und Jahresschlußbilanz aufzunehmen.

(5) Die Errechnung auf der Grundlage des Jahreskontrollberichts bedarf der Bestätigung des Kontrollausschusses oder des übergeordneten Verwaltungsorgans. Ist ein zentralgeleiteter Betrieb mit der Entscheidung des Kontrollausschusses oder des übergeordneten Verwaltungsorgans nicht einverstanden, kann er Einspruch beim zuständigen Minister bzw. Staatssekretär erheben, der im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen die endgültige Entscheidung trifft.

Bei den Betrieben der örtlichen Wirtschaft erfolgt der Einspruch bei dem Vorsitzenden des zuständigen örtlichen Organs des Staates, der nach Anhören des Leiters der Abteilung Finanzen entscheidet. Diese Entscheidung ist endgültig.

(6) Werden bei Überprüfung des Jahresabschlusses seitens der Kontroll- und Revisionsorgane unrechtmäßig bzw. überhöht erfolgte Zuführungen festgestellt, so sind die beauftragten Beträge in voller Höhe in Form der Körperschaftsteuer durch Hinzurechnung zu dem in der Beauftragung festgesetzten Termin an die für die Abgabenerhebung zuständige Unterabteilung Abgaben abzuführen.

Betriebe, die mit Verlust abschließen, führen den beauftragten Betrag gleichfalls in voller Höhe als Körperschaftsteuer ab.

Zu § 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 der Verordnung:

§ 11

(1) Nettogewinne aus der Produktion von Massenbedarfsgütern dürfen dem Direktorfonds vierteljährlich zugeführt werden, 50 % des zugeführten Betrages können im Verlaufe des Planjahres in Anspruch genommen werden.

Ist der zum Jahresschluß ermittelte Nettogewinn aus der Massenbedarfsgüter-Produktion niedriger als der in den Quartalen ermittelte Nettogewinn, sind die im Laufe des Jahres vorgenommenen Zuführungen entsprechend dem zum Jahresschluß ermittelten Nettogewinn aus der Produktion von Massenbedarfsgütern zu berichtigen und zurückzubuchen.

(2) Betriebe, die aus Abfällen hergestellte Teile und Halbfabrikate der weiterverarbeitenden Industrie für die Produktion von Massenbedarfsgütern liefern, haben Anspruch auf einen Teil der sich beim Endproduzenten ergebenden Zuführung zum Direktorfonds aus dem Nettogewinn der Massenbedarfsgüter-Produktion. Die Höhe der Beteiligung ist in den Kooperationsverträgen festzulegen.

Zu § 6 der Verordnung:

§ 12

(1) Die Gesamtzuführungen zum Direktorfonds für das Planjahr dürfen — außer für die StFB und die VEB Wasserwirtschaft (Z) — die Höhe von 5 1/2 % des nach § 2 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung ermittelten geplanten Lohn- und Gehaltssumme im Verhältnis zur Erfüllung des Produktions-, Leistungs- oder Umsatzplanes nicht übersteigen.

(2) Bei den StFB beträgt die Höchstgrenze der Gesamtzuführungen zum Direktorfonds für das Planjahr 5 1/2 % des um die geplanten Löhne für Walderneuerung, Waldpflege und Hilfsleistungen verminderten Jahreslohnfonds im Verhältnis zur Erfüllung der im § 4 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Pläne insgesamt zu-

zätzlich 2% der für Walderneuerung, Waldpflege und Hilfsleistungen geplanten Löhne. Die den Betrieben gemäß § 4 Abs. 4 Buchst. c für gute Arbeit in der Walderneuerung, Waldpflege und den Hilfsleistungen bewilligten zusätzlichen Zuführungen bleiben für die Bemessung der Höchstgrenze der Gesamtzuführungen zum Direktorfonds außer Betracht.

(3) Bei den VEB Wasserwirtschaft (Z) beträgt die Höchstgrenze der Gesamtzuführungen zum Direktorfonds für das Planjahr $5\frac{1}{2}\%$ des um die geplanten Löhne für die Abteilung Projektierung verminderten Jahreslohnfonds im Verhältnis zur Erfüllung der im § 4 Abs. 1 Ziff. 4 Buchst. a genannten Pläne zuzüglich $1\frac{1}{2}\%$ der für die Abteilung Projektierung geplanten Löhne.

Zu § 7 der Verordnung:

§ 13

Die unverbrauchten Bestände per 31. Dezember 1954 auf dem Fonds I und II sind in einem Fonds zusammenzufassen und in das Jahr 1955 zu übertragen. Die Verwendung hat nach den Bestimmungen der Verordnung zu erfolgen.

Zu § 9 Abs. 2 der Verordnung:

§ 14

(1) Individuelle Prämien an Betriebsangehörige sind:

Einzel- und Kollektivprämien als Leistungsprämie, Prämien auf Grund der Ordnung der Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. November 1953 (GBl. S. 1133), soweit diese aus dem Direktorfonds des Betriebes zu zahlen sind,

Prämien für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die mit besonderem Erfolg abgeschlossen wurden, auf Grund der Richtlinien des Zentralamtes für Forschung und Technik vom 1. Juli 1953 (GBl. S. 861).

Prämienzahlungen aus dem Direktorfonds an das ingenieurtechnische Personal, die Meister und das leitende kaufmännische Personal, denen Prämien gemäß der Prämienverordnung zustehen, bedürfen der Zustimmung durch das übergeordnete Verwaltungsorgan.

(2) Die Vergütung und Prämierung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen erfolgt auf der Grundlage der Verordnung vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 293) und der Zweiten Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung (GBl. S. 297), soweit die Vergütung und Prämierung aus dem Direktorfonds des Betriebes zu erfolgen haben. Hierunter fallen auch Vergütungen für Materialeinsparungen entsprechend der Verordnung vom 13. Mai 1954 über Vergütungen für Metalleinsparungen (GBl. S. 492) und der Ersten Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung (GBl. S. 493).

(3) Einmalige Unterstützungen können gezahlt werden bei Krankheit, Unglücksfällen, Tod, bei Jubiläen, Hochzeiten, Geburten und ähnlichen Anlässen.

(4) Bei den Aufwendungen zur Verstärkung der technischen Schulung der Arbeiter handelt es sich um Maßnahmen, die auf Veranlassung des Betriebes über die planmäßige Entwicklung hinaus durchgeführt werden sollen.

(5) Zu den sozialen und kulturellen Einrichtungen des Betriebes, die Zuschüsse aus dem Direktorfonds erhalten können, zählen:

Kulturhäuser, Klubs, Bibliotheken und andere kulturelle Einrichtungen, wie Laienspielgruppen, Volkstanz- und Volkskunstgruppen, Werkkapellen, Laienorchester u. ä.

Veranstaltungen des Betriebes mit kulturellem und geselligem Charakter,

Werkküchen, Handwerkerstuben, Ferien- und Erholungsheime, Kindergärten, Krippen und Heime, Kinderferienlager.

Einrichtungen des Sports und der Jugendförderung.

Die Mittel des Direktorfonds können darüber hinaus für die Erweiterung, Verschönerung und zusätzliche Ausstattung der genannten Einrichtungen in Anspruch genommen werden.

(6) Es ist den Betrieben gestattet, Mittel des Direktorfonds für zusätzliche Generalreparaturen und Investitionen für Werkwohnungen zu verwenden. Zuweisungen an Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften sind zulässig.

(7) Maßnahmen, die zur Verbesserung der Produktionsbedingungen beitragen, sind:

zusätzliche Investitionen zur Rationalisierung der Produktion und Verwaltungsarbeit und zur Erweiterung der Produktion von Massenbedarfsgütern, im Zusammenhang mit der Erprobung, Einführung und Weiterentwicklung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen erforderliche Anschaffungen sowie damit im Zusammenhang stehende sonstige Aufwendungen, Aufwendungen für Fachliteratur und Ausstellungen zur Förderung der Rationalisatoren-, Erfinder- und Neuererbewegung,

Aufwendungen für die Weiterführung der Dokumentation und Anschaffung neuer Patentschriften sowie Gebühren,

Zuschüsse für den Unterhalt von technischen u. ä. Kabinetten.

(8) Die Durchführung von Generalreparaturen und Investitionen aus Mitteln des Direktorfonds bedarf der Zustimmung durch das übergeordnete Verwaltungsorgan.

Zu § 9 Abs. 3 der Verordnung:

§ 15

In den Betrieben des volkseigenen landwirtschaftlichen Handels erhalten die Arbeiter mindestens soviel Prozent des für individuelle Prämierung, Vergütung und Prämierung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen sowie den Kauf von Urlaubsschecks verwendeten Betrages, wie dem prozentualen Anteil der Produktionsarbeiter an der Anzahl der insgesamt im Handelsbereich Beschäftigten entspricht.

Zu § 9 Abs. 4 der Verordnung:

§ 16

Soweit aus den Zuführungen zum Direktorfonds des Jahres 1955 Abführungen an den zentralen Fonds II der übergeordneten Verwaltung erfolgt sind, sind diese Beträge bis spätestens 14 Tage nach Veröffentlichung dieser Durchführungsbestimmung von den übergeordneten Verwaltungsstellen an die Betriebe zurückzuüberweisen.

Zu § 10 der Verordnung:

§ 17

Für die richtige Errechnung und Buchung der Zuführungen zum Direktorfonds sowie für die Kontrolle der richtigen Verwendung der Mittel ist der Hauptbuchhalter verantwortlich.

Zu § 11 der Verordnung:

§ 18

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 2. Juni 1955

Ministerium der Finanzen

M. Schmidt

Stellvertreter des Ministers

**Fünfte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über den Direktorfonds in den
Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im
Planjahr 1955.**

— Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS) —

Vom 2. Juni 1955

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 (GBl. I S. 133) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft für die Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS) folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

Die MTS bilden wie die übrigen Zweige der volkseigenen Wirtschaft gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 5. März 1953 über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen (GBl. S. 419) im Planjahr 1955 einen Direktorfonds.

Zu § 2 der Verordnung:

§ 2

(1) Den MTS werden die für die Zuführungen zum Direktorfonds benötigten Mittel aus dem Haushalt des Rates des Bezirkes über das Unterkonto 107 bei der Deutschen Notenbank zur Verfügung gestellt.

(2) Berechnungsgrundlage der Zuführungen zum Direktorfonds ist der geplante Lohnfonds in Verbindung mit den Leistungsplänen der MTS.

(3) Werden die dem Betrieb übergebenen staatlichen Aufgaben auf Anordnung des übergeordneten Verwaltungsorgans geändert, ist dem Betrieb gleichzeitig mitzuteilen, ob vom Zeitpunkt der Planänderung an entsprechend der Anweisung vom 4. Dezember 1951 über die Verbindlichkeit der Volkswirtschaftspläne und der daraus abgeleiteten Pläne (GBl. S. 1120) der geänderte Plan oder der ursprüngliche Plan zugrunde zu legen ist.

Zu § 3 und § 4 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit § 7 Absätze 1 und 2 der Verordnung:

§ 3

(1) Die MTS führen dem Direktorfonds für jeden geleisteten Hektar mittleren Pflügens 0,40 DM zu.

(2) Die Zuführungen nach Abs. 1 erfolgen monatlich. Sie können im Laufe des Planjahres in voller Höhe verbraucht werden.

* 4. DB (GBl. I S. 393)

§ 4

(1) Je Traktor dürfen dem Direktorfonds bei

- a) Erfüllung des betrieblich aufgeschlüsselten Leistungsplanes (Feld-, Drusch- und Transportarbeiten insgesamt) für den Traktor,
- b) Einhaltung der Qualitätsbestimmungen einschließlich der Termine der von dem Traktor auszuführenden Arbeiten,
- c) Einhaltung der Pflegegruppen für den Traktor,
- d) Einhaltung der für den Traktor geplanten Selbstkosten je Hektar mittleren Pflügens

im Jahr 210 DM zugeführt werden.

(2) Der Jahresbetrag von 210 DM ist im gleichen Verhältnis wie die geplanten Gesamtleistungen des Traktors auf die Quartale aufzuteilen.

(3) Für die im Laufe des Jahres in Dienst gestellten Traktoren ist der Jahresbetrag von 210 DM im Verhältnis der von den übrigen Traktoren der Brigade bis zur Indienststellung bereits erzielten Leistungen zur geplanten Gesamtleistung dieser Traktoren zu verringern. Im umgekehrten Sinne ist bei den während des Jahres 1955 ausgesonderten Traktoren zu verfahren.

(4) Bei Übererfüllung der geplanten Gesamtleistungen des Traktors erhöhen sich die Quartalsbeträge und der Jahresbetrag für jedes Prozent Leistungsplan-Übererfüllung um 2%, höchstens jedoch auf 140%.

(5) Die Einhaltung der Qualitätsbestimmungen für die ausgeführten Arbeiten ist vom Oberagronomen der MTS auf Grund der vom Auftraggeber unterschriebenen Arbeitsaufträge und die Einhaltung der Pflegegruppen vom technischen Leiter zu bestätigen.

(6) Wurden die agrotechnischen Termine in der Frühjahrskampagne, der Erntekampagne und der Herbstkampagne nicht in allen Fällen eingehalten, so sind für jede Kampagne, in der Termine überschritten wurden, 14 DM von der Zuführung zu kürzen.

(7) Hektarleistungen, die infolge mangelhafter Arbeit des Traktoristen wiederholt werden müssen und dem Auftraggeber nicht in Rechnung gestellt werden können, sind in keinem Fall anzurechnen. Mangelhafte Leistungen, die eine Minderung des Rechnungsbetrages begründen, sind nur zur Hälfte anzurechnen.

(8) Zuführungen zum Direktorfonds nach vorstehenden Absätzen 1 bis 7 dürfen zum Schluß jedes Quartals auf der Grundlage der Erfüllung der Quartalspläne vom Beginn des Jahres bis zum jeweiligen Quartalschluß in Höhe von 75% des errechneten Betrages erfolgen. Diese Zuführungen dürfen im Laufe des Planjahres verbraucht werden. Die restlichen 25% werden dem Direktorfonds nach Erfüllung des Jahresplanes zum Schluß des Jahres zugeführt. Wurde der Jahresplan nicht erfüllt, so unterbleibt die Zuführung der restlichen 25%.

(9) Zum Jahresschluß erhöht sich der Jahresgrundbetrag von 210 DM für jedes Prozent der für den Traktor überplanmäßig erzielten Selbstkostensenkung um 3%.

(10) Zuführungen zum Direktorfonds nach vorstehenden Absätzen 1 bis 9 dürfen in dem vorgesehenen Umfang nur vorgenommen werden, wenn die Station in dem entsprechenden Zeitraum

- a) den Leistungsplan für Feldarbeiten und die geplanten Hektar mittleren Pflügens insgesamt erfüllte,

- b) die für den Hektar mittleren Pflügens geplanten Kosten einhielt und
- c) den Einnahmenplan erfüllte.

In diesem Fall stehen 60 % der sich aus den Absätzen 1 bis 9 für den Traktor ergebenden Beträge der Traktorenbesetzung als Prämie zu.

(11) Wurden die im vorstehenden Abs. 10 genannten Pläne der Station nicht erfüllt, die im vorstehenden Abs. 1 genannten Pläne einzelner Traktoren jedoch erfüllt oder übererfüllt, so dürfen dem Direktorfonds für die Traktoren, die ihre Pläne erfüllten oder übererfüllten, 50 % der sich aus den Absätzen 1 bis 9 ergebenden Beträge zugeführt werden. Diese 50 % stehen der Traktorenbesetzung als Prämie zu.

(12) Für Mähdrescher ermäßigt sich der Betrag von 210 DM auf 100 DM. Im übrigen sind für Mähdrescher die Bestimmungen der Absätze 1 bis 11 sinngemäß anzuwenden.

§ 5

(1) Je Traktorenbrigade dürfen dem Direktorfonds bei

- a) Erfüllung des Arbeitsplanes der Brigade für Feldarbeiten und der geplanten Hektar mittleren Pflügens insgesamt,
- b) Einhaltung der Qualitätsbestimmungen einschließlich der Termine der von der Brigade auszuführenden Arbeiten,
- c) Einhaltung der in der Brigade für den Hektar mittleren Pflügens geplanten Kosten,
- d) Erfüllung des Einnahmenplanes der Brigade

im Jahr 600 DM zugeführt werden.

(2) Der Jahresbetrag von 600 DM ist im gleichen Verhältnis wie die geplanten Gesamtleistungen der Brigade auf die Quartale aufzuteilen.

(3) Bei Übererfüllung der geplanten Gesamtleistungen der Brigade steigern sich die Quartalsbeträge und der Jahresbetrag für jedes Prozent Übererfüllung um 2 %, höchstens jedoch auf 140 %.

(4) Die Einhaltung der Qualitätsbestimmungen für die ausgeführten Arbeiten ist vom Oberagronomen der MTS auf Grund der vom Auftraggeber unterschriebenen Arbeitsaufträge und an Hand der Verträge zu bestätigen.

(5) Wurden die agrotechnischen Termine in der Frühjahrskampagne, der Erntekampagne und der Herbstkampagne nicht in allen Fällen eingehalten, so sind für jede Kampagne, in der Termine überschritten wurden, 40 DM von der Zuführung zu kürzen.

(6) Hektarleistungen, die infolge mangelhafter Arbeit der Brigade wiederholt werden müssen und dem Auftraggeber nicht in Rechnung gestellt werden können, sind in keinem Fall anzurechnen. Mangelhafte Leistungen der Brigade, die eine Minderung des Rechnungsbetrages begründen, sind nur zur Hälfte anzurechnen.

(7) Ist der Einnahmenplan der Brigade nicht erfüllt, so sind die errechneten Beträge für jedes Prozent der Nichterfüllung um 2 % zu kürzen.

(8) Zuführungen zum Direktorfonds nach vorstehenden Absätzen 1 bis 7 dürfen zum Schluß jedes Quartals auf der Grundlage der Erfüllung der Quartalspläne vom Beginn des Jahres bis zum jeweiligen Quartalschluß in Höhe von 75 % des errechneten Betrages erfolgen. Diese Zuführungen dürfen im Laufe des Planjahres

verbraucht werden. Die restlichen 25 % werden erst nach Erfüllung des Jahresplanes zum Schluß des Jahres zugeführt. Wurde der Jahresplan nicht erfüllt, so unterbleibt die Zuführung der restlichen 25 %.

(9) Zum Jahreschluß erhöht sich der Jahresgrundbetrag von 600 DM für jedes Prozent der in der Brigade erzielten überplanmäßigen Selbstkostensenkung um 3 %.

(10) Zuführungen zum Direktorfonds nach vorstehenden Absätzen 1 bis 9 dürfen in dem vorgesehenen Umfang nur vorgenommen werden, wenn die Station in dem entsprechenden Zeitraum

- a) den Leistungsplan für Feldarbeiten und die geplanten Hektar mittleren Pflügens insgesamt erfüllte,
- b) die für den Hektar mittleren Pflügens geplanten Kosten einhielt und
- c) den Einnahmenplan erfüllte.

In diesem Fall stehen 60 % der sich aus den vorstehenden Absätzen 1 bis 9 für den Traktor ergebenden Beträge der Brigade als Prämie zu.

(11) Wurden die in vorstehendem Abs. 10 genannten Pläne der Station nicht erfüllt, die im Abs. 1 genannten Pläne einzelner Brigaden jedoch erfüllt und übererfüllt, so dürfen dem Direktorfonds für die Brigaden, die ihre Pläne erfüllten oder übererfüllten, 50 % der sich aus den Absätzen 1 bis 9 ergebenden Beträge zugeführt werden. Diese 50 % stehen der Brigade als Prämie zu.

(12) Aus den dem Direktorfonds der Station ohne Zweckbestimmung zufließenden Anteilen können auch Drusch-, Transport- und Werkstattbrigaden sowie übrige Bedienstete prämiert werden.

Zu § 4 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 der Verordnung:

§ 6

(1) Die MTS dürfen dem Direktorfonds unter der Voraussetzung der

- a) Erfüllung des Leistungsplanes für Feldarbeiten und der geplanten Hektar mittleren Pflügens insgesamt,
- b) Einhaltung der für den Hektar mittleren Pflügens geplanten Kosten und
- c) Erfüllung des Einnahmenplanes

zum Schluß des Jahres 60 % der erarbeiteten Unterschreitung des geplanten Verlustes zuzuführen.

(2) Der Einnahmenplan der MTS gilt für die Berechnung der Zuführungen zum Direktorfonds als erfüllt, wenn Einnahmen in der geplanten Höhe an den Staatshaushalt abgeführt wurden. Ist eine eventuelle Nichterfüllung des Einnahmenplanes der MTS darauf zurückzuführen, daß die MTS in stärkerem Maße als geplant nach niedrigeren Tarifgruppen arbeitete, so darf die daraus entstandene Differenz zwischen den geplanten und den tatsächlich abgeführten Einnahmen den Ist-Einnahmen für die Beurteilung der Erfüllung des Einnahmenplanes zugerechnet werden.

(3) Als Grundlage für die Berechnung der erarbeiteten Unterschreitung des geplanten Verlustes dient die erarbeitete Unterschreitung der geplanten Kosten, gemessen an der Planerfüllung. Bei der Berechnung ist wie folgt zu verfahren:

a) Berechnung der Plankosten

Geplante Kosten der Klasse 3

abzüglich

geplante Aufwendungen für sich selbst finanzierende Einrichtungen (Konten-Untergruppe 3/106/0)

kulturelle Kosten (Konten-Untergruppe 3/105/3)

Erlöse aus Werkstattarbeit für Fremde (Konto 610)

ergibt Plankosten der Soll-Leistungen.

b) Bei Übererfüllung der Leistungspläne sind die Plankosten der Soll-Leistungen mit dem Prozentsatz der Gesamt-Leistungsplan-Erfüllung zu multiplizieren. Die damit errechneten Plankosten der Ist-Leistungen sind gegebenenfalls

zu erhöhen um die durch gesetzliche Bestimmungen begründeten tatsächlichen Aufwendungen, die im Finanzplan nicht enthalten sind,

zu kürzen um Kostenminderungen infolge Änderung gesetzlicher Bestimmungen, die im Finanzplan nicht berücksichtigt wurden. Das gleiche gilt für die durch die Registrierorgane beauftragten Sperrbeträge an Verwaltungskosten.

c) Eine sich bei der Gegenüberstellung der Plankosten der Ist-Leistungen und der tatsächlich entstandenen Kosten, diese ebenfalls vermindert um die tatsächlichen Aufwendungen der sich selbst finanzierenden Einrichtungen, die kulturellen Kosten und die erzielten Erlöse aus Werkstattarbeit für Fremde, ergebende unbereinigte Selbstkostensenkung ist um die Beträge zu mindern, die von den MTS nicht erarbeitet wurden. Hierfür dient das Berechnungsschema der Finanzrevision als Anhalt.

(4) Die den Traktoristen gemäß § 4 Abs. 9 und den Brigaden nach § 5 Abs. 9 dieser Durchführungsbestimmung zustehenden Anteile an der erarbeiteten überplanmäßigen Selbstkostensenkung sind auf die Zuführungen der Station zum Direktorfonds aus überplanmäßiger Selbstkostensenkung anzurechnen.

(5) Bei Übererfüllung des Einnahmenplanes dürfen die MTS von den die geplanten Einnahmen überschreitenden Beträgen

aus 1949/1952	3 ‰
aus 1953	2 ‰
aus 1954	1 ‰ und
aus 1955	0,5 ‰

dem Direktorfonds zuführen.

§ 7

(1) Die Berechnung der Zuführungen zum Direktorfonds nach § 6 dieser Durchführungsbestimmung bedarf der Bestätigung durch den Kontrollausschuß. Ist der Betrieb mit der Entscheidung des Kontrollausschusses nicht einverstanden, kann er Einspruch beim Vorsitzenden des Rates des Bezirkes einlegen, der nach Anhören des Leiters der Abteilung Finanzen entscheidet. Diese Entscheidung ist endgültig.

(2) Zuführungen zum Direktorfonds aus der erarbeiteten Unterschreitung des geplanten Verlustes sind zu Lasten der Abrechnung mit dem Staatshaushalt des Planjahres zu buchen und in die Jahresschlußbilanz aufzunehmen.

(3) Werden bei Überprüfung des Jahresabschlusses seitens der Kontroll- und Revisionsorgane unrechtmäßige bzw. überhöhte Zuführungen festgestellt, so sind die beauftragten Beträge unverzüglich an den Rat des Bezirkes abzuführen.

Zu § 4 Abs. 2 und § 6 der Verordnung:

§ 8

(1) Ergibt die Berechnung der Zuführungen nach den Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung weniger als 1,5 ‰ der geplanten Lohn- und Gehaltssumme, so dürfen die Zuführungen zum Direktorfonds auf 1,5 ‰ der geplanten Lohn- und Gehaltssumme erhöht werden.

(2) Die Gesamtzuführungen zum Direktorfonds dürfen die Höhe von 5 1/2 ‰ der geplanten Lohn- und Gehaltssumme im Verhältnis zur Erfüllung des Gesamtleistungsplanes nicht überschreiten.

(3) Als Berechnungsgrundlage dienen die in den Kontengruppen 3/102/1, 3/103/0—3, 3/104/0—2 geplanten Beträge ohne Prämien und Krankengeldzuschüsse. Außerdem sind von den Registrierorganen gesperrte Lohnfondsteile in Abzug zu bringen.

Zu § 9 Abs. 2 der Verordnung:

§ 9

(1) Individuelle Prämien an Betriebsangehörige sind: Einzel- und Kollektivprämien als Leistungsprämie,

Prämien auf Grund der Ordnung der Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. November 1953 (GBl. S. 1133), soweit sie aus dem Direktorfonds des Betriebes zu zahlen sind.

Prämienzahlungen aus dem Direktorfonds für den Direktor, den Hauptbuchhalter, den Oberagronomen, den technischen Leiter und den Leiter der Politischen Abteilung bedürfen der Zustimmung durch das übergeordnete Verwaltungsorgan.

(2) Die Vergütung und Prämierung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen erfolgt auf der Grundlage der Verordnung vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 293) und der Zweiten Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung (GBl. S. 297), soweit die Vergütung und Prämierung aus dem Direktorfonds des Betriebes zu erfolgen haben. Hierunter fallen auch Vergütungen für Materialeinsparungen entsprechend der Verordnung vom 13. Mai 1954 über Vergütungen für Metalleinsparungen (GBl. S. 492) und der Ersten Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung (GBl. S. 493).

(3) Einmalige Unterstützungen können gezahlt werden bei Krankheit, Unglücksfällen, Tod, bei Jubiläen, Hochzeiten, Geburten u. ä.

(4) Bei den Aufwendungen zur Verstärkung der technischen Schulung der Arbeiter handelt es sich um Maßnahmen, die auf Veranlassung des Betriebes über die planmäßige Entwicklung hinaus durchgeführt werden sollen.

(5) Zu den sozialen und kulturellen Einrichtungen des Betriebes, die Zuschüsse aus dem Direktorfonds erhalten können, zählen:

Kulturhäuser, Klubs, Bibliotheken und andere kulturelle Einrichtungen, wie Laienspielgruppen, Volkstanz- und Volkskunstgruppen, Werkkapellen, Laienorchester u. ä., Veranstaltungen des Betriebes mit kulturellem und geselligem Charakter, Werkküchen, Handwerkerstuben, Ferien- und Erholungsheime, Kindergärten, Krippen und Heime, Kinderferienlager, Einrichtungen des Sports und der Jugendförderung.

Die Mittel des Direktorfonds können darüber hinaus für die Erweiterung, Verschönerung und zusätzliche Ausstattung der genannten Einrichtungen in Anspruch genommen werden.

(6) Es ist den Betrieben gestattet, Mittel des Direktorfonds für zusätzliche Generalreparaturen und Investitionen für Werkwohnungen zu verwenden. Zuweisungen an Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften sind zulässig.

(7) Maßnahmen, die zur Verbesserung der Produktionsbedingungen beitragen, sind:

zusätzliche Investitionen zur Rationalisierung der Produktion und zur Erweiterung der Produktion von Massenbedarfsgütern, im Zusammenhang mit der Erprobung, Einführung und Weiterentwicklung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen erforderliche Anschaffungen sowie damit im Zusammenhang stehende sonstige Aufwendungen,

Aufwendungen für Fachliteratur und Ausstellungen zur Förderung der Rationalisatoren-, Erfinder- und Neuererbewegung,

Aufwendungen für die Weiterführung der Dokumentation und Anschaffung neuer Patentschriften sowie Gebühren,

Zuschüsse für die Einrichtung und den Unterhalt von Mitschurin-Kabinetten.

(8) Die Durchführung von Generalreparaturen und Investitionen aus Mitteln des Direktorfonds bedarf der Zustimmung des Rates des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft.

Zu § 9 Abs. 4 der Verordnung:

§ 10

Die im Jahre 1954 nicht verbrauchten Bestände des Fonds I und II sind zu einem Fonds zusammenzufassen und in das neue Jahr zu übertragen. Die Verwendung hat nach den Bestimmungen der Verordnung zu erfolgen.

Zu § 10 der Verordnung:

§ 11

Für die richtige Errechnung und Buchung der Zuführungen zum Direktorfonds sowie für die Kontrolle der richtigen Verwendung der Mittel ist der Hauptbuchhalter verantwortlich.

Zu § 11 der Verordnung:

§ 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 2. Juni 1955

Ministerium der Finanzen

M. Schmidt

Stellvertreter des Ministers

Zehnte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vom 25. Mai 1955

Auf Grund des § 31 der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1081 und Berichtigungen im GBl. S. 1209/53 und 773/54) — im folgenden kurz „Verordnung“ genannt — wird im Einvernehmen mit den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft, Lebensmittelindustrie, Handel und Versorgung, Leichtindustrie, der Finanzen, des Innern — Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten — und der Deutschen Notenbank folgendes bestimmt:

Teil I

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Die Bestimmungen der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 21. Januar 1954 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse — Mastverträge (Industrie) — (GBl. S. 135) — im folgenden kurz „Zweite Durchführungsbestimmung“ genannt — und die Bestimmungen der Vierten Anordnung vom 28. August 1953 über die Vergünstigungen für die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (Schweineproduktion) (GBl. S. 959) — im folgenden kurz „Anordnung“ genannt — gelten mit der Wirksamkeit dieser Zehnten Durchführungsbestimmung in der Fassung, wie sie durch die nachfolgenden Bestimmungen festgelegt wird.

§ 2

Bezug von Futtermitteln und Braunkohlenbriketts (Zweite Durchführungsbestimmung)

Die Bestimmungen des § 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung werden dahingehend geändert und ergänzt, daß mit Wirksamkeit dieser Zehnten Durchführungsbestimmung

a) für die zur eigenen Nachzucht nach der Viehzählung vom 3. Dezember 1954 und vom 3. Juni 1955 gehaltenen tragenden oder säugenden Sauen, für die kein Mastvertrag abgeschlossen wurde, der Mäster je Sau folgende Waren kaufen kann:

200 kg Futtergetreide,

20 kg Eiweißkonzentrat,

200 kg Braunkohlenbriketts (zu § 3 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung),

b) für die im Jahre 1955 abgeschlossenen Verträge auch an Stelle von 3 kg Kleie = 8 kg Futterkartoffeln ausgegeben werden können (zu § 3 Abs. 1 Buchst. b der Zweiten Durchführungsbestimmung),

c) das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf erforderlichenfalls auch die im § 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung festgesetzten Arten und Mengen von Futtermitteln ändern kann.

* 9. DB (GBl. 1954 S. 923)

§ 3

**Schweineproduktion in
Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften
(Vierte Anordnung)**

Die Bestimmungen der Vierten Anordnung werden dahingehend ergänzt, daß

1. die VEAB oder die Konsumgenossenschaften Verträge mit den LPG über die Schweineproduktion abschließen können; die Bestimmungen der Vierten Anordnung gelten daher sinngemäß auch für die Konsumgenossenschaften (zu § 1 der Vierten Anordnung),
2. den VEAB und den Konsumgenossenschaften der Abschluß von Schweinemastverträgen nur dann gestattet ist, wenn die betreffende LPG selbst Schweine hält. Vor Vertragsabschluß mit den LPG Typ I und II ist durch den Beauftragten des VEAB oder der Konsumgenossenschaft zu prüfen, ob es sich tatsächlich um eine genossenschaftliche Schweinehaltung handelt. Mit Mitgliedern der LPG dürfen Einzelverträge über die Schweineproduktion nicht abgeschlossen werden (zu § 3 der Vierten Anordnung),
3. das nach der Anordnung auf Seite 960 des Gesetzblattes 1953 veröffentlichte Vertragsmuster für Schweineproduktion der LPG aufgehoben wird. Die VEAB und Konsumgenossenschaften haben das vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf besonders herausgegebene und in den „Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats“ veröffentlichte Vertragsmuster zu verwenden.

Teil II

§ 4

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Bestimmungen der Dritten Durchführungsbestimmung vom 31. März 1954 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 365 und Berichtigung S. 773) — im folgenden kurz „Dritte Durchführungsbestimmung“ genannt — gelten mit Wirksamkeit dieser Zehnten Durchführungsbestimmung oder von dem darin besonders festgelegten Tage in der Fassung, wie sie durch die nachfolgenden Bestimmungen festgelegt wird.

(2) Wenn in dieser Zehnten Durchführungsbestimmung keine andere Regelung getroffen ist, treten in der Dritten Durchführungsbestimmung an Stelle der Jahreszahlen 1954 bzw. 1955 sinngemäß die Jahreszahlen 1955 bzw. 1956.

§ 5

Ablieferung von Geflügel

Der § 1 Abs. 2 der Dritten Durchführungsbestimmung erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Als Schlachtvieh darf nur Lebendvieh abgeliefert werden. Mit Genehmigung der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises darf von den Erzeugern in Ausnahmefällen (z. B. bei der Stückzahlveranlagung oder zum Ausgleich von kleinen Restmengen) an Stelle von Lebendvieh auch Fleisch abgeliefert werden. Die Tauglichkeit des Fleisches ist vom Erzeuger durch eine tierärztliche Bescheinigung

nachzuweisen. Geflügel und Kaninchen dürfen nur im lebenden Zustand abgeliefert werden (vgl. dazu § 4 Abs. 3 der Anordnung vom 15. April 1955 über die Pflichtablieferung von Geflügel (GBl. I S. 291).“

§ 6

Ablieferung von Zucht- und Nutzvieh

Die Bestimmungen des § 2 der Dritten Durchführungsbestimmung werden um die folgenden Absätze 2 und 3 ergänzt:

„(2) Der Verkauf von Zucht- und Nutzvieh im Wege einer Ist-Veränderung kann durch die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh nur dann vorgenommen werden, wenn sich der Käufer zur Gegenlieferung von Schlachtvieh in Höhe des vereinbarten Übergabegewichtes verpflichtet hat. Die Gewichtsangaben in der Ablieferungs- und Kaufbescheinigung müssen sich ziffernmäßig decken. Der Käufer des Zucht- und Nutzviehs ist verpflichtet, Schlachtvieh in voller Höhe des in der Kaufbescheinigung eingetragenen Gewichtes auf die Pflichtablieferung entsprechend den geltenden Ablieferungsterminen abzuliefern. In Ausnahmefällen können aber die Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Räte der Kreise eine Stundung der durch den Kauf des Zucht- und Nutzviehs entstandenen Ablieferungsrückstände den Käufern bewilligen, deren Wirtschaften unverschuldet in Schwierigkeiten bei der Erfüllung der Pflichtablieferung gekommen sind. Die Stundung der Rückstände kann aber nur bis zum Ende des laufenden Jahres bewilligt werden. Das Übergabegewicht ist in den Erzeuger- und Lieferantenkarteien von der im Zeitpunkt des Ankaufs des Zucht- und Nutzviehs bereits auf die Erfüllung der Pflichtablieferung angerechneten Menge abzusetzen (Ist-Veränderung). Ist die VdGB (BHG) (insbesondere beim Ankauf von Vattertieren) bzw. ein von der Pflichtablieferung befreiter Betrieb Käufer, so ist die VdGB (BHG) bzw. der Betrieb verantwortlich, daß das Übergabegewicht des Zucht- und Nutzviehs spätestens in einem Monat vom Zeitpunkt des Ankaufs in Schlachtvieh an den VEAB geliefert wird. Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf bei den Räten der Kreise haben die Einhaltung dieser Bestimmungen monatlich zu kontrollieren.

(3) Zum Aufkauf von Zucht- und Nutzvieh durch die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh entsprechend den geltenden Bestimmungen bedarf es keiner Genehmigung durch die Abteilungen Erfassung und Aufkauf bei den Räten der Kreise oder Bezirke.“

§ 7

Transport und Versicherung des Schlachtviehs

Die Bestimmungen des § 3 Absätze 2 und 3 der Dritten Durchführungsbestimmung werden dahingehend ergänzt, daß der VEAB (bzw. das zugelassene Aufkauforgan) die Versicherungsbeiträge für den Erzeuger an die örtlich zuständige Versicherungsanstalt unter Zugrundelegung der an die Erzeuger gezahlten Preise zu entrichten hat. Der VEAB (bzw. das zugelassene Aufkauforgan) ist zum Abzug der für den Erzeuger ausgelegten Transportkosten und Versicherungsbeiträge vom Erlös berechtigt.

§ 8

Zucht- und Nutzuntauglichkeit

Die Bestimmungen des § 4 der Dritten Durchführungsbestimmung werden dahingehend ergänzt, daß auch die Ablieferung und Abnahme von trächtigen Sauen verboten ist. Stellt sich erst bei einer Schlachtung Trächtigkeit eines Tieres heraus, dann kann vom Lebendgewicht ein Abzug vorgenommen werden, wenn die Tracht bei einem Schwein über 5 kg und bei einem Rind über 12 kg beträgt. Die Richtigkeit des Gewichtes der ungeöffneten Tracht ist vom Tierarzt schriftlich zu bestätigen; die Bestätigung ist dem VEAB (oder Aufkauforgan) zu übersenden.

§ 9

Qualitätsbedingungen

(1) Die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 der Dritten Durchführungsbestimmung werden dahingehend geändert und ergänzt, daß das Mindestabnahmegewicht bei Kälbern auf 41 kg festgelegt wird. Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft die Abnahmegewichte für einzelne Viehgattungen und -rassen erhöhen oder herabsetzen.

(2) Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 der Dritten Durchführungsbestimmung werden dahingehend geändert, daß Eber und Ziegenböcke nur abgenommen werden dürfen, wenn sie mindestens zwölf Wochen vor der Ablieferung kastriert wurden. Dementsprechend ändern sich auch die Bestimmungen des Abschnittes IV der Anlage A (Richtlinien zur Festsetzung der Schlachtwertklassen).

(3) Der § 7 der Dritten Durchführungsbestimmung erhält folgenden Abs. 4:

„(4) Sallmonellaverdächtige und eiweißvergiftete Schweine dürfen nur nach Weisung des zuständigen Kreistierarztes an dem von ihm bestimmten Ort durch die VEAB abgenommen werden. Die finanzielle und anrechnungsmäßige Abrechnung für solche Schweine ist dem Erzeuger unverzüglich nach Vorlage der Abrechnung des Schlachtbetriebes zu erteilen. Die Schlachtbetriebe sind deshalb verpflichtet, spätestens am 10. Tage nach der Abnahme der Tiere dem Lieferbetrieb ihre Abrechnungen zu übergeben. Der Erlös für abgelieferte sallmonellaverdächtige Schweine, die nach Begutachtung durch den Tierarzt als tauglich befunden wurden, ist dem Erzeuger ohne Abzug zu zahlen; wird ein Teil verworfen, so ist der volle Erlös nur für den tauglichen Teil zu zahlen.“

§ 10

Anrechnungssätze

Die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 der Dritten Durchführungsbestimmung erhalten folgenden Wortlaut:

„(1) Für jedes Kilogramm abgenommenes Lebendgewicht von Vieh und Geflügel werden auf die Erfüllung der Pflichtablieferung von Schlachtvieh folgende Mengen in Gramm angerechnet:

1. Zur Erfüllung der Pflichtablieferung von Schweinen bei Abgabe von
 - a) Schweinen mit einem Lebendgewicht von 100 kg und mehr (Schlachtwertklassen A bis C, Sauen G 1 und G 2 und Altschneider der Schlachtwert-

- | | |
|---|------------------|
| klasse J) und Cornwall-, Berkshire- und Sattelschweine mit einem Lebendgewicht von 90 kg und mehr | 1 000 g |
| b) Schweinen (einschließlich Sauen und Altschneider) mit einem Lebendgewicht von 80 bis 99,9 kg (ausgenommen Cornwall-, Berkshire- und Sattelschweine, bei diesen nur bei einem Lebendgewicht von 80 bis 89,9 kg) | 900 g |
| c) Schweinen (einschließlich Sauen und Altschneider) von 50 bis 79,9 kg, aber nur bei Notschlachtungen | 800 g |
| d) Schweinen unter 50 kg bei Notschlachtungen | 700 g |
| e) Schlachtgeflügel, Güteklasse I und II unter II | 1 000 g
800 g |

2. Zur Erfüllung der Pflichtablieferung von Rindern bei Abgabe von

- | | |
|---|---------|
| a) Rindern oder Kälbern (Schlachtwertklassen AA, A, B und C) | 1 000 g |
| b) Rindern oder Kälbern (Schlachtwertklasse D) | 800 g |
| c) Schafen (Schlachtwertklassen A und B) | 1 000 g |
| d) Schafen (Schlachtwertklasse C) | 750 g |
| e) Ziegen (Schlachtwertklassen A, B u. C) | 600 g |
| f) Schweinen (Schlachtwertklassen A bis C), Sauen (Schlachtwertklassen G 1 und G 2) oder Altschneider von 100 kg und mehr oder Cornwall-, Berkshire- und Sattelschweine mit einem Lebendgewicht von 90 kg und mehr | 1 200 g |
| g) Schweinen (Schlachtwertklasse D), Sauen (Schlachtwertklassen G 1 und G 2) oder Altschneider mit einem Lebendgewicht von 80 bis 99,9 kg oder Cornwall-, Berkshire- und Sattelschweine mit einem Lebendgewicht von 80 bis 99,9 kg und mehr | 1 000 g |
| h) Schweinen einschließlich Sauen und Altschneider mit einem Lebendgewicht von 50 bis 79,9 kg, aber nur bei Notschlachtungen | 900 g |
| i) Schweinen unter 50 kg (bei Notschlachtungen) | 750 g |
| k) Gänsen, Enten, Hühnern oder Puten der Güteklassen I und II | 1 200 g |
| l) Gänsen, Enten, Hühnern oder Puten unter der Güteklasse II | 1 000 g |
| m) Kaninchen | 1 000 g |

(Beispiel zu Ziff. 2 Buchst. b:

Der Erzeuger erhält beispielsweise für ein Rind der Schlachtwertklasse B bei einem Lebendgewicht von 550 kg eine Anrechnung von 550 kg; dagegen für ein Rind der Schlachtwertklasse D bei einem Lebendgewicht von 350 kg (minus 20%) von nur 280 kg).

§ 11

Viehauftriebsstellen

Die Bestimmungen des § 10 der Dritten Durchführungsbestimmung erhalten folgenden Wortlaut:

„§ 10

Viehauftriebsstellen

(1) Das Vieh wird auf den Viehauftriebsstellen abgenommen, die vom VEAB mit Zustimmung des Kreistierarztes einzurichten sind.

(2) Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf bei den Räten der Bezirke können über Antrag der Verwaltung der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) für den Gesamtbereich des Bezirkes oder auch nur für den Bereich eines oder mehrerer Kreise eine andere Art der Abnahme zulassen. Diesen Abteilungen obliegt auch die darüber erforderliche Bekanntmachung in den Gemeinden.

(3) Der Erzeuger ist verpflichtet, sein Schlachtvieh auf seine Kosten und Gefahr in der Viehauftriebsstelle abzuliefern, die für seine Wohngemeinde von der Abteilung Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit der Abteilung Landwirtschaft des Rates des Kreises als Ablieferungsort im Ablieferungsbescheid eingetragen oder besonders bestimmt wurde. Bei der Bestimmung von Ablieferungsorten an Stelle von zeitweilig ganz oder teilweise gesperrten Viehauftriebsstellen sind sowohl die beste Möglichkeit des Abtransportes des erfaßten und aufgekauften Schlachtviehs als auch die Möglichkeiten der Erleichterung des Transportes des Schlachtviehs durch den Erzeuger zu berücksichtigen.

(4) Für die Schlachtviehabnahme auf den Viehauftriebsstellen gilt die Anordnung vom 21. Dezember 1954 über eine Betriebsordnung für Viehauftriebsstellen (GBl. II/1955 S. 18).“

§ 12

Abnahme

Die Bestimmungen des § 11 der Dritten Durchführungsbestimmung finden außer auf die VEAB auch auf die anderen nach § 66 der Dritten Durchführungsbestimmung zugelassenen Aufkauforgane sinngemäß Anwendung.

§ 13

Kontrollschlacht

Die Bestimmungen des § 17 der Dritten Durchführungsbestimmung werden dahingehend ergänzt, daß

1. die Kommission zur Festsetzung der Schlachtwertklassen mit der Überwachung einer Kontrollschlachtung ausnahmsweise eine Überwachungsgruppe, bestehend aus einem Mitarbeiter des VEAB (oder des anderen zugelassenen Aufkauforgans) und einem Vertreter der VdgB (BHG), beauftragen kann (zu § 17 Abs. 1 der Dritten Durchführungsbestimmung),
2. der Ablieferer des Tieres verpflichtet ist, nur die tatsächlichen Mehrkosten der Kontrollschlachtung zu erstatten, wenn bei einer Kontrollschlachtung festgestellt wird, daß eine Überfütterung vorliegt (zu § 17 Abs. 5 der Dritten Durchführungsbestimmung).

§ 14

Viehängel

(1) Die Bestimmungen des § 22 der Dritten Durchführungsbestimmung erhalten folgenden Wortlaut:

„§ 22

Viehängel

(1) Viehmängel, die vor Abnahme des Viehs auf den Viehauftriebsstellen oder an den von der Abteilung Erfassung und Aufkauf beim Rat des Kreises bestimmten Abnahmeorten entstanden sind, gehen zu

Lasten des Erzeugers. Mit der Beendigung der Übergabe des Viehs durch den Erzeuger an den Beauftragten des VEAB (oder eines anderen Erfassungs- und Aufkauforgans) geht die Gefahr an den VEAB (oder an das andere Erfassungs- und Aufkauforgan) über.

(2) Als Abnahmezeitpunkt gilt der, an dem das Schlachtvieh vom Erzeuger einem Beauftragten des VEAB (oder eines anderen Erfassungs- und Aufkauforgans) auf den Viehauftriebsstellen oder an den von der Abteilung Erfassung und Aufkauf und der Abteilung Landwirtschaft des Rates des Kreises bestimmten Abnahmeorten (§ 10 Abs. 3) — einschließlich der Orte der Übernahme bei Sammeltransporten — übergeben wird.

(3) Den Erzeugern ist vom Beauftragten des VEAB (oder des anderen Erfassungs- und Aufkauforgans) für das abgenommene Schlachtvieh eine vorläufige Annahmebestätigung auszustellen, aus der mindestens die Gattung, das geschätzte Gewicht des abgenommenen Tieres sowie Tag und Ort der Abnahme zu ersehen sind; sie muß die Unterschrift des Abnehmenden enthalten.

(4) Anrechnungsverluste infolge von Viehmängeln, die vor der Abnahme durch die Beauftragten entstanden sind, gehen zu Lasten des Erzeugers. In jeder Erfassungsstelle des VEAB sind zur Einsicht der Erzeuger die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Schlachtviehversicherung bereitzuhalten. Bei Eintritt eines Versicherungsfalles haben die Erfassungs- und Aufkauforgane den Erzeuger über seine Obliegenheiten gegenüber der Versicherung aufzuklären und ihn nötigenfalls bei der Erlangung der Entschädigung zu unterstützen.

(5) Ist der VEAB oder ein anderes Erfassungs- und Aufkauforgan dem Erzeuger ersatzpflichtig, weil der Schaden nach der Übergabe des Schlachtviehs entstanden ist (vgl. Abs. 1), so hat das übernehmende Organ dem Erzeuger den Schaden nach dem geltenden Erzeugerpreis in Höhe des Anrechnungsgewichtes zu ersetzen. Beim freien Aufkauf tritt an Stelle des Erzeugerpreises der Aufkaufpreis, der am Tage der Abnahme vereinbart wurde; auszugehen ist vom Lebendgewicht abzüglich der Nüchterungsprozente. Ist der VEAB oder das andere Erfassungs- und Aufkauforgan zum Schadensersatz verpflichtet, so ist das Anrechnungsgewicht des abgelieferten Schlachtviehs auch auf die Erfüllung der Pflichtablieferung in voller Höhe nach den Anrechnungssätzen des § 9 der Dritten Durchführungsbestimmung gutzuschreiben.“

(2) Nach dem § 22 ist einzuschalten der § 22a:

„§ 22a

Viehängel nach Abnahme des Schlachtviehs

(1) Ergibt sich erst nach Abnahme des Viehs auf Grund der tierärztlichen Untersuchung, daß die Viehmängel auf das Verschulden des Erzeugers zurückzuführen sind oder daß es sich um einen Hauptmangel (§ 482 des BGB) oder um einen verdeckten Mangel nach Abs. 4 handelt, so ist der Erzeuger für diesen Mangel oder Hauptmangel auch nach der Abnahme des Schlachtviehs innerhalb einer Gewährfrist von 14 Tagen voll verantwortlich.

(2) In diesen Fällen ist über das Ergebnis der tierärztlichen Untersuchung vom Vertreter des VEAB ein Protokoll anzufertigen, daß vom Tierarzt und von den Mitgliedern der Kommission zur Festsetzung

der Schlachtwertklassen zu unterschreiben und vom VEAB zu verwahren ist. Eine Durchschrift ist der Abteilung Erfassung und Aufkauf beim Rat des Kreises zu übergeben. Erforderlichenfalls hat diese entsprechende Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen des Auftretens der festgestellten Viehmängel zu treffen.

(3) Das Anrechnungsgewicht des bemängelten Schlachtviehs ist auf die Pflichtablieferung unter Anwendung der Bestimmungen des § 9 (Anrechnungssätze) bzw. des § 27 Abs. 5 (Notschlachtungen) der Dritten Durchführungsbestimmung zu ermitteln.

(4) Sinngemäß nach den Bestimmungen über die Hauptmängel sind bei der Ablieferung von Rindvieh Wäßrigkeit des Fleisches infolge Herzbeutelentzündung und Weißblütigkeit zu behandeln, sofern das Fleisch als genußuntauglich erklärt werden muß. Auch in diesen Fällen trägt der Erzeuger den finanziellen und Anrechnungsverlust.

(5) Die 14tägige Gewährfrist nach den Absätzen 1 und 4 beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das Vieh vom Beauftragten des VEAB übernommen wurde.

(6) Verendet das angelieferte Tier, für das nach den vorhergehenden Bestimmungen der VEAB oder das Aufkauforgan ersatzpflichtig sind, vor kommissioneller Feststellung des Gewichtes und der Schlachtwertklasse, so sind das Gewicht und die Schlachtwertklasse nachträglich von der Kommission unter Berücksichtigung des tierärztlichen Beschaubefundes festzulegen."

(3) Nach dem § 22a ist ein § 22b einzuschalten:

„§ 22b

Viehmängel durch Häuteschäden

(1) Unter den Viehmängeln des § 22 sind auch sichtbare Beschädigungen an Häuten und Fellen von Rindern (Ochsen, Bullen, Kühen, Färsen), Fressern, Kälbern, Schweinen und Ziegen zu verstehen.

(2) Als Häuteschäden im Sinne dieses Paragraphen sind insbesondere folgende Naturschäden an Häuten und Fellen anzusehen:

Dung- und Urinschäden, Schäden durch Mistgabelstiche, Stacheldraht- und Dornenheckenrisse, Schäden durch schlecht sitzende Kummerte und Zugstränge, Engerlingschäden (Dasselfliege), Läusefraß, Schäden durch Hautparasiten, Ast- und Nagelrisse. Bei Feststellung solcher Häuteschäden sind folgende Abzüge vom Erzeuger- oder Aufkaufpreis zu Lasten der Erzeuger von der im Abs. 4 genannten Kommission je Tier vorzunehmen:

- a) bei Rindern 1,— DM bis 2,— DM
je nach Ausmaß des Häuteschadens
- b) „ Fressern 0,50 DM bis 1,— DM
je nach Ausmaß des Häuteschadens
- c) „ Schweinen 1,— DM bis 2,— DM
je nach Ausmaß des Häuteschadens
- d) „ Kälbern 0,50 DM
- e) „ Ziegen 0,50 DM

(3) Der Beauftragte des VEAB oder des anderen Erfassungs- und Aufkauforgans hat bei der Übernahme des Schlachtviehs unmittelbar vom Erzeuger eine sichtbare Beschädigung der Häute oder Felle

dieses Schlachtviehs durch Ast- und Nagelrisse dem Erzeuger sofort anzuzeigen und in der Annahmestätigung nach § 22 Abs. 3 kurz zu vermerken. Ast- und Nagelrisse, die nach der Abnahme des Schlachtviehs durch die Beauftragten der Erfassungs- und Aufkauforgane entstanden sind, gehen zu Lasten der VEAB oder der anderen Erfassungs- und Aufkauforgane.

(4) Das Vorhandensein von Beschädigungen von Häuten und Fellen hat die Kommission zur Festsetzung der Schlachtwertklassen bei der Klassifizierung des Tieres festzustellen. Ihre Entscheidung ist endgültig. Die von der Kommission festgesetzten Abzüge für Häuteschäden sind bei der Weiterberechnung von Schlachtvieh an die Schlachtbetriebe vom Rechnungsbetrag in gleicher Höhe abzusetzen.

(5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind mit Wirkung vom 1. Juli 1955 anzuwenden."

§ 15

Abnahme des Schlachtviehs durch die fleischbe- und -verarbeitenden Betriebe

Die Bestimmungen des § 23 Abs. 5 der Dritten Durchführungsbestimmung werden dahingehend ergänzt, daß der fleischbe- und -verarbeitende Betrieb, der einen Haupt- oder verdeckten Mangel (§ 22a Absätze 1 und 4 der Dritten Durchführungsbestimmung) oder die Eigenschaft eines sogenannten Fischschweines (eines mit Fisch oder Fischprodukten übermästeten Schweines) oder Binnenebers an dem abgenommenen Schlachtvieh feststellt, verpflichtet ist, dies dem VEAB oder dem anderen Erfassungs- und Aufkauforgan unverzüglich mündlich oder telefonisch, spätestens 14 Tage nach Abnahme des Tieres, schriftlich unter Beifügung des tierärztlichen Zeugnisses anzuzeigen, damit der Erzeuger zum Ersatz herangezogen werden kann.

§ 16

Qualitätspreiszuschläge

Die Anlage B der Dritten Durchführungsbestimmung zu § 36 wird durch die Anlage A dieser Zehnten Durchführungsbestimmung ersetzt. Die Bestimmungen der Anlage B sind aber noch auf die Fälle anzuwenden, die vor dem 21. Juni 1955 entstanden sind.

§ 17

Vergünstigungen für Schlachtvieh nach § 23 der Verordnung

(1) Die Bestimmungen des § 37 Abs. 1 der Dritten Durchführungsbestimmung erhalten folgenden Wortlaut:

„(1) Die Vergünstigungen nach § 23 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung werden für Schlachtvieh gewährt, das entweder in Erfüllung der Pflichtablieferung 1955 oder als Vorauslieferung für die Pflichtablieferung auf das Jahr 1956 abgeliefert wird. Die Verkäufer von Zucht- und Nutztvieh erhalten, sofern der Verkauf auf die Pflichtablieferung angerechnet wird, ebenfalls diese Vergünstigungen.“

(2) Die Bestimmungen des § 37 Abs. 4 der Dritten Durchführungsbestimmung erhalten folgenden Wortlaut:

„(4) Für Mengen, die zur Deckung noch vorhandener Ablieferungsschulden aus den Vorjahren sowie als Austauschlieferungen von Schlachtvieh für andere Erzeugnisse geliefert werden, sind keine Ver-

günstigungen zu gewähren. Bei Umschreibung von Schlachtvieh von einem Erzeuger zum anderen erhält jeweils nur der Ablieferer des Lebendviehs die Futtermittelvergünstigung; in der Ablieferungsbescheinigung für den empfangenden Erzeuger ist deshalb der Vermerk „Kein Anrecht auf Futtermittel“ einzutragen.“

§ 18

Genehmigung von Hausschlachtung ohne Erfüllung des Ablieferungssolls

Die Bestimmungen des § 38 der Dritten Durchführungsbestimmung werden dahingehend ergänzt, daß männliche Kälber nur bis zu einem Lebendgewicht von 80 kg zur Schlachtung freigegeben werden dürfen. Die Räte der Gemeinden (Städte) haben vor der Genehmigung zur Durchführung einer Hausschlachtung das Schlachtgewicht des Tieres zu kontrollieren.

§ 19

Voraussetzung für die Genehmigung zur Hausschlachtung

Der § 39 der Dritten Durchführungsbestimmung erhält folgenden Abs. 4:

„(4) Bei der Erteilung der Schlachtgenehmigung für Rinder ist von den Räten der Gemeinden die Einhaltung des Viehhalteplanes betr. Rinder und die Aussichten der weiteren Entwicklung der Viehhaltung in jedem einzelnen Falle einer strengen Prüfung zu unterziehen.“

§ 20

Genehmigung durch den Rat des Kreises

Der § 44 der Dritten Durchführungsbestimmung wird um folgenden Satz ergänzt:

„Die Abteilungen Erfassung und Einkauf sowie Landwirtschaft bei den Räten der Kreise haben Schlachtgenehmigungen für Rinder den VEG oder anderen Gütern, LPG Typ III sowie ÖLB nur in dem zur Versorgung der Betriebsangehörigen oder Mitglieder notwendigen Umfange zu erteilen.“

§ 21

Abholung und Transport der Milch

Die Bestimmungen des § 49 Abs. 1 der Dritten Durchführungsbestimmung erhalten folgenden Wortlaut:

„(1) Die Molkereien und Milchsammelstellen haben in den Gemeinden ihres Einzugsgebietes den Milchtransport vom Erzeuger zur Erfassungsstelle so zu organisieren, daß sich die Milchabfuhr reibungslos, hygienisch einwandfrei und innerhalb kürzester Zeit vollzieht. Dazu ist der Zeitpunkt der täglichen Milchabnahme für die Einzelbauern, LPG, ÖLB und VEG festzulegen, wobei auch der Abtransport der Milch mit eigenem Fahrzeug vereinbart werden kann. Für die Sommermonate ist die Milchabfuhr und -abnahme in der Regel zweimal täglich durchzuführen.“

§ 22

Magermilchrücklieferung

Die Bestimmungen des § 54 Abs. 1 der Dritten Durchführungsbestimmung erhalten folgenden Wortlaut:

„(1) Der im § 23 der Verordnung festgesetzte Magermilchanspruch der Erzeuger ist

- a) bei der Pflichtablieferung von Milch bis zu 40 % von der mit natürlichem Fettgehalt angelieferten Pflichtmilchmenge,

- b) für Aufkaufmilch bis zu 60 % von der auf den Basisfettgehalt (3,5 %) umgerechneten Aufkaufmilchmenge,

- c) für Verarbeitungsmilch bis zu 85 % von der zur Verarbeitung erforderlichen, auf den Basisfettgehalt (3,5 %) umgerechneten Milchmenge

von den Molkereien zu ermitteln. Die Magermilchmenge nach Buchst. c ist von der Milchmenge zu errechnen, die nach Abzug der Naturalleistung nach § 53 der Dritten Durchführungsbestimmung; 12 % verbleibt.“

§ 23

Ausgabe von Futtermitteln

Die Bestimmungen des § 55 Abs. 2 der Dritten Durchführungsbestimmung erhalten folgenden Wortlaut:

„(2) Für die Abdeckung von Ablieferungsschulden sowie Austauschlieferungen von Milch für andere Erzeugnisse sind keine Futtermittel auszugeben (vgl. § 37 Abs. 4 der Dritten Durchführungsbestimmung). Bei Umschreibungen von Milch erhält jeweils nur der Ablieferer die Futtermittelvergünstigung.“

§ 24

Anrechnung der Eier

Die Bestimmungen der §§ 59 und 63 der Dritten Durchführungsbestimmung werden dahingehend ergänzt, daß

1. das Gewicht der Eier von Junghennen auch unter 45 g liegen kann und
2. Junghenneneier unter 45 g je Stück nach Kilogramm abzunehmen sind. Auf das Pflichtablieferungssoll von Eiern sind für 1 kg Junghenneneier 20 Stück anzurechnen. Ist die gewichtsmäßige Abnahme nicht möglich, so sind 24 Stück Junghenneneier für 20 Stück Hühnereier anzurechnen.

§ 25

Aufkauforgane

(1) Die Bestimmungen des § 66 Abs. 1 der Dritten Durchführungsbestimmung werden dahingehend ergänzt, daß

1. die Erzeuger an andere als an die im § 66 Abs. 1 zugelassenen Aufkauforgane oder Aufkäufer Schlachtvieh, Schlachtgeflügel, Milch und Eier nicht frei verkaufen dürfen; unmittelbar an Verbraucher kann der Erzeuger diese Erzeugnisse nur auf Bauernmärkten verkaufen. Eine andere Art des Verkaufs ist nicht gestattet;
2. der Verkauf von Zucht- und Nutztvieh durch Erzeuger im Wege der gegenseitigen Hilfe der Bauernwirtschaften untereinander nur dann zulässig ist, wenn der betreffende Erzeuger die Voraussetzungen nach den für den freien Verkauf geltenden Bestimmungen erfüllt hat.

(2) Die Bestimmungen des § 66 Abs. 2 der Dritten Durchführungsbestimmung werden dahingehend ergänzt, daß die in der Dritten Durchführungsbestimmung für den VEAB festgelegten Verpflichtungen bei der Abnahme von Schlachtvieh, Geflügel und Eiern auch sinngemäß für die anderen Aufkauforgane gelten, wenn nicht in den Richtlinien des Staatssekretariats für Erfassung und Einkauf gemäß dieses § 66 Abs. 2 ausdrücklich etwas anderes festgelegt wird

§ 26

Vorlage der Verkaufsberechtigung durch Erzeuger

Die Bestimmungen des § 67 der Dritten Durchführungsbestimmung werden dahingehend ergänzt, daß

1. die Abteilung Erfassung und Aufkauf beim Rat des Kreises jenen Aufkäufern, die entgegen den Bestimmungen Vieh aufkaufen, obwohl die Voraussetzungen nicht gegeben sind, die Berechtigung zum freien Aufkauf zeitweise oder für immer entziehen können. Die Leiter der Aufkauforgane sind verpflichtet, mindestens einmal im Quartal die Aufkäufer darüber zu belehren. Stellen die Abteilungen Erfassung und Aufkauf bei den Räten der Kreise fest, daß Verkaufsberechtigungen ungesetzlicher Weise durch die Räte der Gemeinden ausgestellt wurden, so haben sie dies unverzüglich dem Vorsitzenden des Rates des Kreises zur Kenntnis zu bringen und davon die Abteilung Erfassung und Aufkauf beim Rat des Bezirkes zu verständigen. In ihren Berichten haben die Abteilungen Erfassung und Aufkauf Vorschläge über die Einleitung von Maßnahmen gegen die verantwortlichen Organe aufzunehmen;
2. der freie Verkauf von Geflügel nur nach termingemäßer Erfüllung des Ablieferungssolls in Geflügel und auf Grund einer Verkaufsberechtigung zulässig ist. Diese ist nicht erforderlich, wenn das Ablieferungssoll von Geflügel und von Schlachtvieh termingemäß erfüllt ist.

§ 27

Aufkauf und Erfüllung der Ablieferungspflicht durch Austausch

Der § 69 der Dritten Durchführungsbestimmung erhält folgenden Wortlaut:

„§ 69

Aufkauf und Erfüllung der Ablieferungspflicht durch Austausch

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf bestimmt die Bedingungen des Austausches landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach § 27 der Verordnung zur Erfüllung des Ablieferungssolls, insbesondere, ob der freie Verkauf von Erzeugnissen auch bei diesem Austausch zulässig ist. Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf bei den Räten der Kreise und die VEAB sind verpflichtet, die festgesetzten Bedingungen den Erzeugern bekanntzugeben.“

§ 28

Rückzahlung des zu Unrecht empfangenen Aufkaufpreises

Die Bestimmungen des § 73 der Dritten Durchführungsbestimmung sind dahingehend zu ergänzen, daß die Regelungen über die Rückzahlung des zu Unrecht empfangenen Aufkaufpreises durch die Verkäufe von Schlachtvieh auch für die Konsumgenossenschaften und die anderen zugelassenen Aufkauforgane anzuwenden sind.

§ 29

Güte- und Abnahmebestimmungen beim Aufkauf

Die Bestimmungen des § 76 der Dritten Durchführungsbestimmung erhalten folgenden Wortlaut:

„§ 76

Güte- und Abnahmebestimmungen beim Aufkauf

Für die Abnahme von Schlachtvieh, Schlachtgeflügel, Milch und Eiern aus dem Aufkauf gelten die Güte- und Abnahmebestimmungen für die Pflichtablieferung dieser Erzeugnisse. Stellt die Kommission zur Festsetzung der Schlachtwertklassen bei der Abnahme eines frei aufgekauften und vom Aufkäufer unmittelbar vom Erzeuger übernommenen Tieres fest, daß das aufgekaufte Tier mit einem Hauptmangel oder einem verdeckten Mangel im Sinne des § 22a behaftet ist, die die sofortige Notschlachtung des Tieres erforderlich machen, so erhält der Erzeuger den Aufkaufpreis nur für jenen Teil des Lebendgewichtes, das tierärztlich als tauglich erklärt wurde. Für das Gewicht, das bedingt tauglich erklärt wurde, erhält der Erzeuger den Erzeugerpreis. Der als untauglich erklärte Teil wird nicht bezahlt.“

§ 30

Ablieferung von Rohfedern

Die Bestimmungen des § 92 der Dritten Durchführungsbestimmung werden dahingehend ergänzt, daß

1. alle Bauernwirtschaften, Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, sonstigen landwirtschaftlichen Betriebe und Einzelpersonen, die zur Pflichtablieferung von Geflügel veranlagt worden sind, verpflichtet sind, Rohfedern an die zuständigen Erfassungsstellen für tierische Rohstoffe bis spätestens 15. Dezember jeden Jahres abzuliefern;
2. die von diesen Betrieben jährlich abzuliefernden Mindestmengen von Rohfedern für jeden Betrieb je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche 60 g betragen. Bei den LPG Typ III ist bei der Festsetzung der Mindestablieferungsmengen die Produktionsmöglichkeit zu berücksichtigen, erforderlichenfalls ist die Mindestmenge von der Abteilung Erfassung und Aufkauf beim Rat des Kreises entsprechend festzusetzen;
3. von den Räten der Gemeinden für jeden Betrieb, der zur Ablieferung von Rohfedern verpflichtet ist, die gesamte Mindestmenge ermittelt wird. Die ermittelte Ablieferungsmenge ist in den Nachweis über die Veranlagung und Ablieferung von Tierhaaren und Rohfedern einzutragen. Die Räte der Gemeinden haben auf Grund dieses Nachweises die Ablieferungsmengen den ablieferungspflichtigen Erzeugern zur Kenntnis zu geben.

§ 31

Abnahme von Wolle

Die Bestimmungen des § 97 Abs. 1 der Dritten Durchführungsbestimmung erhalten folgenden Wortlaut:

„(1) Sammelwolle hat der zuständige VEAB (tR) sofort nach der Abnahme nach den gültigen Bestimmungen zu bewerten. Herdenwolle ist beim VEB Leipziger Wollkammerei in Leipzig durch eine Taxkommission nach den gültigen Bestimmungen zu bewerten. Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus einem Vertreter, der vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bestimmt wird,
- b) einem Vertreter des VEAB (tR) Leipzig und
- c) einem Vertreter, der vom Bezirksvorstand der VdGB (BHG) Leipzig benannt wird.“

§ 32

Vergünstigungen

bei der Ablieferung tierischer Rohstoffe

Die Bestimmungen des § 105 der Dritten Durchführungsbestimmung erhalten folgenden Wortlaut:

„§ 105

Vergünstigungen

bei der Ablieferung tierischer Rohstoffe

(1) Bei der Ablieferung von Hamster-, Bisam-, Maulwurf-, Marder-, Iltis-, Katzen-, Kanin-, Wildkanin-, Hasenfellen sowie Lamm-, Zickel- und Ziegenfellen aus Hausschlachtungen und bei der Ablieferung von Seidenkokons erhalten die Ablieferer Ablieferungsbescheinigungen, die zum Bezug folgender Prämienwaren berechtigen:

Bei Ablieferung von	Abgelieferte Menge	Punkte
1. Kaninfellen — Güteklasse IV (Schneidekanin — Wildkanin, Angorakanin II und III, Hasenfelle II und III) sowie aus Hausschlachtungen Lamm- und Zickelfelle	1 Fell	3
2. Kaninfellen — Güteklasse I, II und III (Kürschnerkanin, Lederkanin I, II und III, Streifenkanin, Futterkanin, Hasenfelle I, Angorakanin I), Marder-, Bisam-, Iltis- und Katzenfelle sowie aus Hausschlachtungen Ziegenfelle	1 Fell	5
3. Hamster- und Maulwurf-fellen	1 Fell	1

(Als Prämienrücklieferungsware werden ausgegeben:
für 1 Bescheinigung zu 3 Punkten = 200 g Zucker,
für 1 Bescheinigung zu 5 Punkten = 400 g Zucker
oder für 15 Punkte = 1 veredeltes Kaninfell).

4. Für 1 kg abgelieferte Seidenkokons (frisch) werden 32 cm Naturseidengewebe, 80 bis 82 cm breit, oder 1 m Baumwollgewebe oder 42 cm Kunstseidengewebe, 80 bis 82 cm breit, oder 100 g Handstrickgarn ausgegeben.

(2) Für abgelieferte hochwertige Felle von Edelfühsen, Nerzen und Nutria sowie für jedes abgelieferte Kaninfell werden Berechtigungsscheine zum Bezug von Futtermitteln nach folgenden Sätzen ausgegeben:

Bei Ablieferung von	Güteklasse	Futtergetreide	Kleie	Kartoffeln
1. Silber-, Blau-, Platin- u. Weißfuchsfellen ..	I	30 kg	30 kg	25 kg
	II u. III	20 kg	20 kg	10 kg
2. Nerzfellen	I	20 kg	20 kg	—
	II	10 kg	10 kg	—
3. Nutria-fellen ..	I	30 kg	40 kg	100 kg
	II	20 kg	20 kg	25 kg
	III	—	5 kg	—
4. Kaninfellen ..	I u. II	2 kg	—	—
	III u. IV	—	2 kg	—

(3) Die Futtermittel werden durch die Ausgabestellen zu den jeweils gültigen Kleinhandelsabgabepreisen verkauft. Edelpeiztierzüchtern, die der Pflichtablieferung in Getreide und Kartoffeln unterliegen, können die Ansprüche auf Futtergetreide und Kartoffeln auch auf die Pflichtablieferung anrechnen lassen.

(4) Für jedes abgelieferte Karakullammfell erhalten die Ablieferer durch die Räte der Kreise und Gemeinden eine Soll-Gutschrift über 10 kg Lebendvieh (ohne Schwein), wenn sie in Schlachtvieh ablieferungspflichtig sind.

(5) Jeder Ablieferer von Angorawolle hat Anrecht auf den Kauf von Angoramischgarn (Prämienware) von den VEAB (tR) in folgender Höhe:

- a) für Angorarohwolle Sorten I bis III = 70 % der Ablieferungsmenge,
- b) für Filz I und II = 30 % der Ablieferungsmenge.

(6) Die Bezugsberechtigungsscheine für Prämienwaren und Futtermittel sind den Ablieferern durch den VEAB (tR) auszuhändigen.

(7) Die Ausgabe von Futtermittelvorschüssen ist nicht gestattet.“

§ 33

Austauschlieferungen

Die Bestimmungen des § 108 Abs. 4 der Dritten Durchführungsbestimmung werden dahingehend ergänzt, daß den Erzeugern gestattet ist, nach Erfüllung des Ablieferungssolls an Gerste auch Braugerste und braufähige Sommergerste, wenn sie den vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf festgelegten Qualitätsbestimmungen entspricht, an Stelle anderer Getreidearten auf das Pflichtablieferungssoll im folgenden Verhältnis abzuliefern:

- a) für 100 kg Braugerste = 130 kg Brot- oder Futtergetreide,
- b) für 100 kg braufähige Sommergerste = 120 kg Brot- oder Futtergetreide.

§ 34

Ablieferung innerhalb der Ablieferungsfristen

Die Bestimmungen des § 109 der Dritten Durchführungsbestimmung werden um folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) Verweigert ein Erzeuger den Abschluß eines Vertrages über die Lieferung von Brau- und braufähiger Sommergerste, so ist der Erzeuger verpflichtet, den im Ablieferungsbescheid festgelegten Anteil an Gerste zur Anrechnung auf die Pflichtablieferung abzuliefern.“

§ 35

Erfassungsstellen für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten und Kartoffeln

Die Bestimmungen des § 111 der Dritten Durchführungsbestimmung werden um folgenden Abs. 6 ergänzt:

„(6) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf bestimmt die Bedingungen, unter denen Einlagerungsverträge mit den Erzeugern in Erfüllung der Pflichtablieferung zulässig sind, insbesondere die Höhe der zu leistenden Teilzahlungen und der Entgelte an die Erzeuger für die mit der Lagerung verbundene Arbeit.“

§ 36

Aufkauforgane

Die Bestimmungen des § 117 der Dritten Durchführungsbestimmung werden um folgenden Absatz ergänzt:

„Die Erzeuger können an andere als die im ersten Satz angeführten Aufkauforgane oder Aufkäufer Getreide, Speisehülsenfrüchte, Olsaaten und Kartoffeln nicht frei verkaufen. Unmittelbar an Verbraucher kann der Erzeuger nur auf Bauernmärkten verkaufen. Eine andere Art des Verkaufs ist nicht gestattet. Der Austausch oder der Verkauf von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Olsaaten und Kartoffeln im Wege der gegenseitigen Hilfe der bäuerlichen Wirtschaften untereinander ist nur dann zulässig, wenn der betreffende Erzeuger die Voraussetzungen für den freien Verkauf dieser Erzeugnisse nach § 21 der Verordnung erfüllt hat.“

§ 37

Verkaufsberechtigung

Die Bestimmungen des § 118 der Dritten Durchführungsbestimmung werden dahingehend ergänzt, daß die Abteilungen Erfassung und Aufkauf bei den Räten der Kreise Aufkäufern, die entgegen den Bestimmungen Getreide, Speisehülsenfrüchte, Olsaaten, Kartoffeln und Gemüse aufkaufen, obwohl die Voraussetzungen nicht gegeben sind, die Berechtigung zum freien Aufkauf zeitweise oder für immer entziehen können. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 67 der Dritten Durchführungsbestimmung sinngemäß.

§ 38

Umrechnungsverhältnis

Die Bestimmungen des § 126 der Dritten Durchführungsbestimmung werden wie folgt geändert:

Freilandkohlrabi	Größe	I = 40 kg	über 8 cm
(100 Stück)	„	II = 30 kg	„ 6 bis 8 cm
„	„	III = 20 kg	„ 4 bis 6 cm
Lauchzwiebeln	Größe	I = 6,0 kg	
(100 Stück)	„	II = 4,5 kg	
„	„	III = 3,5 kg	

§ 39

Verkaufsberechtigung für Dauerzwiebeln

Die Bestimmungen des § 140 der Dritten Durchführungsbestimmung erhalten folgenden Wortlaut:

„§ 140

Verkaufsberechtigung für Dauerzwiebeln und andere Spezialgemüsearten

(1) Für den freien Verkauf von Dauerzwiebeln, Treibgemüse, Spargel, Gurken, Tomaten, Spätweißkohl, Blumenkohl (früh und spät), Rosenkohl und Meerrettich ist eine Verkaufsberechtigung erforderlich.

(2) Die Erzeuger dieser Gemüsearten haben das Recht zum freien Verkauf, wenn sie ihr Ablieferungssoll in diesen Gemüsearten erfüllt haben und im Besitz einer vom zuständigen Rat der Gemeinde ausgefertigten Verkaufsberechtigung sind.

(3) Die Räte der Gemeinden sind verpflichtet, bei der Ausstellung von Verkaufsberechtigungen für die im Abs. 1 angeführten Gemüsearten die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf herausgegebenen Vordrucke zu benutzen.

(4) Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Räte der Kreise haben ständig zu kontrollieren, ob im freien Verkauf der im Abs. 1 angeführten Gemüsearten die Voraussetzungen des § 21 Absätze 2 bis 4 der Verordnung eingehalten werden.

(5) Die Bestimmungen der §§ 72, 73 und 118 der Dritten Durchführungsbestimmung gelten sinngemäß auch für den freien Verkauf der im Abs. 1 angeführten Gemüsearten.

(6) Für den freien Verkauf aller nicht im Abs. 1 angeführten Gemüsearten bedarf es keiner Verkaufsberechtigung.“

§ 40

Abtransport der Zuckerrüben

Die Bestimmungen des § 146 der Dritten Durchführungsbestimmung erhalten folgenden Wortlaut:

„§ 146

Abtransport der Zuckerrüben

Die Transportplanung der zur Durchführung der Ablieferung von Zuckerrüben notwendigen Transportmittel sowie der erforderliche Vertragsabschluß mit den Verkehrsträgern und der MTS obliegt den Zuckerfabriken. Die Abfuhr der Zuckerrüben durch motorisierte Fahrzeuge ist durch die Zuckerfabrik unmittelbar zu regeln.“

§ 41

Einlagerungsverträge bei Spätlieferungen von Zuckerrüben

Die Bestimmungen des § 151 der Dritten Durchführungsbestimmung werden dahingehend geändert, daß die Vergütung für die ordnungsgemäße Einlagerung von Zuckerrüben an die Erzeuger vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Lebensmittelindustrie und dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf gesondert festgelegt wird.

§ 42

Abnahme von Rohtabak durch die Erfassungsbetriebe

Die Bestimmungen des § 157 Abs. 1 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Erfassungsbetriebe haben die Abnahme und Bewertung von unfermentiertem Rohtabak nach den vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf herausgegebenen Güte- und Abnahmebestimmungen für unfermentierten Rohtabak durchzuführen. Die Leiter der Erfassungsbetriebe haben die Güte- und Abnahmebestimmungen für unfermentierten Rohtabak auf allen Abnahmestellen durch öffentlichen Aushang bekanntzugeben. Sie haben dafür zu sorgen, daß alle bei der Tabakabnahme beschäftigten Personen in der richtigen Anwendung dieser Bestimmungen geschult werden und die vom Institut für Tabakforschung erarbeiteten Farbmuster für die Tabaksorten und Güteklassen als Hilfsmittel für die Bewertung erhalten.“

§ 43

Art der Ablieferung

Die Bestimmungen des § 162 der Dritten Durchführungsbestimmung erhalten folgenden Wortlaut:

„§ 162

Art der Ablieferung

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf legt in einer besonderen Verfügung fest, wie Faserlein, Ölfaserlein und Hanf (Stroh mit Samen oder

Stroh und Samen getrennt bei Konsum- und Vermehrungspartien) an die Erfassungsbetriebe abzuliefern sind."

§ 44

Fristen der Ablieferung

Die Bestimmungen des § 164 der Dritten Durchführungsbestimmung werden dahingehend ergänzt, daß zu den im Abs. 2 angeführten Bezirken noch die Bezirke Cottbus und Suhl treten.

§ 45

Vergünstigungen und Aufkaufpreise

(1) Die Bestimmungen des § 172 Abs. 4 der Dritten Durchführungsbestimmung werden dahingehend ergänzt, daß für Soll- und Übersollmengen von Faserpflanzensamen einschließlich Saatgut an Stelle des Extraktionsschrotens auf die Bezugsberechtigungen der Serie B mit Beginn der Ernte 1955 auch Lein-, Soja- oder Erdnußkernschrot ausgegeben werden kann.

(2) Die Bestimmungen über die Ausgabe von Bezugsberechtigungen zum Kauf von Pflanzenöl treten wegen der inzwischen getroffenen Neuregelung des Ölpreises außer Kraft.

§ 46

Erfassung und Aufkauf von Hopfen

Die Bestimmungen des § 180 der Dritten Durchführungsbestimmung werden dahingehend geändert, daß an Stelle des VEAB das volkseigene Versorgungs- und Lagerungskontor der Lebensmittelindustrie, Außenstelle Leipzig, Abteilung Hopfen und Malz, tritt.

§ 47

Erzeugerfestpreise der Zichorienwurzeln und Rücklieferung von Trockenschnitzeln

Die Bestimmungen der §§ 188 und 191 der Dritten Durchführungsbestimmung werden dahingehend geändert, daß an Stelle des im Abs. 2 genannten Termins „10. Oktober“ der „31. Oktober“ und an Stelle des „11. Oktober“ der „1. November“ tritt.

§ 48

Erfassungsbetriebe und Festlegung der Einzugsgebiete

Die Bestimmungen des § 198 Abs. 1 der Dritten Durchführungsbestimmung werden dahingehend geändert, daß die Erfassung von Heu und Stroh von den VEAB oder den Betrieben durchgeführt wird, die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf zugelassen werden.

§ 49

Lieferung von Raps- und Senfstroh

Die Bestimmungen des § 204 der Dritten Durchführungsbestimmung erhalten folgenden Wortlaut:

„§ 204

Lieferung von Raps- und Senfstroh

Über die Lieferung von Raps-, Rübsen-, Senf- und Fenchelstroh schließen die VEAB mit den Erzeugern Verträge ab. Die Verträge sind gesondert zu schließen:

- a) über Stroh von Winter- und Sommerölsaaten (außer Mohnstroh) in Anrechnung auf die Pflichtablieferung in Getreidestroh (im Verhältnis 3 : 1) zum festgelegten Erzeugerpreis und
- b) ohne Anrechnung auf Getreidestroh zum Aufkaufpreis."

Teil III

§ 50

Änderungen der Bestimmungen der Sechsten Durchführungsbestimmung

Die Bestimmungen der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 3. August 1954 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse — Überweisungen und Barzahlungen an die Erzeuger — (GBl. S. 733) gelten mit folgenden Ergänzungen:

1. Die Überweisungen der Erlöse für Zuckerrüben und Tabak sind an die Erzeuger so vorzunehmen, daß sie innerhalb von zehn Tagen dem Konto des Erzeugers bei seiner Geldanstalt gutgeschrieben werden können (zu § 1 der Sechsten Durchführungsbestimmung).
2. In voller Höhe sind auch Erlöse aus dem Aufkauf von Honig bar auszuzahlen (zu § 8 Abs. 4 der Sechsten Durchführungsbestimmung).
3. Unter den Zahlstellen sind insbesondere die Geschäftsstellen der Deutschen Notenbank, Deutschen Bauernbank und der Bäuerlichen Handelsgenossenschaft zu verstehen. Die Erlöse für die Ablieferung und den Aufkauf von Obst und Gemüse sind an die von den Ablieferern bezeichneten Geldanstalten zu überweisen. Wird diese nicht benannt, ist der Erlös an die örtlich zuständige Bäuerliche Handelsgenossenschaft oder eine andere Zahlstelle zu überweisen (zu § 8 Abs. 6 der Sechsten Durchführungsbestimmung).
4. Die überwiesenen Erlöse für Faserpflanzen und Zuckerrüben können auf Wunsch des Erzeugers, der nicht zur Führung eines Kontos verpflichtet ist, von den Zahlstellen auch in bar ausgezahlt werden (zu § 9 Abs. 1 der Sechsten Durchführungsbestimmung).

Teil IV

§ 51

Schlußbestimmungen

(1) Sofern in dieser Durchführungsbestimmung nicht ein anderer Termin der Wirksamkeit festgelegt ist, treten die Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf gibt die Neufassung der geänderten und ergänzten Durchführungsbestimmungen und der Anordnung gesondert heraus.

Berlin, den 25. Mai 1955

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

Anlage A

zu vorstehender Zehnter Durchführungsbestimmung

Auszahlungsordnung über Qualitätspreiszuschläge für Schlachtvieh im Jahre 1955

§ 1

(1) Qualitätspreiszuschläge werden für das Schlachtvieh gezahlt, das zur Erfüllung des Ablieferungssolls in Rind oder Schwein abgeliefert wird. An VEG und VEB für Mast von Schlachtvieh werden keine Qualitätspreiszuschläge gezahlt.

(2) Voraussetzung für die Zahlung von Qualitätspreiszuschlägen im Jahre 1955 ist die volle Erfüllung des Ablieferungssolls des Jahres 1954 in Rindern und Schweinen sowie die fristgemäße monatliche Erfüllung des Pflichtablieferungssolls des Jahres 1953 in Rind oder Schwein. An Stelle der zuletzt genannten Voraussetzung treten bei Bauernwirtschaften in der Betriebsgröße bis zu 2 ha und für Mitglieder von LPG Typ III die im § 5 Abs. 1 der Dritten Durchführungsbestimmung festgesetzten Ablieferungstermine.

(3) Für Lieferungen von Rindern und Schweinen zur Erfüllung von Ablieferungsschulden aus dem Jahre 1954 und den vorangegangenen Jahren dürfen keine Qualitätspreiszuschläge gezahlt werden.

(4) Für das frei verkaufte Schlachtvieh sowie für Zucht- und Nutzvieh werden keine Qualitätspreiszuschläge gezahlt.

§ 2

(1) Die Zahlung von Qualitätspreiszuschlägen wird bis auf weiteres wie folgt geregelt:

1. Rinder:

Für die Ablieferung von Rindern der Schlachtwertklassen AA und A bei vorfristiger und fristgemäßer (monatlicher) Erfüllung des Ablieferungssolls wird ein Qualitätspreiszuschlag nach folgender Staffelung gezahlt:

im II. Quartal 1955	90,— DM
im III. Quartal 1955	120,— DM
im Oktober 1955	90,— DM
im November 1955	80,— DM
je Tier.	

2. Schweine:

Der Erzeuger erhält bei vorfristiger und fristgemäßer (monatlicher) Erfüllung des Ablieferungssolls für Schweine folgende Qualitätspreiszuschläge:

- a) Schweine der Schlachtwertklasse B 2 mit einem Lebendgewicht von 125 bis 134,5 kg
- | | |
|----------------------|---------|
| im II. Quartal 1955 | 30,— DM |
| im III. Quartal 1955 | 45,— DM |
| im Oktober 1955 | 20,— DM |
| im November 1955 | 10,— DM |
| je Tier; | |
- b) Schweine der Schlachtwertklassen A, B 1 ab 135 kg Lebendgewicht
- | | |
|----------------------|---------|
| im II. Quartal 1955 | 40,— DM |
| im III. Quartal 1955 | 55,— DM |
| im Oktober 1955 | 30,— DM |
| im November 1955 | 15,— DM |
| je Tier; | |
- c) Sauen der Schlachtwertklasse G 1 erhalten entsprechend ihrem Gewicht die unter Buchstaben a und b genannten Qualitätspreiszuschläge.

(2) Im Monat Dezember 1955 werden keine Qualitätspreiszuschläge, ausgenommen für Vorauslieferungen auf das Jahr 1956 (vgl. § 5), gezahlt.

(3) Sofern keine andere Regelung getroffen wird, sind im I. Quartal 1956 folgende Qualitätspreiszuschläge zu zahlen:

- a) für Rinder der Schlachtwertklassen AA und A 80,— DM
- b) für Schweine der Schlachtwertklasse B 2 und Sauen der Schlachtwertklasse G 1 im Lebendgewicht von 125 bis 134,5 kg 20,— DM

- c) für Schweine der Schlachtwertklassen A, B 1 und Sauen der Schlachtwertklasse G 1 ab 135 kg Lebendgewicht 30,— DM

§ 3

(1) Für Vorauslieferungen oder für die fristgemäße monatliche Ablieferung ist der Qualitätspreiszuschlag nur dann zu gewähren, wenn mehr als die Hälfte des Anrechnungsgewichtes des abgelieferten Tieres als Vorauslieferung oder zur termingemäßen Sollerfüllung angerechnet wird.

(2) Wird mehr als die Hälfte des Anrechnungsgewichtes des abgelieferten Tieres zur Erfüllung der Pflichtablieferung der vergangenen Monate angerechnet, wird kein Qualitätspreiszuschlag gezahlt.

§ 4

(1) Werden Schweine zur Erfüllung des Pflichtablieferungssolls in Rindern abgeliefert, und sind die übrigen Voraussetzungen erfüllt, so sind Qualitätspreiszuschläge nach § 2 dieser Auszahlungsordnung zu zahlen.

(2) Für Tiere, die zur Erfüllung des Ablieferungssolls in anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Austausch) abgeliefert werden, wird kein Qualitätspreiszuschlag gezahlt.

§ 5

Für Vorauslieferungen von Schlachtvieh auf das Ablieferungssoll des Jahres 1956 und später werden Qualitätspreiszuschläge in Höhe der für das I. Quartal 1956 gültigen Sätze gezahlt. Werden von Erzeugern Schlachttiere oder Teile davon auf sogenannte unverteilte Mengen abgeliefert, so wird für die Tiere oder Teile kein Qualitätspreiszuschlag gezahlt.

§ 6

Werden Teile von Schlachttieren an die Aufkauforgane frei verkauft, so ist der Qualitätspreiszuschlag nur für den Teil zu zahlen, der termingemäß auf die Pflichtablieferung angerechnet wird.

§ 7

(1) Die Leiter der VEAB und ihrer Erfassungsstellen sind dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 genau eingehalten werden.

(2) Wird festgestellt, daß den Erzeugern entgegen den Bestimmungen dieser Auszahlungsordnung Qualitätspreiszuschläge gewährt werden, so haben die VEAB von den Erzeugern die Rückzahlung des Zuschlages zu fordern. Für Schäden, die durch eine widerrechtliche Auszahlung dem VEAB entstehen, sind die schuldigen Mitarbeiter der VEAB gemäß § 7 des Statuts vom 9. Juni 1952 der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB) (MinBl. S. 89) verantwortlich.

§ 8

Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf bei den Räten der Kreise haben die Einhaltung der Bestimmungen dieser Auszahlungsordnung zu kontrollieren.

§ 9

Diese Auszahlungsordnung tritt am 21. Juni 1955 in Kraft; mit dem gleichen Tage treten die Richtlinien zur Zahlung von Qualitätspreiszuschlägen (Anlage B zur Dritten Durchführungsbestimmung außer Kraft.

Anordnung über die hygienische Einrichtung und Überwachung von Gemeinschaftsküchen.

Vom 18. Mai 1955

Die Gemeinschaftsküchen sind ein wichtiger Teil zur Herstellung günstiger Arbeitsbedingungen für die Werkstätigen in den Betrieben, für die Betreuung der Jugend und Werkstätigen in den Schulen und sonstigen Lehrstätten, in den Klub- und Kulturhäusern, Lagern und Gemeinschaftsunterkünften, in Heimen und Krankenhäusern sowie für die allgemeine Versorgung der Bevölkerung in den öffentlichen Gaststätten. Der zweckmäßige und hygienische Zustand der Gemeinschaftsküchen, die Art der Behandlung und Herstellung der Verpflegung sowie die ständige Qualifizierung der Mitarbeiter in den Küchen sind ein Spiegelbild der gesundheitlichen Betreuung, der besseren Versorgung mit einwandfreien Nahrungsmitteln und des erreichten Wohlstandes.

Es wird deshalb auf Grund § 50 Abs. 2 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) und auf Grund § 5 Ziff. 1 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Verordnung vom 14. August 1943 zur Änderung des Lebensmittelgesetzes (RGBl. I S. 488) im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Begriff der Gemeinschaftsküche

Als Gemeinschaftsküchen gelten Werkküchen, Fernverpflegungsküchen, Küchen von Gaststätten, Küchen in Klub- und Kulturhäusern, Küchen von Schulen und Lagern, Küchen in Gemeinschaftsunterkünften, Krankenhaus- und Stationsküchen, Küchen in Heimen und alle anderen Küchen, in denen Speisen für andere hergestellt bzw. zubereitet und an andere abgegeben werden.

§ 2

Küchengelände und Einteilung

(1) Das Gelände im Umkreis der Küche muß gepflastert oder betoniert sein. Die für Fußgänger und Fahrverkehr nicht benötigten Flächen des Hofes sind als Grünflächen zu gestalten.

(2) In der Umgebung der Küchengelände dürfen sich keine Stallungen, Fäkalienablageplätze, Müllablageplätze, Dung- und Jaucheplätze und Anlagen befinden, von denen Ungeziefer, Gerüche, Abwässer, Schmutz oder Staub nachteilige Wirkungen auf die Küchenräume ausüben können.

Küchenräume und Einrichtungen

§ 3

(1) Beim Eingang in die Gemeinschaftsküche muß eine Einrichtung für die Reinigung der Schuhe von Schmutz und Staub vorhanden sein.

(2) Die Fußböden der Küche, Zubereitungs-, Kühl-, Spül-, Wasch- und Aborträume müssen betoniert und rau bzw. mit gerillten Fliesen ausgelegt sein und Abflußmöglichkeiten mit eingebautem Geruchverschluß haben. Sie müssen wasserundurchlässig sein. Die Fußböden der anderen Räume müssen frei von Rissen sein. Die Wände der Küche, Zubereitungs-, Kühl-, Wasch- und Aborträume sind bis zur Höhe von 2 m entweder mit hellen Kacheln oder Fliesen auszulegen oder mit

einem festen, hellen Öl-Farbanstrich zu versehen. Darüber stehende Wandteile, die Wände der übrigen Räume sowie alle Decken müssen hell getüncht sein. Das Tünchen ist zu wiederholen, sobald sich Schäden zeigen, mindestens jedoch einmal jährlich.

(3) Die einzelnen Küchenräume dürfen nicht als Durchgangsräume eingerichtet sein.

(4) Die Toiletten dürfen nicht in Verbindung mit den Küchenräumen stehen und müssen entsprechende eigene Waschmöglichkeiten haben.

§ 4

(1) Fleisch- und Wursthaken in Kühl- und Fleischvorratsräumen müssen mindestens 25 cm Abstand von den Wänden besitzen. Sie müssen aus rostfreiem Material hergestellt sein oder sind durch Verzinnen, Vernickeln oder Verchromen rostfrei zu halten.

(2) Die Einrichtungsgegenstände in den Küchenräumen müssen so beschaffen und aufgeteilt sein, daß sie leicht zu reinigen sind. Sie sollen, ausgenommen die Tisch- und Zuriichteplatten, mit einer abwaschfesten Farbe gestrichen sein. Die Platten der Arbeitstische müssen glatt und ohne offene Fugen sein. Einrichtungsgegenstände aus Metall oder Metallteile an Einrichtungsgegenständen müssen rostfrei oder durch Verzinnen, Vernickeln oder Verchromen rostfrei gehalten sein.

(3) In den Räumen, in denen das Essen zubereitet wird, müssen für die einzelnen Lebensmittel getrennte fugenlose Anrichtetische, wo diese für den Betrieb ausreichen, getrennte fugenlose Anrichtebretter vorhanden sein.

(4) Sämtliche Kessel und großen Kochtöpfe ab zehn Liter müssen mit gut schließenden Deckeln versehen sein.

(5) Von dem Ausgabeschalter zumindest durch eine Bretterwand getrennt, muß ein Rückgabeschalter vorhanden sein. An dieser Geschirrrückgabe muß ein gut abgedeckter Abfallbehälter für Speisereste aufgestellt sein.

(6) Jede Spülanlage muß mindestens aus drei Becken, zum Vorspülen, Abwaschen und Nachspülen, bestehen.

(7) Die Mittagstische müssen während der Essensausgabe mit sauberen Tischtüchern oder Wachstuch oder nicht gesundheitsschädlichen Kunststoffen oder Glasplatten bedeckt sein.

Säuberung und Reinhaltung der Küchenräume und Geräte

§ 5

(1) Das Gelände im Umkreis der Küche muß sauber gehalten und mindestens einmal innerhalb 24 Stunden gereinigt und in der warmen Jahreszeit mit Wasser abgespritzt werden. Auf dem Gelände darf kein Leergut bzw. Brennmaterial gelagert werden.

(2) Die Abfälle und Küchenreste sind in gehöriger Entfernung an einem schattigen Ort in abgedecktem Zustand rattensicher aufzustellen. Die Behältnisse sind in der warmen Jahreszeit mindestens täglich, in der kalten Jahreszeit mindestens zweimal wöchentlich zu entleeren. Nach Entleerung derselben müssen die Behälter innen und außen gereinigt werden.

§ 6

(1) Das Säubern der Küchenräume und Lager hat täglich nach Arbeitsschluß zu erfolgen, soweit sich nicht öftere Reinigung durch den Arbeitsprozeß erforderlich macht. Der Fußboden muß mindestens einmal täglich feucht gewischt werden. Das trockene Kehren ist in sämtlichen Küchenräumen verboten.

(2) Die Einrichtungsgegenstände müssen je nach Art mindestens einmal am Tage feucht abgewischt oder mit heißem Wasser abgespült werden, so daß Staubablagerungen verhütet werden. Die Tische müssen sorgfältig mit heißem Wasser abgewaschen werden.

(3) Hackklötze sind mit der Blockkratze mittags und abends zu reinigen und je nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich, abzuziehen.

(4) Die Säuberung der Küchengeräte muß nach jedem Arbeitsgang mit heißem Sodawasser vorgenommen werden. Das Nachspülen muß mit klarem, heißem Wasser erfolgen. Das Nachspülwasser ist bei beginnender Trübung zu erneuern. Die Trocknung mit Heißluft ist der durch Wischtücher vorzuziehen.

(5) Eßgeräte müssen unmittelbar nach der Benutzung mit heißem Sodawasser abgewaschen werden. Das Wasser ist häufig zu erneuern. Das Nachspülen muß unter fließendem Wasser erfolgen. Benutzte Eßgeräte dürfen nicht lediglich nach Abspülen mit kaltem Wasser an den nächsten Benutzer ausgegeben werden.

(6) Das Reinigen der Küchengeräte und des Küchengeschirrs hat getrennt von dem Eßgeschirr in einer besonderen Anlage zu geschehen.

(7) Das Eßgeschirr darf nicht offen abgestellt werden. Es ist in einem besonderen Schrank staubfrei aufzubewahren.

(8) Das gereinigte Küchengerät ist entweder in einem Schrank, in größeren Küchen in einem besonderen Geschirrabstellraum, oder in Regalen vor Staub geschützt abzustellen.

(9) Gegenstände, die nicht für den Küchenbetrieb erforderlich sind oder nicht mehr benutzt werden, dürfen in den Küchenräumen nicht aufgestellt werden.

(10) Bürsten, Lappen und anderweitige Gegenstände, mit denen das Geschirr abgewaschen wird, müssen nach Benutzung sorgfältig gereinigt und gekocht werden und sind in einem eigenen, luftigen Behälter aufzubewahren.

(11) Das Entaschen darf nur nach den Kochzeiten bzw. nach der Essensausgabe erfolgen.

(12) Für alle Feuerstätten sind die Vorschriften der Sonderbauordnung für Schornsteinanlagen, Feuerstätten und Verbindungsstücke des Ministeriums für Aufbau zu beachten.

(13) Ist die Aufstellung von Kästen für Brennmaterial unvermeidbar, so sind diese mit einem staubdicht schließenden Deckel zu versehen und geschlossen zu halten.

(14) Nach jeder Mahlzeit ist der Abfallbehälter an der Geschirrrückgabe zu entleeren und zu reinigen.

(15) Während der warmen Jahreszeit müssen alle offenstehenden Fenster mit Gaze abgedichtet werden. Die Bekämpfung von Fliegen und anderem Ungeziefer ist laufend sachgemäß durchzuführen.

(16) Küchen- und Vorratsräume sind ratten- und mäuseicher zu machen und zu halten.

(17) Wachstuch, sonstige Kunststoffe und Glasplatten auf den Tischen der Speiseräume sind nach jeder Mahlzeit mit heißem Wasser abzuwischen.

(18) Die Tischplatten selbst sind wenigstens wöchentlich einmal mit heißem Sodawasser zu scheuern.

§ 7

(1) Es ist verboten, Kleidung, Schuhe, Einkaufstaschen oder sonstige Privatgegenstände des Küchenpersonals oder betriebsfremder Personen in der Küche aufzubewahren.

(2) Das wohnliche Ausgestalten der Küchenräume ist grundsätzlich verboten.

(3) Das Trocknen von Wäsche in der Küche ist verboten.

(4) Dem Küchenpersonal ist das Einnehmen der Mahlzeiten in Küchen-, Zubereitungs- und Vorratsräumen untersagt.

(5) Unbefugten ist der Zutritt zu den Küchenräumen verboten. Das Küchenpersonal hat dieses Verbot selbstverantwortlich zu überwachen. Ein entsprechendes Schild ist an allen Außentüren anzubringen.

(6) Hunde, Katzen und andere Haustiere dürfen sich nicht in den Küchenräumen befinden.

§ 8

Persönliche Sauberhaltung

(1) Vor Beginn der Arbeit sind Hände und Unterarme mit Seife und Bürste gründlich zu reinigen. Eine Waschgelegenheit mit fließendem Wasser ist im Küchenraum oder gleich daneben für diesen Zweck einzurichten, derart, daß beim Händewaschen ein Verspritzen in die Umgebung völlig ausgeschlossen ist. Die hierzu benutzte Waschgelegenheit ist als solche kenntlich zu machen und nur für diesen Zweck zu benutzen. Es müssen Seife, Handbürste und für jeden Beschäftigten ein Handtuch vorhanden sein. Die Fingernägel müssen stets sauber und kurz sein. Die Reinigung ist nach jeder Arbeit zu wiederholen. Das Küchenpersonal muß mindestens einmal wöchentlich baden oder duschen. Während der Toilettenbenutzung darf die Hygienekleidung nicht getragen werden. Sie ist vor Aufsuchen des Aborts abzulegen. Nach der Toilettenbenutzung müssen die Hände gründlich unter fließendem Wasser mit Seife gewaschen werden.

(2) Dem Küchenpersonal ist es verboten, Reinigungsarbeit außerhalb der Küchenräume zu verrichten. Es darf in keinem anderweitigen Arbeitsverhältnis stehen, das sich in hygienischer Beziehung nicht mit seinem Beruf verträgt.

(3) Das Rauchen, Schnupfen, Tabakkauen, auch das sogenannte kalte Rauchen und das Ausspucken ist in den Küchenräumen untersagt. Es sind entsprechende Verbotsschilder anzubringen.

(4) Das gesamte Küchenpersonal muß die Hygienekleidung tragen. Bei Ermangelung von Mänteln genügen breite Armstulpen und Schürzen. Das Arbeiten in Straßenkleidung ist verboten. Auf dem Kopf muß eine Haube oder ein Kopftuch getragen werden, die das Haar restlos verdeckt. Nur das Bedienungspersonal darf ein Häubchen tragen.

Für Arbeiten, bei denen die Hygienekleidung gewöhnlich durchnäßt wird, sind Gummischürzen zu tragen; bei stark schmutzender Arbeit (z. B. Kartoffelschälen und Gemüseputzen) kann eine dunkle Arbeitskleidung getragen werden.

(5) Das Essen darf auch beim Zubereiten nicht mit den Händen hergerichtet werden. Es sind Gabeln, Rührlöffel oder -hölzer zu benutzen.

§ 9

Gesundheitsschutz

(1) Kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen, Bazillenträger bzw. Dauerausscheider dürfen in Gemeinschaftsküchen durch den für die Einstellung und Beschäftigung Verantwortlichen nicht zur Arbeit zugelassen werden und eine solche Arbeit nicht übernehmen.

(2) Für die Veranlassung der vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung und Eintragung der Ergebnisse in die Gesundheitsausweise ist der Küchenleiter voll verantwortlich. Niemand darf in der Küche arbeiten, bei dem kein einwandfreies, ärztliches Untersuchungsergebnis vorliegt und die Unbedenklichkeit für eine Arbeit im Küchenbetrieb ausweist. Die Beschäftigten sind verpflichtet, sich den laufenden ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen.

(3) Jeder in der Küche Beschäftigte ist verpflichtet, dem überwachenden Arzt und dem Küchenleiter Gesundheitsstörungen unaufgefordert anzuzeigen.

(4) Bei den laufenden Kontrollen durch die Organe der Hygieneinspektion hat nach Beendigung der Kontrolle durch diese eine Belehrung des Küchenleiters über die gesetzlichen lebensmittelhygienischen Bestimmungen zu erfolgen.

(5) Von dem Essen ist in Küchen mit über 50 Essenteilnehmern eine volle Portion getrennt, das heißt Fleisch (100 g genügen), Gemüse, Kartoffeln, Soße usw., 24 Stunden im Kühlschrank oder an einer anderen geeigneten Stelle unter besonderem Verschluss aufzubewahren. Der Schlüssel bleibt im Besitz des Betriebsarztes oder des Betriebs-sanitäters.

(6) Vor Ausgabe des Essens ist dieses durch den Betriebsarzt oder -sanitäter oder die -schwester zu verkosten. Sie haben das Essen auf Geschmack und hygienische Unbedenklichkeit zu beurteilen und ihre Urteile in ein besonderes dafür vorhandenes Küchenbuch einzutragen. Findet die Kontrolle nach der Essensausgabe statt, ist dies im Küchenbuch zu vermerken.

(7) Hygienische Kontrollen durch den Betriebsarzt, -sanitäter oder die -schwester sind in das vorgeschriebene Hygienekontrollbuch (G 5/15 VEB Vordruck-Leitverlag, Dresden) einzutragen, in das sich auch die Organe der Hygieneinspektion, der Handelsinspektion und der Arbeiter- und Bauernkontrolle einzuzichnen haben.

(8) Bei jeder Erkrankung, die auf die ausgegebenen Speisen zurückzuführen ist oder zurückgeführt werden könnte, ist sofort vom Küchenleiter oder seinem Stellvertreter zu benachrichtigen

der Betriebsarzt,

die Betriebsgewerkschaftsleitung,

die Betriebsleitung,

die Hygieneinspektion des Kreises bzw. Stadtbezirkes.

(9) Bei auftretenden Erkrankungen sind alle vorhandenen Essensreste vom Küchenleiter sicherzustellen und aufzuheben.

(10) Bei Aufstellung des Küchenplanes in Gemeinschaftsküchen ist in Betrieben der Betriebsarzt oder der -sanitäter bzw. die -schwester heranzuziehen.

(11) Das Wasser, welches für die Herstellung der Speisen sowie zur Spülung der Küchen- und Eßgeräte und zum Händewaschen bestimmt ist, muß auf Grund der regelmäßigen Untersuchungen in einem Bezirks-Hygiene-Institut in chemischer und bakteriologischer Hinsicht einwandfrei sein.

Behandlung der Lebensmittel im Küchenbetrieb

§ 10

(1) In den Lebensmittel-Vorratsräumen dürfen nur Lebensmittel, getrennt nach erdhaltigen und anderen Vorräten, aufbewahrt werden.

(2) Trockenprodukte einschließlich Brot sind in ihren Vorratsräumen auf herausnehmbaren Lattenrosten zu lagern; sie müssen in mindestens 10 cm Entfernung von der Wand gestapelt werden.

(3) Fleisch und Fleischwaren sind so aufzuhängen, daß sie die Wand nicht berühren.

(4) Sämtliche Gewürzgefäße und Lebensmittelbehälter sowie Flaschen müssen beschriftet, verschließbar und nichtrostend sein.

(5) Auf den Tischen der Speiseräume müssen Gewürze in geschlossenen Behältern oder Streuern bereitgestellt werden. Die Verwendung offener Teller ist nicht statthaft.

§ 11

(1) Alle Rohprodukte sind bei der Anlieferung vom verantwortlichen Küchenleiter sofort auf Tauglichkeit zu überprüfen. Fleisch ohne Tauglichkeitsstempel darf nicht angenommen werden und ist zurückzuweisen, ebenso Lebensmittel, bei denen Verderbzeichen oder starke Verschmutzung vorhanden sind. In Zweifelsfällen und bei nachträglichen Beanstandungen ist der Betriebsarzt und erforderlichenfalls die Hygieneinspektion des Kreises bzw. Stadtbezirkes hinzuzuziehen.

(2) Für laufende Überprüfungen aller Vorräte an Lebensmitteln auf Tauglichkeit ist der Küchenleiter verantwortlich. Lediglich der Bedarf für den laufenden Tag darf im Küchenraum vorhanden sein. Vor der Verarbeitung muß sich der Küchenleiter nochmals von der einwandfreien Beschaffenheit der Lebensmittel für den laufenden Tag überzeugen.

(3) Beim Abwiegen der Lebensmittel muß auswechselbares, sauberes Papier, Wachstuch u. dgl. untergelegt werden, oder die Lebensmittel sind in der Verpackung zu wiegen.

(4) Die Verpackung (Kisten usw.) darf erst nach durchgeführter äußerlicher Säuberung geöffnet werden.

(5) Es ist verboten, für Gemeinschaftsverpflegung minderwertige Lebensmittel zu verwenden, auch die Verwendung von Pferde- und Freibankfleisch ist nicht statthaft.

(6) Gefrierfleisch, Gefrierfisch, Frostgemüse sind sofort nach dem Auftauen zu verarbeiten. Der Küchenleiter muß sich durch vorherige Absprache mit dem Fleischlieferanten davor sichern, daß er ohne sein Wissen kein aufgetautes und abgetrocknetes Gefrierfleisch erhält.

(7) Rohes oder halbbrohes Fleisch darf nicht als Mahlzeit ausgegeben werden.

(8) Hackfleisch, Schabefleisch und ähnliche Zubereitungen für Klopse, Wiener Hackbraten usw. dürfen nur in der Küche selbst hergestellt werden. Der Bezug von Hackfleisch usw. aus Fleischereien ist verboten.

(9) Fleisch am Tage vor der Ausgabe anzubraten oder anzukochen und dann aufzubewahren, ist verboten. Das Fleisch ist in einem Arbeitsgang gar zu kochen oder zu braten. Zubereitetes übriggebliebenes Fleisch in größeren Stücken ist in der Kühlzelle oder, wenn nur ein Kühlschrank zur Verfügung steht, im untersten Fach dieses Kühlschranks aufzubewahren und spätestens am nächsten Tage nach nochmaligem Durchkochen oder Durchbraten auszugeben.

(10) Alle Speisen müssen am Ausgabetag zubereitet und unmittelbar nach Fertigstellung ausgegeben werden. Es sind nur solche Mengen zuzubereiten, die zur Ausgabe benötigt werden. Aufbewahrung fertiger Speisen bis zur nächsten Mahlzeit ist verboten. Die Essensausgabe muß nach vier Stunden beendet sein.

(11) Für Kartoffelsalat gilt als Zeitpunkt der Fertigstellung die Beendigung der Zubereitung, für Bratkartoffeln die Beendigung des Bratens und für Pudding und ähnliche Gerichte die Beendigung des Erkaltes. Pudding ist stets in kleine Portionsgefäße gefüllt zur Abkühlung zu bringen.

(12) Das Kochen von Kartoffeln, die am nächsten Tage zu Kartoffelsalat oder Bratkartoffeln oder zur Herstellung von Kartoffelklößen weiterverarbeitet werden sollen, sowie die Herstellung von Hackfleisch, Fleisch- und Fischpasten, von Salaten jeglicher Art, Süßspeisen und Soßen am Tage vor der Ausgabe ist verboten.

(13) Beim Zubereiten von Sülze ist unbedingt vor dem Eingießen in die Form die Brühe mit dem zerkleinerten, von den Knochen getrennten Fleisch nochmals durchzukochen. Die Herstellung von Sülze aus Gefrierfleisch ist verboten.

(14) Speisen dürfen in Zink- und Kupfergefäßen nicht zubereitet, nicht aufbewahrt oder transportiert werden.

(15) Zum Transport fertiger Speisen dürfen nur festverschließbare Gefäße mit glatten Innenwänden (kein Zink) benutzt werden. Beschädigte emaillierte Thermophore sind aus dem Verkehr zu ziehen. Die Thermophore sind vor dem Einfüllen in der Küche erneut heiß auszuspülen. Die Speisen sind in getrennten Thermophoren zu transportieren (Fleisch, Kartoffeln, Soße usw.). Die Transportgefäße müssen beim Transport von Speisen mit Verschlussstreifen versehen sein, auf denen die Zeiten der Speiseherstellung und der Füllung vermerkt sein müssen. Zum Transport von Lebensmitteln und fertigen Speisen dürfen nur Behältnisse benutzt werden, die allein diesem Zweck dienen. In demselben Beförderungsmittel dürfen andere Waren nur gleichzeitig befördert werden, wenn sie die Lebensmittel nicht nachteilig beeinflussen. Der Transport von Personen auf der Ladefläche von Transportmitteln, in denen ungeschützte Lebensmittel befördert werden, ist verboten.

Schlussbestimmungen

§ 12

Ein Auszug dieser Anordnung muß durch den Küchenleiter an gut sichtbarer Stelle in den Kochräumen der Küche ausgehängt werden.

§ 13

Der § 9 Absätze 5, 6 und 10 und der § 11 Absätze 7 bis 12 gelten nicht für Küchen in Gaststätten.

§ 14

Für den Bau sind die Vorschriften der Bauordnung, für die Raumaufteilung und Abmessung die besonderen einschlägigen Bestimmungen des Ministeriums für Aufbau zu beachten.

§ 15

(1) Für die Ausgestaltung und Einrichtung der Gemeinschaftsküche und des Küchengeländes im Sinne dieser Anordnung ist der Leiter des Betriebes oder der Verwaltung verantwortlich.

(2) Für die Beachtung aller Vorschriften über den ordentlichen Ablauf des Küchenbetriebes im Sinne dieser Anordnung ist der Küchenleiter verantwortlich. Er ist allein verantwortlich für die Beachtung der Vorschriften, in denen dies besonders festgelegt ist (§ 9 Absätze 2, 8, 9, § 11 Absätze 1, 2, 6).

(3) Die im Küchenbetrieb beschäftigten Personen haben die für ihre Tätigkeit einschlägigen Vorschriften für den Küchenbetrieb ebenfalls zu beachten. Sie sind für ihre Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften allein verantwortlich, wenn sie diese eigenmächtig entgegen der ordentlichen Aufsichtsführung und Anweisung der Küchenleitung begehen.

(4) Jeder im Küchenbetrieb Beschäftigte ist direkt verantwortlich für die Beachtung der Vorschriften über die persönliche Sauberhaltung (§ 8) und für die Beachtung der Vorschriften, in denen dies besonders festgesetzt ist (§ 9 Absätze 2, 3).

§ 16

(1) Zuwiderhandlungen der Verantwortlichen (§ 15) gegen die Vorschriften der §§ 2 bis 12 dieser Anordnung werden nach § 11 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Verordnung vom 14. August 1943 zur Änderung des Lebensmittelgesetzes (RGBl. I S. 488) bestraft.

(2) Nach § 11 des Lebensmittelgesetzes werden auch Personen bestraft, die dem Verbot gemäß § 9 Abs. 1 zuwiderhandeln.

§ 17

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1955

Ministerium für Gesundheitswesen

Steidle
Minister

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 17. Juni 1955	Nr. 48
------	---------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
14. 6. 55	Preisordnung Nr. 418. — Anordnung über die Preise für Rohtabak, unfermentiert —	417
11. 5. 55	Anordnung über die Umwandlung von Oberschulen in Zehnklassenschulen	419
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	420

Preisordnung Nr. 418.

— Anordnung über die Preise für Rohtabak, unfermentiert —

Vom 14. Juni 1955

§ 1

Für die Rohtabake inländischer Erzeugung gelten die in der Anlage 1 zu dieser Preisordnung festgesetzten Preise. Die Erzeugerpreise für Rohtabak, unfermentiert, können entsprechend der im § 2 vorgesehenen Bestimmungen differenziert werden (Anlagen 2 und 3).

§ 2

(1) Für Rohtabake, unfermentiert (Anlage 1), gelten die Preise in Verbindung mit den Abnahmevorschriften für Rohtabak, unfermentiert — herausgegeben vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse — frei Abnahmestelle des Erfassungsbetriebes.

(2) Rohtabake, hanggetrocknet, der Güteklassen II und III bei Sandblatt und Hauptgut aller Tabaksorten können mit einem Preiszuschlag bis zu 20 % angenommen werden, wenn in der angelieferten Partie Tabake der jeweils höheren Güteklasse enthalten sind.

Rohtabake, hanggetrocknet, der Güteklasse II bei Sandblatt und Hauptgut aller Tabaksorten können mit einem Preiszuschlag bis zu 20 % angenommen werden, wenn in der angelieferten Partie Tabake der Güteklasse III enthalten sind.

(3) Die Höhe der Zu- und Abschläge richtet sich nach den Bewertungstabellen gemäß Anlagen 2 und 3 dieser Preisordnung abzüglich 0,15 DM je kg Sortierkosten vom Anrechnungsgewicht.

(4) Enthalten Partien aller Güteklassen unverwertbare Anteile, sind diese gewichtsmäßig abzusetzen und 0,15 DM je kg Sortierkosten vom Anrechnungsgewicht in Abzug zu bringen.

(5) Die Sortierkosten dürfen bei jeder Partie nur einmal in Abzug gebracht werden.

(6) Übersteigt der Sand- und Feuchtigkeitsgehalt des Rohtabaks die gemäß Abnahmevorschriften festgelegte Höchstmenge, so kann dieser Tabak von den Erfassungsbetrieben unter der Voraussetzung abgenommen werden, daß ein dem Mehrgehalt an Sand und Wasser entsprechender Gewichtsabzug vorgenommen wird. Dieser Rohtabak kann für Rechnung des Ablieferers mit Mitteln und Arbeitskräften der Erfassungsbetriebe hergerichtet werden.

(7) Die Kosten betragen bei überhöhtem Sandgehalt 0,10 DM je kg Anrechnungsgewicht. Wird Rohtabak mit einem Feuchtigkeitsgehalt von über 23 % bis 28 % abgenommen, so ist grundsätzlich bei allen Blattgutarten ein Preisabschlag von 0,20 DM je kg Anrechnungsgewicht vom Preis der jeweiligen Güteklasse vorzunehmen.

(8) Die Bezahlung des abgelieferten Rohtabaks durch die Erfassungsbetriebe an die Erzeuger muß innerhalb von zehn Tagen erfolgen.

§ 3

Diese Preisordnung tritt am 1. August 1955 in Kraft und gilt für Tabak ab Ernte 1955.

Gleichzeitig treten die Preisverordnung Nr. 260 vom 15. September 1952 — Verordnung über Preise für Rohtabak, unfermentiert — (GBl. S. 852) sowie die Verordnung vom 23. September 1953 zur Änderung der Preisverordnung Nr. 260 (GBl. S. 1027) und die dazu erlassenen Richtlinien vom 23. November 1953 (ZBl. S. 589) ab 31. Juli 1955 außer Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 418

Preise für Rohtabak, unfermentiert

Güteklasse	Rohtabak, unfermentiert	
	Erzeugerpreis zugleich Einkaufspreis für Erfassungsbetriebe DM je kg	

I. Schneideguttabelle**a) Heißluftgetrocknete Schneideguttabelle:**

Sandblatt und Hauptgut I	6,—
" " " II	5,40
" " " III	4,40
" " " IV	3,20
Obergut, gelb	3,20

b) Hanggetrocknete Schneideguttabelle:

Gruppen Güteklasse I	1,70
Sandblatt " I	5,40
" " II	4,40
" " III	3,20
Hauptgut " I	5,—
" " II	4,—
" " III	3,20
Obergut " I	2,40

II. Zigarrenguttabelle**Hanggetrocknete Zigarrentabelle**

Gruppen Güteklasse I	1,70
Sandblatt " I	5,70
" " II	4,50
" " III	3,20
Hauptgut " I	5,40
" " II	4,50
" " III	3,20
Überreifes Sandblatt und Hauptgut	3,20

Anlage 2

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 418

Bewertungstabelle I für dachreife Schneideguttabelle**I. Zuschlag:****Güteklasse II**

Bei einem Preiszuschlag muß der Anteil an Güteklasse I mindestens betragen:

Preiszuschlag %	bei Sandblatt %	bei Hauptgut %
5	20	20
10	45	40
15	65	60
20	90	80

Güteklasse III

Bei einem Preiszuschlag muß der Anteil an Güteklasse II mindestens betragen:

Preiszuschlag %	bei Sandblatt %	bei Hauptgut %
5	15	20
10	25*	40
15	40	60
20	55	80

* kann auch als Güteklasse II mit 20 % Preisabschlag abgenommen werden.

II. Abschlag:**Güteklasse II**

Bei einem Preisabschlag darf der Anteil an Güteklasse III nicht überschritten werden:

Preisabschlag %	bei Sandblatt %	bei Hauptgut %
5	20	25
10	35	50
15	55	75
20	75*	ist als Güteklasse II abzunehmen.

* kann auch als Güteklasse III mit 10 % Preiszuschlag abgenommen werden.

Regelung bei Vorhandensein von unverwertbaren Anteilen:

Bei Vorhandensein von unverwertbaren Anteilen sind diese vom Gesamtgewicht gewichtsmäßig abzusetzen und 15 DM Sortierkosten je 100 kg Anrechnungsgewicht zu berechnen.

Anlage 3

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 418

Bewertungstabelle II für dachreife Zigarrenguttabelle**I. Zuschlag:****Güteklasse II**

Bei einem Preiszuschlag muß der Anteil an Güteklasse I mindestens betragen:

Preiszuschlag %	bei Sandblatt %	bei Hauptgut %
5	20	25
10	40	50
15	55	75
20	75	ist als Güteklasse I abzunehmen.

Güteklasse III

Bei einem Preiszuschlag muß der Anteil an Güteklasse II mindestens betragen:

Preiszuschlag %	bei Sandblatt und Hauptgut %
5	10
10	25
15	35
20	50*

* kann auch als Güteklasse II mit 15 % Preisabschlag abgenommen werden.

II. Abschlag:**Güteklasse II**

Bei einem Preisabschlag darf der Anteil an Güteklasse III nicht überschritten werden:

Preisabschlag %	bei Sandblatt und Hauptgut %
5	20
10	35
15	50*
20	70

* kann auch als Güteklasse III mit 20 % Preiszuschlag abgenommen werden.

Regelung bei Vorhandensein von unverwertbaren Anteilen bei Güteklasse II und Güteklasse III:

Bei Vorhandensein von unverwertbaren Anteilen sind diese vom Gesamtgewicht gewichtsmäßig abzusetzen und das Anrechnungsgewicht ist mit dem Grundpreis abzüglich 15 DM Sortierkosten je 100 kg zu berechnen.

**Anordnung
über die Umwandlung von Oberschulen in
Zehnklassenschulen.**

Vom 11. Mai 1955

Die Schaffung der Grundlagen des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik und der Kampf des deutschen Volkes um Frieden und Einheit fordern in zunehmendem Maße von den allgemeinbildenden Schulen die Erziehung und Bildung von Jugendlichen, die in der Lage sind, die ständig wachsenden Ansprüche unserer sozialistischen Volkswirtschaft zu erfüllen.

Die bisherige Ausbildung der Oberschüler, die nach der 10. Klasse mit der Mittleren Reife die Oberschule verließen, trägt diesen Erfordernissen nicht Rechnung. Die Zahlen der Absolventen der Oberschulen mit Abitur und mit Mittlerer Reife stehen nicht im richtigen Verhältnis zueinander und zum Bedarf unserer Volkswirtschaft. Aus diesem Grunde werden am 1. September 1955 neue zehnklassige allgemeinbildende Schulen geschaffen. Die zehnklassige Schulausbildung soll im zweiten Fünfjahrplan verstärkt und künftig obligatorisch werden.

Die Zehnklassenschulen vermitteln eine erweiterte abgeschlossene Allgemeinbildung, die mit der Mittleren Reife ihren Abschluß findet. In ihnen wird ein qualifizierter Nachwuchs für die Industrie und Landwirtschaft, das Verkehrswesen und den Handel, die Kasernierte Volkspolizei und den Lehrer- und Erzieherberuf herangebildet. Zur Einrichtung von solchen Zehnklassenschulen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Alle nicht vollausgebauten Oberschulen sind zum 1. September 1955 in Zehnklassenschulen umzuwandeln.

(2) In Orten mit mehreren vollausgebauten Oberschulen ist gemäß der im § 3 Abs. 2 angeführten prozentualen Aufteilung der Schüler auf die Zehnklassen- und Oberschulen ein Teil der Oberschulen in Zehnklassenschulen umzuwandeln. Oberschulen mit Internaten dürfen nicht in Zehnklassenschulen umgebildet werden.

(3) Bis zum 1. September 1955 sind im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes elf neue Zehnklassenschulen in Orten mit Maschinen-Traktoren-Stationen einzurichten.

§ 2

Zehnklassenschulen werden in der Regel vollausgebauten Grund- oder Zentralschulen angeschlossen. Der Direktor der Zehnklassenschule ist gleichzeitig der Direktor der betreffenden Grund- oder Zentralschule.

§ 3

(1) Für die Aufnahme in die Zehnklassenschulen gelten die gleichen Voraussetzungen und Bedingungen wie für die Aufnahme in die Oberschulen.

(2) Die entsprechend den Aufnahmezahlen des Volkswirtschaftsplanes 1955 für das Schuljahr 1955/56 in die Oberschulen aufgenommenen Schüler sind so aufzuteilen, daß etwa 60 % der Schüler die Oberschule und etwa 40 % der Schüler die Zehnklassenschule besuchen. Hierbei ist darauf hinzuwirken, daß in beiden Schularten ein gleichmäßig hoher Anteil der Arbeiter- und Bauernkinder erreicht wird.

(3) Vor der Aufteilung der Schüler auf die Ober- und Zehnklassenschulen ist den Eltern und Schülern in jedem Falle Aufklärung über den Zweck dieser Maßnahme zu geben. In allen Oberschulen sind bis zum 30. Juni 1955 Versammlungen mit den Eltern durchzuführen, deren Kinder zum 1. September 1955 in die Oberschule aufgenommen werden. In den Versammlungen ist die große politische und volkswirtschaftliche Bedeutung der Zehnklassenschulen zu erläutern.

§ 4

Für die Zahlung der Unterhaltsbeihilfen und die Gewährung der Schulgeld- und Lernmittelfreiheit gelten die gleichen gesetzlichen Bestimmungen wie für die Oberschüler.

§ 5

Direktoren und Lehrer an Zehnklassenschulen werden wie die an Oberschulen vergütet.

§ 6

(1) Im Schuljahr 1955/56 werden die 10. Klassen der Zehnklassenschulen noch nach den bisherigen Lehrplänen und nach der bisher gültigen Stundentafel unterrichtet.

(2) Das Ministerium für Volksbildung gibt für die 9. Klassen der Zehnklassenschulen bis zum 1. September 1955 und für die 10. Klassen der Zehnklassenschulen bis zum 1. Juni 1956 neue Lehrpläne heraus.

(3) Das Ministerium für Volksbildung veröffentlicht bis zum 15. Juli 1955 eine Stundentafel für die 9. und 10. Klassen der Zehnklassenschulen.

(4) An den Zehnklassenschulen wird nur eine Fremdsprache unterrichtet.

(5) In den Lehrplan des 9. Schuljahres der Zehnklassenschule wird eine berufspraktische Tätigkeit der Schüler aufgenommen, die vorwiegend in der Landwirtschaft, in der Bauindustrie, im Maschinenbau, in der Elektrotechnik und in der chemischen Industrie abgeleistet wird.

§ 7

(1) Der volkseigene Verlag Volk und Wissen hat bis zum 1. September 1955 die erforderlichen Lehrbücher für die 9. Klassen der Zehnklassenschulen zur Verfügung zu stellen.

(2) Bis zum 1. August 1956 hat der volkseigene Verlag Volk und Wissen die zur Erfüllung der Lehrpläne der 10. Klassen der Zehnklassenschulen notwendigen Lehrbücher auszuarbeiten und in ausreichender Zahl bereitzustellen.

(3) Das Deutsche Zentralinstitut für Lehrmittel hat bis zum 31. Dezember 1955 eine Aufstellung für die in den Zehnklassenschulen zu verwendenden Lehrmittel herauszugeben und Grundausrüstungspläne für diese Schulart zu entwickeln.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1955

Ministerium für Volksbildung

F. Lange
Minister

**Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 26 vom 13. Mai 1955 enthält:

	Seite
Anordnung vom 6. Mai 1955 über die Anwendung eines Rahmenstellenplanes für Erntekinderkrippen	161
Anordnung vom 29. April 1955 über die Errichtung des VEB Erzgebirgische Spatgruben	162
Anordnung vom 20. April 1955 über die Änderung der Zuordnung von sechs Industriebetrieben	163
Anordnung vom 30. April 1955 über die Änderung der Zuordnung des VEB Knochenaufschlußwerk Mühlhausen	163
Anordnung vom 6. Mai 1955 über die Finanzberichterstattung 1955 der volkseigenen Industrieläden	163
Anordnung vom 6. Mai 1955 über die Finanzberichterstattung 1955 der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie	164
Zweite Anordnung vom 2. Mai 1955 zur Änderung der Anordnung zur Einführung von erhöhten Sicherheitsmaßnahmen im Mansfelder Kupferschieferbergbau	167
Anweisung vom 6. Mai 1955 über die Behandlung der Preiserhöhungen für Schwarzmehle bei Durchführung von Investitionen und Generalreparaturen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft	167
Bekanntmachung Nr. 4 vom 7. Mai 1955 zur Anordnung für die Einsparung von Chromoersatz- und Faltschachtelkarton bei der Herstellung von Verpackungsmitteln	167

Die Ausgabe Nr. 27 vom 24. Mai 1955 enthält:

Anordnung vom 14. Mai 1955 über die Finanzberichterstattung 1955 der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe des Verkehrs und der Deutschen Post	169
Anordnung vom 9. Mai 1955 über die Einführung von Typenstellenplänen in den volkseigenen Gütern	172

Die Ausgabe Nr. 28 vom 27. Mai 1955 enthält:

Anordnung vom 6. Mai 1955 über die Einführung eines einheitlichen vereinfachten Abrechnungswesens in den Werkküchen und anderen Küchen der Gemeinschaftsverpflegung	173
Vierunddreißigste Bekanntmachung vom 11. Mai 1955 über die Verbindlichkeitsklärung von Staatlichen Standards	174

Die Ausgabe Nr. 29 vom 6. Juni 1955 enthält:

Bekanntmachung vom 17. Mai 1955 der Verleihung des Vaterländischen Verdienstordens in Gold	177
Anordnung vom 27. Mai 1955 über die Ermittlung der Ernteerträge im Jahre 1955	178
Anordnung vom 28. Mai 1955 über die Errichtung und Tätigkeit der Industrieläden ..	179

Die Ausgabe Nr. 30 vom 7. Juni 1955 enthält:

Anordnung vom 16. Mai 1955 über die Tätigkeit der Schulinspektoren. — Arbeitsordnung —	181
Anordnung vom 6. Mai 1955 zur Änderung der Anordnung über die Nutzbarmachung von Importverpackung und nicht wiederverwendungsfähiger Verpackung	184
Anordnung vom 15. April 1955 über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 37 bis 42	184

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955 Berlin, den 18. Juni 1955 Nr. 49

Tag	Inhalt	Seite
18. 5. 55	Verordnung zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten	421
8. 6. 55	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die „Systematik der Ausbildungsberufe“	426
11. 6. 55	Anordnung über das Befahren der Märkischen Wasserstraßen	427
	Berichtigung	428
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	428

Verordnung zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten. Vom 18. Mai 1955

Der Schutz gegen übertragbare Krankheiten dient der Gesunderhaltung der Bevölkerung und auch der Erhaltung der Schaffenskraft des einzelnen. Jede übertragbare Krankheit ist eine Gefahr für die Allgemeinheit. Die Maßnahmen zum Schutze vor übertragbaren Krankheiten müssen vom Verständnis der Bevölkerung für Hygiene und gesunde Lebensweise getragen werden. Die Durchführung eines systematischen Schutzes der Gesunden vor übertragbaren Krankheiten ist eine Voraussetzung für den durchgreifenden Erfolg in der Seuchenbekämpfung. Gemäß dem Beschluß des Ministerrates vom 8. Juli 1954 über die weitere Entwicklung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 597) ist zur Vereinheitlichung der Seuchenabwehr, zur Festigung und Erweiterung des erzielten Erfolges eine neue gesetzliche Regelung zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten, die dem neuesten Stand der Wissenschaft entspricht, zu schaffen.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

Übertragbare Krankheiten

(1) Übertragbare Krankheiten im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Aussatz (Lepra)
2. Bruzellose (Bangsche Krankheit u. a.)
3. Cholera (asiatica)
4. Coxsackieinfektion
5. Diphtherie
6. Fleckfieber (Typhus exanthematicus) und andere Rickettsiosen

7. Gelbfieber
8. Gehirnentzündung, übertragbare (Encephalitis epidemica)
9. Genickstarre, übertragbare (Meningitis epidemica)
10. Horn- und Bindehautentzündung der Augen, übertragbare (Kerato-conjunctivitis epidemica)
11. Keuchhusten (Pertussis)
12. Kindbettfieber:
nach standesamtlich meldepflichtiger Geburt,
nach Fehlgeburt
13. Kinderlähmung, epidemische (Poliomyelitis epidemica)
14. Körnerkrankheit (Trachom)
15. Lebensmittelvergiftung durch Salmonellen
16. Leberentzündung, übertragbare (Hepatitis epidemica)
17. Leptospirose
(Canicolfieber,
Feldfieber,
Weilsche Krankheit [Icterus infectiosus] u. a.)
18. Listerellose
19. Malaria (Wechselfieber)
20. Masern (Morbilli)
21. Maul- und Klauenseuche (Aphthenseuche)
22. Milzbrand (Anthrax)
23. Mumps (Parotitis epidemica)
24. Papageienkrankheit (Psittakosis)
25. Paratyphusinfektion
26. Pest
27. Pilzerkrankung der Haut (Favus, Mikrosporidie, Trichophytie)
28. Pocken (Variola)
29. Rotz (Malleus)

30. Rückfallfieber (Febris recurrens)
31. Ruhr (Amöben- und bazilläre Ruhr)
32. Scharlach (Scarlatina)
33. Tollwut (Lyssa)
34. Toxoplasmose
35. Tularämie
36. Unterleibstyphus (Typhus abdominalis)
37. Virusgrippe.

Den übertragbaren Krankheiten werden gleichgestellt:

38. Botulismus (Allantiasis)
39. Gasbrand (Gasödem)
40. Krätze (Scabies)
41. Tetanus (Wundstarrkrampf)
42. Trichinose
43. Wurmbefall (Helminthiasis)
44. Verlausung.

(2) Das Ministerium für Gesundheitswesen kann in Durchführungsbestimmungen die Vorschriften dieser Verordnung auf andere übertragbare Krankheiten ausdehnen.

Anzeigepflicht

§ 2

(1) Der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises sind anzuzeigen:

- a) Jede Erkrankung, jeder Verdacht einer Erkrankung und jeder Sterbefall an
 - Aussatz (Lepra)
 - Botulismus (Allantiosis)
 - Cholera (asiatica)
 - Fleckfieber (Typhus exanthematicus) und andere Rickettsiosen
 - Gelbfieber
 - Kindbettfieber:
 - nach standesamtlich meldepflichtiger Geburt,
 - nach Fehlgeburt
 - Kinderlähmung, epidemische (Poliomyelitis epidemica)
 - Lebensmittelvergiftung durch Erreger der Salmonella-Gruppe
 - Papageienkrankheit (Psittakosis)
 - Paratyphusinfektion
 - Pest
 - Pocken (Variola)
 - Rotz (Malleus)
 - Ruhr (Amöben- und bazilläre Ruhr)
 - Tollwut (Lyssa)
 - (auch Biß- und Kratzverletzungen durch tollwütige oder tollwutverdächtige Tiere)
 - Trichinose
 - Unterleibstyphus (Typhus abdominalis).
- b) Jede Erkrankung und jeder Sterbefall an
 - Bruzellose
 - Coxsackieinfektion
 - Diphtherie
 - Gehirnentzündung, übertragbare (Encephalitis epidemica)
 - Genickstarre, übertragbare (Meningitis epidemica)
 - Horn- und Bindehautentzündung der Augen, übertragbare (Kerato-conjunctivitis epidemica)

- Leberentzündung, übertragbare (Hepatitis epidemica)
- Leptospirose (Canicolfieber, Feldfieber, Weilsche Krankheit [Icterus infectiosus] u. a.)
- Listerellose
- Körnerkrankheit (Trachom)
- Malaria (Wechselfieber)
- Milzbrand (Anthrax)
- Pilzkrankung der Haut (Favus, Mikrosporidie, Trichophytie)
- Rückfallfieber (Febris recurrens)
- Scharlach (Scarlatina)
- Tetanus
- Toxoplasmose
- Tularämie
- Virusgrippe (virologisch oder pathologisch-anatomisch oder klinisch und serologisch festgestellt).
- c) Jede Person, die ohne krank zu sein, Krankheitserreger der Ruhr oder Salmonella-Gruppe ausscheidet (Dauerausscheider).

(2) Das Ministerium für Gesundheitswesen und die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes können auch für andere als unter Abs. 1 genannte übertragbare Krankheiten bzw. bei Ausscheidung anderer Krankheitserreger vorübergehend die Anzeigepflicht anordnen, wenn dies aus seuchenhygienischen Gründen erforderlich ist. Diese vorübergehende Ausdehnung der Anzeigepflicht ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 3

(1) Zur Anzeige gemäß § 2 sind verpflichtet:

- a) jeder Arzt, der die Krankheit, den Krankheitsverdacht, den Sterbefall bzw. die Ausscheidung von Krankheitserregern feststellt;
- b) jede mit der Pflege oder mit der Behandlung des Erkrankten berufsmäßig beschäftigte Person;
- c) die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten Minderjähriger;
- d) in Heimen, Internaten, Lagern, Schulen und ähnlichen Einrichtungen, in Lehrgängen, Gefangenenanstalten der Leiter dieser Einrichtung;
- e) auf Schiffen oder Flößen der Schiffsführer;
- f) derjenige, in dessen Wohnung sich der Verdachts-, Erkrankungs- oder Todesfall ereignet hat.

Die Anzeigepflicht der unter Buchstaben b bis f genannten Personen tritt nur dann ein, wenn nicht ein Arzt im Sinne des Buchst. a die Anzeige erstattet hat.

(2) Wechselt der Kranke oder der Krankheitsverdächtige die Wohnung oder den Aufenthaltsort, ist erneut Anzeige zu erstatten.

(3) Dauerausscheider (§ 2 Abs. 1 Buchst. c) bzw. deren gesetzliche Vertreter haben den Wechsel der Wohnung oder des Aufenthaltsortes selbst anzuzeigen.

(4) Anzeigen sind innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis vom Anzeigepflichtigen (Absätze 1 bis 3 an die für den Aufenthaltsort zuständige Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises zu erstatten.

(5) Art und Form der Anzeigen bestimmt das Ministerium für Gesundheitswesen.

§ 4

(1) Die Aufnahme von Personen in eine Krankenanstalt sowie die Entlassung solcher Personen, für die eine Anzeigepflicht gemäß §§ 2 und 3 besteht oder bei der Aufnahme bestanden hat, ist vom leitenden Arzt der Krankenabteilung innerhalb 24 Stunden der zuständigen Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises anzuzeigen. In jeder Anzeige über die Entlassung ist anzugeben, ob der Entlassene Erreger einer übertragbaren Krankheit ausscheidet.

(2) Die Entlassung von Personen aus einer Krankenanstalt ist nur mit Zustimmung der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises zulässig, wenn der zu Entlassene noch Erreger einer übertragbaren Krankheit ausscheidet oder wenn die Zeit, in der eine Ansteckungsfähigkeit in der Regel als erloschen anzunehmen ist, noch nicht abgelaufen ist. Für die Zustimmung ist die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises zuständig, in deren Verwaltungsbereich sich die Krankenanstalt befindet.

Ermittlungs- und Schutzmaßnahmen

§ 5

Die Untersuchung und Behandlung von Personen mit übertragbaren Krankheiten oder mit Verdacht auf solche Krankheiten ist nur Ärzten gestattet. Ausgenommen sind die Fälle des § 1 Abs. 1 Ziffern 40, 43, 44.

§ 6

Personen, die an einer übertragbaren Krankheit erkrankt sind oder bei denen der Verdacht einer übertragbaren Krankheit besteht, haben die Pflicht, sich von einem Arzt untersuchen und behandeln zu lassen. Ausgenommen sind die Fälle des § 1 Abs. 1 Ziffern 40, 43, 44.

§ 7

(1) Ein Arzt, der von einer Person aufgesucht wird, bei der begründeter Verdacht auf eine übertragbare Krankheit vorliegt, hat die Untersuchung dieses Patienten vordringlich vorzunehmen.

(2) Wird ein Arzt zu einer Person mit Verdacht auf eine übertragbare Krankheit gerufen, so ist die Untersuchung spätestens innerhalb von 24 Stunden vorzunehmen oder zu veranlassen.

§ 8

(1) Wird durch eine ärztliche Untersuchung eine übertragbare Krankheit oder der Verdacht auf eine solche Krankheit, für die Krankenhauseinweisung vorgeschrieben ist (§ 10), festgestellt, so hat der Arzt unverzüglich die Einweisung in ein geeignetes Krankenhaus vorzunehmen und die Überführung zu veranlassen.

(2) Die Einweisung in ein Krankenhaus ist auch bei nichteinweisungspflichtigen übertragbaren Krankheiten zu veranlassen, wenn die Behandlung der Krankheit einen stationären Aufenthalt im Krankenhaus erfordert.

§ 9

(1) Personen, die wegen einer übertragbaren Krankheit oder des Verdachts auf eine solche in stationäre Behandlung überwiesen werden, haben der Einweisung Folge zu leisten.

(2) Die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises kann die sofortige Unterbringung einer Person mit einer übertragbaren Krankheit oder mit Verdacht

auf eine solche oder eines Dauerausscheiders (§ 2 Abs. 1 Buchst. c) in einem Krankenhaus verlangen, wenn

- a) der Kranke, Krankheitsverdächtige oder der Dauerausscheider die Anordnungen des Arztes nicht befolgt oder sich der Behandlung entzieht;
- b) der Kranke, Krankheitsverdächtige oder der Dauerausscheider trotz Überweisung des Arztes kein Krankenhaus aufsucht oder das Krankenhaus vorzeitig ohne Erlaubnis verläßt;
- c) die Personen, auf die sich Ermittlungs- und Schutzmaßnahmen erstrecken (§§ 12 und 13) und die den Maßnahmen auf ärztliche Untersuchung, Entnahme von Untersuchungsproben und den sonstigen Maßnahmen der Absonderung und Beobachtung nicht Folge leisten.

§ 10

Das Ministerium für Gesundheitswesen bestimmt, bei welchen übertragbaren Krankheiten eine Einweisung Kranker oder Krankheitsverdächtiger in stationäre Behandlung und Isolierung zu erfolgen hat.

§ 11

(1) Jeder Arzt, der als erster eine im § 1 Abs. 1 aufgeführte Krankheit oder eine gemäß § 1 Abs. 2 bestimmte Krankheit, den Verdacht auf eine solche Krankheit oder einen infolge einer übertragbaren Krankheit eingetretenen Sterbefall festgestellt hat, ist verpflichtet, alle zur Verhütung einer Weiterverbreitung notwendigen vorläufigen Sofortmaßnahmen zu veranlassen.

(2) Diese Maßnahmen sind der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises spätestens innerhalb 24 Stunden anzuzeigen.

§ 12

(1) Die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises hat sofort in dem notwendigen Umfange Ermittlungen, insbesondere über Art der Erkrankung, Ansteckungsquelle, Ansteckungsweg, Ausbreitung der Krankheit und über die Gefahr der Weiterverbreitung, vorzunehmen.

(2) Die Ermittlungen und die sich daraus ergebenden Maßnahmen können sich auf Personen, Orte, Grundstücke, Wohnungen und Sachen erstrecken, auch wenn bei diesen keine unmittelbare Gefahr der Krankheitsübertragung besteht.

§ 13

(1) Die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises hat zur Verhütung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten die jeweils nach den Erfordernissen und örtlichen Verhältnissen notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen.

(2) Schutzmaßnahmen, die den Tätigkeitsbereich anderer Abteilungen des Rates des Kreises berühren, sind im Einvernehmen mit diesen Abteilungen zu treffen, soweit nicht wegen der besonderen Dringlichkeit Schutzmaßnahmen unaufschiebbar sind.

(3) Die Schutzmaßnahmen können sich auf Personen, Orte, Grundstücke, Wohnungen und Sachen erstrecken; auch wenn diese nicht infiziert oder infektiösverdächtig sind.

(4) Als Schutzmaßnahmen können auch bestimmte Maßnahmen bezüglich des persönlichen Verhaltens zur Verhütung der Weiterverbreitung von Krankheiten vorgeschrieben werden.

§ 14

(1) Für erforderliche Ermittlungs- oder Schutzmaßnahmen ist die Abteilung Gesundheitswesens des Rates des Bezirkes zuständig, wenn diese Maßnahmen wegen der allgemeinen Gefahr des gehäuften Auftretens von Krankheiten über einen Kreis hinaus notwendig sind.

(2) Der § 13 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 15

(1) Personen, auf die sich Ermittlungsmaßnahmen (§ 12) oder Schutzmaßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten (§ 13) erstrecken oder die durch solche Maßnahmen in ihren Tätigkeiten und ihrem Vermögen betroffen werden, haben diesen Maßnahmen Folge zu leisten.

(2) Sie haben den mit der Vornahme und Durchführung der Maßnahmen Beauftragten auf Verlangen sachdienliche Auskunft zu erteilen. Diese Beauftragten haben das Recht des Zutritts auf Grundstücke, in Gebäude und in sämtliche Räume, der Untersuchung von Personen und Sachen sowie der Entnahme von Untersuchungsproben.

(3) Bei Ermittlungs- und Schutzmaßnahmen ist erforderlichenfalls die besondere gesundheitliche Beobachtung in einem Krankenhaus (Isolierung) oder die wiederholte ärztliche Untersuchung vorzunehmen.

(4) Personen, auf die sich Ermittlungsmaßnahmen erstrecken oder die aus einer Absonderung, Beobachtung oder Behandlung entlassen werden sollen, sind verpflichtet, sich den erforderlichen ärztlichen Untersuchungen und der Entnahme von Untersuchungsproben zu unterziehen.

§ 16

(1) Für Grundstücke, Räume und Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie mit Krankheitserregern behaftet sind, kann die einmalige, wiederholte oder laufende Desinfektion verlangt oder vorgenommen werden.

(2) Ist eine Desinfektionsmaßnahme zur Verhütung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten an Gegenständen, von denen sicher anzunehmen ist, daß sie mit Erregern übertragbarer Krankheiten (§ 1 Absätze 1 und 2) behaftet sind, nicht ausführbar oder im Verhältnis zum Werte eines Gegenstandes zu kostspielig, so kann die Vernichtung verlangt oder vorgenommen werden oder eine vorübergehende Sicherstellung durchgeführt werden.

(3) Kranke sowie Personen und Gegenstände, von denen sicher anzunehmen ist, daß sie mit Erregern übertragbarer Krankheiten (§ 1 Absätze 1 und 2) behaftet sind, können von der Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln ausgeschlossen werden.

(4) Die Vertilgung von tierischen Schädlingen, die zur Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten direkt oder indirekt beitragen, kann verlangt oder vorgenommen werden.

(5) Für die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit gestorben sind, können besondere Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden.

§ 17

(1) Die staatlichen Organe, Einrichtungen und Betriebe haben die von den zuständigen Organen des staatlichen Gesundheitswesens getroffenen Maßnahmen zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten zu befolgen und zu unterstützen.

(2) Sie haben in ihren Wirkungsbereichen eigenverantwortlich die sich aus den erlassenen Vorschriften ergebenden Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten zu treffen. Für die Festlegung und Durchführung dieser Maßnahmen sind die Leiter der staatlichen Organe, Einrichtungen und Betriebe persönlich verantwortlich.

§ 18

Der Minister für Gesundheitswesen kann zur Eindämmung und Verhütung von Epidemien für das Gesamtgebiet oder einzelne Gebiete der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Minister des Innern den Einlaß und Auslaß der dem Personenverkehr und Frachtverkehr dienenden Transportmittel, die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren und Gebrauchsgegenständen, die Einreise und Beförderung von Personen und Gegenständen beschränken oder verbieten, den Einlaß von Seeschiffen von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig machen sowie andere umfassende Schutzmaßnahmen anordnen. Diese Maßnahmen sind allgemein bekanntzumachen.

§ 19

Soweit es die rechtzeitige Durchführung von Maßnahmen der Seuchenbekämpfung und -verhütung erforderlich macht, können die im staatlichen Gesundheitswesen beschäftigten Ärzte, Krankenschwestern, Krankenpfleger, Hygieneinspektoren, Desinfektoren und anderes für den Seucheneinsatz notwendiges medizinisches Personal vom Ministerium für Gesundheitswesen oder Rat des Bezirkes bis zu einer Dauer von sechs Wochen zu Arbeiten auf bestimmten Arbeitsplätzen abgeordnet werden. Durch den vorübergehenden Seucheneinsatz wird das Arbeitsverhältnis nicht unterbrochen.

§ 20

(1) Für Gegenstände, welche infolge einer nach Maßgabe dieser Verordnung durchgeführten Desinfektion derart beschädigt worden sind, daß sie zu ihrem bestimmungsmäßigen Gebrauch nicht weiter oder teilweise nicht verwendet werden können oder welche auf Verlangen vernichtet worden sind, ist auf Antrag Entschädigung zu gewähren. Als Entschädigung soll der gemeine Wert des Gegenstandes gewährt werden ohne Rücksicht auf die Minderung des Wertes, welche sich aus der Annahme ergibt, daß der Gegenstand mit Krankheitsstoffen behaftet ist. Wird der Gegenstand nur beschädigt oder teilweise vernichtet, so ist der verbleibende Wert auf die Entschädigung anzurechnen. Die Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam sich der beschädigte oder vernichtete Gegenstand zur Zeit der Desinfektion befand. Mit der Zahlung erlischt jede weitere Entschädigungsverpflichtung. Entschädigungsansprüche müssen binnen drei Monaten seit Entstehung des Schadens bei der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises geltend gemacht werden.

(2) Der Anspruch auf Entschädigung gemäß Abs. 1 fällt weg,

a) wenn derjenige, welchem die Entschädigung zustehen würde, die beschädigten oder vernichteten Gegenstände oder einzelne derselben an sich gebracht hat, obwohl er wußte oder den Umständen nach annehmen mußte, daß dieselben bereits mit Krankheitsstoffen behaftet oder auf behördliches Verlangen zu desinfizieren waren,

- b) wenn derjenige, welchem die Entschädigung zufallen würde oder in dessen Gewahrsam die beschädigten oder vernichteten Gegenstände sich befanden, durch eine Zuwiderhandlung gegen die auf Grund dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen Veranlassung zur Desinfektion gegeben hat.

§ 21

(1) Das Ministerium für Gesundheitswesen bestimmt, welche Desinfektionsmittel für den gesundheitlichen Schutz gegen Krankheiten verwendet werden dürfen.

(2) Desinfektionsmittel für den gesundheitlichen Schutz gegen Krankheiten dürfen nur hergestellt, in den Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie in das vom Ministerium für Gesundheitswesen geführte und veröffentlichte Verzeichnis für Desinfektionsmittel eingetragen sind.

(3) Die Herstellung und der Verkehr mit Desinfektionsmitteln unterliegt der Überwachung des staatlichen Gesundheitswesens.

(4) Für die Desinfektionsverfahren sind die vom Ministerium für Gesundheitswesen erlassenen Anweisungen (Desinfektionsanweisungen) bindend.

§ 22

(1) Die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes oder des Rates des Kreises kann Zwangsgeld bis zu 1000 DM gegen Personen verhängen,

- a) die sich nicht nach § 6 ärztlich untersuchen und behandeln lassen oder die der Unterbringung in ein Krankenhaus nach § 9 nicht Folge leisten;
b) die den Ermittlungs- und Schutzmaßnahmen, die nach den §§ 12 bis 16 und nach § 18 getroffen werden, nicht entsprechen oder solche behindern.

(2) Die Einziehung erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 23

(1) Mit Ordnungsstrafe bis zu 300 DM wird bestraft, wer

- a) die Anzeigen nach §§ 2 und 3, § 4 Abs. 1, § 11 Abs. 2 nicht, nicht rechtzeitig oder unrichtig erstattet,
b) als Arzt den Verpflichtungen nach § 4 Abs. 2, §§ 7 und 8, § 11 Abs. 1 nicht nachkommt,
c) der Verpflichtung zu Arbeiten im Seucheneinsatz gemäß § 19 nicht nachkommt,
d) entgegen den Bestimmungen des § 21 Desinfektionsmittel herstellt, in Verkehr bringt, anwendet oder die Desinfektionsanweisungen nicht beachtet.

(2) Das Ordnungsstrafverfahren ist von der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises oder Bezirkes durchzuführen.

(3) Der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Verfahrens bestimmen sich nach den Vorschriften der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 24

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe bis zu 1000 DM oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich entgegen der Bestimmung des § 5 kranke oder krankheitsverdächtige Personen untersucht oder behandelt, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 25

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und 500 DM Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

- a) sich nicht von einem Arzt untersuchen oder behandeln läßt, obwohl er weiß, daß er an einer übertragbaren Krankheit leidet oder dies den Umständen nach annehmen muß,
b) sich der auf Grund dieser Verordnung angeordneten stationären Behandlung entzieht oder das Krankenhaus unerlaubterweise verläßt,
c) vorsätzlich den nach dieser Verordnung angeordneten Ermittlungs- oder Schutzmaßnahmen zuwiderhandelt, sie verhindert oder erschwert.

§ 26

Anordnungen zur Vorbeugung gegen übertragbare Krankheiten

(1) Zur Vorbeugung gegen übertragbare Krankheiten und Verhütung von Gesundheitsschäden, die durch mangelhafte Hygiene eintreten, kann das Ministerium für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und mit den beteiligten Fachministerien bzw. Staatssekretariaten m. e. G. Anordnungen über Hygiene

- a) in Städten und Gemeinden,
b) in Industrie-, Handels-, Landwirtschafts- und Gewerbebetrieben,
c) in staatlichen Organen, Institutionen und ihren Einrichtungen,
d) in Schulen und Einrichtungen, die der Unterbringung, Erziehung, Pflege, Kultur, Unterhaltung, Sport und sonstigen Betreuung dienen,
e) im Wohn- und Bauwesen,
f) im Transport- und Verkehrswesen einschließlich See- und Binnenschifffahrt,
g) in Gewässern und in der Wasserversorgung sowie Abwässer und Müllbeseitigung,
h) in der Ernährung und im Verkehr mit Lebensmitteln,
i) im Leichen- und Bestattungswesen

erlassen.

(2) In den Anordnungen gemäß Abs. 1 kann festgesetzt werden, unter welchen Voraussetzungen Sachen aus dem Verkehr zu ziehen und anderen nicht mehr überlassen werden dürfen, zu desinfizieren, zu vernichten oder sicherzustellen sind. Es kann ferner die Desinfektion auf Straßen und Plätzen, auf Grundstücken, in Gewässern, in Einrichtungen und von Gegenständen, die allgemein benutzt werden, geregelt werden.

(3) Für Maßnahmen auf Grund einer Anordnung gemäß Abs. 1 gelten die Vorschriften des § 15, soweit dies zur Feststellung des hygienischen Zustandes erforderlich ist, entsprechend.

(4) Von den zuständigen Organen des staatlichen Gesundheitswesens kann verlangt werden, daß ein bestimmter Personenkreis einer regelmäßigen ärztlichen Untersuchung auf übertragbare Krankheiten und Krankheitsverdacht unterzogen wird.

§ 27

Einspruch

(1) Gegen Verfügungen und andere Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung, einschließlich Verhängung von Zwangsgeld nach § 22, sowie Maß-

nahmen auf Grund von Anordnungen gemäß §§ 18 und 26 hat der Betroffene das Recht des Einspruchs bei dem staatlichen Organ, das die Maßnahmen getroffen hat. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach Empfang oder Zustellung schriftlich zu erheben oder mündlich zu Protokoll zu erklären. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, ist dieser an das übergeordnete staatliche Organ weiterzuleiten. Dieses entscheidet endgültig.

(2) Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Es kann jedoch die Vollstreckung vorübergehend ausgesetzt werden.

Schlußbestimmungen

§ 28

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Gesundheitswesen.

§ 29

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1955 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
- das Gesetz betreffend Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (RGBl. I S. 306);
 - Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1721);
 - Anweisung Nr. 1 betreffend Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 5. Oktober 1945;
 - § 7 und andere widersprechende Teilbestimmungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Papageienkrankheit und anderer übertragbarer Krankheiten vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 532).
- (3) Unberührt bleiben die Bestimmungen über
- Schutzimpfungen;
 - Herstellung und Verkehr mit Impfstoffen, Seren, Bakteriophagen sowie über den Umgang mit Erregern von Infektionskrankheiten;
 - Bekämpfung der Tuberkulose;
 - Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten;
 - Bekämpfung der Papageienkrankheit und anderer übertragbarer Krankheiten, soweit sie diese Verordnung ergänzen;
 - Hafenärztlicher Dienst und Schifffahrt sowie Luftverkehr, die über die Bestimmungen dieser Verordnung hinausgehen;
 - Prophylaxe und Heilfürsorge, Hygiene, Schutz von Mutter und Kind, Jugendgesundheitsschutz und Jugendförderung, Schule, Erziehung und Betreuung in Einrichtungen, wissenschaftliche und Forschungstätigkeit, die gleichzeitig Sondervorschriften zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten erhalten;
 - internationale Sanitätsabkommen.

Berlin, den 18. Mai 1955

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium für
Gesundheitswesen
Steidle
Minister

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die „Systematik der Ausbildungsberufe“.

Vom 8. Juni 1955

Auf Grund der §§ 3 und 5 der Verordnung vom 19. März 1953 über die „Systematik der Ausbildungsberufe“ (GBl. S. 470) werden folgende Änderungen in der „Systematik der Ausbildungsberufe“ bestimmt:

§ 1

Neuaufnahme von Ausbildungsberufen

(1) Für die volkseigene und die ihr gleichgestellte Wirtschaft werden in die „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 5) folgende Berufe neu aufgenommen:

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung	Ausbildungsdauer in Jahren	Mindesteintrittsalter
1145	Zootierpfleger	3	14
2216/05	Steinfacharbeiter (Granit)	2	14
2534/04	Druckgießer	2	14
2674/01	Traktoren- und Landmaschinenschlosser	3	14
2674/02	Traktorist	2	14
2722/09	Fahrleitungsmonteur	2 1/2	14
3035	Mühlenbauer	3	14

(2) Für das Handwerk wird in die „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 6) folgender Beruf neu aufgenommen:

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung	Ausbildungsdauer in Jahren	Mindesteintrittsalter
3351	Buchdrucker	3	14

(3) Für die sonstige Wirtschaft wird in die „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 7) folgender Beruf neu aufgenommen:

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung	Ausbildungsdauer in Jahren	Mindesteintrittsalter
6371/04	Zahnärztliche Helferin ..	2	16

§ 2

Streichung von Ausbildungsberufen

(1) In der „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 5) werden für die volkseigene und die ihr gleichgestellte Wirtschaft folgende Berufe gestrichen:

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung
2282/03	Keramdreher
2674/01	Betriebsschlosser (Traktoren)
2674/02	Betriebsschlosser (Landmaschinen)

(2) In der „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 7) wird für die sonstige Wirtschaft folgender Beruf gestrichen:

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung
3791	Zigarrenmacher

* 1. DB (GBl. 1954 S. 712)

§ 3

Änderung von Ausbildungszeiten

(1) Für die nachstehend genannten Berufe wird für die volkseigene und die ihr gleichgestellte Wirtschaft in der „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 5) die Ausbildungsdauer wie folgt geändert:

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung	bisherige Ausbildungsdauer in Jahren	neue Ausbildungsdauer in Jahren
1234	Hochseefischer	2	2½
2282/01	Keramformer	2	3
2331/01	Hohlglasmacher	2	2½
2331/04	Glasapparatebläser	2	3
2331/07	Thermometerbläser	2	3
2625	Metallgewebemacher	2	3
2631/03	Lehrenbauer	2	3
2631/06	Metallmodellbauer	2½	3
2696	Galvaniseur	2	3
2722/01	Elektromonteur	2½	3
2743/04	Funkmechaniker	2½	3
2745	Fernmeldemechaniker	2½	3
3222	Papierverarbeiter (Kartonagenindustrie) ...	2	2½
3336/02	Nachschneider (Klischee) ..	2	3
3443/10	Spitzenweber	2½	3
3741	Molkereifacharbeiter	2½	3
3771	Koch	2	3
5235	Bootsmann (Binnenschiffahrt)	2	2½
5321	Kellner	2	3
6343	Zahntechniker	2½	3

(2) Für die nachstehend genannten Berufe wird für die sonstige Wirtschaft in der „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 7) die Ausbildungsdauer wie folgt geändert:

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung	bisherige Ausbildungsdauer in Jahren	neue Ausbildungsdauer in Jahren
1157	Blumenbinder	3	2
3325	Fotolaborant	3	2

§ 4

Umbenennung von Ausbildungsberufen

Für die volkseigene und die ihr gleichgestellte Wirtschaft werden in der „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 5) nachstehende Berufe wie folgt umbenannt:

Berufs-Nr.	bisherige Berufsbezeichnung	neue Berufsbezeichnung
2289	Keramschleifer	Techno-Keramfeinschleifer
3222	Kartonagenmacher	Papierverarbeiter (Kartonagenindustrie)

§ 5

Umbenennung einer Berufsordnung

Die Bezeichnung der Berufsordnung 314, Holzmodellbauer, wird in Modellmacher umgeändert.

§ 6

Ausbildung von Stenotypistinnen

In der „Systematik der Ausbildungsberufe“ ist bei dem Beruf

5141/16 Stenotypistin

unter „Bemerkungen“ einzusetzen: „Nur Vollausbildung in Stenotypistinnenklassen“.

§ 7

Verfahrensweise bei Änderungen

(1) Jugendliche, die einen Ausbildungsvertrag für einen Beruf abgeschlossen haben, der in Zukunft kein Ausbildungsberuf mehr ist, und die Ausbildung bereits begonnen haben, lernen bis zum Ablauf ihrer vertraglichen Ausbildungszeit und legen die Facharbeiterprüfung ab.

Neue Ausbildungsverträge dürfen für solche Berufe nicht mehr abgeschlossen werden.

(2) Wird für einen Beruf die Ausbildungsdauer geändert, gilt für bereits abgeschlossene Ausbildungsverträge und bei begonnener Ausbildung die vertraglich festgelegte Zeit (Ausbildungsdauer).

(3) Bei Umbenennungen von Berufsbezeichnungen wird für bereits abgeschlossene Ausbildungsverträge und bei begonnener Ausbildung die beim Abschluß des Ausbildungsvertrages bestimmte Berufsbezeichnung weitergeführt.

(4) Ausbildungsverträge, die ab 1. September Gültigkeit haben, sind entsprechend den Veränderungen zur „Systematik der Ausbildungsberufe“ zu berichtigen.

§ 8

Außerkräftsetzung

Der § 8 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. Juli 1954 zur Verordnung über die „Systematik der Ausbildungsberufe“ (GBl. S. 712) wird hiermit außer Kraft gesetzt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1955

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: Malter
Staatssekretär

Anordnung

über das Befahren der Märkischen Wasserstraßen.

Vom 11. Juni 1955

Auf Grund des § 108 der Deutschen Binnenschiffahrtspolizeiverordnung vom 12. April 1939 (RGBl. II S. 655) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zum Schiffsverkehr auf den Märkischen Wasserstraßen einschließlich der Berliner Gewässer im Sinne der Deutschen Binnenschiffahrtspolizeiverordnung muß jeder Schiffsführer im Besitz eines Fahrscheines

zum Befahren der Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder, Märkischen Wasserstraßen, sein. Der Fahrschein kann auch für Teilstrecken erteilt werden.

(2) Die Vorschriften der Verordnung vom 8. Januar 1953 über die Zulassung von Wasserfahrzeugen zum Verkehr und die Erteilung von Fahrerlaubnissen zum Führen von Wasserfahrzeugen auf den Binnenwasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 77) bleiben unberührt.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Anordnung gilt der Fahrschein (Abs. 1) als Urkunde im Sinne des § 17 der Deutschen Binnenschiffahrtspolizeiverordnung.

§ 2

(1) Der Fahrschein wird auf Antrag vom Wasserstraßenhauptamt Berlin erteilt, nachdem der Schiffsführer vor dem Wasserstraßenhauptamt Berlin eine Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfung erstreckt sich neben den zur sicheren Führung des Binnenschiffes (Selbstfahrer oder Schleppkähne) erforderlichen Kenntnissen (entsprechend Artikel 7a Nr. 2 und 3, Artikel 7b Nr. 2 der Verordnung über Elbschifferprüfungen vom 26. Juli 1926) insbesondere auf die Kenntnis der zu befahrenden Strecken.

§ 3

An Schiffsführer, die im Besitz eines Elbe-, Weser- oder Rheinpatentes, jedoch nicht im Besitz eines Fahrscheins zum Befahren der Märkischen Wasserstraßen sind, kann das Wasserstraßenhauptamt Berlin für eine einmalige Fahrt nach Berlin eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Diese Übergangsregelung tritt am 1. August 1955 außer Kraft.

§ 4

Die bisher auf Grund der Wasserpolizeiverordnung für die Märkischen Wasserstraßen vom 1. Januar 1925 erteilten Fahrscheins behalten ihre Gültigkeit.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 11. Juni 1955

Ministerium für Verkehrswesen

I. V.: Salomon
Staatssekretär

Berichtigung

Das Ministerium der Finanzen — Abgabenverwaltung — berichtigt durch Ergänzung § 16 Abs. 1 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 15. April 1955 zum Abgabengesetz — Erhebung von Verzugszuschlägen, Stundungszinsen, Mahn- und Vollstreckungsgebühren sowie Verspätungszuschlägen — (GBl. I S. 293) wie folgt:

(1) Gegen die Anforderung von Verzugszuschlägen, Stundungszinsen, Mahn- und Vollstreckungsgebühren und Verspätungszuschlägen ist für volkseigene Betriebe und Haushaltsorganisationen der Einspruch nach der Anordnung vom 3. August 1954 über das Verfahren bei Einwendungen volkseigener Betriebe gegen Maßnahmen der Abgabenverwaltung (ZBl. S. 396), für alle übrigen Abgabepflichtigen die Beschwerde nach der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. Juli 1953 zur Verordnung über die Rechte der Bürger im Verfahren der Erhebung von Abgaben (GBl. S. 867) zulässig.

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 31 vom 17. Juni 1955 enthält:

	Seite
Zweite Durchführungsbestimmung vom 8. Juni 1955 zur Prüfungsordnung für Zwischen- und Facharbeiterprüfungen. — Stenotypistinnen —	183
Anordnung vom 26. Mai 1955 über die Erhebung der Dienstleistungsabgabe bei Beförderungsleistungen für Sportgemeinschaften oder im Rahmen von Patenschaftsverträgen	186
Anordnung vom 27. Mai 1955 über die vertragliche Ferkelaufzucht	186
Anordnung vom 4. Juni 1955 über die Bildung des „VEB Zierfische und Wasserpflanzen“	187
Anordnung vom 26. Mai 1955 über die Einführung einer Dienstbekleidung für Beschäftigte in der Forstwirtschaft	188

Die Ausgabe Nr. 32 vom 18. Juni 1955 enthält:

Anordnung vom 31. Mai 1955 über die Errichtung des Zentralinstituts für Lagertechnik	189
Anordnung vom 8. Juni 1955 über das Statut des Deutschen Lederinstituts	191
Anordnung vom 10. Mai 1955 über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 46, 47, 48 und 50	192

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 20. Juni 1955	Nr. 50
Tag	Inhalt	Seite
9. 6. 55	Verordnung über die Pfändung von Arbeitseinkommen	429
10. 6. 55	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der Deutschen Demokratischen Republik — Zahlung der zusätzlichen Belohnung im Bergbau —	431

Verordnung über die Pfändung von Arbeitseinkommen.

Vom 9. Juni 1955

I. Allgemeine Grenzen der Pfändbarkeit

§ 1

Geltungsbereich

(1) Forderungen der Arbeiter, Angestellten und der schaffenden Intelligenz auf Einkünfte, die der Besteuerung des Arbeitseinkommens unterliegen, können nur nach den Vorschriften dieser Verordnung gepfändet werden.

(2) Auf andere Einkünfte finden die Vorschriften dieser Verordnung Anwendung, soweit dies gesetzlich bestimmt wird.

§ 2

Nettoprinzip

(1) Von den Bruttoarbeitseinkünften sind zum Zwecke der Berechnung derjenigen Beträge, die der Pfändung unterliegen, zunächst in Abzug zu bringen:

1. der Betrag der zu zahlenden Lohnsteuer;
2. die Beiträge der Sozialpflichtversicherung;
3. die notwendigen Fahrtkosten zur Arbeitsstelle;
4. die unpfändbaren Einkünfte.

(2) Der hiernach verbleibende Teil der Arbeitseinkünfte bildet das Nettoeinkommen im Sinne dieser Verordnung.

(3) Sachbezüge sind nach den im Steuerrecht geltenden Vorschriften zu bewerten.

§ 3

Unpfändbare Einkünfte

Unpfändbar sind folgende Forderungen:

1. Gefahren-, Gesundheits-, Schmutz- und Erschwerungszulagen sowie Zuschläge für Nacharbeit und Arbeit an Sonn- und Feiertagen, deren Zahlung auf Grund gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Vorschriften erfolgt;

2. Ersatz für Barauslagen, insbesondere Fahrtkosten, ferner Tage-, Übernachtungsgelder und Trennungsschädigung sowie Montage- und Wegegelder, die nach Maßgabe der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Vorschriften gewährt werden;
3. das Entgelt für die Abnutzung von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsgeräten und Werkzeugen, die der Arbeiter oder Angestellte dem Betrieb zur Verfügung gestellt hat;
4. Zusatzrenten gemäß der Anordnung vom 9. März 1954 zur Einführung einer Zusatzrentenversorgung für die Arbeiter und Angestellten in den wichtigsten volkseigenen Betrieben (GBl. S. 301);
5. Preise und Prämien, die in Verbindung mit staatlichen Ehrungen oder bei Auszeichnungen durch gesellschaftliche Organisationen gewährt werden (z. B. Verdienter Wissenschaftler, Held der Arbeit, Verdienter Aktivist, Aktivist, Meisterbauer usw.);
6. Prämien, die einmalig aus Anlaß besonderer Leistungen gezahlt werden (z. B. bei der Durchführung von Wettbewerben);
7. Unterstützungsbeihilfen, die aus besonderen Anlässen gewährt werden, sowie auf Gesetz, Vertrag oder Satzung beruhende Sterbegelder;
8. Krankengeld, das vom FDGB anlässlich einer Krankheit oder eines Unfalls gezahlt wird.

§ 4

Bedingt pfändbare Einkünfte

(1) Bedingt pfändbar sind folgende Forderungen:

1. Studienbeihilfen und sonstige zur Förderung einer Berufsausbildung gewährten Zuwendungen;
2. Leistungen der Sozialversicherung bis zu 50 % (vgl. § 69 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung);
3. Rente, die an anerkannte Verfolgte des Nazi-regimes (VdN) gezahlt werden, bis zu 50 %;
4. Versorgungsrenten der Intelligenz und Ehrenpensionen;

5. Renten, die wegen einer Verletzung des Körpers oder einer Schädigung der Gesundheit entrichtet werden;
6. Unterhaltsrenten;
7. wiederkehrende Einkünfte auf Grund eines Altenteils oder eines Auszugsvertrages.

(2) Das Vollstreckungsgericht kann die Pfändung dieser Einkünfte ausnahmsweise auf Antrag eines Gläubigers zur Befriedigung von laufenden monatlichen Unterhaltsforderungen oder Mietforderungen für den Wohnraum des Schuldners sowie von staatlichen Forderungen (§§ 6 und 7 Ziffern 1 bis 4) zulassen, wenn der Schuldner kein sonstiges Vermögen besitzt und nach den besonderen Umständen eine Pfändung dieser Einkünfte notwendig ist, um den Gläubiger vor unzumutbaren Nachteilen zu bewahren.

§ 5

Pfändbarkeit der Arbeitseinkünfte im allgemeinen

(1) Vom Nettoeinkommen ist ein Mindestbetrag von monatlich 150 DM unpfändbar. Dieser Mindestbetrag erhöht sich um 50 DM für den Ehegatten und um 50 DM für jede weitere Person, der der Schuldner in Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht Unterhalt gewährt; dies gilt nicht, wenn diese selbst die Zwangsvollstreckung betreiben.

(2) Der über den pfändungsfreien Mindestbetrag hinausgehende Teil des Nettoeinkommens ist zu 50 % dieses Betrages unpfändbar.

§ 6

Pfändbarkeit der Arbeitseinkünfte zugunsten von Unterhaltsforderungen und Mietforderungen

Von den monatlichen Arbeitseinkünften des Schuldners ist der durch gerichtliche Entscheidung nach Inkrafttreten dieser Verordnung festgesetzte laufende monatliche Unterhaltsbeitrag in voller Höhe pfändbar. Das gleiche gilt für den Betrag des monatlichen Mietzinses für den Wohnraum des Schuldners.

II. Einzelne Besonderheiten

§ 7

Rangfolge bei mehreren Pfändungen

(1) Treffen mehrere Pfändungen zusammen, so sind sie in folgender Reihenfolge zu befriedigen:

1. laufende monatliche Unterhaltsforderungen;
2. der Betrag der monatlichen Mietzinsforderung für den Wohnraum des Schuldners;
3. auf Gesetz beruhende Unterhaltsforderungen, soweit sie über die laufenden monatlichen Unterhaltsforderungen (Ziff. 1) hinausgehen und der Unterhaltsanspruch nicht früher als ein Jahr vor der Pfändung entstanden ist; diese Beschränkung gilt nicht, wenn der Schuldner sich seiner Unterhaltsverpflichtung absichtlich entzogen hatte;
4. die Forderungen von staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen wegen Steuern, Abgaben, Zöllen, Beiträgen, Gebühren, Geldstrafen sowie Forderungen, die auf der Haftung des Schuldners für eine schuldhaftige Schädigung des Volkseigentums oder anderen gesellschaftlichen Eigentums beruhen;
5. sonstige Forderungen.

(2) Treffen mehrere gleichrangige Forderungen zusammen, so entscheidet der Zeitpunkt der Pfändung. Bei mehreren Unterhaltsforderungen sind jedoch die Unterhaltsforderungen der Minderjährigen zuerst zu befriedigen.

§ 8

Mehrere Arbeitseinkünfte

(1) Werden mehrere Forderungen auf Arbeitseinkünfte für denselben Zeitraum gepfändet, so können Schuldner wie Gläubiger verlangen, daß diese Forderungen hinsichtlich des Pfändungsschutzes wie ein einheitliches Arbeitseinkommen behandelt werden. Das gleiche gilt, wenn Arbeitseinkünfte mit bedingt pfändbaren Einkünften zusammentreffen, deren Pfändung das Vollstreckungsgericht nach § 4 zugelassen hat.

(2) Das Vollstreckungsgericht ordnet in diesen Fällen auf Antrag des Schuldners oder des Gläubigers an, in welche Einkünfte und in welchem Umfang die Pfändung durchgeführt werden soll. Bis zu einer solchen Anordnung haben die Drittschuldner jede Forderung nach den Vorschriften der §§ 2 bis 6 dieser Verordnung zu behandeln.

§ 9

Arbeitsleistungen ohne oder gegen geringes Entgelt

Arbeitet ein Schuldner unentgeltlich oder gegen unangemessen geringe Bezahlung oder gegen Vergütung an einen Dritten, so gilt für die Pfändung der Arbeitseinkünfte im Verhältnis zwischen dem vollstreckenden Gläubiger und dem Empfänger der Arbeitsleistungen die gesetzliche oder tarifliche Entlohnung als vereinbart.

§ 10

Pfändung wegen künftig fällig werdender Ansprüche

Bei der Zwangsvollstreckung wegen einer Unterhaltsforderung oder einer Rentenforderung aus Anlaß einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit sowie wegen einer Mietzinsforderung für den Wohnraum des Schuldners können zugleich mit der für fällige Ansprüche erfolgenden Pfändung auch zukünftige Arbeitseinkünfte wegen der jeweils fällig werdenden Ansprüche gepfändet und überwiesen werden.

III. Gerichtliche Entscheidungen

§ 11

Gerichtliche Feststellungen

(1) Bestehen Zweifel darüber, welche Beträge bei der Errechnung des Nettoeinkommens zu berücksichtigen sind, so hat das Vollstreckungsgericht diese auf Antrag des Schuldners, des Gläubigers oder des Drittschuldners durch Beschluß festzusetzen.

(2) Ändern sich die für die Berechnung des Nettoeinkommens maßgebenden Beträge, so kann eine erneute Festsetzung durch das Vollstreckungsgericht beantragt werden.

(3) Die Beschlüsse nach Absätzen 1 und 2 sind dem Gläubiger, dem Schuldner und dem Drittschuldner zu stellen.

§ 12

Besondere Ausnahmen

In Ausnahmefällen kann das Vollstreckungsgericht von den im § 5 vorgesehenen Pfändungsgrenzen abweichen, wenn der Schuldner besonders hohe gesellschaftliche und berufliche Aufgaben zu erfüllen hat

oder wenn für den Gläubiger eine nicht zumutbare Härte entsteht. Hierbei ist außer der wirtschaftlichen Lage der Beteiligten auch der Grund für die Entstehung der Pfändungsforderung und das Verhalten des Schuldners bei Erfüllung seiner Verbindlichkeit zu berücksichtigen.

§ 13

Änderung der Unpfändbarkeitsvoraussetzungen

(1) Das Vollstreckungsgericht hat auf Antrag des Schuldners, des Gläubigers oder eines Dritten, dem der Schuldner Unterhalt zu gewähren hat, einen ergangenen Pfändungsbeschuß zu ändern, wenn sich die Voraussetzungen für die Berechnung des pfändbaren Teils der Arbeitseinkünfte oder sonstiger Einkünfte des Schuldners ändern.

(2) Der Drittschuldner kann nach dem Inhalt des früheren Pfändungsbeschlusses mit befreiender Wirkung leisten, bis ihm der Änderungsbeschuß zugestellt wird.

§ 14

Zuständigkeit

(1) Die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts, die auf Antrag des Gläubigers, des Schuldners oder des Drittschuldners zu treffen sind, werden durch den Sekretär erlassen.

(2) Vor einer Entscheidung nach § 4 oder § 12 dieser Verordnung soll das Vollstreckungsgericht den Schuldner und die beteiligten Gläubiger hören.

(3) Über Einwendungen und Erinnerungen gegen Entscheidungen des Sekretärs gemäß § 766 der Zivilprozeßordnung entscheidet das Gericht ohne mündliche Verhandlung.

IV. Sonderbestimmungen für freiberuflich Tätige

§ 15

(1) Einkünfte aus steuerbegünstigter freiberuflicher Tätigkeit sind frei pfändbar.

(2) Auf Antrag des Schuldners hat jedoch das Vollstreckungsgericht den Pfändungsbeschuß nach den Grundsätzen der Pfändung von Arbeitseinkünften abzuändern.

(3) Das Vollstreckungsgericht kann in diesem Falle vom Schuldner eine genaue Angabe seiner sämtlichen Einkünfte, und bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben, die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verlangen. Kommt der Schuldner dieser Aufforderung nicht nach, so ist sein Antrag zurückzuweisen.

V. Schlußbestimmungen

§ 16

Anpassungsvorschriften

(1) § 850 der Zivilprozeßordnung und § 369 der Abgabenordnung erhalten folgenden Wortlaut:

„Forderungen der Arbeiter, Angestellten und der schaffenden Intelligenz auf Einkünfte, die der Besteuerung des Arbeitseinkommens unterliegen, können nur nach den Vorschriften der Verordnung vom 9. Juni 1955 über die Pfändung von Arbeitseinkommen (GBl. I S. 429) gepfändet werden. Soweit es in dieser Verordnung ausdrücklich bestimmt ist, findet sie auch auf andere Einkünfte Anwendung.“

(2) Bei Verweisungen in anderen Gesetzen und Verordnungen auf das bisher geltende Lohnpfändungsrecht sind die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden.

(3) Artikel 6 der Schutzverordnung vom 4. Dezember 1943 (RGBl. I S. 666) ist für Einkünfte, die nach den Vorschriften dieser Verordnung gepfändet werden können, nicht mehr anzuwenden.

§ 17

Übergangsbestimmungen

(1) Eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bewirkte Pfändung von Arbeitseinkünften beschränkt oder erweitert sich auf die nach den Vorschriften dieser Verordnung zulässige Höhe sofort nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung hinsichtlich der künftig zu bewirkenden Leistungen. Auf Antrag des Schuldners oder des Gläubigers hat das Vollstreckungsgericht oder die sonstige Vollstreckungsbehörde den Pfändungsbeschuß nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu berichtigen.

(2) Der Drittschuldner kann nach dem Inhalt des früheren Pfändungsbeschlusses mit befreiender Wirkung leisten, bis ihm der Berichtigungsbeschuß zugestellt worden ist.

§ 18

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Justiz. Er kann auch hierbei im Einvernehmen mit dem beteiligten Minister bzw. Staatssekretär m. e. G. den Geltungsbereich dieser Verordnung auf die Einkünfte aus besonderen Beschäftigungsverhältnissen erweitern.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1955 in Kraft.

(2) Die Verordnung vom 30. Oktober 1940 zur einheitlichen Regelung des Pfändungsschutzes für Arbeitseinkommen (RGBl. I S. 1451) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1955

Der Ministerrat**der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident	Ministerium der Justiz
Grotewohl	Dr. Benjamin
	Minister

Fünfte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der Deutschen Demokratischen Republik.

— Zahlung der zusätzlichen Belohnung im Bergbau —

Vom 10. Juni 1955

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 10. August 1950 zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 832) wird

* 4. DB (GBl. 1951 S. 1029)

zu ihrer weiteren Durchführung wie auch zur Durchführung der Änderungsverordnung vom 25. Juni 1953 (GBl. S. 825) im Einvernehmen mit dem Ministerium für Aufbau und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Bergbauliche Betriebe im Sinne des § 1 der Verordnung sind Betriebe des Steinkohlen- und Braunkohlenbergbaues, des Erzbergbaues, des Kalibergbaues sowie des Baustoff-, Kaolin- und Schieferbergbaues, die in den für die einzelnen Bergbauzweige genehmigten Betriebsverzeichnissen aufgeführt sind. Die Betriebsverzeichnisse bedürfen der Bestätigung des Ministers für Schwerindustrie.

§ 2

Angehörige des ingenieurtechnischen Personals, die über Tage arbeiten und nicht unmittelbar zur ersten Tätigkeitsgruppe gemäß § 1 Abs. 2 der Änderungsverordnung gehören, aber in mehr als 50 % der zu verfahrenen Schichten in die Grube einfahren, erhalten, wenn sie diese Bedingung ständig erfüllen, nach einer Tätigkeit von

1 Jahr	3 %
3 Jahren	7 %
5 Jahren	10 %

des jährlichen Bruttoverdienstes als zusätzliche Belohnung.

§ 3

Das Verzeichnis für die im § 1 Abs. 4 der Änderungsverordnung genannten gesundheitsschädlichen Arbeiten ist von den zuständigen Ministerien neu aufzustellen und vom Minister für Schwerindustrie zu bestätigen.

§ 4

Als Mitarbeiter der Technischen Bergbauinspektion im Sinne des § 1 Abs. 5 der Änderungsverordnung gilt das ingenieurtechnische Personal der Technischen Bergbauinspektionen.

§ 5

Zum § 1 Abs. 7 der Änderungsverordnung gehören auch Monatslohnempfänger in den in den Betriebsverzeichnissen aufgeführten Produktionsbetrieben des Bergbaues, die nicht in der Produktion beschäftigt sind.

§ 6

(1) Der anteiligen Berechnung der zusätzlichen Belohnung bei Unterbrechung der Tätigkeit im Bergbau aus den im § 1 Abs. 8 Buchstaben a bis d der Änderungsverordnung genannten Gründen ist die Zeit vom „Tag des deutschen Bergmanns“ des Vorjahres bis zum „Tag des deutschen Bergmanns“ des laufenden Jahres zugrunde zu legen.

(2) Bei Rückkehr in den Betrieb nach vorübergehender Abwesenheit im Sinne des § 1 Abs. 8 Buchstaben a bis d der Änderungsverordnung ist die zusätzliche Belohnung gleichfalls anteilig zu zahlen.

(3) Für gesellschaftliche Arbeiten freigestellte und vom Betrieb bezahlte Beschäftigte erhalten die zusätzliche Belohnung nach ihrem Verdienst im Berechnungszeitraum und nach dem Prozentsatz der zuletzt ausgeübten Tätigkeit.

§ 7

Bei der Berechnung der zusätzlichen Belohnung für Empfänger von Sondergehältern nach § 8 oder § 9 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 510) ist entsprechend der Regelung der Zahlung der Quartalsprämien an diesen Personenkreis das Endgehalt derjenigen J-Gruppe oder sonstigen tariflichen Vergütungsgruppe zugrunde zu legen, in die der Betreffende einzustufen wäre, wenn er nicht ein Sondergehalt hätte.

§ 8

Eine Kürzung der zusätzlichen Belohnung im Sinne des § 1 Abs. 11 der Änderungsverordnung ist auch vorzunehmen, wenn der Betreffende auf andere Weise wiederholt gegen die sozialistische Arbeitsdisziplin verstoßen hat. In solchen Fällen kann der Werkleiter im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung die zusätzliche Belohnung bis zu 50 % vermindern.

§ 9

(1) Für die Berechnung und Auszahlung der zusätzlichen Belohnung sind im Betrieb jährlich einmal Listen mit folgenden Angaben aufzustellen:

- Name, Vorname und Geburtstag des Berechtigten,
- Tag der Arbeitsaufnahme im Betrieb,
- die Tätigkeiten während des letzten Jahres,
- Dauer der Tätigkeiten in den Vorjahren,
- der jährliche Bruttoverdienst,
- der Prozentsatz, nach dem die zusätzliche Belohnung zu berechnen ist,
- die Anzahl der unentschuldigter Fehlschichten,
- erforderliche Abzüge (auch aus § 8),
- der auszuzahlende Betrag,
- die Empfangsbestätigung des Berechtigten.

(2) Der Belohnungsbetrag ist dem Berechtigten mit einem Anerkennungsschreiben auszuhändigen.

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1955

Ministerium für Schwerindustrie

Selbmann
Minister

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 22. Juni 1955	Nr. 51
Tag	Inhalt	Seite
9. 6. 55	Verordnung über den Vertrieb demokratischer Presseerzeugnisse	433
9. 6. 55	Verordnung über die Bestrafung von Verstößen gegen die Vorschriften über die Abführung von Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung. — SV-Strafverordnung —	434
11. 6. 55	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften	435
25. 5. 55	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Zulassung von Kulturpflanzenarten	437

Verordnung über den Vertrieb demokratischer Presseerzeugnisse.

Vom 9. Juni 1955

Die Verbreitung der demokratischen Presseerzeugnisse hat im politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben unserer Republik und im Kampf um die Erhaltung des Friedens und die Einheit Deutschlands außerordentliche Bedeutung. Es ist daher notwendig, die Bevölkerung schnell und zuverlässig mit demokratischen Presseerzeugnissen zu versorgen. Die Deutsche Post besitzt mit ihrem weitverzweigten Verkehrsnetz die besten Voraussetzungen, diese Aufgabe zu erfüllen. Zur Regelung des Vertriebes demokratischer Presseerzeugnisse in der Deutschen Demokratischen Republik wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Vertrieb aller periodisch erscheinenden und in der Deutschen Demokratischen Republik lizenzierten oder aus Westdeutschland oder dem Ausland eingeführten Presseerzeugnisse ist Aufgabe der Deutschen Post. Über Ausnahmen entscheidet das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit dem Presseamt beim Ministerpräsidenten.

(2) Periodisch erscheinende Presseerzeugnisse dürfen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nur vertrieben und verkauft werden, wenn sie in der Postzeitungsliste enthalten sind. Anträge auf Aufnahme eines Presseerzeugnisses in die Postzeitungsliste sind an das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu richten.

§ 2

Die Beförderung aller periodisch erscheinenden Presseerzeugnisse erfolgt ausschließlich durch die Deutsche Post. Mit Übernahme der Presseerzeugnisse zum Vertrieb geht die Gefahr für Verlust oder Beschädigung auf die Deutsche Post über.

§ 3

(1) Die Deutsche Post ist berechtigt und verpflichtet, vom Postbenutzer das für die Presseerzeugnisse und deren Vertrieb zu entrichtende Zeitungsbezugsgeld einzuziehen.

(2) Die Forderung der Deutschen Post auf Zeitungsbezugsgeld verjährt in einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Forderung entstanden ist.

§ 4

(1) Ist ein Presseerzeugnis von der Deutschen Post dem Bezieher nicht oder in einem Zustand ausgeliefert worden, der es für den Bezieher wertlos macht, so hat der Bezieher Anspruch auf die Nachlieferung dieses Presseerzeugnisses.

(2) Ist eine Nachlieferung nicht möglich, wird der Bezieher bis zur Höhe des anteiligen Zeitungsbezugsgeldes entschädigt. Eine weitergehende Haftung der Deutschen Post besteht nicht. Der Anspruch auf Entschädigung entsteht unabhängig von der Geschäftsfähigkeit des Beziehers.

(3) Anträge auf Nachlieferung oder Entschädigung sind bei der Zustellpostanstalt einzureichen.

§ 5

(1) Wird eine Entschädigung nicht gewährt, so ist die Ablehnung zu begründen und dem Antragsteller zuzustellen. Der Antragsteller kann gegen die Entscheidung Beschwerde einlegen. Die Beschwerde muß binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der Zustellpostanstalt eingereicht werden. Über die Beschwerde entscheidet die der Zustellpostanstalt übergeordnete Dienststelle der Deutschen Post.

(2) Ansprüche auf Entschädigung verjähren nach Ablauf von sechs Monaten vom Tag der Zustellung

oder vom fälligen Erscheinungstag des Presseerzeugnisses an gerechnet. Die Verjährung wird durch den Antrag auf Nachlieferung oder auf Zahlung der Entschädigung unterbrochen.

§ 6

Die Verlage haben der Deutschen Post allen Schaden zu ersetzen, der beim Vertrieb von Presseerzeugnissen durch Verschulden der Verlage entsteht. Das gilt insbesondere für Schäden infolge

- a) Nichtlieferung von Presseerzeugnissen,
- b) verspäteter Übergabe der Presseerzeugnisse,
- c) Übergabe nicht vertriebsfähiger Presseerzeugnisse, unbeschadet des Gefahrüberganges gemäß § 2.

Ein Ersatzanspruch besteht in den Fällen der Buchstaben a und b nicht, wenn der Schaden infolge unabwendbarer Naturereignisse eingetreten ist. In den Fällen der Buchstaben b und c hat die Deutsche Post volles Remissionsrecht, jedoch keinen Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinnes. Der Schadensersatzanspruch verjährt in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Schadensersatzanspruch entstanden ist. Für die Bemessung des Schadens gelten im übrigen die Vorschriften des Zivilrechtes.

§ 7

Über Streitigkeiten gemäß § 6 entscheiden die Gerichte.

§ 8

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen setzt unter Mitwirkung der zuständigen staatlichen Organe die Gebühren für den Postzeitungsvertrieb fest.

§ 9

(1) Werden Presseerzeugnisse von Verkäufern, die nicht mit der Deutschen Post oder mit einem nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Vertriebsberechtigten in einem Arbeitsverhältnis stehen, vertrieben, so ist eine besondere polizeiliche Vertriebs Erlaubnis erforderlich, sofern die Tätigkeit regelmäßig und entgeltlich durchgeführt wird.

(2) Die polizeiliche Erlaubnis wird durch das für den Sitz der Firma oder den Wohnort der Personen zuständige Volkspolizeikreisamt erteilt.

(3) Die Vertriebs Erlaubnis kann versagt werden, wenn der Antragsteller nicht die Gewähr für den ordnungsgemäßen Vertrieb von Presseerzeugnissen bietet.

§ 10

Die bisher erteilten Vertriebsgenehmigungen verlieren vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihre Gültigkeit.

§ 11

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen der §§ 1, 2 oder 9 dieser Verordnung periodisch erscheinende Presseerzeugnisse vertreibt oder befördert, wird mit Geldstrafe bis 150 DM oder Haft bestraft, sofern nicht nach einer anderen Bestimmung eine höhere Strafe verwirkt ist.

(2) Neben der Strafe kann auf Einziehung der Presseerzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

§ 12

Wird eine Strafe gemäß § 11 ausgesprochen, so kann die polizeiliche Erlaubnis zum Vertrieb von Presseerzeugnissen durch das zuständige Volkspolizeikreisamt zurückgenommen werden.

§ 13

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Polizeiverordnung über die Erteilung von Vertriebsgenehmigungen für periodische Druckschriften des Landes Brandenburg vom 19. Januar 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg, Jahrgang 6, Teil II, Heft 4, S. 90),
2. Landespolizeiverordnung über den Vertrieb von periodischen Druckschriften des Landes Mecklenburg vom 26. Juli 1948 (Regierungsblatt für Mecklenburg, Jahrgang 1948, Nr. 19, S. 139),
3. Verordnung über den Vertrieb periodischer Druckschriften des Landes Sachsen vom 20. April 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt Land Sachsen, 6. Jahrgang, Nr. 15, S. 301),
4. Polizeiverordnung über die Erteilung und Registrierung von Vertriebsgenehmigungen für periodische Druckschriften des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Januar 1950 (Gesetz- und Amtsblatt des Landes Sachsen-Anhalt, Jahrgang 1950, Nr. 3, S. 35),
5. Landespolizeiverordnung über die Ausgabe und Registrierung von Vertriebsgenehmigungen für periodische Druckschriften im Land Thüringen vom 9. August 1948 (Regierungsblatt für das Land Thüringen, Jahrgang 1948, Teil I, Nr. 14, S. 97).

Berlin, den 9. Juni 1955

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Grotewohl	Ministerium für Post- und Fernmeldewesen Burmeister Minister
------------------------------------	---

Verordnung über die Bestrafung von Verstößen gegen die Vorschriften über die Abführung von Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung.

— SV-Strafverordnung —

Vom 9. Juni 1955

Zur Sicherung des Einganges der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes verordnet:

§ 1

(1) Wer nach den Bestimmungen über die Sozialpflichtversicherung zur Zahlung von Pflichtbeiträgen verpflichtet ist und vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, daß Einnahmen aus Pflichtbeiträgen verkürzt oder Beitragsvergünstigungen zu Unrecht gewährt oder belassen werden, wird mit Geldstrafe bis zu 10 000 DM bestraft. In schweren Fällen kann neben der Geldstrafe auf Gefängnis bis zu drei Jahren erkannt werden.

(2) Ist nach Abs. 1 auf Geldstrafe von mehr als 500 DM oder neben einer Geldstrafe auf Gefängnis erkannt worden, so kann gleichzeitig angeordnet werden, daß die Bestrafung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntzumachen ist.

§ 2

Ist ein und dieselbe Handlung zugleich nach § 1 dieser Verordnung und nach einem anderen Strafgesetz strafbar, und ist die Strafe gemäß § 73 Strafgesetzbuch aus dem anderen Strafgesetz zu entnehmen, so ist eine nach dieser Verordnung verwirkte Geldstrafe besonders zu verhängen.

§ 3

(1) Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 420 bis 477 der Abgabenordnung Anwendung.

(2) Die Strafverfolgung verfährt in fünf Jahren.

§ 4

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie dem Minister der Justiz.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1955 in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft

a) § 71 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung (Arbeit und Sozialfürsorge S. 92),

b) Abschnitt I Ziff. 1 der Bekanntmachung vom 20. März 1954 der Liste der wirtschaftsregelnden Anordnungen, deren Strafandrohungen aufrechterhalten werden (GBI. S. 316).

Berlin, den 9. Juni 1955

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen
Grotewohl

Dr. Loch
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktions- genossenschaften.

Vom 11. Juni 1955

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 20. Januar 1955 über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften (GBI. I S. 96) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, dem Ministerium der Finanzen und mit Zustimmung des Bundes-

vorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 1 Abs. 1 der Verordnung

§ 1

(1) Alle Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften, die vor ihrem Eintritt in die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft Einzelbauern waren, zahlen den Beitrag zur Sozialversicherung monatlich in folgender Höhe:

a) Bei einem Einheitswert der Wirtschaft vor Eintritt in die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft

über DM	bis DM	Beitrag DM	Unfall- umlage DM	Gesamt DM	Bei Vollrentenbezug			Grundbetrag für Leistungen DM
					Beitrag DM	Unfall- umlage DM	Gesamt DM	
	5 000	3,78	0,54	4,32	1,35	0,54	1,89	1,—
5 000	10 000	7,56	0,54	8,10	2,70	0,54	3,24	2,—
10 000	20 000	11,34	0,54	11,88	4,05	0,54	4,59	3,—
20 000	30 000	15,12	0,65	15,77	5,40	0,65	6,05	4,—
30 000	45 000	18,90	0,81	19,71	6,75	0,81	7,56	5,—
45 000	60 000	22,68	0,97	23,65	8,10	0,97	9,07	6,—

b) Wird bei Eintritt in die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft festgelegt, daß für das Mitglied nur ein Teil des in die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft eingebrachten Bodens bei der Verteilung der Einkünfte in Anrechnung gebracht wird, dann ist der Einheitswert um den Wert des nichtangerechneten Bodenanteils zu mindern. Für die Berechnung ist der für den Ort maßgebende Durchschnitts-Hektarwert zugrunde zu legen.

Beispiel:

Einheitswert der Wirtschaft vor Eintritt in die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft 32 000,— DM

Laut Beschluß der Mitgliederversammlung werden von den 25 ha eingebrachten Bodens nur 12 ha für die Verteilung der Einkünfte angerechnet.

13 ha nichtangerechnete Bodenfläche mal Durchschnitts-Hektarsatz am Ort von 800 DM 10 400,— DM

Der Beitragszahlung zugrunde liegender Einheitswert 21 600,— DM

Höhe des monatlichen Beitrages zur Sozialversicherung 15,12 DM

Höhe der monatlichen Unfallumlage 0,65 DM

insgesamt: 15,77 DM

(2) Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften, die vor ihrem Eintritt in die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft Handwerker waren und außer dem Handwerk eine Landwirtschaft betrieben haben, zahlen den Beitrag zur Sozialversicherung entsprechend den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Buchst. a dieser Durchführungsbestimmung.

Zu § 1 Abs. 2 der Verordnung**§ 2**

(1) Die freiwillige Versicherung auf Invaliden- und Altersrente ist für folgende Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften zulässig:

- a) Ehegatten von ehemaligen Einzelbauern,
- b) Ehefrauen solcher Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften, die ihren Beitrag zur Sozialversicherung nach § 1 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung zahlen,
- c) Kinder von ehemaligen Einzelbauern bis zum vollendeten 21. Lebensjahr; jedoch nur dann, wenn die Wirtschaft der ehemaligen Einzelbauern vor ihrem Eintritt in die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft nicht mehr als 20 ha umfaßte.

- (2) a) Die Beiträge zur freiwilligen Versicherung auf Invaliden- und Altersrente betragen monatlich 6 DM. Auf Antrag des Versicherten können höhere Beiträge entrichtet werden, jedoch nur bis zum Höchstbeitrag von 60 DM monatlich.
- b) Für die Berechnung der Rente wird das Zehnfache des Beitrages als Arbeitsverdienst angerechnet.

Zu § 2 Absätze 1 und 2 der Verordnung**§ 3**

(1) Den Beitrag zur Sozialversicherung in Höhe von 9% zahlen alle Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften mit Ausnahme von

- a) ehemaligen Einzelbauern (§ 1 Absätze 1 und 2 dieser Durchführungsbestimmung);
- b) den in § 2 Abs. 1 Buchstaben a bis c dieser Durchführungsbestimmung genannten Personen;
- c) ehemaligen Landarbeitern, ehemaligen sonstigen Lohnempfängern sowie allen anderen Mitgliedern Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften, die bereits am 1. Januar 1955 eine individuelle Wirtschaft errichtet hatten.

(2) Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften, für die ein Beitragssatz von 9% festgesetzt ist, sind während des Vollrentenbezuges von der Beitragszahlung befreit.

(3) Für Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften, für die der Beitragssatz in Höhe von 9% festgesetzt ist, entfällt die Zahlung der Unfallumlage.

- (4) a) Die Beiträge in Höhe von 9% sind entsprechend den Bareinkünften und dem Wert der Naturalbezüge, die nach den Arbeitseinheiten und den Bodenanteilen verteilt werden, zu zahlen.
- b) Für die Bewertung der Naturalbezüge sind die geltenden Erfasserpreise maßgebend.
- c) Für die Berechnung der Beiträge zur Sozialversicherung ist der Wert der Naturalbezüge, die je Arbeitseinheit verteilt werden, den monatlichen Vorschußzahlungen in bar hinzuzurechnen.
- d) Die bei der Jahresendabrechnung ermittelten Restbeträge sind zum Zwecke der Berechnung der Beiträge zur Sozialversicherung den Vorschußzahlungen des Monats hinzuzurechnen, in dem die Jahresendabrechnung erfolgt.

e) Der Teil der Einkünfte, der den Betrag von monatlich 600 DM übersteigt, ist beitragsfrei.

f) Prämien, die nach dem Beschluß des Ministerrates vom 20. Januar 1955 über die Zustimmung zu den Maßnahmen und Empfehlungen der III. Konferenz der Vorsitzenden und Aktivisten der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBL I S. 53) — Abschnitt A Teil IV, Abschnitt G Teil II — gewährt werden, sowie Unterstützungen aus dem Hilfsfonds sind beitragsfrei.

Zu § 2 Abs. 3 der Verordnung**§ 4**

(1) Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften, die eine individuelle Wirtschaft errichtet haben, zahlen vom 1. des Monats an, der der Gründung der individuellen Wirtschaft folgt — frühestens jedoch ab 1. Januar 1955 —, den monatlichen Beitrag zur Sozialversicherung in Höhe von 3,78 DM, bei Vollrentenbezug monatlich 1,35 DM. Die Unfallumlage beträgt in beiden Fällen monatlich 0,54 DM.

(2) Unter einer individuellen Wirtschaft eines Genossenschaftsmitgliedes ist eine solche zu verstehen, die entsprechend dem Statut der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft eine landwirtschaftliche Nutzfläche bis 0,5 ha umfaßt und in der im gesamten Wirtschaftsjahr Vieh im Ausmaße von mindestens einer Großvieheinheit gehalten wird.

Zu § 2 Abs. 4 der Verordnung**§ 5**

(1) Für den Ehegatten und die Kinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr endet die Versicherungspflicht als Mitglied der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft mit dem Ende des Monats, in dem die individuelle Wirtschaft errichtet wurde — frühestens jedoch mit dem 31. Dezember 1954 —.

(2) a) Die Beiträge zur freiwilligen Versicherung auf Invaliden- und Altersrente betragen monatlich 6 DM. Auf Antrag des Versicherten können höhere Beiträge entrichtet werden, jedoch nur bis zum Höchstbeitrag von 60 DM monatlich.

b) Für die Berechnung der Rente wird das Zehnfache des Beitrages als Arbeitsverdienst angerechnet.

§ 6**Beiträge für Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften, die noch als Handwerker tätig sind**

Für Handwerker, die Mitglieder einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft sind und die den Handwerksbetrieb weiterführen, besteht auch für die selbständige handwerkliche Tätigkeit weiterhin Beitragspflicht nach der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 7. März 1955 zum Gesetz zur Förderung des Handwerks (GBL I S. 209). In diesem Fall ermäßigt sich der Jahresbeitrag des Handwerkers, den dieser nach der genannten Durchführungsbestimmung zu zahlen hat, für jede in der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft geleistete Arbeitseinheit um $\frac{1}{300}$.

§ 7**Entrichtung der Beiträge**

(1) Die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung sind monatlich zu entrichten und spätestens am 7. eines

jeden Monats für den vorangegangenen Monat an den Rat des Kreises (bzw. der Stadt) — Abteilung Finanzen, Unterabteilung Abgaben — zu zahlen.

Die Mitgliederversammlung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft kann beschließen, daß die von den Mitgliedern zu leistenden Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung der zuständigen Unterabteilung Abgaben zu dem genannten Termin für alle Mitglieder insgesamt überwiesen werden.

(2) Die Beiträge zur freiwilligen Versicherung auf Invaliden- und Altersrente sind entsprechend den Richtlinien der Sozialversicherung zur Durchführung der freiwilligen Rentenversicherung zu zahlen.

§ 8

Betriebsunfälle

(1) Unfälle der versicherungspflichtigen Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften, die sich während der genossenschaftlichen Arbeit und bei der Versorgung der individuellen Wirtschaft ereignen, gelten als Betriebsunfälle.

(2) Als Betriebsunfälle gelten auch Unfälle der versicherungspflichtigen Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften, die nach den Bestimmungen der Sozialversicherung den Betriebsunfällen gleichgestellt sind.

§ 9

Leistungen für Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften

(1) Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften, die den Beitrag zur Sozialversicherung nach dem Beitragssatz von 9 % zahlen, haben Anspruch auf die Leistungen der Sozialversicherung nach der Verordnung vom 28. Januar 1947 über Sozialpflichtversicherung — VSV — („Arbeit und Sozialfürsorge“ S. 92) einschließlich Kranken-, Haus- und Taschengeld.

(2) Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften, die den Beitrag nach den in §§ 1 und 4 dieser Durchführungsbestimmung festgesetzten Beitragssätzen zahlen, haben Anspruch auf die Leistungen der Sozialversicherung nach der VSV mit Ausnahme von Kranken-, Haus- und Taschengeld.

(3) Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften, die als Familienangehörige nicht versicherungspflichtig sind, erhalten die Leistungen der Familienhilfe nach der VSV.

(4) Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften, die sich entsprechend den Bestimmungen der Verordnung vom 20. Januar 1955 über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften freiwillig auf Invaliden- und Altersrente versichert haben, erhalten die Leistungen nach den Bestimmungen der Sozialversicherung über die freiwillige Rentenversicherung.

§ 10

Regelung der Sozialpflichtversicherung für Beschäftigte Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften

(1) Lehrlinge sowie Arbeitskräfte mit Spezialkenntnissen (z. B. Buchhalter), die nicht Mitglied einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft sind, unterliegen für die Dauer ihres Arbeitsrechtsverhältnisses mit der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft der Sozialpflichtversicherung wie Lohnempfänger. Die gleiche Regelung gilt für die laut Statut der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft vorübergehend beschäftigten Saisonarbeitskräfte.

(2) Die Beiträge zur Sozialversicherung für die unter Abs. 1 angeführten Personengruppen betragen 20 % des beitragspflichtigen Arbeitsverdienstes. Die Beiträge sind zu gleichen Teilen von der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft und vom Beschäftigten zu zahlen. Die Zahlung der Unfallumlage erfolgt für diese Personengruppen nach den Bestimmungen der Fünften Durchführungsbestimmung vom 20. Dezember 1954 zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung — Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen — (GBl. S. 952).

§ 11

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1955

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

Macher
Minister

Fünfte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Zulassung von Kulturpflanzenarten.

Vom 25. Mai 1955

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 3. Oktober 1952 über die Zulassung von Kulturpflanzenarten (GBl. S. 1032) wird folgendes bestimmt:

I. Landwirtschaftliche Pflanzenarten

§ 1

In die Sortenliste der zugelassenen Sorten von Kulturpflanzen werden folgende Sorten neu aufgenommen:

Fruchtart	Sortenname	Bisherige Stammesbezeichnung
Wintergerste	Askania	Halle 2206/41
	Jutta	Kleinwanzlebener 4282
Winterweizen	Hochland	Langensteiner 3395
Hafer (Weißhafer)	Asta	Granskevitzer 9250/44
Faserlein	Fasertreu	Seggerder L 9
Kartoffeln	Vorkeimsorte	Wittenmoor 1705/45
	Mittelspäte Sorte	Sanita
	Späte Sorte	Star
Hornklee	Bernburger	Gülzower 565
Tabak	Bernburger	Lindenhofer 120/45
	Wohlsdorfer Burley	Bernburger
		Wohlsdorfer B 55

§ 2

Folgende Fruchtarten werden mit nachstehend bezeichneten Sorten in die Sortenliste neu aufgenommen:

Fruchtart	Sortenname	Bisherige Stammesbezeichnung
Kanariengras	Bernburger	Bernburger
Roggentrespe	Altmark	Bernburger
Sumpfrispe	Saaletal	Bernburger

* 4. DB (GBl. I S. 11)

§ 3

Die Auslaufzeit der Hafersorte
Feragis Früh II
wird bis zum Jahre 1960 verlängert.

§ 4

Nachstehende in der Sortenliste aufgeführte Sorten
laufen wie folgt aus:

Fruchtart	Sortenname	Letztmalig im Handel:
Wintergerste	Friedrichswerther Berg	1960
	Kleinwanz- lebener 12	1958
Winterweizen	Criewener 192	1957
Hafer	Pfiffelbacher Gelb	1957
	Vienauer Weiß	1957
Mohn	Kleinwanzlebener	1956
Tabak	Neuforchheimer	1955
	Schwabacher Rundblatt	1955
	U-Stamm	1955

II. Gartenbauliche Pflanzenarten

a) Gemüse

§ 5

In die Sortenliste werden folgende Sorten neu auf-
genommen:

Fruchtart	Sortenname	Bisherige Stammesbezeich- nung
Rosenkohl	Erfurter Auslese	Heinemann 575
Kopfsalat	Presto	Quedlin- burger 51/88 (Treibsalat)
	Gigant	Hadmers- lebener 14/45 (Sommersalat)
	Brauner Sommer	Quedlin- burger 51/73 (Sommersalat)
Melonen	Leckerbissen	Erfurter süße dickfleischige (Kastemelone)
Buschtomaten	Perfekta	Frühe St. X 62
Buschbohnen grünhülsig	Selecta	Quedlin- burger 52/189—3
	gelbhülsig	Sonnengold
Markerbsen	Maiwunder	Quedlin- burger 51/98
	Konserven- perle II	Quedlin- burger 510

§ 6

Erstmalig wird in die Sortenliste aufgenommen:

Fruchtart	Sortenname	Bisherige Stammesbezeich- nung
Gewürzpaprika	Kleinfrüchtiger Scharfer	Erfurter klein- früchtiger schar- fer
	Elytza	Dachwiger 18/53

§ 7

Nachstehende in der Sortenliste aufgeführte Sorten
laufen wie folgt aus:

Fruchtart	Sortenname	Letztmalig im Handel:
Rosenkohl	Westländer	1956
Kopfsalat	Bautzener Dauerkopf	1959
	Brauner Trotzkopf	1958
	Melonen	Berliner Netz Vierländer Netz
Buschbohnen gelbhülsig	Frühe Wachs II	1958
Markerbsen	Konservenperle	1958

b) Obst

§ 8

Folgende Sorten werden neu in die Sortenliste auf-
genommen:

Fruchtart	Sortenname	Bisherige Stammesbezeich- nung
Äpfel	Erwin Baur	Superior
Birnen	Konferenzbirne	—
Pflirsiche	Anneliese Rudolf	—
Aprikosen	Ungarische Beste	—
Erdbeeren zweimal- tragend	Aurora	Quedlin- burger 95 L

§ 9

Als neue Fruchtart wird erstmalig in die Sortenliste
aufgenommen:

	Sortenname	Bisherige Stammesbezeich- nung
Türkische Pflaumen	Fertilia	B IV, 20,16
	Ceres	B IV, 21,9
	Anatolia	B IV, 21,11

§ 10

Nachstehende Sorten werden in Zukunft unter neuen
Bezeichnungen in der Sortenliste geführt:

Fruchtart	Bisherige Sorten- bezeichnung	Neue Sorten- bezeichnung
Sämlingsunter- lagen für Pflaumen und Zwetschen	Prunus Hüttner 35	Prunus Brompton, Sämling
Äpfel	Boskoop	Roter Boskoop
Birnen	Petersbirne	Große Petersbirne
Süßkirschen	Knaufs Riesen- kirsche	Knaufs Schwarze
Pflaumen	Roter Spilling Althans	Gelbroter Spilling Althans

§ 11

Nachstehende in der Sortenliste aufgeführte Sorten laufen wie folgt aus:

Fruchtart	Sortenname	Letztmalig im Handel:	
Äpfel	Alter Hannoveraner	1958	
	Blesterfelder	1958	
	Bischofshut	1958	
	Croncels	1958	
	Früher Victoria	1958	
	Gascoynes		
	Scharlachroter Halberstädter	1958	
	Jungfernapfel	1958	
	Johannes Böttner	1958	
	Jonathan	1958	
	Lausitzer Nelkenapfel	1958	
	Lunow	1958	
	Roter Kantapfel (Danziger Kant)	1958	
	Zabergäu	Versuchssorte	
	Birnen	Elsa (Herzogin Elsa)	1958
		Gute Graue	1958
		Jules Guyot	1958
		Solaner	1958
		Tongern Vereins	1958
		Dechantsbirne	1958
Winterlonchen		1958	
Säbikirschen	Werdersche Frühe	1958	
	Braunauer	1958	
	Liefelds Braune	1958	
	Türkine (Flamentiner)	1958	
	Fromms Herzkirsche	1958	
	Weißer Spanische	1958	
Sauerkirschen	Dönissens Gelbe Knorpel	1958	
	Diemitzer Amarelle	1958	
	Rote Maikirsche	1958	
	Spanische Glas-kirsche	1958	
	Oberdorlaer Lichtkirsche	1958	
Pflaumen und Zwetschen	Victoriaapflaume (Königin Victoria)	1958	
	Zesterfleth	1958	

Fruchtart	Sortenname	Letztmalig im Handel:
Aprikosen	Frühe Deutsche Aprikose	1958
Erdbeeren	einmaltragende Dresden	1958
	Hansa	1958
	Leopoldshall	1958
	Müncheberger Frühe	1956
	zweimaltragende Herz-As	1956
Johannisbeeren	rote Houghton Castle	1957
	weiße Weiße Jüterbog	1957
Stachelbeeren	gelbe California	1957
	rote Maiherzog	1957
	Mauks Frühe	
	Rote	1957

§ 12

Alle vorstehenden in die Sortenliste neu aufgenommenen Sorten, bei denen die bisherige Stammesbezeichnung vermerkt ist, wurden als Hochzuchtsorten (Einzel-sorten) zugelassen.

§ 13

„Letztmalig im Handel“ bedeutet, daß die Sorte nach dem 1. Juli des angegebenen Jahres nicht mehr im Handel erscheinen darf.

§ 14

Die Liste der Versuchssorten für Obst wird in Zukunft nicht mehr in der Sortenliste veröffentlicht, sondern in der Fachpresse bekanntgegeben.

§ 15

Die Sortenliste — Ausgabe 1954 — (Sonderdruck Nr. 34 des Gesetzblattes/Zentralblattes) wird mit den sich aus dieser Durchführungsbestimmung ergebenden Ergänzungen oder Änderungen als Sortenliste — Ausgabe 1955 — (Sonderdruck Nr. 36*) herausgegeben.

§ 16

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt
Minister

* Erscheinungstermin wird im GBl. II bekanntgegeben.

Noch lieferbar

das zusammengefaßte Stichwortverzeichnis

Gesetzblatt - Ministerialblatt - Zentralblatt der Jahrgänge 1949 - 1954

Zu beziehen zum Preise von 8,20 DM über den Buchhandel

Schriftenreihe zum Abgabenrecht

Heft 1

Die Bildung und Verwendung des Direktorfonds für das Planjahr 1953 im volkseigenen Handel

DIN A 5 - 48 Seiten - Broschiert 0,80 DM

Heft 2

Die steuerliche Behandlung der Reisekosten in Betrieben der privaten Wirtschaft

2., überarbeitete Auflage
DIN A 5 - 64 Seiten - Broschiert 0,90 DM

Heft 3

Bestimmungen über die Versicherungs- und Beitragspflicht zur Sozialversicherung für Lohnempfänger, Bauern, Handwerker und andere Pflichtversicherte

2., überarbeitete Auflage
DIN A 5 - 192 Seiten - Broschiert 2,30 DM

Heft 4

Das Erbschaftsteuergesetz mit Ausführungsbestimmungen unter Berücksichtigung der bisher ergangenen Änderungen und Ergänzungen

DIN A 5 - 96 Seiten und 9 Anlagen
Broschiert 2,75 DM

Heft 5

Rennwett- und Lotteriegesetz mit Ausführungsbestimmungen unter Berücksichtigung der bisher ergangenen Änderungen und Ergänzungen

DIN A 5 - 62 Seiten und 6 Tafeln
Broschiert 2,— DM

Heft 6

Erläuterungen zum Kontenrahmen für mittlere und kleinere Betriebe der privaten Wirtschaft

2. Auflage
DIN A 5 - 60 Seiten - Broschiert 2,15 DM

Heft 7

Das Grunderwerbsteuergesetz mit Durchführungsverordnung unter Berücksichtigung der bisher ergangenen Änderungen und Ergänzungen

DIN A 5 - 72 Seiten - Broschiert 2,— DM

Heft 8

Das Grundsteuergesetz mit Durchführungsverordnungen unter Berücksichtigung der bisher ergangenen Änderungen und Ergänzungen

DIN A 5 - 104 Seiten - Broschiert 2,65 DM

Heft 10

Das Beförderungsteuergesetz mit Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen unter Berücksichtigung der bisher ergangenen Änderungen und Ergänzungen

DIN A 5 - 156 Seiten - Broschiert 4,20 DM

Heft 11

Das Einkommensteuer-Recht
Systematische Zusammenfassung aller geltenden Bestimmungen

DIN A 5 - 320 Seiten - Broschiert 3,45 DM

Heft 12

Das geltende Lohnsteuerrecht
Die Besteuerung des Arbeitseinkommens der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz

2., überarbeitete Auflage
DIN A 5 - 184 Seiten - Broschiert 1,95 DM

Heft 13

Das Nachprüfungsverfahren der Abgabenverwaltung

DIN A 5 - etwa 96 Seiten
Broschiert etwa 3,— DM

Noch lieferbar

Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Ausgabe A, Jahresband 1954, gebunden in Halbleinen, 14,— DM

Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Jahresband 1952, gebunden in Halbleinen, 10,50 DM

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin W 1, Leipziger Platz, Tor 15 — Verlag (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 6, Anruf 51 54 67, 51 44 34 — Postscheckkonto: Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 4,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (175) Greif Graphischer Großbetrieb, Berlin — Druckgenehmigung Nr. Ag 61/55/DDR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955

Berlin, den 24. Juni 1955

Nr. 52

Tag	Inhalt	Seite
16. 6. 55	Preisordnung Nr. 419. — Anordnung über die Preise für Mühlenerzeugnisse, Back- und Teigwaren, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind —	441
10. 6. 55	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 352. — Verordnung über die Preise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr —	446
9. 6. 55	Anordnung über die Vorbereitung und Durchführung der Ernte und Ablieferung, die Sicherung des Zwischenfruchtanbaues sowie der Herbstbestellung und Winterfurche 1955	448

Preisordnung Nr. 419.

— Anordnung über die Preise für Mühlenerzeugnisse, Back- und Teigwaren, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind —

Vom 16. Juni 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 3. September 1954 über die weitere Senkung von Preisen bei Lebensmitteln, Genußmitteln und Verbrauchsgütern wird folgendes angeordnet:

A. Preise für Mühlenerzeugnisse

§ 1

(1) Mühlenerzeugnisse im Sinne dieser Preisordnung sind:

Weizenmehl, Weizendunst, Weizengrieß, Weizenmehlnachmehl, Weizenvollkornschrot, Roggenmehl, Roggenvollkornschrot, Nafamehl, Haferflocken, Hafermehl, Gerstengraupen, Gerstengrütze.

(2) Mühlenerzeugnisse sind nach den Vorschriften der Anweisung vom 5. Januar 1952 über die Verarbeitung von Getreide in Mühlen (GBl. S. 20) herzustellen.

§ 2

(1) Für den Handel mit den im § 1 genannten Mühlenerzeugnissen gelten die in der Anlage 1 dieser Preisordnung verzeichneten Abgabepreise.

(2) Die Mühlenabgabepreise verstehen sich netto ausschließlich Papier- oder Gewebesack ab Mühle verladen für lose Ware. Die Großhandelsabgabepreise verstehen sich netto ausschließlich Papier- oder Gewebesack frei Betriebsstätte des industriellen Verarbeitungsbetriebes oder frei Haus des handwerklichen Backbetriebes/Einzelhandels für lose Ware.

(3) Alle im § 1 aufgeführten Mühlenerzeugnisse können bereits in den Produktionsbetrieben in Verbraucherpackungen abgepackt werden.

Soweit es sich dabei um normale im Einzelhandel verwendete Verbraucherpackungen handelt (einfache und bedruckte Tüten, einfache und doppelte Bodenbeutel, bedruckt und unbedruckt, einfache und gefütterte Faltschachteln, bedruckt und unbedruckt), darf eine Erhöhung der Einzelhandelsabgabepreise nicht erfolgen. Den Produktionsbetrieben können auf Antrag von den Preisbildungsstellen der Räte der Bezirke weiterberechnungsfähige Abpackungskosten bewilligt werden. Sie können vom Großhandel ebenfalls weiterberechnet werden und müssen aus der Einzelhandelsspanne getragen werden. Die bewilligten Abpackungszuschläge dürfen nicht höher sein als die Abpackungskosten, die dem Einzelhandel im Durchschnitt ebenfalls entstehen würden und sind insofern unabhängig von den echten Kosten der Produktionsbetriebe festzusetzen.

Für Abpackungskosten der besonderen Verbraucherpackungen (Zellophan-, Pergament- und Stoffbeutel) gilt die gleiche Regelung, jedoch können die Einzelhandelsabgabepreise um die Preisdifferenz zwischen der normalen durchschnittlichen Verpackung und der Sonderverpackung nach deren Festsetzung durch die Preisbildungsstellen der Räte der Bezirke erhöht werden.

(4) Die Preise sind zahlbar nach den geltenden Zahlungsbedingungen.

§ 3

(1) Verarbeitungsbetriebe — Teigwaren-, Brot-, Keks- und Nahrungsmittelfabriken und ähnliche Mühlenerzeugnisse verarbeitende industrielle Betriebe — sowie die handwerklichen Backbetriebe und der Einzelhandel kaufen die Mühlenerzeugnisse zu den in der Spalte 3 der Anlage 1 verzeichneten Großhandelsabgabepreisen und zu den im § 2 genannten Bedingungen.

(2) Industrielle und handwerkliche Verarbeitungsbetriebe (Abs. 1) sowie die Einzelhändler, welche die Mühlenerzeugnisse unmittelbar von den Mühlen kaufen, sind verpflichtet, den Unterschied zwischen den Mühlenabgabepreisen (Spalte 2 der Anlage 1) und den Großhandelsabgabepreisen (Spalte 3 der Anlage 1) abzüglich

der ihnen tatsächlich entstandenen, preisrechtlich zulässigen Beförderungskosten an die Absatzkontore der Getreideverarbeitenden Industrie abzuführen.

(3) Die Lieferung von Mühlenerzeugnissen durch die Mühlen an die industriellen und handwerklichen Verarbeitungsbetriebe (Abs. 1) sowie an die Einzelhändler, welche die Mühlenerzeugnisse unmittelbar von den Mühlen kaufen, geschieht grundsätzlich in mühlen-eigenen Säcken. Industrielle und handwerkliche Verarbeitungsbetriebe sowie die Einzelhändler können auf Wunsch der Mühlen Säcke zur Verfügung stellen, wofür ihnen von der Mühle ein Preisnachlaß von 0,40 DM je 100-kg-Sack zu gewähren ist. Der Preisnachlaß ist für von industriellen und handwerklichen Betrieben gestellte Säcke nur dann zu gewähren, wenn deren Leih-sackkonto ausgeglichen ist.

B. Preise für Teigwaren

§ 4

(1) Teigwaren werden hergestellt aus Mehl oder Grieß, Wasser und Salz ohne Lockerungsmittel und als Eierteigwaren mit einem Eianteil von 225, 450 oder 700 Stück Eiern bzw. dem jeweils entsprechenden Ei-anteil in der Form von Gefriervollei oder Volleipulver.

(2) Teigwaren und Eierteigwaren dürfen gewerbsmäßig in den folgenden Arten, Sorten, Formen, Stärken und Breiten und unter Beachtung der jeweils geltenden Bestimmungen über die Ausbeutenormen hergestellt werden:

Art oder Sorte	Form	Stärke od. Breite (Abweichungen bis zu 10 % zulässig)
Schnitt- oder Band- nudeln	Suppenschnitt	2,0 mm
	Halbbreitschnitt	4,0 mm
	Gemüseschnitt	3,0 mm
Suppeneinlagen	Graupen	3,5 mm
	Sterne	
	Kleine Hörnchen	
	Buchstaben	
Mittlere Hörnchen	—	5,0 mm
Fadennudeln	—	0,9 mm
Spätzle	—	—
Muscheln	—	—
Makkaroni	—	5,0 mm
Spaghetti	—	2,0 mm
Phantasie-Bolog- neser-Waren	Große Schleifchen,	Krawatten
	Kleine Schleifchen,	Servietten
	Röschen	—

§ 5

(1) Die Herstellerabgabepreise für lose Ware verstehen sich netto ausschließlich Papier- und Gewebesack, Kartons oder Umkartons frachtfrei Empfangsstation des Großhändlers und sind aus der Anlage 2, Spalten 2, 5, 8, 11 zu ersehen.

(2) Die Großhandelsabgabepreise für lose Ware verstehen sich netto ausschließlich Papier- und Gewebesack, Kartons oder Umkartons frei Haus des Einzelhändlers und sind aus der Anlage 2, Spalten 3, 6, 9, 12 zu ersehen.

(3) Die Einzelhandelsabgabepreise für lose Ware sind aus der Anlage 2, Spalten 4, 7, 10, 13 zu ersehen.

§ 6

Für abgepackte Teigwaren gelten folgende Bestimmungen und Preise:

1. Teigwaren sollen überwiegend nur in Packungen zu 500 g und 250 g in den Handel kommen.
2. Für abgepackte Teigwaren in Packungen zu 500 g und 250 g können die aus der Anlage 3 ersichtlichen Zuschläge erhoben werden.
3. Die Lieferungsbedingungen sind die gleichen wie für lose Ware, § 5 Absätze 1 bis 3.
4. Für andere Abpackungsgrößen und anderes Abpackungsmaterial, als in der Anlage 3 aufgeführt ist, erteilen die Preisbildungsstellen der Räte der Bezirke auf Antrag eine Preisbewilligung in Anlehnung an die festgesetzten Zuschläge (Anlage 3) bzw. an die Prinzipien für Mühlenerzeugnisse (§ 2 Abs. 3).

§ 7

(1) Bei der Verwendung von Frischeiern für die Herstellung von Eierteigwaren nach Anlage 2, Nr. 7 bis 15 sind von den Herstellerbetrieben 14,75 DM, und zwar für je 225 verwendete Frischeier, an die zuständige Abgabenbehörde abzuführen. Die näheren Bestimmungen hierzu trifft das Ministerium der Finanzen.

(2) Die zusätzliche Abgabe nach § 7 Abs. 1 dieser Preisordnung darf zu keiner Erhöhung der Herstellerabgabe-, Großhandelsabgabe- und Einzelhandelsabgabepreise führen.

§ 8

Die Preise sind zahlbar nach den geltenden Zahlungsbedingungen.

C. Preise für Backwaren

§ 9

(1) Backwaren im Sinne dieser Preisordnung sind:

- a) Brot (Großbrot einschließlich Schnittbrot)
 1. Vollkornbröt einschließlich Knäckebrot
 2. Roggenbrot
 3. Mischbrot
 4. Roggenmischbrot
 5. Weizenbrot (Weißbrot)
 6. Pumpernickel
 7. Spezialbrote (Sonderbrote),
- b) Kleingebäck
 1. Weizenkleingebäck
 2. Roggenkleingebäck,
- c) Diabetikerbackwaren.

(2) Für die Herstellung von Backwaren gelten die Vorschriften der Anweisung vom 5. Januar 1952 über die Herstellung von Backwaren (GBI, S. 24).

§ 10

(1) Die Einzelhandelsabgabepreise für Brot verstehen sich ab Laden und sind aus der Anlage 4 zu ersehen.

(2) Liefern Backbetriebe oder Brotfabriken das Brot an Wiederverkäufer, so ist der aus der Anlage 4 ersichtliche Wiederverkäufernachlaß vom Herstellerbetrieb zu gewähren. Der Einkaufspreis des Wiederverkäufers ist gleich dem Verbraucherpreis abzüglich Wiederverkäufernachlaß. Die Lieferung hat vom Herstellerbetrieb frei Verkaufsstelle zu erfolgen.

(3) Die Preise für Spezialbrote, hergestellt in den volkseigenen Betrieben, werden auf Antrag vom Ministerium für Lebensmittelindustrie festgesetzt. Die Preise für Spezialbrote, hergestellt in den genossenschaftlichen und privaten Betrieben, werden auf Antrag vom Ministerium der Finanzen festgesetzt. Soweit Einzelhandelspreise für Spezialbrote nicht in der Anlage 4 aufgeführt sind, gelten nur die bisher vom Ministerium für Lebensmittelindustrie bzw. vom Ministerium der Finanzen erteilten Einzelpreisbewilligungen. Alle nicht vom Ministerium für Lebensmittelindustrie bzw. nicht vom Ministerium der Finanzen erteilten Einzelpreisbewilligungen für Spezialbrote sind innerhalb von acht Wochen nach Verkündung dieser Preisverordnung dem Ministerium für Lebensmittelindustrie bzw. dem Ministerium der Finanzen zur Bestätigung vorzulegen.

§ 11

(1) Die Einzelhandelsabgabepreise für Kleingebäck sind aus der Anlage 4 zu ersehen und verstehen sich ab Laden. Bei Lieferung an den Wiederverkäufer gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 dieser Preisverordnung.

(2) Preise für sonstiges Kleingebäck, das in der Anlage 4 nicht genannt ist, können die Preisbildungsstellen der Räte der Bezirke auf Antrag bewilligen.

§ 12

(1) Die Preise für Diabetikerbackwaren werden auf Antrag

- a) für volkseigene Produktionsbetriebe vom Ministerium für Lebensmittelindustrie,
- b) für genossenschaftliche und private Produktionsbetriebe vom Ministerium der Finanzen

festgesetzt.

(2) Alle nicht vom Ministerium für Lebensmittelindustrie bzw. vom Ministerium der Finanzen erteilten Einzelpreisbewilligungen für Diabetikerbackwaren sind innerhalb von acht Wochen nach Verkündung dieser Preisverordnung dem Ministerium für Lebensmittelindustrie bzw. dem Ministerium der Finanzen zur Bestätigung vorzulegen.

§ 13

Für den Rücklauf und die Sicherung rechtzeitiger Rückgabe der Verpackungsmittel (Säcke, Kisten, Umkartons) der dieser Preisverordnung unterliegenden Erzeugnisse gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 31. März 1955 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. I S. 283).

§ 14

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

§ 15

(1) Alle dieser Preisverordnung entgegenstehenden Bestimmungen, Verfügungen, Anordnungen sind mit Verkündung dieser Preisverordnung nicht mehr anzuwenden.

(2) Die Preisverordnung Nr. 227 vom 29. Januar 1952 (GBl. S. 155), Preisverordnung Nr. 304 vom 5. Mai 1953 (GBl. S. 692) und die Anordnung vom 23. April 1954 zur Änderung der Preisverordnung Nr. 227 (GBl. S. 460) sind mit Inkrafttreten dieser Preisverordnung aufgehoben.

(3) Die Preisverordnung Nr. 126 vom 23. Dezember 1950 (GBl. 1951 S. 3), Preisverordnung Nr. 151 vom 2. Mai 1951 (GBl. S. 384) treten außer Kraft. Desgleichen sind alle für Wasser- und Eierfertigwaren — lose und abgepackt — ausgestellten Einzelpreisbewilligungen der Bezirke gegenstandslos.

(4) Die Preisverordnung Nr. 175 vom 22. Dezember 1948 (PrVOBl. S. 268), Preisverordnung Nr. 106 vom 31. August 1950 (GBl. S. 940), Preisverordnung Nr. 299 vom 13. April 1953 (GBl. S. 576), Preisverordnung Nr. 132 vom 15. Februar 1951 (GBl. S. 113), Preisverordnung Nr. 134 vom 20. Februar 1951 (GBl. S. 132), soweit sie die §§ 10 und 11 betreffen, treten mit dem Tage der Verkündung dieser Preisverordnung außer Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1955

Ministerium für Lebensmittelindustrie

Klevesath

Stellvertreter des Ministers

Anlage 1

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 419

Handels- und Verbraucherpreise für Mühlenerzeugnisse

Mühlenerzeugnisse	Mühlenabgabepreise	Großhandelsabgabepreise	Einzelhandelsabgabepreise
	In DM je t	In DM je t	In DM je kg
	1	2	4
Weizengrieß, Weizendunst			
Type W 550	1196,50	1222,—	1,34
Weizenmehl Type W 405	1204,—	1222,—	1,32
Weizenmehl Type W 630	922,—	940,—	1,03
Weizenmehl Type W 812	892,—	910,—	1,—
Weizenmehl Type W 860	877,—	895,—	0,98
Weizenmehl Type W 3300	280,—	294,—	—
Weizenvollkornschrot			
Type W 1700 bzw. W 1800 (feingemahlen oder geschrotet)	470,—	488,—	0,58
Nafamehl Type W 1800	482,28	506,—	—
Nafamehl Type R 1790	295,—	313,—	—
Roggenmehl Type R 997	516,—	532,—	0,60
Roggenmehl Type R 1320	488,—	504,—	0,58
Roggenmehl Type R 1500	486,—	496,—	0,57
Roggenvollkornschrot			
Type R 1790 (feingemahlen oder geschrotet)	286,80	300,80	0,36
Gerstengraupen A	608,—	639,60	0,74
Gerstengraupen C	498,10	528,90	0,63
Gerstengrütze 50 %	498,10	528,90	0,63
Gerstengraupen 68 %	418,—	451,—	0,54
Gerstengrütze 68 %	418,—	451,—	0,54
Gerstengraupen 62 %	444,70	475,50	0,58
Gerstengrütze 62 %	444,70	475,50	0,58
Haferflocken 52 %	757,—	816,—	0,99
Hafermehl 52 %	757,—	816,—	0,98

Anlage 2

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 419

	Schnitt- und Bandmehl, Suppenblagen, mahlige Hörcheh, Bruchmakkaroni				Fadenmehl, Spätzle, Muscheln				Makkaroni				Spaghetto			
	HAF für 100 kg in DM	GAP für 100 kg in DM	EHAP für 1 kg in DM	EHAP für 1 kg in DM	HAF für 100 kg in DM	GAP für 100 kg in DM	EHAP für 1 kg in DM	EHAP für 1 kg in DM	HAF für 100 kg in DM	GAP für 100 kg in DM	EHAP für 1 kg in DM	EHAP für 1 kg in DM	HAF für 100 kg in DM	GAP für 100 kg in DM	EHAP für 1 kg in DM	EHAP für 1 kg in DM
1. Weizenmehl Type W 812	122,30	130,55	1,48	1,50	124,30	132,55	1,50	1,52	125,30	133,55	1,52	1,56	127,30	135,55	1,54	1,58
2. Weizenmehl Type W 630	125,50	133,80	1,52	1,54	127,50	135,80	1,54	1,56	128,50	136,80	1,56	1,60	130,50	138,80	1,62	1,66
3. 70 % Weizenmehl Type W 812 und 30 % Weizengriß Type W 550	134,30	142,65	1,62	1,64	136,30	144,65	1,64	1,66	137,30	145,65	1,66	1,70	139,30	147,65	1,72	1,76
4. 70 % Weizenmehl Type W 630 und 30 % Weizengriß Type W 550	134,60	142,95	1,62	1,64	136,60	144,95	1,64	1,66	137,60	145,95	1,66	1,70	139,60	147,95	1,72	1,76
5. 50 % Weizenmehl Type W 812 und 50 % Weizengriß Type W 550	139,—	147,40	1,63	1,70	141,—	149,40	1,70	1,72	142,—	150,40	1,72	1,76	144,—	152,40	1,78	1,82
6. Weizenmehl Type W 403 oder Weizen- griß Type W 550	155,75	164,35	1,84	1,86	157,75	166,35	1,86	1,90	158,75	167,35	1,88	1,92	160,75	169,35	1,94	1,98
7. Weizenmehl Type W 630 und 2,8 kg Voll- eipulver bzw. 225 Frischeier	199,05	207,95	2,28	2,30	201,05	209,95	2,30	2,32	202,05	210,95	2,32	2,36	204,05	212,95	2,38	2,42
8. 70 % Weizenmehl Type W 630 und 30 % Weizengriß Type W 550 und 2,8 kg Voll- eipulver bzw. 225 Frischeier	207,90	216,85	2,38	2,40	209,90	218,85	2,40	2,42	210,90	219,85	2,42	2,46	212,90	221,85	2,50	2,54
9. Weizenmehl Type W 405 und 2,8 kg Voll- eipulver bzw. 225 Frischeier	228,50	237,60	2,60	2,62	230,50	239,60	2,62	2,64	231,50	240,60	2,64	2,68	233,50	242,60	2,72	2,76
10. Weizenmehl Type W 630 und 5,6 kg Voll- eipulver bzw. 450 Frischeier	273,70	283,15	3,06	3,08	275,70	285,15	3,08	3,10	276,70	286,15	3,10	3,14	278,70	288,15	3,18	3,22
11. 70 % Weizenmehl Type W 630 und 30 % Weizengriß Type W 550 und 5,6 kg Voll- eipulver bzw. 450 Frischeier	282,30	291,80	3,16	3,18	284,30	293,80	3,18	3,20	285,30	294,80	3,20	3,24	287,30	296,80	3,28	3,32
12. Weizenmehl Type W 405 und 5,6 kg Voll- eipulver bzw. 450 Frischeier	302,45	312,05	3,36	3,38	304,45	314,05	3,38	3,40	305,45	315,05	3,40	3,44	307,45	317,05	3,48	3,52
13. Weizenmehl Type W 630 und 8,75 kg Voll- eipulver bzw. 700 Frischeier	353,80	363,85	3,90	3,92	355,80	365,85	3,92	3,94	356,80	366,85	3,94	3,98	358,80	368,85	4,02	4,06
14. 70 % Weizenmehl Type W 630 und 30 % Weizengriß Type W 550 und 8,75 kg Voll- eipulver bzw. 700 Frischeier	361,95	372,05	3,98	4,—	363,95	374,05	4,—	4,02	364,95	375,05	4,02	4,06	366,95	377,05	4,10	4,14
15. Weizenmehl Type W 405 und 8,75 kg Voll- eipulver bzw. 700 Frischeier	380,90	391,15	4,18	4,20	382,90	393,15	4,20	4,22	383,90	394,15	4,22	4,26	385,90	396,15	4,30	4,34

Anlage 3

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 419

Bezeichnung	Zuschläge auf den EAP für 100 kg lose bei Packungen zu		Zuschläge auf den GAP für 100 kg lose bei Packungen zu		Zuschläge auf den Einzelhandels- abgabepreis für 1 kg lose bei Packungen zu	
	250 g	500 g	250 g	500 g	250 g	500 g
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
A. Verpackungsaus Faltschachteln u. Chromoersatz- kartons mit und ohne Fenster						
a) Makkaroni und Spaghetti	26,—	20,—	26,—	20,—	0,16	0,10
b) Schnitt-, Band-, Fadennudeln	34,—	28,—	34,—	28,—	0,24	0,18
c) Suppenein- lagen, Hörn- chen, Spätzle, Muscheln, Phantasie- Bologneser- Waren	30,—	24,—	30,—	24,—	0,20	0,14
B. Verpackungsaus Cellophan- und Styroflexbeuteln						
a) Makkaroni und Spaghetti	54,—	28,—	54,—	28,—	0,44	0,18
b) Schnitt-, Band-, Fadennudeln	62,—	36,—	62,—	36,—	0,52	0,26
c) Suppenein- lagen, Hörn- chen, Spätzle, Muscheln, Phantasie- Bologneser- Waren	58,—	32,—	58,—	32,—	0,48	0,22

Anlage 4

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 419

Brotsorten	Rezepturen	Gewicht in Gramm	EHP. je Einheit in DM	Wieder- verkäufer- nachlaß in DM
1	2	3	4	5
1, Roggen- vollkorn- brot	Roggenvollkorn- schrot Type R 1790 mit Zu- satz von Weizen- mehl Type W 3300	1000	0,34	0,04
2, Weizen- vollkorn- brot	Weizenvollkorn- schrot Type W 1700 bzw. W 1800	1000	0,53	0,06

Brotsorten	Rezepturen	Gewicht in Gramm	EHP. je Einheit in DM	Wieder- verkäufer- nachlaß in DM
1	2	3	4	5
3, Knäcke- brot (Flach- brot)	Roggenvollkorn- schrot Type R 1790			
a)		46	0,10	0,01
b)		210	0,45	0,05
c)		235	0,50	0,05
4, Roggen- brot	Roggenmehl Type R 997	1000	0,52	0,06
5, Roggen- brot	Roggenmehl Type R 1320	1000	0,58	0,06
6, Mischbrot	Roggenmehl Type R 997 = 80 Teile, Weizen- mehl Type W 812 oder 860 = 20 Teile	1000	0,58	0,06
7, Roggen- mischbrot	Roggenmehl Type R 1500 und bis zu 10 % Weizen- mehl Type W 3300	1000	0,48	0,05
8, Weizen- brot (Weiß- brot)	Weizenmehl Typen W 812 und W 860	1000	1,—	0,09
9, Weizen- brot (Weiß- brot)	Weizenmehl Type W 405	1000	1,26	0,09
10, Pumper- nickel	Roggenvollkorn- schrot Type R 1790	250	0,24	0,03
11, Nafabrot	Roggenmehl Type R 1790 = 80 Teile	1000	0,39	0,04
12, Graham- brot	Rezeptur Fa. H. Matthes, Brot- fabrik Groß- deuben	1000	0,65	0,07
13, Brötchen	Weizenmehl Type W 812 bzw. 860	45	0,05	0,09
		90	0,10	0,09
				je 20 Stück
				je 10 Stück
14, Brötchen	Roggenmehl Type R 997	45	0,03	0,05
		90	0,06	0,05
				je 20 Stück
15, Mohn- brötchen	Weizenmehl Type W 812, mit Mohn bestreut, Wasserware	45	0,06	0,10
				je 20 Stück

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 352.**

**— Verordnung über die Preise für Fahrleistungen
mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr —**

Vom 10. Juni 1955

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 352 vom 2. April 1954 — Verordnung über die Preise für Fahrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr — (GBl. S. 349) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Preisverordnung:

§ 1

(1) Die Bestimmungen der Preisverordnung gelten auch für alle Gütertransporte mit Elektro-Fahrzeugen.

(2) Verkehrsdienststellen sind die Außenstellen, Nebenstellen und Stützpunkte der Bezirksdirektionen für Kraftverkehr.

Zu § 2 der Preisverordnung:

§ 2

Volle Auslastung der Kraftfahrzeuge/Lastzüge ist die gewichtsmäßige Auslastung, nicht die räumliche Ausnutzung, z. B. bei sperrigen Gütern.

Zu § 3 der Preisverordnung:

§ 3

(1) Die Zuschläge bei nicht regelmäßiger Sonn- oder Feiertagsarbeit gelten auch für den selbstfahrenden Fahrzeughalter oder wenn dieser als Beifahrer tätig ist.

(2) Die Entscheidung, ob im Einzelfall regelmäßige Sonn- oder Feiertagsarbeit vorliegt, trifft die Verkehrsdienststelle. Eine regelmäßige Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugen/Lastzügen liegt nicht nur vor, wenn sich der Auftraggeber stets des gleichen Kraftfahrzeuges/Lastzuges bedient, sondern bereits, wenn er an Sonn- und Feiertagen ständig Transportraum von der Verkehrsdienststelle angefordert hat.

(3) Die Berechnung der Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit darf nur für die tatsächliche Einsatzzeit erfolgen.

(4) Die Berechnung des Fuhrerentgelts erfolgt für mindestens drei Stunden, wobei je Stunde mindestens 8 km zugrunde gelegt werden. Die Vergütung für den Beifahrer und das zusätzliche Personal wird nur für die Dauer der tatsächlichen Einsatzzeit vorgenommen.

(5) Für die Errechnung der Mindestkilometer wird die aufgerundete Zeit zugrunde gelegt.

Zu § 4 der Preisverordnung:

§ 4

(1) Die an einem Einsatztage abgefahrene Menge wird je nach der zugrunde liegenden Rechnungseinheit auf volle Zehntel, Zehner oder Hunderter aufgerundet. Diese Aufrundung gilt für die Berechnung der Transportleistungen und für die Ermittlung der Fristüberschreitungen.

(2) Bezüglich der Sonn- und Feiertagszuschläge für den Fahrer gilt § 3 Abs. 3 der Preisverordnung.

(3) Wird bei mechanischer Beladung die festgesetzte Ladefrist überschritten, entfällt der jeweils in Betracht kommende Abschlag für mechanisches Beladen.

(4) Als sperrig gelten die im Verzeichnis der sperrigen Stückgüter des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs (DEGT) sowie die in der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. Oktober 1950 zur Preisverordnung Nr. 36 (GBl. S. 1137) im § 5 genannten Güter.

Zu § 5 der Preisverordnung:

§ 5

(1) Besondere Schwierigkeiten in den Wege- und Geländebedingungen liegen vor, wenn unbefestigte Wege und wegloses Gelände befahren werden. Der Zuschlag darf die Höhe von 10 % auf die Zeit- und Kilometersätze des Teils A — einschließlich Mindestkilometer — oder 15 % auf die Leistungssätze des Teils B nicht übersteigen. Er wird zwischen dem Auftraggeber und der zuständigen Außenstelle der Bezirksdirektion für Kraftverkehr schriftlich vereinbart.

(2) Bei Festsetzung des Zuschlages wird die schlechte Wegstrecke zu der gesamten Strecke in ein prozentuales Verhältnis gebracht.

Zu § 6 der Preisverordnung:

§ 6

Wird zur Durchführung von Sondereinsätzen (Holzabfuhr, Zuckerrüben-, Kartoffelkampagnen oder dergleichen) die Verlegung des Standortes der Kraftfahrzeuge/Lastzüge notwendig, werden die Leerfahrten vom Heimatstandort zum neuen Standort und von diesem zum Heimatstandort nach dem Teil A berechnet. Die An- und Abfahrten gehen zu Lasten desjenigen, zu dessen Gunsten der Einsatz erfolgt.

Die Verkehrsdienststelle hat auf die hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten hinzuweisen. Die Zuschläge gemäß § 8 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. Oktober 1950 zur Preisverordnung Nr. 36 finden keine Anwendung.

Zu § 7 der Preisverordnung:

§ 7

(1) Die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 der Preisverordnung gelten an Sonn- und Feiertagen auch dann, wenn das Kraftfahrzeug/der Lastzug nicht spätestens bis um 12.00 Uhr des vorausgehenden Werktages bei der zuständigen Verkehrsdienststelle abbestellt wird. Beträgt die tatsächliche Einsatzzeit weniger als drei Stunden, gilt § 3 Abs. 4 der Preisverordnung.

(2) Wird ein Kraftfahrzeug/Lastzug an einem Stehtag anderweitig eingesetzt, muß mindestens das Entgelt für einen Stehtag erreicht werden. Andernfalls wird die Differenz zwischen dem Entgelt für den Stehtag und dem Frachtentgelt für den anderweitigen Einsatz demjenigen in Rechnung gestellt, der den ursprünglichen Einsatz gefordert hat und zu dessen Lasten der Stehtag gegangen wäre. Als Frachtentgelt für den anderweitigen Einsatz wird nur das Entgelt nach den Zeitsätzen (Teil A) einschließlich Vergütung für den Beifahrer zugrunde gelegt.

(3) Bei Berechnung der Entgelte für Wartezeiten erfolgt keine Höherstufung der Nutzlast gemäß § 12 der Preisverordnung. Die Entgelte werden auch für abgestellte Anhänger berechnet.

(4) Eine Doppelberechnung durch Aufrundung von Wartestunden und Zeitsätzen ist unzulässig. In diesen Fällen werden die Zeitsätze nach oben und die Wartestunden nach unten abgerundet.

(5) Als ständiger Einsatzort gilt auch hier der Standort des Kraftfahrzeuges/Lastzuges oder Wohnort des Kraftfahrers. Kosten für Beifahrer und zusätzliches Personal sind entweder die stundenweise Vergütung zuzüglich Auslösung, wenn das Personal beim Fahrzeug bleiben muß, oder die Übernachtungskosten zuzüglich Auslösung. Kehrt das Personal mit dem Kraftfahrzeug/Lastzug zur Übernachtung zum Wohnort des Kraftfahrers zurück, werden für die Ab- und Anfahrt Per-

sonalkosten für die tatsächlich aufgewendete Zeit vergütet. Kosten für die Ab- und Anfahrt des Kraftfahrzeuges/Lastzuges dürfen nicht berechnet werden (Zeit- und Kilometersätze).

Zu § 8 der Preisverordnung:

§ 8

(1) Für die Berechnung von Sonn- und Feiertagszuschlägen bei der Abrechnung nach Teil B — Leistungssätze — gilt § 3 Abs. 3 der Preisverordnung.

(2) Zusätzliche Arbeitskräfte sind das außer dem Fahrer und einem Beifahrer gestellte Personal. Die Berechnung bei der Gestellung zusätzlicher Arbeitskräfte wird auch bei Abrechnung über eine Abrechnungsstelle außerhalb der Fuhrleistungsrechnung gesondert vorgenommen. Die Gestellung von Arbeitskräften rechnet nicht zur Fuhrleistung.

Zu § 9 der Preisverordnung:

§ 9

(1) Das Abkippen bei Kippfahrzeugen wird nicht vergütet.

(2) Als Schüttgut sind anzusehen:

Sand, Grobkies, Schlacke, Hochofenschlacke granuliert, Splitt, Schotter und Ziegelsplitt.

In diesen Fällen gilt als Entladetätigkeit das Abschaukeln oder Abgabeln von der Ladefläche.

(3) Das Entladen von Fässern über Faßfallkissen wird mit 0,03 DM je 100 kg berechnet. Das Beladen von Fässern ohne Schrotleiter wird mit 0,08 DM je 100 kg abgegolten.

(4) Die im Zusammenhang mit dem Beladen und Entladen der Kraftfahrzeuge/Lastzüge durch das Personal des Fahrzeughalters außerhalb der Ladefläche durchgeführte Tätigkeit umfaßt nicht die Beförderung der Güter in Kellerräume und Stockwerke.

Zu § 10 der Preisverordnung:

§ 10

(1) Das in dem jeweils gültigen Tarifvertrag für die privatrechtlichen Betriebe des Wirtschaftszweiges Transport oder in den Betriebskollektivverträgen der VEB Kraftverkehr festgelegte Abwesenheitsgeld wird gegenüber dem Frachtzahler berechnet ohne Rücksicht darauf, ob die Durchführung der gewerblichen Transporte von Kraftfahrzeugen/Lastzügen des gewerblichen Kraftverkehrs oder des Werkverkehrs erfolgt.

(2) Anteilige Auslösung wird gegenüber dem Frachtzahler auch dann berechnet, wenn für den einzelnen Auftrag die zeitliche Bedingung nicht erreicht wird, jedoch die Gesamtzeit die Berechnung zuläßt. Bei Abrechnung nach verschiedenen Tarifarten für den gleichen Frachtzahler wird für die nach den Bestimmungen der Preisverordnung abgerechneten Transportleistungen das Abwesenheitsgeld anteilig erhoben.

(3) Als Zeitpunkt für die Berechnung des Abwesenheitsgeldes beim Verlassen des Heimatortes (Ort des Betriebssitzes) gilt die Abfahrt von der letzten Beladestelle und als Zeitpunkt der Beendigung der Abwesenheit die Ankunft an der ersten Entladestelle am

Heimatort. Liegt die erste Beladestelle außerhalb des Heimatortes oder ist das Kraftfahrzeug/der Lastzug vorher beladen worden, wird das Abwesenheitsgeld vom Zeitpunkt der Abfahrt ab Garage berechnet. Die Berechnung bis zum Zeitpunkt der Ankunft in der Garage wird dann vorgenommen, wenn sich auch die letzte Entladestelle außerhalb des Heimatortes befindet oder das Kraftfahrzeug/der Lastzug leer zurückkehrt.

Zu § 11 der Preisverordnung:

§ 11

(1) Bei Wohnwagen gehört die Einrichtung zum Eigengewicht. Bei beladenen Gerätewagen und ähnlichen Fahrzeugen wird das Gesamtgewicht an Stelle der Nutzlast der Berechnung zugrunde gelegt.

(2) Bei Nachläufern gilt die festgesetzte Nutzlast.

Zu § 12 der Preisverordnung:

§ 12

(1) Soweit mehrere Zuschläge gleichzeitig zutreffen, wird die Höherstufung in der Reihenfolge des § 12 der Preisverordnung vorgenommen.

(2) Halbketten-Fahrzeuge gelten als Raupenschlepper.

(3) Werden Zugmaschinen mit Laderaum im Zusammenhang mit Kippanhängern eingesetzt, wird zunächst die Nutzlast der Zugmaschine der Nutzlast des ersten Kippanhängers hinzugerechnet und anschließend die Höherstufung für den Kippanhänger vorgenommen.

(4) Bei Einsatz einer Zugmaschine mit Anhänger und Nachläufer gelten Zugmaschine und Anhänger als Zugfahrzeug.

(5) Dienen Personenkraftwagen überwiegend der Güterbeförderung, finden die Bestimmungen des § 12 Abs. 5 Buchst. a der Preisverordnung Anwendung. Für je eine Person wird ein Gewicht von 65 kg zugrunde gelegt.

(6) Der Zuschlag bei Sprengstoff-Transporten bezieht sich nur auf die Beförderung von Sprengstoffen, nicht auf etwaige Leerfahrten.

(7) Bei Nachläufern werden Wartezeiten berechnet, indem das Entgelt für die Wartezeit des Zugfahrzeuges um 20 % erhöht wird.

Zu § 13 der Preisverordnung:

§ 13

(1) Bei Berechnung nach Leistungssätzen beträgt der Zuschlag für Beplanung nur 5 % oder 3 %. Bei unterschiedlicher Beplanung von Zugfahrzeug und Anhänger wird die Berechnung getrennt vorgenommen. Diese Bestimmungen gelten auch in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Preisverordnung.

(2) Als reines Fuhrergeld gelten nur die Entgelte der Zeit- und Kilometersätze (Teil A) und der Leistungssätze (Teil B).

(3) Bei Zugmaschinen-Lastzügen darf der Zuschlag für die Beplanung der Anhänger nur auf das Anhänger-Entgelt berechnet werden.

Zu § 15 der Preisverordnung:**§ 14**

Die Verkehrsdienststellen sind nicht verpflichtet, den Frachtzählern Rechnungen in mehrfacher Ausfertigung auszustellen.

Zu § 16 der Preisverordnung:**§ 15**

(1) Unter Ergänzungs- und Abänderungsbestimmungen fallen auch alle örtlich, kreislich oder bezirklich getroffenen Berechnungs- und Anwendungsbestimmungen der bisherigen Nahverkehrs-Preisverordnung.

(2) Die in den Bestimmungen der nicht aufgehobenen Sondertarife oder Preisverordnungen aufgeführten Nebenleistungen, bei denen auf die Nahverkehrs-Preisverordnung Bezug genommen wird, werden nach den Entgelten der Preisverordnung Nr. 352 berechnet.

(3) Werden bei Abrechnung der Transportleistungen nach Sondertarifen vergütbare Leerkilometer mit den Kilometersätzen nach dem Teil A abgegolten, dürfen keine Zuschläge gemäß § 7 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. Oktober 1950 zur Preisverordnung Nr. 36 berechnet werden. Für die in den Sätzen der Sondertarife enthaltenen Leerkilometer werden die im § 7 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 36 festgelegten Zuschläge weiterhin erhoben.

§ 16

(1) Die Entgelte für die Milch- und -abfuhr werden unter Zugrundelegung der Gesamtfahrstrecke an einem Kalendertag (z. B. vom ständigen Einsatzort des Kraftfahrzeuges/Lastzuges über die Molkerei zu den Erzeugern, zurück zur Molkerei und zum ständigen Einsatzort) nach dem Teil A errechnet.

(2) Die Entgelte werden zwischen der Molkerei und dem Fahrzeughalter im Einvernehmen mit der Verkehrsdienststelle vereinbart. Sie gelten als Pauschalbetrag für die im Verlauf eines Tages an- und abgefahrenen Milchmengen oder auch leeren Kannen. Falls die Fahrstrecke nicht an jedem Kalendertag die gleiche ist, werden Pauschalbeträge unter Zugrundelegung der durchschnittlich wöchentlichen oder monatlichen Gesamtleistungen des Kraftfahrzeughalters errechnet und vereinbart.

(3) Die Länge der Fahrstrecke, Dauer der Transportleistungen und durchschnittlich transportierte Menge müssen aus der Vereinbarung ersichtlich sein. Die zwischen der Molkerei und dem Fahrzeughalter im Einvernehmen mit der Verkehrsdienststelle getroffene Vereinbarung ist in einer Ausfertigung dem zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Verkehr, einzureichen.

§ 17

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt zehn Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Soweit sich aus dieser Durchführungsbestimmung Änderungen gegenüber der bisherigen Abrechnungsweise ergeben, berechtigen diese nicht zu Nachforderungen oder Rückerstattungen.

Berlin, den 10. Juni 1955

Ministerium für Verkehrswesen
Kramer
Minister

Anordnung

über die Vorbereitung und Durchführung der Ernte und Ablieferung, die Sicherung des Zwischenfruchtanbaues sowie der Herbstbestellung und Winterfurche 1955.

Vom 9. Juni 1955

Die schnelle und verlustlose Bergung der diesjährigen Ernte ist die entscheidende Aufgabe aller Werktätigen in der Landwirtschaft, die durch die volle Anwendung der Technik sowie die Verwirklichung der Losung: „Mahd, Drusch, Ablieferung und Zwischenfruchtbestellung — ein Arbeitsgang —“ erreicht werden muß.

Durch breite Entfaltung des Wettbewerbes in den Kreisen und Gemeinden, in jeder MTS, VEG und LPG sowie in den DSG-Handelsbetrieben gilt es, die Initiative der Bauern, Traktoristen, Landarbeiter und Angestellten zu fördern und alle Kräfte für eine erfolgreiche Einbringung der Ernte und Herbstbestellung zu mobilisieren.

Alle Bürger in Stadt und Land werden aufgerufen, die Ernte auf unseren Feldern sowie die MTS, VEG, LPG und Gehöfte der Einzelbauern vor Sabotage, Brand und Diebstahl zu schützen.

Da die Frühjahrsbestellung der verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturen infolge der ungünstigen Witterung auf einen kurzen Zeitraum zusammengedrängt erfolgen mußte, ist eine gleichzeitige Reife und Mahd der Getreidearten zu erwarten.

Die MTS sind dafür verantwortlich, daß die Ernte und Herbstbestellung durch die volle Auslastung der Maschinenkapazität zeitgerecht durchgeführt wird, insbesondere durch die Organisierung der Fließarbeit in allen Dörfern.

Die VEG müssen durch sorgfältige Arbeitsorganisation bei der Ernte- und Herbstbestellung Vorbild für alle Werktätigen in der Landwirtschaft sein.

Die Traktorenbrigaden der MTS haben die Durchführung der Ernte- und Herbstbestellungsarbeiten in den Feldbaubrigaden der LPG zu organisieren. Den LPG wird empfohlen, dafür zu sorgen, daß durch verantwortungsbewußte Arbeit jedes Genossenschaftsmitgliedes die Voraussetzung für einen reibungslosen Arbeitsablauf und damit zur Festigung der LPG geschaffen wird.

Der VdgB (BHG) als Massenorganisation der werktätigen Bauern wird empfohlen, durch systematische Anleitung bei der Bildung und Tätigkeit von ständigen Arbeitsgemeinschaften die gegenseitige Hilfe beim Einsatz der Maschinen zu entfalten und durch die Beschaffung von Saatgut für den Zwischenfruchtanbau den Kampf unserer werktätigen Bauern zu unterstützen.

Den Parteien und Massenorganisationen sowie den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland wird empfohlen, durch eine allseitige Aufklärung die gesamte Bevölkerung in Stadt und Land für die Sicherung einer verlustlosen Ernte, für die vorfristige Erfüllung der Ablieferungspläne und die termingemäße Durchführung der Bestellungsarbeiten zu mobilisieren.

Im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der VdgB (BHG) und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land und Forst, dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und dem Ministerium für Lebensmittelindustrie wird angeordnet:

A.

Aufgaben der staatlichen Organe

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sowie die Bürgermeister haben durch Aufstellung von Arbeitsplänen eine umfassende Unterstützung der MTS, VEG, LPG und bäuerlichen Betriebe zu organisieren und die Durchführung des Drusches und der Ablieferung sowie die Bestellung von Zwischenfrüchten in einem Arbeitsgang zu sichern. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sowie die Bürgermeister sind dafür verantwortlich, daß in den Sitzungen der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden über den Fortgang der Ernte, der Ablieferung und der Herbstbestellung beraten wird und die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

B.

Arbeitsorganisation

I.

Aufgaben der MTS

1. Die Direktoren der MTS haben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die die verlustlose Einbringung der Ernte, die reibungslose Durchführung des Drusches, die Erfüllung des Ablieferungsplanes, Bestellung der Stoppelrüchte und Winterkulturen und das Ziehen der Winterfurche zum günstigsten Termin auf allen Anbauflächen in ihrem Bereich gewährleisten.
2. Die gesamte Arbeit der MTS ist durch Anwendung der Brigadeordnung und Brigadeabrechnung zu organisieren. Die Direktoren und Oberagronomen der MTS haben gemeinsam mit den Bevollmächtigten der Räte der Kreise in den MTS-Bereichen, den Brigadeagronomen und Brigadiers bis zum 25. Juni 1955, dem „Tag der Bereitschaft“, Arbeitsablaufpläne auszuarbeiten und diese mit den Arbeitsplänen der LPG sowie der Gemeinden und ständigen Arbeitsgemeinschaften der VdgB (BHG) abzustimmen.

Die Arbeitsablaufpläne sind den MTS-Beiräten zur Beratung und Bestätigung vorzulegen.

In die Arbeitsablaufpläne sind insbesondere folgende Aufgaben aufzunehmen:

- a) Kampfziele für die Durchführung der Ernte, des Zwischenfruchtanbaues, der Herbstbestellung und Winterfurche zu den günstigsten agrotechnischen Terminen,
- b) Zeitpläne für den Einsatz der vorhandenen Kapazität an Traktoren, Kombines, Maschinen und Geräten bei voller Auslastung in zwei Schichten sowie für die Anwendung der Fließbandmethode und des Systems für Gerätekopplung und -staffelung unter Berücksichtigung der täglichen Erfüllung der Republik-Schichtnormen durch jeden Traktoristen und Kombineführer,
- c) Anwendung von Neuerermethoden und wissenschaftlichen Erkenntnissen beim Zwischenfruchtanbau und bei der Herbstbestellung auf allen Flächen,
- d) Werbung und Einsatz der zur rechtzeitigen Bewältigung aller Arbeitsgänge notwendigen Arbeitskräfte in den LPG sowie den ständigen Arbeitsgemeinschaften der VdgB (BHG) und den bäuerlichen Betrieben.

3. Die Direktoren der MTS haben dafür zu sorgen, daß die vorhandenen Traktoren, Mähaggregate sowie Drillmaschinen, Scheibeneggen mit Saatkasten, Schäl- oder Schälwühlpflüge mit Drilleinrichtung — in zwei Schichten — eingesetzt werden. Die Werbung und Ausbildung der benötigten Fachkräfte zur Sicherung des Einsatzes aller Kombines, Traktoren, Maschinen und Geräte in zwei Schichten ist bis zum „Tag der Bereitschaft“ abzuschließen. Um die Übererfüllung des Planes für den Zwischenfruchtanbau zu gewährleisten, sind zusätzliche Arbeitsverträge zur vollen Auslastung der Drillkapazität abzuschließen.
4. Die technischen Leiter der MTS sind dafür verantwortlich, daß die Reparaturen an den Kombines, Traktoren und Geräten, die in der Ernte und Herbstbestellung zum Einsatz kommen, bis zum 25. Juni 1955 abgeschlossen werden. Die Hauptverschleißteile der Traktoren und Erntemaschinen wie Düsen, Keilriemen, Klängen und Finger sind für die einzelnen Brigaden bis zum 25. Juni 1955 im notwendigen Umfang bereitzustellen. Die für die Ernte benötigten Schmier- und Treibstoffe sind nach Sortimenten bis zum 25. Juni 1955 in den Tankstellen der MTS einzulagern.
5. Die Arbeitsschutzbestimmungen sind auf den Druschplätzen sowie beim Einsatz der Traktoren und Maschinen streng zu beachten. Ihre Einhaltung ist ständig durch die Direktoren, Agronomen, Techniker und Brigadiers der MTS zu kontrollieren. Der Direktor der MTS ist dafür verantwortlich, daß vor dem Tag der Bereitschaft eine Belehrung aller Belegschaftsmitglieder der MTS über die Arbeitsschutzbestimmungen durchgeführt wird. Alle Kombines, Traktoren, Maschinen und Geräte sind mit den vorgeschriebenen Arbeitsschutzvorrichtungen und Zubehörfteilen wie Ährenhebern, Anhaublechen, Ladegattern usw. auszurüsten.
6. Die MTS haben in Zusammenarbeit mit den Räten der Gemeinden bis zum 25. Juni 1955 Druschpläne unter Berücksichtigung des Nachdrusches auszuarbeiten und die Anlage der Druschplätze in den Gemeinden bis zum 10. Juli 1955 zu organisieren. Die Festsetzung der Druschzeiten und Druschplätze ist mit den zuständigen Energie-Beauftragten und Feuerwehrrkommandos abzustimmen. Den Ortsvorständen der VdgB (BHG) wird empfohlen, bei der Ausarbeitung der Druschpläne und der Auswahl der Druschplätze mitzuwirken.
7. Zur vollen Ausnutzung der Mährescher haben die Direktoren der MTS zu sichern, daß die Agronomen der MTS gemeinsam mit den Vorständen der LPG und den ständigen Arbeitsgemeinschaften der VdgB (BHG) vor Beginn der Mahd den Reifegrad des Getreides feststellen, damit das zur Erfüllung der Erfassungs- und Aufkaufpläne abzuliefernde Getreide voll den Güte- und Abnahmebestimmungen entspricht. Für jeden Mährescher ist ein Einsatzplan auszuarbeiten, in dem die Marschroute, die Tagesauflage sowie der Beginn und das Ende der Arbeit zu bestimmen sind.
8. Die Agronomen in den MTS haben ihre Arbeit während der Ernte und Bestellungskampagne entscheidend zu verbessern und durch eine intensive Anleitung der Feldbaubrigaden der LPG sowie aller werktätigen Einzelbauern die Durchführung der einzelnen Feldarbeiten zu den günstigsten

agrotechnischen Terminen unter größtmöglicher Anwendung von Neuerermethoden zu gewährleisten. Bei der Heuernte ist insbesondere die Mahd zum günstigsten Zeitpunkt sowie die Trocknung in kürzester Frist durch den Einsatz aller Mäh- und Wendeggregate zu organisieren. Die Gerüsttrocknung ist durch eine breite Aufklärung in jedem landwirtschaftlichen Betrieb zu erreichen.

Noch im Juni 1955 ist in allen MTS-Brigadebereichen ein Erfahrungsaustausch mit den Genossenschafts- und Einzelbauern über den Zwischenfruchtanbau durchzuführen. Darüber hinaus haben die Agronomen durch ständige Beratung und Kontrolle die Erfüllung und Übererfüllung des Zwischenfruchtanbaues in ihrem Bereich zu sichern.

Die Agronomen sind dafür verantwortlich, daß die Ernte und der Drusch der Saat- und Pflanzguterzeugungsf lächen einschließlich der für die wirtschaftseigenen Saatguterzeugungsf lächen vorgesehenen Kartoffeln und Futtersaatenbestände in Zusammenarbeit mit den Saatbauberatern der DSG-HZ und den Saatgutgemeinschaften der VdgB (BHG) vorrangig durchgeführt wird.

9. Die MTS-Beiräte haben die Aufgabe, die termingemäße Erfüllung der Arbeitsverträge zu kontrollieren und dafür zu sorgen, daß die gesamte Maschinenkapazität in zwei Schichten eingesetzt wird. In allen MTS ist bis zum „Tag der Bereitschaft“ eine Beratung der MTS-Beiräte zur Überprüfung der Vorbereitungen der Ernte und Herbstbestellung durchzuführen.
10. Die Bevollmächtigten und Instrukteure der Räte der Kreise in den MTS-Bereichen sind verpflichtet, durch eine umfassende Anleitung und Kontrolle die Arbeit der MTS und die Koordinierung der Tätigkeit der Räte der Gemeinden, LPG und werktätigen Bauern bei der termingemäßen Erfüllung der Pläne zu unterstützen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, daß die Wachsamkeit der Werktätigen in der Landwirtschaft erhöht und ein umfassender Schutz der Ernte sowie der MTS und aller landwirtschaftlichen Betriebe organisiert wird.

II.

Aufgaben der VEG

1. Alle VEG haben die Ernte und Herbstbestellung in Traktorenfeldbaubrigaden auf der Grundlage der Brigadeordnung und der ihnen übergebenen Brigadepläne zu organisieren.
2. Die Betriebsleiter der VEG sind verpflichtet, bis zum 25. Juni 1955 einen Arbeitsplan für die Dauer der Ernte und Herbstbestellung auszuarbeiten und diesen in Brigadepläne aufzuschlüsseln. Der Arbeitsplan der VEG sowie der einzelnen Brigaden ist in den Brigaden zu beraten und der Belegschaft zur Beschlußfassung als Kampfplan vorzulegen. Darin ist insbesondere aufzunehmen:
 - a) der Einsatz aller Traktoren und Maschinen in zwei Schichten und im Fließbandsystem, um die Durchführung der Ernte, des Drusches, der Ablieferung sowie der Aussaat der Zwischenfrüchte in einem fortlaufenden Arbeitsgang zu erreichen,
 - b) die höchstmögliche Auslastung sämtlicher Vollerntemaschinen, wobei bis zum Tag der Erntebereitschaft die für die einzelnen Vollernte-

maschinen zur Aberntung vorgesehenen Flächen im einzelnen zu bestimmen und in einer Anlage zum Arbeitsplan aufzunehmen sind,

- c) die Durchführung der Pflegeordnung für Traktoren und Landmaschinen und die ordnungsgemäße Führung der Pflege- und Wartungsbücher zur Gewährleistung der ständigen Einsatzbereitschaft aller Traktoren und Landmaschinen der VEG,
 - d) die Instandsetzung aller Höhenförderer, Gebläse, elektrischen Motoren, elektrischen Kraftanlagen, Beleuchtungsanlagen sowie der Trocknungsanlagen,
 - e) die Vorbereitung der Mahd und des Drusches von Saatgut,
 - f) die verlustlose Ernte aller Grünland- und Feldfutterflächen sowie des Rübenblattes, breite Anwendung der Gerüsttrocknung und des Einsillierens,
 - g) die obligatorische Anwendung von Neuerermethoden während der Herbstsaat, insbesondere des Eng- und Kreuzdrillverfahrens.
3. Die Betriebsleiter der VEG haben die Gewerkschaftsleitungen bei Durchführung der monatlichen Produktionsberatung zu unterstützen und für die Einleitung der erforderlichen Maßnahmen zu sorgen. Besonders zu beraten sind die Fragen des Betriebs- und Arbeitsschutzes.

III.

Aufgaben der LPG

Den Vorständen der LPG wird die Durchführung folgender Maßnahmen empfohlen:

1. Kampagnearbeitspläne nach den Grundsätzen des Arbeitsplanes der LPG „IV. Parteitag“ in Klinkow gemeinsam mit den Agronomen und Brigadiers der MTS sowie den Feldbaubrigadiers der LPG auszuarbeiten und die für die einzelnen Arbeitsgänge notwendigen Arbeitstage und Arbeitseinheiten sowie den Einsatz der Maschinen, Geräte und Arbeitskräfte festzulegen,
2. die Arbeitspläne der Feldbaubrigaden mit den Arbeitsplänen der MTS-Brigaden abzustimmen und den Feldbaubrigaden wöchentliche Arbeitsaufträge zu erteilen,
3. um einen reibungslosen Arbeitsablauf zu sichern, wöchentliche Produktionsberatungen gemeinsam mit den Agronomen und Traktorenbrigaden der MTS durchzuführen,
4. die zur vollen Auslastung der MTS-Kapazität erforderlichen Arbeitskräfte der LPG in Schichteinsätzen nach einem genauen Zeitplan einzusetzen und die mit dem Schichteinsatz verbundenen anderen Arbeiten, z. B. die Abfuhr des Getreides von den Mähdruschern, ebenfalls in Schichtarbeit zu organisieren,
5. durch die Brigadeleiter der Feldbaubrigaden in enger Zusammenarbeit mit den Normenkommissionen die jeweiligen Tagesarbeitsnormen vor der Durchführung einzelner Arbeiten oder bestimmter Arbeitsgänge den LPG-Mitgliedern bekanntzugeben und für die konsequente Durchsetzung des Leistungsprinzips zu sorgen, wobei zu gewährleisten ist, daß reale Tagesarbeitsnormen ent-

sprechend den örtlichen Bedingungen auf der Grundlage der vorgeschlagenen Musterarbeitsnormen festgelegt werden,

6. zur Entfaltung der Initiative und Erhöhung der persönlichen Verantwortlichkeit der Mitglieder der Feldbau- und Traktorenbrigaden das Prämien-system anzuwenden und den Wettbewerb von Brigade zu Brigade und von Mann zu Mann zu organisieren, insbesondere für hervorragende Leistungen bei der Ernte und Herbstbestellung zusätzliche Prämien zu gewähren,
7. in Mitgliederversammlungen die volle Mitarbeit aller LPG-Mitglieder sowie deren Familienmitglieder zu erwirken, erforderlichenfalls den Einsatz zusätzlicher Arbeitskräfte, z. B. von nicht berufstätigen Hausfrauen, in Zusammenarbeit mit den Räten der Gemeinden und den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zu erreichen.

C.

Erfüllung des staatlichen Erfassungsplanes

1. In allen landwirtschaftlichen Betrieben gilt es, die Lösung: „Ernte, Drusch und Ablieferung — ein Arbeitsgang“ zu verwirklichen. Dabei ist von den Bürgermeistern in Zusammenarbeit mit den MTS und einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben im größtmöglichen Umfange die sofortige Erfüllung des Ablieferungssolls unmittelbar nach dem Drusch zu organisieren.
2. Zur Sicherung einer reibungslosen Abnahme von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten, Getreide- und Ölfruchtstroh durch die Erfassungsstellen der VEAB sind die Drusch- und Anfuhrpläne der VEG, LPG und Gemeinden bis zum 25. Juni 1955 den VEAB zur Bekanntgabe der Abnahmetermine zu übergeben. Die Vorsitzenden der Räte der Kreise sowie die Bürgermeister, MTS und VEG haben zu gewährleisten, daß nach dem Einsatz von Mäh-dreschern das Getreide- und Ölfruchtstroh sofort von den Feldern geräumt, in Mieten gesetzt bzw. an die Erfassungsstellen der VEAB abgeliefert wird.
3. Um Verluste bei der Faserpflanzenernte zu vermeiden, haben die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Landwirtschaft, und die MTS die Ernte von Faserlein und Ölfaserlein in der Gelbreife jedoch bis spätestens 31. August 1955 und die Ernte von Hanf bis 31. Oktober 1955 zu gewährleisten. Über den Einsatz von Flachsräuf- und Riffelmaschinen sowie der Hanferntemaschinen ist von den Räten der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, in Zusammenarbeit mit den MTS, VEAB, VdGB (BHG) und Bastfaseraufbereitungsbetrieben bis 15. Juli 1955 ein Einsatzplan auszuarbeiten. Sämtliche Faserpflanzen sind sofort nach Feldtrocknung von den Feldern abzufahren und entsprechend den festgelegten Abnahmeplänen an die Erfassungsbetriebe abzuliefern.

Die Leiter der Abteilungen Landwirtschaft bei den Räten der Kreise und die Bürgermeister haben zu sichern, daß Hanf, der bis zum 1. November 1955 noch nicht zur Ablieferung gelangt ist, sorgfältig eingemietet wird.

4. Zur Sicherung der Kartoffelversorgung der Bevölkerung in den Monaten Juli und August sind von den Vorsitzenden der Räte der Kreise Maßnahmen

zu treffen, daß mindestens einmal wöchentlich alle Konsumanbauflächen von frühen und mittelfrühen Kartoffeln auf ihren Reifezustand überprüft werden. Die Überprüfung ist in Zusammenarbeit mit den VdGB-Ortsvorständen durchzuführen. In Übereinstimmung mit den Überprüfungsergebnissen und den Erfassungsplänen haben die Bürgermeister dafür zu sorgen, daß die Rodung der Kartoffelbestände von den Anbauern innerhalb bestimmter Fristen durchgeführt wird.

5. Die Rodetermine der Spätkartoffeln für die einzelnen Gemeinden sind bis zum 31. August 1955 durch die Räte der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, in Abstimmung mit den VEAB festzulegen. Zur Beschleunigung der Ablieferung ist der Abtransport der sortierten Kartoffeln direkt vom Felde zu den Erfassungsstellen zu organisieren.
6. Im Interesse einer verlustlosen Zuckerrüben-rodung, Lagerung und Abfuhr haben die Räte der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, unter Mitwirkung eines Vertreters der Zuckerfabrik, der VdGB (BHG) und MTS für jede Gemeinde einen Rode- und Abfuhrplan auszuarbeiten und den Bürgermeistern bis zum 20. August 1955 zu übergeben. Die Räte der Gemeinden haben in Zusammenarbeit mit der MTS, VdGB (BHG) und Vertretern der Zuckerfabrik bis 10. September 1955 die Rode- und Abfuhrtermine für die einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe festzulegen und öffentlich bekanntzugeben. Die Vorsitzenden der Räte der Kreise haben zu sichern, daß die Zuckerrüben, die zur Abfuhr nach dem 30. November 1955 vorgesehen sind, von den Feldern geräumt, an feste Straßen und Plätze gefahren und frostsicher eingemietet werden. Die Bürgermeister und die Räte der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, haben durch eine strenge Kontrolle zu sichern, daß die Rodung der Rüben vor Frosteintritt abgeschlossen ist und daß die Zuckerrüben so sachgemäß eingelagert werden, daß keine Verluste durch Frosteinwirkung entstehen.

D.

Wettbewerb

1. Die Vorsitzenden der Räte der Kreise, die Bürgermeister, die Direktoren der MTS, die Leiter der VEG haben zur breiten Mobilisierung aller Werktätigen in der Landwirtschaft für die Sicherung einer verlustlosen Einbringung der Ernte, vorfristigen Ablieferung sowie termingemäßen und restlosen Erfüllung des Zwischenfrucht- und Herbstbestellungsplanes den Wettbewerb zwischen den Kreisen, Gemeinden, MTS, VEG und LPG sowie zwischen den Traktoristen und Feldbaubrigaden sowie von Mann zu Mann gemäß den bestehenden Wettbewerbsrichtlinien zu organisieren.
2. Die Betriebsleitung und Betriebsgewerkschaftsleitungen haben in Produktionsberatungen, in Belegschafts- und Mitgliederversammlungen alle Belegschaftsmitglieder für den Wettbewerb zu gewinnen sowie die Abgabe individueller und kollektiver Produktionsverpflichtungen zu erreichen.

Den Vorständen der LPG wird empfohlen, in ihren Genossenschaften die gleichen Maßnahmen durchzuführen. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise werden verpflichtet, die einzelnen Produktionsstätten beim Abschluß von Wettbewerbs-

verträgen anzuleiten und durch eine öffentliche Auswertung der Wettbewerbsergebnisse sowie Schaffung von Beispielen zu einer breiten Entfaltung der Masseninitiative beizutragen.

E.

Plankontrolle

1. Grundlage für Herbstbestellung und Winterfurche sind die Anbaupläne zur Ernte 1956. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sowie die Bürgermeister haben zu veranlassen, daß die termingemäße Erfüllung der Anbaupläne ständig kontrolliert wird. Sie haben dabei eine enge Zusammenarbeit mit den ständigen Kommissionen und Ausschüssen für Landwirtschaft bei den örtlichen Volksvertretungen, den Kreis- und Ortsverbänden der VdGB (BHG) und den Fachkommissionen bei den Räten der Kreise herbeizuführen.
2. Von den Vorsitzenden der Räte der Bezirke sind unter Berücksichtigung der örtlichen Anbaubedingungen einheitliche Termine für den Tag der Plankontrolle, der mindestens monatlich einmal stattzufinden hat, zu bestimmen. Die Ergebnisse der Plankontrolle sind in Bauern- und Belegschaftsversammlungen der MTS und VEG auszuwerten. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise haben Maßnahmen zur Beseitigung von Planverstößen zu treffen und ihre Durchführung zu überprüfen.

F.

Berichterstattung*

Über den Verlauf der Ernte und die Durchführung der Herbstbestellung ist einmal wöchentlich von den Abteilungen Landwirtschaft bei den Räten der Bezirke bzw. Kreise und von den Bürgermeistern sowie den MTS, VEG, LPG, Betrieben der örtlichen Landwirtschaft und sonstigen landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betrieben termingemäß zu berichten.

Die Übermittlung der Berichterstattungsergebnisse ist von den Abteilungen Landwirtschaft bei den Räten der Kreise auf der Basis der MTS-Bereiche zu organisieren.

G.

Tag der Bereitschaft

1. Zur Überprüfung der Vorbereitung der Ernte, des Zwischenfruchtanbaues sowie der Herbstbestellung und Winterfurche in den VEG, LPG, MTS sowie Gemeinden, DSG-Handelsbetrieben und BHG wird am 25. und 26. Juni 1955 der Tag der Bereitschaft durchgeführt.
2. An diesen Tagen sind alle getroffenen Vorbereitungen für die Ernte, die Zwischenfrucht- und Herbstbestellung sowie die Winterfurche durch Kommissionen zu überprüfen.

Die Kommissionen setzen sich wie folgt zusammen:

a) Für die MTS und VEG:

Ein Mitglied des Rates des Bezirkes oder ein Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises als Vorsitzender,
ein Vertreter der Abteilung Verwaltung der MTS bzw. VEG,
der Leiter der MTS bzw. des VEG,

der Leiter der Politabteilung der MTS bzw. des VEG,

ein Vertreter des Feuerwehrkommandos des Kreises,

der Vorsitzende der Betriebsgewerkschaftsleitung sowie Aktivisten und Bestarbeiter.

b) Für die LPG:

Ein Vertreter des Rates des Kreises als Vorsitzender,

der Vorstand der LPG,

der Vorsitzende der Revisionskommission,

der Leiter des zuständigen Kommandos der Freiwilligen Feuerwehr,

ein Vertreter der VdGB (BHG),

ein Agronom oder Brigadier der MTS.

c) Für die Gemeinden, DSG-Handelsbetriebe, Bäuerlichen Handelsgenossenschaften und Betriebe der örtlichen Landwirtschaft:

Ein Vertreter des Rates des Kreises oder des Kreisvorstandes der VdGB (BHG) als Vorsitzender,

der Bürgermeister,

der Ortsvorstand der VdGB,

ein Vorstandsmitglied der LPG,

der Leiter des ÖLB bzw. des DSG-Handelsbetriebes oder der Bäuerlichen Handelsgenossenschaft,

der Leiter der örtlichen Feuerwehr,

ein Vorsitzender der Betriebsgewerkschaftsleitung,

zwei Mitglieder des Ausschusses für Landwirtschaft,

ein Vertreter der Dorfgewerkschaftsleitung der Gewerkschaft Land und Forst.

Das Ergebnis der Überprüfung am Tage der Bereitschaft, die festgestellten Mängel und die veranlaßten Maßnahmen sind in einem Protokoll festzulegen. Die Vorsitzenden der Räte der Kreise und die Bürgermeister haben die Durchführung der zur Beseitigung der festgestellten Mängel notwendigen Maßnahmen einzuleiten und zu kontrollieren.

Der Tag der Bereitschaft ist in Belegschafts- bzw. Bauernversammlungen, auf denen die Mängel in der Vorbereitung der Ernte und Maßnahmen zu deren Beseitigung beraten werden, und mit kulturellen Veranstaltungen abzuschließen, zu denen Delegationen der Patenschaftsbetriebe und die gesamte Bevölkerung des Dorfes eingeladen werden sollte.

Berlin, den 9. Juni 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft	Ministerium des Innern
I. V.: Wilke Staatssekretär	I. V.: Hegen Staatssekretär
Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse	
Streit Staatssekretär	

* Reg.-Nr. 31270 befristet bis 31. Dezember 1955

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 25. Juni 1955	Nr. 53
Tag	Inhalt	Seite
9. 6. 55	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik	453
9. 6. 55	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Ausgabe von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik	453
15. 6. 55	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuregelung des Abschlusses von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der Deutschen Demokratischen Republik	453
10. 6. 55	Anordnung über die Berechnung der Lohnsteuer in Krankheitsfällen	455
14. 6. 55	Anordnung über die Vorlage von Meßgeräten zur Musterprüfung beim Deutschen Amt für Maß und Gewicht	455
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	456

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 9. Juni 1955

§ 1

Der § 8 Abs. 2 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 510) erhält folgende Fassung:

„(2) Die erhöhten Gehälter werden von den Ministern, Staatssekretären und Leitern der zentralen Organe im Einzelfall im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Kontingente festgesetzt. Die Minister, Staatssekretäre und Leiter der zentralen Organe sind verpflichtet, über die Auslastung der Kontingente dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres Bericht zu erstatten.“

§ 2

Der § 2 der Verordnung vom 28. Mai 1954 zur Änderung der Verordnung über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 543) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft, Berlin, den 9. Juni 1955

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium für Arbeit
und Berufsausbildung
Macher
Minister

Verordnung

zur Ergänzung der Verordnung über die Ausgabe von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 9. Juni 1955

Die Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Ausgabe von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1090) wird wie folgt ergänzt:

§ 1

Der § 11 der Verordnung wird durch Einfügung des nachfolgenden Buchst. d ergänzt:

„d) sich ohne oder ohne gültigen Personalausweis im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik aufhält.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1955

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium des Innern
Maron
Stellvertreter des Ministers

Dritte Durchführungsbestimmung*

zur Verordnung über die Neuregelung des Abschlusses von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 15. Juni 1955

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 23. Juli 1953 über die Neuregelung des Abschlusses von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 897) wird im

* 2. DB (GBl. 1954 S. 132)

Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Förderungsausschuß für die deutsche Intelligenz beim Ministerpräsidenten und mit Zustimmung des Ministeriums des Innern folgendes bestimmt:

Zu § 6 Abs. 2 der Verordnung

§ 1

(1) Für die Angehörigen der technischen Intelligenz, die gemäß den Bestimmungen der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 510) in die I-Gruppen eingestuft wurden, erfolgen individuelle Gehaltsvereinbarungen in den Einzelverträgen nur nach den Bestimmungen der §§ 8 und 9 der Verordnung vom 28. Juni 1952.

(2) Für die Angehörigen der wirtschaftlichen Intelligenz in den Betrieben können, soweit ihre Leistungen nachweisbar eine über die zutreffenden tariflichen Bestimmungen hinausgehende Vergütung rechtfertigen, Einzelverträge mit individuellen Gehaltsvereinbarungen bis zur Höchstgrenze der Gruppe J IV der Verordnung vom 28. Juni 1952 des jeweils maßgebenden Wirtschaftszweiges und der maßgebenden Betriebskategorie festgelegt werden. Nur in Ausnahmefällen bei Vorliegen von außergewöhnlich hervorragenden Leistungen sind die Minister, Staatssekretäre, Leiter der zentralen Organe und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke berechtigt, in eigener Verantwortung individuellen Gehaltsvereinbarungen über die angeführte Begrenzung hinaus zuzustimmen.

(3) Für die Angehörigen der Intelligenz in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen erfolgt die Festlegung der Gehaltsvereinbarungen im Einzelvertrag in der Regel in Übereinstimmung mit der Vergütung, wie sie die der Tätigkeit entsprechende Planstelle vorsieht. Wird neben der planstellengebundenen Vergütung eine Aufwandsentschädigung gewährt, so ist die Höhe der Aufwandsentschädigung getrennt von der Vergütung in den Einzelvertrag aufzunehmen.

Im Ausnahmefall können, insbesondere für die technische Intelligenz, höhere Gehaltsvereinbarungen im Einzelvertrag festgelegt werden, die den gesetzlichen Bestimmungen über die Vergütung einer gleichwertigen Tätigkeit in der volkseigenen Industrie und Wirtschaft entsprechen müssen.

§ 2

Für die Angehörigen der wirtschaftlichen Intelligenz in der Industrie und Wirtschaft und für die Intelligenz in den staatlichen Organen ist bei individuellen Gehaltsvereinbarungen der § 8 der Verordnung vom 28. Juni 1952 nicht anzuwenden.

§ 3

Für die individuellen Gehaltsvereinbarungen in den Einzelverträgen der übrigen Angehörigen der Intelligenz sind die Bestimmungen der nach § 4 der Verordnung vom 23. Juli 1953 ausgearbeiteten Richtlinien der Ministerien, Staatssekretariate und zentralen Organe maßgebend.

§ 4

Für alle Angehörigen der Intelligenz mit Ausnahme der besonders hervorragenden Spezialisten aller Wirtschaftszweige und Kulturgebiete, deren Vergütung nach den Bestimmungen des § 9 der Verordnung vom 28. Juni 1952 geregelt wird, beträgt die Höchstgrenze für das im Einzelvertrag zu vereinbarende individuelle Gehalt 4000 DM.

§ 5

Für Einzelverträge, die in den staatlichen Organen und Einrichtungen abgeschlossen werden, hat die Finanzierung im Rahmen des genehmigten Lohnfonds zu erfolgen.

§ 6

(1) Sind in Einzelverträgen, die vor Inkrafttreten der Verordnung vom 23. Juli 1953 abgeschlossen wurden, individuelle Gehaltsvereinbarungen enthalten, die den Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 dieser Durchführungsbestimmung widersprechen, so müssen die Gehälter personengebunden weitergezahlt werden.

(2) Beim Neuabschluß von Einzelverträgen sind individuelle Gehaltsvereinbarungen nur im Rahmen der Bestimmungen der §§ 1 bis 5 dieser Durchführungsbestimmung und unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 3 der Verordnung vom 23. Juli 1953 möglich.

Zu § 8 Abs. 2 der Verordnung

§ 7

(1) Die Übernahme eines Einzelvertrages bei Versetzung oder Berufung kann nur erfolgen, wenn das vom Ministerrat beschlossene Kontingent des jeweiligen Ministeriums, Staatssekretariats, zentralen Organs oder des Rates des Bezirkes, zu dem der neue Betrieb bzw. die neue Dienststelle gehört, zahlenmäßig noch nicht ausgeschöpft ist. Der übernommene Einzelvertrag ist auf dieses Kontingent anzurechnen.

(2) Die Ministerien, Staatssekretariate, zentralen Organe und die Räte der Bezirke, deren Kontingent durch Berufungen oder Versetzungen von Einzelvertragsinhabern entlastet wird, sind berechtigt, Einzelverträge im Rahmen des freigewordenen Kontingentteils neu zu vergeben.

Zu § 9 der Verordnung

§ 8

(1) Die den Ministerien, Staatssekretariaten und übrigen zentralen Organen zur Verfügung gestellten Kontingente umfassen alle bestehenden und neu abzuschließenden Einzelverträge in ihrem Bereich, einschließlich aller ihnen unterstehenden Betriebe und Einrichtungen, die gemäß Ziff. 4 der Rahmenrichtlinie zur Verordnung vom 23. Juli 1953 (Anlage 1 zu dieser Verordnung) ihrer Zustimmung bedürfen.

(2) Die Kontingente der Räte der Bezirke umfassen alle bestehenden und neu abzuschließenden Einzelverträge der örtlichen Industrie und Wirtschaft, der örtlichen Organe der Staatsgewalt sowie aller übrigen den Ministerien, Staatssekretariaten und zentralen Organen nicht unmittelbar unterstehenden Betriebe und Einrichtungen.

(3) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke werden verpflichtet, im Rahmen ihrer Gesamtkontingente die Einzelverträge an die hervorragenden Angehörigen der Intelligenz entsprechend der Bedeutung der einzelnen Wirtschaftszweige und Kulturgebiete nach Schwerpunkten zu verteilen.

(4) Die Ministerien, Staatssekretariate, zentralen Organe und die Räte der Bezirke sind verpflichtet, bei Strukturänderungen in ihrem Geschäftsbereich dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung die gegebenenfalls damit verbundene Neuaufgliederung bzw. Abgabe von Einzelvertragskontingenten mitzuteilen.

Zu Ziff. 8 der Rahmenrichtlinie

§ 9

Die Minister, Staatssekretäre, Leiter der zentralen Organe und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke

haben die dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung gemäß Ziff. 8 der Rahmenrichtlinie zur Verordnung zu übermittelnde Übersicht über das Kontingent für Einzelverträge nach einem von dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und dem Ministerium der Finanzen ausgearbeiteten Vordruck zu geben.

Schlussbestimmungen

§ 10

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 9. Oktober 1953 zur Verordnung über die Neuregelung des Abschlusses von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1027) wird aufgehoben.

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1955

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

Heinicke
Stellvertreter des Ministers

Anordnung

über die Berechnung der Lohnsteuer in Krankheitsfällen.

Vom 10. Juni 1955

Zur Beseitigung von Ungleichmäßigkeiten, die sich bei der Besteuerung des Arbeitsverdienstes ergeben haben, der von arbeitsunfähig erkrankten Lohnempfängern im gleichen Lohnabrechnungszeitraum erzielt worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung angeordnet:

I.

Sind Arbeiter oder Angestellte während eines Lohnabrechnungszeitraumes infolge Krankheit, Betriebsunfall oder Quarantäne arbeitsunfähig oder von der Arbeit befreit, so ist die Lohnsteuer für den in diesem Lohnabrechnungszeitraum erzielten Arbeitsverdienst entsprechend der Zahl der Tage, an denen gearbeitet wurde, nach der Steuertabelle für tägliche Lohnzahlungen zu berechnen.

II.

1. Ziff. 60 Abs. 2 letzter Satz der Richtlinien für die Besteuerung des Arbeitseinkommens in der Form der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1952 (ASiR — GBl. S. 1413) wird gestrichen.
2. In Ziff. 65 Abs. 1 2. Satz der Richtlinien für die Besteuerung des Arbeitseinkommens werden die Worte: „ oder der Arbeitsunterbrechung durch Krankheit “ gestrichen. Der in Abschnitt I dieser Anordnung enthaltene Wortlaut wird als 4. Satz in Ziff. 65 Abs. 1 der Richtlinien für die Besteuerung des Arbeitseinkommens eingefügt.

III.

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1955 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Vierte Durchführungsbestimmung vom 4. August 1953 zur Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werkstätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 927) aufgehoben.

Berlin, den 10. Juni 1955

Ministerium der Finanzen

M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Vorlage von Meßgeräten zur Musterprüfung beim Deutschen Amt für Maß und Gewicht.

Vom 14. Juni 1955

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Anordnung vom 13. Juli 1949 über die Kontrolle der Maße und Meßgeräte (ZVOBl. I S. 529) in Verbindung mit § 4 der Verordnung vom 24. November 1949 über die Verbesserung der Qualität der Produktion (GBl. S. 73) und § 6 der Verordnung vom 12. Juni 1950 über die Gütekennzeichnung von industriellen Erzeugnissen (GBl. S. 502) wird die Pflicht der Betriebe, die Meßgeräte herstellen, zur Vorlage von Mustern ihrer Erzeugnisse beim Deutschen Amt für Maß und Gewicht der Deutschen Demokratischen Republik (DAMG) zwecks Erteilung eines Prüfzeichens zur Gütekennzeichnung wie folgt geregelt:

I.

Prüfpflicht und Anmeldung zur Prüfung

§ 1

(1) Als Meßgerät im Sinne dieser Anordnung sind Erzeugnisse jeglicher Art zu verstehen, die zu Meßzwecken dienen und

- a) Einheiten oder Vielfache bzw. Teile von Einheiten physikalischer Größen verkörpern,
- b) mit denen physikalische Größen, Beziehungen zwischen diesen oder Eigenschaften zahlenmäßig festgestellt, verglichen, dargestellt oder ausgewertet werden,
- c) mit denen physikalische Größen in definierter Art umgeformt werden.

(2) In Bekanntmachungen (s. § 2 Abs. 1) werden die zur Anmeldung aufgerufenen Meßgeräte im einzelnen genauer bezeichnet.

§ 2

(1) Das DAMG erläßt Bekanntmachungen über die Anmeldung von Meßgeräten zur Musterprüfung.

(2) Die Betriebe haben die zur Anmeldung aufgerufenen Meßgeräte ihrer Produktion dem DAMG fristgemäß unter Beachtung der Bestimmungen des § 3 zur Musterprüfung anzumelden.

(3) Anmeldepflichtig ist der Betrieb, dessen Herstellerzeichen das Meßgerät trägt.

§ 3

(1) Bei der Anmeldung zur Musterprüfung sind folgende Angaben zu machen:

1. Name und Anschrift des Herstellerbetriebes,
2. Eigentumsform des Betriebes (VEB örtlich oder zentral, Privatindustrie- oder Handwerksbetrieb),
3. Betriebsnummer,
4. Bezeichnung des Erzeugnisses mit technischen Angaben (Typenbezeichnung, Angabe der Meßbereiche u. ä.),
5. garantierte Fehlergrenzen und gegebenenfalls weitere meßtechnische Einzelheiten,
6. Planpositionsnummer laut geltender Schlüsseliste und Warennummer gemäß geltendem Allgemeinen Warenverzeichnis,
7. Werkabgabepreis je Erzeugnis,
8. Nummer und Datum eines gegebenenfalls bereits erteilten Prüfzeugnisses.

(2) Der Anmeldung zur Musterprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Beschreibung des Erzeugnisses (nach Möglichkeit in Form von Prospekten mit Abbildungen),
2. Werkabnahmevorschriften,
3. Abdruck des Herstellerzeichens (Firmenbezeichnung bzw. Warenzeichen).

II.

Mustervorlage und Wiedervorlage

§ 4

(1) Nach Anmeldung zur Prüfung ergehen vom DAMG nähere Mitteilungen über die Durchführung der Musterprüfung und die Einsendung der Muster oder anderer Prüfungsunterlagen.

(2) Einsendepflichtig ist der Betrieb, dessen Herstellerzeichen das Meßgerät trägt.

§ 5

Sofern für die Auswahl der vorzulegenden Muster keine besonderen Mitteilungen ergehen, sind solche Muster auszuwählen, die dem qualitativen Durchschnitt der Produktion entsprechen.

§ 6

(1) Das DAMG ist berechtigt, die Auswahl der Muster durch Beauftragte selbst durchzuführen oder zusätzlich zu den vom Betrieb vorgelegten Mustern weitere Muster durch Beauftragte selbst im Betrieb zu entnehmen.

(2) Das DAMG ist berechtigt, Einzelteile der Erzeugnisse anzufordern oder selbst im Betrieb zu entnehmen, wenn sich eine Untersuchung bestimmter Einzelteile bei der Musterprüfung als notwendig herausstellt.

§ 7

(1) Das DAMG setzt die Fristen fest, in denen die Wiedervorlage von Mustern zu erfolgen hat.

(2) Wenn sich der Qualitätszustand des Erzeugnisses gegenüber dem Zustand bei der ursprünglichen Prüfung ändert, hat ohne besondere Aufforderung eine Anmeldung zur Wiedervorlage zu erfolgen.

III.

Allgemeine Bestimmungen

§ 8

Verstöße gegen § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 5 und § 7 Abs. 2 dieser Anordnung werden nach § 9 der Anordnung vom 13. Juli 1949 über die Kontrolle der Maße und Meßgeräte bestraft, sofern nicht nach anderen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 9

Das DAMG erhebt für die Durchführung der Musterprüfung Gebühren nach seiner Gebührenordnung.

§ 10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1955

Staatliche Plankommission

Opitz

Stellvertreter des Vorsitzenden

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 33 vom 23. Juni 1955 enthält:

	Seite
Anordnung vom 11. Juni 1955 über die Anwendung eines Rahmenstellenplanes für volkseigene örtliche Wohnungs- und Grundstücksverwaltungen	193
Anordnung vom 26. Mai 1955 über die Überleitung der Aufgaben und Funktionen der Zentralen Leitung der Deutschen Handelszentrale Pharmazie und Krankenhausbedarf auf das Ministerium für Gesundheitswesen	195
Anordnung vom 13. Juni 1955 über die Bildung von Absatzkontoren für Holz und Kulturwaren	196
Anordnung vom 15. Juni 1955 über die Abnahme von Heiß-, Duft- und Gewürzpflanzen	197
Dritte Anordnung vom 10. Juni 1955 über die Anwendung der Rahmenstruktur- und Typenstellenpläne der Betriebsleitungen der VEB der Örtlichen Wirtschaft	198
Anordnung vom 10. Mai 1955 über die Einführung von Materialeinsatzlisten Nr. 43, 44, 45, 49, 51	198
Fünftunddreißigste Bekanntmachung vom 8. Juni 1955 über die Verbindlichkeitserklärung von Staatlichen Standards	199
Anordnung vom 8. Juni 1955 über die Verlängerung von Ausnahmebestimmungen zur Binnenschiffsbesetzungsordnung	200

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955

Berlin, den 27. Juni 1955

Nr. 54

Tag	Inhalt	Seite
18. 5. 55	Statut des Amtes für Jugendfragen beim Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates	457

Statut
des Amtes für Jugendfragen
beim Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates.
Vom 18. Mai 1955

In der Deutschen Demokratischen Republik, dem ersten Arbeiter-und-Bauern-Staat in der deutschen Geschichte, wurden die Grundrechte der Jugend verwirklicht. Dadurch wurde die Mehrheit der jungen Generation für die Mitarbeit beim Aufbau und die Unterstützung der Friedenspolitik der Regierung gewonnen. Nunmehr gilt es, die gesamte Jugend der Deutschen Demokratischen Republik noch stärker in die fortschrittliche Entwicklung einzubeziehen und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Jugend der Deutschen Demokratischen Republik ihre Errungenschaften aktiv schützt und verteidigt und daß die Grundrechte der jungen Generation für die Jugend ganz Deutschlands verwirklicht werden.

Dabei haben die Organe für Jugendfragen der Deutschen Demokratischen Republik bedeutende Aufgaben zu lösen.

Im Interesse der Förderung der Jugend auf allen Gebieten wurde das Amt für Jugendfragen beim Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates gebildet. Es erhielt die Aufgabe, die staatlichen Organe bei der Durchführung des Gesetzes über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung anzuleiten und zu kontrollieren und die staatlichen Maßnahmen auf diesem Gebiet zu koordinieren.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 915) wird für das Amt für Jugendfragen beim Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates folgendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz des Amtes für Jugendfragen

(1) Das Amt für Jugendfragen ist als Amt der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, das dem für Jugendfragen zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates unmittelbar unterstellt ist, juristische Person und Haushaltsorganisation und kann Rechtsträger von Volkseigentum sein. Es hat seinen Sitz in der Hauptstadt Deutschlands, Berlin.

(2) Das Amt für Jugendfragen ist ein operativ arbeitendes zentrales Organ der staatlichen Verwaltung zur

Anleitung der ihm fachlich unterstellten Abteilungen für Jugendfragen bei den Räten der Bezirke und der Sachgebiete für Jugendfragen bei den Räten der Kreise.

(3) Der Leiter hat im Rahmen seiner Aufgaben Weisungsrecht gegenüber den Abteilungen für Jugendfragen bei den Räten der Bezirke und den Sachgebieten für Jugendfragen bei den Räten der Kreise. Anweisungen anderer Ministerien und Staatssekretariate an diese Organe bedürfen seiner Zustimmung. Der Leiter kann Anweisungen der Leiter der Abteilungen für Jugendfragen bei den Räten der Bezirke und der Sachgebiete für Jugendfragen bei den Räten der Kreise aufheben, wenn diese im Widerspruch zur Politik der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik stehen.

(4) Grundsätzliche Anordnungen, Anweisungen und Verfügungen der Ministerien und Staatssekretariate über Fragen der Förderung der Jugend bedürfen der Zustimmung des Amtes für Jugendfragen.

Leitung des Amtes

§ 2

(1) Die Leitung des Amtes für Jugendfragen erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzeileitung bei aktiver Mitwirkung aller im Bereich des Amtes für Jugendfragen Beschäftigten an der Erfüllung der dem Amt für Jugendfragen von der Volkskammer und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gestellten Aufgaben.

(2) Der Leiter des Amtes für Jugendfragen ist dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates gegenüber für die gesamte Tätigkeit des Amtes persönlich verantwortlich. Der Leiter hat in seinem Geschäftsbereich die Gesetze der Volkskammer und die Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und die Weisungen des Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates zu verwirklichen.

(3) Auf der Grundlage der Verfassung und in Durchführung der Gesetze der Volkskammer sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates erläßt der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates Anordnungen und Durchführungsbestimmungen des Amtes für Jugendfragen. Der Leiter des Amtes organisiert und kontrolliert deren Durchführung.

(4) Der Leiter hat einen Stellvertreter, der in seinem Auftrag mit der Wahrnehmung der Geschäfte betraut wird.

(5) Der Leiter beruft entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen die Mitarbeiter des Amtes für Jugendfragen.

(6) Der Leiter bestimmt die Gliederung und Geschäftsverteilung der Abteilungen für Jugendfragen bei den Räten der Bezirke und der Sachgebiete für Jugendfragen bei den Räten der Kreise.

(7) Der Leiter ist für die Erfüllung der Dienstaufsicht gegenüber den staatlichen Jugendeinrichtungen verantwortlich.

(8) Der Leiter bestimmt Vertreter für die Mitarbeit in Ausschüssen.

§ 3

(1) Im Bereich des Amtes für Jugendfragen wird ein Leitungskollektiv gebildet.

(2) Das Leitungskollektiv ist beratendes Organ des Leiters. Es berät ihn in allen wichtigen Fragen, insbesondere über

- a) die Durchführung gesetzlicher Bestimmungen und der Beschlüsse des Ministerrates sowie der Weisungen des Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates,
- b) die Kontrolle der Durchführung des Jugendgesetzes,
- c) die Durchführung der Feriengestaltung für alle Kinder,
- d) die Anleitung der Jugendherbergen und die Förderung des Jugendwanderns,
- e) die Arbeitsverteilung sowie die Verbesserung der Verwaltungsarbeit der eigenen und nachgeordneten Dienststellen.

(3) Das Leitungskollektiv setzt sich zusammen aus: dem Leiter (Vorsitzender), den Leitern der Abteilungen und Referate.

Der Leiter kann eine andere Zusammensetzung des Leitungskollektivs nach Bestätigung durch den Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates anordnen.

(4) Das Leitungskollektiv nimmt in seinen regelmäßig durchzuführenden Sitzungen Berichte und Vorschläge seiner Mitglieder sowie auch anderer leitender Mitarbeiter des Amtes für Jugendfragen, der ihm fachlich unterstellten Abteilungen für Jugendfragen bei den Räten der Bezirke und der Sachgebiete für Jugendfragen bei den Räten der Kreise entgegen, erörtert Fragen der praktischen Leitung, den Erfüllungsstand und die Durchführung des Planes zur Förderung der Jugend und der wichtigsten Anordnungen, untersucht die sich aus den Befugnissen des Amtes für Jugendfragen ergebenden konkreten Fragen und faßt die hierzu erforderlichen Beschlüsse.

Die Beschlüsse des Leitungskollektivs finden ihren Niederschlag in Anweisungen und Verfügungen des Leiters.

Bei Meinungsverschiedenheiten mit dem Leitungskollektiv hat der Leiter dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates Kenntnis zu geben.

Die Mitglieder des Leitungskollektivs können, sofern sie mit den Anordnungen des Leiters nicht einverstanden sind, ihrerseits den Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates hiervon in Kenntnis setzen, ohne daß deshalb die Verwirklichung der vom Leiter angeordneten Maßnahmen auszusetzen ist.

(5) Zur Beratung bestimmter Fragen kann der Leiter andere Mitarbeiter des Amtes, Vertreter anderer staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen, besonders der FDJ, sowie Werk tätige, insbesondere Jugendliche, hinzuziehen.

§ 4

Aufgaben des Amtes für Jugendfragen

Im Mittelpunkt der Arbeit des Amtes für Jugendfragen steht die Anleitung, Koordinierung und Kontrolle aller Maßnahmen zur Förderung der Jugend mit dem Ziel, die Verwirklichung der Grundrechte der Jugend in ganz Deutschland zu sichern.

Im Rahmen der Politik der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik besteht deshalb die Hauptaufgabe des Amtes für Jugendfragen darin, dafür zu sorgen, daß die staatlichen Jugendförderungsmaßnahmen immer planmäßiger und systematischer durchgeführt und ständig erweitert und verbessert werden.

Dabei kommt es wesentlich darauf an, die schöpferische Initiative und die Fähigkeiten der werktätigen Jugend in größtmöglichem Maße zu entwickeln.

Durch die Erfüllung dieser Aufgaben hat das Amt für Jugendfragen dazu beizutragen, daß die gesamte deutsche Jugend, besonders die Arbeiterjugend und die werktätige Jugend auf dem Lande sich mit der Arbeiter- und Bauern-Macht verbunden fühlt und verstärkt am Kampf um das einheitliche, friedliebende und demokratische Deutschland teilnimmt.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen hat das Amt für Jugendfragen folgende Aufgaben durchzuführen:

1. Anleitung und Kontrolle der zentralen Organe der Staatsmacht bei ihren Maßnahmen zur Förderung der Jugend und Koordinierung dieser Maßnahmen, im besonderen die
 - a) Durchführung des Gesetzes über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung,
 - b) Ausarbeitung der Pläne der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Förderung der Jugend und die Kontrolle ihrer Durchführung,
 - c) Organisierung der Rechenschaftslegungen über die Durchführung der Jugendförderungspläne in den Betrieben, Städten und Gemeinden,
 - d) Klärung und Abstimmung von Grundsatzfragen der Jugendförderung mit den Ministerien und Staatssekretariaten,
 - e) Führung des ideologischen Kampfes für die weitere Entwicklung der Jugendförderung unter aktiver Teilnahme der Jugend selbst und für die Teilnahme der Jugend an der Durchführung der Maßnahmen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik,
 - f) Durchführung von Maßnahmen gegen die Tätigkeit feindlicher Organe, die gegen das Gesetz zur Förderung der Jugend und gegen das Interesse der deutschen Jugend handeln.
2. Anregung, Koordinierung und Kontrolle von Maßnahmen zur Feriengestaltung für alle Kinder, besonders durch:
 - a) Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Sommerferiengestaltung für alle Kinder,
 - b) Anleitung der zentralen Kommission und des zentralen Arbeitsausschusses für die Durchführung der Feriengestaltung für alle Kinder,
 - c) Förderung der Teilnahme westdeutscher Kinder an der Sommerferiengestaltung innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik.

3. Anleitung der Jugendherbergen und Unterstützung des Wanderns und der Touristik, besonders durch:

- a) Förderung der Wandertätigkeit von Jugendlichen, Kindern und anderen Teilen der Bevölkerung,
- b) Leitung der Zentralen Wanderkommission,
- c) Anleitung und Kontrolle der politisch-erzieherischen Arbeit in den Jugendherbergen,
- d) Anleitung und Schulung der Jugendherbergsleiter und Gehilfen,
- e) Kontrolle der Durchführung der Herbergsordnung,
- f) Aufsicht über die Einrichtung, Belegung und Verwaltung der Jugendherbergen, Wanderhütten und Exkursionsstützpunkte,
- g) Anleitung bei der Schaffung und Benutzung von Wanderquartieren in den Gemeinden,
- h) Unterstützung von Wandergruppen der Jugend aus Westdeutschland bei der Durchführung von Fahrten und Wanderungen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik,
- i) Kontrolle der zweckentsprechenden Nutzung der Jugendherbergen und Rückführung zweckentfremdeter Jugendherbergen.

4. Kontrolle der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes — Plananteil Förderung der Jugend —, insbesondere durch:

- a) Kontrolle der Ausarbeitung der Planvorschläge für kommunale und betriebliche Jugendeinrichtungen und ihrer Durchführung,
- b) Wahrnehmung der Planträgerschaft für die zentralen Investitionsbauten des Plananteiles — Förderung der Jugend — und Kontrolle der Durchführung der bezirklichen Investitionsbauten,
- c) Vorbereitung des „Tages der Überprüfung aller Jugend- und Sporteinrichtungen“ und Kontrolle seiner Durchführung und Auswertung.

5. Unterstützung und Kontrolle der Arbeit in den Jugendheimen und Jugendzimmern durch:

- a) Aufsicht über ordnungsgemäße Unterhaltung und Verwaltung der kommunalen Jugendheime,
- b) Maßnahmen zur Unterstützung der Arbeit der Interessengemeinschaften und Zirkel in den Jugendheimen, insbesondere durch Fachkräfte und Materialien,
- c) Förderung der zweckentsprechenden Nutzung der Jugendheime durch die FDJ und die Pionierorganisation und Rückführung zweckentfremdeter Jugendheime.

6. Anleitung der Abteilungen für Jugendfragen bei den Räten der Bezirke und der Sachgebiete für Jugendfragen bei den Räten der Kreise bei der

- a) Kontrolle der Durchführung des Gesetzes über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung,
- b) Anleitung, Koordinierung und Kontrolle aller Maßnahmen zur Feriengestaltung für alle Kinder,
- c) Anleitung der Jugendherbergen sowie Unterstützung des Jugendwanderns und der Touristik,
- d) Unterstützung und Kontrolle der Arbeit in den staatlichen Jugendeinrichtungen.

Struktur und Arbeitsweise des Amtes für Jugendfragen

§ 5

(1) Für die Gliederung, Besetzung und Arbeitsweise des Amtes für Jugendfragen sind der Strukturplan, der

Stellenplan, der Geschäftsverteilungsplan und die Geschäftsordnung des Amtes maßgebend.

(2) Der Strukturplan und der Stellenplan sind nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

(3) Der Geschäftsverteilungsplan des Amtes für Jugendfragen wird vom Leiter festgelegt. Er ist halbjährlich zu überprüfen und den Erfordernissen entsprechend auf den neuesten Stand zu bringen.

(4) Im Rahmen dieser Vorschriften übt das Amt für Jugendfragen seine Tätigkeit auf der Grundlage der vom Leitungskollektiv beschlossenen Jahresarbeitspläne und Quartalsarbeitspläne aus.

§ 6

Bei der Erfüllung der dem Amt für Jugendfragen obliegenden Aufgaben sind operative Arbeitsmethoden anzuwenden.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Schaffung von Musterbeispielen in einzelnen Bezirken, Kreisen oder Betrieben,
- b) Ausarbeiten politischer und wirtschaftlicher Analysen aus den Ergebnissen der operativen Tätigkeit und die Anwendung der Schlußfolgerungen für alle Bezirke, Vorlage von Beschlüssen für den Ministerrat und Vorschläge an den Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates,
- c) Kontrolle der Durchführung der Gesetze, Beschlüsse und Anordnungen sowie Untersuchung und Beseitigung aller Mängel bei der Förderung der Jugend unter breiter Mitwirkung der Jugend,
- d) Unterstützung der Ständigen Kommissionen der Volksvertretungen und ihrer Aktivs.

§ 7

Vertretung des Amtes im Rechtsverkehr

(1) Das Amt für Jugendfragen wird im Rechtsverkehr durch den Leiter und im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter vertreten.

(2) Im Rahmen ihrer Aufgaben und des Zuständigkeitsbereiches sowie ihrer Vollmachten sind auch die Leiter der Abteilungen für Jugendfragen bei den Räten der Bezirke befugt, das Amt für Jugendfragen zu vertreten.

(3) Nach Maßgabe der ihnen vom Leiter erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Amtes für Jugendfragen sowie sonstige Personen das Amt für Jugendfragen vertreten.

(4) Für die schriftliche Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen gilt das Prinzip der Einzelzeichnung. Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Nach Abs. 3 bevollmächtigte Mitarbeiter des Amtes für Jugendfragen zeichnen „Im Auftrage“.

(5) Verfügungen über Zahlungsmittel dürfen nur nach den hierzu geltenden Bestimmungen getroffen werden.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Änderungen des Statuts bedürfen der Zustimmung des Ministerrates.

Berlin, den 18. Mai 1955

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident

Grötewohl

Ulbricht

Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

WICHTIGE FACHLITERATUR DES VERKEHRSWESENS

Karteibuch des Verkehrsrechts

Eine Sammlung verkehrsrechtlicher Gesetze mit Anmerkungen
und Stichwortverzeichnis

DIN A 5 · Grundwerk mit 456 Seiten und 1 Ordner	10,65 DM
dazu 13 Nachträge	52,— DM
und 4 Zusatzordner	4,80 DM
	<i>insgesamt</i> 67,45 DM

Der Blattpreis der Nachträge beträgt 5 DPF

Die Rechtsbeziehungen des Verkehrs werden durch zahlreiche Gesetze, Verordnungen, Anordnungen, Durchführungsbestimmungen, Ausführungsanweisungen usw. bestimmt. Deren umfassende Darstellung ist das Ziel dieser Gesetzsammlung. Im Grundwerk sind die wichtigsten Vorschriften aller Zweige des Verkehrsrechts enthalten. Es wird durch monatliche Nachträge ergänzt.

Die Gliederung der Sammlung lehnt sich an die organisatorische Vierteilung der Verkehrsverwaltungen — Eisenbahn — Schifffahrt — Kraftverkehr — Post- und Fernmeldewesen — an. Ein allgemeiner Teil für gemeinsame Vorschriften wurde vorangestellt. Innerhalb der Hauptteile erleichtert eine weitere Untergliederung rasches Auffinden zusammengehöriger Bestimmungen.

Deutscher Kraftwagentarif für den Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen

DIN A 5 · 148 Seiten · Broschiert 6,20 DM einschließlich Ergänzungen

In diesem äußerst wichtigen Tarifverzeichnis sind sämtliche Vorschriften über die Frachtberechnung für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen enthalten. Verzeichnisse der Ladungsgüter, eine Gütereinteilung, ein Nebengebührentarif und andere wichtige Vorschriften vervollständigen diesen Arbeitshelfer.

SCHRIFTENREIHE ZUM ABGABENRECHT, HEFT 10

Das Beförderungssteuergesetz mit Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen unter Berücksichtigung der bisher ergangenen Änderungen und Ergänzungen

DIN A 5 : 156 Seiten : Broschiert 4,20 DM

*Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig,
Leipzig C 1, Querstraße 4-6*

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 28. Juni 1955	Nr. 55
Tag	Inhalt	Seite
13. 6. 55	Preisverordnung Nr. 420. — Anordnung über die Änderung der Preisverordnung Nr. 261 — Regelung der Preise für Knochen zur industriellen Verarbeitung —	461
21. 6. 55	Anordnung über die Versorgung der Berufsschulen mit Schulbüchern	461

Preisverordnung Nr. 420.

— Anordnung über die Änderung der Preisverordnung Nr. 261 — Regelung der Preise für Knochen zur industriellen Verarbeitung —

Vom 13. Juni 1955

§ 1

Um die Verarbeitungsbetriebe kontinuierlich mit dem erforderlichen Rohstoff „Knochen“ zu versorgen, wird die Anlage 2 zur Preisverordnung Nr. 261 vom 25. August 1952 (GBl. S. 787) wie folgt geändert:

„Anlage 2

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 261

	Festpreise bei		Höchstpreise	
	Abholung durch Sammler je 100 kg	Anlieferung an Sammler	des Kreis-erfassung- und Sortier-betriebes an Sammler je 100 kg	bei Lieferung an Verarbeitungsbetriebe
	DM			
Sammelknochen	5,—	10,—	12,—	14,25

Die Preise verstehen sich für einwandfrei sortiertes Knochenmaterial, frei von Eisen und sonstigen für die Verarbeitung der Sammelknochen nicht geeigneten Fremdkörpern.

Die Preise für Abdeckerknochen liegen in allen Spalten dieser Anlage 20 % niedriger.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 1955

Ministerium für Leichtindustrie
Dr. Feldmann
Minister

Anordnung

über die Versorgung der Berufsschulen mit Schulbüchern.

Vom 21. Juni 1955

Zur Versorgung der Berufsschulen mit Schulbüchern wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Amt für Literatur und Verlagswesen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Um die einheitliche Organisation der Bildungs- und Erziehungsarbeit im fachtheoretischen Unterricht

zu erleichtern, sind nur die vom Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung zugelassenen Lehr- und Fachbücher zu verwenden. Diese sind in den Bestelllisten für Schulbücher der Berufsschulen aufgeführt und können ausgewechselt bzw. ergänzt werden.

(2) Alle Berufsschüler sind verpflichtet, sich die für ihren Beruf notwendigen Lehrbücher für den Unterricht in den fachkundlichen und allgemeinbildenden Fächern sowie für die Erledigung der Hausaufgaben zu beschaffen.

(3) Von den Leitern der Berufsschulen sind die Jugendlichen bei der Anmeldung darauf hinzuweisen, in die in den Berufsschulen ausliegenden Listen der Schulbücher ihres Berufes einzusehen und sich die Bücher für die ersten Ausbildungsabschnitte rechtzeitig vor Schulbeginn zu beschaffen.

§ 2

(1) Schulbücher, die im Rahmen der Lernmittelfreiheit an die Schüler der Berufsschulen unentgeltlich ausgegeben werden, sind vom Leipziger Kommissions- und Großbuchhandel an die Berufsschulen zu liefern.

(2) Alle Schulbücher, die nicht im Rahmen der Lernmittelfreiheit ausgegeben werden, werden über den Leipziger Kommissions- und Großbuchhandel in den Buchhandlungen verkauft.

§ 3

(1) Im Rahmen der Lernmittelfreiheit kann Berufsschülern die Pflichtliteratur für die Dauer bestimmter Zeitabschnitte oder für die gesamte Zeit der Berufsausbildung leihweise überlassen werden. Ein oder zwei Schulbücher können den Berufsschülern endgültig überlassen werden, wenn sie die übrige Pflichtliteratur für den Unterricht selbst gekauft und vorgelegt haben.

In besonderen Fällen kann bedürftigen Berufsschülern eine hundertprozentige Lernmittelfreiheit gewährt werden. Hierfür dürfen bis zu 15 % des zur Verfügung stehenden Betrages verwendet werden. Der Schulleiter bestimmt auf Vorschlag des Klassenlehrers, welche Berufsschüler Lernmittelfreiheit erhalten. Dabei ist festzulegen, ob dem Berufsschüler völlige oder teilweise Lernmittelfreiheit gewährt wird.

(2) Das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung gibt jährlich die Titel der Bücher bekannt, die endgültig in das Eigentum der Schüler übergehen. Für das Lehrjahr 1955/56 gilt die Anlage 1. Diese Schulbücher brauchen nach Beendigung der Ausbildung nicht zurückgegeben zu werden.

(3) Schulbücher, die als Eigentum des Volkes in Verwaltung der Berufsschule bleiben, werden vom Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung bekannt-

gegeben. Für das Lehrjahr 1955/56 gilt die Aufstellung nach Anlage 2. Die Schulbücher sind den Berufsschülern — zeitlich begrenzt, längstens bis zum Abschluß der Berufsausbildung — zur Verfügung zu stellen. Bei Umschulung in eine andere Berufsschule sind diese Bücher abzugeben.

§ 4

(1) Den Abteilungen für Arbeit und Berufsausbildung bei den Räten der Kreise ist von den Abteilungen für Arbeit und Berufsausbildung bei den Räten der Bezirke der für die Berufsschulen im Kreis zur Durchführung der Lernmittelfreiheit zur Verfügung stehende Gesamtbetrag in Übereinstimmung mit der Schülerstatistik anzugeben.

(2) Von den Abteilungen für Arbeit und Berufsausbildung bei den Räten der Kreise ist den Berufsschulen der ihnen zur Verfügung stehende Betrag mitzuteilen. Die Berufsschulen, in denen Lehrlinge für die wirtschaftlichen Schwerpunkte eines Kreises ausgebildet werden, können besonders berücksichtigt werden.

(3) In Höhe des festgesetzten Betrages der Lernmittelfreiheit haben die Berufsschulen termingemäß eine Bestellung auf der Grundlage der Bestellliste des volkseigenen Verlages Volk und Wissen einzureichen. Um eine reibungslose Belieferung zu gewährleisten, sind die Bestelllisten zu dem in den Listen angegebenen Termin an den Leipziger Kommissions- und Großbuchhandel zu senden. Die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung beim Rat des Kreises bestätigt durch Stempel und Unterschrift ihr Einverständnis mit der von den Berufsschulen aufgegebenen Bestellung.

(4) In der Bestellliste des volkseigenen Verlages Volk und Wissen sind auch Fachbücher anderer Verlage enthalten, die von den Berufsschülern beschafft werden müssen oder im Rahmen der Lernmittelfreiheit zur Verfügung gestellt werden.

§ 5

Von dem für die Lernmittelfreiheit zur Verfügung stehenden Betrag soll nicht mehr als 10 bis 12 % für Fachbücher anderer Verlage ausgegeben werden. Ausnahmen kann die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung beim Rat des Kreises zulassen, wenn der durchschnittliche Betrag im Kreis 10 bis 12 % nicht übersteigt.

§ 6

(1) Für Klassensätze dürfen nur solche Bücher gesammelt werden, mit denen die Berufsschüler nicht ständig arbeiten müssen. Hierbei handelt es sich vor allem um spezielle fachtheoretische, gesellschaftswissenschaftliche oder belletristische Literatur. Die Höhe der Klassensätze beträgt in der Regel 30 Exemplare je Klassensatz. Die bereits vorhandenen Klassensätze von Schulbüchern sind im Sinne dieser Anordnung zu berichtigen.

(2) Die Ausgabe der Lehrbücher leihweise oder als Eigentum der Berufsschüler ist in der Schülerkarte zu vermerken. Der Zustand der Bücher ist in angemessenen Zeitabständen zu kontrollieren.

(3) Klassensätze und Schulbücher, die nicht in das endgültige Eigentum der Schüler übergehen, sind in der Vermögensrechnung der Berufsschule mit zu erfassen. Diese Schulbücher sind mit dem Schulstempel als Volkseigentum zu kennzeichnen.

(4) Von den im Rahmen der Lernmittelfreiheit bezogenen Lehrbüchern darf je ein Exemplar in der Lehrerbücherei inventarisiert werden.

§ 7

Innerhalb eines Kreises bzw. Bezirkes dürfen Lehr- und Fachbücher mit Zustimmung der Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung bei den Räten der Kreise

bzw. Bezirke umgesetzt werden. Solche Maßnahmen sind z. B. notwendig, wenn in einer Berufsschule Lehrlinge anderer Berufe als bisher unterrichtet und die für diesen Unterricht erforderlichen Bücher nicht mehr benötigt werden. Die Umsetzung der Schulbücher hat nach den Bestimmungen über die Verwaltung des beweglichen Vermögens zu erfolgen.

§ 8

Lehrbücher, die abgegriffen sind oder deren Inhalt veraltet und überholt ist, sind dem Altpapiermarkt zuzuführen. Die Berufsschule entscheidet darüber, welche Bücher als unverwendbar nicht mehr auszugeben sind. Über die aussortierten Bücher ist ein Protokoll anzufertigen, in dem Titel und Anzahl der Bücher sowie eine Begründung für das Aussortieren aufgeführt sind. Das Protokoll ist vom Schulleiter abzuzeichnen und bei den Schulakten aufzubewahren zwecks Einsicht durch die örtlichen und zentralen Staatsorgane. Über die Verwendung der hierfür vereinnahmten Beträge entscheiden gemäß Gesetz vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) die Räte der örtlichen Organe.

§ 9

Die Anordnung vom 21. April 1953 über die Versorgung mit Schulbüchern (ZBl. S. 171) sowie die Erste Durchführungsbestimmung vom 21. April 1953 (ZBl. S. 171) treten für den Bereich des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung außer Kraft.

§ 10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 21. Juni 1955

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung
Macher
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Titel, die im Rahmen der Lernmittelfreiheit geliefert werden, bei denen die Exemplare Eigentum der Schüler werden.

Bestell-Nr.	Titel
410 03	Formularmappe für das Rechnungswesen im Einzelhandel
410 04	Formularmappe für Betriebsplanung und Betriebstechnik des genossenschaftlichen Einzelhandels
410 07	Lehrmaterial für Betriebsplanung und Betriebstechnik, Großhandel
411 02	Formularmappe für Betriebsplanung und Betriebstechnik in der Industrie
412 07	Formularmappe für das Rechnungswesen Grundlehrgang
412 08	Formularmappe für das Rechnungswesen Industrie
412 09	Aufgabensammlung Rechnungswesen, Teil I
412 12	Formularmappe für das Rechnungswesen Großhandel
412 14	Formularmappe für das Maschinenschreiben
412 33	Lehrbuch für Betriebsplanung Industrie, Teil I
412 36	Aufgabensammlung Rechnungswesen, Teil II
412 39	Versicherungswesen
412 41	Kostenrechnung VEG
412 42	Rechnungswesen Industrie
412 46	Organisation der Grundrechnungen Kleinstbetriebe
422 03	Organische Chemie
422 04	Anorganische Chemie
423 01	Laborkunde, Teil I
423 05	Laborkunde, Teil II

Bestell-Nr.	Titel
440 01	Gießereikunde
441 01	Grundausbildung Metall
441 02	Fachkunde für Maschinenschlosser, Teil II
441 03	Fachkunde für Maschinenschlosser, Teil I
441 06	Lehrgang für Rohrinstallateure
441 07	Fachkunde für Kraftfahrzeugschlosser
441 08	Grundausbildung Betriebsschlosser
441 09	Betriebsschlosser für Traktoren, Teil II
441 10	Betriebsschlosser für Landmaschinen, Teil II
441 19	Lehrgang für Former
441 37	Beilken, Fachbuch für Bau- und Kunstschlosser, Teil I
441 38	Beilken, Fachbuch für Bau- und Kunstschlosser, Teil II
441 80	Zeichenlehrgang für Metallfacharbeiter, Zeichenmaterial
442 01	Fachkunde für Stahlschiffbauer, Teil I
442 02	Fachkunde für Stahlschiffbauer, Teil II
442 03	Fachkunde für Stahlschiffbauer, Teil III
443 01	Grundlagen der Elektrotechnik
443 02	Starkstrominstallationstechnik
443 03	Fachkunde für Frequenzmechaniker
450 01	Fachkunde für Maurer, Teil I
450 02	Ergänzung zur Fachkunde Maurer, Teil I
450 03	Fachkunde Maurer, Teil II
451 02	Fachbuch für Tischler
452 01	Fachkunde Kali- und Steinsalzbergbau
452 02	Fachkunde Erzbergbau
452 04	Fachkunde Steinkohlenbergbau, Teil I
452 05	Fachkunde Steinkohlenbergbau, Teil II
452 06	Fachkunde Steinkohlenbergbau, Teil III
452 07	Fachkunde Braunkohlenbergbau, Teil I
452 08	Fachkunde Braunkohlenbergbau, Teil II
452 10	Arbeitsmappe für Plakatschrift
470 03	Ackerbaulehre
470 04	Tierhaltungslehre
470 06	Pflanzenbaulehre
471 01	Fachkunde für Forstfacharbeiter, Teil I
472 01	Einführung in den gärtnerischen Pflanzenbau
473 01	Fachkunde für Bäcker
480 01	Werkstoffkunde Textilien, Teil I
480 02	Werkstoffkunde Textilien, Teil II
480 03	Technologie für Kleiderstoffweber
480 04	Bindungslehre
480 05	Lehrbuch Herrenschneider
480 10	Fachkunde für Industrieschneider
481 12	Rauchwarenkunde
482 03	Schuhherstellung
482 04	Fachkunde Feinoptiker
482 07	Reproduktionsfotograf
482 08	Arbeitstechniken der grafischen Industrie
482 09	Fachkunde für Lithographen
483 07	Fachkunde für Schädlingsbekämpfung

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Titel, die im Rahmen der Lernmittelfreiheit geliefert werden, bei denen die Exemplant Eigentum der Schule bleiben.

Bestell-Nr.	Titel
04 006	Witwer, Ökonomische Geographie des Auslandes
04 008	Baranski, Ökonomische Geographie der UdSSR
008 101	Mathematik, 8. Schuljahr
401 01	Sprachlehre
410 41	Wirtschaftsrechnen, HO, Konsum
412 01	Maschinenschreiben
412 02	Steno, Teil I

Bestell-Nr.	Titel
412 03	Steno, Teil II
412 04	Steno, Teil III
412 05	Beispielsammlung zur Eilschrift
412 40	Wirtschaftsrechnen
420 40	Mathematik für Berufsschulen
420 41	Küstner: Logarithmen
420 42	Küstner: Logarithmen
420 44	Tabellenbuch Wirtschaftsmathematik
420 45	Küstner: Logarithmen
421 02	Physik für Metallberufe, Teil II
421 03	Aufgabensammlung zur Physik, Teil I
421 04	Aufgabensammlung zur Physik, Teil II
421 06	Physik für Berufsschulen, Teil I
421 07	Linearperspektive
422 01	Chemie für Metallberufe
423 43	Aufgabensammlung Fachrechnen Chemie
423 40	Fachrechnen Chemiefacharbeiter
429 01	25 Freihandversuche
429 02	25 Versuche
429 03	25 Versuche
429 04	25 Versuche
429 05	25 Versuche
429 06	25 Versuche
429 07	25 Versuche
429 08	25 Versuche
429 09	25 Versuche
429 10	25 Versuche
429 12	25 Versuche
441 39	Broschüre Triebwerk
441 40	Fachrechnen Metall
441 41	Tabellenbuch Metall
441 42	Fachrechnen Maschinenschlosser
441 43	Fachrechnen Feinmechaniker
441 82	Zeichenlehrgang Metallberufe
442 40	Fachrechnen Stahlschiffbauer, Teil I
442 41	Fachrechnen Stahlschiffbauer, Teil II
443 05	Elektrotechnische Schaltungen
443 11	Broschüre: Elektrische Anlagen des Kraftfahrzeuges
450 40	Fachrechnen für Maurer, Teil I
450 41	Fachrechnen für Maurer, Teil II
450 42	Ergänzung zum Fachrechnen Maurer, Teil I
450 80	Fachzeichnen für Maurer, Teil I
450 81	Fachzeichnen für Maurer, Teil II
451 40	Tabellenbuch für Bauberufe, Teil I
451 41	Fachrechnen für Einschaler
451 48	Tabellenbuch Bau
451 49	Tabellen Bau „Mauerwerksbau
451 50	Tabellen Bau „Wärme
451 80	Fachzeichnen für Einschaler
453 01	Geologie und Gesteinskunde
476 10	Chemie für landwirtschaftliche Berufe
479 01	25 Versuche Agronomen
479 02	25 Versuche Agronomen
479 04	25 Versuche Agronomen
479 05	25 Versuche Agronomen
479 06	25 Versuche Agronomen
479 07	25 Versuche Agronomen
479 08	25 Versuche Agronomen
479 09	25 Versuche Agronomen
479 10	25 Versuche Agronomen
479 11	25 Versuche Agronomen
479 12	25 Versuche Agronomen
480 07	Faseratlas
480 08	Appreturkunde
481 08	Fachkunde Kürschner
482 01	Lehrbuch Plakatschrift
482 16	Papier und Druckfarbe
502 015	Bilderwerk für Geschichtsunterricht

Wichtig für alle privaten Industrie- und Handelsbetriebe und Handwerker!

SCHRIFTENREIHE ZUM ABGABENRECHT

Heft 11

Das Einkommensteuer-Recht

Systematische Zusammenfassung aller geltenden Bestimmungen
Überarbeitet von einem Autorenkollektiv im Ministerium der Finanzen —
Abgabenverwaltung —

DIN A 5 · 320 Seiten · Broschiert 3,45 DM

Heft 12

Das geltende Lohnsteuerrecht

Die Besteuerung des Arbeitseinkommens der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz

Zusammengestellt und überarbeitet von einem Autorenkollektiv im Ministerium der Finanzen — Abgabenverwaltung —

2., ÜBERARBEITETE AUFLAGE

DIN A 5 · 184 Seiten · Broschiert 1,95 DM

SONDERDRUCKE GESETZBLATT

Nr. 19 Verordnung zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens vom 15. Oktober 1953 mit den neuen Steuertabellen

DIN A 5 · 76 Seiten · Preis 0,50 DM

Nr. 25 Achte Durchführungsbestimmung zu den Gesetzen über die Steuer und Steuertarife des Handwerks vom 6. Januar 1954 und den Steuertabellen

DIN A 5 · 20 Seiten · Preis 0,30 DM

Nr. 70 Vermögensteuer- und Bewertungsrichtlinien 1955 — VSt- und BewR 1955 — vom 15. Januar 1955

DIN A 5 · 88 Seiten · Preis 1,— DM

Nr. 71 Neunte Durchführungsbestimmung zu den Gesetzen über die Steuer und Steuertarife des Handwerks — 9. HdwStDB —

DIN A 5 · 80 Seiten · Preis 0,50 DM

IM AUGUST ERSCHEINT

SCHRIFTENREIHE ZUM ABGABENRECHT

Heft 15

Das geltende Handwerksteuerrecht

DIN A 5 · Etwa 208 Seiten · Broschiert etwa 3,— DM

Bestellungen bitten wir beim örtlichen Buchhandel oder beim
Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6, aufzugeben



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 6. Juli 1955	Nr. 56
Tag	Inhalt	Seite
18. 5. 55	Verordnung über die Behandlung von Anmeldungen und sonstigen Rechtshandlungen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Erfindungs- und Warenzeichenwesens	465
9. 6. 55	Verordnung zur Änderung der Verordnung über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche	466
15. 6. 55	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche	467
29. 6. 55	Anordnung zur Preisverordnung Nr. 367 — Verordnung über die Erzeuger-, Handels- und Verbraucherpreise für Speisefrühhartoffeln. — Sonderregelung 1955 —	467
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	468

Verordnung
über die Behandlung von Anmeldungen
und sonstigen Rechtshandlungen außerhalb der
Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet
des Erfindungs- und Warenzeichenwesens.

Vom 18. Mai 1955

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Anmeldung von Patenten, Gebrauchsmustern, Geschmacksmustern und Warenzeichen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik und sonstige Rechtshandlungen, die sich auf solche Anmeldungen und auf die Sicherung von Schutzrechten beziehen, dürfen nach vorheriger Anmeldung der Schutzrechte beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik nur dann vorgenommen werden, wenn die Genehmigung der nach § 2 hierfür zuständigen Dienststelle vorliegt.

(2) Sonstige Rechtshandlungen im Sinne dieser Vorschrift sind alle rechtserheblichen Erklärungen und Handlungen im Zusammenhang mit der Anmeldung und Sicherung von Schutzrechten, insbesondere Einsprüche, Beschwerden, Nichtigkeits- oder Löschungsklagen und Berufungen.

§ 2

Die nach § 1 erforderliche Genehmigung wird erteilt

- a) für volkseigene und diesen gleichgestellte Betriebe und Institutionen und für staatliche Handelsorgane durch das fachlich zuständige Ministerium oder Staatssekretariat oder durch das Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft;
- b) für Privatunternehmen und Handwerksbetriebe durch das Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft;
- c) für sonstige Privatpersonen durch das Amt für Erfindungs- und Patentwesen.

II.

Anmeldungen und sonstige Rechtshandlungen volkseigener oder diesen gleichgestellter Betriebe und Institutionen sowie staatlicher Handelsorgane

§ 3

Antrag

Zur Vorbereitung von Anmeldungen oder sonstigen Rechtshandlungen ist ein Antrag an das fachlich zuständige Ministerium oder Staatssekretariat zu richten. Der Antrag hat zu enthalten:

- a) bei Anmeldungen das Aktenzeichen und den Titel des beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen angemeldeten Schutzrechts sowie eine Abschrift dieser Anmeldung;
- b) die Angabe der Staaten, in denen die Vornahme der Anmeldung oder der sonstigen Rechtshandlung beabsichtigt ist;
- c) eine Begründung für die volkswirtschaftliche Notwendigkeit der Anmeldung oder der sonstigen Rechtshandlung.

§ 4

Genehmigungsverfahren

(1) Das Ministerium oder Staatssekretariat entscheidet über den Antrag nach Einholung einer Stellungnahme des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen und teilt die Entscheidung dem Antragsteller mit. Eine Ablehnung des Antrages ist zu begründen.

(2) Ist die Vornahme der Anmeldung oder der sonstigen Rechtshandlung genehmigt worden, so sind die erforderlichen Anträge und Unterlagen versandfertig an das Amt für Erfindungs- und Patentwesen in Berlin einzureichen. Von dort werden sie an die zuständige Stelle weitergeleitet.

§ 5

Zahlungs- oder Devisenanträge

(1) Zahlungs- oder Devisenanträge sind an das fachlich zuständige Ministerium oder Staatssekretariat zu richten. Dem Antrag sind die Gebühren- oder Kostenrechnungen beizufügen.

(2) Sollen Jahres- oder Verlängerungsgebühren gezahlt werden, so ist im Antrag die volkswirtschaftliche Notwendigkeit für die Aufrechterhaltung des Schutzrechts zu begründen.

III.

Anmeldungen und sonstige Rechtshandlungen von Privatunternehmen und Handwerksbetrieben

§ 6

Für Anmeldungen und sonstige Rechtshandlungen von Privatunternehmen und Handwerksbetrieben gelten die Vorschriften der §§ 3 bis 5 entsprechend.

IV.

Anmeldungen und Rechtshandlungen sonstiger privater Personen

§ 7

Antrag

(1) Zur Vorbereitung von Anmeldungen oder sonstigen Rechtshandlungen privater Personen ist an das Amt für Erfindungs- und Patentwesen ein Antrag zu richten. Dieser muß die im § 3 genannten Erklärungen enthalten. Ist eine Anmeldung außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik beabsichtigt, so bedarf es der Abschrift der vorherigen Anmeldung des Schutzrechts beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen nicht.

(2) Dem Antrag ist eine mit Gründen versehene Befürwortung des zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel oder der Kammer für Außenhandel beizufügen.

§ 8

Genehmigungsverfahren

(1) Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen prüft den Antrag und teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit. Die Ablehnung eines Antrages ist zu begründen.

(2) Ist die Vornahme der Anmeldung oder der sonstigen Rechtshandlung genehmigt worden, so sind die erforderlichen Anträge und Unterlagen an das Amt für Erfindungs- und Patentwesen einzureichen. Dieses leitet sie an die zuständige Stelle weiter.

§ 9

Zahlungs- oder Devisenanträge

(1) Zahlungs- oder Devisenanträge sind an das Amt für Erfindungs- und Patentwesen zu richten. Dem Antrag sind die Gebühren- oder Kostenrechnungen beizufügen.

(2) Sollen Jahres- oder Verlängerungsgebühren gezahlt werden, so ist die volkswirtschaftliche Notwendigkeit für die Aufrechterhaltung des Schutzrechts zu begründen und eine Befürwortung des zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel oder der Kammer für Außenhandel beizulegen.

V.

Schlußbestimmungen

§ 10

Wer entgegen den Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung die Anmeldung von Schutzrechten oder sonstige Rechtshandlungen außerhalb der Deutschen

Demokratischen Republik vornimmt, wird nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung in der Fassung vom 29. Oktober 1953 (GBl. S. 1077) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 11

Die Stellenpläne der im § 2 unter Buchstaben a bis c aufgeführten Dienststellen sind gemäß der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) entsprechend den sich aus dieser Verordnung ergebenden Aufgaben zu ergänzen und zu bestätigen.

§ 12

Durchführungsbestimmungen erläßt die Staatliche Plankommission.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1955

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Staatliche Plankommission
Grotewohl Leuschner
Vorsitzender

Verordnung zur Änderung der Verordnung über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Vom 9. Juni 1955

§ 1

Der § 7 der Verordnung vom 24. Juli 1952 über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (GBl. S. 638) erhält folgende Fassung:

„§ 7“

„Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft regelt die Ein- und Durchfuhr von Klauentieren entsprechend dem jeweiligen Stand der anzeigepflichtigen Tierseuchen in Westdeutschland.“

§ 2

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung vom 24. Juli 1952 bei Berücksichtigung der sich aus dieser Änderungsverordnung ergebenden Fassung erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1955

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium für Land-
Grotewohl und Forstwirtschaft
Reichelt
Minister

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über zusätzliche Maßnahmen zur
Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.**

Vom 15. Juni 1955

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 24. Juli 1952 über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (GBl. S. 638) in der Fassung der Verordnung vom 9. Juni 1955 (GBl. I S. 466) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Ein- und Durchfuhr von Klautentieren aus Westdeutschland unterliegt hinsichtlich der tierseuchengesetzlichen Vorschriften der Untersuchung durch den Kreistierarzt.

(2) Für die Klautentiere ist gesondert für jeden Eisenbahn- oder Kraftwagen die Vorlage eines Veterinärzeugnisses des für den Verladeort zuständigen Kreistierarztes in doppelter Ausfertigung erforderlich.

(3) Die Zeit für die Untersuchung kann auf bestimmte Wochentage und Tageszeiten beschränkt werden. Für die Festsetzung der Untersuchungszeiten ist der Rat des Bezirkes — Bezirkstierarzt — zuständig, in dessen Verwaltungsbezirk der Übergang in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt.

§ 2

Klautentiere im Sinne der Verordnung sind Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine.

§ 3

(1) Die Untersuchung der Ein- oder Durchfuhrtransporte von Klautentieren aus Westdeutschland erfolgt im Kraftwagenverkehr auf der Autobahn Berlin—Hannover im Kontrollpunkt Marienborn, auf der Autobahn Berlin—München im Kontrollpunkt Dornholz.

(2) Im Eisenbahnverkehr über den Kontrollpunkt Marienborn erfolgt die Untersuchung im Bahnhof Magdeburg-Sudenburg.

(3) Andere Verkehrswege sind für die Ein- oder Durchfuhr von Klautentieren aus Westdeutschland nicht zugelassen. Ausnahmegenehmigungen können in begründeten Fällen vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft auf Antrag des Einführenden erteilt werden.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt
Minister

Anordnung

**zur Preisverordnung Nr. 367 — Verordnung über
die Erzeuger-, Handels- und Verbraucherpreise
für Speisefrühhkartoffeln.**

— Sonderregelung 1955 —

Vom 29. Juni 1955

Infolge der ungewöhnlichen Witterungsverhältnisse in diesem Jahre ist es erforderlich, folgende Sonderregelung zu treffen:

§ 1

(1) Die Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) haben den Erzeugern für die im Rahmen der Pflichtablieferung abgelieferten Speisefrühhkartoffeln folgende Festpreise zu zahlen:

vom bis zum einschließlich	DM je 100 kg
bis 5. 7.	21,—
6. 7. bis 10. 7.	20,—
11. 7. bis 15. 7.	19,—
16. 7. bis 20. 7.	18,—
21. 7. bis 26. 7.	15,—
27. 7. bis 31. 7.	13,—
1. 8. bis 10. 8.	12,—
11. 8. bis 20. 8.	10,—
21. 8. bis 31. 8.	7,50

(2) In den obigen Preisen ist der Zuschlag von 1 DM je 100 kg gemäß § 2 Abs. 2 der Preisverordnung Nr. 367 vom 2. Juli 1954 — Verordnung über die Erzeuger-, Handels- und Verbraucherpreise für Speisefrühhkartoffeln — (GBl. S. 619) bereits enthalten

§ 2

Die Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) verkaufen Speisefrühhkartoffeln an den Großhandel — DHZ Lebensmittel, Kreiskonsumgenossenschaften, kommunaler Großhandel, gegebenenfalls auch örtliche VEAB — zu folgenden Preisen, die als Festpreise weder über- noch unterschritten werden dürfen:

vom bis zum einschließlich	DM je 100 kg
bis 1. 7.	23,—
2. 7. bis 29. 7.	21,—
30. 7. bis 19. 8.	12,90
20. 8. bis 2. 9.	10,10

§ 3

Der Großhandel verkauft Speisefrühhkartoffeln an den Einzelhandel, HO-Verkaufsläden, Konsumläden, sonstige Einzelhandelsgeschäfte zu den nachstehend verzeichneten Abgabepreisen des Großhandels, die als Festpreise weder über- noch unterschritten werden dürfen:

vom bis zum einschließlich	DM je 100 kg
bis 4. 7.	24,10
5. 7. bis 1. 8.	22,10
2. 8. bis 22. 8.	14,—
23. 8. bis 5. 9.	11,20

§ 4

Der Einzelhandel verkauft Speisefrühhkartoffeln an den Verbraucher zu den nachstehend verzeichneten Abgabepreisen, die als Festpreise weder über- noch unterschritten werden dürfen:

vom bis zum einschließlich	DM je kg
bis 7. 7.	0,29
8. 7. bis 4. 8.	0,265
5. 8. bis 25. 8.	0,18
26. 8. bis 8. 9.	0,14

§ 5

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 367.

§ 6

Diese Anordnung gilt nur für Speisefrühhkartoffeln der Ernte 1955.

Berlin, den 29. Juni 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt
Minister

Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 34 vom 28. Juni 1955 enthält:

	Seite
Anordnung vom 20. Mai 1955 über die Neuregelung der Zuständigkeit und des Verfahrens der Erteilung von Urkundsmessungsberechtigungen	201
Anordnung vom 10. Juni 1955 über das Statut des Forschungsinstituts für Nichteisenmetalle	202
Anordnung vom 21. Juni 1955 über die Änderung der Richtlinien für die Berechnung und Ausführung der Stahlkonstruktionen für Abraumförderbrücken	204
Anordnung vom 25. Mai 1955 über das Statut des Instituts für Hochseefischerei und Fischverarbeitung	204
Anordnung vom 21. Juni 1955 über die Anwendung von Typen für landwirtschaftliche Wohnbauten. — Vorläufige zentrale Typenliste —	206
Zweite Anordnung vom 6. Juni 1955 über die Stellung, die Rechte und Pflichten der Verkaufsstellenleiter des volkseigenen Einzelhandels	207
Anweisung vom 20. Juni 1955 über die Einrichtung von Sperrkonten für Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe	207
Zehnte Bekanntmachung vom 21. Juni 1955 zur Anordnung über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung. — Aufruf von Labor- und Feinchemikalien —	208
Elfte Bekanntmachung vom 21. Juni 1955 zur Anordnung über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung. — Aufruf von Fotoerzeugnissen —	208

Die Ausgabe Nr. 35 vom 2. Juli 1955 enthält:

Anordnung vom 21. Juni 1955 der Allgemeinen Lieferbedingungen für Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölsaaten und der Richtlinien über deren Qualitätsbestimmungen	209
Anordnung vom 23. Juni 1955 über die bautechnische Gütekontrolle in den volkseigenen Entwurfsbüros und Baubetrieben	218
Anordnung vom 24. Juni 1955 über die Anwendung eines Planstellenkontingentes für Pflichtassistenten	220
Anordnung vom 15. Juni 1955 über die Bildung des VEB DEFA-Studio für Trickfilme	221
Anordnung vom 23. Juni 1955 über die Steuerbefreiung von Lohnempfängern, Rentnern und Hausfrauen bei der Erfassung von metallischen und nichtmetallischen Altstoffen	221
Dritte Anordnung vom 23. Juni 1955 über die Vorlage von Unterlagen zur Übertragung von Preisen auf Preiskarteiblätter für Betriebe der genossenschaftlichen und privaten Wirtschaft	222

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 11. Juli 1955	Nr. 57
Tag	Inhalt	Seite
23. 6. 55	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben	469
28. 6. 55	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die vereinfachte Erhebung der Körperschaftsteuer im Bereich der volkseigenen Wirtschaft	471
23. 6. 55	Sechste Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Deutschen Reichsbahn und der Lage der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik	471
30. 6. 55	Elfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse. — Auszahlung der Frühdruschprämie für Getreide im Jahre 1955 —	472
18. 6. 55	Anordnung über die Einführung eines neuen Musters der „Internationalen Zollanmeldung“ im Eisenbahngüterverkehr	473

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Prämienzahlung für das
ingenieurtechnische Personal, für die Meister und
für das leitende kaufmännische Personal in den
volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.**

Vom 23. Juni 1955

Auf Grund des § 8 Abs. 2 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 135) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 1 der Verordnung:

(1) Die Verordnung findet Anwendung in

1. den zentralgeleiteten und örtlichen volkseigenen Betrieben mit über zehn Beschäftigten
 - a) der Schwerindustrie,
 - b) des Maschinenbaues,
 - c) der Leichtindustrie,
 - d) der Lebensmittelindustrie,
 - e) der Baustoff- und Bauindustrie,
 - f) der pharmazeutischen Industrie;
2. den zentralgeleiteten und örtlichen volkseigenen Betrieben mit über zehn Beschäftigten
 - a) der Deutschen Reichsbahn,
 - b) des Kraftverkehrs,

- c) des Nahverkehrs,
- d) der Schifffahrt,
- e) des Straßenbaues sowie
- f) der Kraftfahrzeug- und Schiffsreparatur-Werkstätten;
3. den Betrieben der Landwirtschaft
 - a) volkseigene Güter,
 - b) MTS und MTS-Reparaturwerkstätten einschließlich MTS-Motoreninstandsetzungswerke,
 - c) Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe,
 - d) den zentralgeleiteten Betrieben der Wasserwirtschaft,
 - e) volkseigene Betriebe der Binnenfischerei,
 - f) volkseigene Betriebe der Besamungs- und Deckstationen,
 - g) volkseigene Gestüte,
 - h) VEB Ausstellung Markkleeberg,
 - i) VEB Mast von Schlachtvieh.

(2) Die Verordnung findet keine Anwendung in den selbständigen finanz- oder haushaltsgeplanten Projektierungs-, Entwurfs- und Konstruktionsbüros bzw. Forschungs- und Entwicklungsstellen.

§ 2

Zu § 2 Abs. 1 der Verordnung:

Für die Beurteilung der Erfüllung des Planes der Warenproduktion, des Planes zur Senkung der Selbstkosten und des Gewinnplanes gelten die gleichen Bestimmungen, wie sie in den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung vom 17. Februar 1955 über den

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Zeit April—Mai—Juni 1955

Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 (GBl. I S. 133) getroffen wurden, soweit nicht in den für die einzelnen Wirtschaftszweige erlassenen besonderen Bestimmungen ausdrücklich etwas anderes festgelegt wurde.

§ 3

Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung:

Die Leiter der Abteilungen Forschung und Entwicklung in größeren volkseigenen Betrieben sind wie die Leiter der Produktions- und technischen Abteilungen in die Gruppe II einzustufen.

Zu § 3 Abs. 4 der Verordnung:

Der errechnete Prämienbetrag dient zur Prämierung des nicht in den Gruppen I bis III aufgeführten ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowohl der Produktionsabteilungen als auch der übrigen Abteilungen des Betriebes. Bei der Prämierung ist von der Leistung der Abteilung an der Erfüllung des Planes der Abteilung oder des Gesamtbetriebes auszugehen.

Zu § 3 Abs. 5 der Verordnung:

Ausbildungsleiter erhalten Prämien entsprechend ihrer Einstufung in den I- oder M-Gruppen als Ingenieur, Obermeister bzw. Meister nach den Prämiengruppen II bzw. III.

§ 4

Zu § 5 Abs. 3 der Verordnung:

Unter dem für den Gesamtbetrieb verantwortlichen ingenieurtechnischen und leitenden kaufmännischen Personal ist der prämiensberechtigten Personenkreis zu verstehen, dessen Verantwortlichkeit sich nicht nur auf Abteilungen im Sinne des § 2 Abs. 4 der Verordnung erstreckt, z. B. Werkleiter, technischer und kaufmännischer Leiter, Hauptbuchhalter usw.

Zu § 5 Abs. 6 der Verordnung:

Eine Kürzung der festgesetzten Prämie oder Entzug der Prämie hat z. B. zu erfolgen, wenn ein Prämienberechtigter im Berechnungsquartal gegen die Arbeitschutzvorschriften handelte oder für einen Betriebsunfall verantwortlich wurde.

Als Verstoß gegen die Plandisziplin gilt auch die Nichterfüllung von der Hauptverwaltung gestellter Aufgaben, die sich in Durchführung der Planaufgaben des Wirtschaftszweiges ergeben.

§ 5

Zu § 6 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung:

Für das ingenieurtechnische und kaufmännische Personal, das im Einzelfall höhere Gehälter bezieht, als die Tarifsätze vorsehen, erfolgt die Berechnung der Prämienzahlungen auf folgender Grundlage:

a) Ingenieurtechnisches Personal einschließlich Meister

Bei Inhabern von individuellen Gehältern, die über den Tarifsätzen liegen, werden die Prämien nach dem Endsatz der Gehaltsgruppen J 1 bis J 5 bzw. M 1 bis M 5 des jeweiligen Wirtschaftszweiges berechnet, in die sie auf Grund der Merkmale des Eingruppierungskataloges ihres Wirtschaftszweiges hätten eingestuft werden müssen;

b) kaufmännisches Personal

Bei Inhabern von individuellen Gehältern, die über den Tarifsätzen liegen, auf der Grundlage des registrierten Gehältes, im Höchsthalle des Endsatzes der Gruppe J 4 des betreffenden Wirtschaftszweiges.

Zu § 6 Abs. 3 der Verordnung:

Die Prämientabellen (Anlage 1 und 2 der Verordnung) bilden die Grundlage für die Errechnung des Gesamtprämienbetrages des Betriebes. Für den einzelnen Prämienberechtigten ist aus dem Wortlaut des Abs. 3 kein Anspruch auf eine bestimmte Prämienhöhe herzuleiten.

Zum Gehalt gehören nicht einmalig gewährte Prämien, Zuschläge für ununterbrochene Beschäftigungsdauer, Vergütungen für Einzelleistungen und Überstunden sowie Trennungs-, Wege- und Fahrgelder.

Zu § 6 Abs. 6 der Verordnung:

Für eingesetzte Vertreter, die nicht zum Kreis der Prämienberechtigten gehören, sind keine besonderen Zuführungen zum Gesamtprämienfonds gestattet, da die Zuführung für den zu Vertretenden in voller Höhe erfolgt. Die Prämierung der eingesetzten Vertreter kann jedoch erfolgen.

Durch die Übernahme einer Vertretung für einen Prämienberechtigten ergibt sich auch keine Umstufung innerhalb der Gruppen I bis III.

Zu § 6 Abs. 8 der Verordnung:

Der Prämienbetrag, der an einen Prämienberechtigten für ein Quartal gezahlt wird, darf 150 % des monatlichen Gehältes nicht übersteigen.

Bezieht ein Prämienberechtigter ein monatliches Gehalt, das über dem für den betreffenden Wirtschaftszweig für seine Funktion festgelegten Tarifgehalt liegt, so ist zu verfahren wie bei den Prämienzahlungen gemäß § 5 (zu § 6 Abs. 3 der Verordnung) dieser Durchführungsbestimmung.

§ 6

Zu § 7 der Verordnung:

Der Teil der Gesamtprämiensumme des Betriebes, der aus der Übererfüllung des Produktions- und Gewinnplanes resultiert, ist ausschließlich aus der Einsparung zu finanzieren, die sich aus der entsprechend der Übererfüllung des Produktionsplanes berichtigten geplanten Kostensumme (Soll) und den Ist-Kosten ergibt.

Ist die Einsparung geringer als die errechnete Gesamtprämiensumme des Betriebes, so kann im Höchsthalle der eingesparte Betrag für die Prämienzahlung verwendet werden.

§ 7

Zu § 8 der Verordnung:

Für die Prämienzahlung in den örtlichen volkseigenen Betrieben im Anwendungsbereich der Prämienverordnung sind die von den Fachministerien gemäß § 8 Abs. 3 der Verordnung für die Betriebe der zentralgeleiteten Wirtschaft erlassenen Durchführungsbestimmungen unter Zugrundelegung der Prämientabelle B und des für die örtlichen Betriebe geltenden Koeffizienten anzuwenden.

§ 8

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

(2) Die Prämienberechnung für das I. Quartal 1955 erfolgt noch nach der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 625) und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen:

Berlin, den 23. Juni 1955

Ministerium der Finanzen
M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die vereinfachte Erhebung
der Körperschaftsteuer im Bereich der volks-
eigenen Wirtschaft.

Vom 28. Juni 1955

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 30. April 1953 über die vereinfachte Erhebung der Körperschaftsteuer im Bereich der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 653) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Volkseigene Betriebe mit einer für ein Jahr geplanten Körperschaftsteuer von mehr als 1 000 000 DM haben

für den Zeitraum vom 1. bis 5. Kalendertag eines jeden Monats bis zum 15. Kalendertag des gleichen Monats,

für den Zeitraum vom 6. bis 10. Kalendertag eines jeden Monats bis zum 20. Kalendertag des gleichen Monats,

für den Zeitraum vom 11. bis 15. Kalendertag eines jeden Monats bis zum 25. Kalendertag des gleichen Monats,

für den Zeitraum vom 16. bis 20. Kalendertag eines jeden Monats bis zum letzten Kalendertag des gleichen Monats,

für den Zeitraum vom 21. bis 25. Kalendertag eines jeden Monats bis zum 5. Kalendertag des folgenden Monats,

für den Zeitraum vom 26. bis letzten Kalendertag eines jeden Monats bis zum 10. Kalendertag des folgenden Monats

jeweils eine Abschlagzahlung auf die in dem betreffenden Zeitraum erwirtschaftete Körperschaftsteuer zu entrichten.

(2) Volkseigene Betriebe mit einer für ein Jahr geplanten Körperschaftsteuer von über 300 000 bis 1 000 000 DM haben

für den Zeitraum vom 1. bis 15. Kalendertag eines jeden Monats bis zum 25. Kalendertag des gleichen Monats

eine Abschlagzahlung auf die in dem betreffenden Zeitraum erwirtschaftete Körperschaftsteuer zu entrichten.

§ 2

(1) Die Abschlagzahlungen sind wie folgt zu berechnen:

f tatsächlich erwirtschaftete Körperschaftsteuer für den vorangegangenen Monat	×	Gesamtumsatz für den Zeitraum, auf den sich die Abschlagzahlung bezieht
--	---	---

Gesamtumsatz des vorangegangenen Monats
= Abschlagzahlung.

(2) Die Räte der Kreise und Städte — Abteilung Finanzen — sind berechtigt, auf begründeten Antrag des jeweiligen volkseigenen Betriebes eine andere Form der Berechnung der Abschlagzahlungen zu genehmigen.

* 1. DB (GBl. 1954 S. 732)

§ 3

Die Abschlagzahlung ist auf dem Überweisungsträger anzumelden. Die Berechnung der Abschlagzahlung ist auf der Rückseite des Überweisungsträgers vorzunehmen.

§ 4

Die Bestimmungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. April 1953 zur Verordnung über die vereinfachte Erhebung der Körperschaftsteuer im Bereich der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 654) bezüglich der Abrechnung und der sich daraus ergebenden Zahlungsverpflichtungen werden durch diese Durchführungsbestimmung nicht berührt.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1955

Ministerium der Finanzen

M. Schmidt

Stellvertreter des Ministers

Sechste Durchführungsbestimmung*
zu der Verordnung zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Deutschen Reichsbahn und der Lage der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 23. Juni 1955

Auf Grund des § 24 der Verordnung vom 9. Oktober 1950 zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Deutschen Reichsbahn und der Lage der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1063) wird in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission, mit dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und nach Anhören des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft Eisenbahn zur Abänderung und Ergänzung der Dritten Durchführungsbestimmung vom 26. Mai 1951 zu der Verordnung zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Deutschen Reichsbahn und der Lage der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 501) — nachstehend „Eisenbahner-Verordnung“ genannt — folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Für Eisenbahner, die nach dem 1. Januar 1955 aus dem Eisenbahndienst in den Dienst der Deutschen Volkspolizei übertreten, werden die Bestimmungen des § 2 Absätze 1 und 2 sowie des § 3 Abs. 2 der Dritten Durchführungsbestimmung zur Eisenbahner-Verordnung außer Kraft gesetzt. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 der Dritten Durchführungsbestimmung zur Eisenbahner-Verordnung über den Fälligkeitstag gelten jedoch im vollen Umfang.

(2) Die zusätzliche Belohnung nach den §§ 5 bis 7 der Eisenbahner-Verordnung beträgt für die im Abs. 1 aufgeführten Eisenbahner bei guten Leistungen

	für die erste Tätigkeits- gruppe	für die zweite Tätigkeits- gruppe	für die dritte Tätigkeits- gruppe
nach 2 Jahren	2 %	1 1/2 %	1 %
nach 4 Jahren	4 %	3 %	2 %
nach 6 Jahren	8 %	6 %	4 %

* 5. DB (GBl. 1951 S. 913)

des Bruttoeinkommens der Zeit vom letzten Fälligkeitstag bis zum Datum des Ausscheidens aus dem Eisenbahndienst.

Für Angehörige der technischen Intelligenz erfolgt die Berechnung und Zahlung der Zuschläge für ununterbrochene Beschäftigungsdauer nach der Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1951 zu der Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz (GBl. S. 485), soweit nicht die Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung günstiger sind.

(3) Zum Bruttoeinkommen gehören alle Lohnbeträge, Zuschläge und Leistungsprämien, ausgenommen Zahlungen aus dem Direktorfonds.

§ 2

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Dritten Durchführungsbestimmung zur Eisenbahner-Verordnung.

§ 3

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle ihr entgegenstehenden Verfügungen und Verwaltungsanweisungen außer Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1955

Ministerium für Verkehrswesen

Kramer
Minister

Elfte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse. — Auszahlung der Frühdruschprämie für Getreide im Jahre 1955 — Vom 30. Juni 1955

Auf Grund des § 31 der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1081) — im folgenden kurz Verordnung genannt — wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Den Erzeugern sind nach § 23 der Verordnung zusätzlich zu den geltenden Erzeugerpreisen für Getreide nachstehende Frühdruschprämien durch die VEAB auszuzahlen:

Prämien- betrag DM/t	Getreideart	Für die Ablieferung in der Zeit	
		vom:	bis:
18,—	Roggen und Weizen	1. 7. 55	31. 8. 55
12,—	" " "	1. 9. 55	20. 9. 55
10,—	" " "	21. 9. 55	30. 9. 55
25,—	Braugerste (bzw. braufähige Sommergerste)	1. 7. 55	30. 9. 55

Prämien- betrag DM/t	Getreideart	Für die Ablieferung in der Zeit	
		vom:	bis:
12,—	Industriegerste	1. 7. 55	31. 8. 55
10,—	"	1. 9. 55	20. 9. 55
8,—	"	21. 9. 55	30. 9. 55
10,—	Sonstige Gerste	1. 7. 55	31. 8. 55
8,—	" "	1. 9. 55	20. 9. 55
6,—	" "	21. 9. 55	30. 9. 55
18,—	Industriehafer	1. 7. 55	20. 8. 55
15,—	"	21. 8. 55	31. 8. 55
12,—	"	1. 9. 55	10. 9. 55
10,—	"	11. 9. 55	20. 9. 55
8,—	"	21. 9. 55	30. 9. 55
15,—	Sonstiger Hafer	1. 7. 55	20. 8. 55
12,—	" "	21. 8. 55	31. 8. 55
10,—	" "	1. 9. 55	10. 9. 55
8,—	" "	11. 9. 55	20. 9. 55
6,—	" "	21. 9. 55	30. 9. 55
10,—	Gemenge von Hafer und Gerste	1. 7. 55	10. 9. 55
8,—	Gemenge von Hafer und Gerste	11. 9. 55	20. 9. 55
6,—	Gemenge von Hafer und Gerste	21. 9. 55	30. 9. 55

(2) Die Frühdruschprämie ist für jene Getreidemengen in der angegebenen Höhe auszuzahlen, die an die VEAB in den angeführten Zeitabschnitten tatsächlich auf das Pflichtablieferungssoll 1955 abgeliefert wurden.

(3) Für das zur Deckung der Ablieferungsschulden aus den Vorjahren abgelieferte Getreide ist keine Frühdruschprämie zu zahlen. Für die Mengen, die als Gegenlieferung für ausgegebenes Leihsaatgut (einschließlich der 10%) vor Anrechnung auf die Pflichtablieferung an den VEAB zu liefern sind, wird ebenfalls keine Frühdruschprämie gezahlt.

(4) Für die den VEAB von den Erzeugern innerhalb der im § 1 Abs. 1 angeführten Zeitabschnitte frei verkauften Mengen von Getreide sind die gleichen Prämien zu zahlen.

§ 2

(1) Für die zur Anrechnung auf das Pflichtablieferungssoll 1955 aus der alten Ernte angelieferten Getreidemengen ist folgende Prämie zu zahlen:

Prämien- betrag DM/t	Getreideart	Für die Ablieferung in der Zeit	
		vom:	bis:
30,—	Roggen	1. 1. 55	30. 6. 55
30,—	Weizen	1. 1. 55	30. 6. 55
40,—	Braugerste	1. 1. 55	30. 6. 55
30,—	Gerste	1. 1. 55	30. 6. 55
30,—	Hafer	1. 1. 55	30. 6. 55

(2) Für Getreidemengen, die von den Erzeugern den VEAB in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1955 frei verkauft werden, sind keine Prämien zu zahlen.

§ 3

Für die Berechnung der Frühdruschprämie für die in § 1 Abs. 1 angeführten einzelnen Getreidearten sind die allgemeinen Güte- und Abnahmebestimmungen für Getreide verbindlich.

§ 4

Für Erzeuger, bei denen 50 % und mehr der ablieferungspflichtigen Getreideflächen 550 m und mehr über dem Meeresspiegel liegen, verlängern sich die im § 1 Abs. 1 angeführten Zeitabschnitte um 20 Tage. Die Räte der Gemeinden haben den VEAB ein vom Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Einkauf, bestätigtes Verzeichnis derjenigen Erzeuger auszuhändigen, für die diese Vergünstigung in Frage kommt.

§ 5

Die Frühdruschprämie ist auch für Absaaten zu zahlen, die in den angeführten Zeitabschnitten tatsächlich an die VdgB (BHG) zur Anrechnung auf die Pflichtablieferung geliefert werden. Für die Auszahlung der Frühdruschprämie ist der Tag der Ablieferung zugrunde zu legen.

§ 6

(1) Neben den für die Ernte 1955 geltenden Erzeugerfestpreisen für anerkanntes und zugelassenes Saatgetreide erhalten die Erzeuger die nachstehend verzeichneten Frühdruschprämien, die von den Kreisniederlassungen der Deutschen Saatgut-Handelszentrale bei der Bezahlung des Saatgetreides ausbezahlt sind:

Prämien- betrag DM/t	Getreideart	Für die Ablieferung in der Zeit	
		vom:	bis:
18,—	Wintergerste	1. 7. 55	31. 7. 55
12,—	"	1. 8. 55	10. 8. 55
18,—	Winterroggen	1. 7. 55	31. 8. 55
12,—	"	1. 9. 55	10. 9. 55
18,—	Winterweizen	1. 7. 55	31. 8. 55
12,—	"	1. 9. 55	15. 9. 55
18,—	Sommerroggen und Sommerweizen	1. 7. 55	31. 8. 55
12,—	Sommerroggen und Sommerweizen	1. 9. 55	20. 9. 55
10,—	Sommerroggen und Sommerweizen	21. 9. 55	30. 9. 55
12,—	Sommergerste (nicht Brau- gerstensorten)	1. 7. 55	31. 8. 55
10,—	Sommergerste (nicht Brau- gerstensorten)	1. 9. 55	20. 9. 55
8,—	Sommergerste (nicht Brau- gerstensorten)	21. 9. 55	30. 9. 55
25,—	Sommergerste (die Sorten Elsa, Bernburger, Freya, Haisa, Saale, Kleinwanz- lebener und Quedlinburg)	1. 7. 55	30. 9. 55
15,—	Hafer	1. 7. 55	31. 8. 55
12,—	"	1. 9. 55	10. 9. 55
10,—	"	11. 9. 55	20. 9. 55
8,—	"	21. 9. 55	30. 9. 55

(2) Die Frühdruschprämien sind für die Getreidemengen zu zahlen, die in dem angeführten Zeitabschnitt tatsächlich abgeliefert wurden. Für die Höhe der Frühdruschprämien ist der Tag der Saatgut- bzw. Rohwarenableieferung zugrunde zu legen.

(3) Aberkanntes Saatgut ist wie Konsumgetreide zu behandeln.

(4) Die Bestimmungen des § 4 gelten auch für Saatgetreide sinngemäß.

(5) Für die Abrechnung und Verbuchung der Frühdruschprämie für Saatgetreide gelten die Anweisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

§ 7

Erforderliche Anweisungen erläßt das Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 8

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt, sofern dazu kein anderer Termin festgelegt ist, mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Vierte und Achte Durchführungsbestimmung vom 16. Juni und vom 28. Juli 1954 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 569 und 761) treten mit Wirkung vom 1. Januar 1955 außer Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1955

**Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

Streit
Staatssekretär

**Anordnung
über die Einführung eines neuen Musters der
„Internationalen Zollanmeldung“ im Eisenbahn-
güterverkehr.**

Vom 18. Juni 1955

Auf Grund einer internationalen Vereinbarung wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehrs-
wesen folgendes angeordnet:

§ 1

Das bisherige Muster A der Eisenbahnzollordnung bzw. Muster C der Zollanweisungsordnung wird ab sofort durch das vereinfachte Muster „Internationale Zollanmeldung“ (s. Anlage) ersetzt. Der in deutscher oder in französischer Sprache gehaltene Text kann wahlweise durch andere Sprachen ergänzt werden. Alle Eintragungen in die „Internationale Zollanmeldung“ müssen in lateinischen Schriftzeichen vorgenommen werden.

§ 2

Die bisher geltenden Vordrucke können daneben bis zum 31. Dezember 1955 in der bisherigen Weise weiter verwendet werden.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1955

**Ministerium für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel**

Rau

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anlage

Modell / Muster

Annexo 10a PIM (Ch. 112)
Anlage

zu vorstehender Anordnung

Internationaler Eisenbahnverkehr
Transports internationaux par chemins de fer

T.I.F.

INTERNATIONALE ZOLLANMELDUNG
DECLARATION-SOUMISSION INTERNATIONALE DE DOUANE

1. Die Eisenbahn
Le chemin de fer
vertreten durch
représenté par
Der Unterzeichnete
Le soussigné
als Bevollmächtigter der Eisenbahn
fondé de pouvoir des Chemins de fer
meldet die auf der Rückseite und in den beigeschlossenen weiteren Absender-
déclare pour le transit les marchandises décrites au verso de la présente — et
erklärungen
Nr.
dans les déclarations et-joinies des expéditeurs numérotées de
bis Nr. aufgeführten Waren zur Transitabfertigung / Zoll-
à — et s'engage à les représenter, dans le délai de
anweisung an und verpflichtet sich, sie binnen
Tagen mit unverletztem Zollverschluss dem Zollamt in
jours, sous scellement douanier intact, au bureau de douane de
wieder zu stellen

ABFERTIGUNGS-BESCHEINIGUNG
CERTIFICAT DE PRISE EN CHARGE

2. Zollamt
Bureau de douane

Nr.
No.

Wagen / Behälter Nr.
Wagon / Container No

(Ort)
(lieu)
(Datum)
(date)

3. Angelegter oder anerkannter Zollverschluss
Scellement apposé ou reconnu

an
sur

(Ort)
(lieu)

(Datum)
(date)

Der Zollbeamte
l'agent de douane

Dienststempel
cachet

Unterschrift
Signature

ERLEDIGUNGS-BESCHEINIGUNG CERTIFICAT DE DECHARGE

4. Abgegeben am
Présenté le
mit
avec
Anlagen
annexes
Nr.
No.
du registre
Wir, die unterzeichneten Zollbeamten beim Zollamt
Nous, soussignés, agents des douanes au bureau de
weiteren Absendererklärungen Nr.
et dans les déclarations ci-jointes numérotées de
wiedergestellt worden sind.

bescheinigen, dass die auf der Rückseite und in den beigeschlossenen
certifions que les marchandises désignées au verso de la présente —
aufgeführten Waren uns mit unverletztem Zollverschluss
nous ont été représentées sous scellement intact

(Ort)
(lieu)

(Datum)
(date)

5. Weiterer Nachweis der Waren
Destination donnée aux marchandises

Unter meinen — unseren — Augen über die Zollgrenze ausgeführt
Vu passer à l'étranger
Verladen auf Schiff
embarquées sur le navire
Auf Zolllager — Zollvermerkklager verbracht
Mises dans l'entrepôt de
Abfertigung zum freien Verkehr
déclarées en détail

(Name des Schiffes)

(Ort)
(lieu)

(Datum)
(date)

Unterschrift
Signature

6. Die eingegangenen Verpflichtungen sind gelöst unter Nr.
Il a été donné décharge des engagements souscrits sous le No

(Ort)
(lieu)

(Datum)
(date)

Zollamt
Bureau de douane

Unterschrift
Signature

Dienststempel
cachet



7. BEMERKUNGEN (Umladung, Verschlussverletzung usw.)
OBSERVATIONS (transbordement, rupture de scelléments, etc.)

Internationaler Eisenbahnverkehr - Transports internationaux par chemin de fer

ABSENDEREERKLÄRUNG FÜR DIE VORZUNEHMENDE ZOLLEBERHANDLUNG
 DÉCLARATION DE L'EXPÉDITEUR EN VUE DE L'ACCOMPLISSEMENT DES FORMALITÉS EN DOUANE

8. Empfänger (Name und Anschrift)
 Destinataire (Nom et adresse)

9. Herkunftsland der Ware:
 Pays de provenance de la marchandise

10. Bestimmungsland der Ware:
 Pays de destination de la marchandise

Zeichen u. Nummern der Packstücke oder des Wagens Marques et numéros des colis ou du wagon	Zahl und Art der Packstücke (Kisten, Säcke usw.) Nombre et nature des colis (caisses, sacs, etc.)	Gattung der Ware nach Sprachgebrauch und Handelsübung Désignation de la marchandise d'après ses appellations usuelles et commerciales	Rohgewicht Poids brut kg	Reinigtgewicht oder const. Maßstäbe Poids net ou autres mesures (litres, surfaces, etc.) kg	Wert (in der Währung des Abgangslandes) Valeur (en monnaie du pays de départ)	Bemerkungen Observations
11	12	13	14	15	16	17

18. Sonstige vom Absender gegebene Erläuterungen (Bahnhof, bei dem die Zollabfertigung vorzunehmen ist, Art des anzuwendenden Zollverfahrens, beigefügte Unterlagen und deren Nr. usw.)
 Autres renseignements fournis par l'expéditeur (gare devant accomplir les formalités, régime douanier sous lequel doit être déclaré l'envoi, pièces jointes et leur numéro, etc.)

19. Absender (Name und Anschrift)
 Expéditeur (Nom et adresse)

(Ort) (Datum)
 (lieu) (date)
 Unterschrift des Absenders
 Signature de l'expéditeur

20. Versand Nr.
 Numéro de l'expédition
 Tagesstempel des Abgangsbahnhofs
 Timbre à date de la gare expéditrice

21. Zahl und Kennzeichen der zuerst angelegten Zolverschlässe:
 Nombre et caractéristiques des premiers scelllements douaniers apposés:

(Ort) (Datum)
 (lieu) (date)

Zollamt
 Bureau de douane

Unterschrift
 Signature

Noch lieferbar

Stichwortverzeichnis
Gesetzblatt
Ministerialblatt – Zentralblatt
der Jahrgänge
1949–1954

Format 20,5 × 28 cm • 208 Seiten • Halbleinen 8,20 DM

Zusammengestellt von der Redaktion Gesetzblatt
der Deutschen Demokratischen Republik

Dieses dringend benötigte Werk ist eine Zusammenstellung aller Fundstellen der Veröffentlichungen im Gesetzblatt – Ministerialblatt – Zentralblatt von 1949 bis 1954. Das Stichwortverzeichnis gibt genaue Auskunft, an welcher Stelle die gesuchte gesetzliche Bestimmung gefunden werden kann

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel
oder beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4–6



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955

Berlin, den 15. Juli 1955

Nr. 58

Tag	Inhalt	Seite
25. 6. 55	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik. — Technische Normen auf dem Gebiet des Maschinenbaues —	477
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	480

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Einführung Staatlicher
Standards und Durchführung der Standardi-
sierungsarbeiten in der Deutschen
Demokratischen Republik.
— Technische Normen auf dem Gebiet des
Maschinenbaues —**

Vom 25. Juni 1955

Auf Grund des § 17 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) wird im Einvernehmen mit den Ministerien für Schwermaschinenbau und Allgemeinen Maschinenbau folgendes bestimmt:

§ 1

(1) In den Betrieben, zentralen Konstruktionsbüros, Forschungs- und Entwicklungsstellen und Instituten der Ministerien für Schwermaschinenbau und Allgemeinen Maschinenbau sind bis zum 1. Oktober 1955 Büros für technische Normung (bisher als Werknormung bezeichnet) zu bilden bzw. Beauftragte für technische Normung einzusetzen.

(2) Die Bildung dieser Büros hat nach folgenden Richtlinien zu erfolgen:

- Betriebe mit mehr als 10 000 Beschäftigten: bis zu 15 Normeningenieure einschließlich Techniker und Sachbearbeiter;
- Betriebe mit 5000 bis zu 10 000 Beschäftigten: sechs bis zehn Normeningenieure einschließlich Techniker und Sachbearbeiter;
- Betriebe mit 3000 bis zu 5000 Beschäftigten: fünf bis acht Normeningenieure einschließlich Techniker und Sachbearbeiter;
- Betriebe mit 1000 bis zu 3000 Beschäftigten: zwei bis fünf Normeningenieure einschließlich Techniker und Sachbearbeiter;

e) Betriebe mit 500 bis zu 1000 Beschäftigten: ein bis drei Normeningenieure einschließlich Techniker und Sachbearbeiter;

f) Betriebe mit weniger als 500 Beschäftigten: ein Normeningenieur oder Normenbeauftragter.

Bei den zentralen Konstruktionsbüros, Forschungs- und Entwicklungsstellen und Instituten kann der Anteil der Normeningenieure einschließlich der Techniker und Sachbearbeiter bis zu 5% der Gesamtbeschäftigtenzahl betragen.

(3) Hilfskräfte einschließlich Stenotypistinnen sind zusätzlich unter Berücksichtigung des Sparsamkeitsregimes entsprechend der betrieblichen Struktur vorzusehen.

(4) In kleineren Betrieben, in denen die Bildung eines Büros für technische Normung nicht zweckmäßig ist, ist als Normenbeauftragter ein leitender Mitarbeiter des Betriebes — wie technischer Leiter, Produktionsleiter usw. — einzusetzen.

(5) Die benötigten Kräfte sind im Rahmen des bestätigten Arbeitskräfteplanes bzw. Stellenplanes vorzusehen.

§ 2

Die Leiter der Büros und die Beauftragten für technische Normung der Betriebe, Institute usw. sind dem technischen Leiter zu unterstellen. Sie sind zu den Produktions- und Planbesprechungen hinzuzuziehen.

§ 3

Die Büros und die Beauftragten für technische Normung haben unter Zugrundelegung des § 14 der Verordnung vom 30. September 1954 folgende Aufgaben:

- Ausarbeitung von Technischen Normen unter Berücksichtigung vorhandener Staatlicher Standards, der GOST und anderer Normen, die für eine vorbildliche Betriebsorganisation und für die rationelle Fertigung notwendig sind.
- Beratung der Konstruktions- und Projektierungsbüros in normentechnischer Hinsicht und Überprüfung von Zeichnungen auf Einhaltung Staatlicher Standards und anderer Technischer Normen.

3. Zusammenarbeit mit der Gütekontrolle des Betriebes auf Einhaltung Staatlicher Standards und anderer Technischer Normen bei den Fertigerzeugnissen sowie Kontrolle des Wareneingangs hinsichtlich der Anlieferung und Kontrolle der Lager hinsichtlich der Lagerung normgerechter Teile.
4. Überwachung der Betriebsmittel und Betriebsmittelzeichnungen auf normgerechte Gestaltung und Anwendung von Normteilen bei der Fertigung.
5. Bekanntmachung von Staatlichen Standards und Technischen Normen innerhalb der Betriebe, Institute usw. und ordnungsgemäße Durchführung des Änderungsdienstes.
6. Sammlung von Unterlagen und Erfahrungen der in der Produktion Beschäftigten für die Ausarbeitung von Technischen Normen.
7. Untersuchung der Notwendigkeit zur Ausarbeitung Staatlicher Standards auf Grund der vorhandenen Aufgaben des Betriebes, Instituts usw. und der dort angewendeten Technischen Normen.
8. Pflege des Erfahrungsaustausches und Zusammenarbeit mit anderen Büros und Beauftragten für technische Normung, den Zentralstellen für Standardisierung der Hauptverwaltungen sowie dem Amt für Standardisierung.
9. Überprüfung und Zustimmung zu Ausnahmegenehmigungen, die der Betrieb bei Abweichungen oder bei der Nichteinhaltung von Staatlichen Standards über die Hauptverwaltung beim Amt für Standardisierung beantragen will.
10. Bearbeitung des Planes der technischen Normung für den Betrieb, das Institut usw. sowie des Planes der Normeneinführung in Konstruktion und Produktion.

§ 4

(1) Für die Ausarbeitung der Technischen Normen sind vom Büro oder Beauftragten für technische Normung in Zusammenarbeit mit den Abteilungen Planung, Entwicklung, Konstruktion, Technologie und Gütekontrolle Jahrespläne aufzustellen.

Der Plan der technischen Normung ist ab 1956 in den Betriebsplan aufzunehmen und hat Forschungs- und Entwicklungsaufgaben der Betriebe usw. zu berücksichtigen.

(2) Bei der Ausarbeitung des Planes der technischen Normung sind die Hinweise und Vorschläge der Werkstätten, die sich aus den Produktionsberatungen ergeben, zu berücksichtigen.

(3) Der Plan der technischen Normung ist in Form einer Liste aufzustellen, die folgende Angaben enthalten muß:

- a) Thema (Arbeitstitel der technischen Normung);
- b) mit der Durchführung Beauftragter;
- c) Termine für Ablauf und Fertigstellung der Arbeit.

(4) Für die Inkraftsetzung und Einführung der Technischen Normen ist bis zum 20. Dezember 1955 der „Plan der Normeneinführung“ aufzustellen, der alle durchzuführenden Maßnahmen terminlich festlegt. In diesen Plan sind auch Staatliche Standards und Technische Normen aufzunehmen, die Auszüge aus einem Staatlichen Standard darstellen

(5) Der Plan der technischen Normung und der Plan der Normeneinführung kann auch gemeinsam für mehrere Betriebe von der Hauptverwaltung aufgestellt werden und ist von der Zentralstelle für Standardisierung zu koordinieren.

§ 5

(1) Neu erarbeitete Technische Normen sind durch den Werkleiter usw. oder seinen Beauftragten in Kraft zu setzen und in geeigneter Weise bekanntzumachen.

Außerdem sind sämtliche Technische Normen der zuständigen Zentralstelle für Standardisierung zur Kenntnis zu bringen. Die Verzeichnisse der Technischen Normen des Betriebes, Instituts usw. sind einschließlich der Nachträge dem Amt für Standardisierung zuzuleiten.

(2) Technische Normen, die für mehrere Betriebe einer Hauptverwaltung Geltung haben, sind vom Hauptverwaltungsleiter zu bestätigen und bekanntzumachen.

(3) Technische Normen werden vom Werkleiter nach Abstimmung mit dem Büro für technische Normung und den an der Norm interessierten Betriebsabteilungen — insbesondere der Gütekontrolle — bzw. vom Hauptverwaltungsleiter nach Abstimmung mit den Arbeitskreisen oder Fachkommissionen außer Kraft gesetzt.

(4) In Streitfällen ist das Amt für Standardisierung — nötigenfalls gemeinsam mit dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) und dem Deutschen Amt für Maß und Gewicht (DAMG) — hinzuzuziehen.

§ 6

(1) Zur Anleitung, Durchführung, Koordinierung und Kontrolle der Standardisierungs- und Normungsarbeiten und zur Einführung der Normen in die Produktion werden von den Hauptverwaltungen in ihrem Bereich bis zum 1. Oktober 1955 Zentralstellen für Standardisierung (ZfS) gebildet. Diese Zentralstellen für Standardisierung sind in den Fertigungsschwerpunkten des jeweiligen Verwaltungsbereiches in einem geeigneten Betrieb, zentralen Konstruktionsbüro oder Institut zu bilden. Sie übernehmen gleichzeitig die Funktion des Büros für technische Normung des betreffenden Betriebes.

(2) Die Zentralstellen für Standardisierung sind dem technischen Leiter des betreffenden Betriebes direkt unterstellt. Sie führen ihre anleitende und kontrollierende Tätigkeit im Auftrage der Hauptverwaltung durch.

Die Struktur- und Stellenpläne der Zentralstellen für Standardisierung sind vom Leiter der zuständigen Hauptverwaltung zu genehmigen. Die Doppelfunktion der Zentralstellen für Standardisierung als Beauftragte der Hauptverwaltung und als Büro für technische Normung ist im Struktur- und Stellenplan und bei der Arbeitsorganisation zu berücksichtigen.

Die Büros für technische Normung werden von der Zentralstelle für Standardisierung angeleitet und sind ihr gegenüber berichtspflichtig.

§ 7

Die Zentralstellen für Standardisierung haben folgende Aufgaben:

- a) Bearbeitung und Koordinierung der Planvorschläge für den Plan der Standardisierung im Bereich ihrer Hauptverwaltung;

- b) Anleitung und Abstimmung der Pläne der technischen Normung und der Pläne der Normeneinführung;
- c) in ihrer Eigenschaft als Büro für technische Normung sind sie außerdem zur Durchführung der Aufgaben nach § 3 dieser Durchführungsbestimmung verpflichtet;
- d) Anleitung und Beratung der mit der Durchführung Beauftragten für den Plan der Standardisierung, der Leiter der Büros oder der Beauftragten für technische Normung der Betriebe;
- e) Zusammenarbeit mit den Fachkommissionen oder Arbeitskreisen ihres zuständigen Fachbereiches;
- f) terminliche, fachliche und finanzielle Kontrolle der Planaufgaben des Planes der Standardisierung sowie der Pläne der technischen Normung und der Pläne der Normeneinführung und die Berichterstattung über die Erfüllung dieser Pläne;
- g) fachliche und normentechnische Vorprüfung von Standard-Entwürfen. Sie sind dafür verantwortlich, daß die Entwürfe in einer zur Veröffentlichung geeigneten sauberen, übersichtlichen und systematisch gegliederten Form über die Hauptverwaltungen an das Amt für Standardisierung eingereicht werden;
- h) fachliche und normentechnische Prüfung von Technischen Normen, die durch den Leiter der Hauptverwaltung verbindlich erklärt werden, sowie ihre Veröffentlichung;
- i) Herausgabe eines periodisch erscheinenden Mitteilungsblattes für die Information der angeschlossenen Betriebe und Büros für technische Normung.

Das Mitteilungsblatt soll enthalten:

Veröffentlichung von Technischen Normen, Erläuterungen zu Normen und Vorschriften, Berichte über die technische Normungsarbeit, Normenänderungsdienst.

Zwecks einheitlicher Gestaltung der Mitteilungsblätter geben die Zentralstellen für Standardisierung den Entwurf des Kopfes ihres Blattes in dreifacher Ausfertigung zur Registrierung über die zuständige Hauptverwaltung an das Amt für Standardisierung.

§ 8

(1) In der Hauptabteilung Forschung, Entwicklung und Konstruktion (FEK) der Ministerien für Schwermaschinenbau und Allgemeinen Maschinenbau wird bis zum 1. September 1955 die Abteilung Standardisierung und Gütekontrolle gebildet.

(2) Zur Sicherung der Zusammenarbeit zwischen der Abteilung Standardisierung und Gütekontrolle und den Hauptverwaltungen der Ministerien sowie zwischen der Hauptverwaltung und den Zentralstellen für Standardisierung und den Büros für technische Normung in den Betrieben, Instituten usw. ist in jeder Hauptverwaltung bei der Abteilung Forschung und Technik ein Normeningenieur im Rahmen des bestätigten Stellenplanes einzusetzen, der für die Standardisierungs- und Normungsarbeit im Bereich seiner Hauptverwaltung gegenüber dem Leiter der Hauptverwaltung verantwortlich ist.

(3) Die Abteilung Standardisierung und Gütekontrolle ist für die gesamte Standardisierungs- und Normungsarbeit im Bereich der Ministerien für Schwermaschinenbau und Allgemeinen Maschinenbau verantwortlich. Sie ist verpflichtet, zur Gewährleistung der Einheitlichkeit der Standardisierungs- und Normungsarbeiten im Bereich der Ministerien die Normeningenieure der Hauptverwaltungen anzuleiten und deren Arbeit zu koordinieren.

§ 9

Die Aufgaben der Abteilung Standardisierung und Gütekontrolle bei der Hauptabteilung Forschung, Entwicklung und Konstruktion und der Normeningenieure der Abteilung Forschung und Technik bei der Hauptverwaltung sind:

- a) Anleitung und Koordinierung bei der Ausarbeitung von Vorschlägen zum Plan der Standardisierung;
- b) Fertigstellung und Herausgabe des Planes;
- c) Anleitung und Kontrolle bei der Durchführung der Planaufgaben;
- d) Zusammenarbeit mit dem Amt für Standardisierung bei der Ausarbeitung und Durchführung des Planes der Standardisierung und der Klärung von Grundsatzfragen der Standardisierung;
- e) Prüfen von Standard-Entwürfen und Beantragen der Verbindlichkeitserklärung beim Amt für Standardisierung;
- f) Kontrolle über die terminliche, fachliche und finanzielle Erfüllung des Planes der Standardisierung;
- g) Kontrolle der Zentralstellen für Standardisierung auf Durchführung und Erfüllung des Planes der technischen Normung und des Planes der Normeneinführung;
- h) Kontrolle über die Einhaltung Staatlicher Standards und anderer Technischer Normen;
- i) Zusammenarbeit mit anderen Ministerien und Dienststellen bei der Planung und Durchführung des Planes der Standardisierung und der Kontrolle der Einhaltung Staatlicher Standards.

§ 10

(1) Die Finanzierung der technischen Normung erfolgt aus Mitteln des Betriebes und ist im Finanzplan des Betriebes enthalten.

(2) Die Finanzierung der zusätzlichen Aufwendungen der Zentralstellen für Standardisierung erfolgt aus Mitteln des Leitbetriebes bzw. aus dem zentralen Rationalisierungsfonds des Fachministeriums und ist in einer besonderen Anweisung festzulegen.

(3) Die Finanzierung der Planaufgaben des Planes der Standardisierung erfolgt aus Mitteln des Staatshaushalts. Hierfür gelten die vom Ministerium der Finanzen bestätigten Richtlinien. Haushaltsgebundene Stellen finanzieren die Planaufgaben zum Plan der Standardisierung aus ihren Haushaltsmitteln.

Berlin, den 25. Juni 1955

Staatliche Plankommission
I. V.: Miller
Stellvertreter des Vorsitzenden

Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 36 vom 8. Juli 1955 enthält:

	Seite
Bekanntmachung vom 22. Juni 1955 der Verleihung des Vaterländischen Verdienstordens in Gold	225
Anordnung vom 24. Juni 1955 zum Schutze der nichtjagdbaren wildlebenden Vögel ..	226
Anordnung vom 24. Juni 1955 zum Schutze von wildwachsenden Pflanzen	229
Anordnung vom 24. Juni 1955 zur Änderung der Anordnung zum Schutze von nichtjagdbaren wildlebenden Tieren mit Ausnahme der Vögel	230
Anordnung vom 23. Juni 1955 über die Verwendung von zucht- und nutzuntauglichen Kälbern	230
Anweisung vom 27. Juni 1955 zur Anordnung über die Finanzierung der Preiserhöhungen für Schwarzmetalle in Genossenschaften und den Betrieben der privaten Wirtschaft	231
Zweite Anweisung vom 23. Juni 1955 zur Anordnung über die Verrechnung von Geldforderungen durch Rechnungseinzug. — RE-Verfahren —	232

Die Ausgabe Nr. 37 vom 12. Juli 1955 enthält:

Anordnung vom 2. Juli 1955 über die Finanzberichterstattung der volkseigenen Land-, Forst- und Wasserwirtschaft	233
Neunte Bekanntmachung vom 28. Juni 1955 über die Berechtigung zur Verwendung des Gütezeichens der Deutschen Demokratischen Republik	236

Noch lieferbar

Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik
Ausgabe A, Jahresband 1954, gebunden in Halbleinen, 14,— DM

Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik
Jahresband 1952, gebunden in Halbleinen, 10,50 DM

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel oder Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstr. 4-6



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 16. Juli 1955	Nr. 59
Tag	Inhalt	Seite
23. 6. 55	Verordnung über die Einrichtung einer wissenschaftlichen Aspirantur bei der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin	481
6. 7. 55	Preisverordnung Nr. 421. — Anordnung über Preise für spiritushaltige Arzneimittel —	481
6. 7. 55	Arbeitsschutzbestimmung 72 (Neufassung) — Atemschutzfiltergeräte, Sauerstoffkreislaufgeräte und Frischluftgeräte (Schlauchgeräte) —	483
7. 7. 55	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Bekämpfung der Schweinepest und der ansteckenden Schweineelähme	485
6. 7. 55	Anordnung über den Leihverkehr der Bibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik. — Leihverkehrsordnung (LVO) —	486
	Hinweis des Ministeriums für Gesundheitswesen	487

Verordnung

über die Einrichtung einer wissenschaftlichen Aspirantur bei der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Vom 23. Juni 1955

Zur besonderen Förderung und zur systematischen Heranbildung wissenschaftlich befähigter Absolventen der Universitäten und Hochschulen für die wissenschaftliche Forschungstätigkeit, insbesondere zur Fortführung und Lösung der Aufgaben, die der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin als der führenden wissenschaftlichen Institution des Staates bei der Durchführung der Volkswirtschaftspläne und der weiteren Entwicklung der deutschen Wissenschaft zufallen, sowie in dem Bestreben, die großen in der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin vorhandenen Kräfte und Einrichtungen der Ausbildung junger Wissenschaftler nutzbar zu machen, wird verordnet:

§ 1

Bei der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin wird eine wissenschaftliche Aspirantur eingerichtet.

§ 2

Die wissenschaftliche Aspirantur bei der Akademie hat zum Ziel eine beschleunigte, gründliche und systematische Ausbildung der Aspiranten für die Forschungstätigkeit. Sie umfaßt eine fachliche, philosophische und fremdsprachliche Ausbildung. Sie wird mit der Erwerbung des Dr.-Grades einer Universität oder Hochschule abgeschlossen.

§ 3

Für die wissenschaftliche Aspirantur an der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin gilt die vom Ministerrat dazu erlassene Ordnung (Aspiranten-Ordnung).

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1955

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident

Preisverordnung Nr. 421.

— Anordnung über Preise für spiritushaltige Arzneimittel —

Vom 6. Juli 1955

Auf Grund der Preisverordnung Nr. 294 vom 26. März 1953 — Verordnung über Preise für Branntwein — (GBl. S. 475) sind die Verkaufspreise für Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln sowie zu medizinischen Zwecken neu festgesetzt worden.

Zur Angleichung der Apothekenverkaufspreise für spiritushaltige Arzneimittel an die veränderten Verkaufspreise für Branntwein wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für Spiritus und spiritushaltige Arzneimittel zum innerlichen Gebrauch gelten die in der Anlage 1 aufgeführten Preise.

(2) Für Spiritus und spiritushaltige Arzneimittel zum äußerlichen Gebrauch gelten die in der Anlage 2 aufgeführten Preise.

§ 2

Die nach dieser Preisverordnung zulässigen Preise sind Höchstpreise und dürfen nicht überschritten werden.

§ 3

(1) Diese Preisanordnung tritt am 1. August 1955 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Preisanordnung Nr. 24 vom 23. Mai 1947 — Preise für Spiritus und spiritushaltige Arzneimittel — (ZVOB, S. 94) sowie alle dieser Preisanordnung entgegenstehenden oder durch sie gegenstandslos gewordenen Bestimmungen in Bekanntmachungen oder Einzelgenehmigungen außer Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1955

Ministerium für Gesundheitswesen
Steidle
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 421

Liste für Spiritus und spiritushaltige Arzneimittel
zum innerlichen Gebrauch

	DM		DM
Aqua Amygdalarum amararum	10 g —,15	Spiritus (96 %)	100 g —,30
Aqua aromatica	10 g —,15	"	100 g 2,55
Aqua Cinnamomi	100 g —,40	Spiritus aethereus	10 g —,20
Aqua Hamamelidis e Cortice	100 g 1,—	Spiritus Aetheris chlorati	10 g —,45
Aqua vulneraria spirituosa	10 g —,10	Spiritus Aetheris nitrosi	10 g —,40
"	100 g 1,—	Spiritus Angelicae compositus	100 g 2,20
Elixier " Chinae Calisayae	10 g —,20	"	10 g —,25
"	100 g 1,45	Spiritus aromaticus	10 g —,20
Essentia dentifricia "	10 g —,35	Spiritus Calami	100 g 1,85
"	10 g —,30	"	10 g —,20
Extractum Adonidis fluidum	10 g —,30	Spiritus Cochleariae	10 g —,20
Extractum Aurantii fluidum	10 g —,40	Spiritus dilutus	100 g 1,70
Extractum Bucco fluidum	10 g —,50	"	10 g —,20
Extractum Bursae Pastoris fluidum	10 g —,25	Spiritus Juniperi	100 g 1,85
Extractum Cascarae sagradae	10 g —,40	"	10 g —,20
examaratum fluidum	10 g —,30	Spiritus Lavandulae	10 g —,20
Extractum Castanae fluidum	10 g —,25	Spiritus Melissae	10 g —,20
Extractum Cimicifugae racemosae fluidum	10 g —,50	Spiritus Melissa compositus	10 g —,20
Extractum Colae fluidum	10 g —,40	Spiritus Menthae piperitae	10 g —,35
Extractum Colombo fluidum	10 g —,50	Spiritus Salviae	10 g —,20
Extractum Condurango fluidum	10 g —,25	Spiritus Serpylli	100 g 1,80
Extractum Djamboe fluidum	10 g —,60	"	10 g —,25
Extractum Frangulae examaratum fluidum	10 g —,35	Spiritus Serpylli compositus	10 g —,30
Extractum Frangulae fluidum	10 g —,25	Spiritus Sinapis	100 g 2,50
Extractum Gossypii fluidum	10 g —,40	"	10 g —,30
Extractum Granati fluidum	10 g —,50	Tinctura Absinthii	10 g —,30
Extractum Hamamelidis fluidum	10 g —,40	Tinctura Aconiti	10 g —,30
Extractum Hydrastis fluidum	10 g 1,10	Tinctura Aconiti ex Herba recenti	10 g —,40
Extractum Kava-Kava fluidum	10 g —,55	Tinctura Aloes	10 g —,35
Extractum Muira-puama fluidum	10 g —,50	Tinctura Aloes composita	10 g —,35
Extractum Myrtilli Foliorum fluidum	10 g —,30	Tinctura amara	10 g —,30
Extractum Piscidae fluidum	10 g —,45	Tinctura Angosturae	10 g —,30
Extractum Rhois aromaticae fluidum	10 g —,30	Tinctura Anisi	10 g —,30
Extractum Sarsaparillae fluidum	10 g —,50	Tinctura Anisi Stellati	10 g —,30
Extractum Senegae fluidum	10 g —,40	Tinctura anticholerica	10 g —,35
Extractum Simarubae fluidum	10 g —,45	Tinctura Arnicae	100 g 2,55
Extractum Syzygii Jambolani Corticis	10 g —,50	Tinctura Arnicae e Planta tota recenti	10 g —,40
fluidum	10 g —,40	Tinctura aromatica	10 g —,35
Extractum Uvae Ursi fluidum	10 g —,50	Tinctura aromatica acida	10 g —,35
Extractum Viburni prunifolii fluidum	100 g —,90	Tinctura aromatica amara	10 g —,30
Infusum Sennae compositum	10 g —,20	Tinctura Asae foetidae	10 g —,40
Liquor Ammonii anisatus	100 g —,70	Tinctura Aurantii	10 g —,30
Liquor Ferri albuminati	100 g —,80	Tinctura Belladonnae	10 g —,30
Liquor Ferri albuminati saccharatus	100 g —,55	Tinctura Belladonnae ex Herba recenti	10 g —,40
Liquor Ferri peptonati	100 g —,80	Tinctura Benzoes	10 g —,45
Liquor Ferri peptonati cum Chinino	100 g —,65	Tinctura Benzoes composita	10 g —,45
Liquor Ferri peptonati cum Mangano	10 g —,35	Tinctura Bursae Pastoris Rademacher	10 g —,40
Mixtura oleoso-balsamica	10 g —,20	Tinctura Calami	10 g —,30
Mixtura sulfurica acida	100 g —,85	Tinctura Calami composita	10 g —,40
Sirupus Bromoformii compositus	10 g —,25	Tinctura Cardamomi	10 g —,35
Spiritus	100 g 2,30	Tinctura Cardui Mariae Rademacher	10 g —,30
		Tinctura Carminativa	10 g —,35
		Tinctura Caryophylli	10 g —,35
		Tinctura Cascarillae	10 g —,30
		Tinctura Catechu	10 g —,30
		Tinctura Chamomillae	10 g —,35
		Tinctura Chelidonii Rademacher	10 g —,30
		Tinctura Chinae	10 g —,30
		Tinctura Chinae composita	10 g —,20
		Tinctura Chinioidini	10 g —,30
		Tinctura Cinnamomi	10 g —,30
		Tinctura Coccionellae Rademacher	10 g —,30
		Tinctura Coiae	10 g —,30
		Tinctura Colchici	10 g —,30
		Tinctura Colocynthis	10 g —,35
		Tinctura Colombo	10 g —,30
		Tinctura Condurango	10 g —,40
		Tinctura Convallariae ex Herba recenti	10 g —,35
		Tinctura Coto	10 g —,50
		Tinctura Digitalis	10 g —,30
		Tinctura Eucalypti	100 g —,50
		Tinctura Ferri aromatica	100 g —,80
		Tinctura Ferri aromatica cum Licithino	100 g —,20
		(1 %)	10 g —,20
		Tinctura Ferri chlorati	10 g —,20
		Tinctura Ferri chlorati aetherea	10 g —,20

	DM
Tinctura Foeniculi composita	10 g —,30
Tinctura Frangulae	10 g —,20
Tinctura Galangae	10 g —,30
Tinctura Gallarum	10 g —,30
Tinctura Gelsemii	10 g —,30
Tinctura Gentianae	10 g —,30
Tinctura Guajaci Resinae	10 g —,40
Tinctura Hamamelidis	10 g —,30
Tinctura Hydrastis	10 g —,50
Tinctura Hyoscyami	10 g —,30
Tinctura Hyoscyami ex Herba recentis	10 g —,40
Tinctura Ipecacuanhae	10 g —,35
Tinctura Jaborandi	10 g —,30
Tinctura Jalapae composita	10 g —,30
Tinctura Jalapae Resinae	10 g —,40
Tinctura Jalapae Tuberum	10 g —,40
Tinctura Jodi decolorata	10 g —,25
Tinctura Jodi fortior	10 g —,30
Tinctura Kino	10 g —,35
Tinctura Lobeliae	10 g —,30
Tinctura Macidis	10 g —,40
Tinctura Menthae crispae	10 g —,30
Tinctura Menthae piperitae	10 g —,30
Tinctura Myrrhae	10 g —,40
" " "	100 g 3,25
Tinctura Opii benzoica	10 g —,20
Tinctura Opii crocata	10 g —,60
Tinctura Opii simplex	10 g —,35
Tinctura Pimpinellae	10 g —,30
Tinctura Pini composita	10 g —,30
Tinctura Quassiae	10 g —,30
Tinctura Quebracho	10 g —,30
Tinctura Quillariae	10 g —,30
Tinctura Ratanhiae	10 g —,30
Tinctura Rhei spirituosae seu Rhei amara	10 g —,30
Tinctura Rhois aromaticae	10 g —,30
Tinctura Rusci Hebra	10 g —,20
Tinctura Sabadillae	10 g —,30
Tinctura Salviae	10 g —,30
Tinctura Scillae	10 g —,30
Tinctura Secalis cornuti	10 g —,35
Tinctura Senegae	10 g —,35
Tinctura Solidaginis virgaureae	10 g —,30
Tinctura Spilanthis composita	10 g —,35
Tinctura Stramonii seminis	10 g —,30
Tinctura Strophanthi	10 g —,40
Tinctura Strophanthi titrata	10 g —,45
Tinctura Strychni	10 g —,30
Tinctura Strychni aetherea	10 g —,30
Tinctura Thujae	10 g —,30
Tinctura Tormentillae	10 g —,30
Tinctura Toxicodendri	10 g —,30
Tinctura Valerianae	10 g —,30
" " "	100 g 2,65
Tinctura Valerianae aetherea	10 g —,35
" " "	100 g 2,65
Tinctura Valerianae composita	10 g —,25
" " "	100 g 2,25
Tinctura Vanillae	10 g —,85
Tinctura Veratri	10 g —,30
Tinctura Zedoariae	10 g —,30
Tinctura Zingiberis	10 g —,30

Anlage 2

zu vorstehender Preisordnung Nr. 421

Liste für Spiritus und spiritushaltige Arzneimittel zum äußerlichen Gebrauch

	DM
Acetum Sabadillae	100 g 1,—
Linimentum Capsici compositum	10 g —,30
Linimentum contra Scabiem	10 g —,35
Linimentum restitutorium	10 g —,15
" " "	100 g 1,20
Linimentum saponato-ammoniatum	100 g —,40
" " -camphoratum	10 g —,20

	DM
Liquor Formaldehydi saponatus	100 g —,45
Sapo glycerinatus liquidus	100 g —,80
Spiritus caeruleus	10 g —,15
" " "	100 g 1,20
Spiritus camphoratus	10 g —,15
" " "	100 g 1,45
Spiritus coloniensis	10 g —,35
Spiritus Formicarum	10 g —,15
" " "	100 g 1,25
Spiritus Rosmarini	10 g —,15
" " "	100 g 1,45
Spiritus russicus	10 g —,15
" " "	100 g 1,50
Spiritus saponato camphoratus	10 g —,15
" " "	100 g 1,25
Spiritus saponatus	10 g —,15
" " "	100 g 1,10
Spiritus Saponis kalini	10 g —,15
" " " Hebra	100 g 1,15
" " " Hebra	10 g —,15
" " " Hebra	100 g 1,15
Spiritus Vini gallici (etwa 45 % Alkohol)	10 g —,15
" " "	100 g —,90
Spiritus Vini gallici cum Natriochlorato (etwa 45 % Alkohol)	10 g —,15
Spiritus Vini gallici cum Natriochlorato (etwa 45 % Alkohol)	100 g —,90
Tinctura Capsici	10 g —,25

Arbeitsschutzbestimmung 72.

(Neufassung)

— Atemschutzfiltergeräte, Sauerstoffkreislaufgeräte und Frischluftgeräte (Schlauchgeräte) —

Vom 6. Juli 1955

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Arbeiten, bei denen mit dem Auftreten von gefährlichen Gasen und Dämpfen sowie Stäuben zu rechnen ist.

(2) Für nachstehende Bergbaubetriebe, und zwar für Steinkohlen-, Braunkohlen-, Kali-, Salz- und Erzgrubenbetriebe, Betriebe auf Steine und Erden einschließlich der Schwelereien, chemische Fabriken, Salinen usw., sowie für diejenigen Betriebe, Betriebsabteilungen und Anlagen, die örtlich den vorstehend genannten Betrieben angeschlossen sind oder betrieblich in engem Zusammenhang stehen (das sind Schwelereien, Kokereien, Bitumenfabriken, Kalkbrennereien, chemische Betriebe usw.), gelten außerdem die Anordnung vom 6. April 1949 über das Grubenrettungswesen (ZVOBL I S. 251) und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 24. Juni 1949.

(3) In Grubenbetrieben und sonstigen Betrieben unter Tage gelten ausschließlich die im Abs. 2 aufgeführten Bestimmungen.

(4) Für chemische Betriebe, Schwelereien, Kokereien, Bitumenfabriken, Kalkbrennereien usw. gelten nachstehende Bestimmungen:

§ 2

Allgemeines

(1) Die in der Deutschen Demokratischen Republik hergestellten Atemschutzgeräte und jegliches Zubehör dürfen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik nur angeboten und in den Verkehr gebracht werden, wenn ihre Bauart von der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen, Leipzig, und der Hauptabteilung Feuerwehr, Berlin, in Zusam-

menarbeit mit dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung, Prüfstelle für Medizintechnik, geprüft und zugelassen ist.

(2) Die Werkleiter und Betriebsinhaber sind dazu verpflichtet, daß Beschäftigte, die Arbeiten unter Verwendung von Atemschutzgeräten ausführen müssen, ständig zur sicheren Handhabung und Pflege von solchen Geräten ausgebildet werden.

(3) In regelmäßigen, von dem Werkleiter oder Betriebsinhaber festzulegenden Zeitabständen — mindestens vierteljährlich — sind Übungen mit leichten Atemschutzgeräten (Masken mit Filter) und schweren Atemschutzgeräten ohne Regeneration (Schlauchgeräte) durchzuführen.

Wo in einzelnen Arbeitsschutzbestimmungen andere Termine für Übungen festgesetzt sind, bleiben diese bestehen; so z. B. entsprechend der ASB 522 — Kälteanlagen — und ASB 732 — Umgang mit verflüssigtem Chlor — § 15 Abs. 4.

(4) Übungen mit schweren Atemschutzgeräten mit Regeneration (Kreislaufgeräte) sind mindestens neunmal im Jahr durchzuführen.

(5) Sämtliche Atemschutzgeräte müssen sich dauernd in gebrauchsfähigem Zustand befinden. Nicht gebrauchsfähige sind in besonderen Räumen unterzubringen, eiligst wieder in einen gebrauchsfähigen Zustand zu bringen oder, falls sich dieser Zustand nicht wieder herstellen läßt, unverzüglich aus dem Verkehr zu ziehen.

(6) Leichte und schwere Atemschutzgeräte ohne und mit Regeneration (Masken mit Filter, Schlauchgeräte, Kreislaufgeräte) sind nach jedem Gebrauch zu waschen, zu entkeimen, zu trocknen, zusammenzubauen und auf ihren betriebssicheren Zustand zu überprüfen; bei Nichtgebrauch müssen sie mindestens einmal monatlich in der gleichen Weise betriebsfertig gemacht und geprüft werden.

(7) Mit der Wartung, Instandhaltung und Überprüfung der Kreislaufgeräte ist eine vom Werkleiter oder Betriebsinhaber bestimmte Person (Gerätewart) zu beauftragen.

(8) Zu Gerätewarten dürfen nur gewissenhafte und gesunde Personen bestimmt werden, die an einem Gerätewart-Lehrgang der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen, Leipzig, teilgenommen, die Gerätewart-Prüfung abgelegt und hierüber eine Bescheinigung erhalten haben. Ausnahmen erteilt die vorgenannte Dienststelle.

(9) Um den guten Sitz der Gesichtsmasken zu sichern, sind sie den damit arbeitenden Beschäftigten persönlich anzupassen und mit ihrem Namen zu kennzeichnen. Alle Masken müssen halbjährlich von den Bezirksstellen für das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen überprüft werden. Die Feuerwehr kann ihre Masken in ihren Atemschutzwerkstätten selbst prüfen.

(10) Leichte Atemschutzgeräte (Masken mit Filter) und schwere Atemschutzgeräte ohne Regeneration (Schlauchgeräte) dürfen nicht mit anderen Gegenständen zusammen aufbewahrt werden.

Für die Aufbewahrung sind Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und vom Werkleiter zu bestimmen, die eine besondere Unterbringung gewährleisten.

Räume, die zur Aufbewahrung von Atemschutzgeräten dienen, sind als solche deutlich zu kennzeichnen.

(11) Schwere Atemschutzgeräte mit Regeneration (Kreislaufgeräte) sind in besonderen Geräteräumen entsprechend der Anordnung über das Grubenrettungswesen unterzubringen. Wo die betrieblichen Verhältnisse eine andere Regelung bedingen, hat die Unterbringung so zu erfolgen, daß die Geräte sicher zugänglich und vor Staub und Sonnenstrahlen sicher geschützt sind. Die Raumtemperatur muß zwischen plus 10° C und plus 20° C und normalem Feuchtigkeitsgehalt liegen. Die Geräte sind vor unbefugtem Zugriff zu sichern.

(12) Bei dem Betreten von Kanalschächten, Brunnen, Behältern, Bunkern, Tanks u. ä. sowie bei Tiefbauarbeiten ist die Arbeitsschutzbestimmung 616 — Befahren von Behältern, Apparaten, Rohrleitungen, Gruben usw. — zu beachten.

Sofern bei der notwendigen Überprüfung festgestellt wird, daß der Sauerstoffgehalt der Luft für die Atmung nicht ausreicht, sind Schlauch- oder Kreislaufgeräte zu verwenden.

§ 3

Leichte Atemschutzgeräte (Masken mit Filter)

(1) Filtergeräte sind zu verwenden, wenn die Luft noch mindestens 17% Sauerstoff enthält und die Menge der nichtatembaren Gase bzw. Dämpfe, insbesondere der Giftgase nicht mehr als 2% beträgt (entspricht der Aufsaugfähigkeit des Filters). Das ist in der Regel bei Arbeiten im Freien sowie in hohen und weiten Räumen der Fall.

(2) CO-Filtergeräte können beim Vorhandensein von nicht mehr als 2% Kohlenoxyd in der Raumluft Anwendung finden, wenn zugleich der Sauerstoffgehalt der Raumluft noch mindestens 18% beträgt. Vom Werkleiter oder Betriebsinhaber ist festzulegen, für welche Zwecke und in welchem Umfang CO-Filtergeräte eingesetzt werden dürfen.

§ 4

Die von den Herstellerfirmen herausgegebenen Gebrauchsanweisungen für Filter sind genauestens zu beachten und den in Frage kommenden Beschäftigten in Belehrungen und Übungen bekanntzugeben.

§ 5

(1) Die Filtereinsätze müssen der jeweiligen Art der Gase und Dämpfe entsprechen (siehe Anlage — Auszug aus Normblatt DIN 3181). Monatlich ist zu überprüfen, ob die vom Hersteller angegebene Lagerfrist nicht überschritten ist und ob sich die Filtereinsätze in unbeschädigtem Zustand befinden. Nach jeder Verwendung ist der Atemwiderstand mit dem Filterwiderstandsprüfgerät festzustellen. Bei Masken mit Ausatemungsventil ist der dichte Abschluß des Ventils während der Einatmung mit einem Ventilprüfgerät nachzuprüfen.

(2) Gegen gesundheitsschädigende Stäube, insbesondere gegen gefährliche Feinstäube (Quarzstaub und Asbeststaub) sind wirksame Staubschutzgeräte, z. B. Masken mit Kolloidfilter, zu verwenden.

(3) Bei Farbspritzarbeiten sind Masken mit Aktivkohlefilter zu verwenden. Vorteilhafter ist jedoch die Benutzung von Farbspritzgeräten mit Preßluftatemanschluß.

§ 6

Filter sind so aufzubewahren, daß sie vor schädlichen Einwirkungen (besonders vor ätzenden Säuredämpfen und Luftfeuchtigkeit) geschützt sind. Das gilt auch für die Aufbewahrung von Geräten, die im Falle der Gefahr auf Fluchtwegen zu benutzen sind.

**Schwere Atemschutzgeräte ohne Regeneration
(Schlauchgeräte)**

§ 7

a) Saugschlauchgeräte

(1) Alle Zuleitungen für Saugschlauchgeräte dürfen nicht länger als 15 m sein. Werden längere Luftzufuhrschläuche benötigt, so sind Druckschlauchgeräte zu verwenden.

(2) Die Verwendung von Saugschlauchgeräten setzt voraus, daß einwandfreie Luft an der Ansaugstelle vorhanden und der Schlauch dicht ist; außerdem ist die Windrichtung zu beachten.

(3) Werden Saugschlauchgeräte zum Befahren von Kesselwagen, Behältern usw. verwendet, so ist die Ansaugstelle derart zu befestigen, daß sie nicht in den Bereich der nicht atembaren Gase hineingezogen werden kann. Das Anseilen der Person ist erforderlich.

§ 8

b) Druckschlauchgeräte

(1) Wird bei Druckschlauchgeräten die Luft einem vorhandenen Preßluftnetz entnommen, so ist ein Preßluftfilter zum Fernhalten von Öl und Schmutz vorzuschalten.

(2) Zur Beobachtung der Druckverhältnisse im Preßluftnetz soll im Bereich des Beobachters ein Manometer vorhanden sein.

(3) Die Preßluftzufuhr muß für jeden einzelnen Geräteträger getrennt regelbar sein.

**Schwere Atemschutzgeräte mit Regeneration
(Kreislaufgeräte)**

§ 9

In der vorschriftsmäßigen Anwendung und zum Einsatz der Geräte sind Beschäftigte des Betriebes in genügender Anzahl auszubilden. Mit Kreislaufgeräten und Druckschlauchgeräten dürfen nur gesunde Personen im Alter von 20 bis 50 Jahren arbeiten.

§ 10

Sämtliche Personen, die für den Einsatz mit Kreislaufgeräten vorgesehen sind, müssen sich vor der Ausbildung einer ärztlichen Untersuchung unterziehen. Die Untersuchungen haben nach dem Vordruck der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen und das Gaschutzwesen zu erfolgen. Sie sind jährlich und nach jeder schweren Krankheit zu wiederholen. Personen zwischen 45 und 50 Jahren müssen halbjährlich untersucht werden.

§ 11

(1) Soll nur eine Person unter Verwendung des Kreislaufgerätes Arbeiten ausführen, so ist während der Dauer der Arbeiten eine von dem Aufsichtführenden ausdrücklich bestimmte und mit der möglichen Gefahr vertraute Person zur ständigen Beobachtung einzusetzen. Diese muß mit einem Kreislaufgerät ausgerüstet und selbst in der Lage sein, im Falle der Gefahr Hilfe zu leisten.

(2) Ist eine ständige Beobachtung nicht möglich, dürfen Personen mit Kreislaufgeräten nur gruppenweise eingesetzt werden. Sie dürfen mit ihrer Arbeit erst beginnen, wenn eine zweite Gruppe in Reserve steht und Sprech- bzw. Signalverbindung mit der arbeitenden Gruppe aufgenommen hat.

(3) In Fällen, in denen durch rasches, entschlossenes Handeln die Sicherheit der Arbeitsgruppe und die Vermeidung von weiteren Schäden gewährleistet ist, kann auch ohne eine weitere Bereitschaftsgruppe gearbeitet werden.

Einzelne mit Geräten ausgerüstete Personen können auf besondere Anweisung auf kurze Entfernung auch dann eingesetzt werden, wenn ein voller Erfolg gewährleistet ist. Sie sind dann anzuseilen.

§ 12

Ausnahmen von diesen Vorschriften können auf Antrag des Werkleiters oder des Betriebsinhabers von der zuständigen Arbeitsschutzinspektion und der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion genehmigt werden.

§ 13

(1) Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Arbeitsschutzbestimmung 72 (alte Fassung vom 29. Dezember 1952 [GBl. 1953 S. 107]) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1955

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: Malter
Staatssekretär

Anlage

zu § 5 Abs. 1 vorstehender Arbeitsschutzbestimmung 72

**Kennzeichen der Atemfilter nach dem Normblatt
für Filter DIN 3181**

Kennbuchstabe	Kennfarbe	Hauptanwendungsgebiet
A	braun	Organische Dämpfe (Lösungsmittel)
B	grau	Saure Gase (z. B. Halogene und Halogenwasserstoffe, auch nitrose Gase), Brandgas (außer Kohlenoxyd), Chlor
CO	1 bis 3 cm breiter schwarzer Ring	Kohlenoxyd
E	gelb	Schweflige Säure
G	blau	Blausäure
J	blau/braun	Cyklon B
K	grün	Ammoniak
L	gelb/rot	Schwefelwasserstoff
M	gelb/grün	Schwefelwasserstoff/Ammoniak
O	grau/rot	Arsenwasserstoff/Phosphorwasserstoff
R	gelb/braun	Schwefelwasserstoff, in geringem Maße auch organische Dämpfe, Lösungsmittel
HG	braun/rot	Quecksilberdämpfe

Die Buchstaben — St — hinter den Kennbuchstaben bedeuten ein Filter gegen das betreffende Gas mit einem zusätzlichen Schwebstoffschutz.

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung zur Bekämpfung der Schweinepest
und der ansteckenden Schweinelelähne.**

Vom 7. Juli 1955

§ 1

Der Abs. 2 des § 27 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. März 1955 zur Verordnung zur Bekämpfung der Schweinepest und der ansteckenden Schweinelelähne (GBl. I S. 222) wird, wie folgt geändert:

* I. DB (GBl. I S. 222)

„Die Kosten der Transportimpfungen bei Tierverladungen sowie die Kosten der ersten und zweiten Vaccinierung im Ursprungsbestand sind von den Volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh zu verauslagern und dem Käufer der Tiere, der diese Kosten zu tragen hat, in Rechnung zu stellen.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Juli 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt
Minister

**Anordnung
über den Leihverkehr der Bibliotheken der
Deutschen Demokratischen Republik.
— Leihverkehrsordnung (LVO) —**

Vom 6. Juli 1955

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur und dem Ministerium der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Leihverkehrsordnung für die Bibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik regelt den leihweisen Bezug von Druckschriften einschließlich Zeitschriften, Zeitungen und Musikalien sowie Karten, Kunstblättern, Handschriften und Filmen (im folgenden „Bücher“ genannt), die in den Bibliotheken am Ort der Buchbestellung nicht vorhanden sind, aus anderen Bibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Leihverkehr dient der Forschung, Lehre und wissenschaftlichen Berufsarbeit sowie der fachlichen und gesellschaftspolitischen Weiterbildung.

(3) Der Leihverkehr findet nur von Bibliothek zu Bibliothek statt.

Die Leihverkehrsordnung ist für alle Bibliotheken verbindlich, die am Leihverkehr teilnehmen.

(4) Zur Aufgabe von Bestellungen im Leihverkehr ist jeder Bibliotheksbenutzer berechtigt.

Wer Benutzer sein kann, ist in den Benutzungsordnungen der Bibliotheken geregelt.

§ 2

(1) Vom Leihverkehr sind in der Regel ausgeschlossen:

- Bücher, die am Ort ständig gebraucht werden (z. B. Nachschlagewerke, Bestände der Handbibliotheken),
- Bücher, die laut Benutzungsordnung nicht verliehen werden,
- Bücher von besonderem Wert,
- Bücher, die wegen ihres Formats oder Gewichts Versandschwierigkeiten verursachen.

(2) Der Leihverkehr kann darüber hinaus nur durch Anweisung des für die einzelne Bibliothek zuständigen Ministeriums bzw. Staatssekretariats oder mit deren Genehmigung eingeschränkt werden.

§ 3

(1) Die Teilnahme am Leihverkehr verpflichtet zur Gegenseitigkeit.

(2) Präsenzbibliotheken beteiligen sich mit den Büchern, die in keiner anderen Bibliothek am Ort vorhanden sind.

(3) Jede Bibliothek trägt die Versandkosten, die bei ihr entstehen, unbeschadet der Bestimmungen des § 9 dieser Leihverkehrsordnung.

§ 4

(1) Bestellungen für den Leihverkehr können in allen staatlich verwalteten Bibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik und in den Betriebsbibliotheken laut Benutzungsordnung aufgegeben werden.

(2) Die Bestellungen werden in der in § 11 dieser Leihverkehrsordnung festgelegten Weise nur über die nach § 5 dieser Leihverkehrsordnung beauftragten Leitbibliotheken erledigt.

(3) Für Akademien, Forschungsinstitute, staatliche Organe und Institutionen, Parteien und Massenorganisationen sowie Betriebe der volkseigenen Wirtschaft sind im Rahmen der Bezirkseinteilung der Deutschen Demokratischen Republik die nach § 6 dieser Leihverkehrsordnung beauftragten Bibliotheken unmittelbar zuständig.

(4) Die in Abs. 3 genannten Institutionen können sich in Ausnahmefällen an die Bibliothek direkt wenden, von der eine positive Erledigung der Bestellungen erwartet werden kann.

§ 5

(1) In den Kreisen sind mit der Lenkung des Leihverkehrs als Leitbibliothek in nachstehender Reihenfolge beauftragt:

- die im Kreisbereich befindliche Landesbibliothek,
- die im Kreisbereich befindliche Universitäts- oder Hochschulbibliothek,
- die im Kreisbereich befindliche Bezirksbibliothek,
- die Kreisbibliothek,
- eine vom Ministerium für Kultur zu benennende Bibliothek.

(2) Die den Kreisbibliotheken nachgeordneten Bibliotheken übersenden die Bestellungen in jedem Falle zunächst der für sie zuständigen Kreisbibliothek. Diese behandelt die Bestellungen weiter nach § 11 Ziffern 2 und 3 dieser Leihverkehrsordnung.

§ 6

In den Bezirken sind mit der Lenkung des Leihverkehrs als Leitbibliothek beauftragt

- für Berlin: Deutsche Staatsbibliothek,
für die Bezirke Potsdam und Frankfurt: Landes- und Hochschulbibliothek Potsdam,
für den Bezirk Rostock: Universitätsbibliothek Rostock,
für den Bezirk Neubrandenburg: Universitätsbibliothek Greifswald,
für den Bezirk Schwerin: Landesbibliothek Schwerin,
für die Bezirke Leipzig und Karl-Marx-Stadt: Universitätsbibliothek Leipzig,
für die Bezirke Dresden und Cottbus: Landesbibliothek Dresden.

für die Bezirke Halle und Magdeburg: Universitäts- und Landesbibliothek Halle/Saale,

für den Bezirk Gera: Universitätsbibliothek Jena,

für die Bezirke Erfurt und Suhl: Landesbibliothek Weimar bzw. Stadt- und Hochschulbibliothek Erfurt unter Berücksichtigung ihrer Sammelgebiete.

§ 7

(1) Die Leihfrist beträgt in der Regel vier Wochen. Sie kann in besonderen Fällen (z. B. bei Zeitschriften und Zeitungen) verkürzt werden.

(2) Eine Verlängerung der Leihfrist ist spätestens eine Woche vor Ablauf der Leihfrist über die entleihende Bibliothek bei der verleihenden Bibliothek zu beantragen.

(3) Die entleihende Bibliothek hat dafür Sorge zu tragen, daß die Benutzer die Leihfristen einhalten.

§ 8

(1) Die verleihende Bibliothek ist berechtigt, die Büchersendungen durch geeignete Maßnahmen gegen Verlust oder Beschädigung zu sichern, z. B. durch Einschreiben mit oder ohne Wertangabe, durch Versicherung.

(2) Die entleihende Bibliothek ist verpflichtet, die entliehenen Bücher unter Anwendung der gleichen Sicherungsmaßnahmen zurückzusenden.

§ 9

(1) Eine besondere Gebühr für die Inanspruchnahme des Leihverkehrs wird nicht erhoben. Der Benutzer muß im Besitz einer gültigen Benutzerkarte sein.

(2) Die Versandkosten trägt der Benutzer, und zwar sind bei der entleihenden Bibliothek zu erstatten:

bei Einzelsendungen die vollen Portokosten für die Hin- und Rücksendung, zuzüglich 0,10 DM Verpackungskosten je Sendung;

bei Sammelsendungen (Sendungen, deren Inhalt für mehrere Benutzer bestimmt ist) ein Pauschalbetrag je Band, und zwar

für Druckschriften bis zu 150 Seiten 0,40 DM,

für Druckschriften bis zu 500 Seiten 0,60 DM,

für Druckschriften bis zu 800 Seiten 0,80 DM;

für umfangreichere Druckschriften

sowie für Druckschriften von größerem Format und Gewicht (Atlanten,

Foliobände u. ä.) 1,20 DM bis 1,50 DM.

(3) Einschreibe- und Versicherungsgebühren, entsprechend § 8 dieser Leihverkehrsordnung, sind vom Benutzer in voller Höhe zu erstatten.

§ 10

(1) Die entleihende Bibliothek stellt die Bücher auf Grund ihrer Benutzungsordnung zur Verfügung.

(2) Die entleihende Bibliothek ist zur größten Sorgfalt in der Erledigung der Ausleihe verpflichtet.

(3) Die verleihende Bibliothek kann in besonderen Fällen Benutzungseinschränkungen anordnen, z. B. ausschließliche Benutzung in Lesesälen.

(4) Die entleihende Bibliothek ist nicht berechtigt, ferartige Benutzungseinschränkungen von sich aus aufzuheben.

(5) Die entleihende Bibliothek ist für Beschädigung oder Verlust von Büchern während des gesamten Leih-

vorganges ersatzpflichtig bzw. in Höhe des Wertes, der von der verleihenden Bibliothek für angemessen erachtet wird, ausgleichspflichtig.

§ 11

Die Erledigung der Bestellungen wird folgendermaßen festgelegt:

1. Die Bibliotheken leiten die Bestellungen umgehend an die nach § 5 dieser Leihverkehrsordnung mit der Lenkung des Leihverkehrs beauftragte Bibliothek (Leitbibliothek) ihres Kreisbereiches weiter.

2. Die nach § 5 dieser Leihverkehrsordnung beauftragte Leitbibliothek prüft in jedem Falle, ob die Bestellungen aus dem eigenen Buchbestand oder — bei Kreisbibliotheken — aus den Buchbeständen der ihr nachgeordneten Bibliotheken erledigt werden können.

3. Wenn das bestellte Buch im Kreisbereich nicht vorhanden ist, übersendet die Leitbibliothek die auf Genauigkeit und Vollständigkeit überprüften Bestellscheine einer anderen Bibliothek innerhalb ihres Bezirkes, von der eine positive Erledigung erwartet werden kann, sonst der nach § 6 dieser Leihverkehrsordnung für ihren Bezirk beauftragten Bibliothek.

4. Die nach § 6 dieser Leihverkehrsordnung beauftragte Bibliothek prüft, ob die Bestellungen aus dem eigenen Buchbestand oder den — in Zentralkatalogen erfaßten — Buchbeständen der im Bezirksbereich vorhandenen Bibliotheken erledigt werden können. Ist dies nicht möglich, bestimmt sie den weiteren Leitweg.

5. Nur wenn bekannt ist, daß ein seltenes Buch in einer bestimmten Bibliothek vorhanden ist, oder wenn eine frühere Bestellung wiederholt wird, können die Bestellscheine unmittelbar an die Bibliothek gesandt werden, in der die bestellten Bücher vorhanden sind.

§ 12

Diese Anordnung tritt am 1. August 1955 in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1955

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. Harig

Staatssekretär

Hinweis.

Das Ministerium für Gesundheitswesen bittet, folgenden Hinweis zu beachten:

In Ausführung zu dem im Beschluß des Ministerrates vom 8. Juli 1954 über die weitere Entwicklung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. S. 597) festgelegten Plan zur konsequenten Bekämpfung der Tollwut (Abschnitt V Ziff. 15) hat das Ministerium für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft die „Richtlinien zur Tollwutbekämpfung“ herausgegeben, die beim Verlag Volk und Gesundheit, Berlin C 2, Neue Grünstr. 18, zum Preise von 0,20 DM zu beziehen sind.

Die Richtlinien zur Tollwutbekämpfung werden allen staatlichen Organen und ihren Einrichtungen, Schulen, Betrieben usw., soweit diese zur Bekämpfung der Tollwut und zum Schutze vor derselben beitragen können, empfohlen.

Schriftenreihe zum Abgabenrecht

Heft 2
Die steuerliche Behandlung der Reisekosten in Betrieben der privaten Wirtschaft
 2., überarbeitete Auflage
 DIN A 5 - 64 Seiten - Broschiert 0,90 DM

Heft 3
Bestimmungen über die Versicherungs- und Beitragspflicht zur Sozialversicherung für Lohnempfänger, Bauern, Handwerker und andere Pflichtversicherte
 2., überarbeitete Auflage
 DIN A 5 - 192 Seiten - Broschiert 2,30 DM

Heft 4
Das Erbschaftsteuergesetz mit Ausführungsbestimmungen unter Berücksichtigung der bisher ergangenen Änderungen und Ergänzungen
 DIN A 5 - 96 Seiten und 9 Anlagen
 Broschiert 2,75 DM

Heft 5
Rennwett- und Lotteriegesetz mit Ausführungsbestimmungen unter Berücksichtigung der bisher ergangenen Änderungen und Ergänzungen
 DIN A 5 - 62 Seiten und 6 Tafeln
 Broschiert 2,— DM

Heft 6
Erläuterungen zum Kontenrahmen für mittlere und kleinere Betriebe der privaten Wirtschaft
 2. Auflage
 DIN A 5 - 60 Seiten - Broschiert 2,15 DM

Heft 7
Das Grunderwerbsteuergesetz mit Durchführungsverordnung unter Berücksichtigung der bisher ergangenen Änderungen und Ergänzungen
 DIN A 5 - 72 Seiten - Broschiert 2,— DM

Heft 8
Das Grundsteuergesetz mit Durchführungsverordnungen unter Berücksichtigung der bisher ergangenen Änderungen und Ergänzungen
 DIN A 5 - 104 Seiten - Broschiert 2,65 DM

Heft 10
Das Beförderungsteuergesetz mit Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen unter Berücksichtigung der bisher ergangenen Änderungen und Ergänzungen
 DIN A 5 - 156 Seiten - Broschiert 4,20 DM

Heft 11
Das Einkommensteuer-Recht
 Systematische Zusammenfassung aller geltenden Bestimmungen
 DIN A 5 - 320 Seiten - Broschiert 3,45 DM

Heft 12
Das geltende Lohnsteuerrecht
Die Besteuerung des Arbeitseinkommens der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz
 2., überarbeitete Auflage
 DIN A 5 - 184 Seiten - Broschiert 1,95 DM

Heft 13
Das Nachprüfungsverfahren der Abgabenverwaltung
 DIN A 5 - etwa 96 Seiten
 Broschiert etwa 3,— DM

Heft 14
Das Vermögensteuerrecht
 Eine systematische Zusammenfassung aller geltenden bewertungs- und vermögenssteuerrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Vermögensteuer- und Bewertungsrichtlinien 1955
 DIN A 5 - 208 Seiten - Broschiert 2,60 DM

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel oder beim
 Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4-6

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 23. Juli 1955	Nr. 60
Tag	Inhalt	Seite
7. 7. 55	Preisverordnung Nr. 422. — Anordnung über die Preisbildung für gebrauchte Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Beiwagen —	489
5. 7. 55	Preisverordnung Nr. 423. — Anordnung über die Provisionen der volkseigenen Großhandelskontore für die Mitwirkung beim Abschluß und bei der Abwicklung von Verträgen —	490
14. 7. 55	Anordnung über den Rücklauf und die Wiederverwendung gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser	490
1. 7. 55	Neunte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen	494
14. 7. 55	Preisverordnung Nr. 424. — Anordnung über die Preisbildung für gebrauchte Getränkeflaschen, Gläser, Verpackungsglas sowie Glasbruch und Spezialscherben im Allstoff- und Lebensmittelhandel —	495
29. 6. 55	Anordnung zur Einführung neuer Planpreise für die Planung und Abrechnung der industriellen Produktion im 2. Fünfjahrplan	497
29. 6. 55	Anordnung über die Bezugsbedingungen für Branntwein	498
6. 7. 55	Anordnung über die Zeugenentschädigung für selbständige Handwerker, werktätige Bauern und freiberuflich Tätige	499
7. 7. 55	Anordnung zur Änderung der Rahmen-Krankenhausordnung	500
	Berichtigung	500
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	500

Preisverordnung Nr. 422.

— Anordnung über die Preisbildung für gebrauchte Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Beiwagen —

Vom 7. Juli 1955

Um eine einheitliche Preisfestsetzung für gebrauchte Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Beiwagen in der Deutschen Demokratischen Republik zu gewährleisten und der Entstehung ungesetzlicher Preise entgegenzuwirken, wird mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen und der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Preisverordnung sind:

- durch Verbrennungsmaschinen angetriebene, nicht an Schienen gebundene Landfahrzeuge;
- Anhänger und Beiwagen für diese Fahrzeuge.

(2) Gebrauchte Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Preisverordnung sind Kraftfahrzeuge, die sich im Besitz eines Verbrauchers befinden oder befunden haben oder auf einen Verbraucher zugelassen sind oder zugelassen waren.

(3) Verbraucher im Sinne dieser Preisverordnung ist, wer keine Gewerbeberechtigung zum Handel mit gebrauchten Kraftfahrzeugen besitzt.

§ 2

(1) Vor dem Verkauf eines gebrauchten Kraftfahrzeuges ist sein Schätzwert von einem hierzu bestellten Schätzer für das Kraftfahrzeugwesen zu ermitteln.

(2) Der Schätzwert ist der Wert des Kraftfahrzeuges im Zeitpunkt der Schätzung.

(3) Über die Schätzung wird eine Urkunde ausgestellt. Der in der Schätzurkunde festgestellte Schätzwert gilt als Höchstpreis ab Standort.

(4) Die Schätzgebühren können dem Verkäufer vom Käufer erstattet werden.

§ 3

(1) Kraftfahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1946 hergestellt wurden, ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuge westdeutscher Herkunft werden unter Zugrundelegung der vom Ministerium für Verkehrswesen festgelegten Grundwerte geschätzt.

(2) Kraftfahrzeuge, die nach dem 1. Januar 1946 in der Deutschen Demokratischen Republik hergestellt wurden, werden unter Zugrundelegung des gesetzlichen Verbraucherpreises geschätzt.

§ 4

Zum Zwecke der Schätzung wird das Kraftfahrzeug durch den Verkäufer oder einen von ihm beauftragten Dritten, der über die Beschaffenheit und sonstigen Einzelheiten des Kraftfahrzeuges unterrichtet sein muß, vorgeführt.

§ 5

Beim Verkauf eines gebrauchten Kraftfahrzeuges durch einen Kraftfahrzeughändler darf der Schätzwert bis zu 8 % überschritten werden.

§ 6

(1) Werden von einem Kraftfahrzeughändler an einem gebrauchten Kraftfahrzeug Instandsetzungen oder Verbesserungen vorgenommen, die der Wiederherstellung seiner wirtschaftlichen Gebrauchsfähigkeit und eines angemessenen, äußeren Zustandes dienen, so dürfen die Aufwendungen in der preisrechtlich zulässigen Höhe dem Schätzwert zugeschlagen werden.

(2) Soweit Instandsetzungen nicht in eigener Werkstatt durchgeführt worden sind, darf auf die Fremdarbeiten ein Aufschlag von 10 % auf die Nettopreise des Lieferers berechnet werden.

(3) Der sich hieraus ergebende Verkaufspreis darf einschließlich Handelsspanne und Zuschläge für Fremdarbeiten 75 % des gesetzlichen Verbraucherpreises oder des Grundwertes nicht übersteigen.

(4) Hat ein Verbraucher nach erfolgter Schätzung werterhöhende Verbesserungen an dem Kraftfahrzeug während der Gültigkeitsdauer der Schätzurkunde vorgenommen, so ist das Kraftfahrzeug bei einem Verkauf erneut zu schätzen, wenn die werterhöhenden Verbesserungen berücksichtigt werden sollen.

§ 7

Dem Käufer ist die Urkunde für die letzte Schätzung des Kraftfahrzeuges auszuhändigen.

§ 8

Eine Schätzurkunde verliert ihre Gültigkeit

- a) einen Monat nach ihrer Ausstellung,
- b) ein halbes Jahr nach ihrer Ausstellung, wenn das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Metallreserven oder ein Kraftfahrzeughändler das Kraftfahrzeug zum Zwecke der Weiterveräußerung erworben haben. Erfolgt der Verkauf eines Kraftfahrzeuges innerhalb dieses halben Jahres, so verliert die Schätzurkunde ihre Gültigkeit einen Monat nach Abschluß des Kaufvertrages.

§ 9

Ungeachtet der Vorschriften des § 8 ist eine erneute Schätzung erforderlich, wenn das Kraftfahrzeug nicht nur zu unentgeltlichen Probefahrten benutzt worden ist oder auf eine andere Weise eine Wertminderung erfahren hat.

§ 10

Sollen werterhöhende Aufwendungen bei der Schätzung berücksichtigt werden, so sind sie durch Rechnungen oder sonstige Belege nachzuweisen.

§ 11

(1) Ein Einspruch gegen die Höhe des in der Schätzurkunde verzeichneten Schätzwertes ist nur während der Gültigkeitsdauer der Schätzurkunde zulässig. Er ist schriftlich begründet unter Beifügung der Schätzurkunde und anderer Beweismittel bei der jeweiligen Schätzstelle der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt (KTA) des Ministeriums für Verkehrswesen, durch die die Schätzurkunde ausgestellt wurde, einzureichen. Die Entscheidung über den Einspruch trifft die Leitstelle der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt Dresden.

(2) Gegen die Entscheidung der Leitstelle der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt Dresden ist die Beschwerde beim Ministerium für Verkehrswesen zulässig. Dieses entscheidet endgültig.

§ 12

Richtlinien für die Durchführung der Schätzung erläßt das Ministerium für Verkehrswesen.

§ 13

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. August 1955 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Dritte Anordnung vom 28. Februar 1941 zur Regelung der Verbraucherpreise und Handelsspannen im Geschäftsverkehr mit gebrauchten Kraftfahrzeugen (Deutscher Reichsanzeiger 1941 Nr. 56 S. 2) und alle in Verbindung mit dieser Anordnung erlassenen Einzelregelungen außer Kraft.

(3) Das Ministerium für Verkehrswesen kann mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen und der Staatlichen Plankommission in besonders gelagerten Ausnahmefällen Sonderregelungen treffen.

Berlin, den 7. Juli 1955

Ministerium für Verkehrswesen

Kramer
Minister

Preisverordnung Nr. 423.

— Anordnung über die Provisionen der volkseigenen Großhandelskontore für die Mitwirkung beim Abschluß und bei der Abwicklung von Verträgen —

Vom 5. Juli 1955

§ 1

Die volkseigenen Großhandelskontore haben bei Verträgen über Warenlieferungen, für die ihnen keine Handelsspannen zustehen, einen Anspruch auf Provisionen, wenn sie beim Zustandekommen der Verträge durch Vermittlung oder bei der Abwicklung der Verträge durch deren Bestätigung mitwirken.

§ 2

Für die Berechnung und Abführung der Provisionen der volkseigenen Großhandelskontore gelten die Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 232 vom 1. März 1952 — Verordnung über die Provisionen der Deutschen Handelszentralen für die Mitwirkung beim Abschluß und bei der Abwicklung von Verträgen (GBl. S. 197).

§ 3

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 5. Juli 1955 in Kraft und gilt auch für nichterfüllte Verträge.

Berlin, den 5. Juli 1955

Ministerium der Finanzen

M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Anordnung
über den Rücklauf und die Wiederverwendung
gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser.

Vom 14. Juli 1955

Zur Befriedigung der ständig größer werdenden Bedürfnisse der Bevölkerung ist die restlose Ausnutzung und sparsamste Verwendung aller Rohstoffe und Materialien erforderlich. Der erhöhte Verbrauch glasverpackter Lebens- und Genußmittel erfordert eine bessere Organisation des Rücklaufs gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser und eine geordnete Wiederverwendung der erfaßten Flaschen und Gläser, um wertvolle Rohstoffe einzusparen. Im Einvernehmen

mit den Ministerien für Lebensmittelindustrie, für Handel und Versorgung, der Finanzen, der Staatlichen Plankommission und dem Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten wird deshalb folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der einschlägige Lebensmitteleinzelhandel — HO, Konsum und privater Einzelhandel — ist neben dem Altstoffhandel verpflichtet, sämtliche handelsüblichen Getränkeflaschen und Gläser für Lebensmittel in jeder Menge und ohne Rücksicht darauf, ob der Glas- oder Flaschenbesitzer gleichzeitig Lebensmittel irgendwelcher Art einkauft oder nicht, gegen Bezahlung abzunehmen.

(2) Der in Abs. 1 genannte Lebensmitteleinzelhandel ist verpflichtet, an gut sichtbarer Stelle im Schaufenster und im Verkaufsraum Schilder mit dem Hinweis anzubringen, daß leere, gereinigte handelsübliche Flaschen und Gläser zu den gesetzlich festgelegten Preisen angenommen werden. Die Verkaufsstellenleiter bzw. Geschäftsinhaber sind für die Anbringung dieser Schilder verantwortlich.

(3) Handelsübliche Getränkeflaschen und Gläser im Sinne dieser Anordnung sind:

a) Spirituosenflaschen	Waren-Nr. 52 11 15 00
Weinbrandflaschen	0,35 und 0,7 l Inhalt
Fockingflaschen	0,35 „ 0,7 l „
Kabinettflaschen	0,35 „ 0,7 l „
Steinhägerflaschen (Krugflaschen)	0,35 „ 0,7 l „
Vierkantflaschen	0,35 „ 0,7 l „
Taschenflaschen — Waren-Nr. 52 11 30 00	0,2 „ 0,25 l „
b) Weinflaschen	Waren-Nr. 52 11 12 00
Weißweinflaschen	0,35, 0,7 und 1,0 l Inhalt
Rotweinflaschen	0,35, 0,7 „ 1,0 l „
Kombinierte Weinflaschen	0,7 „ 1 „
Sektflaschen	0,75 „ 0,83 l „
c) Kronenkorkflaschen	über 0,5 bis 0,75 l Inhalt
d) Industriekonservengläser	Waren-Nr. 52 11 51 40
68 mm Mündungsweite	0,3, 0,45 und 0,9 l Inhalt
(auch mit Schriftzeichen „H“ und „K“, letzteres nur für Kaltkonservierung)	
e) Weithalskonservengläser	Waren-Nr. 52 11 51 40
65 mm Mündungsweite	0,3, 0,45, 0,6 und 0,9 l Inhalt
f) Marmeladengläser	
nur rund, genormt 500 g mit Bodenaufschrift: „für Nahrungsmittel“	
g) Honiggläser	
nur genormt 250 und 500 g mit Bodenaufschrift	

(4) Das Ministerium für Leichtindustrie kann im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, Abgabenverwaltung, die Sortenliste entsprechend den wirtschaftlichen Bedürfnissen ändern.

(5) Alle übrigen Getränkeflaschen und Gläser werden vom Altstoffhandel erfaßt und ihrer weiteren Verwendung zugeführt. Falls keine anderweitigen Verwendungsmöglichkeiten bestehen, werden solche Flaschen und Gläser als Glasbruch an die Glashütten geliefert. Dasselbe gilt für Getränke- oder Verpackungsglas, welches durch technische Öle, Farben, stark wirkende Medizin oder ähnliches verunreinigt ist.

(6) Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Plankommission sind die

Preise für sortiertes und unsortiertes Getränke- und Verpackungsglas einheitlich im Altstoffhandel und Lebensmittelhandel neu festzulegen.

(7) Getränkeflaschen und Gläser der Lebensmittelindustrie aus dem Rücklauf dürfen nur mit Genehmigung der VVB Rohstoffreserven außerhalb der Lebensmittelindustrie verwendet werden.

§ 2

(1) Beim Verkauf von handelsüblichen Getränkeflaschen und Gläsern für Lebensmittel und Genußmittel durch die Herstellerbetriebe ist eine Verbrauchsabgabe zu berechnen, die von dem Herstellerbetrieb nach Weisungen des Ministeriums der Finanzen, Abgabenverwaltung, abzuführen ist. Diese Verbrauchsabgabe auf den Abgabepreis ist auf der Rechnung gesondert auszuweisen und darf von den Spirituosen-, Konserven- und Marmeladenfabriken sowie den sonstigen Abfüllbetrieben nicht an ihre Abnehmer weiterberechnet werden.

(2) Die im Abs. 1 genannte Verbrauchsabgabe beträgt bei:

a) Getränkeflaschen gemäß § 1 Abs. 3 Buchst. a bis c mit 0,35 bis 1,0 l Inhalt	je Stück 0,20 DM
b) Industriekonservengläser mit 0,90 l Inhalt	je Stück 0,10 DM
„ 0,30 und 0,45 l Inhalt	„ „ 0,05 DM
c) Weithalskonservengläser mit 0,60 und 0,90 l Inhalt	je Stück 0,10 DM
„ 0,30 „ 0,45 l „	„ „ 0,05 DM
d) Marmeladengläser mit 500 g Inhalt	je Stück 0,10 DM
e) Honiggläser mit 500 g Inhalt	je Stück 0,10 DM
„ „ 250 g „ „	„ „ 0,05 DM

(3) Die Verbrauchsabgabe auf Behälterglas wird nicht erhoben, wenn Behälterglas der nachstehend genannten Art verkauft oder auf andere Weise in den Verkehr gebracht wird:

Sektflaschen,
Inkogläser und Flaschen mit dem Schriftzeichen „H“ oder „K“.

(4) Für kombinierte Weinflaschen und Kronenkorkflaschen über 0,5 bis 0,75 l Inhalt, soweit sie zur Abfüllung von Most und Tafelwasser Verwendung finden, wird eine ermäßigte Verbrauchsabgabe von 0,05 DM je Flasche erhoben.

Das Ministerium für Leichtindustrie, Hauptverwaltung Glas und Keramik, wird beauftragt, besondere Maßnahmen zu treffen, die eine anderweitige Verwendung dieser Kombi-Weinflaschen ausschließen.

(5) Anweisungen zu den Bestimmungen dieses Paragraphen erläßt das Ministerium der Finanzen, Abgabenverwaltung.

§ 3

(1) Die Versorgung der Abfüllbetriebe mit Altflaschen und Gläsern erfolgt außer durch die Leitbetriebe der VVB Rohstoffreserven ausschließlich durch den nachstehend benannten Handelskreis:

Konsumgenossenschaften,
Großhandelskontor Lebensmittel,
kommunaler Großhandelsbetrieb,
privater Flaschengroßhandel.

der die Belieferung nur nach Weisung der VVB Rohstoffreserven vorzunehmen hat und der VVB Rohstoffreserven bzw. deren Leitbetrieben gegenüber melde- und vertragspflichtig ist.

(2) Zur ordnungs- und regelmäßigen Abholung aufgekaufter gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser entsprechend § 1 haben die HO-Kreisbetriebe mit dem VEB Altstoffhandel, den Niederlassungen des Großhandelskontors Lebensmittel oder den kommunalen Großhandelsbetrieben Verträge abzuschließen. Der private Flaschengroßhandel ist verpflichtet, entsprechende Vereinbarungen mit dem Lebensmitteleinzelhandel zu treffen.

(3) Für das Meldewesen gilt die in der Anlage veröffentlichte Richtlinie.

(4) Lieferungen an die Abfüllbetriebe dürfen nur durch den in Abs. 1 benannten Handelskreis durchgeführt werden. Ein direkter Einkauf durch die Abfüllbetriebe ist untersagt. Dieser Handelskreis hat an die Leitbetriebe der VVB Rohstoffreserven eine Vergütung in Höhe von 2% des Rechnungsbetrages zu zahlen. Mit der Vergütung sind sämtliche mit der Organisation der Lenkung, des Meldewesens, des Vertragswesens usw. entstehenden Kosten abgegolten.

(5) Entsprechend den örtlichen Möglichkeiten haben die Leitbetriebe der VVB Rohstoffreserven die Großhandelsaufgaben des in Abs. 1 benannten Handelskreises auf Vertragsbasis zu übernehmen.

(6) In den Absatzverträgen der Abfüllbetriebe mit den Handelsorganen dürfen keine Verpflichtungen über die prozentuale Rücklieferung gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser aufgenommen werden.

(7) Gewerbe genehmigungen sollen für die Sammlung aller nichtmetallischen Altstoffe (nicht nur für Flaschen und Gläser) erteilt werden.

(8) Die VVB Rohstoffreserven hat den Erfassern hinsichtlich der Aufgabenabgrenzung Anleitung zu geben und deren Einhaltung zu kontrollieren.

§ 4

(1) Wer als Leiter einer Verkaufsstelle des staatlichen oder genossenschaftlichen Lebensmitteleinzelhandels, als Inhaber eines privaten Lebensmitteleinzelhandelsgeschäftes oder als Leiter eines staatlichen oder genossenschaftlichen oder privaten Handelsbetriebes für nichtmetallische Altstoffe vorsätzlich oder fahrlässig der Bestimmung des § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft.

(2) Zuständig für den Erlass von Ordnungsstrafbescheiden ist der Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises, zu dessen Aufgabenbereich die Abteilung Handel und Versorgung gehört.

(3) Für das Ordnungsstrafverfahren gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung, § 4 dieser Anordnung einen Monat nach Verkündung in Kraft.

(2) Die Anordnung vom 16. Mai 1952 über den Rücklauf und die Wiederverwertung gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser (GBl. S. 420) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1955

Ministerium für Leichtindustrie
Dr. Feldmann
Minister

Anlage

zu § 3 Abs. 3 vorstehender Anordnung

Richtlinie über den Rücklauf und die Wiederverwendung gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser

I.

Verantwortlichkeit für den Absatz und die Kontrolle der Lieferung von gebrauchten Getränkeflaschen und Gläsern:

1. Die Betriebe der VVB Rohstoffreserven sind verantwortlich für die Verteilung der erfaßten Getränkeflaschen und Gläser.

Die Handelsbetriebe gemäß § 3 Abs. 1 der Anordnung sind verpflichtet, mit den Betrieben der VVB Rohstoffreserven Erfassungsverträge und, soweit Handelsbetriebe nach Weisung des VEB Altstoffhandel selbst sortieren und ausliefern, Lieferverträge mit den Betrieben der Abfüllindustrie abzuschließen.

2. Zur Kontrolle der Erfassung und Lieferung sind monatliche Meldungen

a) von den volkseigenen Erfassungsstellen und Zweigbetrieben, den privaten Kreiserfassern, den privaten Flaschengroßhändlern, den Kreiskonsumgenossenschaften, den Großhandelskontoren für Lebensmittel und den kommunalen Großhandelsbetrieben an den zuständigen VEB Altstoffhandel, Leitbetrieb der VVB Rohstoffreserven, bis zum sechsten Tage des Nachmonats,

b) von den VEB Altstoffhandel, Leitbetrieben der VVB Rohstoffreserven an die VVB bis zum zehnten Tage des Nachmonats,

auf Vordruck A 30* der VVB Rohstoffreserven (Anlage I) in einfacher Ausfertigung zu erstatten.

II.

Das Meldeformular ist wie folgt auszufüllen:

1. Teil A — Warenbewegung

a) Hierin sind Anfangsbestand, Zugang, Abgang, Sortierverlust und Endbestand, getrennt nach Flaschen und Gläsern, aufzuführen. In der Spalte „Handelsübliche Sorten“ dürfen nur die Sorten entsprechend der Sortimentsliste der VVB Rohstoffreserven (Anlage 2) eingesetzt werden.

b) Die Leitbetriebe melden im Teil A die aufbereitete Warenbewegung aller von ihr kontrollierten Handelsorgane.

2. Teil B — Frei zur Disposition durch Altstoffhandel

a) Hierin haben die oben angeführten Handelsbetriebe der Kreisebene die Mengen zu melden, welche am Ende des Berichtsmonats auf Lager sind, aber durch den Leitbetrieb der VVB Rohstoffreserven noch nicht für Lieferungen vorgesehen sind. Diese gemeldeten Mengen müssen zur Verfügung des Leitbetriebes gehalten und dürfen nur auf seine Anweisung ausgeliefert werden.

b) Die Leitbetriebe der VVB Rohstoffreserven melden an die VVB die Bestände ihres Bezirkes, welche noch nicht durch Lieferaufträge der VVB zur Versorgung der zentralgeleiteten Wirt-

* Der Vordruck A 30 kann von der VVB Rohstoffreserven Berlin-Karlshorst, Junker-Jörg-Straße 9, bezogen werden.

schaft und der örtlichen Wirtschaft disponiert sind. Diese gemeldeten Bestände dürfen nur auf Anweisung der VVB ausgeliefert werden.

3. Teil C — Aufstellung über Lieferungen

- a) Dieser Teil dient zur Kontrolle des Lieferplanes. In Spalte 1 sind die Bedarfsträger, in Spalte 2 die Sorten in Kurzzeichen laut Sortimentsliste der VVB Rohstoffreserven und in Spalte 3 die Liefermengen einzusetzen. Die Eintragungen müssen in der sortenmäßigen Reihenfolge vorgenommen und für jede Sorte eine Zwischen-summe gezogen werden.
- b) Die Leitbetriebe der VVB Rohstoffreserven melden in Teil C nur die Lieferungen an die zen-

tralgeleitete Wirtschaft und die von der VVB direkt zur Belieferung eingeplanten Betriebe der örtlichen Wirtschaft in der sortenmäßigen Reihenfolge mit Zwischensummen, getrennt nach Bedarfsträgern, an die VVB. Die Lieferungen an die örtliche Wirtschaft sind nur in Gesamtmengen, gesondert nach Bezirken und aufgeschlüsselt auf Sorten, an die VVB zu melden.

- 4. Der in der Anlage 1 abgedruckte Monatsbericht über die Warenbewegung gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser — Vordruck A 30 — ist erstmalig für den Monat August 1955 zu erstatten.

Dem Bericht ist die als Anlage 2 abgedruckte Sortimentsliste für Getränkeflaschen und Gläser aus dem Rücklauf zugrunde zu legen.

Anlage 1

zu vorstehender Richtlinie

Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Leichtindustrie
VVB Rohstoffreserven

Genehmigungsvermerk
Registriert bei der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik
am 1. Juli 1955 unter Nr. 230/9
befristet bis zum 31. Dezember 1955

Monatsbericht
über die Warenbewegung gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser
Vordruck A 30

Berichtsmonat 195

Berichterstattender Betrieb:

Anschrift:

Teil A:

(Mengen in 1000 Stück mit einer Dezimalstelle)

	Anfangsbestand	Zugang insgesamt	Lieferungen			Bruch	Endbestand
			insgesamt	davon			
				handelsübliche Sorten	nicht handelsübliche Sorten		
Flaschen							
Gläser							
insgesamt							

Teil B: Frei zur Disposition durch Altstoffhandel

Sorte	Menge
A 1	
A 2	
A 3	
A 4	
A 5	
A 6	
A 7	
A 8	
A 9	
E 1	
E 2	
B 3	

Sorte	Menge
B 4	
B 5	
B 6	
E 7	
B 8	
B 9	
B 10	
B 11	
C 1	
C 2	
C 3	
C 4	

Sorte	Menge
C 5	
D 1	
D 2	
D 3	
D 4	
D 5	
D 6	
D 7	
E 1	
E 2	
E 3	
I 1	

Sorte	Menge

Kurzanalyse:

Teil C: Aufstellung über Lieferungen nach Bedarfsträgern

Empfänger	Sorte lt. Liste	T Stück

Die Richtigkeit der Eintragungen
bestätigen

Datum:

Betriebsleiter

Bearbeiter

Anlage 2

zu vorstehender Richtlinie

Sortimentsliste

für Getränkeflaschen und Gläser aus dem Rücklauf

Folgende Sorten gelten bis auf Widerruf durch die
VVB Rohstoffreserven als handelsüblich:**Gruppe A: Wein- und Sektflaschen**

Sorte	Inhalt
A 1 Weißweinflaschen	0,35 l
A 2 " "	0,7 l
A 3 " "	1,0 l
A 4 Rotweinflaschen	0,35 l
A 5 " "	0,7 l
A 6 " "	1,0 l
A 7 Kombinierte Weinflaschen	0,7 l
A 8 Sektflaschen	0,75 l
A 9 " "	0,83 l

Gruppe B: Spirituosenflaschen

Sorte	Inhalt
B 1 Weinbrandflaschen	0,35 l
B 2 " "	0,7 l
B 3 Fockingflaschen	0,35 l
B 4 " "	0,7 l
B 5 Kabinettflaschen	0,35 l
B 6 " "	0,7 l
B 7 Steinhägerflaschen	0,35 l
B 8 " "	0,7 l
B 9 Vierkantflaschen	0,35 l
B 10 " "	0,7 l
B 11 Taschenflaschen	0,2 bis 0,25 l

Gruppe C: Kronenkorkflaschen

Sorte	Inhalt
C 1 Kronenkorkflaschen	0,66 l
C 2 " "	0,68 l
C 3 " "	0,7 l
C 4 " "	0,72 l
C 5 " "	0,75 l

Gruppe D: Inko- und Weithalsgläser

Sorte	Inhalt
D 1 Industriekonservengläser	0,3 l
D 2 " "	0,45 l
D 3 " "	0,9 l
D 4 Weithalsgläser	0,3 l
D 5 " "	0,45 l
D 6 " "	0,6 l
D 7 " "	0,9 l

Gruppe E: Marmeladen- und Honiggläser

Sorte	Inhalt
E 1 Marmeladengläser	500 g
E 2 Honiggläser	500 g
E 3 " "	250 g

Gruppe I: Importgläser

Sorte	Inhalt
I 1 Ungarisches Weithalsglas etwa 84 mm Mündungsweite	1000 g

Neunte Durchführungsbestimmung*
zur Anordnung über die Bildung einer Hauptabteilung
für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für
Hochschulwesen.

Vom 1. Juli 1955

Auf Grund des § 7 der Anordnung vom 31. Januar
1952 über die Bildung einer Hauptabteilung für Fach-
schulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen
(GBl. S. 135) wird im Einvernehmen mit den zuständi-
gen Ministerien und Staatssekretariaten folgendes be-
stimmt:

§ 1

**Fachschulabendstudium im Bereich des Ministeriums
für Gesundheitswesen**

Der § 7 der Dritten Durchführungsbestimmung vom
26. Januar 1953 zur Anordnung über die Bildung einer
Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekre-
tariat für Hochschulwesen (GBl. S. 252) wird außer
Kraft gesetzt. Damit hat die Dritte Durchführungs-
bestimmung auch Gültigkeit für das Abendstudium im
Bereich des Ministeriums für Gesundheitswesen.

* 3 DB (GBl. 1953 S. 503)

§ 2

Aufnahme von Absolventen der 12. Klasse der Oberschulen

Der Abs. 3 des § 1 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 19. Mai 1953 zur Anordnung über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen (GBL S. 771) erhält folgende Fassung:

„(3) Für Absolventen der 12. Klasse der Oberschulen gibt das Staatssekretariat für Hochschulwesen, Hauptabteilung Fachschulwesen, im Einvernehmen mit den

fachlich zuständigen Ministerien besondere Richtlinien über Voraussetzungen und Zulassung zum Studium an den Fachschulen heraus.“

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1955

Staatssekretariat für Hochschulwesen
Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

Preisordnung Nr. 424.**— Anordnung über die Preisbildung für gebrauchte Getränkeflaschen, Gläser, Verpackungsglas sowie Glasbruch und Spezialscherben im Altstoff- und Lebensmittelhandel —**

Vom 14. Juli 1955

Auf Grund des § 1 Abs. 6 der Anordnung vom 14. Juli 1955 über den Rücklauf und die Wiederverwendung gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser (GBL I S. 490) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für den Ankauf von gebrauchten Flaschen und Gläsern sind an den Ablieferer folgende Preise zu zahlen:

Sorte	Inhaltsmaß Liter	Haushalts- Gaststätten- Abholung DM	Selbst- an- lieferung DM	Einzel- handel DM	Altstoff- sammler DM	Großhandel unsortiert DM	Großhandel sortiert DM
1	2	3	4	5	6	7	8
Weinflaschen							
Weißwein-, Rotwein-, komb. Wein-, Sekt- flaschen							
Spirituosenflaschen	0,33 bis 1,0	0,05	0,10	0,12	0,15	0,18	0,21
Weinbrand-, Focking-, Kabinett-, kantige Likör-, Steinhägerflaschen (Krukeform), Kronen- korkflaschen							
Spirituosen-Taschen- flaschen bis	0,25	0,04	0,04	0,05	0,06	0,08	—
Industrie-Konservenglä- ser sowie Weithalskon- servengläser mit 68-mm- und 85-mm-Mündung mit und ohne Deckel	0,60 0,90 0,30 0,45	0,05	0,10	0,12	0,15	0,18	0,21
Marmeladen- und Honig- gläser mit 68-mm- und 82-mm-Gewinde	500 g und 250 g	0,05	0,05	0,07	0,09	0,11	0,13
Kunststoffdeckel hier- für gut erhalten und ge- reinigt		0,02	0,02	0,03	0,04	0,05	—
Großgläser							
Ballons, Gärfaschen und ähnliche Zylinder-, Weit- hals-, Roll- und Stand- flaschen jeden Inhalts- maßes mit und ohne Stopfen je 1 Liter		0,10	0,10	0,10	0,13	0,18	—

(2) Die Preise gelten als Festpreise; sie gelten für gereinigte und nicht mündungs- oder bodenbeschädigte Flaschen und Gläser.

Die vorstehenden Festpreise verstehen sich für die Haushalte und Gaststätten gemäß Spalte 3 ab Anfallstelle.

die Haushalte und Gaststätten gemäß Spalte 4 frei Sammelstelle.

den Einzelhandel gemäß Spalte 5 ab Anfallstelle,

den Altstoffsammler gemäß Spalte 6 frei Großhandel.

den Großhandel gemäß Spalten 7 und 8 frei Waggon Versandstation oder frei Verladen Straßenfahrzeug.

(3) Als sortiert gelten Flaschen und Gläser, wenn mindestens 2000 Stück derselben Form und mit dem gleichen Füllgewicht an den Abnehmer weitergeleitet werden.

(4) Liefert der in § 3 Abs. 1 der Anordnung vom 14. Juli 1955 benannte Handelskreis beim Altstoffgroßhandel an, so sind dafür die Preise der Spalte 6 zu zahlen.

§ 2

(1) Der Altstoffhandel ist verpflichtet, den abfüllenden Betrieben nur einwandfrei sortierte und wiederverwendungsfähige Ware zu liefern.

(2) Sonstiges nichtgenanntes Getränke- und Verpackungsglas zählt als Glasbruch.

(3) Die VVB Rohstoffreserven und der private Flaschengroßhandel sind berechtigt, das als Glasbruch übernommene gebrauchte Getränke- und Verpackungsglas nach entsprechender Sortierung einer Wiederverwendung zuzuführen und dafür einen in freier Vereinbarung festgelegten Stückpreis in Rechnung zu stellen. Eine Wiederverwendung in der Lebens- und Genussmittelindustrie ist von einer ausdrücklichen Genehmigung des Ministeriums für Lebensmittelindustrie abhängig, die vom Käufer einzuholen ist.

(4) Ölhaltiges, farbenhaltiges, medizinhaltiges sowie mündungs- und bodenbeschädigtes Getränke- und Verpackungsglas sind vom Altstoffhandel als Scherben zu den in § 3 genannten Preisen weiter zu verkaufen.

(5) Die Anfallstellen haben für das in den Absätzen 2 und 4 genannte Glas keinen Anspruch auf Vergütung.

(6) Dem Altstoffsammler werden vom Altstoffgroßhandel für das in den Absätzen 2 und 4 genannte verunreinigte und beschädigte bzw. nicht handelsübliche Glas 0,50 DM für 100 kg frei Empfänger vergütet.

§ 3

(1) Für Glasscherben gelten folgende Höchstpreise:

- | | | |
|---|-----------|---------|
| 1. Flachglasbruch weiß und halbweiß, sauberer Anfall — eisen- und kittfrei — und nach Sorten sortiert | je 100 kg | 5,50 DM |
| 2. Hohlglasbruch, weiß und halbweiß, sauberer Anfall und nach Sorten sortiert | je 100 kg | 4,50 DM |
| 3. Bunte Scherben aller Art, die im nachfolgenden Abs. 2 nicht genannt sind, sauberer Anfall | je 100 kg | 3,— DM |
| 4. Müllscherben, weiß, unsortiert und ungewaschen | je 100 kg | 3,— DM |

Die Preise verstehen sich frei Waggon Versandstation des Großhändlers oder frei Verladen Straßenfahrzeug.

(2) Für Spezialscherben gelten folgende Höchstpreise:

- | | | |
|--|-----------|----------|
| 1. Optische Glasscherben, bleifrei | je 100 kg | 5,— DM |
| 2. Optische Glasscherben, bleihaltig | je 100 kg | 13,50 DM |
| 3. Pottascheglasscherben, Kristall | je 100 kg | 5,50 DM |
| 4. Industriebleiglasscherben | je 100 kg | 13,50 DM |
| 5. Bleiglasscherben | je 100 kg | 18,— DM |
| 6. Bleiglasbrocken | je 100 kg | 13,50 DM |

- | | | |
|--|-----------|---------|
| 7. Hartglasscherben, borsäurehaltig | je 100 kg | 18,— DM |
| 8. Hartglasscherben, borsäurefrei | je 100 kg | 5,50 DM |
| 9. Magnesiaglasscherben | je 100 kg | 5,— DM |
| 10. Opalglasscherben (Mineral-kriolyth-Milchglasscherben) .. | je 100 kg | 5,50 DM |
| 11. Opalschöpfglas | je 100 kg | 6,— DM |
| 12. Selenglasscherben (Metall-oxyscherben) selen/orange, rosalin und citrone selen/kirschrot | je 100 kg | 18,— DM |
| 13. Spezialfarbenscherben, blau, braun, grün | je 100 kg | 5,— DM |
| 14. Bernstein-transparent | je 100 kg | 6,— DM |
| 15. Bernstein-opal | je 100 kg | 12,— DM |
| 16. Kobalt-transparent | je 100 kg | 8,— DM |
| 17. Kobalt-opal | je 100 kg | 12,— DM |
| 18. Überfangscherben | je 100 kg | 4,50 DM |
| 19. Isoliergefäßscherben | je 100 kg | 5,50 DM |
| 20. Herdglas | je 100 kg | 3,— DM |
| 21. Seegrün-transparent | je 100 kg | 6,50 DM |
| 22. Isoliergefäßscherben, belegt .. | je 100 kg | 4,— DM |
| 23. Flachglasscherben, belegt | je 100 kg | 3,50 DM |

Die Preise verstehen sich bei Lieferung vom Großhändler an die Hütten (Verbraucher) für gesiebte, verlesene, gewaschene Ware frei Waggon Versandstation des Großhändlers oder frei Verladen Straßenfahrzeug. Der Abnehmer kann die Spezialscherben vor der Verladung bzw. vor Abschluß des Kaufes besichtigen und eine Teilprobe entnehmen.

§ 4

(1) Für Flaschen und Gläser, die leihweise gegen Aushändigung eines Empfangsscheines oder gegen ein preisrechtlich zulässiges Flaschenpfand zur Verfügung gestellt werden (z. B. Bier-, Selter- und Milchflaschen), gelten die Bestimmungen dieser Preisanordnung nicht.

(2) Unberührt bleibt die Bestimmung des § 6 der Preisverordnung Nr. 212 vom 7. Dezember 1951 — Verordnung über Preise für Branntwein — (GBl. S. 1167) sowie der Preisverordnung Nr. 294 vom 26. März 1953 — Änderung der Preisverordnung Nr. 212 über Preise für Branntwein — (GBl. S. 475) betreffend die Vergütung für die Rückgabe leerer Flaschen (Branntwein- oder Spiritusflaschen).

§ 5

(1) Diese Preisanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Preisverordnung Nr. 241 vom 16. Mai 1952 — Verordnung über die Preisbildung für gebrauchtes Getränke- und Verpackungsglas im Altstoff- und Lebensmittelhandel — (GBl. S. 421) und die Preisverordnung Nr. 283 vom 18. Januar 1953 — Verordnung über Änderung der Preisverordnung Nr. 241 — (GBl. S. 137) treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1955

Ministerium für Leichtindustrie

Dr. Feldmann

Minister

**Anordnung
zur Einführung neuer Planpreise für die Planung
und Abrechnung der industriellen Produktion
im 2. Fünfjahrplan.**

Vom 29. Juni 1955

Zur Planung und statistischen Abrechnung der industriellen Bruttoproduktion sind die Meßwerte des Allgemeinen Warenverzeichnisses ab 1956 nicht mehr zu verwenden. An ihre Stelle treten grundsätzlich unveränderliche Planpreise auf der Basis der Werkabgabepreise vom 1. Januar 1955. Dazu wird folgendes angeordnet:

1. Die für die Periode des 2. Fünfjahrplanes zu verwendenden unveränderlichen Planpreise werden wie folgt festgesetzt:

a) Festpreise von Erzeugnissen, die bis zum 1. Juli 1955 festgelegt und für verbindlich erklärt wurden, sind den Berechnungen der Industrieproduktion zugrunde zu legen.

b) Sind Festpreise für Erzeugnisse bis zum 1. Juli 1955 von den zuständigen staatlichen Organen erarbeitet, aber noch nicht verbindlich eingeführt worden, können diese ebenfalls den Berechnungen zugrunde gelegt werden.

c) Bei Erzeugnissen, für die weder Festpreise verbindlich eingeführt noch Festpreise als Vorschlag ausgearbeitet wurden, jedoch größere Unterschiede in den Werkabgabepreisen bestehen, sind von der Staatlichen Plankommission einheitliche Planpreise festzulegen. Die Nomenklatur für diese Erzeugnisse wird von der Staatlichen Plankommission auf Vorschlag der zuständigen Ministerien festgelegt.

d) Allen übrigen Erzeugnissen sind die Werkabgabepreise vom 1. Januar 1955 zugrunde zu legen.

Diese unveränderlichen Planpreise sind Grundlage für die Bewertung der industriellen Bruttoproduktion im 2. Fünfjahrplan. Sie dürfen nicht verändert werden, auch wenn durch Preisanordnungen neue Preise eingeführt werden.

2. Den unveränderlichen Planpreisen sind zugrunde zu legen:

a) bei volkseigenen Betrieben, für die bis zum 1. Juli 1955 die Produktionsabgabe eingeführt ist, die Preise ohne Produktionsabgabe;

b) bei Betrieben, die noch der alten Besteuerungsmethode unterliegen, die Preise ohne Verbrauchsteuern Verbrauchsabgaben, Umsatzsteuer und Gewerbesteuer.

3. a) Bei Erzeugnissen, bei denen Planpreise entsprechend der Ziff. 1 Buchstaben b und c verwendet werden, hat die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ein Verzeichnis der zu verwendenden Planpreise herauszugeben.

Die Festlegung dieser einheitlichen Planpreise erfolgt durch die Staatliche Plankommission auf Vorschlag der zuständigen Ministerien. Die Ministerien reichen daher zu den ihnen mitgeteilten Terminen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik eine Liste derjenigen Erzeugnisse ein, bei denen entsprechend der Ziff. 1 Buchstaben b und c dieser Anordnung einheitliche Planpreise

festzulegen sind. Bei der Festlegung der Planpreise ist mindestens in der Aufgliederung nach den Meldepositionen des Allgemeinen Warenverzeichnisses (3. Auflage einschließlich Ergänzungen und Berichtigungen) zu untergliedern und die Liste entsprechend zu ordnen. Um jedoch eine reale Festlegung der Planpreise zu erhalten, kann eine Unterteilung der Meldepositionen nach Einzelerzeugnissen vorgenommen werden.

b) Bei Erzeugnissen, für die Festpreise (Ziff. 1 Buchst. a) oder Werkabgabepreise (Ziff. 1 Buchst. d) zu verwenden sind, haben die volkseigenen, genossenschaftlichen und privaten Betriebe ein Verzeichnis ihrer Erzeugnisse mit den entsprechenden Preisen anzulegen.

In dem von den Betrieben anzulegenden Verzeichnis sind die Erzeugnisse in aufsteigender Reihenfolge der Warennummern des Allgemeinen Warenverzeichnisses (3. Auflage einschließlich Ergänzungen und Berichtigungen) aufzuführen.

Grundsätzlich ist zumindest die Aufgliederung nach den Warennummern des Allgemeinen Warenverzeichnisses einzuhalten. Um jedoch den Betrieben die Möglichkeit zu geben, ihre Erzeugnisse nach Sorte und Qualität feiner aufzugliedern, kann eine weitere Untergliederung vorgenommen werden. Diese weitere Untergliederung wird den Betrieben überlassen, wobei aber zu beachten ist, daß bei der Abrechnung der Bruttoproduktion nicht unnötige Mehrarbeit entsteht. Es wird empfohlen, bei der Feingliederung die bei den Preisgenehmigungen und Preisrichtlinien benutzten Gruppen zu verwenden.

Bei Einzel- und langfristigen Fertigungen von Erzeugnissen des Maschinenbaues können Planpreise festgelegt werden, die nicht auf die handelsübliche Mengeneinheit bezogen sind. Sie können z. B. auf das Gewicht des Erzeugnisses bezogen sein. Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik legt auf Vorschlag des Ministeriums für Schwermaschinenbau und des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau die in Frage kommenden Erzeugnisse und die anzuwendenden Planpreise fest.

4. Die Verzeichnisse der Planpreise sind bei den volkseigenen und genossenschaftlichen Betrieben durch die übergeordneten Organe und bei den privaten Industriebetrieben durch die zuständigen Kreisgeschäftsstellen der Industrie- und Handels-Kammer zu bestätigen.

5. Für Lohnarbeiten, Reparaturen und Montagen werden keine Planpreise festgelegt. Für die Planung und Abrechnung sind die in Rechnung zu stellenden Beträge zugrunde zu legen.

6. Erzeugnisse, die neu in die Produktion des Betriebes aufgenommen werden, sind in einem Nachtrag zu dem aufgestellten Verzeichnis aufzuführen und entsprechend den Ziffern 3 und 4 bestätigen zu lassen.

Um bei der Berechnung der Bruttoproduktion eine richtige Relation der Vergleichswerte der einzelnen Erzeugnisse zueinander zu bekommen, sind für die neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnisse die Abgabepreise zum Zeitpunkt der Produktionsaufnahme entsprechend den Preisveränderungen ähnlicher Erzeugnisse seit dem 1. Januar 1955 umzurechnen.

7. Das von den Betrieben anzulegende Verzeichnis ist wie folgt zu gliedern:

Spalte 1: Die für die einzelnen Erzeugnisse zutreffenden Warennummern in aufsteigender Reihenfolge.

Spalte 2: Eventuell notwendig werdende weitergehende betriebliche Kennzeichnung der Erzeugnisse (Artikelnummer usw.).

Spalte 3: Warenbezeichnung.

Spalte 4: Mengeneinheit als Bezugsgröße zum Abgabepreis.

Spalte 5: Der für die Planung und Abrechnung im 2. Fünfjahrplan zu verwendende unveränderliche Planpreis.

8. Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik wird beauftragt, im III. Quartal 1955 eine Erhebung der industriellen Bruttoproduktion 1954 und des 1. Halbjahres 1955 entsprechend den in dieser Anordnung festgelegten Bewertungsrichtlinien durchzuführen.

Berlin, den 29. Juni 1955

Staatliche Plankommission
Leuschner
Vorsitzender

Anordnung über die Bezugsbedingungen für Branntwein. Vom 29. Juni 1955

Für den Bezug von Branntwein gelten die folgenden Bezugsbedingungen:

§ 1

Die Lieferung von Branntwein erfolgt von den zugelassenen Branntweinflieferstellen nur gegen Vorlage einer Bezugsberechtigung (Kontingent) entsprechend der Richtlinie für die Verteilung und Realisierung der Nahrungsgüterkontingente für das jeweils gültige Planjahr.

Der Bedarf an Branntwein ist bei den für die Materialwirtschaft verantwortlichen Stellen entsprechend den Terminen der Ordnung der Planung rechtzeitig und vollständig auf der Grundlage des Produktionsplanes und begründeter Materialverbrauchsnormen anzumelden.

Soweit die Abgabenverwaltung des Ministeriums der Finanzen oder des Ministerium für Lebensmittelindustrie für den Bezug von Branntwein besondere Bezugspapiere vorgeschrieben haben, sind diese neben den auf Grund der Kontingentierung von der Staatlichen Plankommission vorgeschriebenen Bezugsberechtigungen mit der Bestellung der Lieferstelle vorzulegen.

§ 2

Der Bezug von Branntwein bis zu 280 Liter Weingeist im Einzelfalle kann bei allen Branntweinflieferstellen erfolgen. Auslieferungen in Mengen von über 280 Liter Weingeist im Einzelfalle nehmen nur die Reinigungsanstalten und Großlager vor. Bestellungen sind an die jeweilige Lieferstelle zu richten.

§ 3

Bei einem Bezuge von mehr als 500 Liter Weingeist im Quartal ist zwischen dem Bezieher und der Lieferstelle ein „Kauf- und Liefervertrag für Branntwein“

abzuschließen. Bei Branntweinbezügen bis zu 500 Liter Weingeist im Quartal kann die Lieferstelle die Lieferungen von dem Abschluß eines Kauf- und Liefervertrages abhängig machen.

§ 4

Bestellungen von mehr als 23,0 Liter Weingeist sind auf den dafür vorgesehenen Bestellscheinvordrucken abzugeben. Bestellscheinvordrucke sind bei der Lieferstelle erhältlich.

§ 5

Die Bezahlung hat spätestens am Tage des Branntweinbezuges zu erfolgen, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen (z. B. RE-Verfahren) abweichende Zahlungsbedingungen vorschreiben. Für die Errechnung des Kaufbetrages sind die am Tage des Bezuges geltenden Preise maßgebend. Die Preise verstehen sich ab Lieferstelle. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Beziehers.

§ 6

Sofern der Branntwein nicht abgeholt wird, ist der Bezieher verpflichtet, gleichzeitig mit der Bestellung seine Versanddispositionen bekanntzugeben. Bei Fehlen der Versanddisposition ist die Lieferstelle berechtigt, den Branntwein auf Kosten des Beziehers einzulagern.

§ 7

Der Bezieher ist verpflichtet, auf Verlangen der Lieferstelle die erforderlichen Gefäße (Fässer und Kesselwagen) in gereinigtem und füllfähigem Zustande zur Füllung zu stellen. Die Lieferstelle kann die Reinigung nicht einwandfreier, von dem Bezieher gestellter Gefäße auf Kosten des Beziehers bewirken, ohne eine Gewähr für den Erfolg der Reinigung zu übernehmen. Soweit die Lieferstelle Füllgefäße stellt, bleiben diese ihr Eigentum; sie werden dem Bezieher zur Verfügung gestellt und dienen lediglich zum Versand zwischen Lieferstelle und Empfangsstelle des Beziehers. Jede anderweitige Verwendung wie auch die Benutzung zu Lagerungszwecken ist unzulässig.

§ 8

Für die Gestellung der Liefergefäße durch die Lieferstelle werden dem Bezieher nachstehende Abnutzungsbeträge berechnet:

- a) für die Gestellung von
 - Fässern 1,— DM je Hektoliter,
 - mindestens jedoch 1,50 DM je Faß,
- b) für die Gestellung von
 - Kesselwagen 0,30 DM je Hektoliter.

Angefangene Hektoliter werden als volle berechnet.

§ 9

Die Rückgabe der Liefergefäße hat nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Kesselwagen sind sofort zu entleeren und unverzüglich nach Vorschrift der Lieferstelle zurückzusenden.

Die Rücksendung der Liefergefäße und Kesselwagen hat frachtfrei zu erfolgen.

§ 10

In den Gefäßen der Lieferstelle darf Branntwein nicht vergällt werden. Im Falle der Zuwiderhandlung hat der Bezieher für den Schaden aufzukommen, der durch die widerrechtliche Benutzung der Fässer und Kesselwagen zur Vergällung mittelbar oder unmittelbar entsteht.

§ 11

Die Gefäße sind sofort nach Entleerung durch sorgfältiges dauerhaftes Verschließen vor dem Eindringen von Feuchtigkeit und Schmutz zu schützen. Gelatinierte Fässer dürfen nicht mit Wasser gespült werden. Für alle durch Verstöße gegen diese Bestimmungen entstehenden mittelbaren oder unmittelbaren Schäden ist der Bezieher haftbar.

§ 12

Falls der Branntwein mit Branntwein-Begleitschein versandt werden muß, wird der Begleitschein von der Lieferstelle beantragt. Der Bezieher ist jedoch in jedem Falle Begleitscheinnehmer im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Lieferstelle gibt in seinem Namen die Annahmeerklärung ab und vollzieht die für ihn als Begleitscheinnehmer erforderlichen Unterschriften.

§ 13

Für die Berechnung des Kaufbetrages gilt die vor dem Versand bei der Lieferstelle ermittelte Weingeistmenge bzw. Raummenge.

Wird bei der Schlußabfertigung von mit Begleitschein versandtem Branntwein eine von der Vorabfertigung abweichende Weingeistmenge ermittelt, kann der auf die festgestellte Mehrmenge entfallende Kaufbetrag nacherhoben werden. Der auf die Fehlmenge entfallende Kaufbetrag wird nur dann erstattet, wenn die Abweichung nach den amtlichen Feststellungen auf ein Versehen bei der Vorabfertigung zurückzuführen ist.

§ 14

Beanstandungen der vereinbarten Menge, Güte, Sorte oder Verpackung sind der Lieferstelle vom Bezieher unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen.

Mängelrügen können nur berücksichtigt werden, wenn sie unter gleichzeitiger Einsendung einer in Gegenwart eines Zeugen entnommenen, mindestens $\frac{1}{2}$ Liter enthaltenden Probe des beanstandeten Branntweins an die Lieferstelle erfolgen, und der Branntwein sich in unverändertem Zustande in den Liefergefäßen befindet.

§ 15

Wenn Branntweingenügen über 23,8 Liter Weingeist durch einen Beauftragten des Beziehers abgeholt werden, hat dieser bei der Abholung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

§ 16

Es ist nicht gestattet, den bezogenen Branntwein zu anderen Zwecken, als er abgegeben ist, zu verwenden, ihn weiterzugeben oder weiterzuveräußern. Er darf nur in dem örtlichen Betriebe des Beziehers verarbeitet werden, für den er bestellt wurde. Ausgenommen hiervon sind die Fälle, in denen das Ministerium für Lebensmittelindustrie im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Ausnahmen ausdrücklich zugelassen hat.

§ 17

Mündliche Vereinbarungen haben nur Geltung, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

§ 18

Erfüllungsort ist der Sitz der Lieferstelle. Gerichtsstand für beide Teile ist das für die Lieferstelle zuständige Gericht.

§ 19

Ein Verstoß gegen die Bezugsbedingungen zieht eine Geldbuße (Sicherungsgeld) nach sich, deren Höhe die Abgabenverwaltung des Ministeriums der Finanzen festlegt.

§ 20

Die Abgabe von Branntwein durch den Einzelhandel unterliegt nicht den Bestimmungen der Bezugsbedingungen.

§ 21

Diese Anordnung tritt am 1. August 1955 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Bekanntmachung vom 15. August 1949 über die Bezugsbedingungen der Spiritus-Inspektion (Direktion) Berlin (ZVOBl. I S. 664) außer Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1955

Ministerium für Lebensmittelindustrie
Westphal
Minister

**Anordnung
über die Zeugenentschädigung für selbständige
Handwerker, werktätige Bauern und freiberuflich
Tätige.**

Vom 6. Juli 1955

Auf Grund von § 70 des Gesetzes vom 2. Oktober 1952 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz) (GBl. S. 983) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Selbständige Handwerker, die vor Gericht als Zeugen geladen werden, erhalten für die versäumte Arbeitszeit eine Entschädigung bis zur Höhe von 2 DM für jede Stunde.

(2) Werktätige Bauern, die vor Gericht als Zeugen geladen werden, erhalten für die versäumte Arbeitszeit eine Entschädigung bis zur Höhe von 1,50 DM für jede Stunde.

(3) Freiberuflich Tätige, die in keinem festen Arbeitsverhältnis stehen und die vor Gericht als Zeugen geladen werden, erhalten für die versäumte Arbeitszeit eine Entschädigung bis zur Höhe von 3 DM für jede Stunde.

(4) Für einen Verhandlungstag darf höchstens die Entschädigung für 8 Stunden Arbeitszeit gezahlt werden.

(5) Die Steuern für die nach den Absätzen 1 und 2 gezahlten Entschädigungen sind durch die Handwerkssteuern und die Umsatz- und Einkommensteuern der nicht buchführenden Land- und Forstwirte abgegolten.

§ 2

Im übrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 30. April 1953 über die Entschädigung für Schöffen, Sachverständige, Dolmetscher und Zeugen (GBl. S. 705) Anwendung.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1955

Ministerium der Justiz
Dr. Benjamin
Minister

Anordnung
zur Änderung der Rahmen-Krankenhausordnung.
Vom 7. Juli 1955

Zur Anordnung vom 5. November 1954 über die Rahmen-Krankenhausordnung (GBl. S. 917) wird angeordnet:

§ 1

Die Ziff. 3 Buchst. m in Teil C Abschnitt IV — Der Verwaltungsleiter — der Rahmen-Krankenhausordnung (Sonderdruck Gesetzblatt/Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Nr. 54) wird aufgehoben. Die Ziff. 3 Buchst. m erhält folgende Fassung:

„Bearbeitung wirtschaftlicher und verwaltungsrechtlicher Angelegenheiten der Patienten, die Entscheidung über Vorschläge und Beschwerden im Rahmen des ihm obliegenden Aufgabengebietes und das schleunige Herbeirufen eines staatlichen Notars, wenn der Kranke ein öffentliches Testament errichten will.

Befindet sich der Kranke in so naher Todesgefahr, daß die Errichtung eines Testaments vor einem Notar nicht mehr möglich ist, kann der Kranke vor

dem Verwaltungsleiter und zwei weiteren Zeugen ein Nottestament errichten (§ 24 Abs. 2 Testamentengesetz). Der Verwaltungsleiter hat über die mündliche Erklärung des Kranken eine Niederschrift anzufertigen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 7. Juli 1955

Ministerium für Gesundheitswesen
Steidle
Minister

Berichtigung

In der Preisanordnung Nr. 419 vom 16. Juni 1955 — Anordnung über die Preise für Mühlenerzeugnisse, Back- und Teigwaren, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind — (GBl. I S. 441) muß es in der Anlage 4 S. 445 unter Ziff. 5 Roggenbrot Roggenmehl Type R 1320 der EHPr. nicht 0,58 DM sondern 0,50 DM und der Wiederverkäufernachlaß nicht 0,06 DM sondern 0,05 DM heißen.

Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 38 vom 16. Juli 1955 enthält:

	Seite
Anordnung vom 2. Juli 1955 über die Regelung der Niederlassung der Tierärzte	241
Anordnung vom 6. Juli 1955 über die Erhebung von Gebühren der Tierzuchtinspektionen	242
Anordnung vom 8. Juli 1955 über finanzielle Maßnahmen zur Förderung der Eigen- geschäfte der Produktionsbetriebe im Außenhandel und innerdeutschen Handel ..	243
Anordnung vom 6. Juli 1955 über eine Reorganisation der volkseigenen Handelsunter- nehmen „Deutscher Innen- und Außenhandel“	244
Anordnung vom 6. Juli 1955 über die Anwendung von Typen für den volkseigenen Wohnungsbau und den individuellen Eigenheimbau. — Vorläufige zentrale Typen- liste —	244
Anordnung vom 6. Juli 1955 über die Errichtung der DHZ Industrieglas	245
Anordnung vom 29. Juni 1955 über die Führung von Lohn- und Gehaltskonten	246
Anordnung vom 6. Juli 1955 zur Änderung der Anweisung zur Aufstellung der monat- lichen Finanzkurzmeldung „FKM (ÖW)“ in den Betrieben der örtlichen volkseigenen Wirtschaft sowie der Anordnung über die Finanzberichterstattung 1955 der örtlichen volkseigenen Wirtschaft	246
Anordnung vom 10. Juni 1955 über die Regelung des Bezuges von Erzeugnissen des Maschinenbaues	247
Anweisung vom 2. Juli 1955 über die Buchung und Abführung der bei der Registrie- rung und Kontrolle der Bruttolohnsumme für das registrierpflichtige Personal oder der Verwaltungsausgaben gesperrten Beträge. — Zentralgeleitete volkseigene Wirt- schaft —	247

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 29. Juli 1955	Nr. 61
Tag	Inhalt	Seite
7. 7. 55	Preisverordnung Nr. 425. — Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 280 — Verordnung über die Preise für unedle Nichteisenmetalle (Buntmetall und Buntmetallhalbzeuge) —	501
19. 7. 55	Preisverordnung Nr. 426. — Anordnung zur Änderung und Ergänzung der Preisverordnung Nr. 305 — Verordnung über Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst —	501
23. 6. 55	Siebente Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften. — Ärztliche Reihenuntersuchungen der Arbeiter —	502
12. 7. 55	Anordnung zur Änderung der Anlage der Arbeitsschutzbestimmung 800. — Dampfkessel —	513

Preisverordnung Nr. 425.

— Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 280 — Verordnung über die Preise für unedle Nichteisenmetalle (Buntmetall und Buntmetallhalbzeuge) —

Vom 7. Juli 1955

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Preis für Rein-Silizium, mindestens 98 % Si, beträgt 1840,— DM je Tonne.

(2) Die in der Preisverordnung Nr. 280 vom 19. Dezember 1952 (GBl. S. 1403) und in der Preisliste nebst Ergänzungen festgelegten Bedingungen bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Der in der Preisliste und deren Ergänzungen zur Preisverordnung Nr. 280 festgesetzte Preis für Rein-Silizium, mindestens 98 % Si, wird hierdurch aufgehoben.

§ 3

Diese Preisverordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Juli 1955

Ministerium für Schwerindustrie

Selbmann
Minister

Preisverordnung Nr. 426.

— Anordnung zur Änderung und Ergänzung der Preisverordnung Nr. 305 — Verordnung über Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst —

Vom 19. Juli 1955

Auf Grund des § 5 der Preisverordnung Nr. 305 vom 22. Mai 1953 — Verordnung über Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst — (Sonderdruck Nr. 15 Gesetzblatt/Zentralblatt) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 der Preisverordnung Nr. 305 wird aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

(1) Für frisches Gemüse und Obst, daß der Ablieferungspflicht unterliegt, gelten die in den Anlagen 1 und 2 genannten Erzeugerpreise als Festpreise, die weder über- noch unterschritten werden dürfen.

Für Gemüselieferungen nach dem 20. November eines jeden Jahres, die in Anrechnung auf die Pflichtablieferung erfolgen, werden nur dann die nach diesem Termin geltenden Preise gezahlt, wenn der abliefernde Erzeuger diese verspätete Ablieferung mit dem VEAB vertraglich vereinbart hat.

(2) Die Erzeugerpreise von frischem Gemüse und Obst beim freien Aufkauf unterliegen gemäß Abschnitt V — § 138 — der Dritten Durchführungsbestimmung vom 31. März 1954 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 365) der freien Vereinbarung.

§ 2

Die in der Anlage 1 zur Preisverordnung Nr. 305 (Sonderdruck Nr. 15) enthaltenen Abschnitte

„Zwiebelgemüse — Zwiebeln — A. Lauchzwiebeln aus Steckzwiebeln a) Treibware „und“ Fruchtgemüse — Gurken — d) Salzeinlegegurken“

werden wie folgt geändert:

Zu Zwiebelgemüse — Zwiebeln — A. Lauchzwiebeln aus Steckzwiebeln a) Treibware, 100 Stück in DM (handelsüblich gebündelt), 25—40 mm Querdurchmesser:

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerpreis
ab 1. Januar	A	12,— DM
	B	9,60 DM
	C	6,— DM
ab 5. Februar	A	10,— DM
	B	8,— DM
	C	5,— DM
ab 2. April	A	9,— DM
	B	7,20 DM
	C	4,50 DM
ab 7. bis 13. Mai	A	8,— DM
	B	6,40 DM
	C	4,— DM

Zu Fruchtgemüse — Gurken — d) Salzeinlegegurken 100 kg in DM:

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerpreis	
		über 9 bis 15 cm	über 15 bis 22 cm
ab 18. Juni	A	40,— DM	28,— DM
	B	32,— DM	22,40 DM
	C	20,— DM	14,— DM
ab 16. Juli	A	33,— DM	29,— DM
	B	26,40 DM	23,20 DM
	C	16,50 DM	14,50 DM
ab 30. Juli	A	28,— DM	24,— DM
	B	22,40 DM	19,20 DM
	C	14,— DM	12,— DM

§ 3

Die in der Anlage 1a zur Preisverordnung Nr. 305 (Sonderdruck Nr. 15) enthaltenen Güte- und Abnahmebestimmungen für Gemüse werden wie folgt ergänzt:

I. Kohlgemüse — 5. Grünkohl

Güteklasse B:

Leichte Fraß- und Frostschäden an den Blättern zulässig, sonst wie Güteklasse A.

IV. Blatt- und Stengelgemüse — 9. Rhabarber

Güteklasse B:

Ungleichmäßige, kürzere und dünnere Stangen, die im übrigen den Anforderungen der Güteklasse A entsprechen.

§ 4

Die in der Anlage 1a zur Preisverordnung Nr. 305 (Sonderdruck Nr. 15) enthaltenen Güte- und Abnahmebestimmungen für Gemüse werden wie folgt geändert:

V. Fruchtgemüse — 1. Gurken — Güteklasse A:

Der Abschnitt: „Freiland-Salatgurken“ wird durch folgende Fassung ersetzt:

Salatgurken aus dem Kasten und aus dem Freiland:

Länge nicht unter 25 cm, ϕ nicht über 6 cm, grünschalig.

§ 5

Die in der Preisverordnung Nr. 305 festgesetzten Termine bezeichnen den Beginn der Geltungsdauer der Staffelpreise. Die Staffelpreise gelten jeweils ab Mittwoch der Woche, in welche die in der Preisverordnung Nr. 305 festgesetzten Termine fallen. Als Beginn der Woche gilt der Sonntag.

§ 6

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ist im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium für Lebensmittelindustrie, dem Ministerium für Handel und Versorgung und dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse berechtigt, die Gültigkeitsdauer der einzelnen Staffelpreise der Preisverordnung Nr. 305 auf Vorschlag und nach Prüfung durch die Räte der Bezirke einheitlich für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu verkürzen oder zu verlängern bzw. die Preisstaffeln zu verschieben.

Diese Berechtigung gilt nur für außergewöhnliche Witterungs- und Wachstumsbedingungen sowie Vegetations- und Klimaverhältnisse.

§ 7

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Reichert
Minister

Siebente Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften.

— Ärztliche Reihenuntersuchungen der Arbeiter —

Vom 23. Juni 1955

Auf Grund des Abschnittes VI Ziff. 1 der Verordnung vom 10. Dezember 1953 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften (GBl. S. 1219) und des § 50 Abs. 2 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Reihenuntersuchungen (Einstellungs- und Wiederholungsuntersuchungen) sind bei den nachstehend aufgeführten Werkträgern vor ihrer Einstellung und periodisch während der Dauer ihrer Beschäftigung unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Anlage durchzuführen:

- Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- Werkträger, die mit körperlich schweren Arbeiten (s. Abschnitt B der Anlage) beschäftigt sind,

* 6 DB (GBl. 1954 S. 942)

- c) Werkstätige, die mit gesundheitsgefährdenden Arbeiten (s. Abschnitt C der Anlage) beschäftigt sind,
- d) Schwangere, deren Arbeit hinsichtlich der Schwangerschaft gesundheitsgefährdend werden kann.

(2) Bei den ersten Reihenuntersuchungen, die auf Grund dieser Durchführungsbestimmung ausgeführt werden, sind die vom Ministerium für Gesundheitswesen vorgeschriebenen Gesundheitskarten und ihre Anlagen auszufüllen. Bei allen weiteren Reihenuntersuchungen sind die Befunde auf den entsprechenden Anlagen zur Gesundheitskarte einzutragen. Durch die Gesundheitskarte nebst Anlagen ist der Umfang der durchzuführenden Untersuchungen gemäß Abs. 1 Buchstaben a bis c festgelegt.

(3) Für Werkstätige, die mit gesundheitsgefährdenden Arbeiten beschäftigt sind, regelt Abschnitt C der Anlage die zusätzlichen Spezialuntersuchungen. Bei Arbeiten mit der Möglichkeit einer Gesundheitsgefährdung, die im Abschnitt C der Anlage nicht aufgeführt sind, entscheidet die für den Betrieb zuständige Abteilung Gesundheitswesen (Arbeitsanitätsinspektion) beim Rat des Bezirkes.

(4) Die unter Abs. 1 genannten Werkstätigen sind nach einer durch Krankheit oder Unfall bedingten Arbeitsunfähigkeit von mehr als 28 Tagen vor Wiederaufnahme der Arbeit durch den mit den Untersuchungen nach Abs. 1 beauftragten Arzt zu untersuchen, um die Eignung für die betreffende Tätigkeit erneut festzustellen.

§ 2

(1) In Betrieben, in denen gemäß den gesetzlichen Vorschriften ärztlich geleitete Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens bestehen, haben die Leiter von Betrieben oder Betriebsinhaber in Zusammenarbeit mit den dort tätigen Ärzten und den Organen des betrieblichen Arbeitsschutzes eine Aufstellung aller derjenigen Arbeitsplätze zu machen, die mit schwerer oder gesundheitsgefährdender Arbeit gemäß Abschnitte B und C der Anlage verbunden sind. Diese Aufstellung ist der Betriebsgewerkschaftsleitung und den gewerkschaftlichen Organen des Arbeitsschutzes des Betriebes vorzulegen.

(2) In Betrieben, in denen keine ärztlich geleiteten Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens vorhanden sind, sind diese Aufstellungen von den Leitern von Betrieben oder Betriebsinhabern zu machen und der Betriebsgewerkschaftsleitung vorzulegen. Die Aufstellung ist dann nach Stellungnahme durch die Arbeitsschutzinspektion beim Rat des Kreises der Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Kreises zur Bestätigung zuzusenden.*

(3) Von den Leitern oder Inhabern aller Betriebe ist eine namentliche Liste oder Kartei der Werkstätigen zu führen, die den unter § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis c genannten Gruppen angehören. Bei Zusammenstellung dieser Übersicht sind die Abschnitte B und C der Anlage zugrunde zu legen. Die Listen sind laufend zu ergänzen.

(4) Die Leiter von Betrieben oder Betriebsinhaber teilen der Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Kreises bis zu einem von der Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Bezirkes festgelegten Termin die Anzahl der Personen und die für diese gemäß den Be-

stimmungen der Anlage notwendigen Untersuchungen mit. Soweit es sich um Werkstätige handelt, die mit gesundheitsgefährdenden Arbeiten beschäftigt sind, sind die Meldungen nach den im Abschnitt C der Anlage aufgeführten Gruppen zu unterteilen. Zahlenmäßige Veränderungen sind der Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Kreises vierteljährlich zu melden.*

(5) Die Leiter von Betrieben oder Betriebsinhaber sind dafür verantwortlich, daß die zu untersuchenden Werkstätigen pünktlich und vollzählig zur Untersuchung erscheinen.

(6) Die Leiter von Betrieben oder Betriebsinhaber stellen gemeinsam mit dem Betriebsarzt oder dem mit der Durchführung der vorbeugenden Untersuchungen beauftragten Arzt einen Plan auf, der den reibungslosen Ablauf der Untersuchungen gewährleistet. Die Benachrichtigung der zu untersuchenden Werkstätigen hat zwei Tage vor dem Untersuchungstermin durch die Leiter von Betrieben oder die Betriebsinhaber zu erfolgen.

§ 3

Reihenuntersuchungen, die nicht durch diese Durchführungsbestimmung oder andere gesetzliche Bestimmungen angeordnet sind, können durchgeführt werden, wenn nach Bestätigung des Kreisarztes die Durchführung der gesetzlich angeordneten Untersuchungen im gesamten Kreis gesichert ist. Derartige zusätzliche Reihenuntersuchungen müssen nach Bestätigung des Kreisarztes sozialhygienisch zweckmäßig und auswertbar sein. Außerdem müssen Ärzte und Einrichtungen für diese zur Verfügung stehen und die Finanzierung gesichert sein.

§ 4

(1) Für die Organisation, Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der Ärzte und des übrigen medizinischen Personals bei der Vorbereitung und Durchführung der Untersuchungen ist die Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Kreises verantwortlich.

(2) In Betrieben mit ärztlich geleiteten Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens sind diese Untersuchungen ein entscheidender Teil der ärztlichen Tätigkeit. Die Untersuchungen gemäß § 1 sind neben der ersten Hilfeleistung vorrangig vor allen übrigen Aufgaben durchzuführen.

(3) Mit der Durchführung dieser Untersuchungen in allen übrigen Betrieben beauftragt der Kreisarzt die nächstgelegenen geeigneten ambulanten oder stationären Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens. Die Untersuchungen sind in den Dienstplan der Ärzte dieser Einrichtungen aufzunehmen. Soweit es erforderlich ist, können zur Durchführung dieser Untersuchungen von den Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens niedergelassene Ärzte herangezogen werden.

(4) Mit der Durchführung von Spezialuntersuchungen, wie Röntgen- und Laboruntersuchungen, die in den unter Absätzen 2 und 3 genannten Einrichtungen nicht durchgeführt werden können, hat der Kreisarzt die nächstgelegene geeignete Einrichtung zu beauftragen.

§ 5

(1) Die untersuchenden Ärzte sind für eine planmäßige und zweckmäßige Durchführung der Untersuchung verantwortlich. Die erfolgten Untersuchungen sind durch namentliche Aufstellungen nachzuweisen,

* Die Erhebung ist von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik am 9. Juni 1955 unter Nr. 930/55 genehmigt worden.

(2) Der Arzt hat dem Untersuchten die sich aus der Untersuchung ergebenden Schlussfolgerungen in verständlicher Weise zu erläutern.

(3) Der die Untersuchung durchführende Arzt wird durch die im Abschnitt C der Anlage angegebenen Termine und Untersuchungsmethoden in keinem Falle der Verantwortung enthoben, zur Klärung der Diagnose weitere diagnostische Maßnahmen und Wiederholungsuntersuchungen in kürzeren Abständen durchzuführen.

§ 6

(1) Die Gesundheitskarte mit ihren Anlagen verbleibt bei derjenigen Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens, die mit der Untersuchung gemäß den Absätzen 2 und 3 des § 4 beauftragt ist.

(2) Die erfolgte Untersuchung ist im Sozialversicherungsausweis auf Seite 12/13 einzutragen, und zwar Datum des Untersuchungstages, Kennzeichnung der Untersuchung gemäß Abschnitt A Ziff. 6 der Anlage, ferner die Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens, die mit der Durchführung der Untersuchung beauftragt ist.

(3) Wird durch Wechsel der Arbeitsstelle eine andere Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens für die Durchführung der Untersuchung zuständig, so soll von der bisher zuständigen Einrichtung die Gesundheitskarte mit Anlagen oder ein Auszug aus der Gesundheitskarte über die Ergebnisse der bisherigen Untersuchung angefordert werden.

§ 7

(1) Die Betriebsleitung ist durch den Arzt von dem Ergebnis der Untersuchungen gemäß § 1 im Hinblick auf die Arbeitsfähigkeit für die vorgesehene Tätigkeit schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(2) Hält der Arzt einen Arbeitsplatzwechsel für erforderlich, so hat die Betriebsleitung gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsleitung, dem Rat für Sozialversicherung, der Arbeitsschutzkommission oder dem Arbeitsschutzobmann und dem betreffenden Werk tätigen alle Maßnahmen zu beraten, die den Arbeitsplatzwechsel ermöglichen.

§ 8

(1) Die Kosten für die Untersuchungen sind von den hiermit beauftragten Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens im Rahmen ihrer Haushaltspläne zu tragen. Werden zu diesen Untersuchungen gemäß § 4 Abs. 3 Ärzte in eigener Praxis herangezogen, hat Vergütung gemäß § 4 der Anordnung vom 20. Juni 1953 zur Änderung der Anordnung über die ärztliche Versorgung der Werk tätigen und ihrer Angehörigen in den Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens und die Organisation des ärztlichen Dienstes (ZBl. S. 283) zu erfolgen.

(2) Fahrtkosten, die den Werk tätigen im Zusammenhang mit den Untersuchungen entstehen, sind vom Betrieb zu übernehmen.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1955

Ministerium für Gesundheitswesen
Steidle
Minister

Anlage

zu § 1 Abs. 1

vorstehender Siebenter Durchführungsbestimmung

A.

Durchführung der ärztlichen Reihenuntersuchungen

1. Werk tätige Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind vor ihrer Einstellung und regelmäßig alle 12 Monate während ihrer Beschäftigung ärztlich zu untersuchen (s. § 1 Abs. 1 Buchst. a). Bei Jugendlichen, die gemäß § 25 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft beschäftigt sind, ist die Wiederholungsuntersuchung alle 6 Monate vorzunehmen.
2. Werk tätige, die mit körperlich schweren oder gesundheitsgefährdenden Arbeiten beschäftigt sind, sind vor ihrer Einstellung und regelmäßig während ihrer Beschäftigung alle 12 Monate ärztlich zu untersuchen (§ 1 Abs. 1 Buchstaben b und c und Absätze 2 und 3).
3. Werk tätige, die mit gesundheitsgefährdenden Arbeiten beschäftigt sind, sind außerdem zusätzlich gemäß Abschnitt C dieser Anlage zu untersuchen, soweit dort entsprechend den Gegebenheiten ihres Arbeitsplatzes ein häufigerer Termin als einmal in 12 Monaten vorgeschrieben ist. Ist aus besonderen Gründen (z. B. infolge der Produktionstechnik des Betriebes) ein kürzerer oder längerer Abstand der Untersuchungen als der angegebene erforderlich oder vertretbar, ist die Änderung des Termins für die Wiederholungsuntersuchung durch die Arbeits-sanitätsinspektion des Bezirkes dem Kreisarzt schriftlich mitzuteilen. In jedem Falle entscheidend ist die tatsächliche Gefährdungsmöglichkeit des Werk tätigen unter Berücksichtigung der bestehenden Arbeitsplatzverhältnisse.
4. Röntgenuntersuchungen der Brustorgane der in den Ziffern 1 bis 3 genannten Werk tätigen erfolgen grundsätzlich alle 12 Monate. Die Durchführung ist mit den planmäßigen Untersuchungen der Tuberkuloseberatungsstellen und der Bezirksschirmbildstellen abzustimmen.
5. Schwangere, deren Arbeit hinsichtlich der Schwangerschaft gesundheitsgefährdend werden kann, sind mindestens alle 2 Monate in Zusammenarbeit mit der Schwangerenberatung zu untersuchen. (Diese Untersuchungen sind nicht in den Versicherungsausweis einzutragen.)
6. Bei der Eintragung der Reihenuntersuchungen in den Versicherungsausweis gemäß § 6 Abs. 2 der Durchführungsbestimmung sind als Kennzeichnung folgende Abkürzungen zu verwenden:
 - a) Einstellungsuntersuchungen auf Grund der Gesundheitskarte EG
 - Wiederholungsuntersuchungen auf Grund der Gesundheitskarte WG
 - b) Bei Einstellungs- und Wiederholungsuntersuchungen Werk tätiger, die mit gesundheitsgefährdenden Arbeiten beschäftigt sind, werden an die oben genannten Kennzeichnungen die betreffenden Nummern der Liste des Abschnittes C der Anlage hinzugefügt, z. B.:
Einstellungsuntersuchungen Blei EG 7
Wiederholungsuntersuchungen Blei
(alle 12 Monate) WG 7

c) Erfolgen außerdem gemäß Abschnitt C dieser Anlage zusätzliche Spezialuntersuchungen **innerhalb der 12 Monate**, so ist lediglich einzutragen:

Sp (Spezialuntersuchung) + Ziffer des Abschnittes C dieser Anlage, z. B.:

Untersuchungen von Bleiarbeitern
im Abstand von 3 Monaten Sp 7

B.

Liste der körperlich schweren Arbeiten

Als körperlich schwere Arbeiten gelten insbesondere die folgenden Arbeiten:

1. Arbeiten, die ständig oder überwiegend mit Heben, Tragen und Bewegen von Lasten verbunden sind, wenn die aufzuwendende Kraft 40 kg für den einzelnen Arbeiter übersteigt, z. B. bei Arbeiten der Steinträger, Mörtelträger, Wasserträger, Müllträger, Sackträger, Ladearbeiter, Gerüstbauer, Rundholztransportarbeiter, Bauholztransportarbeiter, Flößer,

sofern im Einzelfall die vorstehenden Bedingungen zutreffen. Für Frauen sind die Bestimmungen der Anlage 2 zu § 20 Abs. 1 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft, für Jugendliche die Bestimmungen der Anlage 4 zu § 25 Abs. 1 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft zu beachten.

2. Arbeiten, die ständig oder überwiegend bei großer Hitze, erheblicher Feuchtigkeit und Wärme, unmittelbarer Wärmestrahlung oder heißen Gasen oder Dämpfen ausgeführt werden, z. B. bei Arbeiten der Ofenarbeiter, Gichtarbeiter, Schlackenzieher, Aschenzieher, Feuerungsmaurer, Kesselreiniger, Keramikbrenner und Einsetzer, Dichtmacher in Gaswerken, Kokereien und Schwelereien mit Nebenanlagen, Gießer, Schmelzer, Kokillenleute, Arbeiter an Warm-Walzwerken, Pech-, Teer-, Asphalt-, Schmelzer, Glasschürer, Mundglasbläser an Öfen, Chargier- und Gießereikranführer,

sofern im Einzelfall die vorstehenden Bedingungen zutreffen.

3. Arbeiten, die ständig oder überwiegend in Wasser, Schlamm, Flüssigkeiten oder feuchten Massen ausgeführt werden, z. B. bei

Arbeiten der Taucher, Caïssonarbeiter,
Arbeiten beim Betonieren großer Fundamente
oder Betonträger,

sofern im Einzelfall die vorstehenden Bedingungen zutreffen.

4. Arbeiten, die ständig unter starker Staub- oder Rauchentwicklung ausgeführt werden, z. B. bei Arbeiten der

Arbeiter an Kohlenmühlen, Arbeiter in Brikettfabriken beim Mischen und Pressen, Entroster, Gußputzer, Arbeiter in Kokereien, Schleifer,

sofern im Einzelfall die vorstehenden Bedingungen zutreffen.

5. Arbeiten, bei denen die Schwere der Arbeit durch das Zusammentreffen mehrerer der vorgenannten oder ähnlicher Arbeitsbedingungen gegeben ist, z. B. bei Arbeiten der

Heizer von Feuerungsanlagen mit Handbesichtigung (Verfeuerung von mindestens 3 t Brenn-

stoff je Schicht), Heizer und Lokomotivführer von Dampflokomotiven, Ausschlacker und Rohrbläser, Rohrstoßer, Rauchkammerentleerer, Feuerbrückenarbeiter im Bahnbetriebsdienst, Bergarbeiter unter Tage, Bergarbeiter über Tage im Abbau, Nieter, Preßluftwerkzeugarbeiter, Schmiede, Zuschläger, Warm-Presser, Heiß-Vulkanisierer, Ziegelstreicher, Pflastersteinmacher,

sofern im Einzelfall die vorstehenden Bedingungen zutreffen.

C.

Liste der gesundheitsgefährdenden Arbeiten mit Angabe der durchzuführenden zusätzlichen Spezialuntersuchungen

Als gesundheitsgefährdende Arbeiten gelten Arbeiten, die in der nachfolgenden Liste genannt sind, wenn infolge der gegebenen Produktionstechnik die Möglichkeit einer Gesundheitsgefährdung besteht.

1. Alkalichromate

Arbeitsplätze

a) mit meist stärkerer Gefährdungsmöglichkeit:

z. B. Herstellung von Alkalichromaten (Mono- und Dichromate des Kaliums und Natriums, Chromalaun);

b) mit meist geringerer Gefährdungsmöglichkeit:

z. B. Verarbeitung von Alkalichromaten, Herstellung von Chromfarben und ihre Anwendung in der Textil-, Glas-, Tapeten- und Porzellanindustrie; die Herstellung von Zündmassen in der Zündholzindustrie u. a.

Termine der Wiederholungsuntersuchung:

a) bei stärkerer Gefährdungsmöglichkeit:
12 Monate;

b) bei geringerer Gefährdungsmöglichkeit:
12 bis 24 Monate.

Untersuchungsmethoden:

In jedem Falle ist zu achten auf:

- a) Inspektion der Haut,
- b) Perkussion und Auskultation der Lungen,
- c) Röntgenaufnahme der Lungen.

Nach Möglichkeit, insbesondere in Zweifelsfällen, werden vorgeschlagen:

- a) Spekuluminspektion der Nasenschleimhaut,
- b) BSG,
- c) Hgb,
- d) Urinuntersuchung: E., Sediment.

2. Arsen und seine Verbindungen

Arbeitsplätze

a) mit meist stärkerer Gefährdungsmöglichkeit:

Anwendung konzentrierter arsenhaltiger Stoffe, z. B. für die Schädlingsbekämpfung; bei der Arsenfarbenherstellung; bei der Reinigung der Staubabscheidungsanlagen in der Hüttenindustrie; bei der Herstellung von Kalkarsen;

b) mit meist geringerer Gefährdungsmöglichkeit:

z. B. Röstung von Schwefelkies, Anwendung von arsenhaltigen Entthaarungsmitteln in der

Kürschnerei; von Beizmitteln in der Textilindustrie; Zusätze von Arsenverbindungen in der Glasindustrie, in der Majolikakachelherstellung; Verwendung von Arsen in der chemischen und pharmazeutischen Industrie.

Termine der Wiederholungsuntersuchung:

- a) bei stärkerer Gefährdungsmöglichkeit:
6 Monate,
- b) bei geringerer Gefährdungsmöglichkeit:
6 bis 12 Monate,
- c) bei Neueinstellungen:
4 bis 8 Wochen nach der Einstellungsuntersuchung.

Untersuchungsmethoden:

In jedem Falle ist zu achten auf:

- a) Inspektion der Haut (besonders zu achten auf Zustand der Achselhöhlen, Leistenbeugen, Fußrücken, der Haare und Nägel),
- b) Perkussion und Auskultation der Lungen,
- c) Verdauungsstörungen.

Nach Möglichkeit, insbesondere in Zweifelsfällen, werden vorgeschlagen:

- a) Spekuluminspektion der Nasenschleimhaut,
- b) Reflexprüfung,
- c) BSG,
- d) Blutbild (Hgb, Ery, Leuko).

Bei Neueingestellten genügt in der 4- bis 8-wöchentlichen Wiederholungsuntersuchung eine Kontrolle des Allgemeinzustandes.

3. Asbest

Arbeitsplätze

- a) mit meist stärkerer Gefährdungsmöglichkeit:
z. B. Aufbereitung (Zerkleinerung, Siebung, Krempein), Verarbeiten zu Geweben (Spinnen, Spulen, Weben);
- b) mit meist geringerer Gefährdungsmöglichkeit:
z. B. Herstellung und Bearbeitung von asbesthaltigen Materialien.

Termine der Wiederholungsuntersuchung:

- a) bei stärkerer Gefährdungsmöglichkeit:
12 Monate,
- b) bei geringerer Gefährdungsmöglichkeit:
12 bis 24 Monate.

Untersuchungsmethoden:

In jedem Falle ist zu achten auf:

- a) Perkussion und Auskultation der Lungen,
- b) Feststellung der Atmungsbreite,
- c) Spirometrie,
- d) Röntgenaufnahmen der Lungen (hierfür werden jeweils die Termine von der Arbeitssanitätsinspektion im Einvernehmen mit der zuständigen Silikoseerhebungsstelle festgelegt).

Nach Möglichkeit, insbesondere in Zweifelsfällen, werden vorgeschlagen:

- a) Funktionsprüfung von Kreislauf und Atmung,
- b) BSG.

4. Benzol und seine Homologen

Arbeitsplätze

- a) mit meist stärkerer Gefährdungsmöglichkeit:
z. B. Herstellung und Verwendung von Benzol als Lösemittel;
- b) mit meist geringerer Gefährdungsmöglichkeit:
z. B. Verwendung von Benzol in Lösemittelgemischen mit geringem Benzolanteil und die Verwendung der technischen Homologen des Benzols.

Termine der Wiederholungsuntersuchung:

- a) bei stärkerer Gefährdungsmöglichkeit:
3 bis 6 Monate,
- b) bei geringerer Gefährdungsmöglichkeit:
6 bis 12 Monate,
- c) bei Neueinstellungen:
4 bis 8 Wochen nach der Einstellungsuntersuchung.

Untersuchungsmethoden:

In jedem Falle ist zu achten auf:

- a) Schleimhautblutungen,
- b) Blutbild (Hgb, Ery, Leuko, Ausstrich),
- c) bei Frauen Kontrolle des Menstruationskalenders.

Nach Möglichkeit, insbesondere in Zweifelsfällen, werden vorgeschlagen:

- a) Rumpel-Leede,
- b) Urin: E., Urobilinogen.

Bei Neueingestellten genügt in der 4- bis 8-wöchentlichen Wiederholungsuntersuchung eine Kontrolle des Allgemeinzustandes und die Anfertigung eines Blutstatus.

5. Beryllium

Arbeitsplätze

- a) mit meist stärkerer Gefährdungsmöglichkeit:
Herstellung von Beryllium und seinen Verbindungen sowie deren Verarbeitung, z. B. in der Leuchtstoffröhrenindustrie;
- b) mit meist geringerer Gefährdungsmöglichkeit:
z. B. Verwendung von berylliumhaltigen Verbindungen, z. B. in der chemischen Industrie.

Termine der Wiederholungsuntersuchung:

- a) bei stärkerer Gefährdungsmöglichkeit:
12 Monate,
- b) bei geringerer Gefährdungsmöglichkeit:
12 bis 24 Monate.

Untersuchungsmethoden:

In jedem Falle ist zu achten auf:

- a) Inspektion der Haut,
- b) Perkussion und Auskultation der Lungen,
- c) Röntgenaufnahmen der Lungen (hierfür werden jeweils die Termine von der Arbeitssanitätsinspektion im Einvernehmen mit der zuständigen Silikoseerhebungsstelle festgelegt).

Nach Möglichkeit, insbesondere in Zweifelsfällen, werden vorgeschlagen:

- a) Feststellung der Atmungsbreite,
- b) Spirometrie.

6. Blausäure und Cyanverbindungen**Arbeitsplätze**

mit Gefährdungsmöglichkeit:

Reindarstellung von Cyanverbindungen und ihre Anwendung, z. B. in der chemischen Industrie, bei der Schädlingsbekämpfung, in galvanischen und Härtebädern u. a.

Termine der Wiederholungsuntersuchung:

- a) bei Gefährdungsmöglichkeit: 12 Monate,
b) bei Neueinstellungen: 4 bis 8 Wochen nach der Einstellungsuntersuchung.

Untersuchungsmethoden:

Der Umfang der Untersuchung ist durch die Ausfüllung der Gesundheitskarte für Betriebsangehörige festgelegt.

Bei Neueingestellten genügt in der 4- bis 8-wöchentlichen Wiederholungsuntersuchung eine Kontrolle des Allgemeinzustandes.

7. Blei**Arbeitsplätze**

- a) mit meist stärkerer Gefährdungsmöglichkeit:

Gewinnung von Bleierzen, Verhütten von Bleierzen, Schmelzen von Bleimetallen mit Überhitzung; Herstellung von Bleibronze, Verbleien, Schneidbrennen und Schweißen von Bleimetall; Nieten, Schweißen oder Schneidbrennen von bleifarbenbedeckten Metallteilen; Entfernung alter bleihaltiger Anstriche mittels Stahlbürste; Herstellen von Bleifarben; Verwendung von Bleipulver, z. B. bei der Akkumulatorenherstellung; Anrichten von Bleiglasgemengen in der Glasindustrie; Bearbeitung von Bleimetall durch Feilen, Sägen, Fräsen oder Schleifen; Auftragung von Bleifarben im Spritzverfahren;

- b) mit meist geringerer Gefährdungsmöglichkeit:

Bleihärtebäder; Verwendung von Bleispachteln und Bleikitten (z. B. optische Industrie); Verwendung von Bleifarben; Verwendung von Bleiverbindungen als Rostschutz und in der Stoff-, Glas- und Steingutdekoration; Entfernung alter bleihaltiger Anstriche mittels Sandstrahl; Verwendung von bleihaltigen Glasuren in der Emaille-, Ofenkachel- und Steingutindustrie; Zubereitung und Verwendung von bleihaltiger Spritzbrühe in der Schädlingsbekämpfung und Bedienen von Schmelzöfen der Glas- und keramischen Industrie; bei Verwendung von Bleigemengen u. a.

Termine der Wiederholungsuntersuchung:

- a) bei stärkerer Gefährdungsmöglichkeit:
3 Monate,
b) bei geringerer Gefährdungsmöglichkeit:
3 bis 6 Monate,
c) bei Neueinstellungen:
4 bis 8 Wochen nach der Einstellungsuntersuchung.

Untersuchungsmethoden:

In jedem Falle ist zu achten auf:

- a) Bleikolorit, Skleren,
b) Verdauungsstörungen (Koliken, Obstipation),

- c) Blutbild: Hgb, Tüpfelzellen (s. Fußnote 1),

- d) grobe Funktionsprüfung der Muskulatur der Extremitäten.

Nach Möglichkeit, insbesondere in Zweifelsfällen, werden vorgeschlagen:

- a) Urinuntersuchung auf Koproporphyrin (s. Fußnote 2),

- b) Blutbild: Ery, Ausstrich.

Bei Neueingestellten ist in der 4- bis 8-wöchentlichen Wiederholungsuntersuchung der Allgemeinzustand zu kontrollieren, und es sind in jedem Falle die geforderten Untersuchungsmethoden (erster Abs. Buchstaben a, b, c, d) zu beachten.

1) Zählung der Tüpfelzellen

Zur Darstellung der Tüpfelungen werden auf einem gut mit Äther und Alkohol entfetteten und gereinigten Objektträger zwei frisch gewonnene Blutstropfen gebracht; der eine wird auf etwa Pfenningstückgröße verrieben, der andere mit der Kante eines anderen Objektträgers oder Deckgläschens gleichmäßig dünn ausgestrichen. Das Präparat wird an der Luft getrocknet.

Die ausgestrichene Partie wird durch etwa drei Minuten langes Eintauchen in Methylalkohol (Methanol) fixiert und sodieich der ganze Objektträger weitere drei Minuten etwa in eine Farbstofflösung getan, welche möglichst frisch aus Löfflerscher Methylenblaulösung und destilliertem Wasser im Verhältnis 1:8 hergestellt ist. Darauf wird das Präparat mit destilliertem Wasser gut abgespült und an der Luft getrocknet. Die Methode hat den Vorteil, daß Überfärben nicht zu befürchten ist und auch die einfach zu bereitende Farblösung bei täglichem Gebrauch für Klinik, Untersuchungsstellen und Betriebskontrollen längere Zeit gebrauchsfähig bleibt.

Der dicke Tropfen dient zur schnellen Unterrichtung, ob überhaupt Tüpfelzellen im Ausstrich zu erwarten sind. Man hat dabei unter Benutzung der Ölimmersion auf ringförmig geordnete dunkelblaue Tüpfelungen in den lichtblauen Erythrozyten zu achten; man muß sich aber davor hüten, etwa eine stärkere mehr gleichmäßig im Blutkörper dargestellte Substantia Granulofilamentosa für Tüpfelzellen anzusprechen. Einige Übung gehört schon zur Beurteilung des dicken Tropfens, ohnehin bleibt für eine verlässliche Beurteilung nur der Blutaustriech.

Bei der angegebenen Färbemethode sind die Tüpfelungen dunkelblau in hellgrünen Erythrozyten sichtbar. Im Dunkelfeld sind an gefärbten Präparaten feinere Tüpfelungen noch erkennbar mit allen Übergängen zur Polychromasie.

2) a) Schnellmethode zur Koproporphyrinbestimmung im Urin nach J. Brugsch.

Ein Diazorohr wird bis zu 5 (oder ein anderes Reagenzglas bis 10 ccm) mit frischem Harn gefüllt, dazu mindestens 2 ccm Eisessig und 30 ccm Äther getan. Nach tüchtigem Schütteln wird der Äther vorsichtig in ein zweites Reagenzglas dekantiert; 5 ccm 5%ige Salzsäure wird hinzugefügt und tüchtig geschüttelt. Aufleuchten der Bodenschicht im Ultraviolettlicht (Höhensonne) unter Vorsatz eines geeigneten Filters (Analysenquarzlampe) im verdunkelten Raum.

b) Schnellmethode zur Koproporphyrinbestimmung im Urin nach de Langen.

Im Reagenzglas etwa 10 ccm Urin mit einigen Tropfen Eisessig ansäuern;
Mit etwa 2 ccm Äther überschieben und etwa 30 bis 40 Sekunden kräftig schütteln;
Etwa 10 Minuten stehen lassen (bei gel. Emulgierung sollen einige Tropfen Äthylalkohol zugesetzt werden);
Rotfluoreszenz mit UV-Analysenlampe prüfen und abschätzen.

Beurteilung:

Grad der Vermehrung des Koproporphyrins:

- 0 = nicht
(+) = fraglich
+ = gering
++ = mittel
+++ = deutlich
++++ = beträchtlich

Fluoreszenz:

des Äthers:
grün — blau — violett
leicht rötlich
rötlich
deutlich rot
leuchtend rot
tiefrot

8. Bleitetraäthyl**Arbeitsplätze**

mit Gefährdungsmöglichkeit:

z. B. Herstellung und Handhabung des reinen Bleitetraäthyls, Handhabung von Ethylfluid, Mischen mit Benzin.

Termine der Wiederholungsuntersuchung: bei Gefährdungsmöglichkeit: monatlich.**Untersuchungsmethoden:**

In jedem Falle ist zu achten auf:

- Puls, RR,
- Verdauungsstörungen,
- psychische Veränderungen,
- Reflexprüfungen,
- Urin: Urobilinogen.

9. Kadmium**Arbeitsplätze**

a) mit meist stärkerer Gefährdungsmöglichkeit:

Kadmiumgewinnung im Schmelz- und Destillationsverfahren; Herstellung der negativen Platten von Nickelkadmiumakkumulatoren; Schweißen und Glühen kadmiumüberzogener Metallteile;

b) mit meist geringerer Gefährdungsmöglichkeit:

Kadmiumverarbeitung, z. B. bei der Herstellung von Kadmiumdampflampen, beim Glasfärben, bei der Herstellung von Feuerwerkskörpern, Herstellung von kadmiumhaltigen Farben; Anwendung von Kadmium bei der Imprägnierung von wasserdichten Stoffen, in der Galvanotechnik.

Termine der Wiederholungsuntersuchung:

- bei stärkerer Gefährdungsmöglichkeit: 6 Monate,
- bei geringerer Gefährdungsmöglichkeit: 6 bis 12 Monate.

Untersuchungsmethoden:

In jedem Falle ist zu achten auf:

- Inspektion des Mundes und der Zähne,
- Perkussion und Auskultation der Lungen,
- Urinuntersuchung: Eiweiß mit Trichloressigsäureprobe oder Heblerscher Ringprobe, Sediment, Urobilinogen.

Nach Möglichkeit, insbesondere in Zweifelsfällen, werden vorgeschlagen:

- Spekulaminspektion der Nasenschleimhaut,
- Spirometrie,
- BSG,
- Untersuchung des Skelettsystems auf Druckpunkte,
- Leberfunktionsproben,
- Röntgenaufnahmen (Becken, Oberschenkel, Schienbein bei Gehstörungen; Schulterblatt, Oberarm bei entsprechenden Armbeschwerden).

10. Druckluftarbeiten**Arbeitsplätze**

mit Gefährdungsmöglichkeit:

Caissonarbeiter, Taucher.

Termine der Wiederholungsuntersuchung:

Die Termine der Untersuchungen sind in den Arbeitsschutzbestimmungen 617 und 623 geregelt. Die Wiederholungsuntersuchung ist auf jeden Fall nach 6 Monaten durchzuführen. Sofern der Überdruck an mehr als 14 aufeinanderfolgenden

Arbeitstagen 2,0 kg/cm² oder an mehr als 30 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen 1,3 kg/cm² überschreitet, ist die Untersuchung erstmalig nach Ablauf dieser Frist, später monatlich zu wiederholen. Arbeiter, die druckluftkrank waren oder solche, die mehr als einen Tag krankheitshalber der Arbeit in Druckluft fernbleiben, sind erneut zu untersuchen, wenn der Überdruck mehr als 1,3 kg/cm² beträgt. Für Taucher sind diese Bestimmungen entsprechend den vorgesehenen Tauchtiefen unter Beachtung der Arbeitsschutzbestimmung 623 anzuwenden.**Untersuchungsmethoden:**

In jedem Falle ist zu achten auf:

- Puls, Blutdruck,
- Perkussion und Auskultation der Lungen,
- Reflexprüfung,
- Gebrauchs- und Beweglichkeitsprüfung der Gliedmaßen.

Nach Möglichkeit, insbesondere in Zweifelsfällen, werden vorgeschlagen:

- Funktionsprüfung des Kreislaufs und der Atmung,
- BSG,
- bei Schmerzen in Gelenken und Knochenbereich Röntgenaufnahmen (Schulter-, Hüftgelenk, Schäfte der langen Röhrenknochen).

11. Erkrankungen durch Erschütterungen bei Arbeiten mit Preßluftwerkzeugen und gleichartig wirkenden Werkzeugen und Maschinen, z. B. an Anklöpmaschinen

- Arbeiten mit schweren Preßluftwerkzeugen mit Rückstoßwirkung,
- Arbeiten mit leichten Preßluftwerkzeugen mit Rückstoßwirkung, Anklöpmaschinen u. a.)

z. B. im Bergbau, in der Industrie der Steine und Erden, in der Eisen- und Stahlindustrie, im Straßenhoch- und Tiefbau, in der Schuhindustrie.

Termine der Wiederholungsuntersuchung:

- bei stärkerer Gefährdungsmöglichkeit: 12 Monate,
- bei geringerer Gefährdungsmöglichkeit: 12 bis 24 Monate (bei Jugendlichen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und bei Frauen alle 6 Monate),
- bei Neueinstellungen von Jugendlichen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und Frauen — soweit überhaupt ihre Beschäftigung nach den Arbeitsschutzbestimmungen gestattet ist — 8 Wochen nach der Einstellungsuntersuchung.

Untersuchungsmethoden:

In jedem Falle ist zu achten auf:

- trophoneurotische Störungen,
- vergleichende Palpation und Beweglichkeitsprüfung der belasteten und der entsprechenden nicht belasteten Gelenke (Ellenbogen, Schulter, Handgelenke),
- Röntgenaufnahmen der belasteten und der entsprechenden nicht belasteten Gelenke zur vergleichenden Beurteilung:
Alle 2 Jahre bei meist stärkerer Gefährdungsmöglichkeit und immer bei Jugendlichen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und Frauen, alle 4 Jahre bei meist geringerer Gefährdungsmöglichkeit.

Bei entsprechenden Beschwerden sind Röntgenaufnahmen zur Klärung sofort durchzuführen.

Bei neuereingestellten Jugendlichen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und Frauen ist in der Wiederholungsuntersuchung nach 8 Wochen der Allgemeinzustand zu kontrollieren und auf tropho-neurotische Störungen zu achten.

12. Fluor und Fluorverbindungen

Arbeitsplätze

- a) mit meist stärkerer Gefährdungsmöglichkeit:
z. B. Herstellung von Flußsäure und Flußsäureverbindungen;
- b) mit meist geringerer Gefährdungsmöglichkeit:
z. B. in der Natriumfluorid-Abteilung der Superphosphatherstellung, bei der Aluminiumelektrolyse, bei der Anwendung von Flußsäure in der Glasindustrie, z. B. beim Mattieren, Matt- und Blankätzen, bei der Anwendung von Fluoriden in der Emaille-Industrie, Verwendung von Fluorverbindungen zur Holzimprägnierung.

Termine der Wiederholungsuntersuchung:

- a) bei stärkerer Gefährdungsmöglichkeit:
6 Monate,
- b) bei geringerer Gefährdungsmöglichkeit:
6 bis 12 Monate.

Untersuchungsmethoden:

In jedem Falle ist zu achten auf:

- a) Inspektion der Haut,
b) Blutbild: Hgb, Ausstrich,
c) Prüfung der Beweglichkeit der Wirbelsäule und der großen Gelenke,
d) Feststellung der Atmungsbreite.

Nach Möglichkeit, insbesondere in Zweifelsfällen, werden vorgeschlagen:

Röntgenaufnahmen des Beckens (alle 3 Jahre) oder bei Beschwerden der entsprechenden Skeletteile.

13. Halogenkohlenwasserstoffe

Arbeitsplätze

- a) mit meist stärkerer Gefährdungsmöglichkeit:
z. B. Herstellung und Anwendung von Dichloraethan, Tetrachloraethan, Tetrachlorkohlenstoff, Trichloraethylen;
- b) mit meist geringerer Gefährdungsmöglichkeit:
z. B. Monochloraethan, Dichlormethan und andere Halogenkohlenwasserstoffe der Fettreihe, Monochlorbenzol, Dichlorbenzol, gechlorte Naphthaline und andere halogenierte Kohlenwasserstoffe der aromatischen Reihe,

bei der Herstellung und Anwendung dieser Stoffe in der chemischen Industrie, bei der Anwendung als Lösemittel und in Lösemittelgemischen, z. B. in der Lack-, Kunststoff-, Gummi-, Kunstfaser-, Schuhindustrie, bei der Anwendung in der Kälteindustrie, in der Schädlingsbekämpfung, in der Elektroindustrie u. a.

Termine der Wiederholungsuntersuchung:

- a) bei stärkerer Gefährdungsmöglichkeit:
3 bis 6 Monate,
- b) bei geringerer Gefährdungsmöglichkeit:
6 bis 12 Monate.

Untersuchungsmethoden:

In jedem Falle ist zu achten auf:

- a) Verdauungsstörungen,
b) Palpation der Leber (Tetrachlorkohlenstoff),
c) Urinstatus: Eiweiß, Urobilinogen, Sediment,
d) Puls, RR,
e) Nervenschädigungen, auch Sehstörungen,
f) Inspektion der Haut und der Schleimhäute (Trichloraethylen),
g) Psychische Veränderungen (Trisucht).

Nach Möglichkeit, insbesondere in Zweifelsfällen, werden vorgeschlagen:

- a) Neurologische Untersuchung (Neuritiden, Paresen, Reflexprüfung, Gleichgewichts- und Koordinationsprüfung),
b) Sehprüfung (in Zweifelsfällen augenfachärztliche Kontrolle),
c) Blutstatus: Hgb, Ery, Leuko, Ausstrich.

14. Kohlenoxyd

Arbeitsplätze

mit Gefährdungsmöglichkeit:

z. B. in Gaswerken, Generatorenanlagen, Schweißereien und Kokereien, an Öfen in der Metallurgie, Kalköfen in der Zuckerindustrie, an allen offenen Feuerstellen in Betrieben u. a.

Termine der Wiederholungsuntersuchung:

bei Gefährdungsmöglichkeit: 6 Monate.

Untersuchungsmethoden:

In jedem Falle ist zu achten auf:

- a) Puls, RR,
b) Nervenschädigungen.

Nach Möglichkeit, insbesondere in Zweifelsfällen, werden vorgeschlagen:

- a) Bestimmung von 60 Hämoglobin. Diese Untersuchung ist direkt nach Arbeitsende durchzuführen (chemische oder spektroskopische Bestimmung mit Taschenspektroskop),
b) neurologische Untersuchung (Gangprüfung, Gleichgewichtsprüfung, Augenreflexe, Extremitätenreflexe, Sprache, psychische Veränderungen),
c) Kreislauffunktionsprüfung,
d) EKG,
e) Blutbild: Hgb, Ery (Hypererythrocytose).

15. Mangan

Arbeitsplätze

- a) mit meist stärkerer Gefährdungsmöglichkeit:
z. B. in Braunsteilmühlen;
- b) mit meist geringerer Gefährdungsmöglichkeit:
z. B. in Manganerzgruben (Abbau, Sortierung, Verladung), Verwendung von staubförmigem

Mangan zur Massebereitung, z. B. bei der Herstellung von Trockenelementen und Mantelelektroden, bei der Ferromanganherstellung und Verarbeitung u. a.

Termine der Wiederholungsuntersuchung:

- a) bei stärkerer Gefährdungsmöglichkeit:
6 Monate,
- b) bei geringerer Gefährdungsmöglichkeit:
6 bis 12 Monate.

Untersuchungsmethoden:

In jedem Falle ist zu achten auf:

- a) Mimik,
- b) Gangprüfung (Retro- und Polpulsion der Muskelspannung),
- c) Schriftprobe.

Nach Möglichkeit, insbesondere in Zweifelsfällen, werden vorgeschlagen:

Neurologische Untersuchungen.

16. Methanol

Arbeitsplätze

- a) mit meist stärkerer Gefährdungsmöglichkeit:
z. B. bei der Reindarstellung von Methanol, bei der Anwendung als Lösemittel;
- b) mit meist geringerer Gefährdungsmöglichkeit:
bei der Verwendung von Lösemitteln mit geringem Methanolgehalt, Denaturierung von Aethylalkohol, Herstellung von Frostschutzmitteln u. a.

Termine der Wiederholungsuntersuchungen:

- a) bei stärkerer Gefährdungsmöglichkeit:
6 Monate,
- b) bei geringerer Gefährdungsmöglichkeit:
6 bis 12 Monate.

Untersuchungsmethoden:

In jedem Falle ist zu achten auf:

- a) Sehstörungen,
- b) Palpation der Leber,
- c) Urinstatus: E. Urobilinogen.

Nach Möglichkeit, insbesondere in Zweifelsfällen, werden vorgeschlagen:

- a) Augenfachärztliche Untersuchung,
- b) neurologische Untersuchung (Neuritiden),
- c) Leberfunktionsprüfung.

17. Mineralsäuren

Arbeitsplätze

mit Gefährdungsmöglichkeit:

z. B. Darstellung und Verwendung von Salzsäure, Schwefelsäure und Salpetersäure in der chemischen Industrie bei der Metallbeizung, in Formierstationen der Akkumulatorenherstellung in der Zinkelektrolyse u. a.

Termine der Wiederholungsuntersuchung:
bei Gefährdungsmöglichkeit: 12 Monate.

Untersuchungsmethoden:

In jedem Falle ist zu achten auf:
Inspektion der Zähne.

18. Nitro- und Aminoverbindungen der aromatischen Reihe

Arbeitsplätze

a) mit meist stärkerer Gefährdungsmöglichkeit:

z. B. bei der Herstellung und Verwendung von Nitrobenzol, Dinitrobenzol, Nitro-, Dinitro-, Trinitrotoluol, Trinitrophenol und anderen aromatischen Nitroverbindungen,

Herstellung von Anilin, Phenylendiaminen, Benzidin, Naphthylaminen, Toluylendiaminen und anderen aromatischen Aminoverbindungen;

b) mit meist geringerer Gefährdungsmöglichkeit:

z. B. Anwendung und Verarbeitung von Nitrobenzol (Mirbanöl) bei der Verwendung als Lösungsmittel für Lederlacke und Wachsen, in der Seifen- und Parfümherstellung,

Anilin in der Leder- und Stempelfarbenherstellung und deren Anwendung, o-Toluidin bei der Herstellung von Fliegenleim, Anilin- und Naphthylaminen als Beschleuniger in der Gummiindustrie,

p-Phenylendiamin und m-Toluylendiamin in der Pelzfärbung, o-Dinitrokresol als Pflanzenschutzmittel, Dinitrophenol als Holzkonservierungsmittel, Anwendung von Anilinfarbstoffen in der Textilindustrie, Anilin in der Schädlingsbekämpfung.

Termin der Wiederholungsuntersuchung:

- a) bei stärkerer Gefährdungsmöglichkeit:
3 bis 6 Monate,
- b) bei geringerer Gefährdungsmöglichkeit:
6 bis 12 Monate.

Untersuchungsmethoden:

In jedem Falle ist zu achten auf:

- a) Inspektion der Haut und Schleimhäute (Cyanose),
- b) Blutbild: Hgb, Ery, Ausstrich,
- c) Puls, Blutdruck,
- d) Urinstatus: E., Sediment (Ery) Urobilinogen.

Nach Möglichkeit, insbesondere in Zweifelsfällen, werden vorgeschlagen:

- a) Blutbild: Zählung der Heinzschen Innenkörperchen,
- b) neurologische Untersuchung (Reflexprüfungen, Tremor),
- c) Cystoskopie in Verdachtsfällen (bei aromatischen Aminen).

Färbemethode für Heinzsche Innenkörperchen: Bestreichen von Objektträger mit einer 1/2 %igen alkoholischen Nilblausulfat- oder Brillantkresylblaulösung. — Trocknen (so vorbereitete Objektträger sind längere Zeit haltbar). Kleiner Blutstropfen auf Deckgläschen, Auflegen des Deckgläschens auf den vorbereiteten Objektträger.

19. Phosphor**Arbeitsplätze**

- a) mit meist stärkerer Gefährdungsmöglichkeit:
z. B. Phosphörgewinnung, Anwendung von weißem Phosphor in der chemischen Industrie;
- b) mit meist geringerer Gefährdungsmöglichkeit:
z. B. Anwendung von weißem Phosphor in der Feuerwerkerei, Herstellung von Phosphorkupfer und Phosphorbronze.

Termine der Wiederholungsuntersuchung:

- a) bei stärkerer Gefährdungsmöglichkeit:
3 Monate,
- b) bei geringerer Gefährdungsmöglichkeit:
3 bis 6 Monate.

Untersuchungsmethoden:

In jedem Falle ist zu achten auf:

- a) Inspektion der Zähne und des Zahnfleisches,
b) Kontrolle der Knochen auf Schmerzpunkte.

Nach Möglichkeit, insbesondere in Zweifelsfällen, werden vorgeschlagen:

Röntgenaufnahmen der Epiphysen der langen Röhrenknochen (alle 2 Jahre oder bei Schmerzen).

20. Phosphorwasserstoff**Arbeitsplätze**

mit Gefährdungsmöglichkeit:

z. B. Herstellung von Phosphor und Phosphorverbindungen, Herstellung von Kalziumkarbid und Kalkstickstoff, bei der Ver- und Bearbeitung von Rückständen und Schlammern in der chemischen Industrie, bei der Schädlingsbekämpfung.

Termine der Wiederholungsuntersuchung:

bei Gefährdungsmöglichkeit: 3 bis 6 Monate.

Untersuchungsmethoden:

Der Umfang der Untersuchung ist durch die Ausfüllung der Gesundheitskarte festgelegt.

21. Quarz und Silikate**Arbeitsplätze**

mit Gefährdungsmöglichkeit:

z. B. im Bergbau, in der Industrie der Steine und Erden, bei der Metallbearbeitung (Sandstrahlen, Gußputzen in Quarzmühlen, Scheuerpulverherstellung, Arbeiten bei Verwendung von quarzhaltigen Mitteln (z. B. Isoliermittel, Schleifpasten), quarzstaubgefährdete Arbeiten in der Glasindustrie sowie der Porzellanindustrie (z. B. Hafentube), bei der Herstellung von feuerfesten Ofensteinen.

Termine der Wiederholungsuntersuchung:

bei Gefährdungsmöglichkeit: 12 Monate.

Untersuchungsmethoden:

In jedem Falle sind durchzuführen:

- a) Perkussion und Auskultation der Lungen,
b) Feststellung der Atmungsbreite,
c) Spirometrie,
d) ESG,

- e) Röntgenaufnahmen der Lungen (hierfür werden jeweils die Termine von der Arbeitssanitätsinspektion im Einvernehmen mit der zuständigen Silikoseerhebungsstelle festgelegt). Bei der Einstellungsuntersuchung ist auf jeden Fall eine Röntgenaufnahme anzufertigen.

Nach Möglichkeit, insbesondere in Zweifelsfällen, werden vorgeschlagen:

- a) Funktionsprüfung von Atmung und Kreislauf,
b) EKG.

22. Quecksilber und seine Verbindungen**Arbeitsplätze**

- a) mit meist stärkerer Gefährdungsmöglichkeit:

z. B. beim Umgang mit metallischem Quecksilber, bei der Füllung quecksilbergefüllter Apparaturen (unter anderem Thermometer, Meßgeräte, Kontaktvorrichtungen, Elektrizitätszähler),

bei der Arbeit mit Quecksilberpumpen in der Vakuumindustrie, Herstellung von Quecksilberdampfgleichrichtern;

- b) mit meist geringerer Gefährdungsmöglichkeit:

z. B. bei der Herstellung und Verwendung von Quecksilberverbindungen, in der chemischen und pharmazeutischen Industrie, bei der Herstellung von Akkumulatoren und Trockenbatterien, von quecksilberhaltigen Saatbeiz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, bei der Knallquecksilberherstellung.

Termine der Wiederholungsuntersuchung:

- a) bei stärkerer Gefährdungsmöglichkeit:
3 bis 6 Monate,
- b) bei geringerer Gefährdungsmöglichkeit:
6 bis 12 Monate,
- c) bei Neueinstellungen: 4 bis 8 Wochen nach der Einstellungsuntersuchung.

Untersuchungsmethoden:

In jedem Falle ist zu achten auf:

- a) Inspektion des Mundes und des Rachens,
b) psychische Veränderungen,
c) Prüfungen auf Tremor, Schrifprobe unter Beobachtung.

Nach Möglichkeit, insbesondere in Zweifelsfällen, werden vorgeschlagen:

Neurologische Untersuchung.

Bei Neueingestellten genügt in der 4- bis 8-wöchentlichen Wiederholungsuntersuchung eine Kontrolle des Allgemeinzustandes.

23. Radioaktive Substanzen**Arbeitsplätze**

mit Gefährdungsmöglichkeit:

z. B. Gewinnung von radioaktiven Substanzen, Dosieren, Umfüllen und Verwendung von Radium und Thoriumpräparaten, z. B. zu Leuchtfarben, zu Werkstoffprüfungen, zu wissenschaftlichen Untersuchungen, Arbeiten unter Einwirkung von Radiumemanation (Radon).

Termine der Wiederholungsuntersuchung:

- a) bei Gefährdungsmöglichkeit:
3 bis 6 Monate,
b) bei Neueinstellungen:
4 bis 8 Wochen nach der Einstellungsuntersuchung.

Untersuchungsmethoden:

In jedem Falle ist zu achten auf:

- a) Inspektion der Haut, Haare, Nägel,
b) Blutstatus, Hgb, Ery, Ausstrich,
c) bei Frauen Kontrolle des Menstruationskalenders.

Nach Möglichkeit, insbesondere in Zweifelsfällen, werden vorgeschlagen:

- a) Bei Verdachtsfällen weitere fachärztliche hämatologische Untersuchung,
b) Röntgenaufnahme der Lungen: nach längerer Exposition (über 5 Jahre) jährlich durchzuführen.

Bei Neueingestellten ist in der 4- bis 8-wöchentlichen Wiederholungsuntersuchung der Allgemeinzustand zu kontrollieren und ein Blutstatus anzufertigen.

24. Röntgenstrahlen**Arbeitsplätze**

mit Gefährdungsmöglichkeit:

z. B. Röntgentechniker, Physiker, Techniker und technisches Hilfspersonal, die mit Röntgenuntersuchungen beschäftigt sind. Angehörige der Heilberufe, die diagnostisch und therapeutisch Röntgenstrahlen anwenden.

Termine der Wiederholungsuntersuchung:

- a) bei Gefährdungsmöglichkeit:
6 Monate,
b) bei Neueinstellungen:
4 bis 8 Wochen nach der Einstellungsuntersuchung.

Untersuchungsmethoden:

In jedem Falle ist zu achten auf:

- a) Inspektion der Haut (Schienbein, Fußrücken), Haare, Nägel,
b) Blutstatus, Hgb, Ery, Leuko, Ausstrich,
c) bei Frauen Kontrolle des Menstruationskalenders.

Nach Möglichkeit, insbesondere in Zweifelsfällen, werden vorgeschlagen:

Bei Verdachtsfällen weitere fachärztliche hämatologische und dermatologische Untersuchungen.

Bei Neueingestellten ist in der 4- bis 8-wöchentlichen Wiederholungsuntersuchung der Allgemeinzustand zu kontrollieren und ein Blutstatus anzufertigen.

25. Ruß, Paraffin, Teer, Anthrazen, Pech und ähnliche Stoffe**Arbeitsplätze**

- a) mit meist stärkerer Gefährdungsmöglichkeit:
z. B. bei der Teerfabrikation, Paraffinherstellung, Pechverarbeitung, Steinkohlenbrikettierung, Korkplattenherstellung;

- b) mit meist geringerer Gefährdungsmöglichkeit:

z. B. in Kokereien und Gaswerken, bei der Anwendung von diesen Stoffen z. B. in der Elektrotechnik, Dachpappenfabrikation, als Anstrich- und Isoliermittel, Umgang mit diesen Stoffen in der chemischen Industrie u. a.

Termine der Wiederholungsuntersuchung:

- a) bei stärkerer Gefährdungsmöglichkeit:
12 Monate,
b) bei geringerer Gefährdungsmöglichkeit:
12 bis 24 Monate.

Untersuchungsmethoden:

In jedem Falle sind durchzuführen:

Inspektion der Haut.

Nach Möglichkeit, insbesondere in Zweifelsfällen, wird vorgeschlagen:

Hautfachärztliche Untersuchung.

26. Salpetersäureester**Arbeitsplätze**

- a) mit meist stärkerer Gefährdungsmöglichkeit:
z. B. durch Nitroglykol;
b) mit meist geringerer Gefährdungsmöglichkeit:
z. B. Nitroglycerin u. a.

Termine der Wiederholungsuntersuchung:

- a) bei stärkerer Gefährdungsmöglichkeit:
3 Monate,
b) bei geringerer Gefährdungsmöglichkeit:
3 bis 6 Monate.

Untersuchungsmethoden:

In jedem Falle ist zu achten auf:

- a) Puls, Blutdruck (Kollapsneigung),
b) Reflexprüfung.

Nach Möglichkeit, insbesondere in Zweifelsfällen, werden vorgeschlagen:

- a) Neurologische Untersuchung (auch auf psychische Veränderungen achten),
b) Kreislauffunktionsprüfung,
c) Blutbild: Hgb, Ausstrich, Heinzsche Innenkörperchen (bei Nitroglykol).

27. Schwefelkohlenstoff**Arbeitsplätze**

mit Gefährdungsmöglichkeit:

z. B. bei der Schwefelkohlenstoffherstellung, in der Viskoseindustrie (bei der Sulfidierung, Spinnerei, Wäscherei), in der Gummiindustrie, bei der Schädlingsbekämpfung u. a.

Termine der Wiederholungsuntersuchung:

- bei Gefährdungsmöglichkeit:
6 bis 12 Monate.

Untersuchungsmethoden:

In jedem Falle ist zu achten auf:

- a) psychische Veränderungen,
- b) Nervenstörungen (Reflexprüfung, Gangprüfung).

Nach Möglichkeit, insbesondere in Zweifelsfällen, wird vorgeschlagen:

Neurologische Untersuchung.

28. Schwefelwasserstoff**Arbeitsplätze**

- a) mit meist stärkerer Gefährdungsmöglichkeit:
in der Viskoseindustrie (z. B. in der Spinnerei, Spulenwäsche, Füllbadaufbereitung);
- b) mit meist geringerer Gefährdungsmöglichkeit:
z. B. beim Flachsrösten, bei Abwasserarbeiten (Kläranlagen, Senkgruben, unter anderem besonders in Zuckerfabriken, Färbereien), bei der Pelzfärbung bei entsprechenden Arbeitsverfahren.

Termine der Wiederholungsuntersuchung:

- a) bei stärkerer Gefährdungsmöglichkeit:
6 bis 12 Monate,
- b) bei geringerer Gefährdungsmöglichkeit:
12 bis 24 Monate.

Untersuchungsmethoden:

In jedem Falle ist zu achten auf:

- a) Nervenstörungen (Reflexprüfung, Gangprüfung), psychische Veränderungen,
- b) Inspektion der Bindehaut und der Hornhaut.

Nach Möglichkeit, insbesondere in Zweifelsfällen, werden vorgeschlagen:

- a) Spaltlampenuntersuchung der Hornhaut,
- b) Funktionsprüfung von Atmung und Kreislauf.

**Anordnung
zur Änderung der Anlage der Arbeitsschutzbestimmung 800.**

— **Dampfkessel** —

Vom 12. Juli 1955

§ 1

Die Anlage „Gebühren für die Prüfung von Dampfkesseln“ zur Arbeitsschutzbestimmung 800 — Dampfkessel — (GBL 1953 S. 553) erhält folgende Neufassung:

Gebühren für die Prüfung von Dampfkesseln

I.

Regelmäßige Prüfungen

1. Für die regelmäßigen Prüfungen wird in jedem Haushaltsjahr eine Gebühr (Jahresgebühr) erhoben, die sich aus einer Grundgebühr und einem Heizflächenzuschlag zusammensetzt. Die Jahresgebühr ist unabhängig von dem Umfang und der Zahl der durchgeführten regelmäßigen Prüfungen zu Beginn eines jeden Jahres für das laufende Haushaltsjahr im voraus zu entrichten. Diese Gebühren schließen die Reisekosten ein.

Die Grundgebühr beträgt für einen Dampfkessel mit einer Heizfläche

	bis	2 m ²	15,— DM
über	2	„ 10 m ²	20,— DM
	10	„ 25 m ²	30,— DM
	25	„ 60 m ²	40,— DM
	60	„ 150 m ²	50,— DM
	150	„ 150 m ²	60,— DM

Der Heizflächenzuschlag beträgt für jeden angefangenen Quadratmeter Heizfläche 0,25 DM. Als Heizfläche gelten auch die Heizflächen der Überhitzer, Zwischenüberhitzer und Vorverdampfer.

Die errechnete Heizfläche ist auf volle m² aufzurunden.

2. Bei elektrisch beheizten Dampfkesseln wird die Heizfläche (H) berechnet nach der Formel

$$H = \frac{L \cdot 800}{18\,000},$$

wenn die elektrische Leistung (L)

in Kilowatt bekannt ist.

Ist die elektrische Leistung nicht bekannt, so ist die Heizfläche (H) nach der Formel

$$H = \frac{D}{30}$$

zu berechnen, wobei D die höchste Dampfdauerleistung des Kessels in kg/h bedeutet.

3. Für regelmäßige Prüfungen an Rauchgasspeisewasservorwärmern wird zusätzlich eine Jahresgebühr erhoben, wenn die Heizfläche des Vorwärmers 8 m² übersteigt. Sie beträgt bei einer Heizfläche des Vorwärmers

über	8 bis	30 m ²	20,— DM
	30 bis	100 m ²	30,— DM
	100	m ²	60,— DM

4. In dem Jahre, in dem die Gebühr für die Abnahme des Kessels gemäß § 11 Abs. 1 der ASB 800 erhoben wird, entfällt die Zahlung der Jahresgebühr. Wird eine innere Untersuchung durch eine Wasserdruckprüfung ergänzt, so gilt letztere als Teil der inneren Untersuchung, wofür keine besondere Gebühr erhoben wird. Das gleiche gilt, wenn eine Wasserdruckprüfung mit einer inneren Untersuchung verbunden wird.

5. Die Jahresgebührenrechnungen sind bis spätestens 31. März jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr auszufertigen.

6. Für nicht bis zum 31. März bei der zuständigen Überwachungsstelle schriftlich abgemeldete oder außer Betrieb gemeldete Anlagen sind die Gebühren für das laufende Jahr im vollen Umfange zu entrichten.

Für bis zum 31. März schriftlich bei der zuständigen Überwachungsstelle abgemeldete oder außer Betrieb gemeldete Anlagen ist ein Pauschalbetrag in Höhe von 20,— DM je Kessel ohne Rücksicht auf dessen Größe zu entrichten, sofern seit 1. Januar desselben Jahres keinerlei Revisionen daran vorgenommen worden sind. Andernfalls ist ebenfalls die volle Jahresgebühr zu entrichten.

7. Für außer Betrieb gemeldete Dampfkessel ist eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,— DM zu entrichten.

II.

Erstmalige und außerordentliche Prüfungen

1. Vorprüfung

- a) eines oder mehrerer Kessel gleicher Bauart und Abmessungen 1 Jahresgebühr gemäß Abschnitt I Ziff. 1
- b) eines oder mehrerer Überhitzer gleicher Bauart und Abmessungen je Quadratmeter Überhitzerheizfläche 0,25 DM (ohne Grundgebühr) mindestens jedoch 20,— DM
- c) eines oder mehrerer Rauchgasspeisewasservorwärmer gleicher Bauart und Abmessungen 1 Jahresgebühr gemäß Abschnitt I Ziff. 3

2. Bauprüfung je Einheit 1 Jahresgebühr gemäß Abschnitt I Ziff. 1

3. Erste Wasserdruckprüfung Mauerwerksabnahme Abnahmeprüfung je 1/2 Jahresgebühr gemäß Abschnitt I Ziff. 1 mindestens jedoch 20,— DM

4. Außerordentliche Untersuchungen je Prüfung 1/2 Jahresgebühr mindestens jedoch 20,— DM

Außerordentliche Teiluntersuchungen nach Zeitaufwand je angefangene Stunde 8,— DM

5. Bauüberwachung, z. B. Beurteilung von Röntgenfilmen und sonstige Tätigkeit nach Zeitaufwand je angefangene Stunde 8,— DM

6. Gesonderte Einstellung von Sicherheitsventilen nach Zeitaufwand je angefangene Stunde 8,— DM

III.

Erteilung und Verlängerung von Genehmigungen, Nachtragsgenehmigungen und Ausnahmen

1. Genehmigung, Nachtragsgenehmigung je 1 Jahresgebühr
2. Nachtragsgenehmigung kleineren Umfanges (z. B. Änderung der Heizfläche, des Schornsteines, der Feuerung od. dgl.) je 1/4 der Jahresgebühr

3. Bei Versagung einer Genehmigung oder Nachtragsgenehmigung ist für die Prüfung des Genehmigungsantrages zu entrichten je 1/2 Jahresgebühr
4. Ausnahmegenehmigungen jeglicher Art je 1/2 Jahresgebühr
5. Fristverlängerung einer Genehmigung 1/4 Jahresgebühr mindestens jedoch 5,— DM
6. Ausfertigung einer Fristverlängerung für eine regelmäßige oder außerordentliche Untersuchung 15,— DM
7. Bei Anlageteilen, die für mehrere Kessel gemeinsam bestimmt sind, wird für die Gebührenberechnung der Kessel mit der größeren Heizfläche zugrunde gelegt.

IV.

Sonstige Gebühren

1. Ausstellung eines Prüfbuches 10,— DM
2. Anfertigung von Zweitschriften einer Genehmigung gemäß Anlage 15 der TG zur ASB 800 5,— DM
- Zugehörige Anlagen je Seite Bei Fotokopien, Pausen od. dgl. 2,— DM
3. Anfertigung von Abschriften von Bescheinigungen je Seite 2,— DM
4. Bestätigung der Richtigkeit von vorgelegten Abschriften je Seite 1,— DM
- Ersatz der Unkosten

V.

1. Kesselwärtereignungsprüfung gemäß § 7 Abs. 2 der ASB 801 je Kesselwärter 10,— DM
2. Tätigkeit des Lehrkesselwärters nach Zeitaufwand je angefangene Stunde 5,— DM

VI.

1. Schadensuntersuchungen, wärmetechnische Untersuchungen, Staubbmessungen und alle anderen mit dem Betrieb des Dampfkessels zusammenhängenden Untersuchungen, soweit sie nicht in der Gebührenordnung gesondert aufgeführt sind, sowie Ausarbeitung der dazugehörigen Gutachten nach Zeitaufwand je angefangene Stunde 8,— DM

2. Werkstoffprüfungen

- a) Werkstoffprüfungen jeglicher Art in anderen Laboratorien aber in Anwesenheit des Sachverständigen nach Zeitaufwand je angefangene Stunde 8,— DM
- b) Besichtigung, An- und Abstempein von Kesselblechen nach Zeitaufwand je angefangene Stunde 8,— DM
- c) Besichtigung und Prüfung von Rohren
- | | |
|---|---------|
| bis 8 m Rohrlänge | |
| bis 60 mm ä. Ø je Rohr | 0,50 DM |
| über 60 mm ä. Ø je Rohr | 0,80 DM |
| über 8 m Rohrlänge | |
| bis 60 mm ä. Ø je Rohr | 0,75 DM |
| über 60 mm ä. Ø je Rohr | 1,20 DM |
| Ringprobe je Rohr | |
| bis 60 mm ä. Ø je Rohr | 0,30 DM |
| über 60 mm ä. Ø je Rohr | 0,50 DM |
| Wasserdruckprüfung je Rohr | 0,20 DM |
| Zerreiß-, Biege-, Bördel- und Aufweitprobe nach Zeitaufwand je angefangene Stunde | 8,— DM |
- d) Die Ausfertigung der Bescheinigungen für die unter Abschnitt VI Ziff. 2 Buchstaben a bis c aufgeführten Prüfungen wird ebenfalls nach Zeitaufwand berechnet je angefangene Stunde 8,— DM

VII.**Speisewasseruntersuchungen**

- Für jede einzelne Untersuchung des Rohwassers zur Beurteilung der Auswirkung auf den Kesselbetrieb, die Aufbereitungsmöglichkeit und den Chemikalienbedarf ohne Gutachten 20,— DM
- Für jede einzelne Untersuchung eines Kondensates, gereinigten bzw. aufbereiteten Kesselspeisewassers und Kesselinhaltswassers ohne Gutachten 15,— DM
- Kontrolle der Wasseraufbereitungschemikalien und die Durchführung von Enthärtungsversuchen und anderen chemischen Untersuchungen ohne Gutachten je Untersuchung 15,— DM

- Ausarbeiten und Ausfertigung der Gutachten zu Abschnitt VII Ziffern 1 bis 3 nach Zeitaufwand je angefangene Stunde 8,— DM
- Überprüfung und Begutachtung einer Speisewasseraufbereitungsanlage nach Zeitaufwand je angefangene Stunde 8,— DM
- Zulassung eines Kesselsteinverhütungs- oder -lösemittels oder eines Kesselinnenanstrichmittels je nach Umfang der notwendigen Prüfungen . 20,— DM bis 50,— DM

VIII.

Kann ohne Verschulden des Sachverständigen eine Prüfung nach Abschnitte I bis VII zu dem vereinbarten Zeitpunkt nicht durchgeführt werden, so müssen die Gebühren hierfür entrichtet werden.

Bei regelmäßigen Prüfungen gemäß Abschnitt I wird in solchen Fällen jedoch nur die Wiederholungsprüfung besonders berechnet.

IX.

Als Zeitaufwand gilt der Zeitraum zwischen der Abreise des Sachverständigen bzw. Lehrkesselwärters von der Überwachungsstelle oder seinem Wohnsitz bis zur Rückkehr dorthin.

Werden am gleichen Tage von einem Sachverständigen in verschiedenen Betrieben Untersuchungen durchgeführt, so sind die Wegezeiten anteilmäßig zu verrechnen.

Für Arbeiten, die nach dem Zeitaufwand berechnet werden, sind die entstandenen Reisekosten sowie die Unkosten für Transport von Meßgeräten u. dgl. gesondert in Rechnung zu stellen.

Antragsgemäße Begutachtungen und Besprechungen sind nach Zeitaufwand zu berechnen, sofern sie über den Rahmen der bei regelmäßigen Untersuchungen notwendigen Tätigkeit hinausgehen.

X.

Die Gebührenrechnung ist von der zuständigen Überwachungsstelle auszustellen, die Rechnungsbeträge sind auf das von dieser angegebene Konto einzuzahlen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1955

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

L. V. Malter
Staatssekretär

Wichtige Neuerscheinung

Schlüsselliste 1956

für

Produktion, Materialversorgung und Außenhandel

DIN A 5 · 287 Seiten im Streifband · Preis 2,10 DM

Die „Schlüsselliste 1956“ hat nur Gültigkeit für die Aufstellung und Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes ab 1956.

Sie ist erstmalig für die Ausarbeitung des Projektplanes für das Jahr 1956 zu verwenden und behält Gültigkeit bis auf Widerruf.

Die im Gebrauch befindliche „Schlüsselliste 1955“ hat nur Gültigkeit für den Volkswirtschaftsplan 1955 und darf nicht für die Planaufstellung des Jahres 1956 verwendet werden. Umgekehrt ist eine Verwendung der „Schlüsselliste 1956“ für die Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes 1955 unstatthaft.

Die „Schlüsselliste 1956“ erscheint in Loseblattform. Die in ihr enthaltenen Warennummern sind dem „Allgemeinen Warenverzeichnis 3. Auflage“ (Ausgabe Juni 1952) sowie den dazu erschienenen „Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 1 und Nr. 2“ entnommen.

Weiterhin sind in der „Schlüsselliste 1956“ Warennummern enthalten, die aus den voraussichtlich Anfang Juli d. J. herauskommenden „Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 3“ zur 3. Auflage des „Allgemeinen Warenverzeichnisses“ zu ersehen sind.

Im August d. J. erscheint der „Nummernschlüssel 1956“ als Hilfsmittel zur „Schlüsselliste 1956“ und dem „Allgemeinen Warenverzeichnis“.

Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß die „Schlüsselliste 1955“ und die „Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 1 und Nr. 2“ zur 3. Auflage des „Allgemeinen Warenverzeichnisses“ beim Buchhaus Leipzig noch erhältlich sind. Dort kann auch das „Allgemeine Warenverzeichnis“ komplett oder in Teilabschnitten bezogen werden.

Bestellungen bitten wir nur beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4–6, aufzugeben.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 30. Juli 1955	Nr. 62
Tag	Inhalt	Seite
14. 7. 55	Verordnung zur Einführung der verbesserten Schulspeisung	517
20. 7. 55	Anordnung über die Durchführung der Schulspeisung an den allgemeinbildenden Schulen, Berufsschulen, Horten der Schulklubs und in Einrichtungen der Vorschul- erziehung	517
14. 7. 55	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vorbereitung von Investitions- vorhaben	519
14. 7. 55	Verordnung über die Gewährung von Krediten für Investitionen und Werkzeuge an die volkseigenen Betriebe	519

Verordnung zur Einführung der verbesserten Schulspeisung.

Vom 14. Juli 1955

Zur Durchführung des § 37 der Verordnung vom 4. März 1954 zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen (GBl. S. 269) wird folgendes verordnet:

§ 1

Das Ministerium für Handel und Versorgung wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Volksbildung, dem Ministerium für Gesundheitswesen, dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Plankommission mit Wirkung vom 1. September 1955 eine Neuregelung der Schulspeisung an den allgemeinbildenden Schulen, Berufsschulen, Horten der Schulklubs und Einrichtungen der Vorschul-erziehung anzuordnen.

§ 2

Für die Vorbereitung und Durchführung dieser Schulspeisung und die Schaffung entsprechender Küchenkapazitäten sind die Räte der Städte und Gemeinden verantwortlich. Die Räte der Bezirke und Kreise sind verpflichtet, die Kostenträger zu unterstützen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1955

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium für Handel
und Versorgung
I. V.: Wachowius
Staatssekretär

Anordnung über die Durchführung der Schulspeisung an den allgemeinbildenden Schulen, Berufsschulen, Horten der Schulklubs und in Einrichtungen der Vorschul- erziehung.

Vom 20. Juli 1955

In Durchführung des § 37 der Verordnung vom 4. März 1954 zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen (GBl. S. 269) und des § 1 der Verordnung vom 14. Juli 1955 zur Einführung der verbesserten Schulspeisung (GBl. I S. 517) wird folgendes angeordnet:

§ 1

An Stelle der bisherigen Schulspeisung ist ab 1. September 1955 an die im § 4 festgelegten Anspruchsberechtigten täglich eine warme Mahlzeit abzugeben.

§ 2

(1) Für die Zubereitung der Speisen werden ohne Markenabgabe täglich je Essenteilnehmer bereitgestellt:

20 g Fleisch	} für alle Altersstufen
20 g Fett	
10 g Zucker	

Das Gesamtlimit wird auf 1 075 000 Portionen festgelegt.

(2) Die rationierten Lebensmittel sind im Wochen-durchschnitt voll zu verarbeiten. Es ist nicht zulässig, mit den für sechs Tage zustehenden Rationen nur an fünf oder weniger Tagen eine warme Mahlzeit abzugeben.

In Berufsschulen ist sinngemäß zu verfahren.

(3) Die Ausgabe der Zuweisungen in Form von Kalt-verpflegung ist nicht gestattet.

§ 3

(1) Für die Herstellung der Mahlzeit sind je Essenteilnehmer mindestens 1 l Kessel- bzw. Bratraum in entsprechender Differenzierung bereitzustellen.

(2) Bei Fehlen eigener Küchenkapazitäten kann die Herstellung der warmen Mahlzeit auf Vertragsbasis gewerblichen Küchenbetrieben übertragen werden. Es ist anzustreben, die Werkküchen von Patenbetrieben hierfür zu gewinnen.

§ 4

(1) Die Schulspeisung gemäß § 1 dieser Anordnung erhalten

a) in den allgemeinbildenden Schulen und Horten der Schulklubs:

Schulpflichtige Kinder berufstätiger Mütter,

alle Kinder in den Horten der Schulklubs,

Fahrschüler, die auf Grund einer längeren Anfahrtszeit nicht regelmäßig eine warme Mittagsmahlzeit zu Hause einnehmen können,

schulpflichtige Kinder von Eltern, die aus öffentlichen Mitteln Unterstützung erhalten (Fürsorgeempfänger), sowie Kinder von Rentnern, denen der Kinderzuschlag zur Rente gezahlt wird,

alle Schüler von Jugend- und Kindersportschulen.

Die Entscheidung über die Zulassung zur Schulspeisung, die Gewährung von Preisermäßigungen und die Entwicklung der örtlichen Initiative zur Senkung der Herstellungskosten sind Aufgabe des Leiters der Schule in Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat und dem Leiter des Schulklubs.

b) In den Berufsschulen:

Berufsschüler berufstätiger Mütter und Fahrschüler der allgemeinen, gewerblichen, kaufmännischen und landwirtschaftlichen Berufsschulen, die auf Grund einer längeren Anfahrtszeit nicht regelmäßig eine warme Mittagsmahlzeit zu Hause oder im Betrieb einnehmen können.

Die Entscheidung über die Zulassung zur Schulspeisung, die Entwicklung der örtlichen Initiative zur Senkung der Herstellungskosten sind Aufgabe des Leiters der Schule in Zusammenarbeit mit dem Rat für Unterricht und Erziehung.

c) In staatlichen Einrichtungen der Vorschulerziehung:

Alle Kinder.

Über die Gewährung von Ermäßigungen und die Festlegung der Herstellungskosten entscheidet die Leiterin der Einrichtung in Zusammenarbeit mit dem Elternaktiv.

(2) Die Schulspeisung für die Kinder der Vorschulerziehung wird in den Einrichtungen der Vorschulerziehung ausgegeben.

(3) a) Für Lehrer, Erzieher und technisches Personal in den allgemeinbildenden Schulen, Horten der Schulklubs, Berufsschulen (außer Betriebsberufsschulen), den Einrichtungen der außerschulischen Erziehung und den Einrichtungen der Vorschulerziehung ist die Teilnahme an Abonnementsessen in den Gaststätten der HO zu sichern.

b) Wo die Teilnahme an Abonnementsessen durch das Nichtvorhandensein einer HO-Gaststätte nicht möglich ist, kann gegebenenfalls für diesen Personenkreis an den Zentralschulen auf dem Lande die Teilnahme am Werkküchenessen einer MTS genehmigt werden.

c) Sind diese beiden Möglichkeiten nicht vorhanden, so können Lehrer, Erzieher und technisches Personal in den allgemeinbildenden Schulen, Horten der Schulklubs, Berufsschulen (außer Betriebsberufsschulen), den Einrichtungen der außerschulischen Erziehung und den Einrichtungen der Vorschulerziehung sowie die mit der Zubereitung der Schulspeisung beauftragten Kräfte ohne Markenabgabe an der Schulspeisung gegen Bezahlung des vollen Herstellungspreises teilnehmen.

§ 5

Die gesamte Schulspeisung ist so zu organisieren, daß die Lehrer und Erzieher weitgehend entlastet werden. Zur ehrenamtlichen Mitarbeit sind der Elternbeirat und die demokratischen Organisationen zu gewinnen.

Die Schulspeisung ist in der Regel mittags zu verausgaben. Die Ausgabe der Schulspeisung hat so zu erfolgen, daß keine Unterrichtsstörungen eintreten.

§ 6

(1) Der Abgabepreis für die Schulspeisung ist entsprechend den tatsächlichen Herstellungskosten je Essenportion festzulegen und von den Erziehungsberechtigten wöchentlich einzuziehen. Die Herstellungskosten ergeben sich aus den Naturalkosten und den Kosten für die Zubereitung des Essens einschließlich der Löhne für das dabei beschäftigte Personal.

(2) Abgabe- und Herstellungspreis sollen nicht unter 0,30 DM und nicht über 0,45 DM je Essenportion liegen.

(3) Die Kostenerstattung bei den Einrichtungen der Vorschulerziehung wird durch eine besondere Gebührenregelung, die vom Ministerium für Volksbildung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen hergegeben wird, festgelegt.

(4) Um zu sichern, daß der für die Schulspeisung vorgesehene Kostensatz ausreicht, soll Schulspeisung nur dann durchgeführt werden, wenn mindestens 20 Bezugsberechtigte teilnehmen. Soweit mehrere Schulen oder Einrichtungen der Vorschulerziehung an einem Ort im Einzelfall unter dieser Mindestgrenze liegen, ist die Herstellung der Schulspeisung zentral für alle in Frage kommenden Einrichtungen zu organisieren.

§ 7

(1) Kostenlose Schulspeisung ist vor allem Kindern von Eltern zu gewähren, die aus öffentlichen Mitteln Unterstützung erhalten (Fürsorgeempfänger), sowie Kindern von Rentnern, denen der Kinderzuschlag zur Rente gezahlt wird. Darüber hinaus kann an Grund-, Sonder- und Oberschüler die Schulspeisung kostenlos oder zu ermäßigtem Abgabepreis verabreicht werden, wenn die Einkommensverhältnisse der Erziehungsberechtigten die Ermäßigung als notwendig erscheinen lassen.

(2) Die kostenlose oder zu ermäßigtem Abgabepreis abgegebene Schulspeisung hat nach den örtlichen Verhältnissen differenziert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu erfolgen.

(3) Insgesamt darf durch die kostenlose Abgabe der Schulspeisung oder die Ermäßigung des Abgabepreises der Einnahmeausfall, berechnet auf den Abgabepreis, je Bezirk 15 % nicht übersteigen.

§ 8

Für die Durchführung einer Speisung in den Kinderkrippen bleiben die bisherigen Tagessätze von

10 g Fleisch,

10 g Fett,

10 g Zucker

bestehen.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1955 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 30. März 1950 zur Durchführung der Schulspeisung (GBl. S. 489) hinsichtlich der allgemeinbildenden Schulen, der Horte der Schulklassen, der Einrichtungen der Vorschulerziehung und der Berufsschulen außer Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1955

Ministerium
für Volksbildung

F. Lange
Minister

Ministerium für Handel
und Versorgung

Wach
Minister

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Vorbereitung von Investitionsvorhaben.

Vom 14. Juli 1955

I.

Die §§ 43 und 46 der Verordnung vom 20. Januar 1955 zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben (GBl. I S. 88) erhalten folgende Fassung:

§ 43

(1) Als Grundlage für die Finanzierung der Vorprojekte, Projekte, Ausführungszeichnungen und Autorenkontrolle dienen die von der Staatlichen Plankommission bestätigten Projektierungspläne und die zwischen dem Planträger und dem Projektanten sowie zwischen den Investitionsfrügnern und den Vertragskontrahenten abgeschlossenen Verträge.

(2) Die Finanzierung der Vorprojekte, Projekte, Ausführungszeichnungen und Autorenkontrolle erfolgt ab 1. Juli 1955 durch die Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. oder andere zentrale Organe, Räte der Bezirke und Räte der Kreise.

(3) Die Deutsche Investitionsbank ist berechtigt, die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Haushaltsmittel für die Projektierungsleistungen bei den Ministerien, Planträgern und Projektierungsbetrieben zu kontrollieren.

§ 46

Die Haushaltsmittel für die Finanzierung der Projektierungsleistungen für den Investitionsplan 1955 standen bzw. stehen nur bis zu folgenden Terminen zur Verfügung:

für Vorprojektierungsleistungen 1955 bis zum 31. März 1955.

für Projektierungsleistungen 1955 bis zum 30. Juni 1955.

für Leistungen für die Ausführungszeichnungen 1955 bis zum 31. Dezember 1955.

II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1955 in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1955

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen
Grotewohl Dr. Loch
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Verordnung

über die Gewährung von Krediten für Investitionen und Werkzeuge an die volkseigenen Betriebe.

Vom 14. Juli 1955

Zur Durchführung von Investitionen, zur Anschaffung von Werkzeugen sowie zur Finanzierung der Umsetzungen von Grundmitteln gelten für die Ausreichung von Krediten an die volkseigenen Betriebe folgende Bedingungen:

§ 1

Die Deutsche Investitionsbank wird ermächtigt, im Jahre 1955 an die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft folgende Kredite im Rahmen des Planes für langfristige Kredite zur Verfügung zu stellen:

1. Kredite zur Beschaffung von Werkzeugen einschließlich Prüf- und Meßwerkzeuge, Modellen, Vorrichtungen und Lehren — in der chemischen Industrie entsprechende kleinere Aggregate —, die infolge Neuauflage oder Erweiterung der Produktion oder zur Verbesserung der Qualität der Produktion, insbesondere von Export- und Konsumgütern, erforderlich sind, oder wenn die Werkzeuge der Rationalisierung der Produktion dienen oder auftrags- oder typengebunden sind.

Eine Kreditgewährung ist jedoch nur insoweit zulässig, als eine Finanzierung der erforderlichen Werkzeuge nicht bereits durch den Richtsatzplan oder eine Investitionsauflage des Betriebes erfolgt.

2. Kredite zur Anschaffung von Grundmitteln zur Neueinrichtung oder zur Erweiterung von Abteilungen, die der Herstellung von Massenbedarfsgütern, im wesentlichen aus inneren Reserven oder Abfällen (auch solche, die der Kreditnehmer von anderen Betrieben bezieht) oder der Herstellung von Exportgütern über die Produktionsauflage hinaus dienen.

Kredite für die Anschaffung von Grundmitteln sind nicht zu gewähren, wenn die Erzeugung von Massenbedarfsgütern zur Hauptproduktion gehört; ausgenommen, die Herstellung von Massenbedarfsgütern erfolgt aus Abfällen der eigenen Produktion oder inneren Reserven.

3. Kredite zur Beschaffung von Grundmitteln für die Rationalisierung der Produktion und des Handels. Dieser Kredit soll 2% des Grundfonds des Betriebes nicht überschreiten.
4. Kredite für Umsetzungen und örtliche Verlagerungen gemäß § 3 der Verordnung vom 20. Januar 1955 zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (GBl. I S. 77).
5. Kredite für Investitionen und Generalreparaturen in Nichtvolkseigentum gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung vom 20. Januar 1955 zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen nach den Kreditrichtlinien des Ministeriums der Finanzen.

Für die Errichtung oder Erweiterung von Nebenanlagen und für Generalreparaturen an diesen Objekten werden keine Kreditmittel ausgereicht.

§ 2

Die Ausreichung von Krediten gemäß § 1 Abs. 3 an volkseigene Handelsbetriebe erfolgt im Rahmen der von der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen gemeinsam herausgegebenen Nomenklatur und differenzierten Kredithöchstgrenzen.

§ 3

Die von der Deutschen Notenbank bereits ausgereichten Kredite dieser Art sind nicht von der Deutschen Investitionsbank abzulösen; sie müssen bei der Deutschen Notenbank entsprechend den bei der Kreditgewährung vereinbarten Bedingungen auslaufen.

§ 4

(1) Der Kreditantrag kann formlos gestellt werden. Er muß von dem Werkleiter und dem Hauptbuchhalter unterzeichnet sein.

(2) Bei Kreditanträgen ab 100 TDM haben die Betriebe eine Stellungnahme des Leiters der zuständigen Hauptverwaltung bzw. des Rates des Bezirkes beizubringen.

(3) Die Fachminister, die Leiter der Hauptverwaltungen und die Räte der Bezirke sind für die Verwendung und Rückzahlung der Kredite verantwortlich. Die Bestimmungen für die Kontrolle des Investitionsplanes (§§ 23 und 24) nach der Verordnung vom 20. Januar 1955

zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen sind sinngemäß anzuwenden.

§ 5

(1) Die in § 1 Absätze 1 bis 4 genannten Kredite müssen bis zum 31. Dezember 1957 zurückgezahlt sein. Die Laufzeit der Kredite nach § 1 Abs. 5 richtet sich nach der durchschnittlichen Lebensdauer der Objektes und der Vertragsdauer. Sie soll in der Regel nicht mehr als zehn Jahre betragen.

(2) Die Fälligkeit und die Höhe der Tilgungsraten sind verbindlich festzulegen.

(3) Jede Verletzung der Bedingungen, mit denen der genehmigte Kredit begründet wurde, berechtigt die Deutsche Investitionsbank, Sanktionsmaßnahmen — dazu gehört auch die sofortige Kündigung des Gesamtkredites — durchzuführen.

§ 6

(1) Die Zins- und Tilgungsraten für sämtliche Kredite nach dieser Verordnung sind während des festgelegten Rückzahlungszeitraumes ohne Beeinträchtigung der planmäßigen Akkumulation zu erwirtschaften.

(2) Der in Anspruch genommene Kredit muß mit 5% p. a. verzinst werden. Leistungsrückstände (Tilgung und Zinsen) sind für die Dauer des Verzuges mit 8% p. a. zu verzinsen.

§ 7

Die Deutsche Investitionsbank entscheidet selbständig über die Gewährung der Kredite. Gegen einen ablehnenden Bescheid der Deutschen Investitionsbank ist der begründete Einspruch bei dem Ministerium der Finanzen zulässig. Der Minister der Finanzen entscheidet endgültig.

§ 8

Die Deutsche Investitionsbank erläßt die zu dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen für die Gewährung von Investitionskrediten.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1955 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- der Abschnitt II Buchst. a Ziff. 2 der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erhöhung und Verbesserung der Produktion von Verbrauchsgütern für die Bevölkerung (GBl. S. 1315),
- die Richtlinien vom 13. Februar 1954 für die Gewährung von Investitionskrediten an volkseigene Betriebe durch die Deutsche Investitionsbank (GBl. S. 199).

Berlin, den 14. Juli 1955

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Grotewohl	Ministerium der Finanzen Dr. Loch Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates
---	---

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 30. Juli 1955	Nr. 63
Tag	Inhalt	Seite
21. 7. 55	Bekanntmachung des Beschlusses des Ministerrates über Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Deutschen Demokratischen Republik	521

**Bekanntmachung
des Beschlusses des Ministerrates
über Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts
in der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 21. Juli 1955

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates vom 21. Juli 1955 über Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgemacht.

Berlin, den 21. Juli 1955

Büro des Präsidiums des Ministerrates

Der Leiter

Dr. Geyer
Staatssekretär

Beschluß

Die Verwirklichung des ökonomischen Grundgesetzes des Sozialismus ist nur auf der Grundlage des ständigen Wachstums der Produktion und der Anwendung der höchstentwickelten Technik möglich. Der weitere Aufschwung der Volkswirtschaft, die Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Hebung des Lebensstandards der Werktätigen und die Organisierung der Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik erfordern daher besonders die weitere Entwicklung von Wissenschaft und Technik und die raschere Einführung ihrer Ergebnisse in die Produktion.

Da die Werktätigen für sich, für die Gesellschaft und nicht mehr für die Ausbeuter arbeiten, sind sie an der Vervollkommnung der Produktion auf der Grundlage der höchstentwickelten Technik und an der bestmöglichen Ausnutzung der vorhandenen Technik zutiefst interessiert.

Demzufolge wurden in der Deutschen Demokratischen Republik auch bei der Förderung von Wissenschaft und Technik und bei der Einführung neuer Ergebnisse in die Produktion bedeutende Erfolge erzielt.

Ungeachtet dieser Erfolge bestehen in der wissenschaftlich-technischen Arbeit in der Deutschen Demokratischen Republik noch ernste Mängel.

Bereits auf der Konferenz mit Wissenschaftlern und Ingenieuren im Juni 1954 wurden von den Vertretern der Wissenschaft und Technik diese Mängel aufgedeckt und die Arbeitsweise der verantwortlichen Ministerien und der für Wissenschaft und Technik zuständigen Staatsorgane einer scharfen Kritik unterzogen. Jedoch wurde die Auswertung der auf dieser Konferenz gemachten Vorschläge von den zuständigen staatlichen Organen in unverantwortlicher Weise monatelang verzögert. Jetzt gilt es, diese Schwächen entschlossen zu beseitigen.

Der weitere Weg der Verwirklichung des technischen Fortschritts in der Deutschen Demokratischen Republik besteht vor allem in der Modernisierung, Mechanisierung und Automatisierung der Produktion, in einer schnellen Entwicklung der Energiewirtschaft, in der Hebung des technischen Standes der Kohleförderung und -verarbeitung, in der Verbesserung der Technologie der chemischen Großproduktion, der Metallurgie und des Maschinenbaues sowie in der Verbesserung des Verkehrswesens und der Nachrichtentechnik.

Die Einführung der neuen Technik, die Entwicklung neuer hochproduktiver Maschinen und Anlagen sowie die Verbesserung der Technologie verlangen von den leitenden Kadern der Volkswirtschaft die Fähigkeit, die neuesten technischen Errungenschaften richtig zu beurteilen, die Entwicklung von Wissenschaft und Technik gut einzuschätzen sowie vor allem die Entschlossenheit, die Ergebnisse von Wissenschaft und Technik in der materiellen Produktion umfassend und konsequent anzuwenden.

Die großen verpflichtenden Aufgaben, vor denen jetzt die Werktätigen unserer Republik und im besonderen alle Angehörigen der wissenschaftlichen und technischen Intelligenz stehen, verlangen die Förderung von Wissenschaft und Technik, d. h. der Forschung und Entwicklung, der Standardisierung und Technischen Normung, der Rationalisatoren- und Neuererbewegung und die konsequente Einführung aller ihrer Ergebnisse in die Produktion sowie die umfassende Ausnutzung der schon vorhandenen Technik, um den Stand der Technik und der Arbeitsproduktivität Westdeutschlands und der übrigen kapitalistischen Länder zu überflügeln.

Die Hauptverantwortung für die Lösung dieser schwierigen, aber ehrenvollen Aufgabe liegt bei den Ministern, bei den Staatssekretären m. e. G., bei den Hauptverwaltungsleitern und den Werkleitern der volkseigenen Betriebe.

Bisher bestand das Haupthindernis für die breite Entfaltung von Wissenschaft und Technik und die Einführung ihrer Ergebnisse in Industrie und Landwirtschaft, Verkehrs- und Gesundheitswesen darin, daß die Ministerien und Hauptverwaltungen die Planung und Förderung von Wissenschaft und Technik nicht als ihre vorrangige Aufgabe betrachteten. Die Folge davon war eine ungenügende Verbindung von Forschung und Entwicklung mit der Produktion sowie die verspätete Einführung der Forschungsergebnisse, der neuen Entwicklungen, der Ergebnisse der Standardisierungsarbeiten sowie der Ergebnisse der Rationalisatoren- und Neuererbewegung. Eine weitere Folge war, daß die Arbeitsproduktivität und die Qualität der Erzeugnisse ungenügend entwickelt, der Export erschwert und die Erschließung neuer Rohstoffe und die Schaffung hochwertiger Werk- und Austauschstoffe vernachlässigt wurden.

Die Unterschätzung von Wissenschaft und Technik durch die Ministerien und Hauptverwaltungen kommt auch in der Vernachlässigung der Ausbildung und des Einsatzes von wissenschaftlich-technischen Kadern zum Ausdruck. Die Ministerien und Hauptverwaltungen befassen sich ungenügend damit, in den Hauptverwaltungen und Betrieben die entsprechenden Stellen mit wissenschaftlich ausgebildeten Kadern zu besetzen. Sie schenken der systematischen Ausbildung von Jungingenieuren mit abgeschlossener Hoch- und Fachschulausbildung zu qualifizierten Spezialingenieuren zu wenig Aufmerksamkeit. Die Ministerien und Hauptverwaltungen kümmern sich nicht genügend um die persönlichen Sorgen und Nöte der Wissenschaftler und Ingenieure und um die Schaffung der Voraussetzung für eine reibungslose wissenschaftliche Arbeit, wie z. B. um die Versorgung mit Materialien und Geräten oder um den Bau von Fertigungsmustern und Versuchsanlagen. Die Ministerien und Hauptverwaltungen nützten außerdem bisher die große Forschungskapazität der Universitäten, Hochschulen und wissenschaftlichen Akademien ungenügend aus.

Die Vernachlässigung und Unterschätzung von Wissenschaft und Technik kommt auch im Verhalten vieler Werkleiter zum Ausdruck. Sie kümmern sich zu wenig um die Einführung der neuen Technik in die Produktion, um die notwendige Verbindung von Forschung und Entwicklung mit dem Betrieb, um die Anleitung und Kontrolle der betrieblichen Forschungs- und Entwicklungsstellen, der Büros für Technische Normung und für Erfindungswesen. Ferner stellen sie oft nicht das notwendige Vertrauensverhältnis zu ihren wissenschaftlichen und technischen Mitarbeitern her.

Von den Ministerien und Hauptverwaltungen wurden die wertvollen Erfahrungen, die in den ehemaligen SAG-Betrieben gesammelt wurden, nur ungenügend ausgewertet. Auch die mit Unterstützung zahlreicher Wissenschaftler geschaffenen Zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik haben seitens der Ministerien und Hauptverwaltungen nicht die ihnen gebührende Anerkennung und Förderung erfahren.

Die Staatliche Plankommission, das Zentralamt für Forschung und Technik und das Amt für Standardisierung haben nicht mit der notwendigen Beharrlichkeit den Kampf zur Beseitigung und Änderung dieses Zustandes geführt. Das Zentralamt für Forschung und Technik und das Amt für Standardisierung haben vielmehr Aufgaben der Ministerien übernommen, dadurch die vorhandenen Fehler mehr verdeckt als beseitigt und konnten infolgedessen ihre eigentlichen Aufgaben nicht in dem Umfange lösen, wie es anderenfalls möglich gewesen wäre.

Ungeachtet der vorhandenen Schwächen beweisen die Erfolge im Kampf um die Entwicklung der neuen Technik, um die Rationalisierung, um die Durchsetzung des Sparsamkeitsprinzips sowie um die Sicherung der Rentabilität der volkseigenen Betriebe, die unter der Führung der Partei der Arbeiterklasse erzielt wurden, daß die Mehrzahl der Werkleiter und Hauptverwaltungsleiter fähig ist, die aus der neuen Technik erwachsenden Aufgaben zu lösen.

Die Lösung dieser neuen Aufgabe ist nur dadurch zu erreichen, daß die Werkleiter die Neuererbewegung, die Bewegung zur Erhöhung der Rentabilität ihrer Betriebe und zur Beseitigung der Verlustwirtschaft eng verbinden mit dem Kampf um die Entwicklung, Einführung und Meisterung der neuen Technik.

Die Forderung, beide Aufgaben miteinander zu verbinden, resultiert aus der Tatsache, daß mit Hilfe der Einführung der neuen Technik und ihrer rationellen Ausnutzung der Aufwand an gesellschaftlicher Arbeit in der Produktion weiter gesenkt wird, was den Forderungen des Sparsamkeitsprinzips entspricht, die Rentabilität der Betriebe sichert und die Voraussetzungen für die weitere Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung schafft.

Bei der Lösung dieser neuen Aufgabe, die die Sicherung der Rentabilität der volkseigenen Betriebe und die Entwicklung und Anwendung der neuen Technik umschließt, müssen sich die Hauptverwaltungsleiter und Werkleiter sowohl besonders auf die aktive Mitarbeit der Angehörigen der wissenschaftlichen und der technischen Intelligenz als auch auf die schöpferische Initiative aller übrigen Werktätigen stützen.

Die schöpferische Initiative der Werktätigen entspringt der tiefen Interessiertheit der Massen an der gesellschaftlichen Produktion, einer der großen Triebkräfte unserer sozialistischen Ordnung. Sie erstreckt sich sowohl auf die maximale Ausnutzung der vorhandenen Technik als auch auf die Anwendung neuer technischer Errungenschaften.

Die großen Reserven, die die bereits vorhandene Technik bietet, müssen vor allem durch die Verbesserung der Arbeitsproduktivität, durch die Organisation des reibungslosen Produktionsablaufs, durch die Einführung und konsequente Einhaltung der fortschrittlichen Technologie erschlossen werden. Dabei kommt dem sozialistischen Wettbewerb als einer der Methoden zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Vervollkommnung der Produktion auf der Grundlage der größtmöglichen Aktivität der Werktätigen entscheidende Bedeutung zu. Der Einführung und Einhaltung der fortschrittlichen Technologie entspricht die neue sozialistische Kooperation der Arbeit der von der Ausbeutung befreiten Menschen, die durch kameradschaftliche Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe miteinander verbunden sind. Diese sozialistische Kooperation verlangt eine neue sozialistische Arbeitsdisziplin, die bewußte kameradschaftliche Disziplin der Werktätigen, die die Herren ihres Landes sind und an der Einhaltung dieser Disziplin ein unmittelbares persönliches und gesellschaftliches Interesse haben.

Die aktive Mitarbeit der Angehörigen der wissenschaftlichen und technischen Intelligenz muß vor allem für die Erfüllung der Pläne des technischen Fortschritts gewonnen werden. Hier kommt es in erster Linie darauf an, Arbeitsbedingungen zu entwickeln, die die großen Fähigkeiten der Wissenschaftler und Ingenieure unserer Republik voll zur Entfaltung kommen lassen.

Aus diesem Grunde sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

I.

Verantwortlichkeit und Aufgaben der Ministerien und Hauptverwaltungen auf den Gebieten Forschung, Entwicklung, Standardisierung und Technische Normung

Die Ministerien und ihre Hauptverwaltungen sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches für Forschung, Entwicklung, Standardisierung und Technische Normung voll verantwortlich.

Deshalb wird festgelegt:

Die Minister, Staatssekretäre m. e. G. und Hauptverwaltungsleiter sind für die ihnen unterstellten Forschungs- und Entwicklungsstellen sowie Stellen für Standardisierung voll verantwortlich. Diese Verantwortung erstreckt sich insbesondere auf die Ausarbeitung der die Arbeit dieser Stellen betreffenden Teile des Volkswirtschaftsplanes, auf die Anleitung und Kontrolle der Durchführung dieser Planteile, auf die Auswertung der Arbeitsergebnisse, auf die Bildung neuer und auf die Erweiterung bzw. leistungssteigernde Zusammenfassung bestehender Forschungs- und Entwicklungsstellen und Stellen für Standardisierung sowie auf deren Versorgung mit Materialien, Geräten und Prüfeinrichtungen. Die Hauptverwaltungen haben die für diese Aufgaben erforderlichen Planstellen mit wissenschaftlich qualifizierten Mitarbeitern zu besetzen.

Die Hauptverwaltungsleiter haben in engem Kontakt mit den Werks- bzw. Betriebsleitungen dafür zu sorgen, daß in mittleren und größeren Betrieben eigene, auf die betrieblichen Bedürfnisse abgestimmte Laboratorien, Prüfstellen oder Forschungs- und Entwicklungsstellen, Büros für Standardisierung und Technische Normung sowie Abteilungen für Technologie gebildet werden. Diese Einrichtungen beschleunigen nicht nur die Entwicklung der Betriebe, sie bieten gleichzeitig auch den qualifizierten Fachkräften der Produktion die Möglichkeit, wissenschaftliche Arbeiten im Interesse der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Produktion durchzuführen.

Für den Bau von Mustermaschinen, Nullserien und Versuchsanlagen ist die benötigte Produktionskapazität freizustellen. Die Hauptverwaltungsleiter sind berechtigt, den Betrieben dazu staatliche Aufgaben im Sinne des Beschlusses vom 16. Dezember 1954 über die Vereinfachung der Planung in der volkseigenen Industrie (GBl. S. 947) zu erteilen. Sie sind dafür verantwortlich, daß die Wissenschaftler und Ingenieure in den Forschungs- und Entwicklungsstellen und den Normenbüros nicht mit Arbeiten außerhalb der für sie festgelegten Aufgabenbereiche belastet werden. Versuchsanlagen dürfen nicht mit Produktionsaufträgen belegt werden.

Bei Auftreten grundsätzlicher Schwierigkeiten, die die Arbeit der Forschungs- und Entwicklungsstellen sowie der Stellen für Standardisierung hemmen, haben die Werkleiter den Hauptverwaltungsleitern und gegebenenfalls die Hauptverwaltungsleiter den Ministern unverzüglich zu berichten. Die Hauptverwaltungsleiter bzw. Minister sind verpflichtet, diese Schwierigkeiten rasch zu beseitigen.

Zur Verbesserung der Anleitung und Kontrolle der den Ministerien unterstellten Institute ist der Arbeit der von Vertretern der Hauptverwaltungen zu leitenden Kuratorien der Institute mehr Aufmerksamkeit zu schenken.

Bei den Ministerien sind für die einzelnen Hauptverwaltungen wissenschaftlich-technische Räte zu bilden, die sich aus Wissenschaftlern, aus den Vorsitzenden der Zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik sowie maßgeblichen Vertretern der Industrie zusammensetzen und zur Beratung Vertreter des Handels und der sonstigen Bedarfsträger hinzuziehen. Für die Hauptverwaltungen, deren Bereich durch einen Zentralen Arbeitskreis für Forschung und Technik erschöpfend erfaßt wird, sind die Funktionen des wissenschaftlich-technischen Rates von diesem Arbeitskreis zu übernehmen. Die grundsätzlichen und entscheidenden Aufgaben von Forschung und Entwicklung, der technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit den befreundeten Ländern und der Standardisierung — besonders der Schaffung von Typenreihen — sind in den wissenschaftlich-technischen Räten zu behandeln. Diese Beratungen bilden die Grundlage für die Entscheidungen der Hauptverwaltungsleiter.

Für die Tätigkeit der wissenschaftlich-technischen Räte ist von den Hauptverwaltungsleitern jährlich ein Rahmenarbeitsplan aufzustellen. Den wissenschaftlich-technischen Räten der Ministerien bzw. Hauptverwaltungen sind die zuständigen Zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik zuzuordnen. Unabhängig hiervon tragen die Hauptverwaltungsleiter die Verantwortung für die Tätigkeit der ihnen zugeordneten Zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik.

Die Stellvertreter der Minister sind verpflichtet, die wichtigsten Aufgaben der Pläne Forschung und Technik sowie Standardisierung zu kontrollieren.

Die Minister und Staatssekretäre m. e. G. halten mit ihren Kollegien regelmäßig Beratungen über die Aufgaben ihrer Ministerien im Zusammenhang mit der Hebung des Standes der Technik und der Ausbildung technisch-wissenschaftlicher Kader ab. Sie berichten mindestens einmal jährlich dem Ministerrat über die Hebung des Standes der Technik durch die Arbeit der

Betriebe, der Forschungs- und Entwicklungsstellen, der Stellen für Standardisierung sowie der Hauptverwaltungen ihrer Ministerien und der ihren Ministerien unterstellten Hoch- und Fachschulen.

Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel sowie der Minister für Handel und Versorgung haben den für die Leitung von Industriezweigen zuständigen Ministern systematisch die Forderungen für die Verbesserung und Erweiterung der Sortimente und der Qualität der Erzeugnisse zu unterbreiten. Die Minister prüfen diese Forderungen und unterrichten die Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel sowie für Handel und Versorgung innerhalb eines Monats über die von ihnen getroffenen Maßnahmen. Bei Ablehnung seitens der Minister sind die Forderungen der Staatlichen Plankommission zur Entscheidung vorzulegen. In den Analysen der Ministerien ist über die Verwirklichung der Forderungen regelmäßig gesondert Stellung zu nehmen.

Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel ist verpflichtet, ständige technische Dienste im Ausland zu errichten und deren Ausbau zu sichern. Die Ministerien sind verpflichtet, die für diese Aufgaben erforderlichen technischen Kräfte zur Verfügung zu stellen.

II.

Aufgaben der Staatlichen Plankommission, des Zentralamtes für Forschung und Technik und des Amtes für Standardisierung

1. Die Staatliche Plankommission legt entsprechend den wirtschaftspolitischen Zielsetzungen der Regierung in den Fünfjahrplänen und Volkswirtschaftsplänen Schwerpunkte für die Hebung des Standes von Forschung, Entwicklung, Standardisierung und Technischer Normung fest. Sie legt dem Ministerrat mit den Volkswirtschaftsplänen die wichtigsten Vorhaben der Pläne Forschung und Technik sowie Standardisierung zur Bestätigung vor. Die Staatliche Plankommission hat über die Hebung des Standes der Technik in regelmäßigen Abständen zu beraten und Beschlüsse zu den grundsätzlichen Fragen von Forschung, Entwicklung, Standardisierung und Technischer Normung sowie des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenwesens in der Deutschen Demokratischen Republik zu fassen, um die ihr zu Gebote stehenden Möglichkeiten, durch generelle Maßnahmen den technischen Fortschritt zu fördern, voll auszuschöpfen.

2. Das Zentralamt für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Koordinierung der Entwürfe der Ministerien und Staatssekretariate m. e. G. zum Plan Forschung und Technik zwecks Sicherung der richtigen Proportionen zwischen den Bedürfnissen der gesamten Volkswirtschaft und den ihr gegebenen Möglichkeiten.
- b) Kontrolle der Durchführung der wichtigsten Aufgaben des Planes Forschung und Technik und der Auswertung ihrer Ergebnisse.
- c) Anleitung der Ministerien und Staatssekretariate m. e. G. bei der Aufstellung, Kontrolle, Durchführung und Auswertung des Planes Forschung und Technik.

d) Koordinierung der Vorhaben zur Errichtung und zur Erweiterung bestehender Forschungs- und Entwicklungsstellen.

e) Koordinierung der Aufgabengebiete der Forschungs- und Entwicklungsstellen mit dem Ziel, die zur Verfügung stehenden Kräfte auf die staatlichen Aufgaben zu konzentrieren.

Beim Zentralamt für Forschung und Technik ist ein Beirat für Forschung und Technik zu bilden, der das Amt in allen grundsätzlichen Fragen von Forschung und Technik einschließlich der Einführung der Ergebnisse der Forschung und Entwicklung in die Produktion berät.

Der Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik berichtet mindestens einmal jährlich vor dem Ministerrat über die Hauptprobleme der Hebung des Standes der Technik und über die zu ihrer Lösung durchgeführten und beabsichtigten Maßnahmen. Beim Vierteljahresbericht über die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes ist über die Erfüllung der Arbeiten des Planes Forschung und Technik zu berichten.

3. Das Amt für Standardisierung bei der Staatlichen Plankommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ausarbeitung von Direktiven zur Aufstellung des Planes der Standardisierung und Anleitung der Ministerien und Staatssekretariate m. e. G. bei der Durchführung der Technischen Normung.
- b) Zusammenfassung und Koordinierung der Entwürfe der Ministerien und Staatssekretariate m. e. G. zum Gesamtplan der Standardisierung im Rahmen der von der Staatlichen Plankommission festgelegten volkswirtschaftlichen Schwerpunkte.
- c) Bearbeitung, einheitliche Gestaltung, Verbindlichkeitserklärung und Bekanntmachung Staatlicher Standards.
- d) Vorlage der wichtigsten Standards zur Verbindlichkeitserklärung durch den Ministerrat.
- e) Organisation der Kontrolle der Einhaltung der Standards.
- f) Beschaffung und Auslegung der Standards und Normen des In- und Auslandes.
- g) Gesamtdeutsche und internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Normung.

Der Leiter des Amtes für Standardisierung berichtet mindestens einmal jährlich vor dem Ministerrat über die Hauptprobleme der Standardisierung und über die zu ihrer Lösung erforderlichen und beabsichtigten Maßnahmen.

4. Der Präsident des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen berichtet mindestens einmal jährlich vor dem Ministerrat über die Ergebnisse des Erfindungs- und Vorschlagswesens sowie über die grundsätzlichen Probleme des Schutzes der Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik durch Patente, Gebrauchsmuster und Warenzeichen im In- und Ausland. Beim Vierteljahresbericht über die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes ist über die Ergebnisse der Neuerer- und Rationalisatorienbewegung zu berichten.

III.

Perspektivpläne für Forschung und Technik sowie für Standardisierung

Die planmäßige (proportionale) Entwicklung der Volkswirtschaft entsprechend den wirtschaftspolitischen Zielsetzungen der Regierung ist nur mit Hilfe von Perspektivplänen möglich.

Hieraus ergeben sich folgende Aufgaben:

1. Die Staatliche Plankommission, das Zentralamt für Forschung und Technik und das Amt für Standardisierung arbeiten Rahmenprojekte für die Entwicklung von Forschung und Technik sowie für die Standardisierung aus, die sich auf die Kontrollziffern des Fünfjahresplanes stützen und alle Möglichkeiten berücksichtigen, die die Einführung der neuen Technik in die Produktion für die Steigerung der Arbeitsproduktivität, für die Erweiterung der Rohstoffbasis, für die Steigerung der Qualität der Erzeugnisse und die Verbesserung der Organisation der Produktion bietet.

Die Staatliche Plankommission hat dafür Sorge zu tragen, daß die für die Forschung und Entwicklung, für die Überleitung der Ergebnisse der Forschung und Entwicklung in die Produktion, für die Aufnahme neuer Arten industrieller Produktion und für die Standardisierung bereitstellenden Mittel untereinander und auf die Gesamtentwicklung der Volkswirtschaft abgestimmt sind.

2. Die Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und die Hauptverwaltungen sind dafür verantwortlich, daß im Rahmen der von der Staatlichen Plankommission gegebenen Kontrollziffern die Hauptaufgaben auf dem Gebiet Forschung und Entwicklung sowie Standardisierung in Perspektivplänen für die einzelnen Wirtschaftszweige festgelegt werden. Hierbei sind die sich aus der Markt- und Bedarfsforschung ergebenden Aufgaben zu berücksichtigen.

Bei der Ausarbeitung dieser Perspektivpläne sind die wissenschaftlich-technischen Räte beratend hinzuzuziehen.

In den Perspektivplänen sind neben den wichtigsten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit der Forschungs- und Entwicklungsstellen sowie der Stellen für Standardisierung, zur Einführung der Ergebnisse der Forschung, Entwicklung und Standardisierung in die Produktion und zur Ausbildung und Qualifizierung wissenschaftlich-technischer Kader festzulegen.

Bei der Ausarbeitung der Perspektivpläne ist darauf zu achten, daß die Ergebnisse aus Forschung und Entwicklung sowie Standardisierung rechtzeitig der Produktion zur Verfügung stehen.

Auf dem Gebiet der Landtechnik ist die Perspektivplanung vor allem unter dem Gesichtspunkt der Entwicklung und Festlegung von Richtwerten für die Planung der Produktion von Landmaschinen in der Industrie und für die sinnvolle Mechanisierung der Arbeit in der Landwirtschaft durchzuführen.

Der Schwerpunkt der Arbeit ist dabei auf die landwirtschaftliche Mechanisierungs-Projektierung,

die Mechanisations-Kartographie,
die Mechanisations-Technologie,

die Mechanisations-Bilanzierung und die Standardisierung und Normung zu legen.

3. Den Akademien wird empfohlen, ausgehend vom internationalen Stand der Wissenschaft und unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Zielsetzungen der Regierung, gemeinsam mit den Universitäten und Hochschulen Perspektivpläne für die Grundlagenforschung auszuarbeiten und aus ihnen Vorschläge für den Ausbau der Akademien, Universitäten und Hochschulen und ihrer Institute abzuleiten. Die Staatliche Plankommission wird beauftragt, diese Perspektivpläne und Vorschläge mit den Akademien, Universitäten und Hochschulen sowie den zuständigen zentralen staatlichen Organen zu beraten. Von den Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G. und Hauptverwaltungen sind die bei der Ausarbeitung ihrer Entwürfe für die Perspektivpläne auftauchenden wissenschaftlichen Probleme den Akademien, Universitäten, Hochschulen und wissenschaftlichen Gesellschaften bekanntzugeben.
4. Das Zentralamt für Forschung und Technik koordiniert die Entwürfe zum Perspektivplan für das Gebiet der Forschung und Technik und erarbeitet den Gesamtentwurf für den Teil Forschung und Technik des Perspektivplanes.
5. Das Amt für Standardisierung koordiniert die Entwürfe zum Perspektivplan für das Gebiet der Standardisierung und erarbeitet den Gesamtentwurf für den Teil Standardisierung des Perspektivplanes.

IV.

Koordinierung der Tätigkeit auf dem Gebiet Forschung und Technik

1. Die Hauptverwaltungsleiter der Ministerien und Staatssekretariate m. e. G. sind in ihren Bereichen für die Koordinierung der Aufgaben auf dem Gebiet Forschung und Technik voll verantwortlich.

Die Thematik der durchzuführenden Arbeiten wird von den Forschungs- und Entwicklungsstellen auf Grund der rechtzeitig aufzustellenden Perspektivpläne vorgeschlagen. Dabei sind die Forderungen der Produktionsbetriebe und Bedarfsträger sowie die Vorschläge der Neuerer der Produktion zu berücksichtigen.

Die Themenvorschläge der Forschungs- und Entwicklungsstellen werden in den Zentralen Arbeitskreisen für Forschung und Technik fachgebietsweise zusammengefaßt, nach fachlichen und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten beraten, koordiniert und mit Empfehlungen den Ministerien und Staatssekretariaten m. e. G. übergeben. Die von den Zentralen Arbeitskreisen für Forschung und Technik vorgeschlagenen Hauptaufgaben werden in den wissenschaftlich-technischen Räten der Ministerien bzw. der Hauptverwaltungen unter Beachtung der von der Regierung festgelegten volkswirtschaftlichen Ziele und der zur Verfügung stehenden personellen und materiellen Möglichkeiten und hinsichtlich der Beziehungen zu den verschiedenen Teilen des Volkswirtschaftsplanes sowohl des eigenen als auch der anderen Ministerien und Staatssekretariate m. e. G. beraten. Auf dieser Grundlage wird der Entwurf zum Plan Forschung und

Technik des Ministeriums oder Staatssekretariats m. e. G. ausgearbeitet, der vom Minister oder Staatssekretär m. e. G. zu bestätigen ist.

Die Staatliche Plankommission, Zentralamt für Forschung und Technik, kontrolliert die Koordinierung der über den Bereich mehrerer Ministerien und Staatssekretariate m. e. G. sich erstreckenden Hauptaufgaben.

2. Die Entwürfe der Ministerien und Staatssekretariate m. e. G. zum Plan Forschung und Technik, die Vorschläge der Ministerien und Staatssekretariate m. e. G. für die Einführung neuer Verfahren und Konstruktionen in die Praxis sowie die Vorschläge der Ministerien und Staatssekretariate m. e. G. für die Erweiterung bzw. leistungssteigernde Zusammenfassung der Forschungs- und Entwicklungsstellen werden vom Zentralamt für Forschung und Technik im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des gesamten Volkswirtschaftsplanes durch die Staatliche Plankommission koordiniert. Dabei sind die Möglichkeiten, die sich aus der technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit den befreundeten Ländern und im Zusammenhang mit der Planung der Standardisierung ergeben, voll zu berücksichtigen.

3. Die Klassen und Sektionen der Akademien koordinieren die Forschungsthemen der Akademie-Institute mit denen der Institute der Universitäten und Hochschulen. Die Klassen und Sektionen der Akademien geben den Zentralen Arbeitskreisen für Forschung und Technik die auf den jeweiligen Fachgebieten von der Grundlagenforschung bearbeiteten Probleme bekannt.

Es ist Aufgabe der Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und Hauptverwaltungen, den Akademien, Universitäten und Hochschulen und dem Zentralamt für Forschung und Technik die wissenschaftlichen Probleme rechtzeitig bekanntzugeben, deren Lösung zur Entwicklung der Wirtschaftszweige in besonderem Maße beiträgt.

Die Staatliche Plankommission, Zentralamt für Forschung und Technik, ist dafür verantwortlich, daß die von den Ministerien und Staatssekretariaten m. e. G. der Grundlagenforschung gestellten Aufgaben in den Plan Forschung und Technik aufgenommen werden.

Es ist Aufgabe der Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und Hauptverwaltungen, den Akademien, Universitäten und Hochschulen sowie der Staatlichen Plankommission auch diejenigen wissenschaftlichen Probleme bekanntzugeben, welche auf wirtschaftswissenschaftlichem Gebiet liegen und deren Lösung zur Entwicklung der Wirtschaftszweige in besonderem Maße beiträgt.

Die Probleme der Agrarökonomik werden von der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften koordiniert. Der Entwurf zum Plan der Agrarökonomik wird vom Minister für Land- und Forstwirtschaft bestätigt.

Die Probleme der Industrie- und Verkehrsökonomik werden von der Sektion Wirtschaftswissenschaften der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin koordiniert.

Die Staatliche Plankommission ist dafür verantwortlich, daß die auf dem Gebiet der Industrie-, Verkehrs- und Agrarökonomik zu lösenden wissenschaftlichen Aufgaben in einem besonderen Planteil aufgenommen werden.

V.

Die technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit mit der Sowjetunion und den anderen Ländern der Demokratie und des Sozialismus

Die planmäßige technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit mit der Sowjetunion und den anderen Ländern der Demokratie und des Sozialismus ermöglicht es, die wissenschaftlichen und technischen Erfahrungen dieser Länder zu übernehmen und somit die Aufnahme von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die in diesen Ländern bereits ganz oder teilweise abgeschlossen sind, in der Deutschen Demokratischen Republik zu vermeiden. Diese Zusammenarbeit gestattet eine Abstimmung der Forschungs-, Entwicklungs- und Standardisierungstätigkeit mit diesen Ländern, wodurch unnötige Parallelarbeiten vermieden werden und die technische Entwicklung wesentlich beschleunigt wird. Dazu gehört auch die Organisation internationaler wissenschaftlich-technischer Tagungen.

1. Die Pläne für die technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit sollen auf der Grundlage der Schwerpunktaufgaben des Volkswirtschaftsplanes, insbesondere des Planes Forschung und Technik, ausgearbeitet werden. Verantwortlich für die Ausarbeitung der Planentwürfe für die technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit sind die Leiter der Hauptverwaltungen der Ministerien, die Leiter der zentralen staatlichen Organe und die Akademien. Dabei sind die Vorschläge der wissenschaftlichen Gesellschaften und der Kammer der Technik zu berücksichtigen. Die Planentwürfe der Hauptverwaltungen werden zu den Planentwürfen der Ministerien und Staatssekretariate m. e. G. zusammengefaßt, die von den Ministerien und Staatssekretären m. e. G. zu bestätigen sind. Die Pläne der Ministerien und Staatssekretariate m. e. G. werden von der Staatlichen Plankommission koordiniert und bestätigt.
2. Für die Vorbereitung der Verhandlungen über die technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit mit den befreundeten Ländern sollen Kommissionen aus Wissenschaftlern und Ingenieuren eingesetzt werden.
3. Bei der Durchführung der von den Regierungen der beteiligten Länder bestätigten Pläne über technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit sollen Methoden der Zusammenarbeit angewendet werden, die einen schnellen Erfahrungsaustausch ermöglichen. Insbesondere ist im Rahmen dieser Pläne eine unmittelbare Zusammenarbeit zwischen einzelnen Institutionen wie Akademien, Universitäten, Hochschulen anzustreben.
4. Für die Nutzung der im Rahmen der technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit gewonnenen Erfahrungen sind die Leiter der Hauptverwaltungen verantwortlich.

VI.

Maßnahmen zur Durchsetzung der Standardisierung und Technischen Normung

1. Durchsetzung der Typisierung

Die zuständigen Minister, Staatssekretäre m. e. G. und Hauptverwaltungsleiter sind dafür verantwortlich, daß für die wichtigsten Erzeugnisse Typen- und Auswahlreihen nach volkswirtschaftlichen Schwerpunkten festgelegt und in den Fünfjahrplan

einbezogen werden. Diese Typen- und Auswahlreihen sind in Standards und Technischen Normen festzulegen und in die Produktion einzuführen. Die Hauptverwaltungen haben entsprechende Kataloge herauszugeben.

Dabei ist besonders die unbegründete Vielzahl gleichartiger Erzeugnisse und Verpackungen zu beseitigen. Es ist mit den volkswirtschaftlich wichtigsten Erzeugnissen zu beginnen. Die Schaffung von Typen- und Auswahlreihen und die Einschränkung der Vielzahl gleichartiger Erzeugnisse bildet die Grundlage für die Spezialisierung der Betriebe. Die Minister, Staatssekretäre m. e. G. und Hauptverwaltungsleiter haben die Spezialisierung der Betriebe planmäßig durchzuführen mit dem Ziel der Großserienproduktion und des Überganges zur Vollmechanisierung und Automatisierung. Für geeignete Typen- und Auswahlreihen sind Standards auf der Grundlage der Allunions-Standards (GOST) und der gesamtdeutschen Normen (DIN) auszuarbeiten.

2. Verbesserung der Qualität

Zur weiteren Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse sind ab 1956 in die Pläne für Standardisierung und Technische Normung in größerem Umfang Planaufgaben für technische Lieferbedingungen, Mindestgütevorschriften, Güteklassifikationen, Rezepturen und Prüfvorschriften besonders für Exporterzeugnisse, industrielle und landwirtschaftliche Grundstoffe, Massenbedarfsgüter und für Verpackungen aufzunehmen. Dabei sind besonders die Hinweise und Vorschläge der Außenhandelsorgane, insbesondere bezüglich der klimatischen Anforderungen, zu berücksichtigen.

Die Minister und Hauptverwaltungsleiter sind verantwortlich, daß solche Standards und Technische Normen ausgearbeitet und eingeführt werden.

Die Hauptverwaltungsleiter haben bei Beginn eines jeden Planjahres festzulegen, welche Erzeugnisse mit niedrigeren Prüfzeichen bis zu einem bestimmten Termin so zu verbessern sind, daß sie ein höheres Prüfzeichen erhalten können.

3. Normteillfertigung

Für die Herstellung handelsüblicher Normteile sind Standards in der Form von verbindlich erklärten DIN-Normen in großer Zahl vorhanden. Zur Einschränkung der Vielzahl dieser Normteile legen die Minister, Staatssekretäre m. e. G. und der Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission für Materialversorgung Auswahlreihen fest, die den besonderen Erfordernissen der Wirtschaft Rechnung tragen. Diese sind mit dem Amt für Standardisierung abzustimmen und als Standards neu herauszugeben.

Aus diesen Standards legen die Werkleiter Auswahlreihen für ihre Betriebe fest.

Die zuständigen Minister werden verpflichtet, handelsübliche Normteile entsprechend den Standards unter Berücksichtigung des Bedarfs herzustellen, hierfür Kataloge herauszugeben und den Verkauf der Normteile zu organisieren.

Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau hat dafür zu sorgen, daß die Normteillherstellung automatisiert wird. Dabei ist besonders die spanlose Formung einzuführen.

4. Anwendung der Technischen Normung

Die Minister erlassen Anweisungen über die Ausarbeitung von Technischen Normen, die besonders häufig vorkommende Einzelteile und Baugruppen erfassen und die Qualitätsmerkmale sowie betriebliche Prüfbedingungen festlegen.

Der Plan zur Ausarbeitung von Technischen Normen in den Betrieben ist ab 1956 Bestandteil des Betriebsplanes.

Die Minister, Hauptverwaltungsleiter und Werkleiter erklären die Technischen Normen in ihrem Bereich für verbindlich.

Die durch die Technische Normung in Betrieben und Instituten entstehenden Kosten sind aus Mitteln der Betriebe oder Institute zu finanzieren.

5. Förderung der Standardisierung

Die Ausarbeitung der Entwürfe für Standards und Technische Normen erfolgt unter Berücksichtigung internationaler Empfehlungen auf der Grundlage der Allunions-Standards (GOST), der gesamtdeutschen Normen (DIN) und anderer Normen. Die ausländischen Standards und Normen sind vom Amt für Standardisierung in verstärktem Umfang zu übersetzen und den mit der Ausarbeitung von Standardentwürfen beauftragten Fachleuten zur Verfügung zu stellen. Die für die Übersetzungsarbeiten notwendigen Mittel sind in den Haushaltsplan des Amtes für Standardisierung aufzunehmen.

6. Einhaltung der Standards und Technischen Normen

Für die Kontrolle der Einhaltung der Standards und Technischen Normen sind die Minister, Staatssekretäre m. e. G., Hauptverwaltungsleiter und Werkleiter verantwortlich.

Die staatlichen Institutionen, die Betriebe und die Handelsorgane sind verpflichtet, bei Bestellung und Abnahme von Erzeugnissen auf Einhaltung der Standards zu bestehen. Bei Nichteinhaltung von Standards sind diejenigen, die dagegen verstoßen, zur Rechenschaft zu ziehen. Soweit es sich um Wirtschaftsfunktionäre handelt, die zum Kreis der in der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 135) genannten Personen gehören, kann diesen die Prämie für einen bestimmten Zeitraum ganz oder teilweise entzogen werden. Außerdem können Strafmaßnahmen eingeleitet werden.

VII.

Auswertung der Ergebnisse von Forschung und Technik

Die Hauptverwaltungsleiter und Werkleiter tragen die volle persönliche Verantwortung dafür, daß für die Weiterentwicklung der Technik in den ihnen unterstehenden Produktionsbetrieben die Ergebnisse der Forschungs-, Entwicklungs- und Standardisierungsarbeiten sowie der technisch-wissenschaftlichen und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit den befreundeten Ländern ausgewertet werden.

Zur Sicherung der Einführung der Arbeitsergebnisse der Forschungs- und Entwicklungsstellen in die Produktion haben die Hauptverwaltungsleiter rechtzeitig für die Bereitstellung der benötigten Ausrüstungen und Materialien sowie der erforderlichen Finanzmittel zu sorgen. Sie legen die Betriebe, in denen die Ergebnisse

obligatorisch einzuführen sind, den Umfang der aufzunehmenden Produktion und die Termine fest. Sie veranlassen die Aufnahme der neuen Vorhaben in die Pläne des Ministeriums. Bei wichtigen Vorhaben holen sie die Bestätigung des Ministers ein. Sie sorgen dafür, daß die Preisbildung für neue Erzeugnisse den Absatz gewährleistet.

Übersteigt der für die Aufnahme einer neuen Produktion oder die Einführung eines neuen Produktionsverfahrens erforderliche Aufwand die einem Ministerium zur Verfügung stehenden Mittel, so sind die Unterlagen für das vorgeschlagene Vorhaben vom zuständigen Hauptverwaltungsleiter bei der Staatlichen Plankommission einzureichen. Die Staatliche Plankommission hat über die zu ergreifenden Maßnahmen unverzüglich einen Beschluß herbeizuführen.

Die Betriebe, Universitäten, Hochschulen und Institute sind zu verpflichten, in ihrem Jahresbericht über die Erfüllung der Forschungs-, Entwicklungs- und Standardisierungsaufgaben, über die Einführung einer neuen Technik in die Produktion und über den volkswirtschaftlichen Nutzen der in den zurückliegenden Jahren eingeführten neuen Technik zu berichten. In die Beurteilung der Arbeit eines Betriebes ist die Erfüllung des Planes Forschung und Technik, des Planes Standardisierung, des Planes Technische Normung und des Planes der Aufnahme neuer Arten industrieller Produktion bzw. des Planes des technisch-organisatorischen Fortschritts einzubeziehen. Die Ergebnisse der Forschung und Entwicklung sind den Handelsorganen durch die Hauptverwaltungen rechtzeitig zu übermitteln, damit der Absatz vorbereitet und organisiert werden kann.

VIII.

Ausbildung und Entwicklung der wissenschaftlich-technischen Kader

1. Perspektivplan der wissenschaftlich-technischen Hoch- und Fachschulkader

Die Minister, die Staatssekretäre m. e. G., die Hauptverwaltungsleiter und die Präsidenten der Akademien sind für die Entwicklung eines Perspektivplanes für den Bedarf an Hoch- und Fachschulabsolventen für ihren Bereich verantwortlich.

Dabei sind die Bedarfszahlen für Hochschul-, Fachschul- und untere technische Kader in das richtige Verhältnis zur Zahl der Produktionsarbeiter und Beschäftigten zu setzen und die Entwicklungsziele der sozialistischen Volkswirtschaft zugrunde zu legen.

Die Staatliche Plankommission faßt die Perspektivpläne des Kaderbedarfs bis zum 31. Dezember 1955 zusammen und berücksichtigt sie bei der Ausarbeitung der Volkswirtschaftspläne.

Bei der Bearbeitung des Perspektivplanes sind die Erfahrungen der Hoch- und Fachschulen zu berücksichtigen.

Für die Ausbildung auf dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik sind an den Hoch- und Fachschulen die notwendigen personellen und materiellen Voraussetzungen zu schaffen. Auf der Grundlage der Perspektivpläne haben das Staatssekretariat für Hochschulwesen und die für Hoch- und Fachschulen zuständigen Ministerien und Staatssekretariate m. e. G. für die Beseitigung der zur Zeit bestehenden Disproportionen zu sorgen. Um diese Maßnahme durchzusetzen, faßt die Staatliche Plankommission die Investitionsmittel für das gesamte Hoch- und Fachschulwesen zusammen und

überträgt die Mittel den Ministerien und Staatssekretariaten m. e. G. zweckgebunden.

Die Staatliche Plankommission wird beauftragt, gemeinsam mit dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Stellenplankommission die ernsthaften Mängel auf dem Gebiet des Stellenplanwesens und der Haushaltsmittel für das Hoch- und Fachschulwesen zu beseitigen.

2. Einsatz und Qualifizierung der wissenschaftlich-technischen Fachkräfte

Die großen Aufgaben zur Hebung des Standes der Technik lassen sich nicht ohne eine entscheidende Verbesserung in der Besetzung der für den technischen Fortschritt in den staatlichen Organen und in den Betrieben verantwortlichen Stellen lösen.

Die Hauptverwaltungsleiter arbeiten bis zum 31. Oktober 1955 eine Nomenklatur derjenigen Stellen in den Betrieben und Hauptverwaltungen aus, für deren Besetzung ein abgeschlossenes Hoch- oder Fachschulstudium Voraussetzung ist. Die Nomenklatur ist der Neubesetzung von Stellen und der jährlichen Absolventenvermittlung zugrunde zu legen.

Die Minister, Hauptverwaltungsleiter und Werkleiter sind für die Förderung, Betreuung und Kontrolle der Fernstudenten in ihrem Bereich voll verantwortlich.

3. Wissenschaftliche Ausbildung an Universitäten, Hoch- und Fachschulen

Die Hoch- und Fachschulausbildung hat zu gewährleisten, daß der Studierende eine vertiefte, breite Grundlagenausbildung auf dem eigenen und den benachbarten Fachgebieten erhält und daß er die Erkenntnisse sowie die Anwendung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden auf einem speziellen Fachgebiet erwirbt. Der Absolvent soll sich rasch in die Probleme der Praxis seines künftigen Berufes einarbeiten können. Jeder Zersplitterung der fachwissenschaftlichen Spezialausbildung ist entgegenzuwirken.

Das Staatssekretariat für Hochschulwesen ist dafür verantwortlich, daß gemeinsam mit den wissenschaftlichen Beiräten und in engem Kontakt mit den Fachministerien die Studienpläne der technisch-wissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Fachrichtungen überarbeitet und entsprechend den Erfordernissen auf den neuesten Stand des wissenschaftlich-technischen Fortschritts gebracht werden.

Besondere Bedeutung ist der Ausbildung von Konstrukteuren und Technologen beizumessen.

In den genannten Fachrichtungen ist die obligatorische Einführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in den Fächern Ökonomik des Industriezweiges, Organisation und Planung des Betriebes und Arbeitsnormung vorzusehen.

Das Staatssekretariat für Hochschulwesen prüft die Ausbildung auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften mit dem Ziel, einer Reorganisation des wirtschaftswissenschaftlichen Studiums. Die Ausbildung von Ingenieurökonomen ist wesentlich zu verstärken.

Das Staatssekretariat für Hochschulwesen hat in Zusammenarbeit mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen zu gewährleisten, daß die Vermittlung fremdsprachlicher Kenntnisse als wesentliche Voraussetzung für die Erreichung einer

hohen internationalen Standes in Wissenschaft und Technik grundlegend verbessert wird.

Neben der breiten Fremdsprachenpropaganda sind technische Dolmetscher, Fachleute für Dokumentation, leitende technische Kader für wissenschaftliche Bibliotheken und Verlage, Fachleute auf dem Gebiet des internationalen Privatrechtes, der Handelsbräuche und des Patentwesens auszubilden.

Das Staatssekretariat für Hochschulwesen führt die Standardisierung und die Technische Normung als Lehr-, Übungs- und Prüfungsfach an den technischen und ökonomischen Hoch- und Fachschulen ein. Hierbei ist die ökonomische Seite der Standardisierung und Technischen Normung unter Berücksichtigung der neuen Produktionsverhältnisse besonders zu beachten. Soweit hauptamtliche Dozenten für diese Aufgabe noch nicht vorhanden sind, sind Lehraufträge an geeignete Fachkräfte zu erteilen, welche die Fachministerien und das Amt für Standardisierung der Staatlichen Plankommission dem Staatssekretariat für Hochschulwesen zu benennen haben.

Zur Überwindung des Mangels an Spezialkadern sind vom Amt für Standardisierung in Zusammenarbeit mit der Kammer der Technik Lehrgänge durchzuführen.

Die Fachministerien, Staatssekretariate m. e. G., Hauptverwaltungen und Betriebe müssen verantwortlichen Einfluß auf die inhaltliche Gestaltung der Ausbildung der entsprechenden Fachrichtungen nehmen.

Die Hauptverwaltungsleiter erhalten zur Unterstützung der Tätigkeit der Hoch- und Fachschulen und zur besseren Auswertung ihrer wissenschaftlichen Kapazität den Auftrag, sich in regelmäßigen Abständen mit den Hoch- und Fachschulen ihres Bereiches, mit den Hoch- und Fachschullehrern, Wissenschaftlern und Studierenden zu beraten. Die enge Verbindung zwischen den Hoch- und Fachschulen und der Produktion wird vor allem durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

- a) Aktive Mitarbeit von Wissenschaftlern und Neuerern aus Hochschulen und Produktion in den wissenschaftlich-technischen Beiräten und in den wissenschaftlich-technischen Räten,
- b) verstärkte Heranziehung von Wissenschaftlern, Ingenieuren und Neuerern für Gastvorlesungen und Kolloquien,
- c) Veranstaltung von wissenschaftlichen Arbeitstagungen und Neuererkonferenzen zwischen Hochschulen und Betrieben,
- d) bessere Organisation und Aufgabenstellung beim Berufspraktikum und bei Exkursionen,
- e) bessere Erfüllung des Inhalts persönlicher Patentschafts- und Freundschaftsverträge.

Bei der Verwirklichung dieser Aufgaben ist die technische Gemeinschaftsarbeit der Kammer der Technik in Anspruch zu nehmen.

Besonders befähigten Studenten höherer Semester und Assistenten sind im Rahmen der bestehenden Abkommen Studienmöglichkeiten und Aspiranturen in der Sowjetunion und den Volksdemokratien zu gewähren.

Um die Hochschullehrer in ihrer Arbeit zu entlasten und den Ausbildungsstand der Studierenden zu heben, ist zu ermöglichen, daß an im einzelnen zu bestimmenden technisch-wissenschaftlichen und

naturwissenschaftlichen Hochschulinstituten und Fachschulen die Einstellung von praxiserfahrenen Oberassistenten, Assistenten, Ausbildungsingenieuren und qualifizierten Lehrern für die praktische Ausbildung der Zehnklassenschüler erfolgen kann.

Die Minister und Staatssekretäre m. e. G. werden ermächtigt, aus den Nullserien wichtiger Neuentwicklungen einzelne Geräte den Universitäten, Hoch- und Fachschulen für die wissenschaftliche Arbeit zur Ausbildung und Erprobung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

IX.

Wissenschaftlich-technischer Erfahrungsaustausch

Die weitere Entwicklung von Wissenschaft und Technik erfordert die Organisierung wissenschaftlicher Diskussionen, die Durchführung wissenschaftlicher Tagungen und Konferenzen und die breite Entfaltung des wissenschaftlich-technischen Erfahrungsaustausches.

1. Die wissenschaftlichen Gesellschaften und die Kammer der Technik haben die Aufgabe, sich mit dem in der Deutschen Demokratischen Republik erzielten Stand von Wissenschaft und Technik und der internationalen Entwicklung gründlich auseinanderzusetzen. Die Zusammenarbeit der wissenschaftlichen Gesellschaften und der Kammer der Technik mit den Ministerien bzw. Hauptverwaltungen ist so eng wie möglich zu gestalten.
2. Für die wichtigsten Fachgebiete sind wissenschaftliche und technische Tagungen und Konferenzen zu organisieren. Die Vorschläge für diese Tagungen sind von den zuständigen Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G., den Akademien, der Kammer der Technik und den wissenschaftlichen Gesellschaften auszuarbeiten und durch das Zentralamt für Forschung und Technik zu koordinieren. Um die breite Auswertung dieser Tagungen und Konferenzen sicherzustellen, sollen über die Ergebnisse der Tagungen kurzfristig Berichte durch die veranstaltenden Organisationen für die interessierten Fachkreise herausgegeben werden.
3. Das Zentralamt für Forschung und Technik wird beauftragt, eine Übersicht über die bedeutendsten in Westdeutschland und im Ausland vorgesehenen Tagungen und Konferenzen zu schaffen.

Das Zentralamt für Forschung und Technik weist die Ministerien und interessierten Institutionen rechtzeitig auf die in Westdeutschland und dem Ausland stattfindenden Tagungen, Kongresse, Messen und Ausstellungen hin, die für die Entwicklung einer fortschrittlichen Technik in der Deutschen Demokratischen Republik von Interesse sind und zu denen zweckmäßigerweise Delegationen oder Teilnehmer zu entsenden sind.

Die Ministerien und Staatssekretariate m. e. G. legen fest, zu welchen Tagungen, Kongressen, Messen und Ausstellungen in Westdeutschland und im Ausland Delegationen von Wissenschaftlern und Ingenieuren aus ihren Bereichen zu entsenden sind, wie die Auswertung der Ergebnisse sicherzustellen ist und welche Studienreisen und Exkursionen ins Ausland zu organisieren sind. Erfolgt durch die Akademien, wissenschaftlichen Gesellschaften oder die Kammer der Technik eine Delegation von Mitarbeitern aus dem Zuständigkeitsbereich der Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. oder andere zentrale staatliche Organe, so ist das Einverständnis des zuständigen Ministers, Staatssekretärs m. e. G. oder Leiters einzuholen. Wenn zu einer

Tagung Teilnehmer aus mehreren Ministerien usw. entsandt werden, gibt das federführende Ministerium die erforderlichen Richtlinien an den Delegationsleiter.

Für Normentagungen in Westdeutschland und im Ausland hat die Delegation im Einvernehmen mit dem Amt für Standardisierung zu erfolgen.

4. Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Hauptabteilung Internationale Organisationen, wird beauftragt, die Fachministerien bei der Vorbereitung und Auswertung von Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Erfahrungsaustausches, die über das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik hinausgehen, zu beraten.

5. Die Planung und die Herausgabe der wissenschaftlichen und technischen Literatur sowie die kurzfristige Beschaffung westdeutscher und ausländischer Veröffentlichungen muß unter Mitwirkung der Fachministerien, wissenschaftlichen Einrichtungen und Gesellschaften und der Kammer der Technik erfolgen.

6. Die Dokumentation des naturwissenschaftlichen, technischen und ökonomischen Schrifttums ist durch das Institut für Dokumentation bei der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin zentral zu lenken. Die notwendige Koordinierung ist durch Vertreter der zuständigen staatlichen Organe im Kuratorium des Instituts zu gewährleisten.

Beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen ist die Sammlung des Patentschrifttums so zu vervollständigen, daß sie die Patentschriften der technisch hochentwickelten Länder umfaßt. Das Amt hat dafür zu sorgen, daß aus dieser Sammlung in den größeren volkseigenen Betrieben in Anlehnung an deren Fertigungsprogramm Teilsammlungen angelegt werden.

7. Die zentralen wissenschaftlichen Bibliotheken haben in erweitertem Umfange die Bereitstellung der wissenschaftlichen und technischen Literatur zu sichern, allgemeine Bibliographien wissenschaftlicher und technischer Art zu den Schwerpunktaufgaben des Volkswirtschaftsplanes aufzustellen und diese in ihren Wirkungsbereichen den Forschungs- und Entwicklungsstellen sowie den Instituten der Akademien, Universitäten und Hochschulen zugänglich zu machen.

X.

Finanzierung der Forschungs- und Entwicklungsstellen sowie der Standardisierungsarbeiten und der Einführung ihrer Ergebnisse in die Produktion

1. Von den Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G. und den Akademien sind für die Forschungs- und Entwicklungsstellen rechtzeitig Richtzahlen für das jeweils folgende Planjahr herauszugeben.

Von der Staatlichen Plankommission sind den Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G. und den Akademien Kontrollziffern so rechtzeitig bekanntzugeben, daß sie als Grundlage für die Bearbeitung der von den Forschungs- und Entwicklungsstellen vorgelegten Planentwürfe dienen können.

2. Nach Aufstellung der Entwürfe zum Plan Forschung und Technik durch die Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und Akademien bzw. nach Abstimmung der Haushaltsplanvor-

schläge mit dem Ministerium der Finanzen dürfen Mittelkürzungen vom Ministerium der Finanzen nur im Einvernehmen mit dem Zentralamt für Forschung und Technik und den betroffenen Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G. bzw. Akademien erfolgen.

3. Zur Sicherstellung der Finanzierung volkswirtschaftlich bzw. wissenschaftlich besonders wichtiger Arbeiten, die in Zusatzpläne zum Plan Forschung und Technik aufgenommen werden sollen, ist die Bildung einer größeren Finanzreserve bei der Staatlichen Plankommission vorzusehen.

4. Die Kosten eines Planjahres sind aus den Mitteln des gleichen Planjahres zu decken.

5. Den Forschungs- und Entwicklungsstellen, die in größerem Umfange Arbeiten des Planes Forschung und Technik durchführen, sind im Jahre 1956 5% der ihnen zur Verfügung gestellten Mittel für außerplanmäßige Forschungs- und Entwicklungsarbeiten bzw. zur Vorbereitung von Themenvorschlägen für den Plan Forschung und Technik zur freien Verfügung bereitzustellen.

6. Die Forschungs- und Entwicklungsstellen erhalten die Berechtigung, in der Regel im Rahmen der ihnen bestätigten Gesamt-Planbetrages Erhöhungen einzelner Themenbeträge bis zu 30% ohne Genehmigung durch das zuständige Ministerium, Staatssekretariat m. e. G. bzw. die zuständige Akademie vorzunehmen, wenn sie in gleicher Höhe Betrag bei anderen Themen ihres Planes ohne Änderung des Planzieles einsparen.

7. Bau und Erprobung des Fertigungsmusters, der Nullserie bzw. der großtechnischen Versuchsanlage sind mit Ausnahme der Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die später in der Fertigung verwendet werden können, aus dem Zentralen Fonds für Forschung und Technik zu finanzieren.

Die Erlöse aus dem Verkauf von Fertigungsmustern und der Versuchsproduktion bzw. der Nullserie sind zugunsten des Zentralen Fonds für Forschung und Technik abzuführen.

8. Die Aufwendungen für die Arbeiten des Planes Forschung und Technik, deren Finanzierung aus dem Zentralen Fonds für Forschung und Technik erfolgt, sind grundsätzlich zu aktivieren und zu amortisieren. Dabei ist den besonderen Belangen der einzelnen Wirtschaftszweige Rechnung zu tragen.

9. Zur Finanzierung von Grundmitteln, Werkzeugen, Vorrichtungen und Modellen, die zum Anlauf der neuen Produktion benötigt werden, wird ein besonderer Teil des Investitionsplanes zum Anlauf neuer Produktionen festgelegt. Aus diesem Teil sind auch solche Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle zu finanzieren, die beim Bau des Fertigungsmusters der Nullserie und der großtechnischen Versuchsanlage benötigt werden und später in die Fertigung eingehen.

10. Zur Finanzierung der Mehrkosten beim Anlauf der Produktion (Anlaufkosten) wird ein Sonderfonds gebildet, der durch die Deutsche Investitionsbank ausgereicht wird. Die Anlaufkosten sind zu aktivieren und zu amortisieren.

11. Die Entwicklungskosten, die aus dem Zentralen Fonds für Forschung und Technik finanziert werden, die Aufwendungen für Grundmittel, Wei-

zeuge, Vorrichtungen und Modelle und die Anlaufkosten werden unter Berücksichtigung einer volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preisbildung in die Selbstkosten der Erzeugnisse verrechnet.

12. Zur Schaffung der für die Durchführung von Arbeiten des Planes Forschung und Technik erforderlichen Kapazitäten sind im Investitionsplan von den Ministerien zweckgebundene Mittel für den Auf- und Ausbau von Forschungs- und Entwicklungsstellen festzulegen.
13. Die Gebührenordnungen für Ingenieure und Architekten (GOI und GOA) sind zu überprüfen.
14. Die Kosten für die Standardisierungsarbeiten werden aus Mitteln des Staatshaushalts gedeckt. Die Mittel werden, soweit es sich um Betriebe der volkseigenen Wirtschaft handelt, diesen aus dem Zentralen Fonds für Standardisierung zur Verfügung gestellt. Haushaltsgebundene Stellen planen die für die Standardisierung erforderlichen Mittel in ihrem Haushalt.
Das Amt für Standardisierung hat aus dem Zentralen Fonds für Standardisierung eine Reserve für zusätzliche, im Laufe des Jahres anfallende Standardisierungsarbeiten zu halten.
Für die Technische Normung sind die Mittel in die Finanzpläne der Betriebe aufzunehmen.

XI.

Besondere Maßnahmen zur Förderung der Arbeit der wissenschaftlichen und technischen Intelligenz

1. In Zusammenarbeit mit dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Stellenplankommission ist von den Hauptverwaltungsleitern bei der Aufstellung der Pläne der Forschungs- und Entwicklungsstellen und Stellen für Standardisierung zu sichern, daß die Überprüfung und Bestätigung der Stellen- und Haushaltspläne von den ihnen übertragenen Aufgaben ausgeht und termingemäß so erfolgt, daß der planmäßige Anlauf der Forschungs-, Entwicklungs- und Standardisierungsarbeiten gewährleistet ist. Den Instituten ist im Rahmen ihrer bestehenden Strukturpläne die Genehmigung zur Aufstellung von Globalstellenplänen für wissenschaftliche Kräfte zu erteilen.
Das Ministerium der Finanzen und die Staatliche Stellenplankommission haben die zur Durchführung des Beschlusses vom 30. November 1954 über den Einsatz von Absolventen der Hoch- und Fachschulen in der volkseigenen Wirtschaft (GBL S. 931) notwendigen Planstellen und Mittel zur Verfügung zu stellen.
Um die leitenden Wissenschaftler von Verwaltungsarbeit zu entlasten, sind ihnen entsprechend qualifizierte Mitarbeiter beizugeben.
2. Mit dem Ziel einer stärkeren Einführung des Leistungsprinzips sind Bestimmungen über die Prämienzahlung in den Forschungs- und Entwicklungsstellen sowie den Stellen für Standardisierung zu erlassen. Für die Einführung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in die Produktion ist ein besonderes Prämiensystem zu schaffen.
Es ist die Möglichkeit zu schaffen, für wissenschaftliche Kräfte, die I-Gehälter erhalten, und für technische Kräfte mit Spezialerfahrungen Kündigungsfristen bis zu drei Monaten zu vereinbaren. Das Zentralamt für Forschung und Technik und das Amt für Standardisierung haben in Zusammen-

arbeit mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und dem Ministerium der Finanzen für die Abänderung der entsprechenden Bestimmungen zu sorgen.

3. Die für die Leitung von Industriezweigen zuständigen Ministerien werden beauftragt, auf der Grundlage von Bedarfsplänen der Ministerien und Staatssekretariate m. e. G. der Staatlichen Plankommission bis zum 31. Oktober 1955 einen Plan für den Ausbau der Produktion und für die Erweiterung des Sortiments der von den naturwissenschaftlich-technischen Forschungs- und Entwicklungsstellen benötigten Materialien und Geräte vorzulegen.
Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission wird beauftragt, im Importplan ausreichende zweckgebundene Kontingente an Mitteln für den Import, an Materialien und Geräten für Forschung und Entwicklung festzulegen.
4. Das Ministerium für Schwermaschinenbau und das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau werden beauftragt, diejenigen zentralen Entwicklungs- und Konstruktionsbüros festzulegen, denen eigene Musterbaubetriebe bzw. Prüffelder anzugliedern sind.
5. Die zuständigen Minister werden beauftragt, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen die Errichtung von Versuchsproduktionsbetrieben für solche Zweige der Technik zu veranlassen, in denen die Erarbeitung des Produktionsablaufes für neue Verfahren in den Produktionsbetrieben selbst wegen zu starker Störungen der planmäßigen Produktion nicht durchgeführt werden kann.
6. Den Angehörigen der Institute ist zur Erweiterung ihrer Erfahrungsbasis und zur Förderung des Erfahrungsaustausches mit den Betrieben die Möglichkeit einer vorübergehenden Mitarbeit in diesen zu geben. Die Arbeitsrechtsverhältnisse mit ihren Instituten bleiben während dieser Zeit bestehen.

Maßnahmen zur Durchführung des Beschlusses

XII.

Die Arbeit der Hauptverwaltungen auf dem Gebiet Forschung, Entwicklung und Standardisierung ist von den Ministern, Staatssekretären m. e. G. und ihren Stellvertretern persönlich anzuleiten. Sie haben für folgende Maßnahmen Sorge zu tragen:

1. Die den Ministern und Staatssekretären m. e. G. zur Verfügung gestellten Mittel für Forschung, Entwicklung und Standardisierung sind auf die Hauptverwaltungen aufzuteilen. Die Entscheidungsbefugnis über diese Mittel ist den Hauptverwaltungsleitern einzuräumen.
2. Bei der Aufteilung der Mittel für Forschung, Entwicklung und Standardisierung auf die Hauptverwaltungen sind die richtigen Proportionen im Interesse der planmäßigen Entwicklung der Volkswirtschaft zu gewährleisten.

XIII.

Die Staatliche Plankommission wird beauftragt, die Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und die übrigen zentralen Staatsorgane bei der Durchführung dieses Beschlusses anzuleiten. Sie berichtet im IV. Quartal 1955 dem Ministerrat über den Stand der Durchführung.

WICHTIGE NEUERSCHEINUNGEN

ERICH ARLT UND HERBERT ERASMUS

Erfinder- und Warenzeichenschutz im In- und Ausland

Herausgegeben im Auftrag des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik von Herbert Erasmus

Band I

Deutschland mit Anhang: Internationale Verträge

DIN A 5 · 472 Seiten · Halbleinen 9,50 DM

Mit dieser Sammlung wird für die behandelten Länder eine kurze Übersicht über die Anmeldebestimmungen für Urheberscheine, Patente, Gebrauchsmuster und Warenzeichen mit den Gebühren auf Grund der dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen bekanntgewordenen Regelung vorgelegt. Der Wortlaut der entsprechenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien ist nach den Unterlagen des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen wiedergegeben.

Band I bringt die gesetzliche Regelung des Patent-, Vorschlags-, Warenzeichen- und Geschmacksmusterwesens in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich der wichtigsten Bestimmungen für die Neuerer- und Wettbewerbsbewegung und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb. Im Teil Westdeutschland sind das Patent-, Warenzeichen- und Gebrauchsmustergesetz und die Gebührensätze nach dem neuesten Stand enthalten. In einem Anhang werden außer allgemeinen Übersichten die verschiedenen Fassungen der Internationalen Abkommen zum Schutze des gewerblichen Eigentums nach ihrem vollen Wortlaut in deutscher und französischer Sprache wiedergegeben.

HERBERT ERASMUS

Erfinder- und Warenzeichenschutz im In- und Ausland

Herausgegeben im Auftrag des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik von Herbert Erasmus

Band IIUnion der Sozialistischen Sowjetrepubliken
und Länder der Volksdemokratie

DIN A 5 · 468 Seiten · Halbleinen 9,50 DM

Der Band II bringt neben Übersichten über die Anmeldebestimmungen für Urheberscheine, Patente und Warenzeichen den vollen Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen über den Erfinder- und Neuererschutz, einschließlich der Vergütungsrichtlinien und Tabellen und der Ausführungsanordnungen.

IN VORBEREITUNG

Erfinder- und Warenzeichenschutz im In- und Ausland

Herausgegeben im Auftrag des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik von Herbert Erasmus

Band III

Übriges Ausland

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig,
Leipzig C 1, Querstraße 4-6.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 1. August 1955	Nr. 64
Tag	Inhalt	Seite
14. 7. 55	Verordnung über das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen	533

Verordnung über das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen.

Vom 14. Juli 1955

I. Grundsätze

§ 1

(1) Das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen umfassen alle Maßnahmen, die das Vorgehen und das Arbeiten in schädlichen Gasen ermöglichen, um Menschen zu retten, Verunglückte zu bergen, Volkseigentum zu erhalten und die Produktion zu sichern.

(2) Als schädliche Gase gelten alle Leben und Gesundheit gefährdenden Gase und Gasgemische, wobei sich die Schädlichkeit aus dem Verbrauch oder der Verdrängung von Sauerstoff der atmosphärischen Luft oder aus dem Auftreten oder Ansammeln giftiger oder brennbarer oder explosiver Gase ergeben kann.

§ 2

(1) Das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen erstrecken sich auf alle Bergbaubetriebe (Steinkohlen-, Braunkohlen-, Kali- und Steinsalzbergbau, Erzbergbau, Betriebe auf Steine und Erden), Brikettfabriken, Schwelereien, Kokereien, chemische Fabriken, Bitumenfabriken, Salinen und Hütten sowie auf sonstige Anlagen, die räumlich oder betrieblich mit den genannten Betrieben in Zusammenhang stehen.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Minister für Schwerindustrie, ob ein Betrieb oder eine Anlage in das Grubenrettungswesen oder das Gasschutzwesen einbezogen wird. Untersteht der Betrieb oder die Anlage einem anderen Ministerium oder einem Rat des Bezirkes, so ist die Entscheidung im Einvernehmen mit diesem Staatsorgan zu treffen.

§ 3

(1) Die Werkleiter der Bergbaubetriebe oder der gasgefährdeten Betriebe sind dafür verantwortlich, daß alle Maßnahmen im Grubenrettungswesen oder im Gasschutzwesen getroffen sind, und daß die Grubenwehr oder Gasschutzwehr einsatzbereit und schlagkräftig ist.

(2) Die Werkleiter der Bergbaubetriebe oder der gasgefährdeten Betriebe sind ferner dafür verantwortlich, daß in schädlichen Gasen nur von den mit Gasschutzgeräten ausgerüsteten Grubenwehren oder Gasschutzwehren vorgegangen und gearbeitet wird.

II.

Organisation

§ 4

Die Organe des Grubenrettungswesens und des Gasschutzwesens sind:

- a) die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen (Hauptrettungsstelle) in Leipzig, die dem Minister für Schwerindustrie untersteht,
- b) die Bezirksstellen für das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen (Bezirksrettungsstellen),
- c) die betrieblichen Grubenrettungsstellen und die betrieblichen Gasschutzstellen (Rettungsstellen).

§ 5

(1) Die Hauptrettungsstelle ist Haushaltsorganisation. Ihr sind die Bezirksrettungsstellen unterstellt.

(2) Die für die Hauptrettungsstelle und die Bezirksrettungsstellen erforderlichen Mittel werden im Haushaltsplan des Ministeriums für Schwerindustrie veranschlagt. Mittel für genehmigte Investitionen werden im Rahmen des Investitionsplanes des Ministeriums zur Verfügung gestellt.

(3) Die Mittel für die Rettungsstellen sind in den Finanzplänen und den Investitionsplänen der Betriebe zu veranschlagen.

III.

Die Hauptrettungsstelle

§ 6

(1) Die Hauptrettungsstelle hat das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen nach einheitlichen Gesichtspunkten aufzubauen, zu lenken und zu überwachen.

(2) Die Hauptrettungsstelle hat insbesondere

- a) die im § 2 Abs. 1 genannten Betriebe und Institutionen in Fragen des Grubenrettungswesens und des Gasschutzwesens zu beraten,
- b) die Einsatzbereitschaft der Bezirksrettungsstellen und der Rettungsstellen zu kontrollieren,

- c) die von den Bezirksrettungsstellen aufgestellten Hauptrettungs- und Hilfeleistungspläne sowie die von den Rettungsstellen aufgestellten Betriebspläne zu genehmigen,
- d) die Oberführer, ihre Stellvertreter und die Gerätewarte in Lehrgängen und in Wiederholungslehrgängen auszubilden,
- e) Alarme zu Übungszwecken und andere Übungsmaßnahmen (Planspiele) durchzuführen,
- f) neu einzuführende Geräte — im Einvernehmen mit dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung, Prüfstelle Medizintechnik — sowie Zubehörteile und Einrichtungen zu prüfen und zuzulassen,
- g) Geräte, Zubehörteile und Einrichtungen in schwierigen Fällen instandzusetzen,
- h) Unfälle im Gasschutzgerät unter Mitwirkung der Arbeitsschutzinspektion und der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion zu untersuchen und auszuwerten sowie
- i) die Ausbildung der Studierenden an der Bergakademie Freiberg und den Bergbau-Ingenieurschulen im Grubenrettungswesen und im Gasschutzwesen zu überwachen.

(3) Die Hauptrettungsstelle ist bei der Genehmigung der von den Rettungsstellen aufgestellten Betriebspläne (Abs. 2 Buchst. c) an die Zustimmung der zuständigen Arbeitsschutzinspektion und der Technischen Bergbauinspektion nach den Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmungen 121 bis 124 gebunden.

- (4) Die Hauptrettungsstelle hat für besondere Einsätze
- a) aus den Lehrgangsteilnehmern Bereitschaftsgruppen zu bilden,
 - b) einsatzbereite Geräte, Zubehörteile und Einrichtungen bereitzuhalten,
 - c) über einsatzbereite Alarmfahrzeuge zu verfügen.

§ 7

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Hauptrettungsstelle berechtigt:

- a) die unverzügliche Beseitigung von Mängeln im Grubenrettungswesen und im Gasschutzwesen sowie Maßnahmen zur Abwendung drohender Gefahren und bei Einsätzen anzuordnen,
- b) Anweisungen und Richtlinien herauszugeben,
- c) die Benutzung bestimmter Geräte, Zubehörteile und Einrichtungen von ihrer Zustimmung abhängig zu machen.

§ 8

Die Hauptrettungsstelle muß stets in einem Umfange besetzt sein, der ihre ständige Alarmbereitschaft gewährleistet.

IV.

Die Bezirksrettungsstellen

§ 9

Die Abgrenzung der Bereiche der Bezirksrettungsstellen ist von dem Leiter der Hauptrettungsstelle nach den örtlichen Verhältnissen in der Weise vorzunehmen, daß der wirksame Einsatz und die gegenseitige Unterstützung der einzelnen Rettungsstellen des Bezirkes gewährleistet ist.

§ 10

(1) Die Bezirksrettungsstellen haben das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen ihres Bezirkes zu lenken und zu überwachen.

- (2) Die Bezirksrettungsstellen haben insbesondere
- a) die Rettungsstellen ihres Bezirkes jährlich mindestens zweimal zu überprüfen,
 - b) einen Hauptrettungs- und Hilfeleistungsplan, einen Einberufungsplan für die Bereitschaftsgruppen und gemeinsam mit den Oberführern einen Jahresübungszeitplan für die Grubenwehren und Gasschutzwehren aufzustellen,
 - c) die Betriebe bei der Aufstellung der Grubenrettungs- und Gasschutzpläne anzuleiten,
 - d) mit den Oberführern und Gerätewarten jährlich mindestens zweimal einen Erfahrungsaustausch durchzuführen,
 - e) die Grubenwehr- und Gasschutzwehrmannschaften in Lehrgängen und in Wiederholungslehrgängen auszubilden,
 - f) Alarme zu Übungszwecken und andere Übungsmaßnahmen (Planspiele) durchzuführen,
 - g) Prüfgeräte zu berichtigen und
 - h) Geräte, Zubehörteile und Einrichtungen instandzusetzen, soweit diese Arbeiten nicht von den Rettungsstellen ausgeführt werden können oder dürfen.

(3) Die Bezirksrettungsstellen haben ferner für besondere Einsätze

- a) aus den Lehrgangsteilnehmern Bereitschaftsgruppen zu bilden,
- b) einsatzbereite Geräte, Zubehörteile und Einrichtungen bereitzuhalten,
- c) über je ein einsatzbereites Alarmfahrzeug zu verfügen.

§ 11

Die Bezirksrettungsstellen müssen stets in einem Umfange besetzt sein, der ihre ständige Alarmbereitschaft gewährleistet.

V.

Die Rettungsstellen

1. Lage und Einrichtung

§ 12

(1) Für jeden Bergbaubetrieb muß eine Grubenrettungsstelle, für jeden gasgefährdeten Betrieb eine Gasschutzstelle vorhanden sein.

(2) Die Grubenrettungsstellen müssen sich in der Nähe des Bergbaubetriebes, die Gasschutzstellen in der Nähe des gasgefährdeten Betriebes befinden. Die Rettungsstellen müssen jedoch so weit von den gefährdeten Betriebsteilen entfernt sein, daß sie bei einem Unglück nicht in Mitleidenschaft gezogen werden können. Die Lage der Rettungsstellen ist in den technischen Betriebsplänen festzulegen.

(3) Die Rettungsstellen dürfen nicht in Kellerräumen oder unter Tage errichtet werden.

(4) Die Errichtung, der Umbau und die Verlegung der Rettungsstellen bedürfen der Zustimmung der Hauptrettungsstelle.

§ 13

(1) Die Rettungsstellen sind durch ein gut sichtbares und nachts beleuchtetes Schild mit der Aufschrift „Grubenrettungsstelle“ oder „Gasschutzstelle“ zu kennzeichnen.

zeichnen. Außerdem sind Wegweiser im Betriebsgelände mit der Aufschrift „Zur Grubenrettungsstelle“ oder „Zur Gasschutzstelle“ aufzustellen, die ebenfalls nachts beleuchtet sein müssen.

(2) Der Oberführer, seine Stellvertreter und die Gerätewarte müssen je einen Schlüssel zur Rettungsstelle besitzen. Ein weiterer Schlüssel ist unter Glas in einem verschlossenen Kästchen aufzubewahren, das sich beim Werkleiter oder seinem Stellvertreter befindet. Ein zweites derartiges Kästchen mit Schlüssel ist am Werkeingang (z. B. bei dem Pfortner, dem Betriebschutz oder der Markenkontrolle) aufzuhängen.

(3) An der Tür der Rettungsstelle ist zu vermerken, wo sich der diensthabende Gerätewart befindet und wo der Schlüssel zur Rettungsstelle aufbewahrt wird.

§ 14

Die Rettungsstellen müssen einen Fernsprechananschluß besitzen. Außerdem muß für eine schnelle Alarmierung der Grubenwehr oder Gasschutzwehr ein einsatzbereites Fahrzeug mit Fahrer vorhanden sein.

§ 15

(1) Die Rettungsstellen müssen aus einem Geräteraum und einem Arbeitsraum bestehen. Außerdem sollen ein Maskendichtprüfraum und ein Unterrichtsraum vorhanden sein.

(2) Die Räume der Rettungsstellen müssen heizbar sein und sich stets in einem einwandfreien Zustand befinden. Sie dürfen nur für den vorgesehenen Zweck benutzt werden.

2. Der Geräteraum

§ 16

(1) Der Geräteraum muß vom Arbeitsraum aus übersehen werden können. Beide Räume müssen voneinander getrennt, die Verbindungstür muß verschlossen sein.

(2) Der Geräteraum darf nur durch den Arbeitsraum betreten werden können.

(3) Die Temperatur im Geräteraum muß zwischen $+10^{\circ}$ und $+24^{\circ}$ C liegen. Die Luft muß frisch und von normaler Feuchtigkeit sein.

(4) Der Geräteraum darf nicht zu Unterrichts- oder Übungszwecken benutzt werden.

§ 17

(1) Im Geräteraum dürfen nur einsatzbereite Geräte, Zubehörteile und sonstige Hilfsmittel aufbewahrt werden.

(2) Der Geräteraum muß so eingerichtet sein, daß in ihm die Geräte übersichtlich, vor Sonnenstrahlen geschützt, sicher und griffbereit aufgestellt sind. Ersatz- und Zubehörteile u. dgl. müssen in Schränken ordnungsgemäß und übersichtlich aufbewahrt werden.

§ 18

Im Geräteraum ist ein Verzeichnis der Geräte, Ersatz- und Zubehörteile auszuhängen, die bei Anforderung an ein hilfesuchendes Werk abzugeben sind.

§ 19

(1) Der Zutritt zum Geräteraum ist nur im Beisein eines Gerätewartes gestattet. Bei dringenden Einsätzen können die Geräte von einem anderen Mitglied der Grubenwehr oder Gasschutzwehr ausgegeben werden.

(2) Der Oberführer, seine Stellvertreter und die Gerätewarte müssen je einen Schlüssel zu dem Geräteraum besitzen. Ein weiterer Schlüssel ist unter Glas in einem verschlossenen Kästchen an der Verbindungstür zum Geräteraum aufzubewahren.

3. Der Arbeitsraum

§ 20

In dem Arbeitsraum müssen alle Geräte, Zubehörteile und Einrichtungen der Rettungsstelle ordnungsgemäß gereinigt, entkeimt und wieder instandgesetzt werden können. Er muß mit Wasch- und Spülanlage, Abtropfvorrichtung, Trockenanlage, Werkbank, Sauerstoffumfüllpumpe, Werkzeug und sonstigen notwendigen Einrichtungen ausgerüstet sein.

4. Der Unterrichtsraum

§ 21

Größere Betriebe sollen für die Unterweisung der Grubenwehr oder Gasschutzwehr einen besonderen Unterrichtsraum besitzen. Bei Betrieben mit einer kleineren Grubenwehr oder Gasschutzwehr kann der Arbeitsraum gleichzeitig zu Unterrichtszwecken verwendet werden.

5. Sonderbestimmungen für kleinere Betriebe

§ 22

(1) Für kleinere Betriebe — z. B. solche mit nicht mehr als 100 Belegschaftsmitgliedern — kann die Hauptrettungsstelle Ausnahmen von den Bestimmungen über die Errichtung einer Rettungsstelle und die Bildung einer Grubenwehr oder Gasschutzwehr zulassen.

(2) Diese Betriebe haben mindestens drei Belegschaftsmitglieder als ortskundige Führer im Grubenrettungswesen oder im Gasschutzwesen ausbilden zu lassen, die an den regelmäßigen Übungen der hilfeleistenden Grubenwehr oder Gasschutzwehr teilzunehmen haben.

(3) Für die Rettungseinrichtungen sind der Werkleiter dieses Betriebes und der Oberführer der betreuenden Grubenwehr oder Gasschutzwehr verantwortlich.

(4) Der Oberführer der hilfeleistenden Grubenwehr oder Gasschutzwehr ist auch für einen solchen Betrieb Aufsichtsperson im Grubenrettungswesen oder im Gasschutzwesen. Er hat den Betrieb mindestens halbjährlich zu befahren und dort Übungen durchzuführen.

§ 23

(1) Für mehrere kleinere Bergbaubetriebe kann mit Zustimmung der Hauptrettungsstelle eine gemeinsame Grubenrettungsstelle errichtet werden. Für die Anzahl der Bergbaubetriebe, die von einer Grubenrettungsstelle betreut werden, ist maßgebend, daß der Einsatz der Grubenwehr zeitlich und örtlich gewährleistet ist.

(2) Für mehrere kleinere gasgefährdete Betriebsanlagen kann in gleicher Weise eine gemeinsame Gasschutzstelle errichtet werden.

VI.

Die Rettungsgeräte

§ 24

(1) In jeder Rettungsstelle müssen die für einen Einsatz notwendigen Geräte, Ersatz- und Zubehörteile sowie die dazugehörigen Einrichtungen vorhanden sein, deren Art und Zahl von der Hauptrettungsstelle bestimmt wird.

(2) Geräte, Ersatzteile, Zubehörteile und Einrichtungen, die von der Hauptrettungsstelle nur für Gasschutzwehren zugelassen sind, dürfen unter Tage nicht verwendet werden.

(3) Die Geräte, Ersatzteile, Zubehörteile und Einrichtungen sind mit dem Namen der Rettungsstelle zu versehen und, wenn sie mehrfach vorhanden sind, fortlaufend zu nummerieren.

§ 25

(1) Einsatzbereite Geräte, Ersatzteile, Zubehörteile und Einrichtungen sind ausschließlich im Geräteraum aufzubewahren. Die Geräte sind mit einer Prüfkarte zu versehen, aus der die Einsatzbereitschaft ersichtlich ist.

(2) Filtergeräte sind in einem besonderen Geräteraum oder im Arbeitsraum in einem besonderen Schrank aufzubewahren.

§ 26

(1) In jeder Rettungsstelle muß ein Bereitschaftskoffer mit Ersatzteilen und Werkzeug zur Instandsetzung von Geräten bei Einsätzen griffbereit vorhanden sein.

(2) Jedem Mitglied der Grubenwehr oder Gasschutzwehr muß ein ihm passendes Zubehör zur Verfügung stehen, das mit seinem Namen oder seiner Nummer entsprechend dem Mitgliederverzeichnis gekennzeichnet ist. Die Zubehörteile müssen in den Zubehörschränken gruppenweise aufbewahrt werden.

§ 27

(1) In den Sauerstoff-Flaschen muß der Reinheitsgrad des Sauerstoffes mindestens 98 % und der Druck mindestens 150 atü betragen. Die Sauerstoff-Flaschen sind alle fünf Jahre einer Druckprüfung zu unterziehen. Zur Prüfung des Sauerstoff-Reinheitsgrades muß ein Oxymeter zur Verfügung stehen.

(2) Der Bestand an Sauerstoff-Geräteflaschen muß viermal, wenn eine Sauerstoff-Umfüllpumpe vorhanden ist, dreimal so groß als der Bestand an Geräten sein.

(3) Zum Transport der Sauerstoff-Geräteflaschen sind Transportkästen zu benutzen.

(4) Die Sauerstoff-Umfüllanlage darf sich nicht im Geräteraum befinden. In ihrer Nähe ist ein Schild mit folgender Aufschrift anzubringen:

„Vorsicht gegenüber verdichtetem Sauerstoff!
Kein Öl und Fett verwenden! Zur Schmierung benutzen: Ein Teil säurefreies Glycerin und vier Teile destilliertes Wasser (notfalls nur destilliertes Wasser)!“

§ 28

(1) Für jedes Gerät müssen für Einsätze mindestens sechs Alkalipatronen bereitstehen.

(2) Bei einer Gewichtszunahme von mehr als 40 g dürfen die Alkalipatronen zu Einsätzen nicht mehr verwendet werden.

(3) Die Alkalipatronen dürfen nicht älter als fünf Jahre sein. Sie sind nach ihrem Alter in den Gestellen zu lagern.

(4) Zum Transport der Alkalipatronen sind Transportkästen zu benutzen.

VII.

Die Grubenwehr oder Gasschutzwehr

I. Organisation

§ 29

(1) Zu jeder Rettungsstelle gehört eine Grubenwehr oder Gasschutzwehr, deren Mitglieder in dem Gebrauch aller Rettungsgeräte ausgebildet und geübt sein müssen.

(2) Die Gesamtstärke der Wehr muß der Belegschaftsstärke und den Betriebsverhältnissen bei Einsätzen entsprechen. Sie soll im allgemeinen 2 bis 4 % der Zahl der gefährdeten Belegschaftsmitglieder betragen.

(3) Die Grubenwehr oder Gasschutzwehr soll sich aus Aufsichtspersonen und Arbeitern (auch Handwerkern und sonstigen Spezialisten) zusammensetzen.

§ 30

(1) Die Grubenwehr oder Gasschutzwehr muß aus einem Oberführer, seinen Stellvertretern, mindestens zwei Gerätewarten und mindestens drei Gruppen bestehen.

(2) Die Gruppen der Grubenwehr müssen aus einem Gruppenführer und vier Mann, die Gruppen der Gasschutzwehr aus einem Gruppenführer und zwei Mann bestehen. In den einzelnen Gruppen sollen verschiedene Spezialisten vorhanden sein.

2. Mitgliedschaft

§ 31

(1) Der Eintritt in die Grubenwehr oder Gasschutzwehr ist freiwillig.

(2) Mitglieder der Grubenwehr oder Gasschutzwehr können nur solche Angehörige des Betriebes werden, die

a) 20 bis 40 Jahre alt,

b) mit den Betriebsverhältnissen vertraut,

c) ruhig, verantwortungsbewußt und entschlossen sowie

d) nach ärztlichem Zeugnis, das auf dem von der Hauptrettungsstelle herausgegebenen Vordruck zu erstatten ist, körperlich und geistig geeignet sind.

(3) Der Oberführer hat zu prüfen, ob der Bewerber den Voraussetzungen entspricht und entscheidet über die Aufnahme des Bewerbers in die Wehr.

(4) Die Mitglieder der Wehr erhalten ein Mitgliedsbuch, in das der Eintritt in die Wehr, die Teilnahme an Lehrgängen, die Verleihung von Auszeichnungen und sonstige wesentliche Tatsachen, insbesondere Rettungswerke und Ernstfalleinsätze, einzutragen sind.

§ 32

Die Mitglieder der Wehr sind jedes Jahr und nach jeder schweren Krankheit ärztlich auf ihre Tauglichkeit für den Einsatz im Gasschutzgerät zu untersuchen. Bei Mitgliedern, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, ist die ärztliche Untersuchung halbjährlich zu wiederholen.

§ 33

(1) Mitglieder der Grubenwehr oder Gasschutzwehr scheiden aus der Wehr aus, wenn sie den Anforderungen nicht mehr gewachsen sind oder das 50. Lebensjahr überschritten haben.

(2) Diese Altersbeschränkung gilt nicht für Oberführer, stellvertretende Oberführer und Gerätewarte; sie dürfen jedoch nach Überschreiten der Altersgrenze nicht mehr im Gasschutzgerät eingesetzt werden.

3. Einsatzbereitschaft

§ 34

(1) Zur Durchführung der Aufgaben des Grubenrettungswesens und des Gasschutzwesens sind Einsatzbereitschaft, Unterordnung und vorbildlicher Zusammenhalt der Mitglieder der Wehr erforderlich. Die Mitglieder der Wehr haben die Anordnungen und Anweisungen der Hauptrettungsstelle, der Bezirksrettungsstellen und der Grubenwehr- oder Gasschutzwehrvorgesetzten zu befolgen.

(2) Die Mitglieder der Wehr sind zur Hilfeleistung bei Einsätzen im eigenen oder hilfeschuchenden Betrieb und zur regelmäßigen Teilnahme an den Schulungen, Lehrgängen und Übungen verpflichtet.

§ 35

(1) Die Mitglieder der Grubenwehr oder Gasschutzwehr müssen auf die einzelnen Schichten so verteilt werden, daß so rasch wie möglich eine vollständige Gruppe gebildet werden kann.

(2) Wenn die Mitglieder der Grubenwehr oder Gasschutzwehr von einem Unglück, das den Einsatz der Wehr erforderlich macht, erfahren, müssen sie sich auch ohne Aufforderung sofort zur Rettungsstelle oder Sammelstelle begeben und sich auf einen Einsatz vorbereiten.

(3) Über die Art der Alarmierung der Wehr kann der Werkleiter mit Zustimmung der Hauptrettungsstelle besondere Anordnungen treffen, die in die Alarmordnung aufzunehmen sind.

§ 36

(1) Die Kontrollmarken der Mitglieder der Grubenwehr oder Gasschutzwehr sind besonders zu kennzeichnen.

(2) Eine Anwesenheitstafel, aus der hervorgeht, welche Mitglieder der Wehr sich im Betrieb befinden, muß an der Stelle, von der aus die Alarmierung erfolgt, vorhanden sein. Ein Mitgliederverzeichnis und fertig ausgefüllte, alarmmäßig geordnete Rufkarten sind an der gleichen Stelle bereitzuhalten.

(3) An den von der Hauptrettungsstelle vorgeschriebenen Stellen sind der Grubenrettungs- oder Gasschutzplan, die Alarmordnung, der Nachrichtendienst, das Mitgliederverzeichnis und die Signaltafel auszuhängen. Die Aushänge müssen immer dem neuesten Stand entsprechen.

§ 37

(1) Die Mannschaften der Grubenwehr oder Gasschutzwehr sollen, die Oberführer, stellvertretende Oberführer und Gerätewarte müssen in der Nähe ihrer Betriebe wohnen. Die Oberführer, stellvertretende Oberführer und Gerätewarte müssen außerdem einen Fernsprechanschluß besitzen.

(2) Die Häuser, in denen Mitglieder der Wehr wohnen, sind durch entsprechende Hinweisschilder zu kennzeichnen. Wohnen die Mitglieder in einem Wohnblock, ist eine Alarmeinrichtung anzubringen, die vom Betrieb aus betätigt werden kann.

4. Der Oberführer

§ 38

(1) Oberführer und stellvertretende Oberführer sollen nur Aufsichtspersonen des Betriebes werden, die bereits längere Zeit vorbildliches Mitglied einer Grubenwehr oder Gasschutzwehr sind und bei einem Einsatz nicht andere Aufgaben zu erfüllen haben.

(2) Oberführer und stellvertretende Oberführer sind Aufsichtspersonen im Grubenrettungswesen oder im Gasschutzwesen. Sie werden vom Werkleiter vorgeschlagen und nach erfolgreicher Teilnahme an einem Oberführer-Ausbildungslehrgang der Hauptrettungsstelle von dieser anerkannt.

§ 39

(1) Der Oberführer ist dafür verantwortlich, daß alle für die Schlagkraft der Wehr erforderlichen Maßnahmen getroffen sind, sich alle Geräte, Zubehörteile und Einrichtungen in einsatzbereitem Zustand befinden und die Wehr vollzählig, gut ausgebildet und in ständiger Übung ist.

(2) Der Oberführer ist für den Einsatz seiner Wehr und fremder zu Hilfe geeilter Wehren oder ortskundiger Führer verantwortlich.

§ 40

(1) Oberführer und stellvertretende Oberführer haben im Gerät zu üben, soweit sie nicht auf Grund ihres Alters oder ihres Gesundheitszustandes davon befreit sind.

(2) Der Oberführer hat dafür zu sorgen, daß die ihm unterstellten Mitglieder der Grubenwehr oder Gasschutzwehr die Bestimmungen und Anweisungen beachten.

(3) Der Oberführer hat die von der Hauptrettungsstelle vorgeschriebenen Nachweise zu führen und ordnungsgemäß aufzubewahren. Die Nachweise der Gerätewarte hat er zu überprüfen und mitverantwortlich gegenzuzeichnen. Der Oberführer hat ferner dafür zu sorgen, daß die Aushänge den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen und an den von der Hauptrettungsstelle bestimmten Stellen übersichtlich angebracht sind.

(4) Festgestellte Mängel, die der Oberführer nicht selbst beseitigen lassen kann, hat er sofort dem Werkleiter zu melden. Werden die Mängel nicht unverzüglich beseitigt, hat er die Bezirksrettungsstelle oder die Hauptrettungsstelle schriftlich davon zu benachrichtigen.

§ 41

(1) Der Oberführer hat seine Stellvertreter über alle Maßnahmen und Vorgänge im Grubenrettungswesen oder im Gasschutzwesen ständig zu unterrichten, damit er jederzeit vertreten werden kann.

(2) Ist der Oberführer an der Erfüllung seiner Aufgaben verhindert, gehen seine Rechte und Pflichten auf seinen Stellvertreter über. Bei einer Vertretung hat der Oberführer zuvor die Dienstgeschäfte seinem Stellvertreter ordnungsgemäß zu übergeben.

5. Der Gruppenführer

§ 42

Gruppenführer dürfen nur die besten Mitglieder einer Grubenwehr oder Gasschutzwehr sein. Sie werden vom Oberführer eingesetzt.

§ 43

(1) Der Gruppenführer ist für die Sicherheit seiner Gruppe verantwortlich.

(2) Der Gruppenführer ist weiter dafür verantwortlich, daß seine Gruppe ordnungsgemäß ausgerüstet ist, eigenmächtige Handlungen unterbleiben, nur gemeinsam vor- und zurückgegangen wird und der Zusammenhalt seiner Gruppe ständig gewahrt bleibt.

§ 44

(1) Der Gruppenführer hat die ordnungsgemäße Prüfung und die rechtzeitige Inbetriebnahme der Gasschutzgeräte in seiner Gruppe zu veranlassen und zu überwachen.

(2) Der Gruppenführer hat auf der Gruppeneinsatzkarte für jedes Mitglied seiner Gruppe bei Übungen oder Einsätzen den Zeitpunkt des Abrückens und den Sauerstoffvorrat sowie den Zeitpunkt der Rückkehr und den Sauerstoffverbrauch einzutragen. Die Gruppeneinsatzkarten sind dem Oberführer zu übergeben.

(3) In angemessenen Abständen hat der Gruppenführer die Einsatzfähigkeit seiner Gruppe festzustellen und den Sauerstoffvorrat und den Sauerstoffverbrauch zu überprüfen.

(4) Der Gruppenführer muß den Rückzug seiner Gruppe rechtzeitig anordnen. Der Rückzug muß dann angetreten werden, wenn die festgesetzte Zeit für den Einsatz verstrichen ist oder der Sauerstoffvorrat bei einem Mitglied seiner Gruppe nur noch doppelt so groß ist als die höchste Menge, die von einem Geräteträger auf dem Wege von der Bereitschaftsstelle zum Einsatzort verbraucht wurde. Der Gruppenführer hat deshalb nach Ankunft am Einsatzort den Sauerstoffvorrat und den Sauerstoffverbrauch von jedem Geräteträger ablesen und bekanntgeben zu lassen.

(5) Der Gruppenführer hat die ganze Gruppe zurückzuziehen, wenn ein Mitglied seiner Gruppe ausfällt.

§ 45

Ist der Gruppenführer an der Erfüllung seiner Aufgaben verhindert, gehen sie auf den ersten Mann seiner Gruppe über.

6. Die Mannschaften der Grubenwehr und Gasschutzwehr

§ 46

(1) Die Ausbildung der Mitglieder der Grubenwehr oder Gasschutzwehr erfolgt durch den Oberführer; sie wird durch einen Lehrgang an der Bezirksrettungsstelle abgeschlossen. Die weitere Ausbildung erfolgt ebenfalls durch den Oberführer und durch weitere Lehrgänge an der Bezirksrettungsstelle.

(2) Jeder Geräteträger muß sein Gerät genau kennen, so daß er kleinere Mängel und Schäden an dem Gerät selbst beseitigen kann.

§ 47

Die Mitglieder der Grubenwehr oder Gasschutzwehr sind für die pflegliche Behandlung der Geräte, Zubehörteile und übrigen Rettungseinrichtungen verantwortlich. Jeder Grubenwehrmann oder Gasschutzwehrmann hat unmittelbar vor jeder Benutzung eines Gasschutzgerätes dieses auf die Einsatzfähigkeit zu überprüfen.

§ 48

(1) Bei der Benutzung eines Gerätes hat jeder Geräteträger ruhig und normal zu atmen, so daß er mit wenig Sauerstoff auskommt und bei Kräften bleibt. Krisen im Gerät hat er durch Ruhe und Besonnenheit zu vermeiden.

(2) Fühlt ein Geräteträger Beschwerden, hat er dies sofort seinem Gruppenführer zu melden; der Gruppenführer hat bei eigenen Beschwerden seinen Stellvertreter zu unterrichten. Treten bei Übungen Beschwerden oder Krisen im Gerät auf, soll die Übung nicht unterbrochen werden.

7. Der Gerätewart

§ 49

(1) Gerätewarte sollen nur verantwortungsbewusste und tüchtige Metallhandwerker des Betriebes werden, die bereits längere Zeit Mitglied einer Grubenwehr oder Gasschutzwehr sind und an einem Vorbereitungslehrgang der Bezirksrettungsstelle und an einem Gerätewartlehrgang der Hauptrettungsstelle mit Erfolg teilgenommen haben. Die Gerätewarte dürfen nicht gleichzeitig in einer Gruppe eingesetzt und nicht mit anderen Aufgaben, die ihnen ihre Arbeiten als Gerätewart erschweren, betraut werden.

(2) Die Gerätewarte sind im Rahmen ihrer Aufgaben dem Oberführer unmittelbar unterstellt.

§ 50

Die Gerätewarte sind dafür verantwortlich, daß

- a) sich die Räume der Rettungsstelle in einwandfreiem Zustand befinden,
- b) die Geräte, Zubehörteile und Einrichtungen in vorgeschriebener Menge und einsatzbereitem Zustand zur Verfügung stehen sowie übersichtlich geordnet und griffbereit aufbewahrt werden,
- c) das Werkzeug in ordnungsgemäßem und gutem Zustand sowie in ausreichender Zahl vorhanden ist und
- d) bei Übungen und Einsätzen die Geräte, Zubehörteile und Einrichtungen ordnungsgemäß sowie vollzählig aus- und zurückgegeben werden.

§ 51

(1) Die Gerätewarte haben im Gerät zu üben, soweit sie nicht auf Grund ihres Alters oder ihres Gesundheitszustandes davon befreit sind.

(2) Bei Übungen und Einsätzen muß der diensthabende Gerätewart die Bereitschaftsstelle nach den Anweisungen des Oberführers einrichten und dort seine Tätigkeit als Gerätewart ausüben.

(3) Der Gerätewart hat insbesondere

- a) monatlich einmal im Beisein des Oberführers die Rettungsstelle zu überprüfen und das Ergebnis in das Prüf- und Lagerbuch einzutragen,
- b) alle Zu- und Abgänge an Geräten, Zubehörteilen und Einrichtungen nach Zeit, Art und Zustand sofort in das Prüf- und Lagerbuch einzutragen,
- c) die Gasschutzgeräte nach jeder Benutzung, mindestens jedoch alle vier Wochen, mit dem Prüfgerät genau zu überprüfen und die Ergebnisse in das Prüfbuch der Gasschutzgeräte einzutragen, in dem auch Mängel und Schäden an den Geräten und deren Abstellung zu vermerken sind,

- d) die Zubehöerteile regelmäßig zu prüfen und die Ergebnisse in das Prüfbuch des Zubehörs einzutragen,
- e) das Geleucht der Grubenwehr oder Gasschutzwehr in einwandfreiem Zustand zu halten und die durchgeführten Maßnahmen im Prüfbuch der Grubenwehrlampen zu vermerken,
- f) alle vier Wochen die Wiederbelebungsgeräte zu prüfen und die Ergebnisse in das Prüfbuch für Wiederbelebungsgeräte einzutragen,
- g) Mängel an Geräten, Zubehörteilen und Einrichtungen dem Oberführer, bei schweren Schäden außerdem der Bezirksrettungsstelle zu melden,
- h) den Oberführer in Fragen der Einrichtung der Rettungsstelle zu beraten und für die rechtzeitige Beschaffung der notwendigen Einrichtungsgegenstände zu sorgen und
- i) die Geräte vor Ausgabe nochmals kurz auf ihre Einsatzfähigkeit zu prüfen und sie sofort nach Rückgabe wieder in einsatzfähigen Zustand zu bringen.
- (4) Der Gerätewart hat ferner alle weiteren notwendigen Arbeiten und Prüfungen vorzunehmen und darüber Nachweise zu führen. Seine gesamte Tätigkeit hat er in das Arbeitsbuch der Gerätewarte einzutragen, das dem Oberführer, der zuständigen Aufsichtsperson und dem Werkleiter monatlich zur Einsichtnahme und Gegenzeichnung vorzulegen ist.

VIII.

Übungen und Einsätze

1. Übungen

§ 52

(1) Die Mitglieder der Grubenwehr oder Gasschutzwehr müssen jährlich mindestens neun Übungen im Gasschutzgerät ableisten, sofern ihr Ausbildungs- und Übungsstand nicht eine größere Anzahl von Übungen erfordert. Technische Aufsichtspersonen, die nicht der Grubenwehr oder Gasschutzwehr angehören, müssen jährlich zwei Übungen im Gasschutzgerät ableisten, sofern sie nicht auf Grund ihres Alters oder ihres Gesundheitszustandes davon befreit sind.

(2) Die Übungen müssen den Bedingungen eines Einsatzes entsprechen und nach einem genauen Plan durchgeführt werden. Die Gruppen sollen gemeinsam üben.

(3) Vor oder nach der Übung sind Unterweisungen durchzuführen, wobei die Mitglieder der Grubenwehr oder Gasschutzwehr auch in der Ersten Hilfe und in der Wiederbelebung zu unterrichten sind.

§ 53

(1) Die Grubenwehren sollen den größten Teil ihrer Übungen unter Tage durchführen.

(2) Gruppenführer und Mannschaften haben mindestens eine Übung im Jahre in der Übungsstrecke der Bezirksrettungsstelle bei Rauch und erhöhter Temperatur abzuleisten.

(3) Bei den Lehrgängen für Oberführer und Gerätewart an der Hauptrettungsstelle müssen die Teilnehmer der Lehrgänge eine Übung bei Rauch und erhöhter Temperatur ableisten, sofern sie nicht auf Grund ihres Alters oder ihres Gesundheitszustandes davon befreit sind.

§ 54

(1) Im Gasschutzgerät haben die Übungen der Grubenwehr zwei Stunden, die Übungen der Gasschutzwehr eine Stunde zu dauern. Für die Übung und Unterweisung ist eine volle Schicht zu verwenden.

(2) Eine vorzeitig abgebrochene oder eine unterbrochene Übung ist zu wiederholen.

(3) Die Bezirksrettungsstellen können Einsätze auf die vorgeschriebene Zahl der Übungen anrechnen.

§ 55

(1) Über jede Übung ist vom Oberführer der Bezirksrettungsstelle zu berichten.

(2) Die Übungen sind im Stammblatt der Grubenwehr oder Gasschutzwehr und im Namensverzeichnis einzutragen. Das Namensverzeichnis ist der Bezirksrettungsstelle vierteljährlich abschriftlich zu übersenden.

§ 56

(1) Die Werkleiter sollen neben diesen planmäßigen Übungen, Alarme zu Übungszwecken durchführen. Andere Rettungsstellen, die Bezirksrettungsstelle oder die Hauptrettungsstelle dürfen nicht mit alarmiert werden.

(2) Der Werkleiter hat ferner die Aufsichtspersonen und die bei einem Einsatz mitwirkenden Personen jährlich mindestens einmal über ihre Aufgaben bei Einsätzen zu unterrichten.

2. Einsätze

§ 57

(1) Einsätze in schädlichen Gasen zur Rettung von Menschen oder zur Bergung von Verunglückten (Rettungswerke) oder zur Erhaltung von Volkseigentum oder zur Sicherung der Produktion (Ernstfalleinsätze) dürfen nur von gut ausgebildeten und geübten Mitgliedern der Grubenwehr oder Gasschutzwehr durchgeführt werden.

(2) Arbeiten der Gasschutzwehr mit Filter- oder Schlauchgeräten gelten nicht als Einsätze im Sinne dieser Verordnung.

§ 58

(1) Der Werkleiter hat zusammen mit dem Oberführer den Grubenrettungs- oder Gasschutzplan auszuarbeiten und der Bezirksrettungsstelle vorzulegen. Dieser Plan muß die Alarmordnung, die Namen und die Aufgaben der bei einem Einsatz mitwirkenden Personen und alle sonstigen Maßnahmen, die bei einem Einsatz zu ergreifen sind, enthalten.

(2) Um eine schnelle Alarmierung zu gewährleisten, muß der „Nachrichtendienst“ stets den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Der Wetterriß muß immer nachgetragen sein. Er ist als Verschlusssache im Stahlschrank aufzubewahren.

§ 59

(1) Der Werkleiter ist Leiter des Einsatzes. Er hat zu bestimmen, welche Stellen zu benachrichtigen sind, und dem Oberführer den Auftrag zum Einsatz der Grubenwehr oder Gasschutzwehr zu erteilen.

(2) Der Oberführer hat über die Art der Durchführung des Auftrages zu entscheiden und den Einsatz der Wehr zu regeln. Er hat die zur Verfügung stehenden Mitglieder der Wehr in Gruppen einzuteilen, ihnen die Geräte zuzuweisen und ihnen ihre Aufträge zu erteilen. Der Oberführer hat die Dauer eines jeden Einsatzes zu bestimmen und die Ablösung der Gruppen, die im Einsatz, in der Bereitschaft oder in Ruhe sind, zu regeln.

§ 60

Die Bezirksrettungsstelle und die Hauptrettungsstelle sind von jedem Einsatz sofort zu benachrichtigen. Dabei ist anzugeben, welchen Umfang der Einsatz voraussichtlich annehmen wird und wie viele Gruppen und Geräte benötigt werden.

§ 61

(1) In der Nähe des Einsatzortes ist eine Bereitschaftsstelle einzurichten, die an einer von Rauch oder schädlichen Gasen ungefährdeten Stelle liegen muß.

(2) In der Bereitschaftsstelle oder in ihrer unmittelbaren Nähe muß sich ein Fernsprechananschluß befinden.

(3) Eine mit den örtlichen Verhältnissen vertraute Aufsichtsperson muß immer in der Bereitschaftsstelle anwesend sein, um als Verbindungsmann den Leiter des Einsatzes und den Oberführer zu beraten und zu unterstützen.

§ 62

(1) Der Werkleiter hat dafür zu sorgen, daß die Mitglieder der Grubenwehr oder Gasschutzwehr und die Geräte in der für den Einsatz notwendigen Zahl zur Verfügung stehen und die zur Hilfeleistung verpflichteten Gruben zu benachrichtigen.

(2) Der Werkleiter hat Maßnahmen zum Schutze der vorgehenden Gruppen zu treffen. Für die Mitglieder der Grubenwehr oder Gasschutzwehr müssen erfrischende Getränke, bei länger dauernden Einsätzen Nahrungsmittel bereitstehen. Alkoholische Getränke dürfen vor und während des Einsatzes nicht ausgegeben werden.

(3) Der Werkleiter muß sich bei einem Rettungswerk an einer zentralen Stelle des Betriebes aufhalten.

§ 63

(1) Die Grubenwehr oder Gasschutzwehr darf erst eingesetzt werden, wenn zwei vollständige, mit Gasschutzgeräten ausgerüstete Gruppen anwesend sind.

(2) Bei Rettungswerken kann unter besonderen Umständen eine Gruppe schon dann vorgehen, wenn die Gewißheit besteht, daß eine zweite Gruppe in kürzester Zeit an der Bereitschaftsstelle eintreffen wird.

(3) Bei Rettungswerken kann die Grubenwehr auch in einer Gruppe von insgesamt drei Mann vorgehen, wenn die Gewißheit besteht, daß eine besondere Gefahr für diese Gruppe nicht vorliegt und eine vollständige Gruppe in kürzester Zeit an der Bereitschaftsstelle eintreffen wird. Bei Rettungswerken und Ernstfalleinsätzen der Gasschutzwehr zur Abwendung dringender Gefahren kann unter den gleichen Umständen ein einzelner Geräteträger, der anzuseilen und zu beobachten ist, vorgehen.

§ 64

(1) Für die Grubenwehr und Gasschutzwehr gelten folgende Signale:

1	Klangzeichen	=	Halt
2	"	=	Vorwärts
3	"	=	Zurück
4	"	=	Alles in Ordnung (als Frage oder Antwort)
	Ununterbrochene Klangzeichen	=	Hilfe

(2) Für Einsätze sollen frei tragbare Fernsprecher oder sonstige Nachrichtenmittel zur Verfügung stehen.

§ 65

Bei Rettungswerken sind die Verunglückten von der Grubenwehr oder Gasschutzwehr bis zur Bereitschaftsstelle zu bringen. Den weiteren Transport haben die Träger- und Sanitätsmannschaften zu übernehmen.

§ 66

(1) Nach jedem Einsatz ist der Bezirksrettungsstelle, der Hauptrettungsstelle, der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion über die durchgeführten Arbeiten zu berichten. Dem Bericht über den Einsatz (Meldung I) ist ein Bericht des Oberführers, ein Bericht des Werkleiters, das Übungsbuch der Grubenwehr oder Gasschutzwehr und eine Skizze des Einsatzortes beizufügen.

(2) Ist ein Grubenwehrmann oder ein Gasschutzwehrmann in einem Gerät verunglückt, so hat der Oberführer dieses Gerät ohne jede Veränderung unverzüglich der Hauptrettungsstelle zur Untersuchung zu übergeben (Meldung II).

(3) Bei Wiederbelebungsarbeiten ist der Bezirksrettungsstelle, der Hauptrettungsstelle, der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion ein Bericht (Meldung III) zu übersenden.

IX.

Schlußbestimmungen

§ 67

Die Hauptrettungsstelle kann Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 12 Absätze 2 und 3, 13 Abs. 1, 30 Abs. 1 und 53 genehmigen.

§ 68

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Schwerindustrie.

§ 69

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 6. April 1949 über das Grubenrettungswesen (ZVOBl. I S. 251) und die Ausführungsbestimmungen vom 24. Juni 1949 zu dieser Anordnung (Sonderdruck 1949, Ministerium für Industrie) außer Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1955

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium für Schwerindustrie
Grotewohl	Selbmann Minister

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 4. August 1955	Nr. 65
Tag	Inhalt	Seite
14. 7. 55	Verordnung über die Ermittlung und Anwendung von Vorratsnormen für Material in der volkseigenen Wirtschaft (außer Handel)	541
14. 7. 55	Verordnung zur Verbesserung der Entwicklung, Anwendung und Kontrolle der Materialverbrauchsnormen	543
26. 7. 55	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verbesserung der Entwicklung, Anwendung und Kontrolle der Materialverbrauchsnormen	545
26. 7. 55	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verbesserung der Entwicklung, Anwendung und Kontrolle der Materialverbrauchsnormen. — Persönliche Konten —	549
26. 7. 55	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verbesserung der Entwicklung, Anwendung und Kontrolle der Materialverbrauchsnormen. — Feste Brennstoffe —	550
26. 7. 55	Anordnung über die Gewährung von Prämien für die Einsparung von festen Brennstoffen	551
14. 7. 55	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Zulassung zum zwischenstaatlichen Telegramm- und Fernsprechverkehr	552
26. 7. 55	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erfassung und Aufbereitung nichtmetallischer Altstoffe und Nebenprodukte. — Erfassung von Abfallhaaren im Friseurgewerbe —	552
26. 7. 55	Preisverordnung Nr. 427. — Anordnung über die Preisbildung für Abfallhaare im Friseurgewerbe —	553
27. 7. 55	Preisverordnung Nr. 428. — Anordnung über die Außerkraftsetzung von Preisbestimmungen —	553
26. 7. 55	Anordnung über die Herstellung von Kernobstsäften, Süßmosten, Traubensäften sowie Frucht- und Traubenweinen im Lohnverfahren	553
	Berichtigung	553

Verordnung über die Ermittlung und Anwendung von Vorratsnormen für Material in der volkseigenen Wirtschaft (außer Handel).

Vom 14. Juli 1955

Eine kontinuierliche Produktion hängt in hohem Maße von der Vorratshaltung und einer gleichmäßigen, dem Verbrauch entsprechenden Materiallieferung ab. Die Produktion erfordert bestimmte Vorräte an Grund- und Hilfsmaterial.

Die Grundlage für die Höhe der Vorratsnormen für Material sind die betrieblichen Produktionsdurchlaufpläne und die durch Lieferverträge (entsprechend der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141)) vorgesehenen Materialzulieferungen. Der Produktionsdurchlauf ist unter Berücksichtigung des Standes der Mechanisierung und der Anwendung von Schnellarbeitsmethoden mit dem Ziel der Beschleunigung zu untersuchen, um auch die Höhe des Bestandes an unvollendeten Erzeugnissen auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

Unbegründete, nicht produktionsnotwendige Vorräte schädigen die Volkswirtschaft, denn dieses Material geht anderen Verwendungsmöglichkeiten verloren. Es ist daher notwendig, eine strenge Kontrolle über die Entwicklung der Materialbestände in den volkseigenen Betrieben durchzuführen. Dazu ist Voraussetzung, durch Festlegung und Einhaltung von Vorratsnormen die Bildung produktionsbedingter Vorräte in den Betrieben zu sichern und das Entstehen von Überplanbeständen zu verhindern. Technisch und ökonomisch begründete Vorratsnormen sind ein wichtiges Mittel zur Beschleunigung der Umschlaggeschwindigkeit der Umlaufmittel und sind Voraussetzung für die Übereinstimmung zwischen mengen- und wertmäßiger Planung der Vorräte.

Die bisher von den Betrieben erzielten Ergebnisse, besonders in Durchführung der Aktion Normung der Umlaufmittel, sind nicht befriedigend.

Deshalb ist eine weitere Bearbeitung der Vorratsnormen mit dem Ziele vorzunehmen, diese ständig zu verbessern und auf den Stand von technisch und ökonomisch begründeten Vorratsnormen zu bringen. Der Aufgabe, durch Festlegung und Anwendung produktionstechnisch und lieferseitig begründeter Vorratsnormen Reserven aufzudecken und auszunutzen, muß entsprechend ihrer großen Bedeutung mehr Beachtung geschenkt werden.

Diese Aufgaben können nur erfolgreich gelöst werden, wenn sie nicht als Ressortarbeit der kaufmännischen Abteilungen oder der Abteilungen für Materialversorgung durchgeführt werden. Sie können nur durch eine gemeinsame Arbeit aller Techniker und Wirtschaftler unter aktiver Mitarbeit aller Werktätigen gelöst werden.

Es wird daher folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Vorratsnormen sind die Festlegungen der durchschnittlichen technisch und ökonomisch begründeten Vorräte. Sie haben die Aufgabe, eine kontinuierliche Produktion und eine größtmögliche Beschleunigung der Umschlaggeschwindigkeit der Umlaufmittel zu sichern. Sie sind mengen- und wertmäßig zu ermitteln und außerdem in Tagen auszudrücken. Sie werden aus dem Höchst- und Mindestvorrat ermittelt und drücken die durchschnittliche Bevorratung aus.

(2) Vorratsnormen sind für Grundmaterial, Brenn- und Treibstoffe, Hilfsmaterial sowie für geringwertige und schnell verschleißende Arbeitsmittel durch die volkseigenen Betriebe festzulegen.

(3) Die Vorratsnormen sind unter Zugrundelegung der Planaufgaben für die Produktion, der betrieblichen Produktionsdurchlaufpläne und des daraus resultierenden Materialbedarfs und der Bezugsmöglichkeiten der Materialien bei kontinuierlicher Produktion für ein Jahr festzulegen. Bei der Feststellung der Bezugsmöglichkeiten sind die in den Verträgen (gemäß der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft) festgelegten Termine maßgebend. Bei nicht-kontinuierlicher Produktion (z. B. Saisonproduktion) bzw. saisonmäßig bedingten Zulieferungen sind die Vorratsnormen für einen entsprechend kürzeren Zeitraum differenziert festzulegen.

(4) Die Vorratsnormen sind je Materialart-, -abmessung und -güte festzulegen, wenn eine über einen längeren Zeitraum durchschnittlich ungefähr gleichbleibende Materialbewegung vorliegt. Dies trifft hauptsächlich für Industriebetriebe mit vorwiegend Massenfertigung bzw. gleichbleibender Serienfertigung zu. Es kommt besonders darauf an, daß zumindest für die in jedem Betrieb vorhandenen, im allgemeinen wenigen typischen Materialien, die, sowohl wert- als auch mengenmäßig betrachtet, den Hauptanteil der Bestände ausmachen oder für die Komplettierung der Produktion besonders wichtig sind, Einzelvorratsnormen vorhanden sind.

(5) Für Materialien, für die keine durchschnittlich ungefähr gleichbleibende Materialbewegung vorliegt, sind Gruppenvorratsnormen auszuarbeiten. Die Gruppenvorratsnormen werden in Betrieben mit Einzelfertigung bzw. stark schwankender Serienfertigung den Hauptanteil bilden.

Welche Materialien zu Gruppen zusammengefaßt werden, ist dem Betrieb überlassen. Die Gruppe darf jedoch nicht größer sein als eine Planposition der Schlüsselliste zum Volkswirtschaftsplan.

§ 2

Die Ministerien und Räte der Bezirke sind für die Anleitung bei der Ausarbeitung und ständigen Verbesserung

der Vorratsnormen in den ihnen zugeordneten Betrieben verantwortlich. Sie haben nach Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission Richtlinien zur Ermittlung der Vorratsnormen herauszugeben.

§ 3

(1) Der Werkleiter ist für die Ausarbeitung, Bestätigung, Anwendung und Kontrolle der Vorratsnormen verantwortlich. Die Vorratsnormen sind im Kollektiv auszuarbeiten. Das Kollektiv besteht in der Regel aus dem für die Planung und Versorgung des Materials zuständigen Materialwirtschaftler, den für den Produktionsablauf verantwortlichen technischen Fachkräften, dem Finanzplaner und dem Lagerverwalter. Die Vorratsnormen sind nach Abstimmung zwischen dem kaufmännischen Leiter und dem Hauptbuchhalter dem Werkleiter zur Bestätigung vorzulegen. Durch seine Unterschrift bestätigt der Werkleiter, daß die Vorratsnormen im Kollektiv ausgearbeitet und überprüft wurden und die produktionstechnisch und versorgungsseitig begründete Höhe nicht überschreiten. Die Gültigkeitsdauer der vom Werkleiter bestätigten Vorratsnormen darf höchstens ein Jahr betragen.

(2) Nach Bestätigung der Vorratsnormen durch den Werkleiter bilden sie die Grundlage für die Aufstellung des Richtsatzplanes und für die Materialdisposition. Der Leiter der Abteilung Materialversorgung ist im Betrieb dafür verantwortlich, daß die Vorratsnormen nicht überschritten und wenn möglich verbessert, das heißt laufend auf den neuesten Stand gebracht werden. Der Hauptbuchhalter hat die Aufgabe, regelmäßig die Ergebnisse dieser Arbeit zu prüfen und zu veranlassen, daß freiwerdende Umlaufmittel zurückgegeben werden.

§ 4

(1) Die Ministerien und die Räte der Bezirke sind verpflichtet, die volkswirtschaftlich wichtigsten Vorratsnormen zu überprüfen und zu bestätigen. Dabei sollen sie sich auf wenige wichtige Materialien, die volumen- und wertmäßig einen erheblichen Anteil an den Gesamtbeständen haben, beschränken. Das Ziel der Überprüfung und Bestätigung der Vorratsnormen durch die Ministerien bzw. die Räte der Bezirke muß sein, die Erfahrungen der in der Lagerwirtschaft vorbildlichen Betriebe auf alle Betriebe zu übertragen. Die Ministerien und Räte der Bezirke haben das Recht, die Vorratsnormen nach Überprüfung zu begrenzen. Die Ministerien und die Räte der Bezirke können die in diesem Absatz festgelegten Pflichten und Rechte ihren Hauptverwaltungen bzw. den Räten der Kreise übertragen.

(2) Der Staatlichen Plankommission ist die Nomenklatur der Materialien, für die sich die Ministerien bzw. Räte der Bezirke die Überprüfung und Bestätigung vorbehalten, vorzulegen.

(3) Die Gültigkeitsdauer der von den Ministerien bzw. von den Räten der Bezirke bestätigten Normen darf ebenfalls höchstens ein Jahr betragen.

(4) Zur Verbesserung der Planung der Materialbestände sind

a) in den Materialbilanzen die bisherigen Bezeichnungen wie z. B. „notwendiger Bestand“, „Richttage“ oder „Vorlauf“ durch die Bezeichnung „Vorratsnorm“ zu ersetzen;

b) in die Materialeingangs-, -verbrauchs- und -bestandsabrechnung (M 32) der Höchstvorrat und die Vorratsnorm aufzunehmen, das heißt es sind durch eine Gegenüberstellung der zulässigen Vorräte mit dem tatsächlichen Bestand periodische Kontrollen der Einhaltung der Vorratsnormen für die abzurechnenden Positionen durchzuführen.

(5) Die Ministerien und Räte der Bezirke haben zu gewährleisten, daß mindestens einmal im Jahr jeder ihrer Betriebe durch Fachleute aus gleichgearteten Betrieben und aus der Verwaltung an Ort und Stelle beraten wird und die ausgearbeiteten Vorratsnormen auf ihre Richtigkeit und Einhaltung überprüft werden.

(6) Die Ministerien und Räte der Bezirke haben zusammen mit der Einreichung der Materialpläne an die Staatliche Plankommission ihren Vorschlag für die Höhe der Vorratsnormen vorzulegen. Die Staatliche Plankommission ist verpflichtet, die Vorratsnormen zu überprüfen und berechtigt, sie zu begrenzen. Die Normenklatur der vorzulegenden Vorschläge für Vorratsnormen der Ministerien und Räte der Bezirke wird von der Staatlichen Plankommission bestimmt.

§ 5

(1) Das Ministerium der Finanzen hat sicherzustellen, daß es bei den wichtigsten Metallverbrauchern und -gruppen möglich ist, mit Hilfe der Kontrolle durch die Mark, die Bestände an metallurgischen Erzeugnissen entsprechend ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung besonders zu beachten.

(2) Die Deutsche Notenbank ist verpflichtet, bei den Objektkontrollen und bei der Kreditierung von Materialbeständen den Vorratsnormen besondere Beachtung zu schenken und deren Einhaltung zu kontrollieren.

§ 6

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt die Staatliche Plankommission.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Anordnung vom 17. Dezember 1953 über die Einführung von Vorratsnormen in den volkseigenen Industriebetrieben (ZBl. S. 624) wird aufgehoben.

Berlin, den 14. Juli 1955

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident Staatliche Plankommission
Grotewohl Leuschner
Vorsitzender

Verordnung zur Verbesserung der Entwicklung, Anwendung und Kontrolle der Materialverbrauchsnormen.

Vom 14. Juli 1955

Die Ausarbeitung und Anwendung von Materialverbrauchsnormen, insbesondere die Entwicklung von technisch begründeten Materialverbrauchsnormen, ist eine wichtige Voraussetzung für die Erweiterung der Produktion und die ständige Verbesserung der Lebenshaltung der Bevölkerung. Die Materialverbrauchsnormen sind eine Grundlage der Planung der Betriebe und der staatlichen Organe. Sie fördern die Entwicklung einer fortschrittlichen Technik und Arbeitsorganisation sowie die Aktivität und Qualifikation der Werktätigen bei der sparsamen Verwendung des Materials.

Unsere wirtschaftlichen Aufgaben werden schneller und besser gelöst werden können, wenn alle Betriebe und staatlichen Verwaltungen ihre Anstrengungen bei der Materialeinsparung vergrößern. Die Anwendung von technisch begründeten Materialverbrauchsnormen ist dabei die wichtigste Hilfe. Ohne solche Normen ist eine gute betriebliche Ordnung der Materialwirtschaft und eine Verbrauchskontrolle unmöglich.

In Auswertung der bisherigen Erfahrungen und zur Erzielung noch größerer Erfolge bei der Materialeinsparung wird daher folgendes verordnet:

I.

Allgemeine Grundsätze

§ 1

(1) In den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft und den staatlichen Verwaltungen und ihren Einrichtungen sind Materialverbrauchsnormen auszuarbeiten und anzuwenden.

(2) Auf Grund der Art ihrer Ausarbeitung und der dabei verwendeten Unterlagen sind die Materialverbrauchsnormen entsprechend ihres technischen Standes in drei Gruppen einzuteilen:

a) A-Normen = technisch begründete Materialverbrauchsnormen.

Die technisch begründete Materialverbrauchsnorm wird nach technisch-wissenschaftlichen Grund-

sätzen ermittelt. Die technische Begründung schließt die Untersuchung der Verluste und ihrer Ursachen ein. Dazu sind Materialverbrauchsstudien und entsprechende Kontrollen des tatsächlichen Materialverbrauchs vorzunehmen.

b) B-Normen = erfahrungs-statistische Materialverbrauchsnormen.

Die erfahrungs-statistische Materialverbrauchsnorm wird festgelegt an Hand der Erfahrungen und statistischen Unterlagen sowie sonstiger Materialabrechnungen.

c) C-Normen = errechnete Materialverbrauchsnormen.

Die errechnete Materialverbrauchsnorm beruht ausschließlich auf theoretischer Ermittlung. Sie

wird in denjenigen Fällen ausgearbeitet und angewendet, in denen A- und B-Normen nicht ermittelt werden können, u. a. bei erstmaliger Produktion.

(3) Die Gültigkeitsdauer der Materialverbrauchsnormen beträgt bei:

A-Normen = 12 Monate

B-Normen = 6 Monate

C-Normen = 6 Monate

Nach Ablauf der festgesetzten Gültigkeitsdauer ist die Materialverbrauchsnorm zu überprüfen und neu festzulegen. Grundsätzlich ist anzustreben, daß nach Ablauf der Gültigkeitsdauer bei errechneten und erfahrungs-statistischen Materialverbrauchsnormen zu technisch begründeten Materialverbrauchsnormen übergegangen wird.

Im Plan der technisch-organisatorischen Maßnahmen hat der Werkleiter festzulegen, welche Materialverbrauchsnormen zu technisch begründeten Materialverbrauchsnormen weiterzuentwickeln sind.

§ 2

Die Minister, Staatssekretäre m. e. G. und Vorsitzenden der Räte der Bezirke tragen die Verantwortung für die Ausarbeitung, Anwendung und Weiterentwicklung von Materialverbrauchsnormen in den ihnen unterstellten Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben.

§ 3

Die Werkleiter sind für die Ausarbeitung, Bestätigung, Anwendung und Kontrolle der Materialverbrauchsnormen verantwortlich. Zur Gewährleistung der Ausarbeitung und Anwendung von Materialverbrauchsnormen, insbesondere zur Weiterentwicklung der errechneten und erfahrungs-statistischen Normen in technisch begründete Materialverbrauchsnormen, sind die Bearbeiter, welche die Materialverbrauchsnormung durchführen, dem technischen Leiter des Betriebes bzw. dem für den Produktionsablauf verantwortlichen Leiter zu unterstellen.

II.

Bestätigung der Materialverbrauchsnormen

§ 4

(1) Alle Materialverbrauchsnormen für Fertigerzeugnisse und sonstige Produktionsleistungen sind innerhalb von 20 Tagen nach ihrer Ausarbeitung vom Werkleiter und dem technischen Leiter zu bestätigen. Die Materialverbrauchsnormen sind damit die Grundlage der betrieblichen Planung und Materialwirtschaft.

(2) Die Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und Räte der Bezirke sind verpflichtet, die Materialverbrauchsnormen derjenigen Erzeugnisse, die den größten Materialverbrauch bzw. den Verbrauch von volkswirtschaftlich wichtigen Materialien erfordern, zu bestätigen. Sie sind berechtigt, in begründeten Fällen Entscheidungen der Betriebe aufzuheben. Die Entscheidungen der Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und Räte der Bezirke sind für die Betriebe verbindlich.

(3) Die Staatliche Plankommission ist verpflichtet, sich die Bestätigung bestimmter Materialverbrauchsnormen von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung

vorzubehalten. Sie ist berechtigt, bei festgestellten Fehlern und Mängeln von den Betrieben und Ministerien zu verlangen, daß die von ihnen bestätigten Materialverbrauchsnormen einer nochmaligen genaueren Überprüfung unterzogen werden. Ein Protokoll über das Ergebnis dieser Überprüfungen ist der Staatlichen Plankommission vorzulegen.

(4) Die überprüften und bestätigten Materialverbrauchsnormen (Teilnormen und Erzeugnisnormen) sind durch die Betriebe in Materialverbrauchsnormen-Katalogen entsprechend der Schlüsselliste zum Volkswirtschaftsplan zu ordnen.

III.

Anwendung der Materialverbrauchsnormen

§ 5

(1) Im Betrieb sind die Materialverbrauchsnormen zur Grundlage der betrieblichen Materialplanung und Materialwirtschaft sowie des technologischen Prozesses zu machen. Die Materialpläne, die Materialdispositionskartei, die Materialbestellungen und alle sonstigen betrieblichen Materialunterlagen bis zum Materialentnahmeschein müssen ihren Ausgangspunkt in den Materialverbrauchsnormen haben. Den Werkträgern müssen die Materialverbrauchsnormen für ihre jeweilige Arbeit bekanntgegeben werden.

(2) Die staatlichen Verwaltungsorgane haben bei der Materialbedarfsplanung, -bilanzierung und -verbrauchskontrolle die Materialverbrauchsnormen bzw. technisch-wirtschaftlichen Kennziffern des Materialverbrauchs zugrunde zu legen. Die Bilanzierung hat auch wertmäßig zu erfolgen.

IV.

Kontrolle der Arbeit an und mit den Materialverbrauchsnormen

§ 6

(1) Die gesamte Arbeit auf dem Gebiete der Materialverbrauchsnormen — sowohl die Ausarbeitung als auch die Anwendung der Materialverbrauchsnormen — muß systematisch kontrolliert werden. Die Kontrolle hat sich auf die Anzahl und Qualität der ausgearbeiteten Materialverbrauchsnormen, insbesondere auf deren Anwendung sowie auf den rechnerischen Nachweis der erzielten Materialeinsparungen, zu erstrecken.

(2) Die Minister, Staatssekretäre m. e. G. und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke haben zu gewährleisten, daß die Betriebe mindestens einmal im Jahr durch ein Kollektiv, das vorwiegend aus Fachleuten der Betriebe des betreffenden Industriezweiges zu bilden ist, überprüft werden.

(3) Um die Entwicklung des Materialverbrauchs in den Produktionsbetrieben sofort zu erkennen, sind Materialausnutzungskoeffizienten für die verschiedenen Erzeugnisse des Betriebes und der Materialausnutzungskoeffizient für die gesamte Produktion des Betriebes durch den Bearbeiter für Materialverbrauchsnormen zu ermitteln und abzurechnen.

§ 7

Die Hauptbuchhalter der Betriebe sind verpflichtet, von der Wertseite her zu kontrollieren, ob die Anforderungen und der Verbrauch des Betriebes an Material durch Normen belegt sind.

§ 8

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Ministerien ab sofort eine quartalsmäßige Abrechnung zu organisieren. In dieser Abrechnung müssen in erster Linie die Materialverbrauchsnormen enthalten sein, die von den staatlichen Verwaltungsorganen zu bestätigen sind. Die Abrechnung muß eine Gegenüberstellung des Materialbedarfs entsprechend den bestätigten Materialverbrauchsnormen zum effektiven Materialverbrauch enthalten.

§ 9

(1) Die Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und die Räte der Bezirke sind verpflichtet, zur Begründung des Materialbedarfs für jedes Planjahr Materialverbrauchsnormen (technisch-wirtschaftliche Kennziffern des Materialverbrauchs) der Staatlichen Plankommission entsprechend einer von ihr festzulegenden Nomenklatur vorzulegen. Es ist eine Berechnung und Begründung für die durchschnittliche Senkung des Materialverbrauchs beizufügen.

(2) Die Staatliche Plankommission ist verpflichtet, die Vorschläge der Ministerien zu überprüfen und die durchschnittliche prozentuale Senkung dem Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen.

V.

Persönliche Konten und Ingenieurkonten

§ 10

(1) Auf Antrag der Werkstätigen sind in allen volkseigenen Betrieben Persönliche Konten und Ingenieurkonten einzurichten.

(2) Das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung hat einen Vorschlag für die Einführung und Anwendung eines Prämiensystems auszuarbeiten und der Staatlichen Plankommission zur Bestätigung vorzulegen.

VI.

Qualifizierung der Normenbearbeiter

§ 11

Die Ministerien und Räte der Bezirke haben regelmäßige Schulungen zur Qualifizierung der Bearbeiter für Materialverbrauchsnormen ihrer Betriebe durchzuführen, in welchen den Normenbearbeitern das notwendige branchebedingte theoretische Wissen zu vermitteln ist.

VII.

Schlußbestimmungen

§ 12

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt die Staatliche Plankommission.

(2) Darüber hinaus sind die Ministerien verpflichtet, im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission Durchführungsbestimmungen zu erlassen, die die Besonderheiten der Arbeit an und mit den Materialverbrauchsnormen in dem betreffenden Industriezweig berücksichtigen.

§ 13

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgehoben:

a) §§ 3 bis 11 der Verordnung vom 5. Februar 1951 über die Verbesserung der Materialbedarfsplanung und der Materialverbrauchskontrolle sowie über die Organisation der Materialeinsparung (GBl. S. 79) und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen;

b) Abschnitt II Abs. 1 Buchstaben b und c sowie Abschnitt V Abs. 2 Buchstaben a und f des Beschlusses des Ministerrates vom 21. August 1952 über die Ordnung der Materialversorgung (GBl. S. 767);

c) die Verordnung vom 20. August 1953 über die Verbesserung der Ermittlung von Materialverbrauchsnormen (GBl. S. 941) und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

(2) Die Ordnung für die Anwendung der Materialverbrauchsnormen in der Bauindustrie vom 10. November 1953 (ZBl. S. 552) wird durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1955

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Grotewohl	Staatliche Plankommission Leuschner Vorsitzender
---	---

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung zur Verbesserung der Entwicklung,
Anwendung und Kontrolle der Material-
verbrauchsnormen.

Vom 26. Juli 1955

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 14. Juli 1955 zur Verbesserung der Entwicklung, Anwendung und Kontrolle der Materialverbrauchsnormen (GBl. I S. 543) wird folgendes bestimmt:

I.

Ausarbeitung der Materialverbrauchsnormen

§ 1

(1) Im Betrieb sind für alle Fertigerzeugnisse und sonstigen Produktionsleistungen Materialverbrauchsnormen auszuarbeiten. Dies gilt nicht für einzelne Sonderanfertigungen und für Erzeugnisse und Leistungen, bei denen der Aufwand der Normenausarbeitung in keinem Verhältnis zum Nutzen steht.

(2) Die Ausarbeitung der Normen, insbesondere für Erzeugnisse unter Verwendung von volkswirtschaftlich wichtigen Materialien, muß nach technisch-wissenschaftlichen Grundsätzen erfolgen. Die Normen sind entsprechend der Verordnung zur Verbesserung der Entwicklung, Anwendung und Kontrolle der Materialverbrauchsnormen § 1 Abs. 2 nach Qualitätsstufen (A-, B- oder C-Normen) zu kennzeichnen. Bei der Ausarbeitung von erfahrungstatistischen Materialverbrauchsnormen ist darauf zu achten, daß nicht der anormale Materialverbrauch (z. B. durch Material- oder Arbeitsauschuß, Abweichungen in der Fertigung usw.) einbezogen wird.

§ 2

Bei der Ausarbeitung der Normen müssen die besonderen Bedingungen der Produktion und der Materialarten berücksichtigt werden. Die Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und Räte der Bezirke haben die

von ihnen zu erlassenden Richtlinien durch Musterbeispiele zu erläutern. Folgende Gruppen der Materialverbrauchsnormen sind zu unterscheiden:

1. Ausnutzungsnormen für Ausgangsrohstoffe,
2. Materialverbrauchsnormen für Grundmaterial der Fertigerzeugnisse,
3. Materialverbrauchsnormen der chemischen Produktion,
4. Materialverbrauchsnormen für das Bauwesen,
5. Materialverbrauchsnormen für Hilfsmaterial,
6. Materialverbrauchsnormen für flüssige und feste Brennstoffe,
7. Verbrauchsnormen für Kraftstoffe,
8. Verbrauchsnormen für Elektroenergie und Gas.

§ 3

(1) Die Grundlage der Materialverbrauchsnormen für Fertigerzeugnisse und sonstige Produktionsleistungen sind die Teilnormen. Sie werden von der Technologie unter Beachtung der Materialeinsatzlisten ausgearbeitet und am Arbeitsplatz von den Materialverbrauchsnormenkollektiven gegebenenfalls im Einvernehmen mit den für Energie und bestimmte Materialien verantwortlichen Sonderbeauftragten überprüft.

(2) Bei der Ermittlung der Teilnormen, das heißt der Festlegung des Materialvolumens für die Einzelteile bzw. einzelnen Arbeitsgänge, sind vor allem Unterlagen der Arbeitsvorbereitung, Konstruktionsunterlagen mit ihren Stücklisten, Zuschnittpläne, Rezepturen und Verfahrensvorschriften als Grundlage zu verwenden. Diese Unterlagen sind vor ihrer Verwendung zu überprüfen.

(3) Die Behandlung der veränderlichen Einflüsse, die auf die Höhe der Teilnormen einwirken (z. B. Einrichtematerial, nicht für weitere Produktion im Betrieb verwendbare Materialreste, unterschiedliche Bearbeitung, verschiedenartige Auslastung der Kapazität einer Produktionsausrüstung, Außentemperatur, unterschiedliche Qualität des Materials usw.), ist den Betrieben von den jeweiligen staatlichen Verwaltungen in Richtlinien zu erläutern.

(4) Die Materialverbrauchsnormen dürfen nicht im Widerspruch zu den Technischen Normen, Gütevorschriften und Lieferbedingungen (TGL) und zu den für verbindlich erklärten DIN-Normen und den Materialeinsatzlisten stehen.

§ 4

(1) Bei der Ausarbeitung der Teilnormen ist der Ausnutzungsgrad des zu bearbeitenden Grundmaterials von großer Bedeutung. Die Feststellung der Materialverluste und ihrer Ursachen ist mit einer kritischen Untersuchung der Produktionsmethoden zu verbinden. Durch Anwendung der modernsten Technik, durch materialsparende Konstruktion, bessere Arbeitsorganisation und Verwendung dimensions- und qualitätsgerechten Materials ist das Verhältnis des Einsatzgewichtes zum Fertiggewicht ständig zu verbessern. Gleichzeitig ist dabei anzustreben, volkswirtschaftlich wichtige Materialien (insbesondere Importmaterial) durch andere Materialien zu ersetzen.

(2) Die Konstruktionen sind einfacher, leichter und zweckentsprechender zu gestalten. Höchste Leistungsfähigkeit und größter ökonomischer Nutzen müssen mit einem Minimum an Materialverbrauch erreicht werden.

(3) Bei der Entwicklung der Teilnormen sind die Erfahrungen der Materialwirtschaftler zu berücksichtigen.

(4) Besonders bei Serienfertigung sind Materialverbrauchsstudien am Arbeitsplatz durchzuführen. Hierbei sind die Erfahrungen der Aktivisten und Neuerer auszuwerten. Vorher ist zu untersuchen und festzulegen, inwieweit die Materialverbrauchsstudie mit der Arbeitsstudie gekoppelt werden kann.

§ 5

(1) Die Materialverbrauchsnormen für die im Produktionsplan aufgeführten Erzeugnisse sind auf Grund der Teilnormen auszuarbeiten. Bei der Festlegung der Materialmengen für die Erzeugnisnormen muß der Betrieb grundsätzlich von der im Plan vorgesehenen Fertigungsmenge und den lieferbaren Abmessungen ausgehen.

(2) Die Qualitätsstufe der Materialverbrauchsnorm für Fertigerzeugnisse richtet sich nach der Qualität der Mehrzahl der zugehörigen Teilnormen. Wenn mehr als 80 % des Wertes des im Erzeugnis enthaltenen Materials durch A-Normen begründet sind und das restliche Material keine erhebliche volkswirtschaftliche Bedeutung hat, ist die Erzeugnisnorm als technisch begründet anzusehen.

(3) Die Normen aller Fertigerzeugnisse sind im Materialverbrauchsnormen-Katalog lückenlos und übersichtlich einzuordnen. Mindestens ein Exemplar des Materialverbrauchsnormen-Kataloges muß sich bei der Abteilung Materialwirtschaft des Betriebes befinden. Die Materialverbrauchsnormen-Kataloge sind stets auf dem neuesten Stand zu halten.

II.

Organisation der Normenarbeit

§ 6

Die Bearbeiter für Materialverbrauchsnormen haben auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und der Weisungen der zuständigen Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. oder Räte der Bezirke insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Organisierung der Arbeit und Anleitung der vom Werkleiter gebildeten Materialverbrauchsnormenkollektive;
- b) Auswertung von Konstruktionsverbesserungen, neuen Produktionsverfahren, Materialeinsparungen und von Verfahren zur Verwendung von Austauschstoffen für die Senkung der bestehenden Materialverbrauchsnormen in enger Zusammenarbeit mit dem Büro für Erfindungs- und Vorschlagswesen und der Abteilung Materialwirtschaft;
- c) Zusammenfassung der Teilnormen zu Materialverbrauchsnormen der Fertigerzeugnisse. Diese Normen sind der Materialwirtschaft als Grundlage für die Materialbedarfsplanung zur Verfügung zu stellen;
- d) Ausarbeitung einer fortlaufenden genauen Übersicht über den Stand der Entwicklung der Materialverbrauchsnormen, die die Anzahl der aufzustellenden und der tatsächlich aufgestellten Materialverbrauchsnormen (Teilnormen und Erzeugnisnormen), unterteilt nach A-, B- und C-Normen, sowie die aus den Materialverbrauchsnormen hervorgegangenen Einsparungen mengen- und wertmäßig nachweist;

- e) quartalsweise Berichterstattung an den Werkleiter über den Stand der Normenarbeit und die erzielten Materialeinsparungen mengen- und wertmäßig;
- f) Zusammenarbeit mit dem Leiter der Abteilung Arbeit in bezug auf die Persönlichen Konten und Ingenieurkonten;
- g) Zusammenarbeit mit dem Büro für Erfindungs- und Vorschlagswesen hinsichtlich der Auswertung von Erfindungs- und Verbesserungsvorschlägen zur Materialeinsparung und der planmäßigen Lenkung des Erfindungs- und Vorschlagswesens auf dieses Gebiet;
- h) Mitwirkung am Plan der technisch-organisatorischen Maßnahmen hinsichtlich der Einarbeitung von Materialsenkungsquoten und Maßnahmen zur Materialeinsparung;
- i) Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien und Anweisungen auf dem Gebiete der Materialverbrauchsnormung im Betrieb.

§ 7

(1) Zur Unterstützung des Bearbeiters für Materialverbrauchsnormen sind durch den Werkleiter in den verschiedenen Betriebsabteilungen Kollektive aus erfahrenen Produktionsarbeitern, Meistern, Technikern, Ingenieuren, Konstrukteuren und Materialwirtschaftlern zu bilden.

(2) Die Zusammensetzung dieser Kollektive ist beweglich zu halten und muß den jeweiligen besonderen Bedingungen der Produktion entsprechen. Die besondere Aufgabe der Kollektive ist die Überprüfung und Festlegung der Teilnormen und die Mitwirkung an der Kontrolle der Anwendung dieser Teilnormen.

§ 8

(1) Die Bearbeiter für Materialverbrauchsnormen in den staatlichen Verwaltungen haben die Aufgabe der Organisation, Leitung und Kontrolle für die Ausarbeitung und Anwendung der Materialverbrauchsnormen entsprechend den Erfordernissen ihres Industriezweiges bzw. Verwaltungsbereiches nach den von der Staatlichen Plankommission festgelegten Grundsätzen. Von ihnen ist der Erfahrungsaustausch der Betriebe und Verwaltungen untereinander zu organisieren. Sie sind verpflichtet, mindestens einmal im Quartal eine Arbeitsberatung der Bearbeiter der Materialverbrauchsnormen gleichgearteter Betriebe bzw. der ihnen unterstellten Verwaltungen durchzuführen mit dem Ziel, Voraussetzungen für die allgemeine Anwendung fortschrittlicher Materialverbrauchsnormen zu schaffen. Zu ihrer Unterstützung sind in den Verwaltungen Kollektive zu bilden.

(2) Die Kollektive bei den Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G. und Räten der Bezirke haben die Aufgabe, volkswirtschaftlich besonders wichtige Materialverbrauchsnormen der Betriebe zu überprüfen, den Erfahrungsaustausch der Betriebe untereinander zu fördern und die Betriebe bei ihrer Arbeit auf dem Gebiete der Materialverbrauchsnormung anzuleiten.

(3) Die Bearbeiter für Materialverbrauchsnormen in den Hauptverwaltungen haben einmal im Quartal ihrem Hauptverwaltungsleiter über den Stand der Arbeiten an den Materialverbrauchsnormen sowie über

die erzielten Einsparungen an Material (mengen- und wertmäßig) zu berichten. Diese Berichte sind in schriftlicher Form dem Hauptverwaltungsleiter zu übergeben.

(4) Die Bearbeiter für Materialverbrauchsnormen in den Ministerien und Staatssekretariaten m. e. G. und bei den Räten der Bezirke haben am Ende jedes Quartals ihrem Minister, Staatssekretär und Vorsitzenden des Rates des Bezirkes einen schriftlichen Bericht zu übergeben, der einen genauen Überblick über den Stand der Ausarbeitung und Anwendung der Materialverbrauchsnormen sowie über die erzielten Einsparungen an Material (mengen- und wertmäßig) enthält.

III.

Anwendung der Materialverbrauchsnormen

§ 9

(1) Die vom Werkleiter bestätigten Materialverbrauchsnormen sind die Grundlage der gesamten Materialwirtschaft und des technologischen Prozesses des Betriebes. Die Materialpläne, die Materialdispositionskartei, die Materialbestellungen und alle sonstigen betrieblichen Materialunterlagen bis zum Materialentnahmeschein müssen ihren Ausgangspunkt in den Materialverbrauchsnormen haben. In enger Zusammenarbeit zwischen der technischen Leitung und der Materialwirtschaft muß durch organisatorische Maßnahmen innerhalb des Betriebes die Gewähr gegeben sein, daß die Bedarfsermittlung und Materialvorgabe auf Materialverbrauchsnormen beruhen.

(2) Die Minister, Staatssekretäre m. e. G. und Vorsitzenden der Räte der Bezirke haben dafür zu sorgen, daß diese Forderung unverzüglich von allen Betrieben erfüllt und den Betrieben konkrete Anleitung gegeben wird, wie die Materialverbrauchsnormen im Produktionsablauf angewendet werden. Die Besonderheiten der verschiedenen Industriezweige sind dabei zu beachten.

§ 10

(1) In den Organen der staatlichen Verwaltung sind die Materialverbrauchsnormen bzw. technisch-wirtschaftlichen Kennziffern des Materialverbrauchs der Materialbedarfsplanung, Bilanzierung und Verbrauchskontrolle zugrunde zu legen.

(2) Die Materialverbrauchsnormen der Erzeugnisse, die den größten Materialverbrauch bzw. den Bedarf von volkswirtschaftlich wichtigen Materialien beinhalten, sind durch die staatlichen Verwaltungen zu bestätigen. Die Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und Räte der Bezirke haben Nomenklaturen dieser Erzeugnisse und Materialien auszuarbeiten und den Betrieben bis zum 1. Mai für das kommende Planjahr bekanntzugeben. Gleichzeitig sind den Betrieben die Termine zur Übergabe dieser Materialverbrauchsnormen mitzuteilen.

(3) Die Staatliche Plankommission gibt den Ministerien, Staatssekretariaten und Räten der Bezirke die Nomenklaturen und die Termine für die Übergabe der von der Staatlichen Plankommission zu bestätigenden Materialverbrauchsnormen bekannt.

IV.

Kontrolle der Materialverbrauchsnormen und ihrer Anwendung

§ 11

(1) Die Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und Räte der Bezirke übergeben die festgelegten bestätigten Materialverbrauchsnormen bis zum 15. Juli jedes Jahres der Staatlichen Plankommission.

Gleichzeitig mit der Liste dieser Materialverbrauchsnormen sind die Vorschläge für die durchschnittliche Verringerung des Materialverbrauchs nach Materialart in Prozenten vorzulegen.

(2) Entscheidende Veränderungen der von der Staatlichen Plankommission bestätigten Materialverbrauchsnormen sind von den vorgenannten staatlichen Verwaltungen der Staatlichen Plankommission mitzuteilen. Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Überhöhung der Materialverbrauchsnormen bzw. der daraus resultierenden Materialanforderungen sind die dafür Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen.

§ 12

Die vom Bearbeiter für Materialverbrauchsnormen anzufertigende Übersicht über den Stand der Entwicklung der Materialverbrauchsnormen muß enthalten:

- a) Anzahl der möglichen aufzustellenden Erzeugnis-Materialverbrauchsnormen,
- b) Anzahl der tatsächlich aufgestellten Erzeugnis-Materialverbrauchsnormen,
- c) Entwicklungsstand dieser Materialverbrauchsnormen (A-, B- oder C-Normen),
- d) Anzahl der Persönlichen Konten (Einzel- und Brigadekonten),
- e) erzielte Materialeinsparungen nach Menge und Wert,
- f) ausgezahlte Prämien auf Grund von Persönlichen Konten.

Diese Übersicht ist dem Werkleiter zu übergeben. Sie ist die Grundlage des vierteljährlichen Berichtes an die übergeordnete staatliche Verwaltung. Der Werkleiter hat den Stand der Materialverbrauchsnormen und die Ergebnisse der Senkung des Materialverbrauchs in den Beratungen mit den Werkträgern bekanntzugeben und weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Ausarbeitung und Anwendung der Materialverbrauchsnormen zu beraten.

§ 13

(1) Die Werkleiter sind verpflichtet, organisatorische Voraussetzungen zu schaffen, daß die betrieblichen Unterlagen auf dem Gebiete der Materialwirtschaft für den Produktionsablauf den bestätigten Materialverbrauchsnormen entsprechen. Die Leiter der Abteilung Materialwirtschaft haben die Einhaltung der bestätigten Materialverbrauchsnormen an Hand des effektiven Materialverbrauchs zu kontrollieren und abzurechnen. Ein wichtiges Hilfsmittel zur Kontrolle der Einhaltung der Materialverbrauchsnormen ist die Materialdispositionskartei.

(2) Durch den technischen Leiter des Betriebes sind in Zusammenarbeit mit dem Leiter der Materialwirtschaft für die Durchführung der Jahrespläne Maßnahmen vorzuschlagen, die die Senkung der Materialverbrauchsnormen zum Ziele haben. Die Maßnahmen zur Senkung der Materialverbrauchsnormen müssen vorher mit den Werkträgern des Betriebes beraten und im Betriebskollektivvertrag festgelegt werden.

§ 14

(1) Bei den Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G. und Räten der Bezirke ist auf Grund der Berichte der Betriebe eine zusammengefaßte Übersicht über den

Stand der Entwicklung und Anwendung der Materialverbrauchsnormen zu führen. Diese Übersicht muß enthalten:

- a) Anzahl der aufzustellenden Erzeugnis-Materialverbrauchsnormen,
- b) Anzahl der tatsächlich aufgestellten Erzeugnis-Materialverbrauchsnormen,
- c) Entwicklungsstand dieser Materialverbrauchsnormen (A-, B- oder C-Normen),
- d) Anzahl der Persönlichen Konten (Einzel- und Brigadekonten),
- e) erzielte Materialeinsparungen nach Menge und Wert,
- f) ausgezahlte Prämien auf Grund von Persönlichen Konten.

Die Minister, Staatssekretäre m. e. G. und Vorsitzenden der Räte der Bezirke sind verpflichtet, vierteljährlich dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission über die Entwicklung der Materialverbrauchsnormen entsprechend den Buchstaben a bis f zu berichten.

(2) Die Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und Räte der Bezirke haben den Stand der Materialverbrauchsnormen in den Betrieben an Ort und Stelle zu überprüfen. Diese Kontrollen haben durch Kollektivs zu erfolgen, die vorwiegend aus bewährten Mitarbeitern der Betriebe des betreffenden Industriezweiges zu bilden sind.

(3) Die Kontrolle hat sich neben der Richtigkeit der Materialverbrauchsnormen besonders auch auf den Verbrauch der volkswirtschaftlich wichtigsten Rohstoffe und Materialien zu konzentrieren. Es muß gewährleistet sein, daß jeder Betrieb mindestens einmal im Jahr überprüft wird. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist protokollarisch festzuhalten und muß mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Wieviel Erzeugnisse des Betriebes sind mit Materialverbrauchsnormen zu belegen und wieviel A-, B- oder C-Normen sind davon vorhanden?
- b) Für welche Erzeugnisse und Materialien wurden Materialverbrauchsnormen überprüft?
- c) Welche Abweichungen von den Materialverbrauchsnormen zum effektiven Materialverbrauch wurden festgestellt?
- d) Womit werden diese Abweichungen begründet?
- e) Beruht der Materialplan auf den Materialverbrauchsnormen?
- f) Basieren die betrieblichen Materialunterlagen (z. B. Materialentnahmeschein) auf Materialverbrauchsnormen?
- g) Wurden Zuschläge zu den Materialverbrauchsnormen für die Bedarfsanmeldung an die übergeordnete staatliche Verwaltung festgestellt?
- h) Sind in allen Produktionsabteilungen Normenkollektivs vorhanden und wie arbeiten sie?
- i) Welche Maßnahmen sind auf Grund der Kontrolle einzuleiten und welche Empfehlung wurde dem Betrieb gegeben?

§ 15

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1955

Staatliche Plankommission
I. V.: Kirsten
Stellvertreter des Vorsitzenden

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung zur Verbesserung der Entwicklung,
Anwendung und Kontrolle der Material-
verbrauchsnormen.

— **Persönliche Konten** —

Vom 26. Juli 1955

Auf Grund des § 12 Abs. 1 der Verordnung vom 14. Juli 1955 zur Verbesserung der Entwicklung, Anwendung und Kontrolle der Materialverbrauchsnormen (GBl. I S. 543) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung folgendes bestimmt:

§ 1

Persönliche Konten (Einzel- und Brigadekonten) sind zu errichten für:

- a) die Einsparung von Grundmaterial, Hilfsmaterial, flüssigen und festen Brennstoffen, Kraftstoffen, Elektroenergie, Gas und schnellverschleißenden Werkzeugen, wenn sie auf der Grundlage von Materialverbrauchsnormen vorgegeben werden;
- b) die Gewinnung von Produktionsmaterialresten und Abfällen und ihre Verwendung in der Produktion, die bisher weder im eigenen noch in anderen Betrieben mit Ausnahme der Altstoffverwertungsbetriebe und Stahlwerke Verwendung fanden.

§ 2

Persönliche Konten sind für jeden einzelnen Werk-tätigen auf seinen Antrag von der Abteilung Arbeit einzurichten und abzurechnen. Ist infolge der Art des Produktionsprozesses die Einrichtung von Einzelkonten nicht möglich, können Brigadekonten eingerichtet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Abteilung Arbeit im Einvernehmen mit den technischen Abteilungen des Betriebes.

§ 3

- (1) Die Höhe der Prämien beträgt bei Einsparungen auf der Grundlage von technisch begründeten Verbrauchsnormen (A-Normen) 30 %
bei erfahrungs-statistischen Normen (B-Normen) 20 %
und bei errechneten Verbrauchsnormen (C-Normen) 15 %

des eingesparten Materialwertes bzw. des erreichten volkswirtschaftlichen Nutzens (siehe § 4).

(2) Bei Einsparung bestimmter volkswirtschaftlich wichtiger Materialien sind die hierfür geltenden Bestimmungen zu berücksichtigen (z. B. die Verordnung vom 13. Mai 1954 über Vergütungen für Metalleinsparungen [GBl. S. 492]). Weitere Sonderregelungen können im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission getroffen werden.

(3) Ist die materielle Interessiertheit der Werk-tätigen durch die im Abs. 1 festgelegten Prämienätze nicht gewährleistet, so ist der Betrieb berechtigt, in Ausnahmefällen bis zu 75 % des eingesparten Materialwertes als Prämie zu gewähren. Der Prämienbetrag darf dann aber innerhalb vier Wochen 20 DM nicht übersteigen.

* 1. DS (GBl. I S. 543)

(4) Bei Gewinnung von Produktionsmaterialresten und -abfällen und ihrer Verwendung in der Produktion sind 40 % der Differenz zwischen dem Verkaufs- bzw. bei eigener Nutzung Verrechnungspreis des Materials und dem Altstoff- bzw. Schrottwert zu zahlen. Produktionsmaterialreste und -abfälle, für die innerhalb von vier Wochen in der Produktion kein Verwendungszweck festgelegt wurde, sind dem Altstoffhandel zuzuführen.

§ 4

In Fällen, wo den Einsparungen Nachteile an anderer Stelle entgegenstehen, z. B. Mehrverbrauch an Material, Energie, Werkzeugen, Reinigungskosten, ferner Qualitätsminderung und dergleichen mehr, ist eine Abrechnung nach den Bestimmungen der Verordnung vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 293), gegebenenfalls der Verordnung vom 13. Mai 1954 über Vergütungen für Metalleinsparungen vorzunehmen.

§ 5

Der Anspruch der Werk-tätigen auf Prämierung bei einer Materialeinsparung besteht entsprechend der Gültigkeitsdauer der Materialverbrauchsnormen. Bei grundsätzlicher Veränderung des technologischen Prozesses sind die Materialverbrauchsnormen unabhängig von der festgelegten Geltungsdauer neu festzulegen und auf Grund der alten Materialverbrauchsnormen keine Prämien mehr zu zahlen.

§ 6

(1) Die Einsparungen auf der Grundlage von Materialverbrauchsnormen sind grundsätzlich sofort nach Beendigung des Arbeitsauftrages mengen- und wertmäßig in ein Kontobuch einzutragen.

(2) Die Eintragung erfolgt durch den Meister oder Brigadier und ist von diesem durch Unterschrift zu bestätigen.

(3) Das Kontobuch muß folgende Spalten aufweisen:

- Arbeitsauftrag oder Kommissions-Nummer,
- Art des Materials,
- lt. Materialverbrauchsnorm vorgesehene Materialmenge für den Arbeitsauftrag,
- Verbrauchte Menge,
- Eingesparte Menge,
- Bestätigung der Materialausgabe,
- Verrechnungspreis je Mengeneinheit des Materials,
- Eingesparter Wert,
- Auszuzahlende Prämie.

(4) Zur Ermittlung der echten Materialeinsparung ist für die Auszahlung der Prämien der Materialverbrauch von mindestens vier und höchstens zwölf Wochen zugrunde zu legen.

§ 7

(1) Bei Gewinnung von Produktionsmaterialresten und -abfällen, die sich für die Weiterverarbeitung eignen, sind dieselben bei Ablieferung sofort mengenmäßig in ein Kontobuch einzutragen.

(2) Die Eintragung erfolgt durch die Materiallagerverwaltung und ist von dieser durch Unterschrift zu bestätigen.

(3) Das Kontobuch ist in Form eines Sammelkontos bei der Materialausgabe zu führen und muß folgende Spalten aufweisen:

- Art des Materials,
- Menge des Materials,
- Vorgeschlagener Verwendungszweck,
- Altstoff- bzw. Schrottwert,
- Verkaufs- bzw. bei eigener Nutzung Verrechnungspreis,
- Wertdifferenz,
- Auszuzahlende Prämie.

(4) Die Prämien sind innerhalb von 14 Tagen nach Verkauf bzw. eigener Nutzung des Materials auszuführen.

§ 8

Die Prämien sind aus den erzielten Einsparungen bzw. aus dem Erlös der Wiederverwendung zu finanzieren. Für die Buchung der nach diesen Bestimmungen zu zahlenden Prämien gelten die Anweisungen des Ministeriums der Finanzen.

§ 9

Von der Buchhaltung sind organisatorische Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, daß die Eintragungen in den Persönlichen Konten jederzeit mit der Betriebsabrechnung abgestimmt werden können.

§ 10

Die Prämienbeträge sind nach § 3 Abs. 1 Ziff. 7 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. S. 1413) lohnsteuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1955

Staatliche Plankommission
I. V.: Kirsten
Stellvertreter des Vorsitzenden

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung zur Verbesserung der Entwicklung, Anwendung und Kontrolle der Material- verbrauchsnormen.

— Feste Brennstoffe —

Vom 26. Juli 1955

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 14. Juli 1955 zur Verbesserung der Entwicklung, Anwendung und Kontrolle der Materialverbrauchsnormen (GBl. I S. 543) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Alle Verbraucher mit einem Jahresbedarf an festen Brennstoffen von 60 t und mehr haben Brennstoffverbrauchsnormen auszuarbeiten und ihrer Bedarfsplanung zugrunde zu legen. Ausgenommen sind Betriebe der privaten Wirtschaft. Das Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft erläßt besondere Bestimmungen für den Nachweis des Brennstoffbedarfes der Privatwirtschaft.

* 2. DB (GBl. I S. 543)

§ 2

Bestimmungen für die Ausarbeitung und Anwendung von Brennstoffverbrauchsnormen, erlassen die Kontingenträger im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission.

§ 3

Bei der Ausarbeitung der Brennstoffverbrauchsnormen und der Bedarfsermittlung ist zu überprüfen, ob hochwertige Kohlearten durch ballastreiche Kohlearten ersetzt werden können.

§ 4

Die Brennstoffverbrauchsnormen sind in Millionen kcal insgesamt und in Gewichtsmengen (t) der einzelnen Brennstoffarten auszudrücken.

§ 5

(1) An allen Aggregaten mit direktem Brennstoffverbrauch sind Normen auszuarbeiten. Betriebe mit entsprechenden Meßgeräten und Wiegeeinrichtungen sind zur Aufstellung technisch begründeter Brennstoffverbrauchsnormen an den einzelnen Aggregaten verpflichtet. Errechnete und erfahrungs-statistische Normen sind durch Beschaffung der erforderlichen Meßgeräte und Wiegeeinrichtungen in technisch-begründete umzuwandeln.

(2) An Aggregaten mit indirektem Brennstoffverbrauch (Dampf, Generatorgas, Heißwasser usw.) sind ebenfalls technisch begründete Verbrauchsnormen aufzustellen, sofern Meßgeräte vorhanden sind. Solange diese Meßgeräte fehlen, sind mit Hilfe von Behelfsmessungen (Kondensatmessungen), Berechnungen und Schätzungen errechnete oder erfahrungs-statistische Normen aufzustellen.

(3) Falls Normen für einzelne Aggregate aus meßtechnischen oder technologischen Gründen nicht aufstellbar sind, können Brennstoffverbrauchsnormen für Aggregatgruppen aufgestellt werden.

(4) Wenn veränderliche Einflüsse (Außentemperatur, Qualität des Materials, Auslastung der Kapazität usw.) auf den Verbrauch am Aggregat einwirken, so ist der entsprechend erforderliche Normbedarf als Funktionskurve oder Tabelle in Abhängigkeit dieser Einflüsse durch die technische Intelligenz des Betriebes auszuarbeiten und den Prämienzahlungen für Persönliche Konten zugrunde zu legen. Für Planungszwecke ist ein Durchschnittswert zu wählen, der dem Mittel der im Planjahr zu erwartenden Einflüsse entspricht.

§ 6

Der Brennstoffbedarf ist durch Normen nachzuweisen. Der Nebenverbrauch (Beheizung, Werkküche, sanitäre und soziale Zwecke) ist auf folgende Bezugsgrößen zu beziehen:

- Beheizung: 1000 m³ beheizter Raum im Jahr,
- Werkküche: 1000 Essenportionen,
- sanitäre und soziale Zwecke: 100 Belegschaftsangehörige.

Der produktionsabhängige Bedarf ist durch Brennstoffeinsatzschlüssel nachzuweisen, die sich auf die Mengeneinheit von Gruppen der Planpositionen beziehen. Die Nomenklaturen dieser Gruppen der Planpositionen werden von den Kontingenträgern im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission festgelegt und den Verbrauchern bekanntgegeben.

§ 7

Brennstoffverbrauchsnormen für die Mengeneinheit des Erzeugnisses sind für bestimmte brennstoffintensive Erzeugnisse auszuarbeiten. Die Kontingenträger arbeiten im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission eine Nomenklatur derjenigen Erzeugnisse aus, für welche die Ausarbeitung von Brennstoffverbrauchsnormen verbindlich ist. Die Kontingenträger sind berechtigt, diese Nomenklatur für bestimmte Betriebe zu erweitern. Brennstoffverbrauchsnormen für weitere Einzelerzeugnisse können vom Betrieb ausgearbeitet werden.

§ 8

Das Prinzip des materiellen Interesses der Werk-tätigen an der Brennstoffeinsparung ist durch Einrichtung Persönlicher Konten, Ingenieurkonten und durch planmäßige Lenkung der Erfindungstätigkeit und der Verbesserungsvorschläge der Werk-tätigen zu fördern. Mindestens für die Aggregate mit direktem Brennstoffverbrauch sind Persönliche Konten der Werk-tätigen einzurichten.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1955

Staatliche Plankommission

I. V.: Kirsten

Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung

über die Gewährung von Prämien für die Einsparung von festen Brennstoffen.

Vom 26. Juli 1955

Die Zweite Durchführungsbestimmung vom 26. Juli 1955 zur Verordnung über die Entwicklung, Anwendung und Kontrolle der Materialverbrauchsnormen — Persönliche Konten — (GBl. I S. 549) ist im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung bei Brennstoffeinsparungen unter Berücksichtigung der folgenden Besonderheiten anzuwenden:

§ 1

Diese Anordnung gilt für stationäre Anlagen, für Werklokomotiven und für Wasserfahrzeuge. Für die Lokomotiven der Deutschen Reichsbahn gelten Sonderbestimmungen.

§ 2

(1) Die Gutschriften auf Persönliche Konten für Einsparung von festen Brennstoffen werden nach der folgenden Tabelle berechnet:

	technisch begründete Brennstoffverbrauchsnormen	erfahrungsstatistische Brennstoffverbrauchsnormen	errechnete Brennstoffverbrauchsnormen
Zechen- und Gaskoks über 10 mm Körnung	60 %	20 %	15 %
Zechen- und Gaskoks unter 10 mm Körnung	45 %	20 %	15 %
Steinkohle	55 %	20 %	15 %
Braunkohlenbriketts ..	50 %	20 %	15 %
Braunkohlenschwelkoks	50 %	20 %	15 %
Rohbraunkohle	45 %	20 %	15 %

(2) Technisch begründete Brennstoffverbrauchsnormen bedingen, daß der Brennstoff- und Wärmebedarf an jeder Verbrauchsstelle (z. B. Kessel, Dampfmaschine, Rohrleitungen, Wärmeaustauscher der Verbrauchsstellen usw.) auf Grund von Messungen und technischen Berechnungen ermittelt wird. Bei dieser Ermittlung der technisch begründeten Brennstoffverbrauchsnormen sind der Zustand der technischen Anlagen und die Auslastung der Produktionskapazität des Betriebes zu berücksichtigen. Die sich in Abhängigkeit von der Auslastung der Produktionskapazität ergebende Verbrauchsnormenkurve muß den minimalen Brennstoff- und Wärmeaufwand darstellen, welcher der Anlage zumutbar ist. Wiegeeinrichtungen und Meßgeräte für den Brennstoffaufwand und für die Bestimmung der Verluste an den einzelnen Verbrauchsstellen müssen vorhanden sein.

§ 3

(1) Bei Austausch von Brennstoffarten oder Veränderungen des Brennstoffgemisches, das der am Aggregat festgesetzten Norm entspricht, sind Prämien für Brennstoffeinsparung nur dann zu zahlen, wenn der in 10⁶ kcal (Mikokal) ausgedrückte normgerechte Wärmeverbrauch unterschritten wird.

(2) Bei Senkung des indirekten Brennstoffverbrauches (Dampf, Generatorgas, Heißwasser usw.) sind die Prämien nach den Brennstoffmengen zu bemessen, die zur Erzeugung der eingesparten Wärmeenergieträger erforderlich sind. Prämien sind nur dann zu zahlen, wenn eine tatsächliche Brennstoffeinsparung nachweisbar ist.

§ 4

(1) Die Prämienzahlungen gemäß § 1 werden auf Grund Persönlicher Konten gewährt, die den betreffenden Werk-tätigen als Einzelkonten oder Brigadkonten auf Grund ihres Antrages einzurichten sind.

(2) Um die Wertminderung der Kohle durch unsachgemäßen Transport oder falsche Lagerung einzuschränken, ist die Beteiligung der dafür in Frage kommenden Transport- und Lagerarbeiter an dem System der Persönlichen Konten anzustreben. Der Anteil der Transport- und Lagerarbeiter an der Gesamtprämienzahlung ist durch die Betriebsleitung nach Absprache mit der Betriebsgewerkschaftsleitung und den Heizer- und Transportbrigaden entsprechend den jeweiligen innerbetrieblichen Verhältnissen festzusetzen.

(3) Betriebsingenieure sind für Kohleinsparungen durch wärmewirtschaftliche Verbesserungen der Anlage ebenfalls zu prämiieren. Hierfür gilt die Vierte Durchführungsbestimmung vom 13. August 1954 zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft — Ingenieur-Konten — (GBl. S. 738).

§ 5

Die Betriebsleiter sind verpflichtet, innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Anordnung eine Arbeitsbesprechung mit allen an der Kohleinsparung beteiligten Mitarbeitern durchzuführen. In dieser Arbeitsbesprechung sind die Sofort- und Perspektivmaßnahmen für die Einsparung von Kohle festzulegen. Über die Ergebnisse dieser Arbeitsbesprechung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Anwesenheitsliste der Teilnehmer an dieser Arbeitsbesprechung ist dem Protokoll beizufügen.

§ 6

Die Prämienbeträge sind nach § 3 Abs. 1 Ziff. 7 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. S. 1413) lohnsteuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

§ 7

Die Richtlinien vom 28. Oktober 1953 für die Gewährung von Prämien für die Einsparung von festen Brennstoffen bei stationären Anlagen (ZBl. S. 511) und die Anordnung vom 15. März 1955 zur Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Prämien für die Einsparung von festen Brennstoffen bei stationären Anlagen (GBl. II S. 130) werden aufgehoben.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 26. Juli 1955

Staatliche Plankommission
I. V.: Kirsten
Stellvertreter des Vorsitzenden

Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung über die Zulassung
zum zwischenstaatlichen Telegramm- und
Fernsprechverkehr.

Vom 14. Juli 1955

§ 1

Die Verordnung vom 3. August 1950 über die Zulassung zum zwischenstaatlichen Telegramm- und Fernsprechverkehr (GBl. S. 740) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1955

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
Grotewohl	Burmeister Minister

Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Erfassung und Auf-
bereitung nichtmetallischer Altstoffe und
Nebenprodukte.

— Erfassung von Abfallhaaren im Friseurgewerbe —

Vom 26. Juli 1955

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 6. Februar 1953 über die Erfassung und Aufbereitung nichtmetallischer Altstoffe und Nebenprodukte (GBl. S. 267) und § 1 der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Auflösung der Deutschen Handelszentrale Altstoffe und die Errichtung der „VVB Rohstoffreserven — Erfassung und Verwertung nichtmetallischer Altstoffe“ (GBl. S. 1098) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 6. Februar 1953 über die Erfassung und Aufbereitung nicht-

metallischer Altstoffe und Nebenprodukte werden in den Geltungsbereich dieser Verordnung Abfallhaare im Friseurgewerbe einbezogen und § 1 dieser Verordnung wie folgt ergänzt:

p) Abfallhaare im Friseurgewerbe (Menschenhaare kurz und halblang bis 15 cm).

§ 2

(1) Mit der Erfassung und Aufbereitung der unter § 1 dieser Durchführungsbestimmung genannten Abfallhaare im Friseurgewerbe wird die VVB Rohstoffreserven beauftragt.

(2) Zuständig für die Aufbereitung der Abfallhaare im Friseurgewerbe ist der VEB Altstoffhandel Leipzig.

§ 3

(1) Die gewerblichen Anfallstellen sind verpflichtet, das anfallende unsortierte Schnitt- und Kehrhaar in festen für Haare undurchlässigen Säcken oder Behältern ständig zu sammeln, vor Verschmutzung zu bewahren und es an die zugelassenen Erfasser abzuliefern. Die Erfasser haben, soweit die Genossenschaftler des Friseurhandwerks es verlangen, den gewerblichen Anfallstellen Quittungen über die abgegebenen Mengen Schnitt- und Kehrhaar zu erteilen. Die Vernichtung von Abfallhaaren im Friseurgewerbe ist untersagt.

(2) Als gewerbliche Anfallstelle im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gilt außer den Haarkonfektionsbetrieben und Haarhandlungen jeder Friseurbetrieb.

§ 4

(1) Verantwortlich für die Ablieferung der Abfallhaare im Friseurgewerbe ist in jedem Kreis die zuständige Genossenschaft des Friseurhandwerks. Sie bedient sich hierzu eigener oder fremder Sammler.

(2) Der Beauftragte für Innere und Örtliche Reserven beim Rat des Kreises erteilt nach Abstimmung mit der Genossenschaft des Friseurhandwerks den Zulassungsbescheid bzw. Berechtigungsschein an den Sammler.

(3) Die Sammler haben sich nach Erteilung der Sammlungsgenehmigung durch den Rat des zuständigen Kreises beim VEB Altstoffhandel Leipzig registrieren zu lassen.

§ 5

Die zugelassenen Sammler haben die Haare am Übernahmeort in festen für Haare undurchlässigen Säcken oder Behältern, die nur für diesen Zweck zu verwenden sind, abzusammeln.

§ 6

Das Ministerium für Leichtindustrie setzt mit Zustimmung der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen Preise für den Auf- und Verkauf von Abfallhaaren im Friseurgewerbe fest.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1955

Ministerium für Leichtindustrie
I. V.: Teichmann
Staatssekretär

* 3. DB (GBl. 1954 S. 720)

Preisordnung Nr. 427.**— Anordnung über die Preisbildung für Abfallhaare im Friseurgewerbe —****Vom 26. Juli 1955**

Auf Grund des § 6 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 26. Juli 1955 zur Verordnung über die Erfassung und Aufbereitung nichtmetallischer Altstoffe und Nebenprodukte — Erfassung von Abfallhaaren im Friseurgewerbe — (GBl. I S. 552) wird mit Zustimmung der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Abfallhaare im Friseurgewerbe zur industriellen Verarbeitung im Sinne dieser Preisordnung sind Schnitt- und Kehrhaare sowie nicht mehr in Haarkonfektionsbetrieben verwendbares Haar bis 15 cm Länge.

§ 2**Einkaufspreise**

für Abfallhaare im Friseurgewerbe

Für Erfasser und den Sortierbetrieb VEB Altstoffhandel Leipzig gelten für den Einkauf von Abfallhaaren im Friseurgewerbe folgende Höchstpreise:

a) Einkaufspreis des Erfassers beim Erwerb von Abfallhaaren im Friseurgewerbe aus gewerblichen Anfallstellen: Abfallhaar 0,25 DM je kg

Der Preis versteht sich unverpackt ab Anfallstelle für trockenes, sauberes und unratfreies Material.

b) Einkaufspreis des Sortierbetriebes vom Erfasser: Abfallhaar 1,10 DM je kg

Die Preise verstehen sich brutto für netto für handelsüblich verpackte Abfallhaare im Friseurgewerbe in trockenem, sauberem und unratfreiem Zustand frei Versandstation bzw. bei Ortsanlieferung frei Hof des Sortierbetriebes. Die Tara darf hierbei 3% nicht übersteigen.

§ 3**Verkaufspreise**

für Abfallhaare im Friseurgewerbe

Für den Verkauf von Abfallhaaren im Friseurgewerbe durch den Sortierbetrieb an den Verarbeiter/Verbraucher gelten folgende Höchstpreise:

Sortiertes Abfallhaar kurz bis 5 cm Länge
= 0,75 DM je kg

Sortiertes Abfallhaar halblang von 5 cm bis 15 cm Länge
= 3,20 DM je kg

Die Preise verstehen sich für gutsortierte (nicht maschinenfertige) und handelsüblich verpackte Abfallhaare im Friseurgewerbe, netto, ab Lager des Sortierbetriebes.

§ 4

(1) Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die bisher erteilten Preisbewilligungen über den An- und Verkauf von Abfallhaaren im Friseurgewerbe bis 15 cm Länge außer Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1955

Ministerium für Leichtindustrie

I. V.: Teichmann
Staatssekretär**Preisordnung Nr. 428.****— Anordnung über die Außerkraftsetzung von Preisbestimmungen —****Vom 27. Juli 1955**

Zur besseren Gestaltung der Übersichtlichkeit und zur Vereinfachung der Anwendung der Preisbestimmungen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Folgende Preisbestimmungen werden außer Kraft gesetzt:

1. Preisordnung Nr. 131 vom 23. Juni 1948 über Preise für Waren aus dem Gebiet von Groß-Berlin (PrVOBl. S. 169).
2. Erste Durchführungsbestimmung vom 4. September 1952 zur Preisordnung Nr. 131 — Preise für Waren aus dem Gebiet von Groß-Berlin — (GBl. S. 847).
3. Preisordnung Nr. 42 über die Abrechnung von Aufträgen über Einzelfertigung von Ausrüstungen (PrVOBl. 1948 S. 134).
4. Preisordnung Nr. 223 vom 25. Mai 1949 über die Berechnung von Flaschen-Schnellverschlüssen (PrVOBl. S. 44).
5. Preisverordnung Nr. 29 vom 28. Dezember 1949 — Verordnung über das Verfahren bei der Bestätigung von Rechnungsvermerken durch die Preisbehörde — (GBl. 1950 S. 9).

§ 2

Diese Preisordnung tritt am 1. September 1955 in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1955

Ministerium der Finanzen

M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers**Anordnung****über die Herstellung von Kernobstsäften, Süßmosten, Traubensäften sowie Frucht- und Traubenweinen im Lohnverfahren.****Vom 26. Juli 1955****§ 1**

(1) Im Lohnverfahren hergestellte Kernobstsäfte, Süßmoste und Traubensäfte sind

a) in keitertrübem Zustand oder

b) geklärt oder blank,

das heißt entweder durch natürliche Lagerung (bis zum 1. März des der Ernte folgenden Jahres) geklärt oder

mit Enzym behandelt oder

geschleudert oder

geschönt oder

gefiltert oder

durch mehrere der vorstehend genannten Klärungsmethoden behandelt

dem Auftraggeber in haltbarem Zustand auszuliefern.

Im Lohnverfahren hergestellte Kernobstsäfte, Süßmoste und Traubensäfte müssen den dafür geltenden Herstellungsvorschriften entsprechen.

(2) Im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gilt für 100 kg angeliefertes baumreifes Kernobst bzw. frisches Fallkernobst in der Zeit vom 1. September bis 15. Oktober folgender Mindestrückgabesatz:

- a) keltertrübe Säfte 59 l = 84 Flaschen 0,7 l Inhalt,
b) geklärte oder blanke Säfte 56 l = 80 Flaschen 0,7 l Inhalt.

Für Kernobst, welches vor bzw. nach dem angegebenen Zeitpunkt angeliefert wird, werden bei 100 kg 5 l = 7 Flaschen 0,7 l Inhalt Saft weniger ausgeliefert.

(3) Für 100 kg angelieferte Sauerkirschen, Beeren bzw. Wildfrüchte oder aus vorstehend genannten Fruchtarten hergestellte Mischungen oder Rhabarber gelten für den daraus hergestellten Süßmost folgende Mindestrückgabesätze:

	a) bei keltertrüben Süßmosten	b) bei geklärten oder blanken Süßmosten
Erdbeeren	83 l = 118 Flaschen 0,7 l Inhalt	78 l = 112 Flaschen 0,7 l Inhalt
Himbeeren		
Stachelbeeren		
Brombeeren		
Heidelbeeren		
Hoiunder, schwarz		
Rhabarber	85 l = 122 Flaschen 0,7 l Inhalt	81 l = 116 Flaschen 0,7 l Inhalt
Sauerkirschen	88 l = 126 Flaschen 0,7 l Inhalt	84 l = 120 Flaschen 0,7 l Inhalt
Johannisbeeren, rot	95 l = 136 Flaschen 0,7 l Inhalt	91 l = 130 Flaschen 0,7 l Inhalt
Johannisbeeren, schwarz	105 l = 150 Flaschen 0,7 l Inhalt	102 l = 146 Flaschen 0,7 l Inhalt
Zweifrukt aus Johannisbeeren, rot und schwarz	98 l = 140 Flaschen 0,7 l Inhalt	94 l = 134 Flaschen 0,7 l Inhalt
Mehrfrukt	92 l = 132 Flaschen 0,7 l Inhalt	88 l = 126 Flaschen 0,7 l Inhalt

Eine Beimischung von Rhabarber zu Mehrfruchtsüßmosten ist nicht statthaft.

(4) Für 100 kg angelieferte Weintrauben werden für den daraus hergestellten Saft folgende Rückgabesätze festgelegt:

- a) bei keltertrübem Saft
63 l = 90 Flaschen 0,7 l Inhalt,
b) bei geklärtem oder blankem Saft
60 l = 85 Flaschen 0,7 l Inhalt.

(5) Der Rückgabesatz für Frucht- und Traubenweine ist dem der geklärten oder blanken Säfte bzw. Süßmoste gleichzusetzen.

(6) Für 1 l Fruchtwein dürfen je nach Einstellung des Alkoholgehaltes bis zu 350 g Zucker angenommen werden.

Der Zusatz von Wasser und Zucker bei Süßmost und Wein ist gemäß den hierfür geltenden Herstellungsvorschriften vorzunehmen.

Für 1 l Beeren-, Steinobst-, Rhabarber- oder Mehrfruchtsüßmost sind von den Auftraggebern je nach Fruchtart 80 bis 120 g Zucker anzuliefern.

§ 2

(1) Bei der Herstellung von Kernobstsäften und Traubensäften ohne Zucker werden nachstehende Höchstlohnkostensätze festgelegt:

- a) für keltertrübe Ware 1,0-l-Flasche = 0,30 DM
0,7-l-Flasche = 0,26 DM
b) für geklärte oder blanke Ware
1,0-l-Flasche = 0,38 DM
0,7-l-Flasche = 0,33 DM

(2) Bei der Herstellung von Beeren- und Steinobstsüßmosten, Rhabarbersüßmosten, Wildfruchtsüßmosten und Mehrfruchtsüßmosten werden nachstehende Höchstlohnkostensätze festgelegt:

- a) für keltertrübe Ware 1,0-l-Flasche = 0,33 DM
0,7-l-Flasche = 0,28 DM
b) für geklärte oder blanke Ware
1,0-l-Flasche = 0,40 DM
0,7-l-Flasche = 0,36 DM

(3) Bei der Herstellung von Weinen aus Kern-, Beeren- und Steinobst, Wildfrüchten und Rhabarber sowie Weintrauben werden nachstehende Höchstlohnkostensätze festgelegt:

- a) für Kernobstwein, naturrein (Apfelwein)
1,0-l-Flasche = 0,40 DM
0,7-l-Flasche = 0,36 DM
b) für Fruchttischwein, 8 bis 11 %
1,0-l-Flasche = 0,44 DM
0,7-l-Flasche = 0,38 DM
c) für FruchtdeSSERTwein, über 13 %
1,0-l-Flasche = 0,48 DM
0,7-l-Flasche = 0,42 DM
d) für Traubenwein (naturrein oder verbessert)
1,0-l-Flasche = 0,48 DM
0,7-l-Flasche = 0,42 DM

(4) Die Höchstlohnkostensätze gelten nur für die Herstellung des Flascheninhaltes ohne Flaschen und ohne Verschuß.

(5) Außer der laut Lebensmittelgesetz bestehenden Kennzeichnungspflicht muß im Lohnverfahren hergestellter Süßmost sowie Wein, Kernobstsäfte und Traubensaft in gut lesbarer Schrift auf dem Etikett die Aufschrift „Lohnware, nicht zum Handel zugelassen“ tragen.

§ 3

(1) Flaschen und Verschlüsse sind vom Auftraggeber in verwendungsfähigem, gereinigtem Zustand anzuliefern.

Zur Abgeltung von Flaschenbruch können die Mostereien die Lieferung von Ersatzflaschen fordern, und zwar höchstens

- für 5 bis 10 Flaschen = 1 Flasche,
- für 17 bis 26 Flaschen = 2 Flaschen,
- für 27 bis 36 Flaschen = 3 Flaschen,
- für jede weiteren
10 Flaschen = 1 Flasche mehr.

(2) Jeder Erzeuger, der gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Pflichtablieferung von Obst unterliegt, hat bei der Lieferung von Obst an die Lohnmostereien eine Bescheinigung (Verkaufsberechtigung gemäß § 21 der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Pflichtablieferung und den Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1981)) des Rates der Gemeinde bzw. der Stadt abzugeben, aus der hervorgeht, daß seine Ablieferungsverpflichtungen voll erfüllt sind. Diese Bescheinigungen (Verkaufsberechtigungen) sind von den Lohnmostereien einzubehalten und zum Nachweis aufzubewahren.

(3) Der Auftraggeber hat das zu verarbeitende Obst der Lohnmosterei frei anzuliefern und den fertigen Saft, Süßmost oder Wein in der vereinbarten Frist abzunehmen.

Wird das Obst auf Wunsch des Auftraggebers abgeholt bzw. der Saft, Süßmost oder Wein frei Haus oder Sammelstelle zurückgeliefert, ist der Hersteller berechtigt, die Transportkosten in preisrechtlich zulässiger Höhe gesondert zu berechnen.

(4) Der im Lohnverfahren hergestellte Kernobstsafte, Süßmost, Traubensaft sowie Fruchtwein muß bis zum 31. März des nächstfolgenden Jahres an den Lohnauftraggeber ausgeliefert sein.

Für Lohnware, die bis zum 31. März des nächstfolgenden Jahres nicht abgeholt wird, verfällt die Rückgabeverpflichtung der Lohnmosterei gegenüber dem Auftraggeber. Diese Lohnware ist vom Hersteller in der Materialbilanz 1 für Nahrungsgüter unter der lfd. Nr. 4 „Eingang aus sonstigem Aufkommen“ zu melden.

Für die Rohware ist dem Lohnauftraggeber der preisrechtlich zulässige Erzeugerabgabepreis entsprechend den festgelegten Güte- und Abnahmebestimmungen zu erstatten.

Wird der Werklohn in Obst entrichtet, so hat dieses ebenfalls nach den preisrechtlich zulässigen Bestimmungen zu geschehen.

(5) Die bei der Lohnverarbeitung erzielten Überschüsse (Mehrausbeute) sind in der Abrechnung über das Aufkommen und die Verteilung von Nahrungsgütern (M I/N) lfd. Nr. 4 „Eingang aus sonstigem Aufkommen“ abzurechnen.

Zwecks ordnungsgemäßer Abrechnung der Mehrausbeute wird folgendes bestimmt:

- a) die Meldung für Kernobst und Traubensäfte hat am Ende der Preßkampagne in der Abrechnung über das Aufkommen und die Verteilung von Nahrungsgütern M I/N des Monats Dezember unter der lfd. Nr. 4 „Eingang aus sonstigem Aufkommen“ zu erfolgen;
- b) die Meldung für Beeren- und Steinobstmuttersäfte, Wildfruchtmuttersäfte und Rhabarbermuttersäfte, Kernobst-, Beeren-, Steinobst-, Wildfrucht- und

Rhabarberweine muß in der Abrechnung über das Aufkommen und die Verteilung von Nahrungsgütern M I/N des Monats April des auf die Verarbeitung folgenden Jahres unter der lfd. Nr. 4 „Eingang aus sonstigem Aufkommen“ vorgenommen werden.

(6) Bei Weiterverarbeitung sowie Veräußerung des aus Überschüssen (Mehrausbeute) erzielten Rohsaftes darf ein Rohwareneinstandspreis nicht kalkuliert werden.

§ 4

(1) Sämtliche aus Lohnmosterei und planmäßiger Produktion anfallenden Kernobsttrester (Äpfel, Birnen und Quitten) sind restlos ablieferungspflichtig.

(2) Die Verwendung von Trestern zur Herstellung von Tee, Branntwein, pharmazeutischen Artikeln usw. ist verboten.

(3) Die Mostereien sind verpflichtet, alle anfallenden Kernobsttrester sauber, trocken und luftig zu lagern, damit ein Verderb vermieden wird.

(4) Die Termine zum Abholen der Trester sind zwischen den Mostereien und den Trestererfassungsbetrieben bzw. Trocknereien so zu vereinbaren, daß eine Überlagerung der Trester ausgeschlossen und ein reibungsloser Abtransport gewährleistet ist.

§ 5

(1) Über das Lohnmosten sind von Lohnmostereien Aufzeichnungen in der Weise vorzunehmen, daß jederzeit die angelieferte Menge an Obst und Zucker, die Ausbeute an Saft, die Rücklieferung der Lohnware und der Anfall an Trestern zu ersehen sind.

(2) Die Produktion ist ordnungsgemäß als Lohnverarbeitung in der Meldung IM abzurechnen.

(3) Jede Lohnmosterei ist verpflichtet, an sichtbarer Stelle die amtlichen Rückgabesätze anzubringen.

§ 6

Den Räten der Bezirke bleibt es überlassen, über anfallende Beeren- und Steinobsttrester Sonderregelungen zu treffen.

§ 7

Verstöße gegen diese Anordnung werden nach der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften (Preisstrafrechtverordnung) in der ab 1. November 1944 geltenden Fassung vom 26. Oktober 1944 (RGBl. I S. 264) sowie nach dem Lebensmittelgesetz in seinem jetzt geltenden Wortlaut bestraft.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Anordnung Nr. 95 vom 22. August 1936 der Hauptvereinigung der Deutschen Garten- und Weinbauwirtschaft — betreffend die Lohn- und Süßmosterei — außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 26. Juli 1955

Ministerium für Lebensmittelindustrie
Westphal
Minister

Berichtigung

In der Anordnung vom 12. April 1955 über die Durchführung des Arbeiterwohnungsbaues (GBl. I S. 298) muß es in dem ersten und zweiten Absatz des Abschnittes VII anstatt „Abteilung für Innere Angelegenheiten“ richtig heißen „Abteilung Finanzen“.

WICHTIGE NEUERSCHEINUNGEN

ERICH ARLT UND HERBERT ERASMUS

Erfinder- und Warenzeichenschutz im In- und Ausland

Herausgegeben im Auftrag des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik von Herbert Erasmus

Band I

Deutschland mit Anhang: Internationale Verträge

DIN A 5 · 472 Seiten · Halbleinen 9,50 DM

Mit dieser Sammlung wird für die behandelten Länder eine kurze Übersicht über die Anmeldebestimmungen für Urheberscheine, Patente, Gebrauchsmuster und Warenzeichen mit den Gebühren auf Grund der dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen bekanntgewordenen Regelung vorgelegt. Der Wortlaut der entsprechenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien ist nach den Unterlagen des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen wiedergegeben.

Band I bringt die gesetzliche Regelung des Patent-, Vorschlags-, Warenzeichen- und Geschmacksmusterwesens in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich der wichtigsten Bestimmungen für die Neuerer- und Wettbewerbsbewegung und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb. Im Teil Westdeutschland sind das Patent-, Warenzeichen- und Gebrauchsmustergesetz und die Gebührensätze nach dem neuesten Stand enthalten. In einem Anhang werden außer allgemeinen Übersichten die verschiedenen Fassungen der internationalen Abkommen zum Schutze des gewerblichen Eigentums nach ihrem vollen Wortlaut in deutscher und französischer Sprache wiedergegeben.

HERBERT ERASMUS

Erfinder- und Warenzeichenschutz im In- und Ausland

Herausgegeben im Auftrag des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik von Herbert Erasmus

Band II

Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
und Länder der Volksdemokratie

DIN A 5 · 468 Seiten · Halbleinen 9,50 DM

Der Band II bringt neben Übersichten über die Anmeldebestimmungen für Urheberscheine, Patente und Warenzeichen den vollen Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen über den Erfinder- und Neuererschutz, einschließlich der Vergütungsrichtlinien und Tabellen und der Ausführungsanordnungen.

IN VORBEREITUNG

Erfinder- und Warenzeichenschutz im In- und Ausland

Herausgegeben im Auftrag des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik von Herbert Erasmus

Band III

Übriges Ausland

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig,
Leipzig C 1, Querstraße 4—6



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 6. August 1955	Nr. 66
Tag	Inhalt	Seite
29. 7. 55	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Ministerium für Leichtindustrie —	557
25. 7. 55	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung eines Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Metallreserven	560

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.
— Ministerium für Leichtindustrie —

Vom 29. Juli 1955

Auf Grund des § 8 Abs. 3 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 135) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 1 der Verordnung:

Die Verordnung findet auch Anwendung für die selbständigen, nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Lehrkombinate. Ausgenommen hiervon sind die Lehrausbilder.

§ 2

Zu § 2 der Verordnung:

(1) Als Wert der Warenproduktion sind die geplanten Werkabgabepreise laut Kontrollbericht J 11, Spalte 9 abzüglich Erlösschmälerungen zugrunde zu legen.

Als Werkabgabepreise gelten

- bei Betrieben mit Produktionsabgabe:
Der Industrieabgabepreis abzüglich Produktionsabgabe = Werkabgabepreis,
- bei Betrieben ohne Produktionsabgabe mit Haushaltsaufschlag:
Der Industrieabgabepreis abzüglich des Haushaltsaufschlages = Werkabgabepreis,
- bei Betrieben ohne Produktionsabgabe und ohne Haushaltsaufschlag:
Der Industrieabgabepreis (Herstellerabgabepreis) ist gleich dem Werkabgabepreis.

(2) Für nachstehend aufgeführte Industriezweige und VEB gilt statt der Erfüllung und Übererfüllung der Warenproduktion als Voraussetzung für die Prämienzahlung folgendes:

Textilindustrie:

Papierverarbeitung:

Die Erfüllung der geplanten Gesamtproduktion (Warenproduktion zu geplanten Werkabgabepreisen, zuzüglich Bestandserhöhung, abzüglich Bestandsminderung der unvollendeten Produktion zu Planproduktionskosten).

Papierherzeugung:

Die übergeordnete Verwaltung ist verpflichtet, die Maßnahmen der Betriebe zur Senkung der Grammgewichte anzuerkennen und an Stelle der Warenproduktion zu geplanten Abgabepreisen die Erfüllung der mengenmäßigen Warenproduktion nach Fläche als Basis für die Erfüllung des Produktionsplanes heranzuziehen. Der Nachweis ist von den Betrieben zu führen.

Druck:

Die Erfüllung der Betriebsleistung (Veredlung), das heißt

Erfüllung der geplanten Warenproduktion zu Abgabepreisen + /- Bestandsänderung der unvollendeten Produktion zu Planproduktionskosten,
abzüglich fremde Lohnarbeit,
zuzüglich nicht in Klasse 3 verrechneter Eigenverbrauch,
abzüglich direkt zurechenbares Grund- und Hilfsmaterial sowie bezogene Teile (zu Kosten),
abzüglich kalkulatorischer Gewinn,
abzüglich überhöhter Materialpreisaufschlag.

Buch-, Kunst- und Musikverlage:

Der Produktionsplan gilt als erfüllt, wenn

- der Absatzplan,
- der Plan der Warenproduktion zu Abgabepreisen,
- der vom Amt für Literatur und Verlagswesen bestätigte Themenplan, in Satz oder Verlagsbogen, unter Berücksichtigung der geplanten Proportionen zwischen Erst- und Nachauflagen erfüllt wurde. Ein Titel kann dann zur Planerfüllung herangezogen werden, wenn die erste Teillieferung erfolgte, die mindestens 10% der Auflage betragen muß.

Lehrkombinate der Wirtschaftszweige Druck, Glas und Keramik:

In den volkseigenen Lehrkombinaten werden Prämien gezahlt, wenn

- a) die Ziele der Berufsausbildung erreicht und
- b) die geplanten Stützungen des Staatshaushalts bei voller Inanspruchnahme des Arbeitskräfteplanes (Teil Lehrlinge) nicht in Anspruch genommen wurden.

VEB Typoart:

Der Plan der Warenproduktion gilt nur dann als erfüllt, wenn auch der Absatzplan erfüllt wurde.

Sägeindustrie:

Eine Prämierung ist nur möglich, wenn die geplante Produktion in Kubikmeter (Menge) auf Per-Basis erfüllt wurde. Die Berechnung erfolgt nach dem Umrechnungskoeffizienten für Einfach- und Doppelschnitt. Die Soll-Stellung und die Ist-Produktion wird entsprechend der Planproduktion mit dem Umrechnungskoeffizienten bestimmt. Die Gegenüberstellung ergibt den Prozentsatz der Übererfüllung als Grundlage für die Prämienberechnung.

Der VEB Keradentawerk, Radeberg/Sa. (Hauptverwaltung Glas/Keramik) legt die Erfüllung der Bruttoproduktion zu Meßwerten zugrunde.

(3) Der Plan der Warenproduktion gilt nicht als erfüllt, wenn der Vorlauf (Grundmaterial und unvollendete Produktion) des folgenden Quartals zur Erfüllung oder Übererfüllung des Planes desjenigen Quartals, für das Prämien gezahlt werden sollen, ganz oder teilweise verbraucht wurde.

Dies ist der Fall, wenn nur am Quartalsende der Bestand an Grundmaterial und unvollendeter Produktion unter den Planbestand sinkt, das Absinken unter den Planbestand auf einen Vorgriff in den Vorlauf zurückzuführen ist und dadurch ein unkontinuierlicher Produktionsablauf hervorgerufen wird.

Dies gilt nicht für Vorgriffe, die von der übergeordneten Verwaltung angeordnet oder genehmigt sind.

(4) Ist eine der Produktions-Planpositionen, die als staatliche Aufgaben an die Betriebe übergeben wurden, nicht erfüllt, so gilt der Plan der Warenproduktion auch bei Erfüllung insgesamt nur dann als erfüllt, wenn die Untererfüllung in einer Planposition durch den Hauptverwaltungsleiter bestätigt wurde. Der Hauptverwaltungsleiter ist berechtigt, diese Befugnisse auf die Leiter der VVB zu übertragen.

Die Erfüllung der Planpositionen ist nach der JM zu kontrollieren. Die Hauptverwaltungen bestimmen individuell, ob als Grundlage die Menge oder der Wert dient.

Für die Hauptverwaltung Textil gilt als Grundlage die Menge.

(5) Als Grundlage für die Erfüllung des Betriebsergebnisses gilt in jedem Falle der absolute Planbetrag der staatlichen Aufgaben. Eine Übererfüllung des Produktions- und Umsatzplanes führt nicht zu einer Berichtigung bzw. Fortschreibung des Planbetrages gemäß den staatlichen Aufgaben.

(6) Übererfüllung der Warenproduktion und des Betriebsergebnisses aus Mehrverbrauch von Grundmaterial und Mehrverbrauch von unvollendeter Produktion (soweit nicht die Gesamtproduktion als Grund-

lage gilt) gegenüber dem Plan sind in Abzug zu bringen bei

- den Betrieben der Säge- und Furnierindustrie,
- den Betrieben der Möbelindustrie,
- den Betrieben der Holzbauindustrie,
- den Betrieben der Zellstoffindustrie, jedoch nur für die Plangruppe Zellstoff aller Sorten.

(7) Als Erfüllung des Planes der Selbstkostensenkung in den Verlagen gilt, wenn

- a) die registrierten Lohnsummen und
- b) die registrierten Verwaltungskosten nicht überschritten wurden.

(8) Von den Hauptverwaltungen ist im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen festzulegen, für welche Abteilung in den einzelnen Industriezweigen der § 2 Abs. 4 der Verordnung Anwendung findet.

§ 3

Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung:

(1) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, ist die Einstufung der Prämienberechtigten in die Gruppen I bis III nach § 3 Abs. 1 der Verordnung vorzunehmen.

(2) Planungsleiter und Arbeitsdirektoren oder Leiter der Abteilung Arbeit in Betrieben mit 1000 und mehr Beschäftigten sind in die Gruppe I, mit weniger als 1000 Beschäftigten in die Gruppe II einzustufen.

(3) In Gruppe II sind einzustufen:
Hauptmechaniker (als Leiter der Hilfsabteilung),
Hauptdirektoren (als Obermeister),
Leiter der TAN in Betrieben der Kategorie IV.

(4) In Gruppe III sind einzustufen:
Leiter der Abteilung Betriebswirtschaft,
Leiter der Arbeitsvorbereitung,
Direktoren (als Meister),
Parfümeure der kosmetischen Industrie,
Leiter der betrieblichen Laboratorien.

(5) In den Verlagen sind die Angehörigen des ingenieurtechnischen und des kaufmännischen Personals wie folgt einzustufen:

Gruppe I

Verlagsleiter, Chefredakteur oder Cheflektor (Technischer Leiter), Kaufmännischer Leiter, Hauptbuchhalter.

Gruppe II

Leiter der Herstellung, stellvertretende Chefredakteure und Cheflektoren, Leiter der Abteilung Planung, Leiter der Abteilung Arbeit, Vertriebs- und Werbeleiter.

Gruppe III

Selbständige Leiter von Anzeigenabteilungen und erster Hersteller in großen Verlagen, Kaderleiter, Leiter der Abteilung Betriebswirtschaft, Ressortleiter.

(6) Unter Leiter der kaufmännischen Abteilungen sind zu verstehen: Leiter der Abteilung Absatz, Materialversorgung, Versand sowie des Transportwesens. Zu den letzteren zählen nur die Leiter des zentralen Transportwesens (Fahrgemeinschaften), nicht Kolonnenführer für innerbetriebliche Warenbewegung. Leiter der Abteilung Kalkulation der Betriebe des Wirtschaftszweiges Druck.

(7) Unter Betriebsleiter im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung sind Leiter von rechtlich unselbständigen Betriebsstätten zu verstehen.

§ 4

Zu § 4 der Verordnung:

Die Industriezweige des Ministeriums für Leichtindustrie wenden folgende Tabellen und Prämiensätze an:

(1) Die Wirtschaftszweige

Zellstoffherstellung,
Papier-, pappe- und holzstofferzeugende Industrie,
Leder- und Kunstlederherstellung (einschließlich Rauchwarenzurichterei),
Holzbe- und -verarbeitende Industrie (Sägeindustrie, Sperrholz-Furnierindustrie, Möbelindustrie, Holzbauindustrie)

wenden die Musterprämiertabelle A an. Eine Umrechnung mittels des Koeffizienten entfällt, da dieser bei allen aufgeführten Industriezweigen 1 beträgt.

(2) Nach der Musterprämiertabelle B sind einzustufen:

a) Die Wirtschaftszweige

Flachs-, Jute-, Baumwoll- und Kammgarnspinnereien,
Rohstoffreserven (Industriebetriebe).

Bei Anwendung des Koeffizienten 1,3 ergibt sich folgende Prämiertabelle:

Gruppe der Prämienberechtigten	Betriebskategorie IV		Betriebskategorie III		Betriebskategorie II und I	
	für jedes Prozent der Übererfüllung des Produktionsplanes des Gewinnplanes		für jedes Prozent der Übererfüllung des Produktionsplanes des Gewinnplanes		für jedes Prozent der Übererfüllung des Produktionsplanes des Gewinnplanes	
	1	2	1	2	1	2
I	2,2	3,0	1,95	2,6	1,6	2,3
II	1,95	2,6	1,6	2,3	1,3	1,95
III	1,6	2,3	1,3	1,95	1,0	1,6

b) Die Wirtschaftszweige

Textilindustrie
(Webereien, Textilveredlung, Wirkereien, Strickereien, Strickereien),
Bekleidungsindustrie
(Konfektion, Rauchwarenkonfektion, Hüte),

Lederverarbeitende Industrie
(Schuhe, einschließlich Schuhchemie, Lederwaren, Filze),
Druck, Vervielfältigungen und Buchbindereien,
Papier- und pappeverarbeitende Industrie,
Glasindustrie und Keramik.

Bei Anwendung des Koeffizienten 1,2 ergibt sich folgende Prämiertabelle:

Gruppe der Prämienberechtigten	Betriebskategorie IV		Betriebskategorie III		Betriebskategorie II und I	
	für jedes Prozent der Übererfüllung des Produktionsplanes des Gewinnplanes		für jedes Prozent der Übererfüllung des Produktionsplanes des Gewinnplanes		für jedes Prozent der Übererfüllung des Produktionsplanes des Gewinnplanes	
	1	2	1	2	1	2
I	2,0	2,8	1,8	2,4	1,4	2,2
II	1,8	2,4	1,4	2,2	1,2	1,8
III	1,4	2,2	1,2	1,8	1,0	1,4

c) Die Wirtschaftszweige

Flachsrostereien,
Spielwaren, Musikinstrumente, Sportartikel, Kulturwaren, Verlage,
Haushaltchemische und kosmetische Industrie.

Eine Umrechnung mittels des Koeffizienten entfällt, da dieser bei allen angeführten Industriezweigen 1 beträgt.

(3) Lehrkombinate der graphischen, Glas- und keramischen Industrie:

Für jedes Prozent der nicht in Anspruch genommenen geplanten Staatshaushalts-Stützungen:

Gruppe I	3,6 %
Gruppe II	3,0 %
Gruppe III	2,4 %

§ 5

Zu § 5 Abs. 5 der Verordnung:

Bei Lehrkombinaten sind die Prämien für den gesamten Personenkreis durch die übergeordnete Ver-

waltung auf Vorschlag des Leiters des Lehrkombinates zu bestätigen.

§ 6

Zu § 6 Abs. 6 der Verordnung:

Bei Zugrundelegung der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit wird die Teilnahme an mehrtägigen Arbeitstagen, Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen innerhalb des Betriebes nicht als Arbeitsversäumnis oder Arbeitsausfall betrachtet. Als „sonstige Gründe“, die als Arbeitsversäumnis oder Arbeitsausfall gewertet werden, dürfen nur solche, die in der Person des Prämienberechtigten liegen, Berücksichtigung finden.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1955

Ministerium für Leichtindustrie

I. V.: Teichmann
Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Bildung eines Staatlichen
Vermittlungskontors für Maschinen- und
Metallreserven.

Vom 25. Juli 1955

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 7. Januar 1954 über die Bildung eines Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Metallreserven (GBl. S. 42) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Dem Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Metallreserven sind alle die im § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. März 1954 zur Verordnung über die Bildung eines Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Metallreserven (GBl. S. 354) bezeichneten neuankommenden Überplanbestände aller Warengruppen in monatlichen Abständen anzubieten. Bestände, die in eigener Verantwortung verschrottet werden, brauchen nicht angeboten zu werden.

(2) Das Angebot hat

- a) für die Bezirke Rostock, Schwerin und Neubrandenburg an das Zweigkontor Rostock, Sitz Schwerin,
 - b) für die Bezirke Potsdam, Frankfurt, Cottbus und für das Gebiet von Groß-Berlin an das Zweigkontor Berlin,
 - c) für die Bezirke Halle, Magdeburg und Leipzig an das Zweigkontor Halle,
 - d) für die Bezirke Dresden und Karl-Marx-Stadt an das Zweigkontor Dresden sowie
 - e) für die Bezirke Erfurt, Suhl und Gera an das Zweigkontor Erfurt
- unmittelbar zu erfolgen.

(3) Die Angebotskarten sind bei den unter Abs. 2 genannten Zweigkontoren zu beziehen. Das Angebot muß enthalten:

- a) Eindeutige Kennzeichnung der Ware unter Verwendung von DIN, Güte- und handelsüblichen Bezeichnungen,
- b) Zustand der Ware,
- c) Menge des Überplanbestandes,
- d) Verkaufspreis unter Berücksichtigung von Wertminderungen,
- e) Verwendungszweck bei Spezialarten, zeichnerische Darstellung,
- f) Anschrift des abgebenden Betriebes,
- g) Abgabedatum des Angebotes.

§ 2

(1) Die Zweigkontore haben die angebotenen Bestände vorrangig in den für sie zuständigen Bezirken zu vermitteln.

(2) Sie können nicht absetzbare Materialien anderen Zweigkontoren zur Vermittlung anbieten.

* 1. DB (GBl. 1954 S. 354)

§ 3

(1) Die selbständige Durchführung von Materialverkaufsaktionen der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe und der volkseigenen Betriebe der örtlichen Industrie bedarf der vorherigen Zustimmung des Staatlichen Vermittlungskontors.

(2) Für bestimmte Warenarten können nach besonderen Richtlinien die Fachministerien eine Umsetzung im eigenen Bereich beim Hauptkontor des Staatlichen Vermittlungskontors, die Räte der Bezirke oder Kreise bei den zuständigen Zweigkontoren veranlassen. Die Durchführung erfolgt durch das Staatliche Vermittlungskontor. Nach Ablauf der Umsetzungsaktion kann das Staatliche Vermittlungskontor selbständig über nicht umgesetzte Bestände verfügen.

§ 4

(1) Nach Absendung der Angebote hat sich der Betrieb grundsätzlich jeder Verfügung über die Bestände zu enthalten. Die Entziehung der Verfügungsbefugnis dauert fort, bis eine Vermittlung zustande gekommen ist. Nach drei Monaten — seit Unterbreitung des Angebotes — ist diese beendet, es sei denn, daß ein längerer Zeitraum vereinbart wurde.

(2) Über bereits gemeldete Überplanbestände kann bei Eigenbedarf oder Bedarfswünschen anderer mit vorheriger Zustimmung des Staatlichen Vermittlungskontors verfügt werden.

(3) Bei beabsichtigter Abverfügung an Betriebe der örtlichen Wirtschaft genügt eine Mitteilung an das Staatliche Vermittlungskontor. Die Abverfügung kann jedoch erst nach zehn Werktagen erfolgen, wenn das Staatliche Vermittlungskontor keinen Einspruch erhoben hat.

(4) Der Käufer wie auch das Staatliche Vermittlungskontor können den anbietenden Betrieb schadensersatzpflichtig machen, wenn er eigenmächtig verfügt.

§ 5

Die dem Staatlichen Vermittlungskontor angebotenen Überplanbestände sind in den Materialbilanzen der Betriebe auszuweisen.

§ 6

Die Beauftragten des Staatlichen Vermittlungskontors haben jederzeit das Recht, die vorhandenen Bestände und die Einhaltung der Angebotspflicht zu kontrollieren.

§ 7

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden § 2 Absätze 1 und 2 und § 7 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. März 1954 zur Verordnung über die Bildung eines Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Metallreserven (GBl. S. 354) aufgehoben.

Berlin, den 25. Juli 1955

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau
Wunderlich
Minister

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 13. August 1955	Nr. 67
Tag	Inhalt	Seite
3. 8. 55	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das leitende kaufmännische Personal in den Betrieben des volkseigenen Groß- und Einzelhandels. — Volkseigener Handel — (ohne volkseigenen landwirtschaftlichen Handel und ohne volkseigenen Außenhandel)	561
1. 8. 55	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes	563
5. 8. 55	Anordnung über die Behandlung wertgeminderter Waren im staatlichen und konsumgenossenschaftlichen Handel	563

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das leitende kaufmännische Personal in den Betrieben des volkseigenen Groß- und Einzelhandels.

— Volkseigener Handel —

(ohne volkseigenen landwirtschaftlichen Handel und ohne volkseigenen Außenhandel)

Vom 3. August 1955

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 18. Mai 1955 über die Prämienzahlung für das leitende kaufmännische Personal in den Betrieben des volkseigenen Groß- und Einzelhandels (GBL I S. 359) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 1 der Verordnung:

Diese Durchführungsbestimmung findet Anwendung in

1. den zentralgeleiteten und örtlichen Betrieben des volkseigenen Großhandels, den Großhandelskontoren

Lebensmittel
Möbel
Kulturwaren
Schuhe und Lederwaren
Textil-Importleitstelle
Haushaltswaren
Haushaltchemie (ab 1. Juli 1955)
Kurzwaren
Textilwaren
Technik

den Deutschen Handelszentralen

Chemie
Gummi und Asbest
Haushaltchemie (bis 30. Juni 1955)
Kraftstoffe — Mineralöle
Metallurgie
Kohle
Maschinen- und Fahrzeugbau
Feinmechanik — Optik — Elektrotechnik
Industrietextilien
Bürobedarf
Papier und graphischer Bedarf
Schnittholz (ab 1. Juli 1955 Absatzkontor für Holz- und Kulturwaren)
Leder — Kunstleder
Baustoffe
Industrieglas

den Versorgungs- und Lagerkontoren

Fleisch, Fette und Molkereierzeugnisse
Pflanzliche Erzeugnisse
Getränke
Tabak
Zucker
Fischwirtschaft
dem Absatzkontor für Rauchwaren
dem VEB Auftragszentrale für die graphische Industrie
dem Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Metallreserven
VHZ Schrottreserven
dem VEB Kraftstoffvertrieb
der DHZ Pharmazie und Krankenhausbedarf

Noch lieferbar

das zusammengefaßte Stichwortverzeichnis

Gesetzblatt - Ministerialblatt - Zentralblatt der Jahrgänge 1949 - 1954

Zu beziehen zum Preise von 8,20 DM über den Buchhandel

2. dem kommunalen Großhandel

den Betrieben des volkseigenen Einzelhandels
den Kreisbetrieben der HO Lebensmittel
Gaststätten
Industriewaren
Gemischtwaren

den zentralgeleiteten Betrieben der HO
Gaststätten
Warenhäuser
Sportartikel
Wismut
Vertrieb

§ 2**Zu § 2 Abs. 1 der Verordnung:**

(1) Für die Beurteilung der Einhaltung oder Unterschreitung der geplanten Zirkulationskosten, der Übererfüllung des Gewinnplanes und des Warenumsatzplanes gelten die gleichen Bestimmungen, wie sie in der Dritten Durchführungsbestimmung vom 4. Mai 1955 zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 — Volkseigener Handel (ohne volkseigenen landwirtschaftlichen Handel) — (GBl. I S. 323) und in den nach den §§ 3 und 5 dieser Durchführungsbestimmung hierzu erlassenen Richtlinien getroffen wurden.

Zu § 2 Abs. 3 der Verordnung:

(2) Selbständige Produktionsbetriebe des volkseigenen Handels sind solche Betriebe, die rechtlich selbständige VEB sind. Die den Betrieben des staatlichen Groß- und Einzelhandels angeschlossenen Produktionsbetriebe gelten nicht als selbständige Betriebe, sondern sind Produktionsabteilungen im Sinne des § 2 der Verordnung.

§ 3**Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung:**

(1) Betriebsstättenleiter von Gaststätten, die an der Umsatzerfüllung der Gaststätte beteiligt sind, erhalten keine Prämie.

Leiter von Produktionsabteilungen sind Leiter von solchen Produktionsabteilungen, deren Leistung geplant und abgerechnet wird.

Selbständige Leiter der Abteilungen Ein- und Verkauf sind die Leiter der Abteilungen Ein- und Verkauf bzw. selbständige Branchenleiter der Niederlassungen der Großhandelskontore mit voller Verantwortung für den Ein- und Verkauf.

Leiter der kaufmännischen Abteilungen sind der Leiter der Buchhaltung, der leitende Betriebswirtschaftler und der Kontroll-Leiter.

Der in der Gruppe III genannte Personenkreis der Disponenten bzw. Branchenleiter gilt nicht für die volkseigenen Großhandelskontore.

Die Leiter von Auslieferungslägern bzw. Verkaufslägern ab Gehaltsgruppe III des volkseigenen Großhandels sind in die Gruppe III einzustufen.

Zu § 3 Abs. 4 der Verordnung:

(2) Der errechnete Prämienbetrag dient zur Prämierung des nicht in den Gruppen I bis III aufgeführten kaufmännischen Personals sowohl der Produktionsabteilungen als auch der übrigen Abteilungen des Betriebes. Bei der Prämierung ist von der Leistung der Abteilung an der Erfüllung des Planes der Abteilung oder des Gesamtbetriebes auszugehen.

§ 4**Zu § 4 Abs. 3 der Verordnung:**

(1) Unter dem für den Gesamtbetrieb verantwortlichen leitenden kaufmännischen Personal sind die Prämienberechtigten der Gruppe I zu verstehen (§ 3 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung).

Zu § 4 Abs. 6 der Verordnung:

(2) Eine Kürzung der festgesetzten Prämie oder Entzug der Prämie hat z. B. zu erfolgen, wenn ein Prämienberechtigter im Berechnungsquartal gegen die Arbeitsschutzvorschriften handelte oder für einen Betriebsunfall verantwortlich wurde.

Als Verstoß gegen die Plandisziplin gilt auch die Nichterfüllung der von der Hauptverwaltung gestellten Aufgaben, die sich in Durchführung der Planaufgaben des Wirtschaftszweiges ergeben.

§ 5**Zu § 5 Abs. 2 der Verordnung:**

(1) Der bei der Anwendung der Musterprämientabelle zugrunde liegende Erfüllungsgrad des Gewinnplanes ergibt sich aus der Gegenüberstellung des tatsächlich erzielten Gewinns zu dem gemäß § 5 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 4. Mai 1955 zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 — Volkseigener Handel (ohne volkseigenen landwirtschaftlichen Handel) — berichtigten Plangewinn.

Wenn zu monatlichen Gehältern Leistungsstufen gezahlt werden, dann ist das Grundgehalt Berechnungsgrundlage für die Prämie. Erfolgt in dem der Prämienzahlung zugrunde liegenden Zeitraum eine Änderung des Gehaltes, dann ist für die Prämienberechnung das Durchschnittsgrundgehalt dieses Zeitraumes zugrunde zu legen.

Für das kaufmännische Personal, das im Einzelfall individuelle Gehälter bezieht, die höher als der Tarifsatz liegen, erfolgt die Berechnung der Prämienzahlung auf der Grundlage des Endsatzes des registrierten Gehaltes.

Zu § 5 Abs. 3 der Verordnung:

(2) Die Musterprämientabelle (Anlage zur Verordnung) bildet die Grundlage für die Errechnung des Gesamtprämienbetrages des Betriebes. Für den einzelnen Prämienberechtigten ist aus dem Wortlaut des Abs. 3 kein Anspruch auf eine bestimmte Prämienhöhe herzuleiten. Zum Gehalt gehören nicht einmalig gewährte Prämien, Zuschläge für ununterbrochene Beschäftigungsdauer, Vergütungen für Einzelleistungen und Überstunden sowie Trennungs-, Wege- und Fahrgeelder.

Zu § 5 Abs. 4 der Verordnung:

(3) Für eingesetzte Vertreter, die nicht zum Kreis der Prämienberechtigten gehören, sind keine besonderen Zuführungen zum Gesamtprämienfonds gestattet, da die Zuführung für den zu Vertretenden in voller Höhe erfolgt. Die Prämierung der eingesetzten Vertreter kann jedoch erfolgen.

Durch die Übernahme einer Vertretung für einen Prämienberechtigten ergibt sich auch keine Umstufung innerhalb der Gruppen I bis III.

Zu § 5 Abs. 5 der Verordnung:

(4) Der Prämienbetrag, der an einen Prämienberechtigten für ein Quartal gezahlt wird, darf 150 % des monatlichen Gehaltes nicht übersteigen. Bezieht ein

Prämienberechtigter ein monatliches Gehalt, das über dem für den betreffenden Wirtschaftszweig für seine Funktion festgelegten Tarifgehalt liegt, so ist zu verfahren wie bei den Prämienzuführungen gemäß § 5 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung.

§ 6

Zu § 6 Abs. 1 der Verordnung:

Ist die Kosteneinsparung geringer als die errechnete Gesamtprämiensumme des Betriebes, so kann im Höchstfalle der eingesparte Betrag für die Prämienzahlung verwendet werden unter Berücksichtigung, daß die kumulative Gewinnplanübererfüllung bzw. Unterschreitung des Verlustes die Prämiensumme deckt.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Berlin, den 3. August 1955

Ministerium der Finanzen
I. V.: M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes.

Vom 1. August 1955

Im Zuge der Vereinfachung der Verwaltung und zwecks strafferer zentraler Regelung der Beschaffung wissenschaftlicher Literatur aus dem Ausland und aus Westdeutschland wird auf Grund von Abschnitt II der Verordnung vom 16. März 1950 zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes (GBl. S. 185) folgendes bestimmt:

§ 1

Das Amt für Literatur und Verlagswesen übernimmt von der Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur die Aufgaben gemäß § 2 Ziff. 1 der Durchführungsverordnung vom 16. November 1950 (GBl. S. 1166) sowie gemäß § 2 Ziff. 2 dieser Durchführungsverordnung hinsichtlich der Begutachtung der im Rahmen von Kontingenten bezogenen Literatur und der im Rahmen der Postzeitungsliste der Deutschen Demokratischen Republik bezogenen westdeutschen Zeitschriften.

§ 2

Die bei der Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur für diesen Aufgabenbereich im Haushaltsplan vorgesehenen Haushaltsmittel sowie die im Stellenplan vorgesehenen Planstellen werden an das Amt für Literatur und Verlagswesen übertragen.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. August 1955 in Kraft.

Berlin, den 1. August 1955

Amt für Literatur und Verlagswesen
I. V.: Böhm
Stellvertreter des Leiters

* 3. DB (GBl. 1954 S. 36)

Anordnung

über die Behandlung wertgeminderter Waren im staatlichen und konsumgenossenschaftlichen Handel.

Vom 5. August 1955

In den Organen des staatlichen und konsumgenossenschaftlichen Handels bestanden bisher erhebliche Schwierigkeiten bei der Behandlung von wertgeminderten Waren sowie bei Bruch.

Zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten und zur Erreichung einer einheitlichen Handhabung wird deshalb im Rahmen der weiteren Festigung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung und unter Beachtung der persönlichen Verantwortung der Direktoren, Vorstände und Verkaufsstellenleiter der staatlichen und konsumgenossenschaftlichen Handelsbetriebe im Einvernehmen mit dem Vorstand des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

§ 1

Die Betriebe des staatlichen und konsumgenossenschaftlichen Handels sind berechtigt, wertgeminderte Waren im Preis herabzusetzen.

§ 2

Die Preisfestsetzung für wertgeminderte Waren hat durch eine Kommission zu erfolgen, die sich wie folgt zusammensetzt:

1. Im Einzelhandel:

a) staatlicher Einzelhandel — der Verkaufsstellenleiter oder sein Stellvertreter gemeinsam mit einer Verkaufskraft.

— Einmann-Verkaufsstelle — der Verkaufsstellenleiter und zwei betriebsfremde Personen, davon mindestens ein Mitarbeiter des Staatsapparates;

b) konsumgenossenschaftlicher Einzelhandel)

— der Verkaufsstellenleiter oder sein Stellvertreter gemeinsam mit einem Mitglied des Verkaufsstellenausschusses.

— in Einmann-Verkaufsstellen der Verkaufsstellenleiter und zwei betriebsfremde Personen, davon mindestens ein Mitglied des Verkaufsstellenausschusses.

2. Im Großhandel

— der Handelsleiter oder sein Stellvertreter, Lagerleiter, Gütekontrollleur und Kalkulator.

Diese Preisherabsetzungen sind durch begründete Preisprotokolle zu erfassen, die von den obengenannten Personen zu unterzeichnen und vom Direktor bzw. dem Vorstand Handel und dem Hauptbuchhalter gegenzuzeichnen sind.

§ 3

Preisherabsetzungen haben so zu erfolgen, daß die Verkaufspreise in einem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Wert der Ware und zu den Verkaufspreisen der übrigen Waren gleichen Sortiments stehen.

§ 4

Wertgeminderte Waren im Sinne des § 1 sind:

- a) verderbgefährdete Waren,
- b) beschädigte Waren,
- c) qualitätsgeminderte Waren (z. B.: Dekorationsware, Warenmuster von Verkaufsvertretern des Großhandels).

Als wertgeminderte Ware ist nicht anzusehen:

- a) Ware, die durch Umarbeitung oder Verarbeitung in ihrem Verkaufswert erhalten werden kann, soweit die Umarbeitungs- bzw. Verarbeitungskosten nicht größer sind als der durch eine Preisherabsetzung entstehende Verlust;
- b) verderbgefährdete Ware, die mit Zustimmung der Kreishygieneinspektion (Kreisarzt) ohne oder mit geringem Verlust oder geringer Wertminderung in Produktionsbetrieben verarbeitet werden kann.

Über Umarbeitung oder Verarbeitung von Waren haben der Direktor oder der Vorstand bzw. deren Vertreter zu entscheiden. Die Entscheidung ist protokollarisch festzulegen und bedarf der Zustimmung des Hauptbuchhalters und der Kreishygieneinspektion (Kreisarzt). Die durch Umarbeitung entstehenden Kosten sind auf dem Konto „Normale Warenverluste“ zu buchen.

§ 5

Preisherabsetzungen zu Lasten des Betriebes sind unzulässig für solche Waren, bei denen die Ursache der Wertminderung kein Verschulden des Betriebes ist. In diesen Fällen ist entsprechend den Bestimmungen der abgeschlossenen Verträge die Ware zurückzugeben bzw. ist vor einer Preisherabsetzung Schadensersatz geltend zu machen.

Soweit durch Versicherungsleistungen ein Ersatz verlangt werden kann, müssen diese Schadensforderungen von den Handelsbetrieben geltend gemacht werden.

Die Handelsbetriebe sind verpflichtet, die erforderlichen Versicherungen, insbesondere für Bruch, abzuschließen. In den Großhandelsbetrieben sind die GAP-Werte und in den Einzelhandelsbetrieben die EVP-Werte zugrunde zu legen.

§ 6

Die im Preis herabgesetzten Waren sind entsprechend kenntlich zu machen. Ist das nicht möglich, so ist beim Verkauf auf die Wertminderung hinzuweisen.

§ 7

Ware, für die kein Verkaufspreis erzielt werden kann, ist mittels Protokoll abzuwerten. Das Protokoll ist von den im § 2 genannten Personen zu unterschreiben. Über die weitere Verwendung dieser Ware entscheidet der Direktor oder Vorstand bzw. deren Vertreter.

§ 8

Die Handelsbetriebe sind berechtigt, entstandene Verluste aus totalem Bruch auszubuchen.

Diese Verluste sind protokollarisch, unter Feststellung der Entstehungsursachen aufzunehmen und auf Anweisung des Direktors bzw. Vorstandes und des Hauptbuchhalters auszubuchen.

§ 9

Die Wertminderungen bzw. Ausbuchungen nach §§ 1 und 7 erfolgen im Rahmen der Gesamtsumme des im Finanzplan des Handelsbetriebes vorgesehenen Kostenteiles zu Lasten des Kontos „350 — Normaler Warenverlust“ für den staatlichen Handel.

Im konsumgenossenschaftlichen Handel sind Wertminderungen dem Konto „713 — Abwertung von Handelswaren“ zu belasten. Bruch und Verderb sowie Schwund, soweit dieser die geplanten Höchstsätze der Anordnung vom 28. Dezember 1954 zur Änderung der Verordnung Nr. 3 über die Berechnung des natürlichen Schwundes bei Lebensmitteln (GBL II 1955 S. 9) überschreitet, sind dem Konto „712 — Außernormaler Warenverlust“ zu belasten. Schwund im Rahmen der geplanten Höchstsätze der Anordnung vom 28. Dezember 1954 ist auf Konto „350 — Normaler Warenverlust“ zu buchen.

§ 10

Durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen entstehende Verluste sind von dem dafür Verantwortlichen zu erstatten.

§ 11

Der natürliche Schwund bei Lebensmitteln im staatlichen und konsumgenossenschaftlichen Handel ist nicht als wertgeminderte Ware im Sinne dieser Anordnung anzusehen und bedarf nicht des Verfahrensweges nach § 2.

§ 12

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 16. April 1953 über die Behandlung wertgeminderter Waren im volkseigenen Einzelhandel (GBL S. 585) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 16. April 1953 (GBL S. 586) außer Kraft.

Berlin, den 5. August 1955

Ministerium für Handel und Versorgung

I. V.: Wachowius
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955 Berlin, den 18. August 1955 Nr. 68

Tag	Inhalt	Seite
10. 8. 55	Anordnung über die Planung der Brutto- und Warenproduktion im 2. Fünfjahrplan	565
5. 8. 55	Anordnung über das Verfahren der Errichtung und Veränderung von Einrichtungen der Berufsausbildung	567
10. 8. 55	Anordnung über die Verwendung von Weißblech und Weißband sowie Eisen und Stahl für Packungen. — Verwendungsverbot Nr. 11 —	569
10. 8. 55	Anordnung über die Verwendung von Nickel für legierte Stähle und zur Aufhebung des Verwendungsverbot für Molybdän. — Verwendungsverbot Nr. 12 —	570
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	572
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	572

**Anordnung
über die Planung der Brutto- und Waren-
produktion im 2. Fünfjahrplan.
Vom 10. August 1955**

Zur Planung der Brutto- und Warenproduktion im 2. Fünfjahrplan wird folgendes angeordnet:

**I.
Die Planung der Mengenkennziffern
der Industrieproduktion**

§ 1

(1) Zur besseren Materialbilanzierung und Kontrolle der Kapazitätsauslastung ist mengenmäßig bei der industriellen Produktion die Gesamterzeugung (einschließlich Weiterverarbeitung im eigenen Betrieb) bei allen Positionen des Planvorschlages und des Planes auszuweisen.

(2) Bei den Erzeugnissen des Maschinenbaues (Erzeugnis-Hauptgruppe 2 — Metallverarbeitende Industrie — der Schlüsselliste zum Volkswirtschaftsplan 1956 für Produktion, Materialversorgung, Außenhandel) ist die Gesamterzeugung nur bei folgenden Positionen im Plan auszuweisen:

- 26 22 100 bis 26 22 500 = gezogener Draht
- 25 00 000 = Guß- und Schmiedestücke

Auf Vorschlag der Ministerien für Schwermaschinenbau und Allgemeinen Maschinenbau können weitere Positionen durch die Staatliche Plankommission bestätigt werden.

§ 2

Neben der Gesamterzeugung ist im Planvorschlag der Betriebe, Ministerien und Räte der Bezirke die zum Absatz bestimmte Produktion auszuweisen. Sie ist auch den Betrieben mengenmäßig als staatliche Aufgabe zu übergeben.

**II.
Die Planung der Bruttoproduktion**

§ 3

(1) Die Bruttoproduktion ist zu planen als die Summe aller in den Betrieben hergestellten und zum Absatz bestimmten Fertigerzeugnisse sowie die Summe aller industriellen Leistungen, einschließlich der sich aus der Abgrenzung des Berichtszeitraumes ergebenden Bestandsveränderungen an unvollendeter Produktion. Erzeugnisse, die innerhalb des Betriebes weiterverarbeitet werden, sind nicht in die Bruttoproduktion einzubeziehen.

(2) Als Ausnahme von dieser Regelung ist der Wert folgender Erzeugnisgruppen, die innerhalb des gleichen Betriebes weiterverarbeitet werden, dem Wert der Bruttoproduktion zuzurechnen:

- 121 00 00 Kohle
- 124 00 00 Erze
- 131 10 00 Roheisen
- 131 20 00 Rohstahl in Blöcken
- 37 31 000 Fischfang (ohne Binnenfischerei)

§ 4

Entsprechend der Anordnung vom 29. Juni 1955 zur Einführung neuer Planpreise für die Planung und Abrechnung der industriellen Produktion im 2. Fünfjahrplan (GBL I S. 497) wird zur Festlegung und Beobachtung der Entwicklung des Produktionsvolumens über mehrere Jahre die Bruttoproduktion zu vergleichbaren Planpreisen geplant. Sie umfaßt:

- a) den Wert aller fertiggestellten und zum Absatz bestimmten Produkte (einschließlich der Erzeugnisse, die unentgeltlich bzw. zu herabgesetzten Preisen an die Belegschaft abgegeben werden);

- b) den Wert aller materiellen Leistungen industrieller Art für fremde Auftraggeber, wie Veredlung, Reparaturen, Montagearbeiten usw.;
- c) den Wert der Produkte und Leistungen industrieller Art, die für eigene Investitionen und Generalreparaturen bestimmt sind;
- d) die Bestandsveränderungen der unvollendeten Produktion in den Betrieben der Ministerien für Schwermaschinenbau und Allgemeinen Maschinenbau. Die Planung der Bestandsveränderungen der unvollendeten Produktion in den übrigen Industriezweigen entscheiden die zuständigen Ministerien bzw. die Räte der Bezirke im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission.

Für die unter § 3 Abs. 2 aufgeführten Erzeugnisgruppen werden keine Bestandsveränderungen an unvollendeter Produktion geplant, da sie bereits dem Wert der Bruttoproduktion zugerechnet wurden.

§ 5

Ein Produkt gilt als fertiggestellt, wenn

- a) die Abnahme durch die technische Kontrolle des Betriebes oder durch den Abnahmebeauftragten des Auftraggebers erfolgt ist und
- b) für das Produkt ordnungsgemäße Auslieferungsscheine vorliegen und die ordnungsgemäße Erfassung in der Kartei des Fertigwarenlagers erfolgt ist und
- c) die Technischen Normen, Gütevorschriften und Qualitätsmerkmale eingehalten wurden.

§ 6

(1) Die Bestandsveränderungen an unvollendeter Produktion sind nur in einer Summe zu planen.

(2) Die unvollendete Produktion umfaßt:

- a) Erzeugnisse, deren technologischer Herstellungsprozeß innerhalb einer Abteilung des Industriebetriebes abgeschlossen ist und die in anderen Abteilungen weiterverarbeitet, verbraucht bzw. montiert werden; z. B. Motore in dem Kraftfahrzeugbetrieb, Fassungen in der Glühlampenfabrik;
- b) Erzeugnisse, deren Fertigstellung oder Montage innerhalb einer Werkabteilung nicht beendet ist; z. B. Teile, die sich zur Bearbeitung auf Werkbänken befinden oder eine Maschine, die sich noch in der Fertigmontage befindet.

§ 7

Der Wert des Materials, das vom Auftraggeber für die Durchführung der Produktion zur Verfügung gestellt wird, ist in den Wert der Bruttoproduktion des Auftragnehmers einzubeziehen. Im Planvorschlag der Betriebe, Ministerien und Räte der Bezirke ist diese Produktion getrennt auszuweisen. Bei Reparaturen und Montagearbeiten ist der Wert der zu reparierenden bzw. zu montierenden Erzeugnisse hingegen nicht mit einzubeziehen. Es ist nur die aufgewendete Reparatur- bzw. Montageleistung (einschließlich Reparatur- und Montagematerial) zu erfassen.

§ 8

Der Wert selbsthergestellter Erzeugnisse, die zur Weiterverarbeitung im eigenen Betrieb Verwendung finden, ist nur als Bestandteil des Wertes der zum Absatz be-

stimmten Erzeugnisse in der Bruttoproduktion zu erfassen. Als Ausnahme von dieser Regelung ist der Wert der unter § 3 Abs. 2 genannten Erzeugnisgruppen dem Wert der Bruttoproduktion noch zuzurechnen.

§ 9

In die Bruttoproduktion der Industrie sind nicht einzubeziehen:

- a) Ausschuß aller Art einschließlich des zum Verkauf gelangenden.
Der Wert der Abfälle aus der Produktion, z. B. Asche, keramischer oder Glasbruch, Altpapier, Alttextilien usw.;
- b) der Wert der Handelsware;
Handelsware sind Erzeugnisse oder Halbfabrikate, die gekauft und weiterverkauft werden, ohne daß eine weitere Bearbeitung, Verarbeitung oder Montage im eigenen Betrieb erfolgt;
- c) der Wert der Ergänzungselemente (Aggregate und Geräte), die von anderen Betrieben bezogen wurden und keiner Bearbeitung bzw. Montage im eigenen Betrieb unterliegen;
- d) die Leistungen der Projektierungs- und Konstruktionsbüros und die Leistungen der Laboratorien;
- e) die Hilfeleistungen nichtindustriellen Charakters, wie Fuhrpark, Gärtnerei usw.;
- f) die Leistungen der Verkaufsstellen, die Einnahmen aus Klubs, Erholungsheimen, Wohngebäuden, Wäschereien, Bädern, Friseurstuben usw.;
- g) der Wert der Bauleistungen für Investitionen und Generalreparaturen;
- h) der Wert der laufenden Reparaturen (Erhaltungsarbeiten) an Gebäuden und Maschinen des eigenen Betriebes;
- i) der Wert der selbsthergestellten und innerhalb eines Jahres verschleißenden Arbeitsmittel (Modelle, Werkzeuge usw.) entsprechend § 2 der Verordnung vom 20. Januar 1955 zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (GBL I S. 77);
- k) der Wert der Verpackungsmaterialien, sofern er bereits im Preis der in diesen Materialien verpackten Erzeugnisse einbegriffen ist.

§ 10

Die für die Planung und Abrechnung der Bruttoproduktion für den 1. Fünfjahrplan verbindliche Liste der brutto zu meidenden Planpositionen ist für die Planung der industriellen Produktion des 2. Fünfjahresplanes nicht mehr zu verwenden.

III.

Die Planung der Warenproduktion

§ 11

(1) Im Mittelpunkt der wertmäßigen Produktionsplanung steht die Warenproduktion. Sie umfaßt:

- a) alle fertiggestellten und zum Absatz bestimmten Produkte (einschließlich der Erzeugnisse, die an die Belegschaft unentgeltlich bzw. zu herabgesetzten Preisen abgegeben werden);

- b) alle materiellen Leistungen industrieller Art für fremde Auftraggeber, wie Lohnarbeiten (Veredlung, Reparaturen, Montagearbeiten usw.);
- c) die Summe der Produkte und Leistungen industrieller Art, die für eigene Investitionen und Generalreparaturen bestimmt sind.

(2) Der Wert des vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Materials ist in die Warenproduktion nicht mit einzubeziehen.

§ 12

(1) Bei langfristiger Fertigung ist die gesamte im Planjahr in Rechnung zu stellende Produktion auf Grund der zu vertraglich vereinbarten Abrechnungsterminen an den Auftraggeber gegebenen Teilrechnungen in die Warenproduktion einzubeziehen. Entsprechend § 3 der Verordnung vom 17. Juli 1952 über das Verbot von Anzahlungen und über die Abrechnung langfristiger Einzelfertigungen (GBl. S. 617) sollen die in Rechnung gestellten Beträge den Grad der Fertigstellung des Erzeugnisses aufzeigen. Es ist die gesamte im Planjahr durchgeführte Produktion zu erfassen, auch wenn hierfür die Zwischenrechnungen erst zu Beginn des nächsten Jahres ausgestellt werden. Zwischenrechnungen, die zu Beginn des Planjahres ausgestellt werden, jedoch ausschließlich die Produktion des Vorjahres betreffen, gehören demnach nicht zur Warenproduktion des Planjahres.

(2) Der durch Zwischenrechnungen finanzierte Teil der Warenproduktion ist besonders auszuweisen.

§ 13

Die Warenproduktion enthält alle zum Absatz bestimmten Erzeugnisse, gleichgültig, ob diese vollständig im eigenen Betrieb produziert oder in anderen Betrieben im Lohnauftrag hergestellt werden.

§ 14

Die Einbeziehung der Produkte und Leistungen für eigene Investitionen und Generalreparaturen in die Warenproduktion ist auf die Erzeugnisse zu beschränken, die im Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft als Grundmittel in der Kontenklasse 0 erfaßt werden oder in privaten Betrieben das Anlagekapital verändern. Selbstgefertigte Werkzeuge, Modelle, Vorrichtungen und anderes sind entsprechend der Verordnung vom 20. Januar 1955 zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen nicht in den Wert der Warenproduktion einzubeziehen.

§ 15

Die Planung der Warenproduktion erfolgt zu den zum Zeitpunkt der Planausarbeitung geltenden Werkabgabepreisen.

IV.

Die Planung des Bruttoumsatzes

§ 16

(1) Den Ministerien und Hauptverwaltungen wird empfohlen, für die Betriebe ihres Bereiches die Planung des wertmäßigen Produktionsvolumens nach der Methode des Bruttoumsatzes durchzuführen.

(2) Die Kennziffer des Bruttoumsatzes ist lediglich zur Beurteilung des Vorschlages und der Erfüllung des Arbeitskräfteplanes der Betriebe sowie zur Differenzierung der staatlichen Aufgaben für Arbeitskräfte (insbesondere Steigerung der Arbeitsproduktivität) auf die Betriebe heranzuziehen.

V.

Inkrafttreten

§ 17

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. August 1955

Staatliche Plankommission

I. V.: Dr. Wittkowski
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung

über das Verfahren der Errichtung und Veränderung von Einrichtungen der Berufsausbildung.

Vom 5. August 1955

Zur Gewährleistung einer planmäßigen Bildung und Erziehung der Jugendlichen in der Berufsausbildung der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft sowie in den Berufsschulen und Lehrlingswohnheimen wird mit Zustimmung der für die Leitung der Industriezweige zuständigen Ministerien, des Ministeriums der Finanzen, der Staatlichen Plankommission, der Deutschen Notenbank, des Staatssekretariats für Örtliche Wirtschaft und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

Bewegliche und unbewegliche Vermögensteile, die am 1. Januar 1955 und später für die Berufsausbildung genutzt wurden, sind zweckgebunden. Jede Erweiterung, Einschränkung, Umsetzung oder Auflösung ist genehmigungspflichtig. Das gleiche gilt für die Projektierung und Errichtung neuer Einrichtungen.

II.

Zweckerhaltung der Lehrwerkstätten sowie aller Einrichtungen für die praktische Berufsausbildung

§ 2

Bevor Lehrwerkstätten oder Ausbildungseinrichtungen einschließlich Ausstattung, die Zwecken der praktischen Berufsausbildung dienen, projektiert, errichtet, erweitert, eingeschränkt, umgesetzt oder aufgelöst werden, ist eine schriftliche Genehmigung einzuholen, und zwar

- a) bei Anträgen für Lehrwerkstätten der zentralgeleiteten volkseigenen und der ihnen gleichgestellten Betriebe und Institutionen vom übergeordneten Ministerium. Das Ministerium trifft seine Entscheidung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung;

- b) bei Anträgen für Lehrwerkstätten der Betriebe und Institutionen der örtlichen volkseigenen Wirtschaft vom Rat des Bezirkes, Abteilung Örtliche Wirtschaft, nach Abstimmung mit der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung.

Die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung beim Rat des Bezirkes hat jede Veränderung an das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung zu melden.

§ 3

(1) Ausbildungsplätze, die außerhalb der Lehrwerkstätten für die Ausbildung bereitgestellt werden müssen, sind zwischen den Werk- und Ausbildungsleitungen schriftlich zu vereinbaren. Hierzu gehören Lehrecken sowie Arbeitsplätze in den Produktionsabteilungen der Betriebe (einschließlich der erforderlichen Maschinen, Einrichtungen usw.).

(2) Arbeitsplätze, die für die planmäßige Ausbildung der Lehrlinge im Produktionsbetrieb während der letzten Ausbildungsabschnitte benötigt werden, sind von den Werkleitern mit den Ausbildungsleitern auszuwählen. Die Bereitstellung dieser Arbeitsplätze ist vom Werkleiter jeweils spätestens acht Wochen vor Beginn der im Betrieb vorgesehenen Ausbildung schriftlich zu bestätigen.

§ 4

Alle durch Veränderungen freiwerdenden Gebäude, Maschinen, Werkzeuge oder sonstigen Ausstattungen und Einrichtungen sollen für Zwecke der Berufsausbildung weiter verwendet werden. Über die weitere Verwendung hat das übergeordnete Ministerium bzw. der Rat des Bezirkes, Abteilung Örtliche Wirtschaft, gemäß § 2 zu verfügen.

III.

Zweckerhaltung der Berufsschulen und ihrer Einrichtungen

§ 5

Bevor Betriebsberufsschulen oder für Zwecke der theoretischen Berufsausbildung zu nutzende Einrichtungen einschließlich Ausstattung projektiert, errichtet, erweitert, eingeschränkt oder aufgelöst werden, ist eine schriftliche Genehmigung einzuholen, und zwar

- a) bei Anträgen für Betriebsberufsschulen der zentralgeleiteten volkseigenen und der ihnen gleichgestellten Betriebe und Institutionen vom Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung. Das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung trifft seine Entscheidung im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium;
- b) bei Anträgen für Betriebsberufsschulen der Betriebe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft vom Rat des Bezirkes, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung.
- Der Rat des Bezirkes, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, hat jede Veränderung an das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung zu melden.

§ 6

Vor Projektierung, Errichtung, Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung von

- a) gewerblichen, landwirtschaftlichen, kaufmännischen und allgemeinen Berufsschulen ist die Ge-

nehmigung vom Rat des Bezirkes, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, einzuholen.

Der Rat des Bezirkes, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, hat jede Veränderung an das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung zu melden;

- b) Berufsschulen für Splitterberufe ist die Genehmigung vom Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung einzuholen;
- c) Berufsschulen für Vollausbildung ist die Genehmigung vom Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung einzuholen.

§ 7

Unterrichtsräume, die außerhalb der Berufsschulen (§§ 5 und 6) liegen und seit dem 1. Januar 1955 und später für Unterrichtszwecke genutzt werden, sind — soweit wie möglich — diesen Zwecken zu erhalten. Ihre weitere Nutzung ist mit Zustimmung des Rates des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, vertraglich zu regeln.

IV.

Zweckerhaltung der Lehrlingswohnheime und ihrer Einrichtungen

§ 8

Bevor Lehrlingswohnheime projektiert, errichtet, erweitert, eingeschränkt oder aufgelöst werden, ist eine schriftliche Genehmigung einzuholen, und zwar

- a) bei Anträgen für Wohnheime der zentralgeleiteten volkseigenen und der ihnen gleichgestellten Betriebe und Institutionen vom Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung. Das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung trifft seine Entscheidung im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium;
- b) bei Anträgen für Wohnheime der Betriebe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft vom Rat des Bezirkes, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung.
- Der Rat des Bezirkes, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, hat jede Veränderung an das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung zu melden.

V.

Besondere Bestimmungen für einzelne Industriezweige

§ 9

Für Berufsausbildungsstätten im Bereich des Ministeriums für Aufbau

Zu § 1 der Anordnung:

Für die Betriebe der Bauindustrie gelten die Bestimmungen nur in bezug auf die unbeweglichen Vermögensteile. Die Verfahrensweise bei beweglichen Vermögensteilen (Baumaschinen, Baubuden usw.) ist durch besondere Anordnung zu regeln.

Zu § 2 der Anordnung:

Für die Betriebe der Bau- und Baustoffindustrie ist die Abteilung Aufbau beim Rat des Bezirkes zuständig, nicht die Abteilung Örtliche Wirtschaft.

§ 10

Für Berufsausbildungsstätten im Bereich des Ministeriums für Verkehrswesen

Zu den §§ 5, 7 und 8 der Anordnung:

Betriebsberufsschulen und Lehrlingswohnheime von Berufsausbildungsstätten des Verkehrswesens sind nach Standort und Nutzung von einer betrieblichen Planung abhängig, die in der Regel über die Grenzen der Kreise bzw. Bezirke hinausgeht. Anträge auf Projektierung, Errichtung, Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung solcher Einrichtungen sind über das Ministerium für Verkehrswesen an das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung zu richten.

§ 11

Für Berufsausbildungsstätten im Bereich des Ministeriums für Gesundheitswesen

Diese Anordnung gilt nur für Ausbildungseinrichtungen in Betrieben der Hauptverwaltung Pharmazie.

§ 12

Für Berufsausbildungsstätten im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung

Besonderheiten, die sich für Ausbildungseinrichtungen im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung ergeben, sind durch besondere Anordnung zu regeln.

VI.

Allgemeine Bestimmungen

§ 13

Bewegliche und unbewegliche Vermögensteile der Berufsausbildung für die unter §§ 2 bis 8 genannten Einrichtungen, die nach dem 1. Januar 1955 zweckentfremdet wurden, sind ihrem ursprünglichen Zweck wieder zuzuführen, sofern sie zur Durchführung der Aufgaben der Berufsausbildung benötigt werden. Hierüber entscheidet das übergeordnete Ministerium in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung.

§ 14

Soweit zur Durchführung dieser Anordnung Berichtserstattungen im Sinne der Verordnung vom 28. Mai 1954 über die Regelung und Kontrolle des Berichtswesens in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 544) erforderlich werden, ist hierfür vorher die Zustimmung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik einzuholen.

§ 15

Bestimmungen zur Durchführung dieser Anordnung werden vom Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung im Einvernehmen mit dem für den betreffenden Industriezweig zuständigen Ministerium erlassen.

§ 16

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. August 1955

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung
Macher
Minister

Anordnung

über die Verwendung von Weißblech und Weißband sowie Eisen und Stahl für Packungen,

— Verwendungsverbot Nr. 11 —

Vom 10. August 1955

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 795, Ber. 811) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Verwendung von Weißblech und Weißband ist für alle Erzeugnisse verboten.

§ 2

Die Verwendung von Eisen und Stahl einschließlich Konservenband ist für die nachfolgend aufgeführten Packungen und ihre Bestandteile verboten.

A. Nahrungs- und Genußmittel

Packungen für	Austauschstoffe
----------------------	------------------------

- Bonbons
- Gebäck
- Fleisch und Fleischwaren ..
- Fisch und Fischwaren
- Gemüse
- Gewürze
- Honig
- Kaffee
- Kakao
- Keks
- Konfitüren
- Lebkuchen
- Marmelade
- Milch
- ausgenommen Kaukasian
- und gezuckerte Kondens-
- milch mit Kakaozusatz
- Obst
- Schokolade
- Schokoladenpulver
- Süßwaren
- Tabak
- Tabakwaren
- Trockengemüse
- Zigarren
- Zigaretten

Glas, Porzellan,
Plastwerkstoffe,
Kartonagen.

ausgenommen sind Kronkorken und IK-Ver-schlüsse.

B. Chemisch-technische und kosmetische Erzeugnisse

Packungen für	Austauschstoffe
----------------------	------------------------

- Badesalze
- Bohnerwachs
- Farbbänder
- Fette, technische
- Huffette
- Isolierbänder
- kosmetische Artikel
- Farben
- Lederfette
- Puder
- Putzpulver
- Putzwasser
- Reinigungsmittel
- Seifen
- Seifenflocken
- Seifenpulver
- Schuhkrem
- Stempelkissen
- Wachse (einschließlich festem
- und flüssigem Bohner-
- wachs)
- Wagenfette

Glas, Porzellan,
Plastwerkstoffe,
Kartonagen

C. Gegenstände verschiedener Art

Packungen für	Austauschstoffe
Brillen	Glas, Porzellan, Plastwerkstoffe, Kartonagen, Leder
Bürogegenstände	
Butterbrotpapier	
Ersatzteile	
Grammophonadeln	
Nähmittel	
Nähzeug	
Rasierapparate	
Rasierklingen	
Rasierwasser	
Reparaturgegenstände	
Schreibmittel	
Stärke	
Wasserglas	
Werkzeuge	
Zeichenmittel	

D. Sonstige Gegenstände

Ascheurnen,
Autosicherungen, Schubkästen,
Boden und Deckel für Papphüllen,
Geschenkpäckungen,
Kalenderrückwände,
Mopdosen,
Sammeldosen,
Spardosen,
Ventilkappen,
Verbanddosen,
Verbandkästen.

§ 3

Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen können unter Beachtung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien (GBl. S. 469) eingereicht werden.

§ 4**Ordnungsstrafen**

(1) Wer als Leiter oder Inhaber eines Produktions- oder Handelsbetriebes vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Anordnung Metall verwendet oder Erzeugnisse aus diesem Metall bestellt, wird mit einer Ordnungsstrafe bis 500 DM bestraft; sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

(2) Zuständig für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides sind

- a) der zuständige Minister bei zentralgeleiteten volkseigenen Produktions- und Handelsbetrieben,
- b) der Vorsitzende des Rates des Kreises oder der für die Abteilung Örtliche Wirtschaft zuständige Stellvertreter bei allen örtlichen Produktions- und Handwerksbetrieben,
- c) der Vorsitzende des Rates des Kreises oder der für die Abteilung Handel und Versorgung zuständige Stellvertreter für den sonstigen volkseigenen, genossenschaftlichen und privaten Groß- und Einzelhandel.

(3) Für das Verfahren und den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides ist die Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128) maßgebend.

(4) Vor Erlaß eines Ordnungsstrafbescheides gegen zentralgeleitete Produktionsbetriebe des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften ist eine Stellungnahme des Vorstandes des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften einzuholen.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 10. August 1955

Staatliche Plankommission

I. V.: Kirsten

Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung

über die Verwendung von Nickel für legierte Stähle und zur Aufhebung des Verwendungsverbotes für Molybdän.

— Verwendungsverbot Nr. 12 —

Vom 10. August 1955

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverböten — (GBl. S. 795, Ber. 811) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Verwendung von Nickel für legierte Stähle und legierten Stahlguß ist verboten, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird.

(1) Ausgenommen von dem Verbot zur Verwendung von Ni-haltigen Stählen ohne Molybdän sind:

- a) Schmiedestücke für Induktorwellen, Turbinenläufer, große Turbinenlaufräder, Induktorkappen.
- b) Säure- und seewasserbeständige Stähle vom Charakter 18/8. (Die Erzeugung von Bestecken fällt nicht unter diese Ausnahme.)
- c) Hitzebeständige Stähle bei Temperaturen über 1000°.
- d) Ventilstähle für hochbeanspruchte Auslaßventile.
- e) Hochwarmfeste Stähle für Verwendungstemperaturen über 600° (Gasturbinen-Schaufeln und -Teile).

(2) Ausgenommen von dem Verbot zur Verwendung von Ni-haltigen Stählen mit Molybdän sind:

a) Warmarbeitsstähle

Gesenkblöcke über 200 mm Seitenlänge für Stahlverarbeitung (für Gesenkblöcke unter 200 mm Seitenlänge wird die Verwendung eines Cr-Mo-Stahles empfohlen).

Gesenke für Stahlverarbeitung

über 130 kg je qmm Zugfestigkeit bis 0,7 % Mo

über 350 mm ϕ * 0,3 % Mo

sonstige hochwertige Gesenke ..	bis 0,4 % Mo
Backen und Stempel für Schmiedemaschinen	„ 0,3 % Mo
Pilgerdorne für die Stahlrohrherstellung	
über 180 mm ϕ	„ 0,3 % Mo
bis 180 mm ϕ	„ 0,7 % Mo
Spritzguß- und Preßgußgesenke für Verarbeitung von Leichtmetall-Legierungen bei normalen Leistungen	„ 0,7 % Mo
Formteilpreßgesenke für Verarbeitung von Schwermetall-Legierungen bei normalen Stückzahlen und	
Leichtmetall-Legierungen bei Lufthärtung	„ 0,7 % Mo
Leichtmetall-Legierungen bei Ölhardtung	„ 0,3 % Mo
Metallstrangpressen	
Zwischenbuchsen, Mundringhalter, Mantel über 90 kg je qmm Zugfestigkeit oder mit Arbeitstemperatur über 400°	„ 0,5 % Mo
Innenbuchsen für Verarbeitung von Kupfer und Nickel	
und Leichtmetall-Legierungen, Preßstempel über 150 kg je qmm Zugfestigkeit, Mundringe	„ 0,7 % Mo
b) hochwärmfeste Stähle mit einer Beanspruchung über 600° bis 10 % Ni und 6 % Mo;	
c) große Schmiedestücke für Induktorwellen, Turbinenläufer, Rotorkörper, Turbinenlaufräder.	

(3) Die bisher üblichen CrNi-Einsatz- und Vergrütungsstähle nach DIN 1661 und 1662 werden nicht mehr hergestellt. Dafür sind die in der SES aufgeführten Stähle

15 CrNi 6	SES-Nr. 356 a
18 CrNi 8	SES-Nr. 356
36 CrNiMo 4	SES-Nr. 461
34 CrNiMo 6	SES-Nr. 463
30 CrNiMo 8	SES-Nr. 474

zu verwenden, für die entsprechende Ausnahmegenehmigungen zu beantragen sind.

§ 2

Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen können unter Beachtung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien (GBL S. 469) beim Ministerium für Schwerindustrie, Hauptverwaltung Eisenindustrie, eingereicht werden.

Bei Bestellungen an die Hersteller oder Handelsorgane ist anzugeben:

- a) Auf Grund welchen Punktes dieses Verbots die Ausnahme zugelassen ist,
- b) oder auf Grund welcher Ausnahmegenehmigung die Bestellung erfolgt.

§ 3

Ordnungsstrafen

(1) Wer als Leiter oder Inhaber eines Produktions- oder Handelsbetriebes vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Anordnung Metall verwendet oder Erzeugnisse aus diesem Metall bestellt, wird mit einer Ordnungsstrafe bis 500 DM bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

(2) Zuständig für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides sind

- a) der zuständige Minister bei zentralgeleiteten volkseigenen Produktions- und Handelsbetrieben,
- b) der Vorsitzende des Rates des Kreises oder der für die Abteilung Örtliche Wirtschaft zuständige Stellvertreter bei allen örtlichen Produktions- und Handwerksbetrieben,
- c) der Vorsitzende des Rates des Kreises oder der für die Abteilung Handel und Versorgung zuständige Stellvertreter für den sonstigen volkseigenen, genossenschaftlichen und privaten Groß- und Einzelhandel.

(3) Für das Verfahren und den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides ist die Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBL I S. 128) maßgebend.

(4) Vor Erlaß eines Ordnungsstrafbescheides gegen zentralgeleitete Produktionsbetriebe des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften ist eine Stellungnahme des Vorstandes des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften einzuholen.

Schlußbestimmungen

§ 4

Die Verwendungsverbotsliste Nr. 2 — Molybdän — vom 18. Juli 1953 (ZBl. S. 364, Ber. 402) und die Änderung hierzu vom 1. September 1954 (ZBl. S. 443) werden außer Kraft gesetzt.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Ordnungsstrafbestimmung (§ 3) tritt am 1. Oktober 1955 in Kraft.

Berlin, den 10. August 1955

Staatliche Plankommission
I. V.: Kirsten
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 39 vom 23. Juli 1955 enthält:	Seite
Anordnung vom 30. Juni 1955 über die Bildung des Großhandelskontors für Haushaltchemie	249
Anordnung vom 11. Juli 1955 über die Zusammenlegung von Verwaltungen Volkseigener Betriebe und die Bildung von Industriezweigleitungen im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie	250
Anordnung vom 11. Juli 1955 über Güte- und Abnahmebestimmungen für Rohtabak (unfermentiert)	250
Anordnung vom 11. Juni 1955 über die Beschäftigung von technischen Kräften in Normal- und Spezialkinderheimen	252
Anordnung vom 15. Juni 1955 über die Anwendung der Rahmenstruktur- und Typenstellenpläne für die HO-Kreisbetriebe — Industriewaren und Lebensmittel — des staatlichen Einzelhandels	254
Anordnung vom 12. Juli 1955 über die Anwendung eines Rahmenstellenplanes für betriebliche und kommunale Tages-, Wochenkinderkrippen und Dauerheime	254
Anordnung vom 27. Juni 1955 zur Änderung der Anordnung über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung	257
Vierte Anordnung vom 12. Juli 1955 über die Vorlage von Unterlagen zur Übertragung von Preisen auf Preiskarteiblätter für Betriebe der genossenschaftlichen und privaten Wirtschaft	257
Anordnung vom 8. Juli 1955 über die Errichtung und Organisation von Staatlichen Tierarztpraxen	258
Erste Anweisung vom 8. Juli 1955 zur Anordnung über die Errichtung und Organisation von Staatlichen Tierarztpraxen	259
Anweisung vom 6. Juli 1955 über die Buchung und Abführung der bei der Registrierung oder Kontrolle der Bruttolohnsumme für das registrierpflichtige Personal oder der Verwaltungsausgaben gesperrten Beträge. — Örtliche volkseigene Wirtschaft —	260

Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes

Sonderdruck Nr. 80

Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung — Verkehrsvorschriften für die Oder

Sonderdruck Nr. 86

Sortenliste der in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Sorten von Kulturpflanzen — Ausgabe 1955*

Sonderdruck Nr. 94

Anordnung über die Einführung der Sonderbauordnung für Schornsteineinlagen, Verbindungsstücke und Feuerstätten vom 1. Juli 1955

Sonderdruck Nr. 95

Anordnung über die Einführung der Sonderbauordnung für Versammlungsräume und Theater vom 1. Juli 1955

Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C1, Querstraße 4—6, zu beziehen.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 20. August 1955	Nr. 69
Tag	Inhalt	Seite
4. 8. 55	Verordnung über die Verbesserung der Ausbildung der Mittel- und Oberstufenlehrer für die allgemeinbildenden Schulen und die Qualifizierung der wissenschaftlichen Kader für die Lehrerbildung	573
12. 8. 55	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung der Studenten, Hoch- und Fachschüler	574
6. 8. 55	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einrichtung von Bauernmärkten	575
3. 8. 55	Anordnung zur Änderung der Vorschriften über die Ausübung der Schifffahrt und Flößerei, die Unterhaltung und die Nutzung der Grenzgewässer der Oder	575
12. 8. 55	Anordnung über die Neuregelung des Versandes von Werbematerial aus der Deutschen Demokratischen Republik	576

Verordnung über die Verbesserung der Ausbildung der Mittel- und Oberstufenlehrer für die allgemeinbildenden Schulen und die Qualifizierung der wissenschaft- lichen Kader für die Lehrerbildung.

Vom 4. August 1955

Zur Verbesserung der Ausbildung der Mittel- und Oberstufenlehrer und der wissenschaftlichen Kader für die Lehrerbildung an Universitäten und Hochschulen wird verordnet:

§ 1

Ausbildung der Mittelstufenlehrer (Klassen 5 bis 8)

(1) Die Ausbildung der Mittelstufenlehrer dauert drei Jahre und erfolgt im allgemeinen in zwei Fächern.

(2) Die Ausbildung von Mittelstufenlehrern wird in Ergänzung des § 2 der Verordnung vom 15. Mai 1953 über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten (GBl. S. 728) außer an Pädagogischen Instituten auch an der Deutschen Hochschule für Körperkultur und an der Musikhochschule in Weimar (Abteilung Schulmusik) durchgeführt.

Die Ausbildung der Mittelstufenlehrer am Pädagogischen Institut Leipzig in der Fachkombination Russisch/Musik erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Institut für Musikerziehung der Karl-Marx-Universität Leipzig, in der Fachkombination Russisch/Kunsterziehung in Zusammenarbeit mit dem Institut für Kunsterziehung der Karl-Marx-Universität Leipzig.

Am Pädagogischen Institut Dresden erfolgt die Ausbildung in der Fachkombination Geschichte/Kunsterziehung in Zusammenarbeit mit der Hochschule für Bildende Künste Dresden.

(3) Zur Ausbildung weiterer Lehrer für das Fach Turnen und Sport werden an den Instituten für Körpererziehung der Universitäten und am Institut für Lehrerbildung (Körpererziehung) Karl-Marx-Stadt zwei-

jährige Lehrgänge zur Ausbildung von Turn- und Sportlehrern für die Mittelstufe im Einfachstudium eingerichtet. Darüber hinaus können zur Deckung des Bedarfs an Turn- und Sportlehrern kürzere Sonderlehrgänge für hochqualifizierte Nachwuchskader durchgeführt werden.

§ 2

Ausbildung der Oberstufenlehrer (Klassen 9 bis 12)

(1) Die Ausbildung der Oberstufenlehrer erfolgt außer an Universitäten und an der Pädagogischen Hochschule Potsdam auch an der Deutschen Hochschule für Körperkultur Leipzig; diese arbeitet bei der Ausbildung für das zweite Fach mit der Karl-Marx-Universität Leipzig zusammen.

(2) Die Ausbildung der Oberstufenlehrer dauert je nach den bestätigten Studienplänen vier Jahre bzw. fünf Jahre.

Die Ausbildung und Qualifizierung wissenschaftlicher Kader für die Lehrerbildung

§ 3

Die Ausbildung von Lehrkräften für pädagogische Fächer (Pädagogik, Geschichte der Pädagogik, Psychologie, Methodik des Deutsch- und Rechenunterrichts in der Unterstufe, Methodik der Vorschulerziehung, Pionierarbeit, Schulrecht und Schulhygiene) an Instituten für Lehrerbildung und Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen erfolgt an der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 4

Zur Qualifizierung der an Instituten für Lehrerbildung und Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen tätigen Lehrer für pädagogische Fächer ohne abgeschlossene Hochschulausbildung (Staatsexamen bzw. eine ihm entsprechende Sonderattestation) und für bewährte Schulfunktionäre ist an der Humboldt-Universität zu Berlin ein Fernstudium einzurichten.

§ 5

Die Ausbildung von Lehrkräften für die Lehrerausbildung an den Universitäten, für die Pädagogische

Hochschule Potsdam, die Pädagogischen Institute und für andere höhere pädagogische Einrichtungen wird an den Universitäten, der Pädagogischen Hochschule Potsdam und am Deutschen Pädagogischen Zentralinstitut durchgeführt.

§ 6

Anerkennung von Sonderattestationen

Die auf Grund des § 4 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung (GBl. S. 1359) vom Minister für Volksbildung ausgesprochenen Sonderattestationen für Mittel- bzw. Oberstufenlehrer werden als dem Staatsexamen für Mittel- bzw. Oberstufenlehrer entsprechend anerkannt. Weitere Attestationen dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen erteilt werden.

Schlußbestimmungen

§ 7

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Volksbildung im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen und, soweit erforderlich, mit dem Ministerium für Kultur und dem Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1955 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 15. Mai 1953 über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten (GBl. S. 728) außer Kraft.

Berlin, den 4. August 1955

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium für Volksbildung
Grotewohl F. Lange
Minister

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung
der Studenten, Hoch- und Fachschüler.

Vom 12. August 1955

Durch die im § 16 der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten und Hochschulen (GBl. I S. 101) getroffene Neuregelung der Beitragszahlung zur Sozialversicherung für Stipendienempfänger und Empfänger von Studienbeihilfen sind die bisherigen entsprechenden Bestimmungen der Verordnung vom 2. Februar 1950 über die Sozialpflichtversicherung der Studenten, Hoch- und Fachschüler (GBl. S. 71) außer Kraft getreten. Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, dem Staatssekretariat für Hochschulwesen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird daher auf Grund des § 9 der Verordnung vom 2. Februar 1950 über die Sozialpflichtversicherung der Studenten, Hoch- und Fachschüler folgendes bestimmt.

Zu § 1 der Verordnung

§ 1

(1) Der Sozialpflichtversicherung unterliegen alle ordentlichen Studierenden der Universitäten, Hoch- und Fachschulen. Hierzu gehören auch Studierende an Spezialeinheiten staatlicher Organe.

* 1. DB (GBl. 1950 S. 375).

(2) Als Fachschulen im Sinne der Verordnung vom 2. Februar 1950 über die Sozialpflichtversicherung der Studenten, Hoch- und Fachschüler gelten Fachschulen, die vom Staatssekretariat für Hochschulwesen anerkannt sind.

§ 2

(1) Die Lehranstalten haben bei Beginn des Studiums für jeden Studierenden einen Versicherungsausweis für Versicherte auszustellen und diesen dem Versicherten auszuhändigen.

(2) Ist ein Studierender bei Beginn des Studiums bereits im Besitz eines Versicherungsausweises für Versicherte, so sind von der Lehranstalt die entsprechenden Eintragungen in diesen Versicherungsausweis vorzunehmen.

(3) Hat ein Studierender einen Versicherungsausweis für Familienangehörige, so ist dieser Versicherungsausweis von der Lehranstalt mit dem Vermerk „Ungültig“ zu versehen und dem Studierenden mit dem neu auszustellenden Versicherungsausweis für Versicherte auszuhändigen.

Zu § 2 der Verordnung

§ 3

(1) Als anderweitig pflichtversichert gelten Studierende, die während des Studiums oder der Semesterferien eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben. Jeder Studierende, der während des vergangenen Semesters eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt hat, muß darüber der Lehranstalt zu Beginn des neuen Semesters unter Vorlage des Versicherungsausweises eine schriftliche Erklärung abgeben.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für Studierende, die im Rahmen des Ausbildungsplanes (z. B. Berufspraktikum) Tätigkeiten verrichten.

Zu § 5 der Verordnung

§ 4

(1) Studierende, die ein monatliches Stipendium, ein Sonderstipendium oder eine monatliche Studienbeihilfe aus Mitteln des Staatshaushalts erhalten oder denen die Studiengebühren erlassen werden, zahlen selbst keine Beiträge zur Sozialversicherung.

(2) Zu dem im Abs. 1 genannten Personenkreis gehören auch

- Studierende der Industrie-Institute an den Universitäten und Hochschulen,
- Fernstudenten im Staatsexamen, soweit sie ein Stipendium erhalten,
- ausländische Studierende und ausländische Aspiranten in der Deutschen Demokratischen Republik, wenn das Studium bzw. die Aspirantur in der Deutschen Demokratischen Republik mit Genehmigung des Staatssekretariats für Hochschulwesen durchgeführt wird,
- deutsche Studierende und deutsche planmäßige wissenschaftliche und künstlerische Aspiranten im Ausland, wenn das Studium bzw. die Aspirantur im Ausland mit Genehmigung des Staatssekretariats für Hochschulwesen durchgeführt wird.

Zu § 6 der Verordnung

§ 5

(1) Von den Lehranstalten sind die Beiträge zur Sozialversicherung für alle Studierenden, auch für die im § 4 Abs. 2 Buchstaben a bis c dieser Durchführungsbestimmung genannten Studierenden, an den für die Lehranstalt zuständigen Rat des Kreises (bzw.

der Stadt) — Untere Abteilung Abgaben — zu den für die Beitragszahlung für Lohnempfänger geltenden Terminen zu entrichten.

(2) Für den im § 4 Abs. 2 Buchst. d genannten Personenkreis sind die Beiträge zur Sozialversicherung vom Staatssekretariat für Hochschulwesen zu den für die Beitragszahlung für Lohnempfänger geltenden Terminen monatlich an die zuständige Unterabteilung Abgaben abzuführen.

Zu § 3 der Verordnung

§ 6

Bei der Berechnung von Unfallrente ist § 43 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über Sozialpflichtversicherung („Arbeit und Sozialfürsorge“ S. 92) sinngemäß anzuwenden.

Schlußbestimmungen

§ 7

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 5. April 1950 zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung der Studenten, Hoch- und Fachschüler (GBl. S. 375) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. März 1955 in Kraft.

Berlin, den 12. August 1955

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

Macher

Minister

Sechste Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Einrichtung von Bauernmärkten.

Vom 6. August 1955

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 16. April 1953 über die Einrichtung von Bauernmärkten (GBl. S. 579) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Lebensmittelindustrie, dem Ministerium für Gesundheitswesen und dem Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer sowie alle übrigen Fischer der See- und Küstenfischerei können die Überschüssmengen des eigenen Fanges auf den Bauernmärkten zu frei sich bildenden Preisen verkaufen.

(2) Der Verkauf von Fischen auf den Bauernmärkten darf nur durch die im Abs. 1 genannten Teilnehmer oder ihre Familienangehörigen erfolgen.

§ 2

(1) Die Voraussetzung für den Verkauf von Fischen auf dem Bauernmarkt ist die Erfüllung der Soll-Veranlagung entsprechend der gesetzlich festgelegten Ablieferungspflicht.

(2) Die Erfüllung dieser Voraussetzung haben die im § 1 Absätze 1 und 2 genannten Teilnehmer durch eine schriftliche Verkaufsberechtigung nachzuweisen, die vom zuständigen Rat der Stadt bzw. Rat des Kreises, Abteilung Örtliche Wirtschaft, auszustellen ist. Die Verkaufsberechtigung ist von den Teilnehmern am Markttag vor Beginn des Verkaufs dem Marktdirektor bzw. den von ihm beauftragten Personen vorzulegen.

* 5. DB (GBl. 1953 S. 1132)

§ 3

Bei Bedarf und den entsprechenden Voraussetzungen zur Durchführung von Fischmärkten kann auf Antrag des jeweiligen Rates des Kreises, Abteilung Örtliche Wirtschaft, die Abteilung Handel und Versorgung beim Rat des Kreises die Einrichtung von Fischmärkten genehmigen.

§ 4

Die Genehmigung zum Verkauf von Überschüssmengen auf Bauern- oder Fischmärkten bezieht sich ausschließlich auf Frischfische (Konsum- und Edelfische).

Dieselben müssen gewaschen und dorschartige Fische außerdem geköpft und ausgenommen sein.

Soweit lebende Fische zum Verkauf kommen, muß der Transport und Verkauf in und aus einer einwandfreien Halteranlage bzw. Spezialeinrichtung erfolgen.

§ 5

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Bestimmungen der bisher erlassenen Durchführungsbestimmungen einschließlich der Marktordnung für Bauernmärkte sind beim Verkauf von Fischen auf Bauern- bzw. Fischmärkten entsprechend anzuwenden.

Berlin, den 6. August 1955

Ministerium für Handel und Versorgung

I. V.: Wachowius

Staatssekretär

Anordnung

zur Änderung der Vorschriften über die Ausübung der Schifffahrt und Flößerei, die Unterhaltung und die Nutzung der Grenzgewässer der Oder.

Vom 3. August 1955

Durch Zusatzprotokoll vom 29. März 1955 sind einige Änderungen und Ergänzungen der auf Grund des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Polen über die Schifffahrt auf den Grenzgewässern und über die Ausnutzung und Instandhaltung der Grenzgewässer vom 6. Februar 1952 festgelegten Vorschriften über die Ausübung der Schifffahrt und der Flößerei, die Unterhaltung und die Nutzung der Grenzgewässer der Oder vereinbart worden.

In Durchführung dieser Vereinbarung werden die durch Anordnung vom 18. März 1954 (GBl. S. 317) in Kraft gesetzten

„Vorschriften über die Ausübung der Schifffahrt und der Flößerei, die Unterhaltung und die Nutzung der Grenzgewässer der Oder vom Grenzzeichen Nr. 433 bis zum Grenzzeichen Nr. 755, der Lausitzer Neiße vom Grenzzeichen Nr. 391 bis zum Grenzzeichen Nr. 432 und der Neuwarper Bucht“

mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 7 Ziff. 2 vorletzte Zeile ist statt „stärkste“ zu setzen „schwerste“.
2. In § 28 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 ist jeweils statt „Anhänge“ zu setzen „Fahrzeuge“.
3. § 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 2. Stromaufwärts fahrende Schleppzüge können außer dem Schlepper aus folgender Anzahl von Anhängen bestehen:

Unterhalb Mündung Lausitzer Neiße aus nicht mehr als acht Fahrzeugen, eines hinter dem

anderen. Bei einem Wasserstand von 3,00 m und weniger am Pegel Brzeg-Dolny kann dem Schleppzug ein Leichter als neuntes Fahrzeug zugefügt werden. Die Länge des gesamten Schleppzuges darf 460 m nicht überschreiten (Summe der Schiffslängen ohne Steuer und Trossen).

4. Als Überschrift von Abschnitt VIII ist vor § 42 und im Inhaltsverzeichnis statt „Schiffahrts-, Orientierungs- und Warnungszeichen“ zu setzen „Schiffahrtszeichen“.
5. In § 50 Abs. 2 ist statt „Motorschlepper“ zu setzen „Schlepper“.
6. In der Anlage 2 ist in der Zeile Zeichen Nr. 24 a in der 2. Spalte einzufügen „39“.

Berlin, den 3. August 1955

Ministerium für Verkehrswesen

I. V.: Salomon
Staatssekretär

Anordnung über die Neuregelung des Versandes von Werbematerial aus der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 12. August 1955

Zur weiteren Erleichterung des Versandes von Werbematerial aus der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes angeordnet:

Anwendungsbereich

§ 1

Der Versand von Werbematerial, das der Werbung im Export bzw. im innerdeutschen Handel dient, hat entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung zu erfolgen.

§ 2

Als Werbematerial im Sinne dieser Anordnung gelten Kataloge, Prospekte und sonstige Geschäftsdrucksachen, die dazu bestimmt sind, den Kundenkreis über geschäftliche und technische Verhältnisse zu unterrichten.

Bedienungsanweisungen, Gebrauchsanweisungen und Gerätebeschreibungen fallen, soweit sie der Werbung dienen, ebenfalls unter diese Anordnung.

§ 3

Werbematerial, das neu hergestellt wird

1. Neu zu druckendes Werbematerial wird von dem zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel in Vereinbarung mit dem Amt für Literatur und Verlagswesen zum Druck freigegeben. Diese Druckgenehmigungs-Nummer berechtigt gleichzeitig zum Versand des Werbematerials aus der Deutschen Demokratischen Republik.
2. Die Erteilung von Transportgenehmigungs-Nummern (TRPT-Nr.) für Werbematerial fällt damit weg.

§ 4

Werbematerial mit bereits erteilter TRPT-Nr.

Bereits gedrucktes und durch TRPT-Nr. genehmigtes Werbematerial kann weiterhin zum Versand gebracht werden.

- a) Die eingedruckte TRPT-Nr. gilt als Versandgenehmigung.

- b) Ist die TRPT-Nr. nicht eingedruckt, so hat der Versender das Werbematerial vor dem Versand bei der für den Geschäftssitz des Versenders zuständigen Zollstelle zur Kenntnisnahme und Prüfung vorzulegen. Von der Vorlage beim Zollamt ausgenommen sind Postsendungen bis zum Höchstgewicht von 1000 g, die dem Postamt vorzulegen sind.

Die Sendungen sind bei dem Zollamt bzw. Postamt offen unter Vorlage des Genehmigungsbescheides einzuliefern.

Vor 1945 gedrucktes Werbematerial

§ 5

Werbematerial, das vor 1945 gedruckt wurde, entspricht in den meisten Fällen nicht mehr den Erfordernissen unserer heutigen Werbung.

Sind jedoch Betriebe noch im Besitz von vor 1945 gedrucktem Werbematerial, das den Erfordernissen unserer heutigen Werbung entspricht und für das bisher noch keine TRPT-Nr. eingeholt wurde, so kann diese noch bis zum 30. September 1955 in der bisherigen Form beantragt werden.

Der Versand erfolgt dann gemäß § 4 Buchst. b.

§ 6

Die unter §§ 4 und 5 genannten Versandbestimmungen werden ungültig, sobald die zur Zeit noch bestehenden Auflagen an Werbematerial vergriffen sind.

§ 7

Versand von eingeführtem Werbematerial

In das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik eingeführtes Werbematerial kann aus der Deutschen Demokratischen Republik wieder versandt werden. Der Versand dieses Werbematerials erfolgt mit Ausfuhrmeldung bzw. mit Warenbegleitschein für Westdeutschland oder Westberlin.

Die Ausfuhrmeldung bzw. der Warenbegleitschein für Westdeutschland oder Westberlin bedürfen der Zustimmung durch das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel.

Versandweg

§ 8

Der Versand des Werbematerials kann auf dem Postwege oder als Bahn- oder Luftfracht erfolgen.

§ 9

Der Versand von technischen Zeichnungen, der gesondert geregelt ist, sowie die Herstellung und Druckfreigabe von Werbematerial für die Inlandswerbung werden durch diese Anordnung nicht berührt.

Schlußbestimmungen

§ 10

Die Verordnung vom 2. Januar 1952 über den Versand von Werbematerial aus der Deutschen Demokratischen Republik in das Ausland (GBl. S. 35) wird aufgehoben.

§ 11

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. August 1955

Ministerium für Außenhandel
und Innerdeutschen-Handel

I. V.: Gregor
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 26. August 1955	Nr. 70
Tag	Inhalt	Seite
18. 8. 55	Preisverordnung Nr. 430. — Anordnung über die Änderung der Preiskalkulation in der volkseigenen Wirtschaft bei Einführung der Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe —	577
2. 8. 55	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik. — Ausnahmegenehmigungen —	578
9. 8. 55	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das leitende kaufmännische Personal in den Betrieben des volkseigenen Groß- und Einzelhandels. — Volkseigene Außenhandelsunternehmen —	579
29. 7. 55	Vierte Durchführungsbestimmung zur Approbationsordnung für Ärzte	580
9. 8. 55	Achte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einrichtung eines Fachschulfernstudiums für Werk tätige	581
15. 8. 55	Anordnung über die Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister“	582
12. 8. 55	Anordnung zur Einführung der Arbeitsschutzbestimmung 908. — Hebezeuge und Anschlagmittel —	582
12. 8. 55	Anordnung über die Verwendung von Zink und Zinklegierungen. — Verwendungsverbot Nr. 13 —	582
5. 8. 55	Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen im Jahre 1956	585
15. 8. 55	Anordnung zur Sammlung von Kastanien und Eichein	590
	Berichtigung	591
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	591
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	592

Preisverordnung Nr. 430.

— Anordnung über die Änderung der Preiskalkulation in der volkseigenen Wirtschaft bei Einführung der Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe —

Vom 18. August 1955

Durch die Einführung der Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe ist das bisherige System der Erhebung der Abgaben und der Nettogewinnabführung durch eine den neuen gesellschaftlichen Bedingungen Rechnung tragende Abführung der staatlichen Einnahmen aus der volkseigenen Wirtschaft abgelöst worden.

Entsprechend diesen Änderungen in der Abführung der staatlichen Einnahmen aus der volkseigenen Wirtschaft muß auch die Form der Preisbildung geändert werden.

Es wird deshalb folgendes angeordnet:

§ 1

Die Bestimmungen dieser Preisverordnung sind von den Ministerien und den Räten der Bezirke bei der Preisbildung für die Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft und die Betriebe der volkseigenen örtlichen Wirtschaft zu folgenden Zeitpunkten anzuwenden:

a) soweit die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe eingeführt worden ist und die Betriebe

nicht unter die Bestimmungen des Buchst. b fallen, sofort;

b) soweit die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe eingeführt worden ist und die Betriebe in den Geltungsbereich der Verordnung vom 17. März 1955 zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe der Industrie, die nach den Grundsätzen des neuen Rechnungswesens kalkulieren (GBI. I S. 277) gehören, bei Durchführung der genannten Verordnung;

c) soweit die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe eingeführt wird, vom Zeitpunkt der Einführung ab.

§ 2

(1) Die Festsetzung von Festpreisen in Einzelpreisregelungen durch die Ministerien und Räte der Bezirke hat grundsätzlich im richtigen Verhältnis zu den bestehenden Preisen gleicher oder vergleichbarer Erzeugnisse zu erfolgen. Liegen Vergleichspreise nicht vor, so ist die Preisbildung wie folgt vorzunehmen:

A. Ermittlung des Betriebspreises:

a) Selbstkosten

+ b) 6% Gewinn (Reineinkommen des Betriebes)

= Betriebspreis.

B. Ermittlung des Industrieabgabepreises:**a) Betriebspreis**

+ b) Produktionsabgabe in der für das Produkt festgesetzten Höhe (zentralisiertes Reineinkommen des Staates)

= Industrieabgabepreis.

Die Höhe der Produktionsabgabe wird von der Abgabenverwaltung mitgeteilt.

(2) Für die volkseigenen Industriebetriebe, die nach den Grundsätzen des neuen Rechnungswesens abrechnen, ist die Festsetzung von Festpreisen in Verbindung mit der Verordnung vom 17. März 1955 zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe der Industrie, die nach den Grundsätzen des neuen Rechnungswesens kalkulieren (GBI. I S. 277) vorzunehmen.

(3) Für die volkseigenen Betriebe, die nicht zu dem Geltungsbereich der in Abs. 2 genannten Verordnung gehören, ist die Festsetzung von Festpreisen gemäß Abs. 1 in Verbindung mit den für diese Betriebe gültigen Preisvorschriften vorzunehmen.

§ 3

(1) Erteilen in besonderen Ausnahmefällen die Ministerien und Räte der Bezirke Betrieben der volkseigenen Wirtschaft, insbesondere unter Beachtung der in § 2 Abs. 2 genannten Verordnung, die Ermächtigung, die Preise mit Hilfe eines Kalkulationsschemas zu ermitteln, so ist dieses wie folgt aufzubauen:

A. Ermittlung des Betriebspreises:**a) Selbstkosten**

+ b) 6% Gewinn (Reineinkommen des Betriebes)

= Betriebspreis.

B. Ermittlung des Industrieabgabepreises:**a) Betriebspreis**

+ b) Produktionsabgabe in der für das Produkt festgesetzten Höhe (zentralisiertes Reineinkommen des Staates)

= Industrieabgabepreis.

Die Höhe der Produktionsabgabe wird von der Abgabenverwaltung mitgeteilt.

(2) Soweit Betrieben, die nicht zu dem Geltungsbereich der in § 2 Abs. 2 genannten Verordnung gehören, von einem Ministerium oder Rat des Bezirkes die Ermächtigung erteilt worden ist, Preise für bestimmte Produkte oder Leistungen mit Hilfe eines Kalkulationsschemas zu ermitteln, haben die Ministerien und Räte der Bezirke auf der Grundlage der in § 2 Abs. 2 genannten Verordnung die erteilten Ermächtigungen zur Ermittlung der Preise zu überprüfen und in Ausnahmefällen die Ermächtigung zur Ermittlung der Preise gemäß Abs. 1 zu erteilen.

§ 4

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Preisordnung bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

§ 5

Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. August 1955

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik.

— Ausnahmegenehmigungen —

Vom 2. August 1955

Standards der Deutschen Demokratischen Republik sind nach § 1 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. S. 821) für die gesamte Wirtschaft rechtsverbindlich. Die zeitliche Befreiung von ihrer Anwendung kann nur erfolgen, wenn dies aus volkswirtschaftlichen Gründen notwendig ist.

Auf Grund des § 17 der Verordnung vom 30. September 1954 wird das Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung zur Abweichung von Standards (Ausnahmegenehmigung) wie folgt geregelt:

§ 1

Ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist nur dann zu stellen, wenn die Einhaltung eines Standards aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar ist. Hierfür ist der rechnerische, konstruktive oder versuchsmäßige Nachweis vom Antragsteller zu erbringen. In Fällen, in denen das nicht möglich ist, sind andere ausreichende Unterlagen zur Begründung beizubringen. Der Antrag ist von dem für die Leitung des Betriebes verantwortlichen Werkleiter bzw. technischen Leiter oder Inhaber durch Unterschrift zu bestätigen.

Jeder Antrag muß die schriftliche Bestätigung des Betriebes enthalten, der die abweichende Fertigung ausführen soll, daß er die im Antrag gewünschte Warenart und -menge herzustellen bereit ist.

§ 2

Zentralgeleitete volkseigene Betriebe und Verwaltungen Volkseigener Betriebe reichen die Anträge bei der Hauptverwaltung bzw. Hauptabteilung ihres zuständigen Ministeriums, Staatssekretariats oder anderen zentralen Staatsorgans ein.

Die volkseigene örtliche Industrie reicht ihre Anträge über die Abteilung Industrie beim Rat des Bezirkes, die Handwerksbetriebe über ihre Bezirkshandwerkskammer und die privaten Industriebetriebe über ihre Bezirksdirektion der Industrie- und Handelskammer dem Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft ein.

§ 3

Die Hauptverwaltungen bzw. Hauptabteilungen der Ministerien, Staatssekretariate und anderen zentralen Staatsorgane übergeben die Anträge im Original mit ihrer Stellungnahme dem Amt für Standardisierung.

* 1. DB (GBI. I S. 477)

Das Amt für Standardisierung überprüft den Antrag, genehmigt ihn oder lehnt ihn ab. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 4

Bei Genehmigung des Antrages erhält der herstellende Betrieb die Ausnahmegenehmigung, die nur für die darin aufgeführte Ausführung und Menge eines Erzeugnisses Gültigkeit hat.

Der Antragsteller erhält davon Mitteilung.

§ 5

Ausnahmegenehmigungen sind nicht übertragbar.

§ 6

Bei Ablehnung des Antrages erhält der Antragsteller mit der Ablehnung den Antrag zurück.

§ 7

Entgegenstehende Bestimmungen in dem § 3 Abs. 4 und dem § 4 der Verordnung vom 10. Februar 1950 über Register für Gütevorschriften und die Errichtung von Überwachungsstellen für technische Normen (GBl. S. 135) treten hiermit außer Kraft.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. August 1955

Staatliche Plankommission

I. V.: Müller

Stellvertreter des Vorsitzenden

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Prämienzahlung für das leitende kaufmännische Personal in den Betrieben des volkseigenen Groß- und Einzelhandels.

— Volkseigene Außenhandelsunternehmen —

Vom 9. August 1955

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 18. Mai 1955 über die Prämienzahlung für das leitende kaufmännische Personal in den Betrieben des volkseigenen Groß- und Einzelhandels (GBl. I S. 339) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 1 der Verordnung

Diese Durchführungsbestimmung findet Anwendung im Bereich des Außenhandels für die volkseigenen Außenhandelsunternehmen.

§ 2

Zu § 2 der Verordnung

1. Voraussetzungen für die Prämienzahlung sind:

- a) die Erfüllung des Export- bzw. Importplanes (bei den VEH DIA, die sowohl exportieren als auch importieren, müssen beide Plantteile erfüllt sein),

- b) die Übererfüllung des Valutaplanes nach Wirtschaftsgebieten auf der Einnahmenseite, die Einhaltung des Valutaplanes auf der Ausgabenseite,

- c) die Einhaltung des Preisausgleichsplanes,

- d) die Einhaltung der Regiekosten.

2. Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen gemäß Ziff. 1 werden keinerlei Begründungen anerkannt außer der Nichterfüllung infolge Änderung gesetzlicher Bestimmungen im Laufe des Planjahres (Lohnerhöhung usw.).

3. Für die Beurteilung der Erfüllung des Umsatzplanes ist der in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben aufgestellte und bestätigte Warenbewegungsplan zugrunde zu legen.

4. Der Umsatzplan gilt als erfüllt, wenn der Umsatz in den wichtigsten Planpositionen und insgesamt wertmäßig erfüllt wurde, wobei zusätzliche Aufgaben, die im Plan-Soll keine Berücksichtigung gefunden haben, auf die Umsatzerfüllung nicht angerechnet werden.

5. Für die Beurteilung der Einhaltung oder Unterschreitung der geplanten Regiekosten ist der bestätigte Kostenplan zugrunde zu legen.

Der Kostenplan gilt als eingehalten oder unterschritten, wenn bei Erfüllung bzw. Übererfüllung des Umsatzplanes der Kostenplan unter Berücksichtigung des Erfüllungsgrades des Umsatzplanes eingehalten oder unterschritten wurde.

6. Der Preisausgleichsplan gilt als erfüllt, wenn im Finanzbericht bzw. Kontrollbericht keine Mehrinanspruchnahme der negativen und keine Untererfüllung der positiven Preisausgleiche gegenüber dem Plan ausgewiesen werden.

§ 3

Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung

1. Die Prämienberechtigten werden für die Anwendung der Musterprämientabelle der Verordnung wie folgt eingruppiert:

a) in Gruppe 1

Hauptdirektoren, stellvertretende Direktoren (Handelsdirektoren), Hauptbuchhalter, Planungsleiter,

b) in Gruppe 2

Leiter der Kontore, Leiter der Zweigstellen, Leiter der Abteilung Innerdeutscher Handel, Leiter der Abteilung Märkte und Preise, Leiter der Abteilung Länderbearbeitung, Hauptdispatcher, Leiter der Abteilung Arbeit,

c) in Gruppe 3

Leiter der Außenstellen, Leiter der Abteilung Kader, Leiter der Abteilung Werbung und Messen, Leiter der Abteilung Verkehr, Leiter der Verkaufs- und Einkaufsgruppen, Leiter der Abteilung Buchhaltung, Ingenieure und Techniker im Auslandsdienst.

Zu § 3 Abs. 4 der Verordnung

2. Die Aufteilung des Prämienbetrages zur Auszeichnung des nicht in den drei Gruppen aufgeführten kaufmännischen Personals ist vom Leiter des Be-

* I. DB (GBl. I S. 581)

etriebes mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung vorzunehmen. Der Främienanteil der einzelnen Abteilungen ist entsprechend dem Prozentsatz ihrer Übererfüllung im Rahmen des Gesamtbetriebes zu berechnen, innerhalb der Abteilungen nach den besonderen Leistungen der einzelnen Mitarbeiter.

§ 4

Zu § 4 Abs. 1 der Verordnung

Die Aufteilung der Prämiensumme hat entsprechend dem Erfüllungsgrad der Planaufgaben auf die einzelnen Abteilungen und Bereiche des Betriebes zu erfolgen.

Zu § 4 Abs. 2 der Verordnung

Der bei der Übererfüllung zu errechnende Gesamtprämienbetrag des Betriebes, der sich bei Anwendung der Musterprämientabelle ergibt, ist entsprechend dem persönlichen Einsatz der einzelnen Prämienberechtigten aufzuteilen. Es besteht für die einzelnen Prämienberechtigten kein Anspruch auf Prämien in Höhe des Betrages, der sich auf Grund der Übererfüllung des Gesamtbetriebes und Anwendung der Musterprämientabelle aus seiner Gehaltshöhe ergibt.

Zu § 4 Abs. 6 der Verordnung

Eine Kürzung bzw. Entzug der Prämie hat insbesondere auch bei den Verantwortlichen für Überplanbestände, bei Störungen im Arbeitsablauf der eigenen oder einer anderen Abteilung, die durch das leitende kaufmännische Personal verschuldet oder nicht verhindert wurde, sowie bei Betriebsunfällen, die durch Versäumnis der Prämienberechtigten verursacht wurden, zu erfolgen.

§ 5

Zu § 5 Abs. 2 der Verordnung

Die Berechnung der Prämien erfolgt auf folgender Grundlage:

- a) bei Übererfüllung des Export- und Importplanes bei gleichzeitiger Einhaltung der Regiekosten sowie bei Einsparungen von Preisausgleichen im jeweiligen Quartal, unter der Voraussetzung, daß die Pläne seit Jahresbeginn erfüllt wurden,
- b) der festgesetzten Prämiensätze entsprechend der Musterprämientabelle.

Zu § 5 Abs. 3 der Verordnung

Zum Gehalt gehören nicht einmalig gewährte Prämien, Vergütungen für Einzelleistungen und Überstunden sowie Trennungs-, Wege- und Fahrgelder.

Berlin, den 9. August 1955

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. Schmidt

Stellvertreter des Ministers

**Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Approbationsordnung für Ärzte.**

Vom 29. Juli 1955

Auf Grund des § 19 der Anordnung vom 16. Februar 1949 über die Approbation der Ärzte (Approbationsordnung für Ärzte) (ZVOBL. S. 120) wird in Abänderung

* 1. DB (GBL I S. 106)

und Ergänzung der Dritten Durchführungsbestimmung vom 21. Januar 1955 zur Approbationsordnung für Ärzte (GBL I S. 108) folgendes bestimmt:

§ 1

Der Abs. 2 des § 1 der Dritten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses reicht den Antrag zusammen mit den Prüfungsunterlagen, einschließlich Prüfungszeugnis und einem Lichtbild des Bewerbers, der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes ein, in deren Verwaltungsbereich die Prüfung abgelegt ist. Das Prüfungszeugnis und das Lichtbild des Bewerbers verbleiben bei den Approbationsakten.“

§ 2

Der Abs. 1 des § 12 der Dritten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) Der Pflichtassistent hat nach Beendigung der Pflichtassistentenzeit den Antrag mit der Approbationsurkunde für die Ausübung der Heilkunde als Pflichtassistent, die Zeugnisse und Bescheinigungen über die einzelnen Ausbildungstätigkeiten, einen Lebenslauf seit Abschluß der ärztlichen Prüfung und ein polizeiliches Führungszeugnis an die Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Bezirkes, in deren Verwaltungsbereich die ärztliche Prüfung abgelegt wurde, einzureichen.“

§ 3

Die nach § 2 der Dritten Durchführungsbestimmung erteilte Approbationsurkunde für die Ausübung der Heilkunde als ärztlicher Pflichtassistent verliert mit Ausstellung der Approbationsurkunde gemäß § 12 Abs. 3 der Dritten Durchführungsbestimmung ihre Wirksamkeit und verbleibt bei den Approbationsakten.

§ 4

Auf der Approbationsurkunde gemäß § 12 Abs. 3 der Dritten Durchführungsbestimmung ist die in klinischen und in theoretischen Fächern gültig abgeleistete Pflichtassistentenzeit sowie die Berechtigung für eine Tätigkeit in einem klinischen bzw. theoretischen Fachgebiet zu bestätigen. Auch eine etwaige zweite abgeleistete Pflichtassistentenzeit (§ 8 der Dritten Durchführungsbestimmung) ist auf der Approbationsurkunde zu bestätigen.

Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Approbationsurkunde gemäß § 12 Abs. 3 der Dritten Durchführungsbestimmung ist nur einmal zu erheben.

§ 5

Die Approbationsurkunde gemäß § 12 Abs. 3 der Dritten Durchführungsbestimmung ist nach dem Muster der Anlage zu erteilen.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1955

Ministerium für Gesundheitswesen

I. V.: Prof. Dr. Redetzky

Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Vierter Durchführungsbestimmung

Approbationsurkunde

Nachdem der Arzt/die Ärztin; geboren am 19.... in am die ärztliche Prüfung vor dem Prüfungsausschuß der in als Kandidat der Medizin mit dem Urteil bestanden und den Vorschriften über die Pflichtassistentenzeit entsprochen hat, wird ihm/ihr die

Approbation als Arzt

mit Geltung ab 19.... erteilt.

Der/Die obengenannte Arzt/Ärztin hat den Vorschriften über die Pflichtassistentenzeit in klinischen Fächern mit dem 19.... entsprochen.

Diese Approbation berechtigt den Arzt / die Ärztin zur entsprechenden selbständigen Ausübung der Heilkunde.

Abteilung Gesundheitswesen
des Rates des Bezirkes

.....
(Unterschrift)

Bezirksarzt

Dienstsiegel

Verwaltungsgebühr DM

Diese Approbation berechtigt den Arzt/die Ärztin zur Ausübung einer selbständigen allgemeinärztlichen Tätigkeit (praktischer Arzt) in einer Einrichtung des Gesundheitswesens oder in eigener Praxis erst nach Nachweis der vorgeschriebenen ärztlichen Tätigkeiten und Bescheinigungen auf dieser Urkunde.

Der / die obengenannte Arzt / Ärztin ist nach Nachweis der vorgeschriebenen ärztlichen Tätigkeiten zur selbständigen allgemeinärztlichen Tätigkeit (praktischer Arzt) in einer Einrichtung des Gesundheitswesens oder in eigener Praxis mit dem 19.... berechtigt.

Abteilung Gesundheitswesen
des Rates des Bezirkes

.....
(Unterschrift)

Bezirksarzt

Gebührenfrei

Dienstsiegel

Achte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Einrichtung eines
Fachschulfernstudiums für Werk tätige.

Vom 9. August 1955

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 20. Dezember 1951 über die Einrichtung eines Fachschulfernstudiums für Werk tätige (GBL 1952 S. 1) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Das Institut für Fachschulfernstudium in Dresden wird mit Wirkung vom 1. Juli 1955 aufgelöst.

§ 2

(1) Die Ausarbeitung und Herausgabe des Lehrmaterials für Grundlagenfächer im Fachschulfernstudium (Gesellschaftswissenschaft und Deutsch sowie Mathematik, Physik, Chemie und Betriebsökonomik im allgemeinen Teil) erfolgt durch die Gruppe „Lehrmaterial für Grundlagenfächer im Fachschulfernstudium“.

(2) Die Gruppe „Lehrmaterial für Grundlagenfächer im Fachschulfernstudium“ ist einer Fachschule anzugliedern, die vom Staatssekretariat für Hochschulwesen, Hauptabteilung Fachschulwesen, bestimmt wird.

(3) Das Staatssekretariat für Hochschulwesen, Hauptabteilung Fachschulwesen, legt im Einvernehmen mit dem für die Fachschule nach Abs. 2 zuständigen Ministerium die Aufgaben der Gruppe „Lehrmaterial für Grundlagenfächer im Fachschulfernstudium“ fest.

§ 3

Die von der Gruppe „Lehrmaterial für Grundlagenfächer im Fachschulfernstudium“ ausgearbeiteten Lehrmaterialien sind für alle Einrichtungen des Fachschulfernstudiums verbindlich. Die Lehrmaterialien erhalten folgenden Aufdruck:

Verbindlich für alle Einrichtungen des Fachschulfernstudiums

Herausgegeben im Auftrage des Staatssekretariats für Hochschulwesen, Hauptabteilung Fachschulwesen, von der Gruppe „Lehrmaterial für Grundlagenfächer im Fachschulfernstudium“ an der Fachschule für

* 7. DP (GBL 1954 S. 745)

§ 4

(1) Die Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Gruppe „Lehrmaterial für Grundlagenfächer im Fachschulfernstudium“ erfolgt nach der Tabelle VI der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBl. S. 202, Ber. 390 und 950).

(2) Wissenschaftliche Mitarbeiter, die Diplom-Ingenieure, Ingenieure oder Techniker sind, können nach der Tabelle VII der Verordnung vom 22. Januar 1953 Industriezweig b) vergütet werden.

§ 5

Für die Durchführung der im § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben sind die erforderlichen Haushaltsmittel sowie die entsprechenden Inventarien des bisherigen Instituts für Fachschulfernstudium der zu benennenden Fachschule zu übertragen. Der Struktur- und Stellenplan ist entsprechend der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) aufzustellen und zu bestätigen.

§ 6

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1955 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 11 der Siebenten Durchführungsbestimmung vom 2. August 1954 zur Verordnung über die Einrichtung eines Fachschulfernstudiums für Werk tätige (GBl. S. 745) außer Kraft.

Berlin, den 9. August 1955

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

Anordnung

über die Führung der Berufsbezeichnung
„Baumeister“.

Vom 15. August 1955

Die aus der gesellschaftlichen Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik sich ergebenden Möglichkeiten zur Ausbildung und Qualifizierung von Baufachleuten machen eine weitere Verleihung der Berufsbezeichnung „Baumeister“ nicht mehr erforderlich. Es wird daher angeordnet:

§ 1

(1) Die Verordnung vom 1. April 1931 über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister“ — Baumeisterverordnung — (RGBl. I S. 131) wird aufgehoben.

(2) Personen, denen auf Grund der in Abs. 1 genannten Verordnung das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister“ zuerkannt worden ist, sind auch weiterhin zur Führung dieser Berufsbezeichnung berechtigt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1955 in Kraft.

Berlin, den 15. August 1955

Ministerium für Aufbau
Winkler
Minister

Anordnung

zur Einführung der Arbeitsschutzbestimmung 908.

— Hebezeuge und Anschlagmittel —

Vom 12. August 1955

§ 1

Die im Sonderdruck des „Gesetzblatt — Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik“ Nr. 39/1954* veröffentlichte Arbeitsschutzbestimmung 908 — Hebezeuge und Anschlagmittel — wird hiermit als verbindlich erklärt und tritt am 1. September 1955 in Kraft.

§ 2

Die Arbeitsschutzbestimmung 908 — Hebezeuge und Anschlagmittel — in der Fassung vom 2. Januar 1952 (GBl. S. 128) wird mit Wirkung vom 31. August 1955 außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 12. August 1955

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

Macher
Minister

* Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Quersur. 4—6.

Anordnung

über die Verwendung von Zink und Zink-
legierungen.

— Verwendungsverbot Nr. 13 —

Vom 12. August 1955

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 795, Ber. 811) wird angeordnet:

§ 1

Umfang des Verwendungsverbotes

(1) Die Verwendung von Zink und Zinklegierungen, auch als Oberflächenschutz in Form von Plattierungen, Überzügen und sonstigen Deckschichten, ist in dem aus den Anlagen 1 bis 3 ersichtlichen Umfange verboten.

(2) In allen übrigen Fällen ist der Einsatz von Zink und Zinklegierungen nur in dem technisch begründeten Umfange gestattet. Die Verarbeiter des Materials sind für die Prüfung im Sinne dieser Bestimmung verantwortlich.

(3) Die für verbindlich erklärten Materialeinsatzlisten werden von dieser Anordnung nicht berührt.

§ 2

Ausnahmeanträge

Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen können unter Beachtung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien (GBl. S. 469) eingereicht werden.

§ 3

Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit des Materialeinsatzes

Bei dem Verkauf von Erzeugnissen ist vom Verarbeiter des dem Verwendungsverbot unterliegenden Materials ein Rechnungsvermerk gemäß § 8 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien vorzunehmen. Wenn nur der Auftraggeber die Ordnungsmäßigkeit des Materialeinsatzes beurteilen kann, so ist er verpflichtet, dem Hersteller oder Handelsorgan gegenüber eine entsprechende Erklärung abzugeben.

§ 4

Ordnungsstrafen

(1) Wer als Leiter oder Inhaber eines Produktions- oder Handelsbetriebes vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Anordnung Metall verwendet oder Erzeugnisse aus diesem Metall bestellt, wird mit einer Ordnungsstrafe bis 500 DM bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

(2) Zuständig für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides ist

a) für zentralgeleitete volkseigene Produktionsbetriebe und für Handelsbetriebe, die einem Ministerium unterstellt sind:

Der Fachminister,

b) für alle örtlichen Produktions- und Handwerksbetriebe:

Der Vorsitzende des Rates des Kreises oder sein Stellvertreter für den Bereich der Abteilung Örtliche Wirtschaft,

c) für den sonstigen volkseigenen, genossenschaftlichen und privaten Groß- und Einzelhandel:

Der Vorsitzende des Rates des Kreises oder sein Stellvertreter für den Bereich der Abteilung Handel und Versorgung.

(3) Für das Verfahren und den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides ist die Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128) maßgebend.

(4) Vor Erlaß eines Ordnungsstrafbescheides gegen zentralgeleitete Produktionsbetriebe des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften ist eine Stellungnahme des Vorstandes des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften einzuholen.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Ordnungsstrafbestimmung (§ 4) tritt am 1. November 1955 in Kraft.

Berlin, den 12. August 1955

Staatliche Plankommission

L. V.: Kirsten

Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Die Verwendung von Zink und Zinklegierungen in jeder Form ist für nachstehend aufgeführte Gegenstände verboten:

1. Bauwesen und Ausstattungen für Bauten:

Abdeckungen, Abdichtungen, Abflußroste, Abkratzbleche und -leisten, Ausgußbecken, Aufzüge jeder Art einschließlich Aufzugskabinen;

Bedachungen, Bodenroste, Briefeinwürfe, Briefkästen, Boiler, Buchstaben, Brunnen (Rahmen, Einsteigleitern und Steigeisen);

Dachfenster, Dachrinnen, Deckflächen, Dichtungsleisten, Drähte, Bänder, Gewebe und ähnliche Erzeugnisse für Kälte- und Wärmeisolierungen sowie für armiertes Glas;

Einfriedungen, z. B. von Grundstücken und Denkmälern (ausgenommen Maschendraht);

Fahnen spitzen, Fahnenstangen, Fassadenschmuck (z. B. Figuren, Reliefs, Wappen),

Fensterläden, Fensterkonstruktionen, Fensterrahmen, Führungsschienen,

Fußabkratzer, Fußabtreter jeder Art, Fußbodenbeläge und -einfassungen, Fußstützen, Fußrasten;

Geländer, Gitter, Gewichte für Schiebetüren und -fenster;

Hausnummern;

Innenverkleidungen, Isolierungen, Jalousien;

Kaminhauben und -türen, Kantenschutzschienen, Kunstschmiedearbeiten;

Laufstege und Roste mit Ausnahme der Stützen und Träger,

Linoleumumrandungen und Befestigungsschienen, Lüftungs- und Schornsteinaufsätze;

Maste, Ausleger, Traversen und Dach,

Mäntel für Kesselöfen,

Markisen, Mauereckleisten,

Müllkästen, Mülltonnen, Müllbehälter;

Oberlichter, Ofenbeschläge jeder Art, Ofenfüße, Ofenrohre;

Rohrleitungen einschließlich der Verbindungs- und Anschlußteile für

a) Gase und Dämpfe,

b) kaltes Süßwasser (Trink- und Brausewasser) bei einem Leitungs-Durchmesser von 1/2 bis 4", wenn die Leitung in die Erde verlegt wird oder als Verbindung der Hauptwasserleitung mit dem Wassermesser dienen oder im Gebäude eingebaut werden soll,

c) Abwässer, Klosettpülung, Abfallrohre,

d) Wasserheizungen,

e) Be- und Entlüftungseinrichtungen innerhalb und außerhalb von Bauwerken,

Rolltreppen;

Schaleraufbauten (z. B. Post- und Bankschalter), Schaufensterumrahmungen, Schaukästen,

Schiebetüren, Schiebewände,
Schilder jeder Art,
Schneefanggitter,
Sockelbleche, Sonnenschutzdächer,
Spritzbleche, Spülbecken;

Tore, Treppen, Treppenschutzschienen,
Trittbleche, Trittleisten,
Türkonstruktionen, Türanschlagleisten, Türverkleidungen,
Türrahmen, Türschwellen;

Verkleidungen von Wand-, Decken- und Dachflächen
jeder Art,
Vitrinen;

Wärmeschutzbleche, Wärmestrahlebleche,
Warmwasserbereiter,
Waschbecken, Waschrinnen, Waschsüsseln;

Zierbleche, Zierbeschläge, Zierleisten,
Ziffern und Zeichen jeder Art.

2. Maschinenbau, Meßgerätebau, Elektrotechnik

Bedienungs- und Betätigungselemente, z. B. Griffe,
Handräder, Hebel, Knebel, (ausgenommen im Kraft-
fahrzeugbau),

Behälter für Farben und Lacke,
Beschlagteile jeder Art, Verzierungen, Zierleisten,
Rosetten, Einfassungen und Abschlußringe, z. B. an
Maschinen, Apparaten, Fundamenten, Podesten,
Buchstaben;

Einfassungen und Abschlußringe;

Geländer, Gestelle jeder Art, Gitter;

Leitern;

Schilder,
Schutzvorrichtungen aller Art, Schutz- und Abdeck-
bleche, z. B. Abdeckungen für den Schutz von Trieb-
werken, Führungen, Spindeln, Schächten, Kanälen,
Stufen, Steigeeinrichtungen;

Trag-, Halte- und Befestigungskonstruktionen, z. B.
Böcke, Hocker, Konsolen, Krammen, Laschen, Schel-
len, Stützen, Winkel, (ausgenommen im Bauwesen);

Verschlüsse von Bedienungs-, Schau- und Schmier-
öffnungen,
Verzierungen, Zierleisten;

Ziffern und Zeichen jeder Art,

Zu- und Abfüll-Vorrichtungen, z. B. Rohre, Hülsen,
Gleitbahnen für die Zu- und Abführung von Werk-
und Hilfsstoffen sowie Werkstücken.

3. Eisen-, Stahl-, Blech- und Metallwaren

Abzeichen jeder Art, Plaketten, Medaillen, Andenken-
artikel,
Aschenbecher, Ascheschlucker;

Beschläge für Koffer und Taschen,
Bestattungsgegenstände: Aschekapseln, Ascheurnen,
Särge (ausgenommen Zinksärge bei behördlich vor-
geschriebener Verwendung), Beschläge, Grüfte,
Bar-, Schutz- und Stoßstangen,

Besteckkörbe,
Bleistiftanspitzer (auch Maschinen),
Blumenampeln, Blumeneinfäßtöpfe,
Bohnerbesen, Brikettträger und -kästen,
Brotkastenbeschläge, Brotschneidemaschinen,
Büchsenöffner,

Büro-, Schreib- und Zeichengeräte, z. B. Bleistiftver-
längerer und -hülsen, Briefbeschwerer, Briefordner
und Schnellhefter, Briefwaagen, Durchschreibvor-
richtungen, Federhalterständer und -schalen, Notiz-
blockhalter;

Dosen und Kästen jeder Art;

Garderobenständer,
Griffe, Halter (z. B. Papier-, Zeitungs-, Vogelkäfig-,
Schwamm- und Seifenhalter);

Hut- und Kleiderhaken;

Kalendergestelle und -fassungen,

Kerzenständer,

Kleiderbügel,

Kinderspielzeug,

Knöpfe jeder Art,

Kochgeschirr, Kochtöpfe,

Konsolen für Dekoration,

Korkenzieher,

Küchengeschirr,

Kunstgewerbliche Eisen- und Metallwaren;

Lampen für feste und flüssige Brennstoffe;

Marken jeder Art, z. B. Bier-, Speise-, Hunde-, Kon-
troll-, Spiel-, Garantie-, Reklame-Marken und Güte-
zeichen,

Möbel und Kleinmöbel einschließlich der Beschläge;

Quasten und sonstige Beschwerungen für Zugschnüre;

Schaumlöffel, Schöpf- und Sieblöffel,

Scherzartikel,

Schuhleisten, Schuh- und Stiefelanzieher, Schuhknöpfe,

Süsseln,

Spielwaren, Sportgeräte;

Teppich- und Linoleumbefestigungsschienen,

Thermosflaschenverschlüsse,

Topfaufsatzplatten,

Träger, z. B. Flaschen-, Gläser-, Milch- und Essen-
behälterträger,

Trichter;

Untersätze jeder Art;

Vorhangstangen;

Waschbretter, Wärmflaschen;

Ziergeschirr, Nachahmungen antiken Geschirrs.

Zündholzständer, Zündholzschachtelhülsen.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Die Verwendung von Zink und Zinklegierungen nur
als Oberflächenschutz in Form von Plattierungen, Über-
zügen und sonstigen Deckschichten ist zur Herstellung
der folgenden Erzeugnisse gestattet:

Abortkübel;

Baubeschläge (z. B. Griffe und Haltestangen, Oliven,
Schließvorrichtungen von Fenstern und Türen,
Schlüssel, Schilder, Türbänder),

Blitzableiteranlagen;

Deckel (Universaldeckel, Schließbranddeckel, gewölbte
Deckel, flache Deckel);

- Eimer (Wassereimer nur auf Antrag);
 Fittings, Flaschenverschlüsse;
 Garten- und landwirtschaftliche Geräte (Jaucheschöpfer, Jauchetonnen, Wannen, z. B. Streu- und Fruchtwan-
 nenen, Futterschwingen, Tränkeimer, Viehlöffel, Gärtner-Gießkannen, Vorratstonnen, Tierscheuchen);
 Haken und Ösen;
 Kannen, Kanister, Kartoffelkörbe, Kessel jeder Art;
 Leiterhaken;
 Maschendraht;
 Nägel, Stifte, Nieten, Schrauben, z. B. Dachpappennägel, Sturmklemmern;
 Rohrleitungen einschließlich der Verbindungs- und Anschlußteile, soweit nicht gemäß Anlage I verboten;
 Spezialtöpfe (Einkochapparate, Einkocheinsätze, Kartoffeldämpfer, Dampfinkochapparate),
 Sportboote (Zubehör und Armierung);
 Trichter;
 Unterfütterungen, Unterlagen;
 Verkehrsnägel (Straßenmarkierungen für Fußüber-
 gänge);
 Wannen* (ovale und runde Spezialwannen, Wasch-
 wannen, Wirtschaftswannen ab 70 cm Durchmesser, Vollbadewannen, Kinderbadewannen, Sitzbadewannen,
 Fußbadewannen),
 Waschlöffelgeräte* (Waschzuber, Waschmulden, Waschkessel, Wäschestampfer, Waschbär, Wasserschöpfer),
 Wasserrutschflächen,
 Wetterfahnen.

* Verwendung von Zink als Kernschicht auf Antrag

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Die Verwendung von Zink und Zinklegierungen nur als Oberflächenschutz in Form galvanischer Überzüge ist zur Herstellung folgender Erzeugnisse gestattet:

- Angelzubehör;
 Batteriebecher mit Wandstärken über 1,5 mm,
 Behälter für Öle, Fette, Schmiermittel, Brenn- und Treibstoffe, Glykose, Sirup, Wasserglas, Schmierseife, Becherwerkseimer;
 Druckluftleitungen,
 Dunstrohre;
 Geräte für Tierzucht und Tierhaltung,
 Gerüste von Freiluftschaltanlagen;
 Laschen und Bolzen von Stahlgliederbändern;
 Mäntel für Rohrdrähte und Feuchtraumleitungen;
 Rutschen;
 Verschraubungen an Gaszählern für Zu- und Ableitungen nebst Anschlußstützen;
 Wäscheschleudern und Wringmaschinen (Stützen, Scharniere, Griffe, Füße und Reifen).
 Ferner für Eisen-, Stahl-, Blech- und Metallwaren, soweit technisch begründet und nicht nach Anlage I verboten.

Anordnung

über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen im Jahre 1956.

Vom 5. August 1955

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und den wichtigsten Kontingenträgern wird hinsichtlich der Verteilung, des Bezuges und der Lieferung von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen im Jahre 1956 folgendes angeordnet:

I.

Bekanntgabe der Kontrollziffern und Verteilung der Kontingente

§ 1

Die Staatliche Plankommission gibt den Kontingenträgern bis zum 15. Juli 1955 Kontrollziffern, die nicht nach DDR- und Importaufkommen getrennt sind, je Planposition bekannt.

§ 2

(1) Die Staatliche Plankommission teilt den Kontingenträgern je Planposition und Quartal die Kontingente für das Planjahr 1956 auf der Grundlage der Kontrollziffern — nicht getrennt nach DDR- und Importaufkommen — zu.

(2) Das Ministerium für Schwerindustrie setzt den Importanteil der herausgegebenen Jahreskontingente je Planposition und Quartal für die einzelnen Kontingenträger fest.

II.

Spezifizierung des Importanteiles und Aufteilung der Kontingente (Aufgaben der Kontingenträger und Bedarfsträgergruppen)

§ 3

(1) Das Ministerium für Schwerindustrie übergibt dem Außenhandelsorgan die Spezifikationen wie folgt:

60 % des gesamten Jahresimportsoills bis zum 15. August 1955, wobei das Importplansoll des I. und II. Quartals je Planposition voll spezifiziert sein muß,

30 % des gesamten Jahresimportsoills bis zum 15. September 1955, wobei das Importplansoll des III. Quartals je Planposition voll spezifiziert sein muß, und den Rest von

10 % bis zum 31. Januar 1956.

(2) Als Grundlage dienen die Vorabspezifikationen der Kontingenträger, die jeweils 14 Tage vorher dem Ministerium für Schwerindustrie übergeben sein müssen. Hierbei haben die Kontingenträger insbesondere die spezifischen Importmaterialien aufzugeben.

(3) Grundsätzlich müssen mindestens 20 t je Abmessung und Güte für ein Quartal spezifiziert werden, soweit die Höhe des Kontingentes dies zuläßt.

§ 4

Die Aufteilung der Kontingente hat unter Beachtung der bereits vom Kontingenträger abgegebenen Importspezifikationen so rechtzeitig zu geschehen, daß die Bedarfsträger in der Lage sind, die in den Anlagen I und 2 vorgeschriebenen Bestelltermine einzuhalten.

§ 5

Für die Planpositionen gemäß Anlage 1 Ziff. 3 (Erze, Konzentrate, Roheisen, Ferrolegierungen) übergibt das Ministerium für Schwerindustrie den Kontingenträgern nach Kontingentverteilung durch die Staatliche Plankommission Lieferpläne, aus denen die in Frage kommenden Lieferbetriebe zu ersehen sind. Die Kontingenträger und Bedarfsträgergruppen haben die Lieferer in dem von ihnen auszustellenden Vordruck „Kontingent für Materialbezug (1720)“ zu vermerken.

§ 6

Kontingentreserven dürfen von keiner Stelle, auch nicht von den Kontingenträgern, gehalten werden.

§ 7

Werden die Quartalskontingente durch Bestellungen zu den in den Anlagen 1 und 2 festgelegten Bestellterminen nicht ausgenutzt, so erlischt ein Anspruch auf Lieferung aus DDR-Produktion oder Importeingängen für das in Frage kommende Quartal. Die Kontingente des jeweiligen Quartals, die nicht zum Bestelltermin gemäß Anlagen 1 und 2 ausgenutzt wurden, können nur noch zum Bezug aus Beständen der Deutschen Handelszentrale Metallurgie benutzt werden, wobei kein Anspruch auf Lieferung im Kontingentsquartal besteht.

III.

Bestellmethode (Aufgaben der Bedarfsträger)

§ 8

(1) Die Bedarfsträger haben ihre Bestellungen den in den Anlagen 1 und 2 genannten Stellen bis spätestens zu den dort angegebenen Terminen, getrennt für jedes Quartal und jede Planposition, einzureichen.

(2) Auf jeder Bestellung ist folgende Erklärung abzugeben:

„Diese Bestellung ist unter Beachtung der Quartalsaufteilung durch ein gültiges Kontingent gedeckt.

Schlüsseinnummer der Bedarfsträgergruppe bzw., wo solche nicht bestehen, des Kontingenträgers
..... Planpositionsnummer
....., Zuteilungsquartal/56.

Die bestellte Menge ist abgebucht. Uns ist bekannt, daß die Kontingentüberschreitung strafrechtliche Verfolgung nach sich zieht.“

Diese Erklärung ist durch Unterschrift des Leiters der Abteilung Materialversorgung und des betreffenden Sachbearbeiters sowie durch Betriebsstempel zu bestätigen.

§ 9

Für die werksreifen Bestellungen sind die bei den Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Metallurgie erhältlichen Vordrucke zu verwenden. Andere Bestellungen sind in vierfacher Ausfertigung formlos einzureichen.

§ 10

Bedarfsträger, die für ihre Kontingente bis zu den in den Anlagen 1 und 2 genannten Terminen nicht die entsprechenden Bestellungen einreichen können, haben bis zu diesen Terminen der örtlich und fachlich zuständigen Niederlassung der Deutschen Handelszentrale Metallurgie das Kontingent zu übertragen und sich ein Kontingentguthaben einrichten zu lassen. Gegen dieses Kontingentguthaben können nur Lieferungen ab Lager

der Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Metallurgie erfolgen, wobei kein Anspruch auf Lieferung im Kontingentsquartal besteht.

§ 11

(1) Bei Aufgabe der Bestellungen auf NE-Metalle sind in allen Fällen die zusätzlich geforderten Hinweise in bezug auf die Verwendungsverbote anzugeben.

(2) Für Lötzinnbestellungen gilt die in der Schlüssel-Liste 1956 festgelegte Basis von 30 %.

(3) Bei Erteilung nicht DIN-gerechter Aufträge über NE-Metalle ist die Verordnung vom 10. Februar 1950 über Register für Gütevorschriften und die Errichtung von Überwachungsstellen für technische Normen (GBl. S. 135) und die Dritte Bekanntmachung vom 8. Juni 1950 über die Verbindlichkeitserklärung von Gütevorschriften (MinBl. S. 61) zu beachten. Die Bezugsstellen für rechtsverbindliche DIN- und TGL-Blätter sind in der Dritten Bekanntmachung angegeben.

§ 12

Bedarfsträger des Handwerks und der privaten Industrie haben bei der Auftragserteilung die Bezugsberechtigung M 593 c, ausgestellt von der Bedarfsträgergruppe, beizubringen.

IV.

Vertragsabschlüsse

§ 13

(1) Vertragspartner für die Bedarfsträger ist das zuständige Organ der Deutschen Handelszentrale Metallurgie oder der Herstellerbetrieb, der von den Absatzorganen zur Lieferung bestimmt wird.

(2) Es sind Monats-Liefertermine zu vereinbaren.

§ 14

Für den Abschluß der Verträge gelten die in der Anlage 3 angegebenen Termine.

§ 15

Der Abschluß der Verträge über die Lieferung von Import-Erzen und -Konzentraten regelt sich nach der Verordnung vom 11. September 1952 über das Einfuhrverfahren für den Außenhandel und Innerdeutschen Handel (GBl. S. 861).

§ 16

Über die Lieferung von Materialien, die nach Güte und Abmessungen

bei Schwarzmetallen ein Gesamtgewicht	von 250 kg,
bei Edelmetallen ein Gesamtgewicht	von 25 kg und
bei NE-Metallen ein Gesamtgewicht	von 10 kg oder
den Wert von 1000,— DM	

nicht übersteigen, brauchen förmliche Verträge im Sinne des Mustervertrages oder der brieflichen Vereinbarung nach der Bekanntmachung vom 10. Januar 1952 (MinBl. S. 7) nicht geschlossen zu werden.

V.

Inkrafttreten

§ 17

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. August 1955

Ministerium für Schwerindustrie
Selbmann
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Schwarzmetalle

1. Für folgende Planpositionen sind die Bestellungen der örtlich zuständigen Niederlassung der Deutschen Handelszentrale Metallurgie einzureichen:

Ausnahme: Bestellungen in Höhe von mindestens 15 t je Planposition und mindestens 3 t je Abmessung und Güte werden der Zentralen Leitung der Deutschen Handelszentrale Metallurgie Berlin direkt übergeben, dafür müssen die bei den Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Metallurgie erhältlichen Bestellsätze verwendet werden.

Planposition	Erzeugnis
131 48 00	Halbzeug für Schmiede- und Preßwerke
131 41 10	I- und U-Stahl NP 8 bis NP 18
131 41 21	I- und U-Stahl NP 20 bis NP 40
131 41 22	I-Stahl über NP 40, Breitflanschträger und Spundwandstahl aller Abmessungen
131 41 31	Normalschienen
131 41 35	Feldbahnschienen und sonstige Schienen
131 41 38	Zubehör (Schwellen, Laschen, Unterlags- und Klemmplatten nur aus Walzwerken)
131 41 51	Feiner Stabstahl für allgemeine Zwecke bis 30 mm
131 41 52	Grober Stabstahl für allgemeine Zwecke über 30 mm
131 41 60	Bandstahl, warmgewalzt
131 41 73	Walzdraht für Schweißdraht
131 41 75	Walzdraht in Kugellagerqualität
131 41 79	Sonstiger Walzdraht
131 42 11	Grobbleche mit Abnahmebedingungen, 5 mm und darüber, außer Schiffsbleche
131 42 13	Schiffsbleche, 5 mm und darüber
131 42 19	Handelsbleche, 5 mm und darüber
131 42 21	Mittelbleche, 3 mm
131 42 22	Mittelbleche über 3 mm bis unter 5 mm
131 42 31	Dynamobleche

Planposition	Erzeugnis
131 42 32	Trafobleche
131 42 33	Ziehbleche (Gruppe V bis VI) DIN 1623
131 42 34	Tiefziehbleche (Gruppe VII und darüber) DIN 1623
131 42 36	Feinbleche unter 0,9 mm (Handelsgüte)
131 42 37	Feinbleche, 0,9 bis unter 1,25 mm (Handelsgüte)
131 42 38	Feinbleche, 1,25 mm bis unter 3 mm (Handelsgüte)
131 43 00	Bandagen, gewalzte Vollradscheiben
131 44 10	Nahtlose Rohre (ohne Kugellager- und legierte Rohre)
131 44 20	Kugellagerrohre
131 44 30	Legierte Rohre
131 51 10	Geschweißte Gas- und Wasserleitungsrohre, 1/2" bis 2"
131 51 20	Geschweißte Gas- und Wasserleitungsrohre unter 1/2" und über 2"
131 52 00	Geschweißte Siederohre
131 61 10	Kaltgewalzter Bandstahl
131 61 30	Konservenband
131 62 10	Automatenstahl, blank gezogen
131 62 31	Sonstiger unlegierter Stabstahl, blank gezogen
131 63 10	Geschweißte Rohre, kalt nachgezogen
131 63 20	Nahtlose Rohre, kalt nachgezogen

2. Für folgende Planpositionen sind die Bestellungen der Deutschen Handelszentrale Metallurgie, Földhütte Leipzig, Leipzig W 33, Jordanstraße 1, einzureichen:

Planposition	Erzeugnis
131 41 53	Stabstahl aus Schnellarbeitsstahl
131 41 54	Hohlbohrstahl
131 41 55	Ventilkegelstahl
131 41 56	Nichtrostender Stabstahl
131 41 58	Stabstahl aus legiertem Werkzeugstahl
131 41 59	Stabstahl aus sonstigen Edelmetallen
131 41 81	Stabstahl aus legiertem Maschinenbaustahl (außer Kugellagerstahl)
131 41 82	Stabstahl aus Kugellagerstahl
131 42 41	Bleche und Bänder aus Werkzeugstahl aller Stärken
131 42 43	Bleche aus Schnellarbeitsstahl aller Stärken
131 42 45	Nichtrostende Bleche aller Stärken (hitzebeständige Chromnickelstahlbleche, niroplattierte Bleche u. a.)
131 42 48	Bleche aus Sonderstahl (Armco-Bleche, Bleche mit besonderen magnetischen Eigenschaften, hitzebeständige und sonstige Chromstahlbleche, Manganhartstahlbleche u. a.)

Planposition	Erzeugnis
131 61 20	Federbandstahl
131 62 21	Silberstahl (ohne Schnelldrehsilberstahl)
131 62 22	Schnelldrehsilberstahl
131 62 32	Sonstiger legierter Stabstahl, blank gezogen, außer Kugellagerqualität
131 62 33	Sonstiger Stabstahl, blank gezogen, in Kugellagerqualität

3. Für folgende Planpositionen sind die Bestellungen an die vom Ministerium für Schwerindustrie vorgeschriebenen Lieferer, die auf Vordruck „Kontingent für Materialbezug (1720)“ vermerkt sein müssen, zu geben:

Planposition	Erzeugnis
124 11 00	Eisenerz
124 12 00	Manganerz
124 21 10	Kupfererz
124 21 20	Bleierzkonzentrat
124 21 30	Zinnerzkonzentrat
124 21 40	Arsenkonzentrat
124 21 50	Antimonerzkonzentrat
124 21 60	Zinkerzkonzentrat
124 21 70	Nickelerz
124 21 80	Wolframitkonzentrat
124 22 10	Chromerz
124 22 20	Molybdänerz
124 22 30	Titanerz
124 22 40	Vanadinerzkonzentrat
124 22 50	Cererz
124 89 90	Sonstige vorher nicht genannte Erze und Konzentrate
131 11 00	Thomasroheisen
131 12 00	Gießereiroheisen
131 13 00	Stableisen
131 14 00	Spiegeleisen
131 19 00	Sonstiges Roheisen
131 70 00	Ferrolegierungen

4. Bestelltermine:

Die Auftragserteilung auf Grund von Kontingenten hat zu erfolgen

- für das I. Quartal 1956 bis 15. September 1955,
- für das II. Quartal 1956 bis 15. Dezember 1955,
- für das III. Quartal 1956 bis 15. März 1956,
- für das IV. Quartal 1956 bis 15. Juni 1956.

(Eingangsdaten bei der den Auftrag entgegennehmenden Stelle.)

Die Stabziehereien und Kaltwalzwerke sind berechtigt, diese Termine um zehn Tage zu überschreiten.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

NE-Metalle

K. Liste der Mindestmengen für den Direktbezug von NE-Metallen

Planposition	Erzeugnis	Mindestmenge für den Direktbezug je Güte u. Abmessung in t
134 11 00	Raffinade- und Elektrolytkupfer	2,000
134 12 00	Raffinade- und Elektrolyt- und Hartblei	2,000
134 13 10	Zink und Zinklegierungen aus Umschmelzungen	2,000
134 13 20	Feinzink und Hüttenroh-zink	2,000
134 14 00	Zinn	2,000
134 15 00	Nickel	2,000
134 16 00	Selen	0,100
134 17 10	Aluminium und Aluminiumlegierungen aus Umschmelzungen	1,000
134 17 30	Hüttenaluminium und Legierungen	1,000
134 18 10	Magnesium und Mg-Legierungen aus Umschmelzungen	1,000
134 18 30	Hüttenmagnesium und -legierungen	1,000
134 19 11	Chrom	ohne Mengenbegrenzung
134 19 12	Antimon	2,000
134 19 13	Mangan	ohne Mengenbegrenzung
134 19 14	Molybdän	ohne Mengenbegrenzung
134 19 15	Wolfram	ohne Mengenbegrenzung
134 19 16	Kadmium	ohne Mengenbegrenzung
134 19 17	Wismut	ohne Mengenbegrenzung
134 19 18	Kobalt	ohne Mengenbegrenzung
134 19 19	Arsen	ohne Mengenbegrenzung
134 19 30	Silizium, rein	ohne Mengenbegrenzung
134 21 00	Messing und Tombak	2,000
134 22 10	Rotguß (Rg-5-Basis)	2,000
134 22 20	Bronze (Gbz-10-Basis) ..	2,000
134 23 10	Lagermetall (WM-10-Basis)	0,100
134 23 20	Lagermetall (WM-80)	0,100
134 24 00	Lötzinn (Basis 30 %)	0,050
134 25 00	Schriftmetalle	2,000
134 41 00	Walzerzeugnisse aus Kupfer	0,250
134 42 00	Walzerzeugnisse aus Messing	0,250
134 43 00	Walzerzeugnisse aus Bronze	0,100

Planposition	Erzeugnis	Mindestmenge für den Direktbezug je Güte u. Abmessung in t
134 44 00	Walzerzeugnisse aus Nickel und Nickellegierungen	0,100
134 45 10	Walzerzeugnisse aus Aluminium und Aluminiumlegierungen	0,100
134 45 50	Walzerzeugnisse aus Magnesium und Magnesiumlegierungen	0,100
134 46 00	Walzerzeugnisse aus Blei und Bleilegierungen	0,500
134 47 00	Walzerzeugnisse aus Zink und Zinklegierungen	0,250
134 49 10	Walzerzeugnisse aus Neusilber	ohne Mengenbegrenzung
134 49 20	Plattierte Walzerzeugnisse	0,250
134 49 30	Andere Walzerzeugnisse aus NE-Metallen, wie Manganindraht, Mu-Metall, Bi-Metall usw.	ohne Mengenbegrenzung
134 81 10	Wolframbänder	ohne Mengenbegrenzung
134 81 20	Wolframdraht	ohne Mengenbegrenzung
134 81 30	Molybdänbänder	ohne Mengenbegrenzung
134 81 40	Molybdändraht	ohne Mengenbegrenzung
134 81 50	Chromnickeldraht	ohne Mengenbegrenzung
134 82 10	Hartlote (außer Lötzinn und Silberlot)	0,010
134 82 20	Quecksilber	ohne Mengenbegrenzung
134 82 40	Titan	ohne Mengenbegrenzung
134 82 50	Beryllium	ohne Mengenbegrenzung
134 89 90	Andere bisher nicht genannte NE-Metall-Erzeugnisse	ohne Mengenbegrenzung

Die Bestellungen sind ohne Rücksicht auf die bestellte Menge einzureichen bei:

a) Deutsche Handelszentrale Metallurgie, Berliner Metallhandel, Berlin-Niederschöneweide, Fließstraße 2—3

für Besteller aus den Bezirken

Schwerin,

Rostock,

Neubrandenburg,

Potsdam,

Frankfurt (Oder),

Cottbus,

Magdeburg,

Groß-Berlin;

b) Deutsche Handelszentrale Metallurgie, Mitteldeutscher Metallhandel, Leipzig W. 33, Schornburgstraße 1

für Besteller aus den Bezirken

Halle,

Leipzig,

Dresden,

Karl-Marx-Stadt,

Gera,

Erfurt,

Suhl.

2. Bestelltermine:

Die Auftragserteilung hat zu erfolgen

für das I. Quartal 1956

bis spätestens 15. September 1955,

für das II. Quartal 1956

bis spätestens 15. Dezember 1955,

für das III. Quartal 1956

bis spätestens 15. März 1956,

für das IV. Quartal 1956

bis spätestens 15. Juni 1956.

(Eingangsdaten bei der den Auftrag entgegennehmenden Stelle.)

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Termine für den Abschluß von Verträgen über Erze und metallurgische Erzeugnisse (ohne Erze und Konzentrate aus Import).

Die Verträge sind zu schließen:

1. zwischen Bedarfsträgern und Lieferern (Herstellbetriebe, Niederlassungen bzw. Vertriebslagern der Deutschen Handelszentrale Metallurgie):

bei Direktlieferungen

für das I. Quartal 1956 bis zum 15. Dezember 1955,

für das II. Quartal 1956 bis zum 15. März 1956,

für das III. Quartal 1956 bis zum 15. Juni 1956,

für das IV. Quartal 1956 bis zum 15. September 1956;

bei Lieferungen ab Lager

für das I. Quartal 1956 bis zum 31. Dezember 1955,

für das II. Quartal 1956 bis zum 31. März 1956,

für das III. Quartal 1956 bis zum 30. Juni 1956,

für das IV. Quartal 1956 bis zum 30. September 1956;

2. zwischen Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Metallurgie sowie Ziehereien und Kaltwalzwerken (bei letzteren über Stahlmaterial, das in die zweite Verarbeitungsstufe eingeht), einerseits und Herstellerwerken bzw. Vertriebslagern (Niederlassungen) der Deutschen Handelszentrale Metallurgie andererseits außer Erzeugnissen der

zweiten Verarbeitungsstufe (Kaltband, Blankstahl usw.):

- für das I. Quartal 1956 bis zum 1. Dezember 1955,
- für das II. Quartal 1956 bis zum 1. März 1956,
- für das III. Quartal 1956 bis zum 1. Juni 1956,
- für das IV. Quartal 1956 bis zum 1. September 1956;

3. zwischen Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Metallurgie einerseits und Ziehereien sowie Kaltwalzwerken bzw. Vertriebslagern (Niederlassungen) der Deutschen Handelszentrale Metallurgie andererseits:

- für das I. Quartal 1956 bis zum 15. Dezember 1955,
- für das II. Quartal 1956 bis zum 15. März 1956,
- für das III. Quartal 1956 bis zum 15. Juni 1956,
- für das IV. Quartal 1956 bis zum 15. September 1956;

4. zwischen Binnen- und Außenhandelsorganen:

- für das I. Quartal 1956 bis zum 15. November 1955,
- für das II. Quartal 1956 bis zum 15. Februar 1956,
- für das III. und IV. Quartal 1956 bis zum 15. Mai 1956.

Vertragsangebote des Lieferers

haben für Erzeugnisse der zweiten Verarbeitungsstufe mindestens eine Woche,

für alle übrigen metallurgischen Erzeugnisse mindestens zwei Wochen

vor den unter Ziffern 1 bis 4 genannten Terminen zu erfolgen.

Anordnung zur Sammlung von Kastanien und Eicheln.

Vom 15. August 1955

Zur Durchführung des Beschlusses des Ministerrates vom 10. März 1955 über Maßnahmen zur Steigerung der tierischen und pflanzlichen Produktion (GBl. I S. 177) — Abschnitt A Teil III Ziffern 6 und 7 — wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Lebensmittelindustrie, dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

Die Sammlung und der Einkauf von Kastanien und Eicheln

§ 1

(1) Die Abteilungen Erfassung und Einkauf bei den Räten der Bezirke und Kreise sowie die VVEAB, VEAB und Konsumgenossenschaften haben die Sammlung von Kastanien und Eicheln zu organisieren und die Erfüllung der hierfür vom Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf herausgegebenen Planmenge im Jahre 1955 zu sichern.

(2) Die VEAB und Konsumgenossenschaften sind berechtigt, Bäuerliche Handelsgenossenschaften und private Betriebe (Futtermittelhändler) für den Einkauf von Kastanien und Eicheln einzuschalten.

(3) Die VVEAB, VEAB und Konsumgenossenschaften und sonstige Aufkäufer haben durch gut organisierte Aufklärung möglichst weite Kreise der Bevölkerung für die Sammlung von Kastanien und Eicheln zu gewinnen.

§ 2

(1) Die VEAB, Konsumgenossenschaften und andere mit der Sammlung beauftragte Betriebe haben an die Sammler bei Anlieferung von Mengen unter 100 kg

- für Kastanien 6,— DM je dz
- für Eicheln 12,50 DM je dz

und bei Mengen über 100 kg

- für Kastanien 7,— DM je dz
- für Eicheln 14,— DM je dz

ohne Berücksichtigung des Feuchtigkeitsgehaltes in bar zu zahlen.

(2) Die Preise verstehen sich bei Lieferung frei Annahmestelle. Die eingeschalteten genossenschaftlichen Annahmestellen für Kastanien und Eicheln haben den VEAB bzw. den Konsumgenossenschaften die aufgekauften Kastanien und Eicheln zu folgenden Preisen ab Auslieferungslager (Annahmestelle) zu berechnen:

- Kastanien 7,20 DM je dz
- Eicheln 14,70 DM je dz

Die Konsumgenossenschaften erhalten für ihre Handelstätigkeit zu den vorgenannten Preisen folgende Zuschläge:

- für Kastanien 1,20 DM je dz
- dernach KG-Abgabepreis an VEAB 8,40 DM je dz
- für Eicheln 1,30 DM je dz
- dernach KG-Abgabepreis an VEAB 16,— DM je dz

Mit diesen Zuschlägen sind alle Kosten (Transport usw.) bis zum VEAB-Sammelplatz abgegolten.

(3) Die VEAB haben die Lieferung der von ihnen und den Konsumgenossenschaften aufgekauften Kastanien und Eicheln an die vom Ministerium für Lebensmittelindustrie bestimmten Trocknungsbetriebe frei Waggon Versandstation zu folgenden Preisen zu liefern:

- Kastanien 10,— DM je dz
- Eicheln 19,— DM je dz

Die VEAB sind verpflichtet, den Transport der aufgekauften Kastanien und Eicheln von den Annahmestellen (außer Konsumgenossenschaften) zu organisieren und zu finanzieren.

Die Konsumgenossenschaften sind verpflichtet, den Transport der von ihnen aufgekauften Kastanien und Eicheln bis zum VEAB-Sammelplatz zu organisieren und zu finanzieren. Die VEAB sind verpflichtet, die von den Konsumgenossenschaften angelieferten Eicheln und Kastanien abzunehmen.

§ 3

(1) Für die Lagerung der Kastanien und Eicheln bis zur Zusammenstellung einer Waggonladung an die Trocknungsbetriebe haben die VEAB, genossenschaftlichen und privaten Aufkaufstellen bereits vor Beginn der Ernte geeignete Lagerplätze einzurichten und dafür zu sorgen, daß die im Schuppen oder im Freien vorübergehend gelagerten Kastanien zur Verhinderung von Verlusten (Schimmelbildung usw.) jeden zweiten Tag zur guten Durchlüftung umgeschauelt

werden. Eine Lagerung in geschlossenen Räumen darf auf keinen Fall erfolgen, denn hier ist die Gefahr der Schimmelbildung am größten.

(2) Die VEAB haben im Rahmen ihrer Planaufgaben über die Lieferung von Kastanien und Eicheln mit den Trocknungsbetrieben Lieferverträge abzuschließen.

Die Aufkaufkontore der Konsumgenossenschaften haben in Höhe ihrer Planaufgabe mit dem VEAB über die von ihnen zu liefernden Kastanien und Eicheln Kauf- und Lieferverträge abzuschließen.

(3) Die Lieferung der Kastanien und Eicheln an die vom Ministerium für Lebensmittelindustrie mit der Trocknung beauftragten Betriebe hat Zug um Zug nach Zusammenstellung einer Waggonladung im Rahmen der Kauf- und Lieferverträge durch die VEAB entsprechend den im § 2 Abs. 3 festgesetzten Abgabepreisen zu erfolgen.

(4) In den Fällen, wo sich am Orte VEB Mastanstalten, Mästereien der VEG und andere kommunale Mästereien befinden, sind die gesammelten Eicheln diesen Betrieben direkt gemäß dem im § 2 Abs. 3 genannten Abgabepreis zuzuführen. Bei der Verfütterung der Eicheln sind die gleichen Vorschriften zu beachten, wie bei Verwendung von Küchenabfällen. (Vgl. Erste Durchführungsbestimmung vom 27. Mai 1955 zur Verordnung über die Bildung von volkseigenen Betrieben für Mast von Schlachtvieh [GBl. I S. 363].)

(5) Bei Stellung von Leihsäcken durch den Verloader für das Abdichten der Waggons sind die Bestimmungen der Anordnung vom 4. März 1954 über die Rückgabe von Verpackungsmitteln bei der Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBl. S. 294) anzuwenden.

Diese Bestimmungen sind auch für die Lieferung der getrockneten Kastanien und Eicheln an die Mischfutterbetriebe in Anwendung zu bringen.

(6) Neben dieser Sammlung von Kastanien und Eicheln für Futterzwecke wird auf Anweisung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft zur Beschaffung von Saatgut die Sammlung von Eicheln bestimmter Arten organisiert.

Die Unterabteilungen Forstwirtschaft bei den Räten der Bezirke haben vor Beginn der Sammelaktion öffentlich bekanntzugeben, in welchen Gebieten die Sammlung des Saatgutes erfolgen soll und in welchen Gebieten die Sammlung von Kastanien und Eicheln für Futterzwecke durchgeführt werden kann.

(7) Mit Besitzern von Gärten und Parkanlagen (Kastanien- und Eichenbeständen), die nicht selbst die Kastanien und Eicheln sammeln, sind Vereinbarungen über die Sammlung der dort anfallenden Kastanien und Eicheln zu treffen.

(8) Der Aufkauf von Kastanien und Eicheln ist nur den VEAB und den vom VEAB beauftragten Aufkaufstellen sowie den Konsumgenossenschaften, die deutlich sichtbar zu kennzeichnen sind, gestattet.

§ 4

(1) Die VVEAB und VEAB haben monatlich über die Erfassung und die Auslieferung von Kastanien und Eicheln an die Trocknungsbetriebe auf den Pendelkarten für die Warenbewegung von Futtermitteln zu berichten.

(2) Die für den Aufkauf von Kastanien und Eicheln eingeschalteten genossenschaftlichen und privaten Betriebe sind verpflichtet, den VEAB am 30. jeden Monats — erstmalig am 30. September 1955 — über die Ergebnisse des Aufkaufs zu berichten.

(3) Den Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Räte der Kreise, VVEAB und VEAB obliegt die Kontrolle dieser Anordnung.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1955 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 10. August 1954 zur Sammlung von Kastanien und Eicheln (ZBl. S. 408) außer Kraft.

Berlin, den 15. August 1955

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

I. V. Voss
Stellvertreter des Staatssekretärs

Berichtigung

In der Preisanordnung Nr. 418 vom 14. Juni 1955 — Anordnung über die Preise für Rohtabak, unfermentiert — (GBl. I S. 417) muß es in der Anlage 2 unter II. Abschlag in der letzten Zeile bei Hauptgut richtig heißen:

„Ist als Güteklasse III abzunehmen.“

Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes

Sonderdruck Nr. 87

Das Erfassungsrecht 1955

Die Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich der im Jahre 1955 geltenden Durchführungsbestimmungen und Anordnungen.

Dieser Sonderdruck ist über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstr. 4—6, zu beziehen.

**Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 40 vom 30. Juli 1955 enthält:

	Seite
Anordnung vom 19. Juli 1955 zur Änderung der Anordnung zur Preisverordnung Nr. 367 — Verordnung über die Erzeuger-, Handels- und Verbraucherpreise für Speisefrühkartoffeln. — Sonderregelung 1955 —	261
Anordnung vom 25. Juli 1955 zur Änderung der Anordnung über die vertragliche Ferkelaufzucht	261
Anordnung vom 11. Juli 1955 über die Versorgung der Landwirtschaft mit Ersatzteilen für Traktoren und für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte im Jahre 1956 ..	262
Anordnung vom 15. Juli 1955 zur Änderung der Anordnung über die Einführung des Sortenprogramms für warmgewalzten Stahl in der Deutschen Demokratischen Republik	264
Richtlinie vom 29. Juni 1955 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über Voraussetzungen und Beweiswert des erbbiologischen Gutachtens. — Richtlinie Nr. 6 (R P 1/55) —	264

Die Ausgabe Nr. 41 vom 5. August 1955 enthält:

Anordnung vom 30. Juli 1955 über die Arbeit in den Heimatmuseen der Deutschen Demokratischen Republik	269
Anordnung vom 26. Juli 1955 über die Bildung einer „Fachschiule für Bauwesen“ im Bezirk Rostock	271
Anordnung vom 26. Juli 1955 über die Anwendung der Struktur- und Typenstellenpläne für die Wasserwirtschaftsbetriebe der kommunalen Wasserwirtschaft, die nach vereinfachtem Finanz- und Leistungsplan arbeiten	272
Anweisung vom 21. Juli 1955 über die Abrechnung der Abgaben der volkseigenen Wirtschaft (VEW)	272
Anordnung vom 19. Juli 1955 über die Anwendung eines Typenstellenplanes für die Häuser der Jungen Pioniere, Stationen der Jungen Techniker, Stationen der Jungen Naturforscher und Stationen der Jungen Touristen	273

Die Ausgabe Nr. 42 vom 8. August 1955 enthält:

Anordnung vom 26. Juli 1955 über die Bestätigung von Planstellen für Fachpersonal in Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens	277
Anordnung vom 1. August 1955 über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln im zweiten Halbjahr 1955	278
Anordnung vom 1. August 1955 über die Anwendung von Typenstellenplänen für die volkseigenen Betriebe (K) Mast von Schlachtvieh	280
Anordnung vom 13. Juni 1955 über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 52 und 53	280
Anordnung vom 26. Juli 1955 über die Besteuerung der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) und der ihr angeschlossenen Genossenschaften der werktätigen Einzelbauern	281

Die Ausgabe Nr. 43 vom 12. August 1955 enthält:

Anordnung vom 5. August 1955 über die Bildung eines Betriebes des volkseigenen Einzelhandels „HO Internationaler Basar“	285
Anordnung vom 5. August 1955 über das Statut der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe HO-Wismut	286
Anordnung vom 5. August 1955 über das Statut der Niederlassungen der dem Ministerium für Handel und Versorgung nachgeordneten Großhandelskontore	287

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 29. August 1955	Nr. 71
Tag	Inhalt	Seite
18. 8. 55	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte im Berufsschulwesen	593
4. 8. 55	Verordnung über die Leistungsprüfung und Viehwirtschaftsberatung in landwirtschaftlichen Betrieben	594
11. 8. 55	Anordnung über die Wertberichtigung von Forderungen der genossenschaftlichen und privaten Kreditinstitute	594
5. 8. 55	Anordnung über die gewerbsmäßige Ausübung des Luftgewehr- und Armbrustschießens	595

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Vergütung
der Tätigkeit der Lehrkräfte im Berufsschulwesen.**

Vom 18. August 1955

Die Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte im Berufsschulwesen (GBL S. 185) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 1 — Abschnitt

Vergütungssätze A

Berufsschullehrer für den allgemeinbildenden Unterricht

(Gesellschaftswissenschaften,
Sport und Naturwissenschaften) —

erhält folgende Fassung:

Gruppe 1: Berufsschullehrer ohne abgeschlossene pädagogische Ausbildung und Berufsschulaktivleiter ohne abgeschlossene Ausbildung.

Gruppe 2: Berufsschullehrer mit 2. Lehrerprüfung und Berufsschulaktivleiter mit abgeschlossener Ausbildung (Heimerzieherprüfung).

Gruppe 3: Berufsschullehrer mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulbildung.

§ 2

§ 5 erhält folgende Fassung:

Arbeitsrechtsverhältnisse

(1) Die Kündigung der Arbeitsrechtsverhältnisse für

- a) Berufsschullehrer,
- b) Lehrkräfte

an den Instituten zur Aus- und Weiterbildung der Lehrmeister, Ausbilder, Berufsschullehrer, Erzieher und der leitenden Funktionäre der Berufsausbildung kann beiderseits nur zum 31. August jedes Jahres erfolgen. Sie muß spätestens drei Monate vorher ausgesprochen werden.

(2) Die Arbeitsrechtsverhältnisse der

- a) nebenamtlichen oder nebenberuflichen Lehrkräfte,
- b) pädagogischen Fachkräfte in der Verwaltung oder in den Methodischen Kabinetten

unterliegen beiderseits einer Kündigungsfrist von 14 Tagen gemäß § 5 der Verordnung vom 7. Juni 1951 über Kündigungsrecht (GBL S. 550).

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dieses Paragraphen finden keine Anwendung in Fällen fristloser Entlassung gemäß § 22 Abs. 1 Buchst. e der Ver-

Noch lieferbar

das zusammengefaßte Stichwortverzeichnis

Gesetzblatt - Ministerialblatt - Zentralblatt der Jahrgänge 1949 - 1954

Zu beziehen zum Preise von 8,20 DM über den Buchhandel

ordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBl. I S. 217).

§ 3

Nach § 5 ist folgender § 5 a einzufügen:

Direktoren und Stellvertreter des Direktors an Berufsschulen sowie Leiter und Stellvertreter des Leiters an Berufsschulen werden vom Vorsitzenden des Rates des Kreises berufen und abberufen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. September 1955 in Kraft.

Berlin, den 18. August 1955

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Amtierende Ministerpräsident	Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung
-------------------------------------	--

Stoph Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates	Macher Minister
---	--------------------

Verordnung

über die Leistungsprüfung und Viehwirtschaftsberatung in landwirtschaftlichen Betrieben.

Vom 4. August 1955

Zur qualitativen Verbesserung der Viehbestände und zur Steigerung der tierischen Produktion ist die Leistungsprüfung und Viehwirtschaftsberatung ein unentbehrliches Hilfsmittel. Der Beschluß des Ministerrates vom 10. März 1955 über Maßnahmen zur Steigerung der tierischen und pflanzlichen Produktion (GBl. I S. 177) fordert die Durchführung der Leistungsprüfung in allen landwirtschaftlichen Betrieben in einer Weise, die zugleich die Viehwirtschaftsberatung in diesen Betrieben gewährleistet.

Es wird daher folgendes verordnet:

§ 1

Die Leistungsprüfungen sind vorzunehmen

- bei allen Kühen in viehhaltspflichtigen Betrieben, allen in Ziegen- und Schaf-Herdbuchbeständen gehaltenen Ziegen und Milchschafern und allen in individueller Nutzung gehaltenen Kühen der Mitglieder in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Typ III;
- bei allen in nichtviehhaltspflichtigen Betrieben vorhandenen Kühen, sofern es sich um Herdbuchkühe handelt, oder wenn die Prüfung vom Tierhalter gefordert oder vom Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, als notwendig erachtet wird;
- bei allen in das Herdbuch eingetragenen Zuchtsauen.

Die Leistungsprüfer haben zugleich eine Viehwirtschaftsberatung durchzuführen.

§ 2

Als Beitrag zur Finanzierung der Leistungsprüfung sind von den Tierhaltern zu entrichten:

- 0,01 DM je Kilogramm an die Molkerei gelieferte Milch,

- 0,80 DM je Kuh und Monat von nicht ablieferungspflichtigen Kuhhaltern, in deren Beständen entsprechend dem § 1 Buchst. b die Leistungsprüfung zur Durchführung gelangt,

- 0,80 DM je Kuh und Monat von ablieferungspflichtigen Kuhhaltern, die keine oder nur teilweise Milch an die Molkereien liefern,

- 0,25 DM je Ziege oder Milchschafer und Monat für in Herdbuchbeständen gehaltene Ziegen oder Milchschafer,

- 3,00 DM für jeden Wurf Ferkel von Herdbuchsauen.

Unberührt bleiben die Vorschriften der Verordnung vom 8. Januar 1953 über die Befreiung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihrer Mitglieder vom Kostenbeitrag für die Milchleistungsprüfung (GBl. S. 66).

Der Einzug der Beträge erfolgt zu
Buchst. a
durch die Molkereien zur Weiterleitung an den Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft,
Buchstaben b bis e
durch den Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft.

§ 3

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1955 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Durchführungsbestimmung vom 30. Januar 1951 zum Gesetz über Maßnahmen zur Erreichung von Friedenshektarerträgen — Wirtschaftsberatung in der Landwirtschaft — (GBl. S. 55) und die Anordnung vom 26. Mai 1954 über die Leistungsprüfung und Viehwirtschaftsberatung in landwirtschaftlichen Betrieben (ZBl. S. 221) außer Kraft.

Berlin, den 4. August 1955

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Amtierende Ministerpräsident	Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
-------------------------------------	--

Stoph Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates	Reichert Minister
---	----------------------

Anordnung

über die Wertberichtigung von Forderungen der genossenschaftlichen und privaten Kreditinstitute.

Vom 11. August 1955

Zur Sicherung der Einnahmen des Staatshaushalts und zur Verhinderung spekulativer Gewinne wird auf Grund des § 6 des Abgabengesetzes vom 9. Februar 1950 (GBl. S. 130) folgendes angeordnet:

- Bei genossenschaftlichen und privaten Kreditinstituten beträgt der Delkrederesatz für Pauschalwertberichtigungen bis zu 1%, Forderungen, die in

Fällen einer kombinierten Bewertung durch Einzelbewertung erfaßt worden sind, dürfen in die Pauschalwertberichtigung nicht einbezogen werden.

2. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 11. August 1955 (Anordnung 45/55)

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die gewerbsmäßige Ausübung des Luftgewehr- und Armbrustschießens.

Vom 5. August 1955

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft wird folgendes angeordnet:

§ 1

Jede gewerbsmäßige Ausübung des Luftgewehr- und Armbrustschießens ist nur zulässig, wenn für diese Spieleinrichtungen eine Gewerbeerlaubnis und eine Spielerlaubnis vorliegen.

§ 2

(1) Die Gewerbeerlaubnis erteilt der Rat des Kreises — Abteilung Örtliche Wirtschaft —, in dessen Bereich der Antragsteller seinen ständigen Wohnsitz hat.

(2) Der Antrag auf Erteilung der Gewerbeerlaubnis ist formlos schriftlich in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

(3) Die Gewerbeerlaubnis kann insbesondere versagt werden, wenn der Antragsteller nicht die Gewähr für die ordnungsmäßige Ausübung des Gewerbes bietet oder für die Erteilung kein Bedürfnis besteht.

(4) Eine erteilte Gewerbeerlaubnis kann widerrufen werden, wenn sich ergibt, daß die Voraussetzungen für die Erteilung von vornherein nicht bestanden haben oder nachträglich wieder weggefallen sind.

§ 3

(1) Die Spielerlaubnis erteilt bei Vorlage der Gewerbeerlaubnis das Deutsche Amt für Maß und Gewicht in Berlin. Das Deutsche Amt für Maß und Gewicht kann die Erteilung der Spielerlaubnis seinen Bezirkseichämtern übertragen.

(2) Die Spielerlaubnis kann mit Auflagen verbunden oder durch spätere Auflagen ergänzt werden.

(3) Die Spielerlaubnis kann bei Verstößen gegen die Spielbedingungen und Gewinnpläne oder bei Nichtbefolgung erteilter Auflagen widerrufen werden.

§ 4

Die Spielerlaubnis verpflichtet zur Einhaltung der vom Deutschen Amt für Maß und Gewicht festgelegten Spielbedingungen und Gewinnpläne.

§ 5

(1) Der Veranstalter hat bei der Spieleinrichtung durch Schilder an gut sichtbarer Stelle seinen Namen und seine genaue Anschrift sowie die Spieleinsätze bekanntzugeben.

(2) Die Spielgewinne müssen in übersichtlicher Anordnung aufgestellt werden. Gegenstände, die nicht gewonnen werden können, dürfen nicht ausgestellt werden.

(3) Die Gewerbe- und die Spielerlaubnis sowie die vom Deutschen Amt für Maß und Gewicht festgelegten Spielbedingungen und Gewinnpläne sind für Kontrollzwecke jederzeit beim Spiel bereitzuhalten.

§ 6

Das Deutsche Amt für Maß und Gewicht, seine Bezirkseichämter sowie die Volkspolizeikreisämter haben das Recht, das Vorhandensein der Gewerbe- und Spielerlaubnis zu kontrollieren und die Einhaltung der Spielbedingungen, Gewinnpläne und erteilten Auflagen zu überprüfen.

§ 7

(1) Die Versagung oder der Widerruf der Gewerbe- oder Spielerlaubnis haben schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu erfolgen.

(2) Gegen die Versagung oder den Widerruf ist der Einspruch gegeben, der innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der Stelle einzu legen ist, die den Bescheid erlassen hat.

(3) Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, so ist dieser

a) bei Versagung oder Widerruf der Gewerbeerlaubnis an den Rat des Bezirkes — Abteilung Örtliche Wirtschaft —,

b) bei Versagung oder Widerruf der Spielerlaubnis an das Deutsche Amt für Maß und Gewicht in Berlin

zur Entscheidung weiterzuleiten. Die Entscheidungen dieser Stellen sind endgültig.

§ 8

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 1, 4 und 5 dieser Anordnung zuwiderhandelt oder gegen die vom Deutschen Amt für Maß und Gewicht festgelegten Spielbedingungen, Gewinnpläne oder erteilten Auflagen verstößt oder den Spielablauf zuungunsten der Spieler beeinflusst, wird mit Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens sind die Räte der Kreise — Abteilung Örtliche Wirtschaft —.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens regelt sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 9

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. August 1955

Ministerium des Innern

Maron
Minister

MITTEILUNG DES VERLAGES!

Das in Ausgabe 57 als Beilage enthaltene „Verzeichnis aller bisher als Sonderdruck vorliegenden Arbeitsschutzbestimmungen (ASB) — Sommer 1955 —“ bringt auf der letzten Umschlagseite eine Ankündigung über den

Katalog für Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmittel

Dieser Katalog einschließlich des ersten Textnachtrages ist zur Zeit nicht lieferbar. Da sich eine neue Auflage jedoch bereits in Vorbereitung befindet, bitten wir unsere Bezieher, Vorbestellungen zur Lieferung nach Erscheinen schon jetzt dem örtlichen Buchhandel oder dem Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6, zu erteilen.

Der Bildanhang zum „Katalog für Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmittel“ steht zum Preise von 2,40 DM einschließlich Ordner nach wie vor zur Verfügung.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

MITTEILUNG DES VERLAGES!

Unsere Verkündungsblätter sind in beschränktem Umfang noch in folgenden Ausgaben in Halbleinen gebunden lieferbar:

Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik Jahrgang 1954, 2. Halbjahr, gebunden	10,50 DM
Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik Jahrgang 1954, gebunden	14,— DM
Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik Jahrgang 1952, gebunden	10,50 DM
Zentralverordnungsblatt Jahrgang 1949, gebunden	20,— DM

IN VORBEREITUNG BEFINDET SICH

Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik Teil I, Jahrgang 1955, 1. Halbjahr, gebunden	etwa 10,50 DM
---	---------------

Bestellungen bitten wir an den örtlichen Buchhandel oder an
das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstr. 4—6, zu richten

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 31. August 1955	Nr. 72
Tag	Inhalt	Seite
18. 8. 55	Verordnung über Produktionsgenossenschaften des Handwerks	597
23. 8. 55	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Vergütungen für Metall-einsparungen	602
18. 8. 55	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955. — Außenhandel —	603
	Berichtigung	604

Verordnung über Produktionsgenossenschaften des Handwerks.

Vom 18. August 1955

Der mit Erfolg durchgeführte erste Fünfjahrplan hat auch dem Handwerk der Deutschen Demokratischen Republik die Möglichkeiten gegeben, seine Leistungen erheblich zu steigern. Um weiterhin in noch größerem Maße an dieser Entwicklung teilzuhaben und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit handwerkliche Erzeugnisse bester Qualität herzustellen, haben sich fortschrittliche Handwerksmeister und Gesellen zu Produktionsgenossenschaften zusammengeschlossen. Dadurch wird die Arbeitsproduktivität gesteigert und auf der Grundlage gegenseitiger Gleichberechtigung das Leistungsprinzip durchgesetzt. Das führt zu einer ständigen Verbesserung der materiellen und kulturellen Lebensbedingungen der Genossenschaftler. Zur Unterstützung dieser Entwicklung im Handwerk wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Selbständige Handwerker und Inhaber industrieller Kleinbetriebe, die in die Handwerks- oder Gewerberolle eingetragen sind, sowie deren Beschäftigte und Heimarbeiter können sich freiwillig auf der Grundlage der gemeinschaftlichen Organisation der Arbeit zu Produktionsgenossenschaften des Handwerks zusammenschließen.

(2) Mitglieder von Produktionsgenossenschaften des Handwerks sind untereinander gleichberechtigt und verteilen den Ertrag ihrer Arbeit nach dem Leistungsprinzip.

(3) Lohnarbeiter werden grundsätzlich nicht beschäftigt. Ausnahmen genehmigt der Rat des Kreises.

(4) Produktionsgenossenschaften des Handwerks sind Mitglieder der Handwerkskammer ihres Bezirkes (Statut der Handwerkskammern der Bezirke vom 20. August 1953, § 3 [GBl. S. 942]).

§ 2

(1) Die Produktionsgenossenschaften des Handwerks regeln ihre Rechtsverhältnisse durch ein Statut.

(2) Das in der Anlage veröffentlichte Musterstatut der Produktionsgenossenschaften des Handwerks wird für rechtsverbindlich erklärt.

§ 3

(1) Zur Registrierung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks wird ein Register für Produktionsgenossenschaften des Handwerks eingerichtet, das bei den Räten der Kreise geführt wird.

(2) Mit der Eintragung in das Register für Produktionsgenossenschaften des Handwerks erlangt die Produktionsgenossenschaft des Handwerks Rechtsfähigkeit.

§ 4

(1) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Genossenschaften des Handwerks, die die Voraussetzungen des § 1 erfüllen, erlangen die Rechte einer Produktionsgenossenschaft des Handwerks durch Eintragung in das Register für Produktionsgenossenschaften des Handwerks beim Rat des Kreises.

(2) Die Registrierung erfolgt gemäß § 3 dieser Verordnung.

§ 5

(1) Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und gewerbliche Produktivgenossenschaften können sich durch Beschluß der Mitgliederversammlung unter Ausschluß der Liquidation in eine Produktionsgenossenschaft des Handwerks umwandeln.

(2) Die Produktionsgenossenschaft des Handwerks ist Rechtsnachfolger der bisherigen Genossenschaft.

§ 6

(1) Die auf die Organisation der Produktionsgenossenschaften des Handwerks bezüglichen Anweisungen sowie Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien.

(2) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. August 1955

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Amtierende
Ministerpräsident

Staatssekretariat
für Örtliche Wirtschaft

Stoph
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Kasten
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Verordnung

**Musterstatut
für Produktionsgenossenschaften des Handwerks.**

Durch die politischen und ökonomischen Veränderungen in der Deutschen Demokratischen Republik und durch die Politik unserer Regierung wurde der Weg frei zu einem gesicherten Aufstieg des Handwerks. Wir Handwerker, die sich zur Produktionsgenossenschaft
(nähere Bezeichnung)

zusammenschließen, geben uns dieses Statut als das Grundgesetz unseres genossenschaftlichen Lebens, um eine Richtlinie für unser genossenschaftliches Handeln zu besitzen.

Wir gehen dabei von der Erkenntnis aus, daß wir Handwerker unsere materiellen und kulturellen Lebensbedingungen verbessern können, wenn wir den Weg der genossenschaftlichen Arbeit beschreiten. Unser genossenschaftlicher Zusammenschluß wird eine weitere Erhöhung unseres Lebensstandards bewirken.

Wir Handwerker schaffen uns durch die gemeinschaftliche Organisation unserer Arbeit die Möglichkeit, unsere Erfahrungen und unser Können mehr denn je zu entfalten, denn die genossenschaftliche Zusammenarbeit und Hilfe kommen jedem einzelnen zugute.

Indem wir die Aufträge auf genossenschaftlicher Grundlage ausführen, können wir unsere Werkzeuge und Maschinen rentabler als bisher ausnutzen, die Produktion planen und durch feste und langfristige Verträge sichern. Unsere freundschaftlichen Beziehungen zur volkseigenen Wirtschaft und die Bindung an unseren Staat werden sich dadurch enger und fester gestalten.

I.

Ziele und Aufgaben

Die Mitglieder der Produktionsgenossenschaften betrachten es als ihre Aufgabe, die guten Traditionen der Qualitätsarbeit des deutschen Handwerks zu pflegen und weiter zu entwickeln, durch ordentliche Arbeit ihren genossenschaftlichen Betrieb ständig zu stärken, das genossenschaftliche Eigentum zu schützen, zu pflegen und zu erweitern und ihre Produktionsgenossenschaft zu einem Musterbeispiel genossenschaftlicher Arbeit zu entwickeln.

Die Produktionsgenossenschaft arbeitet dabei nach einem Plan. Neben der ständigen fachlichen Qualifizierung der Mitglieder sowie der Ausbildung von Lehrlingen arbeitet die Produktionsgenossenschaft unablässig an der Entwicklung eines regen politischen und kulturellen Lebens unter den Mitgliedern. Die Mitglieder der Produktionsgenossenschaft stellen sich die Aufgabe, durch verstärkte Produktion hochwertiger Gebrauchsgüter und durch einwandfreie Ausführung von Reparaturen, unter Ausnutzung der örtlichen Reserven und der vollen Anwendung ihrer Produktionskapazitäten zur höchstmöglichen Befriedigung der Bedürfnisse der Bevölkerung beizutragen.

Die Produktionsgenossenschaft läßt sich in allen ihren Handlungen von den gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik sowie den Beschlüssen der örtlichen Organe der Staatsgewalt leiten.

II.

Produktionsmittel

(Stufe 1)

1. Die in Produktionsgenossenschaften der Stufe 1 freiwillig zusammengeschlossenen Handwerker, Gesellen, Arbeiter und Angestellten führen die Aufträge gemeinsam auf genossenschaftlicher Grundlage durch.
2. Die Produktion erfolgt in den eigenen Werkstätten und mit den eigenen Maschinen der Handwerker. Für die Benutzung der Produktionsmittel wird eine Nutzungsgebühr bezahlt, deren Höhe zwischen den Eigentümern der Werkstätten und Maschinen und der Produktionsgenossenschaft vereinbart wird. Hierüber wird ein Nutzungsvertrag abgeschlossen. Der Nutzungsvertrag erlischt bei Austritt aus der Produktionsgenossenschaft erst dann, wenn sich die Genossenschaft anderweitig mit Produktionsmitteln versehen hat, spätestens aber drei Jahre nach Austritt des Mitgliedes aus der Produktionsgenossenschaft.
3. Die Handwerker haben die Möglichkeit, ihre Produktionsmittel in die Genossenschaft einzubringen. Die von den Mitgliedern eingebrachten Produktionsmittel werden durch amtliche Begutachtung geschätzt. Die Bezahlung erfolgt in Raten innerhalb einer von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Frist. Die Produktionsmittel werden dadurch Genossenschaftseigentum. Zwischen dem Mitglied und der Produktionsgenossenschaft wird ein Kaufvertrag abgeschlossen, der auch bei Austritt oder Ausschuß des Mitgliedes aus der Produktionsgenossenschaft Gültigkeit behält.
4. Die Produktionsmittel der Produktionsgenossenschaft setzen sich zusammen aus:
 - a) den in Privateigentum der Mitglieder befindlichen Produktionsmitteln, die zur gemeinsamen Produktion auf genossenschaftlicher Grundlage benutzt werden;
 - b) den von der Produktionsgenossenschaft als genossenschaftliches Eigentum erworbenen Produktionsmitteln.
5. Die Produktionsmittel, die Genossenschaftseigentum sind, werden in das Produktionsmittelbuch eingetragen. Sie können nur mit Einverständnis der Mitgliederversammlung an andere übertragen werden.

(Stufe 2)

1. Die Produktion kann sowohl in einer als auch in mehreren genossenschaftseigenen Werkstätten durchgeführt werden.
2. Jedes Mitglied bringt beim Eintritt in die Produktionsgenossenschaft seine Maschinen, Werkzeuge sowie Produktions- und Lagerräume in die Genossenschaft ein, soweit sie von der Produktionsgenossenschaft gemäß Entscheidung der Mitgliederversammlung benötigt werden. Dieses von den Mitgliedern eingebrachte Inventar wird durch amtliche Begutachtung geschätzt. Die Übernahme des Inventars ist im Produktionsmittelbuch nachzuweisen. Die Bezahlung des eingebrachten Inventars erfolgt durch die Produktionsgenossenschaft in Raten innerhalb von zehn Jahren, wenn nicht von der Mitgliederversammlung eine andere Frist für die Ratenzahlung festgelegt wird.
Bei Austritt oder Ausschluß eines Mitgliedes kann die festgesetzte Entschädigung für das eingebrachte Inventar vor Ablauf der zehn Jahre ausgezahlt werden, wenn die Produktionsgenossenschaft dadurch nicht in finanzielle Schwierigkeiten kommt.
3. Werden der Produktionsgenossenschaft vom Staat Produktionsmittel zur Nutzung übergeben, so sind diese in das Produktionsmittelbuch einzutragen.
4. Die Produktionsmittel der Produktionsgenossenschaft setzen sich zusammen aus:
 - a) den von der Produktionsgenossenschaft als genossenschaftliches Eigentum erworbenen Produktionsmitteln;
 - b) vom Staat zur Nutzung übergebenen Produktionsmitteln, die Eigentum des Staates bleiben.
5. Die von der Produktionsgenossenschaft als genossenschaftliches Eigentum erworbenen Produktionsmittel werden in das Produktionsmittelbuch eingetragen und können nur mit Einverständnis der Mitgliederversammlung an andere übertragen werden.

III.

Mitgliedschaft

1. Der Eintritt in die Produktionsgenossenschaft erfolgt freiwillig.
2. Mitglied der Produktionsgenossenschaft können werden:
selbständige Handwerker und Inhaber von kleinen Betrieben, die in die Handwerks- oder Gewerbe-rolle eingetragen sind, sowie Gesellen und Arbeiter aus Handwerks- oder Kleingewerbebetrieben, Ingenieure, Techniker, Angestellte, Heimarbeiter und mithelfende Familienangehörige nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Lehrlinge, die in der Produktionsgenossenschaft ausgebildet werden, können ab 15 Jahre als Kandidaten in die Produktionsgenossenschaft aufgenommen werden.
Mitglied der Produktionsgenossenschaft kann nur sein, wer das Statut und die Arbeitsordnung anerkennt und danach arbeitet.
3. In die Produktionsgenossenschaft können nicht eintreten:
Eigentümer oder Leiter von Industriebetrieben, die nicht der Handwerkskammer angehören, deren Familienmitglieder, mit denen sie gemeinsamen Haushalt führen, sowie Verleger und Großhändler.

4. Über die Aufnahme als Mitglied der Produktionsgenossenschaft beschließt die Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit. Gegen die Verweigerung der Aufnahme kann der Antragsteller beim Rat des Kreises Beschwerde einlegen. In dem schriftlichen Antrag auf Eintritt in die Produktionsgenossenschaft ist vom Antragsteller anzugeben, welche Produktionsmittel er besitzt und wieviel Arbeitskräfte er bisher beschäftigt.
5. Antragsteller können in der Produktionsgenossenschaft bis zu acht Wochen nach Arbeitsbeginn zwecks Prüfung ihrer Eignung arbeiten. Nach dieser Probezeit hat die Mitgliederversammlung über die Aufnahme als Mitglied zu entscheiden.
6. Der Austritt aus der Produktionsgenossenschaft ist mindestens drei Monate vor Beendigung des Wirtschaftsjahres zu beantragen. Der Austritt muß schriftlich begründet werden und wird nach Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung am Ende des Wirtschaftsjahres wirksam. Ausnahmen für das Ausscheiden innerhalb dieser Frist aus der Produktionsgenossenschaft sind mit Genehmigung des Vorstandes und der Revisionskommission bei Vorliegen dringender persönlicher oder gesellschaftlicher Gründe möglich.
7. Der Ausschluß aus der Produktionsgenossenschaft kann nur auf Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen. Es genügt einfache Stimmenmehrheit.
Der Ausschluß kann vom Vorstand, von der Revisionskommission oder von den Mitgliedern der Produktionsgenossenschaft beantragt werden. Gegen den Beschluß der Mitgliederversammlung kann das ausgeschlossene Mitglied beim Rat des Kreises Beschwerde einlegen. Dieser entscheidet in Anwesenheit eines Vorstandsmitgliedes und des Ausschlossenen endgültig, ob der Ausschluß berechtigt ist. Den Termin des Ausscheidens legt die Mitgliederversammlung fest.
8. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied muß an der Deckung eines Verlustes der Produktionsgenossenschaft beitragen, falls solcher in der Zeit der Mitgliedschaft entstanden sein sollte.
9. Spätestens innerhalb von drei Monaten, nachdem die Mitgliederversammlung die Rechenschaftslegung für das Wirtschaftsjahr genehmigt hat, in dessen Verlauf das Ausscheiden oder der Ausschluß erfolgte, sind dem Ausschiedenen die Einlage und sein Anteil an dem Konsumtionsfonds zu erstatten. Ausnahmen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
10. Bei Tod eines Mitgliedes wird die eingezahlte Einlage sowie sein Gewinnanteil, sofern diese nicht zur Deckung etwaiger entstandener Verluste verwendet werden, nach Abschluß des Geschäftsjahres und nach der Rechenschaftslegung vor der Mitgliederversammlung an die Erben ausgezahlt.

IV.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, mit beschließender Stimme an den Mitgliederversammlungen und der Wahl der Organe der Produktionsgenossenschaft teilzunehmen und nach Vollendung des 18. Lebensjahres in die Organe der Produktionsgenossenschaft gewählt zu werden.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die im Plan der Produktionsgenossenschaft festgelegten Aufgaben zu erfüllen;
- b) ständig, insbesondere durch Erschließung und Verwendung örtlicher und innerer Reserven, die Produktion zu erhöhen;
- c) ständig die Qualität der Arbeit und der Erzeugnisse zu verbessern;
- d) für die Erfüllung des Produktionsplanes zu sorgen und durch Wettbewerbe innerhalb der Produktionsgenossenschaft und mit anderen Produktionsgenossenschaften die Produktionskosten systematisch zu senken und die Rentabilität ständig zu verbessern;
- e) für die volle Ausnutzung der Maschinen und Produktionsanlagen zu sorgen, die Leitung der Produktionsgenossenschaft zur Steigerung der Arbeitsproduktivität bei der Ausarbeitung und Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen sowie zum Zwecke des sparsamen Verbrauchs von Material bei der Ausarbeitung und Einführung technisch begründeter Verbrauchsnormen zu unterstützen;
- f) den Vorstand der Produktionsgenossenschaft bei der Durchsetzung eines strengen Sparsamkeitsregimes und der Einhaltung einer straffen Finanzdisziplin zu unterstützen;
- g) ihre Qualifikation ständig zu verbessern und dafür zu sorgen, daß durch Ausbildung von Lehrlingen die zur Durchführung der Produktion benötigten Facharbeiter entwickelt werden und sich diese durch Vorbereitung und Ablegen der Meisterprüfung weiter qualifizieren;
- h) das kulturelle und politische Leben innerhalb der Produktionsgenossenschaft zu fördern;
- i) sich bei der Schaffung von Produktionsräumen und sozialer und kultureller Einrichtungen aktiv zu beteiligen.

3. Die Anweisungen des Vorstandes der Produktionsgenossenschaft sind von jedem Mitglied zu befolgen.

V.

Die Organe der Produktionsgenossenschaft und ihre Aufgaben

1. Das höchste Organ der Produktionsgenossenschaft ist die Mitgliederversammlung. Sie faßt für alle Mitglieder verbindliche Beschlüsse.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von acht Tagen eine zweite Versammlung einzuberufen, deren Beschlüsse bindend sind.

Für Beschlüsse über Veränderungen des Statuts, über den Plan und über die Wahlen der Organe der Produktionsgenossenschaft ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt Aufnahme und Ausschluß der Mitglieder. Sie bestätigt den Entwurf des Produktions- und Finanzplanes sowie alle mit der Tätigkeit der Produktionsgenossenschaft zusammenhängenden Berichte und Anträge.

4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden, den Vorstand und die Revisionskommission in geheimer Abstimmung für die Dauer eines Jahres. Der Wahlzeitraum endet nach Bestätigung des Jahresabschlusses durch die Mitgliederversammlung.

5. Der Vorstand einschließlich des Vorsitzenden besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er hat mindestens einmal im Quartal eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Das Verlangen zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können der Rat des Kreises, die Revisionskommission oder ein Fünftel der Mitglieder stellen.

6. Der Vorstand führt die Geschäfte der Produktionsgenossenschaft im Auftrage der Mitgliederversammlung auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, des Statuts und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Geschäftsanweisung für Vorstand und Revisionskommission. Der Vorsitzende und ein Mitglied des Vorstandes vertreten die Produktionsgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind nur in Gemeinschaft zeichnungsberechtigt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber für die gesamte wirtschaftliche, politische und kulturelle Tätigkeit der Produktionsgenossenschaft verantwortlich.

Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für:

- a) die Ausarbeitung des Planes der Produktionsgenossenschaft,
- b) die Organisation der Erfüllung des Planes,
- c) die planmäßige Verwendung der Materialien und Geldmittel,
- d) die Arbeitsorganisation und produktive Ausnutzung des Arbeitstages,
- e) die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, für die technische Sicherheit sowie die Betriebs-hygiene,
- f) die Lehrlingsausbildung,
- g) die Organisation der buchmäßigen Erfassung aller materiellen Werte und des Ablaufs der gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit der Produktionsgenossenschaft.

7. Der Vorsitzende beruft den Vorstand mindestens jede Woche einmal zur Beratung ein. An den Sitzungen des Vorstandes können der Vorsitzende der Revisionskommission oder sein Vertreter mit beratender Stimme teilnehmen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

8. Der Vorstand der Produktionsgenossenschaft hat die Mitglieder, die gegen die demokratischen Grundsätze im Arbeitsleben verstoßen, zur Verantwortung zu ziehen.

9. Die Revisionskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Sie hat die Aufgabe, die gesamte Tätigkeit des Vorstandes hinsichtlich der Einhaltung und Erfüllung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der Verfügungen staatlicher Organe sowie hinsichtlich der Einhaltung des Statuts der Produktionsgenossenschaft und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu überprüfen und der Mitgliederversammlung mindestens vierteljährlich hierüber Bericht zu erstatten. Die Revisionskommission kontrolliert die Einhaltung der Grundsätze der

wirtschaftlichen Rechnungsführung, die ständige Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse, die Festigung der demokratischen Prinzipien in der Produktionsgenossenschaft und die Maßnahmen zum Schutze des genossenschaftlichen Eigentums. Die Revisionskommission ist nur der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

10. Der Vorstand hat der Revisionskommission spätestens acht Wochen nach Ablauf des Wirtschaftsjahres folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Bericht über Planerfüllung,
- b) die Inventur zum Jahresabschluß,
- c) die Bilanz- und Ergebnisrechnung,
- d) den Rechenschaftsbericht und
- e) den Vorschlag für die Verwendung des Gewinns, insbesondere des Teils, der zur Verteilung an die Mitglieder gelangt.

Diese Unterlagen werden durch die Revisionskommission geprüft. Die Revisionskommission läßt die Mitgliederversammlung über sämtliche Vorlagen Beschluß fassen und diese erteilt dem Vorstand Entlastung.

VI.

Die Tätigkeit der Produktionsgenossenschaft

Die Produktionsgenossenschaft arbeitet nach einem Plan, der von den staatlichen Aufgaben bestimmt wird. Der Plan der Produktionsgenossenschaft wird mit Unterstützung des Rates des Kreises ausgearbeitet.

Die Produktionsgenossenschaft verpflichtet sich, über ihre Produktion Verträge abzuschließen.

VII.

Organisation und Vergütung für die geleistete Arbeit

1. Die Produktionsgenossenschaft arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.
2. Die Vergütung für die Arbeit erfolgt nach Qualität und Quantität der Leistungen.
3. Die Arbeits- und Materialverbrauchsnormen werden jährlich überprüft und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt zur Organisation der genossenschaftlichen Produktion, zur Einhaltung der Arbeitsdisziplin der Mitglieder und der Bezahlung der Arbeit nach dem Leistungsprinzip eine innere Betriebsordnung. Diese ist auf der Grundlage des Statuts auszuarbeiten.
5. In der Produktionsgenossenschaft dürfen Lohnarbeiter grundsätzlich nicht beschäftigt werden. Für Ausnahmefälle ist eine Einzelgenehmigung des Rates des Kreises notwendig, so z. B. für die Beschäftigung von Lohnarbeitern zur Durchführung besonderer Arbeiten, die außerhalb der Haupttätigkeit der Genossenschaft liegen oder in einzelnen Fällen für die nur zeitweise Beschäftigung von Lohnarbeitern innerhalb der Haupttätigkeit der Produktionsgenossenschaft. Die Zahl der Lohnarbeiter, für die eine Genehmigung erwirkt werden kann, darf in keinem Falle 10 % der Zahl der Mitglieder übersteigen.

VIII.

Die Mittel der Produktionsgenossenschaft und ihre Verwendung

1. Die Mittel der Produktionsgenossenschaft setzen sich zusammen aus
 - a) dem Anteilfonds,
 - b) dem gemeinschaftlichen Fonds.

2. Der Anteilfonds besteht aus den Anteilen, die jedes Mitglied an die Produktionsgenossenschaft zahlt. Der Anteil des Mitgliedes entspricht seinem durchschnittlichen Verdienst von zwei Monaten in der Produktionsgenossenschaft. Der Anteil kann in Raten gezahlt werden, die mindestens 3 bis 5 % des Einkommens des Mitgliedes betragen. Die Anteile werden nicht verzinst.

3. Der gemeinschaftliche Fonds der Genossenschaft wird durch die Zuführung des jährlichen Gewinns gebildet. Der gemeinschaftliche Fonds setzt sich zusammen aus dem Konsumtionsfonds und dem Akkumulationsfonds.

4. Der Konsumtionsfonds dient der Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Mitglieder. Dem Konsumtionsfonds werden 45 % des Gewinns zugeführt. Der Konsumtionsfonds wird für die Zahlung von Gewinnanteilen an alle Mitglieder entsprechend der Menge und Qualität ihrer geleisteten Arbeit, für die Gewährung von Beihilfen an Mitglieder aus besonderen Anlässen und für kulturelle Zwecke verwendet.

Bei Produktionsgenossenschaften des dienstleistenden Handwerks und solchen Produktionsgenossenschaften, die wenig Produktionsmittel benötigen, werden 55 % des Gewinns dem Konsumtionsfonds zugeführt.

In allen Produktionsgenossenschaften müssen mindestens 30 % des Gewinns zur Gewinnverteilung an die Mitglieder entsprechend ihrer geleisteten Arbeit verwendet werden.

5. Der Akkumulationsfonds dient zur Erweiterung der Produktion und zur Bildung einer Reserve, um eventuell auftretende Stockungen oder Verluste auszugleichen. Dem Akkumulationsfonds werden 55 % des Gewinns zugeführt. Für die Erweiterung der Produktion sind innerhalb des Akkumulationsfonds 30 % des Gewinns vorgesehen, zur Bildung der Reserve 25 % des Gewinns.

Bei Produktionsgenossenschaften des dienstleistenden Handwerks und solchen Produktionsgenossenschaften, die wenig Produktionsmittel benötigen, werden 45 % des Gewinns dem Akkumulationsfonds zugeführt. Zur Erweiterung der Produktion sind innerhalb des Akkumulationsfonds 25 % des Gewinns, zur Bildung der Reserve 20 % des Gewinns vorgesehen.

6. Der Gewinn der Produktionsgenossenschaft ergibt sich aus den durch die genossenschaftliche Tätigkeit erzielten Erlösen nach Abzug

- a) der Produktions- bzw. leistungsbedingten Aufwendungen,
- b) den Vergütungen an die Mitglieder für geleistete Arbeit einschließlich der von der Genossenschaft zu zahlenden Anteile für Sozialversicherung und
- c) der gesetzlich geschuldeten Abgaben.

7. Die Produktionsgenossenschaft verfügt selbständig nach einem bestätigten Plan über ihre eigenen Mittel. Sie hat das Recht, Bankkredit in Anspruch zu nehmen. Für ihre Verpflichtungen haftet die Genossenschaft mit ihrem gesamten Vermögen.

IX.

Registrierung und Änderung des Statuts

1. Das Statut erlangt mit der Registrierung Rechtskraft.
2. Änderungen des Statuts bedürfen der Zustimmung des Rates des Kreises.

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über Vergütungen für Metall- einsparungen.

Vom 23. August 1955

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 13. Mai 1954 über Vergütungen für Metalleinsparungen (GBl. S. 492) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Sondernutzen aus Metalleinsparungen

(1) In Durchführung der Bestimmung des § 2 Abs. 5 der Verordnung vom 13. Mai 1954 ist ein Sondernutzen auf der Grundlage der eingesparten Metallmengen zu berechnen. Dabei sind folgende Sätze anzuwenden:

Bei Einsparung von	Sondernutzen in DM/kg
Nickel	40,—
Kupfer, Zinn	30,—
Blei, Zink, Aluminium, Magnesium	20,—
sonstigen Nichteisenmetallen, ausgenommen Edelmetalle	10,—
legiertem Stahl und Stahlguß	3,—
Temperguß	2,—
unlegiertem Stahl und Stahlguß, Gußeisen	1,—

Bei Einsparung von Edelmetallen ist ein Sondernutzen in Höhe der staatlichen Verbrauchsabgabe zu berechnen.

(2) Wird ein Metall gegen ein anderes Metall ausgetauscht, so ist als zu vergütender Sondernutzen die Differenz zwischen den beiden in Betracht kommenden Sätzen anzusehen.

(3) Bei der Einsparung von Legierungen ist der Sondernutzen desjenigen Metalls der Vergütung zugrunde zu legen, das den Hauptbestandteil der Legierung bildet. Dieser Sondernutzen ist auf die gesamte eingesparte Legierungsmenge zu berechnen.

(4) Ergibt die Nutzensberechnung gemäß § 2 Absätze 1 bis 4 der Verordnung vom 13. Mai 1954 an Stelle eines Nutzens einen Verlust, so ist dieser vom Sondernutzen abzusetzen.

§ 2

Vergütung des Sondernutzens

(1) Bei Erfindungen und Verbesserungsvorschlägen sowie bei Ingenieurkonten ist der Vergütung des Sondernutzens die Vergütungstabelle für Produktionsrationalisierungen (gemäß Anlage III zur Zweiten Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1953 zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 297)) zugrunde zu legen, gleich, ob es sich um eine Erfindung, eine technische Vervollkommnung oder eine Produktionsrationalisierung handelt. Der Sondernutzen aus Verbesserungsvorschlägen, die unter keine der drei Kategorien fallen, ist bis zur Höhe der halben Sätze der Anlage III zu vergüten.

* 2. DB (GBl. 1954 S. 763)

(2) Für die Vergütung des Sondernutzens auf Grund von Erfindungen wird ein Höchstbetrag von 60 000 DM festgesetzt. Bei technischer Vervollkommnung beträgt der Höchstbetrag 30 000 DM; bei Produktionsrationalisierungen 15 000 DM; bei sonstigen Vorschlägen 7500 DM.

(3) Bei Persönlichen Konten (ausgenommen Persönliche Konten für die Gewinnung von Produktionsmaterialresten und -abfällen) sind 12 1/2 % des Sondernutzens nach § 1 zu vergüten. Übersteigt die Vergütung im Vierteljahr 125 DM, so ist der Sondernutzen nach der Vergütungstabelle für Produktionsrationalisierungen jährlich abzurechnen. Abschlagzahlungen sind in mindestens vierteljährlichen Abständen vorzunehmen.

§ 3

Einsparung von Metallabfällen

Bei der Ermittlung der Menge des eingesparten Metalls sind auch eingesparte Metallabfälle zu berücksichtigen. Von eingesparten Spanabfällen sind 20 %, von sonstigen Abfällen 15 % als Metalleinsparung anzusehen.

§ 4

Sondernutzen aus Erhöhung des Aufkommens

Der Sondernutzen nach § 1 Abs. 1 ist auch dann zu berechnen, wenn durch eine Erfindung oder durch einen Verbesserungsvorschlag ohne zusätzlichen Einsatz von erzhaltigen Grundstoffen das Aufkommen an Metall erhöht wird.

§ 5

Finanzierung der Vergütungen

(1) Vergütungen für Metalleinsparungen auf Grund von Erfindungen und Verbesserungsvorschlägen sind entsprechend der Verordnung vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 293) aus dem Direktorfonds des Betriebes oder den den Ministerien, Staatssekretariaten oder Räten der Bezirke zur Verfügung stehenden zentralen Mitteln zu finanzieren. Wer für die Vergütung des Nutzens zuständig ist, hat auch den Sondernutzen zu vergüten.

(2) Für die Buchung der nach diesen Bestimmungen zu zahlenden Vergütungen auf Grund Persönlicher Konten gelten die Anweisungen des Ministeriums der Finanzen.

§ 6

Abschlagzahlungen

(1) Vergütungen für Metalleinsparungen sind in mindestens vierteljährlichen Abständen auf der Grundlage des entstandenen Nutzens und Sondernutzens zu leisten.

(2) Kann ein brauchbarer Vorschlag zur Metalleinsparung vorläufig nicht genutzt werden, so ist eine Anerkennungsprämie in angemessener Höhe zu gewähren. Wird die Metalleinsparung später realisiert, so soll dieser Betrag auf die zu zahlende Vergütung angerechnet werden.

§ 7

Vorlage bei der Staatlichen Plankommission/Materialversorgung

(1) Betrieblich oder überbetrieblich nutzbare Erfindungen und Verbesserungsvorschläge, die innerhalb von drei Monaten nach der Registrierung voraussichtlich

oder tatsächlich nicht oder nicht in vollem Umfange genutzt werden, sind der Staatlichen Plankommission/ Materialversorgung zur Kenntnis zu bringen, wenn die mögliche Einsparung in einem Nutzungsjahr mindestens 5 t eines Nichteisenmetalls oder 50 t Eisen und Stahl beträgt.

(2) Dabei sind folgende Angaben zu machen:

- a) Name und Anschrift des Einreichers,
- b) Tag der Registrierung,
- c) kurze Wiedergabe der Erfindung oder des Vorschlages,
- d) Art und Menge des einzusparenden Metalls,
- e) möglicher Nutzungsumfang (betrieblich/überbetrieblich),
- f) Gründe, die die Nutzung verhindern,
- g) Maßnahmen, die zur Nutzung eingeleitet wurden und den voraussichtlichen Nutzungsbeginn.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind auch auf Erfindungen und Verbesserungsvorschläge anzuwenden, die bereits vorliegen und voraussichtlich oder tatsächlich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung nicht oder nicht in vollem Umfange genutzt werden.

(4) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat die in den Absätzen 1, 2 und 3 geforderte Meldung am 23. August 1955 unter Nr. 130/12 registriert.

(5) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 können gegen die Leiter der Büros für Erfindungswesen der volkseigenen Betriebe, der Leitbüros für Erfindungswesen und der entsprechenden Einrichtungen bei den Ministerien und Staatssekretariaten Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 300 DM verhängt werden.

Der Ordnungsstrafbescheid wird von dem zuständigen Minister, Staatssekretär oder Vorsitzenden des Rates des Kreises auf Antrag des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission — Stellvertreter für Materialversorgung — erlassen.

Für das Verfahren und den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides ist die Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128) maßgebend.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird die Erste Durchführungsbestimmung vom 13. Mai 1954 zur Verordnung über Vergütungen für Metalleinsparungen (GBl. S. 493) aufgehoben.

(2) Die Ordnungsstrafbestimmung des § 7 Abs. 5 tritt am 1. November 1955 in Kraft.

(3) Diese Durchführungsbestimmung gilt für sämtliche Metalleinsparungen, für die bis zum Tage des Inkrafttretens noch keine Vergütungen festgesetzt worden sind.

Berlin, den 23. August 1955

Staatliche Plankommission

I. V.: Kirsten

Stellvertreter des Vorsitzenden

Sechste Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Plan- jahr 1955.

— Außenhandel —

Vom 18. August 1955

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 (GBl. I S. 133) wird folgendes bestimmt.

Zu § 1 der Verordnung

§ 1

Diese Durchführungsbestimmung findet Anwendung im Bereich des Außenhandels für nachstehend aufgeführte Betriebe

VEH DIA
VEB Deutrans
VEB Leipziger Messeamt
VEB Deutfracht

Zu § 2 der Verordnung

§ 2

Als Berechnungsgrundlage für die Zuführungen zum Direktorfonds gemäß § 4 Absätze 1 und 2 der Verordnung ist die geplante Brutto-lohn- und -gehaltssumme zu nehmen.

Zu § 3 der Verordnung

§ 3

1. Voraussetzung für die Zuführungen zum Direktorfonds bei den VEH DIA, außer VEH DIA Kompensation, ist
 - a) die Erfüllung des Umsatzplanes zu EKP, getrennt nach Export und Import,
 - b) die Einhaltung des Regiekostenplanes,
 - c) die Einhaltung des Preisausgleichsplanes unter Berücksichtigung des sonstigen Ergebnisses (Ergebnis B) zum jeweiligen Quartalsabschluß.
2. Bei dem VEH DIA Kompensation gilt als Voraussetzung für die Zuführung zum Direktorfonds
 - a) die 100prozentige vertragliche Bindung des Kompensationsplanes,
 - b) die Einhaltung des Regiekostenplanes.
3. Für den VEB Deutrans, VEB Leipziger Messeamt und VEB Deutfracht gelten die gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung genannten Bestimmungen sinngemäß.
4. Für die Beurteilung der Erfüllung des Leistungsplanes ist der vom Betrieb in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben aufgestellte Leistungsplan zugrunde zu legen. Für den VEB Deutrans gilt als Grundlage für die Beurteilung die Erfüllung des Speditionsertrages laut Plan „Einnahmen des Betriebes aus beauftragten Leistungen“. Für den VEB Leipziger Messeamt gilt als Grundlage für die Beurteilung die Erfüllung des Finanzplanes in der Position „Einnahmen aus beauftragten Leistungen“. Für den VEB Deutfracht gilt als Grundlage für die Beurteilung die Erfüllung des Kommissionsertrages laut Ergebnisplan. Wird eine Nichterfüllung dadurch verursacht, daß durch den Abschluß günstigerer Charterverträge ein Ausfall an Kommissionserträgen entstanden ist, so ist hierüber ein entsprechender Nachweis zu führen.

* 5. DB (GBl. I S. 399)

Zu § 4 Abs. 4 der Verordnung

§ 4

1. Als überplanmäßiger Gewinn bei den VEH DIA gilt die Einsparung an Regiekosten und Preisausgleichsmitteln. Grundlage für die Zuführung zum Direktorfonds sind die Einsparungen aus Preisausgleichsmitteln und aus Regiekosten abzüglich des Verlustes der Klasse 7, z. B. Verspätungszinsen, Konventionalstrafen, Gerichts- und Ordnungsstrafen, Wagenstandsgelder, Zinsen für überfällige Kredite. Von dem verbleibenden Endbetrag sind, soweit dieser Betrag als erarbeitet anzusehen ist, 45 % dem Direktorfonds zuzuführen.
2. Für den VEB Deutrans, VEB Leipziger Messeamt und VEB Deutfracht gilt als überplanmäßiger Gewinn die Übererfüllung des Ergebnisplanes, der entsprechend der Übererfüllung der Leistung gesteigert ist. Bei der Berechnung des überplanmäßigen Gewinnes sind Abweichungen, die sich aus der Änderung gesetzlicher Bestimmungen im Laufe des Planjahres ergeben und die das geplante Ergebnis beeinflussen, durch Hinzurechnung bzw. Abzug zu berücksichtigen.
3. Eine Klärung des Begriffes „erarbeitete Einsparungen“ erfolgt durch eine Anordnung des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen. Hierin wird gleichzeitig die Berechnung des erarbeiteten überplanmäßigen Gewinnes geregelt.

Zu § 7 Absätze 2 bis 4 der Verordnung

§ 5

1. Grundlage für die erhöhte Zuführung bis zur Höhe von 4 % der geplanten Lohn- und Gehaltssumme ist die Erfüllung der Pläne seit Jahresbeginn. Die Zuführung erfolgt, wenn gleichzeitig die im § 3 Absätze 3 und 4 Buchstaben a bis c der Verordnung genannten Pläne zum jeweiligen Quartalsschluß erfüllt sind. Ist ein Plan nicht erfüllt bzw. sind die Pläne trotz der Erfüllung und Übererfüllung des jeweiligen Quartals — von Beginn des Planjahres — bis zum jeweiligen Quartalsschluß gerechnet, insgesamt nicht erfüllt, entfällt die erhöhte Zuführung.
2. Die bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 7 der Verordnung in den einzelnen Quartalen erfolgten erhöhten Zuführungen bis zur Höhe von 4 % der geplanten Lohn- und Gehaltssumme können im Laufe des Planjahres zu 75 % verbraucht werden. Die restlichen 25 % dürfen jedoch erst dann verbraucht werden, wenn am Jahresende feststeht, daß die Jahrespläne erfüllt wurden; sind die Jahrespläne nicht erfüllt, brauchen die im Laufe des Jahres erfolgten Zuführungen bis zur Höhe von 75 % nicht zurückgebucht zu werden, sofern nicht festgestellt wird, daß die Zuführungen zu Unrecht erfolgt sind. Mit den restlichen 25 % ist die Ergebnisverwendungsrechnung des laufenden Jahres zu Lasten des Direktorfonds zu erkennen.

3. Zuführungen zum Direktorfonds auf Grund überplanmäßiger Ergebnisse gemäß § 4 Abs. 4 der Verordnung sind entsprechend dem zum Quartals- bzw. Jahresschluß ermittelten Ergebnis zu Lasten der Ergebnisverwendung des abzuschließenden Quartals- bzw. Planjahres zu buchen und in die Quartals- bzw. Jahresschlußbilanz aufzunehmen.
4. Sind die zum Jahresschluß ermittelten Einsparungen bzw. der überplanmäßige Gewinn niedriger als das in den Quartalen ermittelte überplanmäßige Ergebnis, so sind die im Laufe des Jahres erfolgten Zuführungen entsprechend dem zum Jahresabschluß ermittelten überplanmäßigen Ergebnis zu berichtigen und zurückzubuchen.
5. Werden bei Überprüfungen des Jahresabschlusses seitens der Kontroll- und Revisionsorgane unrechtmäßig bzw. überhöht erfolgte Zuführungen festgestellt, sind die beauftragten Beträge für VEH DIA in voller Höhe an den Staatshaushalt zurückzugeben. Für den VEB Leipziger Messeamt, VEB Deutrans und VEB Deutfracht sind die beauftragten Beträge in voller Höhe in Form der Hinzurechnung zur Körperschaftsteuer abzuführen.

Zu § 9 der Verordnung

§ 6

Prämienzahlungen aus dem Direktorfonds an Mitarbeiter, die gemäß Prämienverordnung über die Prämienzahlung für das leitende kaufmännische Personal in den Betrieben des volkseigenen Groß- und Einzelhandels nach Gruppe I prämienerberechtigt sind, bedürfen der Zustimmung durch das übergeordnete Verwaltungsorgan.

§ 7

Der prozentuale Anteil der Prämien des Handelspersonals an der Gesamtprämiensumme muß mindestens dem Anteil der Lohnsumme des Handelspersonals an der Lohnsumme der insgesamt Beschäftigten entsprechen. Der VEB Leipziger Messeamt, der VEB Deutrans und der VEB Deutfracht verfahren sinngemäß.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 18. August 1955

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. Schmidt

Stellvertreter des Ministers

Berichtigung

In der Anordnung vom 1. Juli 1955 über die Einführung der Sonderbauordnung für Versammlungsräume und Theater (Sonderdruck Nr. 95 des Gesetzblattes) muß es auf der Seite 25 unter Ziff. 8 Buchst. a letzte Zeile wie folgt lauten:

„...friedung wenigstens 5 m entfernt bleiben.“

Auf der Seite 42 muß die letzte Zeile des Buchst. f die zweite Zeile des Buchst. e sein.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 3. September 1955	Nr. 73
Tag	Inhalt	Seite
4. 8. 55	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die wissenschaftliche Aspirantur an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik	605
4. 8. 55	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die wissenschaftliche Aspirantur an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik	605
23. 8. 55	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Verbot von Anzahlungen und über die Abrechnung langfristiger Einzelfertigungen	606
30. 8. 55	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Verbot von Anzahlungen und über die Abrechnung langfristiger Einzelfertigungen	606
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	608

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die wissenschaftliche Aspirantur an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 4. August 1955

§ 1

Der § 21 der Verordnung vom 15. November 1951 über die wissenschaftliche Aspirantur an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBL S. 1091) wird wie folgt geändert:

„Zur Anschaffung der Literatur ihres Fachgebietes erhalten alle planmäßigen Aspiranten einmal im Jahr eine Zuwendung in Höhe eines monatlichen Grundstipendiums (Büchergeld).“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1955 in Kraft.

Berlin, den 4. August 1955

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik
Der Amtierende Staatssekretariat für
Ministerpräsident Hochschulwesen
Steph Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

**Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die wissenschaftliche
Aspirantur an den Universitäten und Hochschulen
der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 4. August 1955

Auf Grund des § 25 der Verordnung vom 15. November 1951 über die wissenschaftliche Aspirantur an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBL S. 1091) wird zur Durchfüh-

* 2. DB (GBL 1953 S. 606)

rung des § 21 der Verordnung in der Fassung vom 4. August 1955 (GBL I S. 605) im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Das Büchergeld wird an die planmäßigen Aspiranten, und zwar in bar ausgezahlt. Es ist wie das Stipendium steuerfrei.

(2) Die Auszahlung des Büchergeldes erfolgt durch das Prorektorat für die wissenschaftliche Aspirantur der jeweiligen Universität bzw. Hochschule zu einem Drittel des Gesamtbetrages im September, zu zwei Dritteln im Januar jeden Jahres.

(3) Die Verwendung des Büchergeldes ist für die erste Rate bis 31. Dezember, für die zweite Rate bis 31. August jeden Jahres beim Prorektor für die wissenschaftliche Aspirantur nachzuweisen. Die Abrechnung der Beträge erfolgt durch Vorlage der Buchquittungskarte und der Rechnungen.

(4) Nicht zum Einkauf von Fachliteratur verwendete Beträge sind zurückzuzahlen.

§ 2

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1955 in Kraft.

(2) § 33 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. November 1951 zur Verordnung über die wissenschaftliche Aspirantur an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBL S. 1094) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 4. August 1955

Staatssekretariat für Hochschulwesen

I. V.: Dr. Wohlgemuth
Hauptabteilungsleiter

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über das Verbot von Anzahlungen
und über die Abrechnung langfristiger Einzel-
fertigungen.

Vom 23. August 1955

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 17. Juli 1952 über das Verbot von Anzahlungen und über die Abrechnung langfristiger Einzelfertigungen (GBl. S. 617) wird in Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung vom 12. Mai 1954 (GBl. S. 493) im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schwerindustrie, den Ministerien für Allgemeinen Maschinenbau und für Schwermaschinenbau, der Deutschen Notenbank und der Deutschen Investitionsbank folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 8 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 12. Mai 1954 zur Verordnung über das Verbot von Anzahlungen und über die Abrechnung langfristiger Einzelfertigungen (GBl. S. 493) erhält folgende Fassung:

- a) Bei Teil- und Zwischenrechnungen sind die Istgrundkosten einschließlich der verrechneten Gemeinkosten der Produktion und Zirkulation zuzüglich Umsatzsteuer und anteiligen Gewinn preisrechtlich in Rechnung zu stellen, wenn für ein Erzeugnis Fest- bzw. Höchstpreise festgesetzt wurden oder die Abrechnung an Hand eines vorkalkulierten Preises erfolgt. Betriebe mit Produktionsabgabe haben die Selbstkosten zuzüglich Produktionsabgabe und anteiligem Gewinn nach den Preisrechnungsvorschriften in Rechnung zu stellen.

Die Summe der Teil- und Zwischenrechnungen darf den endgültigen Preis nicht überschreiten.

- b) Erfolgt die endgültige Abrechnung auf Grund der Nachkalkulation, sind bei Teil- und Zwischenrechnungen die tatsächlich angefallenen Kosten zu berechnen, wobei jedoch die von der Preisbehörde festgesetzten Zuschläge Anwendung finden müssen.

- c) Teil- und Zwischenrechnungen sind buchmäßig als Erlös aus Absatz zu behandeln.

§ 2

Der § 9 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 12. Mai 1954 zur Verordnung über das Verbot von Anzahlungen und über die Abrechnung langfristiger Einzelfertigungen wird aufgehoben.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. August 1955

Ministerium der Finanzen

I. V.: Lehmann

Stellvertreter des Ministers

* I. DB (GBl. 1954 S. 493)

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über das Verbot von Anzahlungen
und über die Abrechnung langfristiger Einzel-
fertigungen.

Vom 30. August 1955

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 17. Juli 1952 über das Verbot von Anzahlungen und über die Abrechnung langfristiger Einzelfertigungen (GBl. S. 617) werden im Einvernehmen mit dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und der Deutschen Notenbank die Verfahrensvorschriften für die Abrechnung und Finanzierung der Zwischen- bzw. Teilrechnungen für Aufträge des Exportes und Verträge mit den volkseigenen Handelsunternehmen Deutscher Innen- und Außenhandel und der Deutschen Warenvertriebs-GmbH wie folgt festgelegt:

§ 1

Die Abrechnung eines Exportauftrages als langfristige Einzelfertigung muß bei Abschluß des Vertrages festgelegt werden.

§ 2

(1) Ist die Abrechnung eines Exportauftrages als langfristige Einzelfertigung vorgesehen, so ist hierzu die Zustimmung des Leiters der zuständigen Hauptverwaltung des zuständigen Ministeriums vom Betrieb einzuholen.

(2) Zweifelsfälle entscheidet das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

(3) Für langfristige Einzelfertigungen sind besondere Richtsatzpläne aufzustellen. Mit der Bestätigung dieser Richtsatzpläne durch den Leiter der Hauptverwaltung des zuständigen Ministeriums gilt die Zustimmung gemäß Abs. 1 als gegeben.

§ 3

(1) Bei Abschluß des Exportauftrages ist für jeden Auftrag ein Zwischenfinanzierungsplan unter Beachtung der Vorschriften der Verordnung vom 17. Juli 1952 über das Verbot von Anzahlungen und über die Abrechnung langfristiger Einzelfertigungen und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen aufzustellen, in dem die Fertigungsgrade bzw. Fertigungsmengen und die vorgesehenen Abrechnungstermine festzulegen sind.

(2) Eine rechtsgültig unterschriebene Ausfertigung des Zwischenfinanzierungsplanes ist der zuständigen Außenhandelsbank vom Lieferwerk einzureichen.

(3) Zwei weitere Ausfertigungen des Zwischenfinanzierungsplanes sind der kontenführenden Bank der beteiligten Außenhandelsunternehmen einzureichen. Diese Ausfertigungen sind von den Außenhandelsunternehmen mit Terminverpflichtungserklärungen über die Rückzahlung der in Anspruch genommenen Kredite für langfristige Einzelfertigungen zu versehen.

* I. DB (GBl. S. 606)

(4) Die in diesem Zwischenfinanzierungsplan festgelegten Fertigungsgrade bzw. Fertigungsmengen bilden die Grundlage für die Einreichung der Zwischenrechnung.

Zwischenrechnungen sind nur bei Erfüllung des im Zwischenfinanzierungsplan vereinbarten Fertigungsstandes einzureichen, auch wenn dieser mit Terminverzögerungen erreicht wird.

§ 4

(1) Der für die Zwischenfinanzierung der langfristigen Einzelfertigungen ermittelte Fertigungsstand ist durch den Leiter der Gütekontrolle des Lieferwerkes verantwortlich zu bestätigen. Diese Bestätigung ist jeder Zwischenrechnung beizufügen.

(2) Für die Bestätigung wird folgender Wortlaut vorgeschrieben:

Der für die Zwischenrechnung ermittelte technische Fertigungsstand von% entspricht der vertraglichen Vereinbarung laut Zwischenfinanzierungsplan.

Die dafür in Rechnung gestellte Summe entspricht dem zulässigen Preisanteil gemäß der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 23. August 1955 zur Verordnung über das Verbot von Anzahlungen und über die Abrechnung langfristiger Einzelfertigungen (GBl. I S. 606) der in Auftrag gegebenen Gesamtlieferung.

(3) Diese Bestätigung in Verbindung mit dem der zuständigen Deutschen Notenbank des Lieferers vorliegenden Zwischenfinanzierungsplan bildet die Grundlage für die Annahme der Verrechnungsdokumente durch die Außenhandelsbank.

§ 5

(1) Die Zwischenrechnung ist in vier Exemplaren anzufertigen. Ein Exemplar der Zwischenrechnung ist der Deutschen Notenbank mit den Verrechnungsdokumenten einzureichen, die übrigen drei Exemplare sind am gleichen Tage an das Außenhandelsunternehmen abzusenden.

Bereits geleistete Zahlungen sind von dem Rechnungsbetrag in Abzug zu bringen.

(2) Die Zwischenrechnungen sind mit dem Vermerk:

„Genehmigt auf Grund des bestätigten Richtsatzplanes vom

zu versehen gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 12. Mai 1954 zur Verordnung über das Verbot von Anzahlungen und über die Abrechnung langfristiger Einzelfertigungen (GBl. S. 493).

(3) Die planmäßig vorgesehene Zwischenfinanzierung endet 30 Tage vor dem im Exportauftrag festgelegten Auslieferungstermin, soweit andere Vereinbarungen nicht getroffen wurden.

(4) Nach Auslieferung sind auf der endgültigen Rechnung die bereits als Zwischenfinanzierung erhaltenen Beiträge vom Lieferer in Abzug zu bringen und als solche kenntlich zu machen.

§ 6

Die vorfristige Auslieferung der Exportgüter durch den Lieferer bedarf der Zustimmung durch das zuständige Außenhandelsunternehmen. Diese Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Zusage des ausländischen Abnehmers auf vorfristige Abnahme und Bezahlung vorliegt.

§ 7

(1) Geraten die Lieferbetriebe mit der vertraglich vereinbarten Teilfertigung in Verzug, so sind die Außenhandelsunternehmen berechtigt, die Zwischenfinanzierungen so lange auszusetzen, bis der vereinbarte Fertigungsstand erreicht ist.

(2) Die während der Dauer der Verzögerung entstehenden Zinsen für den Gesamtbetrag der bisher erfolgten Zwischenfinanzierung sind von den in Verzug geratenen Betrieben zu tragen. Die Berechnung dieser Zinsen ist vom Tage des vertraglich vereinbarten Termins bis zum Tage der tatsächlichen Erfüllung der Zwischenfertigung vorzunehmen.

Die Außenhandelsunternehmen sind verpflichtet, die Einhaltung der Termine zu kontrollieren und bei Überschreitungen derselben den Lieferbetrieb umgehend schriftlich unter Hinweis auf die beginnende Zinsbelastung zur Erfüllung aufzufordern.

(3) Wird auf Veranlassung der Außenhandelsunternehmen oder des ausländischen Abnehmers nachträglich mit Genehmigung der zuständigen Ministerien ein neuer Auslieferungstermin vereinbart, so tragen die durch die Verlängerung der Fertigstellung entstehenden Zinsen die Außenhandelsunternehmen.

Erfolgt die nachträgliche Vereinbarung des neuen Auslieferungstermines durch Veranlassung des Lieferbetriebes, so gehen die hierdurch entstehenden Mehrkosten an Zinsen zu Lasten des Lieferbetriebes.

§ 8

Die Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141) findet Anwendung.

§ 9

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Bereits bestehende vertragliche Vereinbarungen sind im Sinne dieser Durchführungsbestimmung zu ergänzen.

Berlin, den 30. August 1955

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 44 vom 19. August 1955 enthält:

	Seite
Anordnung vom 5. August 1955 zur Änderung des Aufbaus und der Aufgaben der Verwaltungen der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe	289
Anordnung vom 5. August 1955 über das Statut der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe — HO-Kreisbetriebe —	290
Anordnung vom 1. August 1955 über die Errichtung einer Fachschule für filmtechnische Berufe	291
Anordnung vom 12. August 1955 über die Neuorganisation der volkseigenen Besamungs- und Deckstationen	291
Anordnung vom 10. August 1955 über das Statut des Künstlerischen Beirates bei der Hauptverwaltung Holz und Kulturwaren des Ministeriums für Leichtindustrie	293

Die Ausgabe Nr. 45 vom 23. August 1955 enthält:

Anordnung vom 17. August 1955 über den Nachweis der Einsparung an Lohnnebenkosten bei Investitionsbauvorhaben 1955 durch die dem Ministerium für Aufbau und den Räten der Bezirke und Kreise unterstellten volkseigenen Baubetriebe	297
Anordnung vom 8. August 1955 über das Statut des volkseigenen Einzelhandelsbetriebes „HO-Internationaler Basar“	298
Anordnung vom 15. August 1955 über die Errichtung und Rechtsstellung von Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen	299
Anordnung vom 13. Juni 1955 über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 54 bis 67	300

Die Ausgabe Nr. 46 vom 30. August 1955 enthält:

Anordnung vom 15. August 1955 zur Ergänzung des Statuts des Zentralinstituts für Bibliothekswesen	301
Anweisung vom 18. August 1955 über die Abwicklung des Betriebsfonds in der volkseigenen Wirtschaft	301
Anordnung vom 15. August 1955 über die Änderung der Richtlinien für die Abnahme von Faserpflanzen	302
Anordnung vom 15. August 1955 über die Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen für Faserpflanzenstroh	303
Anordnung vom 11. August 1955 über das Statut der zentralgeleiteten Entwurfsbüros für Straßenwesen im Bereich des Ministeriums für Verkehrswesen	307
Anordnung vom 11. August 1955 über das Statut der volkseigenen Betriebe im Wirtschaftszweig Kraftverkehr	308
Anordnung vom 23. August 1955 über die Bildung des VEB Bagger- und Förderarbeiten Berlin sowie über die Auflösung des VEB Baumaschinenpark Berlin	309
Anordnung vom 23. August 1955 über die Verwendung der im Planjahr 1955 durch den Einsatz des VEB Bagger- und Förderarbeiten Berlin eingesparten Investitionsmittel	310
Vierte Anordnung vom 17. August 1955 über die Anwendung der Rahmenstruktur- und Typenstellenpläne der Betriebsleitungen der VEB der Örtlichen Wirtschaft ..	311

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 9. September 1955	Nr. 74
Tag	Inhalt	Seite
9. 6. 55	Verordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Hervorragende Jugendbrigade der Deutschen Demokratischen Republik“	609
9. 6. 55	Statut des Ehrentitels „Hervorragende Jugendbrigade der Deutschen Demokratischen Republik“	610
31. 8. 55	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Hervorragende Jugendbrigade der Deutschen Demokratischen Republik“	611
22. 8. 55	Anordnung zur Aufhebung der Verordnung über Register für Gütevorschriften und die Errichtung von Überwachungsstellen für technische Normen. (Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Qualität der Produktion)	611
25. 8. 55	Anordnung über die steuerliche Behandlung der Losverkäufer der Volkssolidarität, des Deutschen Roten Kreuzes und anderer Organisationen und Institutionen	611
23. 8. 55	Anordnung über die Besteuerung der Einnahmen aus dem Verkauf von Fischübersollmengen durch private See- und Küstenfischer	612
	Berichtigung	612

**Verordnung
über die Verleihung des Ehrentitels
„Hervorragende Jugendbrigade der Deutschen Demokratischen Republik“.**

Vom 9. Juni 1955

In Anerkennung der hohen patriotischen Leistungen der jungen Arbeiterinnen und Arbeiter, die in Jugendbrigaden in der sozialistischen Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik arbeiten, wird auf Grund des § 3 des Planes des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik zur Förderung der Jugend im Jahre 1955 vom 3. Februar 1955 (GBl. I S. 117, Ber. 336) im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes verordnet:

§ 1

An Jugendbrigaden der sozialistischen Industrie und Landwirtschaft, des Verkehrs und des Handels, die beim Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik hervorragende Leistungen erzielen und hierdurch die Initiative der Jugend für die weitere Festigung und Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik fördern, wird der Ehrentitel „Hervorragende Jugendbrigade der Deutschen Demokratischen Republik“ verliehen.

§ 2

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch Beschluß des Ministerrates und wird am 8. Februar, dem „Tag der Jugend und des Sports“ durch den Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates vorgenommen, dem das Amt für Jugendfragen untersteht.

§ 3

Die Verleihung des Ehrentitels regelt ein vom Ministerrat zu erlassendes Statut. Das Statut hat den Zweck der Auszeichnung, die Rechte und Pflichten der

Ausgezeichneten, die Bestimmungen über das Vorschlagsrecht und die Prüfung der Vorschläge sowie die Beschreibung und Tragweise des Ehrenabzeichens zu enthalten.

§ 4

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung im Einvernehmen mit dem Amt für Jugendfragen, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1955

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium für Arbeit
und Berufsausbildung
Macher
Minister

**Statut
des Ehrentitels
„Hervorragende Jugendbrigade
der Deutschen Demokratischen Republik“.**

Vom 9. Juni 1955

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 9. Juni 1955 über die Verleihung des Ehrentitels „Hervorragende Jugendbrigade der Deutschen Demokratischen Republik“ (GBl. I S. 609) und des § 2 des Gesetzes vom 21. April 1954 über die Würdigung hervorragender Leistungen durch Verleihung staatlicher Auszeichnungen (GBl. S. 445) wird folgendes Statut erlassen:

§ 1

(1) Der Ehrentitel „Hervorragende Jugendbrigade der Deutschen Demokratischen Republik“ wird an Jugendbrigaden verliehen, die auf dem Gebiet des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaus hervorragende Arbeitsergebnisse erzielten, die geeignet sind, die Initiative der Jungarbeiter beim Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik weiter zu fördern.

(2) Der Ehrentitel kann der Jugendbrigade nur einmal verliehen werden.

§ 2

(1) Der Ehrentitel wird an Jugendbrigaden verliehen, die durch ihre Arbeitsleistungen eine Steigerung der Arbeitsproduktivität sowie die Sicherung und Verbesserung der Rentabilität ihres Betriebes bewirkten und durch die Entfaltung des sozialistischen Wettbewerbs von Mann zu Mann und von Brigade zu Brigade auf der Grundlage gegenseitiger persönlicher Aufforderung und konkreter monatlich sich steigernder Produktionsverpflichtungen folgende Bedingungen erfüllten:

- a) Steigerung der Arbeitsproduktivität in jedem Monat über den Plan,
- b) monatliche Erfüllung des Brigadeplanes in allen seinen Teilen bei Einhaltung des Sortiments und ständiger Verbesserung der Qualität,
- c) monatliche Erfüllung der technisch begründeten Arbeitsnormen durch die Brigademitglieder,
- d) Senkung der Selbstkosten über den Plan hinaus,
- e) Einsparung von Roh-, Hilfsstoffen und Energie,
- f) Anwendung fortschrittlicher Arbeitsmethoden,
- g) Verbesserung der Arbeitsorganisation, volle Ausnutzung des Arbeitstages, der Maschinen und Aggregate,
- h) Mitwirkung bei der vollen Ausnutzung und Verbesserung der Technik und Technologie durch Verbesserungsvorschläge,
- i) Einhaltung der Arbeitsschutz- und sicherheitstechnischen Bestimmungen.

Darüber hinaus müssen die Brigademitglieder durch die Teilnahme an der Technischen Betriebsschule, der Landwirtschaftlichen Abendschule und anderen Bildungseinrichtungen ihre politische und fachliche Qualifikation erhöhen sowie politische und materielle Unterstützung im Rahmen eines Patenschaftsvertrages mit einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft oder Maschinen-Traktoren-Station geben,

(2) Die hohen Ergebnisse im Kampf um die Steigerung der Arbeitsproduktivität müssen mindestens im vorangegangenen Planjahr erreicht worden sein.

(3) Der Ehrentitel „Hervorragende Jugendbrigade der Deutschen Demokratischen Republik“ kann nur an solche Jugendbrigaden verliehen werden, die min-

destens ein Jahr zusammen arbeiteten, erfolgreich um den Ehrentitel „Brigade der besten Qualität“ kämpften und den Kampf um den Ehrentitel „Hervorragende Jugendbrigade der Deutschen Demokratischen Republik“ zu Beginn des Planjahres beschlossen und aufgenommen haben.

§ 3

(1) Das Recht, Vorschläge für die Verleihung des Ehrentitels zu unterbreiten, hat die Mitgliederversammlung der Grundeinheit der Freien Deutschen Jugend des Betriebes, der die Jugendbrigade angehört. Betriebsleitung und Betriebsgewerkschaftsleitung entscheiden gemeinsam, ob ein Vorschlag für die Auszeichnung mit dem Ehrentitel weitergeleitet wird.

(2) Die Vorschläge sind von der Betriebsleitung an die zuständigen Ministerien, Staatssekretariate und Räte der Bezirke zu übergeben, die sie mit ihrer Stellungnahme dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung bis zum 5. Januar eines jeden Jahres zu leiten.

(3) Der Vorschlag ist eingehend zu begründen und durch eine Stellungnahme der Bezirksleitung der Freien Deutschen Jugend zu ergänzen.

(4) Das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung hat gemeinsam mit dem Amt für Jugendfragen, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrentitels erfüllt sind und unterbreitet die Vorschläge dem Ministerrat zur Beschlussfassung.

§ 4

(1) Mit der Verleihung des Ehrentitels „Hervorragende Jugendbrigade der Deutschen Demokratischen Republik“ ist die Verleihung eines Ehrenabzeichens an jedes Brigademitglied und einer Ehrenprämie verbunden. Die Ehrenprämie unterliegt keiner Besteuerung.

(2) Die Mitglieder der ausgezeichneten Jugendbrigade haben die Pflicht, den Mitgliedern anderer Jugendbrigaden und der gesamten Arbeiter- und Landjugend Vorbild zu sein im Kampf um die Erfüllung der Volkswirtschaftspläne und die Erhaltung des Friedens.

§ 5

(1) Über die Verleihung des Ehrentitels wird der Jugendbrigade eine Ehrenurkunde ausgehändigt, die vom Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates, dem das Amt für Jugendfragen untersteht, unterzeichnet ist.

(2) Die Ehrenurkunde verbleibt während der Dauer der Zusammenarbeit der Jugendbrigade im Besitz der Brigade. Mit ihrer Auflösung geht sie in den Besitz des Betriebes über, in dem die Jugendbrigade zuletzt beschäftigt war.

(3) Die Ehrenurkunde ist an einem würdigen Platz für jeden sichtbar auszulegen.

§ 6

Das Ehrenabzeichen „Hervorragende Jugendbrigade der Deutschen Demokratischen Republik“ ist aus gefärbtem Tombak gefertigt und halbelliptisch. Es ist 40 mm hoch und 30 mm breit. Zwei reliefartige Lorbeerzweige bilden den oberen flachen Rand. Sie liegen über dem Schriftfeld mit den Worten „HERVORRAGENDE JUGENDBRIGADE“. Daran schließt sich das 4 mm breite Schriftband mit der Aufschrift „DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK“ als halbelliptischer unterer Rand an. Die Schrift ist reliefartig.

Im Mittelfeld sind auf blau emailliertem Untergrund die aufgehende Sonne und darauf reliefartig Hammer, Zirkel und zwei Weizenähren dargestellt.

Auf der Rückseite ist die Befestigungsnadel aufgelötet.

§ 7

(1) Das Ehrenabzeichen wird auf der linken Brustseite getragen.

(2) Das Tragen des Ehrenabzeichens ist obligatorisch bei der Teilnahme an Tagungen der Volkskammer und der Länderkammer, einem Bezirks- oder Kreistag, bei Staatsakten und Festveranstaltungen staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen sowie bei Demonstrationen zum 1. Mai, zum Tag der Befreiung und zum Tag der Republik.

§ 8

Von den Mitgliedern der mit dem Ehrentitel ausgezeichneten Brigade ist eine Nachbildung des Ehrenabzeichens auf dem Arbeitsanzug auf der linken Brustseite zu tragen.

Berlin, den 9. Juni 1955

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

	Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung
Der Ministerpräsident	Macher
Grotewohl	Minister

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Verleihung des Ehrentitels
„Hervorragende Jugendbrigade
der Deutschen Demokratischen Republik“.**

Vom 31. August 1955

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 9. Juni 1955 über die Verleihung des Ehrentitels „Hervorragende Jugendbrigade der Deutschen Demokratischen Republik“ (GBl. I S. 609) wird im Einvernehmen mit dem Amt für Jugendfragen, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes bestimmt:

§ 1

Der Ehrentitel „Hervorragende Jugendbrigade der Deutschen Demokratischen Republik“ wird erstmalig am 8. Februar 1956 verliehen.

§ 2

Die Jugendbrigaden müssen für das Jahr 1955 bis zu sechs Wochen nach Verkündung der Verordnung den Kampf um den Ehrentitel „Hervorragende Jugendbrigade der Deutschen Demokratischen Republik“ beschlossen und aufgenommen haben.

§ 3

Die Betriebsleitungen, Ministerien, Staatssekretariate und die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Bezirke sind verpflichtet, die Jugendbrigaden im Kampf um den Ehrentitel „Hervorragende Jugendbrigade der Deutschen Demokratischen Republik“ zu unterstützen.

§ 4

Die Betriebe, in denen die Grundeinheiten der Freien Deutschen Jugend Vorschläge für die Verleihung der Auszeichnung mit dem Ehrentitel beschlossen haben, sind verpflichtet, gemeinsam mit der Grundeinheit der Freien Deutschen Jugend zu prüfen, ob alle Voraussetzungen für die Auszeichnung mit dem Ehrentitel gegeben sind.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

Name der Brigade,
Namen der Brigademitglieder,
die Zeit, in der die Brigade zusammen arbeitet
und den Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 2 des Statuts.

§ 6

Die Vorschläge sind dreifach auszufertigen. Eine Ausfertigung verbleibt im Betrieb, die zweite ist bis spätestens 1. Dezember dem Ministerium, Staatssekretariat oder der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Bezirkes zu übergeben und die dritte Ausfertigung bei der Bezirksleitung der Freien Deutschen Jugend einzureichen.

§ 7

Die Ministerien, Staatssekretariate und die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Bezirke haben im Einvernehmen mit den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften und Bezirksleitungen der Freien Deutschen Jugend die Vorschläge zu überprüfen. Sie sind berechtigt, Vorschläge abzulehnen, die nicht die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrentitels erfüllen.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. August 1955

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: Malter
Staatssekretär

Anordnung

**zur Aufhebung der Verordnung über Register für
Gütevorschriften und die Errichtung von Überwachungsstellen für technische Normen.**

**(Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung
über die Verbesserung der Qualität der Produktion)**

Vom 22. August 1955

§ 1

Die Verordnung vom 10. Februar 1950 über Register für Gütevorschriften und die Errichtung von Überwachungsstellen für technische Normen (Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Qualität der Produktion) (GBl. S. 135) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. August 1955

Staatliche Plankommission

I. V.: Miller
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung

**über die steuerliche Behandlung der Losverkäufer
der Volkssolidarität, des Deutschen Roten Kreuzes
und anderer Organisationen und Institutionen.**

Vom 25. August 1955

Auf Grund des § 6 des Abgabengesetzes vom 9. Februar 1950 (GBl. S. 130) wird folgendes angeordnet:

I.

1. Die Losverkäufer erzielen wie die Lottereeinnehmer der Sächsischen Landeslotterie Einkünfte aus

sonstiger selbständiger Arbeit und sind deshalb einkommensteuer- und sozialversicherungspflichtig.

2. Die durch den Verkauf der Löse erzielten Provisionseinnahmen unterliegen der Umsatzsteuer. Die Befreiungsvorschrift des § 4 Ziff. 13 Umsatzsteuergesetz ist anzuwenden.
3. a) Gewerbetreibende (z. B. Tabakwareneinzelhändler, Zeitungsvertriebsstellen), die neben dieser gewerblichen Tätigkeit noch als Losverkäufer tätig werden, unterliegen auch mit den Einkünften aus dem Losverkauf uneingeschränkt der Gewerbesteuer.
- b) Bei Steuerpflichtigen, die entweder ausschließlich als Losverkäufer tätig sind bzw. außer dieser Tätigkeit lediglich eine Annahmestelle des VEB Sporttoto, des VEB Zahlenlotto oder der Berliner Bärenlotterie unterhalten, wird die Gewerbesteuer nur dann erhoben, wenn sie
 - aa) eine qualifizierte Hilfskraft oder
 - bb) im Jahresdurchschnitt mehr als zwei technische Hilfskräfte
 beschäftigt (Hinweis auf Ziff. 83 der Veranlagungs-Richtlinien 1954*).

II.

Diese Regelung gilt ab 1. Januar 1954.

Soweit bereits rechtskräftige Veranlagungen zur Gewerbesteuer vorliegen, sind diese aufzuheben und die gezahlten Beträge zu verrechnen bzw. zu erstatten.

Berlin, den 25. August 1955

Ministerium der Finanzen
— Abgabenverwaltung —
M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

* Erschienen als Sonderdruck Nr. 56 des Gesetzblattes/Zentralblattes.

Anordnung

über die Besteuerung der Einnahmen aus dem Verkauf von Fischübersollmengen durch private See- und Küstenfischer.

Vom 23. August 1955

Nach dem Beschluß des Ministerrates vom 28. April 1955 (GBl. I S. 337) zur Steigerung des Fischfangs der See- und Küstenfischerei, sowie zur weiteren Verbesserung der Lebensbedingungen der werktätigen See- und Küstenfischer haben die privaten See- und Küstenfischer das Recht erhalten, die gefangenen Übersollmengen an das Versorgungs- und Lagerungskontor der Lebensmittelindustrie — Fischwirtschaft — bzw. dessen Beauftragten und auf Bauern- oder Fischermärkten zu verkaufen.

Auf Grund des Abschnitts II Ziff. 8 dieses Beschlusses und § 13 der Abgabenordnung wird angeordnet:

1. Die Einnahmen aus den Verkäufen der Übersollmengen an Fischen an das Versorgungs- und Lagerungskontor der Lebensmittelindustrie — Fischwirtschaft — bzw. dessen Beauftragten und auf Bauern- oder Fischermärkten unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

2. Die aus diesen Verkäufen erzielten Gewinne sind von der Einkommensteuer befreit (Einnahmen aus dem Verkauf von Übersollmengen abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Fangkosten). Bei der Berechnung der Einkommensteuer ist deshalb der Gewinn des Fischers um den steuerfreien Gewinn aus Verkäufen der Übersollmengen zu kürzen.

Die Kürzung beträgt bei einem durchschnittlichen Umsatz der beiden dem Veranlagungszeitraum vorangegangenen Kalenderjahre (ohne Einnahmen aus Übersollmengen):

- a) bis zu 12 000 DM = 90 % der Einnahmen aus den Verkäufen von Übersollmengen;
- b) über 12 000 bis 20 000 DM = 85 % der Einnahmen aus den Verkäufen von Übersollmengen;
- c) über 20 000 bis 30 000 DM = 75 % der Einnahmen aus den Verkäufen von Übersollmengen;
- d) über 30 000 DM = 70 % der Einnahmen aus den Verkäufen von Übersollmengen.

Durch diese Festlegung sind die durchschnittlichen Fangkosten, die mit den Übersollmengen im Zusammenhang stehen, berücksichtigt.

3. Der Gewinn aus den Verkäufen dieser Übersollmengen an Fischen unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht.
4. Die Räte der Bezirke Rostock und Neubrandenburg, Abteilungen Finanzen, werden ermächtigt, gemeinsam die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Richtlinien herauszugeben.
5. Diese Regelung tritt ab 1. Januar 1955 in Kraft.

Außer Kraft treten:

- a) Anweisung Nr. 149/54 vom 18. August 1954, Ziff. 1 (ZBl. 432);
- b) Anweisung Nr. 149/53 vom 10. August 1953, Ziff. 4 (ZBl. 398).

Die Ziff. 70 der Veranlagungsrichtlinien 1954 wird ab 1. Januar 1955 durch diese Anordnung geändert (Sonderdruck des Gesetzblattes/Zentralblattes Nr. 56).

Berlin, den 23. August 1955 (Anordnung 46/55)

Ministerium der Finanzen
— Abgabenverwaltung —
M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Berichtigung

In der Preisanordnung Nr. 430 vom 18. August 1955 — Anordnung über die Änderung der Preiskalkulation in der volkseigenen Wirtschaft bei Einführung der Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe — (GBl. I S. 577) muß es in der im § 3 Abs. 1 Buchst. A enthaltenen Kalkulation anstatt „6 % Gewinn“ richtig heißen „3 % Gewinn“.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 10. September 1955	Nr. 75
Tag	Inhalt	Seite
31. 8. 55	Preisverordnung Nr. 432. — Anordnung über die Entgelte für Umschlagsleistungen in den Seehäfen Rostock-Warnemünde, Wismar und Stralsund —	613
1. 9. 55	Preisverordnung Nr. 433. — Anordnung über die Regelung und Abrechnung der Handelsspannen für Seife, Waschpulver, Kosmetik und chemisch-technische Erzeugnisse bei der Belieferung des Einzelhandels durch Hersteller- und Großhandelsbetriebe —	616
23. 8. 55	Preisverordnung Nr. 434. — Anordnung über die Preise der zum Austausch gelangenden pflanzfähigen Konsumkartoffeln —	617
1. 9. 55	Preisverordnung Nr. 435. — Anordnung über die Erweiterung des Geltungsbereiches der Preisverordnung Nr. 395 — Verordnung über die Abrundung von Pfennigbeträgen —	617
1. 9. 55	Preisverordnung Nr. 436. — Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 409 — Anordnung über die Weiterberechnung der auf Grund der Preisverordnung Nr. 406 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — eingetretenen Stahlpreiserhöhungen durch die Drahtziehereien —	618
16. 8. 55	Dritte Durchführungbestimmung zur Verordnung über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik. — Kurzzeichen und Symbole für Technische Normen —	618
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	619
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	619

Preisverordnung Nr. 432.

— Anordnung über die Entgelte für Umschlagsleistungen in den Seehäfen Rostock-Warnemünde, Wismar und Stralsund —

Vom 31. August 1955

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Plankommission wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Seehafen-Umschlagstarif (SUT) mit dem Stau-, Lade- und Löschtarif sowie dem Tarif für Nebenleistungen (Anlagen A, B, C) gilt für alle Leistungen der Seehäfen Rostock-Warnemünde, Wismar und Stralsund.

(2) Die in dem Seehafen-Umschlagstarif enthaltenen Preise sind Festpreise.

§ 2

Der Seehafen-Umschlagstarif umfaßt:

1. Die Betriebskosten für die Gestellung der Umschlagsarbeiter an Land;
2. die Krankkosten (Gestellung des Umschlagsgerätes einschließlich Kranführer);
3. die Betriebskosten für die Gestellung der Arbeitskräfte im Schiff (Stauen, Laden und Löschen);
4. das Kaigeld.

§ 3

Für alle nicht im § 2 genannten Arbeiten wird der Tarif für Nebenleistungen angewandt.

§ 4

Leistungen expeditioneller Art werden, soweit sie in dieser Preisverordnung nicht enthalten sind, nach der Preisverordnung Nr. 228 vom 31. Januar 1952 — Verordnung über die Entgelte für Leistungen in der Spedition und Lagerei — (GBL S. 157) abgerechnet.

§ 5

Lagergeld wird nach dem Tarif für Nebenleistungen erhoben.

§ 6

Die Aufrundung des Gewichtes erfolgt auf volle 1000 kg.

§ 7

Der Rechnungsbetrag wird auf volle 0,10 DM nach oben aufgerundet.

§ 8

Diese Preisverordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 31. August 1955

Ministerium für Verkehrswesen
Kramer
Minister

Beachten Sie bitte die letzte Seite!

Anlage A

zu vorstehender Preisanordnung

**Umschlagstarif für die Seehäfen der DDR
Rostock-Warnemünde, Wismar und Stralsund**

Leistung: Aus Waggon bzw. ab Kai oder Kaischuppen
bis frei Reeling Seeschiff oder ab frei Reeling
Seeschiff bis frei Waggon bzw. Kai oder
Kaischuppen

Gutart	direkter Umschlag	über Lager
Entgelt je t in DM		
Stückgut handelsüblich und seemäßig verpackt		
bis 2 t Einzelgewicht, normal	5,60	
bis 2 t Einzelgewicht, sperrig	7,80	
über 2 t bis 5 t Einzelgewicht	6,—	
über 5 t bis 10 t Einzelgewicht	6,50	
über 10 t	Selbstkosten + 15 %	
Motorboote, PKW, LKW unverpackt		
bis 2 t Einzelgewicht	6,—	
über 2 t bis 5 t Einzelgewicht	9,30	
über 5 t bis 10 t Einzelgewicht	9,75	
über 10 t	17,75	
Kosten für Deckbefestigung laut Tarif für Nebenleistungen je Mann und Stunde 2,30 DM		
Briketts, Kohle	1,30	2,50
Schwefelkies, Ilmenit, Gasreinigungsmasse, Quarzsand, lose	1,35	2,50
Feldspat, Ölkuchen, Erze, Ton, Wasserglas in Stücken (greiferfähig)	2,75	5,10
Kali, lose, Natriumsulfat, Kainit, Ammonsulfat aus G-Wagen mittels Förderband	2,60	5,—
Kali, lose, Natriumsulfat, Kainit, Ammonsulfat aus Spezialwagen über Kippanlage	1,50	1,75
Salz, lose	2,50	3,20
Superphosphat und Apatitkonzentrat, lose, in bzw. aus O-Wagen	2,—	—
Superphosphat und Apatitkonzentrat, lose, in bzw. aus G-Wagen	2,10	—
Roheisen in Brammen oder Masseln	3,90	5,80
Walzwerkerzeugnisse	4,—	6,30
Gruben- und Papierholz	6,65	10,30
Schnittholz	—	9,—
Dachziegel	7,05	9,85
Rinder, lebend (2 Stück = 1000 kg) ..	7,10	—
Kali, Thomasmehl, calciniertes Soda in Säcken	4,45	7,30
Naphthalin in Säcken und Platten ..	4,45	7,30
Zucker in Säcken	4,10	7,—
Kartoffeln, Zwiebeln, Speisebohnen in Säcken	3,30	5,90
Fischkonserven in Kisten	3,30	5,90
Getreide, lose, mit Kübeln	4,50	—
Getreide, lose, mit Greifer mittels Schiffsgeschirr	3,50	—
Zement, Saatgut, Gips, Salze, Kreide, Kaolin, Korund, Futtermittel, Gerbextrakt, Rohgummi, Hanf, Wachs, Borax, Fischmehl in Säcken	3,50	5,30
Frischfisch in Kisten	5,—	—
Salzheringe in Fässern in O-Wagen ..	3,—	5,20
Salzheringe in Fässern in G-Wagen ..	3,50	5,20
Zellulose in Ballen	4,80	7,40
Papier in Rollen	5,50	8,85

Gutart direkter über
Umschlag Lager

Entgelt je t in DM

Transitgut:

Alle vorstehend genannten Gutarten außer Holz	3,15	5,20
Gruben-, Papier- und Schnittholz ..	3,15	7,—

Von See eingehende Güter sind 48 Stunden lagergeldfrei, über See ausgehende Güter sind 72 Stunden lagergeldfrei.

Anlage B

zu vorstehender Preisanordnung

**Stau-, Lade- und Löscharif zum Umschlagstarif
für die Seehäfen der DDR**

Leistung: Ab frei Reeling Seeschiff bis frei verstaute
oder getrimmt ins Schiff bzw. ab Laderaum
des Schiffes bis frei Reeling

Gutart:	Entgelt je t in DM		
Stückgut handelsüblich und seemäßig verpackt			
bis 2 t Einzelgewicht, normal	2,65		
bis 2 t Einzelgewicht, sperrig	3,20		
über 2 t bis 5 t Einzelgewicht	3,50		
über 5 t bis 10 t Einzelgewicht	2,—		
über 10 t bis 25 t Einzelgewicht	1,70		
über 25 t	1,50		
Motorboote, PKW, LKW, unverpackt			
bis 2 t Einzelgewicht	2,—		
über 2 t bis 5 t Einzelgewicht	3,—		
über 5 t bis 10 t Einzelgewicht	4,—		
über 10 t	5,—		
Schwefelkies, Ilmenit, Gasreinigungsmasse, Quarzsand, lose			
Feldspat, Ölkuchen, Erze, Ton, Wasserglas in Stücken (greiferfähig)	0,90		
Superphosphat und Apatitkonzentrat, lose	0,90		
Roheisen in Brammen oder Masseln ..	2,65		
Walzwerkerzeugnisse	2,65		
Gruben- und Papierholz	2,65		
Schnittholz	3,60		
Dachziegel	9,55		
Briketts, Kohle, Salz, lose, Kali, lose, Natriumsulfat, Kainit, Ammonsulfat, entsprechend der Lukenöffnung des Seeschiffes und der Greiferfähigkeit der Güter	0,17	0,25	0,34
Zucker in Säcken	0,50		
Thomasmehl, calciniertes Soda, Naphthalin in Säcken und Platten	1,40		
Kartoffeln, Zwiebeln und Speisebohnen in Säcken	1,70		
Fischkonserven in Kisten	1,40		
Zement, Saatgut, Gips, Kreide, Kaolin, Korund, Kali, Futtermittel, Salze, Gerbextrakt, Rohgummi, Hanf, Wachs, Borax, Fischmehl — in Säcken	1,50		
Frischfisch in Kisten	1,95		
Salzheringe in Fässern	1,95		
Zellulose in Ballen	2,90		
Papier in Rollen	2,50		
Getreide mit Kübel	0,70		
Getreide mit Greifer	0,50		

Für Transitgüter werden diese Kosten nicht erhoben

Anlage C

zu vorstehender Preisordnung

Tarif für Nebenleistungen zum Umschlagstarif für die Seehäfen der DDR

	DM
1. Gleisbenutzungsgebühr je Wagen	1,50
2. Gestellung von Arbeitskräften (außer Handwerker)	2,30
a) für Sonderarbeiten je Mann und Stunde	
b) Gestellung von Handwerkern nach der jeweiligen Preisverordnung	
3. Lagergeld	
für Importgüter	
48 Stunden lagergeldfrei nach Beendigung der Entlöschung	
Lagerung in gedeckten Räumen	0,40
Lagerung im Freien je Tag und t ..	0,20
für Exportgüter	
72 Stunden lagergeldfrei vor Ladebeginn	
Lagerung für den 4. bis 14. Tag in gedeckten Räumen	0,30
darüber hinaus	0,40
Lagerung im Freien ab 4. Tag je Tag und t	0,20
im Linienverkehr	
14 Tage lagergeldfrei	
Lagerung ab 15. Tag in gedeckten Räumen	0,40
Lagerung ab 15. Tag im Freien je Tag und t	0,20
für Transitgüter	
im Linienverkehr	
14 Tage lagergeldfrei	
ab 15. Tag bis 21. Tag	0,30
ab 22. Tag bis 28. Tag	0,30
über den 28. Tag hinaus in gedeckten Räumen	0,40
Lagerung im Freien ab 15. Tag je Tag und t	0,20
in der Trampschiffahrt	
5 Tage lagergeldfrei	
ab 6. Tag bis 14. Tag	0,30
darüber hinaus in gedeckten Räumen	0,40
Lagerung im Freien ab 6. Tag je Tag und t	0,20
Lagergeld für Kali über die Kalikippanlage ohne Zeitbegrenzung	0,25 je t
4. Wiegen und Zählen	
a) Einzelverwiegung	1,20 je t
mindestens je Sendung	1,20
b) Schalenweise Verwiegung	1,— je t
mindestens je Sendung	1,—
c) Verwiegung auf der Zentesimalwaage je Fahrzeug	1,20
d) Verwiegung auf der Viehwaage je Stück	0,25
e) Zählgebühr — je Zähler und Stunde, angefangene Stunden werden als volle Stunden abgerechnet	2,30

	DM
5. Stapeln und Sortieren von Schnittholz ..	6,65 je t
6. Leihgebühren für Stropps und Kettenlenks je Stunde	2,—
7. Be- oder Entplanen von Eisenbahnwagen je Wagen	2,50
8. Verlags-, Inkasso- und Nachnahmeprovision je 1/2% der entsprechenden Summe, mindestens je Sendung	0,50
9. Ausfertigung von Spezifikationen je Seite	1,—
10. Umrollgebühr laut Güternahtarif	
11. Sonn- und Feiertagszuschläge laut BKV	
12. Krangebühren und Leistungen für alle nachstehenden Güter (keine See-, Ein- und Ausfuhr Güter) soweit sie nicht unter die Anlage A fallen. Jeder Auftrag zählt für sich:	
a) Unverpackte Maschinen, soweit nicht unter Buchstaben d bis h fallend, Stückgut aller Art, soweit nicht unter Buchst. b genannt, Schnitt-, Gruben-, Schichtholz, geschnittenes Stammholz (Brennholz), Lumpen in Ballen, gebündelte Häute und Felle, Chemikalien aller Art in handelsüblicher Aufmachung	0,60 je t
b) Sackgut, gesalzene Heringe, Weizen beziehungsweise Roggenmehl, Zucker, Koks und Massengüter, die mit Kübeln zu bearbeiten sind	0,50 je t
c) Massengut, außer Koks, mit Greifer zu bearbeiten	0,40 je t
d) Verpackte Stückgüter im Einzelgewicht von 2,5 t bis 5 t	0,60 je t
über 5 t bis 7,5 t	0,80 je t
über 7,5 t bis 10 t	1,— je t
e) Unverpackte Stückgüter der Gruppe Buchst. d Zuschlag	0,50 je t
f) Sperrige Güter und leichte Güter	
1 cbm = 0,3 t bis 0,5 t	1,— je t
1 cbm = 0,2 t bis 0,3 t	1,50 je t
1 cbm = weniger als 0,2 t	2,— je t
g) Als Minimalsatz kommen für den Fall, daß die unter Buchstaben a bis f genannten Güter einen niedrigeren Betrag ergeben, zur Berechnung je angefangene Stunden	
1. für Portalkräne und Dampfkräne	10,—
2. für sonstige Kräne	5,—
Minimalpreise für die Inanspruchnahme eines Kranes je Arbeitsauftrag	
1. für Portalkräne und Dampfkräne	20,—
2. für sonstige Kräne	15,—
Bei Gestellung von Verladebrücken oder Schwerlastkränen mit mindestens 10 t Tragfähigkeit je Stunde	40,—
13. Krangebühren für Vermietung und bei Leistungen, die im Stundensatz abgerechnet werden:	
a) Bei der Gestellung eines Kranes	
bis 5 t Tragfähigkeit	10,—
bis 6 t Tragfähigkeit	15,—
bis 10 t Tragfähigkeit	20,—
über 10 t bis 25 t	25,—
Mindestens je Auftrag	20,—

	DM
b) Bei Gestellung von Schwimmkränen mit über 30 t Tragfähigkeit Selbstkostenberechnung	+ 15 %
14. Kaigebühren für alle Güter, sofern sie nicht unter die Leistungen der Anlage A fallen:	
a) Übernahme von und zum Kai direkt	0,30 je t
b) Bei Verladung am Kai von Bord zu Bord	0,20 je t
c) Bei Überbordverladung im Strom an den Dalben	0,10 je t
d) Bei Rückverladung innerhalb von 72 Stunden an derselben Kaistelle in Wasserfahrzeuge	0,40 je t
Für Güter, die nicht vom VEB Seehafen umgeschlagen werden (Anlieger)	0,20 je t

Preisordnung Nr. 433.

— Anordnung über die Regelung und Abrechnung der Handelsspannen für Seife, Waschpulver, Kosmetik und chemisch-technische Erzeugnisse bei der Belieferung des Einzelhandels durch Hersteller- und Großhandelsbetriebe —

Vom 1. September 1955

Zur Einhaltung der Bestimmungen gemäß der Anordnung vom 23. Dezember 1954 über die Ausstellung und den Inhalt von Rechnungen in der volkseigenen Wirtschaft bei Lieferungen an den Groß- und Einzelhandel (ZBl. S. 625) sowie zur Vereinheitlichung der Einzelhandelsspannen wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Bestimmungen dieser Preisordnung gelten für alle Lieferungen durch Hersteller- sowie Großhandelsbetriebe an den Einzelhandel und gewerbliche Verbraucher in den Erzeugnissen der nachstehend aufgeführten Warennummern:

a) Nähmaschinen- und Fahrradöl	22 81 20
Fußbodenöl	22 81 88
Feuersteine	28 35 79
Waschborax	41 72 40
Damenbinden	43 61 00
	43 65 16
Schädlingsbekämpfungsmittel	43 82 61
	43 82 67
	43 82 68
Toilettenseife	48 21 10
	48 21 20
Rasierseife	48 21 14
Schmierseife	48 22 00
Sonstige Seifen	48 23 00
Kernseife	48 21 30
Waschpulver	48 25 20
Sonstige Waschhilfsmittel	48 25 40
	48 25 50
Wäschestärke	48 26 50
Reinigungsmittel	48 26 90
Hand- und Körperreinigungsmittel	48 24 00
Wab, Wetterfest	48 28 99

Kerzen	48 55 10
Skiwachs	48 55 29
Lederpflegemittel	48 56 00
Bohnerwachs	48 57 00
Lösungsmittel, Stofffarben	48 82 00
Kohlenanzünder	48 89 10
Fliegenfänger	48 89 40/70
Feuerzeugbenzin	48 89 52
b) Kosmetik	48 61 00
	48 63 00
	48 69 00
Hautereme	48 62 00
Zahnseifen und -pasten	48 64 00
Haaröle	48 65 00
Erfrischungswasser	48 66 10/40
Sonstige Erfrischungswasser und Parfümerien	48 66 50
Lippenfärbemittel	48 67 00
Hand- und Nagelpflegemittel	48 68 00

(2) Direktlieferungen der Herstellerbetriebe an gewerbliche Großverbraucher bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 2

(1) Die Einzelhandelsspanne in Prozenten vom Verbraucherendpreis beträgt für:

Waren gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a 17,4 %,

Waren gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b 25 %.

(2) Die Großhandelsspanne ist jeweils die Differenz zwischen dem Herstellerabgabepreis und dem Verbraucherpreis abzüglich Einzelhandelsspanne.

(3) Die sich gemäß Abs. 1 ergebenden Abgabepreise verstehen sich bei Lieferung „frei Verkaufsstelle des Einzelhandels“.

§ 3

Bei Lieferung durch den Hersteller direkt an den Einzelhandel kann die Großhandelsspanne in freier Vereinbarung in Anspruch genommen werden.

§ 4

(1) Die Bestimmungen dieser Preisordnung treten am 1. September 1955 in Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser Preisordnung entgegenstehenden Bestimmungen über Handelsspannen gemäß

PAO Nr. 32 vom 1. Juli 1947 (PrVOBl. 1948 S. 83)

PAO Nr. 91 vom 2. Februar 1948 (PrVOBl. S. 26)

PAO Nr. 150 vom 31. August 1948 (PrVOBl. S. 214, Ber. 234)

PAO Nr. 213 vom 21. April 1949 (PrVOBl. S. 33)

PVO Nr. 216 vom 7. Dezember 1951 (GBL S. 1175)

PAO Nr. 244 vom 26. August 1949 (PrVOBl. S. 107)

außer Kraft.

(2) Die Bestimmungen der Preisordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 (ZVOBl. II S. 107) treten nur insofern außer Kraft, als diese im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Preisordnung und ihrem Anwendungsbereich stehen.

Berlin, den 1. September 1955

Ministerium für Handel und Versorgung

Wach
Mäster

Preisordnung Nr. 434.**— Anordnung über die Preise der zum Austausch gelangenden pflanzfähigen Konsumkartoffeln —****Vom 23. August 1955**

Zur weiteren Steigerung der Erträge an Kartoffeln werden im Rahmen des planmäßigen Wechsels größere Mengen an hochwertigem Pflanzgut zur Verfügung gestellt. Um den Bedarf an Pflanzkartoffeln, der über den planmäßigen Wechsel hinaus besteht, zu decken, ist die Bereitstellung pflanzfähiger Kartoffeln im Tausch gegen Speisekartoffeln erforderlich.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, der Staatlichen Plankommission und dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird deshalb angeordnet:

§ 1

Pflanzfähige Konsumkartoffeln im Sinne dieser Preisordnung sind Kartoffeln aller Sortengruppen gemäß der gemeinsamen Anweisung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft, des Staatssekretariates für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und des Zentralvorstandes der VdgB (BHG) vom 28. März 1955 über die Aussonderung, den Tausch und Transport von pflanzfähigen Konsumkartoffeln gegen Speisekartoffeln.

§ 2

Für die Abgabe der pflanzfähigen Konsumkartoffeln an den Verbraucher gilt folgende Preisregelung:

	Sortengruppen:		
	a und b	c	d
	DM	DM	DM
Erzeugerpreis je dz	6,40	10,10	12,80
Zuschlag	1,20	1,20	1,20
davon an Erzeuger	DM 1,15		
" " DSG	DM 0,05		
Versandhandelsspanne	0,90	0,90	0,90
davon an VEAB	DM 0,30		
" " VdgB (BHG)	DM 0,60		
Empfangshandelsspanne	0,50	0,50	0,50
davon an VEAB	DM 0,10		
" " VdgB (BHG)	DM 0,40		
Frachtausgleich	0,80	0,80	0,80
	9,90	13,50	16,20
Einlagerungskosten	1,50	1,90	2,10
Verbraucherpreis je dz	11,30	15,40	18,30

Die Sortengruppen regeln sich nach den vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegebenen Sortenlisten.

Der Zuschlag für die DSG wird von dem VEAB im Versandgebiet bei Abrechnung mit dem Erzeuger an die zuständige DSG-Kreisniederlassung abgeführt.

§ 3

Die Lieferung erfolgt frachtfrei Empfangsstation der VdgB (BHG) e. G. Die Frachtkosten trägt der VEAB, der den gemäß § 2 festgesetzten Betrag für Frachtausgleich von 0,80 DM je dz erhält.

§ 4

Entstehende Beförderungskosten von der Empfangsstation zum Lager der VdgB (BHG) e. G. können dem Verbraucherpreis in preisrechtlich zulässiger Höhe zugeschlagen werden.

§ 5

Bei Abgabe von Mengen bis zu 34,5 dz kann ein Kleinmengenzuschlag bis zu 1,— DM je dz berechnet werden.

§ 6

Qualitätsbeanstandungen werden zwischen Versand- und Empfangs-VdgB (BHG) e. G. geregelt.

§ 7

Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1955 in Kraft.

Berlin, den 23. August 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt
Minister**Preisordnung Nr. 435.****— Anordnung über die Erweiterung des Geltungsbereiches der Preisverordnung Nr. 395 — Verordnung über die Abrundung von Pfennigbeträgen —****Vom 1. September 1955**

Die Anordnung vom 23. Dezember 1954 über die Ausstellung und den Inhalt von Rechnungen in der volkseigenen Wirtschaft bei Lieferungen an den Groß- und Einzelhandel (ZBl. S. 625) bestimmt, daß die Errechnung der Großhandelsabgabepreise und der Verbraucherpreise bei Warenlieferungen an den volkseigenen und genossenschaftlichen Groß- und Einzelhandel grundsätzlich von den volkseigenen und genossenschaftlichen Produktionsbetrieben zu erfolgen hat.

In den Rechnungen der Produktionsbetriebe für Warenlieferungen an den volkseigenen und genossenschaftlichen Groß- und Einzelhandel, sowie bei Warenlieferungen des Großhandels an den volkseigenen und genossenschaftlichen Einzelhandel sind die Verbraucherpreise anzugeben.

Zur Erzielung einheitlicher Preise ist es erforderlich, die geltenden Abrundungsbestimmungen auf die Rechnungsaussteller in der Produktion und im Großhandel auszudehnen.

Aus diesem Grunde wird angeordnet:

§ 1

(1) Alle Herstellerbetriebe und Großhandelsorgane, welche die Anordnung vom 23. Dezember 1954 über die Ausstellung und den Inhalt von Rechnungen in der volkseigenen Wirtschaft bei Lieferungen an den Groß- und Einzelhandel anwenden, sind verpflichtet, bei der Angabe der Verbraucherpreise die Vorschriften der Preisverordnung Nr. 395 vom 25. November 1954 — Verordnung über die Abrundung von Pfennigbeträgen — (GBl. S. 916) anzuwenden.

(2) Die in Abs. I genannten Betriebe sind von dieser Verpflichtung befreit, wenn sich die Abnehmer damit ausdrücklich einverstanden erklären.

§ 2

Die Vorschriften über die Abrundung von Pfennigbeträgen finden keine Anwendung, wenn die Verbraucherpreise auf Grund folgender Preisvorschriften errechnet werden:

- a) „Listen der Verbrauchsabgabensätze und Handelspreisen (Herausgegeben vom Ministerium für Handel und Versorgung und dem Ministerium der Finanzen für die Waren der Schlüsselnummer 4000 [Textilien und Bekleidung]).“
- b) „Preislisten für Nahrungs- und Genußmittel (Schlüsselnummer 1100 bis 1600 und 2100 bis 2400) vom 1. Januar 1955“, soweit darin Festpreise vorgeschrieben sind. (Herausgegeben vom Ministerium für Handel und Versorgung).
- c) Preisverordnungen, Preisanordnungen oder Preisbewilligungen der Preisbildungsetellen, soweit Festpreise oder Preise in absoluten DM-Beträgen festgelegt worden sind oder werden.

§ 3

Diese Preisanordnung tritt am 15. September 1955 in Kraft und gilt auch für nichterfüllte Verträge.

Berlin, den 1. September 1955

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Preisanordnung Nr. 436.

— Anordnung zur Änderung der Preisanordnung Nr. 409 —

Anordnung über die Weiterberechnung der auf Grund der Preisanordnung Nr. 406 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — eingetretenen Stahlpreiserhöhungen durch die Drahtzichereien —

Vom 1. September 1955

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 Abs. 3 der Preisanordnung Nr. 409 vom 26. März 1955 (GBl. I S. 238) erhält folgende Fassung:

„Betriebe, die auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 327) besteuert werden, erhalten gezogenen Stahldraht zu den am 31. März 1955 gültig gewesenen Preisen.

Dies gilt nur insoweit, als die Betriebe das Material über die Handwerksgenossenschaften beziehen.“

§ 2

Diese Preisanordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Berlin, den 1. September 1955

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau
Wunderlich
Minister

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik.

— Kurzzeichen und Symbole für Technische Normen —

Vom 16. August 1955

Auf Grund des § 17 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Um zu erreichen, daß jede Technische Norm in der Deutschen Demokratischen Republik ein bestimmtes Kurzzeichen oder Symbol trägt, das sie von anderen Technischen Normen unterscheidet, müssen alle von volkseigenen Betrieben, Instituten, Dienststellen usw. verwendeten Kurzzeichen und Symbole für Technische Normen vom Amt für Standardisierung genehmigt sein.

§ 2

Die Ministerien und Staatssekretariate m. e. G. werden verpflichtet, ein Verzeichnis der in ihrem Bereich verwendeten Kurzzeichen und Symbole dem Amt für Standardisierung bis zum 31. Dezember 1955 einzureichen.

Das Amt für Standardisierung prüft die Verzeichnisse und kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium bzw. Staatssekretariat in dem Fall, daß gleiche Kurzzeichen oder Symbole für verschiedene Technische Normen verwendet werden, bestimmen, welche Technische Normen von den betreffenden Betrieben bzw. Instituten usw. anders gekennzeichnet sein sollen.

§ 3

Nicht in den Verzeichnissen nach § 2 dieser Durchführungsbestimmung enthaltene, neu einzuführende Kurzzeichen und Symbole müssen von den Betrieben über ihre zuständige Hauptverwaltung zur Genehmigung beim Amt für Standardisierung eingereicht werden.

§ 4

Ein Kurzzeichen oder Symbol ist genehmigt und darf verwendet werden, wenn es in ein beim Amt für Standardisierung zu führendes Verzeichnis eingetragen und im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlicht ist.

§ 5

Kurzzeichen und Symbole, die bis zum 31. März 1956 nicht genehmigt sind, dürfen nicht mehr angewendet werden.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. August 1955

Staatliche Plankommission

I. V.: Müller
Stellvertreter des Vorsitzenden

* 2. DB (GBl. I S. 578)

**Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 47 vom 2. September 1955 enthält:	Seite
Anordnung vom 22. August 1955 über das Haushaltsvollstreckungsverfahren in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft	313
Anordnung vom 25. August 1955 über die Aufstellung von Analysen zu den Kontrollberichten der örtlichen volkseigenen Wirtschaft (ohne Handel und Landwirtschaft)	315
Sechsendreißigste Bekanntmachung vom 15. August 1955 über die Verbindlichkeitsklärung von Standards der Deutschen Demokratischen Republik	317
Die Ausgabe Nr. 48 vom 9. September 1955 enthält:	
Anordnung vom 23. August 1955 über die Finanz- und Valutaberichterstattung der volkseigenen Außenhandelsunternehmen, des VEB Leipziger Messeamt, des VEB Deutrans und des VEB Deutfracht	321
Zweite Anordnung vom 22. August 1955 zur Verordnung über die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne und Verwaltungsausgaben der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie der Verwaltungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft — Registrierung 1955 — — Änderungsanordnung —	324
Anordnung vom 1. September 1955 über das Statut der Absatzkontore für Holz und Kulturwaren	324
Anordnung vom 1. September 1955 über das Statut für das Institut für Tabakforschung	325
Anordnung vom 27. August 1955 über die Beschäftigung von pädagogischen und technischen Kräften in den Einrichtungen der Volksbildung	327
Zweite Anweisung vom 1. September 1955 zur Anwendung von DIN 120. — Berechnung und Ausführung geschweißter Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen —	327

Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes

Sonderdruck Nr. 96

Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen des Industriezweiges Leichtindustrie im Jahre 1956

Sonderdruck Nr. 100

Preisordnung Nr. 429

Anordnung über die Preisbildung im Uhrmacherhandwerk

Sonderdruck Nr. 102

Anordnung über die Preisbildung im Glasmacherhandwerk

Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6, zu beziehen.

WICHTIGE

Sonderdrucke Gesetzblatt - Zentralblatt

der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck 58 a bis 58 m. Materialeinsatzlisten 2 bis 14 vom 10. November 1954		
58 a) Nr. 2	Lokomotiven	22 Seiten —,88 DM
b) Nr. 3	Fräsmaschinen	8 Seiten —,32 DM
c) Nr. 4	Langhobelmaschinen	8 Seiten —,32 DM
d) Nr. 5	Kurzhobel-, Räum- und Stoßmaschinen	10 Seiten —,40 DM
e) Nr. 6	Dampfturbinen	24 Seiten —,96 DM
f) Nr. 7	Gasturbinen	10 Seiten —,40 DM
g) Nr. 8	Dampfhilfsölpumpen	6 Seiten —,24 DM
h) Nr. 9	Mantel für Hochöfen	6 Seiten —,24 DM
i) Nr. 10	Pumpen	10 Seiten —,40 DM
j) Nr. 11	Kompressoren	12 Seiten —,48 DM
k) Nr. 12	Ventilatoren und Luftgebläse	8 Seiten —,32 DM
l) Nr. 13	Stahlkonstruktionen für Hoch-, Brückenbau und sonstiger Art	6 Seiten —,24 DM
m) Nr. 14	Behälter in Stahlkonstruktion	6 Seiten —,24 DM
DIN A 5 · Loseblatt seitlich gedrahtet		

Sonderdrucke Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck 63 a bis 63 c. Materialeinsatzlisten 15 bis 17 vom 10. Januar 1955		
63 a) Nr. 15	Schachtförderanlagen	8 Seiten —,32 DM
b) Nr. 16	Kohlenverladungsmaschine und Gesteinverlade- maschinen	8 Seiten —,32 DM
c) Nr. 17	Winden	8 Seiten —,32 DM
DIN A 5 · Loseblatt seitlich gedrahtet		

Sonderdruck 64 a bis 64 c. Materialeinsatzlisten 18 bis 20 vom 10. Januar 1955		
64 a) Nr. 18	Förderer	10 Seiten —,40 DM
b) Nr. 19	Maschinen und Apparate für die Luftbehandlung	8 Seiten —,32 DM
c) Nr. 20	Nähmaschinen aller Art	10 Seiten —,40 DM
DIN A 5 · Loseblatt seitlich gedrahtet		

Sonderdruck 66 a und 66 b. Materialeinsatzlisten 21 und 22 vom 3. März 1955		
66 a) Nr. 21	Wasserturbinen	8 Seiten —,32 DM
b) Nr. 22	Zahnschneidemaschinen	18 Seiten —,72 DM
DIN A 5 · Loseblatt seitlich gedrahtet		

Sonderdruck 67 a bis 67 c. Materialeinsatzlisten 23 bis 25 vom 3. März 1955		
67 a) Nr. 23	Bohrkopfschmiedemaschinen	8 Seiten —,32 DM
b) Nr. 24	Krane	10 Seiten —,40 DM
c) Nr. 25	Elektrokatzen	8 Seiten —,32 DM
DIN A 5 · Loseblatt seitlich gedrahtet		

Sonderdruck 68 a bis 68 d. Materialeinsatzlisten 26 bis 29 vom 30. Dezember 1954		
68 a) Nr. 26	Krankkatzen	8 Seiten —,32 DM
b) Nr. 27	Ersatzteile für Hebe- und Transportausrüstungen	6 Seiten —,24 DM
c) Nr. 28	Sonstige Transportausrüstungen	6 Seiten —,24 DM
d) Nr. 29	Maschinen für die Papiererzeugung	10 Seiten —,40 DM
DIN A 5 · Loseblatt seitlich gedrahtet		

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel oder beim
Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4-6

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 13. September 1955	Nr. 76
------	--------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
4. 8. 55	Bekanntmachung des Beschlusses des Ministerrates über die Einführung der Festpreise für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie	621
1. 9. 55	Verordnung über die Pflichtablieferung für Rohholz, Rinde und Harz und über die Regelung des Eigenbedarfs	622
30. 8. 55	Freisanordnung Nr. 442. — Anordnung zur Ergänzung der Preisverordnung Nr. 387 über die Preisbildung für Bauleistungen im Bauhandwerk und in der privaten Bauindustrie —	623
1. 9. 55	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das leitende kaufmännische Personal in den Betrieben des volkseigenen Groß- und Einzelhandels — Volkseigener landwirtschaftlicher Handel —	626
1. 9. 55	Anordnung zur Einführung des Prämienparsystems bei den Sparkassen und Banken ab 1. Januar 1956	628
	Berichtigung	628

Bekanntmachung
des Beschlusses des Ministerrates
über die Einführung der Festpreise für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie
Vom 4. August 1955

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates vom 4. August 1955 über die Einführung der Festpreise für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie auszugsweise bekanntgemacht.

Berlin, den 4. August 1955

Büro des Präsidiums des Ministerrates
Plenikowski
Stellvertreter des Leiters

Beschluß

Zur Einführung der Festpreise für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie beschließt der Ministerrat:

- | | |
|---|---|
| <p>1. Der Minister für Aufbau hat die laut Beschluß des Ministerrates vom 22. April 1954 ausgearbeiteten Festpreise für</p> <ul style="list-style-type: none"> Erd- und Felsarbeiten Maurerarbeiten Putzarbeiten Zimmererarbeiten Beton- und Stahlbetonarbeiten Bauwerksabdichtungsarbeiten Gerüstarbeiten Straßenbauarbeiten Gleisoberbauarbeiten <p>für die Kostenplanung und Preisangebote der Bauleistungen ab Planjahr 1956 sofort verbindlich einzuführen.</p> | <p>2. Für Bauhauptleistungen, für die noch keine Festpreise bestehen, sind Kalkulationspreise nach den Prinzipien der Festpreise zu bilden.</p> <p>3. Die Abrechnung der Bauleistungen ab 1. Januar 1956 durch die volkseigene Bauindustrie erfolgt ausschließlich nach den Preisen der Ziffern 1 und 2.</p> <p>4. Der Minister für Aufbau wird beauftragt, die gesetzlichen Bestimmungen für die Einführung und Anwendung der Festpreise und für zu kalkulierende Arbeiten der Bauhauptleistungen nach Zustimmung durch die Staatliche Plankommission, das Ministerium der Finanzen und Ministerien bzw. Staatssekretariate m. e. G., denen Baubetriebe unterstellt sind, zu erlassen.</p> |
|---|---|

Verordnung

über die Pflichtablieferung für Rohholz, Rinde und Harz und über die Regelung des Eigenbedarfs.

Vom 1. September 1955

Zur Sicherung und Steigerung der Rohholzproduktion und besseren Ausnutzung und Erfassung des Rohholz-, Rinden- und Harzaufkommens sowie zur Hebung der landeskulturellen Wirkung des Waldes im Interesse der gesamten Volkswirtschaft und zur besseren Berücksichtigung der Belange der Waldbesitzer bei der Gewährung von Holz für den Eigenbedarf wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Alle Eigentümer von Wald sind ab 1. Januar 1956 für Rohholz, Rinde und Harz ablieferungspflichtig.

(2) Steht das Recht der Nutzung einer anderen Person als dem Eigentümer zu, haftet diese für die Erfüllung der Ablieferungspflicht.

§ 2

(1) Jeder Holzeinschlag auf Waldflächen, in Baumgruppen und von Einzelbäumen ist genehmigungspflichtig. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Waldflächen, die von den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben bewirtschaftet werden.

(2) Die Einschlagsgenehmigung erteilt das zuständige Sachgebiet Forstwirtschaft beim Rat des Kreises entsprechend den geltenden Bestimmungen.

(3) Der Abs. 1 trifft auch für Waldflächen zu, auf denen Werbungsrechte ruhen.

§ 3

(1) Die Höhe des Einschlages wird jährlich durch den Rat des Kreises, Sachgebiet Forstwirtschaft, auf Grund der Holzvorratsaufnahme festgelegt und dem Waldbesitzer durch den Einschlagsbescheid mitgeteilt.

(2) Der Einschlagsbescheid enthält den Umfang der Pflichtablieferung und des genehmigten Eigenbedarfs.

(3) Der Einschlag darf nur in den Sortimenten und Holzarten erfolgen, die im Einschlagsbescheid festgelegt sind.

§ 4

Der Waldbesitzer oder Nutzungsberechtigte ist für den Einschlag des von ihm zu bringenden Holzes gemäß der gegebenen Umlage (Ablieferungspflicht) voll verantwortlich.

§ 5

Genehmigungen für den Einschlag von Nutz- und Brennholz für den Eigenbedarf haben grundsätzlich unter dem Gesichtspunkt zu erfolgen, daß die Holzentnahme nach waldbaulichen Gesichtspunkten tragbar ist und die landeskulturelle Wirkung des Waldes sowie die nachhaltige Nutzung nicht gefährdet werden.

§ 6

(1) Die Anträge der Waldeigentümer oder Nutzungsberechtigten auf Einschlagsgenehmigung von Nutz- und Brennholz für den Eigenbedarf sind bis zu dem 30. Juni des Vorjahres über den zuständigen Förster beim Rat des Kreises, Sachgebiet Forstwirtschaft, einzureichen.

(2) Der Rat des Kreises, Sachgebiet Forstwirtschaft, entscheidet über die Höhe des für den Eigenbedarf zu gewährenden Holzeinschlages im Rahmen der dem Sachgebiet Forstwirtschaft vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft gegebenen Globalmenge.

(3) Um zu gewährleisten, daß die tatsächlich benötigte und volkswirtschaftlich vertretbare Menge an Derbholz für den Eigenbedarf freigegeben wird, muß der Eigen-

bedarf in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Vertretern der VdgB (BHG) und dem Rat des Kreises, Abteilung Aufbau, ermittelt werden.

§ 7

Der Einschnitt von Nutzholz zu Brennholz ist nicht gestattet.

§ 8

(1) Die Möglichkeit der Reiser- und Stockholzgewinnung ist voll auszunutzen. Das hierdurch anfallende Holz steht in vollem Umfang dem Waldeigentümer oder Nutzungsberechtigten zur Verfügung.

(2) Die Reiser- und Stockholzgewinnung kann in Gebieten, in denen die Gefahr der Bodenerosion (Abschwemmung und Dünenbildung) besteht, untersagt werden.

§ 9

Der Einschlag des Eigenbedarfs darf erst dann beginnen, nachdem der Waldeigentümer oder Nutzungsberechtigte seiner Ablieferungspflicht im 1. Quartal des laufenden Planjahres nachgekommen ist und die Lieferung in den weiteren Quartalen als gesichert betrachtet werden kann.

§ 10

Für den Eigenbedarf freigegebenes Holz darf keiner anderen Person überlassen werden.

§ 11

(1) Waldeigentümer oder Nutzungsberechtigte, die über eigene Zugkräfte verfügen, haben mit Ausnahme in den landwirtschaftlich arbeitsreichen Jahreszeiten (Bestellung und Ernte) auf Verlangen des für die Übernahme des Holzes zuständigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes das Holz abzufahren.

(2) Die Bezahlung der Rohholzabfuhr regelt sich nach den Bestimmungen der geltenden Holzabfuhrtarife.

§ 12

(1) Die Auflage für Rinde und Harz wird im Einschlagsbescheid mit aufgeführt.

(2) Zur Durchführung der Rinden- und Harzgewinnung können zwischen dem Waldeigentümer oder Nutzungsberechtigten und dem Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb Verträge abgeschlossen werden.

§ 13

(1) Um zu gewährleisten, daß die Höhe der Ablieferungsmenge und die abzuleifernden Sortimente entsprechend den Holzvorräten festgesetzt werden, ist eine Ermittlung der Holzvorräte bis zum 15. Februar 1956 auf allen Flächen durchzuführen, die bei der Holzvorraterhebung der Jahre 1952/53 nicht erfaßt wurden.

(2) Die Durchführung der Ermittlung und die Auswertung der Ergebnisse ist Aufgabe der Räte der Kreise, Sachgebiete Forstwirtschaft.

(3) Die Räte der Kreise, Sachgebiete Forstwirtschaft, beauftragen die Revierleiter der Waldgemeinschaften mit der Durchführung der Ermittlung der Holzvorräte.

§ 14

(1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der unter § 13 genannten Flächen sind verpflichtet, die mit der Durchführung der Ermittlung beauftragten Personen dadurch zu unterstützen, daß sie an einer Besichtigung ihrer Waldflächen durch die Beauftragten teilnehmen,

(2) Nach Abschluß der Ermittlung der Holzvorräte und nach der Auswertung der Ergebnisse sind diese den Waldbesitzern schriftlich bekanntzugeben,

§ 15

(1) Die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten der unter § 13 genannten Flächen haben 1 DM je Hektar als Unkostenbeitrag zu zahlen, dabei ist auf 0,50 DM-Beträge auf- bzw. abzurunden,

(2) Die Gebühren sind auf dem Verwaltungswege durch die Räte der Kreise, Sachgebiete Forstwirtschaft, einzuziehen,

(3) Die Ausgaben müssen sich im Rahmen der Einnahmen halten. Sie sind durch die Räte der Kreise, Sachgebiete Forstwirtschaft, außerplanmäßig zu vereinnahmen und zu verausgaben.

§ 16

Wer als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter von Wald der Ablieferungspflicht von Rohholz, Rinden und Harz nicht oder dem Einschlagsbescheid nicht entsprechend nachkommt, wird nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung in der Fassung vom 29. Oktober 1953 (GBL S. 1077) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 17

(1) Gegen Entscheidungen des Rates des Kreises, Sachgebiet Forstwirtschaft, nach dieser Verordnung hat der Betroffene das Recht der Beschwerde an den Rat des Bezirkes, Unterabteilung Forstwirtschaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Entscheidung bei dem staatlichen Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat. Durch die Einlegung beim übergeordneten staatlichen Organ wird die Frist gewahrt.

(2) Der Rat des Kreises, Sachgebiet Forstwirtschaft, hat der Beschwerde innerhalb einer Woche abzuwehren, wenn er sie für begründet hält. Anderenfalls ist sie innerhalb der gleichen Frist an den Rat des Bezirkes, Unterabteilung Forstwirtschaft, weiterzuleiten. Diese entscheidet innerhalb von drei Wochen, von der Einlegung der Beschwerde an gerechnet, endgültig.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 18

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 19

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft,

Mit Wirkung vom 1. Januar 1956 treten außer Kraft:

1. Die Verordnung vom 17. Januar 1952 über den Verkauf von Rohholz aus nichtbewirtschafteten Wäldern (GBL S. 55).

2. Die Anordnung vom 8. Februar 1952 über die Versorgung mit Brennholz für bäuerliche Betriebe mit forstlicher Nutzfläche von über 5 ha Größe (GBL S. 145).

Berlin, den 1. September 1955

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ministerium für
Der Ministerpräsident Land- und Forstwirtschaft
I. V.: W. Ulbricht Reichelt
Stellvertreter des Vorsitzenden Minister
des Ministerrates

Preisverordnung Nr. 442.

— Anordnung zur Ergänzung der Preisverordnung Nr. 387 über die Preisbildung für Bauleistungen im Bauhandwerk und in der privaten Bauindustrie —

Vom 30. August 1955

Zur Ergänzung der Preisverordnung Nr. 387 vom 1. Oktober 1954 — Verordnung über die Preisbildung für Bauleistungen im Bauhandwerk und in der privaten Bauindustrie — (GBL S. 835) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für die Berechnung der produktiven Lehrlingsarbeit dürfen sowohl bei Stundenlohnarbeiten für Bauhaupt- und -nebenleistungen als auch bei Arbeiten im Leistungsvertrag für Bauhauptleistungen folgende Lohnsätze in Ansatz gebracht werden:

Lehrlinge im 1. Lehrjahr	50 %
" " 2. "	66 2/3 %
" " 3. "	75 %

des niedrigsten tariflichen Facharbeiterzeitlohnes (Grundlohnes) des jeweiligen Gewerkes.

(2) Für Bauhauptleistungen im Leistungsvertrag dürfen bei der Errechnung des Mittellohnes für die Lehrlinge folgende Anrechnungsfaktoren in Anwendung kommen:

Lehrlinge im 1. Lehrjahr	0
" " 2. "	0,33
" " 3. "	0,67

(3) Den in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Lehrlingsverrechnungslöhnen darf der Gesamtzuschlag für Stundenlohnarbeiten bzw. für Leistungsvertragsarbeiten zugeschlagen werden.

§ 2

(1) Für Bauhauptleistungen sind bei Leistungsvertragsarbeiten Baustellenmittellöhne je Leistungstitel (Leistungsart) zu bilden. Die Mittelöhne werden aus den tariflichen Löhnen (Akkordrichtsätzen) der voraussichtlich zum Einsatz kommenden, an den Leistungspositionen beteiligten Arbeitskräften einschließlich Lehrlinge gemäß § 1 gebildet.

Der Anrechnungsfaktor für die Tätigkeit der Poliere, Schachtmeister und Vorarbeiter richtet sich nach der Art und Schwierigkeit der durchzuführenden Arbeiten. Er muß jedoch mindestens wie folgt in Ansatz kommen:

	Erd-, Fels- u. Gründungsarbeiten, Straßebau- u. Pflasterarbeiten	Maurer-, Beton- und Stahlbetonarbeiten	Zimmererarbeiten, Brunnenbau-, Bohr- u. Wasserhaltungsarbeiten	Putzer- und Gleisoberbauarbeiten	Enttrümmerungsarbeiten	Schornstein- u. Feuerungsarbeiten, Bauwerksabdichtungs- u. Abbrucharbeiten
Poliere und Schachtmeister						
Mehr als 20 Lohnempfänger einschließlich Lehrlinge	0	0	0	0	0	0
20 bis 16	0,2	0	0	0,4	0,2	0
15 bis 10	0,5	0,5	0	0,7	0,5	0,2
9 bis 5	1,0	1,0	0,5	1,0	0,7	0,5
4 bis 3	—	—	1,0	—	0,8	0,8
unter 3	—	—	—	—	—	—
Hilfspolierere und Hilfsschachtmeister sowie Vorarbeiter, soweit kein Polier bzw. Schachtmeister in Ansatz kommt						
20 bis 16	0	0	0	0	0	0
15 bis 10	0,2	0	0	0,4	0,2	0
9 bis 5	0,5	0,5	0	0,7	0,5	0,2
4 bis 3	1,0	1,0	0,5	1,0	0,7	0,5
unter 3	—	—	1,0	—	1,0	1,0

(2) Für Baunebenleistungen gilt als Mittellohn bei Leistungsvertragsarbeiten höchstens der durchschnittliche, tariflich zulässige Facharbeiterlohn (Akkordrichtsatz) der Lohnempfänger des Betriebes.

Als Facharbeiter im Sinne dieser Preisordnung gelten alle produktiven «Arbeitskräfte ausschließlich Lehrlinge, Hilfsarbeiter, Helfer und Meister.

Als Stichtag für die Errechnung gelten die Daten der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. Oktober 1954 zur Preisverordnung Nr. 387 (GBl. S. 836) § 2 Abs. 2.

Für Bauleistungen der Fachgruppen Bauklempner, Be- und Entwässerung, Gasinstallation, Zentralheizungs-, Lüftungs- und Warmwasseranlagenbau ist aus dem durchschnittlichen Facharbeiterlohn s. Abs. 2 1. Satz und der Lohngruppe IV des Tarifvertrages Metall eine Gruppenminute als kalkulatorischer Mittellohn zu bilden.

§ 3

(1) Bei der Kalkulation von Bauleistungen im Rahmen von Leistungsverträgen darf auf Lohnzuschläge (Zuschläge für Mehrarbeit, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie Erschwerniszuschläge), soweit sie vorher erkennbar sind, der zulässige Gemeinkostenzuschlag wie auf die Löhne berechnet werden.

(2) Für Lohnzuschläge, die nicht in die Preise inkalkuliert, sondern dem Auftraggeber auf Nachweis berechnet werden, gelten die Zuschlagsätze gemäß § 4 der Preisverordnung Nr. 387.

§ 4

Zur Bildung einer Verrechnungsstunde ist den Mittelwöhnen gemäß § 2 dieser Preisordnung

- der Gesamtzuschlag (einschließlich Gewinn und Umsatzsteuer) gemäß Preisverordnung Nr. 387 sowie
- das tariflich zu zahlende Werkzeuggeld zuzüglich der anfallenden Umsatzsteuer hinzuzuschlagen;

§ 5

Löhne für tarifliche Heimfahrten, An- und Rückreisen, Schlechtwetter sowie tariflich zu zahlende Fahrkosten, Wegegelder, Trennungsgelder und Unterkunftsgelder sind auf Nachweis dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

Auf diese Kosten dürfen folgende Gesamtzuschläge berechnet werden:

	Handwerk	Industrie
Auf Löhne für tarifliche Heimfahrten sowie An- und Rückreisen	37 %	30 %
Schlechtwetterlöhne	20 %	20 %
Wegegelder, Trennungsgelder, Unterkunftsgelder sowie tariflich zu zahlende Fahrkosten ..	—	3,09 %

§ 6

(1) Den Kalkulationen dürfen nur wirtschaftlich gerechtfertigte Arbeitszeiten zugrunde gelegt werden, wobei die Arbeitsnormen der volkseigenen Bauindustrie — Stand Mai 1949 — als kalkulatorische Höchstzeitwerte nicht überschritten werden dürfen.

(2) Leistungsbedingte Stunden können höchstens bis zu 4% der leistungsabhängigen Stunden in der Kalkulation berücksichtigt werden.

§ 7

Die Kalkulation über die Angebotssumme ist unzulässig. Betriebe, die bisher nach dieser Methode ihre Preise ermittelt haben, sind verpflichtet, beim zuständigen Rat des Bezirkes — Abteilung Finanzen — einen Antrag auf Festsetzung eines Gesamtzuschlages für die Zuschlagkalkulation zu stellen.

§ 8

(1) Hauptauftragnehmer dürfen bei Leistungen von Nachauftragnehmern zur Deckung ihrer Kosten bei einer Auftragssumme bis zu 3000 DM höchstens 4%, bei höheren Summen höchstens 2% auf die Preise des Angebotes der Nachauftragnehmer berechnen, soweit sie die Tätigkeit der Organisation, Kontrolle, Bauleitung, Abnahme, Abrechnung und Finanzierung für das übernommene Objekt gegenüber dem Auftraggeber (Investträger oder Bauherr) ausüben.

(2) Private Industriebetriebe dürfen, sofern die Leistungen der Nachauftragnehmer nicht auf direkte Rechnung mit dem Auftraggeber abgerechnet werden, auf den Zuschlagsatz gemäß Abs. 1 sowie auf die Preise des Nachauftragnehmers die jeweils anfallende Umsatzsteuer berechnen.

(3) Auf Nachweiskosten der Nachauftragnehmer darf vom Hauptauftragnehmer kein Zuschlag berechnet werden. Sofern Nachweiskosten der Nachauftragnehmer nicht direkt auf eigene Rechnung dem Auftraggeber berechnet werden, darf auf diese Kosten vom Hauptauftragnehmer, sofern es sich nicht um einen Handwerksbetrieb handelt, die anfallende Umsatzsteuer berechnet werden.

(4) Genossenschaften des Handwerks (Einkaufs- und Lieferungs-genossenschaften), die die Tätigkeit eines Hauptauftragnehmers durchführen, ohne selbst Bauleistungen auszuführen, dürfen folgende Zuschläge dem Auftraggeber berechnen:

- a) Bei ausschließlicher Ausführung von Bauleistungen der der Genossenschaft angeschlossenen Berufszweige darf kein Zuschlag berechnet werden.
- b) Bei Übernahme von schlüsselfertigen Bauten darf ein Zuschlag bis zu 2% auf die gesamte Bau-summe berechnet werden.
- c) Bei teilweiser Heranziehung von Nachauftragnehmern aus anderen Berufszweigen darf ein Zuschlag bis zu 4% auf die Bau-summe der Nachauftragnehmerleistungen berechnet werden. Sofern Nichtmitglieder der Genossenschaft zur Durchführung von Arbeiten herangezogen werden, ist die Berechnung der anfallenden Umsatzsteuer zulässig.

§ 9.

(1) Die Räte der Bezirke — Abteilung Finanzen — können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von der Begrenzung der Stundenlohnarbeiten gemäß § 2 der Preisverordnung Nr. 387 zulassen.

(2) Bei Durchführung von Stundenlohnarbeiten darf grundsätzlich nur der Zeitgrundlohn zuzüglich evtl. genehmigter Leistungszulagen in Ansatz gebracht werden.

(3) Werden ständig im Akkord Beschäftigte vorübergehend zur Durchführung von Stundenlohnarbeiten herangezogen, ist die Weiterberechnung des tariflich zu zahlenden Akkordrichtsatzes für höchstens 24 Stunden je Auftrag und Beschäftigten zulässig.

(4) Bei Stundenlohnarbeiten zur Beseitigung von Hausschwammschäden darf für Maurer-, Putz-, Beton- und Zimmererarbeiten ein Gesamtzuschlag auf die Lohnkosten in Höhe von 50% in Ansatz gebracht werden.

§ 10

(1) Blitzschutzbauarbeiten sind wie Bauklempnerarbeiten gemäß Preisverordnung Nr. 387 zu berechnen.

(2) Für Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierungsarbeiten ist bei Leistungsvertragsarbeiten ausschließlich die Preisverordnung Nr. 387 anzuwenden. Als Materialgemeinkostenzuschlag gilt für Leistungsvertragsarbeiten ein Zuschlag in Höhe von 21%.

§ 11

(1) Für Bau-, Bauhilfsmaterialien, Betriebsstoffe sowie für fertige Bauteile dürfen höchstens die zur Zeit des Preisangebotes nach den geltenden preisrecht-

lichen Bestimmungen zulässigen Einstandspreise der Kalkulation zugrunde gelegt werden. Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte und sonstigen Preisnachlässe (außer Kassenskonto) zuzüglich der unmittelbaren Bezugskosten wie Fracht, Porto, Verpackung, Transportversicherung und An-fuhr bis zur Baustelle zu verstehen.

(2) Die Kosten für Be-, Um- und Entladen von Bau-stoffen dürfen höchstens mit dem Mittel zwischen Facharbeiterakkordrichtsatz und Hilfsarbeiterlohn (Akkordrichtsatz) zuzüglich lohnggebundene Kosten in Höhe von 30% für die Bauindustrie und 37% für das Bauhandwerk

je Verrechnungsstunde in den Materialeinstandspreis eingehen. Als Zeitansätze für Be-, Um- und Entladen von Baustoffen dürfen die für die volkseigene Bau-industrie verbindlichen Kalkulationsrichtwerte für Ladearbeiten nicht überschritten werden.

(3) Die Verwendung des Materials muß nach Art, Menge und Bezugsort mit den Grundsätzen spar-samster Wirtschaftsführung zu vereinbaren sein.

Für die Kalkulation des Materialverbrauchs gelten die jeweils gültigen, technisch begründeten Material-verbrauchsnormen der volkseigenen Bauindustrie. So-weit solche nicht bestehen, sind Erfahrungswerte an-zuwenden.

(4) Als Materialgemeinkostenzuschläge gelten für Stundenlohnarbeiten die Zuschläge gemäß § 3 der Preisverordnung Nr. 387.

Bei Leistungsvertragsarbeiten dürfen höchstens folgende Materialgemeinkostenzuschläge berechnet werden:

1. Erd-, Feis- und Gründungsarbeiten	} 10%
2. Maurerarbeiten	
3. Beton- und Stahlbetonarbeiten	
4. Zimmererarbeiten	
5. Putzarbeiten	
6. Straßenbau- und Pflasterarbeiten	
7. Gleisoberbauarbeiten	
8. Brunnenbau-, Bohr- und Wasserhal-tungsarbeiten	
9. Schornstein- und Feuerungsbauarbeiten	
10. Fliesenlegerarbeiten	
11. Klebearbeiten (Linoleum oder ähnliches)	
12. Tapeziererarbeiten	
13. Maler- und Anstricharbeiten	
14. Entrostungsarbeiten	
15. Ofensetzerarbeiten	
16. Säurebauarbeiten	
17. Steinmetzarbeiten	
18. Steinholz- und Terrazzoarbeiten	
19. Stukkateurarbeiten	

Für alle übrigen Arbeiten im Leistungsvertrag gelten die Materialgemeinkostenzuschläge für Stundenlohnarbeiten.

Als Basis für die Berechnung der Materialgemein-kostenzuschläge gilt der Materialeinstandspreis.

Auf vom Auftraggeber gelieferte Materialien darf kein Zuschlag erhoben werden.

(5) Streu- und Bruchverluste können höchstens wie folgt in der Kalkulation berücksichtigt werden:

Vollziegel, Kalksandsteine, Klinker, Verblen der	2%
Hohlziegel, Lochsteine, Schlackensteine und	} 3%
Betonsteine	
Natursteinmaterial für Straßen-, Wege- und	} 1%
Gleisoberbau	

Sand, Kies, Splitt, Schotter, Schlacke und sonstige Zuschlagstoffe	2 %
Zement, Kalk, Gips, Traß, sonstige Bindemittel und Kreide	5 %
Betonrohre und Steinzeugwaren	3 %
Dachsteine aller Art	4 %
Steinzeug-, Steingut-, Wand- und Fußbodenplatten sowie Kacheln	3 %
Dach-, Isoler- und ähnliche Pappen	5 %
Gips-, Bims- und Schlackenwandplatten	3 %
Fensterglas (Bauglas)	5 %
Teer, Bitumen und Asphalt	3 %
Leichtbauplatten	1,5 %
Betonzeugnisse (Gehwegplatten usw.)	1,5 %
Holz (ohne Vorhaltheholz)	1 %

Streu- und Bruchverluste sind alle Gewichts- und Mengenänderungen, die bei Bau-, Hilfs- und Betriebsstoffen auf dem Transport und bei der Lagerung eintreten, z. B. bei Bindemitteln durch Witterungseinflüsse sowie undichte und offene Transportmittel, bei Zuschlagstoffen durch Veränderung des Verlade- und Empfangsgewichtes.

Zu den Streu- und Bruchverlusten gehören nicht die bei der Verarbeitung entstehenden Verschnitte (z. B. bei Holz, Rammpfählen, Rundeisen), die bei den Mengenansätzen der einzelnen Leistungen zu erfassen sind.

Die Streu- und Bruchverluste dürfen auf den Einstandspreis bezogen werden.

§ 12

Kosten für Baustelleneinrichtung, -betrieb und Räumung der Baustelle dürfen nur dann zusätzlich in Rechnung gestellt werden, wenn diese im betrieblichen Gemeinkostenzuschlagsatz nicht enthalten sind. Hierfür ist eine entsprechende Bewilligung vom zuständigen Rat des Bezirkes — Abteilung Finanzen — erforderlich.

§ 13

(1) Bei Vorhaltung von Baumaschinen und Geräten sowie Baugerüsten sind die Kosten nach den bestehenden Bestimmungen gesondert zu berechnen.

(2) Der Einsatz der Maschinen und Geräte muß nach Art, Menge und Zeitdauer mit den Grundsätzen sparsamster Wirtschaftsführung zu vereinbaren sein.

(3) Der Zuschlag auf die Kosten der Gerätevorhaltung gemäß § 3 der Preisverordnung Nr. 387 hat nur für Stundenlohnarbeiten Gültigkeit.

(4) Zu Maschinen und Geräten im Sinne dieser Preisordnung zählen nicht die Kleingeräte und Verbrauchswerkzeuge.

§ 14

(1) Die Betriebe der privaten Bauindustrie haben gemäß der Anweisung vom 23. Dezember 1953 über Mindestanforderungen an das Rechnungswesen privater Industriebetriebe (ZBl. 1954 S. 4) Baukonten zu führen.

Zum Zwecke des Preisnachweises ist neben der kostenmäßigen Erfassung des Materials und der Löhne gemäß Abschnitt II der genannten Anweisung eine statistische Erfassung der kalkulierten Löhne und Materialien (soweit sie als Einzelkosten kalkuliert sind) vorzunehmen.

(2) Die kalkulatorischen Kosten dürfen gegenüber den effektiven Kosten nach Abschluß eines Kalender- bzw. Wirtschaftsjahres nicht mehr als 2 % nach oben abweichen.

§ 15

Diese Preisordnung tritt am 30. Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft: die Preisordnung Nr. 191 vom 3. Januar 1949 über die Preisbildung für Bauleistungen (PrVOBl. S. 5); die Preisordnung Nr. 263 vom 8. September 1949 über die Änderung der Preisordnung Nr. 191 (ZVOBl. II S. 143); die Verfügung vom 2. März 1953 über die Lohnregelung in der privaten Bauindustrie und im privaten Bauhandwerk bei Schlechtwetter (ZBl. S. 121); die Verfügung vom 26. Februar 1953 über die Preisgestaltung im Blitzschutzbau (ZBl. S. 121); die Verordnung vom 13. August 1943 über die Verrechnung der Lehrlingsarbeit und alle Bestimmungen in Preisbewilligungen, die dieser Preisordnung entgegenstehen.

Berlin, den 30. August 1955

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. Schmidt

Stellvertreter des Ministers

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Prämienzahlung für das leitende kaufmännische Personal in den Betrieben des volkseigenen Groß- und Einzelhandels.

— Volkseigener landwirtschaftlicher Handel —

Vom 1. September 1955

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 18. Mai 1955 über die Prämienzahlung für das leitende kaufmännische Personal in den Betrieben des volkseigenen Groß- und Einzelhandels (GBL I S. 359) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 1 der Verordnung:

Diese Durchführungsbestimmung findet Anwendung in folgenden zentralgeleiteten und örtlichen volkseigenen landwirtschaftlichen Handelsbetrieben:

1. Deutsche Saatgut-Handelszentrale (DSG-HZ)
2. Volkseigene Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh (VHZN)
3. Volkseigene Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB)
2. Bezirkskontore für Ersatzteile und landwirtschaftlichen Bedarf
5. Staatliche Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf

§ 2

Zu § 2 Abs. 1 der Verordnung:

Für die Beurteilung der Einhaltung oder Unterschreitung der geplanten Zirkulationskosten, der Übererfüllung des Gewinnplanes und des Warenumsatzplanes gelten die gleichen Bestimmungen, wie sie in der Vierten Durchführungsbestimmung vom 2. Juni 1955 zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 — Volkseigene Land-, Forst- und Wasserwirtschaft und volkseigener landwirtschaftlicher Handel (ohne MTS) — (GBL I S. 393) getroffen wurden.

Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung:

§ 3

(1) Prämienberechtigte der Gruppe I sind bei:

1. DSG-HZ:

Niederlassungsleiter, Hauptbuchhalter, Betriebsplaner der Spezialniederlassungen Quedlinburg, Aschersleben, Erfurt und Berlin

* 2. DB (GBL I S. 578)

2. **VHZN:**
Kontorleiter und Hauptbuchhalter
3. **VEAB:**
Betriebsleiter, Hauptbuchhalter, Leiter der Abteilung Erfassung, Aufkauf und Warenbewegung, Leiter der Abteilung Planung
4. **Bezirkskontore:**
Leiter, Hauptbuchhalter
5. **Staatliche Kreiskontore:**
Leiter, Hauptbuchhalter

Prämienberechtigte der Gruppe II sind bei:

1. **DSG-HZ:**
Selbständige Leiter der Abteilungen Vermehrung, Erfassung, Vertrieb, Leiter von landwirtschaftlichen Betriebsteilen, Betriebsplaner der übrigen Niederlassungen, soweit nicht in Gruppe I aufgeführt, Dispatcher
2. **VHZN:**
Außenstellenleiter, Zucht- und Nutztviehreferenten, Betriebsplaner
3. **VEAB:**
Erfassungsstellenleiter, Leiter von Verladeplätzen in VEAB, Leiter des Sachgebietes Arbeit, Leiter des Sachgebietes Planung in den VEAB, die keine Abteilung Planung haben.
4. **Bezirkskontore:**
Gruppenleiter, ab Vergütungsgruppe II, Planer ab Vergütungsgruppe III
5. **Staatliche Kreiskontore:**
Ein- und Verkaufsleiter

Prämienberechtigte in der Gruppe III sind bei:

1. **DSG-HZ:**
Leiter von Auslieferungslagern, Lagermeister, Gartenmeister, Werbungsleiter, Kaderleiter, Leiter des Sachgebietes Arbeit.
2. **VHZN:**
Kaderinstruktoren, Außenstellenbuchhalter
3. **VEAB:**
Silomeister in Silo mit einer Kapazität von 10 000 Tonnen oder mit einem Umschlag über 20 000 Tonnen, Leiter der Kreis-Eiererfassungsstellen, Kaderleiter, hauptamtliche Sachbearbeiter für Erfindungs- und Vorschlagswesen
4. **Bezirkskontore:**
Gruppenleiter, ab Vergütungsgruppe III
5. **Staatliche Kreiskontore:**
Planer.

Zu § 3 Abs. 4 der Verordnung:

(2) Der errechnete Prämienbetrag dient zur Prämierung des nicht in den Gruppen I—III aufgeführten kaufmännischen Personals sowohl der Läger, Verkaufsstellen, Erfassungsstellen als auch der übrigen Abteilungen des Betriebes. Bei der Prämierung ist von der Leistung der Abteilung an der Erfüllung des Planes des Gesamtbetriebes auszugehen.

§ 4

Zu § 4 Abs. 3 der Verordnung:

(1) Unter dem für den Gesamtbetrieb verantwortlichen leitenden kaufmännischen Personal sind die Prämienberechtigten der Gruppe I zu verstehen (§ 3 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung).

Zu § 4 Abs. 6 der Verordnung:

(2) Eine Kürzung der festgesetzten Prämie oder Entzug der Prämie hat z. B. zu erfolgen, wenn ein Prämienberechtigter im Berechnungsquartal gegen die Arbeitsschutzbestimmungen handelte oder für einen Betriebsunfall verantwortlich wurde.

Als Verstoß gegen die Plandisziplin gilt auch die Nichterfüllung der von der übergeordneten Verwaltung gestellten Aufgaben, die sich in der Durchführung der Planaufgaben und Plankontrolle des Wirtschaftszweiges ergeben, z. B. termingemäße Berichterstattung usw.

§ 5

Zu § 5 Abs. 2 der Verordnung:

(1) Erfolgt in dem der Prämienzahlung zugrunde liegenden Zeitraum eine Änderung des Gehaltes, dann ist für die Prämienberechnung das Durchschnittsgrundgehalt dieses Zeitraumes zugrunde legen. Für das kaufmännische Personal, das im Einzelfall individuelle Gehälter bezieht, die höher als der Tarifsatz liegen, erfolgt die Berechnung der Prämienzahlung auf der Grundlage des registrierten Gehaltes.

Zu § 5 Abs. 3 der Verordnung:

(2) Die Musterprämientabelle (Anlage zur Verordnung) bildet die Grundlage für die Errechnung des Gesamtprämienbetrages des Betriebes. Für den einzelnen Prämienberechtigten ist aus dem Wortlaut des Abs. 3 kein Anspruch auf eine bestimmte Prämienhöhe herzuleiten. Zum Gehalt gehören nicht einmalig gewährte Prämien, Zuschläge für ununterbrochene Beschäftigungsdauer, Vergütungen für Einzelleistungen und Überstunden sowie Trennungs-, Wege- und Fahrgelder.

Zu § 5 Abs. 4 der Verordnung:

(3) Für eingesetzte Vertreter, die nicht zum Kreis der Prämienberechtigten gehören, sind keine besonderen Zuführungen zum Gesamtprämienfonds gestattet, da die Zuführung für den zu Vertretenden in voller Höhe erfolgt. Die Prämierung der eingesetzten Vertreter kann jedoch erfolgen.

Durch die Übernahme einer Vertretung für einen Prämienberechtigten ergibt sich auch keine Umstufung innerhalb der Gruppen I—III.

Zu § 5 Abs. 5 der Verordnung:

(4) Der Prämienbetrag, der an einen Prämienberechtigten für ein Quartal gezahlt wird, darf 150 % des monatlichen Gehaltes nicht übersteigen. Bezieht ein Prämienberechtigter ein monatliches Gehalt, das über dem für den betreffenden Wirtschaftszweig für seine Funktion festgelegten Tarifgehalt liegt, so ist zu verfahren wie bei den Prämienzahlungen gemäß § 5 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung.

§ 6

Zu § 6 Abs. 1 der Verordnung:

Ist die Kosteneinsparung geringer als die errechnete Gesamtprämiensumme des Betriebes, so kann im Höchstfall der eingesparte Betrag für die Prämienzahlung verwendet werden unter der Bedingung, daß die kumulative Gewinnplanübererfüllung bzw. die kumulative Unterschreitung des geplanten Verlustes die etwa in bereits vorangegangenen Quartalen gezahlten Prämien und die für das abgelaufene Quartal berechnete Prämiensumme deckt.

§ 7

Auf Grund des Saisoncharakters in den Betrieben des landwirtschaftlichen Handels (außer Bezirkskontore für Ersatzteile und landwirtschaftlichen Bedarf und staat-

liche Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf) wird die Prämie des III. Quartals nur zu 75 % ausbezahlt.

Die restlichen 25 % werden auf ein Sonderkonto überwiesen und sind endgültig nach Vorliegen des Jahresabschlusses auszuhändigen. Voraussetzung dafür ist die Erfüllung des Jahresplanes in seinen geforderten Teilen. Die DSG-HZ führt Prämien halbjährlich bei voller Auszahlung zu.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Berlin, den 1. September 1955

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Anordnung zur Einführung des Prämiensparsystems bei den Sparkassen und Banken ab 1. Januar 1956.

Vom 1. September 1955

Das bisherige Prämiensparen, das im Jahre 1953 als eine besondere Form des Vertragssparens eingeführt wurde, endet mit dem 31. Dezember d. J. Die bisher im Prämiensparen angesparten Beträge sind am 1. Januar 1956 frei verfügbar. Jeder Prämiensparer kann diese Beträge weiterhin auf dem Konto belassen und erhält dafür ab 1. Januar 1956 5 % Zinsen. Den Wünschen der vielen hunderttausend Prämiensparer entsprechend wird mit Wirkung vom 1. Januar 1956 ein neues Prämiensparsystem eingeführt.

Zum Prämiensparsystem sind zugelassen: die Sparkassen einschließlich Reichsbahnsparbanken, die Deutsche Bauern-Bank, die VdGB (BHG) und die Banken für Handwerk und Gewerbe.

Teilnahmebedingungen und Auslosung

1. Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und des demokratischen Sektors von Groß-Berlin kann mit seiner Sparkasse oder Bank einen Prämiensparvertrag abschließen. In dem Prämiensparvertrag verpflichtet sich der Sparer, den von ihm festgelegten Betrag, der durch 5,— DM teilbar sein muß, regelmäßig monatlich der Sparkasse oder Bank durch Lohnabzugsverfahren, durch Überweisung oder durch eigene Einzahlung zuzuführen.
2. Für je 5,— DM des monatlichen Sparbetrages erhält der Sparer eine Losnummer, mit der er an allen folgenden Auslosungen des Jahres teilnimmt.
3. Die Auslosungen finden vierteljährlich einmal, und zwar am 10. April, 10. Juli, 10. Oktober und 10. Januar statt. Für alle Sparer, die an allen vier Auslosungen teilnahmeberechtigt waren, findet noch zusätzlich eine Jahresendauslosung statt.
4. Für je 100 000 Losnummern werden im Spieljahre folgende Prämien, die sich zu gleichen Teilen auf die einzelnen Quartale verteilen, ausgelost:

4 Prämien zu je 3 000,— DM
16 " " " 1 000,— DM
32 " " " 500,— DM
640 " " " 100,— DM
1 800 " " " 50,— DM
1 800 " " " 20,— DM
8 000 " " " 10,— DM
12 292

5. Für die Jahresendauslosung werden folgende Prämien bereitgestellt:

3 Prämien zu je 7 000,— DM.

Zugleich mit dem Anrecht auf einen Bausparkkredit nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Aufnahme des Bausparens vom 15. September 1954. Der Sparer kann auch Auszahlung unter Verzicht auf den Bausparkkredit erhalten.

4 Prämien zu je 1 000,— DM
50 " " " 100,— DM
500 " " " 10,— DM
554

6. An der Auslosung ist jeder Prämiensparer teilnahmeberechtigt, der im abgelaufenen Quartal seine Sparverpflichtung eingehalten hat. Die Sparbeträge können auch in einer Summe im voraus entrichtet werden.
Die Sparer, die am Auslosungstage mit einer oder mehreren Raten im Rückstand sind, werden von der Prämienauschüttung des betreffenden Quartals ausgeschlossen.
7. Der Prämiensparvertrag wird bis auf Widerruf abgeschlossen, er muß jedoch mindestens bis zum Ende des laufenden Jahres gelten.
Sparer, die erst im Laufe des Jahres einen Prämiensparvertrag abschließen, nehmen an den folgenden Auslosungen des Jahres einschließlich der Endauslosung dann teil, wenn sie die Beträge vom Jahresanfang an nachzahlen. Ist dies nicht gewünscht, so nehmen sie nur an den Quartalsauslosungen teil, in denen ihre Sparraten voll entrichtet wurden.
8. Die im Laufe des Jahres eingezahlten Sparbeträge werden am 31. Dezember des nächsten Jahres frei verfügbar und von diesem Zeitpunkt an mit 4 % verzinst.
9. Die Gewinne werden dem Guthaben zugeschrieben, sind jedoch sofort frei verfügbar und werden ebenfalls mit 4 % verzinst.

Berlin, den 1. September 1955 (Anordnung 47/55)

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Berichtigung

Im § 7 Abs. 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. Juni 1955 zur Preisverordnung Nr. 352 — Verordnung über die Preise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr — (GBl. I S. 446) muß die erste Zeile wie folgt heißen:

„(5) Als ständiger Einsatzort gilt hier auch der Standort...“

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 16. September 1955	Nr. 77
Tag	Inhalt	Seite
6. 9. 55	Preisverordnung Nr. 443. — Anordnung über die Änderung der Preisverordnung Nr. 202 über die Festsetzung von Preisen für Spielwaren —	629
8. 9. 55	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau —	629
6. 9. 55	Anordnung über die bautechnische Autorenkontrolle	631

Preisverordnung Nr. 443.

— Anordnung über die Änderung der Preisverordnung Nr. 202 über die Festsetzung von Preisen für Spielwaren —

Vom 6. September 1955

Zur Beseitigung der unterschiedlichen Handelsspannen bei Spielwaren wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Die Bestimmungen dieser Preisverordnung gelten für alle Waren der nachstehend aufgeführten Warennummern des Allgemeinen Warenverzeichnisses:

Musikspielwaren	59 18 00
Blech- und Metallspielwaren	59 31 00
Holzspielwaren	59 32 00
Spielwaren aus Stein und Kunstmassen	59 33 00
Spielwaren aus Papier und Kunststoffen	
a) Spiele	59 34 10
b) Ausschneidebogen	59 34 20
c) Sonstige Spielwaren	59 34 90
Puppen und Spieltiere	59 35 00
Sonstige Spielwaren	59 38 00
Spezial Einzel- und -ersatzteile für Spielwaren	59 39 00

§ 2

Die Handelshöchstaufschläge

- a) bei Abgabe vom Großhandel an den Einzelhandel in Höhe von 23 % ab Großhandelslager, verpackt,
 b) bei Abgabe vom Einzelhandel an den Verbraucher in Höhe von 30 %

gemäß § 4 Abs. 1. Ziffern 3 und 4 der Preisverordnung Nr. 202 vom 3. März 1949 über die Festsetzung von Preisen für Spielwaren (PrVOBl. S. 18) treten ab 1. Oktober 1955 außer Kraft.

§ 3

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 gelten nachstehend aufgeführte Handelshöchstaufschläge:

- a) Bei Abgabe vom Großhandel an den Einzelhandel in Höhe von 20 % ab Großhandelslager, verpackt,

- b) bei Abgabe vom Einzelhandel an den Verbraucher in Höhe von 21 % vom Großhandelsabgabepreis bzw. 25 % vom Herstellerabgabepreis.

- c) Bei Abgabe vom Hersteller direkt an den Einzelhandel ohne Einschaltung des Großhandels kann der Großhandelsaufschlag vom Hersteller und vom Einzelhandel nach Vereinbarung aufgeteilt und in Anspruch genommen werden, wobei gleichzeitig in die Vereinbarungen, insbesondere die Übernahme der Frachtkosten, des Risikos usw. einzubeziehen sind.

§ 4

Preise und Handelsspannen für Spielwaren, die durch besondere Preisbewilligungen, insbesondere auf Grund der Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 350 vom 10. März 1954 — Verordnung über die Preisbildung für Erzeugnisse des Massenbedarfs — (GBL S. 313) festgesetzt sind, gelten unverändert weiter.

§ 5

Diese Preisverordnung tritt am 1. Oktober 1955 in Kraft.

Berlin, den 6. September 1955

Ministerium für Handel und Versorgung

Wach
Minister

Dritte Durchführungsbestimmung*

zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau —

Vom 8. September 1955

Auf Grund des § 8 Abs. 3 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen

* 2. DB (GBL. I S. 357)

nen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBL I S. 135) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und dem Ministerium der Finanzen für die Betriebe des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 1:

1. Diese Durchführungsbestimmung findet Anwendung:
 - a) In den dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau unterstellten volkseigenen Betrieben.
 - b) In den vom Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau nach der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL S. 839) verwalteten Betrieben, in denen die lohnpolitischen Maßnahmen der volkseigenen Industrie Anwendung finden.
2. Diese Durchführungsbestimmung findet keine Anwendung in den selbständigen finanz- oder haushaltsgeplanten Projektierungs-, Entwurfs-, Konstruktionsbüros bzw. Forschungs- und Entwicklungsstellen sowie in den Instituten.

§ 2

Zu § 3 Abs. 1:

1. Eingruppierung des prämienerberechtigten Personenkreises in die Prämientabellen.

Gruppe I:

Werkdirektor bzw. Werkleiter
 Technischer Direktor bzw. Technischer Leiter
 Kaufmännischer Direktor bzw. Kaufmännischer Leiter
 Arbeitsdirektor
 Hauptbuchhalter
 Leiter der Planungsabteilung

Gruppe II:

Betriebsleiter oder Leiter der Werksabteilungen
 Hauptdispatcher
 Hauptmechaniker
 Haupttechnologe
 Chefkonstruktore
 Produktionsleiter
 Obermeister, die mindestens drei Meister der Abteilung anleiten
 Laborleiter
 Leiter des Konstruktionsbüros
 Ausbildungsleiter mit über 100 Lehrlingen (M 4)
 Technischer und Kaufmännischer Leiter von selbständigen Lehrkombinaten
 Leiter der Abteilungen Arbeit in Großbetrieben

Leiter der Abteilungen:

Arbeit
 Produktionslenkung
 Produktionsvorbereitung
 Technologie
 Betriebsmittel
 TAN
 Werkstoffprüfung
 Forschung und Entwicklung in größeren Betrieben
 Gütekontrolle bzw. TKO

Energiewirtschaft
 Investitionen
 Ausrüstung und Instandhaltung
 Sicherheitsinspektion

Gruppe III:**Leiter der Abteilungen:**

Wirtschaftskontrolle
 Buchhaltung und Revision
 Finanzen
 Materialversorgung
 Absatz
 Transport
 Allgemeine Verwaltung
 Forschung und Entwicklung, die nicht unter die Gruppe II fallen
 Lohn und Sozial
 Betriebsorganisation
 Planung
 Plankontrolle
 Kaderleiter
 Dispatcher und Schichtdispatcher
 Meister in den Werksabteilungen
 Leiter der BfEs
 Ausbildungsleiter mit weniger als 100 Lehrlingen (M 3)
 Ingenieure (mit Abschluß)
 Techniker (mit Abschluß)
 in den Produktions- und Reparaturabteilungen
 Selbständige TAN-Bearbeiter in den Produktions- und Reparaturabteilungen mit abgeschlossenem TAN-Lehrgang oder Meisterprüfung
 Technologen in den Produktions- und Reparaturabteilungen mit abgeschlossenem TAN-Lehrgang oder Meisterprüfung.

2. Abteilungsleiter im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind nur Beschäftigte, denen mindestens zwei technische bzw. kaufmännische Sachbearbeiter direkt unterstehen.
3. Wo für Prämienberechtigte der Gruppe II die vorstehenden Voraussetzungen nicht zutreffen, ist der entsprechende Personenkreis als eigenverantwortliche Sachbearbeiter zu führen und in die Gruppe III einzustufen.

§ 3

Zu § 3 Abs. 3:

1. Im I. Quartal eines jeden Planjahres haben die Betriebe ihrer Hauptverwaltung eine namentliche Aufstellung der Prämienberechtigten mit Angabe der Funktion zur Bestätigung einzureichen. Für das Planjahr 1955 hat die Übergabe der Aufstellung bis zum 31. Oktober 1955 zu erfolgen.
2. Im II., III. und IV. Quartal sind den zuständigen Hauptverwaltungen alle Veränderungen im Kreis der Prämienberechtigten zur Bestätigung vorzulegen.

§ 4

Zu § 3 Abs. 4:

Aus der 20%igen Prämiensumme können ingenieurtechnische sowie kaufmännische Kräfte, die nicht zum prämienerberechtigten Personenkreis gehören, jedoch einen wesentlichen Einfluß auf die Planerfüllung des Betriebes bzw. ihrer Abteilung ausüben, prämiert werden.

§ 5

Die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Prämientabellen sind auf der Grundlage der Musterprämientabelle A der Prämienverordnung aufgestellt und gelten für die in den Tabellen angegebenen Hauptverwaltungen.

§ 6

Zu § 5 Absätze 6 und 7:

Über einen nach § 5 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben von der

BGL oder von dem Hauptbuchhalter eingelegten Einspruch hat der Leiter der Hauptverwaltung nach Anhören der Beteiligten innerhalb von 14 Tagen zu entscheiden.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Berlin, den 8. September 1955

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau

Wunderlich
Minister

Anlage 1

zu § 5 vorstehender Dritter Durchführungsbestimmung

Prämientabelle für die Betriebe der Hauptverwaltungen

Auto- und Traktorenbau — Landmaschinenbau — Lok- und Waggonbau — Eisen-, Blech- und Metallwaren

Gruppe der Prämienberechtigten	Betriebskategorie IV			Betriebskategorie III			Betriebskategorie II und I	
	Für Erfüllung der Pläne	Erhöhung für jedes % der Übererfüllung des Produktionsplanes des Gewinnplanes		Für Erfüllung der Pläne	Erhöhung für jedes % der Übererfüllung des Produktionsplanes des Gewinnplanes		Erhöhung für jedes % der Übererfüllung des Produktionsplanes des Gewinnplanes	
		2	3		2	3		
1	2	3	1	2	3			
Gruppe I	24,0	2,6	3,4	12,0	2,0	2,8	2,0	2,8
Gruppe II	18,0	2,0	2,8	9,6	1,8	2,4	1,8	2,4
Gruppe III	15,0	1,8	2,4	6,0	1,4	2,2	1,4	2,2

Anlage 2

zu § 5 vorstehender Dritter Durchführungsbestimmung

Prämientabelle für die Betriebe der Hauptverwaltungen

RFT — Feinmechanik/Optik — Fahrzeugelektrik — Leichtmaschinenbau

Gruppe der Prämienberechtigten	Betriebskategorie IV			Betriebskategorie III			Betriebskategorie II und I	
	Für Erfüllung der Pläne	Erhöhung für jedes % der Übererfüllung des Produktionsplanes des Gewinnplanes		Für Erfüllung der Pläne	Erhöhung für jedes % der Übererfüllung des Produktionsplanes des Gewinnplanes		Erhöhung für jedes % der Übererfüllung des Produktionsplanes des Gewinnplanes	
		2	3		2	3		
1	2	3	1	2	3			
Gruppe I	20,0	2,2	2,8	10,0	1,7	2,3	1,7	2,3
Gruppe II	15,0	1,7	2,3	8,0	1,5	2,0	1,5	2,0
Gruppe III	12,5	1,5	2,0	5,0	1,2	1,8	1,2	1,8

Anordnung
über die bautechnische Autorenkontrolle.

Vom 6. September 1955

Die Autorenkontrolle im Bauwesen dient der Verwirklichung der bautechnischen und künstlerischen Idee des Projektanten. Sie fördert die lebendige Verbindung zwischen Entwurf und Bauausführung. Zu ihrer Durchführung wird auf Grund von Teil III Ziff. 12 des

Beschlusses des Ministerrates vom 21. April 1955 über die wichtigsten Aufgaben im Bauwesen (GBL I S. 297) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Autorenkontrolle wird durch die volkseigenen bautechnischen Entwurfsbüros als Autoren bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten ausgeübt, für welche sie vertraglich den bautechnischen Entwurf hergestellt haben, auch wenn der Vorentwurf und die Aus-

führungsunterlagen von anderen Stellen angefertigt worden sind. Sie ist vom Entwurfsbüro in der Regel dem Projektverfasser zu übertragen.

(2) Die Autorenkontrolle soll im Vertrag über die Herstellung des bautechnischen Entwurfs ausdrücklich vereinbart werden.

(3) Bei Objekten, die der Architekturkontrolle im Sinne der Anordnung vom 6. März 1953 zur Durchführung der Architekturkontrolle (GBl. S. 417) nach Entscheidung der dafür zuständigen Stellen nicht unterliegen, findet eine Autorenkontrolle nicht statt. Hierdurch wird jedoch die dem Autor nach § 5 dieser Anordnung gegebene Befugnis, seine Hinzuziehung zur Ausführung zu verlangen, nicht berührt.

§ 2

(1) Die Autorenkontrolle umfaßt die Überwachung der Bauausführung auf die Übereinstimmung mit der im Entwurf festgelegten architektonischen und den Bauausdruck beeinflussenden technischen Lösung.

(2) Der Bauausführende hat den Autor rechtzeitig bei allen Ausführungen zur inneren und äußeren Gestaltung des Bauwerks, welche im Leistungsverzeichnis oder im Erläuterungsbericht festgelegt sind, zu konsultieren und ihm Proben und Muster zur Genehmigung vorzulegen. Das gilt besonders für die Wahl der Farbe, der Oberflächenbehandlung des Putzes, der Werksteinverblendung, der Beläge, des inneren und äußeren Anstrichs sowie für Gesimse, Platten und Fliesenverkleidungen, feste Beleuchtungskörper, Armaturen und dergleichen. Der Autor ist verpflichtet, seine Entscheidungen so rechtzeitig zu treffen, daß der Baufortschritt nicht gefährdet ist.

§ 3

(1) Der Autor ist befugt, vom Bauauftraggeber oder unmittelbar vom Bauausführenden die Beseitigung eigenmächtiger Abweichungen von den Bauunterlagen oder seinen nach § 2 Abs. 2 getroffenen Entscheidungen zu verlangen.

(2) Für den Fall, daß das Verlangen, insbesondere wegen des mit der Beseitigung verbundenen unverhältnismäßigen Aufwandes, nicht vertreten werden kann, ist in dem vom Bauauftraggeber und dem Bauausführenden abzuschließenden Bauleistungsvertrag die Zahlung von Vertragsstrafe vorzusehen. Die Vertragsstrafe soll nicht unter 1000 DM, mindestens jedoch 5% des Wertes der Arbeiten betragen, die notwendig sein würden, um den vom Autor vorgesehenen Zustand des Bauwerkes herzustellen. Darüber hinaus ist der Bauauftraggeber auf Verlangen des Autors verpflichtet, Wertminderungsansprüche gegen den Bauausführenden geltend zu machen.

(3) Bei Investbauten ist der Autor verpflichtet, von ihm nicht gebilligte Abweichungen der Deutschen Investitionsbank mit dem Ersuchen mitzutellen, über die Notwendigkeit der Einleitung von Zwangsmaßnahmen im Sinne des § 24 der Verordnung vom 20. Januar 1955 zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (GBl. I S. 77) zu entscheiden.

§ 4

(1) Der Autor hat den Auftraggeber auf der Baustelle in allen Fällen zu beraten, welche die künstlerische äußere und technische Gestaltung des Bauwerks betreffen. Er ist verpflichtet, Vorschläge über konstruktive und wirtschaftliche Verbesserungen dem Auftraggeber zur Kenntnis zu bringen und dazu mit Begründung Stellung zu nehmen.

(2) Bei wichtigen Bauobjekten hat der Autor in Besprechungen mit den Belegschaften der Baubetriebe den Entwurf auf der Baustelle zu vertreten.

§ 5

Der Autor kann verlangen, daß er bei der Ausführung technisch komplizierter Bauwerke, insbesondere wenn es sich um Neukonstruktionen oder um die Ausführung von Bauteilen mit besonders hoher Ausnutzung zulässiger Festigkeitsgrade handelt, hinzugezogen wird. Er bestimmt, ob und wann die Voraussetzungen für seine Hinzuziehung vorliegen.

§ 6

Der Autor kann mit Einwilligung des Auftraggebers und des Bauausführenden auf die Ausübung der Autorenkontrolle verzichten, wenn die Gewähr für sach- und fachgemäße Ausführung gegeben ist und eine laufende Kontrolle nicht erforderlich erscheint.

§ 7

(1) Über die Durchführung der Autorenkontrolle hat der Autor Niederschriften anzufertigen, die dem Auftraggeber, darüber hinaus nach seinem Ermessen auch dem Bauausführenden, der Deutschen Investitionsbank oder anderen zuständigen Stellen zuzuleiten sind.

(2) Die Durchführung der Autorenkontrolle ist vom Bauleiter im Bautagebuch zu vermerken.

§ 8

(1) Die Kosten der Autorenkontrolle trägt der Bauauftraggeber.

(2) Für die Vergütung der Autorenkontrolle gelten die preisgesetzlichen Bestimmungen.

§ 9

Durch die Autorenkontrolle wird weder die Bauleitung des Bauausführenden im Sinne einer technischen Gesamtleitung des Bauvorhabens noch die Verantwortung seiner Gütekontrolle berührt.

§ 10

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 7. April 1954 über die bautechnische Autorenkontrolle (GBl. S. 419) außer Kraft.

Berlin, den 6. September 1955

Ministerium für Aufbau

I. V.: Kosel
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 19. September 1955	Nr. 78
Tag	Inhalt	Seite
1. 9. 55	Verordnung über Schaffung und Erhaltung tuberkulosefreier Rinderbestände	633
12. 9. 55	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuregelung der Arbeitszeitbegünstigung für Teilnehmer am Hochschulfernstudium, am Fachschulfernstudium und am Fachschulabendstudium	634
13. 9. 55	Siebente Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten	634
7. 9. 55	Anordnung über die Errichtung und die Rechtsstellung von Instituten für Lehrerbildung	635
7. 9. 55	Anweisung über die Berechnung von Beiträgen für die Kraftfahr-Fahrzeug-Versicherung	636

**Verordnung
über Schaffung und Erhaltung tuberkulosefreier Rinderbestände.
Vom 1. September 1955**

Die Verbreitung der Tuberkulose unter den Rindern verursacht einen erheblichen volkswirtschaftlichen Schaden. Sie stellt außerdem eine Gefahr für die Volksgesundheit dar.

Die planmäßige Bekämpfung der Rindertuberkulose ist ein wichtiger Faktor für Entwicklung und Leistungssteigerung der Rinderzucht. Endziel der Bekämpfung der Rindertuberkulose ist die völlige Tilgung dieser Seuche. Es wird daher folgendes verordnet:

§ 1

(1) Zur Bekämpfung der Rindertuberkulose sind die Tierhalter in den von den Räten der Bezirke zu Sanierungsgebieten erklärten Molkereieinzugsbezirken verpflichtet, auf Anordnung der Räte der Bezirke — Veterinärwesen — folgende Maßnahmen in ihren Rinderbeständen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen:

- a) Die Untersuchung der Rinderbestände auf Vorliegen von Tuberkulose.
- b) Die Trennung tuberkulinpositiver von tuberkulin-negativen Rindern.
- c) Die Feststellung und Ausmerzung von Rindern, die Tuberkulosebakterien ausscheiden.
- d) Die Gewährleistung des Schutzes tuberkulosefreier Rinderbestände vor Infektion mit Erregern der Tuberkulose.

(2) Die gemäß Abs. 1 den Haltern von Rindern auferlegten Verpflichtungen können von den Räten der Bezirke auch den Haltern anderer Tiergattungen auferlegt werden, soweit eine wirksame Bekämpfung der Rindertuberkulose solche weiteren Maßnahmen erfordert.

(3) Die von den Räten der Bezirke — Veterinärwesen — den Tierhaltern zu erteilenden Anordnungen sind nach Maßgabe einer näheren Regelung in einer Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung zu treffen.

§ 2

Die Einfuhr von Rindern in Sanierungsgebiete und die Ausfuhr aus Sanierungsgebieten unterliegt der Genehmigung der Räte der Bezirke — Veterinärwesen —,

§ 3

Die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und volkseigenen Güter haben die im § 1 dieser Verordnung genannten Maßnahmen zur Bekämpfung der Rindertuberkulose durchzuführen, wenn diese von den Räten der Bezirke angeordnet werden.

§ 4

(1) Die fachliche Anleitung bei der Bekämpfung der Rindertuberkulose obliegt dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und den diesem unterstellten Fachabteilungen der Räte der Bezirke und Kreise.

(2) Zur Beratung und Koordinierung ist vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ein zentraler Beirat für die Bekämpfung der Rindertuberkulose zu berufen.

In den Bezirken, Kreisen und Gemeinden sind entsprechende Beiräte zu bilden, deren Berufung durch die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden erfolgt.

(3) Die Zusammensetzung der in Abs. 2 genannten Beiräte wird in einer Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung geregelt.

§ 5

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen.

§ 6

Solange nicht durch Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung eine Änderung oder Aufhebung der vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft er-

lassenen Verordnung vom 3. Februar 1951 über Schaffung und Erhaltung tuberkulosefreier Rinderbestände auf freiwilliger Grundlage (GBL S. 101) erfolgt, bleibt diese in Kraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. September 1955

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident I. V.: W. Ulbricht Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates.	Ministerium für Land- und Forstwirtschaft Reichert Minister
---	--

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Neuregelung der Arbeitszeitbegünstigung für Teilnehmer am Hochschulfernstudium, am Fachschulfernstudium und am Fachschulabendstudium.**

Vom 12. September 1955

Zur Durchführung der Verordnung vom 19. August 1954 über die Neuregelung der Arbeitszeitbegünstigung für Teilnehmer am Hochschulfernstudium, am Fachschulfernstudium und am Fachschulabendstudium (GBL S. 751) wird folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Verordnung

§ 1

Die Dauer der jährlichen Freistellung von der Arbeit gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 19. August 1954 wird für weitere Studienggebiete wie folgt festgelegt:

a) **Physik und Chemie an technischen Hochschulen:**

1. bis 4. Studienjahr

12 Arbeitstage für Seminarkurse und Prüfungstagungen,

40 Arbeitstage für Praktika, Belegarbeiten, Konsultationen und Übungen,

ab 5. Studienjahr

24 Arbeitstage für Seminarkurse und Prüfungstagungen,

20 Arbeitstage für Praktika, Belegarbeiten, Konsultationen und Übungen.

b) **Ökonomik des Transport- und Nachrichtenwesens:**

1. bis 3. Studienjahr

12 Arbeitstage für Seminarkurse und Prüfungstagungen,

40 Arbeitstage für Praktika, Belegarbeiten, Konsultationen und Übungen,

ab 4. Studienjahr

24 Arbeitstage für Seminarkurse und Prüfungstagungen,

10 Arbeitstage für Übungen, Seminare und Konsultationen.

c) **Ingenieurökonomie:**

1. bis 4. Studienjahr

12 Arbeitstage für Seminarkurse und Prüfungstagungen,

40 Arbeitstage für Praktika, Belegarbeiten, Konsultationen und Übungen,

ab 5. Studienjahr

24 Arbeitstage für Seminarkurse und Prüfungstagungen,

10 Arbeitstage für Übungen, Seminare und Konsultationen.

§ 2

Für die Fernstudenten des Studienggebietes Ingenieurökonomie, die im September 1955 das 5. bzw. 6. Studienjahr beginnen, wird die Dauer der jährlichen Freistellung von der Arbeit bis zum Abschluß des Studiums gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 19. August 1954 wie folgt festgelegt:

24 Arbeitstage für Seminarkurse und Prüfungstagungen,

20 Arbeitstage für Praktika, Belegarbeiten, Konsultationen und Übungen.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. September 1955 in Kraft.

Berlin, den 12. September 1955

Ministerium
für Verkehrswesen
Kramer
Minister

Staatssekretariat
für Hochschulwesen
Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

**Siebente Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten.**

Vom 13. September 1955

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 15. Mai 1953 über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten (GBL S. 728) wird bestimmt:

§ 1

(1) Zur Qualifizierung von Lehrern für den Unterricht in der Mittelstufe der allgemeinbildenden Schulen (5. bis 8. Schuljahr) wird erneut ein Fernstudium durchgeführt, das am 1. Januar 1956 beginnt.

(2) Die Durchführung dieses Fernstudiums obliegt gemäß § 2 Abs. 1 der Anordnung vom 22. April 1955 über die Errichtung von Pädagogischen Bezirkskabinetten (Verfügung 61/55 in „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung“ Nr. 12/1955) den Pädagogischen Bezirkskabinetten Halle, Potsdam, Schwerin und Weimar.

(3) Die Lehrbriefe für dieses Fernstudium werden vom Deutschen Pädagogischen Zentralinstitut herausgegeben.

(4) Die Organe der Schulverwaltung sind verpflichtet, den Pädagogischen Bezirkskabinetten jede Unterstützung bei der Durchführung des Fernstudiums zu gewähren.

§ 2

(1) Das Fernstudium wird in folgenden Fächern durchgeführt:

Deutsch	Biologie
Geschichte	Mathematik
Russisch	Physik
Erdkunde	Chemie

* 5. DB (GBL 1954 S. 743)

(2) In jedes der genannten Fächer wird ein gesellschaftswissenschaftliches Grundstudium mit einbezogen.

(3) Die Abschlußprüfung entspricht in dem gewählten Fach dem Staatsexamen nach dem Abschluß der Mittelstufenlehrausbildung an Pädagogischen Instituten.

§ 3

Voraussetzung für die Teilnahme am Fernstudium ist der Nachweis der abgeschlossenen pädagogischen Grundausbildung und eine mindestens einjährige Unterrichtstätigkeit in der Mittelstufe.

§ 4

(1) Die Immatrikulation der Teilnehmer erfolgt bei den Pädagogischen Bezirkskabinetten Halle, Potsdam, Schwerin und Weimar bis zum 30. September 1955. Die Vordrucke für die Meldung erhalten die Bewerber in der Abteilung Volksbildung des Rates des zuständigen Kreises.

(2) Die entsprechenden Kontingente werden den Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke vom Ministerium für Volksbildung mitgeteilt. Über den organisatorischen Ablauf der Immatrikulation geht den Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke gesonderte Mitteilung zu.

§ 5

(1) Das Fernstudium beginnt am 1. Januar 1956 und endet im Dezember 1959.

(2) Von Januar bis Mai 1956 werden die Konsultationen zum gesellschaftswissenschaftlichen Grundstudium durchgeführt. Im Sommer 1956 werden Ferienlehrgänge veranstaltet, in denen das gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium mit einer Prüfung abgeschlossen wird. Das Bestehen dieser Prüfung ist Voraussetzung für die weitere Teilnahme am Fernstudium in dem gewählten Fach.

(3) Weitere Ferienlehrgänge finden in den Jahren 1957, 1958 und 1959 statt. Der Ferienlehrgang im Jahre 1958 wird mit einer Zwischenprüfung im gewählten Fach abgeschlossen.

§ 6

(1) Das Fernstudium wird durch Konsultationen angeleitet, die in der Regel sechs Stunden dauern und monatlich einmal stattfinden. Die Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Fernstudiums (Konsultationen, Exkursionen, Lehrgänge usw.) ist verbindlich.

(2) Die Leiter der Konsultationspunkte und die Mentoren für das Fernstudium werden von den Pädagogischen Bezirkskabinetten Halle, Potsdam, Schwerin und Weimar berufen.

Die Pädagogischen Bezirkskabinette schließen mit den Konsultationspunktleitern und Mentoren Verträge über die gegenseitigen Verpflichtungen ab.

§ 7

(1) Die Leiter der Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke und Kreise sind verpflichtet, den Fernstudenten für die Dauer des Fernstudiums jede nur mögliche Arbeitserleichterung zu verschaffen.

(2) Der Stundenplan für die Unterrichtstätigkeit der Fernstudenten ist so aufzustellen, daß ihnen bei voller Pflichtstundenzahl ein Tag in der Woche dienstfrei bleibt.

§ 8

(1) Die Gebühren für die Teilnahme am Fernstudium zur Qualifizierung von Lehrern für den Unterricht in der Mittelstufe der allgemeinbildenden Schulen betragen jährlich 120 DM. Der Betrag ist in vierteljährlichen Raten von 30 DM im voraus zu zahlen. In Son-

derfällen kann für eine bestimmte Zeit voller oder teilweiser Gebührenerlaß gewährt werden.

(2) Die Teilnehmer sind berechtigt, zu Veranstaltungen des Fernstudiums (Konsultationen, Exkursionen, Lehrgänge und Prüfungen) die von der Deutschen Reichsbahn zugestandenen Fahrpreismäßigungen in Anspruch zu nehmen.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. September 1955

Ministerium für Volksbildung

I. V.: Laabs
Staatssekretär

Anordnung über die Errichtung und die Rechtsstellung von Instituten für Lehrerbildung.

Vom 7. September 1955

Auf Grund der §§ 1, 7 und § 9 Abs. 1 der Verordnung vom 15. Mai 1953 über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten (GBl. S. 728) erfolgt die Ausbildung von Lehrern der Unterstufe, Pionierleitern und Erziehern in Heimen und Horten an Instituten für Lehrerbildung. Zur Verbesserung dieser Ausbildungsmöglichkeiten wird über die Errichtung und Rechtsstellung der Institute im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Stellenplankommission folgendes angeordnet:

§ 1

Rechtsstellung

Die Institute für Lehrerbildung sind juristische Personen und Rechtsträger des ihnen übertragenen Volkseigentums. Sie werden vom Ministerium für Volksbildung den Bedürfnissen entsprechend errichtet, zusammengesetzt, aufgeteilt oder geschlossen.

§ 2

Unterstellungsverhältnis

Die Institute für Lehrerbildung werden ab sofort den Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke unterstellt, unter deren Anleitung jene im Auftrage des Ministeriums für Volksbildung arbeiten. Ab 1. Januar 1956 unterstehen die Institute für Lehrerbildung haushaltsmäßig den zuständigen Bezirken. Die Institute für Lehrerbildung Kleinwelka und Karl-Marx-Stadt und das Institut für Lehrerweiterbildung Berlin-Weißensee bleiben weiterhin im Haushalt des Ministeriums für Volksbildung.

§ 3

Leitung

(1) Das Institut für Lehrerbildung wird von dem Direktor geleitet. Er wird vom Minister für Volksbildung ernannt und abberufen.

(2) Der Direktor ist berechtigt, das Institut im Rechtsverkehr allein zu vertreten und für das Institut allein zu zeichnen. Grundsätzlich wird er vom 1. stellvertretenden Direktor vertreten. Er kann jedoch leitende Mitarbeiter bevollmächtigen, das Institut im Rechtsverkehr zu vertreten oder für das ganze Institut rechtskräftig zu zeichnen.

In diesem Fall ist die Vertretungs- und Zeichnungsberechtigung so zu erteilen, daß jeweils zwei leitende Mitarbeiter gemeinsam handeln bzw. zeichnen.

(3) Die Begründung von Verbindlichkeiten für den Haushalt des Instituts und Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen in jedem Fall der Mitwirkung bzw. Mitzeichnung des Haushaltsbearbeiters des Instituts. Haushaltsbearbeiter im Sinne der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Aufgaben der Haushaltsbearbeiter — Haushaltsbearbeiter-Verordnung — (GBl. S. 1134, Ber. GBl. 1952 S. 18) ist der Verwaltungsleiter des Instituts.

§ 4

Einstellung und Entlassung

Die Einstellung und Entlassung der Lehrkräfte des Instituts richtet sich nach § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 8. April 1954 zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen — Verfahren bei Einstellungen und Entlassungen von Lehrern und Erziehern — (GBl. S. 417). Für alle Lehrkräfte ist die Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBl. S. 217) verbindlich.

§ 5

Vergütung

(1) Die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte erfolgt entsprechend der Qualifikation nach den Gruppen 7 und 8 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung (GBl. S. 1359); die Zulagen der Direktoren, stellvertretenden Direktoren nach Tabelle 2 der Anlage zu der genannten Verordnung.

(2) Die wöchentliche Pflichtstundenzahl für die Lehrkräfte beträgt 20 Unterrichtsstunden. Der Direktor hat mindestens vier wöchentliche Pflichtstunden und der stellvertretende Direktor mindestens sechs wöchentliche Pflichtstunden zu erteilen.

§ 6

Errichtung von Instituten für Lehrerbildung durch Umwandlung von Oberschulen

(1) Außer den bereits bestehenden Instituten für Lehrerbildung werden mit Wirkung vom 1. September 1955 folgende Institute durch Umwandlung von Oberschulen errichtet:

Altdöbern	Bezirk Cottbus
Droyßig	Bezirk Halle
Weißenfels (Saale)	Bezirk Halle
Dönnitz	Bezirk Schwerin
Eisenach	Bezirk Erfurt
Franzburg	Bezirk Rostock
Großenhain	Bezirk Dresden
Löbau	Bezirk Dresden
Nossen	Bezirk Dresden
Krossen (Elster)	Bezirk Gera
Kyritz	Bezirk Potsdam
Röchlitz	Bezirk Karl-Marx-Stadt
Waldenburg	Bezirk Karl-Marx-Stadt
Templin	Bezirk Neubrandenburg
Waldsieversdorf	Bezirk Frankfurt (Oder)

(2) Die Einstellung der Lehrkräfte für das Ausbildungsjahr 1955/56 erfolgt durch den Leiter der Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes und den jeweiligen Direktor der Ausbildungseinrichtung.

(3) Die Finanzierung dieser Einrichtungen erfolgt für 1955 durch den zuständigen Kreis, ab 1. Januar 1956 durch den zuständigen Bezirk, einschließlich der auslaufenden Oberschulklassen an diesen Einrichtungen.

(4) In Einrichtungen, die mit Abschluß des Schuljahres 1955/56 keine Oberschulklassen mehr führen, erhalten alle Lehrkräfte mit Wirkung vom 1. September 1955 entsprechend ihrer Qualifikation die Vergütungsgruppe 7 oder 8 der Verordnung vom 19. Dezember 1952, auch wenn sie bis zu einem Drittel der Pflichtstunden in den Oberschulklassen unterrichten.

§ 7

Die Aufgaben und die Arbeitsweise werden durch das Statut für die Institute für Lehrerbildung geregelt.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. September 1955

Ministerium für Volksbildung

F. Lange
Minister

Anweisung**über die Berechnung von Beiträgen für die Kraftfahr-Fahrzeug-Versicherung.**

Vom 7. September 1955

Auf Grund des § 3 der Preisanordnung Nr. 422 vom 7. Juli 1955 — Anordnung über die Preisbildung für gebrauchte Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Beiwagen (GBl. I S. 489) — wird folgendes angewiesen:

Die Beitragssätze zur Kraftfahr-Fahrzeug-Versicherung (Kaskoversicherung) für Kraftfahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1946 hergestellt wurden, werden neu festgesetzt, da mit dem Inkrafttreten der obigen Preisanordnung eine Erhöhung der Schätzwerte für Kraftfahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1946 hergestellt wurden, für ausländische Kraftfahrzeuge und für die Kraftfahrzeuge westdeutscher Herkunft eintritt.

Für bestehende Versicherungsverträge werden die auf Grund der neuen Beitragssätze berechneten Beiträge vom nächsten Beitragsfälligkeitstermin an erhoben.

Die Versicherungsnehmer haben das Recht, die bestehenden Verträge mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht spätestens innerhalb eines Monats nach erstmaliger Anforderung des neuen Beitrages ausgeübt wird.

Für Kraftfahrzeuge, die nach dem 1. Januar 1946 hergestellt wurden, verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. September 1955

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 23. September 1955	Nr. 79
Tag	Inhalt	Seite
1. 9. 55	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Ministerium für Lebensmittelindustrie —	637
13. 9. 55	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Ausbildung von Jugendlichen für Anlernberufe	638
2. 9. 55	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Finanzierung der Preiserhöhungen für Schwarzmetalle in Genossenschaften und den Betrieben der privaten Wirtschaft	639
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	640
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	640

Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.
— Ministerium für Lebensmittelindustrie —

Vom 1. September 1955

Auf Grund des § 8 Abs. 3 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 135) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und dem Ministerium der Finanzen für die volkseigenen Betriebe im Bereich des Ministeriums für Lebensmittelindustrie folgendes bestimmt:

Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung:

(1) Prämienberechtigte für die Betriebe, die den Hauptverwaltungen Fleisch und Fette, Pflanzliche Erzeugnisse, Genussmittel, Zuckererzeugung und der Zentralen Abteilung Kühlhäuser angeschlossen sind:

Gruppe 1: Werkleiter, Hauptbuchhalter, Technischer Leiter, Leiter der Abteilung Planung.

Gruppe 2: Leiter der Abteilung Arbeit (d. h. derjenige, der diese Funktion verantwortlich ausübt), Leiter des Sachgebietes Planung, Hauptdispatcher, Leiter der Gütekontrolle, Haupttechnolog, Obermeister, Produktionsleiter, Leiter der Abteilung Forschung und Entwicklung.

Gruppe 3: Leiter der Kaufmännischen Abteilungen, Leiter des BFE, Instrukteur für den Tabakanbau (nur Roh-tabakindustrie), Zucker-rübensdisponenten und Inspektoren, Ingenieure, Techniker der Produktionsabteilungen, Dispatcher, Kaderleiter (d. h. diejenigen, die die Kaderarbeit hauptverant-

wortlich durchführen), Meister der Werkabteilungen, selbständige TAN-Bearbeiter, Leiter von Bierniederlagen ab 15 000 hl Jahresausstoß.

Prämienberechtigte für die Hauptverwaltung Fischwirtschaft sind folgende:

Gruppe 1: Kombinatsteiter, Hauptbuchhalter, Kaufmännischer Direktor, Technischer Direktor, Arbeitsdirektor, Planungsleiter des Kombinats.

Gruppe 2: Produktionsleiter Fang und Verarbeitung, Leiter der Eisfabrik, Leiter des Netzbodens, Leiter der Fischmehlfabrik, Hauptdispatcher, Leiter der Gütekontrolle, Hauptmechaniker, Leiter des Büros für Erfindungswesen, Leiter der TAN (Kombinat), Leiter der Betriebstechnologie (Kombinat), Leiter der Abteilung Forschung und Entwicklung.

Gruppe 3: Leiter der Abteilung Nautik, Leiter der Abteilung Funkwesen, Sicherheitsinspektor, Meister, die nach M-Gruppen, und Ingenieure, die nach I-Gruppen entlohnt werden, Leiter der Maschinen- und Deckinspektionen, Kaderleiter, Leiter der Transportabteilung, Leiter der Erfassung und Bearbeitung.

Zu § 3 Abs. 3 der Verordnung:

(2) Der genaue Personenkreis der Prämienberechtigten ist vom Werkleiter namentlich mit Hilfe der Betriebszeitung oder Betriebswandzeitung der gesamten Belegschaft innerhalb eines Monats nach Erscheinen der Durchführungsbestimmung zur Kenntnis zu bringen.

Zu § 6 der Verordnung:

(1) Die Berechnung der Prämien richtet sich nach der Prämientabelle (Anlage 1 b der Verordnung) je nach der Betriebskategorie.

(2) Die Berechnung der Prämien erfolgt quartalsweise entsprechend der Erfüllung bzw. Übererfüllung der Voraussetzungen gemäß § 2 der Verordnung vom

17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 23. Juni 1955 zur Verordnung über die Prämienzahlung (GBl. I S. 469) des jeweiligen Quartals, jedoch nur dann, wenn diese Voraussetzungen vom Beginn des Berichtszeitraumes bis zum Ende des für die Prämienberechnung angesetzten Quartals erfüllt sind.

Eine Ausnahme von dieser Regelung bilden die Betriebe der Zuckerindustrie ausschließlich Zuckerraffinerien und der VEB Stärkefabrik Loitz.

In diesen Betrieben erfolgt die Berechnung der Prämien grundsätzlich nach Abschluß des Planjahres für den Berichtszeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember des Jahres.

Hierbei liegt die Höchstgrenze der Jahresprämie bei 600 % des Monatsgehältes. *

(3) Die Hauptverwaltungen werden verpflichtet, einheitliche Errechnungsschemen für die jeweiligen Industriegruppen herauszugeben.

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Berlin, den 1. September 1955

Ministerium für Lebensmittelindustrie
I. V.: Fabisch
Staatssekretär

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung über die Ausbildung
von Jugendlichen für Anlernberufe.
Vom 13. September 1955**

Auf der Grundlage der ersten Erfahrungen des Ministeriums für Leichtindustrie und des Ministeriums für Aufbau werden in weiteren Wirtschaftszweigen Anlernberufe eingeführt.

Die Anordnung vom 16. November 1954 über die Ausbildung von Jugendlichen für Anlernberufe (GBl. S. 934) wird daher wie folgt geändert:

§ 1

Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

**Aufstellung
über die Zulassung von Anlernberufen**

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung	Lohn-gruppe	Aus-bildungs-dauer in Monaten	Mindest-eintritts-alter Jahre
Berufsgruppe 21: Bergmännische Berufe				
2111	Bautrupparbeiter unter Tage (Kali- und Nicht-erzbergbau)	3	12	15
2111	Bautrupparbeiter unter Tage (Kali- und Nicht-erzbergbau)	4	18	15
2111 b	Fördermann (Kali- und Steinsalzbergbau) .	3	12	15
2111 b	Fördermann (Kali- und Steinsalzbergbau) .	4	18	15
Berufsgruppe 24: Bauberufe				
2414	Maurerhelfer	3	12	14
2463	Isolierhelfer	4	12	16
2471 h	Stukkateurhelfer	4	12	14
2478 a	Malerhelfer	3	12	15
2478 h*	Lackierer in der Kinderwagenindustrie .	3	18	14

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung	Lohn-gruppe	Aus-bildungs-dauer in Monaten	Mindest-eintritts-alter Jahre
Berufsgruppe 25/26: Metallherzeuger und -verarbeiter				
2577	Rundschleifer (Metall)	3	6	15 1/2
2577	Rundschleifer (Metall)	4	12	15
2577	Stanzer	3	6	16
2577	Stanzer	4	12	16
2581	Revolverdrehler	3	6	15 1/2
2581	Revolverdrehler	4	12	15
2582 b	Fräser	3	6	15 1/2
2582 b	Fräser	4	12	15
2583 b	Stoßer	3	6	15 1/2
2583 b	Stoßer	4	12	15
2583 b	Hobler	3	6	15
2583 b	Hobler	4	12	15
2584 b	Bohrer	3	6	15
2584 b	Bohrer	4	12	15
2586	Metallschleifer und Polierer	3	18	16
2586	Flächenschleifer (Metall)	4	12	15
2611 b	E-Schweißer	3	6	16
2611 b	E-Schweißer	4	12	16
2611 c	Brennschneider	3	6	16
2611 c	Brennschneider	4	12	16
2625	Silberschmuckarbeiter .	3	12	14
2629	Spulenwickler	3	6	15 1/2
2629	Spulenwickler	4	12	15 1/2
Berufsgruppe 27: Elektriker				
2742	Spulenfertigerin (Motoren und Generatoren)	3	12	15
2742	Spulenwicklerin (Transformatorbau) .	4	12	15 1/2
Berufsgruppe 28: Chemiewerker				
2811	Zwirner für Chemiefaser	3	18	15
2811	Spuler für Chemiefaser	3	12	15
Berufsgruppe 30/31: Holzverarbeiter und zugehörige Berufe				
3014	Arbeiter für die Bedienung von Holzbearbeitungsmaschinen	3	18	16
3019	Furnier- und Sperrholzmacher	4	18	14
3152	Korbflechter in der Kinderwagenindustrie .	3	18	14
Berufsgruppe 33: Grafische Berufe				
3325	Laborgehilfe (Kopierwerk)	4	18	15
3329	Negativ- und Positiv-Filmkleberin	4	18	15
3329	Meßgehilfe für die Sensitometrie	4	18	15
3329	Filmentwickler und -kopierer	4	18	15

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung	Lohngruppe	Ausbildungsdauer in Monaten	Mindesteintrittsalter Jahre
Berufsgruppe 34/35: Textilhersteller und -verarbeiter				
3421	Strecker und Flyer ...	4	12	15
3421 b	Selfaktor			
	Ein- und Ausleger ...	4	12	15
3423	Zwirner (Einfachzwirner)	4	12	14
3425	Schuß- und Ketten- spüler (Weberei)	3	12	14
3444	Ausnäher (Einfachbindungen) ..	4	12	14
3452	Näher und Kettler (Strumpfindustrie) ...	4	12	14
3481	Aufzeichner (Futter- und Einlagestoffe) ...	4	12	14
3482	Näher (Interlock- und Overlockmaschine) ...	4	12	14
3489	Puppenkleidernäher ..	3	12	14
3489	Krimmerhandschuh- näher	3	12	14
3511	Polsterer für Kinder- wagen und Wochenend- wagen	3	12	14
Berufsgruppe 36: Lederhersteller, Leder- und Fell- verarbeiter				
3631	Rahmenanpresser, Rahmeneinnagler und Nagler von Kranz- schienen	3	12	16
3631	Nachstanzer, Kröpfer und Bieger	3	12	16
3639	Lederwarenstepper ...	4	15	14
3639	Verputzer u. Abstecher	3	12	16
3639	Presser und Imprägnie- rer (Manschetten)	3	12	14
3643	Schärfer	3	12	15
3643	Futterzuschneider (Schuhindustrie)	4	12	14
3643	Vorrichter in der Step- perei (Schuhindustrie)	3	12	14
3643	Fleck- und Gummi- stanzer	3	12	16
3643	Absatzbauer (Schuhindustrie)	3	12	16
3643	Helfer in der Zwickerei	3	12	16
3643	Helfer in der Boden- befestigung	3	12	15
3643	Helfer im Ausputz ...	3	12	15
3643	Kleber und Futter- macher	3	12	14
3655	Allongierer und Ein- leger	3	12	15
3655	Lederhandschuhnäher.	4	18	14
3659	Packriemennieter und Bügelanschläger	3	12	16
3659	Schichter-Daumen- näher und Zunäher ..	3	12	15

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung	Lohngruppe	Ausbildungsdauer in Monaten	Mindesteintrittsalter Jahre
Berufsgruppe 39: Hilfsberufe der Stofferzeugung und -verarbeitung				
3911	Sortierer für Chemie- faser	3	12	15
Berufsgruppe 43: Maschinisten und zugehörige Berufe				
4337	Schrapper- und Haspelfahrer (Kali- und Nichterzbergbau).	4	18	15

§ 2

Planung und Plankontrolle

(1) Die Anlernlinge, die im Rahmen des Arbeitskräfteplanes beschäftigt werden, sind im Betriebsplan wie Lehrlinge zu behandeln. Sie sind nicht in die übrigen Beschäftigtengruppen einzubeziehen, sondern als gesonderte Position „Anlernlinge“ zu planen. Für die Position „Anlernlinge“ muß die Anzahl der Beschäftigten, der Durchschnittslohn und die Lohnsumme geplant werden. In der Reihenfolge der Beschäftigtengruppen sind die Anlernlinge hinter der Position „Lehrlinge“ aufzunehmen.

(2) Für die Abrechnung wurde mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik für das Jahr 1955 folgendes festgelegt:

Im Jahre 1955 werden die Anlernlinge aus formular-technischen und organisatorischen Gründen weiterhin nach den Erläuterungen der AQ/I-VEB-Berichterstattung ermittelt und im Abschnitt L ausgewiesen. Ab dem Jahre 1956 sind die Anlernlinge in einer gesonderten Beschäftigtengruppe abzurechnen und sind nicht in die übrigen Beschäftigtengruppen einzubeziehen. Bei der Analyse der Steigerung der Arbeitsproduktivität im Jahre 1955 ist die Anzahl der Anlernlinge in der Berechnung der Kopfquote Bruttoproduktion je Produktionsarbeiter nicht zu berücksichtigen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. September 1955

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

Macher
Minister

Anordnung

**zur Änderung der Anordnung über die Finanzierung
der Preiserhöhungen für Schwarzmetalle in Ge-
nossenschaften und den Betrieben der privaten
Wirtschaft.**

Vom 2. September 1955

Auf Grund des § 3 der Preisanordnung Nr. 406 vom 25. März 1955 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — (GBl. I S. 235) wird folgendes angeordnet:

Der in Ziff. 20 der Anordnung vom 26. März 1955 über die Finanzierung der Preiserhöhungen für Schwarzmetalle in Genossenschaften und den Betrieben der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 239) unter Buchst. a für jeden mitarbeitenden Unternehmer zugestandene Betrag wird von 3600 DM auf 6000 DM erhöht.

Berlin, den 2. September 1955 (Anordnung 47/55)

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

**Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 49 vom 14. September 1955 enthält:

	Seite
Anordnung vom 1. September 1955 über die Stellung, die Rechte und Pflichten der Betriebsstättenleiter der HO-Gaststätten und -Hotels	329
Anordnung vom 31. August 1955 über die Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen für den Abschluß von Verträgen über Lederrohhäute und -felle	332
Anordnung vom 20. August 1955 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel	333
Anordnung vom 8. September 1955 über die Anwendung eines Rahmenstellenplanes für die Niederlassungen der DHZ Pharmazie und Krankenhausbedarf	335
Anordnung vom 1. September 1955 über die Berechnung von Verspätungszinsen bei Anwendung des Verrechnungsverfahrens nach Plan. — PV-Verfahren —	335

Die Ausgabe Nr. 50 vom 17. September 1955 enthält:

Anordnung vom 12. 9. 1955 über die Veränderung der Planung des Kultur-, Gesundheits- und Sozialwesens im Bereich der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft	337
Erste Anweisung vom 12. September 1955 zur Anordnung über die Veränderung der Planung des Kultur-, Gesundheits- und Sozialwesens im Bereich der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft	338
Anordnung vom 3. August 1955 über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 68 bis 69	340
Anordnung vom 3. August 1955 über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 70 bis 78	340

Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes

Sonderdruck Nr. 102

Anordnung über die Preisbildung im **Glasschmuckmacherhandwerk**

Dieser Sonderdruck ist über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus
Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6, zu beziehen.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 29. September 1955	Nr. 80
Tag	Inhalt	Seite
15. 9. 55	Verordnung zum Schutze der Jugend	641
15. 9. 55	Verordnung über die Haftpflichtversicherung von Kraftfahrzeugen	643
20. 9. 55	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prüfung und die Zulassung der Markscheider	644
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	648

**Verordnung
zum Schutze der Jugend.
Vom 15. September 1955**

Die gesellschaftlichen Verhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik bieten die Grundlage für eine umfassende Jugendförderung. Das findet unter anderem seinen besonderen Ausdruck im Gesetz vom 8. Februar 1950 über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBL. S. 95). Unserer Jugend sind alle Möglichkeiten zur Entfaltung ihrer geistigen und körperlichen Kräfte gegeben.

Dennoch gibt es Gefahrenquellen für die Entwicklung unserer Jugend, die von manchen Eltern, Lehrern und Erziehungspflichtigen entweder nicht erkannt oder unterschätzt werden. Die im Adenauer-Staat, besonders durch Schund- und Schmutzerzeugnisse propagierte „amerikanische Lebensweise“, der Mißbrauch von Kindern und Jugendlichen durch westberliner Agentenzentralen und durch sonstige kriminelle Elemente sowie andere Gefahren erfordern Schutzmaßnahmen.

Erwachsene, die für die Jugend schädliche Handlungen dulden oder fördern, sind zur Verantwortung zu ziehen. Die Eltern und die Lehrkräfte der Grund-, Ober- und Berufsschulen sowie die Leiter der Ausbildungsstätten und Jugendwohnheime, die Funktionäre der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und der Freien Deutschen Jugend müssen sich ihrer hohen Verantwortung gegenüber unserer Jugend bewußt sein, die die Jugend bedrohenden Gefahren unermüdlich bekämpfen und die Jugend ständig über die schädlichen Einflüsse, die ihrer gesunden Entwicklung entgegenstehen, aufklären.

Deshalb wird folgendes verordnet:

§ 1

Pflicht zum Schutze der Jugend

Alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, besonders aber Erziehungspflichtige und Mitarbeiter

staatlicher Organe und demokratischer Organisationen haben die Pflicht, die Jugend vor jeder Gefährdung ihrer körperlichen, moralischen und politischen Entwicklung zu schützen.

§ 2

Erziehungspflichtige, Jugendliche und Kinder

(1) Erziehungspflichtige im Sinne dieser Verordnung sind die Eltern und andere Personen, denen durch Gesetz sowie durch Entscheidung von Gerichten oder anderen staatlichen Organen die elterliche Sorge übertragen ist, ebenso im Rahmen ihrer Aufgabengebiete Lehrer und Erzieher der Schulen, Heime, Lehranstalten und Betriebe sowie Leiter von Jugendorganisationen und andere mit der Erziehung, Ausbildung oder Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen besonders beauftragte Personen.

(2) Jugendlischer ist, wer über 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Als Kind gilt, wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 3

**Herstellung und Abgabe
von Schund- und Schmutzerzeugnissen**

(1) Schund- und Schmutzerzeugnisse, insbesondere in Form von Schriften, Abbildungen und Darstellungen, dürfen in der Deutschen Demokratischen Republik weder hergestellt oder in dieses Gebiet eingeführt, noch verbreitet werden.

(2) Schund- und Schmutzerzeugnisse sind antihumanistische Schriften, bildliche Darstellungen und andere Gegenstände, die zum Zwecke verfaßt, hergestellt oder geeignet sind, insbesondere bei Jugendlichen, Neigungen zu Grausamkeit, Menschenverachtung, Rassen- und Völkerhaß, Mord, Gewalttätigkeit und anderen Verbrechen sowie geschlechtliche Verirrungen zu wecken und die damit durch Inhalt und Tendenz die Interessen aller friedliebenden Menschen und das geistige und sittliche Wohl der Kinder gröblich verletzen. Hierunter fallen auch Darstellungen und andere Gegenstände und Schriften, die faschistische oder militaristische Ideologien verherrlichen.

(3) Die Erziehungspflichtigen sind dafür verantwortlich, daß Kinder und Jugendliche Schund- und Schmutzerzeugnisse nicht in die Hand bekommen. Sie sind verpflichtet, ihnen diese abzunehmen. Sie haben dafür zu sorgen, daß Kindern und Jugendlichen ihrem Alter entsprechende, geeignete fortschrittliche Jugendliteratur zugänglich gemacht wird.

(4) In Schulen, Heimen, Lehranstalten, Lehrwerkstätten, Ferienlagern und anderen Einrichtungen dieser Art sind durch den Leiter regelmäßig Kontrollen nach Schund- und Schmutzerzeugnissen zu veranlassen.

(5) Schund- und Schmutzerzeugnisse sind selbständig durch die Deutsche Volkspolizei einzuziehen und zu vernichten. Wer in den Besitz solcher Erzeugnisse gelangt, ist zur Ablieferung an die Deutsche Volkspolizei verpflichtet. Eine Entschädigung für die Einziehung wird nicht gewährt.

§ 4

Verkauf und Genuß von Alkohol

(1) An Kinder und Jugendliche bis zu 16 Jahren dürfen keine alkoholischen Getränke verkauft oder zum Genuß in öffentlichen Lokalen oder Einrichtungen abgegeben werden. Darunter fallen nicht Biere mit einem Stammwürzegehalt bis zu 6‰.

(2) Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren darf Alkohol nur in mäßigen Mengen verabfolgt werden. Erziehungspflichtige und Leiter oder Inhaber von Gaststätten haben darauf zu achten, daß Jugendliche nicht zu übermäßigem Alkoholgenuß verleitet werden oder sich betrinken.

§ 5

Aufenthalt in Gaststätten

(1) Leiter oder Inhaber von Gaststätten sind dafür verantwortlich, daß Kinder und Jugendliche sich nur bis 24 Uhr in ihren Räumen aufhalten.

(2) Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Aufenthalt in Gaststätten nach 21 Uhr nur in Begleitung der Erziehungspflichtigen zu gestatten.

(3) Dies gilt nicht für die Einnahme von Speisen durch Kinder und Jugendliche, soweit sie sich auf Reisen befinden.

§ 6

Aufenthalt in Vergnügungsparks

(1) Bei öffentlichen Vergnügungen dürfen Veranstalter und Schausteller auf ihren Plätzen und in ihren Einrichtungen Kindern und Jugendlichen nur bis 24 Uhr den Aufenthalt gestatten.

(2) Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Aufenthalt nach 21 Uhr nur in Begleitung der Erziehungspflichtigen zu gestatten.

(3) Bei gewerbsmäßigen Vorführungen aller Art auf öffentlichen Vergnügungen usw. dürfen nur solche Kinder und Jugendliche auftreten, die als Artisten zugelassen sind.

§ 7

Besuch von Theater-, Film-, Kabarett- und Varietéveranstaltungen

(1) Die Leiter öffentlicher Film-, Theater-, Kabarett-, Varieté- und ähnlicher Veranstaltungen dürfen Kinder und Jugendliche zum Besuch dieser Veranstaltungen nur zulassen, wenn das Programm für Kinder und Jugendliche freigegeben wurde.

(2) Jugendlichen ist der Besuch von Vorstellungen, die nach 24 Uhr enden, und Kindern von 6 bis 14 Jahren der Besuch von solchen Veranstaltungen, die nach 21 Uhr enden, nicht gestattet. Der Besuch von Veranstaltungen, die nach 18 Uhr enden, ist Kindern unter 6 Jahren untersagt.

(3) Kinder unter 6 Jahren dürfen Veranstaltungen nur in Begleitung der Erziehungspflichtigen oder desjenigen besuchen, dem zeitweilig die Sorge für die Person oder die Obhut des Kindes von dem Erziehungspflichtigen übertragen wurde. Diese Regelung gilt nicht für Kinder- und Jugendvorstellungen.

(4) Theaterstücke, Filme oder andere Darbietungen, die in öffentlichen Veranstaltungen gezeigt werden, müssen bei ihrer Ankündigung je nach ihrer Art wie folgt gekennzeichnet sein:

- für Kinder unter 6 Jahren nicht zugelassen;
- für Kinder unter 14 Jahren nicht zugelassen;
- für Personen unter 18 Jahren nicht zugelassen;

§ 8

Teilnahme an Tanzveranstaltungen

(1) Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahren ist der Aufenthalt in Lokalen, in denen öffentliche Tanzveranstaltungen stattfinden, und die Teilnahme am gewerblichen Tanzunterricht (Gesellschaftstanz) nicht gestattet. In Begleitung der Erziehungspflichtigen dürfen Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren Gaststätten, in denen öffentliche Tanzveranstaltungen stattfinden, bis 21 Uhr besuchen.

(2) Veranstalter öffentlicher Tanzveranstaltungen sowie Inhaber und Leiter öffentlicher Tanzlokale dürfen Jugendlichen von 16 bis 18 Jahren den Aufenthalt in den betreffenden Räumen und die Teilnahme an den Veranstaltungen nur bis 24 Uhr gestatten.

§ 9

Ausnahmevorschriften

(1) Die zeitlichen Einschränkungen der §§ 5 bis 8 dieser Verordnung gelten nicht für Veranstaltungen der Parteien, demokratischen Massenorganisationen und Betriebe.

(2) Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist die Teilnahme an diesen Veranstaltungen nur bis 23 Uhr zu gestatten.

Strafvorschriften

§ 10

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Schund- und Schmutzerzeugnisse in der Deutschen Demokratischen Republik herstellt, verbreytet oder in dieses Gebiet einführt,
- b) als Erziehungspflichtiger den Besitz von Schund- und Schmutzerzeugnissen bei Kindern duldet oder fördert,
- c) die Gesundheit von Kindern oder Jugendlichen durch Verabreichung oder Verleitung zum Genuß alkoholischer Getränke entgegen den Beschränkungen dieser Verordnung gefährdet oder dies trotz seiner Aufsichtspflicht nicht verhindert,

wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 11

Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) als Erziehungspflichtiger, Leiter oder Inhaber von Gaststätten, Veranstalter von öffentlichen Vergnügungen oder Leiter von Theater-, Film-, Kabarett-, Varieté- oder ähnlichen Veranstaltungen eine Verletzung der zeitlichen oder altersmäßigen Beschränkungen der §§ 5 bis 9 durch Kinder oder Jugendliche fördert oder zulässt;
- b) als Leiter von Schulen, Heimen, Klubhäusern, Lehranstalten oder ähnlichen der Ausbildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen dienenden Einrichtungen, die im § 3 Abs. 4 vorgeschriebenen Kontrollen nicht oder ungenügend durchführt bzw. veranlaßt;
- c) als Erwachsener entgegen § 4 dieser Verordnung Alkohol verabreicht, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach § 10 Buchst. c zu verfolgen ist;
- d) als Erwachsener Schund- und Schmutzerzeugnisse, die Kindern oder Jugendlichen abgenommen wurden, für sich behält oder aufbewahrt;

§ 12

(1) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung.

(2) Für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Verfahrens gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBL I S. 128);

§ 13

Entziehung der Gewerbeerlaubnis bzw. Konzession

Wird festgestellt, daß ein Gewerbetreibender wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen hat, so ist ihm die Gewerbeerlaubnis (Konzession) zu entziehen.

§ 14

Aushangspflicht

Diese Verordnung zum Schutze der Jugend ist in den Einrichtungen, die in ihr genannt sind, sichtbar auszuhängen. Der Aushang entbindet nicht von der Verpflichtung, auf die Einhaltung dieser Verordnung zu achten.

§ 15

Kontrolle

Die Verantwortung für die Durchführung von Kontrollen zur Einhaltung dieser Verordnung und für die Beseitigung von Gefahrenquellen für die körperliche, moralische und politische Entwicklung der Jugend obliegt den dafür zuständigen Organen.

§ 16

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Volksbildung und den anderen zuständigen staatlichen Organen.

§ 17

Schlußvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Bestimmungen der §§ 10 bis 13 treten vier Wochen nach der Verkündung in Kraft.

(3) Folgende landesrechtliche Bestimmungen treten außer Kraft:

1. Land Brandenburg:
Polizeiverordnung vom 12. Januar 1949 über Jugendschutz (BBl. Amtsblatt S. 35);
2. Land Sachsen:
Verordnung vom 20. September 1949 zum Schutz der Jugend (GVOBl. S. 609);
3. Land Sachsen-Anhalt:
Gesetz vom 29. Juni 1949 über die Bestimmungen zum Schutz der Jugend (GBL I S. 22);
4. Land Mecklenburg:
Verordnung vom 24. Februar 1949 zum Schutz der Jugend (Reg. Bl. S. 37);
5. Land Thüringen:
Verordnung vom 10. Januar 1949 zum Schutz der Jugend (Reg. Bl. I S. 5).

Berlin, den 15. September 1955

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident	Ministerium des Innern
I. V.: Rau	Maron
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates	Minister

**Verordnung
über die Haftpflichtversicherung von
Kraftfahrzeugen.**

Vom 15. September 1955

§ 1

Alle Halter und Fahrer von Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die von der Deutschen Volkspolizei im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gemäß der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) zum Straßenverkehr zugelassen worden sind oder werden, sind im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht aus dem Gebrauch dieser Fahrzeuge innerhalb Deutschlands bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt versichert.

§ 2

Der Minister der Finanzen kann diese Verordnung auf Kraftfahrzeuge und Anhänger ausdehnen, die der Zulassungspflicht nach der Straßenverkehrszulassungsordnung nicht unterliegen oder die ihren regelmäßigen Standort außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik haben, aber in der Deutschen Demokratischen Republik verkehren.

§ 3

(1) Die Beiträge für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung sind zu dem in den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung festgelegten Zeitpunkt unaufgefordert an die Deutsche Versicherungs-Anstalt von demjenigen zu zahlen, auf dessen Namen am Fälligkeitstag das Kraftfahrzeug oder der Anhänger zugelassen ist. Die Beiträge ergeben sich aus dem vom Minister der Finanzen genehmigten Tarif.

(2) Wird der Beitrag nicht rechtzeitig entrichtet, ist an die Deutsche Versicherungs-Anstalt ein Säumniszuschlag in Höhe von 10% des Jahresbeitrages für jeden angefangenen Monat, den der Zahlungspflichtige mit der Beitragszahlung in Verzug ist, zu entrichten.

§ 4

Die Beiträge für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung sowie die Säumniszuschläge können im Verwaltungsverfahren von der Deutschen Versicherungs-Anstalt eingezogen werden.

§ 5

Der Minister der Finanzen erläßt die erforderlichen Übergangs- und Durchführungsbestimmungen.

§ 6

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Zeitpunkt sind aufgehoben:
- die Verordnung vom 1. Januar 1949 über die Haftpflichtversicherung von Kraftfahrzeugen, veröffentlicht im Regierungsblatt für Mecklenburg S. 8;
 - die Verordnung vom 17. Juni 1949 der Landesregierung Brandenburg über die Haftpflichtversicherung von Kraftfahrzeugen, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg Teil II S. 321;
 - die Kraftfahrzeughaftpflicht-Pflichtversicherungsordnung vom 2. März 1950 für das Land Sachsen-Anhalt, veröffentlicht im Gesetz- und Amtsblatt des Landes Sachsen-Anhalt S. 97;
 - das Gesetz vom 29. September 1949 über die Haftpflichtversicherung von Kraftfahrzeugen (Kraftfahrhaftpflicht-Versicherungsordnung), veröffentlicht im Regierungsblatt für das Land Thüringen Teil I S. 66;
 - die Verordnung vom 15. Februar 1949 über die Haftpflichtversicherung von Kraftfahrzeugen, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt Land Sachsen S. 113.

Berlin, den 15. September 1955

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen

I. V.: Rau

I. V.: Rumpf

Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Prüfung und die Zulassung der Markscheider.

Vom 20. September 1955

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 20. September 1951 über die Prüfung und die Zulassung der Markscheider (GBl. S. 873) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Aufbau folgendes bestimmt:

I.

Berufung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

§ 1

- (1) Die Berufung der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Prüfungsausschusses erfolgt durch den Minister für Schwerindustrie.
- (2) Als ordentliche Mitglieder sind zu berufen:
- Der Leiter der Technischen Bergbauinspektion der Republik als Vorsitzender,
 - ein Markscheider für Tagebaufragen,

- ein Markscheider für Tiefbaufragen,
- ein Mitglied für Fragen der Verwaltung und des Rechtes,
- ein vom Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau zu benennendes Mitglied.

(3) Die Ersatzmitglieder sind bei Bedarf von Fall zu Fall auf Vorschlag des Vorsitzenden zu berufen. Bei der Prüfung dürfen höchstens drei Ersatzmitglieder mitwirken.

(4) Der Vorsitzende hat die Geschäfte des Prüfungsausschusses zu führen.

II.

Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung

A. Allgemeines

§ 2

(1) Die Zulassung zur Prüfung als Markscheider setzt voraus, daß der Anwärter eine bestimmte Ausbildung als Markscheider erhalten hat und allgemein für eine markscheiderische Tätigkeit geeignet ist.

(2) Die Ausbildung als Markscheider umfaßt:

- eine praktische bergmännische und markscheiderische Lehrzeit, die in der Regel ein Jahr — 300 Schichten — dauert,
- das Hochschulstudium in der Fachrichtung Markscheidewesen, das mit der Diplom-Hauptprüfung abschließt,
- eine mindestens zweijährige markscheiderische Probezeit, die mit der Abgabe der Probearbeit endet.

B. Praktische bergmännische und markscheiderische Lehrzeit

§ 3

Die praktische bergmännische und markscheiderische Lehrzeit ist nach den vom Ministerium für Schwerindustrie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Aufbau und dem Staatssekretariat für Hochschulwesen erlassenen Vorschriften abzuleisten.

C. Markscheiderische Probezeit

§ 4

(1) Die Zentrale Fachkommission für die Absolventen der Hochschulen im Ministerium für Schwerindustrie hat die Absolventen der Fachrichtung Markscheidewesen an die Technische Bergbauinspektion der Republik zum Einsatz in der markscheiderischen Probezeit zu überweisen. Die Zentrale Fachkommission hat in dem persönlichen Gespräch mit jedem Absolventen der Fachrichtung Markscheidewesen einen Bergbauzweig zu vereinbaren, in welchem der Absolvent nach Abschluß der markscheiderischen Probezeit tätig werden soll.

(2) Nach der Zuweisung durch die Zentrale Fachkommission übernimmt der Leiter der Technischen Bergbauinspektion der Republik die Verantwortung für den ordnungsmäßigen Einsatz des Absolventen und hat seine Einstellung sofort nach Abschluß des Studiums zu veranlassen.

(3) Die der Technischen Bergbauinspektion der Republik zugewiesenen Absolventen der Fachrichtung Markscheidewesen sind als Markscheider-Anwärter in den verschiedenen Bergbauzweigen zu beschäftigen.

* 1. DR (GBl. 1953 S. 444)

§ 5

(1) Die Technische Bergbauinspektion der Republik hat die Aufsicht über die Durchführung der markscheiderischen Probezeit auszuüben.

(2) Mit dem Anwärter hat die Technische Bergbauinspektion der Republik einen Förderungsvertrag zu schließen. In dem Förderungsvertrag ist der Ausbildungsgang des Anwärterers im einzelnen festzulegen.

(3) Zwecks Abschluß des Förderungsvertrages hat der Anwärter der Technischen Bergbauinspektion der Republik unverzüglich nach Abschluß des Studiums vorzulegen:

- a) einen eigenhändig geschriebenen Lebenslauf,
- b) den Nachweis, daß er Inhaber des Personalausweises der Deutschen Demokratischen Republik für deutsche Staatsangehörige oder eines ihm gleichstehenden Ausweises ist,
- c) ein amtsärztliches Zeugnis darüber, daß er von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten frei ist und genügendes Seh- und Hörvermögen besitzt,
- d) das Zeugnis über die bestandene Diplom-Hauptprüfung und die Urkunde über die Verleihung des Grades eines Diplom-Ingenieurs in der Fachrichtung Markscheidewesen,
- e) den Wortlaut der markscheiderischen Diplomaufgabe,
- f) ein polizeiliches Führungszeugnis,
- g) den Nachweis über die abgeleistete praktische Lehrzeit.

§ 6

(1) Die markscheiderische Probezeit dauert mindestens zwei Jahre. Sie gilt als praktische Vorbereitungszeit im Sinne des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 30. November 1954 über den Einsatz von Absolventen der Hoch- und Fachschulen in der volkseigenen Wirtschaft (GBL S. 931).

(2) Die markscheiderische Probezeit gliedert sich in:

- a) Neunzehn Monate Ausbildung in Markscheidereien. Davon müssen mindestens acht Monate auf den Tiefbau entfallen; drei Monate bleiben der Anfertigung der Probearbeit vorbehalten.
- b) Drei Monate geologische Ausbildung bei der Staatlichen Geologischen Kommission oder einer ihrer Außenstellen.
- c) Zwei Monate Ausbildung bei der Technischen Bergbauinspektion der Republik oder einer Technischen Bezirks-Bergbauinspektion.

(3) Erfolgt die Beschäftigung eines Absolventen der Fachrichtung Markscheidewesen vorübergehend als wissenschaftlicher Assistent an dem Institut für Markscheidewesen und Bergschadenkunde oder dem Institut für Geodäsie und Landeskulturtechnik der Bergakademie Freiberg, so kann die Technische Bergbauinspektion der Republik diese Tätigkeit auf seinen Antrag ganz oder zum Teil, jedoch nicht mehr als neun Monate, auf die markscheiderische Probezeit anrechnen.

(4) Bei Fernstudenten, die bereits eine markscheiderische Tätigkeit in der volkseigenen Wirtschaft ausüben bzw. ausgeübt haben, kann von der Technischen Bergbauinspektion der Republik diese praktische Tätigkeit ganz oder zum Teil auf die markscheiderische Probezeit angerechnet werden.

(5) Die markscheiderische Probezeit kann nur aus besonderen Gründen mit Genehmigung der Technischen Bergbauinspektion der Republik unterbrochen werden.

(6) Die Technische Bergbauinspektion der Republik kann die Verlängerung eines jeden Ausbildungsabschnittes anordnen, wenn das Ziel der Ausbildung noch nicht erreicht ist.

§ 7

(1) Für jeden Ausbildungsabschnitt ist durch die Technische Bergbauinspektion der Republik ein persönlicher Betreuer zu benennen, der den Anwärter in Fragen seiner fachlichen und gesellschaftlichen Entwicklung anzuleiten hat. Persönlicher Betreuer soll der auszubildende zugelassene Markscheider sein.

(2) Die Technische Bergbauinspektion der Republik hat den Anwärter an die Markscheidereien, die Staatliche Geologische Kommission und die Technische Bezirks-Bergbauinspektion auf Grund des im Förderungsvertrag vereinbarten Ausbildungsganges zu überweisen. Die Betriebe und staatlichen Organe sind verpflichtet, den Anwärter gemäß den gesetzlichen Bestimmungen einzustellen und zu beschäftigen.

(3) Im ersten Jahr der markscheiderischen Probezeit erhält der Anwärter während der Ausbildung in den Markscheidereien eine Vergütung der Gruppe J II (Anfangsgehalt) bzw., wenn er bei der Staatlichen Geologischen Kommission, der Technischen Bergbauinspektion der Republik oder einer Technischen Bezirks-Bergbauinspektion tätig ist, eine Vergütung nach Gruppe I des Tarifvertrages VBV. Im weiteren Verlauf der markscheiderischen Probezeit hat der Anwärter Anspruch auf eine seinen Leistungen entsprechende Vergütung. Die Vergütung ist von der auszubildenden Stelle zu tragen. Die Betriebe sind berechtigt und verpflichtet, diese Vergütung mit Zustimmung des Ministeriums für Schwerindustrie im Rahmen des geplanten Lohnfonds zu zahlen.

§ 8

(1) Die markscheiderische Probezeit des Anwärterers soll dazu dienen, die durch das Hochschulstudium erworbenen Kenntnisse für die spätere fachliche Tätigkeit zu vertiefen und nach der praktischen Seite zu erweitern, so daß der Anwärter mit Erfolg eine selbständige verantwortliche Stellung einnehmen kann.

(2) Während der Ausbildung in den Markscheidereien ist der Anwärter mit allen vorkommenden Arbeiten zu beschäftigen und mit den Verwaltungsarbeiten einer Markscheiderei vertraut zu machen.

(3) Die Ausbildung bei der Staatlichen Geologischen Kommission soll den Anwärter in deren Aufgabengebiet einführen, um später eine vorteilhafte Zusammenarbeit zwischen Markscheider und Geologen zu gewährleisten.

(4) Die Ausbildung bei der Technischen Bergbauinspektion der Republik oder einer Technischen Bezirks-Bergbauinspektion hat zum Ziel, den Anwärter mit den amtlichen Karten und Reißwerken vertraut zu machen und ihn zu Verwaltungsarbeiten, soweit sie markscheiderische Angelegenheiten berühren, heranzuziehen.

(5) Der Anwärter hat sich während seiner Probezeit auch gesellschaftlich fortzubilden.

§ 9

(1) Der Anwärter hat den Weisungen aller mit seiner Ausbildung betrauten Personen nachzukommen und seine Arbeiten mit Sorgfalt und Fleiß zu erledigen.

Über seine Tätigkeit bei den einzelnen Ausbildungsstellen hat er ein Tagebuch zu führen und dieses dem Leiter der Ausbildungsstelle und dem persönlichen Betreuer monatlich zur Prüfung und Bescheinigung vorzulegen.

(2) An den monatlich einmal stattfindenden Aussprachen des Werkleiters mit den bei ihm tätigen Absolventen und an den einmal im Jahr stattfindenden Konsultationen der Bergakademie Freiberg hat der Anwärter teilzunehmen.

§ 10

(1) Während der Ausbildungszeit bei den Markscheidereien hat der Anwärter jeweils nach Ablauf von sechs Monaten eine schriftliche Arbeit aus dem Gebiete seiner Tätigkeit abzuliefern. Während seiner Ausbildungszeit bei der Staatlichen Geologischen Kommission und der Technischen Bergbauinspektion der Republik oder einer Technischen Bezirks-Bergbauinspektion hat der Anwärter je eine Arbeit anzufertigen. Die Aufgaben hierzu sind ihm auf Vorschlag des persönlichen Betreuers von der Technischen Bergbauinspektion der Republik zu stellen. Die Arbeiten sind von dem persönlichen Betreuer zu beurteilen und der Technischen Bergbauinspektion der Republik zu übersenden.

(2) Zu jeder Arbeit hat der Anwärter zu versichern, daß er sie selbständig angefertigt und sich dabei anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel, auf die auch im Text Bezug zu nehmen ist, nicht bedient hat.

§ 11

Nach Beendigung eines jeden Ausbildungsabschnittes ist über den Anwärter eine Beurteilung seiner Befähigung und seiner Leistungen sowie seines Verhaltens — auch des gesellschaftlichen — anzufertigen und darin anzugeben, ob er das Ziel der Ausbildung erreicht hat. Die Beurteilung ist von dem Werkleiter bzw. dem Leiter der Staatlichen Geologischen Kommission, der Technischen Bergbauinspektion der Republik oder der betreffenden Technischen Bezirks-Bergbauinspektion im Einvernehmen mit dem persönlichen Betreuer zu erteilen. Sie ist in doppelter Ausfertigung der Technischen Bergbauinspektion der Republik zu übermitteln, die eine Ausfertigung dem Stellvertreter des Hauptverwaltungsleiters für technische Fragen derjenigen Hauptverwaltung zuzustellen hat, in deren Bereich der Anwärter nach Abschluß der markscheiderischen Probezeit zu arbeiten beabsichtigt.

III.

Meldung zur Prüfung und Entscheidung über das Prüfungsgesuch

§ 12

(1) Der Anwärter hat sich spätestens nach zwanzig Monaten markscheiderischer Probezeit bei der Technischen Bergbauinspektion der Republik zur Ablegung der Abschlußprüfung zu melden.

(2) Bei der Meldung sind vorzulegen:

- a) das Tagebuch, das während der markscheiderischen Probezeit geführt wurde,
- b) ein polizeiliches Führungszeugnis,
- c) eine Bescheinigung über die Einzahlung einer Prüfungsgebühr von 50 DM.

(3) Die Technische Bergbauinspektion der Republik hat über die Meldung des Anwärters zu entscheiden.

(4) Auf begründeten Antrag des Anwärters kann die Prüfungsgebühr erlassen werden. Die Prüfungsgebühr

ist zurückzuzahlen, falls der Anwärter nicht zur Prüfung zugelassen wird.

IV.

Gang des Prüfungsverfahrens

§ 13

(1) Wird der Anwärter zur Prüfung zugelassen, so ist er von dem Prüfungsausschuß schriftlich und mündlich zu prüfen.

(2) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind mit Stimmenmehrheit zu fassen. Sie sind endgültig. Die Bestimmungen des § 17 Abs. 2 bleiben davon unberührt.

§ 14

(1) Für die schriftliche Prüfung hat der Anwärter eine Probearbeit anzufertigen, deren Aufgabe aus dem Tätigkeitsbereich des praktischen Markscheiders zu entnehmen ist.

(2) Die Aufgabe ist ihm von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Mit ihrer Lösung soll der Anwärter darlegen, daß er imstande ist, die gewonnenen markscheiderischen Kenntnisse auf praktische Aufgaben des Bergbaues anzuwenden. Dabei kann es sich um die Bearbeitung bergbaulicher, geologischer, lagerstättenkundlicher oder sonstiger Aufgaben des Bergbaues handeln, deren Lösung sich auf markscheiderischer Grundlage aufbaut, ferner um die Durchführung von Messungen und deren Auswertung zur Feststellung bergbaulicher Einwirkungen. Die Vorschrift des § 10 Abs. 2 gilt für die Probearbeit entsprechend.

(3) Die Frist für die Anfertigung der Probearbeit beträgt drei Monate und wird durch Aufgabe der Arbeit bei einem Postamt gewahrt. Die Frist darf nur aus wichtigen Gründen verlängert werden.

§ 15

(1) Die Probearbeit ist vom Prüfungsausschuß dahin zu begutachten, ob sie probemäßig und im Bejahungsfalle genügend, befriedigend, gut oder sehr gut ist. Ist die Arbeit nicht probemäßig, so hat der Prüfungsausschuß zu entscheiden, ob dem Anwärter ohne weitere Vorbereitung eine neue Aufgabe zu stellen oder ihm zu seiner besseren Vorbereitung eine Frist von drei bis sechs Monaten zu setzen ist. Nach Ablauf dieser Frist kann der Anwärter um ein neues Thema nachsuchen.

(2) Die Wiederholung der Probearbeit ist nur einmal zulässig.

(3) Ist die Arbeit probemäßig, so hat der Vorsitzende einen Termin für die mündliche Prüfung festzusetzen.

§ 16

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

- a) Gesellschaftswissenschaft,
- b) Markscheidewesen und Bergschadenkunde,
- c) Markscheidervorschriften und bergbauliche Sicherheitsbestimmungen,
- d) Gesetzes- und Verwaltungskunde.

(2) Versäumt oder unterbricht der Anwärter die mündliche Prüfung ohne triftigen, vom Prüfungsausschuß als ausreichend anerkannten Grund, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Der Prüfungsausschuß hat auf Grund des Gesamtergebnisses der schriftlichen und mündlichen Prüfung

zu entscheiden, ob die Prüfung bestanden ist und im Bejahungsfalle mit welcher der nachfolgenden Bewertungen:

- bestanden,
- gut bestanden,
- sehr gut bestanden.

(4) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Anwärter das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen.

(5) Eine Wiederholung der mündlichen Prüfung ist nur einmal zulässig. Vor Wiederholung der mündlichen Prüfung hat die Technische Bergbauinspektion der Republik den Anwärter für einen vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraum von drei bis sechs Monaten erneut einer Markscheiderlei zur weiteren Ausbildung zu überweisen.

(6) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 17

(1) Ein Anwärter, der die im § 10 Abs. 2 oder die im § 14 Abs. 2 Satz 4 vorgesehene Versicherung falsch abgibt oder den Prüfungsausschuß in sonstiger Weise zu täuschen versucht oder bei einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden: Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden.

(2) Wenn eine Täuschung des Prüfungsausschusses oder die Mitwirkung an einer Täuschung oder an einem Täuschungsversuch erst nach bestandener Prüfung bekannt wird, kann die Prüfung nachträglich durch den Prüfungsausschuß als nicht bestanden erklärt werden. In diesem Falle hat die Technische Bergbauinspektion der Republik den Befähigungsnachweis und die Zulassung als Markscheider (§ 18) zurückzunehmen, ohne daß es der Durchführung eines besonderen Verfahrens (§§ 20 ff.) bedarf.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 bedarf eine Wiederholung der Prüfung der besonderen Zustimmung der Technischen Bergbauinspektion der Republik.

V.

Ertelung des Befähigungsnachweises und der Zulassung

§ 18

(1) Auf Grund der bestandenen Prüfung hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Anwärter den Befähigungsnachweis zu erteilen. Der Befähigungsnachweis spricht unter Mitteilung des Gesamturteiles über das Ergebnis der Prüfung die Befähigung des Anwärters aus, verantwortlich Markscheiderarbeiten ausführen zu können.

(2) Die Technische Bergbauinspektion der Republik hat dem Anwärter eine Urkunde über die Zulassung als Markscheider auszustellen. Damit ist der Anwärter berechtigt, markscheiderische Arbeiten innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik auszuführen. Die Urkunde ist dem Anwärter zusammen mit dem Befähigungsnachweis von dem Leiter der Technischen Bergbauinspektion der Republik persönlich auszuhändigen.

(3) Die Zulassung als Markscheider ist im Gesetzblatt, Teil II, bekanntzumachen.

§ 19

Der Prüfungsausschuß hat der zuständigen Hauptverwaltung eine dem Ausbildungsstand des Markscheiders entsprechende Tätigkeit in der volkseigenen Wirtschaft vorzuschlagen. Der Einsatz des Markscheiders hat nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erfolgen.

VI.

Zurücknahme der Zulassung

§ 20

(1) Über die Zurücknahme der Zulassung als Markscheider hat die Technische Bergbauinspektion der Republik zu entscheiden. Sie hat das Verfahren einzuleiten, sobald sie von den Tatsachen Kenntnis erhält, die eine Zurücknahme der Zulassung rechtfertigen können.

(2) Ein Markscheider kann bei der Technischen Bergbauinspektion der Republik die Eröffnung des Verfahrens gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht oder dem Vorwurf einer Verletzung seiner Berufspflichten zu befreien.

§ 21

(1) Die Technische Bergbauinspektion der Republik hat den Sachverhalt zu erforschen. Sie hat den beschuldigten Markscheider zu hören, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen und sonstige zur Aufklärung des Tatbestandes dienende Beweismittel herbeizuschaffen.

(2) Der Markscheider ist mit dem Hinweis zu laden, daß im Falle seines Ausbleibens gleichwohl das Verfahren fortgesetzt wird. Bei seiner Vernehmung und bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen kann ein anderer Markscheider hinzugezogen werden.

(3) Die Gerichte und anderen staatlichen Organe haben der Technischen Bergbauinspektion der Republik auf ihr Ersuchen Rechtshilfe zu leisten.

(4) Ist wegen des Sachverhaltes, der den Gegenstand des Zurücknahmeverfahrens bildet, bereits ein Strafverfahren gegen den Markscheider anhängig, so ist das Zurücknahmeverfahren bis zur Erledigung des Strafverfahrens auszusetzen.

(5) Ist der Markscheider in einem Strafverfahren freigesprochen worden, so kann das Zurücknahmeverfahren wegen der Tatsachen, die Gegenstand des Strafverfahrens waren, nur eingeleitet werden, wenn diese Tatsachen eine Verletzung von Berufspflichten darstellen.

§ 22

(1) Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens hat die Technische Bergbauinspektion der Republik zu entscheiden, ob das Zurücknahmeverfahren einzustellen oder die Zulassung als Markscheider zurückzunehmen ist.

(2) Die Entscheidung ist mit Gründen und mit der Belehrung über das zulässige Rechtsmittel zu versehen und dem Markscheider in einer Ausfertigung zuzustellen. Lautet die Entscheidung auf Zurücknahme der Zulassung, so sind dem Markscheider die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

§ 23

(1) Die Entscheidung der Technischen Bergbauinspektion der Republik kann von dem Markscheider mit der Beschwerde an den Minister für Schwerindustrie angefochten werden. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung bei der Technischen Bergbauinspektion der Republik einzulegen und zu begründen. Diese hat sie mit ihrer Stellungnahme an den Minister für Schwerindustrie weiterzuleiten. Die Entscheidung des Ministers für Schwerindustrie ist endgültig.

(3) Die Zurücknahme der Zulassung als Markscheider ist im Gesetzblatt, Teil II, bekanntzumachen.

(4) Die Beitreibung der Kosten erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens.

VII.

Übergangsbestimmungen

§ 24

Auf Anwärter, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Durchführungsbestimmung in der markscheiderischen Probezeit gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 13. März 1953 zur Verordnung über die Prüfung

und die Zulassung der Markscheider (GBl. S. 444) tätig sind, finden die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 Buchst. c, § 5 Abs. 2, § 6 Absätze 1 und 2 und § 12 Abs. 1 nur dann Anwendung, wenn die markscheiderische Probezeit nach dem 30. Juni 1954 begonnen wurde. Anwärter, die ihre markscheiderische Probezeit vor dem 1. Juli 1954 begonnen haben, haben sich bis spätestens 1. November 1955 bei der Technischen Bergbauinspektion der Republik zur Ablegung der Abschlußprüfung zu melden.

VIII.

Inkrafttreten

§ 25

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 13. März 1953 zur Verordnung über die Prüfung und die Zulassung der Markscheider (GBl. S. 444) außer Kraft.

Berlin, den 20. September 1955

Ministerium für Schwerindustrie

Selbmann
Minister

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 51 vom 24. September 1955 enthält:	Seite
Anordnung vom 12. September 1955 über Maßnahmen zur Verhinderung von Häuteschäden durch tierische Schmarotzer	341
Anordnung vom 12. September 1955 über die Behandlung der im Jahre 1953 annullierten Investitionsaufträge und über die Abdeckung der von der Deutschen Investitionsbank für solche Aufträge gewährten Sonderkredite	342

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 1. Oktober 1955	Nr. 81
------	-----------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
29. 9. 55	Verordnung über die Bestrafung von unbefugtem Waffenbesitz und von Waffenverlust	649
24. 9. 55	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung der Ausgabe von Saatgetreide und Pflanzkartoffeln	649
20. 9. 55	Anordnung über die Verwendung von Polyphosphaten als Quellsalze bei der Herstellung von Brüh- und Kochwürsten	651
27. 9. 55	Anordnung über die Gewährung einer Frühlieferprämie und Zahlung eines Einlageungszuschlages für Zuckerrüben	652

Verordnung über die Bestrafung von unbefugtem Waffenbesitz und von Waffenverlust.

Vom 29. September 1955

§ 1

Waffen

Waffen im Sinne der §§ 2 bis 5 dieser Verordnung sind alle Arten von Feuerwaffen, Munition, Sprengkörpern und Seitenwaffen.

§ 2

Herstellung und Waffenbesitz

(1) Wer ohne staatliche Erlaubnis Waffen oder wesentliche Teile von Waffen herstellt, in Gewahrsam hat oder sich oder einem anderen verschafft, wird mit Zuchthaus bestraft.

(2) In minderschweren Fällen ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Monat.

§ 3

Vernichtung und Beiseiteschaffen.

(1) Wer eine Waffe, zu deren Führung er berechtigt ist, vernichtet, auf andere Weise beiseite schafft oder unbefugt an einen anderen abgibt, wird mit Zuchthaus bestraft.

(2) In minderschweren Fällen ist die Strafe Gefängnis.

§ 4

Waffenverlust

Wer eine Waffe, zu deren Führung er berechtigt ist, fahrlässig abhandeln kommen läßt, wird mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft.

§ 5

Unterlassene Anzeige

Wer Kenntnis von unbefugtem Waffenbesitz oder unbefugter Herstellung von Waffen oder Waffenver-

stecken erhält und den Staatsorganen keine Anzeige erstattet, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 6

Einziehung

Waffen, deren Herstellung, Führung oder Besitz nach dieser Verordnung zu bestrafen ist, sind entschädigungslos durch die Deutsche Volkspolizei einzuziehen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. September 1955

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium der Justiz
Dr. Benjamin
Minister

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Regelung der Ausgabe von Saatgetreide und Pflanzkartoffeln.

Vom 24. September 1955

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Regelung der Ausgabe von Saatgetreide und Pflanzkartoffeln (GBl. S. 1079) wird zur Ausgabe von Saat- und Pflanzgut für die Herbstbestellung 1955 und die Frühjahrsbestellung 1956 im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der planmäßige Saat- und Pflanzgutwechsel wird für alle landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe (volkseigene Güter, Landwirtschaftliche Produk-

* 2. DB (GBl. I S. 147)

tionsgenossenschaften sowie bäuerliche und gartenbau-liche Betriebe), die einen Anbaubescheid zur Ernte 1956 erhalten, wie folgt festgesetzt:

Wintergetreide	10 %	} des Saat- gutbedarfes
Sommergetreide	15 %	
Speisehülsenfrüchte	50 %	
Ölfrüchte	100 %	
Faserpflanzen	100 %	
Zuckerrüben und Futter- hackfrüchte	100 %	
Gemüse	100 %	

Kartoffeln:

Bezirke:	Frühe in %	Mittelfrühe des Pflanzgutbedarfes	Späte
Rostock	8	8	8
Schwerin	10	7	8
Neubrandenburg ..	10	7	6
Potsdam	37	30	20
Frankfurt (Oder) ...	50	33	26
Cottbus	60	35	29
Magdeburg	48	30	20
Halle	70	55	34
Erfurt	48	35	26
Gera	40	30	22
Suhl	40	30	20
Dresden	48	35	28
Leipzig	85	60	39
Karl-Marx-Stadt ..	40	30	20
Berlin	75	60	35

(2) Die Abteilungen Landwirtschaft der Räte der Bezirke und Kreise haben die Richtzahlen des planmäßigen Wechsels bei Kartoffeln für die Kreise bzw. Gemeinden differenziert festzulegen, jedoch mit der Maßgabe, daß die dem Bezirk bzw. Kreis bereitgestellten Pflanzgutmengen für den planmäßigen Wechsel nicht überschritten werden.

(3) Das zur Ausgabe bestimmte Saat- und Pflanzgut ist von den Abteilungen Landwirtschaft der Räte der Bezirke und Kreise unter Berücksichtigung der Anbauwürdigkeit der Sorten und der Wünsche der einzelnen Kreise und Gemeinden auf diese aufzuteilen.

(4) Um eine einwandfreie Qualität und ausreichende Menge an Absaaten zur Bestellung aller Konsumflächen zu erzeugen, wird der VdgB (BHG) empfohlen, die Vermehrung des gelieferten Hochzuchtsaatgutes für die bäuerlichen Betriebe — soweit kein 100 %iger Wechsel festgelegt ist — ausschließlich im Rahmen der Saatgutgemeinschaften der VdgB (BHG) durchzuführen.

§ 2

(1) Zwischen den Kreisniederlassungen der DSG-HZ (bei Gemüse zwischen den Spezialniederlassungen der DSG-HZ) einerseits und den volkseigenen Gütern, Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sowie VdgB Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. andererseits sind Verträge über die Lieferung von Saat- und Pflanzgut für den planmäßigen Wechsel bei

- | | |
|---|--------------|
| a) Winterraps und Winterrüben bis | 31. Juli |
| b) Wintergetreide bis | 31. Juli |
| c) Sommergetreide, Speisehülsenfrüchten, Sommerölfrüchten und Faserpflanzen bis | 31. Dezember |

- | | |
|---|---------------|
| d) Zuckerrüben und Futterhackfrüchten bis | 30. September |
| e) Kartoffeln bis | 30. September |
| f) Gemüse bis | 31. Dezember |
- abzuschließen.

(2) Die Abteilungen Landwirtschaft der Räte der Kreise (Land- und Stadtkreise) haben in Zusammenarbeit mit den Kreisvorständen der VdgB (BHG) die termingemäße Bestellung und rechtzeitige Auslieferung des Saatgutes sowie die vorherige bzw. gleichzeitige Gegenlieferung gemäß § 3 Absätzen 4 und 5 ständig zu überprüfen.

§ 3

(1) Die Saatgutausgabe von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölfrüchten und Faserpflanzen für die Vermehrung sowie den planmäßigen Wechsel an die Bezugsberechtigten erfolgt rücklieferungsfrei unter Berechnung des Saatgutpreises.

(2) Saatgutgetreide kann im Rahmen des planmäßigen Wechsels auch gegen Konsumware im Verhältnis 1:1 oder entsprechend den vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse festgelegten Äquivalenten ohne Berechnung des Saatgutpreises eingetauscht werden.

(3) Das über den planmäßigen Wechsel hinaus freigegebene Saatgut darf an die Anbauer grundsätzlich nur gegen sofortige Gegenlieferung gleichartiger Konsumware oder gegen die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bekanntgegebenen Austauschzeugnisse in Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten ausgegeben werden.

(4) Die Ausgabe von Pflanzkartoffeln für die Vermehrung erfolgt nur, wenn das Ablieferungssoll in Kartoffeln gemäß der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1081) zu den gesetzlichen Terminen anteilmäßig erfüllt ist und bei einer vorherigen oder gleichzeitigen 50 %igen Gegenlieferung von Konsumware. Von der Rücklieferung von Konsumkartoffeln sind die hohen Anbaustufen bis einschließlich Superelite ausgenommen. Die Berechnung des Pflanzgutes erfolgt zum Pflanzgutpreis. Die Ausgabe von Pflanzkartoffeln für den planmäßigen Wechsel an die Bezugsberechtigten darf gleichfalls nur nach Erfüllung des anteilmäßigen Ablieferungssolls in Kartoffeln und bei vorheriger oder gleichzeitiger Gegenlieferung von Konsumware in Höhe von 50 % der Pflanzgutmenge vorgenommen werden.

Das über den planmäßigen Wechsel hinaus freigegebene Pflanzgut wird von den VdgB (BHG) e. G. an die Anbauer nur nach voller Sollerfüllung und vorheriger oder gleichzeitiger Gegenlieferung von Konsumkartoffeln im Verhältnis 1:1 ausgeliefert.

(5) Die Ausgabe von Saat- und Pflanzgut, für das Konsumerzeugnisse gegenzuliefern sind, darf grundsätzlich nur erfolgen, wenn der Bezugsberechtigte eine vom VEAB ausgestellte Austauschquittung vorlegt.

(6) Die Ausgabe von Saat- und Pflanzgut ohne Gegenlieferung darf nur nach besonderer Anweisung des Ministeriums ff: Land- und Forstwirtschaft erfolgen.

(7) Die Gegenlieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölfrüchten und Kartoffeln wird von den VEAB erfaßt.

§ 4

Die Auslieferung der Pflanzkartoffeln für den planmäßigen Wechsel sowie für die Vermehrung hat weitestgehend im Herbst zu erfolgen. Für die im Frühjahr ausgelieferten Pflanzkartoffeln sind durch die Kreisniederlassungen der DSG-HZ oder die VdGB (BHG) e. G. dem Empfänger 6% der ihm zustehenden Menge für eingetretenen Schwund unter Preisberechnung der tatsächlich bezogenen Mengen in Abzug zu bringen.

§ 5

Anbauer, die über den ihnen zustehenden planmäßigen Saatgutwechsel hinaus einen zusätzlichen Bedarf an Pflanzkartoffeln haben, können bei vorheriger bzw. gleichzeitiger Gegenlieferung von Konsumkartoffeln von den VdGB (BHG) e. G. die gleiche Menge an pflanzfähigen Konsumkartoffeln aus gesunden Herkunftsgebieten beziehen. Im übrigen wird auf die Anweisung vom 28. März 1955 über die Aussonderung, den Tausch und Transport von pflanzfähigen Konsumkartoffeln gegen Speisekartoffeln — gemeinsam durch Sonderdruck herausgegeben vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Zentralvorstand der VdGB (BHG) — verwiesen.

§ 6

Zur Bildung einer Saatgutreserve haben die VEAB Konsumgetreide sowie Ölf Früchte artenrein und artenecht zu erfassen, getrennt zu lagern und bis zum 10. Mai 1956 zur Verfügung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft zu blockieren. Die in den einzelnen Bezirken zu erfassenden Planmengen werden vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft gemeinsam mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse gesondert festgelegt. Die Saatgutreserve ist so zu bemessen, daß nach Reinigung der Konsumware die volle Planmenge zur Verfügung steht.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. September 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Reichert
Minister

Anordnung

über die Verwendung von Polyphosphaten als Quellsalze bei der Herstellung von Brüh- und Kochwürsten.

Vom 20. September 1955

Auf Grund des § 5 Ziffern 2 bis 5 des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz) in der Fassung vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 17 ff.) und der Verordnung vom 4. August 1943 (RGBl. I, S. 488) wird angeordnet:

§ 1

Zur Verbesserung der Qualität von Brüh- und Kochwürsten, sofern diese aus Gefrierfleisch vom Rind und vom Schwein mit oder ohne Zusatz von Kalbfleisch

oder aus Kalbfleisch allein hergestellt werden, dürfen Alkaliphosphate (Polyphosphate) als Quellsalze verwendet werden.

§ 2

Die Menge des zu verwendenden Quellsalzes ist rezeptgebunden:

- a) Bei Verwendung von Gefrierfleisch vom Rind oder Schwein dürfen 0,3% einer Mischung von Alkaliphosphaten (Polyphosphaten) als Quellsalze verwendet werden;
- b) bei Verwendung von Kalbfleisch darf der Zusatz von Alkaliphosphaten (Polyphosphaten) 0,5% betragen.

§ 3

Die zugelassene Menge Quellsalz gemäß § 2 darf sich nur auf die entsprechende Fleischeinwaage beziehen. Jeder erhöhte Zusatz gilt als Verfälschung.

§ 4

Die Herstellung der Quellsalze ist genehmigungspflichtig. Über die Genehmigung der Herstellung entscheidet das Ministerium für Gesundheitswesen (Staatliche Hygiene-Inspektion — Inspektion Lebensmittelhygiene).

§ 5

Als zulässige Salze für die Herstellung von Quellsalzen gelten phosphorsaure Salze des Kaliums und des Natriums, die frei von giftigen Bestandteilen (Arsen, Blei, Kupfer, Zink usw.) sein müssen.

§ 6

Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, die Rezeptur der Quellsalze dem Ministerium für Gesundheitswesen bekanntzugeben. Zusätze von Kochsalz sind nicht erlaubt. Phantasienamen sind gestattet.

§ 7

(1) Die Behältnisse, in denen das Quellsalz angeboten wird, müssen die Inhaltsangabe, den Namen und die Menge für die Wurstrezeptur sowie die genaue Anschrift des Herstellerbetriebes tragen.

(2) Die Beutel müssen eine Aufschrift tragen, aus der hervorgeht, daß der Inhalt nur rezeptgebunden verwendet werden darf (§ 2).

(3) Eine Verwechslung mit Salzen für Blutplasmagewinnung oder ein ähnlicher Hinweis für diese Zwecke ist nicht gestattet.

(4) Es dürfen keine Behältnisse verwendet werden, die ähnlich in der Farbe oder im Druck sind, so daß eine Verwechslung möglich ist.

§ 8

Der Wortlaut für die Beschriftung der Behältnisse ist vorher ebenfalls dem Ministerium für Gesundheitswesen zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9

(1) In dem Betrieb, der die Quellsalze herstellt, darf kein Fleisch verarbeitet werden.

(2) In den Herstellungsräumen dürfen gleichzeitig kein Nitritpökelsalz oder andere Pökelsalze hergestellt werden.

(3) Die Mischmaschinen müssen von einwandfreier Beschaffenheit sein und dürfen nicht zur Herstellung von Nitritpökelsalz oder anderen Pökelsalzen dienen. Sie müssen jeweils so lange in Gang gehalten werden, daß eine gleichmäßige Mischung gewährleistet wird.

(4) Die im Betrieb hergestellten Quellsalze sind durch die jeweils zuständigen lebensmittelchemischen und chemischen Abteilungen der Bezirks-Hygiene-Institute halbjährlich untersuchen zu lassen.

(5) Der Betrieb hat ein Nachweisbuch zu führen, aus dem bei der Kontrolle des Betriebes jeweils hervorgehen muß:

- a) die im Kalenderjahr hergestellte Menge von Quellsalz,
- b) die Anzahl der entnommenen und untersuchten Proben mit Angabe des Untersuchungsergebnisses und die Bestätigung der Untersuchungen durch die Untersuchungsstelle, die die Untersuchung durchgeführt hat.

§ 10

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1 bis 9 dieser Anordnung werden entsprechend den §§ 11 bis 15 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Verordnung vom 14. August 1943 (RGBl. I S. 488) bestraft.

§ 11

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) § 1 Abs. 1 Ziff. I Buchst. i der Verordnung vom 31. Oktober 1940 über unzulässige Zusätze und Behandlungsverfahren bei Fleisch (RGBl. I S. 1470) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 20. September 1955

Ministerium für Gesundheitswesen

Steidle
Minister

Anordnung über die Gewährung einer Frühlieferprämie und Zahlung eines Einlagerungszuschlages für Zuckerrüben.

Vom 27. September 1955

Zur Förderung des frühzeitigen Beginns der Zuckerrübenrodung und zur Gewährleistung einer frostsicheren Einmietung bzw. Einlagerung aller nach dem 30. November zur Ablieferung gelangenden Zuckerrüben wird im Einvernehmen mit dem Ministerium

für Lebensmittelindustrie und dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse angeordnet:

§ 1

(1) Erzeuger, die auf Grund besonderer Vereinbarungen mit den Zuckerfabriken zu nachstehenden Terminen Zuckerrüben an die Zuckerfabriken liefern, erhalten folgende Aufschläge auf den derzeitigen Grundpreis als Frühlieferprämie:

Bezirk:	Frühlieferprämie je Tonne reiner Rüben:		
	6 DM	4 DM	2 DM
Rostock	bis 12. 10.	13.—16. 10.	17.—20. 10.
Neubrandenburg, Schwerin, Potsdam, Frankfurt (Oder)	bis 10. 10.	11.—14. 10.	15.—18. 10.
Magdeburg	bis 10. 10.	11.—13. 10.	14.—15. 10.
Halle, Cottbus, Leipzig, Gera, Karl- Marx-Stadt, Dresden, Erfurt	bis 2. 10.	3.— 5. 10.	6.— 8. 10.

(2) Neben den Aufschlägen gemäß Abs. 1 erhalten diese Erzeuger eine um 10% erhöhte Schnitzrücklieferung je Tonne reiner Rüben.

§ 2

(1) Für Zuckerrüben, die von der Zuckerfabrik erst nach dem 30. November abgenommen werden können, ist mit dem Erzeuger ein Einlagerungsvertrag abzuschließen. Für diese Zuckerrüben sind als Vergütung für die ordnungsgemäße Einlagerung an den Erzeuger Einlagerungszuschläge in Höhe von 3 DM je Tonne reiner Rüben bei Ablieferung zu zahlen.

(2) Bei Abschluß des Einlagerungsvertrages wird dem Erzeuger eine Anzahlung in Höhe von 50% des Wertes der eingelagerten Zuckerrübenmenge durch die Zuckerfabrik überwiesen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und gilt erstmalig für die Ablieferung von Zuckerrüben der Ernte 1955.

Berlin, den 27. September 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichert
Minister

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 6. Oktober 1955	Nr. 82
Tag	Inhalt	Seite
26. 9. 55	Gesetz zur Ergänzung der Verfassung	653
26. 9. 55	Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen ..	654
26. 9. 55	Gesetz über die Zurschaustellung von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	656

**Gesetz
zur Ergänzung der Verfassung.**

Vom 26. September 1955

§ 1

Der Artikel 5 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik wird wie folgt ergänzt:

„Der Dienst zum Schutze des Vaterlandes und der Errungenschaften der Werkfätigen ist eine ehrenvolle nationale Pflicht der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik.“

§ 2

Der Artikel 112 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik wird wie folgt ergänzt:

„Der Republik obliegt die Gesetzgebung über den militärischen Schutz der Heimat und über den Schutz der Zivilbevölkerung.“

§ 3

Die Organisierung des Dienstes zum militärischen Schutze der Heimat und zum Schutze der Zivilbevölkerung wird durch Beschluß des Ministerrates geregelt.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem siebenundzwanzigsten September neunzehnhundertfünfundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechsten Oktober neunzehnhundertfünfundfünfzig

**Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck**

Gesetz

über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen.

Vom 26. September 1955

Die weitere Entwicklung der Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik erfordert die Kontrolle über das Aufkommen und die Verwendung von Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen. Gleichzeitig wird durch die Kontrolle des Scheidens und Legierens von Edelmetallen eine Benachteiligung der Bevölkerung beim Kauf von edelmetallhaltigen Erzeugnissen ausgeschlossen. Darüber hinaus gilt es, durch eine gesetzliche Regelung über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen unseren Arbeiter- und Bauern-Staat vor Verlusten durch Spekulationen und illegalen Handel zu schützen.

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Edelmetalle im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) Gold; in jedem Zustand, rein und in Verbindungen und in jeder Beschaffenheit, wie Feingold, legiertes Gold, Goldsalze und Goldlösungen;
- b) Silber; in jedem Zustand, rein und in Verbindungen und in jeder Beschaffenheit, wie Feinsilber, legiertes Silber, Silbersalze und Silberlösungen;
- c) Platin und Platinmetalle; in jedem Zustand, rein und in Verbindungen und in jeder Beschaffenheit, wie Feinplatin, legiertes Platin, Platinsalze und Platinlösungen;
Feinplatinmetalle (Palladium, Rhodium, Osmium, Ruthenium und Iridium), legierte Platinmetalle, Platinmetallsalze und Platinmetalllösungen.

(2) Seltene Metalle im Sinne dieses Gesetzes sind insbesondere:

Beryllium.	Europium	Cassiopeium
Titan	Gadolinium	Indium
Scandium	Terbium	Gallium
Yttrium	Dysprosium	Germanium
Lanthan	Holmium	Zirkonium
Praseodym	Erbium	Radium
Neodym	Thallium	Rhenium
Samarium	Ytterbium	

in chemisch, physikalisch oder technisch reinem Zustand, in Form von Roh- und Halbmaterialien, Bruchmaterial, Alt- und Abfallmaterial und Salze der oben genannten Metalle.

(3) Edelsteine im Sinne dieses Gesetzes sind: natürliche und synthetische Edelsteine der Härtegrade 8—10 im rohen, geschliffenen oder eingearbeiteten Zustand, bei Diamanten und Korunden auch in Form von Staub und Abfall.

§ 2

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten:

- a) für alle Edelmetalle, seltenen Metalle, Edelsteine und echte Perlen sowie Erzeugnisse aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen, die im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik erzeugt, ver- oder bearbeitet werden;

- b) für alle Edelmetalle, seltenen Metalle, Edelsteine und echte Perlen sowie Erzeugnisse aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen, die sich im Besitz von Betrieben, Organisationen, Anstalten, Gewerbetreibenden und Privatpersonen — bei Privatpersonen ausgenommen handelsüblich gefertigte und zum persönlichen Gebrauch erworbene Erzeugnisse — befinden;

- c) für alle Gegenstände im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik, die ganz oder teilweise aus Edelmetallen bestehen und nicht für handelsübliche Zwecke gefertigt wurden;

- d) für alle Edelmetalle, die im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik in der Produktion oder Umarbeitung als Legierung in Metallen, als Salze oder in gelöstem Zustand in Flüssigkeiten, als Abfall oder Rückstand anfallen oder vorliegen.

§ 3

Gewinnung von Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen

(1) Jeder Abbau von edelmetallhaltigen Vorkommen und jede Gewinnung von Edelmetallen ist dem Ministerium der Finanzen zu melden.

(2) Das Scheiden und Legieren von Edelmetallen bedarf der vorherigen Genehmigung des Ministeriums der Finanzen.

(3) Gewerbsmäßig gewonnene seltene Metalle, Edelsteine und echte Perlen sind der Staatlichen Plankommission zu melden.

Der Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und Erzeugnissen hieraus sowie der Handel mit echten Perlen

§ 4

(1) Der Handel mit Edelmetallen sowie Halbzeugen ist nur den Einrichtungen und Betrieben gestattet, die dazu die Genehmigung des Ministers der Finanzen besitzen.

(2) Der Handel mit seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen ist nur Einrichtungen und Betrieben gestattet, die dazu die Genehmigung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission besitzen.

§ 5

(1) Der Handel mit Erzeugnissen aus Edelmetallen, aus seltenen Metallen und Edelsteinen und der Handel mit Münzen sowie die Umarbeitung derartiger Gegenstände ist nur Personen und Einrichtungen gestattet, die für die vorgenannten Tätigkeiten die gesetzlich vorgeschriebene Berechtigung besitzen.

(2) Das gleiche gilt für den Handel mit Erzeugnissen, die mit echten Perlen versehen sind.

§ 6

(1) Die Bereitstellung von Edelmetallen erfolgt im Rahmen bestätigter Pläne durch den Minister der Finanzen auf der Grundlage der durch den Ministerpräsident bzw. den fachlich zuständigen Minister bestätigten Materialverbrauchsnormen.

(2) Eine andere Verwendung der Edelmetalle als zu den Zwecken, für die sie zugewiesen wurden, ist nicht statthaft. In diesen Fällen sind die Edelmetalle zurückzugeben, es sei denn, daß die Verwendung für einen anderen Zweck genehmigt wurde.

(3) Der Minister der Finanzen ist berechtigt, die Zweckgebundenheit bei der Bereitstellung von Edelmetallen teilweise oder ganz aufzuheben.

§ 7

(1) Die Bereitstellung von seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen erfolgt im Rahmen bestätigter Pläne durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission.

(2) Eine andere Verwendung der seltenen Metalle, Edelsteine und echten Perlen als zu den Zwecken, für die sie zugewiesen wurden, ist nicht statthaft. In diesen Fällen sind die seltenen Metalle und Edelsteine zurückzugeben, es sei denn, daß die Verwendung für einen anderen Zweck genehmigt wurde.

(3) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission ist berechtigt, die Zweckgebundenheit bei der Bereitstellung von seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen teilweise oder ganz aufzuheben.

Anmeldepflicht

§ 8

(1) Edelmetalle, die bis zum Tage des Inkrafttretens des Gesetzes nicht entsprechend den §§ 3, 4, 5 und 6 erworben wurden oder angefallen sind, sind innerhalb von 6 Tagen, danach anfallende innerhalb von 3 Tagen nach Anfall dem Ministerium der Finanzen zu melden. Das gleiche gilt für Erzeugnisse aus Edelmetallen, die durch Schmelzen oder Verhütten in den Rohzustand zurückgeführt werden. Die Verfügung darüber obliegt dem Minister der Finanzen.

(2) Seltene Metalle, Edelsteine und echte Perlen, die bis zum Tage des Inkrafttretens des Gesetzes nicht entsprechend den §§ 3, 4, 5 und 7 erworben wurden oder angefallen sind, sind innerhalb von 6 Tagen, danach anfallende innerhalb von 3 Tagen nach Anfall der Staatlichen Plankommission zu melden. Die Verfügung darüber obliegt dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission.

(3) Erzeugnisse aus Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen, die handelsüblich sind und zum persönlichen Gebrauch erworben wurden, sind nicht anmeldepflichtig. Das gleiche gilt für Münzsammlungen, Teile von Münzsammlungen sowie einzelne Sammierrnzen.

§ 9

(1) Die bisher erteilten Genehmigungen zum Scheiden, Legieren und Handel mit Edelmetallen sowie zum Handel mit seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen werden 3 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ungültig.

(2) Die weitere Zulassung zum Scheiden, Legieren und Handel mit Edelmetallen ist beim Ministerium der Finanzen, zum Handel mit seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen bei der Staatlichen Plankommission zu beantragen.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem leibensdwanzigsten September neunzehnhundertfünfundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechsten Oktober neunzehnhundertfünfundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Pieck

Zuständigkeit

§ 10

(1) Der Minister der Finanzen ist verantwortlich für die Kontrolle und Verwaltung der Bestände an Edelmetallen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission kontrolliert verantwortlich die Verwendung der seltenen Metalle, Edelsteine und echten Perlen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 11

Der Minister der Finanzen und der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission können die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben im Wege von Durchführungsbestimmungen ganz oder teilweise an andere Stellen übertragen.

§ 12

(1) Das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) hat in Verbindung mit dem Ministerium der Finanzen Qualitätsmerkmale für Edelmetalle und Erzeugnisse aus Edelmetallen festzusetzen.

(2) Das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung hat in Verbindung mit der Staatlichen Plankommission Qualitätsmerkmale für seltene Metalle, Edelsteine und echte Perlen sowie Erzeugnisse aus seltenen Metallen und Edelsteinen festzusetzen.

(3) Das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung hat die für Edelmetalle vom Minister der Finanzen und für seltene Metalle, Edelsteine und echte Perlen vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission erlassenen Prüf- und Gütevorschriften zu überwachen.

(4) Das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung ist berechtigt, die Mitarbeit anderer Institute zur Bestimmung der Qualitätsmerkmale in Anspruch zu nehmen.

Schlußbestimmungen

§ 13

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 3, 4, 5, 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 und § 8 Absätze 1 und 2 dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird nach dem § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung in der Fassung vom 29. Oktober 1953 (GBl. S. 1077) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 14

(1) Durchführungsbestimmungen, soweit sie sich auf Edelmetalle beziehen, erläßt der Minister der Finanzen.

(2) Durchführungsbestimmungen, soweit sie sich auf seltene Metalle, Edelsteine und echte Perlen beziehen, erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission.

§ 15

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 1955 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 29. Juni 1926 über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen (RGBl. I S. 321) außer Kraft.

Gesetz

über die Zurschaustellung von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen.

Vom 26. September 1955

Messen und Ausstellungen dienen der Entwicklung des Wirtschaftsverkehrs. Sie fördern durch das Zurschaustellen schöpferischer Leistungen auf wissenschaftlich-technischen Gebieten die Handelsbeziehungen zwischen den Völkern, mehrten dadurch den Wohlstand des eigenen Volkes und dienen der friedlichen Verbindung zwischen den Völkern. Die Zurschaustellung verdient deshalb besonders berücksichtigt und geschützt zu werden.

Zur weiteren Förderung der schöpferischen Kräfte der Werkstätigen erläßt die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik das folgende Gesetz:

§ 1

(1) Die Zurschaustellung einer Erfindung, eines Musters oder einer mit einem Warenzeichen versehenen Ware auf einer Ausstellung innerhalb oder außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik hat die Wirkung,

1. daß die Anmeldung des entsprechenden Schutzrechtes anderen Anmeldungen vorgeht, die seit dem Tage der ersten Zurschaustellung eingereicht worden sind;
2. daß die Zurschaustellung sowie eine spätere anderweitige Benutzung oder Veröffentlichung der Erlangung des entsprechenden gesetzlichen Schutzes nicht entgegensteht, auch wenn eine spätere offenkundige Benutzung oder Veröffentlichung nicht auf dem zur Schau gestellten Gedanken, sondern auf dem Gedanken eines anderen beruht.

(2) Die Wirkung nach Abs. 1 tritt nur dann ein, wenn die Anmeldung des entsprechenden Schutzrechtes

durch den dazu Berechtigten innerhalb von sechs Monaten nach dem Tage der ersten Zurschaustellung erfolgt.

(3) Wird der Zeitrang nach Abs. 1 Ziff. 1 beansprucht, so ist dies binnen drei Monaten seit dem Tage zu erklären, der auf den Eingangstag der Anmeldung beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen (Patentamt) folgt. Innerhalb dieser Frist ist der amtliche Nachweis über den Beginn der ersten Zurschaustellung beizubringen.

§ 2

Die Bestimmungen des § 1 gelten für Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik haben, nur dann, wenn durch zwischenstaatliche Vereinbarung oder anderweitig Gegenseitigkeit gewährt wird.

§ 3

Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt jeweils durch Bekanntgabe im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik, für welche Ausstellung die Bestimmungen des § 1 gelten.

§ 4

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 18. März 1904 (RGBl. S. 141) außer Kraft.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem siebenundzwanzigsten September neunzehnhundertfünfundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechsten Oktober neunzehnhundertfünfundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 10. Oktober 1955	Nr. 83
Tag	Inhalt	Seite
22. 8. 55	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Verkauf volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser. — Durchführung des Schulderlasses —	657
12. 9. 55	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Ministerium für Kultur —	658
20. 9. 55	Anordnung zur Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 955. — Errichtung und Überwachung von Blitzschutzanlagen —	660
9. 9. 55	Anordnung über die Ausstellung von Berufsausweisen zur hauptberuflichen Ausübung von Unterhaltungs- und Tanzmusik	660
12. 9. 55	Anordnung über die Verkaufsordnung für den Industriezweig Schuhe der Hauptverwaltung Leder/Schuhe/Rauchwaren des Ministeriums für Leichtindustrie	661
12. 9. 55	Anordnung über die Verkaufsordnung für die Industriezweige der Hauptverwaltung Textil des Ministeriums für Leichtindustrie	664
	Berichtigung	667
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	667

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz über den Verkauf
volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser.
— Durchführung des Schulderlasses —
Vom 22. August 1955**

Auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 15. September 1954 über den Verkauf volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser (GBl. S. 784) wird zur Durchführung des § 14 des Gesetzes folgendes bestimmt:

§ 1

Der Schulderlaß gemäß § 14 des Gesetzes wird auf der Grundlage des Gesetzes vom 8. September 1950 über Erlaß von Schulden und Auszahlung von Guthaben an alte und arbeitsunfähige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 973) — Schuld-erlaßgesetz — nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchgeführt.

§ 2

(1) Schulderlaß erhalten Siedler, denen nach den Bestimmungen des Teiles II des Gesetzes ein Siedlungshaus in persönliches Eigentum übertragen wird, sofern sie auf Grund der mit ihnen vor dem 9. Mai 1945 abgeschlossenen Siedlerverträge einen Anspruch auf Übertragung des Eigentumes oder auf Bestellung eines Erbbaurechtes an der Siedlerstelle hatten.

(2) Wird das persönliche Eigentum an einem Siedlungshaus auf Personen übertragen, die die Siedlerstelle erst nach dem 8. Mai 1945 übernommen haben,

so kann ihnen Schulderlaß nur insofern gewährt werden, als die Übernahme der Siedlerstelle im Erbgange erfolgt.

§ 3

(1) Die im § 2 genannten Erwerber des persönlichen Eigentumes an einem Siedlungshaus sind schulderlaßberechtigt, wenn die im § 4 Buchstaben a bis c des Schulderlaßgesetzes festgelegten Voraussetzungen in ihrer Person

- a) an den im Schulderlaßgesetz bezeichneten Stichtagen vorlagen und
- b) im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes (22. September 1954) noch vorliegen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für diejenigen Fälle, in denen sich der Schulderlaßantrag auf landesrechtliche Regelungen stützt, die in Durchführung des § 8 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 8. Februar 1952 (GBl. S. 133) zum Schulderlaßgesetz ergangen sind.

§ 4

Für die Feststellung,

- a) ob das vorhandene Reinvermögen einer Person, die Schulderlaß beantragt, unterhalb der Vermögensteuerfreigrenze bleibt und
- b) ob der Antragsteller durch den Schulderlaß vermögenssteuerpflichtig werden würde (§ 10 der Vierten Durchführungsbestimmung zum Schuld-erlaßgesetz),

ist der Tag des Inkrafttretens des Gesetzes maßgeblich (22. September 1954).

* 1. DB (GBl. I S. 154)

§ 5

(1) Der Schuldverlaß erstreckt sich auf die nach dem Schuldverlaßgesetz oder den landesrechtlichen Regelungen zu erlassenden Schulden, soweit sie Bestandteil der bisherigen Restkaufschuld** sind.

(2) Der Stand der bisherigen Restkaufschuld ist zum Stichtag 22. September 1954 festzustellen.

§ 6

(1) Die zuständigen Filialen der Deutschen Investitionsbank entscheiden über den Schuldverlaßantrag. Sie stellen den Betrag fest, der im Höchstfall erlassen werden kann (erlaßfähiger Betrag).

(2) Die von dem Rat der Gemeinde nach § 15 Abs. 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 11. Februar 1955 zum Gesetz über den Verkauf volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser (GBl. I S. 154) errechnete neue Restkaufschuld ist bis zur Höhe des erlaßfähigen Betrages zu erlassen.

(3) Im Kaufvertrag ist besonders festzuhalten, daß die Bezahlung der neuen Restkaufschuld und ihre dingliche Sicherung in Höhe des eingetretenen Schuldverlaßes entfällt. Die Bezahlung und die dingliche Sicherung der neuen Restkaufschuld entfällt auch insoweit, als sich der erlaßfähige Betrag auf Hypotheken erstreckt, die nach dem ursprünglichen Siedlervertrag als Hypothekenschulden gegenüber Kreditinstituten in den Westzonen oder gegenüber einer Bank in Groß-Berlin, die nach dem 8. Mai 1945 geschlossen worden ist, zu übernehmen waren.

§ 7

(1) Ist durch die zuständige Filiale der Deutschen Investitionsbank ein erlaßfähiger Betrag festgestellt worden, so sind die nach dem 22. September 1954 fällig gewordenen und nach diesem Zeitpunkt auf die bisherige Restkaufschuld gezahlten Leistungen (Zinsen und Tilgungen) auf Antrag des Schuldverlaßberechtigten zurückerstattet.

(2) Der Erstattungsantrag ist an die zuständige Filiale der Deutschen Investitionsbank zu richten.

(3) Die Erstattung erfolgt aus den Eingängen auf die von der Deutschen Investitionsbank für den Staatshaushalt treuhänderisch verwalteten Forderungen.

Berlin, den 22. August 1955

Ministerium der Finanzen
I. V.: M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

** § 11 der I. DB zum Gesetz vom 11. Februar 1955 (GBl. I S. 154)
§ 5 der Anordnung zum Gesetz vom 11. Februar 1955 (GBl. I S. 159)

Fünfte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

— Ministerium für Kultur —

Vom 12. September 1955

Auf Grund des § 8 Abs. 3 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende

* 4. DB (GBl. I S. 577)

kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 135) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Die oben genannte Verordnung sowie diese Durchführungsbestimmung finden Anwendung in nachstehenden dem Ministerium für Kultur unterstellten zentralgeleiteten Betrieben

VEB DEFA Studios
VEB DEFA Kopierwerke
VEB DEFA Gerätewerk Friedrichshagen
Volkseigene kinotechnische Betriebe
VEB Deutsche Schallplatten

§ 2

(1) Als Pläne der Warenproduktion im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung gelten für

VEB DEFA Studios

Plan der Filmproduktion und der Massenbedarfsgüterproduktion ohne Berücksichtigung der sonstigen Nebenleistungen nach dem für das jeweilige Planjahr geltenden Filmabrechnungsmodus. Im Filmabrechnungsmodus müssen nachstehende Faktoren enthalten sein:

Thematik, Termine, Qualität und Nutzmeterlänge.

VEB DEFA Kopier- und Gerätewerke

Plan der Warenproduktion.

Volkseigene kinotechnische Betriebe

Gesamt-Leistungsplan ohne Handel.

VEB Deutsche Schallplatten

Plan der Warenproduktion ohne Handelsware.

(2) Im Sinne des § 2 Abs. 4 der Verordnung können an Studios für feste Produktionsstäbe Prämien gezahlt werden, soweit die Bedingungen des § 2 Abs. 4 und § 2 Abs. 1 in Planung und Abrechnung erfüllt sind.

§ 3

Prämienberechtigt sind im Sinne des § 3 Abs. 1 der Verordnung für

VEB DEFA Studios

Gruppe I	Hauptdirektor, Direktoren, Hauptbuchhalter, Leiter der Abteilung Planung.
Gruppe II	Künstlerischer Leiter, Leiter der Dramaturgie, Leiter der Wochenschauredaktion, Chefingenieur oder Technischer Leiter, Leiter der Bildtechnik, Leiter der Tontechnik, Leiter des Dekorationsbaus, Leiter der Tricktechnik, Leiter der Beleuchtungstechnik, Hauptdispatcher, Leiter der Abteilung Arbeit (wenn kein Arbeitsdirektor vorhanden), Zentrale Produktionsleiter, Leiter der Endfertigung oder Chefschnittmeister oder Leiter der Abteilung Filmschnitt.

- Gruppe III Produktionsleiter für Spielfilme,
Produktionsgruppenleiter,
Filmgeschäftsführer für Spielfilme,
Leiter der kaufmännischen Abteilungen,
Kaderleiter,
Ingenieure und Chemiker,
Techniker der Produktion,
Meister in den Produktionsabteilungen,
Selbständige TAN-Bearbeiter,
Leiter der Abteilung F + E,
Leiter des BfE,
Leiter der Werkstätten,
Dispatcher. *

VEB DEFA Kopier- und Gerätewerke

- Gruppe I. Leiter des VEB,
Hauptbuchhalter,
Leiter der Abteilung Planung.
- Gruppe II Leiter des Kopierwerkes Johannisthal,
Technischer Leiter,
Haupttechnologe,
Chefkonstrukteur,
Hauptmechaniker,
Leiter der Abteilung Arbeit,
Leiter der Gütekontrolle,
Leiter der Abteilung F + E (Gerätewerk),
Leiter der TKO,
Hauptdispatcher,
Leiter der Lichtbestimmung,
Leiter für Normalfilmbearbeitung,
Leiter für Schmalfilmbearbeitung.
- Gruppe III Leiter der Abteilung F + E (Kopierwerke),
Leiter der kaufmännischen Abteilungen,
Ingenieure und Chemiker,
Techniker der Produktion,
Dispatcher,
Kaderleiter,
Meister in den Produktionsabteilungen,
Selbständige TAN-Bearbeiter,
Leiter der Werkstätten.

Volkseigene kinotechnische Betriebe

- Gruppe I Leiter des VEB,
Hauptbuchhalter.
- Gruppe II Technischer Leiter.
- Gruppe III Ingenieure,
Meister in den Produktions- und Montageabteilungen,
Leiter der Abteilung Absatz und Handel.

VEB Deutsche Schallplatten

- Gruppe I Leiter des VEB,
Hauptbuchhalter,
Leiter der Abteilung Planung.
- Gruppe II Künstlerischer Leiter,
Leiter der Produktion Ehrenfriedersdorf,
Leiter der Produktion Babelsberg,
Leiter der Abteilung Arbeit,
Technischer Leiter.
- Gruppe III Ingenieure,
Meister in den Produktionsabteilungen,
Kaderleiter,
Selbständige TAN-Bearbeiter,
Leiter der kaufmännischen Abteilungen.

§ 4

Als Prämientabelle für die Betriebe des Ministeriums für Kultur gilt die Anlage zu dieser Durchführungsbestimmung.

§ 5

Bei Betrieben, in denen die Vergütung nach J- bzw. M-Gruppen erfolgt, gelten als Berechnungsgrundlage für die Prämienzahlung die Bestimmungen des § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 23. Juni 1955 (GBl. I S. 469) zur Verordnung vom 17. Februar 1955. Als höchste Berechnungsgrundlage wird für alle übrigen Prämienberechtigten festgelegt:

Für Betriebe im Bereich des demokratischen Sektors von Groß-Berlin	1500 DM
für Betriebe in der Deutschen Demokratischen Republik	1300 DM

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Berlin, den 12. September 1955

Ministerium für Kultur
Dr. h. c. Joh. R. Becher
Minister

Anlage

zu vorstehender Fünfter Durchführungsbestimmung

Musterprämientabelle für die Betriebe des Ministeriums für Kultur

	Bei Erfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung	
		des Produktionsplanes	des Gewinnplanes
VEB DEFA Studio für Spielfilme:			
Gruppe I —	1,75	1,75
Gruppe II —	1,50	1,50
Gruppe III —	1,25	1,25
VEB DEFA Studios (außer Spielfilme):			
Gruppe I —	1,50	1,50
Gruppe II —	1,25	1,25
Gruppe III —	1,00	1,00
VEB DEFA Kopierwerke und VEB Deutsche Schallplatten:			
Gruppe I —	1,80	2,40
Gruppe II —	1,50	2,10
Gruppe III —	1,20	1,80
Volkseigene kinotechnische Betriebe:			
Gruppe I —	1,20	1,80
Gruppe II —	1,00	1,50
Gruppe III —	0,80	1,20
VEB DEFA Gerätewerk:			
Gruppe I 10	1,70	2,30
Gruppe II 8	1,50	2,00
Gruppe III 5	1,20	1,80

Anordnung
zur Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 955.
— Errichtung und Überwachung von Blitzschutzanlagen —

Vom 26. September 1955

§ 1

Die Arbeitsschutzbestimmung 955 vom 28. Oktober 1952 — Errichtung und Überwachung von Blitzschutzanlagen — (GBl. S. 1182) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Objekte gemäß Abs. 1 mit Ausnahme der im Abs. 3 genannten müssen spätestens ab 1. April 1957 durch Blitzschutzanlagen geschützt sein, die den Bestimmungen des § 3 entsprechen.

2. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Objekte gemäß Abs. 1 Buchstaben c und d, welche die nähere Umgebung nicht überragen und im Bereich von geschlossenen Ortschaften liegen, müssen spätestens ab 1. April 1958 durch Blitzschutzanlagen geschützt sein, die den Bestimmungen des § 3 entsprechen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. September 1955

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: Malter
Staatssekretär

Anordnung
über die Ausstellung von Berufsausweisen
zur hauptberuflichen Ausübung von Unterhaltungs- und Tanzmusik.

Vom 9. September 1955

Um allen auf dem Gebiete der Unterhaltungs- und Tanzmusik tätigen Musikern einen für die Deutsche Demokratische Republik einheitlichen Berufsausweis auszustellen, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung, dem Ministerium der Finanzen und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Kunst folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Ab 1. Januar 1957 bedarf jeder Musiker, der als Unterhaltungs- und Tanzmusiker tätig ist oder tätig werden will, eines Berufsausweises nach dieser Anordnung.

(2) Der Berufsausweis wird von der Abteilung für Kultur des Rates des Bezirkes, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat, auf Antrag nach den Vorschriften dieser Anordnung ausgestellt und hat Gültigkeit für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

(1) Die Ausstellung des Berufsausweises ist abhängig von dem Nachweis der erforderlichen Befähigung für eine Tätigkeit auf dem Gebiete der Unterhaltungs- und Tanzmusik.

(2) Dieser Nachweis wird erbracht

- a) durch Vorlage eines Abschlußzeugnisses einer staatlichen Hoch- oder Fachschule (eines Konservatoriums) oder
- b) durch eine Prüfung, die bis zum 31. Dezember 1956 vor der in § 3 genannten Kommission abzulegen ist.

(3) In Sonderfällen kann bei überdurchschnittlichen musikalischen Leistungen der Berufsausweis ohne die Voraussetzungen des Abs. 2 ausgehändigt werden.

(4) Nach dem 31. Dezember 1956 kann der Befähigungsnachweis nur noch nach den in Abs. 2 Buchst. a und Abs. 3 genannten Bedingungen erbracht werden.

(5) Bei Antragstellung ist eine Verwaltungsgebühr von 10 DM zu entrichten.

§ 3

(1) Die Prüfung ist vor einer Kommission abzulegen, die von der Abteilung für Kultur des Rates des Bezirkes im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand der Gewerkschaft Kunst gebildet wird.

(2) Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kommission regeln sich nach einer zentralen Prüfungsordnung des Ministeriums für Kultur.

(3) Die Termine für die Anmeldung zu der Prüfung nach § 2 werden verbindlich von den Abteilungen für Kultur der Räte der Bezirke bekanntgegeben.

§ 4

(1) Bei berufsschädigendem Verhalten oder bei künstlerisch nicht mehr vertretbarem Leistungsrückgang kann der Berufsausweis zeitweise oder auf unbeschränkte Dauer entzogen werden.

(2) Zuständig für die Entziehung ist die Abteilung für Kultur des Rates des Bezirkes, in dessen Bereich die Gründe der Entziehung eingetreten sind. In Sonderfällen kann das Ministerium für Kultur auch unmittelbar den Berufsausweis entziehen.

(3) Bei der Durchführung des Verfahrens ist dem Betroffenen unter Darlegung der gegen ihn geltend gemachten Beanstandungen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

(4) Die Entscheidung ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe und der Rechtsmittel schriftlich zuzustellen.

§ 5

Gegen die Entscheidung über die Entziehung des Berufsausweises durch die Abteilung für Kultur des Rates des Bezirkes ist die Beschwerde gegeben. Sie ist innerhalb von vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung schriftlich bei der Stelle, die die Entziehung ausgesprochen hat, einzulegen. Erachtet der Abteilungs-

leiter für Kultur des Rates des Bezirkes die Beschwerde für begründet, so hat er ihr abzuwehren. Andernfalls legt er sie mit seiner Stellungnahme dem Ministerium für Kultur vor. Über die Beschwerde entscheidet sodann der Minister für Kultur oder der von ihm beauftragte Stellvertreter. Diese Entscheidung ist endgültig, wie auch die des Ministeriums für Kultur nach § 4 Abs. 2.

§ 6

(1) Musiker, die hauptberuflich nach dem 31. Dezember 1956 ohne einen Berufsausweis nach dieser Anordnung als Unterhaltungs- und Tanzmusiker tätig werden und Veranstalter, die nach diesem Zeitpunkt solche Personen in öffentlichen Unterhaltungs- und Tanzmusikveranstaltungen beschäftigen, können mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der für die Abteilung für Kultur verantwortliche Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes, in dem der Verstoß gegen diese Anordnung festgestellt wurde.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBL I S. 128).

§ 7

(1) Diese Anordnung gilt nicht für eine nebenberufliche Tätigkeit auf dem Gebiete der Unterhaltungs- und Tanzmusik sowie nicht für ausländische und westdeutsche Unterhaltungs- und Tanzmusiker, die auf Grund besonderer Genehmigungen in der Deutschen Demokratischen Republik gastspielweise Unterhaltungs- und Tanzmusik ausüben.

(2) Ebenfalls werden von ihr nicht Betriebskapellen, Musikgruppen der FDJ oder anderer Organisationen betroffen, sofern sie nicht außerhalb ihres Betriebes oder ihrer Organisation gewerbsmäßig Unterhaltungs- und Tanzmusik ausüben.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen der früheren Länderregierungen über die Ausstellung von Berufsausweisen für hauptberufliche Ausübung von Unterhaltungs- und Tanzmusik und der Anordnung vom 27. März 1953 über die Befugnis zur Ausübung von Unterhaltungs- und Tanzmusik (ZBL S. 137) treten gleichzeitig außer Kraft.

(3) Die von den früheren Länderregierungen, anderen staatlichen Institutionen oder sonstigen Organisationen ausgestellten Berufsmusikerausweise werden mit Abschluß der Überprüfung ungültig.

Berlin, den 9. September 1955

Ministerium für Kultur
Dr. h. c. Joh. R. Becher
Minister

**Anordnung
über die Verkaufsordnung
für den Industriezweig Schuhe
der Hauptverwaltung Leder/Schuhe/Rauchwaren
des Ministeriums für Leichtindustrie.**

Vom 12. September 1955

Um die Ergebnisse der Anstrengungen der Werk-tätigen der Schuhindustrie zur besseren Versorgung der Bevölkerung mit Schuhwerk in modischer und geschmackvoller Ausführung von hoher Qualität und im breiten Sortiment schneller als bisher der Bevölkerung zuzuführen, ist es notwendig, die Vorbereitung und Durchführung von Verkaufshandlungen zu verbessern.

Mit Zustimmung des Ministeriums für Handel und Versorgung, der Staatlichen Plankommission, des Staatssekretariats für Örtliche Wirtschaft, des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften und des Ministeriums der Finanzen wird deshalb folgendes angeordnet:

I. Aufgabenstellung

(1) Das Ziel der Verkaufsordnung ist:

- a) Eine kontinuierliche Versorgung der Bevölkerung mit Schuhen guter Qualität und in breitem Sortiment,
- b) eine kontinuierliche Produktion der Schuhindustrie zu sichern.

(2) Die Verkaufsordnung gilt für die schuhherstellenden Betriebe aller Eigentumsformen.

(3) Die Verkaufshandlungen werden halbjährlich durchgeführt.

II. Bedarfsermittlung

(1) Die Kenntnis des Bedarfs ist die entscheidende Voraussetzung für die ordnungsgemäße Vorbereitung der Verkaufshandlung. Der Zeitpunkt der Bestätigung der Volkswirtschaftspläne sichert nicht die rechtzeitige Bedarfsfestlegung für das jeweilige 1. Halbjahr durch das Ministerium für Handel und Versorgung. Deshalb gibt die Staatliche Plankommission 7 Monate vor Beginn jedes Planjahres vorläufige, mit der Industrie und dem Handel abgestimmte Kontingente, unter Zugrundelegung des Materialeinsatzes heraus.

(2) Auf dieser Grundlage übergibt das Ministerium für Handel und Versorgung 6 Monate vor Beginn des Planjahres dem Ministerium für Leichtindustrie die Ergebnisse einer Bedarfsermittlung für das 1. Halbjahr in der Nomenklatur des Staatsplanes. Erweiterungen müssen zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden.

(3) Die Abstimmung hinsichtlich Bedarf und Produktion erfolgt zwischen den beiden Ministerien und ist 5 1/2 Monate vor Beginn des Lieferzeitraumes abzuschließen. In solchen Fällen, in denen keine Einigung zwischen den beiden Ministerien erfolgt, entscheidet die Staatliche Plankommission.

(4) Für das 2. Halbjahr werden die Ergebnisse der Bedarfsermittlung auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes unter Ausbilanzierung des 1. Halbjahres 6 Monate vor Beginn des Lieferzeitraumes in der gleichen Nomenklatur dem Ministerium für Leichtindustrie übergeben.

III. Bilanzierung

Auf der Grundlage der Bedarfsermittlung wird verantwortlich durch das Ministerium für Leichtindustrie, Hauptverwaltung Leder/Schuhe/Rauchwaren, 6 Monate vor Beginn des Lieferhalbjahres eine Abstimmung durchgeführt. Die Abstimmung mit den übrigen Kontingenträgern dient dem Zweck, nach Berücksichtigung der bevorrechtigten Kontingenträger (Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und Sonderbedarf) das verbleibende Aufkommen hinsichtlich der sortimentsmäßigen Belegung in der zentralgeleiteten volkseigenen sowie der örtlichen volkseigenen Industrie, des Handwerks und der Privatindustrie zu sichern. Das planmäßige Aufkommen der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie und der Bezirke wird unter Berücksichtigung der Abstimmung dem Ministerium für Handel und Versorgung durch das Ministerium für Leichtindustrie bekanntgegeben.

Die abgestimmten Mengen teilt das Ministerium für Handel und Versorgung sofort, spätestens innerhalb von 2 Wochen auf die Handelsorgane auf.

IV. Globalverträge

Auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen schließt das Ministerium für Leichtindustrie, Hauptverwaltung Leder/Schuhe/Rauchwaren, mit dem Ministerium für Handel und Versorgung, Hauptabteilung Bekleidung und Wohnungsausstattung, 4½ Monate vor Beginn des jeweiligen Lieferjahres Globalverträge über die Lieferungen der zentralgeleiteten volkseigenen Schuhbetriebe an die Handelsorgane ab.

Über die Lieferungen der Betriebe der örtlichen Industrie werden vom Ministerium für Handel und Versorgung entsprechende Globalverträge mit den hierfür zuständigen örtlichen Organen abgeschlossen.

V. Musterungsbeeinflussung

Im Entwicklungszeitraum der Verkaufskollektionen der Industrie sind im Zentralen Musterbüro für Schuhe monatlich Vorlagen durchzuführen. Hieran sind die bedeutendsten örtlichen volkseigenen Betriebe zu beteiligen. Verantwortlich für die Organisation der 100%igen Mustervorlage ist die Industriezweigeleitung Schuhe und Lederwaren. Zur Begutachtung sind das Institut für Bekleidungskultur und Handelskollektive (jeweils höchstens 15 Personen) heranzuziehen. Die Hinweise des Handels sind im Rahmen der Rohstoff- und Kapazitätsmöglichkeiten zu beachten.

VI. Sortimentsbildung

(1) Für die Organisation der Sortimentsbildung ist die Hauptverwaltung Leder/Schuhe/Rauchwaren des Ministeriums für Leichtindustrie verantwortlich.

(2) Das vom Ministerium für Handel und Versorgung und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften gebildete Handelskollektiv wählt aus der Industriekollektion 6½ Monate vor Beginn des Produktionszeitraumes die Einkaufskollektion aus.

Von dem Handelskollektiv als nicht ansprechend bezeichnete Muster sind auszuschneiden.

(3) Die Handelsorgane sind verpflichtet, Kleinstangebote der örtlichen Industrie nur einem Handelsorgan zuzuweisen, um Zersplitterungen zu vermeiden. Aus

dem gleichen Grunde haben die Handelsorgane Standarderzeugnisse möglichst auf ein Handelsorgan je Betrieb zu legen.

(4) Die Vorlagen der Industriekollektionen erfolgen im Beisein der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe und der größten Betriebe der örtlichen Wirtschaft in nächstehender Reihenfolge:

Zentralgeleitete volkseigene Betriebe,
volkseigene Betriebe (K),
VDK-Produktionsbetriebe,
Handwerk,
Privatbetriebe.

(5) Für den Verband Deutscher Konsumgenossenschaften erfolgt an erster Stelle die Vorlage durch die VDK-Produktionsbetriebe.

(6) Die Preisbestätigungskommission des Ministeriums für Handel und Versorgung hat eine Preisüberprüfung für Schuhe aller Muster der gesamten Industrie bei diesen Vorlagen durchzuführen.

VII. Verkaufshandlungen

(1) Die Verantwortung für die Organisation der Verkaufshandlungen trägt die Hauptverwaltung Leder/Schuhe/Rauchwaren des Ministeriums für Leichtindustrie. Die Sortimentsbildung ist 2 Wochen vor Beginn der Verkaufshandlung abzuschließen.

(2) Die Verkaufshandlungen sind 3½ Monate vor Beginn des halbjährlichen Lieferzeitraumes abzuschließen. Die Zeitdauer der Verkaufshandlungen ist vom Ministerium für Leichtindustrie nach Abstimmung mit dem Ministerium für Handel und Versorgung und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften festzulegen. Dabei ist der Maßstab der strengsten Sparsamkeit anzuwenden.

(3) Die Verkaufshandlungen werden an einem vom Ministerium für Leichtindustrie nach Absprache mit dem Ministerium für Handel und Versorgung und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften festzulegenden Ort durchgeführt.

(4) Sämtliche Muster müssen zur Verkaufshandlung mit den genehmigten Preisen (EHAP und VEP) ausgezeichnet sein.

(5) Der Einkauf erfolgt durch die staatlichen und genossenschaftlichen Handelsorgane sowie die sonstigen Bedarfsträger, wobei sich die einkaufenden Großhandelsorgane von je zwei von ihnen zu wählenden Mitarbeitern des Einzelhandels beraten lassen.

(6) Als Einkäufer erscheinen:

1 Einkäufer je Niederlassung des Großhandelskontors für Schuhe und Lederwaren,

50 Einkäufer des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften für die gleiche Anzahl vertragsbindender Einheiten einschließlich VDK-Warenhäuser für die Verkaufshandlungen I. Halbjahr 1956. Für spätere Verkaufshandlungen erfolgt Neuregelung.

10 Einkäufer der HO-Warenhäuser.

Die Hinzuziehung technischer Kräfte erfolgt außerhalb dieses Schlüssels nur im unbedingt notwendigen Umfang.

Die Einkäufer sind durch die Handelsorgane in Brigaden zusammenzufassen.

Die Verkaufsleitung hat durch tagfertige Kaufkontrollbogen einen ständigen Überblick über den Umfang der erfolgten Vertragsabschlüsse bzw. Dispositionen und die Auslastung der Einkaufslimits zu gewährleisten. Zur Erreichung dieser tagfertigen Übersicht sind

- a) von der Verkaufsleitung für die zentralgeleitete und örtliche volkseigene Industrie,
- b) von den Bezirksdirektionen der Industrie- und Handels-Kammer für die private Industrie und
- c) von den Handwerkskammern der Bezirke für die Handwerksbetriebe

Aufzeichnungen zu führen.

Die Verkaufsleitung ist für die Zusammenstellung der Gesamtübersicht verantwortlich.

(7) Von der Industriezweigleitung Schuhe und Lederwaren sind für Standarderzeugnisse ihres Industriezweiges einschließlich der örtlichen Wirtschaft Kataloge bzw. Ergänzungen zu diesen anzufertigen. Die Kataloge bzw. Ergänzungen sind spätestens 1 Monat vor Beginn der Verkaufshandlungen den Niederlassungen des Großhandelskontors für Schuhe und Lederwaren, den einkaufenden Einheiten des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften und den HO-Warenhäusern zuzuleiten.

Die Produktionsbetriebe haben sich anteilig an den Kosten zur Herstellung der Kataloge zu beteiligen, sofern ihre Standarderzeugnisse Aufnahme in den Katalogen gefunden haben.

Bis zum Beginn der Verkaufshandlungen sind von den Handelsorganen nach Beratungen mit den Verkaufsstellen im Rahmen des Planes Vertragsabschlüsse über Standarderzeugnisse durchzuführen. Ein Verkauf von Standarderzeugnissen anlässlich der Verkaufshandlungen erfolgt nicht.

(8) Spätestens 6 Wochen nach Vertragsabschluß ist je Artikel ein Werkmusterpaar an die Niederlassungen des Großhandelskontors für Schuhe und Lederwaren zum Zwecke des Weiterverkaufs zu übersenden. Den anderen gesellschaftlichen Handelsorganen ist Gelegenheit zu geben, Mustereinsicht bei den Niederlassungen des Großhandelskontors für Schuhe und Lederwaren in den Bezirken zu nehmen.

VIII. Vertragsabschluß

(1) Die Ausfertigung des rechtsgültigen Verkaufsangebots obliegt den Herstellerbetrieben.

Der Vertragsabschluß ist so zu organisieren, daß die Verträge spätestens 10 Tage nach Abschluß der Verkaufshandlungen rechtsgültig unterschrieben den Vertragspartnern vorliegen.

Die Besteller sind berechtigt, bis 6 Wochen vor den vereinbarten Lieferterminen im Rahmen der zulässigen Mindestversandmengen Versandanweisungen zu erteilen.

(2) Bei modischem Schuhwerk können die Verträge unter Berücksichtigung einer Berichtigungsquote von 20 % abgeschlossen werden, d. h., daß für das zweite Quartal des jeweiligen Lieferhalbjahres bei der zentralen Verkaufshandlung nur Dispositionen in Höhe

von 80 % getroffen werden; die restlichen 20 % der Liefermenge werden nur mengenmäßig global gebunden. Die Besteller sind verpflichtet, die Spezifikation dieser 20 % im Rahmen der vertraglich gebundenen Artikel bis spätestens 6 Wochen vor Beginn des zweiten Quartals des jeweiligen Lieferhalbjahres vorzunehmen. Erfolgt durch den Besteller die Spezifikation nicht bis zu dem genannten Termin, so ist der Lieferer berechtigt, die Restmenge prozentual zu den bestellten Artikeln und Größen auszuliefern.

Werden nach Abschluß der Verkaufshandlungen durch die Schuhindustrie Neuheiten entwickelt, an denen der Handel besonders interessiert ist, so können entsprechend § 2 Abs. 3 der Bekanntmachung vom 1. Januar 1954 der Allgemeinen Lieferbedingungen für die volkseigene und konsumgenossenschaftliche Leder-, Kunstleder-, Schuh- und Lederwarenindustrie (ZBl. S. 43) Änderungen der vertraglich gebundenen Mengen vorgenommen werden.

Notwendige Veränderungen in der Größeneinteilung sind nach § 2 Abs. 3 der genannten „Allgemeinen Lieferbedingungen“ vorzunehmen.

IX. Kosten der Verkaufshandlungen

(1) Die für die Ausstellung der Muster auf den Verkaufshandlungen entstehenden Kosten sind von den ausstellenden Produktionsbetrieben anteilig durch Umlage zu tragen.

(2) Die Umlage ist wie folgt zu berechnen:

$$\frac{\text{Gesamtkosten des Verkaufs}}{\text{Gesamtausstellungsfläche}} \times \frac{\text{benutzte Ausstellungsfläche je Betrieb}}{\text{Gesamtausstellungsfläche}}$$

Der Mindestbetrag für die Umlage beträgt 2 DM.

Für die erste Verkaufshandlung nach Inkrafttreten dieser Anordnung erfolgt die Ermittlung der Gesamtkosten des Verkaufs und die Ermittlung der Gesamtausstellungsfläche auf Grund von Erfahrungswerten.

(3) Um die mit der Kostenumlage verbundene Verwaltungsarbeit zu vereinfachen, hat die Industriezweigleitung Schuhe und Lederwaren auf Grund eines Kostenvoranschlags die Kosten je ausstellendem Produktionsbetrieb zu ermitteln und diesem so rechtzeitig aufzugeben, daß die Bezahlung bis zum Beginn der Verkaufshandlungen erfolgen kann.

Etwaige Differenzbeträge sind bei der nächsten Verkaufshandlung auszugleichen.

(4) Produktionsbetriebe, die der Kostenerstattungspflicht nicht nachkommen, sind von der Verkaufshandlung auszuschließen.

X. Schlussbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Anweisungen zur Durchführung dieser Anordnung sind im Einvernehmen mit den zuständigen Organen durch den Leiter der Hauptverwaltung Leder/Schuhe/Rauchwaren des Ministeriums für Leichtindustrie zu erlassen.

Berlin, den 12. September 1955

Ministerium für Leichtindustrie

Dr. Feldmann
Minister

Anordnung
über die Verkaufsordnung für die Industriezweige
der Hauptverwaltung Textil des Ministeriums für
Leichtindustrie.

Vom 12. September 1955

Um die Ergebnisse der Anstrengungen der Werk-tätigen der Textilindustrie zur besseren Versorgung der Bevölkerung mit textilen Erzeugnissen in modischer und geschmackvoller Ausführung von hoher Qualität und im breiten Sortiment schneller als bisher der Bevölkerung zuzuführen, ist es notwendig, die Vorbereitung und Durchführung von Verkaufshandlungen zu verbessern.

Mit Zustimmung des Ministeriums für Handel und Versorgung, der Staatlichen Plankommission, des Staatssekretariats für Örtliche Wirtschaft, des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften und des Ministeriums der Finanzen wird deshalb folgendes angeordnet:

I. Aufgabenstellung

(1) Das Ziel der Verkaufsordnung ist:

- a) Eine kontinuierliche Versorgung der Bevölkerung mit Textilerzeugnissen guter Qualität in breitem Sortiment,
- b) eine kontinuierliche Produktion der Textilindustrie zu sichern.

(2) Die Verkaufsordnung gilt für die Betriebe der Textilindustrie aller Eigentumsformen der Wirkerei und Strickerei, Weberei und Konfektion.

(3) Die Verkaufshandlungen werden getrennt durchgeführt für:

1. Untertrikotagen,
2. Obertrikotagen,
3. Strümpfe und Handschuhe,
4. Dekorationsstoffe,
5. Oberbekleidungsgewebe,
6. Baumwollgewebe,
7. Damen-Oberbekleidung, einschließlich Oberbekleidung für Backfische,
8. Herren-Oberbekleidung, einschließlich Oberbekleidung für Burschen,
9. Kinder-Oberbekleidung, einschließlich Oberbekleidung für Putten,
10. sonstige Konfektion.

(4) Die Verkaufshandlungen dieser Warenarten werden halbjährlich durchgeführt für:

1. Großhandelskontor für Textilwaren,
2. HO-Warenhäuser,
3. Verband Deutscher Konsumgenossenschaften.

II. Bedarfsermittlung

(1) Die Kenntnis des Bedarfs ist die entscheidende Voraussetzung für die ordnungsgemäße Vorbereitung der Verkaufshandlung. Der Zeitpunkt der Bestätigung der Volkswirtschaftspläne sichert nicht die rechtzeitige Bedarfsfestlegung für das jeweilige 1. Halbjahr durch das Ministerium für Handel und Versorgung.

Deshalb gibt die Staatliche Plankommission 7 Monate vor Beginn jedes Planjahres vorläufige, mit Industrie und Handel abgestimmte Kontingente, unter Zugrundelegung des Materialeinsatzes heraus.

(2) Auf dieser Grundlage übergibt das Ministerium für Handel und Versorgung 6 Monate vor Beginn des Planjahres dem Ministerium für Leichtindustrie die Ergebnisse einer Bedarfsermittlung für das 1. Halbjahr, für Konfektion 2. Halbjahr, in der Nomenklatur des Staatsplanes. Erweiterungen müssen zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden.

(3) Die Abstimmung hinsichtlich Bedarf und Produktion erfolgt zwischen beiden Ministerien und ist 5½ Monate, bei Konfektion 11 Monate, vor Beginn des Lieferzeitraumes abzuschließen. In solchen Fällen, in denen keine Einigung zwischen den beiden Ministerien erfolgt, entscheidet die Staatliche Plankommission.

(4) Für das 2. Halbjahr werden die Ergebnisse der Bedarfsermittlung auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes unter Ausbilanzierung des 1. Halbjahres 6 Monate, für Konfektion 12 Monate, vor Beginn des Lieferzeitraumes in der gleichen Nomenklatur dem Ministerium für Leichtindustrie übergeben.

(5) Sofort nach Abstimmung von Bedarf und Produktion vereinbart das Ministerium für Leichtindustrie mit dem Ministerium für Handel und Versorgung, bei welchen Betrieben der zentralgeleiteten und örtlichen volkseigenen Konfektionsindustrie die Handelsorgane belegen.

III. Grobabstimmung

Auf der Grundlage der Bedarfsermittlung wird verantwortlich durch das Ministerium für Leichtindustrie, Hauptverwaltung Textil, 5½ Monate vor Beginn des Lieferhalbjahres eine Grobabstimmung durchgeführt. Die Grobabstimmung mit den übrigen Kontingenträgern dient dem Zweck, daß nach Berücksichtigung der bevorrechtigten Kontingenträger (Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und Sonderbedarf) das verbleibende Aufkommen durch sortimentsmäßige Belegung der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie, der örtlichen volkseigenen Industrie, des Handwerks und der Privatindustrie zweckvoll eingesetzt wird. (Gilt nicht für Konfektion.)

Die Grobabstimmung ist gemeinsam mit Vertretern des Handels für den Schnittsektor durchzuführen.

IV. Feinbilanzierung

(1) Die Feinbilanzierung ist 5 Monate vor Beginn jedes Lieferhalbjahres abzuschließen. Das planmäßige Aufkommen der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie und der Bezirke wird unter Berücksichtigung der Grobabstimmung dem Ministerium für Handel und Versorgung durch das Ministerium für Leichtindustrie im Feinsortiment nach Stuhigruppen bekanntgegeben.

Die Feinbilanzierung wird verantwortlich durch die Hauptverwaltung Textil des Ministeriums für Leichtindustrie für alle Eigentumsformen durchgeführt. Beratend sind hinzuzuziehen das Ministerium für Handel und Versorgung, die Handelsorgane, die Industriezweigleitungen, die Räte der Bezirke — Abteilung Örtliche Wirtschaft —, die Bezirksdirektionen der Industrie- und Handels-Kammer — Abteilung Industrie — und die Handwerkskammern der Bezirke.

Die abgestimmten Mengen werden durch das Ministerium für Handel und Versorgung sofort, jedoch spätestens innerhalb von 2 Wochen auf die Handelsorgane aufgeteilt.

(2) Das für die Konfektionierung in der zentralen volkseigenen Industrie bestimmte Gewebekontingent wird auf Grund der mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium für Handel und Versorgung und dem Ministerium für Leichtindustrie abgestimmten Bedarfsermittlung durch die Kontingentzuweisung M 1720 festgelegt. Dasselbe gilt für die örtlichen volkseigenen Betriebe und für die Konsumgenossenschaften. Die restlichen Gewebekontingente werden von der Absatz-Außenstelle der Hauptverwaltung Textil des Ministeriums für Leichtindustrie zur Gewebekontingentierung für Verträge der Privatindustrie ausgegeben. Das für die Konfektion bestimmte Gewebe ist spätestens 1 Monat nach der Feinbilanzierung von den Betrieben der Konfektionsindustrie mit den Betrieben der Weberei vertraglich zu binden. Das Ministerium für Leichtindustrie stellt dafür Bezugsberechtigungen aus.

V. Globalverträge

Auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen schließt das Ministerium für Leichtindustrie, Hauptverwaltung Textil, mit dem Ministerium für Handel und Versorgung, Hauptabteilung Bekleidung und Wohnungsausstattung, 4½ Monate vor Beginn des jeweiligen Lieferjahres Globalverträge über die Lieferungen der zentralgeleiteten volkseigenen Textilbetriebe an die Handelsorgane ab.

Über die Lieferungen der Betriebe der örtlichen Industrie werden vom Ministerium für Handel und Versorgung entsprechende Globalverträge mit den hierfür zuständigen örtlichen Organen abgeschlossen.

VI. Musterungsbeeinflussung

(1) Im Entwicklungszeitraum der Verkaufskollektionen der Industrie sind in allen Zentralen Musterbüros (Untertrikotagen, Obertrikotagen, Strümpfe, Volltuch, Druck, Wolle und Seide, Konfektion, Baumwolle und Dekorationsstoffe) Vorlagen der Muster durchzuführen. Hieran sind die bedeutendsten örtlichen volkseigenen Betriebe zu beteiligen. Verantwortlich für die Organisation der Mustervorlagen sind die Industriezweigleitungen. Zur Begutachtung sind das Institut für Bekleidungskultur und Handelskollektive (je Handelsorgan höchstens 8 Personen) heranzuziehen. Die Forderungen des Handels sind im Rahmen der Rohstoff- und Kapazitätsmöglichkeiten zu beachten.

(2) Die Beurteilung der Kollektionen hat zweimal zu erfolgen, und zwar einmal 9 Monate und einmal 7 Monate vor Beginn des Lieferhalbjahres. Für modellbedingte Konfektion erfolgt die Beurteilung der Kollektionen einmal 4 Monate und 3 Monate, für sonstige Konfektion 4 Monate vor Beginn des jeweiligen Lieferhalbjahres.

VII. Sortimentsbildung

(1) Für die Organisation der Sortimentsbildung, bei Konfektion Kollektionsabnahme, ist die Hauptverwaltung Textil des Ministeriums für Leichtindustrie verantwortlich. Die Sortimentsbildung ist 2 Wochen vor Beginn der Verkaufshandlung abzuschließen.

(2) Die vom Ministerium für Handel und Versorgung und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften gebildeten Handelskollektive wählen aus der Industriekollektion die Einkaufskollektionen aus. Von den Handelskollektiven als nicht entsprechend bezeichnete Muster sind auszuscheiden. Bei der Auswahl haben die Handelskollektive die Besonderheiten der Kollektionen für das Großhandelskontor für Textilwaren, den Verband Deutscher Konsumgenossenschaften und für die HO-Warenhäuser zu berücksichtigen. Dies entfällt bei Modellen der Konfektion, die bereits gemäß Abschnitt VI in den Zentralen Musterbüros durch die Handelskollektive begutachtet sind.

(3) Die Handelsorgane sind verpflichtet, Kleinstangebote der örtlichen Industrie nur einem Handelsorgan zuzuweisen, um Zersplitterungen zu vermeiden. Aus dem gleichen Grunde haben die Handelsorgane Standarderzeugnisse möglichst auf ein Handelsorgan je Betrieb zu legen.

(4) Die Vorlagen der Industrie-Kollektionen erfolgen im Beisein der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe und der größten Betriebe der örtlichen Wirtschaft, bei Konfektion im Beisein aller Betriebe, in nachstehender Reihenfolge:

- Zentralgeleitete volkseigene Betriebe,
- volkseigene Betriebe (K),
- VDK-Produktionsbetriebe,
- Handwerk,
- Privatbetriebe.

Für den Verband Deutscher Konsumgenossenschaften erfolgt an erster Stelle die Vorlage durch die VDK-Produktionsbetriebe.

VIII. Verkaufshandlungen

(1) Die Verantwortung für die Organisation der Verkaufshandlungen trägt die Hauptverwaltung Textil des Ministeriums für Leichtindustrie.

(2) Die Verkaufshandlungen sind 3 Monate vor Beginn des halbjährlichen Lieferzeitraumes, bei Konfektion 6 Wochen vor Lieferzeitraum abzuschließen. Die Zeitdauer der Verkaufshandlungen je Branche ist vom Ministerium für Leichtindustrie nach Abstimmung mit dem Ministerium für Handel und Versorgung und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften festzulegen. Dabei ist der Maßstab der strengsten Sparsamkeit anzuwenden. Zu Beginn der Verkaufshandlungen für Konfektion ist vom Ministerium für Leichtindustrie sicherzustellen, daß mindestens 80 % der Muster angeboten werden. Im Verlaufe der Verkaufshandlungen ist eine 100 %ige Vorlage der Muster zu gewährleisten, damit Nachkaufhandlungen vermieden werden. Für die übrigen Gebiete Strick- und Wirkwaren sowie Gewebe aller Art ist eine 100 %ige Mustervorlage erforderlich.

(3) Die Verkaufshandlungen werden je Branche (Abschnitt I Abs. 3) im jeweiligen Zentrum der Industrie durchgeführt.

Die Vorführung der Verkaufskollektionen für Konfektion und Obertrikotagen erfolgt betriebsweise in der Reihenfolge wie im Abschnitt VII Abs. 4 festgelegt. Für alle übrigen Artikel erfolgt die Vorführung sortimentsweise, getrennt nach zentralgeleiteter volkseige-

ner und örtlicher volkseigener Industrie, Handwerk und privater Industrie.

Vor Beginn der Verkaufshandlungen ist den Einkäufern eine sortimentsmäßige Übersicht der gesamten Kollektion in Konfektion und Obertrikotagen zu ermöglichen.

(4) Als Einkäufer erscheinen für jede Branche:

1 Einkäufer je Niederlassung des Großhandelskontors für Textilwaren,

70 bis 80 Einkäufer des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften für die gleiche Anzahl vertragsbindender Einheiten einschließlich VDK-Warenhäuser,

18 Einkäufer der HO-Warenhäuser.

Die Handelsorgane sind berechtigt, Berater des Einzelhandels zum Einkauf hinzuzuziehen. Die Zahl der Berater darf die Anzahl der Einkäufer nicht übersteigen. Die Hinzuziehung technischer Kräfte erfolgt außerhalb dieses Schlüssels nur im unbedingt notwendigen Umfang.

Die Einkäufer für Wirkerei-, Strickerei- und Webereierzeugnisse sind in Brigaden durch die Handelsorgane zusammenzufassen.

Die Verkaufsleitung hat durch tagfertige Kontrollbogen einen ständigen Überblick über den Umfang der erfolgten Vertragsabschlüsse bzw. Dispositionen und die Auslastung der Einkaufslimite zu gewährleisten.

Zur Erreichung dieser tagfertigen Übersicht sind

- a) von der Verkaufsleitung für die zentralgeleitete und örtliche volkseigene Industrie,
- b) von den Bezirksdirektionen der Industrie- und Handels-Kammer für die private Industrie und
- c) von den Handwerkskammern der Bezirke für die Handwerksbetriebe

Aufzeichnungen zu führen.

Die Verkaufsleitung ist für die Zusammenstellung der Gesamtübersicht verantwortlich.

(5) Die Vorführungen durch Mannequins sind nur für modische und modellbedingte Konfektionswaren durchzuführen. Sie entfallen für alle Standardwaren. Das Ziel muß sein, durch weitere Qualitätsverbesserung, Standardisierung und Katalogisierung die Notwendigkeit der Vorführung durch Mannequins einzuschränken.

(6) Von den Industriezweigeleitungen sind für Standarderzeugnisse ihres Industriezweiges einschließlich der örtlichen Wirtschaft Kataloge bzw. Ergänzungen zu diesen anzufertigen. Die Kataloge bzw. Ergänzungen sind spätestens 1 Monat vor Beginn der Verkaufshandlungen den Niederlassungen des Großhandelskontors für Textilwaren, den einkaufenden Einheiten des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften und den HO-Warenhäusern zuzuleiten.

Die Produktionsbetriebe haben sich anteilig an den Kosten zur Herstellung der Kataloge zu beteiligen, sofern ihre Standarderzeugnisse Aufnahme in den Katalogen gefunden haben.

Bis zum Beginn der Verkaufshandlungen sind von den Handelsorganen nach Beratungen mit den Verkaufsstellen im Rahmen des Planes Vertragsabschlüsse über Standarderzeugnisse durchzuführen.

Ein Verkauf von Standarderzeugnissen anlässlich der Verkaufshandlungen erfolgt nicht.

(7) Sämtliche Muster müssen zur Verkaufshandlung mit den genehmigten Preisen (EHAP und VEP) ausgezeichnet sein.

IX. Vertragsabschluß

(1) Die Ausfertigung des rechtsgültigen Verkaufsangebots obliegt den Herstellerbetrieben.

Den Herstellerbetrieben der örtlichen volkseigenen Industrie, der privaten Industrie und des Handwerks sind von der Verkaufsleitung die von den Handelsorganen getroffenen Dispositionen zwecks Ausfertigung rechtsgültiger Verkaufsangebote zuzuleiten.

Der Vertragsabschluß ist so zu organisieren, daß die Verträge spätestens 10 Tage nach Abschluß der Verkaufshandlungen rechtsgültig unterschrieben den Vertragspartnern vorliegen.

Die Besteller sind berechtigt, bis 6 Wochen vor den vereinbarten Lieferterminen im Rahmen der zulässigen Mindestversandmengen Versandanweisungen zu erteilen.

(2) Die auf der Verkaufshandlung abzuschließenden Verträge, in denen eine Auslieferung der Waren im zweiten Quartal des jeweiligen Lieferhalbjahres vorgesehen ist, können mit der Maßgabe abgeschlossen werden, daß die Einteilung der Größen bis zu 50 % der Gesamtlieferung dieses Quartals vorbehalten bleibt. Die Größeneinteilung hat in diesem Falle spätestens bis 6 Wochen vor Beginn des zweiten Quartals des jeweiligen Lieferhalbjahres durch den Besteller zu erfolgen. Hält der Besteller diesen Termin nicht ein, so ist der Lieferer berechtigt, die Restmenge in Größen prozentual zu den bereits spezifizierten Mengen auszuliefern.

(3) Bei modischen Erzeugnissen aller Branchen können die Verträge unter Berücksichtigung einer Berichtigungsquote von 20 % abgeschlossen werden, d. h., daß für das zweite Quartal des jeweiligen Lieferhalbjahres bei der zentralen Verkaufshandlung nur Dispositionen in Höhe von 80 % getroffen werden; die restlichen 20 % der Liefermenge werden nur mengenmäßig global gebunden. Die Besteller sind verpflichtet, die Spezifizierung dieser 20 % bis spätestens 10 Wochen vor Beginn des zweiten Quartals des jeweiligen Lieferhalbjahres vorzunehmen. Erfolgt durch den Besteller die Spezifizierung nicht bis zum genannten Termin, so ist der Lieferer berechtigt, die Restmenge prozentual zu den bestellten Artikeln und Größen auszuliefern.

Diese Festlegung trifft nicht für die Konfektion und Weberei zu.

X. Kosten der Verkaufshandlungen

(1) Die für die Ausstellung der Muster auf den Verkaufshandlungen entstehenden Kosten sind von den ausstellenden Produktionsbetrieben anteilig durch Umlage zu tragen.

(2) Die Umlage ist wie folgt zu berechnen:

$$\frac{\text{Gesamtkosten des Verkaufs}}{\text{Gesamtumsatz}} \times \text{Umsatz je Betrieb.}$$

Der Mindestbetrag für die Umlage beträgt 2 DM.

Für die erste Verkaufshandlung nach Inkrafttreten dieser Anordnung erfolgt die Ermittlung der Gesamtkosten des Verkaufs und die Ermittlung des Gesamtumsatzes auf Grund von Erfahrungswerten.

(3) Um die mit der Kostenumlage verbundene Verwaltungsarbeit zu vereinfachen, haben die zuständigen Industriezweigleitungen auf Grund eines Kostenvoranschlages die Kosten je ausstelligem Produktionsbetrieb zu ermitteln und diesem so rechtzeitig aufzugeben, daß die Bezahlung bis zum Beginn der Verkaufshandlungen erfolgen kann. Etwaige Differenzbeträge sind bei der nächsten Verkaufshandlung auszugleichen.

(4) Produktionsbetriebe, die der Kostenerstattungspflicht nicht nachkommen, sind von der Verkaufshandlung auszuschließen.

XI. Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Anweisungen zur Durchführung dieser Anordnung sind im Einvernehmen mit den zuständigen Organen durch den Leiter der Hauptverwaltung Textil des Ministeriums für Leichtindustrie zu erlassen.

Berlin, den 12. September 1955

Ministerium für Leichtindustrie

Dr. Feldmann
Minister

Berichtigung

In der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 25. Juli 1955 zur Verordnung über die Bildung eines Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Metallreserven (GBl. I S. 560) muß es im § 1 Abs. 3 Buchst. a richtig heißen:

„a) Eindeutige Kennzeichnung der Ware unter Verwendung von Güte- und handelsüblichen Bezeichnungen wie TGL, DIN, VDE usw.“

Hinweis auf Verkündungen

im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 52 vom 30. September 1955 enthält:

	Seite
Anordnung vom 20. September 1955 über die Anwendung eines Rahmenstellenplanes für Feierabend- und Pflegeheime	345
Anordnung vom 16. September 1955 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen im Jahre 1956	348
Anordnung vom 15. September 1955 zur Änderung der Anordnung über die Zahlung von Nutzungsgebühren für freie Betriebe und Flächen	348

Die Ausgabe Nr. 53 vom 6. Oktober 1955 enthält:

Anordnung vom 29. September 1955 über die Anwendung von Rahmenstruktur- und Rahmenstellenplänen für die VEB der kommunalen Wasserwirtschaft	349
Anordnung vom 20. September 1955 über die Errichtung des VEB Minol	350
Anordnung vom 20. September 1955 über das Statut des Instituts für grafische Technik Leipzig	350
Anordnung vom 20. September 1955 über die Auflösung des VEB Stahlwerk Wetterzeube	352

NOCH LIEFERBAR

ERICH ARLT UND HERBERT ERASMUS

Erfinder- und Warenzeichenschutz im In- und Ausland

Herausgegeben im Auftrag des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik von Herbert Erasmus

Band I

Deutschland mit Anhang: Internationale Verträge

DIN A 5 · 472 Seiten · Halbleinen 9,50 DM

Die Sammlung bringt für die behandelten Länder eine kurze Übersicht über die Anmeldebestimmungen für Urheberscheine, Patente, Gebrauchsmuster und Warenzeichen mit den Gebühren auf Grund der dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen bekanntgewordenen Regelung. Der Wortlaut der entsprechenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien ist nach den Unterlagen des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen wiedergegeben.

Band I behandelt die gesetzliche Regelung des Patent-, Vorschlags-, Warenzeichen- und Geschmacksmusterwesens in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich der wichtigsten Bestimmungen für die Neuerer- und Wettbewerbsbewegung und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb. Der Teil Westdeutschland enthält das Patent-, Warenzeichen- und Gebrauchsmustergesetz und die Gebührensätze nach dem neuesten Stand. In einem Anhang sind außer allgemeinen Übersichten die verschiedenen Fassungen der Internationalen Abkommen zum Schutze des gewerblichen Eigentums nach ihrem vollen Wortlaut in deutscher und französischer Sprache wiedergegeben.

HERBERT ERASMUS

Erfinder- und Warenzeichenschutz im In- und Ausland

Herausgegeben im Auftrag des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik von Herbert Erasmus

Band IIUnion der Sozialistischen Sowjetrepubliken
und Länder der Volksdemokratie

DIN A 5 · 468 Seiten · Halbleinen 9,50 DM

Der Band II bringt neben Übersichten über die Anmeldebestimmungen für Urheberscheine, Patente und Warenzeichen den vollen Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen über den Erfinder- und Neuererschutz, einschließlich der Vergütungsrichtlinien und Tabellen und der Ausführungsanordnungen.

IN VORBEREITUNG

Erfinder- und Warenzeichenschutz im In- und Ausland

Herausgegeben im Auftrag des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik von Herbert Erasmus

Band III

Übriges Ausland

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig,
Leipzig C 1, Querstraße 4-6

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955

Berlin, den 12. Oktober 1955

Nr. 84

Tag	Inhalt	Seite
4. 10. 55	Anordnung über die Finanzierung der Forschungs- und Entwicklungsstellen, der Einführung neuer Erzeugnisse in die Produktion, der Standardisierungsarbeiten, der Aufgaben der technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit sowie der betrieblichen Weiterentwicklung von Erzeugnissen und Typenreihen	669

Anordnung

über die Finanzierung der Forschungs- und Entwicklungsstellen, der Einführung neuer Erzeugnisse in die Produktion, der Standardisierungsarbeiten, der Aufgaben der technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit sowie der betrieblichen Weiterentwicklung von Erzeugnissen und Typenreihen.

Vom 4. Oktober 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 21. Juli 1955 über Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I S. 521) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission — Zentralamt für Forschung und Technik — angeordnet:

I.

Planung und Abrechnung der Mittel für Forschung und Technik

§ 1

Planung und Abrechnung der Mittel des Zentralen Fonds für Forschung und Technik

(1) Aus dem Zentralen Fonds für Forschung und Technik werden finanziert:

a) Kosten für Arbeiten des Planes Forschung und Technik (ausgenommen alle Kosten für Sonderanfertigungen auf Grund von Kundenaufträgen) einschließlich Bau und Erprobung von Fertigungsmustern, Nullserien und großtechnischen Versuchsanlagen;

Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle und Lehren, soweit sie für eine spätere Fertigung nicht verwendet werden können;

b) Grundmittel, die unmittelbar zur Durchführung von Arbeiten des Planes Forschung und Technik benötigt werden und nicht vorwiegend dem Auf- und Ausbau der Forschungs- und Entwicklungsstelle dienen;

c) Kosten für die Tätigkeit der zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik und deren Arbeitsgruppen, soweit die Kosten unter Zugrundelegung der „Richtlinien für die Finanzierung der Tätigkeit der Arbeitskreise für Forschung und Technik“ vom 19. April 1955 anfallen.

(2) Die Planung und Abrechnung der Arbeiten des Planes Forschung und Technik, die aus dem Zentralen Fonds für Forschung und Technik finanziert werden, erfolgt unter Zugrundelegung folgenden Kalkulationsschemas:

Grundmaterial
 Grundlohn

 Direkte Grundkosten
 Indirekte Grundkosten

 Grundkosten
 Abteilungsgemeinkosten
 Betriebsgemeinkosten und andere Gemeinkosten

 Produktionsselbstkosten

(3) Der Lohn des wissenschaftlichen bzw. ingenieurtechnischen Personals, das unmittelbar an der Durchführung der Arbeiten des Planes Forschung und Technik beteiligt ist, ist für die Kalkulation und Abrechnung als Grundlohn zu planen und zu verrechnen.

(4) Die zu planenden und zu verrechnenden Gemeinkosten sind von den Fachministerien je Wirtschaftszweig bzw. Betrieb festzulegen.

(5) Die Verrechnung der aus dem Zentralen Fonds für Forschung und Technik zu finanzierenden Arbeiten erfolgt:

a) für die reine Forschungs- und Entwicklungsarbeit zu Produktionsselbstkosten ohne Gewinn und ohne Produktionsabgabe,

b) für den Bau von Fertigungsmustern, Nullserien und großtechnischen Versuchsanlagen zu Produktionsselbstkosten zuzüglich Gewinn und Produktionsabgabe.

Der Bau von Fertigungsmustern, Nullserien und großtechnischen Versuchsanlagen ist Bestandteil der Warenproduktion. Die Verrechnung von Gewinn und Produktionsabgabe für den Bau von Nullserien darf nur in der Höhe erfolgen, in der sie für die künftige Serienproduktion in Ansatz gebracht wird. Die Preisberechnungen für den Bau von Fertigungsmustern und großtechnischen Versuchsanlagen erfolgen nach den gültigen gesetzlichen Preisvorschriften.

(6) Die Erlöse aus der Versuchsproduktion, aus dem Verkauf der Fertigungsmuster, Nullserien und großtechnischen Versuchsanlagen sind an den Haushalt des Fachministeriums zu überweisen und bei Kapitel 612 zu vereinnahmen.

§ 2

Planung der Kosten für haushaltsgebundene Forschungs- und Entwicklungsstellen

Die Planung der Kosten haushaltsgebundener Forschungs- und Entwicklungsstellen hat nach Aufgabengebieten und für das Aufgabengebiet Forschung und Technik je Thema zu erfolgen (siehe Anweisung zur Planung der Kosten naturwissenschaftlich-technischer Institute nach Aufgabengebieten und für das Aufgabengebiet Forschung und Technik je Thema [Kapitel 610 und 611] vom 28. Juli 1955).

§ 3

Aktivierung der Kosten für Arbeiten, deren Finanzierung aus dem Zentralen Fonds für Forschung und Technik erfolgt

(1) Alle nach § 1 Buchstaben a und b dieser Anordnung zulässigen Kosten, die bei der Durchführung von Arbeiten des Planes Forschung und Technik anfallen und aus dem Zentralen Fonds für Forschung und Technik finanziert werden, sind von dem Betrieb der Forschungs- und Entwicklungsstelle zu aktivieren und zu passivieren.

Ausnahmen hiervon legt das Fachministerium im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission — Zentralamt für Forschung und Technik — und dem Ministerium der Finanzen fest.

(2) In Höhe erzielter Erlöse, die aus dem Verkauf von Versuchsproduktion, Mustermaschinen usw. anfallen, mindern sich die aktivierten Kosten und die entsprechenden passivierten Beträge.

(3) Die Aktivierung der Kosten für Arbeiten des Planes Forschung und Technik erfolgt ab 1. Januar 1956. Soweit es sich bei den im Plan Forschung und Technik 1956 enthaltenen Themen um Arbeiten handelt, die bereits im Vorjahr oder in früheren Jahren begonnen wurden (Fortsetzungsthemen) bzw. um abgeschlossene Arbeiten, deren Ergebnisse 1956 eingeführt werden, ist die Aktivierung der Kosten rückwirkend seit Beginn der Arbeiten vorzunehmen.

§ 4

Umsetzung der Kosten für abgeschlossene Arbeiten, deren Ergebnisse in die Produktion überführt werden

(1) Mit der Übergabe des Ergebnisses einer Arbeit und des Übergabeprotokolls an den übernehmenden Produktionsbetrieb sind von der Forschungs- und Entwicklungsstelle zu Lasten des Produktionsbetriebes die für die Arbeit angefallenen und von ihm anerkannten Kosten zur Verrechnung in die Produktionskosten umzusetzen. Eine Zweitschrift des Übergabeprotokolls und der Übersicht über die umzusetzenden Kosten ist der für die Forschungs- und Entwicklungsstelle zuständigen Hauptverwaltung zu übersenden. Wird das Ergebnis der Überführung in die Produktion von mehreren Betrieben übernommen, so sind von der Forschungs- und Entwicklungsstelle die Kosten im Verhältnis zu dem bei den einzelnen Betrieben zu erwartenden Produktionsumfang umzusetzen.

(2) Von den zu Lasten des Produktionsbetriebes umzusetzenden Kosten sind abzusetzen:

- alle Kosten für Grundmittel (nicht Vorrichtungen, Werkzeuge usw.), die aus dem Zentralen Fonds für Forschung und Technik finanziert wurden;
- die aus dem Verkauf von Versuchsproduktion, Mustermaschinen usw. zu erwartenden Erlöse.

(3) Die für die Forschungs- und Entwicklungsstelle zuständige Hauptverwaltung entscheidet:

- in welcher Höhe die Kosten in die Produktionskosten zu verrechnen sind und
- mit welchem Betrag das Ergebnis des Betriebes, dem die Forschungs- und Entwicklungsstelle angehört, zu belasten ist, wenn
 - der Produktionsbetrieb die Übernahme ungerechtfertigt hoher Entwicklungskosten ablehnt;
 - Arbeiten infolge Verschuldens der Forschungs- und Entwicklungsstelle abgebrochen und nicht wieder aufgenommen wurden;
- über Ausbuchungen für
 - Kosten, die infolge des zu erwartenden geringen Umfanges der aufzunehmenden Produktion bzw. infolge preisrechtlicher Bestimmungen nicht voll verrechnet werden können,
 - Kosten für Arbeiten, die ohne eigenes Verschulden abgebrochen wurden,
 - Arbeiten, die ohne Erfolg abgeschlossen wurden.

(4) Die zu Lasten des Produktionsbetriebes umgesetzten Kosten für Arbeiten des Planes Forschung und Technik sind von dem Produktionsbetrieb zu aktivieren. Auf der Passivseite der Bilanz ist ein Sonderfonds für „Übernommene Kosten aus Arbeiten des Planes Forschung und Technik“ zu bilden.

§ 5

Verrechnung der in die Produktionskosten zu übernehmenden Kosten

(1) Für die mit Aufnahme der Produktion in die Produktionskosten zu verrechnenden Kosten sind nach Maßgabe des zu erwartenden Produktionsumfanges vom Produktionsbetrieb Verrechnungsraten festzulegen und in einem Verrechnungsplan aufzunehmen. Der Verrechnungsplan ist von der für den Produktionsbetrieb zuständigen Hauptverwaltung zu prüfen und zu bestätigen.

Im allgemeinen erfolgt die Verrechnung in die Produktionskosten in einem Zeitraum von zwei Jahren, in Ausnahmefällen mit Genehmigung der zuständigen Hauptverwaltung bis zu fünf Jahren.

(2) Auf Grund der im Verrechnungsplan festgelegten Raten sind von dem Produktionsbetrieb Rückführungen an das Fachministerium vorzunehmen. Falls die Ist-Produktion von der Planproduktion abweicht, richten sich die zu verrechnenden und abzuführenden Raten nach der Ist-Produktion. Die Rückführungen sind im Einzelplan des Fachministeriums bei Kapitel 612 zu vereinnahmen.

(3) Die erforderlichen preisrechtlichen Bestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 6

Behandlung der aus dem Zentralen Fonds für Forschung und Technik angeschafften Grundmittel

(1) Für Grundmittel, deren Anschaffung aus dem Zentralen Fonds für Forschung und Technik finanziert wurde, sind solange keine Amortisationen abzuführen, wie die Grundmittel zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten verwendet werden. Die Wertberichtigung für solche Grundmittel ist statistisch zu führen.

(2) Grundmittel, die in der Forschungs- und Entwicklungsstelle nicht mehr eingesetzt, aber in der Produktion verwendet werden können, sind in den Grundmittelbereich des Produktionsbetriebes, der die Produktion des neuentwickelten Erzeugnisses aufnimmt, umzusetzen. Für die umgesetzten Grundmittel übernimmt der Produktionsbetrieb die Amortisation.

(3) Grundmittel, die weder in der Forschungs- und Entwicklungsstelle noch für die Produktion des neuentwickelten Erzeugnisses eingesetzt werden können, sind zur anderweitigen Verwendung anderen Rechtsträgern durch Umsetzung zu übergeben. Nur, wenn Anlagegegenstände keinerlei Verwendung mehr finden können, sind sie mit Zustimmung der zuständigen Hauptverwaltung zu verschrotten und auszubuchen.

§ 7

Berichterstattung über aktivierte Kosten

Nach Aufstellung der Halbjahres- und Jahresbilanz legt der Betrieb, dem die Forschungs- und Entwicklungsstelle angehört, bzw. legen die selbständigen Forschungs- und Entwicklungsstellen der volkseigenen Wirtschaft der zuständigen Hauptverwaltung des Fachministeriums, der Staatlichen Plankommission — Zentralamt für Forschung und Technik — (über das Fachministerium) eine Berichterstattung gemäß dem anliegenden Muster (s. Anlage) vor. Eine Zusammenfassung der Berichterstattung für den Gesamtbereich der Hauptverwaltung ist dem Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Finanzierung der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen, sowie der Staatlichen Plankommission — Zentralamt für Forschung und Technik — zu übersenden.

II.

Die Planung und Abrechnung der Mittel für die Einführung neuer Erzeugnisse in die Produktion

Bei der Einführung der Ergebnisse abgeschlossener Arbeiten in die Produktion entstehen in der Regel:

1. Aufwendungen für Investitionen,
2. Aufwendungen für Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren und Modelle,
3. Anlaufkosten.

§ 8

Die Finanzierung der Investitionen

Die erforderlichen Investitionen sind in den Investitionsplan (Sonderposition) aufzunehmen und entsprechend zu finanzieren. Die Aktivierung und Amortisierung der Grundmittel erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9

Die Finanzierung und Verrechnung der Aufwendungen für Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren und Modelle

(1) Die erforderlichen Mittel für Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren und Modelle sind im Investitionsplan (Sonderposition) zu planen und entsprechend zu finanzieren.

Die Amortisation dieser Werkzeuge erfolgt entsprechend dem Produktionsausstoß.

(2) Falls die neu aufzunehmende Produktion im Plan nicht vorgesehen war, kann die Finanzierung der notwendigen Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren und Modelle durch Kredite der Deutschen Investitionsbank gemäß der Verordnung vom 14. Juli 1955 über die Gewährung von Krediten für Investitionen und Werkzeuge an die volkseigenen Betriebe (GBl. I S. 519) erfolgen.

(3) Die von der Deutschen Investitionsbank (DIB) ausgereichten Kredite sind an die DIB planmäßig zurückzuzahlen. Hierfür ist ein Plan aufzustellen, der die Rückzahlung in dem Maße sichert, in dem die Kosten für die Werkzeuge usw. in die Produktionskosten verrechnet werden. Die Verrechnung hat in einem Zeitraum von zwei Jahren zu erfolgen.

§ 10

Die Finanzierung und Verrechnung der Anlaufkosten

(1) Anlaufkosten sind die Differenz zwischen den normalen Produktionsselbstkosten und den im Anfang einer neuen Produktion tatsächlich entstehenden Produktionsselbstkosten.

(2) Die Planung der Anlaufkosten, die bei der Einführung der Ergebnisse abgeschlossener Arbeiten des Planes Forschung und Technik in die Produktion entstehen, erfolgt durch Gegenüberstellung der geplanten (überhöhten) Kosten bei Beginn der Produktion zu den normalen Kosten der Produktion.

(3) Die Betriebe haben einen Plan aufzustellen, aus dem hervorgeht:

- die Höhe der Anlaufkosten insgesamt,
- die Menge der zu produzierenden Erzeugnisse zu überhöhten Kosten,
- der Zeitraum, in dem die überhöhten Kosten anfallen werden.

Dabei ist das im § 1 Abs. 2 festgelegte Kalkulationsschema zu verwenden.

(4) Die entstandenen Anlaufkosten sind zu aktivieren, die Finanzierung erfolgt durch die DIB. Die aktivierten Anlaufkosten sind in die künftigen Produktionskosten zu verrechnen. Dazu haben die Betriebe einen Plan aufzustellen (Verrechnungsplan), der enthalten muß:

1. die Kostenträger,
2. die entstehenden Anlaufkosten, auf Planjahre der Entstehung unterteilt,
3. den Beginn der Produktion,
4. die geplante Produktionsmenge insgesamt und nach Jahren unterteilt,
5. die in den einzelnen Jahren in die Produktionskosten zu verrechnenden Anlaufkosten.

(5) Die Pläne über die Höhe der entstehenden Anlaufkosten und ihre Verrechnung sind von den Hauptverwaltungen zu prüfen und zu bestätigen. Die bestätigten Pläne bilden die Grundlage für die Finanzierung der Anlaufkosten und die Rückzahlung der verrechneten Raten. Die Verrechnung der Anlaufkosten in die Produktionskosten hat in einem Zeitraum von zwei Jahren, in Ausnahmefällen mit Genehmigung der Hauptverwaltung in fünf Jahren zu erfolgen.

(6) In Höhe der im Verrechnungsplan festgelegten Verrechnungsraten (Planraten) sind von dem Produktionsbetrieb Rückführungen an die DIB vorzunehmen.

(7) Für die von der DIB auszureichenden Mittel zur Finanzierung von Werkzeugen usw. sowie zur Finanzierung der Anlaufkosten auf Grund dieser Anordnung sind die Verordnungen vom 6. Januar 1955 über die Verwendung der Amortisationen und über die Verwendung der Gewinne (GBl. I S. 21 u. 23) nicht anzuwenden.

III.

Planung und Abrechnung der Mittel des Fonds für Standardisierung

§ 11

(1) Die Kosten für die im Plan der Standardisierung enthaltenen Aufgaben sind im Finanzplan zu erfassen und auszuweisen. Die Finanzierung erfolgt durch einen Fonds für Standardisierung bei den Fachministerien.

(2) Normungsaufgaben außerhalb des Planes der Standardisierung sind als Betriebsgemeinkosten zu planen und zu verrechnen.

(3) Der Erfolg der Standardisierung und technischen Normung ist bei der Planung der Selbstkostensenkung zu berücksichtigen.

IV.

Planung und Abrechnung der Mittel des Fonds für technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit

§ 12

Die Betriebe haben die Kosten für die im Plan der technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit enthaltenen Aufgaben im Finanzplan zu erfassen und auszuweisen. Die Finanzierung erfolgt durch einen Fonds für technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit (TWZ) bei den Fachministerien.

V.

Planung und Abrechnung der Kosten für betriebliche Weiterentwicklung von Erzeugnissen und Typenreihen

§ 13

Die Planung und Verrechnung der Weiterentwicklungskosten und der Kosten für die Typenreihen erfolgt in den Betriebsgemeinkosten; die Höhe der dafür vorgesehenen Kosten ist im Finanzplan anzugeben.

Unter Typenreihen sind einzelne Baugrößen zu verstehen, die aus einer Grundtype bzw. Konstruktion durch Rechen- bzw. Konstruktionsarbeiten ohne Veränderung der Grundkonstruktion abgeleitet werden können.

VI.

Branchenbedingte Abweichungen

§ 14

Die Fachministerien sind berechtigt, branchenbedingte Erläuterungen zu erlassen. Die Erläuterungen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen und der Staatlichen Plankommission — Zentralamt für Forschung und Technik — bzw. des Amtes für Standardisierung bzw. des Büros für technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit.

VII.

Inkrafttreten der Anordnung

§ 15

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 1955

Ministerium
der Finanzen

L. V.: Lehmann
Stellvertreter des Ministers

Staatliche Plankommission
— Zentralamt für
Forschung und Technik —

Prof. Stanek
Leiter

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Genehmigungsvermerk:
Registriert bei der Staatlichen Zentral-
verwaltung für Statistik am 5. Oktober
1955 unter Nr. 710/86.
Befristet bis zum 31. Dezember 1956.

Aktivierete Kosten für die aus dem Zentralen Fonds für Forschung und Technik finanzierten Arbeiten in DM

1. Stand der Kosten am Beginn des Berichtsjahres
darin
Kosten für abgeschlossene Arbeiten mit auswertbaren Ergebnissen, die bisher noch nicht zur Produktionsaufnahme geführt haben
2. Zugang von Kosten im 1. Berichtshalbjahr bzw. im Berichtsjahr
- Zwischensumme zu 1 und 2
3. Abgang von Kosten im 1. Berichtshalbjahr bzw. im Berichtsjahr
davon
 - a) Umsetzungen zu Lasten des eigenen Betriebes
 - b) Umsetzungen zu Lasten anderer Produktionsbetriebe
 - c) abgeführte Erlöse aus dem Verkauf von Versuchsproduktion, Mustermaschinen usw.
 - d) Umbuchungen von ungerechtfertigt hohen Kosten bzw. Kosten für abgebrochene Arbeiten zu Lasten des Betriebes, dem die Forschungs- und Entwicklungsstelle angehört
 - e) Ausbuchungen von Kosten, die infolge zu geringen Produktionsumfanges nicht in voller Höhe in die Produktionskosten verrechnet werden können
 - f) Ausbuchungen für ohne eigenes Verschulden abgebrochene bzw. für erfolglos abgeschlossene Arbeiten
 - g) umgesetzte Grundmittel zum Zeitwert
 - h) Wertberichtigung der umgesetzten Grundmittel
4. Stand am Ende des Berichtshalbjahres bzw. Berichtsjahres
darin
Kosten für abgeschlossene Arbeiten mit auswertbaren Ergebnissen, die bisher noch nicht zur Produktionsaufnahme geführt haben

Leiter der F.- u. E.-Stelle Hauptbuchhalter Werkleiter

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 15. Oktober 1955 ¹	Nr. 85
Tag	Inhalt	Seite
22. 9. 55	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Betriebe der Schwerindustrie —	673
10. 10. 55	Anordnung über die vorübergehende Änderung des Wagenstandgeldes, der Abbestellgebühr sowie des Lagergeldes bei der Deutschen Reichsbahn und der Schiffsliègeabgabe in der Binnenschifffahrt im Herbst- und Winterverkehr	677
5. 10. 55	Anordnung über die Sammlung von tierischen Drüsen und anderen tierischen Organen (Schlachtnebenprodukte) aus beschaupflichtigen Schlachtungen für die Herstellung von pharmazeutischen und chemisch-technischen Präparaten	678
23. 9. 55	Anordnung zur Sicherung von Be- und Entladearbeiten im Herbst 1955	679
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	680

Sechste Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

— Betriebe der Schwerindustrie —

Vom 22. September 1955

Auf Grund des § 8 Abs. 3 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 135) wird zur Durchführung dieser Verordnung im Bereich des Ministeriums für Schwerindustrie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

(1) Diese Durchführungsbestimmung findet Anwendung in den Produktionsbetrieben der Produktionsbereiche Kohle, Energie, Metallurgie, Chemie und den Betrieben der Volkseigenen Handelszentrale Schrott. Sie findet in den Projektierungs- und Konstruktionsbüros, in den selbständigen Forschungs- und Entwicklungsstellen sowie den Organen des Handels keine Anwendung.

(2) Für die selbständigen haushaltsgebundenen oder finanzgeplanten Entwurfs-, Projektierungs- und Konstruktionsbüros, Forschungs- und Entwicklungsstellen sowie für die Deutschen Handelszentralen, die dem Ministerium für Schwerindustrie unterstellt sind, werden besondere Bestimmungen erlassen.

* 5. DB (GBl. I S. 658)

Zu § 2 der Verordnung:

§ 2

(1) Prämien sind an die Berechtigten nur zu zahlen, wenn

- a) der Plan der Warenproduktion entsprechend den staatlichen Aufgaben,
- b) der Plan der Senkung der Selbstkosten,
- c) der Gewinnplan,
- d) der Plan für die Produktion von Massenbedarfsgütern erfüllt oder übererfüllt sind und
- e) die Produktion den Gütevorschriften entspricht,

(2) Bei Betrieben, die planmäßig mit Verlust arbeiten, gilt der Gewinnplan als erfüllt, wenn der geplante Verlust eingehalten bzw. unterschritten wurde.

(3) In Betrieben, die nach Exportaufträgen arbeiten, werden nur Prämien gezahlt, wenn diese Aufträge nach den Vorschriften der Exportordnung vom 17. Dezember 1953 (GBl. S. 1312) erfüllt sind. Die Exportaufträge gelten auch dann als erfüllt, wenn durch operative Maßnahmen des übergeordneten Organs die vertraglichen Vereinbarungen durch eine schriftliche Anweisung geändert wurden.

(4) Bei Nichterfüllung der im Abs. 1 Buchstaben a bis e und im Abs. 2 genannten Planaufgaben werden keine Begründungen für die Nichterfüllung anerkannt. Das trifft nicht zu, wenn die Nichterfüllung auf im Laufe des Planjahres erfolgte Änderungen gesetzlicher Bestimmungen zurückzuführen ist.

(5) Die Erfüllung nach Abs. 1 Buchst. a ist nach den Vorschriften der Ersten Durchführungsbestimmung vom 12. April 1955 zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft

im Planjahr 1955 (GBl. I S. 261) zu ermitteln. Der Plan der Warenproduktion muß insgesamt und in den Positionen der volkswirtschaftlich wichtigsten Erzeugnisse, die den Betrieben durch die zuständige Hauptverwaltung mitgeteilt werden, erfüllt sein.

(6) Wenn im Plan Erzeugnisse zu Erzeugnisgruppen zusammengefaßt sind, ist die Erfüllung jeweils auf Grund der Werkabgabepreise der einzelnen Erzeugnisse dieser zusammengefaßt abzurechnenden Erzeugnisgruppen zu ermitteln. Die wertmäßige Erfüllung seit Jahresbeginn ergibt sich aus dem Kontrollbericht, Kontrollblatt J 11, Spalte 6 : 5×100 .

(7) Für die Beurteilung der Erfüllung des Planes der Warenproduktion bei den Energieversorgungs- und Verbundnetzbetrieben gilt die aus den staatlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Bruttproduktion entwickelte Warenproduktion zuzüglich des Bezugs von Elektroenergie aus anderen Betrieben der Hauptverwaltung Elektroenergie oder von anderen Industriezweigen.

§ 3

(1) Voraussetzung für die Prämienzahlung in den Betrieben der Volkseigenen Handelszentrale Schrott ist die Gesamterfüllung des Warenumsatzplanes im Lager- und Streckengeschäft zu Einkaufspreisen zuzüglich der getätigten Umsätze, beim Direktgeschäft, Eigenanfall und Blauschrott zu betriebsindividuellen Einkaufspreisen umgerechnet. Außerdem ist die mengenmäßige Erfüllung der Planposition Stahlschrott, Bleischrott oder Kupferschrott erforderlich. Bei Nichterfüllung einer dieser Voraussetzungen werden keine Begründungen für die Nichterfüllung anerkannt.

(2) Als selbständige Betriebsabteilungen im Sinne des § 2 Abs. 4 der Verordnung gelten die Außenstellen der Betriebe (Niederlassungen) der Volkseigenen Handelszentrale Schrott. Voraussetzung für eine Prämienzahlung ist die Erfüllung des Gesamtergebnisplanes des Betriebes. Die Beurteilung der Erfüllung des Produktionsplanes erfolgt auf Tonnenbasis.

(3) Das überplanmäßige Ergebnis der Betriebe (Niederlassungen) der Volkseigenen Handelszentrale Schrott ist nach der Anweisung des Ministers für Schwerindustrie vom 21. Juni 1955 über die Errechnung des erarbeiteten überplanmäßigen Gewinns bzw. der erarbeiteten Unterschreitung des geplanten Verlustes für den volkseigenen Großhandel des Ministeriums für Schwerindustrie zu ermitteln.

§ 4

(1) Für die Beurteilung des Planes zur Senkung der Selbstkosten seit Jahresbeginn ist der Prozentsatz maßgebend, der sich aus dem Kontrollbericht, Kontrollblatt J 11, Spalte 15 zu 13 für die Positionen

- a) beauftragte vergleichbare Warenproduktion,
- b) nicht beauftragte vergleichbare Warenproduktion,
- c) nicht im Finanzplan geplante vergleichbare Warenproduktion

abzüglich der in dem Plan der staatlichen Aufgaben übergebenen Selbstkostensenkungsaufgabe (Prozentsatz) ergibt.

(2) Sieht der Plan der staatlichen Aufgaben eine differenzierte Selbstkostensenkung je Quartal vor, so ist auf Grund der geplanten absoluten Selbstkostensenkung der Prozentsatz des Berichtszeitraumes neu zu ermitteln.

(3) Die Erfüllung des Gewinnplanes seit Jahresbeginn ergibt sich aus dem Kontrollbericht, Kontrollblatt J 7, A I, Spalte 3 zu 4 bzw. B I, Spalte 3 zu 4, und im besonderen Falle durch entsprechende Berichtigung.

§ 5

Bei der Berechnung der Prämien für Berechtigte, die zugleich für mehrere Abteilungen, Betriebsteile oder sonstige Betriebseinheiten tätig sind, ist das gewogene Mittel der Erfüllung der Planaufgaben dieser Betriebseinheiten zugrunde zu legen. Auf die in der Verwaltung der Betriebe Beschäftigten findet diese Regelung keine Anwendung.

Zu § 3 der Verordnung:

§ 6

(1) Die Betriebe sind entsprechend ihrer Eingruppierung in die Kategorien I bis IV in die in den Anlagen 1 bis 6 für die einzelnen Wirtschaftszweige aufgeführten Prämientabellen einzuordnen.

(2) Der Kreis der Prämienberechtigten wird den Betrieben durch die zuständige Hauptverwaltung und den Betrieben der Volkseigenen Handelszentrale Schrott durch die Zentrale Abteilung Arbeit des Ministeriums für Schwerindustrie mitgeteilt.

§ 7

(1) Die Prämienzahlung hat allein nach dem Grundsatz der Leistung zu erfolgen und ist daher von der Leistung und dem Arbeitserfolg des Prämienberechtigten abhängig. Dieser Erfolg richtet sich nach dem Grade der Mitwirkung des Betreffenden an der Planerfüllung in seinem Aufgabenbereich.

(2) Zur Auszahlung kommen nur die tatsächlichen Prämienbeträge, gemindert um die Beträge der Prämienberechtigten, deren Leistungen eine Kürzung der Prämien erforderlich machen. Eine Umverteilung der gekürzten Beträge in der Form der Aufstockung auf andere ist nicht zulässig.

(3) Für die Prämierung besonderer zur Erfüllung und Übererfüllung der Planaufgaben beitragender Leistungen der im Personenkreis nicht genannten Angehörigen des ingenieurtechnischen Personals und des kaufmännischen und wirtschaftlichen Personals kann ein Betrag bis zu 20 % von der errechneten Prämiensumme in Anspruch genommen werden.

(4) Die betrieblichen Prämienvereinbarungen und die sonstigen in den einzelnen Industriezweigen oder einzelnen Betrieben bestehenden Prämienysteme werden mit Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung für den Personenkreis der Prämienberechtigten gemäß den bestätigten Listen der Hauptverwaltung außer Kraft gesetzt.

Zu § 5 der Verordnung:

§ 8

(1) Die Feststellung, ob und auf seiten welcher Personen ein Pflichtversäumnis im Sinne des § 5 Abs. 4 der Verordnung vorliegt, hat der Werkleiter im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung, bei Betriebsunfällen auch nach Anhören der Arbeitsschutzkommission, zu treffen.

(2) Die Leiter der Hauptverwaltungen haben die ihnen vorgelegten Berichte und Vorschläge für die im § 5 Abs. 5 der Verordnung genannten Prämienberechtigten sorgfältig zu prüfen. Sie sind für die richtige

Festsetzung der Prämien nach dem Leistungsprinzip entsprechend den Vorschriften der Verordnung und dieser Durchführungsbestimmung verantwortlich. Das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie dem Antragsteller spätestens zehn Tage nach Eingang des Antrages mitzuteilen.

(3) Bei Entstehung von Überplanbeständen, die der Betrieb zu vertreten hat, ist die Prämie für den Werkdirektor bzw. Werkleiter, den Kaufmännischen Direktor bzw. Kaufmännischen Leiter und den Hauptbuchhalter bis zu 40 % und für die Prämienberechtigten der Abteilung Materialversorgung bis zu 20 % zu kürzen.

Zu § 6 der Verordnung:

§ 9

Da neben der Erfüllung der Pläne in dem betreffenden Quartal auch deren Erfüllung seit Jahresbeginn erforderlich ist, muß den Prämienlisten des Betriebes eine statistische Berechnung beigelegt werden, aus welcher die Erfüllung der Pläne seit Jahresbeginn ersichtlich ist.

Zu § 7 der Verordnung:

§ 10

(1) Die geplante „berichtigte“ Kostensumme ist in der Weise zu ermitteln, daß die geplanten Selbstkosten je Erzeugnis, Erzeugnisgruppe bzw. je Leistung mit

der tatsächlichen in diesem Zeitraum produzierten Menge bzw. erbrachten Leistung multipliziert werden. Die Addition der so ermittelten Selbstkosten je Erzeugnis, Erzeugnisgruppe bzw. je Leistung ist als Soll den Istkosten gegenüberzustellen.

(2) Bis zur Höhe der sich hieraus ergebenden Einsparung seit Jahresbeginn kann die Quartalsprämie gezahlt werden, wenn mindestens der Überplangewinn (Gesamtergebnis) seit Jahresbeginn in der gleichen Höhe vorhanden ist.

(3) Liegt der Überplangewinn (Gesamtergebnis) niedriger als die Kosteneinsparung, darf die Quartalsprämie nur bis zur Höhe des tatsächlichen Überplangewinns (Gesamtergebnis) gezahlt werden.

(4) Die im Überplangewinn (Gesamtergebnis) enthaltenen unechten Gewinnanteile sind vorweg auszusondern.

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Berlin, den 22. September 1955

Ministerium für Schwerindustrie

I. V.: Goschütz
Staatssekretär

Anlage I

zu vorstehender Sechster Durchführungsbestimmung

Prämientabelle Nr. I

Anwendungsbereich: Betriebe des Steinkohlenbergbaues unter Tage (außer Maschinenfabrik und Eisengießerei Niederwürschnitz).

Gruppe der Prämienberechtigten	Betriebskategorie IV			Betriebskategorie III			Betriebskategorie II und I	
	Für Erfüllung der Pläne	Erhöhung für jedes % der Übererfüllung des Produktionsplanes des Gewinnplanes		Für Erfüllung der Pläne	Erhöhung für jedes % der Übererfüllung des Produktionsplanes des Gewinnplanes		Erhöhung für jedes % der Übererfüllung des Produktionsplanes des Gewinnplanes	
	1	2	3	1	2	3	1	2
Gruppe I	50,0	5,5	7,0	25,0	4,3	5,8	4,3	5,8
Gruppe II	37,5	4,3	5,8	20,0	3,8	5,0	3,8	5,0
Gruppe III	31,3	3,8	5,0	12,5	3,0	4,5	3,0	4,5

Anlage 2

zu vorstehender Sechster Durchführungsbestimmung

Prämientabelle Nr. II

Anwendungsbereich: Betriebe des Eisen- und NE-Metallerzbergbaues, Schwefelkiesgruben, Fluß- und Schwespatgruben.

Gruppe der Prämienberechtigten	Betriebskategorie IV			Betriebskategorie III			Betriebskategorie II und I	
	Für Erfüllung der Pläne	Erhöhung für jedes % der Übererfüllung des Produktionsplanes des Gewinnplanes		Für Erfüllung der Pläne	Erhöhung für jedes % der Übererfüllung des Produktionsplanes des Gewinnplanes		Erhöhung für jedes % der Übererfüllung des Produktionsplanes des Gewinnplanes	
	1	2	3	1	2	3	1	2
Gruppe I	40,0	4,4	5,6	20,0	3,4	4,6	3,4	4,6
Gruppe II	30,0	3,4	4,6	16,0	3,0	4,0	3,0	4,0
Gruppe III	25,0	3,0	4,0	10,0	2,4	3,6	2,4	3,6

Anlage 3

zu vorstehender Sechster Durchführungsbestimmung

Prämientabelle Nr. III

Anwendungsbereich: Betriebe der Stein- und Braunkohle über Tage, Braunkohle unter Tage, Kali- und Nicht-erzbergbau, Kaolinwerke, die Gruppe Kohle der Kombinate Espenhain und „Otto Grotewohl“ Böhmen.

Gruppe der Prämienberechtigten	Betriebskategorie IV			Betriebskategorie III			Betriebskategorie II und I	
	Für Erfüllung der Pläne	Erhöhung für jedes % der Übererfüllung		Für Erfüllung der Pläne	Erhöhung für jedes % der Übererfüllung		Erhöhung für jedes % der Übererfüllung	
		des Produktionsplanes	des Gewinnplanes		des Produktionsplanes	des Gewinnplanes	des Produktionsplanes	des Gewinnplanes
1	2	3	1	2	3	1	2	
Gruppe I	30,0	3,3	4,2	15,0	2,6	3,5	2,6	3,5
Gruppe II	22,5	2,6	3,5	12,0	2,3	3,0	2,3	3,0
Gruppe III	18,8	2,3	3,0	7,5	1,8	2,7	1,8	2,7

Anlage 4

zu vorstehender Sechster Durchführungsbestimmung

Prämientabelle Nr. IV

Anwendungsbereich: Stahl- und Walzwerke, Hüttenbetriebe, Ziehereien, Gießereien (Niederwürschnitz) und Ferrolegierungswerke sowie die Betriebe der VHZ Schrott.

Gruppe der Prämienberechtigten	Betriebskategorie IV			Betriebskategorie III			Betriebskategorie II und I	
	Für Erfüllung der Pläne	Erhöhung für jedes % der Übererfüllung		Für Erfüllung der Pläne	Erhöhung für jedes % der Übererfüllung		Erhöhung für jedes % der Übererfüllung	
		des Produktionsplanes	des Gewinnplanes		des Produktionsplanes	des Gewinnplanes	des Produktionsplanes	des Gewinnplanes
1	2	3	1	2	3	1	2	
Gruppe I	26,0	2,9	3,6	13,0	2,2	3,0	2,2	3,0
Gruppe II	19,5	2,2	3,0	10,4	2,0	2,6	2,0	2,6
Gruppe III	16,3	2,0	2,6	6,5	1,6	2,3	1,6	2,3

Anlage 5

zu vorstehender Sechster Durchführungsbestimmung

Prämientabelle Nr. V

Anwendungsbereich: Betriebe der HV Elektroenergie, Gas, Hilfsbetriebe der Metallurgie, Schwerchemie, Filmfabrik Agfa Wolfen, Gruppe Energie und Benzin des Kombinats „Otto Grotewohl“, Gruppe Energie des Kombinats Espenhain sowie die übrigen Betriebe der HV Flüssige Brennstoffe, Bergbaumaschinenfabriken, Zentralwerkstätten, Ellenburger Zelloloidwerk und die Betriebe der HV Allgemeine Chemie (außer Pharmazeutische Betriebe).

Gruppe der Prämienberechtigten	Betriebskategorie IV			Betriebskategorie III			Betriebskategorie II und I	
	Für Erfüllung der Pläne	Erhöhung für jedes % der Übererfüllung		Für Erfüllung der Pläne	Erhöhung für jedes % der Übererfüllung		Erhöhung für jedes % der Übererfüllung	
		des Produktionsplanes	des Gewinnplanes		des Produktionsplanes	des Gewinnplanes	des Produktionsplanes	des Gewinnplanes
1	2	3	1	2	3	1	2	
Gruppe I	24,0	2,6	3,4	12,0	2,0	2,8	2,0	2,8
Gruppe II	18,0	2,0	2,8	9,6	1,8	2,4	1,8	2,4
Gruppe III	15,0	1,8	2,4	6,0	1,4	2,2	1,4	2,2

Anlage 6

zu vorstehender Sechster Durchführungsbestimmung

Prämientabelle Nr. VI**Anwendungsbereich:** Reifen- und Gummiwerke, Fotoindustrie, Plastische Massen, Spinn- und Zellstoffwerke, Spinnfaser- und Kunstseidenwerke und Betriebe der Pharmazie und Ofenbau Leipzig.

Gruppe der Prämien- berechtigten	Betriebskategorie IV			Betriebskategorie III			Betriebskategorie II und I	
	Für Erfüllung der Pläne	Erhöhung für jedes ¼ der Übererfüllung		Für Erfüllung der Pläne	Erhöhung für jedes ¼ der Übererfüllung		Erhöhung für jedes ¼ der Übererfüllung	
		des Pro- duktions- planes	des Gewinn- planes		des Pro- duktions- planes	des Gewinn- planes	des Pro- duktions- planes	des Gewinn- planes
1	2	3	1	2	3	1	2	
Gruppe I	20,0	2,2	2,8	10,0	1,7	2,3	1,7	2,3
Gruppe II	15,0	1,7	2,3	8,0	1,5	2,0	1,5	2,0
Gruppe III	12,5	1,5	2,0	5,0	1,2	1,8	1,2	1,8

Anordnung

über die vorübergehende Änderung des Wagenstandgeldes, der Abstellgebühr sowie des Lagergeldes bei der Deutschen Reichsbahn und der Schiffslicheabgabe in der Binnenschifffahrt im Herbst- und Winterverkehr.

Vom 10. Oktober 1955

Um den ständig steigenden Transportraumanforderungen entsprechen zu können, wird mit Zustimmung des Zentralen Transportausschusses sowie im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 15. Oktober 1955 bis 31. Dezember 1955 wird das Wagenstandgeld in folgender Höhe festgesetzt:

Das Wagenstandgeld gemäß § 8 der Verordnung vom 20. Juni 1952 über die Be- und Entladung von Eisenbahn-Güterwagen (GBl. S. 491) beträgt

- a) je Wagen und angefangene Stunde der Ladefristüberschreitung in der Be- und Entladung 20,— DM,
- b) für Wagen, die auf Grenzbahnhöfen standgeldpflichtig werden, je Wagen und Stunde 20,— DM.

Wird ein Wagen nach der Bereitstellung unbeladen zurückgegeben oder nach Ablauf der Beladefrist wegen Nichtbeladung dem Besteller wieder entzogen, so ist vom Zeitpunkt der Bereitstellung an Wagenstandgeld, mindestens jedoch in Höhe von 50,— DM zu zahlen.

§ 2

Für die Zeit vom 15. Oktober 1955 bis einschließlich 31. Dezember 1955 hat die Deutsche Reichsbahn, wenn sie bei der Bereitstellung von Güterwagen zur Entladung den gemäß § 11 Absätze 1 und 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1952 zur Verordnung über die Be- und Entladung von Eisenbahn-Güterwagen (GBl. S. 493) in der Vorankündigung an-

gegebenen Zeitpunkt der Bereitstellung um mehr als eine Stunde überschreitet, den Verkehrsbeteiligten auf Antrag 5,— DM je Wagen und verspätete Stunde der Bereitstellung zu zahlen.

§ 3

Mit Wirkung vom 15. Oktober 1955 bis einschließlich 31. Dezember 1955 werden im Nebengebührentarif Teil I Abteilung B folgende Änderungen durchgeführt:

- a) Im Abschnitt VII (Lager- und Platzgeld, Wagenstandgeld, Abstellgebühr) S. 396/397 wird die Ziff. 1 wie folgt gefaßt:

I. Lagergeld

- a) wenn das Gut in gedeckten Räumen lagert, für je — auch nur angefangene — 24 Stunden und 100 kg für die ersten und zweiten Stunden je 0,50 DM, für jede weiteren 24 Stunden 0,75 DM,
- b) wenn das Gut im Freien lagert, für je — auch nur angefangene — 24 Stunden und 100 kg für die ersten und zweiten Stunden je 0,20 DM, für jede weiteren 24 Stunden 0,35 DM, mindestens werden erhoben 0,50 DM.

- b) Im Abschnitt VIII (Gebühr für die Abbestellung noch nicht bereitgestellter Wagen) S. 398/399 wird der Wortlaut von „Für jeden Wagen“ bis „..... 1,— DM“ wie folgt ersetzt:

„Für jeden Wagen, der erst nach 12 Uhr mittags des dem gewünschten Stelltage vorangehenden Tages wieder abbestellt wird 50,— DM.“

§ 4

Vom 15. Oktober 1955 bis zum 15. Januar 1956 werden die Sätze der Schiffslicheabgabe gemäß § 7 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. März 1954

zur Verordnung zur Beschleunigung des Transportraumumlaufs in der Binnenschifffahrt (GBl. S. 291)

auf 0,50 DM je Ladetonne und Stunde

Fristüberschreitung festgesetzt.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 15. Oktober 1955 in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1955

Ministerium für Verkehrswesen

Kramer
Minister

Anordnung

über die Sammlung von tierischen Drüsen und anderen tierischen Organen (Schlachtnebenprodukte) aus beschaupflichtigen Schlachtungen für die Herstellung von pharmazeutischen und chemisch-technischen Präparaten.

Vom 5. Oktober 1955

Tierische Drüsen und eine Reihe anderer tierischer Organe enthalten wichtige Stoffe, die für die Herstellung hochwertiger Arzneimittel benötigt werden.

Um die Versorgung der Bevölkerung mit diesen Arzneimitteln weiter zu verbessern, muß die vollständige Verwertung bestimmter bei Schlachtungen anfallender tierischer Drüsen und einer Reihe sonstiger tierischer Organe gewährleistet sein.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheitswesen, dem Ministerium für Schwerindustrie, dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, dem Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft und dem Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf wird daher angeordnet:

§ 1

(1) Aus Schlachtungen anfallende tierische Drüsen und sonstige tierische Organe (im folgenden Schlachtnebenprodukte genannt), soweit sie für die Weiterverarbeitung zu Arzneimitteln und chemisch-technischen Präparaten benötigt werden, unterliegen der Ablieferungspflicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Abzuliefern sind Schlachtnebenprodukte nur von solchen Schlachttieren, die von dem zuständigen Fleischschau- und Tierarzt oder Fleischbeschauer als „tauglich ohne Einschränkung“ beurteilt worden sind.

§ 2

Ablieferungspflichtig sind die zentralgeleiteten Schlachthöfe, die Schlachthöfe der örtlichen volkseigenen Industrie und die außerhalb der Schlachthöfe liegenden gewerblichen Schlachtbetriebe, bei Hauschlachtungen die Personen, denen die Hausschlachtungsgenehmigung erteilt ist.

§ 3

(1) Als Schlachtnebenprodukte im Sinne des § 1 gelten:

- a) Hirnanhangdrüsen (Hypophysen) von Rindern, Schweinen und Schafen;

b) Bauchspeicheldrüsen (Pankreas) von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen und Pferden;

c) Lebern von Rindern und Schafen, die wegen Leberegelnen, Zirrhose und Angiotamose als untauglich zum Genuß für Menschen beurteilt wurden;

d) Schilddrüsen von Rindern und Schweinen;

e) Gallen von Rindern und Schweinen;

f) Rückenmark (Schnüre) von Rindern und Schweinen;

g) Magenschleimhäute von Schweinen;

h) Hoden (Testes) von Bullen;

i) Eierstöcke (Ovarien) von Rindern und Schweinen;

k) Blut von Rindern und dessen Bestandteile, besonders Fibrin;

l) Labmägen von Saugkälbern;

m) sonstige Schlachtnebenprodukte und Schlachtprodukte nach Bedarf (Materialfreigabe der Materialversorgung).

(2) Ablieferungspflichtige Hypophysen und Bauchspeicheldrüsen sind nach der Schlachtung in Gefriertruhen, Gefrierräumen oder in anderer Weise einzufrieren. Besteht die Möglichkeit des Einfrierens nicht, sind Bauchspeicheldrüsen nach den geltenden Vorschriften eingesalzen abzuliefern. Für Hypophysen entfällt dann die Ablieferungspflicht, sofern nicht von dem aufkaufberechtigten Verarbeitungsbetrieb eine andere, im Bereich der Möglichkeit der Schlachthöfe liegende Art der Konservierung vorgesehen ist. Saugkälbermägen sind im getrockneten Zustand abzuliefern.

§ 4

(1) Zum Einkauf von Schlachtnebenprodukten, die in Schlachthöfen und in außerhalb von Schlachthöfen liegenden gewerblichen Schlachtbetrieben anfallen, sind berechtigt:

der VEB Arzneimittelwerk Dresden für

- a) Hypophysen von Schweinen, Schafen und Rindern,
b) Lebern von Rindern und Schafen,
c) Schilddrüsen von Rindern und Schweinen,
d) Gallenblasen sowie deren Inhalt von Rindern,
e) Rückenmark, Magenschleimhäute, Hoden (Testes) und Eierstöcke (Ovarien) von Rindern und Schweinen;

der VEB Schering Adlershof in Berlin-Adlershof für

- a) gefrorene insulinfähige Bauchspeicheldrüsen von Schweinen und Rindern,
b) Lebern von Rindern und Schafen,
c) Schilddrüsen von Rindern und Schweinen;

der VEB Chemische Fabrik Berlin-Grünau für

- Gallenblasen sowie deren Inhalt von Rindern und Schweinen;

der VEB Fettchemie und Fewa-Werke Karl-Marx-Stadt für

- eingesalzene Bauchspeicheldrüsen;

der VEB Pepton Rostock für

a) Rückenmark, Magenschleimhäute, Hoden (Testes) und Eierstöcke (Ovarien) von Rindern und Schweinen,

b) Fibrin (Blutadern) von Rindern,

c) sämtliche Labmägen von Saugkälbern;

der VEB Chemisch-pharmazeutisches Werk Oranienburg und der Betrieb Laboratorium Georg Friedel, Dresden-Neuost, für

sämtliche Labmägen von Saugkälbern;

der VEB Pharmazeutisches Werk Berlin-Johannisthal, der VEB Serumwerk Berlin-Weiensee und der VEB Fahberg/List, Magdeburg, für

Gallenblasen sowie deren Inhalt von Rindern.

(2) Die Aufkaufberechtigten können von Quartal zu Quartal die Aufkaufberechtigung für einzelne Schlachtnebenprodukte oder für bestimmte Bezirke an andere Sammelbetriebe für Drüsen und sonstige Schlachtnebenprodukte übertragen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der übergeordneten Organe des Aufkaufberechtigten. Der Aufkaufberechtigte zeigt dem Ablieferungspflichtigen die Übertragung an.

(3) Änderungen in der Aufstellung der Aufkaufberechtigten gemäß Abs. 1 nimmt das Ministerium für Lebensmittelindustrie im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien vor.

§ 5

(1) Die Aufkaufberechtigten gemäß § 4 schließen nach den für sie geltenden Handels- und Wirtschaftsvorschriften entsprechend ihrem Bedarf Aufkaufverträge mit den Ablieferungspflichtigen ab.

(2) Die Aufkaufberechtigten sind für die termingerechte Abholung der Schlachtnebenprodukte verantwortlich. Ihnen obliegt die Bereitstellung des Leergutes.

§ 6

(1) Zur Erfassung der im § 3 festgelegten Schlachtnebenprodukte, die bei gewerblichen Schlachtbetrieben und auf Schlachthöfen anfallen, in denen keine Möglichkeit des Einfrierens besteht, sind diese ebenso wie die Bauchspeicheldrüsen und Labmägen von Saugkälbern aus Hausschlachtungen in frischem Zustand abzuliefern. Zur Erfassung berechtigt sind die zuständigen VEAB für tierische Rohstoffe oder deren Erfassungsstellen.

(2) Die Ablieferung hat am Tage der Schlachtung zu erfolgen.

(3) Die VEAB sind verpflichtet, die erfassten, im Abs. 1 angeführten Schlachtnebenprodukte an die in dieser Anordnung genannten Betriebe auszuliefern.

§ 7

(1) Die Ablieferungspflichtigen haben den Schlachtprozeß so einzurichten, daß eine bedarfsgerechte Ablieferung der Schlachtnebenprodukte gewährleistet ist.

(2) Zwecks sachgemäßer Gewinnung und Behandlung der Schlachtnebenprodukte können die im § 4 bezeichneten Bezugsberechtigten den Schlachtbetrieben entsprechende Arbeitsrichtlinien geben. Die Arbeitsrichtlinien sind vom Ministerium für Lebensmittelindustrie zu bestätigen.

§ 8

Die Ministerien für Gesundheitswesen, Schwerindustrie, Land- und Forstwirtschaft und die Staatssekretariate für Örtliche Wirtschaft und Erfassung und Aufkauf kontrollieren die ordnungsgemäße Durchführung der Sammlung, Ablieferung und Verarbeitung der Schlachtnebenprodukte in den ihnen unterstellten Betrieben.

§ 9

Das Ministerium für Lebensmittelindustrie legt im Einvernehmen mit den Ministerien für Gesundheitswesen und Schwerindustrie einheitliche Herstellerabgabepreise für die im § 3 genannten Schlachtnebenprodukte fest.

§ 10

Die Anordnung vom 5. August 1954 über die Gewinnung von Rohklauenöl und die Bereitstellung geeigneten Knochenmaterials für die Gelatine- und Leimindustrie (ZBl. S. 399) wird von dieser Anordnung nicht berührt.

§ 11

Anweisungen zu dieser Anordnung erläßt das Ministerium für Lebensmittelindustrie im Einvernehmen mit den jeweils beteiligten Ministerien und Staatssekretariaten.

§ 12

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1955

Ministerium für Lebensmittelindustrie

Westphal
Minister

Anordnung zur Sicherung von Be- und Entladearbeiten im Herbst 1955.

Vom 23. September 1955

Die Anordnung vom 20. Oktober 1954 zur Sicherung von Be- und Entladearbeiten im Herbst 1954 (ZBl. S. 529) hat auch für das Jahr 1955 in der Zeit vom 1. Oktober 1955 bis 31. Dezember 1955 Gültigkeit.

Berlin, den 23. September 1955

Ministerium für Arbeit
Ministerium der Finanzen und Berufsausbildung

I. V.: Lehmann
Stellvertreter des Ministers

Macher
Minister

Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes

Sonderdruck Nr. 105

Preisordnung Nr. 437 — Anordnung über die Preisbildung im Schlosser- und Maschinenbauerhandwerk —

Sonderdruck Nr. 106

Preisordnung Nr. 438 — Anordnung über die Preisbildung im Graveur- und Ziseleurhandwerk —

Sonderdruck Nr. 107

Preisordnung Nr. 439 — Anordnung über die Preisbildung im Schweißerhandwerk —

Sonderdruck Nr. 108

Preisordnung Nr. 440 — Anordnung über die Preisbildung im Waagenbauerhandwerk —

Sonderdruck Nr. 109

Preisordnung Nr. 441 — Anordnung über die Preisbildung im Schmiedehandwerk —

Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C1, Querstraße 4—6, zu beziehen.

Noch lieferbar

Stichwortverzeichnis Gesetzblatt – Ministerialblatt – Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik Jahrgänge 1949–1954

Format 20,5×28 cm · 208 Seiten · Halbleinen 8,20 DM

Zusammengestellt von der Redaktion Gesetzblatt
der Deutschen Demokratischen Republik

Dieses dringend benötigte Werk ist eine Zusammenstellung aller Fundstellen der Veröffentlichungen im Gesetzblatt, Ministerialblatt, Zentralblatt von 1949 bis 1954. Das Stichwortverzeichnis gibt genaue Auskunft, an welcher Stelle die gesuchte gesetzliche Bestimmung gefunden werden kann.

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C1, Querstraße 4—6



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 21. Oktober 1955	Nr. 86
Tag	Inhalt	Seite
29. 9. 55	Bekanntmachung des Beschlusses des Ministerrates über die Erweiterung der Austauschproduktion für Holz und zur weiteren Einsparung von Holz	681
6. 10. 55	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen	685
30. 9. 55	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Beschleunigung des Transportraumumlaufs in der Binnenschifffahrt	686
5. 10. 55	Anordnung über die Ablieferung von Treibgemüse aus der Ernte des Jahres 1956	686
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	687

**Bekanntmachung
des Beschlusses des Ministerrates
über die Erweiterung der Austauschproduktion für Holz und zur weiteren Einsparung von Holz.
Vom 29. September 1955**

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1955 über die Erweiterung der Austauschproduktion für Holz und zur weiteren Einsparung von Holz auszugsweise bekanntgemacht.

Berlin, den 29. September 1955

Büro des Präsidiums des Ministerrates
Der Leiter
Dr. Geyer
Staatssekretär

Beschluß

Für den weiteren Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik hat die Holzindustrie zur Verbesserung der Lebenslage und des kulturellen Lebens ausreichende Qualitätserzeugnisse herzustellen. Gleichzeitig ist sie in der Bereitstellung von Schnittholz, Furnieren und Austauschstoffen für Holz, insbesondere Platten, als wertvoller Rohstoff für die gesamte Holzverarbeitende Industrie, eine große Aufgabe zu erfüllen.

Um die ständig wachsenden Bedürfnisse der Industrie und der Bevölkerung befriedigen zu können, sind Maßnahmen zur sparsamsten und wirtschaftlichsten Verwendung von Holz durchzuführen. Hierbei ist die richtige Ausnutzung des Naturrohstoffes Holz und die Erarbeitung aller Abfälle erforderlich.

Bei der Lösung dieser Aufgaben muß davon ausgegangen werden, daß sich in der Forstwirtschaft die Holzvorratslage verbessert und weiter festigt.

Durch den Anbau schnellwachsender Holzarten und durch umfangreiche Pflege- und Meliorationsmaßnahmen werden die Produktionszeiträume verkürzt.

Durch die Einschränkung der Starkholzproduktion muß die Holzverarbeitende Industrie zur Verarbeitung schwächerer Rundhölzer übergehen, was eine schnelle Einführung der Verbundbauweise erforderlich macht.

Dafür fallen größere Mengen von Schichtnutzderbholz an, die zusammen mit den Holzabfällen aller Art für die Plattenproduktion und für weitere Austauschstoffe für Holz einzusetzen sind. In Gruben- und Faserholz, außer Fichtenfaserholz, ist eine Erhöhung des Einschlages durch eine bessere Nutzholzausformung zu vermeiden, dafür müssen in der Zellstoffindustrie im größeren Umfange schwächere Faserhölzer von 4 bis 8 cm \varnothing verarbeitet werden.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Zeit Juli—August—September 1955

Die Lücke zwischen Rohholzbedarf und eigenem Aufkommen ist durch eine beträchtliche Erweiterung der Austauschproduktion für Holz weitestgehend zu schließen, um die noch notwendigen Importe auf Spezial- und Qualitätshölzer beschränken zu können.

Die Hauptaufgabe der Holzindustrie ist die Erweiterung der Produktion von Hartfaser- und Spanplatten und anderen Austauschstoffen für Holz und die Anwendung der Verbundbauweise.

Der Holzschutz ist, insbesondere durch eine wirksame Imprägnierung, wesentlich zu verbessern.

Zur Verwirklichung dieser großen Aufgaben sind alle Wissenschaftler, Ingenieure, Neuerer der Produktion und alle Werkstätten in den Betrieben zu mobilisieren.

Die Einsparung von Holz ist nicht nur eine Aufgabe der Holzverarbeitenden Industrie, sondern eine Aufgabe der gesamten Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik.

Durch eine systematische Aufklärungsarbeit der Ministerien, örtlichen Staatsorgane, Industriegewerkschaften und der gesellschaftlichen Organisationen muß erreicht werden, daß mit dem kostbaren Rohstoff Holz sparsamst umgegangen wird und daß alle Reserven der Industrie zur Produktion von Gebrauchsgütern und zur Herstellung von Platten zur Verfügung gestellt werden.

Rundfunk, Presse und Film sollen diese Bewegung zur Einsparung von Holz unterstützen.

Die im Beschluß festgelegten Aufgaben sind der Ausgangspunkt für weitere Maßnahmen zur schnelleren Entwicklung der Holzverarbeitenden Industrie.

Daher wird folgendes beschlossen:

I.

Steigerung der Produktion von Austauschstoffen für Holz

1. Die Produktion von Hartfaserplatten aus Holz, Holzabfällen und Einjahrespflanzen ist zu erweitern.
2. Zur wirtschaftlichen Ausnutzung der Abfallprodukte Flachsschäben aus den Flachsrösten sind Mittellagen-Platten herzustellen.
3. Nachdem die Entwicklung der Qualitäts-Spanplatte (tragendes Element für die Möbelproduktion) abgeschlossen ist, ist mit dem Aufbau der Produktion im großen Umfang zu beginnen.
4. Der sich in den nächsten Jahren steigende Bedarf an Schwellen, insbesondere für die Deutsche Reichsbahn und den Bergbau, muß gedeckt werden; dabei ist, bedingt durch den Rückgang des Holzeinschlages und durch den Einschlag schwächerer Holzsortimente, die Produktion von Vollholzschnellen gegenüber 1955 zu senken.

An Stelle von Vollholzschnellen sind verleimte Normal- und Baggerschnellen und im größeren Maße vorgespannte Stahlbetonschnellen zu verwenden.

Zur Erhöhung der Liegedauer und zur Vermeidung von Verlusten ist die Pflege und der Holzschutz für das Schnellenmaterial zu verbessern. Zur Deckung des Bedarfs an Schnellen wird folgendes festgelegt:

- a) Die Produktion von vorgespannten Stahlbetonschnellen ist wesentlich zu erhöhen.

Das Ministerium für Aufbau wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Ver-

kehrswesen und dem Ministerium für Schwerindustrie ein Fertigungsprogramm bis zum 31. Januar 1956 auszuarbeiten.

- b) Zur größtmöglichen Einsparung und Erhaltung des wertvollen Schnellenmaterials haben das Ministerium für Verkehrswesen und das Ministerium für Schwerindustrie Maßnahmen zur Pflege, zum Schutz und zur Erhöhung der Liegedauer sowie zur Wiederverwendung ausgebaute Hölzer festzulegen.

Bei Stilllegung von Stollen und anderen Grubenbauten ist das noch brauchbare eingebaute Grubenholz und Schnellenmaterial zur weiteren Verwendung auszusortieren (Rauben). Nicht verwertbares Holz ist als Feuerholz für den Bevölkerungsbedarf zu erfassen.

Das Ministerium für Verkehrswesen wird verpflichtet, in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Schwerindustrie bis zum 31. Dezember 1955 eine diesbezügliche Anordnung zu erlassen.

5. Große Einsparungsmöglichkeiten an Holz ergeben sich durch die neu entwickelten Platten, Hohl- und Formkörper auf der Basis organischer und anorganischer Stoffe.

Die Haltbarkeit und überaus günstigen Eigenschaften und Vorteile dieses Austauschstoffes, z. B. bei Schiffseinbauten und Waggondächern hat alle Erwartungen übertroffen. Die Verwendungsmöglichkeiten sind vielseitig, so daß eine große Perspektive in der Einsparung von Holz und anderen Stoffen gegeben ist.

Auf der Grundlage der bereits abgeschlossenen Entwicklung der Glakresitplatte ist eine Großanlage zu projektieren.

Zur Aufnahme weiterer mineralischer Platten, Hohl- und Formkörper in die Produktion hat das Ministerium für Leichtindustrie einen Perspektivplan bis 1965 auszuarbeiten, in dem die Aufgaben für die einzelnen Ministerien, für die Bereitstellung der Grundstoffe und Materialien und die erforderlichen Investmittel festzulegen sind.

Das Ministerium für Leichtindustrie wird beauftragt, für die Erprobung der Hohl- und Formkörper und Platten einen Versuchsbetrieb für Verformungstechnik einzurichten.

6. Durch die ständig steigende Industrialisierung und den Ausbau des Stromnetzes steigt der Bedarf an Maste für das Post- und Fernmeldewesen und die Energieversorgung. Trotz zunehmenden Bedarf muß der Anteil der Maste aus Holz stark verringert und der Anteil der Maste aus Beton bzw. Eisenkonstruktionen entsprechend erhöht werden. Um die Lebensdauer zu erhöhen, sind die stehende Maste aus Holz, die in der Erdluftzone besonders gefährdet sind, planmäßig mit Mastfüßen zu versehen.

Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen, das Ministerium für Schwerindustrie und das Ministerium für Verkehrswesen werden beauftragt für die Pflege- und Schutzmaßnahmen der Maste aus Holz bis zum 1. Januar 1956 technische Güter und Lieferbedingungen herauszugeben, des Weiteren die Durchführung der Verordnung vom 27. September 1951 über die Imprägnierung des im Freikreis zur Verwendung gelangenden Holzes (GBl. S. 81 Ber. S. 938) streng zu kontrollieren und bei Verstößen die Bestrafung der hierfür Verantwortlichen zu veranlassen.

7. Zur Deckung des Bedarfs an Masten und Mastfüßen ist die Produktion wesentlich zu erhöhen. Das Ministerium für Aufbau wird in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Verkehrswesen und dem Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft verpflichtet, einen Plan zur Erhöhung der Produktion von Betonmasten und Betonmastfüßen auszuarbeiten und der Staatlichen Plankommission bis zum 31. Januar 1956 vorzulegen.

8. Die entwickelten bakelisierten Mastfüße aus Holz ergeben durch ihre große Lebensdauer eine Holzeinsparung.

Vor der Aufnahme der Produktion bzw. vor der Durchführung der erforderlichen Investition ist zu überprüfen, inwieweit durch den hohen Einsatz von Kunstharz und Rohholz die Produktion in den späteren Jahren noch gesichert ist.

Das Ministerium für Leichtindustrie wird beauftragt, bis zum 31. Dezember 1955 der Staatlichen Plankommission darüber ein wirtschaftliches Gutachten vorzulegen.

9. Das Institut für Holztechnologie und Faserbaustoffe, Dresden, ist vom Ministerium für Leichtindustrie zu beauftragen, unter Beachtung des höchsten ökonomischen Wirkungsgrades, zusätzlich zu den bereits geschaffenen Werkstoffen, alle Faserrohstoffe und Faserreserven zur Entwicklung weiterer Holzaustausch-Werkstoffe heranzuziehen und entsprechende Entwicklungen durchzuführen.

Weiter ist bis zum 31. Dezember 1955 zu untersuchen, in welchem Umfange für die Möbelindustrie, den Waggonbau und andere Zwecke die Verwendung von Fotofolien gegeben ist.

Zur Einsparung von Furnieren sind neue Arten in der Behandlung von Oberflächen zu entwickeln.

10. Zur Steigerung der Produktion von Austauschplatten sind als wertvoller Rohstoff Holzabfälle aller Art mit einzusetzen. Das Ministerium für Leichtindustrie hat in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft auf der Grundlage der Anordnung vom 10. März 1955 über die Erfassung und Bilanzierung der inhere und örtlichen Reserven in den Bezirken und Kreisen (GBl. I S. 203) die anfallenden Holzabfälle, wie Nutzabfälle, Brennschwarten, Säumlinge, Hobel- und Sägespäne usw. zusammenzufassen und die Weiterverarbeitung unter Beachtung des wirtschaftlichen Einsatzes zentral zu steuern.

Die Erfassung der Abfälle in den Bezirken ist für das Jahr 1955 bis zum 30. November 1955 abzuschließen.

Die Staatliche Plankommission, Materialversorgung, hat in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Leichtindustrie und dem Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft bis zum 31. Dezember 1955 eine Verteilungsbilanz aufzustellen und ab 1956 die Verteilung der erfaßten Holzabfälle zu organisieren.

II.

Holzschutzmaßnahmen

Durch eine richtige Pflege des Holzes und eine vorschriftsmäßige Imprägnierung wird die Lebensdauer des Holzes wesentlich verlängert, was in der Perspektive gesehen eine sehr große Holzeinsparung bedeutet.

Um dies zu erreichen, wird folgendes festgelegt:

1. Imprägnierung aller im Freien zu verbauenden Hölzer

a) Schwellen, Leitungsmaste, Grubenhölzer, Brücken- und Wasserbauhölzer, Kühltürme und alle anderen im Freien verbauten Hölzer sind vor ihrem Einbau mit den zulässigen Imprägniermitteln und nach den vorgeschriebenen Verfahren zu imprägnieren. Ausgenommen werden Baracken, Baubuden, Feldscheunen und ähnliche Bauten, für die Schutzmaßnahmen in der Anordnung vom 25. August 1953 über den baulichen Holzschutz in gedeckten Räumen (ZBl. S. 435) festgelegt sind.

b) Leitungsmaste, Brücken- und Wasserbauhölzer und Kühltürme sind periodisch mit den hierzu bestimmten Imprägniermitteln und nach den bekannten Verfahren nachzubehandeln.

Sämtliche Brücken- und Wasserbauhölzer sind alle fünf Jahre durch Holzschutzsachverständige für freiverbautes Holz des Instituts für Physikalische Holztechnologie, Eberswalde, des Instituts für Pflanzenchemie und Holzforschung in Tharandt und des Instituts für Holztechnologie und Faserbaustoffe, Dresden, auf ihren Zustand zu untersuchen; hierbei sind die erforderlichen Maßnahmen für die Nachimprägnierung festzulegen.

c) Das Ministerium für Leichtindustrie wird beauftragt, die Verordnung vom 27. September 1951 über die Imprägnierung des im Freien zur Verwendung gelangenden Holzes (GBl. S. 897, Ber. S. 938) im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission zu überarbeiten und dem Ministerrat bis zum 1. November 1955 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Das Ministerium für Leichtindustrie wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung, den Instituten für Physikalische Holztechnologie in Eberswalde und für Holztechnologie und Faserbaustoffe in Dresden die noch fehlenden TGL für die Imprägnier-Holzsortimente bis zum 31. Dezember 1955 auszuarbeiten.

2. Zur Durchführung einer erfolgreichen Holzkonservierung ist eine Erweiterung der Imprägnierkapazität vorzunehmen.

3. Zur gewissenhaften Durchführung des Holzschutzes für im Freien verbautes Holz sind in den Betrieben der Holzbe- und -verarbeitenden Industrie und in den staatlichen Organen Holzschutzfachkräfte und Meister für Holzimprägnierung auszubilden.

4. Zur Durchführung einer voll wirksamen Imprägnierung sind die erforderlichen Imprägniermittel bereitzustellen.

III.

Entwicklung und Einführung der Leimverbundbauweise (Lagen- und Absperrtechnik)

Zur Verwirklichung des technischen Fortschrittes und zur größeren Einsparung von Holz ist die Entwicklung der Verbundtechnik und ihre Einführung in die Produktion in jeder Weise zu fördern.

Ausgehend von den Erkenntnissen und Erfahrungen der Verleimtechnik können durch Lamellierung die Festigkeitseigenschaften des naturgewachsenen Holzes um ein Vielfaches erhöht werden. Durch breiteste An-

wendung der Verbundtechnik können die geringwertigen, schwächeren Holzsortimente, die die Forstwirtschaft in den nächsten Jahren in größerem Maße einschlagen muß, zu hochwertiger Produktion verarbeitet werden.

Bei allen statisch beanspruchten Hölzern, insbesondere im Bauwesen, wird durch Lamellierung mengen- und qualitätsmäßig Holz eingespart.

Voraussetzung für die Anwendung der lamellierten Verbundbauweise und für die serienmäßige Produktion ist die Standardisierung und Typisierung der im Bauwesen und in anderen Industriezweigen zur Verwendung kommenden statisch beanspruchten Hölzer.

Das Ministerium für Aufbau und das Ministerium für Leichtindustrie werden beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bauakademie und dem Amt für Standardisierung Standards für die zu lamellierenden Hölzer auszuarbeiten und ihre Einführung zu veranlassen.

In Auswertung der gewonnenen Erkenntnisse und Teilforschungsergebnisse hat das Ministerium für Leichtindustrie folgende Aufgaben durchzuführen:

1. Um den großen Bedarf der Bauindustrie an Rüstbohlen aus hochwertigen Hölzern decken zu können, ist die Entwicklung der lamellierten Rüstbohlen abzuschließen und eine Versuchsproduktion im Jahre 1956 einzurichten.

Für die industrielle Herstellung der Rüstbohlen ist die Technologie auszuarbeiten und die Entwicklung des dazu benötigten Leimes 1956 abzuschließen.

2. Die Aufgaben der Verbundtechnik sind in die Forschungs- und Entwicklungspläne aufzunehmen. Die Entwicklungsarbeiten und bereits vorgesehenen Projektierungen sind mit den Verbrauchern bzw. mit den zuständigen Ministerien abzustimmen.
3. Zur Entwicklung und Erprobung lamellierter Hölzer ist eine Versuchswerkstätte einzurichten.

IV.

Weitere Maßnahmen zur Einsparung von Holz

Zur Durchführung der Aufgaben zur weiteren Einsparung von Holz werden die Ministerien für Schwerindustrie, für Schwermaschinenbau, Allgemeinen Maschinenbau, Aufbau, Verkehrswesen, Land- und Forstwirtschaft, Post- und Fernmeldewesen und das Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft beauftragt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Leichtindustrie Anordnungen zur Einsparung von Holz für ihren jeweiligen Bereich auszuarbeiten und bis zum 31. Dezember 1955 herauszugeben. Darin sind weitere Maßnahmen zur Pflege und Trocknung des Holzes; zur Ausarbeitung technisch-wirtschaftlicher Kennziffern und Materialverbrauchsnormen, zur Senkung der Verschnittsätze, zur Organisierung von Wettbewerben usw. festzulegen.

Zur besseren Aushaltung des Holzes und zur Senkung des Holzverbrauchs wird weiter festgelegt:

1. Das Ministerium für Leichtindustrie wird beauftragt, Voraussetzungen zu schaffen, daß die Einführung von Maschinen für spanlose Erzeugung von Brettern und von gestauchten Gattersägen in größerem Umfange ermöglicht wird.
2. Für den Transport der ständig steigenden Produktion von Gebrauchsgütern, Lebensmitteln und Rohstoffen sind ausreichend Kisten und Behälter aller Art den Handelsorganen und der Industrie zur Verfügung zu stellen. Es sind vor allem Dauer-

transportkisten, Drahtbündkisten und solche Kisten herzustellen, die ein Minimum an Holz erfordern. Da die bisherige Regelung es zuließ, Kisten und Verschlüsse aus Hilfsmaterial herzustellen, war es nicht möglich, den Holzverbrauch zu kontrollieren und technisch begründete Materialverbrauchsnormen festzulegen. Deshalb dürfen ab 1956 Kisten und Verschlüsse nur hergestellt werden, wenn der Betrieb eine Planaufgabe besitzt, gleichviel, ob die Kisten und Verschlüsse zum Verkauf oder zum Versand der eigenen Erzeugnisse bestimmt sind. Zur Verbesserung des Transportes und zur Einsparung von Holz wird weiter festgelegt:

- a) Das Ministerium für Leichtindustrie wird verpflichtet, Dauertransportkisten (einschließlich zerlegbarer) anfertigen zu lassen.
- b) Das Ministerium für Verkehrswesen wird verpflichtet, die Zahl der Transportbehälter der Deutschen Reichsbahn zu erhöhen.

Das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau wird verpflichtet, die Produktion von Gabelhandhubwagen sicherzustellen.

- c) Das Ministerium für Verkehrswesen wird beauftragt, zu überprüfen, inwieweit bei den VEB Spedition, ähnlich wie bei der Deutschen Reichsbahn mit Transportbehältern und bei der Deutschen Post mit Mietbehältern, ein Kolliverkehr mit Kisten und sonstigen Behältern eingerichtet werden kann.

Der Staatlichen Plankommission ist bis zum 31. Januar 1956 ein entsprechender Vorschlag vorzulegen.

- d) Die Staatliche Plankommission wird beauftragt, mit dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen, dem Ministerium für Handel und Versorgung und dem Verband Deutscher Konsumentgenossenschaften Vereinbarungen zu treffen, die die Einführung bzw. Übernahme der Dauertransportkisten und anderer Transportbehälter ab 1956 regeln.
- e) Das Ministerium für Leichtindustrie wird beauftragt, nach den neuesten Erkenntnissen unter Zugrundelegung des sparsamsten Holzverbrauchs bis zum 31. Januar 1956 technische Güte- und Lieferbedingungen für Export- und seefeste Verpackung auszuarbeiten.

3. Die Versorgung der Bevölkerung und der Industrie mit Brennholz ist bei der Verringerung des Brennholzeinschlages durch folgende Maßnahmen zu sichern:

- a) Zur Erhöhung der Bereitstellung von Stubben ist durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Staatlichen Plankommission bis zum 1. Februar 1956 ein Plan zur Technisierung der Stubbenrodung und zur Bereitstellung von Stubben durch die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe vorzulegen.

- b) Vom Ministerium für Schwerindustrie ist der Staatlichen Plankommission ein Programm zur Erhöhung der Produktion von Feueranzündern bis zum 1. Februar 1956 vorzulegen.

4. Um genügend Holzabfälle für die Produktion von Hartfaser- und Spanplatten und anderen Austauschstoffen, für den Einsatz in der Zellstoffindustrie und für die Produktion von Feueranzündern frei zu machen, arbeitet das Ministerium für Leichtindustrie bis zum 1. Februar 1956 ein Programm

zum Umbau der Feuerungsanlagen in den Holzbe- und -verarbeitenden Werken aus und ermittelt gleichzeitig den erforderlichen zusätzlichen Bedarf an Rohbraunkohle.

5. Das Ministerium für Leichtindustrie wird verpflichtet, die Aufbereitung von Naßentrindungs- spänen und Trockenschälspänen so voranzutreiben, daß spätestens ab 2. Halbjahr 1956 diese Abfälle, soweit sie nicht in der Faserplattenproduktion eingesetzt werden, für die Papier- und Pappindustrie verarbeitet werden können.

6. In der Bauindustrie und im Schiffsbau ist der Verbrauch von Holz für Rüstungen erheblich.

Die kurze Lebensdauer der Holzrüstungen und die damit verbundenen hohen Kosten veranlassen einige Betriebe, zu Stahl- und Rohrkonstruktionen überzugehen. Da diese Betriebe solche Rüstungen selbst und damit sehr unterschiedlich konstruieren und herstellen, werden das Ministerium für Aufbau und das Ministerium für Schwermaschinenbau beauftragt, die Konstruktion und den Bau der Rohrrüstungen zentral zu lenken. Hierzu ist notwendig, den genauen Bedarf zu ermitteln, um die Umstellungen von Holz- zu Stahlrüstungen in den nächsten Jahren festlegen zu können.

Das Ministerium für Aufbau wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Schwermaschinenbau einen Plan für die stufenweise Einführung der Rohrrüstungen bis zum 31. Dezember 1955 auszuarbeiten und der Staatlichen Plankommission vorzulegen.

7. Im Bergbau sind statt Holzstempel im verstärkten Maße Stahlestempel und Stahlkappen einzusetzen. Die Entwicklungsarbeiten zur Produktion von Spurlatten sind vom Ministerium für Leichtindustrie in Verbindung mit dem Ministerium für Schwerindustrie bis zum 1. Februar 1956 verstärkt durchzuführen und abzuschließen.

Das Ministerium für Schwerindustrie wird beauftragt, zur schnelleren Einführung von Stahlstempeln einen Plan auszuarbeiten, der den Einsatz und die Produktion von Stahlstempeln und Stahlkappen in den nächsten Jahren festlegt. Dieser Plan ist der Staatlichen Plankommission bis zum 31. Dezember 1955 vorzulegen.

8. Im Schiffsbau wurden an Stelle von Holz viele Einbauten aus Kunststoff sowie aus Verbundwerkstoffen erprobt, die sich bestens bewährt haben. Die Umstellung im Schiffsbau von Holz auf Kunststoff und andere Stoffe ist eine dringende Notwendigkeit.

Zur schnelleren Durchsetzung dieser Forderung wird das Ministerium für Schwerindustrie verpflichtet, die Produktion von Einbauten aus Kunststoff für den Schiffsbau verstärkt aufzunehmen bzw. durch entsprechende Umstellungen anderer Kunststoffproduktionen zu sichern.

Das Ministerium für Schwermaschinenbau wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Ministerien für Schwerindustrie und Leichtindustrie festzulegen, welche Einbauteile aus Kunststoff und anderen Verbundwerkstoffen herzustellen sind.

Erfahrene Ingenieure des Schiffbaues, der Kunststoffindustrie und des Instituts für Holztechnologie und Faserbaustoffe sind mit der Ausarbeitung eines diesbezüglichen Kataloges zu beauftragen.

9. Das Ministerium für Leichtindustrie hat bis zum 31. März 1956 für alle Industriebetriebe der Deutschen Demokratischen Republik eine Broschüre zur Einsparung von Holz, zur Pflege und Behandlung des Holzes und für den größeren Einsatz von Austauschstoffen für Holz auszuarbeiten und herauszugeben.

V.

Schlussbestimmung

Dieser Beschluß hat die Aufgabe, die Einleitung der sofort erforderlichen Maßnahmen zur Einsparung von Holz und zur Erweiterung der Produktion von Austauschstoffen für Holz zu veranlassen und die Richtung der weiteren Entwicklung auf diesem Gebiete festzulegen.

Der 2. Fünfjahrplan wird die Aufgaben der Holzverarbeitenden Industrie im Rahmen der Entwicklung der gesamten Volkswirtschaft festlegen und die Maßnahmen dieses Beschlusses vervollständigen.

Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen.

Vom 6. Oktober 1955

Auf Grund der §§ 11 und 14 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. September 1955 über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen (GBl. I S. 654) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schwerindustrie und dem Ministerium für Leichtindustrie folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Gewerbsmäßig gewonnene seltene Metalle (§ 3 Abs. 3 des Gesetzes) sind dem Ministerium für Schwerindustrie, Absatzabteilung Metallurgie, zu melden. Das gleiche gilt für die Meldung von seltenen Metallen gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes. Dem Ministerium für Schwerindustrie, Absatzabteilung Metallurgie, obliegt ferner:

- a) die Verfügung über die nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes gemeldeten seltenen Metalle;
- b) die Bereitstellung von seltenen Metallen im Rahmen bestätigter Pläne (§ 7 Abs. 1 des Gesetzes);
- c) die Entscheidung über die Zweckgebundenheit bei der Bereitstellung von seltenen Metallen (§ 7 Abs. 3 des Gesetzes);
- d) die Festsetzung von Qualitätsmerkmalen für seltene Metalle in Verbindung mit dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (§ 12 Absätze 2 und 3 des Gesetzes);
- e) die Kontrolle der Verwendung der seltenen Metalle (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes).

(2) Die Genehmigung zum Handel mit seltenen Metallen (§ 4 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 des Gesetzes) erteilt die Deutsche Handelszentrale Metallurgie, Zentrale Leitung, Berlin W 8, Krausenstr. 70.

§ 2

(1) Gewerbsmäßig gewonnene synthetische Edelsteine (§ 3 Abs. 3 des Gesetzes) sind dem Ministerium für Schwerindustrie, Absatzabteilung Chemie, zu melden. Das gleiche gilt für die Meldung von synthetischen

Edelsteinen gemäß § 8 Abs. 2 des Gesetzes. Dem Ministerium für Schwerindustrie, Absatzabteilung Chemie, obliegt ferner:

- a) die Verfügung über die nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes gemeldeten synthetischen Edelsteine;
- b) die Bereitstellung von synthetischen Edelsteinen im Rahmen bestätigter Pläne (§ 7 Abs. 1 des Gesetzes);
- c) die Entscheidung über die Zweckgebundenheit bei der Bereitstellung von synthetischen Edelsteinen (§ 7 Abs. 3 des Gesetzes);
- d) die Festsetzung von Qualitätsmerkmalen für synthetische Edelsteine in Verbindung mit dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (§ 12 Absätze 2 und 3 des Gesetzes);
- e) die Kontrolle der Verwendung der synthetischen Edelsteine (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes).

(2) Die Genehmigung zum Handel mit synthetischen Edelsteinen (§ 4 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 des Gesetzes) erteilt die Deutsche Handelszentrale Chemie, Zentrale Leitung, Berlin NW 7, Marienstr. 19—23, im Einvernehmen mit der Absatzabteilung Chemie im Ministerium für Schwerindustrie.

§ 3

Gewerbsmäßig gewonnene Edelsteine (außer synthetischen Edelsteinen) und echte Perlen (§ 3 Abs. 3 des Gesetzes) sind dem Ministerium für Leichtindustrie, Hauptverwaltung Holz und Kulturwaren, Absatzabteilung, zu melden.

Das gleiche gilt für die Meldung von Edelsteinen (außer synthetischen Edelsteinen) und echten Perlen gemäß § 8 Abs. 2 des Gesetzes. Dem Ministerium für Leichtindustrie, Hauptverwaltung Holz und Kulturwaren, Absatzabteilung, obliegt ferner:

- a) die Verfügung über die nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes gemeldeten Edelsteine (außer synthetischen Edelsteinen) und echten Perlen;
- b) die Bereitstellung von Edelsteinen (außer synthetischen Edelsteinen) und echten Perlen im Rahmen bestätigter Pläne (§ 7 Abs. 1 des Gesetzes);
- c) die Entscheidung über die Zweckgebundenheit bei der Bereitstellung von Edelsteinen (außer synthetischen Edelsteinen) und echten Perlen (§ 7 Abs. 3 des Gesetzes);
- d) die Festsetzung von Qualitätsmerkmalen für Edelsteine (außer synthetischen Edelsteinen) und echte Perlen in Verbindung mit dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (§ 12 Absätze 2 und 3 des Gesetzes);
- e) die Erteilung von Genehmigungen für den Handel mit Edelsteinen (außer synthetischen Edelsteinen) und echten Perlen (§ 4 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 des Gesetzes);
- f) die Kontrolle der Verwendung der Edelsteine (außer synthetischen Edelsteinen) und echten Perlen (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes).

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. November 1955 in Kraft.

Berlin, den 6. Oktober 1955

Staatliche Plankommission

Leuschner
Vorsitzender

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung zur Beschleunigung des Transportraumumlaufs in der Binnenschifffahrt.

Vom 30. September 1955

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 4. März 1954 zur Beschleunigung des Transportraumumlaufs in der Binnenschifffahrt (GBl. S. 290) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 4. März 1954 zur Verordnung zur Beschleunigung des Transportraumumlaufs in der Binnenschifffahrt (GBl. S. 291) wird anschließend an § 3 wie folgt ergänzt:

§ 3 a

Als Tag im Sinne der §§ 1, 7 und 8 dieser Durchführungsbestimmung gilt ein Zeitraum von 24 Stunden, gerechnet vom Beginn der Be- oder Entladung nach § 2 Abs. 1 und jeder weitere sich daran anschließende Zeitraum von 24 Stunden.

§ 2

Der § 8 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

(2) § 7 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 gelten sinngemäß auch für das Liegegeld.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung gilt für alle Lade- und Löschfristen, die nach dem 31. Oktober 1955 beginnen.

Berlin, den 30. September 1955

Ministerium für Verkehrswesen

Kramer
Minister

* 2. DB (GBl. 1954 S. 860)

Anordnung über die Ablieferung von Treibgemüse aus der Ernte des Jahres 1956.

Vom 5. Oktober 1955

Zur Sicherung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Gemüse in der Zeit vom Februar bis Mai wird für die Ablieferung von Treibgemüse in Durchführung des § 6 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1031) im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, dem Ministerium für Handel und Versorgung, der Staatlichen Plankommission, dem Zentralvorstand der VdgB (BHG) und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Spezialgemüsebetriebe der VEB (K) und LPG sowie Erwerbsgartenbaubetriebe sind auf Grund von Verträgen zur Ablieferung von Treibgemüse von der Fläche zu verpflichten, die nach dem Anbaubescheid mit Treibgemüse anzubauen ist.

(2) Die VEAB haben auf Grund der ihnen vom Rat des Kreises über den Anbau übergebenen Unterlagen mit den im Abs. 1 genannten Erzeugern von Treibgemüse Verträge über die Ablieferung abzuschließen.

(3) Bei den Gartenbaubetrieben, die den Abteilungen VEG bei den Räten der Bezirke unterstehen, sind vom VEAB Verträge nach dem Produktionsplan abzuschließen.

§ 2

(1) In den Verträgen über Treibgemüse sind insbesondere folgende Bedingungen festzulegen:

- a) Gemüseart;
- b) Ablieferungsmenge je Art;
- c) monatliche Liefertermine;
- d) Menge des Brennstoffes, die dem Erzeuger für die Durchführung der Produktion zugeteilt wird. Diese Menge wird im Vertrag durch den Brennstoffbeauftragten bestätigt;
- e) Verpflichtungen der Erzeuger bei Nichterfüllung des Vertrages;
- f) Bedingungen über den freien Verkauf von Treibgemüse.

(2) Musterverträge gibt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft heraus.

§ 3

(1) Kommt es mit einem Erzeuger nicht zum Vertragsabschluß, so hat der VEAB den Rat des Kreises zu benachrichtigen. Kommt es auch trotz der Vermittlung des Rates des Kreises nicht zum Vertragsabschluß, so kann der Rat des Kreises nach Anhören der Fachkommission für den allgemeinen Gartenbau bei der VdgB (BHG) den Vertrag für verbindlich erklären. Diese Erklärung verpflichtet den Anbauer zur Ablieferung nach den festgelegten Bedingungen.

(2) Kommt es zwischen einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft, einem VEB (K) oder einem VEG und einem Erfassungsbetrieb über die Ablieferung von Treibgemüse nicht zum Vertragsabschluß, so

hat der Rat des Kreises die Voraussetzung für den Abschluß des Vertrages zu prüfen und dem Rat des Bezirkes zu berichten, der zu entscheiden hat.

§ 4

(1) Erfüllen Erzeuger, die im § 1 Absätze 1 und 3 genannt sind, schuldhaft den Vertrag nicht, so kann der VEAB von ihnen Ersatz des Schadens verlangen, der ihm infolge des Ausbleibens der Lieferung oder einer anderen Vertragsverletzung entstanden ist.

(2) Der Brennstoffbeauftragte beim Rat des Kreises hat in solchen Fällen außerdem festzusetzen, welche zusätzliche Vergütung die Erzeuger für die nicht zweckentsprechend verwendeten Brennstoffe zu leisten haben.

§ 5

Die über die vertragliche Ablieferung hinaus verbleibenden Mengen aus der Produktion von Treibgemüse können nur an die VEAB oder an die Aufkauforgane der Konsumgenossenschaften frei verkauft und vertraglich gebunden werden.

§ 6

Streitigkeiten über die Erfüllung der Verträge zwischen Erwerbsgartenbaubetrieben und den VEAB oder den Aufkaufkontoren der Konsumgenossenschaften entscheiden die ordentlichen Gerichte, Streitigkeiten der LPG, VEB (K) und VEG die Staatlichen Vertragsgerichte.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1955

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 54 vom 13. Oktober 1955 enthält:

	Seite
Anordnung vom 3. September 1955 über die Anwendung eines Rahmenstellenplanes für die Verwaltungen der VEB (K) der Baustoffindustrie	353
Anordnung vom 30. September 1955 zur Einführung eines Rahmenstellenplanes für allgemeine öffentliche Bibliotheken in Gemeinden von 5000 bis 100 000 Einwohner	354
Anordnung vom 31. August 1955 über das Statut des Deutschen Instituts für Marktforschung	356
Anordnung vom 10. September 1955 über das Statut des Instituts für Wasserwirtschaft	357
Anordnung vom 17. August 1955 über die Einführung der Materialeinsatzliste Nr. 79	359
Anordnung vom 11. August 1955 über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 80 bis 84	359

Jetzt wieder lieferbar und zugleich komplettiert

DER WICHTIGE FUNDSTELLENNACHWEIS

Stichwortkartei für das Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft

Loseblattsammlung · Format DIN A 5

*Grundwerk mit insgesamt 249 Karten und 40 Registerblättern
in 2 Ordnern, komplettiert bis einschließlich 7. Nachtrag, 24,35 DM,
8.–10. Nachtrag 5,20 DM, insgesamt 29,55 DM*

Die Ergänzungskarten werden zum Stückpreis von 7 DPf,
die einzelnen Klebestreifen zum Stückpreis von 1 DPf geliefert

Allen Mitarbeitern, die sich in der Praxis mit gesetzlichen Bestimmungen über das Finanz- und Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft befassen, wird diese Kartei ein wertvolles Hilfsmittel zum schnellen Auffinden gesuchter Bestimmungen sein.

Das in seiner Methodik neuartige Werk hat wichtige Vorteile:

1. Die Kartei wird in kurzen Abständen mit den Zitaten des Vormonats ergänzt. Sie ist deshalb stets aktuell.
2. Die Hinweise verweisen auch auf Stichworte innerhalb der Texte der Verordnungen usw.; es werden also nicht nur die Stichworte der Überschriften zitiert.

*Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig,
Leipzig C 1, Querstraße 4–6*



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 24. Oktober 1955	Nr. 87
Tag	Inhalt	Seite
14. 10. 55	Verordnung über die Aufgaben und die Arbeit der Elternbeiräte an allgemeinbildenden Schulen	689
12. 9. 55	Preisverordnung Nr. 444. — Anordnung über die Neuregelung der Preise und Handelsspannen für Baustoffe —	691

Verordnung

über die Aufgaben und die Arbeit der Elternbeiräte an allgemeinbildenden Schulen.

Vom 14. Oktober 1955

Bei der weiteren Festigung und Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik — des ersten Staates der Arbeiter und Bauern in Deutschland — hat die deutsche demokratische Schule eine große Bedeutung. Sie hat von der Gesellschaft den Auftrag, die heranwachsende Jugend zu neuen, sozialistischen Menschen zu erziehen. Die Arbeiterklasse und die demokratische Öffentlichkeit müssen auf die Erziehung und Bildung einen ständigen Einfluß nehmen. Diese Aufgabe wird besonders durch eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule, Elternhaus, Jugendorganisation und Patenbetrieb erfüllt. Dabei haben die Elternbeiräte eine große Aufgabe. Der Elternbeirat als demokratisches Organ der Eltern hilft der deutschen demokratischen Schule, die von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik festgelegte Schulpolitik zu verwirklichen.

Dazu wird folgendes verordnet:

§ 1

Aufgaben des Elternbeirates

Der Elternbeirat berät und unterstützt die Schule bei der Durchführung der Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und Anweisungen auf dem Gebiete des Schulwesens;

Insbesondere:

- bei der Heranbildung und Erziehung der Schüler zu allseitig entwickelten Persönlichkeiten und staatsbewußten Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik;
- bei der Verbesserung der Lernergebnisse und der Schülerleistungen, der Förderung aller Schüler, insbesondere der systematischen Entwicklung der Arbeiter- und Bauernkinder als künftige Träger der neuen Gesellschaftsordnung;
- bei der Verbesserung der Disziplin und der Einhaltung der Schülerregeln;
- bei der Einhaltung und Durchführung des Schulpflichtgesetzes und der Verordnung zum Schutze der Jugend;
- bei der weiteren Entwicklung der Arbeit der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, der Freien Deutschen Jugend und der außerschulischen Arbeitsgemeinschaften sowie bei der Vorbereitung und Durchführung der Ferienarbeit;
- bei der Verbesserung der Hygiene und der Erziehung unserer Jugend zu einer gesunden Lebensweise;

- bei der Zusammenarbeit mit dem Patenbetrieb;
- bei der Entwicklung der pädagogischen Propaganda in der Öffentlichkeit, besonders in den Betrieben;
- bei der Berufsaufklärung und Berufslenkung;
- bei der ständigen Verbesserung der materiellen Lage der Schule.

§ 2

Organisation des Elternbeirates

(1) An jeder allgemeinbildenden Schule ist ein Elternbeirat zu bilden. Die Mitglieder des Elternbeirates werden mit Ausnahme der nach Abs. 4 zum Elternbeirat gehörenden Personen im ersten Drittel des Schuljahres in Elternversammlungen gewählt.

(2) Die Zahl der zu wählenden Elternbeiratsmitglieder muß mit der Anzahl der Schulklassen übereinstimmen, ohne daß aus jeder Klasse ein Mitglied gewählt werden muß. Der Elternbeirat umfaßt jedoch mindestens fünf Mitglieder.

(3) Der Elternbeirat bildet auf der ersten Sitzung den Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer.

(4) Dem Elternbeirat gehören ferner als stimmberechtigte Mitglieder an:

- Ein Vertreter des Patenbetriebes,
- der Pionierleiter der Grundschule bzw. der FDJ-Sekretär der Mittel- oder Oberschule als Vertreter der FDJ,

ein Lehrer als Vertreter der Schulgewerkschaftsgruppe Unterricht und Erziehung und eine Vertreterin des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands.

Der Leiter der Schule hat jederzeit das Recht, an den Sitzungen des Elternbeirates teilzunehmen. Zu den Sitzungen des Elternbeirates können weitere Vertreter der demokratischen Öffentlichkeit und der Schule als Gäste geladen werden.

(5) Für jede Klasse ist ein Elternbeiratsmitglied als Pate zu benennen. Das Elternbeiratsmitglied bildet aus den Eltern der betreffenden Klasse ein Elternaktiv von drei bis fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Elternaktives müssen vom Elternbeirat bestätigt werden. Das Elternaktiv der Klasse führt in der Regel monatlich unter Leitung des beauftragten Elternbeiratsmitgliedes mit dem Klassenleiter Beratungen durch. Es hilft bei der Verwirklichung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Klasse mit.

(6) Nach Bedarf bildet der Elternbeirat aus seinen Mitgliedern folgende Kommissionen:

- a) Kommission für die Erziehungs- und Bildungsarbeit,
- b) Kommission für die pädagogische Propaganda,
- c) Kommission für die Berufsaufklärung und Berufslenkung,
- d) Kommission für die kulturelle Arbeit,
- e) Kommission für wirtschaftliche und hygienische Fragen,
- f) Kommission für die Feriengestaltung.

Außerdem können für die Durchführung besonderer Aufgaben vorübergehend Kommissionen gebildet werden. Zur Arbeit in den Kommissionen können auch Eltern herangezogen werden, die nicht dem Elternbeirat oder dem Elternaktiv der Klasse angehören.

(7) Der Elternbeirat hat seine Tätigkeit nach erfolgter Wahl aufzunehmen und sie mit dem Rechenschaftsbericht zur Neuwahl zu beenden. Elternbeiratsmitglieder, deren Kinder während der Wahlperiode aus der Schule entlassen werden, verbleiben in ihrer Funktion bis zur Neuwahl.

§ 3

Arbeitsweise des Elternbeirates

(1) Der Elternbeirat arbeitet nach einem Plan, in dem die Aufgaben zu berücksichtigen sind, die für die Durchführung des Schuljahres gestellt werden.

(2) In der Regel findet monatlich mindestens eine Elternbeiratssitzung statt, die vom Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Leiter der Schule einzuberufen und vorzubereiten ist. Der Leiter der Schule hat das Recht, die Einberufung des Elternbeirates zu verlangen. Die Elternbeiratssitzungen können öffentlich durchgeführt werden.

(3) Der Elternbeirat ist beschlußfähig, wenn auf einer Sitzung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Elternbeirates treten nach ihrer Bestätigung durch den Leiter der Schule in Kraft. Bei Streitfragen zwischen Leiter der Schule und Elternbeirat entscheidet der Leiter der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises.

(4) Der Vorsitzende des Elternbeirates oder ein von ihm benannter Vertreter nimmt als ständiges Mitglied an den Sitzungen des Pädagogischen Rates teil. Auf

Antrag des Vorstandes des Elternbeirates kann die Teilnahme weiterer Vertreter des Elternbeirates vom Vorsitzenden des Pädagogischen Rates genehmigt werden. Jedes Mitglied des Elternbeirates hat das Recht, dem Elternbeirat und dem Pädagogischen Rat der Schule Fragen zur Beratung vorzulegen, die mit der Verbesserung der Arbeit der Schule verbunden sind.

(5) Der Elternbeirat hat regelmäßig in der Schule und im Patenbetrieb Sprechstunden abzuhalten.

(6) Der Elternbeirat hat über seine Sitzungen und über die Elternversammlungen Protokoll zu führen und auf jeder Sitzung die Durchführung der Beschlüsse zu kontrollieren. Die Protokolle des Elternbeirates und der Elternversammlungen sind zu den Schulakten zu nehmen. Der gesamte Schriftwechsel in den Angelegenheiten des Elternbeirates ist vom Vorsitzenden des Elternbeirates und dem Leiter der Schule zu unterschreiben.

§ 4

Rechenschaftslegung, Auszeichnungen und Auflösung des Elternbeirates

(1) Der Elternbeirat ist der Elternversammlung über seine Arbeit rechenschaftspflichtig. Er muß vor ihr mindestens zweimal im Jahr über seine Tätigkeit berichten.

(2) Für besondere Leistungen können Elternbeiräte als Kollektiv oder einzelne Elternbeiratsmitglieder gemäß einer bis zum 31. Dezember 1955 durch das Ministerium für Volksbildung zu erlassenden Richtlinie ausgezeichnet werden.

(3) Elternbeiräte, die gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstoßen, können vom Rat des Bezirkes, Abteilung Volksbildung, im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung, dem Bezirksvorstand des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands und der Bezirksleitung der Freien Deutschen Jugend aufgelöst werden. In diesem Fall ist umgehend eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 5

Anleitung des Elternbeirates

(1) Die Leiter der Schulen sind dafür verantwortlich, daß die Mitglieder der Elternbeiräte alle Möglichkeiten erhalten, ihr Recht auf Mitwirkung an der Lösung der Aufgaben der Schule wahrzunehmen.

(2) Die Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise führen mit den Vorsitzenden der Elternbeiräte mindestens einmal im Schuljahresdrittel einen Erfahrungsaustausch durch. Die Vorsitzenden der Elternbeiräte können von den Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise in bestimmten Abständen zu den Konferenzen der Leiter der Schulen eingeladen werden.

(3) Die Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke und Kreise werden verpflichtet, bei der Beratung aller wichtigen Schulfragen Vertreter der Elternbeiräte heranzuziehen.

Schlußbestimmungen

§ 6

Durchführungsbestimmungen und die Wahlordnung für die Durchführung der Elternbeiratswahlen erläßt das Ministerium für Volksbildung.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12. April 1951 über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte an allgemeinbildenden Schulen (GBI. S. 279) mit den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Grotewohl	Ministerium für Volksbildung F. Lange Minister
---	--

Preisordnung Nr. 444.

— Anordnung über die Neuregelung der Preise und Handelsspannen für Baustoffe —

Vom 12. September 1955

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für die in der Preisliste* zu dieser Preisordnung aufgeführten Baustoffe gelten die darin festgesetzten Preise und Handelsspannen, sowohl für das Inlandsaufkommen als aus Importen.

(2) Baustoffe, deren Preise oder Handelsspannen in dieser Preisordnung nicht geregelt wurden, sind nach den bisher geltenden Bestimmungen zu berechnen.

§ 2

Volkseigene Herstellerbetriebe

(1) Die Industrieabgabepreise der in der Preisliste zu dieser Preisordnung angeführten Baustoffe gelten für alle zentralgeleiteten und örtlichen volkseigenen Betriebe als Festpreise.

(2) Die Preise verstehen sich ab Werk frei Waggon, Straßenfahrzeug oder Kahn verladen.

(3) Betriebe, die über keinen Bahn- bzw. Wasseranschluß verfügen, können bei Bahn- bzw. Kahnversand die zulässigen Transportkosten bis zur Versandstation bzw. Verladehafen sowie die Umladekosten gesondert berechnen. Diese Betriebe haben bei ihrer zuständigen Preisbildungsstelle die Festsetzung eines festen Betrages für Transport- und Umladekosten je Erzeugnis zu beantragen.

(4) Lieferungen von Baustoffen an alle volkseigenen und gleichgestellten Betriebe sowie Haushaltsorganisationen sind frachtfrei Empfangsstation zu den in der Preisliste zu dieser Preisordnung vorgesehenen Preisen vorzunehmen.

§ 3

Genossenschaftliche und private Herstellerbetriebe

(1) Für genossenschaftliche und private Herstellerbetriebe bleiben die bisherigen Preise unverändert.

(2) Betriebe, die über keinen Bahn- bzw. Wasseranschluß verfügen, haben bei ihren zuständigen Preisbildungsstellen die Festsetzung eines festen Betrages für Transport- und Umladekosten je Erzeugnis neu zu beantragen.

* Zu beziehen ab Anfang November 1955 als Sonderdruck Nr. 119 des Gesetzblattes über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstr. 4—6.

(3) Lieferungen von Baustoffen an alle volkseigenen und gleichgestellten Betriebe sowie Haushaltsorganisationen sind frachtfrei Empfangsstation zu den in der Preisliste zu dieser Preisordnung vorgesehenen Preisen vorzunehmen.

§ 4

Frachten- und Preisausgleich

(1) Volkseigene Herstellerbetriebe, die gemäß § 2 Abs. 4 Baustoffe frachtfrei Empfangsstation zu liefern haben, verrechnen die Differenzen zwischen den effektiv gezahlten Frachten und den jeweiligen Durchschnitts-Frachtsätzen gemäß Preisliste mit einer Ausgleichskasse.

(2) Genossenschaftliche und private Herstellerbetriebe, die gemäß § 3 Abs. 3 Baustoffe frachtfrei Empfangsstation zu liefern haben, verrechnen die Differenzen zwischen den effektiv gezahlten Frachten und den jeweiligen Durchschnitts-Frachtsätzen gemäß Preisliste sowie die Unterschiedsbeträge zwischen den individuellen Herstellerabgabepreisen und den Industrieabgabepreisen laut Preisliste mit einer Ausgleichskasse.

(3) Die gemäß § 2 Abs. 3 bzw. § 3 Abs. 2 von den zuständigen Preisbildungsstellen festgesetzten Beträge für Transport- und Umladekosten sind bei Lieferung von Baustoffen frachtfrei Empfangsstation den Frachten zuzuschlagen und mit der Ausgleichskasse zu verrechnen.

(4) Liefern Herstellerbetriebe Baustoffe, die nach den Bestimmungen dieser Preisordnung frachtfrei Empfangsstation zu liefern sind, mittels Straßenfahrzeug frei Baustelle bzw. frei Lager des Empfängers, sind die Fuhrleistungsentgelte — soweit sie die Durchschnitts-Frachtsätze gemäß Preisliste nicht überschreiten — wie Frachten zu behandeln und mit der Ausgleichskasse zu verrechnen.

(5) Bei Selbstabholung von Baustoffen durch Abnehmer, die frachtfrei Empfangsstation zu beliefern sind, ist sowohl von volkseigenen, als auch von genossenschaftlichen und privaten Herstellerbetrieben der Industrieabgabepreis gemäß Preisliste zu berechnen. Die genossenschaftlichen und privaten Betriebe verrechnen in diesen Fällen die Unterschiedsbeträge zwischen den individuellen Herstellerabgabepreisen und den Industrieabgabepreisen mit der Ausgleichskasse.

§ 5

Errichtung einer Ausgleichskasse

Anordnungen über die Errichtung und Arbeitsweise der Ausgleichskasse für den Frachten- und Preisausgleich erläßt das Ministerium für Aufbau.

§ 6

Handel

(1) Der volkseigene Baustoffhandel berechnet für Strecken- und Lagergeschäfte die in der Preisliste zu dieser Preisordnung festgesetzten Handelsspannen. Bezugsbasis für die Handelsspannen sind die Industrieabgabepreise dieser Preisordnung. Bei den Erzeugnissen, deren Preise in dieser Preisordnung nicht neu geregelt sind, beziehen sich die Handelsspannen auf die gültigen Preise der volkseigenen, genossenschaftlichen und privaten Herstellerbetriebe.

(2) Für den genossenschaftlichen und privaten Baustoffhandel gelten die in der Preisliste zu dieser Preisordnung festgesetzten Handelsspannen als Höchst-

spannen. Bezugsbasis für die Handelsspannen sind die von den Herstellerbetrieben jeweils berechneten Industrie- bzw. Herstellerabgabepreise.

(3) Bei Lagergeschäften darf der Handel die effektiv entstandenen Transportkosten sowie die Selbstkosten des Verpackungsmaterials weiterberechnen. Für unverpackt bezogene, streuende Baustoffe kann ein Streuverlust bis zu 5 % in die Verkaufspreise einkalkuliert werden. Bezugsbasis für die Kalkulation der Streuverluste ist die der Handelsspannen.

(4) Als Kleinmengenzuschläge dürfen berechnet werden:

- a) bei Abgabe von Bindemitteln, Schlammkreide und Mineralweiß im Gewicht bis zu 49 kg 25 %
- b) bei Abgabe von Dachpappe bis zu 50 qm 10 %

Bezugsbasis für die Kleinmengenzuschläge ist die der Handelsspannen.

(5) Für Baustofflieferungen im Streckengeschäft, die nach den steuerlichen Bestimmungen mit 3 % Umsatzsteuer zu versteuern sind, kann die Streckenhandelsspanne gemäß Preisliste zu dieser Preisanordnung um 2 % erhöht werden.

(6) Bei Einschaltung von mehreren Handelsorganen dürfen die in der Preisliste zu dieser Preisanordnung festgelegten Strecken- und Lagerhandelsspannen nicht überschritten werden.

§ 7

Gütevorschriften

Die Herstellerbetriebe dürfen die festgesetzten Preise nur berechnen, wenn die Erzeugnisse den technischen Normen und Gütevorschriften entsprechen.

§ 8

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Für Lieferung und Zahlung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Preisanordnung erläßt das Ministerium für Aufbau im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Preisanordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft und gilt für alle von diesem Tage an erfolgten Lieferungen ab Werk oder Handelslager, auch für laufende, nicht erfüllte Verträge.

(2) Gleichzeitig treten für die volkseigenen Herstellerbetriebe außer Kraft:

PVO Nr. 2 vom 9. Dezember 1946 der Deutschen Zentralverwaltung der Industrie über die Regelung der Preise für Ziegelei-Erzeugnisse.

PAO Nr. 33 vom 1. Juli 1947 (PrVOBl. Nr. 10 vom 26. Mai 1948) über die Regelung der Preise für im Lande Sachsen-Anhalt erzeugte Kalksandsteine.

PAO Nr. 52 vom 17. September 1947 (PrVOBl. Nr. 14 vom 7. Juli 1948) über die Regelung der Preise für Zementdachsteine.

PAO Nr. 101 vom 3. März 1948 (PrVOBl. Nr. 6 vom 15. April 1948) über die Regelung der Preise für Dach-, Isolier- und ähnliche Pappen.

PAO Nr. 105 vom 25. März 1948 (PrVOBl. Nr. 9 vom 13. Mai 1948) über die Regelung der Preise für Naturstein-erzeugnisse.

PAO Nr. 111 vom 13. April 1948 (PrVOBl. Nr. 9 vom 13. Mai 1948) über die Regelung der Preise für Leichtbauplatten.

PAO Nr. 122 vom 1. Juli 1948 (PrVOBl. Nr. 16 vom 27. Juli 1948) über die Regelung der Preise für Zement.

PAO Nr. 138 vom 10. Juli 1948 (PrVOBl. Nr. 17 vom 5. August 1948) über die Regelung der Aufladegebühr für Ziegelsteine.

PAO Nr. 168 vom 12. Oktober 1948 (PrVOBl. Nr. 22 vom 1. November 1948) zur Ergänzung der Preisanordnung Nr. 101 über die Regelung der Preise für Dach-, Isolier- und ähnliche Pappen.

PVO Nr. 26 vom 16. Dezember 1949 (GBl. Nr. 1 vom 6. Januar 1950) über die Preisbildung für Ziegeleierzeugnisse.

PVO Nr. 284 vom 28. Januar 1953 (GBl. Nr. 18 vom 10. Februar 1953) Änderung der Preisanordnung Nr. 122 über die Regelung der Preise für Zement.

Ferner treten für den volkseigenen, genossenschaftlichen und privaten Baustoffhandel außer Kraft:

§ 3 der PAO Nr. 33 vom 1. Juli 1947.

Der vorletzte Satz des § 1 der PAO Nr. 52 vom 17. September 1947.

§§ 5, 6, 7, 8 und 9 der PAO Nr. 101 vom 3. März 1948.

§ 3 der PAO Nr. 111 vom 13. April 1948.

§ 2 der PAO Nr. 120 vom 12. Mai 1948.

§§ 3, 4, 5 und 6 der PAO Nr. 122 vom 1. Juli 1948.

§§ 3, 4, 6 und 8 der PAO Nr. 124 vom 28. Mai 1948.

§ 13 der PVO Nr. 26 vom 16. Dezember 1949.

Berlin, den 12. September 1955

Ministerium für Aufbau

I. V.: Hafrang
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 25. Oktober 1955	Nr. 88
------	------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
14. 10. 55	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Förderung des Kleingarten- und Siedlungswesens und der Kleintierzucht	693
8. 10. 55	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten und Hochschulen	693
8. 9. 55	Anordnung über den Postsparkassendienst. — Postsparkassenordnung —	694

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Förderung des
Kleingarten- und Siedlungswesens und der
Kleintierzucht.**

Vom 14. Oktober 1955

Die Verordnung vom 22. April 1954 zur Förderung des Kleingarten- und Siedlungswesens und der Kleintierzucht (GBL S. 465) wird wie folgt geändert:

§ 1

Zu § 1:
„(3) Der Anschluß einzelner weiterer Sparten an andere Organisationen kann im Wege der Durchführungsbestimmung festgelegt werden.“

§ 2

Als § 11 a wird aufgenommen:
„Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern.“

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 14. Oktober 1955 in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium für

Land- und Forstwirtschaft

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Reichelt

Minister

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Gewährung von Stipendien
an Studierende der Universitäten und Hochschulen.**

Vom 8. Oktober 1955

Auf Grund des § 20 der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten und Hochschulen (GBL I S. 101) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Innern folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung

§ 1

§ 1 Abs. 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 18. Februar 1955 (GBL I S. 152) erhält folgende Fassung:

„Angestellte und Angehörige der Intelligenz und deren Kinder, die nicht in Abs. 1 Ziffern 4 und 5 genannt werden, können Stipendien erhalten, wenn der Antrag auf Stipendiengewährung von der vom Prorektorat für Studentenangelegenheiten benannten Dienststelle oder gesellschaftlichen Organisation innerhalb des Kreises oder des Bezirkes, in dem die Eltern des Antragstellers wohnen, befürwortet wird.“

Zu § 2 Absätze 2, 3 und 5 der Verordnung

§ 2

In Sonderfällen kann das Staatssekretariat für Hochschulwesen auf Vorschlag der erweiterten Stipendienkommission der jeweiligen Universität oder Hochschule auch bei Überschreiten der Einkommensgrenzen nach § 2 Absätze 2, 3 und 5 der Verordnung Stipendien ganz

* 1. DE (GBL I S. 152)

oder teilweise gewähren, wenn mehrere durch die Eltern des Antragstellers zu versorgende Kinder eine Hochschule, Fachschule, Oberschule oder andere staatliche Bildungsanstalt besuchen und kein eigenes Einkommen haben.

Zu § 3 der Verordnung

§ 3

Vollwaisen erhalten unabhängig von ihrer sozialen Herkunft ein monatliches Stipendium in Höhe von 180 DM, sofern sie nicht über eigenes Einkommen verfügen.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 in Kraft.

Berlin, den 8. Oktober 1955

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

Anordnung über den Postsparkassendienst. — Postsparkassenordnung —

Vom 8. September 1955

Der schnelle Aufstieg unserer Friedenswirtschaft und die Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung ist ein sichtbarer Ausdruck unserer Erfolge auf staatlichem, ökonomischem und kulturellem Gebiet. Die Wirtschaftspolitik unseres Arbeiter- und Bauern-Staates gewährleistet die Stabilität unserer Währung und die Verwendung der Spargelder im Interesse der Sparer für den friedlichen Aufbau.

Die umfangreichen Verbesserungen und Erleichterungen im Sparverkehr bei den Sparkassen der Deutschen Demokratischen Republik, die auch für den Postsparkassendienst eingeführt wurden, erfordern eine Neufassung der Postsparkassenordnung.

Es wird daher angeordnet:

Allgemeines

§ 1

Postsparkassendienst

(1) Die Postsparkasse in der Deutschen Demokratischen Republik und im demokratischen Sektor von Groß-Berlin ist ein Dienstzweig der Deutschen Post und führt die Bezeichnung „Deutsche Postsparkasse“. Ihre Aufgabe ist die Annahme, Verzinsung und Rückzahlung von Spareinlagen.

(2) Das Vermögen der Deutschen Postsparkasse wird von der Deutschen Post verwaltet. Diese haftet für alle vermögensrechtlichen Pflichten, die aus dem Postsparkassenvertrag entstehen.

§ 2

Teilnahme am Postsparkassendienst

(1) Am Postsparkassendienst können alle natürlichen Personen teilnehmen, die ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben.

(2) Den Postsparkassendienst nehmen wahr:

Als Ämter:

Das Postsparkassenamt in Berlin, alle Postämter und Postscheckämter.

Als Amtsstellen:

Alle Poststellen, Posthilfsstellen sowie die Landzusteller.

(3) Anträge auf Teilnahme am Postsparkassendienst nehmen die Ämter und Amtsstellen des Postsparkassendienstes entgegen. Die Postsparkassenbücher werden von den Ämtern des Postsparkassendienstes ausgestellt.

(4) Die Postsparkassenkonten werden beim Postsparkassenamt in Berlin NW 7 geführt.

§ 3

Ausschluß vom Postsparkassendienst

Wer die Einrichtungen des Postsparkassendienstes mißbraucht, ist vom Postsparkassendienst auszuschließen.

§ 4

Postsparkassenbuch

(1) Der Sparer erhält bei der ersten Einlage, die stets bar geleistet werden muß, ein Postsparkassenbuch und eine Ausweiskarte.

(2) Das Postsparkassenbuch gibt Vor- und Zunamen, Geburtstag und Geburtsort, Beruf und Wohnung des Sparerers sowie die Nummer des Postsparkassenbuchs an. Die Ausweiskarte trägt die Nummer des Postsparkassenbuchs.

(3) Namens-, Anschrifts- und Berufsänderungen sind vom Sparer unter Vorlage des Postsparkassenbuchs dem nächsten Postamt mitzuteilen.

Einlagen

§ 5

Einzahlen von Einlagen

(1) Die Ämter und Amtsstellen des Postsparkassendienstes (§ 2 Abs. 2) nehmen Einlagen in Beträgen von einer Deutschen Mark der Deutschen Notenbank (DM) oder dem Mehrfachen einer DM an, Posthilfsstellen und Landzusteller nur bis zum Betrage von 1000 DM.

(2) Einlagen zahlt der Sparer mit einem Einzahlungsschein ein. Der Einzahlungsschein, der bei allen Ämtern und Amtsstellen des Postsparkassendienstes (§ 2 Abs. 2) erhältlich ist, ist vom Sparer handschriftlich mit Tinte oder Kugelschreiber oder mit der Schreibmaschine auszufüllen.

(3) Bare Einlagen werden auch für andere Sparinstitute angenommen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Der Empfang von Einlagen wird in den Sparbüchern durch Abdruck des Tagesstempels und Unterschrift des Angestellten bescheinigt.

(5) Bare Einlagen auf Postsparkassenbücher werden auch von anderen Sparinstituten entgegengenommen, sofern sie sich dem allgemeinen Freizügigkeitsverkehr angeschlossen haben.

§ 6

Überweisen von Einlagen

(1) Einlagen können von jedem Postscheck- oder Bankkonto zur Gutschrift auf ein Postsparkassenkonto überwiesen werden.

(2) Das Postsparkassenamt übersendet im Falle der Überweisung einer Einlage dem Sparer eine Gutschriftanweisung. Die Einlage wird gegen Einziehen der Gutschriftenanweisung im Postsparkbuch durch Abdruck des Tagesstempels und Unterschrift des Angestellten bescheinigt.

(3) Überweisungen können auch zu Lasten von Postsparkonten vorgenommen werden. Dabei ist die Vorlage des Postsparkbuchs erforderlich.

(4) Im übrigen gelten bei Überweisungen zu Lasten von Postsparkonten die Bestimmungen des § 7 Absätze 1 bis 3 und 6 sowie des § 8 entsprechend.

Rückzahlungen

§ 7

Allgemeines

(1) Einlagen und Zinsen werden von allen Ämtern und Amtsstellen des Postsparkassendienstes (§ 2 Abs. 2) außer den Posthilfsstellen jederzeit ohne vorherige Kündigung in beliebiger Höhe ausgezahlt. Bei Auszahlung durch den Landzusteller ist der Auszahlungsbetrag auf 1000 DM begrenzt. Im Postsparkbuch muß jedoch eine Mindesteinlage von 1 DM verbleiben.

(2) Beträge von mehr als 100 DM werden nur an den Sparer selbst (Kontoinhaber) ausgezahlt. Der Sparer hat dabei sein Postsparkbuch und seinen Personalausweis bzw. einen dem Personalausweis gleichgestellten Ausweis vorzulegen; der Vorlage der Ausweiskarte bedarf es bei der Rückzahlung von Beträgen von mehr als 100 DM nicht.

(3) Die Deutsche Post ist berechtigt, bei Beträgen bis zu 100 DM an jeden Vorleger des Postsparkbuchs und der Ausweiskarte zu zahlen. Der Buchvorleger hat daher — sofern er nicht der Sparbuchinhaber ist — außer dem Postsparkbuch und seinem Personalausweis bzw. einem dem Personalausweis gleichgestellten Ausweis auch die zum Postsparkbuch gehörende Ausweiskarte mit vorzulegen.

In diesen Fällen, in denen der Abhebende nicht mit dem Sparbuchinhaber identisch ist, werden täglich nur bis zu 100 DM zurückgezahlt.

(4) Der Sparer kann in Ausnahmefällen im Antrag auf Teilnahme am Postsparkassendienst bestimmen, daß auch Zahlungen bis zu 100 DM nur an ihn geleistet werden. Bei Rückzahlung auf derartige besonders gekennzeichnete Postsparkbücher hat der Sparer in jedem Falle sein Postsparkbuch mit der dazugehörigen Ausweiskarte und seinen Personalausweis bzw. einen dem Personalausweis gleichgestellten Ausweis vorzulegen.

(5) Über den Betrag der Rückzahlung ist vom Sparer handschriftlich mit Tinte oder Kugelschreiber oder mit der Schreibmaschine ein Rückzahlungsschein auszufüllen, der bei allen Ämtern und Amtsstellen des Postsparkassendienstes (§ 2 Abs. 2) erhältlich ist. Die Rückzahlung wird im Postsparkbuch durch Abdruck des Tagesstempels und Unterschrift des Angestellten bescheinigt.

(6) Der Empfang des zurückgezahlten Betrages ist in jedem Falle auf dem Rückzahlungsschein durch die Unterschrift des Buchvorlegers anzuerkennen.

(7) Stehen einem Amt oder einer Amtsstelle des Postsparkassendienstes (§ 2 Abs. 2) die erforderlichen Geldmittel nicht zur Verfügung, so wird ausgezahlt, sobald die Mittel beschafft sind.

(8) Rückzahlungen werden auch für andere Sparinstitute geleistet, sofern die Sparbücher einen besonderen Zulassungsvermerk auf Teilnahme am allgemeinen Freizügigkeitsverkehr enthalten. Auf derartige Sparbücher wird grundsätzlich nur an den Sparer selbst (Kontoinhaber) ausgezahlt, der sich wie unter Abs. 2 auszuweisen und den Empfang des zurückgezahlten Betrages zu quittieren hat. § 7 Absätze 1, 5 und 7 sowie § 8 gelten entsprechend.

(9) Rückzahlungen auf Postsparkbücher leisten auch andere Sparinstitute, sofern sie sich dem allgemeinen Freizügigkeitsverkehr angeschlossen haben.

§ 8

Unbefugte Abhebung

(1) Bei Verdacht unbefugter Abhebung kann das Postsparkbuch gegen Empfangsbescheinigung eingezogen und die Einlage hinterlegt werden.

(2) Wenn bei Vorlage des Postsparkbuchs eine Fälschung festgestellt wird oder Fälschungsverdacht besteht, so wird in gleicher Weise wie unter Abs. 1 verfahren.

§ 9

Aufheben des Postsparkontos

(1) Soll das Postsparkkonto aufgehoben und die gesamte Einlage mit den Zinsen ausgezahlt werden, so hat der Sparer einen Kündigungsschein an das Postsparkassenamt in Berlin zu senden. Der bei allen Ämtern und Amtsstellen des Postsparkassendienstes (§ 2 Abs. 2) erhältliche Kündigungsschein ist handschriftlich mit Tinte oder Kugelschreiber oder mit der Schreibmaschine auszufüllen und vom Sparer zu unterschreiben.

(2) Das Postsparkassenamt übersendet dem Sparer über die gesamte Einlage zuzüglich der Zinsen eine Rückzahlungsanweisung. Der Betrag wird gegen Einziehen der Rückzahlungsanweisung, des Postsparkbuchs und der Ausweiskarte von jedem Amt und von jeder Amtsstelle des Postsparkassendienstes — außer den Posthilfsstellen — ausgezahlt.

Verzinsung

§ 10

Zinsen

(1) Einlagen werden mit einem Zinssatz von 3 vom Hundert verzinst.

(2) Es werden nur volle DM-Beträge verzinst.

(3) Die Verzinsung beginnt mit dem Tage nach der Einzahlung. Sie läuft bei Rückzahlungen nach § 7 bis zum Tage der Rückzahlung, bei Rückzahlungen nach § 9 bis zum Tage der Abbuchung beim Postsparkassenamt.

§ 11

Gutschrift der Zinsen

(1) Die Zinsen werden mit Ablauf jedes Jahres beim Postsparkassenamt der Einlage zugeschrieben und mit ihr verzinst.

(2) Das Postsparkassenamt übersendet dem Sparer über die zugeschriebenen Zinsen eine Zinsenanweisung, wenn die Zinsen den Betrag von 50 DM übersteigen oder wenn der Sparer durch ein Schreiben an das Postsparkassenamt die Eintragung der Zinsen in das Postsparkbuch beantragt. Die Zinsen werden gegen Einziehen der Zinsenanweisung im Postsparkbuch durch Abdruck des Tagesstempels und Unterschrift des Angestellten bescheinigt.

Besonderes

§ 12

Verlust des Postsparkbuchs oder der Ausweiskarte

(1) Der Verlust oder die Vernichtung des Postsparkbuchs oder der Ausweiskarte ist vom Sparer dem Postsparkassenamt mit einem bei den Ämtern und Amtsstellen des Postsparkassendienstes (§ 2 Abs. 2) erhältlichen Formblatt unverzüglich anzuzeigen.

(2) Wird die Vernichtung des Postsparkbuchs überzeugend nachgewiesen, so stellt das Postsparkassenamt ein neues Postsparkbuch aus.

(3) Bei Verlust oder bei nicht überzeugendem Nachweis der Vernichtung erläßt das Postsparkassenamt das Aufgebot. Durch das Aufgebot wird bekanntgemacht, daß nach Ablauf eines Monats vom Tag der Veröffentlichung das Postsparkbuch für nichtig erklärt und ein neues Postsparkbuch ausgestellt wird, wenn innerhalb dieser Frist kein Anspruch erhoben wird. Der Aushang wird bei dem Amt des Postsparkassendienstes öffentlich bekanntgemacht, welches das abhandeln gekommene Postsparkbuch ausgestellt hat. Wird ein Anspruch erhoben, so wird die Einlage des Postsparkbuchs hinterlegt.

(4) Bei Verlust oder Vernichtung der Ausweiskarte wird ein neues Postsparkbuch ausgestellt.

(5) Bei gleichzeitigem Abhandenkommen von Postsparkbuch und Ausweiskarte kann der Sparer, außer der in jedem Falle erforderlichen Anzeige an das Postsparkassenamt (Abs. 1), das Postsparkbuch in einem oder mehreren Bezirken auf eigene Kosten sperren lassen. Der Antrag ist bei einem Amt oder einer Amtsstelle des Postsparkassendienstes (§ 2 Abs. 2) zu stellen.

§ 13

Verjährung

(1) Für die Verjährung von Einlagen gilt die regelmäßige Verjährungsfrist des Zivilrechts. Zinsen verjähren wie Einlagen. Jede Eintragung einer Einlage, einer Rückzahlung oder von Zinsen im Postsparkbuch gilt als Anerkennung im Sinne der Verjährungsvorschriften.

(2) Einwendungen gegen die Eintragungen im Postsparkbuch müssen unverzüglich erhoben werden.

§ 14

Vertretung in Rechtsstreitigkeiten

In Rechtsstreitigkeiten mit den Sparern wird die Deutsche Post — Deutsche Postsparkasse — durch den Betriebsleiter des für den Wohnsitz des Sparerers zuständigen Hauptpostamtes vertreten.

§ 15

Gebühren

(1) Im Postsparkassendienst werden keine Gebühren erhoben.

(2) Briefe der Sparer an das Postsparkassenamt in Berlin werden bei Benutzung besonderer Umschläge, die bei allen Postanstalten erhältlich sind, gebührenfrei befördert. Werden andere Umschläge benutzt, so unterliegen die Briefe der gewöhnlichen Briefgebühr.

§ 16

Anlage der Spareinlagen

Die Spareinlagen werden bei der Deutschen Notenbank entsprechend den Anlagerichtlinien angelegt.

§ 17

Postsparkassengeheimnis

(1) Wer im Dienst der Deutschen Post steht oder gestanden hat, ist zur Verschwiegenheit über alle in Angelegenheiten eines Postsparkbuchs vorgenommenen Handlungen, sowie darauf, ob jemand Postparer ist oder war, verpflichtet.

(2) Auskünfte in Postsparkassenangelegenheiten werden nur vom Postsparkassenamt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erteilt.

§ 18

Änderungen der Postsparkassenordnung

Änderungen der Postsparkassenordnung erläßt der Minister für Post- und Fernmeldewesen. Die Änderungen gelten auch für bereits bestehende Postsparkonten.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Postsparkassenordnung in der Fassung vom 1. September 1946 wird hiermit aufgehoben.

Berlin, den 2. September 1955

Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
Burmeister
Minister

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955

Berlin, den 26. Oktober 1955

Nr. 89

Tag	Inhalt	Seite
14. 10. 55	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Produktionsgenossenschaften des Handwerks. — Registrierung von Produktionsgenossenschaften des Handwerks —	697
14. 10. 55	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die „Systematik der Ausbildungsberufe“	699
2. 9. 55	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der Deutschen Demokratischen Republik. — Ehrenzeichen für Verdienste um das Grubenrettungswesen —	699
17. 10. 55	Anordnung über das Statut der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin	700

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Produktionsgenossenschaften des Handwerks.

— Registrierung von Produktionsgenossenschaften des Handwerks —

Vom 14. Oktober 1955

Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Verordnung vom 18. August 1955 über Produktionsgenossenschaften des Handwerks (GBL I S. 597) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Handwerker, Inhaber von industriellen Kleinbetrieben und deren Beschäftigte, die eine Produktionsgenossenschaft des Handwerks gründen wollen, bilden aus ihrer Mitte ein Gründungskomitee. Das Gründungskomitee wählt sich einen Vorsitzenden.

§ 2

(1) Das Gründungskomitee leitet die Vorbereitungsarbeiten zur Gründung der Produktionsgenossenschaft des Handwerks.

(2) Der Vorsitzende des Gründungskomitees beruft die Gründungsversammlung ein und leitet sie. Der Termin der Einberufung ist dem Rat des Kreises, Abteilung Örtliche Wirtschaft, mitzuteilen. Der Leiter dieser Abteilung benennt einen Vertreter, der das Gründungskomitee bei seiner Arbeit zu unterstützen hat.

(3) Auf der Gründungsversammlung der Produktionsgenossenschaft des Handwerks müssen alle, die Mitglied der Produktionsgenossenschaft werden wollen, anwesend sein.

§ 3

(1) Die Gründungsversammlung beschließt die Gründung der Produktionsgenossenschaft des Handwerks und die Annahme des Statuts.

(2) Die Gründungsversammlung wählt den Vorsitzenden, den Vorstand und die Revisionskommission der Produktionsgenossenschaft des Handwerks.

§ 4

(1) Über die Gründungsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das folgende Angaben zu enthalten hat:

1. Ort und Datum der Gründungsversammlung,
2. Vorname, Name, Geburtsdatum, Beruf und Wohnort der Gründer der Produktionsgenossenschaft des Handwerks.
Zu jedem einzelnen Mitglied sind Angaben zu machen:
 - a) über die berufliche Qualifikation (Meisterprüfung, Facharbeiterprüfung usw.),
 - b) über die Größe des Betriebes, untergliedert nach Zahl der Arbeitskräfte und der Produktionsmittel,
 - c) welche Produktionsmittel in die Produktionsgenossenschaft des Handwerks eingebracht werden,
3. Name und Sitz der gegründeten Produktionsgenossenschaft des Handwerks,
4. Inhalt des beschlossenen Statuts,
5. Ergebnis der Wahl des Vorsitzenden, des Vorstandes und der Revisionskommission, wobei für jeden einzelnen der Name und Vorname anzugeben ist.

(2) Das Gründungsprotokoll ist von den Gründungsmitgliedern zu unterzeichnen.

Anlage 3

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Produktionsmittelbuch der Produktionsgenossenschaft des Handwerks

Die PGH ist im Register beim Rat des Kreises unter Nr. eingetragen.

Lfd. Nr.	Name des Mitgliedes			Eingebrachte Produktionsmittel					Bemerkung
	Nr. des Mitglieder-verzeichnisses	Name	Vorname	Anzahl	Art	Wert DM	Werkstatt in qm und Wert	Lagerraum in qm und Wert	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung
über die „Systematik der Ausbildungsberufe“.

Vom 14. Oktober 1955

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 19. März 1953 über die „Systematik der Ausbildungsberufe“ (GBl. S. 470) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes für die Ausbildungsberufe im Handwerk und in der sonstigen privaten Wirtschaft folgendes bestimmt:

Zu § 3 Abs. 2 der Verordnung:**§ 1**

(1) Für die Ausbildungsberufe im Handwerk sind die Vorschläge zur Ergänzung der Systematik der Ausbildungsberufe von den Handwerkskammern mit der Stellungnahme des Zentralvorstandes der betreffenden Industriegewerkschaft über das Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft an das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung einzureichen.

(2) Für die sonstige private Wirtschaft sind Anträge zur Ergänzung der Systematik der Ausbildungsberufe von der Industrie- und Handels-Kammer der Deutschen Demokratischen Republik mit der Stellungnahme des Zentralvorstandes der betreffenden Industriegewerkschaft über das Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft an das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung einzureichen.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Ministerium für Arbeit und BerufsausbildungM a c h e r
Minister

Sechste Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung zur Verbesserung der Lage der
Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kauf-
männischen Personals sowie der Produktionsver-
hältnisse im Bergbau der Deutschen Demokratischen
Republik.

— Ehrenzeichen für Verdienste um das Gruben-
rettungswesen —

Vom 2. September 1955

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 10. August 1950 zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der Deutschen Demokratischen Republik — Bergarbeiterverordnung — (GBl. S. 832) wird mit Zustimmung des Präsidiums des Ministerrates folgendes bestimmt:

§ 1

Zu dem Ehrenzeichen für Verdienste um das Grubenrettungswesen werden Spangen in Silber und Gold eingeführt.

§ 2

Der § 2 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 1. November 1951 zur Bergarbeiterverordnung (GBl. S. 1039) erhält folgenden Absatz 2:

„Das Ehrenzeichen kann der gleichen Person mehrmals verliehen werden.“

§ 3

Der § 3 der Vierten Durchführungsbestimmung zur Bergarbeiterverordnung erhält folgende Absätze 3 und 4:

„(3) Wird von einer wiederholten Auszeichnung nach § 2 Abs. 2 Gebrauch gemacht, so kann das Ehrenzeichen mit der silbernen oder mit der goldenen Spange verliehen werden.

(4) Auch die silberne und die goldene Spange tragen die Aufschrift „Grubenwehr.“

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 4. August 1955 in Kraft.

Berlin, den 2. September 1955

Ministerium für Schwerindustrie
S e l b m a n n
Minister

**Anordnung
über das Statut der Deutschen Akademie der Land-
wirtschaftswissenschaften zu Berlin.**

Vom 17. Oktober 1955

§ 1

Das Statut der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin wird hiermit für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
der Deutschen Akademie der Landwirtschafts-
wissenschaften zu Berlin**

Die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin wurde als höchste wissenschaftliche Einrichtung zur Förderung aller Zweige der Land- und Forstwirtschaft am 11. Januar 1951 durch Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik gegründet und am 17. Oktober 1951 in einem Staatsakt eröffnet.

Die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin sieht die Pflege des bedeutenden Erbes und der großen Tradition der deutschen Landwirtschaftswissenschaften als eine hohe Verpflichtung an. Sie hat die verantwortungsvolle Aufgabe, die Landwirtschaftswissenschaft in allen ihren Zweigen weiterzuentwickeln und damit zur Mehrung der geistigen Güter des deutschen Volkes beizutragen.

Im Bewußtsein der hohen Verantwortung vor dem deutschen Volke, durch wissenschaftliche Forschung die Wahrheit zu suchen und in friedlicher Arbeit dem Fortschritt zu dienen, gibt sich die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin den Wahlspruch:

Im Frieden für Wahrheit und Fortschritt.

§ 1

Rechtsstellung

(1) Die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin (im folgenden Akademie genannt) ist eine juristische Person und hat ihren Sitz in Berlin. Sie ist dem Minister für Land- und Forstwirtschaft unmittelbar unterstellt.

(2) Die Akademie erhält die für den Aufbau und die Unterhaltung ihrer Einrichtungen und die Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel aus dem Staatshaushalt und arbeitet nach einem Einzelplan. Sie ist Rechtsträgerin von Volkseigentum.

(3) Die Akademie führt ein Dienstsiegel mit der Aufschrift:

Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften
zu Berlin.

§ 2

Wesen, Aufgaben und Ziele

(1) Die Akademie ist eine Gesellschaft von Wissenschaftlern. Sie unterhält eigene wissenschaftliche Institutionen und dient mit ihren Einrichtungen der Forschung in allen Zweigen der Landwirtschaftswissenschaften und deren Grenzgebieten. Sie schafft durch ihre Tätigkeit die wissenschaftliche Grundlage für die ständige Weiterentwicklung der Land- und Forstwirtschaft, fördert dadurch die Steigerung der land- und forstwirtschaftlichen Produktion und dient so der landwirtschaftlichen Praxis und damit gleichzeitig der gesamten Volkswirtschaft.

Die Akademie genießt die besondere Fürsorge des Volkes und der Regierung.

(2) Die Akademie fördert ihre Mitglieder in ihrer Arbeit. Sie unterstützt Wissenschaftler bei der Durchführung von Forschungen, soweit diese zur Lösung der von der Akademie gestellten Aufgaben beitragen.

(3) Die Akademie koordiniert die Arbeiten auf allen Gebieten der Landwirtschaftswissenschaften einschließlich der Grenzgebiete. Sie begutachtet im Auftrage der zuständigen staatlichen Stellen Forschungsaufgaben auf dem Gebiet der Landwirtschaftswissenschaften und arbeitet Gutachten und Denkschriften für die Regierung aus. Die Akademie ist das wissenschaftlich beratende Organ des Ministers für Land- und Forstwirtschaft.

(4) Die Akademie unterhält eine Zentrale Landwirtschaftliche Bibliothek und gibt eigene Publikationsorgane heraus. Sie sorgt für die Verbreitung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse in der landwirtschaftlichen Praxis.

(5) Die Akademie fördert die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, organisiert Forschungsreisen und pflegt den wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch mit anderen Ländern.

§ 3

Mitglieder

Die Akademie besteht aus Ordentlichen Mitgliedern, Korrespondierenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§ 4

Ordentliche Mitglieder

(1) Als Ordentliche Mitglieder können Wissenschaftler deutscher Staatsangehörigkeit von Rang gewählt werden, die durch ihre Arbeit im besonderen Maße zur Entwicklung der Landwirtschaftswissenschaften beigetragen haben und an den Aufgaben der Akademie regelmäßig mitarbeiten.

(2) Die Ordentlichen Mitglieder erhalten den Rang der Akademie.

(3) Die Ordentlichen Mitglieder haben die Pflicht, an den Sitzungen des Plenums und ihrer Sektion teilzunehmen, an der Lösung der Aufgaben der Akademie mitzuarbeiten, wissenschaftliche Vorträge im Plenum und in den Sektionen zu halten und zu den Veröffentlichungen der Akademie beizutragen.

(4) Die Ordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung und Förderung bei der Benutzung aller der Wissenschaft und Kultur dienenden Einrichtungen. Sie erhalten je ein Exemplar der Sitzungsberichte, der Wissenschaftlichen Abhandlungen und des Jahrbuchs der Akademie. Für ihre Tätigkeit wird ihnen ein

steuerfreie Aufwandsentschädigung nach der Verordnung vom 15. Mai 1952 über die Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin gewährt.

(5) Die Ordentlichen Mitglieder werden mit Vollendung des 70. Lebensjahres unter Beibehaltung ihrer Rechte von der Pflicht zur aktiven Teilnahme an der Arbeit der Akademie entbunden.

(6) Auf Beschluß des Plenums kann die Ordentliche Mitgliedschaft in eine Korrespondierende Mitgliedschaft umgewandelt werden, wenn ein Ordentliches Mitglied dauernd an der Arbeit in der Akademie verhindert ist.

(7) Die Zahl der Ordentlichen Mitglieder beträgt höchstens 40, wobei die Mitglieder, die von der Pflicht zur aktiven Teilnahme an der Arbeit der Akademie entbunden sind, nicht gezählt werden.

§ 5

Korrespondierende Mitglieder

(1) Als Korrespondierende Mitglieder können deutsche und ausländische Wissenschaftler von Rang gewählt werden, die im besonderen Maße zur Entwicklung der Landwirtschaftswissenschaften beigetragen haben, jedoch verhindert sind, an den Aufgaben der Akademie regelmäßig mitzuarbeiten.

(2) Die Korrespondierenden Mitglieder haben das Recht, an den wissenschaftlichen Sitzungen des Plenums und der Sektionen mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie erhalten je ein Exemplar der Sitzungsberichte und des Jahrbuches der Akademie.

(3) Korrespondierenden Mitgliedern, die im Auftrage des Plenums wissenschaftliche Arbeiten durchführen, kann für die Dauer dieser Tätigkeit auf Beschluß des Präsidiums eine Vergütung gewährt werden.

§ 6

Ehrenmitglieder

(1) Als Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten gewählt werden, die sich außerordentliche Verdienste um die Förderung der Wissenschaft und der Landwirtschaft erworben haben.

(2) Die Ehrenmitglieder erhalten den Ring der Akademie.

(3) Die Ehrenmitglieder haben das Recht, an den wissenschaftlichen Sitzungen des Plenums und der Sektionen mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie erhalten je ein Exemplar der Sitzungsberichte und des Jahrbuches der Akademie.

§ 7

Organe

Die Organe der Akademie sind das Plenum, das Präsidium, das Erweiterte Präsidium und die Sektionen.

§ 8

Plenum

(1) Das Plenum ist das höchste Organ der Akademie. Es besteht aus den Ordentlichen Mitgliedern.

(2) Das Plenum wählt die Mitglieder, das Präsidium und die Sekretare.

(3) Das Plenum hört wissenschaftliche Vorträge und Mitteilungen von allgemeiner Bedeutung an und diskutiert wichtige wissenschaftliche Probleme. Es nimmt

Stellung zu den Arbeiten der Institute und Forschungsstellen der Akademie und zu den von den Sektionen und Ständigen Kommissionen vorgelegten Forschungs- und Arbeitsplänen. Das Plenum berät und entscheidet alle wichtigen Angelegenheiten der Akademie, besonders solche, welche die Gesamtaufgaben, die wissenschaftlichen Unternehmungen und die Einrichtungen der Akademie grundsätzlich betreffen. Es beschließt über Denkschriften von besonderer Bedeutung. Das Plenum entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten über das Auftreten der Akademie und ihrer Einrichtungen in der Öffentlichkeit.

(4) Das Plenum faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Das Plenum hat die Pflicht, zu den Beschlüssen des Präsidiums und Erweiterten Präsidiums Stellung zu nehmen, wenn dies von mindestens 10 Mitgliedern beantragt wird.

§ 9

Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten und dem Wissenschaftlichen Direktor.

(2) Das Präsidium leitet die Arbeit der Akademie, wacht über die Einhaltung der Statuten und hat die Verantwortung für den geregelten Ablauf der Arbeiten der Akademie. Es ist für seine Amtsführung dem Plenum verantwortlich.

(3) Das Präsidium faßt seine Beschlüsse einstimmig. Wenn keine Einstimmigkeit erzielt wird, ist die Entscheidung des Erweiterten Präsidiums herbeizuführen.

§ 10

Präsident

(1) Der Präsident steht an der Spitze der Akademie. Er führt den Vorsitz im Präsidium, im Erweiterten Präsidium und im Plenum. Er trägt bei feierlichen Anlässen die Kette der Akademie.

(2) Der Präsident vertritt die Akademie im Rechtsverkehr.

§ 11

Vizepräsidenten

Die Vizepräsidenten sind die ständigen Vertreter des Präsidenten in der Leitung der Akademie.

§ 12

Wissenschaftlicher Direktor

(1) Der Wissenschaftliche Direktor führt im Auftrage des Präsidiums die Geschäfte der Akademie. Er nimmt an den Sitzungen des Plenums teil und ist für die Durchführung seiner Aufgaben dem Präsidenten der Akademie und dem Minister für Land- und Forstwirtschaft verantwortlich.

(2) Der Wissenschaftliche Direktor unterhält die für die ständige Tätigkeit der Akademie notwendigen Verbindungen mit Dienststellen, Institutionen, Organisationen und Personen außerhalb der Akademie im In- und Ausland. Er vertritt die Akademie im Rechtsverkehr gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Für die Verwaltung der Akademie steht dem Wissenschaftlichen Direktor ein Verwaltungsdirektor zur Seite. Dieser ist in allen Fragen des Haushaltes und der Investitionen der ständige Vertreter des Wissenschaftlichen Direktors. In seinem Arbeitsbereich ver-

tritt er die Akademie auch nach außen. Der Verwaltungsdirektor wird auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Direktors im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft vom Präsidenten berufen. Seine Berufung ist dem Plenum bekanntzugeben.

§ 13

Erweitertes Präsidium

(1) Das Erweiterte Präsidium besteht aus dem Präsidium und den Sekretären der Sektionen.

(2) Das Erweiterte Präsidium unterstützt das Präsidium bei der Bearbeitung aller für die Akademie wichtigen Aufgaben. Es überprüft, bestätigt und kontrolliert den jährlichen Arbeitsplan, den Haushalts- und den Investitionsplan der Akademie.

(3) Das Erweiterte Präsidium koordiniert die von den Sektionen aufgestellten Forschungsthemen und legt dem Plenum den jährlichen Forschungsplan der Agrarwissenschaft zur Bestätigung vor. Es bereitet die vom Plenum zu fassenden Beschlüsse vor.

(4) Das Erweiterte Präsidium kann zu Gutachten und Denkschriften, die über das Aufgabengebiet einer Sektion hinausgehen, Stellung nehmen und hat das Recht, die Stellenpläne der wissenschaftlichen Einrichtungen und der Verwaltung der Akademie zu überprüfen.

(5) Das Erweiterte Präsidium ist berechtigt, für die Bearbeitung einzelner Fragen besondere Kommissionen einzusetzen.

(6) Das Erweiterte Präsidium faßt Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Falls diese nicht erreicht wird, ist die Entscheidung des Plenums herbeizuführen.

§ 14

Sektionen

(1) Entsprechend ihren wissenschaftlichen Zweigen gliedert sich die Akademie in folgende Sektionen, die untereinander gleichen Rang haben:

1. Agrarökonomik,
2. Bodenkunde, Pflanzenernährung und Ackerbau,
3. Pflanzenbau, Pflanzenzüchtung und Pflanzenschutz,
4. Landtechnik,
5. Gartenbau,
6. Tierzüchtung und Tierernährung (einschließlich Fischereiwesen),
7. Veterinärmedizin,
8. Forstwesen,
9. Landeskultur und Naturschutz,
10. Landwirtschaftliches Versuchs- und Untersuchungswesen.

(2) Das Plenum der Akademie kann mit Einwilligung des Ministers für Land- und Forstwirtschaft die Bildung weiterer Sektionen und Änderung der bestehenden beschließen.

(3) Jede Sektion wird von einem Sekretar geleitet. Er führt den Vorsitz in den Sektionssitzungen und ist für die wissenschaftliche Arbeit seiner Sektion verantwortlich. Zu seiner Unterstützung wird ein hauptamtlicher Geschäftsführer auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Direktors im Einvernehmen mit dem Sekretar vom Präsidenten bestellt.

(4) Jede Sektion besteht aus den zu diesem Fachgebiet gehörenden Ordentlichen Mitgliedern der Akademie und den Mitarbeitern der Sektionen.

(5) Als Mitarbeiter der Sektionen werden Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Praxis und Verwaltung für die Dauer von zwei Jahren berufen, die über große Kenntnisse in den von den Sektionen vertretenen Fachgebieten verfügen und die bereit sind, regelmäßig in den Sektionen mitzuarbeiten.

(6) die Mitarbeiter der Sektionen werden auf Vorschlag der Ordentlichen Mitglieder der jeweiligen Sektionen und auf Beschluß des Erweiterten Präsidiums nach Bestätigung durch den Minister für Land- und Forstwirtschaft vom Präsidenten der Akademie berufen.

(7) Die Zahl der Mitarbeiter einer Sektion soll in der Regel nicht mehr als 15 betragen.

(8) In den Sektionen werden Vorträge über spezielle Fachprobleme gehalten und diskutiert.

(9) Die Sektionen überprüfen und begutachten die Forschungspläne aller zu ihrem Fachgebiet gehörenden wissenschaftlichen Einrichtungen der Republik.

(10) Die Sektionen erstatten Gutachten und arbeiten Denkschriften aus, die dem Präsidium zugeleitet werden.

(11) Die Sektionen haben das Recht, im Einvernehmen mit dem Präsidium zur Koordinierung und Lösung bestimmter Fragen ihres Fachgebietes Arbeitsgemeinschaften zu bilden, deren Vorsitzende vom Sekretar bestellt werden. Mitglied der Arbeitsgemeinschaften können Mitglieder der Akademie, Mitarbeiter der Sektionen und sonstige Fachleute sein.

(12) Die Sektionen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder und Mitarbeiter.

§ 15

Ständige Kommissionen

(1) Zur Bearbeitung und Koordinierung besonders wichtiger Aufgaben, die das Arbeitsgebiet einer Sektion überschreiten, kann das Präsidium der Akademie Ständige Kommissionen bilden.

(2) Die Ständigen Kommissionen bestehen aus Mitgliedern der Akademie, Mitarbeitern verschiedener Sektionen und verdienten Fachleuten. Der Vorsitzende wird auf Beschluß des Plenums aus der Reihe der Ordentlichen Mitglieder vom Präsidenten berufen. Die Mitglieder der Ständigen Kommissionen werden auf Vorschlag der Vorsitzenden und auf Beschluß des Erweiterten Präsidiums vom Präsidenten berufen.

(3) Zur Unterstützung des Vorsitzenden wird im Einvernehmen mit ihm auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Direktors ein Referent bestellt, der in der Regel dem Geschäftsführer einer Sektion oder einem Abteilungsleiter zugeordnet wird. Die Geschäftsordnung der Ständigen Kommissionen wird vom Erweiterten Präsidium bestätigt.

(4) Die Ständigen Kommissionen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.

§ 16

Wissenschaftliche Einrichtungen

(1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben sind der Akademie wissenschaftliche Einrichtungen unterstellt: Institute, Forschungsstellen, die Zentrale Landwirtschaftliche Bibliothek und das Landwirtschaftliche Zentralblatt.

(2) Das Präsidium und in seinem Aufgabenbereich der Wissenschaftliche Direktor haben gegenüber den Leitern aller wissenschaftlichen Einrichtungen der Akademie Aufsichts- und Weisungsrecht. Der innerdienstliche Verkehr der Akademie wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

(3) Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Akademie und ihrer wissenschaftlichen Einrichtungen bedürfen zur Übernahme einer nebenamtlichen Tätigkeit der Einwilligung des Präsidiums.

§ 17

Institute

(1) Die Institute der Akademie sind wissenschaftliche Einrichtungen, die der Forschung auf den verschiedenen Gebieten der Landwirtschaftswissenschaften dienen. Sie werden auf Vorschlag des Plenums durch Anordnung des Ministers für Land- und Forstwirtschaft errichtet, aufgelöst oder anderen Rechtsträgern übergeben.

(2) Leiter eines Instituts ist der Direktor. Er wird auf Vorschlag des Präsidiums und Beschluß des Plenums nach Bestätigung durch den Minister für Land- und Forstwirtschaft vom Präsidenten der Akademie berufen. Seine Dienstbezeichnung ist Direktor des Instituts. Er ist für die Arbeit und Erfüllung der Aufgaben des ihm unterstellten Instituts dem Präsidium verantwortlich.

(3) Abteilungen des Instituts können auf Antrag des Direktors des Instituts durch Beschluß des Erweiterten Präsidiums gebildet werden. Die Leiter der Abteilungen werden auf Antrag des Direktors des Instituts und durch Beschluß des Erweiterten Präsidiums vom Präsidenten bestellt. Ihre Dienstbezeichnung ist Abteilungsleiter.

(4) Der Direktor des Instituts kann Arbeitsgruppen bilden und deren Leiter bestimmen.

(5) Zweigstellen des Instituts können auf Antrag des Direktors des Instituts durch Beschluß des Erweiterten Präsidiums mit Einwilligung des Ministers für Land- und Forstwirtschaft errichtet, aufgelöst oder anderen Rechtsträgern übergeben werden. Für die Errichtung und Besetzung dieser Zweigstellen gelten die gleichen Bedingungen wie für die Abteilungen.

(6) Versuchsstationen des Instituts können zur Durchführung umfangreicher Versuche auf breiter ökologischer Basis auf Antrag des Direktors des Instituts und auf Beschluß des Erweiterten Präsidiums errichtet werden.

§ 18

Forschungsstellen

(1) Forschungsstellen der Akademie sind wissenschaftliche Einrichtungen zur Lösung von Spezialaufgaben. Sie werden auf Vorschlag des Plenums durch Anordnung des Ministers für Land- und Forstwirtschaft errichtet, aufgelöst oder anderen Rechtsträgern übergeben.

(2) Für die Arbeit und Erfüllung der Aufgaben der Forschungsstelle ist deren Leiter dem Präsidium verantwortlich. Er wird auf Beschluß des Plenums mit Einwilligung des Ministers für Land- und Forstwirtschaft vom Präsidenten berufen.

(3) Der Leiter der Forschungsstelle kann Arbeitsgruppen bilden und deren Leiter bestimmen.

§ 19

Zentrale Landwirtschaftliche Bibliothek

Die Akademie unterhält zur Förderung der wissenschaftlichen Arbeit eine Zentrale Landwirtschaftliche Bibliothek. Der Leiter dieser Bibliothek wird auf Beschluß des Erweiterten Präsidiums vom Präsidenten berufen.

§ 20

Landwirtschaftliches Zentralblatt

Zur Dokumentation der wissenschaftlichen Literatur gibt die Akademie gemeinsam mit dem Institut für Dokumentation der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin das Landwirtschaftliche Zentralblatt heraus. Der Chefredakteur des Zentralblattes wird auf Beschluß des Erweiterten Präsidiums vom Präsidenten berufen.

§ 21

Veröffentlichungen

(1) Die Akademie gibt Sitzungsberichte, Wissenschaftliche Abhandlungen, Jahrbücher, Archive, Zeitschriften und andere Veröffentlichungen heraus.

(2) In den Sitzungsberichten werden nach Genehmigung durch das Plenum die in den Plenarsitzungen gehaltenen Vorträge, wissenschaftlichen Mitteilungen und von den Ordentlichen Mitgliedern vorgelegten Arbeiten anderer Autoren veröffentlicht. Mit Genehmigung des Plenums können auch Vorträge aus den Sektionssitzungen in die Sitzungsberichte aufgenommen werden.

§ 22

Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Plenums und der Sektionen finden in der Regel monatlich statt. Sondersitzungen des Plenums können durch den Präsidenten oder auf Beschluß des Plenums, Sondersitzungen der Sektionen durch die zuständigen Sekretare einberufen werden.

(2) Die Ständigen Kommissionen werden nach Bedarf von ihren Vorsitzenden einberufen.

(3) Der Präsident hat das Recht, Gäste zu den Plenarsitzungen einzuladen.

(4) Die Sekretare haben das Recht, zu den Sitzungen ihrer Sektion Gäste einzuladen.

§ 23

Tagungen

(1) Die Akademie veranstaltet zur Förderung des wissenschaftlichen Gedankenaustausches Tagungen und Kongresse.

(2) Die Akademie veranstaltet in jedem zweiten Jahr an ihrem Gründungstag, dem 17. Oktober, eine Festsetzung, verbunden mit einer wissenschaftlichen Tagung, auf der der Präsident den Rechenschaftsbericht der Akademie erstattet.

§ 24

Verleihung von Titeln und Auszeichnungen

(1) Die Akademie kann besonders verdienten wissenschaftlichen Mitarbeitern auf Vorschlag des Präsidenten durch Beschluß des Plenums den Titel

„Professor der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin“ verleihen.

(2) Voraussetzung für die Verleihung dieses Titels ist die Promotion, die Vorlage einer bedeutsamen wissenschaftlichen Forschungsarbeit sowie die Diskussion die-

ser Arbeit vor einer Kommission und ein Vortrag im Plenum. In besonderen Ausnahmefällen kann auf Beschluß des Plenums von dem Nachweis der Promotion abgesehen werden.

(3) Die Akademie kann Preisaufgaben stellen und besondere Leistungen auf dem Gebiet der Landwirtschaftswissenschaften prämiieren.

(4) Die Akademie kann an Persönlichkeiten, die durch wissenschaftliche Leistungen in hervorragendem Maße zur Förderung der Landwirtschaft beigetragen haben, die Medaille der Akademie verleihen. Diese Auszeichnung ist mit einem Geldpreis verbunden. Einzelheiten des Verfahrens werden durch eine besondere Ordnung geregelt.

§ 25

Wahl der Mitglieder

(1) Vorschläge für die Wahl der Ordentlichen Mitglieder, Korrespondierenden Mitglieder und Ehrenmitglieder können von der Regierung, den wissenschaftlichen Akademien, von den Ordentlichen Mitgliedern und solchen wissenschaftlichen Einrichtungen, die der Präsident der Akademie zur Abgabe von Vorschlägen auffordert, eingereicht werden.

(2) Die Zuwahl Ordentlicher Mitglieder erfolgt in der Regel jährlich einmal.

(3) Zur Durchführung der Wahlen der Mitglieder ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Ordentlichen Mitglieder notwendig. Ein zur Wahl vorgeschlagener gilt als gewählt, wenn mindestens die einfache Mehrheit aller Ordentlichen Mitglieder für ihn gestimmt hat.

(4) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Plenum nur mit dreiviertel Stimmenmehrheit der Anwesenden beschlossen werden und bedarf der Bestätigung durch den Minister für Land- und Forstwirtschaft. Zu diesen Sitzungen ist unter Angabe der Tagesordnung besonders einzuladen.

§ 26

Wahl des Präsidenten

(1) Der Präsident wird aus dem Kreis der Ordentlichen Mitglieder vom Plenum für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorschlagsberechtigt ist jedes Ordentliche Mitglied.

(2) Zur Wahl des Präsidenten ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Ordentlichen Mitglieder notwendig. Er gilt als gewählt, wenn mindestens die einfache Mehrheit aller Ordentlichen Mitglieder für ihn gestimmt hat. Erhält keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so ist die Wahl in einer neu einzuberufenden Sitzung zu wiederholen. Führt auch diese Wahl nicht zum Ziele, so entscheidet in einer weiteren neu einzuberufenden Sitzung die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 27

Wahl der Vizepräsidenten

(1) Die Vizepräsidenten werden aus dem Kreis der Ordentlichen Mitglieder vom Plenum auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorschlagsberechtigt ist jedes Ordentliche Mitglied.

(2) Die Vizepräsidenten werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Ordentlichen Mitglieder gewählt.

(3) Der aus dem Amt scheidende Präsident soll als Vizepräsident für die Dauer der ersten Amtsperiode des neuen Präsidenten im Präsidium verbleiben. Ist dies aus besonderen Gründen nicht möglich, so muß einer der bisherigen Vizepräsidenten dem neuen Präsidium angehören.

§ 28

Bestätigung und Amtseinführung

(1) Die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten bedarf der Bestätigung des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Amtseinführung des Präsidenten und der Vizepräsidenten erfolgt am 17. Oktober des Jahres, in dem sie gewählt werden.

§ 29

Wahl des Wissenschaftlichen Direktors

(1) Der Wissenschaftliche Direktor wird auf Vorschlag des Präsidenten und der Vizepräsidenten vom Plenum gewählt. Er soll nach Möglichkeit Ordentliches Mitglied der Akademie sein.

(2) Die Wahl des Wissenschaftlichen Direktors erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Ordentlichen Mitglieder.

(3) Der Wissenschaftliche Direktor wird vom Minister für Land- und Forstwirtschaft bestellt und kann von diesem im Einvernehmen mit dem Plenum seines Amtes enthoben werden.

§ 30

Wahl der Sekretare

(1) Die Sekretare werden aus dem Kreis der Ordentlichen Mitglieder vom Plenum auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Wahl der Sekretare erfolgt ein Jahr nach der Wahl des Präsidenten. Vorschlagsberechtigt sind das Präsidium und die Ordentlichen Mitglieder der jeweiligen Sektion.

(3) Die Wahl der Sekretare erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Ordentlichen Mitglieder.

§ 31

Wahlordnung

Das Wahlverfahren wird durch eine vom Präsidium erlassene Wahlordnung geregelt.

§ 32

Änderungen des Statuts

Änderungen dieses Statuts können vom Plenum der Akademie nur mit dreiviertel Stimmenmehrheit der Anwesenden beschlossen werden und bedürfen der Bestätigung durch den Minister für Land- und Forstwirtschaft. Zu diesen Sitzungen ist unter Angabe der Tagesordnung besonders einzuladen.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 27. Oktober 1955	Nr. 90
Tag	Inhalt	Seite
26. 9. 55	Gesetz über das Staatswappen und die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik	705
27. 9. 55	Verordnung über die Führung von Dienstflaggen und Dienstwimpeln	706
27. 9. 55	Verordnung über die Flaggenführung der See- und Binnenschiffe	706
28. 9. 55	Anordnung über die Beflaggung von Dienstgebäuden und Betrieben	707

Gesetz

über das Staatswappen und die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 26. September 1955

§ 1

Das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik besteht aus Hammer und Zirkel, umgeben von einem Ährenkranz, der im unteren Teil von einem schwarzrotgoldenen Band umschlungen ist.

§ 2

(1) Die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik besteht aus den Farben Schwarz-Rot-Gold.

(2) Die Farben Schwarz-Rot-Gold sind in der Staatsflagge in drei gleich breiten Streifen angeordnet.

(3) Die Staatsflagge wird in der Weise geführt, daß der schwarze Farbstreifen oben, der rote Farbstreifen in der Mitte und der goldene Farbstreifen unten erscheint.

(4) Die Breite der Staatsflagge verhält sich zu ihrer Länge wie 3 : 5.

§ 3

(1) Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik führt eine Standarte.

(2) Die Standarte ist quadratisch, trägt in der Mitte auf rotem Grund das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, wird von den Farben der Deutschen Demokratischen Republik eingefasst und durch goldene Fransen abgeschlossen.

(3) Das Verhältnis des Wappens zur Standarte beträgt 1 : 2, das der Einfassung zur Standarte 1 : 20.

§ 4

Für die Form, Gestaltung und Farbe des Staatswappens, der Staatsflagge und der Standarte des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik sind die anliegenden Muster verbindlich.

§ 5

Alle mit dem Staatswappen und der Staatsflagge im Zusammenhang stehenden weiteren Fragen, insbesondere die Flaggenführung der See- und Binnenschiffe und die Schaffung von Dienstflaggen und Dienstwimpeln regelt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 6

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem siebenundzwanzigsten September neunzehnhundertfünfundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den siebenundzwanzigsten Oktober neunzehnhundertfünfundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Pieck

**Verordnung
über die Führung von Dienstflaggen und Dienstwimpeln.**

Vom 27. September 1955

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 26. September 1955 über das Staatswappen und die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 705) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Deutsche Post führt eine Dienstflagge. Die Farben der Dienstflagge sind Schwarz-Rot-Gold, die in drei gleich breiten Streifen angeordnet sind. Die Dienstflagge enthält in der Mitte des roten Streifens ein goldgelbes Posthorn mit einer goldgelben Schnur, zwei goldgelben Quasten und vier goldgelben Blitzen.

(2) Die Breite der Dienstflagge verhält sich zu ihrer Länge wie 3 : 5, das Posthorn zur Länge der Dienstflagge wie 1 : 3.

§ 2

(1) Auf Schiffen, die zur Durchführung staatlicher Aufgaben bestimmt sind und sich im Einsatz befinden, sind während dieser Zeit Dienstwimpel zu führen.

(2) Die Dienstwimpel sind dreieckig. Ihre Breite verhält sich zu ihrer Länge wie 3 : 5. Sie tragen beiderseits auf weißem Grund das Staatswappen, dessen Durchmesser ein Drittel der Breite des Dienstwimpels beträgt. Die Dienstwimpel sind an den beiden langen Seiten mit einem farbigen Streifen in einer Breite von einem Zehntel der Breite der Dienstwimpel versehen.

Die Farbe dieser Streifen ist

blau	für Fahrzeuge der Schifffahrtsaufsicht;
grün	für Fahrzeuge des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs;

gelb	für Fahrzeuge des Gesundheitswesens;
silbergrau	für Fahrzeuge der Fischereiaufsicht.

§ 3

Die in der Deutschen Volkspolizei zu führenden Dienstflaggen und Dienstwimpel werden vom Minister des Innern festgelegt.

§ 4

Andere Erkennungszeichen als die in dieser Verordnung festgelegten dürfen nur dann geführt werden, wenn sie vom Ministerium des Innern genehmigt und bekanntgemacht sind.

§ 5

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium des Innern.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. September 1955

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Grotewohl	Ministerium des Innern Maron Minister
------------------------------------	---

**Verordnung
über die Flaggenführung der See- und Binnenschiffe.**

Vom 27. September 1955

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 26. September 1955 über das Staatswappen und die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 705) wird verordnet:

§ 1

(1) Seeschiffe mit mehr als 50 m³ Bruttoreaumgehalt, die ihren Heimathafen in der Deutschen Demokratischen Republik haben, sind verpflichtet, die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik zu führen.

(2) Binnenschiffe, die ihren Heimathafen in der Deutschen Demokratischen Republik haben, sind verpflichtet, die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik beim Befahren ausländischer Gewässer zu führen.

(3) Alle See- und Binnenschiffe, die ihren Heimathafen oder Heimathafen in der Deutschen Demokratischen Republik haben, können, auch soweit sie nach den Absätzen 1 und 2 nicht dazu verpflichtet sind, die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik führen. Eine andere als die Staatsflagge der Deutschen

Demokratischen Republik dürfen sie nicht führen; das gilt nicht für Dienstflaggen, Dienstwimpel und Reedereiflaggen.

§ 2

(1) Das Recht zur Führung der Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik auf Seeschiffen über 50 m³ Bruttoreaumgehalt wird durch das Schiffszertifikat nachgewiesen.

(2) Das Schiffszertifikat oder ein beglaubigter Auszug aus dem Schiffszertifikat ist stets an Bord mitzuführen.

(3) Soll der Heimathafen eines Seeschiffes in die Deutsche Demokratische Republik verlegt und die Eintragung des Schiffes in das Seeschiffsregister der Deutschen Demokratischen Republik bewirkt werden, so kann zum Zwecke der Überführung des Schiffes ein Flaggenzeugnis ausgestellt werden.

(4) Flaggenzeugnisse werden von den Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik oder, soweit solche nicht bestehen, vom Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellt.

(5) Abs. 2 gilt für das Flaggenzeugnis entsprechend.

§ 3

(1) Die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik ist am Heck des Schiffes an einem Flaggenstock oder am hinteren Mast, in der Regel an der Gaffel und in Ermangelung einer solchen im Topp oder Want zu führen.

(2) An der Stelle, an der die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik gesetzt ist oder regelmäßig gesetzt wird, dürfen andere Flaggen nicht gesetzt werden.

§ 4

Auf Seeschiffen ist die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik nach den internationalen Gepflogenheiten sowie beim Einlaufen in einen Hafen, beim Aufenthalt im Hafen von morgens 8 Uhr bis Sonnenuntergang und beim Auslaufen zu setzen.

§ 5

(1) An Seeschiffen ist, soweit sie im Seeschiffsregister eingetragen sind, an beiden Seiten des Bugs und am Heck der im Seeschiffsregister verzeichnete Name oder die sonstige Bezeichnung und am Heck der Name des Heimathafens in fest angebrachten Schriftzeichen gut sichtbar zu führen. Das gilt auch für nicht eingetragene Schiffe mit der Maßgabe, daß an die Stelle der eingetragenen Bezeichnung die Registrierungszeichen treten.

(2) Für Binnenschiffe gelten die Bestimmungen der Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung vom 1. September 1955 (Sonderdruck Nr. 80 des Gesetzblattes).

§ 6

Wenn auf einem See- oder Binnenschiff, das nach den Bestimmungen dieser Verordnung zur Führung der Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik berechtigt oder verpflichtet ist, an den nach § 3 Abs. 1 für die Führung der Staatsflagge vorgesehenen Stellen der Kapitän vorsätzlich die Flagge eines anderen Staates führen läßt, so wird er mit Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten, neben die eine Geldstrafe treten kann, bestraft. Die gleiche Strafe trifft den Kapitän eines Seeschiffes, der innerhalb oder außerhalb der Hoheitsgewässer der Deutschen Demokratischen Republik unbefugt die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik führen läßt. Ist die Tat fahrlässig begangen, so tritt Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten und Geldstrafe oder eine dieser Strafen ein.

§ 7

Der Kapitän oder der Schiffsführer, der vorsätzlich oder fahrlässig

- a) die vorgeschriebenen Urkunden über die Flaggenführung nicht an Bord hat,
- b) an Stellen, an denen die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik gesetzt ist oder regelmäßig gesetzt wird, eine andere Flagge setzt,
- c) die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik nicht entsprechend der Vorschrift des § 4 setzt oder
- d) mit einem Schiff die Reise antritt, das nicht entsprechend § 5 gekennzeichnet ist,

wird mit Geldstrafe bis 150 DM oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 8

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung läßt das Ministerium des Innern.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Bestimmungen der §§ 6 und 7 treten vier Wochen nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. September 1955

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium des Innern

Grotewohl

Maron
Minister

Anordnung

über die Beflaggung von Dienstgebäuden und Betrieben.

Vom 28. September 1955

Zur Herbeiführung eines geordneten Verfahrens bei der Beflaggung in der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Alle Dienstgebäude der zentralen und örtlichen staatlichen Organe, der staatlichen Institutionen und Einrichtungen und die volkseigenen Betriebe sind ohne besondere Anweisung an folgenden Tagen zu beflaggen:

- | | |
|-----------------|---|
| am 1. Mai, | dem Internationalen Kampf- und Feiertag der Werktätigen; |
| am 8. Mai, | dem Tag der Befreiung; |
| am 7. Oktober, | dem Tag der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik; |
| am 7. November, | dem Tag der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution. |

(2) Zu anderen als den in Abs. 1 genannten Anlässen erfolgt eine generelle Beflaggung nur auf Anweisung des Ministers des Innern.

§ 2

Die Beflaggung zu besonderen Anlässen von örtlicher Bedeutung regelt der Rat des Bezirkes auf Vorschlag des Rates des betreffenden Kreises.

§ 3

Die Beflaggung erfolgt mit der Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik und der Fahne der internationalen Arbeiterbewegung.

§ 4

(1) Die Beflaggung beginnt um 7 Uhr und endet bei Eintritt der Dunkelheit.

(2) Am 1. Mai, 8. Mai, 7. Oktober und 7. November beginnt die Beflaggung jeweils am Vortage um 12 Uhr und endet am nachfolgenden Tage um 7 Uhr.

§ 5

Die Beflaggung der Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik regelt das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. September 1955

Ministerium des Innern

Maron
Minister

DIE VERFASSUNG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

(Mit Ergänzungen vom 6. Oktober 1955)

Format DIN A 5 · 48 Seiten · Broschiert 0,30 DM

Die Verfassung ist das Grundgesetz jeder Staats- und Gesellschaftsordnung; sie bildet die rechtliche Grundlage für das Leben des gesamten Volkes. Zum ersten Male in seiner Geschichte nahm das deutsche Volk selbst Anteil am Werden seiner eigenen Verfassung. Von den 144 Artikeln sind 52 entsprechend den von der Bevölkerung unterbreiteten Vorschlägen geändert worden. Die Volkskammer beschloß in ihrer konstituierenden Sitzung vom 7. Oktober 1949 das „Gesetz über die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik“.

IM NOVEMBER ERSCHEINT

SONDERAUSGABE

DIE VERFASSUNG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

(Mit Ergänzungen vom 6. Oktober 1955)

Format DIN C 5 · Etwa 64 Seiten · Ganzleinen etwa 2,50 DM

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig,
Leipzig C 1, Querstraße 4—6

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 28. Oktober 1955	Nr. 91
Tag	Inhalt	Seite
14. 10. 55	Verordnung zur Ergänzung der Steuergesetze (StEVO)	709
24. 10. 55	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den Betrieben der Deutschen Post	710
12. 10. 55	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung der Ausgabe von Saatgetreide und Pflanzkartoffeln	712
	Berichtigung	712

Verordnung zur Ergänzung der Steuergesetze (StEVO).

Vom 14. Oktober 1955

Nachdem die Kontrollratsbestimmungen für die Deutsche Demokratische Republik ihre Gültigkeit verloren haben, besteht die Notwendigkeit, die Steuergesetze zu ergänzen. Es wird deshalb folgendes verordnet:

Teil I

Umsatzsteuer

§ 1

Unternehmer, Unternehmen

Der § 2 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 942) und § 17 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 23. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1935) sind aufgehoben.

§ 2

Steuersätze

(1) Der § 7 des Umsatzsteuergesetzes wird wie folgt geändert:

- In Abs. 1 von zwei vom Hundert auf drei vom Hundert,
- in Abs. 2 von eins vom Hundert auf eineinhalb vom Hundert,
- in Abs. 3 von einhalb vom Hundert auf dreiviertel vom Hundert,
- in Abs. 4 von zweieinhalb vom Hundert auf dreidreiviertel vom Hundert.

(2) In § 81 Abs. 4 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz wird der Steuersatz von einhalb vom Hundert auf dreiviertel vom Hundert geändert.

§ 3

Voranmeldung, Vorauszahlung und Festsetzung

Der § 13 des Umsatzsteuergesetzes erhält folgende Fassung:

(1) Der Unternehmer hat binnen 10 Tagen nach Ablauf des Voranmeldungszeitraumes eine Voranmeldung abzugeben, in der er die Entgelte bezeichnet, die er im Voranmeldungszeitraum vereinnahmt hat. Als Voranmeldungszeitraum gelten

- der Monat, wenn die Umsatzsteuer für das letzte vorangegangene Kalenderjahr 120 DM oder mehr,
- das Kalendervierteljahr, wenn die Umsatzsteuer für das letzte vorangegangene Kalenderjahr weniger als 120 DM

betragen hat. Der Unternehmer hat gleichzeitig eine Vorauszahlung zu entrichten, die den Entgelten für die vorangemeldeten steuerpflichtigen Umsätze entspricht. § 11 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung. Nichtbuchführungspflichtige Land- und Forstwirte, deren Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 20 000 DM nicht überstiegen hat, brauchen keine Voranmeldung abzugeben.

(2) Die Voranmeldung (Steuerüberweisungsträger bzw. formlose Anmeldung) gilt als Steuererklärung. Die Vorauszahlung ist Steuer im Sinne der Abgabenordnung. Werden bis zum Ablauf der Voranmeldungsfrist Voranmeldungen nicht oder nicht richtig abgegeben, so setzt die Abteilung Finanzen — Abgaben — die Vorauszahlung fest. Als Fälligkeitszeitpunkt der festgesetzten Umsatzsteuer gilt der 10. Tag nach Ablauf des jeweiligen Voranmeldungszeitraumes.

(3) Die jährliche Umsatzsteuer ist nach den Bestimmungen der Verordnung vom 18. März 1952 über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen (GBl. S. 221) selbst zu berechnen.

Teil II

Einkommensteuer

§ 4

Gewinnermittlung bei Land- und Forstwirten

(1) In § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 31. Dezember 1936 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft (RGBl. I 1937 S. 1) wird der achtzehnte Teil in den zwölften Teil sowie zwei vom Hundert des Wohnungswertes in 4,8 vom Hundert geändert.

(2) In § 5 Abs. 1 derselben Verordnung wird der achtzehnte Teil des Einheitswertes in den zwölften Teil geändert.

Teil III

Vermögensteuer

§ 5

Aufbringungsumlage

Das Gesetz vom 17. Juni 1936 über die Weitererhebung der Aufbringungsumlage (RGBl. I S. 511) und alle zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sind aufgehoben.

Teil IV

Erbchaftsteuer

§ 6

Befreiungen und Ermäßigungen

(1) Der § 17 a des Erbschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1056) ist aufgehoben.

(2) Der § 18 Abs. 1 Ziff. 4 Buchstaben a und b erhält folgende Fassung:

- a) Hausrat (einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke), soweit sein Gesamtwert 5000 DM nicht übersteigt, und zwar ohne Rücksicht auf die Steuerklasse, zu welcher der oder die Erwerber gehören. Falls der Wert dieses Hausrates 5000 DM übersteigt, wird die Steuerbefreiung nur für 5000 DM gewährt. Zwischen mehreren Erwerbern wird der steuerfreie Betrag entsprechend den Hausratsgegenständen verteilt, die jeder bei der Nachlaßauseinandersetzung erhält.
- b) Andere bewegliche körperliche Gegenstände, die nicht nach Nr. 5 oder 6 befreit sind, beim Erwerb durch Personen der Steuerklasse I, soweit der Wert 5000 DM nicht übersteigt, der Steuerklasse II, soweit der Wert 2000 DM nicht übersteigt.

Teil V

Kraftfahrzeugsteuer

§ 7

Der § 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 23. März 1935 (RGBl. I S. 467) und die Verordnung vom 17. Mai 1938 über Steuererlaß für Kraftdroschenunternehmer und Unternehmer von Mietwagenverkehr mit Personenkraftwagen (RGBl. I S. 528) sind aufgehoben.

Teil VI

Schlußbestimmungen

§ 8

Inkrafttreten, Ermächtigung

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. September 1955 in Kraft.

(2) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt:

- a) die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Bestimmungen zu erlassen,
- b) zur Vereinfachung der Besteuerung die Steuergesetze unter Berücksichtigung der ergangenen Änderungen neu zu fassen und herauszugeben.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium der Finanzen
Grotewohl	Dr. Loch
	Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den Betrieben der Deutschen Post.

Vom 24. Oktober 1955

Auf Grund des § 8 Abs. 2 der Verordnung vom 18. Mai 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den Betrieben der Deutschen Post (GBl. I S. 357) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Post- und Fernmeldewesen folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 2 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung:

(1) Der Leistungsplan gilt als übererfüllt, wenn die Haupt- und Nebenleistungen insgesamt effektiv wertmäßig übererfüllt und die Positionen „Postzeitungsvertrieb (außer Handelsware)“ und „Industrielle Produktion des Fernmeldebaues (Pos. 3 des Planes 11 F)“ je für sich wertmäßig erfüllt sind.

(2) Wenn die Bestimmungen gemäß Abs. 1 nicht erfüllt wurden, entfällt die Prämienzahlung.

(3) Bei den Postscheckämtern, dem Postsparkassenamt, dem Zeitungsvertriebsamt, den Bahnpostämtern, dem Amt für Fernnetze, den Funkämtern und dem Beschaffungsamt entfällt die Bedingung der Übererfüllung des Leistungsplanes.

§ 2

Zu § 2 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung:

(1) Die geplanten technisch-wirtschaftlichen Kennziffern gelten in den Fernmeldeämtern als erfüllt, wenn das Ergebnis der Berechnung nach Vordruck Pl F 49 mindestens 100 % beträgt.

(2) In den Funkämtern müssen die geplanten technisch-wirtschaftlichen Kennziffern übererfüllt sein. Der Prozentsatz der Übererfüllung ist bei diesen Betrieben als Grundlage für die Prämienberechnung an Stelle der Kostenunterschreitung zu verwenden.

(3) Bei den Betrieben der Hauptverwaltung Post- und Zeitungswesen und beim Beschaffungsamt entfällt vorerst die Voraussetzung der Erfüllung des Planes der technisch-wirtschaftlichen Kennziffern. Von der Hauptverwaltung Post- und Zeitungswesen ist nach Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen durch eine Verwaltungsanweisung zu bestimmen, in welcher Weise bei den Hauptpostämtern die Erfüllung der technisch-wirtschaftlichen Kennziffern nachzuweisen ist.

(4) Bei Nichterfüllung der geplanten technisch-wirtschaftlichen Kennziffern entfällt die Prämienzahlung.

§ 3

Zu § 2 Abs. 1 Buchstaben c und d der Verordnung:

(1) Der Plan zur Senkung der Selbstkosten gilt als übererfüllt, wenn die Sollkosten der Istleistung im jeweiligen Quartal und seit Jahresbeginn unterschritten worden sind.

(2) Für die Beurteilung der Erfüllung des Gewinnplanes ist das vom Betrieb in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben geplante Betriebsergebnis (Gesamtergebnis) zugrunde zu legen.

(3) Die Übererfüllungs- bzw. Unterschreitungsprozentsätze sind auf zwei Stellen nach dem Komma auszurechnen und dann auf eine Stelle nach dem Komma zu runden.

§ 4

Zu § 2 Abs. 2 der Verordnung:

(1) Bei der Beurteilung der Übererfüllung des Leistungsplanes, des Planes zur Senkung der Selbstkosten und des Gewinnplanes sind Abweichungen, die sich aus der Änderung gesetzlicher Bestimmungen im Laufe des Planjahres ergeben und die die geplanten Haupt- und Nebenleistungen, die geplanten Kosten und das geplante Ergebnis beeinflussen, durch Hinzurechnen bzw. Abziehen zu berücksichtigen.

(2) Werden die dem Betrieb übergebenen staatlichen Aufgaben auf Anordnung des übergeordneten Verwaltungsorgans geändert, ist dem Betrieb gleichzeitig mitzuteilen, ob vom Zeitpunkt der Planänderung entsprechend der Anweisung vom 4. Dezember 1951 über die Verbindlichkeit der Volkswirtschaftspläne und der daraus abgeleiteten Pläne (GBl. S. 1120) der geänderte Plan oder der ursprüngliche Plan der Abrechnung zugrunde zu legen ist.

§ 5

Zu § 3 der Verordnung:

(1) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen legt auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Verordnung und der jeweils gültigen Anlagen zum BKV im einzelnen den Kreis der Prämienberechtigten fest und veröffentlicht diesen Beschäftigtenkreis in den „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen“.

(2) Ausbildungsleiter sind prämienberechtigt nach Gruppe III, wenn sie im Fernmeldewesen die Qualifikation als Meister oder im Postwesen die eines

Stellenleiters zumindest der Gehaltsgruppe VII besitzen. Ausbildungsleiter ohne diese Qualifikation können Prämien aus dem 20 %-Anteil erhalten.

(3) Als errechnete Prämiensumme im Sinne des § 3 Abs. 4 der Verordnung gilt der nach § 4 Abs. 1 der Verordnung berechnete Gesamtprämienbetrag.

§ 6

Zu § 5 der Verordnung:

(1) Auf Grund von Entscheidungen des Leiters der übergeordneten Verwaltung gemäß § 5 Abs. 5 der Verordnung nicht zur Auszahlung gelangende Prämienbeträge sind zu stornieren. Eine Neufestsetzung des 20 %igen Anteils ist nicht vorzunehmen.

(2) Ein Entzug oder eine Kürzung der vorgesehenen Prämie hat z. B. zu erfolgen, wenn ein Prämienberechtigter im Berechnungsquartal gegen die Arbeitsschutzvorschriften handelte oder für einen Betriebsunfall verantwortlich wurde.

Als Verstoß gegen die Pflandisziplin gilt auch die Nichterfüllung wesentlicher Aufgaben, die sich in Durchführung der Planaufgaben ergeben.

(3) Einsprüche bzw. Beschwerden der Betriebsgewerkschaftsleitung müssen vor der Zahlung erhoben werden. Bis zur Entscheidung ist die Zahlung auszusetzen.

§ 7

Zu § 6 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung:

(1) Die Berechnung der Übererfüllungs- bzw. Kostenunterschreitungsprozentsätze erfolgt entsprechend den Planaufgaben und Ist-Ergebnissen des jeweiligen Quartals. Voraussetzung ist die Erfüllung dieser Pläne seit Jahresbeginn.

(2) Für die Berechnung der Übererfüllung des geplanten Gewinns bzw. der Unterschreitung des geplanten Verlustes ist ein Vergleich zwischen dem Gesamtergebnis laut Plan 75 (Ikd. Nr. 6) und dem Ist-Ergebnis des jeweiligen Quartals durchzuführen. Das Ist-Ergebnis (Gesamtergebnis) ist um die auf den Konten 259, 223 und 273 gebuchten Beträge zu bereinigen.

Zu § 6 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung:

(3) Zum Gehalt (Durchschnittsentgelt) gehören nicht einmalig gewährte Prämien, Zuschläge für ununterbrochene Beschäftigungsdauer, Vergütungen für Einzelleistungen und Überstunden sowie Trennungs-, Wege- und Fahrgelder.

Zu § 6 Abs. 3 der Verordnung:

(4) Ist die Differenz zwischen Sollkosten und Istkosten größer als die Differenz zwischen geplantem Ergebnis und dem um die Konten 259, 223 und 273 bereinigten Ist-Gesamtergebnis, dann ist der errechnete Betrag der Gewinnübererfüllung bzw. der Verlustunterschreitung als Unterschreitung der Sollkosten für die Prämienberechnung anzusetzen.

Zu § 6 Abs. 5 der Verordnung:

(5) Eingesetzte Vertreter können aus dem Fonds der Prämienberechtigten prämiert werden.

Zu § 6 Abs. 6 der Verordnung:

(6) Aus dem Wortlaut des § 6 Abs. 6 der Verordnung ergeben sich keine Ansprüche auf eine bestimmte Prämienhöhe.

§ 8

Zu § 7 Abs. 1 der Verordnung:

(1) Die insgesamt zu zahlende Prämiensumme darf nicht höher sein als der Betrag, um den die Sollkosten die Istkosten überschreiten. Außerdem muß die Gesamtprämiensumme durch die kumulative Übererfüllung des Gewinnplanes bzw. Unterschreitung des Verlustes gedeckt sein.

(2) Eine Prämienzahlung entsprechend der Verordnung und dieser Durchführungsbestimmung darf nicht erfolgen, wenn für das betreffende Quartal keine volle Zuführung zum Direktorfonds vorgenommen werden darf.

(3) Auf Grund des Abs. 2 nicht gezahlte Prämienbeträge können ausgezahlt werden, wenn der Betrieb für das betreffende Quartal eine volle Zuführung zum Direktorfonds nachträglich vornehmen darf.

§ 9

Bei den Prämienberechtigten der Kreisbetriebsämter für Post- und Fernmeldewesen im Bezirk Suhl, die für die Fachrichtungen Post- und Fernmeldewesen auf ihrem Arbeitsplatz gleichzeitig verantwortlich sind, ist die Erfüllung des Gesamtplanes zugrunde zu legen, während für die Prämienberechtigten der Fachabteilung (einschließlich der stellvertretenden Betriebsleiter) in jedem Fall die Planerfüllung im Postwesen bzw. Fernmeldewesen für die Prämienberechnung maßgebend ist.

§ 10

Kostenunterschreitungen, Gewinnübererfüllungen und Verlustunterschreitungen, die durch Planfehler, Nichterfüllung bestimmter Aufgaben oder andere Zufälligkeiten entstanden sind, dürfen zur Verhütung unberechtigter Prämienzahlungen nicht zur Grundlage der Prämienberechnung gemacht werden.

Vor Ermittlung der Übererfüllungsprozentsätze und vor Errechnung des Höchstbetrages (§ 8 Abs. 1) sind diese Beträge zu eliminieren.

§ 11

Zu § 8 der Verordnung:

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

(2) Die Prämienberechnung für das I. Quartal 1955 erfolgt noch nach der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 625) und der hierzu ergangenen Vierten Durchführungsbestimmung für die Deutsche Post vom 12. August 1954 (GBl. S. 740).

Berlin, den 24. Oktober 1955

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

Vierte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Regelung der Ausgabe von Saatgetreide und Pflanzkartoffeln.

Vom 12. Oktober 1955

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Regelung der Ausgabe von Saatgetreide und Pflanzkartoffeln (GBl. S. 1079) wird zur Ausgabe von Saat- und Pflanzgut für die Herbstbestellung 1955 und die Frühjahrsbestellung 1956 im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse folgendes bestimmt:

§ 1

Der Abs. 4 des § 3 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 24. September 1955 zur Verordnung über die Regelung der Ausgabe von Saatgetreide und Pflanzkartoffeln (GBl. I S. 649) erhält folgenden Wortlaut:

„Pflanzkartoffeln werden für die Vermehrung nur bei einer vorherigen oder gleichzeitigen 100%igen Gegenlieferung von Konsumkartoffeln ausgegeben. Von dieser Rücklieferung von Konsumkartoffeln sind die hohen Anbaustufen von Kartoffeln von Stammelite bis einschließlich Superelite ausgenommen. Pflanzgut ist zum Pflanzgutpreis zu berechnen. Pflanzkartoffeln für den planmäßigen Wechsel werden an die Bezugsberechtigten gleichfalls nur bei vorheriger oder gleichzeitiger Gegenlieferung von Konsumkartoffeln in Höhe von 100% der Pflanzgutmenge ausgegeben. Das über den planmäßigen Wechsel hinaus freigegebene Pflanzgut wird von den bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. an die Anbauer nur bei vorheriger oder gleichzeitiger Gegenlieferung von Konsumkartoffeln im Verhältnis 1 : 1 ausgeliefert. Die Ausgabe von Pflanzgut ist nicht von der anteiligen oder vollen Erfüllung des Ablieferungssoills in Kartoffeln abhängig zu machen.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 1955 in Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft	Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Reichelt Minister	Streit Staatssekretär

* J. DB (GBl. I S. 649)

Berichtigung

In der Preisanordnung Nr. 432 vom 31. August 1955 — Anordnung über die Entgelte für Umschlagsleistungen in den Seehäfen Rostock-Warnemünde, Wismar und Stralsund — (GBl. I S. 613) muß es in der Anlage C, Tarif für Nebenleistungen zum Umschlagstarif für die Seehäfen der DDR unter Ziff. 3 für alle Positionen, d. h. sowohl bei Lagerung in gedeckten Räumen als auch bei Lagerung im Freien heißen: „je Tag und t“.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 31. Oktober 1955	Nr. 92
Tag	Inhalt	Seite
29. 9. 55	Verordnung über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe	713

Verordnung

über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe.

Vom 29. September 1955

Unter den Bedingungen unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht werden die Aufgaben des Rechnungswesens durch die planmäßige Wirtschaftsführung bestimmt. Das Rechnungswesen erfüllt diese Aufgaben durch wahrheitsgetreue Erfassung und Kontrolle der wirtschaftlichen Vorgänge und bietet die Möglichkeit zur aktiven Einwirkung auf den Planablauf.

Der wichtigste Zweig des Rechnungswesens ist die Buchführung. Sie erfaßt die materiellen und finanziellen Mittel der Betriebe und ihre Veränderungen in den verschiedenen Phasen des Kreislaufs vollständig und liefert die wesentlichsten Unterlagen für die Kontrolle und Analyse der wirtschaftlichen Tätigkeit der Betriebe, der Wirtschaftszweige und der gesamten Volkswirtschaft.

Auf den durch die Buchführung ermittelten Unterlagen baut die buchhalterische Berichterstattung auf.

Unter Berücksichtigung der Einheit zwischen zentraler staatlicher Leitung und wirtschaftlich operativer Selbstständigkeit der Betriebe sind Buchführung und buchhalterische Berichterstattung in den volkseigenen Industriebetrieben nach den in dieser Verordnung festgelegten Mindestanforderungen zu organisieren, wobei die für den jeweiligen Betrieb wirtschaftlichste Form unter Einhaltung der in den Brancherichtlinien festgelegten Grundsätze zu wählen ist.

Erstes Kapitel

Die Aufgaben und Organisationsformen der Buchführung

§ 1

Die Buchführung muß die materiellen und finanziellen Mittel nach ihrer Zusammensetzung und Verteilung, nach ihren Quellen und ihrer Zweckbestimmung und nach den einzelnen Phasen der wirtschaftlichen Vorgänge laufend, vollständig und beurkundet nachweisen.

§ 2

Zu den Aufgaben der Buchführung gehören:

- a) Die Beurkundung sämtlicher wirtschaftlicher Vorgänge, die unmittelbar zur Veränderung materieller und finanzieller Mittel und ihrer Quellen führen, durch das Belegwesen.
- b) Der Nachweis des Standes der materiellen und finanziellen Mittel, ihrer Quellen und deren Veränderungen bei der wirtschaftlichen Tätigkeit durch die Kontenführung.
- c) Die Errechnung der Kosten, insbesondere die Kalkulation der Selbstkosten der Erzeugnisse durch die Kostenrechnung.
- d) Die Zusammenfassung aller buchhalterischen Angaben durch die Bilanz.

§ 3

Die Buchführung bedient sich sowohl der Doppik als auch des statistischen Verfahrens. Die Doppik ist das charakteristische Verfahren der Buchführung.

§ 4

Die Buchführung eines Betriebes kann dezentralisiert werden. Dabei muß jedoch der organisatorische Zusammenhang ihrer Teile gewährleistet bleiben, damit die auf der Kontenführung und Kostenrechnung basierende Berichterstattung für den Betrieb zusammengestellt werden kann. Jede Dezentralisation darf nur bei Wahrung der Wirtschaftlichkeit und bei bestmöglicher Ausnutzung der vorhandenen technischen Hilfsmittel erfolgen.

Zweites Kapitel

Die formelle Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

§ 5

(1) Die Eintragungen in der Buchführung müssen wahrheitsgetreu, vollständig, übersichtlich, verständlich und leicht kontrollierbar sein.

(2) Die Eintragungen in der Buchführung sind unverzüglich vorzunehmen, damit es möglich ist, kurz-

Handwritten initials

fristig abzurechnen und die buchhalterische Berichtserstattung bis zu den vorgeschriebenen Terminen zusammenzustellen und einzureichen.

(3) Jeder in der Buchführung nachzuweisende wirtschaftliche Vorgang ist durch einen Beleg zu beurkunden. Keine Eintragung darf in der Buchführung durchgeführt werden, wenn der ihr zugrunde liegende wirtschaftliche Vorgang nicht durch einen Beleg beurkundet ist.

§ 6

(1) Die Eintragungen in der Buchführung erfolgen auf losen Blättern. Die zusammengehörenden Unterlagen sind zusammengefaßt in Karteien oder Ordnern aufzubewahren. Die im Loseblatt-Verfahren geführten Konten sind fortlaufend zu numerieren und in einem gebundenen Buch so zu registrieren, daß ihre Vollständigkeit nachgewiesen werden kann und ein unkontrollierter Austausch von Kontenkarten verhindert wird. Bei Lochkartenabrechnungen ist sinngemäß zu verfahren. Soweit es zweckmäßig ist, dürfen Eintragungen in der Buchführung auch in gebundenen, in sich nummerierten Büchern erfolgen.

(2) Die Eintragungen in der Buchführung sind in deutscher Sprache, die Wertangaben in DM der Deutschen Notenbank zu machen. In besonderen Fällen können Wertangaben in fremder Währung erfolgen, die in ihrer Zusammenfassung jedoch in DM der Deutschen Notenbank umzurechnen und zu buchen sind.

(3) Der Text der Eintragungen in der Buchführung ist in Langschrift oder durch betrieblich festgelegte Symbole bzw. Schlüsselnummern auszudrücken. Symbole und Schlüsselnummern sind in Nomenklaturen nachzuweisen.

§ 7

(1) Die Eintragungen in der Buchführung sind mit Tinte, Kopierstift oder Maschine vorzunehmen, so daß ihre Dauerhaftigkeit verbürgt ist. Eintragungen mit Bleistift werden als ordnungsmäßig nur in den Arbeitsunterlagen der Buchführung anerkannt.

(2) Die Eintragungen müssen sorgfältig erfolgen und leserlich sein. Falls Berichtigungen erforderlich sind, darf die ursprüngliche Eintragung nicht durch Radieren, Durchstreichen oder auf andere Weise unleserlich gemacht werden. Es ist verboten, solche Veränderungen vorzunehmen, deren Beschaffenheit nicht erkennen läßt, daß sie nach der ursprünglichen Eintragung erfolgten. Originale und Durchschriften müssen gleichlautend korrigiert werden. Alle Berichtigungen sind abzuzeichnen.

(3) Zwischen aufeinanderfolgenden Buchungen auf Konten und Journalen dürfen keine leeren Zwischenräume verbleiben. Ist das dennoch erforderlich, so muß diese Stelle derartig ausgefüllt werden, daß nachträgliche Buchungen dort unmöglich sind. Freie Zeilen oder leere Flächen nach formell abgeschlossenen Buchungen brauchen nicht ausgefüllt zu werden. Der formelle Abschluß geschieht durch Aufrechnung sämtlicher Buchungen und Kenntlichmachung der Summe.

(4) Es ist erforderlich, den Zusammenhang zwischen den Buchungen in der Kontenführung und den Buchungsbelegen über einen wirtschaftlichen Vorgang sowie zwischen den beiden zusammengehörenden Buchungen in der Kontenführung nachzuweisen.

Drittes Kapitel

Die materiellen Anforderungen an die Buchführung

Erster Abschnitt

Das Belegwesen

§ 8

Buchungsbelege können Einzelbelege oder Sammelbelege sein.

§ 9

(1) Ein Einzelbeleg muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Angaben der Belegart und Belegnummer, Kennzeichnung des Ausstellers,
- b) Bezeichnung des nachgewiesenen wirtschaftlichen Vorgangs,
- c) Mengen- und Wertangabe bei materiellen Vorgängen bzw. Wertangabe bei finanziellen Vorgängen,
- d) Kennzeichnung der Teilnehmer an dem wirtschaftlichen Vorgang, sofern der Buchungsbeleg für die interne Verrechnung bestimmt ist,
- e) Datum der Ausstellung und bei von anderen Wirtschaftseinheiten eingegangenen Buchungsbelegen Datum des Eingangs im Betrieb. Sofern das Datum der Ausstellung bzw. des Eingangs vom Buchungsmonat abweicht, ist dieser besonders zu vermerken,
- f) Unterschriften bzw. Signum der Personen, die für die Richtigkeit der auf dem Buchungsbeleg notwendigen Angaben verantwortlich sind,
- g) Nachweis des Zusammenhangs zwischen Buchungsbeleg und Buchung (z. B. Kontierungsanweisung).

(2) Einzelbelege sind spätestens unmittelbar nach Beendigung des durch sie zu beurkundenden wirtschaftlichen Vorgangs auszustellen.

(3) Die Namen der zum Ausstellen und Beglaubigen von Einzelbelegen berechtigten Personen sind in betrieblichen Nomenklaturen aufzuführen. Diese Personen sind dafür verantwortlich, daß die Einzelbelege rechtzeitig ausgestellt und unverzüglich an die Buchhaltung weitergeleitet werden.

§ 10

(1) Ein Sammelbeleg faßt die Angaben mehrerer Einzelbelege zusammen.

(2) Ein Sammelbeleg muß die gleichen Merkmale enthalten, wie ein Einzelbeleg und als Sammelbeleg gekennzeichnet sein.

(3) In einem Sammelbeleg können höchstens Angaben von solchen Einzelbelegen zusammengefaßt werden, die innerhalb eines monatlichen Abrechnungszeitraumes entstanden oder eingegangen sind.

§ 11

Periodisch wiederkehrende Buchungen dürfen durch einen Dauerbeleg beurkundet werden, der als solcher kenntlich zu machen ist und höchstens für ein Planjahr gilt.

§ 12

Die Buchungsbelege müssen vor der Buchung daraufhin geprüft sein, ob sie die vorgeschriebenen Merkmale tragen und ob die zu buchenden Zahlen rechnerisch richtig ermittelt wurden.

Zweiter Abschnitt

Die Kontenführung

I. Die Arten der Buchungen in der Kontenführung

§ 13

(1) Die Kontenführung umfaßt:

- a) die zeitliche Ordnung der Buchungen (chronologische Buchungen) in einem oder mehreren nach systematischen Gesichtspunkten getrennten Journalen, wobei die Buchungsfälle einzeln erfaßt werden sollen,
- b) die sachliche Ordnung der Buchungen (systematische Buchungen) in den Konten.

(2) Chronologische Buchungen über gleichartige wirtschaftliche Vorgänge können periodisch bis zu einem Monat gesammelt und ihre Summen durch systematische Buchungen insgesamt kontenmäßig dargestellt werden.

(3) Die Verbindung von chronologischen und systematischen Buchungen in der Kontenführung mit Hilfe von besonderen, die systematischen Buchungen gleichzeitig enthaltenden Journalen ist gestattet.

§ 14

Es ist gestattet, durch eine Buchung mehrere gleichartige Buchungsfälle zu erfassen, wenn die zugrunde liegenden wirtschaftlichen Vorgänge durch einen gemeinsamen Buchungsbeleg nachgewiesen werden.

§ 15

(1) Auf Hauptbuchkonten können sowohl synthetische als auch analytische Buchungen erfolgen.

(2) Synthetische Buchungen auf den Hauptbuchkonten werden durch analytische Buchungen in den Grundrechnungen (Grundmittelrechnung, Investitionsabrechnung, Materialrechnung, Lohnrechnung, Kontokorrent) und durch analytische Eintragungen in der Kostenrechnung ergänzt. Der Minister der Finanzen kann bestimmen, daß weitere Hauptbuchkonten analytisch aufzugliedern sind.

(3) Die analytischen Buchungen und Eintragungen sind regelmäßig, mit Ausnahme der Grundmittelrechnung, mindestens monatlich zusammenzufassen und auf die entsprechenden Hauptbuchkonten zu übertragen. Die Summe der analytischen Buchungen und Eintragungen muß mit der synthetischen Buchung übereinstimmen.

§ 16

(1) Hauptbuchkonten brauchen nur wertmäßig geführt zu werden.

(2) Die Buchungen in den Grundrechnungen können in Mengeneinheiten oder in Geldeinheiten oder in beiden vorgenommen werden. Erfolgen sie nur mengenmäßig, ist es erforderlich, die Verbindung zu den wertmäßigen Buchungen auf den Hauptbuchkonten sicherzustellen.

§ 17

Unterlagen, die analytische Eintragungen enthalten, sind vollgültige Bestandteile der Kontenführung und besitzen volle Beweiskraft für den Abschluß und die Berichterstattung, deren detaillierte Angaben unmittelbar aus ihnen entnommen werden können.

II. Der Kontenrahmen

§ 18

(1) Der Kontenrahmen ist das wesentlichste Organisationsmittel der Kontenführung und der gesamten

Buchführung. Er gruppiert die Hauptbuchkonten nach ihrem ökonomischen Inhalt. Damit ist er die Grundlage dafür, daß

- a) der Buchungsstoff nach den Elementen des betrieblichen Produktions- und Zirkulationsprozesses aufgegliedert,
- b) der Buchungsstoff zur Erzielung des gesamtwirtschaftlich notwendigen Überblicks zusammengefaßt

werden kann.

(2) Mit Hilfe des nach einheitlichen Gesichtspunkten aufgebauten Kontenrahmens muß es möglich sein, Kennziffern zur Kontrolle der Erfüllung von Volkswirtschafts- und Staatshaushaltsplan sowie Unterlagen für ihre Aufstellung zu gewinnen und außerdem die Wirtschaftstätigkeit und die finanzielle Lage des Betriebes zu analysieren.

§ 19

Der Minister der Finanzen ist verpflichtet, den Fachministern spätestens am 1. Oktober für das folgende Planjahr einen einheitlichen Kontenrahmen der volkseigenen Industrie und Erläuterungen hierzu zu übergeben. Er schreibt die verbindliche Gliederung, Benennung und Numerierung der allgemeinverbindlichen Konten vor.

§ 20

(1) Die den Betrieben übergeordneten Dienststellen haben Fachkontenrahmen spätestens am 1. November für das folgende Planjahr herauszugeben, die den Kontenrahmen der volkseigenen Industrie nach den besonderen Bedürfnissen der ihnen nachgeordneten Betriebe ergänzen können. Die Fachkontenrahmen der Fachministerien bedürfen der Zustimmung durch den Minister der Finanzen. Die Fachkontenrahmen der Hauptverwaltungen und Verwaltungen bedürfen der Zustimmung ihres zuständigen Ministers.

(2) Im Betrieb müssen alle Konten geführt werden, die der für ihn gültige Kontenrahmen umfaßt, sofern entsprechende Buchungsfälle auftreten. Jeder Betrieb stellt einen Kontenplan auf, aus dem die im Betrieb benötigten Konten mit ihren Nummern hervorgehen und ergänzt ihn bei Bedarf.

(3) Für die Aufstellung von Fachkontenrahmen und Kontenplänen sind Art, Größe und Organisation der betreffenden Betriebe bestimmend. Die besonderen Bedürfnisse bestehen lediglich in einer ausführlicheren oder einfacheren Gliederung. Durch Zusammenziehen mehrerer Konten darf es nicht zu Störungen in der Berichterstattung kommen.

§ 21

Sofern durch neue oder veränderte gesetzliche Bestimmungen eine Änderung des Kontenrahmens notwendig wird, ist der Minister der Finanzen verpflichtet, die Kontenrahmenänderungen und entsprechende Buchungsanweisungen gleichzeitig mit der neuen gesetzlichen Bestimmung bekanntzugeben.

III. Die Eröffnung, laufende Kontrolle und der Abschluß der Konten

§ 22

Zu Jahresbeginn sind alle Konten des Kontenplanes ordnungsgemäß zu eröffnen, auf die Anfangsbestände vorzutragen sind. Alle anderen Konten werden nach erstmaligem Vorliegen eines Beleges über einen wirtschaftlichen Vorgang, der gemäß Kontenplan auf einem besonderen Konto nachzuweisen ist, eröffnet.

§ 23

Die förmliche Richtigkeit der Buchungen auf den Konten muß mindestens einmal im Quartal kontrolliert werden. Das hat zweckmäßigerweise bei Quartalsabschluß durch Abstimmung zwischen chronologischen und systematischen Buchungen, zwischen synthetischen und analytischen Unterlagen und durch Aufstellen der Saldenbilanz zu erfolgen.

§ 24

Die sachliche Richtigkeit der Buchungen auf den Konten ist vor allem auf Grund der Inventur durch Vergleiche zwischen tatsächlichem und buchmäßigem Stand zu kontrollieren. Treten dabei Differenzen auf, sind ihre Ursachen festzustellen und die Eintragungen auf den Konten gemäß § 118 zu berichtigen.

§ 25

Sämtliche Konten sind nach der Annahme des aus ihnen entwickelten Jahres-Kontrollberichtes durch die übergeordnete Verwaltung unter dem Bilanzierungstag ordnungsgemäß abzuschließen. Sofern auf den Konten der Jahresumsatz und der Schlußsaldo festgehalten oder eine aufeinanderfolgende Saldenrechnung durchgeführt und die Schlußzahlen in einer Saldenbilanz erfaßt wurden, genügt es, die Buchungen durch einen Schlußstrich so abzuschließen, daß unbefugte Nachbuchungen erkennbar sind.

IV. Die Grundrechnungen

§ 26

Der Aufbau der Grundrechnungen muß sich den produktionstechnischen und organisatorischen Bedingungen des Industriezweiges und des Betriebes anpassen. Dabei sind alle Möglichkeiten zur Verbesserung der Organisation und zur Mechanisierung auszunutzen. Die Organisationsformen der Grundrechnungen müssen ein Optimum der Aussagefähigkeit mit einem Minimum der Abrechnungsarbeit verbinden.

1. Die Grundmittelrechnung

§ 27

(1) Die Grundmittelrechnung hat den Bestand und die Veränderungen der betriebseigenen Grundmittel in mengen- und wertmäßiger und der betriebsfremden Grundmittel nur in mengenmäßiger Form nachzuweisen und ihre Kontrolle zu gewährleisten.

(2) Zu den Aufgaben der Grundmittelrechnung gehören:

- Erfassung der vorhandenen, hinzukommenden und ausscheidenden Grundmittel,
- systematische Errechnung der Abschreibungen der betriebseigenen Grundmittel,
- Nachweis der an den Grundmitteln durchgeführten Generalreparaturen.
- Kontrolle über die Verwendung der Grundmittel.

§ 28

(1) Grundmittel im Sinne dieser Verordnung sind Arbeitsmittel, die

- während ihrer gesamten Nutzungsdauer unverändert ihre Gebrauchsform beibehalten und ihren Wert allmählich auf die Erzeugnisse und sonstigen Leistungen übertragen,
- eine Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr besitzen,
- einen Neuwert haben, der 200 DM übersteigt, sofern nicht eine andere Wertgrenze durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

(2) Unabhängig von den Regelungen des Abs. 1 sind folgende Arbeitsmittel ohne Rücksicht auf ihren Wert und ihre Nutzungsdauer nicht zu den Grundmitteln, sondern zu den Umlaufmitteln zu rechnen:

- auftrags- und typengebundene Spezialwerkzeuge und Spezialvorrichtungen,
- Arbeitsschutzkleidung.

(3) Der Minister der Finanzen kann darüber hinaus für einzelne Industriezweige festlegen, daß bestimmte Arbeitsmittel nicht zu den Grundmitteln, sondern zu den Umlaufmitteln zu rechnen sind.

§ 29

(1) In der Grundmittelrechnung sind die Grundmittel nach

- ökonomischen Gesichtspunkten,
- technischen Gesichtspunkten

zu gliedern.

(2) Nach ökonomischen Gesichtspunkten ist zwischen industriellen und nichtindustriellen Grundmitteln zu unterscheiden. Industrielle Grundmittel sind solche, die für die Durchführung und Lenkung des Produktionsprozesses, der Materialbeschaffung und des Absatzes verwendet werden. Nichtindustrielle Grundmittel sind solche, die bei der reinen Handelstätigkeit (z. B. Industrieläden), in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben und für die kulturelle und soziale Betreuung der Werk-tätigen verwendet werden.

(3) Die Gliederung der Grundmittel nach technischen Gesichtspunkten ist in den Brancherichtlinien festzulegen.

§ 30

(1) Die Grundmittelrechnung hat als Bestandsnachweis nicht eine Grundmittelgruppe oder -art, sondern das einzelne Inventarobjekt als solches zu erfassen.

(2) Das Inventarobjekt ist die technisch in sich abgeschlossene Grundmitteleinheit, die durch Selbständigkeit der Verwendung und Abgrenzung von anderen Inventarobjekten gekennzeichnet ist.

(3) Die Kennzeichnung der Inventarobjekte geschieht durch Inventarnummern, die in der Grundmittelrechnung nachzuweisen sind. Ausgenommen sind diejenigen Grundmittel, die als Erstausrüstung aktiviert werden müssen, obwohl sie einen Einzelwert unter 200 DM haben.

§ 31

(1) Die Inventarobjekte sind in der Regel auf Grundmittelblättern nachzuweisen. Es ist zulässig, Inventarlisten, Sammelblätter für gleichartige Inventarobjekte mit geringem Einzelwert, Grundmittelsammelblätter oder Grundmittelbücher zu benutzen.

(2) Die in der Grundmittelrechnung erfaßten Inventarobjekte sind nach Grundmittelgruppen und Verantwortungsbereichen (Abteilungen, Abschnitten, Brigaden) zu gliedern.

§ 32

Die Grundmittelrechnung muß jederzeit mit den synthetisch geführten Hauptbuchkonten für Grundmittel abstimbar sein.

2. Die Investitionsabrechnung

§ 33

(1) Die noch nicht fertiggestellten Investitionen sind so nachzuweisen, daß das gesamte Investitionsgeschehen innerhalb des Betriebes sowohl in mengen- als auch in wertmäßiger Hinsicht exakt kontrolliert werden kann.

(2) Dieser Nachweis muß sich auf das einzelne Investitionsobjekt erstrecken und kann mit Hilfe der Obligo-Kartei oder bei besonders umfangreichem Investitionsprogramm eines Betriebes mit einer nach dem Prinzip der Doppik organisierten Investitionsbuchführung erbracht werden.

3. Die Materialrechnung

§ 34

Die Materialrechnung hat den Bestand, die Zu- und Abgänge der Materialien und der Handelsware nachzuweisen.

§ 35

(1) Unabhängig von den verschiedenen Organisationsformen der Betriebe hat die Materialrechnung den analytischen Nachweis für die synthetischen Bestands- und Verbrauchskonten zu liefern und die exakte Kontrolle über die Ordnungsmäßigkeit des Materialbestandes und -verbrauches zu ermöglichen. Das gilt insbesondere für die

- a) Erfassung der Materialien nach Art und Bedeutung für den Produktionsprozeß,
- b) Kontrolle über die Einhaltung des Richtsatzplanes,
- c) Kontrolle über ordnungsgemäße Verwaltung der Materialvorräte.

(2) Der mengen- und wertmäßige Nachweis über den Bestand an unvollendeten und fertigen Erzeugnissen kann organisatorisch in die Materialrechnung einbezogen werden, sofern nicht andere Nachweise (z. B. Produktionskartei nach Menge und Wert) verwendet werden.

§ 36

In der Materialbestandsrechnung sind die verschiedenen Materialbestände entsprechend ihrer unterschiedlichen Bedeutung für den Produktionsprozeß in Übereinstimmung mit den geltenden Planungsgesichtspunkten zu gliedern.

§ 37

(1) In der Materialverbrauchsrechnung ist nach den Gesichtspunkten der Kostenrechnung mindestens nach:

- a) Grundmaterial,
 - b) Hilfsmaterial,
 - c) geringwertigen und schnellverschleißenden Arbeitsmitteln,
 - d) Handelsware
- zu gliedern.

(2) Grundmaterial geht stofflich und wertmäßig in das neue Erzeugnis ein, es bildet seine stoffliche Substanz.

(3) Hilfsmaterial geht nur wertmäßig in das Produkt ein. Hierzu gehören Materialien, die bei der Durchführung und Lenkung des Produktionsprozesses verbraucht werden, ohne in das neue Erzeugnis stofflich einzugehen.

(4) Zu den geringwertigen und schnellverschleißenden Arbeitsmitteln sind solche Arbeitsmittel zu rechnen, die nicht zu den Grundmitteln gemäß § 28 zählen und demzufolge nach den gesetzlichen Bestimmungen als Umlaufmittel behandelt werden.

(5) Handelsware sind Materialien und gekaufte Erzeugnisse, die ohne Be- oder Verarbeitung weiterverkauft werden. Sie kann der Komplettierung der im Betrieb hergestellten Erzeugnisse dienen oder reines Handelsobjekt sein, das den Produktionsprozeß des Betriebes nicht berührt.

§ 38

(1) In der Materialrechnung ist das Material nach Arten, Sorten und Abmessungen zu erfassen.

(2) Die Zusammenfassung mehrerer gleichartiger Kleinmaterialarten von geringer wirtschaftlicher Bedeutung in der Materialrechnung ist im Interesse der Wirtschaftlichkeit der Abrechnung möglich, wenn eine Kontrolle trotzdem gewährleistet ist.

§ 39

(1) Die Materialrechnung basiert auf Materialeingangs- und Materialausgangsbelegen. Sie muß mengen- und wertmäßig geführt werden, wobei es zulässig ist, laufend nur Mengen zu erfassen und die Bewertung einmal für das Quartal je Materialart bzw. Materialgruppe im Sinne des § 38 Abs. 2 vorzunehmen.

(2) Die mengenmäßige Abstimmung zwischen Lagerbestand und Materialrechnung muß jederzeit möglich sein.

(3) Die wertmäßige Abstimmung gemäß § 23 muß gewährleistet sein.

§ 40

(1) Die wertmäßige Erfassung in der Materialrechnung kann entsprechend den Bewertungsgrundsätzen des § 101 sowohl zu Materialverrechnungspreisen als auch zu Materialeinstandspreisen erfolgen.

(2) Die wertmäßige Erfassung des Materialverbrauchs muß so organisiert sein, daß seine Aufteilung auf Abteilungen bzw. Brigaden und Kostenträger kurzfristig möglich ist.

§ 41

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ist anzustreben, die Materialdispositionskartei und die Materialrechnung zusammenzulegen.

4. Die Lohnrechnung

§ 42

(1) In der Lohnrechnung ist der analytische Nachweis über die verbrauchte Arbeitszeit, über den entstandenen Bruttolohn und den an die Werk tätigen auszahlenden Nettolohn zu führen.

(2) Die Lohnrechnung muß so organisiert sein, daß sie außerdem Unterlagen für die Arbeitskräfteplanabrechnung und die Lohnfondskontrolle liefern kann.

§ 43

(1) Auf Grund der Unterlagen der Bruttolohnrechnung muß es möglich sein, den Nettolohn der einzelnen Werk tätigen zu errechnen und den Bruttolohn nach Art und Ort seiner Entstehung sowie nach seiner Zweckbestimmung aufzugliedern.

(2) In der Bruttolohnrechnung ist nicht nur der Bruttolohn, sondern auch die Arbeitszeit nachzuweisen. Es ist anzustreben, sowohl die gearbeitete Zeit als auch die Normzeit (erarbeitete Zeit) zu erfassen.

(3) Unter Beachtung von betriebsindividuellen Formen der Arbeitszeit- und Lohnerfassung muß die Bruttolohnrechnung so organisiert sein, daß ihre sämtlichen Aufzeichnungen den Zwecken der Nettolohnrechnung, der Kostenrechnung und der Berichterstattung entsprechen. Gleichzeitig ist anzustreben, durch die Bruttolohnrechnung den Nachweis über die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeit (Sollstunden-nachweis) zu führen.

§ 44

(1) Die Bruttolohnrechnung muß mit dem Arbeitszeit- und Lohnerfassungsbeleg beginnen und mit der Lohnaufteilung für die Kostenrechnung und Berichterstattung enden.

(2) Zwischen den verschiedenen Unterlagen der Bruttolohnrechnung muß ein lückenloser Zusammenhang gewahrt sein.

§ 45

(1) Die Aufgaben der Bruttolohnrechnung erfordern eine Organisation der Lohnerfassung nach Lohnbestandteilen. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen Grund- und Hilfslohn, Zuschlägen und Zusatzlohn.

(2) Grund- und Hilfslohn erhält der Werkstätige für die von ihm unter den normalen Arbeitsbedingungen geleistete Arbeitszeit.

(3) Zuschläge erhält der Werkstätige in Verbindung mit Grund- und Hilfslohn für Arbeiten, die von den normalen Arbeitsbedingungen abweichen. Hierzu gehören auch Prämien für Planerfüllung und Planübererfüllung gemäß Prämienverordnung, soweit sie zum Lohnfonds gehören und der Lohn für Wartezeiten, der wie andere Zuschläge bei Abweichungen vom normalen Arbeitsablauf gezahlt wird.

(4) Zusatzlohn erhält der Werkstätige für die in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen nicht gearbeitete Zeit. Zum Zusatzlohn gehören auch gesetzlich festgelegte zusätzliche Zahlungen und Leistungen im Rahmen des Lohnfonds.

(5) Die weitere Unterteilung dieser Lohnbestandteile nach der Art ihrer Entstehung ist innerhalb der einzelnen Wirtschaftszweige einheitlich vorzunehmen, wobei von den verbindlich vorgeschriebenen synthetischen Konten des Kontenrahmens auszugehen ist.

§ 46

(1) Die gesamtwirtschaftlichen und betrieblichen Interessen der Planung und die Abrechnung des Arbeitskräfteplanes erfordern eine Unterteilung der Gesamtbelegschaft und des Lohnes nach den in der Ordnung der Planung genannten Beschäftigtengruppen.

(2) Alle Maßnahmen, welche die Gliederung des Lohnes beeinflussen, müssen von den veranlassenden Dienststellen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen abgestimmt werden.

§ 47

Der Lohn für Produktionsarbeiten ist als Grundlohn, der Lohn für die übrigen Tätigkeiten als Hilfslohn nachzuweisen. Die Abrechnung von Grundlohn, Hilfslohn, Zuschlägen und der ihnen zugrunde liegenden Arbeitszeit hat leistungsgebunden und nicht personenbezogen zu erfolgen. Zusatzlohn und die ihm zugrunde liegende Zeit sind nach der überwiegenden Tätigkeit des jeweiligen Beschäftigten abzurechnen.

§ 48

Für die Ermittlung von Brutto- und Nettolohn des einzelnen Werkstätigen ist es erforderlich, zu unterscheiden nach Leistungs- bzw. Zeitgrundlohn und Mehrleistungslohn bzw. Mehrleistungsprämie. Diese Unterscheidung kann auch für die Normenkontrolle und die Bildung der Zuschlagsbasis für indirekt zurechenbare Kosten erforderlich sein.

§ 49

Während in der Bruttolohnrechnung der tatsächlich entstandene Lohn nachzuweisen ist, kann für die Kostenrechnung der Urlaubslohn abgegrenzt werden. Eine Verpflichtung zur Abgrenzung des Urlaubslohnes während des Jahres besteht nicht. Am Jahresschluß muß der noch nicht in Anspruch genommene Urlaubslohn jedoch abgegrenzt werden.

§ 50

(1) In der Nettolohnrechnung sind auf Grund der in der Bruttolohnrechnung erarbeiteten Unterlagen der Nettolohn für den einzelnen Werkstätigen, die Lohnsteuer, die Sozialversicherungsbeiträge und sonstigen Abzüge zu ermitteln. Darüber hinaus ist in der Nettolohnrechnung die Krankengeld- und Rentenberechnung durchzuführen.

(2) Die Nettolohnrechnung muß so aufgebaut sein, daß ihre Angaben über Arbeitszeit und Lohn mit denen der Bruttolohnrechnung abstimmbar sind und jederzeit lückenlos belegt werden können. Die organisatorische Vereinigung von Arbeitszeitznachweis, Brutto- und Nettolohnrechnung für den einzelnen Werkstätigen ist möglich und anzustreben.

(3) Die Angaben über Bruttolohn, Nettolohn und Abzüge sind für jeden Beschäftigten innerhalb des Jahres auf einem besonderen Nachweis zu sammeln.

5. Das Kontokorrent

§ 51

(1) Das Kontokorrent hat die Aufgliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten mindestens aus Warenlieferungen und Leistungen zu liefern, wobei im allgemeinen für jeden einzelnen Schuldner oder Gläubiger ein Konto zu führen ist. Es ist gestattet, Sammelkonten für mehrere Schuldner oder Gläubiger zu führen, wenn für diese im Laufe eines Jahres nur wenige Buchungen anfallen.

(2) Die Anwendung eines kontenlosen Kontokorrents ist möglich, wenn es eine analytische Aufgliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten gemäß Abs. 1 ermöglicht, und die Ordnungsmäßigkeit der Kontenführung besonders gemäß § 15 Abs. 3 gewahrt ist.

Dritter Abschnitt

Die Kostenrechnung

I. Die Aufgaben und Teile der Kostenrechnung

§ 52

(1) Die Kostenrechnung hat die kurzfristige, richtige und umfassende Ermittlung der Kosten nach der Art und dem Ort ihrer Entstehung sowie ihrer Zweckbestimmung zum Inhalt.

(2) Die Erfassung und Kalkulation der Selbstkosten ist das Kernstück der Kostenrechnung, weil die Selbstkosten der Erzeugnisse die wichtigste qualitative Kennziffer für die Tätigkeit des Betriebes sind.

(3) Für die exakte Erfassung und Kalkulation der Selbstkosten ist eine sachliche und zeitliche Abgrenzung der Kosten erforderlich, die nicht in die Selbstkosten eingehen. Diese Abgrenzung kann vor oder innerhalb der Kostenrechnung vorgenommen werden.

(4) Durch die exakte Ermittlung der Kosten muß die Kostenrechnung die Kontrolle des Kostenplanes und die Analyse der wirtschaftlichen Tätigkeit des gesamten Betriebes und seiner einzelnen Teile ermöglichen.

§ 53

Zu den Aufgaben der Kostenrechnung gehören:

- a) Feststellung der entstandenen Kosten je Abrechnungsperiode ohne Rücksicht darauf, ob sie in die Selbstkosten eingehen oder nicht.
- b) Feststellung der Ist-Selbstkosten.
- c) Feststellung der für Zwecke der Preisbildung kalkulationsfähigen Selbstkosten.

§ 54

(1) Die Kostenrechnung als Zeitrechnung umfaßt die Kostenartenrechnung, die Abrechnung der Kosten nach dem Ort ihrer Entstehung, nach Erzeugnissen und Leistungen.

(2) Die Kostenrechnung als Stückrechnung (Nachkalkulation) ist entweder unmittelbar mit der Zeitrechnung verbunden oder baut auf deren Angaben auf. Als Stückrechnung sind auch branchenübliche Mengeneinheitsrechnungen anzusehen.

§ 55

Es ist den Betrieben freigestellt, die Kostenrechnung in statistischer oder buchhalterischer Form zu führen.

§ 56

(1) Die Kostenrechnung gemäß § 54 Abs. 1 und die Kontenführung müssen jederzeit miteinander abstimmbar sein.

(2) Zwischen der Kostenrechnung gemäß § 54 Abs. 1 und der Kontenführung ist die Verbindung durch die Hauptbuchkonten, die der Kontenrahmen verbindlich festlegt, herzustellen.

(3) Zu Zwecken der kumulativen Berichterstattung können die statistisch gewonnenen Ergebnisse der Kostenrechnung in einer über den Abs. 2 hinausgehenden Gliederung in die Kontenführung übernommen und dort gesammelt werden.

§ 57

(1) Oberstes Prinzip für die Organisation der Kostenrechnung muß ihre ökonomische Richtigkeit sein, die von der Genauigkeit der Ergebnisse und der Wirtschaftlichkeit der Abrechnung abhängt.

(2) Zu diesem Zweck muß die Kostenrechnung

- a) der Betriebsgröße und der Art des Produktionsprozesses und der Leistungen angepaßt sein,
- b) die Kosten in sachlicher und zeitlicher Abgrenzung erfassen und nachweisen,
- c) vergleichbare Zahlen für Plan-Ist-, Zeit- und Betriebsvergleiche, für die Preisbildung und die Planung liefern,
- d) kurzfristig aufgestellt werden und für alle Werk-tätigen übersichtliche Ergebnisse liefern.

II. Die Erfassung der Kosten nach der Art ihrer Entstehung

§ 58

(1) Die Kosten sind zunächst nach der Art ihrer Entstehung als Kostenarten auszuweisen.

(2) Kostenarten sind Einzelkosten, die im Betrieb nicht in ihre ursprünglichen, ökonomisch unterschiedlichen Elemente aufgegliedert werden können.

(3) Kostenarten sind zum Zeitpunkt ihrer Entstehung in tatsächlicher Höhe zu erfassen. Dabei können für die Kostenrechnung und Kontenführung Verrechnungspreise für Material und Leistungen anderer Betriebe sowie Planbeträge für Abschreibungen verwendet werden. Abgegrenzte Beträge gelten als Kosten tatsächlicher Höhe.

§ 59

Die Mindestgliederung der Kosten nach der Art ihrer Entstehung umfaßt folgende Gruppen:

- a) Abschreibungen,
- b) Materialverbrauch,

- c) Verbrauch von Leistungen anderer Betriebe und Organisationen,
- d) Lohn,
- e) Sozialversicherungsbeiträge,
- f) sonstige Kostenarten.

§ 60

(1) In der Kostenrechnung sind die Kostenarten innerhalb der in § 59 genannten Gruppen nach wirtschafts-zweig- und betriebsbedingten Erfordernissen tiefer zu gliedern, während in der Kontenführung lediglich die durch den Kontenrahmen vorgeschriebene Einteilung erforderlich ist.

(2) Die Zahl der Kostenarten in der Kostenrechnung ist von Art und Größe des Betriebes und von der Organisation der Grundrechnungen abhängig. Sie muß im Hinblick auf genaue Kostenzurechnung für die Erzeugnisse und Leistungen und Analyse der wirtschaftlichen Tätigkeit festgelegt werden.

(3) Die Erfassung der Kosten nach der Art ihrer Entstehung ist in der Regel mit der Abteilungsabrechnung verbunden.

III. Die Erfassung der Kosten nach dem Ort ihrer Entstehung

§ 61

(1) Für die Erfassung der Kosten nach dem Ort ihrer Entstehung ist der Betrieb so zu gliedern, daß durch die Buchführung das Prinzip der Einzelleitung in enger Verbindung mit dem Prinzip der Heranziehung der Werk-tätigen zur aktiven Teilnahme an der wirtschaftlichen Gestaltung des Betriebsgeschehens gefördert wird.

(2) Demzufolge hat die Gliederung des Betriebes primär nach Verantwortungsbereichen zur Unterstützung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung zu erfolgen. Innerhalb dieser Verantwortungsbereiche sind kalkulatorische Anforderungen zu beachten.

(3) Die Gliederung des Betriebes nach Verantwortungsbereichen muß entsprechend ihrer Stellung zum technologischen Prozeß vorgenommen werden.

§ 62

(1) Die Verantwortungsbereiche sind nach folgenden Gesichtspunkten zu gliedern:

- a) Produzierende Abteilungen,
- b) Abteilungen zur Lenkung des Betriebes,
- c) sonstige produktionsbedingte Abteilungen,
- d) Abteilungen für den Absatz.

(2) Diese Gliederung der Verantwortungsbereiche nach ihrer Stellung zum technologischen Prozeß ist nicht von der Gliederung des Strukturplanes abhängig.

§ 63

(1) Entsprechend der Art der Tätigkeit, die den verschiedenen Abteilungen im Rahmen des Gesamtbetriebes übertragen ist, ist innerhalb der produzierenden Abteilungen grundsätzlich nach Haupt-, Hilfs- und Nebenabteilungen zu unterscheiden.

(2) Hauptabteilungen erzeugen die Hauptleistungen des Betriebes. Ihre Einteilung kann nach dem Werkstattprinzip oder nach dem Fertigungsablauf der Erzeugnisse bzw. Leistungen vorgenommen werden.

(3) Hilfsabteilungen unterstützen und ermöglichen durch die von ihnen produzierten Hilfsleistungen die Tätigkeit des gesamten Betriebes, insbesondere der Hauptabteilungen.

(4) Nebenabteilungen erzeugen Nebenleistungen, die nicht dem Hauptzweck des Betriebes entsprechen, aber im Rahmen der Gesamtproduktion eine selbständige Bedeutung besitzen. Es handelt sich dabei meistens um Ergänzungsleistungen zur Hauptproduktion, um die Weiterverarbeitung von Kuppelproduktion und Abfällen der Hauptabteilungen, insbesondere zu Massenbedarfsartikeln, um Investitionsleistungen und Leistungen im Rahmen der Auflagen der Staatlichen Plankommission — Zentralamt für Forschung und Technik.

§ 64

(1) Die Abteilungen zur Lenkung des Betriebes erfüllen die Funktion der Betriebsverwaltung in Form der verwaltungsmäßigen und technischen Leitung, Planung, Abrechnung und Kontrolle, Versorgung und Sicherung des gesamten Betriebes.

(2) Die sonstigen produktionsbedingten Abteilungen haben die dem Betrieb gestellten kulturellen, sozialen, gesundheitsfördernden, kaderpolitischen sowie gesellschaftlichen Aufgaben zu lösen. Sie sind betriebsnotwendig, stehen jedoch mit dem technologischen Prozeß nur in mittelbarem Zusammenhang.

(3) Die Abteilungen für den Absatz umfassen die Verwaltung, Lagerung und Realisierung der fertiggestellten, zum Absatz bestimmten Erzeugnisse und Leistungen.

§ 65

(1) Die im Betrieb bestehenden Abteilungen sind für die Abrechnung den genannten Bereichen zuzuordnen.

(2) Die Abteilung ist gekennzeichnet durch die Unterstellung unter einen verantwortlichen Abteilungsleiter und einen festumrissenen Teil an der Gesamtarbeit des Betriebes.

§ 66

(1) Zur Festigung des Prinzips der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung ist anzustreben, die Kosten oder auch die Teile der Kosten nach dem Ort ihrer Entstehung für kleinere Einheiten als Abteilungen zu erfassen.

(2) Zur Verbesserung der Abrechnung und Vertiefung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung können die Kosten für

- a) Abschnitte,
- b) Brigaden,
- c) Arbeitsplätze

erfaßt werden.

Durch die Gliederung der Abteilung in Abschnitte soll die unterschiedliche technische Zusammensetzung innerhalb einer Abteilung berücksichtigt werden. Sie dient in erster Linie zur verbesserten Erfassung und Kalkulation der Selbstkosten. Der Abschnitt muß nicht durch eine verantwortliche Leitung gekennzeichnet sein.

Die Erfassung der Kosten nach Brigaden bringt die Abrechnung an die unterste organisatorische Produktionseinheit heran. Die Brigade ist das Arbeitskollektiv, das durch eine gemeinsame oder zusammenhängende Tätigkeit verbunden ist und gemäß Vertrag mit der Werkleitung nach dem Prinzip der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitet. Die Abrechnung der Kosten nach Brigaden ist von einer solchen Brigadenbildung abhängig.

Der Arbeitsplatz ist die unterste technische Produktionseinheit. Die Erfassung der Kosten für jeden Arbeitsplatz ermöglicht die genaueste Kalkulation der Selbst-

kosten. Sie erhält durch die Wettbewerbe zur Senkung der Selbstkosten für jeden Arbeitsgang besondere Bedeutung.

(3) Die Bildung von Abrechnungseinheiten ist von der Erfassbarkeit der Leistungen und Kosten sowie von der Wirtschaftlichkeit der Erfassung abhängig.

§ 67

(1) Die Kosten sind nach dem Ort ihrer Entstehung unmittelbar zu erfassen.

(2) Sollte die unmittelbare Erfassung je Abrechnungseinheit technisch nicht möglich sein oder die Wirtschaftlichkeit der Abrechnung negativ beeinflussen, sind die Kosten nach Bezugsgrößen zu verteilen, die nachweislich der Kostenverursachung weitgehend proportional sein müssen.

§ 68

(1) Die Verrechnung der Kosten nach dem Ort ihrer Entstehung hat sowohl für die Selbstkosten als auch für die übrigen im Betrieb entstehenden Kosten zu erfolgen. Dabei ist im Interesse einer exakten Plankontrolle sowie zur Analyse der wirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebes und seiner Teile innerhalb der Selbstkosten der Erzeugnisse zu unterscheiden zwischen:

- a) Grundkosten und Gemeinkosten,
- b) direkt und indirekt zurechenbaren Kosten.

(2) Grundkosten sind der Teil der Selbstkosten, der unmittelbar bei der Durchführung des technologischen Prozesses in den produzierenden Einheiten entsteht.

Gemeinkosten sind Kosten für die technische und verwaltungsmäßige Leitung, Planung, Abrechnung, Kontrolle, Versorgung, Betreuung, Sicherung und Unterbrechung des Produktionsprozesses, Kosten für Arbeitsunterbrechung des einzelnen Werk tätigen sowie Kosten für den Absatz der Erzeugnisse.

Während Grundkosten lediglich in produzierenden Abteilungen entstehen, treten Gemeinkosten in sämtlichen Abteilungen des Betriebes auf.

Innerhalb der Gemeinkosten ist zu unterscheiden zwischen Abteilungsgemeinkosten, Betriebsgemeinkosten, anderen Gemeinkosten und Absatzkosten.

Abteilungsgemeinkosten entstehen in den produzierenden Abteilungen. Bei weiterer Aufgliederung der produzierenden Abteilungen kann sich die Abrechnung von Abschnitts-, Brigade- und Platzgemeinkosten erforderlich machen.

Betriebsgemeinkosten entstehen in den Abteilungen zur Lenkung des Betriebes.

Andere Gemeinkosten entstehen in den sonstigen produktionsbedingten Abteilungen. Sie sind ökonomisch ein Teil des Reineinkommens der Gesellschaft, der für die sozialen und kulturellen Bedürfnisse vorwiegend des eigenen Betriebes verwendet und auf Grund finanzpolitischer Maßnahmen in die Selbstkosten der Erzeugnisse einbezogen wird.

Absatzkosten entstehen in den Abteilungen für den Absatz.

(3) Direkt zurechenbare Kosten sind solche, die für das Erzeugnis unmittelbar erfaßt und ihm unmittelbar zugerechnet werden.

Indirekt zurechenbare Kosten sind solche, die sich dem Erzeugnis nur über eine vorher bestimmte, der Kostenverursachung entsprechende Basis zurechnen lassen. Die Abgrenzung zwischen direkt und indirekt

zurechenbaren Kosten ist von der Art der Produktion, dem technologischen Prozeß und dem dadurch bestimmten Kalkulationsverfahren abhängig. Sowohl Grundkosten als auch Gemeinkosten können entweder direkt oder indirekt zurechenbare Kosten sein.

(4) Im Interesse einer exakten Plankontrolle ist für die Analyse der wirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebes und seiner Teile zu unterscheiden zwischen mehr oder weniger proportionalen und mehr oder weniger konstanten Kosten.

Mehr oder weniger proportionale Kosten sind in ihrer absoluten Höhe vom Produktionsvolumen abhängig. Sie steigen und fallen mehr oder weniger proportional mit den produzierten Mengen.

Mehr oder weniger konstante Kosten sind in ihrer absoluten Höhe weitgehend von der Kalenderzeit abhängig und werden durch eine Änderung des Produktionsvolumens kaum beeinflusst.

Grundkosten sind vorwiegend mehr oder weniger proportionale Kosten, während Gemeinkosten mehr oder weniger konstant sind.

Bei der Erfassung der Kosten und ihrer Darstellung in der Kostenrechnung und Kontenführung wird die Unterscheidung in mehr oder weniger proportionale und mehr oder weniger konstante Kosten nicht vorgenommen, sie ist lediglich Gegenstand des Plan-Ist-Vergleichs und der Analyse der wirtschaftlichen Tätigkeit.

(5) Die Organisation der Kostenrechnung hat diesen unterschiedlichen Eigenschaften der verschiedenen Kostenarten Rechnung zu tragen.

§ 69

(1) Bei der Erfassung der Kosten nach dem Ort ihrer Entstehung ist gleichzeitig der innerbetriebliche Verbrauch eigener Leistungen, insbesondere der eigenen Hilfsleistungen, nachzuweisen.

(2) Die Verrechnung der eigenen Leistungen hat auftragsweise oder nach Leistungsmengen bzw. Leistungszeiten zu erfolgen.

(3) Die Verrechnung der eigenen Leistungen kann gemäß Festlegung in den Brancherichtlinien zu Plan- oder Ist-Produktionsselbstkosten erfolgen. Im Betrieb verbrauchte Hilfsleistungen und Zwischenprodukte können zu Plan- oder Ist-Abteilungskosten verrechnet werden, sofern nicht durch diese Art der Verrechnung große Ungenauigkeiten in der Belastung der Endkostenträger auftreten. Die Verrechnung der eigenen Leistungen zu Werk- bzw. Industrieabgabepreisen bedarf der Zustimmung des Ministers der Finanzen. Für Planung und Abrechnung sind die gleichen Bewertungsformen anzuwenden.

IV. Die Erfassung der Selbstkosten für die Erzeugnisse und Leistungen (Kostenträgerrechnung)

§ 70

(1) Aufgabe der Kostenträgerrechnung ist es, die Selbstkosten der Erzeugnisse zu ermitteln. Jeder Betrieb der volkseigenen Industrie ist verpflichtet, Kostenträgerrechnungen aufzustellen.

(2) Kostenträger sind sämtliche Erzeugnisse und Leistungen der produzierenden Abteilungen, unabhängig davon, ob sie für die Realisierung oder den innerbetrieblichen Verbrauch bestimmt sind.

(3) Entsprechend der Gliederung der produzierenden Abteilungen sind die Kostenträger in Haupt-, Hilfs- und Nebenleistungen einzugliedern. Unabhängig von der Gliederung des Betriebes kann in jeder der genannten Abteilungen auch jede andere Art von Leistungen hergestellt werden.

(4) Die Betriebe haben auch nichtindustrielle Leistungen kostenträgermäßig abzurechnen.

§ 71

(1) Die Kostenträgerrechnung umfaßt sowohl die Kostenträgerzeitrechnung als auch die Kostenträgerstückrechnung (Nachkalkulation).

(2) In der Kostenträgerzeitrechnung sind die Selbstkosten zu ermitteln, die für einen Kostenträger oder eine Kostenträgergruppe während des Abrechnungszeitraumes entstanden sind. Abrechnungszeitraum kann der Monat, darf aber höchstens das Quartal bzw. bei Kampagnebetrieben die Kampagnezeit sein.

(3) In der Nachkalkulation werden die Ist-Selbstkosten für die Mengeneinheit des Kostenträgers oder für einen Auftrag ermittelt.

(4) Kostenträgerzeitrechnung und Nachkalkulation sind nach den gleichen systematischen Gesichtspunkten zu organisieren.

§ 72

Die Kostenträgerrechnung kann sowohl nach dem Divisionsverfahren als auch nach dem Zuschlagsverfahren organisiert werden.

§ 73

(1) Die Kostenträgerzeitrechnung kann, unabhängig von der Anwendung der in § 72 genannten Verfahren, als

- a) Auftragsrechnung,
- b) Erzeugnisartenrechnung,
- c) Erzeugnisgruppenrechnung

organisiert werden.

(2) Bei der Auftragsrechnung gilt als Kostenträger der mengenmäßig bestimmte einzelne Auftrag, dessen Produktion sich über mehrere Abrechnungszeiträume erstrecken kann.

(3) Bei der Erzeugnisartenrechnung gilt als Kostenträger die im Abrechnungszeitraum produzierte Menge einer bestimmten Erzeugnisart bzw. die verschiedenen Typen oder Sorten einer Erzeugnisart, unabhängig von ihrer Fertigstellung.

(4) Bei der Erzeugnisgruppenrechnung werden mehrere Erzeugnisse zu einem Kostenträger zusammengefaßt. Diese Art der Abrechnung ist dann zugelassen, wenn in einem Betrieb ein sehr umfangreiches Sortiment produziert wird und eine laufende Kostenträgerzeitrechnung für jede einzelne Erzeugnisart im Interesse der Wirtschaftlichkeit der Abrechnung nicht vertretbar erscheint.

(5) Die Nachkalkulation hat in jedem Fall die Selbstkosten eines einzelnen fertigen Auftrages oder der branchenüblichen Mengeneinheit einer Erzeugnisart, Typ bzw. Sorte zu ermitteln. Falls in der Kostenträgerzeitrechnung die Erzeugnisgruppenrechnung angewendet wird, muß durch die Nachkalkulation eine genaue Selbstkostenermittlung für die einzelnen Erzeugnisarten mindestens in der Form erfolgen, daß die wichtigsten Erzeugnisarten einmal im Jahr nachkalkuliert werden.

§ 74

(1) Beim Divisionsverfahren werden die Selbstkosten des einzelnen Kostenträgers durch Division der im Abrechnungszeitraum entstandenen Selbstkosten durch die in derselben Zeit erzeugte Menge ermittelt. Dieses Verfahren erfordert einen einheitlichen Kostenträger (auch Zwischenkostenträger) innerhalb einer Abteilung bzw. des gesamten Betriebes. Bei seiner Anwendung ist in vielen Fällen eine unmittelbare Verbindung von Kostenträgerzeitrechnung und Nachkalkulation möglich.

(2) Nach der Art der Produktion dürfen innerhalb des Divisionsverfahrens

- a) reine Divisionsrechnung,
- b) Stufendivisionsrechnung,
- c) Äquivalenzziffernrechnung

angewendet werden.

(3) Die reine Divisionsrechnung setzt einen einheitlichen Kostenträger im gesamten Betrieb oder die jeweils abgeschlossene Produktion eines einheitlichen Kostenträgers in den verschiedenen Abteilungen voraus. Während im ersten Fall sämtliche Selbstkosten dem Erzeugnis direkt zugerechnet werden können, ist im zweiten Fall lediglich die direkte Zurechnung von Grundkosten und Abteilungsgemeinkosten möglich, wogegen die übrigen Gemeinkosten den Kostenträgern indirekt zugerechnet werden müssen.

(4) Die Stufendivisionsrechnung ist dann anzuwenden, wenn sich der Produktionsprozeß über mehrere Bearbeitungsstufen erstreckt und in den einzelnen Abteilungen einheitliche Zwischenkostenträger hergestellt werden, die in einer oder verschiedenen Abteilungen weiterverarbeitet werden oder teilweise auch zum Absatz bestimmt sind.

(5) Die Äquivalenzziffernrechnung ist dann anzuwenden, wenn in einem Betrieb oder in einer Abteilung mehrere Kostenträger hergestellt werden, deren Selbstkosten zwar in der absoluten Höhe unterschiedlich, aber in ihrer Zusammensetzung durch einen gleichartigen Produktionsprozeß vergleichbar sind. In diesem Fall sind die verschiedenen Kostenträger durch Äquivalenzziffern, die den unterschiedlichen Verbrauch an vergegenständlichter und lebendiger Arbeit ausdrücken, auf einen einheitlichen Nenner zu bringen.

§ 75

(1) Beim Zuschlagsverfahren können nur Teile der Grundkosten, meistens Grundlohn und Grundmaterial, direkt für die einzelnen Kostenträger erfaßt werden, während die übrigen Selbstkostenbestandteile nur indirekt in Form von Zuschlagssätzen auf die Kostenträger verteilt werden können.

(2) Bei Anwendung des Zuschlagsverfahrens müssen Kostenträgerrechnung und Nachkalkulation meistens nebeneinander, aber untereinander abgestimmt, aufgestellt werden.

(3) Bei Anwendung des Zuschlagsverfahrens ist es anzustreben, die Kostenträgerzeitrechnung mit der Verrechnung der Kosten nach dem Ort ihrer Entstehung zu verbinden, das heißt für jede Abteilung bzw. Brigade die Selbstkosten sofort nach Kostenträgern aufzuteilen.

§ 76

Die Kombination von Divisions- und Zuschlagsverfahren ist möglich. Es ist anzustreben, das Divisionsverfahren seiner Einfachheit und Genauigkeit wegen bevorzugt anzuwenden.

§ 77

Bei Kuppelproduktion können nur die gesamten Selbstkosten für die verbundene Leistung ermittelt werden. Ihre Aufteilung auf die einzelnen Kostenträger hat nach ökonomischen und technischen Gesichtspunkten zu erfolgen. Die Bewertung der einzelnen Kostenträger in Proportionalität zu den Abgabepreisen ist zu vermeiden. Die Anwendung der Restwertmethode ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

§ 78

Welches Kalkulationsverfahren und welche Abrechnungsart im einzelnen Industriezweig bzw. Betrieb anzuwenden ist, bestimmen gemäß § 132 die Leiter der Hauptverwaltungen der Fachministerien in den Brancherichtlinien.

§ 79

(1) Unabhängig vom Abrechnungsverfahren sind die Selbstkosten der Erzeugnisse in der Nachkalkulation nach folgendem Schema darzustellen, wenn nicht für Zwecke der Preisbildung ein anderes Kalkulationsschema anzuwenden ist:

Grundkosten
 Abteilungsgemeinkosten
 Abteilungskosten
 Betriebs- und andere Gemeinkosten
 Produktionsseibstkosten
 Absatzkosten
 Gesamtseibstkosten

(2) Eine weitere Aufgliederung innerhalb der genannten Kalkulationspositionen ist Aufgabe der Brancherichtlinien.

(3) Innerhalb der Grundkosten kann weiter nach Kostenarten oder nach Produktionsstufen aufgegliedert werden.

§ 80

(1) In der Kostenträgerrechnung sind die Gesamtselbstkosten für die fertiggestellten, zum Absatz bestimmten Erzeugnisse zu ermitteln.

(2) Für die Leistungen, die innerhalb des Betriebes verbraucht werden, sind entsprechend ihrer Weiterverrechnung gemäß § 69 Abs. 3 die Produktionsseibstkosten der Erzeugnisse zu ermitteln. Im Betrieb verbrauchte Hilfsleistungen und Zwischenprodukte dürfen zu Abteilungskosten kalkuliert werden.

Unabhängig davon kann die Verrechnung der eigenen Leistungen gemäß § 69 Abs. 3 auch zu Werk- bzw. Industrieabgabepreisen erfolgen.

§ 81

(1) Nach Möglichkeit sind die Selbstkosten für die Kostenträger direkt zu erfassen.

(2) Die Zurechnung der indirekten Kosten hat mit Hilfe von Zuschlagsbasen zu erfolgen, die der Verursachung der indirekten Kosten proportional und für der Kostenträger direkt feststellbar sind. Als Zuschlagsbasen können sowohl Mengeneinheiten (Stückzahlen, Gewicht, Zeit) wie Wertgrößen, die den Mengen proportional sind (Grundlohn, Grundmaterial, Grundkosten, Produktionsseibstkosten usw.), verwendet werden. Es ist zulässig bei Bedarf für eine Position des verbindlichen Kalkulationsschemas mehrere Bezugsbasen festzulegen.

(3) Die indirekt zurechenbaren Kosten sind den Erzeugnissen in der Kostenträgerzeitrechnung entweder in planmäßiger oder in tatsächlicher Höhe zuzurechnen.

§ 82

Falls in der Kostenträgerrechnung einzelne Kostenbestandteile in planmäßiger Höhe verrechnet werden, müssen die Differenzen zwischen planmäßiger und tatsächlicher Höhe so festgehalten werden, daß eine Nachkalkulation der Erzeugnisse und Leistungen zu Ist-Kosten gesichert ist.

§ 83

(1) Es ist anzustreben, die Ausschußproduktion getrennt von der guten Produktion für jeden Kostenträger abzurechnen. Die Verfahren der Ausschußabrechnung sind in den Brancherichtlinien festzulegen.

(2) Bei Vorhandensein einer Ausschußabrechnung ist von den Produktionsselbstkosten des Ausschusses der Betrag abzusetzen, der von den für den entstandenen Ausschuß Verantwortlichen eingezogen oder durch Verwertung des Ausschusses erzielt wird. Der verbleibende Rest ist bei produktionsbedingtem Ausschuß als besondere Kalkulationsposition in die Produktionsselbstkosten der guten Produktion des betreffenden Kostenträgers einzubeziehen.

§ 84

(1) Die Entwicklung und Vorbereitung einer neuen oder verbesserten Erzeugnisart, die nicht aus zweckgebundenen Mitteln finanziert werden, sind als selbständiger Kostenträger (Vorleistung) abzurechnen und mit den Produktionsselbstkosten zu bewerten.

(2) Nach Aufnahme der neuen Produktion sind die Vorleistungen entsprechend § 113 Abs. 2 in die Selbstkosten dieser Erzeugnisse einzubeziehen. In diesem Falle ist das Kalkulationsschema um die Position „Vorleistungen“ innerhalb der Produktionsselbstkosten zu erweitern.

V. Die Plan-Ist-Abrechnung der Kosten

§ 85

(1) Die wirtschaftliche Rechnungsführung innerhalb des Betriebes setzt die Aufteilung des Produktions- und Selbstkostenplanes auf die Abteilungen und Brigaden voraus und macht die Abrechnung der Abteilungs- und Brigadenpläne erforderlich. Aus diesem Grunde ist die Einführung der Plan-Ist-Abrechnung anzustreben.

(2) Bei der Plan-Ist-Abrechnung haben die Betriebe sich solcher Verfahren zu bedienen, die dem Stand der Organisation und der Technologie des Betriebes angepaßt sind.

§ 86

Während für die Ist-Kostenabrechnung die Kosten lediglich nach ihrer Entstehung erfaßt werden, müssen sie in der Plan-Ist-Abrechnung nach der Beeinflussbarkeit durch die verschiedenen Betriebsteile und deren Verantwortlichkeit für ihre Entstehung analysiert werden.

§ 87

(1) Da die Plan-Kosten der tatsächlichen Produktion nur mit Hilfe der Menge der verschiedenen Erzeugnisse ermittelt werden können und die Aussagefähigkeit der Plan-Ist-Abrechnung von der Gegenüberstellung der Plan- und Ist-Kosten jeder einzelnen Erzeugnisart, die die betreffende Abteilung bzw. Brigade durchlaufen hat, abhängt, ist es anzustreben, bei der Plan-Ist-Abrechnung die Abrechnung in der produzierenden Abteilung bzw. Brigade nach Kostenträgern bzw. Arbeitsgängen zu organisieren.

(2) In den nichtproduzierenden Abteilungen erfolgt die Plan-Ist-Abrechnung durch Gegenüberstellung der etatmäßig vorgegebenen Kosten und der tatsächlich entstandenen Kosten unter Berücksichtigung ihrer Beeinflussbarkeit und der Verantwortlichkeit für ihre Entstehung.

(3) In der Kontenführung und Nachkalkulation sind die entstandenen Kosten nach dem Ort ihrer Entstehung unbeeinflusst davon, welcher Teil des Betriebes für ihre Entstehung verantwortlich ist, zu erfassen.

§ 88

(1) Die Plan-Ist-Abrechnung in den produzierenden Abteilungen braucht sich lediglich auf die direkt von den Abteilungen zu beeinflussenden und zu verantwortenden Kosten (Grundkosten und Abteilungsgemeinkosten oder auch auf einzelne Kostenarten) zu beziehen.

(2) Die Einbeziehung der nur indirekt über die erzeugten Mengen beeinflussbaren Kosten (Betriebs- und andere Gemeinkosten bzw. Abteilungsgemeinkosten) in die Plan-Ist-Abrechnung der Abteilungen bzw. Brigaden kann erfolgen, ist aber nicht Bedingung.

(3) Die Benutzung von Übergabe- und Übernahmeverrechnungspreisen von Abteilung zu Abteilung ist ebenfalls nicht bindend.

§ 89

(1) In der Plan-Ist-Abrechnung auf Kostenträgerebene sind die Ist-Kosten den Plan-Kosten der tatsächlichen Produktion gegenüberzustellen.

(2) Die Plan-Kosten der tatsächlichen Produktion sind mit Hilfe des im Plan festgelegten Kostenvolumens je Mengeneinheit und der tatsächlich erzeugten Mengen festzustellen.

Vierter Abschnitt

Die Erfassung und Bewertung der materiellen und finanziellen Mittel in der Bilanz

§ 90

(1) Die Bilanz als Nachweis über die Reproduktion der materiellen und finanziellen Mittel des Betriebes und ihrer Deckung während des Abrechnungszeitraumes faßt die Angaben der Kontenführung und Kostenrechnung zusammen.

(2) Grundlage der Bilanz sind die Angaben der Kontenführung, deren Realität durch die Inventur zu bestätigen ist.

(3) Die Bewertung der materiellen und finanziellen Mittel hat nach den folgenden Richtlinien zu erfolgen.

§ 91

(1) Als Grundmittel sind in der Bilanz sämtliche Gegenstände zu erfassen, die die Anforderungen des § 28 erfüllen und dem Betrieb als eigene Mittel zur Verfügung stehen.

(2) Jede Neuanschaffung von Grundmitteln ist unabhängig von der Art der Finanzierung eine Investition und als Zugang in der Grundmittelsphäre der Bilanz darzustellen.

(3) Gebäude und Baulichkeiten, Maschinen und Einrichtungen, welche Montage, Ein- und Anbauten erfordern sowie die für diese Arbeit entstandenen Kosten sind als Grundmittel im Zeitpunkt ihrer Fertigstellung bzw. Betriebsbereitschaft zu erfassen.

(4) Maschinen und Einrichtungen, die
 a) Montage oder Einbau nicht erfordern,
 b) Montage oder Einbau zwar erfordern, aber als ständige Reserve bestimmt sind,
 sind zum Zeitpunkt ihrer Anschaffung als Grundmittel zu erfassen.

§ 92

Kosten für Investitionen in Form von Meliorations-, Austrocknungs- und Bewässerungsarbeiten von Grundstücken — außer bergbaulichen wertschaffenden Auf- fahrungen — sind innerhalb der Position Grundstücke jährlich als Grundmittel ohne Rücksicht auf den Ab- schluß des Gesamtprojektes zu aktivieren.

§ 93

(1) Investitionen in gepachteten und gemieteten Grundmitteln dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn sie den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und diesbezügliche Regelungen im Pacht- oder Miet- vertrag enthalten sind. Investitionen an gepachteten und gemieteten Grundmitteln sind wie alle übrigen Investi- tionen zu erfassen und zu bewerten.

(2) Die gepachteten und gemieteten Grundmittel sind in der Bilanz nicht wertmäßig zu erfassen, sondern lediglich außerhalb der Bilanzsumme mengenmäßig nachzuweisen.

§ 94

(1) Die Grundmittel sind mit ihrem Neuwert (ur- sprünglichem Anschaffungswert) zu aktivieren.

(2) Als Neuwert gelten:

- a) beim Erwerb neuer Grundmittel der preisrechtlich zulässige Anschaffungspreis,
- b) bei Grundmitteln, die vom Betrieb selbst erzeugt wurden, der Industrieabgabepreis, soweit diese Er- zeugnisse üblicherweise für den Betrieb verkaufsfähig sind,
- c) bei Grundmitteln, die vom Betrieb selbst erzeugt wurden und für ihn üblicherweise nicht verkaufsfähige Erzeugnisse sind, die von der Deutschen In- vestitionsbank anerkannten Produktionsself- kosten, im Höchstfall jedoch die entsprechenden Regelleistungspreise, soweit normale Handwerker- leistungen vorliegen,
- d) beim Erwerb gebrauchter Grundmittel der ur- sprüngliche Anschaffungswert

(3) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 2 gilt als Neuwert für die vor der Übernahme der Betriebe in Volkseigentum vorhandenen Grundmittel der Wert aus den gemäß den Sondervorschriften für die Aufstellung von Zeitwerteröffnungsbilanzen aufgestellten Bilanzen. Eine generelle Umbewertung der seit Übernahme in das Volkseigentum bis zur Inkraftsetzung dieser Verord- nung hinzugekommenen Grundmittel gemäß Abs. 2 ist nicht vorzunehmen.

(4) Zum Neuwert gehören alle Kosten, die bei der An- schaffung der Grundmittel entstehen, darunter auch solche für ihre Projektierung, Anlieferung, Montage und ihren Einbau.

§ 95

Kosten für den Anlauf des Betriebes oder einzelner Abteilungen und für die Umsetzung von Grundmitteln sind nicht in den Wert der Grundmittel einzubeziehen. Sofern sie als Grundmittel aktiviert werden, sind sie als fiktive Grundmittel auszuweisen.

§ 96

(1) Mit ihrem Neuwert sind sämtliche Grundmittel unabhängig davon zu aktivieren, ob sie genutzt werden, sich in Reserve befinden oder stillgelegt sind. Ver- pachtete und vermietete Grundmittel sind gleichfalls in der Bilanz mit ihrem Neuwert nachzuweisen.

(2) Der bis zum jeweiligen Bilanzierungstermin ent- standene Verschleiß der Grundmittel ist gesondert vom Neuwert in einer besonderen Bilanzposition „Verschleiß der Grundmittel“ nachzuweisen.

§ 97

(1) Der Neuwert der Grundmittel ist entsprechend der Nutzung durch die Abschreibungen in die Kosten zu verrechnen. Das hat mindestens in den gleichen Ab- ständen zu erfolgen, in denen eine Kostenrechnung aufgestellt wird. In Kampagnebetrieben können die Jahresabschreibungsbeträge für die industriellen Grundmittel in die Selbstkosten der Kampagne ein- bezogen werden.

(2) Die Abschreibungsvorschriften sind vom Minister der Finanzen im Einvernehmen mit den Fachministern festzulegen.

(3) Grundmittel sind vom ersten Tage des auf den Nutzungsbeginn bzw. auf die Fertigstellung folgenden Monats an abzuschreiben.

(4) Bei allen Abgängen von Grundmitteln endet die Abschreibung mit dem Monat, in dem der Abgang er- folgte.

§ 98

(1) Kosten für Generalreparaturen sind nach deren Fertigstellung zu Lasten des Verschleißes der Grund- mittel zu aktivieren. Um die gleiche Summe ist der Grundmittelfonds zu erhöhen.

(2) Kosten für Generalreparaturen, die den bisherigen Verschleiß übersteigen, sind entsprechend den geltenden Finanzierungsbestimmungen zu behandeln.

(3) Falls gleichzeitig mit der Generalreparatur bisher nicht vorhandene Teile oder Einrichtungen dem be- treffenden Grundmittel zusätzlich ein- oder angebaut werden, so gelten die Kosten für diese Teile selbst, ihre Anschaffung und Montage als Investitionen und sind als Erhöhung des ursprünglichen Neuwertes auszuweisen.

§ 99

Die am 31. Dezember 1955 vorhandenen Grundstücke und fiktiven Grundmittel (Patente, Lizenzen usw.) sind weiterhin so zu bewerten, wie das in der Schlußbilanz zum 31. Dezember 1955 geschehen ist. Die nach Inkraft- treten dieser Verordnung angeschafften fiktiven Grund- mittel sind gemäß § 94 Abs. 2 zu bewerten.

§ 100

(1) Ausgeschiedene Grundmittel sind sowohl mit ihrem Neuwert als auch mit ihrem Verschleiß aus den Grund- mitteln auszubuchen. Der Grundmittelfonds ist ent- sprechend zu berichtigen.

(2) Bei der Übergabe von Grundmitteln an andere volkseigene Betriebe ist der Zeitwert im abgebenden Betrieb brutto zu Lasten des Grundmittelfonds auszu- buchen. Im übernehmenden Betrieb sind der Neuwert und der Verschleiß zugunsten des Grundmittelfonds zu aktivieren.

§ 101

(1) Die Vorräte an Grund- und Hilfsmaterial, Energie, Brenn- und Treibstoffen, geringwertigen und schnell- verschleißenden Arbeitsmitteln sind zu Materialver- rechnungspreisen oder zu Einstandspreisen zu bewerten.

(2) Materialverrechnungspreise sind die der Planung zugrunde gelegten preisrechtlich zulässigen Einstandspreise, die auf der Grundlage der vertraglich festgelegten oder vorgesehenen Lieferungsmöglichkeiten gebildet sind, unverändert für das Planjahr gelten und die Bezugskosten einschließen.

(3) Bei der Bewertung zu Materialverrechnungspreisen sind die Differenzen zwischen Materialverrechnungspreisen und Einstandspreisen erfolgswirksam im Monat des Rechnungseingangs bzw. Materialzugangs zu buchen.

§ 102

(1) Für solche Materialwerte, für die infolge von Saisonpreisbildung oder aus anderen vom Betrieb unbeeinflussbaren Gründen erhebliche Differenzen zwischen Materialverrechnungspreisen und tatsächlichen Einstandspreisen auftreten können, die eine Bewertung zu Materialverrechnungspreisen ökonomisch unrichtig erscheinen lassen, wird die Bewertung zu tatsächlichen Einstandspreisen empfohlen. Rollende Durchschnittspreise sind in diesem Fall tatsächlichen Einstandspreisen gleichzusetzen.

(2) Bei der Bewertung zu Einstandspreisen ist es für die Zwecke der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung anzustreben, den Materialverrechnungspreis und die Differenz zwischen Einstandspreis und Materialverrechnungspreis darzustellen.

§ 103

(1) Berechnetes, aber noch nicht eingegangenes Material ist mit dem Preis laut Rechnung nachzuweisen.

(2) Noch nicht berechnetes Material ist in jedem Fall zu Materialverrechnungspreisen zu bewerten und zugunsten des Passivkontos Verbindlichkeiten unbestimmter Höhe auf dem betreffenden Materialbestandskonto zu buchen.

§ 104

(1) Die unvollendeten Erzeugnisse können in der Bilanz entweder zu Plan- oder zu Ist-Produktionsselbstkosten bewertet werden. Weiter kann die Bewertung der unvollendeten Erzeugnisse in Höhe der Produktionsselbstkosten zu Ist-Grundkosten und Plan-Gemeinkosten erfolgen. Als Bestand vorhandene Hilfsleistungen und Zwischenprodukte dürfen auch gemäß § 80 Abs. 2 zu Abteilkosten bewertet werden.

(2) Die Bewertung der unvollendeten Erzeugnisse zu Plan-Produktionsselbstkosten ist in den Betrieben mit Serien- und Massenproduktion vorzusehen.

§ 105

(1) Die Fertigerzeugnisse können in der Bilanz entweder zu Plan- oder zu Ist-Gesamtselbstkosten der Erzeugnisse bewertet werden. Weiterhin kann die Bewertung der Fertigerzeugnisse in Höhe der Gesamtselbstkosten zu Ist-Grundkosten und Plan-Gemeinkosten erfolgen.

(2) Die Bewertung der Fertigerzeugnisse zu planmäßigen Gesamtselbstkosten ist in den Betrieben mit Serien- und Massenproduktion vorzusehen.

§ 106

Innerhalb eines Betriebes ist für unvollendete und fertige Erzeugnisse nach Möglichkeit die gleiche Bewertungsform anzuwenden. Bei Bewertung zu Ist-Kosten ist anzustreben, zum Zwecke der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung die Plan-Kosten und die Differenzen zwischen Plan- und Ist-Kosten auszuweisen.

§ 107

Produktionsabfälle sind entsprechend ihrer Verwendungsmöglichkeit zu bewerten.

§ 108

(1) Eine Änderung der Bewertungsform für die Bestände an materiellen Umlaufmitteln innerhalb eines Jahres darf nur mit Zustimmung des Fachministers erfolgen.

(2) Eine Umbewertung der Bestände an materiellen Umlaufmitteln darf nur im Rahmen der dafür vom Minister der Finanzen erlassenen Bestimmungen erfolgen.

§ 109

Unterschiedliche Bewertungsformen für den Zugang und den Abgang innerhalb der einzelnen Positionen der materiellen Umlaufmittel sind zu vermeiden.

§ 110

(1) Die flüssigen Mittel (Kassenbestände und Bankguthaben) sind in ihrer tatsächlichen Bestandshöhe zu erfassen.

(2) Die Bestände auf den Bankkonten im Hauptbuch müssen durch Kontenauszüge belegt sein. Etwaige Differenzen zwischen Kontensaldo und Bankauszug müssen bei Aufstellung der Bilanz geklärt sein.

§ 111

(1) Forderungen und Verbindlichkeiten sind grundsätzlich in Höhe des Rechnungsbetrages zu erfassen. Falls Zweifel an der Richtigkeit einer Berechnung entstehen, darf die Korrektur nur dann erfolgen, wenn sich Gläubiger und Schuldner über die endgültige Höhe des Rechnungsbetrages geeinigt haben.

(2) Sofern Unstimmigkeiten der juristischen Klärung bedürfen, hat das auf dem entsprechenden Verfahrensweg zu erfolgen. Die Erfassung der betreffenden Forderung oder Verbindlichkeit in der berechneten Höhe bleibt davon bis zur Rechtskraft des Schiedsspruches unberührt.

(3) Forderungen und Verbindlichkeiten aus Vertragsstrafen (nicht jedoch Verspätungszinsen) und Schadensersatzansprüchen sind bis zu ihrer Anerkennung auf einem besonderen Abrechnungskonto auszuweisen.

(4) Forderungen und Verbindlichkeiten dürfen in der Bilanz nicht gegeneinander aufgerechnet werden.

§ 112

(1) Uneinbringliche oder verjährte Forderungen und verjährte Verbindlichkeiten sind gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen auszubuchen.

(2) Ausbuchen einer Forderung wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners bedeutet nicht den Verzicht auf diese Forderung. Bei Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit innerhalb der Verjährungsfrist ist die Forderung einzutreiben. Zu diesem Zwecke müssen die ausgebuchten Forderungen bis zum Ablauf der Verjährungsfrist listenmäßig geführt und in einer Summe unter dem Bilanzstrich ausgewiesen werden.

(3) Unabhängig vom Ausbuchen verjährter Forderungen ist der für die Eintreibung Verantwortliche zur Rechenschaft zu ziehen.

§ 113

(1) Als Ausgaben für künftige Abrechnungszeiträume sind solche Ausgaben zu erfassen und zu bilanzieren, die in späteren Abrechnungszeiträumen in die Selbstkosten der Erzeugnisse eingehen.

(2) Ausgaben für künftige Abrechnungszeiträume müssen spätestens innerhalb von zwei Jahren, in Sonderfällen innerhalb von fünf Jahren mit Zustimmung der zuständigen Hauptverwaltung in die Selbstkosten der Erzeugnisse eingehen. Falls Ausgaben für künftige Abrechnungszeiträume für einen bestimmten Auftrag entstanden sind, sind sie in die Selbstkosten dieses Auftrages einzubeziehen.

§ 114

(1) Rückstellungen dürfen in keinem Fall gebildet werden. Falls Verbindlichkeiten ihrem Grund und ihrer Fälligkeit nach feststehen, ihre Höhe aber nicht bekannt ist, sind sie als Verbindlichkeiten unbestimmter Höhe nachzuweisen.

(2) Der Wertbestimmung der Verbindlichkeiten unbestimmter Höhe müssen sorgfältige Schätzungen zugrunde gelegt werden.

(3) Sobald die endgültige Höhe der entsprechenden Verbindlichkeiten feststeht, ist die Differenz zwischen geschätzter und tatsächlicher Höhe zu buchen.

§ 115

Im Abrechnungszeitraum empfangene Einnahmen, die sich auf die wirtschaftliche Tätigkeit späterer Zeiträume beziehen, sind als Einnahme für künftige Abrechnungszeiträume nachzuweisen. Sie dürfen nicht in das Ergebnis des laufenden Abrechnungszeitraumes einbezogen werden.

§ 116

(1) Zur Aufstellung der Jahresbilanz sind die Angaben der Kontenführung über die Vorräte an materiellen und finanziellen Mitteln und über die Verbindlichkeiten durch eine Inventur nachzuweisen.

(2) Die Inventur muß für die materiellen Mittel durch eine körperliche Aufnahme, für die finanziellen Mittel und Verbindlichkeiten durch eine rechnerische, aufzählende Spezifizierung über ihre genaue Zusammensetzung erfolgen. Für die Inventur der Forderungen sind Saldenbestätigungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen einzuholen.

(3) Auf die körperliche Aufnahme der Grundmittel kann bis zu einem Zeitpunkt von höchstens fünf Jahren mit Zustimmung der übergeordneten Dienststelle verzichtet werden. Innerhalb dieses Zeitraumes ist die Zustimmung jährlich zu erneuern.

(4) Im übrigen gelten für die Durchführung der Inventur die erlassenen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 117

(1) Die Aufnahme der Bestände kann in Form einer permanenten Inventur oder als Stichtagsinventur erfolgen. Die permanente Inventur ist zu bevorzugen.

(2) Als permanente Inventur wird die mindestens einmalige Aufnahme der Bestände innerhalb eines Planjahres anerkannt.

(3) Falls keine permanente Inventur durchgeführt wird, hat eine Stichtagsinventur zum 31. Dezember eines jeden Jahres zu erfolgen. Bei Kampagnebetrieben darf die Durchführung der Inventur im Zeitraum des Produktionsstillstandes erfolgen.

§ 118

(1) Bei der Inventur festgestellte Differenzen sind auf den betreffenden Bestandskonten zu berichtigen.

(2) Wenn infolge Nachweis schuldhaften Verhaltens Schadensersatzansprüche gegenüber dem Schuldigen

geltend zu machen sind, sind die betreffenden Inventurdifferenzen bis zur Klärung auf einem Abrechnungskonto nachzuweisen.

(3) Falls sich eine schuldige Person nicht feststellen läßt, oder die Geltendmachung der Forderung nicht möglich ist, sind Differenzen in den Kosten außerhalb der Selbstkosten zu verrechnen.

Viertes Kapitel

Der Umfang und die Einreichung der buchhalterischen Berichterstattung

Erster Abschnitt

Der Umfang und die Berichtszeiträume für die buchhalterische Berichterstattung

§ 119

(1) Jeder volkseigene Industriebetrieb ist zum Nachweis über den Verlauf der Planerfüllung verpflichtet. Der Nachweis erfolgt u. a. durch die aus der Buchführung entwickelte buchhalterische Berichterstattung (im nachfolgenden als Berichterstattung bezeichnet).

(2) Die Berichterstattung des Betriebes umfaßt den Nachweis über die Erfüllung der staatlichen Aufgaben von der finanziellen Seite her, insbesondere über den Bestand an materiellen und finanziellen Mitteln, deren Zusammensetzung, Zweckbestimmung und Quellen sowie die finanziellen Beziehungen zu anderen Gliedern der Volkswirtschaft. Sie erfolgt in Form des Kontrollberichtes und der sonstigen Finanzberichte. Sie ist die Grundlage für die systematische Kontrolle der Betriebe durch die übergeordneten Verwaltungen, Bankinstitute und das Ministerium der Finanzen. Damit dient sie gleichzeitig der Leitung und Entwicklung der Wirtschaft.

§ 120

Den Umfang der Berichterstattung legt der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, den Leitern der Bankinstitute und den Fachministern fest. Diese erteilen Anweisungen über die notwendigen Berichtskennziffern, über die Formblätter der Berichterstattung und die Art und Weise wie sie auszufüllen und einzureichen sind. Jede über den festgelegten Umfang hinausgehende finanzielle Berichterstattung in Form von Erhebungen ist ungesetzlich und von den Betrieben abzulehnen.

§ 121

(1) Der Berichtszeitraum muß mindestens den Zeitraum eines Monats umfassen.

(2) Der Stichtag für die Berichterstattung ist immer der letzte Tag des Berichtszeitraumes.

(3) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bestimmt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, den Leitern der Bankinstitute und den Fachministern, welche Teile der Berichterstattung für die verschiedenen Zeiträume anzufertigen sind.

Zweiter Abschnitt
Die Einreichung und Bestätigung des Kontrollberichtes

§ 122

(1) Der Kontrollbericht ist von den Betrieben ihrer direkt übergeordneten Verwaltungen und den zuständigen Niederlassungen der Deutschen Notenbank, der Abteilungen Finanzen, Unterabteilung Abgaben VEW bei den Räten der Kreise und auf besondere Anforderung den Filialen der Deutschen Investitionsbank einzureichen. Baubetriebe reichen ihren Kontrollbericht in jedem Fall den Filialen der Deutschen Investitionsbank ein.

(2) Die den Hauptverwaltungen unterstellten Verwaltungen prüfen die ihnen eingereichten Kontrollberichte und stellen daraus einen zusammengefaßten Kontrollbericht für ihren Verwaltungsbereich her.

(3) Die Hauptverwaltungen prüfen die ihnen übergebenen Kontrollberichte und reichen ihre zusammengefaßten Kontrollberichte dem zuständigen Ministerium ein. Von diesem werden sie an das Ministerium der Finanzen, die Zentrale der Deutschen Notenbank und der Deutschen Investitionsbank weitergeleitet.

(4) Der Minister der Finanzen kann einzelnen Betrieben vorschreiben, ihm ihren Kontrollbericht über die zuständige Hauptverwaltung vorzulegen.

(5) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission und der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik können die den Betrieben übergeordneten Verwaltungen beauftragen, ihnen den zusammengefaßten Kontrollbericht direkt vorzulegen. Das Fachministerium ist davon zu benachrichtigen.

(6) Die bis zur Annahme der Kontrollberichte durch die übergeordneten Verwaltungen veranlaßten Änderungen sind in alter Rechnung im Betrieb zu buchen.

§ 123

Die Fachministerien haben ihre zusammengefaßten Kontrollberichte der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Plankommission einzureichen. Die zusammengefaßten Kontrollberichte sind dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vorzulegen.

§ 124

Der Leiter und der Hauptbuchhalter des Betriebes bzw. der zusammenfassenden Verwaltung müssen durch Unterschrift bestätigen, daß die Angaben des Kontrollberichtes richtig und vollständig sind.

§ 125

Die Einreichungstermine für die Kontrollberichte legt der Minister der Finanzen entsprechend dem Stand der kurzfristigen Abrechnung im Einvernehmen mit den Fachministern jährlich fest.

§ 126

(1) Bei Überschreitung der vorgeschriebenen Einreichungstermine für den Kontrollbericht haben die Leiter der Betriebe bzw. Dienststellen und ihre Hauptbuchhalter der übergeordneten Verwaltung Rechenschaft abzulegen.

(2) Für unrichtige Angaben im Kontrollbericht und verspätete Einreichung können die Leiter der Betriebe bzw. Dienststellen und ihre Hauptbuchhalter im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Verantwortung gezogen werden.

§ 127

Die übergeordneten Verwaltungen haben die Pflicht, die ihnen eingereichten Kontrollberichte gemäß den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu überprüfen und zu bestätigen.

Dritter Abschnitt

Die Einreichung der übrigen Finanzberichte

§ 128

Die Einreichung der Finanzberichte, die nicht Bestandteil des Kontrollberichtes sind, wird von dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im Einvernehmen mit den Dienststellen, die die Erhebung durchführen, geregelt.

Fünftes Kapitel

Die Ablage und Aufbewahrung von Unterlagen der Buchführung und der buchhalterischen Berichterstattung

§ 129

(1) Alle Unterlagen der Buchführung und der buchhalterischen Berichterstattung sind nach einer vorher festgelegten betrieblichen Ordnung vollständig und übersichtlich aufzubewahren.

(2) Die Aufbewahrungspflicht erstreckt sich auf die zur laufenden Arbeit benötigten und die abgeschlossenen Unterlagen. Für letztere werden die Aufbewahrungsfristen wie folgt festgelegt:

Dauernd sind aufzubewahren:

Jahreskontrollberichte,
Jahresgeschäftsberichte,
Jahresbetriebsabrechnungsbogen,
Inventare (Inventurlisten und Inventurprotokolle).

10 Jahre sind aufzubewahren:

Quartalskontrollberichte,
Quartalsgeschäftsberichte,
Quartalsbetriebsabrechnungsbogen.

5 Jahre sind aufzubewahren:

Monats- bzw. Quartalsabschlußbogen der Finanzbuchhaltung und Monatsbetriebsabrechnungsbogen,
Sachkonten und dazugehörige Journale der Finanzbuchhaltung.

Konten, Journale und Belege der Grundmittelrechnung,
Kontokorrentkonten und dazugehörige Journale,
Eingangs- und Ausgangsrechnungen,
Nachkalkulationsblätter,
Vorsammler für Kostenrechnung.

2 Jahre sind aufzubewahren:

Konten, Journale und Belege der Materialrechnung und der Lohnrechnung,
Reisekostenabrechnungen,
Saldenmitteilungen und Saldenbestätigungen,
Kontenauszüge,
Verspätungszinsberechnungen,
Mahnungen,
Frachtbriefe, Versandscheine, Versandanzeigen, soweit sie Buchungsbelege darstellen,
Kassenbelege, Kassenprotokolle,
Bank- und Postscheckauszüge,
Zahlungsanweisungen,
Quittungen,

Allgemeiner Schriftverkehr in Zusammenhang mit der Buchführung und der buchhalterischen Berichterstattung.

(3) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem ersten Tag des Kalenderjahres, das dem Datum des letzten, auf der Buchführungsunterlage erfaßten Vorganges folgt.

(4) Es ist nicht erlaubt, Unterlagen vor Ende der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Über völligen oder teilweisen Verlust hat der Hauptbuchhalter ein Protokoll anzufertigen und in besonderen Fällen die übergeordnete Verwaltung zu verständigen.

(5) In den Fällen, in denen bis zum Zeitpunkt, der drei Monate vor Ende der Aufbewahrungsfrist liegt, noch keine systematische dokumentarische Revision stattgefunden hat, dürfen Unterlagen der Buchführung und der buchhalterischen Berichterstattung nicht vernichtet werden. Sofern die Ordnungsmäßigkeit der Durchführung durch die Revision bestätigt wurde, endet die Aufbewahrungsfrist unter Beachtung der in

Abs. 2 genannten Fristen drei Monate nach erfolgter Prüfung. Wird vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist ein Preisprüfungsverfahren eingeleitet, so endet die Aufbewahrungsfrist erst nach Eintritt der Rechtskraft der angeordneten Maßnahmen.

§ 130

(1) Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist können die Unterlagen vernichtet werden, sofern sie nicht nach den archivgesetzlichen Bestimmungen vom Betriebsarchiv zu übernehmen sind. Die Kassation darf nur erfolgen, wenn die Zustimmung des Archivars vorliegt.

(2) Unterlagen, die dauernd aufzubewahren sind, können nach Durchführung der im § 129 Abs. 5 genannten Revision dem Betriebsarchiv gegen Quittung übergeben werden. Für die ordnungsgemäße Aufbewahrung dieser Unterlagen trägt der Archivar dann die Verantwortung.

Sechstes Kapitel

Der Wirkungsbereich der Fachminister und des Ministers der Finanzen bei der Anleitung für die Buchführung

§ 131

Der Minister der Finanzen ist für die methodische Anleitung der Fachministerien auf dem Gebiet der Buchführung verantwortlich.

§ 132

(1) Die Fachminister organisieren und leiten die Buchführung in ihrem Wirkungsbereich im Rahmen dieser Verordnung selbständig und kontrollieren ihren Stand.

(2) Die Leiter der Hauptverwaltungen der Fachministerien arbeiten unter Anleitung ihres Fachministers Anweisungen für die Buchführung unter Berücksichtigung der branchentypischen Besonderheiten (Branchenrichtlinien) aus. Diese sind durch den Minister der Finanzen zu bestätigen.

(3) Anträge und Vorschläge zur Verbesserung und Vereinfachung der Buchführung, die über den betrieblichen Rahmen hinausgehen, sind unbeschadet der Regelung über die Behandlung von Verbesserungsvorschlägen den Hauptverwaltungen vorzulegen, von diesen auf ihre Zweckmäßigkeit zu überprüfen und bei Eignung im Rahmen ihres Wirkungsbereiches einzuführen. Sie sind dem Ministerium der Finanzen zuzuleiten, wenn ihre Bedeutung über den Rahmen des Industriezweiges hinausgeht.

Siebentes Kapitel

Schlußbestimmungen

§ 133

(1) Die Fachminister und die Leiter der Hauptverwaltungen sind verpflichtet, sämtliche von ihnen zur Herausgabe vorgesehenen methodischen Anleitungen für die Buchführung dem Minister der Finanzen zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung durch den Minister der Finanzen beschränkt sich auf die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Grundsätze.

(2) Der Minister der Finanzen ist verpflichtet, die in Abs. 1 genannten Anweisungen abzulehnen, wenn sie dieser Verordnung widersprechen. In diesem Fall sind die Fachminister bzw. die Leiter der Hauptverwaltungen verpflichtet, die Einwendungen des Ministers der Finanzen zu berücksichtigen.

§ 134

(1) Die vorliegende Verordnung tritt für die Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft. Zu dem gleichen Zeitpunkt verlieren für diese Betriebe folgende gesetzliche Regelungen ihre Gültigkeit:

a) Anordnung vom 13. Juli 1949 über das Rechnungswesen in der volkseigenen Wirtschaft, in den Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden (ZVOBl. I S. 531)

sowie die zu dieser Anordnung ergangene Sechste Durchführungsbestimmung vom 28. Februar 1950 (GBl. S. 157) und

Achte Durchführungsbestimmung vom 11. März 1954 (GBl. S. 301);

b) Verordnung vom 30. Oktober 1952 über das Rechnungswesen der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie (GBl. S. 1117)

sowie die zu dieser Verordnung ergangene Erste Durchführungsbestimmung vom 30. Oktober 1952 (GBl. S. 1118) einschließlich der dazu veröffentlichten Anweisungen und Anordnungen,

Zweite Durchführungsbestimmung vom 20. Februar 1954 (GBl. S. 234),

Dritte Durchführungsbestimmung vom 20. Februar 1954 (GBl. S. 235),

Vierte Durchführungsbestimmung vom 28. Juli 1954 (GBl. S. 743) und

Fünfte Durchführungsbestimmung vom 10. März 1955 (GBl. I S. 197).

(2) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, in Übereinstimmung mit den Fachministern die Termine zu bestimmen, mit deren Wirkung die Verordnung oder Teile der Verordnung von den übrigen volkseigenen Betrieben der Industrie anzuwenden sind. Bis zum Inkrafttreten der Verordnung für diese Teile der volkseigenen Industrie gelten die bisher für sie verbindlichen Vorschriften über die Buchführung.

(3) Durchführungsbestimmungen und Anordnungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern.

Berlin, den 29. September 1955

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen
Grotewohl Dr. Loch
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 3. November 1955	Nr. 93
------	------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
14. 10. 55	Verordnung über die Errichtung des Staatlichen Filmarchivs	729
1. 9. 55	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Entwicklung fortschrittlicher Literatur. — Pflichtexemplare —	729
20. 10. 55	Anordnung über die Wahl der Elternbeiräte an den allgemeinbildenden Schulen. (Wahlordnung)	731
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	732

**Verordnung
über die Errichtung des Staatlichen Filmarchivs.
Vom 14. Oktober 1955**

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 wird das Staatliche Filmarchiv mit dem Sitz in Berlin errichtet. Es ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sein Haushaltsplan ist Bestandteil des Haushaltsplanes des Ministeriums für Kultur.

§ 2

Das Staatliche Filmarchiv untersteht unmittelbar dem Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Film.

§ 3

Aufgaben, Tätigkeit und Struktur des Staatlichen Filmarchivs werden in dem vom Minister für Kultur zu erlassenden Statut festgelegt.

§ 4

Die Struktur- und Stellenpläne des Staatlichen Filmarchivs sind entsprechend der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBI. S. 796) aufzustellen und zu bestätigen.

§ 5

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Kultur im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1955

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Ministerium für Kultur
Grotewohl Dr. h. c. Joh. R. Becher
 Minister

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung
über die Entwicklung fortschrittlicher Literatur.
— Pflichtexemplare —**

Vom 1. September 1955

Zu den nationalen Aufgaben der zentralen wissenschaftlichen Bibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik gehört es, das gesamte wissenschaftliche und literarische Schrifttum sowie alle übrigen Druckerzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik vollständig zu erfassen, nachzuweisen und zu erschließen sowie für die Weiterentwicklung fortschrittlicher Literatur auf allen Gebieten der Wissenschaft und Praxis ständig bereitzuhalten. Dies setzt voraus, daß die Verlags- und Druckerzeugnisse lückenlos den in der folgenden Durchführungsbestimmung benannten Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden.

Auf Grund der Verordnung vom 16. August 1951 über die Entwicklung fortschrittlicher Literatur (GBI. S. 785) wird in Ausführung des § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 13. Dezember 1951 zur Verordnung über die Entwicklung fortschrittlicher Literatur (GBI. S. 1159) folgende Zweite Durchführungsbestimmung erlassen.

§ 1

Gegenstände der Pflichtablieferung sind:

1. Alle durch Druck hergestellten Schriften, soweit sie durch die folgenden Paragraphen und Absätze als Druckerzeugnisse Erwähnung finden. Die auf druckähnlichem Verfahren (Manuldruck usw.) beruhenden Vervielfältigungen sind dem gleichzusetzen.
2. Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche fortlaufende in Einzelstücken erscheinende Schriften.
3. Selbständige kartographische Erzeugnisse außer topographischen Karten.
4. Kunstblätter, Musikalien (Noten) sowie Bildwerke mit oder ohne Text (Erläuterungen).

* 1. DB (GBI. 1951 S. 1159)

Lf

§ 2

Der Ablieferungspflicht unterliegen:

1. Alle Personen und Verlage, ferner alle staatlichen Organe und Institutionen, Betriebe, Organisationen, Parteien, Religionsgemeinschaften, Gesellschaften, Vereine und ähnliche Einrichtungen, denen die Lizenz oder Druckgenehmigung für Druckerzeugnisse im Sinne des § 1 erteilt wurde.
2. Antragsteller, die Druckaufträge für Verlage ausführen, die nicht in der Deutschen Demokratischen Republik lizenziert sind, entsprechend der in der Druckgenehmigung festgelegten Anzahl der abzuliefernden Exemplare.

§ 3

Die Pflichtexemplare sind kostenlos und spesenfrei zu liefern. Diese den Ablieferungspflichtigen entstehenden Aufwendungen für die Pflichtexemplare gelten als Betriebskosten.

§ 4

Pflichtexemplare erhalten:

1. Aus der Verlagsproduktion

das Amt für Literatur und Verlagswesen, Berlin W 1, Wilhelmstraße 63, die in der Lizenzurkunde des Amtes angegebene Zahl der Pflichtexemplare

- die Deutsche Bücherei,
Leipzig C 1, Deutscher Platz 1 1 Exemplar
- die Deutsche Staatsbibliothek,
Berlin NW 7, Unter den Linden 8 .. 1 Exemplar

2. Außerhalb der Verlagsproduktion

- a) von den für die Öffentlichkeit bestimmten Schriften der zentralen Regierungsstellen, der zentralen Leitungen von Parteien, Organisationen, Gesellschaften, Religionsgemeinschaften, Vereine und ähnlichen Einrichtungen
- die Deutsche Bücherei,
Leipzig C 1, Deutscher Platz 1 ... 1 Exemplar
- die Deutsche Staatsbibliothek,
Berlin NW 7, Unter den Linden 8 1 Exemplar
- die die Druckgenehmigung erteilende Stelle 1 Exemplar

- b) von den für die Öffentlichkeit bestimmten Schriften der örtlichen Organe des Staates, der zentral und örtlich geleiteten Betriebe, der Bezirks- und Kreisvorstände der Parteien, Organisationen, Gesellschaften, Religionsgemeinschaften, Vereine und ähnlichen Einrichtungen
- die Deutsche Bücherei,
Leipzig C 1, Deutscher Platz 1 ... 1 Exemplar
- die Deutsche Staatsbibliothek,
Berlin NW 7, Unter den Linden 8 1 Exemplar
- die die Druckgenehmigung erteilende Stelle 1 Exemplar

3. Sowohl aus der Verlags- als auch außerhalb der Verlagsproduktion von selbständigen kartographischen Erzeugnissen laut Druckgenehmigung (Neuerscheinungen 2 Exemplare, Nachdruck 1 Exemplar)

das Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten — Hauptverwaltung Vermessung und Kartenwesen \swarrow ,
Berlin W 8, Mauerstraße 29—32 2 Exemplare

4. Von den unter § 2 Ziff. 2 genannten Druckerzeugnissen
- die Deutsche Bücherei,
Leipzig C 1, Deutscher Platz 1 1 Exemplar
- die Deutsche Staatsbibliothek,
Berlin NW 7, Unter den Linden 8 .. 1 Exemplar
- die die Druckgenehmigung erteilende Stelle 1 Exemplar
5. Von amtlichen Druckschriften, die für den Dienstgebrauch bestimmt und nicht käuflich zu erwerben sind,
das Deutsche Zentralarchiv,
Potsdam, Stalinallee 98—101 1 Exemplar
6. Alle Gegenstände der Pflichtablieferung gemäß § 1 aus dem Gebiet der jeweiligen Bezirke erhalten
- für die Bezirke Erfurt, Gera, Suhl
die Landesbibliothek Weimar
(Platz der Demokratie 1) 1 Exemplar
- für die Bezirke Halle und Magdeburg
die Universitäts- und Landesbibliothek Halle (Saale) (August-Bebel-Straße 50) 1 Exemplar
- für die Bezirke Potsdam, Cottbus, Frankfurt (Oder) die Landes- und Hochschulbibliothek Potsdam (Heinrich-Mann-Allee 103) 1 Exemplar
- für die Bezirke Leipzig, Dresden, Karl-Marx-Stadt die Landesbibliothek Dresden (Marienallee 12) 1 Exemplar
- für die Bezirke Rostock, Neubrandenburg, Schwerin, die Landesbibliothek Schwerin (Am Dom 2) 1 Exemplar
- für den demokratischen Sektor von Groß-Berlin die Universitätsbibliothek Berlin (Clara-Zetkin-Straße 27) 1 Exemplar

§ 5

(1) Die Ablieferungspflicht gilt sowohl für jede einzelne Auflage, als auch für jeden Neudruck.

(2) Erscheint ein Schriftwerk in verschiedenen Ausstattungen, so ist ein Stück der besten und vollständigsten Ausgabe abzuliefern. Handelt es sich dabei jedoch um eine besonders kostspielige, nur in geringer Stückzahl erscheinende Sonder-, Fest- oder Luxusausgabe (Luxusausstattung), so kann vom Amt für Literatur und Verlagswesen im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen auf Antrag entschieden werden, daß nur die Deutsche Bücherei in Leipzig mit einem Exemplar zu beliefern ist.

(3) Bei Erscheinen der Übersetzung eines deutschsprachigen Verlagswerkes hat der Originalverlag mit dem entsprechenden ausländischen Verlag eine Vereinbarung auf Lieferung eines Freixemplares an die Deutsche Bücherei in Leipzig zu treffen.

(4) Bei der Übersendung der Pflichtexemplare sind die Angaben über Erscheinungsdatum, Vertriebsbedingungen und aus dem Titel nicht ersichtliche bibliographische Angaben gegebenenfalls zu vervollständigen.

(5) Der Deutschen Bücherei in Leipzig und der Deutschen Staatsbibliothek in Berlin müssen unter allen Umständen auch solche Schriften eingesandt werden, die gedruckt, aber nicht zur Auslieferung gelangt sind.

(6) Die Ablieferung hat spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung der ersten Exemplare jeder Auflage zu erfolgen. An die Deutsche Bücherei jedoch ist im Interesse einer rechtzeitigen bibliographischen Erfassung innerhalb von drei Tagen ein Vorexemplar abzuliefern.

(7) Für die Auslieferung haftet der Ablieferungspflichtige (nach § 2). Die Übertragung ganzer Auflagen an Kommissions- oder Auslieferungsfirmen usw. entbindet nicht von dieser Verpflichtung.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. September 1955 in Kraft. Gleichzeitig verliert die mit dem Rundschreiben des Amtes für Literatur und Verlagswesen vom 30. April 1953 gegebene Anordnung über die Ablieferung von Pflichtexemplaren ihre Gültigkeit.

Berlin, den 1. September 1955

Amt für Literatur und Verlagswesen

Wloch
Leiter

Anordnung über die Wahl der Elternbeiräte an den allgemeinbildenden Schulen. (Wahlordnung)

Vom 20. Oktober 1955

§ 1

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Aufgaben und die Arbeit der Elternbeiräte an allgemeinbildenden Schulen (GBl. I. S. 689) wird die nachfolgende Wahlordnung (s. Anlage) erlassen.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Bestimmungen außer Kraft:

Wahlordnung für die Wahl der Elternbeiräte an den allgemeinbildenden Schulen (Anlage zur Verordnung vom 12. April 1951 über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte an allgemeinbildenden Schulen (GBl. S. 279).

Änderung der Wahlordnung vom 4. August 1951 für die Wahl der Elternbeiräte an den allgemeinbildenden Schulen (GBl. S. 753).

Verfügung über Elternbeiratswahlen 1951 vom 21. August 1951 (Amtliche Rundverfügungen des Ministeriums für Volksbildung 35/51).

Richtlinien zur Vorbereitung und Durchführung der Elternbeiratswahlen vom 6. September 1951 (Amtliche Rundverfügungen des Ministeriums für Volksbildung 37/51).

Richtlinien für die Wahlleiter der Elternbeiratswahlen an den allgemeinbildenden Schulen vom 26. September 1951 (Amtliche Rundverfügungen des Ministeriums für Volksbildung 41/51, Beilage zu „Die neue Schule“ Nr. 40/51).

Richtlinien zur Vorbereitung und Durchführung der Rechenschaftslegung und der Wahlen der Elternbeiräte an den allgemeinbildenden Schulen im Schuljahr 1952/53 vom 4. Oktober 1952 (Beilage zu „Die neue Schule“ Nr. 41/52).

Anweisung über die Teilnahme der Schule an der Vorbereitung und Durchführung der Elternbeiratswahlen an den allgemeinbildenden Schulen im Schuljahr 1952/53 vom 15. Oktober 1952 (Amtliche Rundverfügungen des Ministeriums für Volksbildung 34/52).

Anweisung über die Arbeit der Elternbeiräte im Schuljahr 1954/55 vom 17. November 1954 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 200/54).

Berlin, den 20. Oktober 1955

Ministerium für Volksbildung

F. Lange
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Wahlordnung für die Wahl der Elternbeiräte an den allgemein- bildenden Schulen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zur Durchführung der Elternbeiratswahlen ist für jede Schule ein Wahlausschuß zu bilden.

§ 2

Der Wahlausschuß besteht aus dem Leiter der Schule oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden (Wahlleiter), je einem Vertreter des Patenbetriebes der Schule, der Freien Deutschen Jugend, des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands sowie einem Vertreter der Gemeinde.

§ 3

(1) Der Wahlausschuß hat rechtzeitig zusammenzutreten und aus der Elternschaft der Schule eine Kandidatenliste gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Aufgaben und die Arbeit der Elternbeiräte an allgemeinbildenden Schulen aufzustellen.

(2) Außer der Kandidatenliste hat der Wahlausschuß für den Fall des § 5 Abs. 5 eine angemessene Zahl von Ersatzkandidaten vorzusehen.

§ 4

Jeder Erziehungspflichtige, dessen Kind die betreffende Schule besucht, kann wählen und gewählt werden, sofern ihm das Sorgerecht für das Kind sowie das allgemeine Wahlrecht nach den gesetzlichen Vorschriften zusteht. Er hat das Wahlrecht an der Schule, die seine Kinder besuchen, also gegebenenfalls an mehreren Schulen.

§ 5

(1) Die Kandidatenliste ist mindestens 10 Tage vor der Wahl an sichtbarer Stelle in der Schule anzubringen.

(2) Die Wahl findet in einer Elternversammlung statt, die vom Wahlausschuß einzuberufen und vom Wahlleiter zu leiten ist.

(3) In der Versammlung werden die Kandidaten vom Wahlleiter vorgestellt.

(4) Die Wählerversammlung kann auf Grund der Vorstellung mit Stimmenmehrheit die Streichung von Kandidaten verlangen.

(5) An Stelle der gestrichenen Kandidaten sind vom Schulleiter die gemäß § 3 Abs. 2 vorgesehenen Ersatzkandidaten vorzustellen. Auf Verlangen der Mehrheit der Wahlberechtigten können an Stelle von gestrichenen Kandidaten aber auch andere Kandidaten in die Kandidatenliste aufgenommen werden.

§ 6

Über die Kandidatenliste wird offen abgestimmt; sie ist gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

§ 7

Über die Wahlhandlung ist von einem Mitglied des Wahlausschusses ein Protokoll zu führen.

§ 8

Der gewählte Elternbeirat wählt sich gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Aufgaben und die Arbeit der Elternbeiräte an allgemeinbildenden Schulen einen Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer.

§ 9

Alle Vorbereitungen zur Wahl und die Wahlhandlung selbst sind außerhalb der Unterrichtszeit durchzuführen.

II. Richtlinien für die Wahlleiter und die technische Durchführung der Wahlen

§ 10

(1) Der Wahlleiter ist für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl persönlich verantwortlich.

(2) Er hat dafür zu sorgen, daß nur wahlberechtigte Eltern an der Abstimmung teilnehmen.

§ 11

Soweit es die Räumlichkeiten gestatten, kann die Wahlversammlung öffentlich erfolgen.

III. Aufgaben der Abteilungen Volksbildung

§ 12

Die Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke und Kreise überwachen die gesetzmäßige und termingemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen. Sie sind jedoch nicht befugt, in die Wahlhandlung selbst einzugreifen.

§ 13

Einsprüche gegen die Durchführung der Wahl sind mit Begründung an den Rat des Bezirkes, Abteilung Volksbildung, zu richten, der eine Wiederholung der Wahl anordnen kann.

Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes

Sonderdruck Nr. 117

Preisordnung Nr. 451 — Anordnung über die Entgelte für die Beförderung von Schlacht-, Zucht- und Nutzvieh mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr —

Sonderdruck Nr. 119

Preisordnung Nr. 453 — Anordnung über die Preise für Kocher für Gas und flüssige Brennstoffe sowie deren Zusatzgeräte und Ersatzteile —

Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4-6, zu beziehen.

Noch lieferbar

das zusammengefaßte Stichwortverzeichnis

Gesetzblatt - Ministerialblatt - Zentralblatt der Jahrgänge 1949-1954

Zu beziehen zum Preise von 8,20 DM über den Buchhandel

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955

Berlin, den 4. November 1955

Nr. 94

Tag	Inhalt	Seite
14. 10. 55	Preisverordnung Nr. 455. — Anordnung über die Preise für gußeiserne, porzellan-emaillierte Badewannen und gußeiserne, emaillierte Randkessel —	733
14. 10. 55	Preisverordnung Nr. 456. — Anordnung über die Preise für Stahlwerkskokillen —	735
14. 10. 55	Preisverordnung Nr. 457. — Anordnung über die Preise für Schiffsschrauben und Schiffssteven —	736
14. 10. 55	Preisverordnung Nr. 458. — Anordnung über die Preise für Stahlgußwalzen —	737
14. 10. 55	Preisverordnung Nr. 459. — Anordnung über die Preise für Kanalguß —	739
14. 10. 55	Preisverordnung Nr. 460. — Anordnung über die Preise für Bremsklötze für Industrie-, Straßenbahnen und Reichsbahn sowie für Reichsbahn-Bremsklotzsohlen und -Roststäbe —	740
14. 10. 55	Preisverordnung Nr. 461. — Anordnung über die Preise für Industrie-Roststäbe —	741
14. 10. 55	Preisverordnung Nr. 462. — Anordnung über die Preise für Ofenguß —	742
14. 10. 55	Preisverordnung Nr. 463. — Anordnung über die Preise für Schlepperguß —	744
14. 10. 55	Preisverordnung Nr. 464. — Anordnung zur Ermittlung der Preise für Kundengußteile aus Grau-, Temper- und Stahlguß (Punktpreissystem) für die volkseigene Industrie —	750
14. 10. 55	Preisverordnung Nr. 465. — Anordnung über die Preise für Braunkohlenkoks —	756
14. 10. 55	Preisverordnung Nr. 466. — Anordnung über die Preise für Braunkohlenrohre, Mittelöl und Leichtöl aus Schweißereien —	757
14. 10. 55	Preisverordnung Nr. 467. — Anordnung über die Preise für Phenolatlaug, Rohphenolöl Phenol, Kresol und Xylenol —	758
14. 10. 55	Preisverordnung Nr. 468. — Anordnung über die Preise für Paraffine —	759
14. 10. 55	Preisverordnung Nr. 469. — Anordnung über die Preise für synthetische Fettsäuren und Fettalkohole —	760
14. 10. 55	Preisverordnung Nr. 470. — Anordnung über die Preise für Kunstharze —	761
14. 10. 55	Preisverordnung Nr. 471. — Anordnung über die Preise für Polyvinylchlorid (PVC) —	764
14. 10. 55	Preisverordnung Nr. 472. — Anordnung über die Preise für Preßmassen —	766
14. 10. 55	Preisverordnung Nr. 473. — Anordnung über die Preise für Formaldehyd —	766
14. 10. 55	Preisverordnung Nr. 474. — Anordnung über die Preise für Viskose-Zellwolle —	767
14. 10. 55	Preisverordnung Nr. 475. — Anordnung über die Preise für Weichmacher —	768

Preisverordnung Nr. 455.

— Anordnung über die Preise für gußeiserne, porzellan-emaillierte Badewannen und gußeiserne, emaillierte Randkessel —

Vom 14. Oktober 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 3. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen und den Fachministerien folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für volkseigene Betriebe gelten die in den nachstehend genannten Anlagen zu dieser Preisverordnung

- a) Anlage 1: Preisliste für gußeiserne, innen porzellan-emaillierte Badewannen, mit äußerem Grundanstrich, mit Ab- und Überlaufloch, ohne Armaturen, mit vier Füßen,
- b) Anlage 2: Preisliste für gußeiserne, innen emaillierte Randkessel (Einsatzkessel)

festgesetzten Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Betriebspreise werden in einer Preisliste vom Ministerium für Schwerindustrie herausgegeben; die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise der Preisliste gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Die Preise verstehen sich ausschließlich Verpackung, „frei Versandstation“ verladen; bei Anlieferung mit Fahrzeugen des Lieferers oder bei Abholung durch den Besteller „ab Werk“ aufgeladen.

§ 2

(1) Werden die gußeisernen Badewannen und gußeisernen Randkessel über den Handel geliefert, so können auf die Industrieabgabepreise bzw. Herstellerabgabepreise höchstens folgende Handelsspannen aufgeschlagen werden:

- a) vom Großhandel
 im Lagergeschäft 15 %
 im Streckengeschäft 5 %
 b) vom Einzelhandel 23 %

Der Großhandelsabgabepreis gilt ab Großhandelslager verladen, ausschließlich Verpackung.

Der Kleinhandelsaufschlag gilt nicht für säurebeständige Badewannen.

(2) Bei Lieferung im Auftrag und für Rechnung des Großhandels vom Hersteller direkt an den Einzelhandel gilt grundsätzlich der gleiche Großhandelsaufschlag wie bei Lieferung der Ware über das Lager des Großhandels. Der Großhandel kann dem Einzelhandel eine Vergütung gewähren, ist jedoch verpflichtet, mindestens „frei Empfangsstation“ und bei LKW-Transporten „frei Verkaufsstelle“ oder „frei Lager des Einzelhandels“ zu liefern.

Bezieht der Einzelhandel direkt vom Hersteller (Direktgeschäft), so kann der Großhandelsaufschlag vom Hersteller und Einzelhandel nach Vereinbarung aufgeteilt und in Anspruch genommen werden, wobei gleichzeitig in die Vereinbarung insbesondere die Übernahme der Frachtkosten, des Risikos usw. einzubeziehen sind.

§ 3

Ergänzungen zu dieser Preisanordnung erläßt das Ministerium für Schwerindustrie mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

§ 4

(1) Diese Preisanordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft und gilt für alle Lieferungen, die ab diesem Zeitpunkt erfolgen.

(2) Gleichzeitig werden alle dieser Preisanordnung entgegenstehenden Bestimmungen und Preisbewilligungen außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Ministerium für Schwerindustrie
 Selbmann
 Minister

Anlage 1

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 455

Preisliste

für gußeiserne, innen porzellan-emaillierte Badewannen, mit äußerem Grundanstrich, mit Ab- und Überlaufloch, ohne Armaturen, mit vier Füßen

Waren-Nr. 38 65 00 00

Lfd. Nr.	Modell-Nr. Thale/Lauchhammer	Qualität	Abmessung Länge/Tiefe mm		Preis DM/Stück	
			Thale	Lauchhammer		
a) freistehende Badewannen						
1	9 a 18 a	1	Grünsiegel	1720/430	1710/460	146,—
			Rotsiegel	1680/430		135,—
			Schwarzsiegel			127,—
			ohne Siegel			88,—
2	9 9 e 18	2	Grünsiegel	1725/465	1710/425	149,—
			Rotsiegel	1720/435		139,—
			Schwarzsiegel	1680/465		133,—
			ohne Siegel			90,—
3	20		Grünsiegel	1500/450	133,—	
			Rotsiegel		121,—	
			Schwarzsiegel		115,—	
			ohne Siegel		80,—	
4	17 a		Grünsiegel	1610/450	139,—	
			Rotsiegel		126,—	
			Schwarzsiegel		120,—	
			ohne Siegel		83,—	
5	14		Grünsiegel	1825/475	176,—	
			Rotsiegel		160,—	
			Schwarzsiegel		152,—	
			ohne Siegel		106,—	
6	6 a		Grünsiegel	1680/460	156,—	
			Rotsiegel		142,—	
			Schwarzsiegel		135,—	
			ohne Siegel		94,—	

Lfd. Nr.	Modell-Nr. Thale/Lauchhammer	Qualität	Abmessung Länge/Tiefe mm		Preis DM/Stück				
			Thale	Lauchhammer					
b) Einbauwannen									
7	U 31	21	Grünsiegel	1675/430	1650/470	166,—			
		23					Rotsiegel	1676/432	154,—
		45					Schwarzsiegel		146,—
8	U 43	25	ohne Siegel	1995/475	1676/444	100,—			
			Grünsiegel			1695/475	174,—		
			Rotsiegel				164,—		
			Schwarzsiegel				154,—		
9	U 46		ohne Siegel	1860/500		105,—			
			Grünsiegel			235,—			
			Rotsiegel			214,—			
			Schwarzsiegel			203,—			
			ohne Siegel			142,—			

Zuschlag für säurebeständige Qualität = 20,— DM/Stück.

Anlage 2

zu vorstehender Preisordnung Nr. 455

Preisliste für gußeiserne, innen emaillierte Randkessel (Einsatzkessel)

Waren-Nr. 38 63 00 00

Lfd. Nr.	Inhalt Liter	Qualität	Preis DM/Stück
1	85	I. Wahl	42,—
		II. Wahl	36,—
2	100	I. Wahl	46,—
		II. Wahl	40,—
3	120	I. Wahl	49,—
		II. Wahl	44,—
4	145	I. Wahl	61,—
		II. Wahl	55,—
5	170	I. Wahl	69,—
		II. Wahl	62,—
6	200	I. Wahl	85,—
		II. Wahl	76,—

Randkessel in II. Qualität müssen als „II. Wahl“ gekennzeichnet werden.

Preisordnung Nr. 456.

— Anordnung über die Preise für Stahlwerkskokillen —

Vom 14. Oktober 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBL S. 313) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für volkseigene Betriebe gelten die in der Preisliste zu dieser Preisordnung (s. Anlage) festgesetzten Industrieabgabepreise für Stahlwerkskokillen als Festpreise. Die Betriebspreise werden in einer Preisliste

vom Ministerium für Schwerindustrie herausgegeben; die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise der Preisliste gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Die Preise verstehen sich für Rohguß, sauber gepulzt und entgratet, ausschließlich Verpackung, „frei Versandstation“ verladen; bei Anlieferung mit Fahrzeugen des Lieferers oder bei Abholung durch den Besteller „ab Werk“ aufgeladen.

§ 2

Die Preise verstehen sich einschließlich Modellkosten. Bei Bestellung von Stahlwerkskokillen nach Sondermodellen sind die Modelle und Modelleinrichtungen vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Ergänzungen zu dieser Preisordnung erläßt das Ministerium für Schwerindustrie mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

§ 4

Die in der Preisliste zu dieser Preisordnung festgesetzten Preise dürfen zu keiner Erhöhung der Preise der Erzeugnisse der weiterverarbeitenden Industrie führen.

§ 5

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft und gilt für alle Lieferungen, die ab diesem Zeitpunkt erfolgen.

(2) Für den Anwendungsbereich dieser Preisordnung treten folgende Bestimmungen ab 1. Januar 1956 außer Kraft:

a) die Preisordnung Nr. 141 vom 8. September 1948 über die Preisermittlung für Eisen-, Stahl- und Temperguß (PrVOBl. S. 194),

b) die Preisordnung Nr. 407 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Weiterberechnung der auf Grund der Preisordnung Nr. 406 — Anordnung

über die Preise für Eisen und Stahl — eingetretenen Roheisenpreiserhöhung durch Gießereien — (GBl. I S. 236).

c) alle dieser Preisordnung entgegenstehenden Preisbewilligungen.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Ministerium für Schwerindustrie
Selbmann
Minister

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 456

Preisliste für Stahlwerkskokillen

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Modell-Nr.	Gewicht t	Preis DM/t
Waren-Nr. 29 11 00 00				
	Schmiedeblock-Kokillen	S		
1			bis 0,5	500,—
2			über 0,5 " 1	440,—
3			" 1 " 2	390,—
4			" 2 " 3	380,—
5			" 3 " 5	370,—
6			" 5	360,—
	Brammen-Kokillen	B		
7			bis 2	390,—
8			über 2 " 3	370,—
9			" 3	365,—
	Brammen-Hauben-Kokillen (ohne Haube)	BH		
10			2 bis 6	368,—
	Hauben-Kokillen (ohne Haube)	H		
11			bis 1	455,—
12			über 1 " 3	365,—
13			" 3	355,—
	Hauben-Kokillen mit angegossener Haube	K		
14			bis 2	412,—
15			über 2 " 3	400,—
16			" 3	387,—
	Bandagen-Kokillen	R		
17			bis 0,4	525,—
18			über 0,4	460,—
	Normale quadratische Kokillen			
19			bis 1	387,—
20			über 1 " 2	392,—
21			" 2	373,—
	Kokillen nach Modell			
22		Stw. 9	0,660	473,—
23		HF 80	1,2	386,—
	Hauben für Schmiedeblock-Kokillen	S		
24			bis 0,2	733,—
25			über 0,2 " 0,5	559,—
26			" 0,5 " 1	455,—

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Modell-Nr.	Gewicht t	Preis DM/t
27			über 1 bis 2	475,—
28			" 2 " 3	765,—
29			" 3 " 5	721,—
30			" 5 " 6	722,—
31			" 6 " 8	639,—
32			" 8 " 10	599,—
33			" 10	532,—
	Hauben für Hauben-Kokillen	H		
34			bis 0,5	685,—
35			über 0,5 " 0,7	555,—
36			" 0,7	445,—
	Hauben für Brammen-Hauben-Kokillen	HB		
37			bis 0,8	576,—
38			über 0,8	441,—
	Gespannplatten			
39			bis 5	342,—
40			über 5	323,—
	Untersetzer (Bodenplatten)	S		
41			über 2	367,—

Die Berechnung bzw. Gutschrift des „Verlorenen Kopfes“ hat zum Schrottwert zu erfolgen.

Die Preise verstehen sich einschließlich des Ab-sagens des „Verlorenen Kopfes“.

Preisordnung Nr. 457.

— Anordnung über die Preise für Schiffsschrauben und Schiffsstegen —

Vom 14. Oktober 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen und den Fachministerien folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für volkseigene Betriebe gelten für Schiffsschrauben und Schiffsstegen die in der Preisliste zu dieser Preisordnung (s. Anlage) festgesetzten Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Betriebspreise werden in einer Preisliste vom Ministerium für Schwerindustrie herausgegeben; die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise der Preisliste gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Die Preise verstehen sich für Rohguß, sauber gepulzt und entgratet, ausschließlich Verpackung, „frei Versandstation“ verladen; bei Anlieferung mit Fahrzeugen des Lieferers oder bei Abholung durch den Besteller „ab Werk“ aufgeladen.

§ 2

Die Preise verstehen sich ausschließlich Modellkosten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Modelle und Modelleinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Ergänzungen zu dieser Preisordnung erläßt das Ministerium für Schwerindustrie mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

§ 4

Die in der Preisliste zu dieser Anordnung festgesetzten Preise dürfen zu keiner Erhöhung der Preise der Erzeugnisse der weiterverarbeitenden Industrie führen.

§ 5

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft und gilt für alle Lieferungen, die ab diesem Zeitpunkt erfolgen.

(2) Für den Geltungsbereich dieser Preisordnung tritt ab 1. Januar 1956 die Preisordnung Nr. 407 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Weiterberechnung der auf Grund der Preisordnung Nr. 406 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — eingetretenen Roheisenpreiserhöhung durch Gießereien — (GBl. I S. 236) außer Kraft.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Preisverordnung Nr. 349 vom 5. März 1954 — Verordnung über die Regelung der Preise für Schiffsschrauben und Schiffssteven — (GBl. S. 297),

b) alle dieser Preisordnung entgegenstehenden Preisbewilligungen.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Ministerium für Schwerindustrie

Selbmann
Minister

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 457

Preisliste für Schiffsschrauben und Schiffssteven

Waren-Nr. 29 33 00 00
29 35 00 00

A.

Schiffsschrauben nach Schablone SM.St.

Lfd. Nr.	Gewicht etwa kg	Zeichnungs-Nr.	Anzahl der Flügel	Durchmesser mm	Preis DM/Stück.
1	800		4	1900	2 080,—
2	1200	1.0.006.1-05	3	2000	3 077,—
3	1600	26.106.565.001	4	2230	4 002,—
4	2150	3461.001	4	2900	5 315,—
5	3000	8387 B 1975	4	3200	5 959,—
6	3600	26-217-563-0104	4	4800	12 900,—
7	600	8100-430-01A03a	3	1700	1 620,—

B.

Schiffsschrauben nach Modell SM.St.

600	3	1700	1 164,—
-----	---	------	---------

C.

Schiffsschrauben nach Modell ELO

Lfd. Nr.	Gewicht etwa kg	Modell-Nr.	Anzahl der Flügel	Durchmesser mm	Preis DM/Stück.
1	34,2	460.501.565	3	630	155,—
2	156	1672, links 1673, rechts	3	1040	420,—
3	204	8501-430 BO4a, li.	3	1400	565,—
4	212	8501-430 BO4a, re.	3	1400	565,—
5	214	430.00.01 430.00.02	4	1200	675,—
6	254	1573	3	1450	740,—
7	338	1643	3	1500	760,—
8	312	1.152.4103.02	3	1525	770,—
9	388	41.02.430-00.01	3	1540	785,—
10	340	3461.005 rechts und links	4	1530	870,—
11	396	41-03.430-00.01	3	1515	795,—
12	400	3101.430-BO 3	3	1450	635,—
13	180	1472	4	1200	516,—
14	498	2029	3	1500	1 035,—
15	430	02.05.10, rechts 02.05.10, links	3	1450	840,—
16	630	3.0340.01-046	4	1700	1 220,—
17	254	4.2760-430-0101	3	1300	695,—
18	269	Saßnitz	3	1370	630,—
19	97	3461	3	910	370,—
20	420	8262-430.01.01	3	1320	980,—
21	175	MAK 180 Ps	3	1300	495,—

D.

Schiffssteven SM.St.

Gewicht kg	Preis DM/100 kg
0 bis 500	170,—
über 500 „ 1000	156,—
„ 1000 „ 1500	136,—
„ 1500 „ 2000	110,—
„ 2000 „ 5000	90,—
über 5000	76,—

Preisordnung Nr. 458.

— Anordnung über die Preise für Stahlgußwalzen —

Vom 14. Oktober 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für volkseigene Betriebe gelten die in der Preisliste zu dieser Preisordnung (s. Anlage) festgesetzten Industrieabgabepreise für Stahlgußwalzen als Festpreise. Die Betriebspreise werden in einer Preisliste vom Ministerium für Schwerindustrie herausgegeben; die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Die Preise verstehen sich für Walzenguß-Rohlinge, sauber geputzt und entgratet, ausschließlich Verpackung „frei Versandstation“ verladen; bei Anlieferung mit Fahrzeugen des Lieferers oder bei Abholung durch den Besteller „ab Werk“ aufgeladen.

§ 2

Die Preise verstehen sich ausschließlich Modellkosten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Modelle und Modelleinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Ergänzungen zu dieser Preisordnung erläßt das Ministerium für Schwerindustrie mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

§ 4

Die in der Preisliste zu dieser Preisordnung festgesetzten Preise dürfen zu keiner Erhöhung der Preise der Erzeugnisse der weiterverarbeitenden Industrie führen.

§ 5

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft und gilt für alle Lieferungen, die ab diesem Zeitpunkt erfolgen.

(2) Für den Geltungsbereich dieser Preisordnung treten folgende Bestimmungen ab 1. Januar 1956 außer Kraft:

- a) die 11. Ergänzung zum Preisplan 1951 der VVB Vesta vom 7. Mai 1951/Zch. 2221/Pa/Wd.—,
- b) die Preisordnung Nr. 407 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Weiterberechnung der auf Grund der Preisordnung Nr. 406 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — eingetretenen Roheisenpreiserhöhung durch Gießereien — (GBI. I S. 236),
- c) alle dieser Preisordnung entgegenstehenden Preisbewilligungen.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Ministerium für Schwerindustrie

Selbmann
Minister

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 458

Preisliste für Stahlgußwalzen

Waren-Nr. 29 33 00 00

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Legierung	Stückgewicht t	Preis DM/100 kg
A. 1	SM Walzen unlegiert	GS 45	bis 1	78,—
2	" " "	"	über 1 " 2	69,—
3	" " "	"	" 2 " 3	64,—
4	" " "	"	" 3 " 4	63,—
5	" " "	"	" 4 " 5	62,—
6	" " "	"	" 5 " 6	61,—
7	" " "	"	" 6 " 7	60,—
8	" " "	"	" 7 " 8	59,—
9	" " "	"	" 8 " 10	58,—
10	" " "	"	" 10 " 15	57,—
11	" " "	"	" 15 " 20	56,—
B. 1	SM Walzen legiert	GS 65 Cr 28	bis 1	81,—
2	" " "	" "	über 1 " 2	71,—
3	" " "	" "	" 2 " 3	68,—
4	" " "	" "	" 3 " 4	67,—
5	" " "	" "	" 4 " 5	66,—
6	" " "	" "	" 5 " 6	65,—
7	" " "	" "	" 6 " 7	64,—
8	" " "	" "	" 7 " 8	63,—
9	" " "	" "	" 8 " 10	62,—
10	" " "	" "	" 10 " 15	61,—
11	" " "	" "	" 15 " 20	60,—
C. 1	ELO Walzen Cr. Va. legiert	GS 140 Mn Cr V 5	bis 1	100,—
2	" " " "	"	über 1 " 2	90,—
3	" " " "	"	" 2 " 3	88,—
4	" " " "	"	" 3 " 4	86,—
5	" " " "	"	" 4 " 5	85,—
6	" " " "	"	" 5 " 6	84,—
7	" " " "	"	" 6 " 7	83,—
8	" " " "	"	" 7 " 8	82,—
9	" " " "	"	" 8 " 10	81,—
10	" " " "	"	" 10 " 15	80,50
11	" " " "	"	" 15 " 20	80,—

Preisordnung Nr. 459.**— Anordnung über die Preise für Kanalguß —****Vom 14. Oktober 1955**

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen und den Fachministerien folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für volkseigene Betriebe gelten für Kanalguß die in der Preisliste zu dieser Preisordnung (s. Anlage) festgesetzten Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Betriebspreise werden in einer Preisliste vom Ministerium für Schwerindustrie herausgegeben; die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise der Preisliste gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Die Preise verstehen sich für Rohguß, sauber gepulzt und entgratet, ausschließlich Verpackung, „frei Versandstation“, verladen; bei Anlieferung mit Fahrzeugen des Lieferers oder bei Abholung durch den Besteller „ab Werk“, aufgeladen.

(4) Für asphaltierte Kanalgußteile kann auf die Listenpreise ein Zuschlag von 3% erhoben werden.

§ 2

Die Preise verstehen sich einschließlich Modellkosten. Bei Bestellung von Kanalgußteilen nach Sondermodellen sind die Modelle und Modelleinrichtungen vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Wird der Kanalguß über den Großhandel geliefert, so können auf die in der Anlage zu dieser Preisordnung festgesetzten Industrie- bzw. Herstellerabgabepreise höchstens folgende Handelsspannen aufgeschlagen werden:

- a) für Streckengeschäfte 4%,
b) für Lagergeschäfte 12%.

Die Großhandelsabgabepreise im Lagergeschäft verstehen sich ab Großhandelslager verladen, einschließlich Verpackung.

§ 4

Ergänzungen zu dieser Preisordnung erläßt das Ministerium für Schwerindustrie mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

§ 5

Die in der Preisliste zu dieser Preisordnung festgesetzten Preise dürfen zu keiner Erhöhung der Preise der Erzeugnisse der weiterverarbeitenden Industrie führen.

§ 6

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft und gilt für alle Lieferungen, die ab diesem Zeitpunkt erfolgen.

(2) Für den Anwendungsbereich dieser Preisordnung tritt ab 1. Januar 1956 die Preisordnung Nr. 407 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Weiterberechnung der auf Grund der Preisordnung Nr. 406 — Anordnung über die Preise für Eisen und

Stahl — eingetretenen Roheisenpreiserhöhung durch Gießereien — (GBl. I S. 236) außer Kraft.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Preisverordnung Nr. 334 vom 18. Dezember 1953 — Verordnung über die Preise für Kanalguß — (GBl. 1954 S. 45),

b) alle dieser Preisordnung entgegenstehenden Preisbewilligungen.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Ministerium für Schwerindustrie

Selbmann
Minister

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 459

Preisliste für Kanalguß

Waren-Nr. 29 11 00 00

Komplette Schachtabdeckungen (Rahmen und Deckel) nach DIN, Stadt- und sonstigen Modellen		DM/100 kg
über	200 kg	44,—
„	150 bis 200 kg	52,—
„	100 „ 150 kg	55,—
„	75 „ 100 kg	58,—
„	50 „ 75 kg	62,—
von	25 „ 50 kg	65,—
unter	25 kg	68,—

Abdeckungen mit Rahmen und Deckel

— Rahmenhöhe bis 60 mm —

bis	50 kg	70,—
über	50 bis 100 kg	65,—
über	100 kg	60,—

Ablaufroste nach DIN, Stadt- und sonstigen Modellen

über	100 kg	46,—
„	50 bis 100 kg	48,—
„	25 „ 50 kg	55,—
von	10 „ 25 kg	62,—
unter	10 kg	68,—

Leipziger Seiteneinlaufkästen

DM/Stück

Seiteneinlaufkästen		
ohne Deckel	32,0 kg	18,—
Deckel dazu	8,5 kg	6,20
Steigisen	2,0 kg	1,20
„	3,5 kg	2,—
„	4,5 kg	2,50
Steigkastergriff	0,6 kg	0,30
Trittleisten für Steigkästen		0,35

Badabläufe nach DIN 594 B, Stadt- und sonstigen Modellen

DIN 594 B, 70 mm, Rohguß	etwa 12,0 kg	10,30
Badablauf mit Reinigungsöffnung		
WAL 70 mm etwa 12,0 kg		11,—

Badablauf oder Decken-Sinkkasten mit Reinigungsöffnung

50 mm etwa	8,5 kg	9,60
WAL 1528 100 mm etwa	29,0 kg	24,40
WAL 1529 100 mm etwa	42,0 kg	34,50

Bodenabläufe ähnlich oder nach DIN — zwei- und dreiteilig — bestehend aus Entwässerungskörper, Rost und Geruchsverschlußglocke, mit und ohne Sickersrand

a) mit unterem Ablauf

		DM/100 kg	
bis	5 kg	79,—	mit und ohne Sickersrand
über 5 bis 10 kg	76,—		
über	10 kg	74,—	

b) mit seitlichem Ablauf

		DM/100 kg	
bis	5 kg	107,—	ohne Sickersrand
über 5 bis 10 kg	107,—		mit Sickersrand
über	10 kg	102,—	mit Sickersrand

Gußeiserne Fußbodenentwässerung mit Glockengeruchsverschluß zweiteilig, DIN 1378 B und ähnlich, mit und ohne Sickersrand

		DM/100 kg
WAL 1092 und ähnlich	4,8 kg	98,—
WAL 1093 und ähnlich	6,8 kg	126,—
WAL 1103 und ähnlich	7,5 kg	134,—
WAL 1171 und ähnlich	15,4 kg	98,—
WAL 1303 und ähnlich	12,1 kg	126,—

		DM/Stück
Brückenentwässerung zweiteilig		
932 oder ähnlich etwa 60,0 kg		37,70
Ablaufstützen 100 mm Ø		
180 mm lang		
zum Einbau für Betonsinkkasten		
etwa 2,0 kg		1,20

Preisordnung Nr. 460.

— Anordnung über die Preise für Bremsklötze für Industrie-, Straßenbahnen und Reichsbahn sowie für Reichsbahn-Bremsklotzsohlen und -Roststäbe —

Vom 14. Oktober 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für volkseigene Betriebe gelten für Bremsklötze für Industrie-, Straßenbahnen und Reichsbahn sowie für Reichsbahn-Bremsklotzsohlen und -Roststäbe aus Grauguß die in der Preisliste (s. Anlage) festgesetzten Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Betriebspreise werden in einer Preisliste vom Ministerium für Schwerindustrie herausgegeben; die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise der Preisliste gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Die Preise verstehen sich für Rohguß, sauber gepulzt und entgratet, ausschließlich Verpackung, „frei Versandstation“, verladen; bei Anlieferung mit Fahrzeugen des Lieferanten oder Abholung durch den Auftraggeber „ab Werk“, aufgeladen.

§ 2

Die Preise verstehen sich ausschließlich Modellkosten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Modelle und Modelleinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 3

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft und gilt für alle Lieferungen, die ab diesem Zeitpunkt erfolgen.

(2) Für den Geltungsbereich dieser Preisordnung tritt die Preisordnung Nr. 407 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Weiterberechnung der auf Grund der Preisordnung Nr. 406 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — eingetretenen Roheisenpreiserhöhung durch Gießereien — (GBl. I S. 236) außer Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Preisverordnung Nr. 346 vom 10. Februar 1954 — Verordnung über die Preise für Bremsklötze für Industrie-, Straßen- und Reichsbahn sowie für Reichsbahn-Bremsklotzsohlen und -Roststäbe — (GBl. S. 175) außer Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Ministerium für Schwerindustrie
Selbmann
Minister

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 460

Preisliste für Bremsklötze, Bremsklotzsohlen und Reichsbahnroststäbe

Waren-Nr. 29 11 00 00

		Stückgewicht	für 100 kg DM
a)	Bremsklötze		
	Reichsbahn	bis 10 kg	34,20
	S-Bahn	über 10 kg bis 20 kg	29,45
		über 20 kg	27,55
b)	Bremsklotzsohlen		
	Reichsbahn	bis 8 kg	32,30
	S-Bahn	über 8 kg	28,50
c)	Bremsklötze		
	Industriebahnen	bis 10 kg	38,95
	(alte Konstruktion)	über 10 kg bis 20 kg	33,25
		über 20 kg	36,10
d)	Bremsklötze		
	Industriebahnen	bis 10 kg	34,20
	(Neukonstruktion)		
	(KVN 3/6—14)	über 10 kg bis 20 kg	29,45
		über 20 kg	27,55
e)	Bremsklötze		
	Straßenbahn	bis 10 kg	63,70
	bei Aufträgen bis	über 10 kg bis 20 kg	53,20
	50 Stück	über 20 kg	41,30
	über 50 Stück	bis 10 kg	39,90
		über 10 kg bis 20 kg	38,—
		über 20 kg	36,10
f)	Reichsbahnroststäbe		
	Planroste DIN 32001 (Ersatz für Lon 2001)		
	ohne Verstärkerleiste		
	350 bis 575 mm lang		34,85
	mit Verstärkerleiste		
	600 bis 1300 mm lang		34,85
g)	Reichsbahnroststäbe		
	Kipproststäbe DIN 32003 (Ersatz für Lon 2003)		
	Länge: 350/450/550 mm		36,25

Preisordnung Nr. 461.

— Anordnung über die Preise für Industrie-Roststäbe —

Vom 14. Oktober 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen und den Fachministerien folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für volkseigene Betriebe gelten für Industrie-Roststäbe die in der Preisliste zu dieser Preisordnung (s. Anlage) festgesetzten Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Betriebspreise werden in einer Preisliste vom Ministerium für Schwerindustrie herausgegeben; die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise der Preisliste gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den übrigen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Die Preise verstehen sich für Rohguß, sauber gepulzt und entgratet, ausschließlich Verpackung, „frei Versandstation“, verladen; bei Anlieferung mit Fahrzeugen des Lieferers oder bei Abholung durch den Besteller „ab Werk“, aufgeladen.

§ 2

Die Preise verstehen sich einschließlich Modellkosten. Bei Bestellung von Gußteilen nach Sondermodellen sind die Modelle und Modelleinrichtungen vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Ergänzungen zu dieser Preisordnung erläßt das Ministerium für Schwerindustrie mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

§ 4

Die in der Preisliste zu dieser Preisordnung festgelegten Preise dürfen zu keiner Erhöhung der Preise der Erzeugnisse der weiterverarbeitenden Industrie führen.

§ 5

Die in der Preisliste zu dieser Preisordnung nicht erfaßten

Rostbündel, Fischgräten-Roststäbe, Jalousien-Roststäbe, Treppenrostplatten, mehrrippigen Roststäbe in gerader oder Segmentform

werden nach der Preisordnung Nr. 464 vom 14. Oktober 1955 — Anordnung zur Ermittlung der Preise für Kundengußteile aus Grau-, Temper- und Stahlguß (Funktpreissystem) für die volkseigene Industrie — (GBl. I S. 750) abgerechnet.

§ 6

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft und gilt für alle Lieferungen, die ab diesem Zeitpunkt erfolgen.

(2) Für den Anwendungsbereich dieser Preisordnung treten folgende Bestimmungen ab 1. Januar 1956 außer Kraft:

a) die Festpreisverfügung des Ministeriums der Finanzen — 2222/0002 — vom 1. Februar 1951

betr. Abrechnung für Gußeisen, Stahl- und Temperguß der volkseigenen Industrie (veröffentlicht in der Schriftenreihe „Deutsche Finanzwirtschaft“ 1951 II S. 71);

b) die Preisordnung Nr. 141 vom 8. September 1948 über die Preisermittlung für Eisen-, Stahl- und Temperguß (PrVOBl. S. 194);

c) die Preisordnung Nr. 407 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Weiterberechnung der auf Grund der Preisordnung Nr. 406 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — eingetretenen Roheisenpreiserhöhung durch Gießereien — (GBl. I S. 236);

d) alle dieser Preisordnung entgegenstehenden Preisbewilligungen.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Ministerium für Schwerindustrie
Selbmann
Minister

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 461

Preisliste für Industrie-Roststäbe

Waren-Nr. 29 11 90 00

I. Plan- und Hakenroststäbe. Gerade, gewellte und ähnliche Roststäbe, auch Hakenroststäbe mit waagerechten oder schrägen Auflagestellen (auch Spezialroststäbe verschiedener Gestaltung), die ihrer Struktur nach ein stehendes Formen ermöglichen.

Ohne Kernarbeit.

Gewicht kg	a) Auftragsmenge über 50 Stück													
	Länge in mm		bis 350 DM/100 kg		über 350 bis 500 DM/100 kg		über 500 bis 600 DM/100 kg		über 600 bis 750 DM/100 kg		über 750 bis 950 DM/100 kg		über 950 DM/100 kg	
über 1,0	bis 1,5	57,—	58,50											
„ 1,5—2,5		53,50	55,—											
„ 2,5—3,0		50,—	51,50											
„ 3,0—4,5		50,—	51,—	51,50										
„ 4,5—5,5		48,—	49,—	50,—										
„ 5,5—7,0			47,50	45,50										
„ 7,0—8,5				41,—	43,—	45,50								
„ 8,5—10,0				38,50	41,—	44,—								
„ 10,0—15,0					40,50	42,—								
„ 15,0—20,0						39,50								
über 20,0						37,—								
						32,50								

Zuschlag für liegend geformt = 3,— DM für 100 kg.

Gewicht kg	b) Auftragsmenge unter 50 Stück												
	Länge in mm		bis 350 DM/100 kg		über 350 bis 500 DM/100 kg		über 500 bis 750 DM/100 kg		über 750 bis 950 DM/100 kg		über 950 DM/100 kg		
über 1,0	bis 1,5	65,—	66,50										
„ 1,5—2,5		61,—	63,—										
„ 2,5—3,0		58,50	59,50										
„ 3,0—4,5			55,—	56,—	57,—								
„ 4,5—5,5			51,—	52,50	53,50								
„ 5,5—7,0				48,—	49,—								
„ 7,0—8,5					45,—	45,50	48,—						
„ 8,5—10,0					44,—	45,—	46,50						
„ 10,0—15,0						44,—	45,—						
„ 15,0—20,0						43,—							
über 20,0						42,—							
						41,50							

Zuschlag für liegend geformt = 2,— DM für 100 kg.

II. Polygon-, gewellte, verzahnte Roststäbe mit Wellen- bzw. Zahntiefen über 12 mm u. ä. mit wenig unterbrochener Brennfläche, auch Endroststäbe in gerader oder gebogener Ausführung (verschiedene Auflagestellungen).

Ohne Kernarbeit.

Gewicht kg	Länge in mm			
	bis 500 DM/100 kg	über 500 bis 650 DM/100 kg	über 650 bis 800 DM/100 kg	über 800 DM/100 kg
bis 3,5	53,50	54,50	55,—	
über 3,5—5,0	51,50	52,50	53,50	54,50
" 5,0—8,0		47,50	48,—	50,—
" 8,0			45,50	47,50

Die Preise verstehen sich bei Auftragsmengen über 50 Stück. Zuschlag bei Auftragsmengen unter 50 Stück = 5,— DM für 100 kg.

III. Hohlpfan- und Hoblzahn-Roststäbe mit Kernarbeit. (Endroststäbe fallen unter die Klassifizierung I)

Gewicht kg	Länge in mm				
	bis 500 DM/100 kg	über 500 bis 600 DM/100 kg	über 600 bis 700 DM/100 kg	über 700 bis 800 DM/100 kg	über 800 DM/100 kg
bis 4,5	60,50	62,—			
über 4,5—6,0		57,—	58,50		
" 6,0—7,5			54,50	56,—	
" 7,5				51,50	53,50

Die Preise verstehen sich bei Auftragsmengen über 50 Stück. Zuschlag bei Auftragsmengen unter 50 Stück = 5,— DM für 100 Stück.

IV. Rostglieder für Großdampfanlagen (z. B. Kraftwerke usw.)

a) mit gerader Brennfläche oder Brennfläche mit geringen kerbähnlichen Vertiefungen (z. B. Düsenroststäbe).

Ohne Kernarbeit.

Gewichtsgruppe in kg					
bis 0,8 DM/100 kg	über 0,8 bis 1,4 DM/100 kg	über 1,4 bis 2,0 DM/100 kg	über 2,0 bis 3,0 DM/100 kg	über 3,0 bis 5,0 DM/100 kg	über 5,0 DM/100 kg
61,—	58,50	53,50	50,—	46,50	44,—

Zuschläge:

Bei Wandstärke unter 7 mm = 3,— DM für 100 kg.
Bei Kernarbeit = 5,— DM für 100 kg.

b) mit Brennfläche in Schlangen-, Polygon-, gewellter, gerippter, verzahnter und ähnlicher Form.

Ohne Kernarbeit.

Gewichtsgruppe in kg			
bis 0,8 DM/100 kg	über 0,8 bis 1,4 DM/100 kg	über 1,4 bis 2,0 DM/100 kg	über 2,0 DM/100 kg
63,—	60,50	57,—	52,50

Zuschlag: Bei Wandstärke unter 7 mm = 3,— DM für 100 kg.

c) mit Verrippung in der Längsrichtung.

Ohne Kernarbeit.

Gewichtsgruppe in kg			
bis 2,0 DM/100 kg	über 2,0 bis 3,0 DM/100 kg	über 3,0 bis 5,0 DM/100 kg	über 5,0 DM/100 kg
52,50	50,—	47,50	45,—

Hinweis: Erläuterungen zu den Preistabellen an Hand von Skizzen sind zusammengefaßt in dem Roststab-Katalog (zu beziehen bei dem VEB Leipziger Eisen- und Stahlwerke, Leipzig W 34, Gerhard-Ellrodt-Straße).

Preisordnung Nr. 462.

— Anordnung über die Preise für Ofenguß —

Vom 14. Oktober 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für volkseigene Betriebe gelten für Ofenguß die in der Preisliste zu dieser Preisordnung (s. Anlage) festgesetzten Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Betriebspreise werden in einer Preisliste vom Ministerium für Schwerindustrie herausgegeben; die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Die Preise verstehen sich ausschließlich Verpackung, „frei Versandstation“, verladen; bei Anlieferung mit Fahrzeugen des Lieferers oder bei Abholung durch den Besteller „ab Werk“, aufgeladen.

§ 2

Die Preise verstehen sich einschließlich Modellkosten.*

§ 3

(1) Wird der Ofenguß über den Handel geliefert, so können auf die Industrie- bzw. Herstellerabgabepreise höchstens folgende Handelsspannen aufgeschlagen werden:

- a) vom Großhandel
 - im Lagergeschäft 12 1/2%
 - im Streckengeschäft 5%
- b) vom Einzelhandel 18%

Der Großhandelsabgabepreis gilt ab Großhandelslager verladen, ausschließlich Verpackung.

(2) Bei Lieferung im Auftrag und für Rechnung des Großhandels vom Hersteller direkt an den Einzelhandel (Streckengeschäft) gilt grundsätzlich der gleiche Großhandelsaufschlag wie bei Lieferung der Ware über das Lager des Großhandels. Der Großhandel kann dem Einzelhandel eine Vergütung gewähren, ist jedoch verpflichtet, mindestens „frei Empfangsstation“ und bei LKW-Transporten „frei Verkaufsstelle“ oder „frei Lager des Einzelhandels“ zu liefern.

Bezieht der Einzelhandel direkt vom Hersteller (Direktgeschäft), so kann der Großhandelsaufschlag vom Hersteller und Einzelhandel nach Vereinbarung aufgeteilt und in Anspruch genommen werden, wobei gleichzeitig in die Vereinbarung insbesondere die Übernahme der Frachtkosten, des Risikos usw. einzubeziehen sind.

§ 4

(1) Für Ofengußteile, die in der Preisliste nicht aufgeführt sind, haben die mit der Produktion beauftragten Gießereien Preisangebote zu stellen. Diesen Anträgen ist eine Stellungnahme des Auftraggebers beizufügen, aus der hervorgeht, mit welchem in der Preisliste zu dieser Preisordnung aufgeführten Gußstück das neue

* Bei Herstellung von Ofenguß nach Sondermodellen sind die Modelle und Modelleinrichtungen vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Modell vergleichbar ist. Die zuständigen Preisstellen setzen den Preis mit Zustimmung des Ministeriums für Schwerindustrie in richtiger Relation zu dem Preise des vergleichbaren Ofengußteiles fest.

(2) Das Ministerium für Schwerindustrie erläßt mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen jährlich eine Ergänzungspreisliste.

§ 5

Die in der Preisliste zu dieser Preisanordnung festgesetzten Preise dürfen zu keiner Erhöhung der Preise der Erzeugnisse der weiterverarbeitenden Industrie führen.

§ 6

(1) Diese Preisanordnung tritt bezüglich des § 4 Abs. 1 mit ihrer Verkündung, bezüglich aller anderen Bestimmungen am 1. Januar 1956 in Kraft und gilt für alle Lieferungen, die ab diesem Zeitpunkt erfolgen.

(2) Für den Geltungsbereich dieser Preisanordnung treten folgende Bestimmungen ab 1. Januar 1956 außer Kraft:

a) die Preisanordnung Nr. 141 vom 8. September 1948 über die Preisermittlung für Eisen-, Stahl- und Temperguß (FrVOBl. S. 194),

b) die Preisanordnung Nr. 407 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Weiterberechnung der auf Grund der Preisanordnung Nr. 406 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — eingetretenen Roheisenpreiserhöhung durch Gießereien — (GBI. I S. 236),

c) die Preisanordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBl. II S. 107),

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die vom Ministerium der Finanzen am 23. Juli 1952 als verbindlich für die volkseigene Wirtschaft herausgegebene Ofengußpreisliste,

b) alle dieser Preisanordnung entgegenstehenden Preisbewilligungen.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Ministerium für Schwerindustrie

Selbmann
Minister

Anlage

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 462

Lfd. Nr. Preisliste für Ofenguß Waren-Nr. 29 11 00 00

A. Unbeschlager Ofenguß

	DM/100 kg
1 Tafel- und Rundroste	
bis 1,5 kg	59,—
über 1,5 kg bis 3 kg	57,—
über 3,0 kg	55,—
2 Schüttel (Rüttel)-Roste	
bis 1,5 kg	71,50
über 1,5 kg bis 3 kg	69,50
über 3,0 kg	66,50
3 Abdeckplatten	
bis 1 kg	60,—
über 1 kg	57,—
4 Faßplatten	
bis 4 kg	66,50
über 4 kg	64,50

5 Rippenplatten		
bis 7 kg	62,—	
über 7 kg	60,—	
6 Gußschienen	64,—	
7 Rostvorlagen	58,—	
8 Herdrahmen,		
ohne Einlage, mit und ohne Bord	76,—	
mit Einlage, mit Wasserkastenloch, vier Seiten und ohne Gasanhang	71,50	
9 Rahmen, Deckel und Stützen für Rauchabzug	83,—	
10 Kochplatten,		
ohne Ringe, Einloch, Zweiloch, Dreiloch, lang und verteilt, Stärke bis 10 mm	66,—	
über 10 mm	59,—	
11 Kochplatten, geteilt ohne Ringe	64,—	
12 Schnellkochplatten, einfach	67,—	
mit Zapfen oder Wärmeauffangrippen	71,50	
13 Kochherdplatten, einzeln (nach Maß)	86,—	
14 Kochherdringe in ganzen Sätzen	86,—	
15 Kochplattenringe, einzeln	92,50	
16 Innentüren für Einzeltüren zu Stirnplatten	83,—	
17 Stehrost-Innentüren zu Feuergeschränken	83,—	
18 Oliven,		DM/Stück
ohne Gewindestifte		0,33
mit Gewindestiffen		0,55
19 Ofenanker (je Satz 4 Stück)		DM/je Satz 0,55
B. Beschlager Ofenguß		
		Gewicht
		kg DM/100 kg
20 Gußeiserne Kochröhre, kompl. beschlagen, Pult- oder Flügelröhre		72,50
21 Gußeisernes Ofenrohr mit Drosselklappe:		DM/Stück
315 × 120 mm	etwa	3,80
315 × 130 mm		3,80
315 × 145 mm		4,05
22 Balkentüren mit hoher Zarge:		DM/Satz
4/4	13	13,30
5/4	17	15,30
6/4	20	17,15
		rechts und links verwendbar, mit Schiebebalken, besondere Schleifarbeiten und Tuschieren:
4/4	13	14,70
5/4	17	17,—
6/4	20	18,60
23 Balkenstirnplatten:		DM/Stück
260 × 480 mm	etwa 12	13,60
335 × 460 mm	etwa 13	14,20
350 × 460 mm	etwa 13	14,20
482 × 325 mm	etwa 13,5	14,30
24 Regulierstirnplatten:		
mit Stehrost, dreitürig, ohne Schüttelrost	9	11,50
mit Schüttelrost		12,75
mit Stehrost, zweitürig, ohne Schüttelrost	10	11,45
mit Schüttelrost	13	12,80
mit Balkenverschluß und Schüttelrost	15	14,50

25	Doppelfeuertüren ohne Schutzplatte mit niedriger Zarge			
		235 × 265 mm	6,5	6,45
	mit hoher Zarge	235 × 265 mm	8	7,79
	mit hoher Zarge	265 × 395 mm	10	8,80
26	Doppelfeuertür, einfach mit Klinkenverschluß			
	Modell Bernsdorf Nr. 11 c		7,5	7,20
	Nr. 15		10	8,60
27	Doppelfeuertür, Modell Pfeilhammer Nr. 21		14	15,50
	Nr. 91		9,5	12,60
28	Kittfalztüren: 4/4		9,5	11,30
	5/4		10,2	12,10
	6/4		12	13,—
29	Kesselfeuertüren:			DM/Stück
	7/9 einfache Ausführung mit Klinkenverschluß		4,5	4,—
30	Röhrtüren			
	ohne Jalousie, 250 × 350 mm	4	4,40	
31	mit Jalousie, 250 × 350 mm	5	6,35	
	ohne Jalousie, 250 × 460 mm	5	6,25	
	mit Jalousie, 250 × 460 mm	6	9,10	
	Genormte Feuergeschranke DIN 1290	etwa	13	13,20
32	Zweiteiliges Feuergeschränk (Stirnplatte) „GETOMA“, mit hoher Zarge, 250 × 450 mm	14	14,40	
	Kanalschieber 19/23	2,2	2,80	

Preisordnung Nr. 463.

— Anordnung über die Preise für Schlepperguß —
Vom 14. Oktober 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen und den Fachministerien folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für volkseigene Betriebe gelten für Schlepperguß die in den Preislisten zu dieser Preisordnung (s. Anlagen) festgesetzten Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Betriebspreise werden in einer Preisliste vom Ministerium für Schwerindustrie herausgegeben; die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise der Preisliste gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Die Preise verstehen sich für Rohguß, sauber gegutet und entgratet, ausschließlich Verpackung, „frei Versandstation“, verladen; bei Anlieferung mit Fahrzeugen des Lieferers oder bei Abholung durch den Besteller „ab Werk“, aufgeladen.

§ 2

Die Preise verstehen sich ausschließlich Modellkosten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Modelle (Holz- und Metallmodelle, Formplatten, Kokillen) kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 3

(1) Für Schleppergußteile, die in den Preislisten nicht aufgeführt sind, haben die mit der Produktion beauftragten Gießereien Preisangebote zu stellen. Diesen Angeboten ist eine Stellungnahme des Auftraggebers beizufügen, aus der hervorgeht, mit welchem in den Preislisten zu dieser Preisordnung aufgeführten Gußstück das neue Modell vergleichbar ist. Die zuständigen Preisstellen setzen den Preis mit Zustimmung des Ministeriums für Schwerindustrie in richtiger Relation zu dem Preis des vergleichbaren Schleppergußstückes fest.

(2) Das Ministerium für Schwerindustrie erläßt mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen jährlich eine Ergänzungspreisliste.

§ 4

Die in den Preislisten zu dieser Preisordnung festgesetzten Preise dürfen zu keiner Erhöhung der Preise für Erzeugnisse der weiterverarbeitenden Industrie führen.

§ 5

(1) Diese Preisordnung tritt bezüglich des § 3 mit ihrer Verkündung, bezüglich aller anderen Bestimmungen am 1. Januar 1956 in Kraft und gilt für alle Lieferungen, die ab diesem Zeitpunkt erfolgen.

(2) Für den Geltungsbereich dieser Preisordnung treten folgende Bestimmungen ab 1. Januar 1956 außer Kraft:

- die Preisordnung Nr. 141 vom 8. September 1948 über die Preisermittlung für Eisen-, Stahl- und Temperguß (PrVOBl. S. 194),
- die Preisordnung Nr. 407 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Weiterberechnung der auf Grund der Preisordnung Nr. 406 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — eingetretenen Roheisenpreiserhöhung durch Gießereien — (GBl. I S. 236),
- die Festpreisverfügung des Ministeriums der Finanzen — 2222/0002 — vom 1. Februar 1951 betr. Abrechnung für Gußeisen, Stahl- und Temperguß der volkseigenen Industrie (veröffentlicht in der Schriftenreihe „Deutsche Finanzwirtschaft“ 1951 II S. 71),
- alle dieser Preisordnung entgegenstehenden Preisbewilligungen.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Ministerium für Schwerindustrie
Selbmann
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 463

Preisliste für Schlepperteile aus Grauguß

Waren-Nr. 29 11 00 00

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Modell-Nr.	Stückgewicht kg	Preis DM/Stück
Type: KS 07/62 Urtrak				
1	Getriebegehäuse	003.101—512	580,0	478,90
2	Riemenantriebsgehäuse	003.155—501	31,5	20,79
3	Kurbelwanne	023.101—512	118,5	69,92
4	Kurbelgehäuse	023.102—501	230,0	186,57
5	Zylinderkopf	023.110—501	91,0	112,79
6	Abschlußplatte	023.122—501	21,2	20,59
7	Getriebegehäusedeckel	103.107—501	38,0	20,36
8	Bremsgehäuse	103.112—563	6,4	4,93
9	Bremsgehäuse	103.112—564	3,3	6,45
10	Achslager	103.118—592	26,5	14,21
11	Achslagerbuchse	103.118—593	3,8	2,06
12	Wasserpumpengehäuse	123.117—501	5,0	3,40
13	Auspuffkrümmer	123.123—701	8,0	10,50
14	Bremsbockunterteil	203.101—502	6,2	3,34
15	Bremsscheibe	203.104—518	11,1	6,79
16	Lenkstock	203.109—501	9,9	8,22
17	Bremssrad	203.109—505	4,4	2,75
18	Schaltwellenlagerbuchse	203.150—506	2,1	1,23
19	Riemenscheibe	223.104—507	10,0	5,52
20	Schwungrad	223.105—504	150,0	73,25
21	Nockenwellenrad, groß	223.108—601	7,1	3,64
22	Ölpumpenlager	223.109—501	3,2	2,88
23	Bock zur Einspritzpumpe	223.120—501	5,1	5,20
24	Rohrkrümmer	223.122—508	4,6	5,72
25	Vergaserleitung	223.126—514	5,4	6,38
26	Ölfiltergehäuse	223.128—501	2,8	3,68
27	Außere Buchse	303.101—510	3,5	1,92
28	Innere Buchse	303.101—511	2,7	1,39
29	Verschlußdeckel	303.101—583	3,2	1,74
30	Verschlußdeckel	303.106—523	1,5	0,87
31	Druckstück	303.112—553	3,7	2,57
32	Achslagerbuchse, innen	303.118—549	5,6	3,93
33	Achslagerbuchse, außen	303.118—550	5,6	3,93
34	Dichtungsdeckel, links	303.118—597	1,5	0,87
35	Dichtungsdeckel, rechts	303.118—598	1,5	0,87
36	Federbundlager	303.123—510	3,8	1,68
37	Gehäusehälfte, vorn	303.150—501	9,2	7,70
38	Gehäusehälfte, hinten	303.150—504	10,2	9,77
39	Lagerhülse	303.155—517	4,93	2,44
40	Riemenscheibe	303.155—524	46,5	26,82
41	Kurbelwellenlagerdeckel	323.102—504	5,2	2,88
42	Kurbelwellenlagerdeckel	323.102—505	5,2	2,88
43	Öleinfüllstutzen	323.102—510	2,2	2,20
44	Nockenwellenrad, klein	323.108—602	4,8	2,71
45	Zwischenrad, groß	323.108—604	4,8	2,38

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Modell-Nr.	Stückgewicht kg	Preis DM/Stück
46	Ölpumpengehäusedeckel	323.109—506	0,5	0,52
47	Abschlußdeckel	323.112—501	5,0	3,40
48	Kipphebelbock	323.114—501	1,4	1,61
49	Wasserpumpenlaufrad	323.117—503	0,75	1,49
50	Antriebsrad	323.120—503	2,2	1,20
51	Abstandshülse	403.103—511	0,8	0,69
52	Schaltkugel	403.108—502	1,5	0,73
53	Augenlager	403.109—513	0,9	0,51
54	Leitradbuchse	403.121—516	1,6	1,17
55	Lagerhülse	403.150—502	2,7	1,35
56	Zentrierring	403.155—502	3,1	1,35
57	Kappe	423.102—512	0,8	1,07
58	Verschlußdeckel, unten	423.102—530	0,9	1,03
59	Verschlußkappe	423.102—531	0,5	0,42
60	Nockenwellenlager	423.107—502	0,8	0,59
61	Zwischenrad, klein	423.108—605	2,5	1,19
62	Ölpumpengehäuse	423.109—505	1,0	0,67
63	Deckel zum Ölpumpensieb	423.109—510	0,3	0,34
64	Verschlußdeckel	423.110—503	0,5	0,42
65	Ventilführung	423.110—515	1,9	0,92
66	Ventilführung	423.110—522	1,25	0,74
67	Lagerdeckel	423.114—503	0,6	0,38
68	Bockfeder-Arretierung	423.114—511	0,8	0,69
69	Druckscheibe	423.117—506	6,3	2,93
70	Riemenspannfremmel	423.117—517	2,8	2,64
71	Riemenspannscheibe	423.117—518	1,9	1,21
72	Kühlwasserübertrittsrohr	423.119—501	1,0	1,86
73	Ventilführung	423.126—504	0,6	0,48
74	Schutzkappe	423.126—507	0,3	0,40
75	Keilriemenscheibe	423.130—508	1,7	0,89
76	Räderverschaltungshälfte.	923.111—501	7,0	4,49
Type: RS 08/15 Maulwurf				
1	Konsole	3.4108—06.001/02	37,4	31,55
2	Seitengewicht	08.001/04	23,8	10,48
3	Belastungsgewicht	08.002/03	21,3	7,88
4	Achstrichter, links	3.4408—01.004/01	25,6	15,44
5	Achstrichter, rechts	03.005/01	22,8	13,85
6	Hinterachsgehäuse	05.001/01	20,2	15,95
7	Verschlußdeckel	05.016/04	0,9	0,65
8	Hinterradachsgehäuse, rechts	07.001/01	19,8	14,92
9	Zahnkranzaufnahme	05.019/02	8,16	3,87
10	Bremstrommelgehäuse	3.5408—05.031/03	17,7	9,72
11	Kreuzkopf	3.5208—05.006/14	1,13	0,87
12	Bremsbacke	3.5408—05.006/01	11,3	6,53
13	Lagerführung	03.012/03	1,2	1,02
14	Bremsscheibe	3.6008—13.002/03	2,4	1,32
15	Getriebedeckel	20.003/02	3,7	2,28
16	Block für Getriebedeckel	20.004/04	0,5	0,33

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Modell-Nr.	Stückgewicht kg	Preis DM/Stück	Lfd. Nr.	Bezeichnung	Modell-Nr.	Stückgewicht kg	Preis DM/Stück
17	Deckel	3.6008—20.012/02	3,4	2,43	34	Bremsbacken-			
18	Getriebedeckel	21.007/01	19,0	15,10		hälfte	35 404—09.009/02	10,2	4,78
19	Getriebegehäuse	24.001/10	118,0	72,71	35	Auspuffstutzen	35 604—17.001/02	4,75	3,46
20	Deckel, links	24.003/02	3,6	2,83	36	Kupplungs-			
21	Blindflansch	3.6008—24.006/04	0,7	0,53		gehäuse	35 804—02.001/01	110,0	173,49
22	Deckel, rechts	24.010/02	1,8	2,04	37	Getriebe-			
23	Schaltrahmen	3.6108—19.010/02	2,4	2,69		gehäuse	36 004—01.001/02	143,0	120,09
24	Schalturm	21.001/03	1,45	2,76	38	Bremswellen-			
25	Schalturm	22.001/03	1,5	2,77		buchse	36 004—01.002/04	1,6	0,98
26	Schaltrahmen	23.009/02	2,5	2,71	39	Schauloch-			
27	Verschluß	3.6308—05.016/03	1,5	0,97		deckel	36 004—01.005/03	1,750	1,24
28	Deckelbuchse	3.7308—03.022/63	1,5	1,02	40	Deckel	36 004—14.001/02	4,0	2,70
29	Lagergehäuse	17.002/13	2,8	1,40	41	Schalthebel-			
30	Lagerdeckel	17.004/04	0,63	0,43		bock	36 104—01.001/03	1,8	1,19
31	Schwungrad	4.0403—193/23	170,0	92,82	42	Getriebegehäuse-			
32	Vorderradnabe	3.4309—03.004/02	8,6	4,88		deckel	36 104—03.001/01	33,0	26,66
Type: RS 04/30					43	Deckel	36 104—03.003/03	2,6	1,48
1	Ölwanne	FE 404—01.157/21	19,9	14,74	44	Lagerbock	36 104—05.001/02	6,5	4,32
2	Lagerdeckel	FE 404—01.162/13	2,7	1,63	45	Lagerbüchse	37 104—01.001/03	4,5	2,57
3	Verschluß-				46	Verschluß-			
	deckel	FE 404—01.163/32	4,3	2,69		deckel	37 104—01.007/04	1,0	0,67
4	Abdichthaube	FE 404—01.171/13	1,1	0,81	47	Gehäuse	37 304—01.001/01	63,5	38,46
5	Kurbelgehäuse	FE 404—01.297/10	105,0	89,35	48	Abstandshülse	37 304—05.004/04	0,5	0,37
6	Führungsring	FE 404—01.298/05	15,0	8,45	49	Lager für			
7	Schwungrad-					Riemenantrieb	37 304—05.005/03	1,8	0,95
	deckel	FE 404—01.356/12	10,3	5,23	50	Abstandshülse	37 304—07.002/04	0,7	0,44
8	Schwungrad	FE 404—03.193/33	158,0	79,08	51	Lagergehäuse	37 304—07.003/03	5,3	2,56
9	Schwungrad	FE 404—03.193/23	160,0	79,08	52	Riemenscheibe	37 304—07.007/02	15,1	7,70
10	Nabe	FE 404—03.205/13	3,5	1,68	53	Dichtungsdeckel	37 304—09.003/04	0,75	0,54
11	Keilriemen-				54	Lagergehäuse	37 304—11.005/04	1,2	0,64
	scheibe	FE 404—03.229/03	5,0	3,02	55	Schaltgehäuse	27 304—13.001/03	1,6	1,07
12	Nockenwellen-				56	Gehäuse	38 204—01.001/00	29,3	17,87
	rad	FE 404—11.096/03	3,0	1,53	57	Büchse	38 204—01.002/04	3,0	1,39
13	Wasserpumpen-				58	Büchse	38 204—01.003/04	3,0	1,39
	gehäusedeckel	FE 404—13.097/02	3,0	2,48	59	Büchse	38 204—03.004/04	2,3	1,26
14	Keilriemen-				60	Grundplatte	SN 1539	17,6	9,71
	scheibe	FE 404—13.092/03	2,0	1,55	61	Abschlußdeckel	37 304—05.009/04	0,95	0,71
15	Flansch-				62	Bremsbacken-			
	krümmer	FE 404—13.298/03	0,637	0,67		halter	35 404—10.001/02	6,0	3,50
16	Ölpumpen-				63	Verschluß-			
	gehäuse	FE 404—15.111/04	1,0	0,91		stopfen	36 104—03.005/5	0,35	0,40
17	Zwischenrad	FE 404—15.113/04	1,5	1,21	Type: RS 01/40				
18	Schrägzahnrad	FE 404—17.031/03	3,3	2,04	1	Getriebegehäuse	012.101—501/578	325,0	247,88
19	Gewindering	FE 404—17.034/05	0,175	0,18	2	Kurbelwanne	022.101—501	86,0	72,33
20	Keilriemen-				3	Kurbelwanne	022.101—501	92,0	73,—
	scheibe	FE 404—23.025/04	1,1	0,91	4	Kurbelgehäuse	022.102—501/604	146,0	108,96
21	Lichtmaschinen-				5	Zylinderkopf	022.110—583	64,0	83,17
	halter	FE 404—23.026/03	2,0	1,46	6	Zylinderkopf	022.110—613/588	28,0	48,88
22	Nabendeckel	34 304—03.007/03	1,15	0,68	7	Schaltdeckel	112.108—586/583	15,5	9,32
23	Vorderradnabe	34 304—03.011/02	12,4	8,95	8	Zylinderkopf-			
24	Vorgelegegetriebe-					haube	122.115—582	9,0	6,83
	gehäuse, links	34 404—01.001/01	32,4	21,84	9	Bremsbacken-			
25	Achstrichter,					hälfte	112.135—531	27,0	15,51
	links	34 404—01.003/01	22,0	12,42	10	Zylinderkopf-			
26	Bremswellen-					haube	122.115—582	9,0	6,45
	büchse	34 404—01.004/04	1,3	0,89	11	Ansaugkrümmer	122.122—579	10,1	9,76
27	Vorgelege-				12	Auspuffkrümmer,			
	getriebe, rechts	34 404—01.007/01	32,0	21,79		vorn	122.123—575	6,5	6,32
28	Achstrichter,				13	Abschlußplatte	122.160—589	9,8	7,26
	rechts	34 404—01.008/01	22,0	12,42	14	Dichtungsdeckel	212.103—603	4,1	2,57
29	Deckel	34 404—03.012/03	1,8	1,—	15	Schaltbock	212.108/9—592	10,5	4,77
30	Verschlußdeckel	34 404—03.014/02	5,3	2,56	16	Einsatz	212.112—611	18,0	10,—
31	Bremstrommel	34 404—05.002/02	15,4	8,50	17	Hinterradnabe	212.127—596	37,0	17,06
32	Büchse	35 404—07.012/04	1,9	1,26	18	Hinterradnabe	212.127—596	35,0	16,83
33	Bremsbacken-				19	Hinterradkörper	212.128—585	236,0	106,47
	halter	35 404—09.001/02	5,3	2,75	20	Bremsbacken-			
						halter	212.135—522	29,8	11,56
					21	Bremstrommel	212.135—526	49,0	22,83

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Modell-Nr.	Stückgewicht kg	Preis DM/Stück	Lfd. Nr.	Bezeichnung	Modell-Nr.	Stückgewicht kg	Preis DM/Stück
22	Ölpumpenlager	222.109—501	3,9	2,59	75	Büchse für Lenkung	512.101—503	0,22	0,24
23	Räderverschalungshalter	222.111—501	3,9	3,06	76	Büchse für Welle	512.101—504	0,32	0,30
24	Schwungrad	222.105—591	110,0	59,49	77	Büchse für Nockenwelle	522.102—507	0,53	0,41
25	Wasserpumpengehäuse	222.117—590	2,8	2,16	78	Büchse	522.102—508	0,26	0,24
26	Auspuffkrümmer, hinten	222.123—576	4,7	4,98	79	Büchse für Pleuelbuchse	522.106—589	3,9	3,68
27	Ölfiltergehäuse	222.128—576	2,7	2,82	80	Zylinderkopf	M 70 MBA 17 E—051.3—1	37,0	52,78
28	Wälzlagerhülse	312.103—522/594	3,4	2,15	81	Deckel	MBA 17 E—105—1—9	0,9	0,56
29	Dichtungsdeckel	312.103—592	2,4	1,32	82	Zylinderkopf	M 3105 MBA 17 A—051.7.1	23,5	44,62
30	Dichtungsdeckel	312.105—512	3,0	1,81	Type: RS 01/40 — Ersatzteile				
31	Verschlussdeckel	312.105—587	5,3	2,99	1	Schaltdeckel	112 108—575	15,5	9,22
32	Getriebegehäuse-deckel	312.107—503/575	22,0	10,67	2	Zylinderkopfhaube	122 115—575	12,3	8,60
33	Ausrücklagergehäuse	312.112—612	2,0	1,31	3	Ansaugkrümmer	122 122—576	8,0	6,03
34	Handbrems-scheibe	312.105—588	11,0	5,69	4	Auspuffrohr	122 123—501	5,8	4,81
35	Nabendeckel	312.126—539	2,4	1,27	5	Einsatz	212 112—599	12,5	5,77
36	Vorderradnabe	312.126—621	17,0	8,50	6	Wapu-Gehäuse	222 117—501	3,3	2,71
37	Achstrichterdeckel	312.127—592	3,1	1,78	7	Saugrohr	222 126—578/501	4,4	3,42
38	Lagerbock, links	312.135—711	3,8	2,20	8	Dichtungsdeckel	312 103—527	4,3	1,97
39	Lagerbock, rechts	312.135—712	3,8	2,20	9	Lagerhülse	312 103—579	7,0	3,73
40	Lagerdeckel	322.102—503/504	3,2	1,55	10	Handbrems-scheibe	312 105—514	12,1	5,72
41	Verschlussdeckel	322.102—599	1,0	0,91	11	Ausrücklagergehäuse	312 112—589/592	1,6	1,03
42	Keilriemenscheibe	322.104—582	6,0	3,88	12	Achstrichterdeckel	312 127—505	3,04	1,81
43	Zwischenrad	322.108—575	2,6	1,86	13	Verschlussdeckel	312 150—521	1,8	1,07
44	Nockenwellenrad	322.108—577/79	5,0	3,69	14	Kipphebelbock	322 114—501	1,18	1,11
45	Ölpumpendeckel	323.109—506	0,62	0,48	15	Riemenscheibe	322 117—516	2,2	1,34
46	Abschlussdeckel	322.112—501	3,2	1,74	16	Riemenscheibe	322 117—517	1,1	0,77
47	Scheibenhälfte	322.117—585/92	2,6	1,72	17	Saugrohrkrümmer	322 118—580	0,93	0,90
48	Federscheibenhälfte	322.117—586	1,2	0,93	18	Ladeventilgehäuse	322 161—661	1,65	0,88
49	Saugrohrkrümmer	322.118—576	0,9	1,32	19	Filtergehäuse	322 163—575	2,0	1,50
50	Krümmer	322.119—575	1,0	0,91	20	Stutzen	412 111—522	0,78	0,63
51	Krümmer	322.119—576	1,45	1,48	21	Ausrückmuffe	412 112—579	2,6	1,67
52	Abstandshülse	412.103—514	0,6	0,38	22	Nockenwellenrad	422 108—578	98,4	44,27
53	Abstandshülse	412.103—519	0,82	0,83	23	Verschlussdeckel	422 110—503	0,62	0,43
54	Abstandshülse	412.103—602	3,5	2,25	24	Lagerdeckel	422 114—502	0,33	0,25
55	Scheibe	412.109—504/517	4,5	2,48	25	Büchse für Arretierung	422 114—506	0,78	0,68
56	Dichtungsmutter	412.109/507	1,0	0,58	26	Saugrohrstutzen	422 118—581	0,4	0,40
57	Federbundbuchse	412.123/502	2,0	1,31	27	Kühlwasserübertrittskrümmer	422 119—501	0,7	0,68
58	Einsatz	412.128—588/505	0,15	0,13	28	Antriebsrad	422 124—501	0,88	0,56
59	Hebel	412.129/587	0,2	0,18	29	Handrad	422 161—585	1,6	1,12
60	Lagerbuchse	412.135—504	2,0	1,41	30	Zentrierdeckel	422 161—641/600	1,3	0,75
61	Zentrierdeckel	412.150—506	1,1	0,67	31	Filterdeckel	422 163—576	0,7	0,54
62	Ölschieuderrad	412.150—578	1,6	1,26	32	Schutzkappe	423 126—507	0,31	0,25
63	Kappe	422.102—606	1,1	0,86	33	Druckscheibe	522 117—506	2,6	1,29
64	Verschlussdeckel	422.107—503	0,62	0,43	34	Buchse	522 161—604	0,8	0,50
65	Nockenwellenlager	422.107—575/80	0,65	0,81	35	Gußrohr für Zwischenscheibe	SN 1180—1	4,5	6,14
66	Zwischenrad	422.108—576	24,6	11,36	36	Zwischenscheibe	SN 1180—2	11,6	11,13
67	Ölpumpengehäuse	422.109—504	0,8	0,50	37	Zwischenstutzen	SN 1615	1,5	1,06
68	Kipphebelbock	422.110—579/81	1,0	0,58	38	Anlaß-Steuer-ventilgehäuse	222 161—642	4,0	3,03
69	Flügelrad	422.117—581/03	0,45	0,70	39	Ausrückgehäuse	3 022 112—515	2,1	1,47
70	Saugrohrstutzen	422.118—575	0,6	0,53	40	Dichtungsdeckel	212 103—589	3,5	2,02
71	Krümmer	422.119—578	0,3	0,44	41	Dichtungsdeckel	312 103—503	3,0	1,62
72	Antriebsrad	422.120—503	1,7	0,99					
73	Hebel	422.160—592/593	0,15	0,13					
74	Büchse für Lenkung	512.101—502	0,32	0,25					

Anlage 2.

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 463

Preisliste für Schlepperteile aus Stahlguß

Waren-Nr. 29 33 00 00
Waren-Nr. 29 33 00 00

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Modell-Nr.	Stück- gewicht kg	maschinengeformt			handgeformt		
				B-Qual. Preis DM/Stück	SM-Qual. Preis DM/Stück	Elo-Qual. Preis DM/Stück	B-Qual. Preis DM/Stück	SM-Qual. Preis DM/Stück	Elo-Qual. Preis DM/Stück
Type: KS 07/62 Urtrak									
1	Ausgleichsgehäuse- hälften, rechts	103—104—501/502	25,6	27,72	30,54	33,22	35,06	38,60	42,10
2	Ausgleichsgehäuse- hälften, links	103—104—501/502	25,6	27,72	30,54	33,22	35,06	38,60	42,10
3	Triebradkränze	203—106—522	49,2	43,60	48,02	52,13	54,79	60,32	65,65
4	Triebradnaben	103—106—515	42,8	41,10	45,26	49,18	51,78	57,01	62,11
5	Kettenglieder	003—124—501	10,0	14,10	15,52	16,91	17,89	19,69	21,49
6	Endvorgelegegehäuse	103—106—501	49,4	36,87	39,84	43,13	46,12	50,59	55,17
7	Leiträder	103—121—517	75,0	59,35	64,92	70,94	76,08	83,83	91,19
8	Endvorgelegegehäuse	103—106—530	44,0	36,88	40,62	44,07	47,30	52,05	56,68
9	Laufrollenhälften	203—119—501	14,7	14,06	15,56	16,89	17,67	19,54	21,27
10	Oberes Anhängengehäuse	203—110—514	10,0	12,06	13,29	14,46	15,25	16,78	18,30
11	Getriebegehäuse- Vorderteil	103—101—701	153,0	—	—	—	316,54	348,53	381,46
12	Getriebegehäuse- Mittelstück	103—101—702	412,0	—	—	—	877,34	965,52	1057,42
13	Getriebegehäuse-Seiten- teil, links und rechts	003—101—703/704	135,0	—	—	—	274,06	301,75	330,25
Type: RS 04/30									
14	Konsol	34 304—09.001/01	64,2	59,18	65,22	70,87	76,30	84,05	91,95
15	Vord. Anhängegabel	37 704—01.001/03	3,0	3,51	3,86	4,20	4,42	4,79	5,30
16	Außenh. für Krafth., links und rechts	38 204—01.022/02	7,7	10,49	11,56	12,59	13,30	14,65	15,99
17	Bremsbandbock	35 404—01.007/02	3,0	4,14	4,56	4,97	5,24	5,76	6,29
18	Bremshebelbock	35 404—03.011/03	4,5	6,04	6,65	7,24	7,64	8,42	9,19
19	Holmabstützung	38 204—03.008/03	1,0	1,49	1,64	1,79	1,88	2,08	2,27
20	Holmhebel, links und rechts	38 204—03.017/02	7,0	10,53	11,59	12,64	13,38	14,73	16,08
21	Mittelh. für Krafth.	38 204—01.006/02	7,5	9,58	10,55	11,48	12,13	13,35	14,57
22	Hublager	38 204—03.009/03	2,4	3,70	4,08	4,44	4,69	5,16	5,63
23	Kupplungsoberteil	38 204—05.010/02	4,4	6,25	6,89	7,51	7,92	8,72	9,52
24	Kupplungsunterteil	38 204—03.011/02	4,8	6,89	7,59	8,27	8,73	9,62	10,50
Type: RS 03/15 Maulwurf									
25	Bremstrommelnabe	35 408—05.034/02	12,5	14,25	15,63	17,07	18,01	19,84	21,63
26	Einrückschale	33 808—03.006/03	3,7	5,75	6,33	6,90	7,31	8,04	8,78
27	Endvorgelegedeckel, links und rechts	35 408—05.0057/03/002	25,0	27,26	30,02	32,64	34,41	37,89	45,48
28	Hinterradnabe	34 408—05.010/02	12,0	12,78	14,08	15,30	16,13	17,76	19,36
29	Konuskörper	35 808—18.004/04	2,4	4,52	4,97	5,42	5,74	6,22	6,91
30	Kühlerbock, Type RS 01/40	112—113—518	19,3	31,12	34,26	37,40	39,67	43,67	47,74

Hinweis:

- Die Preise für handgeformte Gußteile dürfen nur in Anwendung gebracht werden für Schlepper-
teile, die nicht mehr serienweise hergestellt werden.
- Bei jeder Änderung des Modells ist gleichzeitig eine neue Modell-Nr. festzulegen.

Anlage 3

zu vorstehender Preisordnung Nr. 463

Preisliste für Schlepperteile aus Temperguß

Waren-Nr. 29 15 00 00

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Modell-Nr.	Stückgewicht kg	Preis DM/Stück
Type: RS 04/30				
1	Hebel	512 129—505	0,110	0,17
2	Lagerböckchen	512 129—501	0,170	0,20
3	Federführung	503 129—592	0,090	0,12
4	Hebel	512 129—503	0,110	0,15
5	Hebel	512 129—504	0,075	0,09
6	Schutzkappen	303 108—506	1,300	1,74
7	Federführung	432 129—501	0,090	0,12
8	Abschlußschraube	404—03.328—4	0,750	0,79
9	Federführung	35 404—03.003/04	0,250	0,33
10	Fußgashebel	35 604—07.026/13	0,350	0,79
11	Hinterachsmuttern	34 404—05.007/04	1,200	1,20
12	Hebel	35 604—07.030/04	0,140	0,23
13	Lagerböckchen	35 604—07.029/04	0,240	0,32
14	Lagerbock	35 604—07.040/03	0,650	1,40
15	Lagerbock	37 304—13.016/04	0,330	0,37
16	Schalthebel	37 304—13.014/04	0,145	0,26
17	Schalthebel	37 404—13.012/04	0,200	0,36
18	Schaltführung	36 104—05.004/03	1,0	1,24
19	Hebel	35 606—07.035/04	0,080	0,14
20	Federführung	35 604—07.002/04	0,110	0,19
21	Hebel	35 604—07.034/04	0,130	0,29
22	Führungsstücke	35 604—09.004/04	0,070	0,16
23	Hebel	422 161—616	0,190	0,23
24	Ventilgehäuse	422 121—595	0,420	0,46
25	Rastenbügel	312 129—593	0,500	0,74
26	Fußhebel	422 129—592	0,420	0,50
27	Dekompressionshebel	422 160—590	0,250	0,43
28	Fußgashebel	312 129—538	0,400	0,69
29	Andrehklauen	422 105—589	0,700	1,14
30	Führungsstücke	512 160—586	0,110	0,20
31	Lenkstockhebel	104 701—003 a	2,900	3,17
32	Bremspedalen	103 901.011	2,100	2,74
33	Lenkhebel	106 204.003	1,750	1,85
34	Kupplungs-pedalen	104 001.011	1,900	2,59
35	Rastenbügel	106 701.009 B	0,250	0,40
36	Hebel	106 701.010 B	0,180	0,29

Anlage 4

zu vorstehender Preisordnung Nr. 463

Preisliste für Schlepperteile aus Leichtmetallguß
— Legierung Si 52 —

Waren-Nr. 29 68 00 00

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Modell-Nr.	Formart	Stückgewicht kg	Preis DM/Stück
FS II					
1	Verteilergehäuse	700.07.001—01	M	2,385	15,60
2	Lagerdeckel	700.07.002—03	M	0,340	1,40
2 a	Hauben	700.07.003—13	M	0,210	1,12

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Modell-Nr.	Formart	Stückgewicht kg	Preis DM/Stück
EP 451					
3	Reglergehäuse-deckel	451.03.015—03	M	0,200	1,25
EP 453					
4	Gehäuseoberteil	453.01.01—32	K	2,900	11,50
5	Gehäuseunterteil	453.01.16—02	K	1,550	5,20
6	Abdeckplatte	453.01.03—13	K	0,200	0,95
7	Lagerdeckel	453.01.07—03	K	0,170	0,73
8	Reglergehäuse-deckel	453.03.07—13	K	0,195	0,95
EP 454					
9	Gehäuseoberteil	454.01.01—32	K	1,800	8,25
10	Gehäuseunterteil	454.01.05—02	K	1,150	5,05
11	Abdeckplatte	454.01.03—04	K	0,095	0,65
12	Lagerdeckel	452 01.06—03	K	0,125	0,59
EP 457					
13	Pumpengehäuse	457.01.01—12	K	1,640	8,—
14	Abdeckplatte	457.01.02—14	K	0,050	0,37
EP div. Typen					
15	Reglergehäuse-unterteil	465.01—01—32	K	0,700	4,20
16	Reglergehäuse-oberteil	465.01—02—22	K	0,600	3,40
17	Reglergehäuse-deckel	465.01.17—03	K	0,190	1,40
18	Filtertöpfe A Mg.	101.501.006	K	1,175	7,70
19	Filterinnenrohr A Mg.	101.501—003	K	0,740	4,25
20	Leitwerk A Mg.	101.503.003	K	0,150	1,80
21	Patronenhalter, oben A Mg.	101—503.007	K	0,450	2,45
22	Patronenhalter, unten A Mg.	101—503.004	K	0,250	1,60
23	Filteroberteil A Mg.	101—501.001	K	0,920	4,95
EP 455					
24	Abdeckplatten	455.01.03—13	K	0,165	0,82
25	Gehäuseoberteil	455.01.01—31	K	2,330	9,65
26	Gehäuseunterteil	455.01.05—13	K	1,400	5,30
27	Gehäusedeckel	643.10.130—21	K	0,950	4,50
28	Gehäusekappe	643.50.101—02	K	0,160	1,05
29	Zündergehäuse	643.50.120—02	K	0,720	3,90
30	Lagerdeckel	643.50.320—02	K	0,300	1,35
31	Abdeckkappe	643.50.411—03	K	0,150	0,79
32	Klemmplatten	643.50.611—04	K	0,030	0,22
Teile für Einspritzpumpen					
33	Pumpengehäuse	450.05.001.02	K	0,480	2,—
34	Spritzverstellgehäuse	461.01.01.12	K	0,450	2,25
35	Reglergehäuse-unterteil	465.01.01.22	K	0,800	4,20
36	Reglergehäuse-oberteil	465.01.02—12	K	0,605	2,85

Anlage 4a

zu vorstehender Preisordnung Nr. 463

Legierungs- und Mindermengen-Auf- und -Abschläge für**Aluminium- und Magnesium-Legierungen auf die Preise der Preisliste für Schlepperteile aus Leichtmetallguß — Legierung Si 52 —****Aluminium-Gußlegierungen aus Neumetall**

	Aufpreis	DM/100 kg
G Al Mg 3		74,—
G Al Mg 5		74,—
G Al Si 1,3		74,—
G Al Si 13		74,—
G Al Si 13 (Hüttensilumin)		74,—
D Al Si 9		74,—
G Al Si Cu Ni I (3210)		66,—
G Al Si Cu Ni (3210a)		66,—
G Al Cu 10 Si 2		66,—
G Al Si 5 Mg		66,—
D Al Si 7		66,—
D Al Mg 9		66,—
G Al Mg Cu Ti (Hy 511)		76,—
G Al Si 10 Mg (Hüttensilumin Beta)		84,—
G Al Si 20		84,—
G Al Fe 5 Mn Cr		84,—
G Al Si 5 Cu I Mg (Si 5/Ia)		61,—

Aluminium-Gußlegierungen aus Umschmelzungen

G Al Si		62,—
G Al Si 10		62,—
G Al Si Mg		62,—
D Al Si 7		62,—
D Al Si 13		62,—
D Al Si 7 Cu 2 (Si 72)		40,—
G Al Si 5 Cu 1 Mg (Si 5)		19,—
G Al Si 5 Cu 2 (Si 52)		—,—
G Al Si 5 Cu Zn (Si 525 + 513)		—,—
D Al Si Cu		—,—
G Al Si 6 Cu 3 (Si 6)	Abschlag	27,—
G Al Cu Si		41,—

Magnesium-Legierungen

Qualität I	Aufpreis	110,—
Qualität II		73,—
Qualität III		—,—

Errechnung der Aufpreise bei neuen Legierungen:

Unterschiedsbetrag zwischen dem Lieferpreis lt. Preisverordnung Nr. 280 vom 19. Dezember 1952 — Verordnung über die Preise für unedle Nichteisenermetalle (Buntmetall und Buntmetallhalbezeug) — (GBl. S. 1493) der neuen Legierungen und den Legierungen Si 52 mal Faktor 1,136.

Preisordnung Nr. 464.

— Anordnung zur Ermittlung der Preise für Kundengußteile aus Grau-, Temper- und Stahlguß (Punktpreissystem) für die volkseigene Industrie —

Vom 14. Oktober 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 213) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen und den Fachministerien folgendes angeordnet:

§ 1

Die Gießereien der volkseigenen Wirtschaft sowie volkseigene Industriebetriebe, zu denen eine Grau-, Temper- oder Stahlgießerei gehört, haben die Preise ihrer Kundengußteile nach den Vorschriften dieser Preisordnung zu bilden. Ausgenommen davon sind alle Handelsgußteile sowie Kundengußteile, deren Preise nach besonderen Preisordnungen festgesetzt sind bzw. werden.

§ 2

(1) Die Gußteile gemäß § 1 sind in Schwierigkeitsgrade einzuordnen; wobei die Vorschriften der Anlage 1 für die Ermittlung der Schwierigkeitsgrade anzuwenden sind.

(2) Die Industrieabgabepreise sind Festpreise und aus den Preislisten (Anlagen 2 bis 6) zu entnehmen, und zwar:

Preisliste für Grauguß (Anlage 2),

Preislisten für Stahlguß, in Bessemer-, Siemens-Martin- und Elektroqualität (Anlagen 3, 4 und 5),

Preisliste für Temperguß (Anlage 6).

Die Betriebspreise werden in einer Preisliste vom Ministerium für Schwerindustrie herausgegeben, die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Der Preis für Elektrogüße darf nur in Rechnung gestellt werden, wenn diese Qualität vom Besteller auf Grund des Verwendungszweckes verlangt wird.

(4) Für Stahlgußstücke aus legiertem Stahl darf ein Mehrpreis berechnet werden, der sich aus dem Mehrpreis für das flüssige Eisen entsprechend dem Gehalt an Legierungsbestandteilen ergibt. Für die Legierungsbestandteile sind die Preise vom 1. April 1955 zugrunde zu legen. Legierungszuschläge sind nach den Vorschriften der Anlage 7 zu errechnen und über das Fachministerium dem Ministerium für Schwerindustrie zur Bestätigung einzureichen.

(5) Werden Gußteile in Stückzahlen geliefert, die wirtschaftlich auf Formmaschinen hergestellt werden können, dürfen die Punkte für Handformerei nicht in Ansatz gebracht werden. In Zweifelsfällen entscheidet das Ministerium für Schwerindustrie, ob die Punkte für Handformerei in Anspruch genommen werden dürfen.

§ 3

(1) Liegen die Gußstücke außerhalb der Schwierigkeitsgrade bzw. Gewichtsstaffeln gemäß Anlagen 2 bis 6, dürfen die Preise von den Betrieben mit Hilfe der Kalkulationsvorschriften der Preisordnung vom 14. Oktober 1955 — Anordnung über die Preisbildung für Formgußzeugnisse der volkseigenen Betriebe — ermittelt werden.

(2) Werden Gußteile hergestellt, deren Gewichte die in den Preislisten gemäß Anlagen 2, 3, 5 und 6 angegebenen Höchstgewichte überschreiten, dürfen unter Beachtung des jeweiligen Schwierigkeitsgrades die in den Preislisten nach Anlagen 2, 3, 5 und 6 angegebenen Preise für die höchste Gewichtsgruppe nicht überschritten werden.

(3) In Ausnahmefällen darf das Ministerium für Schwerindustrie im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen die Preise für Gußstücke, die unter Abs. 2 fallen, von den Betrieben mit Hilfe der unter Abs. 1 genannten Kalkulationsvorschriften ermitteln lassen. Das gleiche gilt für Gußstücke aus Siemens-Martin-Stahl über 10 000 kg.

(4) Betriebe, deren Ausschußquote durch eine besondere Abnahmebedingung des Bestellers höher als 15 % liegt, können von dem Fachministerium auf Antrag die Genehmigung zur Anhängung der Mehrkosten an die sich auf Grund dieser Preisordnung ergebenden Preise einholen. Diese Bewilligungen ergehen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schwerindustrie und dem Ministerium der Finanzen.

§ 4

Die Preise verstehen sich ausschließlich Modellkosten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Modelle (Holz- und Metallmodelle, Formplatten, Kokillen) kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Das Ministerium für Schwermaschinenbau erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schwerindustrie Erläuterungen zu dieser Preisordnung bei gleichzeitiger Bekanntgabe von Einpunktierungsbeispielen.

§ 6

Weiterverarbeitende Industriebetriebe kalkulieren zu Preisbildungszwecken weiterhin mit den Preisen, die vor Inkrafttreten der Preisordnung Nr. 407 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Weiterberechnung der auf Grund der Preisordnung Nr. 406 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — eingetretenen Roheisenpreiserhöhung durch Gießereien — (GBl. I S. 236) gültig waren. Soweit Handwerksbetriebe berechtigt sind, Preise für bestimmte Erzeugnisse oder Leistungen auf Grund der erlassenen Handwerkerpreisverordnungen zu kalkulieren, dürfen die Preisdifferenzen zwischen den Preisen dieser Preisordnung und den vor Inkrafttreten der Preisordnung Nr. 407 gültigen Preisen im Anhangverfahren ohne jeden Zuschlag weiterberechnet werden. Für das Handwerk gültige festgesetzte Preise werden aus Anlaß dieser Preisordnung nicht verändert.

§ 7

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft und gilt für alle Lieferungen, die ab diesem Zeitpunkt erfolgen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Preisordnung verliert die Verfügung vom 1. Februar 1951 des Ministeriums der Finanzen über die Abrechnung für Gußeisen, Temper- und Stahlguß der volkseigenen Industrie — 2222/0002/Mu/Wd. veröffentlicht in der Schriftenreihe „Deutsche Finanzwirtschaft“ 1951 Teil II S. 71 ihre Gültigkeit und für den Anwendungsbereich dieser

Preisordnung tritt die Preisordnung Nr. 407 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Weiterberechnung der auf Grund der Preisordnung Nr. 406 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — eingetretenen Roheisenpreiserhöhung durch Gießereien — (GBl. I S. 236) außer Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Ministerium für Schwerindustrie

Selbmann
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Preisordnung Nr. 464

Vorschriften

für die Ermittlung der Schwierigkeitsgrade zur Bildung der Festpreise

Die Schwierigkeitsgrade zur Bildung der Festpreise für Teile aus Gußeisen, Temper- und Stahlguß sind nach folgenden Vorschriften zu ermitteln:

1. Form

- | | |
|--|----------------|
| a) einfach, glatt | 1 Punkt |
| b) schwierig, Ballen oder Rippen oder sperrig oder Ansteckteile | 2 Punkte |
| c) sehr schwierig, wenn zwei Merkmale von Buchst. b zutreffen | 3 Punkte |
| d) bei Verwendung von großen Formkästen (ab 0,7 m ² und einem Gußgewicht unter 10 kg) | 1 Zusatzpunkt |
| e) dreiteilige Form .. | 1 Zusatzpunkt |
| f) schwierig (Kernführung an einer Seite Unterstützung) | 1 Zusatzpunkt |
| g) kompliziert (Einhängung von Kernen, die im Oberkasten mitgenommen werden usw.) | 2 Zusatzpunkte |

Die Beurteilung der Form hat ohne Berücksichtigung der Kernarbeit zu erfolgen.

2. Wandstärke

- | | |
|--------------------|----------|
| a) dick | 0 Punkte |
| b) mittel | 1 Punkt |
| c) dünn | 2 Punkte |
| d) sehr dünn | 3 Punkte |

Hierfür sind folgende Richtlinien zu beachten:

- | | |
|--|-------------|
| a) bei Stücken aus Gußeisen und Temperguß, wenn die mittlere Wandstärke unter 5 mm ist | = sehr dünn |
| bis 8 mm Wandstärke | = dünn |
| über 8 bis 20 mm Wandstärke .. | = mittel |
| über 20 mm Wandstärke | = dick |

Bei Gußteilen mit einem Stückgewicht unter 5 kg werden keine Punkte zuerkannt in den Wandstärken von 8 bis 20 und über 20 mm;

- b) für Stahlguß unter 6 mm Wandstärke = sehr dünn
 von 6 bis 12 mm Wandstärke = dünn
 über 12 bis 25 mm Wandstärke = mittel
 über 25 mm Wandstärke = dick
- Bei Gußteilen mit einem Stückgewicht unter 6 kg werden keine Punkte zuerkannt in den Wandstärken von 12 bis 25 und über 25 mm.

Bei der Bewertung der Wandstärken ist die überwiegende Fläche des Gußteiles die Grundlage der Einpunktierung.

3. Kernarbeit

- a) einfachste 1 Punkt
 b) gewöhnliche 2 Punkte
 c) schwierige 3 Punkte
 d) sehr schwierig (hängende Kerne) 4 Punkte
 e) zusätzlich auf Buchstaben a und b mehrere einfache und gewöhnliche Kerne 1 Zusatzpunkt
 f) zusätzlich auf Buchstaben c und d mehrere schwierige und sehr schwierige Kerne 2 Zusatzpunkte
 g) zusätzlich auf Buchstaben a und b viele einfache und gewöhnliche Kerne 2 Zusatzpunkte
 h) zusätzlich auf Buchstaben c und d viele schwierige und sehr schwierige Kerne 3 Zusatzpunkte
 i) bei Verwendung von Kerneisen 1 Zusatzpunkt
 k) bei Anlegen von 1 bis 8 Kühleisen oder Schreckplatten 1 Zusatzpunkt
 l) bei Anlegen von über 8 Kühleisen oder Schreckplatten 2 Zusatzpunkte

Als „einfache Kernarbeit“ gilt der glatte Kern (s. Punktkatalog). Sofern abgesetzte Kerne verwendet werden müssen, ist die Kernarbeit mindestens als gewöhnlich zu bewerten.

Beim Begriff „schwierig“ ist an zusammengesetzte Kerne und an Kerne gedacht, die gestützt werden müssen. „Mehrere Kerne“ sind stets mehr als zwei Kerne, doch kann nicht allgemein gesagt werden, daß drei Kerne immer als mehrere Kerne zu bewerten sind. Auch hier ist die Größe des Gußstückes zu berücksichtigen. Bei einer großen Platte mit vier Löchern kann z. B. der Zusatzpunkt nicht anerkannt werden. Ebensowenig kann für den Begriff „viele Kerne“ eine bestimmte Zahl fixiert werden.

Als Richtlinie gilt:

Stückgewicht:	mehrere Kerne:	viele Kerne:
bis 10 kg	mindestens 3	mindestens 6
„ 100 kg	„ 5	„ 10
„ 1 000 kg	„ 8	„ 15
„ 10 000 kg	„ 12	„ 20

4. Fertigung

- a) mit Formmaschine 0 Punkte
 b) Handguß 3 Punkte
 c) Kokillenguß 1 Punkt
 d) stehender Guß 1 Zusatzpunkt

- e) Schablonenguß, einfach 3 Zusatzpunkte
 f) Schablonenguß, schwierig (Stirnräder mit schablonisierten Zähnen usw.) 3 Zusatzpunkte
 g) Trockenguß 1 Zusatzpunkt
 h) Putzarbeiten 1 Zusatzpunkt
 i) Abstechen von verlorenen Köpfen zusätzlich nur bei Grauguß bei einfachen, runden Körpern 1 Zusatzpunkt
 bei allen anderen Körpern 2 Zusatzpunkte
 k) Lehmformguß, Gußstück bis 15 mm Wandstärke 2 Zusatzpunkte
 Lehmformguß, Gußstück über 15 mm Wandstärke 1 Zusatzpunkt

5. Qualität und besondere Bedingungen

- a) Ge 26.91 und Perlitguß 1 Punkt
 b) bei besonderer Vereinbarung mit dem Auftraggeber säure- und feuerbeständig 1 Zusatzpunkt
 c) bei besonderer Vereinbarung mit dem Auftraggeber gas-, druck- und öldicht 2 Zusatzpunkte
 d) besondere Lieferbedingungen: Lehrenscheifen, Naßputzen 1 Punkt
 e) Temperguß aus Kupolofen 0 Punkte
 Temperguß aus SM-Ofen 1 Punkt
 bei besonderer Vereinbarung mit dem Auftraggeber Feinrichten nach Schablone, Matrize oder Lehre 1 Zusatzpunkt
 f) Stahl aus SM-Ofen 1 Punkt

Zu Buchst. a: Der Zusatzpunkt darf nur für Qualität Ge 26.91 und darüber berechnet werden.

6. Der Schwierigkeitsgrad

ergibt sich aus der Summe der nach den Ziffern 1 bis 5 ermittelten Punktzahlen.

7. Stahlguß-Probestäbe einschließlich chemische, mechanische Zerreiß- und Biegeprüfung sind nach den anfallenden Kosten, höchstens nach folgenden Preisen zu berechnen:
- | | |
|-------------------|-------|
| Normalstäbe | 20 DM |
| Hartstäbe | 30 DM |
| Graugußprobestäbe | 17 DM |

8. Für Glühen können 2,50 DM je 100 kg warm behandelte Menge (bei Grauguß), für Vergüten 8 DM je 100 kg berechnet werden.

Anlage 2

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 464

Preisliste für Grauguß

(Preise in DM für 100 kg)

Waren-Nr. 29 11 00 00

Stückgewicht kg	Schwierigkeitsgrad														
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV
a) von 0,150—0,200	97	105	116	127	137	149	162	176	192	208	231	261	—	—	—
b) über 0,200—0,250	90	95	100	107	117	127	139	154	168	183	203	227	—	—	—
c) „ 0,250—0,350	81	83	87	92	97	106	117	128	139	153	172	194	—	—	—
d) „ 0,350—0,500	73	74	77	80	86	93	100	110	119	131	144	162	—	—	—
e) „ 0,500—0,700	66	67	69	72	77	83	90	98	107	116	127	139	—	—	—
f) „ 0,700—1	61	63	65	68	72	79	84	91	98	105	113	121	—	—	—
g) „ 1—1,5	56	58	62	66	69	74	79	84	91	98	104	110	—	—	—
h) „ 1—2,5	52	55	58	62	66	70	74	79	85	91	96	101	—	—	—
i) „ 2,5—5	48	51	54	58	62	65	69	73	78	84	87	92	95	98	102
k) „ 5—10	45	47	51	54	58	60	64	68	72	78	81	83	88	92	96
l) „ 10—25	43	45	49	52	55	58	61	65	69	74	77	81	84	88	93
m) „ 25—50	42	44	46	49	53	55	59	62	65	71	75	79	82	86	90
n) „ 50—100	40	41	44	47	50	52	55	58	61	66	71	75	78	82	86
o) „ 100—250	—	40	42	45	48	50	53	56	60	64	67	71	75	79	83
p) „ 250—500	—	37	39	41	44	46	49	52	55	59	63	67	71	76	80
q) „ 500—1000	—	36	37	39	42	44	46	48	51	55	59	63	68	71	76
r) „ 1000—2500	—	34	35	37	39	41	43	45	48	51	56	61	65	69	74
s) „ 2500—5000	—	32	33	35	37	39	41	42	45	48	52	56	60	65	69

Anlage 3

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 464

Preisliste für Stahlguß in Bessemer-Qualität

(Preise in DM für 100 kg)

Waren-Nr. 29 31 00 00

Stückgewicht kg	Schwierigkeitsgrad																	
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII
a) von 1,0—1,5	114	133	147	170	189	208	232	259	292	329	366	406	—	—	—	—	—	—
b) über 1,5—2,5	95	109	128	142	160	179	198	220	247	277	312	350	—	—	—	—	—	—
c) „ 2,5—5	83	92	104	117	131	147	164	182	203	232	263	299	—	—	—	—	—	—
d) „ 5—10	79	82	90	100	111	122	137	154	172	195	225	253	—	—	—	—	—	—
e) „ 10—25	73	78	81	89	98	109	120	132	144	162	182	209	—	—	—	—	—	—
f) „ 25—50	69	71	75	78	87	95	104	115	124	136	152	171	185	—	—	—	—	—
g) „ 50—100	—	68	70	73	80	87	94	102	111	121	131	146	163	182	—	—	—	—
h) „ 100—250	—	63	65	68	73	79	85	92	100	108	117	127	138	152	167	—	—	—
i) „ 250—500	—	58	61	64	67	74	80	85	91	99	105	115	124	135	145	—	—	—
k) „ 500—1000	—	56	57	59	62	67	72	79	84	90	96	102	108	117	123	130	—	—
l) „ 1000—2500	—	49	51	54	55	60	64	69	74	79	84	91	97	102	107	111	—	—
m) „ 2500—5000	—	46	48	51	54	55	59	64	67	71	76	82	87	92	96	99	103	107

Anlage 4

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 464

Preisliste für Siemens-Martin-Stahlguß

(Preise in DM für 100 kg)

Waren-Nr. 29 33 00 00

	Stückgewicht kg	Schwierigkeitsgrad																	
		I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII
a) von	1,0—1,5	127	148	165	190	211	232	258	288	324	366	408	451	—	—	—	—	—	—
b) über	1,5—2,5	106	122	143	159	178	199	221	246	275	309	348	389	—	—	—	—	—	—
c) "	2,5—5	94	102	117	130	146	163	182	202	226	258	292	332	—	—	—	—	—	—
d) "	5—10	89	92	100	112	123	137	153	171	192	217	246	280	—	—	—	—	—	—
e) "	10—25	83	86	90	99	110	122	134	146	161	181	203	233	—	—	—	—	—	—
f) "	25—50	77	80	84	88	97	105	116	126	140	153	169	191	—	—	—	—	—	—
g) "	50—100	—	75	78	82	90	97	106	114	124	135	147	163	—	—	—	—	—	—
h) "	100—250	—	70	72	76	82	88	95	103	111	121	130	142	—	—	—	—	—	—
i) "	250—500	—	65	68	71	75	83	89	95	103	110	117	128	—	—	—	—	—	—
k) "	500—1000	—	60	61	64	68	74	78	85	92	97	104	112	121	130	137	145	—	—
l) "	1000—2500	—	56	58	61	64	67	72	78	83	89	94	101	108	114	119	124	—	—
m) "	2500—5000	—	54	56	57	60	63	66	72	75	80	86	93	97	102	107	112	115	119
n) "	5000—10 000	—	—	52	54	56	59	62	66	70	74	78	83	88	92	97	101	105	109
o) "	10 000—20 000	—	—	51	53	55	57	59	62	66	70	75	77	81	86	91	95	99	103
p) "	20 000—30 000	—	—	50	51	53	55	57	60	62	66	70	74	77	81	86	91	94	98
q) "	30 000—50 000	—	—	—	49	50	53	55	56	60	62	66	71	75	79	83	87	90	93
r) "	50 000—70 000	—	—	—	48	49	50	53	54	56	59	62	66	70	73	76	82	85	88
s) "	70 000	—	—	—	46	48	49	51	52	54	57	60	62	67	71	73	78	82	85

Anlage 5

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 464

Preisliste für Elektrostahlguß

(Preise in DM für 100 kg)

Waren-Nr. 29 35 00 00

	Stückgewicht kg	Schwierigkeitsgrad																	
		I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII
a) von	1,0—1,5	137	160	179	207	228	252	282	314	354	399	446	496	—	—	—	—	—	—
b) über	1,5—2,5	113	132	155	173	195	217	240	267	300	337	380	426	—	—	—	—	—	—
c) "	2,5—5	101	110	127	140	158	178	192	220	247	283	319	363	—	—	—	—	—	—
d) "	5—10	95	99	108	122	134	149	167	187	210	236	268	307	—	—	—	—	—	—
e) "	10—25	89	93	97	108	119	132	145	159	176	197	221	254	—	—	—	—	—	—
f) "	25—50	83	87	91	95	105	113	126	138	161	166	185	208	—	—	—	—	—	—
g) "	50—100	—	82	84	88	97	105	115	124	135	147	159	177	—	—	—	—	—	—
h) "	100—250	—	76	78	82	88	96	103	112	120	131	141	154	—	—	—	—	—	—
i) "	250—500	—	71	74	76	81	90	96	103	112	119	127	139	—	—	—	—	—	—
k) "	500—1000	—	65	67	69	73	80	84	92	100	105	112	121	132	140	146	153	159	164
l) "	1000—2500	—	60	62	65	67	71	77	84	90	95	102	107	113	119	124	129	134	138
m) "	2500—5000	—	56	58	61	64	67	71	77	83	88	93	99	103	108	112	116	120	122
n) "	5000—10 000	—	55	57	59	62	65	67	71	76	82	87	93	98	103	106	110	114	117

Anlage 6

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 464

Preisliste für Temperguß

(Preise in DM für 100 kg)

Waren-Nr. 29 15 00 00

	Stückgewicht kg	Schwierigkeitsgrad														
		I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV
a) von	0,150—0,250	127	137	146	156	165	174	184	193	202	211	220	230	—	—	—
b) über	0,250—0,350	113	123	132	140	149	157	166	174	183	191	200	210	—	—	—
c) "	0,350—0,500	107	115	123	131	139	147	155	163	171	179	187	195	—	—	—
d) "	0,500—0,700	100	107	114	121	128	135	142	150	157	164	171	178	—	—	—
e) "	0,700—1	95	100	105	112	117	124	130	136	142	148	154	160	—	—	—
f) "	1—1,5	90	96	100	106	111	117	122	128	133	139	144	150	—	—	—
g) "	1,5—2,5	84	89	94	99	104	109	114	119	124	129	134	140	—	—	—
h) "	2,5—5	78	83	87	92	96	101	105	110	114	119	124	129	—	—	—
i) "	5—10	72	77	81	86	90	95	99	104	108	112	116	120	—	—	—
k) "	10—25	68	72	76	80	84	88	93	97	101	105	109	113	—	—	—
l) "	25—50	63	67	71	75	79	83	88	92	96	100	104	108	—	—	—

Für Temper-Hartguß 10 DM für 100 kg absetzen
(Einsparung an Temperkosten absetzen)

Anlage 7

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 464

Kalkulationsschema

zur Errechnung der Legierungszuschläge
(Muster mit angenommenen Zahlen)

Lfd. Nr.	Gattierung:	Mn	Si	Cr	V	Schrott Kreislaufmaterial	gesamt
1	Analyse in %	1,20	—,40	—	—,35	98,05	100,00
2	kg	1,49	—,89	—	—,64	98,05	101,07
3	DM	1,48	—,27	—	21,12	7,98	30,85
4	Kreislaufmaterial vom guten Guß	Durchschnittssatz 20 %					
5	A. Berechnung des Materials	kg	DM				
6	Einsatz (Einstandspreis)	100,00	30,52				
7	/. Abbrand	10,00					
8	+ Schmelzkosten		9,60				
9	Flüssiges Metall	90,00	40,12				
10	/. Abfall und Trichter und						
11	/. Rückgewinnung für 100 kg 3,76 DM	15,00	—,26				
12	Hergestellter Guß	75,00	39,26				
13	B. Gesamtkosten je 100 kg guten Guß						
14	Materialkosten nach obiger Berechnung für 100 kg hergestellten Guß		52,35				
15	Schmelzkosten für 100 kg hergestellten Guß (12,80 + 0,79, 6,17 % von Schmelzkosten)						
16	+ Ausschuß 6,17 % von Zelle 14		3,23				
17	/. Ausschußmaterial 6,17 % = 6,17 kg X Schrottwert		—,36				
18	Grundkosten mit Ausschuß		55,22				
19	Bezugsbasis für Gemeinkosten Spalte 15 (13,59)						
20	+ Abteilungs-Gemeinkosten 46,11 %		6,27				
21	= Produktionskosten		61,49				
22	+ Absatz- und kommerzielle Kosten 1,71 %		1,05				
23	Selbstkosten		62,54				
24	+ Gewinn 3,— %		1,88				
25	Summe		64,42				
26	+ Produktionsabgabe 5,44 %		3,55				
27	Summe		67,92				
28	/. Kosten des unlegierten, guten Gusses		39,90				
29	<u>Legierungszuschlag für 100 kg</u>		<u>28,02</u>				

Die Bezugsbasis für die Gemeinkosten sind die gesamten Grundkosten (direkte und indirekte) ausschließlich Grundmaterial.

Sollte auf Grund einer anderen Handhabung im Rechnungswesen eine andere Bezugsbasis vorhanden sein, ist dieses Schema sinngemäß auf das vorhandene Rechnungswesen anzuwenden. Der Betrieb hat den Nachweis über die Wahl seiner Bezugsbasis zu führen.

Preisordnung Nr. 465.
— **Anordnung über die Preise**
für **Braunkohlenkoks** —

Vom 14. Oktober 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBL S. 313) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für Braunkohlentiefemperaturkoks und Braunkohlenhochtemperaturkoks gelten die in der als Anlage 1 beigefügten Preisliste festgesetzten Industrieabgabepreise. Bezüglich der Gütebestimmungen sind die Anlagen 1 und 2 zu dieser Preisordnung verbindlich.

(2) Die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 sind Festpreise und gelten für die Produktion der Deutschen Demokratischen Republik ab Versandstation verladen, für Importe ab Grenze der Deutschen Demokratischen Republik verladen.

(3) Die Industrieabgabepreise verstehen sich einschließlich einer vom Ministerium der Finanzen bekanntzugebenden Produktionsabgabe. Die Betriebspreise werden vom Ministerium für Schwerindustrie bekanntgegeben.

(4) Für Qualitäten, für die in der Preisliste gemäß Abs. 1 keine Preise festgesetzt worden sind, setzt das Ministerium für Schwerindustrie die Industrieabgabepreise in richtiger Relation zu den sich aus dieser Preisordnung ergebenden Preisen fest. Diese Preisfestsetzungen erfolgen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 2

(1) Der Großhandel ist berechtigt, für die Durchführung von Streckengeschäften eine Handelsspanne von 0,25 DM je Tonne zu berechnen. Streckengeschäfte werden durchgeführt, wenn die Abnahme einer Waggonladung erfolgt.

(2) Für die Mitwirkung des Großhandels beim Landabsatz wird vom Großhandel je Landabsatzschein ein Entgelt von 0,50 DM berechnet.

(3) Die Vermittlung von Direktgeschäften durch die Absatzabteilung Kohle des Ministeriums für Schwerindustrie erfolgt gebührenfrei.

§ 3

(1) Die durch diese Preisordnung eintretenden Preiserhöhungen dürfen zu keinen Preisänderungen bei den Erzeugnissen und Leistungen der abnehmenden Betriebe führen.

(2) Die Preisliste gemäß § 1 Abs. 1 wird jährlich vom Ministerium für Schwerindustrie mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen ergänzt.

§ 4

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Schwerindustrie im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 5

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft und gilt für sämtliche Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Preisordnung verlieren alle entgegenstehenden Preisbewilligungen und sonstigen Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Ministerium für Schwerindustrie
Selbmann
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Preisordnung Nr. 465

Preisliste

Waren-Nr.	Erzeugnis	Industrieabgabepreis DM/t	Bemerkungen			
22 31 13 00	Braunkohlen-TT-Weichkoks, naß gelüsch, ungesiebt, Aschegehalt	bis 20 %	15,50	} nicht mehr als 15 % über 10 mm		
		über 20—30 %	14,—			
	" 0—10 mm	bis 20 %	16,—		} nicht mehr als 15 % unter 10 mm	
		über 20—30 %	14,40			
	" über 10 mm	bis 20 %	19,—		} Wassergehalt 0—3 %	
		über 20—30 %	17,10			
	" trocken, ungesiebt	bis 25 %	18,—		} nicht mehr als 10 % über 10 mm	
		über 25—30 %	17,—			
	" 0—10 mm	bis 25 %	19,—		} nicht mehr als 35 % unter 0,5 mm	
		über 25—30 %	18,—			
	22 31 12 00	Braunkohlen-TT-Hartkoks	10—30 mm		30,—	} Bei Unterschreitung der Abriebfestigkeit erfolgt eine Preisminde- rung um 10 %. Bei Überschreitung des Wasser- gehaltes und bei Nichteinhaltung des Unterkornanteiles betragen die Preisminde- rungen im ersten Falle 2,— DM je Tonne und im zweiten Falle 3,— DM je Tonne.
			über 30 mm		40,—	
22 31 20 00	Braunkohlen-HT-Koks	0—3 mm	22,—			
		3—20 mm	45,—			
		20—30 mm	55,—			
		30—45 mm	60,—			
" " "	über 45 mm	65,—				

Anlage 2

zu vorstehender Preisordnung Nr. 465

Gütwerte für Braunkohlen-HT-Koks

- | | |
|---------------------|---|
| 1. Abriebfestigkeit | für BHT-Koks über 45 mm
nicht unter 60 % auf dem 40-mm-Sieb
für BHT-Koks über 30—45 mm
nicht unter 60 % auf dem 25-mm-Sieb |
| 2. Unterkornanteil | 12 % |
| 3. Wassergehalt | nicht über 5 % (ab Werk) |

Preisordnung Nr. 466.**— Anordnung über die Preise für Braunkohlenroh-
teer, Mittelöl und Leichtöl aus Schwelereien —****Vom 14. Oktober 1955**

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für Braunkohlenroh-teer, Mittelöl und Leichtöl aus Schwelereien gelten die in der als Anlage 1 beigelegten Preisliste festgesetzten Industrieabgabepreise. Dafür sind die Gütebestimmungen gemäß Anlage 2 verbindlich.

(2) Die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 sind Festpreise und gelten für die Produktion der Deutschen Demokratischen Republik ab Versandstation verladen, für Importe ab Grenze der Deutschen Demokratischen Republik verladen.

(3) Die Industrieabgabepreise verstehen sich einschließlich einer vom Ministerium der Finanzen bekanntzugebenden Produktionsabgabe. Die Betriebspreise werden vom Ministerium für Schwerindustrie bekanntgegeben.

(4) Für Qualitäten, für die in der Preisliste gemäß Abs. 1 keine Preise festgesetzt worden sind, setzt das Ministerium für Schwerindustrie die Industrieabgabepreise in richtiger Relation zu den sich aus dieser Preisordnung ergebenden Preisen fest. Die Preisfestsetzungen erfolgen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 2

(1) Soweit der Großhandel beim Zustandekommen der Verträge durch Vermittlung oder bei der Abwicklung der Verträge durch Bestätigung mitwirkt, gelten die Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 232 vom 1. März 1952 — Verordnung über die Provisionen der Deutschen Handelszentralen für die Mitwirkung beim Abschluß und bei der Abwicklung von Verträgen — (GBl. S. 197) und der Ersten Durchführungsbestimmung hierzu vom 3. März 1952 (GBl. S. 197).

(2) Die Vermittlung von Direktgeschäften durch die Absatzabteilung Chemie des Ministeriums für Schwerindustrie erfolgt gebührenfrei.

§ 3

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Schwerindustrie im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

(2) Die Preisliste gemäß § 1 Abs. 1 wird jährlich vom Ministerium für Schwerindustrie mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen ergänzt.

§ 4

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft und gilt für sämtliche Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen.

(2) Gleichzeitig werden alle bisher gültigen Preisregelungen sowie alle dieser Preisordnung entgegenstehenden Preisbewilligungen und Bestimmungen außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Ministerium für Schwerindustrie
Seibmann
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Preisordnung Nr. 466

Preisliste

Waren-Nr.	Erzeugnis	Industrie- abgabe- preis DM/t
22 31 70 00	Leichtöl aus Schwelereien Bei Nichteinhaltung des Siedeendes (95 Vol. % nicht über 240° C) ist der über 240° C hinausgehende Anteil als Mittelöl zu verrechnen	160,—
22 31 80 00	Mittelöl aus Schwelereien Bei Nichteinhaltung des Siedeendes (95 Vol. % nicht über 340° C) ist der über 340° C hinausgehende Anteil als Teer zu verrechnen	125,—
22 31 51 00	Braunkohlenroh-teer aus Schwelereien, normal* Erreicht der Siedeverlauf bei 320° C nicht 26 Vol. %, sind die fehlenden Anteile mit 1,25 DM je Vol. % gutzuschreiben	90,—
22 31 51 00	Braunkohlenroh-teer aus Schwelereien, trocken (mittelölarml)*	83,—

* Bei Überschreitung des Staub- und Wassergehaltes ist die der Berechnung zugrunde zu legende Teermenge wie folgt zu ermitteln:

1. Staubgehalt:

Bei einem Staubgehalt von 0,5—1 % im Monatsmittel ist das Doppelte der über 0,5 % liegenden Staubmenge von der gelieferten Teermenge abzuziehen. Liegt der Staubgehalt im Tagesmittel über 1 %, ist das Dreifache der über 1 % liegenden Staubmenge von der gelieferten Teermenge abzuziehen. Diese Tagesabrechnungen dürfen bei Errechnung des Monatsmittels nicht mit einbezogen werden.

Liegt der Staubgehalt im Monatsmittel unter 0,5 %, ist die Staubminderung gegenüber 0,5 % der gelieferten Teermenge zuzuschlagen.

2. Wassergehalt:

Bei einem Wassergehalt über 0,5 % im Monatsmittel ist die über 0,5 % liegende Wassermenge von der gelieferten Teermenge abzuziehen.

Bei einem Wassergehalt unter 0,5 % im Monatsmittel ist die Mindermenge gegenüber 0,5 % der gelieferten Teermenge zuzuschlagen.

Als Monatsmittel gilt das Mittel der in dem Lieferwerk und bei dem Empfänger festgestellten Mittelwerte der Analysen.

Anlage 2

zu vorstehender Preisordnung Nr. 466

Gütwerte für Braunkohlenrohteer, Mittelöl und Leichtöl aus Schwelereien

Leichtöl:

- H₂O nicht über 0,2 %
- Staub nicht über 0,02 %
- Siedeverlauf bis 100° C nicht unter 6 Vol. % für ganz oder teilweise entphenoltes Leichtöl nicht unter 1 Vol. %
- Siedende 95 Vol. % nicht über 240° C.

Mittelöl:

- H₂O nicht über 0,4 %
- Staub nicht über 0,1 %
- Asche nicht über 4 mg/100 g
- Asphalt nicht über 1 % (normalbenzinunlöslich)*
- Siedeverlauf bis 320° C nicht unter 80 Vol. %
- Siedende 95 Vol. % nicht über 340° C.

Teer, normal:

- H₂O nicht über 0,5 %
- Staub nicht über 0,5 %
- Asphalt nicht über 4 % (normalbenzinunlöslich)*
- Flammpunkt nicht unter 80° C
- d₄²⁰ nicht über 0,955
- Siedeverlauf bis 320° C nicht unter 26 Vol. %.

Teer, trocken (mittelölarml):

- H₂O nicht über 0,5 %
- Staub nicht über 0,5 %
- Siedeverlauf bis 320° C nicht über 15 Vol. %
- Asphalt nicht über 4 % (normalbenzinunlöslich)*

* Die Werte für die Asphaltgehalte gelten nicht für die Lausitzer Teere und Mittelöle.

Preisordnung Nr. 467.

— Anordnung über die Preise für Phenolatlauge, Rohphenolöl, Phenol, Kresol und Xylenol —

Vom 14. Oktober 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBL S. 313) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für Phenolatlauge mit einem Mindestgehalt von 22 % Trockenrohsäure (Rohphenolöl) und einer Absatzigung nicht über 105 % gelten die in der als Anlage 1 beigefügten Preisliste enthaltenen Industrieabgabepreise.

(2) Die Industrieabgabepreise verstehen sich frei Versandstation verladen, ausschließlich Verpackung.

(3) Die Gehalte an Inhaltsstoffen werden durch Analysen nach der Radeberger Methode ermittelt.

(4) Die Abnehmer von Phenolatlauge haben 90 % des Alkali in Form von regenerierter Lauge ohne Berechnung, ab Werk, frei verladen, ausschließlich Verpackung, zurückzuliefern.

§ 2

(1) Für Trockenrohsäure (Rohphenolöl) gelten für die Inhaltsstoffe die in der als Anlage 1 beigefügten Preisliste festgesetzten Industrieabgabepreise.

(2) Die Industrieabgabepreise verstehen sich frei Versandstation verladen, ausschließlich Verpackung.

(3) Die Gehalte an Inhaltsstoffen werden durch Analysen nach der Radeberger Methode ermittelt.

(4) Trockenrohsäure (Rohphenolöl) wird in zwei Güteklassen, ersichtlich aus der Anlage 2 zu dieser Preisordnung, eingeteilt.

(5) Für Trockenrohsäure (Rohphenolöl) der Güteklasse I gelten die sich aus Abs. 1 ergebenden Industrieabgabepreise.

(6) Für Trockenrohsäure (Rohphenolöl) der Güteklasse II ist von den sich aus Abs. 1 ergebenden Industrieabgabepreisen ein Preisabschlag von 10,— DM für die Tonne Trockenrohsäure (Rohphenolöl) zu berechnen.

§ 3

Die Industrieabgabepreise für Phenolatlauge (25 % Trockenrohsäure) und für Trockenrohsäuren mit einem Gehalt unter 25 % Phenol (Carbolsäure) sowie für Phenosolvanextrakte werden vom Ministerium für Schwerindustrie durch Preisbewilligungen in richtiger Relation zu den Preisen dieser Preisordnung festgesetzt.

§ 4

(1) Für die aus Trockenrohsäure hergestellten Produkte gelten die in der als Anlage 1 beigefügten Preisliste festgesetzten Industrieabgabepreise.

(2) Die Industrieabgabepreise verstehen sich frei Versandstation verladen, ausschließlich Verpackung.

(3) Die Industrieabgabepreise für Sonderanfertigungen, die von den Abnehmern gefordert werden, sind durch Preisbewilligungen vom Ministerium für Schwerindustrie zu regeln.

(4) Phenol/Kresol-Gemische sind entsprechend dem Mischungsverhältnis auf der Grundlage der Preise für Phenol und Kresol zu berechnen.

§ 5

(1) Alle durch diese Preisordnung festgesetzten Industrieabgabepreise gelten beim Versand in Kesselwagen und sind Festpreise.

(2) Beim Versand in Fässern usw. ist der abfüllend Herstellerbetrieb berechtigt, einen Aufschlag in Höhe von 50,— DM/t zu berechnen.

§ 6

(1) Für die aus Trockenrohsäuren hergestellten Produkte gelten bei Lieferung durch den Großhandel folgende Handelsspannen:

1. Streckenhandelsspanne 3 %,
2. Lagerhandelsspanne 20 %.

(2) Beim Abfüllen von Mengen unter einem Originalgebinde ist der Großhandel berechtigt, einen Kleir mengenzuschlag in Höhe von 6,— DM je 100 kg z berechnen.

(3) Die Großhandelsabgabepreise verstehen sich a Lager, verladen.

§ 7

Für die in der als Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 beigefügten Preisliste festgesetzten Preise gelten die in der TGL Nr. 22 545:1 — Prüfvorschriften für Phenole und Kresole. — festgelegten Beschaffenheitsvorschriften.

§ 8

Alle in der als Anlage 1 beigefügten Preisliste festgesetzten Industrieabgabepreise verstehen sich einschließlich einer vom Ministerium der Finanzen bekanntzugebenden Produktionsabgabe. Die Betriebspreise werden vom Ministerium für Schwerindustrie bekanntgegeben.

§ 9

Durchführungsbestimmungen zu dieser Preisordnung erläßt das Ministerium für Schwerindustrie im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 10

Das Ministerium für Schwerindustrie ergänzt die Preisliste für Phenolatlauge, Trockenrohrsäure und für die aus Trockenrohrsäure hergestellten Produkte entsprechend den erlassenen Preisbewilligungen jährlich. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen veröffentlicht.

§ 11

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft und gilt für sämtliche Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Preisordnung verlieren alle entgegenstehenden Preisbewilligungen und sonstigen Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Ministerium für Schwerindustrie
Seibmann
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Preisordnung Nr. 467

Preisliste

Phenolatlauge	Waren-Nr. 22 54 13 00
Inhaltsstoffe:	DM/t
Phenol (Carbolsäure)	400,—
Kresol	160,—
Xylenol	64,—
Trockenrohrsäure	Waren-Nr. 22 54 23 00
Inhaltsstoffe:	DM/t
Phenol (Carbolsäure)	700,—
Kresol	250,—
Xylenol	100,—

Aus Trockenrohrsäure hergestellte Produkte

Waren-Nr.	Warenart	Industrieabgabepreis DM/t
22 54 51 00	Orthofraktion	400,—
22 54 61 00	Kresol DAB 4	400,—
22 54 61 00	Kresol 34/12	420,—
22 54 61 00	Kresol 24/08	420,—
22 54 61 00	Kresol 38/12	440,—
22 54 61 00	Kresol 38/06	440,—
22 54 62 00	Kresol 42/06	550,—
22 54 71 00	Xylenolfraktion	310,—
22 54 73 00	Xylenol N	280,—
22 54 80 00	Phenol DAB 6	1120,—
22 54 80 00	Phenol rein	1100,—
22 54 80 00	Phenol techn. rein	1050,—
22 54 91 00	Orthokresol 85 %	400,—
22 54 91 00	Orthokresol rein krist.	590,—

Anlage 2

zu vorstehender Preisordnung Nr. 467

Gütebestimmungen

Trockenrohrsäure

Güteklasse I

Wasser	höchstens 17 %
Neutralöl	max. 0,5 %
Asche	max. 0,5 %
Fettsäuren	max. 3,3 g/kg

Güteklasse II

Wasser	höchstens 17 %
Neutralöl	max. 1 %
Asche	max. 2,2 %
Fettsäuren	max. 15 g/kg

Preisordnung Nr. 468.

— Anordnung über die Preise für Paraffine —

Vom 14. Oktober 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für Paraffine gelten die in der als Anlage 1 beigefügten Preisliste festgesetzten Industrieabgabepreise.

(2) Die Industrieabgabepreise verstehen sich einschließlich einer vom Ministerium der Finanzen bekanntzugebenden Produktionsabgabe. Die Betriebspreise werden vom Ministerium für Schwerindustrie bekanntgegeben.

(3) Die Industrieabgabepreise verstehen sich frei Versandstation verladen, einschließlich Verpackung, und sind Festpreise.

(4) Wird unverpacktes Paraffin vom Herstellerbetrieb in geschlossenen 15-t-Ladungen abgegeben, ermäßigen sich die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 um 5 %.

(5) Der Großhandel berechnet auf die in der als Anlage 1 beigefügten Preisliste genannten Preise folgende Handelsspannen:

Streckenhandelsspanne 3 %,

Lagerhandelsspanne 20 %.

(6) Der Großhandel ist berechtigt, bei Abgabe von Weichparaffin in Mengen unter 100 kg einen Kleinmengenzuschlag in Höhe von 15,— DM je 100 kg und bei Abgabe von Hartparaffin in Mengen unter 10 kg einen Kleinmengenzuschlag in Höhe von 0,15 DM je kg zu berechnen.

(7) Die Großhandelsabgabepreise im Lagergeschäft verstehen sich ab Großhandelslager verladen, einschließlich Verpackung.

§ 2

(1) Der Qualitätsaufschlag für weiße Ware beträgt 20 DM je Tonne. Der Qualitätsaufschlag unterliegt den Güterrichtlinien in der Anlage 2.

(2) Für die Positionen 3, 4 und 5 der als Anlage 1 beigefügten Preisliste zu dieser Preisordnung gelten die in der Anlage 3 zu dieser Preisordnung aufgeführten Gradationsaufschläge.

§ 3

Durchführungsbestimmungen zu dieser Preisordnung erläßt das Ministerium für Schwerindustrie im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Preisordnung verlieren alle entgegenstehenden Preisbewilligungen und sonstigen Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Berlin, den 14. Oktober 1955

§ 4

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft und gilt für sämtliche Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen.

Ministerium für Schwerindustrie

Selbmann
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Preisordnung Nr. 463

Preisliste

Lfd. Nr.	Waren-Nr.	Warenart	Mengen-einheit	Industrie-abgabepreis DM
1	22 75 20 00	Paraffin-Gatsch aus Fischer-Tropsch-Synthese	Tonne	300,—
2	22 75 37 00	Weichparaffin aus Braunkohlenteerdestillation Schmelzpunkt unter 50° C	Tonne	750,—
3	22 75 46 00	Tafelparaffin, weiß, aus Hydrierung	Tonne	1000,—
4	22 75 47 00	Tafelparaffin, weiß, aus Braunkohlenteerdestillation .	Tonne	1000,—
5	22 75 48 00	Tafelparaffin, dunkel, aus Braunkohlenteerdestillation .	Tonne	900,—
6a	22 75 65 00	Kontaktparaffin, Makroparaffin aus der Fischer-Tropsch-Synthese G 50	Tonne	1200,—
6b	22 75 65 00	Kontaktparaffin, Makroparaffin aus der Fischer-Tropsch-Synthese G 75	Tonne	1400,—
6c	22 75 65 00	Kontaktparaffin, Makroparaffin aus der Fischer-Tropsch-Synthese G 100	Tonne	1600,—
7	22 75 70 00	Anoxydiertes Paraffin	Tonne	1240,—
8	22 75 80 00	TTH-Paraffin	Tonne	380,—
9	22 75 11 00	Paraffinmasse	Tonne	105,—

Anlage 2

zu vorstehender Preisordnung Nr. 468

Güterrichtlinie für Tafelparaffin, weiß

a) Für Tafelparaffin, weiß, Sorte 1, gelten folgende technische Daten:

1. Farbe = weiß (durch Augenschein festzustellen)
2. Geschmack und Geruch = technisch frei (durch Sinnesprüfung festzustellen)
3. Ölgehalt = höchstens 0,3 % (nach Alkohol-Aceton-Methode Webau)
4. Schwefelgehalt = 0,05 % (nach DIN 51768)

b) Für Tafelparaffin, weiß, Sorte 2, gelten folgende technische Daten:

1. Farbe = weißlich-grau (durch Augenschein festzustellen)
2. Geschmack und Geruch = technisch frei (durch Sinnesprüfung festzustellen)
3. Ölgehalt = höchstens 0,5 % (nach Alkohol-Aceton-Methode Webau)
4. Schwefelgehalt = höchstens 0,1 % (nach DIN 51768)

Anlage 3

zu vorstehender Preisordnung Nr. 468

Gradationsaufschläge

Für die Positionen 3, 4 und 5 der Anlage 1 zu dieser Preisordnung gelten folgende Gradationsaufschläge:

- Schmelzpunkt 52—54° = 10,— DM je Tonne
- Schmelzpunkt 54—56° = 45,— DM je Tonne
- Schmelzpunkt 56—58° = 80,— DM je Tonne

Preisordnung Nr. 469.

— Anordnung über die Preise für synthetische Fettsäuren und Fettalkohole —

Vom 14. Oktober 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für synthetische Fettsäuren gelten die in der als Anlage 1 beigelegten Preisliste festgesetzten Industrie-abgabepreise als Festpreise.

(2) Für synthetische Fettalkohole gelten die in der als Anlage 2 beigefügten Preisliste festgesetzten Industrieabgabepreise als Festpreise.

(3) Die Industrieabgabepreise gemäß Absätzen 1 und 2 verstehen sich frei Versandstation verladen, ausschließlich Verpackung.

(4) Die Industrieabgabepreise verstehen sich einschließlich einer vom Ministerium der Finanzen bekanntzugebenden Produktionsabgabe. Die Betriebspreise werden vom Ministerium für Schwerindustrie bekanntgegeben.

§ 2

(1) Der Großhandel ist berechtigt, auf die Industrieabgabepreise gemäß § 1 Abs. 1 für synthetische Fettsäure Handelsaufschläge von 2% im Streckengeschäft und 10% im Lagergeschäft zu berechnen.

(2) Die Großhandelsabgabepreise im Lagergeschäft gelten ab Großhandelslager, verladen.

§ 3

Durchführungsbestimmungen zu dieser Preisordnung erläßt das Ministerium für Schwerindustrie im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 4

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft und gilt für sämtliche Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Preisordnung treten der § 1 der Preisverordnung Nr. 123 vom 23. Dezember 1950 — Verordnung über die Preise für synthetische und pflanzliche Fettsäuren — (GBl. 1951 S. 17) und alle übrigen Bestimmungen dieser Preisverordnung, soweit sie unter den Anwendungsbereich dieser Preisordnung fallen, außer Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Ministerium für Schwerindustrie

Selbmann
Minister

Anlage I

zu vorstehender Preisordnung Nr. 469

Waren-Nr.	Warenart	Industrieabgabepreis in DM je Tonne
42 35 14 00	PC-Vorlaufettsäure I C 4 — C 6	350,—
42 35 14 00	PC-Vorlaufettsäure II C 7 — C 9	1450,—
42 35 15 00	PC-Hauptlaufettsäure B (Bunafettsäure) C 12 — C 14	4160,—
42 35 15 00	PC-Hauptlaufettsäure HO C 10 — C 20	3000,—
42 35 15 00	PC-Hauptlaufettsäure K C 10 — C 20	2250,—
42 35 16 00	PC-Nachlaufettsäure C 20 — C 25	1500,—
42 35 17 00	Spezial-Oxydat FO 22 C 26 und darüber	400,—

Anlage 2

zu vorstehender Preisordnung Nr. 469

Waren-Nr.	Warenart	Industrieabgabepreis in DM je Tonne
48 15 00 00	PC-Vorlaufalkohol I C 4 — C 6	2300,—
48 15 00 00	PC-Vorlaufalkohol II C 6 — C 9	2500,—
48 15 00 00	PC-Hauptlaufalkohol C 10 — C 16	6800,—
48 15 00 00	PC-Hauptlaufalkohol C 16 — C 18	4900,—
48 15 00 00	PC-Hauptlaufalkohol C 18 — C 20	4900,—

Preisordnung Nr. 470.

— Anordnung über die Preise für Kunstharze —

Vom 14. Oktober 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für Kunstharze gelten die in der als Anlage beigefügten Preisliste festgesetzten Industrieabgabepreise.

(2) Die festgesetzten Industrieabgabepreise sind Festpreise und verstehen sich frei Versandstation verladen, ausschließlich Verpackung.

(3) Die Industrieabgabepreise verstehen sich einschließlich einer vom Ministerium der Finanzen bekanntzugebenden Produktionsabgabe. Die Betriebspreise werden vom Ministerium für Schwerindustrie bekanntgegeben.

§ 2

(1) Der Großhandel ist berechtigt, auf den Industrieabgabepreis gemäß § 1 Abs. 1 Handelsaufschläge von 3% im Streckengeschäft und 10% im Lagergeschäft zu berechnen.

(2) Die Großhandelsabgabepreise im Lagergeschäft gelten ab Großhandelslager, verladen.

§ 3

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Schwerindustrie im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 4

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft und gilt für sämtliche Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Preisordnung verlieren alle entgegenstehenden Preisbewilligungen und sonstigen Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Ministerium für Schwerindustrie

Selbmann
Minister

Anlage

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 470

Preisliste

Waren-Nr.	Warenart	Mengen- einheit	Industrie- abgabepreis (IAP) DM	
42 41 11 00	Plastaresin 222	Tonne	2280,—	
	Plastasol 2615 S	Tonne	2290,—	
42 41 12 00	Plastaresin 14290	Tonne	1310,—	
	Laccain N	Tonne	3770,—	
42 41 13 00	Plastaresin 222/3	Tonne	1940,—	
42 41 19 00	Plastaresin 12760	Tonne	1080,—	
42 41 21 00	Plastavis 240	Tonne	1340,—	
	Plastavis 241	Tonne	1340,—	
	Plastavis 241 S	Tonne	1340,—	
	Plastacol 280	Tonne	1690,—	
	Plastavis 433	Tonne	1420,—	
	Plastasol 465	Tonne	1800,—	
	Modificator D	Tonne	5060,—	
	Diphen B 60	Tonne	2620,—	
	Diphen B 65	Tonne	2610,—	
	42 41 22 00	Plastaresin 100 h	Tonne	1050,—
		Plastavis 140	Tonne	810,—
		Plastavis 141	Tonne	810,—
		Plastasol 160	Tonne	1700,—
		Plastasol 1601	Tonne	1700,—
		Decklack 160 M	Tonne	1700,—
		Plastacol 180	Tonne	1760,—
		Plastavis 1411	Tonne	740,—
Plastavis 1480		Tonne	710,—	
Plastaresin 201		Tonne	1050,—	
Plastavis 201 SL 50		Tonne	1630,—	
Plastavis 201 SL 55		Tonne	1570,—	
Plastavis 201 SL 60		Tonne	1510,—	
Plastavis 201 SL 65		Tonne	1480,—	
Plastavis 201 SL 70		Tonne	1400,—	
Plastavis 201 SL 75		Tonne	1340,—	
Plastavis 201 ML 50		Tonne	710,—	
Plastavis 201 ML 55		Tonne	740,—	
Plastavis 201 ML 60		Tonne	770,—	
Plastavis 201 ML 65		Tonne	810,—	
Plastavis 201 ML 70		Tonne	840,—	
Plastavis 201 ML 75		Tonne	880,—	
Plastavis HL 211		Tonne	1110,—	
Plastavis HF 301		Tonne	740,—	
42 41 23 00		Plastavis 242 KP	Tonne	680,—
		Plastavis 2401	Tonne	530,—
		Plastavis SM 80	Tonne	1250,—
42 41 29 00	Laccain flüssig	Tonne	1280,—	
	Plastavis HF 309	Tonne	750,—	
	Kunstharz 4127 fest	Tonne	1160,—	
	Kunstharzlösung 4127	Tonne	1500,—	
42 41 30 00	Kunstharzlösung 4127 M	Tonne	960,—	
	Kunstharz 1339	Tonne	2250,—	
	Phenolharz KS	Tonne	2280,—	
42 41 40 00	Kunstharz 1292	Tonne	1610,—	
	Plastavis 369	Tonne	5330,—	
	Plastophen 13080	Tonne	2000,—	
	Plast. Phenolharz 1119	Tonne	5030,—	
	Plast. Phenolharz 1143	Tonne	3990,—	
	Phenolharz 1054	Tonne	2730,—	

Waren-Nr.	Warenart	Mengen- einheit	Industrie- abgabepreis (IAP) DM
42 43 30 00	Edelkunstharz in Blöcken	Tonne	6070,—
	Edelkunstharz Gießlinge Sorte 1	Tonne	7170,—
	Edelkunstharz in Stangen 31—80 mm	Tonne	7170,—
	Edelkunstharz in Stangen 21—30 mm	Tonne	9480,—
	Edelkunstharz in Stangen 15—20 mm	Tonne	9480,—
	Edelkunstharz in Stangen 10—14 mm	Tonne	9480,—
	Edelkunstharz Gießlinge BB ab 25 kg	Tonne	9480,—
	Edelkunstharz Gießlinge BB unter 25 kg	Tonne	10060,—
	Edelkunstharz Gießlinge KK	Tonne	8030,—
	Edelkunstharz Gießlinge Sorte 2	Tonne	7860,—
	Edelkunstharz Gießlinge Sorte 3	Tonne	7860,—
	Edelkunstharz Gießlinge Sorte 4	Tonne	7860,—
	Edelkunstharz Qualität II	Tonne	2000,—
	Edelkunstharz Schnittabfälle	Tonne	1510,—
Edelkunstharz für mehrfarbig gewölkte Ware Zuschlag	Tonne	580,—	
42 44 10 00	Plast. Harnstoffharz 787	Tonne	4020,—
	Kunstharz 886	Tonne	3600,—
	Plast. Kunststoffharz 788	Tonne	5250,—
	Hydrophen	Tonne	1130,—
	Harnstoffharz 975	Tonne	2710,—
	Harnstoffharz 50 %	Tonne	2710,—
42 45 10 00	Pisdurol	Tonne	2710,—
	Weichharz 1471	Tonne	4640,—
	Weichharz 7465	Tonne	3280,—
	Aceplast 1990	Tonne	2090,—
	Aceplast 8095	Tonne	1710,—
42 45 31 00	Aceplast 8291	Tonne	1780,—
	Resenoplast III	Tonne	2180,—
	Resenoplast I	Tonne	2800,—
	Poliplast N	Tonne	1990,—
42 45 33 00	Duxalkyd I	Tonne	2140,—
	Duxalkyd II	Tonne	2250,—
	Duxalkyd III	Tonne	2160,—
	Duxalkyd IV	Tonne	2710,—
	Duxalkyd A II	Tonne	2280,—
	Duxalkyd A II K	Tonne	2680,—
	Duxalkyd 1100	Tonne	3270,—
	Duxalkyd 1202	Tonne	2830,—
42 45 60 00	Adipinat 1557	Tonne	4660,—
	Adipinat 2057	Tonne	4030,—
42 49 22 00	L ₂ -Harz	Tonne	2660,—
	L ₂ -Harz spez.	Tonne	2540,—
42 75 10 00	Kalkhartharz	Tonne	1210,—
42 75 20 00	Harzester-Kolophonium HE	Tonne	1490,—
42 75 70 00	Cello-Dammar 33	Tonne	5430,—
	Supra-Resen	Tonne	3260,—
42 75 90 00	Plastakolophen 13 380 S	Tonne	1850,—
42 75 50 00	Plastakolophen normal hell 13 470	Tonne	1530,—
	Plastakolophen normal hell 13 250	Tonne	1610,—
	Plastakolophen normal hell 13 690	Tonne	1690,—
	Plastakolophen normal hell 13 480	Tonne	2100,—
	XKR-Schmelze	Tonne	2300,—
	XKL-Schmelze	Tonne	2570,—
	Kunstharz 1274	Tonne	2150,—
	PKL-Schmelze	Tonne	2530,—
	PKR-Schmelze	Tonne	2090,—
	Diphen 1207	Tonne	3020,—
Diphen 1387	Tonne	4510,—	

Preisordnung Nr. 471.
— Anordnung über die Preise
für Polyvinylchlorid (PVC) —
Vom 14. Oktober 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBL S. 313) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für Polyvinylchlorid (PVC) gelten die in der als Anlage beigefügten Preisliste festgesetzten Industrieabgabepreise.

(2) Die festgesetzten Industrieabgabepreise sind Festpreise und verstehen sich frei Versandstation verladen, ausschließlich Verpackung.

(3) Die Industrieabgabepreise verstehen sich einschließlich einer vom Ministerium der Finanzen bekanntzugebenden Produktionsabgabe. Die Betriebspreise werden vom Ministerium für Schwerindustrie bekanntgegeben.

§ 2

(1) Der Großhandel ist berechtigt, auf die Industrieabgabepreise gemäß § 1 Abs. 1 — mit Ausnahme für

Beschlmaterial der Warennummern 42 61 14 10 und 42 61 21 21 — Handelsaufschläge von 3 % im Streckengeschäft und 15 % im Lagergeschäft zu berechnen. Für Beschlmaterial ist ein Handelsaufschlag von 9 % im Lagergeschäft zu berechnen.

(2) Die Großhandelsabgabepreise im Lagergeschäft gelten ab Großhandelslager, verladen.

§ 3

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Schwerindustrie im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 4

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft und gilt für sämtliche Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Preisordnung verlieren alle entgegenstehenden Preisbewilligungen und sonstigen Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Ministerium für Schwerindustrie

Selbmann
Minister

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 471

Preisliste

Waren-Nr.	Warenbezeichnung	Mengen-einheit	Industrie-abgabepreis DM
42 61 11 00	PVC-Pulver	Tonne	800,—
42 61 11 00	PVC-Pulver/V	Tonne	780,—
42 61 11 00	PVC-Pulver/A	Tonne	700,—
42 61 12 00	PVC-Schweißdraht	Tonne	3500,—
42 61 13 00	PVC-Pasten		
	Technische Pasten		
	UM, ungewalzt	Tonne	2100,—
	M, gewalzt	Tonne	2300,—
	G	Tonne	2300,—
			Für angefärbte Pasten DM/t 150,— Zuschlag
	Spezialpasten		
	M und G	Tonne	2550,—
	50/50 AH u. 55/45 AH	Tonne	2750,—
	St. und S	Tonne	2700,—
42 61 16 00	PC-Pulver	Tonne	3800,—
42 61 21 11	PVC hart Platten	Tonne	4000,—
42 61 21 11	PVC hart Folie	Tonne	3500,—
	PVC hart Stäbe		
42 61 21 14	Rundstangen, voll, 5—8 mm ϕ	Tonne	5200,—
	„ voll, 10—50 mm ϕ	Tonne	4150,—
	in Herstellungslängen (etwa 2 m) Fixe Längen werden mit einem Aufschlag von 10 % berechnet, Maßabweichung: $\pm 10\%$		
42 61 21 15	Rundstangen, hohl, 18—40 mm ϕ	Tonne	5750,—
	„ hohl, 45—50 mm ϕ	Tonne	6650,—
	in Herstellungslängen (etwa 2 m) Fixe Längen werden mit einem Aufschlag von 10 % berechnet, Maßabweichung: $\pm 10\%$		
	Für das Einfärben von PVC hart in Platten, Folien und Stäben wird ein Zuschlag von 10 % berechnet		

PVC hart Rohre, drucklos

42 61 21 15

Nennweite	Rohr- außen- durchmesser mm	Wand- dicke mm	Gewicht kg/m	Industrie- abgabepreis DM/t
3	5	1	0,018	8 900,—
4	6	1	0,022	9 100,—
5	8	1	0,031	7 750,—
6	10	1	0,039	6 700,—
8	12	1	0,048	7 100,—
Bierleitung	13	1,5	0,076	6 900,—
10	15	1	0,061	7 550,—
15	20	1,5	0,121	5 800,—
20	25	1,5	0,153	5 250,—
25	32	1,5	0,200	5 100,—
32	40	2	0,330	4 850,—
40	48	2	0,400	4 500,—
50	60	2	0,503	4 460,—
65	75	2,5	0,786	4 200,—
80	90	3	1,130	4 420,—
100	110	3,5	1,820	4 580,—
125	135	4,5	2,540	5 950,—
150	160	5	3,360	6 000,—

Herstellungslängen: 3—4 m (Fixe Längen 10 % Aufschlag)

Maßabweichungen: Außendurchmesser $\pm 2,5\%$
Wanddicke $\pm 10\%$

PVC hart Rohre für ND 2.5

42 61 21 15

Nennweite	Rohr- außen- durchmesser mm	Wand- dicke mm	Gewicht kg/m	Industrie- abgabepreis DM/t
3	5	1	0,018	8 900,—
4	6	1	0,022	9 100,—
5	8	1,5	0,042	6 700,—
6	10	1,5	0,055	6 950,—
8	12	2	0,087	6 900,—
10	15	2	0,113	6 400,—
15	20	2,5	0,190	5 080,—
20	25	3	0,286	5 350,—

Nennweite	Rohr- außen- durchmesser mm	Wand- dicke mm	Gewicht kg/m	Industrie- abgabepreis DM/t
25	32	3	0,377	4 500,—
32	40	3,5	0,554	4 800,—
40	48	3,5	0,675	4 600,—
50	60	4	0,970	4 800,—
65	75	4,5	1,380	4 800,—
80	90	5,5	2,020	6 000,—
100	110	6,5	2,920	6 000,—
125	135	7,5	4,150	5 900,—
150	160	8,5	5,580	5 900,—

Herstellungslängen: 3—4 m (Fixe Längen 10 % Aufschlag)

Maßabweichungen: Außendurchmesser $\pm 2,5\%$
Wanddicke $\pm 10\%$

PVC hart Rohre für ND 6

42 61 21 15

Nennweite	Rohr- außen- durchmesser mm	Wand- dicke mm	Gewicht kg/m	Industrie- abgabepreis DM/t
3	5	1	0,018	8 900,—
4	6	1	0,022	9 100,—
5	8	1,5	0,042	6 700,—
6	10	1,5	0,055	6 950,—
8	12	2	0,087	6 900,—
10	15	2	0,113	6 400,—
15	20	2,5	0,190	5 080,—
20	25	3	0,286	5 350,—
25	32	4	0,485	4 550,—
32	40	5	0,759	4 700,—
40	48	5,5	1,020	4 700,—
50	60	6,5	1,510	4 850,—
65	75	8	2,357	4 700,—

Herstellungslängen: 3—4 m (Fixe Längen 10 % Aufschlag)

Maßabweichungen: Außendurchmesser $\pm 2,5\%$
Wanddicke $\pm 10\%$

Waren-Nr.	Warenbezeichnung	Mengen- einheit	Industrie- abgabepreis (IAP) DM
42 61 21 21	PVC weich Dichtungsmaterial	Tonne	3500,—
42 61 21 21	PVC weich gespritzte Platten und Bänder	Tonne	3800,—
42 61 21 21	PVC weich Spritzmassen und Spritzpreßmassen	Tonne	4000,—
42 61 21 21	PVC weich Sohlenmaterial, gewalzt	Tonne	3800,—
42 61 21 22	PVC weich Folie		
	0,20—0,65 mm	Tonne	4800,—
	0,12—0,19 mm	Tonne	5450,—
	Stärketoleranz $\pm 10\%$		
42 61 21 26	PVC weich Profile, Bänder und Schnüre	Tonne	5300,—

PVC weich Schlauch nicht kältebeständig

42 61 21 26

Innere Ø mm	Außere Ø mm	Gewicht etwa gm	Industrie- abgabepreis DM/t
4	7	26	6 550,—
6	10	70	6 700,—
7	11	80	5 050,—
8	12	88	5 050,—
8	14	143	5 050,—
8	16	210	4 550,—
9	18	265	4 550,—
10	12	48	5 050,—
10	15	137	5 050,—
12	18	198	5 050,—
13	19	212	4 650,—
15	21	237	4 650,—
16	23	300	4 650,—
19	25	290	4 250,—
19	27	404	4 250,—
20	28	422	3 850,—
22	28	330	3 850,—
25	32	438	3 850,—
25	35	660	3 850,—
30	35	357	3 850,—
35	45	880	3 850,—
40	48	775	3 850,—
40	54	1445	3 850,—
50	60	1210	3 500,—
50	65	1896	3 500,—
60	75	2225	3 500,—

Preisordnung Nr. 472.

— Anordnung über die Preise für Preßmassen —
Vom 14. Oktober 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für Preßmassen gelten die in der als Anlage beigefügten Preisliste festgesetzten Industrieabgabepreise.

(2) Die Industrieabgabepreise sind Festpreise und verstehen sich frei Versandstation verladen, ausschließlich Verpackung.

(3) Die Industrieabgabepreise verstehen sich einschließlich einer vom Ministerium der Finanzen bekanntzugebenden Produktionsabgabe. Die Betriebspreise werden vom Ministerium für Schwerindustrie bekanntgegeben.

§ 2

Der Großhandel berechnet auf die in der Preisliste zu dieser Preisordnung festgesetzten Industrieabgabepreise eine Streckenhandelsspanne von 3%.

§ 3

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Schwerindustrie im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 4

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft und gilt für sämtliche Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Preisordnung verlieren alle entgegenstehenden Preisbewilligungen und sonstigen Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Ministerium für Schwerindustrie
Selbmann
Minister

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 472

Waren-Nr.	Warenart	Industrie- Abgabe- preis (IAP) DM/t
42 42 23 00	Plastadur-Preßmasse 6314/6318 . . .	1594,—
42 42 23 00	Plastadur-Preßmasse 6349 . . .	1594,—
42 42 23 00	Plastadur-Preßmasse 63 . . . bunt . . .	1654,—
42 42 23 00	Plastadur-Preßmasse 31/1449 . . .	1654,—
42 42 23 00	Plastadur-Preßmasse 31/14 . . .	1654,—
42 42 23 00	Plastadur-Preßmasse 31/1618 . . .	1844,—
42 42 23 00	Plastadur-Preßmasse 31,5/1618 . . .	1844,—
42 42 23 00	Plastadur-Preßmasse 31/1649 . . .	1844,—
42 42 23 00	Plastadur-Preßmasse 31/15 . . .	1844,—
42 42 23 00	Plastadur-Preßmasse 31/16 . . . bunt	1964,—
42 42 31 00	Plastadur-Preßmasse 71/1526 . . .	2554,—
42 42 31 00	Plastadur-Preßmasse 71/1549 . . .	2554,—
42 42 31 00	Plastadur-Preßmasse 71/1558 . . .	2554,—
42 42 31 00	Textilfaserstoffhaltige Preßmasse 71/15 . . .	2554,—
42 42 31 00	Textilfaserstoffhaltige Preßmasse 74/15 . . .	2554,—
42 42 21 00	Holzmehlhaltige Preßmasse 30/343	1404,—
42 42 23 00	Holzmehlhaltige Preßmasse 4480 . . .	1844,—
42 42 59 00	Preßmasse mit led. anorg. Füll- stoffen 6866 . . .	1890,—
42 42 51 00	Preßmasse mit led. anorg. Füll- stoffen 7034/49 . . .	1414,—
42 42 41 00	Zellstoffhaltige Preßmasse 51/1509	2448,—
42 44 21 00	Harnstoff-Preßmasse 131/7000/P . . .	2700,—
42 44 21 00	Harnstoff-Preßmasse 131/7132 . . .	2700,—
42 44 21 00	Harnstoff-Preßmasse 131/7151 . . .	2700,—
42 44 21 00	Harnstoff-Preßmasse 131/7191 . . .	2700,—
42 44 21 00	Harnstoff-Preßmasse 131/7192 . . .	2700,—
42 44 21 00	Harnstoff-Preßmasse 131/7566 . . .	2500,—
42 44 50 00	Didi-Preßmasse schwarz . . .	2100,—
42 44 50 00	Didi-Preßmasse naturfarben . . .	2100,—
42 44 50 00	Didi-Preßmasse, Holzmehl, bunt . . .	2700,—
42 44 50 00	Didi-Preßmasse, Zellstoff, bunt . . .	2700,—
42 44 50 00	Meladur-Preßmasse . . .	2900,—

Preisordnung Nr. 473.

— Anordnung über die Preise für Formaldehyd —
Vom 14. Oktober 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für volkseigene Betriebe gelten für Formaldehyd folgende Industrieabgabepreise als Festpreise:

- Formaldehyd 30 Gewichtsprozent
Warennummer 42 11 71 00 170,— DM je Tonne,
- Formaldehyd 35—36 Gewichtsprozent
Warennummer 42 11 72 00 225,— DM je Tonne.

(2) Diese Preise gelten für alle anderen Betriebe als Herstellerabgabepreise und sind Höchstpreise.

§ 2

Die Industrieabgabepreise verstehen sich einschließlich einer vom Ministerium der Finanzen bekanntzugebenden Produktionsabgabe. Die Betriebspreise werden vom Ministerium für Schwerindustrie und die in den Herstellerabgabepreisen enthaltenen Verbrauchsabgaben vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 3

Die Preise gemäß § 1 verstehen sich für 1 t reines Warengewicht in Kesselwagen ab Versandstation, verladen, ausschließlich Verpackung für Qualitäten, die nachstehenden chemischen und physikalischen Forderungen entsprechen:

a) Formaldehyd 30 Gewichtsprozent

1. Gehalt an Formaldehyd:
29,5 bis 30,5 Gewichtsprozent,
2. Methanol-Gehalt: nicht über 5 %;
3. Ameisensäure-Gehalt: nicht über 0,1 %;

b) Formaldehyd 35/36 Gewichtsprozent

1. Gehalt an Formaldehyd:
34,5 bis 36,5 Gewichtsprozent,
2. Methanol-Gehalt: nicht über 10 %;
3. Ameisensäure-Gehalt: nicht über 0,2 %.

§ 4

(1) Für ein höheres Konzentrat als 36 Gewichtsprozent wird für jedes zusätzliche Prozent ein Aufschlag von 5,— DM je Tonne auf den Preis gemäß § 1 Buchst. b berechnet.

(2) Wird von Abnehmern des 35/36 gewichtsprozentigen Formaldehyds ein höherer als im § 3 Buchst. b angegebener Methanol-Gehalt verlangt, ist je zusätzliches Prozent ein Aufschlag von 3,— DM je Tonne auf den Preis gemäß § 1 Buchst. b zu berechnen.

§ 5

(1) Der Großhandel berechnet auf die im § 1 genannten Preise folgende Handelsspannen:

1. Streckenhandelsspanne 3 %,
2. Lagerhandelsspanne
bei Mengen über 4 t 50 %,
bei Mengen unter 4 t 100 %.

Die Großhandelsabgabepreise im Lagergeschäft gelten ab Großhandelslager, verladen.

(2) Der Großhandel ist berechtigt, bei Abgabe von Mengen unter einem Originalgebände (Ballon 55—60 kg), einen Kleinmengenzuschlag von 6,— DM je 100 kg zu berechnen.

(3) Bei Lieferung im Auftrage und für Rechnung des Großhandels vom Hersteller direkt an den Einzelhandel (Streckengeschäft) gilt grundsätzlich der gleiche Großhandelsaufschlag wie bei Lieferung der Waren über das Lager des Großhandels. Der Großhandel kann dem Einzelhandel eine Vergütung gewähren, ist jedoch verpflichtet, mindestens frei Empfangsstation und bei LKW-Transporten frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels zu liefern.

(4) Bezieht der Einzelhandel direkt vom Hersteller (Direktgeschäft), so kann der Großhandelsaufschlag vom Hersteller und Einzelhandel nach Vereinbarung aufgeteilt und in Anspruch genommen werden, wobei gleichzeitig in die Vereinbarungen insbesondere die Übernahme der Frachtkosten, des Risikos usw. einzu beziehen sind.

§ 6

Der Einzelhandel berechnet auf die sich aus dem § 5 Abs. 1 ergebenden Großhandelsabgabepreise eine Einzelhandelsspanne in Höhe von 40 %. Der Zuschlag gemäß § 5 Abs. 2 geht zu Lasten der Einzelhandelsspanne.

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Schwerindustrie im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 8

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft und gilt für sämtliche Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Preisordnung verlieren alle entgegenstehenden Preisbewilligungen und sonstigen Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Ministerium für Schwerindustrie
Selbmann
Minister

Preisordnung Nr. 474.

— Anordnung über die Preise
für Viskose-Zellwolle —

Vom 14. Oktober 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBL S. 313) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für Viskose-Zellwolle (Kurzzeichen ZWV) werden die in der als Anlage 1 beigefügten Preisliste genannten Grundpreise und Aufschläge festgesetzt.

(2) Die Industrieabgabepreise setzen sich zusammen aus den Grundpreisen und den Aufschlägen und verstehen sich einschließlich einer vom Ministerium der Finanzen bekanntzugebenden Produktionsabgabe. Die Betriebspreise werden vom Ministerium für Schwerindustrie bekanntgegeben.

(3) Die Industrieabgabepreise sind Festpreise und verstehen sich frei Versandstation verladen, ausschließlich Verpackung. Als Allgemeine Lieferbedingungen gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 30. September 1954 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Zellwolle und Perlonfaser (ZBL S. 503).

§ 2

Die sich aus der Preisliste Anlage 1 ergebenden Industrieabgabepreise gelten für Qualitäten, die den für die einzelnen Güteklassen festgelegten Gütemerkmalen gemäß TGL 651:1, 6514:1, 6515:1 und 6516:1 — Reg. Nr. 02443, 02524, 02525 und 02526 (GBL Teil II, S. 113 und 199) entsprechen.

§ 3

(1) Für Abfälle gelten die in der als Anlage 2 beigefügten Preisliste genannten Preise.

(2) Die Preise beziehen sich für Abfälle I bis III auf das Verkaufsgewicht (zulässige Handelsgewicht) und für Abfälle IV auf das tatsächliche Verkaufsgewicht einschließlich der Feuchtigkeit bis zu 70 %, bei Lieferung ab Versandstation, verladen.

§ 4

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Schwerindustrie im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 5

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft und gilt für sämtliche Lieferungen, die ab diesem Zeitpunkt erfolgen.

(2) Gleichzeitig treten die Preisordnung Nr. 135 vom 18. Juni 1948 — Anordnung über die Preisbildung für Zellwolle — (PrVOBl. S. 180) und die Preisordnung Nr. 181 vom 22. Dezember 1948 — Anordnung über die Änderung der Preisordnung Nr. 135 über die Preisbildung für Zellwolle vom 18. Juni 1948 — (PrVOBl. S. 271) sowie alle Preisbewilligungen, die dieser Preisordnung entgegenstehen, außer Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Ministerium für Schwerindustrie
Selbmann
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Preisordnung Nr. 474
Preisliste für Viskose-Zellwolle

a) Grundpreise für die Normalausführung:

Waren-Nr.	Warenbezeichnung	Mengen- einheit	Güteklasse: Minder-			
			S	1	2	klasse
65 14 00 00	Baumwolltyp (Kurzzeichen Bt) kg	}	2,48	2,37	2,29	2,10
65 15 00 00	Wolltyp (Kurzzeichen Wt) kg					
65 16 00 00	Jutotyp (Kurzzeichen Jt) kg					

Als Normalausführung gilt bei dem Baumwolltyp die Titerfeinheit von mehr als 1,2 bis unter 2,0 den, Wolltyp die Titerfeinheit von mehr als 3,0 bis 8,0 den, Jutotyp die Titerfeinheit von mehr als 8,0 den.

b) Aufschläge auf die Grundpreise:

1. **Feinheitsaufschläge:**
 - Baumwolltyp, feinfaserig; mehr als 1,0 bis 1,2 den (Kurzzeichen Bt — ff) : : : : DM 0,10 je kg
 - Baumwolltyp, feinstfaserig; bis 1,0 den (Kurzzeichen Bt — ff) : : : : DM 0,25 je kg
 - Wolltyp, feinfaserig; 2,0 bis unter 3,0 den (Kurzzeichen Wt — ff) : : : : DM 0,10 je kg
2. **Aufschläge für Spezialausführungen:**
 - Baumwolltyp, hochfest (Kurzzeichen Bt — hf) : : : : DM 0,30 je kg
 - Wolltyp, hochgekräuselt (Kurzzeichen Wt — hk) : : : : DM 0,27 je kg
 - Zellwolle, spinnmattiert (Kurzzeichen mt) : : : : DM 0,15 je kg
 - Zellwolle-Spinnband : : : : DM 0,25 je kg

Anlage 2

zu vorstehender Preisordnung Nr. 474

Preisliste für Viskose-Zellwolle-Abfälle

Abfall I	Zellwolle leicht verschmutzt	DM 1,35 je kg
Abfall II	Bänder, aufbereitete saure Bänder, Anspinnzellwolle	DM 1,— je kg
Abfall III	Kehricht, Staubwolle, Zöpfe	DM 0,75 je kg
Abfall IV	naßsaure Spinnabfälle mit bis zu 70 % Feuchtigkeit.	DM 0,22 je kg

Preisordnung Nr. 475.

**— Anordnung über die Preise für Weichmacher —
Vom 14. Oktober 1955**

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBL S. 313) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für Weichmacher gelten die in der Preisliste (s. Anlage) festgesetzten Industrieabgabepreise.

(2) Die festgesetzten Industrieabgabepreise sind Festpreise und verstehen sich für eine Tonne reines Warengewicht in Kesselwagen frei Versandstation verladen; ausschließlich Verpackung.

(3) Die Industrieabgabepreise verstehen sich einschließlich einer vom Ministerium der Finanzen bekanntzugebenden Produktionsabgabe. Die Betriebspreise werden vom Ministerium für Schwerindustrie bekanntgegeben.

(4) Werden Weichmacher in kleineren Mengen in kundeneigener Verpackung abgegeben, sind für das Abfüllen, für Wiegen und Verladen dem Abnehmer 50 DM je Tonne zu berechnen.

§ 2

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Schwerindustrie im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 3

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft und gilt für sämtliche Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Preisordnung verlieren alle entgegenstehenden Preisbewilligungen und sonstigen Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Ministerium für Schwerindustrie
Selbmann
Minister

Anlage

zu § 1 Abs. I vorstehender Preisordnung Nr. 475

Preisliste

Warennummer	Warenart	Mengeneinheit	Industrieabgabepreis
42 16 11 00	Palatinol MW	Tonne	3500 DM
42 16 14 00	Palatinol C	"	2000 DM
42 16 17 00	Palatinol AH	"	2700 DM
42 16 19 00	Rodamoll PH	"	2700 DM
42 16 19 00	Rodamoll PE	"	2000 DM
42 16 19 00	Rodamoll PK	"	2300 DM
42 16 33 00	Triphenylphosphat	"	2000 DM
42 16 34 00	Trikresylphosphat	"	1620 DM
42 16 52 00	Plastikator FON	"	2700 DM
42 16 52 00	Intermoll CE	"	2300 DM
42 16 52 00	Intermoll CH	"	1800 DM
42 16 52 00	Intermoll CK	"	1700 DM
42 16 91 00	Mesamoll	"	2400 DM
42 16 99 00	Plastikator RA	"	800 DM
42 16 99 00	Aroxan	"	2500 DM

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 —
Verlag: VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Adruf 6764 11 — Verkauf: Berlin C 2,
Rosastraße 3, Adruf 6764 11 — Postcheckkonto: Berlin 180 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender
Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 4,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang
von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch
den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Berlin — Ag 01/55/DDR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 7. November 1955	Nr. 95
Tag	Inhalt	Seite
14. 10. 55	Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben. (VAVO)	769
14. 10. 55	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben. (1. VADB)	772
14. 10. 55	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben. (2. VADB — Bier)	775
14. 10. 55	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben. (3. VADB — Tabak)	776
14. 10. 55	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben. (4. VADB — Kaffee)	777
14. 10. 55	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben. (5. VADB — Branntwein)	778
14. 10. 55	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben. (6. VADB — Wein und Schaumwein)	781
14. 10. 55	Siebente Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben. (7. VADB — Leuchtmittel)	782
14. 10. 55	Achte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben. (8. VADB — Zündwaren)	783
27. 10. 55	Erste Bekanntmachung zur Anordnung über die Vorlage von Meßgeräten zur Musterprüfung	783
	Berichtigung	784

Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben. (VAVO)

Vom 14. Oktober 1955

Zur Vereinheitlichung der Rechtsnormen der Verbrauchsabgabenerhebung wird folgendes verordnet:

I. Allgemeine Grundsätze

§ 1

Den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen Erzeugnisse, die im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik hergestellt, gewonnen oder gehandelt werden und in deren Preisen nach dem geltenden Recht Verbrauchsabgaben enthalten sind. Diesen Bestimmungen unterliegen verbrauchsabgabenpflichtige Erzeugnisse auch, wenn Abgabenbefreiungen gewährt werden.

§ 2

Den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen nicht solche Erzeugnisse der volkseigenen Industrie, für die die Produktionsabgabe zu zahlen ist. Diese Bestimmungen werden jedoch in den Fällen angewandt, in denen neben der Produktionsabgabe Verbrauchsabgaben zu entrichten sind. Das gleiche gilt für Erzeugnisse, in deren Preisen ermäßigte Sätze der Produktionsabgabe enthalten sind, die von privaten oder genossenschaftlichen Beziehern nicht den Bedingungen entsprechend verwendet werden.

§ 3

Der Minister der Finanzen gibt die Erzeugnisse, die den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen, bekannt.*

§ 4

Verbrauchsabgaben im Sinne dieser Verordnung sind die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung als

- Verbrauchsabgaben,
 - Verbrauchsteuern,
 - Haushaltsaufschläge,
 - Textilwarenabgabe und Tabakwarenabgabe,
 - Akzisen
- bezeichneten Abgaben.

§ 5

Die Verbrauchsabgaben sind untrennbare Bestandteile der Preise.

§ 6

Verbrauchsabgaben werden grundsätzlich für jedes verbrauchsabgabenpflichtige Erzeugnis nur einmal erhoben. Entsteht durch Bearbeitung oder Verarbeitung eines erworbenen verbrauchsabgabenpflichtigen Erzeugnisses ein solches mit anderen Eigenschaften, sind die Bestimmungen dieser Verordnung erneut anzuwenden.

* Die betreffenden Bekanntmachungen erscheinen im Gesetzblatt Teil II.

II. Grundlagen der Abgabenschuld**§ 7**

Abgabenschuldner ist der Inhaber des Betriebes, in dem verbrauchsabgabepflichtige Erzeugnisse hergestellt werden; bei volkseigenen Betrieben, in denen verbrauchsabgabepflichtige Erzeugnisse hergestellt werden, jeder Betrieb, der eine juristische Person im Sinne der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) ist.

§ 8

Für verbrauchsabgabepflichtige Erzeugnisse, die im Lohnauftrag hergestellt oder gewonnen werden, ist der Auftraggeber Abgabenschuldner. Der Minister der Finanzen kann abweichende Regelungen treffen.

§ 9

Für Erzeugnisse, die auf Grund der bestehenden gesetzlichen Versorgungsbestimmungen zu einem unterschiedlichen Preisniveau verkauft werden, und für Erzeugnisse, die bis zum Verkauf an den Einzelhandel wesentlichen natürlichen Veränderungen unterliegen, kann der Minister der Finanzen in Übereinstimmung mit den Fachministern abweichende Bestimmungen erlassen.

III. Entstehung der Abgabenschuld**§ 10**

Die Abgabenschuld entsteht, wenn verbrauchsabgabepflichtige Erzeugnisse

- a) durch den Abgabenschuldner verkauft werden:
am Tag der Rechnungsausstellung;
- b) zum Gebrauch oder Verbrauch innerhalb des Betriebes des Abgabenschuldners entnommen werden:
am Tag der Entnahme;
- c) auf sonstige Weise aus dem Betrieb des Abgabenschuldners entfernt werden:
im Zeitpunkt des Entfernens;
in Zweifelsfällen: im Zeitpunkt der Feststellung des Tatbestandes.

§ 11

Wird eine Rechnung später als zwei Tage nach dem Versand oder der Übergabe verbrauchsabgabepflichtiger Erzeugnisse an den Empfänger oder überhaupt nicht ausgestellt, gilt als Zeitpunkt des Verkaufs der zweite Tag nach dem Versand oder der Übergabe der verbrauchsabgabepflichtigen Erzeugnisse.

§ 12

Bei Lieferung von Erzeugnissen, die unter bestimmten Bedingungen abgabenermäßig oder abgabengebietet sind, geht die Abgabenschuld auf den Empfänger über. Die Abgabenschuld erlischt beim Empfänger, wenn die Bedingungen, die für die Abgabenermäßigung oder Abgabengebietet gelten, erfüllt sind.

§ 13

Werden verbrauchsabgabepflichtige Erzeugnisse, für die die Abgabenschuld beim Verkauf entstanden ist, in den Betrieb des Abgabenschuldners zurückgenommen und ohne Veränderung ihres Zustandes nochmals abgegeben, entsteht, soweit eine Erstattung (§ 25) nicht erfolgt, die Abgabenschuld nicht erneut.

IV. Verbrauchsabgabensätze**§ 14**

Die Sätze der in den Preisen enthaltenen Verbrauchsabgaben bestimmen die für die Preisbildung zuständigen staatlichen Organe.

§ 15

Es gelten die am Tag des Inkrafttretens bestehenden, gesetzlich festgelegten Sätze der in den Preisen enthaltenen Verbrauchsabgaben weiter. Abweichungen und Erweiterungen der Verbrauchsabgabensätze werden von den für die Preisbildung jeweils zuständigen staatlichen Organen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen festgelegt.

V. Fälligkeit, Entrichtung und Abrechnung der Verbrauchsabgaben**§ 16**

Die Verbrauchsabgaben sind in Höhe der Abgabenschuld, die in einem bestimmten Zeitraum entstanden ist (Entstehungszeitraum), an dem auf den Entstehungszeitraum folgenden ersten, fünften oder fünfzehnten Kalendertag fällig und spätestens an diesem Tag an den zuständigen Rat des Kreises oder der kreisfreien Stadt — Abteilung Finanzen — zu entrichten. Der Entstehungszeitraum kann fünf oder zehn aufeinanderfolgende Kalendertage oder einen Kalendermonat umfassen. Der Minister der Finanzen bestimmt im einzelnen den Entstehungszeitraum und den Tag der Fälligkeit der Verbrauchsabgaben.

§ 17

Entsteht die Abgabenschuld nach § 10 Buchst. c dieser Verordnung, sind die Verbrauchsabgaben mit ihrer Entstehung fällig.

§ 18

Für verbrauchsabgabepflichtige Erzeugnisse, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen abgabenermäßig oder abgabengebietet bezogen und zweckwidrig verwendet werden, sind die nicht getilgten Verbrauchsabgaben am Tag der erstmaligen anderweitigen Verfügung von dem Abgabenschuldner zu entrichten, auf den die Abgabenschuld übergegangen ist (§ 12).

§ 19

Die Abgabenschuldner haben die zu den Fälligkeitsterminen abzuführenden Verbrauchsabgaben selbst zu errechnen und die Richtigkeit in einer Abrechnung zu versichern. Der Minister der Finanzen bestimmt die Form der Abrechnung.

§ 20

Bei Zahlungsverzug, Stundung und verspäteter Abrechnung sind Verzugszuschläge, Stundungszinsen, Mahn- und Vollstreckungsgebühren sowie Verspätungszuschläge nach den allgemeinen abgabenrechtlichen Bestimmungen zu berechnen.

VI. Haftung**§ 21**

Wer Hinterziehung, Hehlerei oder Gefährdung von Verbrauchsabgaben begeht, haftet neben dem Abgabenschuldner für die verkürzten Beträge.

§ 22

Verbrauchsabgabepflichtige Erzeugnisse werden ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für die in ihren rechtlich zulässigen Preisen enthaltenen Verbrauchsabgaben zur Haftung herangezogen.

VII. Abgabengebünstigungen**§ 23**

Bestehen für bestimmte Verwendungszwecke oder Lieferungen Preisbegünstigungen, die von den für die Preisbildung zuständigen staatlichen Organen bestätigt worden sind, ist der Minister der Finanzen berechtigt, in Übereinstimmung mit den Fachministern Bestimmungen über die entsprechenden Abgabenermäßigungen oder Abgabengebietet zu erlassen.

§ 24

Über Abgabenermäßigungen und Abgabenerbefreiungen, die nicht in Preisvorschriften ihre Grundlage haben, entscheidet in Einzelfällen der Minister der Finanzen. Der Fachminister ist zu benachrichtigen.

VIII. Erlaß und Erstattung der Verbrauchsabgaben

§ 25

Für den Erlaß und die Erstattung von Verbrauchsabgaben gelten die abgabenrechtlichen Bestimmungen.

IX. Umsatzsteuerpflicht

§ 26

Verbrauchsabgaben sind Teil des Entgelts im Sinne des § 1 des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 942). Der Minister der Finanzen kann abweichende Regelungen zulassen.

X. Verjährung

§ 27

Verbrauchsabgaben verjähren nach fünf Jahren, hinterzogene Beträge nach zehn Jahren.

XI. Anmeldepflicht

§ 28

Die Abgabenschuldner (§§ 7 und 8) sind verpflichtet, ihre Betriebe bei den zuständigen Räten der Kreise oder der kreisfreien Städte — Abteilung Finanzen — schriftlich anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens zwei Wochen vor der Entstehung der Abgabenschuld (§§ 10 und 11) zu erfolgen. Die Anmeldung ist nicht erforderlich, wenn der Betrieb am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits angemeldet oder zum Abgabenschuldner erklärt worden ist.

XII. Kontrolle

§ 29

Der Minister der Finanzen sowie die Räte der Bezirke und der Kreise und der kreisfreien Städte — Abteilung Finanzen — sind verpflichtet, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung zu kontrollieren.

§ 30

Durch die in § 29 aufgeführten staatlichen Organe werden kontrolliert:

- Betriebe, in denen verbrauchsabgabenpflichtige Erzeugnisse hergestellt oder gewonnen werden,
- Betriebe, in denen verbrauchsabgabenpflichtige Erzeugnisse bearbeitet oder verarbeitet werden,
- Betriebe, die mit verbrauchsabgabenpflichtigen Erzeugnissen handeln.

§ 31

(1) Im Rahmen der Kontrolle können die in § 29 aufgeführten staatlichen Organe Bestandsaufnahmen anordnen oder selbst durchführen. Ergeben sich bei Bestandsaufnahmen Fehlmengen an verbrauchsabgabenpflichtigen Erzeugnissen, so hat der Betrieb die auf die Fehlmengen entfallenden Verbrauchsabgaben zu entrichten, soweit dieser nicht nachweisen kann, daß die Fehlmengen auf Umstände zurückzuführen sind, die eine Abgabenschuld nicht begründen.

(2) Fehlmengen an abgabenermäßigten und abgabenerbefreit bezogenen Erzeugnissen dürfen nur bis zur Höhe der gesetzlich festgelegten Schwundnormen abgabenrechtlich außer Anspruch gelassen werden.

(3) Im Zweifel gilt die Abgabenschuld im Zeitpunkt der Bestandsaufnahme als entstanden. Bestehen Zweifel über die Höhe der für Fehlmengen zu berechnenden Verbrauchsabgaben, ist der höchste für den Betrieb und das betreffende Erzeugnis in Betracht kommende Abgabensatz zugrunde zu legen.

§ 32

Ergeben sich aus der Kontrolle Ansprüche an Verbrauchsabgaben, sind diese vom Abgabenschuldner (§§ 7, 8, 9 und 18) spätestens an dem dafür festgesetzten Termin zu entrichten. Gegen geltend gemachte Ansprüche an Verbrauchsabgaben kann der Abgabenschuldner nach den abgabenrechtlichen Bestimmungen das Nachprüfungsverfahren beantragen.

XIII. Zuständigkeit

§ 33

Für die Ermittlung, Erhebung, Kontrolle und Vollstreckung der Verbrauchsabgaben sind die Räte der Kreise oder der kreisfreien Städte — Abteilung Finanzen — zuständig, in deren Bereich sich der Sitz der Leitung des Betriebes befindet, der nach den Bestimmungen dieser Verordnung der Kontrolle unterliegt. Für die Kontrolle der Verbrauchsabgaben ist außerdem der Rat des Bezirkes — Abteilung Finanzen — zuständig, in dessen Bereich sich der Sitz der Leitung des Betriebes befindet, der nach den Bestimmungen dieser Verordnung der Kontrolle unterliegt.

§ 34

Der Minister der Finanzen ist berechtigt, in einzelnen Fällen die Zuständigkeit anderweitig zu regeln.

XIV. Besondere Bestimmungen für die Einfuhr

§ 35

Werden verbrauchsabgabenpflichtige Erzeugnisse aus dem Ausland oder im Innerdeutschen Handel in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder in den demokratischen Sektor von Groß-Berlin eingeführt, so werden die Verbrauchsabgaben in Höhe der von den zuständigen staatlichen Organen festgelegten Abgabensätze erhoben. Ist keine besondere Festsetzung des Verbrauchsabgabensatzes erfolgt, so ist der für gleiche oder vergleichbare inländische verbrauchsabgabenpflichtige Erzeugnisse festgesetzte Abgabensatz anzuwenden. Die Bestimmungen über die Erhebung der Verbrauchsabgaben für eingeführte Erzeugnisse erläßt der Minister der Finanzen.

XV. Sonstige Bestimmungen

§ 36

Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Verbrauchsabgaben die allgemeinen Bestimmungen des Abgabengesetzes vom 9. Februar 1950 (GBl. S. 130) und der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 einschließlich der Bestimmungen über die Steueraufsicht.

§ 37

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 38

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die in der Anlage aufgeführten Bestimmungen sind vom Tag des Inkrafttretens an nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen

Grotewohl

Dr. Loch

Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Anlage

zu § 38 vorstehender Verordnung

A. Mit dem Inkrafttreten der Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben sind folgende Bestimmungen nicht mehr anzuwenden:

1. Biersteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1931 (RGBl. I S. 110),
2. Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz vom 28. März 1931 (RMinBl. S. 135),
3. Tabaksteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1939 (RGBl. I S. 721),
4. Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz in der Fassung der Verordnung vom 6. April 1939 (RMinBl. S. 901),
5. Verordnung über die Verwaltungsvereinfachung bei der Erhebung der Tabakwarenabgabe vom 4. Oktober 1951 (GBl. S. 905) sowie die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen
 - a) vom 15. Dezember 1951 (GBl. S. 1182),
 - b) vom 29. August 1952 (GBl. S. 848),
 - c) vom 10. Oktober 1952 (GBl. S. 1069),
6. Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 405),
7. Ausführungsbestimmungen (Grundbestimmungen) zum Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 einschließlich der Anlagen
 - a) Anlage 1: Brenneiereiordnung,
 - b) Anlagen 2 und 2a: Branntweinverwertungsordnung und Branntweinersatzsteuerordnung,
 - c) Anlage 3: Essigsäureordnung,
 - d) Anlage 4: Branntwein-Zählordnung,
8. Zündwarensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1939 (RGBl. I S. 92),
9. Verordnung zur Durchführung des Zündwarensteuergesetzes vom 7. Februar 1939 (RMinBl. S. 165),
10. Leuchtmittelsteuergesetz vom 9. Juli 1923 (RGBl. I S. 567),
11. Verordnung zur Durchführung des Leuchtmittelsteuergesetzes vom 9. Mai 1942 (RMinBl. S. 112),
12. Zweite Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Erhebung eines Zuschlages auf Schaumwein vom 4. September 1939 (RGBl. I S. 1609),
13. Zuckersteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1938 (RGBl. I S. 1251),
14. Verordnung zur Durchführung des Zuckersteuergesetzes vom 7. Oktober 1938 (RMinBl. S. 671),
15. Anordnung über die Erhebung von Verbrauchsabgaben in der Produktionsstufe vom 14. Dezember 1953 (GBl. S. 1276)

sowie die zu vorstehenden Gesetzen, Durchführungsbestimmungen, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen ergangenen Änderungen und Ergänzungen.

B. Der Verordnung entgegenstehende Bestimmungen, die in dieser Anlage nicht aufgeführt wurden, werden durch den Minister der Finanzen durch besondere Bestimmungen außer Kraft gesetzt.

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über die Erhebung der Verbrauchsabgaben.
(I. VADB)**

Vom 14. Oktober 1955

Auf Grund des § 37 der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (GBl. I S. 769) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Gegenstand dieser Durchführungsbestimmung sind allgemeine Vorschriften über die Verbrauchsabgaben. Die für die einzelnen Verbrauchsabgaben erforderlichen besonderen Vorschriften werden in weiteren Durchführungsbestimmungen erlassen.

Zu § 4 der Verordnung

§ 2

Akzisen sind

- a) die Verbrauchsabgaben oder Teile von Verbrauchsabgaben für Nahrungsmittel (außer Käse und Milch), für die neben dem allgemein gültigen Verbraucherpreis ein ermäßigter Verbraucherpreis für den Verkauf der Erzeugnisse auf Lebensmittelkarten (Kartenpreis) besteht, und
- b) die Teile der Verbrauchsabgaben auf Vergaserkraftstoff, Dieselmotorenöl und Braunkohlenbriketts, die den Unterschied zwischen dem Verbraucherpreis für bewirtschaftete und dem Verbraucherpreis für frei verkäufliche Erzeugnisse entsprechen.

Zu § 6 der Verordnung

§ 3

Als Bearbeitung oder Verarbeitung gilt nicht das Kennzeichnen, Umpacken und Umfüllen eines verbrauchsabgabenpflichtigen Erzeugnisses.

Zu § 7 der Verordnung

§ 4

(1) Als Herstellungsbetrieb gelten nur die zu einem Betrieb gehörenden Räume und Grundstücke, in denen verbrauchsabgabenpflichtige Erzeugnisse hergestellt und produktionsbedingt gelagert werden.

(2) Auslieferungslager gelten nur dann als Teile des Herstellungsbetriebes, wenn es nach den Bestimmungen über die einzelnen Verbrauchsabgaben zugelassen ist.

(3) Die Arbeitsräume von Heimarbeitern gelten als Teile der Herstellungsbetriebe der Auftraggeber, wenn die Heimarbeiter Rohstoffe von den Auftraggebern geliefert erhalten und verbrauchsabgabenpflichtige Erzeugnisse auf eigene Rechnung nicht herstellen.

(4) Industrieläden der volkseigenen Betriebe und Betriebsverkaufsstellen gelten nicht als Teile des Herstellungsbetriebes, auch wenn diese sich innerhalb der zum Betrieb gehörenden Räume und Grundstücke befinden.

Zu § 8 der Verordnung

§ 5

(1) Als Lohnaufträge gelten solche Aufträge, zu deren Durchführung der Auftraggeber die benötigten Materialien zur Verfügung stellt, wobei die Materialien sein Eigentum bleiben und das gefertigte Erzeugnis in das Eigentum des Auftraggebers übergeht. Die Verwendung von durch den Auftragnehmer selbst beschafften Zutaten ist hierbei unbeachtlich.

(2) Neben dem Auftraggeber haftet für die Verbrauchsabgaben der Auftragnehmer, wenn er gegen die

Verpflichtung des Abs. 3 verstößt sowie derjenige, der über die im Lohnauftrag hergestellten verbrauchsabgabepflichtigen Erzeugnisse anderweitig verfügt.

(3) Unterliegt das vom Auftragnehmer hergestellte Erzeugnis einer Verbrauchsabgabe, so hat er dem Auftraggeber hiervon Mitteilung zu machen.

Zu § 10 der Verordnung

§ 6

Die Abgabenschuld entsteht für ein im Lohnauftrag hergestelltes Erzeugnis auch dann, wenn dieses Erzeugnis nicht in den Betrieb des Auftraggebers gelangt und ein Verkauf nicht vorliegt. Die Abgabenschuld entsteht in diesem Fall im Zeitpunkt der erstmaligen anderweitigen Verfügung über dieses Erzeugnis.

Zu § 12 der Verordnung

§ 7

Als Zeitpunkt des Übergangs der Abgabenschuld vom Inhaber des Herstellungsbetriebes auf den Empfänger eines verbrauchsabgabepflichtigen Erzeugnisses gilt der Zeitpunkt des Übergangs der Gefahr.

Zu § 16 der Verordnung

§ 8

(1) Als Entstehungszeitraum gelten:

a) bei Abgabenschuldnern, die im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich mehr als 500 000 DM Verbrauchsabgaben entrichten, die Zeiträume vom 1. bis 5. Tag, vom 6. bis 10. Tag, vom 11. bis 15. Tag usw. bis zum letzten Tag eines Monats;

b) bei Abgabenschuldnern, die im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich bis 500 000 DM Verbrauchsabgaben entrichten, die Zeiträume vom 1. bis 10. Tag, vom 11. bis 20. Tag, vom 21. bis zum letzten Tag eines Monats.

Die Räte der Kreise oder der kreisfreien Städte — Abteilung Finanzen — bestimmen für die einzelnen Betriebe den jeweiligen Entstehungszeitraum.

(2) Die Verbrauchsabgaben sind spätestens am 15. Tag nach Ablauf des Entstehungszeitraumes fällig.

(3) Für die Verbrauchsabgaben auf Branntwein und Tabakerzeugnisse sind die Entstehungszeiträume und Fälligkeiten besonders geregelt.

§ 9

Übersteigt bei einem Abgabenschuldner die Gesamtsumme aller innerhalb eines Monats entstehenden Verbrauchsabgaben nicht den Betrag von 100 DM, kann der Rat des Kreises oder der kreisfreien Stadt — Abteilung Finanzen — abweichend von den bestehenden Regelungen den Fälligkeitstermin widerruflich auf den 10. Tag des Monats festlegen, der auf den Monat folgt, in dem die Abgabenschuld entstanden ist.

Zu § 19 der Verordnung

§ 10

Die Abgabenschuldner führen die Abgabebeträge untergliedert nach Sachkonten ab. Die in Betracht kommenden Sachkonten werden dem Abgabenschuldner vom zuständigen Rat des Kreises oder der kreisfreien Stadt — Abteilung Finanzen — mitgeteilt.

Zu § 22 der Verordnung

§ 11

Die Haftung beginnt mit der Herstellung oder Gewinnung verbrauchsabgabepflichtiger Erzeugnisse und endet mit dem Erlöschen der Abgabenschuld. Der Rat

des Kreises oder der kreisfreien Stadt — Abteilung Finanzen — kann verbrauchsabgabepflichtige Erzeugnisse, solange die Verbrauchsabgaben nicht entrichtet sind, beschlagnahmen.

Zu § 23 und § 24 der Verordnung

§ 12

Befreiungen von der Entrichtung von Verbrauchsabgaben werden gewährt, wenn verbrauchsabgabepflichtige Erzeugnisse

a) an die Arbeiter und Angestellten des Abgabenschuldners als Deputate für den eigenen Gebrauch der Arbeiter und Angestellten auf Grund eines tariflichen oder sonstigen arbeitsrechtlichen Anspruchs im Einvernehmen zwischen dem Minister der Finanzen, dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes im Rahmen festgesetzter Höchstmengen ohne Bezahlung abgegeben werden.

Die Weitergabe der empfangenen Deputate gegen Entgelt ist nicht gestattet;

b) als unbezahlte Exportmuster im Rahmen einer Globalgenehmigung auf Grund der Anordnung vom 15. Juli 1954 über die Verfahrensvorschriften für den Kleinstexport von Handelsware und für den Versand unbezahlter Exportmuster in das Ausland (ZBl. S. 366) ausgeführt werden;

c) durch Prüfstellen des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung oder in deren Auftrag zu Probe- und Untersuchungszwecken aus dem Betrieb des Abgabenschuldners entnommen werden;

d) durch den Abgabenschuldner oder von ihm Beauftragte zu produktionsbedingten Untersuchungszwecken oder produktionsbedingten Probezwecken (nicht jedoch zu Werbezwecken) gebraucht oder verbraucht und die vom Minister der Finanzen festgesetzten Höchstmengen nicht überschritten werden. Die Verwendung ist nachzuweisen;

e) durch Beauftragte der Räte der Kreise und der kreisfreien Städte in Durchführung der Abgabenkontrolle zu Untersuchungszwecken entnommen werden;

f) auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen zur Versorgung der Bevölkerung auf Lebensmittelkarten, Talons oder Verkaufsanweisungen für Großbetriebe zu Preisen ohne Verbrauchsabgaben abzugeben sind. Dies gilt nur für Nahrungsmittel, für die ein Kartenpreis festgesetzt ist. Die Abgabebefreiung für Fleisch und Zucker erstreckt sich lediglich auf die Akzise.

§ 13

Für im Lohnauftrag (§ 8 der Verordnung) hergestellte Erzeugnisse werden Verbrauchsabgaben nicht erhoben, wenn

a) die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Materialien aus dem Eigentum der Bevölkerung stammen oder im Handel zu Preisen einschließlich Verbrauchsabgaben erworben wurden und die aus dem gelieferten Material gefertigten Erzeugnisse nicht zum Weiterverkauf an Dritte bestimmt sind;

b) Erzeugnisse auf Grund registrierter Verträge im Innerdeutschen Handel und Außenhandel aus den vom ausländischen oder westdeutschen Auftraggeber zur Verfügung gestellten Werkstoffen hergestellt und an diesen zurückgeliefert werden.

Diese Befreiungen gelten nicht für die vom Auftragnehmer zugelieferten Materialien.

§ 14

Herstellungsbetrieben, die auf Grund abgabenrechtlicher Bestimmungen verbrauchsabgabepflichtige Erzeugnisse zu Preisen ohne oder einschließlich einer ermäßigten Verbrauchsabgabe zur Bearbeitung oder Verarbeitung beziehen dürfen, kann Vergütung der Verbrauchsabgaben oder Verbrauchsabgabendifferenz nach näherer Weisung gewährt werden, wenn

- a) die Erzeugnisse nicht von einem Abgabenschuldner bezogen und
- b) die Verbrauchsabgaben mit dem Einkaufspreis an den Lieferanten bezahlt worden sind.

Zu § 25 der Verordnung

§ 15

Verbrauchsabgaben sind dem Abgabenschuldner zu erstatten, wenn

- a) die Summe der entrichteten Beträge die Abgabenschuld übersteigt;
- b) bei der Lieferung von Erzeugnissen Verbrauchsabgaben berechnet wurden, obwohl der Empfänger auf Grund abgabenrechtlicher Bestimmungen zum abgabenbefreiten Bezug berechtigt war und der Empfänger die Berichtigung der Rechnung verlangt. Das gleiche gilt im Falle einer Abgabenermäßigung für den Unterschied zwischen dem berechneten und dem der Abgabenermäßigung entsprechenden Abgabebetrag.

Der Abgabenschuldner kann die erstattungsfähigen Beträge mit fällig werdenden Zahlungen verrechnen und hat dies in der Abrechnung kenntlich zu machen.

§ 16

(1) Die Räte der Kreise und der kreisfreien Städte — Abteilung Finanzen — können auf Antrag des Abgabenschuldners bereits entrichtete Verbrauchsabgaben ganz oder teilweise aus Billigkeitsgründen erstatten, wenn der Empfänger vom Abgabenschuldner wegen Mängel der Sache (§§ 459 ff. BGB), die im Herstellungsbetrieb entstanden sind, den Kauf rückgängig macht (Wanglung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangt.

(2) Führt der Abgabenschuldner über Geschäftsvorfälle, für die nach Abs. 1 Erstattungen beantragt werden können, besondere Anschreibungen (z. B. Rückwarenlisten), kann der Rat des Kreises oder der kreisfreien Stadt — Abteilung Finanzen — auf besondere Anträge verzichten. Der Abgabenschuldner darf die erstattungsfähigen Beträge jedoch erst nach Prüfung der Anschreibungen mit fällig werdenden Zahlungen verrechnen.

(3) Die Erstattung erfolgt

- a) in voller Höhe der entrichteten Verbrauchsabgaben, wenn die Erzeugnisse in den Herstellungsbetrieb zurückgenommen werden. Beim Wiederverkauf der Erzeugnisse durch den Abgabenschuldner entsteht die Abgabenschuld nach den bestehenden Bestimmungen in der für die Qualität geltenden Höhe erneut;
- b) in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem im Kaufpreis enthaltenen Abgabensatz und dem für die tatsächliche Qualität des verbrauchsabgabepflichtigen Erzeugnisses zulässigen Abgabensatz, wenn die Erzeugnisse nicht in den Herstellungsbetrieb zurückgenommen werden und der Herstellerabgabepreis sowie die Verbrauchsabgabe für diese Erzeugnisse im gleichen prozentualen Verhältnis herabgesetzt werden. Voraussetzung ist,

daß die Herabsetzung des Herstellerabgabepreises preisrechtlich zulässig ist und die Rechnung des Herstellungsbetriebes entsprechend geändert wird. Die Erstattung ist abzulehnen, wenn die Mängel der Sache (Abs. 1) nach Auslieferung der Erzeugnisse aus dem Herstellungsbetrieb entstanden sind oder der Hersteller die Anerkennung der Mängel unter Berufung auf § 460 BGB berechtigt ablehnt.

(4) Ist ein Handelsbetrieb Abgabenschuldner, so können diesem unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 Erstattungen gewährt werden. Liefert der Handelsbetrieb die Erzeugnisse nicht an den Herstellungsbetrieb zurück, so sind Erstattungen nur zulässig, wenn der Herstellungsbetrieb den Herstellerabgabepreis entsprechend Abs. 3 Buchst. b berichtigt.

Zu § 27 der Verordnung

§ 17

Verbrauchsabgaben, bei denen die bisher gültige Verjährung mit Ablauf des Jahres 1954 begonnen hat, verjähren mit Ablauf des Jahres 1959. Verbrauchsabgaben, deren bisher gültige Verjährung zwei Jahre betrug und mit Ablauf des Jahres 1953 begonnen hat, verjähren mit Ablauf des Jahres 1958. Dies gilt nicht für hinterzogene Beträge. Die Bestimmungen der §§ 146 und 147 der Abgabenordnung bleiben hierdurch unberührt.

Zu § 29 der Verordnung

§ 18

Die Räte der Kreise und der kreisfreien Städte — Abteilung Finanzen — können Aufzeichnungen sowie die Führung von Belegheften über den Rahmen der allgemeinen Buchführung hinaus anordnen.

§ 19

(1) Betriebe, die verbrauchsabgabepflichtige Erzeugnisse herstellen oder mit diesen Erzeugnissen handeln, sind verpflichtet, auf sämtlichen Lieferrechnungen die vollständige Nummer des Allgemeinen Warenverzeichnisses und die Artikel-Nummer der Nomenklatur des Warenbereitstellungsplanes anzugeben.

(2) Die der Kontrolle unterliegenden Betriebe haben bei Lieferung von abgabenermäßigten und abgabenermäßigten Erzeugnissen in der Lieferrechnung zu vermerken:

- a) für welchen Zweck die Abgabenermäßigung gewährt wird und
- b) daß anderweitige Verwendung abgaben- und strafrechtliche Folgen nach sich zieht.

(3) Zum Nachweis der abgabenermäßigten und abgabenermäßigten Lieferungen können die Betriebe zur Ausstellung von Kontrollmittellungen verpflichtet werden.

(4) Betriebe, die verbrauchsabgabepflichtige Erzeugnisse abgabenermäßig oder abgabenermäßig verwendet, sind verpflichtet, die Berechtigung zum Bezug dieser Erzeugnisse nachzuweisen.

§ 20

(1) Die Räte der Kreise und der kreisfreien Städte — Abteilung Finanzen — können Betriebe, die verbrauchsabgabepflichtige Erzeugnisse abgabenermäßig oder abgabenermäßig ausliefern, verpflichten, die Erzeugnisse vor der Auslieferung zu vergällen, wenn die besonderen Bestimmungen über die Erhebung der Verbrauchsabgaben derartige Sicherungsmaßnahmen vorsehen.

(2) Die Räte der Kreise und der kreisfreien Städte — Abteilung Finanzen — können in Durchführung der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (GBl. I S. 769) weitere Sicherungsmaßnahmen anordnen.

(3) Die Beauftragten der Finanzorgane sind berechtigt, unentgeltlich Proben verbrauchsabgabepflichtiger Erzeugnisse in Herstellungsbetrieben und Handelsbetrieben zu Untersuchungszwecken zu entnehmen. Die Betriebe können verpflichtet werden, Erzeugnisse zur Untersuchung den Räten der Kreise oder der kreisfreien Städte — Abteilung Finanzen — zur Verfügung zu stellen.

Zu § 32 der Verordnung

§ 21

Ansprüche an Verbrauchsabgaben, die sich auf Grund von Kontrollen ergeben, sind mit einem Kontrollbescheid gegen den jeweiligen Abgabenschuldner geltend zu machen.

Zu § 35 der Verordnung

§ 22

Die Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung sind sinngemäß für die Erhebung der Verbrauchsabgaben bei der Einfuhr anzuwenden, soweit in den besonderen Bestimmungen für die Abgabenerhebung bei der Einfuhr nichts anderes bestimmt ist.

Inkrafttreten

§ 23

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. Schmidt

Stellvertreter des Ministers

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben. (2. VADB — Bier)

Vom 14. Oktober 1955

Auf Grund des § 37 der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (GBl. I S. 769) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Für die Erhebung der Verbrauchsabgabe auf Bier gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1955 zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (GBl. I S. 772), soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird.

Zu § 1 der Verordnung

§ 2

(1) Bier unterliegt einer Abgabe (Verbrauchsabgabe auf Bier).

(2) Bier im Sinne des Abs. 1 sind Getränke, die nach den durch den zuständigen Minister in besonderen Gütevorschriften festgelegten näheren Begriffsbestimmungen und Merkmalen als Bier oder als Ersatz für Bier hergestellt und in den Handel gebracht werden. Soweit derartige Vorschriften die Höhe der Verbrauchsabgabe beeinflussen, dürfen sie nur mit Zustimmung des Ministers der Finanzen erlassen, geändert oder aufgehoben werden.

(3) Farbebier gilt nicht als Bier im Sinne dieser Durchführungsbestimmung.

* 1. DB (GBl. I S. 772)

Zu § 14 der Verordnung

§ 3

Die Abgabensätze richten sich nach dem Stammwürzegehalt des jeweiligen Bieres. Unter Stammwürzegehalt ist zu verstehen der Gehalt der löslichen, aus der Malz-, Malzersatzstoff- und Zucker Verwendung herührenden Stoffe (Extraktgehalt) in Zuckerspindelgraden, wie er sich für die unvergorene Anstellwürze ergibt. Der Minister der Finanzen gibt die Abgabensätze besonders bekannt.

Zu § 19 der Verordnung

§ 4

Über die im Laufe eines Monats entstandene Verbrauchsabgabe hat der Abgabenschuldner bis zum 15. des folgenden Monats eine Abrechnung einzureichen, die nach Form und Inhalt so abzufassen ist, daß insbesondere folgende Angaben erkennbar und überprüfbar sind:

- a) Art und Menge des in den einzelnen Entstehungszeiträumen verkauften und zum Ver- oder Gebrauch im Herstellungsbetrieb entnommenen Bieres;
- b) erstattungsfähige Biermenge (§ 6);
- c) Berechnung der Verbrauchsabgabe;
- d) Höhe des insgesamt geschuldeten Abgabebetrages;
- e) Beträge, die an den einzelnen Fälligkeitstagen gezahlt worden sind.

§ 5

Die abgabepflichtige Menge des Bieres, für die die Verbrauchsabgabe erhoben wird, bestimmt sich nach dem Raumgehalt der Umschließungen (Fässer, Flaschen usw.). Für die Festlegung des Raumgehaltes gelten die Vorschriften des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1499) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 12. März 1940 (RGBl. I S. 497). Für die Herstellung der abgabepflichtigen Menge des innerhalb des Herstellungsbetriebes (Brauerei) getrunkenen Bieres kann der Minister der Finanzen besondere Vorschriften erlassen.

Zu § 25 der Verordnung

§ 6

Die Verbrauchsabgabe auf Bier wird für noch verwertbares Bier erstattet, soweit es innerhalb von 6 Werktagen nach Entstehung der Abgabenschuld in den Herstellungsbetrieb zurückgeliefert wird. Als verwertbar gilt Bier, wenn es unmittelbar oder nach Umarbeitung zum menschlichen Genuß geeignet ist. Der Herstellungsbetrieb kann die zu erstattenden Beträge selbständig mit fällig werdenden Zahlungen verrechnen.

Zu § 29 der Verordnung

§ 7

(1) Die Herstellungsbetriebe haben über den Bezug und die Verwendung der zur Herstellung von Bier erforderlichen Rohstoffe sowie über das hergestellte Bier und dessen Verbleib Aufzeichnungen zu führen, die einen einwandfreien und lückenlosen Nachweis gewährleisten. Sind die vom Betrieb geführten Aufzeichnungen nicht einwandfrei, kann der Rat des Kreises oder der kreisfreien Stadt — Abteilung Finanzen — die Führung besonderer Aufzeichnungen anordnen.

(2) Über Bier, für welches nach § 6 die Verbrauchsabgabe erstattet wird, sind Anschreibungen zu führen, aus denen sowohl der Zeitpunkt der Auslieferung sowie der Zeitpunkt der Rücklieferung als auch die Verwendung des zurückgenommenen Bieres erkennbar ist.

§ 8

Die Räte der Kreise oder der kreisfreien Städte — Abteilung Finanzen — können Herstellungsbetriebe verpflichten, spätestens am Tage vor der Einmischung anzuzeigen (Brauanzeige), wann eingemaischt wird und welche Braustoffe verwendet werden sollen. Abweichungen von der Brauanzeige sind nur zulässig, wenn sie durch unvermutete Umstände verursacht und sofort ergänzend angezeigt werden.

Zu § 35 der Verordnung

§ 9

Für eingeführtes Bier werden besondere Vorschriften erlassen.

Inkrafttreten

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. Schmidt

Stellvertreter des Ministers

**Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung
über die Erhebung der Verbrauchsabgaben.
(3. VADB — Tabak)**

Vom 14. Oktober 1955

Auf Grund des § 37 der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (GBl. I S. 769) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Für die Erhebung der Verbrauchsabgabe auf Tabakerzeugnisse gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1955 zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (GBl. I S. 772), soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird.

Zu § 1 der Verordnung

§ 2

(1) Tabakerzeugnisse unterliegen einer Abgabe (Verbrauchsabgabe auf Tabakerzeugnisse).

(2) Tabakerzeugnisse im Sinne des Abs. 1 sind:

- a) Zigaretten (Strangzigaretten und Papyrossi),
- b) Zigarren, Zigarillos und Stumpfen,
- c) Rauchtobak (Feinschnitt und Pfeifentobak),
- d) Kautobak,
- e) Schnupftobak,
- f) Zigarettenpapier.

(3) Die näheren Begriffsbestimmungen (Merkmale, Eigengewichtsgrenzen usw.) für die Tabakerzeugnisse (außer Zigarettenpapier) sind in den jeweiligen geltenden Gütevorschriften des zuständigen Ministers festgelegt. Soweit derartige Vorschriften die Höhe der Verbrauchsabgabe beeinflussen, dürfen sie nur mit Zustimmung des Ministers der Finanzen erlassen, geändert oder aufgehoben werden.

(4) Als Zigarettenpapier gilt alles Papier, das zu Zigarettenhüllen (Hülsen und Blättchen) hergerichtet oder in der Form von Bogen, Bobinen oder dergleichen zur Herstellung von Zigarettenhüllen geeignet ist und unter Umständen in den Verkehr gelangt, die die Annahme rechtfertigen, daß es sich um Zigarettenpapier zu

Rauchzwecken handelt. Zum Zigarettenpapier rechnen auch Hüllen aus Tabakpapier. Tabakpapier ist ein Erzeugnis, das aus Tabakrippen oder unter Mitverwendung von Tabak hergestellt wird.

Zu § 10 der Verordnung

§ 3

Werden Tabakerzeugnisse aus einer verkaufsfertigen Packung im Herstellungsbetrieb verbraucht, so gilt die gesamte Packung als verbraucht.

Zu § 14 der Verordnung

§ 4

Der Minister der Finanzen gibt die Abgabensätze besonders bekannt. Sie sind auf den Kleinverkaufspreis und die Menge bemessen.

Zu § 16 der Verordnung

§ 5

(1) Überschreitet ein Erzeugnis die festgelegten Eigengewichtsgrenzen, so gilt der überschreitende Teil als besonderes Erzeugnis, für welches der gleiche Abgabensatz gesondert zu berechnen ist.

(2) Ist bei Zigarettenpapier in Form von Bogen, Bobinen oder dergleichen die Zahl der daraus herstellbaren Einzelblättchen nicht erkennbar, so gelten je 25 qcm als Einzelblättchen.

§ 6

Die Verbrauchsabgabe auf Tabakerzeugnisse ist von den Abgabenschuldnern unaufgefordert spätestens an folgenden Fälligkeitsterminen zu entrichten:

Die in der Zeit vom 1. bis 5. eines Monats entstandene Abgabe:

am 15. des gleichen Monats;

die in der Zeit vom 6. bis 10. eines Monats entstandene Abgabe:

am 20. des gleichen Monats;

die in der Zeit vom 11. bis 15. eines Monats entstandene Abgabe:

am 25. des gleichen Monats;

die in der Zeit vom 16. bis 20. eines Monats entstandene Abgabe:

am 30. des gleichen Monats;

die in der Zeit vom 21. bis 25. eines Monats entstandene Abgabe:

am 5. des folgenden Monats;

die in der Zeit vom 26. bis Ende eines Monats entstandene Abgabe:

am 10. des folgenden Monats.

Zu § 19 der Verordnung

§ 7

Über die im Laufe eines Monats entstandene Abgabenschuld hat der Abgabenschuldner bis zum 15. des folgenden Monats eine Abrechnung einzureichen, die nach Form und Inhalt so abzufassen ist, daß insbesondere folgende Angaben erkennbar und überprüfbar sind:

- a) Art, Preisklassen und Menge der in den einzelnen Entstehungszeiträumen verkauften und zum Ver- oder Gebrauch im Herstellungsbetrieb entnommenen Tabakerzeugnisse;
- b) Berechnung der Verbrauchsabgabe;
- c) Höhe des insgesamt geschuldeten Abgabebetrages;
- d) Beträge, die an den einzelnen Fälligkeitsterminen (§ 6) gezahlt worden sind.

* 2. DB (GBl. I S. 775)

Sonderbestimmungen für die Banderolierung von Tabakerzeugnissen**§ 8**

(1) Tabakerzeugnisse dürfen nur in vollständig geschlossenen verkaufsfertigen und banderolierten Kleinverkaufspackungen aus dem Herstellungsbetrieb entfernt werden.

(2) Art, Inhalt und Bezeichnung der Kleinverkaufspackungen werden durch die jeweils geltenden Gütevorschriften (§ 2 Abs. 3) näher bestimmt.

§ 9

(1) Die Herstellungsbetriebe dürfen nur solche Banderolen verwenden, die von den zuständigen Räten der Kreise oder kreisfreien Städte — Abteilung Finanzen — bezogen worden sind.

(2) Die bezogenen Banderolen dürfen nur im eigenen Herstellungsbetrieb verwendet werden. Eine Abgabe an andere ist unzulässig.

(3) Der Herstellungsbetrieb hat über den Bezug der Banderolen ein Bestellbuch zu führen.

§ 10

(1) Für jede Kleinverkaufspackung ist die Banderole zu verwenden, die nach ihrem Aufdruck dem Kleinverkaufspreis und der Menge der in der Packung enthaltenen Tabakerzeugnisse entspricht.

(2) Die Banderole ist so anzulegen, daß sie beim Öffnen der Packung zerstört wird. Die Steuerbänderolen für Kautabak müssen auf den Umschließungen so angebracht werden, daß sie den Käufern sichtbar sind.

§ 11

(1) Nicht verwendete Banderolen können auf Antrag von den zuständigen Räten der Kreise oder der kreisfreien Städte — Abteilung Finanzen — umgetauscht werden.

(2) Nicht verwendbare oder verdorbene Banderolen sind in Gegenwart eines Beauftragten des Rates des Kreises oder der kreisfreien Stadt — Abteilung Finanzen — zu vernichten. Die vernichteten Banderolen sind vom Abgabenschuldner im Bestellbuch rot abzusetzen. Die Abschreibungen im Bestellbuch sind von den Beauftragten zu bestätigen. Dies gilt auch für unrichtig angebrachte oder nach dem Anbringen beschädigte Banderolen oder für Banderolen, die an verkaufsfertigen Kleinverkaufspackungen angebracht sind, wenn ein Umpacken der Tabakerzeugnisse erforderlich ist.

(3) Der Umtausch von Banderolen ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt je Bogen 1,20 DM. Soweit die Gebühren jedoch unter 1 DM liegen, ist die Mindestgebühr von 1 DM zu entrichten. Überschießende Teilmengen an Banderolen gelten als volle Bogen.

§ 12

(1) Die Packungen der als Deputat ausgegebenen Tabakerzeugnisse sind an Stelle der Banderolen mit einem firmeneigenen Verschlusstreifen zu versehen.

(2) Deputat-Zigarren sind vom Verpackungszwang und von der Banderolierung befreit.

Zu § 24 der Verordnung**§ 13**

Die Abgabenschuldner sind von der Entrichtung der Verbrauchsabgabe auf Tabakerzeugnisse befreit, wenn Zigarettenpapier an Hersteller von Zigarettenblättern der Zigarettenhüllen oder an Zigarettenherstellungsbetriebe geliefert wird.

Zu § 26 der Verordnung**§ 14**

Tabakerzeugnisse unterliegen in der Produktionsstufe und Handelsstufe nicht der Umsatzsteuer.

Zu § 29 der Verordnung**§ 15**

Die Herstellungsbetriebe haben über den Bezug und die Verwendung der Rohstoffe sowie über die daraus hergestellten Tabakerzeugnisse und deren Verbleib Aufzeichnungen zu führen, die einen einwandfreien und lückenlosen Nachweis gewähren. Dies gilt auch für die bei der Produktion anfallenden Abfälle (Tabakrippen, Tabakmehl usw.).

§ 16

Auf den Packungen der Deputat-Tabakerzeugnisse oder auf den Verschlusstreifen (§ 12 Abs. 1) ist

- a) der Name des Herstellungsbetriebes und
 - b) ein Vermerk über die Unverkäuflichkeit dieser Tabakerzeugnisse
- anzubringen.

Die Deputat-Zigaretten sind durch einen Aufdruck als solche besonders zu kennzeichnen.

Zu § 31 der Verordnung**§ 17**

(1) Ergeben sich bei Bestandsaufnahmen Fehlmengen an Rohtabak, so hat der Betrieb für diese Fehlmengen die Verbrauchsabgabe zu entrichten, deren Höhe besonders festgesetzt wird.

(2) Rohtabak im Sinne des Abs. 1 sind:

- a) Tabakblätter, Tabakrippen (Tabakstengel),
- b) Tabakabfälle und Halberzeugnisse, wenn sie nicht Tabakerzeugnisse im Sinne des § 2 Abs. 2 Buchstaben c bis e sind,
- c) Karotten (Mangotes) zur Herstellung von Schnupftabak.

Zu § 35 der Verordnung**§ 18**

Für eingeführte Tabakerzeugnisse werden besondere Bestimmungen erlassen.

Inkrafttreten**§ 19**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. Schmidt

Stellvertreter des Ministers

**Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung
über die Erhebung der Verbrauchsabgaben.
(4. VADB — Kaffee)**

Vom 14. Oktober 1955

Auf Grund des § 37 der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (GBl. I S. 769) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Für die Erhebung der Verbrauchsabgabe auf Kaffee gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1955 zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (GBl. I S. 772), soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird.

* 3. DB (GBl. I S. 776)

Zu § 1 der Verordnung**§ 2**

(1) Kaffee unterliegt einer Abgabe (Verbrauchsabgabe auf Kaffee).

(2) Kaffee im Sinne des Abs. 1 sind:

- a) Rohkaffee,
- b) gerösteter Kaffee,
- c) gerösteter Kaffee in Preßlingen,
- d) Kaffee-Ersatz, der unter Verwendung von geröstetem Kaffee hergestellt worden ist (Mischkaffee),
- e) Auslesokaffee (Stinkerkafee).

Zu § 14 der Verordnung**§ 3**

Der Minister der Finanzen gibt die Abgabensätze besonders bekannt.

Zu § 16 der Verordnung**§ 4**

Wird Rohkaffee zu Preisen einschließlich Verbrauchsabgabe bezogen, ist es den Abgabenschuldnern gestattet, die entrichtete Verbrauchsabgabe auf Rohkaffee mit fällig gewordener Verbrauchsabgabe auf gerösteten Kaffee aufzurechnen.

Zu § 19 der Verordnung**§ 5**

Über die im Laufe eines Monats entstandene Verbrauchsabgabe hat der Abgabenschuldner bis zum 15. des folgenden Monats eine Abrechnung einzureichen, die nach Form und Inhalt so abzufassen ist, daß insbesondere folgende Angaben erkennbar und überprüfbar sind:

- a) Art und Menge des in den einzelnen Entstehungszeiträumen verkauften und zum Ver- oder Gebrauch im Herstellungsbetrieb entnommenen Kaffees,
- b) Berechnung der Verbrauchsabgabe,
- c) Höhe des insgesamt geschuldeten Abgabebetrages,
- d) Beträge, die nach § 4 aufgerechnet wurden,
- e) Beträge, die an den einzelnen Fälligkeitstagen (§ 16 der Verordnung) gezahlt worden sind.

Zu § 23 der Verordnung**§ 6**

(1) Die Abgabenschuldner sind von der Entrichtung der Verbrauchsabgabe auf Kaffee befreit, wenn Rohkaffee oder gerösteter Kaffee an Verarbeitungsbetriebe zur Herstellung von Qualitätsspirituosen oder Süßwaren abgegeben wird.

(2) Für die im Abs. 1 aufgeführten Abgabenbefreiungen müssen grundsätzlich besondere Materialzuweisungen des Ministers für Handel und Versorgung vorliegen.

Zu § 26 der Verordnung**§ 7**

Die Verbrauchsabgabe auf Kaffee ist bei Abgabenschuldnern, die keine Handelsfunktion ausüben, nicht Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Bei den übrigen Verarbeitungsstufen und allen Handelsstufen ist die Verbrauchsabgabe auf Kaffee Teil des umsatzsteuerpflichtigen Entgelts.

Zu § 29 der Verordnung**§ 8**

Abgabenschuldner und Verarbeitungsbetriebe haben über Bezug, Verwendung, Verarbeitung und Verbleib

des Kaffees, insbesondere über die entstandenen Röstverluste Aufzeichnungen zu führen, die einen einwandfreien Nachweis gewähren.

Zu § 35 der Verordnung**§ 9**

Für eingeführten gerösteten Kaffee sowie für Rohkaffee vor Einbringung in den Röstbetrieb werden besondere Bestimmungen erlassen.

Inkrafttreten**§ 10**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. Schmidt

Stellvertreter des Ministers

**Fünfte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung
über die Erhebung der Verbrauchsabgaben.
(5. VADB — Branntwein)**

Vom 14. Oktober 1955

Auf Grund des § 37 der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (GBl. I S. 769) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Für die Erhebung der Verbrauchsabgabe auf Branntwein gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1955 zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (GBl. I S. 772), soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird.

Zu § 1 der Verordnung**§ 2**

(1) Branntwein unterliegt einer Abgabe (Verbrauchsabgabe auf Branntwein). Branntwein im Sinne dieser Durchführungsbestimmung ist Weingeist (Äthylalkohol) und jedes weingeisthaltige Erzeugnis, ohne Rücksicht auf die Art der Gewinnung, die Beschaffenheit und die Höhe des Weingeistgehaltes.

(2) Den Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung unterliegen nicht Erzeugnisse, die nach den gesetzlichen Bestimmungen als Wein oder nach den Gütevorschriften des Fachministers als Bier anzusehen sind.

Zu § 7 der Verordnung**§ 3**

(1) Abgabenschuldner ist nicht, wer weingeisthaltige Erzeugnisse aus Branntwein herstellt, für den die Verbrauchsabgabe in voller Höhe entrichtet worden ist.

(2) Brennerelager gelten nicht als Teile des Herstellungsbetriebes.

(3) Neben den in der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben genannten Abgabenschuldnern sind die Inhaber oder die wirtschaftlichen Einheiten von Branntweinvertriebslagern Abgabenschuldner, die nicht Zahlungspflichtige im Sinne der Verordnung vom 6. Januar 1953 über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (GBl. I S. 37) sind.

(4) Abgabenschuldner ist auch derjenige, der außer halb des Herstellungsbetriebes Branntwein erzeugt.

* 4. DB (GBl. I S. 77)

Zu § 11 der Verordnung**§ 4**

(1) Im Falle des § 3 Abs. 3 entsteht die Abgabenschuld mit dem Übergang des Branntweins auf das Branntweinvertriebslager im Zeitpunkt des Übergangs der Gefahr.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 4 entsteht die Abgabenschuld mit der Erzeugung des Branntweins.

Zu § 14 der Verordnung**§ 5**

Die Verbrauchsabgabe auf Branntwein wird nach der in dem Branntwein oder nach der in den weingeisthaltigen Erzeugnissen enthaltenen Weingeistmenge bemessen. Der Minister der Finanzen gibt die Abgabensätze besonders bekannt.

§ 6

(1) Die in dem Branntwein enthaltene Weingeistmenge wird ermittelt aus dem Eigengewicht des Branntweins und seinem Gehalt an Weingeist in Gewichtshundertteilen (Weingeiststärke).

(2) Die Weingeiststärke ist mit Weingeistspindeln zu ermitteln, die den Weingeistgehalt in Gewichtshundertteilen und die Wärme in Graden des hundertteiligen Thermometers anzeigen. Abweichende Methoden zur Feststellung der Weingeistmenge bedürfen der Genehmigung des Ministers der Finanzen.

Zu § 16 der Verordnung**§ 7**

(1) Die Verbrauchsabgabe auf Branntwein ist von den Abgabenschuldnern unaufgefordert spätestens am folgenden Werktag nach der Entstehung der Abgabenschuld zu entrichten.

(2) Abweichend hiervon haben die Inhaber von Branntweinvertriebslagern die Verbrauchsabgabe auf Branntwein wie folgt zu entrichten:

a) bei der Entfernung des Branntweins aus dem Branntweinvertriebslager,

b) bei der Entnahme des Branntweins zum Verbrauch oder zur Flaschenabfüllung innerhalb des Branntweinvertriebslagers

am nächsten Werktag nach der Entfernung oder der Entnahme zum Verbrauch bzw. zur Flaschenabfüllung.

(3) Die Inhaber von Brenneierlagern haben die Verbrauchsabgabe auf Branntwein am nächsten Werktag nach der Entfernung des Branntweins aus dem Brenneierlager zu entrichten.

(4) Abgabebeträge, die 1000 DM nicht übersteigen, sind spätestens am nächsten Werktag nach Überschreitung dieser Grenze abzuführen. Wird der Gesamtbetrag von 1000 DM innerhalb von fünf Werktagen nicht erreicht, ist der Abgabebetrag spätestens am sechsten Werktag zu entrichten.

Zu § 19 der Verordnung**§ 8**

Über die im Laufe eines Monats entstandene Abgabenschuld hat der Abgabenschuldner bis zum 15. des folgenden Monats eine Abrechnung einzureichen, die nach Form und Inhalt so abzufassen ist, daß insbesondere folgende Angaben erkennbar und überprüfbar sind:

a) Tag der Entnahme und entnommene Menge (Liter Weingeist),

b) Abgabensatz je Liter Weingeist,

c) Abgabebetrag,

d) Tag der Entrichtung des Abgabetrages.

Zu § 23 der Verordnung**§ 9**

Abgabenbefreiungen werden gewährt, wenn

a) Branntwein von Herstellungsbetrieben an Rektifizierbetriebe abgegeben wird;

b) Branntwein zur Herstellung von Bergarbeitertrinkbranntwein im Rahmen der zugewiesenen Kontingente verarbeitet wird;

c) vergällter Branntwein zu chemischen, bakteriologischen und physikalischen Untersuchungen aller Art, zum Ansetzen von Chemikalien und Lösungen, zur Erhaltung wissenschaftlicher Präparate sowie zu Wasch- und Desinfektionszwecken (ohne beabsichtigte Heilwirkung) verwendet wird und dabei eine Entgällung nicht eintritt;

d) vergällter Branntwein zur Herstellung von Erzeugnissen verwendet wird, die im fertigen Zustand Branntwein nicht mehr enthalten. Ausgenommen sind Nahrungs- und Genußmittel sowie kosmetische Erzeugnisse.

§ 10

Abgabenermäßigungen werden gewährt, wenn

a) vergällter Branntwein zur Herstellung von branntweinhaltigen Heilmitteln zum äußerlichen Gebrauch verwendet wird;

b) vergällter Branntwein zu Heizungs-, Koch- und Beleuchtungszwecken sowie zur Herstellung von Brennspiritus verwendet wird;

c) Branntwein zu Gärungssig verarbeitet wird.

§ 11

Branntwein gilt als vergällt, wenn er Vergällungsmittel oder Zusatzstoffe enthält, die ihn für den menschlichen Genuß unbrauchbar machen. Die für die einzelnen Verwendungszwecke zulässigen Vergällungsmittel und Zusatzstoffe werden besonders bestimmt.

§ 12

Die Vorschriften des § 13 Buchst. a der Ersten Durchführungsvorschrift vom 14. Oktober 1955 zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben sind für Branntwein und Branntweinerzeugnisse nicht anzuwenden.

Zu § 26 der Verordnung**§ 13**

Die Verbrauchsabgabe auf Branntwein ist in der Produktionsstufe (Brennereien) nicht Teil des Entgelts im Sinne des § 1 des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 942).

Zu § 29 der Verordnung**§ 14****Sicherungsmaßnahmen in Brennereien**

(1) Brennereien müssen so eingerichtet sein, daß sämtliche weingeisthaltigen Dämpfe innerhalb der Branntweingewinnungs- und Branntweinsäuberungsanlagen zu Branntwein verdichtet werden und der gesamte Branntwein in die zu seiner Erfassung bestimmten Vorrichtungen fließt.

(2) Geräte, Gefäße und Rohre, in denen weingeisthaltige Dämpfe entstehen oder verdichtet werden und Branntwein geleitet oder gesammelt wird, sind durch besondere Verschlüsse zu sichern. Räume, in denen sich Vorrichtungen zum Sammeln von Branntwein befinden, sind besonders zu sichern und zu verschließen.

(3) Die Räte der Kreise und der kreisfreien Städte — Abteilung Finanzen — entscheiden je nach Art der

technischen Einrichtungen, welche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Die Kosten der Sicherungsmaßnahmen sind von den Inhabern der Brennereien zu tragen.

(4) Über die durchgeführten Sicherungsmaßnahmen sind für die einzelnen Brennereien von den Räten der Kreise und der kreisfreien Städte — Abteilung Finanzen — Aufzeichnungen zu führen.

(5) Die Brennereien haben eine Zeichnung und Beschreibung der aufgestellten Branntweingewinnungs- und Branntweinsäuberungsanlagen mit sämtlichen Rohrleitungen und Sammelvorrichtungen bereitzuhalten.

(6) Jede Verletzung eines von Beauftragten der Räte der Kreise und der kreisfreien Städte — Abteilung Finanzen — angelegten Verschlusses sowie jede Handlung, die die Ableitung von weingeisthaltigen Dämpfen oder Branntwein aus gesicherten Geräten, Gefäßen, Rohren und Räumen ermöglicht, ist verboten.

Ist die Lösung von Verschlüssen unvermeidlich, weil eine dringende Gefahr oder ein bedeutender Schaden abzuwenden ist und ist ein Beauftragter des Rates des Kreises oder der kreisfreien Stadt — Abteilung Finanzen — nicht rechtzeitig zu erreichen, so darf der Betriebsinhaber die Verschlüsse selbständig lösen. Er hat Zeugen hinzuzuziehen, den Rat des Kreises oder der kreisfreien Stadt — Abteilung Finanzen — zu benachrichtigen sowie die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um bis zur Wiederherstellung der Sicherungsmaßnahmen eine ungerechtfertigte Entnahme von Branntwein und Ableitung von weingeisthaltigen Dämpfen zu verhindern.

(7) Meßgeräte (Längenmaße, Gewichte, Waagen, Weingeistspindeln usw.) müssen den Bestimmungen des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht entsprechen. Die Räte der Kreise und der kreisfreien Städte — Abteilung Finanzen — entscheiden, welche Gefäße im Interesse der Abgabekontrolle zu vermessen sind.

§ 15

Auslieferung von Branntwein durch die Brennereien

(1) Vor Entfernung aus der Brennerei ist der Branntwein seiner Weingeistmenge nach festzustellen. Sofern der Branntwein abgabenbefreit versandt wird, sind die Versandgefäße durch Beauftragte der Räte der Kreise oder der kreisfreien Städte — Abteilung Finanzen — zu verschließen. Die Beauftragten haben die Richtigkeit der in den Versandpapieren angegebenen Weingeistmengen zu bestätigen und die angelegten Verschlüsse zu vermerken.

(2) Die beabsichtigte Entleerung der Sammelgefäße ist von der Brennerei rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vorher, bei dem Rat des Kreises oder der kreisfreien Stadt — Abteilung Finanzen — anzuzugeben.

(3) Auf dem Versand eingekettete Fehlmengen bis zu 1,5% werden hinsichtlich der Erhebung der Verbrauchsabgabe auf Branntwein außer Anspruch gelassen, wenn die von den Beauftragten des Rates des Kreises oder der kreisfreien Stadt — Abteilung Finanzen — angebrachten Verschlüsse unverletzt sind und der Verlust auf Verdunstung oder gewöhnliches Leckwerden zurückzuführen ist.

(4) Die Räte der Kreise und der kreisfreien Städte — Abteilung Finanzen — führen für jede Brennerei Anweisungen über die eingemischten Roh- und Hilfsstoffe, deren Stärke- oder Zuckergehalt, die erzielten Weingeistausbeuten sowie die vor dem Versand festgestellten Weingeistmengen.

§ 16

Brennereilager

(1) Mit der Verbrauchsabgabe auf Branntwein belasteter unverarbeiteter Branntwein kann entsprechend den nachstehenden Bestimmungen in einem Brennereilager aufbewahrt werden.

(2) In das Brennereilager darf nur Branntwein aufgenommen werden, der in der Brennerei des Lagerinhabers erzeugt und zur Herstellung von Branntweinerzeugnissen im Betrieb des Lagerinhabers bestimmt ist.

(3) Die Einrichtung von Brennereilagern bedarf der Genehmigung des Ministers der Finanzen; ausgenommen sind Brennereilager, die im Kalenderjahr 1954 in Betrieb waren.

(4) Zur Sicherung der Verbrauchsabgabe sind die Räte der Kreise und der kreisfreien Städte — Abteilung Finanzen — berechtigt, an Lagerräume, Lager- und Transportgefäße besondere Anforderungen zu stellen sowie Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

(5) Die Kosten der Sicherungsmaßnahmen sind vom Lagerinhaber zu tragen.

(6) Die Räte der Kreise und der kreisfreien Städte — Abteilung Finanzen — bestimmen die Form der Feststellung der Weingeistmenge, die bei Übernahme des Branntweins von der Brennerei in das Brennereilager erfolgt unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse.

§ 17

Branntweinvertriebslager

(1) Branntweinvertriebslager betreiben den Kleinverkauf von unvergälltem, unverarbeitetem sowie vergälltem Branntwein lose und in Flaschen.

(2) In das Branntweinvertriebslager darf nur Branntwein aufgenommen werden, für den die Verbrauchsabgabe oder die Produktionsabgabe auf Branntwein noch nicht entrichtet ist.

(3) Die Einrichtung von Branntweinvertriebslagern bedarf der Genehmigung des Ministers der Finanzen; ausgenommen sind Branntweinvertriebslager, die im Kalenderjahr 1954 in Betrieb waren.

(4) Die Einrichtung der Lagerräume sowie die Beschaffenheit der Lagergefäße haben die Sicherung der Verbrauchsabgabe zu gewährleisten. Die Räte der Kreise und der kreisfreien Städte — Abteilung Finanzen — können entsprechende Sicherungsmaßnahmen einschließlich der Vermessung der Lagergefäße fordern.

(5) Der Verkauf von abgabenermäßigtem und abgabenbefreitem Branntwein erfolgt, nachdem

a) Beauftragte des Rates des Kreises oder der kreisfreien Stadt — Abteilung Finanzen — die Weingeistmenge festgestellt und, soweit erforderlich, die Vergällung beaufsichtigt haben und

b) die Bezieher eine Bezugsgenehmigung, die von dem für sie zuständigen Rat des Kreises oder der kreisfreien Stadt — Abteilung Finanzen — ausgestellt worden ist, vorgelegt haben.

Brennspritus und Holzgeistspritus kann ohne die vorgenannten Sicherungsmaßnahmen abgegeben werden.

(6) Bei Auslieferung von abgabenermäßigtem und abgabenbefreitem Branntwein ist von den Branntweinvertriebslagern in den Versandpapieren darauf hinzuweisen, daß der bezogene Branntwein nur für den angegebenen Zweck verwendet werden darf. Dies gilt nicht für Brennspritus und Holzgeistspritus.

§ 18

Verwendungsbetriebe

(1) Der Bezug von abgabenbegünstigtem Branntwein ist unter Angabe des Verwendungszweckes bei dem für den Verwender zuständigen Rat des Kreises oder der kreisfreien Stadt — Abteilung Finanzen — schriftlich zu beantragen. Ausgenommen hiervon ist der Bezug von Brennspritus und Holzgeistspiritus.

(2) Der Rat des Kreises oder der kreisfreien Stadt — Abteilung Finanzen — stellt für den zu beantragenden Bezug von abgabenbegünstigtem Branntwein unter Angabe des Verwendungszweckes widerruflich eine Bezugsgenehmigung aus.

(3) Die Verwender von abgabenbegünstigtem Branntwein, der der Vergällung bedarf, haben den Bezug des Branntweins spätestens am Tage nach Eingang dem Rat des Kreises oder der kreisfreien Stadt — Abteilung Finanzen — unter Vorlage der Versandpapiere anzuzeigen.

(4) Über die verwendeten Branntweinemengen sind im Rahmen der betrieblichen Buchführung Aufzeichnungen zu machen.

Zu § 35 der Verordnung

§ 19

Für eingeführten Branntwein und eingeführte Branntweinerzeugnisse werden besondere Vorschriften erlassen.

Inkrafttreten

§ 20

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. Schmidt

Stellvertreter des Ministers

**Sechste Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung****über die Erhebung der Verbrauchsabgaben.
(6. VADB — Wein und Schaumwein)**

Vom 14. Oktober 1955

Auf Grund des § 37 der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (GBl. I S. 769) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Für die Erhebung der Verbrauchsabgabe auf Wein und Schaumwein gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1955 zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (GBl. I S. 772), soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird.

Zu § 1 der Verordnung

§ 2

(1) Wein und Schaumwein unterliegen einer Abgabe (Verbrauchsabgabe auf Wein und Schaumwein).

(2) Wein und Schaumwein im Sinne des Abs. 1 sind gewerblich hergestellte Getränke aus Weintrauben, Obst, Kräutern, Beeren oder Rhabarber, die gegoren sind.

Zu § 8 der Verordnung

§ 3

Für Wein und Schaumwein, der im Lohnauftrag hergestellt wird, ist der Herstellungsbetrieb Abgabenschuldner.

* 5. DE (GBl. I S. 778)

Zu § 14 der Verordnung

§ 4

(1) Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Großhandelsabgabepreis abzüglich Großhandelsspanne und dem vom Rat des Bezirkes für den einzelnen Herstellungsbetrieb festgesetzten Herstellerabgabepreis.

(2) Soweit für bestimmte Weine und Schaumweine keine festgesetzten Preise bestehen, beträgt die Verbrauchsabgabe 75 % des genehmigten Herstellerabgabepreises.

(3) Für an die Kelterei zurückgelieferten Übersollwein ergibt sich die Höhe der Abgabe aus der Differenz zwischen dem Großhandelsabgabepreis abzüglich Großhandelsspanne und dem freigeübten Einkaufspreis der Kelterei.

(4) Der Minister der Finanzen gibt die Abgabensätze für Schaumwein besonders bekannt.

Zu § 19 der Verordnung

§ 5

Über die im Laufe eines Monats entstandene Verbrauchsabgabe hat der Abgabenschuldner bis zum 15. des folgenden Monats eine Abrechnung einzureichen, die nach Form und Inhalt so abzufassen ist, daß insbesondere folgende Angaben erkennbar und überprüfbar sind:

- Warenart, Artikel-Nr. und Menge (getrennt nach Entstehungszeiträumen),
- Berechnung der Verbrauchsabgaben,
- Höhe des insgesamt geschuldeten Abgabebetrages,
- Beträge, die an den einzelnen Fälligkeitstagen (§ 16 der Verordnung) gezahlt worden sind.

Zu § 23 und § 24 der Verordnung

§ 6

Abgabenbefreiungen werden gewährt, wenn

- Wein an Verarbeitungsbetriebe zur Herstellung von Essig, Schaumwein oder Branntwein abgegeben wird;
- Wein im Lohn hergestellt und an die Ablieferer der Grundstoffe, (Weintrauben, Obst, Kräuter, Beeren oder Rhabarber) zurückgeliefert wird, soweit alle die zur Weinherstellung verwendeten Grundstoffe über das Ablieferungssoll hinaus zur Verfügung gestellt worden sind;
- Wein und Schaumwein in einer Höchstmenge von 0,1 % der Warenproduktion in den Herstellungsbetrieben für produktionsbedingte Probezwecke verwendet werden;
- Wein in einer monatlichen Höchstmenge von zwei Flaschen à 0,7 Liter je Belegschaftsmitglied an die Beschäftigten der Herstellungsbetriebe (Kelterei) abgegeben wird.

§ 7

Abgabenermäßigungen werden gewährt, wenn

- Schaumwein in einer monatlichen Höchstmenge von zwei Flaschen à 0,75 Liter je Belegschaftsmitglied an die Beschäftigten der Herstellungsbetriebe abgegeben wird;
- Schaumwein im Lohn hergestellt wird und die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Produkte aus dem Eigentum der Bevölkerung stammen oder im Handel zu Preisen einschließlich Verbrauchsabgabe erworben wurden und die aus den gelieferten Produkten gefertigten Erzeugnisse nicht zum Weiterverkauf an Dritte bestimmt sind.

§ 8

Bedingung für die Abgabenbefreiung gemäß § 6 Buchst. b ist, daß der für die Auftraggeber im Lohn hergestellte Wein von diesen entweder

- a) zum eigenen Verbrauch verwendet oder
- b) auf freien Bauernmärkten gemäß Verordnung vom 16. April 1953 über die Einrichtung von Bauernmärkten (GBl. S. 579) verkauft oder
- c) zu frei sich bildenden Preisen an die Kellereien zurückgeliefert wird.

Bei allen anderen Verwendungszwecken wird der Empfänger des Weines gemäß § 6 der Verordnung Abgabenschuldner.

Zu § 26 der Verordnung

§ 9

Die Verbrauchsabgabe auf Wein und Schaumwein ist beim Herstellungsbetrieb nicht Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Bei den nachfolgenden Handelsstufen ist die Verbrauchsabgabe auf Wein und Schaumwein Teil des Entgelts im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

Zu § 29 der Verordnung

§ 10

Die Herstellungsbetriebe haben über den Bezug und die Verwendung der Rohstoffe sowie über den daraus hergestellten Wein und Schaumwein und dessen Verbleib Aufzeichnungen zu führen, die einen einwandfrei und lückenlosen Nachweis gewähren.

Zu § 35 der Verordnung

§ 11

Für eingeführten Wein und Schaumwein werden besondere Bestimmungen erlassen.

Inkrafttreten

§ 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Ministerium der Finanzen
I. V.: M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Siebente Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung
über die Erhebung der Verbrauchsabgaben.
(7. VADB — Leuchtmittel)

Vom 14. Oktober 1955

Auf Grund des § 37 der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (GBl. I S. 769) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Für die Erhebung der Verbrauchsabgabe auf Leuchtmittel gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1955 zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (GBl. I S. 772), soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird.

Zu § 1 der Verordnung

§ 2

(1) Leuchtmittel unterliegen einer Abgabe (Verbrauchsabgabe auf Leuchtmittel).

(2) Leuchtmittel im Sinne des Abs. 1 sind:

- a) alle elektrischen Lichtquellen,
- b) Brennstifte für elektrische Bogenlampen,
- c) Glühkörper zur Erhöhung der Leuchtkraft von Flammen.

* 6. DB (GBl. I S. 781)

(3) Als Leuchtmittel im Sinne des Abs. 1 gelten nicht:

- a) alle Leuchtmittel, deren Lichtstrom je ein Watt Leistungsaufnahme nach dem Ergebnis der Prüfung durch das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) ein Lumen nicht übersteigt;
- b) alle elektrischen Lichtquellen für Spannungen bis zu 20 Volt einschließlich, soweit ihre Leistungsaufnahme 15 Watt nicht übersteigt;
- c) Lichtquellen, die nicht gebrauchsfertig sind.

(4) Gebrauchsfertig sind die unter Abs. 3 Buchst. c genannten Leuchtmittel, wenn sie soweit hergerichtet sind, daß sie durch Einschalten in einen passenden Stromkreis in Gebrauch genommen werden können. Dies gilt auch dann, wenn sie noch nicht mit einem Sockel versehen sind.

Zu § 14 der Verordnung

§ 3

(1) Der Minister der Finanzen gibt die Abgabensätze besonders bekannt.

(2) Sind für Leuchtmittel minderer Qualität (z. B. II. und III. Wahl) auf Grund preisrechtlicher Vorschriften Preisabschläge zu gewähren, so ist auf den gesenkten Herstellerabgabepreis der gleiche prozentuale Verbrauchsabgabensatz wie bei Waren I. Qualität anzuwenden. Die in absoluten Beträgen festgesetzte Verbrauchsabgabe ist bei Waren minderer Qualität im gleichen Prozentsatz zu senken wie der Herstellerabgabepreis. Dies gilt nicht, wenn für Waren minderer Qualität (z. B. II. Wahl) besondere Verbrauchsabgabensätze vorgesehen sind.

Zu § 19 der Verordnung

§ 4

Über die im Laufe eines Monats entstandene Verbrauchsabgabe hat der Abgabenschuldner bis zum 15. Tag des folgenden Monats eine Abrechnung einzureichen, die nach Form und Inhalt so abzufassen ist, daß insbesondere folgende Angaben erkennbar und überprüfbar sind:

- a) Art und Menge der Leuchtmittel, für die im vorangegangenen Monat die Abgabenschuld entstanden ist, getrennt nach Entstehungszeiträumen;
- b) Abgabensatz;
- c) Beträge, die an den einzelnen Fälligkeitstagen (§ 18 der Verordnung) gezahlt worden sind.

Zu § 23 und § 24 der Verordnung

§ 5

Abgabenbefreiungen werden gewährt, wenn

- a) Leuchtmittel, die nicht zur Beleuchtung dienen, zu industriellen, biologischen oder wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden. Für die Beurteilung, ob ein Leuchtmittel vorwiegend industriellen, biologischen oder wissenschaftlichen Zwecken dient, ist das Urteil einer zentralen Kommission, die sich aus Vertretern des DAMW, des Ministeriums der Finanzen und der Leuchtmittelindustrie zusammensetzt, maßgebend;
- b) Leuchtmittel repariert werden. Als Reparatur sind alle Arbeiten an defekten Leuchtmitteln anzusehen, die ohne Öffnen der das Leuchtmittel umschließenden Glaskörper ausgeführt werden.

Zu § 26 der Verordnung

§ 6

Die Verbrauchsabgabe auf Leuchtmittel ist beim Herstellungsbetrieb und bei den nachfolgenden Handelsstufen Teil des umsatzsteuerpflichtigen Entgelts.

Die Herstellungsbetriebe sind berechtigt, den Teil der Verbrauchsabgabe auf Leuchtmittel, der sich aus der 43. Ergänzung zum Preisplan 51 ergibt, um die darauf entfallende Umsatzsteuer zu kürzen.

Zu § 35 der Verordnung

§ 7

Für eingeführte Leuchtmittel werden besondere Vorschriften erlassen.

Inkrafttreten

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Achte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben. (8. VADE — Zündwaren)

Vom 14. Oktober 1955

Auf Grund des § 37 der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (GBl. I S. 769) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Für die Erhebung der Verbrauchsabgabe auf Zündwaren gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1955 zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (GBl. I S. 772), soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird.

Zu § 1 der Verordnung

§ 2

(1) Zündwaren unterliegen einer Abgabe (Verbrauchsabgabe auf Zündwaren).

(2) Zündwaren im Sinne des Abs. 1 sind:

a) Zündhölzer und alle sonstigen demselben Verwendungszweck wie Zündhölzer dienenden Erzeugnisse, die mit einer durch Reibung entflammbar Zündmasse versehen sind oder aus einer solchen Zündmasse bestehen;
hierunter fallen:

z. B. Stäbchen, Röllchen, Kügelchen, Bänder aus Holz, Papier, Stroh, Holzmehl — auch mit Paraffin oder Harz versehen — in Stab-, Band-, Kugel- oder anderer Form,

die mit einer durch Reibung entflammbar Zündmasse versehen sind;

b) Zündkerzen aus Stearin, Wachs oder ähnlichen Stoffen, die mit einer durch Reibung entflammbar Zündmasse versehen sind;

c) auch andere Zündwaren als die unter Buchstaben a und b aufgeführten Erzeugnisse, wenn sie durch Anbringen eines Zündbandes oder in anderer Weise derart vorgerichtet sind, daß sie durch Streichen an einer Reibfläche entzündet werden können.

Zu § 14 der Verordnung

§ 3

(1) Die Höhe der Verbrauchsabgabe auf Zündwaren ergibt sich aus der Liste der Verbrauchsabgabensätze — Warengattung 46 27 des Allgemeinen Warenverzeichnisses. Die Abgabensätze werden als Staffelsätze festgesetzt — Die höheren Abgabensätze sind nicht anzuwenden, wenn die Stückzahlen um nicht mehr als 10% überschritten werden.

(2) Sind für Zündwaren minderer Qualität (z. B. II. und III. Wahl) auf Grund preisrechtlicher Vorschriften Preisabschläge zu gewähren, so ist auf den gesenkten Herstellerabgabepreis der gleiche prozentuale Verbrauchsabgabensatz wie bei Waren I. Qualität anzuwenden. Die in absoluten Beträgen festgesetzte Verbrauchsabgabe ist bei Waren minderer Qualität im gleichen Prozentsatz zu senken wie der Herstellerabgabepreis. Dies gilt nicht, sofern für Waren minderer Qualität (z. B. II. Wahl) in den Listen der Verbrauchsabgabensätze oder Preisbewilligungen besondere Verbrauchsabgabensätze vorgesehen sind.

Zu § 19 der Verordnung

§ 4

Über die im Laufe eines Monats entstandene Verbrauchsabgabe hat der Abgabenschuldner bis zum 15. des folgenden Monats eine Abrechnung einzureichen, die nach Form und Inhalt so aufzustellen ist, daß insbesondere folgende Angaben erkennbar und überprüfbar sind:

- a) Art und Menge (Zahl der Einzelpackungen) der Zündwaren, für die im vorangegangenen Monat die Abgabenschuld entstanden ist, getrennt nach Entstehungszeiträumen;
- b) durchschnittliche Stückzahl der in den Einzelpackungen enthaltenen Zündwaren;
- c) Abgabensatz;
- d) Beträge, die an den einzelnen Fälligkeitstagen (§ 16 der Verordnung) gezahlt worden sind.

Zu § 35 der Verordnung

§ 5

Für eingeführte Zündwaren werden besondere Vorschriften erlassen.

Inkrafttreten

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Erste Bekanntmachung zur Anordnung über die Vorlage von Meßgeräten zur Musterprüfung.

Vom 27. Oktober 1955

Auf Grund des § 2 der Anordnung vom 14. Juni 1955 über die Vorlage von Meßgeräten zur Musterprüfung beim Deutschen Amt für Maß und Gewicht (GBl. I S. 455) wird zur Anmeldung folgender Meßgeräte aufgerufen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Warennummer gemäß Allgemeinem Warenverzeichnis
1	Filter, soweit sie zu Meßzwecken verwendet werden	37 11 33 00
2	Platten für Meßzwecke	37 11 35 00
3	Teilungen auf Glas	37 11 40 00
4	Scheitelbrechwertmesser	37 13 72 00
5	Mikrohärteprüfer	37 14 84 00
6	Entfernungsmesser	37 15 50 00
7	Meridian- und Passagegeräte	37 16 30 00
8	Auswertegeräte	37 16 50 00

* 7. DB (GBl. I S. 782)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Warennummer gemäß Allgemeinem Warenverzeichnis
9	Geodätische Geräte	37 17 10 00
10	Meßlatten	37 17 19 20
11	Fluchtstäbe	37 17 19 30
12	Winkelprismen	37 17 19 40
13	Photogrammetrische Geräte	37 17 30 00
14	Photogrammetrische Auswerte- und Betrachtungsgeräte	37 17 33 00
15	Physikalisch-optische Geräte	37 18 00 00
16	Belichtungsmesser	37 27 33 00
17	Refraktometer	37 31 31 35
18	Gefrierpunktbestimmungs-Geräte ..	37 31 75 00
19	Waagen	37 51 00 00
20	Prüfgeräte für Zugfestigkeit	37 52 11 00
21	Prüfgeräte für sonstige physikalische Eigenschaften	37 52 20 00
22	Prüfgeräte für verschiedene Industriezweige, soweit sie den Maschinen der Gruppe 37 52 11 00 entsprechen	37 52 40 00
23	Maßstäbe für Zeichenmaschinen	37 53 23 00
24	Pantographen	37 53 30 00
25	Präzisionszeichengeräte	37 53 40 00
26	Winkel	37 53 43 20
27	Reißschieben	37 53 43 30
28	Rechenschieber	37 53 61 00
29	Rechenwalzen	37 53 62 00
30	Kreisrechenschieber	37 53 63 00
31	Reduktions-Transversalmaßstäbe ..	37 53 69 00
32	Geräte für graphische Auswertung..	37 53 70 00
33	Meteorologische Geräte (anzeigend- und registrierend)	37 54 30 00
34	Schwingwegmesser	37 54 65 00
35	Verschiedene Messer (für mechanische Messungen)	37 54 67 00
36	Sonstige Schwingungsmeßgeräte	37 54 69 00
37	Drehwaagen	37 54 71 10
38	Schweremesser	37 54 71 20
39	Pendelapparate	37 54 71 30
40	Magnetische Geräte zur Bodenerforschung	37 54 73 00
41	Sonstige geophysikalische Geräte ...	37 54 79 00
42	Feinmeßgeräte (Werkstattmeßgeräte) außer der Warenart: Ziellernrohre mit Zielmarke 37 55 16 10 und außer der Warensorte: Anreißwerkzeuge, soweit sie nicht mit Teilungen versehen sind und nicht als Meßgeräte dienen 37 55 63 00	37 55 00 00
43	Mengenmeßgeräte	37 56 00 00
44	Betriebskontroll- und Regelgeräte ..	37 57 00 00
45	Kreis- und Längenteileinrichtungen mit Zubehör	37 58 80 00
46	Prüfsiebe nach DIN in Sätzen	37 61 38 00
47	Uhrenrohwerke	37 81 00 00
48	Armbanduhren	37 83 00 00
49	Taschenuhren	37 84 00 00
50	Wecker	37 85 00 00
51	Sonstige Hausuhren	37 86 00 00
52	Turmuhren	37 87 00 00
53	Spezialuhren	37 88 00 00

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 - Verlag (3) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 6, Anruf 31 54 87, 31 44 34 — Postscheckkonto: Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufende Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 4,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Berlin — Ag 01/55/DDR

Der Anmeldung von Meßgeräten zur Musterprüfung sind außer den in § 3 der Anordnung vom 14. Juni 1955 (GBI. I S. 455) geforderten Angaben und Unterlagen noch beizufügen:

- a) Zwei Satz Stücklisten, komplett.
Darin ist zu vermerken, welche der in dem Mustergerät eingebauten Einzelteile oder Baugruppen bereits mustergeprüft sind und welches Prüfzeichen sie tragen, welche Einzelteile oder Baugruppen nach Norm gefertigt sind und welche DIN- oder TGL-Blätter ihrer Fertigung zugrunde gelegt worden sind.
- b) Zwei Übersichtszeichnungen, gegebenenfalls Original-Fotos.

Bei elektrischen Meßgeräten gegebenenfalls

- c) zwei Kabel-, Schalt-, Wickelpläne usw.

Die Anmeldepflicht für die Meßgeräte der vorstehend aufgeführten Warennummern besteht nur für Meßgeräte, deren Gütekennzeichnung bisher noch nicht erfolgt oder bereits vor dem 1. Januar 1955 abgeschlossen worden ist (Datum des Prüfzeugnisses).

Für Meßgeräte der vorstehend aufgeführten Warennummern, deren Gütekennzeichnung nach dem 1. Januar 1955 erfolgt ist, besteht keine Anmeldepflicht.

Die Meßgeräte, deren Produktion bereits läuft, sind innerhalb eines Monats nach Erscheinen dieser Bekanntmachung,

die Meßgeräte, die neu entwickelt werden,

sind jeweils vor Aufnahme der Produktion

beim Deutschen Amt für Maß und Gewicht, Zentralinstitut, Abteilung Eichaufsicht, Berlin O 17, Schließfach 137, zur Musterprüfung anzumelden.

Die Meßgeräte sind zur Durchführung der Musterprüfung erst einzureichen, nachdem der Herstellerbetrieb eine Aufforderung dazu erhalten hat.

Berlin, den 27. Oktober 1955

Deutsches Amt für Maß und Gewicht
Steinhaus
Präsident

Berichtigung

Zu der Anordnung vom 18. Juni 1955 über die Einführung eines neuen Musters der „Internationalen Zollanmeldung“ im Eisenbahngüterverkehr (GBI. I S. 473) muß nachfolgende Berichtigung beachtet werden:

Auf der zweiten Seite des Musters in Spalte 16 der Absendererklärung müssen die Wörter

„Wert (in der Währung des Abgangslandes)“
und deren Übersetzung in Französisch

gestrichen werden. An deren Stelle ist einzusetzen:

„Wert (in der Währung des Kaufabschlusses)“
„Valeur (en monnaie du contrat de vente)“

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 10. November 1955	Nr. 96
Tag	Inhalt	Seite
28. 10. 55	Verordnung über Rundfunkgebührenbefreiung	785
5. 11. 55	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Rundfunkgebührenbefreiung	786
28. 10. 55	Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren	787
27. 10. 55	Preisverordnung Nr. 478. — Anordnung zur Ergänzung der Preisverordnung Nr. 416 — Anordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für frisches Obst und Gemüse —	789
14. 10. 55	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1955	789
27. 10. 55	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung des Sparkaufbriefes	790
25. 10. 55	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatischen Natur — Naturschutzgesetz —	790
15. 10. 55	Siebente Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott. — Verbot des Versandes sprengstoffhaltigen und explosionsfähigen Schrottes —	790
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	792
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	792

Verordnung über Rundfunkgebührenbefreiung. Vom 28. Oktober 1955

In der Deutschen Demokratischen Republik, dem ersten Arbeiter-und-Bauern-Staat Deutschlands, soll jeder Bürger am politischen und kulturellen Geschehen den stärksten Anteil nehmen und zu diesem Zweck auch die Sendungen unseres demokratischen Rundfunks ständig hören. Die Sorge um den Menschen gebietet es, unseren alten und verehrten Bürgern die kostenlose Teilnahme am Rundfunkempfang zu ermöglichen. Die ständige wirtschaftliche Aufwärtsentwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik hat die Voraussetzungen geschaffen, daß der Kreis der Personen, die Anspruch auf Rundfunkgebührenbefreiung haben, erweitert werden kann. Es wird daher verordnet:

§ 1

(1) Von der Rundfunkgebühr sind folgende Personen zu befreien:

- a) Altersrentner,
- b) Unfallrentner (auf Grund von Körperschäden von $66\frac{2}{3}\%$ an),
- c) Invalidenrentner,
- d) Witwenrentner (außer Unfallwitwenrentner, die als arbeitsfähige Personen eine Unfallwitwenrente in Höhe von 20 % des Verdienstes des Verstorbenen erhalten),
- e) Empfänger von Sozialfürsorgeunterstützung (Voll- und Teilunterstützung),

f) Bewohner der Deutschen Demokratischen Republik, die Kriegsinvalidenrentner sind (außer Kriegsinvaliden, die eine $\frac{3}{10}$ -Rente erhalten),

g) Bewohner des demokratischen Sektors von Groß-Berlin, die Kriegsbeschädigtenrente (mindestens $66\frac{2}{3}\%$ Körperschaden) beziehen und deren Rente wegen Arbeitseinkommens nicht ganz oder teilweise ruht,

h) Personen, die in bezug auf ihre Einkünfte (einschließlich Unterhaltsleistungen durch unterhaltsverpflichtete Angehörige) den Empfängern von Sozialfürsorgeunterstützung gleichzustellen sind.

(2) Die im Abs. 1 genannten Personen müssen ein Rundfunkgerät besitzen und im eigenen Haushalt leben.

(3) Blinde sind in jedem Fall von der Rundfunkgebühr zu befreien.

§ 2

(1) Der Rundfunkempfänger des von der Gebührenzahlung befreiten Rundfunkteilnehmers darf nicht für gewerbliche Zwecke verwendet werden.

(2) Die Gebührenbefreiung für die im § 1 genannten Anspruchsberechtigten gilt nicht für Zusatzgenehmigungen.

(3) Mit gebührenfreien Rundfunkempfängern dürfen Hörvorrichtungen für Personen anderer Wohngemeinschaften nicht verbunden werden.

§ 3

(1) Die Befreiung von der Rundfunkgebühr hat der Anspruchsberechtigte bei dem für seinen Wohnort zuständigen Zustellpostamt zu beantragen oder von einem Beauftragten beantragen zu lassen.

(2) Die Gebührenbefreiung tritt am 1. des Monats nach der Antragstellung in Kraft. Sie ist nicht übertragbar.

§ 4

Die Gebührenbefreiung erlischt

- a) bei Wegfall der Voraussetzungen,
- b) bei Wohnungswechsel des von der Rundfunkgebühr befreiten Rundfunkteilnehmers in den Zustellbereich eines anderen Postamtes,
- c) mit dem Ableben der von der Gebührenzahlung befreiten Person,

und zwar mit dem Ablauf des Monats, in dem das für das Erlöschen der Gebührenbefreiung maßgebliche Ereignis eintritt. In solchen Fällen hat der von der Rundfunkgebühr befreite Rundfunkteilnehmer (im Todesfall seine Hinterbliebenen) dem zuständigen Zustellpostamt sofort Mitteilung zu machen.

§ 5

Ein Rundfunkteilnehmer, der sich durch falsche Angaben eine Gebührenbefreiung verschafft oder die für das Erlöschen derselben maßgeblichen Ereignisse dem Zustellpostamt nicht mitteilt, hat unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung für die Zeit der unberechtigten Inanspruchnahme der Gebührenbefreiung die Rundfunkgebühren nachzuzahlen.

§ 6

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit den zuständigen staatlichen Organen.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Zu demselben Zeitpunkt tritt die Verordnung vom 8. März 1952 über die Befreiung von der Bezahlung der Rundfunkgebühren für Blinde, Rentner und Sozialfürsorgeunterstützungsempfänger (GBL S. 297) außer Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1955

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium für Post-
und Fernmeldewesen
I. V.: Gebhardt
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Rundfunkgebührenbefreiung.

Vom 5. November 1955

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über Rundfunkgebührenbefreiung (GBL I S. 785) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die im § 1 Abs. 1 der Verordnung unter den Buchstaben a bis h aufgeführten Anspruchsberechtigten haben bei der Antragstellung eine schriftliche Erklärung abzugeben, daß sie einen Rundfunkempfänger besitzen und im eigenen Haushalt leben. Die unter dem Buchst. h Genannten haben in der Erklärung auch die Höhe ihres monatlichen Einkommens zu nennen. Die Postämter sind ermächtigt, in Zweifelsfällen die Richtigkeit der Erklärungen nachzuprüfen.

(2) Bei der Antragstellung sind vorzulegen:

- a) der letzte Rentenbescheid und der Versicherungsausweis der Sozialversicherung von Alters-, Unfall-, Invaliden-, Witwenrentnern, Kriegsinvalidenrentnern (Deutsche Demokratische Republik) und Kriegsbeschädigtenrentnern (demokratischer Sektor von Groß-Berlin) und
- b) von Personen, die Sozialfürsorgeunterstützung empfangen, in der Deutschen Demokratischen Republik: der Bewilligungsbescheid der Sozialfürsorge und der Versicherungsausweis der Sozialversicherung, im demokratischen Sektor von Groß-Berlin: das Befürwortungsschreiben der Sozialfürsorge und der Versicherungsausweis der Sozialversicherung.

(3) Die unter dem Buchst. h Genannten haben bei der Antragstellung nachzuweisen, daß sie in bezug auf ihre Einkünfte (einschließlich Unterhaltsleistungen von Angehörigen) den Empfängern von Sozialfürsorgeunterstützung gleichgestellt sind. Die Postämter haben als Grenze für die Höhe der Einkünfte die Richtsätze der Sozialfürsorge zu beachten.

(4) Für Blinde gilt der Schwerstbeschädigtenausweis mit besonderem Kennzeichen.

§ 2

(1) Die Gebührenbefreiung setzt eine Rundfunkgenehmigung voraus. Antragsteller, die bisher noch nicht Rundfunkteilnehmer waren, erhalten mit der Gebührenbefreiung die erforderliche Rundfunkgenehmigung.

(2) Die Gebührenbefreiung muß im allgemeinen bis zum 25. des Monats beantragt werden, damit sie am 1. des folgenden Monats in Kraft treten kann.

(3) Anspruchsberechtigte Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mit der Bezahlung der Rundfunkgebühren rückständig sind, erhalten die Gebührenbefreiung erst nach dem Begleichen ihrer Schuld.

§ 3

(1) Nach dem Erlöschen der Gebührenbefreiung hat der bisher Anspruchsberechtigte (in dessen Todesfall seine Hinterbliebenen) die Bescheinigung über die Rundfunkgebührenbefreiung unverzüglich dem Postamt zurückzugeben.

(2) Das Postamt ist über den Wohnungswechsel oder das Ableben des Befreiten zu unterrichten. Dabei ist außer der Befreiungsbescheinigung die Rundfunkgenehmigungsurkunde mitzubringen bzw. einzureichen.

Das für den neuen Wohnsitz zuständige Postamt stellt auf Antrag eine neue Rundfunkgenehmigung aus und erteilt auch — falls die Voraussetzungen dafür noch gegeben sind — die Gebührenbefreiung.

§ 4

Auch nach der Gewährung der Gebührenbefreiung sind die Voraussetzungen für das Bestehen der Gebührenbefreiung von den Postämtern laufend zu überprüfen.

Berlin, den 5. November 1955

Ministerium für Post- und Fernmeldewesen

I. V.: Gebhardt
Staatssekretär

Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren.

Vom 28. Oktober 1955

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungsgebührenerhebung bei allen staatlichen Organen ist eine Neuregelung der Bestimmungen über die Verwaltungsgebühren und der Gebührentarife erforderlich.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

Verwaltungsgebühren

(1) Die Organe der staatlichen Verwaltung erheben für Verwaltungshandlungen, die sie auf Veranlassung der Beteiligten oder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen in Angelegenheiten der Beteiligten durchführen, Verwaltungsgebühren nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

(2) Entgelte, die für die Benutzung der von den Organen der staatlichen Verwaltung unterhaltenen Anstalten, Anlagen und Einrichtungen zu entrichten sind (z. B. Benutzungsgebühren, Gestattungsgebühren, Anerkennungsgebühren) sowie die Gebühren, die von den Organen der Justiz, der Staatlichen Vertragsgerichte und von der Deutschen Post erhoben werden, fallen nicht unter diese Verordnung.

§ 2

Auslagen

(1) Die Gebührenschuldner haben den Organen der staatlichen Verwaltung neben den Verwaltungsgebühren die Auslagen zu erstatten, die durch die gebührenpflichtige Verwaltungshandlung entstehen, soweit sie nicht mit der Gebühr abgegolten sind.

(2) Für die Festsetzung und Erhebung der Auslagen gelten die Bestimmungen der §§ 3 bis 5, 7 bis 10 und 12 dieser Verordnung entsprechend.

§ 3

Sachliche Gebührenbefreiungen

Von der Erhebung der Verwaltungsgebühren sind ausgenommen:

1. Verwaltungshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen,
2. die mündliche Auskunft,
3. Verwaltungshandlungen, die erforderlich sind, um den Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts zu gewährleisten,
4. Verwaltungshandlungen in Angelegenheiten, die unter die Bestimmungen der Verordnung vom 6. Februar 1953 (GBl. S. 265), betreffend Prüfung von Vorschlägen und Beschwerden der Werktätigen, fallen,

5. Verwaltungshandlungen in Angelegenheiten der Sozialversicherung und der Sozialfürsorge, des Mutterschutzes sowie Verwaltungshandlungen zum Schutze und zur Förderung der Jugend,
6. Verwaltungshandlungen in Gnadensachen,
7. Verwaltungshandlungen bei Bränden, Unfällen und öffentlichen Notständen, bei denen Menschen, Tiere oder Volksvermögen in Gefahr sind,
8. Verwaltungshandlungen, für die Gebührenfreiheit besonders vorgeschrieben ist.

§ 4

Persönliche Gebührenbefreiungen

Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. Organe des Staatsapparates, deren Einnahmen und Ausgaben mit voller Klassifikation im Staatshaushaltsplan geplant sind (Haushaltsorganisationen), wenn die notwendige Kostenklarheit keine abweichende Regelung verlangt,
2. politische Parteien und demokratische Massenorganisationen wegen der Verwaltungshandlungen, die im Rahmen ihrer Aufgaben veranlaßt werden,
3. bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik akkreditierte diplomatische Vertretungen, die Diplomaten sowie die zum Geschäftspersonal der diplomatischen Vertreter gehörenden Personen, wenn diese Staatsangehörige des vertretenen Staates sind und in dem vertretenen Staat gegenüber der Deutschen Demokratischen Republik die gleiche Regelung besteht.

§ 5

Gebührenschild und Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenschild entsteht mit Beginn der gebührenpflichtigen Verwaltungshandlung.

(2) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Verwaltungshandlung veranlaßt oder verursacht bzw. in dessen Interesse sie auf Grund gesetzlicher Bestimmungen erfolgt.

(3) Wenn eine Verwaltungshandlung von mehreren Personen gemeinsam veranlaßt wird oder wenn sie auf Grund gesetzlicher Bestimmungen im Interesse mehrerer Personen erfolgt, so haften diese als Gesamtschuldner.

(4) In Verwaltungsverfahren, die mit einer Entscheidung enden (Rechtsmittelverfahren usw.), ist Gebührenschuldner derjenige, dem mit der Entscheidung die Gebührenpflicht auferlegt wird.

§ 6

Bemessung der Gebühren

(1) Die Gebührensätze sind zu bemessen:

- a) nach dem Interesse der Beteiligten an der gebührenpflichtigen Verwaltungshandlung,
- b) nach den sich aus der Verwaltungshandlung für sie ergebenden Vorteilen,
- c) nach der Höhe der den Organen der staatlichen Verwaltung entstandenen Kosten, soweit diese nicht besonders berechnet werden,
- d) nach dem Grade des Verschuldens desjenigen, welcher die Verwaltungshandlung veranlaßt hat.

(2) Sind in einer Angelegenheit mehrere gebührenpflichtige Verwaltungshandlungen erforderlich, kann eine Pauschalgebühr festgesetzt werden. Für die Festsetzung der Pauschalgebühr gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Wird der Antrag auf Durchführung einer gebührenpflichtigen Verwaltungshandlung zurückgenommen

oder fällt der Anlaß zu einer Verwaltungshandlung weg, so ist eine Teilgebühr zu entrichten. Die Teilgebühr ist nach dem Verhältnis der bereits erledigten Teile zu den unterbliebenen Teilen der Verwaltungshandlung festzusetzen. Dies gilt auch dann, wenn eine gebührenpflichtige Verwaltungshandlung nicht zu Ende geführt wird, weil die Beteiligten eine Voraussetzung für ihren Abschluß nicht erfüllt haben.

(4) Ist im Gebührentarif für eine gebührenpflichtige Verwaltungshandlung eine Rahmengebühr festgesetzt (Mindestsatz und Höchstsatz), so ist die Gebühr innerhalb des gegebenen Rahmens nach den in Abs. 1 genannten Merkmalen zu bemessen und festzusetzen.

(5) Die Gebührenbeträge sind auf volle 0,10 DM aufzurunden. Der Mindestgebührensatz beträgt in jedem Falle 0,50 DM.

§ 7

Fälligkeit der Gebühren

(1) Gebühren werden mit Abschluß der gebührenpflichtigen Verwaltungshandlung fällig. Auslagen werden mit ihrer Festsetzung fällig.

Soweit in den Fällen des § 8 Abs. 3 den Gebührenschuldern Gebühren- und Auslagenrechnungen mit der Post zugestellt werden, ist der Rechnungsbetrag am Tage der Zustellung fällig. Als Zustellungstag gilt der dritte Werktag nach Aufgabe zur Post (Postaufgabestempel).

(2) Gebührenpflichtige Verwaltungshandlungen können von Gebührevorschüssen und Auslagenvorschüssen abhängig gemacht werden.

(3) Gebührenschuldern, die laufend gebührenpflichtige Verwaltungshandlungen veranlassen, kann eine monatliche Gebührenentrichtung gestattet werden.

§ 8

Erhebungsberechtigte

(1) Gebühren werden von den Organen der staatlichen Verwaltung, die die gebührenpflichtigen Verwaltungshandlungen vornehmen, festgesetzt und erhoben. Sind mehrere Organe der staatlichen Verwaltung an einer Verwaltungshandlung beteiligt, können sie bestimmen, wer die Gebühren festsetzt und erhebt.

(2) Gebühren werden im Haushalt des betreffenden Organs der staatlichen Verwaltung vereinnahmt.

(3) Für den Gebührennachweis findet die Anordnung vom 29. Mai 1953 über die Verwendung einheitlicher Verwaltungsgebührenmarken durch die Organe der staatlichen Verwaltung (ZBl. S. 261) Anwendung. Der Minister der Finanzen kann in Ausnahmefällen einen anderen Gebührennachweis zulassen.

§ 9

Ermittlung, Festsetzung, Erhebung und Beitreibung sowie Verjährung von Gebühren

(1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, auf Verlangen der Organe der staatlichen Verwaltung wahrheitsgemäße Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen vorzulegen, die für die Ermittlung, Bemessung und Erhebung der Gebühren von Bedeutung sind.

(2) Die Gebührenfestsetzung ist im Einzelfall nicht formgebunden. Als Gebührenfestsetzung gilt jede Willenskundgebung eines Organs der staatlichen Verwaltung, mit der erstmalig ein bestimmter Betrag von einer bestimmten Person als Gebühr gefordert wird. Im Falle der gesamtschuldnerischen Haftung (§ 5 Abs. 3) gilt als Gebührenfestsetzung jede entsprechende Willenskundgebung gegenüber einem Beteiligten.

(3) Gebühren müssen schriftlich festgesetzt werden, wenn der Gebührenschuldner Einwendungen gegen eine ihm mündlich bekanntgegebene Gebührenforderung erhebt oder wenn die zwangsweise Einziehung von Gebühren notwendig wird.

(4) Gebühren können im Verwaltungswege zwangsweise eingezogen werden.

(5) Der Anspruch auf Gebühren unterliegt der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die gebührenpflichtige Verwaltungshandlung beendet wurde.

§ 10

Nachforderung und Erstattung von Gebühren

(1) Bei unrichtiger Festsetzung können Gebühren innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungshandlung nachgefordert werden.

(2) Eine Erstattung entrichteter Gebühren aus Rechtsgründen kann innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungshandlung beantragt werden.

§ 11

Stundung und Erlaß von Gebühren

Das die Gebühren festsetzende Organ der staatlichen Verwaltung ist berechtigt, Gebühren zu stunden, wenn ihre Erhebung mit erheblichen Härten für den Gebührenschuldner verbunden ist, oder Gebühren, deren Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, teilweise oder ganz zu erlassen.

§ 12

Rechtsmittel

(1) Gegen eine Gebührenfestsetzung ist binnen einer Frist von einer Woche nach Bekanntwerden die Beschwerde an das Organ der staatlichen Verwaltung zulässig, welches die Gebühr festgesetzt hat.

(2) Will das betreffende Organ der staatlichen Verwaltung der Beschwerde nicht stattgeben, so ist die Beschwerde dem übergeordneten Organ der staatlichen Verwaltung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung des übergeordneten Organs ist endgültig.

(3) Bei Einlegen einer Beschwerde bleibt die Gebührenfestsetzung wirksam und die Erhebung der Gebühr wird nicht aufgeschoben. Die zwangsweise Einziehung kann ausgesetzt werden.

§ 13

Gebührentarife

(1) Verwaltungsgebühren sind nach den Gebührentarifen zu erheben, die vom Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem zuständigen Minister bzw. Staatssekretär mit eigenem Geschäftsbereich bekanntgegeben werden.*

(2) Mit Zustimmung des Ministers der Finanzen können für bestimmte Fälle die Gebühren niedriger festgesetzt bzw. kann Befreiung von den Gebühren gewährt werden.

§ 14

Gebührenordnungen

Die Räte der Bezirke, der Kreise und Gemeinden sind nicht berechtigt, abweichende Gebührenordnungen über Verwaltungsgebühren zu erlassen oder Gebühren abweichend von den Gebührentarifen festzusetzen.

* Erscheinen in Kürze als Sonderdruck im VEB Deutscher Zentralverlag.

§ 15

Benutzungsgebühren, Gestattungsgebühren und Anerkennungsgebühren

Benutzungsgebühren für die Benutzung der von den Organen der staatlichen Verwaltung unterhaltenen Anstalten, Anlagen und Einrichtungen sowie Gestattungsgebühren und Anerkennungsgebühren können im Wege der Satzung durch das zuständige staatliche Organ festgesetzt werden.

Die Satzung bedarf hinsichtlich der Gebührenfestsetzung der Zustimmung des zuständigen Finanzorgans.

§ 16

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft. Die Gebührentarife (§ 13 Abs. 1) treten mit dem Tage der Bekanntgabe und, soweit sie vor dem 1. Januar 1956 bekanntgegeben werden, mit dieser Verordnung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind die vor dem 8. Mai 1945 erlassenen Gesetze, Verordnungen, Gebührenordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften, soweit sie sich auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren beziehen, nicht mehr anzuwenden. Dasselbe gilt auch für die nach dem 8. Mai 1945 von den Fachministern, den Staatssekretären mit eigenem Geschäftsbereich, den Landesregierungen, den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden erlassenen Gesetze, Verordnungen, Anordnungen, Gebührenordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften, soweit sie sich auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren beziehen.

(3) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Finanzen.

Berlin, den 28. Oktober 1955

Der Ministerrat**der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident	Ministerium der Finanzen
Grotewohl	Dr. Loch
	Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Preisverordnung Nr. 478.

— Anordnung zur Ergänzung der Preisverordnung Nr. 416 — Anordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für frisches Obst und Gemüse —

Vom 27. Oktober 1955

§ 1

Der § 2 der Preisverordnung Nr. 416 vom 16. Mai 1955 — Anordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für frisches Obst und Gemüse — (GBl. I S. 330) wird wie folgt ergänzt:

„Das Ministerium für Handel und Versorgung ist berechtigt, in Verbindung mit dem Ministerium der Finanzen die Transportpauschale von 4,20 DM je 100 kg für einzelne Bezirke entsprechend der ökonomischen Notwendigkeit zu differenzieren.“

§ 2

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 15. September 1955 in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1955

Ministerium für Handel und Versorgung
Wach
Minister

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1955.**

Vom 14. Oktober 1955

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 21. Mai 1955 über den Staatshaushaltsplan 1955 (GBl. I S. 345) und des § 37 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) wird für die Haushaltswirtschaft der örtlichen Räte folgendes bestimmt:

§ 1

Übertragungen von Haushaltsmitteln innerhalb eines Aufgabenbereichs dürfen in solchen Fällen genehmigt werden, in denen die beantragte überplanmäßig zu finanzierende Aufgabe gesetzlich begründet oder im Volkswirtschaftsplan vorgesehen ist und die im Haushaltsplan für diese Aufgabe zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen. In allen anderen Fällen, mit Ausnahme der in der Ersten Durchführungsbestimmung vorgesehenen, dürfen Übertragungen nicht vorgenommen werden.

Durch die Übertragungen darf keine Erhöhung des Lohnfonds, der Neubeschaffungen (ausgenommen die im § 3 genannten Zusatzfonds) und des Aufgabenbereichs 0/1 — Verwaltung — erfolgen. Die für die Werterhaltung geplanten Mittel dürfen nicht vermindert werden. Das Recht der Übertragung von Haushaltsmitteln innerhalb eines Aufgabenbereichs hat der für den Einzelplan verantwortliche Leiter.

Wenn Übertragungen innerhalb eines Aufgabenbereichs durchgeführt werden müssen, die verschiedene Einzelpläne berühren, dann findet der § 37 Abs. 6 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung Anwendung.

§ 2

Die Lohnfonds und die Mittel für SV-Beiträge in den Aufgabenbereichen 3 bis 8 sind in den Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern gegenseitig deckungsfähig. In Gemeinden von 2000 bis 10 000 Einwohnern sind die Lohnfonds und Mittel für SV-Beiträge innerhalb eines Aufgabenbereichs deckungsfähig.

§ 3

In Abänderung des § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 21. Mai 1955 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1955 (GBl. I S. 368) können durch den Minister der Finanzen auf Antrag der Räte der Bezirke zusätzliche Kontingente für Neubeschaffungen bereitgestellt werden. Zur Verwendung der bereitgestellten Zusatzkontingente bedarf es eines Beschlusses der Räte der Bezirke, der Kreise oder Gemeinden. Die Deckung der Mehrausgaben für Neubeschaffungen muß durch Einsparungen im Haushalt des jeweiligen Organs erfolgen. Mittel für Werterhaltung dürfen hierfür nicht verwandt werden.

Die Mehrausgaben für Neubeschaffungen sollen für solche Fälle Verwendung finden, bei denen die Schaffung neuer im Volkswirtschaftsplan vorgesehener Kapazitäten dies erfordert.

Die Erhöhung der Neubeschaffungen darf zu keiner Schmälerung des Warenfonds der Bevölkerung führen, deshalb sind die Mittel insbesondere für Neubeschaffung von Lehrmitteln, Forschungsbedarf, medizinisch-technischen Geräten usw. zu verwenden.

* 1. DB (GBl. I S. 366)

Beim Kauf der Neubeschaffungen ist die Anordnung vom 12. April 1955 über die Regelung des Bezuges von Waren des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Konsumenten (GBl. II S. 141) genau zu beachten.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Einführung
des Sparkaufbriefes.

Vom 27. Oktober 1955

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 31. März 1955 über die Einführung des Sparkaufbriefes (GBl. I S. 280) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Kreisstellen der Deutschen Bauernbank, die VdgB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaften, sofern sie in der hierfür bestätigten Registrierliste aufgeführt sind, die Reichsbahnsparkassen sowie die Banken für Handwerk und Gewerbe sind ermächtigt, Sparkaufbriefe auszugeben.

Die bestehenden banktechnischen Bestimmungen für die Sparkassen gelten entsprechend auch für die vorstehenden Kreditinstitute.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1955

Ministerium der Finanzen
I. V.: M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

* 1. DB (GBl. I S. 281)

Zweite Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur — Naturschutzgesetz —.

Vom 25. Oktober 1955

Auf Grund des § 20 des Gesetzes vom 4. August 1954 zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur — Naturschutzgesetz — (GBl. S. 695) erläßt das Amt für Wasserwirtschaft als Zentrale Naturschutzverwaltung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen folgende Bestimmung:

Zu § 12

§ 1

(1) Die Bezirks- und Kreis-Naturschutzbeauftragten erhalten für ihre baren Auslagen eine steuerfreie pauschale Auslagenentschädigung. Ihre Höhe wird ent-

* 1. DB (GBl. I S. 165)

sprechend der Aufgabenstellung jeweils von der Bezirks-Naturschutzverwaltung festgelegt. Die Entschädigung darf im Bezirks- und Jahresdurchschnitt monatlich 40 DM je Naturschutzbeauftragter nicht überschreiten.

(2) Die Zahlung der Auslagenentschädigungen hat jeweils bis zum 5. des Monats, für den sie zu gewähren sind, zu erfolgen.

§ 2

(1) Neben der Auslagenentschädigung sind den ehrenamtlichen Naturschutzbeauftragten die Aufwendungen, die ihnen anlässlich genehmigter Dienstreisen entstehen, nach Maßgabe der jeweils geltenden Bestimmungen über die Vergütung von Reisekosten zu erstatten, und zwar

- a) den Bezirks-Naturschutzbeauftragten für alle Dienstreisen innerhalb und außerhalb des Bezirkes, außer für Fahrten im Bereich der Nahverkehrsmittel (z. B. Straßenbahn, Omnibus, Vorortbahn) ihres Wohnortes,
- b) den Kreis-Naturschutzbeauftragten für Dienstreisen nach Orten außerhalb des Kreises.

(2) Die Gewährung von Tagegeldern hat nach den Sätzen für Beschäftigte in leitender Stellung mit eigenverantwortlicher Tätigkeit (Gruppe I) zu erfolgen.

(3) Zuständig für die Genehmigung von Dienstreisen sind für

- a) die Bezirks-Naturschutzbeauftragten die Bezirks-Naturschutzverwaltung,
- b) die Kreis-Naturschutzbeauftragten die Kreis-Naturschutzverwaltung.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. November 1955 in Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 1955

Amt für Wasserwirtschaft
— Zentrale Naturschutzverwaltung —
Prof. Möller
Leiter

Siebente Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung
über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von
Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott.
— Verbot des Versandes sprengstoffhaltigen und
explosionsfähigen Schrottes —

Vom 15. Oktober 1955

Auf Grund des § 10 Abs. 1 der Verordnung vom 2. Februar 1950 über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott (GBl. S. 69) wird über den Versand sprengstoffhaltigen und explosionsfähigen Schrottes im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der Versand sprengstoffhaltigen Schrottes an den Schrotthandel und die Betriebe der schrottverbrauchenden Industrie ist unzulässig.

* 6. DB (GBl. 1953 S. 87)

(2) Sprengstoffhaltiger Schrott im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind alle Gegenstände, die ihrer Art oder Herkunft nach Sprengstoffe enthalten oder mit Sprengstoffen behaftet sein können. Darunter fallen insbesondere Munitionskörper aller Art und jeglicher Schrott aus sprengstoffherstellenden Betrieben.

(3) Sprengstoffhaltiger Schrott ist unverzüglich dem zuständigen Volkspolizeikreisamt zur weiteren Veranlassung zu melden. In Zweifelsfällen sind die Schrottgegenstände dem zuständigen Volkspolizeikreisamt als sprengstoffverdächtiger Schrott zu melden.

(4) Munitionsschrott darf nur in gedeckten und verplombten Waggons, bei kleineren Mengen in geeigneten verplombten Behältern, versandt werden. Den Sendungen ist eine Bescheinigung der Volkspolizei über die Ungefährlichkeit des Schrottes beizufügen.

§ 2

(1) Der Versand explosionsfähigen Schrottes an die Betriebe der schrottverbrauchenden Industrie ist unzulässig.

(2) Explosionsfähiger Schrott sind Gegenstände, die frei von Sprengstoffen, ihrer Art und Herkunft nach geeignet sind, auf Grund von äußeren Einwirkungen jeder Art erhebliche Explosionen oder explosionsähnliche Wirkungen bei der Verarbeitung des Schrottes hervorzurufen.

(3) Explosionsfähiger Schrott sind insbesondere:

- a) Stahlf Flaschen,
- b) Feuerlöscher,
- c) Rohrbremsen, Federausgleicher, Rückholer, Luftvorholer, Stoßdämpfer, Panzerachslager, Panzerantriebe, Bojen, hydraulische Anhängerkupplungen, hydraulische Winden und ähnlicher Schrott,
- d) hydraulische Türschließer,
- e) Kardanwellen,
- f) Walzen,
- g) Rollen,
- h) Konstruktionsteile,
- i) Hohlräder,
- k) Hohlkörper, deren ursprünglicher Verwendungszweck nicht mehr feststellbar ist, und deren Inhalt deshalb als unkontrollierbar erscheinen muß.

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Gegenstände sind dann nicht explosionsfähiger Schrott, wenn ihre Gefährlichkeit durch entsprechende Aufbereitungsarbeiten beseitigt worden ist.

§ 3

(1) Die Anfallstellen und die Betriebe des Schrotthandels haben Beauftragte für die Schrottverladung zu bestellen. Diese Beauftragten haben dafür zu sorgen, daß der verladene Schrott entsprechend den Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung frei von sprengstoffhaltigen und explosionsfähigen Gegenständen (gefährlicher Schrott) ist.

(2) Die Beauftragten haben auf dem freien Feld der Rückseite des Frachtbriefes und auf dem Waggonzettel das Nichtvorhandensein von gefährlichem Schrott zu bestätigen. Die Bestätigung hat den aus der Anlage ersichtlichen Wortlaut zu enthalten.

§ 4

Die Betriebe der schrottverbrauchenden Industrie (Empfänger) dürfen Schrottsendungen nur bei gleichzeitiger Übergabe der Bestätigungen über das Nichtvorhandensein von gefährlichem Schrott (§ 3 Abs. 2) übernehmen.

§ 5

(1) Die Empfänger sind verpflichtet, durch ihre Betriebsangehörigen alle möglicherweise als gefährlicher Schrott anzusehenden Gegenstände aussortieren und getrennt lagern zu lassen. Sprengstoffhaltiger Schrott ist unverzüglich dem zuständigen Volkspolizeikreisamt zur weiteren Veranlassung zu melden.

(2) Die als gefährlicher Schrott festgestellten Gegenstände sind unter fortlaufender Numerierung mit der Waggonnummer bzw. dem Registrierzeichen des Kahnens, dem Eingangstag der Ware und der Bezeichnung des Absenders in einem Tagebuch einzutragen. Die Eintragsnummer ist auf dem Gegenstand mit roter Farbe zu vermerken.

(3) Den Betriebsangehörigen der Empfänger ist für das Auffinden von gefährlichem Schrott eine Fundprämie zu zahlen.

§ 6

(1) Der verladende Betrieb hat die gezahlten Fundprämien und die Kosten für das Unschädlichmachen des gefährlichen Schrottes zu erstatten, und zwar bei Feststellung

- a) sprengstoffhaltigen Schrottes (§ 1) in Höhe von insgesamt 10 DM je Stück, höchstens jedoch insgesamt 100 DM je Waggon oder 500 DM je Kahn,
- b) explosionsfähigen Schrottes (§ 2) in Höhe von insgesamt 2 DM je Stück, höchstens jedoch insgesamt 100 DM je Waggon oder 500 DM je Kahn.

(2) Die Erstattungspflicht des verladenden Betriebes besteht jedoch nur, wenn

- a) der Empfänger dem verladenden Betrieb die Feststellung des gefährlichen Schrottes innerhalb der für die Übersendung des Werkbefundes geltenden Fristen angezeigt hat,
- b) der Empfänger die festgestellten Gegenstände ordnungsgemäß gekennzeichnet und eingetragen hat (§ 5 Abs. 2),
- c) der verladende Betrieb nicht innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der Anzeige (Buchst. a) die beanstandeten Gegenstände besichtigt und den Feststellungen des Empfängers widersprochen hat.

§ 7

(1) Jeder Waggon oder Kahn kann von dem Empfänger nur einmal einer Beurteilung unterzogen werden.

(2) Nach Ablauf der Anzeigefristen (§ 6 Abs. 2 Buchst. a) erlöschen alle Rechtsansprüche des Empfängers an den verladenden Betrieb.

§ 8

Die Leiter der Betriebe, in denen Schrottverladungen und Schrottenladungen durchgeführt werden, haben dafür zu sorgen, daß die dafür eingesetzten Betriebsangehörigen monatlich über die Einhaltung der Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung belehrt werden und dies in einem besonderen Buch durch Unterschrift bestätigen.

§ 9

Die Verladung sprengstoffhaltigen Schrottes ist nach den Bestimmungen über die Transportgefährdung strafbar, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 10

(1) Wer entgegen den Bestimmungen des § 2 explosionsfähige Gegenstände verlädt, kann mit einer Ordnungsstrafe von 5 bis 500 DM belegt werden.

(2) Für das Ordnungsstrafverfahren gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens. (GBl. I S. 123).

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und die Festsetzung der Ordnungsstrafe ist der Minister für Schwerindustrie zuständig.

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1955

Ministerium für Schwerindustrie
Seibmann
Minister

Anlage

zu § 3 Abs. 2 vorstehender
Siebenter Durchführungsbestimmung

Bestätigung
über das Nichtvorhandensein sprengstoffhaltiger
und explosionsfähiger Gegenstände
in dem verladenen Schrott

Ich bestätige, daß der Schrott Sorte.....
verladen im Waggon/Kahn Nr.
am von der Station
nach Station
der Reichsbahndirektion
keine sprengstoffhaltigen oder explosionsfähigen
Gegenstände im Sinne der Vorschriften der Siebenten
Durchführungsbestimmung vom 15. Oktober 1955 zur
Verordnung über das Erfassen, Sammeln und Aufberei-
ten von Eisen-, Stahl- und Bunmetallschrott — Verbot
des Versandes sprengstoffhaltigen und explosions-
fähigen Schrottes — (GBl. I S. 790) enthält.

Falls sprengstoffhaltige oder explosionsfähige Gegen-
stände in dem verladenen Schrott festgestellt werden,
trage ich die volle materielle und strafrechtliche Ver-
antwortung.

Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 55 vom 22. Oktober 1955 enthält:	Seite
Anordnung vom 29. September 1955 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung fester Brennstoffe im Jahre 1956	361
Anordnung vom 5. Oktober 1955 über die Errichtung des Zentrallaboratoriums für die obst- und gemüseverarbeitende Industrie	362
Anordnung vom 1. Oktober 1955 über die Verwaltung und Einziehung der Forderungen ehemaliger Bausparkassen	364
Anordnung vom 12. Oktober 1955 zur Ergänzung der Verordnung über gebührenpflichtige Verwarnungen	364

Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes

Sonderdruck Nr. 111

Preisverordnung Nr. 445 — Anordnung über die Preise für sanitäre Armaturen —

Sonderdruck Nr. 112

Preisverordnung Nr. 446 — Anordnung über die Preise für Kleinwasserarmaturen —

Sonderdruck Nr. 113

Preisverordnung Nr. 447 — Anordnung über die Preise für Milcharmaturen —

Sonderdruck Nr. 118

Preisverordnung Nr. 452 — Anordnung über die Preise für Schraubenzieher —

Sonderdruck Nr. 120

Preisverordnung Nr. 454 — Anordnung über die Preise für gezogenen Stahldraht unter 100 kg/mm² Festigkeit —

Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4–6, zu beziehen.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 14. November 1955	Nr. 97
------	-------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
28. 10. 55	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung des Nutzeisenaufkommens aus Schrott	793
3. 11. 55	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht. — Gebührenordnung der Staatlichen Bauaufsicht —	793
21. 10. 55	Vierte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Approbation der Zahnärzte	796
21. 10. 55	Anordnung über die Durchführung öffentlicher Schutzimpfungen	798
5. 11. 55	Anordnung über das Statut des Staatlichen Filmarchivs	799
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	800
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	800

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung des Nutzeisenaufkommens aus Schrott.

Vom 28. Oktober 1955

Zur verstärkten Erfassung der inneren und örtlichen Reserven sind die differenzierte Planung und Planabrechnung des Aufkommens und der Verteilung von Schrott und Nutzmaterial notwendig. Daher wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Bestimmungen des § 3 der Verordnung vom 6. August 1953 über Maßnahmen zur Sicherung des Nutzeisenaufkommens aus Schrott (GBl. S. 922) werden zum 31. Dezember 1955 aufgehoben.

§ 2

Mit Wirkung vom 1. Januar 1956 sind auf den im Volkswirtschaftsplan festgelegten Plan für das Schrottaufkommen — Planpositionen Stahlschrott und Gußbruch — mengenmäßig nur die Abfälle aus Eisen und Stahl anzurechnen, die nach den hierfür geltenden Bestimmungen als Schrott zu bewerten sind.

§ 3

Die Planträger erhalten im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes Aufkommensauflagen für Nutzeisen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1955

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium für Schwerindustrie
Grotewohl	Seibmann Minister

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht. — Gebührenordnung der Staatlichen Bauaufsicht —

Vom 3. November 1955

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I S. 169) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen folgende Gebührenordnung erlassen:

I. Gebührenpflicht, Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

(1) Alle Neuanlagen, Umbauten und Abbrüche, die von der Staatlichen Bauaufsicht der Räte der Kreise (Städte) geprüft, genehmigt, überwacht und abgenommen werden, sind — mit Ausnahme der im Abs. 3 genannten Baumaßnahmen — gebührenpflichtig.

* 2. DB (GBl. I S. 175)

(2) Die Organe der Staatlichen Bauaufsicht bei den volkseigenen Entwurfsbüros und Baubetrieben (Gütekontrolle) erheben keine bauaufsichtlichen Gebühren.

(3) Gebührenfrei sind:

- a) Baumaßnahmen staatlicher Organe, die mit voller Haushalts-Klassifikation in den Staatshaushalt einbezogen sind,
- b) Baumaßnahmen der bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik akkreditierten diplomatischen Vertretungen, der Diplomaten sowie der zum Geschäftspersonal der diplomatischen Vertreter gehörenden Personen, wenn diese Staatsangehörige des vertretenen Staates sind,
- c) Baumaßnahmen von Genossenschaften, die auf der Basis sozialistischen Eigentums arbeiten, und des genossenschaftlichen und individuellen Arbeiterwohnungsbaues,
- d) Bauanzeigen, mit Ausnahme von Werbemaßnahmen,
- e) die Anbringung oder Aufstellung von Transparenten oder anderen Mitteln der Sichtwerbung staatlicher Organe, demokratischer Parteien und Massenorganisationen einschließlich der Tafeln, die den Stand der Produktionserfüllung oder der Wettbewerbe der Betriebe angeben,
- f) bauaufsichtliche Auflagen zur Abwendung von Gefahren oder zur Beseitigung baulicher Mängel. Die zur Erfüllung dieser Auflagen notwendig werdenden bauaufsichtlichen Genehmigungen und Abnahmen unterliegen jedoch der Gebührenpflicht, sofern es sich nicht um Baumaßnahmen handelt, die nach den Buchstaben a bis d gebührenfrei sind,
- g) die Wiederherstellung oder Erneuerung von Mauerwerksausfugungen, Putz- und Anstricharbeiten, soweit es sich nicht um Werbemaßnahmen handelt.

(4) Bei Wohn- und Stallbauten werktätiger Einzelbauern ist die Hälfte der bauaufsichtlichen Gebühren zu erheben.

(5) Die Staatliche Bauaufsicht der Räte der Kreise (Städte) kann auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichten, wenn es sich um die Wiederherstellung von Bauwerken oder die Errichtung von Ersatzbauwerken bei Katastrophenfällen (z. B. Hochwasser, Überschwemmung, Erdbeben, Bergsenkungen, Feuersbrünste oder dergleichen) handelt.

(6) Die Gebührenermäßigungen nach den Absätzen 4 und 5 beziehen sich nicht auf die im Abschnitt VI erwähnten Sondergebühren.

II. Gebührenberechnung

(1) Die Gebührenberechnung bei Neubauten, Umbauten oder Erweiterungsbauten bestehender Gebäude erfolgt nach der Rohbausumme, die aus dem Kostenplan oder Preisangebot nachzuweisen ist. Bei Werkbauten, Tief- und Ingenieurbauten und bei Einfriedungen ist der Bau- bzw. Herstellungswert des Bauwerkes als Rohbausumme anzunehmen.

Tarif-Nr.	Gebührenpflichtige Verwaltungshandlung	Gebühr	Bemerkungen
1	Prüfung des Bauauftrages, Erteilung der Baugenehmigung, Überwachung und Abnahme der Bauausführung	1 % der Rohbausumme, mind. 10 DM, höchst 8000 DM. Die Rohbausumme ist dabei auf volle TDM aufzurunden.	Lassen sich in Ausnahmefällen Gebühren nicht errechnen oder stehen die danach ermittelten Gebühren in einem offensichtlichen Mißverhältnis zum tatsächlichen Zeit- und Leistungsaufwand der bauaufsichtlichen Prüfungs- und Überwachungsarbeiten (z. B. Prüfungen schwieriger statischer Berechnungen), so kann die Berechnung der Gebühren nach Arbeitsstunden erfolgen. Für jede angefangene Stunde sind in diesem Fall 6 DM (sechs) als Gebühr zu berechnen.
2	Genehmigung der Veränderung der Benutzungsart eines Bauwerkes ohne bauliche Veränderungen	10 DM	
3	Erteilung der Abbruchgenehmigung	mindestens 10 DM, höchstens 100 DM je nach Umfang des Objektes	
4	Genehmigung der Aufstellung oder Anbringung von Werbeschildern, Schaukästen oder werbenden Flächenbemalungen	5 DM	
5	für die Befreiung von einer Vorschrift der Bauordnung, wenn dafür die Zustimmung der übergeordneten Staatlichen Bauaufsicht eingeholt wird	5 DM 20 DM	} als Zuschlag zu den Gebühren
6	für jede durch den Bauantragsteller oder Bauauftragnehmer verursachte Zweitabnahme	10 % der Gebühr nach Tarif Nr. 1, jedoch mind. 10 DM	
7	für die Umschreibung einer bereits erteilten Baugenehmigung auf einen anderen Bauantragsteller	3 DM	

Tarif Nr.	Gebührenpflichtige Verwaltungshandlung	Gebühr	Bemerkungen
8	für die Verlängerung einer erteilten Baugenehmigung	3 DM	
9	für die Anfertigung von Zweitschriften von bereits erteilten Prüfungs-, Genehmigungs- und Abnahmebescheinigungen	je DIN A 4-Seite 0,50 DM, mindestens 1 DM	

(3) Werden Bauanträge ohne bauaufsichtliche Prüfung zurückgewiesen (z. B. bei Nichtbobaubarkeit eines Grundstücks), so wird keine Gebühr erhoben.

(4) Werden Bauanträge auf Grund einer bereits begonnenen Prüfung abgelehnt, so wird eine Gebühr nach der aufgewendeten Prüfzeit gemäß Abs. 2 Tarif Nr. 1 (Bemerkung) erhoben.

III. Gesamt- und Teilgebühren

(1) Die in Abschnitt II Abs. 2 festgesetzten bauaufsichtlichen Gebühren gelten anteilig folgende bauaufsichtliche Leistungen ab:

- bauaufsichtliche Prüfung des Bauantrages und Erteilung der Baugenehmigung mit 20 % der Gesamtgebühr,
- Prüfung einfacher statischer Berechnungen (vgl. hierzu Abschnitt II Abs. 2 Tarif Nr. 1 (Bemerkung)) mit 40 % der Gesamtgebühr,
- bauaufsichtliche Überwachung und Durchführung der Teil-, Rohbau- und Gebrauchsabnahmen mit 40 % der Gesamtgebühr.

(2) Werden nur einzelne der unter Abs. 1 Buchstaben a bis c genannten bauaufsichtlichen Leistungen erbracht, so darf nur der entsprechende Anteil an der Gesamtgebühr erhoben werden.

(3) Setzt sich das Gesamtobjekt eines Bauantrages aus Einzelobjekten zusammen, die voneinander räumlich und funktionell getrennt sind, so sind die Gebühren für jedes Einzelobjekt gesondert zu errechnen.

(4) Teilentwürfe oder Teilausführungen sind gebührenmäßig als selbständige Objekte zu behandeln, falls sie in verschiedenen Baujahren ausgeführt werden.

(5) Für Nachträge zum Bauantrag ist die Gebühr unter Zugrundelegung der veränderten Rohbausumme nach Abschnitt II Abs. 2 Tarif Nr. 1 festzulegen.

(6) Unterbleibt die Ausführung eines Bauvorhabens, für das bereits die volle Gebühr nach Abschnitt II Abs. 2 Tarif Nr. 1 bezahlt ist, so sind dem Antragsteller 40 % der vollen Gebühr zurückzuzahlen.

IV. Gebührenberechnung bei Typen- und Serienbauten

(1) Werden Bauten nach vom Ministerium für Aufbau bestätigten Typen ohne konstruktive Änderungen errichtet, so sind für die bauaufsichtliche Bearbeitung 40 % der vollen Gebühr nach Abschnitt II Abs. 2 Tarif Nr. 1 zu erheben. Das gilt auch dann, wenn Spiegelbilder von bestätigten Typen ausgeführt werden.

(2) Werden gleichartige Bauvorhaben (Serienbauten) im gleichen Standortbereich (Gemeinde, Stadt oder Stadtbezirk bei Großstädten) errichtet, so sind nur für

das erste Objekt die vollen bauaufsichtlichen Gebühren zu berechnen. Die Wiederholungen — auch Spiegelbilder — sind gebührenmäßig wie Typenbauten zu behandeln.

V. Gebühren für Fliegende Bauten

(1)	1	2	3	Bemerkungen
Gruppe		Für die Ausstellung eines Baubescheines, je angefangene 100 m ² Bodenfläche	Für die Abnahme des fliegenden Baues	In Sp. 2 sind die Prüfgebühren für statische Berechnungen nicht enthalten. In Sp. 3 sind d. Gebühr d. Arbeitsschutzinsp. nicht enthalten.*
a)	Boden- und Kinderkarussells, Schau-, Schieß-, Verkaufs-, Spielbuden od. dgl.	6 DM	3 DM	
b)	Karussells mit mech. Antrieb, Überschlagschaukeln, Schaukelräder, fachwerkartige Bauten u. dgl. sowie Rutsch- u. Rodelbahnen	10 DM	5 DM	
c)	Zeitbauten und Wanderzirkusanlagen als Versammlungsräume bis 300 m ² Grundfläche einschl. Stallungen	15 DM	5 DM	
	mittlere Anlagen über 300 bis 1000 m ² Grundfläche einschl. Stallungen	20 DM	15 DM	
	große Anlagen über 1000 m ² Grundfläche einschl. Stallungen	25 DM	30 DM	
d)	Achterbahnen, Berg- und Talbahnen nicht als Karussells	20 DM	20 DM bis 1500 m ² Grundfläche 30 DM über 1500 m ² Grundfläche	

* Diese Gebühren werden den Gebühren der Spalte 2 bzw. der Spalte 3 zugeschlagen.

(2) Für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Genehmigungsurkunde oder für die Übertragung der Genehmigungsurkunde auf einen neuen Besitzer werden $\frac{1}{3}$ der Gebühren zu Abs. 1 Spalte 2, mindestens jedoch 4 DM erhoben.

VI. Sondergebühren

Außergewöhnliche Nebenkosten für die Bearbeitung und Prüfung von Bauanträgen und die Überwachung von Bauausführungen (z. B. Prüfungskosten für die verwendeten Baustoffe, Lichtpausen u. dgl.) sind nachzuweisen und als Zuschlag zu den Gebühren zu erheben.

VII. Gebühren bei Beschwerden

Die Bearbeitung von Beschwerden oder Einsprüchen gegen Entscheidungen bauaufsichtlicher Organe ist gebührenfrei.

VIII. Gebührenschuldner, Fälligkeit, Beitreibung, Verjährung und Einsprüche gegen die Höhe festgesetzter Gebühren

(1) Die bauaufsichtlichen Gebühren sind dem Bauantragsteller in Rechnung zu stellen. Sie sind innerhalb von 15 Tagen fällig. Die Aushändigung von Baugenehmigungen erfolgt im Regelfall erst dann, wenn der Gebührenbetrag entrichtet ist. In Ausnahmefällen kann dem Bauantragsteller eine Ratenzahlung gewährt werden, die jedoch so festzusetzen ist, daß die Gebührenschuld vor der Gebrauchsabnahme voll bezahlt ist.

(2) Die bauaufsichtlichen Gebühren können im Verwaltungswege zwangsweise beigetrieben werden.

(3) Der Anspruch auf Gebühren unterliegt der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die gebührenpflichtige Verwaltungshandlung beendet wurde.

(4) Gegen die Höhe festgesetzter bauaufsichtlicher Gebühren kann der mit den Gebühren belastete Bauantragsteller innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Gebührenrechnung bei dem Organ der Staatlichen Bauaufsicht, das die Gebühren festgesetzt hat, Beschwerde erheben. Die Entscheidung liegt bei dem übergeordneten Organ der Staatlichen Bauaufsicht. Seine Entscheidung ist endgültig.

IX. Schlußbestimmungen

(1) Die Staatliche Bauaufsicht der Bezirke und Kreise ist an die Gebührensätze dieser Durchführungsbestimmung gebunden.

(2) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig werden die bisher gültigen Gebührenordnungen außer Kraft gesetzt, insbesondere:

- a) die die Baupolizeigebühren betreffenden Vorschriften der Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Mai 1934/24. März 1936 — (Ges.S. S. 261/84),
- b) die im Geltungsbereich des Sächsischen Baugesetzes vom 1. März 1948 (GVBl. S. 365) und der Thüringischen Landesbauordnung vom 2. September 1930 (Ges.S. S. 187) bisher gültigen Gebührenordnungen.

(3) Für Bauanträge, die vor der Verkündung dieser Durchführungsbestimmung in Bearbeitung genommen worden sind, werden die bisher jeweils gültigen Gebührensätze berechnet.

Berlin, den 3. November 1955

Ministerium für Aufbau

I. V.: Kosel
Staatssekretär

Vierte Durchführungsbestimmung* zur Anordnung über die Approbation der Zahnärzte. Vom 21. Oktober 1955

Auf Grund des § 24 der Anordnung vom 2. März 1949 über die Approbation der Zahnärzte (Approbationsordnung der Zahnärzte) (ZVOBl. S. 139) wird bestimmt:

§ 1

(1) Die Approbation gemäß § 2 der Anordnung vom 2. März 1949 über die Approbation der Zahnärzte wird nach dem Muster der Anlage 1 erteilt.

* 3. DB (GBl. 1950 S. 311)

(2) Im Anschluß an die Erteilung der Approbation hat der Zahnarzt in der Zeit von zwölf Monaten in einer dafür bestimmten Einrichtung unter Anleitung und Aufsicht tätig zu sein. Die Frist von zwölf Monaten beginnt mit der Übernahme einer entsprechenden Tätigkeit.

(3) Sind seit der Erteilung der Approbation mehr als zwei Monate vergangen, ohne daß die im Abs. 1 aufgeführte Tätigkeit aufgenommen wurde, so bedarf der Zahnarzt zur Aufnahme der zahnärztlichen Tätigkeit der Genehmigung der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes, die die Approbation gemäß § 2 der Approbationsordnung der Zahnärzte erteilt hat.

(4) Für die ordnungsgemäße Anleitung und Aufsicht der Zahnärzte im ersten Jahr der Berufstätigkeit ist verantwortlich:

- a) in klinischen und poliklinischen Einrichtungen und Instituten der Medizinischen Fakultäten, der Medizinischen Akademien und anderen medizinischen Einrichtungen der Leiter dieser Einrichtung,
- b) in Krankenhäusern, denen eine Zahn- und Kieferstation angeschlossen ist, der Leiter dieser Abteilung,
- c) in Polikliniken und Landambulatorien der Leiter der zahnärztlichen Abteilung,
- d) in Spezialeinrichtungen der Jugendzahnpflege der Leiter dieser Einrichtung.

§ 2

(1) Während des ersten Jahres der Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 nach Erlangung der Approbation muß der Zahnarzt

- vier Monate in der Jugendzahnpflege,
- acht Monate allgemein Zahnärztlich (chirurgisch, konservierend, prothetisch)

tätig sein.

(2) Im Rahmen der Tätigkeit des ersten Jahres muß der Zahnarzt ferner Kenntnisse und Fähigkeiten im Gutachterwesen und in der Tätigkeit der Ärzteberatungskommission erwerben. Es sind drei Gutachten aus dem Gebiet der Zahnheilkunde vorzulegen. Er muß an insgesamt fünf Sitzungen einer Ärzteberatungskommission teilnehmen.

(3) Nach Beendigung der im Abs. 1 genannten Ausbildungsabschnitte sowie bei Wechsel der Arbeitsstätte während eines Ausbildungsabschnittes erhält der Zahnarzt ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 2. Das Zeugnis stellt der gemäß § 1 Abs. 4 für die Anleitung und Aufsicht Verantwortliche aus. Der Leiter der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises hat das Zeugnis zu bestätigen.

(4) Auf den Gutachten im Sinne des Abs. 2 bestätigt der für die Anleitung und Aufsicht direkt Verantwortliche, daß diese Gutachten von dem Zahnarzt selbständig bearbeitet wurden und den Anforderungen einer medizinischen und rechtlichen Begutachtung genügen.

(5) Die Teilnahme des Zahnarztes an einer Beratungskommission im Sinne des Abs. 2 bescheinigt der Vorsitzende der Kommission.

§ 3

(1) Der Zahnarzt hat nach Beendigung der zwölfmonatigen Tätigkeit gemäß §§ 1 und 2 die Urkunde über die Approbation als Zahnarzt (Anlage 1), die Zeugnisse und Bescheinigungen über die Tätigkeit seit Abschluß der zahnärztlichen Prüfung und ein polizei-

liches Führungszeugnis an die Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Bezirkes, in deren Verwaltungsbereich die zahnärztliche Prüfung abgelegt wurde, einzureichen.

(2) Ergeben die vorgelegten Nachweise, daß der Zahnarzt den Vorschriften über das erste Jahr entsprochen hat, so bescheinigt die Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Bezirkes, in deren Verwaltungsbereich die zahnärztliche Prüfung abgelegt wurde, die gültige Ableistung der Tätigkeit gemäß §§ 1 und 2 auf der Approbations-Urkunde.

(3) Nach Bescheinigung der abgeleisteten Tätigkeit gemäß §§ 1 und 2 ist der Zahnarzt zur selbständigen Ausübung der Zahnheilkunde berechtigt (§ 14 Abs. 2 der Approbationsordnung der Zahnärzte).

§ 4

(1) Das Ministerium für Gesundheitswesen veröffentlicht in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission, der Staatlichen Stellenplankommission und dem Ministerium der Finanzen jährlich eine Liste, die auf der Grundlage der Zahl der Hochschulabsolventen die Einrichtungen festlegt, in denen für ein Jahr der praktische Einsatz zu erfolgen hat. Dieses Kontingent ist in den Arbeitskräfte- und Stellenplänen sowie in den Haushaltsplänen der Einrichtungen zu berücksichtigen.

(2) Die Planstellen werden nach Bestätigung eines Kontingentes den Abteilungen Gesundheitswesen der Räte der Bezirke vom Ministerium für Gesundheitswesen zugewiesen. Die Vergütungsmittel sind in den Haushaltsplänen der Einrichtungen entsprechend den zugewiesenen Planstellen festzulegen.

(3) Die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes führt eine Liste dieser Einrichtungen. Für jede Einrichtung ist darauf zu vermerken, wieviel Zahnärzte für diese entsprechend den zugewiesenen Planstellen vorgesehen sind.

(4) Die Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Bezirkes kann die Einrichtungen, entsprechend den zugewiesenen Planstellen, zur Einstellung verpflichten.

(5) Universitätskliniken können nur im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen ausgewählt und zur Einstellung verpflichtet werden. Dasselbe gilt für die Bestimmung der Anzahl der Zahnärzte, die die Universitätskliniken zu beschäftigen haben und für die Veröffentlichung der Listen über Stellen in Universitätskliniken.

§ 5

(1) Das Ministerium für Gesundheitswesen kann in besonders begründeten Ausnahmefällen von den im § 1 Absätze 2 und 3 und § 2 Absätze 1 und 2 getroffenen Regelungen Abweichungen genehmigen.

(2) Das Ministerium für Gesundheitswesen kann jede Maßnahme und Entscheidung, welche nach dieser Durchführungsbestimmung der Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Bezirkes obliegt, an sich ziehen.

§ 6

Gegen die Versagung einer Genehmigung nach § 1 Abs. 3, der Bestätigung nach § 2 Abs. 3 und der Bescheinigung nach § 3 Abs. 2 kann der Zahnarzt innerhalb 4 Tagen nach ihrer Eröffnung oder Zustellung an ihn beim Ministerium für Gesundheitswesen Beschwerde einlegen. Das Ministerium für Gesundheitswesen ent-

scheidet endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Für Beschwerden gegen die Versagung oder Zurücknahme einer Approbation gelten die Bestimmungen der §§ 8 bis 10 der Anordnung vom 2. März 1949 über die Approbation der Zahnärzte.

§ 7

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 2 erster Satz der Ersten Durchführungsbestimmung vom 8. August 1949 zur Anordnung über die Approbation der Zahnärzte (ZVOBL I S. 697) außer Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 1955

Ministerium für Gesundheitswesen
Steidle
Minister

Anlage I

zu vorstehender Vierter Durchführungsbestimmung

Approbations-Urkunde

Nachdem der/die Kandidat... der Zahnmedizin
....., geboren am
in am
die zahnärztliche Prüfung vor dem Prüfungsausschuß
der
in mit dem Urteil
bestanden hat, wird ihm/ihr die

Approbation als Zahnarzt

mit Geltung ab erteilt.

Diese Approbation berechtigt den Zahnarzt/die Zahnärztin zur Ausübung der Zahnheilkunde, jedoch zur selbständigen Ausübung erst dann, wenn auf dieser Urkunde bescheinigt ist, daß den Bestimmungen über die Tätigkeit gemäß der Vierten Durchführungsbestimmung vom 21. Oktober 1955 zur Anordnung über die Approbation der Zahnärzte entsprochen wurde.

....., den.....195..

Der Rat des Bezirkes

Dienstsiegel

Abteilung Gesundheitswesen

(Unterschrift) Bezirksarzt

Verwaltungsgebühr

..... DM

Der/Die obengenannte Zahnarzt... hat den Bestimmungen über die Tätigkeit gemäß der Vierten Durchführungsbestimmung vom 21. Oktober 1955 zur Anordnung über die Approbation der Zahnärzte mit dem
.....19.... entsprochen.

....., den.....195..

Der Rat des Bezirkes

Dienstsiegel

Abteilung Gesundheitswesen

(Unterschrift) Bezirksarzt

Gebührenfrei

Anlage 2

zu vorstehender Viertes Durchführungsbestimmung

Zeugnis

über die Tätigkeit gemäß der Vierten Durchführungsbestimmung vom 21. Oktober 1955 zur Anordnung über die Approbation der Zahnärzte für den/die Zahnarzt.....

Dem/Der Zahnarzt.....
 geboren am in
 wird hierdurch bescheinigt, daß er/sie vom
 19..... bis zum 19.....
 an der unten bezeichneten Einrichtung als
 unter meiner Anleitung und Aufsicht tätig gewesen ist.

(Es folgt eine Beschreibung der Art der Tätigkeit — bei Tätigkeiten in einzelnen Abteilungen einer Einrichtung unter Angabe der Zeiträume, während denen der Zahnarzt auf den einzelnen Abteilungen arbeitete —, nähere Würdigung der Tätigkeit unter Angabe, wieweit er während des Ausbildungsabschnittes seine praktischen und theoretischen Kenntnisse und Fertigkeiten vertieft und fortgebildet und die für die selbständige Ausübung der Zahnheilkunde erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit bewiesen hat.)

....., den.....195..

(Bezeichnung der Einrichtung)

Stempel

(Unterschrift des für die Anleitung und Aufsicht Verantwortlichen)

Erklärung

des Leiters der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises in

Ich habe von dem Inhalt des vorstehenden Zeugnisses Kenntnis genommen und erkläre mich mit ihm einverstanden — versage die Bestätigung aus folgenden Gründen:

Gegen die Versagung der Bestätigung ist Beschwerde gemäß § 6 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 21. Oktober 1955 zur Anordnung über die Approbation der Zahnärzte möglich.

....., den.....195..

Dienstsiegel

(Unterschrift des Leiters der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises)

Anordnung

über die Durchführung öffentlicher Schutzimpfungen.

Vom 21. Oktober 1955

Zum Schutze der Bevölkerung, insbesondere der Kinder, vor Diphtherie, Keuchhusten und Wundstarrkrampf wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zum Schutze gegen Diphtherie, Keuchhusten und Wundstarrkrampf sind bei Kindern Schutzimpfungen gegen die genannten übertragbaren Krankheiten durchzuführen.

(2) Diese Impfungen werden auf freiwilliger Grundlage durchgeführt.

§ 2

(1) Unter Berücksichtigung der Pockenschutzimpfungen nach dem Impfgesetz vom 8. April 1874 (RGBl. S. 31) und der BCG-Schutzimpfungen nach der Anordnung vom 10. September 1951 über die Durchführung einer Tbc-Schutzimpfung (GBL S. 843) ergibt sich demnach folgender Impfkalender für die Vornahme der Impfungen bei Kindern:

Lebensalter	Impfung
1. Woche	BCG-Schutzimpfung
5. Monat	1. Impfung gegen Diphtherie — Keuchhusten — Wundstarrkrampf
6. Monat	2. Impfung gegen Diphtherie — Keuchhusten — Wundstarrkrampf
7. Monat	3. Impfung gegen Diphtherie — Keuchhusten — Wundstarrkrampf
8. Monat	1. Pockenschutzimpfung (Erstimpfung)
18. Monat	Impfung gegen Diphtherie — Keuchhusten — Wundstarrkrampf (Wiederholung)
5. Jahr	Impfung gegen Diphtherie — Wundstarrkrampf
7. Jahr bzw. 1. Schuljahr	Tuberkulinprobe (evtl. BCG-Impfung)
10. Jahr bzw. 4. Schuljahr	Tuberkulinprobe (evtl. BCG-Impfung)
12. Jahr	2. Pockenschutzimpfung (Wiederimpfung)
14. Jahr bzw. 8. Schuljahr	Tuberkulinprobe (evtl. BCG-Impfung)

(2) Diese zeitliche Einteilung gemäß Abs. 1 ist vor der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes und des Kreises und von den mit der Vornahme von Impfungen beauftragten Ärzten (Impfärzten) bei der Organisation und Durchführung von Schutzimpfungen im Kindesalter zu beachten.

§ 3

(1) Die Impfungen gegen Diphtherie, Keuchhusten und Wundstarrkrampf bestehen in einer Injektion tiefer unter die Haut oder in den Muskel mit einem staatlich geprüften gegen diese Krankheiten spezifisch wirksamen Impfstoff. Die Impfdosis richtet sich nach dem Alter des Kindes. Sie wird entsprechend der Konzentration des Impfstoffes vom Ministerium für Gesundheitswesen, Staatliche Hygiene-Inspektion, bei der Freigabe des Impfstoffes festgesetzt.

(2) Wenn aus gesundheitlichen oder anderen Gründen der günstige Termin gemäß dem im § 2 Abs. 1 aufgeführten Impfkalender für die Schutzimpfung nicht eingehalten werden konnte, ist die jeweils fällige Schutzimpfung vom Impfarzt zu einem baldmöglichen Zeitpunkt nachzuholen. Dabei gilt als Richtlinie für den zeitlichen Ablauf, daß nach der BCG-Schutzimpfung grundsätzlich ein Abstand von vier Monaten, nach der Pockenschutzimpfung ein Abstand von drei Monaten und nach der Impfung mit einem Mehrfachimpfstoff ein Abstand von einem Monat einzuhalten ist.

(3) Von der Schutzimpfung gegen Diphtherie, Keuchhusten und Wundstarrkrampf sind zurückzustellen:

- a) Kinder, die an einer Infektionskrankheit leiden oder sich im Stadium der Rekonvaleszenz befinden,
- b) Kinder, die am Impftage an einer Erkältungskrankheit leiden (starker Husten, Schnupfen),
- c) aktiv Tuberkulöse,
- d) Nierenkranke mit objektiven Krankheitserscheinungen,
- e) Herz- und Kreislaufgeschädigte mit objektiven Krankheitserscheinungen,
- f) Kinder, die an Furunkulose oder anderen Hautkrankheiten leiden,
- g) Kinder, die zu Krämpfen neigen,
- h) Kinder mit Krankheitszuständen auf allergischer Grundlage,
- i) Kinder, bei denen eine andere (seuchenhygienische u. ä.) Gegenindikation für das Impfen vorliegt.

(4) Vom Impfarzt ist bei der jeweils ersten Schutzimpfung den Eltern ein Impfausweis kostenlos auszustellen und auszuhändigen. Die Nachtragungen in den Impfausweis durch den jeweiligen Impfarzt erfolgen ebenfalls kostenlos.

§ 4

Unbeschadet dessen, daß die Impfungen gegen Diphtherie, Keuchhusten und Wundstarrkrampf als freiwillige Impfungen vorgenommen werden, sind die Bestimmungen der Anordnung vom 1. Juni 1949 zur Durchführung von Schutzimpfungen (ZVOBl. I S. 446) zu beachten, soweit nicht in dieser Anordnung etwas anderes bestimmt ist.

§ 5

(1) Zur Vornahme von Impfungen sind vom Kreisarzt nur Ärzte zu bestellen, die als Impfarzt für die Vornahme der Impfungen geeignet sind.

(2) Für die Impfarzte gelten neben den Bestimmungen dieser Anordnung gleichfalls die gemäß § 4 in Betracht kommenden Bestimmungen der Anordnung zur Durchführung von Schutzimpfungen.

§ 6

(1) Die Schutzimpfungen werden in Dauerimpfstellen durchgeführt, die in der Regel in den Mütterberatungsstellen, Beratungsstellen des Jugendgesundheitschutzes und in sonstigen geeigneten Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens gemäß den Anweisungen des Kreisarztes einzurichten sind.

(2) Der Kreisarzt kann zwecks besserer Erfassung der Impflinge die Einrichtung weiterer zusätzlicher Dauerimpfstellen veranlassen oder zulassen oder nötigenfalls auch öffentliche Impftermine ansetzen.

§ 7

Die Impfungen gegen Diphtherie, Keuchhusten und Wundstarrkrampf sind kostenlos.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 1955

Ministerium für Gesundheitswesen
Steidle
Minister

Anordnung

über das Statut des Staatlichen Filmarchivs.

Vom 5. November 1955

§ 1

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Errichtung des Staatlichen Filmarchivs (GBI. I S. 729) wird für das Staatliche Filmarchiv das nachstehende Statut (s. Anlage) erlassen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 in Kraft.

Berlin, den 5. November 1955

Ministerium für Kultur
Dr. h. c. Joh. R. Becher
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut

des Staatlichen Filmarchivs

§ 1

Rechtsform und Sitz

(1) Das Staatliche Filmarchiv ist juristische Person mit dem Sitz Berlin und untersteht dem Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Film.

(2) Das Staatliche Filmarchiv unterhält nach Notwendigkeit Zweiglager außerhalb Berlins. Die Standorte sind vom Minister für Kultur im Einvernehmen mit dem Minister des Innern zu bestätigen.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Staatliche Filmarchiv hat folgende Aufgaben:

- a) die Sammlung laufend nach dem Stand der neuesten Filmproduktion in der Deutschen Demokratischen Republik zu ergänzen sowie die bedeutendsten Filme der westdeutschen und der internationalen Produktion zu erwerben und zu konservieren,
- b) nach künstlerisch-wissenschaftlichen Gesichtspunkten die Bestände und Neuerwerbungen zu sichten, zu analysieren und zu ordnen, um sie dem Filmschaffen und der Wissenschaft zur Auswertung zur Verfügung stellen zu können sowie sie zur Propagierung der Filmkunst vorzuführen.

(2) Weitere Aufgaben können dem Staatlichen Filmarchiv je nach Bedarf vom Ministerium für Kultur gestellt werden.

§ 3

Gliederung

Für die Struktur des Staatlichen Filmarchivs ist der vom Minister für Kultur im Einvernehmen mit der Staatlichen Stellenplankommission bestätigte Strukturplan verbindlich.

§ 4

Leitung

(1) Das Staatliche Filmarchiv wird durch den Direktor geleitet.

(2) Sein Vertreter ist der Stellvertretende Direktor, der gleichzeitig der technische Leiter des Archivs sein soll.

(3) Der Direktor ist berechtigt, alle Angelegenheiten des Staatlichen Filmarchivs allein zu entscheiden. Er ist dabei an den bestätigten Plan des Archivs und an die Weisungen des Ministeriums für Kultur gebunden.

(4) Der Direktor trägt die persönliche Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Staatlichen Filmarchivs.

(5) Die leitenden Mitarbeiter des Staatlichen Filmarchivs sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabengebiet weisungsbefugt und dem Direktor gegenüber für ihren Aufgabenbereich verantwortlich.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Staatliche Filmarchiv wird im Rechtsverkehr durch den Direktor allein oder durch seinen Stellvertreter gemeinsam mit einem hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(2) Der Direktor ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Bevollmächtigte das Archiv vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen zeichnen. Solche Vollmachten dürfen nur von dem Direktor des Archivs schriftlich erteilt werden.

(4) Der Abschluß von Verträgen, die Verbindlichkeiten für den Haushalt des Archivs begründen, und Verfügungen über dessen Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Mitzeichnung oder Mitwirkung durch den Haushaltssachbearbeiter des Archivs oder seinen Stellvertreter.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Sonstige Zusätze entfallen.

§ 6

Begründung und Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Staatlichen Filmarchivs und sein Stellvertreter werden von dem Minister für Kultur berufen und abberufen.

(2) Die weiteren Mitarbeiter werden von dem Direktor oder seinem Stellvertreter nach Maßgabe des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen.

(3) Die Einstellung und Entlassung der Abteilungsleiter bedarf der Zustimmung des Leiters der Hauptverwaltung Film.

§ 7

Finanzierung

(1) Das Staatliche Filmarchiv ist Haushaltsorganisation.

(2) Die für das Archiv erforderlichen Mittel werden im Haushalt des Ministeriums für Kultur bereitgestellt. Mittel für genehmigte Investitionen des Archivs werden im Rahmen des Investitionsplanes des Ministeriums für Kultur zur Verfügung gestellt.

(3) Für vertraglich vereinbarte Leistungen, wie Herabgabe von Archivmaterial usw., hat das Archiv die genehmigten Gebühren zu vereinbaren.

§ 8

Änderungen des Statuts

Das Statut kann durch den Minister für Kultur geändert oder aufgehoben werden.

Hinweis auf Verkündungen

im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 56 vom 3. November 1955 enthält:	Seite
Anordnung vom 12. Oktober 1955 über die Organisation des Hochschulfernstudiums an den Universitäten und Hochschulen	365
Anordnung vom 17. Oktober 1955 zur Durchführung der vertraglichen Ferkelaufzucht	366
Anordnung vom 8. Oktober 1955 über die Änderung der Zuordnung und der Struktur des VEB Elektrokohle	367
Anordnung vom 28. September 1955 über die Zusammenlegung von zwei Betrieben der VVB Technische Gase	368

Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes

Sonderdruck Nr. 116

Preisverordnung Nr. 450 — Anordnung über die Preise für Rohlinge und fertig bearbeitete Zylinderlaufbuchsen aus Schleuderguß (Grauguß) —

Sonderdruck Nr. 121

Preisverordnung Nr. 475 — Anordnung über die Preise für Wirk- und Strickmaschinennadeln sowie Platinen —

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin O 2, Klosterstraße 41
Verlag: VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C
Roßstraße 5, Anruf 51 34 87, 51 44 34 — Postscheckkonto: Berlin 1408 33 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufend
Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 4,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang
von 18 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch
den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (123) Greif Graphischer Großbetrieb, Berlin — Ag 0155/DDR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 15. November 1955	Nr. 98
Tag	Inhalt	Seite
10. 11. 55	Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse	801

Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vom 10. November 1955

In den vergangenen zehn Jahren wurde die landwirtschaftliche Produktion in der Deutschen Demokratischen Republik wesentlich gesteigert. Dadurch war es möglich, die Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und die Industrie mit Rohstoffen in ständig steigendem Maße aus der eigenen Produktion zu versorgen.

Zu dieser Entwicklung hat das System der Pflichtablieferung und des freien Verkaufs, besonders nach Einführung der Hektarveranlagung in tierischen Erzeugnissen, wesentlich beigetragen. Den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und den Einzelbauern ist die Abnahme ihrer Erzeugnisse zu festen Preisen gesichert und ihnen in immer höherem Maße die Möglichkeit gegeben, durch die Steigerung des freien Verkaufs ihre Einnahmen ständig zu erhöhen und ihre Wirtschaften weiter zu festigen. So war es möglich, die Einnahmen aus der landwirtschaftlichen Produktion im Jahre 1954 gegenüber 1950 um mehr als 100 % zu steigern.

Das System der Pflichtablieferung und des Verkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird auf der Grundlage der bisherigen Regelungen auch im Jahre 1956 beibehalten.

Deshalb wird folgendes verordnet:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen über die Ablieferungspflicht

§ 1

Begriff der Pflichtablieferung

Zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und der Industrie mit Rohstoffen sind die Erzeuger landwirtschaftlicher Produkte verpflichtet, diejenigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus ihrer Produktion an den Staat abzuliefern, zu deren Ablieferung sie nach dieser Verordnung herangezogen werden.

§ 2

Ablieferungspflichtige Personen

Zu der im § 1 festgesetzten Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind folgende Erzeuger verpflichtet, sofern sie nicht nach den Bestimmungen dieser Verordnung davon befreit sind:

1. alle Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer von Bauernwirtschaften (Einzelbauern);
2. die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG Typ I, II und III);
3. die Mitglieder der LPG von ihren Hauswirtschaften;
4. die volkseigenen Güter (VEG) und sonstige landwirtschaftliche Betriebe;

5. alle anderen Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Halter von solchen Tieren, auf die sich nach den folgenden Bestimmungen eine Ablieferungspflicht bezieht.

§ 3

Veranlagungszeitraum für die Pflichtablieferung

(1) Die im § 2 genannten Erzeuger werden jeweils für ein Kalenderjahr zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse veranlagt.

(2) Bei einem Besitzwechsel der Einzelbauern oder der anderen Erzeuger nach § 2 Ziffern 1 und 5 während des Kalenderjahres geht die Ablieferungspflicht in vollem Umfang auf den Rechtsnachfolger über. Ausnahmen bestimmt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft in den Durchführungsbestimmungen.

II. Abschnitt

Grundlagen der Pflichtablieferung

§ 4

Abzuliefernde landwirtschaftliche Erzeugnisse

(1) Folgende landwirtschaftliche Erzeugnisse sind auf Grund eines Ablieferungsbescheides abzuliefern:

- a) Pflanzliche Erzeugnisse
Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten, Kartoffeln, Gemüse, Heu und Stroh;

- b) Tierische Erzeugnisse
Schlachtvieh (Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen),
Geflügel, Milch, Eier und Wolle.

- (2) Über die Ablieferung von
Zuckerrüben, Obst, Weintrauben, Treibgemüse,
Tabak, Faserlein, Hanf, Olfaserlein, Heil-, Duft-
und Gewürzpflanzen, Mohnkapseln, Zichorien-
wurzeln, Hopfen, Korbweiden und Edelpelztier-
fellen

werden mit den Erzeugern Verträge abgeschlossen.

- (3) Aus der landwirtschaftlichen tierischen Produktion
anfallende tierische Rohstoffe, wie

Lederrohhäute und -felle, Hörner, Hufe und Horn-
schuhe, Tierhaare, Pelzfelle von Wildtieren, Pelz-
rohffelle (Kanin), Seidenkokons sowie Rohfedern

sind abzuliefern.

- (4) Das Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf
kann erforderlichenfalls die in den Absätzen 1 bis 3
geregelte Ablieferung hinsichtlich der Art der Ablie-
ferung oder der Gattung der abzuliefernden Erzeugnisse
ändern oder Ausnahmen von diesen Bestimmungen
festlegen.

§ 5

Grundlagen der Veranlagung zur Pflichtablieferung

- (1) Die Grundlage der Veranlagung zur Pflicht-
ablieferung nach § 4 bildet:

- bei pflanzlichen Erzeugnissen (außer Obst, Wein-
trauben, Heu und Korbweiden) die für das be-
treffende Erzeugnis festgelegte Anbaufläche je
Hektar;
- bei Schlachtvieh, Geflügel, Milch, Eiern und Wolle
die landwirtschaftliche Nutzfläche je Hektar oder
in den besonders festgelegten Fällen die Anzahl
der an einem Stichtag (§ 37) vorhandenen Tiere;
- bei Obst und Weintrauben der Umfang der Kul-
turfläche;
- bei Heu die Fläche des Dauergrünlandes und die
planmäßigen Flächen der Futterkulturen abzüglich
der Vermehrungsflächen zur Samengewinnung;
- bei Korbweiden die tatsächlich vorhandenen
Flächen.

- (2) Das Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf
kann erforderlichenfalls auch andere als im § 5 an-
gegebene Grundlagen für die Veranlagung bestimmen.

§ 6

Die landwirtschaftliche Nutzfläche als Grundlage der Veranlagung

- (1) Der Veranlagung zur Pflichtablieferung der im
§ 2 genannten Erzeuger unterliegt die gesamte eigene,
gepachtete oder zur Nutzung übernommene landwirt-
schaftliche Nutzfläche des Ablieferungspflichtigen.

- (2) Zwei oder mehrere Einzelbauern, die von einer
Hofstelle aus gemeinsam wirtschaften, sind zur Pflicht-
ablieferung nach der gesamten gemeinsam bewirtschaf-
teten Nutzfläche heranzuziehen.

- (3) Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1
und 2 bestimmt das Staatssekretariat für Erfassung
und Einkauf in den Durchführungsbestimmungen.

§ 7

Sicherung der vollen Veranlagung der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche

Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden
sind dafür verantwortlich, daß alle Eigentümer, Be-
sitzer, Pächter oder Nutznießer von landwirtschaft-
lichen Nutzflächen, sofern nicht in dieser Verordnung
eine andere Regelung getroffen wurde, in vollem Um-
fang dieser Flächen zur Pflichtablieferung heran-
gezogen werden.

III. Abschnitt

Pflichtablieferung der Einzelbauern

§ 8

Festsetzung von Durchschnitts- und Ablieferungs- normen

- (1) Zur Erfüllung der im Volkswirtschaftsplan fest-
gesetzten Planmengen von Getreide, Speisehülsen-
früchten, Ölsaaten, Kartoffeln, Heu, Stroh, Schlachtvieh,
Geflügel, Milch und Eiern werden die für das Jahr
1955 festgesetzten Ablieferungsnormen im allgemeinen
beibehalten.

- (2) Zur Erfüllung der im Volkswirtschaftsplan fest-
gesetzten Planmengen von Gemüse und Wolle werden
Durchschnittsnormen für die Bezirke, Kreise und Ge-
meinden je Hektar Anbaufläche für Gemüse bzw. je
Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche für Wolle ent-
sprechend den Produktionsbedingungen differenziert
festgelegt. Für die Pflichtablieferung von Gemüse und
Wolle durch die Einzelbauern werden Ablieferungs-
normen festgesetzt.

§ 9

Festsetzung von Durchschnittsnormen

- (1) Die für das Jahr 1955 gültigen Gemeindedurch-
schnittsnormen der einzelnen Betriebsgrößengruppen in
den Erzeugnissen des § 8 Abs. 1 werden im allgemeinen
beibehalten. Veränderungen dieser Gemeindedurch-
schnittsnormen sind nur dann zulässig, wenn in der
Gemeinde im Jahre 1955 Strukturveränderungen ein-
getreten sind.

- (2) Die Räte der Bezirke haben die Durchschnitts-
normen für Gemüse und Wolle für die Kreise so diffe-
renziert festzusetzen, daß die vom Staatssekretariat für
Erfassung und Einkauf bestätigten Durchschnitts-
normen des betreffenden Bezirkes eingehalten werden.
Die Durchschnittsnormen für die Gemeinden sind vom
Rat des Kreises so zu differenzieren, daß sich insgesamt
die vom Bezirk bestätigten Durchschnittsnormen für
Gemüse und Wolle des betreffenden Kreises ergeben.

§ 10

Ablieferungsnormen

- (1) Hat sich im Jahre 1955 die Größe des Besitzes
eines Erzeugers verändert, so daß der Betrieb in eine
andere Betriebsgrößengruppe einzureihen ist, so ist
für diesen Betrieb eine neue Ablieferungsnorm fest-
zulegen.

- (2) Die Ablieferungsnormen für Gemüse und Wolle
sind vom Rat der Gemeinde so differenziert festzulegen,
daß die Gemeindedurchschnittsnorm eingehalten wird.

§ 11

Bestätigung der ermittelten Durchschnitts- und Ablieferungsnormen

(1) Die Räte der Bezirke haben die Übersicht über die Kreisdurchschnittsnormen für Gemüse und Wolle dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf vorzulegen.

(2) Die von den Räten der Kreise differenzierten Gemeindedurchschnittsnormen für Gemüse und Wolle sind vom Rat des Bezirkes zu bestätigen.

(3) Die von den Räten der Gemeinden (Städte) für die Einzelbauern festgelegten Ablieferungsnormen sind vom Rat des Kreises zu bestätigen.

IV. Abschnitt

Pflichtablieferung der LPG und ihrer Mitglieder

I. Unterabschnitt

Die Pflichtablieferung der LPG Typ I und II und ihrer Mitglieder

§ 12

Die Pflichtablieferung von pflanzlichen Erzeugnissen

Die LPG Typ I und II sind zur Pflichtablieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten, Gemüse, Kartoffeln, Heu und Stroh im Gesamtausmaß der von ihnen bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen (Anbauflächen) heranzuziehen. Als Ablieferungsnormen sind die Durchschnittsnormen der Betriebsgrößengruppe 5 bis 10 ha (bei Heu 2 bis 10 ha) der Gemeinde festzulegen, in der die LPG ihren Sitz hat. Von den so errechneten Ablieferungsmengen von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln sind 10 % abzusetzen. Die Pflichtablieferung von Gemüse regelt sich nach der in der betreffenden Gemeinde geltenden Durchschnittsnorm.

§ 13

Die Veranlagung der Mitglieder zur Pflichtablieferung von tierischen Erzeugnissen und Heu

Die Mitglieder der LPG Typ I und II sind zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Geflügel, Milch, Eiern, Wolle und von Heu nach den für Einzelbauern geltenden Bestimmungen zu veranlagern. Von den errechneten Ablieferungsmengen sind, ausgenommen Geflügel und Heu, 10 % abzusetzen.

§ 14

Die Befreiung der Mitglieder von der Pflichtablieferung pflanzlicher Erzeugnisse

Die Mitglieder der LPG Typ I und II sind hinsichtlich des zur individuellen Nutzung belassenen oder übergebenen Teiles des Ackerlandes bis zu 0,5 ha von der Pflichtablieferung pflanzlicher Erzeugnisse — mit Ausnahme von Obst — befreit.

§ 15

Die Pflichtablieferung der LPG von tierischen Erzeugnissen von übernommenen Flächen

Die LPG Typ I und II, die übernommene Flächen bewirtschaften, sind zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Geflügel, Milch, Eiern und Wolle gesondert zu veranlagern.

2. Unterabschnitt

Die Pflichtablieferung der LPG Typ III und ihrer Mitglieder

§ 16

Die Pflichtablieferung von pflanzlichen Erzeugnissen

Die LPG Typ III sind zur Pflichtablieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten, Gemüse, Kartoffeln, Heu und Stroh im Gesamtausmaß der von ihnen bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen (Anbauflächen) heranzuziehen. Als Ablieferungsnormen sind die Durchschnittsnormen der Betriebsgrößengruppe von 5 bis 10 ha (bei Heu 2 bis 10 ha) der Gemeinde festzulegen, in der die LPG ihren Sitz hat. Von den so errechneten Ablieferungsmengen von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln sind 15 % abzusetzen. Die Pflichtablieferung von Gemüse wird nach der in der betreffenden Gemeinde geltenden Durchschnittsnorm festgelegt.

§ 17

Die Pflichtablieferung von tierischen Erzeugnissen

(1) Die LPG Typ III sind zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Geflügel, Milch, Eiern und Wolle je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche im Gesamtausmaß der von ihnen bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzfläche heranzuziehen. Als Ablieferungsnormen sind die Durchschnittsnormen der Betriebsgrößengruppe von 5 bis 10 ha der Gemeinde festzulegen, in der die LPG ihren Sitz hat. Von den errechneten Ablieferungsmengen dieser Erzeugnisse sind 20 % abzusetzen.

(2) Wenn die Viehhaltung einer LPG noch nicht ausreichend gefestigt ist, kann auf Antrag des Rates des Kreises ausnahmsweise vom Rat des Bezirkes eine höhere Ermäßigung als 20 % bewilligt werden. Solche Ermäßigungen bedürfen der Bestätigung des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf.

§ 18

Die Befreiung der Hauswirtschaften von der Pflichtablieferung pflanzlicher Erzeugnisse

Die Hauswirtschaften der Mitglieder der LPG Typ III sind von der Pflichtablieferung pflanzlicher Erzeugnisse (mit Ausnahme von Obst) hinsichtlich des zur individuellen Nutzung belassenen oder übergebenen Teiles des Ackerlandes (Hauswirtschaft) bis zu 0,5 ha befreit.

§ 19

Die Veranlagung der Hauswirtschaften zur Pflichtablieferung von tierischen Erzeugnissen

(1) Die Hauswirtschaften der Mitglieder der LPG Typ III sind zur Pflichtablieferung wie folgt zu veranlagern:

- a) von Schlachtvieh und Eiern — unabhängig von dem Viehbestand ihrer Hauswirtschaft —: mit 50 kg Lebendvieh (Schwein) und 100 Stück Eiern;
- b) von Milch: für die erste Kuh mit 300 kg und für die zweite mit 500 kg Milch (3,5 % Fettgehalt);
- c) von Wolle: nach der Zahl der Schafe ihrer Hauswirtschaften (abzüglich ein Schaf).

(2) Von der im Abs. 1 festgelegten Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Milch und Eiern sind in den Jahren 1956 und 1957 die Hauswirtschaften solcher Mitglieder

der LPG Typ III ausgenommen, die vor ihrem Eintritt in die LPG als Land- oder Industriearbeiter oder als Handwerker tätig waren. Diese Befreiung von der Pflichtablieferung gilt vom Tage des Eintritts auf die Dauer von zwei Jahren auch für die noch eintretenden Mitglieder des gleichen Personenkreises.

3. Unterabschnitt

Die Zeitdauer der Ermäßigung und Veränderungen während des Jahres

§ 20

(1) Die in den §§ 12, 13, 16 und 17 festgesetzten Ermäßigungen der Ablieferungsmengen der LPG Typ I, II und III werden bis auf weiteres gewährt.

(2) Bei der Neubildung von LPG, bei Umbildung von LPG Typ I und II zu Typ III und bei Änderungen des Mitgliederstandes gelten die Bestimmungen der §§ 12 bis 19 für die Veranlagung der LPG und ihrer Mitglieder entsprechend, sofern die Veränderungen jeweils vor dem 30. Juni des Veranlagungsjahres eingetreten sind.

V. Abschnitt

Pflichtablieferung von zur Nutzung übernommenen Flächen und bei Besitzwechsel

§ 21

Die Veranlagung zur Pflichtablieferung von Flächen, die von Einzelbauern neu oder zusätzlich zur Bewirtschaftung übernommen wurden und noch werden und die Veranlagung bei der Übernahme von Wirtschaften durch Rückkehrer und westdeutsche Bauern ist in den Durchführungsbestimmungen besonders zu regeln.

VI. Abschnitt

Pflichtablieferung volkseigener und sonstiger landwirtschaftlicher Betriebe, Kleinbetriebe und Spezialbetriebe

§ 22

Pflichtablieferung volkseigener Güter (VEG)

Für die volkseigenen Güter wird der Plan für die Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entsprechend dem Volkswirtschaftsplan besonders festgelegt. Die VEG haben mit den VEAB oder den anderen zugelassenen Erfassungsorganen über die Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse Verträge abzuschließen, für die die Bestimmungen des allgemeinen Vertragssystems gelten. Musterverträge werden vom Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegeben.

§ 23

Pflichtablieferung sonstiger landwirtschaftlicher Betriebe

Die staatlichen Tierzuchtbetriebe, Güter oder landwirtschaftlichen Nebenbetriebe von Akademien, Universitäten, Organisationen, volkseigenen und genossenschaftlichen Industrie- oder Handelsbetrieben oder anderen Einrichtungen werden zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf gesondert veranlagt.

§ 24

Die Veranlagung der Kleinbetriebe und Tierhalter

(1) Private Industrie-, Gewerbe- oder Handelsbetriebe und Handwerksbetriebe mit fremden Arbeitskräften sowie alle übrigen nichtbäuerlichen Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer von landwirtschaftlichen Nutzflächen werden wie folgt veranlagt:

a) Die vorgenannten Erzeuger sind von der Pflichtablieferung von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen — ausgenommen aber Obst und Wolle — befreit, wenn die landwirtschaftliche Nutzfläche nicht mehr als 0,5 ha beträgt oder wenn nur Schlachtvieh gehalten wird und am Stichtag nicht mehr als 5 Schweine, 2 Rinder und 40 Legehennen vorhanden sind;

b) beträgt die landwirtschaftliche Nutzfläche der vorgenannten Erzeuger mehr als 0,5 bis 1 ha und übersteigt die Zahl der von ihnen gehaltenen Tiere am Stichtag nicht 5 Schweine, 2 Rinder und 40 Legehennen, so sind sie zur Pflichtablieferung von

Schlachtvieh	jährlich mit 100 kg Schwein,
Eiern	jährlich mit 200 Stück Eiern,
Milch	jährlich mit 700 kg je Kuh

heranzuziehen.

Die Pflichtablieferung von Wolle wird gesondert geregelt. Von der Pflichtablieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten, Gemüse, Kartoffeln, Heu und Stroh sind diese Erzeuger befreit.

(2) Das Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf regelt in den Durchführungsbestimmungen die Höhe der Ablieferungssätze für die im Abs. 1 genannten Betriebe, deren Viehhaltung die Zahl von 5 Schweinen, 2 Rindern und 40 Legehennen übersteigt.

§ 25

Pflichtablieferung der Spezialbetriebe

(1) Private oder gewerbliche Viehmastbetriebe, Abmelkwirtschaften, private Großschäferereien, Geflügelzuchtbetriebe (anerkannte Herdbuch- und Vermehrungszuchten) sowie Hühnerfarmen haben, unabhängig von der Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche ihres Betriebes, nach der Zahl der von ihnen an einem Stichtag (§ 37) gehaltenen Tiere nach folgenden Sätzen Schlachtvieh, Geflügel, Milch oder Eier sowie Wolle jährlich abzuliefern:

für je 1 Stück Rindvieh (Lebendvieh ohne Schwein)	60 kg Schlachtvieh
für je 1 Schwein	90 kg Schlachtvieh
für je 1 Schaf	8 kg Schlachtvieh
für je 1 Kuh	1400 kg Milch (3,5% Fettgehalt)
für je 1 Legehenne	80 Stück Eier
für je 1 Schaf, und zwar für ein	

a) Karakulschaf	2,0 kg Wolle
b) Ostfriesisches Milch- und Rhönschaf	2,5 kg Wolle
c) schwarzköpfiges Fleisch-, rauh- wolliges Land- und Leineschaf	3,0 kg Wolle
d) Schafe aller übrigen Rassen	3,5 kg Wolle

Die Ablieferungssätze für Schlachtgeflügel werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

(2) Bei der Veranlagung der im Abs. 1 genannten Betriebe sind die nach den geltenden Bestimmungen abgeschlossenen Mastverträge zu berücksichtigen.

§ 26

Veranlagung der Erwerbsgartenbaubetriebe

(1) Erwerbsgartenbaubetriebe und andere Spezial-Gemüsebetriebe mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von mehr als 0,5 ha sind zur Ablieferung von Gemüse besonders heranzuziehen. Zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Geflügel, Milch und Eiern und Wolle sind sie entsprechend ihren Erzeugungsbedingungen zu veranlagern.

(2) Erwerbsgartenbaubetriebe und andere Spezial-Gemüsebetriebe mit gärtnerisch genutzten Flächen unter Glas sind zur Ablieferung von Treibgemüse auch dann verpflichtet, wenn die landwirtschaftliche Nutzfläche weniger als 0,5 ha beträgt, vorausgesetzt, daß diese Betriebe zum Anbau von Treibgemüse verpflichtet sind. Die Veranlagung ist mittels Verträgen nach § 38 durchzuführen.

(3) Die im Abs. 1 genannten Betriebe sind zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh oder Geflügel vom Rat des Kreises nachzuveranlagern, wenn sie ihre Anbauverpflichtung in Gemüse nicht erfüllen.

VII. Abschnitt

Befreiung und Vergünstigung

§ 27

Befreiung von der Pflichtablieferung

(1) Von der Ablieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten, Kartoffeln, Gemüse, Schlachtvieh, Geflügel, Milch und Eiern sowie von Wolle für 1 Schaf sind befreit:

- a) Arbeiter, Angestellte, Angehörige der schaffenden Intelligenz, Sozial- und Fürsorgereiner und jene Handwerksbetriebe, die keine fremden Arbeitskräfte beschäftigen, wenn der Besitz an landwirtschaftlicher Nutzfläche im Einzelfall nicht mehr als 1 ha beträgt, wenn sie diese Fläche selbst bewirtschaften und die Zahl der von ihnen gehaltenen Tiere 5 Schweine, 2 Rinder und 40 Legehennen nicht übersteigt;
- b) die landwirtschaftlichen Nutzflächen von Kinder- und Jugendheimen, Jugendschulen und Jugendherbergen.

(2) Das Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf bestimmt in den Durchführungsbestimmungen die Höhe der Ablieferungssätze für die im Abs. 1 Buchst. a genannten Personen, deren Viehhaltung die Zahl von 5 Schweinen, 2 Rindern und 40 Legehennen sowie 1 Schaf übersteigt.

§ 28

Vergünstigungen für Landwirtschaften sanitärer, sozialer und anderer Anstalten und Einrichtungen

Landwirtschaften als Nebenbetriebe von Krankenhäusern, Heilanstalten, Invaliden-, Krüppel- und Altersheimen, Erholungs- und Ferienheimen der Sozialver-

sicherungsanstalt, des FDGB und anderer Massenorganisationen und Anstalten von staatlichen Verwaltungsorganen werden zur Pflichtablieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten, Kartoffeln, Gemüse, Obst, Heu und Stroh, Schlachtvieh, Geflügel, Milch, Eiern und Wolle wie folgt veranlagt:

- a) bei einem Ausmaß der bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzfläche bis zu 5 ha sind die Betriebe von der Pflichtablieferung der vorgenannten Erzeugnisse soweit zu befreien, als dies zur Verbesserung der Versorgung der Pflegelinge und Insassen notwendig ist;
- b) übersteigt das Ausmaß der bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzfläche 5 ha, so ist die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche nach den am Sitz ihrer Wirtschaften geltenden Gemeindedurchschnittsnormen der Betriebsgrößengruppe 5 bis 10 ha (Heu 2 bis 10 ha) zu veranlagern. Das Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf kann auf Antrag des Rates des Bezirkes eine weitere Ermäßigung des Ablieferungssoills gewähren;
- c) zur Pflichtablieferung von Wolle, unabhängig von dem Umfang der landwirtschaftlichen Nutzfläche, nach der Anzahl der gehaltenen Schafe.

§ 29

Sonstige Befreiungen und Vergünstigungen von der Pflichtablieferung

(1) In den Durchführungsbestimmungen ist die Befreiung von der Pflichtablieferung von Stroh, Heu, Obst und Tabak sowie in den Fällen zu regeln, wo es sich um die Neugewinnung landwirtschaftlicher Nutzflächen handelt.

(2) In der gleichen Weise sind die Vergünstigungen für den Anbau und die Ablieferung bestimmter pflanzlicher Kulturen zu regeln.

VIII. Abschnitt

Die differenzierte Veranlagung

§ 30

Durchführung der differenzierten Veranlagung

(1) Die Differenzierung der Durchschnittsnormen und der Ablieferungsnormen für Gemüse und Wolle sowie die Neufestsetzung der Ablieferungsnormen nach § 10 Abs. 1 ist nach den ökonomischen und natürlichen Produktionsbedingungen durchzuführen.

(2) Die Veranlagung ist von den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden mit Hilfe von Differenzierungskommissionen durchzuführen, in die neben den Vertretern der staatlichen Verwaltungsorgane, der MTS, der VEAB auch die Vertreter der gesellschaftlichen und Massenorganisationen sowie fortschrittliche und erfahrene Bauern, Bäuerinnen und Mitglieder von LPG zu berufen sind.

(3) Das Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf legt mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft in den Durchführungsbestimmungen die Grundsätze der Durchführung der Veranlagung fest.

§ 31

Bestätigung der differenzierten Normen

(1) Die Vorschläge über die Veranlagung der Einzelbauern zur Pflichtablieferung haben die Räte der Gemeinden (Städte) den Räten der Kreise innerhalb der ihnen gegebenen Fristen vorzulegen. Die mit Hilfe der Gemeinde-Differenzierungskommissionen ausgearbeiteten Vorschläge sind den Ablieferungspflichtigen in Bauernversammlungen bekanntzugeben.

(2) Einsprüche gegen die von den Räten der Gemeinden in den Bauernversammlungen vorgeschlagenen Ablieferungsnormen sind von den Erzeugern innerhalb einer Frist von 3 Tagen beim Rat der Gemeinde einzubringen. Dieser hat darüber innerhalb weiterer 5 Tage zu entscheiden, davon die Ablieferungspflichtigen zu verständigen und die Entscheidungen mit den Vorschlägen nach Abs. 1 den Räten der Kreise vorzulegen. Ein weiterer Einspruch gegen die Höhe der Ablieferungsnormen kann nur nach Aushändigung des Ablieferungsbescheides eingebracht werden (vgl. § 35).

(3) Die Räte der Kreise haben die Vorschläge und die Entscheidungen zu prüfen und danach die Ablieferungsnormen für die einzelnen Erzeuger zu bestätigen oder selbst festzusetzen.

§ 32

Der Ablieferungsbescheid

(1) Die Räte der Gemeinden haben über das Ablieferungssoll allen Erzeugern Ablieferungsbescheide auszustellen. Nach der Bestätigung durch die Räte der Kreise sind die Bescheide den Erzeugern gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.

(2) Zur Kontrolle der Erfüllung des Pflichtablieferungssolls durch jeden Erzeuger sind die Angaben der Ablieferungsbescheide in die bei den Räten der Gemeinden zu führenden Erzeugerkarteikarten und bei den Erfassungsorganen in die bei ihnen zu führenden Lieferantenkarteikarten einzutragen.

§ 33

Nachtragsbescheide über Ablieferungsschulden

Ablieferungsschulden und Saatgutdarlehen sind den Ablieferungspflichtigen in einem Nachtragsbescheid gesondert mitzuteilen. Lieferungen sind zuerst zur Tilgung der Ablieferungsschulden und Saatgutdarlehen anzurechnen. Ausnahmen kann das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf festsetzen.

§ 34

Gültigkeit des Ablieferungsbescheides

Die durch einen Ablieferungsbescheid geregelte Ablieferungspflicht erstreckt sich so lange auf die folgende Zeit, und der Erzeuger ist so lange zu vorläufigen Lieferungen verpflichtet, bis ihm über seine Ablieferungspflicht ein neuer Bescheid ausgehändigt wird. Die Höhe der vorläufigen Lieferungen und ihre Anrechnung auf das endgültige Ablieferungssoll wird vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf geregelt.

§ 35

Einsprüche gegen den Ablieferungsbescheid

(1) Gegen den Ablieferungsbescheid und den Nachtragsbescheid ist Einspruch zulässig.

(2) Die Frist für die Einlegung des Einspruches beträgt 10 Tage nach Zustellung des Bescheides. Der Einspruch ist bei dem Rat des Kreises einzubringen, dessen Bescheid angefochten wird. Dieser hat auch über den Einspruch zu entscheiden; der Rat des Kreises ist berechtigt, im Einspruchsverfahren das Ablieferungssoll neu festzusetzen, wenn die für seine Ermittlung geltenden Bestimmungen verletzt wurden. Gegen die Entscheidung des Rates des Kreises über den Einspruch kann bei ihm innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden. Diese ist vom Rat des Kreises, falls er ihr nicht stattgibt, binnen 10 Tagen dem Rat des Bezirkes zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung des Rates des Bezirkes ist endgültig.

(3) Die Räte der Bezirke oder Kreise sind verpflichtet, die bei ihnen eingebrachten Einsprüche und Beschwerden spätestens binnen 3 Wochen nach Eingang zu erledigen.

(4) Die Einlegung eines Rechtsmittels entbindet nicht von der termingemäßen Erfüllung der Pflichtablieferung.

§ 36

Die Veranlagung der LPG

(1) Die Festsetzung des Ablieferungssolls der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften obliegt den Räten der Kreise unter Beteiligung der Kreis-Differenzierungskommission und des zuständigen Bürgermeisters. Die Ablieferungsbescheide sind den Vorsitzenden der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen. Die in den §§ 32 bis 35 enthaltenen Vorschriften über den Ablieferungsbescheid gelten entsprechend auch für die LPG.

(2) Die Veranlagung der Mitglieder der LPG zur Pflichtablieferung obliegt den Räten der Gemeinden nach den für Einzelbauern geltenden Bestimmungen; in die Gemeinde-Differenzierungskommission sind mindestens 2 Vertreter der LPG zu berufen.

§ 37

Veranlagung aller übrigen Erzeuger und Stichtag

(1) Die Veranlagung der Kleinbetriebe und Tierhalter nach § 24, der Spezialbetriebe nach § 25 sowie der Erwerbsgartenbaubetriebe nach § 26 obliegt den Räten der Städte und Gemeinden; sie bedarf der Bestätigung der Räte der Kreise.

(2) Die Veranlagung der im § 20 angeführten Betriebe obliegt den Räten der Kreise; sie bedarf der Bestätigung der Räte der Bezirke.

(3) Sofern in dieser Verordnung die Veranlagung zu einem Stichtag durchzuführen ist, bestimmt den Stichtag das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf in den Durchführungsbestimmungen.

IX. Abschnitt

Ablieferung auf Grund von Verträgen

§ 38

Vertragsabschluß

(1) Über die Ablieferung der im Volkswirtschaftsplan festgesetzten Planmengen von Zuckerrüben, Obst, Weintrauben, Treibgemüse, Tabak, Faserlein und Hanf, Olfaserlein, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Mohnkapseln, Zichorienwurzeln, Hopfen, Korbweiden und Edelpelztierfellen sind mit den im § 2 genannten Erzeugern (Anbauern oder Züchtern) Verträge abzuschließen.

(2) Für den Abschluß der Verträge sind die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf herausgegebenen Musterverträge verbindlich.

(3) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf bestimmt die Erfassungsorgane, die mit den Erzeugern (Anbauern und Züchtern) die Verträge abzuschließen haben.

§ 39

Festsetzung der Liefermengen

(1) Die Höhe der vertraglichen Liefermengen der Einzelbauern wird von den Räten der Gemeinden nach den vom Rat des Kreises festgesetzten Planmengen oder Normen, differenziert entsprechend den Erzeugungsbedingungen, festgelegt. Entsprechend dieser Regelung werden die Liefermengen für die LPG und andere landwirtschaftliche Betriebe von den Räten der Kreise festgesetzt. Die Bestimmungen des § 22 gelten auch für die Vertragsabschlüsse der VEG gemäß § 38.

(2) Ergibt sich im Laufe eines Jahres infolge bedeutender Ertragsausfälle oder Ertragsminderungen die Notwendigkeit, eine Änderung oder Ergänzung der Verträge durchzuführen, so hat der Rat des Kreises auf Grund der Vorschläge des Rates der Gemeinde oder der Erfassungsorgane die neuen Liefermengen festzulegen.

§ 40

Ablieferungsbescheide an Stelle von Verträgen

(1) Kommt es nicht zum Vertragsabschluß, dann setzt der Rat des Kreises die abzuliefernden Mengen mittels Ablieferungsbescheides fest. Der Rat des Kreises kann aber auch den von den Erfassungsorganen vorgelegten Vertrag für verbindlich erklären. Gegen die Entscheidung ist Einspruch zulässig; für das Einspruchsverfahren sind die Vorschriften des § 35 anzuwenden.

(2) Kommt es mit einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft oder einem volkseigenen Gut nicht zum Vertragsabschluß, so entscheidet darüber der Rat des Kreises. Die Entscheidung bedarf der Bestätigung durch den Rat des Bezirkes.

§ 41

Nichterfüllung von Verträgen

Erzeuger, die die vertraglichen Ablieferungsverpflichtungen (ganz oder teilweise) nicht erfüllen, sind vom Rat des Kreises zur Pflichtablieferung, in anderen Erzeugnissen entsprechend den vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf festgesetzten Austauschverhältnissen mittels Ablieferungsbescheides heranzuziehen.

X. Abschnitt

Ablieferungsfristen

§ 42

(1) Die Erzeuger sind verpflichtet, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse mindestens innerhalb folgender Fristen in Höhe der nachfolgend festgesetzten Prozentsätze abzuliefern:

a) Pflanzliche Erzeugnisse	Prozentsatz der Ablieferung bis Ende	
		%
Getreide	Juli	5
	August	35
	September	70
	Oktober	100
Speisehülsenfrüchte	August	30
	September	60
	Oktober	90
	November	100
Winter-Ölsaaten	Juli	25
	August	60
	September	100
Sommer-Ölsaaten	September	50
	Oktober	100
Kartoffeln (im Ablieferungsbescheid sind die Fristen für die Ablieferung von Frühkartoffeln auf Grund des Anbaubescheides gesondert festzulegen)	September	20
	Oktober	75
	November	100

Zuckerrüben

100 % bis zum 31. Dezember des jeweiligen Veranlagungsjahres

b) Tierische Erzeugnisse	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal
	März %	Juni %	bis Ende Juli %	Dez. %
Lebendvieh ohne Schwein	25	50	75	100
Schwein	25	50	75	100
Geflügel			30	100 (bis 10.12.)
Milch	30	60	85	100
Eier	30	85	95	100
Wolle				
Halbschur		30. Juni 60 %		15. Dez. 100 %
Vollschur				15. Dez. 100 %

(2) Die Ablieferungsfristen für die übrigen im § 4 dieser Verordnung angeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse und die Ausnahmen von der Einhaltung der im Abs. 1 festgesetzten Fristen werden in den Durchführungbestimmungen geregelt.

(3) Schlachtvieh, Milch und Eier sind von den Erzeugern innerhalb der im Abs. 1 angeführten Fristen zur Sicherung der planmäßigen Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsgütern gleichmäßig in monatlichen Teilmengen abzuliefern.

(4) Die Initiative der werktätigen Bauern, LPG und VEG, landwirtschaftliche Erzeugnisse vorfristig abzuliefern, ist von den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden und den MTS mit allen Kräften zu unterstützen und zu fördern. Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft die erforderliche Anordnung über die Organisierung der vorfristigen Ablieferung, in der insbesondere die Prämierung bei Wettbewerben der LPG, VEG, der Räte der Kreise und Gemeinden sowie für besondere Einzelleistungen zu regeln ist.

§ 43

Verfahren bei der Nichteinhaltung der Ablieferungsfristen

Erzeuger, die in den festgesetzten Ablieferungsfristen ihre Ablieferungspflicht nicht erfüllen, sind von den Räten der Gemeinden zu verwarnen und zur Pflichtablieferung aufzufordern. Bleibt diese Verwarnung erfolglos, so hat der Rat der Gemeinde dem Rat des Kreises darüber zu berichten und der Rat des Kreises hat nach Prüfung eine letzte Frist für die durch die betreffenden Erzeuger durchzuführende Ablieferung zu bestimmen. Wird auch diese Frist nicht eingehalten, können die Bestimmungen des § 62 angewandt werden.

XI. Abschnitt

Die Erfassung, die Abnahme und der Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

§ 44

Die Erfassung und die Abnahme

(1) Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse (mit Ausnahme von Saatgut) werden von den Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben (VEAB) oder von den Konsumgenossenschaften oder anderen Organen erfaßt, die das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf zu dieser Tätigkeit zuläßt.

(2) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf erläßt das Statut der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe.

§ 45

Die Beschaffung von Lagerräumen für die VEAB

Die Eigentümer oder Besitzer von Silos, Speichern, Lägern und sonstigen Räumen, die zur Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen genutzt werden oder zur Lagerung dieser Erzeugnisse geeignet sind, sind verpflichtet, mit den VEAB oder anderen zugelassenen Erfassungsorganen entgeltliche Miet- oder Einlagerungsverträge abzuschließen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet über die Inanspruchnahme der Silos, Speicher, Läger und Räume und über die Zeitdauer der Rat des Kreises. Gegen die Entscheidung kann innerhalb zehn Tagen nach Zustellung Einspruch

beim Rat des Bezirkes erhoben werden, der endgültig entscheidet. Die Höhe der Miete oder Pacht regelt sich nach geltenden Preisbestimmungen.

§ 46

Die Verpflichtung der Erzeuger zur Lieferung

(1) Die ablieferungspflichtigen Erzeuger haben ihre landwirtschaftlichen Erzeugnisse an die VEAB oder an die von diesen bekanntgegebenen Erfassungsstellen auf ihre Kosten und Gefahr zu liefern. Gemeinschaftsabliefereien sind zulässig.

(2) Die im Abs. 1 für den VEAB festgelegten Bestimmungen gelten auch für die Erfassungsorgane, die das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf besonders bestimmt oder zuläßt.

(3) Tierische Rohstoffe sind bei den Erfassungsstellen der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für tierische Rohstoffe (VEAB -TR) abzuliefern.

(4) Die Bestimmungen über den Versicherungsschutz der Erzeuger und der Erfassungsorgane bei der Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse werden von der Deutschen Versicherungs-Anstalt im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft erlassen.

§ 47

Abnahme- und Gütebestimmungen

(1) Die VEAB und die zugelassenen Erfassungsorgane sind verpflichtet, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse in Höhe des im Ablieferungsbescheid festgelegten Ablieferungssolls bzw. der im Vertrage festgesetzten Menge von den Erzeugern abzunehmen, wenn sie den gültigen Güte- und Abnahmebestimmungen entsprechen. Andernfalls sind die VEAB und die zugelassenen Erfassungsorgane berechtigt, die Abnahme abzulehnen. Die Erfassungsorgane haben auf Wunsch und zu Lasten des Erzeugers die Aufbereitung und die Bearbeitung der abgelieferten Erzeugnisse durchzuführen, damit sie den gültigen Güte- und Abnahmebestimmungen entsprechen.

(2) Auf Antrag des Erfassungsorgans oder des Erzeugers entscheidet der Rat des Kreises oder sein Beauftragter endgültig über die Abnahme oder Nichtabnahme des angelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisses sowie über Streitigkeiten betreffend die Gütebestimmungen.

(3) Die Güte- und Abnahmebestimmungen werden vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und Staatssekretariaten erlassen. In die Abnahmebestimmungen sind insbesondere die Anrechnungssätze für die einzelnen landwirtschaftlichen Erzeugnisse und die Vorschriften über die Mängelrügen aufzunehmen. Zu den Viehmängeln gehören auch die sichtbaren Beschädigungen an Häuten und Fellen von Schlachtvieh. Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf kann Pauschalsätze der Preiserminderung für solche festgestellten Mängel festsetzen.

(4) Bis zur Herausgabe neuer Güte- und Abnahmebestimmungen sind die im Jahre 1955 gültigen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 48

Ablieferungsbescheinigungen

Die VEAB und die anderen zugelassenen Erfassungsorgane sind verpflichtet, über die ihnen abgelieferten Mengen den Erzeugern Ablieferungsbescheinigungen auszuhändigen. Ausnahmeregelungen bestimmt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf. Die Ausstellung von Ablieferungsbescheinigungen ohne tatsächliche Ablieferung ist allen Erfassungsorganen streng untersagt.

§ 49

Der Verkauf und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

(1) Die den Erzeugern nach Erfüllung der Ablieferungspflicht verbleibenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse stehen ihnen zur freien Verfügung. Sie können diese Erzeugnisse an die VEAB oder an die zum Aufkauf zugelassenen volkseigenen, genossenschaftlichen oder anderen Organe oder auf Bauernmärkten unmittelbar an die Verbraucher verkaufen. Die Zulassung und Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften bestimmt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf.

(2) Den von der Pflichtablieferung nach den Bestimmungen dieser Verordnung befreiten Erzeugern ist der freie Verkauf der aus der eigenen Produktion stammenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse ebenfalls an die im Abs. 1 genannten Aufkauforgane oder auf Bauernmärkten gestattet.

§ 50

Voraussetzung für den freien Verkauf

(1) Die Voraussetzungen für den freien Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse legt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf in den Durchführungsbestimmungen fest. Der Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch ablieferungspflichtige Erzeuger, die diese Voraussetzungen nicht erfüllten, ist unzulässig.

(2) Die Erfüllung der Voraussetzungen des freien Verkaufs oder die Befreiung von der Pflichtablieferung hat der Erzeuger durch eine Verkaufsberechtigung nachzuweisen, die von dem Rat der Gemeinde geführtenfrei auszustellen ist.

(3) Alle zugelassenen Aufkauforgane dürfen von den Erzeugern landwirtschaftliche Erzeugnisse nur dann aufkaufen, wenn die Verkaufsberechtigung vorliegt und wenn sie den festgesetzten Voraussetzungen entspricht. Ausnahmen bestimmt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf.

(4) Die VEAB und die anderen zugelassenen Aufkauforgane sind berechtigt, von den Erzeugern die Rückerstattung des Mehrerlöses über die geltenden Erfassungspreise zu fordern und den Mehrerlös gegenüber den bei ihnen stehenden Forderungen der Erzeuger aufzurechnen, wenn festgestellt wird, daß die Erzeuger zu Unrecht den Aufkaufpreis erhalten haben.

§ 51

Güte- und Abnahmebestimmungen für den Aufkauf

Für den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse gelten die gleichen Güte- und Abnahmebestimmungen wie für die Pflichtablieferung. Ausnahmen bestimmt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf.

§ 52

Einlagerungsverträge

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf kann die VEAB oder andere volkseigene Erfassungs- und Aufkauforgane berechtigen, mit Einzelbauern, LPG, VEG und anderen Erzeugern Vereinbarungen über die zeitweilige Einlagerung von erfaßten oder aufgekauften Erzeugnissen zu treffen. Von dem Zeitpunkt an, da diese Erzeugnisse der Vereinbarung gemäß gesondert gelagert oder als erfaßt oder als aufgekauft besonders gekennzeichnet wurden, sind sie Volkseigentum, über die nur die Erfassungs- und Aufkauforgane verfügen dürfen.

§ 53

Erfassungs- und Aufkaufpreise

(1) Für die in Erfüllung des Ablieferungssolls abgelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse werden Erfassungspreise (Erzeuger-Festpreise) gezahlt. Die Höhe wird in den Preisverordnungen gesondert festgelegt.

(2) Für Erzeugnisse, die nach den §§ 49 und 50 frei verkauft und aufgekauft werden dürfen, sind von den Aufkauforganen die jeweils geltenden Aufkaufpreise zu zahlen.

§ 54

Überweisung der Erlöse aus der Pflichtablieferung und aus dem Verkauf

(1) Die Erlöse aus der Pflichtablieferung und aus dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach dieser Verordnung sind den Erzeugern von den Erfassungs- und Aufkauforganen in spätestens zehn Tagen über die VdGB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaften (e. G.) oder anderen Zahlstellen oder Banken zu überweisen. Ausnahmen von dieser Art der Bezahlung und die Richtlinien über die Auszahlung von Barbeträgen legt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und der Deutschen Notenbank fest.

(2) Die VEAB und die anderen Erfassungsorgane sind berechtigt, ihre Forderungen gegen Erzeuger aus der Lieferung von Saatgut und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder von Futtermitteln sowie ihre Forderungen gegen die Erzeuger aus ausgelegten Kosten und Beiträgen gegen die Erlöse nach Abs. 1 aufzurechnen.

(3) Bis zur Überweisung der Erlöse sind die sich nach der Durchführung der Aufrechnung nach Abs. 2 ergebenden Forderungen der Erzeuger bei den VEAB und den anderen Erfassungs- und Aufkauforganen unpfändbar. Eine Pfändung dieser Erlöse kann nur bei den VdGB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaften, Banken oder anderen Zahlstellen stattfinden.

§ 55

Vergünstigungen und Sonderregelungen bei der Pflichtablieferung

(1) Die Bestimmungen über die den Erzeugern bei der Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu gewährende höhere Anrechnung, Zahlung von Preiszuschlägen oder von Prämien sowie über die Bedin-

gungen für die Ausgabe von Wertmarken legt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen in besonderen Anordnungen fest.

(2) Die Höhe des Naturallohnes für die Verarbeitung von Ölsaaten und Milch und andere mit der Erfüllung der Pflichtablieferung zusammenhängende Sonderregelungen bestimmt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf durch besondere Anordnungen.

§ 56

Abrechnung

(1) Die Verbuchung und Abrechnung der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse obliegt den VEAB und den zugelassenen Erfassungs- und Aufkauforganen nach den vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf erlassenen Anordnungen.

(2) Über die Erfassung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse haben die VEAB und die anderen zugelassenen Erfassungs- und Aufkauforgane Dekaden- und Monatsabrechnungen über die ihnen übergeordneten Organe dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf in den festgesetzten Fristen vorzulegen.

XII. Abschnitt

Hausschlachtungen

§ 57

(1) Die Voraussetzungen für die gebührenfreie Genehmigung von Hausschlachtungen durch die Räte der Kreise und Gemeinden (Städte) bestimmt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf. Jedem veranlagten landwirtschaftlichen Betrieb oder Tierhalter ist auf seinen Antrag von den Räten der Städte und Gemeinden die Hausschlachtung von Ziegen, eines Schafes, eines Schweines und eines männlichen Kalbes — unabhängig vom Stande der Erfüllung der Ablieferungsverpflichtungen — vom III. Quartal des Veranlagungsjahres an zu bewilligen.

(2) Ablieferungsfreien Betrieben ist die Hausschlachtung von Schlachttieren aus eigener Produktion in dem zu ihrer Versorgung oder zum Verkauf von Fleisch auf Bauernmärkten notwendigen Umfange zu genehmigen.

(3) Die Anrechnung des aus der Hausschlachtung gewonnenen Fleisches und Fettes auf die Teilselbstversorgung regelt sich nach der Anordnung vom 7. Juli 1948 über die Feststellung von Teil- und Vollselbstversorgern (ZVOBL S. 282).

XIII. Abschnitt

Bedingungen für den Abschluß von Mastverträgen

§ 58

Die Bedingungen für den Abschluß von Verträgen über die Mast von Schlachtvieh setzt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf durch besondere Anordnung fest.

XIV. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 59

Ermäßigung des Ablieferungssolls bei Elementarschäden

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf kann auf Grund der Anträge der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden bei erheblichen unverschuldeten Schäden in der landwirtschaftlichen Produktion infolge von Unwetter oder Seuchen das Ablieferungssoll entsprechend ermäßigen oder stunden.

§ 60

Austausch von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf kann durch besondere Anordnung den Austausch der einzelnen landwirtschaftlichen Erzeugnisse untereinander zur Erfüllung der Pflichtablieferung regeln.

§ 61

Zuständigkeit der Gerichte und Staatlichen Vertragsgerichte

Streitigkeiten zwischen den Erfassungs- und Aufkauforganen einerseits und Erzeugern andererseits über die Lieferung und Abnahme landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie über die Leistung und Höhe der Vergütung entscheiden die Gerichte; bei Streitigkeiten mit LPG, VEG oder anderen volkseigenen oder gleichgestellten Betrieben entscheidet das Staatliche Vertragsgericht.

§ 62

Sicherstellung

(1) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf und die Räte der Bezirke und Kreise sind berechtigt, in den ablieferungspflichtigen landwirtschaftlichen Betrieben, die ihr Ablieferungssoll trotz der nach § 43 dem Erzeuger gegebenen letzten Ablieferungsfrist nicht erfüllten, eine Kontrolle der Vorräte sowie ihre vorläufige Sicherstellung in dem zur Erfüllung der Ablieferungspflicht notwendigen Umfang durchzuführen. Die Sicherstellung ist in Anwesenheit des Erzeugers eines Vertreters des Rates der Gemeinde und des VdB — (BHG) vorzunehmen.

(2) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf der Rat des Bezirkes oder des Kreises kann verfügen, daß der säumige Erzeuger zur unverzüglichen Ablieferung der sichergestellten Vorräte an das zuständige Erfassungsorgan verpflichtet ist. Gegen die Verfügung ist ein Einspruch zulässig, das Verfahren regelt sich nach § 35 Absätze 2 bis 4.

(3) Die Entscheidung des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf, des Rates des Bezirkes oder Kreises kann durch die Vollstreckungsorgane bei den Räten der Kreise vollstreckt werden.

§ 63

Strafbestimmungen

(1) Sofern nicht nach anderen Bestimmungen ein höhere Strafe verwirkt wird, wird nach § 9 der Wir

schaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) in der Fassung vom 29. Oktober 1953 (GBl. S. 1077) bestraft:

1. wer seine Ablieferungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, obwohl ihm nach § 43 die Frist verlängert wurde oder sichergestellte Vorräte nicht unverzüglich gemäß der Verfügung (§ 62 Abs. 2) abgeliefert,
2. wer Ablieferungsbescheinigungen gemäß § 48 ausstellt, ohne daß das betreffende Erzeugnis abgeliefert wurde,
3. wer den Bestimmungen der §§ 49 und 50 über den freien Verkauf und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zuwiderhandelt,
4. wer entgegen den Bestimmungen des § 52 über die auf Grund von Einlagerungsverträgen erfaßten oder aufgekauften Erzeugnisse verfügt,
5. wer Hausschlachtungen ohne die nach § 57 erforderliche Genehmigung durchführt.

(2) In leichten Fällen kann gemäß § 20 WSTVO der Vorsitzende des Rates des Kreises oder der für die Abteilung Erfassung und Aufkauf verantwortliche Stellvertreter des Vorsitzenden eine Ordnungsstrafe bis zu 500 DM verhängen.

(3) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf.

(4) Für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens sind die Vorschriften der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128) maßgebend.

§ 64

Verantwortlichkeit für die Erfüllung

Für die rechtzeitige Erfüllung der Erfassungs- und Aufkaufpläne sind die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden sowie die Betriebsleiter der VEAB und die Leiter der anderen zur Erfassung und zum Aufkauf zugelassenen Erfassungs- und Aufkauforgane verantwortlich. Für die Erfüllung der Aufgaben der Räte bei der Erfassung und beim Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist der Bürgermeister dem Vorsitzenden des Rates des Kreises, der Vorsitzende des Rates des Kreises oder der Stadt dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes und der Vorsitzende des Rates des Bezirkes dem Ministerpräsidenten verantwortlich. Die Betriebsleiter der VEAB sind dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf verantwortlich, die Leiter anderer Erfassungs- und Aufkauforgane dem Leiter des übergeordneten Organs. Außerdem ist der Direktor der MTS dem Minister für Land- und Forstwirtschaft für die Erfüllung der Erfassungspläne von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Olsaaten und Kartoffeln in seinem Wirkungsbereich mit verantwortlich.

§ 65

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft; bei der Veranlagung zur Pflichtablieferung für das Jahr 1956 sind bereits die Bestimmungen dieser Verordnung anzuwenden.

(2) Durchführungsbestimmungen, Anordnungen oder andere zur Durchführung erforderliche Regelungen erläßt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und Staatssekretariaten.

(3) Sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, treten sämtliche bis zum 31. Dezember 1955 erlassenen Vorschriften über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse außer Kraft, insbesondere folgende:

Die Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 (GBl. S. 175) samt den erlassenen Ergänzungen und Durchführungsbestimmungen,

die Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf von Wolle für das Jahr 1953 (GBl. S. 173) und die Ergänzung zur Verordnung vom 2. April 1953 (GBl. S. 568) samt Durchführungsbestimmungen,

die Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1081) samt Durchführungsbestimmungen und Anordnungen.

(4) Außerdem treten folgende Bestimmungen außer Kraft:

a) die Verordnung vom 11. Mai 1950 über die Sicherstellung von Silos, Speichern und sonstigem Lagerraum zur Lagerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 395) samt Durchführungsbestimmung vom 17. Juni 1950 (GBl. S. 505),

b) die Anordnung über die Ausgabe von Wertmarken bei der Durchführung der Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 18. Juli 1950 (GBl. S. 703) samt Durchführungsbestimmung vom 6. August 1952 (GBl. S. 734),

c) die Verordnung über die Verbuchung und Abrechnung der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 5. Oktober 1950 (GBl. S. 1056) und die Durchführungsbestimmungen vom 13. Juni 1952 (GBl. S. 469) und vom 21. Juli 1953 (GBl. S. 910),

d) die Anweisung über die Abnahme von Schlachtvieh aus der Pflichtablieferung und aus dem Aufkauf vom 7. November 1950 (GBl. S. 1158),

e) der § 7 der Verordnung vom 3. September 1953 über die Bewirtschaftung freier Betriebe und Flächen (GBl. S. 983) sowie § 3 der Durchführungsbestimmung vom 5. Februar 1954 (GBl. S. 225); die mit Einzelbauern auf Grund des § 7 abgeschlossenen Nutzungsverträge werden davon nicht berührt.

Berlin, den 10. November 1955

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Staatssekretariat
für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher

Der Ministerpräsident

Grotewohl

Erzeugnisse

Streit

Staatssekretär

WICHTIGE NEUERSCHEINUNG

HANDBUCH DES ALLGEMEINEN VERTRAGS- SYSTEMS

Herausgegeben vom Staatlichen Vertragsgericht bei
der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

LOSEBLATTSAMMLUNG

DIN A 5 • 1000 Seiten • Preis einschließlich Ordner 15,80 DM
Nachtragslieferung je Blatt 4 DPf

Das Werk enthält alle gesetzlichen Bestimmungen des Allgemeinen Vertragssystems und die mit diesem in Zusammenhang stehenden Beschlüsse, Verordnungen, Anweisungen und Anordnungen des Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik, der Fachministerien und Staatssekretariate, der Staatlichen Plankommission und des Staatlichen Komitees für Materialversorgung, des Magistrats von Groß-Berlin und des Verbandes Deutscher Konsumentgenossenschaften. Sämtliche Allgemeinen Bedingungen für den Abschluß von Verträgen, Allgemeinen Lieferbedingungen und Musterverträge sind mit aufgenommen worden.

Bestimmungen über die Rückgabe von Verpackungsmitteln, das Ausstellen von Rechnungen, die Verbuchung von Vertragsstrafen, Berechnung von Verspätungszinsen, Durchführung von Investitionen und die dadurch notwendigen Vertragsabschlüsse, Durchführung von Regierungs- und Exportaufträgen, das Rechnungseinzugsverfahren, Verbesserung der Qualität und die Geltendmachung von Mängelrügen und Gewährleistungsansprüchen vervollkommen das Werk und machen es zu einem unentbehrlichen Helfer aller volkseigenen und ihnen gleichgestellten Produktions-, Verkehrs- und Handelsbetriebe und auch der diesen übergeordneten Staatsorgane.

Ein übersichtliches und ausführliches Inhalts- und Stichwortverzeichnis erleichtern das Auffinden jeder gesuchten Bestimmung.

Außerdem enthält das „Handbuch des Allgemeinen Vertragssystems“ ein Anschriftenverzeichnis sämtlicher Staatlichen Vertragsgerichte, Vertragsschiedsstellen und Konsumentgenossenschaftlichen Schiedsstellen sowie ein Verzeichnis der in Verwaltung und Wirtschaft gebräuchlichen Abkürzungen. Durch vierteljährliche Ergänzungslieferungen wird es stets auf dem neuesten Stand gehalten.

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel oder beim
Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4-6



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Verlag (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 6, Anruf 51 54 87, 51 44 34 — Postscheckkonto: Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 4,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Berlin — Ag 61/55/DDR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 18. November 1955	Nr. 99
Tag	Inhalt	Seite
28. 10. 55	Bekanntmachung des Beschlusses des Ministerrates über Veränderungen von Bezirks-, Kreis- und Gemeindegrenzen	813
14. 10. 55	Preisordnung Nr. 479. Anordnung über die Preisbildung für Formgußerzeugnisse der volkseigenen Betriebe — Kalkulationsvorschriften —	814
3. 11. 55	Siebente Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau —	820
13. 10. 55	Anordnung über die Auflösung der Staatlichen Vermittlungskontore für Konsumtionsgüter	820
13. 10. 55	Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung	820
3. 11. 55	Anordnung über die Ausgabe von Schwerbeschädigten-Ausweisen	823

**Bekanntmachung
des Beschlusses des Ministerrates
über Veränderungen von Bezirks-, Kreis- und Gemeindegrenzen.**

Vom 28. Oktober 1955

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates vom 28. Oktober 1955 über Veränderungen von Bezirks-, Kreis- und Gemeindegrenzen bekanntgemacht.

Berlin, den 28. Oktober 1955

Büro des Präsidiums des Ministerrates

Der Leiter

Dr. Geyer
Staatssekretär

Beschluß

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf Änderung von Bezirks-, Kreis- und Gemeindegrenzen und Umbenennung von Gemeinden (GBL I S. 17) wird beschlossen:

I.

Änderungen der Zugehörigkeit von Städten und Gemeinden

Folgende Gemeinden werden in einen anderen Kreis eingegliedert:

1. Gemeinde Poserna, Kreis Hohenmösen, in den Kreis Weißenfels, Bezirk Halle;
2. Gemeinde Greußen, Kreis Sömmerda, in den Kreis Sondershausen, Bezirk Erfurt;
3. Gemeinde Clingen, Kreis Sömmerda, in den Kreis Sondershausen, Bezirk Erfurt;
4. Gemeinde Westgreußen, Kreis Sömmerda, in den Kreis Sondershausen, Bezirk Erfurt;
5. Gemeinde Grünungen, Kreis Sömmerda, in den Kreis Sondershausen, Bezirk Erfurt;
6. Gemeinde Braunsdorf, Kreis Pößneck, in den Kreis Zeulenroda, Bezirk Gera.

II.

Zusammenlegung bisher selbständiger Gemeinden

1. Die Gemeinden Pötewitz und Wetterzeube, Kreis Zeitz, werden zur Gemeinde Wetterzeube, Kreis Zeitz, Bezirk Halle, und
2. die Gemeinden Crauschwitz und Kleingestewitz, Kreis Naumburg, werden zur Gemeinde Crauschwitz, Kreis Naumburg, Bezirk Halle, zusammengelegt.

III.

Herauslösung von Ortsteilen zur Bildung selbständiger Gemeinden

Der Ortsteil Schönbach der Gemeinde Cossengrün, Kreis Greiz, wird aus der Gemeinde Cossengrün herausgelöst und bildet die selbständige Gemeinde Schönbach, Kreis Greiz, Bezirk Gera.

IV.

Die territorialen Veränderungen treten am 1. Januar 1956 in Kraft.

Preisordnung Nr. 479.
Anordnung über die Preisbildung für Formguß-
erzeugnisse der volkseigenen Betriebe
 — Kalkulationsvorschriften —

Vom 14. Oktober 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) und in Durchführung der Verordnung vom 17. März 1955 zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe der Industrie, die nach den Grundsätzen des neuen Rechnungswesens kalkulieren (GBl. I S. 277) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Volkseigene Betriebe berechnen für Formgußerzeugnisse die nach den gültigen Preisvorschriften festgesetzten Stück- oder 100-kg-Preise.

§ 2

(1) Soweit für Kundenguß Stück- oder 100-kg-Preise nicht festgelegt wurden oder werden, sind die Betriebs- und Industrieabgabepreise mit Hilfe eines von den zuständigen Preisstellen zu bestätigenden Kalkulationschemas zu ermitteln.

(2) Alle volkseigenen Betriebe haben bei der Kalkulation gemäß Abs. 1 die Verordnung vom 17. März 1955 zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe der Industrie, die nach den Grundsätzen des neuen Rechnungswesens kalkulieren und die Vorschriften dieser Preisordnung anzuwenden.

§ 3

Materialabrechnung für Grau-, Stahl- und Temperguß

(1) Für Grau-, Stahl- und Temperguß ist der Materialwert zum Zwecke der Preiskalkulation nach dem dieser Preisordnung als Anlage 1 bzw. 1a beigefügten Muster einer Gießereiabrechnung zu errechnen. Die Materialpreise sind nach dem Stande vom 1. April 1955 der Gießereiabrechnung zugrunde zu legen. Die Gießereiabrechnung ist getrennt nach den Gattierungen Ge 1291 bis 2291 und den Gattierungen Ge 2691 bis 4091 (Perlitguß) aufzustellen. Stahlgießereien haben für jede Stahlorte je eine Gießereiabrechnung aufzustellen (Bessemer-, Siemens-Martin-, Elektro-Stahlguß).

(2) Das Gewicht des Rohmaterials (kalter Satz), des Gießereiausschusses, des Kreislaufmaterials (Eingüsse, Steiger, Trichter usw.) und das Gewicht des guten Gusses sind nachweisbar zu erfassen. Das gemäß den Richtlinien vom 1. Januar 1954 zum Beschluß über Maßnahmen zur Metalleinsparung in der gesamten Wirtschaft (GBl. S. 73) ermittelte Gewicht darf der

Gießereiabrechnung nicht zugrunde gelegt werden. Die als Rohmaterial (kalter Satz) eingesetzte Menge Kreislaufmaterial und der dafür berechnete Materialpreis müssen mit der Gutschrift übereinstimmen; Abweichungen sind nachzuweisen.

(3) Die Schmelzkosten sind gemäß den Kostenunterlagen zu ermitteln, wobei die diese Leistungen betreffenden indirekten Grundkosten sowie Abschnitts- bzw. Abteilungsgemeinkosten den Schmelzkosten zuzurechnen sind. Betriebs- und andere Gemeinkosten gehören nicht zu den Schmelzkosten.

§ 4

Metallabrechnung für Metallformgießereien
(unedle Nichteisenmetalle)

(1) Die Metallgießereien haben den Metallwert je Metallart und Legierung nach dem Muster gemäß Anlage 2 bzw. 2a zu ermitteln.

(2) Für die Mengen- und Wertrechnungen sind die Bestimmungen nach § 3 anzuwenden.

(3) Die Bewertung hat in den Spalten 4 und 5 des Musters (Anlage 2 bzw. 2a) zu den gesetzlichen Einstandspreisen (Verrechnungspreisen) der einzelnen tatsächlich verwendeten Legierungsbestandteile zu erfolgen. In den Spalten 6 und 7 sind die Preise für Blockmaterial (Schrott und Späne zu Blockmaterialpreisen) nach der Preisverordnung Nr. 280 vom 19. Dezember 1952 — Verordnung über die Preise für unedle Nichteisenmetalle — (GBl. S. 1403) (Verrechnungspreise) der Berechnung zugrunde zu legen. Die Spalte 8 weist auf Zeile 5 den Unterschiedsbetrag zwischen den Spalten 7 und 4 aus. Dieser Unterschiedsbetrag ist in der Ergebnisrechnung gesondert auszuweisen und gilt nicht als erarbeitete Überschreitung des geplanten Gewinnes bzw. Unterschreitung des geplanten Verlustes. Über die Abführung des in Spalte 8 ausgewiesenen Betrages erläßt das Ministerium der Finanzen besondere Vorschriften.

(4) Bei der Ermittlung des Metallpreises für die Preiskalkulation ist von dem Preis für Blockmaterial nach der Preisverordnung Nr. 280 zuzüglich Fracht (Verrechnungspreis) auszugehen. Die Schmelzkosten sind in DM für 100 kg auf den kalten Satz zu beziehen, der Metallverlust ist in Prozent vom kalten Satz zu errechnen und aus der Metallabrechnung (Anlage 2 bzw. 2a) zu entnehmen. Dabei ist folgende Formel anzuwenden:

$$\frac{\text{Preis für Blockmaterial je 100 kg} + \text{Schmelzkosten für 100 kg} \times 100}{100 \text{ abzüglich } \frac{1}{2}\% \text{ Verlust (Abbrand, Spritzer usw.)}} = \text{DM flüssiges Metall je 100 kg} = \text{Zeile 5, Sp. 6, Metall, flüssig}$$

(5) Bei Aufstellung der Kalkulation zu Preisbildungszwecken für Metallformguß ist das Kalkulationschema in

A. Berechnung des Metalls

B. Kalkulation

zu gliedern.

Die Berechnung des Metalls hat nach folgendem Muster zu erfolgen:

Metallmenge im guten Guß	kg		
zuzügl. Kreislaufmaterial	kg		
Eingußgewicht	kg	× Wert des flüssigen Metalls gemäß Metallabrechnung ; ;	= DM
abzügl. Kreislaufmaterial	kg	× Wert des Einsatzmaterials ; ;	= DM
Material im fertigen Stück ; ; ;	kg		= DM

§ 5

Gießereiausschuß

(1) Als Gießereiausschuß im Sinne dieser Preisordnung gelten die in der Gießerei hergestellten, als fehlerhaft erkannten und für den Abnehmer unbrauchbaren Abgüsse. Der Gießereiausschuß ist gemäß den Bestimmungen über das Rechnungswesen zu erfassen und ordnungsgemäß abzurechnen.

(2) Kundenausschuß — das sind Abgüsse, deren fehlerhafte Beschaffenheit erst beim Abnehmer festgestellt wird — ist getrennt auszuweisen.

(3) Nachbearbeitungskosten und Kosten für Fehlerarbeit für Kundenausschuß beim Abnehmer sind getrennt auszuweisen.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 nachgewiesenen Ausschußkosten werden vom Fachministerium bewilligt, wobei die auf Grund der Verordnung vom 17. März 1955 vom Ministerium der Finanzen bestätigten Höchstsätze nicht überschritten werden dürfen.

(5) Bei formschwierigen Gußteilen, bei denen die Ausschußquote durch die Art der Formgebung über dem bestätigten Durchschnittssatz des Betriebes liegt, können die zuständigen Preisstellen auf Antrag die Anhörung der Mehrkosten mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen genehmigen. Diese Ausnahmegenehmigungen werden befristet.

Allgemeines

§ 6

Der vorkalkulierte Preis, der auf der bestätigten Gießereiabrechnung beruht, ist allen Angeboten, Verträgen und Berechnungen zugrunde zu legen. Der Vorkalkulation zu Preisbildungszwecken ist das gemäß den Richtlinien vom 1. Januar 1954 zum Beschluß über Maßnahmen zur Metalleinsparung in der gesamten Wirtschaft ermittelte Gewicht zugrunde zu legen. § 5 der Verordnung vom 17. März 1955 ist anzuwenden. Die Nachkalkulation ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung vom 17. März 1955 aufzustellen.

§ 7

Die Kosten für Modelle (Holz- und Metallmodelle, Formplatten, Kokillen) sind gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 8

(1) Alle Gießereien, die Erzeugnisse herstellen, die unter den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen, haben die Abrechnung gemäß den Anlagen 1 bzw. 1a und 2 bzw. 2a einschließlich der Kostenträgerzeitrechnung über die zuständigen Ministerien bzw. Räte der Bezirke dem Ministerium für Schwerindustrie einzureichen. Die vorgenannten Dienststellen bewilligen mit Zustimmung des Ministeriums für Schwerindustrie ein Kalkulationsschema. Die Bewilligung erfolgt jährlich in der Zeit vom 15. November bis 31. Dezember. Als Abrechnungszeitraum gilt der vorangegangene Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September. Es sind die Materialpreise nach dem Stand vom 1. April 1955 zugrunde zu legen.

(2) Die Betriebe sind verpflichtet, laut § 3 Abs. 4 der Verordnung vom 17. März 1955 die listenmäßig erfaßten Preise mit den entsprechenden Kalkulationen gemäß Muster (Anlage 3 dieser Preisordnung) vierteljährlich, erstmalig am 1. April 1956, dem zuständigen Ministerium einzureichen.

Die Fachministerien sind berechtigt, auf der Grundlage dieser Unterlagen Festpreise zu bilden.

§ 9

Weiterverarbeitende Industriebetriebe kalkulieren zu Preisbildungszwecken weiterhin mit den Preisen, die vor Inkrafttreten der Preisordnung Nr. 407 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Weiterberechnung der auf Grund der Preisordnung Nr. 406 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — eingetretene Rohisenpreiserhöhung durch Gießereien — (GBl. I S. 236) gültig waren. Soweit Handwerksbetriebe berechtigt sind, Preise für bestimmte Erzeugnisse oder Leistungen auf Grund der erlassenen Handwerkerpreisverordnungen zu kalkulieren, dürfen die Preisdifferenzen zwischen den Preisen dieser Preisordnung und den vor Inkrafttreten der Preisordnung Nr. 407 gültigen Preisen im Anhängeverfahren ohne jeden Zuschlag weiterberechnet werden. Für das Handwerk gültige festgesetzte Preise werden aus Anlaß dieser Preisordnung nicht verändert.

§ 10

(1) Diese Preisordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Erste Anweisung vom 10. September 1954 zur Ergänzung der Kalkulationsvorschriften der Preisverordnung Nr. 341 für die zur Anwendung dieser Preisverordnung verpflichteten volkseigenen, zentralgeleiteten Formgießereien (ZBl. S. 462) und die sich daraus ergebenden Kalkulationsvorschriften sowie alle z. Z. gültigen Bewilligungen (Gießereiabrechnungen) der volkseigenen Betriebe verlieren nach Bewilligung der gemäß dieser Preisordnung eingereichten Gießereiabrechnungen ihre Gültigkeit. Die z. Z. gültigen Gießereiabrechnungen dürfen jedoch nur dann bis zur Neubewilligung der Gießereiabrechnung angewandt werden, wenn die Unterlagen hierzu spätestens vier Wochen nach Verkündung dieser Preisordnung an die zuständige Dienststelle eingereicht worden sind.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Ministerium für Schwerindustrie

Selbmann
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 479

**Gießereiabrechnung
für Grau-, Stahl- und Temperguß**

Abrechnungszeitraum:

Betrieb:

A. Materialabrechnung

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Menge kg	%	Wert gesamt (Materialpreis) DM	für 100 kg/DM (Sp. 5×100) Sp. 3	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1	Bezogene Gattierungsbestandteile					
	a) Roheisen I					
	b) Roheisen III					
	c) Kaufbruch					
	d) Stahlschrott					
	usw.					
2	Summe					
3	Kreislaufmaterial (Eingüsse, Trichter) ¹⁾					
4	kalter Satz					
5	Schmelzkosten					
6	abzügl. Verluste (Abbrand usw.) ²⁾					
7	flüssiges Eisen					
8	abzügl. Kreislaufmaterial ³⁾					
9	hergestellter Guß					
10	abzügl. Gießereiauschuß ⁴⁾					
11	guter Guß					

B. Kostenträgerzeitrechnung

	kg	Gesamt DM	für 100 kg bezogen auf hergestellten Guß Position 1—9 = bezogen auf guten Guß DM	Bemerkungen
1	Einsatz (hergestellter Guß = A, Zeile 9) ..			
2	Formerei: a) Grundlohn einschl. Mehrleistungslohn	—		= % a./2a
	b) indirekte Grundkosten	—		
3	Kernmacherei: a) Grundlohn einschl. Mehrleistungslohn	—		= % a./3a
	b) indirekte Grundkosten	—		
4	Putzerei: a) Grundlohn einschl. Mehrleistungslohn	—		= % a./4a
	b) indirekte Grundkosten	—		
5	andere Gemeinkosten	—		= % a./...
6	Betriebsgemeinkosten	—		= % a./...
7	Produktionskosten ohne Ausschuß	—		= % a./7
8	Ausschuß auf Produktionskosten			
9	abzügl. Gutschrift für Rücklaufmaterial (Ausschuß)			
10	Produktionskosten einschl. Ausschuß	—		= DM je 100 kg
11	Glühkosten (bei Stahlguß)	—		= DM je 100 kg
12	Temperkosten (bei Temperguß)	—		= % a./...
13	kommerzielle und Absatzkosten	—		
14	Selbstkosten			
15	Gewinn 3%			
16	Betriebspreis			
17	Produktionsabgabe			= % /
18	Industrieabgabepreis			

Erzielter Erlös DM für Umsatzmenge gemäß Materialabrechnung
 Durchschnittserlös je 100 kg guten Guß: DM
 Normerfüllung (je Abschnitt in der Gießerei)

Für die Richtigkeit vorstehender Angaben

a) Formerei: %
 b) Kernmacherei: %
 c) Putzerei: %
 d) Gesamt: %

..... den 19....

- 1) Prozentsatz bezogen auf Einsatz
- 2) Prozentsatz bezogen auf Einsatz
- 3) Prozentsatz bezogen auf Einsatz
- 4) Prozentsatz bezogen auf guten Guß

Unterschrift
Kaufm. Direktor

Unterschrift
Hauptbuchhalter

Anlage 1a

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 479

**Gießereiabrechnung
für Grau-, Stahl- und Temperguß**

Abrechnungszeitraum:

Betrieb:

A. Materialabrechnung

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Menge kg	%	Wert (Materialpreis) DM	für 100 kg (Sp. 5×100) Sp. 3 DM	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1	Bezogene Gattierungsbestandteile a) Roheisen I b) Roheisen III c) Kaufbruch d) Stahlschrott usw.					
2	Summe					
3	Kreislaufmaterial (Eingüsse, Trichter) ¹⁾					
4	kalter Satz					
5	Schmelzkosten					
6	abzügl. Verluste (Abbrand usw.) ²⁾					
7	flüssiges Eisen					
8	abzügl. Kreislaufmaterial ³⁾					
9	hergestellter Guß					
10	abzügl. Gießereiausschuß ⁴⁾					
11	guter Guß					

B. Kostenträgerzeitrechnung

		kg	Gesamt DM	für 100 kg Position 1-7 = bezogen auf hergestellten Guß Position 8-16 = bezogen auf guten Guß DM	Bemerkungen
1	Einsatz (hergestellter Guß = A, Zeile 9) ..				
2	Formerei: a) Fertigungslohn	—			
	b) Fertigungsgemeinkosten ...	—			= % a./2a
3	Kernmacherei: a) Fertigungslohn	—			
	b) Fertigungsgemeinkosten	—			= % a./3a
4	Putzerei: a) Fertigungslohn	—			
	b) Fertigungsgemeinkosten	—			= % a./4a
5	Herstellkosten ohne Ausschuß	—			
6	Ausschuß auf Herstellkosten				= % a./5
7	abzügl. Gutschrift für Rücklaufmaterial ..				
8	Herstellkosten einschl. Ausschuß	—			
9	Glühkosten (bei Stahlguß)	—			= DM je 100 kg
10	Temperkosten (bei Temperguß)	—			= DM je 100 kg
11	Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten				= % a./.
12	Selbstkosten				
13	Gewinn 3%				
14	Betriebspreis				
15	Produktionsabgabe				= %
16	Industrieabgabepreis				

Erzielter Erlös DM für Umsatzmenge gemäß Materialabrechnung
 Durchschnittserlös je 100 kg guten Guß: DM
 Normerfüllung (je Abschnitt in der Gießerei)

Für die Richtigkeit vorstehender Angaben

- a) Formerei:
- b) Kernmacherei:
- c) Putzerei:
- d) Gesamt:

....., den 19....

- ¹⁾ Prozentsatz bezogen auf Einsatz
- ²⁾ Prozentsatz bezogen auf Einsatz
- ³⁾ Prozentsatz bezogen auf Einsatz
- ⁴⁾ Prozentsatz bezogen auf guten Guß

Unterschrift
Kaufm. Direktor

Unterschrift
Hauptbuchhalter

Anlage 2

zu vorstehender Preisordnung Nr. 479

Metallabrechnung für Leicht- und Schwermetallguß

A. Metallabrechnung

Betrieb:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Menge kg	Gesamtwert d. Einsatzes DM	Je 100 kg (Sp. 4 × 100) Sp. 5	Je 100 kg p. PVO 280 inkl. Fracht DM	Gesamt- Einstands- preis DM (Sp. 3 × Sp. 6) 100	Differenz (Sp. 7 min. Sp. 4) DM
				DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Legierungsbestandteile						
	a) Block						
	b) Schrott						
	c) Späne						
	d) Kreislaufmaterial						
2	Summe des kalten Satzes						
3	Schmelzkosten						
4	abzügl. Verlust (Abbrand usw.)						
5	Metall, flüssig						

B. Kostenträgerzeitrechnung

	kg	Gesamt DM	für 100 kg Position 1-9 = bezogen auf hergestellten Guß Position 10-17 = bezogen auf guten Guß DM	Bemerkungen
1 Metall, flüssig (A, Zeile 5, Sp. 6)				
2 abzügl. Kreislaufmaterial (dem tatsächlichen Anfall entsprechend)				
3 Materialmenge im hergestellten Guß				
4 Formerei: a) Grundlohn einschl. Mehrleistungslohn	---			
b) indirekte Grundkosten	---			== .. % a./4a
5 Kernmacherei: a) Grundlohn einschl. Mehrleistungslohn	---			
b) indirekte Grundkosten	---			== .. % a./5a
6 Putzerei: a) Grundlohn einschl. Mehrleistungslohn	---			
b) indirekte Grundkosten	---			== .. % a./6a
7 andere Gemeinkosten	---			== .. % a./..
8 Betriebsgemeinkosten	---			== .. % a./..
9 Produktionskosten ohne Ausschuß	---			
10 Ausschuß auf Produktionskosten				== .. % a./9
11 abzügl. Gutschrift für Rücklaufmaterial (Ausschuß)				
12 Produktionskosten einschl. Ausschuß				
13 Selbstkosten				
14 Gewinn 3%				
15 Betriebspreis				
16 Produktionsabgabe				== .. % a./..
17 Industrieabgabepreis				

....., den 19....

Für die Richtigkeit vorstehender Angaben

 Unterschrift
Kaufm. Direktor

 Unterschrift
Hauptbuchhalter

Anlage 2a

zu vorstehender Preisordnung Nr. 479

**Metallabrechnung
für Leicht- und Schwermetallguß**

A. Metallabrechnung

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Menge kg	Gesamtwert d. Einsatzes	je 100 kg (Sp. 4×100) Sp. 5	je 100 kg p. PVO 230 inkl. Fracht	Gesamt-Einstandspreis DM (Sp. 3 × Sp. 6)	Differenz (Sp. 7 min. Sp. 4)
			DM	DM	DM	100	DM
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Legierungsbestandteile						
	a) Block						
	b) Schrott						
	c) Späne						
	d) Kreislaufmaterial/.....						
2	Summe des kalten Satzes.....						
3	Schmelzkosten						
4	abzügl. Verlust (Abbrand usw.)						
5	Metall, flüssig.....						

B. Kostenträgerzeitrechnung

		kg	Gesamt DM	für 100 kg Position 1-3 = bezogen auf hergestellten Guß Position 10-16 = bezogen auf guten Guß DM	Bemerkungen
1	Metall, flüssig (A, Zeile 5, Sp. 6)				
2	abzügl. Kreislaufmaterial (dem tatsächlichen Anfall entsprechend)				
3	Materialmenge im hergestellten Guß				
4	Formerei: a) Fertigungslohn	—			
	b) Fertigungsgemeinkosten	—			= .. % a./4a
5	Kernmacherei: a) Fertigungslohn	—			
	b) Fertigungsgemeinkosten	—			= .. % a./5a
6	Putzerei: a) Fertigungslohn	—			
	b) Fertigungsgemeinkosten	—			= .. % a./6a
7	Herstellkosten ohne Ausschub				
8	Ausschub auf Herstellkosten				= .. % a./7
9	abzügl. Gutschrift für Rücklaufmaterial (Ausschub)				
10	Herstellkosten einschl. Ausschub				
11	Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten				= .. % a./..
12	Selbstkosten				
13	Gewinn 3 %				
14	Betriebspreis				
15	Produktionsabgabe				= .. % a./..
16	Industrieabgabepreis				

Für die Richtigkeit vorstehender Angaben

..... den 19....

Unterschrift
Kaufm. Direktor

Unterschrift
Hauptbuchhalter

Anlage 3

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 479

Muster

zur Einreichung der listenmäßig erfaßten Preise zum Zwecke der Bildung von Festpreisen durch das zuständige Ministerium

Gußart:

Lfd. Nr.	Bezeichnung u. Modell-Nr.	Maße	Gewicht kg	Preisvorschlag DM/Stck.	Selbstkosten ohne Gewinn DM/Stck.	Bisheriger Preis DM/Stck.	Auftragsmenge Stck.	Abnehmer	In welches Aggregat geht das Gußstück ein
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Siebente Durchführungsbestimmung*

zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

— Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau —

Vom 3. November 1955

§ 1

In § 2 Ziff. 1 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 8. September 1955 zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau — (GBL I S. 629) werden in Gruppe III die Worte

Ingenieure (mit Abschluß)

Techniker (mit Abschluß)

in den Produktions- und Reparaturabteilungen

wie folgt geändert:

„Ingenieure“

„Techniker“

in den Produktions- und Reparaturabteilungen

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Berlin, den 3. November 1955

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau

Wunderlich
Minister

* 6. DB (GBL I S. 673)

**Anordnung
über die Auflösung
der Staatlichen Vermittlungskontore
für Konsumtionsgüter.**

Vom 13. Oktober 1955

§ 1

Mit Wirkung vom 30. September 1955 werden die gemäß § 1 der Anordnung vom 1. September 1954 über die Bildung Staatlicher Vermittlungskontore für Konsumtionsgüter (ZBl. S. 526) gebildeten Staatlichen Vermittlungskontore für Konsumtionsgüter aufgelöst.

§ 2

(1) Die Forderungen und Verbindlichkeiten der Staatlichen Vermittlungskontore für Konsumtionsgüter gehen mit dem Tage der Auflösung der Staatlichen Vermittlungskontore auf den zuständigen Rat des Bezirkes — Abteilung Handel und Versorgung — über.

(2) Forderungen gegenüber dem Staatlichen Vermittlungskontor sind bis zum 30. November 1955 anzumelden. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anmeldungen bleiben unberücksichtigt.

(3) Die Geschäfte der Staatlichen Vermittlungskontore für Konsumtionsgüter sind von dem Rat des Bezirkes — Abteilung Handel und Versorgung — abzuwickeln.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit Wirkung vom 30. September 1955 tritt die Anordnung vom 1. September 1954 über die Bildung Staatlicher Vermittlungskontore für Konsumtionsgüter (ZBl. S. 526) außer Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1955

Ministerium für Handel und Versorgung

Wach
Minister

**Anordnung
über die Allgemeinen Bedingungen
für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung.**

Vom 13. Oktober 1955

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 15. September 1955 über die Haftpflichtversicherung von Kraftfahrzeugen (GBL I S. 643) werden die nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflichtversicherung erlassen, die am 1. Januar 1956 in Kraft treten. Mit dem gleichen Zeitpunkt werden aufgehoben:

- Die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung vom 15. Februar 1949, bekanntgemacht im Regierungsblatt für Mecklenburg, S. 32;
- die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung vom 17. Juni 1949, bekanntgemacht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg, Teil II, S. 322;

- c) die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung vom 1. Januar 1950, bekanntgemacht im Gesetz- und Amtsblatt des Landes Sachsen-Anhalt, S. 163;
- d) die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung vom 13. Februar 1950, bekanntgemacht im Regierungsblatt für das Land Thüringen, S. 77, mit Berichtigung vom 20. Juni 1950 (Regierungsblatt für das Land Thüringen, S. 198);
- e) die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung vom 15. Februar 1949, bekanntgemacht im Gesetz- und Verordnungsblatt Land Sachsen, S. 118.

Berlin, den 13. Oktober 1955

Ministerium der Finanzen
I. V.: M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung

§ 1

Umfang der Versicherung

(1) Die Versicherung umfaßt die Befriedigung berechtigter und die Abwehr unberechtigter Entschädigungsansprüche, die unter Berufung auf gesetzliche Haftpflichtbestimmungen zivilrechtlichen Inhalts gegen den Halter oder den Fahrer des Kraftfahrzeuges erhoben werden, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeuges

- Personen verletzt oder getötet wurden,
- Sachen beschädigt oder zerstört wurden oder abhanden gekommen sind,
- reine Vermögensschäden herbeigeführt wurden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen.

Für reine Vermögensschäden sind die Leistungen der Deutschen Versicherungs-Anstalt (DVA) auf 10 000 DM je Schadenereignis begrenzt.

(2) Jede versicherte Person (z. B. der Kraftfahrzeughalter, der Fahrer) kann ihre Versicherungsansprüche selbständig geltend machen.

(3) Die DVA ist nicht verpflichtet, den Versicherten einen Versicherungsschein auszuhändigen.

(4) Die DVA gilt als bevollmächtigt, alle ihr zur Befriedigung oder Abwehr der Ansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Personen abzugeben.

§ 2

Ausschlüsse

Von der Versicherung sind ausgeschlossen:

- Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
- Haftpflichtansprüche des Halters oder — bei Vermietung ohne Stellung eines Fahrers — des Mieters und der Personen, denen der Mieter das Fahrzeug überläßt, gegen mitversicherte Personen;
- Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen des Ehegatten des Versicherten oder seiner minderjährigen Kinder, ferner Haftpflichtansprüche seiner

sonstigen Angehörigen, die er auf Grund gesetzlicher Verpflichtung zur Zeit des Versicherungsfalles zu unterhalten hat;

- bei geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen von gesetzlichen Vertretern und deren Angehörigen im Sinne der Ziff. 3;
- Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die einem Versicherten oder seinen Angestellten oder Beauftragten zur Beförderung übergeben oder zur Benutzung überlassen worden sind oder die sich aus anderen Gründen in ihrem Gewahrsam befinden (für beförderte Güter kann eine Transportversicherung abgeschlossen werden);
- Haftpflichtansprüche aus solchen reinen Vermögensschäden, die auf bewußt gesetzwidriges Handeln des Versicherten und auf Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen zurückzuführen sind;
- Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen, die sich außerhalb Deutschlands ereignen;
- Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen, die bei Beteiligung an Veranstaltungen, deren Zweck Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ist, und bei den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
- Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die sich aus der bestimmungsgemäßen Verwendung der versicherten Kraftfahrzeuge als Arbeitsmaschinen oder der bestimmungsgemäßen Verwendung der mit ihnen verbundenen Arbeitsgeräte ergeben (z. B. Einsatz des Traktors als Antrieb einer Dreschmaschine);
- Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen, die sich ereignet haben, nachdem der regelmäßige Standort des Kraftfahrzeuges nach einem Ort außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik verlegt worden war;
- Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar mit Kriegsereignissen zusammenhängen.

§ 3

Zahlung des Beitrages

(1) Die Zahlung des Beitrages, der nach dem vom Minister der Finanzen genehmigten Tarif für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung berechnet wird, hat unaufgefordert an die DVA durch denjenigen zu erfolgen, auf dessen Namen das Kraftfahrzeug oder der Anhänger am Fälligkeitstag zugelassen ist.

(2) Der Beitrag für Kraftfahrzeuge oder Anhänger, die erstmalig oder erneut zum Straßenverkehr zugelassen werden, ist am Tage der Inbetriebnahme fällig. Der Beitrag ist für die Zeit vom Anfang des Monats, in welchem die Inbetriebnahme erfolgt, bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

(3) Jeder weitere Beitrag (Folgebeitrag) ist in der aus dem Zulassungsschein ersichtlichen Höhe am 1. Januar eines jeden Jahres für das ganze Kalenderjahr fällig und ist spätestens bis zum 31. Januar eines jeden Jahres zu entrichten.

(4) Folgebeiträge sind über ein Kreditinstitut an die DVA zu zahlen.

(5) Eine Zahlung des Beitrages in Raten ist nicht zulässig.

(6) Die vorgenannten Bestimmungen über die Zahlung des Beitrages finden auf Betriebe, die unter das Gesetz vom 9. August 1950 über die Versicherung der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 830) fallen, und auf Haushaltsorganisationen keine Anwendung. Diese Betriebe bzw. Organisationen haben die Beiträge auf Grund des erwähnten Gesetzes bzw. des abgeschlossenen Versicherungsvertrages zu zahlen. Sie erhalten für jedes Kraftfahrzeug von der DVA eine Bescheinigungskarte über das Bestehen der Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung.

(7) Die Fahrer der Kraftfahrzeuge haben den Zahlungsbeleg über die letztfällige Beitragszahlung bzw. die Bescheinigungskarte ständig mitzuführen und der Deutschen Volkspolizei bei der alljährlich stattfindenden technischen Überprüfung sowie bei Verkehrskontrollen vorzuzeigen.

§ 4

Stillegung und Besitzwechsel

(1) Wird das Kraftfahrzeug oder der Anhänger vorübergehend oder endgültig aus dem Verkehr genommen, so ist der Zahlungspflichtige berechtigt, die Rückzahlung des entrichteten Versicherungsbeitrages für jedes nicht ausgenutzte volle Kalendervierteljahr zu beantragen, für das er die Zulassungspapiere bei der Zulassungsstelle abgegeben hatte. Angefangene Kalendervierteljahre werden bei der Rückzahlung der Versicherungsbeiträge nicht berücksichtigt.

Die DVA ist berechtigt, für die Bearbeitung des Rückzahlungsantrages eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3% des Jahresbeitrages, mindestens 4 DM zu berechnen.

(2) Bei Besitzwechsel des Kraftfahrzeuges gehen Rechte und Pflichten des Zahlungspflichtigen auf denjenigen über, auf den das Fahrzeug nach dem Wechsel zugelassen ist. Für den Beitrag, der auf das Kalenderjahr entfällt, haften beide als Gesamtschuldner.

§ 5

Obliegenheiten im Versicherungsfall

(1) Versicherungsfall ist das Schadenereignis, welches Haftpflichtansprüche gegen den Versicherten zur Folge haben könnte.

(2) Jeder Versicherungsfall ist der DVA unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich anzuzeigen. Jeder Versicherte ist verpflichtet alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein könnte. Er hat hierbei etwaige Weisungen der DVA zu befolgen und sie bei der Abwehr unbegründeter Ansprüche zu unterstützen. Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Zahlungsbefehl oder eine Strafverfügung erlassen, so hat der Versicherte dies der DVA unverzüglich mitzuteilen, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat.

(3) Für eine teilweise oder gänzliche Anerkennung eines Haftpflichtanspruches durch den Versicherten haftet die DVA nur dann, wenn vorher ihre Zustimmung eingeholt worden ist.

(4) Wenn der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber einem Versicherten geltend macht, so ist dieser verpflichtet, dies innerhalb einer Woche der DVA anzuzeigen.

(5) Wird ein Versicherter vor Gericht verklagt oder beantragen Personen die Befreiung von den Gerichtskosten für eine Klage gegen einen Versicherten, oder

wird einem Versicherten der Streit verkündet, so hat der Versicherte dies unverzüglich der DVA mitzuteilen. Das gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

(6) Zur Wahrung der Fristen hat der Versicherte, ohne die Weisung der DVA abzuwarten, gegen den gerichtlichen Zahlungsbefehl, den Arrest oder die einstweilige Verfügung die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.

(7) Wenn es zu einem Rechtsstreit kommt, hat der Versicherte die Führung des Rechtsstreites der DVA zu überlassen, außerdem dem von der DVA bestellten Anwalt Vollmacht zu erteilen und ihm jegliche Aufklärung und Unterstützung zu geben, die er verlangt.

§ 6

Regreß

(1) Zur Rückzahlung der von der DVA auf Grund eines Schadenereignisses geleisteten Entschädigungsbeträge ist verpflichtet:

- a) der Versicherte, der das Schadenereignis vorsätzlich herbeigeführt hat;
- b) die Person, welche sich auf strafbare Art in den Besitz eines Fahrzeuges gebracht und mit diesem einen Schaden verursacht hat;
- c) der Versicherte, der das Kraftfahrzeug zu einem anderen als im Zulassungsschein angegebenen Zweck verwendet hat, und zwar insoweit, als die andere Verwendung Einfluß auf die Herbeiführung des Schadenfalles bzw. die Höhe der Entschädigung gehabt hat;
- d) der Versicherte, der die Pflichten des § 5 verletzt, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung besteht die Rückzahlungsverpflichtung nur dann, wenn die Verletzung Einfluß auf die Feststellung des Versicherungsfalles oder auf die Feststellung oder den Umfang der der DVA obliegenden Leistung gehabt hat.

(2) Zur Rückzahlung von 10%, mindestens 300 DM, der von der DVA geleisteten Entschädigungsbeträge — bei Entschädigungsleistungen unter 300 DM des vollen Beitrages — ist verpflichtet:

- a) der Versicherte, der das Schadenereignis unter Alkoholbeeinflussung (0,5‰ und mehr Blutalkohol) herbeigeführt hat;
- b) der Versicherte, der das Fahrzeug ohne vorgeschriebene Fahrerlaubnis gelenkt hat;
- c) der Versicherte, der das Fahrzeug einer Person anvertraute von welcher er wußte oder wissen mußte, daß sie nicht geeignet oder nicht befugt ist, ein Fahrzeug zu lenken;
- d) der Zahlungspflichtige, der bei Eintritt des Schadenereignisses mit der Zahlung des Beitrages gemäß § 3 in Verzug war.

§ 7

Beschwerdeverfahren, Klagfrist, Gerichtsstand

(1) Hat die DVA einen Anspruch auf Versicherungsschutz unter Angabe der mit dem Ablauf der Fristen verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt, so kann der Versicherte innerhalb eines Monats Beschwerde bei der DVA oder innerhalb sechs Monaten Klage bei einem ordentlichen Gericht erheben.

Die Fristen beginnen mit der Zustellung der Entscheidung.

Nach Ablauf dieser Frist wird die DVA von der Verpflichtung zur Zahlung bzw. Leistung frei.

(2) Ist Beschwerde erhoben worden und diese von der DVA abgelehnt, so steht dem Versicherten der ordentliche Rechtsweg innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zustellung der Entscheidung offen.

Dies ist dem Versicherten mitzuteilen.

(3) Für alle aus dieser Versicherung entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind neben den zuständigen Gerichten die Gerichte des Wohnsitzes des Versicherten — soweit dieser nicht außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik liegt — oder des Sitzes der DVA oder ihrer Kreisdirektionen zuständig.

Anordnung über die Ausgabe von Schwerbeschädigten- Ausweisen.

Vom 3. November 1955

Auf Grund des § 12 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 18. Dezember 1951 zu § 28 des Gesetzes der Arbeit — Einbeziehung der Schwerbeschädigten in den Produktionsprozeß — (GBl. S. 1185) wird über die Ausgabe von Schwerbeschädigten-Ausweisen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Alle Personen über 14 Jahre, deren Gesundheitszustand durch einen dauernden Körperschaden gegenüber dem eines gesunden Menschen um mindestens die Hälfte herabgesetzt ist, erhalten auf Antrag von dem für den Wohnsitz zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, einen mit Lichtbild versehenen Schwerbeschädigten-Ausweis, sofern eine Schwerbeschädigung von einem vom staatlichen Gesundheitswesen beauftragten Arzt festgestellt wurde.

(2) Schwerbeschädigten-Ausweise können auch an Kinder bis zu 14 Jahren ausgegeben werden, wenn sie auf Grund des Körperschadens regelmäßig auf die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel angewiesen sind.

§ 2

(1) Körperschäden, die durch altersmäßige Leiden bedingt sind, werden nicht als Schwerbeschädigung anerkannt. Ausgenommen sind Schädigungen der Sinnesorgane, wie z. B. Altersblindheit.

(2) Geistig behinderte Personen, die nicht berufstätig sind, haben keinen Anspruch auf einen Schwerbeschädigten-Ausweis.

(3) Das gleiche trifft für Personen zu, die sich bei der Ausführung eines Verbrechens ihren Körperschaden zugezogen haben.

§ 3

(1) Die Feststellung der Art und des Umfangs des Körperschadens hat durch die vom staatlichen Gesundheitswesen beauftragten Ärzte nach der vom Ministerium für Gesundheitswesen herausgegebenen Behinderungstabelle und der Anweisung vom 25. März 1954 über die Durchführung der ärztlichen Feststellungen über Körperschäden für die Ausstellung von Schwerbeschädigten-Ausweisen (ZBl. S. 144) zu erfolgen.

(2) Dementsprechend ist der Körperschaden einzufachen als:

- Leichtbeschädigung (LB),
- Schwerbeschädigung (SB),
- Schwerstbeschädigung (SfB).

§ 4

(1) Schwerbeschädigten, die sich infolge ihres Körperschadens nicht sicher im öffentlichen Straßenverkehr bewegen können, kann das Tragen eines Verkehrsschutzzeichens gestattet werden. Wer zum Tragen eines Verkehrsschutzzeichens berechtigt ist, bestimmt die vom Ministerium für Gesundheitswesen herausgegebene Behinderungstabelle.

(2) Schwerstbeschädigten kann vom beauftragten Arzt ein ständiger Begleiter zuerkannt werden, wenn nur durch die Begleitperson die Gewähr gegeben ist, daß sie am öffentlichen Verkehr teilnehmen können. Als Schwerstbeschädigte im Sinne dieses Absatzes sind insbesondere Blinde und praktisch Blinde sowie doppelt Bein- und Armamputierte anzusehen.

§ 5

Schwerbeschädigte können nach Art und Umfang ihres Körperschadens die nachstehend aufgeführten und im Ausweis jeweils verzeichneten Vergünstigungen erhalten:

- a) Steuerermäßigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen;
- b) Fahrpreisermäßigung bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach Maßgabe der von den Verkehrsbetrieben hierzu erlassenen tariflichen Bestimmungen;
- c) bevorzugte Abfertigung bei allen öffentlichen Dienststellen und Verwaltungen, beim Lösen von Eintrittskarten zum Besuch kultureller Veranstaltungen, zur Benutzung der Schwerbeschädigtenabteile und reservierten Plätze in den öffentlichen Verkehrsmitteln;
- d) kostenfreie oder fahrpreisermäßigte Beförderung einer ständig notwendigen Begleitperson in öffentlichen Verkehrsmitteln oder kostenfreie bzw. fahrpreisermäßigte Beförderung des zugewiesenen Blindenführhundes nach Maßgabe der von den Verkehrsbetrieben hierzu erlassenen Bestimmungen.

§ 6

Schwerstbeschädigte, denen gemäß § 4 Abs. 2 ein ständiger Begleiter zuerkannt wurde, haben Anspruch auf alle Vergünstigungen gemäß § 5. Sie erhalten einen Schwerbeschädigten-Ausweis laut Anlage 1.

§ 7

Schwerbeschädigte, bei denen eine erhebliche Geh- und Stehbehinderung anerkannt wurde, haben Anspruch auf die Vergünstigungen gemäß § 5 Buchstaben a bis c. Sie erhalten einen Schwerbeschädigten-Ausweis laut Anlage 2.

§ 8

Alle übrigen Schwerbeschädigten, die nicht unter die Bestimmungen der §§ 6 und 7 fallen, erhalten die Vergünstigungen gemäß § 5 Buchstaben a und b. Sie erhalten einen Schwerbeschädigten-Ausweis laut Anlage 3.

§ 9

Ergibt die Nachuntersuchung des Inhabers eines Schwerbeschädigten-Ausweises, daß die Voraussetzungen zur Anerkennung als Schwerbeschädigter nicht mehr vorliegen, so ist der Ausweis nach Aufforderung bei dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, unverzüglich abzugeben.

§ 10

Der zuständige Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, ist berechtigt, den Schwerbeschädigten-Ausweis bei mißbräuchlicher Benutzung

oder einem Verhalten des Schwerbeschädigten, das dem Sinn und Zweck des Schwerbeschädigten-Ausweises widerspricht, für eine bestimmte Zeit — im Wiederholungsfalle für dauernd — einzuziehen.

§ 11

(1) Bei Verlust eines Schwerbeschädigten-Ausweises hat die Neuausstellung eines Ausweises erst sechs Wochen nach Meldung des Verlustes gegen Entrichtung einer Gebühr von 10 DM zu erfolgen. Die Fahrpreisermäßigung auf der Reichsbahn wird jedoch für das laufende Kalenderjahr nicht mehr gewährt.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann eine geringere Gebühr erhoben werden.

(3) Wird ein Schwerbeschädigten-Ausweis durch die schuldhaft unsachgemäße Behandlung seitens des Inhabers unbrauchbar, so ist gegen Entrichtung einer Gebühr von 3 DM ein neuer Schwerbeschädigten-Ausweis auszustellen.

§ 12

(1) Bei Ablehnung eines Antrages und bei Entzug eines Schwerbeschädigten-Ausweises, ist durch den Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, ein schriftlich begründeter Bescheid zu erteilen. Dieser Bescheid muß eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(2) Gegen die Ablehnung des Antrages, den Entzug eines Schwerbeschädigten-Ausweises und die ärztliche Begutachtung des Körperschadens ist die Beschwerde zulässig.

(3) Die Beschwerde ist schriftlich mit einer ausführlichen Begründung bei der Kreisbeschwerdekommision für Schwerbeschädigtenfragen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides einzulegen.

(4) Gegen die Entscheidung der Kreisbeschwerdekommision für Schwerbeschädigtenfragen ist die weitere Beschwerde mit einer ausführlichen Begründung bei der Bezirksbeschwerdekommision für Schwerbeschädigtenfragen zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung der Kreisbeschwerdekommision schriftlich einzulegen.

(5) Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Die Entscheidung der Bezirksbeschwerdekommision ist endgültig.

(7) Die Kreis- und Bezirksbeschwerdekommision für Schwerbeschädigtenfragen können bei Beschwerden gegen ärztliche Gutachten veranlassen, daß vom staatlichen Sozialwesen ein Obergutachten von einem Facharzt des staatlichen Gesundheitswesens oder von einer Ärztekommision einzuholen ist. Die Kommissionen sind an die Entscheidung durch dieses Gutachten gebunden.

(8) Die Kreisbeschwerdekommision hat ihre Entscheidung innerhalb sechs Wochen, die Bezirksbeschwerdekommision innerhalb acht Wochen zu treffen.

§ 13

(1) Die Kreisbeschwerdekommision für Schwerbeschädigtenfragen ist beim Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zu bilden. Sie hat aus einem Vertreter des Sachgebietes Arbeitskraftlenkung als Vorsitzenden, aus je einem Vertreter des Sachgebietes Sozialwesen, der Abteilung Gesundheitswesen sowie einem gewählten Mitglied des Gebietsvorstandes der im Kreis vertretenen größten Industriegewerkschaft und aus einem Schwerbeschädigten zu bestehen. Dieser Schwerbeschädigte ist von der im Kreis vertretenen größten Industriegewerkschaft zu benennen.

(2) Die Bezirksbeschwerdekommision für Schwerbeschädigtenfragen ist beim Rat des Bezirkes, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zu bilden. Sie hat aus einem Vertreter des Referates Arbeitskraftlenkung als Vorsitzenden, aus je einem Vertreter des Referates Sozialwesen, der Abteilung Gesundheitswesen, einem gewählten Mitglied des Bezirksvorstandes des FDGB und einem Schwerbeschädigten, der vom Bezirksvorstand des FDGB zu benennen ist, zu bestehen.

(3) Der Beschwerdeführer hat das Recht, bei der Behandlung seiner Beschwerde von der Kreis- bzw. Bezirksbeschwerdekommision gehört zu werden. Auslagen werden nicht erstattet.

§ 14

Leichtbeschädigte, bei denen von einem vom staatlichen Gesundheitswesen beauftragten Arzt eine erhebliche Geh- und Stehbehinderung anerkannt wurde, können auf Antrag von dem für den Wohnsitz zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, einen mit Lichtbild versehenen Leichtbeschädigten-Ausweis erhalten. Dieser berechtigt zur Inanspruchnahme der Vergünstigung gemäß § 5 Buchstabe c. Sie erhalten einen Leichtbeschädigten-Ausweis laut Anlage 4.

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen dieser Anordnung sinngemäß.

§ 15

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 DM wird bestraft, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, wer zur Erlangung eines Schwerbeschädigten- oder Leichtbeschädigten-Ausweises unrichtige Angaben macht oder den Ausweis entgegen den Bestimmungen der §§ 9 und 10 trotz Aufforderung des Rates des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, nicht abgibt.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens hat durch den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zu erfolgen.

(3) Für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Verfahrens gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBL I S. 128).

§ 16

(1) Die Gültigkeitsdauer der Schwerbeschädigten-Ausweise, die auf Grund der Ersten Anweisung vom 21. Dezember 1951 über die Ausgabe von Schwerbeschädigten-Ausweisen (GBL S. 1187) und der Zweiten Anweisung vom 10. März 1952 (GBL S. 223) ausgegeben wurden, ist nicht zu verlängern. Diese Ausweise verlieren mit dem Umtausch, spätestens jedoch am 31. Dezember 1956, ihre Gültigkeit.

(2) Die Ausgabe von Schwerbeschädigten-Ausweisen gemäß dieser Anordnung beginnt am 1. Dezember 1955.

§ 17

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Anweisungen über die Ausgabe von Schwerbeschädigten-Ausweisen vom 21. Dezember 1951 (GBL S. 1187), 10. März 1952 (GBL S. 223) und 15. Februar 1953 (ZBl. S. 40) treten hiermit außer Kraft.

Berlin, den 3. November 1955

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung
Macher
Minister

Anlage I

Farbe des Originalausweises ist grün
(Vorder- und Rückseite)

zu vorstehender Anordnung

Gültig bis:			Schwerbeschädigten-Ausweis	
31. 12. 1956	31. 12. 1957	31. 12. 1958	Lichtbild	Nr.
31. 12. 1959	31. 12. 1960	31. 12. 1961		(Nr. des Personal-Ausweises)
31. 12. 1962	31. 12. 1963	31. 12. 1964		S
Der Inhaber dieses Ausweises wurde anerkannt als: Schwerstbeschädigter (BLIND) Zum Tragen des Verkehrsschutzzeichens berechtigt? Ja/Nein Nichtzutreffendes streichen			Unterschrift des Inhabers Name: Vorname geb. am Vor Rat d. Stadt/Kreises Abt. Arbeit u. Berufsausbildung Datum: L. A.:	

Anlage I

(Innenseiten)

zu vorstehender Anordnung

<p>Der Inhaber dieses Ausweises ist berechtigt, nachstehende Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Steuerermäßigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen; b) Fahrpreisermäßigung bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach Maßgabe der von den Verkehrsbetrieben hierzu erlassenen tariflichen Bestimmungen; c) Bevorzugte Abfertigung bei allen öffentlichen Dienststellen und Verwaltungen, beim Lösen von Eintrittskarten zum Besuche kultureller Veranstaltungen, zur Benutzung der Schwerbeschädigtenabteile und reservierten Plätze in den öffentlichen Verkehrsmitteln; d) Kostenfreie oder fahrpreisermäßigte Beförderung einer ständig notwendigen Begleitperson in öffentlichen Verkehrsmitteln oder kostenfreie bzw. fahrpreisermäßigte Beförderung des zugewiesenen Blindenführhundes nach Maßgabe der von den Verkehrsbetrieben hierzu erlassenen Bestimmungen. <p>Mißbräuchliche Benutzung des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt!</p>	<p style="text-align: center;">Fahrpreisermäßigung bei der Deutschen Reichsbahn</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th></th> <th>1. Fahrt</th> <th>2. Fahrt</th> <th>3. Fahrt</th> <th>4. Fahrt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1956</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>1957</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>1958</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>1959</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>1960</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>1961</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>1962</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>1963</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>1964</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>		1. Fahrt	2. Fahrt	3. Fahrt	4. Fahrt	1956					1957					1958					1959					1960					1961					1962					1963					1964				
	1. Fahrt	2. Fahrt	3. Fahrt	4. Fahrt																																															
1956																																																			
1957																																																			
1958																																																			
1959																																																			
1960																																																			
1961																																																			
1962																																																			
1963																																																			
1964																																																			

A 3/31/1 - Schwerbeschädigtenausweis
 VEB Vordruck-Leitverlag Dresden
 3045 Ba 1264 G III-9-5 1155 104,2 Ag 135/55 DDR

Anlage 2

Farbe des Originalausweises ist grün
(Vorder- und Rückseite)

zu vorstehender Anordnung

Gültig bis:			Schwerbeschädigten-Ausweis	
31. 12. 1956	31. 12. 1957	31. 12. 1958	Leichtbild	Nr.
31. 12. 1959	31. 12. 1960	31. 12. 1961		(Nr. des Personal-Ausweises)
31. 12. 1962	31. 12. 1963	31. 12. 1964		S
Der Inhaber dieses Ausweises wurde anerkannt als: Schwerbeschädigter — Schwerstbeschädigter Zum Tragen des Verkehrsschutzzeichens berechtigt? Ja / Nein Nichtzutreffendes streichen			_____ Unterschrift des Inhabers	
			_____ Name Vorname geb. am	
			Der Rat d. Stadt / Kreises Abt. Arbeit u. Berufsausbildung _____	
			Datum _____ L.A. _____	

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

(Innenseiten)

<p>Der Inhaber dieses Ausweises ist berechtigt, nachstehende Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Steuerermäßigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen; b) Fahrpreisermäßigung bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach Maßgabe der von den Verkehrsbetrieben hierzu erlassenen tariflichen Bestimmungen; c) Bevorzugte Abfertigung bei allen öffentlichen Dienststellen und Verwaltungen, beim Lösen von Eintrittskarten zum Besuche kultureller Veranstaltungen, zur Benutzung der Schwerbeschädigtenabteile und reservierten Plätze in den öffentlichen Verkehrsmitteln. <p style="text-align: center; margin-top: 20px;">Mißbräuchliche Benutzung des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt!</p> <p style="font-size: small; margin-top: 20px;">A 3/31/2- Schwerbeschädigtenausweis VEB Vordruck-Leitverlag Dresden 8046 Ra 1264 G III-9-6 1155 1078,5 Ag 135/55 DDE</p>	<p style="text-align: center;">Fahrpreisermäßigung bei der Deutschen Reichsbahn</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th></th> <th>1. Fahrt</th> <th>2. Fahrt</th> <th>3. Fahrt</th> <th>4. Fahrt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1956</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>1957</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>1958</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>1959</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>1960</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>1961</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>1962</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>1963</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>1964</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>		1. Fahrt	2. Fahrt	3. Fahrt	4. Fahrt	1956					1957					1958					1959					1960					1961					1962					1963					1964				
	1. Fahrt	2. Fahrt	3. Fahrt	4. Fahrt																																															
1956																																																			
1957																																																			
1958																																																			
1959																																																			
1960																																																			
1961																																																			
1962																																																			
1963																																																			
1964																																																			

Anlage 3
zu vorstehender Anordnung

Farbe des Originalausweises ist rosa
(Vorder- und Rückseite)

Gültig bis:			Schwerbeschädigten-Ausweis	
31. 12. 1956	31. 12. 1957	31. 12. 1958	Lichtbild	Nr. <hr/> <small>(Nr. des Personal-Ausweises)</small>
31. 12. 1959	31. 12. 1960	31. 12. 1961		Unterschrift des Inhabers
31. 12. 1962	31. 12. 1963	31. 12. 1964		Name Vorname geb. am
Der Inhaber dieses Ausweises wurde anerkannt als: Schwerbeschädigter Zum Tragen des Verkehrsschutzzeichens berechtigt? Ja / Nein Nichtzutreffendes streichen			Der Rat d. Stadt/Kreises Abt. Arbeit u. Berufsausbildung _____ Datum: _____ i. A. _____	

Anlage 3
zu vorstehender Anordnung

(Innenseiten)

<p>Der Inhaber dieses Ausweises ist berechtigt, nachstehende Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Steuerermäßigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen; b) Fahrpreisermäßigung bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach Maßgabe der von den Verkehrsbetrieben hierzu erlassenen tariflichen Bestimmungen. <p style="text-align: center; font-weight: bold; margin-top: 20px;">Mißbräuchliche Benutzung des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt!</p> <p style="font-size: small; margin-top: 20px;">A 3/31/3 • Schwerbeschädigtenausweis VEB Vordruck-Leitverlag Dresden 3048 Ba 1264 G III-9-5 1135 242,7 Ag 135/55 DDB</p>	<p style="text-align: center;">Fahrpreisermäßigung bei der Deutschen Reichsbahn</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th></th> <th>1. Fahrt</th> <th>2. Fahrt</th> <th>3. Fahrt</th> <th>4. Fahrt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td style="text-align: left;">1956</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td style="text-align: left;">1957</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td style="text-align: left;">1958</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td style="text-align: left;">1959</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td style="text-align: left;">1960</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td style="text-align: left;">1961</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td style="text-align: left;">1962</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td style="text-align: left;">1963</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td style="text-align: left;">1964</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>		1. Fahrt	2. Fahrt	3. Fahrt	4. Fahrt	1956					1957					1958					1959					1960					1961					1962					1963					1964				
	1. Fahrt	2. Fahrt	3. Fahrt	4. Fahrt																																															
1956																																																			
1957																																																			
1958																																																			
1959																																																			
1960																																																			
1961																																																			
1962																																																			
1963																																																			
1964																																																			

Anlage 4

Farbe des Originalausweises ist chamois

zu vorstehender Anordnung

(Vorder- und Rückseite)

Gültig bis:			Leichtbeschädigten-Ausweis	
31. 12. 1956	31. 12. 1957	31. 12. 1958	Lichtbild	Nr.
31. 12. 1959	31. 12. 1960	31. 12. 1961		(Nr. des Personal-Ausweises)
31. 12. 1962	31. 12. 1963	31. 12. 1964		S
Unterschrift des Inhabers				
Name		Vorname	geb. am	
Der Rat d. Stadt / Kreises				
Abt. Arbeit u. Berufsausbildung				
Datum:			I. A.:	

A 3/31/4 - Leichtbeschädigtenausweis
VEB Vordruck-Leitverlag Dresden
 3046 Rz 1285 G III-9-5 1155 65,7 Ag 135/55 DDR

Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

(Innenseiten)

Der Inhaber dieses Ausweises ist berechtigt, nachstehende Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen:

Bevorzugte Abfertigung bei allen öffentlichen Dienststellen und Verwaltungen, beim Lösen von Eintrittskarten zum Besuche kultureller Veranstaltungen, zur Benutzung der Schwerbeschädigtenabteile und reservierten Plätze in den öffentlichen Verkehrsmitteln.

Mißbräuchliche Benutzung des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt!

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 23. November 1955	Nr. 100
Tag	Inhalt	Seite
4. 11. 55	Preisverordnung Nr. 483. — Anordnung zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues —	829
15. 11. 55	Achte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Maschinen-Traktoren-Stationen —	830
15. 11. 55	Neunte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Volkseigene Güter und Gestüte —	832
15. 11. 55	Zehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — MTS-Spezialwerkstätten und MTS-Motoreninstandsetzungswerke —	833
15. 11. 55	Elfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe —	834
15. 11. 55	Zwölfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Volkseigene Betriebe für Mast von Schlachtvieh —	836
15. 11. 55	Dreizehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Volkseigene Besamungs- und Deckstationen —	837
15. 11. 55	Vierzehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Volkseigene Betriebe der Binnenfischerei —	837
15. 11. 55	Fünfzehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — VEB „Ausstellung Markkleeberg“ —	838
1. 11. 55	Erste Anordnung zur Verordnung über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung	839
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	840

Preisverordnung Nr. 483.

— Anordnung zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues —

Vom 4. November 1955

Zur Einführung einheitlicher Kalkulationsvorschriften für die volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues und zur Durchführung der Verordnung vom 17. März 1955 zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen

gen der volkseigenen Betriebe der Industrie, die nach den Grundsätzen des neuen Rechnungswesens kalkulieren (GBl. I S. 277) wird mit Zustimmung der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums der Finanzen angeordnet:

§ 1

(1) Alle Betriebe des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau und des Ministeriums für Schwermaschinenbau haben zum Zwecke der Preisbildung nach den Bestimmungen dieser Preisverordnung zu kalkulieren.

(2) Alle anderen volkseigenen Betriebe, die Erzeugnisse der Warengattung 2756, der Warenzweige 277 und 287 und des Warenbereiches 3 des allgemeinen Warenverzeichnisses des Statistischen Zentralamtes, 3. Auflage (Juni 1952) herstellen, haben zur Ermittlung der Preise für diese Erzeugnisse die Bestimmungen dieser Preisordnung anzuwenden.

(3) Der Erlaß dieser Preisordnung entbindet Betriebe, die nicht unter die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 fallen, nicht von der Verpflichtung, im Rahmen der für sie geltenden Bestimmungen die Verordnung vom 17. März 1955 zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe der Industrie, die nach den Grundsätzen des neuen Rechnungswesens kalkulieren, anzuwenden.

§ 2

Für die Aufstellung und Prüfung der Kalkulationen sowie für die Behandlung der Kosten gelten die in der Verordnung vom 17. März 1955 zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe der Industrie, die nach den Grundsätzen des neuen Rechnungswesens kalkulieren, enthaltenen Grundsätze.

Dies gilt auch für Betriebe, die das neue Rechnungswesen nicht anwenden. Diese Betriebe haben bei der Kalkulation die Besonderheiten des von ihnen angewandten Rechnungswesens zu berücksichtigen.

§ 3

Der Kalkulation sind die gesetzlich zulässigen Löhne nach dem Stand vom 1. Januar 1954 und die festgesetzten Materialpreise nach dem Stand vom 31. März 1955 zugrunde zu legen.

Wurden oder werden Materialpreise oder Löhne nach den obengenannten Terminen geändert, sind die neu festgelegten Materialpreise und Löhne nur kalkulationsfähig, wenn in den gesetzlichen Bestimmungen zur Einführung der neuen Preise bzw. Löhne nichts Gegenteiliges gesagt ist.

§ 4

(1) Die Fachministerien und Räte der Bezirke haben allen volkseigenen Betrieben, die unter die Vorschriften des § 1 Absätze 1 und 2 fallen, die Kostenelemente für die Kalkulationen unter Beachtung der Bestimmungen dieser Preisordnung neu zu bewilligen. Die Neubewilligungen erfolgen in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember jedes Jahres. Als Abrechnungszeitraum gilt der vorangegangene Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September.

(2) Für Betriebe, welche die Preisverordnung Nr. 341 vom 26. Januar 1954 — Verordnung über die Kalkulationsvorschriften zum Zwecke der Preisbildung der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues — (GBl. S. 101) angewandt haben, treten die Preisbewilligungen gemäß Abs. 1 spätestens am 1. Januar 1956 in Kraft.

(3) Für zentralgeleitete volkseigene Betriebe, die die Preisverordnung Nr. 341 nicht angewandt haben, treten die Preisbewilligungen gemäß Abs. 1 am 1. Januar 1956 in Kraft.

(4) Für Betriebe der volkseigenen örtlichen Industrie, die nicht die Preisverordnung Nr. 341 angewandt haben, treten die Preisbewilligungen gemäß Abs. 1 am 1. Januar 1956 in Kraft.

(5) Bis zum Inkrafttreten der Preisbewilligungen gemäß Absätzen 1 bis 4 kalkulieren die Betriebe unter Zugrundelegung der zur Zeit gültigen Preisvorschriften.

§ 5

Die auf Grund des § 4 dieser Preisordnung erteilten Preisbewilligungen gelten jeweils für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember des folgenden Jahres.

§ 6

(1) Für alle Betriebe, die die Preisverordnung Nr. 341 angewandt haben, verlieren die ab 1. Februar 1954 erteilten Festpreisbewilligungen bis spätestens 30. Juni 1956 ihre Gültigkeit.

(2) Die Fachministerien und Räte der Bezirke haben bis zu diesem Termin die Preise entsprechend dem § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 17. März 1955 zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe der Industrie, die nach den Grundsätzen des neuen Rechnungswesens kalkulieren, zu überprüfen und neu zu bewilligen.

§ 7

Durchführungsbestimmungen und Anweisungen zur Durchführung dieser Preisordnung erläßt das Ministerium für Schwermaschinenbau im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen.

§ 8

(1) Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Preisverordnung Nr. 341 vom 26. Januar 1954 — Verordnung über die Kalkulationsvorschriften zum Zwecke der Preisbildung der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues — (GBl. S. 101) und die Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 26. Januar 1954 (GBl. S. 101) verlieren für den jeweiligen Betrieb mit Inkrafttreten der Preisbewilligungen gemäß § 4 Absätze 1 und 2, jedoch spätestens am 31. Dezember 1955 ihre Gültigkeit.

Berlin, den 4. November 1955

Ministerium für Schwermaschinenbau

Apel
Minister

Achte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

— Maschinen-Traktoren-Stationen —

Vom 15. November 1955

Auf Grund des § 8 Abs. 3 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 135)

* 7. DB (GBl. I S. 320)

wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 2 der Verordnung

(1) Voraussetzung für die Prämienzahlung ist in Übereinstimmung mit den Bestimmungen für die Zuführungen zum Direktorfonds:

- die Erfüllung des Leistungsplanes für Feldarbeiten und der geplanten Hektar mittleren Pflügens insgesamt,
- die Einhaltung der für den Hektar mittleren Pflügens geplanten Kosten,
- die Erfüllung des Einnahmeplanes.

(2) Der Einnahmeplan der MTS gilt für die Berechnung der Prämien als erfüllt, wenn Einnahmen in der geplanten Höhe an den Staatshaushalt abgeführt wurden. Ist eine evtl. Nichterfüllung des Einnahmeplanes der MTS darauf zurückzuführen, daß die MTS in stärkerem Maße als geplant nach niedrigeren Tarifgruppen arbeitete, so darf die daraus entstandene Differenz zwischen den geplanten und den tatsächlich abgeführten Einnahmen den Ist-Einnahmen für die Beurteilung der Erfüllung des Einnahmeplanes zugerechnet werden.

§ 2

Zu § 3 der Verordnung

Die Angehörigen des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals werden in die Gruppen 1 bis 3 der Prämienberechtigten eingestuft (Anlage 1).

§ 3

Zu § 4 der Verordnung

Die Betriebe werden entsprechend den Kategorien in die Prämientabelle eingeordnet (Anlage 2).

§ 4

Zu § 5 Abs. 4 der Verordnung

Eine Kürzung des Prämienbetrages hat auch zu erfolgen in allen Berechnungszeiträumen,

- wenn weniger als 35 % der Feldarbeiten in der zweiten Schicht geleistet wurden um 35 %,
- bei Nichteinhaltung der agrotechnischen Termine um 15 %,
- bei Nichteinhaltung der Pflegegruppen für Traktoren um 10 %.

§ 5

Zu § 6 der Verordnung

(1) Bei Erfüllung und Übererfüllung der Pläne erfolgt die Berechnung der Prämie entsprechend der Prämientabelle (Anlage 2).

(2) Der Betrag der Prämie im ersten und zweiten Berechnungszeitraum darf 150 %, im dritten Berechnungszeitraum 300 % des Monatsgehaltes des Prämienempfängers, unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung nicht übersteigen.

(3) Im ersten und zweiten Berechnungszeitraum werden nur die Prozentsätze für die Erfüllung der Pläne und Übererfüllung des Leistungsplanes ausbezahlt. Die Steigerungssätze für die erarbeitete Unterschreitung

der geplanten Kosten und für die Übererfüllung des Einnahmeplanes kommen nur am Schluß des Jahres zur Auszahlung (Anlage 2).

(4) Im Laufe der Berechnungszeiträume ausgeschiedene Mitarbeiter erhalten keine Prämie. Werden Mitarbeiter der MTS während der Berechnungszeiträume in andere Maschinen-Traktoren-Stationen, MTS-Spezialwerkstätten oder MTS-Motoreninstandsetzwerke versetzt oder zu Lehrgängen delegiert, erfolgt die Berechnung der Prämie für diese Mitarbeiter anteilmäßig entsprechend der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit in den beteiligten Betriebsstätten.

(5) Als Berechnungszeiträume werden bestimmt:

- der Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni;
- der Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September,
- der Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 in Kraft.

Berlin, den 15. November 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt
Minister

Anlage 1

zu vorstehender
Achter Durchführungsbestimmung

**Gruppen der Prämienberechtigten
in den Maschinen-Traktoren-Stationen**

Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
Direktor Hauptbuchhalter	Oberagronom Oberzootech- niker Technischer Leiter	Brigadeagronom Zootech- niker Mechanisator für Innen- mechanisierung Dispatcher Meister

Anlage 2

zu vorstehender
Achter Durchführungsbestimmung

**Prämientabelle
für die Maschinen-Traktoren-Stationen****Betriebskategorie III**

Gruppe der Prämienberechtigten	Für jedes Prozent der erarbeiteten			
	Für Erfüllung der Pläne	Übererfüllung des Leistungsplanes	Unter-schreitung der geplanten Kosten	Übererfüllung des Einnahmeplanes
(Nur zum Schluß des Jahres)				
1	2	3	4	5
1	26,7	2,9	5,6	5,6
2	20,0	2,2	4,6	4,6
3	16,7	2,0	4,0	4,0

Betriebskategorie II und I

Gruppe der Prämienberechtigten	Für jedes Prozent der erarbeiteten Unter-Übererfüllung des Leistungsplanes (Nur zum Schluß des Jahres)			
	Für Erfüllung der Pläne	Übererfüllung des Leistungsplanes	Unter-Übererfüllung der geplanten Kosten	Übererfüllung des Einnahmeplanes
1	2	3	4	5
1	13,3	2,2	4,6	4,6
2	10,6	2,0	4,0	4,0
3	6,6	1,6	2,4	2,4

Die Zahlen in der Prämientabelle geben die Prozentsätze der monatlichen Gehälter der Prämienberechtigten an, die bei Erfüllung der Voraussetzungen den Gesamtprämienbetrag bilden, der zur Prämierung verwendet werden kann.

Neunte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.
— Volkseigene Güter und Gestüte —

Vom 15. November 1955

Auf Grund des § 8 Abs. 3 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 135) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 2 der Verordnung

(1) Eine Prämienzahlung erfolgt nur, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Ziffern 1 und 6 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 2. Juni 1955 zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 — Volkseigene Land-, Forst- und Wasserwirtschaft und volkseigener landwirtschaftlicher Handel (ohne MTS) — (GBl. I S. 393) erfüllt sind.

(2) Außerdem ist die Prämienzahlung davon abhängig, daß die volkseigenen Güter — Saatzucht — den Saatguterzeugungsplan, Planteil 13 a des VEG-Planes und des Planes der Saatzuchtstationen, die volkseigenen Güter — Tierzucht — den Planteil 12 (Verkäufe von Zucht- und Nutzvieh des VEG-Planes) und die volkseigenen Gestüte den Planteil 81 des Ertragsplanes erfüllt haben.

(3) Als Nachweis für die wertmäßige Übererfüllung dient der Kontrollbericht der volkseigenen Güter und Gestüte mit Stichtag 31. Dezember des jeweiligen Planjahres.

§ 2

Zu § 3 der Verordnung

Die Angehörigen des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals werden in die Gruppen 1 bis 3 der Prämienberechtigten eingestuft (Anlage 1).

§ 3

Zu § 4 der Verordnung

Die Betriebe werden entsprechend den Kategorien in die Prämientabelle eingeordnet (Anlage 2).

* 8. DB (GBl. I S. 836)

§ 4

Zu § 5 Abs. 5 der Verordnung

(1) Die Prämienvorschläge für den genannten Personenkreis sind

- von den Betriebsleitern der volkseigenen Güter, dem Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft — Unterabteilung VEG —,
- von den Betriebsleitern der volkseigenen Gestüte an den Leiter der Zentralstelle für Zucht- und Leistungsprüfungen

zu den gesetzlichen Terminen für die Vorlage des Kontrollberichtes in doppelter Ausfertigung einzureichen. Beizufügen sind ein Bericht über den Nachweis der Übererfüllung der Planaufgaben nach Maßgabe der §§ 1 bis 3 dieser Durchführungsbestimmung, eine Liste der für die Prämierung in Frage kommenden Personen mit einem Prämienvorschlag für jede dieser Personen, sowie die Angabe des nach § 6 der Verordnung vorgesehenen Gesamtbetrages.

(2) Über die Prämienvorschläge gemäß Abs. 1 ist innerhalb von zwei Wochen zu entscheiden.

§ 5

Zu § 6 der Verordnung

(1) Bei Übererfüllung der Pläne erfolgt die Berechnung der Prämien entsprechend der Prämientabelle.

(2) Die Zahlung der Prämien hat infolge der in der Landwirtschaft bestehenden besonderen Produktionsbedingungen einmalig zu erfolgen und ist nach Ablauf des Planjahres vorzunehmen. Der Prämienbetrag darf 600 % des Brutto-Monatsgehältes nicht überschreiten.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Berlin, den 15. November 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt
Minister

Anlage 1

zu vorstehender
Neunter Durchführungsbestimmung

**Gruppen der Prämienberechtigten
in den volkseigenen Gütern und Gestüten**

Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
Betriebsleiter Hauptbuchhalter	Saatzuchtleiter Tierzuchtleiter Leitende Agromomen Zootechniker und Gartenbau- techniker in den Betrieben der Kategorie IV Abteilungsleiter von Betriebs- teilen und Tech- nische Leiter in den Betrieben der Kategorie IV	Agronomen Zootechniker Gartenbau- techniker Technische Leiter in den Betrieben der Kategorie I—III Selbständige Betriebsplaner Selbständige TAN-Bearbeiter, Werkstattmei- ster und Meister, die nicht laut Anlagen BKV prämienberech- tigt sind

Anlage 2

zu vorstehender
Neunter Durchführungsbestimmung

Prämientabelle
für die volkseigenen Güter und ihnen gleichgestellten Betriebe

Gruppe der Prämien- berechtigten	Betriebskategorie IV		Betriebskategorie III		Betriebskategorie II und I	
	Erhöhung für jedes Prozent der Übererfüllung		Erhöhung für jedes Prozent der Übererfüllung		Erhöhung für jedes Prozent der Übererfüllung	
	des Produktions- planes	des Gewinn- planes	des Produktions- planes	des Gewinn- planes	des Produktions- planes	des Gewinn- planes
	1	2	3	4	5	6
Gruppe 1	8,8	12,0	7,8	10,4	6,3	9,4
Gruppe 2	7,8	10,4	6,3	9,4	5,2	7,8
Gruppe 3	6,3	9,4	5,2	7,8	4,1	6,3

Die Zahlen in der Prämientabelle geben die Prozentsätze der monatlichen Gehälter der Prämienberechtigten an, die bei Erfüllung der Voraussetzungen den Jahresgesamtprämienbetrag bilden, der zur Prämierung verwendet werden kann.

Zehnte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

— MTS-Spezialwerkstätten und MTS-Motoren-
instandsetzungswerke —

Vom 15. November 1955

Auf Grund des § 8 Abs. 3 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 135) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 2 der Verordnung

Eine Prämienzahlung erfolgt nur, wenn die Voraussetzungen des § 4 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 2. Juni 1955 zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 — Volkseigene Land-, Forst- und Wasserwirtschaft und volkseigener landwirtschaftlicher Handel (ohne MTS) — (GBl. I S. 393) erfüllt sind.

§ 2

Zu § 3 der Verordnung

Die Angehörigen des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals in den MTS-Spezialwerkstätten und MTS-Motoreninstandsetzungswerken werden in die Gruppen 1 bis 3 der Prämienberechtigten eingestuft (Anlage 1).

§ 3

Zu § 4 der Verordnung

Die Betriebe werden entsprechend den Kategorien I bis III in die Prämientabelle eingeordnet (Anlage 2).

§ 4

Zu § 5 Abs. 4 der Verordnung

Eine Kürzung des Prämienbetrages hat auch zu erfolgen bei Nichteinhaltung der geplanten Umschlags-

zahl, d. h. bei Überschreitung der richtsatzplangebundenen Bestände. Die Bestände an Fertigerzeugnissen sind dabei unberücksichtigt zu lassen. Bei Überschreitung der Planbestände ist der Prämienbetrag um 40 % zu kürzen.

§ 5

Zu § 6 der Verordnung

(1) Bei Erfüllung und Übererfüllung der Pläne erfolgt die Berechnung der Prämien entsprechend der Prämientabelle.

(2) Bei der Berechnung der Erfüllung des Produktionsplanes der MTS-Spezialwerkstätten sind die Reparaturleistungen unter Berücksichtigung der Bestandsvermehrungen bzw. Bestandsverminderungen abzüglich des Fertigungs-, Einsatz- und Zusatzmaterials sowie fremder Lohnarbeit nach dem vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hauptverwaltung MTS, bekanntgegebenen Berechnungsschema zugrunde zu legen.

(3) Bei der Berechnung der Erfüllung des Produktionsplanes der MTS-Motoreninstandsetzungswerke ist die Stückzahl der reparierten Motore mal Festpreis zuzüglich der laufenden Instandhaltungskosten und Bestandsverminderungen bzw. Bestandsvermehrungen nach dem vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hauptverwaltung MTS, bekanntgegebenen Berechnungsschema zugrunde zu legen.

(4) Im ersten bis dritten Berechnungszeitraum dürfen Prämien nur in Höhe von 75 % des errechneten Betrages ausgezahlt werden. Die restlichen 25 % werden zum Schluß des Jahres bei Erfüllung des Jahresplanes ausgezahlt.

(5) Im Laufe der Berechnungszeiträume ausgeschiedene Mitarbeiter erhalten keine Prämie. Werden Mitarbeiter während des Berechnungszeitraumes in andere Maschinen-Traktoren-Stationen, MTS-Spezialwerkstätten bzw. MTS-Motoreninstandsetzungswerke versetzt oder zu Lehrgängen delegiert, erfolgt die Berechnung der Prämie für diese Mitarbeiter anteilmäßig entsprechend der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit in den beteiligten Betriebsstätten.

* 9. DE (GBl. I S. 332)

(6) Als Berechnungszeiträume werden bestimmt:

1. der Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März,
2. der Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni,
3. der Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September,
4. der Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 in Kraft.

Berlin, den 13. November 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt
Minister

Anlage 1

zu vorstehender
Zehnter Durchführungsbestimmung

**Gruppen der Prämienberechtigten
in den MTS-Spezialwerkstätten und
MTS-Motoreninstandsetzungswerken**

Gruppe	MTS-Spezialwerkstätten	MTS-Motoreninstandsetzungswerke
1	Direktor Hauptbuchhalter Techn. Direktor	Direktor Hauptbuchhalter Techn. Direktor
2	Leiter der Gütekontrolle Produktionsleiter Obermeister	Leiter der Gütekontrolle Produktionsleiter Hauptdispatcher (Ing.) Leiter der Abt. Arbeit Leiter der Abt. Planung u. Versorgung Obermeister
3	Arbeitsvorbereiter Selbst. Sachbearbeiter für TAN und Wettbewerb Meister	Meister

Anlage 2

zu vorstehender
Zehnter Durchführungsbestimmung

**Prämientabelle
für die MTS-Spezialwerkstätten und MTS-Motoren-
instandsetzungswerke**

Betriebskategorie III

Gruppe der Prämienberechtigten	Erhöhung für jedes Prozent der erarbeiteten Übererfüllung des Gewinnplanes bzw. Unterschreitung des geplanten Verlustes		
	Für Erfüllung der Pläne	Übererfüllung des Produktionsplanes	Übererfüllung des Gewinnplanes bzw. Unterschreitung des geplanten Verlustes
1	20	2,2	2,3
2	15	1,7	2,3
3	12,5	1,5	2,0

Betriebskategorie II

Gruppe der Prämienberechtigten	Erhöhung für jedes Prozent der erarbeiteten Übererfüllung des Gewinnplanes bzw. Unterschreitung des geplanten Verlustes		
	Für Erfüllung der Pläne	Übererfüllung des Produktionsplanes	Übererfüllung des Gewinnplanes bzw. Unterschreitung des geplanten Verlustes
1	10	1,7	2,3
2	8	1,5	2,0
3	5	1,2	1,8

Betriebskategorie I

Gruppe der Prämienberechtigten	Prämie für jedes Prozent der erarbeiteten Übererfüllung des Gewinnplanes bzw. Unterschreitung des geplanten Verlustes		
	Übererfüllung des Produktionsplanes	Übererfüllung des Gewinnplanes bzw. Unterschreitung des geplanten Verlustes	Übererfüllung des Gewinnplanes bzw. Unterschreitung des geplanten Verlustes
1	1,7	2,3	2,3
2	1,5	2,0	2,0
3	1,2	1,8	1,8

Die Zahlen in der Prämientabelle geben die Prozentsätze des monatlichen Gehaltes der Prämienberechtigten an, die bei Erfüllung der Voraussetzungen den Gesamtprämienbetrag bilden, der zur Prämierung verwendet werden kann.

Elfte Durchführungsbestimmung*

zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

— Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe —

Vom 15. November 1955

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 135) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 2 Absätze 2 und 4 der Verordnung

(1) In den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben werden Prämien gezahlt, wenn die unter § 4 Abs. 1 Ziff. 3 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 2. Juni 1955 zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 — Volkseigene Land-, Forst- und Wasserwirtschaft und volkseigener landwirtschaftlicher Handel (ohne MTS) — (GBl. I S. 393) aufgeführten Voraussetzungen und der Plan der Walderneuerung und Waldpflege erfüllt und übererfüllt wurden. Die Prämierung der Übererfüllung der Planpositionen Walderneuerung, Waldpflege, Gerbrinden- und Harzgewinnung und Massenbedarfsartikel erfolgt nur zum 31. Dezember des jeweiligen Planjahres für die Übererfüllung des Jahresplanes.

(2) Da bei der Walderneuerung und Waldpflege die Qualität der Arbeit von ausschlaggebender Bedeutung ist, wird diese entsprechend § 4 Abs. 1 Ziff. 3 Buchst. c

* 10. DB (GBl. I S. 833)

der Vierten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Direktorfonds gesondert bewertet. Der Plan gilt qualitativ als erfüllt, wenn die für die gegebenen Verhältnisse festgelegte Qualitätszahl erreicht wurde. Jedes darüber hinausgehende Prozent wird in der Gruppe 3 der Prämientabelle (Anlage 1) mit 1%, in der Gruppe 2 mit 2% und in der Gruppe 1 mit 3% als qualitative Übererfüllung des Planes angerechnet. Die Feststellung der qualitativen Übererfüllung und ihre Prämierung für das abgelaufene Planjahr erfolgen zusammen mit der Prämienzahlung für das II. Quartal des laufenden Planjahres.

(3) Das Revier, die Ausformungs- bzw. Manipulationsplätze, der Fuhrpark, der Oberförstereibezirk und die Harzreviere zählen als Abteilungen im Sinne der Verordnung. Sind in einer oder mehreren Abteilungen der Produktionsplan und der Plan zur Senkung der Selbstkosten erfüllt bzw. übererfüllt, obwohl beim Gesamtbetrieb die Voraussetzungen zur Prämienzahlung nicht vorliegen, kann in diesen Abteilungen an die Prämienberechtigten eine Prämienzahlung in Höhe von 50% der errechneten Prämiensumme dieser Abteilungen erfolgen.

§ 2

Zu § 3 der Verordnung

Die Angehörigen des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals werden in die Gruppen 1 bis 3 der Prämienberechtigten eingestuft (Anlage 1).

§ 3

Zu § 4 der Verordnung

Bei Übererfüllung der Pläne erfolgt die Berechnung der Prämien entsprechend der Prämientabelle (Anlage 2).

§ 4

Zu § 5 Abs. 5 der Verordnung

Die Prämienvorschläge für den genannten Personenkreis sind von den Betriebsleitern dem Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Unterabteilung Forstwirtschaft, zu den gesetzlichen Terminen für die Vorlage des Kontrollberichtes in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Beizufügen sind:

ein Bericht über den Nachweis der Übererfüllung der Planaufgaben nach Maßgabe des § 1 dieser Durchführungsbestimmung,

eine Liste der für die Prämierung in Frage kommenden Personen mit einem Prämienvorschlag für jede dieser Personen,

die Angabe des nach § 6 der Verordnung vorgesehenen Gesamtbetrages.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Berlin, den 15. November 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt
Minister

Anlage 1

zu § 2 vorstehender
Elfter Durchführungsbestimmung

Gruppen der Prämienberechtigten
in den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben

Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
Leiter d. Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes	Leiter der Abteilung Arbeit	die übrigen Revierleiter
Hauptbuchhalter	Leiter der Abteilung Nutzung	die selbständigen TAN-Bearbeiter
	Leiter der Abteilung Waldbau	Leiter des Büros für Erfindungs- und Vorschlagswesen
	Oberförster	Kaderleiter
	Transportleiter	Harzmeister
	Revierleiter, die in Revieren tätig sind mit schwierigen waldbaulichen Verhältnissen (Mischbestände, Laubholzbestände, Streulage) sowie unterschiedlich stark wechselnden Standorten sowie Gebieten mit großen Forstschutzaufgaben und mit besonderen forstwirtschaftlichen Nebenarbeiten betraut sind	Kampmeister
	Betriebsplaner	Darrmeister
		Platzmeister
		Werkstattmeister
		Leiter der Abteilung Ein- und Verkauf

Anlage 2

zu § 3 vorstehender
Elfter Durchführungsbestimmung

Prämientabelle
für die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe

Betriebskategorie III

Gruppe der Prämienberechtigten	Für Erfüllung der Pläne (Quartal)	Erhöhung für jedes Prozent der Übererfüllung	
		des Jahresproduktionsplanes	des Gewinnplanes (Quartal)
	1	2	3
Gruppe 1	20,0	3,8	2,8
Gruppe 2	15,0	6,8	2,3
Gruppe 3	12,5	6,0	2,0

Betriebskategorie II

Gruppe der Prämienberechtigten	Für Erfüllung der Pläne (Quartal)	Erhöhung für jedes Prozent der Übererfüllung	
		des Jahresproduktionsplanes	des Gewinnplanes (Quartal)
	1	2	3
Gruppe 1	15	6,8	2,3
Gruppe 2	10	6,0	2,0
Gruppe 3	8	4,8	1,8

Betriebskategorie I			
Gruppe der Prämienberechtigten	Für Erfüllung der Pläne (Quartal)	Erhöhung für jedes Prozent der Übererfüllung des Jahresproduktionsplanes	
		1	2
Gruppe 1	10	6,8	2,3
Gruppe 2	8	6,0	2,0
Gruppe 3	5	4,8	1,8

Zwölfte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

— Volkseigene Betriebe für Mast von Schlachtvieh —

Vom 15. November 1955

Auf Grund des § 8 Abs. 3 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBL I S. 135) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 2 der Verordnung

Eine Prämienzahlung erfolgt nur, wenn die Voraussetzungen des § 4 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 2. Juni 1955 zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 — Volkseigene Land-, Forst- und Wasserwirtschaft und volkseigener landwirtschaftlicher Handel (ohne MTS) — (GBL I S. 393) und der Anweisung vom 23. August 1955 über den Direktorfonds 1955 bei den VEB Mast von Schlachtvieh (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 23. August 1955 S. 1) erfüllt sind.

§ 2

Zu § 3 der Verordnung

Die Angehörigen des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals werden in die Gruppen 1 bis 3 der Prämienberechtigten eingestuft (Anlage 1).

§ 3

Zu § 4 der Verordnung

Die Einordnung der volkseigenen Betriebe für Mast von Schlachtvieh erfolgt nach folgenden Kategorien:

* 11. DE (GBL I S. 834)

Anlage 2

zu vorstehender Zwölfte Durchführungsbestimmung

Prämientabelle
für die volkseigenen Betriebe für Mast von Schlachtvieh

Gruppe der Prämienberechtigten	Betriebskategorie III		Betriebskategorie II		Betriebskategorie I	
	Für jedes Prozent der Übererfüllung des Ertragsplanes	Für jedes Prozent der Übererfüllung des Gewinnplanes	Für jedes Prozent der Übererfüllung des Ertragsplanes	Für jedes Prozent der Übererfüllung des Gewinnplanes	Für jedes Prozent der Übererfüllung des Ertragsplanes	Für jedes Prozent der Übererfüllung des Gewinnplanes
Gruppe 1	1,7	2,3	1,5	2,0	1,2	1,8
Gruppe 2	1,5	2,0	1,2	1,8	1,0	1,5
Gruppe 3	1,2	1,8	1,0	1,5	0,8	1,2

Die Zahlen geben die Prozentsätze des monatlichen Gehaltes der Prämienberechtigten an, die bei Erfüllung der Voraussetzungen den Gesamtprämienbetrag bilden, der zur Prämierung verwendet werden kann.

Kategorie I: Betriebe mit einer Kapazität bis zu 2500 Schweinen;

Kategorie II: Betriebe mit einer Kapazität bis zu 8000 Schweinen;

Kategorie III: Betriebe mit einer Kapazität über 8000 Schweine.

§ 4

Zu § 5 Abs. 5 der Verordnung

(1) Die Prämienvorschläge für den genannten Personenkreis sind von den Betriebsleitern der volkseigenen Betriebe für Mast von Schlachtvieh dem Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, zu den gesetzlichen Terminen für die Vorlage des Kontrollberichts in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Beizufügen sind:

- ein Bericht über den Nachweis der Übererfüllung der Planaufgaben nach Maßgabe des § 1 dieser Durchführungsbestimmung,
- eine Liste der für die Prämierung in Frage kommenden Personen mit einem Prämienvorschlag für jede dieser Personen
- sowie die Angabe des für die Prämierung vorgesehenen Gesamtbetrages.

(2) Über die Prämienvorschläge gemäß Abs. 1 ist innerhalb von zwei Wochen zu entscheiden.

§ 5

Zu § 6 der Verordnung

Bei Übererfüllung der Pläne erfolgt die Berechnung der Prämien entsprechend der Prämientabelle (Anlage 2).

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Berlin, den 15. November 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt
Minister

Anlage 1

zu vorstehender

Zwölfte Durchführungsbestimmung

Gruppen der Prämienberechtigten
in den volkseigenen Betrieben für Mast von Schlachtvieh

Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
Betriebsleiter	Produktionsleiter	Planer
Hauptbuchhalter (bei Betrieben ohne Hauptbuchhalter der Oberbuchhalter)	Veterinärhelfer	

Dreizehnte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

— Volkseigene Besamungs- und Deckstationen —
Vom 15. November 1955

Auf Grund des § 8 Abs. 3 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 135) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 2 der Verordnung

(1) Voraussetzung für die Prämienzahlung ist die Übererfüllung des Produktions- und Leistungsplanes. Der Produktionsplan gilt als erfüllt, wenn die geplanten Erstbesamungen voll durchgeführt wurden.

(2) Der Gewinnplan gilt als erfüllt, wenn das geplante Betriebsergebnis erreicht und je durchgeführte Erstbesamung über den Plan ein zusätzlicher Gewinn von 8 DM erwirtschaftet wurde.

§ 2

Zu § 3 der Verordnung

Die Angehörigen des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals werden in die Gruppen 1 bis 2 der Prämienberechtigten eingestuft (Anlage 1).

§ 3

Zu § 4 der Verordnung

Eine Einordnung der volkseigenen Besamungs- und Deckstationen in Betriebskategorien entfällt.

§ 4

Zu § 5 Abs. 5 der Verordnung

(1) Die Prämienvorschläge für den genannten Personenkreis sind von den Betriebsleitern der volkseigenen Besamungs- und Deckstationen dem Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, zu den gesetzlichen Terminen für die Vorlage des Kontrollberichtes in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Beizufügen sind:

ein Bericht über den Nachweis der Übererfüllung der Planaufgaben nach Maßgabe des § 1 dieser Durchführungsbestimmung.

eine Liste der für die Prämierung in Frage kommenden Personen mit einem Prämienvorschlag für jede dieser Personen

sowie die Angabe des nach § 6 der Verordnung vorgesehenen Gesamtbetrages.

(2) Über die Prämienvorschläge gemäß Abs. 1 ist innerhalb von zwei Wochen zu entscheiden.

§ 5

Zu § 6 der Verordnung

Bei Übererfüllung der Pläne erfolgt die Berechnung der Prämien entsprechend der Prämientabelle (Anlage 2).

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 in Kraft.

Berlin, den 15. November 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt
Minister

* 12. DB (GBl. I S. 836)

Anlage 1

zu vorstehender
Dreizehnter Durchführungsbestimmung
Gruppen der Prämienberechtigten
in den volkseigenen Besamungs- und Deckstationen

Gruppe 1	Gruppe 2
Betriebsleiter	Nebenbetriebsleiter
Hauptbuchhalter	

Anlage 2

zu vorstehender
Dreizehnter Durchführungsbestimmung
Prämientabelle
für die volkseigenen Besamungs- und Deckstationen
Betriebskategorie III

Gruppe der Prämienberechtigten	Für jedes Prozent der Übererfüllung des Warenproduktionsplanes	Für jedes Prozent der Übererfüllung des Gewinnplanes
Gruppe 1	1,5	2,0
Gruppe 2	1,2	1,8

Die Zahlen geben die Prozentsätze des monatlichen Gehaltes der Prämienberechtigten an, die bei Erfüllung der Voraussetzungen den Gesamtprämienbetrag bilden, der zur Prämierung verwendet werden kann.

Vierzehnte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

— Volkseigene Betriebe der Binnenfischerei —
Vom 15. November 1955

Auf Grund des § 8 Abs. 3 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 135) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 2 der Verordnung

Eine Prämienzahlung erfolgt nur, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Ziff. 5 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 2. Juni 1955 zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 — Volkseigene Land-, Forst- und Wasserwirtschaft und volkseigener landwirtschaftlicher Handel (ohne MTS) — (GBl. I S. 393) erfüllt sind.

§ 2

Zu § 3 der Verordnung

Die Angehörigen des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals werden in die Gruppen 1 bis 2 der Prämienberechtigten eingestuft (Anlage 1).

§ 3

Zu § 4 der Verordnung

Die Einordnung der volkseigenen Betriebe der Binnenfischerei in Betriebskategorien entfällt, da der vorhandene Unterschied in der volkswirtschaftlichen Bedeutung eine unterschiedliche Bewertung nicht rechtfertigt.

* 13. DB (GBl. I S. 837)

§ 4

Zu § 5 Abs. 5 der Verordnung

(1) Die Prämienvorschläge für den genannten Personenkreis sind von den Betriebsleitern der volkseigenen Betriebe der Binnenfischerei dem Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, zu den gesetzlichen Terminen für die Vorlage des Kontrollberichtes in doppelter Ausfertigung einzureichen. Beizufügen sind:

ein Bericht über den Nachweis der Übererfüllung der Planaufgaben nach Maßgabe des § 1 dieser Durchführungsbestimmung,

eine Liste der für die Prämierung in Frage kommenden Personen mit einem Prämienvorschlag für jede dieser Personen

sowie die Angabe des nach § 6 der Verordnung vorgesehenen Gesamtbetrages.

(2) Über die Prämienvorschläge gemäß Abs. 1 ist innerhalb von zwei Wochen zu entscheiden.

§ 5

Zu § 6 der Verordnung

Bei Übererfüllung der Pläne erfolgt die Berechnung der Prämien entsprechend der Prämientabelle (Anlage 2).

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Berlin, den 15. November 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt
Minister

Anlage 1

zu vorstehender

Vierzehnter Durchführungsbestimmung

Gruppen der Prämienberechtigten
in den volkseigenen Betrieben der Binnenfischerei

Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
Betriebsleiter Haupt- buchhalter	Produktionsleiter als Leiter der Abt. Planung	selbst. TAN-Bear- beiter Kaderleiter Betriebsplaner als Leiter d. Sach- gebiete Planung Wirtschafts- leiter

Anlage 2

zu vorstehender

Vierzehnter Durchführungsbestimmung

Prämientabelle
für die volkseigenen Betriebe der Binnenfischerei

Gruppe der Prämienberechtigten	Für jedes Prozent der Übererfüllung des Warenproduktionsplanes	Für jedes Prozent der Übererfüllung des Gewinnplanes
Gruppe 1	4,8	7,2
Gruppe 2	4,0	6,0
Gruppe 3	3,2	4,8

Die Zahlen geben die Prozentsätze des monatlichen Gehaltes der Prämienberechtigten an, die am Jahres-schluß bei Erfüllung der Voraussetzungen den Gesamtprämienbetrag bilden, der zur Prämierung im Plan-jahr verwendet werden kann.

Fünfzehnte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

— VEB „Ausstellung Markkleeberg“ —

Vom 15. November 1955

Auf Grund des § 8 Abs. 3 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 135) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 2 der Verordnung

Eine Prämienzahlung erfolgt nur, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Ziff. 7 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 2. Juni 1955 zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 — Volkseigene Land-, Forst- und Wasserwirtschaft und volkseigener landwirtschaftlicher Handel (ohne MTS) — (GBl. I S. 392) erfüllt sind.

§ 2

Zu § 3 der Verordnung

Bei Übererfüllung der Pläne erfolgt die Berechnung der Prämien entsprechend der Prämientabelle (s. Anlage).

§ 3

Zu § 5 Abs. 5 der Verordnung

(1) Die Prämienvorschläge für den genannten Personenkreis sind von dem Betriebsleiter dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft zu den gesetzlichen Terminen für die Vorlage des Kontrollberichtes in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Beizufügen sind:

ein Bericht über den Nachweis der Übererfüllung der Planaufgaben nach Maßgabe des § 1 dieser Durchführungsbestimmung,

eine Liste der für die Prämierung in Frage kommenden Personen mit einem Prämienvorschlag für jede dieser Personen

sowie die Angabe des nach § 6 der Verordnung vorgesehenen Gesamtbetrages.

(2) Über die Prämienvorschläge gemäß Abs. 1 ist innerhalb von zwei Wochen zu entscheiden.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Berlin, den 15. November 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt
Minister

* 14. DB (GBl. I S. 627)

Anlage

zu § 2 vorstehender
Fünfzehnter Durchführungsbestimmung

**Prämientabelle
für den VEB „Ausstellung Markkleeberg“**

Gruppe der Prämienberechtigten	Erhöhung für jedes Prozent der Übererfüllung des	
	Produktions- planes	Gewinnplanes
Gruppe 1		
Betriebsleiter		
Technische Leiter		
Hauptbuchhalter	1,7	2,3
Gruppe 2		
Leiter der Abteilungen:		
Projektierung		
Ausstellungen und Messen		
Garten- und Landschaftsgestaltung		
Gärtnerei		
Landwirtschaftliche Versuche		
Dekoration		
Arbeit	1,5	2,0
Gruppe 3		
Materialversorgung		
Verwaltungsleiter		
Betriebswirtschaftler		
Kaderleiter		
Planungsleiter		
Garteningenieure und Techniker		
Bauingenieure und Bautechniker		
Meister der Betriebsabteilungen		
TAN-Bearbeiter		
Transportleiter als Leiter des Sachgebietes		
Staatlich geprüfte Landwirte		
Ausbildungsleiter	1,2	1,8

Die Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehaltes an, der bei Erfüllung der Voraussetzungen den Gesamtprämienbetrag bildet, der zur Prämierung verwendet werden kann.

Erste Anordnung

**zur Verordnung über die Rückgabe und Berechnung
von Leihverpackung.**

Vom 1. November 1955

Auf Grund des § 5 Abs. 6 und des § 23 der Verordnung vom 31. März 1955 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBL I S. 283) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage 1 zur Verordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Zu Abschnitt I. Textilindustrie

- Der Verwendungszweck der Planposition 82 57 000 Gewebesäcke und Planposition 82 42 000 Sack- und Verpackungsgewebe wird auf Garne erweitert.
- Die Planposition 84 14 720/30 Wickelpappen wird gestrichen.
- Die Planposition 85 89 400 Kartonagen ab 295×295 mm wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:
„Planposition 85 89 400 zusammenlegbare Kartonagen ab 295×250×120 mm (ausgenommen für Handstrickgarne)“
- Die Nomenklatur für Leihverpackung wird für die Textilindustrie wie folgt erweitert:

„Planposition 85 89 613 Erzeugnisse aus Wellpappe (Wellpappfaltkartonagen) ab 295×250×120 mm“

2. Zu Abschnitt II. Für die Industriezweige Lederherstellung, Kunstleder, Schuhe (einschließlich Schuhchemie), Lederwaren, Rauchwaren, Hüte, Filze

- Die Planposition 85 14 000 Papphülsen für Kunstleder wird gestrichen.
- Die Planposition 85 89 400 Kartonagen ab 295×295 mm wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:
„Planposition 85 89 400 zusammenlegbare Kartonagen ab 295×250×120 mm“
- Die Planposition 85 89 613 Erzeugnisse aus Wellpappe (Wellpappfaltkartonagen) ab 295×295 mm wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:
„Planposition 85 89 613 Erzeugnisse aus Wellpappe (Wellpappfaltkartonagen) ab 295×250×120 mm für Rauchwaren und Schuhchemie“

3. Zu Abschnitt III. Polygraphische Industrie

- Die Planposition 85 89 400 Kartonagen ab 295×295 mm wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:
„Planposition 85 89 400 zusammenlegbare Kartonagen ab 295×250×120 mm“
- Die Nomenklatur für Leihverpackung wird für die Polygraphische Industrie wie folgt erweitert:
„Planposition 85 89 613 Erzeugnisse aus Wellpappe (Wellpappfaltkartonagen) ab 295×250×120 mm“

4. Zu Abschnitt IV. Glas- und Keramikindustrie

- Die Planposition 85 89 400 Kartonagen ab 295×295 mm wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:
„Planposition 85 89 400 zusammenlegbare Kartonagen ab 295×250×120 mm“
- Die Nomenklatur für Leihverpackung wird für die Glas- und Keramikindustrie wie folgt erweitert:
„Planposition 85 89 613 Erzeugnisse aus Wellpappe (Wellpappfaltkartonagen) ab 295×250×120 mm“

5. Zu Abschnitt V. Altstoffe

- Die Planposition 85 89 400 Kartonagen ab 295×295 mm wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:
„Planposition 85 89 400 zusammenlegbare Kartonagen ab 295×250×120 mm“
- Die Nomenklatur für Leihverpackung wird für Altstoffe wie folgt erweitert:
„Planposition 85 89 613 Erzeugnisse aus Wellpappe (Wellpappfaltkartonagen) ab 295×250×120 mm“

6. Zu Abschnitt VI. Holz und Kulturwaren

- Die Planposition 85 89 611 Wellpappe für Möbel wird gestrichen.
- Die Planposition 85 89 400 Kartonagen ab 295×295 mm wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:
„Planposition 85 89 400 zusammenlegbare Kartonagen ab 295×250×120 mm“
- Die Nomenklatur für Leihverpackung wird für Holz und Kulturwaren wie folgt erweitert:
„Planposition 85 89 613 Erzeugnisse aus Wellpappe (Wellpappfaltkartonagen) ab 295×250×120 mm“

§ 2

Soweit in einzelnen Industriezweigen ein 100 %iger Wiedereinsatz der gebrauchten Kartonagen und Wellpappfaltkartonagen nicht möglich ist, können die Lieferbetriebe einen von ihnen zu bestimmenden Schwundsatz mit den Vertragspartnern vereinbaren. In Zweifelsfällen entscheidet über die Höhe des Schwundsatzes die zuständige Industriezweigleitung.

§ 3

Die Anlage 2 zur Verordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Zu Abschnitt I. Textilindustrie

- a) In Ziff. 1 sind folgende Worte zu streichen:
„die in Gewebesäcken zum Versand kommen“
- b) Die Ziff. 5 wird um folgende Worte ergänzt:
„und für Musterzwecke“
- c) Die Ziff. 6 wird wie folgt ergänzt:
„Diese Regelung gilt nur, wenn die Veredelung der Ware in mehreren Betrieben vorgenommen werden muß. Durchläuft die Ware in einem Betrieb zwei oder mehrere Veredelungsstufen, so verlängert sich die Rückgabefrist nur einmal um 10 Tage. Garnpartien, die zur Veredelung bestimmt sind, sind im Vertrag mit dem Lieferer entsprechend zu kennzeichnen.“
- d) In Ziff. 7 sind hinter „Gewirke“ folgende Worte einzufügen:
„Handstrickgarn, Konfektion usw.“
- e) Der Text der Ziff. 8 wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:
„Für Aufmachungsmaterialien, wie z. B. Hülsen (ausgenommen Zweizylinder- und Vigognehülsen), Rollen und ähnliches, die sich für den mehrmaligen Gebrauch eignen und Verpackungszubehör im Sinne der vorstehenden Verordnung sind, gelten jeweils die unter Ziffern 2 bis 5 und 7 festgesetzten Fristen.“
- f) Der Text der Ziff. 9 wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:
„Für Scheibenspulen, konische Kreuzspulen, zylindrische Kreuzspulen, Cannetten, Holzröllchen und Kunststoffröllchen, die vom Einzelhandel an den Großhandel zurückzugeben sind 120 Tage“

2. Zu Abschnitt II. Für die Industriezweige Schuhe und Lederwaren einschließlich Kunstleder, Lederverarbeitung und Lederherstellung

Die Ziff. 3 wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

„Gewebesäcke für Hutstoff (Kaninhaar, geb.) 60 Tage“

3. Zu Abschnitt III. Polygraphische Industrie

- a) Die Rückgabefristen für Holzhülsen und Stirn- deckel bei Lieferung von Fotorohpapieren werden auf 60 Tage herabgesetzt.
- b) Der Abschnitt III. Polygraphische Industrie wird wie folgt erweitert:
„Für Eisenfässer bei Lieferung von Sulfat-Ablauge 70 Tage
für den Großhandel insgesamt 90 Tage
für Versuchszwecke 120 Tage
Für Wellpappkartonagen bei Lieferung von Kartonagenzuschritten 90 Tage“

4. Zu Abschnitt VIII. Für alle Industriezweige der Chemie einschließlich Haushaltchemie und Schuhchemie

- a) Ziff. 1 wird wie folgt ergänzt:
„desgleichen, soweit das Lieferwerk zur Schuhchemie im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie gehört 120 Tage“
- b) Ziff. 4 wird wie folgt ergänzt:
„desgleichen für diese Erzeugnisse, soweit das Lieferwerk zur Schuhchemie im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie gehört 90 Tage
Bei kälteempfindlichen Erzeugnissen, soweit das Lieferwerk zur Schuhchemie im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie gehört, in der Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres 180 Tage“

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 15. November 1955, § 3 Ziff. 4 Buchst. b 2. Absatz mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 in Kraft.

Berlin, den 1. November 1955

Ministerium für Leichtindustrie
Dr. Feldmann
Minister

Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes

- Sonderdruck Nr. 110**
Preisverordnung Nr. 444 — Anordnung über die Neuregelung der Preise für Baustoffe —
- Sonderdruck Nr. 114**
Preisverordnung Nr. 448 — Anordnung über die Preise beim Schalterguß —
- Sonderdruck Nr. 115**
Preisverordnung Nr. 449 — Anordnung über die Preise für Fahrzeugguß — PKW- und LKW-Gußteile
- Sonderdruck Nr. 116**
Preisverordnung Nr. 450 — Anordnung über die Preise für Rohlinge und fertig bearbeitete Zylinderlaufbuchsen aus Schleuderguß (Grauguß) —
- Sonderdruck Nr. 121**
Preisverordnung Nr. 476 — Anordnung über die Preise für Wirk- und Strickmaschinennadeln sowie Platinen —
- Sonderdruck Nr. 123**
Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien im Jahre 1956
- Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4–6, zu beziehen.

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47. Verlag (9) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C, Robstraße 5, Anruf 51 34 87, 51 43 34 — Postscheckkonto: Berlin 1480 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufend: Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 4,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umf. von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (123) Greif Graphischer Großbetrieb, Berlin — Druckgenehmigung Nr. Ag 91/55/DD

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 28. November 1955	Nr. 101
Tag	Inhalt	Seite
21. 11. 55	Erste Durchführungsbestimmung zur Dritten Verordnung zur Änderung der Besteuerung der privaten Wirtschaft. — Dritte Steueränderungsverordnung (3. StÄVO) —	841
22. 11. 55	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe. — Arbeitskreisordnung —	842
15. 11. 55	Neunte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen. — Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und Pflanzenschutzgeräten —	843
18. 11. 55	Anordnung über die Durchführung der Architekturkontrolle	844
21. 11. 55	Anordnung zur Bekämpfung der Myxomatose der Kaninchen	846
5. 11. 55	Anordnung über die Besetzung und Bemannung der genossenschaftlichen und privaten Fischkutter	847

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Dritten Verordnung zur Änderung der Besteuerung
der privaten Wirtschaft.**

— Dritte Steueränderungsverordnung —
(3. StÄVO)*

Vom 21. November 1955

Zur Steigerung der Produktion in der privaten Wirtschaft tragen die steuerlichen Maßnahmen bei, die von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik mit der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erhöhung und Verbesserung der Produktion von Verbrauchsgütern für die Bevölkerung (GBl. S. 1315) und der Dritten Steueränderungsverordnung vom 3. September 1954 (GBl. S. 775) beschlossen wurden. Ein großer Teil privater Betriebe hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, 25 % des Jahresgewinns steuerfrei für die Neuanschaffung bzw. Generalreparatur von der Produktion dienenden Wirtschaftsgütern zu verwenden. Dabei sind aber Neuanschaffungen auch in Betrieben solcher Wirtschaftsgruppen bzw. Wirtschaftszweige durchgeführt worden, in denen in der gesamten Volkswirtschaft ausreichende Produktionskapazitäten vorhanden sind.

Um dem in Zukunft vorzubeugen, wird auf Grund des § 8 der Dritten Steueränderungsverordnung in Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission

* 2. StÄVO (GBl. 1954 S. 240)

und dem Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft folgendes bestimmt:

§ 1

Genehmigungspflicht bei Inanspruchnahme der Steuerbefreiung von 25 % des Jahresgewinns

(1) Die Anschaffung, Herstellung oder Generalüberholung von Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens, die im Jahre 1956 unter Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen nach § 2 der Dritten Steueränderungsverordnung in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Neunten Durchführungsbestimmung vom 18. Januar 1954 (GBl. S. 105) zur Steueränderungsverordnung vom 23. Juli 1953 (GBl. S. 889) durchgeführt wird, unterliegt der Genehmigungspflicht. Diese Regelung gilt auch bezüglich des Vortrages von Sonderabschreibungen auf die Jahre 1956 und 1957 (§ 2 Abs. 2 der Dritten Steueränderungsverordnung).

(2) Die Genehmigung erteilt der zuständige Rat des Bezirkes, Abteilung Örtliche Wirtschaft bzw. Aufbau, nach Zustimmung der Plankommission des Bezirkes. Begründete Anträge sind über den Rat des Kreises, Abteilung Örtliche Wirtschaft bzw. Aufbau, einzureichen.

(3) Eine Abschrift der erteilten Genehmigung erhält der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen — Abgaben —.

(4) Die Entscheidung des Rates des Bezirkes, Abteilung Örtliche Wirtschaft bzw. Aufbau, ist endgültig.

Beachten Sie bitte die Mitteilungen des Verlages auf der letzten Seite!

§ 2

Befreiungen von der Genehmigungspflicht

(1) Von der Genehmigungspflicht sind befreit:

Betriebe der Wirtschaftsgruppe 25 (Steine und Erden),
Betriebe der Wirtschaftsgruppe 55 (Papierherzeugung).

(2) Von der Genehmigungspflicht sind weiter befreit:

- a) im Jahre 1956 fertigzustellende angefangene Bauten der Vorjahre (Überhänge aus 1954/1955);
- b) vertraglich für 1955 vorgesehene Lieferungen oder sonstige Leistungen, die erst im Jahre 1956 ausgeführt werden.

Voraussetzung für die Ausnahmen nach Buchstaben a und b ist, daß schriftlich vor dem 21. November 1955 abgeschlossene Verträge vorliegen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. November 1955

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Buchführung und die
buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen
Industriebetriebe.**

— Arbeitskreisordnung —

Vom 22. November 1955

Die bedeutenden Aufgaben, die die Buchführung der volkseigenen Betriebe zu lösen hat, erfordern, daß sie weiter verbessert wird. Die Aussagefähigkeit der Buchführung muß gesteigert werden, die Methoden ihrer Anwendung sind ständig zu vereinfachen und ihre Struktur muß den Besonderheiten der einzelnen Wirtschaftszweige immer mehr angeglichen werden. Diese Aufgaben können nur durch planmäßige kollektive Zusammenarbeit der für die Ordnung der Buchführung verantwortlichen staatlichen Organe mit den fortschrittlichsten und am höchsten qualifizierten Mitarbeitern der Buchführung aus Betrieben und Verwaltungen sowie den wissenschaftlichen Institutionen gelöst werden. Es ist notwendig, den Aufbau der bei den zuständigen Ministerien bestehenden Arbeitskreise für die Buchführung einheitlich zu gestalten, ihre Arbeitsweise zu koordinieren und ihr Aufgabengebiet festzulegen. Es wird daher bestimmt:

I.

**Bildung von Arbeitskreisen zur Verbesserung
der Buchführung**

§ 1

Im Bereich der Ministerien, denen zentralgeleitete volkseigene Betriebe unterstehen, sind „Arbeitskreise zur Verbesserung der Buchführung“ — im folgenden als „Arbeitskreise“ bezeichnet — zu bilden.

§ 2

Es sind zu schaffen

- a) auf Ebene der Hauptverwaltungen je ein Arbeitskreis — Hauptverwaltungs-Arbeitskreis,
- b) auf Ebene der Ministerien je ein Arbeitskreis — zentraler Arbeitskreis,

§ 3

(1) Der Hauptverwaltungs-Arbeitskreis wird von dem Hauptbuchhalter der Hauptverwaltung geleitet. Der Hauptbuchhalter der Hauptverwaltung kann die Funktion einem befähigten Hauptbuchhalter eines ihm unterstehenden Betriebes übertragen.

(2) Die Mitglieder des Hauptverwaltungs-Arbeitskreises werden vom Hauptbuchhalter der Hauptverwaltung berufen und abberufen.

(3) Die Hauptbuchhalter der Hauptverwaltungen sind dafür verantwortlich, daß als Mitglieder der Hauptverwaltungs-Arbeitskreise die besten Mitarbeiter des Arbeitsbereiches Buchführung aus Betrieben und Verwaltungen Volkseigener Betriebe ausgewählt werden.

(4) Die Anzahl der Mitglieder des Hauptverwaltungs-Arbeitskreises ist von der Größe des betreffenden Industriezweiges abhängig. Es ist nicht erforderlich, aus jedem der Hauptverwaltung zugeordneten Betriebe Mitarbeiter in den Hauptverwaltungs-Arbeitskreis aufzunehmen.

(5) Soweit es Einzelaufgaben erfordern, sind zusätzliche Mitarbeiter, vor allem Techniker, zu den Beratungen heranzuziehen.

§ 4

(1) Der zentrale Arbeitskreis wird von dem Hauptbuchhalter des zuständigen Ministeriums geleitet.

(2) Der zentrale Arbeitskreis setzt sich aus den Leitern der Hauptverwaltungs-Arbeitskreise zusammen. Soweit es Einzelaufgaben erfordern, sind zusätzliche Mitarbeiter, insbesondere aus den Betrieben, zu den Beratungen heranzuziehen.

§ 5

(1) Soweit die Struktur eines zuständigen Ministeriums die Bildung der Hauptverwaltungs- und zentralen Arbeitskreise gemäß § 2 nicht zweckmäßig erscheinen läßt, ist ein abweichender Aufbau der Arbeitskreise möglich.

(2) Insbesondere ist es zulässig,

- a) innerhalb der Hauptverwaltungen mehrere Hauptverwaltungs-Arbeitskreise,
- b) zusätzlich Arbeitskreise auf Ebene der Verwaltungen Volkseigener Betriebe

zu bilden.

(3) Für die Leitung sowie die Berufung und Abberufung der Mitarbeiter der Arbeitskreise gemäß Abs. 2 sowie für die Arbeitsweise dieser Arbeitskreise gelten die Bestimmungen des § 3 sowie der §§ 6 bis 11 entsprechend.

(4) Die Abweichungen von der Regelung gemäß § 2 sind vom Minister der Finanzen zu bestätigen.

§ 6

Den Betrieben ist die Struktur der Arbeitskreise ihres Ministeriums bekanntzugeben. Insbesondere sind ihnen

- a) der Name des Leiters des zentralen Arbeitskreises,
- b) die Namen und Dienstanschriften des Leiters und aller Mitglieder ihres zuständigen Hauptverwaltungs-Arbeitskreises

mitzuteilen.

II.

**Arbeitsweise und Aufgaben der Arbeitskreise
zur Verbesserung der Buchführung**

§ 7

(1) Der Hauptbuchhalter des zuständigen Ministeriums stellt für den zentralen Arbeitskreis Rahmen

arbeitspläne jeweils für ein Jahr auf. Das Ministerium der Finanzen leitet den zentralen Arbeitskreis in allen Fragen der Methodik der Buchführung an.

(2) Der zentrale Arbeitskreis stellt zur Konkretisierung der Rahmenarbeitspläne Operativarbeitspläne jeweils für ein Quartal auf. Die Operativarbeitspläne enthalten die zu lösenden Aufgaben und die Termine der Arbeitstagungen.

§ 8

(1) Der Hauptverwaltungs-Arbeitskreis stellt Arbeitspläne jeweils für ein Quartal auf. Die Arbeitspläne enthalten die zu lösenden Aufgaben und alle Termine der Arbeitskreis tagungen.

(2) Die Arbeitspläne sind dem Leiter des zentralen Arbeitskreises spätestens 14 Tage vor Beginn des jeweiligen Quartals zur Abstimmung und Bestätigung einzureichen.

(3) Der Hauptbuchhalter des zuständigen Ministeriums ist berechtigt, Schwerpunkte in der Arbeit des Hauptverwaltungs-Arbeitskreises festzulegen. Schwerpunktaufgaben sind dem Hauptverwaltungs-Arbeitskreis so rechtzeitig bekanntzugeben, daß sie in den jeweiligen Arbeitsplan aufgenommen werden können.

§ 9

(1) Der Hauptverwaltungs-Arbeitskreis soll monatlich mindestens einmal, der zentrale Arbeitskreis soll im Quartal mindestens einmal zusammentreten.

(2) Der Minister der Finanzen ist berechtigt, Vertreter zu den Tagungen der Arbeitskreise zu entsenden.

(3) Von den Tagungen aller Arbeitskreise sind Protokolle anzufertigen. Protokolle über Tagungen der Hauptverwaltungs-Arbeitskreise sind dem Hauptbuchhalter des zuständigen Ministeriums, Protokolle über Tagungen der zentralen Arbeitskreise sind dem Ministerium der Finanzen zuzuleiten.

§ 10

(1) Aufgabe des zentralen Arbeitskreises ist es, die Hauptverwaltungs-Arbeitskreise anzuleiten, ihre Tätigkeit zu koordinieren und die Ergebnisse der Arbeit der Hauptverwaltungs-Arbeitskreise zu überprüfen.

(2) Insbesondere gehört es zu den Aufgaben des zentralen Arbeitskreises, den zuständigen Ministerien die von den Hauptverwaltungs-Arbeitskreisen entwickelten Vorschläge zur allgemeinen Einführung vorzulegen und für die Publikation dieser Vorschläge zu sorgen. Dabei müssen auch die Betriebe beachtet werden, die in den Hauptverwaltungs-Arbeitskreisen nicht vertreten sind.

§ 11

(1) Aufgabe der Hauptverwaltungs-Arbeitskreise und der Arbeitskreise gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. b ist es, die Buchführung der von ihnen betreuten Betriebe weiter zu verbessern. Insbesondere gehören dazu:

- a) Ausarbeitung und laufende Verbesserung von branchenbedingten Regelungen für die Buchführung im Rahmen der allgemein verbindlichen Bestimmungen,
- b) Verbesserung und Vereinfachung der Organisation der Buchführung,
- c) Vorschläge zur Auswertung und Ausarbeitung von Kennziffern,
- d) Behandlung und Klärung von Zweifelsfragen der Betriebe.

Die im einzelnen zu lösenden Aufgaben ergeben sich aus den Arbeitsplänen.

(2) Soweit Arbeitskreise gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. b gebildet wurden, übernehmen die Hauptverwaltungs-Arbeitskreise die Funktion der zentralen Arbeitskreise gemäß § 10 entsprechend.

III.

Schlußbestimmungen

§ 12

Die Betriebe haben den Mitgliedern der Hauptverwaltungs-Arbeitskreise die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Arbeitskreis entstehenden Reisekosten nach den geltenden Sätzen zu vergüten. Das gilt auch für Reisen der Leiter der Hauptverwaltungs-Arbeitskreise zu Tagungen der zentralen Arbeitskreise. Es steht im Ermessen der zuständigen Minister, diese Kosten auf die Betriebe zu verteilen, die von den Arbeitskreisen betreut werden.

§ 13

Besonders gute Leistungen der gemäß §§ 2 und 5 gebildeten Arbeitskreise können im Rahmen der Verordnung über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft prämiert werden. Voraussetzung dafür ist, daß die Vorschläge der Arbeitskreise zu einer Kostensenkung in den Betrieben bei mindestens gleichbleibender Aussagefähigkeit der Buchführung führen. Die Entscheidung über die Prämierung trifft der Leiter der Hauptverwaltung bzw. der zuständige Minister.

§ 14

(1) Anordnungen und Anweisungen zu dieser Durchführungsbestimmung erlassen die zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

(2) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. November 1955

Ministerium der Finanzen

I. V.: Lehmann
Stellvertreter des Ministers

Neunte Durchführungsbestimmung* zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen.

— Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und Pflanzenschutzgeräten —

Vom 15. November 1955

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 25. November 1953 zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. S. 1179) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schwerindustrie und dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau bestimmt:

Zu § 5 des Gesetzes:

§ 1.

Die Eignungsprüfung der Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte soll die Bereitstellung wirksamer Präparate der Pflanzenschutzmittelindustrie sowie geeigneter Pflanzenschutzgeräte für die Anwendung dieser Pflanzenschutzmittel sichern.

§ 2

Für die Durchführung der Eignungsprüfungen, die sich auf chemische, physikalische, technische und biologische Untersuchungen zu erstrecken haben, ist die Abteilung für Pflanzenschutzmittelforschung und -prü-

* 8. DB (GBl. 1954 S. 761)

fung der Biologischen Zentralanstalt Berlin verantwortlich. Die Biologische Zentralanstalt Berlin ist berechtigt, andere Institute zur Mitarbeit heranzuziehen.

§ 3

Die Eignungsprüfungen erfolgen nach der von der Biologischen Zentralanstalt Berlin aufgestellten Prüfungsordnung, die für die Herstellerwerke der Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte und für diejenigen, die Versuche mit Pflanzenschutzmitteln und Pflanzenschutzgeräten durchführen, verbindlich ist.

§ 4

In den zuständigen Bewertungsausschuß für die Anerkennung der amtlich geprüften Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte beruft der Minister für Land- und Forstwirtschaft auf Vorschlag der zuständigen Fachabteilungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit der Biologischen Zentralanstalt Berlin erfahrene Wissenschaftler und Fachleute, die in Zusammenarbeit mit der Biologischen Zentralanstalt die Eignungsprüfungen durchführen. Den Vorsitz im Bewertungsausschuß führt der Leiter der Abteilung für Pflanzenschutzmittelforschung und -prüfung der Biologischen Zentralanstalt Berlin.

§ 5

Zu Mitgliedern des Zulassungsausschusses beruft der Minister für Land- und Forstwirtschaft auf Vorschlag der Fachabteilungen der zuständigen Ministerien erfahrene Wissenschaftler und Techniker sowie Mitarbeiter der Fachabteilungen dieser Ministerien. Den Vorsitz im Zulassungsausschuß führt der Leiter der Abteilung Pflanzenschutz des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

§ 6

Der Zulassungsausschuß prüft auf Grund der ihm vom Bewertungsausschuß zugestellten Protokolle die Notwendigkeit und Möglichkeit der Produktion sowie den Bedarf.

§ 7

Die Biologische Zentralanstalt Berlin wird beauftragt, ein Verzeichnis der amtlich geprüften und zugelassenen Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte herauszugeben, das laufend zu ergänzen bzw. jährlich neu aufzulegen ist. Die nach der Prüfungsordnung der Biologischen Zentralanstalt Berlin von den Herstellerwerken zu fordernden Verpflichtungsscheine und vertraulichen Mitteilungen über die Zusammensetzung der Pflanzenschutzmittel verwahrt die Abteilung für Pflanzenschutzmittelforschung und -prüfung der Biologischen Zentralanstalt Berlin.

§ 8

Die Herstellerwerke werden verpflichtet, auf die erfolgte Eignungsprüfung und Zulassung beim Vertrieb des Pflanzenschutzmittels oder Pflanzenschutzgerätes hinzuweisen und die Packungen, Prospekte oder Gebrauchsanweisungen bzw. das Gerät mit einem Prüfzeichen zu versehen, das aus einem gleichseitigen, auf einer Grundfläche stehenden Dreieck mit „Ährenschlange“ und Inschrift „Biologische Zentralanstalt Berlin“ besteht und in der Umrahmung die Worte „amtlich geprüft und anerkannt“ trägt.

§ 9

Die Biologische Zentralanstalt Berlin wird verpflichtet, in jedem Jahr Proben zugelassener, im Handel be-

findlicher Pflanzenschutzmittel zu entnehmen und auf gleichmäßige Zusammensetzung und Wirksamkeit zu untersuchen.

§ 10

Die bis zum Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung geprüften und amtlich anerkannten Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte gelten als vom Zulassungsausschuß zugelassen.

§ 11

Der Zulassungsausschuß kann nach Anhören des Bewertungsausschusses veraltete und durch wirksamere Präparate oder Geräte ersetzbare Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte durch Widerruf der Zulassungen jederzeit von einer weiteren Produktion ausschließen.

§ 12

Die Eignungsprüfungen sind gebührenpflichtig. Die Prüfungsgebühren werden von der Biologischen Zentralanstalt Berlin nach einer von ihr aufgestellten und vom Ministerium der Finanzen bestätigten Gebührenordnung von den Herstellern der Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte erhoben.

§ 13

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. November 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichert
Minister

Anordnung

über die Durchführung der Architekturkontrolle.

Vom 18. November 1955

Zur Durchführung der Architekturkontrolle wird unter Bezugnahme auf § 28 der Verordnung vom 20. Januar 1955 zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben (GBl. I S. 88) im Einvernehmen mit dem Beirat für Bauwesen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

Aufgabe der Architekturkontrolle ist die Begutachtung bautechnischer Entwürfe in bezug auf die funktionelle, konstruktive, wirtschaftliche, städtebauliche und baukünstlerische Lösung der Bauaufgabe unter besonderer Berücksichtigung der Anwendung von Typen und standardisierten Bauelementen.

§ 2

(1) Der Architekturkontrolle unterliegen mit Ausnahme der Fälle des Abs. 2 alle Vorprojekte und Projekte für Hoch- und Ingenieurbauten, soweit nicht die dafür nach § 4 zuständige Stelle ausdrücklich erklärt, daß von der Durchführung der Architekturkontrolle abgesehen werden kann.

(2) Die Architekturkontrolle erstreckt sich nicht auf Vorhaben, die wegen ihres Wertumfanges nicht der Lizenzkontrollzifferpflicht unterliegen.

(3) Die Auftraggeber sind für die Vorlage der Vorprojekte und Projekte durch den Projektanten verantwortlich. Die Projektbestätigung oder die Lizenzerteilung darf erst nach Vorlage des Prüfbescheides der Architekturkontrolle erfolgen.

§ 3

Die der Architekturkontrolle einzureichenden Vorprojekte und Projekte müssen folgende Unterlagen enthalten:

- a) Situationsplan mit Angabe der Höhenlinien,
- b) Lageplan (Teilbebauungsplan) für das Bauvorhaben mit genauen Höhenlinien und Angaben über vorhandene oder geplante Höhenentwicklung der anschließenden Bebauung mit Standortzustimmung des Rates des Kreises und Standortgenehmigung des Rates des Bezirkes,
- c) Vorentwurfs- oder Entwurfszeichnungen einschließlich der Zeichnungen und Unterlagen für Straßen- und Wegebauten, der Anschlüsse für Be- und Entwässerung, Gas-, Licht- und Kraftstromleitungen und für die Gestaltung der Grünanlagen,
- d) Baubeschreibung, die über den gesellschaftlichen Inhalt und die dem Bauwerk zugrundeliegende baukünstlerische Idee Auskunft gibt und das Bauvorhaben in seinen Funktionen und der Konstruktion sowie die Wahl der Baustoffe erläutert,
- e) Angaben über die im Kostenüberschlag bzw. Kostenplan ausgewiesene Bausumme, die Gesamtkubatur des Bauwerks, die errechneten Kosten je cbm umbauten Raumes, die Wirtschaftlichkeit des Bauobjektes auf Grund von Kennziffern oder an Hand von Vergleichen mit bereits durchgeführten Bauten gleicher Zweckbestimmung,
- f) Bestätigung des Auftraggebers, daß das Raumprogramm oder die technologische Forderung erfüllt ist, sowie Stellungnahme der Bauaufsicht.

§ 4

(1) Die Durchführung der Architekturkontrolle obliegt mit Ausnahme der Fälle, in denen die Zuständigkeit des Ministerrates zur Beschlußfassung über Projekte von besonderer Bedeutung nach § 2 der Verordnung vom 17. März 1955 über die Bildung eines Beirates für Bauwesen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 249) gegeben ist:

- a) dem Beirat für Bauwesen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) dem Ministerium für Aufbau,
- c) den Hauptarchitekten bei den Räten der Bezirke,
- d) den Chefarchitekten bei den Räten der Aufbaustädte Berlin, Leipzig, Dresden, Magdeburg, Rostock, Karl-Marx-Stadt und StalinStadt.

(2) Das Ergebnis der Architekturkontrolle ist in einem Prüfbescheid niederzulegen, der dem Vorprojekt oder dem Projekt beizufügen ist.

§ 5

(1) Der Beirat für Bauwesen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik prüft Vorprojekte und Projekte entsprechend § 3 der Verordnung vom 17. März 1955 über die Bildung eines Beirates für Bauwesen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Er unterrichtet die Auftraggeber unverzüglich von seiner Zuständigkeit zur Ausübung der Architekturkontrolle.

(2) Für die Vorprüfung der dem Beirat vorzulegenden Vorprojekte und Projekte gilt § 5 der Verordnung vom 17. März 1955 über die Bildung eines Beirates für Bauwesen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 6

(1) Das Ministerium für Aufbau prüft, gegebenenfalls mit Unterstützung durch den bei ihm gebildeten Beirat für Architektur, alle Vorprojekte und Projekte, die auf Grund einer Auswahl aus dem Volkswirtschaftsplan in Abstimmung mit dem Beirat für Bauwesen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik in seinen Arbeitsplan aufgenommen worden sind. Es unterrichtet die Auftraggeber unverzüglich von seiner Zuständigkeit zur Ausübung der Architekturkontrolle.

(2) Die dem Ministerium für Aufbau zur Prüfung vorzulegenden Vorprojekte und Projekte sind vorher durch das zuständige Ministerium und den Rat der Stadt (Chefarchitekt) oder des Bezirkes (Hauptarchitekt) zu prüfen.

§ 7

Die Hauptarchitekten bei den Räten der Bezirke prüfen, gegebenenfalls mit Unterstützung durch die bei den Räten der Bezirke gebildeten Beiräte für Architektur, sämtliche Vorprojekte und Projekte für Bauvorhaben ihres Bereiches, soweit nicht die Zuständigkeit des Beirates für Bauwesen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, des Ministeriums für Aufbau oder der Chefarchitekten bei den Räten der Aufbaustädte gegeben ist.

§ 8

Die Chefarchitekten bei den Räten der Aufbaustädte prüfen, gegebenenfalls mit Unterstützung durch die bei den Räten der Aufbaustädte gebildeten Beiräte für Architektur, sämtliche Vorprojekte und Projekte für Bauvorhaben ihres Bereiches, soweit nicht die Zuständigkeit des Ministeriums für Aufbau oder des Beirates für Bauwesen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik gegeben ist.

§ 9

(1) Die Hauptarchitekten bei den Räten der Bezirke sind berechtigt, die Durchführung der Architekturkontrolle bei Objekten bis zu 200 000 DM allgemein oder von Fall zu Fall auf die Abteilungen Aufbau bei den Räten der Kreise zu übertragen.

(2) Die Übertragung ist nur dann zulässig, wenn der Abteilung Aufbau beim Rat des Kreises ein Beirat für Architektur zur Seite steht.

(3) Die Berufung dieser Beiratsmitglieder hat auf Vorschlag des Hauptarchitekten durch die Vorsitzenden der Räte der Kreise zu erfolgen.

(4) Die Anleitung für die Durchführung der Architekturkontrolle durch die Beiräte für Architektur bei den Räten der Kreise obliegt den Hauptarchitekten bei den Räten der Bezirke.

§ 10

(1) Gegen die Prüfbescheide der Hauptarchitekten bei den Räten der Bezirke und der Chefarchitekten bei den Räten der Aufbaustädte ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides die Beschwerde an das Ministerium für Aufbau zulässig. Beschwerdeberechtigt ist sowohl der Auftraggeber als auch der Projektant. Die Beschwerdeentscheidung des Ministeriums für Aufbau ist endgültig.

(2) Gegen die Prüfbescheide des Ministeriums für Aufbau ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides die Beschwerde an den Beirat für Bauwesen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik zulässig. Beschwerdeberechtigt ist sowohl

der Auftraggeber als auch der Projektant. Die Beschwerdeentscheidung des Beirates für Bauwesen ist endgültig.

§ 11

(1) Die Projektanten sind während der Ausarbeitung der Vorprojekte und Projekte verpflichtet, die für die Architekturkontrolle zuständigen Stellen zu konsultieren und ihnen das Vorprojekt und Projekt zur Bestätigung vorzulegen. Die Vorlage muß so rechtzeitig erfolgen, daß die in den Verträgen festgelegten Fertigstellungstermine nicht überschritten werden.

(2) Zur Sicherung der Termineinhaltung bei Investitionsvorhaben sind in den Terminplänen der Projektanten für die Architekturkontrolle folgende Fristen vorzusehen:

- | | |
|---|----------|
| a) bei Prüfung durch den Hauptarchitekten beim Rat des Bezirkes oder den Chefarchitekten beim Rat einer Aufbaustadt | 14 Tage, |
| b) bei Prüfungen durch das Ministerium für Aufbau | 28 Tage, |
| c) bei Prüfungen durch den Beirat für Bauwesen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik | 42 Tage. |

§ 12

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 6. März 1953 zur Durchführung der Architekturkontrolle (GBl. S. 417) außer Kraft.

Berlin, den 18. November 1955

Ministerium für Aufbau

I. V.: Kosel

Staatssekretär

Anordnung zur Bekämpfung der Myxomatose der Kaninchen.

Vom 21. November 1955

Die in den letzten Jahren in Westeuropa und in Westdeutschland aufgetretene Myxomatose der Kaninchen hat nunmehr auch auf das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik übergreifen. Zur Bekämpfung dieser verlustreichen Seuche wird auf Grund der §§ 10, 18 und 79 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) folgendes angeordnet:

§ 1

Meldepflicht

Wird in einem Kaninchenbestand Myxomatose oder der Verdacht dieser Seuche festgestellt, so sind die Tierhalter oder sonstigen Personen, die davon Kenntnis haben, verpflichtet, dieses dem Rat des Kreises — Veterinärwesen — innerhalb von 24 Stunden zu melden.

Schutzmaßnahmen

§ 2

Ist in einem Kaninchenbestand die Myxomatose oder der begründete Verdacht dieser Seuche kreistierärztlich festgestellt worden, so sind vom Rat des Kreises — Veterinärwesen — folgende Maßnahmen anzuordnen, die von dem Tierhalter durchzuführen sind:

- a) Alle in einem Gehöft oder Grundstück an Myxomatose erkrankten oder der Seuche verdächtigen Kaninchen sind ohne Blutentziehung zu töten.

b) Kaninchen, die im Umkreis von 500 m um das Seuchengehöft gehalten werden oder dort wild leben, sowie Kaninchen, die sich innerhalb der letzten 20 Tage vor Seuchenausbruch oder Feststellung des Seuchenverdachtigen dauernd oder vorübergehend in diesem Umkreis befunden haben, gelten als ansteckungsverdächtig.

c) Ist nach dem Gutachten des Bezirkstierarztes anzunehmen, daß durch Tötung der vorstehend genannten ansteckungsverdächtigen Kaninchenbestände dem Fortschreiten der Seuche Einhalt geboten werden kann, so ist die Tötung vom Rat des Bezirkes — Veterinärwesen — unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft anzuordnen.

d) Das Betreten der Räume, in denen kranke oder seuchenverdächtige Kaninchen untergebracht sind, ist außer dem Tierhalter nur dem Pflegepersonal und Tierärzten gestattet. Die Gehöfte und die Räume, in denen sich diese Kaninchen befinden, sind durch gut sichtbare Tafeln „Achtung: Myxomatose!“ bzw. „Achtung: Myxomatoseverdacht!“ kenntlich zu machen.

e) In Gemeinden, in denen Myxomatose oder deren Verdacht festgestellt worden ist, hat jeder Handel und Tausch mit lebenden und geschlachteten Hauskaninchen oder erlegten Wildkaninchen sowie mit Kaninchenfellen und Kaninchenwolle zu unterbleiben.

Das Decken der Hauskaninchen durch Böcke anderer Kaninchenhalter ist untersagt.

Wenn die Seuchelage es erfordert, können diese Verbote auf das Gebiet eines oder mehrerer Kreise ausgedehnt werden.

f) Ist in einem Kreis die Myxomatose oder der begründete Verdacht auf diese bei Haus- oder Wildkaninchen oder Hasen kreistierärztlich festgestellt worden, so sind alle Kaninchenausstellungen und ähnliche Veranstaltungen in den betroffenen sowie in den angrenzenden Bezirken durch die zuständigen Räte der Bezirke — Veterinärwesen — zu untersagen.

§ 3

Um der Myxomatoseübertragung vorzubeugen, ist nach Weisung der Räte der Bezirke — Veterinärwesen — in einem nach dem Gutachten des Bezirkstierarztes festzulegenden Gebiete, gegebenenfalls unter Beteiligung der benachbarten Bezirke, die laufende Desinfektion und die Insektenbekämpfung in den Ställen und Räumen, in denen noch gesunde Kaninchen untergebracht sind, von den Tierhaltern durchzuführen.

§ 4

(1) Kranke oder der Seuche verdächtige Kaninchen dürfen nur auf Anordnung des Kreistierarztes zum Zwecke der alsbaldigen Tötung aus dem Seuchengehöft entfernt werden. Die getöteten Kaninchen sind in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt unschädlich zu beseitigen. Nur in begründeten Fällen darf die Beseitigung durch Vergraben erfolgen. Beim Vergraben sind die Tierkörper zwischen zwei Ätzkalk- oder Chlorkalkschichten zu legen und mit einer mindestens einen Meter hohen Erdschicht zu bedecken.

Bei Anfall einer großen Zahl getöteter Haus- oder Wildkaninchen kann auch ein Verbrennungsverfahren Anwendung finden, wenn die Gewähr dafür gegeben ist, daß die Verbrennung bis zur Asche erfolgt.

(2) Mit ansteckungsverdächtigen und verendeten Kaninchen ist sinngemäß zu verfahren.

(3) Die Schlachtung kranker, seuchen- und ansteckungsverdächtiger Kaninchen ist verboten. Die Felle dürfen in keinem Fall gewonnen werden.

(4) Falls eine Tötungsanordnung nach § 2 Buchst. c nicht erfolgt, darf die Schlachtung ansteckungsverdächtiger Kaninchen im Sinne des § 2 Buchst. b nur mit Genehmigung des Kreistierarztes und unter Einhaltung der von ihm angegebenen Vorsichtsmaßnahmen erfolgen.

§ 5

(1) Sind in einem wegen Myxomatose gesperrten Gehöft sämtliche Kaninchen eingegangen oder getötet worden, so hat unverzüglich eine Desinfektion stattzufinden. Ställe und Gehege müssen gereinigt und desinfiziert werden, desgleichen die Futtertröge und sonstigen Gerätschaften. Nach Abtrocknung der Ställe und Gerätschaften ist eine mehrmalige Besprühung mit Insektenbekämpfungsmitteln (Kontaktinsektiziden) durchzuführen.

Geräumte und wie vorstehend behandelte Ställe dürfen frühestens acht Wochen nach Erlöschen der Myxomatose im Kreisgebiet mit Kaninchen neu belegt werden.

(2) Mit den zum Transport der getöteten, gestorbenen oder zum Töten bestimmten Kaninchen verwendeten Behältnissen und Fahrzeugen ist wie mit den Ställen und Geräten (Abs. 1) zu verfahren, soweit bei geringem Wert nicht das Verbrennen vorzuziehen ist.

(3) Als Desinfektionsmittel ist eine warme 2%ige Formalinlösung zu verwenden. Dazu sind 200 ccm handelsübliches Formalin mit 10 Liter (1 Eimer) Wasser von 60° C. Temperatur unter Umrühren zu vermischen.

(4) In größeren Mengen anfallender Kaninchenhaut ist zu packen, kleinere Mengen können nach gründlicher Durchfeuchtung mit dem vorgeschriebenen Desinfektionsmittel vergraben werden. Die Entscheidung trifft der Kreistierarzt.

(5) In einem von der Myxomatose betroffenen Bestand vorhandene Kaninchenfelle und -wolle sind unschädlich zu beseitigen. Soweit es sich jedoch um größere Mengen aus der Zeit vor der Feststellung der Seuche handelt, können sie mit Zustimmung des Rates des Kreises — Veterinärwesen — der Verarbeitung zugeführt werden.

§ 6

Die in Durchführung dieser viehseuchengesetzlichen Anordnung an die Tierhalter gegebenen Verfügungen sind schriftlich bekanntzugeben. Der Bürgermeister und der Abschnittsbevollmächtigte der Deutschen Volkspolizei sind unter Übergabe einer Zweitschrift der Verfügung zu benachrichtigen.

§ 7

Entschädigung

(1) Für wirtschaftliche Verluste, die bei der Bekämpfung der Myxomatose in einem Bestand nach Anordnung der Tötung entstehen, kann aus staatlichen Mitteln eine Entschädigung gewährt werden:

a) zu 80 % des Wertes für Kaninchen, bei denen die Myxomatose oder der begründete Verdacht dieser Seuche kreistierärztlich festgestellt worden ist,

b) zu 100 % des Wertes für Kaninchen, die gemäß § 2 Buchst. c auf Anordnung getötet worden sind.

(2) Für Kaninchen in einem Alter unter acht Wochen wird keine Entschädigung gewährt.

(3) Die Entschädigung entfällt, wenn dem Tierhalter Verstöße gegen die Meldepflicht (§ 1) oder die Nichtbeachtung der angeordneten Bekämpfungs-, Vorbeugungs- und Desinfektionsmaßnahmen nachgewiesen werden können.

(4) Entschädigungen können rückwirkend gewährt werden, sofern die Tötung durch den Kreistierarzt angeordnet wurde.

§ 8

Erlöschen

Sind in einem wegen Myxomatose gesperrten Gehöft sämtliche Kaninchen eingegangen oder getötet worden, und ist die Entseuchung nach § 5 vom Kreistierarzt oder dem hiernit in seiner Stellvertretung Beauftragten als ausreichend begutachtet worden, so gilt die Myxomatose als erloschen und die das Gehöft betreffenden Maßnahmen sind aufzuheben.

§ 9

Maßnahmen bei Wild

(1) Beim Auftreten der Myxomatose unter Wildkaninchen und Hasen sind im Sinne des § 18 des Gesetzes vom 25. November 1953 zur Regelung des Jagdwesens (GBl. S. 1175) Jagdgebietsverantwortliche, Jagdberechtigte sowie Besitzer, Eigentümer und Grundstücksverwalter verpflichtet, die zuständige Jagdbehörde des Kreises zu benachrichtigen.

(2) An Myxomatose verendete Wildkaninchen und Hasen sind zu sammeln und entsprechend § 4 Abs. 1 unschädlich zu beseitigen.

(3) Das befallene Revier ist zu kennzeichnen, die Kaninchenbaue sind mit Frettchen zu bejagen und die gefangenen Kaninchen ohne Blutentziehung zu töten und unschädlich zu beseitigen. Kranke Hasen sind abzuschießen und ebenfalls der unschädlichen Beseitigung zuzuführen.

Wildkaninchen können auch durch Vergasen der Baue getötet werden. Die Tierkörper bleiben in den Bauen, deren Öffnungen zugedregt werden müssen.

(4) Die zum Bejagen der Kaninchenbaue verwendeten Frettchen dürfen zur Jagd in unverdächtigen Revieren frühestens nach acht Wochen wieder verwendet werden.

§ 10

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 5 und 9 dieser Anordnung werden nach den §§ 74 bis 77 des Viehseuchengesetzes bestraft.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 21. November 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt
Minister

Anordnung

über die Besetzung und Bemannung der genossenschaftlichen und privaten Fischkutter.

Vom 5. November 1955

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Lebensmittelindustrie wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Fischereifahrzeuge, die von Produktionsgenossenschaften der werktätigen Fischer,

von sonstigen Genossenschaften oder von privaten Eigentümern in der Küstenfischerei eingesetzt werden.

§ 2

Fahrtbereiche

Im Sinne dieser Anordnung bedeutet:

Erweiterte Küstenfischerei — die Fischerei, die von den Häfen und der Küste der Deutschen Demokratischen Republik aus in dem Gebiet der Ostsee betrieben wird, das durch die Verbindungslinien Skagen—Lysakil einerseits und Oskarshamn—Windawa andererseits begrenzt wird.

Küstenfischerei — die Fischerei, die von den Häfen und der Küste der Deutschen Demokratischen Republik aus in einer Entfernung von höchstens 10 Seemeilen von der Küste betrieben wird.

Kleine Küstenfischerei — die Fischerei, die von den Häfen und der Küste der Deutschen Demokratischen Republik aus in einer Entfernung von höchstens 3 Seemeilen von der Küste oder im Geltungsbereich der Seewasserstraßenordnung betrieben wird.

§ 3

Besetzung und Besetzung der Fahrzeuge in der erweiterten Küstenfischerei

(1) Auf Fischkuttern mit einem Bruttoreaumgehalt von 75 bis 100 m³ in der erweiterten Küstenfischerei muß folgende Mindestbesetzung vorhanden sein:

- 1 Schiffsführer mit Berechtigungsschein I
- 1 Seemotorenführer mit Berechtigungsschein III M
- 1 Decksmann mit Berechtigungsschein II
- 1 Lehrling

(2) Auf Fischkuttern mit einem Bruttoreumgehalt von weniger als 75 m³ in der erweiterten Küstenfischerei muß folgende Mindestbesetzung vorhanden sein:

- 1 Schiffsführer mit Berechtigungsschein I
- 1 Seemotorenführer mit Berechtigungsschein III M
- 1 Decksmann mit Berechtigungsschein II

§ 4

Besetzung und Besetzung der Fahrzeuge in der Küstenfischerei

(1) Auf Fischkuttern mit einem Bruttoreumgehalt von weniger als 75 m³ und mit mehr als 8 m Länge über

alles in der Küstenfischerei muß folgende Mindestbesetzung vorhanden sein:

- 1 Schiffsführer mit Berechtigungsschein I
- 2 Decksleute

(2) Ein Mitglied dieser Besetzung muß Inhaber des Berechtigungsscheines III M sein.

§ 5

Besetzung und Besetzung von Fischkuttern in der kleinen Küstenfischerei

(1) Auf Fischkuttern mit einem Bruttoreumgehalt von weniger als 75 m³ und mit mehr als 8 m Länge über alles und auf Fischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von weniger als 8 m sowie auf offenen oder teilweise gedeckten Fischereifahrzeugen jeder Größe muß in der kleinen Küstenfischerei folgende Mindestbesetzung vorhanden sein:

- 1 Schiffsführer mit Berechtigungsschein II
- 1 Decksmann

(2) Ein Mitglied der Besetzungen nach Abs. 1 muß Inhaber des Berechtigungsscheines III M sein.

(3) Werden keine Seewasserstraßen befahren, so ist für den Schiffsführer der Berechtigungsschein II nicht erforderlich.

§ 6

Besetzung und Besetzung in der Tuckzeesenfischerei

Wird innerhalb des Geltungsbereiches dieser Bestimmungen Tuckzeesenfischerei ausgeübt, so muß auf jedem Fischkutter oder Fischereifahrzeug eine Besetzung von mindestens drei Mann vorhanden sein.

§ 7

Ausnahmen

Das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik wird ermächtigt, in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag teilweise Befreiung von dieser Anordnung zu erteilen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. November 1955

Ministerium für Verkehrswesen

Kramer
Minister

Mitteilung des Verlages

Der vierteljährliche Bezugspreis für das Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Teil I, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1956

von 4,— DM auf 3,— DM herabgesetzt.

Einzelnummern sind weiterhin zum unveränderten Preis von 0,25 DM bis zum Umfang von 16 Seiten, 0,40 DM bis zum Umfang von 32 Seiten, 0,50 DM über 32 Seiten nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen.

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 29. November 1955	Nr. 102
Tag	Inhalt	Seite
24. 11. 55	Verordnung über Eheschließung und Eheauflösung	849
24. 11. 55	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben	851
18. 11. 55	Erste Anordnung über die Festsetzung eines bergbaulichen Schutzgebietes	851

Verordnung über Eheschließung und Eheauflösung.

Vom 24. November 1955

In der Deutschen Demokratischen Republik ist die Ehe eine für das Leben geschlossene Gemeinschaft zwischen Mann und Frau, die, gegründet auf Gleichberechtigung, gegenseitiger Liebe und Achtung, der gemeinsamen Entwicklung der Ehegatten und der Erziehung der Kinder im Geiste der Demokratie, des Sozialismus, des Patriotismus und der Völkerfreundschaft dient. Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der Verfassung. Die Arbeiter-und-Bauern-Macht in der Deutschen Demokratischen Republik schützt und festigt die Entwicklung einer gesunden Ehe und Familie. Ein leichtfertiges Verhalten zur Ehe widerspricht den moralischen Anschauungen der Werktätigen.

Zur Neuregelung der Bestimmungen über Eheschließung und Eheauflösung wird daher folgendes verordnet:

I.

Die Eheschließung

§ 1

Ehemündigkeit

Die Eheschließung ist nur dann zulässig, wenn Mann und Frau das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2

Form der Eheschließung

(1) Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die künftigen Eheleute gegenüber dem Beauftragten für Personenstandswesen erklären, daß sie die Ehe miteinander eingehen wollen, und dieser daraufhin in ihrer Gegenwart die Eheschließung in das Ehebuch einträgt.

(2) Sind die Erklärungen der künftigen Eheleute gegenüber einem staatlichen Angestellten abgegeben, der mit der Entgegennahme nicht beauftragt war, so ist die Eheschließung rechtswirksam, wenn sie in ihrer Gegenwart in das Ehebuch eingetragen worden ist.

§ 3

Eheverbote

Eine Ehe darf nicht schließen:

1. wer schon verheiratet ist;
2. wer mit dem anderen in gerader Linie verwandt oder dessen Bruder, Schwester, Halbbruder oder Halbschwester ist;
3. wer den anderen an Kindes Statt angenommen hat;

4. wer wegen Geisteskrankheit, Geisteschwäche oder Trunksucht entmündigt ist; von diesem Verbot kann in Ausnahmefällen der Rat des Bezirkes Befreiung erteilen.

II.

Auflösung der Ehe

§ 4

Auflösung der Ehe durch Todeserklärung

Wird einer der Ehegatten für tot erklärt, so wird die Ehe mit der Rechtskraft der Todeserklärung aufgelöst. Diese Wirkung tritt auch dann ein, wenn der für tot Erklärte im Zeitpunkt der Todeserklärung noch gelebt hat.

§ 5

Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung

(1) Lebt der für tot erklärte Ehegatte noch und hat der andere eine neue Ehe geschlossen, so können beide Ehegatten der früheren Ehe nur gemeinsam auf Scheidung der neuen Ehe klagen. Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils entsteht die frühere Ehe erneut.

(2) Kannte der andere Ehegatte bei der Todeserklärung deren Unrichtigkeit, so kann die Scheidung der zweiten Ehe nicht verlangt werden.

(3) Eine Klage nach Abs. 1 kann nur innerhalb eines Jahres erhoben werden. Die Frist beginnt für beide Ehegatten mit dem Zeitpunkt, in dem der für tot erklärte Ehegatte von der Wiederverheiratung des

Beachten Sie bitte die Mitteilung des Verlages auf der letzten Seite!

anderen Kenntnis erlangt oder mit dem Zeitpunkt, in dem der andere Kenntnis davon erlangt, daß der für tot erklärte Ehegatte noch lebt, falls dieser Zeitpunkt später liegt.

Nichtigkeit der Ehe

§ 6

(1) Eine Ehe ist nichtig, wenn sie entgegen einem Eheverbot geschlossen worden ist.

(2) Die Nichtigkeit kann nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden. Die Klage kann erhoben werden:

1. vom Staatsanwalt,
2. von jedem der Ehegatten,
3. im Falle des § 3 Ziff. 1 auch von dem Ehegatten der früheren Ehe.

(3) Ist die Ehe durch den Tod eines Ehegatten oder aus einem anderen Grunde bereits aufgelöst, so kann nur der Staatsanwalt die Nichtigkeitsklage erheben oder das Verfahren fortsetzen.

§ 7

(1) Ein Kind aus einer nichtigen Ehe hat die gleiche Rechtsstellung wie ein eheliches Kind, wenn es im Falle der Gültigkeit der Ehe ehelich wäre.

(2) Wegen des Unterhalts für die Zukunft sind die für den Fall der Scheidung der Ehe geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, doch hat der Ehegatte, der den Nichtigkeitsgrund bei der Eheschließung gekannt hat, keinen Anspruch auf Unterhalt.

§ 8

Scheidung der Ehe

(1) Eine Ehe kann nur geschieden werden, wenn ernstliche Gründe hierfür vorliegen und wenn das Gericht durch eine eingehende Untersuchung festgestellt hat, daß die Ehe ihren Sinn für die Eheleute, für die Kinder und für die Gesellschaft verloren hat. Dabei hat das Gericht insbesondere zu prüfen, ob die Folgen der Scheidung für den anderen Teil eine unzumutbare Härte bedeuten und ob das Wohl der minderjährigen Kinder einer Scheidung entgegensteht.

(2) Die eine Scheidung rechtfertigenden Umstände können auch vor der Eheschließung eingetreten sein.

§ 9

Entscheidung über das Sorgerecht

(1) In dem Scheidungsurteil bestimmt das Gericht, welchem Ehegatten die elterliche Sorge für die Kinder zu übertragen ist und von wem und in welcher Höhe der Unterhalt der Kinder zu leisten ist.

(2) Für die Entscheidung über das Sorgerecht haben die Eltern dem Gericht Vorschläge zu unterbreiten; maßgeblich ist ausschließlich das Wohl des Kindes. Die Entscheidung soll möglichst eine endgültige Regelung des Sorgerechts treffen, um für die Zukunft etwaige für die Entwicklung des Kindes schädliche Änderungen seiner Lebensverhältnisse zu vermeiden.

(3) Das Gericht trifft die Entscheidung nach Anhören des Rates des Kreises. Dieser hat vor dem Anhören eingehende Ermittlungen vorzunehmen, die sich insbesondere auf die Verhältnisse bei beiden Elternteilen, auf ihre erzieherischen Fähigkeiten und das Verhältnis des Kindes zu dem Vater und der Mutter erstrecken sollen.

(4) Das Gericht kann auf Antrag gleichzeitig mit der Sorgerechtsentscheidung anordnen, daß das Kind dem Sorgberechtigten zuzuführen ist.

§ 10

Entscheidung über das Sorgerecht nach Auflösung der Ehe

(1) Änderungen der Entscheidung über die elterliche Sorge sollen nur getroffen werden, wenn sich die Umstände, die für die Entscheidung über das Sorgerecht maßgebend waren, so grundlegend geändert haben, daß eine anderweite Entscheidung über das Sorgerecht im Interesse des Kindes unabweisbar erscheint. Die Entscheidung wird von dem Rat des Kreises nach eingehender Prüfung aller Umstände getroffen, jedoch ist bei der Änderung der Entscheidung eines Gerichts die Zustimmung dieses Gerichts erforderlich.

(2) Das Gericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung durch Beschluß; es kann vor seiner Entscheidung die Beteiligten und das Kind hören, wenn dieses die erforderliche geistige Reife besitzt.

§ 11

Persönlicher Umgang mit dem Kinde

(1) Ein Elternteil, dem die elterliche Sorge nicht zusteht, behält die Befugnis des persönlichen Umgangs mit dem Kinde.

(2) Der Rat des Kreises hat auf Antrag eines der Beteiligten diesen Umgang zu regeln. Er kann ihn für bestimmte oder unbestimmte Zeit ausschließen, wenn dies zum Wohle des Kindes nötig ist.

§ 12

Name der geschiedenen Ehegatten

(1) Nach der Scheidung kann jeder Ehegatte durch Erklärung gegenüber dem zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung einen Familiennamen wieder annehmen, den er vor der Ehe getragen hat.

(2) Die Erklärung ist unwiderruflich.

Unterhalt nach Scheidung

§ 13

(1) Ist ein Ehegatte ganz oder teilweise außerstande, seinen Unterhalt nach der Scheidung aus seinen eigenen Arbeitseinkünften oder aus sonstigen Mitteln zu bestreiten, so hat ihm der andere Teil für eine Übergangszeit, jedoch nicht für länger als zwei Jahre nach Rechtskraft der Scheidung, einen nach den beiderseitigen Verhältnissen angemessenen Unterhalt zu gewähren, soweit dies unter Berücksichtigung aller Umstände gerechtfertigt erscheint.

(2) Soweit nicht besondere Umstände, wie die Geburt eines Kindes oder die Unterbrechung einer Berufsausbildung durch die Eheschließung vorliegen, besteht ein Unterhaltsanspruch nur dann, wenn die Eheleute mindestens ein Jahr zusammengelebt haben.

(3) Der Antrag auf Unterhaltszahlung kann nur im Scheidungsverfahren, und zwar bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung gestellt werden.

(4) Der Unterhaltsanspruch erlischt mit der Wiederverheiratung des Berechtigten.

§ 14

(1) Stellt sich heraus, daß ausnahmsweise die Fortdauer der Unterhaltszahlung erforderlich ist, weil der Unterhaltsberechtigte sich keinen eigenen Erwerb schaffen konnte, und ist dem anderen Teil eine weitere Unterhaltszahlung zuzumuten, so kann das Gericht unter Berücksichtigung aller Umstände auf Klage die Fortdauer der Unterhaltszahlung aussprechen.

(2) Aus Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit der Scheidung über die Zahlung von Unterhalt an einen geschiedenen Ehegatten getroffen werden, kann für die Zeit nach Ablauf von vier Jahren nach der Rechtskraft des Scheidungsurteils nicht mehr geklagt oder vollstreckt werden.

§ 15

Unterhalt nach Abweisung der Scheidungsklage

Lehnt der Unterhaltsverpflichtete nach Abweisung einer Scheidungsklage die häusliche Gemeinschaft ab und ist dieses Verhalten eine Verletzung der Pflicht zur Führung der ehelichen Lebensgemeinschaft, so ist dem anderen und den bei ihm lebenden minderjährigen Kindern ein Unterhaltsbeitrag zu gewähren, der den Lebensverhältnissen bei gemeinsamer Haushaltsführung entspricht.

III.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 16

Aufhebungsklagen

Eine bei Inkrafttreten dieser Verordnung anhängige Klage auf Aufhebung der Ehe ist als eine Klage auf Scheidung zu behandeln.

§ 17

Todeserklärung

(1) Ist ein Ehegatte vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtskräftig für tot erklärt worden, so wird die Ehe mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgelöst.

(2) Lebt der für tot erklärte Ehegatte noch und hat der andere Ehegatte auf Aufhebung einer neuen Ehe geklagt, so kann der Prozeß nur fortgesetzt werden, wenn sich der für tot erklärte Ehegatte der Klage anschließt.

§ 18

Unterhalt nach Scheidung

Ist vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Verpflichtung eines Ehegatten zur Zahlung von Unterhalt an seinen geschiedenen Ehegatten rechtskräftig festgestellt oder vertraglich übernommen worden, so bleibt die Verpflichtung bestehen. Das Gericht kann jedoch den Verpflichteten von der Unterhaltszahlung ganz oder teilweise befreien, wenn die weitere Unterhaltszahlung unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse der geschiedenen Ehegatten den Grundsätzen dieser Verordnung widerspricht.

§ 19

Kostenentscheidung in Ehesachen

(1) In Ehesachen sind den Parteien die Gerichtskosten je zur Hälfte aufzuerlegen; außergerichtliche Kosten tragen die Parteien selbst. Das Gericht kann unter Würdigung der im Urteil getroffenen Feststellungen und der sonstigen Verhältnisse der Parteien eine andere Entscheidung treffen.

(2) Stirbt eine Partei während des Verfahrens, so findet eine Fortsetzung wegen der Kosten nicht statt. Die Kosten sind in entsprechender Anwendung des Abs. 1 der überlebenden Partei und dem Nachlaß des Verstorbenen aufzuerlegen.

§ 20

Der Minister der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik wird ermächtigt, andere gesetzliche Bestimmungen an diese Verordnung anzupassen.

§ 21

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. November 1955

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium der Justiz

Grotewohl Dr. Benjamin

Minister

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben.

Vom 24. November 1955

§ 1

Die Bestimmung des § 3 der Verordnung vom 14. Februar 1952 über die Bildung von Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben (GBl. S. 149) erhält folgende neue Fassung:

„(1) Den Sachgebieten Forstwirtschaft bei den Räten der Kreise obliegt die Betreuung des Genossenschafts- und Privatwaldes sowie des Waldes anderer juristischer Personen, weiterhin die Anleitung und Kontrolle der Durchführung der im Volkswirtschaftsplan für die gesamte Forstwirtschaft festgelegten Planaufgaben.

(2) Die Betreuung des Waldes hat der Steigerung der Rohholzproduktion, der rationellen Ausformung des Rohstoffes Holz und der Wahrung der landeskulturellen Belange zu dienen. Die Eigentumsverhältnisse werden hierdurch nicht berührt.

(3) Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften oder anderen juristischen Personen kann die Betreuung ihres Waldes durch Forstfachkräfte, die eigene Mitglieder bzw. Angestellte sind, von den Räten der Kreise nach Überprüfung der fachlichen Qualifikation dieser Forstfachkräfte gewährt werden.

(4) Durch die Betreuung entstehende Verwaltungskosten sind von den Besitzern des Genossenschafts- und Privatwaldes sowie den juristischen Personen, die im Besitz von Wald sind, anteilig zu tragen. Das Verfahren über die Festsetzung und Erhebung des Verwaltungskostenbeitrages wird durch eine Durchführungsbestimmung geregelt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 24. November 1955

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium für

Der Ministerpräsident Land- und Forstwirtschaft

Grotewohl Reichelt

Minister

Erste Anordnung

über die Festsetzung eines bergbaulichen Schutzgebietes.

Vom 18. November 1955

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März 1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. S. 199) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Aufbau folgendes angeordnet:

§ 1

(1) In den Kreisen Calau, Cottbus und Senftenberg, Bezirk Cottbus, wird gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes

zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung die von der Technischen Bergbauinspektion der Republik abgegrenzte Tagesoberfläche zum bergbaulichen Schutzgebiet erklärt.

(2) Verbindliche Grundlage für die Kennzeichnung des bergbaulichen Schutzgebietes ist das von der Technischen Bergbauinspektion der Republik auf dem Lageplan — den topographischen Karten im Maßstab 1:25 000 Burg (im Spreewald), Blatt 4150, Vetschau, Blatt 4250, Cottbus (West), Blatt 4251, Altdöbern, Blatt 4350, und Drebkau, Blatt 4351 — umgrenzte und kolorierte Gebiet.

§ 2

(1) Der Leiter der Technischen Bergbauinspektion der Republik hat unverzüglich nach Verkündung dieser Anordnung den Abteilungen Aufbau bei den Räten der Landkreise Calau, Cottbus und Senftenberg Ausfertigungen des in § 1 Abs. 2 genannten Lageplanes zu übergeben.

(2) Die Abteilungen Aufbau bei den in Abs. 1 genannten Räten der Landkreise haben Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, Einsichtnahme in die Ausfertigungen des Lageplanes zu gestatten.

§ 3

Die in dem bergbaulichen Schutzgebiet belegenen Grundstücke unterliegen den Baubeschränkungen nach § 2 und § 3 des Gesetzes und nach § 5 der Durchführungbestimmung hierzu vom 14. Juni 1951 (GBI, S. 582).

§ 4

(1) Über die Durchführung sämtlicher Bauvorhaben — auch der Bauvorhaben der zentralen Planträger — auf den dafür vorgesehenen Grundstücken entscheidet für den Bereich des bergbaulichen Schutzgebietes die Technische Bezirks-Bergbauinspektion Senftenberg. Unberührt davon bleibt das Recht der Baugenehmigungsbehörde zur Nachprüfung des Bauvorhabens in bautechnischer oder sonstiger fachlicher Hinsicht.

(2) Die Träger von Bauvorhaben in den Kreisen Calau, Cottbus und Senftenberg haben bereits vor Beginn der Vorprojektierung bzw. Projektierung das betreffende Bauvorhaben dem zuständigen Rat des Landkreises, Abteilung Aufbau, oder der sonst zuständigen Baugenehmigungsbehörde anzuzeigen. Diese hat

die Entscheidung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion Senftenberg herbeizuführen, ob das Bauvorhaben unter die Schutzvorschriften des Gesetzes fällt oder nicht.

§ 5

(1) Mit der Verkündung dieser Anordnung erlöschen die Baugenehmigungen für die in dem bergbaulichen Schutzgebiet gelegenen Bauwerke, mit deren Bauausführung im Sinne der Bestimmungen des § 6 des Gesetzes noch nicht begonnen ist.

(2) Die erloschenen Baugenehmigungen sind von den Baugenehmigungsbehörden unter Hinweis auf diese Anordnung einzuziehen. Soweit andere Baugenehmigungsbehörden als die Abteilungen Aufbau bei den Räten der Landkreise Calau, Cottbus und Senftenberg zuständig sind, haben diese durch Anfrage bei der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion Senftenberg festzustellen, welche Baugenehmigungen erloschen sind.

§ 6

(1) Die Bauherren haben die von ihnen begonnenen Bauvorhaben in dem gesamten Gebiet, das durch die topographischen Karten im Maßstab 1:25 000 Burg (im Spreewald), Blatt 4150, Vetschau, Blatt 4250, Cottbus (West), Blatt 4251, Altdöbern, Blatt 4350, und Drebkau, Blatt 4351, dargestellt wird, der zuständigen Baugenehmigungsbehörde binnen zwei Wochen nach Verkündung dieser Anordnung mitzuteilen. Die Baugenehmigungsbehörde hat zu prüfen, ob die Schutzvorschriften des Gesetzes auf das behaute Grundstück Anwendung finden.

(2) Über die weitere Gültigkeit der Baugenehmigungen für bereits begonnene Bauvorhaben in dem bergbaulichen Schutzgebiet entscheidet die zuständige Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion Senftenberg.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. November 1955

Ministerium für Schwerindustrie

Selbmann
Minister

Mitteilung des Verlages

Der vierteljährliche Bezugspreis für das Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Teil I, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1956

von 4,— DM auf 3,— DM herabgesetzt.

Einzelnummern sind weiterhin zum unveränderten Preis von 0,25 DM bis zum Umfang von 16 Seiten, 0,40 DM bis zum Umfang von 22 Seiten, 0,50 DM über 22 Seiten nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen.

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 1. Dezember 1955	Nr. 103
Tag	Inhalt	Seite
24. 11. 55	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausgabe von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik	853
24. 11. 55	Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen	853
14. 10. 55	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Förderung des Kleingarten- und Siedlungswesens und der Kleintierzucht	853
1. 11. 55	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Zulassung von Kulturpflanzenorten	854
26. 11. 55	Zweite Anordnung über die Durchführung der Schulspeisung	854
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	856

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Ausgabe
von Personalausweisen der Deutschen Demo-
kratischen Republik.**

Vom 24. November 1955

Die Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Ausgabe von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1090) wird wie folgt geändert:

§ 1

(1) Der § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Ausgabe von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik wird aufgehoben.

(2) Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik für deutsche Staatsangehörige werden mit einer Gültigkeitsdauer von zehn Jahren ausgestellt.

(3) Die bisher mit zweijähriger Gültigkeitsdauer ausgestellten Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik für deutsche Staatsangehörige sind in ihrer Gültigkeit um weitere acht Jahre zu verlängern.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.
Berlin, den 24. November 1955

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Grotewohl	Ministerium des Innern Maron Minister
------------------------------------	---

**Verordnung
über die Aufhebung der Verordnung über die
Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen.**

Vom 24. November 1955

§ 1

Die Verordnung vom 5. März 1953 über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen (GBl. S. 419) und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen (Erste, Zweite und Dritte Durchführungsbestimmung vom 5. März 1953 GBl. S. 420, 422, 423 und die Vierte Durchführungsbestimmung vom 13. Januar 1955 GBl. I S. 131) werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 24. November 1955

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Grotewohl	Ministerium der Finanzen Rumpf Minister
------------------------------------	---

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung zur Förderung des Kleingarten-
und Siedlungswesens und der Kleintierzucht.***

Vom 14. Oktober 1955

Der planmäßigen Förderung der Hundezucht und des Hundesportes in der Deutschen Demokratischen Republik kommt eine große Bedeutung zu. Um diese Auf-

* Änderungs-Verordnung (GBl. I S. 633)

gabe erfolgreich lösen zu können, wird nach Anhören der Gesellschaft für Sport und Technik folgendes bestimmt:

§ 1

Die Gesellschaft für Sport und Technik wird mit der Organisation der Hundezucht und des Hundesportes für Schutz- und Gebrauchshunde beauftragt.

§ 2

(1) Die Sparten Hundezüchter in den Kreisverbänden der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter folgender Hunderassen:

Deutsche Schäferhunde, Deutsche Boxer, Dobermänner, Riesenschnauzer, Rottweiler, Airedale-Terrier, Collie, Deutsche Doggen, Dalmatiner, Neufundländer und Landseer, Deutsch-Drahthaar, Deutsch-Kurzhaar, Deutsch-Langhaar, Kleine Münsterländer Vorstehhunde, Pointer und Setter, Jagdspaniel, Welsh-Terrier, Deutsche Jagdterrier, Teckel und Deutsche Wachtelhunde — nachfolgend „Schutz- und Gebrauchshunde“ benannt —

schließen sich der Gesellschaft für Sport und Technik an.

(2) Alle Sparten Hundezüchter der im § 2 Abs. 1 nicht genannten Hunderassen verbleiben weiterhin in den Kreisverbänden der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter.

§ 3

(1) Die Gesellschaft für Sport und Technik bildet eine zentrale Zuchtbuchstelle für Schutz- und Gebrauchshunde.

(2) Die zentrale Zuchtbuchstelle ist juristische Person.

(3) Die zentrale Zuchtbuchstelle untersteht einem Leiter und erhält sich aus ihren Einkünften, wie Zuchtumlagen und Zuchtgebühren.

§ 4

In der zentralen Zuchtbuchstelle werden die Zuchtbücher und Zuchtkarten der im § 2 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung genannten Hunderassen geführt.

§ 5

Die zentrale Zuchtbuchstelle ist zur Verkaufsvermittlung, zum An- und Verkauf von Schutz- und Gebrauchshunden berechtigt.

§ 6

(1) Die Herausgabe der Fachzeitschrift „Der Hund“ wird mit sofortiger Wirkung der Redaktion und dem Verlag der Gesellschaft für Sport und Technik übertragen.

(2) Es ist zu gewährleisten, daß in dieser Zeitschrift auch weiterhin die unter § 2 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung bezeichneten Sparten der Hundezüchter zu Wort kommen.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 14. Oktober 1955 in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Ministerium des Innern

Maron
Minister

Ministerium für Land- und
Forstwirtschaft

Reichelt
Minister

Sechste Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Zulassung von Kulturpflanzensorten.

Vom 1. November 1955

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 3. Oktober 1952 über die Zulassung von Kulturpflanzensorten (GBl. S. 1032) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Kartoffelsorten „Frühnudel“ und „Leona“ werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 von der Preisgruppe „c“ in die Preisgruppe „b“ umgestuft.

(2) Die Auslieferung der für den Konsumanbau 1956 erforderlichen Pflanzkartoffeln dieser beiden Sorten hat aus Gründen der finanziellen Überleitung noch zu den bisher für die Preisgruppe „c“ verbindlichen Preisen zu erfolgen.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. November 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt
Minister

* 5. DB (GBl. I S. 437)

Zweite Anordnung* über die Durchführung der Schulspeisung.

Vom 26. November 1955

In Auswertung der Erfahrungen in der Durchführung der Schulspeisung gemäß der Anordnung vom 20. Juli 1955 über die Durchführung der Schulspeisung an der allgemeinbildenden Schulen, Berufsschulen, Horten der Schulklubs und in Einrichtungen der Vorschulerziehung (GBl. I S. 517) und im Einklang mit dem Prinzip der ständigen Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung werden weitere Erleichterungen und Vergünstigungen bei der Ausgabe der Schulspeisung gewährt.

Zur weiteren Durchführung des § 37 der Verordnung vom 4. März 1954 zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen (GBl. S. 269) wird auf Grund des § 1 der Verordnung vom 14. Juli 1955 zur Einführung der verbesserten Schulspeisung (GBl. I S. 517) folgendes angeordnet:

§ 1

Die Schulspeisung ist an die in § 4 festgelegten Anspruchsberechtigten als tägliche warme Mahlzeit abzugeben.

§ 2

(1) Für die Zubereitung der Speisen werden ohne Markenabgabe täglich je Essenteilnehmer bereitgestellt:

20 g Fleisch	} für alle Altersstufen.
20 g Fett	
10 g Zucker	

Das Gesamtlimit wird auf 1 075 000 Portionen festgelegt.

(2) Die rationierten Lebensmittel sind im Wochen-durchschnitt voll zu verarbeiten. Es ist nicht zulässig, mit den für sechs Tage zugewiesenen Rationen nur an fünf oder weniger Tagen eine warme Mahlzeit abzugeben.

In Berufsschulen ist entsprechend zu verfahren.

* (1.) Anordnung (GBl. I S. 517)

(3) Die Ausgabe der Zuweisungen in Form von Kaltverpflegung ist nicht gestattet.

§ 3

(1) Für die Herstellung der Mahlzeit sind je Essensteilnehmer mindestens 1 l Kessel- bzw. Bratraum in entsprechender Differenzierung bereitzustellen. Darunter ist jedoch nicht die Menge der Essenportionen zu verstehen.

(2) Bei Fehlen eigener Küchenkapazitäten kann die Herstellung der warmen Mahlzeit auf Vertragsbasis gewerblichen Küchenbetrieben übertragen werden. Es ist anzustreben, die Werkküchen von Patenbetrieben hierfür zu gewinnen.

§ 4

(1) Die Schulspeisung gemäß § 1 dieser Anordnung erhalten

a) in den allgemeinbildenden Schulen und Horten der Schulklubs:

schulpflichtige Kinder berufstätiger Mütter, alle Kinder in den Horten der Schulklubs, Kinder von Eltern mit mindestens drei grundschulpflichtigen oder noch nicht schulpflichtigen Kindern, soweit ein soziales Bedürfnis vorliegt, Schüler, die infolge Schichtunterricht über 15 Uhr hinaus am Unterricht teilnehmen, Fahrschüler, die auf Grund einer längeren Anfahrtszeit nicht regelmäßig eine warme Mittagsmahlzeit zu Hause einnehmen können, schulpflichtige Kinder von Eltern, die aus öffentlichen Mitteln Unterstützung erhalten (Fürsorgeempfänger), sowie Kinder von Rentnern, denen der Kinderzuschlag zur Rente gezahlt wird, alle Schüler und Kinder in Internaten der allgemeinbildenden Schulen sowie in Normal- und Spezialkinderheimen,

alle Schüler von Jugend- und Kindersportschulen.

Die Entscheidung über die Zulassung zur Schulspeisung, die Gewährung von Preisermäßigungen und die Entwicklung der örtlichen Initiative zur Senkung der Herstellungskosten sind Aufgabe des Leiters der Schule in Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat und dem Leiter des Schulklubs.

b) In den Berufsschulen:

Berufsschüler berufstätiger Mütter und Fahrschüler der allgemeinen, gewerblichen, kaufmännischen und landwirtschaftlichen Berufsschulen, die auf Grund einer längeren Anfahrtszeit nicht regelmäßig eine warme Mittagsmahlzeit zu Hause oder im Betrieb einnehmen können.

Die Entscheidung über die Zulassung zur Schulspeisung und die Entwicklung der örtlichen Initiative zur Senkung der Herstellungskosten sind Aufgabe des Leiters der Schule in Zusammenarbeit mit dem Rat für Unterricht und Erziehung.

c) In staatlichen Einrichtungen der Vorschulerziehung:

alle Kinder.

Über die Gewährung von Ermäßigungen und die Festlegung der Herstellungskosten entscheidet die Leiterin der Einrichtung in Zusammenarbeit mit dem Elternaktiv.

d) In sonstigen Einrichtungen der Vorschulerziehung:

Kinder werktätiger Mütter auf Antrag.

Die Entscheidung hierüber trifft der Rat der Gemeinde.

(2) Die Schulspeisung für die Kinder der Vorschulerziehung wird in den Einrichtungen der Vorschulerziehung ausgegeben.

(3) a) Lehrer, Erzieher und technisches Personal der allgemeinbildenden Schulen, der Horte der Schulklubs, der Berufsschulen (außer Betriebsberufsschulen), der Einrichtungen der außerschulischen Erziehung und der staatlichen Vorschulerziehung sowie der Normal- und Spezialkinderheime und der Internate der allgemeinbildenden Schulen sind berechtigt, an der Schulspeisung teilzunehmen.

b) Wo Landlehrern die Teilnahme an der Schulspeisung nicht möglich ist, kann die Teilnahme am Werkküchenessen einer MTS genehmigt werden.

§ 5

(1) Die gesamte Schulspeisung ist so zu organisieren, daß die Lehrer und Erzieher weitgehend entlastet werden. Zur ehrenamtlichen Mitarbeit sind der Elternbeirat und die demokratischen Organisationen zu gewinnen.

(2) Die Schulspeisung ist in der Regel mittags zu verausgaben. Die Ausgabe der Schulspeisung hat so zu erfolgen, daß keine Unterrichtsstörungen eintreten.

§ 6

(1) Lehrer, Erzieher und technisches Personal, die an der Schulspeisung teilnehmen, zahlen außer den Naturalkosten die anteiligen Kosten für das Küchenpersonal, mindestens jedoch 0,10 DM dafür je Portion.

(2) Für die übrigen Teilnehmer an der Schulspeisung aus den staatlichen Einrichtungen (Kinder und Jugendliche) wird auf die Herstellungskosten ein Zuschuß von 0,10 DM je Portion aus Mitteln des Staatshaushalts gewährt. Die 0,10 DM übersteigenden Herstellungskosten ergeben hierbei zusammen mit den Naturalkosten den Abgabepreis je Portion. Dieser Zuschuß kann auch gewährt werden, wenn es sich um staatliche Einweisungen von Kindern in nichtstaatliche Einrichtungen handelt. In den staatlichen Einrichtungen der Vorschulerziehung verbleibt er vorläufig bei der bisherigen örtlichen Regelung des Abgabepreises.

(3) Instandsetzungen und notwendige Ersatz- und Neubeschaffungen für Einrichtungsgegenstände (außer Verbrauchsmaterial) werden, soweit sie zur Sicherstellung der Schulspeisung erforderlich sind (z. B. Anschaffungen von Kesseln, Küchen- und Transportgeräten), aus Mitteln des Staatshaushalts finanziert. Diese Ausgaben sind deshalb in den Abgabepreis nicht einzurechnen.

§ 7

(1) Für die kostenlose Abgabe der Schulspeisung werden je Bezirk, gerechnet von der Zahl der gemäß § 4 dieser Anordnung teilnahmeberechtigten Schüler und Kinder 15 % Freiportionen gewährt. Die Herstellungskosten für die Freiportionen trägt der Staatshaushalt.

(2) Die Aufschlüsselung der Zahl der Freiportionen auf die Kreise, Gemeinden und Einrichtungen hat differenziert entsprechend den örtlichen Verhältnissen zu erfolgen.

(3) Im Rahmen der sich für die zugewiesene Zahl der Freiportionen ergebenden Abgabepreis-Summe können an Stelle der kostenlosen Abgabe Preisermäßigungen gewährt werden. Die Entscheidung hierüber treffen die einzelnen Einrichtungen selbst.

(4) Kostenlose Schulspeisung ist vor allem Kindern von Eltern zu gewähren, die aus öffentlichen Mitteln

Unterstützung erhalten (Fürsorgeempfänger), sowie Kindern von Rentnern, denen der Kinderzuschlag zur Rente gezahlt wird. Darüber hinaus kann an Grund-, Sonder- und Oberschüler die Schulspeisung kostenlos oder zu ermäßigtem Abgabepreis verabreicht werden, wenn die Einkommensverhältnisse der Erziehungsberechtigten die Ermäßigung als notwendig erscheinen lassen.

§ 8

Für die Durchführung einer Speisung in den Kinderkrippen bleiben die bisherigen Tagessätze von

- 10 g Fleisch,
- 10 g Fett,
- 10 g Zucker

bestehen.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 20. Juli 1955 über die Durchführung der Schulspeisung an den allgemeinbildenden Schulen, Berufsschulen, Horten der Schulklubs und in Einrichtungen der Vorschulerziehung (GBI, I S. 517) außer Kraft.

Berlin, den 26. November 1955

Ministerium
für Volksbildung
F. Lange
Minister

Ministerium für
Handel und Versorgung
Wach
Minister

Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes

Sonderdruck Nr. 110

Preisverordnung Nr. 444 — Anordnung über die Neuregelung der Preise für Baustoffe —

Sonderdruck Nr. 111

Preisverordnung Nr. 445 — Anordnung über die Preise für sanitäre Armaturen —

Sonderdruck Nr. 112

Preisverordnung Nr. 446 — Anordnung über die Preise für Kleinwasserarmaturen —

Sonderdruck Nr. 113

Preisverordnung Nr. 447 — Anordnung über die Preise für Milcharmaturen —

Sonderdruck Nr. 114

Preisverordnung Nr. 448 — Anordnung über die Preise beim Schalerguß —

Sonderdruck Nr. 115

Preisverordnung Nr. 449 — Anordnung über die Preise für Fahrzeugguß — PKW- und LKW-Gußteile

Sonderdruck Nr. 116

Preisverordnung Nr. 450 — Anordnung über die Preise für Rohlinge und fertig bearbeitete Zylinderlaufbuchsen aus Schleuderguß (Grauguß) —

Sonderdruck Nr. 117

Preisverordnung Nr. 451 — Anordnung über die Entgelte für die Beförderung von Schlacht-, Zucht- und Nutzvieh mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr —

Sonderdruck Nr. 118

Preisverordnung Nr. 452 — Anordnung über die Preise für Schraubenzieher —

Sonderdruck Nr. 119

Preisverordnung Nr. 453 — Anordnung über die Preise für Kocher für Gas und flüssige Brennstoffe sowie deren Zusatzgeräte und Ersatzteile —

Sonderdruck Nr. 120

Preisverordnung Nr. 454 — Anordnung über die Preise für gezogenen Stahldraht unter 100 kg/mm² Festigkeit —

Sonderdruck Nr. 121

Preisverordnung Nr. 476 — Anordnung über die Preise für Wirk- und Strickmaschinenadeln sowie Platinen — (und nicht Nr. 475, wie es im GBI, I auf Seite 800 falsch veröffentlicht wurde)

Sonderdruck Nr. 122

Preisverordnung Nr. 477 — Anordnung über die Preise für Spitz- und Kreuzhacken, Äxte und Beile —

Sonderdruck Nr. 123

Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien im Jahre 1956

Sonderdruck Nr. 126

Preisverordnung Nr. 480 — Anordnung über die Preise für Erzeugnisse des Kalibergbaues einschließlich Nebenprodukte, Salzgewinnung, Fluß- und Schwerspat —

Sonderdruck Nr. 127

Preisverordnung Nr. 481 — Anordnung über die Preise für gezogenen, legierten und unlegierten Stahldraht ab 100 kg/mm² Festigkeit —

Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4-6, zu beziehen.

GESETZBLATT

857

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 5. Dezember 1955	Nr. 104
Tag	Inhalt	Seite
24. 11. 55	Preisverordnung Nr. 484. — Anordnung über den Fortfall der Schnittholzumlage — ..	857
24. 11. 55	Preisverordnung Nr. 485. — Anordnung über die Preise für inländisches Sperrholz — ..	858
24. 11. 55	Preisverordnung Nr. 486. — Anordnung über die Preise für importiertes Sperrholz — ..	861
24. 11. 55	Preisverordnung Nr. 487. — Anordnung über die Preise für Inlandfurniere — ..	861
24. 11. 55	Preisverordnung Nr. 488. — Anordnung über die Preise für importierte Furniere — ..	862
24. 11. 55	Preisverordnung Nr. 489. — Anordnung über die Preise für Polyamid-Flocken (Perlonfaser) — ..	863
24. 11. 55	Preisverordnung Nr. 490. — Anordnung über die Preise für Polyamid-Fäden (Perlonfeinseide) — ..	863
24. 11. 55	Preisverordnung Nr. 491. — Anordnung über die Preise für Caprolactam — ..	864
24. 11. 55	Preisverordnung Nr. 492. — Anordnung über die Preise für Kalzium-Karbid — ..	865
24. 11. 55	Preisverordnung Nr. 493. — Anordnung über die Preise für Vinylchlorid — ..	866
24. 11. 55	Preisverordnung Nr. 494. — Anordnung über die Preise für Kunstkautschuk — ..	866
24. 11. 55	Preisverordnung Nr. 495. — Anordnung zur Bildung von Industrie- bzw. Herstellerabgabepreisen bei Ersatz- und Zubehörteilen für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte aller Art — ..	867
24. 11. 55	Preisverordnung Nr. 496. — Anordnung über die Festsetzung der Preise und Handelsspannen für Gußglas — ..	868
24. 11. 55	Preisverordnung Nr. 497. — Anordnung über die Festsetzung der Preise und Handelsspannen für Tafelglas — ..	869
24. 11. 55	Preisverordnung Nr. 498. — Anordnung über die Festsetzung der Preise und Handelsspannen für Bauglas — ..	872
24. 11. 55	Preisverordnung Nr. 499. — Anordnung über die Preise für Holzwolle — ..	874
24. 11. 55	Preisverordnung Nr. 511. — Anordnung zur Ergänzung und Änderung der Preisverordnung Nr. 245 — Verordnung über die Preisbildung für Kraftfahrzeugreparaturen — ..	875
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik ..	879

Preisverordnung Nr. 484.

— Anordnung über den Fortfall der Schnittholzumlage —

Vom 24. November 1955

Durch die Neuregelung der Preise für Rohholz und Schnittholz fällt die Notwendigkeit der Erhebung einer Umlage für Schnittholz fort. Es wird deshalb angeordnet:

§ 1

Die Anordnung vom 15. August 1949 über die Erhebung einer Umlage für Schnittholz und über die Einrichtung einer Ausgleichskasse für erhöhte Rundholztransportkosten (ZVOBL I S. 636) sowie die Erste Durchführungsbestimmung vom 6. Oktober 1949 (GBL S. 51) und die Verlängerungsverordnungen vom 2. Februar 1950 (GBL S. 72) und vom 22. Dezember 1950 (GBL S. 1227) treten am 1. Januar 1956 außer Kraft.

§ 2

Die Abführungen der Schnittholzumlage für 1955 haben spätestens bis 31. Januar 1956 zu erfolgen.

Ausgleichsbeträge für erhöhte Transportkosten aus dem Jahre 1955 gemäß § 4 der Anordnung vom 15. August 1949 dürfen nur für Anträge gewährt werden, die spätestens bis zum 15. Januar 1956 (es gilt das Datum des Poststempels) gestellt werden.

§ 3

Das Ministerium für Leichtindustrie hat spätestens bis zum 30. April 1956 gemäß § 5 der Anordnung vom 15. August 1949 beim Ministerium der Finanzen die etwa verbleibenden Überschüsse abzuführen und die Schlußabrechnung vorzulegen.

Berlin, den 24. November 1955

Ministerium der Finanzen
Rumpff
Minister

Preisordnung Nr. 485.

— Anordnung über die Preise für inländisches Sperrholz —

Vom 24. November 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für im Inland erzeugte Furnierplatten und Verbundplatten (Tischlerplatten) gelten die in der Anlage unter A bis C bezeichneten Industrieabgabepreise für die volkseigenen Betriebe als Festpreise. Die Betriebspreise werden in einer Preisliste vom Ministerium für Leichtindustrie herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise der Anlage Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltenen Verbrauchsabgaben werden den Betrieben vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Die Preise gelten für Lieferungen frei Waggon, verladen ab Versandstation oder bei Versand durch Fahrzeuge ab Werk verladen.

(4) Die Sortierung hat entsprechend der TGL Nr. 53 3 : 1 in Verbindung mit der TGL für Furniere Nr. 53 : 1 zu erfolgen.

§ 2

(1) Für alle nicht genannten Holzarten setzen die zuständigen Preisstellen Preise mit Zustimmung des Ministeriums für Leichtindustrie in richtigen Relationen zu den in der Anlage verzeichneten Preisen fest.

(2) Das Ministerium für Leichtindustrie erläßt mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen jährlich eine Ergänzungspreisliste.

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 485
und zu nachfolgender Preisordnung Nr. 486

A. Furnierplatten:

1. Wasserfeste Verleimung
2. Saubere Bearbeitung der besseren Plattenseite

Holzart der Außenfurniere	Güteklasse Außenfurnier	Plattendicke in mm in unbearbeitetem Zustand Preise in DM je qm						
		4 mm	5 mm	6 mm	8 mm	10 mm	12 mm	15 mm
Gabun, Limba, Abachi	A/A	6,—	7,—	7,50	9,35	11,15	12,50	14,70
	A/B	5,70	6,70	7,20	9,—	10,70	12,05	14,25
	A/C—E/B	5,50	6,55	7,05	8,80	10,35	11,70	13,90
	A/D—E/C	5,35	6,40	6,85	8,60	10,—	11,25	13,55
	B/D—C/C	5,20	6,25	6,70	8,35	9,65	10,90	13,15
	C/D	5,05	6,10	6,55	8,15	9,25	10,35	12,80
	D/D	4,75	5,80	6,25	7,75	8,85	10,15	12,30
Buche	A/A	4,85	5,50	6,10	7,90	9,50	10,85	13,35
	A/B	4,65	5,20	5,75	7,55	9,15	10,45	12,85
	A/C—E/B	4,55	5,10	5,60	7,35	8,90	10,15	12,50
	A/D—E/C	4,45	5,—	5,45	7,15	8,55	9,85	12,15
	B/D—C/C	4,35	4,90	5,30	6,95	8,40	9,50	11,80
	C/D	4,25	4,80	5,10	6,70	8,15	9,20	11,40
	D/D	3,95	4,50	4,80	6,30	7,70	8,85	11,05

§ 3

(1) Beim Absatz durch den Handel an den Verbraucher sind folgende Handelsaufschläge zu erheben:

- a) ab Handelslager im Waggon oder auf Fahrzeug verladen : . . . 15%,
- b) bei Lieferung vom Erzeuger zum Verbraucher (Streckengeschäft) . 6%.

(2) Bei Lieferung ab Handelslager an den Verbraucher darf der Handel die sich aus der Gesamtheit seiner Einkäufe ergebenden Durchschnittsfrachtkosten je Mengeneinheit (bezogen auf das vorhergehende Jahr) gesondert berechnen.

(3) Beim Absatz innerhalb des Handels sind die Handelsaufschläge innerhalb der festgelegten Aufschläge frei zu vereinbaren.

§ 4

Die abnehmenden Betriebe dürfen die Preise ihrer Erzeugnisse auf Grund dieser Preisordnung nicht verändern.

§ 5

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 2. Oktober 1941 über Höchstpreise für Sperrholz, die Verordnung vom 9. September 1941 zur Regelung der Abmessungen von Sperrholzplatten sowie sämtliche Nachträge und Einzelpreisbewilligungen außer Kraft.

(3) Diese Preisordnung gilt für sämtliche Lieferungen, die nach dem 31. Dezember 1955 erfolgen, auch wenn damit in bereits abgeschlossene Verträge eingegriffen wird.

Berlin, den 24. November 1955

Ministerium für Leichtindustrie

I. V.: Krauß

Stellvertreter des Ministers

Holzart der Außenfurniere	Güteklasse Außenfurnier	Plattendicke in mm in un bearbeitetem Zustand Preise in DM je qm						
		4 mm	5 mm	6 mm	8 mm	10 mm	12 mm	15 mm
Kiefer, Eiche, Pappel . .	A/A	5,80	6,30	7,90	10,15	12,70	14,40	17,30
	A/B	5,60	6,50	7,60	9,80	12,35	14,—	16,85
	A/C—B/B	5,50	6,40	7,45	9,60	12,10	13,65	16,50
	A/D—B/C	5,40	6,30	7,30	9,40	11,85	13,35	16,15
	B/D—C/C	5,30	6,20	7,10	9,20	11,60	13,05	15,80
	C/D	5,20	6,10	6,95	9,—	11,30	12,70	15,45
	D/D	4,90	5,80	6,55	8,70	10,95	12,30	15,—
Eiche	A/A	11,75	16,40	18,90	18,60	20,20	21,60	23,85
	A/B	11,30	15,80	18,30	18,—	19,55	20,90	23,20
	A/C—B/B	10,95	15,40	15,85	17,60	19,05	20,55	22,70
	A/D—B/C	10,60	15,—	15,45	17,20	18,60	20,—	22,25
	B/D—C/C	10,20	14,60	15,05	16,80	18,10	19,50	21,80
	C/D	9,85	14,20	14,65	16,40	17,65	19,05	21,35
	D/D	9,40	13,60	14,05	15,80	16,95	18,30	20,75
Rüster	A/A	5,35	6,35	6,80	8,65	10,45	11,80	14,10
	A/B	5,15	6,05	6,50	8,30	10,—	11,35	13,65
	A/C—B/B	5,05	5,90	6,35	8,10	9,65	11,—	13,30
	A/D—B/C	4,95	5,70	6,20	7,90	9,30	10,65	12,95
	B/D—C/C	4,85	5,55	6,05	7,70	9,05	10,25	12,60
	C/D	4,75	5,40	5,85	7,50	8,55	9,90	12,20
	D/D	4,55	5,10	5,55	7,05	8,15	9,50	11,80
Esche	A/A	5,—	5,80	6,30	8,15	9,95	11,30	14,10
	A/B	4,80	5,50	6,—	7,80	9,50	10,85	13,15
	A/C—B/B	4,70	5,35	5,80	7,55	9,15	10,50	12,80
	A/D—B/C	4,60	5,20	5,65	7,35	8,75	10,15	12,65
	B/D—C/C	4,50	5,05	5,50	7,15	8,40	9,75	12,05
	C/D	4,40	4,90	5,35	6,95	8,05	9,40	11,70
	D/D	4,20	4,60	5,05	6,55	7,65	9,—	11,30
Fichte/Tanne	B/B	4,40	5,10	6,—	7,80	9,75	11,10	14,40
	B/C	4,30	5,—	5,75	7,60	9,50	10,80	14,05
	B/D—C/C	4,20	4,90	5,60	7,40	9,20	10,45	13,70
	C/D	4,10	4,80	5,45	7,20	8,95	10,15	13,35
	D/D	3,90	4,60	5,20	6,95	8,65	9,75	12,95
Ahorn	A/A	7,—	8,40	8,90	10,80	12,60	13,95	16,20
	A/B	6,70	8,10	8,60	10,45	12,15	13,50	15,75
	A/C—B/B	6,55	7,95	8,45	10,25	11,90	13,10	15,40
	A/D—B/C	6,40	7,80	8,30	10,05	11,45	12,75	15,05
	B/D—C/C	6,20	7,65	8,15	9,85	11,10	12,40	14,70
	C/D	6,05	7,50	8,—	9,65	10,75	12,05	14,35
	D/D	5,75	7,20	7,70	9,25	10,35	11,65	13,85

Zuschläge:

Die Zuschläge gelten für alle Holzarten und Dicken je qm.

- a) Für kochfeste Verleimung je Leimschicht 0,20 DM
- b) Für das Bearbeiten der zweiten Seite .. 0,07 DM
- c) Für eine auf Bestellung des Abnehmers erfolgende Lieferung von Platten mit fugenlosen Außenfurnieren der Güteklasse A einseitig 0,25 DM
beiderseitig 0,75 DM
- d) Für eine auf Bestellung des Abnehmers erfolgende Lieferung von Platten in fixen Maßen, d. h. in Zuschnittmaßen, die weder Normen- noch Preßmaße sind,
über 1 qm, aber in einer Ausdehnung 1700 mm nicht übersteigend 0,15 DM
für Plattengrößen von mehr als 1700 mm, aber nicht mehr als 2200 mm in einer Ausdehnung 0,35 DM

- für Platten von mehr als 2200 mm in einer Ausdehnung 0,60 DM
von über 0,25 bis 1 qm 0,35 DM
unter 0,25 qm 0,60 DM

- e) Für Zuschnittmaße, die auf Bestellung des Abnehmers in Mengen von weniger als 50 Stück einer Dicke und Maßeinheit zu liefern sind 0,25 DM
- f) Für Platten aus Lärche und Birke 13% auf die Preise für Kiefer

Abschläge:

Die Abschläge gelten für alle Holzarten und Dicken je qm.

- a) Für trockenfeste und kurz-wasserfeste Verleimung je Leimschicht 0,10 DM
- b) Für beiderseits un bearbeitete Platten .. 0,07 DM
- c) Bei Mitlieferung von Plattengrößen, die in keiner Ausdehnung 1000 mm übersteigen 0,30 DM

**B. Verbundplatten — Mittellagen
in Lagermaßen unbearbeitet**

Art	Plattendicke in unbearbeitetem Zustand in mm (Preise in DM je cbm)								
	bis 16 mm	über 16 bis 13 mm	über 13 bis 16 mm	über 16 bis 19 mm	über 19 bis 22 mm	über 22 bis 25 mm	über 25 bis 27 mm	über 27 bis 30 mm	über 30 mm
Stabplatten	290,—	270,—	245,—	235,—	225,—	215,—	210,—	205,—	200,—
Stäbchenplatten	305,—	285,—	260,—	250,—	240,—	230,—	225,—	220,—	215,—
Spezial-Stabplatten, blockverleimt, allseitig gehobelt	15 mm 505,—								

Zuschlag:

Für eine auf Bestellung des Abnehmers erfolgte Lieferung in fixen Maßen 5%

C. Tischlerplatten

1. Bei wasserfester Verleimung
2. Bei dreifacher Absperrung
3. Platten einseitig bearbeitet

Stabmittellagen mit Außenfurnier aus	Güteklasse	Preise in DM je qm								
		14 mm	16 mm	19 mm	22 mm	25 mm	28 mm	30 mm	32 mm	33 mm
Limba, Abachi, Gabun	A/A	9,65	10,05	10,50	11,35	11,80	12,45	12,80	13,20	14,15
	A/B	9,30	9,65	10,15	10,90	11,40	12,—	12,40	12,80	13,75
	A/C—B/B	9,10	9,45	9,95	10,60	11,10	11,65	12,05	12,45	13,35
	A/D—B/C	8,90	9,25	9,70	10,30	10,75	11,35	11,70	12,10	13,05
	B/D—C/C	8,70	9,05	9,50	9,90	10,45	10,95	11,35	11,75	12,75
	C/D	8,50	8,85	9,30	9,65	10,15	10,60	11,—	11,45	12,40
	D/D	8,10	8,65	8,90	9,30	9,80	10,25	10,60	11,—	12,05
Buche	A/A	9,25	9,65	10,15	10,95	11,45	12,10	12,45	12,80	13,75
	A/B	8,90	9,30	9,80	10,55	11,—	11,65	11,95	12,30	13,25
	A/C—B/B	8,70	9,10	9,55	10,25	10,70	11,30	11,60	11,95	12,90
	A/D—B/C	8,50	8,90	9,35	9,95	10,40	10,90	11,25	11,60	12,55
	B/D—C/C	8,25	8,70	9,15	9,60	10,10	10,55	10,85	11,25	12,15
	C/D	8,10	8,50	8,95	9,30	9,80	10,20	10,50	10,85	11,80
	D/D	7,65	8,10	8,55	8,95	9,40	9,80	10,10	10,40	11,45
Kiefer, Erle, Pappel	A/A	10,30	10,65	11,15	11,95	12,50	13,15	13,45	13,85	14,75
	A/B	9,95	10,30	10,75	11,55	12,05	12,70	13,—	13,40	14,35
	A/C—B/B	9,70	10,10	10,55	11,25	11,75	12,30	12,65	13,05	14,—
	A/D—B/C	9,50	9,90	10,35	10,90	11,45	11,95	12,25	12,70	13,60
	B/D—C/C	9,30	9,65	10,15	10,60	11,15	11,60	11,90	12,25	13,20
	C/D	9,10	9,45	9,95	10,30	10,80	11,25	11,55	11,90	12,85
	D/D	8,70	9,05	9,50	9,95	10,45	10,75	11,10	11,45	12,40
Fichte, Tanne	B/B	8,30	8,70	9,15	9,90	10,35	10,85	11,35	11,75	12,70
	B/C	8,10	8,50	8,95	9,60	10,10	10,70	11,—	11,45	12,40
	B/D—C/C	7,90	8,20	8,75	9,35	9,90	10,40	10,75	11,15	12,—
	C/D	7,65	8,—	8,55	9,10	9,60	10,10	10,45	10,75	11,70
	D/D	7,40	7,80	8,25	8,80	9,30	9,70	10,10	10,40	11,35

Zuschläge:

Die Zuschläge gelten für alle Holzarten und Dicken je qm.

- a) Für kochfeste Verleimung je Leimschicht 0,20 DM
- b) Für das Bearbeiten der zweiten Seite .. 0,07 DM
- c) Für 5fach abgesperrte Platten mit Faserlänge der Außenfurniere
 - bis 2000 mm 1,15 DM
 - bis 3100 mm 1,60 DM
 - bis 3500 mm 2,— DM
 - üb. 3500 mm 2,55 DM
- d) Für eine auf Bestellung des Abnehmers erfolgende Lieferung von Platten in fixen Maßen, d. h. in Zuschnittmaßen, die weder Normen- noch Preßmaße sind 0,35 DM

- e) Für Zuschnittmaße, die auf Bestellung des Abnehmers in Mengen von weniger als 20 qm einer Dicke und Maseinheit geliefert werden 0,70 DM
- f) Für Platten mit Außenfurnieren aus Lärche und Birke 10 %
auf die Preise für Kiefer
- g) Für die Platten mit Stäbchenmittellagen 4%

Abschläge:

Die Abschläge gelten für alle Holzarten und Dicken je qm.

- a) Für trockenfeste und kurz-wasserfeste Verleimung je Leimschicht 0,10 DM
- b) Für beiderseits unbearbeitete Platten .. 0,07 DM
- c) Für Platten mit Streifenmittellagen .. 4%

Preisordnung Nr. 486*.

— Anordnung über die Preise für importiertes Sperrholz —

Vom 24. November 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBL S. 313) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für Furnierplatten und Verbundplatten (Tischlerplatten) aus Importen gelten die in der Anlage unter A bis C aufgeführten Festpreise, einschließlich der Zu- und Abschläge.

(2) Die Preise gelten für Lieferungen frei Waggon ab Grenze oder Hafen der Deutschen Demokratischen Republik verladen.

(3) Die Sortierung hat entsprechend der TGL Nr. 53 3:1 in Verbindung mit der TGL für Furniere Nr. 53:1 zu erfolgen.

§ 2

(1) Für in der Anlage unter A bis C nicht genanntes Sperrholz setzen die zuständigen Preisstellen Preise mit Zustimmung des Ministeriums für Leichtindustrie in richtigen Relationen zu den in der Anlage verzeichneten Preisen fest.

(2) Das Ministerium für Leichtindustrie erläßt mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen jährlich eine Ergänzungspreisliste.

§ 3

(1) Beim Absatz durch den Handel an den Verbraucher sind folgende Handelsaufschläge zu erheben:

- a) ab Handelslager im Waggon oder auf Fahrzeug verladen 15 %
- b) bei Lieferung vom Erzeuger zum Verbraucher (Streckengeschäft) 6 %

(2) Bei Lieferung ab Handelslager an den Verbraucher darf der Handel die sich aus der Gesamtheit seiner Einkäufe ergebenden Durchschnittsfrachtkosten je Mengeneinheit (bezogen auf das vorhergehende Planjahr) gesondert berechnen.

(3) Beim Absatz innerhalb des Handels sind die Handelsaufschläge innerhalb der festgelegten Aufschläge frei zu vereinbaren.

§ 4

Die abnehmenden Betriebe dürfen die Preise ihrer Erzeugnisse auf Grund dieser Preisordnung nicht verändern.

§ 5

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 2. Oktober 1941 über Höchstpreise für Sperrholz sowie sämtliche Nachträge und Einzelpreisbewilligungen außer Kraft.

(3) Diese Preisordnung gilt für sämtliche Lieferungen, die nach dem 31. Dezember 1955 erfolgen, auch wenn damit in bereits abgeschlossene Verträge eingegriffen wird.

Berlin, den 24. November 1955

Ministerium für Leichtindustrie

I. V.: Krauß

Stellvertreter des Ministers

* Die hierzu gehörende Anlage ist im Anschluß an die vorstehende Preisordnung Nr. 485 zu finden.

Preisordnung Nr. 487.

— Anordnung über die Preise für Inlandfurniere —

Vom 24. November 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBL S. 313) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für im Inland erzeugte Furniere gelten die in der Anlage bezeichneten Industrieabgabepreise für die volkseigenen Betriebe als Festpreise. Die Betriebspreise werden in einer Preisliste vom Ministerium für Leichtindustrie herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise der Anlage Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltenen Verbrauchsabgaben werden den Betrieben vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Alle aufgeführten Preise gelten je 1 qm/1 mm. Alle übrigen Stärken sind im Verhältnis zum 1-mm-Preis zu berechnen.

(4) Die Preise gelten für Lieferungen frei Waggon verladen ab Versandstation oder bei Versand durch Fahrzeuge ab Werk verladen.

(5) Die Sortierung hat entsprechend der TGL Nr. 53:1 zu erfolgen.

§ 2

Auf die in der Anlage genannten Industrieabgabepreise sind folgende Zuschläge zu erheben:

- a) für Riegel-Esche } durchgehende Riegel } 20 %
- für Riegel-Ahorn } für geflammte Birke (forsch bunt) }
- b) bei Bestellung und Lieferung von fixen Maßen 10 %
- c) für exzentrisch geschälte Furniere gilt der Preis für Messerfurniere.

§ 3

(1) Für alle nicht genannten Holzarten setzen die zuständigen Preisstellen Preise mit Zustimmung des Ministeriums für Leichtindustrie in richtigen Relationen zu den in der Anlage verzeichneten Preisen fest.

(2) Das Ministerium für Leichtindustrie erläßt mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen jährlich eine Ergänzungspreisliste.

§ 4

(1) Beim Absatz durch den Handel an den Verbraucher sind folgende Handelsaufschläge zu erheben:

- a) ab Handelslager im Waggon oder auf Fahrzeug verladen 15 %
- b) bei Lieferung vom Erzeuger zum Verbraucher (Streckengeschäft) 6 %

(2) Bei Lieferung ab Handelslager an den Verbraucher darf der Handel die sich aus der Gesamtheit seiner Einkäufe ergebenden Durchschnittsfrachtkosten (bezogen auf das vorhergehende Jahr) je Mengeneinheit gesondert berechnen.

(3) Beim Absatz innerhalb des Handels sind die Handelsspannen innerhalb der festgelegten Spannen frei zu vereinbaren.

§ 5

Die abnehmenden Betriebe dürfen die Preise ihrer Erzeugnisse auf Grund dieser Preisanordnung nicht verändern.

§ 6

(1) Diese Preisanordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten sämtliche Einzelpreisgenehmigungen außer Kraft.

(3) Diese Preisanordnung gilt für sämtliche Lieferungen, die nach dem 31. Dezember 1955 erfolgen, auch wenn damit in bereits abgeschlossene Verträge eingegriffen wird.

Berlin, den 24. November 1955

Ministerium für Leichtindustrie

Dr. Feldmann
Minister

Anlage

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 487

Industrieabgabepreise für Inlandfurniere
je 1 qm / 1 mm in DM

Holzart	GKl. A	GKl. B	GKl. C	GKl. D
A. Messerfurniere:				
Warennummer 53 21 30 00				
Kiefer	0,95	0,75	0,55	0,40
Lärche	1,05	0,82	0,62	0,45
Rotbuche	0,90	0,70	0,58	0,42
Eiche	3,50	2,50	1,65	1,---
Ahorn	3,---	2,---	1,20	---
Birke	2,---	1,25	0,90	---
Rüster	2,30	1,65	1,15	---
Esche	2,50	1,50	1,---	---
Linde	0,85	0,55	---	---
Pappel	0,75	0,43	---	---
Erie	1,20	0,85	0,62	---
B. Schälffurniere:				
Warennummer 53 23 30 00				
Kiefer	0,90	0,75	0,60	0,45
Fichte	---	0,55	0,39	0,30
Lärche	1,05	0,85	0,68	0,50
Rotbuche	0,85	0,65	0,42	0,30
C. Exoten Messer- und Schälffurniere:				
Warennummer 53 21 10 00 53 23 10 00				
Limba } Abachi } Gabun }	1,10	0,85	0,70	0,55

Preisanordnung Nr. 488.

— Anordnung über die Preise für importierte
Furniere —

Vom 24. November 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für Furniere aus Importen gelten die in der Anlage verzeichneten Industrieabgabepreise.

(2) Alle aufgeführten Preise gelten je 1 qm / 1 mm. Alle übrigen Stärken sind im Verhältnis zum 1-mm-Preis zu berechnen.

(3) Die Preise gelten für Lieferungen frei Waggon ab Grenze oder Hafen der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Die Sortierung hat entsprechend der TGL Nr. 53:1 zu erfolgen.

§ 2

Auf Grund der in der Anlage genannten Industrieabgabepreise sind folgende Zuschläge zu erheben:

- | | | |
|--|-----------------------|---------|
| a) für Riegel-Esche | } durchgehende Riegel | } 20 %, |
| b) für Riegel-Ahorn | | |
| c) für geflammte Birke (forsch bunt) | | |
| d) bei Bestellung und Lieferung von fixen Maßen | | 10 %, |
| e) für exzentrisch geschälte Furniere gilt der Preis für Messerfurniere. | | |

§ 3

(1) Für alle nicht genannten Holzarten setzen die zuständigen Preisstellen Preise mit Zustimmung des Ministeriums für Leichtindustrie in richtigen Relationen zu den in der Anlage verzeichneten Preisen fest.

(2) Das Ministerium für Leichtindustrie erläßt mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen jährlich eine Ergänzungspreisliste.

§ 4

(1) Beim Absatz durch den Handel an den Verbraucher sind folgende Handelsaufschläge zu erheben:

- | | |
|---|-------|
| a) ab Handelslager im Waggon oder auf Fahrzeug verladen | 15 %, |
| b) bei Lieferung vom Grenzbahnhof oder Hafen zum Verbraucher (Streckengeschäft) | 6 %. |

(2) Bei Lieferung ab Handelslager an den Verbraucher darf der Handel die sich aus der Gesamtheit seiner Einkäufe ergebenden Durchschnittsfrachtkosten je Mengeneinheit (bezogen auf das vorhergehende Jahr) berechnen.

(3) Beim Absatz innerhalb des Handels sind die Handelsspannen innerhalb der festgelegten Spannen frei zu vereinbaren.

§ 5

Die abnehmenden Betriebe dürfen die Preise ihrer Erzeugnisse auf Grund dieser Preisanordnung nicht verändern.

§ 6

(1) Diese Preisanordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten sämtliche Einzelpreisgenehmigungen außer Kraft.

(3) Diese Preisanordnung gilt für sämtliche Lieferungen, die nach dem 31. Dezember 1955 erfolgen, auch wenn damit in bereits abgeschlossene Verträge eingegriffen wird.

Berlin, den 24. November 1955

Ministerium für Leichtindustrie

Dr. Feldmann
Minister

Anlage

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 488

**Industrieabgabepreise für importierte Furniere
je 1 qm / 1 mm in DM**

Holzart	GKl. A	GKl. B	GKl. C	GKl. D
A. Messerfurniere:				
Kiefer	0,95	0,75	0,55	0,40
Lärche	1,05	0,82	0,62	0,45
Rotbuche	0,90	0,70	0,58	0,42
Eiche	3,50	2,50	1,65	1,—
Ahorn	3,—	2,—	1,20	—
Birke	2,—	1,25	0,90	—
Rüster	2,30	1,65	1,15	—
Esche	2,50	1,50	1,—	—
Linde	0,85	0,55	—	—
Pappel	0,75	0,43	—	—
Erle	1,20	0,85	0,62	—
B. Schäl furniere:				
Kiefer	0,90	0,75	0,60	0,45
Fichte	—	0,55	0,39	0,30
Lärche	1,05	0,85	0,68	0,50
Rotbuche	0,85	0,65	0,42	0,30
C. Exoten Messer- und Schäl furniere:				
Limba	1,10	0,85	0,70	0,55
Abachi				
Gabun				

Preisanordnung Nr. 489.**— Anordnung über die Preise für Polyamid-Flocken
(Perlonfaser) —**

Vom 24. November 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für Polyamid-Flocken (Perlonfaser) werden folgende Industrieabgabepreise festgesetzt:

Warennummer 65 18 33 00

Perlonfaser W-Typ Normal 26,40 DM je kg,

Warennummer 65 18 33 00

Perlonfaser W-Typ Sopo 18,50 DM je kg,

Warennummer 65 18 33 00

Perlonfaser B-Typ Normal 26,40 DM je kg,

Warennummer 65 18 33 00

Perlonfaser B-Typ Sopo 18,50 DM je kg.

(2) Die Industrieabgabepreise verstehen sich einschließlich einer vom Ministerium der Finanzen bekanntzugebenden Produktionsabgabe. Die Betriebspreise werden vom Ministerium für Schwerindustrie bekanntgegeben.

(3) Die Industrieabgabepreise sind Festpreise und verstehen sich frei Versandstation verladen, ausschließlich Verpackung. Als allgemeine Lieferbedingungen gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 30. September 1954 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Zellwolle und Perlonfaser (ZBl. S. 503).

§ 2

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Schwerindustrie im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 3

(1) Diese Preisanordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft und gilt für sämtliche Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Preisanordnung verlieren alle entgegenstehenden Preisbewilligungen und sonstigen Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Berlin, den 24. November 1955

Ministerium für Schwerindustrie

Selbmann
Minister**Preisanordnung Nr. 490.****— Anordnung über die Preise für Polyamid-Fäden
(Perlon-Feinseide) —**

Vom 24. November 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für Polyamid-Fäden (Perlon-Feinseide) gelten die in der als Anlage 1 beigefügten Preisliste festgesetzten Industrieabgabepreise.

(2) Die Industrieabgabepreise sind Festpreise und verstehen sich frei Versandstation verladen, einschließlich Verpackung, ohne Kisten und Spulen; Kisten und Spulen leihweise.

(3) Die Industrieabgabepreise gelten für Qualitäten, die den in den als Anlage 2 beigefügten Gütevorschriften enthaltenen Güte Merkmalen entsprechen.

(4) Die Industrieabgabepreise verstehen sich einschließlich einer vom Ministerium der Finanzen bekanntzugebenden Produktionsabgabe. Die Betriebspreise werden vom Ministerium für Schwerindustrie bekanntgegeben.

§ 2

(1) Für Lieferungen durch den Großhandel im Strecken- oder Lagergeschäft ist von den Herstellern ein Rabatt in Höhe von 0,3% vom Industrieabgabepreis zu gewähren.

(2) Die Großhandelsabgabepreise für Lagergeschäfte verstehen sich ab Großhandelslager verladen, einschließlich Verpackung, ohne Kisten und Spulen; Kisten und Spulen leihweise.

§ 3

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Schwerindustrie im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 4

(1) Diese Preisanordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft und gilt für sämtliche Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Preisanordnung verlieren alle entgegenstehenden Preisbewilligungen und sonstigen Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Berlin, den 24. November 1955

Ministerium für Schwerindustrie

Selbmann
Minister

Anlage 1

zu § 1 Abs. 1

vorstehender Preisordnung Nr. 490

Polyamid-Fäden — Warennummer 65 18 31 00

1. Perlon-Feinseide, kreuzgespult
Ausführung: rohweiß, glänzend
Aufmachung: Cones

Titer NM 100	Sonderklasse	57,—	DM je kg
	Güteklasse 1	49,—	" " "
	Güteklasse 2	42,—	" " "
	Minderklasse	29,—	" " "
Titer NM 150	Sonderklasse	61,—	DM je kg
	Güteklasse 1	52,—	" " "
	Güteklasse 2	46,—	" " "
	Minderklasse	33,—	" " "
Titer NM 200	Sonderklasse	65,—	DM je kg
	Güteklasse 1	54,—	" " "
	Güteklasse 2	47,—	" " "
	Minderklasse	34,—	" " "
Titer NM 300	Sonderklasse	69,—	DM je kg
	Güteklasse 1	57,—	" " "
	Güteklasse 2	48,—	" " "
	Minderklasse	35,—	" " "
Titer NM 360	Sonderklasse	83,—	DM je kg
	Güteklasse 1	71,—	" " "
	Güteklasse 2	60,—	" " "
	Minderklasse	42,—	" " "
Titer NM 450	Sonderklasse	103,—	DM je kg
	Güteklasse 1	93,—	" " "
	Güteklasse 2	78,—	" " "
	Minderklasse	53,—	" " "
Titer NM 600	Sonderklasse	118,—	DM je kg
	Güteklasse 1	106,—	" " "
	Güteklasse 2	91,—	" " "
	Minderklasse	62,—	" " "
Titer NM 900	Sonderklasse	145,—	DM je kg
	Güteklasse 1	130,—	" " "
	Güteklasse 2	112,—	" " "
	Minderklasse	76,—	" " "

2. Perlon-Feinseide, streckgezwrnt
Ausführung: rohweiß, glänzend
Aufmachung: Copse

Titer NM 150	Sonderklasse	53,85	DM je kg
	Güteklasse 1	45,10	" " "
	Güteklasse 2	39,30	" " "
	Minderklasse	26,65	" " "
Titer NM 200	Sonderklasse	57,50	DM je kg
	Güteklasse 1	47,05	" " "
	Güteklasse 2	40,25	" " "
	Minderklasse	27,60	" " "
Titer NM 300	Sonderklasse	61,60	DM je kg
	Güteklasse 1	49,95	" " "
	Güteklasse 2	41,25	" " "
	Minderklasse	28,60	" " "
Titer NM 360	Sonderklasse	75,20	DM je kg
	Güteklasse 1	63,55	" " "
	Güteklasse 2	52,85	" " "
	Minderklasse	35,40	" " "
Titer NM 450	Sonderklasse	94,60	DM je kg
	Güteklasse 1	84,90	" " "
	Güteklasse 2	70,35	" " "
	Minderklasse	46,05	" " "
Titer NM 600	Sonderklasse	109,15	DM je kg
	Güteklasse 1	97,50	" " "
	Güteklasse 2	82,95	" " "
	Minderklasse	54,80	" " "

3. Zuschläge:

- a) Zuschlag für Düsenfärbung von Perlon-Feinseide für alle Titer und Qualitäten 4,50 DM je kg,
- b) Zuschlag für spinnmattierte Perlon-Feinseide für alle Titer und Qualitäten 5,— DM je kg.

Anlage 2

zu § 1 Abs. 3

vorstehender Preisordnung Nr. 490

Gütevorschriften für Polyamid-Fäden (Perlon-Feinseide)
Technische Forderungen

Bezeichnung	Güteklassen		
	S	1	2
1. Nummer, Abweichung vom Sollwert höchstens \pm %	2,5	2,5	5,0
2. Streifigkeit, höchstens Qualitätsziffer	2,0	3,0	3,0
3. Drehung, Abweichung vom Sollwert höchstens \pm %			
bis 350 T/m	10	10	15
bis 1 000 T/m	5	5	7,5
über 1 000 T/m	2,5	2,5	5,0
4. Knoten z./10 000 m			
bis 350 T/m	1,0	1,5	2,0
über 350 T/m	1,5	2,5	3,0
5. Flusen z./10 000 m			
bis 350 T/m	1,0	2,0	5,0
über 350 T/m	0,1	0,2	1,5
6. Masern	nach Standard		
7. Reißlänge, mindestens km			
polyfil	35	35	30
monofil	40	40	35
8. Bruchdehnung %			
polyfil	26—38	26—38	22—42
monofil	22—34	22—34	18—38
9. Glanzzahl, mattierte Seide, gleichmäßig, höchstens G			
polyfil	4,0	4,0	5,0
monofil	2,5	2,5	3,0
10. Feuchtigkeit, einschließlich Präparation bei Anlieferung, höchstens %	5—7	5—7	5—7
11. Äußere Mängel			
Konenaufbau	einwandfrei	einwandfrei	verarbeitbar
Farbe, Farbabweichung nicht auswaschbar	keine	keine	leichte
Anschmutzung nicht auswaschbar	keine	keine	leichte

Preisordnung Nr. 491.

— Anordnung über die Preise für Caprolactam —
Vom 24. November 1955 .

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für Caprolactam (Waren-Nr. 42 35 37 00) wird ein Industrieabgabepreis in Höhe von 4000 DM je t festgesetzt.

(2) Der Industrieabgabepreis ist ein Festpreis und versteht sich frei Versandstation verladen, ausschließlich Verpackung.

(3) Der Industrieabgabepreis versteht sich einschließlich einer vom Ministerium der Finanzen bekanntzugebenden Produktionsabgabe. Die Betriebsabgabepreise werden vom Ministerium für Schwerindustrie bekanntgegeben.

§ 2

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Schwerindustrie im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 3

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft und gilt für sämtliche Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Preisordnung verlieren alle entgegenstehenden Preisbewilligungen und sonstigen Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Berlin, den 24. November 1955

Ministerium für Schwerindustrie
Selbmann
Minister

Preisordnung Nr. 492.

— Anordnung über die Preise für Kalzium-Karbid —

Vom 24. November 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Industrieabgabepreis für Kalzium-Karbid wird entsprechend der Gasausbeute ermittelt und beträgt für die Körnungen 4/7 mm bis 50/80 mm 336 DM je t bei einer Gasausbeute von 300 Liter/kg.

(2) Für die Körnungen 0/2 mm bis 2/4 mm werden von der ermittelten Analyse 20 Liter der Gasausbeute abgezogen und die verbleibende Literanzahl zum Industrieabgabepreis gemäß Abs. 1 berechnet.

(3) Der Industrieabgabepreis ist ein Festpreis und versteht sich frei Versandstation verladen bzw. frei Fahrzeug verladen, ausschließlich Verpackung.

(4) Die Berechnung von Kalzium-Karbid erfolgt auf Grund des effektiven Karbidgewichtes unter Berücksichtigung der jeweilig im Lieferwerk ermittelten Gasausbeute.

(5) Weichen die Ergebnisse der Ermittlung der Gasausbeute des Lieferers und die des Empfängers nicht mehr als 3% voneinander ab, so gilt die vom Lieferer vorgenommene Berechnung.

(6) Weichen die Werte der Probennahmen zwischen Lieferer und Empfänger über 3% ab, so kann der Empfänger bei Nichtanerkennung der Berechnung des Lieferers eine Schiedsanalyse durch das Zentralinstitut für Schweißtechnik Halle, DAMW Prüfdienststelle Nr. 413, Halle/Trotha, vornehmen lassen.

(7) Liegt das Ergebnis der Schiedsanalyse der Prüfdienststelle innerhalb der Drei-Prozent-Grenze, so gilt die Berechnung des Lieferers.

(8) Weicht das Ergebnis der Schiedsanalyse um mehr als 3% ab, so gilt als Berechnungsgrundlage die Schiedsanalyse der Prüfdienststelle.

(9) Die Kosten der Schiedsanalyse trägt der Vertragspartner, zu dessen Ungunsten entschieden wird.

(10) Unterschreiten die Analysenwerte folgende Gasausbeuten

Körnung 50/80 und 25/50 mm	240 Liter,
Körnung 15/25 mm	220 Liter,
Körnung 7/15 und 4/7 mm	200 Liter,
Körnung 2/4 und 0/2 mm ohne Gewähr,	

so ist der Lieferer verpflichtet, eine Frachtvergütung bis zu den angegebenen Mindestwerten zu zahlen.

(11) Die Verpackung für Kalzium-Karbid ist Leihverpackung im Sinne der Verordnung vom 31. März 1955 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. I S. 233).

(12) Die Industrie- und Herstellerabgabepreise verstehen sich einschließlich einer vom Ministerium der Finanzen bekanntzugebenden Produktions- bzw. Verbrauchsabgabe. Die Betriebspreise werden vom Ministerium für Schwerindustrie und die in den Herstellerabgabepreisen enthaltenen Verbrauchsabgaben vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 2

(1) Als Abnutzungsgebühr für die Verpackung von Kalzium-Karbid werden dem Empfänger der Ware 6 DM je t Kalzium-Karbid effektiv berechnet.

(2) Die Rücklieferung der Verpackung hat frachtfrei Lieferstelle zu erfolgen, und zwar bei Lieferung:

- a) vom Erzeuger an den Direktverbraucher innerhalb von 30 Tagen,
- b) vom Erzeuger an den Großhandel innerhalb von 60 Tagen,
- c) vom Großhandel an den Verbraucher innerhalb von 45 Tagen.

(3) Als Grundlage für die Berechnung von Vertragsstrafe bei Nichteinhaltung der im Abs. 2 aufgeführten Rücklieferungsfristen werden folgende Anschaffungswerte festgesetzt:

- a) 100 bis 125 kg-Trommeln 5 DM je Trommel,
- b) über 125 kg-Trommeln 8 DM je Trommel.

(4) Mit Ausnahme der in dieser Preisordnung genannten Bestimmungen gilt die Verordnung vom 31. März 1955 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung.

§ 3

(1) Der Großhandel ist berechtigt, auf den Industrieabgabepreis gemäß § 1 Absätze 1 und 2 eine Streckenhandelsspanne von 3% und eine Lagerhandelsspanne von 25% zu berechnen.

(2) Die Großhandelsabgabepreise im Lagergeschäft gelten ab Großhandelslager, verladen.

(3) Bei Lieferung im Auftrage und für Rechnung des Großhandels vom Hersteller direkt an den Einzelhandel (Streckengeschäft) gilt grundsätzlich der gleiche Großhandelsaufschlag wie bei Lieferung der Waren über die Lager des Großhandels. Der Großhandel kann dem Einzelhandel eine Vergütung gewähren, ist jedoch verpflichtet, mindestens frei Empfangsstation und bei LKW-Transporten frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels zu liefern.

(4) Bezieht der Einzelhandel direkt vom Hersteller (Direktgeschäft), so kann der Großhandelsaufschlag vom Hersteller und Einzelhandel nach Vereinbarung aufgeteilt und in Anspruch genommen werden, wobei gleichzeitig in die Vereinbarungen insbesondere die Übernahme der Frachtkosten, des Risikos usw. einzu beziehen sind.

§ 4

Der Preis für kiloweisen Verkauf loser Ware im Einzelhandel beträgt

0,55 DM je kg.

§ 5

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Schwerindustrie im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 6

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft und gilt für sämtliche Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Preisordnung verlieren die Preisordnung Nr. 83 vom 15. Dezember 1947 über die Festsetzung von Höchstpreisen für Kalzium-Karbid (PrVOBl. 1948 S. 16), die Preisordnung Nr. 89 vom 9. Januar 1948 betreffend Änderung des Zeitpunktes des Inkrafttretens der Preisordnungen Nr. 63 bis 75 und 77 bis 85 Ziff. 20 (PrVOBl. S. 2), die Preisordnung Nr. 109 vom 19. März 1948 zur Ergänzung der Preisordnung Nr. 83 über die Festsetzung von Höchstpreisen für Kalzium-Karbid (PrVOBl. S. 77) und alle sonstigen Bestimmungen, die dieser Preisordnung entgegenstehen, ihre Gültigkeit.

Berlin, den 24. November 1955

Ministerium für Schwerindustrie

Selbmann
Minister

Preisordnung Nr. 493.

— Anordnung über die Preise für Vinylchlorid —

Vom 24. November 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBL S. 313) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für Vinylchlorid (Waren-Nr. 42 12 31 00) wird ein Industrieabgabepreis in Höhe von

525,— DM je t

festgesetzt.

(2) Der Industrieabgabepreis ist ein Festpreis und versteht sich frei Versandstation verladen, ausschließlich Verpackung.

(3) Der Industrieabgabepreis versteht sich einschließlich einer vom Ministerium der Finanzen bekanntzugebenden Produktionsabgabe. Der Betriebspreis wird vom Ministerium für Schwerindustrie bekanntgegeben.

§ 2

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Schwerindustrie im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 3

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft und gilt für sämtliche Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Preisordnung verlieren alle entgegenstehenden Preisbewilligungen und sonstigen Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Berlin, den 24. November 1955

Ministerium für Schwerindustrie

Selbmann
Minister

Preisordnung Nr. 494.

— Anordnung über die Preise für Kunstkautschuk —

Vom 24. November 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBL S. 313) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für Kunstkautschukarten gelten die in der als Anlage beigefügten Preisliste festgesetzten Industrieabgabepreise.

(2) Bei Abgabe von

Plastikator 32 und 32 GF,

Pervinan und Pervinan etwa 80 % in Toluol,

Bunalatex S 3 und Bunalatex SS speziell in verschiedenen Konzentrationen

abgefüllt in Fässern, Ballons, Kannen, Hobbocks oder artverwandten Behältern sind für das Abfüllen, für Wiegen und Verladen dem Abnehmer 50 DM je t zu berechnen.

(3) Die Industrieabgabepreise sind Festpreise und verstehen sich frei Versandstation verladen, ausschließlich Verpackung.

(4) Die Industrieabgabepreise verstehen sich einschließlich einer vom Ministerium der Finanzen bekanntzugebenden Produktionsabgabe. Die Betriebspreise werden vom Ministerium für Schwerindustrie bekanntgegeben.

§ 2

Der Großhandel ist berechtigt, auf die Industrieabgabepreise gemäß § 1 Abs. 1 einen Handelsaufschlag von 3 % im Streckengeschäft zu berechnen.

§ 3

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Schwerindustrie im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 4

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft und gilt für sämtliche Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Preisordnung verlieren alle entgegenstehenden Preisbewilligungen und sonstigen Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Berlin, den 24. November 1955

Ministerium für Schwerindustrie

Selbmann
Minister

Anlage

zu § 1 Abs. 1 vorstehender Preisordnung Nr. 494

Warennummer	Warenart	Mengen- einheit	Industrie- abgabepreis (IAP) DM
42 71 11 00	Plastikator 32	t	3200,—
	Plastikator 32 GF	t	3450,—
42 71 12 00	Pervinan	t	3750,—
	Pervinan/V	t	3460,—
42 71 12 00	Pervinan/etwa 80 % in Toluol	t	3130,—
	Pervinan/etwa 80 % in Toluol/V	t	2900,—
42 71 13 00	Buna 85	t	3364,—
	Buna 85/V	t	3566,—
	Buna 85/A	t	3306,—
42 72 11 00	Buna S 3 — Band und Krümel bei einmaliger Abnahme von Mengen bis 999 kg		3433,—
	von 1 000 bis 14 999 kg		3423,—
	von 15 000 bis 99 999 kg		3413,—
	von 100 000 und mehr kg		3403,—
	Buna S/V	t	3121,—
	Buna S/A	t	2898,—
42 72 13 00	Buna SS 3 — Band und Krümel bei einmaliger Abnahme von Mengen bis 999 kg		3433,—
	von 1 000 bis 14 999 kg		3423,—
	von 15 000 bis 99 999 kg		3413,—
	von 100 000 und mehr kg		3403,—
	Buna SS/V	t	3121,—
	Buna SS/A	t	2898,—
42 72 20 00	Perbunan — Band und Krümel bei einmaliger Abnahme einer Menge von 1 bis 999 kg		5523,—
	von 1 000 bis 4 999 kg		5513,—
	von 5 000 bis 14 999 kg		5503,—
	von 15 000 und mehr kg		5483,—
	Perbunan/V	t	5289,—
	Perbunan/A	t	5066,—
	Perbunan/W bei einmaliger Abnahme einer Menge von 1 bis 999 kg		5523,—
	von 1 000 bis 4 999 kg		5513,—
	von 5 000 bis 14 999 kg		5503,—
	von 15 000 und mehr kg		5483,—
42 72 20 00	Perbunan extra	t	6093,—
	Perbunan extra/V	t	5840,—
	Perbunan extra/A	t	5602,—
42 72 31 00	Bunalatex S 3 etwa 35 % Bunalatex S 3 etwa 35 %/V	t	1649,—
		t	1516,—
42 72 32 00	Bunalatex SS spez. etwa 50 %	t	2356,—
	Bunalatex SS spez. etwa 50 %/V	t	2166,—

Bei unterschiedlicher Konzentration errechnet sich der Industrieabgabepreis für Bunalatex nach dem Kautschukfestgehalt.

Preisordnung Nr. 495.

— Anordnung zur Bildung von Industrie- bzw. Herstellerabgabepreisen bei Ersatz- und Zubehörtteilen für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte aller Art —

Vom 24. November 1955

Zur Vereinfachung der Abrechnung von Ersatz- und Zubehörtteilen für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte aller Art zwischen den Herstellerbetrieben und dem Handel wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Hersteller von Ersatz- und Zubehörtteilen für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte aller Art, die ihre Erzeugnisse zu Brutto-Listenpreisen liefern, sind verpflichtet, diese zu Industrie- bzw. Herstellerabgabepreisen abzugeben.

(2) Zur Bildung der Industrie- bzw. Herstellerabgabepreise sind die bisher auf Grund preisrechtlicher Bestimmungen dem Großhandel gewährten Rabatte in absoluter Höhe von den Brutto-Listenpreisen abzusetzen.

(3) Der so gebildete Nettopreis ist der Industrie- bzw. Herstellerabgabepreis.

§ 2

(1) Die Großhandelsspanne beträgt im

a) Lagergeschäft : : : : : 20 %

b) Streckengeschäft : : : : : 5 %

vom Industrie- bzw. Herstellerabgabepreis.

(2) Die Großhandelsabgabepreise gelten ab Lager des Großhandels verladen in branchenüblicher Innenverpackung.

Außenverpackung ist Leihverpackung im Sinne der einschlägigen Bestimmungen.

(3) Bei Belieferung des Einzelhandels unmittelbar durch den Hersteller (Streckengeschäft) im Auftrage und für Rechnung des Großhandels ist der Großhandel berechtigt, die Großhandelsspanne für das Lagergeschäft zu berechnen. Der Großhandel kann dem Einzelhandel einen Nachlaß gewähren, ist jedoch verpflichtet, frei Empfangsstation bzw. bei LKW-Transporten frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels zu liefern.

(4) Bezieht der Einzelhandel direkt vom Hersteller (Direktgeschäft), so kann der Großhandelsaufschlag für das Lagergeschäft vom Hersteller und Einzelhandel nach Vereinbarung aufgeteilt werden, wobei gleichzeitig die Übernahme der Frachtkosten, des Risikos usw. in die Vereinbarungen einzubeziehen sind.

§ 3

Die Einzelhandelsspanne beträgt 15 % vom Industrie- bzw. Herstellerabgabepreis.

§ 4

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Alle dieser Preisordnung entgegenstehenden Handelsspannenregelungen werden mit Inkrafttreten dieser Preisordnung aufgehoben.

Berlin, den 24. November 1955

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau

Wunderlich
Minister

Preisordnung Nr. 496.

— Anordnung über die Festsetzung der Preise und Handelsspannen für Gußglas. —

Vom 24. November 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Industrieabgabepreise

(1) Für Gußglas der Warengattung 52 23 des Allgemeinen Warenverzeichnisses — Ausgabe August 1950 (3. Auflage Juni 1952) — gelten die in der Anlage zu dieser Preisordnung festgesetzten Industrieabgabepreise, die gleichzeitig Festpreise sind. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben. Die Betriebspreise werden in einer Preisliste vom Ministerium für Leichtindustrie herausgegeben.

(2) a) Die Industrieabgabepreise verstehen sich je Quadratmeter Lagermaß (Freimaß)

bei Bahn- oder Schiffsversand in Ladungen;
frei Waggon- bzw. frei Kahn-Versand- oder Schiffsstation verladen,

bei Stückgutversand:
frei Versandstation,

bei Abfuhr durch Straßenfahrzeug:
frei Straßenfahrzeug verladen.

b) Lagermaße (Freimaße) sind Abmessungen, die nach dem Fabrikationsprogramm der Lieferhütte in

45 bis 72 cm Breite und 180 bis 240 cm Länge,

75 bis 90 cm Breite und 180 bis 300 cm Länge,

93 bis 120 cm Breite und 180 bis 240 cm Länge

geliefert werden und in Breite und Länge durch 3 teilbar sind.

(3) a) Die Industrieabgabepreise gelten für Bestellungen von mindestens 1000 qm e. D. (einf. Dicke).

Die Mindestmenge von 1000 qm e. D. kann sich aus Abrufen verschiedener Glassorten der Warengattung 52 23 oder aus Mengen an mehrere Abnehmer eines Bahn- oder Schiffsbestimmungsortes zusammensetzen, wenn sie in einer Ladung zur Auslieferung gelangen.

b) Für Mengen unter 1000 qm e. D. können 10 % Aufschlag berechnet werden, soweit die Bestimmungen des Abs. 3 Buchst. a nicht zutreffen.

(4) Für das Zuschneiden von Festmaßen darf ein Zuschlag von 10 % berechnet werden.

(5) Für das Zuschneiden von Skizzenscheiben sind 20 % Aufschlag auf den Preis für Freimaße zulässig.

Der Berechnung wird das diese Scheiben umschreibende Rechteck zugrunde gelegt.

Für schwierige Formen ist der Preis im Rahmen des preisrechtlich Zulässigen zu vereinbaren.

(6) Für Abfallmaße ist ein Abschlag von 10 % zu gewähren.

Abfallmaße sind Maße unter 0,50 qm Fläche.

(7) a) Die Industrieabgabepreise schließen die Kosten für handelsübliche lose Verpackung ein.

b) Für Außenverpackung wie Kisten und Verschlüsse gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 31. März 1955 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. I S. 283).

c) Als Abnutzungsbetrag dürfen bei jeder Versendung berechnet werden:

Für Kisten zur Verpackung
von Ornamentglas 3,— DM je Kiste,

für Kisten zur Verpackung
von sonstigem Gußglas 3,50 DM je Kiste.

d) Für Kistenstützen bei Stückgutversand ist die Berechnung von 1 DM je Stütze zulässig.

(8) Preise für in der Anlage zu dieser Preisordnung nicht aufgeführte Erzeugnisse der Warengattung 52 23 sind in Relation zu den Preisen der Anlage durch das Fachministerium zu genehmigen.

§ 2

Handelsspannen

(1) Der Handel darf auf den Industrieabgabepreis die nachfolgenden Handelsspannen berechnen:

a) im Streckengeschäft 4 %,

b) im Lagergeschäft bei Abgabe

	Lager- maße	Fest- maße
in Originalkisten (Hüttenpackung)	33 %	33 %
in einzelnen Tafeln ab 10 qm	46 %	61 %
in einzelnen Tafeln unter 10 qm	46 %	77 %

(2) Die Zuschläge und Kosten des § 1 Absätze 4 und 5 sind in gleicher Höhe auch für den Handel zulässig, wenn die dafür erforderlichen Arbeiten durch ihn ausgeführt werden.

(3) Als Anhängebetrag sind für den Handel die Kosten des § 1 Abs. 7 Buchstaben c und d weiterberechenbar, soweit die Berechnung in Einklang mit dem § 8 Abs. 1 der Verordnung vom 31. März 1955 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung zulässig ist.

Die Berechnung eines Kisten-Abnutzungsbetrages ist im Lagergeschäft nur bei Lieferung von Originalkisten (Hüttenpackung) statthaft.

(4) Kistenstützen bei Stückgutversand aus Lagergeschäften können mit 1 DM je Stütze berechnet werden.

(5) Der Abgabepreis des Handels versteht sich ab Handelslager frei verladen Fahrzeug.

Die Ware ist in jedem Falle in handelsüblicher Verpackung zu liefern.

(6) Sind mehrere Handelsorgane eingeschaltet, so dürfen die festgesetzten Handelsspannen nicht überschritten werden.

(7) Soweit durch Herstellerbetrieb Lieferungen ohne Einschaltung des Handels (Direktgeschäfte) erfolgen, ist die Berechnung zum Industrieabgabepreis vorzunehmen.

§ 3

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Preisordnung kann das Ministerium für Leichtindustrie im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen erlassen.

§ 4

Schlußbestimmungen

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft und gilt auch für nicht erfüllte Verträge sowie für die im Handel vorrätigen und durch Verträge nicht gebundenen Bestände.

(2) Es treten außer Kraft die vom ehemaligen Staatssekretariat für Chemie, Steine und Erden herausgegebene Rahmenpreisliste für Tafelglas (Gußglas) und alle sonstigen dieser Preisordnung entgegenstehenden Preisregelungen und Einzelpreisbewilligungen.

(3) Die Bestimmungen der Preisordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 (ZVOBl. II S. 107) treten nur insoweit außer Kraft, als diese im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Preisordnung und ihrem Anwendungsbereich stehen.

Berlin, den 24. November 1955

Ministerium für Leichtindustrie

I. V.: Konzok

Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 496

Waren-Nr.	Artikelbezeichnung	Stärke mm	Industrie- abgabepreis je qm Lagermaß DM
52 23 70 00	Ornamentglas weiß, farblos	3—4	3,36
52 23 10 00	Rohglas, glatt	3—4	3,36
52 23 20 00		4—6	3,75
52 23 30 00		6—7	4,30
52 23 30 00		7—9	4,66
52 23 30 00	Rohglas mit verstärkten Rippen	7—9	4,86
52 23 50 00	Drahtglas (Geflecht)	6—8	5,71
	Drahtglas (punktgeschweißtes Drahtnetz)	6—8	6,30

Die Oberflächenberechnung erfolgt im Herstellerbetrieb und Handel mit durch 3 teilbaren vollen Zentimetermaßen in Längen und Breiten.

Nicht durch 3 teilbare Maße werden entsprechend erhöht; z. B. 156×66 cm anstatt 156×64 cm. Die Abrundung erfolgt auf zwei Stellen hinter dem Komma.

Preisordnung Nr. 497.**— Anordnung über die Festsetzung der Preise und Handelsspannen für Tafelglas —**

Vom 24. November 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Industrieabgabepreise

(1) Für Tafelglas der Warengattung 52 21 des Allgemeinen Warenverzeichnisses — Ausgabe August 1950 (3. Auflage Juni 1952) — gelten die in den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Preisordnung festgesetzten Preise, die gleichzeitig Festpreise sind.

a) Für volkseigene Betriebe gelten die in den Preislisten genannten Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Betriebspreise werden in einer Preisliste vom Ministerium für Leichtindustrie herausgegeben; die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

b) Für alle übrigen Betriebe gelten die Festpreise als Herstellerabgabepreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) a) Die Preise verstehen sich je Quadratmeter Lagermaß (Freimaß)

bei Bahn- oder Schiffsversand in Ladungen:
frei Waggon- bzw. frei Kahn-Versand- oder Schiffstation verladen,

bei Stückgutversand:
frei Versandstation,

bei Abfuhr durch Straßenfahrzeug:
frei Straßenfahrzeug verladen.

b) Lagermaße (Freimaße) sind Maße, die nach ihren Abmessungen und besonderen Bestimmungen in den Anlagen zu dieser Preisordnung als solche erkenntlich sind.

(3) a) Die Preise gelten für Bestellungen von mindestens 1000 qm e. D. (einf. Dicke).

Die Mindestmenge von 1000 qm e. D. kann sich aus Abrufen verschiedener Glassorten der Warengattung 52 21 oder aus Mengen an mehrere Abnehmer eines Bahn- oder Schiffsbestimmungsortes zusammensetzen, wenn sie in einer Ladung zur Auslieferung gelangen.

b) Für Mengen unter 1000 qm e. D. sind die nachfolgenden Zuschläge zulässig:

10 % bei Mengen bis 300 qm e. D.,
5 % bei Mengen über 300 qm bis 999 qm e. D.

(4) Für das Zuschneiden von Festmaßen darf ein Zuschlag von 10 % berechnet werden.

Für Gärtnerglass (Blankglas) gelten die in der Anlage 2 genannten Abmessungen als Festmaße.

(5) Es ist ferner die Berechnung der besonderen, in den Anlagen 1 bis 3 genannten Zuschläge und Kosten zulässig; die darin genannten Abschläge sind zu gewähren.

(6) Papierzwischenlagen sind mit 0,03 DM je Quadratmeter zu berechnen.

(7) a) Für die Verpackung gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 31. März 1955 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. I S. 283).

b) Die Frachtkosten der Rücksendung trägt bei geschlossenen Ladungen mit mehr als 100 Kisten der Lieferer, bis zu 100 Kisten der Empfänger der Ware.

c) Als Abnutzungsbetrag dürfen bei jeder Versendung berechnet werden:

für Kisten mit Dickglasscheiben über 2,31 qm	4,50 DM,
für alle sonstigen Kisten	2,— DM je Kiste.

d) Für Kistenstützen bei Stückgutversand ist die Berechnung von 1 DM je Stütze zulässig.

(8) Preise für in den Anlagen nicht aufgeführte Erzeugnisse der Warengattung 52 21 sind in Relation zu den Preisen der Anlagen durch das Fachministerium zu genehmigen.

§ 2

Handelsspannen

(1) Der Handel darf auf den Industrieabgabepreis bzw. Herstellerabgabepreis die nachfolgenden Handelsspannen berechnen:

- a) im Streckengeschäft 4 %,
b) im Lagergeschäft bei

	Original- kisten (Hütten- packung)	einzelnen Tafeln ab 10 qm Menge	einzelnen Tafeln unter 10 qm Menge
für Erzeugnisse der Anlagen 1 und 2			
Lagermaße	33 %	46 %	61 %
Festmaße	33 %	61 %	77 %
für Erzeugnisse der Anlage 3			
Lagermaße	27 %	46 %	61 %
Festmaße	27 %	61 %	77 %

(2) Für Genauschneiden auf Millimeter oder gebrochene Zentimeter durch den Handel wird ein Schnitzzuschlag von 10 % auf den Festmaßpreis des Handels berechnet.

(3) Die Mehrkosten für alle vom rechten Winkel abweichenden Schnittformen und Modellgläser sind in der nachweisbar entstandenen und preisrechtlich zulässigen Höhe zu berechnen.

(4) Für Kistenstützen bei Stückgutversand sind 1 DM je Stütze zulässig.

(5) Als Anhängebetrag sind weiterberechenbar:

- a) die Papierzwischenlage von 0,03 DM je Quadratmeter;
b) der Verpackungszuschlag von 3 DM je Kiste für Nichtnormalkisten bei Lieferung von Fensterglas,
c) der Abnutzungsbetrag gemäß § 1 Abs. 7 Buchst. c, soweit die Berechnung in Einklang mit dem § 8 Abs. 1 der Verordnung vom 31. März 1955 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung zulässig ist.

Die Berechnung ist im Lagergeschäft nur bei Lieferung von Originalkisten (Hüttenpackung) statthaft.

(6) Der Abgabepreis des Handels versteht sich ab Handelslager frei verladen Fahrzeug.

Die Ware ist in jedem Falle in handelsüblicher Verpackung zu liefern.

(7) Sind mehrere Handelsorgane eingeschaltet, so dürfen die festgesetzten Handelsspannen nicht überschritten werden.

(8) Soweit durch die Herstellerbetriebe Lieferungen ohne Einschaltung des Handels (Direktgeschäfte) erfolgen, ist die Berechnung zum Industrieabgabepreis bzw. Herstellerabgabepreis vorzunehmen.

§ 3

Gütebestimmungen

Die Güte-, Maß- und Verpackungsvorschriften sind durch Normblatt DIN 1249 geregelt.

§ 4

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Preisordnung kann das Ministerium für Leichtindustrie im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen erlassen.

§ 5

Schlußbestimmungen

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft und gilt auch für nicht erfüllte Verträge sowie für die im Handel vorrätigen und durch Verträge nicht gebundenen Bestände.

(2) Es treten außer Kraft die vom ehemaligen Staatssekretariat für Chemie, Steine und Erden herausgegebene Rahmenpreisliste für Tafelglas und alle sonstigen dieser Preisordnung entgegenstehenden Preisregelungen und Einzelpreisbewilligungen.

(3) Die Bestimmungen der Preisordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 (ZVOBL II S. 107) treten nur insoweit außer Kraft, als diese im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Preisordnung und ihrem Anwendungsbereich stehen.

Berlin, den 24. November 1955

Ministerium für Leichtindustrie

I. V.: Konzok
Stellvertreter des Ministers

Anlage 1

zu vorstehender Preisordnung Nr. 497

Warengattung 52 21 Tafelglas		Warenklasse 52 211 Dünnglas	
Frei- maße	Dicke	Breite	
bis 110 cm lang	1,5—1,8 mm	bis 30 cm	1,96 DM Sorte I
		32—50 cm	1,37 DM Sorte I
		52—70 cm	1,66 DM Sorte I
		72—90 cm	2,05 DM Sorte I

1. Dünnglas wird nicht in Sorte II geliefert.

2. Die Berechnung nachfolgender Zuschläge und Kosten ist zulässig:

- a) für besondere Dicken
 - 150 % unter 0,8 mm Dicke
 - 80 % von 0,8 bis 1,0 mm Dicke
 - 60 % von 1,0 bis 1,2 mm Dicke
 - 20 % von 1,2 bis 1,5 mm Dicke,
- b) 20 % für Genauschneiden auf Millimeter und gebrochene Zentimeter auf den Freimaßpreis,
- c) die Mehrkosten für alle vom rechten Winkel abweichenden Schnittformen und Modellgläser in der nachweisbar entstandenen preisrechtlich zulässigen Höhe.

3. Besondere Vorschriften

- a) Freimaße sind Abmessungen in der Breite nach geraden Zentimetern und in der Länge über 160 cm mit Abstand von je 10 cm.
- b) Die Inhaltsbeschreibung erfolgt nur nach geraden Zentimetern.
Ungerade oder gebrochene Zentimeter werden wie die nächsthöheren geraden Zentimeter berechnet; z. B. 25×34,5 als 26×36 cm.

Anlage 2

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 497

Warengattung 52 21 Tafelglas
Warenklasse 52 213 Fensterglas

Breite	e. D.	MD	DD	e. D.	MD	DD
Fensterglas Sorte I						
Freimaße bis 160 cm lang						
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
bis 30 cm	0,84	1,34	1,80	0,20	1,29	1,71
32— 50 cm	1,11	1,78	2,37	1,03	1,66	2,22
52— 70 cm	1,29	2,06	2,74	1,11	1,78	2,37
72— 90 cm	1,40	2,25	3,—	1,20	1,93	2,58
92—110 cm	1,63	2,58	3,43	1,40	2,25	3,—
112—130 cm	1,85	2,95	3,95	1,61	2,58	3,43
132—150 cm	2,09	3,34	4,46	1,80	2,90	3,82
152—170 cm	—	3,99	5,31	—	3,48	4,62
172—190 cm	—	—	6,—	—	—	5,14
über 190 cm	—	—	6,66	—	—	6,—
Fensterglas Sorte II						
Freimaße bis 160 cm lang						
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
bis 30 cm	—	2,07	2,63	—	1,79	2,50
32— 50 cm	—	2,59	3,20	—	2,26	2,82
52— 70 cm	—	2,82	3,48	—	2,40	2,91
72— 90 cm	—	3,15	3,85	—	2,54	3,15
92—110 cm	—	3,57	4,32	—	2,87	3,57
112—130 cm	—	3,99	4,98	—	3,18	4,04
132—150 cm	—	4,42	5,46	—	3,53	4,32
Mattglas normal Sorte I						
Freimaße bis 160 cm lang						
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
bis 30 cm	—	2,77	3,48	—	2,54	3,10
32— 50 cm	—	3,29	4,04	—	3,20	3,67
52— 70 cm	—	3,38	4,04	—	3,34	3,96
72— 90 cm	—	3,53	4,32	—	3,48	4,23
92—110 cm	—	3,90	4,70	—	3,76	4,51
112—130 cm	—	4,18	5,08	—	4,32	5,26
132—150 cm	—	4,51	5,46	—	4,70	5,83
Mattglas gestreift Sorte I						
Freimaße bis 160 cm lang						
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
bis 30 cm	—	2,77	3,48	—	2,54	3,10
32— 50 cm	—	3,29	4,04	—	3,20	3,67
52— 70 cm	—	3,38	4,04	—	3,34	3,96
72— 90 cm	—	3,53	4,32	—	3,48	4,23
92—110 cm	—	3,90	4,70	—	3,76	4,51
112—130 cm	—	4,18	5,08	—	4,32	5,26
132—150 cm	—	4,51	5,46	—	4,70	5,83

Breite	e. D.	MD	DD	e. D.	MD	DD
--------	-------	----	----	-------	----	----

Belegglas Sorte I

Freimaße bis 160 cm lang	DM			Gärtnerglas (Blankglas)		
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
bis 30 cm	1,09	1,73	2,31	—	—	—
32— 50 cm	1,33	2,12	2,82	0,64	1,02	1,24
52— 70 cm	1,54	2,46	3,29	—	—	—
72— 90 cm	1,95	3,10	4,14	—	—	—
92—110 cm	2,39	3,81	5,08	0,72	1,17	1,37
112—130 cm	2,78	4,44	5,92	—	—	—
132—150 cm	3,22	5,14	6,86	—	1,29	1,54

- 1. Eisblumenglas wird nicht in Sorte II geliefert.
- 2. Die Berechnung nachfolgender Zuschläge und Kosten ist zulässig:

a) Zuschläge für Längen über 160 cm

	e. D.	MD	DD	DM	je	qm
von 162 bis 180 cm	0,10	0,15	0,20	DM	je	qm
182 " 200 "	0,20	0,30	0,40	"	"	"
202 " 230 "	0,30	0,45	0,60	"	"	"
232 " 260 "	0,40	0,60	0,80	"	"	"
über 260 "	0,50	0,75	1,—	"	"	"

- b) 20 % Schnitzzuschlag für Genauschneiden auf Millimeter und gebrochene Zentimeter auf den Freimaßpreis,

- c) die Mehrkosten für alle vom rechten Winkel abweichenden Schnittformen und Modellgläser in der nachweisbar entstandenen preisrechtlich zulässigen Höhe,

- d) Verpackungszuschlag für Nichtnormalkisten 3 DM je Kiste,

Nichtnormalkisten sind:

Freimaßkisten, die mehr als drei Breiten enthalten, bei denen der Abstand zwischen der kleinsten und der größten Breite 10 cm übersteigt,

Festmaßkisten, wenn von einer Sorte, Größe und Dicke weniger als der Normalinhalt bestellt werden,

Festmaßkisten, die mehr als eine Sorte oder Größe oder Dicke enthalten,

Freimaß- und Festmaßkisten, die wegen besonders ungünstigen Abmessungen und dadurch bedingter Bruchgefahr mit geringerem Inhalt gepackt werden müssen.

- 3. Für Längen unter 140 cm in Freimaßen ist ein Abschlag von 10 % zu gewähren.

4. Besondere Vorschriften:

- a) Freimaße sind Abmessungen in der Breite nach geraden Zentimetern und in der Länge über 160 cm mit Abstand von je 10 cm.

- b) Die Inhaltsberechnung erfolgt nur nach geraden Zentimetern.

Ungerade oder gebrochene Zentimeter werden wie die nächst höheren geraden Zentimeter berechnet; z. B. 25 × 34,5 als 26 × 36 cm.

Anlage 3

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 497

Kategorie	Warengattung 52 21		Tafelglas	
	Warenklasse 52 215		Dickglas	
	Stärke mm 4-5	5-6	6-7	7-8
	Verglasungsqualität V			
Dickglas				
Frei Maße bis 162 cm lang				
	DM	DM	DM	DM
0,0900 qm	2,95	3,30	3,90	4,—
0,1800 "	3,20	3,70	4,25	5,—
0,2700 "	3,50	4,—	4,75	5,70
0,4500 "	4,35	5,—	5,70	6,20
0,6606 "	5,25	5,95	6,90	7,30
0,9306 "	6,45	7,40	8,55	9,80
1,4103 "	7,95	8,15	9,30	—
2,3103 "	7,70	8,85	10,25	10,75
4,6503 "	8,35	9,65	11,05	—
6,9606 "	9,25	10,70	12,30	—
9,3066 "	10,35	11,40	13,15	—

1. Die Berechnung der nachfolgenden Zuschläge und Kosten ist zulässig:

10 % für ausgesuchte Verglasungsqualität (AV) bis einschl. Kategorie 1,41 qm,

15 % für ausgesuchte Verglasungsqualität (AV) über Kategorie 1,41 qm,

25 % auf V-Qualität für Autoglas,

5 % für abnormale Dickenvorschriften,

15 % Schnitzzuschlag für Genauschneiden auf Millimeter und gebrochene Zentimeter auf den Freimaßpreis.

0,80 DM je qm für Dickglas mattiert alle Stärken bis 0,65 qm Oberfläche,

1,— DM je qm für Dickglas mattiert alle Stärken über 0,66 qm Oberfläche,

2,— DM je qm für Dickglas eisblumiert alle Stärken bis 0,65 qm Oberfläche,

2,50 DM je qm für Dickglas eisblumiert alle Stärken über 0,66 qm Oberfläche;

die Mehrkosten für alle vom rechten Winkel abweichenden Schnittformen und Modellgläser in der nachweisbar entstandenen preisrechtlich zulässigen Höhe.

2. Besondere Vorschriften:

a) Freimaße werden mit folgendem Spielraum geliefert:

bis 0,9306 qm Inhalt 15 cm in der Breite und Länge,

über 0,9306 qm Inhalt 30 cm in der Breite und Länge.

b) Bei Auflegermaßen bis 33 cm Breite und bis 159 cm Länge in V-Qualität darf bei Freimaßbestellungen das durch 3 teilbare Breitenmaß aufgegeben werden, während für die Länge ein Mindestspielraum von 12 cm erforderlich ist.

c) Die Inhaltsberechnung erfolgt von 3 : 3 cm; z. B. 31 × 56,5 als 33 × 57 cm.

Preisordnung Nr. 498.

— Anordnung über die Festsetzung der Preise und Handelsspannen für Bauglas —

Vom 24. November 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Industrieabgabepreise

(1) Für Bauglas der Warengattung 52 17 des Allgemeinen Warenverzeichnisses — Ausgabe August 1950 (3. Auflage Juni 1952) — gelten die in der Anlage zu dieser Preisordnung festgesetzten Industrieabgabepreise, die gleichzeitig Festpreise sind. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben; die Betriebspreise werden in einer Preisliste vom Ministerium für Leichtindustrie herausgegeben.

(2) Die Industrieabgabepreise verstehen sich für 100 Stück

bei Bahnversand in Ladungen:

frei Waggon Versandstation verladen;

bei Stückgutversand:

frei Versandstation;

bei Abfuhr durch Straßenfahrzeug:

frei Straßenfahrzeug verladen.

(3) Bei Stückgutversand ist ein Zuschlag von 1 % auf den Warenwert zulässig.

Dieser Zuschlag kann von den nachfolgenden Wirtschafts- und Handelsstufen weiterberechnet werden. Er ist als Anhangebetrag auszuweisen.

(4) a) Die Industrieabgabepreise schließen die Kosten für branche- und handelsübliche Verpackung (Stroh, Holzwole, Wellpappe, Seidenpapier) ein.

b) Für Außenverpackung wie Kisten und Verschlüsse gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 31. März 1955 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. I S. 283).

Als Abnutzungsbetrag dürfen bei jeder Versendung 33 1/3 % des preisrechtlich zulässigen Preises der Außenverpackung berechnet werden.

(5) Preise für in der Anlage nicht aufgeführte Erzeugnisse der Warengattung 52 17 sind in Relation zu den Preisen der Anlage durch das Fachministerium zu genehmigen.

§ 2

Handelsspannen

(1) Der Handel darf auf den Industrieabgabepreis berechnen:

a) im Streckengeschäft eine Handelspanne von 4 %,

b) im Lagergeschäft eine Handelsspanne von 25 %.

(2) Der Abnutzungsbetrag gemäß § 1 Abs. 4 Buchst. b darf im Anhängerverfahren weiterberechnet werden, soweit die Berechnung in Einklang mit dem § 8 Abs. 1 der Verordnung vom 31. März 1955 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung zulässig ist.

Die Berechnung ist im Lagergeschäft nur bei Lieferung von Originalkisten (Hüttenpackung) zulässig.

(3) Der Abgabepreis des Handels versteht sich „ab Handelslager frei verladen Fahrzeug“.

(4) Sind mehrere Handelsorgane eingeschaltet, so dürfen die festgesetzten Handelsspannen nicht überschritten werden.

(5) Soweit durch den Herstellerbetrieb Lieferungen ohne Einschaltung des Handels (Direktgeschäfte) erfolgen, ist die Berechnung zum Industrieabgabepreis vorzunehmen.

§ 3

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Preisordnung kann das Ministerium für Leichtindustrie im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen erlassen.

§ 4

Schlußbestimmungen

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft und gilt auch für nicht erfüllte Verträge sowie die im Handel vorrätigen und durch Verträge nicht gebundenen Bestände.

(2) Alle dieser Preisordnung entgegenstehenden Preisbestimmungen und Einzelpreisbewilligungen treten außer Kraft.

(3) Die Bestimmungen der Preisordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 (ZVOBL. II S. 107) treten nur insoweit außer Kraft, als diese im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Preisordnung und ihrem Anwendungsbereich stehen.

Berlin, den 24. November 1955

Ministerium für Leichtindustrie

I. V.: Konzok

Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 498

Warennummer	Artikel	Abmessung in mm	Gewicht etwa g	Industrie- abgabepreis DM 100 Stück
52 17 12 10	Hohlglasbausteine			
52 17 12 20	weiß und halbweiß, einseitig offen, außen glatt, innen senkrecht gewellt			
	$\frac{1}{4}$ Normalformat	250×125×80	1900	95,—
	$\frac{1}{2}$ "	125×125×80	900	60,—
	$\frac{2}{1}$ "	345×120×84	1800	95,—
	$\frac{1}{2}$ "	120×120×84	1000	60,—
52 17 99 00	Massiv-Glasbausteine			
	weiß und halbweiß, gepreßt			
	$\frac{1}{4}$ Normalformat	250×120×65	4500	341,—
	$\frac{1}{2}$ "	120×120×65	2250	171,—
52 17 91 30	Prismenplatten (Oberlicht-Glasvollsteine) Oberseite glatt, Unterseite mit verschiede- ner flacher Pyramidenprägung	ohne Hohlnut		
		100×100×20	450	31,—
		100×100×25	600	37,—
		107×107×25	680	49,—
		125×125×30	1050	78,—
		134×134×24	480	37,50
		150×150×20	900	64,—
		162×162×22	1200	60,—
		178×178×22	1150	86,50
		196×196×21	1700	109,—
		200×200×22	1500	100,—
		200×200×40	2400	134,50
		245×150×20	1590	82,50
		256×256×11	1600	120,50
		mit Hohlnut		
		75×75×22	230	17,—
		120×120×20	700	55,50
		145×145×55	1400	97,—
		160×160×22	1260	74,50
		162×162×20	1120	60,—
		164×164×23	1200	74,50
		200×200×20	1150	115,—
		200×200×22	1500	108,—
		220×220×22	1800	140,—
		225×225×24	1800	109,—
		250×250×24	2900	160,—
		262×162×22	1900	128,—
		1965×1965×30	1200	89,50
		rund		
		145×145	1100	82,—
		120×100	1470	126,—

Warennummer	Artikel	Abmessung in mm	Gewicht etwa g	Industrie- abgabepreis DM 100 Stück
52 17 92 00	Glasdachziegel			
	Biberschwanz DIN 453 (Rund- und Segmentschnitt)	380×150	1500	75,—
	Breitziegel	355×255	2300	118,—
	Reformfalzziegel „Guben“ ohne Kopfverschluß	385×255	2500	124,—
	Holländerpfanne NF	390×230	2200	150,—
	Holländerpfanne DIN 454	360×230	2600	150,—
	Doppelfalzziegel „Nordhausen“ mit Kopfverschluß	410×240	2900	174,—
	Doppelbiber mit Segmentschnitt	375×310	3000	150,—
	Strangfalzziegel „Kodersdorf“ ohne Kopfverschluß	405×240	3100	165,—
	Doppelfalzziegel „Voigtstedt“	405×245	3200	200,—
	Doppelfalzziegel „Cretzschwitz“	415×245	3600	200,—
	Flachpfanne Sömmerda M 26 mit Kopfverschluß	425×265		200,—
52 17 13 10	Vakuum-Glasbausteine			
52 17 13 20	weiß und halbweiß, allseitig verschmolzen			
	I. Sorte	195×195×85	2500	150,—
	II. Sorte	195×195×85	2500	120,—
	I. Sorte	250×125×80	2200	120,—
	II. Sorte	250×125×80	2200	100,—
	I. Sorte	260×140×60	2400	150,—
	II. Sorte	260×140×60	2400	120,—
	I. Sorte	125×125×80	—	80,—
	II. Sorte	125×125×80	—	64,—

Merkmale für Vakuum-Glasbausteine II. Sorte:

Formverzogen,
eingefallene Flächen,
ungleiche Konturen.

Preisordnung Nr. 499.
— Anordnung über die Preise für Holzwolle —
Vom 24. November 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBL S. 313) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für Holzwolle der Warennummer 53 71 00 00 gelten die im § 2 festgesetzten Industrieabgabepreise für die volkseigenen Betriebe als Festpreise. Die Betriebspreise werden in einer Preisliste vom Ministerium für Leichtindustrie herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise des § 2 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltenen Verbrauchsabgaben werden den Betrieben vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 2

(1) Industrieabgabepreise für Holzwolle:

Wassergehalt % des Trocken- gewichtes	In DM je 100 kg für die Sorten			
	5	4	3	2
bis 20	15,44	17,09	18,43	20,93
20—30	15,44	17,09	18,43	19,58
30—40	14,12	15,59	16,77	18,43
über 40	12,15	13,50	14,45	15,10

Wassergehalt % des Trocken- gewichtes	In DM je 100 kg für die Sorten			
	1a	1	0	00
bis 20	24,57	32,33	45,59	63,81
20—30	22,90	30,01	42,27	59,17
30—40	21,60	28,19	39,46	55,22
über 40	18,23	23,76	33,21	45,90

(2) Bei Lieferung an Hersteller von Holzwolle-Leichtbauplatten der Warennummer 25 78 11 00 bis 25 78 90 00 ermäßigen sich die vorgenannten Industrieabgabepreise um 25,9 %.

Die Preise gelten für Lieferungen über 2000 kg ab Versandstation, Waggon verladen oder bei Abholung durch Lastkraftwagen oder Fuhrwerk ab Werk verladen. Bei Stückgutversand unter 2000 kg ist ein Aufschlag von 0,70 DM auf die in der Tabelle angeführten Preise zu berechnen.

(3) Für die Sorten 5 bis 00 sind folgende Abmessungen festgesetzt:

Spanlänge 50 cm, Spanbreite 1,5—2 mm, Spandicke:	
Sorte 5	0,33 mm
" 4	0,25 mm
" 3	0,20 mm
" 2	0,15 mm
" 1a	0,10 mm
" 1	0,07 mm
" 0	0,05 mm
" 00	0,03 mm

Bei einer Spanbreite von 0,6 bis unter 1,5 mm sind Aufpreise von 10% und bei einer Spanbreite bis 0,6 mm Aufpreise von 25% zu berechnen.

§ 3

(1) Der Handel darf bei Lieferungen ab Handelslager 14,8% und bei Streckengeschäften 5,2% als Handelsaufschläge auf die Industrieabgabepreise gemäß § 2 Abs. 1 berechnen.

(2) Die dem Handel entstehenden Frachtkosten sind in ihrer tatsächlichen Höhe gesondert in Rechnung zu stellen.

(3) Bei Lieferung ab Handelslager an den Verbraucher darf der Handel die sich aus der Gesamtheit seiner Einkäufe ergebenden Durchschnittsfrachtkosten (bezogen auf das vorhergehende Planjahr) berechnen.

§ 4

Das Gewicht der Packhölzer darf höchstens 5% des Ballen-Bruttogewichtes betragen.

§ 5

(1) Die Holzwolleballen müssen beim Versand wie folgt sichtbar gekennzeichnet sein:

- Bezeichnung der Herstellerfirma.
- Ballennummer,
- Holzwohle, Sorte,
- Gewicht des Ballens.

Falls die Holzwohle eine andere Spanbreite als 1,5 bis 2 mm und einen höheren Wassergehalt als 20% bei Sorten 2 bis 00 und 30% bei Sorten 5 bis 2 hat, sind außerdem Spanbreite und Wassergehalt an den Ballen sichtbar zu vermerken.

§ 6

Die abnehmenden Betriebe dürfen die Preise ihrer Erzeugnisse auf Grund dieser Preisordnung nicht verändern.

§ 7

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 4. März 1940 über die Festsetzung von Höchstpreisen für Holzwohle und Holzwohle außer Kraft. Ebenso die bisher erteilten Einzelpreisbewilligungen. Diese Preisordnung gilt für sämtliche Lieferungen, die nach dem 31. Dezember 1955 erfolgen, auch wenn damit in bereits abgeschlossene Verträge eingegriffen wird.

Berlin, den 24. November 1955

Ministerium für Leichtindustrie
I. V.: Krauß
Stellvertreter des Ministers

Preisordnung Nr. 511.

— Anordnung zur Ergänzung und Änderung der Preisverordnung Nr. 245 —

— Verordnung über die Preisbildung für Kraftfahrzeugreparaturen —

Vom 24. November 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Anlage zu § 2 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 245 vom 4. Juni 1952 — Verordnung über die Preisbildung für Kraftfahrzeugreparaturen — (GBl. S. 549) wird um die in der Anlage zu dieser Preisordnung aufzeichneten Regelleistungspreise erweitert.

(2) Die in der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 245 genannten Regelleistungspreise für das Kraftfahrzeug BMW 326 und BMW 340 werden aufgehoben. An ihre Stelle treten die in der Anlage zu dieser Preisordnung verzeichneten Regelleistungspreise für das Kraftfahrzeug EMW 340. Außerdem treten an die Stelle der Regelleistungspreise L 1 bis 3 und VA 1 bis 5 des Kraftfahrzeuges Phänomen Granit 25, die sich aus der Anlage zu Abs. 1 ergebenden Regelleistungspreise für das Kraftfahrzeug Phänomen 30 K. Die Regelleistungspreise L 1 bis 3 und VA 1 bis 5 des Kraftfahrzeuges Phänomen Granit 27 werden durch die in der Anlage zu Abs. 1 aufgeführten Regelleistungspreise des Kraftfahrzeuges Phänomen 32 ersetzt.

§ 2

(1) Im Regelleistungspreisverzeichnis der Preisverordnung Nr. 245 werden folgende Änderungen vorgenommen:

GBl. S. 558	I Motor M 2 Opel Olympia 1,3 l	147,20 DM
GBl. S. 558	V Kraftstoffanlage K 5 Opel Super 2,5 l	5,45 DM
GBl. S. 559	X Vorderachse VA 2 Opel Kadett	27,30 DM
GBl. S. 559	X Vorderachse VA 2 Opel Kadett mit Synchronfederung und Öldruckbremse	64,80 DM
GBl. S. 567	I Motor M 2 Opel LKW 1,5—2,9	147,30 DM

(2) Die Preise für das Zerlegen eines Vergasers, Reinigen, Prüfen, Auswechseln der unbrauchbaren Teile und wieder Zusammenbauen beziehen sich auf einen Vergaser. Soweit die Fahrzeuge mit 2 Vergasern ausgerüstet sind, darf der doppelte Preis in Rechnung gestellt werden.

§ 3

Im § 1 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. Juni 1952 zur Preisverordnung Nr. 245 (GBl. S. 550) wird die Erläuterung zu B wie folgt gefaßt:

„(1) Der Kalkulation sind die tariflich zulässigen Löhne nach dem Stand vom 1. Januar 1954 zugrunde zu legen, auf die ein Gemeinkostenzuschlag für Fertigungs- und Verwaltungskosten sowie Gewinn und Umsatzsteuer oder Dienstleistungsabgabe von 110% berechnet werden darf. Dieser Zuschlag darf von allen Betrieben ohne besonderen Nachweis angewandt werden.“

(2) Betriebe mit überdurchschnittlicher technischer Ausrüstung, die mit dem in Abs. 1 genannten Zuschlagssatz bei wirtschaftlicher Betriebsführung keine Kostendeckung erzielen, können unter genauer Angabe der technischen Ausrüstung sowie unter Beifügung des

Kostennachweises einen Antrag auf Gewährung eines Gemeinkostenzuschlages einschließlich Verwaltung, Vertrieb, Gewinn und Umsatzsteuer oder Dienstleistungsabgabe bis zur Höhe von 145 % der Fertigungslöhne stellen.

(3) Der Antrag ist von volkseigenen Betrieben beim zuständigen Rat des Bezirkes — Abteilung Verkehr — und von Privatbetrieben beim Ministerium der Finanzen — Zentralreferat Maschinenbau, Halle — zu stellen.

(4) Bei volkseigenen Betrieben hat die Bewilligung höherer Zuschläge unter Beachtung der Prinzipien der Verordnung vom 17. März 1955 zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe der Industrie, die nach den Grundsätzen des neuen Rechnungswesens kalkulieren (GBl. I S. 277), zu erfolgen.

(5) Die Bewilligung höherer Zuschläge erfolgt für volkseigene Betriebe in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember jeden Jahres. Als Abrechnungszeitraum gilt der vorangegangene Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September. Die erteilten Preisbewilligungen gelten jeweils für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember des folgenden Jahres. Die auf Grund des § 1 Abs. 2 — Erläuterung zu B — der Ersten Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 245 bewilligten höheren Zuschläge verlieren spätestens am 31. März 1956 ihre Gültigkeit.

(6) Für private Industriebetriebe erfolgt die Bewilligung höherer Zuschläge in der Zeit vom 15. Februar bis 31. März jeden Jahres. Als Abrechnungszeitraum gilt das vorangegangene Jahr. Der Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen bis zum 15. Februar des auf den jeweiligen Abrechnungszeitraum folgenden Jahres einzureichen. Die erteilten Preisbewilligungen gelten für die Zeit vom 1. April des laufenden bis 31. März des folgenden Jahres. Die auf Grund des § 1 Abs. 2 — Erläuterung zu B — der Ersten Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 245 bewilligten höheren Zuschläge verlieren am 31. März 1956 ihre Gültigkeit.“

§ 4

Im § 1 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 245 wird die Erläuterung zu D wie folgt ergänzt:

„Der Kalkulation sind die gesetzlichen Materialpreise nach dem Stand vom 1. Januar 1956 zugrunde zu legen. Werden Materialpreise nach dem 1. Januar 1956 geändert, sind die neuen Materialpreise nur kalkulationsfähig, wenn in den gesetzlichen Bestimmungen zur Einführung der neuen Materialpreise nichts Gegenteiliges gesagt ist.“

§ 5

Für die Aufstellung und Prüfung der Kalkulationen sowie für die Behandlung der Kosten gelten für volkseigene Reparaturbetriebe die in der Verordnung vom 17. März 1955 zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe der Industrie, die nach den Grundsätzen des neuen Rechnungswesens kalkulieren (GBl. I S. 277), enthaltenen Grundsätze. Dies gilt auch für volkseigene Betriebe, die das neue Rechnungswesen nicht anwenden. Diese Betriebe haben bei der Kalkulation die Besonderheiten des von ihnen angewandten Rechnungswesens zu berücksichtigen.

§ 6

Von den volkseigenen Betrieben der Industrie, die nach den Grundsätzen des neuen Rechnungswesens

kalkulieren und Kraftfahrzeugreparaturen nicht als Hauptproduktion durchführen, sind die Abrechnungen dieser Reparaturen, für die keine Regelleistungspreise festgesetzt sind oder festgesetzt werden, nach den Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 483 vom 4. November 1955 — Anordnung zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues — (GBl. I S. 829) vorzunehmen. Demzufolge sind in den Kalkulationen nur die von den Preisbildungsstellen bestätigten Kostenelemente zu verwenden.

§ 7

Diese Preisverordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 24. November 1955

Ministerium für Verkehrswesen

Kramer
Minister

Anlage

zu § 1 vorstehender Preisverordnung Nr. 511

Arbeits- bezeichnung	IFA F 9	Framo V 991	EMW 340	Phäno-		Horch H 3 A
				men 50 K	men 32	
	1	2	3	4	5	6
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
I. Motor	M 1	6,80	6,80	15,75	18,70	20,40 18,70
	M 2	52,50	52,50	164,50	234,50	262,40 234,—
	M 3	12,50	10,50	18,20	31,50	36,75 31,50
	M 4	—	—	47,25	77,—	73,50 108,—
	M 5	5,80	6,80	14,60	7,90	10,50 14,—
	M 6	—	—	22,55	56,—	— 45,50
	M 7	—	—	4,80	—	— 5,95
	M 8	—	—	5,10	—	— 8,50
	M 9	—	—	10,90	—	8,70 6,80
	M 10	—	—	12,20	4,25	5,10 27,20
	M 11	—	—	4,55	6,10	4,20 6,10
	M 12	—	—	22,70	36,—	— —
	M 13	5,—	5,—	9,40	14,40	28,80 30,60
II. Kupp- lung	MK 1	5,25	5,25	7,—	8,75	10,50 7,50
	MK 2	2,40	2,40	1,70	3,40	3,40 3,50
	MK 3	20,70	19,—	18,70	17,—	18,70 24,50
III. Kühlung	MKü 1	6,80	3,40	6,10	—	— 8,75
IV. Auspuff	MA 1	5,10	5,10	3,40	10,20	10,20 9,35
V. Kraft- stoff- anlage	K 1	5,10	4,40	5,95	3,50	3,50 3,40
	K 2	5,25	—	2,10	2,60	2,60 2,60
	K 3	5,25	—	3,85	5,25	5,25 5,25
	K 4	1,70	1,70	1,70	2,55	— —
	K 5	6,30	4,90	5,25	7,—	— —
	K 6	0,85	0,85	1,—	1,70	1,70 1,70
	K 7	—	—	—	—	2,55 1,70
	K 8	—	—	—	—	2,60 2,60
	K 9	—	—	—	—	3,50 5,95
	K 10	—	—	—	—	5,25 4,40

Arbeits- bezeichnung	IFA F 9 1	Framo V 901 2	EMW 340 3	Phäno-		Horch H 3 A 6
				men 30 K 4	men 32 5	
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
VI. Getriebe G 1	23,80	22,10	15,30	13,60	13,60	22,75
G 2	40,25	28,—	27,65	35,—	28,—	46,80
G 3	45,50	38,50	—	—	—	—
VII. Zwischen- getriebe GZ 1	—	—	—	—	—	—
GZ 2	—	—	—	—	—	—
VIII. Lenkung L 1	10,20	8,20	9,50	14,30	14,30	12,25
L 2	6,30	7,—	15,75	15,75	15,75	19,30
L 3	—	—	—	3,40	3,40	5,25
IX. Gelenk- und Zwi- schen- wellen KA 1	—	5,10	—	5,10	5,10	5,10
KA 2	—	2,70	4,30	4,25	5,10	5,10
X. Vorder- achse VA 1	11,90	10,20	23,80	15,30	15,30	19,25
VA 2	23,—	28,—	39,90	66,50	66,50	64,80
VA 3	5,25	4,20	7,30	3,50	3,50	3,50
VA 4	—	—	22,75	26,25	26,25	—
VA 5	2,45	2,45	2,10	2,60	2,60	3,50
XI. Vorder- federn VF 1	—	—	—	8,50	8,50	8,75
VF 2	11,90	7,50	—	—	—	—
VF 3	—	8,80	17,—	—	—	—
VF 4	5,25	7,—	9,30	7,90	8,75	10,20
VF 5	—	—	3,40	6,80	8,50	—
XII. Hinter- achse HA 1	10,20	10,20	15,30	18,70	18,70	26,25
HA 2	14,—	35,—	51,80	77,—	77,—	95,40
HA 3	—	12,30	20,65	9,40	8,40	50,40
HA 4	—	12,60	18,—	27,—	27,—	21,60
XIII. Hinter- federn HF 1	10,90	8,50	8,50	9,35	9,35	14,—
HF 2	6,30	7,70	—	10,50	10,50	15,75
HF 3	—	—	—	10,20	10,20	—
XIV. Stoß- dämpfer St 1	2,70	1,70	6,80	2,55	2,55	—
St 2	2,10	3,40	6,80	2,55	2,55	—
XV. Bremsen BR 1	31,50	31,50	36,75	63,—	63,—	111,60
BR 2	8,75	10,50	10,50	14,—	12,25	14,40
BR 3	5,25	5,25	4,55	6,10	6,10	12,25
XVI. Zentral- schmie- rung Z 1	7,—	—	6,30	8,75	8,75	—

Arbeits- bezeichnung	IFA F 9 1	Framo V 901 2	EMW 340 3	Phäno-		Horch H 3 A 6
				men 30 K 4	men 32 5	
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
XVII. Elektr. Aus- rüstung und Ar- maturen E 1	2,10	1,40	2,45	2,10	—	—
E 2	2,10	1,75	1,40	2,60	—	—
E 3	1,40	1,40	1,—	3,40	3,40	4,25
E 4	1,70	1,70	1,40	1,40	5,10	4,25
E 5	3,40	3,40	2,—	8,50	10,20	2,60
E 6	2,40	3,40	3,10	2,10	3,40	3,40
E 7	1,75	1,75	1,75	1,75	—	—
E 8	1,70	1,70	1,40	1,70	1,70	1,75
E 9	2,70	2,70	3,10	3,10	2,55	2,60
E 10	3,40	2,70	3,10	2,55	2,55	2,60
XVIII. Aufbau A 1	10,50	8,75	16,80	7,90	8,75	7,—
A 2	8,05	7,—	12,25	6,10	6,10	3,50
A 3	—	5,10	—	5,10	5,10	5,10
A 4	2,—	2,70	3,40	2,55	2,55	1,70
A 5	1,—	1,40	1,70	1,70	1,70	1,70
A 6	0,70	0,70	1,—	1,40	1,70	1,70
XIX. Ab- nahme AB 1	18,—	14,40	18,—	63,—	64,80	64,80
XX. Durch- sicht D 1	7,20	23,40	15,10	14,40	21,60	36,—
D 2	9,—	23,40	22,20	16,20	23,40	28,80
D 3	10,80	23,40	18,—	20,70	27,90	36,—
D 4	12,60	23,40	25,90	29,70	46,80	72,—
D 5	10,80	23,40	19,40	21,60	28,80	72,—
D 6	18,—	23,40	25,90	31,50	50,40	72,—
D 7	12,60	—	—	—	—	—

Arbeits- bezeichnung	IFA H 3 B 7	IFA H 6 8	IFA H 6 B 9	IFA H 3 10	Ika- rus 30	Ika- rus 601
					11	12
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
I. Motor M 1	40,80	40,80	68,—	30,60	27,20	34,—
M 2	234,—	432,—	432,—	342,—	288,—	324,—
M 3	70,—	63,—	94,50	66,50	49,—	63,—
M 4	118,80	165,—	183,60	—	64,80	129,60
M 5	17,50	21,—	28,—	28,—	15,75	12,25
M 6	45,50	63,—	77,—	43,50	36,75	56,—
M 7	13,60	6,80	13,60	27,20	4,25	8,50
M 8	10,20	10,20	10,20	13,60	5,95	8,50
M 9	8,50	10,20	10,20	12,75	4,25	8,50
M 10	34,—	30,60	34,—	17,—	4,80	8,80
M 11	6,10	6,10	5,25	12,25	4,90	8,75
M 12	18,—	—	—	18,—	—	43,20
M 13	36,—	32,40	37,80	21,60	15,30	28,80

Arbeits- bezeichnung	IFA	IFA	IFA	IFA	Ika-	Ika-
	H 3 B 7	H 6 8	H 6 B 9	H 3 10	rus 20 11	rus 601 12
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
II. Kupp- lung						
MK 1	7,—	12,25	10,50	8,75	8,75	12,35
MK 2	2,50	5,25	5,25	3,50	4,90	5,25
MK 3	31,50	45,50	59,50	43,75	18,40	14,—
III. Kühlung						
MKÜ 1	12,25	10,50	14,—	12,25	10,50	10,50
IV. Auspuff						
MA 1	16,15	9,75	11,90	9,35	—	—
V. Kraft- stoff- anlage						
K 1	7,65	5,10	11,90	10,20	5,10	13,60
K 2	5,25	2,60	3,50	4,40	7,70	7,—
K 3	5,25	5,25	5,25	6,10	—	—
K 4	—	—	—	2,55	—	—
K 5	—	—	—	10,55	—	—
K 6	2,55	3,40	2,55	1,70	1,70	1,70
K 7	3,40	1,70	2,55	2,70	2,40	2,55
K 8	2,60	2,60	1,75	1,40	5,25	4,40
K 9	6,80	5,10	6,80	5,10	8,50	6,80
K 10	7,—	7,—	7,—	5,25	7,—	5,25
VI. Getriebe						
G 1	28,—	42,50	52,50	38,50	25,—	28,—
G 2	46,80	66,50	66,50	45,—	64,80	64,80
G 3	—	—	—	—	—	—
VII. Zwi- schen- getriebe						
GZ 1	—	—	—	—	—	—
GZ 2	—	—	—	—	—	—
VIII. Lenkung						
L 1	15,75	15,75	17,50	15,75	14,—	21,—
L 2	19,80	19,80	18,80	19,80	12,60	19,80
L 3	3,50	5,25	4,40	5,25	2,60	3,50
IX. Gelenk- und Zwi- schen- wellen						
KA 1	8,50	5,10	6,80	5,10	5,10	8,50
KA 2	6,80	5,10	5,95	5,10	3,90	8,50
X. Vorder- achse						
VA 1	19,25	26,25	24,50	19,25	22,75	26,75
VA 2	75,60	79,20	79,20	66,60	90,—	90,—
VA 3	3,50	3,50	4,40	3,50	6,10	7,—
VA 4	—	—	—	—	12,25	—
VA 5	3,50	3,50	3,50	3,50	3,15	3,50
XI. Vorder- federn						
VF 1	12,25	15,75	14,—	10,50	5,25	17,50
VF 2	—	—	—	—	12,25	—
VF 3	—	—	—	—	—	—
VF 4	9,60	17,50	11,40	10,50	13,10	12,25
VF 5	—	—	—	—	5,10	—

Arbeits- bezeichnung	IFA	IFA	IFA	IFA	Ika-	Ika-
	H 3 B 7	H 6 8	H 6 B 9	H 3 10	rus 20 11	rus 601 12
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
XII. Hinter- achse						
HA 1	26,25	45,80	49,—	29,55	42,—	70,—
HA 2	111,60	144,—	140,40	95,40	126,—	181,—
HA 3	45,—	—	—	50,40	21,60	—
HA 4	23,40	—	16,20	21,60	36,—	—
XIII. Hinter- federn						
HF 1	17,50	28,—	28,—	12,10	10,50	32,40
HF 2	14,—	28,—	16,60	14,90	15,75	14,—
HF 3	—	—	—	—	—	—
XIV. Stoß- dämpfer						
St 1	—	—	—	—	3,40	5,10
St 2	—	—	—	—	5,10	—
XV. Bremsen						
BR 1	108,—	161,50	162,—	66,60	93,60	190,30
BR 2	18,—	17,10	19,80	14,—	16,20	—
BR 3	8,75	8,75	8,75	12,25	8,75	10,50
XVI. Zentral- schmie- rung						
Z 1	—	—	—	—	—	—
XVII. Elektr. Aus- rüstung und Ar- maturen						
E 1	—	—	—	3,50	—	—
E 2	—	—	—	2,60	—	—
E 3	5,10	5,10	5,95	5,10	4,25	—
E 4	3,40	5,10	4,25	3,40	3,75	6,80
E 5	3,50	2,60	4,40	14,—	2,45	5,25
E 6	5,10	4,25	4,25	4,25	2,40	5,10
E 7	—	—	—	—	—	—
E 8	1,75	1,75	2,60	1,75	1,75	1,75
E 9	2,10	3,50	2,60	2,60	1,75	2,60
E 10	3,50	2,60	2,60	2,60	2,10	5,25
XVIII. Aufbau						
A 1	—	—	—	7,—	3,50	18,40
A 2	—	—	—	3,50	3,50	18,40
A 3	—	—	—	5,10	—	—
A 4	—	—	—	1,70	1,—	4,25
A 5	—	—	—	1,70	0,85	1,70
A 6	—	—	—	1,70	0,85	1,70
XIX. Ab- nahme						
AB 1	60,60	72,—	82,80	66,60	66,60	82,80
XX. Durch- sicht						
D 1	36,—	43,20	43,20	—	—	—
D 2	28,80	36,—	36,—	—	—	—
D 3	36,—	46,80	46,80	—	—	—
D 4	72,—	122,40	122,40	—	—	—
D 5	72,—	122,40	122,40	—	—	—
D 6	72,—	122,40	122,40	—	—	—
D 7	—	—	—	—	—	—

**Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 57 vom 5. November 1955 enthält:	Seite
Anordnung vom 15. Oktober 1955 über die Stellung und die Aufgaben der Zentralstation der Jungen Naturforscher „Walter Ulbricht“	369
Anordnung vom 15. Oktober 1955 über die Stellung und die Aufgaben des Zentralhauses der Jungen Pioniere	371
Anordnung vom 15. Oktober 1955 über die Stellung und die Aufgaben der Zentralstation der Jungen Techniker	374
Anordnung vom 27. Oktober 1955 über die Errichtung des Instituts „Prüffeld für elektrische Hochleistungstechnik“	376
Anordnung vom 27. Oktober 1955 zur Änderung der Anordnung über die Nutzbarmachung von Importverpackung und nicht wiederverwendungsfähiger Verpackung	378
Die Ausgabe Nr. 58 vom 8. November 1955 enthält:	
Anordnung vom 19. Oktober 1955 zur Änderung der Anordnung über die Errichtung und Rechtsstellung von Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen	377
Bekanntmachung vom 14. Oktober 1955 zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben	377
Anordnung vom 24. Oktober 1955 über die Einführung der Materialeinsatzliste Nr. 85	378
Die Ausgabe Nr. 59 vom 12. November 1955 enthält:	
Anordnung vom 5. November 1955 über die Gründung und Stellung einer Zentralstation der Jungen Touristen	381
Anordnung vom 4. November 1955 über die Bildung und die Tätigkeit der Wissenschaftlich-Technischen Räte der Hauptverwaltungen	383
Anordnung vom 3. November 1955 über die Errichtung Staatlicher Hengstdepots	384
Siebenunddreißigste Bekanntmachung vom 21. Oktober 1955 über die Verbindlichkeitsklärung von Standards der Deutschen Demokratischen Republik	385
Die Ausgabe Nr. 60 vom 24. November 1955 enthält:	
Anordnung vom 4. November 1955 über die Erteilung von Genehmigungen zur Bekanntgabe der Abschluß- oder Teilergebnisse von Arbeiten des Planes Forschung und Technik	393
Anordnung vom 10. November 1955 über die Errechnung der erarbeiteten Einsparung an Regiekosten und Preisausgleichen in den VEH Deutscher Innen- und Außenhandel	394
Anordnung vom 24. Oktober 1955 über die Anwendung der Lehmbauweise und die Ausbildung lehmbautechnischer Kader	395
Anordnung vom 12. November 1955 über die Annahme- und Lieferbedingungen für chemische Reinigung und Färberei	398
Anordnung vom 9. November 1955 über die Bildung des „VEB Progress Film-Vertrieb“	399
Anweisung vom 15. Oktober 1955 über die Erstattung der Mehrkosten bei der Durchführung der Winterbauarbeiten bei Investitionsbauvorhaben im IV. Quartal 1955 und im Planjahr 1956	400
Anweisung vom 15. Oktober 1955 über die Erstattung der Mehrkosten bei der Durchführung der Winterbauarbeiten bei Bauvorhaben der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften und der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften im IV. Quartal 1955 und im Planjahr 1956	402
Fünfte Bekanntmachung vom 10. November 1955 zur Verordnung über die Imprägnierung des im Freien zur Verwendung gelangenden Holzes sowie zur Anordnung über den baulichen Holzschutz in gedeckten Räumen, — Anerkennung von Holzschutzmitteln —	403

Wichtig für alle privaten Industrie-, Handels- und Leistungsbetriebe!

Die geltenden Steuerlabeln für die private Wirtschaft

DIN A 5 · 204 Seiten · Broschiert 3,65 DM

Die Broschüre enthält sämtliche Steuertabellen für die private Wirtschaft, unter anderem:

Einkommensteuer	Vermögensteuer	Grundsteuer
Körperschaftsteuer	Lohnsteuer	Beförderungsteuer
Gewerbesteuer	Erbschaftsteuer	Kraftfahrzeugsteuer
	Gründerwerbsteuer	

SCHRIFTENREIHE ZUM ABGABENRECHT

Heft 12

Das geltende Lohnsteuerrecht

Die Besteuerung des Arbeitseinkommens der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz
2., überarbeitete Auflage

DIN A 5 · 184 Seiten
Broschiert 1,95 DM

Heft 13

Das Nachprüfungsverfahren der Abgabenverwaltung

Ausführliche Gesamtübersicht für die Praxis

DIN A 5 · 96 Seiten
Broschiert 2,80 DM

Heft 14

Das Vermögensteuerrecht

Eine systematische Zusammenfassung aller geltenden bewertungs- und vermögensrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Vermögensteuer- und Bewertungsrichtlinien 1955

DIN A 5 · 208 Seiten
Broschiert 2,60 DM

Heft 17

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz

Durchführungsbestimmungen unter Berücksichtigung der Ergänzungen und Änderungen

DIN A 5 · 84 Seiten
Broschiert etwa 2,25 DM

SONDERDRUCKE GESETZBLATT

- Nr. 25 Achte Durchführungsbestimmung zu den Gesetzen über die Steuer und Steuertarife des Handwerks vom 6. Januar 1954 und den Steuertabellen
DIN A 5 · 20 Seiten · Preis 0,30 DM
- Nr. 70 Vermögensteuer- und Bewertungsrichtlinien 1955 — VSt- und BewR 1955 — vom 15. Januar 1955
DIN A 5 · 88 Seiten · Preis 1,— DM
- Nr. 71 Neunte Durchführungsbestimmung zu den Gesetzen über die Steuer und Steuertarife des Handwerks — 9. HdwStDB —
DIN A 5 · 80 Seiten · Preis 0,50 DM

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig,
Leipzig C 1, Querstraße 4-6



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

GESETZBLATT

881

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 13. Dezember 1955	Nr. 105
Tag	Inhalt	Seite
24. 11. 55	Preisverordnung Nr. 512. — Anordnung über die Preise für Empfangsantennen für UKW, Mittel- und Langwelle —	881
24. 11. 55	Preisverordnung Nr. 513. — Anordnung über die Preise für Röhrenfassungen und Röhrensockel —	882
24. 11. 55	Preisverordnung Nr. 514. — Anordnung über die Preise für Geräteeinbauswitcher für Rundfunk- und Fernsehempfänger —	886
24. 11. 55	Preisverordnung Nr. 515. — Anordnung über die Preise für Drucktastenswitcher und Mehrstellenswitcher für Rundfunk- und Fernsehempfänger —	887
24. 11. 55	Preisverordnung Nr. 516. — Anordnung über die Preise für Empfängerröhren —	889
24. 11. 55	Preisverordnung Nr. 517. — Anordnung über die Preise für Lautsprecher für Rundfunk- und Fernsehempfänger —	891
24. 11. 55	Preisverordnung Nr. 518. — Anordnung über die Preise für Feinsicherungen —	893
24. 11. 55	Preisverordnung Nr. 519. — Anordnung über die Preise für Kleinsttransformatoren für Rundfunk- und Fernsehgeräte —	894
24. 11. 55	Preisverordnung Nr. 520. — Anordnung über die Preise für Schichtdrehwiderstände —	895
24. 11. 55	Preisverordnung Nr. 521. — Anordnung über die Preise für Skalen für Rundfunk- und Fernsehempfänger —	897
24. 11. 55	Preisverordnung Nr. 522. — Anordnung über die Preise für Selen-Trockengleichrichter-säulen —	898
24. 11. 55	Preisverordnung Nr. 541. — Anordnung über die Preise für Maniperm —	900
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	904

Preisverordnung Nr. 512.

— Anordnung über die Preise für Empfangsantennen für UKW, Mittel- und Langwelle —

Vom 24. November 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für volkseigene Betriebe gelten die sich aus der als Anlage beigefügten Preisliste ergebenden Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Betriebspreise werden vom Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau, die Produktionsabgabe vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Die Industrieabgabepreise des Abs. 1 sind für alle übrigen Betriebe Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Die Preise gemäß Absätze 1 und 2 gelten „frei Versandstation“ verladen oder bei Selbstabholung „frei Fahrzeug“ verladen, einschließlich branchenüblicher Innenverpackung. Versandverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der einschlägigen Bestimmungen.

§ 2

Unter den Begriff „Empfangsantennen“ fallen Empfangsantennen der Warennummern:

- 36 45 72 10 Richtantennen, einseitig
- 36 45 72 20 Richtantennen, mechanisch, drehbar
- 36 45 72 50 Vielelementenantennen
- 36 45 74 10 Empfangsantennen, einfach

§ 3

(1) Für Empfangsantennen für UKW, Mittel- und Langwelle, welche gemäß § 2 in den Geltungsbereich dieser Preisverordnung fallen, aber in den Preislisten dieser Preisverordnung nicht enthalten sind, werden die Preise von der zuständigen Preisbildungsstelle im Einvernehmen mit dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau in Relation festgesetzt.

Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau ergänzt die Preislisten entsprechend den erlassenen Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen jährlich veröffentlicht.

§ 4

(1) Die Industrieabgabepreise für Empfangsantennen gemäß § 2 gelten für die Güteklasse „I“.

(2) Wird das Prüfzeugnis Güteklasse „2“ erteilt, ist ein Abschlag von 10 % zu berechnen.

(3) Wird das Prüfzeugnis Güteklasse „S“ erteilt, ist ein Aufschlag von 5 % zu berechnen.

(4) Bei Erteilung des Prüfzeichens („Δ“) gelten die Preise des Abs. 1.

(5) Wird seitens des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung eine Güteklassifizierung verweigert, ist ein Abschlag von den Preisen des § 1 zu berechnen, der der vom Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung festgestellten Wertminderung entspricht, jedoch mindestens 20 % beträgt.

§ 5

(1) Die Lagerhandelsspanne des Großhandels beträgt 10 % vom Industrie- bzw. Herstellerabgabepreis. Der Großhandelsabgabepreis im Lagergeschäft gilt „ab Großhandelslager“ verladen, einschließlich branchenüblicher Verpackung, ausschließlich Außenverpackung.

(2) Die Streckenhandelsspanne des Großhandels beträgt für Lieferungen an andere Abnehmer als den Einzelhandel 3 % vom Industrie- bzw. Herstellerabgabepreis.

(3) Bei Lieferung im Auftrage und für Rechnung des Großhandels vom Hersteller direkt an den Einzelhandel (Streckengeschäft) gilt grundsätzlich der gleiche Großhandelsaufschlag wie bei Lieferung der Waren über das Lager des Großhandels. Der Großhandel kann dem Einzelhandel eine Vergütung gewähren, ist jedoch verpflichtet, mindestens „frei Empfangsstation“, bei LKW-Transporten „frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels“ zu liefern.

§ 6

(1) Die Einzelhandelsspanne beträgt 23 % des Industrie- bzw. Herstellerabgabepreises.

(2) Bezieht der Einzelhandel direkt vom Hersteller (Direktgeschäft), so kann der Großhandelsaufschlag vom Hersteller und Einzelhändler nach Vereinbarung aufgeteilt und in Anspruch genommen werden, wobei gleichzeitig in die Vereinbarungen insbesondere die Übernahme der Frachtkosten, des Risikos usw. einzubeziehen ist.

§ 7

Durchführungsbestimmungen zu dieser Preisordnung erläßt das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

§ 8

(1) Diese Preisordnung tritt bezüglich des § 3 Abs. 1 mit ihrer Verkündung, hinsichtlich aller anderen Bestimmungen am 1. Januar 1956 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1956 erfolgen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Preisordnung treten die Preisordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und

Einzelhandel (ZVOB. II S. 107) für den Anwendungsbereich dieser Preisordnung und alle dieser Preisordnung entgegenstehenden Preisbewilligungen für Antennen gemäß § 2 außer Kraft.

Berlin, den 24. November 1955

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau
Wunderlich
Minister

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 512

Preisliste

für Empfangsantennen

Warennummer: 36 45 70 00

Warennummer	Bezeichnung der Antenne Nummer	Industrie- abgabepreis je Stück DM
1. 36 45 72 10	Richtantennen — einseitig: Nr. 1187.600—10 001 Zum Empfang des 3-m-Rundfunkbandes (87—100 MHz), Anpassungswiderstand etwa 280 Ohm für 300 Ohm Bandleitung, Alurohr, Preßst-Isolator mit Trolitul-einlagen, mit Haltestab und Antennenhalter 1500 × 60 × 12 ∅. UKW-Antenne-Faltdipol 14,58 Nr. 1187.600—10 002 ebenso (cloxiert) 18,08	
	UKW-Faltdipol 280 Ohm Anpassungswiderstand, Stegleitung 300 Ohm mit wasserdichtem Preßstoffanschluß und Befestigungskasten (Fa. Albert Böttinger KG, Ruhla) 21,68	
	Nr. 1187.607—10 001 Zum Anbringen an die Hauswand in Fernernähe oder an Fensterrahmen, für Empfang etwa im Halbkreis liegender Sender, mit Antennenhalter und gebogenem Halterohr. UKW-Fenster-Ringdipol 16,59	
	Nr. 1187.608 Aus Bandleitung, für UKW-Behelantsenne, einschließlich vier Zimmerisolatoren 1187.407 und Befestigungsnägeln. UKW-Zimmerantenne 4,56	
	Nr. 1187.609 Dipolantenne mit Metallstäben und Preßstoffsockel, mit Anschlußschnur, etwa 1 m lang, für symmetrischen Empfängeranschluß 300 Ohm, Impedanzausgleich durch Rändelschraube, auf lackiertem Holzfuß montiert. UKW-Zimmerdipol 13,12	
	Nr. 1187.615—10 001 Fernsehantenne für Kanal 3, Frequenz 59,25/65,75 MHz (z. B. Fernschender Leipzig), gestreckter Dipol, stabiler Isolator aus Preßstoff mit hochwertiger Isolation der Antennenstäbe, Stopfbuchsen für Koaxialkabel, Anschluß und Verschlussdeckel einschließlich Symmetrierung für 60-Ohm-Kabel (koaxial) ohne Kabelschellen. Fernsehantenne für Band I OIR 27,—	

Warennummer	Bezeichnung der Antenne Nummer	Industrie- abgabepreis je Stück DM
2. 36 45 72 50	Vielelementenantennen:	
	Nr. 1187.601—10 001 Bei Verwendung von 300 Ohm Bandleitung und zur vollen Ausnutzung der Empfindlichkeit der Antenne ist ein Anpassungsglied 120 Ohm, Nr. 1185.001—10 001, erforderlich und getrennt zu bestellen.	
	UKW-Antenne mit Reflektor	21,21
	Nr. 1187.601—10 002 ebenso (eloxiert)	25,96
	Nr. 1187.602—10 001 Bei Verwendung von 300 Ohm Bandleitung ist ein Anpassungsglied von 35 Ohm Nr. 1187.001—10 002 erforderlich und getrennt zu bestellen.	
	UKW-Antenne mit Reflektor und Direktor	29,79
	Nr. 1187.602—10 002 ebenso (eloxiert)	36,34
	Nr. 1187.604—10 001 Für Rundfunkempfang, bestehend aus 2 UKW-Antennen 1187.600 mit Anpaßleitung und Anpassungsglied 150 Ohm Nr. 1187.001—10 003, mit Antennenhalter und Haltestäben, ohne Standrohr.	
	UKW-Antenne, gekreuzter Dipol	31,75
	Nr. 1187.604—10 002 ebenso (eloxiert)	37,93
	Nr. 1187.606—10 001 Für Rundfunkempfang, Anpassungswiderstand etwa 270 Ohm, für 300 Ohm Bandleitung, mit Antennenhalter, Haltestab, ohne Standrohr.	
	UKW-Ringdipol	16,04
	Nr. 1187.610—10 001 Kanal 1, Frequenz 41,75/48,25 MHz (z. B. Sender Müggelberg bei Berlin), gestreckter Dipol, stabiler Isolator aus Preßstoff, mit hochwertiger Isolation der Antennenstäbe, Stopfbuchsen für Koaxialkabel für Anschluß- und Ver- schlußkabel, einschließlich Symmetrierung für etwa 60 Ohm Koaxialkabel einschließlich Antennenhalter für Maste bis zu 70 Ø, jedoch ohne Kabelschellen.	
	Fernsehantenne für Band I OIR	28,68
	Nr. 1187.612—10 001 Kanal 1, Frequenz 41,75/48,25 MHz (z. B. Fernsehsender Müggelberg bei Berlin), mit Reflektor und Direktor, sonst Ausführung wie 1187.610, jedoch mit Anpaßleitung; günstiges Vor- und Rückverhältnis und höhere Empfindlichkeit, daher für größere Entfernungen vom Sender geeignet. Reflexionen, Entstehung von Geisterbildern werden stark herabgesetzt. Gewinn etwa 4 bis 6 db.	
	Fernsehantenne für Band I OIR	69,15

Warennummer	Bezeichnung der Antenne Nummer	Industrie- abgabepreis je Stück DM
	Nr. 1187.617—10 001 Kanal 3, Frequenz 59,25/65,75 MHz (z. B. Fernsehsender Leipzig), gestreckter Dipol mit Reflektor und Direktor, sonst wie 1187.615, jedoch mit Anpaßleitung; günstiges Vor- und Rückverhältnis und höhere Empfindlichkeit, daher für größere Entfernungen vom Sender geeignet; Reflexionen, Entstehung von Geisterbildern werden stark herabgesetzt. Gewinn etwa 4 bis 6 db.	
	Fernsehantenne für Band I OIR	60,41
	Nr. 1187.622—10 001 Kanal 1, Frequenz 145,25/151,75 MHz (z. B. Fernsehsender Dresden), Faltdipol mit Reflektor und Direktor, Preßstoffisolator, Stopfbuchsen für Isolator, hochwertige Isolation des Antennenleitungsanschlusses, Symmetrierung für 60 Ohm Koaxialkabel, günstiges Vor- und Rückverhältnis und höhere Empfindlichkeit, daher für größere Entfernungen vom Sender geeignet; Reflexionen, Entstehung von Geisterbildern werden stark herabgesetzt.	
	Fernsehantenne für Band III OIR	24,38
	Nr. 1187.632—10 001 Kanal 10, Frequenz 209/216 MHz (z. B. Berlin II), Ausführung Faltdipol mit Reflektor und Direktor.	
	Fernsehantenne für Band III OIR	24,38
3. 36 45 74 10	Empfangsantennen, einfach:	
	Nr. 1187.100 Länge 3,65 m für Dachbefestigung, geringes Gewicht, große Oberfläche, Preßstoffisolator mit vorschrittsmäßiger Grobfunkstrecke, Befestigungskapazität etwa 50 pF, für den Versand zerlegbar in zwei etwa 2 m lange Teile, die sich aufeinandersetzen lassen (Leichtmetallrohr).	
	Einstabantenne	14,69
	Nr. 1187.200 Isolator als Blitzschutz ausgebildet, einschließlich 6 m Anschlußdraht mit Bananensteckern. Bei günstiger Anbringung Verbesserung des Verhältnisses Störpegel zu Empfangspegel; etwa 1600 × 150 mm; Fensterstabantennen mit verstellbarem Befestigungswinkel.	
	Fensterantenne, verstellbar	5,41
	Nr. 1187.301—10 001 Die Antenne wird in zwei Ausführungen geliefert, die sich durch die Art, wie das Kabel am Antennenfuß weggeführt wird, unterscheiden. In einem Falle erfolgt die Ableitung rechtwinklig zur Antennenachse, im anderen Falle in der achsialen Verlängerung der Antenne. Die Form des Anschlusses gestattet jedoch eine Antenne mit winkliger Ableitung in achsialer Ableitung umzuwandeln.	
	Autoantenne	19,89

Warennummer	Bezeichnung der Antenne Nummer	Industrieabgabepreis je Stück DM
Nr. 1187.500 (25 737)	Mit Bananenstecker zum Anschluß des Empfängers, einfache Anbringung durch Isolierrollen mit Stiften aus Gußstahl, auf Karton, Länge etwa 12 m mit 6 Isolierrollen. Innenantenne aus Speziallitze mit Umspinnung	1,83

Preisordnung Nr. 513.

— Anordnung über die Preise für Röhrenfassungen und Röhrensockel —

Vom 24. November 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBL S. 313) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für volkseigene Betriebe gelten die sich aus der als Anlage beigefügten Preisliste ergebenden Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Betriebspreise werden vom Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau, die Produktionsabgabe vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Die Industrieabgabepreise des Abs. 1 sind für alle übrigen Betriebe Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Die Preise gemäß Absätze 1 und 2 gelten „frei Versandstation“ verladen oder bei Selbstabholung „frei Fahrzeug“ verladen, einschließlich branchenüblicher Verpackung. Versandverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der einschlägigen Bestimmungen.

§ 2

Unter den Begriff „Röhrenfassungen und Röhrensockel“ fallen solche der Warennummer: 36 48 87 00.

§ 3

(1) Für Röhrenfassungen und Röhrensockel, welche gemäß § 2 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen, aber in der Preisliste dieser Preisordnung nicht enthalten sind, werden die Preise von der zuständigen Preisbildungsstelle im Einvernehmen mit dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau in Relation festgesetzt.

Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau ergänzt die Preisliste entsprechend den erlassenen Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen jährlich veröffentlicht.

§ 4

(1) Die Lagerhandelsspanne des Großhandels beträgt 15% vom Industrie- bzw. Herstellerabgabepreis. Der Großhandelsabgabepreis im Lagergeschäft gilt „ab Großhandelslager“ verladen, einschließlich branchenüblicher Verpackung, ausschließlich Außenverpackung.

(2) Die Streckenhandelsspanne des Großhandels beträgt bei Lieferungen an andere Empfänger als den Einzelhandel 5% vom Industrie- bzw. Herstellerabgabepreis.

(3) Bei Lieferung im Auftrage und für Rechnung des Großhandels vom Hersteller direkt an den Einzelhandel (Streckengeschäft) gilt grundsätzlich der gleiche Großhandelsaufschlag wie bei Lieferung der Waren über das Lager des Großhandels. Der Großhandel kann dem Einzelhandel eine Vergütung gewähren, ist jedoch verpflichtet, mindestens „frei Empfangsstation“, bei LKW-Transporten „frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels“ zu liefern.

§ 5

(1) Die Einzelhandelsspanne beträgt 23% des Industrie- bzw. Herstellerabgabepreises.

(2) Bezieht der Einzelhandel direkt vom Hersteller (Direktgeschäft), so kann der Großhandelsaufschlag vom Hersteller und Einzelhändler nach Vereinbarung aufgeteilt und in Anspruch genommen werden, wobei gleichzeitig in die Vereinbarungen insbesondere die Übernahme der Frachtkosten, des Risikos usw. einzubeziehen ist.

§ 6

Durchführungsbestimmungen zu dieser Preisordnung erläßt das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

§ 7

(1) Diese Preisordnung tritt bezüglich des § 3 Abs. 1 mit ihrer Verkündung, hinsichtlich aller anderen Bestimmungen am 1. Januar 1956 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1956 erfolgen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Preisordnung treten die Preisordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBl. II S. 107) für den Anwendungsbereich dieser Preisordnung und alle Preisbewilligungen für Röhrenfassungen und Röhrensockel gemäß § 2 außer Kraft.

Berlin, den 24. November 1955

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau

Wunderlich
Minister

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 51:

	Industrieabgabepreis in DM je 100 Stück
1. Außenkontaktfassung, Spolig nach DIN 41 564, mit Zweipunktbefestigung, für Röhren wie AZ 1, AL 4 usw., aus Kunststoff auf Phenolbasis, mit Kontaktfedern aus Bronze versilbert	27,45
2. Außenkontaktfassung, Spolig nach DIN 41 560, für Röhren wie VY 2 usw., aus Kunststoff auf Phenolbasis, Kontaktfedern aus Bronze versilbert	20,90
3. Stahlröhrenfassung, Spolig, oval nach DIN 41 509, Ausführung A für Röhren wie ECH 11, EF 13, AZ 11 usw., aus Kunststoff auf Phenolbasis, mit Kontaktfedern aus Bronze versilbert	17,25
4. Stahlröhrenfassung, Spolig, rund nach DIN 41 509, Ausführung A für Röhren wie ECH 11, EF 13, AZ 11 usw., aus Kunststoff auf Phenolbasis, mit Kontaktfedern aus Bronze versilbert	16,50

	Industrie- abgabepreis in DM je 100 Stück		Industrie- abgabepreis in DM je 100 Stück
5. Stahlröhrenfassung, 10polig, oval für Röhren UEL 51, Kathodenstrahlröhren usw., aus Kunststoff auf Phenolbasis, Kon- taktfedern aus Bronze versilbert	20,45	23. Europa-Sockel, 5polig Außen- \varnothing 30 mm, Kontakte vernickelt	21,40
6. Stahlröhrenfassung, 10polig, rund für Röhren UEL 51, Kathodenstrahlröhren usw., aus Kunststoff auf Phenolbasis, Kon- taktfedern aus Bronze versilbert	19,25	24. Europa-Sockel, 5polig Außen- \varnothing 35 mm, Kontakte vernickelt	21,85
7. Europa-Röhrenfassung, 5polig für Röhren wie RES 164, RGN 1064, StV 280/40 usw., Fassungskörper keramisch, Lochabstand 38 mm, Kontaktfedern aus Messing	21,20	25. Europa-Sockel, 5polig Außen- \varnothing 40 mm, Kontakte vernickelt	22,45
8. Oktalfassung, 8polig, mit Normalfeder für Röhren wie 6 V 6, 5 Z 4, aus Kunststoff auf Phenolbasis, mit Kontaktfedern aus Bronze versilbert	16,20	26. Europa-Sockel, 6polig Außen- \varnothing 35 mm, Kontakte vernickelt	24,65
9. Oktalfassung, 8polig, mit Lyrafeder für Röhren wie 6 V 6, 5 Z 4 usw., aus Kunst- stoff auf Phenolbasis, mit Kontaktfedern aus Bronze versilbert	24,60	27. Europa-Sockel, 6polig Außen- \varnothing 40 mm, Kontakte vernickelt	25,15
10. Miniaturfassung, 7polig für Röhren wie EAA 91, DK 192 usw., aus Kunststoff auf Phenolbasis, Kontaktfedern Bronze versilbert, jedoch nur für Ersatz- bestückung, Lochabstand 20 mm	17,10	28. Europa-Sockel, 7polig (Hexodensockel) Außen- \varnothing 35 mm, Kontakte vernickelt	25,75
11. Miniaturfassung, 7polig für Röhren wie EAA 91, DK 192 usw., aus Hartpapier Klasse III, Kontaktfedern Bronze versilbert, jedoch nur für Ersatz- bestückung, Lochabstand 22 mm	19,50	29. Außenkontaktsockel, 5polig Teil der Röhre VY 2 usw., nach DIN 41 561, Außen- \varnothing 24 mm, Kontakte vernickelt	15,45
12. Miniaturfassung, 9polig für Röhren wie EF 85, ECH 81 usw., aus Hartpapier Klasse IV, Kontaktfedern Bronze versilbert, auf 2 Kontakthöhen ver- setzt	25,75	30. Außenkontaktsockel, 8polig Teil der Röhre AZ 1, AL 4 usw., nach DIN 41 565, Außen- \varnothing 30 mm, Kontakte vernickelt	18,35
13. Miniaturfassung, 9polig für Röhren wie EF 85, ECH 81 usw., aus Kunststoff auf Phenolbasis, Kontaktfedern Bronze versilbert, auf 2 Kontakthöhen ver- setzt	23,20	31. Außenkontaktsockel, 8polig Teil der Röhre AZ 1, AL 4 usw., nach DIN 41 565, Außen- \varnothing 35 mm, Kontakte vernickelt	18,10
14. Miniaturfassung, 7polig für Röhren wie EAA 91, DK 192 usw., aus Hartpapier Klasse III, Kontaktfedern Bronze versilbert	20,20	32. Außenkontaktsockel, 8polig Teil der Röhre AZ 1, AL 4 usw., nach DIN 41 565, Außen- \varnothing 40 mm, Kontakte vernickelt	23,05
15. Miniaturfassung, 7polig für Röhren wie EAA 91, DK 192 usw., aus Kunststoff auf Phenolbasis, Kontaktfedern Bronze versilbert	21,15	33. Stahlröhrensockel, 8polig Teil der Röhre EL 11, AZ 11 od. ähnl., Außen- \varnothing 35 mm, Kontakte vernickelt	14,90
16. Europa-Sockel, 3polig Außen- \varnothing 24 mm, Kontakte vernickelt	15,05	34. Stahlröhrensockel, 10polig Teil der Röhre UEL 51, Außen- \varnothing 43 mm, Kontakte vernickelt	20,25
17. Europa-Sockel, 4polig Außen- \varnothing 24 mm, Kontakte vernickelt	17,85	35. Röhrensockel, 8polig Teil der Röhre ECH 11 oder UBF 11 od. ähnl., Außen- \varnothing 43 mm, Kontakte vernickelt	17,55
18. Europa-Sockel, 5polig Außen- \varnothing 24 mm, Kontakte vernickelt	20,60	36. Röhrensockel, 8polig in Tellerausführung, Außen- \varnothing 38,6 mm, Kontakte vernickelt	14,90
19. Europa-Sockel, 3polig Außen- \varnothing 30 mm, Kontakte vernickelt	15,85	37. Röhrensockel, 10polig in Tellerausführung, Außen- \varnothing 43 mm, Kontakte vernickelt	17,—
20. Europa-Sockel, 3polig Außen- \varnothing 35 mm, Kontakte vernickelt	16,35	38. Röhrensockel, 10polig Außen- \varnothing 35 mm, Teil der Röhre UEL 51 u. ähnl., Kontakte vernickelt	17,—
21. Europa-Sockel, 4polig Außen- \varnothing 30 mm, Kontakte vernickelt	18,60	39. Röhrensockel, 8polig (alte Ausführung) Außen- \varnothing 43 mm, Kontakte vernickelt	14,90
22. Europa-Sockel, 4polig Außen- \varnothing 35 mm, Kontakte vernickelt	19,10	40. Röhrensockel für Röhre RV 12 P 2000	21,—
		41. Röhrensockel, 4polig für Stabilisator-Röhre StV 100/40 Z od. ähnl.	18,—
		42. Röhrensockel für Stabilisator-Röhre StV 150/40 Z	10,75
		43. Duodekalfassung, 12polig für Fernsehbildröhre, aus Hartpapier und Kunststoff, Kontaktfedern aus Bronze ver- silbert	127,75
		44. Duodekalsockel, 7polig Außen- \varnothing 37,5 mm, für Fernsehbildröhren, Kontakte vernickelt	49,20
		45. Duodekalsockel, 12polig Außen- \varnothing 37,5 mm für Fernsehbildröhren, Kontakte vernickelt	66,35

Preisordnung Nr. 514.

— Anordnung über die Preise für Geräteeinbauschaalter für Rundfunk- und Fernsehempfänger —

Vom 24. November 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für volkseigene Betriebe gelten die sich aus der als Anlage beigefügten Preisliste ergebenden Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Betriebspreise werden vom Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau, die Produktionsabgabe vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Die Industrieabgabepreise des Abs. 1 sind für alle übrigen Betriebe Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Die Preise gemäß Absätze 1 und 2 gelten „frei Versandstation“ verladen oder bei Selbstabholung „frei Fahrzeug“ verladen, einschließlich branchenüblicher Innenverpackung. Versandverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der einschlägigen Bestimmungen.

§ 2

(1) Unter den Begriff „Geräteeinbauschaalter für Rundfunk- und Fernsehempfänger“ im Sinne dieser Preisordnung fallen Schalter der Warennummern:

36 48 43 11	36 48 43 19	36 48 43 22	36 48 43 24
36 48 43 16	36 48 43 21	36 48 43 23	36 48 43 29

Dies gilt insoweit, als es sich um Geräteeinbauschaalter handelt, die dem Inhalt der Preisliste für Geräteeinbauschaalter für Rundfunk- und Fernsehempfänger gemäß Anlage zu dieser Preisordnung entsprechen und nach Funktion und Charakter in diese einzuordnen sind.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau über die Aufnahme eines Geräteeinbauhalters in den Geltungsbereich dieser Preisordnung.

§ 3

(1) Die Preise für Geräteeinbauschaalter, welche gemäß § 2 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen, aber in der Preisliste dieser Preisordnung nicht enthalten sind, werden von der zuständigen Preisbildungsstelle im Einvernehmen mit dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau in Relation festgesetzt.

Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau ergänzt die Preisliste entsprechend den erlassenen Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen jährlich veröffentlicht.

§ 4

(1) Die Preise der Preisliste für Geräteeinbauschaalter für Rundfunk- und Fernsehempfänger gemäß § 2 gelten für die Güteklassen „1“ und „S“.

(2) Wird das Prüfzeugnis Güteklasse „2“ erteilt, ist ein Abschlag von 10 % zu berechnen.

(3) Bei Erteilung des Prüfzeichens („△“) gelten die Preise des Abs. 1.

(4) Wird seitens des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung eine Güteklassifizierung verweigert, ist ein Abschlag von den Preisen des Abs. 1 zu berechnen, der der vom Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung festgestellten Wertminderung entspricht, jedoch mindestens 20 % beträgt.

§ 6

Für Mindermengen berechnen die Herstellerbetriebe die in der beigefügten Preisliste enthaltenen Zuschläge. Mindermengenzuschläge gehen zu Lasten der Großhandelsspanne.

§ 6

(1) Die Lagerhandelsspanne des Großhandels beträgt 15 % vom Industrie- bzw. Herstellerabgabepreis ohne Mindermengenzuschlag. Der Großhandelsabgabepreis im Lagergeschäft gilt „ab Großhandelslager“ verladen, einschließlich branchenüblicher Verpackung, ausschließlich Außenverpackung.

(2) Die Streckenhandelsspanne des Großhandels beträgt für Lieferungen an andere Empfänger als den Einzelhandel 5 % vom Industrie- bzw. Herstellerabgabepreis.

(3) Bei Lieferungen im Auftrage und für Rechnung des Großhandels vom Hersteller direkt an den Einzelhandel (Streckengeschäft) gilt grundsätzlich der gleiche Großhandelsaufschlag wie bei Lieferung der Waren über das Lager des Großhandels. Der Großhandel kann dem Einzelhandel eine Vergütung gewähren, ist jedoch verpflichtet, mindestens „frei Empfangsstation“, bei LKW-Transporten „frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels“ zu liefern.

§ 7

(1) Die Einzelhandelsspanne beträgt 23 % des Industrie- bzw. Herstellerabgabepreises.

(2) Bezieht der Einzelhandel direkt vom Hersteller (Direktgeschäft), so kann der Großhandelsaufschlag vom Hersteller und Einzelhandel nach Vereinbarung aufgeteilt und in Anspruch genommen werden, wobei gleichzeitig in die Vereinbarung insbesondere die Übernahme der Frachtkosten, des Risikos usw. einzubeziehen ist.

§ 8

Durchführungsbestimmungen zu dieser Preisordnung erläßt das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

§ 9

(1) Diese Preisordnung tritt bezüglich des § 3 Abs. 1 mit ihrer Verkündung, hinsichtlich aller anderen Bestimmungen am 1. Januar 1956 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1956 erfolgen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Preisordnung treten die Preisordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBl. II S. 107) für den Anwendungsbereich dieser Preisordnung und alle Preisbewilligungen für Geräteeinbauschaalter gemäß § 2 außer Kraft.

Berlin, den 24. November 1955

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau
Wunderlich
Minister

Anlage

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 514

Industrie-
abgabepreis
je 100 Stück
DMIndustrie-
abgabepreis
je 100 Stück
DM**1. Drehumschalter**

einpolig, Kontakte versilbert, Schaltwinkel 40°, für Einlochbefestigung, symmetrische Gehäuseausführung in Kunststoff, mit zentrischer Befestigungsbuchse 56,—

2. Kleine Gehäuseschalter (Stufenschalter)

rundes Gehäuse 37 mm Ø in Kunststoff, mit 3 Kontakten, Rastwinkel 30 und 60°, Kontakte versilbert, mit Metallbuchse und Metallmutter 60,30

Kleine Gehäuseschalter, wie vorstehend, jedoch 4 Kontakte 61,90
 " 5 " 63,45
 " 6 " 65,05
 " 7 " 66,65
 " 8 " 68,20
 " 9 " 69,80
 " 10 " 71,35
 " 11 " 72,95

Kleine Gehäuseschalter (Stufenschalter)

rundes Gehäuse 57 mm Ø in Kunststoff, mit 2×3 Kontakten, Rastwinkel 30 und 60°, Kontakte versilbert, mit Metallbuchse und Metallmutter 120,60

Kleine Gehäuseschalter, wie vorstehend, jedoch 2×4 Kontakte 123,75
 " 2×5 " 126,90
 " 2×6 " 130,05
 " 2×7 " 133,20
 " 2×8 " 136,40
 " 2×9 " 139,55
 " 2×10 " 142,70
 " 2×11 " 145,95

Kleine Gehäuseschalter, wie vorstehend,

jedoch 3×3 Kontakte 180,90
 " 3×4 " 185,65
 " 3×5 " 190,35
 " 3×6 " 195,10
 " 3×7 " 199,85
 " 3×8 " 204,55
 " 3×9 " 209,30
 " 3×10 " 214,05
 " 3×11 " 218,75

Kleine Gehäuseschalter, wie vorstehend,

jedoch 4×3 Kontakte 241,20
 " 4×4 " 247,50
 " 4×5 " 253,80
 " 4×6 " 260,15
 " 4×7 " 266,45
 " 4×8 " 272,75
 " 4×9 " 279,05
 " 4×10 " 285,35
 " 4×11 " 291,85

3. Netz-Moment-Drehschalter

In Sonderausführung zweipolig, Gehäuse in Kunststoff, 37 mm Ø mit zentraler Befestigungsbuchse in Metall (entsprechend Type VEB Dorthain 808) 70,70

4. Einbau-Kipp-Ausschalter

einpolig, mit Gehäuse aus Kunststoff, Brücke und Müttern aus Metall, Kontaktrolle und Kontakte versilbert, Handbetätigungshebel aus Kunststoff, für 2 Amp. 250 Volt 57,85

Einbau-Kipp-Ausschalter

zweipolig, Ausführung wie vorstehend 63,60

5. Einbau-Kipp-Umschalter

einpolig, mit Gehäuse aus Kunststoff, Brücke und Müttern aus Metall, Kontaktrolle und Kontakte versilbert, Handbetätigungshebel aus Kunststoff, für 2 Amp. 250 Volt 60,15

Einbau-Kipp-Umschalter

zweipolig, Ausführung wie vorstehend 69,45

6. Türschalter

in Preßstoffgehäuse, zweipolig, Schalter durch Momentschieber schaltbar, 2 Amp. 250 Volt 49,15

Zu 1., 2., 3.:

Die normale Achslänge beträgt 32 mm. Für je 20 mm längere Achse Zuschlag 5,—

Zu 2.:

Diese kleinen Gehäuseschalter sind auch in 5- bis 10facher Ausführung lieferbar und werden mit 3 bis 11 Kontakten bestückt. Der Preis ergibt sich aus der Multiplikation des jeweiligen einfachen Schalters mit der Vielfacheinheit.

Zu 4. und 5.:

Einbau-Kipp-Aus- und Umschalter der Warennummern 36 48 43 21—22—23—24 für Kurbelbetätigung mit Zangenhebel aus Metall, Mehrpreis 9,—

Mindermengenzuschlag bei Abnahme von 1 bis 100 Stück für sämtliche Geräteinbauswitcher der Positionen 1., 3., 4., 5. und 6. 5,—

Mindermengenzuschlag bei Abnahme von 1 bis 20 Stück für sämtliche Geräteinbauswitcher der Position 2. 10 %.

Preisanordnung Nr. 515.

— Anordnung über die Preise für Drucktastenschalter und Mehrstellenschalter für Rundfunk- und Fernsehempfänger —

Vom 24. November 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für volkseigene Betriebe gelten die sich aus der als Anlage beigefügten Preisliste ergebenden Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Betriebspreise werden vom Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau, die Produktionsabgabe vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Die Industrieabgabepreise des Abs. 1 sind für alle übrigen Betriebe Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Die Preise gemäß Absätze 1 und 2 gelten „frei Versandstation“ verladen oder bei Selbstabholung „frei Fahrzeug“ verladen, einschließlich branchenüblicher Innenverpackung. Versandverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der einschlägigen Bestimmungen.

§ 2

(1) Unter den Begriff „Drucktastenschalter und Mehrstellenschalter für Rundfunk- und Fernsehempfänger“ im Sinne dieser Preisordnung fallen Schalter der Warennummer: 36 48 43 15.

Dies gilt insoweit, als es sich um Drucktasten- und Mehrstellenschalter handelt, die dem Inhalt der Preisliste für Drucktasten- und Mehrstellenschalter für Rundfunk- und Fernsehempfänger gemäß Anlage zu dieser Preisordnung entsprechen und nach Funktion und Charakter in diese einzuordnen sind.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau über die Aufnahme eines Drucktasten- und Mehrstellenschalters in den Geltungsbereich dieser Preisordnung.

§ 3

(1) Die Preise für Drucktasten- und Mehrstellenschalter, welche gemäß § 2 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen, aber in der Preisliste dieser Preisordnung nicht enthalten sind, werden von der zuständigen Preisbildungsstelle im Einvernehmen mit dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau in Relation festgesetzt.

Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau ergänzt die Preisliste entsprechend den erlassenen Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen jährlich veröffentlicht.

§ 4

(1) Die Preise der Preisliste für Drucktasten- und Mehrstellenschalter für Rundfunk- und Fernsehempfänger gemäß § 2 gelten für die Güteklassen „1“ und „S“.

(2) Wird das Prüfzeugnis Güteklasse „2“ erteilt, ist ein Abschlag von 10 % zu berechnen.

(3) Bei Erteilung des Prüfzeichens („Δ“) gelten die Preise des Abs. 1.

(4) Wird seitens des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung eine Güteklassifizierung verweigert, ist ein Abschlag von den Preisen des Abs. 1 zu berechnen, der der vom Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung festgestellten Wertminderung entspricht, jedoch mindestens 20 % beträgt.

§ 5

(1) Die Lagerhandelsspanne des Großhandels beträgt 15 % vom Industrie- bzw. Herstellerabgabepreis. Der Großhandelsabgabepreis im Lagergeschäft gilt „ab Großhandelslager“ verladen, einschließlich branchenüblicher Innenverpackung, ausschließlich Außenverpackung.

(2) Die Streckenhandelsspanne des Großhandels beträgt für Lieferungen an andere Empfänger als den Einzelhandel 5 % vom Industrie- bzw. Herstellerabgabepreis.

(3) Bei Lieferung im Auftrage und für Rechnung des Großhandels vom Hersteller direkt an den Einzelhandel (Streckengeschäft) gilt grundsätzlich der gleiche Großhandelsaufschlag wie bei Lieferung der Waren über das Lager des Großhandels. Der Großhandel kann dem Einzelhandel eine Vergütung gewähren, ist jedoch verpflichtet, mindestens „frei Empfangsstation“, bei LKW-Transporten „frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels“ zu liefern.

§ 6

(1) Die Einzelhandelsspanne beträgt 23 % des Industrie- bzw. Herstellerabgabepreises.

(2) Bezieht der Einzelhandel direkt vom Hersteller (Direktgeschäft), so kann der Großhandelsaufschlag vom Hersteller und Einzelhandel nach Vereinbarung aufgeteilt und in Anspruch genommen werden, wobei gleichzeitig in die Vereinbarung insbesondere die Übernahme der Frachtkosten, des Risikos usw. einzubeziehen ist.

§ 7

Durchführungsbestimmungen zu dieser Preisordnung erläßt das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

§ 8

(1) Diese Preisordnung tritt bezüglich des § 3 Abs. 1 mit ihrer Verkündung, hinsichtlich aller anderen Bestimmungen am 1. Januar 1956 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1956 erfolgen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Preisordnung treten die Preisordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOB. II S. 107) für den Anwendungsbereich dieser Preisordnung und alle Preisbewilligungen für Drucktasten- und Mehrstellenschalter für Rundfunk- und Fernsehempfänger gemäß § 2 außer Kraft.

Berlin, den 24. November 1955

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau

Wunderlich
Minister

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 515

1. Drucktastenschalter System Treptow

bestehend aus HF-Teil und mechanischem Teil. Das HF-Teil ist durch Hartpapier der Klasse IV geschlossen. Die Kontaktschieber sind polystyrolgespritzt, die Kontaktelemente Messing bzw. Bronze, galvanisch versilbert. Normalausführung 6 Tasten (5 Arbeitstasten und 1 Austaste). Die Tastenknöpfe sind aus Polystyrol. Die Austaste ist mit einem 1-pol. Netzschalter (Dorfhein Typ 811) versehen. Alle Metallteile sind galvanisch oberflächenveredelt.

Industrieabgabepreis 12,42 DM

Mehr- bzw. Minderpreis je Taste bei

Abweichung von der Normalausführung 1,37 DM

2. Drucktastenschalter System Rochlitz

bestehend aus HF-Teil und mechanischem Teil. Das HF-Teil ist offen, mit Schaltwalzen versehen. HF-Teil und Schaltwalzen sind polystyrolgespritzt. Die Kontaktelemente sind Federmessing bzw. Bronze, galvanisch versilbert, darüber hinaus eine Kontaktübertragung durch Feinsilbernetzen. Normalausführung 6 Tasten (7 Arbeitstasten und 1 Austaste). Die Tastenknöpfe sind aus Polystyrol. Die Austaste ist mit einem einfachen Hartpapierschalter ausgerüstet. Alle Metallteile sind galvanisch oberflächenveredelt.

Industrieabgabepreis 15,16 DM

Mehr- bzw. Minderpreis je Taste bei

Abweichung von der Normalausführung 1,37 DM

Mehrpreis für Versilberung der Kontaktgegenfedern, die normal in Bronzeblech roh geliefert werden .. 0,06 DM

3. Mehrstellenschalter für Meß- und Sondergeräte und Rundfunkempfänger

bestehend aus:

- 1 Zink-Druckguß-Schloß mit Kugelrastung, Achse und Mitnehmer,
- 1 Statorhalter,
- 1 Paketstelle sowie
- 1 Schaltebene.

Der eingebaute Stator und Rotor sind aus Hartpapier Klasse III gestanzt, bestückt mit 2 Kontakten (Messingblech, galvanisch versilbert), 7 Kontaktfedern mit Haltern (Federmessing, galvanisch versilbert). Alle Metallteile sind galvanisch oberflächenveredelt.

Industrieabgabepreis	2,21 DM
Mehrpreis je Paketstelle	0,03 DM
„ „ Schaltebene	0,54 DM
„ „ Kontaktfeder	0,08 DM
„ „ Kontakt	0,05 DM

4. Rasten für Mehrstellenschalter

bestehend aus:

- Zink-Druckguß-Schloß mit Kugelrastung, Mitnehmer und Achse.

Industrieabgabepreis	1,56 DM
----------------------------	---------

Preisordnung Nr. 516.**— Anordnung über die Preise für Empfängerrohren —**

Vom 24. November 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für volkseigene Betriebe gelten die sich aus der als Anlage beigefügten Preisliste ergebenden Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Betriebspreise werden vom Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau, die Produktionsabgabe vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Im Direktgeschäft erhalten Rundfunk- und Fernsehempfänger herstellende Betriebe, alle volkseigenen Betriebe, der Außenhandel und Regierungsdienststellen von den Industrieabgabepreisen gemäß Abs. 1 folgende Nachlässe:

Miniaturrehören	} 50 %
Batterieröhren	
Harmonische Röhren	} 37 %
Oktalröhren	
Netzgleichrichterröhren	
A-Röhren	} 11 %
C-Röhren	
Spezialröhren	

(3) Die Preise gemäß Absätze 1 und 2 gelten „frei Versandstation“ verladen oder bei Selbstabholung „frei Fahrzeug“ verladen, einschließlich branchenüblicher Innenverpackung. Versandverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der einschlägigen Bestimmungen.

§ 2

Unter den Begriff „Empfängerrohren“ im Sinne dieser Preisordnung fallen:

Rundfunk-Empfängerrohren der Warengruppen-Nr. 36 65 00 00.

§ 3

(1) Für Empfängerröhren, welche gemäß § 2 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen, aber in der Preisliste dieser Preisordnung nicht enthalten sind, werden die Preise von der zuständigen Preisbildungsstelle im Einvernehmen mit dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau in Relation festgesetzt.

Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau ergänzt die Preislisten entsprechend den erlassenen Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen jährlich veröffentlicht.

§ 4

(1) Die Lagerhandelsspanne des Großhandels beträgt 10 % vom Industrieabgabepreis. Der Großhandelsabgabepreis im Lagergeschäft gilt „ab Großhandelslager“ verladen, einschließlich branchenüblicher Innenverpackung, ausschließlich Außenverpackung.

(2) Die Streckenhandelsspanne des Großhandels beträgt bei Lieferungen an andere Empfänger als den Einzelhandel 3 % vom Industrieabgabepreis.

(3) Bei Lieferung im Auftrage und für Rechnung des Großhandels vom Hersteller direkt an den Einzelhandel (Streckengeschäft) gilt grundsätzlich der gleiche Großhandelsaufschlag wie bei Lieferung der Waren über das Lager des Großhandels. Der Großhandel kann dem Einzelhandel eine Vergütung gewähren, ist jedoch verpflichtet, mindestens „frei Empfangsstation“, bei LKW-Transporten „frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels“ zu liefern.

§ 5

(1) Die Einzelhandelsspanne beträgt 16,5 % vom Industrie- bzw. Herstellerabgabepreis.

(2) Bezieht der Einzelhandel direkt vom Hersteller (Direktgeschäft), so kann der Großhandelsaufschlag vom Hersteller und Einzelhandel nach Vereinbarung aufgeteilt und in Anspruch genommen werden, wobei gleichzeitig in die Vereinbarung insbesondere die Übernahme der Frachtkosten, des Risikos usw. einzubeziehen ist.

§ 6

Durchführungsbestimmungen zu dieser Preisordnung erläßt das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

§ 7

(1) Diese Preisordnung tritt bezüglich des § 3 Abs. 1 mit ihrer Verkündung, hinsichtlich aller anderen Bestimmungen am 1. Januar 1956 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1956 erfolgen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Preisordnung treten die Preisordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBl. II S. 107) für den Anwendungsbereich dieser Preisordnung und alle dieser Preisordnung entgegenstehenden Preisbewilligungen für Empfängerröhren gemäß § 2 außer Kraft.

Berlin, den 24. November 1955

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau

Wunderlich
Minister

Anlage
zu vorstehender Preisordnung Nr. 516

Lfd. Nr.	Waren-Nr.	Type	Wertigk.-Faktor	Ind.-Abgabepreis DM
I. A-Serie				
1	36 65 61 00	ABC 1	100	10,54
2	36 65 63 00	ACH 1	150	15,81
3	36 65 41 00	AF 3	100	10,54
4	36 65 41 00	AF 7	100	10,54
5	36 65 41 00	AF 7 sp.	110	11,60
6	36 65 42 00	AL 4	130	13,70
II. C-Serie				
1	36 65 61 00	CBC 1	110	12,30
2	36 65 63 00	CCH 1	160	17,89
3	36 65 41 00	CF 3	110	12,30
4	36 65 41 00	CF 7	110	12,30
5	36 65 42 00	CL 4	140	15,66
III. Batterieröhren				
1	36 65 62 00	DAF 191	155	15,26
2	36 65 41 00	DF 191	195	19,28
3	36 65 50 00	DK 192	175	17,22
4	36 65 42 00	DL 192	155	15,26
5	36 65 42 00	DL 193	155	15,26
6	36 65 41 00	DF 167	250	24,60
7	36 65 42 00	DL 167	220	21,62
IV. Harmonische Serie				
1	36 65 62 00	EBF 11	120	12,84
2	36 65 63 00	ECH 11	150	16,04
3	36 65 65 00	ECL 11	150	16,04
4	36 65 62 00	EF 11	100	10,70
5	36 65 41 00	EF 12	100	10,70
6	36 65 41 00	EF 13	115	12,32
7	36 65 41 00	EF 14	135	14,44
8	36 65 42 00	EL 11	130	13,90
9	36 65 42 00	EL 12	160	17,11
10	36 65 42 00	EL 12 sp.	180	19,25
11	36 65 42 00	EL 12 N	160	17,11
12	36 65 41 00	EF 12 k	120	12,84
13	36 65 71 00	EM 11	120	12,84
14	36 65 62 00	UBF 11	130	13,90
15	36 65 63 00	UCH 11	160	17,11
16	36 65 65 00	UCL 11	160	17,11
17	36 65 65 00	UEL 51	175	15,24
18	36 65 71 00	UM 11	130	13,90
19	36 65 00 00	REN 994	100	10,70
V. Miniaturröhren				
1	36 65 20 00	EA 960	400	39,30
2	36 65 52 00	AAA 91	100	9,84
3	36 65 61 00	EABC 80	140	13,78
4	36 65 62 00	EBF 80	120	11,80
5	36 65 30 00	ECC 81	150	14,76
6	36 65 30 00	ECC 82	145	14,26
7	36 65 30 00	ECC 83	145	14,26
8	36 65 30 00	ECC 84	140	13,78
9	36 65 30 00	ECC 85	150	14,76
10	36 65 30 00	ECC 91	150	14,76
11	36 65 63 00	ECH 81	155	15,26
12	36 65 65 00	ECL 81	155	15,26
13	36 65 30 00	EC 92	100	9,84
14	36 65 30 00	EC 94	140	13,78
15	36 65 30 00	EC 84	170	16,72
16	36 65 41 00	EF 80	135	13,28

Lfd. Nr.	Waren-Nr.	Type	Wertigk.-Faktor	Ind.-Abgabepreis DM
17	36 65 41 00	EF 85	140	13,78
18	36 65 41 00	EF 86	170	16,72
19	36 65 41 00	EF 89	125	12,30
20	36 65 41 00	EF 96	145	14,26
21	36 65 42 00	EL 81	170	16,72
22	36 65 42 00	EL 83	120	11,80
23	36 65 42 00	EL 84	130	12,80
24	36 65 72 00	EM 80	120	11,80
25	36 65 61 00	PABC 80	145	14,26
26	36 65 30 00	PCC 84	145	14,26
27	36 65 30 00	PCC 85	155	15,26
28	36 65 63 00	PCF 82	150	14,76
29	36 65 65 00	PCL 81	160	15,76
30	36 65 42 00	PL 81	175	17,22
31	36 65 42 00	PL 83	125	12,30
32	36 65 42 00	PI 84	135	13,28
33	36 65 20 00	UAA 91	110	10,82
34	36 65 61 00	UABC 80	150	14,76
35	36 65 62 00	UBF 80	130	12,80
36	36 65 30 00	UCC 81	160	15,76
37	36 65 30 00	UCC 82	155	15,26
38	36 65 63 00	UCH 81	165	16,24
39	36 65 63 00	UC 92	110	10,82
40	36 65 41 00	UF 80	145	14,26
41	36 65 41 00	UF 85	150	14,76
42	36 65 41 00	UF 89	135	13,28
43	36 65 42 00	UL 84	140	13,78

VI. Oktalröhren

1	36 65 41 00	6 AC 7	135	13,97
2	36 65 42 00	6 AG 7	148	15,30
3	36 65 42 00	6 AG 7 k	225	23,28
4	36 65 41 00	6 AC 7 k	210	21,73
5	36 65 72 00	6 E 5	120	12,41
6	36 65 42 00	6 F 6	130	13,46
7	36 65 52 00	6 H 6	105	10,87
8	36 65 30 00	6 J 5	80	8,27
9	36 65 42 00	6 L 6	160	16,55
10	36 65 30 00	6 N 7	135	13,97
11	36 65 50 00	6 SA 7	130	13,46
12	36 65 41 00	6 SH 7	130	13,46
13	36 65 41 00	6 SJ 7	125	12,93
14	36 65 41 00	6 SK 7	130	13,46
15	36 65 30 00	6 SL 7	140	14,47
16	36 65 30 00	6 SL 7s	155	15,97
17	36 65 30 00	6 SN 7	125	12,93
18	36 65 61 00	6 SQ 7	205	21,14
19	36 65 42 00	6 V 6	130	13,46
20	36 65 51 00	1 Z 1	100	10,35
21	36 65 13 00	5 Z 4	110	11,38
22	36 65 13 00	5 Z 4c	125	13,93
23	36 65 12 00	6 X 5	95	9,82

VII. Netzgleichrichterröhren

1	36 65 12 00	AZ 1	50	5,13
2	36 65 12 00	AZ 11	50	5,13
3	36 65 13 00	AZ 12	75	7,70
4	36 65 13 00	EYY 13	130	13,36
5	36 65 12 00	EZ 11	90	9,24
6	36 65 13 00	EZ 12	100	10,27
7	36 65 11 00	RFG 5	78	8,01
8	36 65 12 00	RGN 1064	50	5,13
9	36 65 13 00	UY 11	95	9,76

Lfd. Nr.	Waren-Nr.	Type	Wertigk.- Faktor	Ind.-Abgabepreis	DM
Miniaturröhren					
1	36 65 11 00	EY 51	120	11,80	
2	36 65 13 00	EY 81	120	11,80	
3	36 65 13 00	EY 82	100	9,94	
4	36 65 12 00	EZ 80	70	7,38	
5	36 65 13 00	PY 80	115	11,32	
6	36 65 13 00	PY 81	125	12,30	
7	36 65 13 00	PY 82	110	10,82	
8	36 65 12 00	UY 85	95	9,36	
VIII. Spezialröhren					
1	36 65 42 00	LV 3	907	66,48	
2	36 65 42 00	SRS 552	1167	85,54	
3	36 65 42 00	P 50/II	1036	75,90	
4	36 65 41 00	RV 12 P 2000	140	10,26	

Preisordnung Nr. 517.

— Anordnung über die Preise für Lautsprecher für Rundfunk- und Fernsehempfänger —

Vom 24. November 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBL S. 313) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für volkseigene Betriebe gelten die sich aus der als Anlage beigefügten Preisliste ergebenden Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Betriebspreise werden vom Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau, die Produktionsabgabe vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Im Direktgeschäft erhalten Rundfunk- und Fernsehempfänger herstellende Betriebe, alle volkseigenen Betriebe, der Außenhandel und Regierungsdienststellen von den Industrieabgabepreisen gemäß Abs. 1 einen Nachlaß von 21 %.

(3) Die Industrieabgabepreise gemäß Absätze 1 und 2 sind für alle übrigen Betriebe Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(4) Die Preise gemäß Absätze 1 bis 3 gelten „frei Versandstation“ verladen oder bei Selbstabholung „frei Fahrzeug“ verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung, ausschließlich Außenverpackung. Versandverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der einschlägigen Bestimmungen.

§ 2

Unter den Begriff „Lautsprecher für Rundfunk- und Fernsehempfänger“ im Sinne dieser Preisordnung fallen permanent-dynamische und elektrodynamische Lautsprecher der Warennummern

36 43 33 00,
36 43 35 00.

§ 3

(1) Für Lautsprecher, welche gemäß § 2 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen, aber in der

Preisliste dieser Preisordnung nicht enthalten sind, werden die Preise von der zuständigen Preisbildungsstelle im Einvernehmen mit dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau in Relation festgesetzt.

Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau ergänzt die Preislisten entsprechend den erlassenen Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen jährlich veröffentlicht.

§ 4

(1) Die Preise der Preisliste für Lautsprecher für Rundfunk- und Fernsehempfänger gemäß § 2 gelten für die Güteklassen „S“ und „I“.

(2) Wird das Prüfzeugnis Güteklasse „2“ erteilt, ist ein Abschlag von 10 % zu berechnen.

(3) Bei Erteilung des Prüfzeichens („Δ“) gelten die Preise des Abs. 1.

(4) Wird seitens des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung eine Güteklassifizierung verweigert, ist ein Abschlag von den Preisen des Abs. 1 zu berechnen, der der vom Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung festgestellten Wertminderung entspricht, jedoch mindestens 20 % beträgt.

§ 5

(1) Werden Lautsprecher gemäß § 2 in anderen als in der Preisliste vorgesehenen Größen verlangt, so ist die nächsthöhere Größe zu berechnen. Außerdem ist ein Preiszuschlag von 10 % zu zahlen bei Abnahme bis zu 10 000 Stück oder einem Gesamtwert bis zu 100 000 DM.

(2) Für Mindermengen berechnen die Herstellerbetriebe die in der beigefügten Preisliste enthaltenen Zuschläge. Mindermengenzuschläge gehen zu Lasten der Großhandelsspanne.

§ 6

(1) Die Lagerhandelsspanne des Großhandels beträgt 15 % vom Industrie- bzw. Herstellerabgabepreis ohne Mindermengenzuschlag. Der Großhandelsabgabepreis im Lagergeschäft gilt „ab Großhandelslager“ verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung, ausschließlich Außenverpackung.

(2) Die Streckenhandelsspanne des Großhandels beträgt für Lieferungen an andere Empfänger als den Einzelhandel 5 % vom Industrie- bzw. Herstellerabgabepreis.

(3) Bei Lieferungen im Auftrage und für Rechnung des Großhandels vom Hersteller direkt an den Einzelhandel (Streckengeschäft) gilt grundsätzlich der gleiche Großhandelsaufschlag wie bei Lieferung der Waren über das Lager des Großhandels. Der Großhandel kann dem Einzelhandel eine Vergütung gewähren, ist jedoch verpflichtet, mindestens „frei Empfangsstation“, bei LKW-Transporten „frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels“ zu liefern.

§ 7

(1) Die Einzelhandelsspanne beträgt 23 % vom Industrie- bzw. Herstellerabgabepreis.

(2) Bezieht der Einzelhandel direkt vom Hersteller (Direktgeschäft), so kann der Großhandelsaufschlag vom Hersteller und Einzelhandel nach Vereinbarung aufgeteilt und in Anspruch genommen werden, wobei gleichzeitig in die Vereinbarung insbesondere die Übernahme der Frachtkosten, des Risikos usw. einzubeziehen ist.

§ 8

Durchführungsbestimmungen zu dieser Preisordnung erläßt das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

§ 9

(1) Diese Preisordnung tritt bezüglich des § 3 Abs. 1 mit ihrer Verkündung, hinsichtlich aller anderen Bestimmungen am 1. Januar 1956 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1956 erfolgen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Preisordnung treten die Preisordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBl. II S. 107) für den Anwendungsbereich dieser Preisordnung und alle Preisbewilligungen für Lautsprecher für Rundfunk- und Fernsehempfänger gemäß § 2 außer Kraft.

Berlin, den 24. November 1955

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau
Wunderlich
Minister

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 517

1. Lautsprecher, perm.-dyn., Warennummer 36 43 33 00

Korb-φ	65	100	130	165	200	245	300
Korbmaterial	Preßstoff	Preßstoff	Preßstoff	Preßstoff	Preßstoff	Preßstoff	Baublech
Nennbelastung	1 W	1—1,5 W	1,5—2 W	1,5—2 W	3—4 W	6—8 W	12,5 W
Maniperring	60×38×15	80×40×17	90×14×17	100×40×19	110×50×15	128×50×15	
Magnetkern	13,5	16	16	19	25	30	37
Industrieabgabepreis							
	DM 12,66	12,98	13,80	16,33	18,23	26,97	63,30
Korb-φ	390	95×155	158×260	158×260	156×214	158×260	180×360
Korbmaterial	Guß- oder Baublech	Preßstoff	Preßstoff	Preßstoff	Preßstoff	Preßstoff	Preßstoff
Nennbelastung	25 W	1—1,5 W	2 W	2 W	3—4 W	3—4 W	6—8 W
Maniperring		90×40×17	90×40×17	100×40×19	110×50×15	110×50×15	128×50×15
Magnetkern	65	19	19	19	19	19	22
Industrieabgabepreis							
	DM 321,56	13,42	15,83	18,48	16,77	18,23	29,31

2. Fremderregte (elektrodynamische) Lautsprecher, Warennummer 36 43 35 00

Korb-φ	130	165	200	245	154×213	180×260
Korbmaterial	Preßstoff	Preßstoff	Preßstoff	Preßstoff	Preßstoff	Preßstoff
Nennbelastung	1,5 W	1,5 W	3—4 W	6—8 W	3 W	6 W
Industrieabgabepreis DM	10,76	11,52	21,52	35,13	22,98	30,51

3. Hochtonlautsprecher, perm.-dyn., Warennummer 36 43 33 00

Korb-φ	55×105	100	130
Korbmaterial	Preßstoff	Preßstoff	Preßstoff
Nennbelastung	1 W	1—1,5 W	1,5—2 W
Maniperring	80×40×17	80×40×17	90×40×17
Magnetkern	13,5	16	16
Industrieabgabepreis DM	10,89	12,41	13,80

Die vorstehenden Preise gelten auf der Basis Maniperringe und normaler Ausführung. Eine Ausnahme bilden die Größen 300 und 390 mm Korb-φ, die mit Alniring NT 6 bzw. NT 8 ausgerüstet sind.

4. Die Preise ermäßigen bzw. erhöhen sich:

für Körbe aus Eisen- und Alublech, Hartfaserguß, Druckguß	ohne Aufschlag
für Gußkörbe	+ 22,5 % Aufschl.
für Maniperringe	DM
88×38×15 statt 80×40×17	je Stück weniger 1,15
95×22×15 statt 100×40×19	je Stück weniger 0,85
85×47×22—25 statt 110×50×15	je Stück weniger 1,50
für Alniringe	
NT 1 statt Maniperring 80×40×17	je Stück mehr 0,50
NT 2 " " 80×40×17	je Stück mehr 2,40
NT 2 " " 90×40×17	je Stück mehr 1,50
NT 2 " " 100×40×19	je Stück mehr —
NT 3 " " 110×50×15	je Stück mehr 2,50
NT 4 " " 128×50×15	je Stück mehr 2,50
für Alnico	+ 33 1/3 % Aufschl.
für Breitbandlautsprecher	+ 5 % Aufschlag

für Hochtonkegel	je Stück mehr	DM 0,50
für Kurzschlußbolzen		
bis 19 mm Kern	je Stück mehr	1,—
bis 25 mm Kern	je Stück mehr	1,25
bis 30 mm Kern	je Stück mehr	2,—
bis 37 mm Kern	je Stück mehr	3,—

Mindermengenzuschläge

- a) wenn die Mindestbestellmenge nicht eingehalten ist = 10 % auf Industrieabgabepreis,
- b) bei Einhaltung der Mindestbestellmenge, aber auf Verlangen des Abnehmers Unterschreitung der Mindestversandmenge = 15 % auf Industrieabgabepreis.

Diese Mindermengenregelung gilt nur für Lautsprechertypen, deren Industrieabgabepreis 50,— DM je Stück nicht überschreitet. Die Mindestmenge bezieht sich in jedem Fall auf den Einzelwert der Lautsprechertypen.

Preisordnung Nr. 518.**— Anordnung über die Preise für Feinsicherungen —****Vom 24. November 1955**

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBL S. 313) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für vollseigene Betriebe gelten die sich aus der als Anlage beigefügten Preisliste ergebenden Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Betriebspreise werden vom Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau, die Produktionsabgabe vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Im Direktgeschäft erhalten Rundfunk- und Fernschempfänger herstellende Betriebe, alle vollseigenen Betriebe, der Außenhandel und Regierungsdienststellen von den Industrieabgabepreisen gemäß Abs. 1 einen Nachlaß von 37 %.

(3) Die Industrieabgabepreise gemäß Absätze 1 und 2 sind für alle übrigen Betriebe Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(4) Die Preise gemäß Absätze 1 bis 3 gelten „frei Versandstation“ verladen oder bei Selbstabholung „frei Fahrzeug“ verladen, einschließlich branchenüblicher Innenverpackung, ausschließlich Außenverpackung. Versandverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der einschlägigen Bestimmungen.

§ 2

(1) Unter den Begriff „Feinsicherungen“ im Sinne dieser Preisordnung fallen Feinsicherungen der Warennummern:

36 48 71 10 — 30.

Dies gilt insoweit, als es sich um Feinsicherungen handelt, die dem Inhalt der Preisliste für Feinsicherungen gemäß Anlage zu dieser Preisordnung entsprechen und nach Funktion und Charakter in diese einzuordnen sind.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau über die Aufnahme der Feinsicherungen in den Geltungsbereich dieser Preisordnung.

§ 3

(1) Für Feinsicherungen, welche gemäß § 2 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen, aber in der Preisliste dieser Preisordnung nicht enthalten sind, werden die Preise von der zuständigen Preisbildungsstelle im Einvernehmen mit dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau in Relation festgesetzt.

Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau ergänzt die Preislisten entsprechend den erlassenen Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen jährlich veröffentlicht.

§ 4

(1) Die Preise der Preisliste für Feinsicherungen gemäß § 2 gelten für die Güteklassen „S“ und „1“.

(2) Wird das Prüfzeugnis Güteklasse „2“ erteilt, ist ein Abschlag von 10 % zu berechnen.

(3) Bei Erteilung des Prüfzeichens („ Δ “) gelten die Preise des Abs. 1.

(4) Wird seitens des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung eine Güteklassifizierung verweigert, so ist ein Abschlag von den Preisen des Abs. 1 zu berechnen, der der vom Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung festgestellten Wertminderung entspricht, jedoch mindestens 20 % beträgt.

§ 5

(1) Die Lagerhandelsspanne des Großhandels beträgt 15 % vom Industrie- bzw. Herstellerabgabepreis. Der Großhandelsabgabepreis im Lagergeschäft gilt „ab Großhandelslager“ verladen, einschließlich branchenüblicher Innenverpackung, ausschließlich Außenverpackung.

(2) Die Streckenhandelsspanne des Großhandels beträgt für Lieferungen an andere Empfänger als den Einzelhandel 5 % vom Industrie- bzw. Herstellerabgabepreis.

(3) Bei Lieferungen im Auftrage und für Rechnung des Großhandels vom Hersteller direkt an den Einzelhandel (Streckengeschäft) gilt grundsätzlich der gleiche Großhandelsaufschlag wie bei Lieferung der Waren über das Lager des Großhandels. Der Großhandel kann dem Einzelhandel eine Vergütung gewähren, ist jedoch verpflichtet, mindestens „frei Empfangsstation“, bei LKW-Transporten „frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels“ zu liefern.

§ 6

(1) Die Einzelhandelsspanne beträgt 23 % vom Industrie- bzw. Herstellerabgabepreis.

(2) Bezieht der Einzelhandel direkt vom Hersteller (Direktgeschäft), so kann der Großhandelsaufschlag vom Hersteller und Einzelhandel nach Vereinbarung aufgeteilt und in Anspruch genommen werden, wobei gleichzeitig in die Vereinbarung insbesondere die Übernahme der Frachtkosten, des Risikos usw. einzubeziehen ist.

§ 7

Durchführungsbestimmungen zu dieser Preisordnung erläßt das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

§ 8

(1) Diese Preisordnung tritt bezüglich des § 3 Abs. 1 mit ihrer Verkündung, hinsichtlich aller anderen Bestimmungen am 1. Januar 1956 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1956 erfolgen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Preisordnung treten die Preisordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBl. II S. 107) für den Anwendungsbereich dieser Preisordnung und alle Preisbewilligungen für Feinsicherungen gemäß § 2 außer Kraft.

Berlin, den 24. November 1955

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau

Wunderlich
Minister**Anlage**

zu vorstehender Preisordnung Nr. 518

Schmelzeinsätze (Feinsicherungen) 260 Volt
nach DIN 41 571 5×20 verwechselbar

		Industrie- abgabepreis je 100 Stück DM
flink	bis 0,08 A	20,64
mittelträge	„ 0,08 A	22,23
flink	von 0,1 „ 10,0 A	10,32
mittelträge	„ 0,1 „ 10,0 A	18,26
träge	„ 0,1 „ 10,0 A	18,26

Preisordnung Nr. 519.**— Anordnung über die Preise für Kleinsttransformator für Rundfunk- und Fernsehgeräte —****Vom 24. November 1955**

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für volkseigene Betriebe gelten die sich aus der als Anlage beigefügten Preisliste ergebenden Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Betriebspreise werden vom Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau, die Produktionsabgabe vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Die Industrieabgabepreise des Abs. 1 sind für alle übrigen Betriebe Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Die Preise gemäß Absätze 1 und 2 gelten „frei Versandstation“ verladen oder bei Selbstabholung „frei Fahrzeug“ verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung. Versandverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der einschlägigen Bestimmungen.

§ 2

(1) Unter den Begriff „Kleinsttransformator für Rundfunk- und Fernsehgeräte“ im Sinne dieser Preisordnung fallen Kleinsttransformator der Warennummer:

36 21 19 00.

Dies gilt insoweit, als es sich um Kleinsttransformator handelt, die dem Inhalt der Preisliste für Kleinsttransformator für Rundfunk- und Fernsehgeräte gemäß Anlage zu dieser Preisordnung entsprechen und nach Funktion und Charakter in diese einzuordnen sind.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau über die Aufnahme eines Kleinsttransformators in den Geltungsbereich dieser Preisordnung.

§ 3

(1) Die Preise für Kleinsttransformator für Rundfunk- und Fernsehgeräte, welche gemäß § 2 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen, aber in der Preisliste dieser Preisordnung nicht enthalten sind, werden von der zuständigen Preisbildungsstelle im Einvernehmen mit dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau in Relation festgesetzt.

Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau ergänzt die Preisliste entsprechend den erlassenen Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen jährlich veröffentlicht.

§ 4

(1) Die Preise der Preisliste für Kleinsttransformator für Rundfunk- und Fernsehgeräte gemäß § 2 gelten für die Güteklassen „1“ und „S“.

(2) Wird das Prüfzeugnis Güteklasse „2“ erteilt, ist ein Abschlag von 10 % zu berechnen.

(3) Bei Erteilung des Prüfzeichens („Δ“) gelten die Preise des Abs. 1.

(4) Wird seitens des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung eine Güteklassifizierung verweigert, ist ein Abschlag von den Preisen des Abs. 1 zu berechnen, der der vom Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung festgestellten Wertminderung entspricht, jedoch mindestens 20 % beträgt.

§ 5

Für Mindermengen berechnen die Herstellerbetriebe die in der beigefügten Preisliste enthaltenen Zuschläge. Mindermengenzuschläge gehen zu Lasten der Großhandelsspanne.

§ 6

Die Preise dieser Preisordnung sind unter Zugrundelegung von Preisen für Kupfer und Schwarzmetall aufgebaut. Wird in besonderen Fällen von Betrieben Aluminium eingesetzt, sind die Differenzen zwischen den Kupfer- und Aluminiumpreisen nach den vom Ministerium der Finanzen erlassenen Anweisungen abzurechnen.

§ 7

(1) Die Lagerhandelsspanne des Großhandels beträgt 15 % vom Industrie- bzw. Herstellerabgabepreis ohne Mindermengenzuschlag. Der Großhandelsabgabepreis im Lagergeschäft gilt „ab Großhandelslager“ verladen, einschließlich brancheüblicher Verpackung, ausschließlich Außenverpackung.

(2) Die Streckenhandelsspanne des Großhandels beträgt für Lieferungen an andere Empfänger als den Einzelhandel 5 % vom Industrie- bzw. Herstellerabgabepreis.

(3) Bei Lieferungen im Auftrage und für Rechnung des Großhandels vom Hersteller direkt an den Einzelhandel (Streckengeschäft) gilt grundsätzlich der gleiche Großhandelsaufschlag wie bei Lieferung der Waren über das Lager des Großhandels. Der Großhandel kann dem Einzelhandel eine Vergütung gewähren, ist jedoch verpflichtet, mindestens „frei Empfangsstation“, bei LKW-Transporten „frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels“ zu liefern.

§ 8

(1) Die Einzelhandelsspanne beträgt 23 % des Industrie- bzw. Herstellerabgabepreises.

(2) Bezieht der Einzelhandel direkt vom Hersteller (Direktgeschäft), so kann der Großhandelsaufschlag vom Hersteller und Einzelhandel nach Vereinbarung aufgeteilt und in Anspruch genommen werden, wobei gleichzeitig in die Vereinbarung insbesondere die Übernahme der Frachtkosten, des Risikos usw. einzubeziehen ist.

§ 9

Durchführungsbestimmungen zu dieser Preisordnung erläßt das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

§ 10

(1) Diese Preisordnung tritt bezüglich des § 3 Abs. 1 mit ihrer Verkündung, hinsichtlich aller anderen Bestimmungen am 1. Januar 1956 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1956 erfolgen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Preisordnung treten die Preisordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOB. II S. 107) für den Anwendungsbereich dieser Preisordnung und alle Preisbewilligungen für Kleinsttransformatoren für Rundfunk- und Fernsehgeräte gemäß § 2 außer Kraft.

Berlin, den 24. November 1955

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau
Wunderlich
Minister

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 519

Waren- Nummer	Genaue Bezeichnung	Industrie- abgabepreis je Stück DM
36 21 19 00	Anpassungs- und Ausgangsübertrager E/J-Schnitte Normalausführung mit Rahmen aus Eisenblech, Lötösenleiste und Kupferlackdrahtwicklung getränkt. Schnittgröße	48/16 3,85
		60/20 5,12
		60/30 6,46
		66/22 6,90
		66/30 8,36
		78/20 8,79
		78/26 9,31
		78/30 10,45
		78/40 12,16
		90/30 12,26
		105/20 11,97
		105/38 12,73
		105/50 14,53

Für Transformatoren für Breitbandlautsprecher über 10 kHz Frequenzbereich erhöhen sich die Preise um 5 %.

Für nicht getränkte Transformatoren im Werte bis zu 10 DM senkt sich der Preis um 0,40 DM. Für nicht getränkte Transformatoren im Werte über 10 DM senkt sich der Preis um 0,60 DM.

Waren- Nummer	Genaue Bezeichnung	Industrie- abgabepreis je Stück DM
36 21 19 00	Transformatoren M-Schnitte mit Lötösenleiste und Winkelfüßen, Kupferdrahtwicklung getränkt. Schnittgröße	M 42 6,10
		M 55 7,38
		M 65 9,05
		M 74 11,90
		M 85 14,76
		M 102 a 18,10
		M 102 b 22,38

Für nicht getränkte Transformatoren im Werte bis zu 10 DM senkt sich der Preis um 0,40 DM. Für nicht getränkte Transformatoren im Werte über 10 DM senkt sich der Preis um 0,60 DM.

Die angeführten Preise verstehen sich bei Mindestabnahme von 20 Stück.

Bei Abnahme von 10 bis 19 Stück = 25 % Aufschlag,
bei Abnahme von 5 bis 9 Stück = 40 % Aufschlag,
bei Abnahme von 1 bis 4 Stück = 60 % Aufschlag.

Bei Ausführungen mit Klemmleisten erhöhen sich die Preise um 5 %, mindestens jedoch um 0,60 DM je Stück.

Preisordnung Nr. 520.

— Anordnung über die Preise für Schichtdrehwiderstände —

Vom 24. November 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für volkseigene Betriebe gelten die sich aus der als Anlage beigefügten Preisliste ergebenden Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Betriebspreise werden vom Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau, die Produktionsabgabe vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Im Direktgeschäft erhalten Rundfunk- und Fernsehempfänger herstellende Betriebe, alle volkseigenen Betriebe, der Außenhandel und Regierungsdienststellen von den Industrieabgabepreisen gemäß Abs. 1 einen Nachlaß von 30 %.

(3) Die Industrieabgabepreise gemäß Absätze 1 und 2 sind für alle übrigen Betriebe Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(4) Die Preise gemäß Absätze 1 bis 3 gelten „frei Versandstation“ verladen oder bei Selbstabholung „frei Fahrzeug“ verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung, ausschließlich Außenverpackung. Versandverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der einschlägigen Bestimmungen.

§ 2

(1) Unter den Begriff „Schichtdrehwiderstände“ im Sinne dieser Preisordnung fallen Schichtdrehwiderstände folgender Warennummern:

36 48 14 10, 36 48 14 20, 36 48 14 50.

(2) Die Preise gemäß Anlage gelten für Schichtdrehwiderstände mit glatter Achsende.

Das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau kann die Betriebe ermächtigen, bei der Herstellung von Sonderausführungen den § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 17. März 1955 zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe der Industrie, die nach den Grundsätzen des neuen Rechnungswesens kalkulieren (GBl. I S. 277), anzuwenden. Die Bewilligungen sind stückzahl- oder wertmäßig zu begrenzen. Sie werden im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen erlassen.

§ 3

(1) Für Schichtdrehwiderstände, welche gemäß § 2 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen, aber in der Preisliste dieser Preisordnung nicht enthalten sind, werden die Preise von der zuständigen Preisbildungsstelle im Einvernehmen mit dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau in Relation festgesetzt.

Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau ergänzt die Preislisten entsprechend den erlassenen Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen jährlich veröffentlicht.

§ 4

Für Mindermengen berechnen die Herstellerbetriebe die in der beigefügten Preisliste enthaltenen Zuschläge. Mindermengenzuschläge gehen zu Lasten der Großhandelsspanne.

§ 5

(1) Die Lagerhandelsspanne des Großhandels beträgt 15 % vom Industrie- bzw. Herstellerabgabepreis ohne Mindermengenzuschlag. Der Großhandelsabgabepreis im Lagergeschäft gilt „ab Großhandelslager“ verladen, einschließlich branchenüblicher Innenverpackung, ausschließlich Außenverpackung.

(2) Die Streckenhandelsspanne des Großhandels beträgt für Lieferungen an andere Empfänger als den Einzelhandel 5 % vom Industrie- bzw. Herstellerabgabepreis.

(3) Bei Lieferungen im Auftrage und für Rechnung des Großhandels vom Hersteller direkt an den Einzelhandel (Streckengeschäft) gilt grundsätzlich der gleiche Großhandelsaufschlag wie bei Lieferung der Waren über das Lager des Großhandels. Der Großhandel kann dem Einzelhandel eine Vergütung gewähren, ist jedoch verpflichtet, mindestens „frei Empfangsstation“, bei LKW-Transporten „frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels“ zu liefern.

§ 6

(1) Die Einzelhandelsspanne beträgt 23 % vom Industrie- bzw. Herstellerabgabepreis.

(2) Bezieht der Einzelhandel direkt vom Hersteller (Direktgeschäft), so kann der Großhandelsaufschlag vom Hersteller und Einzelhandel nach Vereinbarung aufgeteilt und in Anspruch genommen werden, wobei gleichzeitig in die Vereinbarung insbesondere die Übernahme der Frachtkosten, des Risikos usw. einzubeziehen ist.

§ 7

Durchführungsbestimmungen zu dieser Preisordnung erläßt das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

§ 8

(1) Diese Preisordnung tritt bezüglich des § 3 Abs. 1 mit ihrer Verkündung, hinsichtlich aller anderen Bestimmungen am 1. Januar 1956 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1956 erfolgen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Preisordnung treten die Preisordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBl. II S. 107) für den Anwendungsbereich dieser Preisordnung und alle Preisbewilligungen für Schichtdrehwiderstände gemäß § 2 außer Kraft.

Berlin, den 24. November 1955

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau
Wunderlich
Minister

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 520

Die Schichtdrehwiderstände werden geliefert mit Stahlgehäusen, Stahlachsen, Metallmuttern zur Zentralbefestigung, lötfähigen Anschlüssen und Abschirmung, soweit bei den einzelnen Ausführungen nichts Gegenteiliges angegeben ist.

Warennummer	Industrieabgabepreis je 100 Stück
36 48 14 10	
1. Schichtdrehwiderstand mit Dreh- und Schiebeschalter 1 A/250 V lin. 0,8 W, log. 0,4 W	226,62 DM
2. Doppelschichtdrehwiderstand mit getrennt regelbaren Widerständen und Dreh- und Schiebeschalter 1 A/250 V lin. 0,8 W, log. 0,4 W	402,70 DM
36 48 14 20	
3. Schichtdrehwiderstand ohne Schalter lin. 0,05 W, log. 0,025 W, mit angepreßtem Drehknopf 26 ϕ \times 4 nicht abgeschirmtem Gehäuse 16 ϕ \times 6, Widerstandswert 3 MOhm	222,91 DM
4. Schichtdrehwiderstand ohne Schalter lin. 0,2 W, mit Zentralbefestigung und Isolierstoffachse 10 mm lang mit Schraubenschlitz, Widerstandswert 100 Ohm ohne Abschirmung	71,11 DM
5. Schichtdrehwiderstand ohne Schalter lin. 0,2 W, log. 0,1 W, Kleinausführung	133,80 DM
6. Doppelschichtdrehwiderstand ohne Schalter mit getrennt regelbaren Widerständen, lin. 0,2 W, log. 0,1 W, Kleinausführung	298,31 DM
7. Doppelschichtdrehwiderstand ohne Schalter auf gemeinsamer Achse, lin. 0,8 W, log. 0,4 W	204,78 DM
8. Überblender (ohne Schalter) 2 \times 0,4 W, lieferbare Widerstandswerte 2 \times 25 kOhm, 2 \times 50 kOhm und 2 \times 100 kOhm log. sowie 2 \times 100 kOhm, 2 \times 500 kOhm und 2 \times 1 MOhm lin.	208,49 DM
9. Dämpfungsregler (L-Glied) 0,8 W Widerstandswerte 7 und 14 kOhm	321,30 DM
10. Dämpfungsregler (T-Glied) 0,8 W Widerstandswerte 1, 5, 10, 50 und 100 kOhm	524,08 DM
11. Dreifach-Schichtdrehwiderstand ohne Schalter, auf gemeinsamer Achse, lin. 0,8 W, log. 0,4 W	370,71 DM
12. Schichtdrehwiderstand ohne Schalter nach DIN 41 452 lin. 0,4 W, log. 0,2 W	109,46 DM
13. Schichtdrehwiderstand ohne Schalter mit Hohlachse, lin. 0,8 W, log. 0,4 W	158,29 DM
14. Schichtdrehwiderstand ohne Schalter nach DIN 41 456 lin. 0,8 W	113,74 DM
15. Doppelschichtdrehwiderstand mit getrennt regelbaren Widerständen ohne Schalter lin. 0,8 W, log. 0,4 W	274,75 DM
16. Doppelschichtdrehwiderstand auf gemeinsamer Achse, ohne Schalter lin. 0,4 W, log. 0,2 W	203,35 DM
17. Schichtdrehwiderstand ohne Schalter nach DIN 41 461 lin. 2 W, log. 1 W	149,01 DM
36 48 14 50	
18. Schichtdrehwiderstand mit Drehschalter 1 A/250 V lin. 0,2 W, log. 0,1 W, Kleinausführung	178,29 DM

19. Doppelschichtdrehwiderstand mit Drehschalter 1 A/250 V mit getrennt regelbaren Widerständen lin. 0,2 W, log. 0,1 W, Kleinausführung	Industrieabgabepreis je 100 Stück	366,85 DM
20. Schichtdrehwiderstand mit Drehschalter 1 A/250 V nach DIN 41 457 lin. 0,8 W, log. 0,4 W		161,65 DM
21. Doppelschichtdrehwiderstand mit Drehschalter 1 A/250 V mit getrennt regelbaren Widerständen lin. 0,8 W, log. 0,4 W		346,08 DM
22. Doppelschichtdrehwiderstand mit Drehschalter 1 A/250 V auf gemeinsamer Achse, lin. 0,8 W, log. 0,4 W		246,19 DM
23. Schichtdrehwiderstand mit Schiebenschalter 1 A/250 V nach DIN 41 458 lin. 0,8 W, log. 0,4 W		173,36 DM
24. Schichtdrehwiderstand mit Drehschalter 1 A/250 V nach DIN 41 454 lin. 0,4 W, log. 0,2 W		171,50 DM

Die Achslänge beträgt 32 mm für Vollachsen bei Einfach-Schichtdrehwiderständen und Hohlachsen bei Doppelschichtdrehwiderständen. Längere Achsen bedingen je Achse und bis 20 mm Verlängerung einen Preiszuschlag von 4,— DM je 100 Stück.

Falls bei den einzelnen Ausführungen kein anderer Widerstandswert angegeben ist, gilt der Preis für einen der nachfolgenden Widerstandswerte nach Wahl:

1, 5, 10, 50, 100, 500 kOhm und 1 MOhm lineare Regelkurve oder 50, 100, 500 kOhm und 1 MOhm logarithmische Regelkurve.

Andere Widerstandswerte bedingen einen Preiszuschlag für Einfachwiderstände: je 100 Stück 40,— DM.

Die Schichtdrehwiderstände unter den Warennummern 36 48 14 20, d. h. 13, 14, 15, und 36 48 14 50, d. h. 21. und 23. können mit einer Anzapfung der Widerstandsbahn geliefert werden. Der Mehrpreis versteht sich einschließlich der Sonderkurve für gehörige Lautstärkeregelung und beträgt je 100 Stück 65,— DM.

Mindermengenzuschläge für alle Positionen:

1 bis 20 Stück	11,— DM	} je 100 Stück
21 bis 50 Stück	7,— DM	
51 bis 200 Stück	4,50 DM	

Preisordnung Nr. 521.

— Anordnung über die Preise für Skalen für Rundfunk- und Fernsehempfänger —

Vom 24. November 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für volkseigene Betriebe gelten die sich aus der als Anlage beigefügten Preisliste ergebenden Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Betriebspreise werden vom Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau, die Produktionsabgabe vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 sind für alle übrigen Betriebe Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Die Preise gemäß Absätze 1 und 2 gelten „frei Versandstation“ verladen oder bei Selbstabholung „frei Fahrzeug“ verladen, einschließlich branchenüblicher Innenverpackung, ausschließlich Außenverpackung. Versandverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der einschlägigen Bestimmungen.

§ 2

(1) Unter den Begriff „Skalen für Rundfunk- und Fernsehempfänger“ im Sinne dieser Preisordnung fallen Skalen der Warennummer:

36 48 81 00.

Dies gilt insoweit, als es sich um Skalen handelt, die dem Inhalt der Preisliste für Skalen für Rundfunk- und Fernsehempfänger gemäß Anlage zu dieser Preisordnung entsprechen und nach Funktion und Charakter in diese einzuordnen sind.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau über die Aufnahme einer Skala in den Geltungsbereich dieser Preisordnung.

§ 3

(1) Für Skalen für Rundfunk- und Fernsehempfänger, welche gemäß § 2 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen, aber in der Preisliste dieser Preisordnung nicht enthalten sind, werden die Preise von der zuständigen Preisbildungsstelle im Einvernehmen mit dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau in Relation festgesetzt.

Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau ergänzt die Preislisten entsprechend den erlassenen Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen jährlich veröffentlicht.

§ 4

(1) Die Preise der Preisliste für Skalen für Rundfunk- und Fernsehempfänger gemäß § 2 gelten für die Güteklassen „S“ und „1“.

(2) Wird das Prüfzeugnis Güteklasse „2“ erteilt, ist ein Abschlag von 10 % zu berechnen.

(3) Bei Erteilung des Prüfzeichens („Δ“) gelten die Preise des Abs. 1.

(4) Wird seitens des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung eine Güteklassifizierung verweigert, so ist ein Abschlag von den Preisen des Abs. 1 zu berechnen, der der vom Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung festgestellten Wertminderung entspricht, jedoch mindestens 20 % beträgt.

§ 5

(1) Die Lagerhandelsspanne des Großhandels beträgt 15 % vom Industrie- bzw. Herstellerabgabepreis. Der Großhandelsabgabepreis im Lagergeschäft gilt „ab Großhandelslager“ verladen, einschließlich branchenüblicher Innenverpackung, ausschließlich Außenverpackung.

(2) Die Streckenhandelsspanne des Großhandels beträgt für Lieferungen an andere Empfänger als den Einzelhandel 5 % vom Industrie- bzw. Herstellerabgabepreis.

(3) Bei Lieferungen im Auftrage und für Rechnung des Großhandels vom Hersteller direkt an den Einzelhandel (Streckengeschäft) gilt grundsätzlich der gleiche Groß-

handelsaufschlag wie bei Lieferung der Waren über das Lager des Großhandels. Der Großhandel kann dem Einzelhandel eine Vergütung gewähren, ist jedoch verpflichtet, mindestens „frei Empfangsstation“, bei LKW-Transporten „frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels“ zu liefern.

§ 6

(1) Die Einzelhandelsspanne beträgt 23 % vom Industrie- bzw. Herstellerabgabepreis.

(2) Bezieht der Einzelhandel direkt vom Hersteller (Direktgeschäft), so kann der Großhandelsaufschlag vom Hersteller und Einzelhandel nach Vereinbarung aufgeteilt und in Anspruch genommen werden, wobei gleichzeitig in die Vereinbarung insbesondere die Übernahme der Frachtkosten, des Risikos usw. einzubeziehen ist.

§ 7

Durchführungsbestimmungen zu dieser Preisordnung erläßt das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

§ 8

(1) Diese Preisordnung tritt bezüglich des § 3 Abs. 1 mit ihrer Verkündung, hinsichtlich aller anderen Bestimmungen am 1. Januar 1956 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1956 erfolgen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Preisordnung treten die Preisordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBl. II S. 107) für den Anwendungsbereich dieser Preisordnung und alle Preisbewilligungen für Skalen für Rundfunk- und Fernsehempfänger gemäß § 2 außer Kraft.

Berlin, den 24. November 1955

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau

Wunderlich
Minister

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 521

Warennummer 36 48 81 00	Industrie- abgabepreis je Stück
Skalen aus Glas in Offset- oder Siebdruckverfahren 0,076—0,090 m ²	
3 Drucke (Farben) mit 2 Bohrungen	2,65 DM
Skalen wie vor, jedoch 0,046—0,075 m ²	2,04 DM
Skalen wie vor, jedoch 0,011—0,045 m ²	1,71 DM
Skalen wie vor, jedoch 0,003—0,010 m ²	
1 Druck, ohne Löcher tauchen	0,39 DM

Für zusätzlich verlangten Druck werden berechnet:

0,076—0,090 m ² =	0,30 DM je Druck (Farbe)
0,046—0,075 m ² =	0,25 DM je Druck (Farbe)
0,011—0,045 m ² =	0,20 DM je Druck (Farbe)
* 0,003—0,010 m ² =	0,15 DM je Druck (Farbe)

Für verlangtes Tauchen wird ein Zuschlag von 0,06 DM je einmal tauchen berechnet.

Für jedes zusätzlich verlangte Loch wird ein Zuschlag von 0,10 DM berechnet.

Preisordnung Nr. 522.

— Anordnung über die Preise für Selen-Trockengleichrichtersäulen —

Vom 24. November 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für volkseigene Betriebe gelten die sich aus der als Anlage beigefügten Preisliste ergebenden Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Betriebspreise werden vom Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau, die Produktionsabgabe vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Im Direktgeschäft erhalten Rundfunk- und Fernsehempfänger herstellende Betriebe, alle volkseigenen Betriebe, der Außenhandel und Regierungsdienststellen von den Industrieabgabepreisen gemäß Abs. 1 einen Nachlaß von 70 %.

(3) Die Industrieabgabepreise gemäß Absätze 1 und 2 sind für alle übrigen Betriebe Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(4) Die Preise gemäß Absätze 1 bis 3 gelten „frei Versandstation“ verladen oder bei Selbstabholung „frei Fahrzeug“ verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung, ausschließlich Außenverpackung. Versandverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der einschlägigen Bestimmungen.

§ 2

Unter den Begriff „Selen-Trockengleichrichtersäulen“ im Sinne dieser Preisordnung fallen Selen-Trockengleichrichtersäulen folgender Warennummern:

36 26 71 10	36 26 73 10
36 26 72 10	36 26 73 20
36 26 72 20	36 26 74 10

§ 3

(1) Für Selen-Trockengleichrichtersäulen, welche gemäß § 2 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen, aber in der Preisliste dieser Preisordnung nicht enthalten sind, werden die Preise von der zuständigen Preisbildungsstelle im Einvernehmen mit dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau in Relation festgesetzt.

Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau ergänzt die Preislisten entsprechend den erlassenen Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen jährlich veröffentlicht.

§ 4

(1) Die Preise der Preisliste für Selen-Trockengleichrichtersäulen gemäß § 2 gelten für die Güteklassen „S“ und „1“.

(2) Wird das Prüfzeugnis Güteklasse „2“ erteilt, ist ein Abschlag von 10 % zu berechnen.

(3) Bei Erteilung des Prüfzeichens („Δ“) gelten die Preise des Abs. 1.

(4) Wird seitens des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung eine Güteklassifizierung verweigert, so ist ein Abschlag von den Preisen des Abs. 1 zu berechnen, der der vom Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung festgestellten Wertminderung entspricht, jedoch mindestens 20 % beträgt.

§ 5

Für Mindermengen berechnen die Herstellerbetriebe die in der beigelegten Preisliste enthaltenen Zuschläge. Mindermengenzuschläge gehen zu Lasten der Großhandelsspanne.

§ 6

(1) Die Lagerhandelsspanne des Großhandels beträgt 15 % vom Industrie- bzw. Herstellerabgabepreis ohne Mindermengenzuschlag. Der Großhandelsabgabepreis im Lagergeschäft gilt „ab Großhandelslager“ verladen, einschließlich branchenüblicher Innenverpackung, ausschließlich Außenverpackung.

(2) Die Streckenhandelsspanne des Großhandels beträgt für Lieferungen an andere Empfänger als den Einzelhandel 5 % vom Industrie- bzw. Herstellerabgabepreis.

(3) Bei Lieferungen im Auftrage und für Rechnung des Großhandels vom Hersteller direkt an den Einzelhandel (Streckengeschäft) gilt grundsätzlich der gleiche Großhandelsaufschlag wie bei Lieferung der Waren über das Lager des Großhandels. Der Großhandel kann dem Einzelhandel eine Vergütung gewähren, ist jedoch verpflichtet, mindestens „frei Empfangsstation“, bei LKW-Transporten „frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels“ zu liefern.

§ 7

(1) Die Einzelhandelsspanne beträgt 23 % vom Industrie- bzw. Herstellerabgabepreis.

(2) Bezieht der Einzelhandel direkt vom Hersteller (Direktgeschäft), so kann der Großhandelsaufschlag vom Hersteller und Einzelhandel nach Vereinbarung aufgeteilt und in Anspruch genommen werden, wobei gleichzeitig in die Vereinbarung insbesondere die Übernahme der Frachtkosten, des Risikos usw. einzubeziehen ist.

§ 8

Durchführungsbestimmungen zu dieser Preisordnung erläßt das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

§ 9

(1) Diese Preisordnung tritt bezüglich des § 3 Abs. 1 mit ihrer Verkündung hinsichtlich aller anderen Bestimmungen am 1. Januar 1956 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1956 erfolgen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Preisordnung treten die Preisordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBl. II S. 107) für den Anwendungsbereich dieser Preisordnung und alle Preisbewilligungen für Seilen-Trockengleichrichtersäulen gemäß § 2 außer Kraft.

Berlin, den 24. November 1955

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau
Wunderlich
Minister

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 522

Lfd. Nr.	Waren- Nummer	Genaue technische Bezeichnung des Produktes	Industrie- abgabepreis je 100 Stück DM
Säulen			
1	36 26 72 20	E 220/C—30	444,38
2	36 26 73 10	E 220/C—60	452,73
3		E 250/C—60 off.	455,23
4		E 250/C—60 skg.	614,24
5		E 220/C—100	361,18
6		E 250/C—100 skg.	652,89
7		E 250/C—100 off.	652,89
je 1000 Stück			
8	36 26 71 10	5 m/m 20 V	108,92
9		10 m/m 20 V	261,23
10		A 20 V	297,03
11		A 25 V	299,98
12		A 30 V	302,28
13		A Rgs 25 V	155,94
14		B 20 V	377,52
15		B 25 V	381,19
16		B 30 V	386,19
17		B Rgs 25 V	169,92
18	36 26 72 10	C 20 V	536,13
19		C 25 V	541,34
20		C 30 V	545,51
21		C Rgs 25 V	174,72
22		D 20 V	680,47
23		D 25 V	687,08
24		D 30 V	692,38
25		E 20 V	1 529,50
26	36 26 72 20	E 25 V	1 544,34
27		E 30 V	1 556,21
28		F 20 V	1 571,75
29	36 26 73 10	F 25 V	1 586,99
30		F 30 V	1 599,20
31		G 20 V	2 271,47
32		G 25 V	2 293,51
33		G 30 V	2 311,16
34		H 20 V	4 380,22
35		H 25 V	4 422,78
36	36 26 73 20	H 30 V	4 456,79
37		J 20 V	6 546,20
38		J 25 V	6 609,77
39		J 30 V	6 660,60
40	36 26 74 10	K 20 V	10 015,41
41		K 25 V	10 112,65
42		K 30 V	10 190,43
43		L 20 V	16 605,40
44		L 25 V	16 766,61
45		L 30 V	16 895,61

Lfd. Nr.	Waren- Nummer	Genaue technische Bezeichnung des Produktes	Industrie- abgabepreis je 1000 Stück DM
Platten			
46	36 26 71 10	A unverb. 20 V	119,59
47		A „ 25 V	120,76
48		A „ 30 V	121,69
49		B „ 20 V	143,41
50		B „ 25 V	144,81
51		B „ 30 V	145,91
52	36 26 72 10	C „ 20 V	228,21
53		C „ 25 V	230,45
54		C „ 30 V	232,22
55		D „ 20 V	289,88
56		D „ 25 V	292,71
57		D „ 30 V	294,95
58		E „ 20 V	640,19
59	36 26 72 20	E „ 25 V	645,92
60		E „ 30 V	651,23
61		F „ 20 V	848,02
62	36 26 73 10	F „ 25 V	856,23
63		F „ 30 V	862,83
64		G „ 20 V	1 428,55
65		G „ 25 V	1 442,39
66		G „ 30 V	1 453,49
67		H „ 20 V	2 527,83
68		H „ 25 V	2 552,71
69	36 26 73 20	H „ 30 V	2 571,99
70		J „ 20 V	4 105,38
71		J „ 25 V	4 145,14
72		J „ 30 V	4 177,05
73	36 26 74 10	K „ 20 V	7 700,41
74		K „ 25 V	7 775,19
75		K „ 30 V	7 834,98
76		L „ 20 V	11 587,56
77		L „ 25 V	11 700,05
78		L „ 30 V	11 790,06
79		Lackierung	15 %
Mindermengenzuschlag: Für Lieferungen unter 100 DM auf Verlangen des Auftraggebers			10 %

Preisordnung Nr. 541.

— Anordnung über die Preise für Maniperm — Vom 24. November 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 8. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Volkseigene Betriebe berechnen für Maniperm — Waren-Nr. 36 48 39 90 — die sich aus dieser Preisordnung ergebenden und in der Anlage aufgeführten Industrieabgabepreise als Festpreise.

(2) Die Preise des Abs. 1 sind für alle übrigen Betriebe Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise.

(3) Die Industrie- bzw. Herstellerabgabepreise verstehen sich einschließlich einer vom Ministerium der Finanzen festgesetzten Produktions- bzw. Verbrauchsabgabe.

(4) Die Preise gemäß Absätze 1 und 2 gelten „frei Versandstation“ oder bei Selbstabholung „frei Fahrzeug“ verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung, ausschließlich Außenverpackung.

§ 2

(1) Die Preise für Manipermerzeugnisse, welche in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen und in der Preisliste nicht erfaßt sind, werden von der zuständigen Preisbildungsstelle im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schwermaschinenbau festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Das Ministerium für Schwermaschinenbau ergänzt die Preisliste für Manipermerzeugnisse entsprechend den erlassenen Preisbewilligungen jährlich. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen veröffentlicht.

§ 3

(1) Die Lagerhandelsspanne des Großhandels beträgt 15 % vom Industrie- bzw. Herstellerabgabepreis. Der Großhandelsabgabepreis im Lagergeschäft gilt „ab Großhandelslager“ verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung, ausschließlich Außenverpackung.

(2) Die Streckenhandelsspanne beträgt 5 % vom Industrie- bzw. Herstellerabgabepreis.

§ 4

Durchführungsbestimmungen zu dieser Preisordnung erläßt das Ministerium für Schwermaschinenbau im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 5

(1) Diese Preisordnung tritt bezüglich des § 2 mit ihrer Verkündung, hinsichtlich aller anderen Bestimmungen am 1. Januar 1956 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1956 erfolgen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Preisordnung verlieren alle erteilten Preisbewilligungen für Manipermerzeugnisse ihre Gültigkeit.

Berlin, den 24. November 1955

Ministerium für Schwermaschinenbau

A p e l
Minister

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 541
für Maniperm I (BH) max. 0,40—0,55

Preisliste 1
Für die Rundfunkindustrie

Type MK	Bezeichnung	Abmessung		Ausführung	Industrie- abgabe- preis 100 Stück DM
		Durch- messer	Höhe		
1	2	3		4	5
205	Ringmagnet	85/47	22	beiderseitig plan geschliffen	263,25
206	Ringmagnet	85/47	26	beiderseitig plan geschliffen	299,70
213	Ringmagnet	28/7,5	11,4	beiderseitig plan geschliffen	40,50
226	Ringmagnet	110/47	20	beiderseitig plan geschliffen	422,—
243	Ringmagnet	88/49	22	beiderseitig plan geschliffen	263,25
247	Ringmagnet	110/50	15	beiderseitig plan geschliffen	370,20
287	Ringmagnet	128/41,5	15	beiderseitig plan geschliffen	489,95
288	Ringmagnet	110/47	20	beiderseitig plan geschliffen	464,15
299	Ringmagnet	85/47	15	beiderseitig plan geschliffen	185,90
303	Ringmagnet	128/41,5	15	beiderseitig plan geschliffen	489,95
314/I	Ringmagnet	79,6/40,4	10	komplett geschliffen	174,15
314/II	Ringmagnet	79,6/40,4	13	komplett geschliffen	188,35
342	Ringmagnet	100/40	19	beiderseitig plan geschliffen	423,25
397	Ringmagnet	60/15	12	beiderseitig plan geschliffen	106,10
410	Stift	4/1,5	8	Durchmesser geschliffen	5,65
437/I	Magnet	3,5	4	Durchmesser geschliffen	5,25
437/II	Magnet	3,5	7	Durchmesser geschliffen	5,65
620	Magnet	10×10×5		ungeschliffen	6,10
621	Magnet	15×15×5		ungeschliffen	7,30
631	Magnet	3×4×4		ungeschliffen	3,25
636	Stabmagnet	7×10,5×58		komplett geschliffen	38,50
636	Stabmagnet	7×10,5×58		beiderseitig plan geschliffen	26,35
1203	Ringmagnet	95/22	15	beiderseitig plan geschliffen	353,55
1204	Ringmagnet	128/27	15	beiderseitig plan geschliffen	489,25
1211	Ringmagnet	92/22	8	beiderseitig plan geschliffen	274,20
1212	Ringmagnet	105/22	15	beiderseitig plan geschliffen	415,95
1213	Ringmagnet	125/28	15	beiderseitig plan geschliffen	512,75
1219	Ringmagnet	88/19	12	beiderseitig plan geschliffen	196,—
1220	Ringmagnet	88/21	10	beiderseitig plan geschliffen	173,35
1227	Ringmagnet	130/28	18	beiderseitig plan geschliffen	548,80
1228	Ringmagnet	68/15	15	beiderseitig plan geschliffen	140,55
1249	Scheibe	38/6	7,5	Durchmesser geschliffen	27,55

Preisliste 2
Für die Elektroindustrie

253	Ringmagnet	20/5,5	9	beiderseitig plan geschliffen	29,85
254	Ringmagnet	28/8,5	12,5	beiderseitig plan geschliffen	41,30
260	Ringmagnet	30/23	7,5	beiderseitig plan geschliffen	16,20
269/I	Ringmagnet	26/18,4	9	komplett geschliffen	38,10
269/II	Ringmagnet	26/18,4	11	komplett geschliffen	39,30
269/II a	Ringmagnet	26/18,4	11	ungeschliffen	13,35
308	Ringmagnet	40/29	10	beiderseitig plan und Schlitz geschliffen ..	98,80
348	Ringmagnet	48/17	22	ungeschliffen	97,20

Noch: Preisliste 2

Type MK	Bezeichnung	Abmessung		Ausführung	Industrie- abgabe- preis 100 Stück DM
		Durch- messer	Höhe		
1	2	3		4	5
635	Magnetplättchen	12×15×5		ungeschliffen	6,10
635	Magnetplättchen	12×15×5		beiderseitig plan geschliffen	10,15
635	Magnetplättchen	12×15×5		1 Seite geschliffen	8,50
652	Magnet	4×6×18		ungeschliffen	6,30
710	Magnet	90	10	beiderseitig plan geschliffen	248,65
720	Magnet	18×10,5	2,5	ungeschliffen	6,10
1210	Ringmagnet	24/15,4	18	komplett geschliffen	46,15
1215	Ringmagnet	31/24,5	8	komplett geschliffen	38,05
1218	Ringmagnet	22/17	4	ungeschliffen	12,95

Preisliste 3
Für die Fahrzeugindustrie

022	Scheibe	26	5	ungeschliffen	15,80
026	Scheibe	27	3	Durchmesser und beiderseitig plan geschliffen	14,60
034/I	Scheibe	49/6,2	7	1 Seite geschliffen	35,65
034/II	Scheibe	49/6,2	7	2 Seiten geschliffen	42,55
035	Scheibe	22/7	11	ungeschliffen	12,15
040	Scheibe	32/20	9	ungeschliffen	19,25
045	Scheibe	24	7	ungeschliffen	14,20
055	Scheibe	24	6	ungeschliffen	15,80
065	Scheibe	25/6,5	4,5	beiderseitig plan geschliffen	21,85
221	Segmentring	41/31	18	ungeschliffen	48,60
241	Segmentring	46	21	ungeschliffen	54,70
251	Ringmagnet	76/58	21	komplett geschliffen	415,95
261/I	Ringmagnet	23,9/7,2	20,5	Durchmesser geschliffen	27,55
261/II	Ringmagnet	25,8/7,2	20,5	Durchmesser geschliffen	29,95
291	Ringmagnet	29,9/16	20,5	Durchmesser geschliffen	32,—
292	Segmentring	48	21,5	ungeschliffen	56,70
304	Ringmagnet	30/15	20	Durchmesser geschliffen	33,20
307	Segmentmagnet	80/20	34	komplett geschliffen	231,25
330/I	Ringmagnet	116/92	21	ohne Nuten ungeschliffen	200,90
330/II	Ringmagnet	116/92	21	mit Nuten ungeschliffen	236,50
333	Ringmagnet	30/15	19	Durchmesser geschliffen	31,20
345	Segmentmagnet	111/90	32,5	ungeschliffen	43,75
347	Ringmagnet	53	26,5	ungeschliffen	61,55
358	Magnet	30/6,5	10	ungeschliffen	20,05
360	Ringmagnet	40/6,2	10	ungeschliffen	21,85
382	Ringmagnet	27/18	11	komplett geschliffen	39,30
386	Ringmagnet	25,8/18,4	11	ungeschliffen	13,35
386	Ringmagnet	25,8/18,4	11	komplett geschliffen	39,30
389	Segmentmagnet	75×20×34		komplett geschliffen	224,35
390	Segmentmagnet	75×20×34		komplett geschliffen	224,35
425	Ringmagnet	19/8	20	Durchmesser geschliffen	20,25
030	Scheibe	25/7,5	6	Durchmesser geschliffen	15,40
628	Halbkugel	20	10	ungeschliffen	12,—
656	Halbkugel	25	15,5	ungeschliffen	14,60
1201	Segmentring	48,7	21,5	ungeschliffen	56,70

Preisliste 4
Für den Maschinenbau

Type MK	Bezeichnung	Abmessung		Ausführung	Industrie- abgabe- preis 100 Stück DM
		Durch- messer	Höhe		
1	2	3		4	5
364	Haftmagnet	40/22	36	ungeschliffen	99,25
384	Ringmagnet	60/8,3	12,5	ungeschliffen	72,90
442	Magnetscheibe	30/6,2	24	ungeschliffen	43,35
443	Magnetscheibe	40/6,2	28	ungeschliffen	72,90
444	Magnetscheibe	50/8,3	34	ungeschliffen	110,55
445	Magnetscheibe	60/8,3	34	ungeschliffen	147,—
633	Magnet	20×25×8		beiderseitig plan geschliffen	28,35
647	Magnet	17×24×50		ungeschliffen	34,45
680/I	Magnet	51×26×6		beiderseitig plan geschliffen	32,80
693/I	Magnetplatte	145/70×40	20,5	beiderseitig plan geschliffen	249,10
693/II	Magnetplatte	145/70×40	20,5	beiderseitig plan und Schräge geschliffen	284,70
694	Magnetplatte	40×35	20,5	beiderseitig plan und Schräge geschliffen	139,75
711	Magnet	80×19,7×29,3		beiderseitig plan geschliffen	136,10
711	Magnet	80×19,7×29,3		ungeschliffen	96,80
723	Magnetplatte	150/84×40	20	beiderseitig plan geschliffen	263,85
724	Magnetplatte	50×24×15		beiderseitig plan geschliffen	61,15
1202	Ringmagnet	50/8,2	18,5	ungeschliffen	72,50

Preisliste 5
Für die Spielzeugindustrie

AWZ-HF					
142/2	Stabmagnet	8 L 35		ungeschliffen	9,90
023	Scheibe	12,5	7,5	ungeschliffen	6,90
024	Scheibe	16,5	7,5	ungeschliffen	8,10
029/I	Scheibe	11/2	3	ungeschliffen	2,45
029/II	Scheibe	11/2	6	ungeschliffen	2,85
032	Scheibe	9/3	2,5	ungeschliffen	2,05
037	Scheibe	14	6	ungeschliffen	5,25
038	Scheibe	8,4	4	ungeschliffen	3,05
049	Scheibe	21	6	ungeschliffen	12,55
053	Scheibe	9,4	2,5	ungeschliffen	2,05
203/I	Ringmagnet	29/17	7	ungeschliffen	16,40
203/III	Ringmagnet	29/17	7	beiderseitig plan geschliffen	25,90
398	Magnet	15,5×6×7		ungeschliffen	6,90
414/I	Zylinder	7,5 L 7		ungeschliffen	3,65
417	Magnet	8	7	ungeschliffen	3,65
422	Magnet	4	7	ungeschliffen	4,05
423	Magnet	14	15	ungeschliffen	10,15
432	Zylinder	7	10	ungeschliffen	4,25
440	Zylinderkern	6,5	15	ungeschliffen	4,70
441	Zylinderkern	5	17	ungeschliffen	4,80
618	Stab	6×7×50		ungeschliffen	11,85
624	Magnet	10×13×4		ungeschliffen	6,40
627/	Magnet	15×20×5		ungeschliffen	11,75
664	Magnet	4×4×7		ungeschliffen	4,45
665	Magnet	6×2,5		ungeschliffen	3,65
690	Magnet	9,5×10×15		ungeschliffen	10,15
692	Magnet	10×17	4	ungeschliffen	4,25

Preisliste 6
Allgemeiner Bedarf für verschiedene Industriezweige

031	Scheibe	52/22	7,5	beiderseitig plan geschliffen	34,—
043	Scheibe	120/60	10	ungeschliffen	108,15
229	Ringmagnet	25/7	13,5	ungeschliffen	19,45
639	Magnet	6×9×20		ungeschliffen	6,90
663	Magnet	5×6×34		ungeschliffen	8,90
671	Magnet	9,9×11	5,5	ungeschliffen	6,50
672/III	Magnet	38×38	15	beiderseitig plan geschliffen	77,35
713	Magnet	10/6,6×11,5	5	ungeschliffen	6,90

Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes

- Sonderdruck Nr. 110**
Preisverordnung Nr. 444 — Anordnung über die Neuregelung der Preise für Baustoffe —
- Sonderdruck Nr. 111**
Preisverordnung Nr. 445 — Anordnung über die Preise für sanitäre Armaturen —
- Sonderdruck Nr. 112**
Preisverordnung Nr. 446 — Anordnung über die Preise für Kleinwasserarmaturen —
- Sonderdruck Nr. 113**
Preisverordnung Nr. 447 — Anordnung über die Preise für Milcharmaturen —
- Sonderdruck Nr. 114**
Preisverordnung Nr. 448 — Anordnung über die Preise beim Schalterguß —
- Sonderdruck Nr. 115**
Preisverordnung Nr. 449 — Anordnung über die Preise für Fahrzeugguß — PKW- und LKW-Gußteile
- Sonderdruck Nr. 116**
Preisverordnung Nr. 450 — Anordnung über die Preise für Rohlinge und fertig bearbeitete Zylinderlaufbuchsen aus Schleuderguß (Grauguß) —
- Sonderdruck Nr. 117**
Preisverordnung Nr. 451 — Anordnung über die Entgelte für die Beförderung von Schlacht-, Zucht- und Nutzvieh mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr —
- Sonderdruck Nr. 118**
Preisverordnung Nr. 452 — Anordnung über die Preise für Schraubenzieher —
- Sonderdruck Nr. 119**
Preisverordnung Nr. 453 — Anordnung über die Preise für Kocher für Gas und flüssige Brennstoffe sowie deren Zusatzgeräte und Ersatzteile —
- Sonderdruck Nr. 120**
Preisverordnung Nr. 454 — Anordnung über die Preise für gezogenen Stahldraht unter 100 kg/mm² Festigkeit —
- Sonderdruck Nr. 121**
Preisverordnung Nr. 476 — Anordnung über die Preise für Wirk- und Strickmaschinenadeln sowie Platinen — (und nicht Nr. 475, wie es im GBl. I auf Seite 809 falsch veröffentlicht wurde)
- Sonderdruck Nr. 122**
Preisverordnung Nr. 477 — Anordnung über die Preise für Spitz- und Kreuzhacken, Äxte und Beile —
- Sonderdruck Nr. 123**
Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien im Jahre 1956
- Sonderdruck Nr. 126**
Preisverordnung Nr. 480 — Anordnung über die Preise für Erzeugnisse des Kalibergbaues einschließlich Nebenprodukte, Salzgewinnung, Fluß- und Schwerspat —
- Sonderdruck Nr. 127**
Preisverordnung Nr. 481 — Anordnung über die Preise für gezogenen, legierten und unlegierten Stahldraht ab 100 kg/mm² Festigkeit —
- Sonderdruck Nr. 128**
Preisverordnung Nr. 482 — Anordnung über die Preise für Niete —
- Sonderdruck Nr. 129**
Preisverordnung Nr. 478 — Anordnung über die Preise für Dampf- und Preßluftturbinen —

Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4-6, zu beziehen.

Wichtige Mitteilung

für die Bezüher von Sonderdrucken, die die neuen Preisverordnungen enthalten!

Es macht sich notwendig, darauf hinzuweisen, daß die bei diesen Sonderdrucken verschiedentlich vorkommenden hohen Preise den gesetzlichen Preisvorschriften entsprechen.

Die hohen Preise ergeben sich lediglich aus der jeweils sehr niedrigen Auflagenhöhe und der besonderen satztechnisch schwierigen Art der betreffenden Sonderdrucke.

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Verlag (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 11, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 6, Anruf 51 39 87, 51 39 34 — Postscheckkonto: Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 4,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Berlin — Ag 01/55/DDR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 14. Dezember 1955	Nr. 106
Tag	Inhalt	Seite
8. 12. 55	Preisverordnung Nr. 542. — Verordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen landwirtschaftlicher Erzeugnisse —	905
9. 12. 55	Preisverordnung Nr. 543. — Anordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen landwirtschaftlicher Erzeugnisse —	906
9. 12. 55	Preisverordnung Nr. 544. — Anordnung über die Festsetzung von Erzeugerpreisen für grüne Zichorienwurzeln —	915
9. 12. 55	Anordnung über die Aufkaufpreise für landwirtschaftliche Erzeugnisse	916

Preisverordnung Nr. 542.

— Verordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen landwirtschaftlicher Erzeugnisse —

Vom 8. Dezember 1955

In den vergangenen Jahren und auch im Jahre 1955 hat der größte Teil der Genossenschafts- und Einzelbauern das Ablieferungssoll in landwirtschaftlichen Erzeugnissen vorfristig und in voller Höhe erfüllt. Diese Bauern konnten ihre Produktion mit Unterstützung des Staates ständig erhöhen und große Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse frei verkaufen. Zur weiteren Erhöhung der Erträge in der Landwirtschaft und zur besseren Ausnutzung der örtlichen Produktionsreserven werden bei einigen Produkten die Erfassungspreise erhöht. Deshalb wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Erfassungspreise für folgende landwirtschaftliche Erzeugnisse werden erhöht:

1. Getreide
2. Speisehülsenfrüchte
3. Ölfrüchte
4. Faserpflanzen
5. Kartoffeln
6. Zuckerrüben
7. Lebendvieh (ohne Schwein)
8. Schwein
9. Geflügel
10. Milch
11. Eier
12. Wolle
13. Hopfen
14. Zichorienwurzel

(2) Für Saatgut und für Zucht- und Nutzvieh erfolgt eine besondere Regelung.

(3) Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf und der Minister für Lebensmittelindustrie werden ermächtigt, nach Zustimmung des Ministers der Finanzen und des Ministers für Land- und Forstwirtschaft die Einzelheiten der Preisregelung in Preisverordnungen festzulegen.

§ 2

Sämtliche Erfassungspreise sind Festpreise. Sie dürfen weder unter- noch überschritten werden.

§ 3

Die Änderung der Erfassungspreise hat keine Auswirkung auf die bestehenden Verbraucherpreise für Konsumgüter.

§ 4

Die Erfassungspreise gelten auch für solche Erzeugnisse, die auf das Ablieferungssoll 1956 vor dem 31. Dezember 1955 abgeliefert werden.

§ 5

Ablieferungsschulden aus der Pflichtablieferung des Jahres 1955 und der vorangegangenen Jahre sowie Ablieferungen auf das Ablieferungssoll des Jahres 1955, die im Jahre 1956 erfolgen, werden mit den bisherigen Erfassungspreisen bezahlt.

§ 6

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Soweit in den nachstehenden Preisverordnungen Nr. 543 und 544 nichts anderes festgesetzt ist, treten am 1. Januar 1956 folgende Bestimmungen außer Kraft:

1. Die Preisverordnung Nr. 41 vom 18. Juli 1947 über die Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Getreide, das beginnend mit der Ernte 1947 anfällt und der Pflichtablieferung unterliegt, in der durch die Preisverordnung Nr. 140 vom 18. August 1948 über Änderung und Ergänzung der Preisverordnung Nr. 41 bedingten Fassung (ZVOBl. Teil PrVOBl. 1948 S. 201).
2. Die Preisverordnung Nr. 255 vom 23. August 1949 über Änderung und Ergänzung der Preisverordnung Nr. 41 in der Fassung der Preisverordnung Nr. 140 vom 18. August 1948 über die Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Getreide, das der Pflichtablieferung unterliegt (ZVOBl. Teil PrVOBl. 1949 S. 126).
3. Die Preisverordnung Nr. 372 vom 29. Juli 1954 — Verordnung über Erzeugerpreise für Gerste, die der Pflichtablieferung unterliegt — (GBL S. 660).

4. Die §§ 2, 3 und 4 der Preisverordnung Nr. 51 vom 30. März 1950 — Verordnung über die Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Speisehülsenfrüchte, die der Pflichtablieferung unterliegen — (GBl. S. 292).
5. Die Preisverordnung Nr. 50 vom 30. März 1950 — Verordnung über die Festsetzung von Preisen für inländische Ölsaaten, die der Pflichtablieferung unterliegen — (GBl. S. 291) samt der Ersten Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 50 vom 25. Juli 1950 (GBl. S. 710).
6. Die Verordnung vom 6. November 1952 über den Einkauf von Ölsaaten und Faserpflanzensamen (GBl. S. 1186) samt der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. Dezember 1952 (GBl. S. 1305).
7. Die §§ 1 bis 3 der Preisverordnung Nr. 367 vom 2. Juli 1954 — Verordnung über die Erzeuger-, Handels- und Verbraucherpreise für Speisefrühhartoffeln — (GBl. S. 619).
8. Die Preisverordnung Nr. 318 vom 2. September 1953 — Verordnung über die Erzeugerpreise für Speisekartoffeln — (GBl. S. 991).
9. Die §§ 1 und 2 der Preisverordnung Nr. 203 vom 8. November 1951 — Verordnung über die Preise für Fabrikkartoffeln — (GBl. S. 1040).
10. Die §§ 1 bis 6 und § 10 Absätze 1 und 4 und der § 11 der Preisverordnung Nr. 163 vom 13. Juni 1951 — Verordnung über Preise für Faserpflanzenstroh und für Brechflachs — (GBl. S. 617) und Preisverordnung Nr. 165 vom 22. Juni 1951 — Verordnung über Preise für Faserlein- und Hanfsamen — (GBl. S. 624).
11. Der § 1 der Preisverordnung Nr. 47 vom 30. März 1950 — Verordnung über die Festsetzung der Preise für Schlachtvieh, welches der Pflichtablieferung unterliegt — (GBl. S. 289) samt der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. Mai 1950, Ziff. 6 Buchstaben a und e; Preisregelung für lebendes und geschlachtetes Geflügel und Kaninchen (GBl. S. 458).
12. Die Preisverordnung Nr. 49 vom 30. März 1950 — Verordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 2 über Preise für Milch, Butter, Quark und Käse (GBl. S. 290).
13. Die Preisverordnung Nr. 48 vom 30. März 1950 — Verordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 251 über die Festsetzung der Preise für Hühnereler, die der Pflichtablieferung unterliegen — (GBl. S. 290).
14. Die §§ 1, 2, 3 und 7 der Preisverordnung Nr. 181 vom 27. August 1951 — Verordnung über Preise für deutsche Schurwolle — (GBl. S. 789).
15. Die Preisverordnung Nr. 357 vom 18. Mai 1954, Änderung der Preisverordnung Nr. 181 — Verordnung über die Neuregelung der Preise für deutsche Schurwolle — (GBl. S. 549).
16. Die Preisverordnung Nr. 192 vom 4. Oktober 1951 — Verordnung über die Erzeugerpreise für Zuckerrüben der Ernte 1951 — (GBl. S. 909).

Berlin, den 8. Dezember 1955

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Staatssekretariat für
Erfassung und Einkauf
landwirtschaftlicher

Der Ministerpräsident
I. V.: Walter Ulbricht
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden des Ministerrates

Erzeugnisse
Streit
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 543.

— Anordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen landwirtschaftlicher Erzeugnisse —

Vom 9. Dezember 1955

Auf Grund des § 1 der Preisverordnung Nr. 542 vom 8. Dezember 1955 — Verordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen landwirtschaftlicher Erzeugnisse — (GBl. I S. 905) wird im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft und für Lebensmittelindustrie folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Erfassungspreise für Getreide

§ 1

(1) Die Bestimmungen der Preisverordnung beziehen sich auf alle Getreidearten nach der Verordnung vom 10. November 1955 über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 801) — im folgenden kurz „Verordnung“ genannt —, und zwar

Roggen, Weizen, Brau- und braufähige Gerste, Industrieergerste, Futtergerste, Industriehafer, Futterhafer, Hirse, Buchweizen, Mais und Dinkel.

(2) Für die im Abs. 1 angeführten Getreidearten gelten die in der Anlage 1 festgelegten Erfassungspreise.

(3) Die Erfassungspreise verstehen sich für die abgelieferten Mengen, ausschließlich Sack, frei Annahmestelle des Volkseigenen Erfassungs- und Einkaufsbetriebes (VEAB).

§ 2

(1) Die Erfassungspreise gelten für die Ablieferung von Getreide, das den vom Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf herausgegebenen Abnahme- und Gütebestimmungen (§ 47 der Verordnung) entspricht.

(2) Die Erfassungspreise beruhen auf nachstehenden Basisnormen:

14 % Feuchtigkeitsgehalt,
1 % Schwarzbesatz.

§ 3

Übersteigt der Feuchtigkeitsgehalt die Basisnorm von 14 %, so ist das Mehrgewicht infolge der Mehrfeuchtigkeit von der angelieferten Menge im Verhältnis 1 : 1 abzuziehen; übersteigt der Feuchtigkeitsgehalt jedoch 18 %, so ist das Mehrgewicht nach der Duvalschen Formel mengenmäßig vom angelieferten Gewicht abzusetzen.

Im letzteren Falle werden dem Erzeuger Trocknungskosten entsprechend den tatsächlichen Kosten, jedoch höchstens 5 DM je Tonne, zuzüglich 20 % Aufschlag für Leichtgetreide (Hafer und Gerste) berechnet.

§ 4

Beträgt der Schwarzbesatz mehr als 1 %, so ist dieser mengenmäßig im Verhältnis 1 : 1 vom angelieferten Gewicht abzuziehen.

§ 5

Für jedes Prozent Körnerbeimischung sind 0,50 DM je Tonne und je Prozent vom Erfassungspreis abzuziehen. Bruchteile von Prozenten bis zu 1/2 % bleiben unberücksichtigt, ab 1/2 % werden sie als volles Prozent gewertet.

§ 6

(1) Bei Abweichungen vom Hektolitergewicht sind nachstehend angeführte Zu- oder Abschläge vom Erfassungspreis zu berechnen:

Getreideart	Basis-Hektolitergewicht kg	Zuschläge je 100 kg		Abschläge je 100 kg	
		Hektolitergewicht kg	DM	Hektolitergewicht kg	DM
Roggen	70—72	74	0,07	66	0,10
		75	0,15	65	0,20
Weizen	75—77	79	0,15	71	0,20
		80	0,30	70	0,40
Industriehafer	50	—	—	—	—
Futterhafer	48—49,9	—	—	45	0,10
		—	—	44	0,15
				für jedes weitere kg weniger	0,20
				für jedes weitere kg weniger	0,30
Braugerste	64	—	—	—	—
Braufähige Gerste	64	—	—	—	—
Industriegerste	63	für jedes weitere kg mehr	0,15	—	—
Futtergerste	58	—	—	—	—
Buchweizen	70	für jedes weitere kg mehr	0,25	für jedes weitere kg weniger	0,25

(2) Sobald der Unterschied zwischen zwei aufeinanderfolgenden Gewichtsangaben zur Hälfte erreicht ist, sind die im Abs. 1 festgesetzten Zu- oder Abschläge zu berechnen. Eine Vergütung für höhere als die genannten Hektolitergewichte ist nicht zulässig.

§ 7

(1) Der Erfassungspreis für Getreidegemenge wird entsprechend dem Anteil der verschiedenen Getreidearten errechnet.

(2) Bei Getreidegemenge werden Hektolitergewichtszuschläge nicht gezahlt.

§ 8

Die VEAB-Abgabepreise werden durch die Neufestsetzung der Erfassungspreise nicht berührt; die in dieser Preisanordnung festgelegten mengen- und wertmäßigen Zu- oder Abschläge sind jedoch bei der Weiterberechnung anzuwenden.

Abschnitt II

Erfassungspreise für Speisehülsenfrüchte

§ 9

(1) Speisehülsenfrüchte sind ungeschälte Speiseerbsen, Speisebohnen und Speiselinsen, die zur menschlichen Ernährung bestimmt sind.

(2) Für Speisehülsenfrüchte werden die in der Anlage 2 angeführten Erfassungspreise festgesetzt.

(3) Die Erfassungspreise verstehen sich frei Annahmestelle des VEAB.

§ 10

(1) Die Erfassungspreise gelten für Hülsenfrüchte mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 16%, einem Schwarz-

besatz von 1% und einer Körnerbeimischung von 3%. Für die Einreihung in die verschiedenen Qualitätsstufen sind die Gütebestimmungen nach der Anlage 2 maßgebend.

(2) Bei Speisehülsenfrüchten mit einem höheren Feuchtigkeitsgehalt als 16% wird das Mehrgewicht infolge der Überfeuchtigkeit mengenmäßig im Verhältnis 1:1 vom Gewicht der angelieferten Speisehülsenfrüchte abgesetzt.

(3) Übersteigt der Schwarzbesatz die Basisnorm von 1%, so sind ebenfalls mengenmäßige Abschläge im Verhältnis 1:1 vorzunehmen.

(4) Bei Rohware, die den in der Anlage 2a festgelegten Anforderungen an Güte, Aussehen und Sortierung nicht voll entspricht, ist der Anteil der abweichenden Arten in handelsüblicher Weise festzustellen und entsprechend den in der Anlage 2 festgesetzten Preisen zu bezahlen. Übersteigt der Anteil der Körnerbeimischung die zulässige Basisnorm von 5%, so kann die Rohware zu Lasten der Erzeuger aufbereitet werden. Der Anteil der Körnerbeimischung ist zum Preis für Futterhülsenfrüchte von 22 DM je 100 kg abzurechnen.

§ 11

Die VEAB-Abgabepreise sind auf der Grundlage der bisherigen Erfassungspreise zu bilden.

Abschnitt III

Erfassungspreise für Ölsaaten und Samen von Faserpflanzen

§ 12

Für Ölsaaten und Samen von Faserpflanzen werden die in der Anlage 3 angeführten Erfassungspreise festgesetzt. Sie verstehen sich für die abgelieferten Mengen, ausschließlich Sack, frei Annahmestelle des VEAB. Die nachfolgenden §§ 13 bis 17 gelten sinngemäß auch für Samen von Faserpflanzen entsprechend den hierfür bestehenden Güte- und Abnahmebestimmungen.

§ 13

Die Erfassungspreise gelten für Ölsaaten mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 8% bei Mohn und 10% bei allen übrigen Ölsaaten. Die Basisnorm für Schwarzbesatz beträgt 1%.

§ 14

(1) Wird die Basisnorm der Feuchtigkeit überschritten, so wird die Mehrfeuchtigkeit gewichtsmäßig vom angelieferten Gewicht nach der Duvalschen Formel abgezogen.

(2) Für Ölsaaten mit einem Feuchtigkeitsgehalt unter Basisnorm werden die Erfassungspreise wertmäßig auf Grund der Duvalschen Formel errechnet.

(3) Der von der Basisnorm abweichende Schwarzbesatz wird mengenmäßig abgezogen.

§ 15

Werden bei der Ablieferung von Ölsaaten an den VEAB die zulässigen Höchstfeuchtigkeitssätze von 12% bei Mohn und 15% bei allen übrigen Ölsaaten überschritten, sind dem Erzeuger folgende Trocknungskosten zu berechnen:

Grundgebühr für die Trocknung 3,40 DM je t,
die Kosten für die Herabtrocknung	
um 4% je % 0,75 DM je t,
für jedes weitere % 0,55 DM je t.

§ 16

Die Höchstgrenze der Ölsaatenbeimischung beträgt 3%; das ermittelte Gewicht der Ölsaatenbeimischung wird zu 50% vom Gesamtgewicht abgesetzt.

§ 17

Die Abgabepreise der VEAB werden auf der Grundlage der bisherigen Erfassungspreise errechnet.

Abschnitt IV

Erfassungspreise für Kartoffeln
A. Speisefrühkartoffeln

§ 18

Als Speisefrühkartoffeln nach dieser Preisanordnung sind Kartoffeln anzusehen, die nach ihrer Reife in den Monaten Juni, Juli und August geerntet und abgeliefert werden und den geltenden Abnahme- und Gütebestimmungen des Staatssekretariats für Erfassung und Einkauf über Speisefrühkartoffeln entsprechen.

§ 19

(1) Die VEAB haben den Erzeugern für die im Rahmen der Pflichtablieferung abgelieferten Speisefrühkartoffeln die in der Anlage 4 festgesetzten Erfassungspreise zu zahlen.

(2) Die Erfassungspreise gelten für die Mengen von Speisefrühkartoffeln, die innerhalb der in der Anlage 4 festgesetzten Lieferzeiten frei Annahmestelle geliefert werden, ausschließlich Sack.

(3) Holt der VEAB Speisefrühkartoffeln beim Erzeuger ab, so kann der VEAB hierfür eine Vergütung von höchstens 0,20 DM je 100 kg fordern.

§ 20

Das Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf kann im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Ministerium für Handel und Versorgung die in der Anlage 4 festgesetzten Preisperioden für Speisefrühkartoffeln entsprechend den klimatischen Bedingungen verändern.

§ 21

Die Handels- und Verbraucherpreise für Speisefrühkartoffeln werden durch die Neufestsetzung der Erfassungspreise nicht berührt.

B. Speisekartoffeln

§ 22

Als Speisekartoffeln nach dieser Preisanordnung sind Kartoffeln anzusehen, die den Abnahme- und Gütebestimmungen des Staatssekretariats für Erfassung und Einkauf über Speisekartoffeln entsprechen.

§ 23

Die VEAB haben den Erzeugern für die abgelieferten Speisekartoffeln in der Zeit vom 1. September bis 10. September 7,80 DM je 100 kg und ab 11. September 7,20 DM je 100 kg, ausschließlich Sack, zu bezahlen.

§ 24

Ist der VEAB gezwungen, die Kartoffeln beim Erzeuger abzuholen, weil dieser der Ablieferung nicht nachgekommen ist, so ist der VEAB berechtigt, die Abholkosten nach den preisrechtlich zulässigen Sätzen zu berechnen.

§ 25

(1) Liefert der Erzeuger auf Grund eines vom VEAB ausgestellten Lieferscheines Speisekartoffeln unmittelbar an den Verbraucher zur Einkellerung, so hat er dem VEAB gegenüber Anspruch auf Vergütung der im § 23 festgesetzten Erfassungspreise zuzüglich 0,20 DM je 100 kg.

(2) Liefert der Erzeuger auf Wunsch des Verbrauchers die Einkellerungskartoffeln frei Haus oder frei Keller, so darf er hierfür zur Abgeltung der Beförderungskosten bis zu 0,60 DM je 100 kg unmittelbar vom Verbraucher fordern.

§ 26

Die Handels- und Verbraucherpreise für Speisekartoffeln werden durch die Neufestsetzung der Erfassungspreise nicht berührt.

C. Fabrikkartoffeln

§ 27

Als Fabrikkartoffeln nach dieser Preisanordnung sind Kartoffeln anzusehen, die den Abnahme- und Gütebestimmungen des Staatssekretariats für Erfassung und Einkauf über Fabrikkartoffeln entsprechen.

§ 28

(1) Die VEAB haben den Erzeugern für die abgelieferten Fabrikkartoffeln einen Preis von 0,38 DM je kg Stärke unter Zugrundelegung eines nach Reimannscher oder Farowscher Waage ermittelten Stärkegehaltes von 15 % oder darüber zu zahlen.

(2) Bei Fabrikkartoffeln, die einen unter 15 % liegenden Stärkegehalt aufweisen, vermindert sich der Preis je kg Stärke um 0,01 DM für jedes einzelne unter dem Stärkegehalt von 15 % liegende Prozent.

§ 29

(1) Liefert der Erzeuger im gegenseitigen Einvernehmen frei Verarbeitungsbetrieb, so sind ihm bei einem Mehraufwand für einen längeren Transportweg als zur Annahmestelle des VEAB 0,20 DM je 100 kg Kartoffel-Brutto-Gewicht zu vergüten.

(2) Holt der VEAB oder der Verarbeitungsbetrieb die Fabrikkartoffeln beim Erzeuger ab, so kann er hierfür vom Erzeuger eine Vergütung von höchstens 0,20 DM je 100 kg Kartoffel-Brutto-Gewicht fordern.

§ 30

Die VEAB-Abgabepreise für Fabrikkartoffeln sind auf der Grundlage des bisherigen Erfassungspreises von 0,32 DM je kg Stärkegehalt unter Berücksichtigung der im § 28 Abs. 1 festgelegten Grundsätze zu bilden.

Abschnitt V

Erfassungspreise für Faserpflanzen

§ 31

(1) Als Faserpflanzenstroh nach dieser Preisanordnung ist Faserlein-, Ölfaserlein- und Hanfstroh, Faserlein- und Ölfaserlein-Röststroh, Faserhanf und Ölleinstroh anzusehen.

(2) Brechflachs nach dieser Preisanordnung ist Flachs mit einer zur Garnspinnung geeigneten Faser und das bei der Brechflachsaufbereitung anfallende Werg mit den in dieser Preisanordnung bestimmten Gütemerkmalen.

§ 32

(1) Für Faserlein-, Ölfaserlein- und Hanfstroh, Faserlein- und Ölfaserlein-Röststroh und Faserhanfstroh, das zur Ausarbeitung spinnfähiger Fasern geeignet ist, gelten die in den Anlagen 5 a, 5 b, 5 c und 5 d aufgeführten Erfassungspreise.

(2) Die in den Anlagen 5 a und 5 c aufgeführten Preise für Stroh mit Samen gelten für ein Ablieferungsgut, bei dem erkennbar ist, daß der Samen nach Aufbereitung als Saatlein oder zur Ölgewinnung in Verarbeitungsbetrieben Verwendung finden kann.

(3) Wird Faserlein- oder Ölfaserleinstroh mit Samen aus einem anerkannten Feldbestand und in einem zur Saatgewinnung geeigneten Zustand geliefert, erhöhen sich die in der Anlage 5 c bestimmten Preise um 1 DM je 100 kg, wenn es sich um Samen der Erntestufe Elite und Vorstufen handelt, und um 0,80 DM je 100 kg, wenn es sich um Samen der Erntestufe Hochzucht, Nachbau I und II handelt. Der Vermehrerzuschlag ist vom Erzeuger dem Erfassungsbetrieb zurückzuzahlen, wenn dem Aufbereitungsgut (Saaten) nach der Aufbereitung die Eignung als Saatilein aberkannt wird.

(4) Wird Hanfstroh mit Samen aus einem anerkannten Feldbestand und in einem zur Saatgutgewinnung geeigneten Zustand geliefert, erhöhen sich die in der Anlage 5 a bestimmten Preise um 0,70 DM je 100 kg, wenn es sich um Samen der Erntestufe Elite und Vorstufen handelt, um 0,60 DM je 100 kg, wenn es sich um Samen der Erntestufe Hochzucht handelt, und um 0,45 DM, wenn es sich um Samen von Nachbau I und II handelt. Der Vermehrerzuschlag ist vom Erzeuger dem Erfassungsbetrieb zurückzuzahlen, wenn dem Aufbereitungsgut (Saaten) nach der Aufbereitung die Eignung als Saathanf aberkannt wird.

(5) Für Faserpflanzenstroh, das in eine Güteklasse eingestuft ist, sich aber infolge falscher Vorbereitung zur Ablieferung nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet, gelten die in den Anlagen 5 a, 5 b, 5 c und 5 d bestimmten Preise abzüglich der Aufwendungen für die Überführung des Strohs in einen ordnungsgemäßen Zustand in der tatsächlich entstandenen, preisrechtlich zugelassenen Höhe, jedoch nicht über einen Betrag von 1,20 DM je 100 kg Anrechnungsgewicht hinaus.

(6) Für Faserlein- und Ölfaserleinstroh, dessen Beschaffenheit (z. B. gemäht und gedroschen, teilverrottet, Rostbefall, unreif, übermäßig verholzt sowie Stroh unter 35 cm) die Einstufung auch in die unterste Güteklasse nicht mehr gestattet, dürfen höchstens 6 DM, jedoch nicht unter 3 DM je 100 kg, wenn es sich um Stroh ohne Samen handelt, und höchstens 6,50 DM, jedoch nicht unter 3 DM je 100 kg, wenn es sich um Stroh mit Samen handelt, berechnet werden. Für Stroh, das nicht mehr sortiert und nicht in Garben gebunden werden kann (Wirrstroh), dürfen höchstens 3 DM je 100 kg berechnet werden. Wirrstroh, das noch sortiert und in Garben gebunden werden kann, unter 35 cm lang ist, aber sonst im Gesamteindruck nach Farbe, Stengelstärke, Stengelhaltung, Unkrautfreiheit gut und ohne Krankheiten ist, kann in diesem Fall höchstens nach Sorte V b 1 (45 cm) eingestuft werden.

(7) Hanfstroh der Sorten „Bernburger Einhäusiger Hanf“ und „Hohenthurmer Gleichzeitgreifender Hanf“, auf Mineralböden angebaut, ist zwei Güteklassen höher, als sich bei der Längen- und Punktbewertung ergibt, einzustufen. Sofern die Bewertung die Güteklasse I ergibt, ist bei der Einstufung die Preisdifferenz zwischen Güteklasse I und II dem Erfassungspreis noch zuzuschlagen.

§ 33

(1) Für gemähtes, entsamtes Ölleinstroh mit einem Unkraut- und Schmutzbesatz von höchstens 2 % gelten die in der Anlage 5 e angeführten Erfassungspreise.

(2) Übersteigt der Unkraut- und Schmutzbesatz 2 %, so ist der Mehrbesatz mengenmäßig vom Gewicht abzuziehen. Das danach verbleibende Gewicht ist der Berechnung zugrunde zu legen.

§ 34

(1) Für Brechflachs und Werg gelten die in den Anlagen 5 f und 5 g angeführten Erfassungspreise.

(2) Bei stärkerem Schäbenbesatz ist von dem für die III. Qualität festgesetzten Preis ein Abschlag von 0,06 DM je kg zulässig. Der sich danach ergebende Preis ist der Erfassungspreis für die festgestellte Qualität. Er ist in der Ablieferungsbescheinigung zu vermerken.

§ 35

(1) Die in den Anlagen 5 a bis 5 f bestimmten Erfassungspreise verstehen sich frei Verladestation des Erfassungsbetriebes verladen.

(2) Anfuhrkosten bis zu 10 km Anfahrtsweg werden nicht vergütet. Bei über 10 km Anfahrtsweg gehen die Kosten für die über 10 km liegende Strecke in preisrechtlicher Höhe zu Lasten des Käufers.

§ 36

Die VEAB bilden ihre Abgabepreise an die Bastfaseraufbereitungsbetriebe bzw. Spinnereien unter Zugrundelegung der bisherigen Erfassungspreise, und zwar:

- a) bei Hanfstroh gemäß Anlage 5 a, Spalten 4 und 6,
- b) bei Faserhanf gemäß Anlage 5 b, Spalte 4,
- c) bei Faserlein- und Ölfaserleinstroh gemäß Anlage 5 c, Spalten 4 und 6,
- d) bei Faserlein- und Ölfaserlein-Röfstroh gemäß Anlage 5 d, Spalte 4,
- e) bei Ölleinstroh gemäß Anlage 5 e, Spalte 2,
- f) bei Brechflachs gemäß Anlage 5 f, Spalte 3,
- g) bei Werg von Brechflachs gemäß Anlage 5 g, Spalte 3.

Abschnitt VI

Erfassungspreise für Schlachtvieh, Schlachtgeflügel und Kaninchen

§ 37

(1) Als Schlachtvieh nach dieser Preisanordnung sind Rinder, Kälber, Schafe, Ziegen und Schweine zu verstehen, die auf die Pflichtablieferung abgeliefert werden.

(2) Unter die Bezeichnung Schlachtgeflügel fallen alle Haus-Geflügelarten, die in Anrechnung auf die Pflichtablieferung abgenommen werden.

(3) Diese Preisanordnung ist auch für Kaninchen anzuwenden, die in Anrechnung auf die Pflichtablieferung abgeliefert werden.

§ 38

(1) Für Schlachtvieh werden die in den Anlagen 6 a und 6 b festgesetzten Erfassungspreise gezahlt. Zu diesen Erfassungspreisen sind Preiszuschläge nach Anlage 6 c zu zahlen; das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf kann erforderlichenfalls die Höhe dieser Preiszuschläge verändern. Die näheren Bedingungen für die Zahlung der Preiszuschläge setzt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf gesondert fest.

(2) Für Schlachtvieh und Schlachtgeflügel werden die in der Anlage 6 d genannten Erfassungspreise gezahlt.

(3) Die Erfassungspreise gelten bei Schlachtvieh frei Viehauftriebsstelle und bei Geflügel sowie Kaninchen frei Annahmestelle der Erfassungs- und Aufkauforgane.

(4) Bei Rindern und Kälbern (Doppellender) sind Zuschläge für Ausstichtiere in Höhe der in der Anlage 6 a festgelegten Sätze zu zahlen.

(5) Bei Schweinen sind für abfallende Qualität innerhalb der Schlachtwertklasse Abschläge in Höhe des in der Anlage 6 b festgelegten Satzes vorzunehmen.

§ 39

Bei Häuteschäden (Dung- und Urinschäden, Schäden durch Mistgabelstiche, Stacheldraht- und Dornenheckenrisse, Schäden, die durch schlecht sitzende Kummerte und Zugstränge entstanden sind, Engerlingschäden durch die Dasselfliege, Läusefraß, Schäden durch Hautparasiten, Ast- und Nagelrisse) sind nach den vom Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf festgesetzten Sätzen Abzüge zu Lasten des Erzeugers vorzunehmen.

§ 40

Die Abgabepreise der Betriebe der Erfassungs- und Verkauforgane sind

bei **Lebendvieh ohne Schwein**

auf der Grundlage der in Anlage 6 a, Spalte 3, Buchstaben a bis e,

bei **Schweinen**

auf der Grundlage der in Anlage 6 b, Spalte 2,

und bei **Schlachtgeflügel sowie Kaninchen** auf der Grundlage der in Anlage 6 d, Spalten 2 a und 2 b

genannten bisherigen Erfassungspreise zu berechnen.

Abschnitt VII

Erfassungspreise für Milch

§ 41

(1) Die Milcherfassungsstellen (Molkereien, Milchsammlstellen) haben an den Erzeuger für Milch (Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch), die auf die Pflichtablieferung abgeliefert wird, einen Erfassungspreis von 0,24 DM je kg zu 3,5 % Fettgehalt zu zahlen.

(2) Dieser Erfassungspreis versteht sich frei Rampe der Molkerei bzw. Milchsammelstelle.

(3) Abzüge vom Erfassungspreis für verschmutzte Milch sind nach den vom Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf festgesetzten Sätzen vorzunehmen.

§ 42

Der Rückgabepreis für Magermilch beträgt bei Rücklieferung aus der Pflichtablieferung, dem freien Verkauf und der Verarbeitungsmilch (Produktenrücknahme) einheitlich pro kg 0,06 DM.

Abschnitt VIII

Erfassungspreise für Eier

§ 43

(1) Die Erfassungspreise für frische Hühnereier werden wie folgt festgesetzt:

als **Sommerpreis** in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Oktober je Stück 0,13 DM, je kg 2,30 DM,

als **Winterpreis** in der Zeit vom 1. November bis 31. Januar je Stück 0,16 DM, je kg 2,80 DM.

(2) Die Erfassungspreise verstehen sich frei Annahmestelle der Erfassungsbetriebe.

(3) Das Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf kann die im Abs. 1 genannten Termine für die Zahlung der Sommer- und Winterpreise im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und den anderen beteiligten Ministerien verlegen.

Abschnitt IX

Erfassungspreise für Deutsche Schurwolle

§ 44

Als Deutsche Schurwolle (Wolle von lebenden Schafen) ist nach dieser Preisanordnung anzusehen: Herdenwolle (Posten gleichmäßig sortierter Wolle von mindestens 50 kg), Sammelwolle, Lammwolle und Wolle, die bei Schuren anfällt, die aufeinander in einem Zeitraum von weniger als fünf Monaten folgen (Schuren unter fünf Monaten).

§ 45

(1) Für Herdenwolle gelten die in der Anlage 7 a enthaltenen Erfassungspreise.

(2) Für Lammwolle gelten die in der Anlage 7 a bestimmten Erfassungspreise für Halbschur.

(3) Für Wolle, die bei Schuren unter fünf Monaten anfällt, gelten die in der Anlage 7 a festgelegten Erfassungspreise von Halbschur abzüglich 30 %.

(4) Feinheit und Ergiebigkeit der einzelnen Lose werden von einer Taxkommission festgestellt, der ein Vertreter des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft, ein Vertreter des VEAB (tR) Leipzig und ein Vertreter, der vom Bezirksvorstand der VdGB (BHG) Leipzig benannt wird, angehören. Die Taxkommission kann für besonders gute Pflege der Wolle Zuschläge bis zu 5 % zum Erfassungspreis, für schlechte Pflege Abschläge bis 5 % vom Erfassungspreis vornehmen.

(5) Für Sammelwolle gelten die in der Anlage 7 b enthaltenen Erfassungspreise.

§ 46

Die Preise für Herdenwolle verstehen sich frei Lager des VEAB (tR) in Leipzig, die Preise für Sammelwolle frei Annahmestelle der VEAB (tR).

§ 47

Die Preisberechnung gegenüber der verarbeitenden Industrie wird durch die Neufestsetzung der Erfassungspreise für Deutsche Schurwolle nicht berührt.

Abschnitt X

Erfassungspreise für Hopfen

§ 48

Für Hopfen werden Erfassungspreise gemäß Anlage 8 festgesetzt.

Abschnitt XI

Erfassungspreise für Zuckerrüben

§ 49

Der Erfassungspreis für Zuckerrüben wird ab der Ernte 1956 mit 45 DM je Tonne reiner Rüben festgesetzt.

Abschnitt XII

Schlußbestimmungen

§ 50

(1) Diese Preisanordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Die Gültigkeit bzw. die Außerkraftsetzung der bisherigen Preisbestimmungen regelt sich nach § 6 der Preisverordnung Nr. 542 vom 8. Dezember 1955 — Verordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen landwirtschaftlicher Erzeugnisse — (GBl. I S. 905).

Berlin, den 9. Dezember 1955

Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 543

Erfassungspreise für Getreide

Getreideart	Preis je t in DM
Roggen	210,—
Weizen	215,—
Braugerste	290,—
braufähige Gerste	265,—
Industriegerste	240,—
Futtergerste	224,—
Industriehafer	210,—
Futterhafer	190,—
Buchweizen	270,—
Hirse	350,—
Mais	262,—
Dinkel	129,—

Anlage 2

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 543

Erfassungspreise für Speisehülsenfrüchte

Erbsen	Preis je t in DM
a) gute	700,—
b) mittlere	650,—
c) geringe	580,—
d) Industrieerbsen	520,—
Bohnen	
A	750,—
B	700,—
C	650,—
Linsen	
A	800,—
B	750,—
C	700,—

Anlage 2 a

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 543

Güte- und Abnahmebestimmungen für die in der Anlage 2 festgesetzten Erfassungspreise für Speisehülsenfrüchte:

Art	Güte	Sortierung (Schlitzloch)	Gütemerkmale
Erbsen	a) gute	über 4,5 mm	gut, gesund, trocken, rund, glattschalig, frei von Schädlingen, von gleichmäßig schöner Farbe;
	b) mittlere	Durchgang 4,5 mm Übergang 4,0 mm	gut, gesund, trocken, frei von Schädlingen, von gleichmäßiger Farbe;
	c) geringe	Durchgang 4,5 mm Übergang 4,0 mm	gesund, trocken, frei von Schädlingen, von ungleichmäßiger Farbe;

Art	Güte	Sortierung (Schlitzloch)	Gütemerkmale
	d) Industrieerbsen		angestochene, runzlige, halbe, Bruch- und Fraßerbsen und Erbsen unter 4,5 mm sowie vom Erbskäfer befallene Erbsen;
Bohnen	A weiße	über 10,0 mm	sortenrein, gesund, trocken, frei von Schädlingen, von gleichmäßig schöner Farbe;
	B weiße	bis 10,0 mm	sortenrein, gesund, trocken, frei von Schädlingen, von gleichmäßig schöner Farbe;
	C farbige	über 4,5 mm	gesund, trocken, frei von Schädlingen;
Linsen	A	über 5,0 mm	gesund, trocken, frei von Schädlingen;
	B	4,0 mm und darüber	gesund, trocken, frei von Schädlingen;
	C	unter 4,0 mm	gesund, trocken, frei von Schädlingen.

Anlage 3

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 543

Erfassungspreise für Ölsaaten und Samen von Faserpflanzen

Art	Preis je t in DM
Raps/Rübsen	690,—
Mohn	1100,—
Senf	600,—
Leinsamen (Faserlein, Ölfaserlein und Öllein)	700,—
Sonnenblumenkerne	475,—
Leindotter	400,—
Hanf	600,—

Anlage 4

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 543

Erfassungspreise für Speisefrühhkartoffeln

Zeitraum	bisheriger Erfassungspreis je t DM	neuer Erfassungspreis je t DM
bis 30. 6.	210,—	270,—
vom 1. 7. " 5. 7.	200,—	240,—
" 6. 7. " 10. 7.	190,—	220,—
" 11. 7. " 15. 7.	180,—	200,—
" 16. 7. " 20. 7.	170,—	180,—
" 21. 7. " 25. 7.	150,—	160,—
" 26. 7. " 31. 7.	130,—	140,—
" 1. 8. " 10. 8.	120,—	125,—
" 11. 8. " 20. 8.	100,—	105,—
" 21. 8. " 31. 8.	75,—	85,—

Anlage 5a

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 543

Erfassungspreise für Hanfstroh mit und ohne Samen

Güteklasse	Mindestlänge in cm	Punktzahl	je 100 kg			
			Stroh ohne Samen		Stroh mit Samen	
			bisheriger Erfassungspreis DM	neuer Erfassungspreis DM	bisheriger Erfassungspreis DM	neuer Erfassungspreis DM
1	2	3	4	5	6	7
I	150	7	10,—	12,—	13,30	16,—
I b	150	8	10,—	12,—	12,80	15,40
II	150	9	10,—	12,—	12,30	14,30
II b	150	10	10,—	12,—	11,80	14,20
III	150	11—12	10,—	12,—	11,30	13,60
III b	100	13	9,50	11,40	10,80	13,—
IV	100	14—16	9,—	10,80	10,30	12,40
IV b	100	17—18	8,50	10,20	9,30	11,20
V	100 u.w. 19 u.m.	8,—	9,60	8,30	10,—	

Anlage 5b

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 543

Erfassungspreise für Faserhanf, vor der Samenreife geerntet

Güteklasse	Mindestlänge in cm	Punktzahl	je 100 kg Faserhanf vor der Samenreife geerntet	
			bisheriger Erfassungspreis DM	neuer Erfassungspreis DM
			4	5
1	2	3	4	5
I	150	7	12,—	13,20
I b	150	8	11,50	12,70
II	150	9	11,—	12,10
II b	150	10	10,50	11,60
III	150	11—12	10,—	11,—
III b	100	13	9,50	10,50
IV	100	14—16	9,—	9,90
IV b	100	17—18	8,50	9,40
V	100 u. w. 19 u. m.	8,—	8,—	8,80

Anlage 5c

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 543

Erfassungspreise für Faserlein- und Ölfaserleinstroh mit und ohne Samen

Güteklasse	Mindestlänge in cm	Punktzahl	je 100 kg			
			Stroh ohne Samen		Stroh mit Samen	
			bisheriger Erfassungspreis DM	neuer Erfassungspreis DM	bisheriger Erfassungspreis DM	neuer Erfassungspreis DM
1	2	3	4	5	6	7
I	75	6—7	22,50	30,40	21,65	26,—
I b	75	8	21,75	29,30	20,90	25,10
II	70	9	21,—	28,30	20,15	24,20
II b	70	10	20,10	27,10	19,40	23,30
III	65	11—12	19,25	26,—	18,65	22,40
III b	65	13—14	17,85	24,10	17,65	21,20
IV	60	15	16,50	22,30	16,65	20,—
IV b	60	16	14,50	19,60	15,15	18,20
V	50	17—18	12,50	16,90	13,65	16,40
V b1	45	18	12,—	16,20	13,15	15,80
V b2	40	18	10,50	14,20	11,65	14,—
V b3	35	18	9,—	12,10	10,15	12,20

Anlage 5d

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 543

Erfassungspreise für Faserlein- und Ölfaserlein-Rüststroh

Güteklasse	Mindestlänge in cm	Punktzahl	je 100 kg	
			Preis des Rüststrohes bisheriger Erfassungspreis DM	Preis des Rüststrohes neuer Erfassungspreis DM
			4	5
1	2	3	4	5
I	70	6—7	36,45	47,40
II	65	8—9	33,95	44,10
III	60	10—12	30,95	40,20
IV	55	13—16	26,95	35,—
V	50	17	20,95	27,20
V b1	45	18 u. m.	17,95	23,30
V b2	40	18 u. m.	15,45	20,10
V b3	35	18 u. m.	14,95	19,40

Anlage 5e

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 543

Erfassungspreise für Ölleinstroh gepreßt mit Bindfaden oder Draht und ungepreßt

Art der Ablieferung	je 100 kg
	Preis des Ölleinstrohes DM
1	2
gepreßt	8,—
ungepreßt	6,50

Anlage 5f

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 543

Erfassungspreise für Brechflachs

Nummer metrisch	Fasergruppe	je kg
		Preis des Brechflachses DM
1	2	3
24—30	II	2,15
18—22	III	2,10
10—16	IV	1,95

Anlage 5g

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 543

Erfassungspreise für Werg von Brechflachs

Kardenausbeute	Qualität	je kg
		Preis des Wergs DM
1	2	3
58 %	I. ohne jeden Schäbenbesatz	1,15
52 %	II. mit ganz geringem Schäbenbesatz	0,97
45 %	III. mit geringem Schäbenbesatz	0,85

Anlage 6 a

zu vorstehender Preisordnung Nr. 543

Erfassungspreise für Lebendvieh ohne Schwein

Viehart	Schlachtwertklasse	Bisherige Erfassungspreise in Gruppen untergliedert DM je 100 kg Lebendgewicht (Abnahmegewicht)					Neue Erfassungspreise in Gruppen untergliedert DM je 100 kg Lebendgewicht (Abnahmegewicht)				
		1		2		3		4		5	
Ochsen	A	121,—	—	123,—	—	129,—	168,—	—	174,—	—	179,—
	B	106,—	—	112,—	—	117,—	142,—	—	150,—	—	157,—
	C	83,—	88,—	93,—	97,—	102,—	105,—	111,—	117,—	122,—	129,—
	D	—	54,—	62,—	70,—	79,—	—	62,—	71,—	80,—	90,—
Zuschläge für Ausstichtiere bis zu 13,— DM je 100 kg											
Färsen	A	119,—	—	123,—	—	127,—	165,—	—	171,—	—	177,—
	B	104,—	—	109,—	—	114,—	139,—	—	146,—	—	153,—
	C	80,—	85,—	90,—	95,—	100,—	101,—	107,—	113,—	120,—	126,—
	D	—	53,—	61,—	68,—	76,—	—	60,—	70,—	78,—	87,—
Zuschläge für Ausstichtiere bis zu 13,— DM je 100 kg											
Bullen	A	117,—	—	121,—	—	125,—	163,—	—	168,—	—	174,—
	B	102,—	—	107,—	—	112,—	137,—	—	143,—	—	150,—
	C	78,—	83,—	88,—	93,—	98,—	98,—	105,—	111,—	117,—	123,—
	D	—	53,—	60,—	67,—	74,—	—	60,—	68,—	76,—	84,—
Zuschläge für Ausstichtiere bis zu 15,— DM je 100 kg											
Kühe	A	117,—	—	121,—	—	125,—	163,—	—	168,—	—	174,—
	B	102,—	—	107,—	—	112,—	137,—	—	143,—	—	150,—
	C	74,—	80,—	85,—	90,—	95,—	93,—	101,—	107,—	113,—	120,—
	D	—	52,—	58,—	64,—	70,—	—	59,—	66,—	73,—	80,—
Zuschläge für Ausstichtiere bis zu 9,— DM je 100 kg											
Kälber	A	117,—	—	121,—	—	125,—	163,—	—	168,—	—	174,—
	B	106,—	—	110,—	—	114,—	142,—	—	147,—	—	153,—
	C	83,—	88,—	93,—	97,—	102,—	105,—	111,—	117,—	122,—	129,—
	D	—	54,—	62,—	70,—	78,—	—	62,—	71,—	80,—	89,—
Zuschläge für Doppellender bis zu 30,— DM je 100 kg											
Lämmer, Hammel, Böcke	A	106,—	—	110,—	—	114,—	106,—	—	110,—	—	114,—
	B	87,—	—	96,—	—	104,—	87,—	—	96,—	—	104,—
	C	—	—	65,—	—	85,—	—	—	65,—	—	85,—
Schafe	A	89,—	—	92,—	—	95,—	89,—	—	92,—	—	95,—
	B	74,—	—	81,—	—	87,—	74,—	—	81,—	—	87,—
	C	—	—	59,—	—	72,—	—	—	59,—	—	72,—
Ziegen	A	76,—	—	83,—	—	89,—	76,—	—	83,—	—	89,—
	B	66,—	—	70,—	—	74,—	66,—	—	70,—	—	74,—
	C	—	—	53,—	—	64,—	—	—	55,—	—	64,—

Anlage 6 b

zu vorstehender Preisordnung Nr. 543

Erfassungspreise für Schweine

Schlachtwertklasse	Bisherige Erfassungspreise DM je 100 kg Lebendgewicht (Abnahmegewicht)	Neue Erfassungspreise DM je 100 kg Lebendgewicht (Abnahmegewicht)
1	2	3
A	148,—	166,—
B 1	147,—	165,—
B 2	145,—	163,—
C	144,—	162,—
D	140,—	158,—
E	133,—	153,—
F	133,—	153,—
G 1	148,—	166,—
G 2	140,—	158,—
J	146,—	164,—

Bei Schlachtschweinen sind für abfallende Qualitäten innerhalb der Schlachtwertklasse Abzüge in Höhe bis zu 3,— DM je 100 kg von den obenstehenden neuen Erfassungspreisen vorzunehmen.

Anlage 6 c

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 543

Tabelle über die Zahlung von Preiszuschlägen zu den neuen Erfassungspreisen bei Rindern und Schweinen

I. Rinder:		Schlachtwertklassen	
		AA und A DM	B DM
a) I. Quartal	je Tier	80,—	—
b) II. Quartal	je Tier	90,—	—
c) III. Quartal	je Tier	180,—	100,—
d) Monat Oktober	je Tier	90,—	—
e) Monat November	je Tier	80,—	—
f) Monat Dezember	je Tier	—	—

II. Schweine:		A, B 1 über 135 kg DM	B 2 von 125 kg bis 134,9 kg DM	B 2 und C von 110 kg bis 124,9 kg DM
		a) I. Quartal	je Tier	30,—
b) II. Quartal	je Tier	40,—	30,—	—
c) III. Quartal	je Tier	70,—	60,—	40,—
d) Monat Oktober	je Tier	30,—	20,—	—
e) Monat November	je Tier	15,—	10,—	—
f) Monat Dezember	je Tier	—	—	—

Für Sauen der Schlachtwertklasse G 1 werden entsprechend ihrem Abnahmegewicht Preiszuschläge gezahlt.

Anlage 6 d

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 543

Erfassungspreise für Schlachtgeflügel und Kaninchen

Geflügelart bzw. Kaninchen	Bisherige Erfassungspreise untergliedert in Güteklassen DM je kg						Neue Erfassungspreise untergliedert in Güteklassen DM je kg					
	a) lebend Güteklasse			b) geschlachtet (gerupft, geschlossen) Güteklasse			a) lebend Güteklasse			b) geschlachtet (gerupft, geschlossen) Güteklasse		
	I	II	III	I	II	III	I	II	III	I	II	III
Gänse	1,90	1,70	1,50	2,45	2,25	2,05	2,85	2,55	2,25	3,40	3,10	2,80
Enten	2,—	1,80	1,60	2,55	2,35	2,15	3,—	2,70	2,40	3,55	3,25	2,95
Puten, Truthühner	1,70	1,50	1,30	2,20	2,—	1,80	2,55	2,25	1,95	3,05	2,75	2,45
Hühner	1,40	1,20	1,—	1,80	1,60	1,40	2,10	1,80	1,50	2,50	2,20	1,90
Backhähnchen	2,—			2,40			2,—			2,40		
Tauben	2,40			3,05			3,60			4,25		
Kaninchen	0,85			1,70	(enthäutet, ausgeworfen)		1,35			2,20	(enthäutet, ausgeworfen)	

Anlage 7 a

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 543

Erfassungspreise für Herdenwolle

Feinheit	Halbschur		Dreiviertelschur		Volleschur	
	bis- heriger Erfassungspreis	neuer Erfassungspreis	bis- heriger Erfassungspreis	neuer Erfassungspreis	bis- heriger Erfassungspreis	neuer Erfassungspreis
in DM je kg reingewaschen						
AAA	12,53	16,70	23,30	34,95	38,85	51,80
AA	11,03	14,70	20,10	30,15	33,15	44,20
AA/A	10,28	13,70	18,70	28,05	31,05	41,40
A/AA	9,53	12,70	17,70	26,55	29,55	39,40
A—A/AA	9,23	12,30	17,—	25,50	28,35	37,80
A	8,93	11,90	16,30	24,45	27,15	36,20
A—A/B	8,48	11,30	15,50	23,25	25,65	34,20
A/B	8,03	10,70	14,70	22,05	24,45	32,60
A/B—B	7,58	10,10	13,70	20,55	22,95	30,60
B	7,13	9,50	12,90	19,35	21,45	28,60

Feinheit	Halbschur		Dreiviertelschur		Volleschur	
	bis- heriger Erfassungspreis	neuer Erfassungspreis	bis- heriger Erfassungspreis	neuer Erfassungspreis	bis- heriger Erfassungspreis	neuer Erfassungspreis
in DM je kg reingewaschen						
B—B/C	6,75	9,—	12,10	18,15	13,50	20,25
B/C	6,38	8,50	11,30	16,95	12,70	19,05
B/C—C	6,15	8,20	10,90	16,35	12,20	18,30
C	5,93	7,90	10,50	15,75	11,70	17,55
C—C/D	5,78	7,70	10,20	15,30	11,30	16,95
C/D	5,63	7,50	9,90	14,85	10,90	16,35
C/D—D	5,48	7,30	9,60	14,40	10,60	15,90
D	5,33	7,10	9,30	13,95	10,30	15,45
D—D/E	5,03	6,70	8,80	13,20	9,70	14,55
D/E	4,73	6,30	8,30	12,45	9,10	13,65
D/E—E	4,50	6,—	7,80	11,70	8,60	12,90
E	4,28	5,70	7,30	10,95	8,10	12,15
E—EE	4,05	5,40	6,80	10,20	7,60	11,40
EE	3,83	5,10	6,30	9,45	7,10	10,65

Anlage 7 b

zu vorstehender Preisordnung Nr. 543

**Erfassungspreise für Sammelwolle
Schweißwolle**

Wollart	Länge	schwer		mittel		leicht		Rückenwäsche	
		bis-heriger Erf.-Preis	neuer Erf.-Preis	bis-heriger Erf.-Preis	neuer Erf.-Preis	bis-heriger Erf.-Preis	neuer Erf.-Preis	bis-heriger Erf.-Preis	neuer Erf.-Preis
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		DM		DM		DM		DM	
Feine Wolle (Merino) AAA bis B	Vollschur (über 6,5 cm)	8,70	11,60	9,15	12,20	9,60	12,80	15,60	20,80
	3/4-Schur (5—6,5 cm) mittellang	5,—	7,50	5,30	7,95	5,60	8,40	8,80	13,20
	1/2-Schur (unter 5 cm) und Weidelamm	2,78	3,70	3,—	4,—	3,23	4,30	—	—
	Stall-Lamm	3,38	4,50	3,60	4,80	3,83	5,10	—	—
	Mittelfeine Wolle B—B/C bis C	Vollschur	4,90	7,35	5,20	7,80	5,50	8,25	6,80
	3/4-Schur, mittellang ..	4,30	6,45	4,60	6,90	4,90	7,35	6,—	9,—
	1/2-Schur (kurz) und Lamm	2,48	3,30	2,70	3,60	2,93	3,90	4,20	5,60
Grobe Wolle C/D bis D	Voll- und 3/4-Schur ..	4,20	6,30	4,40	6,60	4,60	6,90	6,20	9,30
D/E bis EE	Voll- und 3/4-Schur ..	3,60	5,40	3,80	5,70	4,—	6,—	5,60	8,40
C/D bis EE	1/2-Schur	2,55	3,10	2,70	3,40	2,85	3,70	4,05	5,40
Milch- und Rhönschafe C—D	Vollschur	5,20	7,80	5,40	8,10	5,60	8,40	8,40	12,60
	3/4-Schur, mittellang ..	4,60	6,90	4,80	7,20	5,—	7,50	6,80	10,20
	1/2-Schur (kurz) Lamm	2,55	3,40	2,70	3,60	2,85	3,80	4,05	5,40

Anlage 8

zu vorstehender Preisordnung Nr. 543

Hopfenpreise

Gütekategorie	bisheriger Erfassungspreis je 50 kg	neuer Erfassungspreis je 50 kg
	DM	DM
I	590,—	1000,—
II	575,—	900,—
III	550,—	800,—
IV	520,—	700,—
V	490,—	600,—

Preisordnung Nr. 544.

— Anordnung über die Festsetzung von Erzeugerpreisen für grüne Zichorienwurzeln —

Vom 9. Dezember 1955

Auf Grund des § 1 der Preisverordnung Nr. 543 vom 8. Dezember 1955 — Verordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen landwirtschaftlicher Erzeugnisse — (GBl. I S. 905) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Zichorienwurzeln im Sinne dieser Preisordnung sind die Wurzeln der Zichorie (*Chichorium intybus* L. var. *sativum*), welche den Richtlinien vom 15. September 1955 für die Abnahme von grünen Zichorienwurzeln (Anweisung des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse entsprechen und der Ablieferungspflicht nach der Verord-

nung vom 10. November 1955 über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 801) unterliegen.

§ 2

Von dem mit der Erfassung von grünen Zichorienwurzeln beauftragten Betrieb — dem VEB Kaffee- und Nahrungsmittelwerke Halle, Halle/Saale — ist dem Zichorienanbauer je Tonne grüne Zichorienwurzeln folgender Preis zu zahlen:

für abgelieferte grüne Zichorienwurzeln in Erfüllung der auf Grund der Pflichtablieferungsnorm zwischen dem VEB Kaffee- und Nahrungsmittelwerke Halle und den Anbauern abgeschlossenen Verträgen 75 DM.

§ 3

Dieser Preis ist Festpreis im Sinne des geltenden Preisrechtes und versteht sich frei vertraglich vereinbarte Abnahmestelle.

§ 4

Die Bestimmungen dieser Preisordnung treten am 1. Januar 1956 in Kraft und gelten für Lieferungen ab Ernte 1956.

§ 5

Die Preisgenehmigung des Ministeriums der Finanzen vom 1. Oktober 1951 wird hiermit aufgehoben.

Berlin, den 9. Dezember 1955

Ministerium für Lebensmittelindustrie
Westphal
Minister

**Anordnung
über die Aufkaufpreise für landwirtschaftliche
Erzeugnisse.**

Vom 9. Dezember 1955

Im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft und für Lebensmittelindustrie wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Aufkauf folgender Erzeugnisse werden neue Aufkaufpreise festgelegt, die das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf den Aufkauforganen gesondert mitteilt:

Getreide,
Speisehülsenfrüchte,
Ölsaaten und Samen von Faserpflanzen,
Faserlein- und Ölfaserleinstroh,
Faserlein- und Ölfaserlein-Röststroh,
Hanfstroh,
Faserhanf,
Speisekartoffeln,
Lebendvieh ohne Schwein (auf Grund von Verträgen),
Lebendvieh ohne Schwein (ohne Verträge),
Lebendvieh ohne Schwein (Schafe und Ziegen),
Schwein (auf Grund von Verträgen),
Schwein (ohne Verträge),
Schlachtgeflügel und Kaninchen,
Milch,
Eier.

§ 2

Die bisherigen Aufkaufpreise gelten für Zuckerrüben und Wolle weiter.

§ 3

Zu den Aufkaufpreisen können entsprechend der Qualität der Erzeugnisse Zu- bzw. Abschläge treten. Ihre Höhe setzt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf fest.

§ 4

(1) Einzelbauern, LPG und sonstige Erzeuger, die Jahresaufkaufverträge über Schlachtvieh mit den zugelassenen Aufkauforganen abschließen, wird bei Erfüllung der Vertragsbedingungen ein höherer als der jeweils gültige Aufkaufpreis gezahlt. Die Höhe des Aufkaufpreises regelt der Vertrag, wobei für Lieferungen von Schlachtvieh im III. Quartal die höchsten Aufkaufpreise gezahlt werden.

(2) Das Muster der Aufkaufverträge für Schlachtvieh wird vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf herausgegeben.

§ 5

(1) Über den Aufkauf von Milch sind mit den LPG Jahresaufkaufverträge abzuschließen, in denen als Vergünstigungen neben den gültigen Aufkaufpreisen bei Vertragsabschluß 50 % der nach dem Vertrage zustehen-

den Futtermittel ausgeliefert werden; die weiteren Futtermittel werden bei Einhaltung der monatlichen Lieferungen ausgegeben.

(2) Die Art und die Menge der Futtermittel, die als Vergünstigung gewährt werden, wird in den Aufkaufverträgen geregelt, deren Muster das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf herausgibt.

§ 6

Sämtliche Aufkaufpreise verstehen sich frei Annahmestelle entsprechend den für die einzelnen Erzeugnisse geltenden Bestimmungen nach der Preisordnung Nr. 543 vom 9. Dezember 1955 — Anordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen landwirtschaftlicher Erzeugnisse — (GBl. I S. 906).

§ 7

Die Aufkaufpreise gelten für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die ab 1. Januar 1956 frei verkauft und aufgekauft werden, ausgenommen Faserpflanzensamen und -stroh. Die neuen Aufkaufpreise für Faserpflanzen-samen und Faserpflanzenstroh treten für die Lieferungen aus der Ernte 1956 in Kraft.

§ 8

Die Abnahme- und Gütebestimmungen für den Aufkauf regeln sich nach § 51 der Verordnung vom 10. November 1955 über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 801).

§ 9

Auf die Zahlung der Aufkaufpreise nach § 1 besteht nur dann ein Rechtsanspruch, wenn die Aufkaufpreise zwischen Erzeuger und Aufkauforgan schriftlich vereinbart wurden.

§ 10

(1) Die Aufkaufpreise nach dieser Anordnung dürfen von den Aufkauforganen nur dann gezahlt werden, wenn der Erzeuger eine nach § 51 der Verordnung vom 10. November 1955 gültige Verkaufsberechtigung vorlegt bzw. die Berechtigung zum freien Verkauf nach den darüber geltenden Bestimmungen nachweist.

(2) Die Erzeuger sind zur Rückerstattung des Unterschiedes zwischen den gültigen Erfassungs- und den gezahlten Aufkaufpreisen verpflichtet, wenn ihnen der Aufkaufpreis vom Aufkauforgan zu Unrecht gezahlt wurde; die Aufkauforgane sind in diesen Fällen nach § 50 Abs. 4 der Verordnung vom 10. November 1955 zur Aufrechnung berechtigt.

§ 11

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft, sofern in dieser Anordnung nicht ein anderer Termin genannt ist.

(2) Die Gültigkeit bzw. Außerkraftsetzung der bisherigen Bestimmungen regelt sich nach § 6 der Preisverordnung Nr. 542 vom 8. Dezember 1955 — Verordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen landwirtschaftlicher Erzeugnisse — (GBl. I S. 905).

Berlin, den 9. Dezember 1955

**Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

Streit
Staatssekretär

GESETZBLATT

917

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 15. Dezember 1955	Nr. 107
------	-------------------------------	---------

Tag	Inhalt	Seite
1. 11. 55	Bekanntmachung über die Ratifikation und das Inkrafttreten des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	917

**Bekanntmachung
über die Ratifikation und das Inkrafttreten
des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.**

Vom 1. November 1955

Nachstehend wird der Wortlaut des am 20. September 1955 in Moskau abgeschlossenen Vertrages über die Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken bekanntgemacht.

Der Vertrag ist durch den Austausch der Ratifikationsurkunden am 6. Oktober 1955 in Kraft getreten.

Berlin, den 1. November 1955

**Der Chef der Präsidialkanzlei
und Staatssekretär beim Präsidenten
der Deutschen Demokratischen Republik**

Opitz

Vertrag
über die Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik und das Präsidium des Obersten Sowjets der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

HABEN,

Geleitet von dem Wunsch nach Entwicklung einer engen Zusammenarbeit und nach der weiteren Festigung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der gegenseitigen Achtung der Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten,

In Anbetracht der neuen Lage, die durch das Inkrafttreten der Pariser Verträge von 1954 entstanden ist,

Überzeugt davon, daß die Vereinigung der Anstrengungen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sowjetunion zur Mitwirkung an der Erhaltung und Festigung des Weltfriedens und der Sicherheit in Europa, sowie zur Wiederherstellung der Einheit Deutschlands als friedliebender und demokratischer Staat und zur Herbeiführung einer friedensvertraglichen Regelung mit Deutschland den Interessen des deutschen Volkes und des Sowjetvolkes und gleichermaßen den Interessen der anderen Völker Europas entspricht,

Unter Berücksichtigung der Verpflichtungen, die die Deutsche Demokratische Republik und die Sowjetunion gemäß den bestehenden internationalen Abkommen, die Deutschland als Ganzes betreffen, haben,

BESCHLOSSEN, den vorliegenden Vertrag zu schließen und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:
Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik — den Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik, Otto Grotewohl;

das Präsidium des Obersten Sowjets der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken — den Vorsitzenden des Ministerrates der UdSSR, N. A. Bulganin,
die nach Austausch ihrer in gehöriger Form und in Ordnung befundenen Vollmachten über Folgendes übereinkamen:

Artikel 1

Die Vertragschließenden Seiten bestätigen feierlich, daß die Beziehungen zwischen ihnen auf völliger Gleichberechtigung, gegenseitiger Achtung der Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten beruhen.

In Übereinstimmung hiermit ist die Deutsche Demokratische Republik frei in der Entscheidung über Fragen ihrer Innenpolitik und Außenpolitik, einschließlich der Beziehungen zur Deutschen Bundesrepublik, sowie der Entwicklung der Beziehungen zu anderen Staaten.

Artikel 2

Die Vertragschließenden Seiten erklären ihre Bereitschaft, im Geiste aufrichtiger Zusammenarbeit an allen internationalen Handlungen teilzunehmen, deren Ziel die Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit in Europa und in der ganzen Welt ist und die mit den Grundsätzen der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen übereinstimmen.

Zu diesem Zweck werden sie sich gegenseitig über alle wichtigen internationalen Fragen beraten, die die Interessen beider Staaten berühren, und alle ihnen zu Gebote stehenden Maßnahmen ergreifen mit dem Ziel, eine Verletzung des Friedens nicht zuzulassen.

Artikel 3

In Übereinstimmung mit den Interessen beider Länder und die Grundsätze der Freundschaft befolgend, kommen die Vertragschließenden Seiten überein, die zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken bestehenden wirtschaftlichen, wissenschaftlich-technischen und kulturellen Verbindungen weiter zu entwickeln und zu festigen, sich gegenseitig jede mögliche wirtschaftliche Hilfe zu erweisen und die erforderliche wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zu verwirklichen.

Ausgefertigt in Moskau am 20. September 1955 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und russischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

In Vollmacht des Präsidenten
der Deutschen Demokratischen Republik
O. Grotewohl

Artikel 4

Die zum gegenwärtigen Zeitpunkt in Übereinstimmung mit den bestehenden internationalen Abkommen auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik stationierten sowjetischen Truppen verbleiben zeitweilig in der Deutschen Demokratischen Republik mit Zustimmung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu Bedingungen, die durch eine zusätzliche Vereinbarung zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Sowjetunion festgelegt werden.

Die zeitweilig auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik stationierten sowjetischen Truppen werden sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik und in das gesellschafts-politische Leben des Landes einmischen.

Artikel 5

Zwischen den Vertragschließenden Seiten besteht Übereinstimmung darüber, daß es ihr Hauptziel ist, auf dem Wege entsprechender Verhandlungen eine friedliche Regelung für ganz Deutschland herbeizuführen. In Übereinstimmung hiermit werden sie die erforderlichen Anstrengungen für eine friedensvertragliche Regelung und die Wiederherstellung der Einheit Deutschlands auf friedlicher und demokratischer Grundlage unternehmen.

Artikel 6

Der Vertrag wird bis zur Wiederherstellung der Einheit Deutschlands als friedliebender und demokratischer Staat oder bis die Vertragschließenden Seiten zu einem Übereinkommen über die Änderung oder Außerkraftsetzung dieses Vertrages gelangen Gültigkeit haben.

Artikel 7

Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung und tritt in Kraft am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden, der in nächster Zeit in Berlin erfolgt.

In Vollmacht des Präsidiums
des Obersten Sowjets der UdSSR
Н. Булганин

ДОГОВОР ОБ ОТНОШЕНИЯХ МЕЖДУ ГЕРМАНСКОЙ ДЕМОКРАТИЧЕСКОЙ РЕСПУБЛИКОЙ И СОЮЗОМ СОВЕТСКИХ СОЦИАЛИСТИЧЕСКИХ РЕСПУБЛИК

Президент Германской Демократической Республики и Президиум Верховного Совета Союза Советских Социалистических Республик,

Движимые желанием развития тесного сотрудничества и дальнейшего укрепления дружественных отношений между Германской Демократической Республикой и Союзом Советских Социалистических Республик на основе равноправия, взаимного уважения суверенитета и невмешательства во внутренние дела,

Учитывая новое положение, которое сложилось в связи с вступлением в силу парижских соглашений 1954 г.,

Убежденные в том, что объединение усилий Германской Демократической Республики и Советского Союза в целях содействия поддержанию и укреплению международного мира и безопасности в Европе, а также в целях восстановления единства Германии, как миролюбивого и демократического государства, и мирного договорного урегулирования с Германией, отвечает интересам германского и советского народов, равно как и интересам других народов Европы,

Принимая во внимание обязательства, которые имеют Германская Демократическая Республика и Советский Союз по существующим международным соглашениям, относящимся к Германии в целом,—

Решили заключить настоящий Договор и назначили в качестве своих Уполномоченных:

Президент Германской Демократической Республики — Премьер-Министра Германской Демократической Республики Отто ГРОТЕВОЛД,

Президиум Верховного Совета Союза Советских Социалистических Республик — Председателя Совета Министров Союза ССР Н. А. БУЛГАНИНА,

которые после обмена своими полномочиями, найденными в должной форме и в полном порядке, согласились о нижеследующем:

Статья 1

Договаривающиеся Стороны торжественно подтверждают, что отношения между ними основываются на полном равноправии, взаимном уважении суверенитета и невмешательстве во внутренние дела.

В соответствии с этим Германская Демократическая Республика является свободной в решении вопросов своей внутренней и внешней политики, включая взаимоотношения с Германской Федеральной Республикой, а также развитие отношений с другими государствами.

Статья 2

Договаривающиеся Стороны заявляют о своей готовности в духе искреннего сотрудничества участвовать во всех международных действиях, имеющих своей целью обеспечение мира и безопасности в Европе и во всем мире и находящихся в соответствии с принципами Устава Организации Объединенных Наций.

С этой целью они будут консультироваться друг с другом по всем важным международным вопросам, затрагивающим интересы обоих государств, и предпринимать все доступные меры в целях недопущения нарушения мира.

Статья 3

В соответствии с интересами обеих стран и следуя принципам дружбы, Договаривающиеся Стороны соглашаются развивать и укреплять существующие между Германской Демократической Республикой и Союзом Советских Социалистических Республик экономические, научно-технические и культурные связи, оказывать друг другу всякую возможную экономическую помощь и осуществлять необходимое экономическое и научно-техническое сотрудничество.

Составлено в г. Москве 20 сентября 1955 года в двух экземплярах, каждый на немецком и русском языках, причем оба текста имеют одинаковую силу.

По уполномочию Президента
Германской Демократической Республики

O. Grotewohl

Статья 4

Находящиеся в данный момент на территории Германской Демократической Республики в соответствии с существующими международными соглашениями советские войска временно остаются в Германской Демократической Республике с согласия ее Правительства на условиях, которые будут определены дополнительным соглашением между Правительством Германской Демократической Республики и Правительством Советского Союза.

Временно находящиеся на территории Германской Демократической Республики советские войска не будут вмешиваться во внутренние дела Германской Демократической Республики и в общественно-политическую жизнь страны.

Статья 5

Договаривающиеся Стороны согласны в том, что их основной целью является достижение путем соответствующих переговоров мирного урегулирования для всей Германии. В соответствии с этим они будут предпринимать необходимые усилия для мирного договорного урегулирования и восстановления единства Германии на миролюбивых и демократических началах.

Статья 6

Договор будет иметь силу до восстановления единства Германии, как миролюбивого и демократического государства, или пока Договаривающиеся Стороны не придут к соглашению об изменении или прекращении действия настоящего Договора.

Статья 7

Настоящий Договор подлежит ратификации и вступит в силу со дня обмена ратификационными грамотами, который будет произведен в Берлине в ближайшее время.

По уполномочию Президиума
Верховного Совета СССР

Н. Булганин

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 -
Verlag: (1) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 19, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 - Verkauf: Berlin C 2,
Roßstraße 6, Anruf 51 54 87, 51 44 24 - Postscheckkonto: Berlin 1400 25 - Erscheinungsweise: Nach Bedarf - Fortlaufender
Bezug: Nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 4,- DM, Teil II 2,10 DM - Einzelausgabe: Bis zum Umfang
von 16 Seiten 0,25 DM bis zum Umfang von 32 Seiten 0,50 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch
den Buchhandel zu beziehen) - Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Berlin - Ag 61/53/DDR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 16. Dezember 1955	Nr. 108
Tag	Inhalt	Seite
15. 11. 55	Arbeitsschutzbestimmung 611 f. — Großbohrlochsprengungen —	921
15. 11. 55	Anordnung über die Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 902. — Elektrolokomotivführer in Bergbaubetrieben —	923
24. 11. 55	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die monatliche Transportplanung und über den Abschluß von Transportraumverträgen mit der Deutschen Reichsbahn und der volkseigenen Binnenschifffahrt. — Transportplanungsverordnung —	924

**Arbeitsschutzbestimmung 611 f.
— Großbohrlochsprengungen —
Vom 15. November 1955**

Zur Gewährleistung der größtmöglichen Sicherheit bei der Durchführung von Großbohrlochsprengungen wird folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmung

Großbohrlochsprengungen sind Gewinnungssprengungen in Bohrlöchern von mehr als 12 m Tiefe.

§ 2

Anzeigepflicht

(1) Beabsichtigt ein Betrieb eine Großbohrlochsprengung auszuführen, so hat dieser in jedem Falle vorher, d. h. ehe mit dem Niederbringen der Bohrlöcher begonnen wird, der zuständigen Arbeitsschutzinspektion hierüber schriftliche Anzeige zu erstatten.

(2) In dieser Meldung ist anzugeben, wer die verantwortliche Leitung der Großbohrlochsprengung hat. Der Meldung ist ferner eine maßstäbliche Zeichnung (Maßstab 1 : 200, Grundriß und Schnittzeichnung von jedem Bohrloch) in zweifacher Ausfertigung beizufügen.

In dieser Zeichnung sind die Ladungsberechnung und Ladungsverteilung je Bohrloch sowie das Zündmittel und die Zündanlage anzugeben.

(3) Mit den Bohrarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die eingereichten Unterlagen von der Arbeitsschutzinspektion bestätigt sind.

(4) Die Arbeitsschutzinspektion hat jede beabsichtigte Großbohrlochsprengung der Bezirksarbeitsschutzinspektion schriftlich zu melden.

§ 3

Leitung und Aufsicht

Die verantwortliche Leitung für die Durchführung von Großbohrlochsprengungen kann nur von solchen Personen übernommen werden, die im Besitz eines Sprengstofflaubnisscheines sind und die Befähigung für diese Sprengarbeiten der Bezirksarbeitsschutzinspektion nachgewiesen haben.

§ 4

Vermessung der Sprenganlage

(1) Die vorgeschriebenen Vermessungen der Sprenganlage hat der verantwortliche Leiter der Großbohrlochsprengung oder eine geeignete andere Person vorzunehmen, deren vermessungstechnische Befähigung der Arbeitsschutzinspektion nachzuweisen ist.

(2) Die Vermessung hat mit geeigneten Meßgeräten (Hängekompaß oder Theodolit) zu erfolgen.

(3) Nach Fertigstellung der Bohrlöcher ist die gesamte Anlage nochmals zu vermessen und festgestellte Abweichungen sind zeichnerisch festzulegen. Die Abweichungen sind bei den Ladungsberechnungen zu berücksichtigen.

§ 5

Bohren, Laden und Besetzen

(1) Vor Beginn der Bohrarbeiten ist der Abraum entsprechend der Arbeitsschutzbestimmung 151, §§ 7 bis 13, ordnungsgemäß zu beseitigen.

(2) Die Bohrlochsohle (Arbeitsebene) muß vor dem Laden und Besetzen von losen Gesteinsmassen gesäubert werden.

(3) Der Neigungswinkel der Bohrlöcher ist so anzuordnen, daß der Böschungswinkel der Bruchwand nach erfolgter Sprengung 70° nicht übersteigt.

(4) Der verantwortliche Sprengmeister darf Hilfspersonen zum Transport der Sprengstoffe im Betrieb und zu Handreichungen beim Laden und Besetzen heranziehen.

Das Laden, Besetzen, Anfertigen von Schlagpatronen, Prüfen der Zündmittel und der Zündanlage darf nur von einem Sprengstofflaubnisschein-Inhaber durchgeführt werden.

(5) Die bei der Herstellung der Bohrlöcher Beschäftigten haben ihre Beobachtungen über Klüfte, Spalten, Abgänge, Hohlräume usw., die für das Laden und die Sprengwirkung von Bedeutung sind, sowie das Abbrechen von Bohrerschneiden dem verantwortlichen Sprengmeister vor dem Laden der Bohrlöcher mitzuteilen.

(6) Die Bohrlöcher sind in geeigneter Form gegen das Hineinfallen von kleinen Steinen oder anderen nicht zur Sprengung gehörenden Gegenständen zu schützen (Rohr, Trichter usw.).

(7) Der verantwortliche Sprengmeister hat das Herichten der Schlagpatronen und die Herstellung der Zündanlage selbst vorzunehmen. Die sonstigen Arbeitsvorgänge des Ladens und Besetzens kann ein Sprengberechtigter nach den Anweisungen des verantwortlichen Sprengmeisters vornehmen. Diese Arbeiten sind von dem verantwortlichen Sprengmeister zu überwachen.

(8) Zu Großbohrlochsprengungen sind gelatinöse sowie nichtgelatinöse Ammonsalpetersprengstoffe zugelassen.

Die Verwendung anderer Sprengstoffe bedarf der Zustimmung der Arbeitsschutzinspektion.

(9) Sprengstoffe dürfen nur in patronierter Form verwendet werden. Der Durchmesser der Patrone muß unter Berücksichtigung des Durchmessers der Sprengschnur (detonierende Züandschnur) bzw. der Zünddrähte (bei elektrischer Zündung) dem Bohrl Lochdurchmesser entsprechen.

Bei Bohrlochtliefen über 30 m dürfen die Sprengstoffe nicht im freien Fall eingebracht werden.

(10) Zum Einschieben und Andrücken des Sprengstoffes und Besatzes ist ein dem Patronendurchmesser entsprechender Ladestock aus Holz zu benutzen.

Am Ladestock befindliche Metallteile müssen aus nicht funkenreißendem Material bestehen.

Zum Einlassen des Ladestockes in die Bohrlöcher ist ein Hanfseil von mindestens 13 mm Stärke zu benutzen. Die Führung des Seiles hat über eine in einem Dreibock sicher befestigte Rolle von mindestens 200 cm Durchmesser zu erfolgen.

Das Hanfseil muß zur laufenden Kontrolle der Bohrlochtliefe beim Laden und Besetzen mit Metermarken aus nicht funkenreißenden Stoffen versehen sein.

Die Überwachung der Hanfseile hat entsprechend der Arbeitsschutzbestimmung 908 zu erfolgen.

(11) Zur Sprengstelle darf nur soviel Sprengstoff transportiert werden, wie in einer Schicht verbraucht wird.

Die für ein Bohrloch erforderliche Sprengstoffmenge ist in den Originalkisten oder einem hierfür geeigneten Transportbehälter aus nicht funkenreißendem Stoff (Holzkiste usw.) an das jeweils zu ladende Bohrloch zu transportieren.

Der übrige Sprengstoff ist laufend zu bewachen.

(12) Die Großbohrlochsprengung darf nur von dem Sprengmeister, der für diese Sprengung als Verantwortlicher benannt wurde, gezündet werden.

(13) Besondere Vorkommnisse (Aufreten von Versagern, schlechte Spreng- und Zündmittel usw.) sind der Arbeitsschutzinspektion sofort zu melden.

Sprengstoffe und Zündmittel, die Ursache von Versagern waren, sind sicherzustellen.

§ 6

Zündmittel

(1) Für Großbohrlochsprengungen darf nur Sprengschnur (detonierende Züandschnur) verwendet werden.

(2) Bis zu 30 m Bohrlochtliefe kann die Arbeitsschutzinspektion eine Ausnahmegenehmigung für die Anwendung von elektrischer Zündung erteilen.

§ 7

Zündung (Abtun) der Ladungen

A. Detonierende Züandschnur

1. Die Sprengschnur muß mindestens 1 m aus dem Bohrloch herausragen und ist so festzulegen, daß sie nicht in das Bohrloch fallen kann.
2. Die Sprengschnur soll in Bohrlöchern nur aus einem Stück bestehen. Wenn ausnahmsweise Verbindungsstellen im Bohrloch erforderlich werden, müssen sie am Sprengstoff anliegen und dürfen sich nicht im Besatz befinden.
3. Die zuerst in das Bohrlochtliefe einzubringende Teilladung ist als Zündladung auszubilden. Die gesamte Ladung soll an der Bohrlochwand dicht anliegen, um eine ausreichende Berührung mit der Sprengschnur zu gewährleisten.
4. Die Sprengladungen mehrerer Großbohrlöcher dürfen nur elektrisch oder über eine Leit- bzw. Hauptsprengschnur (beides detonierende Züandschnur) gezündet werden. Für die Zündung der Leit- bzw. der Hauptsprengschnur ist auch eine Schwarzpulverzüandschnur mit Sprengkapseln zulässig.
5. Soll innerhalb einer Serie von Großbohrlochsprengungen mit Verzögerung gezündet werden, sind Millisekundenzünder bzw. Sprengbrückenzünder unter Anwendung eines zugelassenen Millisekundengerätes zu verwenden. Die Millisekundenzünder bzw. Sprengbrückenzünder sind an der Sprengschnur eines jeden Bohrloches anzulegen.
6. In zerklüftetem Gebirge müssen Serien gleichzeitig gezündet werden.
7. Die Sprengkapseln (Zünder) dürfen erst kurz vor dem Abtun der Ladungen mit den Sprengschnüren verbunden werden.

B. Elektrische Zündung

1. Bei elektrischer Zündung sind je Ladezone zwei Schlagpatronen anzuordnen.
2. Die Züanderdrähte müssen mindestens 60 cm aus dem Bohrloch herausragen und sind hintereinander zu schalten.
3. Die Drähte dürfen innerhalb der Bohrlöcher nicht verlängert werden.
4. Die Schlagpatronen sind in jeder Ladezone als vorletzte einzubringen.
5. Sprengkapseln ohne Zündmittel dürfen nicht eingebracht werden.
6. Die Anschlüsse bei elektrischer Zündung und Verwendung eines Millisekundengerätes dürfen erst durchgeführt werden, nachdem das 1. Signal (Sofort in Deckung gehen!) gegeben worden ist. Die Prüfung der gesamten elektrischen Zündanlage darf erst nach dem 2. Signal (Wird gezündet und gesprengt!) erfolgen.
7. Zum Prüfen der elektrischen Anlage dürfen nur zugelassene Zündkreisprüfer (Ohmmeter), die sich in einem einwandfreien Zustand befinden, verwendet werden.

C. Gleichzeitiges Zünden von verschiedenen Sprengarten

Großbohrlochsprengungen und Sprengungen anderer Art dürfen innerhalb des Gefahrenbereiches (mindestens 300 m) nicht zur gleichen Zeit durchgeführt werden.

§ 8

Über die Beseitigung von Versagern ergehen besondere Anweisungen.

§ 9

(1) Außer dieser Arbeitsschutzbestimmung ist bei der Durchführung von Großbohrlochsprengungen die Arbeitsschutzbestimmung 611 a — Sprengarbeiten (allgemein) — zu beachten.

Ausgenommen sind die §§ 103 bis 105.

(2) Diese Arbeitsschutzbestimmung ist jedem Sprengmeister, der Großbohrlochsprengungen durchführt, auszuhändigen.

§ 10

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. November 1955

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

Macher
Minister

Anordnung

über die Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 902.
— Elektrolokomotivführer in Bergbaubetrieben —

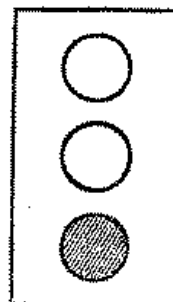
Vom 15. November 1955

§ 1

Die Arbeitsschutzbestimmung 902 vom 22. Oktober 1952 — Elektrolokomotivführer in Bergbaubetrieben — (GBI. 1953 S. 431) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schwerindustrie wie folgt geändert:

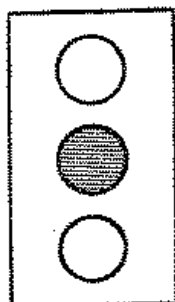
1. § 1 erhält folgenden Zusatz:
„und sinngemäß auf dem Dampflokomotivbetrieb anzuwenden“.
2. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die E-Lok-Führer müssen jährlich einmal auf ausreichende Sehkraft, Farbentüchtigkeit, Hörvermögen und sonstige Berufstauglichkeit ärztlich untersucht werden. Die Kosten hat der Betrieb zu tragen.“
3. In § 4 Abs. 4 Zeile 4
ist das Wort „Knallkapseln“ zu streichen.
4. § 6 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:
„Die unter den Buchstaben a bis e, i, l und o aufgeführten Maßnahmen sind sofort bei der Übernahme der Lokomotive, die unter den Buchstaben f bis h, k, m und n vorgeschriebenen Feststellungen im Verlauf des ersten Drittels der Schicht bei betrieblichen Standzeiten zu treffen. Während der Schicht sind diese Prüfungen zu wiederholen.“
5. § 7 Abs. 5 ist zu streichen.
6. In § 7 Abs. 6 ist das Wort „Abfahrtsignal“ durch das Wort „Achtungssignal“ zu ersetzen.
7. § 7 Abs. 8 erhält folgende Fassung:
„(8) Vollzüge (Züge, deren Gesamtgewicht der zulässigen Anhängelast der E-Lok entspricht) dürfen nicht nur mit einer Motorengruppe gefahren werden. Bei Ausfall einer Motorengruppe sind Vollzüge sofort abzustellen. Die E-Loks können unter der Voraussetzung weiter im Betrieb belassen werden, wenn die Anhängelast ein Drittel der zulässigen Höchstlast beträgt.“
8. § 7 Abs. 11 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Langsam fahren — 4 bis 5 km/h — müssen die E-Lok-Führer auch dann, wenn ein Zugbegleiter bei Rangierbewegungen auf- oder absteigen muß.“

9. § 7 Abs. 13 erhält folgende Fassung:
„Die Strecke ist von den E-Lok-Führern ständig zu beobachten, die Signale und Kennzeichen sind zu beachten.“
10. § 9 Abs. 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:
„Laufen neben der Grubenbahn Reichsbahngleise parallel, so sind diese durch Auslegen von Knallkapseln zu decken.“
11. In § 10 Abs. 1 ist der Punkt zwischen dem zweiten und dritten Satz durch ein Komma zu ersetzen.
12. In § 10 Abs. 3 letzte Zeile und in § 10 Abs. 5 erste Zeile muß es statt „Haltesignal“ jetzt „Haltsignal“ heißen.
13. Dem § 10 werden die folgenden beiden Absätze hinzugefügt:
„(6) Die fehlenden Blockabhängigkeiten in den vorhandenen Anlagen sind bis zum 31. Dezember 1960 einzubauen.“
„(7) Die Signal- und Sicherungseinrichtungen sind jährlich von einem Sachverständigen zu überprüfen.“
14. Anlage 5 Abschnitt A Ziff. 1:
Statt „Vorziehen“ ist zu setzen: „Wegfahren“.
15. Anlage 5 Abschnitt A Ziff. 2:
Statt „Zurückdrücken (Schieben)“ ist zu setzen: „Herkommen“.
16. Anlage 5 Abschnitt A Ziff. 3:
Statt „Fahrzeuge aufdrücken (beifahren)“ ist zu setzen:
„Aufdrücken“.
17. Anlage 5 Abschnitt A Ziff. 6:
Statt „ein langer und ein kurzer Ton“ ist zu setzen:
„zwei mäßig lange Töne“.
Nach „eine weiße Scheibe“ ist einzufügen: „mit grünem Rand“.
18. Anlage 6 Abschnitt A Ziff. 6:
„(Als gleichwertige Maßnahme gilt z. B. das Stabfahren)“ ist zu streichen.
19. Dem Abschnitt A der Anlage 6 wird als Ziff. 12 hinzugefügt:
„12. Das Stabfahren ist nur bei dem Vorliegen einfacher Verhältnisse und nur mit Ausnahme genehmigung der zuständigen Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion zulässig. Selbstentnahme des Stabes ist in allen Fällen verboten.“
20. Anlage 6 Signaltafeln I a) Hauptsignal L Hp 2 erhält folgende Fassung:
„Fahrt frei! mit örtlich festgelegter Geschwindigkeitsbeschränkung
(zwei Lichter senkrecht übereinander, oben grün, unten gelb)“.
21. Anlage 6 Signaltafeln I c) erhält folgende Fassung:
„c) Signal für geschobene Züge“

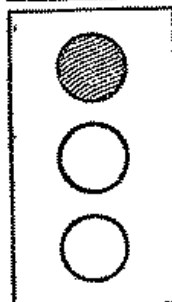


Standort des Signals für
geschobene Züge

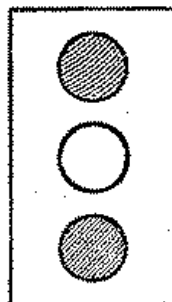
← (ein gelbes Licht)



Halt!
← (ein rotes Licht)

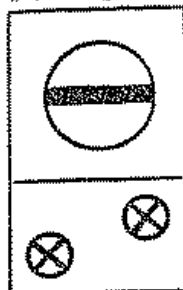


Fahrt frei!
← (ein grünes Licht)



← (grün)
Fahrt frei mit örtlich festgelegter
Geschwindigkeitsbegrenzung
(ein grünes Licht und ein
gelbes Licht)
← (gelb)

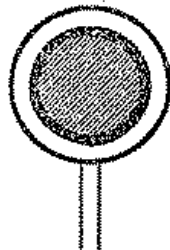
22. Anlage 6 Signaltafeln I d) erhält folgende Fassung:
„d) Rangiersignal (Ve 4b)“



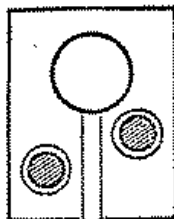
Fahrverbot aufgehoben.

(Zwei weiße Lichter schräg übereinander, nach rechts steigend.)
Rotes Licht ist gelöscht.

23. In Anlage 6 Signaltafeln III. ist nach (Sh 2 Haltscheibe) einzufügen:
„Signal Sh 3 — Haltvorscheibe“
eine Haltscheibe (Sh 2) ist zu erwarten



bei Tag
eine runde gelbe Scheibe mit
schwarzem Ring und weißem
Rand ist aufgestellt

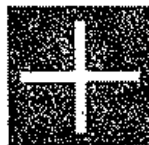


bei Dunkelheit
zwei Signallaternen zeigen schräg
übereinander, nach rechts steigend,
gelbes Licht

24. Anlage 6 Signaltafeln III. (Sh 4) Knallsignal erhält folgenden Zusatz:

„(Nur zur Deckung von Reichsbahnstrecken, die neben Grubenbahnen parallel laufen).“

25. Anlage 6 Signaltafeln IV. ist vor (Lf 1) Langsamfahrtscheibe einzufügen:



„Frühhaltanzeiger“

Vorsichtig einfahren! Gleis ist besetzt (weiß ausgeleuchtetes Kreuz).

26. Anlage 6 Signaltafeln V. Rangierhaltetafel erhält folgenden Zusatz:

„Beim Verkehr mit geschobenen Zügen ist zusätzlich eine rechteckige Tafel derselben Breite, darunter mit der Aufschrift:

geschobener Züge,

anzubringen.“

27. Anlage 6 Signaltafeln VI a) Hp 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Dunkelheit:

Zwei Lichter senkrecht übereinander, oben grün und unten gelb.“

§ 2

Bestehende Anlagen sind gemäß § 1 Ziffern 22 bis 27 bis 31. Dezember 1955 zu ändern.

Berlin, den 15. November 1955

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

Macher
Minister

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die monatliche Transportplanung und über den Abschluß von Transportraumverträgen mit der Deutschen Reichsbahn und der volkseigenen Binnenschifffahrt.

— Transportplanungsverordnung —

Vom 24. November 1955

Auf Grund des § 29 der Verordnung vom 4. März 1954 über die monatliche Transportplanung und über den Abschluß von Transportraumverträgen mit der Deutschen Reichsbahn und der volkseigenen Binnenschifffahrt — Transportplanungsverordnung — (GBl. S. 281) wird aus Anlaß der Herausgabe einer ab 1. Januar 1956 gültigen neuen Schlüsselliste im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes bestimmt:

§ 1

Die Anlagen 1 und 2 zur Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. März 1954 zur Verordnung über die monatliche Transportplanung und über den Abschluß von Transportraumverträgen mit der Deutschen Reichsbahn und der volkseigenen Binnenschifffahrt — Transportplanungsverordnung — (GBl. S. 284) werden aufgehoben. An ihre Stelle treten die nachstehenden Anlagen 1 und 2.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 24. November 1955

Ministerium für Verkehrswesen

Kramer
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Zentral anzumeldende Güter

Nr.	Gutart laut Volkswirtschaftsplan 1956	Unterteilung f. Transportplanung Nr.	Bezeichnung	Planposition der Schlüsseliste 1956	Anzumelden durch Ministerium oder Staatssekretariat
1	2	3	4	5	6
1.	Erzeugnisse des Kohlenbergbaues	011	Steinkohle	121 11 10 — 121 11 30	Ministerium für Kohle und Energie
		012	Rohbraunkohle	121 21 00 — 121 22 00 121 27 00 121 89 90	Ministerium für Kohle und Energie
		013	Braunkohlenbriketts	121 23 10 — 121 23 30	Ministerium für Kohle und Energie
		014	Koks	121 12 10 — 121 12 40 121 25 00 121 26 10 — 121 26 30 121 40 00	Ministerium für Kohle und Energie
2.	Erzeugnisse des Erzbergbaues	021	Erz	124 11 00 — 124 89 90	Ministerium für Berg- und Hüttenwesen
3.	Erzeugnisse des Kali- und Nichterzbergbaues (ohne Kalidünger)	031	Industriesalz	127 21 00	Ministerium für Berg- und Hüttenwesen
		032	Speisesalz	127 22 00	Ministerium für Berg- und Hüttenwesen
		033	übrige Erzeugnisse	127 31 10 — 127 89 90	Ministerium für Berg- und Hüttenwesen
4.	Erzeugnisse der Metallurgie und der Gießereien (ohne Schrott)	041	Roheisen, Rohstahl usw.	131 11 00 — 131 29 00 131 71 00 — 131 79 90 134 11 00 — 134 25 00	Ministerium für Berg- und Hüttenwesen
		042	Halbzeuge für Walzwerke	131 31 10 — 131 31 30	Ministerium für Berg- und Hüttenwesen
5.	Schrott	051	Schrott	39 31 100 — 39 33 000	Ministerium für Berg- und Hüttenwesen
6.	Erzeugnisse der chemischen Industrie (ohne Düngemittel, Mineralöle und Teerprodukte)	061	Erzeugnisse der Grundchemie (ohne Düngemittel)	141 11 10 — 141 17 80 141 18 31 — 142 89 90 144 11 10 — 144 34 90 145 11 00 — 145 49 00	Ministerium für Chemische Industrie
		062	Gummi, Asbest	147 11 11 — 147 89 90	Ministerium für Chemische Industrie
7.	Düngemittel	071	Kalidünger	127 11 00 — 127 12 00	Ministerium für Berg- und Hüttenwesen
		072	Stickstoffdünger	141 18 11 — 141 18 19	Ministerium für Chemische Industrie
		073	Phosphordünger	141 18 21 — 141 18 23	Ministerium für Chemische Industrie
8.	Mineralöle und Teerprodukte	081	Benzin und Dieselkraftstoff	148 11 00 — 148 41 00	Ministerium für Kohle und Energie
		082	Teerprodukte	148 49 10 — 148 52 12 148 53 00 — 148 55 00	Ministerium für Kohle und Energie
		083	übrige Mineralöle	148 42 00 — 148 48 00 148 52 21 — 148 52 31 148 89 21 — 148 89 90	Ministerium für Kohle und Energie
10.	Zement	101	Zement	153 13 10 — 153 13 40	Ministerium für Aufbau
11.	Holz	111	Rohholz, Rinden, Harz	58 10 000 — 58 36 000	Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
		112	Schnittholz	31 11 100 — 31 15 900 31 20 000	Ministerium für Leichtindustrie
12.	Erzeugnisse der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelindustrie	121	Schlachtvieh	52 11 100 — 52 11 900	Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Nr.	Gutart laut Volkswirtschaftsplan 1956	Unterteilung f. Transportplanung Nr.	Bezeichnung	Planposition der Schlüsseliste 1956	Anzumelden durch Ministerium oder Staatssekretariat
1	2	3	4	5	6
12.	Erzeugnisse der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelindustrie	122	Spiritus	38 11 100— 38 11 800	Ministerium für Lebensmittelindustrie
13.	Kartoffeln	131	Speisekartoffeln	51 13 110	Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse
		132	Industriekartoffeln	51 13 130	
14.	Getreide, Hülsen- und Ölfrüchte	141	Getreide	51 11 111 121 131 141 151 161 171 173 181 191 192 300	Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse
		142	Hülsenfrüchte	51 11 211 213 215	
		143	Ölfrüchte	51 12 110 121 141	
15.	Zuckerrüben	151	Zuckerrüben	51 13 210	Ministerium für Lebensmittelindustrie
16.	Zucker	161	Rohzucker	37 64 100	Ministerium für Lebensmittelindustrie
		162	Weißzucker	37 64 200— 27 64 300	Ministerium für Lebensmittelindustrie
17.	Sonstige Erzeugnisse der industriellen Produktion ..	171	Zellstoff und Zellwolle	32 12 000— 32 14 000	Ministerium für Leichtindustrie
				35 11 110— 35 11 900	Ministerium für Chemische Industrie
18.	Stück- und Sammelgut	181	Stück- und Sammelgut		Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung des Betriebs- und Verkehrsdienstes der Deutschen Reichsbahn, Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung Schifffahrt, Deutrans
19.	Importtransporte	191	Importtransporte		Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel

Anlage 2

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Dezentral anzumeldende Güter

Nr.	Gutart laut Volkswirtschaftsplan 1956	Unterteilung f. Transportplanung Nr.	Bezeichnung	Planposition der Schlüsseliste 1956	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.	Erzeugnisse des Kohlenbergbaues	015	Torf und Kohle aus örtlichen Vorkommen	121 31 00 — 121 32 00	
4.	Erzeugnisse der Metallurgie und der Gießereien (ohne Schrott)	043	Walzwerkerzeugnisse ..	131 40 00 — 131 63 20 134 41 00 — 134 49 30 134 81 10 — 134 89 90	
		044	Gießereierzeugnisse ..	25 11 100— 25 20 000	

Nr.	Gutart laut Volkswirtschaftsplan 1956	Unterteilung f. Transportplanung Nr.	Bezeichnung	Planposition der Schlüsseliste 1956	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
7.	Düngemittel	074	Düngekalk	151 11 00	
		075	übriger Dünger	—	tierischer Dünger, Müll- dünger, Humus
9.	Baumaterialien (ohne Zement)	091	Kalk und Gips	151 13 00	
				153 11 20	
				153 14 10	—153 14 30
		092	Kies	151 25 00	
		093	Sand	—	
		094	Natursteine	153 64 10	—153 65 30
		095	Ziegelsteine	153 21 00	—153 31 90
		096	übrige Baumaterialien	151 22 00	
				151 33 00	—151 89 90 ohne Sand
				153 32 11	—153 63 10
				153 66 11	—153 89 90
				155 11 10	—155 11 20
				155 15 40	—155 89 90
				157 11 10	—157 18 90
				158 11 10	—158 44 70
12.	Erzeugnisse der Landwirt- schaft und der Nahrungs- mittelindustrie	123	Zucht- und Nutzvieh ..	52 41 100	— 52 47 000
		124	Futtermittel auf Ge- treidebasis	37 51 810	
		125	übrige Futtermittel ..	37 15 500	
				37 32 800	
				37 65 100	— 37 65 500
				38 15 100	
				51 11 221	
				51 13 310	
				51 14 100	
				51 14 140	
				51 14 210	— 51 14 300
		126	Saat- und Pflanzgut ..	51 11 112	
				122	
				132	
				142	
				152	
				162	
				172	
				182	
				212	
				214	
				216	
				222	
				51 12 122	
				142	
				210	
				51 13 120	
				220	
				230	
				51 13 320	— 51 13 340
				51 13 510	
				520	
				51 14 120	
				130	
				150	
				51 17 120	
				230	
				240	
				51 18 110	
		127	Obst und Gemüse	51 13 410	— 51 13 430
				51 15 100	— 51 15 500
		128	Nicht besonders genannte Erzeugnisse der Land- wirtschaft und der Nah- rungsmittelindustrie ..	Alle übrigen Plan- positionen der Gruppen 37 00 000, 38 00 000 und 51 00 000 außer den Unterteilungen Hd. Nr. 131 bis 162 der Anlage 1 (zentral anzamel- dende Güter)	

Nr.	Gutart laut Volkswirtschaftsplan 1956	Unterteilung f. Transportplanung Nr.	Transportplanung Bezeichnung	Planposition der Schlüsseliste 1956	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
17.	Sonstige Erzeugnisse der industriellen Produktion ..	172	Hilfs- und Zuschlagstoffe für die Metallurgie und Gießerei	151 21 00 151 24 00 151 21 00 151 32 00 153 11 10 155 12 00 — 155 15 10	
		173	Erzeugnisse des Maschinenbaues ohne industrielle Massenbedarfsgüter	21 11 110— 21 79 000 22 11 110— 22 85 000 23 11 100— 23 46 900 23 53 100— 23 61 000 23 69 000— 23 89 000 24 11 100— 24 35 300 24 51 000— 24 69 900 26 11 100— 26 22 500 26 25 100— 26 25 900 26 42 100— 26 42 900 26 48 100— 26 89 920	
		174	Rohstoffe und Halbfabrikate der Textilindustrie	32 11 110— 32 11 130 32 15 110— 32 41 150 32 41 170— 32 43 000 32 98 150— 32 98 160 51 12 320 52 31 100— 52 31 300	
		175	Rohstoffe und Erzeugnisse der Papierindustrie	35 12 110— 35 89 910 35 31 000 35 89 920	
		176	Industrielle Massenbedarfsgüter	23 51 100— 23 52 900 23 62 100— 23 62 300 24 40 000 26 41 000 26 43 000— 26 47 000 27 63 100— 27 64 200 27 82 310 28 22 110— 28 22 900 31 41 000 31 51 000— 31 69 000 32 41 160 32 44 100— 32 47 200 32 71 111— 32 71 900 33 11 000— 33 81 200 34 31 000— 34 39 000 34 83 100— 34 83 200	
		177	Nicht besonders genannte Erzeugnisse der industriellen Produktion		einschließlich Schutt, Asche, Müll

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Verlag (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 11, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Köpckestraße 6, Anruf 31 64 67, 31 44 34 — Postscheckkonto: Berlin, 1460 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis vierteljährlich Teil I 4,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (mit vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (123) Greif Graphischer Großbetrieb, Berlin — Ag 01/55/DDR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 20. Dezember 1955	Nr. 109
Tag	Inhalt	Seite
8. 12. 55	Verordnung über die Polizeistunde im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik	929
21. 11. 55	Achte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln	930
15. 12. 55	Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit zu Weihnachten und zu Neujahr in einschichtig arbeitenden Betrieben, die Back- und Konditorware herstellen	931
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	931
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	932

Verordnung über die Polizeistunde im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 8. Dezember 1955

Die Polizeistunde, die das öffentliche Leben während der Nachtzeit einschränkt, dient dazu, der werktätigen Bevölkerung eine ungestörte Nachtruhe zu sichern.

Die Einhaltung der Polizeistunde liegt im Interesse der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik; sie trägt dazu bei, Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während der Nachtzeit zu verhindern.

Deshalb wird verordnet:

§ 1

(1) Im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik beginnt die Polizeistunde an Werktagen um 24.00 Uhr.

(2) An Sonnabenden und anderen Tagen vor gesetzlichen Feiertagen sowie an Sonn- und Feiertagen beginnt die Polizeistunde um 1.00 Uhr des darauffolgenden Tages.

(3) Für Jahrmärkte, Vergnügungsparks u. ä. Veranstaltungen wird der Beginn der Polizeistunde für alle Tage — einschließlich der Sonn- und Feiertage — auf 23.00 Uhr festgesetzt.

(4) Die Polizeistunde endet um 6.00 Uhr.

§ 2

(1) Der Polizeistunde unterliegen:

- a) Gaststätten, Schankbetriebe und Räume, in denen ein gewerblicher Ausschank von Getränken oder die Verabreichung von Speisen stattfindet;
- b) Theater, Lichtspieltheater, Kulturhäuser bzw. -räume, Jahrmärkte, Vergnügungsparks sowie Veranstaltungen aller Art und die für diese oder ähnliche Zwecke eingerichteten, für die Öffentlichkeit zugänglichen Räume,

(2) Die Leiter bzw. Inhaber, Veranstalter und sonstigen Verantwortlichen der im Abs. 1 bezeichneten Betriebe, Räume oder Veranstaltungen haben für die Einhaltung der Polizeistunde zu sorgen.

(3) Die Leiter bzw. Inhaber der im Abs. 1 bezeichneten Betriebe, Räume oder Veranstaltungen bzw. ihre Vertreter sind verpflichtet, nach Beginn der Polizeistunde den Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen einzustellen.

Sie haben dafür zu sorgen, daß die Gäste die Räume verlassen und daß die Räumlichkeiten unverzüglich geschlossen werden.

§ 3

(1) Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 finden keine Anwendung auf Bahnhofs- und Autobahngaststätten, auf Züge und Fahrgastschiffe sowie auf Kantinen in Betrieben, die in zwei oder drei Schichten arbeiten und deren letzte Schicht nach 24.00 Uhr endet.

(2) In Bahnhofs- und Autobahngaststätten ist der Ausschank alkoholischer Getränke nach Eintritt der für den Ortsbereich allgemein festgesetzten Polizeistunde verboten.

(3) In Hotels und Beherbergungsstätten dürfen nach Eintritt der Polizeistunde Speisen und Getränke nur an dort übernachtende Personen verabreicht werden.

§ 4

(1) Die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei sind berechtigt, bei nachgewiesenem Bedürfnis für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder einzelne Teile oder Orte dieses Gebietes, die Polizeistunde allgemein oder auf Antrag für die im § 2 Abs. 1 genannten Einrichtungen im Einzelfall anderweitig widerruflich festzusetzen oder sie für einzelne Tage ganz aufzuheben.

(2) Anträge auf Verkürzung oder Aufhebung der Polizeistunde sind mindestens eine Woche vor dem Tage, an welchem die Polizeistunde aufgehoben oder verkürzt werden soll, bei der örtlich zuständigen Dienststelle der Volkspolizei einzureichen. Die Aufhebung oder Verkürzung der Polizeistunde, die auf Antrag der im § 2 Abs. 1 genannten Einrichtungen erfolgt, ist gebührenpflichtig.

§ 5

Wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung es erfordert, kann die Deutsche Volkspolizei für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder einzelne Teile oder Orte dieses Gebietes allgemein oder für die im § 2 Abs. 1 genannten Einrichtungen im Einzelfall einen früheren Beginn der Polizeistunde festsetzen.

§ 6

Mit Geldstrafe bis zu 150 DM oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer

- a) als Leiter bzw. Inhaber einer der im § 2 Abs. 1 bezeichneten Betriebe, Räume oder Veranstaltungen nicht dafür sorgt, daß nach Eintritt der Polizeistunde die Verabreichung von Speisen und Getränken eingestellt wird oder duldet, daß Gäste länger als 15 Minuten über diesen Zeitpunkt hinaus noch in den Räumen verweilen oder daß die Räumlichkeiten nach dem Eintritt der Polizeistunde nicht unverzüglich geschlossen werden;
- b) als Gast länger als 15 Minuten nach Beginn der Polizeistunde noch in den Räumlichkeiten der im § 2 Abs. 1 bezeichneten Einrichtungen verweilt, obwohl er zum Verlassen rechtzeitig aufgefordert wurde;
- c) als Leiter bzw. Inhaber von Theatern, Lichtspieltheatern, Kulturhäusern und anderen, für diesen oder einen ähnlichen Zweck eingerichteten, der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen, oder als Verantwortlicher einer Veranstaltung, eines Jahrmärktes oder Vergnügungsparkes nicht für die Einhaltung der Polizeistunde sorgt;

d) als Leiter bzw. Inhaber der im § 3 Abs. 2 bezeichneten Einrichtungen nicht dafür sorgt, daß nach Eintritt der für den Ortsbereich allgemein festgesetzten Polizeistunde der Ausschank alkoholischer Getränke eingestellt wird;

e) als Leiter bzw. Inhaber der im § 3 Abs. 3 bezeichneten Einrichtungen nicht dafür sorgt, daß nach Eintritt der Polizeistunde die Verabreichung von Speisen und Getränken an andere als die in dieser Bestimmung genannten Personen eingestellt wird.

§ 7

Die Bestimmungen der Anordnung vom 18. Juni 1954 über die Neuregelung der Maßnahmen an der Demarkationslinie zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Westdeutschland (ZBl. S. 266) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen der §§ 14, 23 Abs. 2 und des § 29 Ziffern 6 und 7 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146) sowie alle übrigen bisher geltenden Bestimmungen über die Polizeistunde werden aufgehoben.

Berlin, den 8. Dezember 1955

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium des Innern
I. V.: Walter Ulbricht	Maron
Erster Stellvertreter	Minister
des Vorsitzenden des Ministerrates	

Achte Durchführungsbestimmung* zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln.

Vom 21. November 1955

Auf Grund des § 8 der Anordnung vom 5. Oktober 1949 über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln (ZVOBl. I S. 766) und in Ergänzung des § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. Juni 1950 zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln (GBL. S. 685) wird nach Anhören des Zentralen Gutachter-Ausschusses folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Betriebe, die Arzneimittel herstellen, dürfen Arzneifertigwaren nur in Verkehr bringen, wenn sie mit Chargen-Nummern versehen sind.

* 7. DB (GBL. I S. 211)

(2) Die Art der Chargen-Kennzeichnung richtet sich nach den vom Ministerium für Gesundheitswesen erlassenen Richtlinien.*

§ 2

Die Chargen-Nummer ist auf dem Etikett des die Arzneifertigware enthaltenden Gefäßes anzugeben. Bei Ampullen ist die Chargen-Nummer auf dem Umkarton und auf den Ampullen, wenn die Größe der Ampullen eine derartige zusätzliche Beschriftung ermöglicht, anzugeben.

§ 3

Arzneifertigwaren, für die eine Kennzeichnung gemäß § 1 nicht erforderlich ist, werden vom Ministerium für Gesundheitswesen bestimmt.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 21. November 1955

Ministerium für Gesundheitswesen

Steidle
Minister

* Die Richtlinien sind in der Fachzeitschrift „Die Pharmazie“, Heft 11, IX. Jahrgang, Nov. 54 S. 948, VEB Verlag Volk und Gesundheit, abgedruckt.

Anordnung

über die Regelung der Arbeitszeit zu Weihnachten und zu Neujahr in einschichtig arbeitenden Betrieben, die Back- und Konditorware herstellen.

Vom 15. Dezember 1955

Auf Grund des § 49 Abs. 4 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBL S. 957) wird für einschichtig arbeitende Betriebe, die Back- und Konditorware herstellen, zur Befriedigung des dringenden Bedarfes der Bevölkerung folgende

allgemeine Ausnahme von der gesetzlichen Arbeitszeitregelung zugelassen:

§ 1

Arbeiter und Angestellte außer Lehrlinge und Jugendliche dürfen an Sonntagen in dem Zeitraum vom 15. bis einschließlich 31. Dezember wie an Werktagen beschäftigt werden.

§ 2

(1) Die Arbeitszeit darf an 6 Werktagen vor dem 24. Dezember für Erwachsene bis auf 10 Stunden täglich verlängert werden.

(2) Die Arbeitszeit für Lehrlinge und Jugendliche über 16 Jahre darf an diesen Tagen bis auf 8 Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich verlängert werden.

§ 3

Für die geleisteten Überstunden und für die Sonntagsarbeit sind Zuschläge nach den §§ 3 und 6 der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werkstätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBL S. 377) zu zahlen.

§ 4

Die Beschränkung der Gesamtzahl an Überstunden auf 120 im Jahr gemäß § 20 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 14. April 1954 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften (GBL S. 441) wird hierdurch nicht aufgehoben.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1955

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

Macher
Minister

Hinweis auf Verkündungen

im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 61 vom 29. November 1955 enthält:	Seite
Anordnung vom 10. November 1955 zur Änderung der Anordnung zur Koordinierung der Veranstaltungen in den Kultur- und Klubhäusern und der vollen Ausnutzung ihrer Kapazitäten	405
Anordnung vom 22. November 1955 über die Änderung der Unterstellungsverhältnisse der Institute im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie	405
Anordnung vom 7. November 1955 zur Änderung der Anordnung über die Ausgabe von Betriebsausweisen und die Regelung des Betretens zentralgeleiteter volkseigener Industriebetriebe	408
Anordnung vom 15. November 1955 über die Ausarbeitung, Bestätigung und Anwendung von Typen im Bauwesen	406
Anordnung vom 21. November 1955 über die Einführung von Typenstellenplänen in den staatlichen Tierzuchtbetrieben	407
Anordnung vom 18. November 1955 über die Zusammenlegung von zwei Betrieben der chemischen Industrie	407
Anordnung vom 10. November 1955 zur Finanzierung der Obstbaumpflanzungen und der Bewirtschaftung des Obstbaues	408

Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes

Sonderdruck Nr. 125

Preisordnung Nr. 547 — Anordnung über die Preise für Zangen und Handblechscheren sowie deren Rohlinge —

Sonderdruck Nr. 130

Preisordnung Nr. 500 — Anordnung über die Preise für Drahtseile und Litzen —

Sonderdruck Nr. 131

Preisordnung Nr. 501 — Anordnung über die Preise für Drahtgewebe —

Sonderdruck Nr. 132

Preisordnung Nr. 502 — Anordnung über die Preise für Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen (Drogen) —

Sonderdruck Nr. 133

Preisordnung Nr. 503 — Anordnung über die Entgelte für Rohholz- und Rinden Transporte mit Kraft- oder Gespannfahrzeugen im Nahverkehr —

Sonderdruck Nr. 134

Preisordnung Nr. 504 — Anordnung über die Entgelte für Möbeltransporte —

Sonderdruck Nr. 136

Preisordnung Nr. 506 — Anordnung über die Preise für Nadeleschnittholz —
 Preisordnung Nr. 507 — Anordnung über die Preise für Eichenschnittholz —
 Preisordnung Nr. 508 — Anordnung über die Preise für Rotbuchschnittholz —
 Preisordnung Nr. 509 — Anordnung über die Preise für Laubschnittholz (außer Eichen- und Rotbuchschnittholz) —

Sonderdruck Nr. 137

Preisordnung Nr. 510 — Anordnung über die Preise für Zimmeröfen —

Sonderdruck Nr. 138

Preisordnung Nr. 523 — Anordnung über die Preise für Kondensatoren —

Sonderdruck Nr. 139

Preisordnung Nr. 524 — Anordnung über die Preise für Festschichtwiderstände, Festdrahtwiderstände, Festdrahtwiderstände glasiert, Festdrahtwiderstände zementiert und Drahtdrehwiderstände —

Sonderdruck Nr. 143

Preisordnung Nr. 554 — Anordnung über die Preise für Portalkrane —

Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstr. 4—6, zu beziehen

Wichtige Mitteilung

für die Bezieher von Sonderdrucken, die die neuen Preisordnungen enthalten!

Es macht sich notwendig, darauf hinzuweisen, daß die bei diesen Sonderdrucken verschiedentlich vorkommenden hohen Preise den gesetzlichen Preisvorschriften entsprechen.

Die hohen Preise ergeben sich lediglich aus der jeweils sehr niedrigen Auflagenhöhe und der besonderen satztechnisch schwierigen Art der betreffenden Sonderdrucke.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 23. Dezember 1955	Nr. 110
Tag	Inhalt	Seite
8. 12. 55	Beschluß über die Erweiterung der Befugnisse der Minister, der Leiter der Hauptverwaltungen und der Werkleiter der Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie	933
10. 12. 55	Anordnung zur Durchführung des Beschlusses über die Erweiterung der Befugnisse der Minister, der Leiter der Hauptverwaltungen und der Werkleiter der Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie	935
8. 12. 55	Beschluß über Veränderungen von Bezirks-, Kreis- und Gemeindegrenzen	936
8. 12. 55	Beschluß über die Zusammenlegung der Kreise Bergen und Putbus zum Kreis Rügen	937
15. 12. 55	Anordnung über die Bearbeitung des Arbeitskräfteplanes für das Jahr 1956. — Sozialistische Betriebe —	938
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	943

Beschluß

über die Erweiterung der Befugnisse der Minister, der Leiter der Hauptverwaltungen und der Werkleiter der Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie.

Vom 8. Dezember 1955

Im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung und Vereinfachung der Verwaltungsarbeit im Staatsapparat und in den Betrieben der volkseigenen Industrie sowie zur weiteren Durchsetzung des Prinzips der persönlichen Verantwortung wird folgendes bestimmt:

I.

1. Zutreffend für alle Ministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich:

a) Über den Abschluß von Einzelverträgen mit Sondergehältern im Sinne der §§ 8 und 9 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL S. 510) kann der Minister selbst entscheiden.

Übersteigt das vorgesehene Sondergehalt den Betrag von 4000 DM monatlich brutto, so bedarf der Vertrag der Registrierung durch das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung. Über das Kontingent für diese Sondergehälter (über 4000 DM) verfügt der Minister für Arbeit und Berufsausbildung.

b) Der Minister entscheidet über die Zusammensetzung des Kollegiums seines Ministeriums. Er hat die Zusammensetzung des Kollegiums und jede Veränderung dem Ministerpräsidenten anzuzeigen.

c) Der Minister kann zusätzliche Investitionsmittel aus seinem Reservefonds bereitstellen. Handelt es sich um Investitionsmaßnahmen, die auch in den nächsten Jahren fortzuführen sind, so darf er Mittel hierfür nur im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission bereitstellen.

d) Der Minister kann den Wertumfang von Investitionsvorhaben ändern, wenn dadurch der geplante Kapazitätzuwachs nicht beeinträchtigt und die geplante Investitionssumme der betreffenden Hauptverwaltung nicht überschritten wird. Bei Schwerpunktvorhaben ist die Zustimmung der Staatlichen Plankommission erforderlich.

2. Zutreffend nur für die Industrie-Ministerien:

a) Der Minister entscheidet über die Besetzung aller leitenden Funktionen im Bereich seines Ministeriums mit Ausnahme der Stellvertreter des Ministers und der Leiter der Hauptverwaltungen.

b) Der Minister entscheidet über die Änderung der Stellenpläne des Ministeriums und der ihm nachgeordneten Haushaltsorganisationen, soweit dadurch die Mittel der betreffenden Gehalts- und Lohnfonds nicht überschritten werden. Die Stellenpläne dürfen nur in dem Umfang geändert werden, daß die Abweichungen bei den einzelnen Vergütungsgruppen 15% dieser Planstellen nicht übersteigen.

c) Der Minister kann die Finanzierung von Investitionsvorhaben nach Teilprojekten bis zur Fertigstellung des Gesamtprojektes veranlassen. Hierzu ist in jedem Falle die Zustimmung der Staatlichen Plankommission erforderlich.

- d) Der Minister kann die Gründung neuer Betriebe und sonstiger Institutionen nach Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen anordnen.
- e) Für besondere Zwecke (z. B. Abgeltung von Bergschäden, Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen) kann der Minister zusätzliche Haushaltsmittel bis zu zwei Millionen DM in Anspruch nehmen, wenn darüber Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen besteht.
- f) Zum Ausgleich von Verteuerungen, die sich aus Preisneuregelungen während der Planung und Durchführung von Investitionen ergeben, kann der Minister Mittel aus einem hierfür bei dem Ministerium der Finanzen zu bildenden Fonds in Anspruch nehmen.
- g) Der Minister entscheidet über die Einrichtung von Vertretungen der am Export von veredelten Fertigprodukten und Spezialerzeugnissen hauptsächlich beteiligten Betriebe im Ausland. Über die Einrichtung von Auslandsvertretungen soll der Minister grundsätzliches Einvernehmen mit dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel herbeiführen. Die Vertretungen der Betriebe unterstehen der jeweiligen Handelsvertretung der Deutschen Demokratischen Republik.
3. Der Minister hat festzulegen, auf welche Betriebe seines Bereiches die Vorschriften des Abschnittes III Ziff. 2 Anwendung finden.

II.

1. Die Leiter der Hauptverwaltungen der Industrie-Ministerien können den Abschluß von Einzelverträgen genehmigen, soweit sich die vereinbarten Gehälter im Rahmen der zuständigen J-Gruppe halten.
2. Die Leiter der Hauptverwaltungen können die Struktur- und Stellenpläne der Betriebe ihres Verantwortungsbereiches festlegen.
3. Für ihren Industriezweig können die Leiter der Hauptverwaltungen Prämienlohnsysteme im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen einführen. In grundsätzlichen Fragen ist Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung herbeizuführen.
4. Die Leiter der Hauptverwaltungen bestätigen die Pläne der ihnen unterstellten Betriebe.
5. Die Leiter der Hauptverwaltungen bestätigen die Vorprojekte und Projekte für Hauptanlagen (außer Studienprojekten und Planschwerpunkten).
6. Die Leiter der Hauptverwaltungen erteilen ihren Betrieben die Kontrollziffern und Planaufgaben für Investitionen.
7. Die Leiter der Hauptverwaltungen entscheiden über die Kostenpläne für Investitionen und Generalreparaturen ihrer Betriebe.
8. Die Leiter der Hauptverwaltungen entscheiden über Planänderungen für Investitionen mit Unterlimitcharakter und für Generalreparaturen.
9. Die Leiter der Hauptverwaltungen bestätigen die Aufträge für Projektierungsarbeiten.
10. Die Leiter der Hauptverwaltungen genehmigen die Übertragung von Wohngrundstücken in die Rechtsträgerschaft ihrer Betriebe im Sinne der Verord-

nung vom 6. November 1952 über Wohnungen für Werk tätige der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe (GBI. S. 1187).

11. Die Leiter der Hauptverwaltungen entscheiden über die Bildung betrieblicher Exportabteilungen zur Sicherung der Eigenexporte der Betriebe, welche hochwertige Fertigprodukte herstellen.
12. Die Leiter der Hauptverwaltungen regeln die Besetzung genehmigter Auslandsvertretungen ihrer Betriebe.
13. Die Leiter der Hauptverwaltungen entscheiden über die Bildung eines Fonds aus ihrem Investitionsplan zwecks Durchführung von Mechanisierungs- und Rationalisierungsaufgaben sowie zur Einführung neuer Technik in ihren Betrieben.
14. Die Leiter der Hauptverwaltungen genehmigen volkswirtschaftlich notwendige Änderungen der Planaufgaben ihrer Betriebe, sofern dadurch die Erfüllung des Gesamtplanes mengen- und wertmäßig nicht gefährdet wird.
15. Die Leiter der Hauptverwaltungen können Teile ihrer Befugnisse auf solche Betriebe übertragen, deren Größe oder volkswirtschaftliche Bedeutung dies rechtfertigt. Dies gilt insbesondere für die unter den Ziffern 1, 3, 8 und 13 aufgeführten Befugnisse.

III.

1. Zutreffend für sämtliche zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe:
 - a) Die Werkleiter entscheiden über Änderungen der Stellenpläne ihrer Betriebe, wenn dadurch ihr Arbeitskräfteplan und ihr Lohnfonds nicht überschritten werden.
 - b) Die Werkleiter bestimmen Art und Umfang der Projektierungsunterlagen, die zur Durchführung in sich geschlossener Investitionsobjekte mit einem Wertumfang bis zu 20 000 DM erforderlich sind. Die von der Hauptverwaltung dazu ermächtigten Werkdirektoren können über Art und Umfang dieser Unterlagen auch dann entscheiden, wenn das betreffende Objekt einen Wertumfang bis zu 750 000 DM hat.
 - c) Die Werkleiter entscheiden über Änderungen der Kostenstruktur für Ausrüstungen während des gesamten Planjahres im Rahmen des Planes sowie unter Einhaltung der Termine für den Kapazitätswachstum wie auch über Änderungen der Kostenstruktur für Baumaßnahmen in Übereinstimmung mit den Bauauftragnehmern.
 - d) Die Werkleiter können notwendige Abweichungen von ihrem Betriebsplan innerhalb der einzelnen Quartale bis zu $\pm 5\%$ genehmigen, wenn dadurch die Erfüllung der staatlichen Aufgaben im Quartal und die Erfüllung ihres Jahresplanes nicht gefährdet ist. Die vorgesehenen Abweichungen sind vor Beginn des Quartals festzulegen. Die Hauptverwaltung ist darüber zu unterrichten.
 - e) Die Werkleiter entscheiden über Änderungen in der Technologie der Produktion, wenn dadurch die Erfüllung des Produktionsplanes nicht gefährdet ist, die Qualität der Erzeugnisse nicht beeinträchtigt wird und die Selbstkosten der Produktion nicht erhöht werden.

- f) Die Werkleiter können Aufträge zur Fertigung von Erzeugnissen aus Rohstoffen und Materialien des Bestellers oder aus eigenen Beständen und Produktionsabfällen entgegennehmen und durchführen, wenn dadurch die Erfüllung ihres Planes der Warenproduktion nicht gefährdet wird.
- g) Über die Entwicklung neuer Warenzeichen und Gebrauchsmuster können die Werkleiter in eigener Verantwortung entscheiden.
- h) Kredite der Deutschen Notenbank oder der Deutschen Investitionsbank können die Werkleiter in eigener Verantwortung in Anspruch nehmen. Dabei sollen sie von den gegebenen Kreditmöglichkeiten stärker als bisher Gebrauch machen.
- i) Die Werkleiter entscheiden über die Einstellung von Jugendlichen zwecks Ausbildung für Anlernberufe im Sinne der Anordnung vom 16. November 1954 über die Ausbildung von Jugendlichen für Anlernberufe (GBl. S. 934). Dabei sind die Werkleiter an die vom Ministerium bestätigten Planaufgaben gebunden. Bei notwendigen Veränderungen der betreffenden Planposition entfällt die bisher erforderliche Zustimmung des Rates des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung.
- k) Die Werkleiter können die Eintragung oder Löschung von Angaben über ihren Betrieb und die zu seiner Vertretung befugten Personen im Register der volkseigenen Wirtschaft (Handelsregister, Abteilung C) ohne Bestätigung durch das übergeordnete Organ beantragen. Die Richtigkeit ihrer Angaben haben sie durch Hinweis auf die im Gesetzblatt verkündete Anordnung des zuständigen Ministers oder durch Vorlage der betreffenden Urkunden (über Berufung, Abberufung, Namensverleihung) nachzuweisen.
- l) Bei Rechtsträgerwechsel kann der Werkleiter des das Grundstück übernehmenden Betriebes den Rechtsträgernachweis selbst ausstellen. Bei Einreichung des Nachweises an den Rat des Kreises hat er den vom abgebenden und vom übernehmenden Rechtsträger ordnungsmäßig unterzeichneten Antrag auf Änderung der Rechtsträgerschaft an dem Grundstück mit vorzulegen.
- m) Die Werkleiter können Grundstückstauschverträge im Sinne der Anordnung vom 16. April 1951 über die Meldung beabsichtigter Rechtsänderungen für volkseigene Vermögenswerte (GBl. S. 331) ohne Bestätigung der wirtschaftlichen Notwendigkeit des Tausches durch das übergeordnete Organ dem Rate des Bezirkes zur Genehmigung vorlegen.
2. Zutreffend für die Betriebe, die der Minister nach Abschnitt I Ziff. 3 bestimmt:
- a) Die Werkleiter entscheiden über die Einstellung und Einstufung von Arbeitskräften im Rahmen des Arbeitskräfteplanes und nach Maßgabe des bestätigten Lohnfonds. Abweichungen von den tariflichen Bestimmungen sind nur im Einzelfall und nur in bestimmten größeren Betrieben der Schwerindustrie zulässig.
- b) Die Werkleiter entscheiden über die Gewährung der zusätzlichen Altersversorgung an betrieb-

liche Mitarbeiter unter Einhaltung der dafür geltenden Bestimmungen und des durch die Hauptverwaltung festgelegten Kontingentes.

- c) Die Werkleiter regeln die Besetzung ihrer Exportabteilung.
- d) Für Repräsentationszwecke bei Exportverhandlungen können die Werkleiter Mittel aus ihrem Werbefonds aufwenden.
- e) Zur Erhöhung des Umsatzes an Konsumgütern können die Werkleiter betriebliche Verkaufsvertreter beschäftigen, deren Bezahlung aus Kosteneinsparungen bzw. aus durch Umsatzerhöhung erzielten zusätzlichen Gewinnen zu erfolgen hat.

IV.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Leiter der Kommission für Industrie und Verkehr wird ermächtigt, entgegenstehende Verordnungen abzuändern.

Berlin, den 8. Dezember 1955

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph	Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates	Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anordnung

zur Durchführung des Beschlusses über die Erweiterung der Befugnisse der Minister, der Leiter der Hauptverwaltungen und der Werkleiter der Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie.

Vom 19. Dezember 1955

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Abschnitt I Ziff. 1 des Beschlusses vom 8. Dezember 1955 über die Erweiterung der Befugnisse der Minister, der Leiter der Hauptverwaltungen und der Werkleiter der Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie (GBl. I S. 933) (Zutreffend für alle Ministerien) gilt nur für die Minister und Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 915) sowie für die Leiter des Amtes für Technik, des Amtes für Literatur und Verlagswesen, des Amtes für Wasserwirtschaft und den Vorsitzenden des Staatlichen Rundfunkkomitees.

(2) Abschnitt I Ziff. 2 des Beschlusses (Zutreffend nur für die Industrie-Ministerien) und Abschnitt II des Beschlusses gelten für folgende Ministerien:

Ministerium für Kohle und Energie,
Ministerium für Berg- und Hüttenwesen,
Ministerium für Chemische Industrie,
Ministerium für Schwermaschinenbau,
Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau,
Ministerium für Aufbau,
Ministerium für Leichtindustrie,
Ministerium für Lebensmittelindustrie.

(3) Abschnitt III des Beschlusses gilt nur für die zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie, die den Ministerien nach Abs. 2 dieses Paragraphen unterstellt sind.

§ 2

Änderungen gesetzlicher Bestimmungen

Auf Grund der Ermächtigung nach Abschnitt IV des Beschlusses vom 8. Dezember 1955 über die Erweiterung der Befugnisse der Minister, der Leiter der Hauptverwaltungen und der Werkleiter der Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie werden die nachstehend aufgeführten Verordnungen wie folgt geändert:

1. a) § 8 Abs. 2 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 510) erhält folgende Fassung:

„Die erhöhten Gehälter werden von den zuständigen Ministern, Staatssekretären oder den im § 1 Abs. 1 der Anordnung vom 19. Dezember 1955 zur Durchführung des Beschlusses über die Erweiterung der Befugnisse der Minister, der Leiter der Hauptverwaltungen und der Werkleiter der Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie (GBl. I S. 935) genannten Leitern staatlicher Organe im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Kontingente festgesetzt.“

§ 2 der Verordnung vom 28. Mai 1954 zur Änderung der Verordnung über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 543) tritt außer Kraft.

- b) § 9 Abs. 2 der Verordnung vom 28. Juni 1952 erhält folgende Fassung:

„Die Festsetzung dieser Gehälter erfolgt durch den zuständigen Minister, Staatssekretär oder durch die im § 1 Abs. 1 der Anordnung vom 19. Dezember 1955 zur Durchführung des Beschlusses über die Erweiterung der Befugnisse der Minister, der Leiter der Hauptverwaltungen und der Werkleiter der Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie (GBl. I S. 935) genannten Leiter staatlicher Organe. Der Vertrag bedarf der Registrierung durch den Minister für Arbeit und Berufsausbildung, der gleichzeitig über das Kontingent verfügt.“

2. § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung vom 17. Juli 1952 über die Bildung von Kollegien (MinBl. S. 109) erhält folgende Fassung:

„Der Minister oder Staatssekretär beruft die Mitglieder des Kollegiums. Er hat die Zusammensetzung des Kollegiums und jede

Veränderung in der Zusammensetzung dem Ministerpräsidenten mitzuteilen.“

3. Ziff. 4 der Rahmenrichtlinie für den Abschluß von Einzelverträgen zur Verordnung vom 23. Juli 1953 über die Neuregelung des Abschlusses von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 397) wird wie folgt ergänzt:

„In den Industrie-Ministerien gemäß § 1 Abs. 2 der Anordnung vom 19. Dezember 1955 (GBl. I S. 935) entscheiden die Leiter der Hauptverwaltungen über die Genehmigung dieser Vorschläge.“

4. § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 6. November 1952 über Wohnungen für Werk tätige der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe (GBl. S. 1187) wird wie folgt ergänzt:

„Für die Betriebe, die den Industrie-Ministerien gemäß § 1 Abs. 2 der Anordnung vom 19. Dezember 1955 (GBl. I S. 935) unterstellt sind, genehmigt der Leiter der zuständigen Hauptverwaltung bei Vorliegen des Einverständnisses des bisherigen Rechtsträgers die Übertragung der Rechtsträgerschaft an Wohngrundstücken.“

5. Die Einschränkung nach § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 14. Juli 1955 über die Gewährung von Krediten für Investitionen und Werkzeuge an die volkseigenen Betriebe (GBl. I S. 519) gilt nicht für Werkleiter zentralgeleiteter volkseigener Betriebe der Industrie-Ministerien gemäß § 1 Abs. 2 der Anordnung vom 19. Dezember 1955 (GBl. I S. 935).
6. Die Änderungen der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) und der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Festigung der Stellenplandisziplin in den staatlichen Organen (GBl. S. 797) werden im Rahmen einer Neuregelung festgelegt.
7. Die Änderungen der Verordnung vom 20. Januar 1955 zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (GBl. I S. 77) und der Verordnung vom 20. Januar 1955 zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben (GBl. I S. 88) werden im Rahmen einer Neuregelung festgelegt.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1955

Selbmann

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Beschluß**über Veränderungen von Bezirks-, Kreis- und Gemeindegrenzen.**

Vom 8. Dezember 1955

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf Änderung von Bezirks-, Kreis- und Gemeindegrenzen und Umbenennung von Gemeinden (GBl. I S. 17) beschließt der Ministerrat:

I.

Änderungen der Zugehörigkeit von Städten und Gemeinden und Umgemeindungen von Ortschaften, die eine Änderung der Bezirksgrenzen bewirken:

1. Gemeinde Stöben, Kreis Naumburg, Bezirk Halle, in den Kreis Jena, Bezirk Gera.
2. Ortsteil Braunschain der Gemeinde Bröckau, Kreis Zeitz, Bezirk Halle, in die Gemeinde Lumpzig, Kreis Schmölln, Bezirk Leipzig.

II.

Änderungen der Zugehörigkeit von Städten und Gemeinden, die eine Änderung der Kreisgrenzen bewirken:

1. Gemeinde Papenhagen, Kreis Stralsund, in den Kreis Grimmen, Bezirk Rostock.
2. Gemeinde Altenhagen, Kreis Ribnitz-Damgarten, in den Kreis Stralsund, Bezirk Rostock.
3. Gemeinde Weitenhagen, Kreis Ribnitz-Damgarten, in den Kreis Stralsund, Bezirk Rostock.
4. Gemeinde Wutzetz, Kreis Kyritz, in den Kreis Nauen, Bezirk Potsdam.
5. Gemeinde Frömmstedt, Kreis Sondershausen, in den Kreis Sömmerda, Bezirk Erfurt.
6. Gemeinde Lichtenau, Kreis Witzkau, in den Kreis Aue, Bezirk Karl-Marx-Stadt.

III.

Zusammenlegungen bisher selbständiger Gemeinden

1. Gemeinden Groß Walmstorf und Wahrstorf, Kreis Grevesmühlen, zur Gemeinde Groß Walmstorf, Kreis Grevesmühlen, Bezirk Rostock.
2. Gemeinden Elmenhorst und Brook, Kreis Grevesmühlen, zur Gemeinde Elmenhorst, Kreis Grevesmühlen, Bezirk Rostock.
3. Gemeinden Testorf-Steinfurt und Wüstenmark, Kreis Grevesmühlen, zur Gemeinde Testorf-Steinfurt, Kreis Grevesmühlen, Bezirk Rostock.
4. Gemeinden Mallentin und Greschendorf, Kreis Grevesmühlen, zur Gemeinde Mallentin, Kreis Grevesmühlen, Bezirk Rostock.
5. Gemeinden Groß Mist und Klein Mist, Kreis Grevesmühlen, zu einer Gemeinde mit dem neuen Ortsnamen Neuleben, Kreis Grevesmühlen, Bezirk Rostock.
6. Gemeinden Christinenfeld und Oberhof, Kreis Grevesmühlen, mit der Gemeinde Klütz, Kreis Grevesmühlen, Bezirk Rostock.
7. Gemeinden Korswandt und Ulrichshorst, Kreis Wolgast, zur Gemeinde Korswandt, Kreis Wolgast, Bezirk Rostock.
8. Gemeinden Seebad Heringsdorf und Neuhof, Kreis Wolgast, zur Gemeinde Seebad Heringsdorf, Kreis Wolgast, Bezirk Rostock.
9. Gemeinde Mahlzow mit der Gemeinde Wolgast, Kreis Wolgast, Bezirk Rostock.
10. Gemeinde Vorder-Bollhagen mit der Gemeinde Bad Doberan, Kreis Bad Doberan, Bezirk Rostock.
11. Gemeinden Karow und Lübkwow, Kreis Bergen, zur Gemeinde Karow, Kreis Bergen, Bezirk Rostock.
12. Gemeinden Ummanz und Lieschow, Kreis Bergen, zur Gemeinde Ummanz, Kreis Bergen, Bezirk Rostock.
13. Gemeinden Groß-Beuchow und Klein-Beuchow, Kreis Calau, zur Gemeinde Groß-Beuchow, Kreis Calau, Bezirk Cottbus.
14. Gemeinde Memleben, Kreis Nebra, und Gemeinde Wendelstein, Kreis Artern, zur Gemeinde Memleben, Kreis Nebra, Bezirk Halle.

15. Gemeinden Steinbach und Wernsdorf, Kreis Geithain, zur Gemeinde Niedersteinbach, Kreis Geithain, Bezirk Leipzig.
16. Gemeinden Rathendorf und Oberpickenhain, Kreis Geithain, zur Gemeinde Rathendorf, Kreis Geithain, Bezirk Leipzig.
17. Gemeinden Burkhartshain und Pyrna, Kreis Wurzen, zur Gemeinde Burkhartshain, Kreis Wurzen, Bezirk Leipzig.

IV.

Herauslösung von Ortsteilen zur Bildung selbständiger Gemeinden

1. Ortsteile Jessin, Grellenberg und Vietlipp der Gemeinde Grimmen zur Gemeinde Jessin, Kreis Grimmen, Bezirk Rostock.
2. Ortsteile Klevenow, Barkow und Boltenhagen der Gemeinde Grimmen zur Gemeinde Klevenow, Kreis Grimmen, Bezirk Rostock.
3. Ortsteile Stoltenhagen und Hohenwarth der Gemeinde Grimmen zur Gemeinde Stoltenhagen, Kreis Grimmen, Bezirk Rostock.
4. Ortsteile Ravenhorst, Leplow und Spiekerstorf der Gemeinde Eixen, Kreis Ribnitz-Damgarten, zur Gemeinde Ravenhorst, Kreis Ribnitz-Damgarten, Bezirk Rostock.
5. Ortsteil Wiesenbad der Gemeinde Wiesa, Kreis Annaberg, sowie Ortsteile Himmelmühle und Hinterfalkenbach der Gemeinde Falkenbach und Ortsteil Hohenwendel der Gemeinde Streckewalde, Kreis Zschopau, zur Bildung einer Gemeinde mit dem Ortsnamen Thermalbad Wiesenbad, Kreis Annaberg, Bezirk Karl-Marx-Stadt.

V.

Die territorialen Veränderungen treten am 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1955

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident	Ministerium des Innern
I. V.: Walter Ulbricht	Maron
Erster Stellvertreter	Minister
des Vorsitzenden des Ministerrates	

Beschluß**über die Zusammenlegung der Kreise Bergen und Putbus zum Kreis Rügen.**

Vom 8. Dezember 1955

Im Interesse der weiteren Entwicklung des wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaues und zur Verbesserung der Arbeit der staatlichen Organe beschließt der Ministerrat:

1. Die Kreise Bergen und Putbus, Bezirk Rostock, werden mit Wirkung vom 1. Januar 1956 zum Kreis Rügen mit dem Sitz in Bergen zusammengelegt.
2. Die Kreistage Bergen und Putbus werden zu einem Kreistag des neuen Kreises Rügen vereinigt.
3. Für die Durchführung der sich aus dem Beschluß ergebenden Aufgaben ist der Minister des Innern verantwortlich.

Der Minister des Innern hat in Zusammenarbeit mit den beteiligten Ministerien, dem Rat des Bezirkes Rostock und den Räten der Kreise Bergen und Putbus zu gewährleisten, daß die Arbeitsfähigkeit der staatlichen Organe in dem neuen Kreis Rügen ab 1. Januar 1956 gesichert ist und alle weiteren sich aus der Zusammenlegung ergebenden Aufgaben bis zum 31. März 1956 abgeschlossen sind.

Berlin, den 8. Dezember 1955

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident	Ministerium des Innern
I. V.: Walter Ulbricht	Maron
Erster Stellvertreter	Minister
des Vorsitzenden des Ministerrates	

Anordnung
über die Bearbeitung des Arbeitskräfteplanes für
das Jahr 1956.

— Sozialistische Betriebe —

Vom 15. Dezember 1955

Zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1956, Plananteil Arbeitskräfte, wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Ausarbeitung der detaillierten Kennziffern
in den Betrieben

(1) Alle volkseigenen und genossenschaftlichen Betriebe sind verpflichtet, auf Grund der ihnen übergebenen staatlichen Jahresaufgaben einen detaillierten Plan „Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn“ nach der Nomenklatur der in Abs. 3 genannten Vordrucke nach Quartalen auszuarbeiten.

(2) Die Ausarbeitung der detaillierten Kennziffern des betrieblichen Arbeitskräfteplanes ist nach folgenden Gesichtspunkten vorzunehmen:

- a) Bei der Ausarbeitung des Betriebsplanes 1956 ist für das Jahr 1955 die tatsächliche Erfüllung einzusetzen.
- b) Die staatliche Aufgabe für die Steigerung der Arbeitsproduktivität je Produktionsarbeiter bzw. je Verkaufskraft ist als Mindestkennziffer zu betrachten und nach Möglichkeit zu überbieten.

Bei Veränderungen der Beschäftigtenzahlen und der Lohnsummen, die auf Grund von Abweichungen in der tatsächlichen Erfüllung gegenüber der voraussichtlichen Erfüllung entstehen, darf sich der Lohnanteil an der Bruttoproduktion gegenüber den staatlichen Aufgaben nicht erhöhen.

- c) Die Kennziffern für Durchschnittslöhne und Lohnsummen der einzelnen Beschäftigtengruppen sowie der Gesamtlohnfonds sind für das Jahr 1956 und für die tatsächliche Erfüllung im Jahre 1955 ohne Krankengeldzuschüsse auszuarbeiten.
- d) Als Darunter-Position zum industriellen Personal bzw. landwirtschaftlichen Personal, Verkehrspersonal oder Personal im Handelsbereich ist die Anzahl und der Lohnfonds des stellenplanpflichtigen Personals für 1955 und 1956 festzulegen. Das stellenplanpflichtige Personal umfaßt in der Industrie, der Bauwirtschaft, der Landwirtschaft und im Verkehr die im Jahresdurchschnitt geplante Anzahl des Verwaltungspersonals, der Wirtschaftler sowie des technischen Personals jedoch ohne Obermeister, Meister und Lehrmeister bzw. den entsprechenden Beschäftigten in den verschiedenen Wirtschaftszweigen (Steiger, Poliere usw.). Im Handel ist der Kreis des stellenpflichtigen Personals in den bestätigten Beschäftigtenkatalogen besonders benannt.

Im Post- und Fernmeldewesen ist das stellenplanpflichtige Personal in den Beschäftigtengruppen, Verwaltungspersonal und technisches Personal erfaßt. Die Zugehörigkeit wird im einzelnen durch den Beschäftigtenkatalog bestimmt.

Die Festlegung der Anzahl und des Lohnfonds für das stellenpflichtige Personal muß unter Berücksichtigung der Typen- und Rahmenstellenpläne erfolgen, soweit diese vorliegen. Dabei sind der evtl. noch notwendige Einsatz von Kadern (insbesondere beim ingenieur-technischen Personal) nach Anzahl und Zeitpunkt bzw. die planmäßig festgelegten Freistellungstermine bei nicht mehr benötigten Verwaltungskräften zu beachten.

- e) Die staatliche Aufgabe für die Neueinstellung von Jugendlichen unter 18 Jahren, die nicht vom Plan der Berufsausbildung erfaßt sind, ist als Minimalzahl festgelegt, die nach Möglichkeit zu überschreiten ist.
- f) Absolventen von Hoch- und Fachschulen, die entsprechend dem Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 30. November 1954 über den Einsatz von Absolventen der Hoch- und Fachschulen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 931) in den Betrieben als Assistenten beschäftigt werden und nicht eine Planstelle besetzen, sind bei der Ausarbeitung der betrieblichen Arbeitskräftepläne nicht in die Angaben einzubeziehen. Die Anzahl der Assistenten (effektive Zahl, nicht auf Mittelwerte umgerechnet) und die erforderliche Lohnsumme bis zum Zeitpunkt ihrer Aufnahme in Planstellen sind als Außerdem-Position auszuweisen.

Es sind nur diejenigen Absolventen hierbei anzugeben, die bereits zu Beginn des Jahres 1956 in den Betrieben als Assistenten beschäftigt sind.

(3) Unter Berücksichtigung der in Abs. 2 Buchstaben a bis f erteilten Anweisungen ist der betriebliche Plan „Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn“ nach folgender Nomenklatur im Manuskript auszuarbeiten:

- a) volkseigene und genossenschaftliche Industriebetriebe auf Vordruck 0551;
- b) volkseigene Baubetriebe auf Vordruck 0551;
- c) volkseigene Verkehrsbetriebe auf Vordruck 0552;
- d) Betriebe des Post- und Fernmeldewesens auf Vordruck 0553;
- e) volkseigene Land-, Forst- und Wasserwirtschaftsbetriebe auf Vordruck 0554;
- f) staatliche und genossenschaftliche Einzelhandelsbetriebe auf Vordruck 0555;
- g) staatliche und genossenschaftliche Großhandelsbetriebe auf Vordruck 0556;
- h) die Betriebe der übrigen bezirksgeleiteten volkseigenen Landwirtschaft (Binnenfischerei, Mast von Schlachtvieh, Besamungs- und Deckstationen, Tierzuchtbetriebe u. ä.) erhalten zunächst keine staatlichen Aufgaben. Diese Betriebe arbeiten einen detaillierten Plan „Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn“ auf der Grundlage der tatsächlichen Erfüllung im Jahre 1955 unter Anleitung und voller Verantwortung der Plankommissionen der Räte der Bezirke auf Vordruck 0554 aus, mit dem ihre staatlichen Aufgaben festgelegt werden.

(4) Auf der Rückseite der in Abs. 3 Buchstaben a bis h aufgeführten Vordrucke sind jeweils folgende Ergänzungsangaben zu machen:

1. Anzahl des stellenplanpflichtigen Personals (in Personen; als Darunter-Position zu der auf der Vorderseite ausgewiesenen Anzahl des industriellen Personals bzw. des entsprechenden Personals in den anderen Wirtschaftszweigen).
 2. Lohnfonds des stellenplanpflichtigen Personals (in TDM); als Darunter-Position zu der auf der Vorderseite ausgewiesenen Lohnsumme des industriellen Personals bzw. des entsprechenden Personals in den anderen Wirtschaftszweigen) darunter:
 - 2,1 zusätzliche Belohnung, Treueprämien (in TDM),
 - 2,2 Quartalsprämien für Planerfüllung (in TDM),
 - 2,3 sonstige Zuschläge (Grenzzuschläge) (in TDM).
 3. Anzahl der Anlernlinge (in Personen; als Darunter-Position zu der auf der Vorderseite ausgewiesenen Anzahl der Lehrlinge).
 4. Lohnfonds der Anlernlinge (in TDM; als Darunter-Position zu dem auf der Vorderseite ausgewiesenen Lohnfonds der Lehrlinge).
 5. Krankengeldzuschüsse (in TDM; als Außerdem-Position zu dem auf der Vorderseite ausgewiesenen Gesamt-Lohnfonds).
 6. Durchschnittlicher Krankenstand, der vom Betrieb in der Arbeitszeitbilanz ermittelt und dem Haushalt der Sozialversicherung zu Grunde gelegt wurde.
 - 6,1 Anzahl der Arbeitstage je Produktionsarbeiter,
 - 6,2 Anzahl der Ausfalltage durch Krankheit je Produktionsarbeiter.
 7. Anzahl der Assistenten (in Personen; als Außerdem-Position zu der auf der Vorderseite ausgewiesenen Gesamtzahl der Beschäftigten, entsprechend der Anweisung unter Abs. 2 Buchst. f).
 8. Lohnfonds der Assistenten (in TDM; als Außerdem-Position zu dem auf der Vorderseite ausgewiesenen Gesamtlohnfonds, entsprechend der Anweisung unter Abs. 2 Buchst. f).
- Für den Handel entfallen die Angaben unter 2,1; 2,2; und 4.

In Übereinstimmung mit den übrigen Kennziffern sind die vorstehenden Ergänzungsangaben auszuweisen für:

die tatsächliche Erfüllung im Jahre 1955,
das Planjahr 1956.

(5) Der bisherige Vordruck 57 (Registrierung und Lohnfondskontrolle) ist für das Jahr 1956 nicht mehr auszuarbeiten.

(6) Die Ausarbeitung der detaillierten Kennziffern ist zunächst im Manuskript vorzunehmen.

Die Manuskripte werden von den Betrieben mit ihren übergeordneten Dienststellen bis zum 28. Februar 1956 abgestimmt.

(7) Die übergeordneten Dienststellen bestätigen den Betrieben die als Darunter-Position zum industriellen Personal (bzw. dem entsprechenden Personal in den anderen Wirtschaftszweigen) angegebene Anzahl und den Lohnfonds des stellenplanpflichtigen Personals.

(8) Nach der Gegenzeichnung der Manuskripte durch die übergeordneten Dienststellen fertigen die Betriebe die Reinschriften des Planteiles „Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn“ aus. Die Reinschriften werden bis spätestens zum 10. März 1956 an die Dienststellen eingereicht, die die Manuskripte gegengezeichnet haben.

(9) In den Betrieben sind zwei Exemplare der Reinschriften aufzubewahren.

§ 2

Zusammenfassung der detaillierten betrieblichen Arbeitskräftepläne

(1) Die zentralen Abteilungen Planung der Ministerien bzw. zentralen Organe sind verpflichtet, die Zusammenfassung der detaillierten betrieblichen Arbeitskräftepläne in ihrem Bereich zu organisieren.

Ein Gesamtdeckblatt für das Ministerium bzw. zentrale Organ und die Unterteilung nach Hauptverwaltungen sind der Staatlichen Plankommission in vier Exemplaren bis zum 31. März 1956 zu übergeben.

(2) Die Plankommissionen der Räte der Bezirke sind verpflichtet, die Zusammenfassung der Reinschriften der detaillierten Arbeitskräftepläne für die den Räten der Bezirke und Kreise unterstehenden Betriebe in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachabteilungen zu organisieren.

Die Zusammenfassung der Reinschriften der örtlichen Betriebe ist der Staatlichen Plankommission in vier Exemplaren bis zum 7. April 1956 nach folgenden Zweigen zu übergeben:

1. Industrie (mit Untergliederung in Plangruppen nach besonderer Anweisung der Staatlichen Plankommission)
2. Bauindustrie
3. bezirksgeleiteter Kraftverkehr
4. bezirksgeleitete MTS
5. übrige bezirksgeleitete Landwirtschaft
6. Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe
7. Staatlicher Einzelhandel (HO) insgesamt und untergliedert nach:
 - a) Gaststätten
 - b) Lebensmittel
 - c) Industriewaren
 - d) Gemischtwaren
8. kommunaler Großhandel
9. Bezirks- und Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf und Ersatzteile.

(3) Die Betriebe und Einrichtungen des Kommunalwesens und der übrigen Bereiche außerhalb der materiellen Produktion werden von dieser Anordnung nicht betroffen.

(4) Bei Veränderungen in der Unterstellung der Betriebe sind die Zusammenfassungen der betrieblichen Arbeitskräftepläne nach der neuen Struktur vorzunehmen.

men. Die neugebildeten Dienststellen sind dafür verantwortlich, daß die Zusammenfassung den staatlichen Aufgaben entspricht, die vom Ministerrat für die Dienststellen beschlossen wurden, aus denen sie hervorgegangen sind.

(5) Die Übergabe der Deckblätter der Ministerien oder zentralen Organe bzw. der Bezirke einschließlich der Ergänzungsangaben hat als vertrauliche Verschlussache zu erfolgen.

§ 3

Bearbeitung des Planes der Berufsausbildung

(1) Der Plan der Berufsausbildung ist von den Betrieben unter folgenden Gesichtspunkten auszuarbeiten:

- a) Die staatliche Aufgabe für die Neueinstellung von Lehrlingen ist nicht zu überschreiten.
- b) Die staatliche Aufgabe für die Neueinstellung von Anlernlingen ist als Minimalzahl festgelegt, die nach Möglichkeit zu erhöhen ist.

(2) Alle volkseigenen und genossenschaftlichen Betriebe haben die ihnen übergebenen staatlichen Aufgaben für die Neueinstellung von Lehrlingen einschließlich der beruflichen Gliederung den zuständigen Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung bis zum 20. Januar 1956 einzureichen.

Ein Rücklauf des Planes der Berufsausbildung an die übergeordneten Dienststellen entfällt.

(3) Alle volkseigenen und genossenschaftlichen Betriebe haben außerdem der zuständigen Abteilung Arbeit und Berufsausbildung die Anzahl der Anlernlinge untergliedert nach Berufen bis zum 20. Februar 1956 zu übergeben.

Eine Durchschrift ist von den Betrieben ihrer übergeordneten Dienststelle zu übergeben.

(4) Die Betriebe, die Lehrlinge zur Ausbildung in den ihnen angeschlossenen Zweigbetrieben anderer Kreise einstellen, haben die Planaufgaben auf die Zweigbetriebe aufzuteilen und diese den Zweigbetrieben zu übergeben. Zweigbetriebe haben ihre Planaufgaben für die Neueinstellung von Lehrlingen und Anlernlingen an die zuständige Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises zu übergeben.

(5) Für die Werbung der Jugendlichen und die Organisation des Ausgleiches zwischen den Kreisen und Bezirken erläßt der Minister für Arbeit und Berufsausbildung die notwendigen Anweisungen.

§ 4

Regionale Abstimmung des Arbeitskräfteplanes

(1) Alle zentralgeleiteten volkseigenen und genossenschaftlichen Betriebe sind verpflichtet, nach Gegenzeichnung der Manuskripte des Planteiles „Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn“ eine Bilanz des Bedarfes und der Deckung des Bedarfes an Arbeitskräften bis zum 10. März 1956 dem Rat des Kreises zu übergeben.

(2) Für die volkseigenen örtlichen Betriebe ist eine Bilanz des Bedarfes und der Deckung des Bedarfes nach Quartalen durch die jeweils zuständige Fachabteilung beim Rat des Kreises in Zusammenarbeit mit den entscheidenden Betrieben auszuarbeiten und von dieser bis zum 15. März 1956 an die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung zu übergeben.

(3) Alle zentralgeleiteten und örtlichen volkseigenen und genossenschaftlichen Betriebe, die Bedarf bzw. Überhang an Arbeitskräften haben, sind verpflichtet im Jahre 1956 monatliche Arbeitskräftemeldungen für die überbetriebliche Arbeitskräfte lenkung auszuarbeiten und den Räten der Kreise zu übergeben.

(4) Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung gibt in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission eine besondere Anweisung heraus, in der die Methodik, Organisation und Berichtsordnung

- a) für die Ausarbeitung der „Bilanzen des Bedarfes und der Deckung des Bedarfes an Arbeitskräften“,
- b) der monatlichen Arbeitskräftemeldungen der sozialistischen Betriebe für das II. bis IV. Quartal 1956 festzulegen ist.

(5) Damit die staatlichen Organe eine Übersicht über die Erfordernisse in der Durchführung des Arbeitskräfteplanes im I. Quartal 1956 erhalten und die Betriebe bei der überbetrieblichen Arbeitskräfte lenkung unterstützen können, wird folgende Sonderregelung festgelegt:

- a) Die volkseigenen und genossenschaftlichen Betriebe haben an Stelle der monatlichen Arbeitskräftemeldung laut Abs. 3 eine Arbeitskräftemeldung für das I. Quartal nach dem anliegenden Muster (Anlage 1) auszuarbeiten.
- b) Die Meldungen sind spätestens bis 31. Dezember 1955 von den Betrieben der nachstehend aufgeführten Ministerien an die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Kreise zu übergeben:

Betriebe des Ministeriums

für Kohle und Energie,

„ Berg- und Hüttenwesen,

„ Chemische Industrie,

„ Schwermaschinenbau,

„ Allgemeinen Maschinenbau,

„ Leichtindustrie,

„ Lebensmittelindustrie,

„ Aufbau,

„ Verkehrswesen (nur für RAW),

„ Handel und Versorgung (außer HO-Produktion),

Verband Deutscher Konsumgenossenschaften
(außer VDK-Produktion)

sowie die Betriebe der örtlichen Industrie und die Kreisbaubetriebe,

- c) Die Bezirks-Bau-Unionen und die Betriebe der Reichsbahn-Bau-Unionen übergeben ihre Meldung bis zum 31. Dezember 1955 an die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Bezirke.
- d) Die unter Buchstaben b und c genannten Betriebe werden verpflichtet, bei wesentlichen Veränderungen ihrer Arbeitskräfte lage gegenüber der Quartalsmeldung vom 31. Dezember 1955 zusätzlich den Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung

der Räte der Kreise bzw. Bezirke Veränderungs-
meldungen zu übergeben. Diese Meldungen sind
spätestens

bis zum 30. Januar 1956 für die Monate Februar
und März und

bis zum 29. Februar 1956 für den Monat März
einzureichen. Für die zusätzlichen Meldungen sind
die Nomenklatur und die Kopfspalten der An-
lage 1 zu verwenden.

(6) Die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der
Räte der Kreise fassen die Meldungen der Betriebe
gemäß anliegendem Muster (Anlage 2) zusammen und
übergeben diese bis zum 10. Januar 1956 an die Ab-
teilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der
Bezirke.

Die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der
Räte der Bezirke fassen die Meldungen der Kreise
sowie der Bezirks- und Reichsbahn-Bau-Unionen eben-
falls gemäß Anlage 2 zusammen und übergeben diese
bis zum 16. Januar 1956 an das Ministerium für Arbeit
und Berufsausbildung.

(7) Die Zusammenfassung der Abteilungen Arbeit und
Berufsausbildung der Räte der Kreise und Bezirke ist
durch eine Kurzanalyse zu ergänzen. Darin ist zahlen-
mäßig anzugeben, in welchen Berufen Überhang und
Bedarf innerhalb des Kreises bzw. Bezirkes ausge-
glichen werden kann und welche Maßnahmen zu diesem
Zweck eingeleitet werden.

(8) Die Plankommissionen der Räte der Kreise und
Bezirke sind verpflichtet, gemeinsam mit den Abtei-
lungen Arbeit und Berufsausbildung Maßnahmen zur
Realisierung der sich aus den regionalen Arbeitskräfte-
bilanzen ergebenden Aufgaben auszuarbeiten und ein-
zuleiten sowie deren Durchführung zu kontrollieren.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1955

Staatliche Plankommission

Dr. Wittkowski

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Arbeitskräftemeldung für das I. Quartal 1956

Betrieb:

Genehmigungsvermerk: Registriert bei der Staatlichen
Zentralverwaltung für Statistik am 12. Dezember 1955
unter Nr. 610/63 befristet bis zum 31. März 1956

Ministerium/HV/HA/IZL/Fachabt.

Datum, Bearbeiter, Telefon:

Beschäftigtengruppen	Ugedeckter Bedarf an Arbeitskräften Januar, Februar, März	I. Quartal insgesamt	Überhang an Arbeitskräften Januar, Februar, März	I. Quartal insgesamt	darunter Jungfacharbeiter I. Quartal insgesamt
Produktionsarbeiter (Lohngruppen V bis VIII)					
Beruf x					
Beruf y					
Beruf z					
1. Produktionsarbeiter (V bis VIII) insgesamt					
Produktionsarbeiter (Lohngruppen I bis IV)					
Beruf x					
Beruf y					
Beruf z					
2. Produktionsarbeiter (I bis IV) insgesamt					
Sonstiges Personal					
Beruf x					
Beruf y					
Beruf z					
3. Sonstiges Personal insgesamt					
Summe Ziffer 1 bis 3					

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Arbeitskräftemeldung für das I. Quartal 1956

Abteilung Arbeit und Berufsausbildung

Genehmigungsvermerk: Registriert bei der Staatlichen
Zentralverwaltung für Statistik am 12. Dezember 1955
unter Nr. 610/63 befristet bis zum 31. März 1956

Rat des Kreises / Bezirk

Datum, Bearbeiter, Telefon:

Beschäftigungsgruppen je Wirtschaftsbereich	Bedarf an Arbeitskräften I. Quartal insgesamt	Überhang an Arbeitskräften I. Quartal insgesamt	darunter Jungfacharbeiter I. Quartal insgesamt
Ministerium für Kohle und Energie insgesamt darunter Produktionsarbeiter (V bis VIII) Produktionsarbeiter (I bis IV)			
Ministerium für Berg- und Hüttenwesen insgesamt darunter Produktionsarbeiter (V bis VIII) Produktionsarbeiter (I bis IV)			
Ministerium für Chemische Industrie insgesamt Unterteilung s. o.			
Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau insgesamt Unterteilung s. o.			
Ministerium für Schwermaschinenbau insgesamt Unterteilung s. o.			
Ministerium für Leichtindustrie insgesamt Unterteilung s. o.			
Ministerium für Lebensmittelindustrie insgesamt Unterteilung s. o.			
Ministerium für Aufbau HV Baustoffindustrie insgesamt Unterteilung s. o.			
Volkseigene Industrie (K) einschließlich Baustoffindustrie insgesamt Unterteilung s. o.			
Sozialistische Industrie insgesamt			
Ministerium für Aufbau Spezialbetriebe insgesamt Unterteilung s. o.			
Bezirks-Bau-Unionen und Kreisbaubetriebe insgesamt darunter Produktionsarbeiter (V bis VIII) Produktionsarbeiter (I bis IV)			
Ministerium für Verkehrswesen (RAW) (Reichsbahn-Bau-Unionen) insgesamt Unterteilung s. o.			
gemeldete Bereiche insgesamt			

Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes

- Sonderdruck Nr. 125**
Preisverordnung Nr. 547 — Anordnung über die Preise für Zangen und Handblechscheren sowie deren Rohlinge —
- Sonderdruck Nr. 130**
Preisverordnung Nr. 500 — Anordnung über die Preise für Drahtseile und Litzen —
- Sonderdruck Nr. 131**
Preisverordnung Nr. 501 — Anordnung über die Preise für Drahtgewebe —
- Sonderdruck Nr. 132**
Preisverordnung Nr. 502 — Anordnung über die Preise für Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen (Drogen) —
- Sonderdruck Nr. 133**
Preisverordnung Nr. 503 — Anordnung über die Entgelte für Rohholz- und Rindentransporte mit Kraft- oder Gespannfahrzeugen im Nahverkehr —
- Sonderdruck Nr. 134**
Preisverordnung Nr. 504 — Anordnung über die Entgelte für Möbeltransporte —
- Sonderdruck Nr. 136**
Preisverordnung Nr. 506 — Anordnung über die Preise für Nadelholz —
Preisverordnung Nr. 507 — Anordnung über die Preise für Eichenholz —
Preisverordnung Nr. 508 — Anordnung über die Preise für Rotbuchenholz —
Preisverordnung Nr. 509 — Anordnung über die Preise für Laubholz (außer Eichen- und Rotbuchenholz) —
- Sonderdruck Nr. 137**
Preisverordnung Nr. 510 — Anordnung über die Preise für Zimmeröfen —
- Sonderdruck Nr. 138**
Preisverordnung Nr. 523 — Anordnung über die Preise für Kondensatoren —
- Sonderdruck Nr. 139**
Preisverordnung Nr. 524 — Anordnung über die Preise für Festschichtwiderstände, Festdrahtwiderstände, Festdrahtwiderstände glasiert, Festdrahtwiderstände zementiert und Drahtdrehwiderstände —
- Sonderdruck Nr. 141**
Preisverordnung Nr. 560 — Anordnung über die Preise für Elektromotoren —
- Sonderdruck Nr. 143**
Preisverordnung Nr. 554 — Anordnung über die Preise für Portalkrane —
- Sonderdruck Nr. 145**
Preisverordnung Nr. 562 — Anordnung über die Preisbildung im Fotografenhandwerk —

Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstr. 4—6, zu beziehen

Wichtige Mitteilung

für die Bezieher von Sonderdrucken, die die neuen Preisverordnungen enthalten!

Es macht sich notwendig, darauf hinzuweisen, daß die bei diesen Sonderdrucken verschiedentlich vorkommenden hohen Preise den gesetzlichen Preisvorschriften entsprechen.

Die hohen Preise ergeben sich lediglich aus der jeweils sehr niedrigen Auflagenhöhe und der besonderen satztechnisch schwierigen Art der betreffenden Sonderdrucke.

**Wichtig für den Jahresabschluß 1955 in der privaten Wirtschaft
und für die Aufstellung der Einkommensteuererklärung 1955**

SCHRIFTENREIHE ZUM ABGABENRECHT, HEFT 11

Das Einkommensteuer-Recht

Systematische Zusammenfassung aller geltenden Bestimmungen einschließlich Veranlagungsrichtlinien 1954 mit Zusammenstellung der bei der Veranlagung der privaten Wirtschaft für 1955 anzuwendenden Anordnungen und Anweisungen.

Überarbeitet von einem Autorenkollektiv im Ministerium der
Finanzen — Abgabenverwaltung

Format DIN A 5 • Etwa 356 Seiten einschließlich Beilage
Broschiert etwa 3,90 DM

Diese Veröffentlichung enthält — geordnet nach den einzelnen Paragraphen des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 28. April 1951 — sämtliche geltenden Bestimmungen des Einkommensteuerrechts einschließlich des Teiles I und III der Veranlagungsrichtlinien 1954.

Die Abgabenverwaltung hat in der „Deutschen Finanzwirtschaft“ (Heft Nr. 22, S. 970, 2. Novemberheft 1955) bekanntgegeben, daß sie unter Bezugnahme auf Anweisung Nr. 175/54 vom 18. Dezember 1954 (ZBl. S. 603/54)

auf die Herausgabe besonderer Veranlagungsrichtlinien
für die Besteuerung der privaten Wirtschaft für 1955
verzichtet.

Das bedeutet, daß hinsichtlich der Abgabe der Jahres-
steuererklärungen 1955 die Veranlagungsrichtlinien
1954 und die im Jahre 1955 für die Besteuerung der
privaten Wirtschaft ergangenen Anordnungen und An-
weisungen gelten.

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus
Leipzig, Leipzig C1, Querstraße 4-6



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C2, Klosterstraße 47
Verlag (H) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 57 64 11 — Verkauf: Berlin C
Roßstraße 6, Anruf 51 54 87, 51 54 34 — Postscheckkonto: Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufen:
Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 4,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfa-
von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder du-
den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (123) Greif Graphischer Großbetrieb, Berlin — Ag 01/55/DDR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I*

1955	Berlin, den 23. Dezember 1955	Nr. III
Tag	Inhalt	Seite
24. 11. 55	Preisverordnung Nr. 483/I. — Anordnung zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues für die Jahre 1955/1956 —	945
6. 12. 55	Preisverordnung Nr. 545. — Anordnung über die Preisbildung für Grau-, Stahl- und Temperguß in der privaten Wirtschaft —	947
6. 12. 55	Preisverordnung Nr. 546. — Anordnung über die Berechnung der Preise für das Aufhauen stumpfer Feilen und Raspeln durch Industriebetriebe —	952
6. 12. 55	Preisverordnung Nr. 548. — Anordnung über die Preise für gußeiserne und keramische Radiatoren —	953
1. 12. 55	Preisverordnung Nr. 549. — Anordnung zur Ergänzung der Preisverordnung Nr. 475 — Anordnung über die Preise für Weichmacher —	954
6. 12. 55	Preisverordnung Nr. 550. — Anordnung über die Preisbildung im Feilhauerhandwerk —	954
6. 12. 55	Preisverordnung Nr. 551. — Anordnung über die Preise für geschmiedeten Stabstahl und geschmiedete Scheiben —	956
6. 12. 55	Preisverordnung Nr. 552. — Anordnung über die Preise für Zellstoff	960
6. 12. 55	Preisverordnung Nr. 553. — Anordnung über die Preise für Holzschliff und Gelbstrohstoff —	962
6. 12. 55	Preisverordnung Nr. 555. — Anordnung über die Preise für Schwellen —	962
6. 12. 55	Preisverordnung Nr. 556. — Anordnung über die Bildung einheitlicher Herstellerabgabepreise für Bauelemente (Fenster und Türen aus Holz) —	964
6. 12. 55	Preisverordnung Nr. 557. — Anordnung über die Preise für imprägnierte Holzserzeugnisse —	966
24. 11. 55	Preisverordnung Nr. 558. — Anordnung über die Preisbildung bei Maschinen für die Bodenbearbeitung —	969
	Berichtigung	971
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	972

Preisverordnung Nr. 483/I*.

— Anordnung zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues für die Jahre 1955/1956 —

Vom 24. November 1955

Auf Grund des § 7 der Preisverordnung Nr. 483 vom 4. November 1955 — Anordnung zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues — (GBI. I S. 829)

* Preisverordnung Nr. 483 (GBI. I S. 829)

wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

I.

Alle unter den Geltungsbereich des § 1 der Preisverordnung Nr. 483 vom 4. November 1955 fallenden Betriebe haben unter Beachtung des § 2 ihre Kalkulationen durchzuführen.

Zum Zwecke der Bewilligung der Kostenelemente für das Planjahr 1955 und 1956 haben

- a) die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Ministerien für Schwermaschinenbau und für Allgemeinen Maschinenbau, die die Preisverordnung

Nr. 341 vom 26. Januar 1954 — Verordnung über die Kalkulationsvorschriften zum Zwecke der Preisbildung der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues — (GBl. S. 101) angewandt haben, Kostenrechnungsunterlagen des Planjahres 1954;

- b) die Betriebe der volkseigenen Industrie, die die Preisverordnung Nr. 341 angewandt haben und nicht den Ministerien für Schwermaschinenbau und für Allgemeinen Maschinenbau unterstehen, Kostenrechnungsunterlagen für den Zeitraum vom 1. Oktober 1954 bis 30. September 1955;
- c) die Betriebe der volkseigenen Industrie, die die Preisverordnung Nr. 341 nicht angewandt haben, Kostenrechnungsunterlagen für den Zeitraum vom 1. Oktober 1954 bis 30. September 1955 an die für sie zuständige Dienststelle einzureichen.

Den Kostenrechnungsunterlagen sind die Plankosten der Ist-Produktion für den gleichen Zeitraum beizufügen.

Die bewilligten Kostenelemente treten in Kraft:

gemäß Buchst. a sofort, spätestens am 1. Januar 1956;
gemäß Buchstaben b und c am 1. Januar 1956.

Die bewilligten Kostenelemente gemäß den Buchstaben a bis c gelten bis zum 31. Dezember 1956.

II.

Die Kosten für Ausschuß, Nacharbeit, Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen sind in nachweisbarer Höhe, jedoch höchstens bis zu den als Anlage beigefügten Sätzen, bezogen auf die Produktions- bzw. Herstellkosten, zu bewilligen bzw. anzuerkennen.

III.

Zur Durchführung der Preisanordnungen, die von den Ministerien für Schwermaschinenbau und für Allgemeinen Maschinenbau am 1. Januar 1956 in Kraft treten, sind für die Erzeugnisse, die unter den Geltungsbereich dieser Preisanordnungen fallen, jedoch in den Preislisten zu den Preisanordnungen noch nicht enthalten sind, die Materialpreise nach dem Stand vom 1. Januar 1956 kalkulationsfähig. Die Kalkulation dieser Materialpreise ist in der Form durchzuführen, daß die Differenz zwischen Preisen nach dem Stand vom 31. März 1955 und 1. Januar 1956 als Anhangsbetrag behandelt wird. Diese Regelung gilt nur für die Erzeugnisse, für die Festpreise bei der zuständigen Preisstelle beantragt werden.

IV.

Bei der Bewilligung der Kostenelemente haben die mit Preisbildungsbefugnissen ausgestatteten Dienststellen die kalkulierten Preise (Kalkulationsschematas) weitgehendst einzuschränken. Ist in Einzelfällen der kalkulierte Preis unumgänglich, ist in der Bewilligung der Geltungsbereich genau abzugrenzen.

V.

Die mit Preisbildungsbefugnissen ausgestatteten Dienststellen haben die vorläufigen Preise und die Festpreise pro Produkt bei den Betrieben, bei denen die Produktionsabgabe eingeführt ist, als Betriebspreise und Industrieabgabepreise zu bewilligen. Hierbei ist die

Preisverordnung Nr. 430 vom 18. August 1955 — Anordnung über die Änderung der Preiskalkulation in der volkseigenen Wirtschaft bei Einführung der Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe — (GBl. I S. 577, Ber. S. 612) zu beachten.

IV.

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. November 1955

Ministerium für Schwermaschinenbau

I. V.: Zieseniß
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 483/I

Branche bzw. Erzeugnis	Höchstsatz in % der Produktions- bzw. Herstellkosten
Stahlbau	0,5
Schwermaschinenbau (Walzwerks- maschinen usw.)	2,7
Getriebe	2,7
Förderanlagen	0,65
Schmieden	3,2
Chem. Ausrüstung	1,2
Baumaschinen	1,1
Nahrungsmittelmaschinen	2,0
Textilmaschinen	2,0
Polygrafische Maschinen	2,2
Werkzeugmaschinen	2,0
Wälzlager	4,5
Energie- und Kraftmaschinen	1,0
Elektromaschinen	1,8
Schaltgeräte	1,3
Kabel	0,35
Technische Keramik	8,7
Schiffbau	0,96
Schrauben	1,0
Schlösser	1,0
Spezial-Schlösser	3,0
Fensterbeschläge	2,0
Möbelbeschläge	2,0
Rohbeschläge, Reichsbahn- und Schiffsbeschläge	0,5
Handtaschenbügel	1,0
Drähte unter 100 kg Festigkeit	1,0
Drähte über 100 kg Festigkeit	1,4
Nägel	1,2
Drahtseile	0,3
Emailliewaren	1,2
Reißverschlüsse	2,5
Abzeichen	2,0
Laternen	0,2
Blechteile nach Zeichnung	0,5
Schnitt- und Stanzwerkzeuge sowie Stanzteile	2,0
Bestecke und Tafelgeräte	1,0
Industriefedern	1,0
Industriesiebe	0,5
Wirk- und Strickmaschinennadeln und Platinen	8,0
Diverse Nadeln	5,0
außer Stecknadeln, Sicherheits-, Haar- und Lockennadeln	2,5

Branche bzw. Erzeugnis	Höchstsatz in % der Produktions- bzw. Herstellkosten
Kleinmetallwaren (wie Gasanzünder, Feuerzeuge usw.)	2,5
Dreiräder für Kinder	1,0
Preßluftbohrmaschinen	1,0
Alu-Geschirr	1,5
Blechpackungen, Fässer, Hobbocks, Metallschläuche	1,0
Glühlampensockel, Brenner	2,0
Schusswaffen	1,0
Nähmaschinen	1,0
Waschmaschinen	1,0
Verzinkte Behälter, Fässer, Wannen	1,0
Geldschränke, Blechkonstruktionen, Kassetten	0,5
Rasierklingen	10,0
Büromaschinen	3,0
Uhren und Waagen	4,5
Erzeugnisse der Fotoindustrie	3,5
Optische Erzeugnisse	4,5
Medizintechnik	2,5
Feinmechanische Erzeugnisse	1,8
Armaturen	5,0
Werkzeuge	1,94
Sportgeräte	1,78
Feuerlöschgeräte	0,8
Meßgeräte	3,13
Heizungsgeräte	5,66
Holzbearbeitungs-, Schuh-, Glas- maschinen usw.	3,05
Sanitärer Anlagenbau	1,84
Fahrzeugelektrik	1,3
Straßenfahrzeuge und Zubehör außer	1,9
Kfz-Motoren	1,8
Fahrräder und Zubehör, Einzelteile	0,8
Einspritzelemente	6,4
Schalter, Drehschalter, Tastenschalter	2,6
Fernsehgeräte	1,18
Selen-Trockengleichrichtersäulen	6,5
Starkstromkondensatoren	5,16
Cosin, Phi. Kondensatoren	3,05
Schichtwiderstände	6,65
Drahtwiderstände, Potentiometer, HF- Eisen, Kunststoff	2,74
Pantohmwiderstände	12,91
Mähbinder	0,2
Gruber-Kultivator	0,3
Vielfachgeräte	
Saatreinigungsmaschinen	
Düngerstreuer	0,4
Sonstige Maschinen für Düngung	
Hackmaschinen	
Grünfutterschneider und Häcksel- maschinen	
Rübenschneider	
Waschmaschinen für Knollenfrüchte	
Schrotmühlen	0,5
Kartoffelquetschen	
Grasmäher	
Rüben- und Kartoffelroder	0,5
Einzel- und Ersatzteile für Land- maschinen und Viehwirtschaft	

Branche bzw. Erzeugnis	Höchstsatz in % der Produktions- bzw. Herstellkosten
Dämpfanlagen	0,6
Kippdämpfer	
Eggen	0,7
Walzen	
Pflüge	
Kartoffellegemaschinen	
Mähdrescher	
Heu- und Pferderechen	0,8
Kartoffelsortierer	
Schädlingsbekämpfungsgesetze	0,8
Handsämaschinen	1,0
Drillmaschinen	
Kartoffelvollerntemaschinen	
Rübenkombi	
Pflugschare	
Separatoren	
Lokomotiv-Reparaturen	0,4
Dampf- und Motorlokomotiven	1,5
Waggonbau	0,5
Waggonreparaturen	0,06
Förderwagen	0,2
Fahrzeuffedern	1,9
Bremsen für Fahrzeuge	3,5
Dichtungen und Beschlagteile	0,9
Empfänger-Röhren	7,5
Technische Röhren	3,0
Sende-Röhren	5,0
Oszillographenröhren	5,5

Preisordnung Nr. 545.

— Anordnung über die Preisbildung für Grau-,
Stahl- und Temperguß in der privaten Wirtschaft —

Vom 6. Dezember 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) und des § 2 der Preisordnung Nr. 406 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — (GBl. I S. 235) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für private Gießereien sowie für genossenschaftliche und private Betriebe, zu denen eine Grau-, Stahl- oder Tempiergießerei gehört, gelten für Grau-, Stahl- und Temperguß die in Preisvorschriften festgesetzten Stück- oder 100-kg-Preise. Ausgenommen davon sind die Preisvorschriften, die nur für die volkseigenen Gießereien Gültigkeit haben.

§ 2

(1) Die Preise für alle in § 1 nicht erfaßten Kundengusteile sind mit Hilfe eines Kalkulationsschemas nach den Bestimmungen dieser Preisordnung zu bilden. Dabei sind die als Anlagen 1 bis 4* zu dieser Preisordnung beigefügten Muster der Preisermittlung zugrunde zu legen.

(2) Die gemäß Abs. 1 ermittelten Preise sind Höchstpreise, die nicht überschritten werden dürfen, aber unterschritten werden können. Sie gelten für Rohguß,

* Die in den Musterformularen eingesetzten Zahlen sind konstruiert, sie können nicht zu Vergleichszwecken herangezogen werden.

sauber geputzt und entgratet, ab Werk. aufgeladen, ohne Verpackung; bei Bahnversand „frei Versandstation“ verladen.

§ 3

(1) Für das Fertigungsmaterial ist der Materialwert mit Hilfe einer Divisions-Kalkulation nach dem als Anlage 1 dieser Preisordnung beigefügten Muster (Materialabrechnung für Grau-, Stahl- und Temperguß) zu ermitteln. Die in diesem Muster vorgeschriebene Gliederung ist als Mindestgliederung einzuhalten.

(2) Werden Grau-, Temper-, Bessemer-, Siemens-Martin- oder Elektrostahlguß oder mindestens zwei dieser Sorten im gleichen Betrieb hergestellt, so sind die Kosten für jede dieser Sorten getrennt zu erfassen. Die für Grauguß zusammengefaßte Abrechnung ist mindestens in zwei Gruppen aufzuteilen, und zwar für die Gattierung Ge 1291—2291 und für die Gattierung Ge 2691—4091.

(3) Die Gießereien können über diese Mindestaufteilung hinaus jede hergestellte Gattierung gesondert abrechnen. Die einmal gewählte Gliederung und Aufteilung darf innerhalb eines Jahres nicht geändert werden.

(4) In die Materialabrechnung sind die tatsächlich verbrauchte Menge Rohmaterial (kalter Satz) sowie die Mengen für Gießereiausschuß, Kreislaufmaterial und die Menge des hergestellten und des guten Gusses in kg einzusetzen.

Das gemäß den Richtlinien vom 1. Januar 1954 zum Beschluß über Maßnahmen zur Metalleinsparung in der gesamten Wirtschaft (GBl. S. 73) ermittelte Gewicht darf der Materialabrechnung nicht zugrunde gelegt werden.

(5) Die als Rohmaterial in die Abrechnung eingesetzte Menge Kreislaufmaterial muß mit der gutgeschriebenen Menge Kreislaufmaterial übereinstimmen. Abweichungen sind unter Buchst. B der Materialabrechnung (Anlage 1) nachzuweisen.

(6) Die Bewertung des Rohmaterials (kalter Satz) hat nach den am 1. April 1955 gültigen Preisen zu erfolgen. Das Kreislaufmaterial ist mit dem Schrottpreis zu bewerten und in gleicher Höhe gutzuschreiben.

(7) Die Schmelzkosten sind aus dem Betriebsabrechnungsbogen zu entnehmen. Die Bewertung des Schmelzkoks erfolgt zu den Preisen der Preisverordnung Nr. 282 vom 19. Dezember 1952 — Verordnung über Preise für Steinkohlen, Zechenkoks und Gaskoks — (GBl. S. 1410).

§ 4

In die Kostenträgerzeitrechnung werden der nach § 3 ermittelte Materialwert für guten Guß aus der Materialabrechnung und alle für die Preisbildung zulässigen Kosten des Abrechnungszeitraumes aus dem Betriebsabrechnungsbogen übernommen. Die Mindestgliederung des als Anlage 2 zu dieser Preisordnung beigefügten Musters einer Kostenträgerzeitrechnung ist einzuhalten. Ist das Rechnungswesen der Gießereien weiter aufgegliedert, so kann die erweiterte Aufgliederung verwendet werden.

Die Kostenträgerzeitrechnung ist mit der Ergebnisrechnung abzustimmen. Abweichungen sind nachzuweisen.

§ 5

(1) Gießereiausschuß im Sinne dieser Preisordnung sind alle in der Gießerei hergestellten, als fehlerhaft erkannten und für den Abnehmer unbrauchbaren Gußstücke. Kundenausschuß sind alle Gußteile, die erst beim Abnehmer als fehlerhaft erkannt werden.

(2) Die Löhne für Gießereiausschuß, die Kosten für Kundenausschuß, die Nachbearbeitungskosten und die beim Abnehmer entstandenen Kosten für Fehlerarbeit infolge Ausschuß sind getrennt zu erfassen, nachzuweisen und mit der Gießereiabrechnung den Preisstellen einzureichen.

(3) Die nach Abs. 2 ermittelten Ausschußkosten werden nach Überprüfung bewilligt, wobei der vom Ministerium der Finanzen festgesetzte Höchstsatz nicht überschritten werden darf.

(4) Bei formschwierigen Gußteilen, bei denen die Ausschußquote durch die Art der Formgebung über dem Durchschnittssatz gemäß Abs. 3 liegt, können die zuständigen Preisstellen auf Antrag die Anhängung der Mehrkosten bewilligen. Diese Bewilligung wird befristet.

§ 6

(1) Für die Kalkulation zum Zwecke der Preisbildung ist das Muster Anlage 3 anzuwenden.

(2) Der Materialwert ist aus der von den zuständigen Preisstellen bestätigten Materialabrechnung (Anlage 1) für guten Guß zu entnehmen. Dabei ist mindestens die in § 3 Abs. 2 vorgeschriebene Gruppeneinteilung zu beachten. Betriebe, die für jede Gattierung eine Abrechnung aufstellen und bestätigt erhalten, haben den Materialwert für die für das Gußstück tatsächlich verwendete Gattierung einzusetzen.

(3) Als Fertigungslohn dürfen nur die Löhne eingesetzt werden, die abrechnungstechnisch als Fertigungslöhne in die Kostenträgerzeitrechnung eingehen und tariflich und preisrechtlich zulässig sind.

(4) Die Gemeinkostenzuschlagssätze sind aus der bestätigten Kostenträgerzeitrechnung zu entnehmen.

(5) Ausschuß darf nur kalkuliert werden, wenn gemäß § 5 Absätze 3 und 4 ein Ausschußprozentsatz bewilligt wurde.

(6) Der kalkulatorische Gewinn beträgt 3 %.

§ 7

(1) Die Preisfestsetzung für Gußstücke erfolgt mit Hilfe der Nachkalkulation gemäß § 6. Als Gewicht des Gußstückes ist das gemäß den Richtlinien vom 1. Januar 1954 zum Beschluß über Maßnahmen zur Metalleinsparung in der gesamten Wirtschaft ermittelte Gewicht der Kalkulation zugrunde zu legen.

(2) Gemäß § 1 der Preisverordnung Nr. 193 vom 6. Oktober 1951 — Verordnung über die Verpflichtung zum Nachweis der Preisberechnung — (GBl. S. 909) sind die auf Grund der §§ 6 und 7 Abs. 1 ermittelten und berechneten Preise listenmäßig zu erfassen. Wird das gleiche Erzeugnis wiederholt angefertigt, so dürfen die listenmäßig erfaßten Preise nicht überschritten werden.

§ 8

Die Modelle für Kundenguß sind vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 9

(1) Jeder Betrieb, der unter den Geltungsbereich dieser Preisordnung fällt, hat erstmalig bis spätestens sechs Wochen nach Veröffentlichung dieser Preisordnung einen Antrag nach den Bestimmungen der Anordnung vom 22. Februar 1955 über das Preisantragsverfahren der privaten Industriebetriebe (GBl. II S. 90) und die Abrechnung nach den Bestimmungen dieser Preisordnung (Muster Anlagen 1 und 2) dem Zentralreferat Maschinenbau, Halle, einzureichen.

(2) Als Abrechnungszeitraum für die erstmalige Vorlage der Unterlagen gemäß Abs. 1 gilt in Abweichung der Bestimmungen der Anordnung vom 22. Februar 1955 über das Preisantragsverfahren der privaten Industriebetriebe die Zeit vom 1. Oktober 1954 bis zum 30. September 1955.

(3) In Abweichung der Bestimmungen des § 3 Abs. 6 hat bei der erstmaligen Einreichung der Unterlagen die Bewertung des Rohmaterials (kalter Satz) zu den vor dem 1. April 1955 und als Gegenüberstellung zu den ab 1. April 1955 gültigen Preisen zu erfolgen.

§ 10

(1) Die Preisbehörde erteilt den Antragstellern in jedem Falle ein Preiskarteiblatt nach den Bestimmungen der Anordnung vom 22. Februar 1955 über das Preisverfahren der privaten Industriebetriebe, in dem die Wertansätze — mit Ausnahme der Fertigungslöhne — für die Kalkulation angegeben sind. Nur diese in dem Preiskarteiblatt angegebenen Wertansätze dürfen der Preisbildung gemäß §§ 6 und 7 zugrunde gelegt werden.

(2) Die erteilten Preisbewilligungen sind unbefristet, werden jedoch in der Regel jährlich — entsprechend den in den Betrieben eingetretenen Kostenänderungen — berichtet. Das Zentralreferat Maschinenbau ist berechtigt, den Zeitpunkt der Neufestlegung der Kalkulations-elemente zu bestimmen.

§ 11

Die Preise für Handelsguß bleiben von den Bestimmungen dieser Preisordnung unberührt.

§ 12

(1) Weiterverarbeitende Industriebetriebe kalkulieren zu Preisbildungszwecken weiterhin mit den Preisen, die vor Inkrafttreten der Preisordnung Nr. 407 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Werterberechnung der auf Grund der Preisordnung Nr. 406 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — eingetretenen Roheisenpreiserhöhung durch Gießereien — (GBl. I S. 236) gültig waren. Soweit Handwerksbetriebe berechtigt sind, Preise für bestimmte Erzeugnisse oder Leistungen auf Grund der erlassenen Handwerkspreisverordnung zu kalkulieren, dürfen sie die Preisdifferenz zwischen den Preisen dieser Preisordnung und den vor Inkrafttreten der Preisordnung Nr. 407 gültigen Preisen im Anhängungsverfahren ohne jeden Zuschlag kalkulieren. Für das Handwerk gültige festgesetzte Preise werden aus Anlaß dieser Preisordnung nicht verändert.

(2) Die Gießereien sind verpflichtet, die vor Inkraftsetzung dieser Preisordnung gültigen Preise den Abnehmern auf Verlangen bekanntzugeben.

§ 13

(1) In Abweichung der Bestimmungen gemäß § 6 Abs. 2 können die Gießereien die Preise auf der Grundlage des Eingußgewichtes kalkulieren, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Für die Gußstücke mit annähernd gleichem Kreislaufmaterialanteil sind Gewichtgruppen zu bilden. Die Gewichtgruppen sind nach den innerhalb des Abrechnungszeitraumes tatsächlich hergestellten Gußstücken zu ermitteln.
- Für jede Gewichtgruppe ist der Kreislaufmaterialanteil festzustellen. Nur die so ermittelten und bestätigten Materialwerte dürfen der Kalkulation zugrunde gelegt werden.
- Die Ermittlung des Materialwertes hat nach dem Muster zur Bestimmung des Materialwertes (Anlage 4) zu erfolgen.
- Mit der Gießereiabrechnung ist gleichzeitig die Gewichtsguppierung und der Wert des Materials je Eingußgewicht (Anlage 4) einzureichen.
- Halbjährlich ist eine Kontrollrechnung mit der tatsächlich kalkulierten Menge Kreislaufmaterial aufzustellen, mit der Materialrechnung abzustimmen und den Preisstellen zur Bewilligung einzureichen.

(2) Weichen die gemäß Abs. 1 Buchst. e nachgewiesenen tatsächlich kalkulierten Mengen Kreislaufmaterial von der in der Materialabrechnung nachgewiesenen Menge um mehr als 10% ab, so sind neue Materialwerte und gegebenenfalls Gewichtgruppen zu ermitteln.

(3) Wenn das Verfahren gemäß Abs. 1 gewählt wird, darf es innerhalb eines Jahres nicht geändert werden.

§ 14

(1) Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Preisordnung Nr. 141 vom 8. September 1948 über die Preisermittlung für Eisen-, Stahl- und Temperguß (PrVOBl. S. 194) und die Preisordnung Nr. 407 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Weiterberechnung der auf Grund der Preisordnung Nr. 406 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — eingetretenen Roheisenpreiserhöhung durch Gießereien — (GBl. I S. 236) sowie alle auf Grund der Preisordnung Nr. 141 bewilligten Gießereiabrechnungen verlieren für den Anwendungsbereich dieser Preisordnung ihre Gültigkeit. Die auf Grund der Preisordnung Nr. 141 bewilligten Gießereiabrechnungen bleiben bis zur Neubestätigung gemäß § 10 in Kraft, wenn die Einreichungsfrist gemäß § 9 eingehalten worden ist. Sie verlieren spätestens am 1. April 1956 ihre Gültigkeit.

Berlin, den 6. Dezember 1955

Ministerium der Finanzen

R u m p f
Minister

Anlage I

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 545

Materialefabrechnung der Grau-, Stahl- und Tempergießereien
Abrechnungszeitraum: 1. Januar 1955 bis 31. Dezember 1955

A. Materialrechnung		Firma:					Ge 1291 bis Ge 4091			Ge 2691 bis Ge 4091			
Urd. Nr.	Gattierung	Gesamt kg	Zelle 7 % von Spalte 2		für 100 kg DM	kg	Zelle 7 % von Spalte 6		für 100 kg DM	kg	Zelle 7 % von Spalte 10		für 100 kg DM
			3	4			7	8			10	11	
1	Roheisen Hamath GR usw.	625 000,—	40	192 500,—	30,80	329 000,—	94,6	95 410,—	29,—	296 000,—	47,8	97 090,—	32,70
2	Kaufbruch Stahlschrott	501 800,—	32	25 090,—	5,—	349 000,—	36,7	17 450,—	5,—	152 800,—	24,7	7 640,—	5,—
3	Zusätze usw.												
4	Kalter Satz ohne Kreislaufmateri ¹⁾	1 126 800,—	72	217 590,—	19,32	678 000,—	71,3	112 860,—	16,60	448 800,—	72,5	104 730,—	23,30
5	Kreislaufmateri ¹⁾	337 400,—	21,3	22 100,—	5,—	235 200,—	24,8	11 760,—	5,—	102 200,—	16,5	8 500,—	5,—
6	Gießereiauswurf	104 000,—	6,7			36 800,—	3,9	1 840,—		67 800,—	11,—		
7	Kalter Satz	1 568 800,—	100,—	239 690,—	15,28	950 000,—	100,—	126 460,—	13,30	618 800,—	100,—	113 230,—	18,35
8	Schmelzkosten ¹⁾			58 200,—	3,71			35 245,—	3,71			22 955,—	3,71
9	/. Verluste wie Ab- brand, Spritzer usw.	58 800,—	3,8			35 800,—	3,8			23 000,—	3,8		
10	Flüssiges Eisen	1 510 000,—	96,2	297 890,—	19,73	914 200,—	96,2	161 705,—	17,70	595 800,—	96,2	136 185,—	22,83
11	/. Kreislaufmateri- al ohne Gießerei- auswurf ²⁾	337 400,—	21,3	16 870,—	5,—	167 400,—	17,6	8 370,—	5,—	170 000,—	27,5	8 500,—	5,—
12	Material im hergestell- ten Guß	1 172 600,—	74,9	231 020,—	23,88	746 800,—	78,6	153 335,—	20,58	425 800,—	68,7	127 685,—	30,—
13	/. Gießereiauswurf	104 600,—	6,7	5 230,—	5,—	36 800,—	3,9	1 840,—	5,—	67 800,—	11,—	3 390,—	5,—
14	Material im guten Guß ³⁾	1 068 600,—	68,2	275 790,—	25,82	710 000,—	74,7	151 495,—	21,30	358 000,—	57,1	124 295,—	34,75

B. Verbrauchsnachweis:
Bestand am 1. Januar 337,4
Bestand am 31. Dezember 104,6
Bestandsänderung 337,4
Einkauf 104,6
Verbrauch (wie A) 625 000,— 192 500,— 501 800,— 25 090,—
*) Schmelzkosten
In den Schmelzkosten sind verrechnet: Füllkoks in t DM
Satzkoks in t DM
Gesamt in t 265,— = 19 200,— DM
= 17 1/2% vom kalten Satz (Zeile 7, Spalte 2)
tatsächlich bezahlte Löhne Stunden DM = DM je Stunde
DM je Stunde

Verkauf laut Ausgangsrechnung
Erzeugnisse wie Zeile 14, Spalte 2

Anlage 2

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 545

Kostenträgerzeitrechnung
(1. Januar 195 bis 31. Dezember 195)

Firma:

Lfd. Nr.	Kostenart	kg	Gesamt DM	für 100 kg guter Guß DM	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	Material im guten Guß (s. A Zeile 14)	1 068 000,—	275 790,—	25,82	
2	Fertigungslohn				
	a) Handformer				
	b) Maschinen-Former				
	c) Kernmacher				
	d) Putzer				
	e) Gesamt		152 607,—	14,29	
3	Fertigungsgemeinkosten				
	a) für Handformer				= 136 % v. 2 a
	b) für Maschinen-Former				= 171 % v. 2 b
	c) für Kernmacher				= 223 % v. 2 c
	d) für Putzer				= 171 % v. 2 d
	e) Gesamt		243 706,—	22,81	= 159,7 % v. 2 e
4	Herstellkosten 1 + 2 + 3		672 103,—	62,92	
5	Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten		64 241,—	6,02	= 8,3 % v. 4
6	Selbstkosten 4 + 5 ohne Umsatzsteuer		736 344,—	68,94	
7	Umsatzsteuer		25 843,—	2,42	
8	Selbstkosten 6 + 7 einschließlich Umsatzsteuer ..	1 068 000,—	762 187,—	71,36	
9	Bestandsänderung	8 000,—	5 708,—	71,36	
10	Selbstkosten der abgesetzten Erzeugnisse	1 060 000,—	756 479,—	71,36	
11	Erzielter Erlös	1 060 000,—	779 177,—	73,51	
12	Gewinn 11 ./ 10		22 698,—	2,15	= 3,0 %
	Verlust 10 ./ 11				v. Zeile 10
13	Gewinn oder Verlust der Ergebnisrechnung				
14	Abweichung (s. Anlage)				

Löhne

Tatsächlicher Lohndurchschnitt	je Stunde	DM	(ohne Schmelzen)
Tariflicher Lohndurchschnitt	je Stunde	DM	
Überschreitung	je Stunde	DM	= % v. Tariflohn
Löhne für Gießereiauswurf		DM	

Anlage 3

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 545

Kalkulation

Bezeichnung des Gußstückes:

Abnehmerfirma:

Gewicht des fertigen Stückes:

Gattierung:

Fertigungszeitraum:

Mod.-Nr.

a) theoretisches Gewicht kg

b) tatsächliches Gewicht kg

Ausbringen %

Formart* Hand Maschine

Lfd. Nr.	Kostenart	Nachkalkulation für Stück kg
1	Material im guten Guß je 100 kg	DM
		Zeit in Minuten
2	Fertigungslohn	
	a) Handform	
	b) Maschinenform	

* Nichtzutreffendes streichen

Lfd. Nr.	Kostenart	Nachkalkulation für Stück kg
	c) Kernmacher	DM
	d) Putzer	
3	Fertigungsgemeinkosten	
	a) für Handform	% von 2 a
	b) für Maschinenform	% von 2 b
	c) für Kernmacher	% von 2 c
	d) für Putzer	% von 2 d
4	Herstellkosten	
5	Verwaltungs- und Vertriebskosten	= % v. 4
6	Selbstkosten	
7	Gewinn	= 3 % auf 6
8	Sonstige Kosten, die dem Auftrag direkt zugerechnet werden, einschließlich Ausschuß	
9	Zwischensumme Verbrauchsabgaben	
10	Umsatzsteuer	
11	Kalkulierter Preis	
12	Abgabepreis, abgerundet	
	Für 100 kg =	DM

Anlage 4

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 545

Berechnung des Materialwertes nach dem Eingußgewicht (§ 13 der Preisanordnung)

I. Muster zur Bestimmung des Materialwertes nach dem Eingußgewicht

a) Gewicht des Gußstückes	kg 100		
b) Gewicht des Kreislaufmaterials	kg 31,6		
c) Gewicht des Gießereiausschusses % v. a ¹⁾	kg 9,8		
Eingußgewicht	kg 141,4	$\times 19,73 \text{ DM}^2)$ = 27,89 DM
Abzüglich Kreislaufmaterial und Ausschuß (zu b + c)	kg 41,4	$\times \text{Schrottpreis} = 5,-- \text{ DM}$ = 2,07 DM
	kg 100		<u>..... = 25,82 DM</u>

Wert des Materials in gutem Guß

1) Der Ausschußprozentsatz ergibt sich aus der Materialabrechnung (Anlage 1)

2) Wert des flüssigen Eisens Zeile 10 der Materialabrechnung (Anlage 1)

$$\% = \frac{\text{Zeile 14, Spalte 2 der Anlage 1}}{\text{Zeile 13, Spalte 2}} \cdot 100$$

II. Muster für den Nachweis des Materialwertes nach Gewichtsgruppen

Gewichtsgruppe	Guter Guß	Kreislaufmaterial einschließlich Ausschuß		Wert des Materials in gutem Guß		Bemerkung
		Gesamt kg 2 X 4	je 100 kg guter Guß	je 100 kg	Gesamt 2 X 5	
1	2	3	4	5	6	7
1						
2						
3						
4						
5						
6	Summe					
7	Summe der Materialabrech- nung Anlage 1					
8	Abweichung					

Preisanordnung Nr. 546**— Anordnung über die Berechnung der Preise für das Aufhauen stumpfer Feilen und Raspeln durch Industriebetriebe —**

Vom 6. Dezember 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Volkseigene Betriebe berechnen für das Aufhauen stumpfer Feilen und Raspeln die in der als Anlage zu dieser Preisanordnung beigefügten Preisliste festgesetzten Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Betriebspreise werden vom Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau, die Produktionsabgabe vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für private Industriebetriebe sind die Preise gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die Verbrauchsabgaben werden vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Die Preise gemäß Abs. 1 verstehen sich für aufgehauene stumpfe Feilen, gehärtet, mit angelassener Angel, sauber geputzt, einschließlich branchenüblicher

Innenverpackung, ausschließlich Außenverpackung, ab Werk, verladen, bei freier Anlieferung durch den Auftraggeber.

§ 2

Werden Rohlinge für neue Feilen oder Raspeln durch Feilenhauerbetriebe in Lohnarbeit aufgehauen, sind die Preise hierfür zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu vereinbaren. Hierbei dürfen die Preise für das Aufhauen stumpfer Feilen und Raspeln gemäß § 1 Abs. 1 abzüglich 10 % nicht überschritten werden. Der Auftraggeber darf den für ihn zulässigen Preis für Feilen oder Raspeln bei Abgabe der in Lohnarbeit aufgehauenen Feilen oder Raspeln an andere Abnehmer auf Grund einer solchen Vereinbarung nicht überschreiten.

§ 3

(1) Diese Preisanordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Preisanordnung verliert die Preisanordnung Nr. 247 vom 2. August 1949 über das Aufhauen stumpfer Feilen (ZVOBl. II S. 113) ihre Gültigkeit.

Berlin, den 6. Dezember 1955

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau
Wunderlich
Minister

Anlage

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 546

Preisliste für das Aufhauen stumpfer Feilen

Es gelten folgende Preise:

	Hiebart				
	B = Bestand C = Grob (Hieb 1 u. 1)	1/2 S = halbschlicht (Hieb 2)	S = schlicht (Hieb 3)	SS = doppelschlicht (Hieb 4)	
I. Dutzendfeilen					
a) flach, spitzflach und Strohfleilen (schwache Hand- feilen)	0,09	0,10	0,11	0,14	} DM je 25 mm
b) halbrund, rund, dreikant, vierkant, Dreikant-Säge- feilen (scharf- kantig)	0,10	0,11	0,13	0,15	
c) Passonfeilen*	0,16	0,16	0,16	0,16	
II. Gewichtsfleilen (über 1 1/2 kg schwere Werkstattfeilen)					
a) Arm-, Hand- und flache Maschinen- feilen	1,10	1,35	1,60	1,85	} DM je kg
b) halbrund, rund, dreikant, vierkant	1,35	1,60	1,85	2,25	
III. Raspeln					
a) Raspeln	0,19	DM je 25 mm			
b) Huferspeln	0,25	DM je 25 mm			
IV. Werden Feilen mit abgebrochenen Angeln angelie- fert, darf für das Anschmieden je Stück 0,25 DM berechnet werden.					
Feilen der Position I unter 150 mm werden wie Feilen von 150 mm Länge berechnet.					
Berechnet wird die Länge der ausgelieferten Feile, wobei die Angel nicht mitgemessen wird.					
* Hierzu rechnen Bandsägefeilen, Zinnfeilen, Messerfeilen, Schwertfeilen, Baretfeilen, Dreikantfeilen mit runden Kanten, Vogelzungen und ähnliche Sorten.					

Preisanordnung Nr. 548.

— Anordnung über die Preise für gußeiserne und
keramische Radiatoren —

Vom 6. Dezember 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom
6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik
(GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit dem Vor-
sitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Mini-
sterium der Finanzen und dem Minister für Schwer-
maschinenbau folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für volkseigene Betriebe gelten die in der Preis-
liste zu dieser Preisanordnung (s. Anlage) festgesetzten
Industrieabgabepreise für gußeiserne und keramische
Radiatoren der Waren-Nr. 38 45 84 00 und 51 67 12 00 als
Festpreise. Die Betriebspreise werden in einer Preis-
liste vom Ministerium für Schwermaschinenbau heraus-
gegeben: die Produktionsabgabe wird vom Ministerium
der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrie-
abgabepreise der Preisliste gemäß Abs. 1 Hersteller-
abgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den
Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe
wird den Betrieben durch das Ministerium der Finan-
zen bekanntgegeben.

(3) Die Preise verstehen sich ausschließlich Verpak-
kung, „frei Versandstation“, verladen; bei Anliefe-
rung mit Fahrzeugen des Lieferers oder bei Abholung
durch den Besteller „ab Werk“ aufgeladen.

§ 2

Die Preise verstehen sich einschließlich Modell-
kosten.

§ 3

Werden Radiatoren über den Großhandel geliefert,
so können folgende Aufschläge auf die festgesetzten
Industrie- bzw. Herstellerabgabepreise berechnet
werden:

- a) im Streckengeschäft 4 %
- b) im Lagergeschäft 15 %

Die Großhandelsabgabepreise im Lagergeschäft ver-
stehen sich ab Großhandelslager, verladen, ausschließ-
lich Verpackung.

§ 4

Ergänzungen zu dieser Preisanordnung erläßt der
Minister für Berg- und Hüttenwesen mit Zustimmung
des Ministers für Schwermaschinenbau und des Mini-
sters der Finanzen.

§ 5

(1) Diese Preisanordnung tritt am 1. Januar 1956 in
Kraft und gilt für alle Lieferungen, die ab diesem
Zeitpunkt erfolgen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Preisanordnung treten
alle entgegenstehenden Bestimmungen und Preisbewil-
ligungen für Radiatoren außer Kraft, außerdem ver-
liert für den Anwendungsbereich dieser Preisanord-
nung die Preisanordnung Nr. 407 vom 26. März 1955 —
Anordnung über die Weiterberechnung der auf Grund
der Preisanordnung Nr. 406 — Anordnung über die
Preise für Eisen und Stahl — eingetretenen Roheisen-
preiserhöhung durch Gießereien — (GBl. I S. 236) ihre
Gültigkeit.

Berlin, den 6. Dezember 1955

Ministerium für Berg- und Hüttenwesen

Steinwand
Minister

Anlage

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 548

Preisliste
für gußeiserne und keramische Radiatoren
Waren-Nr. 38 45 84 00 und 51 67 12 00

Lfd. Nr.	Type		Gewicht der guß- eisernen Radiatoren je Glied in kg	Heiz- fläche je Glied in qm	Preis je qm Heizfläche	
	Bau- höhe mm	Bau- tiefe mm			für kera- mische Radia- toren DM	für guß- eiserner Radia- toren DM
1	1000	250	13,9	0,63	21,90	22,30
2	1000	200	13,5	0,49	20,30	20,80
3	1000	150	10,0	0,37	20,50	21,—
4	1000	100	6,5	0,25	22,50	23,—
5	600	250	11,9	0,40	19,60	20,10
6	600	200	9,4	0,31	22,40	22,90
7	600	150	6,7	0,24	22,30	22,80
8	600	100	4,8	0,16	25,50	27,—
9	500	250	9,5	0,35	19,80	20,30
10	500	200	7,4	0,27	21,90	22,40
11	500	150	6,0	0,21	23,90	24,40
12	500	100	4,0	0,14	28,—	28,50
13	300	250	6,6	0,22	28,80	29,30
14	300	200	5,2	0,18	27,—	27,50
15	300	150	4,2	0,14	31,90	32,40
16	300	100	2,9	0,09	36,50	37,—

Preisordnung Nr. 549.

— Anordnung zur Ergänzung der Preisordnung Nr. 475 — Anordnung über die Preise für Weichmacher —

Vom 1. Dezember 1955

§ 1

Die Bestimmungen des § 1 der Preisordnung Nr. 475 vom 14. Oktober 1955 — Anordnung über die Preise für Weichmacher — (GBl. I S. 768) werden wie folgt ergänzt:

Der Großhandel berechnet auf die in der als Anlage zur Preisordnung Nr. 475 beigefügten Preisliste genannten Industrieabgabepreise eine Handelsspanne von 3% im Streckengeschäft.

§ 2

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft und gilt für sämtliche Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Preisordnung verlieren alle entgegenstehenden Preisbewilligungen und sonstigen Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Berlin, den 1. Dezember 1955

Ministerium für Chemische Industrie

I. V.: Dr. Winkler

Stellvertreter des Ministers

Preisordnung Nr. 550.

— Anordnung über die Preisbildung im Feilenhauerhandwerk —

Vom 6. Dezember 1955

Auf Grund des § 8 Abs. 2 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Feilenhauerhandwerk folgendes angeordnet:

§ 1

Feilenhauerbetriebe, die in der Handwerksrolle eingetragen sind, haben ihre Preise nach den Vorschriften dieser Preisordnung zu berechnen.

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende gleichartige handwerkliche Leistungen der Feilenhauerbetriebe gelten die in der Anlage zu dieser Preisordnung festgesetzten Preise (Regelleistungspreise). Diese Preise sind Höchstpreise, die nicht überschritten werden dürfen, jedoch unterschritten werden können.

(2) Die Regelleistungspreise gemäß Abs. 1 verstehen sich für aufgehauene stumpfe Feilen bzw. Raspeln, gehärtet mit angelassener Angel, sauber geputzt, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung, außer Außenverpackung.

Die Preisstellung für die Preise dieser Preisordnung lautet „ab Werkstatt“, verladen, bei freier Anlieferung durch den Auftraggeber.

(3) Für Arbeiten, die in der Anlage nicht als Regelleistungen aufgeführt sind, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, sind die Preise nach dem in § 4 festgelegten Kalkulationsschema zu berechnen. Die Preise müssen unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderleistungen in einem wirtschaftlich gerechtfertigten Verhältnis zu den Regelleistungspreisen stehen.

(4) Bei Änderungen von Löhnen und Materialpreisen treten die Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn vom Ministerium der Finanzen neue Regelleistungspreise festgesetzt und bekanntgegeben werden.

(5) Bei Lohnerhöhungen und bei solchen Materialpreiserhöhungen, die in generellen Preisregelungen mit der ausdrücklichen Bestimmung festgesetzt werden, daß die Weiterberechnung der Materialpreiserhöhung nicht zulässig ist, darf bei Preisen, die auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation zu bilden sind, eine Preiserhöhung ohne Zustimmung des Ministeriums der Finanzen nicht eintreten.

(6) Die Betriebe sind berechtigt die Materialpreise nach dem Stande vom 1. Januar 1956 zu kalkulieren. Werden nach diesem Termin Materialpreise geändert, gilt Abs. 5.

§ 3

Werden Rohlinge für neue Feilen oder Raspeln durch Feilenhauerbetriebe in Lohnarbeit aufgehauen, sind die Preise hierfür zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber zu vereinbaren. Hierbei dürfen die Preise für das Aufhauen stumpfer Feilen und Raspeln gemäß § 2 Abs. 1 abzüglich 10% nicht überschritten werden.

Der Auftraggeber darf den für ihn zulässigen Preis für Feilen oder Raspeln bei Abgabe der in Lohnarbeit aufgehauenen Feilen oder Raspeln an andere Abnehmer auf Grund einer solchen Vereinbarung nicht überschreiten.

§ 4

(1) Für alle Leistungen, die nicht als Regelleistungen in den Anlagen der Preisverordnungen bzw. Preisordnungen, die auf Grund der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk für die einzelnen Handwerkszweige erlassen worden sind oder erlassen werden, enthalten sind, sind die Preise auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem nachstehenden Kalkulationsschema zu berechnen.

	DM	DM
1. Fertigungslöhne
2. Gesamtzuschlag auf die Fertigungslöhne ...%
3. Materialkosten
4. Materialgemeinkostenzuschlag ...%
5. Fremdleistungen
6. Zuschlag auf Fremdleistungen ...%
7. Transportkosten und Verpackung der Fremdleistungen
8. Sonderkosten
Preis

(2) Die auf Grund dieses Kalkulationsschemas errechneten Preise sind Höchstpreise, die nicht überschritten werden dürfen, jedoch unterschritten werden können.

(3) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise festgesetzt sind, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu errechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisordnung vereinbart werden.

§ 5

Die der Preisberechnung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster Wirtschaftsführung vereinbar sein.

§ 6

(1) Die Lohnkosten sind nach den Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzuzugliedern.

(2) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung erfaßt werden.

(3) Für die eigenhändige Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers in diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

(4) Als Stundenlohn für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen Löhne des jeweils gültigen Tarifvertrages.

(5) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten für die produktiven Lehrlingsstunden im 1. Lehrjahr 50 %, im 2. Lehrjahr 66 2/3 %, im 3. Lehrjahr 75 % des jeweils tariflich zulässigen Gesellengrundlohnes.

§ 7

(1) Die Berechnung von Zuschlägen für Überstunden-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit ist grundsätzlich nicht gestattet.

Soweit in besonderen Fällen die Berechtigung zur Berechnung der Zuschläge mit dem Auftraggeber vereinbart wird, dürfen sie mit den Beträgen, die sich unter Zugrundelegung der gesetzlich festgelegten Prozentsätze ergeben, weiterberechnet werden.

(2) Bei Regelleistungen dürfen diese Zuschläge zusätzlich der Gesamtzuschläge auf die Fertigungslöhne den Regelleistungspreisen hinzugerechnet werden.

(3) Bei kalkulierten Preisen dürfen diese Zuschläge auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

(4) Die Zuschläge sind in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

§ 8

(1) Lohnnebenkosten (Wegegelder, Trennungsgelder, Auslösung, Kosten für Wochenendheimfahrten, Unterkunft- und Übernachtungsgelder usw.) dürfen, soweit sie nach dem jeweiligen Tarifvertrag zulässig sind, dem Auftraggeber in tatsächlich entstandener Höhe berechnet werden.

(2) Wegezeit innerhalb der Arbeitszeit gilt als Arbeitszeit.

(3) Die Kosten für Reisen außerhalb des Betriebsortes dürfen in wirtschaftlich vertretbarer preisrechtlich zulässiger Höhe in Rechnung gestellt werden.

§ 9

(1) Als Gesamtzuschlag auf die Fertigungslöhne werden 73 % festgesetzt. In diesem Gesamtzuschlag auf die Fertigungslöhne ist Wagnis und Gewinn in Höhe von 10 % enthalten. Der genannte Gesamtzuschlag auf die Fertigungslöhne kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewandt werden.

(2) Betriebe, die einen höheren Gesamtzuschlag auf die Fertigungslöhne beanspruchen, müssen bei dem zuständigen Rat des Bezirkes einen Kostennachweis führen, der den allgemein preisrechtlichen Grundsätzen

entspricht. Der zu bewilligende Gesamtzuschlag auf die Fertigungslöhne darf den Höchstsatz von 160 % einschließlich 10 % Wagnis und Gewinn nicht überschreiten. Seine Berechnung ist erst nach der Bewilligung durch den zuständigen Rat des Bezirkes zulässig.

(3) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen Wirtschaftsführung entsprechen. Sie unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes.

§ 10

(1) Für die vom Feilenhauerbetrieb gelieferten tatsächlich in das Fertigungsstück eingegangenen Materialien sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich des Materialgemeinkostenzuschlages zu berechnen.

(2) Unter Einstandspreis ist der preisrechtlich zulässige Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung, Transportversicherung usw., zu verstehen.

§ 11

(1) Als Materialgemeinkostenzuschlag dürfen höchstens 13 % auf den Einstandspreis berechnet werden. Von der Preisbehörde festgesetzte Verbraucherpreise dürfen hierbei nicht überschritten werden.

(2) Auf das vom Auftraggeber gelieferte Material darf kein Materialgemeinkostenzuschlag berechnet werden. Die Berechnung der Zuschläge der vom Auftragnehmer im Rahmen einer handwerklichen Leistung mitgelieferten gewerblichen Gebrauchsgüter erfolgt nach der für das Erzeugnis geltenden gesetzlichen Handelsspannenregelung.

§ 12

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Betrieb nicht selbst ausgeführt werden, darf dem Auftraggeber außer den Transportkosten und Verpackungskosten ein Aufschlag von 10 % auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden.

§ 13

(1) Die in der Anlage zu dieser Preisordnung festgelegten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen bzw. auszulegen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen sind, ist das Zustandekommen des berechneten Preises an Hand des aufgestellten Kalkulationsschemas nachzuweisen unter Angabe der Materialpreise und der bei der Berechnung der Preise angewandten Stundenlöhne sowie Zuschläge.

(3) Dem Auftraggeber ist ein Preisangebot zu machen, welches bei Leistungen im Werte ab 50 DM in Form eines schriftlichen Kostenanschlages auf Grund eines nach Materialeinsatz und Fertigungszeit gegliederten Leistungsverzeichnisses unter Angabe der Preise für Materialien und der bei der Berechnung der Preise angewandten Stundenlöhne sowie Zuschläge aufzustellen ist.

(4) Unbeschadet der Nachweise gemäß Absätze 1 und 2 ist der Auftragnehmer verpflichtet, öffentlichen und gewerblichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu

erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Betrieben gegenüber allen übrigen Auftraggebern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 20 DM überschreitet. Auf Verlangen des Auftraggebers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden. Die Rechnung ist auf Wunsch des Auftraggebers gemäß Kalkulationsschema aufzugliedern. Von der Rechnung ist eine Zweitschrift anzufertigen und aufzubewahren.

(5) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

(6) Im übrigen gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

§ 14

Die Zahlung des Entgelts für handwerkliche Leistungen hat, falls nicht mit dem Abnehmer der Leistungen besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerksbetrieb berechtigt, vom Auftraggeber Verspätungszinsen in Höhe von 8% vom Rechnungsbetrag für das Jahr zu verlangen.

§ 15

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister der Finanzen.

§ 16

(1) Diese Preisordnung tritt bezüglich der Regelleistungspreise am 1. Januar 1956 und bezüglich aller anderen Bestimmungen 30 Tage nach Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Preisverordnung Nr. 71 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Feilenhauerhandwerk — (GBl. S. 586), die Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 71 vom 20. Juni 1950 (GBl. S. 588), die Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 71 vom 23. Januar 1952 (GBl. S. 255) sowie die Preisverordnung Nr. 347 vom 25. Februar 1954 — Verordnung über die Behandlung der nach dem 1. Januar 1954 eingetretenen Lohnerhöhungen bei der Preisbildung im metallverarbeitenden, textilverarbeitenden, lederverarbeitenden und holzverarbeitenden Handwerk sowie im Bekleidungs-handwerk — (GBl. S. 259) für den Anwendungsbereich dieser Preisordnung außer Kraft.

(2) Betriebe, denen auf Grund der Preisverordnung Nr. 71 vom 17. Juni 1950 auf Antrag vom zuständigen Rat des Bezirkes ein höherer Gesamtzuschlag auf die Fertigungslöhne bewilligt worden ist, haben innerhalb von 60 Tagen nach Verkündung dieser Preisordnung einen Antrag auf Bewilligung höherer Gesamtzuschläge auf die Fertigungslöhne gemäß § 9 beim zuständigen Rat des Bezirkes vorzulegen. Bei fristgerechter Vorlage des Antrages hat der auf Grund der Preisverordnung Nr. 347 vom 25. Februar 1954 neu errechnete Gesamtzuschlag auf die Fertigungslöhne bis zur Bewilligung des neuen Gesamtzuschlages auf die Fertigungslöhne Gültigkeit.

Berlin, den 6. Dezember 1955

Ministerium der Finanzen
Rumpf
Minister

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 550

Preisliste für das Aufhauen stumpfer Feilen

Es gelten folgende Preise:

	B = Bastard G = grob (Hieb 0)	1/2 S = halbschlicht (Hieb 2)	S = schlicht (Hieb 3)	SS = doppelt- schlicht (Hieb 4)	Hiebart
I. Dutzendfeilen					
a) flach, spitzflach und Strohfeilen (schwache Handfeilen)	0,09	0,10	0,11	0,14	DM je 25 mm
b) halbrund, rund, dreikant, vierkant, Dreikant-Sägefeilen (scharfkantig)	0,10	0,11	0,13	0,15	
c) Fassonfeilen	0,16	0,16	0,16	0,16	
Hierzu rechnen Bandsägefeilen, Zinnfeilen, Messerfeilen, Schwertfeilen, Baretfeilen, Dreikantfeilen mit runden Kanten, Vogelzungen und ähnliche Sorten.					
II. Gewichtsfellen (über 1 1/2 kg schwere Werkstattfeilen)					
a) Arm-, Hand- und flache Maschinenfeilen	1,10	1,35	1,60	1,95	DM je kg
b) halbrund, rund, dreikant, vierkant	1,35	1,60	1,85	2,25	
III. Raspeln					
a) Raspeln	0,19 DM je 25 mm				
b) Huferspeln	0,25 DM je 25 mm				
IV. Werden Feilen mit abgebrochenen Angeln angeliefert, darf für das Anschmieden je Stück 0,25 DM berechnet werden.					
Feilen der Position I unter 150 mm werden wie Feilen von 150 mm Länge berechnet.					
Berechnet wird die Länge der ausgelieferten Feile, wobei die Angel nicht mitgemessen wird.					

Preisordnung Nr. 551.

— Anordnung über die Preise für geschmiedeten Stabstahl und geschmiedete Scheiben —

Vom 6. Dezember 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen angeordnet:

§ 1

(1) Für geschmiedeten Stabstahl und für geschmiedete Scheiben — Waren-Nr. 27 71 00 00 — gelten die sich aus dieser Preisordnung ergebenden Betriebspreise und Industrieabgabepreise (s. Anlagen). Die Betriebspreise

Anlage 2

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 551

B. Grundpreisliste für geschmiedeten Quadratstahl (schmiedehart)

mm	Längen in mm (Die Preise verstehen sich in DM für 100 kg)												6000
	500 bis unter 750	750 bis unter 1000	1000 bis unter 1500	1500 bis unter 2000	2000 bis unter 2500	2500 bis unter 3000	3000 bis unter 3500	3500 bis unter 4000	4000 bis unter 4500	4500 bis unter 5000	5000 bis unter 5500	5500 bis unter 6000	
80 bis unter 100	86,—	83,60	81,20	78,10	76,20	75,—	75,—	75,40	75,90	76,50	77,20	78,—	79,—
100 bis unter 120	77,—	74,50	73,—	70,10	68,—	67,—	67,—	67,20	67,50	68,—	68,50	69,20	70,—
120 bis unter 140	71,—	68,30	66,—	62,—	61,70	61,—	61,—	61,30	61,70	62,20	62,70	63,30	63,80
140 bis unter 160	66,50	64,10	62,—	59,50	58,70	58,20	57,70	57,50	57,50	57,60	57,90	58,30	58,70
160 bis unter 180	63,50	61,50	59,70	57,30	56,40	55,60	55,—	54,70	54,50	54,50	54,75		
180	60,50	59,—	57,80	55,80	54,80	54,—	53,40	52,90	52,50	52,50			

Anlage 3

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 551

C. Grundpreisliste für geschmiedeten Flachstahl (schmiedehart)

Breite × Dicke mm	Quer- schnitt mm ²	Längen in mm (Die Preise verstehen sich in DM für 100 kg)										5000
		500 bis unter 750	750 bis unter 1000	1000 bis unter 1500	1500 bis unter 2000	2000 bis unter 2500	2500 bis unter 3000	3000 bis unter 3500	3500 bis unter 4000	4000 bis unter 4500	4500 bis unter 5000	
120 × 80	9 600	77,50	75,—	73,—	71,—	69,—	68,50	68,50	68,90	69,40	70,—	71,—
160 × 80	12 800	73,30	70,80	68,50	66,—	64,70	64,—	63,30	64,60	65,—	65,40	65,50
150 × 100	15 000	70,20	67,80	65,50	62,50	61,60	61,—	60,50	60,50	60,80	61,10	61,50
200 × 80	16 000	69,30	67,—	64,70	61,50	60,80	60,20	59,80	59,80	60,10	60,40	60,70
240 × 80	19 200	66,80	64,50	62,40	59,70	59,—	58,40	58,—	57,70	57,80	58,10	58,50
200 × 100	20 000	66,20	64,—	62,—	59,40	58,70	58,—	57,60	57,30	57,30	57,60	57,90
180 × 120	21 600	65,20	63,40	61,30	58,80	58,—	57,30	56,90	56,60	56,60	56,80	56,90
250 × 100	25 000	63,10	61,50	60,—	57,50	56,50	55,80	55,40	55,10	55,—	55,—	55,—
240 × 120	28 800	61,50	60,—	58,80	56,60	55,50	54,80	54,40	54,10	53,90	53,70	53,50
210 × 140	29 400	61,20	59,90	58,70	56,40	55,30	54,70	54,20	53,90	53,70	53,50	53,30
300 × 100	30 000	61,—	59,70	58,50	56,30	55,20	54,50	54,—	53,80	53,60	53,40	53,20
240 × 160	38 400	59,20	58,10	57,10	55,30	54,60	53,60	53,10	52,80	52,30		
280 × 140	39 200	58,90	57,90	56,90	55,20	54,50	53,50	53,—	52,70	52,40		
360 × 120	43 200	58,20	57,30	56,40	55,—	54,20	53,30	52,80	52,40			
270 × 180	48 600	57,30	56,60	56,—	54,80	53,90	53,—	52,40				
320 × 160	51 200	57,10	56,40	55,80	54,70	53,80	52,90	52,30				
300 × 200	60 000	56,30	55,80	55,30	54,40	53,40	52,60					
360 × 180	64 800	55,90	55,50	55,—	54,—	53,20	52,50					

Zwischenabmessungen werden nach dem Flächeninhalt des Querschnitts eingruppiert. Es gilt der Preis des in der Liste enthaltenen Querschnitts, der dem Querschnitt der Zwischenabmessung am nächsten liegt.

Anlage 4

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 551

D. Grundpreisliste für geschmiedete ungelochte Scheiben (schmiedehart)

Ø mm	(Die Preise verstehen sich in DM für 100 kg)								180
	40 bis unter 60	60 bis unter 80	80 bis unter 100	100 bis unter 120	120 bis unter 140	140 bis unter 150	150 bis unter 160	160 bis unter 180	
120 bis unter 140	142,—	128,—	114,—	104,—	96,—				
140 bis unter 160	128,—	116,—	104,50	95,50	88,50	86,50			
160 bis unter 180	118,—	106,—	95,75	88,50	83,—	81,25	80,—	78,—	
180 bis unter 200	107,50	97,50	89,25	83,—	80,—	77,50	76,50	75,75	74,—
200	98,—	91,—	85,50	80,—	77,50	75,50	74,50	73,50	72,—
			50 bis unter 100	100 bis unter 150	150 bis unter 200	200 bis unter 250	250 bis unter 300	300	
250 bis unter 300			85,—	76,25	71,50	66,—	64,50		
300 bis unter 350			81,—	73,—	69,—	65,80	62,50	60,50	
350 bis unter 400			77,50	70,—	67,—	63,90	60,80	59,—	
400 bis unter 450			74,—	67,50	65,—	62,30	59,50	57,75	
450			71,—	65,—	63,50	61,20	58,50	57,—	

Anlage 5

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 551

E. Güteaufpreisliste für Massen- und Qualitätsstahl

Stahl- bezeichnung	Aufpreis für 100 kg DM	Stahl- bezeichnung	Aufpreis für 100 kg DM
5 Si 11	21,—	CK 10	13,70
5 Si 13	22,—	Ck 10 Al	11,80
5 Si 14	25,—	Ck 15	11,50
5 Si 15	26,90	Ck 18 Al	9,60
5 Si 17	36,50	Ck 20	11,50
6 P 15	2,30	Ck 22	11,70
6 P 20	2,60	Ck 25	12,10
6 P 30	3,—	Ck 30	12,80
7 S 10	2,40	Ck 35	13,30
8 Mn 2	12,—	Ck 40	14,—
8 Si 3	6,50	Ck 45	14,60
8 Si 4	7,10	Ck 50	15,20
8 Si 8	19,50	Ck 55	15,80
8 S 20	5,10	Ck 60	16,40
9 S 20 S	5,50	Ck 65	17,—
9 S 25	5,50	Ck 67	16,—
9 S 25 S	5,70	K 8 Mn 2	15,10
10 Mn 4	6,90	K 8 Mn 2	20,—
10 S 20	5,70	K 15 Mn 2	6,30
11 Mn 2 u	3,90	K 16 Mn 2	8,—
11 Mn 2 b	4,50	K 18 Mn 5	9,30
11 Mn 2 A	5,10	K 20 Mn 2	6,30
14 Mn 2	4,20	K 25 Mn 3	8,60
14 Mn 2 A	4,80	M 2	17,60
15 S 20	6,50	M 2 A 1	18,20
15 S Mn 20	7,60	M 4	12,60
16 Mn 2	4,20	M 8	11,50
16 Mn 3	4,20	M 13	7,70
16 Mn 3 A	4,80	M 17	4,40
18 Mn 5	5,70	M 22	4,70
20 Mn 3	4,40	M 27	5,40
20 Mn 3 A	5,10	M 35	6,—
20 Mn 3 L	5,10	M 45	7,30
20 S 20	7,20	M 50	7,50
30 S 20	7,90	M 55	8,50
35 S 20	8,50	M 65	9,70
45 Mn 4	7,70	M 75	10,90
48 Si 7	13,—	M 85	12,10
50 Mn 7	14,40	M 95	13,30
55 Mn 3	8,70	M b 5	8,40
55 Si Mn 6	14,20	M b 7	7,10
55 Si Mn 7	14,20	M b 9	4,90
60 Mn 3	9,10	M b 12	4,10
60 Si Mn 6	14,70	M b 13	3,—
60 Si Mn 7	14,80	M b 14	1,70
65 Si 7	15,—	M b 18	3,70
65 Si Mn 5	13,80	M b k 8	12,50
C 10	7,90	M k 4	12,30
C 10 u	6,80	M k 5	16,50
C 12	7,10	M k 8	14,70
C 12 A	7,30	M k 8 S	19,60
C 15	5,70	M k 45	11,—
C 15 Q	7,—	M k 48	13,40
C 15 u	4,70	M k 53	14,—
C 18	5,70	M k 58	14,60
C 18 A	5,90	M k 63	17,60
C 18 L	5,90	M k 68	18,40
C 20	5,70	M k 72	22,70
C 22	6,—	M k 75	19,—
C 22 Q	7,30	M k 75	16,30
C 25	6,30	M k 77	23,50
C 30	7,—	M k 78	19,70
C 35	7,50	M k 82	24,10
C 35 Q	8,80	M k 83	20,40
C 40	8,20	M k 87	24,70
C 45	8,80	M k 88	20,90
C 45 Q	10,10	M k 92	25,50
C 50	9,50	M k 93	21,70
C 55	10,10	M k 97	26,40
C 60	10,70	M k 101	19,40
C 65	11,20	M k 110	26,20

Stahl- bezeichnung	Aufpreis für 100 kg DM	Stahl- bezeichnung	Aufpreis für 100 kg DM
M St O u	1,40	M u 13	2,40
M St O b	2,—	M u 14	1,20
M St 1 u	4,70	St O	—
M St 1 b	5,30	St 03	1,20
M St 2 u	3,90	St 05	1,80
M St 2 b	4,50	St 09	6,90
M St 3 u	2,50	St 1	4,40
M St 3 b	3,50	St 2	3,60
M St 3 S	5,—	St 3	2,20
M St 4 u	3,20	St 4	2,50
M St 4 b	3,80	St 5	3,70
M St 4 S	4,70	St 6	5,20
M St 5	5,—	St 7	6,60
M St 6	6,50	T St 0	—
M St 7	7,90	T St 3	1,10
M u 5	7,40	T St 3 S	2,20
M u 7	6,30	T u 6	2,20
M u 8	10,10	T u 8	1,60
M u 9	4,30	T u 13	1,30
M u 12	3,50	T u 14	0,90

Anlage 6

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 551

F. Güteaufpreisliste für Edelstahlgütern

Stahl- bezeichnung	Aufpreis für 100 kg DM	Stahl- bezeichnung	Aufpreis für 100 kg DM
12 Mn Cr 5	35,40	K 20 Ni Cr 14	92,60
K 12 Ni Cr Mo 12	81,40	20 Cr Mo 4	29,30
12 Cr Mo 4.4	41,30	K 20 Cr Mo 4	37,20
13 Ni Cr 7	42,70	20 Cr V 4	51,20
K 13 Ni Cr 7	52,30	20 Ni Mo 7	47,20
13 Ni Cr 12	55,30	20 Si Mn Cr 4	27,60
K 13 Ni Cr 12	82,80	K 20 Si Mn Cr 4	35,30
13 Ni Cr 14	84,10	K 20 Ni Cr V 16	142,20
K 13 Ni Cr 14	92,60	22 Mn Cr 6	37,60
13 Cr Mo V 4.2	63,60	22 Cr Mo 4	43,80
15 Cr 3	24,90	24 Ni 4	34,30
15 Cr 4	20,80	24 Ni 8	45,10
K 15 Cr 4	28,70	25 Cr Mo 4	38,60
15 Mn Cr 5	22,80	25 Ni 3	21,80
K 15 Mn Cr 5	30,60	K 25 Ni 3	29,60
K 15 Cr Mo 4.4	48,30	25 Mn 5	17,40
15 Mn 4	14,30	25 Mn 8	30,30
K 15 Mn 4	24,10	25 Mn V 8	60,40
15 Mo 5	32,60	25 Si Mn Cr 4	27,60
K 15 Mo 5	40,80	K 25 Si Mn Cr 4	35,30
15 Cr V 4	51,20	K 25 Ni Cr W 17	197,30
K 15 Cr V 4	59,10	27 Mn Cr V 4	46,70
15 Ni Mo 7	47,20	27 Si Mn 5	20,40
K 15 Ni Mo 7	54,90	28 Cr Ni Mo 7	58,30
15 Cr Ni 6	51,10	28 Cr Ni Mo 4.4	64,80
15 Cr Mo 3	27,80	28 Ni Cr Mo 8	71,20
16 Mn Cr 5	33,40	28 Cr Ni Mo 4	56,80
16 Cr Mo 4	41,90	30 Cr Mo V 9	64,70
17 Mn 4	13,10	30 Cr Ni Mo 8	72,70
18 Cr Ni 8	77,40	30 Cr 2	27,30
K 18 Ni Cr Mo 14	107,40	30 Cr 4	24,80
K 18 Ni Cr W 17	197,30	30 Ni Cr Mo 7	78,40
19 Mn 5	13,40	30 Mn 5	26,30
20 Ni Cr 5	35,10	30 Mn 4	17,40
K 20 Ni Cr 5	42,90	K 30 Mn 4	27,20
20 Cr 4	20,80	30 Mn 6	19,90
K 20 Cr 4	29,90	K 30 Mn 6	27,20
20 Mn Cr 4	26,10	K 30 Cr 4	32,60
K 20 Mn Cr 4	33,90	30 Ni 4	29,20
20 Mn Cr 5	35,30	K 30 Ni 4	37,10
20 Mn 4	14,30	30 Mo 5	34,30
K 20 Mn 4	24,10	K 30 Mo 5	43,60
20 Mo 5	32,60	30 Ni Cr 12	74,20
K 20 Mo 5	40,40	K 30 Ni Cr 12	66,30
K 20 Ni Cr 12	79,30	30 Cr Mo 4	32,60
20 Ni Cr 14	84,10	30 Si Mo Cr 4	30,70

Stahl- bezeichnung	Aufpreis für 100 kg DM	Stahl- bezeichnung	Aufpreis für 100 kg DM
K 30 Si Mn Cr 4	38,60	40 Mn Cr 4	30,70
31 Cr 4	37,—	K 40 Mn Cr 4	38,60
33 Cr Si 6	31,40	40 Ni Cr 5	39,70
K 23 Cr Si 6	39,30	K 40 Ni Cr 5	47,30
K 33 Ni Cr Mo 11	78,80	K 40 Cr V 4	63,60
34 Cr Ni Mo 6	64,—	40 Ni Mo 7	51,70
34 Ni 5	40,60	K 40 Ni Mo 7	59,60
34 Cr Mo 5	44,—	K 40 Ni Cr Mo 6	59,—
35 Cr 4	26,20	42 Mn V 7	47,—
K 35 Cr 4	34,—	42 Cr 6	42,30
35 Si Mn 5	24,20	42 Cr V 6	51,30
K 35 Si Mn 5	32,—	45 Mn 6	24,—
35 Cr Mo 4	33,—	K 45 Mn 6	31,80
K 35 Cr Mo 4	41,—	45-Cr 4	27,70
35 Mn 6	20,40	K 45 Cr 4	35,60
K 35 Mn 6	27,80	45 Si Mn 5	25,70
35 Mn Cr 7	21,60	45 Ni Cr 5	40,40
K 35 Mn Cr 7	35,90	46 Si Mn 4	29,30
K 35 Cr Mo 7	47,30	46 Mn 3	22,—
35 Si Mn Cr 4	31,20	48 Mn V 7	47,—
38 Cr Ni Mo 4	70,40	50 Mn 6	24,80
36 Ni Cr Mo 3	45,40	K 50 Mn 6	32,60
36 Cr 6	35,80	50 Cr 4	28,40
36 Mn 4	18,80	K 50 Cr 4	36,30
36 Mn 5	27,70	K 50 Cr Mn V 4	68,90
36 Mn 7	29,30	K 53 Si Mn 4	32,20
36 Mn Cr Ti 5	46,30	50 Cr Mo 4	44,—
37 Cr Si 6	32,80	50 Cr V 4	63,80
37 Mn V 7	46,20	K 50 Cr V 4	69,20
K 37 Ni Cr 13	94,—	50 Mn 4	22,30
K 38 Mn Si 4	31,20	K 50 Mn 4	30,—
40 Cr 4	27,—	58 Cr 4	29,70
K 40 Cr 4	34,80	58 Cr V 4	63,80
40 Mn 4	20,80	60 Mn 4	23,40
K 40 Mn 4	28,60	K 60 Mn 4	31,30
40 Cr Mo 4	29,30	60 Cr 5	30,40
40 Mn 6	23,30	62 Si Cr 5	39,70
K 40 Mn 6	28,60	65 Mn 4	24,90
40 Mn 7	23,60	K 65 Mn 4	32,80
K 40 Mn 7	31,30	70 Mn 4	24,90
40 Cr Si 6	32,80	K 70 Mn 4	32,80

Aufpreise für Qualitäten, die in der Aufpreisliste nicht enthalten sind, werden wie folgt ermittelt:
 Preise der Edelistahlserie (Rubrik „Halbzeug“) der Preisliste für Eisen und Stahl (gemäß Preisverordnung Nr. 406), vermindert um 27,95 DM, multipliziert mit Faktor 1,25, das Ergebnis ist auf volle 10 Pfennige auf- bzw. abzurunden.

Beispiel: Der Aufpreis für 100 kg legierten Werkzeugstahl 19 Ni Cr Mo 15 ermittelt sich wie folgt:
 Grundpreis laut Preisliste E 16 für Halbzeug 100 kg 115,60 DM
 „/„ 27,95 DM
 1,25 × 87,65 DM = 109,56 DM
 aufgerundet 109,60 DM

Anlage 7

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 551

G. Sonstige Aufpreise

1. Warmbehandlung

Für Warmbehandlungen gelten folgende Preise:

Massen- und Qualitätsstahl	Glühen	Normalisieren Vergüten	
		für 100 kg DM	DM
leg. Baustahl, Walz- und Kugel-	4,—	—	—
lagerstahl	5,—	7,—	12,—
Schnellarbeits- und Werkzeugstahl	10,—	—	20,—

2. Werkstoffprüfungen

Für die Berechnung von Werkstoffprüfungen gelten folgende Preise:

- a) Zerreißproben je Probe 8,— DM
 Ist das Versuchsstück vor der Prüfung zu normalisieren, erhöht sich der Preis um 1,— DM
 Ist das Versuchsstück vor der Prüfung zu vergüten, erhöht sich der Preis um 3,— DM
- b) Kerbschlagproben

	eine Bestimmung DM	zwei bis drei Bestimmungen DM	jede weitere Bestimmung DM
bei + 20° C	8,—	12,—	4,—
bei - 20° C	12,—	18,—	6,—
- c) Härteprüfung nach Brinell, Rockwell, Vickers:
 je Bestimmung 1,— DM
 mindestens jedoch 3,— DM
 nach Shore:
 jede angefangene 10 Bestimmungen 1,50 DM
- d) Kaltstauch- und Warmstauchproben
 je Probe 2,— DM
- e) Kontrollanalyse (einschließlich Attest) jede Bestimmung 5,— DM

Sofern andere Prüfungen und Abnahmen gefordert werden, gelten dafür die Sätze der Preisliste für Eisen und Stahl (gemäß Preisverordnung Nr. 406) Teil VIII.

Preisverordnung Nr. 552.

— Anordnung über die Preise für Zellstoff —

Vom 6. Dezember 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für Textilzellstoff (Sulfitzellstoff) aus der Inlandproduktion und aus Importen gelten die in der Anlage festgesetzten Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Betriebspreise werden in einer Preisliste vom Ministerium für Leichtindustrie herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für Papierzellstoff (Sulfit- und Sulfatzellstoff) und andere Zellstoffsorten aus der Inlandproduktion und aus Importen sind die in der Anlage festgesetzten Industrieabgabepreise gleichzeitig Betriebspreise.

(3) Sämtliche Preise verstehen sich für 1000 kg auf Basis absolut trocken frei Versandstation verladen bei einem Trockengehalt von 30 bis 50 % bei Feucht-Zellstoff und 80 bis 100 % bei Trocken-Zellstoff.

§ 2

Für die Qualität sind die gültigen TGL-Bestimmungen maßgebend.

§ 3

Eine Veränderung der Preise der Erzeugnisse der nachfolgenden Verarbeitungsstufen ist auf Grund dieser Preisverordnung nicht zulässig.

§ 4

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

Die Preisordnung Nr. 182 vom 22. Dezember 1948 über die Festsetzung der Preise für Zellstoff (PrVOBL. S. 272 Ber. ZVOBL. II/1949 S. 10) und alle sonstigen dieser Preisordnung entgegenstehenden Regelungen und Einzelpreisbewilligungen verlieren am 31. Dezember 1955 ihre Gültigkeit.

(2) Diese Preisordnung gilt für sämtliche Lieferungen, die nach dem 31. Dezember 1955 erfolgen, auch wenn damit in bereits abgeschlossene Verträge eingegriffen wird.

Berlin, den 6. Dezember 1955

Ministerium für Leichtindustrie
Dr. Feldmann
Minister

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 552

I.

Sulfatzellstoffe

A. Textilzellstoff (TZ) aus Holz, entsprechend den geltenden TGL-Vorschriften.

Waren-Nr.

55 11 38 00	Edelzellstoff gebleicht trocken	
	Sonderklasse	1150,— DM
	Güteklasse 1	1100,— DM
	Güteklasse 2	1050,— DM
	unter Güteklasse 2	1000,— DM
55 11 33 10	Textilzellstoff gebleicht feucht	
	Sonderklasse	640,— DM
	Güteklasse 1	625,— DM
	Güteklasse 2	610,— DM
	unter Güteklasse 2	590,— DM
55 11 33 20	Textilzellstoff gebleicht trocken	
	Sonderklasse	755,— DM
	Güteklasse 1	740,— DM
	Güteklasse 2	725,— DM
	unter Güteklasse 2	705,— DM

B. Papierzellstoff (PZ) (Fichten- und Buchenzellstoffe) entsprechend den geltenden TGL-Vorschriften.

Waren-Nr.

55 11 31 00	Papierzellstoff gebleicht feucht — Sondersorten	
	MP, Pergamin-, Pergamentersatz- bzw. pergamentierfähiger Zellstoff	603,— DM
	Nitrierzellstoff	613,— DM
	Zellstoff für Foto-rohpapier	658,— DM
	Zellstoff für Fotoroh-papier zum Nachveredeln	605,— DM
	Zellstoff für Vulkanfiber	595,— DM
55 11 31 00	Papierzellstoff gebleicht feucht	
	Fichte gebleicht fest (Fgf)	
	Sonderklasse	630,— DM
	Güteklasse 1	605,— DM
	Güteklasse 2	585,— DM
	Fichte bzw. Buche gebleicht normal (Fgn bzw. Bgn)	
	Sonderklasse	610,— DM
	Güteklasse 1	585,— DM
	Güteklasse 2	565,— DM
	Fichte gebleicht weich (Fgw)	
	Sonderklasse	600,— DM
	Güteklasse 1	575,— DM
	Güteklasse 2	555,— DM
55 11 11 00	Papierzellstoff bleichfähig feucht für Spezialpapiere	
	Zellstoff für Vulkanfiber	555,— DM
	Zellstoff für Fotorohpapier	570,— DM

55 11 10 00	Papierzellstoff ungebleicht feucht — Sondersorten	
	MP, Pergamin-, Pergamentersatz- bzw. pergamentierfähiger Zellstoff ..	510,— DM

55 11 10 00	Papierzellstoff ungebleicht feucht	
	Fichte ungebleicht fest (Fuf)	
	Sonderklasse	478,— DM
	Güteklasse 1	453,— DM
	Güteklasse 2	433,— DM
	Fichte ungebleicht normal (Fun)	
	Sonderklasse	480,— DM
	Güteklasse 1	455,— DM
	Güteklasse 2	435,— DM
	Fichte ungebleicht weich (Fuw)	
	Sonderklasse	495,— DM
	Güteklasse 1	470,— DM
	Güteklasse 2	450,— DM

55 11 11 30	Fichte ungebleicht für Spinnpapier (F-EBG)	
	Sonderklasse	535,— DM
	Güteklasse 1	510,— DM
	Güteklasse 2	495,— DM

55 11 13 00	Minderqualitäten	
	Minderqualität 1 gebleicht (M1g)	543,— DM

55 11 13 00	Minderqualität 1 ungebleicht (M1u)	422,— DM
	Minderqualität 2 ungebleicht (M2u)	360,— DM
	Minderqualität 3 ungebleicht (M3u)	325,— DM

55 11 15 00	Äste- und Fangstoff	214,— DM
	Äste ungekollert	162,— DM

II.

Sulfatzellstoffe

A. Sulfatzellstoff aus Holz entsprechend den geltenden TGL-Vorschriften.

Waren-Nr.

55 13 31 00	Kiefern-Sulfatzellstoff gebleicht feucht	
	Zellstoff für Papier normal	600,— DM
	Zellstoff für Spezialpapiere	675,— DM
	Zellstoff für Vulkanfiber	810,— DM
55 13 11 00	Kiefern-Sulfatzellstoff ungebleicht feucht	
	Zellstoff für Papier normal	465,— DM
	Zellstoff für Kabel- und Isolierpapier	570,— DM
	Zellstoff für Spinnpapier (K-EBG)	
	Sonderklasse	535,— DM
	Güteklasse 1	510,— DM
	Güteklasse 2	495,— DM
	Zellstoff für Spinnpapier normal (K-Web)	485,— DM
55 13 11 00	Birken-Sulfatzellstoff ungebleicht feucht	
	Zellstoff für Spinnpapier (Bi-EBG)	510,— DM
	Minderqualitäten	
	Minderqualität 1 gebleicht (M1g)	543,— DM
55 13 31 00	Minderqualität 1 ungebleicht (M1u)	422,— DM
55 13 11 00	Minderqualität 2 ungebleicht (M2u)	360,— DM
	Minderqualität 3 ungebleicht (M3u)	325,— DM
55 13 13 00	Äste- und Fangstoff	214,— DM

B. Sulfatzellstoff aus Stroh entsprechend den geltenden TGL-Vorschriften.

Waren-Nr.	
55 13 51 00	Strohzellstoff gebleicht feucht (Stg) Sonderklasse 534,— DM Güteklasse 1 560,— DM Güteklasse 2 541,— DM
55 13 52 00	Strohzellstoff ungebleicht für Erntebündegarn (St-EBG) Strohzellstoff ungebleicht 490,— DM
55 13 51 00	Minderqualitäten Minderqualität 1 gebleicht (St-M1g) 537,— DM
55 13 52 00	Minderqualität 1 ungebleicht (St-M1u) 418,— DM Minderqualität 2 ungebleicht (St-M2u) 356,— DM Minderqualität 3 ungebleicht (St-M3u) 327,— DM Strohabfallzellstoff 214,— DM

III.

Sonstige Zellstoffe

A. Nahem-Zellstoff

Waren-Nr.	
55 17 00 00	Nahem-Zellstoff gebleicht (FN5) 840,— DM Nahem-Zellstoff gebleicht (FNP) 800,— DM Sandfangstoff 214,— DM

B. Linters (bzw. Baumwollabfälle)

Waren-Nr.	
55 18 00 00	Linters gebleicht, gebleicht, trocken 1380,— DM

Alle Preise verstehen sich für 1000 kg.

IV.

Lohntrocknung

Lohntrocknung je Tonne Zellstoff	120,— DM
----------------------------------	----------

Preisverordnung Nr. 553.

— Anordnung über die Preise für Holzschliff und Gelbstrohstoff —

Vom 6. Dezember 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für volkseigene Betriebe gelten für Holzschliff und Gelbstrohstoff aus der Inlandproduktion und aus Importen die in der Anlage festgesetzten Industrieabgabepreise als Festpreise. Diese Industrieabgabepreise sind gleichzeitig Betriebspreise.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die in der Anlage aufgeführten Industrieabgabepreise Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise.

(3) Diese Festpreise verstehen sich für eine Tonne netto frei Versandstation verladen.

§ 2

Für die Qualität der jeweiligen Sorte sind die in der Anlage aufgeführten technischen Daten verbindlich.

§ 3

(1) Eine Veränderung der Preise der nachfolgenden Verarbeitungsstufen ist auf Grund dieser Preisverordnung nicht zulässig.

(2) Für Hand- und Maschinenholzpappe sowie Hand- und Maschinenleder- und -pappe sind von den Preisbildungsstellen unter Zugrundelegung der neuen Holzschliffpreise ab 1. Januar 1956 neue Festpreise zu bilden und den Betrieben entsprechende Preisbewilligungen zu erteilen.

§ 4

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Die Preisverordnung Nr. 75 vom 1. Januar 1947 (PrVOBl. 1948 S. 11) und die Preisverordnung Nr. 378 vom 21. September 1954 (GBl. S. 811) sowie alle sonstigen dieser Preisverordnung entgegenstehenden Regelungen und Einzelpreisbewilligungen werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1955 außer Kraft gesetzt.

(3) Diese Preisverordnung gilt für sämtliche Lieferungen, die nach dem 31. Dezember 1955 erfolgen, auch wenn damit in bereits abgeschlossene Verträge eingegriffen wird.

Berlin, den 6. Dezember 1955

Ministerium für Leichtindustrie

Dr. Feldmann
Minister

Anlage

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 553

I.

Holzschliff

1. Holzschliff mittlerer Festigkeit (Waren-Nr. 55 21 00 00)
Biegezahl nach Schopper mind. 50
Reißlänge m mind. 1800
Reinheitsgrad Feinschliff 283,— DM
2. Holzschliff geringer Festigkeit (Waren-Nr. 55 21 00 00)
Biegezahl nach Schopper mind. 10
Reißlänge m mind. 1500
Reinheitsgrad Feinschliff 273,— DM
3. Holzschliff ohne besondere Ansprüche (Waren-Nr. 55 21 00 00) 258,— DM
4. Braunschliff (Waren-Nr. 55 23 00 00) 268,— DM

II.

Gelbstrohstoff

Gelbstrohstoff (Waren-Nr. 55 31 00 00)	210,— DM
Alle Preise verstehen sich für eine Tonne.	

Preisverordnung Nr. 555.

— Anordnung über die Preise für Schwellen —

Vom 6. Dezember 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für Kiefern-, Lärchen-, Buchen- und Eischwellen aus der Inlandproduktion und aus Importen gelten für die volkseigenen Betriebe die in den Anlagen A bis D festgesetzten Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Betriebspreise werden in einer Preisliste vom Ministerium für Leichtindustrie herausgegeben; die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Die in den Anlagen gemäß Abs. 1 aufgeführten Industrieabgabepreise sind für alle anderen Betriebe Herstellerabgabepreise. Sie gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltenen Verbrauchsabgaben werden den Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Die Preise verstehen sich bei Eisenbahn- und Schiffs-(Kahn-)Verladung frei Versandstation; bei Beförderung mit anderen Transportmitteln frei aufgeladen ab Werk.

§ 2

(1) Für die Qualität und Abmessungen gelten die technischen Lieferbedingungen für Schwellen.

(2) Für Brakschwellen wird ein Abschlag von 50 % festgelegt.

(3) Fällt der Querschnitt bei zweiseitig bearbeiteten Schwellen am Zopfende auf einen Astquirl oder eine Beule, so gilt als Zopfbreite das hinter dem Astquirl oder der Beule vorhandene Maß.

(4) Bei jeder Lieferung müssen mindestens die Durchschnittsbreiten oder Durchschnitts-Zopfmesser vorhanden sein.

(5) Für das Weißschälen ist in dem Schwellenpreis ein Betrag von 5 DM je cbm enthalten.

§ 3

Die abnehmenden Betriebe dürfen die Preise ihrer Erzeugnisse auf Grund dieser Preisordnung nicht verändern.

§ 4

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten damit die Preisordnung Nr. 146 vom 23. Dezember 1948 über die Festsetzung von Preisen für Kiefern-, Lärchen-, Buchen- und Eichenschwellen (ZVOBl. Teil PrVOBl. S. 261) und die Preisordnung Nr. 216 vom 23. Mai 1949 über die Festsetzung von Preisen für Eichen-, Kiefern- und Lärchen-Brückenschwellen (ZVOBl. Teil II S. 42) außer Kraft.

(3) Diese Preisordnung gilt für sämtliche Lieferungen, die nach dem 31. Dezember 1955 erfolgen. Bereits abgeschlossene Verträge sind entsprechend zu ändern.

Berlin, den 6. Dezember 1955

Ministerium für Leichtindustrie

I. V.: Konzok
Staatssekretär

Anlage A

zu vorstehender Preisordnung Nr. 555

Normalbahnschwellen, Formen I und II
(Vierseitig und dreiseitig bearbeitet)
nicht imprägniert, weißgeschält

Kiefer, Lärche, Buche = je cbm 176,55 DM
Eiche = je cbm 244,20 DM

Weichenschwellen, Formen I und II
(Vierseitig bearbeitet)
nicht imprägniert

Längen in m	Kiefer, Lärche, Buche DM je cbm	Eiche
2,20—3,30	198,85	331,65
3,31—4,70	212,85	358,05
4,71—6,00	222,75	379,50
6,01 aufwärts	237,60	403,45

Zu- und Abschläge

1. Für zweiseitig bearbeitete Normalweichenbahnschwellen werden 5 % Abschlag gewährt.
2. Für das Sichern mit S-Haken bei Buchenschwellen wird ein Zuschlag von 0,16 DM je S-Haken erhoben.
3. Für Buchenschwellen wird in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. Mai ein Zuschlag von 6,10 DM je cbm berechnet.
4. Für andere Formen und Abmessungen, soweit gleisbaufähig (Industrieschwellen), wird ein Abschlag von 10 % gewährt.

Anlage B

zu vorstehender Preisordnung Nr. 555

Bagger-, Absetzer- und Fahrgleisschwellen
Zweiseitig, beiderseitig mit ungefähr gleicher Auflagenbreite, weißgeschält, jedoch nicht imprägniert

I. Bagger- und Absetzerschwellen:

Länge in m	Zopfdurchmesser	Höhe	aus Kiefer, Lärche und Buche DM je cbm
bis 2,99	28—30	20+22	104,50
	30—32	20+22	108,50
	32—34	20+22	117,—
3,00—4,49	28—30	20+22	109,50
	30—32	20+22	118,—
	32—34	20+22	122,—
4,50—5,99	28—30	20+22	115,50
	30—32	20+22	124,50
	32—34	20+22	128,—
6,00 aufwärts	28—30	20+22	123,50
	30—32	20+22	132,—
	32—34	20+22	135,50

II. Fahrgleisschwellen:

1,80	20—22 (0,055 cbm)	16	141,90
1,80	22—24 (0,062 cbm)	16	152,65
1,80	24—26 (0,069 cbm)	16	158,40
1,80	26—28 (0,075 cbm)	16	164,20

Zu- und Abschläge

Für Eichenschwellen wird ein Zuschlag von 40 % berechnet.

Anlage C

zu vorstehender Preisordnung Nr. 555

Feldbahn-, Kleinbahn-, Industriebahn- und ähnliche Schwellen
Kiefer, Lärche, Buche

I. Feldbahn- und ähnliche Schwellen:

Zweiseitig bearbeitet, weißgeschält, jedoch nicht imprägniert

Länge in m	Höhe in cm	Breite oder Zopfdurchmesser	Mindestauflage oben unten	DM je cbm
1,00—1,30	12	14—16	— —	127,90
1,50	12—14	14—18	— —	127,90
1,80—2,00	12—14	14—20	— —	127,90

II. Kleinbahn- und Industriebahnschwellen: Vierseitig bearbeitet

Länge in m	Höhe in cm	Breite oder Zopf-durchmesser	Mindestauflage oben	Mindestauflage unten	DM je cbm
1,50	14	18—20	12	16	141,10
1,80	14	18—20	12	16	142,75
1,80	15	21—23	13	18	155,95
2,50	15	20—22	14	16	160,90

Zu- und Abschläge

- Für zweiseitig bearbeitete Klein- und Industriebahnschwellen wird ein Abschlag von 10 % gewährt.
- Für Eichenschwellen wird ein Zuschlag von 40 % berechnet.

Anlage D

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 555

Brückenschwellen Kiefer, Lärche Schnittstärke bis 20 cm Länge in m

bis 3,30	3,31—4,70	4,71—6,00	6,01 aufwärts
195,55	217,—	227,70	244,20

Eiche DM je cbm

433,95	504,10	540,40	594,—
--------	--------	--------	-------

Zuschläge

für jeden cm Schnittstärke über 20 cm hinaus wird ein Dickenzuschlag von
3,30 DM je cbm bei Kiefernswellen und
7,45 DM je cbm bei Eichenschwellen
erhoben.

Preisanordnung Nr. 556.

— Anordnung über die Bildung einheitlicher Herstellerabgabepreise für Bauelemente (Fenster und Türen aus Holz) —

Vom 6. Dezember 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für die Herstellung von Fenstern und Türen aus Holz nach Werknormen gemäß Anordnung vom 3. Januar 1953 zur Einführung von Typenreihen für Holzfenster und Holztüren (GBl. II S. 14) gelten für die volkseigenen Betriebe die in den Anlagen für Werknormen sowie in der Preisliste für Nichtwerknormen festgesetzten Industrieabgabepreise als Festpreise.

Die Betriebspreise werden in einer Preisliste vom Ministerium für Leichtindustrie herausgegeben; die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle anderen Betriebe sind die Industrieabgabepreise der Anlagen und der Preisliste gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den anderen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Die Preislisten für Nichtwerknormen sind beim Konstruktions- und Entwicklungsbüro der VVB Industriezweigeleitung Holzbau Leipzig, Leipzig N 22, Gohliser Str. 17, zu beziehen.

§ 2

(1) Die Preise gemäß § 1 gelten für die Güteklasse 1 entsprechend der TGL für Holzfenster und -türen in der Fassung vom Februar 1954. Bei Erzeugnissen der Güteklasse 2 erfolgt ein Abschlag von 5 %, bei Sonderklasse ein Zuschlag von 15 %. Bei Erzeugnissen, die die Mindestgüteklasse nicht erreichen, erfolgt ein Abschlag von mindestens 20 %.

(2) Die Preise beinhalten sämtliche Beschläge und die Anschlagskosten hierfür innerhalb der Werkstatt.

(3) In den Preisen sind keine Kosten für Verglasung und Verglasungsmaterial, Transportkosten sowie Kosten für das Einsetzen von Fenstern und Türen auf der Baustelle und den hierzu gehörigen Materialien (Bank-eisen, Steinschrauben, Teerstricke usw.) enthalten.

(4) In den Preisen sind die Grundierungskosten enthalten.

(5) Die Preise gelten für Lieferungen frei Waggon verladen ab Versandstation oder bei Versand durch Fahrzeuge ab Werk verladen.

§ 3

(1) Bei Nichtwerknormen gelten folgende Zu- und Abschläge auf die Industrieabgabepreise gemäß § 1:

a) Zuschläge für Fenster und Türen

Bei Bestellung innerhalb eines Auftrages je Größe und Konstruktion

für 1 bis 2 Stück	20 % Zuschlag
für 3 bis 5 Stück	10 % Zuschlag
für 6 bis 100 Stück	0 % Zuschlag

b) Abschläge für Fenster und Türen

für 101 bis 200 Stück	2 % Abschlag
für 201 und mehr Stück	3 % Abschlag

(2) Fenster und Türen mit Bogenkonstruktion

Die Berechnung dieser Fenster und Türen erfolgt zu den Preisen der Preisliste für Nichtwerknormen mit

25 % Aufschlag für Stichbogen,
50 % Aufschlag für Rundbogen,
75 % Aufschlag für Korbbogen.

Die Berechnung der Mindermengenzuschläge bleibt darüber hinaus bestehen.

§ 4

Für normierte Fenster und Türen, die in der Preisliste für Nichtwerknormen noch nicht aufgeführt sind, sind die Preise unter Angabe der Typen-Nummer bei der VVB Industriezweigeleitung Holzbau Leipzig anzufordern.

§ 5

Die Betriebe der privaten Industrie haben für Fenster und Türen beim Ministerium der Finanzen, Zentralreferat Holz und Kulturwaren, bis zum 15. Januar 1956 ihre Kostenunterlagen einzureichen.

§ 6

(1) Diese Preisanordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle erteilten Einzelpreisbewilligungen außer Kraft. Diese Preisanordnung gilt für sämtliche Lieferungen, die nach dem 31. Dezember 1955 erfolgen. Bereits abgeschlossene Verträge sind entsprechend zu ändern.

Berlin, den 6. Dezember 1955

Ministerium für Leichtindustrie
I. V.: Konzok
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 556

Werknormen für Innentüren

mit Schwelle einschließlich Beschlag, anschlagen in der Werkstatt und Grundierung. Holzart: Kiefer oder Fichte

Anschlagart Nr.	1	2	3	4	5
Ausführung	Blendrahmen 70 mm	Futter u. Bekleidung 130 mm	Futter u. Bekleidung 90 mm	Sparfutter 130 mm *	Sparfutter (Variante) 130 mm
Rahmentüren mit 1 Sperrholzfällung					
0,62 ⁵ /2,00 m (Rohbaurichtmaße)	78,35	67,15	65,40	65,15	69,25
0,75 /2,00 m	62,30	71,15	69,45	69,05	73,35
0,87 ⁵ /2,00 m	66,10	75,25	73,45	73,10	77,50
1,00 /2,00 m	69,75	79,30	77,40	77,10	81,60
Rahmentüren mit 2 doppelt verleimten Hartfaserfüllungen					
0,62 ⁵ /2,00 m (Rohbaurichtmaße)	55,—	63,85	62,15	61,70	65,95
0,75 /2,00 m	58,15	67,—	65,30	64,90	69,20
0,87 ⁵ /2,00 m	61,10	70,25	68,45	68,10	72,50
1,00 /2,00 m	63,95	73,45	71,60	71,25	75,75
Rahmentüren mit 3 doppelt verleimten Hartfaserfüllungen					
0,62 ⁵ /2,00 m (Rohbaurichtmaße)	56,25	65,05	63,35	62,95	67,17
0,75 /2,00 m	59,55	68,40	66,70	66,30	70,60
0,87 ⁵ /2,00 m	62,65	71,80	70,—	69,65	74,05
1,00 /2,00 m	65,65	75,20	73,30	73,—	77,50
Rahmentüren mit 4 doppelt verleimten Hartfaserfüllungen					
0,62 ⁵ /2,00 m (Rohbaurichtmaße)	57,95	66,80	65,10	64,70	68,75
0,75 /2,00 m	61,35	70,20	68,50	68,10	72,40
0,87 ⁵ /2,00 m	64,55	73,70	71,90	71,50	75,95
1,00 /2,00 m	67,50	77,15	75,25	74,95	79,45

Anlage 2

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 556

Werknormen für Fenster

Fenster einschließlich Beschlag, anschlagen in der Werkstatt und Grundierung ausschließlich Verglasung. Holzart: Kiefer oder Fichte

Katalog-Größe	Fensterart	Typenblatt-Nr.	Industrie- abgabepreis DM
Ohne Kämpfer 2figl.			
9/12 = 113,5×151 cm	Flachkasten	1.312 und 1.412, Schema 0, ohne Sprosse	86,95
	Flachkasten	1.302 und 1.402, Schema 1, mit 1 Sprosse	87,55
	Verbundfenster	1.512, Schema 0, ohne Sprosse	83,10
	Verbundfenster	1.502, Schema 1, mit 1 Sprosse	84,10
Ohne Kämpfer 3figl.			
13/12 = 163,5×151 cm	Flachkasten	1.313 und 1.413, Schema 0, ohne Sprosse	134,45
	Flachkasten	1.303 und 1.403, Schema 1, mit 1 Sprosse	135,25
	Verbundfenster	1.513, Schema 0, ohne Sprosse	126,25
	Verbundfenster	1.503, Schema 1, mit 1 Sprosse	127,70
Mit Kämpfer 2figl.			
9/14 = 113,5×176 cm	Flachkasten	1.322 und 1.422, Schema 3, ohne Sprosse, Kämpferlage 3.2	129,85
	Verbundfenster	1.522, Schema 3, ohne Sprosse, Kämpferlage 3.2	122,15
Mit Kämpfer 3figl.			
13/14 = 163,5×176 cm	Flachkasten	1.323 und 1.423, Schema 3, ohne Sprosse, Kämpferlage 3.2	202,55
	Verbundfenster	1.523, Schema 3, ohne Sprosse, Kämpferlage 3.2	185,95
Ohne Kämpfer 2figl.			
9/13 = 113,5×163,5 cm	Flachkasten	1.312, Schema 1, mit 1 Sprosse	93,25
	Verbundfenster	1.512, Schema 1, mit 1 Sprosse	89,85
Ohne Kämpfer 3figl.			
13/13 = 163,5×163,5 cm	Flachkasten	1.315, Schema 1, mit 1 Sprosse	143,65
	Verbundfenster	1.515, Schema 1, mit 1 Sprosse	136,20

Preisordnung Nr. 557.

— Anordnung über die Preise für imprägnierte
Holzerzeugnisse —

Vom 6. Dezember 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für die Herstellung imprägnierter Holzerzeugnisse gelten für die volkseigenen Betriebe die in den nachstehend genannten Anlagen zu dieser Preisordnung

- a) Anlagen A bis D für imprägnierte Schwellen,
- b) Anlage E für imprägnierte Maste,
- c) Anlage F für Lohnimprägnierung,
- d) Anlage G für allgemeine Zuschläge

festgesetzten Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Betriebspreise werden in einer Preisliste vom Ministerium für Leichtindustrie herausgegeben; die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Die in den Anlagen gemäß Abs. 1 aufgeführten Industrieabgabepreise sind für alle anderen Betriebe Herstellerabgabepreise. Sie gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltenen Verbrauchsabgaben werden den Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Die Preise gelten bei Eisenbahn- und Schiffs-(Kahn-)Verladung frei Versandstation, bei Beförderung mit anderen Transportmitteln frei aufgeladen ab Werk.

(4) Für das Weißschälen der Masten ist in den Industrieabgabepreisen ein Zuschlag von 6,50 DM je cbm enthalten.

§ 2

Der Preis für das Lohnimprägnieren gilt einschließlich des verwendeten Tränkstoffes.

§ 3

(1) Für Imprägnierungsarten, die in den Preislisten gemäß § 1 Abs. 1 nicht aufgeführt sind, setzen die zuständigen Preisstellen den Preis mit Zustimmung des Ministeriums für Leichtindustrie in richtiger Relation zu den Preisen dieser Preisordnung fest.

(2) Der Minister für Leichtindustrie erläßt mit Zustimmung des Ministers der Finanzen jährlich eine Ergänzungspreisliste.

§ 4

Die abnehmenden Betriebe dürfen die Preise ihrer Erzeugnisse auf Grund dieser Preisordnung nicht verändern.

§ 5

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Preisordnung Nr. 132 vom 10. Juli 1948 über die Festsetzung von Preisen für fertige weißgeschlitzte kieferne Telegrafentangen und Leitungsmaste (ZVOBl. Teil PrVOBl. S. 178), die Preisordnung Nr. 239 vom 26. Juli 1949 über die Fest-

setzung von Höchstpreisen für die Imprägnierung von Hölzern (ZVOBl. Teil II S. 78) und alle Einzelpreisbewilligungen außer Kraft.

(3) Diese Preisordnung gilt für alle Lieferungen, die nach dem 1. Januar 1956 erfolgen. Bereits abgeschlossene Verträge sind entsprechend zu ändern.

Berlin, den 6. Dezember 1955

Ministerium für Leichtindustrie

I. V.: Konzok
Staatssekretär

Anlage A

zu vorstehender Preisordnung Nr. 557

Imprägnierung
I. SchwellenImprägnierte Normalbahnschwellen, Formen I und II
(vierseitig und dreiseitig bearbeitet)

Tränkstoff	Kiefer, Lärche Buche je cbm in DM			Eiche
Dohnalit	216,—	222,05	—	—
Steinkohlenteeröl	220,50	242,05	—	292,20
Steinkohlen-Braun- kohlenteeröl	219,50	240,55	—	293,20
Pentachlorphenol	242,50	297,05	—	709,20

Imprägnierte Weichenschwellen, Formen I und II
(vierseitig bearbeitet)

Tränkstoff	Längen in m	Kiefer Lärche Buche je cbm in DM			Eiche
Dohnalit	2,20—3,30	238,85	244,85	—	—
	3,31—4,70	252,35	258,85	—	—
	4,71—6,00	262,25	269,25	—	—
	6,01 aufw.	278,60	284,60	—	—
Steinkohlenteeröl ..	2,20—3,30	243,35	264,85	—	382,65
	3,31—4,70	257,85	299,35	—	400,05
	4,71—6,00	267,75	289,75	—	432,—
	6,01 aufw.	283,10	304,15	—	456,45
Steinkohlen-Braun- kohlenteeröl	2,20—3,30	242,85	263,35	—	382,65
	3,31—4,70	256,85	277,85	—	399,55
	4,71—6,00	267,25	288,25	—	431,50
	6,01 aufw.	282,60	303,10	—	455,95
Pentachlorphenol ..	2,20—3,30	264,85	319,35	—	399,15
	3,31—4,70	279,85	333,85	—	416,05
	4,71—6,00	290,25	344,75	—	448,—
	6,01 aufw.	306,10	359,60	—	472,45

Zu- und Abschläge:

1. Für zweiseitig bearbeitete Normalbahnschwellen und Weichenschwellen sind von den vorbezeichneten Preisen 5,1 % bezogen auf die Schwellenpreise gemäß Preisordnung Nr. 555/Anlage A (ausschließlich der dort festgelegten Zu- und Abschläge), abzusetzen.
2. Für Buchenschwellen, die vom Sägewerk gemäß Preisordnung Nr. 555 in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Mai mit einem Zuschlag berechnet wurden, sind die vorbezeichneten Preise um 6,22 DM zu erhöhen.
3. Für andere Formen und Abmessungen, soweit sie gleisbaufähig sind (Industrieschwellen), sind die vorbezeichneten Preise um 10,2 % bezogen auf die Schwellenpreise gemäß Preisordnung Nr. 555/Anlage A (ausschließlich der dort festgelegten Zu- und Abschläge), zu kürzen.

Anlage B

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 557

Imprägnierte Bagger-, Absetzer- und Fahrgleisschwellen**1. Bagger- und Absetzerschwellen**
(zweiseitig, beiderseits mit ungefähr gleicher Auflagenbreite)

Länge in m	Zopf-φ	Höhe	Preis je cbm in DM							
			Kiefer/Lärche				Buche			
			Dohna- lit	Stein- kohlen- teeröl	Stein- kohlen- Braun- kohlen- teeröl	Penta- chlor- phenol	Dohna- lit	Stein- kohlen- teeröl	Stein- kohlen- Braun- kohlen- teeröl	Penta- chlor- phenol
bis 2,99	28—30	20/22	144,—	148,—	147,50	170,50	149,50	170,—	168,50	224,50
	30—32	20/22	148,—	152,50	151,—	174,50	154,—	174,—	172,50	229,—
	32—34	20/22	157,—	161,50	160,—	183,50	162,50	183,—	181,50	237,50
3,00—4,49	28—30	20/22	149,—	153,50	153,—	175,50	155,—	175,—	173,50	230,—
	30—32	20/22	158,—	162,50	161,50	184,50	164,—	184,—	182,50	238,50
	32—34	20/22	162,—	166,50	166,—	188,50	168,—	188,—	186,50	243,—
4,50—5,99	28—30	20/22	155,50	159,50	159,—	182,—	161,—	181,50	180,—	236,—
	30—32	20/22	165,—	169,—	168,50	191,50	170,50	191,—	189,50	245,50
	32—34	20/22	168,50	172,50	172,—	195,50	174,—	194,50	193,—	249,—
über 6,01	28—30	20/22	163,50	168,—	167,50	190,—	169,—	190,—	188,50	244,50
	30—32	20/22	172,50	177,—	176,—	199,—	178,—	198,50	197,—	253,50
	32—34	20/22	176,—	180,50	180,—	203,—	182,—	202,—	201,—	257,—

2. Fahrgleisschwellen

1,80	20—22 (0,055 cbm)	16	180,40	183,90	184,50	207,40	186,40	204,40	204,90	261,40
1,80	22—24 (0,062 cbm)	16	191,65	196,15	195,15	218,15	197,15	217,65	216,15	272,15
1,80	24—26 (0,069 cbm)	16	187,40	191,90	190,90	213,90	193,40	213,40	211,90	267,90
1,80	26—28 (0,075 cbm)	16	204,70	208,70	208,20	230,70	210,20	230,70	229,20	285,20

Zuschläge:

Für Schwellen aus Eiche sind die vorbezeichneten Preise um 40,8 %, bezogen auf die Schwellenpreise gemäß Preisanordnung Nr. 555/Anlage B (ausschließlich der dort festgelegten Zu- und Abschläge), zu erhöhen.

Anlage C

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 557

Imprägnierte Feldbahn-, Kleinbahn-, Industriebahn- und ähnliche Schwellen**1. Feldbahn- und ähnliche Schwellen (zweiseitig bearbeitet)**

Länge in m	Höhe in cm	Breite oder Zopf cm	Kiefer, Lärche DM je cbm			
			Dohnalit	Steinkohlen- teeröl	Steinkohlen- Braunkohlen- teeröl	Pentachlor- phenol
1,00—1,30	12	14—16	166,40	170,40	169,90	192,90
1,50	12—14	14—18				
1,80—2,00	12—14	14—20				
1,00—1,30	12	14—16	171,90	192,40	190,90	245,90
1,50	12—14	14—18				
1,80—2,00	12—14	14—20				

2. Kleinbahn- und Industriebahnschwellen (vierseitig bearbeitet)

Länge in m	Höhe in cm	Breite oder Zopf cm	Kiefer					
			Mindestauflage		Steinkohlen- teeröl	Steinkohlen- Braunkohlen- teeröl	Pentachlor- phenol	
			oben	unten				
1,50	14	18—20	12	16	179,60	194,10	193,00	206,60
1,80	14	18—20	12	16	181,25	195,75	193,25	208,25
1,80	15	21—23	13	18	194,95	199,45	198,45	220,45
2,50	15	20—22	14	16	199,90	204,40	203,90	226,90
1,50	14	18—20	12	16	185,60	206,10	204,60	260,60
1,80	14	18—20	12	16	187,25	207,75	206,25	262,25
1,80	15	21—23	13	18	200,95	220,95	219,45	275,45
2,50	15	20—22	14	16	205,90	226,40	225,40	280,90

Zu- und Abschläge:

- Für zweiseitig bearbeitete Klein- und Industriebahnschwellen sind die vorbezeichneten Preise um 10,2 %, bezogen auf die Schwellenpreise gemäß Preisanordnung Nr. 555/Anlage C (ausschließlich der dort festgelegten Zu- und Abschläge), zu reduzieren.
- Für Schwellen aus Eiche sind die vorbezeichneten Preise um 40,8 %, bezogen auf die Schwellenpreise gemäß Preisanordnung Nr. 555/Anlage C (ausschließlich der dort festgelegten Zu- und Abschläge), zu erhöhen.

Anlage D

zu vorstehender Preisordnung Nr. 557

Imprägnierte Brückenschwellen

	bis 3,30	Schnittstärken bis 20 cm, Länge in m		
		3,31 bis 4,70 je cbm in DM	4,71 bis 6,00 je cbm in DM	6,01 aufwärts
Kiefer				
Dohnalit	235,55	257,50	268,70	285,20
Steinkohlenteeröl	240,05	262,—	272,70	289,70
Steinkohlen-Braunkohlenteeröl	239,05	261,—	272,20	289,20
Pentachlorphenol	262,05	284,—	295,20	312,20
Eiche				
Steinkohlenteeröl	487,95	559,58	596,88	652,—
Steinkohlen-Braunkohlenteeröl	487,45	559,08	596,38	651,50
Pentachlorphenol	503,95	575,58	612,88	678,—

Zuschläge:

Für jeden Zentimeter Schnittstärke über 20 cm hinaus ist ein Dickenzuschlag von
 3,37 DM je cbm bei Kieferschwellen und
 7,60 DM je cbm bei Eichenschwellen
 auf die imprägnierten Schwellen zu berechnen.

Anlage E

zu vorstehender Preisordnung Nr. 557

Imprägnierte Masten

	Kiefer			Fichte		
	14 cm Zopf 7 bis 9 m	19 cm 19 cm 6 bis 9 m	17 bis 19 cm 10 bis 16 m	14 cm 7 bis 9 m	19 cm 6 bis 9 m	17 bis 19 cm 10 bis 16 m
	15 cm Zopf 10 bis 11 m	15 bis 16 cm 9 bis 12 m	—	15 cm 10 bis 11 m	15 bis 16 cm 9 bis 12 m	—
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Dohnalit	208,—	240,50	271,—	230,50	246,—	255,—
Steinkohlen-Braunkohlenteeröl	210,50	242,50	273,50	—	—	—
Steinkohlenteeröl	211,—	243,50	274,—	—	—	—
Pentachlorphenol	233,50	265,50	296,50	—	—	—

Für Lärche = 15% Aufschlag auf den Kiefern-Preis

Anlage F

zu vorstehender Preisordnung Nr. 557

Lohnimprägnierung

	Dohnalit	Steinkohlenteeröl	Steinkohlen-Braunkohlenteeröl	Pentachlorphenol
von Schwellen:	DM je cbm			
Kiefer	30,10	34,70	34,30	58,80
Buche	38,50	58,50	56,90	117,70
Eiche	—	38,70	38,20	56,—
von Masten und Pfählen:				
Kiefer	31,10	34,30	33,60	58,40
Fichte	40,40	—	—	—
Schnittholz und Klötze:	20% Aufschlag auf den Preis für die Lohnimprägnierung von Schwellen			
Grubenholz:	15% Aufschlag auf den Preis für die Lohnimprägnierung von Masten			

Anlage G

zu vorstehender Preisordnung Nr. 557

Allgemeine Zuschläge

Nebenarbeiten bei Schwellen:

1. Hobeln			
Hartholz	je 10 Stück	=	2,86 DM
Weichholz	" " "	=	1,58 "
2. Bohren doppelseitig			
Hartholz	" " "	=	2,32 "
Weichholz	" " "	=	1,85 "
Bohren einseitig			
Hartholz	" " "	=	1,98 "
Weichholz	" " "	=	1,58 "
3. Sichern mit S-Haken			
Präsen	" 10 Stück	=	2,87 "
Bolzen	" " "	=	4,68 "
4. Koppeln			
Hartholz	für 10 Paar	=	21,70 "
Weichholz	" " "	=	19,80 "
5. Aufplatten mit 8 Schrauben, Unterplatte			
Hartholz	je 10 Stück	=	4,54 "
Weichholz	" " "	=	4,11 "
mit 4 Schrauben, Hakenplatte			
Hartholz	" " "	=	4,— "
Weichholz	" " "	=	3,60 "

Preisordnung Nr. 558.**— Anordnung über die Preise für
Maschinen für die Bodenbearbeitung —**

Vom 24. November 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Für Maschinen für die Bodenbearbeitung der Warenklasse 32 41 1 Gespannpflüge
 „ 32 41 2 Pflüge für Kraftbetrieb
 „ 32 41 3 Grubber und Kultivatoren
 „ 32 41 4 Eggen (Gespanneggen)
 „ 32 41 5 Traktoren-Eggen

werden von volkseigenen Betrieben die sich aus dieser Preisordnung ergebenden Industrieabgabepreise als Festpreise berechnet (s. Anlagen). Die Industrieabgabepreise gelten für alle anderen Betriebe als Herstellerabgabepreise und sind Höchstpreise.

(2) Die Betriebspreise werden vom Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau, die Produktionsabgaben und Verbrauchsabgaben vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Die Industrie- bzw. Herstellerabgabepreise gemäß Abs. 1 verstehen sich für den in den Preislisten aufgeführten Lieferumfang und gelten „ab Versandstation verladen“, ausschließlich Verpackung.

§ 2

(1) Für alle Maschinen für die Bodenbearbeitung, Zusatzgeräte und Ersatzteile, welche gemäß § 1 Abs. 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen, aber in den Preislisten dieser Preisordnung nicht enthalten sind, werden die Preise von der zuständigen Preisbildungsstelle im Einvernehmen mit dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau festgesetzt.

Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau ergänzt jährlich die Preislisten für Maschinen für die Bodenbearbeitung, Zusatzgeräte und Ersatzteile entsprechend den erlassenen Preisbewilligungen.

Die Ergänzungen sind im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen zu veröffentlichen.

§ 3

(1) Die Preise der Preisliste für Maschinen für die Bodenbearbeitung gelten für die Güteklasse „1“.

(2) Bei Erteilung des Prüfzeugnisses Güteklasse „S“ oder des Gütezeichens der Deutschen Demokratischen Republik erhöhen sich die Preise um 5%.

(3) Wird das Prüfzeugnis Güteklasse „2“ erteilt, ist ein Abschlag von 10% zu berechnen.

(4) Bei Erteilung des Prüfzeichens („Δ“) gelten die Preise der Güteklasse „1“.

(5) Wird seitens des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung eine Güteklassifizierung verweigert, ist ein Abschlag von den Preisen des Abs. 1 zu berech-

nen, der der vom Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung festgestellten Wertminderung entspricht, jedoch mindestens 20% betragen muß.

§ 4

(1) Die Fachhandelsspanne im Lagergeschäft für die in der Anlage 2 dieser Preisordnung aufgeführten Maschinen für die Bodenbearbeitung beträgt 25% vom Industrie- bzw. Herstellerabgabepreis.

(2) Bei Belieferung von MTS, VEG, Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben und LPG darf eine Fachhandelsspanne im Lagergeschäft von 13%, bezogen auf den Industrie- bzw. Herstellerabgabepreis der Anlage 2, berechnet werden.

(3) Die Fachhandelsspanne für das Streckengeschäft beträgt für die in der Anlage 2 dieser Preisordnung enthaltenen Maschinen für die Bodenbearbeitung 4% vom Industrie- bzw. Herstellerabgabepreis.

(4) Die Preisstellung des Fachhandels gilt „ab Lager des Fachhandels verladen“, ausschließlich Verpackung.

§ 5

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Allgemeinen Maschinenbau im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

§ 6

(1) Diese Preisordnung tritt hinsichtlich § 2 Abs. 1 mit ihrer Verkündung, bezüglich aller anderen Bestimmungen am 1. Januar 1956 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1956 erfolgen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Preisordnung verlieren sämtliche ihr entgegenstehenden Bestimmungen und Preisbewilligungen ihre Gültigkeit.

Berlin, den 24. November 1955

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau
 Wunderlich
 Minister

Anlage 1

zu vorstehender Preisordnung Nr. 558

Maschinen für die Bodenbearbeitung (Traktorgeräte)

Waren-Nr.	Warenbezeichnung	Ar- beits- breite cm	Ar- beits- tiefe cm	Ge- wicht kg	Industrie- abgabe- preis DM
32 41 21 12	Schlepperbeetpflug DZ 25/2 Steckgreifer, Kopp- lungseinrichtung, Kombi-Vorschneider, zwei Satz Reserve- schare, ohne HVT, Stützrolle, Werk- zeugkasten.....	57	25	794	1320,—
32 41 21 14	Schlepperbeetpflug DZ 25/3 Steckgreifer, Kopp- lungseinrichtung, Kombi-Vorschneider, zwei Satz Reserve- schare, ohne HVT, Stützrolle, Werk- zeugkasten.....	85	25	924	1500,—

Waren-Nr.	Warenbezeichnung	Arbeitsbreite cm	Arbeits-tiefe cm	Ge-wicht kg	Industrie-abgabe-preis DM
32 41 21 14	Schlepperbeetpflug DZ 30/3 drei Kombi - Vor- schneider, Kopp- lungseinrichtung, Doppelstützrolle, Steckgreifer, zwei Satz Reserveschare, ohne HVT, Werk- zeugkasten,	85	30	1070	1700,—
32 41 21 15	Schlepperbeetpflug DV 30/4 vier Kombi - Vor- schneider, Kopp- lungseinrichtung, zwei Satz Reserve- schare, zwölf Steck- greifer, ohne HVT	115	30	1413	2045,—
32 41 21 15	Schlepperbeetpflug DV 30/4 vier Vorschnaider, Scheibensech 400 ϕ , Doppelstützrolle, Federzugschere 4000 kg	115	30	1305	1910,—
32 41 21 16	Schlepperbeetpflug DF 16 U/5 (Schäl- Wühlpflug) Doppelstützrolle, Scheibensech, Feder- zugschere 4000 kg, Kopplungseinrich- tung, acht Steck- greifer, Werkzeug ohne Kasten, zwei Satz Reserveschare, ein Satz Breit- meißel, ohne HVT	95	16	1000	1645,—
32 41 21 22	Moorpflug CZ 12 Mo zwei Scheibenseche, Federzugschere 4000 kg, Sitz- und Radsteuer, zwei Satz Reserveschare, Nor- malgreifer, Werk- zeug ohne Kasten, ohne HVT	90	30	1092	1680,—
32 41 31 12	Schleppergrubber KB 25 B 8 11/1 15 Zinken	250	—	680	875,—
32 41 31 14	Tieflockerer CU 4 einzinkig, ein Er- satzmeißel, ein Er- satz-Breitschar	—	70	606	720,—
32 41 51 50	Ackerregge B 324 100 Zinken, vier Felder	500	—	197	180,—
32 41 51 50	Ackerregge B 326 100 Zinken, vier Felder	500	—	230	202,—
32 41 51 60	Ackerregge B 329 150 Zinken, sechs Felder	773,8	—	277	253,—
32 41 51 60	Ackerregge B 330 150 Zinken, sechs Felder	773,8	—	318	280,—
32 41 52 30	Saatregge B 321 180 Zinken, sechs Felder	750	—	335	405,—

Waren-Nr.	Warenbezeichnung	Arbeitsbreite cm	Arbeits-tiefe cm	Ge-wicht kg	Industrie-abgabe-preis DM
32 41 53 40	Doppelscheibenegge DSS 24 mit angehängter Transport- und Aus- hebevorrichtung, ohne HVT	250	—	1110	1130,—
32 41 53 50	Doppelscheibenegge DSL 33 mit angebaute Transportvorrich- tung, ohne HVT ..	250	—	778	1055,—

Anlage 2

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 558

Maschinen für die Bodenbearbeitung (Gespanngeräte)

Waren-Nr.	Warenbezeichnung	Arbeitsbreite cm	Arbeits-tiefe cm	Ge-wicht kg	Industrie-abgabe-preis DM
32 41 11 10	Schwingpflug Sp 5 T St einscharig, mit Stelz- rad ohne Sech	21	12	32	51,—
32 41 11 10	Schwingpflug Sp 6 St einscharig, mit Stelz- rad ohne Sech	24	16	39	53,—
32 41 11 20	Schwingpflug Sp 7 M St einscharig, mit Stelz- rad und Messersech	27	18	52	66,—
32 41 11 20	Schwingpflug S 28 einscharig	26	20	34	51,50
32 41 11 30	Schwingpflug S 28 einscharig	28	23	40	59,—
32 41 13 10	Karrenkettenpflug (Zwillings-Dreh- pflug) Z 7 einscharig	23	16	64	136,—
32 41 13 10	Karrenkettenpflug Veit 6 Ru einscharig, mit Messersech und Vorschneider V 4 ..	24	16	80	117,—
32 41 13 20	Karrenkettenpflug Veit 7 Ru einscharig, mit Messersech und Vorschneider V 4 ..	26	18	92	129,—
32 41 13 20	Karrenkettenpflug (Zwillings-Dreh- pflug) Z 6 einscharig	25	20	66	140,—
32 41 13 30	Karrenkettenpflug (Zwillings-Dreh- pflug) Z 10 einscharig	27	26	70	150,—
32 41 15 40	Rahmenpflug NBZW 40 zweischarig	40	16	66	107,—
32 41 15 40	Rahmenpflug „Wichtel“ zweischarig	44	16	70	144,—

Waren-Nr.	Warenbezeichnung	Arbeitsbreite cm	Arbeits-tiefe cm	Ge-wicht kg	Industrie-abgabe-preis DM
32 41 15 40	Rahmenpflug Isegrim 6 Ru zweischarig, ohne Lenkvorrichtung mit Messersech und schwenkbarem Hinterrad	44	16	94	146,—
32 41 15 40	Rahmenpflug Isegrim 6 Ru zweischarig, mit Lenkvorrichtung, Messersech und schwenkbarem Hinterrad	44	16	105	155,—
32 41 15 50	Rahmenpflug NBZW 44 zweischarig	44	18	86	149,—
32 41 15 50	Rahmenpflug NBZW 48 zweischarig	48	18	117	161,—
22 41 18 10	Unterdrehkarrenpflug NW 4 St einscharig, mit Stelzrad, ohne Sech, mit ein Paar Reserve-scharen	23	16	46	88,—
32 41 16 10	Unterdrehkarrenpflug UFM 7 einscharig	24	16	75	137,—
32 41 16 10	Unterdrehkarrenpflug NW 5 einscharig, ohne Sech, mit Dünger-einleger	25	18	91	149,—
32 41 16 10	Unterdrehkarrenpflug NW 5 St einscharig, mit Stelzrad, ohne Sech, mit ein Paar Reserve-scharen	25	16	52	98,—
32 41 16 30	Unterdrehkarrenpflug NW 7 einscharig, ohne Sech, mit Dünger-einleger	25	20	103	160,—
32 41 17 30	Drehpflug Usp 6 einscharig	18	18	115	230,—
32 41 17 30	Drehpflug Usp 7 einscharig	20	20	125	244,—
32 41 17 30	Drehpflug QW 16 einscharig, zwei Seche, zwei Vorschneider, Doppelhandhabe, Transportrolle	24	20	94	230,—
32 41 17 30	Drehpflug Usp 8 einscharig	23	23	135	263,—
32 41 17 30	Drehpflug WB 7 einscharig, zwei Messerseche, zwei Vorschneider, Zugsbügel, Leinenhalter, ohne Transportrolle	28	20	138	295,—
32 41 17 40	Drehpflug PKZ 2 zweischarig	50	20	145	255,—
32 41 32 20	Gespanngrubber R 7 sieben Zinken, Vorderkarre mit Achsschenkel-lenkung	100	—	102	137,—

Waren-Nr.	Warenbezeichnung	Arbeitsbreite cm	Arbeits-tiefe cm	Ge-wicht kg	Industrie-abgabe-preis DM
32 41 42 11	Ackeregge B 310 30 Zinken, zwei Felder	190	—	30	32,—
32 41 42 12	Ackeregge B 313 40 Zinken, zwei Felder	230	—	63	62,—
32 41 42 12	Ackeregge „Greif“ 40 Zinken, zwei Felder mit hölzer-nem Zugbalken ..	—	—	55	85,—
32 41 42 12	Ackeregge Type 1055 40 Zinken, zwei Felder mit eiser-nem Zugbalken ..	200	—	47,5	69,—
32 41 42 15	Ackeregge B 311 45 Zinken, drei Felder	190	—	43	46,—
32 41 42 15	Ackeregge B 314 60 Zinken, drei Felder	300	—	94	93,—
32 41 42 15	Ackeregge Type 1056 60 Zinken, drei Felder mit eiser-nem Zugbalken ..	300	—	72	102,—
32 41 42 21	Saatregge Type 1048 45 Zinken, drei Felder	225	—	32	38,—
32 41 42 21	Saatregge B 325 45 Zinken, drei Felder	200	—	32,5	38,—
32 41 42 22	Saatregge Type 1033 60 Zinken, vier Felder mit eiser-nem Zugbalken ..	300	—	43	50,—
32 41 42 22	Saatregge B 318 60 Zinken, vier Felder	300	—	43,5	50,—
32 41 42 24	Saatregge B 319 90 Zinken, sechs Felder	420	—	72	83,—
32 41 43 10	Netzegge UL 200 (Unkrautstriegel) ..	200	—	40	58,—
32 41 43 70	Netzegge UNI 200 (Unkrautstriegel) ..	200	—	70	102,—
32 41 43 80	Netzegge UNI 250 (Unkrautstriegel) ..	250	—	100	145,—
32 41 43 90	Netzegge UNI 400 (Unkrautstriegel) ..	400	—	140	205,—
32 41 44 20	Kastenschleppe B 327	250	—	100	118,—
32 41 44 30	Wiesenegge 320 F 86 Zinken, ein Feld	195	—	105	205,—
32 41 44 30	Ackergliederschleppe Type 2 a zehnteilig	250	—	74	73,—

Berichtigung

Es macht sich notwendig, die Nummer der Preis-anordnung Nr. 478 vom 27. Oktober 1955 — Anordnung zur Ergänzung der Preis-anordnung Nr. 416 — Anord-nung über die Handels- und Verbraucherpreise für frisches Obst und Gemüse — (GBL I S. 789) in Nr. 478 a umzuändern.

Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes

- Sonderdruck Nr. 125**
Preisverordnung Nr. 547 — Anordnung über die Preise für Zangen und Handblechscheren sowie deren Rohlinge —
- Sonderdruck Nr. 130**
Preisverordnung Nr. 500 — Anordnung über die Preise für Drahtseile und Litzen —
- Sonderdruck Nr. 131**
Preisverordnung Nr. 501 — Anordnung über die Preise für Drahtgewebe —
- Sonderdruck Nr. 132**
Preisverordnung Nr. 502 — Anordnung über die Preise für Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen (Drogen) —
- Sonderdruck Nr. 133**
Preisverordnung Nr. 503 — Anordnung über die Entgelte für Rohholz- und Rindentransporte mit Kraft- oder Gespannfahrzeugen im Nahverkehr —
- Sonderdruck Nr. 134**
Preisverordnung Nr. 504 — Anordnung über die Entgelte für Möbeltransporte —
- Sonderdruck Nr. 136**
Preisverordnung Nr. 506 — Anordnung über die Preise für Nadeleschnittholz —
Preisverordnung Nr. 507 — Anordnung über die Preise für Eichenschnittholz —
Preisverordnung Nr. 508 — Anordnung über die Preise für Rotbuchschnittholz —
Preisverordnung Nr. 509 — Anordnung über die Preise für Laubschnittholz (außer Eichen- und Rotbuchschnittholz) —
- Sonderdruck Nr. 137**
Preisverordnung Nr. 510 — Anordnung über die Preise für Zimmeröfen —
- Sonderdruck Nr. 138**
Preisverordnung Nr. 523 — Anordnung über die Preise für Kondensatoren —
- Sonderdruck Nr. 139**
Preisverordnung Nr. 524 — Anordnung über die Preise für Festschichtwiderstände, Festdrahtwiderstände, Festdrahtwiderstände glasiert, Festdrahtwiderstände zementiert und Drahtdrehwiderstände —
- Sonderdruck Nr. 141**
Preisverordnung Nr. 560 — Anordnung über die Preise für Elektromotoren —
- Sonderdruck Nr. 143**
Preisverordnung Nr. 554 — Anordnung über die Preise für Portalkrane —
- Sonderdruck Nr. 145**
Preisverordnung Nr. 562 — Anordnung über die Preisbildung im Fotografenhandwerk —

Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstr. 4—6, zu beziehen

Wichtige Mitteilung

für die Bezieher von Sonderdrucken, die die neuen Preisverordnungen enthalten!

Es macht sich notwendig, darauf hinzuweisen, daß die bei diesen Sonderdrucken verschiedentlich vorkommenden hohen Preise den gesetzlichen Preisvorschriften entsprechen.

Die hohen Preise ergeben sich lediglich aus der jeweils sehr niedrigen Auflagenhöhe und der besonderen satztechnisch schwierigen Art der betreffenden Sonderdrucke,

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 29. Dezember 1955	Nr. 112
Tag	Inhalt	Seite
15.12.55	Preisverordnung Nr. 559. — Anordnung über Preise und Gütebestimmungen für tierische Rohstoffe —	973
15.12.55	Sechzehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Wirtschaftszweig zentralgeleitete Wasserwirtschaft —	980
24.11.55	Anordnung über die Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik	982
20.12.55	Anordnung über die Gewährung von Geldprämien für das Sammeln und Erfassen von nichtmetallischen Altstoffen. — Prämienordnung —	987
6.12.55	Anordnung über die Ausbildung von Dozenten für Fachschulen	989
8.12.55	Anordnung über die Durchführung komplexer Projektierungen	989
6.12.55	Anordnung Nr. 1 über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS)	991
6.12.55	Anordnung Nr. 2 über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS)	991
6.12.55	Anordnung Nr. 3 über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS). — Behandlung der Forderungen der MTS —	994
6.12.55	Anordnung Nr. 4 über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS)	995

Preisverordnung Nr. 559.

— Anordnung über Preise und Gütebestimmungen für tierische Rohstoffe —

Vom 15. Dezember 1955

Zur Vereinheitlichung der Preise für tierische Rohstoffe wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Tierische Rohstoffe im Sinne dieser Preisverordnung sind:

- Felzfelle von Wildtieren.
- Edelpelztierfelle,
- Katzenfelle,
- Tierhaare,
- Hörner, Hufe, Hornschuhe,
- Seidenkokons,
- Angorawolle.

(2) Für diese tierischen Rohstoffe dürfen nur die in den Anlagen 1 bis 7 angeführten Preise gefordert und gezahlt werden.

§ 2

(1) Pelzfelle von Wildtieren sind Felle von folgenden durch Jagd oder Fang erbeuteten Tieren:

- Rotfüchsen,

- Ittissen,
- Dachsen,
- Hamstern,
- Mardern,
- Maulwürfen,
- Wiesel, n,
- Bisam,
- Ottern,
- Eichhörnchen.

(2) Edelpelztierfelle sind Felle von:

- Silber-, Blau- und Platinfüchsen,
- Nerzen,
- Nutria (Sumpfbibern),
- Karaküllämmern,
- Waschbären,

(3) Katzenfelle sind Felle von Hauskatzen.

(4) Tierhaare sind Produkte die anfallen:

- bei der Pflege lebender Tiere (Pferde und Rinder),
- beim Scheren von nicht gebrühten Croupons (Schweineborsten),
- aus der Schlachtung, Notschlachtung und von verendeten Tieren.

Beachten Sie bitte auf der Seite 995 die wichtige Mitteilung des Verlages

(5) Hörner, Hufe, Hornschuhe sind Hornteile, die von geschlachteten oder verendeten Tieren anfallen.

(6) Seidenkokons sind Erzeugnisse, die als Endprodukt beim Seidenbau anfallen.

(7) Angorawolle ist das Haar der Angorakaninchen.

§ 3

(1) Für die in § 2 angeführten tierischen Rohstoffe haben die ablieferungspflichtigen Erzeuger gegenüber den Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben (VEAB) Anspruch auf Vergütung der in den Anlagen 1 bis 7 dieser Preisordnung festgesetzten Abliefererpreise.

(2) Die Abliefererpreise nach Abs. 1 verstehen sich frei Erfassungsstelle des VEAB. Soweit Erfasser für tierische Rohstoffe die Erfassung von Hof zu Hof durchführen, gelten die Preise ab Anfallstelle.

(3) Die Bezahlung an die Ablieferer hat nach der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 3. August 1954 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 733) zu erfolgen.

§ 4

(1) Die VEAB dürfen beim Verkauf der in § 2 angeführten tierischen Rohstoffe die in den Anlagen 1 bis 7 dieser Preisordnung festgesetzten Verarbeiter-Höchstpreise berechnen.

(2) Die in Abs. 1 bezeichneten Preise verstehen sich ab Versandstation verladen bei Bahntransporten bzw. ab Lager des VEAB verladen bei LKW-Transporten.

§ 5

Der Unterschied zwischen dem Abliefererpreis und dem Verarbeiter-Höchstpreis ist die Handelsspanne des VEAB.

§ 6

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Bestimmungen außer Kraft:

- a) die Anlage Nr. 9 zur Preisverordnung Nr. 117 vom 2. November 1950 — Verordnung über Preise für tierische Rohstoffe — (GBl. S. 1153), ausgenommen die Preise für fermentierte Schlachthauschweinshaare, Schweinswolle und Gerberhaare,
- b) die Preisverordnung Nr. 208 vom 20. November 1951 — Änderung der Preisverordnung Nr. 117. Verordnung über Preise für tierische Rohstoffe — (GBl. S. 1069),
- c) die Preisverordnung Nr. 293 vom 17. März 1953 — Änderung der Preisverordnung Nr. 117. Verordnung über Preise für tierische Rohstoffe — (GBl. S. 486, Ber. S. 916), soweit diese Verordnung Preise sowie Güte- und Abnahmevorschriften enthält für Pelzfelle von:

Katzen,	Bisam,
Silber-, Blau- und	Dachsen,
Platinfüchsen,	Eichhörnchen,
Karakuls,	Hamstern,
Waschbären,	Itissen,
Nerzen,	Baumardern,

Steinmardern,
Maulwürfen,
Ottern,

Rot- und Kreuzungs-
füchsen,
Wieseln,

d) die Anlage zur Preisverordnung Nr. 311 vom 29. Juni 1953 — Änderung der Preisverordnungen Nr. 117, 206 und 251. Verordnungen über Preise für tierische Rohstoffe — (GBl. S. 846) über Preise für Edelpelztierfelle aus Zuchtfarmen (Nutria, roh),

e) die Preisordnung Nr. 71 vom 28. November 1947 — Preise für Seidenkokons — (PrVOBl. 1948 S. 8, Ber. S. 16) in der Fassung der Preisordnung Nr. 89 vom 9. Januar 1948 (PrVOBl. S. 2).

Berlin, den 15. Dezember 1955

Staatssekretariat für
Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher
Erzeugnisse
Streit
Staatssekretär

Ministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Reichert
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Preisordnung Nr. 559

Preise, Güte- und Abnahmevorschriften der Pelzfelle von Haustieren

Preise in DM je Stück

Art und Güteklasse	Abliefererpreis	Verarbeiterhöchstpreis	Abnahme- und Gütevorschriften
Katzen			
I		7,55	Müller, weißledrig, dichtwollig, vollrauch, gute Zeichnung
I		4,20	Räder und Cyper, weißledrig, dichtwollig, vollrauch, gute Zeichnung
I		2,60	einfarbig (rote, weiße, blaue), weißledrig, dichtwollig, vollrauch
I		3,—	schwarze, weißledrig, dichtwollig, vollrauch, ohne weißgründige
I		1,95	Schecken, weißledrig, dichtwollig, vollrauch sowie alle fehlfarbigen bzw. Fehlzeichnungen der zuvor genannten Sorten
II		5,05	Müller, Übergang, grünledrig, schwache Qualität, gute Zeichnung
II		3,25	Räder und Cyper, Übergang, grünledrig, schwache Qualität, gute Zeichnung
II		1,95	einfarbig (rote, weiße, blaue), Übergang, grünledrig, schwächere Unterwolle
II		2,10	schwarze, Übergang, grünledrig, schwächere Unterwolle, ohne weißgründige
II		1,55	Schecken, Übergang, grünledrig, schwächere Unterwolle sowie alle fehlfarbigen bzw. Fehlzeichnungen der zuvor genannten Sorten

Art- und Güteklasse	Ab- lieferer- preis	Ver- arbeiter- höchst- preis	Abnahme- und Gütevorschriften
Katzen			
III		3,70	Müller, Sommerfelle, sehr schwache Unterwolle, gute Zeichnung
III		2,10	Räder und Cyper, Sommerfelle, sehr schwache Unterwolle, gute Zeichnung
III		1,55	schwarze Sommerfelle, sehr schwache Unterwolle, ohne weißgründige
III		1,15	Schecken, Sommerfelle, sehr schwache Unterwolle, sowie alle fehlfarbigen bzw. Fehlzeichnungen der zuvor genannten Sorten und einfarbige
IV		0,50	Mäuschen, Felle von Jungtieren, Leder, fast haarlos sowie beschädigte, keine Farbsortimente
I	3,—		Winterfelle, weißledrig, dichtwollig, vollrauch (Müller, Cyper, Räder, schwarze, rote, blaue, weiße)
I	1,50		Winterfelle, weißledrig, dichtwollig, vollrauch, Schecken
II	2,25		Übergangsfelle, grünledrig, schwache Qualität (Müller, Cyper, Räder, schwarze, rote, blaue, weiße)
II	1,20		Übergangsfelle, grünledrig, schwache Qualität, Schecken
III	1,80		Sommerfelle, sehr schwache Qualität (Müller, Cyper, Räder, schwarze, rote, blaue, weiße)
III	0,90		Sommerfelle, sehr schwache Qualität, Schecken
IV	0,40		Schußfelle, Mäuschen, Leder, fast haarlos sowie stärker beschädigte, alle Farben
Meerschweinchen			
I	0,20	0,25	ohne Sortierung

Anlage 2

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 559

Preise, Güte- und Abnahmevorschriften der Pelzfelle von Wildtieren

Preise in DM je Stück

Art und Güteklasse	Ab- lieferer- preis	Ver- arbeiter- höchst- preis	Abnahme- und Gütevorschriften
Bisam			
I	4,15	5,40	weiß- und grünledrig, dichtwollig, rauch, gut gedecktes Grannenhaar
II	3,30	4,30	Übergang, etwas schwächere Qualität, ungleichmäßige und unvollständige Grannenhaarbildung, leicht beschädigte und gebissene
III	2,35	3,05	flache Unterwolle, unentwickelte Felle, wenig gedeckt, Grannenhaar beschädigt

Art und Güteklasse	Ab- lieferer- preis	Ver- arbeiter- höchst- preis	Abnahme- und Gütevorschriften
Bisam			
IV	1,15	1,50	sehr flache, unentwickelte Felle, fast ohne Grannenhaar
V	0,40	0,50	Mäuschenfelle, Felle von Jungtieren, stark beschädigte
Dachse			
I	7,40	9,60	weißledrige Winterfelle, dichtwollig, helles gedecktes Grannenhaar
II	5,20	6,75	Halbwuchs, schwächere Unterwolle, halblanges Grannenhaar sowie gute Qualitätsfelle mit besonders dunklem Grannenhaar
III	2,85	3,70	flache Unterwolle, spärliches Grannenhaar sowie Felle von Jungtieren
IV	1,—	1,30	ohne Unterwolle (Blößen)
Eichhörnchen			
I	1,—	1,30	weißledrig, dichtwollig, vollrauch, rote und schwarze
II	0,50	0,65	grünledrig, halbwuchs sowie leicht beschädigte der Güteklasse I
III	0,10	0,15	Sommerfelle ohne Unterwolle und stark beschädigte
Hamster (Maifelle)			
I	0,60	0,78	weißledrig, dichtwollig, mit rötlicher Umrandung, große und mittelgroße
II	0,40	0,52	blauledrig, dichtwollig einschließlich Felle mit leichten Ribstellen und kleine Felle der Güteklasse I
III	0,20	0,26	sehr flache Felle, blauledrig, alle Größen sowie stark gebissene
IV	0,03	0,05	Mäuschen, Felle von Jungtieren sowie stark beschädigte (zerfressen)
Hamster (Herbstfelle)			
I	0,45	0,59	weißledrig, schwächere Qualität als Maifelle, grau-farbig, große und mittelgroße
II	0,25	0,33	blauledrige und blauspitzige sowie kleine der Güteklasse I
III	0,10	0,13	stark blauledrige, alle Größen und beschädigte
IV	0,02	0,03	Mäuschen, Felle von Jungtieren sowie stark beschädigte (zerfressen)
Iltisse			
I	12,—	15,60	weißledrig, vollwollig, rauch, gut gedecktes Grannenhaar, große und mittelgroße Felle
II	9,—	11,70	Übergang, grünledrig, vollrauch sowie gut gedrun-gen, unentwickelter Nacken
III	6,—	7,80	Halbwuchs, grünledrig, gedrun-gen, gut gedecktes Grannenhaar, leicht beschädigte und kleine Felle der Güteklasse I

Art und Güteklasse	Abnehmerpreis	Verarbeiterhöchstpreis	Abnahme- und Gütevorschriften	Art und Güteklasse	Abnehmerpreis	Verarbeiterhöchstpreis	Abnahme- und Gütevorschriften
Ittisse				Steinmarder			
IV	4,—	5,20	Viertelwuchs, schwache Unterwolle, flattrig, gedecktes Grannenhaar sowie stärker beschädigt als Güteklasse III	VI	8,—	10,40	Sommerfelle, ohne Unterwolle, spärliches Grannenhaar sowie stark beschädigt
V	3,—	3,90	Sommerfelle, ohne Unterwolle, gut gedecktes Grannenhaar	VII	5,—	6,50	Mäuschen, Felle von Jungtieren sowie stark beschädigte Felle, von denen nur Teile zu verwenden sind
VI	1,50	1,95	Sommerfelle, ohne Unterwolle, spärliches Grannenhaar	Maulwürfe			
VII	0,50	0,65	Mäuschen, Felle von Jungtieren sowie stark beschädigte	I	0,30	0,39	weißledrig, dichtwollig, vollrauch
Baummarder				II	0,20	0,26	schwarzledrig, schwarzrändig, dichtwollig sowie weißledrige, flache Sommerfelle
I	77,—	100,—	weißledrig, vollwollig, rauch, gut gedecktes Grannenhaar	III	0,10	0,13	stufige, stark überwachsene und beriebene Felle
II	61,50	80,—	Übergang, vollrauch, gut gedecktes Grannenhaar, unentwickelter Nacken sowie leicht beschädigte der Güteklasse I und Wamme, stark berieben	Ottern			
III	46,—	60,—	Halbwuchs, grünledrig, mittelkräftige Unterwolle, gedrunken sowie stärker beschädigt als Güteklasse II	I	50,—	65,—	weißledrig, dichtwollig, rauch, Rücken und Wamme mit Grannenhaar gut gedeckt, große und mittelgroße Felle
IV	27,—	35,—	Viertelwuchs, schwach in Unterwolle, gut gedecktes Grannenhaar sowie stärker beschädigt als Güteklasse III	II	40,—	52,—	Übergang, grünledrig, schwächere Unterwolle, leicht beschädigte und krummspitzige der Güteklasse I
V	10,—	13,—	Sommerfelle, ohne Unterwolle, gut gedecktes Grannenhaar	III	20,—	26,—	Halbwuchs, schwache Unterwolle, stärker beschädigt als Güteklasse II sowie kleine Felle der Güteklasse I
VI	5,50	7,—	Sommerfelle, ohne Unterwolle, spärliches Grannenhaar sowie stark beschädigte	IV	10,—	13,—	größere Mäuschen, Felle von Jungtieren sowie stärker beschädigte als Güteklasse III
VII	3,—	4,—	Mäuschen, Felle von Jungtieren sowie beschädigte Felle, von denen nur Teile zu verwenden sind	V	5,—	6,50	kleine Mäuschen, Felle von Jungtieren sowie stark beschädigte Felle, von denen nur Teile zu verwenden sind
Steinmarder				Kot- und Kreuzungsfüchse			
I	50,—	65,—	weißledrig, vollwollig, rauch, gut gedecktes Grannenhaar	I	28,—	36,—	weißledrig, vollwüchsig, dichtwollig, große (Oberköpfe)
II	40,—	52,—	Übergang, vollrauch, gut gedecktes Grannenhaar, unentwickelter Nacken sowie leicht beschädigte der Güteklasse I	II	23,—	30,—	weißledrig, etwas schwächer in Qualität als Güteklasse I, und grünledrig, vollrauch, dichtwollig
III	30,—	39,—	Halbwuchs, grünledrig, mittelkräftige Unterwolle, gedrunken sowie mehr beschädigt als Güteklasse II	III	15,—	20,—	vollrauch, dichtwollig, im Nacken und am Rumpf leicht berieben
IV	20,—	26,—	Viertelwuchs, schwach in Unterwolle, gut gedecktes Grannenhaar sowie mehr beschädigt als Güteklasse III	IV	12,—	15,—	Halbwuchs, grünledrig, schwächere Unterwolle, gut gedecktes Grannenhaar sowie stärker beschädigt als Güteklasse III
V	10,—	13,—	Sommerfelle, ohne Unterwolle, gut gedecktes Grannenhaar	V	8,—	11,—	Viertelwuchs, schwache Unterwolle, gut gedecktes Grannenhaar sowie stärker beschädigt als Güteklasse IV
				VI	4,—	5,—	Sommerfelle, ohne Unterwolle sowie stark beschädigt
				VII	1,—	1,30	Mäuschen, Felle von Jungtieren sowie stark beschädigte Felle, von denen nur Teile zu verwenden sind

Art und Güteklasse	Ab- lieferer- preis	Ver- arbeiter- höchst- preis	Abnahme- und Gütevorschriften
Wiesel (weiß)			
I	3,70	4,30	weißledrig, dichte Unterwolle, gut gedecktes Grannenhaar, große und mittelgroße
II	1,90	2,45	grünledrig, schwächer in Qualität, unentwickelte Grannenhaare sowie leicht beschädigte I. Sorte, gelblich
III	0,90	1,20	flache, kleine Felle sowie stark beschädigte
IV	0,40	0,50	stark beschädigte, wo nur Teile verwendbar
Wiesel (braun)			
I	1,—	1,30	weißledrig, Sommerfelle, ohne Unterwolle, gut gedecktes Grannenhaar, große und mittelgroße
II	0,55	0,70	grünledrig, schwache Unterwolle, unentwickelte Grannenhaare sowie leicht beschädigte I. Sorte
III	0,25	0,35	stark beschädigte kleine Felle
IV	0,10	0,15	stark beschädigte, wo nur Teile verwendbar

Anlage 3

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 559

**Preise, Güte- und Abnahmevorschriften für Edel-
pelztierfelle aus Zuchtfarmen**

Preis in DM je Stück

Art und Güteklasse	Ab- lieferer- preis	Ver- arbeiter- höchst- preis	Abnahme- und Gütevorschriften
Silber-, Blau- und Platinfüchse			
I	451,—	475,—	beste Qualität, vollrauch, dichtwollig, weißledrig, gedecktes Grannenhaar
II	380,—	400,—	gute Qualität, vollrauch, dichtwollig, weißledrig, gedecktes Grannenhaar
III	304,—	320,—	leichter in Qualität als Güteklasse II, weißledrig, vollrauch, dichtwollig und grünledrig, gedecktes Grannenhaar
IV	190,—	200,—	Halbwuchs, grünledrig, schütter
V	119,—	125,—	Viertelwuchs, grünledrig, leichte Unterwolle, gedecktes Grannenhaar
VI	19,—	20,—	Schwarten (Sommerfelle)
VII	1,00	2,—	Mäuschen, Felle von Jungtieren

Abschläge

1. Farbe: Silberfuchs	Blaufuchs	Platinfuchs	%
dunkel	dunkel	hellblau	—
bräunlich	gutfarbig	mittelfarbig	10
stark braun	mittelfarbig	dunkel	20
rötlich	braun	Bastard	25
stark rot	mißfarbig	mißfarbig	50

2. Silber:

betr.:

Silberfuchs:

 $\frac{2}{3}$ — % $\frac{1}{3}$ 5 % $\frac{1}{2}$ 10 % $\frac{1}{4}$ 25 %

einschließlich Kreidesilber

— 33 $\frac{1}{3}$ % ohne Silber**3. Größe:** über 75 cm — %

von 70 bis 74 cm 5 %

unter 70 cm 15 %

4. Beschädigungen:

leicht beschädigt, gleich welcher Größe und Silberung, Beschädigungen, die das Fell bei Zurichtung und Bearbeitung nicht stark beeinträchtigen 5 %

mittel beschädigt, größere beschädigte Stellen an Nacken und Pumpf, rückenbeschädigt .. 15 %

stark beschädigt, wo Fellteile noch verwertbar, jedoch nur aus Halbwuchs und Fellern der Güteklassen I bis III bestehend 30 %

sehr stark beschädigte Felle, Untersorten, Schuß 50 %

Nutria

Preise in DM je Stück

Güteklasse	extra groß 85 cm Kehle- Pumpf	groß ab 48 cm Kehle- Pumpf	mittel ab 36 cm Kehle- Pumpf	klein ab 24 cm Kehle- Pumpf	Schuß I u. II Mäuschen
I AP	63,90	53,10	35,50	19,70	
VHP	66,75	55,60	37,10	20,60	
II AP	47,90	39,90	29,55	14,75	
VHP	50,—	41,70	30,90	15,45	
II b AP	35,50	30,15	22,15	10,65	
VHP	37,10	31,50	23,25	11,10	
III AP	29,80	24,30	18,—	8,75	
VHP	31,15	25,65	19,—	9,25	
IV AP	9,60	8,—	5,20	2,—	
VHP	10,75	8,90	5,80	2,30	
V AP					2,—
VHP					2,45
VI AP					0,60
VHP					0,80

Abnahme- und Gütevorschriften

Güteklasse I beste Qualität, dichtwollig, vollrauch, gut gedecktes Grannenhaar, unbeschädigt, gutfarbig

Güteklasse II beste Qualität, dichtwollig, vollrauch, gut gedecktes Grannenhaar, unbeschädigt, fehlfarbig und rötlich einschließlich wirblig

oder
gute Qualität, gutfarbig, unbeschädigt (keine wirbligen)

Güteklasse II b gute Qualität, fehlfarbig und rötlich einschließlich wirblig

Güteklasse III mittlere Qualität, am Pumpf leicht berieben, alle Farben

Güteklasse IV leichte Qualität, am Pumpf berieben, alle Farben

Güteklasse V Schuß I, flach in Qualität einschließlich beschädigt

Güteklasse VI Schuß II, sehr flach in Qualität einschließlich stark beschädigt und Mäuschen (Felle von Jungtieren)

Anmerkung:

Felle der Güteklasse I, II und II b, die am Pumpf berieben bzw. beschädigt sind, werden nach Abzug der haarlosen Stellen in die entsprechenden Größenmaße sortiert.

Nerze

Preise in DM je Stück			
Güteklasse	Abnehmerpreis	Verarbeiterhöchstpreis	Abnahme- und Gütevorschriften
I	197,—	206,—	prima, vollrauch, dichtwollig, weißledrig, dunkelfarbig, gedecktes Grannenhaar, extra große ab 55 cm
I	177,30	185,40	prima, vollrauch, dichtwollig, weißledrig, dunkelfarbig, gedecktes Grannenhaar, große 47—54 cm
I	157,60	164,80	prima, vollrauch, dichtwollig, weißledrig, dunkelfarbig, gedecktes Grannenhaar, mittel 40—46 cm
I	98,50	103,—	prima, vollrauch, dichtwollig, weißledrig, dunkelfarbig, gedecktes Grannenhaar, kleine unter 40 cm
II	167,50	175,10	Übergang, leichter in Qualität als Güteklasse I, grünledrig, dunkelfarbig, extra große ab 55 cm
II	150,80	157,60	Übergang, leichter in Qualität als Güteklasse I, grünledrig, dunkelfarbig, große 47—54 cm
II	134,—	140,10	Übergang, leichter in Qualität als Güteklasse I, grünledrig, dunkelfarbig, mittel 40—46 cm
II	83,70	87,55	Übergang, leichter in Qualität als Güteklasse I, grünledrig, dunkelfarbig, kleine unter 40 cm
III	98,50	103,—	Halbwuchs, gedrunge, grünledrig, gutfarbig, extra große ab 55 cm
III	88,70	92,70	Halbwuchs, gedrunge, grünledrig, gutfarbig, große 47—54 cm
III	78,80	82,40	Halbwuchs, gedrunge, grünledrig, gutfarbig, mittel 40—46 cm
III	49,30	51,50	Halbwuchs, gedrunge, grünledrig, gutfarbig, kleine unter 40 cm

Abschläge:

1. Farbe:			
dunkelfarbig	— % Abschlag		
mittelfarbig	10 % Abschlag		
hell	20 % Abschlag		
mißfarbig	40 % Abschlag		
2. Beschädigung:			
leicht beschädigt	10 % Abschlag		
mittel beschädigt	15 % Abschlag		
stark beschädigt	40 % Abschlag		
Schwarten (Sommerfelle)			
	DM je Stück		
I gutfarbig	15,— bis 35,—		
I mittelfarbig	10,— bis 25,—		
II	6,— bis 12,—		
III	3,— bis 8,—		
Mäuschen und Schuß			
Mäuschen und Schuß	3,— je Stück		

Karakullämmer

Preise in DM je Stück			
Güteklasse	Abnehmerpreis	Verarbeiterhöchstpreis	Abnahme- und Gütevorschriften
I	80,—	83,60	festgelockte und breit-schwanzartige
II	50,—	52,25	mittlere feste Locken
III	35,—	36,60	mittlere, teils offene Locken
IV	18,—	18,75	offenlockig
V	10,—	10,45	geringe
VI	5,—	5,25	beschädigt
VII	2,—	2,10	Schuß

Anmerkung:

Bei den Güteklassen I bis V können entsprechend der Beschaffenheit der Felle Zwischensortimente gebildet und zu bzw. Abschläge bis zur Höhe von 20 % vorgenommen werden.

Waschbären

Preise in DM je Stück			
Güteklasse	Abnehmerpreis	Verarbeiterhöchstpreis	Abnahme- und Gütevorschriften
I	62,—	65,—	prima Winterfelle, unbeschädigt, graue und schwarze
II	37,25	38,95	Übergang und prima, leicht beschädigt, graue und schwarze
III	24,60	25,75	Sommerfelle und beschädigte
IV	9,30	9,75	stark beschädigte Felle, von denen Teile verwendbar sind

Anlage 4

zu vorstehender Preisordnung Nr. 559

Preise, Güte- und Abnahmevorschriften für Tierhaare

Roßhaar

Preise in DM je kg			
Art und Güteklasse	Abnehmerpreis	Verarbeiterhöchstpreis	Abnahme- und Gütevorschriften
	6,20	10,—	Langschweife von lebenden und toten Pferden, mindestens 45 cm lang, alle Farben
	5,—	8,—	Stutzen und Schweife, alle Farben, von lebenden und toten Pferden, 15—45 cm lang
	2,70	4,40	Roßwirrschweifhaare (ausgekämmt) und Stutzen und Schweife, unter 15 cm lang
	2,—	3,20	Roßmännenhaare und -wirrhaare (Schweife und Mähnen gemischt), alle Farben
	1,50	2,40	Roßwirrmähnenhaare (ausgekämmt), alle Farben
	0,60	1,—	Fesselhaare (5—10 cm lang), alle Farben
	0,50	0,65	Roßscherhaare und Roßkörperhaare (ausgekämmt), alle Farben, frei von Fremdkörpern

Anmerkung:

Für das Bündeln von Langschweifen, Stutzen und Schweifen sowie Roßmähen kann ein Aufschlag von 0,15 DM pro kg auf die Verarbeiterhöchstpreise vorgenommen werden.

Rinderhaare

Preise in DM je kg (trocken)

Art und Güteklasse	Ab- lieferer- preis	Ver- arbeiter- höchst- preis	Abnahme- und Gütevorschriften
	2,—	3,20	Rinderschwanzhaare, rein und gewaschen
	1,—	1,60	Rinderschwanzhaare, kotig
	0,50	0,65	Rinderkörperhaare, (einschl. Kälber- und Rinderbrühaare), alle Farben, frei von Fremdkörpern
je Stück	je Stück		
	0,10	0,16	Rinderschwänze kotig (2 Fresserschweife = 1 Rinderschweif)
	0,05	0,08	Rinderohrenränder, rot
	0,04	0,07	Rinderohrenränder, schwarz

Anmerkung:

Für das Bündeln der Rinderschwanzhaare, rein, kann ein Aufschlag von 0,15 DM pro kg auf den Verarbeiterhöchstpreis vorgenommen werden.

Schweineborsten

Preise in DM je 100 kg

Art und Güteklasse	Ab- lieferer- preis	Ver- arbeiter- höchst- preis	Abnahme- und Gütevorschriften
	33,—	41,—	Winterborsten aus dem Dresdener Brühverfahren
	18,—	24,—	Übergangsbörsten aus dem Dresdener Brühverfahren
	10,—	13,—	Sommerborsten aus dem Dresdener Brühverfahren und die im Rohenthäutungsverfahren gewonnenen Winter-, Übergangs- und Sommerborsten sowie alle übrigen Schweineborsten
		75,—	Scherborsten

Wildschweinborsten

Preise in DM je kg

Art und Güteklasse	Ab- lieferer- preis	Ver- arbeiter- höchst- preis	Abnahme- und Gütevorschriften
	8,—		alle Längen, geschoren

Anmerkung:

Für Scherborsten wird ein Zuschlag von 2,— DM pro kg als Schnittlohn zugerechnet.

Für nasse, gesalzene Brühborsten erfolgt ein Abzug von 60 %.

Für nasse, ungesalzene Brühborsten erfolgt ein Abzug von 50 %.

Anlage 5

zu vorstehender Preisordnung Nr. 559

Preise, Güte- und Abnahmevorschriften für Hornmaterial

Preise in DM je 100 kg Frischgewicht bei Abliefererpreisen und Verladegewicht bei Verarbeiterhöchstpreisen

Art und Güteklasse	Ab- lieferer- preis	Ver- arbeiter- höchst- preis	Abnahme- und Gütevorschriften
	10,—	25,—	Hörner aller Art (außer Ziegenhörnern), voll oder leer, mit oder ohne Stirnknochen
	15,—	70,—	Hörner von Rindern, aussortierte, große, leer
	85,—	170,—	Ziegenhörner
	10,—	25,—	Hornschuhe von Rindern, Kälbern, Schweinen u. a., voll oder leer
	10,—	25,—	Hufe von Pferden und anderen Einhufern, voll oder leer

Anlage 6

zu vorstehender Preisordnung Nr. 559

Preise, Abnahme- und Gütevorschriften für Angorawolle

Preise in DM je kg

Art und Güteklasse	Ab- lieferer- preis	Ver- arbeiter- höchst- preis	Abnahme- und Gütevorschriften
Angorawolle			
I	40,—	45,20	Länge 5 cm und darüber, rein weiß, sauber, frei von verworrener Wolle und Fremdkörpern
II	30,—	34,—	Länge 2,5 bis 5 cm, rein weiß, sauber, leicht fahrig und leicht verworrene Wolle, frei von Schmutz und Fremdkörpern
Angora-Filz			
I	15,—	17,—	Wolle bis 2,5 cm Länge, dicht verwachsene oder gepreßte und stark verworrene Wolle, sauber
II	7,—	8,50	dicht verwachsene oder gepreßte Wolle, verschmutzt oder mit Fremdkörpern durchsetzt

Anlage 7

zu vorstehender Preisordnung Nr. 559

Preise, Güte- und Abnahmevorschriften für Seidenkokons

Preise in DM je kg frei Versandstation des Ablieferers

Art und Güteklasse	Ab- lieferer- preis	Ver- arbeiter- höchst- preis	Abnahme- und Gütevorschriften
A	8,—	9,50	sauber, vollreif, normal entwickelt, hartwandig, ohne Druckstellen und sonstige Mängel

Art und Güteklasse	Ab-lieferer-preis	Ver-arbeiter-höchst-preis	Abnahme- und Gütevorschriften
B	7,—	8,30	überwiegend auffallend klein, aber hartwandig, mit leichten Druckstellen, leicht beschmutzt, aber nicht fleckig, unsortiert
C	5,—	5,90	stark beschmutzt, leicht beschädigt, klein und dünnwandig, leicht fleckig, im Schlüpfprozeß befindlich, jedoch mindestens 60 % einwandfrei
D	1,—	1,20	stark beschädigt, stark deformiert, stark fleckig, über 40 % bereits geschlüpft, Doppelkokons, nicht abhaspelbar

Anmerkung:

Für abgetötete Kokons ist der doppelte und für trockene Kokons der dreifache Betrag des Frischpreises zu zahlen;

- a) frische Seidenkokons = Kokons ohne jegliche Bearbeitung, nicht abgetötet;
- b) abgetötete Seidenkokons = Kokons nicht vollkommen trocken, die Puppen jedoch abgetötet. Der Gewichtsschwund muß im Verhältnis zum Frischkokon 50 % betragen;
- c) Trockenkokons = Puppen und Kokons bei 60 bis 80 Grad trockener Hitze (6 bis 8 Stunden Einwirkung) abgetötet und vollkommen getrocknet. Gewichtsschwund im Verhältnis zum Frischkokon 66 $\frac{2}{3}$ %.

Sechzehnte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

— Wirtschaftszweig zentralgeleitete Wasserwirtschaft —

Vom 15. Dezember 1955

Auf Grund des § 8 Abs. 3 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Prämienverordnung — (GBl. I S. 135) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und dem Ministerium der Finanzen für die Prämienzahlung in den zentralgeleiteten VEB Wasserwirtschaft folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

Diese Durchführungsbestimmung findet Anwendung in den zentralgeleiteten VEB Wasserwirtschaft sowie

* 15. DB (GBl. I S. 838)

dem VEB Wasserreinigungsbau, Markkleeberg bei Leipzig, und dem VEB Brunnen- und Pumpenbau, Nordhausen.

Zu § 2 Abs. 1 der Verordnung:

§ 2

Für die Beurteilung der Erfüllung des Produktions- und Leistungsplanes, des Planes zur Senkung der Selbstkosten und des Gewinnplanes gelten die gleichen Bestimmungen, wie sie in der Vierten Durchführungsbestimmung vom 2. Juni 1955 zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 — Volkseigene Land-, Forst- und Wasserwirtschaft und volkseigener landwirtschaftlicher Handel (ohne MTS) — (GBl. I S. 393) getroffen wurden.

§ 3

Bei der Beurteilung der Erfüllung des Planes zur Senkung der Selbstkosten und des Gewinnplanes sind Abweichungen, die sich aus der Änderung gesetzlicher Bestimmungen im Laufe des Planjahres ergeben und das geplante Ergebnis beeinflussen, durch Hinzurechnung bzw. Abzug zu berücksichtigen. Durch die Registrierorgane beauftragte Sperrbeträge an Verwaltungskosten (Lohnfondsteile, sächliche Kosten) sind dem geplanten Gewinn zuzurechnen bzw. vom geplanten Verlust abzusetzen.

§ 4

Der vollständige Produktions- und Leistungsplan und der Finanzplan (Plan-BAB) ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Prämienverordnung und dieser Durchführungsbestimmung aufzuschlüsseln auf betriebliche Produktionseinheiten, die eine in sich abgeschlossene Produktion bzw. Leistung haben und einen in sich abgeschlossenen Kostenbereich darstellen und muß entsprechend abgerechnet werden.

§ 5

Ist der jeweilige Quartals- und Produktions- und Leistungsplan sowie Plan — BAB 1 und 2 bis spätestens 20. Werktag eines Quartals nicht aufgestellt und den Prämienberechtigten das für ihren Arbeitsbereich geltende Leistungs-, Selbstkosten- und Gewinnsoll nicht bekannt, wird den Prämienberechtigten der Gruppe I die Quartalsprämie gekürzt oder gestrichen.

Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung:

§ 6

Das prämienerberrchtigte Personal und die Einstufung:

a) Gruppe I

1. Betriebsleiter
2. Technische Leiter
3. Hauptbuchhalter

b) Gruppe II

1. Leiter der Abteilung Technik
2. Leiter der Abteilung Planung
3. Leiter der Abteilung Investitionen
4. Leiter der Abteilung Landeskultur
5. Leiter der Abteilung Arbeit
6. Leiter der Abteilung Labor
7. Leiter der Abteilung Projektierung
8. Projektierungsgruppenleiter
9. Leiter der Abnahme (Abnahmeingenieur)

10. Leiter der Gütekontrolle (Güteingenieur)
11. Betriebsstellenleiter
12. Leiter der Aufbauleitungen, soweit dieselben Betriebsangehörige sind

c) Gruppe III

1. Kaderleiter
2. Bilanzbuchhalter (stellv. Hauptbuchhalter)
3. Leiter der Betriebswirtschaft (Betriebsabrechner)
4. Leiter der Materialversorgung
5. Leiter der Finanzgruppe
6. Leiter des BFE
7. Sicherheitsinspektor
8. Leiter der Kalkulation
9. Normeninstrukteur
10. Ingenieure und Techniker
Landwirte, Forstwirte und Chemiker mit abgeschlossener Hochschul- oder Fachschulbildung sind den Ingenieuren und Technikern gleichzusetzen
11. Meister, soweit sie in ihrem Meisterbereich mindestens 30 Produktionsarbeiter anleiten.

Zur Prämierung besonderer zur Erfüllung und Übererfüllung beitragender Leistungen der in Abs. 1 und in den Durchführungsbestimmungen nicht genannten Angehörigen des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals kann ein Betrag bis zu 20 % der im Betrieb jeweils errechneten Prämiensumme in Anspruch genommen werden.

Zu § 3 Abs. 3 der Verordnung:

§ 7

(1) Der Personenkreis der Prämienberechtigten ist durch den Betriebsleiter namentlich festzulegen;

(2) Die namentliche Aufgliederung der Prämienberechtigten ist dem Amt für Wasserwirtschaft zur Kenntnisnahme einzureichen. Veränderungen sind quartalsweise zu berichtigen.

Der Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft kann die Betriebe ganz oder zeitweise von dieser Verpflichtung entbinden.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 8

Es gilt nachstehende Prämientabelle:

Gruppen der Prämienberechtigten	Für Erfüllung der geplanten Leistungen	Erhöhung für jedes Prozent der geplanten Leistungen	Erhöhung für jedes Prozent der Übererfüllung des Gewinnplanes
I	12,0 %	2,0 %	2,8 %
II	9,6 %	1,8 %	2,4 %
III	6,0 %	1,6 %	2,0 %

Die Zahlen geben die Prozentsätze der monatlichen Gehälter der Prämienberechtigten an, die bei Erfüllung der Voraussetzung den Gesamtprämienbetrag bilden, der zur Prämierung verwendet werden kann.

Zu § 5 Abs. 2 der Verordnung:

§ 9

Bei der individuellen Beurteilung der Leistungen jedes einzelnen Prämienberechtigten sind auch die Pro-

tolle der Abnahmeingenieure sowie der Schaukommissionen zu berücksichtigen.

Zu § 5 Abs. 4 der Verordnung:

§ 10

(1) Bei den Prämienberechtigten der Gruppen II und III erfolgt die Kürzung bzw. der Entzug der Prämien durch den Betriebsleiter.

Das Recht der Kontrolle durch die BGL regelt sich durch § 5 Abs. 7 der Verordnung.

(2) Ist bei den Prämienberechtigten der Gruppe I der Prämienbetrag zu kürzen bzw. zu entziehen, dann ist dies im Vorschlag des Betriebes darzustellen bzw. kann kein Vorschlag eingereicht werden.

Zu § 5 Abs. 5 der Verordnung:

§ 11

(1) Prämien für Prämienberechtigte der Gruppe I werden vom Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft auf Vorschlag des Betriebes festgelegt.

(2) Dem Vorschlag des Betriebes ist eine schriftliche Stellungnahme der BGL des Betriebes beizufügen, aus der ersichtlich sein muß, wie die Prämienberechtigten ihre Verpflichtungen im BKV erfüllt haben. Besteht keine BGL für den Gesamtbetrieb, dann ist die Stellungnahme gemeinsam vom Leiter der Abteilung Arbeit und vom Kaderleiter des Betriebes abzugeben, die sich auf die Angaben der einzelnen BGL im Betrieb stützen müssen.

Zu § 5 Abs. 7 der Verordnung:

§ 12

Besteht keine BGL für den Gesamtbetrieb, dann hat jede BGL jeder Arbeitseinheit das im § 5 Abs. 7 der Verordnung dargestellte Recht.

Zu § 6 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung:

§ 13

Die §§ 2 bis 6 dieser Durchführungsbestimmung sind entsprechend zu berücksichtigen.

Die notwendigen Unterlagen für die Ermittlung der Erfüllung des Produktions- und Leistungsplanes und des Planes zur Senkung der Selbstkosten sowie des Gewinnplanes müssen aus der Finanzbuchhaltung und der Betriebsabrechnung entwickelt werden unter Hinzuziehung der monatlichen Produktions- und Leistungsmeldung (MPL).

Zu § 6 Abs. 2 Buchst. d und Absätze 3, 4, 6 und 8 der Verordnung:

§ 14

(1) Die Ermittlung der Prämiensumme jedes einzelnen Prämienberechtigten und damit der Gesamtprämiensumme des Betriebes erfolgt unabhängig von der individuellen Beurteilung der Leistung des einzelnen Prämienberechtigten.

(2) Die Gesamtprämiensumme des Betriebes wird vom Betriebsleiter entsprechend dem § 5 Abs. 1 der Verordnung auf die einzelnen Prämienberechtigten aufgliedert.

Der nach § 3 Abs. 4 der Verordnung gebildete Prämienbetrag ist jedoch nur für den in Frage kommenden Personenkreis zu verwenden.

Zu § 8 Abs. 1 der Verordnung:**§ 15**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft und wird erstmalig angewandt zur Berechnung der Prämiensumme für das II. Quartal 1955.

Berlin, den 15. Dezember 1955

Amt für Wasserwirtschaft
Prof. Dr. Musterle
Leiter

Anordnung
über die Auszeichnungen
in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung
in der Deutschen Demokratischen Republik.

— Verfahrensordnung —

Vom 24. November 1955

Im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird zur Förderung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung für die Sicherung und Erhöhung der Rentabilität der Betriebe und die Verwirklichung des strengen Sparsamkeitsregimes folgendes angeordnet:

I.**Grundsätzliche Bestimmungen****§ 1**

(1) Alle Vorschläge für die Verleihung von Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung sind nur nach gründlicher Diskussion mit den Belegschaften und auf ihren Beschluß hin einzureichen.

(2) Alle Auszeichnungen, die durch den Ministerrat, die Ministerien und Staatssekretariate m. e. G. sowie durch die Räte der Bezirke vorgenommen werden sollen, sind vor der Auszeichnung durch die betreffenden Kollegien bzw. Räte der Bezirke zu beraten.

§ 2

(1) Alle Vorschläge für Auszeichnungen sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen eingehend zu begründen und bis zum vorgeschriebenen Termin bei den genannten Organen einzureichen.

(2) Um eine qualitative Auswertung der Auszeichnungsunterlagen zu sichern, können unvollständige oder nach dem Einreichungstermin eingehende Vorschläge nicht berücksichtigt werden.

§ 3

Die übergeordneten Wirtschaftsorgane überprüfen gemeinsam mit den Gewerkschaften die Vorschläge in den Betrieben und fertigen hierüber ein Protokoll an, das Bestandteil der Beurteilungsunterlagen für die Verleihung der Auszeichnungen ist.

§ 4

Die Vorschläge für Einzelauszeichnungen sind durch Charakteristiken, die eine fachliche und gesellschaftliche Beurteilung ermöglichen, zu vervollständigen.

II.**Kollektivauszeichnungen**

Wanderfahne des Ministerrates, des Ministeriums
oder des Rates des Bezirkes

§ 5

In folgenden Industrie- und Wirtschaftszweigen sowie Industriegruppen wird ab I. Quartal 1956 an die Sieger

im Wettbewerb der zentralgeleiteten volkseigenen und gleichgestellten Betriebe gemäß § 11 Abs. 1 der Ordnung der Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. November 1953 (GBl. S. 1133) die Wanderfahne des Ministerrates und die Ehrenurkunde „Republikssieger im Wettbewerb“ verliehen:

A — Industrie und Verkehr:**Kategorie I**

Steinkohlenbergbau;
Braunkohlenbergbau;
Brikettfabriken;
Schwelereien und Kokereien;
Kalibergbau;
Schiefer- und Kaolinbergbau;
Bergbaumaschinenbetriebe und Zentralwerkstätten;
Wismut-Untertage-Betriebe;
Wismut-Übertage-Betriebe;
Wismut Aufbereitungsbetriebe;
Erzbergbau;
Eisen- und Stahlindustrie;
Nichteisenmetallindustrie;
Kraftwerke;
Schwerchemie;
Flüssige Brennstoffe;
Ausrüstung für Schwerindustrie;
Energienmaschinenbau;
Elektro- und Werkzeugmaschinenbau;
Ausrüstung für chemische, keramische, Nahrungsmittel-, Textil- und polygraphische Industrie;
Baustoffherstellende Industrie;
Feuerfeste Industrie und Ofenbaubetriebe;
Schiffbau;
Reichsbahnausbesserungswerke;
Bauindustrie (einschließlich Bezirks-Bau-Unionen).

Kategorie II

Traktoren- und Landmaschinenbau;
Allgemeiner Maschinenbau;
Elektrotechnik;
Feinmechanik und Optik;
Allgemeine Chemie und Kunststoffe;
Gasversorgungsbetriebe;
Energieversorgung (einschl. Energieverteilung);
Wasserwirtschaft (Wasser- und Entwässerungswerke);
Textil und Bekleidung;
Leder;
Holz- und Kulturwaren;
Polygraphische Industrie;
Glas und Keramik;
Fleisch und Fette;
Pflanzliche Erzeugnisse;
Fischwirtschaft;
Genußmittelindustrie;
Zuckerindustrie;
Pharmazeutische Industrie;
Schifffahrt;
Reichsbahnämter;
Straßenbau und Straßenunterhaltung;
Post;
Fernmeldewesen;
Funkämter;
Nahverkehrs- und Reparaturbetriebe.

B — Land- und Forstwirtschaft:

Allgemeine volkseigene Güter;
Tierzuchtgüter;
Saatzuchtgüter;

Universitätsgüter;
VEB Mast von Schlachtvieh;
Maschinen-Traktoren-Stationen;
MTS-Spezialwerkstätten;
Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe.

C — Handel:

Staatlicher Einzelhandel;
Großhandelskontore;
Erfassung und Einkauf;
Deutscher Innen- und Außenhandel.

§ 6

Vorschlag für die Verleihung von Wanderfahnen

(1) Grundlage für die Verleihung der Wanderfahne des Ministerrates ist der Vorschlag des Ministeriums oder Staatssekretariats m. e. G. im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft.

(2) Die Fachministerien und Zentralvorstände der Industriegewerkschaften oder Gewerkschaften beraten gemeinsam die Vorschläge.

(3) Die Vorschläge für den Siegerbetrieb sind ab Auswertung I. Quartal 1956 entsprechend Anlage 1 bis zum 25. Arbeitstage nach Abschluß des Wettbewerbszeitraumes beim Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung in dreifacher Ausfertigung (eine Ormignplatte und zwei Durchschläge) einzureichen. Gleichzeitig sind die Originalunterlagen einschließlich des Nachweises der Erfüllung der Kennziffern für den 1., 2. und 3. Betrieb vorzulegen.

(4) Am folgenden Tage werden die Vorschläge von einer Kommission aus Vertretern des Ministeriums der Finanzen, der Staatlichen Plankommission, des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung und des Bundesvorstandes des FDGB überprüft.

(5) Die Vorschläge zur Auszeichnung als Siegerbetrieb im Wettbewerb werden nach der Beschlussfassung im Sekretariat des Bundesvorstandes des FDGB dem Ministerrat zur Bestätigung vorgelegt.

§ 7

Vorschlag des Betriebes und Auswertung

(1) Die im sozialistischen Wettbewerb stehenden Betriebe, die Anspruch auf die Auszeichnung mit der Wanderfahne des Ministerrates, des Ministeriums oder des Rates des Bezirkes erheben, reichen ab Auswertung I. Quartal 1956 ihre Vorschläge bis zu dem von den Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G. oder Räten der Bezirke genannten Termin gemäß Anlage 2 ein.

(2) Der Vorschlag gemäß Anlage 2 gilt nicht als eine genehmigungspflichtige Berichterstattung im Sinne der Verordnung vom 28. Mai 1954 über die Regelung und Kontrolle des Berichtswesens in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 544). Es ist nicht gestattet, den Vorschlag von allen am Wettbewerb teilnehmenden Betrieben zu fordern bzw. eine nicht genehmigte Berichterstattung über den Wettbewerb durchzuführen.

(3) Die Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und Räte der Bezirke ermitteln im Einvernehmen mit den Gewerkschaften nach örtlicher Überprüfung die besten Betriebe in jeder Wettbewerbsgruppe.

(4) Die Kollegien der Ministerien und Staatssekretariate m. e. G. legen im Einvernehmen mit den Sekretariaten der Zentralvorstände der Industriegewerk-

schaften oder Gewerkschaften die Siegerbetriebe in den einzelnen Wettbewerbsgruppen fest und schlagen den besten Betrieb zur Auszeichnung mit der Wanderfahne des Ministerrates vor.

(5) Der Rat des Bezirkes bestätigt im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand des FDGB die Siegerbetriebe im Wettbewerb um die Wanderfahne des Rates des Bezirkes.

§ 8

Prämierung der Siegerbetriebe

(1) Die Höhe der Prämie ist abhängig von den Ergebnissen im Wettbewerb, der Erfüllung des Betriebsplanes in allen seinen Teilen, insbesondere jedoch von dem erarbeiteten überplanmäßigen Gewinn bzw. der erreichten Unterschreitung der im Plan vorgesehenen Zuschüsse unter Beachtung der Beschäftigtenzahl des Betriebes. Bei Betrieben, deren Eigenart der Produktion nicht zu überplanmäßigen Gewinnen führt, ist von der Unterschreitung der geplanten Kosten je Erzeugnis oder Leistung auszugehen.

(2) Die zu gewährende Prämie ist ab Auswertung I. Quartal 1956 gemäß Anlage 3 dieser Anordnung durch Mindest- und Höchstsätze begrenzt und kann nicht überschritten werden.

(3) Die Hauptverwaltungen und Fachabteilungen schlagen die Höhe der Prämie vor und begründen sie. Die endgültige Festsetzung der Prämienhöhe erfolgt für Siegerbetriebe im Wettbewerb um die Wanderfahne des Ministerrates durch den Ministerrat, für alle übrigen Siegerbetriebe durch die Minister, Staatssekretäre m. e. G. bzw. die Vorsitzenden der Räte der Bezirke.

(4) Nach Bestätigung als Siegerbetrieb im Wettbewerb, teilen die Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und Räte der Bezirke den Siegerbetrieben die beschlossene Auszeichnung und die Höhe der gewährten Prämie mit.

(5) Die vom Ministerrat, von den Ministern, Staatssekretären m. e. G. und Vorsitzenden der Räte der Bezirke mit der Übergabe der Wanderfahne beauftragten Funktionäre haben unmittelbar in den Siegerbetrieben auf die Verteilung von mindestens 70% der zugesprochenen Prämie in Form von Einzelprämien unter Beachtung des Leistungsprinzips und auf die Verwendung des verbleibenden Teiles der Prämie für die Verbesserung der kulturellen und sozialen Einrichtungen einzuwirken.

(6) Die Siegerbetriebe berichten ihrem zuständigen Ministerium, Staatssekretariat m. e. G. oder Rat des Bezirkes über die ordnungsgemäße Verwendung der ihnen mit der Verleihung der Wanderfahne des Ministerrates, des Ministeriums oder Rates des Bezirkes zugesprochenen Prämie innerhalb von 30 Tagen nach der Auszeichnung.

§ 9

Verbleib der Wanderfahne

(1) Erhält ein Betrieb nach dem I., II., III. und IV. Quartal des Planjahres hintereinander die Wanderfahne des Ministerrates, so verbleibt diese endgültig bei diesem Betrieb. In diesem Fall wird eine neue Wanderfahne des Ministerrates gestiftet.

(2) Die gleiche Regelung gilt für den Verbleib der Wanderfahne des Ministeriums oder des Rates des Bezirkes. Erhielt ein Betrieb in einem Quartal oder in

mehreren Quartalen die Wanderfahne des Ministerates und in den übrigen die Wanderfahne des Ministeriums oder des Rates des Bezirkes, so verbleibt die letztere im Betrieb.

Brigade der ausgezeichneten Qualität und Brigade der besten Qualität

§ 10

Die Brigaden können im Wettbewerbszeitraum nur um den Ehrentitel „Brigade der ausgezeichneten Qualität“ oder um den Ehrentitel „Brigade der besten Qualität“ kämpfen. In der Wettbewerbszeit, in der die Brigade um den Ehrentitel „Brigade der besten Qualität“ kämpft, wird der Ehrentitel „Brigade der ausgezeichneten Qualität“ nicht verliehen.

§ 11

(1) Die Betriebe reichen ihre Vorschläge zur Auszeichnung mit dem Ehrentitel „Brigade der besten Qualität“ bis zum 30. März und bis zum 1. September eines jeden Jahres bei ihrem Ministerium, Staatssekretariat m. e. G. oder Rat des Bezirkes ein.

(2) Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) Namen der Brigade und der Brigademitglieder;
- b) Abschrift der Brigadeverpflichtungen;
- c) Nachweis der monatlichen Erfüllung der Bedingungen;

(3) Die Auszeichnung mit dem Ehrentitel „Brigade der besten Qualität“ erfolgt am 1. Mai und 13. Oktober. Sie kann auch an Ehrentagen der Republik und des Industrie- und Wirtschaftszweiges erfolgen.

(4) In Sonderfällen, die der Zustimmung des Ministeriums, Staatssekretariats m. e. G. oder des Rates des Bezirkes bedürfen, können Abteilungen um den Ehrentitel „Abteilung der besten Qualität“ kämpfen (z. B. in der pharmazeutischen Industrie).

§ 12

Die Höhe der Prämie ist entsprechend der Erfüllung der Bedingungen zur Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse bei Beachtung des Rentabilitätsprinzips festzulegen.

Brigade der kollektiven Aktivistenarbeit

§ 13

Voraussetzung für die Verleihung des Ehrentitels „Brigade der kollektiven Aktivistenarbeit“ ist die Beschlußfassung der Brigade über den Kampf um diesen Ehrentitel bis zum 31. Januar des Planjahres. Die Brigade muß im Planjahr die Bedingungen des § 29 der Ordnung der Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. November 1953 (GBl. S. 1133) erfüllt haben.

§ 14

Die Betriebe reichen ihre Vorschläge bis zum 15. Februar des dem jeweiligen Zeitraum folgenden Jahres bei ihren Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G. oder Räten der Bezirke ein. Die Vorschläge müssen die Erfüllung der Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrentitels nachweisen und begründen sowie die Namen der Brigade und der Brigademitglieder enthalten.

§ 15

(1) Der Vorschlag für die Auszeichnung mit dem Ehrentitel ist bis zum 1. März dem Bundesvorstand des FDGB zur Bestätigung zu übergeben.

(2) Das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung unterbreitet die vom Bundesvorstand des FDGB bestätigten und im Auszeichnungsausschuß beratenen Vorschläge dem Ministerrat zur Auszeichnung der Brigaden.

III.

Einzelauszeichnungen

§ 16

(1) Jährlich werden verliehen:

- Der Titel „Held der Arbeit“
an höchstens 50 Einzelpersonen;
- der Ehrentitel „Verdienter Aktivist“
an höchstens 500 Einzelpersonen;
- der Ehrentitel „Verdienter Erfinder“
an höchstens 100 Einzelpersonen;
- der Ehrentitel „Verdienter Meister“
an höchstens 50 Einzelpersonen.

(2) Das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung gibt im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des FDGB zu Beginn des Jahres Richtlinien über Vorschläge für Einzelauszeichnungen an die Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und Räte der Bezirke heraus.

(3) Die Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und Räte der Bezirke sind verpflichtet, im Einvernehmen mit den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften oder Gewerkschaften gewissenhaft zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verleihung der genannten Auszeichnungen erfüllt sind.

§ 17

(1) Beim Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung wird ein Auszeichnungsausschuß gebildet, dessen Mitglieder jährlich vom Minister für Arbeit und Berufsausbildung berufen werden.

(2) Der Auszeichnungsausschuß hat die Aufgabe, die Vorschläge für die Verleihung des Titels „Held der Arbeit“ und der Ehrentitel „Verdienter Aktivist“, „Verdienter Erfinder“, „Verdienter Meister“ sowie „Brigade der kollektiven Aktivistenarbeit“ unter dem Gesichtspunkt der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Leistungen der Vorgeschlagenen zu prüfen, dabei in Zweifelsfällen Vertreter der Ministerien, Räte der Bezirke und Zentralvorstände der Industriegewerkschaften oder Gewerkschaften zu hören und dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung seine Vorschläge für den Ministerrat zu empfehlen.

§ 18

Einreichungstermine

(1) Die Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und Räte der Bezirke erarbeiten im Einvernehmen mit den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften oder Gewerkschaften die Vorschläge gemäß Anlage 4 dieser Anordnung und übergeben sie mit den Originalunterlagen des Vorschlags nach Zustimmung durch den Bundesvorstand des FDGB dem Auszeichnungsausschuß beim Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung.

(2) Die Vorschläge zur Auszeichnung mit dem Titel „Held der Arbeit“ und dem Ehrentitel „Verdienter Aktivist“ und „Verdienter Erfinder“ sind bis zum 1. Juli und für die Auszeichnung mit dem Ehrentitel „Verdienter Meister“ bis zum 1. März eines jeden Jahres beim Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung einzureichen.

§ 19

Verbleib der Originalvorschläge der Betriebe

(1) Alle Originalvorschläge der Betriebe für die Verleihung von Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung verbleiben nach Verleihung der Auszeichnung bei den Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G. oder Räten der Bezirke, in deren Bereich die Ausgezeichneten tätig sind.

(2) Die Vorschläge sind von den Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G. und Räten der Bezirke auszuwerten und die beschriebenen fortschrittlichen Methoden und Erfahrungen der Ausgezeichneten zu verallgemeinern.

(3) Die verantwortlichen Leitungen sind verpflichtet, die ausgezeichneten Personen bei der Verbreitung ihrer Arbeitsmethoden und Produktionserfahrungen zu unterstützen, sie entsprechend ihrer Qualifikation bei der Delegation von Werkstätten zu Hoch- und Fachschulen besonders zu berücksichtigen und zur Lösung von Schwerpunktaufgaben heranzuziehen.

Einzelauszeichnungen in den Betrieben

§ 20

Die Auszeichnung von Beschäftigten in den Betrieben, die der Nomenklatur der übergeordneten Leitung unterliegen, mit dem Ehrentitel „Aktivist des Fünfjahresplans“ oder der Medaille „Für ausgezeichnete Leistungen“ erfolgt auf Vorschlag der Belegschaft mit Einverständnis der übergeordneten Leitung durch die Betriebsleitung und Betriebsgewerkschaftsleitung.

§ 21

(1) Alle Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und Räte der Bezirke, in deren Bereich Wanderfahnen des Ministerrates, der Ministerien und Räte der Bezirke verliehen werden, sind verpflichtet, ab 1956 die Medaillen „Aktivist des Fünfjahresplans“ und „Für ausgezeichnete Leistungen“ sowie die Ausweise zu beschaffen und in ihrem Haushalt die dazu erforderlichen Mittel zu planen.

(2) Das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung beschafft für alle übrigen Institutionen die notwendigen Medaillen und Ausweise.

IV.

Bereitstellung der Mittel für die Prämierung, Urkunden, Wanderfahnen, Medaillen und Abzeichen

§ 22

Die Mittel für die Prämierung, die Urkunden, Wanderfahnen und Medaillen für alle Auszeichnungen, die durch den Ministerrat beschlossen werden, werden durch das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung bereitgestellt.

§ 23

Die Mittel für die Prämierung, die Urkunden, Wanderfahnen und Abzeichen für alle übrigen Auszeichnungen sind durch die auszeichnenden Organe bereitzustellen. Eine Ausnahme bildet die Beschaffung der Medaillen und Ausweise gemäß § 21 Abs. 1 dieser Anordnung.

V.

Schlußbestimmungen

§ 24

(1) Die Verfahrensordnung vom 1. November 1953 zur Ordnung der Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1142) und die Ergänzung zur Verfahrensordnung vom 28. Januar 1954 (GBl. S. 144) werden aufgehoben.

(2) Die Auswertung des Wettbewerbs um die Wanderfahne des Ministerrates, des Ministeriums oder Rates des Bezirkes des IV. Quartals 1955 und die Prämierung der Siegerbetriebe erfolgt nach dem bisherigen Verfahren,

§ 25

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 24. November 1955

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung
Macher
Minister

Anlage I

zu § 6 Abs. 3 vorstehender Anordnung

Vorschlag für die Verleihung der Wanderfahne des Ministerrates

* (Gilt ab Auswertung des Wettbewerbs I. Quartal 1956)
Datum

1. Genaue Anschrift des Betriebes, Bankverbindung, Kontonummer und Belegschaftsstärke;
2. Wettbewerbszeitraum und Wettbewerbsgruppe;
3. Erfüllung der wichtigsten Kennziffern in Prozent gegenüber den staatlichen Planaufgaben (die Angaben sind der staatlichen statistischen Berichterstattung zu entnehmen):
 - a) Bruttoproduktion in festen Planpreisen bzw. Umsatzplan bzw. Leistungsplan;
 - b) Warenproduktion in Abgabepreisen;
 - c) Arbeitsproduktivität je Produktionsarbeiter;
 - d) Selbstkostensenkung;
 - e) Ergebnis (Gewinnplan);
 - f) Lohnsumme für Produktionsarbeiter;
 - g) Arbeitskräfte.
4. Erarbeiteter überplanmäßiger Gewinn bzw. erarbeitete Unterschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes in DM.
5. Begründung des Vorschlages.
6. Vorgeschlagene Prämie.

Die in diesem Vorschlag genannten Kennziffern decken sich mit den im Kontrollbericht ausgewiesenen Angaben.

(Unterschrift)

Hauptbuchhalter

Unterschrift und Siegel
Vorsitzender des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft

Unterschrift und Siegel
Minister oder Staatssekretär m. e. G.

Anlage 2

zu § 7 Abs. 1 vorstehender Anordnung

Vorschlag des Betriebes zur Auszeichnung mit der Wanderfahne des Ministerrates, Ministeriums oder Rates des Bezirkes

(Gilt ab Auswertung des Wettbewerbs I. Quartal 1956)

Datum

1. Genaue Anschrift des Betriebes, Bankverbindung, Kontonummer und Belegschaftsstärke.
2. Wettbewerbszeitraum und Wettbewerbsgruppe.
3. Erfüllung der zentralen Wettbewerbsbedingungen des Industrie- und Wirtschaftszweiges (hier sind nur Kennziffern zu nennen, wenn sie in der staatlichen statistischen Berichterstattung nicht enthalten sind):
 - a) Erfüllung der Bedingungen.
 - b) Wie wurden die in den zentralen Wettbewerbsbedingungen genannten Maßnahmen und Methoden zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, Erhöhung der Rentabilität des Betriebes, Senkung der Selbstkosten, Verbesserung der Qualität und Übererfüllung der technisch-wirtschaftlichen Kennziffern verwirklicht?
 - c) Entwicklung des innerbetrieblichen Wettbewerbs:
 - Zahl der Teilnehmer am innerbetrieblichen Wettbewerb von Mann zu Mann und von Brigade zu Brigade,
 - Zahl der Facharbeiter, die um den Ehrentitel „Bester Facharbeiter“ kämpfen,
 - Zahl der Meister, die um den Ehrentitel „Bester Meister des Betriebes“ kämpfen,
 - Zahl der Brigaden im Wettbewerb um die Ehrentitel
 - „Brigade der ausgezeichneten Qualität“,
 - „Brigade der besten Qualität“ und
 - „Brigade der kollektiven Aktivistenarbeit“.
 - d) Zahl der Belegschaftsmitglieder und Kollektivs, die Einzel- und Kollektivverpflichtungen in der Produktion bei gegenseitiger Aufforderung zum Wettbewerb übernommen haben.
 - e) Leistungen, die den technisch-organisatorischen Fortschritt des Betriebes zum Inhalt haben.
 - f) Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere Unfälle im Wettbewerbszeitraum und ihre Zahl im Vergleich zum gleichen Quartal des Vorjahres, getrennt nach betrieblichen und Wegeunfällen, mit Begründung sowie Angabe der Ausfallstunden.
 - g) Entwicklung des Krankenstandes und Verbesserung der kulturellen Betreuung.
4. Versicherung des Werkleiters und der Betriebsgewerkschaftsleitung, daß der Betriebsplan sowie die Verpflichtungen aus dem Betriebskollektivvertrag und die Arbeitsschutzvereinbarung seit Beginn des Planjahres bis zum Tage der Auswertung anteilig erfüllt sind.

Vorsitzender der Betriebsgewerkschaftsleitung
Werkleiter und Hauptbuchhalter

Anlagen:

1. Beschluß der Belegschaft über die Teilnahme am Wettbewerb um die Wanderfahne des Ministerrates, des Ministeriums oder des Rates des Bezirkes,
2. Bestätigung der Deutschen Notenbank des Kreises über die Einhaltung der Finanzdisziplin.

Anlage 3

zu § 8 Abs. 2 vorstehender Anordnung

Mindest- und Höchstsätze der Prämien für Siegerbetriebe im Wettbewerb um die Wanderfahnen (Gilt ab Auswertung I. Quartal 1956)

I.

Siegerbetriebe im Wettbewerb um die Wanderfahne des Ministerrates:

A — Industrie und Verkehr	Kategorie I in DM	Kategorie II in DM
für Betriebe mit einer Beschäftigtenzahl		
bis 1 000	3 000— 10 000	2 000— 3 000
1 000—10 000	10 000—100 000	3 000— 60 000
über 10 000	100 000—200 000	60 000—120 000
B — Land- und Forstwirtschaft	in Höhe von 3 000 bis 25 000 DM	
C — Handel	in Höhe von 3 000 bis 16 000 DM	

II.

Siegerbetriebe im Wettbewerb um die Wanderfahne des Ministeriums und des Rates des Bezirkes

A — Industrie und Verkehr	Kategorie I in DM	Kategorie II in DM
für Betriebe mit einer Beschäftigtenzahl		
bis 1 000	1 000— 5 000	600— 4 000
1 000—10 000	5 000— 50 000	4 000—30 000
über 10 000	50 000—100 000	30 000—60 000
B — Land- und Forstwirtschaft	in Höhe von 1 000 bis 12 000 DM	
C — Handel	in Höhe von 1 000 bis 3 000 DM	

Anlage 4

zu § 18 vorstehender Anordnung

Vorschlag für die Verleihung des Titels/Ehrentitels

.....

Name: (Zuname, Vorname)

geb.:

in:

Wohnort: (Wohnanschrift)

Soz. Herkunft:

Schulbildung:

Bisherige staatl. Auszeichnungen:

.....

Erl. Beruf:

Tätigkeit:

Betrieb:

Mitglied welcher Partei und Massenorganisationen:

Die Belegschaft des Betriebes hat dem Vorschlag zugestimmt am:

Begründung des Vorschlages:

Vorsitzender
der Betriebsgewerkschaftsleitung

Werkleiter

Anlagen:

Fachliche und gesellschaftliche Charakteristik
Selbstgeschriebener Lebenslauf

3 Lichtbilder (bei Vorschlag für Titel „Held der Arbeit“)

(Siegel)

Unterschrift

des Vorsitzenden des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft

(Siegel)

Unterschrift

des Ministers/Staatssekretärs m. e. G. oder Vorsitzenden des Rates des Bezirkes

Anordnung

über die Gewährung von Geldprämien für das Sammeln und Erfassen von nichtmetallischen Altstoffen.

— Prämienordnung —

Vom 20. Dezember 1955

Zur weiteren Förderung der Initiative für das Sammeln und Erfassen nichtmetallischer Altstoffe (Altpapier, Alttextilien, Knochen) durch die Gewährung von Geldprämien für hervorragende Leistungen und für die Übererfüllung der Erfassungspläne wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen folgende Prämienordnung erlassen:

I. Gewährung von Geldprämien für besondere Leistungen beim Sammeln von nichtmetallischen Altstoffen

§ 1

Geldprämien können für besondere Leistungen bei der Mobilisierung und Erfassung von nichtmetallischen Altstoffen und bei der Durchführung von Wettbewerben an

1. Massenorganisationen,
 2. Schulen,
 3. den staatlichen, genossenschaftlichen und privaten Einzelhandel,
 4. Einzelpersonen
- gewährt werden.

II. Gewährung von Prämien an Betriebsaltstoffbeauftragte

§ 2

Die Altstoffbeauftragten der Verwaltung und der Betriebe (Betriebsbeauftragte) der volkseigenen Wirtschaft erhalten 50 % des Verkaufserlöses für nichtmetallische Altstoffe, die über das ihnen vom zuständigen Kreisbeauftragten gegebene Plansoll hinaus abgeliefert werden, unabhängig, ob es sich um gewerblichen Anfall oder sonstigen Anfall handelt, bis zu einem Höchstbetrage von 200 DM im Quartal. Die Prämie ist viertel-

jährlich an den Altstoffbeauftragten auszuzahlen. Für die Tätigkeit der Altstoffbeauftragten sind die „Richtlinien für Betriebsbeauftragte“ des Ministeriums für Leichtindustrie maßgebend. Für die Auszahlung der Prämien und die Verwendung des verbleibenden Restes von 50 % des Verkaufserlöses sind die Werkleiter und Hauptbuchhalter nach Anhören der Betriebsgewerkschaftsleitung verantwortlich.

III. Gewährung von Geldprämien bei Übererfüllung des Plansolls

§ 3

Wird das gegebene Plansoll in den Altstoffarten übererfüllt, können an die hieran Beteiligten

1. volkseigene Erfassungsstellen,
2. volkseigene Erfassungsbetriebe,
3. Leitinstruktoren der VVB Rohstoffreserven als Beauftragte des Ministeriums für Leichtindustrie,
4. Bezirksbeauftragte,
5. Kreisbeauftragte

Prämien zur Auszahlung gebracht werden, soweit diese maßgeblich an der Mobilisierung mitgewirkt haben.

§ 4

An den Kreis der Prämienberechtigten gemäß § 3 dieser Anordnung werden unter Berücksichtigung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen Quartalsprämien gemäß nachstehender Tabelle gezahlt:

Im Kalendervierteljahr abzuführende Mengen in t	Proz. Erfüllung je Kalendervierteljahr		
	100,1—105,9 %	106—114,9 %	115 % und darüber
30,0 bis 49,9	75,—	100,—	125,— DM
50,0 bis 99,9	100,—	125,—	150,— DM
100,0 bis 199,9	150,—	175,—	200,— DM
200,0 bis 499,9	200,—	225,—	250,— DM
500,0 bis 1999,9	250,—	275,—	300,— DM
2000,0 bis 4999,9	300,—	350,—	400,— DM
5000,0 bis 8999,9	400,—	450,—	500,— DM
9000,0 und darüber	500,—	550,—	600,— DM

§ 5

(1) Voraussetzung für die Gewährung dieser Prämien ist die Erfüllung der Planaufgaben in allen drei Altstoffarten (Altpapier, Alttextilien und Knochen) und die Übererfüllung in mindestens einer Altstoffart.

(2) Die Prämienzahlung entfällt, wenn ein Prämienberechtigter nach § 3 Ziffern 3 bis 5 länger als einen Monat seine Funktion nicht ausübt.

§ 6

Soweit Mitarbeiter der Erfassungsbetriebe und Erfassungsstellen bereits nach der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 135) oder nach der Verordnung vom 18. Mai 1955 über die Prämienzahlung für das leitende kaufmännische Per-

sonal in den Betrieben des volkseigenen Groß- und Einzelhandels (GBL I S. 359) für die Planübererfüllung prämiert werden, entfällt für sie der Anspruch auf Auszahlung einer Prämie nach dieser Prämienordnung.

IV. Durchführung der Prämierung

§ 7

(1) Vorschläge für die Prämierung der Prämienberechtigten gemäß §§ 1 und 3 Ziffern 1, 2 und 5 dieser Anordnung sind bei den zuständigen Leitbetrieben des VVB Altstoffhandel oder den Bezirks- oder Kreisbeauftragten einzureichen.

(2) Nach Überprüfung der Vorschläge durch das zuständige Kreisaktiv entscheidet die Prämienkommission unter Leitung des Bezirksbeauftragten verantwortlich über die Gewährung der Prämien.

§ 8

(1) Die Prämierung des Personenkreises nach § 3 Ziffern 3 und 4 dieser Anordnung erfolgt durch die VVB Rohstoffreserven.

(2) Auf Vorschlag der Leitbetriebe können ferner außergewöhnliche Leistungen in der Mobilisierung und Erfassung von nichtmetallischen Altstoffen von der VVB Rohstoffreserven zusätzlich prämiert werden.

§ 9

Für die Anwendung dieser Anordnung durch die Altstoffbeauftragten bei den Räten der Bezirke und Kreise und die VVB Rohstoffreserven gilt die in der Anlage veröffentlichte Richtlinie.

§ 10

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Die Anordnung vom 2. April 1955 über die Gewährung von Geldprämien für das Sammeln und Erfassen von nichtmetallischen Altstoffen (GBL I S. 276) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1955

Ministerium für Leichtindustrie

Dr. Feldmann
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Richtlinie

Die nichtmetallischen Altstoffe stellen in unserer Volkswirtschaft für die Industrie einen wertvollen Rohstoff dar. Ihre größtmögliche Erfassung fördert die Verwirklichung des Sparsamkeitsprinzips und trägt in erheblichem Maße zur verstärkten Rentabilität unserer Wirtschaft und zusätzlichen Produktion von Massenbedarfsgütern bei.

Um die in unseren Betrieben, Verwaltungen und in den Haushalten vorhandenen nichtmetallischen Rohstoffe in verstärktem Maße zu erfassen und über den Altstoffhandel der verarbeitenden Industrie zuzuführen, ist es erforderlich, die Übererfüllung der gegebenen

Planaufgaben in den Betrieben und Verwaltungen sowie besondere Leistungen in der Mobilisierung und Erfassung durch die Massenorganisationen, Schulen, Erfassungsbetriebe und Erfassungsstellen, den Einzelhandel und Einzelpersonen durch Zahlung von Prämien auszuzeichnen.

1. Die Prämierung der Betriebsbeauftragten erfolgt nach den Bestimmungen des § 2 der Anordnung.

Soweit sich der gewerbliche Anfall an nichtmetallischen Altstoffen infolge einer Produktionsänderung in den Betrieben gegenüber dem bisherigen Plansoll verändert, hat der zuständige Kreisbeauftragte die Beauftragung dieses Betriebes zu überprüfen.

2. Für die im § 3 Ziffern 1 und 2 der Anordnung Genannten ist die Erfüllung des Erfassungs- und Lieferplanes Voraussetzung. Bei der Errechnung des Prämienbetrages ist das Verhältnis der Übererfüllung zur Gesamtaufgabe zugrunde zu legen. Beispiel: Übererfüllung an Alttextilien 5%, Altpapier 1%; bei Erfüllung des Plansolls an Knochen ergibt sich eine Gesamtübererfüllung von 2% für alle drei Altstoffarten.

3. Die Höhe der Prämien für den Kreis der Prämienberechtigten gemäß § 1 der Anordnung sind nach ihrem volkswirtschaftlichen Wert zu bemessen und sollen im allgemeinen bei kollektiven Leistungen nicht mehr als 500 DM, bei Einzelpersonen nicht mehr als 300 DM betragen.

4. In jedem Bezirk der Deutschen Demokratischen Republik ist eine Prämienkommission zu bilden, die über die vom Kreisaktiv geprüften und über eigene Prämienvorschläge verantwortlich entscheidet.

Dieser Kommission gehören an:

der Bezirksbeauftragte,

je ein vom Bezirksbeauftragten benannter Kreis- und Betriebsbeauftragter,

der Werkleiter des zuständigen Leitbetriebes der VVB Rohstoffreserven,

der Leitinstrukteur der VVB Rohstoffreserven,

ein Vertreter der Industrie- und Handels-Kammer,

ein Vertreter des FDGB, Gebietsvorstand IG Textil—Bekleidung—Leder.

5. Prämienvorschläge sind von dem Kreisaktiv für die Mobilisierung nichtmetallischer Altstoffe und Nebenprodukte bis spätestens zum 15. des dem Quartal folgenden Monats zu überprüfen und dem zuständigen Bezirksbeauftragten vorzulegen.

Die Prämienkommission unter Vorsitz des Bezirksbeauftragten entscheidet binnen zehn Tagen endgültig über die Prämienvorschläge. Die Auszahlung der Prämien hat spätestens zwei Wochen nach Vorliegen der Entscheidung zu erfolgen.

Soweit die Kommission außergewöhnliche Leistungen in der Mobilisierung und Erfassung zu prämiieren wünscht, gibt sie diese Vorschläge sofort an die VVB Rohstoffreserven. Die Entscheidung über diese Prämienvorschläge sowie die Auszahlung der Prämien hat innerhalb von drei Wochen zu erfolgen.

Anordnung über die Ausbildung von Dozenten für Fachschulen.

Vom 6. Dezember 1955

Zur Verbesserung der Ausbildung der an den Fachschulen tätigen Lehrkräfte wird in Ausführung des § 2 Abs. 1 Buchst. d der Anordnung vom 31. Januar 1952 über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen (GBl. S. 135) folgendes angeordnet:

§ 1

Zur Ausübung einer Lehrtätigkeit an den ingenieurtechnischen, landwirtschaftlichen und ökonomischen Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik ist grundsätzlich abgeschlossene Hochschulausbildung erforderlich.

§ 2

(1) Zur Durchsetzung des im § 1 festgelegten Grundsatzes wird ein Hochschulstudium zur Ausbildung von Fachschuldozenten geschaffen.

(2) In den Studienplänen für die Ausbildung von Fachschuldozenten muß die Einheit der fachlichen und pädagogischen Ausbildung gewährleistet sein. Die Ausbildungsdauer soll in der Regel die Ausbildungszeit der Diplom-Ingenieure nicht überschreiten.

§ 3

Die zuständigen Ministerien vereinbaren mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen die Fachrichtungen, in denen Fachschuldozenten ausgebildet werden, den Umfang der fachlichen und pädagogischen Ausbildung sowie die Universitäten und Hochschulen, an denen die Ausbildung erfolgt.

§ 4

(1) Die Studienpläne für die fachliche und pädagogische Ausbildung an den Universitäten und Hochschulen sind von den Universitäten und Hochschulen im Einvernehmen mit den Fachministerien aufzustellen und von dem Staatssekretariat für Hochschulwesen zu bestätigen.

(2) Das Institut für Ingenieurpädagogik der Technischen Hochschule Dresden und das Institut für Landwirtschaftspädagogik der Martin-Luther-Universität in Halle-Wittenberg werden beauftragt, die Pädagogik im Fachschulwesen zu entwickeln und pädagogisch-methodische Grundsätze für das Fachschulwesen zu erarbeiten.

§ 5

Die Zulassung zum Studium hat nach den für die betreffenden Universitäten und Hochschulen geltenden Aufnahmebedingungen zu erfolgen.

§ 6

Nach erfolgreichem Abschluß des Studiums erhalten die Absolventen ein Diplom ihrer Fachrichtung mit dem Zusatz Pädagoge.

§ 7

(1) Die Absolventen haben eine Vorbereitungszeit für ihre Tätigkeit als Fachschuldozent in volkseigenen Betrieben und an einer Fachschule ihrer Fachrichtung abzuleisten.

(2) Für diese Vorbereitungszeit gelten die Bestimmungen des Beschlusses vom 30. November 1954 über den Einsatz von Absolventen der Hoch- und Fachschulen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 931).

(3) Der Qualifizierungsplan und die Dauer der Vorbereitungszeit sind von den zuständigen Ministerien festzulegen und von dem Staatssekretariat für Hochschulwesen zu bestätigen.

§ 8

Die zuständigen Ministerien können in besonderen Fällen erfahrene Praktiker als Lehrkräfte an den Fachschulen einsetzen. Ihnen ist ausreichende Hilfe und Unterstützung zu gewähren, damit sie den pädagogischen Anforderungen des Unterrichts gerecht werden können.

§ 9

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 6. Dezember 1955

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

Anordnung über die Durchführung komplexer Projektierungen.

Vom 8. Dezember 1955

Auf Grund des Teils III Ziff. 6 des Beschlusses des Ministerrates vom 21. April 1955 über die wichtigsten Aufgaben im Bauwesen (GBl. I S. 297) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Als Grundlage für den Bau von Industrie- und Wohnkomplexen sowie anderen unmittelbar zusammenhängenden baulichen Anlagen sind komplexe Projektierungen durchzuführen.

Die komplexe Projektierung hat zum Ziel:

- a) eine städtebauliche und architektonische Gestaltung des Komplexes im Sinne des Ensembles;
- b) eine Klärung sämtlicher Zusammenhänge in bezug auf Bestand, Hochbauten, unterirdischen Raum, Grünanlagen, Verkehrsführung, Wirtschaftlichkeit u. ä.

(2) Die komplexe Projektierung bildet die Grundlage für eine komplexe Baudurchführung.

§ 2

(1) Grundlage für die komplexe Projektierung sind:

- a) der Bestand;
- b) der Teilbebauungsplan;
- c) der von der Staatlichen Plankommission bestätigte Projektierungsplan der Planträger.

(2) Das komplexe Projekt enthält die Klärung sämtlicher erforderlichen baulichen Maßnahmen für Hochbauten, Verkehrsanlagen, Grünanlagen, unterirdischen Raum u. ä., und zwar hinsichtlich

- a) der Kapazität;
- b) des funktionellen Ablaufes;
- c) der Gestaltung;
- d) der Wirtschaftlichkeit;
- e) der Bauweise.

(3) Aus den Unterlagen (Zeichnungen und schriftlichen Ausarbeitungen) müssen ersichtlich werden:

Lage und Massenaufbau der Hochbauten, Bemessung und Führung der Verkehrs- und Versorgungsanlagen, Änderungen im Bestand, Freiflächennutzung, Begründung u. ä. sowie alle Maßnahmen für Folgeeinrichtungen, die über den zu bearbeitenden Komplex hinausgehen.

(4) Das komplexe Projekt muß Auskunft geben über die für die verschiedenen Maßnahmen aufzuwendenden Kosten, die mögliche abschnittsweise Durchführung einschließlich der dafür aufzuwendenden Kosten sowie über außergewöhnlichen Materialaufwand.

(5) Die in der komplexen Projektierung festzulegenden Maßnahmen sind mit den Planträgern sowie den örtlichen Organen der Staatsgewalt abzustimmen und durch Zustimmungserklärungen zu sichern.

§ 3

(1) Den Auftrag zur komplexen Projektierung erteilt, soweit er Planträger ist, insbesondere bei Wohnkomplexen einschließlich ihrer Nachfolgeeinrichtungen, der Rat des Bezirkes, in Städten mit Chefarchitekten der Rat der Stadt. Im übrigen, namentlich bei Baukomplexen der Industrie, der Hochschulen und ähnlichen Vorhaben, wird der Auftrag im Einvernehmen mit dem Rat des Bezirkes vom Fachministerium oder der zur selbständigen Durchführung von Plänen ermächtigten zuständigen Institution erteilt.

(2) Die Hauptarchitekten der Bezirke und die Chefarchitekten der Städte haben die Durchführung komplexer Projektierung bei den Planträgern zu beantragen.

(3) Die komplexe Projektierung wird von den Entwurfsbüros für Industriebau oder den Entwurfsbüros für Hochbau als Generalprojektanten durchgeführt.

(4) Bei der Auftragserteilung sind dem Generalprojektanten vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellen:

- a) der von der Staatlichen Plankommission bestätigte Projektierungsplan für den betreffenden Komplex;
- b) Bestands- und Vermessungsplan mit Angaben über die Eigentumsverhältnisse der Grundstücke sowie Hinweise auf vorhandene stadttechnische Anlagen (soweit dies nicht Gegenstand des Auftrages ist);
- c) Überblick über den vorgesehenen zeitlichen Ablauf der Durchführung der Baumaßnahmen;
- d) vorhandene städtebauliche Unterlagen mit dem Wirtschaftlichkeitsnachweis der Flächennutzung;
- e) die Vorplanungsunterlagen für die durch die komplexe Projektierung erfaßten Baumaßnahmen (soweit dies nicht Gegenstand des Auftrages ist).

§ 4

(1) Dem Generalprojektanten obliegt die Erarbeitung der erforderlichen bautechnischen Unterlagen sowie die Koordinierung und Lösung der Aufgaben, die durch die komplexe Projektierung ausgelöst werden. Der Generalprojektant hat dazu die zuständige Entwurfsabteilung für Stadt- und Dorfplanung einzuschalten und sich der fachlich zuständigen Entwurfsbüros und Spezialisten zu bedienen.

(2) Der Generalprojektant hat im einzelnen folgende Aufgaben:

- a) Erarbeitung eines endgültigen Bebauungsplanes, der durch Nebenpläne für Folgeeinrichtungen, stadttechnische Pläne usw. zu ergänzen ist;
- b) Festlegung des Massenaufbaues der Gebäude, der Bedachung, der architektonischen Akzente und der Kubatur auf Grund von Typenplänen oder übersichtlichen Grundrisslösungen; besondere städtebauliche Ensembles, wie beispielsweise Plätze,

Magistralen, Hochschulkomplexe, sind darüber hinaus erforderlichenfalls durch Modelle, Grundriss-skizzen oder Fassadenabwicklungen zu klären;

- c) Ermittlung und Festlegung der notwendigen Straßenbauten und der erforderlichen Maßnahmen zur stadttechnischen Versorgung;
- d) Festlegung des architektonischen Aufwandes und gegebenenfalls der Mitarbeit bildender Künstler sowie der Gestaltung der Grünanlagen und Außenanlagen in Abstimmung mit dem Hauptarchitekten des Bezirkes oder dem Chefarchitekten der Stadt;
- e) Aufstellung einer Kostenschätzung für den gesamten Komplex, möglichst unter Verwendung von technisch-wirtschaftlichen Kennziffern mit Untergliederung in die einzelnen Bauabschnitte; sie ist außerdem zur späteren Aktivierung der aufgewandten Projektierungsmittel nach den einzelnen Planträgern zu trennen;
- f) Aufstellung des Planes des zeitlichen und wirtschaftlichen Ablaufes der Baumaßnahmen;
- g) Erarbeitung der bautechnischen Unterlagen der Teile des Komplexes, die in dem betreffenden Planjahr zur Ausführung vorgesehen sind, nach Maßgabe der Verordnung vom 20. Januar 1955 zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben (GBl. I S. 88) (Vorprojekt, Projekt).

§ 5

Die Finanzierung der komplexen Projektierung erfolgt aus den in den Haushaltsplänen der Planträger für Vorprojektierung und Projektierung bestätigten Haushaltsmitteln.

Die Entwurfsbüros berechnen ihre Leistungen nach der Preisverordnung Nr. 412 vom 31. März 1955 — Verordnung über die Abrechnung bautechnischer Entwurfsleistungen volkseigener Entwurfsbüros — (GBl. I S. 265),

§ 6

Die Bestätigung der erarbeiteten komplexen Projektierung erfolgt durch die betreffenden Planträger, die sie vorher der Architekturkontrolle und dem zuständigen Rat des Bezirkes zur Zustimmung vorlegen. Den Bestätigungsvermerk erhalten:

- a) der Generalprojektant;
- b) der Rat des Bezirkes und bei Städten mit Chefarchitekten der Rat der Stadt.

§ 7

(1) Die bestätigte komplexe Projektierung ist Grundlage für die bautechnische Vorprojektierung und die endgültige Entwurfsbearbeitung und als solche bindend.

(2) Die Abteilung Aufbau des Rates des Bezirkes hat die Organe der Staatlichen Bauaufsicht von der Durchführung und Bestätigung der komplexen Projektierung zu unterrichten.

(3) Die Organe der Staatlichen Bauaufsicht haben Baugenehmigungen, soweit eine bestätigte komplexe Projektierung vorliegt, auf der Grundlage dieser komplexen Projektierung zu erteilen.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 8. Dezember 1955

Ministerium für Aufbau
Winkler
Minister

**Anordnung Nr. 1
über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS).**

Vom 6. Dezember 1955

Für die Entwicklung der Landwirtschaft und die Festigung des Bündnisses der Arbeiterklasse mit der Bauernschaft spielen die Maschinen-Traktoren-Stationen eine entscheidende Rolle.

Um die Maschinen-Traktoren-Stationen in der Erfüllung ihrer umfassenden Aufgaben sowie in der Wahrung eines strengen Sparsamkeitsregimes und in der Verwirklichung wichtiger Elemente der wirtschaftlichen Rechnungsführung zu unterstützen, wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Maschinen-Traktoren-Stationen werden nach dem Bruttonprinzip aus dem Staatshaushalt finanziert. Die Einnahmen der Maschinen-Traktoren-Stationen aus Leistungen sind an den Staatshaushalt abzuführen. Der Staatshaushalt deckt die Ausgaben für die Leistungen der Maschinen-Traktoren-Stationen.

(2) Grundlage für die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen ist der Betriebsplan der Maschinen-Traktoren-Stationen.

§ 2

Den Maschinen-Traktoren-Stationen werden zur Haltung von Mindestbeständen an Treib- und Schmierstoffen, Ersatzteilen und anderem Material eigene Umlaufmittel zugeteilt.

§ 3

Die Maschinen-Traktoren-Stationen bilden einen Direktorfonds.

§ 4

Die Deutsche Notenbank kontrolliert den Geldverkehr und damit die wirtschaftliche Tätigkeit der Maschinen-Traktoren-Stationen.

§ 5

Weitere Anordnungen erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Präsidenten der Deutschen Notenbank.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft	Ministerium der Finanzen
Reichelt Minister	I. V.: Lehmann Stellvertreter des Ministers

**Anordnung Nr. 2
über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS).**

Vom 6. Dezember 1955

Zur Durchführung der Anordnung Nr. 1 vom 6. Dezember 1955 über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS) — GBl. I S. 991 — wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Präsidenten der Deutschen Notenbank folgendes angeordnet:

§ 1

Finanzierungsgrundlagen.

(1) Die Produktions-, Finanz- und Investitionspläne der MTS sind Bestandteil des Volkswirtschaftsplanes der Räte der Bezirke,

(2) Grundlage für die Finanzierung der MTS ist der nach der Ordnung der Planung und der Direktive für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes ausgearbeitete und vom Rat des Bezirkes als Bestandteil des Volkswirtschaftsplanes des Rates des Bezirkes beschlossene Betriebsplan der MTS. Die Übereinstimmung der Planteile „Staatliche Aufgaben“ und „Plan der Einnahmen und Ausgaben“ mit dem vom Rat des Bezirkes beschlossenen Plan ist vom Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, zu bestätigen.

(3) Die MTS haben dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, eine Ausfertigung des Betriebsplanes und der zuständigen Niederlassung der Deutschen Notenbank folgende Planteile zu übergeben:

Staatliche Aufgaben,
Arbeitskräfteplan,
Ergebnisplan,
Differenzierung der Selbstkostensenkung,
Richtsatzplan,
Plan der Einnahmen und Ausgaben.

(4) Die Räte der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, überreichen dem Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, und der Bezirksfiliale der Deutschen Notenbank eine Zusammenfassung der Planteile, die nach Abs. 3 der Niederlassung der Deutschen Notenbank zu übergeben sind.

(5) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft übergibt der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen und der Zentrale der Deutschen Notenbank je eine Zusammenstellung der nach Abs. 4 von den Räten der Bezirke zusammenzufassenden Planteile.

(6) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ist im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen und der Deutschen Notenbank berechtigt, die Nomenklatur der an die Deutsche Notenbank zu übergebenden Planteile vor Beginn des Planjahres neu festzusetzen.

§ 2

Einnahmen der MTS aus Leistungen

(1) Zu den Einnahmen der MTS aus Leistungen gehören alle mit den Erlösen der MTS zusammenhängenden Einnahmen mit Ausnahme der Beträge von sich selbst finanzierenden Einrichtungen (vgl. § 4 Abs. 2).

(2) Die Einnahmen der MTS aus Leistungen sind Einnahmen der Räte der Bezirke. Die Räte der Kreise sind an den MTS-Einnahmen beteiligt, wenn der Bezirkstag auf Grund des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan für das betreffende Planjahr entsprechend beschließt.

(3) Die MTS führen alle Einnahmen aus Leistungen dem bei der Deutschen Notenbank für jede MTS geführten Einnahmenkonto zu. Zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs dürfen mit Zustimmung der kontoführenden Niederlassung der Deutschen Notenbank für die Brigadestützpunkte der MTS Einnahmenkonten bei den örtlichen Kreditinstituten eingerichtet werden.

(4) Die Guthaben auf den Einnahmenkonten bei der Deutschen Notenbank sind nach Vereinbarung mit der Deutschen Notenbank am 5., 15. und 25. jedes Monats entsprechend den vom Bezirkstag beschlossenen Anteilen an die Haushaltskonten des Rates des Bezirkes und des Rates des Kreises, Abteilung Landwirtschaft,

abzuführen. Die auf den Einnahmenkonten der Brigadestützpunkte bei den örtlichen Kreditinstituten angesammelten Beträge sind am 2., 12., 22. und drittletzten Werktag jedes Monats an das Einnahmenkonto der MTS bei der Deutschen Notenbank zu überweisen.

(5) Zwischen der empfangenden Stelle, der kontoführenden Niederlassung der Deutschen Notenbank und der MTS können kürzere Abführungstermine vereinbart werden.

§ 3

Kontrolle der Einnahmen der MTS aus Leistungen

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Landwirtschaft, sind für die Erfüllung des Einnahmenplanes der MTS in ihrem Bereich verantwortlich. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft sowie die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Finanzen, kontrollieren die Erfüllung des Einnahmenplanes der MTS und unterstützen die MTS im Forderungseinzug.

(2) Wurde der Einnahmenplan der MTS nicht erfüllt, ist der Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, berechtigt, die Zuführung von Haushaltsmitteln bis zur Höhe der Differenz zwischen den geplanten und den an den Haushalt der Räte der Bezirke und Kreise abgeführten Einnahmen zu kürzen. Von der Kürzung ist die Abteilung Landwirtschaft des Rates des Kreises zu unterrichten. Eine derartige Kürzung der Haushaltsmittelzuführungen für die MTS kann auch vom Rat des Kreises beim Rat des Bezirkes beantragt werden.

(3) Die Erfüllung des Einnahmenplanes der MTS wird außerdem durch die Deutsche Notenbank kontrolliert. Mit Hilfe der Kontrolle durch die DM unterstützt die Deutsche Notenbank die MTS im Forderungseinzug.

§ 4

Ausgaben der MTS

(1) Für die Finanzierung der Investitionen der MTS gelten die dafür erlassenen besonderen Bestimmungen.

(2) Die Ausgaben der sich selbst finanzierenden Einrichtungen der MTS, z. B. Werkwohnungen, Werkküchen, Kantinen, sind aus den Einnahmen dieser Einrichtungen zu decken.

(3) Die Mittel zur Deckung der Ausgaben für ihre Leistungen erhalten die MTS aus dem Haushalt der Räte der Bezirke.

§ 5

Finanzierung der Ausgaben für die Leistungen der MTS

(1) Die Räte der Bezirke stellen den MTS die zur Deckung der Ausgaben für ihre Leistungen erforderlichen Mittel im Rahmen des bestätigten Ausgabenplanes in monatlichen Raten über die Deutsche Notenbank zweckgebunden zur Verfügung.

(2) Der Umfang der Finanzzuweisungen richtet sich nach dem Stand der Erfüllung des Leistungsplanes. Wurden geplante Leistungen nicht erfüllt und können diese Rückstände im Laufe des Monats, für den die Zuweisung erfolgt, nicht aufgeholt werden, so sind die Mittel entsprechend dem Grad der Nichterfüllung zu kürzen.

(3) Die einbehaltenen Haushaltsmittel dürfen innerhalb der Bezirke zur zusätzlichen Finanzierung derjenigen MTS, die ihre Arbeitspläne übererfüllt haben, verwendet werden. Ihre Verwendung zur Deckung von Mehrausgaben aus anderen Gründen ist nicht gestattet.

Kontrolle der Ausgaben für die Leistungen der MTS durch die Deutsche Notenbank

§ 6

Die Deutsche Notenbank kontrolliert die Verwendung der den MTS zur Deckung der Ausgaben für ihre Leistungen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

§ 7

(1) Zur Ausreichung und Kontrolle der den MTS aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel sind bei der Deutschen Notenbank für jede MTS Konten für folgende Zweckbestimmung einzurichten und zu führen:

1. Selbstkosten der MTS,
2. Mittel für Zuweisungen an Sonderfonds,
3. Mittel zur Deckung von Ausgaben der MTS für Vorjahre.

Der Übergang von bisher acht auf drei Ausgabenkonten ist in jedem Einzelfall nur mit Zustimmung der kontoführenden Niederlassung der Deutschen Notenbank zulässig.

(2) Für MTS, die Haushaltsmittel zweckwidrig verwendeten oder die geplanten Ausgaben, gemessen am Stand der Erfüllung der Leistungspläne, überschritten, kann die Deutsche Notenbank die Einrichtung und Führung von Ausgabenkonten für folgende Zweckbestimmung verlangen:

1. Treib- und Schmierstoffe, Druschenergie und Bindegarn,
2. Reparaturen (einschließlich Lohn für Reparaturen),
3. Lohn der MTS-Produktionsarbeiter,
4. Lohn des übrigen Personals,
5. Verwaltungs- und Wirtschaftsausgaben,
6. Sonstige Betriebsausgaben,
7. Mittel für Zuweisungen an Sonderfonds,
8. Mittel zur Abdeckung von Verbindlichkeiten aus Vorjahren.

Die Einrichtung und Führung von Ausgabenkonten nach vorstehender Aufgliederung kann der Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, auch von sich aus veranlassen.

(3) Sonderkonten dürfen nur auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, z. B. für den Direktorfonds, oder mit besonderer Genehmigung, die vom Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, nach Abstimmung mit der Bezirksfiliale der Deutschen Notenbank erteilt wird, geführt werden. Über die genehmigten Sonderkonten darf die MTS nach den für die einzelnen Konten geltenden Bestimmungen verfügen.

(4) Die Niederlassungen der Deutschen Notenbank melden bis zum 4. jedes Monats den Stand der Ausgabenkonten in der Aufteilung nach Abs. 1 und den Stand des Einnahmenkontos zum Letzten des vorangegangenen Monats sowie die echten Umsätze auf dem Einnahmenkonto seit Jahresbeginn bis zum Ende des Berichtsmonats an die Bezirksfiliale der Deutschen Notenbank. In der Meldung ist die Anzahl der MTS anzugeben, von denen Ausgabenkonten in der Aufgliederung nach Abs. 2 geführt werden.

(5) Die Bezirksfiliale der Deutschen Notenbank faßt die Meldungen der Niederlassungen nach Abs. 4 zusammen und gibt die Zusammenfassung bis zum 9. jedes Monats an die Zentrale der Deutschen Notenbank

weiter. Zusätzlich hat die Bezirksfiliale der Deutschen Notenbank der Zentrale der Deutschen Notenbank den Stand des Ausgabekontos des Rates des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, Unterabteilung MTS, sowie die auf dieses Konto seit Jahresbeginn bis zum Ende des Berichtsmonats zugeführten Beträge zum gleichen Termin zu melden.

(6) Die Zentrale der Deutschen Notenbank erstattet dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Ministerium der Finanzen bis zum 12. jedes Monats Bericht.

§ 8

(1) Die vom Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel werden an die MTS von den Niederlassungen der Deutschen Notenbank als Haushaltsvorschüsse ausgereicht. Am Ende des Quartals sind die Vorschüsse nach dem Stand der Erfüllung der Arbeitspläne zu überprüfen und abzurechnen.

(2) Wurden in den Ausgabengruppen

- a) Treib- und Schmierstoffe, Druschenergie und Bindgarn,
- b) Reparaturen,
- c) Lohn der MTS-Produktionsarbeiter,
- d) Lohn des übrigen Personals,
- e) Verwaltungs- und Wirtschaftsausgaben,
- f) Sonstige Betriebsausgaben,
- g) Zuweisungen an Sonderfonds

mehr Mittel in Anspruch genommen, als der Erfüllung der Arbeitspläne und den Richtsätzen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung der Bestandsveränderungen entspricht, so unterrichtet die Deutsche Notenbank den Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft. Die Niederlassung der Deutschen Notenbank ist berechtigt, Ausgaben in entsprechender Höhe in den einzelnen Ausgabenpositionen zu sperren.

(3) Werden die Richtsatzplanbestände der MTS trotz Mahnung der Deutschen Notenbank nicht im Rahmen des Richtsatzplanes gehalten, so ist die kontoführende Niederlassung der Deutschen Notenbank berechtigt, Materialbestellungen dieser Stationen nur gegen Akkreditiv zuzulassen.

(4) Ist infolge Übererfüllung der Arbeitspläne eine Überschreitung der geplanten Quartalskosten nicht zu vermeiden, so finanziert die Deutsche Notenbank Mehrausgaben im Rahmen des Jahresplanes der MTS für Treib- und Schmierstoffe jeweils bis zur Höhe des zehntägigen Bedarfs sowie für Löhne der MTS-Produktionsarbeiter und für Reparaturen gegen Nachweis der ausgeführten Arbeiten durch entsprechende kurzfristige Kredite. Die auf diese Art ausgereichten Kredite werden mit der nächsten Haushaltsmittelzuweisung zurückgezahlt. Die Zinsen für diese Kredite trägt der Staatshaushalt.

(5) Infolge Übererfüllung der Jahresleistungspläne etwa erforderliche Mehraufwände werden aus den gemäß § 5 Abs. 2 dieser Anordnung Nr. 2 einbehaltenen Mitteln oder durch zusätzliche Mittel auf Grund eines Beschlusses des Rates des Bezirkes gedeckt.

(6) Bei der Verfügung über Haushaltsmittel haben die MTS der kontoführenden Niederlassung der Deut-

schen Notenbank alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen und den Stand der Erfüllung ihrer Arbeitspläne nachzuweisen.

(7) Die Niederlassungen der Deutschen Notenbank sind berechtigt, sich bei allen Zahlungsaufträgen die Unterlagen, die den Zahlungsauftrag begründen, vorlegen zu lassen.

§ 9

Berichterstattung und Abrechnung der MTS

(1) Die MTS stellen monatlich den Finanzbericht nach den dafür geltenden Richtlinien auf. Der Bericht ist bis zum 10. des Nachmonats an die kontoführende Niederlassung der Deutschen Notenbank einzureichen. Mit der Vorlage des Berichts an die Bank bestätigt die MTS zugleich, daß je eine Ausfertigung des Finanzberichts an die übrigen Empfänger abgesandt wurde.

(2) Außerdem haben die MTS der kontoführenden Niederlassung der Deutschen Notenbank für jedes Quartal zum gesetzlichen Termin eine Ausfertigung des Berichts vorzulegen, der nach den Vorschriften über die Finanzberichterstattung für das Quartal jeweils anzufertigen ist.

(3) Die Räte der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, übergeben der Bezirksfiliale der Deutschen Notenbank und das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Zentrale der Deutschen Notenbank eine Zusammenfassung der in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Berichte für die MTS ihres Bereichs.

(4) Die Deutsche Notenbank überwacht die fristgemäße Einreichung der Berichte. Sie ist nach erfolgloser Mahnung der MTS berechtigt, die Finanzierung einzustellen, bis die Abrechnung vorliegt.

§ 10

Prüfung der von den MTS in Anspruch genommenen Haushaltsmittel

(1) Die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der in Anspruch genommenen Haushaltsmittel und die Übereinstimmung mit den ausgeführten Arbeiten obliegt außer der Deutschen Notenbank dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft sowie dem Rat des Bezirkes und dem Rat des Kreises — Abteilungen Landwirtschaft und Finanzen —.

(2) Die Prüfungsorgane haben das Recht, von den MTS jederzeit Auskunft über alle Geschäftsvorfälle zu verlangen, Einsicht in sämtliche Unterlagen zu nehmen und Prüfungen an Ort und Stelle durchzuführen.

(3) Die Prüfungsorgane unterstützen die MTS in der Beseitigung von Mängeln.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1955

Ministerium der Finanzen

I. V.: Lehmann
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung Nr. 3
über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-
Stationen (MTS).**

— Behandlung der Forderungen der MTS —

Vom 6. Dezember 1955

Zur Durchführung der Anordnung Nr. 1 vom 6. Dezember 1955 über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS) — GBl. I S. 991) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft, dem Präsidenten der Deutschen Notenbank und dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) folgendes angeordnet:

§ 1

Verträge

(1) Die MTS haben mit den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und den werktätigen Einzelbauern Verträge über die zu leistenden Feld-, Drusch- und Transportarbeiten abzuschließen.

(2) Hierzu ist das vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft vorgeschriebene Muster zu verwenden.

§ 2

**Forderungen für Leistungen der MTS bei
Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften**

(1) Die MTS übergeben der zuständigen Kreisstelle der Deutschen Bauernbank Durchschriften der mit den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften abgeschlossenen Arbeitsverträge.

(2) Die MTS haben den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften über die ausgeführten Arbeiten Rechnungen innerhalb der gesetzlichen Frist zuzustellen.

(3) Der zuständigen Kreisstelle der Deutschen Bauernbank sind für diese Leistungen Rechnungsausganglisten mit Namen der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Rechnungsdatum und Rechnungsbetrag zu übergeben.

(4) Die zuständige Kreisstelle der Deutschen Bauernbank kontrolliert, daß die MTS-Rechnungen innerhalb der gesetzlichen Frist beglichen werden. Sie setzt sich mit der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft in Verbindung, wenn sich die Bezahlung der MTS-Rechnungen verzögert.

**Forderungen für Leistungen der MTS bei werktätigen
Einzelbauern**

§ 3

(1) Die MTS haben den werktätigen Bauern für die ausgeführten Arbeiten innerhalb der gesetzlichen Frist Rechnungen auszuhändigen.

(2) Die MTS sind verantwortlich dafür, daß die Leistungen der MTS von den werktätigen Bauern durch Barzahlung, Überweisung oder Naturalablieferungen innerhalb der gesetzlichen Frist beglichen werden.

§ 4

Soweit werktätige Bauern die VdgB — Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. — mit dem Ausgleich ihrer MTS-Rechnungen beauftragen, übergeben die MTS für diese Bauern der für den Sitz des Schuldners zuständi-

gen VdgB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G. — nach Gemeinden aufgegliederte Listen in zweifacher Ausfertigung. Die Listen müssen mit laufender Nummer versehen sein und den Namen des Schuldners, das Rechnungsdatum sowie den Rechnungsbetrag enthalten. Den Listen sind Durchschriften der Einzelrechnungen beizufügen, auf denen der Bauer die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten bestätigte und gleichzeitig die VdgB — Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. — beauftragt, den Rechnungsbetrag aus seinem Guthaben bzw. aus dem ihm zur Verfügung stehenden Kredit zu begleichen.

§ 5

(1) Die VdgB — Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. — hat den Auftrag des Bauern auf Begleichung seiner MTS-Rechnungen unverzüglich auszuführen.

(2) Ist die Ausführung des Auftrages mangels Deckung nicht sofort möglich, so ist der Rechnungsbetrag ganz oder zum Teil an die MTS zu überweisen, sobald das Konto des Bauern dies zuläßt.

(3) Die VdgB — Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. — ist verpflichtet, den Bauern anzusprechen und ihn auf unausgeschöpfte Kreditmöglichkeiten hinzuweisen, wenn sich die Bezahlung seiner MTS-Rechnungen über die gesetzliche Frist hinaus verzögert.

(4) Die VdgB — Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. — benachrichtigt die MTS bzw. den Brigadestützpunkt durch Gutschriftträger, wenn die Forderung der MTS abgedeckt wurde.

§ 6

Werden die MTS-Leistungen durch Naturalablieferungen beglichen, so sind die Gegenwerte binnen zehn Tagen von dem Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb (VEAB) an das Konto der MTS bei der Deutschen Notenbank oder des Brigadestützpunktes bei der VdgB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G. — zu entrichten.

§ 7

**Forderungen für Leistungen der MTS bei sonstigen
Auftraggebern**

Die MTS haben Leistungen für sonstige Auftraggeber, z. B. für Kleingärtner, gewerbliche Transportleistungen usw., spätestens drei Tage nach Beendigung der Arbeiten zu berechnen und dafür zu sorgen, daß die Rechnungsbeträge innerhalb der gesetzlichen Zahlungsfrist beglichen werden.

§ 8

Verantwortlichkeit für den Forderungseinzug der MTS

Die Verantwortung der MTS für den Einzug ihrer Forderungen wird durch die Unterstützung, die ihnen die Deutsche Bauernbank und die VdgB — Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. — sowie die örtlichen Organe des Staates und die Deutsche Notenbank gewähren, nicht berührt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1955

**Ministerium der Finanzen
I. V.: Lehmann
Stellvertreter des Ministers**

**Anordnung Nr. 4
über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-
Stationen (MTS).**

Vom 6. Dezember 1955

Zur Durchführung der Anordnung Nr. 1 vom 6. Dezember 1955 über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS) — GBL I S. 991 — wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Präsidenten der Deutschen Notenbank folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Einundzwanzigste Durchführungsbestimmung vom 29. November 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Einheitskontenrahmen und Buchungsanweisungen — (GBL S. 1120) ist von den MTS nicht mehr anzuwenden.

(2) Für die MTS ist der ihnen vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft besonders zugehende Kontenplan MTS verbindlich.

§ 2

(1) Die Vorschriften zur Finanzbuchhaltung des Abschnittes A § 1 Abs. 2 der Neunzehnten Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über

die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Vorschriften über das Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft — (GBL S. 32) verlieren für die MTS ihre Gültigkeit.

(2) Abschreibungen auf Grundmittel werden von den MTS nicht vorgenommen. Die Grundmittel der MTS werden im Rechnungswesen mit ihrem Bruttowert erfaßt. Generalreparaturen werden nicht besonders, sondern zusammen mit den Instandhaltungen finanziert und abgerechnet.

(3) Für die volkswirtschaftliche Bilanzierung sind von den Räten der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, jeweils zum Jahresende der Bruttowert, der Verschleiß und der Zeitwert der Grundmittel der MTS ihres Bereichs nach den Richtlinien des Ministers für Land- und Forstwirtschaft zu berechnen und im zusammengefaßten Kontrollbericht auszuweisen.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1955

Ministerium der Finanzen

I. V.: Lehmann
Stellvertreter des Ministers

Wichtige Mitteilung des Verlages!

Auf Grund von Anfragen von Beziehern der Verkündungsblätter der Deutschen Demokratischen Republik wird auf folgendes hingewiesen:

im GESETZBLATT, TEIL I erscheinen Gesetze, Beschlüsse des Ministerrates, Verordnungen, Anordnungen und Durchführungsbestimmungen.
(Bezugspreis vierteljährlich 3,— DM)

im GESETZBLATT, TEIL II erscheinen Anordnungen, die von besonderer Bedeutung für die staatlichen Organe und den sozialistischen Sektor der Wirtschaft sind.
(Bezugspreis vierteljährlich 2,10 DM)

im ZENTRALBLATT erscheinen öffentliche Bekanntmachungen, die von Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G. und anderen zentralen staatlichen Organen, von örtlichen Organen des Staates und von Justizorganen auf Grund gesetzlicher Vorschriften angeordnet werden. Die Bezieher, die Interesse an der Kenntnis öffentlicher Bekanntmachungen haben (vor allem die staatlichen Organe), werden darauf hingewiesen, daß für sie der Bezug des Zentralblattes erforderlich ist.
(Bezugspreis vierteljährlich 3,60 DM)

Die Verkündungsblätter erscheinen nach Bedarf und sind im fortlaufenden Bezug nur durch die Post erhältlich.

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

DIE VERFASSUNG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

(Mit Ergänzungen vom 6. Oktober 1955)

Format DIN A 5 : 48 Seiten : Broschiert 0,30 DM

Die Verfassung ist das Grundgesetz jeder Staats- und Gesellschaftsordnung; sie bildet die rechtliche Grundlage für das Leben des gesamten Volkes. Zum ersten Male in seiner Geschichte nahm das deutsche Volk selbst Anteil am Werden seiner eigenen Verfassung. Von den 144 Artikeln sind 52 entsprechend den von der Bevölkerung unterbreiteten Vorschlägen geändert worden. Die Volkskammer beschloß in ihrer konstituierenden Sitzung vom 7. Oktober 1949 das „Gesetz über die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik“.

SONDERAUSGABE

DIE VERFASSUNG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

(Mit Ergänzungen vom 6. Oktober 1955)

Format DIN C 5 : 64 Seiten : Ganzleinen 2,50 DM

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig,
Leipzig C 1, Querstraße 4—6



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Verlag (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Hoßstraße 6, Anruf 51 54 87, 51 44 34 — Postscheckkonto: Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Viertelfährlich Teil I 4,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (135) Greff Graphischer Großbetrieb, Berlin — Ag 81/55/DDR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955 Berlin, den 30. Dezember 1955 Nr. 113

Tag	Inhalt	Seite
15.12.55	Preisordnung Nr. 561. — Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie —	997
15.12.55	Preisordnung Nr. 563. — Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 370 — Verordnung über die Preisbildung im Kraftfahrzeugreparatur-Handwerk —	1001
15.12.55	Preisordnung Nr. 564. — Anordnung über die Preise für Stahlöre für Industriehallen, Stahltüren und Stahlfenster außer Verbundfenster —	1002
20.12.55	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Förderung des Angelsportes ..	1007
22.12.55	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung des Schrottaufkommens. — Verwendung von NE-Metallschrott und von Akkumulatoren —	1007
20.12.55	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung (VSV). — Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen —	1008
22.12.55	Anordnung über die Errichtung und Arbeitsweise einer Ausgleichskasse bei Lieferung von Baustoffen zu Preisen frachtfrei Empfangsstation	1016
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	1018
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	1019

Preisordnung Nr. 561.

— Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie —

Vom 15. Dezember 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) und des Beschlusses des Ministerrates vom 4. August 1955 über die Einführung der Festpreise für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie (GBl. I S. 621) wird für die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie mit Zustimmung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, des Ministers der Finanzen und der Minister bzw. Staatssekretäre m. e. G., denen Baubetriebe unterstehen, folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe hat nach den Bestimmungen dieser Preisordnung zu erfolgen.

(2) Bauhauptleistungen im Sinne dieser Preisordnung sind:

- Erd-, Fels- und Gründungsarbeiten;
- Brunnenbau-, Bohr- und Wasserhaltungsarbeiten;

- Dränungen und Meliorationen;
- Wasserbauarbeiten;
- Maurerarbeiten;
- Schornstein- und Feuerungsbauarbeiten;
- Beton- und Stahlbetonarbeiten;
- Bauwerksabdichtungsarbeiten;
- Zimmerer- und Gerüstarbeiten;
- Putzarbeiten;
- Straßenbauarbeiten;
- Gleisoberbauarbeiten und
- Entrümmerungsarbeiten.

§ 2

(1) Die Aufstellung des bautechnischen Kostenplanes hat auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Preisordnung zu erfolgen.

(2) Der bautechnische Kostenplan ist für die volkseigenen Betriebe gesetzlicher Preis, und zwar:

- bei Bauleistungsverträgen zu Pauschalpreisen in Höhe seiner Gesamtsumme ohne Nachweiskosten und
- bei Bauleistungsverträgen auf der Grundlage der Einheitspreise der Bauleistungspositionen.

Beachten Sie bitte auf der Seite 1018 die wichtige Mitteilung des Verlages

I. Festpreise

§ 3

(1) Für Bauhauptleistungen gelten die im Festpreiskatalog — Teil I — für Bauhauptleistungen* angegebenen Industrieabgabepreise.

(2) Die Industrieabgabepreise sind Festpreise und gleich den Betriebspreisen.

§ 4

(1) Der Anwendung der Festpreise liegt die wirtschaftliche Bauzeit und die rechtzeitige Bereitstellung der bautechnischen Unterlagen zugrunde.

(2) Die wirtschaftliche Bauzeit ist durch die Entwurfsbetriebe festzulegen und im Kostenplan anzugeben.

(3) Erfolgt auf Veranlassung des Auftraggebers eine Unter- oder Überschreitung der im Kostenplan festgelegten wirtschaftlichen Bauzeit oder eine nicht rechtzeitige Bereitstellung der zur Baudurchführung erforderlichen bautechnischen Unterlagen, können die vor Vertragsabschluß ermittelten Mehrkosten außerhalb der Festpreise gesondert berechnet werden.

§ 5

Für Bauhauptleistungen, für welche noch keine Festpreise bestehen, sowie für Bauleistungen geringeren Umfangs bei Umbau- und Reparaturarbeiten und bei Spezialbauvorhaben (z. B. Talsperrenbau) für den Teil der Bauleistungen, der auf Grund des Bauvolumens oder der Art der Konstruktion die Anwendung der Festpreise nicht zuläßt, sind Kalkulationspreise auf der Grundlage der §§ 6 bis 11 zu bilden.

II.

Kalkulationspreise

§ 6

Die Kalkulationen für Bauleistungen sind auf der Grundlage von Leistungsverzeichnissen nach den Leistungsbereichen

- L I Baustellenbereich,
- L II außergewöhnliche Teileleistungen,
- L III unmittelbare Teileleistungen,
- L IV Nachweiskosten

und weiterhin nach

Teilleistungsbereichen und Leistungstiteln

zu gliedern.

§ 7

Die Kalkulationspreise sind nach den Prinzipien der Festpreise zu bilden und setzen sich aus folgenden Kostenanteilen zusammen:

Lohn,
Material und Sonstiges,
Zuschläge.

§ 8

(1) Bei der Berechnung des Antelles „Lohn“ sind anzuwenden:

- a) bei Bauvorhaben im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik:
die Leistungslohnsätze der Lohngruppen I bis VIII der Ortsklasse „B“ gemäß Anlage zur Ersten

Durchführungsbestimmung vom 30. Dezember 1953 zur Verordnung über die Erhöhung des Arbeitslohnes (GBl. S. 70/54);

- b) bei Bauvorhaben im Raum von Groß-Berlin:
die Leistungslohnsätze der Lohngruppen I bis VIII gemäß Anlage zur Verordnung des Magistrats von Groß-Berlin vom 8. Januar 1954 über die Erhöhung des Arbeitslohnes (VOBl. I S. 9/54).

(2) Zur Bildung von Mittellöhnen ist die „Liste der Mittellöhne“ des Festpreiskataloges verbindlich.

Bei Umbau-, Reparatur- und Spezialbauarbeiten, die eine besondere Zusammensetzung der Brigaden verlangen, können die Mittellöhne entsprechend den wirtschaftlich vertretbaren Gegebenheiten gebildet werden. Hierbei sind die leistungsbedingten Stunden (Lb-Stunden) mit 4 % und die Brigadierzuschläge mit 1,2 %, bei Gleisoberbauarbeiten mit 1 %, bezogen auf den Grundlohn, zu berücksichtigen.

(3) Als Zeitwerte für den Arbeitsaufwand sind nacheinander anzuwenden:

Kalkulationsrichtwerte der volkseigenen Bauindustrie,
technisch begründete Arbeitsnormen,
betriebliche Werte.

§ 9

(1) Im Anteil „Material und Sonstiges“ sind die Kosten für

Grund- und Hilfsmaterial,
Transportleistungen sowie
eigene und fremde Bauhilfsleistungen

zu erfassen.

(2) Für Grund- und Hilfsmaterial sind nacheinander folgende Preise anzuwenden:

- a) „Liste der Baustoffpreise frei Baustelle abgeladen“ des Festpreiskataloges;
- b) Preisliste der Preisanordnung Nr. 444 vom 12. September 1955 — Anordnung über die Neuregelung der Preise und Handelsspannen für Baustoffe — (GBl. I S. 691);
- c) betriebliche Verrechnungspreise.

(3) Die Berechnung des Materialbedarfs hat nacheinander auf der Grundlage der Materialverbrauchsnormen (MVN) und betrieblicher Mittelwerte zu erfolgen.

(4) Als Streu- und Bruchverluste gelten die in der Anlage zu dieser Preisanordnung festgelegten Sätze.

(5) Als Verbrauchsnormen für Verluste an Holz bei Ein- und Ausschaltungsarbeiten sind anzuwenden:

- a) 20,9 % der Einbaunormen für Bretter;
- b) 14,6 % der Einbaunormen für Kantholz;
- c) 10,9 % der Einbaunormen für Rundholz.

(6) Berechnungsgrundlage für die Transportleistungen — auch bei Direktbezug ab Werk — ist die kürzeste Fahrverbindung von der Baustelle bis zur nächstgelegenen Empfangsstation, wobei bis zu einer Entfernung von 8 km die Preise der „Liste der Preise für Transportleistungen gemäß Preisgruppe I und II bis 8 km Entfernung von der Empfangsstation zur Baustelle“ des Festpreiskataloges anzuwenden sind.

Über 8 km hinausgehende Transportentfernungen sind mit 0,25 DM je t/km für alle Warengruppen am Ende des Kostenplanes in einer gesonderten Position zu berechnen.

* Zu beziehen ab Mitte Januar 1956 als Sonderdruck Nr. 124 des Gesetzblattes über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6.

Sofern die Anwendung der Preisgruppe III nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgen muß, sind die unter Abs. 6 (1. Absatz) genannten Bestimmungen anzuwenden. Zur Deckung der Mehraufwendungen darf zusätzlich ein Aufschlag in Höhe von 1,20 DM je t, unabhängig der zu fahrenden Kilometer, für alle Warengruppen am Ende des Kostenplanes in einer gesonderten Position berechnet werden.

Die anzurechnende Baustoffmenge ist der Materialbedarfsliste zu entnehmen und auf Tonnen Beförderungsgut umzurechnen, wobei die Umrechnungsfaktoren der im Abs. 6 (1. Absatz) bezeichneten Liste anzuwenden sind.

Für Sand und Kies dürfen keine Mehrkilometer und unterschiedlichen Preisgruppen berechnet werden.

Die Kosten für Begleitpersonal bei Baustofftransporten, d. h. sogenannte Rüst- und Wegekosten, sind in den vorgenannten Preisen für Transportleistungen enthalten.

(7) Bei Verwendung eines anderen Transportmittels als LKW, bei Direktbezug vom Herstellerbetrieb (Landabsatz) oder bei einem vorhandenen Gleisanschluß auf der Baustelle erfolgt keine Veränderung der Preise gemäß Absätze 2 und 6. Anfallende Quertransporte bei vorhandenem Gleisanschluß auf der Baustelle dürfen nicht berechnet werden.

(8) Bei der Umladung von Baustoffen auf den Empfangsstationen vom Waggon oder Kahn in Transportfahrzeuge darf ein Absetzen der Baustoffe auf die Ladestraße nicht berechnet werden.

(9) Eine Zwischenlagerung von Bau- und Bauhilfsstoffen darf grundsätzlich nicht kalkuliert werden. Nur in Ausnahmefällen können auf Grund örtlicher Gegebenheiten, die eine Zwischenlagerung von Massenaustoffen erforderlich machen, die hierfür entstehenden Mehrkosten kalkulatativ erfaßt werden. Diese Mehrkosten sind im Kostenplan besonders auszuweisen und zu begründen.

§ 10

Folgende Zuschlagssätze sind bei den Leistungen der Leistungsbereiche LI bis LIII anzuwenden:

bezogen auf den Grundlohn (K 34)	80 %
für Bauwerksabdichtungen	85 %
bezogen auf Grund- und Hilfsmaterial (K 31, K 32)	0 %
bezogen auf Selbstkosten (K 30 bis K 39) ..	0 %
bezogen auf den Abgabepreis des Betriebes	0 %

§ 11

(1) Zur Ermittlung der Kosten des Baustellenbereichs (LI) sind die in der „Liste der Baustellenbereichszuschläge“ des Festpreiskataloges angegebenen Zuschlagssätze anzuwenden. Soweit in dieser Liste für Bauten oder Bauarbeiten keine Zuschlagssätze enthalten sind, sind die Kosten des Baustellenbereichs kalkulatativ zu ermitteln.

(2) Bei der kalkulativen Ermittlung der Kosten des Baustellenbereichs sind für Bauleistungen — soweit vorhanden — Festpreise anzuwenden.

Die Kosten des Abtransportes der Baustelleneinrichtung einschließlich Ladeleistungen dürfen nur mit 40 % der Antransportkosten einschließlich Ladeleistungen berechnet werden.

III.

Nachweiskosten

§ 12

(1) Als Nachweiskosten können nach ihrem tatsächlichen Anfall bis zu der im Kostenplan festgesetzten Höchstsumme berechnet werden:

K 3009	Mieten für Stilliegezeiten entsprechend § 8 der Preisanordnung Nr. 400 vom 10. Februar 1955 (GBl. I S. 143),
K 332	eigene und fremde Transportleistungen für die Beförderung von Personen,
K 353	Lohn für Hilfspersonal, soweit es sich um Löhne für eigene Bewachung der Baustelle handelt,
K 36	Zuschläge für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit und Erschwerniszuschläge, soweit sie in den Leistungen der Leistungsbereiche LI, II und III, in den Festpreisen oder auf Grund vertraglicher Vereinbarungen nicht erfaßt wurden,
K 3704	Lohn für Stilliegezeiten, soweit sie der Auftraggeber zu vertreten hat,
K 3706	Lohn für tarifliche Heimfahrten,
K 3708	Lohn für Schlechtwetterregelung,
K 393	Kosten für die Bewachung der Baustelle durch Fremde,
K 3952	Wegegelder,
K 3953	Trennungsschädigung und Unterkunftsgelder.

(2) Folgende Zuschlagssätze sind anzuwenden:
bezogen auf den Nachweislohn (K 35 und 37) 25,2 %
bezogen auf übrige Nachweiskosten (K 30, 33, 36, 39) 0 %

IV.

Nachauftragnehmerleistungen

§ 13

(1) Für entstehende Kosten des Auftragnehmers für Organisation, Kontrolle, Bauleitung, Abnahme und Abrechnung der Leistungen von Nachauftragnehmern für den Auftraggeber dürfen für Baunebenleistungen bis zu 2 %, für Bauhauptleistungen bis zu 1 % der Preise der Nachauftragnehmer berechnet werden.

(2) Auf Nachweiskosten der Nachauftragnehmer für Bauhaupt- und Baunebenleistungen dürfen vom Auftragnehmer keine Zuschläge berechnet werden.

V.

Stundenlohnarbeiten

§ 14

(1) Bauarbeiten geringeren Umfanges, die infolge ihrer Eigenart eine einwandfreie Preisermittlung nicht ermöglichen, können als Stundenlohnarbeiten ausgeführt werden. Dabei dürfen als Höchstgrenze bei Leistungsverträgen 2 % des Angebotspreises nicht überschritten werden.

(2) Die Berechnung der ausgeführten Bauarbeiten hat im Zeitlohn unter Zugrundelegung der aufgewandten Lohnstunden mit den tariflich zulässigen Lohnsätzen zu erfolgen.

Die Zuschlagssätze betragen:

auf Lohnkosten	46 %
auf die Kosten der verarbeiteten Stoffe	0 %
auf die Vorhaltekosten für Baumaschinen und Baugeräte	0 %

(3) Nachweislohn K 35 und K 37 sowie Nachweiskosten K 30, 33, 36 und 39 sind mit den entsprechenden Zuschlägen des § 12 Abs. 2 zu berechnen.

§ 15

(1) Diese Preisanordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Die Abrechnung der Bauleistungen ab 1. Januar 1956 hat ausschließlich nach den Preisen dieser Preisanordnung zu erfolgen.

(3) Gleichzeitig treten für die Preisbildung für Bauhauptleistungen die Preisverordnung Nr. 269 vom 14. Oktober 1952 — Verordnung über die Preisbildung für Bauleistungen der volkseigenen Bauindustrie und der ihr gleichgestellten Betriebe — (GBl. S. 1083) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 21. Januar 1953 zur Preisverordnung Nr. 269 (GBl. S. 264) außer Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1955

Ministerium für Aufbau

Winkler
Minister

Anlage

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 561

Liste der Höchstsätze für Streu-, Bruch- und Montageverluste:

A. Baustoffe

1. Als Streu- und Bruchverluste dürfen bei Baustoffen folgende Höchstsätze nicht überschritten werden:

Vollziegel, Kalksandsteine, Klinker, Verblender	2 %
Hohlziegel, Lochsteine, Schlackensteine und Betonsteine	3 %
Natursteinmaterial für Straßen-, Wege- und Gleisoberbau	1 %
Sand, Kies, Splitt, Schotter, Schlacke und sonstige Zuschlagsstoffe	2 %
Zement, Kalk, Gips, Traß, sonstige Bindemittel und Kreide	5 %
Betonrohre und Steinzeugwaren	3 %
Werksteine aus Natursteinmaterial	0,5 %
Dach-, Isolier- und ähnliche Pappen	5 %
Gips-, Bims- und Schlackenwandplatten	3 %
Fensterglas (Bauglas)	5 %
Teer, Bitumen und Asphalt	3 %
Leichtbauplatten	1,5 %
Betonzeugnisse (Gehwegplatten usw.)	1,5 %
Holz (ohne Vorhalteholz)	1 %
Rundstahl (Walztoleranz)	5 %
Formstahl (Walztoleranz)	3 %

2. Streu- und Bruchverluste sind alle Gewichts- und Mengenänderungen, die bei Bau-, Hilfs- und Betriebsstoffen auf dem Transport und bei der Lagerung eintreten, z. B. bei Bindemitteln durch Witterungseinflüsse sowie undichte und offene Transportmittel; bei Zuschlagsstoffen durch Veränderung des Verlade- und Empfangsgewichtes.

3. Zu den Streu- und Bruchverlusten gehören nicht die bei der Verarbeitung entstehenden Verschnitte (z. B. bei Holz, Rammpfählen, Rundeißen), die bei den Mengenansätzen der einzelnen Leistungen zu erfassen sind.

4. Die Verluste für die nicht aufgeführten Baustoffe sind ihrer Art nach den obigen Sätzen anzugleichen.

B. Betonfertigteile

1. Als Streu-, Bruch- und Montageverluste dürfen bei Betonfertigteilen folgende Höchstsätze nicht überschritten werden:

	bei auf der Baustelle hergestellten Fertigteilen	bei bezogenen Fertigteilen
	%	%
	1	2
a) Wenig gegliederte Teile Stürze, Sohlbänke, Zaunsäulen, Fensternittelsäulen und Fenstergewände, Blockstufen, Treppen, Schacht- und Kanal-Abdeckplatten, Simsplatten, Rammpfähle, Spundwände	3,0	2,5
b) Deckenelemente Füllkörper, großflächige Decken- und Dachplatten, gradflächige Stahlbetonkonstruktion, Stahlbetonkonstruktion unter Verwendung von Füllkörpern, Elemente der Schalenbauweise	4,0	4,0
c) Dachplatten bis 2,5 m Gesamtlänge und Kabelformstücke Stahlbetonlochdielen, Leichtbetonplatten, Kabelformstücke	3,5	3,5
d) Balken, Stützen und tragende Teile bis 1 t Gewicht, von 1 t bis 5 t Gewicht, über 5 t Gewicht	3,0 2,5 2,0	2,5 2,5 —
e) feingliedrige Teile Betonfenster, Kassettenplatten, Lichtmaste	5,0	5,0
f) Wandelemente gradflächige und gekrümmte einwandige Konstruktion, gradflächige und gekrümmte mehrwandige Konstruktion mit oder ohne Isolierung, gradflächige und gekrümmte einwandige Rahmenkonstruktion mit Ausfachung, gradflächige und gekrümmte Rahmenkonstruktion mit Ausfachung mehrwandig, mit oder ohne Isolierung	2,0	2,0

2. In Spalte 1 sind enthalten:

- a) Bruchverluste, die bei der Herstellung und Ausformung der Fertigteile und während der sich daran anschließenden ersten Zwischenlagerung anfallen.
Verluste von Fertigteilen, die durch Festigkeits- und sonstige Prüfungen hervorgerufen werden;
- b) Transportverluste, die vom Zeitpunkt der Entnahme vom ersten Stapelplatz an der Baustelle bis zur Verwendungsstelle (Greifnähe des Montagegerätes) entstehen;
- c) Montage- bzw. Verlegeverluste, die vom Zeitpunkt der Entnahme von der Verwendungsstelle bis zum beendeten Einbau bzw. Verlegen eintreten;
- d) ferner die bei Beton- und Stahlbetonfertigteilen auftretenden Ausbesserungen von Beschädigungen.

3. In Spalte 1 sind nicht enthalten:

Die Streu- und Bruchverluste, die bei der Lieferung und Lagerung der für die Herstellung der Fertigteile benötigten Stoffe, wie Zement, Kies, Splitt, Rundstahl u. a. auftreten. Hierfür sind die unter Buchst. A aufgeführten Höchstsätze anzuwenden.

4. In Spalte 2 sind enthalten:

- a) Bruchverluste, die auf dem Wege vom Lieferwerk bis zum Zeitpunkt der Entnahme vom ersten Stapelplatz an der Baustelle auftreten;
- b) Transportverluste wie unter Ziff. 2 Buchst. b;
- c) Montage- bzw. Verlegeverluste wie unter Ziff. 2 Buchst. c;
- d) Streu- und Bruchverluste wie unter Ziff. 3 sind bei bezogenen Fertigteilen bereits im Preise enthalten.

5. Die Verluste für die nicht aufgeführten Betonfertigteile sind ihrer Art nach den obigen Sätzen anzugleichen.

Preisverordnung Nr. 563.**— Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 370 — Verordnung über die Preisbildung im Kraftfahrzeugreparatur-Handwerk —****Vom 15. Dezember 1955**

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Staatssekretär für Örtliche Wirtschaft für das Kraftfahrzeugreparatur-Handwerk folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 370 vom 21. Juli 1954 — Verordnung über die Preisbildung im Kraftfahrzeugreparatur-Handwerk — (GBl. S. 635) erhält folgende Fassung:

„(1) Für ständig wiederkehrende, gleichartige handwerkliche Leistungen gelten für Serienfahrzeuge die in der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 245 vom 4. Juni 1952 — Verordnung über die Preisbildung für Kraftfahrzeugreparaturen — (GBl. S. 549) festgesetzten Regelleistungspreise einschließlich der durch die Preisverordnung Nr. 511 vom 24. November 1955 — Anordnung zur Ergänzung und Änderung der Preisverordnung Nr. 245 — (GBl. I S. 875) festgesetzten Regelleistungspreise. Diese Preise sind Höchstpreise, die nicht überschritten werden dürfen, jedoch unterschritten werden können.“

§ 2

Der § 2 der Preisverordnung Nr. 370 vom 21. Juli 1954 erhält nachstehenden Absatz 5:

„(5) Die unter den Geltungsbereich dieser Preisverordnung fallenden Betriebe sind berechtigt, die Materialpreise nach dem Stand vom 1. Januar 1956 zu kalkulieren. Werden Materialpreise nach dem 1. Januar 1956 geändert, so ist Abs. 4 anzuwenden.“

§ 3

Der § 4 der Preisverordnung Nr. 370 vom 21. Juli 1954 erhält nachstehende Fassung:

„§ 4

(1) Die Berechnung von Zuschlägen für Überstunden, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit ist grundsätzlich nicht gestattet. Soweit in besonderen Fällen die Berechtigung der Berechnung dieser Zuschläge mit dem Auftraggeber vereinbart wird, dürfen sie mit den tariflich festgesetzten Prozentsätzen weiterberechnet werden.

(2) Bei Regelleistungen dürfen die Zuschläge zusätzlich der Gesamtzuschläge auf die Fertigungslöhne den Regelleistungspreisen hinzugerechnet werden.

(3) Bei kalkulierten Preisen dürfen die Zuschläge auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

(4) Erschwerniszuschläge sind in den Regelleistungspreisen enthalten. Bei kalkulierten Preisen dürfen die Zuschläge für Erschwernisse dem Fertigungslohn hinzugerechnet werden.

(5) Die Zuschläge sind in den Rechnungen gesondert auszuweisen.“

§ 4

Der § 5 der Preisverordnung Nr. 370 vom 21. Juli 1954 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 5

(1) Als Gesamtzuschlag auf die Fertigungslöhne werden 110 % festgesetzt. In diesem Zuschlag sind Wagnis und Gewinn in Höhe von 10 % enthalten. Der genannte Gesamtzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewandt werden. Durch diesen Zuschlag werden auch Maschinenstunden abgegolten.

(2) Betriebe, die einen höheren Gesamtzuschlag auf die Fertigungslöhne beanspruchen, müssen bei dem zuständigen Rat des Bezirkes einen Kostennachweis führen, der den allgemeinen preisrechtlichen Grundsätzen entspricht. Der zu bewilligende Zuschlag darf den Höchstsatz von 145 % einschließlich 10 % Wagnis und Gewinn nicht überschreiten, seine Berechnung ist erst nach der Bewilligung durch den zuständigen Rat des Bezirkes zulässig.

(3) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen Wirtschaftsführung entsprechen. Sie unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes.“

§ 5

Der § 9 Abs. 3 der Preisverordnung Nr. 370 vom 21. Juli 1954 wird wie folgt neu gefaßt:

„(3) Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer einen Kostenvoranschlag aufzustellen, der die Grundlage der Berechnung des Auftrages darstellt. Die zwecks Abgabe eines Kostenvoranschlages vom Auftragnehmer getätigten Leistungen und Lieferungen werden dem Auftraggeber auch dann berechnet, wenn es zur Durchführung der Instandsetzung nicht oder in abgeänderter Form kommt.“

§ 6

Der § 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 21. Juli 1954 zur Preisverordnung Nr. 370 (GBl. S. 638) erhält folgende Fassung:

„§ 2

Hält der Auftragnehmer bei der Instandsetzung die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für erforder-

derlich, sind diese nach erneuter Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer durchzuführen.“

§ 7

(1) Diese Preisordnung tritt hinsichtlich der §§ 1 und 2 am 1. Januar 1956, bezüglich aller anderen Bestimmungen 30 Tage nach Verkündung in Kraft.

(2) Betriebe, die mit einem Gesamtzuschlag auf die Fertigungslöhne von 124% arbeiten und einen höheren als 110% beanspruchen, sind verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten dieser Preisordnung einen Antrag auf Bewilligung eines höheren Gesamtzuschlages auf die Fertigungslöhne beim zuständigen Rat des Bezirkes zu stellen. Sie sind bei fristgerechter Einreichung des Antrages berechtigt, bis zur Bewilligung eines neuen Gesamtzuschlages auf die Fertigungslöhne den bisher berechneten und zulässigen Zuschlag weiter anzuwenden.

(3) Betriebe, die bisher einen Zuschlag von über 124% vom zuständigen Rat des Bezirkes genehmigt erhalten haben, sind verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten dieser Preisordnung einen Antrag auf Neubewilligung eines höheren Gesamtzuschlages beim zuständigen Rat des Bezirkes zu stellen. Betriebe, die einen höheren Zuschlag als 145% anwenden, sind verpflichtet, diesen ab 1. Januar 1956 auf 145% zu senken.

Berlin, den 15. Dezember 1955

Ministerium der Finanzen

R u m p f
Minister

Preisordnung Nr. 564.

— Anordnung über die Preise für Stahlöre für
Industriehallen, Stahltüren und Stahlfenster außer
Verbundfenster —

Vom 15. Dezember 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für Stahlöre für Industriehallen, Warennummer 31 18 31 00, für Stahltüren, Warennummer 31 18 40 00, und für Stahlfenster außer Verbundfenster, Warennummer 31 18 60 00, gelten die sich aus dieser Preisordnung ergebenden Industriabgabepreise. Die Betriebspreise werden den Betrieben vom Ministerium für Schwermaschinenbau, die Produktionsabgabe vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Die Industrieabgabepreise nach Abs. 1 (s. Anlage) sind für volkseigene Betriebe Festpreise, für alle übrigen Betriebe Herstellerabgabepreise, welche als Höchstpreise gelten. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Die Preise gemäß Absätze 1 und 2 gelten für den sich aus der Preisliste ergebenden Lieferumfang „ab Versandstation verladen“ bzw. bei Eigenabholung „ab Werk verladen“, jedoch ausschließlich Verpackung.

§ 2

(1) Für Stahlkonstruktionen, welche gemäß § 1 Abs. 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen, aber in der Preisliste dieser Preisordnung nicht enthalten sind, werden die Preise von der zuständigen Preisbildungsstelle im Einvernehmen mit dem Minister für Schwermaschinenbau festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Die Ergänzungen werden mit Zustimmung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen jährlich einmal in einer Preisliste, die der Gliederung der anliegenden Liste entspricht, veröffentlicht.

§ 3

(1) Die Preise für Ersatz- und Einzelteile für Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 — soweit sie nicht in der Preisliste aufgeführt sind — kalkulieren die volkseigenen Betriebe nach den Vorschriften der Preisordnung Nr. 483 vom 4. November 1955 — Anordnung zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues — (GBl. I S. 829).

(2) Alle anderen Betriebe kalkulieren die Preise gemäß Abs. 1 nach den für sie verbindlichen Vorschriften.

(3) Die gemäß Absätze 1 und 2 berechneten Industrieabgabepreise bzw. Herstellerabgabepreise für Ersatz- und Einzelteile sind listenmäßig zu erfassen und vierteljährlich dem Minister für Schwermaschinenbau bekanntzugeben. Der Minister für Schwermaschinenbau veröffentlicht im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen jährlich eine für alle Betriebe verbindliche Ersatz- und Einzelteilpreisliste.

§ 4

In Abweichung von den Bestimmungen des § 3 erster Absatz der Preisordnung Nr. 483 sind die Leistungen gemäß den §§ 2 und 3 mit den Materialpreisen nach dem Stand vom 1. Januar 1956 zu kalkulieren.

§ 5

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Schwermaschinenbau im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

§ 6

(1) Diese Preisordnung tritt hinsichtlich des § 2 mit ihrer Verkündung, bezüglich aller übrigen Bestimmungen am 1. Januar 1956 in Kraft. Sie gilt für sämtliche Lieferungen ab diesem Zeitpunkt.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Preisordnung verlieren alle entgegenstehenden Bestimmungen und die erteilten Preisbewilligungen für Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 sowie für Ersatz- und Einzelteile für diese Erzeugnisse ihre Gültigkeit.

Berlin, den 15. Dezember 1955

Ministerium für Schwermaschinenbau

A p e l
Minister

Anlage

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 564

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Preise beinhalten den Preis für das Material und den Preis für die Werkstattanfertigung.
2. Alle Preise haben als Grundlage die Lieferung von Erzeugnissen der Güteklasse I. Für niedrigere Güteklassen gilt ein Abschlag von 5% vom Preis.
3. Die Preise für Abweichungen von den dargestellten Typen der Stahltüren und Stahl Tore werden an Hand des qm-Preises gebildet. Für die Flächenberechnung ist die lichte Tür- bzw. Toröffnung maßgebend. Dabei ist von der nächst niedrigeren Größe der in Frage kommenden Type auszugehen.
4. Mit den Preisen sind abgegolten:
 - a) die Kosten für Verbindungsmittel, Beschläge, Befestigungsmaterialien,
 - b) die Kosten für das Bohren der Stifflöcher für die bauseitige Verglasung der Fenster,
 - c) die Kosten für den einmaligen Grundanstrich,
5. In den Preisen sind nicht enthalten:
 - a) die Kosten für das technische Büro,
 - b) die Kosten für die Montage,
 - c) die Kosten für Glaserstifte, Glas und Verglasung.
6. Der Preis für das technische Büro wird als Zuschlag berechnet. Der Zuschlag wird wie folgt ermittelt:
 - a) Ab 10 Stück pro Position 8% vom Preis,
 - b) 6 bis 9 Stück pro Position 12% vom Preis,
 - c) 1 bis 5 Stück pro Position 25% vom Preis,
 - d) für FB-FH-Stahltüren nach DIN-Größen (siehe Typen 13 bis 18) ohne Rücksicht auf die Stückzahl 8% vom Preis.
7. Mit dem Preis für das technische Büro sind abgegolten:
 - a) die Kosten für die technische Klärung,
 - b) die Kosten für die Anfertigung der Werkstattzeichnungen,
 - c) die Kosten für die Aufstellung der Stücklisten.
8. Im Preis für das technische Büro sind nicht enthalten:
 - a) die Kosten für die Maßaufnahme am Bau.
9. Der Preis für die Montage wird ebenfalls als Zuschlag berechnet. Der Zuschlag wird wie folgt ermittelt:
 - a) 10 Stück und mehr pro Position 12% vom Preis,
 - b) 6 bis 9 Stück pro Position 15% vom Preis,
 - c) 1 bis 5 Stück pro Position 20% vom Preis.
10. Mit dem Montagepreis sind abgegolten:
 - a) die Kosten für die komplette Montage,
 - b) sämtliche Reisezeiten, Fahrgelder, Lohnnebenkosten, tariflich zustehende Heimfahrten, Schmutz-, Staub-, Gas- und Höhenzulagen.
 - c) Vorhaltung der in der Branche erforderlichen Kleinwerkzeuge.

11. In dem Montagepreis sind nicht enthalten:
 - a) die Kosten für das Entladen eingehender Lieferungen, für Umladungen und für Umlagerungen,
 - b) die Kosten für den Transport der Konstruktionen vom Lieferwerk bzw. Versandstation des Lieferwerkes bis zur Einbaustelle,
 - c) die Kosten für Maurer-, Stemm- und Verputzerarbeiten,
 - d) die Kosten für Rüstung und Stellen der Gerüste,
 - e) die Kosten für Wasser, Strom, Gas und Sauerstoff,
 - f) die Kosten für evtl. erforderliche Schweißmaschinen,
 - g) die Kosten für Glas und für Verglasung.
12. Die Zuschläge für vom Auftraggeber geforderte Überstunden, Nacht- sowie Sonn- und Feiertagsarbeit sind ebenfalls nicht enthalten. Die Berechnung dieser Zuschläge erfolgt mit einem Aufschlag von 27%. Die Berechnung muß vertraglich vereinbart werden.

B. Preisliste für Stahltüren und Stahl Tore**Type 1****2 qm Stahltür**

aus selbstgekanteten Hohlrahmenprofilen, einwandiger Blechfüllung, Winkeleisenzarge und Schwelle oder Transportwinkel, 1000×2000 mm i. L. groß, einflügelig, einschließlich Stahlbändern, Einsteckschloß und Drückergarnitur

	pro Stück	pro qm
10 Stück und mehr ..	185,50 DM	82,80 DM
6 bis 9 Stück	172,50 DM	86,25 DM
1 bis 5 Stück	178,50 DM	87,80 DM

Type 2**2,5 qm Stahltür**

aus selbstgekanteten Hohlrahmenprofilen, einwandigen Blechfüllungen, Winkeleisenzarge und Schwelle bzw. Transportwinkel, 1000×2500 mm i. L. groß, einflügelig, mit einer horizontalen Verstärkung, einschließlich Stahlbändern, Einsteckschloß und Drückergarnitur

	pro Stück	pro qm
10 Stück und mehr ..	199,— DM	79,60 DM
6 bis 9 Stück	207,50 DM	83,— DM
1 bis 5 Stück	211,— DM	84,40 DM

Type 3**2,4 qm Stahltür**

aus selbstgekanteten Hohlrahmenprofilen, einwandigen Blechfüllungen, Winkeleisenzarge und Schwelle bzw. Transportwinkel, 1200×2000 mm i. L. groß, zweiflügelig, einschließlich Stahlbändern, Treibriegelverschluß, Einsteckschloß und Drückergarnitur

	pro Stück	pro qm
10 Stück und mehr ..	259,50 DM	108,10 DM
6 bis 9 Stück	285,50 DM	118,95 DM
1 bis 5 Stück	311,50 DM	129,80 DM

Type 4**4 qm Stahltür**

aus selbstgekanteten Hohlrahmenprofilen, einwandigen Blechfüllungen, Winkeleisenzarge und Schwelle bzw. Transportwinkel, 2000×2000

mm i. L. groß, zweiflügelig, einschließlich Stahlbändern, Treibriegelverschluss, Einsteckschloß und Drückergarnitur

	pro Stück	pro qm
10 Stück und mehr ..	298,— DM	74,50 DM
6 bis 9 Stück	311,— DM	77,75 DM
1 bis 5 Stück	316,— DM	79,— DM

Type 5**5 qm Stahltür**

aus selbstgekanteten Hohlrahmenprofilen, einwandigen Blechfüllungen, Winkeleisenzarge und Schwelle bzw. Transportwinkel, 2000×2500 mm i. L. groß, zweiflügelig, jeder Flügel mit einer horizontalen Verstärkung, im übrigen einschließlich Stahlbändern, Treibriegelverschluss, Einsteckschloß und Drückergarnitur

	pro Stück	pro qm
10 Stück und mehr ...	354,50 DM	70,90 DM
6 bis 9 Stück	369,50 DM	73,90 DM
1 bis 5 Stück	375,50 DM	75,10 DM

Type 6**6 qm Stahltür**

2000×3000 mm i. L. groß, zweiflügelig, sonst wie Type 4

	pro Stück	pro qm
10 Stück und mehr ..	430,50 DM	71,75 DM
6 bis 9 Stück	448,50 DM	74,75 DM
1 bis 5 Stück	456,— DM	76,— DM

Type 7**7,5 qm Stahltor**

aus selbstgekanteten Hohlrahmenprofilen, einwandigen Blechfüllungen, Winkeleisenzarge und Schwelle, 2500×3000 mm i. L. groß, zweiflügelig, jeder Flügel mit zwei horizontalen Verstärkungen, im übrigen einschließlich Stahlbändern, Treibriegelverschluss, Einsteckschloß und Drückergarnitur

	pro Stück	pro qm
10 Stück und mehr ..	511,50 DM	68,20 DM
6 bis 9 Stück	533,— DM	71,— DM
1 bis 5 Stück	541,50 DM	72,20 DM

Type 8**9 qm Stahltor**

aus selbstgekanteten Hohlrahmenprofilen, einwandigen Blechfüllungen, Winkeleisenzarge und Schwelle, 3000×3000 mm i. L. groß, zweiflügelig, jeder Flügel mit einer horizontalen und einer vertikalen Verstärkung, im übrigen einschließlich Stahlbändern, Treibriegelverschluss, Einsteckschloß und Drückergarnitur

	pro Stück	pro qm
10 Stück und mehr ..	693,— DM	77,— DM
6 bis 9 Stück	722,— DM	80,20 DM
1 bis 5 Stück	733,50 DM	81,50 DM

Type 9**9 qm Stahlfaكتور**

aus selbstgekanteten Hohlrahmenprofilen, einwandigen Blechfüllungen, Winkeleisenzarge und Schwelle, 3000×3000 mm i. L. groß, dreiflügelig, wovon zwei Flügel zum Falten eingerichtet werden, jeder Flügel mit einer horizontalen Verstärkung, im übrigen einschließlich Stahlbändern, Kini-Baskülverschlüssen, Handhaben, Einsteckschloß und Drückergarnitur

	pro Stück	pro qm
10 Stück und mehr ..	773,50 DM	85,95 DM
6 bis 9 Stück	806,— DM	89,55 DM
1 bis 5 Stück	819,— DM	91,— DM

Type 10**14 qm Stahlfallschiebetor**

aus selbstgekanteten Hohlrahmenprofilen, einwandigen Blechfüllungen, Winkeleisenzarge und Schwelle, 3500×4000 mm i. L. groß, dreiflügelig, wovon zwei Flügel zum Falten und Schieben nach links bzw. rechts eingerichtet werden, jeder Flügel mit einer horizontalen Verstärkung, im übrigen einschließlich oberer Lauf- und Tragschienenkonstruktion, Entlastungsrolle mit eingebauten Kugellagern, Stahlbändern, Kini-Baskülverschluss, Handhaben, Einsteckschloß und Drückergarnitur

	pro Stück	pro qm
10 Stück und mehr ..	1117,— DM	79,80 DM
6 bis 9 Stück	1164,— DM	83,15 DM
1 bis 5 Stück	1183,— DM	84,50 DM

Type 11**20,25 qm Stahlfallschiebetor**

aus selbstgekanteten Hohlrahmenprofilen, einwandigen Blechfüllungen, Winkeleisenzarge und Schwelle, 4500×4500 mm i. L. groß, vierflügelig, wovon je zwei Flügel durch Falten und Schieben nach links bzw. rechts zum Öffnen um 180° eingerichtet werden, jeder Flügel mit einer horizontalen Verstärkung, im übrigen einschließlich oberer Lauf- und Tragschienenkonstruktion, Entlastungsrollen mit eingebauten Kugellagern, Stahlbändern, Kini-Baskülverschlüssen und Handhaben, das untere Feld eines Torflügels an Stelle der einwandigen Blechfüllung mit einer doppelwandigen einflügeligen Schlupftür, einschließlich Stahlbändern, Einsteckschloß und Drückergarnitur ausgestattet

	pro Stück	pro qm
10 Stück und mehr ..	1765,50 DM	87,20 DM
6 bis 9 Stück	1840,— DM	90,85 DM
1 bis 5 Stück	1869,50 DM	92,30 DM

Type 12**5 qm Stahlschiebetür**

aus selbstgekanteten Hohlrahmenprofilen, einwandigen Blechfüllungen, seitlichen Anschlag- und Arretierungseisen, 2000×2500 mm i. L. groß, zweiflügelig, der eine Flügel nach links, der andere nach rechts durch Verschieben zum Öffnen eingerichtet, jeder Flügel mit einer horizontalen Verstärkung, im übrigen einschließlich oberer Lauf- und Tragschienenkonstruktion, Schiebetorrollen mit eingebauten Kugellagern, unterer Führungsschiene, Griffmuscheln, Hakenfallenschloß, Ringmuschelgriff und äußerem beweglichen Türknopf

	pro Stück	pro qm
10 Stück und mehr ..	554,50 DM	110,90 DM
6 bis 9 Stück	578,50 DM	115,70 DM
1 bis 5 Stück	588,— DM	117,60 DM

Type 13**9 qm Stahlschiebetür**

aus selbstgekanteten Hohlrahmenprofilen, einwandigen Blechfüllungen, seitlichen Anschlag- und Arretierungseisen, 3000×3000 mm i. L. groß, zweiflügelig, der eine Flügel nach links, der andere nach rechts durch Verschieben zum Öffnen eingerichtet, jeder Flügel mit einer horizontalen und einer vertikalen Verstärkung, sonst genau wie Type 12

	pro Stück	pro qm
10 Stück und mehr ..	1208,— DM	112,— DM
6 bis 9 Stück	1051,50 DM	116,85 DM
1 bis 5 Stück	1069,— DM	118,80 DM

Type 14

1,75 qm feuerbeständige Stahltür DIN 18081

in doppelwandiger Konstruktion mit Z-Eisen-
zarge für doppelten Flügelanschlag und
Schwelle, 875×2000 mm im Rohbaurichtmaß
groß, einflügelig, mit inneren Winkelverstei-
fungen und eingelegten Kieselgurplatten, die
mit feuerfester Kittmasse verstrichen sind, im
übrigen einschließlich Stahlbändern, mittlerem
Zuwerfband, Einsteckbaskülschloß mit unterer
seitlicher Schließung und Drückergarnitur

	pro Stück	pro qm
10 Stück und mehr ..	308,50 DM	176,30 DM
6 bis 9 Stück	322,50 DM	184,30 DM
1 bis 5 Stück	328,50 DM	187,70 DM

Type 15

2 qm feuerbeständige Stahltür DIN 18081

1000×2000 mm im Rohbaurichtmaß groß, sonst
genau wie Type 14

	pro Stück	pro qm
10 Stück und mehr ..	326,— DM	163,— DM
6 bis 9 Stück	341,— DM	170,50 DM
1 bis 5 Stück	347,— DM	173,50 DM

Type 16

2,81 qm feuerbeständige Stahltür DIN 18081

1250×2250 mm im Rohbaurichtmaß groß, sonst
genau wie Type 14

	pro Stück	pro qm
10 Stück und mehr ..	399,50 DM	142,30 DM
6 bis 9 Stück	417,50 DM	148,60 DM
1 bis 5 Stück	424,50 DM	151,05 DM

Type 17

1,75 qm feuerhemmende Stahltür (DIN liegt noch nicht vor)

in doppelwandiger Konstruktion mit Z-Eisen-
zarge für doppelten Flügelanschlag und
Schwelle, 875×2000 mm im Rohbaurichtmaß
groß, einflügelig, mit inneren Winkelver-
steifungen und Schlackenwollfüllung, im
übrigen einschließlich Stahlbändern, mittlerem
Zuwerfband, Einsteckbaskülschloß mit unterer
seitlicher Schließung und Drückergarnitur

	pro Stück	pro qm
10 Stück und mehr ..	288,50 DM	164,85 DM
6 bis 9 Stück	301,50 DM	172,30 DM
1 bis 5 Stück	307,— DM	175,40 DM

Type 18

2 qm feuerhemmende Stahltür (DIN liegt noch nicht vor)

1000×2000 mm im Rohbaurichtmaß groß, sonst
wie Type 17

	pro Stück	pro qm
10 Stück und mehr ..	300,— DM	150,— DM
6 bis 9 Stück	313,50 DM	156,75 DM
1 bis 5 Stück	319,— DM	159,50 DM

Type 19

2,81 qm feuerhemmende Stahltür (DIN liegt noch nicht vor)

1250×2250 mm im Rohbaurichtmaß groß, sonst
wie Type 17

	pro Stück	pro qm
10 Stück und mehr ..	370,50 DM	131,85 DM
6 bis 9 Stück	387,— DM	137,70 DM
1 bis 5 Stück	394,— DM	140,20 DM

3 Entlüftungsschlitze mit dahinter
angeordnetem perforiertem Blech 6,27 DM für 3 Stück

3 Entlüftungsschlitze mit dahinter
angeordnetem verstellbarem Schie-
ber

13,33 DM für 3 Stück

Entlüftungslotz mit Gasrohrhülse
und beiderseitigen Rosetten 8,55 DM pro Stück

Aussparung pro Laufkatzen-
träger

28,— DM " "

Fußstüpfeststeller	7,17 DM pro Stück
Fußstorfeststeller	11,92 DM " "
Sturmhaken, einschließlich Stein- anker für Mauerwerk und Öse für Tor bzw. Tür	4,— DM " "
Zuschlagspreis bei Einsteckschloß mit Wechsel gegenüber normalem Einsteckschloß	1,25 DM " "
Zuschlagspreis bei Einsteckschloß mit Aussparung für bauseitigen Zylinder gegenüber normalem Einsteckschloß	5,40 DM " "
Zuschlagspreis für Einsteckschloß mit Aussparung und mit Zylinder gegenüber normalem Einsteck- schloß	23,— DM " "
Zuschlagspreis für Einsteckschloß mit Chubb gegenüber normalem Einsteckschloß	7,80 DM " "
Türknopt, fest, schwarz gebrannt	1,85 DM " "
Kantenriegel	19,34 DM " "
Treibriegel 16 mm Vierkant mit Mindeststangenlänge 2500 mm ..	16,35 DM " "
Zuwerfband	17,43 DM " "
Schlupftür	
a) einwandig mit außen glattem Türblech, 1000×2000 mm groß	135,16 DM " "
b) doppelwandig mit inneren Versteifungen, 1000×2000 mm groß	152,— DM " "
Doppelseitiger Querriegel als Ver- steifung, 1000 mm lang	13,75 DM " lfdm.

**C. Preisliste für Stahlfenster für einfache
Kittverglasung**

1. Anfertigen pro lfdm. Profil einschließlich Material

Serie	pro lfdm.	pro Stoß
AS 30/1	2,66 DM	1,07 DM
30/2	1,80 DM	0,83 DM
30/3	2,78 DM	1,23 DM
30/4	3,22 DM	1,23 DM
30/5	3,22 DM	1,23 DM
30/7	2,68 DM	1,07 DM
30/8	1,49 DM	0,83 DM
30/10	4,45 DM	1,89 DM
30/11	1,16 DM	0,66 DM
AS 40/1	2,97 DM	1,07 DM
40/2	2,20 DM	0,83 DM
40/3	2,96 DM	1,23 DM
40/4	3,39 DM	1,23 DM
40/5	3,39 DM	1,23 DM
40/7	2,88 DM	1,07 DM
40/8	1,66 DM	0,83 DM
40/10	4,87 DM	1,89 DM
40/11	1,34 DM	0,66 DM
TS 25	2,13 DM	1,07 DM
30	2,21 DM	1,07 DM
35	2,31 DM	1,07 DM
40	2,40 DM	1,07 DM
50	2,57 DM	1,07 DM
76	3,33 DM	1,14 DM
WS 1	0,85 DM	0,57 DM
2	0,88 DM	0,57 DM
3	1,— DM	0,66 DM
4	1,16 DM	0,57 DM

2. Zusammenbau von Fenster- bzw. Flügelrahmen einschließlich Hängen von Flügelrahmen aus den unter 1 genannten Profilen, worunter zu verstehen ist: anreißen, Gehrungen stanzen bzw. schneiden, zusammenschweißen und verputzen.

aus Serie	normale Fenster pro Ecke	Zuschlag für schräge Fenster pro Ecke
AS 30/1	1,27 DM	0,39 DM
30/2	1,27 DM	0,39 DM
30/3	1,43 DM	0,43 DM
30/4	1,43 DM	0,43 DM
30/5	1,43 DM	0,43 DM
30/7	1,98 DM	Ausführung entfällt!
30/6	1,28 DM	0,41 DM
30/11	1,20 DM	Ausführung entfällt!
TS 25	1,28 DM	0,41 DM
30	1,28 DM	0,41 DM
AS 40/1	1,27 DM	0,39 DM
40/2	1,27 DM	0,39 DM
40/3	1,43 DM	0,43 DM
40/4	1,43 DM	0,43 DM
40/5	1,43 DM	0,43 DM
40/7	2,09 DM	Ausführung entfällt!
40/8	1,46 DM	0,47 DM
40/11	1,20 DM	Ausführung entfällt!
TS 25	1,28 DM	0,47 DM
30	1,28 DM	0,47 DM
35	1,46 DM	0,47 DM
40	1,46 DM	0,47 DM
50	1,46 DM	0,47 DM

Zuschlag für Flügelrahmen mit doppeltem Anschlag bei Verwendung von Profilen

AS 30/8	0,63 DM
40/8	0,73 DM

3. Einpassen sowie Einzapfen von Verstärkungen und T-Sprossen

AS 30/3	0,66 DM pro Zapfen
40/3	0,66 DM " "
30/4	0,66 DM " "
40/4	0,66 DM " "
30/10	1,25 DM " "
40/10	1,25 DM " "
TS 25	0,62 DM " "
30	0,62 DM " "
35	0,62 DM " "
40	0,62 DM " "
50	0,62 DM " "

Zuschlag für Einpassen sowie Einzapfen von Verstärkungen und T-Sprossen in schräge Fenster

AS 30/3, 40/3, 30/4, 40/4	0,20 DM
30/10	0,33 DM
40/10	0,33 DM
TS 25, 30, 35, 40, 50	0,16 DM

4. Sprossenkreuze für normale Fenster

	Zuschlag bei schrägen Fenstern	
TS 25 pro Kreuz	0,94 DM	0,57 DM
30 " "	0,94 DM	0,57 DM
35 " "	0,94 DM	0,57 DM
40 " "	0,94 DM	0,57 DM
50 " "	0,94 DM	0,57 DM

5. Anbringung von Wetterschenkeln

	Zuschlag für beiderseitig Hochkant	
WS 1	1,07 DM	Serie WS 1 bis 4 0,83 DM
2	1,07 DM	
3	1,07 DM	
4	1,07 DM	

6. Verbolzungen	1,49 DM pro Stück
7. Steinanker oder Klemmplatte mit Schraube	0,72 DM " "
8. Stiftlöcher	0,93 DM " "
9. Glashalter	0,06 DM " "
10. einmaliger Grundanstrich pro Meter Profil	0,20 DM " "
11. Anbringung von Stahlband 80 mm	1,11 DM " "
12. Anbringung von Stahlband 120 mm	1,30 DM " "
13. 5-teiliges Scharnierband	2,19 DM " "
14. Drehzapfenlager	2,36 DM " "
15. Handgriffverschluß (Temperguß)	3,55 DM " "
16. Treibriegel 13 bzw. 14 mm Vierkant, 1,5 m Stangenlänge	10,23 DM " "
17. Schnäpper	4,24 DM " "
18. Flügelaussteller	5,27 DM " "
19. Sturmhaken	2,26 DM " "
20. Fangbügel	1,14 DM " "
21. aufliegende Schere seitlich	3,47 DM " "
22. verdecktliegende Schere seitlich	5,22 DM " "
23. Stulpriegel	5,45 DM " "
24. einseitiger Vorreiber mit Feder	1,42 DM " "
25. Oberlichtverschluß mit Schere, 1 m breiter Querwelle, 2 m Stellstange und Handgriff auf Fensterrahmen	32,90 DM " "
Zuschlag für Führung auf Stein	0,75 DM " "
Zuschlag für Handgriff auf Stein	1,60 DM " "
Zuschlag für gekröpfte Zugstange	2,50 DM " "
Zuschlag für 1 lfdm. Mehrlänge der Querwelle oder Zugstange	1,43 DM " "
Zuschlag für doppelarmigen Verschluß	4,— DM " "
26. Holzglasleisten	3,38 DM pro lfdm.
27. Stahlglasleisten, und zwar:	
Winkel	4,97 DM " "
U	4,97 DM " "
Flach	7,64 DM " "

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung zur Förderung des Angelsportes.**

Vom 20. Dezember 1955

Auf Grund des § 17 der Verordnung vom 14. Oktober 1954 zur Förderung des Angelsportes (GBl. S. 848) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 1 Absätze 2 und 3 der Verordnung:

(1) Die Ausübung des Angelsportes in den Gewässern der Ostseeküste ist nur innerhalb der Hoheitsgrenze gestattet.

(2) Die Abgrenzung der Küstengewässer von den Binnengewässern regelt das Oberfischmeisteramt Stralsund.

§ 2

Zu § 2 Abs. 2 der Verordnung:

(1) Die Errichtung von Angel- und Bootstegen an volkseigenen Gewässern ist grundsätzlich zu gestatten, soweit dadurch die Ausübung der Fischerei nicht in erheblichem Maße beeinträchtigt wird.

(2) Die Standorte solcher Stege sind mit dem Rechts-träger oder dem Fischereiberechtigten festzulegen.

(3) Die Stege müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

§ 3

Zu § 3 der Verordnung:

(1) Dem Deutschen Anglerverband steht das Recht zu, die Angelberechtigungen für die ihm übertragenen Gewässer zu Kreis-, Bezirks- oder Gebietsberechtigungen zusammenzulegen.

(2) Die für die Binnenfischerei verantwortlichen Verwaltungsorgane der Räte der Kreise und Bezirke sind verpflichtet, den Deutschen Anglerverband und seine Organe bei der Schaffung von Kreis-, Bezirks- und Gebietsberechtigungen zu unterstützen.

(3) Die Kontrolle über die Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf von Angelkarten obliegt den für die Binnenfischerei zuständigen Verwaltungsorganen.

(4) Der Deutsche Anglerverband kann mit Einzel-fischern, Fischereiverbänden oder Fischereigenossen-schaften hinsichtlich der Einbeziehung der von diesen genutzten Gewässer in die Kreis-, Bezirks- oder Ge-bietsberechtigungen des Deutschen Anglerverbandes Sondervereinbarungen treffen. Von den auf Grund solcher Vereinbarungen gezahlten Entschädigungen ver-bleibt den Vertragspartnern des Deutschen Anglerver-bandes die Hälfte der Entschädigung zur freien Ver-wendung. Der Rest unterliegt hinsichtlich seiner Ver-wendung gleichfalls der Kontrolle der für die Binn-en-fischerei zuständigen Verwaltungsorgane.

§ 4

Zu § 4 der Verordnung:

(1) Die von den Räten der Kreise für die unentgelt-liche Ausübung des Angelsportes für Kinder frei-gegebenen Gewässer oder Gewässerteile sind in der Tagespresse bekanntzugeben.

(2) Verantwortlich für die Veröffentlichung sind die jeweils zuständigen Verwaltungsorgane der Binnen-fischerei.

§ 5

Zu § 10 Abs. 2 der Verordnung:

An jedem Gewässer, für welches Angelkarten aus-gegeben werden, ist das Uferbetretungsrecht im Rah-men des § 10 der Verordnung durch geeignete Zugangs-wege bzw. Durchlässe in Viehkoppeln oder Weiden zu gewährleisten.

§ 6

Zu § 11 der Verordnung:

Abfischungen von Sportgewässern des Deutschen Anglerverbandes dürfen nur mit Zustimmung des Prä-sidiums des Deutschen Anglerverbandes erfolgen und müssen in Gegenwart der zuständigen Gewässerkom-mission des Verbandes durchgeführt werden.

Schlußbestimmungen

§ 7

(1) Für die Bildung und Zusammensetzung der Fischereibeiräte wird vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hauptreferat Binnenfischerei, eine Arbeitsanweisung an die für die Binnenfischerei zu-ständigen Verwaltungsorgane der Kreise und Bezirke erlassen.

(2) Die Verwaltungsorgane haben die Fischereibeiräte vor Erlaß von Maßnahmen auf Grund dieser Durch-führungsbestimmung zu hören.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Ver-kündung in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1955

Staatliches Komitee für Körperkultur und Sport

Ewald
Vorsitzender

**Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung
des Schrottaufkommens.**

— Verwendung von NE-Metallschrott und von
Akkumulatoren —

Vom 22. Dezember 1955

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 6. August 1953 über Maßnahmen zur Sicherung des Schrottauf-kommens (GBl. S. 923) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Schwermaschinenbau, dem Minister für Allgemeinen Maschinenbau, dem Minister für Leicht-industrie und dem Staatssekretär für Örtliche Wirt-schaft über die Verwendung von NE-Metallschrott und von Akkumulatoren folgendes bestimmt:

* 3. DB (GBl. 1954 S. 860)

§ 1

Altmaterial und Produktionsabfälle aus NE-Metall, die sich ohne Umschmelzung oder chemische Umarbeitung an Stelle von Neumaterial verwenden lassen, dürfen nur auf Grund schriftlicher Erlaubnis (Freigabe) des für den Käufer zuständigen Kontingenträgers verkauft werden.

§ 2

Diese Freigabe ist nur zu erteilen, wenn

- a) nachweisbar ein dringender Bedarf vorhanden ist und eine Bezugsberechtigung (Kontingent) für neues Material entweder nicht erteilt oder nicht realisiert und
- b) das freigegebene Material unter Beachtung der bestehenden Verwendungsverbote verwendet werden kann.

§ 3

Die Kontingenträger haben der Absatzabteilung Metallurgie des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen monatlich anzugeben, welches Material im Sinne des § 1 (unterteilt nach Metallarten) sie freigegeben haben. Die Absatzabteilung Metallurgie kann den Kontingenträgern entsprechende Zusatzkontingente aus sonstigem Aufkommen erteilen.

§ 4

Das gemäß § 1 verkaufte Material ist nicht auf den Schrottaufkommensplan des Verkäufers anzurechnen.

§ 5

Formen aus NE-Metall (Produktionshilfsmittel) und alte graphische Metalle (Kupferhäute, Messinglinien und bleihaltige Schriftmetalle sowie Rückstände davon) dürfen nur nach Maßgabe der Bestimmungen des § 10 Absätze 1 bis 3 der Verordnung und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 3. Dezember 1953 zur Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung des Schrottaufkommens (GBl. S. 923 und S. 1272) umgearbeitet werden.

§ 6

(1) Der nach § 10 Abs. 3 der Verordnung erforderliche Antrag auf Umarbeitung von alten graphischen Metallen ist von dem Umschmelzbetrieb zu stellen.

(2) Die Umarbeitung ist, sofern sie von der Anfallstelle nicht selbst vorgenommen wird, nur zu genehmigen, wenn die alten graphischen Metalle unmittelbar von der Anfallstelle dem Umschmelzbetrieb gegen eine entsprechende Ablieferungsbescheinigung geliefert worden sind.

(3) Die Umschmelzbetriebe dürfen den Betrieben der graphischen Industrie oder den von diesen beauftragten Schriftgießereien nur die den Ablieferungen von alten graphischen Metallen entsprechende Menge des umgeschmolzenen Materials (Neumaterial) liefern.

(4) Die über den berechtigten Bedarf an Neumaterial hinausgehenden Ablieferungen sind auf den Schrottaufkommensplan der Anfallstelle anzurechnen.

§ 7

(1) Werden Akkumulatoren auf Grund einer Bezugsberechtigung (Kontingent) erworben, so hat der Käufer die nicht mehr gebrauchsfähigen Akkumulatoren gleichen Metallinhaltes binnen 14 Tagen nach Empfang der Ware an den Schrotthandel oder einen zur Annahme nicht mehr gebrauchsfähiger Akkumulatoren berechtigten Betrieb abzuliefern und erhält dafür den gesetzlichen Schrottpreis. Die Art der Ablieferung ist vorher von den Vertragspartnern zu vereinbaren.

(2) Ist der Verkäufer der neuen Akkumulatoren zur Annahme der nicht mehr gebrauchsfähigen Akkumulatoren nicht berechtigt, so hat der Käufer innerhalb von vier Tagen nach der Ablieferung an den Verkäufer die besonders gekennzeichnete Bescheinigung des Schrotthandels oder eines zur Annahme nicht mehr gebrauchsfähiger Akkumulatoren berechtigten Betriebes vorzulegen.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht bei Lieferung von Akkumulatoren für Erstaustattungen.

§ 8

(1) Wer entgegen den Bestimmungen des § 7 neue Akkumulatoren aus Blei erwirbt oder verkauft, kann auf Vorschlag des Schrottbeauftragten der Republik mit einer Ordnungsstrafe von 5 DM bis 500 DM belegt werden.

(2) Für das Ordnungsstrafverfahren gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128). Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und die Festsetzung der Ordnungsstrafe ist der Minister für Berg- und Hüttenwesen zuständig.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft, die Bestimmung des § 8 einen Monat danach.

Berlin, den 22. Dezember 1955

Ministerium für Berg- und Hüttenwesen

Steinwand
Minister

Sechste Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung (VSV).

— Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen —

Vom 20. Dezember 1955

Die in verschiedenen Wirtschaftszweigen erfolgte Strukturänderung macht es erforderlich, zur Berechnung der Unfallumlage einen neuen Gefahrentarif herauszugeben. Gemäß § 72 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über Sozialpflichtversicherung (VSV) wird daher zu § 19 dieser Verordnung hinsichtlich der besonderen Beiträge (Umlagebeiträge) zur Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen mit Zustimmung des Ministers der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Zur Abstufung der Höhe der Beiträge gilt der dieser Durchführungsbestimmung beigefügte Gefahrentarif (Anlage).

(2) Die Unfallumlage beträgt 0,3 % der Bemessungsgrundlage und ist mit der Ziffer der Gefahrenklasse zu vervielfachen. Die Gefahrenklassen sind in dem Gefahrentarif dieser Durchführungsbestimmung festgesetzt.

* 5. DB (GBl. 1954 S. 952)

§ 2

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden außer Kraft gesetzt:

§ 3 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 20. Dezember 1954 zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung — Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen — (GBl. S. 952) und der zu dieser Fünften Durchführungsbestimmung herausgegebene Gefahrentarif (Anlage 1).

Berlin, den 20. Dezember 1955

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

Macher
Minister

Anlage

zu vorstehender Sechster Durchführungsbestimmung

Gefahrentarif

Wirtschafts- abt. gruppe zweig	Bezeichnung nach dem vom Statistischen Zentralamt herausgegebenen „Systema- tischen Verzeichnis der Ar- beitsstätten“ (blaues Heft)	Einteilung der Betriebe zu den Gefahren- klassen Betriebe allg. klei- grö- nere Bere
1	Land- und Forstwirtschaft	
11	Landwirtschaft	
111	Ackerwirtschaft (einschließ- lich Viehwirtschaft), Land- wirtschaftliche Produktions- genossenschaften, volks- eigene Güter, Einzelbauern, Örtliche Landwirtschaftliche Betriebe (ÖLB)	2
	112 Gartenbau	2
	113 Baumschulen	2
	114 Weinbau	2
	115 Sämereiwirtschaft	2
	116 Tierzucht, VEB für Mast von Schlachtvieh	3
	118 Maschinen-Traktoren- Stationen einschließlich Spezialwerkstätten und Motoreninstandsetzungs- werke	5
	Besamungsstationen	3
	Lohndrescherei	8
	Betriebe der Landschafts- gärtnerei	4
15	Forst- und Jagdwirtschaft	
151	Forstwirtschaft	5
	Forstwirtschaftliche Kultur- betriebe	3
153	Jagdwirtschaft	5
18	Fischerei	
181	See- und Küstenfischerei ..	8
182	Binnenfischerei	5
	Fischzucht	2
	Fischerei-Fahrzeug- und Ge- räte-Stationen (FGS)	5
2	Bergbau, Energie, Metall- urgie	
21	Bergbau	
211	Steinkohlengewinnung und -verarbeitung	8

Wirtschafts- abt. gruppe zweig	Bezeichnung nach dem vom Statistischen Zentralamt herausgegebenen „Systema- tischen Verzeichnis der Ar- beitsstätten“ (blaues Heft)	Einteilung der Betriebe zu den Gefahren- klassen Betriebe allg. klei- grö- nere Bere
	212 Braun- und Pechkohlen- gewinnung, Braunkohlen- brikettfabriken	8
	213 Eisenerzbergbau	8
	214 Nicht-Eisen-Metallerzberg- bau	8
	215 Salzbergbau, Salzgewinnung	6
	217 Gewinnung und Aufberei- tung von Graphit, Fluß- und Schwerspat, Strontianit, Baryt, Zölestin und Bern- stein	6
	218 Torfgewinnung	4
	VEB der Staatlichen Geo- logischen Kommission	6
22	Mineralölwirtschaft ein- schließlich Erdölgewinnung	
221	Gewinnung von Erdöl, Erd- gas und bituminösem Ge- stein	6
	223 Erdölverarbeitung	6
	224 Kohlewertstoffindustrie ...	6
	225 Braunkohlenschwelereien ..	6
	226 Braunkohlenteerdestillation und Ölschieferschwelereien	6
23	Energiewirtschaft	
231	Elektrizitätsgewinnung und -versorgung	5
	232 Gasgewinnung und -versor- gung	5
	233 Wassergewinnung und -ver- sorgung	5
	234 Fernheizwerke	5
25	Steine und Erden	
251	Gewinnung und Bearbei- tung von natürlichen Stei- nen und Erden	8
	252 Zement-, Kalk- und Gips- industrie	6
	253 Herstellung von Ziegelei- und anderen grobkerami- schen Erzeugnissen	5
	254 Herstellung von künst- lichen Steinerzeugnissen ..	4
	255 Sonstige Zweige der Indu- strie der Steine und Erden	4
27	Eisen- und Stahlgewinnung	
271	Hochofen-, Stahl- und Warmwalzwerke	8
	272 Schwere Hammer-, Schmiede- und Preßwerke ..	8
	274 Kaltwalzwerke und Ziehereien	6
28	NE-Metallgewinnung	
281	Metallhütten- und Schmelz- werke	8
	282 Metallhalbzeugwerke	6
	Edelmetallscheideanstalten	6

Wirtschafts- abt. gruppe zweig	Bezeichnung nach dem vom Statistischen Zentralamt herausgegebenen „Systema- tischen Verzeichnis der Ar- beitsstätten“ (blaues Heft)	Einteilung der Betriebe zu den Gefahren- klassen Betriebe allg. klei- grö- nere Bete	Wirtschafts- abt. gruppe zweig	Bezeichnung nach dem vom Statistischen Zentralamt herausgegebenen „Systema- tischen Verzeichnis der Ar- beitsstätten“ (blaues Heft)	Einteilung der Betriebe zu den Gefahren- klassen Betriebe allg. klei- grö- nere Bete
29	Gießereien		36	Elektrotechnik	
291	Eisen-, Stahl- und Temper- Gießereien	8	361	Herstellung von Maschinen und Geräten der Elektrizi- täterzeugung und -um- wandlung	7
292	Metallgießereien	7	362	Herstellung von Erzeug- nissen für die Elektrizitäts- verteilung	2 4
3	Eisen- und Metallverarbeit- ung		363	Herstellung von elektri- schen Verbrauchergeräten..	2 4
31	Stahl- und Metallbau		364	Herstellung von elektri- schen Nachrichtengeräten..	2 4
311	Bau von Stahl- und Eisen- konstruktionen	8	365	Herstellung von elektri- schen Meß- und Über- wachungsgeräten	2 4
312	Kessel- und Industrieofen- bau	8	366	Herstellung von elektri- schen Lampen und Röhren	2 4
313	Montage von Wärme-, Lüf- tungs- und gesundheitstech- nischen Anlagen	7	367	Fahrzeugelektrik und elek- trotechnische Sondergebiete	2 4
314	Bau von Apparaten und Armaturen	6	368	Elektroreparatur- und -montagewerkstätten	2 4
32	Maschinenbau		37	Optik und Feinmechanik	
321	Bau von Kraftmaschinen ..	6	371	Herstellung von optischen Erzeugnissen	2 4
322	Bau von Metall- und Holz- bearbeitungsmaschinen, Ma- schinen- und Präzisions- werkzeugen für die Metall- und Werkstoffbearbeitung..	6	372	Herstellung von Foto-, Pro- jektions- und kinotechni- schen Erzeugnissen	2 4
323	Bau von Textil-, Leder-, Papier- und Druckmaschinen	6	375	Herstellung und Reparatur von feinmechanischen Er- zeugnissen	2 4
324	Bau von Landmaschinen und Maschinen für die Nahrungs- und Genußmittel- industrie	6	376	Herstellung von medicin- mechanischen Erzeugnissen	2 4
325	Bau von anderweitig nicht genannten Arbeitsmaschinen	6	377	Herstellung und Repara- turen von Uhren	2
327	Herstellung von Maschinen- teilen	6	38	Eisen- und Metallwaren- fertigung	
328	Technische Büros des Ma- schinenbaues	1	381	Herstellung von Erzeug- nissen der Eisen- und Stahlverformung sowie ver- wandten Waren	6
	Reparaturwerkstätten für Maschinen	6	383	Herstellung von Heiz- und Kochgeräten, Metallmöbeln sowie von Blechwaren	6
33	Fahrzeugbau		384	Herstellung von Schließern und Beschlägen, Fahrrad- und Kraftfahrzeugteilen ..	6
331	Bau von Lokomotiven	8	385	Herstellung von Schneid- waren und Schleifereien ..	6
332	Bau von Schienenfahrzeugen (einschließlich Reparatur- werkstätten)	7	386	Herstellung von sonstigen Metall- und Metallkurz- waren	6
333	Bau von Kraftfahrzeugen ..	7	387	Herstellung von Werk- zeugen	6
334	Herstellung von Kraftfahr- zeugteilen und -zubehör ...	6	388	Schmiederei und Schlosserei	4 5
335	Bau von Kraftfahrzeug- karosserien und -anhängern	5 6	4	Chemie	
336	Stellmacherei und Bau von Bespannfahrzeugen und Ackerwagen	5	45	Chemische Grundindustrie	
337	Bau von Fahrrädern und Kinderwagen	6	451	Industrie der Grundchemi- kalien, Stickstoff- und Kunstdüngerindustrie	6
338	Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge und Fahr- räder	5		Farbenindustrie	4
34	Schiffbau		455	Pharmazeutische Industrie	3 4
341	Schiffbau einschließlich Schiffreparaturwerkstätten	8			
345	Bootsbau	5			

Wirtschafts- abt. gruppe zweig	Bezeichnung nach dem vom Statistischen Zentralamt herausgegebenen „Systema- tischen Verzeichnis der Ar- beitsstätten“ (blaues Heft)	Einteilung der Betriebe zu den Gefahren- klassen Betriebe allg. klei- grö- nere Bero	Wirtschafts- abt. gruppe zweig	Bezeichnung nach dem vom Statistischen Zentralamt herausgegebenen „Systema- tischen Verzeichnis der Ar- beitsstätten“ (blaues Heft)	Einteilung der Betriebe zu den Gefahren- klassen Betriebe allg. klei- grö- nere Bero
47	Kunststoff- und chemisch- technische Fertigung		54	Holzverarbeitung	
471	Kunststoffindustrie	4	541	Herstellung von Holzbauten und Bauzubehör	5
472	Leim-, Gelatine-, Firnis- und Lackindustrie	4	542	Herstellung von Möbeln und anderen Tischlerei- erzeugnissen	5
473	Stearin-, Wachs- und Ker- zenindustrie	4	543	Drechslerei, Holzbildhauerei und Herstellung von son- stigen Holzwaren	5
474	Herstellung von technischen Ölen und Fetten, Seifen, Waschmitteln, Kosmetika, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln	4	544	Herstellung von Korb-, Flecht- und Bürstenwaren	2 3
475	Spreng- und Zündmittel- industrie	8	545	Böttcherei und Herstellung von Verpackungsmitteln ..	5
476	Bleistift- und Farbwaren- industrie	4	546	Verarbeitung von natür- lichen Schnitz- und Former- stoffen	6
477	Dachpappenindustrie	6	547	Veredelung von Holz- und Schnitzwaren	4
478	Herstellung von sonstigen chemisch-technischen Er- zeugnissen	4	548	Herstellung von Bauzubehör und Möbeln (Bau- und Möbeltischlerei)	5
49	Gummi-Asbestverarbeitung			Faßfabriken	6
491	Herstellung von Gummi- waren	6	55	Papierherzeugung	
494	Regenerieranlagen, Vulkani- sierungs- und Reparatur- anstalten	4	551	Holzstoffherzeugung	5
497	Herstellung von Asbest- waren	4	552	Zellstoffherzeugung	5
51	Holz- und Kunstmassen- verarbeitung		553	Papierherzeugung	5
51	Feinkeramik		554	Pappherzeugung	5
511	Herstellung von Haushalts- und Ziergegenständen aus Porzellan und Steingut ..	4	56	Papierverarbeitung	
513	Herstellung von Tonwaren, Terrakotten und Majoliken	2 4	561	Papierveredelung	3
514	Herstellung von sanitärer Keramik, chemisch-techni- schen Gegenständen, Plat- ten und Kacheln aus Keramik	6	562	Tapetenindustrie	3
518	Herstellung von Schleif- mitteln	6	563	Herstellung von Papier- waren	2 3
52	Glas		564	Pappenverarbeitung	3
521	Flachglaserzeugung	6	565	Buchbinderei	3
522	Hohlglaserzeugung	6	57	Druck und Vervielfältigung	
523	Herstellung von Glasfasern- Gespinnsten, -Wolle, -Seile und Glaspulver	6	571	Druckgewerbe	3 5
524	Glasverarbeitung	3 6	572	Schreib- und Übersetzungs- büros	1
525	Glasveredelung	3 6	573	Fotografisches Gewerbe (ohne Filmkopieranstalten)	3
53	Sägerei und Holz- bearbeitung		575	Chemigraphische Anstalten, Gummitempelfabriken, Licht- und Fotopausereien..	3 5
531	Säge- und Hobelwerke	8	58	Kunststoffverarbeitung	
533	Holzimprägnieranstalten ..	6	581	Kunststoffverarbeitung	3
535	Furnier- und Schälwerke ..	8	59	Kulturbedarfsgut	
537	Sperrholz- und Holzfasern- plattenwerke	8	591	Herstellung von Musik- instrumenten	2 4
			593	Herstellung von Spielwaren und Christbaumschmuck ..	3 4
			594	Herstellung von Turn- und Sportgeräten	4
			595	Herstellung von Schmuck- waren	3
			596	Bearbeitung von Edelsteinen	3

Wirtschafts- abt. gruppe zweig	Bezeichnung nach dem vom Statistischen Zentralamt herausgegebenen „Systema- tischen Verzeichnis der Ar- beitsstätten“ (blaues Heft)	Einteilung der Betriebe zu den Gefahren- klassen Betriebe allg. klei- grö- nere Bere	Wirtschafts- abt. gruppe zweig	Bezeichnung nach dem vom Statistischen Zentralamt herausgegebenen „Systema- tischen Verzeichnis der Ar- beitsstätten“ (blaues Heft)	Einteilung der Betriebe zu den Gefahren- klassen Betriebe allg. klei- grö- nere Bere
6	Verbrauchsgüter				
61	Ledererzeugung				
611	Ledererzeugung	3 4			
618	Herstellung von Kunstleder, Linoleum, Linkrusta, Wachstuch und ähnlichem	6			
62	Lederverarbeitung und Polsterwarenherstellung				
621	Herstellung von Lederwaren	2 3			
623	Herstellung von Lederhand- schuhen	2 3			
624	Herstellung von Schuhen ..	4			
	Reparatur von Schuhen....	2			
625	Herstellung von Polster- waren	2 3			
63	Textilindustrie				
631	Zellwoll- und Kunstseiden- herstellung	5			
632	Gewerbliche Erzeugung und Aufbereitung von Spinn- stoffen	2 3			
633	Spinnerei und Garnbear- beitung	2 3			
634	Weberei	2 3			
635	Wirkerei und Strickerei ..	2 3			
636	Sonstiges Textilgewerbe ..	2 3			
637	Textilveredelung (Aus- rüstung und Textil-Druck)	3			
638	Hilfsgewerbe der Textil- industrie	2 3			
64	Bekleidung				
641	Herstellung von Oberbeklei- dung	2 3			
642	Herstellung von Wäsche ...	2 3			
643	Herstellung von Mützen und Hüten	2 3			
644	Herstellung von Beklei- dungszubehör	2 3			
645	Bettfedernaufbereitung und Polstergewerbe	2 3			
646	Rauchwarenzurichtung und Kürschnererei	3 5			
647	Hilfsgewerbe der Kleider- und Wäscheherstellung ...	2 3			
648	Wäscherei	2 3			
	Färberei und chemische Reinigung	2 4			
67	Lebensmittel (ohne land- wirtschaftliche Urprodukte)				
671	Mühlengewerbe (ohne Ölmühlengewerbe)	6			
672	Nährmittel-, Stärke-, Kar- toffeltrocknungs- und Fut- termittelindustrie	3			
673	Bäckerei und Backwaren- industrie	3			
674	Zuckerindustrie	6			
675	Fleischerei und Fleisch- warenindustrie	4			
	Schlachthöfe	6			
			676	Milchverwertung	2 4
				Speiseölherstellung	6
				Speisefettherstellung	4
			677	Fischverarbeitung	4
				Fischräuchereien	2
			678	Obst- und Gemüseverarbei- tung	4
				Rohkonservenfabriken	3
			68	Genußmittel	
			681	Kaffeeverarbeitung und Herstellung von Kaffee- Ersatz	4
			682	Teeverarbeitung und Her- stellung von teeähnlichen Erzeugnissen	3
			683	Tabakverarbeitung	2 3
			684	Brauerei, Eisgewinnung ...	6
				Mälzerei	4
			685	Spiritusindustrie	6
			686	Herstellung und Verarbei- tung von Weinen und Mineralwasser	6
			387	Süßwarenherstellung	3
			388	Herstellung von Essig, Senf, Essenzen und Gewürzen ..	4
			7	Bauwirtschaft	
			71	Hoch-, Tief- und Straßenbau	
			711	Architektur-, Bauingenieur- und Vermessungsbüros ..	1
			712	Hoch- und Ingenieurbau ..	6
			713	Tief- und Ingenieurbau ..	6
				Erd- und Straßenbau	5
				VEB der Wasserwirtschaft (außer Betrieben, die bereits unter Wirtschaftsgruppe 23 erfaßt sind)	6
			718	Isolierbau	6
			73	Schornstein- und Feuc- rungsbau	
			731	Schornstein- und Feue- rungsbau	8
			74	Abbruch und Enttrümmerung	
			741	Abbruch und Enttrümmerung	10
			78	Bauinstallation	
			781	Klempnerei-, Gas- und Wasserinstallation	5
			783	Elektroinstallation	3
			79	Baunebengewerbe	
			791	Glaseri	3
			792	Malerei, Lackiererei und Tapetenkleberei	4
			793	Stukkateur- und Gips- gewerbe	6
			794	Zimmerei und Ingenieur- holzbau	5

Wirtschafts- abt. gruppe zweig	Bezeichnung nach dem vom Statistischen Zentralamt herausgegebenen „Systema- tischen Verzeichnis der Ar- beitsstätten“ (Blaues Heft)	Einteilung der Betriebe zu den Gefahren- klassen Betriebe allg. klei- grö- nere BERE	Wirtschafts- abt. gruppe zweig	Bezeichnung nach dem vom Statistischen Zentralamt herausgegebenen „Systema- tischen Verzeichnis der Ar- beitsstätten“ (Blaues Heft)	Einteilung der Betriebe zu den Gefahren- klassen Betriebe allg. klei- grö- nere BERE
	795 Dackdeckerei	8		c) Reichsbahnbauunion ..	6
	796 Fußboden- und Wand- plattenlegerei	4		d) Technischer Verkehrs- betrieb	6
	797 Ofen- und Herdsetzerei ..	4	832	Schienenbahnen (ausgenom- men Deutsche Reichsbahn)	6
	798 Schornsteinfegergewerbe, Hausfassadenreinigungs- und Gerüstbaubetriebe	8	84	Straßenverkehr	
8	Verkehrswesen		841	Personenkraftwagen- und -kraftomnibusverkehr	6
81	Nachrichtenwesen			Güterkraftwagenverkehr ..	8
	811 Rundfunkwesen	3	842	Fuhrgewerbe (Pferdebetrieb)	6
	Fernsehwesen	8	843	Dienstmann- und Träger- gewerbe	2
	812 Zeitungsverlag und -spedition	2		Rollfuhrgewerbe	8
	813 Korrespondenz- und Nach- richtenbüros	1		Be- und Entladeunterneh- men	6
82	Post			Betriebe des Verkehrs- gewerbes mit Holz- und Kohlenhandel	6
	821 Bezirksdirektionen	1	85	Schifffahrt	
	Institut für Post- und Fern- meldewesen	1	851	Verwaltung des Schifffahrts- und Wasserstraßenwesens einschließlich des Zentralen Entwurfsbüros	1
	Entwurfsbüro der Deutschen Post	1	852	See- und Küstenschifffahrt ..	8
	Deutsche Postreklame	1		Wasserstraßenämter und Gerätebewirtschaftungen einschließlich Lehrkombinat Kleinmachnow	6
	Schulen	1		Wasserstraßenreparatur- werkstätten	5
	822 Hauptpostämter einschließ- lich Bahnpostabteilungen ..	2		VEB Deutsche Seebaggerei ..	8
	Zeitungsvertriebsamt	2		VEB Schiffsbergung und Taucherei	10
	823 Postscheck- und Post- sparkassenwesen			Forschungsanstalt für Was- serwirtschaft	3
	Postscheckämter	1		Deutsche Schiffsrevision und -klassifikation	5
	Postsparkassenamt	1		DSU Binnenhafenumschlag ..	6
	824 Beförderungsdienst			DSU Binnenschifffahrt, Fähr- und Gondelbetriebe .	5
	Bahnpostämter	3		Volkseigene Seehafen- betriebe	8
	Paketpostämter	3		VEB See-Reederei	7
	Postfuhramt	3	86	Luftverkehr	
	825 Reparaturwerkstätten		861	Deutsche Lufthansa	8
	Hauptwerkstatt für Post- kraftwagen	5	87	Verkehrsnebgewerbe	
	Bezirkswerkstätten für Postkraftwagen	5	871	Spedition und Lagererei	8
	826 Fernmeldewesen			Markt- und Kühlhallen- betriebe	6
	Haupttelegraphenamt	1		Silobetriebe	4
	Amt für Fernnetze	1	872	Garagen	4
	Fernamt	1	873	Kraftfahrunterricht	2
	Fernsprechamt	1	875	Reisebüros	1
	Fernmeldeämter einschließ- lich Abteilung Fernmelde- bau	2	876	Schlafwagen- und Speise- wagenbetriebe (Mitropa) ..	3
	Beschaffungsamt	3	89	Gaststättenwesen	
	Fernmeldebauämter	3	891	Beherbergungs- und Ver- pfligungsgewerbe	2
	Fernmeldebesonderamt	3	892	Schankgewerbe	2
	827 Funkwesen			VWR	2
	Funkämter	1			
83	Schienenbahnen				
	831 Deutsche Reichsbahn				
	a) Reichsbahndirektionen ..	1			
	b) Reichsbahnausbesserungs- werke	6			

Wirtschafts- abt. gruppe zweig	Bezeichnung nach dem vom Statistischen Zentralamt herausgegebenen „Systema- tischen Verzeichnis der Ar- beitsstätten“ (blaues Heft)	Einteilung der Betriebe zu den Gefahren- klassen Betriebe allg. klei- grö- nere Bere	Wirtschafts- abt. gruppe zweig	Bezeichnung nach dem vom Statistischen Zentralamt herausgegebenen „Systema- tischen Verzeichnis der Ar- beitsstätten“ (blaues Heft)	Einteilung der Betriebe zu den Gefahren- klassen Betriebe allg. klei- grö- nere Bere
9	Handel und Geldwesen				
91	Einzelhandel				
	911—918				
	Gesamter Einzelhandel (außer Tankstellen, HO und Konsum)	2 3		Selbständige Warenhäuser des VDK und der Bezirks- verbände	3
	Holz- und Kohlenhandel ..	4		Konsumspezialhandel ein- schließlich Lager und Promkombinaten	2
	Betriebe des Holz- und Kohlenhandels mit Fuhr- gewerbe, Güterkraftwagen-, Personenkraftwagen- bzw. Kraftomnibusverkehr oder Be- und Entladungen	6	92	Aufkaufstellen für nicht- metallische Altstoffe	2
	Apotheken und Drogerien	2		Steuerlich selbständige Kohlenhöfe	4
	Tankstellen	4		Bäuerliche Handelsgenossen- schaften	2
	Handelsorganisation (HO)			Großhandel (einschließlich Außenhandel)	
	HO-Kreisbetriebe ohne Produktionsbetriebe	2		Großhandelskontore	
	HO-Kreisbetriebe ein- schließlich Produktionsbe- triebe	3		Haushaltswaren	3
	HO-Gaststätten (ein- schließlich zentralgeleitete HO-Gaststätten mit oder ohne Produktionsabteilun- gen	2		Kurzwaren	3
	Zentralgeleitete HO- Betriebe (Warenhäuser)	3		Lebensmittel	3
	HO-Sportartikel	2		Textilwaren	3
	HO-Vertrieb	2		Kommunaler Großhandel	
	HO-Wismut ohne Pro- duktionsbetriebe	2		Süßwaren, Nahrungs- und Genußmittel, Obst, Ge- müse, Konserven	3
	mit angeschlossenen Pro- duktionsbetrieben	3		Konsumgenossenschaft	
	Konsumgenossenschaft			Handelsniederlassungen..	4
	Stadt- und Dorfkonsum- genossenschaften, Kreis- konsumgenossenschaften, Konsumgenossenschafts- verbände der Kreise (ein- schließlich Verwaltung, Verkaufsstellen, Lager, Aufkaufkontore usw.) ohne Produktionsbetriebe	2	921	Außenhandel	1
	mit angeschlossenen Pro- duktionsbetrieben, unab- hängig davon, ob der einzelne Produktionsbe- trieb in Form eines eige- nen Buchungskreises ab- rechnet oder nicht	3		Deutscher Innen- und Außenhandel	1
	Konsumgenossenschafts- verbände der Bezirke	1	922	Binnengroßhandel mit Ge- treide, Saaten, Nahrungs- und Genußmitteln, Futter- und Düngemitteln	4
	Selbständige Produktions- betriebe des VDK und der Bezirksverbände	1		Binnengroßhandel mit Roh- stoffen und Halbwaren der Eisen-, Metall-, Kohle-, Mi- neralöl- und Bauwirtschaft	4
		die jeweilige Gefahren- klasse nach dem Ge- fahrentarif		DHZ Kohle und Schrott ..	4
			924	Binnengroßhandel mit Roh- stoffen und Halbwaren der Holz-, Textil- und Leder- wirtschaft sowie mit sonsti- gen Rohstoffen und Halb- waren	4
			925	Binnengroßhandel mit Fer- tigwaren der metallver- arbeitenden Industrie	4
			926	Binnengroßhandel mit Rauchwaren, Textilien, Bekleidungsgegenständen, Holz- und Papierwaren ...	3
			927	Binnengroßhandel mit son- stigen Fertigwaren	3

Wirtschafts- abt. gruppe zweig	Bezeichnung nach dem vom Statistischen Zentralamt herausgegebenen „Systema- tischen Verzeichnis der Ar- beitsstätten“ (blaues Heft)	Einteilung der Betriebe zu den Gefahren- klassen Betriebe allg. klei- grö- nere Bere	Wirtschafts- abt. gruppe zweig	Bezeichnung nach dem vom Statistischen Zentralamt herausgegebenen „Systema- tischen Verzeichnis der Ar- beitsstätten“ (blaues Heft)	Einteilung der Betriebe zu den Gefahren- klassen Betriebe allg. klei- grö- nere Bere
928	Binnengroßhandel mit Vieh	4	02	Rechtsberatung und Sicher- heitswesen	
	Sonstige DHZ und Handels- kontore	3	021	Rechtsberatung	1
	Volkseigene Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB)	3	026	Volkspolizei	4
	Einkauf- und Liefergenos- senschaften des Handwerks	die jeweilige Gefahren- klasse der Wirtschafts- zweige 922—927	03	Politische, soziale und wirt- schaftliche Organisationen	
93	Verlagswesen		031	Politische Parteien und Organisationen	1
931	Verlagsgewerbe (ohne Presse)	2	032	Siedlungs- und Wohnungs- wesen	1
94	Vermittlung und Werbung		033	Fürsorge und Wohlfahrts- pflege	1
941	Handelsvertretung und Handelsmaklerwesen	1	035	Wirtschaftsberatung	1
942	Vermittlergewerbe	1	036	Vermögensverwaltung	1
943	Auskunfts- und Inkasso- gewerbe	1	037	Wirtschaftliche Verwal- tungen	1
944	Wirtschaftswerbung	1	038	Wirtschaftliche Organi- sationen	1
	Wirtschaftswerbung mit technischer Fertigung (Werkstätten, Plakatierung usw.)	4	04	Schule, Bildung, Forschung, Religion	
95	Verleih		041	Schulen	1
951	Leihbibliotheken	1	043	Wissenschaft und Kultur .. Zoologische Gärten (Tierparks)	1 5
955	Sonstiges Verleihgewerbe ..	2	045	Forschung	
958	Sonstiges Hilfgewerbe des Handels	1		Forschungsinstitute Festsetzung der Gefahren- klasse erfolgt nach § 3 Abs. 6 der Fünften Durch- führungsbestimmung zur Verordnung über Sozial- pflichtversicherung — Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen — Betriebliche Forschungs- abteilungen, die jeweilige Gefahrenklasse des Be- triebes	
98	Bank- und Kreditwesen		047	Religion	1
	Bank- und Kreditwesen ..	1	05	Kunst, Film, Schanstellung	
	VEB Sportfoto und VEB Zahlenlotto	1	051	Kunst und Schrifttum	1
99	Versicherungswesen (ohne Sozialversicherung)			Konzert- und Tanzkapellen	2
	Deutsche Versicherungs- Anstalt	1	053	Theater und Kino	3
8	Dienstleistung und Verwaltung			Varieté	5
01	Verwaltungen		055	Filmwesen	8
	Verwaltungen	1		VEB Progreß Film- Vertrieb	4
013	Gemeindeverwaltungen	1	057	Schaustellungsgewerbe	5
	Gemeindeverwaltungen mit Wald- und Wegearbeiten, Straßenreinigung, Fried- hofspflege usw.	3		Deutsche Konzert- und Gastspieldirektion	1
014	Sozialversicherung, Geschäftsstellen der Sozial- versicherung	1		Selbständige Einrichtungen, z. B. Varieté, die jeweilige Gefahrenklasse nach diesem Tarif	
	Genesungs-, Kinder- und Erholungsheime	1	06	Gesundheitswesen, Hygiene, Sport	
	Sanatorien	2	061	Gesundheitswesen	1
				Krankenhäuser	3
				Polikliniken und Kliniken mit Bettenstationen	3

Wirtschafts- abt. gruppe zweig	Bezeichnung nach dem vom Statistischen Zentralamt herausgegebenen „Systema- tischen Verzeichnis der Ar- beitsstätten“ (blaues Heft)	Einteilung der Betriebe zu den Gefahren- klassen Betriebe allg. klei- grö- nere here
	Polikliniken und Kliniken ohne Bettenstationen	1
	Ambulatorien und Nacht- sanatorien	1
	Kinderheime	1
	Altersheime (Feierabend- heime)	1
	Betriebliches Gesundheits- wesen	die jeweilige Gefahren- klasse des Betriebes
	Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes..	3
062	Veterinärwesen	2
063	Friseurgewerbe	1
064	Hygiene	3
	Tierkörperbeseitigungs- anstalten	8
	Straßenreinigung	5
	Müllabfuhr	6
065	Reinigungsgewerbe	3
	Glas- und Gebäudereinigung (Fassaden)	8
	Privathaushalte	1
	Haus-, Hof- und Treppen- reinigung (Hauswarte)	2
066	Sportpflege	3
067	Bade- und Schwimm- anstalten	3
	Unständig Beschäftigte mit Lohnnachweis	3

Anmerkung zur Anlage — Gefahrentarif —:

Als größere Betriebe gelten Betriebe, die regelmäßig mehr als zehn Lohnempfänger beschäftigen.

Anordnung über die Errichtung und Arbeitsweise einer Ausgleichskasse bei Lieferung von Baustoffen zu Preisen frachtfrei Empfangsstation.

Vom 22. Dezember 1955

Auf Grund des § 5 der Preisanordnung Nr. 444 vom 12. September 1955 — Anordnung über die Neuregelung der Preise und Handelsspannen für Baustoffe — (GBl. I S. 691) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Auf Grund der §§ 3 und 4 der Preisanordnung Nr. 444 wird zum Ausgleich zwischen den effektiven und den geplanten Frachten sowie der Herstellerabgabepreise der genossenschaftlichen und privaten Betriebe in den in der Preisanordnung Nr. 444 vorgesehenen Fällen bei der Zentralen Leitung der DHZ Baustoffe, Berlin-Karlshorst, eine Ausgleichskasse mit folgenden Zweigstellen eingerichtet:

1. Niederlassung Berlin, Berlin O 17, Mühlenstraße 63, für den Bezirk Frankfurt (Oder),
2. Niederlassung Finsterwalde, Schloßstraße 6 b, für den Bezirk Cottbus,
3. Niederlassung Magdeburg, Magdeburg, Wittenberger Straße 17, für die Bezirke Potsdam und Magdeburg,
4. Niederlassung Halle, Halle (Saale), Mühlweg 8, für den Bezirk Halle,
5. Niederlassung Schwerin, Schwerin, Stalinstraße, Barackenstadt, Baracke 2, für die Bezirke Schwerin, Rostock und Neubrandenburg,
6. Niederlassung Dresden, Dresden N 15, Industriegelände, Eingang C, für den Bezirk Dresden,
7. Niederlassung Leipzig, Leipzig C 1, Berliner Straße Nr. 69 a, für den Bezirk Leipzig,
8. Niederlassung Karl-Marx-Stadt, Karl-Marx-Stadt, Straße der Nationen 67, für den Bezirk Karl-Marx-Stadt,
9. Niederlassung Erfurt, Erfurt, Am Anger 19/20, für die Bezirke Erfurt, Suhl und Gera,
10. Niederlassung Natursteine, Dresden, Dresden N 6, Radeberger Straße 12, für das Gesamtgebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Veränderungen der vorstehend angeführten Adressen werden durch die Zentrale Leitung der DHZ Baustoffe dem zuständigen Teilnehmerkreis bekanntgegeben.

(3) Die Zweigstellen sind zuständig für alle in ihren Bezirken gelegenen Lieferwerke mit Ausnahme der Betriebe der Natursteinindustrie. Die Betriebe der Natursteinindustrie im Gesamtgebiet der Deutschen Demokratischen Republik nehmen den Ausgleich mit der Zweigstelle bei der Niederlassung Natursteine, Dresden, vor. Für Aufgaben, die über den Bereich einer Zweigstelle hinausgehen, insbesondere für den Ausgleich zwischen den Zweigstellen, ist die Ausgleichskasse bei der Zentralen Leitung der DHZ Baustoffe, Berlin-Karlshorst, Junker-Jörg-Straße 9, zuständig.

§ 2

Die Ausgleichskasse ist bei der Zentralen Leitung und den Niederlassungen unabhängig von ihren sonstigen betrieblichen Finanzabwicklungen abzurechnen. Es sind besondere Bankkonten dafür einzurichten.

§ 3

Alle volkseigenen, genossenschaftlichen und privaten Betriebe, die der Preisanordnung Nr. 444 unterliegende Baustoffe produzieren, sind verpflichtet, am 16. eines jeden Monats für die Zeit vom 1. bis 15. und am 1. eines jeden Monats für die zweite Hälfte des vorhergehenden

Monats eine Abrechnung der nach der Preisordnung Nr. 444 zu Preisen frachtfrei Empfangsstation an volkseigene Betriebe gelieferten Erzeugnisse vorzunehmen. Die Abrechnung bezieht sich bei volkseigenen Betrieben auf die auszugleichenden Frachten und bei privaten und genossenschaftlichen Betrieben auf die auszugleichenden Frachten und Herstellerabgabepreise. Die Abrechnung hat für Frachten und Herstellerabgabepreise getrennt zu erfolgen.

Frachten-Abrechnung

Bei der Abrechnung der Frachten sind gegenüberzustellen:

Die Durchschnittsfrachten je Lieferung entsprechend der Preisliste zur Preisordnung Nr. 444 und die tatsächlich vom Lieferwerk aufgewandten Kosten auf Grund des Frachtbriefes oder der sonstigen — gemäß § 4 der Preisordnung Nr. 444 — in Betracht kommenden Belege.

Abrechnung der Herstellerabgabepreise privater Betriebe

Bei der Abrechnung der Preise durch die privaten Betriebe sind gegenüberzustellen:

Die Industrieabgabepreise je Lieferrechnung entsprechend der Preisliste zur Preisordnung Nr. 444 und die durch Preisordnung oder Preisbewilligungen bestätigten Herstellerabgabepreise der genossenschaftlichen und privaten Lieferbetriebe.

(2) Die Unterschiedsbeträge der Frachten und Herstellerabgabepreise sind im einzelnen festzustellen.

§ 4

(1) Sämtliche Betriebe, die der Preisordnung Nr. 444 unterliegende Baustoffe produzieren, sind verpflichtet, für die erste Monatshälfte bis zum 20. eines jeden Monats, für die zweite Monatshälfte bis zum 5. des folgenden Monats der zuständigen Ausgleichskasse eine Meldung über die nach § 3 abzuführenden oder geforderten Unterschiedsbeträge, getrennt nach Frachten und Herstellerabgabepreisen, unter Verwendung der bei den DHZ-Niederlassungen gemäß § 1 anzufordernden Vordrucke zu machen. Vordrucke für die Meldungen sind bei der zuständigen Zweigstelle der Ausgleichskasse anzufordern.

(2) Sind keine ausgleichspflichtigen Lieferungen angefallen, so ist schriftliche Fehlmeldung an die zuständige Ausgleichskasse zu erstatten. Ergibt sich bei der Abrechnung nach § 4, daß die in Rechnung gestellten Durchschnittsfrachten oder Industrieabgabepreise laut Preisliste zur Preisordnung Nr. 444 insgesamt höher sind als die tatsächlich gezahlten Frachtkosten oder die preisrechtlich zulässigen Herstellerabgabepreise, so ist der Betrieb verpflichtet, den Unterschiedsbetrag an die zuständige Ausgleichskasse abzuführen.

(3) Sind die zulässigen Durchschnittsfrachten oder Industrieabgabepreise laut Preisliste zur Preisordnung Nr. 444 insgesamt geringer als die tatsächlich gezahlten Frachtkosten oder die preisrechtlich zulässigen Herstellerabgabepreise, so hat das Lieferwerk einen Anspruch an die zuständige Zweigstelle der Ausgleichskasse auf Zahlung des Unterschiedsbetrages.

(4) Halbmonatsbeträge bis 3 DM für Frachten oder Herstellerabgabepreise sind nicht auszugleichen. Meldung nach § 3 ist jedoch zu erstatten.

(5) Bei genossenschaftlichen und privaten Betrieben sind Forderungen und Verpflichtungen aus den halbmonatlichen Abrechnungen für Frachten und Herstellerabgabepreise nach Einreichung der getrennten Meldungen zu verrechnen. Der verbleibende Unterschiedsbetrag ist ohne Rücksicht auf die Höhe vom Lieferwerk abzuführen oder von der Ausgleichskasse an das Lieferwerk zu zahlen.

(6) Abzuführende Beträge müssen für die erste Hälfte eines Monats bis zum 22. eines jeden Monats und für die zweite Hälfte eines Monats bis zum 7. des folgenden Monats bei der zuständigen Zweigstelle der Ausgleichskasse eingegangen sein.

(7) Die Forderungen nehmen ohne Rücksicht auf die Höhe nicht am RE-Verfahren teil.

(8) Soweit die Lieferwerke Anspruch auf Auszahlung von Unterschiedsbeträgen haben, sind diese spätestens bis zum 12. des Monats für die zweite Hälfte des Vormonats oder bis zum 27. für die erste Hälfte des Monats durch die Ausgleichskasse zu zahlen.

§ 5

(1) Die Kontrolle über die Richtigkeit der Abrechnungen und Meldungen erfolgt durch die Ausgleichskasse. Den mit der Kontrolle Beauftragten sind die entsprechenden Unterlagen auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

(2) Für die Einziehung von Beträgen, die von den Betrieben nicht rechtzeitig an die Ausgleichskasse abgeführt werden, ist gegenüber volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben die Anordnung vom 22. August 1955 über das Haushaltsvollstreckungsverfahren in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft (GBL II S. 313) anzuwenden. Das Haushaltsvollstreckungsverfahren wird durchgeführt von der Zentralen Leitung der DHZ Baustoffe, Berlin-Karlshorst.

(3) Überfällige Forderungen gegenüber genossenschaftlichen und privaten Betrieben werden auf Antrag der Zentralen Leitung der DHZ Baustoffe, Berlin-Karlshorst, Junker-Jörg-Straße 9, auf dem Wege der Verwaltungs-Zwangsvollstreckung eingezogen.

(4) Gehen die zu zahlenden Beträge der Lieferwerke nicht rechtzeitig auf dem Konto der Ausgleichskasse ein, so sind Verspätungszinsen in Höhe von 8% jährlich zu entrichten.

§ 6

Die DHZ Baustoffe hat bei der Verteilung von Baustoffen an Abnehmer die Einhaltung des kürzesten Warenweges zu beachten.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1955

Ministerium für Aufbau

I. V.: Hafrang
Staatssekretär

**Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 62 vom 13. Dezember 1955 enthält:

Anordnung vom 30. November 1955 zur Durchführung von Eheschließungen	409
Anordnung vom 25. November 1955 zur Änderung der Gebührenordnung für das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik	409
Anordnung vom 29. November 1955 über die Erhebung von Gebühren durch das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik	409
Anordnung vom 2. Dezember über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Textilwaren. — Erzeugnisse der Weberei, Stickerei, Wirkerei und Konfektion —	410

Die Ausgabe Nr. 63 vom 22. Dezember 1955 enthält:

Anordnung vom 8. Dezember 1955 über die Errichtung des Instituts für Landmaschinenbau	417
Zehnte Anordnung vom 6. Dezember 1955 über die Berechtigung zur Verwendung des Gütezeichens der Deutschen Demokratischen Republik	420
Anordnung vom 23. November 1955 über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 88 bis 90	424
Zwölfte Bekanntmachung vom 2. Dezember 1955 zur Anordnung über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung. — Aufruf von Pergamentpapier —	431
Dreizehnte Bekanntmachung vom 2. Dezember 1955 zur Anordnung über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung. — Aufruf von Erzkonzentraten —	431

Wichtige Mitteilung des Verlages!

Auf Grund von Anfragen von Beziehern der Verkündungsblätter der Deutschen Demokratischen Republik wird auf folgendes hingewiesen:

- | | |
|-------------------------|---|
| im GESETZBLATT, TEIL I | erscheinen Gesetze, Beschlüsse des Ministerrates, Verordnungen, Anordnungen und Durchführungsbestimmungen.
(Bezugspreis vierteljährlich 3,— DM) |
| im GESETZBLATT, TEIL II | erscheinen Anordnungen, die von besonderer Bedeutung für die staatlichen Organe und den sozialistischen Sektor der Wirtschaft sind.
(Bezugspreis vierteljährlich 2,10 DM) |
| im ZENTRALBLATT | erscheinen öffentliche Bekanntmachungen, die von Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G. und anderen zentralen staatlichen Organen, von örtlichen Organen des Staates und von Justizorganen auf Grund gesetzlicher Vorschriften angeordnet werden. Interessenten für die öffentlichen Bekanntmachungen (vor allem die staatlichen Organe), werden darauf hingewiesen, daß für sie der Bezug des Zentralblattes erforderlich ist.
(Bezugspreis vierteljährlich 3,60 DM) |

Die Verkündungsblätter erscheinen nach Bedarf und sind im fortlaufenden Bezug nur durch die Post erhältlich.

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes

- Sonderdruck Nr. 89**
Liste der Mindestmengen für den Direktbezug der Erzeugnisse des Maschinenbaues
- Sonderdruck Nr. 124**
Festpreiskatalog Teil I für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie (Ausgabe Dezember 1955)
- Sonderdruck Nr. 125**
Preisverordnung Nr. 547 — Anordnung über die Preise für Zangen und Handblechscheren sowie deren Rohlinge —
- Sonderdruck Nr. 130**
Preisverordnung Nr. 500 — Anordnung über die Preise für Drahtseile und Litzen —
- Sonderdruck Nr. 131**
Preisverordnung Nr. 501 — Anordnung über die Preise für Drahtgewebe —
- Sonderdruck Nr. 132**
Preisverordnung Nr. 502 — Anordnung über die Preise für Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen (Drogen) —
- Sonderdruck Nr. 133**
Preisverordnung Nr. 503 — Anordnung über die Entgelte für Rohholz- und Rindentransporte mit Kraft- oder Gespannfahrzeugen im Nahverkehr —
- Sonderdruck Nr. 134**
Preisverordnung Nr. 504 — Anordnung über die Entgelte für Möbeltransporte —
- Sonderdruck Nr. 135**
Preisverordnung Nr. 505 — Anordnung über die Preisbildung für Rohholz und Rinden — und die Anordnung über die Ausformung, Messung und Sortenbildung des inländischen Rohholzes und der inländischen Rinden — (Holzmeßanweisung — HOMA)
- Sonderdruck Nr. 136**
Preisverordnung Nr. 506 — Anordnung über die Preise für Nadeischnittholz —
Preisverordnung Nr. 507 — Anordnung über die Preise für Eichenschnittholz —
Preisverordnung Nr. 508 — Anordnung über die Preise für Rotbuchschnittholz —
Preisverordnung Nr. 509 — Anordnung über die Preise für Laubschnittholz (außer Eichen- und Rotbuchschnittholz) —
- Sonderdruck Nr. 137**
Preisverordnung Nr. 510 — Anordnung über die Preise für Zimmeröfen —
- Sonderdruck Nr. 138**
Preisverordnung Nr. 523 — Anordnung über die Preise für Kondensatoren —
- Sonderdruck Nr. 139**
Preisverordnung Nr. 524 — Anordnung über die Preise für Festschichtwiderstände, Festdrahtwiderstände, Festdrahtwiderstände glasiert, Festdrahtwiderstände zementiert und Drahtdrehwiderstände —
- Sonderdruck Nr. 140**
Preisverordnung Nr. 525 — Anordnung über die Preise für Stahlkonstruktionen für Hochbauten, Brücken, Kranfahrbahnen, Türme und Masten —
- Sonderdruck Nr. 141**
Preisverordnung Nr. 560 — Anordnung über die Preise für Elektromotoren —
- Sonderdruck Nr. 143**
Preisverordnung Nr. 554 — Anordnung über die Preise für Portalkrane —
- Sonderdruck Nr. 145**
Preisverordnung Nr. 562 — Anordnung über die Preisbildung im Fotografenhandwerk —

Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstr. 4—6, zu beziehen

Wichtige Mitteilung

für die Bezieher von Sonderdrucken, die die neuen Preisverordnungen enthalten!

Es macht sich notwendig, darauf hinzuweisen, daß die bei diesen Sonderdrucken verschiedentlich vorkommenden hohen Preise den gesetzlichen Preisvorschriften entsprechen.

Die hohen Preise ergeben sich lediglich aus der jeweils sehr niedrigen Auflagenhöhe und der besonderen satztechnisch schwierigen Art der betreffenden Sonderdrucke.

Das interessiert alle!

Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft
Vom 25. Oktober 1951

Gesetz der Arbeit
Vom 19. April 1950

Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften
Vom 10. Dezember 1953
DIN A 6 • 176 Seiten • Broschiert 0,95 DM

SCHRIFTENREIHE „ARBEIT UND SOZIALFÜRSORGE“

Heft 6

Das Sozialversicherungsrecht

Zusammenstellung der sozialversicherungsrechtlichen Gesetze, Verordnungen, Durchführungsbestimmungen, Anordnungen, Richtlinien
2., überarbeitete Auflage (erscheint Ende Dezember 1956)
DIN A 5 • 304 Seiten und 6 Tafeln • Broschiert etwa 4,85 DM

Heft 7

Was der Werktätige vom Wohnungsmietrecht wissen muß

2., überarbeitete und verbesserte Auflage
DIN A 5 • 100 Seiten • Broschiert 1,30 DM

Heft 8

Erläuterungen zum Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau

DIN A 5 • 124 Seiten • Broschiert 1,45 DM

Heft 10

Schutz der Rechte von Mutter und Kind in der UdSSR

DIN A 5 • 86 Seiten • Broschiert 2,20 DM

Heft 13

Das Recht auf Arbeit

Eine demokratische Lebensforderung des werktätigen deutschen Volkes
DIN A 5 • 72 Seiten • Broschiert 1,50 DM



Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig,
Leipzig C 1, Querstraße 4-6

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN